Staatslexikon.

Herausgegeben

im Auftrage der

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland

durch

Dr. Adolf Bruder,

nach dessen Tode fortgesetzt durch

Julius Bachem,

Rechtsanwalt in Köln.

~~Sechsundvierzigstes~~ Heft.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1897.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Staatslexikon.

Staatslexikon.

Herausgegeben

im Auftrage der

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland

durch

Dr. Adolf Bruder,

nach dessen Tode fortgesetzt durch

Julius Bachem,
Rechtsanwalt in Köln.

Fünfter Band.

Schwerin bis Zwischenherrscher.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1897.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Uebersicht der Artikel

des V. Bandes des Staatslexikons.

Schwerin, s. Mecklenburg III, 1203.

Schwerinstag (Mittwoch für Hausanträge), s. II, 1196.

Schwertbrüder (1202—1562), s. IV, 972.

Schwerter, Lehre von den zwei Schwertern, s. III, 670; IV, 167.

Schwestern, Barmherzige, s. IV, 86; vgl. [II, 1348.

Schwurgerichte. [Einleitung. Anklage- und Inquisitionsproceß, schriftliches, mündliches, geheimes, öffentliches Verfahren. Freie Beweiswürdigung. Geschichtliches. Der deutsche Reichsstrafproceß. Allgemeine Betrachtungen.]

Einleitung. Wer eine durch Gesetze verbotene, mit Strafe bedrohte Handlung begeht, soll dem durch das Gesetz angedrohten Uebel — Todesstrafe, Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Buße, Ehrenstrafe u. s. w. — verfallen. Dazu ist erforderlich, daß in dem durch Gesetz geordneten Verfahren zunächst festgestellt werde, ob die strafbare Handlung begangen und ob sie von dem der That Verdächtigen begangen ist (objectiver und subjectiver Thatbestand), und daß demnächst das Strafgesetz zur Anwendung gebracht werde. Beides, die Feststellung und die Anwendung des Gesetzes, bilden die Elemente des Strafurtheils. Nur auf Grund eines rechtskräftigen Strafurtheiles kann die Strafe vollstreckt werden. Das Verfahren (Strafproceß, peinlicher Proceß, Criminalproceß) hat im Laufe der Zeit bei demselben Volke mehrfache Wandlungen durchgemacht; bei den verschiedenen Völkern hat es sich verschiedenartig gestaltet. Bevor hierauf näher eingegangen wird, scheint es zweckmäßig, die den verschiedenartigen Gestaltungen des Verfahrens zu Grunde liegenden Hauptprincipien kurz darzulegen.

Man unterscheidet den Anklageproceß und den Inquisitionsproceß. Bei letzterem hat der Strafrichter alle zu seiner Kenntniß gelangenden strafbaren Handlungen von Amts wegen zu verfolgen; er hat die zur Ueberführung des vermuthlichen Thäters erforderlichen Beweise, zugleich aber auch die zu seiner Entlastung dienenden Beweise herbeizuschaffen, gemäß des obersten Grundgedankens, daß nur der Thäter einer strafbaren Handlung bestraft werden darf, dieser aber von der gesetzlichen Strafe betroffen werden muß; nach Erhebung der Beweise hat er, falls der Beweis erbracht ist, in Anwendung des Gesetzes auf Strafe zu erkennen, falls nicht, den Angeklagten freizusprechen. Von einer Abweichung weiter unten (S. 3). Der Strafrichter vereinigt daher in seiner Person die Geschäfte des Anklägers, des Vertheidigers und des erkennenden Richters. — Der Anklageproceß beruht darauf, daß die Vereinigung der drei Geschäfte in einer Person einen ideal angelegten, absolut objectiven Richter voraussetzt, wenn anders ein möglichst irrthumsfreies Strafurtheil erzielt werden soll, daß so geeigenschaftete Richter aber nur selten gefunden werden. Demgemäß sind die Geschäfte getheilt; der Ankläger (ein hierfür bestimmter Staatsbeamter oder der Verletzte) hat die strafbaren Handlungen zu verfolgen und die zur Belastung dienenden, der Angeschuldigte und sein Vertheidiger haben die zur Entlastung dienenden Beweise herbeizuschaffen. Der Beweis wird vor dem Gerichte erhoben; dieses spricht das Urtheil. Diese Art des Processes ist die jetzt bei den Culturvölkern vorherrschende und verdient den Vorzug vor jener Art.

Ferner unterscheidet man das schriftliche und das mündliche Verfahren; bei jenem wird alles schriftlich verhandelt. Einer der Richter, der Untersuchungsrichter, vernimmt den Angeschuldigten und erhebt die Beweise; das Urtheil wird auf Grund der Acten gesprochen, ohne daß das Gericht selbst den Angeschuldigten je zu Gesicht bekommen hat. — Bei dem mündlichen Verfahren findet in den schwereren Strafsachen eine Voruntersuchung statt; in dieser hat der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten zu vernehmen und Beweise zu erheben. Auf Grund des Ergebnisses dessen beschließt das Gericht, ob die Untersuchung zu eröffnen; wenn ja, so findet vor dem Gerichte die nochmalige Vernehmung des Angeschuldigten und die eigentliche Beweiserhebung statt. Auf Grund dieser Verhandlungen wird das Urtheil gesprochen. — Ersteres Verfahren ist das des Inquisitionsprocesses, letzteres das des Anklageprocesses; das letztere ist jedenfalls sicherer zur Feststellung der Wahrheit als das erstere.

Geheimes Verfahren, öffentliches Verfahren. Bei dem letztern findet die Verhandlung in der eigentlichen Untersuchung, bestimmte Ausnahmen abgerechnet, in Gegenwart der etwa aus dem Volke Erschienenen statt; das Urtheil wird öffentlich verkündet. Bei ersterem wird alles hinter geschlossenen Thüren verhandelt. Das öffentliche Verfahren bietet durch die Controlirbarkeit nicht nur seitens der Erschienenen, sondern auch infolge der Mittheilungen durch die Presse seitens der ganzen Bevölkerung eine hohe Garantie dafür, daß das Gericht sorgsamst das Gesetz wahre, und erhöht das so nothwendige Zutrauen der Bevölkerung zu einer unparteiischen, gesetzmäßigen Rechtsprechung. Es ist der Regel nach ein Attribut des Anklageprocesses, während das geheime Verfahren dem Inquisitionsproceß eigen ist.

Feste Beweisregeln, freie Beweiswürdigung. Das schwierigste Problem für die Rechtsprechung ist das Finden der Wahrheit im einzelnen Falle. Es bedarf das hier keiner nähern

Darlegung. Gerade auch für den Strafproceß tritt die Schwierigkeit klar hervor, angesichts der Erfahrung, daß durch eigenartige Verkettung der Umstände Unschuldige gar oft für überführt erachtet sind. Eine weise Gesetzgebung wird davon ausgehen, daß es für ein christliches Rechtsbewußtsein nicht so verletzend ist, wenn Schuldige öfters der irdischen Strafe entgehen, als wenn auch nur Einer, obwohl unschuldig, bestraft wird. Um jenes zu vermeiden, hatte man gesetzlich seit mehreren Jahrhunderten bis in die Neuzeit hinein bestimmte Regeln aufgestellt, wie der Beweis beschaffen sein müsse, wenn der Angeschuldigte zu verurtheilen sei. Es ergaben sich gleichwohl nicht selten Fälle, in welchen beim Vorhandensein dieser Voraussetzung Verurtheilungen Unschuldiger vorkamen. Ebenso aber mußten Freisprechungen erfolgen, wenn zwar alles für die Schuld des Angeklagten sprach, es aber an jener Voraussetzung fehlte. Dem Beispiele anderer Staaten folgend, wurden in Deutschland bei Einführung des Anklageprocesses die festen Beweisregeln beseitigt und statt dessen bestimmt, daß das Gericht über die Schuld oder Nichtschuld nach freier, aus dem Inbegriffe der gesammten vor ihm geführten Verhandlungen geschöpfter Ueberzeugung zu entscheiden habe. Im großen und ganzen möchte sich dieses bewährt haben. Auf die Bedenken dagegen einzugehen, dafür fehlt es hier an Platz. Ein von Gaetano Filangieri (La scienza della legislazione) vorgeschlagener Mittelweg der Combination beider Principien entbehrt ebenfalls nicht großer Bedenken.

Das **Urtheil** muß lauten entweder auf Verurtheilung oder auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens, letztere, wenn bestimmte im wesentlichen processualische Gründe vorliegen; andere Urtheile sind unzulässig, oder es kann daneben lauten auf Absolvirung von der Instanz, wenn die Schuld zwar nicht bewiesen, aber der Verdacht noch in etwa bestehen geblieben ist, oder in diesem Falle auf Einstellung des Verfahrens, bis weiterer genügender Beweis der Schuld erbracht ist, oder auf Zuerkennung einer außerordentlichen Strafe, wenn die Schuld zwar nicht vollständig erwiesen, aber als sehr wahrscheinlich sich herausgestellt hat. Daß die letzteren Alternativen in den neueren Proceßgesetzgebungen beseitigt sind, ist, wie nur kurz zu bemerken, als wesentlicher rationeller Fortschritt anzusehen.

Zur Fällung des Urtheils berufen sind entweder lediglich rechtskundige Richter oder ein solcher oder deren mehrere in Gemeinschaft mit einer bestimmten Anzahl anderer Staatsbürger, und dieses wieder in der Art, entweder daß sie sämmtlich mit gleichem Stimmrecht über die Thatfrage und die Anwendung des Gesetzes zu entscheiden haben (Schöffengerichte), oder daß diese Staatsbürger über die Thatfrage, die rechtskundigen Richter über die Anwendung des Gesetzes zu entscheiden haben (Schwurgerichte). Die Einrichtung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte setzen die Principien des Anklageprocesses, des mündlichen und öffentlichen Verfahrens und der freien Beweiswürdigung voraus.

In **Rom** zur Zeit der Republik urtheilten nach Vorschrift der zwölf Tafeln die Volksstände in den (Centuriat- oder Tribut-) Comitien über die Wahrheit der Strafthat. Im Laufe der Zeit wurden bestimmte Gerichtshöfe (quaestiones perpetuae) unter dem Vorsitze des Prätors oder des iudex quaestionis, welche lediglich die Sache vorzubereiten und zu dirigiren sowie Rechtsbelehrung zu ertheilen hatten, eingeführt. Die Untersuchung des Falles lag einer bestimmten Anzahl von Richtern ob. Zur Bildung dieses Richtercollegiums wurden jährlich vom Prätor 450 Bürger ernannt. Die zur Aburtheilung erforderliche, nach Art der That verschiedene Anzahl der Richter wurde durch das Loos bestimmt. Ankläger und Angeklagter konnten die einzelnen Richter solange ablehnen, bis die erforderliche Anzahl übrig blieb. In einigen Fällen erlaubte das Gesetz beiden Parteien, die Wahl der Richter aus dem ganzen Volke vorzunehmen. Die Richter stimmten geheim ab. In der Kaiserzeit verschwand diese Einrichtung vollständig; für die schwereren Fälle erhielt der Senat die Strafgerichtsbarkeit.

In **Deutschland** stand in den ältesten Zeiten die peinliche Gerichtsbarkeit den Volksgemeinden unter dem Vorsitze der Volksobrigkeiten zu. Letztere änderten später ihren Charakter dahin, daß sie als königliche Beamte fungirten. Hinzu kam dann die Gerichtsbarkeit des Königs, welcher dieselbe in Person oder durch Beamte (Pfalzgrafen, Grafen, Landgrafen) ausübte; als Urtheiler wirkten gewählte Schöffen. Mit der allmählichen Beseitigung der Volksgerichte und der Entwicklung der Landeshoheiten bildete sich die Gerichtsbarkeit der Landesherren aus und verallgemeinerte sich das Institut der Schöffen. Auch entwickelte sich die geistliche Gerichtsbarkeit für die Aburtheilung geistlicher Vergehungen; dieselbe wurde durch den Pfarrer und einige zugezogene Laien (Inquisitionskammern) ausgeübt. Schon vor dem Westfälischen Frieden verlor das Institut der Schöffen seine Bedeutung. Man beschränkte sich vielfach darauf, lediglich die Gegenwart der Schöffen zu fordern. Die peinlichen Erkenntnisse selbst wurden im weitern Lauf der Zeit fast nur noch von Rechtsverständigen in den Obergerichten oder Juristenfacultäten eingeholt. Der frühere Anklageproceß wurde durch den Inquisitionsproceß ganz verdrängt. Schon in den früheren Zeiten galten gewisse Beweisregeln (Beweismittel waren in Ermangelung des Geständnisses Eid mit Eideshelfern, Zeugen, Urkunden, Ordale, d. h. Gottesurtheile durch Zweikampf, Kesselfang, Feuerprobe u. s. w.). Die Praxis der Gerichte ließ indes an deren Stelle vielfach die freie Ueberzeugung des Richters treten; damit diese aber nicht in Willkür ausartete, wurden Beweisgründe festgesetzt, welche der Richter allein als überzeugend betrachten durfte. Wo das Geständniß zur Ueberführung

erforderlich war, erzwang man dasselbe durch die Tortur, welche zuerst in Preußen durch Friedrich den Großen im ersten Jahre seiner Regierung abgeschafft wurde.

In England hat sich das seit alten Zeiten bestehende Strafverfahren im wesentlichen bis in die neueste Zeit erhalten. Es ist öffentlich und findet im Beisein des Angeklagten statt. Abgesehen von geringfügigen Strafsachen ist der Grundgedanke der, daß der Richter nur Verwahrer des Gesetzes, nicht aber zugleich Richter über die That ist. Ueber letztere entscheidet ein Collegium unabhängiger Männer von einerlei Stande mit dem Angeklagten, welche nur so lange in Function sind, als der betreffende Strafproceß dauert. Zunächst leitet der Friedensrichter die Sache ein, um die Anklage für die nächste, in bestimmten Perioden sich wiederholende Sitzung der „Großen Jury" in Gang zu bringen. Diese besteht aus 13—23 aus den angesehensten Personen der Grafschaft vom Sheriff auf je drei Monate ausgewählten Männern. Diese Jury prüft die Beweise. Halten weniger als 12 Mitglieder die Beweise für ausreichend, so ist das Verfahren erledigt; andernfalls wird die Sache vor die „Kleine Jury" gebracht. Diese besteht aus 12 Männern vom gleichen Stande wie der Angeklagte, welche ein Grundstück von wenigstens 10 Pfund Einkommen besitzen. Sie werden aus 48 vom Sheriff ernannten Personen ausgewählt. Der Angeklagte kann nämlich 20, bei Staatsverbrechen 35 Geschworene ohne Angabe von Gründen ausschließen; will er mehr ausschließen, so muß er gesetzlich bestimmte Gründe angeben. Ueber die Rechtmäßigkeit der Gründe entscheidet der Richter, welcher auch, wenn 12 nicht übrig bleiben, weitere Geschworene ernennt. Bei Staatsverbrechen sind dem Angeklagten die ernannten Geschworenen 10 Tage vor der Sitzung bekannt zu machen. Nach stattgehabter Verhandlung (Beweiserhebung, Vertheidigung) gibt der Richter oder bei mehreren einer derselben eine Uebersicht des Verhandelten sowie sein Gutachten, dieses aber lediglich rücksichtlich des Rechtes. Die Geschworenen werden in einem Berathungszimmer ohne Heizung, Speise und Trank so lange eingeschlossen gehalten, bis sie einig sind. Lautet der Spruch dahin, daß die Anklage nicht wahr sei, so wird der Angeklagte endgiltig losgesprochen; lautet er dahin, daß sie wahr sei, so erläßt der Richter das Urtheil auf Verdammung zu der im Gesetze vorgeschriebenen Strafe, oder er übergibt, wenn er meint, daß dem Spruche ein offenbarer Irrthum zu Grunde liege, die Sache an den Gerichtshof der Königsbank, welche die Sache vor eine neue „Kleine Jury" verweist; hierdurch ist der frühere Spruch beseitigt. Dem Angeklagten stehen noch andere Rechtsbehelfe gegen den Spruch zu, wie der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens, auf neue Untersuchung, wenn gewisse Voraussetzungen vorliegen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika fehlt die „Große Jury"; der vom Volke oder in einzelnen Staaten vom Gesetzgeber ernannte Friedensrichter führt in öffentlicher Verhandlung und im Beisein des Angeklagten die Voruntersuchung. Gegen das in der Verhandlung vor den Geschworenen gesprochene Urtheil hat der Angeklagte die Beschwerde an das Obergericht wegen erheblichen Rechtsirrthums. Im übrigen ist das Verfahren im wesentlichen dem englischen gleich.

In Frankreich war während der großen Revolution ein dem englischen ähnliches Verfahren eingeführt; jedoch wurde die „Große Jury" bald beseitigt. Ein Richter als Instructionsrichter führt in allen zur Zuständigkeit der Schwurgerichte (Assisen) gehörigen Sachen die Voruntersuchung und erstattet der aus drei Gerichtsmitgliedern einschließlich seiner bestehenden Rathskammer Bericht. Diese entscheidet je nach Lage der Sache auf Einstellung des Verfahrens, oder sie verweist die Sache vor den aus wenigstens fünf Mitgliedern des Appellhofes bestehenden Anklagesenat. Letzterer entscheidet auf Vervollständigung der Voruntersuchung oder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Verweisung vor ein anderes Gericht oder endlich auf Verweisung an die Assisen. Der Angeklagte erhält keine Kenntniß von dem Ergebniß der Voruntersuchung. Die Zusammensetzung des Geschworenengerichts und die Verwerfung der Geschworenen ist anders, zum Nachtheile des Angeklagten gereichend, gestaltet. Das „Schuldig" erfordert nicht Stimmeneinhelligkeit, sondern nur Stimmenmehrheit; beträgt diese nur sieben, so stimmen die Richter ab; der endliche Schuldigspruch erfolgt, wenn bei Zusammenzählung der Stimmen der Geschworenen und der Richter die Mehrheit sich ergibt. Letzteres hat später die Abänderung erfahren, daß das Richtercollegium bei nur sieben Stimmen der Geschworenen die Sache vor ein anderes Schwurgericht verweisen kann. Mit Einführung des französischen Rechtes in Belgien und in mehreren deutschen Landestheilen wurde auch das französisch-rechtliche Strafverfahren eingeführt, jedoch in einzelnen Punkten verändert; so entscheidet in Belgien die einfache Stimmenmehrheit für das „Schuldig". In den deutschen Landestheilen blieb es bei der ursprünglichen Vorschrift „Schuldig", wenn sieben Geschworene und zwei Richter dafür sind.

In Preußen wurde, nachdem i. J. 1846 der erste Versuch der Ersetzung des bis dahin bestehenden Inquisitionsverfahrens durch den Anklageproceß bei dem Kammergericht und dem Criminalgericht zu Berlin gemacht war, i. J. 1849 der Anklageproceß mit Einfügung des Schwurgerichtsverfahrens nach französischem Muster in dem damaligen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß des Geltungsbereiches des französischen Rechtes, eingeführt. Im Jahre 1867 kam derselbe auch in den neuen Provinzen (Hannover hatte, wie fast alle übrigen deutschen Staaten, das Schwurgerichtsverfahren bereits seit der Mitte dieses Jahrhunderts), jedoch mit mehreren

nicht unwesentlichen Abweichungen und mit Einfügung des Laienelementes (der Schöffengerichte) für das Verfahren bei geringfügigeren Strafsachen zur Einführung. Wurde in Schwurgerichtssachen das „Schuldig" mit nur sieben Stimmen bedacht, so entschied darüber das aus fünf Personen bestehende Richtercollegium; dieses hatte auch die Befugniß, bei einem mit mehr als sieben Stimmen ausgesprochenen „Schuldig" die Sache vor ein anderes Schwurgericht zu verweisen, wenn es einstimmig der Ansicht war, daß die Geschworenen zum Nachtheil des Angeklagten sich geirrt hätten.

Der Schwurgerichtsproceß nach der Deutschen Reichsstrafproceßordnung, welche am 1. October 1879 in Kraft getreten ist, gestaltet sich wie folgt: Zuständig sind die Schwurgerichte in den mit schweren Strafen bedrohten politischen Verbrechen, mit Ausnahme von Hochverrath und Landesverrath gegen Kaiser oder Reich, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören; ferner für die mit schweren Strafen bedrohten gemeinen Verbrechen und die mit einer solchen Sache verbundenen geringeren Delicte; in diesen letzteren Fällen ist die Zuständigkeit ausgeschlossen, wenn der Angeklagte zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte und die Sache nicht mit einer zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sache verbunden ist. Der Proceß ist, wie überhaupt jeder Strafproceß, der Anklageproceß. Ankläger ist der Staatsanwalt; derselbe befindet nach pflichtmäßigen Ermessen über die Strafverfolgung. Er kann jedoch auf Antrag des Verletzten von der vorgesetzten Dienstbehörde oder durch Beschluß des Oberlandesgerichts zur Erhebung der öffentlichen Klage genöthigt werden.

Erhoben wird die öffentliche Klage durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter. Das Voruntersuchungsverfahren ist schriftlich und nicht öffentlich. Dem Angeschuldigten ist nur in wenigen bestimmten Fällen die Anwesenheit bei demselben gestattet. Ihm ist aber ein Vertheidiger, wenn er einen solchen nicht gewählt hat, zu bestellen; diesem muß nach Abschluß der Voruntersuchung Einsicht der Acten gestattet werden. Nach Abschluß der Voruntersuchung stellt der Staatsanwalt bei der aus drei Mitgliedern bestehenden Strafkammer, welcher der Untersuchungsrichter nicht angehören darf, seine Anträge; der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung der Anklageschrift. Diese ist dem Angeschuldigten zur etwaigen Erhebung von Einwendungen und Stellung von Beweisanträgen mitzutheilen. Die Strafkammer beschließt hierüber oder über eine Ergänzung der Voruntersuchung. Wenn das Gericht befindet, daß der Angeschuldigte der strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint, so beschließt es die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte oder, wenn die strafbare Handlung nicht vor dieses gehört, vor einem andern Gerichte; andernfalls beschließt es, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen, oder aber, unter gewissen Umständen, die vorläufige Einstellung des Verfahrens. Ist die Sache dem Schwurgerichte überwiesen, so beraumt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an; er ordnet die Ladung des Angeklagten an und seines Vertheidigers sowie die Herbeischaffung der Beweismittel zum Termin. Vor dem Terminstage ist die Spruchliste der Geschworenen (s. u.) für den Angeklagten offen zu legen bezw. demselben zuzustellen.

Die Hauptverhandlung findet vor dem aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden bestehenden Richtercollegium und der Geschworenenbank statt. Zunächst wird die Geschworenenbank gebildet. Geschworener und Schöffe kann jeder 30 Jahre alter Deutscher sein, wenn nicht bestimmte gesetzliche Hinderungsgründe gegen ihn vorliegen. Jeder Gemeindevorsteher stellt alljährlich eine Liste der zu diesen Aemtern fähigen Personen seines Amtsbezirkes auf (Urliste). Jeder zum Bezirk des Schwurgerichtes gehörige Amtsrichter prüft in Gemeinschaft mit einem hierzu bestimmten Staatsverwaltungsbeamten und mehreren, mindestens drei aus den Einwohnern des Gerichtsbezirks durch Selbstverwaltungskörper, in deren Ermangelung durch den Amtsrichter gewählten Vertrauensmännern (Ausschuß) die Urlisten, beschließt über die dagegen erhobenen Einwendungen und wählt aus den Listen die dreifache Zahl der auf den betreffenden Amtsgerichtsbezirk fallenden bestimmten Anzahl zum Vorschlage für das nächstjährige Geschworenenamt aus (Vorschlagsliste). Das Landgericht wählt aus dieser Liste die für das Schwurgericht bestimmte Anzahl von Haupt- und Hilfsgeschworenen aus (Jahresliste). Spätestens zwei Wochen vor dem Beginn jeder Sitzungsperiode werden endlich aus der Jahresliste durch den Landgerichtspräsidenten in Gemeinschaft mit zwei Richtern in öffentlicher Sitzung 30 Hauptgeschworene ausgeloost. Das Verzeichniß dieser Geschworenen ist die Spruchliste. Wenn infolge gesetzlicher Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe einzelne der Personen wegfallen, so wird die Spruchliste durch das Loos bis auf 30 ergänzt. Diese Liste geht an den Vorsitzenden des Schwurgerichts. Die auf der Spruchliste verzeichneten Personen werden zu den Sitzungen der bevorstehenden Schwurgerichtsperiode einberufen; die Liste wird wieder bis auf 30 ergänzt, wenn Einberufene gegründete Ablehnungs- oder Hinderungsgründe vorgebracht haben. Vor der Verhandlung der einzelnen Strafsachen erfolgt eine erneute Prüfung der Liste; die etwa zum Geschworenendienst Unfähigen oder gesetzlich Ausgeschlossenen werden ausgeschieden. Bleiben mindestens 24 Personen übrig, so wird zur Bildung der Geschworenenbank geschritten; andernfalls werden aus der Liste der Hilfsgeschworenen so viele ausgeloost, daß die Zahl 30 voll wird. Es genügt aber, wenn so viele Hilfsgeschworene

erschienen sind, daß die Gesammtzahl 24 beträgt. Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung durch das Loos. Sie besteht aus 12 Mitgliedern. Von den mehr anwesenden Geschworenen kann der Staatsanwalt und der Angeklagte je die Hälfte, bei ungerader Zahl der Angeklagte einen mehr, einfach ablehnen. Die 12 Geschworenen werden beeidigt.

Hierauf wird in die Verhandlung der Sache eingetreten. Das Verfahren ist mündlich, und wenn nicht im Gesetze vorgeschriebene Gründe entgegenstehen, öffentlich. Der Staatsanwalt und der Vertheidiger müssen während der ganzen Verhandlung anwesend sein; ebenso, abgesehen von zwei nicht erheblichen Abweichungen, der Angeklagte. Dieser wird über seine persönlichen Verhältnisse vernommen. Dann erfolgt die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Darauf wird der Angeklagte befragt, ob er etwas gegen die Beschuldigung erwidern wolle; er ist nicht genöthigt, eine Erklärung abzugeben. Dann werden die Beweise erhoben. Der Vorsitzende leitet das Beweisverfahren; er vernimmt die Zeugen und Sachverständigen; er kann jedoch diese Vernehmung dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger überlassen (Kreuzverhör), auch denselben oder dem Angeklagten und auch den Geschworenen einzelne Fragen gestatten. Für das Verfahren bei der Beweiserhebung sind ganz bestimmte Vorschriften gegeben. Nach Beendigung dieses Verfahrens entwirft der Vorsitzende die an die Geschworenen zu stellenden Fragen. Dieses sind sogen. „Haupt"- und eventuelle sogen. „Hilfsfragen", welche sich auf die dem Angeklagten zur Last gelegte That beziehen. Dieselben dürfen nicht die einzelnen concreten Thatsachen, durch welche die That dargestellt wird, enthalten, sondern nur die abstracten einzelnen, im Strafgesetze bezeichneten Momente, welche in ihrer Gesammtheit den Begriff der Straftat darstellen (die gesetzlichen Merkmale der That), sowie die zu ihrer Unterscheidung von anderen Thaten erforderlichen Umstände, wie Zeit und Ort der That. Hierzu kommen die etwaigen „Nebenfragen", insbesondere die nach dem Vorhandensein besonderer im Gesetz vorgesehener, die Strafbarkeit vermindernder oder erhöhender Umstände, sowie die allgemeine Frage nach dem Vorhandensein „mildernder Umstände". Die Fragen werden verlesen und sofort oder nach vorhergehender Verhandlung über dieselbe in der ursprünglichen oder in veränderter bezw. ergänzter Fassung festgestellt. Demnächst folgen die Ausführungen und etwaigen Anträge der Parteien, jedoch lediglich betreffs der Schuldfrage. Dann belehrt der Vorsitzende die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte; auf die Würdigung der Beweise darf er nicht eingehen. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt. Die Geschworenen ziehen sich mit dem Fragebogen und etwaigen Beweisstücken in ihr Berathungszimmer zurück; ohne Erlaubniß des Vorsitzenden darf keiner das Zimmer verlassen und kein Dritter in dasselbe eintreten; sie wählen einen Obmann zur Leitung ihrer Verhandlungen, berathen und beschließen ihre Antworten auf die Fragen („ja" oder „nein") — den Spruch. Die Geschworenen sind an keinerlei Beweisregeln gebunden; sie entscheiden nach freier Ueberzeugung. Eine dem Angeklagten ungünstige Entscheidung setzt eine Mehrheit von wenigstens acht Stimmen, bei Verneinung mildernder Umstände eine Mehrheit von sieben Stimmen voraus; ist daher die erforderliche Mehrheit nicht vorhanden, so gilt die betreffende Frage als zu Gunsten des Angeklagten entschieden. Um dieses controliren zu können, ist bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Antwort anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei mildernden Umständen, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen beschlossen sei. Der Spruch wird neben den Fragen niedergeschrieben und vom Obmann unterzeichnet. Die Geschworenen kehren in das Sitzungszimmer zurück; der Obmann gibt den Spruch kund. Leidet letzterer in der Form oder sachlich an Mängeln, so findet noch ein Verfahren zur Beseitigung derselben statt. Sobald der Spruch in Ordnung ist, wird er dem in das Sitzungszimmer zurückgeführten Angeklagten verkündet. Lautet er bei allen Haupt- und Hilfsfragen auf „Nichtschuldig", so wird der Angeklagte sofort freigesprochen; andernfalls erhalten die Parteien das Wort, jedoch lediglich zu ihren Ausführungen und Anträgen betreffs Anwendung des Gesetzes und betreffs der Strafzumessung. Der Angeklagte ist dann zu befragen, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe. Das Gericht beschließt hierauf in abgesonderter Berathung das Urtheil; es ist an den Spruch gebunden und hat unter Anwendung des Gesetzes die Art und Höhe der Strafe festzusetzen, sofern es nicht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten sich geirrt haben. In diesem Falle beschließt es die Verweisung der Sache vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode, welches dann endgiltig erkennt. Das Urtheil oder der Beschluß wird in öffentlicher Sitzung verkündet.

Als Rechtsmittel ist nur die Revision zulässig. Das Revisionsgericht darf das Urtheil nicht wegen etwaigen Rechtsirrthums im Spruch, sondern nur wegen Verletzung des materiellen Strafrechts oder der das Verfahren betreffenden Proceßvorschriften aufheben; geschieht dieses, so wird die Sache an das frühere oder ein anderes benachbartes Schwurgericht desselben Bundesstaates zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Daneben ist als außerordentliches, aber nur auf bestimmte Fälle (insbesondere auf den Fall der Auffindung neuer Thatsachen und Beweise zu Gunsten des Verurtheilten) beschränktes Rechtsmittel die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens gegeben, welches gegebenen Falles eine neue Verhandlung und ein anderweitiges Urtheil zur Folge hat.

Allgemeine Betrachtungen. Wenn vereinzelte Schriftsteller das Institut der Geschworenengerichte verwarfen, weil dasselbe ein Product der französischen Revolution und weiter in Deutschland auch ein Product der Revolution von 1848 sei, so beruht das auf Irrthum. Abgesehen davon, daß es objectiv verkehrt ist, eine staatliche Einrichtung lediglich um deswillen zu verwerfen, weil sie aus Revolutionen herstammt, ist der Grund thatsächlich nicht begründet, da der dem Geschworenengerichte zu Grunde liegende Gedanke ein uralter, im alten Rom, im alten Deutschland und in England längst praktisch durchgeführter war. Es handelte sich also bei dieser „Errungenschaft der Revolution" nur darum, altes, volksthümliches Recht wiederherzustellen. [Es ist übrigens doch wohl ein Unterschied, um was für ein Volk es sich handelt, ob um eines, das Berufsgruppen aufweist, oder um ein Volk, das nur aus nebeneinanderstehenden Individuen besteht. Der Aufbau, die Gliederung des Volkes änderte sich. Die genossenschaftliche Rechtspflege im alten Sinne entsprach der berufständischen Ordnung der damaligen Gesellschaft. Die Red.] Der von zahlreichen älteren und jüngeren Criminalisten definirte Grundgedanke ist von Feuerbach (Betrachtungen II, 412) dahin definirt: „Wer die Macht hat zu strafen, darf nicht zugleich die Macht haben, schuldig zu finden." Ob dieser Gedanke theoretisch und staatsrechtlich unbedingt sich rechtfertigen läßt, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls ist er, wenigstens was die schweren, „peinlichen" Straffälle betrifft, historisch gerechtfertigt, sofern die Trennung der „Macht" in der Weise verstanden wird, daß die Macht des Schuldigbefindens den Organen der Staatsgewalt entzogen und frei gewählten Organen des Volkes übertragen wird, damit das in diesem lebende Rechtsbewußtsein erhalten und gestärkt und in dieser Beschränkung dem Volke eine Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt gewährt werde, um das Vertrauen desselben zu einer unparteiischen Strafrechtspflege zu erhalten und zu stärken. Nun ist zwar eingewendet worden, namentlich auch in neuester Zeit auf Grund geradezu empörender Verdicte in Italien und Frankreich (Tanlongo-Proceß, Panama-Proceß), daß von einem Rechtsbewußtsein im Volke kaum noch die Rede sein könne. Das ist aber weit über das Ziel hinausgeschossen. Richtig ist nur, daß bei einzelnen Völkern, und bei diesen hauptsächlich nur in gewissen Klassen der Bevölkerung, welche dem Christenthum sich entfremdet haben, das christliche Rechtsbewußtsein geschwunden ist. Besteht die Geschworenenbank aus solchen Leuten, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn Verdicte erfolgen, welche dem christlichen Rechtsbewußtsein Hohn sprechen. Würde es denn aber anders sein, wenn die gelehrten Richter, welche bei jenen Völkern meistens denselben Klassen angehören, über das Schuldig zu befinden hätten? Das sind die Zeiten des sittlichen und socialen Verfalles, in welchen es auch nicht möglich ist, bessernde Gesetzesvorschläge durchzubringen, da die gesetzgebenden Körperschaften in solchen Zeiten meist oder in ihrer Majorität derselben Klasse angehören. Staaten, in welchen solche Vorkommnisse möglich sind, und keine Wege einschlagen, sie künftig unmöglich zu machen, gehen unrettbar dem Untergange entgegen, wenn es dem christlichen Theile des Volkes nicht gelingt, dem Christenthume wieder zur Herrschaft zu verhelfen.

Wo, wie in Deutschland, die Verhältnisse im großen und ganzen, wenn auch auf abschüssiger Bahn, noch gesund sind, kommt es wesentlich auf eine richtige Bildung der Geschworenenbank an, um möglichst gerechte Urtheile zu erzielen. Die Möglichkeit, dieselbe tendenziös zu bilden, muß ausgeschlossen sein. Die Vorschriften der Reichsproceßgesetze sind oben eingehender mitgetheilt, um ersichtlich zu machen, daß diesem Erforderniß im wesentlichen genügt ist. Jede entscheidende staatliche Einwirkung auf die Wahl der zum Geschworenendienst zu berufenden Personen ist ausgeschlossen. Die Vorschriften könnten als vollkommene bezeichnet werden, wenn die Selbstverwaltungskörper, welche die Vertrauensmänner wählen, immer so zusammengesetzt wären, daß sie unbedingtes Vertrauen der Bevölkerung verdienten. Dem ist leider wegen der Vorschriften über die Wahlen zu den Selbstverwaltungskörpern nicht immer so. Das ist der schwache Punkt bei dieser Frage.

Weiter ist eingewendet worden, daß selbst bei einwandfreier Bildung der Geschworenenbank eine gewisse Tendenziosität der Geschworenen vermöge menschlicher Schwäche gar nicht zu vermeiden sei. Erfahrungsmäßig erfolgt z. B. das Verdict auf „nicht schuldig" bei Brutalitäts- oder Sittlichkeitsverbrechen leichter, bei Brandstiftung schwerer, wenn auf der Geschworenenbank eine größere Anzahl ländlicher Bewohner sitzt, und umgekehrt, wenn eine größere Zahl städtischer Bewohner dieselbe einnimmt; es ist das erklärlich bei den Lebensanschauungen der zu Geschworenen berufenen Personen in Bezug auf die verschiedenen Arten von Verbrechen und deren größere Gefährlichkeit, je nachdem das platte Land oder Städte davon betroffen werden. Dieses beeinflußt denn auch die Ausübung des Ablehnungsrechtes. Das ist allerdings ein Mißstand, welcher sich nicht beseitigen läßt; er ist aber nicht so erheblich, daß das ganze Institut darum verwerflich erscheinen könnte. Menschliche Einrichtungen werden nie vollkommen sein.

Ein fernerer Einwand geht dahin, daß in politisch und social aufgeregten Zeiten, wo die Bevölkerung in heftig sich bekämpfende Parteien zerrissen ist, die Geschworenen — sie sind ja Menschen — von ihren Parteianschauungen sich nicht losmachen können und daß die Verdicte die Parteianschauungen des entscheidenden Theiles der Geschworenenbank wiederspiegeln, daher öfters nicht objectiv gerecht sind. Es betrifft dieses die sogen. politischen, in Bayern auch die Preßdelicte.

Hieran schließt sich auch der Einwand, daß öfters Fälle vorkommen, in welchen die Geschworenen das „Nichtschuldig" aussprechen, weil sie zwar die dem Angeklagten zur Last gelegte That für erwiesen, das Strafgesetz aber für zu hart erachten; in ihrem Verdict liegt also eine ihnen nicht zustehende Correctur des Gesetzes. Diese Uebelstände entspringen aus derjenigen Bedeutung, welche dem Worte „Schuldig" bei der Fragestellung durch die Reichsstrafproceßordnung gegeben ist. Nach der Preußischen Verordnung von 1849 mußte die Frage alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens enthalten; das „Schuldig" enthielt auch die Bejahung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten. Danach hatten die Geschworenen nur zu entscheiden, ob die Anklage wahr sei oder nicht und ob der Angeklagte sie im zurechnungsfähigen Zustande begangen habe. Es handelte sich daher hierbei lediglich um den Beweis. Wenn der Angeklagte sich schuldig bekannte und das Bekenntniß zu keinen Bedenken Veranlassung gab, so galt der Beweis für erbracht. So ist es nach englischem Rechte mit der Maßgabe, daß das guilty des Angeklagten für den Richter unbedingt bindend ist; so war es in mehreren anderen deutschen Staaten.

Nach französischem Rechte dagegen umfaßte das „Schuldig" zugleich das Urtheil darüber, ob dem Angeklagten die That zuzurechnen sei, also nicht lediglich über seine damalige Zurechnungsfähigkeit, sondern ob das Strafgesetz auf ihn anzuwenden sei, ob er „vor dem Gesetze" schuldig sei. Geht daher, was namentlich in politisch erregten Zeiten von Bedeutung ist, die Meinung der Geschworenen dahin, daß die That nicht zu mißbilligen, daß sie vielmehr zu billigen, mindestens nach ihrer rein subjectiven Anschauung zu entschuldigen sei, so erfolgt ein „Nichtschuldig", und umgekehrt um so leichter ein „Schuldig", wenn zwar der Beweis ein schwacher war, der Angeklagte aber einer politischen Richtung angehört, welche nach der Meinung der Geschworenen verwerflich ist. Eine so weitgehende Uebertragung der richterlichen Gewalt auf die Geschworenen kann in der That das Product der französischen Revolution genannt werden. Es steht in directem Widerspruch mit den althistorischen deutschen Ueberlieferungen und auch den alten römischen Einrichtungen (s. o. S. 4). Auf diesen Standpunkt hat sich aber auch schon die Preußische Verordnung von 1867 gestellt.

Die Reichsstrafproceßordnung ist noch weiter gegangen, indem sie die Aufnahme der einzelnen concreten Thatsachen in die Frage ausschließt und im wesentlichen nur den Begriff des Verbrechens durch die Frage zum Ausdruck bringen läßt. Da diese Begriffe vielfach auf juristischer Grundlage beruhen, so führt das dahin, daß die Geschworenen zugleich oft sehr schwierige Rechtsfragen zu beantworten haben. Dieses hat aber zwei sehr erhebliche, geradezu verhängnißvolle Folgen. Unter den meist nicht rechtskundigen Geschworenen findet sich in der Regel ein Rechtskundiger; den rechtlichen Ausführungen dieses folgen die übrigen blind. Das Verdict hängt also oft von der Ansicht dieses einen Geschworenen ab. Am verhängnißvollsten aber ist es, daß, wenn ein Rechtsirrthum vorgekommen ist, das demnächst ergehende Urtheil wegen Rechtsirrthums nicht angefochten werden kann, und zwar hier bei Kapitalsachen, wogegen eine solche Anfechtung sogar bei den geringsten Strafsachen möglich ist.

Hier heißt es also, auf das alte deutsche und das englische Princip zurückzugehen, daß die Geschworenen lediglich die Aufgabe haben, die Beweise für die dem Angeklagten zur Last gelegte That, und wenn die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Zeit der That bestritten ist, auch die Beweise hierfür zu prüfen, und daß das „Schuldig" wieder auf die Bedeutung zurückgeführt wird, daß der Beweis erbracht sei. Sagte doch Karl Friedrich Eichhorn in seiner berühmten „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte" (IV [1825], 756): „Nur ein unverantwortlicher Leichtsinn kann anrathen, ein Institut dieser Art (das Geschworeneninstitut, wie es nach französischem Rechte construirt ist) auf deutschen Boden zu verpflanzen, und wer überhaupt von der Nothwendigkeit der Einführung der Geschworenen spricht, sollte wenigstens wissen, daß ihr Ausspruch nur ein Beweismittel ist, und die Bedeutung desselben im englischen Recht zu erklären im Stande sein, was noch keine der phrasenreichen Erklärungen geleistet hat, die in Deutschland über diesen Gegenstand vernommen worden sind."

Auch das ist ein Fehler der Reichsstrafproceßordnung, daß den Geschworenen außer den Fragen nach den im Gesetze bestimmt definirten strafmindernden oder strafbarkeitsaufhebenden Umständen noch eine allgemeine Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände auf Antrag oder von Amts wegen vorzulegen ist, wenn das Gesetz beim Vorhandensein solcher eine geringere Strafe androht. Solche Umstände sind in keinem Strafgesetz definirt oder aufgezählt. Diese Bestimmung entspricht wieder dem französischen Rechte. Die preußische Verordnung von 1849 enthielt eine solche nicht; sie findet sich zuerst im preußischen Gesetz vom 3. Mai 1852. In dem Entwurfe der Reichsstrafproceßordnung fehlte sie aber, weil es sich hierbei lediglich um die allein dem Richter gebührende Strafzumessung handelt. Das ist ganz richtig. Den Geschworenen einen Einfluß auf die Anwendung des Gesetzes, also auf die Strafzumessung, zu gestatten, indem sie durch Bejahung der Frage, bei welcher uncontrolirbare, oft nicht klar gedachte Motive, meist bloßes Mitleid mit dem Angeklagten, zu Grunde liegen, den Richter zwingen, eine geringere Strafe anzuwenden, ist eine vollständige Verschiebung des Verhältnisses der Geschworenen und des Richters und eine Verletzung des oben dargelegten, dem Geschworeneninstitut zu Grunde liegenden Princips der Theilung der „Macht". Gleich-

wohl ist die Bestimmung auf Beschluß der Reichstagscommission im Gesetze aufgenommen.

Fragt man, weshalb die Geschworenen nicht in allen Strafsachen, auch in den geringeren und den geringsten, dem gedachten Grundprincip entsprechend, mitzuwirken berufen sind, so ist zu erwiedern, daß dieses unausführbar wäre, schon weil es an der erforderlichen Zahl von Geschworenen fehlen würde. Nur für die Aburtheilung der schweren Verbrechen ist sie vorhanden. Bei geringfügigeren Delicten wird das Laienelement in der zu Anfang gedachten Art zur Abnrtheilung zugezogen; bei den zwischen beiden Arten von Delicten liegenden Straftthaten entscheiden nur Berufsrichter. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe für diese verschiedenartige Behandlung der Strafsachen zu erörtern. Von besonderem Interesse ist es dagegen, weshalb gerade die schwersten politischen Verbrechen, Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser und Reich, den Schwurgerichten entzogen und dem Reichsgericht überwiesen sind. Die Reichstagscommission hat dieses nicht beanstandet. Es ist zwar geltend gemacht, daß gerade diese Verbrechen an erster Stelle vor die Schwurgerichte gehörten. Anerkannt ist, daß Landesschwurgerichten die Entscheidung über die den Bestand des Reiches gefährdenden Verbrechen nicht überlassen werden dürfe, die Sachen vielmehr vor ein Gericht des Reiches gehören. Ein Antrag auf Bildung eines Reichsschwurgerichtes wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, weil derselben unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenständen. Sollten, wie vorgeschlagen war, die Geschworenen aus der Zahl der Reichstagsabgeordneten genommen werden, so würde das Gericht ein rein politisches werden, indem die Politik in die Rechtspflege eingeführt werde, was grundsätzlich völlig unzulässig sei. Sollten sie aber aus den einzelnen Landestheilen entnommen werden, so könne eintreten, daß sie aus solchen Bezirken kämen, in denen der Wunsch nach Losreißung vom Reiche, also für Hochverrath Sympathie besteht. Zudem seien die nach jener letztern Richtung hin gemachten Vorschläge praktisch unausführbar. Und endlich entspreche die im Entwurfe vorgeschlagene Einrichtung dem Art. 45 der Reichsverfassung. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Gründe von schwerwiegender Bedeutung sind, zumal die Herstellung des Deutschen Reiches noch so jungen Datums ist. Das Reich darf sich gewiß nicht durch eine Gesetzgebung, welche zwar den Vorzug einer theoretischen Consequenz hat, in eine Lage bringen, seinen Bestand zu gefährden. Ob es in fernerer Zukunft angezeigt sein wird, eine Aenderung in diesem Punkte herbeizuführen, muß eben die Zukunft lehren. Von der Betrachtung weiterer, weniger wichtiger Punkte muß hier abgesehen werden. [V. Rintelen.]

Schwyz, s. Schweiz.

Scrutinium, s. IV, 673; Wahlrecht.

Secretaria, s. II, 79.

Secten, s. IV, 269. 831 ff. 860.

Section eines Ministeriums, s. Verwaltungsorganisation.

Secundärbahnen, s. II, 565.

Secundogenitur, s. I, 233 ff.; II, 792.

Seebeute, s. III, 867; IV, 623.

Seeceremoniell, s. IV, 1163; V, 23.

Seekrieg, s. III, 865.

Seele, s. III, 1249.

Seelsorge, s. III, 205; IV, 372.

Seemacht, s. II, 837 ff.; IV, 1175.

Seemannsordnung vom 27. December 1872, vgl. IV, 1153; V, 19.

Seepolizei, s. IV, 1162 ff.; V, 20.

Seeraub, s. III, 869; IV, 885. 1162; V, 22.

Seerecht. Das Seerecht begreift diejenigen Rechtsnormen, die den Verkehr zur See regeln. Im weitern Sinne umfaßt das Seerecht sowohl die privatrechtlichen als die internationalen Beziehungen der Seeschifffahrt; das Seerecht im engern Sinne scheidet die Normen für die letzteren, die dem Völkerrecht angehören (s. u. S. 23), aus und begreift lediglich die für den Seeverkehr geltenden besonderen privatrechtlichen Normen, die einen Theil des Handelsrechts bilden.

Das private Seerecht hat sich frühzeitig entwickelt. Die ältesten Quellen sind die Tabula de Amalfi und die Rôles des jugements d'Oléron aus dem 11. und 12., der Consolato del mare aus dem 14., das sogen. Seerecht von Wisby, ein hanseatisches Rechtsbuch aus dem 15., der Guidon de la mer aus dem 16. Jahrhundert. Diesen das Gewohnheitsrecht aufzeichnenden Sammlungen folgen Gesetze: in Deutschland das hanseatische Seerecht in den Recessen vom 14.—17. Jahrhundert, das revidirte Lübische Recht von 1586, das Hamburger Stadtrecht von 1603, zu Ende des 18. Jahrhunderts das Preußische Allgemeine Landrecht (1794), welches das Seerecht im 8. Titel des II. Theiles behandelt; in Frankreich die Ordonnance de Louis XIV. von 1681, die zugleich das Seevölkerrecht betrifft, in Spanien die Ordonnanz von Bilbao von 1737. Im 19. Jahrhundert hat das Seerecht zahlreiche Codificationen gefunden; die wichtigsten sind: der französische Code de commerce von 1808 (II. Buch), der den meisten übrigen zur Grundlage gedient hat; die Handelsgesetzbücher von Portugal von 1833 (II. Buch), von Griechenland 1835 (II. Buch), der Niederlande 1838 (II. Buch), weiter das deutsche Handelsgesetzbuch von 1861, seit 1869 Norddeutsches Bundesgesetz, seit 1871 Reichsgesetz, welches das Seerecht im 5. Buche abhandelt, endlich das spanische Handelsgesetzbuch von 1865 (III. Buch) und das italienische von 1882 (II. Buch). Auch die meisten größeren amerikanischen Staaten haben ihr codificirtes Seerecht. Oesterreich-Ungarn, wo im übrigen das deutsche Handelsgesetzbuch zur Einführung gelangt ist, hat das Seerecht desselben nicht mit übernommen; es besitzt keine Codification des Seerechts. Die folgende Darstellung gibt einen Ueberblick des Seerechts nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches.

Den Seehandelsverkehr vermitteln die **Seeschiffe**, d. h. „die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe" (Art. 432 des Handelsgesetzbuches). Die Schiffe sind ihrer Natur nach bewegliche Sachen, doch werden sie in manchen Beziehungen, so für die Verpfändung und den Zwangsverkauf, dem Grundeigenthum gleich behandelt. Jedes Schiff, das befugt sein soll, die Reichsflagge (Art. 54 und 55 der Reichsverfassung) zu führen, muß in einem öffentlichen Register, dem Schiffsregister, eingetragen werden, das in Preußen von richterlichen Behörden (den Amtsgerichten), in den anderen deutschen Seestaaten meist von Verwaltungsbehörden geführt wird. Die Eintragung hat alle für das Schiff wesentlichen Thatsachen zu enthalten: den Namen, den ein jedes Schiff haben und an seinem Körper tragen muß und den es nicht ohne Genehmigung des Reichskanzlers ändern darf (Reichsgesetz über die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 28. Juni 1873), ferner den Rauminhalt, die Tragfähigkeit, den Heimatshafen, Zeit und Ort seiner Erbauung, den Namen des Rheders, den Rechtsgrund des Erwerbes und den Tag der Eintragung. Ueber die Eintragung wird eine Urkunde (Certificat) ausgestellt, die mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmt. Der Heimatshafen (Registerhafen) ist der Hafen, „von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben wird" (Art. 435 des Handelsgesetzbuches), der rechtliche Mittelpunkt des mit dem Schiff zu betreibenden Seehandels. Rheder ist zunächst der Eigenthümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes (Art. 450), dann aber auch jeder, der mit einem ihm nicht gehörigen Schiffe in eigenem Namen Seefahrt zum Zwecke des Erwerbes betreibt (Art. 477).

Bei der **Veräußerung** eines Schiffes kann die nach dem bürgerlichen Recht zur Eigenthumsübertragung sonst erforderliche Uebergabe durch die Vereinbarung der Parteien ersetzt werden, daß das Eigenthum unmittelbar mit dem Vertragsschluß auf den Erwerber übergehen solle (Art. 439). Die **Verpfändung** der Schiffe ist nicht im Handelsgesetzbuch, sondern landesgesetzlich geregelt; sie kann in der Form des Faustpfandes, an registrirten Schiffen auch in der Form der Hypothek durch Eintragung im Schiffsregister erfolgen. Die letztere Form ist nach manchen Landesgesetzen für eingetragene Schiffe die allein zulässige, so auch nach dem Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1196 ff. 1., § 1166 ff. 2. Lesung). Die **Zwangsvollstreckung** in Schiffen ordnet gleichfalls das Landesrecht; sie erfolgt durch Zwangsverkauf nach den für den Zwangsverkauf von Grundstücken geltenden Regeln (Art. 767 des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883, § 1. 163 ff.). Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff ist arrestfrei, d. h. es kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden, es sei denn, daß diese zum Zwecke der anzutretenden Reise gemacht worden sind (Art. 446).

Der **Rheder** ist regelmäßig, wenn er nämlich eines der im Handelsgesetzbuche unter Art. 271 und 272 verzeichneten Handelsgeschäfte gewerbsmäßig betreibt, Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches; das ist insbesondere der Fall, wenn sein Gewerbe in der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern zur See besteht. Dagegen ist der Rheder, der nur auf Fischfang oder Schlepperei ausgeht, nicht Kaufmann. Der Rheder kann eine einzelne Person oder eine Mehrheit von Personen sein. Die Vereinigung mehrerer Personen zum gemeinschaftlichen Erwerbe durch die Seefahrt kann in den gewöhnlichen Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuches (II. Buch): offene Handelsgesellschaft, Commanditgesellschaft, Actiengesellschaft und Actien-Commanditgesellschaft, sie kann auch in der besondern Gesellschaftsform der Rhederei (Art. 456) erfolgen. Letztere ist die regelmäßige und tritt ein, wenn anderes nicht verabredet ist; die Theilnehmer an der Rhederei heißen Mitrheder. Die Rhederei ist keine Corporation; sie ist eine Gesellschaft mit eigenem Vermögen, ähnlich der offenen Handelsgesellschaft, nähert sich jedoch in manchen Beziehungen auch der Actiengesellschaft. Sie ist weniger einheitlich organisirt als die erstere, da sie ein gesetzliches Organ zu ihrer Vertretung nicht besitzt und sich ein Vertretungsorgan nur durch besonderes Rechtsgeschäft schaffen kann: es ist dies der Correspondentrheder, der von der Mehrheit der Mitrheder gewählt wird (Art. 459). Der Actiengesellschaft nähert sich die Rhederei insofern, als der Antheil des Rheders an dem Rhedereivermögen, der Schiffspart, gleich der Actie veräußerlich ist. Die Zahl der Parten wird beliebig bestimmt; doch müssen alle Parten, deren ein Mitrheder mehrere besitzen kann, gleich groß sein. Die Rhederei handelt durch Mehrheitsbeschluß, die Mehrheit bildet die Mehrheit der Schiffsparten. Gewisse Beschlüsse, insbesondere auf Abänderung des Rhedereivertrages, bedürfen der Einstimmigkeit.

Der Rheder hat nicht nur für seine eigenen Handlungen im Rhedereibetriebe, sondern in gewissem Umfange auch für die der Schiffsbesatzung einzustehen: einmal aus den Geschäften, die der Schiffer im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse abgeschlossen hat, sodann auch für den Schaden, den eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zugefügt hat. Der Umfang seiner Haftung ist indessen ein verschiedener: während er für seine eigenen Handlungen persönlich mit seinem ganzen Vermögen haftet, ist seine Haftung für die Handlungen der Schiffsbesatzung nur eine dingliche mit Schiff und Fracht (Schiffsvermögen); der Schiffsbesatzung haftet er für ihre Lohnforderung (Heuer) dinglich mit dem Schiffsvermögen, dann aber auch persönlich mit seinem ganzen Vermögen (Art. 451 ff.). Diese Gestaltung entspricht alt-

deutschen Rechtsgrundsätzen; im Gegensatze hierzu läßt das französische Recht den Rheder immer persönlich haften, gibt ihm aber das Recht des Abandons, nämlich durch Aufgabe von Schiff und Fracht sich von jeder weitern Haftung zu befreien. Bei der Rhederei haften die Mitrheder, soweit persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten (Art. 474. 766).

Der Schiffer (Schiffscapitän; Art. 478 ff.) ist der Führer des Schiffes; er kann selbst der Rheder sein oder in einem Dienstverhältniß zu diesem stehen (Setzschiffer). Er muß seine Befähigung durch eine amtliche Prüfung nachweisen (Reichsgewerbeordnung § 31). Er hat während der Reise umfassende gesetzliche Vollmachten zur Vertretung des Rheders, kraft deren er zur Erhaltung des Schiffes und zur Fortsetzung der Reise Darlehen aufnehmen, Processe führen, über die Ladung verfügen und im Nothfalle selbst das Schiff öffentlich verkaufen darf. Im Heimatshafen ist er dagegen wesentlich nur zur Annahme der Schiffsmannschaft legitimirt. Der Schiffer hat „die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers" aufzuwenden, für deren Vernachlässigung er nicht nur dem Rheder, sondern allen Betheiligten: den Reisenden, der Besatzung, den Gläubigen, schadensersatzpflichtig ist. Er hat ein Schiffsjournal zu führen, in das alle wichtigen Ereignisse der Reise, als Wind und Wetter, Cours und Distanzen, Veränderungen im Personal, Annahme eines Lotsen, endlich alle Schiffsunfälle einzutragen sind; über letztere hat er ferner im Bestimmungshafen oder einem Nothhafen mit Zuziehung der Schiffsbesatzung eine Verklarung (Seeprotest), d. i. einen vollständigen Bericht, abzulegen. Der Schiffer wird in Behinderungsfällen vorübergehend durch den Steuermann vertreten; stirbt er oder wird er dienstuntauglich, so kann ihm in Nothfällen der Consul einen Nachfolger bestellen (Consulatsgesetz vom 8. November 1867, § 35).

Unter der Disciplinargewalt des Schiffers steht die Schiffsmannschaft, deren Rechtsverhältnisse die deutsche Seemannsordnung vom 27. December 1872 unter Aufhebung des 4. Titels des 5. Buches des Handelsgesetzbuches regelt. Sie besteht aus der ganzen Schiffsbesatzung mit Ausnahme des Schiffers. Das Maschinenpersonal gehört an sich nicht zur Schiffsmannschaft, ist aber hinsichtlich des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers gleichfalls unterworfen; die Annahme wie Entlassung jedes Schiffsmannes ist vor dem Seemannsamt zu verlautbaren (An- und Abmusterung). Das Amt fertigt dem Schiffer eine Musterrolle über die ganze Mannschaft, jedem Schiffsmann ein Seefahrtsbuch zu; Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft regelt ebenfalls das Seemannsamt, im Auslande der Consul. — Eine besondere Stellung nehmen die Lotsen ein, Seeleute, die gewerbsmäßig die Führung fremder Schiffe beim Passiren bestimmter Gewässer übernehmen. Die Annahme eines Lotsen ist in gewissen Fällen dem Schiffer zur Pflicht gemacht (Zwangslotse). Der Zwangslotse ist ein Organ der staatlichen Seepolizei und hat Beamtenqualität. Das Verhältniß des Lotsen zum Schiffer und Rheder ist im übrigen nicht erschöpfend geregelt; es gelten Lokalgesetze und Gewohnheitsrecht.

Die Hauptgeschäfte des Seehandelsrechts sind der Seefrachtvertrag für Güter und der Seepersonentransportvertrag. Der Frachtvertrag (Art. 557 ff.) geht entweder auf Ueberlassung des ganzen Schiffes oder eines Theiles des Schiffsraumes für die Güter des Befrachters (Chartervertrag), oder auf den Transport einzelner Güter (Stückgütervertrag). Ueber jedes Frachtgeschäft pflegt eine Urkunde ausgestellt zu werden, das Connossement; daneben wird der Chartervertrag beurkundet durch die Chartepartie. Das Connossement ist ein Ordrepapier und durch Indossament übertragbar; es kann aber auch auf den Namen gestellt werden. Es wird vom Schiffer dem Befrachter (Absender) zugefertigt und von diesem dem Empfänger der Güter übersendet. Letzterer wird nur durch das Connossement legitimirt; ist dieses verloren, so muß es amortisirt werden. Durch Uebergabe des Ordreconnossements wird der Besitz des Frachtgutes von selbst übertragen. Die Befrachtung hat am üblichen oder vereinbarten Ladungsplatz innerhalb bestimmter Zeit, der Wartezeit, die wiederum aus der Ladefrist und bei besonderer Vereinbarung darüber hinaus aus der Ueberliegefrist besteht, zu erfolgen, für welch letztere der Befrachter ein Liegegeld zu zahlen hat. Für die Auslabung (Löschung) gelten ähnliche Regeln; an Stelle der Ladefrist tritt hier die Löschfrist. — Das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden (Ueberfahrtvertrag, Art. 665 ff.) ist als absolutes Handelsgeschäft (Art. 271, Nr. 4) formlos; es pflegen aber überall Passagierfahrscheine ausgegeben zu werden. Sind diese, was die Regel bildet, auf den Namen ausgestellt, so kann der Reisende sein Ueberfahrtsrecht nicht an Dritte abtreten; nach Beginn der Reise darf er dies überhaupt nicht. Wegen des Ueberfahrtsgeldes hat der Verfrachter ein Pfandrecht an den Effecten des Reisenden.

Das wichtigste Creditgeschäft des Seerechts ist der Bodmereivertrag (Art. 680 ff.), eine auf altdeutscher Rechtsgewohnheit beruhende Form des Seedarlehens, die sich von dem antiken foenus nauticum durch die lediglich dingliche Haftung des Schuldners (mit dem Schiffsvermögen) unterscheidet. Während die übrigen neueren Seerechte, insbesondere der Code de commerce, sich mehr dem römischen Institut angeschlossen haben, hat das deutsche Handelsgesetzbuch den deutschen Rechtsgedanken aufgenommen. Die Bodmerei ist das Darlehen, das der Schiffer während der Reise gegen Verpfändung von Schiff und Fracht mit der Bedingung der Rückzahlung nach Beendigung der Reise aufnimmt. Der Schiffer ist zur Eingehung

des Vertrages nur in Nothfällen außerhalb des Heimatshafens zum Zwecke der Erhaltung des Schiffes und Weiterführung der Reise berechtigt; diese Voraussetzungen pflegen amtlich durch eine Consular- oder Gerichtsurkunde festgestellt zu werden. Der Vertrag bedarf der Schriftform (Bodmereibrief); der Bodmereibrief kann an Ordre gestellt werden (Seewechsel). An Stelle der Zinsen des gewöhnlichen Darlehens tritt bei dem Bodmereivertrage eine feste oder auch nach der Länge der Zeit bestimmte Prämie, deren Höhe keiner Beschränkung unterliegt.

Die Seeschäden ordnet der 8. Titel (Art. 702 ff.) des V. Buches des Handelsgesetzbuches. Seeschäden (Haverei, Havarie) sind alle Schäden und Kosten, die Schiff und Ladung während der Fahrt treffen. Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schifffahrt: Lotsen-, Hafen-, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Aufeisungskosten begreift man unter der kleinen Haverei; sie trifft lediglich den Verfrachter (Art. 622). Die wirklichen Beschädigungen von Schiff und Ladung durch Unfälle begreifen die besondere (einfache) und die gemeinschaftliche (große) Haverei. Die erstere ist wesentlich der durch Zufall, so insbesondere durch den Zusammenstoß von Schiffen entstandene Schaden: diesen haben die Eigenthümer von Schiff und Ladung ein jeder für sich und seine Sache zu tragen. Die große Haverei umfaßt dagegen die Schäden, die der Schiffer zur Errettung von Schiff und Ladung aus gemeinsamer Gefahr vorsätzlich verursacht hat, und die Kosten, die durch die Rettungsmaßregeln nothwendig geworden sind. Für diese Schäden und Kosten (z. B. Erleichterung des Schiffes durch Seewurf, Anlauf eines Nothhafens) haften nach einem uralten, schon im griechischen und römischen Recht entwickelten Rechtssatze Rheder, Verfrachter und die Ladungsbetheiligten gemeinsam und solidarisch, jedoch nur dinglich mit Schiff, Fracht und Ladung; es ist also Voraussetzung der gemeinschaftlichen Haftung, daß die Rettungsmaßregeln zur Rettung geführt haben.

Wird von dritten Personen ein Schiff oder dessen Ladung aus einer Seenoth gerettet, so liegt der Fall der „Hilfeleistung in Seenoth“ vor; werden Schiffe gerettet und in Sicherheit gebracht, nachdem sie bereits von der Besatzung verlassen oder ihrer Verfügung entzogen waren, so wird von „Bergung“ gesprochen. In beiden Fällen entsteht für die dritten Personen ein Anspruch auf Hilfs- bezw. Bergelohn, der mangels einer Vereinbarung richterlich abzuschätzen ist (Art. 742 ff.). Der Anspruch ist auch hier ein rein dinglicher, für den die geretteten Gegenstände sammt und sonders verhaftet sind. Das materielle und formelle Strandungsrecht regelt im übrigen die deutsche Strandungsordnung vom 17. Mai 1874. Herrenlose Sachen, die an den Strand geworfen wurden, werden aufgeboten, und wenn sich kein Empfangsberechtigter meldet, dem Landesfiscus zugeschlagen; herrenlose, „seetriftige“ Güter, die vom Meeresgrunde heraufgeholt oder auf offener See von einem Fahrzeuge geborgen wurden, in gleichem Falle dem Berger. Die Aneignung gestrandeter Gegenstände durch die Küstenbewohner (Strandrecht) wurde schon durch ein Reichsgesetz von 1255, nachmals durch die Carolina und den Reichsabschied von 1559 streng untersagt.

Ausführlich ordnet das Handelsgesetzbuch endlich die Seeversicherung (Art. 782 ff.); seine Bestimmungen werden durch Gewohnheitsrecht ergänzt. Die schon früh (im 14. und 15. Jahrhundert) entwickelte Seeversicherung ist die Grundlage des ganzen modernen Versicherungsrechts geworden. Gegenstand der Seeversicherung ist jedes schätzbare Interesse daran, daß Schiff und Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt überstehen. Der Versicherungsvertrag ist an keine Form gebunden; doch ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen eine Police auszuhändigen; dieselbe kann an Ordre gestellt werden und ist dann durch Indossament übertragbar. Bei Abschluß des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer zur treuen Angabe aller für die Beurtheilung der Gefahr erheblichen Umstände verpflichtet. Die Versicherung wird der Regel nach für eine einzelne Reise, sie kann aber auch auf Zeit geschlossen werden. Die Aenderung der versicherten Reise und die Abweichung vom Reisewege befreit den Versicherer. Der Versicherte hat von jedem Unfall sowie von der glücklichen Ankunft am Bestimmungsorte dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten. Der Versicherer hat, sofern die Versicherung nicht vertragsmäßig eingeschränkt ist, jede Gefahr zu tragen, die Schiff und Ladung während der Dauer der Versicherung treffen: die der eigentlichen Seeunfälle, wie auch die durch Feuer, Diebstahl, Seeraub und durch Kriegszustände entstehende, nur nicht den Schaden, der durch eigenes Verschulden des Versicherten verursacht ist. Je nachdem ein Totalverlust des versicherten Gutes oder nur ein partieller Schaden eingetreten ist, hat der Versicherer die volle oder einen verhältnißmäßigen Theil der Versicherungssumme zu zahlen. Dem Seerecht eigenthümlich ist der fingirte Totalverlust: ist ein Schiff verschollen oder der Gegenstand der Versicherung durch Kriegszustände bedroht, so kann der Versicherte, bereits ehe ein Schaden festgestellt ist, gegen Abtretung der auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Rechte die Zahlung der Versicherungssumme von dem Versicherer fordern (Abandon). Die Abandonerklärung muß bedingungslos erfolgen und ist unwiderruflich. — Wird das versicherte Object der Gefahr, gegen die es versichert war, gar nicht ausgesetzt, indem z. B. die policemäßige Reise überhaupt unterbleibt, so ist der Versicherte befugt, den Versicherungsvertrag aufzuheben (Ristorno). Dem Versicherer steht alsdann nur eine Ristornogebühr zu, deren Höhe in Ermangelung einer Vereinbarung oder Ortsübung durch das Gesetz bestimmt

ist. Schließlich sei bemerkt, daß alle Forderungen des Seehandelsrechts im Interesse rascher Erledigung aller Streitigkeiten kurzen Verjährungsfristen unterworfen sind. — Der oberste Satz des internationalen Seerechts, das noch kurz zu behandeln ist, ist der Grundsatz von der Freiheit des Meeres: das offene Meer steht im Eigenthum keines Staates und in der Mitbenützung aller. Kein Staat und Volk kann daher von dem Befahren der Seewege ausgeschlossen werden, und die Erhebung von Seezöllen ist unstatthaft. Nur das Küstenmeer, dessen Ausdehnung durch Kanonenschußweite oder auch durch die Entfernung von drei Seemeilen vom Strande aus bestimmt wird, gehört dem anliegenden Einzelstaate (s. d. Art. Staatsgebiet). Der für alle Staaten gemeinsame Verkehr auf dem Meere hat zur Aufstellung internationaler Regeln polizeilicher Art zur Verhütung von Zusammenstößen (Seestraßenrecht) geführt: es ist das Führen von Lichtern zur Nachtzeit, das Geben von Signalen mittelst Dampfpfeife, Nebelhorn oder Glocke vorgeschrieben; ferner sind Regeln über die Mäßigung der Geschwindigkeit der Dampfschiffe bei unsicherem Wetter sowie über das Ausweichen der Schiffe aufgestellt (vgl. die kaiserlichen Verordnungen vom 23. December 1871 und vom 7. Januar 1880, § 145 des Reichsstrafgesetzbuches). Die Verkehrsgemeinschaft hat weiter ein internationales Seeceremoniell entwickelt, Regeln über Ehrenbezeigungen, die bei Begegnungen auf hoher See zu erweisen sind; neuere Verträge haben das Seeceremoniell, das in erster Linie nur die Kriegsfahrzeuge verpflichtet, wesentlich eingeschränkt.

Von größerer und in den Seeverkehr tief einschneidender Bedeutung ist das Seekriegsrecht. Nach dessen Satzungen kann zunächst alles feindliche Eigenthum zur See, nicht nur das den Zwecken der Kriegführung dienende bewegliche Eigenthum der feindlichen Staatsgewalt, sondern auch alles Privateigenthum der dem feindlichen Staate zugehörigen Personen durch ein Kriegsschiff des kriegführenden Staates weggenommen werden: es unterliegt dem Prisenrecht (s. d. Art. Prise IV, 623). Die neutrale Flagge deckt jedoch nach neuerem Recht (Pariser Vertrag von 1856) die feindliche Ladung. Neutrales Eigenthum (s. d. Art. Neutralität III, 1443) ist unverletzlich und darf auch auf feindlichen Schiffen nicht weggenommen werden, außer in den Fällen der Kriegscontrebande (s. d. Art. III, 894) und des Blokadebruchs (s. d. Art. Blokade I, 1080). Um die Nationalität eines fremden Schiffes oder Contrebande oder Blokadebruch festzustellen, darf jedes Kriegsschiff eines kriegführenden Staates jedes fremde Privatschiff anhalten und durchsuchen (s. d. Art. Durchsuchungsrecht I, 397). Ergibt die Durchsuchung den Verdacht der Contrebande, der unter gewissen Umständen, so wenn das Schiff unter falscher Flagge segelt, wenn es keine oder falsche Papiere besitzt oder wenn es der Visite und Durchsuchung sich widersetzt hat, keiner weitern Begründung bedarf, so wird zur Beschlagnahme (saisie) des Schiffes geschritten. Jede Prise eines feindlichen Schiffes sowohl als jede Beschlagnahme eines neutralen wird dem Prisengericht (s. d. Art. IV, 636) des kriegführenden Staates zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme unterbreitet.

Literatur. a) Des privaten Seerechts: Borchardt, Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs, 1884—1887; Pöhls, Darstellung des Seerechts, 1832; Kaltenborn, Grundsätze des Seerechts, 1851; Lewis, Das deutsche Seerecht, 2. Aufl. 1883/84; Wagner, Handbuch des Seerechts I (1884); Endemann, Handbuch des Handelsrechts IV (1884); Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts mit Einschluß d. Seerechts, 1893. Knitschky, Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches, 1883; Seerechtliche Entscheidungen in der Zusammenstellung von Fuchsberger, Entscheidungen des R.-O.-H.-Ger. und R.-Ger., Thl. 5, sowie in der zu Hamburg erscheinenden hanseatischen Gerichtszeitung. — b) Des internationalen Seerechts: Die zu a) citirten Werke von Pöhls und Kaltenborn; ferner Perels, Das internationale öffentliche Seerecht, 1882; Cauchy, Le droit maritime international, 1862; Ortolan, Règles internationales, 1864; Massé, Le droit commerciel dans ses rapports avec le droit des gens, 1874, sowie die Völkerrechtslehrbücher von Heffter-Geffken, Bulmerincq, Bluntschli, Phillimore, Wheaton, Twiß, Calvo.
[Schaffeld.]

Seerechtsdeclarationen (1856), s. I, 1250;
Seeversicherung, s. V, 22. [IV, 634; V, 23.
Seewurf, s. V, 21; vgl. IV, 1158.
Seifensiederei, s. II, 1381.
Selbsteinschätzung, s. II, 541 und Steuern.
Selbstherrscher, s. I, 47; IV, 1003.
Selbsthilfe, s. II, 725; IV, 885; der Gesandten, s. II, 1184. [und Smith.
Selbstinteresse, wirthschaftliches, s. IV, 924

Selbstmord und Selbstverstümmelung. Selbstmord ist die absichtliche Zerstörung des eigenen Lebens. Selbstmord ist also dann gegeben, wenn jemand mit Absicht und Vorsatz sein Leben vernichtet, indem er zu diesem Zwecke entweder tödtende Mittel anwendet oder etwas unterläßt, was zur Erhaltung seines Lebens unbedingt nothwendig ist, z. B. Speise zu sich zu nehmen. Die Selbstverstümmelung dagegen besteht darin, daß jemand absichtlich ein Glied seines Leibes von diesem gewaltsam abtrennt oder es sonst für jene Thätigkeit, für welche es bestimmt ist, unbrauchbar macht.

I. Der Selbstmord muß vom sittlichen Gesichtspunkte aus als schlechterdings unerlaubt und unsittlich betrachtet werden. Denn er steht im Widerspruch mit allem, wozu wir gegen uns, gegen Gott und gegen andere unseresgleichen verpflichtet sind. a) Der Selbstmord steht vor allem im Widerspruche mit der geordneten Selbstliebe. Jeder Mensch ist sittlich verpflichtet, sich selbst in geordneter Weise zu lieben. Diese ge-

ordnete Selbstliebe stellt die Forderung, daß wir ein Gut, das für uns nothwendig ist, uns erhalten und es nicht absichtlich zerstören. Nun ist aber das Leben ein solches für uns nothwendiges Gut. Denn nur unter der Voraussetzung, daß wir existiren, daß wir leben, sind wir in den Stand gesetzt, alle jene Pflichten hienieden zu erfüllen, deren Erfüllung für uns die unabweisbare Voraussetzung zur Erreichung des höchsten Gutes, für welches wir geschaffen sind, der ewigen Seligkeit in Gott ist. Folglich kann es unter keiner Bedingung erlaubt sein, das eigene Leben eigenmächtig und absichtlich zu zerstören. Die Pflicht der geordneten Selbstliebe verbietet den Selbstmord. — b) Gott hat uns ferner das Leben gegeben zu dem Zwecke, damit wir, solange es ihm gefällt und solange es seine Vorsehung bestimmt hat, hienieden wirken, unsere Pflichten erfüllen und unserem Berufe nachkommen. Nicht bloß an die Erfüllung unserer Pflichten hienieden überhaupt hat er die Erreichung unserer ewigen Bestimmung geknüpft, sondern auch daran, daß wir sie solange erfüllen, als seine Vorsehung unsere Lebenszeit festgestellt hat. Daraus folgt, daß es nicht in unserer Befugniß liegen könne, unser Leben eigenmächtig zu zerstören. Wir greifen damit ein in den Willen und in den Rathschluß Gottes, in welchem uns unsere Lebenszeit vorgezeichnet und vorherbestimmt ist; wir handeln gegen den Willen und Rathschluß Gottes, und das kann vom sittlichen Standpunkte aus nie erlaubt sein. — c) Der Mensch hat endlich innerhalb der socialen Sphäre, in welche ihn die göttliche Vorsehung eingesetzt hat, bestimmte Pflichten zu erfüllen gegen andere seinesgleichen. Er hat innerhalb dieser Sphäre zu wirken zum Wohle der Gesellschaft, und das wiederum solange, als seine ihm von Gott prädestinirte Lebenszeit dauert. Wer aber sich selbst das Leben nimmt, der schneidet sich damit die Möglichkeit ab, fernerhin die gedachten Pflichten zu erfüllen; er verweigert somit anderen seinesgleichen und der Gesellschaft die fernere Erfüllung der Pflichten, die ihm in Bezug auf selbe obliegen. Er vergeht sich daher auch gegen andere seinesgleichen und gegen die Gesellschaft. Das ist aber unerlaubt. Es ist dieses um so mehr, wenn es sich dabei nicht bloß um charitative, sondern um Gerechtigkeitspflichten handelt, weil durch deren fernere Verweigerung anderen ein Unrecht geschieht. — Es ist jedoch selbstverständlich, daß diese Gründe nur in dem Falle gelten, wenn derjenige, der sich selbst tödtet, im Augenblicke der Selbsttödtung im vollen Gebrauche seiner Vernunft und Freiheit steht. Befindet er sich in einem Zustande, in welchem er überhaupt unzurechnungsfähig ist, dann kann von einem eigentlichen Selbstmorde ohnehin nicht die Rede sein. Da ist der Mensch ein Unglücklicher, nicht ein Selbstmörder.

II. Der Selbstmord ist etwas, was das Gefühl des unbefangenen Menschen beleidigt und abstößt. Es erscheinen uns der Selbstmord und der Selbstmörder als etwas Ungeheuerliches, wovor wir einen natürlichen Abscheu haben und womit wir uns nie befreunden können. Dennoch aber hat es nicht an solchen gefehlt und fehlt es auch heute noch nicht an solchen, welche den Selbstmord vertheidigen und ihm das Wort reden. Im Alterthum waren es die Stoiker, welche grundsätzlich dem stoischen Weisen das Recht zusprachen, sich das Leben zu nehmen, wenn ihm selbes unerträglich geworden. Noch mehr hat sich in neuerer Zeit die Zahl der Vertheidiger des Selbstmordes gehäuft. Im 17. und 18. Jahrhundert waren es in England John Donne, der Dichter Gibbon und der Philosoph David Hume, welche den Selbstmord vertheidigten; in Frankreich traten im 18. Jahrhundert Maupertuis, Montesquieu und die ganze Reihe der Anhänger der materialistischen Weltanschauung für ihn ein, und auch in Deutschland plaidirten im 18. und 19. Jahrhundert für die Erlaubtheit des Selbstmordes Robeck, Friedrich II., Fries, Schopenhauer u. a. Wie sehr in der Gegenwart der Selbstmord vielfach in Schutz genommen wird, ist bekannt.

Wir wollen einige der Hauptgründe vorführen, welche die Vertheidiger des Selbstmordes für diesen in Anspruch zu nehmen pflegen. a) Man sagt: wenn ein Mensch in hoffnungslosem Elende schmachtet, dann sei für ihn das Leben nicht mehr ein Glück, sondern ein Unglück, nicht mehr ein Gut, sondern ein Uebel. Warum sollte er sich also dieses Uebels nicht entledigen dürfen? Er werde ja durch den Glückseligkeitstrieb, den Gott selbst ihm eingepflanzt, unabweisbar dahin gedrängt, sich von dem Uebel des Lebens in dem gedachten Falle zu befreien. — Dagegen ist aber daran zu erinnern, daß jedes Leid, jede Trübsal, jedes Unglück, das den Menschen hienieden trifft, vom sittlichen und vom christlichen Gesichtspunkte aus als eine Prüfung zu betrachten sei, mit welcher die göttliche Vorsehung an ihn herantritt, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Unterwerfung unter den göttlichen Willen, seine Treue gegen Gott zu bewähren, und daß der Mensch nur unter der Bedingung, daß er diese Prüfung besteht, seine ewige Endbestimmung erreichen könne. Er ist somit sittlich verpflichtet, in dieser Prüfung auszuharren und Elend und Unglück, auch wenn es hoffnungslos erscheint, standhaft zu ertragen, in dem festen Vertrauen, daß in der Ewigkeit die Belohnung dafür eintreten werde. Thut er das nicht, entzieht er sich der gedachten Prüfung dadurch, daß er sich das Leben nimmt, dann verweigert er die Erfüllung der Pflicht, welche Gott ihm auflegt, und das ist unsittlich. Der Glückseligkeitstrieb kann den Menschen niemals von der Erfüllung einer Pflicht entbinden, um so weniger, als die Befriedigung des Glückseligkeitstriebes im jenseitigen Leben gerade durch die Erfüllung der Pflichten, welche dem Menschen hienieden obliegen, bedingt ist.

b) Der Selbstmord, heißt es weiter, ist keineswegs etwas Verächtliches; es zeugt vielmehr

von Muth und Charakterstärke, wenn jemand, der in einer verzweifelten Lage sich befindet oder von Schwierigkeiten umringt ist, deren Bewältigung Ehrensache ist, die er aber doch nicht zu bewältigen vermag, sich das Leben nimmt, um diesem Zustande ein Ende zu machen, statt aus feiger Liebe zum Leben sich zum Unglück oder zur Schande zu resigniren. — Allein das heißt alle sittlichen Begriffe verkehren. Nicht darin offenbart sich sittlicher Muth und sittliche Charakterstärke, daß man in einer solchen verzweifelten Lage, selbst wenn sie eine selbstgeschaffene wäre, verzagt und durch Selbstmord den gedachten Schwierigkeiten zu entfliehen sucht. Das ist vielmehr das Gegentheil von Muth und Charakterstärke, das ist Feigheit. Sittlichen Muth und sittliche Charakterstärke beweist vielmehr derjenige, welcher aus sittlichem Motive durch keine auch noch so verzweifelte Lage, durch keine, wenn auch unüberwindliche Schwierigkeit sich beugen läßt und unentwegt auf dem Posten bleibt, auf den ihn Gott gestellt hat, möge auch Unglück oder Schande über ihn hereinbrechen. Schon Plato gebraucht den Vergleich, daß nur jener Soldat als tapfer bezeichnet werden könne, der auch angesichts der größten Gefahr auf seinem Posten bleibt, nicht aber derjenige, der angesichts dieser Gefahr seinen Posten verläßt und die Flucht ergreift.

c) Der Gesellschaft, sagt man ferner, wird durch den Selbstmord kein Schaden zugefügt, weil ja derjenige, welcher elend und lebensüberdrüssig geworden, für die Gesellschaft doch auch nichts mehr nütze ist. Was kann z. B. der Gesellschaft daran liegen, wenn ein Mensch, der in hoffnungslosem Elende schmachtet oder ehrlos vor den Menschen dasteht, freiwillig aus dem Leben scheidet? Sie hat davon nicht bloß keinen Nachtheil, sondern sie kann sich glücklich schätzen, eines unnützen Ballastes los zu werden, der zuletzt sogar für seine Angehörigen zu einer unerträglichen Bürde werden muß. — Aber es handelt sich gar nicht um das, was die Gesellschaft von einem solchen Menschen urtheilt; es handelt sich vielmehr um eine sittliche Pflicht, die diesem selbst obliegt und die ganz unabhängig ist von dem Urtheile der Gesellschaft. Würde also die letztere auch vollkommen berechtigt sein zu dem Urtheile, daß ein solcher Mensch ihr zu gar nichts mehr nütze sei, so würde daraus doch nicht folgen, daß dieser sich nun das Leben nehmen dürfe. Uebrigens kann man gar nicht sagen, daß ein solcher Mensch für die Gesellschaft zu gar nichts mehr nütze sei. Würde er auch ganz unfähig sein, für seine Familie oder überhaupt für andere seinesgleichen etwas zu leisten, so würde er doch noch wirken durch sein Beispiel, insofern er nämlich sein Elend mit sittlichem Muthe und mit sittlicher Standhaftigkeit erträgt und dadurch auch andere dazu bewegt, in keiner auch noch so mißlichen Lage des Lebens das Vertrauen auf Gott zu verlieren, sondern auszuharren bis zum Ende.

Mag man den Selbstmord durch diese oder durch andere Gründe zu beschönigen suchen: solche Beschönigungsversuche scheitern sämmtlich daran, daß der Selbstmord dem natürlichen sittlichen Gesetze widerstreitet und daher etwas innerlich Böses (malum intrinsecum) ist, ein Act, von dem der Charakter des sittlich Bösen gar nicht getrennt werden kann. Freilich ist dazu vorausgesetzt, daß eine über die materielle übergreifende sittliche Ordnung existirt. Wer diese läugnet, wer das Dasein Gottes, die Vorsehung und die Unsterblichkeit der Seele in Abrede stellt, für den kann auch in dem Selbstmorde kein sittliches Unrecht mehr liegen, für den wird ja überhaupt der wesentliche Unterschied zwischen sittlich gut und bös hinfällig.

Die Kirche verweigert dem Selbstmörder das kirchliche Begräbniß und die kirchlichen Exequien. Man hat dagegen eingewendet, daß dies den Charakter einer Strafe habe, eine Strafe aber den Selbstmörder nicht mehr erreichen könne, da er ja nicht mehr existire. Aber es ist nicht so fast eine Bestrafung des Selbstmörders, was die Kirche hierbei intendirt. Für die Kirche ist der Selbstmord eine Sünde, verabscheuungswürdig im höchsten Grade. Diesem Abscheu gegen die Sünde des Selbstmordes will sie durch die gedachte Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses Ausdruck geben und damit zugleich dahin wirken, daß auch andere mit gleichem Abscheu gegen den Selbstmord erfüllt und von der Verübung desselben abgeschreckt und abgehalten werden.

III. Man spricht auch von einem **indirecten** Selbstmorde, welcher darin besteht, daß jemand zwar nicht absichtlich und in directer Weise sein Leben zerstört, aber doch etwas thut, das, wie er voraussehen könnte, einen vorzeitigen Tod herbeiführt oder wenigstens herbeiführen kann. Doch kann man dieses eigentlich nicht mehr Selbstmord nennen, eben weil die Absicht fehlt; man bezeichnet es besser als „Selbsttödtung". Daß aber eine solche Selbsttödtung ebenso und aus den analogen Gründen als sittlich unerlaubt betrachtet werden müsse, wie der eigentliche Selbstmord, ist klar. Wer z. B. durch ein ausschweifendes Leben seinen Leib abschwächt, sich eine tödtliche Krankheit zuzieht und dadurch einen vorzeitigen Tod herbeiführt, der kann von sittlicher Schuld nicht freigesprochen werden. — Hier schlägt dann auch die Frage ein, ob es gestattet sei, sich einer augenscheinlichen Todesgefahr auszusetzen. Es ist zu unterscheiden, ob solches ex iusta causa oder sine iusta causa geschehe. Ex iusta causa setzt sich jemand der Todesgefahr aus, wenn eine höhere Pflicht dazu obligirt oder wenn das Motiv heroischer Tugendübung dabei zu Grunde liegt. Wenn z. B. bei ansteckenden Krankheiten Priester und Arzt einen solchen Kranken besuchen oder jemand aus christlicher Liebe die Pflege eines solchen Kranken übernimmt, so ist solches jedenfalls eine iusta causa, auf welche hin diese Personen der Gefahr der Ansteckung und somit der Todesgefahr sich aussetzen. Daß dieses erlaubt, bezw. sogar geboten sei, kann niemand in Abrede stellen; denn hier handelt es sich um die Aus-

übung einer Pflicht oder einer Tugend, die so hoch steht, daß die Gefahr, der man sich dadurch aussetzt, ihr gegenüber zurücktreten muß. Sine iusta causa dagegen setzt sich jemand der Todesgefahr aus, wenn er nur aus Eigenwillen, Hochmuth, Tollkühnheit oder Leidenschaft sich in diese Gefahr begibt. Das nun kann in keiner Weise als erlaubt betrachtet werden. Denn hier handelt es sich nicht um ein höheres, sittliches Gut, das man mit Gefahr von Leib und Leben anstrebt, und aus bloßer leichtsinniger Tollkühnheit u. dgl. darf man das hohe Gut des Lebens nicht der Gefahr preisgeben; es würde das direct der geordneten Selbstliebe widerstreiten.

IV. Was endlich die Selbstverstümmelung betrifft, so ist auch diese als sittlich unerlaubt zu erachten, was immer für ein Zweck damit verbunden werde, selbst wenn dieser Zweck ein sittlich guter wäre. Denn Gott ist es, welcher den leiblichen Organismus so eingerichtet hat, wie er ist, und gerade so, wie er ihn eingerichtet hat, soll er dem Menschen für alle jene Thätigkeiten, die er hienieden in Kraft seiner Lebensaufgabe auszuüben hat, als Organ dienen. Gott will daher auch, daß dieser leibliche Organismus so erhalten bleibe, wie er ist. Es kann somit dem Menschen nicht gestattet sein, einzelne Glieder davon abzutrennen oder sie sonst unbrauchbar zu machen für die Zwecke des Lebens. Er würde dadurch dem Willen Gottes direct entgegenhandeln. Es wurde daher auch die Selbstverstümmelung, namentlich die Selbstentmannung, von der Kirche stets verabscheut, bezw. sogar mit Strafe belegt. — Ueber den Selbstmord schrieb: M. Jnhofer, Der Selbstmord, 1886, in welchem Buche zugleich auch (S. IX ff.) die weitere Literatur über den Selbstmord zusammengestellt ist. Vgl. auch Lehmkuhl, Selbstmord und Irreligiosität (Stimmen aus Maria-Laach XXII). [Stöckl.]

Selbstranzionirung, s. III, 884.

Selbstresidenz der großen Grundherren (im Gegensatz zu Absentismus), s. I, 785; vgl. I, 782 und Socialismus.

Selbstunterstützte, s. I, 497.

Selbstversammlungsrecht, vgl. II, 494. 1063; s. Staatsoberhaupt.

Selbstverwaltung, s. I, 1300; II, 1108 ff.; IV, 458; Staats- und Selbstverwaltung.

Selbstverwaltungskörper, s. Gemeinde II, 1103 ff. und Staatsverwaltung.

Self governement, s. I, 1308; II, 1539 ff.

Seminargesetze, Preußische (11. Mai 1873; 23. April 1875), s. II, 28. 56; V, 37.

Seminarien. Seminarien im Sinne von Pflanzschulen des katholischen Clerus sind dem Wortlaute nach vom Tridentinischen Concil eingeführt, der Sache nach im Grunde so alt als die Kirche. Wenn der Stifter derselben seine Apostel mit größter Sorgfalt auswählt, sie während seines dreijährigen öffentlichen Lebens stets um sich hat und durch Beispiel und Lehre sie für ihren spätern Beruf erzieht, so mußten diese und ihre Nachfolger in ähnlicher Weise bestrebt sein, Jünger für den Dienst des Altars heranzubilden. Das Wort des Weltapostels an Timotheus: „Lege niemand voreilig die Hände auf" (1 Tim. 5, 22) verpflichtet den weihenden Bischof persönlich, sich von der Tauglichkeit der Weihecandidaten zu überzeugen und für ihre Heranbildung Sorge zu tragen. Im ganzen christlichen Alterthum galt deshalb das Haus des Bischofs als die Pflanzschule für den Clerus, dessen er in seinem Sprengel bedurfte. Papst Leo der Große beruft sich auf die altehrwürdigen Verordnungen der Väter, wenn er verlangt, daß diejenigen, „welche zur Priesterwürde erhoben werden sollen, von frühester Jugend an lange Jahre hindurch sich der kirchlichen Erziehung erfreut haben müßten" (Epist. XII, c. 4, ed. Baller. I, 673). Bekannt ist es, mit welchem Eifer und Erfolg der hl. Augustinus in Hippo, wo er die gemeinschaftliche Lebensweise des Clerus eingeführt hatte, die jungen Leviten heranbildete. Einen ähnlichen Ruf besaßen zeitweilig die bischöflichen Schulen von Vercellä, Emesa, Edessa, Nisibis, namentlich aber jahrhundertelang die lateranensische Schule zu Rom, aus der u. a. die Päpste Leo III., Paschalis I., Leo IV. hervorgingen. Die zweite Synode von Toledo verordnet demgemäß i. J. 531, daß diejenigen, welche nach dem Willen der Eltern für den Clerikalstand bestimmt seien, nachdem sie die Tonsur erhalten, in einem kirchlichen Hause in der Nähe des Bischofs unterrichtet werden, alsdann im 18. Jahre das Gelübde der Keuschheit ablegen und mit dem 20. Jahre, wenn sie erprobt wären, den Ordo des Subdiakonats empfangen sollten (Conc. Tolet. II, c. 1; cf. Conc. Tolet. IV, a. 633, c. 4; Conc. Turon. a. 813, c. III, c. 12). Es pflegten deshalb auch die Bischöfe überall, wo sich die Kirche des Friedens erfreute, geräumige Gebäude (domus ecclesiae, episcopia) zu errichten, in welchen junge Cleriker wie einst die Prophetenschüler des Alten Testaments im Schatten des Heiligthums heranwuchsen. Konnten die Oberhirten den erforderlichen Unterricht ihnen nicht selbst ertheilen, so hielten sie es für ihre Pflicht, die Heranbildung ihrer Cleriker sorgfältig zu überwachen.

Der Grad der Bildung, welcher in den verschiedenen Schulen erreicht wurde, hing von der Tüchtigkeit des Bischofs und der von ihm bestellten Lehrer ab. Einen besondern Typus erhielten im fränkischen Reiche seit dem Schlusse des 8. Jahrhunderts zahlreiche Kathedralschulen durch die weit verbreitete Kapitelverfassung Chrodegangs von Metz, welche die jungen Aspiranten des geistlichen Standes der Leitung des Domscholasticus unterstellte. Diesem wurde später die Aufsicht über das ganze Erziehungs- und Unterrichtswesen der Diöcese anvertraut, so daß sein Amt sehr einflußreich war und in den meisten Kapiteln als Dignität galt. Noch größern Aufschwung nahmen die Kathedralschulen infolge der Einwirkung Karls des Großen und seiner berühmt gewordenen Constitution De scholis per singula

episcopia et monasteria instituendis vom Jahre 787 (Baluze, Cap. Reg. Franc. I, 72). Sein Sohn Ludwig der Große promulgirte auf dem Nationalconcil von Aachen i. J. 816 das erweiterte Chrodegang'sche Institut für alle bischöflichen Kirchen des Reiches als Gesetz. An diese Bestimmungen knüpften auch die römischen Synoden von 825 und 850 an, während Alexander III. i. J. 1179 und Innocenz III. i. J. 1215 auf dem 3. und 4. Lateranconcil die Anordnung trafen, daß an jeder Domkirche mindestens ein Lehrer der Heiligen Schrift die Scholaren gratis in den geistlichen Disciplinen unterweisen sollte. Unter den zahlreichen blühenden Domschulen jenes Zeitalters waren die von Arles, Rheims, Tours, Lyon, Langres, York, Canterbury, Paderborn, Hildesheim, Worms, Würzburg und Köln lange Jahre hindurch hochberühmt. Nach dem Muster der Kathedralschulen entstanden dann allmählich auch bei den größeren Kirchen in den Städten und selbst auf dem Lande Stifts- und Pfarrschulen, in denen bewährte Lehrer und Seelsorger den Unterricht und die Erziehung der Chorknaben besorgten, die beim Gesange und Gottesdienste zunächst als Ministranten mitwirkten und praktisch und theoretisch für den Dienst des Heiligthums soweit vorbereitet wurden, bis sie dem Bischofe zur Weihe empfohlen werden konnten.

Durch die Gründung der großen Mönchorden des hl. Basilius und des hl. Benedikt war inzwischen eine große Zahl der bischöflichen Stühle im Morgen- wie im Abendlande durch die geistigen Söhne dieser Heiligen besetzt worden, die dann gerne die Erziehung ihres Diöcesanclerus der bewährten Leitung ihrer frühern Ordensbrüder anvertrauten. So kam es, daß die Kloster- und Ordensschulen als Bildungsstätten für den Weltclerus zu den Dom-, Stifts- und Pfarrschulen hinzu- und theilweise ganz an ihre Stelle traten. Die Klöster selbst aber wurden frühzeitig die Pflanzschulen, aus denen die Päpste die Werkzeuge zur Ausbreitung der Kirche in den bisher heidnischen Ländern entnehmen. Gregor der Große, der erste der aus dem Mönchthum hervorgegangenen Päpste, war auch der erste, der seine Ordensbrüder in größerem Maßstabe in den Dienst der Kirche zog und ihnen u. a. die Mission in England zuwies. Seitdem sind es vorzugsweise Priester der verschiedenen Orden gewesen, die, vom Apostolischen Stuhle gesendet, in der Alten wie in der Neuen Welt der Kirche neue Völker und Länder gewannen und sie für die Eingliederung in die christliche Völkerfamilie reif machten.

Alle diese im Laufe der Zeit entstandenen geistlichen Bildungsanstalten haben dann nach jahrhundertelangem Arbeiten, entsprechend dem Wesen des nach Wahrheit dürstenden Menschengeistes, einen gewissen Schluß- und Mittelpunkt gewonnen in den Universitäten des Mittelalters. Der aus dem innern Mark jener glaubensfreudigen Zeit hervorquellende organisirende Trieb, der sich in der Schöpfung zahlloser Corporationen, Innungen, Gilden und Gemeinwesen bethätigte, suchte auf dem Grunde des Glaubens zunächst die Theologie und dann den ganzen Dom der übrigen Wissenschaften auszubauen, indem er aus der Corporation der Lehrer und Schüler der einzelnen Facultäten, aus der Universitas magistrorum et scholarium die Universitas artium et scientiarum schuf, den Gesammtorganismus der Wissenschaften, welche alle wie die im Prisma gebrochenen Lichtstrahlen auf ihren gemeinsamen Ursprung, die Sonne der ewigen Wahrheit und die Quelle alles Lichtes hinweisen. Nach ihrer Idee wie nach ihrem geschichtlichen Ursprunge sind demnach die Universitäten Töchter der Kirche, hervorgewachsen aus ihren Dom- und Klosterschulen. In der Person ihres Kanzlers von Anfang an dem unmittelbaren Schutz der Päpste als der obersten Lehrer der Christenheit unterstellt, wurden sie von ihnen mit besonderen Rechten und Freiheiten, mit kirchlichen Gütern und Präbenden reichlich ausgestattet. Die einzelnen Nationen, Diöcesen und Orden errichteten deshalb schon frühzeitig neben diesen Hochschulen ihre Collegien, Convicte und Bursen, in welchen die zum guten Theile aus Welt- und Ordensclerikern bestehenden Scholaren nicht bloß gemeinsame Wohnung und Beköstigung, sondern auch häusliche Beaufsichtigung, geistige Förderung durch Repetitionen und Disputationen und Vorbereitung für die Erwerbung der akademischen Grade erhielten.

So besaß denn die katholische Kirche beim Ausgange des Mittelalters in ihren Hoch-, Dom-, Kloster- und Stiftsschulen, in ihren Collegien und Convicten eine fast überreiche Fülle priesterlicher Erziehungs- und Bildungsanstalten. Fragen wir nach dem Geiste, der in ihnen lebte, und nach den Früchten, welche sie hervorbrachten, so sprechen die zahllosen und großartigen Werke christlicher Wissenschaft, Kunst, Frömmigkeit und Nächstenliebe, die Christianisirung und Sittigung so vieler Länder und Völker im allgemeinen zu ihren Gunsten. Wenn sie im einzelnen den jeweilig an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügten und theilweise in Verfall und Ausartung geriethen, so tragen die ungünstigen Verhältnisse, unter welchen die Kirche oder einzelne Provinzen derselben zu leiden hatten, einen guten Theil der Schuld daran. In den Zeiten, wo die Bischöfe wegen der mit ihrem Amte verbundenen Fürstenwürde fast ausschließlich nach rein weltlichen Gesichtspunkten gewählt wurden, wo die Laster der Simonie, der Habsucht und des Concubinates weite Theile der Kirche verwüsteten, mußten auch die geistlichen Bildungsanstalten nothwendigerweise ihre Schäden haben und die guten Früchte, die sie trotzdem infolge der Mühen und Opfer ungezählter trefflicher Lehrer hervorbrachten, vielfach verdorben werden. Die Privilegien des geistlichen Standes und die zahlreichen Pfründen, welche die Frömmigkeit der Vorfahren aufgehäuft hatte, lockten viele Unberufene zum Eintritt in das Heiligthum, und die ohne genügende Prüfung und Auswahl der Candidaten

vorgenommenen Massenweihen schufen einen Ueberfluß und ein Proletariat von Clerikern, was fast unvermeidlich einen Rückschlag zur Folge haben mußte. Als dann durch Gottes Zulassung im 16. Jahrhundert die schon längst drohende kirchliche Revolution losbrach, befand sich der allzu zahlreiche Clerus nicht in jener Verfassung, die ihn in den Stand gesetzt hätte, dem furchtbaren Ansturm mit Erfolg Stand zu halten. Der Geist der Verweltlichung, der zumal in Deutschland, dem Schutzlande der Kirche, mit einzelnen ehrenvollen Ausnahmen insbesondere den höhern Clerus ergriffen hatte, der Verfall der geistlichen Zucht und mannigfache Aergernisse wurden von den neuen Gegnern mit Geschick benützt, um Abneigung und Haß gegen den geistlichen Stand in den weitesten Kreisen zu verbreiten. Der Verfall und das gänzliche Eingehen der geistlichen Bildungsanstalten war die nächste Folge davon, namentlich in Deutschland. „Um das Jahr 1525 fingen", wie die Stadtchronik von Hof schreibt, „die Schulen an zu fallen, so daß fast niemand mehr seine Kinder in die Schule schicken und studiren lassen wollte, weil die Leute aus Luthers Schriften so viel vernommen, daß die Pfaffen und Gelehrten das Volk so jämmerlich verführt hätten, daher denn jedermann den Pfaffen Feind ward, so daß man sie verhöhnte und vexirte, wo man konnte" (Döllinger, Die Reformation I, 2. Aufl., 466). Die weitere Folge davon war dann ein Priestermangel, wie er bisher in der Christenheit unerhört gewesen, so daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Zahl der verwaisten Pfarreien in Deutschland nach Tausenden zählte und die Seelsorge gänzlich darniederlag. „Der priesterliche Stand", schrieb damals der Benediktinerabt Nicolaus Buchner, „ist durch langwährende Verachtung im Reich deutscher Nation aus wohlverdienten Sünden mit Absterben der Alten und Nichtaufpflanzen der Jungen beinahe zu nichte geworden" (Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, 1. Aufl. VIII, 395; vgl. II, 339; IV, 97. 105).

Es hatte den Anschein, daß das im tiefsten Grunde zerrüttete und gelähmte Heilige Römische Reich deutscher Nation aus sich selbst eine Regeneration des geistlichen Standes nicht mehr zu bewerkstelligen im Stande war. In dieser trostlosen Lage bezeichnete die von Cardinal Morone, dem langjährigen Nuntius am Kaiserhofe, angeregte, vom hl. Ignatius aber ins Werk gesetzte Gründung des deutschen Collegiums in Rom, welches am 21. November 1552 mit acht deutschen Alumnen ins Leben trat, die erste Wendung zum Bessern. Diese junge, herrlich aufblühende Anstalt und die hiernach i. J. 1556 von Cardinal R. Pole für England geplanten Institute, die zum erstenmal als Seminarien bezeichnet werden, waren es auch, welche thatsächlich und nachweislich den tridentinischen Vätern als Vorbild vor Augen schwebten, als sie am 15. Juli 1563 in der 23. Sitzung den Beschluß über die Errichtung und Dotation der Seminarien faßten. Papst Pius IV., an den sie sich sofort um Bestätigung und Gutheißung dieses Decretes wendeten, bestätigte dasselbe bereits am 18. August und abermals in der Schlußrede zum Concil vom 30. December 1563 mit großer Herzensfreude, nannte es „eine göttliche Eingebung des Heiligen Geistes", bestimmte die sofortige Errichtung eines solchen Seminars in Rom und setzte eine Commission von vier Cardinälen fest, die über die Ausführung dieses in der Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten Epoche machenden Decretes machen sollte.

Der Wortlaut des tridentinischen Decretes ist folgender: „Da das Jünglingsalter, wenn es nicht in der rechten Weise herangebildet wird, geneigt ist, den Vergnügen der Welt nachzugehen und, falls es nicht von Anbeginn zur Frömmigkeit und Religiosität herangebildet wird, noch ehe die bösen Gewohnheiten den Menschen in Besitz genommen, niemals vollkommen ... in der kirchlichen Zucht verharrt: so verordnet die Heilige Synode, daß alle Kathedral-, Metropolitan- und die Kirchen höhern Ranges nach Maßgabe des Vermögens und der Ausdehnung der Diöcese gehalten sein sollen, eine bestimmte Anzahl Knaben aus ihrem Bischofsitze und aus ihrer Diöcese oder, wenn sie sich hier nicht finden sollten, aus ihrer Provinz in einem zu diesem Zwecke nahe bei den genannten Kirchen gelegenen Collegium oder in einem andern, vom Bischofe auszuwählenden Orte zu unterhalten, religiös zu erziehen und in den kirchlichen Lehrgegenständen zu unterrichten. In dieses Collegium sollen aber solche aufgenommen werden, welche mindestens 12 Jahre alt, aus rechtmäßiger Ehe entsprossen sowie des Lesens und Schreibens hinlänglich kundig sind, deren Gemüthsart und Wille auch hoffen läßt, daß sie für immer dem Dienste der Kirche sich widmen werden. Die Heilige Synode will, daß vornehmlich Söhne von armen Eltern ausgewählt werden, schließt aber damit die Kinder der Reichen keineswegs aus, wofern sie auf ihre Kosten Unterhalt genießen und das Bestreben an den Tag legen, Gott und der Kirche zu dienen. Diese Knaben wird der Bischof in so viele Klassen, als ihm gut scheint, eintheilen mit Rücksicht auf ihre Zahl, ihr Alter und ihre Fortschritte im kirchlichen Unterricht; er wird sie theils dem Kirchendienste widmen, theils im Collegium zum Unterricht zurückbehalten und die Stelle der Ausgetretenen wieder mit anderen besetzen, auf daß dieses Collegium eine fort und fort dauernde Pflanzschule — ein perpetuum seminarium — von Dienern Gottes sei." Weiter wird dann noch bestimmt, daß für die Einrichtung der Seminarien sich die Bischöfe zwei ihrer geeignetsten Canoniker an die Seite stellen, durch eine besondere Besteuerung des Clerus sowie auch durch etwaige Union einfacher Beneficien sich die Mittel zur Gründung und Unterhaltung des Seminars beschaffen und für die Verwaltung der Einkünfte sich der Beihilfe einiger Geistlichen bedienen sollten (Conc. Trid. sess. XXIII, c. 18 de reform.).

Es handelt sich demnach in diesem Decret nicht um einen Rath, sondern um eine die Bischöfe bindende Verpflichtung zur Errichtung von Seminarien. Es sollen darin die Aspiranten des geistlichen Standes von Jugend auf, unverdorben und unberührt vom Weltsinne und der Sünde, unmittelbar aus dem Schoße der christlichen Familie eintreten, um hier ein zweites Vaterhaus zu finden und zu wohl unterrichteten und frommen Dienern der Kirche herangezogen zu werden. Bezeichnend genug werden die neu zu begründenden Anstalten abwechselnd bald Collegien bald Seminarien genannt, um einerseits den geschichtlichen Zusammenhang zu wahren, andererseits den beabsichtigten Fortschritt zum Bessern anzudeuten. Der neue Name ist aber mit Recht überall in Geltung gekommen, so jedoch, daß diese Institute bald als Knaben-, bald als Clerikal-, bald als Priesterseminarien bezeichnet werden, je nach den verschiedenen Gesichtspunkten, unter denen man sie betrachtet. Die vom Concil selbst gewünschte Theilung der Zöglinge in verschiedene Klassen veranlaßte frühzeitig den Unterschied der kleinen und großen Seminarien, dergestalt, daß die Alumnen der ersteren noch in den vorbereitenden humanistischen Studien sich befinden, die der letzteren aber Theologie studiren. Die Theilung der Zöglinge aber, ihre Beaufsichtigung und Versetzung, die Sorge für ihre wissenschaftliche, ascetische und praktische Ausbildung, die Auswahl der neu Aufzunehmenden wird den Diöcesanbischöfen zur persönlichen Pflicht gemacht und damit in heilsamster Weise die apostolische Ordnung, wo und wieweit sie in Abgang gekommen war, wiederhergestellt sowie auch der Rückkehr von Uebelständen vorgebeugt, die durch die Vernachlässigung dieser Pflicht zum größten Schaden der Kirche eingetreten waren.

Wenn die Seminarien ausschließlich bischöfliche Anstalten sein sollten, so erklärt es sich auch, weshalb in dem Decret über dieselben der Universitäten keine Erwähnung geschieht, welche ihre Privilegien direct vom Heiligen Stuhle haben. Es ist demnach schon aus diesem Grunde die Ansicht durchaus falsch, wonach durch das Seminarbecret des Tridentinums die Hochschulen hätten überflüssig gemacht oder unterdrückt werden sollen. Nichts konnte, wie die Verhältnisse lagen, den Vätern ferner liegen als eine Herabsetzung des Ansehens und der Wirksamkeit der damaligen Universitäten. Zu den schönsten Schöpfungen der Kirche gehörend, von den Päpsten besonders belobt, bevorzugt und ausgezeichnet, hatten diese ehrwürdigen Corporationen gerade in der Zeit der letzten kirchlichen Revolution treu zur Kirche gestanden, ihre Lehre und Disciplin vertheidigt und dafür von den Neuerern Schmach, Spott und Verfolgung gelitten. Wenn man ihnen neuerdings, nach dem Vorgange von Thomassin, Theiner u. a., einen großen Theil der Schuld an dem sittlichen Verfall des Clerus im 15. und 16. Jahrhundert hat aufbürden wollen, so ist das schon deshalb nicht zutreffend, weil die Universitäten des Mittelalters nicht die Aufgabe hatten, ihre Scholaren für den Empfang der Weihen oder für die Ausübung der Seelsorge, sondern für die Erwerbung der akademischen Grade und das wissenschaftliche Lehramt vorzubereiten. Die tridentinischen Väter, meistens selbst auf diesen Universitäten vorgebildet und graduirt, haben deshalb nicht nur kein Wort des Mißtrauens oder des Tadels gegen diese Institute ausgesprochen, sondern im Gegentheil ihre Privilegien aufrecht erhalten, z. B. bei den Bestimmungen über das Patronatsrecht, über die Erforbernisse zur bischöflichen Würde u. s. w. (Conc. Trid. sess. VII, c. 13 de ref.; XXII, c. 6 de ref.; XXV, c. 6 de ref.). Ebenso hat auch der Apostolische Stuhl in den seit jener Zeit erlassenen Bullen (wie neuestens noch bei der Gründung der Hochschulen von Washington und Freiburg i. Schw.) die hohe Bedeutung der Universitäten für die Kirche stets hervorgehoben und ihre Vorrechte geschützt. Cardinal Hergenröther aber hat in einem wiederholt nachgedruckten Aufsatze (zuerst Chilianeum 1869, I, 438) ausführlich nachgewiesen, daß Universitäten und Seminarien auch noch gegenwärtig nicht Concurrenzanstalten sind, sondern sich gegenseitig ergänzen, und nachdrücklich betont, daß da, „wo die Bedingungen für eine gedeihliche und erfolgreiche Durch- und Weiterbildung gegeben sind, die anderwärts nicht so leicht sich herstellen lassen, das Aufgeben oder eine Destruction der theologischen Facultät irgend einer Hochschule oder eine Abberufung aller Cleriker von derselben nicht zu rechtfertigen wäre; kaum könnte die Kirche ihren Todfeinden einen größern Gefallen erweisen".

Die segensreichen Folgen des tridentinischen Seminardecretes liegen jetzt, nach dem Verlaufe von mehr als drei Jahrhunderten, klar vor unseren Augen. Sofort nach dem Schlusse des Concils beeiferten sich die tüchtigsten Bischöfe, das Decret in ihren Sprengeln zu verkündigen und in Ausführung zu bringen, allen voran die Cardinäle Carl Borromäus, Stanislaus Hosius, Otto von Truchseß, Karl von Lothringen. Ihrem Beispiele folgten die meisten Oberhirten, so daß man bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts schon gegen 1000 Seminarien zählte. Heute kann man sagen, daß das genannte Decret, wenn auch nicht dem Wortlaute, so doch der Sache nach, soweit es unter den mitunter sehr schwierigen staatlichen und socialen Verhältnissen überhaupt angänglich ist, überall in der katholischen Welt durchgeführt ist. Dazu kommt noch, daß im Mittelpunkte der Christenheit, in der ewigen Stadt, unter den Augen des Heiligen Vaters nach und nach eine Anzahl von ca. 30 Collegien resp. Seminarien entstanden ist, in welchen nicht bloß aus Rom und Italien, sondern aus den meisten Ländern und Nationalitäten des Erdkreises auserlesene Jünglinge eine vortreffliche Vorbildung für das Priesterthum erhalten. Es mag hier genügen, das älteste darunter — das schon erwähnte deutsche Collegium — und das

universellste, die Propaganda mit ihrer polyglotten Akademie und ihrem Sprachenfeste besonders hervorzuheben (vgl. Kirchenlexikon III, 2. Aufl., 610 ff.). Wenn die katholische Kirche trotz des großen Abfalles im 16. Jahrhundert gegenwärtig größer und geeinigter als je dasteht, so haben ihre Seminarien einen wesentlichen Antheil an dieser Blüte. Die einzelnen Anstalten mögen ihre Mängel gehabt haben und noch haben — Vollkommenes ist hier wie überall schwer zu erreichen —, die Seminaranstalt als solche, beruhend auf dem Princip der Autorität, Ordnung, Weltentsagung, Concentration, Wissenschaft und Frömmigkeit, ist durch die entscheidende Stimme der Kirche, die in zahlreichen Provinzial- und Diöcesansynoden sich darüber ausgesprochen hat, gutgeheißen und durch die Erfahrung der Jahrhunderte bewährt. Selbst ihre Gegner, von Martin Chemnitz ab bis auf die Verfasser des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1873 und der Novellen dazu vom 21. Mai 1886 und vom 29. April 1887, haben wohl oder übel die Bedeutung der kirchlichen Seminarien anerkennen müssen, und oft genug wird der Mangel ähnlicher Anstalten auf akatholischer Seite beklagt. Die tridentinischen Väter haben eben Recht gehabt, als sie mit weitem Blick in die Zukunft am Schlusse der denkwürdigen 23. Sitzung nach Pallavicini's Bericht (Hist. Conc. Trid. l. XXI, c. 8, n. 3) sich dahin aussprachen, daß wenn das Concil weiter nichts bewirkt hätte als diese Restauration der kirchlichen Bildungsanstalten, dies allein genügen würde, um alle hier aufgewendete Mühe reichlich zu belohnen.

Literatur. Thomassin, Vet. et nov. eccl. discipl. I, 3, c. 2—6; Joannes de Joanne, Historia Seminariorum clericalium, Augustae Vind. 1787; Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten, 1835 (eine unkritische Jugendarbeit des Verfassers mit vielen falschen Angaben und Behauptungen, die leider vielfach nachgeschrieben wurden, u. a. von Buß, Die nothwendige Reform des Unterrichts und der Erziehung der kathol. Weltgeistlichkeit Teutschlands, 1852); Irenäus Themistor, Die Bildung und Erziehung der Geistlichen nach katholischen Grundsätzen und nach den Maigesetzen, 1884 (vgl. dazu die Replik von Justinus Friedemann, 1884, und die Duplik von Themistor, 1884). Von den vielen geschichtlichen Darstellungen der einzelnen Seminarien möge die neueste und beste genannt werden: Cardinal Andr. Steinhuber, Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum, 1895. [Hipler.]

Semiten, s. III, 521.

Senat, I. Kammer, s. I, 1555; s. die einzelnen Staaten bei Abschnitt III (Verfassung).

Seniorat, s. II, 791.

Seniorenconvent, s. II, 1196.

Senkgruben, s. II, 1366.

Sensale, s. I, 1114.

Separatfriede, s. II, 145.

Separation, s. I, 508. 752.

Septennat, s. II, 54. 286; III, 202.

Sequester, s. III, 252.

Serail, Regierungsgebäude, s. Türkei.

Seraskier, Kriegsminister, s. Türkei.

Serbien. [I. Geschichte. II. Flächenraum, Bevölkerung. III. Staatswesen. IV. Kirche, Schule, Wirthschaft. V. Haushalt, Heer.]

I. Im Alterthum gehörten die Bewohner Serbiens dem thracischen Stamme an, wurden dann von den Römern unterworfen und als Moesia superior ein Theil von Illyricum. Die romanisirten Einwohner wurden den Walachen zugezählt. Als die Völkerwanderung begann, wanderten Hunnen, dann Ostgothen ein, nach ihnen die Langobarden; als letztere nach Italien gezogen waren, kam das Land mit anderen Theilen der Halbinsel wieder unter die oströmische Herrschaft. Im Anfange des 7. Jahrhunderts erschien ein neuer Barbarenstamm, die Avaren; gegen diese rief der Kaiser Heraklius die Serben aus dem heutigen Ostgalizien zu Hilfe. Sie nahmen zuerst etwas andere Sitze ein: das Land westlich von der untern Morawa und dem Ibar bis zum Werbas, den dalmatinischen Gebirgen und dem Adriatischen Meere, von der Save südlich bis zu den Gebirgen westlich vom Balkan und dem See von Skutari, Montenegro, den größten Theil des heutigen Bosniens und das heutige westliche Serbien. Das Land zerfiel in sieben Districte. An der Spitze dieser Districte standen Zupane unter einem Groß-Zupan (Supan, Schupan), der in Desniza an der Drina residirte. Das Land stand mehr dem Namen als der Wirklichkeit nach unter der Oberhoheit des Kaisers. Schon Heraklius, der große Vorkämpfer des Christenthums, suchte auch die Serben für das Christenthum zu gewinnen; aber erst im 9. Jahrhundert wurde ihre Bekehrung durch vom Kaiser Basilius I. entsandte Glaubensboten vollendet. Inzwischen hatten die Serben mit den Bulgaren, ihren slavischen Stammesgenossen, die auch dem byzantinischen Reiche so gefährlich wurden, beständige Kämpfe zu führen, bis Basilius II. deren Land eroberte. Nunmehr (1019) wurde Serbien eine Provinz des Ostreichs. Aber schon nach wenigen Jahren (1043) gelang es Stephan Wojeslaw (Dobroslaw), die byzantinische Herrschaft wieder zu stürzen. Sein Sohn Michael (1042—1079) erklärte sich völlig unabhängig, indem er den Titel Kral (König) von Serbien annahm, der von Papst Gregor VII. anerkannt wurde.

Abermals gelang es den Byzantinern, sich in dem von Bürgerkriegen geschwächten Lande festzusetzen; aber Stephan Nemanja brach (1159) die Herrschaft der Kaiser von neuem, erlangte den Thron und begründete eine Dynastie. Er residirte in Rassa (Novibazar); das erweiterte Reich hieß deshalb die Großzupanie von Rassa, später das Rascische Reich oder Rascien. Im Jahre 1195 folgte ihm sein ältester Sohn, der 1222 mit einer von Rom erhaltenen Krone zum Könige gekrönt wurde. Er und seine Nachfolger erweiterten die Grenzen so weit, daß das Reich

unter dem größten Herrscher, Stephan Duschan (1334—1355), außer Serbien im Osten Bulgarien, im Westen Albanien, im Süden Macedonien, Thessalien und einen Theil des übrigen Griechenlands umfaßte. Stephan gab auch ein Gesetzbuch (1349), förderte die Wissenschaften und den Handel und fühlte sich mächtig genug, um i. J. 1346 den Titel eines Zaren (Kaisers) anzunehmen. Aber durch Theilung des Reiches in mehrere Statthalterschaften bereitete er den Verfall vor. Sein Sohn Urosch V. verlor bereits die meisten eroberten Länder infolge der inneren Unruhen. Er selbst wurde abhängig von den Großen und war der letzte der Dynastie, die nun auch von den Türken bedroht wurde. Ihm folgte Wukaschin, der nach der Niederlage, die sein Heer von den Türken an der Maritza erlitten hatte (1371), auf der Flucht erschlagen wurde.

Eine neue Dynastie begründete Lazar (Gobljanowitsch) um 1377; er erlitt in der berühmten Schlacht auf dem Amselfelde durch die Türken eine schwere Niederlage (1389). Der Sieger, Sultan Bajazet, theilte Serbien unter dem Sohne und dem Eidam Lazars, verpflichtete beide zum Tribut und zur Heeresfolge. Das Land wurde durch innere Unruhen geschwächt; der Eroberer Constantinopels, Mohammed II., unterwarf es völlig und machte es zu einer Provinz des Osmanischen Reiches (1459).

Neue Zustände traten ein durch das siegreiche Vordringen Oesterreichs seit 1716. Im Frieden zu Passarowitz erhielt dieses den größten Theil Serbiens mit Belgrad, im Süden bis zum Timok, verlor es aber wieder nach dem 20 Jahre später begonnenen, unglücklich geführten zweiten Türkenkriege im Frieden zu Belgrad (1738). Den Serben war von den türkischen Eroberern ihre Gemeindeverfassung gelassen worden, aber andererseits waren sie der Willkür der Paschas und den Gewaltthätigkeiten der Janitscharen ausgesetzt. Das trieb im Beginn des 19. Jahrhunderts das verzweifelnde Volk zum Aufstande. Georg Petrowitsch Czerny wurde der Befreier des Landes, nachdem er am 16. Februar 1804 zum Oberhaupt gewählt worden war. Aber innere Zerwürfnisse hemmten weitere Erfolge. Gegen die wachsende Macht Czerny's riefen die unzufriedenen Häuptlinge den Schutz Rußlands an. Der Kaiser Alexander I., der damals mit der Pforte Krieg führte, schloß im Waffenstillstand (Ende August 1807) auch Serbien ein und verwies es gleichzeitig zur Ruhe. Serbien besaß jetzt eine Art von Constitution; aber in seinem Senate dauerte der Widerstand gegen den Herrscher fort. Das Land wurde in den neu ausbrechenden Krieg i. J. 1809 wieder hineingezogen, schloß aber zu Ende des folgenden Jahres einen neuen Waffenstillstand und hielt sich nunmehr neutral. Als der Kaiser Alexander i. J. 1812 mit den Türken Frieden schloß, wurde für die Serben Amnestie ausbedungen, im übrigen aber das Land preisgegeben. Die von den Serben im Laufe des Krieges erbauten Festungen sollten geschleift, die übrigen den Türken zur Besetzung eingeräumt, die innere Verwaltung selbständig gelassen, aber die Steuern im Einvernehmen mit der Pforte von den Behörden eingezogen werden. Zu Ende Juli 1812 zogen die russischen Truppen ab, und vergeblich waren die Bemühungen der Serben, bessere Bedingungen zu erlangen. Ja, als der Krieg nach einem Jahre von neuem ausbrach, drohte der russische Consul in Belgrad mit Waffengewalt im Falle „weiterer Rebellion gegen seinen Alliirten". Georg Czerny, hierdurch und durch die Zwistigkeiten mit den Großen entmuthigt, verließ das Land, indem er am 3. October 1813, von dem Metropoliten und einigen Woiwoden begleitet, die österreichische Grenze überschritt.

Die Türken behandelten nun Serbien als erobertes Land, aber ihre Härte beschleunigte den Ausbruch des zweiten serbischen Freiheitskrieges unter Milosch Obrenowitsch am Palmsonntag 1815. Im Jahre 1816 kam ein Abkommen zu Stande. Die Türken behielten die festen Plätze, im übrigen aber war das Land selbständig. Milosch wurde in der Landesversammlung (Skuptschina) zum erblichen Fürsten gewählt (6. November 1817). Er bewahrte die Selbständigkeit des Landes der Türkei wie Rußland gegenüber und wurde 1827 in Anerkennung seiner Verdienste von der großen Skuptschina zu Kragujewatz in der erblichen Fürstenwürde bestätigt. Im Frieden zu Adrianopel (1829) wurden die Rechte und Freiheiten des Landes von der Türkei anerkannt und versprochen, den losgerissenen Theil (sechs Districte) zurückzugeben. Doch geschah dies erst durch Erlaß des Sultans (Hattischerif) vom Jahre 1834, wodurch auch bestimmt wurde, daß die Türken nur in den Festungen und dem „Türkenviertel" von Belgrad sich aufhalten dürften.

Nun aber bildete sich infolge des Neides, den ein Theil der eigenen Anhänger gegen Milosch hegte, eine Partei gegen diesen. Auch Rußland erklärte sich gegen die Regierungsweise des Fürsten, weshalb dieser (1835) sich persönlich in Constantinopel um den Schutz des Sultans bemühte. Dennoch wurde die Ausarbeitung des Staatsgrundgesetzes (Ustav) durch Rußland beeinflußt (1838 durch Hattischerif des Sultans eingeführt). Hierdurch wurde ein Senat errichtet mit dem Rechte, „die Höhe der Steuern, der Besoldungen und Gehälter zu bestimmen, die Verordnungen der Regierung zu prüfen und die Beamten zur Verantwortung zu ziehen". Milosch selbst, aufgefordert, über die Verwaltung öffentlicher Gelder Rechenschaft abzulegen, dankte zu Gunsten seines Sohnes Milan ab (1839). Da aber dieser schon nach wenigen Wochen starb, so wurde der jüngste Sohn, Michael, zum Fürsten ausgerufen und von der Pforte bestätigt. Die Gegner des Fürsten Milosch waren aber auch Gegner seiner Dynastie und wollten das Haus der Karageorgiewitsch auf den Thron zurückführen.

Der erste Versuch mißlang, und die Führer, unter denen Garaschanin der namhafteste war, mußten das Land verlassen, durften jedoch nach zwei Jahren wieder zurückkehren. Auch hierbei waren der russische wie der türkische Einfluß thätig.

Der junge Fürst erwies sich seiner Aufgabe nicht gewachsen, und so wurde seine Stellung bald untergraben, und ein neuer Aufstand unter Wutschitsch kam im September 1842 zum Ausbruch. Der Fürst Michael mußte über die Donau nach Semlin entfliehen. Die Skuptschina erklärte die Familie Obrenowitsch des Thrones verlustig und wählte den zweiten Sohn des Fürsten Georg, Alexander Karageorgiewitsch, zum Fürsten; die Pforte bestätigte ihn durch Ferman vom 8. October. Ein Versuch, die neue Regierung zu stürzen, mißlang. Die harten Maßregeln, welche dieser Putsch zur Folge hatte, gaben Rußland den Vorwand zur Einmischung durch einen Protest gegen die Revolution und jene Maßregeln (31. October). Die selbstsüchtigen Absichten Rußlands wurden zwar bald kund; bei seinem Streben nach dem Besitz der Walachei oder doch herrschender Stellung daselbst mußte ihm der Sturz der serbischen Nationalpartei, die unter Führung des Hauses Georg die Unabhängigkeit sichern wollte, förderlich erscheinen. Es trat deshalb einer Uebereinkunft bei, wonach eine neue Fürstenwahl stattfinden, die Urheber der Revolution aber verwiesen werden sollten. Der Fürst Alexander wurde in der Neuwahl bestätigt (Juli 1843), nachdem er Rußland geheime Zugeständnisse gemacht hatte. Neue Erhebungsversuche der Anhänger der Obrenowitsch blieben nicht aus, aber mißlangen. Es folgten vier Jahre ruhiger Entwicklung, in denen die Zustände des Landes sich wesentlich besserten.

Das Revolutionsjahr 1848 ging an Serbien vorüber, ohne es im Innern aufzuwühlen; dagegen schickte der Fürst der österreichischen Regierung nach dem Ausbruche des Rassenkampfes der Magyaren gegen Deutsche und Slaven und der Empörung gegen die legitime Regierung als slavischer Fürst und Vertreter der Rechte seines Hauses Hilfstruppen, die freilich schon im Beginn des folgenden Jahres zurückgezogen wurden. Eine Folge der ungarischen Bewegung und der Betheiligung an ihrer Bekämpfung war das Hervortreten einer slavisch-patriotischen Partei, die ihren Rückhalt an dem natürlichen Verbündeten Rußland suchte. Dagegen suchte die Regierung ihre Stütze in Oesterreich und der Anlehnung an die suzeräne Macht. Als nun 1852 der Krieg zwischen der Pforte und Montenegro ausbrach, nahm zwar das Volk vielfach Partei für den verwandten Stamm; die Regierung aber enthielt sich jeder Parteinahme für denselben. Daß man sich jedoch dem Einfluß Rußlands schwer entziehen konnte, zeigte sich bald durch den Sturz Garaschanins, der in demselben Jahre, nachdem er schon vorher Minister des Innern gewesen war, an die Spitze der Regierung trat. Er fiel schon im März 1853, weil er den Plänen Rußlands, das damals den Rubel in Serbien reisen ließ, um das Volk zum Kriege gegen die Türken aufzureizen, entgegentrat. Dennoch blieb die Regierung während des Orient-Krieges neutral, weshalb der russische Consul im November des Jahres 1853 das Land verließ. Die Räumung der Walachei und Moldau seitens der Russen und deren Besetzung durch Oesterreich sicherten die ruhige Haltung.

Die staatsrechtliche Stellung des Landes erhielt eine wesentliche Aenderung durch den Frieden von Paris (30. März 1856), insofern die schutzherrlichen Rechte Rußlands aufgehoben und die dem Lande eingeräumten Rechte und Freiheiten unter die „gemeinsame Garantie der Vertragsmächte“ gestellt wurden. Das Besatzungsrecht in den Festungen verblieb den Türken. Die Action Oesterreichs hatte es der Regierung ermöglicht, schon während des Krieges dem Ausbau der Reformen sich zu widmen und bereits im Jahre 1854 eine Gesetzsammlung erscheinen zu lassen. Andererseits bewirkte aber die Haltung der Regierung während jenes großen Kampfes eine Verstärkung der feindlichen Stellung der russenfreundlichen Partei, und die Hinneigung des Fürsten zu Oesterreich fand starke Mißbilligung. Eine Verschwörung gegen das Leben des Fürsten im October 1857 wurde zwar zunächst vereitelt, half aber doch seinen Sturz vorbereiten. Da fünf Senatoren in die Verschwörung verwickelt waren, zwang der Fürst bei dieser Gelegenheit auch die anderen der Regierung entgegenstrebenden Senatoren zur Abdankung. Der Proceß gegen die Verschwörer wurde geheim geführt; die Angeklagten wurden zum Tode verurtheilt. Nun aber trat eine völlige Schwächung der Stellung des Fürsten dadurch ein, daß die Pforte die Vollziehung der Todesstrafe verbot und die von ihr gesandten Commissäre die Strafe in Verbannung umwandelten. Vergebens suchte sich der Fürst auf Wutschitsch, den er zum Präsidenten des Senates machte, sowie auf Garaschanin zu stützen. Man verlangte allgemein die Einberufung der Skuptschina, die seit zehn Jahren nicht mehr berufen war. Diesem Verlangen wurde seitens der Regierung entsprochen; aber es sollte nunmehr nach dem Muster civilisirter Staaten eine nach bestimmter Ordnung das Volk vertretende Versammlung geschaffen werden. Deshalb wurde im November 1858 ein Wahlgesetz erlassen; aber die Gewählten waren trotzdem zumeist Gegner der Regierung. Bald nach Eröffnung der Versammlung wurde gegen den Fürsten eine Anklage „wegen Mißregierung“ erhoben, und eine Deputation der Skuptschina forderte ihn zur Abdankung auf. Der Fürst weigerte sich jedoch abzudanken und flüchtete sich in die Citadelle von Belgrad. Als dann die Skuptschina schon am folgenden Tage (23. December) seine Absetzung förmlich ausgesprochen und eine provisorische Regierung eingesetzt hatte, rettete sich Alexander nach Oesterreich, welches denn auch für ihn Partei ergriff. Deshalb zögerte die

Pforte mit der Anerkennung des an jenem selben Tage zurückberufenen Fürsten Milosch.

Aber die Annäherung Rußlands an Frankreich bald nach dem Krimkriege trug auch in Serbien Früchte: den Sieg über den österreichischen Widerspruch. Der Sultan bestätigte im Beginn des folgenden Jahres (12. Januar) den Fürsten Milosch. Im September desselben Jahres wurde die Erbfolge von der in der alten Hauptstadt Kragujewatz versammelten Skuptschina geordnet. Die Fürstenwürde sollte erblich sein im Mannesstamme der Obrenowitsch, der etwaige letzte dieses Stammes aber einen geborenen Serben von „ehrbarer" Familie und griechischem Bekenntniß adoptiren dürfen. Das Bestätigungsrecht verblieb der Pforte, und als Milosch hochbejahrt gestorben war, folgte ihm jenem Gesetze gemäß sein Sohn Michael, der frühere Fürst, als Michael III. und wurde alsbald von der Pforte bestätigt. Garaschanin wurde bald darauf an die Spitze der Regierung gestellt, auch Minister des Auswärtigen. Die Skuptschina zu Kragujewatz erließ Bestimmungen über ihre eigene Stellung, den Senat, Heer- und Steuerwesen. Die nächsten wichtigeren Entscheidungen in den Geschicken des Landes betrafen die Beziehungen zur Pforte. Diese hatte zwar die Fürsten Milosch und Michael, aber nicht das Erbschaftsgesetz anerkannt, ebenso wenig einen Theil des Staatsgrundgesetzes (von 1838); ferner waren die Stellung der Türken in Serbien selbst, ihr Besatzungsrecht in den Festungen, die Jurisdiction des türkischen Paschas in der Citadelle über die in dem Türkenviertel und auch sonst im Lande ansässigen Türken und ebenso über die aus der Türkei stammende christliche Bevölkerung (Rajah) ein Stein des Anstoßes. Die Spannung wuchs, als infolge der Kämpfe in den benachbarten türkischen Gebieten (Bosnien und Herzegowina) und in Montenegro sowie des Herüberkommens mohammedanischer Unterthanen Rußlands nach Bulgarien christliche Flüchtlinge aus diesen Ländern sich vielfach nach Serbien wandten. Zum Ausbruch gelangte der seit langem drohende Conflict am 15. Juni 1862, wobei es zum Bombardement der Stadt Belgrad durch den türkischen Festungscommandanten kam. Nach dem Vertrage vom 8. September 1862 wurde das Türkenviertel geschleift; die bisherigen Einwohner wurden entschädigt, der freie Platz als Esplanade zwischen Stadt und Festung, wo die türkische Besatzung blieb, eingerichtet. Die Pforte versprach zwei kleine Festungen im Innern des Landes zu schleifen, hielt dagegen drei andere aufrecht. Erst zu Ende des Jahres 1863 einigte man sich über die Entschädigungen, die infolge des Bombardements und der Räumung des Türkenviertels von Belgrad zu zahlen waren. Im Jahre 1866 (5. October) richtete dann Fürst Michael das Gesuch an die suzeräne Macht, die noch besetzten Festungen zu räumen, was der Sultan (Abdul Aziz) im März des folgenden Jahres bewilligte.

Eine Wendung in den Geschicken Serbiens trat am 10. Juni 1868 ein, indem der Fürst Michael III. von Verschworenen ermordet wurde. Der frühere Fürst Alexander Karageorgiewitsch, in dessen Interesse das Attentat geschehen war, erntete aber dennoch die Früchte nicht, da das Heer sofort durch den Kriegsminister für den erst 14jährigen Milan Obrenowitsch vereidigt wurde; die Skuptschina gab ihre Zustimmung, und die Pforte ertheilte die Bestätigung. Eine provisorische Regierung wurde bis zu der mit dem 18. Jahre eintretenden Volljährigkeit des jungen Fürsten eingesetzt, ein aus dem Kriegsminister Blasnawatsch, dem Diplomaten Ristitsch und dem Senator Gawrilowitsch bestehendes Triumvirat. Die Regenten beriefen ein neues Ministerium, worin auch die liberale Opposition vertreten war. Viele wichtige Veränderungen der Staatsverwaltung bezeichneten die Regentschaftsperiode. Zu Ende des Jahres 1868 wurde eine Versammlung aus Beamten, Geistlichen und Männern aus dem Volke gebildet, die über die Ersetzung des alten Ustavs (Grundgesetzes) von 1838 berathen sollte. Ueber ihre Ausarbeitung berieth sodann die Große Skuptschina im Sommer 1869 zu Kragujewatz und bestätigte das neue Verfassungsstatut. Im Herbste des folgenden Jahres erließ dann die auf Grund dieses Statuts berufene gesetzgebende Versammlung die zur Ausführung der Verfassung nöthigen Gesetze.

Wichtige Aenderungen in den auswärtigen Beziehungen fanden in demselben Jahre (1870) statt. Rußland benützte damals die ihm durch den deutsch-französischen Krieg gebotene Opportunität zur Kündigung der ihm durch den Pariser Tractat auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich der Neutralität des Schwarzen Meeres, worauf Oesterreich die Wegräumung der die Donauschifffahrt hemmenden Felsbänke des „Eisernen Thores" verlangte. Da war es das kleine Serbien, das Oesterreich zur Zurückziehung dieses Verlangens nöthigte, indem es vor der Londoner Conferenz im Beginn des folgenden Jahres den Anspruch erhob, daß über jene Forderung nicht eine „europäische Conferenz", sondern eine Commission der Uferstaaten dem bestehenden internationalen Recht gemäß zu entscheiden haben sollte. Die Folge war eine wachsende Spannung zwischen Serbien und Oesterreich. Im August 1872 wurde der Fürst als Milan IV. für großjährig erklärt. In dankbarer Anerkennung der Verdienste des Kriegsministers Blasnawatsch berief er diesen an die Spitze des neuen Ministeriums. Bald darauf eröffnete er zu Kragujewatz die Skuptschina, welcher wichtige Gesetze vorgelegt wurden, so das über die Gemeinde-Autonomie. Ferner ein Gesetzentwurf über die Bank, eine Postconvention mit Rumänien. Seine bisherige Hauptstütze verlor der Fürst, als der Ministerpräsident im Frühling 1873 starb. Sein Nachfolger Ristitsch wurde der Opposition nicht Herr; die Gegenpartei gewann die Oberhand und

Ristitsch trat schon im November 1873 zurück. Nun trat eine längere Periode rascher Wechsel ein; auch Ristitsch wurde schon zu Ende August 1875 unter dem Präsidium des Stewtscha Michailowitsch wieder Minister.

Als der Aufstand in Bosnien und Herzegowina ausbrach, fehlte es in Serbien nicht an Lust zur Unterstützung. Rüstungen wurden gemacht und an die Spitze des Heeres trat der russische General Tschernajew. Am 30. Juni 1876 erfolgte die Kriegserklärung, und am folgenden Tage überschritten die Truppen die Grenze. Aber durch türkische Uebermacht wurden dieselben bald wieder zurückgedrängt. Schon sollte nach dem Falle von Alexinatz auch Deligrad geräumt werden, als die Türken auf Andringen Rußlands einen zweimonatlichen Waffenstillstand gewähren mußten. Bei den nun beginnenden Friedensunterhandlungen erzielte der frühere Regent Ristitsch einen Frieden, der trotz des Unglücks im Kriege den frühern Zustand wiederherstellte. Die Skuptschina zu Belgrad bestätigte den Vertrag und ein Ferman des Sultans die früheren Rechte.

Nach wenigen Wochen kam es zum offenen Kriege zwischen Russen und Türken. Bald nach dem Ueberschreiten der Grenze seitens der Russen (4. April) begab sich der junge Fürst mit Ristitsch zu dem Kaiser, und es wurde der Vertrag zu Plojeschti abgeschlossen, worin Serbien die einstigen Grenzen des alten serbischen Reiches für seine Mithilfe versprochen wurden. Der zu San Stefano abgeschlossene Friede gewährte jedoch den Serben nicht, was sie erwartet hatten, da Rußland seine neue Schöpfung Bulgarien zu sehr begünstigte.

Da von Rußland nichts mehr zu erwarten war, setzte die Regierung ihre Hoffnung nunmehr auf den durch Fürst Bismarck in Berlin zu Stande gebrachten Congreß. Im Juni 1878 begab sich Ristitsch dorthin und erlangte in den Verhandlungen einen ansehnlichen Gebietszuwachs (über 11 000 qkm). Außerdem wurde die Unabhängigkeit Serbiens von der bisherigen suzeränen Macht gleichzeitig mit der von Rumänien und Montenegro anerkannt. Ein fürstliches Decret setzte statt des bisherigen Nationalfestes (des Tages des hl. Andreas) den 20. Juni als nationalen Feiertag fest. Die definitive Regelung der neuen Grenzen geschah durch eine Commission der Mächte, nachdem die Regierung das erworbene Gebiet schon vorher in fünf Kreise eingetheilt hatte. Zu der Skuptschina, für welche jetzt eine dreijährige Wahlperiode eingeführt war, wählten die neuen Kreise schon mit. Bereits vorher war Ristitsch an die Spitze eines neuen Ministeriums getreten.

Die günstigen Resultate waren besonders durch Unterstützung Oesterreichs erzielt worden; daher mußte der Ministerpräsident diesem Reiche wichtige Zugeständnisse machen hinsichtlich der Handelspolitik. Serbien verpflichtete sich zum Ausbau von Bahnen an zwei Punkten der türkischen Grenze, wo Oesterreich seinerseits den Anschluß türkischer Bahnbauten zu erzielen versprach. Ueberdies sollte ein Handelsvertrag mit Oesterreich abgeschlossen werden. Die Zusagen, namentlich hinsichtlich der Eisenbahnen, rechtzeitig zu erfüllen, war Ristitsch infolge der durch den Krieg erschwerten Finanzlage nicht im Stande. Es bildeten sich gegen ihn zwei Oppositionsparteien: die eine nannte sich die Fortschrittspartei, deren Organ heftige Angriffe gegen den Ministerpräsidenten richtete; die andere war die radikale Partei, die ihrem Namen entsprechend die durchgreifendsten Veränderungen verhieß. Beide vereinigten sich zum Sturze des Ministeriums, das in der That Ende October 1880 abtreten mußte. Das neue Ministerium lehnte sich an Oesterreich an, wurde aber ebenfalls von den beiden Parteien bekämpft. Infolge des Fallissements des Bahnbauunternehmers litt dann das Land schwere Verluste. Das Staatsgebäude erhielt seine Krönung, indem der Fürst am 6. März 1882 den Königstitel annahm. Die inneren Schwierigkeiten dauerten fort. Die Finanzen geriethen durch den Eisenbahnbau in schwere Bedrängniß, und da die von dem Minister ersonnenen Maßregeln nicht ausreichten, mußte man zu Anleihen seine Zuflucht nehmen. Wegen dieser und anderer Schwierigkeiten trat das Ministerium Pirotschanatz zurück, und Garaschanin bildete ein neues. Gegen die inneren Gegner suchte er eine Stütze an der neu eingeführten Gensdarmerie, und gegen die radikale Partei wurde mit großer Schärfe vorgegangen; doch fanden die Gerichte durchweg keinen Grund zur Verurtheilung.

In dem Verhalten Bulgariens nach dem Ausbruche des Aufstandes in Ostrumelien fand Serbien einen Anlaß, jenem den Krieg zu erklären (13. November 1885). Wie die militärischen Kräfte des jungen Reiches gewachsen waren, ergibt sich daraus, daß bald eine Armee von 53 000 Mann mit 132 Geschützen bereit stand, eine Macht, welcher die bulgarisch-ostrumelische an Zahl (42 000 Mann, 92 Geschütze) nicht unerheblich nachstand. Neue Aufgebote änderten dann freilich dieses Verhältniß. Die feindliche Hauptstadt (Sofia) war nur vier Tagemärsche entfernt. Dieser hofften die Serben sich leichten Kaufs bemächtigen zu können, besonders bei dem unfertigen Zustande ihrer Gegner, da Rußland seine Officiere aus der bulgarischen Armee abberufen hatte. Fürst Alexander von Bulgarien behauptete sich jedoch gegen die Angriffe der in sein Land gedrungenen Serben und konnte am 22. November zum Angriffe übergehen. Damit war die Schlacht und eigentlich auch schon der Krieg entschieden. Die tags vorher zurückgewiesene serbische Flügeldivision wurde am 20. von den Bulgaren noch weiter zurückgetrieben, während das Hauptheer der Serben unthätig stehen blieb. Nach Eintreffen neuer Verstärkungen übernahm Fürst Alexander am folgenden Tage selbst den Oberbefehl beim Angriff. Die Serben mußten weichen, bewerkstelligten aber, durch ihre Nachhut

gedeckt, den Abzug nach Pirot. Aber die Bulgaren folgten. Schon am 22. wurde der Dragomanpaß, dann Zaribrod erstürmt, auch die Nachhut über die Grenze gedrängt und diese von dem Fürsten am 26. November an der Spitze des Heeres überschritten. An diesem Tage und am 27. griff der Fürst die westlich von (dem bereits auf serbischem Boden liegenden) Pirot aufgestellte serbische Hauptmacht an. Die Serben flüchteten rückwärts, und der Fürst von Bulgarien schlug sein Hauptquartier in dem genommenen Pirot auf. Nun begann die Vermittlung der Großmächte, die den Bulgaren von den Früchten des siegreichen Kampfes nur den Ruhm ließ. Die eigentlichen Friedensverhandlungen fanden in Bukarest statt, nachdem die Truppen beiderseits das feindliche Gebiet geräumt hatten. Am 3. März 1886 wurde der Friede abgeschlossen und am 14. von dem Könige Milan bestätigt. Serbien hatte durch den Krieg weder das Ziel, die Vereinigung Bulgariens und Ostrumeliens zu hindern, noch irgend einen andern Vortheil erreicht, wohl aber starke Verluste erlitten, die auf 6800 Mann an Todten und Verwundeten (und 1200 Gefangene) angegeben werden. Weit entfernt, einen Gebietszuwachs zu erzielen, mußte es froh sein, die alten Grenzen behauptet zu haben.

Das Ansehen des Königs war durch den Krieg nicht gewachsen. Der Versuch mit einem Ministerium Ristitsch scheiterte; dieser räumte den Platz wieder Garaschanin. Weiterhin wurde die Stellung des Königs erschüttert durch Zerwürfnisse in der königlichen Familie, die zuletzt zur Trennung der Gatten von einander führten. Der Thronerbe Alexander, 1876 geboren, blieb anfangs bei der Mutter, die ins Ausland gegangen war, wurde derselben aber später, da der König sein Vaterrecht reclamirte, entrissen, um im Lande erzogen zu werden. Auch durch seinen Hang zur Verschwendung schadete sich der König. So kam es denn dahin, daß einerseits eine kirchliche Scheidung des königlichen Paares stattfand, andererseits der König zur Abdankung veranlaßt und eine Regentschaft eingesetzt wurde (1889). Der König wie die Königin lebten einstweilen beide im Auslande, jener meistens in Paris. Die Thronentsagung leistete er nicht, ohne Geldopfer zu beanspruchen. Der junge König entwickelte sich in so ungünstigen Verhältnissen besser, als man erwarten konnte. Andererseits sah sich die Regentschaft genöthigt, dem Exkönig Milan, der dem Lande zuletzt fern zu bleiben versprochen hatte, die Rückkehr zu gestatten. Es kam endlich dahin, daß derselbe sich wieder dauernd in Serbien aufhielt. Wohl unter seinem Einflusse erklärte sich der 17jährige König am 13. April 1893 für großjährig und übernahm die Regierung selbst. Auch eine Annäherung der geschiedenen Eltern fand statt, und die Ehescheidung wurde für aufgehoben erklärt.

II. Der **Flächeninhalt** des Landes beträgt im ganzen 48 590 qkm (etwas größer als Rheinland und Westfalen, etwas kleiner als Reichsland, Baden und Württemberg), die **Bevölkerung** nach der Zählung vom 31. December 1890 2 161 961 und nach Berechnung für Ende 1893 2 250 712, davon männlich 1 156 408, weiblich 1 094 304. Die einzelnen Districte sind (Zählung 1890):

Districte.	Größe. qkm.	Bewohner.		
		Männl.	Weibl.	Zus.
Belgrad (Stadt)	12	31 738	22 511	54 249
Cernareka	1439	35 502	34 062	69 564
Kragujewatz	2365	72 056	68 605	140 661
Krajuna	3259	46 749	44 823	91 572
Kruschewatz	3255	76 636	72 918	149 554
Morawa	3109	81 915	78 236	160 191
Nisch (Stadt)	10	11 457	8 420	19 877
Pirot	3143	61 494	59 091	120 585
Podrinje	3367	89 489	87 044	176 533
Podunavlje	3230	105 724	101 242	206 966
Potscharewatz	3638	104 761	100 268	205 029
Rudnik	4551	77 417	74 278	151 695
Tivok	2092	47 292	45 470	92 762
Toplitza	3623	62 972	58 410	121 382
Waljewo	2907	58 816	55 701	114 517
Wranja	4197	76 910	72 372	149 282

Von den größern Städten hatten i. J. 1890 Belgrad 54 000, Nisch 19 900, Kragujewatz 12 700, Leskowatz 12 100, Poscharewatz 11 000 Einwohner. Der Nationalität nach sind die Bewohner zum allergrößten Teil Serben; nur 143 684 Bewohner sind Rumänen, 37 581 Zigeuner. Die Sprache der Serben, die auch in Bosnien und der Herzegowina sowie in Montenegro und Theilen Ungarns, endlich in Dalmatien gesprochen wird, ist mit der kroatischen verwandt. Die serbischen Theile Ungarns, in denen jedoch auch Deutsche, Magyaren und Rumänen wohnen, bildeten von 1849—1860 ein eigenes Kronland, die Serbische Woiwodschaft und Temeser Banat genannt. Dieses Kronland hatte eine ähnliche Verfassung wie die deutsch-slavischen Kronländer; die Hauptstadt war Temeswar. Es umfaßte 30 000 qkm und hatte 1857 eine Civilbevölkerung von 1 540 000 Seelen. In Temeswar hatten Statthalterei, Oberlandesgericht, Finanzdirection und die sonstigen höchsten Behörden ihren Sitz. Im December 1860 wurden die alten Institutionen Ungarns wiederhergestellt und auch dieses Kronland durch kaiserliche Verfügung mit Ungarn wieder verbunden. Das Serbo-Kroatische theilt man in drei Dialekte (nach der Aussprache des E-Lautes). Zunächst verwandt sind das Slowenische und das Bulgarische, mit denen das Serbisch-Kroatische die südslawische Sprachgruppe bildet. Als Alphabet dient den der orthodoxen Kirche angehörenden Serben das cyrillische in verbesserter, der Aussprache angepaßter Orthographie, während die katholischen Serben das lateinische (mit den nothwendigen Aenderungen, welche die Sprache fordert) gebrauchen. Gegenwärtig gibt die Akademie zu Agram ein großes serbo-kroatisches Wörterbuch heraus.

III. **Verfassung.** Das Königreich Serbien bildet eine constitutionelle Monarchie, erblich in dem Hause Obrenowitsch. Der König theilt die gesetzgebende Macht mit der Skuptschina. Der

Senat ist dagegen nur eine berathende Körperschaft. Jene besteht aus 176 Mitgliedern (134 vom Volke, 42 von der Regierung gewählt). Activer Wähler ist, wer ein Alter von 21 Jahren erreichte, die vollen Steuern (30 Dinare) zahlt und nicht Dienstbote ist oder dem Zigeunerstamme angehört. Passives Wahlrecht haben dieselben mit Ausnahme der Beamten und Advocaten, doch erst mit 30 Jahren. Die regelmäßige Skuptschina versammelt sich jährlich; in besondern Fällen wird die große, viermal so starke Skuptschina einberufen, so bei Aenderungen der regelmäßigen Thronfolge. Sie besteht dann nur aus vom Volke Gewählten. Der Senat besteht aus 17, auf Antrag des Ministerpräsidenten vom Könige ernannten Mitgliedern.

Für die oberste Staats**verwaltung** bestehen acht Ministerien, ähnlich wie in den westeuropäischen Staaten: für das Aeußere, das Innere, die Justiz, den Cultus und Unterricht, die Finanzen, Handel und Gewerbe, die öffentlichen Bauten und das Kriegswesen. Für die Verwaltung ist das Land in 21 Kreise eingetheilt; in jedem besteht ein Kreisamt als politische, Polizei- und Finanzbehörde; in Belgrad hat die Functionen jenes der Präfect zu besorgen. Unter den Kreisämtern stehen die 81 Bezirksämter als untere Verwaltungsbehörden; ihnen sind die Friedensgerichte in den einzelnen Gemeinden auch als Lokalpolizei untergeordnet. Die Justizbehörden gliedern sich in das Appellationsgericht und den Cassationshof in Belgrad, ein Handelsgericht und 22 Gerichte erster Instanz.

Die Grundlage der Verfassung war das Volksgericht (porota). Aber das byzantinische Recht übte frühzeitig Einfluß auf die Entwicklung des serbischen Rechtes, besonders auf dem Gebiete des Privatrechtes und der Proceßführung; so gewann auf diesen Gebieten die Sammlung (Ekloge) der Kaiser Leo III. des Isauriers und Constantins IV. (Kopronymos) gesetzliche Geltung, obwohl aus bereits weit entlegener Zeit (740) stammend. Codificirt wurde das serbische Recht unter dem „Zaren“ Stephan Duschan (1349 und 1354). Das Gesetzbuch enthält aber meist Bestimmungen über Staats-, Straf- und Proceßrecht, während das Privatrecht meist unberührt blieb und deshalb seinen bisherigen, gewohnheitsrechtlichen Charakter behielt. Duschans Gesetzbuch wird als die erste und letzte umfassende gesetzgeberische Arbeit in Serbien bezeichnet. Die Nachfolger erließen nur vereinzelte Verordnungen als Ergänzungen zu jenem: als im Jahre 1458 die innere Selbständigkeit aufgehört hatte, hörte auch die Thätigkeit auf dem gesetzgeberischen Gebiete auf, und das türkische Recht herrschte ausschließlich. Nach der Befreiung des Landes richtete man sich in der Gesetzgebung nach fremden, besonders französischen Mustern und nur, wo diese keinen genügenden Anhalt boten, wie in den eigenthümlichen Hauscommunionen, kam man auf das Gewohnheitsrecht, soweit es im Volksbewußtsein noch lebte, zurück. Die Kenntniß des serbischen Gewohnheitsrechtes ist aus vielen Urkunden zu entnehmen, die vom Schlusse des 12. Jahrhunderts an reichlicher vorhanden sind. Sie zeigen hauptsächlich die öffentlichen rechtlichen Verhältnisse des alten, von Stephan Nemanja um 1170 zu einem Staatswesen vereinigten Serbien. Danach war das serbische Volk außer der Geistlichkeit und den Gästen (Fremden) in zwei Klassen getheilt, in den Adel, der frei ist von jeder Abgabe und auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten großen Einfluß ausübt, und den persönlich freien Bauernstand, dessen Grundbesitz mit Abgaben und der Robotpflicht belastet ist. An der Spitze steht der Großsupan (in den Urkunden megalozuppanos oder princeps), später König, Kral (rex Sclavorum) genannt, dessen erbliche Würde Nemanja begründete. Seine Macht war durch den Adel beschränkt. Das Land war in Zupen eingetheilt; von altersher waren auch die sogenannten Hauscommunionen und die Gesammtbürgschaft ausgebildet. Die Hauscommunionen werden von einer Anzahl Personen gebildet, die unter einem gewählten Oberhaupt in Gütergemeinschaft leben.

IV. Der **Religion** nach sind die Bewohner, von einem geringen Theile abgesehen, griechisch-orthodox, während die übrigen Religionen nicht behindert sind. Katholiken gibt es über 4000, Juden ungefähr 3500, Mohammedaner 13 400. Die griechische Kirche hat einen Metropoliten in Belgrad und vier Suffraganbischöfe. Der Uebertritt von der orthodoxen Kirche zu einer andern ist streng verboten. — Die serbische Literatur stand unter der Einwirkung von Byzanz. Da die Serben die cyrillische Liturgie annahmen, so erhielten sie die Sprache derselben gewissermaßen als Literatursprache, das Serbisch-Kirchenslawische. Zunächst bildete sich eine ziemlich bedeutende kirchliche Literatur, bis das altserbische Reich (gegen Ende des 14. Jahrhunderts) zerstört wurde. Anfänge der weltlichen Literatur sind Lebensbeschreibungen serbischer Könige und Kirchenfürsten. Dazu kamen Uebersetzungen byzantinischer Chronographen sowie chronikartige Aufzeichnungen aus der Geschichte Serbiens. In der populär-religiösen Literatur ist die Verbreitung der Lehre des Bogumil beachtenswerth. Außerdem gab es Bearbeitungen aus der gemeinsamen Literatur des Mittelalters (Alexandererzählung, Trojanischer Krieg); endlich juristische Sprachdenkmäler (Fürstenurkunden, Gesetzbuch Duschans). — Eine jähe Unterbrechung der Literaturentwicklung trat ein durch die türkische Eroberung zu Ende des 14. Jahrhunderts. Ein Aufleben beginnt mit dem siegreichen Vorgehen Oesterreichs gegen die Türkei, namentlich in den glorreichen Feldzügen von 1716—1718. Diese brachten einen großen Theil des Volkes mit Belgrad unter österreichische Herrschaft und so in Berührung mit westeuropäischer Sitte und Bildung. Das geistige Leben nahm besondern Aufschwung durch Einführung der Volkssprache in die Literatur seit 1818 und durch die erlangte

Unabhängigkeit von der Türkei. Von besonderer Bedeutung sind die Volkslieder. Für die wissenschaftliche Literatur dient als Organ der Glasnik, herausgegeben von der Gelehrten Gesellschaft in Belgrad, seit 1847 in der Glas der serbischen Akademie der Wissenschaften. Die Universität Belgrad besteht aus einer philosophischen, juristischen und technischen Facultät und hat über 400 Hörer.

Serbien ist ein Agriculturstaat. Das Klima Serbiens und seine Naturverhältnisse entsprechen im allgemeinen denjenigen des südlichen Frankreich, wo sich aber mehr landwirthschaftliche Industrie, wie die Pflege von Zuckerrüben, Krapp, Reis, vorfindet. Serbische Industriepflanzen sind Tabak und Hanf. Im Gemüsebau ragen Kohl, Bohnen, Paprikapfeffer und Wassermelonen, im Obstbau die Zwetschge hervor. Dem Gedeihen des Weinstockes leiht der kalkige, kreidehaltige Boden Vorschub. Die großen Maulbeerbäume begünstigen die Aufzucht der Seidenwürmer, die weiten Eichenwälder des Landes die Schweinezucht. Man nimmt an, das 1/4 Serbiens mit Wald bedeckt ist. In den Ebenen herrscht die Eiche, im Gebirge die Rothbuche, an der Donaugrenze gegen Rumänien die Esche vor.

Viele gewerbliche Arbeiten werden von den Bewohnern jedes Hauses selbst versehen, so die des Tischlers, Zimmermanns, Böttchers. Mit Vorliebe wird Kupfer- und Messerschmiedwarenerzeugung, Seilerei, Töpferei betrieben. Ins Ausland gelangen Erzeugnisse der Handarbeit wie Goldstickereien, Decken, Leinengespinnste, Kleiderstoffe, Piroter Teppiche, Tischdecken und Möbelstoffe, die sich bei Zimmereinrichtungen im türkischen Geschmacke gut und gefällig verwenden lassen.

Was den Handel betrifft, so ergab sich im J. 1893 ein ansehnlicher Ueberschuß des Werthes der Ausfuhr über den der Einfuhr.

a) Einfuhr.

Einfuhr aus	in Tausenden von Dinar.
Oesterreich	23 756
Bosnien	65
Bulgarien	91
der Türkei	2 486
Griechenland	65
Rumänien	620
Rußland	735
Deutschland	4 097
Italien	1 540
der Schweiz	452
Frankreich	476
Belgien	488
Großbritannien	4 548
Amerika	1 595
anderen Staaten	9
Summa	41 023

Oesterreich ist demnach an der Einfuhr mit nahezu zwei Dritteln betheiligt, und Deutschland nimmt eine bedeutende Stelle ein.

b) Ausfuhr.

Ausfuhr nach	in Tausenden von Dinar.
Oesterreich	43 196
Bosnien	153
Bulgarien	667
der Türkei	2 099
Rumänien	826
Deutschland	1 656
Italien	60
Frankreich	178
Belgien	39
Großbritannien	33
anderen Ländern	4
Summa	48 911

Oesterreichs Antheil überwiegt also hier alle anderen zusammen, so daß das Verhältniß ungefähr wie 10:3 ist; die Ausfuhr nach Oesterreich ist nahezu doppelt so bedeutend als die Einfuhr. Aehnlich ist es bei Deutschland, und bei Großbritannien verschwindet die Ausfuhr gegenüber der Einfuhr. Uebrigens betrug der Werth der Einfuhr 1891 (in Tausenden Dinar) 42 806, der der Ausfuhr 52 480. Beide hatten demnach 1892 gegenüber dem Vorjahr ein bedeutendes Minus und zwar in ähnlichem Verhältniß, die Ausfuhr von 6 000 000, die Einfuhr etwas weniger (ähnlich 1893). Ebenso war es mit dem Durchfuhrhandel, der 1892 17 635 000 Dinar betrug, 1891 dagegen 18 368 000. — Was die Waarenklassen betrifft, so ergeben sich folgende Zahlen für den Werth der Ein- und Ausfuhr: Ackerbauproducte: 1462 und 21 713; Nahrungsmittel und Getränke 2278 und 1092; Kolonialwaaren 4669 und 2; Thiere und thierische Erzeugnisse 502 und 20 624; Häute, Leder, Kautschuk 3010 und 2426; Wolle und Wollwaaren 2822 und 41; Fette und Oele 2274 und 181; Holz und Holzwaaren 2370 und 422; Metalle 3908 und 245; Steine, Thon- und Glaswaaren 1915 und 915; Papier 726 und — (keine Ausfuhr); Droguen, Chemikalien und Farben 1375 und 21; Maschinen und Instrumente 1460 und 8; Baumwoll- und Leinwaaren 7568 und 1148; Seidenwaaren 503 und —; Kurzwaaren 180 und —; Kleidung und Aehnliches 3001 und 5; Abfälle — und 68. Summa 41 023 und 48 911. Demnach sind Ackerbauproducte sowie Thiere und thierische Producte die Hauptgegenstände der Ausfuhr; Baumwoll- und Leinen-, dann Kolonialwaaren und Metalle wichtigste Gegenstände der Einfuhr.

Die Verkehrsanstalten ergeben folgende Zahlen. An Eisenbahnen waren zu Ende 1893 in Betrieb 540 km. Die Zahl der Postanstalten betrug 1893: 157, die Summe der Einnahmen 1 067 485, die der Ausgaben (einschließlich für Telegraphen) 1 401 199 Dinare. Briefpostsendungen wurden befördert im innern Verkehr 9 991 000, im äußern 5 811 000, im Transit 1 458 000; Werthbriefe und Postanweisungen im innern Verkehr 361 000 im Werthe von 109 340, im äußern 213 000 im Werthe von 86 552 000,

im Transit 108 000 im Werthe von 48 369 000. — Im Telegraphenwesen betrug die Länge der Linien 3085 km, die der Drähte 6558 km, die Zahl der Bureaux 136. Die Zahl der Depeschen betrug im innern Verkehr 778 944, im internationalen Verkehr 109 493; Transitdepeschen 34 975; zusammen 923 412 Depeschen.

Was die Finanzen betrifft (Münzeinheit Dinar = 80 Pf.), so betrugen nach dem Budget für 1893:

a) Einnahmen.

Directe Steuern	20 544 600
Zölle	6 000 000
Verzehrungssteuern	4 082 000
Gerichtssporteln	2 360 000
Monopole	15 940 000
Staatsgüter, Domänen, Posten und Telegraphen	3 479 000
Staatseisenbahnen	5 500 000
Unterrichts- und Sanitätsfonds	600 000
Verschiedene Einnahmen	5 250 000
Summa	63 755 600

b) Ausgaben.

Civilliste	1 200 000
Oeffentliche Schuld	1 691 530
Skuptschina	120 900
Staatsrath	158 294
Allgemeine Ausgaben	226 800
Pensionen und Unterstützungen	2 186 699
Ministerium der Justiz	1 853 266
Ministerium des Unterrichts und der Culte	4 162 171
Ministerium des Aeußern	1 170 526
Ministerium des Innern	2 482 720
Ministerium der Finanzen	6 423 857
Ministerium des Krieges	12 465 000
Ministerium der öffentlichen Arbeiten	4 885 054
Ministerium der Gewerbe und des Ackerbaues	2 980 667
Oberster Rechnungshof	396 571
Verschiedene Ausgaben	1 220 713
Summa	43 624 768

Die Staatsschuld betrug am 1. Januar 1894: für Eisenbahnanleihen 154 485 000, russische Anleihe 3 286 542, Anleihe zur Entschädigung der ausgewanderten türkischen Landbesitzer 5 915 500, Rentenanleihen 66 472 500, neue Anleihen (vom Juni 1884) 39 536 500, (vom October 1885) 38 108 500, (vom August 1893) 18 000 000, Salzmonopol 5 080 000, Tabakmonopol 9 808 000; Summa 340 692 542, für einen so kleinen und in seiner jetzigen Gestalt jungen Staat ansehnlich genug.

Was das Heerwesen betrifft, so besteht nach dem Gesetze von 1889 allgemeine Dienstpflicht vom 21. Lebensjahre an, und zwar muß der waffenfähige Serbe 1 Jahr in der activen Armee, von der im Frieden nur die Cadres unter der Fahne sind, 9 Jahre in der Reserve, 10 Jahre im ersten und 10 Jahre im zweiten Aufgebot der Nationalmiliz dienen. Das Königreich ist eingetheilt in 5 Territorialdivisionen, in welchen im Frieden als Cadres unterhalten werden: 5 Garde-Infanterieregimenter, 5 Infanterieregimenter zu je 3 Bataillonen, 5 Feldartillerieregimenter zu je 6 fahrenden Batterien (zu 4 Geschützen), 1 reitende Batterie zu 6 Geschützen, 1 Regiment Gebirgsartillerie, 1 Bataillon Festungsartillerie, 1 Garde-Cavallerie-Escadron und 3 Cavallerieregimenter zu je 3 Escadrons, 1 Bataillon Genietruppen, 1 Mineur-, 1 Eisenbahn- und 1 Telegraphencompagnie, außerdem Pontonniere und Train. Lazarette sind 5 vorhanden, Verpflegungsmagazine 15, Krankenpflegercompagnien 5, endlich 5 Handwerkersectionen. Bei diesem Bestande wird die Friedensstärke der Armee 1892 als zwischen 9000 und 18 000 Mann schwankend bezeichnet.

Nach dem Mobilmachungsplane werden von Armee und Reserven aufgestellt an Infanterie 5 Divisionen zu 15 Infanterieregimentern und 5 Regimentern Artillerie (von je 2 Abtheilungen zu 4 Bataillonen zu 6 Geschützen), 1 reitende Batterie, 1 Regiment Gebirgsartillerie (zu 9 Bataillonen zu 4 Geschützen), 1 Bataillon Festungsartillerie; ferner 1 Cavalleriebrigade zu 3 Regimentern, außerdem noch 1 Leib- und 10 andere Escadrons, 12 Geniecompagnien und 6 Sanitätscompagnien. Dazu kommt dann das erste Aufgebot der Miliz, die im Kriege umfassen soll: 5 Divisionen zu 15 Infanterieregimentern zu je 4 Bataillonen, 5 Artillerieregimenter (zu je 4 Batterien zu 6 Geschützen), 5 Cavallerieabtheilungen zu je 2 Escadrons. Das zweite Aufgebot stellt in jedem der 5 Divisionsbezirke, in die das Land eingetheilt ist, 3 Infanterieregimenter zu je 4 Bataillonen, 1 Escadron Cavallerie und 1 Compagnie Artillerie auf. — Als Gesammtstärke ergibt sich also: für die Feldarmee 2474 Officiere, 102 200 Mann, 26 486 Pferde, 282 Geschütze; für das erste Aufgebot 1720 Officiere, 77 000 Mann, 12 305 Pferde, 120 Geschütze; für das zweite Aufgebot 1506 Officiere, 60 700 Mann; im ganzen 5700 Officiere, 289 950 Mann, 45 100 Pferde, 402 Geschütze. — Das Landeswappen bildet ein weißer Adler, der auf der Brust ein silbernes Kreuz in rothem Felde mit vier Halbmonden in den Ecken (das frühere Landeswappen) trägt. Die Nationalflagge ist roth, blau und weiß mit vier goldenen Sternen im obersten rothen und mit dem Wappen im blauen Wappenfelde. Serbien hat drei Orden: den Takovorden, gestiftet 1878, den Weißen Adlerorden, 1883, und den Santa-Saba-Orden, 1882 gestiftet.

Literatur. Novakovic, Serb. Bibliographie, 1867; Hilferding, Gesch. d. Serben u. Bulgaren, 1856—1864; Ranke, Serbien, 1879 (Werke Bd. 43. 44); Kallay, Gesch. Serbiens, 1878 ff.; Moller, Der serb.-bulg. Krieg, 1885; Der serb.-bulgar. Streit, Wien 1886; Igniakowitsch, Die zwei Regierungen der Fürsten Michael, 1888.

Wiesner, Aus Serbien und Bulgarien, 1886; Gopcevic, Serbien, 1888; Tuma, Serbien, 1894; Lay, Culturhist.-geogr. Atlas von Serbien, 1891; Karte von Serbien, 1 : 75 000, Belgrad 1888 ff.;

Serbien nach seinen wirthschaftlichen Verhältnissen, in Preuß. Jahrbücher Bd. 54 (1884); Monami, Enthüllungen über die serb. Staatsbahnen, 1891. [Pöppelmann.]

Servistarif (1887), s. IV, 687. 689.

Serviten, s. IV, 83. 84.

Servituten, s. I, 30; II, 870. 1221; III, 11; IV, 756.

Servituten der Staaten, s. I, 958 und Staatsgebiet. [III, 18 ff.

Servitutenablösung, s. I, 26. 749; II, 527;

Session, Sitzungsperiode, s. II, 1194; Wahlrecht.

Seuchen, s. II, 1362.

Sheriff, s. II, 1547; V, 5.

Siam. Als die europäischen Nationen auch in die östliche Halbinsel Indiens eindrangen, fanden sie hier eine Menge kleinerer Staaten. Die Bildung der größern fand erst im 17. Jahrhundert statt. Damals entstand ein Groß-Siam. Aber die Jahrbücher des Reiches weisen zurück in das 7. Jahrhundert. Es ist ein religionsgeschichtliches Datum, die Einführung des Budhismus, womit i. J. 638 die Aera Siams anhebt. Buddhas Lehre wurde damals als Staatsreligion eingeführt. Es sind jedoch nur spärliche Notizen aus der Folgezeit vorhanden. Die Residenz der Herrscher lag bei dem Eintritt in die geschichtliche Kunde am obern Menam (im Laolande), wurde aber von den kriegerischen Birmanen, die aus Nordwesten nachdrängten, weiter südwärts verschoben. Im J. 1350 wurde sie nach Ajuthia (jetzt Krungkau), 100 km von der Strommündung, verlegt. Zu China trat das Reich in ein freundschaftliches Verhältniß, das aber auch Tributpflicht in sich schloß. Mit Birma dagegen war Siam vom 14. bis zum 17. Jahrhundert im Kriegszustande, zuweilen auch mit den Sultanen von Malakka. Aber auch innere Unruhen schwächten das Reich; zahlreiche Thronrevolutionen fanden statt. Die Folge war, daß Siam von 1567 bis 1592 unter birmanische Herrschaft kam. Im J. 1627 bemächtigte sich dann ein Grieche, Konstantin Phaulkon aus Kephallenia, der Oberleitung des Reiches als erster Minister. Er wird als Urheber vieler guter Einrichtungen bezeichnet. Während seiner Vorherrschaft erschien in Frankreich eine Gesandtschaft Siams (1684). Ludwig XIV. sorgte nun dafür, daß die Strahlen des roi soleil bis nach diesen fernen Gestaden hinüberleuchteten. Im folgenden Jahre kam mit einer Gesandtschaft auch eine Flotte nach Siam; die Expedition dauerte von 1685—1688. Den Landungstruppen mußte der Hafen Bangkok übergeben werden; dann aber wurden sie zum Abzuge gezwungen, und Phaulkon wurde im folgenden Jahre ermordet, da man erkannt hatte, daß er sich der Herrschaft völlig bemächtigen und das Land an Frankreich ausliefern wolle. Auch seine Anhänger wurden getödtet. Nach einigen Angaben fiel dann das so geschwächte Land für kurze Zeit in die Hände des Birmanen Alongra, den man den „indischen Napoleon" genannt hat. Diesem gelang es um 1754, obwohl er ursprünglich nur ein einfacher Landmann war, Pegu, Ava, Aracam und Siam mit Birma zu einem birmanischen Großstaate zu vereinigen.

Im Jahre 1766 wurde dann das Land von dem König von Ava verwüstet, aber dessen Truppen 1769 von dem Chinesen Phyatak wieder vertrieben. Dieser hatte eine ähnliche Laufbahn wie angeblich jener Alongra, war zuerst Kaufmann, dann Gouverneur einer Provinz und als solcher wegen seiner Güte beliebt; er bestieg nun selbst den Thron und begründete die noch heute herrschende Dynastie. Residenz wurde nun Bangkok. Unter den folgenden Königen machte sich Phendingkang (1809 bis 1824) durch eine Schreckensherrschaft bemerklich; unter seinem Nachfolger ereigneten sich wieder Palastrevolutionen. Dagegen that sich als tüchtiger Herrscher Maha Mongkut seit 1851 hervor; es wird von ihm gerühmt, daß er die Lasten des Volkes erleichterte und den Verkehr beförderte. Nun kamen auch Handelsverträge mit den fremden Völkern zu Stande, so 1855 mit England, 1858 mit Frankreich, am 7. Februar 1862 mit dem Deutschen Bunde, 1868 mit Oesterreich. In diesem letztern Jahre, am 1. October, bestieg den Thron Sombetsch Tschaufa Chulalonkorn, ein 17jähriger Jüngling, der seine Erziehung von einer Engländerin erhalten hatte. Er besuchte i. J. 1871 Kalkutta. Es wird an ihm gerühmt eifrige Antheilnahme an den Regierungsgeschäften, wie er denn auch mit den fremden Consuln an seinem Hofe persönlich fleißig verkehrte. Selbst ein hervorragender Gelehrter, suchte er auch sein Land auf eine höhere Stufe der Bildung zu erheben. Das Deutsche Reich hat in der Hauptstadt Bangkok einen Generalconsul bestellt zum Schutze der ansässigen Deutschen wie des deutschen Handelsverkehrs.

Der wachsende Wetteifer der großen europäischen Nationen, die übrigen Erdtheile unter ihre Gewalt zu bringen, hat sich auch auf der hinterindischen Halbinsel mehr und mehr geltend gemacht. Von Osten her bringen die Franzosen, von Westen die Engländer vor. Namentlich die Unterwerfung Birma's durch die letztern mußte Frankreich anreizen, bei günstiger Gelegenheit weitere Ausdehnung seiner Macht zu erstreben. So benutzten denn die Franzosen eine entstandene Verwicklung zum militärischen Einschreiten. Sie erzwangen eine Kriegsentschädigung und halten einen wichtigen Punkt an der Küste noch jetzt besetzt. Dem Namen nach ist zwar der jetzige König ganz unabhängig geblieben, aber in der Wirklichkeit ist doch der französische Einfluß vorherrschend geworden, und durch die nahe Berührung mit den Siamesen selbst wird leicht Gelegenheit gefunden werden, denselben noch zu verstärken. Ohne die Nebenbuhlerschaft Englands würde das in beschleunigterer Weise geschehen. Der Einspruch China's, das gewisse Rechte auch in diesem Theile Hinterindiens geltend zu machen suchte, ist dabei von geringer Bedeutung. Mit der Bildung

eines Pufferstaates zwischen den Interessensphären Englands und Frankreichs ist man noch nicht recht zu Stande gekommen.

Die statistischen Angaben lauten nicht übereinstimmend. Der einen zufolge beträgt der Flächeninhalt 726 850 qkm = 13 200 Quadratmeilen, die Zahl der Einwohner 5 750 000. Davon entfallen auf das eigentliche Siam und Laoland 539 600 qkm mit 4 650 000 Einwohnern, auf Siemrah und Battambong 60 600 qkm mit 500 000 Einwohnern, auf die tributären Malayenstaaten 126 650 qkm mit 600 000 Einwohnern. Dagegen beträgt nach der andern der Flächeninhalt ungefähr 800 000 qkm und die Einwohnerzahl etwa 9 000 000! Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist geringer als in Deutschland, das von Siam an Größe übertroffen wird. Die Hauptstadt Bangkok hat 400 000 Einwohner, die fast zur Hälfte Chinesen sind.

Die Verfassung oder vielmehr die politischen Zustände des Landes enthalten ein Hinderniß in der Stellung des Königs selbst, die an die der ägyptischen Pharaonen erinnert. Wie diese genießt der König eine fast abgöttische Verehrung, ist aber, gleichfalls wie diese, einem peinlichen Ceremoniell unterworfen. Früher gab es noch einen zweiten König, der eine Mittelstufe bildete zwischen dem der Gottheit so nahe stehenden ersten und dem Volke, der gleichsam durch einen Abglanz des Königthums den Zwischenraum ausfüllte. Aber als 1885 der zweite König starb, wurde ein neuer nicht mehr eingesetzt. Uebrigens hatte dieser zweite König an der eigentlichen Regierung keinen Antheil. (Die Aenderung erinnert nur äußerlich an die in Japan, wo auch ein Herrscher an Stelle der beiden frühern regiert.) Der Titel des Königs kennzeichnete wenigstens früher diese Stellung: „Herr des Lebens, Beherrscher der Erde, Herr des weißen Elephanten." Jetzt lautet der officielle Titel: König von Siam im Norden und Süden und aller abhängigen Gebiete der Laoten, Malayen, Kariengs u. s. w., und das Prädicat Majestät ist beigefügt. Der König verleiht nach europäischem Muster eine Anzahl Orden. Die Monarchie ist jetzt nicht mehr völlig absolut, da der König die gesetzgebende Macht seit 1874 in Gemeinschaft mit dem Geheimen Rath und dem Ministerrath ausübt. Der erstere besteht aus dem König selbst, sechs Prinzen des königlichen Hauses, den (7) Ministern und 10—20 von dem Könige ernannten Räthen. Das Königthum ist erblich in der Dynastie Chakri. Während aber früher nur herkömmlicherweise der älteste Sohn des Königs zum Nachfolger gewählt wurde, ist dies seit 1887 gesetzlich bestimmt, so jedoch, daß eine formelle Wahl durch die Minister und die Prinzen der vier höchsten Rangklassen stattfindet.

Die Minister haben die Bezeichnungen ihrer europäischen Collegen: Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern (im Norden und in den Südwestprovinzen), der Finanzen, des königlichen Hauses, der Justiz, der Polizei, der öffentlichen Arbeiten, des öffentlichen Unterrichtes, des Ackerbaues und Handels, endlich ein Minister ohne Portefeuille. Auch besteht noch für die höchste Verwaltung ein Staatsrath von fünf Mitgliedern. Ein ziemlich ansehnliches diplomatisches Corps vertritt bei diesen obersten Reichsbehörden die Interessen der betreffenden Staaten. Das Deutsche Reich, Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten haben in Bangkok eigene Ministerresidenten beglaubigt, die zugleich Generalconsuln sind; andere Mächte haben sonst irgendwie für Wahrnehmung ihrer Geschäfte Sorge getragen; so ist der österreichische Gesandte in Japan, der spanische in China zugleich für Siam beglaubigt. Das Reich ist in 41 Provinzen eingetheilt; die tributpflichtigen Malayenstaaten werden von eigenen Fürsten regiert.

Die Religion der Bevölkerung ist der Buddhismus mit einer örtlichen Beimischung. Wie nämlich die Buddhisten überhaupt, vermeiden die Siamesen die Tödtung der Thiere. Ihnen eigenthümlich aber ist die Verehrung jener weißen oder vielmehr weißlichen Abart des Elephanten, der in einigen Theilen des Landes sehr häufig vorkommt. (So figurirt denn auch der weiße Elephant im Titel des Königs.) Im übrigen wird behauptet, daß der von Vorderindien her ins Land gekommene Buddhismus sich gerade in Siam am freiesten von fremden Elementen erhalten habe und nirgends in so hohem Grade den königlichen Hof und die höhern Beamten beeinflusse. Die letztern bringen zu ihrer Vorbereitung alle einige Zeit in einem buddhistischen Kloster zu. Auch das Volk beherrscht der Buddhismus nirgends stärker. Die Verehrung des weißen Elephanten, als dessen Herr sich freilich der König in seinem Titel seltsamerweise bezeichnet, erinnert einigermaßen an die des Apis. Seine Wohnung ist ein hübsch getäfeltes Zimmer; Diener reichen ihm knieend auf silbernen Schüsseln sein Futter. — Das Christenthum ist in Siam nur zu geringer Ausbreitung gelangt. In dem Vertrage mit England wurde die freie Ausübung der christlichen Religion gestattet. Die Zahl der Katholiken beträgt mehrere Tausend. Vor einer Reihe von Jahren drückte bereits der Herrscher des Landes in einem Schreiben an den Papst die Ansicht aus, daß der Buddhismus sich zum Untergange neige. — Der Handel wird, was die Inländer betrifft, hauptsächlich von Chinesen betrieben, hat seinen Mittelpunkt in Bangkok und als Zielpunkte in ganz überwiegender Weise Hongkong und Singapore. Es ertrug nämlich der Handel, in Dollars ausgedrückt:

Von und nach	1891.		1892.	
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Ausfuhr.
Europa und Amerika . .	352 000	555 000	630 000	855 000
Hongkong . .	2 493 000	4 551 000	2 185 000	3 601 000
Singapore . .	6 213 000	5 320 000	6 342 000	5 430 000
Uebriges Asien	163 000	434 000	268 000	195 000
Summa	9 221 000	10 860 000	9 425 000	10 081 000

1893 Einfuhr 17 073 000, Ausfuhr 34 505 000.

Im J. 1886 betrug die Einfuhr nur 5 500 000 Dollars. Eingeführt werden hauptsächlich Webstoffe, Spirituosen, Schmuck und Edelsteine, Pariser Galanteriewaaren. Die Hauptausfuhr ertrug 1892 aus Reis 6 897 000, aus Teakholz 457 000, aus Pfeffer 389 000, aus Fischen 353 000, aus Rindern 199 000 Dollars. — Im Hafen von Bangkok verkehrten i. J. 1893 an ein- und auslaufenden Schiffen:

Flagge.	Eingelaufen.		Ausgelaufen.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Britische	384	318 111	365	488 116
Deutsche	115	106 320	119	105 378
Französische	6	1 181	7	1 379
Schwedisch-Norwegische.	24	15 932	38	31 922
Andere	47	45 731	27	21 664
Zusammen	576	487 275	556	648 459

Vor einigen Jahren bestand noch eine Handelsflotte, aus 39 Schiffen europäischer Bauart bestehend mit 15 000 Tonnen, drei Dampfern mit 996 Tonnen und einer großen Anzahl von Schiffen einheimischer Bauart. Die heute vorhandenen Schiffe, europäische Segelschiffe und kleine Dampfer, dienen nur dem Personenverkehr an der Küste. Eine englische Gesellschaft hat eine Dampferlinie auf dem Menam eingerichtet.

Was den Eisenbahnverkehr betrifft, so hatte ebenfalls eine englische Gesellschaft die Concession zu einer Linie von Bangkok nach Zimme erworben; auch war eine Linie von Chantaburi an der Ostküste nach Battambong vermessen. Im J. 1893 war die Linie Bangkok-Ajuthia-Korat, 268 km, im Bau begriffen. — Telegraphenlinien gehen von Bangkok nach Saigun (Kochinchina), nach Tavoy (Birma), nach Maulmain (ebendaselbst), ferner von Bangkok nach Zimme, nach Chantaburi und nach Paknam. Die Länge der vollendeten Linien betrug i. J. 1890: 2865 km, während 1143 km im Bau waren. — Im Postverkehr haben alle größern Plätze regelmäßige Verbindung untereinander und mit Bangkok. Die Hauptstadt steht auch mit Singapore durch Dampfer in Verbindung. Die Zahl der Bureaux betrug 1891: 143, die der Briefsendungen im innern Verkehr 236 393, im äußern Verkehr 249 506. Die Einnahmen betrugen 67 764, die Ausgaben 199 168 Francs. — Von Münzen sind Goldstücke selten; von Silbermünzen gibt es zweierlei, Bat oder Tikal; als Kleingeld gebraucht man Zinkmünzen oder Kaurimuscheln. Die Europäer rechnen nach mexicanischen Piastern. Ein Tikal (Bat) ist = 2,554 Mark.

Das Finanzwesen ist wohlgeordnet, da eine Staatsschuld nicht vorhanden ist. Wenigstens war es so noch in jüngster Zeit. Die jährlichen Einnahmen betrugen (annäherungsweise) in Pfund Sterling: aus den Zöllen 100 000, den Landgütern und Monopolen 1 000 000, der Grundsteuer 200 000, anderen Abgaben 700 000, zusammen 2 Millionen. Die neuesten Verwicklungen haben aber diese Verhältnisse wohl nicht unberührt gelassen. Auch wird behauptet, daß ein großer Theil der Einkünfte unterschlagen werde. Die Monopole auf Opium und Spielhäuser erscheinen als zweifelhafter Natur.

Das Heerwesen ist auf europäische Weise eingerichtet. Die Kriegsmacht, deren Obercommandant der Kronprinz ist, besteht für den Kriegsfall aus 10 000, nach einer andern Angabe 12 000 Mann. Diese Truppen sind von europäischen Officieren eingeübt. Sie bestehen aus der Garde zu 1 Escadron Cavallerie, 2 Bataillonen Infanterie und 1 Compagnie Sappeur-Feuerwerker, der Palastwache von 2 Bataillonen Infanterie, dem „Corps der königlichen Elephanten", der königlichen Infanterie zu drei Bataillonen (à 4 Compagnien), 1 Escadron Cavallerie und 1 Brigade Artillerie. Auch die Bewaffnung ist europäisch. Bestand: 10 000 Mannlicher-Gewehre, wogegen die Artillerie mit alten, kleinen Broncegeschützen ausgestattet ist. Im Frieden stehen übrigens nur etwa 3000 Mann unter den Waffen, während die Dienstzeit nur drei Monate beträgt. Dennoch sind dem Gesetze nach alle männlichen Einwohner vom 21. Jahre an zum Kriegsdienste verpflichtet. Die Flotte hat sich in neuester Zeit stark vermehrt. Während einige Jahre zurück die Angaben auf 2 Schraubendampfer mit 18 Kanonen und 6 Kanonenboote mit 23 Kanonen lauteten, wurden für 1893 aufgezählt: 1 Yachtkreuzer von 2400 Tonnengehalt mit 12 Geschützen, 2 Schraubencorvetten mit 1600 Tonnen und 18 Geschützen, 1 Brigg mit 480 Tonnen und 6 Geschützen, 3 Kanonenboote 1. Klasse mit 1250 Tonnen und 17 Geschützen, 4 Kanonenboote 2. Klasse mit 780 Tonnen und 8 Geschützen, 2 Yachten mit 675 Tonnen und 2 Geschützen, 2 Raddampfer mit 530 Tonnen und 2 Geschützen, endlich ein kleinerer Kreuzer. Die Bemannung der Flotte beträgt etwa 2000 Mann. — Die Flagge zeigt einen weißen Elephanten im rothen Felde. [Pöppelmann.]

Sibirien, s. IV, 1040.

Sicherheitspolizei, s. IV, 460.

Sichtwechsel, s. Wechsel.

Sicula monarchia, s. IV, 176.

Siebenbürger Ehen, s. III, 689.

Signalbuch für Schiffe, s. IV, 1163.

Signalordnung für Eisenbahnen (1885), s. II, 578.

Signatarmächte, s. Staatsverträge; vgl. Garantien, völkerrechtl. II, 1070 ff.

Signatura, s. II, 76.

Silberfall, Silberwährung, s. III, 1383.

Silberprägung, Freie, s. III, 1400.

Simonie, s. IV, 181. 196. 311.

Simultanschule, s. II, 17. 42; IV, 602.

Sinking fond, s. Staatsschulden.

Sitte, s. II, 1209. 1212. 1216.

Sittengesetz, s. III, 1429; IV, 416. 418.

Sittenpolizei. Sittenpolizei, oft gleichbedeutend mit allgemeiner Sittenaufsicht, ist im besondern das staatlich geregelte Aufsichtswesen über die öffentlichen Sitten. Schon die heidnischen Staatswesen hatten sittenpolizeiliche Vorschriften, die freilich mitunter, entsprechend den entarteten

religiösen Vorstellungen, umgekehrt in einem Zwange zu lasterhaften Handlungen bestanden. Die Ausbreitung des Christenthums und seiner erhabenen sittlichen Lehren war der entscheidende Anlaß zur Klärung der allgemeinen, echt sittlichen Ansichten unter den Völkern. Die heute geltende schwierige Aufgabe der Sittenpolizei besteht in der Unterdrückung unmoralischer, unvernünftiger, roher Handlungen und Gebräuche, wie gleichzeitig auch im allseitigen Schutze der geltenden öffentlichen Moral gegen jede Lockerung und etwaigen Verfall. Da aber mit den wechselnden Zeitverhältnissen sich auch mehr oder weniger die Volkssitten ändern, so ist die Sittenpolizei zur steten Rücksichtnahme auf den jeweiligen Culturzustand des Volkes gezwungen. So erstreckt sich in einzelnen asiatischen Staaten (China, Persien) noch heute die Sittenpolizei in starrer Form auf äußerliche Kleinigkeiten, z. B. das Grüßen, den Unterschied der Stände u. s. w., zeigt sich aber in Bezug auf die Handhabung der öffentlichen, eigentlichen Moral als solche sehr oberflächlich. Im Gegensatz zu derartiger Sittenpolizei wird in sittlich höher stehenden Ländern als Hauptaufgabe der Sittenpolizei nicht ein bis ins kleinste sich erstreckender Formenzwang, sondern die Wahrung und Förderung der Moral betrachtet. Freilich kann auch hierbei die Sittenpolizei eine mehr oder weniger peinliche oder freiere sein. Die scharfen Bestimmungen der englischen wie amerikanischen Sittenpolizei in Bezug auf die Sabbatruhe und den Genuß geistiger Getränke (s. II, 1080) haben sich vielfach als zu eng begrenzt erwiesen und heuchlerische Zustände gezeitigt. Die europäischen Festlandsstaaten haben der Sittenpolizei als Aufgabe gestellt, die allgemeinen Gesundheitszustände zu erhalten und die Tüchtigkeit des Volkes zu wahren. Die Einzelzwecke der Sittenpolizei sind sehr verschieden; immer aber zielen sie dahin, die Unmoral zu bekämpfen, gleichgiltig, wo und wie sie auftritt. In Deutschland enthält das Reichsstrafgesetzbuch die für die Sittenpolizei nothwendigsten Bestimmungen.

Eine besonders schwierige Aufgabe der Sittenpolizei ist der Kampf gegen das öffentliche und gegen das geheime Dirnenwesen, das sogen. Zuhälterthum und die Bordelle. Es ist Pflicht der Sittenpolizei, diese üblen Einrichtungen möglichst genau zu erkunden, bezüglich der gesundheitlichen Bestimmungen zu überwachen und betreffs der Ausdehnung und Weiterverbreitung dieser Uebel nach Möglichkeit zu beschränken. Mit Sittenpolizei in engerem Sinne bezeichnet man nicht nur die Summe einschlägiger Maßregeln, sondern auch die auf diesem besondern Gebiete thätigen Sicherheitsbeamten. Es bleibt weiter ständige Aufgabe der Sittenpolizei, den Druck, das Feilbieten und die Verbreitung unsittlicher Schriften und Bilder zu verhüten.

Anlässe zu sittenpolizeilichen Ueberwachungen sollten in jedem christlichen Staate auch alle geheimen und öffentlichen Versuche sein, in der breiten Masse des Volkes die religiösen Grundwahrheiten: Gott und die Unsterblichkeit der Seele zu erschüttern.

Da Sittenlosigkeit meist durch materielle Noth im Volke gefördert wird, so muß das Streben der Sittenpolizei deshalb auch dahin zielen, diese Noth möglichst zu mildern. Hieraus ergeben sich viele Einzelaufgaben für eine eifrige Sittenpolizei. Sie hat in mittelbarer Weise ein Interesse an der allgemeinen Aufgabe der Wohlfahrtspflege, die allgemeine Arbeitslosigkeit zu verhüten, die Löhne aufzubessern, die Frauen- wie die Kinderarbeit, überhaupt die Fabrikbeschäftigung zu regeln und zu überwachen, die gesundheitliche und vor allem die räumliche Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen zu controliren, die Massenquartiere zu unterdrücken und zu verbieten, das Schlafstellenwesen zu regeln und die Gründung neuer Hauswesen zu erleichtern. Andererseits sind wieder die Laster der Arbeitsscheu, der Putzsucht und der Trunkenheit im Volke nach Möglichkeit zu bekämpfen. Bezüglich des letzterwähnten Lasters regelt die deutsche Sittenpolizei die Errichtung der Schanklokale und die Verwaltung bezw. den Verkehr in denselben (s. II, 1073). Schankstätten dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung neu errichtet werden. Sobald aber der Wirth mehrere Male wegen Vergehens gegen die sittenpolizeilichen Bestimmungen bestraft worden ist, wird ihm die Erlaubniß zur Weiterführung des Schankgewerbes wieder entzogen. Der Aufsicht der Sittenpolizei unterliegt selbstverständlich auch die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten, wie überhaupt aller Festlichkeiten in Gasthäusern, und es ist mit Sache der Sittenpolizei, etwaige durch Trunkenheit oder Streit einzelner entstandene öffentliche Aergernisse durch Entfernung, Trennung oder Verhaftung der Uebelthäter möglichst umgehend zu beseitigen.

Es gehört zu den mittelbaren Aufgaben der Sittenpolizei, den idealen Sinn im Volke zu pflegen. Es ist dieses möglich zunächst durch eine entsprechende Leitung der Jugenderziehung und des Unterrichts; denn trachtet der Staat als solcher nach sittlicher Vollendung, so muß er durch seine Beamten zuerst die sittliche Vollendung seiner Bürger, die an der Staatsverwaltung doch theilnehmen, zu erstreben suchen. Auf dem Gebiete der Erziehung hat die Sittenpolizei namentlich die Bestrebungen bezüglich der Hebung der Frauen zu beachten und zu fördern. Es ist auch Pflicht der Sittenpolizei, den merklichen Verschiebungen, welche in der heutigen socialen Lage der gänzlich armen oder nur wenig begüterten Hausfrauen und Mütter eingetreten sind, möglichst gerecht zu werden. Es macht sich in der Gegenwart bei den Frauen aus der arbeitenden Klasse ein erdrückendes Uebermaß von Pflichten, bei den Frauen aus den vermögenden Klassen eine starke Entlastung bemerkbar. Beide Erscheinungen müssen von wesentlichem Nachtheil für die öffentliche Sitte sein. Uebrigens muß einer umsichtigen Sittenpolizei auch an einer praktischen Mädchenerziehung wesentlich gelegen sein.

Die Sittenpolizei sucht endlich den idealen Sinn noch zu fördern durch Abhaltung nationaler Festlichkeiten wie auch durch Belohnungen nachahmungswürdiger Einzelverdienste, um die Masse des Volkes dadurch zur edlen Nacheiferung anzuspornen. Bezüglich der Ueberwachung öffentlicher Schaustellungen und Aufführungen, öffentlicher Aufzüge und Festlichkeiten s. III, 912. S. ferner die Art. Theater, Zweikampf.

Die unmittelbaren Organe des eigentlichen Sittenpolizeidienstes sind die Beamten des allgemeinen Polizei- und Sicherheitsdienstes. Als solche sind sie jedoch nur Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, die wieder dem Reichsanwalt, dem Oberreichsanwalt und zuletzt dem Reichskanzler untergeordnet ist. Uebrigens ist in allgemeiner Weise jeder öffentliche Beamte im Interesse der Sittenpolizei thätig (vgl. II, 1111).

Literatur. Joh. Scherr, Geschichte der deutschen Frauen, 1860; Thiersch, Die Strafgesetze in Bayern zum Schutze der Sittlichkeit, 1868; Huppé, Das sociale Deficit, 1870; Schenk, Die Prostitution, 1885; Gisela v. Streitberg (Gräfin Bülow), Das Weib am Ende des 19. Jahrhunderts, 1893; Aug. Rösler C. SS. R., Die Frauenfrage, 1894; Hettinger, Sociale Frage (Apologie IV), 1894; F. Sabatier, Histoire de la législation des femmes, etc., 1828; Pierre Dufour, Histoire de la prostitution, 1851. Weitere Literatur s. Renk im Handwörterbuch der Staatswissensch. V (1893), 207.

[Pjetschka.]

Sittlich, s. I, 334; IV, 109. 341. 821; V, 61.

Sittlichkeit, Verbrechen gegen die. Der Begriff der Sittlichkeit ist hier im engern Sinne zu verstehen, nämlich von der Norm des Sittengesetzes im geschlechtlichen Verkehr. Die einzig zulässige Form dieses Verkehrs ist die Ehe (s. II, 424). Aber selbst der eheliche Verkehr kann strafbar werden, wenn durch denselben öffentliches Aergerniß gegeben wird (§ 183 des Reichsstrafgesetzbuchs). Die ganze Materie der Sittlichkeitsverbrechen müßte hinsichtlich ihrer Strafbarkeit beherrscht werden von dem ethischen Gebot der Schamhaftigkeit, welche als unauslöschliches Merkmal der überirdischen Würde und Bestimmung der Menschen das öffentliche und private Zusammenleben beherrschen soll, und erst in zweiter (materieller) Linie durch den Begriff der Ehe. Die meisten Strafgesetzbücher aber beginnen umgekehrt mit Bestimmungen zum Schutze der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. So fängt auch der XIII. Abschnitt des Deutschen Strafgesetzbuches in § 171 mit dem Verbot der Bigamie an; nur ist dieses Verbot leider kein absolutes, sondern ein durch die Bezugnahme auf die civilrechtlich zulässige Ehescheidung beschränktes. Die Erschleichung der Ehe (§ 170) hätte auch besser in diesen Abschnitt als in den Abschnitt über Personenstand gehört. Ebenso wie die Bigamie nur relativ strafbar ist, so ist auch der Ehebruch (§ 172) nicht absolut, sondern nur auf Antrag des andern Theiles strafbar.

Während sodann der § 173 die Blutschande zwischen Ascendenten und Descendenten und zwischen Geschwistern mit Strafe bedroht, dehnt der § 174 die Strafe gegen Vormünder und andere Vorgesetzte, in deren Schutz oder Gewalt die zu Schützenden gegeben sind, auf alle unzüchtigen Handlungen aus, d. h. auf solche Handlungen, welche die Befriedigung des Geschlechtstriebes bezwecken. Hier kommt also ebenso wie im § 176 für den Begriff der unzüchtigen Handlung das subjective Moment der Geilheit in Betracht, während in § 183 die objective Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit unter demselben Ausdruck verstanden wird. Der § 175 bestraft die Sodomie, die §§ 177, 178 die Nothzucht, § 179 das stuprum, wenn die Frauensperson in den Irrthum versetzt ist, den Beischlaf für einen ehelichen zu halten. An dieser Stelle hätte auch die Entführung (§ 236—238) ihren Platz finden sollen, weil der dolus des Entführers auf Unzucht und nicht auf Entziehung der persönlichen Freiheit gerichtet ist. Nach § 182 wird die Verführung eines unbescholtenen Mädchens nur dann bestraft, wenn dasselbe das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat und Eltern oder Vormund den Strafantrag stellen, letzteres eine Bedingung, welche den Schutz der Unschuld häufig illusorisch macht. Es bleibt demnach für den Begriff der Unzucht nur noch die gewerbsmäßige Unzucht, die Kuppelei und die Verletzung der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen, unfläthige Lieder, Abbildungen, Schriften und Darstellungen übrig.

Die Behandlung, welche diese Materien im D. Str.-Ges.-B. gefunden haben, entspricht den laxen Ueberlieferungen des Allg. L.-R. a) Nach Allg. L.-R. II, 20, § 999. 1023 wurden Weibspersonen, die von der Unzucht (fornicatio) ein Gewerbe machten, ohne sich ausdrücklich unter Aufsicht der Polizei zu begeben, zu dreimonatlichem Zuchthaus verurtheilt. Die Unzuchthäuser bildeten sich zu Polizeianstalten aus. Ebenso bestimmte das preußische Str.-Ges.-B. (1851) als Vergehen in § 146: „Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft. Zugleich kann Arbeitshaus oder gegen Ausländerinnen Landesverweisung erkannt werden." Also nicht die gewerbsmäßige Unzucht, sondern der Ungehorsam gegen die polizeilichen Anordnungen wurde bestraft. Noch laxer ist das D. Str.-Ges.-B. geworden, indem es die gewerbsmäßige Unzucht aus der Reihe der Vergehen strich und nur noch als polizeiliche Uebertretung (§ 361, Nr. 6) straft. Dadurch und durch die laxe polizeiliche Praxis ist die gewerbsmäßige Unzucht der Krebsschaden unserer Zeit geworden. Es fehlen im Str.-Ges.-B. Bestimmungen gegen das außereheliche Zusammenleben (Concubinat). b) Durch die laxen Vorschriften über Prostitution und durch deren polizeiliche Autorisation werden die Strafbestimmungen über lenocinium, Kuppelei (§ 180. 181 des Str.-Ges.-B.), meistens illusorisch. c) Nicht minder

lar ist die Handhabung der Vorschriften gegen öffentliche Verletzungen der Schamhaftigkeit (§ 183, 184 des Str.-Ges.-B.), besonders in der Hauptstadt des Deutschen Reiches bezüglich schamloser heidnischer Götzenbilder und Nuditäten auf öffentlichen Plätzen, in Museen, Schauläden, Theatern, Ballets u. s. w.

Die Entfesselung der Fleischeslust, welcher seit Anfang des 16. Jahrhunderts durch die Lehren der Reformatoren Vorschub geleistet wurde (vgl. Janssen VIII, 442—465), wird erst dann wieder eingedämmt werden können, wenn die Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams in der Gesetzgebung wieder zu ehrender Anerkennung kommen, wenn die Ehe wieder ihren sacramentalen Charakter erhält, die heidnischen Nuditäten verschwinden und ein ernster Geist der Sittlichkeit der Strafgesetzgebung ihren christlichen Charakter zurückgibt. Bei der matten Tendenz des D. Str.-G.-B. hinsichtlich der Fleischesverbrechen ist auch der Einfluß des jüdischen Liberalismus nicht zu verkennen, dessen semitische Geilheit besonders in den großen Städten unheilvoll wirkt. Die Consequenz der seit Anfang des 16. Jahrhunderts entfesselten Fleischeslust aber hat Bebels „Frau“ gezogen. Der Unglaube führt ebenso zur Unsittlichkeit, wie diese zu jenem (vgl. d. Art. Socialdemokratie). [Stieve.]

Sitzredacteur, s. IV, 548.

Sitzung, s. II, 1195 ff.

Skandinavien, s. IV, 1190.

Sklaverei. Der Mensch ist ein Wesen, das erkennt und frei will, d. h. der Mensch ist Person. Der Charakter der Persönlichkeit wohnt dem Menschen von Natur aus inne; er ist von ihm untrennbar. Selbst in jener Periode seines Lebens, in welcher er noch nicht zum actuellen Gebrauche seiner Vernunft und seines freien Willens gelangt ist, muß er doch als Persönlichkeit gedacht werden. Denn es ist alles in ihm, was zum Begriffe der Persönlichkeit gehört, wenn es auch noch nicht zur wirklichen Entfaltung gekommen ist. Gerade der Charakter der Persönlichkeit ist es, durch welchen der Mensch über alle übrigen Wesen, die ihn umgeben, erhaben dasteht. Alle seine übrigen Vorzüge ergeben sich erst aus seiner Persönlichkeit und sind durch sie bedingt. Verhält es sich aber also, dann muß der Mensch auch von allen als Persönlichkeit anerkannt und behandelt werden. Das gilt von allen Menschen, mögen sie auf der Stufenleiter der Societät hoch oder niedrig stehen, mögen die gesellschaftlichen Verhältnisse, in welchen sie sich befinden, von was immer für einer Art sein. Das ist das allererste, was der Mensch seinem Nebenmenschen schuldet, daß er ihn als Persönlichkeit anerkennt und als solche behandelt. Alle anderweitigen Pflichten, die ihm gegen seinesgleichen obliegen, gründen in dieser Grundpflicht, setzen sie voraus und sind erst durch sie bedingt. Das Urrecht des Menschen ist somit das Recht auf Persönlichkeit, d. i. das Recht, von allen anderen seinesgleichen als Person anerkannt und behandelt zu werden. Jedes andere Recht, welches dem Menschen zukommt, sei es nun ein natürliches oder positives Recht, wäre undenkbar ohne Voraussetzung des Rechtes auf Persönlichkeit. Nur eine Person kann ja überhaupt Rechtssubject sein, weil der Begriff des Rechtes in die moralische Ordnung einschlägt und eine moralische Ordnung nur im Bereiche vernünftig freier Wesen, d. h. im Bereiche von Persönlichkeiten wirklich sein und sich gestalten kann. Wem also das Recht auf Persönlichkeit nicht als Urrecht innewohnt, der kann auch nicht Träger irgend welchen andern Rechtes sein. — Dieses Urrecht des Menschen nun, das Recht auf Persönlichkeit, wird durch das Princip der Sklaverei jenen Menschen, welche als Sklaven gelten, abgesprochen. Darin besteht das Wesen der Sklaverei. Der Sklave wird nicht mehr als Person, sondern als Sache (mancipium) betrachtet und behandelt: das ist die Verkehrung des natürlichen Verhältnisses, welche das Princip der Sklaverei verursacht. Die Negation des Rechtes auf Persönlichkeit zieht dann selbstverständlich die Negation aller weiteren Rechte, ja sogar der Rechtsfähigkeit überhaupt nach sich; denn wie durch das Recht auf Persönlichkeit alle weiteren Rechte und alle weitere Rechtsfähigkeit wesentlich bedingt sind, so muß auch die Aufhebung jenes Rechtes die Aufhebung alles weitern Rechtes und aller weitern Rechtsfähigkeit zur nothwendigen Folge haben. Darum ist der Sklave als solcher absolut rechtlos; er kann auf kein natürliches Recht Anspruch machen und kann kein Recht erwerben.

Unter diesem Begriffe ist denn auch thatsächlich die Sklaverei in der Geschichte aufgetreten. Wo immer das Institut der Sklaverei thatsächlich eingeführt war, da galt der Sklave als eine Sache, welche in den Eigenthumskreis des Herrn fiel wie jede andere Sache, und mit welcher daher der Herr auch zu schalten und walten befugt war wie mit jeder andern Sache, die ihm als Eigenthum gehörte. Das Eigenthum kann als solches von dem Eigenthümer nach Belieben gebraucht, veräußert, ja sogar zerstört werden, wie es eben dem Eigenthümer gut dünkt. Ganz das Gleiche galt vom Sklaven. Der Herr konnte ihn gebrauchen und behandeln, wie er nur immer wollte; er konnte wohlwollend oder grausam gegen ihn sein, wie es eben seinen Launen zusagte. Er konnte ihn kaufen und verkaufen wie jede andere Waare; ja er konnte ihn sogar tödten, ohne daß jemand ihm darüber einen Vorwurf zu machen oder ihn darüber zur Rechenschaft zu ziehen befugt war. Der Sklave war eben rechtlos; darum kannte man auch den Begriff des Unrechtes dem Sklaven gegenüber nicht, d. h. dem Sklaven konnte nie unrecht geschehen, mochte man ihn behandeln, wie man wollte. Und dieses Institut der Sklaverei galt bei den heidnischen Völkern nicht etwa als eine Abnormität, als ein Institut, das in seiner Unrechtmäßigkeit erkannt und etwa bloß geduldet worden wäre, weil die thatsächlichen Verhältnisse dessen Abschaffung unmöglich machten. Nein, das Institut der Sklaverei galt als

etwas ganz Normales und Berechtigtes; das Volksbewußtsein nahm daran nicht den geringsten Anstoß; die Obrigkeiten erkannten es als eine für die Gesellschaft nothwendige, aus dem gesellschaftlichen Verhältniß naturgemäß hervorgehende Institution an, suchten sie aufrecht zu erhalten und schützten den Herrn gegen den Sklaven. Letzterer konnte zumeist gegen seinen Herrn vor Gericht gar nicht aussagen; es wurde ihm nicht geglaubt, der Herr behielt dem Sklaven gegenüber stets recht; das Präjudiz stand immer und in jedem Falle gegen den Sklaven. Selbst in der Religion fand das Institut der Sklaverei keinen Damm, an welchem es sich hätte brechen können. Die heidnischen Religionen hatten für die Sklaverei kein Wort der Mißbilligung; sie enthielten keine Lehre, welche das Institut der Sklaverei als etwas der religiösen Ordnung Widerstreitendes verurtheilt hätte. Ja diese heidnischen Religionen sanctionirten dieses Institut; sie gingen in die ungeheure Verirrung, welche in demselben zu Tage trat, selbst ein, fanden sich damit ab und machten sie zu der ihrigen. Nicht selten finden wir ja in den heidnischen Religionen die Lehre, daß das Geschlecht der Freien eines höhern, göttlichen Ursprungs sich erfreue, während die Sklaven eines niedrigen Ursprunges und von den Göttern selbst den Freien zum Sklavendienste gegeben worden seien. Also auch die Religion bekämpfte nicht die Sklaverei; letztere galt vielmehr vor dem Forum der Religion ebenso berechtigt wie vor dem Forum des Staates. Der Sklave war in religiöser Beziehung ebenso gut Sklave wie in rechtlicher und gesellschaftlicher Beziehung.

Solange das Heidenthum währte, fehlte auch jeder Widerspruch gegen dieses Institut. Die Philosophie, mochte sie auch in manchen anderen Dingen gegen eingewurzelte Irrthümer und Vorurtheile ankämpfen — der Sklaverei gegenüber erwies sie sich als machtlos. Ja sie ging im Gegentheile so weit, daß sie selbst das Institut der Sklaverei vertheidigte und es als rechtmäßige Institution zu begründen suchte. So der größte Philosoph des Alterthums: Aristoteles. Er erklärte den Begriff der Sklaverei dahin, daß der Sklave nur ein „beseeltes Werkzeug" in der Hand des Herrn sei und daß er in keiner Weise eine andere Stellung seinem Herrn gegenüber in Anspruch nehmen könne. Und den Grund hierfür fand er in der Natur der Sklaven selbst. Es gebe gewisse Menschen, welche in Kraft ihrer unedlen, mehr materiellen Natur a priori zum Dienste anderer bestimmt seien; diese seien daher als Wesen niederer Art von Natur aus Sklaven. Die Natur nämlich, meint Aristoteles, habe alles, was sie gebildet, zu einem Zwecke bestimmt, und so auch den Menschen entweder zum Herrschen oder zum Beherrschtwerden; dem einen habe sie das Vermögen gegeben, mit Verstand die Zwecke vorauszusehen, und dieser sei zum Herrscher bestimmt; dem andern habe sie die körperlichen Kräfte verliehen, die Zwecke auszuführen, und dieser sei Sklave von Natur. Einem solchen sei es auch besser und gerechter, beherrscht zu werden, als zu herrschen; denn er habe an der Vernunft nur so viel Theil, daß er sie vernehmen kann, aber nicht sie selbst besitzen (Arist., Pol. I, 2. 5). Demgemäß sei auch die Jagd auf die Menschen, welche, von Natur zu dienen bestimmt, doch nicht dienen wollen, berechtigt, und ein auf diesen Zweck abzielender Krieg sei ein gerechter Krieg (Arist., Pol. I, 8). Andererseits gesteht Aristoteles freilich auch zu, daß es Menschen geben könne, welche nicht von der Natur, sondern durch das Gesetz Sklaven sind und welche daher nur uneigentlich Sklaven genannt werden (Pol. I, 6). Der von Natur zur Sklaverei Bestimmte sei denn nun aber auch gänzlich Eigenthum des Herrn, ein bloßes Werkzeug des letztern (Ib. I, 4. Διὸ ὁ μὲν δεσπότης τοῦ δούλου δεσπότης μόνον; ἐκείνου δ' οὐκ ἔστιν · ὁ δὲ δοῦλος οὐ μόνον δεσπότου δοῦλός ἐστιν, ἀλλὰ καὶ ὅλως ἐκείνου). Zwar sucht Aristoteles das Verhältniß des Herrn zum Sklaven etwas humanitär zu gestalten. Wenn auch Strafen von ihm empfohlen werden, so doch nicht Strafen ohne Noth, überhaupt kein Uebermuth; hinlängliche Nahrung, selbst Ehrenbezeigungen und zur Ermunterung als Kampfpreis die Freiheit; ja sogar zur Tugend soll der Sklave gewöhnt werden, wenn auch nur zu einer sklavischen, die nicht im eigenen Willen steht (Ib. I, 13; VII, 10. Oecon. I, 5). Aber alle diese Vorschriften werden doch nur gegeben, damit der Sklave ein passendes Werkzeug des Herrn sei, und streng gilt die Regel, daß keine Liebe des Herrn gegen den Sklaven und kein Recht des Sklaven gegen den Herrn stattfinde (Eth. Nic. VIII, 13; Magn. mor. I, 34). Allerdings wird dabei hinzugesetzt, nicht insofern er Mensch, aber wohl sofern er Sklave sei, indem zwischen allen Menschen Liebe, Gerechtigkeit und Vertrag stattfinden könne (Eth. Nic. l. 1; cf. Pol. I, 6 fin.; vgl. Ritter, Geschichte der Philos. III, 359 ff.); allein man weiß in der That nicht zu sagen, wo im eigentlichen Sklaven des Aristoteles noch der Mensch bleibe, und warum er nicht vielmehr hätte sagen müssen, ein Mensch, sofern er Mensch, könne eben nicht Sklave sein.

Statt daß also die Philosophie gegen das grausame Institut der Sklaverei in die Schranken getreten wäre, hat sie selbst dasselbe als rechtmäßig befunden und dessen Rechtmäßigkeit principiell zu begründen gesucht. Kein Wunder, wenn dieses Institut unentwegt fortdauerte, ja daß es sich in dem Maße befestigte und intensiv und extensiv immer weiter entfaltete, als die antike Cultur fortschritt. Statt daß dieser Fortschritt der heidnischen Cultur die Sklaverei eingedämmt, sie mehr und mehr überwunden hätte, begegnet uns vielmehr das entgegengesetzte Schauspiel; die verfeinerten Griechen und Römer trieben es mit ihren Sklaven noch weit ärger, als es vordem geschehen war. Gerade darin zeigt es sich so recht, daß diese antike Cultur im Grunde doch nur ein übertünchtes Grab war, daß ihr der innere, sitt-

liche Kern fehlte und daß durch alle Ritzen des äußern Scheines doch zuletzt immer ein süßlicher Barbarismus hervorgrinste; denn die Sklaverei ist doch im eminenten Sinne das Zeichen der Barbarei. Die Stellung, welche der Sklave in der Gesellschaft einnahm, die Art und Weise, wie er im öffentlichen und Privatleben behandelt wurde, brachte es mit sich, daß in ihm kein höheres und edleres Streben Platz greifen konnte. Der niedere Begriff, den die Gesellschaft vom Sklaven hatte, wirkte auch hinwiederum auf ihn erniedrigend ein. Daher die sittliche Verwilderung der Sklaven. Der Sklave wußte, daß er nur eine „Sache" sei; woher hätte er also den Antrieb nehmen sollen, ein menschenwürdiges Dasein zu führen! Und von seiten seines Herrn fehlte jede Sorge für eine sittliche Hebung der Sklaven; diese Sorge mußte ihm als ganz ungereimt erscheinen, da ja der Sklave ihm nicht als Mensch, sondern nur als vile mancipium gegenüberstand. So konnte die sittliche Verwilderung der Sklaven nicht ausbleiben, und sie nahm denn auch im Laufe der Zeit immer größern Umfang an. Der Mangel jeglichen Selbstvertrauens machte die Sklaven feige, kriechend, heimtückisch, lügnerisch; da sie nie mit Höherem und Edlerem sich beschäftigten oder auch nur beschäftigen durften, so bildete sich bei ihnen ganz vorherrschend die Sinnlichkeit aus, weshalb sie allgemein als gefräßig, trunkliebend und überaus wollüstig geschildert werden, auch als hartherzig und grausam, besonders wenn einer die Stelle eines Obersklaven bekleidete. Es ist, als ob sie sich hätten entschädigen wollen für den Mangel aller höheren Güter des Lebens, die ihnen versagt blieben, durch jenes zügellose Leben, welches die Herrschaft der Leidenschaften und der niederen sinnlichen Triebe mit sich führt. Ihre Behandlungsart verkehrte ihren Charakter; dieser ihr verkehrter Charakter hatte aber dann freilich wieder eine noch schlechtere Behandlungsart zur Folge.

Die Religion war nicht im Stande, dieser sittlichen Verwilderung der Sklaven entgegenzuwirken. Die heidnischen Religionen hatten selbst zu wenige sittliche Elemente und Kräfte in sich, als daß sie sittigend auf diese verachtete und gedrückte Menschenklasse hätten einwirken können. Zum größten Theile fast vollständig veräußerlicht, ohne Geist und Leben, konnten sie nicht einmal auf die Freien eine nachhaltige sittigende Wirkung ausüben; wie hätten sie denn die Sklaven, bei denen infolge ihrer gesellschaftlichen Stellung alles zusammenwirkte, um sie sittlich herabzudrücken, aufrichten und ihnen sittliche Bestrebungen einflößen können? Dazu kommt noch, daß, wie wir gesehen, die heidnischen Religionen selbst die Sklaverei billigten. Die Folge davon war, daß die Religion sich zu den Sklaven gar nicht herabließ, daß sie selbst die Verachtung, unter welcher sie standen, gegen sie theilte, und daß daher die Sklaven an dem religiösen Cultus und an den religiösen Uebungen entweder gar nicht oder nur in sehr beschränktem Maße theilnehmen durften. Wie hätte denn unter solchen Umständen die Religion sittigend auf die Sklaven einwirken können! Die Sklaven waren in sittlicher Beziehung preisgegeben sowohl von der Gesellschaft als auch von der Religion, und daher mußten sie sittlich verwildern.

Aber gerade von diesem Gesichtspunkte aus erwies sich die Sklaverei als ein wahrer Krebsschaden für die gesammte heidnische Gesellschaft. Die sittliche Verwilderung der Sklaven wirkte nämlich auch wieder ansteckend auf die übrigen Schichten der Gesellschaft. Wie sich eine Epidemie von ihrem Herde aus verbreitet und alles ansteckt, was mit diesem in irgend welche Berührung kommt, so dehnte sich die sittliche Pest, die im Schoße des Sklaventhums sich festgesetzt hatte, infolge der Berührung der Sklaven mit den übrigen Schichten der Gesellschaft auch auf diese aus und inficirte den gesammten socialen Organismus. Daher die Erscheinung, daß in dem Maße, als sich das Institut der Sklaverei ausbildete, auch das Sittenverderbniß in den heidnischen Societäten immer mehr um sich griff und zuletzt eine Höhe erreichte, die sie als unheilbar erscheinen ließ. Wie die höheren Stände die Schuld trugen an der sittlichen Corruption des Sklaventhums durch den rohen Hochmuth, womit sie die Sklaven niederhielten und oft grausamer als Thiere behandelten, so wirkte hinwiederum die sittliche Verdorbenheit der Sklaven zurück auf sie und auf ihre Familien und verpestete die ganze Atmosphäre, innerhalb welcher sie sich bewegten.

Faßt man nun alles, was bisher über das Wesen und die Wirkungen der Sklaverei gesagt worden, näher ins Auge, so muß sich ganz von selbst die Frage nahe legen: Wie konnte es nur zu einer solchen unbegreiflichen Verirrung kommen, da doch das Princip, daß der Mensch Person sei und daß ihm daher auch das Recht auf Persönlichkeit wesentlich zukommen müsse, eine so elementare Wahrheit ist, daß sie der gesunden Menschenvernunft kaum entgehen kann? Wir wüßten in der That auf die Frage, wie denn das Institut der Sklaverei überhaupt möglich war, gar keine genügende Antwort zu geben, wenn uns nicht das Christenthum mit seiner Lehre von dem Sündenfalle und dessen Folgen darüber Aufschluß gäbe. Eine Synode von Aachen i. J. 816 erklärte, daß die Sklaverei eine Tochter des Sündenfalles, eine Wirkung der durch ihn hervorgerufenen Herrschsucht, Habsucht und Grausamkeit, eine Schwester des kainitischen Brudermordes sei (Harduin., Coll. Conc. IV, 1115). Damit ist der tiefste Grund, die erste Ursache des Instituts der Sklaverei richtig gekennzeichnet. Möglich war dieses Institut nur dadurch, daß infolge des Sündenfalles der menschliche Verstand bis zu dem Grade verdunkelt wurde, daß er sich selbst über die einfachsten Rechtsprincipien nicht mehr klar wurde; möglich war es ferner nur dadurch, daß infolge desselben Sündenfalles die wilden

Leidenschaften in den Herzen der Menschen mächtig wurden und sie zu gegenseitiger Unterdrückung, zur Geltendmachung des brutalen Rechtes des Stärkern forttrieben. Darum ist denn auch hinwiederum das Institut der Sklaverei einer der schlagendsten Beweise für eine ursprüngliche Degeneration des Menschen infolge einer Ursünde; denn würde man eine solche Degeneration nicht annehmen, so wäre es schlechterdings unmöglich, die Entstehung der Sklaverei zu erklären.

Freilich ist damit erst die Möglichkeit des Institutes der Sklaverei erklärt; die wirklichen Ursachen der Ausscheidung von Freien und Sklaven in den heidnischen Gesellschaften sind geschichtlicher Natur und liegen nicht ferne. Eine der hauptsächlichsten Ursachen der Sklaverei waren die Eroberungskriege und namentlich jene Völkerkriege, welche es auf Unterjochung ganzer Volksstämme und auf Besitznahme ihres Gebietes absahen. Wenn ein Volk in alter Zeit über ein anderes Volk herfiel, um es mit Waffengewalt zu besiegen und auf seinem Ländergebiete sich niederzulassen, dann war man gewohnt, das unterjochte Volk den siegreichen Einwanderern gegenüber so viel als möglich rechtlos zu machen, es in den Stand der Sklaverei herabzudrücken. Man denke nur an das Schicksal der Ureinwohner von Indien, welche von den einwandernden siegreichen Ariern in den Stand der Parias herabgedrückt wurden; man denke an das Schicksal der Ureinwohner von Griechenland, als die orientalische Einwanderung sich auf griechischem Gebiete niederließ. Die Völkerkriege der alten Zeit also sind es, welche wir als die erste geschichtliche Ursache der Entstehung der Sklaverei bezeichnen müssen. Es war meistens die Herrschsucht, welche diese Kriege dictirte, und mit dem Siege wuchs diese Herrschsucht und ging so weit, daß man gegen die unterjochten Völker keine Milde und Schonung mehr kannte, sondern sie einfach zu rechtlosen Sklaven herabdrückte. Unter den vielen Uebeln, welche jene Kriege über die Völker brachten, war die Sklaverei vielleicht das größte, um so mehr, da es nicht wie andere Uebel vorübergehend war, sondern zu einer bleibenden Institution wurde. Daß dem Sieger im Kriege das Recht zustehe, den Besiegten zum Sklaven zu machen, blieb auch in der spätern Zeit des Heidenthums die allgemeine Ueberzeugung. Es ist ja bekannt, daß die Kriegsgefangenen bei den Griechen und Römern gewöhnlich als Sklaven verkauft wurden. Und Krieg zu führen zu dem Zwecke, um in den Kriegsgefangenen neue Sklaven für den Bedarf des Landes zu gewinnen, das galt keineswegs als unerlaubt; es galt vielmehr als ein Act berechtigter Politik, und selbst Aristoteles hat (s. S. 68) dieser Handlungsweise das Wort geredet, sie als gerechtfertigt betrachtet.

Eine andere Ursache der Sklaverei finden wir in den ökonomischen Verhältnissen, wie sie sich in den heidnischen Gesellschaften gestalteten. Die materielle Arbeit galt im Heidenthum in den Augen derjenigen, welche eine nur irgend bevorzugte Stellung in der Gesellschaft einnahmen, als etwas Verächtliches, Entwürdigendes. Es zeigte sich hier der Hochmuth, der es für unwürdig hielt, sich mit Arbeiten zu befassen, die mit dem feinen Comfort, an den man gewöhnt war, nicht verträglich erschienen. Diese Verachtung und Geringschätzung der Arbeit ging dann ganz von selbst auch auf jene über, deren Dasein sich auf dem Gebiete der materiellen Arbeit bewegte. Von dieser Verachtung und Geringschätzung war aber nur mehr ein Schritt dazu, daß man die Arbeiter für eine untergeordnete Menschenklasse hielt, die sich in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Rechte mit den höheren Gesellschaftsklassen nicht auf gleiche Linie zu stellen berechtigt wäre. Dieser Schritt wurde gethan, und je weiter man in dieser Richtung vorwärts ging, um so mehr Rechte wurden der arbeitenden Klasse abgesprochen, bis man endlich dahin gelangte, daß man sie nicht mehr als Personen, sondern als bloße Sachen betrachtete, womit das Princip der Sklaverei ins Leben trat.

Das Institut der Sklaverei fand sich, wie bereits angedeutet, im Alterthum bei allen heidnischen Völkern vor, mehr oder weniger schroff ausgebildet, je nach dem mildern oder grausamern Charakter der bezüglichen Völker. Am meisten ist die Sklaverei bei den Römern, namentlich seit 200 v. Chr., sowohl nach Umfang (Zahl der Sklaven) als Härte ausgebildet worden; ein vornehmer Römer besaß oft mehrere Tausende solcher Unglücklichen aus verschiedenen Nationen, oft zumeist nur deshalb, um mit diesem Reichthum zu prunken. Besonders unerträglich und alles bessere Gefühl in Aufregung bringend war auch die Behandlung der weiblichen Sklaven am Putztische der römischen Damen, von denen manche 200 Sklavinnen für ihre Toilette unterhielten. Sie wurden von diesen Damen je nach ihren wechselnden Launen oft auf das grausamste gequält und mißhandelt. Es fehlte allerdings, namentlich in der Kaiserzeit, nicht an Stimmen, welche eine mildere Behandlung der Sklaven befürworteten und theilweise auch Erfolg hatten. Am menschlichsten hat Seneca über die Sklaverei geurtheilt, und ihm ist es vielleicht zu danken, daß sich Nero der Sklaverei annahm und eine Obrigkeit zur Aburtheilung ihrer Klagen bestellte. Weiterhin ließ auch Antoninus Pius eine Milderung der alten Gesetzgebung in betreff der Sklaverei eintreten und nahm den Herren das Recht über das Leben ihrer Sklaven, außer im Falle der Nothwehr oder der Betretung in verbotenem Umgang mit Frau und Tochter. Auch Plutarch hat in seinen Schriften Menschlichkeit gegen die Sklaven empfohlen. Aber im Grunde ward damit doch nichts geändert. Solange das Institut der Sklaverei seinem Wesen nach fortbestand, solange das Princip, auf welchem sie beruhte, nicht überwunden und beseitigt war, konnten solche Mahnungen zur Milde, solche Erleichterungen der Gesetzgebung wenig oder nichts

nützen. Auf heidnischem Boden aber war an eine principielle Beseitigung des Institutes der Sklaverei nicht zu denken. Es war zu innig mit allen socialen Verhältnissen der heidnischen Völker verwachsen, als daß der Staat nur daran denken konnte, es in seiner Wurzel anzugreifen, wenn er auch zu diesem Gedanken sich hätte aufraffen können. Er hätte es um so weniger vermocht, als sich auch das religiöse Bewußtsein (s. S. 67) im heidnischen Alterthum mit dem Institute der Sklaverei abgefunden hatte und er daher in diesem durchaus keinen Bundesgenossen gefunden hätte. Es mußte sich eine höhere, himmlische Macht auf die Erde niederlassen, um, mit übernatürlichen Kräften ausgestattet, die Sklaverei zu brechen und dieses Institut von innen heraus zu tödten. Diese höhere, himmlische Macht war das Christenthum.

Das Christenthum hat die Gleichheit aller Menschen verkündet, zunächst auf religiösem Gebiete, in der religiösen Ordnung. „In Christo Jesu", sagt der Apostel Paulus, „ist kein Unterschied mehr zwischen Juden und Griechen, zwischen Sklaven und Freien; alle sind wir eins in Christo" (Gal. 3, 28. Kol. 3, 11). Ein solches Wort hatte die Welt noch nicht gehört. Das Heidenthum hatte auch in der religiösen Ordnung die Gleichheit aller Menschen verläugnet; das Christenthum proclamirte laut und offen diese Gleichheit. Das Blut des Erlösers ist für alle Menschen geflossen, so lehrte es; darum steht der Sklave wie der Freie dem Erlöser gleich nahe, sind beide gleichberechtigte Glieder jenes geistigen Reiches, das er auf Erden gegründet. Vor ihm gilt kein Unterschied der Person mehr, ob Sklave oder Freier — alle sind in gleicher Weise Kinder Gottes und haben Anspruch auf die Segnungen der Erlösung. Indem aber das Christenthum in der religiösen Ordnung die Gleichheit aller Menschen verkündete, war damit auch die Ungleichheit der Menschen in der rechtlichen Ordnung, wie solche in der Sklaverei zum Ausdrucke kam, innerlich gebrochen. Ein Mensch, welcher in der religiösen Ordnung auf gleicher Stufe mit allen anderen stand, konnte nicht mehr als bloße Sache angesehen werden; das Recht auf Persönlichkeit sowie alle übrigen natürlichen Rechte, die aus dem Begriffe der Persönlichkeit folgen, konnten ihm schlechterdings nicht mehr abgesprochen werden. Als menschliche Persönlichkeit und nur als solche konnte er ja ein Erlöster Christi sein, konnte er an den Segnungen der Erlösung theilnehmen gleich jeder andern Person; es war also unmöglich, daß der Geist des Christenthums mit einem Princip sich vertrug, welches dem Sklaven die Persönlichkeit absprach und ihn zu einer bloßen Sache machte, die willenlos dem Eigenthumskreise eines andern verfallen war. Das christliche Princip von der Gleichheit aller Menschen vor Gott war die bestimmte Negation des Princips der Sklaverei; dieses konnte neben jenem nicht bestehen. In dem Augenblicke also, wo das Christenthum das große Wort aussprach: „In Christo Jesu ist kein Unterschied mehr zwischen Sklaven und Freien", war das Princip der Sklaverei gebrochen und das darauf gegründete Institut der Sklaverei von innen heraus getödtet.

Anders aber verhielt es sich mit dem äußern Bestande dieses Institutes. Das Institut der Sklaverei hatte sich im Laufe der Zeit mit den socialen Verhältnissen der altheidnischen Völker so innig verwachsen, war derart, um uns so auszudrücken, in Fleisch und Blut der antiken Gesellschaft übergegangen, daß eine plötzliche Aufhebung des äußern Bestandes dieses Institutes einer völligen Auflösung der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung gleichgekommen wäre. Ein freies Dienstverhältniß war dem Alterthum unbekannt; wären daher die Sklaven mit einemmal als frei erklärt worden, so hätte es mit einemmal weder Diener noch Herren mehr gegeben, und da eine Gliederung der Gesellschaft in Herren und Diener zu ihrem Bestande nothwendig ist, so hätte daraus nothwendig eine allgemeine Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung erfolgen müssen. Das Christenthum wäre in recht eigentlichem Sinne als revolutionäre Macht aufgetreten. Wenn also auch das Christenthum mit seinem großen Princip der Gleichheit aller Menschen das Institut der Sklaverei principiell gebrochen hat, so konnte und durfte es doch dieses Institut nach seinem äußern Bestande nicht mit einem Schlage beseitigen, wenn es nicht revolutionär wirken sollte. Nach seinem äußern Bestande konnte das Institut der Sklaverei nur in allmählichem Fortgange durch die stille Arbeit der Kirche und des christlichen Geistes beseitigt werden, wozu Jahrhunderte erforderlich waren. Danach ist das Verhalten der Apostel diesem Institute der Sklaverei gegenüber zu beurtheilen. Keiner derselben hat die sofortige Aufhebung der Sklaverei gefordert; sie haben nur jene umgestaltenden Grundsätze gepredigt, aus welchen das allmähliche Aufhören der Sklaverei auch nach ihrem äußern Bestande mit Nothwendigkeit erfolgen mußte. Ihr ganzes Streben ging dahin, dem Verhältnisse zwischen Sklaven und Herren das Widerrechtliche und Grausame zu benehmen, das ihm nach heidnischen Begriffen innewohnte, dieses Verhältniß zu einem menschlichen und christlichen zu machen; gelang nur dieses, dann konnte ja die Sklaverei nach ihrem äußern Bestande immerhin noch fortdauern; dem Wesen nach war es keine Sklaverei mehr; das Verhältniß zwischen Herrn und Sklaven war ja bereits derart umgestaltet, wie es das freie Dienstverhältniß mit sich bringt. Erkannte einmal der Herr seinen Sklaven als seinen Bruder in Christo an, und sah der Sklave in seinem Herrn nur denjenigen, dem er nach dem Willen Gottes zu dienen hatte, dann mochten die äußeren Rechtsverhältnisse, wie sie der Bestand der Sklaverei mit sich führte, immerhin noch bleiben, da sie nicht plötzlich beseitigt werden konnte; innerlich war dieses Rechtsinstitut doch gebrochen. Dem Wesen

nach gab es, wie gesagt, keine Sklaverei mehr, weil die Persönlichkeit und die aus dieser fließenden Rechte des Sklaven anerkannt wurden.

So verstehen wir es, wenn der Apostel Paulus die christlichen Herren ermahnt, ihre Sklaven so zu behandeln, als wären sie nicht Sklaven — eingedenk, daß sie darüber Rechenschaft geben müßten vor einem Herrn, vor welchem kein Ansehen der Person gilt (Eph. 6, 9). So verstehen wir es, wenn die gläubigen Sklaven aufgefordert werden, ihren Herren gehorsam zu sein, den harten wie den milden; wenn ihnen gesagt wird, daß sie ihren Herren dienen sollten in der Einfalt ihres Herzens wie Christo, nicht in Augendienerei oder um Menschen zu gefallen, sondern weil es Gottes Wille sei, daß sie ihren Herren aus freiem und gutem Willen dienten, daß sie also in diesem Dienste nicht leeren Menschendienst, sondern einen Gottesdienst erblickten, getragen von dem Bewußtsein, daß ein jeder für das Gute, das er gethan, von Gott seinen Lohn erhalten werde, ob er nun Freier sei oder Sklave (Eph. 6, 5 ff. Kol. 3, 22 ff. 1 Petr. 2, 18). Damit ist in der That das Verhältniß zwischen Herrn und Sklaven zu einem sittlichen erhoben, und wenn diese Grundsätze durchschlugen, dann war es gleichgiltig, daß das öffentliche Recht den Sklaven noch als Sklaven im heidnischen Sinne betrachtete; in Wahrheit war er es ja doch nicht mehr. Das sittliche Verhältniß, welches zwischen ihm und seinem Herrn lag, hatte seine Rechtlosigkeit aufgehoben; hielt auch der Staat noch an dieser Rechtlosigkeit fest, so durfte doch sein Herr in Kraft des sittlichen Verhältnisses, in welchem er zu ihm stand, ihn nicht mehr als rechtlos betrachten. Darum duldeten es die Apostel auch nicht, wenn christliche Sklaven ihren Herren entliefen. Dem Philemon war sein Sklave Onesimus entlaufen. Der Apostel Paulus aber sendet ihn wieder zu seinem Herrn zurück, freilich nicht, ohne auch seinem Herrn in rührenden Worten Milde und Schonung für den Entlaufenen zu empfehlen und ihn zu mahnen, von den Rechten, die ihm die heidnische Gesetzgebung gegen einen entlaufenen Sklaven gab, keinen Gebrauch zu machen. „Ich bitte dich", schreibt er an Philemon, „für meinen Sohn Onesimus, den ich in meinen Banden gezeugt habe; vielleicht ist er deswegen dir auf kurze Zeit entflohen, damit du ihn auf ewig wieder erhieltest, und zwar nicht mehr als Sklaven, sondern statt des Sklaven als vielgeliebten Bruder. Wenn du mich also als deinen Genossen hältst, so nimm ihn auf wie mich; hat er dir aber Schaden zugefügt oder ist er dir etwas schuldig, so rechne es mir an" (Philem. 10—18). Vor so innigen Worten der Liebe mußte freilich das starre Eis sklavischer Knechtung in Fluß gerathen, auch wenn die äußeren Formen der Sklaverei fortbestanden. Und nicht bloß duldeten die Apostel keine eigenmächtige Entfernung der Sklaven von ihren Herren, sie empfahlen sogar das Verbleiben im Sklavenstande, auch wenn eine rechtmäßige Befreiung zu erwirken war. „Warst du als Sklave berufen," sagt der Apostel Paulus (1 Kor. 7, 21. 22), „so laß dich es nicht kümmern (daß du Sklave bist), sondern wenn du auch frei werden kannst, so benutze es vielmehr, als Sklave berufen zu sein", d. h. bleibe Sklave und benutze diese deine Stellung zu deinem Heile, um dich als wahrhaft (geistig) Freien zu erweisen.

Dieses Verfahren der Apostel wurde in den ersten Zeiten des Christenthums auch von der Kirche noch befolgt. Sie hatte um so mehr Grund dazu, als nicht bloß die bestehenden gesellschaftlichen Einrichtungen eine plötzliche Befreiung der Sklaven unthunlich machten, sondern auch die Sklaven selbst zu einer solchen sittlichen Verfassung herangezogen werden mußten, daß sie die Freiheit ertragen konnten. Bei der bekannten sittlichen Verwilderung des Sklaventhums war dieser Umstand von der größten Bedeutung. Die innere Befreiung, d. h. die höhere sittlich-religiöse Bildung der Sklaven, mußte ihrer äußern, rechtlichen Befreiung nothwendig vorausgehen, wenn letztere nicht gefahrvoll und für sie selbst verderblich sein sollte. Darum wiederholte zwar die alte Kirche immer und immer die Mahnungen der Apostel an Herren und Sklaven, um ein sittliches Verhältniß zwischen beiden zu begründen; zugleich aber setzte sie auch alles in Bewegung, um die Sklaven sittlich zu heben und von ihrer sittlichen Verwilderung zu erlösen. Gerade dieses, daß die christliche Religion sich auch zu dieser verachteten Menschenklasse der Sklaven herabließ, um sie geistig zu regeneriren, wurde ihr ja vom Heidenthum zum ständigen und schwersten Vorwurfe gemacht, während die Christen darin einen der größten Vorzüge ihrer Religion fanden. Daß die Bemühungen der Christen in dieser Richtung nicht vergeblich waren, bezeugt die Thatsache, daß sich christliche Sklaven in großer Anzahl durch die herrlichsten Tugenden auszeichneten und daß sie dann auch wieder einen bedeutenden Einfluß auf die Christianisirung heidnischer Familien, namentlich der Kinder und Frauen, ausgeübt haben.

Je weiter aber die Zeit fortschritt, je mehr das Christenthum sich ausbreitete und das Volksleben in immer weiteren Kreisen durchdrang, um so mehr kam auch das Bewußtsein zum Durchbruch, daß die Sklaven nicht bloß als christliche Brüder und Schwestern zu behandeln seien, sondern daß es auch ein gutes, christliches Werk sei, sie aus dem Sklavenverhältnisse gänzlich zu entlassen und ihnen ihre Freiheit zu geben. Vom 4. und 5. Jahrhunderte an wurde es daher bei den Christen immer mehr üblich, aus christlichen Beweggründen Sklaven die Freiheit zu geben. Bischöfe und Priester förderten diesen Brauch und munterten dazu in jeglicher Weise auf. Der hl. Chrysostomus z. B. wollte, daß ein Herr höchstens zwei Sklaven für seine Bedienung behalten, die anderen aber Handwerke erlernen und frei lassen solle (Hom. 40 in Ep. I ad Cor. IX, 385). Es erzählt daher die Kirchengeschichte

dieser Zeit von vielen förmlichen Freilassungen der Sklaven durch christliche Herren. Chromatius z. B., ein vornehmer Römer, gab bei seiner Bekehrung, die bereits unter Diocletian stattfand, 1400 Sklaven frei (Bolland., Acta SS. II, Ianuarii, 275). Auch die hl. Melania die jüngere und viele andere gläubig gewordene Frauen entließen ihre Sklaven oder wußten ihre Männer zu ihrer Freigebung zu bestimmen. „Täglich", sagt Salvian im 5. Jahrhundert, „werden Sklaven mit dem römischen Bürgerrechte beschenkt, und sie dürfen mitnehmen, was sie im Hause ihrer Herren erspart haben" (vgl. Tübinger Quartalschrift 1834, 125 ff.). Auch die Loskaufung von Sklaven wurde nun üblich. Manche fromme Bischöfe bestimmten eigens hierzu einen Theil der kirchlichen Einkünfte; Collecten wurden veranstaltet, ja selbst die goldenen und silbernen Kirchengefäße wurden nicht selten zu diesem Zwecke veräußert. Eigenmächtige Befreiung aus der Sklaverei wurde aber auch jetzt nicht geduldet und sogar mit dem Banne bedroht.

Verlor in solcher Weise das Institut der Sklaverei schon in den ersten Zeiten des Christenthums, wo die heidnische gesellschaftliche Organisation noch in voller Kraft bestand, durch den Einfluß der Kirche und des christlichen Geistes immer mehr Boden, indem sich die Zahl der Sklaven durch fortwährende Freilassungen stets minderte, so wurde durch den Einfluß desselben christlichen Geistes auch die weltliche Gesetzgebung milder gegen die Sklaven. Schon Constantin der Große übertrug die Untersuchung über die Klagen und über die Vergehen der Sklaven an die ordentlichen Richter, belegte die einzelnen Grausamkeiten gegen die Sklaven mit namhafter Strafe, verbot, die Sklaven zu kreuzigen, führte eine neue, leichtere Art der Freilassung, die Manumissio in ecclesia, ein, begünstigte überhaupt die Freilassung aus religiöser Gesinnung, verbot den Juden, christliche Sklaven zu haben, und untersagte, einem entlaufenen Sklaven das F. H. E. (Fugitivus hic est) auf die Stirne zu brennen. Im gleichen Geiste wirkten die folgenden christlichen Kaiser, namentlich Justinian, der manche alte Gesetze gegen die Sklaven, die Constantin noch belassen hatte, aufhob. Wurde ein Sklave Bischof, so war er eo ipso frei; wenn aber nur Priester, so konnte er ein Jahr nach erlangter Weihe wieder zurückgefordert werden. Auch stand das kirchliche Asylrecht den Sklaven grausamen und harten Herren gegenüber zu ihrem Schutze offen (Hefele im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Art. Sklaverei).

So weit waren die Dinge in Bezug auf die Sklaverei gediehen, als die Völkerwanderung eintrat und das römische Reich und mit ihm die gesammte altheidnische Gesellschaftsordnung in Trümmer legte. Nun traten neue Völker auf den Schauplatz der Geschichte. Diese neuen Völker brachten aber auch wiederum das Institut der Sklaverei mit sich, und die Sklaverei wurde bei ihnen kaum minder hart gehandhabt wie bei den altheidnischen Völkern. „Das deutsche Alterthum", sagt Gfrörer (Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter II, 3 ff.), „betrachtete den Sklaven dem Herrn gegenüber als rechtlos, d. h. als eine Sache, oder, da lebendes Eigenthum gewöhnlich unter den Begriff Vieh fällt, als ein Stück Vieh. Anderen gegenüber schützte zwar das altdeutsche Recht den Sklaven, aber nicht weil er Mensch, sondern weil er Eigenthum des Gebieters war, und weil das Gesetz jedes Eigenthum des Freien gesichert wissen wollte. Der Herr dagegen konnte mit seinem Sklaven machen, was ihm beliebte; er konnte ihn verkaufen, er konnte ihn tödten, verstümmeln, peitschen u. s. w. Beim Sklavenhandel ging es zu wie beim Viehhandel. War der Sklave gegen einen Fremden eines Verbrechens angeschuldigt, so ging es zwar vor Gericht, aber der Sklave wurde hier durch Ruthenhiebe und durch die Sklavenfolter zum Geständniß gezwungen. Eine Aussage gegen seinen Herrn wurde ihm nie geglaubt." Da that sich denn nun wieder ein neues, großes Feld auf für die Thätigkeit der Kirche zum Heile der in Sklaverei geknechteten Menschen. Und wiederum war es dieselbe Praxis, welche die Kirche jetzt befolgte, wie sie in den ersten Jahrhunderten des Christenthums von ihr befolgt worden war. Eine plötzliche Befreiung aller Sklaven war auch jetzt unmöglich. „Die ganze Verfassung der Gesellschaft bei den in der Völkerwanderung auf den Schauplatz der Geschichte getretenen Völkern, die Ordnung des Landbesitzes, die Thatsache, daß das Schwert und die Eroberung die neuen Staaten gegründet hatten, der völlige Mangel freier Gewerbe ließ eine solche schnelle und durchgreifende Abschaffung der Sklaverei nicht zu; eine solche Maßregel hätte nur das Uebel noch ärger gemacht, eine unübersehbare Umwälzung herbeigeführt. Nur langsam, Zug um Zug, Stein um Stein, konnte ein besserer Bau der Gesellschaft hergerichtet werden. Diesen Weg schlug auch jetzt die Kirche ein."

Zunächst handelte es sich darum, das Leben des Sklaven gegen die Wuthausbrüche seines Herrn zu schützen. So gering uns diese Bürgschaft scheint, ihre Verwirklichung hat unsägliche Mühe gekostet. Jede Regung von Stolz, deren ein alter Deutscher fähig war, empörte sich gegen den Gedanken, daß der Sklave das Recht gegen den Herrn anrufen, daß der Herr nicht mehr mit seinem Hörigen nach Gutdünken verfahren solle. Erst im Laufe des 7. Jahrhunderts gelang es, einen Artikel, der dem Sklaven ein förmliches Recht auf das Leben zusprach, in ein deutsches Gesetzbuch hineinzubringen. Das Land, wo dies geschah, war das gotische Spanien, und der dieses Gesetz gab, war König Chindaswinth. Anderwärts gelang solches zwar nicht, aber unaufhörlich mahnten Bischöfe und Synoden dazu, das Leben der Sklaven zu schonen, und setzten kirchliche Strafen auf die Tödtung oder Verstümmelung der Sklaven.

Die zweite große Maßregel, die zu gründlicher Verbesserung des Looses der Sklaven getroffen wurde, bestand darin, daß man ihnen die Möglichkeit verschaffte, ein kleines, wiewohl sehr beschränktes Eigenthum zu erwerben, einen Sparpfennig zurückzulegen. Schon das römische Recht kennt ein Vermögen der Sklaven, das zwar der Verfügung des Herrn unterliegt, das aber der Hörige verwaltet und zu seinem Nutzen verwendet. Dieses Vermögen hieß Peculium servi. Das Recht des Peculium ging nun mit der kirchlichen Gesetzgebung auch zu den Franken und Deutschen über. Schon zu Anfang des 8. Jahrhunderts finden sich Beispiele, daß das Peculium servorum von den Stämmen des innern Deutschlands anerkannt ist. Damit war für die Sklaven viel gewonnen; denn einerseits konnten sie Eigenthum erwerben und andererseits konnten sie dieses Eigenthum wieder dazu verwenden, sich loszukaufen. Dies wurde denn auch schon bald üblich und die Geschichte berichtet von vielen Fällen einer solchen selbsteigenen Loskaufung der Sklaven.

Der dritte Haupthebel, den die Kirche anwendete, um die Lage der Unterdrückten zu erleichtern, bestand darin, daß sie durch Mittel, deren Klugheit Bewunderung verdient, die Ausdehnung des Sklavenhandels unaufhörlich einzuschränken suchte. Frankreich insbesondere war Mittelpunkt eines Sklavenhandels im großen geworden. Je mehr sich derselbe ausdehnte, je leichter den Besitzern die Gelegenheit gemacht wurde, ihre Hörigen gegen baar Geld umzusetzen, desto trostloser mußte die Lage der Sklaven werden. Mit einem Schlage den traurigen Handel abzuschaffen, stand nicht in der Kirche Gewalt, denn alle Freien hätten sich sonst gegen sie empört; dagegen ruhte sie nicht eher, bis der Verkehr mit Menschenfleisch auf immer engere Grenzen, zuerst auf die des Reiches, dann auf die der Provinz, zuletzt auf die der Grafschaft oder Mark, eingedämmt war. Erst nach anderthalbhundertjährigen beharrlichen Anstrengungen wurde dieses Ziel erreicht. Namentlich waren es die Juden, welche den Sklavenhandel trieben. Besonders gegen diese führte daher die Kirche einen unerbittlichen Krieg. So verordnete die Synode von Maçon i. J. 581, daß kein Christ verbunden sei, im Dienste eines Juden zu bleiben. Jeder Gläubige solle das Recht haben, einen christlichen Sklaven, sei es, daß er ihm die Freiheit schenken oder ihn in seinen Dienst nehmen will, um den Preis von 12 Schillingen vom Juden auszulösen. Etwas später (625) verordnete eine Synode zu Rheims, daß christliche Sklaven überhaupt nicht mehr an Juden oder Ungläubige verkauft werden dürften. Wer dennoch christliche Sklaven an Juden oder Heiden verkauft, hat den Kirchenbann verdient und der Kauf ist ungiltig. Freilich wollten sich die Juden dem nicht fügen und wußten sich für ihre Interessen bei den Höfen Schutz zu verschaffen; aber die Kirche gab nicht nach. Namentlich war es der Bischof Agobard von Lyon, welcher entschieden darauf drang, daß heidnische Sklaven auch ohne den Willen ihrer jüdischen Herren getauft und dann um 12 Solidi losgekauft werden könnten. All das hatte die Wirkung, daß gegen Ende des 10. Jahrhunderts im Umfange des fränkischen Reiches fast gar keine Sklaven mehr verkauft wurden, selbst nicht innerhalb des Gaues. Anderwärts, namentlich in England, dauerte der Sklavenhandel zwar noch länger fort; aber er hörte doch auch mit der Zeit vollständig auf.

Auch der ehelichen Verhältnisse der Sklaven nahm sich die Kirche kräftig an. Die Lex salica und ihre ältesten Zusätze bestraften den Freien, der eine fremde Sklavin heiratete, mit Knechtschaft, den Sklaven, der eine Freie entführte, mit dem Tode, den Sklaven, der auf die Heiratsanträge seiner Gebieterin einging, mit der Hinrichtung durch das Rad, die Freigeborene, welche den Sklaven aus eigenem Antriebe heiratete, mit Friedlosigkeit. Die geschlossenen Ehen wurden als ungiltig betrachtet. Diese grausamen Bestimmungen wurden aber durch die darauffolgenden Gesetzgebungen immer mehr gemildert, und binnen 300 Jahren, bis zur Abfassung der Lex alemannica, errangen Menschlichkeit und Recht in Behandlung der Sklavenehen einen vollständigen Sieg. Das Verdienst hierfür gebührt der Kirche. Sie hielt unwandelbar daran fest, daß die Ehen der Sklaven wahre und giltige Ehen seien; sie sprach den Sklaven die Fähigkeit zu, sich mit Freien zu verheiraten, und vertheidigte die Giltigkeit auch derjenigen Ehen, welche ohne Zustimmung des Leibherrn geschlossen worden waren (Gfrörer a. a. O. S. 10 ff.).

Mit dieser Wirksamkeit der Kirche zur Milderung, Erleichterung und Humanisirung des Looses der Sklaven ging Hand in Hand die Förderung der Freilassung der Sklaven aus christlichen Motiven. Die Ueberzeugung, daß es kein sichereres Mittel gebe, die Gnade des Himmels zu verdienen, als die Freilassung der Sklaven, wurde von der Kirche in jeglicher Weise genährt und gepflegt. Der Clerus ging selbst mit gutem Beispiele voran; namentlich die Klöster. Nicht nur befanden sich die Klostersklaven wie überhaupt die Sklaven Geistlicher oder geistlicher Körperschaften in einem viel bessern Zustande als andere, sondern es hatten auch viele Klöster das ausdrückliche Gesetz, auf ihren Gütern keine Sklaven zu halten, und wo ihnen Güter sammt den Leuten (d. i. Sklaven) vermacht wurden, oder ein an Land und Leuten Begüterter ins Kloster eintrat und diesem sein Eigenthum abtrat, da wurden bei Klöstern dieser Art alle auf den Gütern haftenden Sklaven in Freiheit gesetzt. Den Bischöfen war es gestattet, auch ohne Zustimmung des Clerus die Sklaven auf den Kirchengütern frei zu lassen, und sie machten, wie aus den Concilienacten hervorgeht (Harduin. II, 998; III, 1780; IV, 56), oft genug von diesem Rechte Gebrauch. Wir haben außerdem eine Menge Freilassungs-

urkunden aus dem Mittelalter, in welchen, zumeist aus religiösen Motiven, die Freilassung der Sklaven ausgesprochen wird. Die Kirche nahm dann auch die Freigelassenen in ihren Schutz; wer sie wieder zu Sklaven machen wollte, verfiel in schwere Kirchenstrafen.

Das also war die Art und Weise, wie die Kirche bei den abendländischen Völkern vorging, um die Sklaverei zu brechen und allmählich das freie Dienstverhältniß anzubahnen. Durch ihren mildernden und versöhnenden Einfluß auf das Verhältniß zwischen Herren und Sklaven brachte sie es zuerst dahin, daß sich die Sklaverei zur Leibeigenschaft umbildete. Die Leibeigenen standen allerdings noch in einem gezwungenen Dienstverhältnisse zum Herrn und durften seinen Dienst nicht verlassen. Aber abgesehen davon, daß sie nicht mehr als bloße Sache betrachtet wurden, hatten sie Eigenthum und ihren eigenen Familienstand; die Kinder blieben auf den Gütern der Eltern, genossen gewisse bürgerliche Rechte, und die finanzielle Abhängigkeit vom Grundherrn war nicht ohne Milderung. Die Leibeigenen der Kirche insbesondere wurden bei ihren Gerichten und später auch bei den weltlichen als Zeugen, selbst gegen Freie, zugelassen, und nicht wenige Leibeigene stiegen bis zu den höchsten kirchlichen Würden auf. Durch die beständige Förderung der Freilassung dieser Hörigen wurde aber auch die Leibeigenschaft in immer engere Grenzen eingeengt, und so kam es, daß allmählich das freie Dienstverhältniß ins Leben trat und die Sklaverei auch in ihren letzten Nachklängen verschwand. Im 15. Jahrhundert waren bei den christlichen Völkern die Sklaverei und der Sklavenhandel völlig verschwunden.

Während aber die christliche Kirche mit Erfolg auf Austilgung der Sklaverei hinwirkte, war es auf der andern Seite der Islam, welcher das Princip der Sklaverei wieder aufnahm und es namentlich den christlichen Völkern gegenüber mit aller Härte und Grausamkeit zu handhaben suchte. Es bildeten sich im nördlichen Afrika Barbaresken- oder Raubstaaten, welche die christlichen Küsten plünderten, Schiffe der Christen kaperten und die Gefangenen zu Sklaven machten. Aber auch hier suchte der christliche Geist Hilfe zu schaffen. Es galt als ein besonders christliches Werk, diese unglücklichen Christensklaven loszukaufen; darum verwendeten Private ihr Vermögen hierzu, und verwendeten Bischöfe die Kirchengüter als Lösegeld. Es entstanden ferner um 1200 die Orden der Mathurinen und Trinitarier, von Johann von Matha und dem Einsiedler Felix von Valois gestiftet, welche sich eigens die Loskaufung der christlichen Sklaven zum Zwecke setzten; ebenso wurde i. J. 1223 von Petrus Nolascus für Spanien ein Orden unter dem Namen „der heiligen Jungfrau von der Gnade" (Maria de mercede) zur Loskaufung der christlichen Gefangenen aus mohammedanischer Sklaverei gestiftet.

Auch die weltlichen Gewalten traten gegen dieses mohammedanische Raubwesen auf; schon i. J. 1270 schlossen England und Frankreich hierzu eine heilige Allianz, nicht ohne Erfolg. Ebenso wurden i. J. 1389 die Barbaresken von den vereinigten Engländern, Franzosen, Genuesen und Venetianern gezüchtigt, noch mehr zwischen 1506—1509 durch Ferdinand den Katholischen. Später freilich schämten sich die christlichen Staaten nicht, Verträge mit den Raubstaaten abzuschließen, um dadurch ihre Unterthanen vor Sklaverei zu schützen — Verträge, die nur zu oft nicht gehalten wurden. Franz I. von Frankreich, welcher schon mit der Türkei einen Bund geschlossen hatte, verschmähte in einem jener Kriege auch die Hilfe des algierischen Piraten Chaireddin nicht. Außer mit Frankreich schlossen die Barbaresken namentlich mit den nordeuropäischen protestantischen Mächten Verträge, während die Gegnerschaft gegen Italiener, Spanier, Portugiesen viel länger dauerte. Heutzutage, namentlich seit der Eroberung Algiers durch die Franzosen, sind glücklicherweise die Mohammedaner Nordafrika's derart gedemüthigt, daß sie keinen Sklavenraub mehr wagen.

Wir haben bisher, indem wir von der Geschichte der Sklaverei handelten, nur Europa im Auge gehabt. Aber mit der Entdeckung von Amerika fand auch hier die Sklaverei Eingang, und zwar die Sklaverei der Schwarzen. Dies geschah in einer sehr eigenthümlichen Weise. Im neu entdeckten Amerika wurden nämlich anfangs die schwächlichen Eingeborenen, die Indianer, zu Knechtsarbeiten in den neu angelegten Kolonien verwendet. Da sie aber wegen ihrer Schwächlichkeit zu strenger und anhaltender Arbeit wenig geeignet erschienen, so kamen zunächst einzelne Kolonisten und Speculanten auf den Gedanken, Negersklaven aus Afrika einzuführen, indem ein Neger so viel arbeitete als vier Indianer. Cardinal Ximenes verbot jedoch, solange er Regent von Spanien war, diesen Negerhandel; Carl V. dagegen gestattete ihn, nachdem auch der fromme Dominikaner Las Casas aus Mitleid für die Indianer, deren vollständige Ausrottung zu befürchten war, es für besser erklärt hatte, wenn Neger zur Uebernahme der Arbeit in den Kolonien eingeführt würden. Von da ab schämte sich fast kein Staat mehr, an dem Negersklavenhandel theilzunehmen, und namentlich war die Königin Elisabeth von England eine Virtuosin im Sklavenhandel. Im Utrechter Frieden erlangte England das Recht der Sklavenlieferung und schloß darüber mit Spanien den diesem durch die Unterwühlung seines Kolonialsystems so verhängnißvollen Assientovertrag von 1713 (s. IV, 1142). Im ganzen sollen in drei Jahrhunderten nicht weniger als 30 Millionen Negersklaven eingeschleppt worden sein.

Die Kirche erhob aber auch dagegen ihre Stimme. Schon Papst Paul III. (1537) und Urban VIII. (1639) haben gegen die Sklaverei geeifert; nach ihnen Benedikt XIV. (1741), der

den besagten Sklavenhandel als einen Greuel bezeichnete. Freilich konnten sie im Hinblick auf die Gewinnsucht der neueren Staaten wenig ausrichten; aber es bleibt ihnen doch der Ruhm, als die ersten diesen neuen Sklavenhandel verurtheilt zu haben. Erfolgreich wurde dieser Sklavenhandel erst dann bekämpft, als England, das ja eine große Schuld gutzumachen hatte, mit seiner Macht dagegen auftrat, bewogen hierzu durch die Stimme der Menschlichkeit, welche sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in England und anderwärts mächtig für die Negersklaven erhob. Die erste Frucht hiervon war ein milderes Sklavengesetz von 1784, welches die Tödtung eines Negers bei Todesstrafe verbot und nur 30 Peitschenhiebe als höchstes Strafmaß zuließ. Von da ging man dann weiter.

Es handelte sich zuvörderst um die Abolition, d. h. um die Abschaffung des Sklavenhandels. Durften keine Sklaven mehr eingeführt werden, so stand zu erwarten, daß auch die schon vorhandenen milder würden behandelt werden, schon damit sich die benöthigte Zahl in den Kolonien selbst ergänzte. Nachdem i. J. 1787 einige nordamerikanische Freistaaten mit dem Verbot der Sklaveneinfuhr vorangegangen waren, ging i. J. 1807 im englischen Parlamente die sogen. Abolitionsacte durch, welche den Sklavenhandel für England und seine Kolonien gänzlich aufhob. England suchte dann durch verschiedene Tractate auch andere Staaten für die Abolition zu gewinnen und drang im Laufe der ersten Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts so ziemlich allgemein durch. Freilich wurden diese Verträge von manchen Staaten schlecht gehalten, namentlich von Brasilien, Frankreich, Portugal und den Vereinigten Staaten; besonders unter der Flagge der letzteren ging der Sklavenhandel bis in die neuere Zeit herein fort. Die englischen Kreuzer waren nicht im Stande, viele Sklavenschiffe zu erhaschen. Ganz und gar ausgerottet ist daher der amerikanische Sklavenhandel bis auf den heutigen Tag nicht.

Verschieden von der Abolition ist die Emancipation der Sklaven, d. h. die Freilassung jener Schwarzen, welche vordem Sklaven gewesen. Auch in dieser Richtung ist in neuerer Zeit schon vieles geschehen. Die erste wirkliche Emancipation wurde durch den französischen Nationalconvent i. J. 1794 gegeben, welcher alle Sklaven in den französischen Kolonien frei erklärte, wiewohl freilich diesem Beschlusse nicht überall der gehörige Nachdruck gegeben wurde. Auch in England gewann die Ueberzeugung immer mehr Boden, daß durch die Aufhebung der Sklaverei die Kolonien nicht bloß nicht verlieren, sondern bei freier Lohnarbeit noch gewinnen würden. Es entstand daher in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts auch in England eine lebhafte Agitation für Befreiung der Sklaven, und dadurch kam es zuletzt dahin, daß im Parlamente eine Bill durchging, welche die Sklaverei aufhob und i. J. 1833 die königliche Sanction erhielt. Den Sklavenbesitzern wurden 20 Millionen Pfund Sterling zum Ersatz gegeben. Das Gleiche trat in Mexico seit seinem Abfall von Spanien sowie in den Freistaaten Südamerika's ein. Unter den Vereinigten Staaten Nordamerika's dagegen haben nur die nördlichen die Sklaverei abgeschafft; in den südlichen Staaten dauerte sie fort bis zum letzten Secessionskriege, der unter anderen Wirkungen auch die Aufhebung der Sklaverei in den Südstaaten nach sich zog (Hefele a. a. O. 217 ff.; vgl. I, 1157. 1264. 1265). So viel von dieser Bekämpfung der Sklaverei auch auf das Verdienstconto der weltlichen Mächte fällt: es ist doch auch hier der christliche Geist, welcher in diesen humanitären Bestrebungen der staatlichen Regierungen sich wirksam erwies. Denn letztere wurden in ihrem Kampfe gegen die Sklaverei stets getragen und vorangetrieben durch die öffentliche Meinung, welche durch die stille Wirksamkeit des christlichen Geistes durch Jahrhunderte hindurch in eine solche Verfassung gesetzt worden ist, daß sie das Institut der Sklaverei nicht mehr zu ertragen vermag. Die Kirche hat stets mit aller Kraft dahin gewirkt, daß sich die öffentliche Meinung zu dieser Höhe emporarbeitete. Noch in neuerer Zeit hat sich Papst Gregor XVI., dem Beispiele seiner Vorfahren folgend, gegen den Sklavenhandel energisch ausgesprochen in einem apostolischen Schreiben vom 2. December 1839, worin er alle Christen ermahnt und beschwört, niemanden in die Sklaverei zu führen, keinen Handel mit Sklaven zu treiben und Sklavenhändlern in keiner Weise behilflich zu sein. Namentlich solle kein Geistlicher es wagen, den Sklavenhandel als erlaubt zu vertheidigen.

Freilich hat Sklaverei und Sklavenhandel bis auf den heutigen Tag noch nicht gänzlich aufgehört; von schlechten und gewissenlosen Menschen werden auch heut zu Tage noch, im Widerspruche mit den Gesetzen der neueren Staaten und trotz der dagegen angeordneten Maßregeln (Code noir), Sklaven aus Afrika exportirt, die auf den Sklavenschiffen die rücksichtsloseste und mitunter grausamste Behandlung erfahren. Aber es ist doch so weit gekommen, daß ein solcher Sklavenschmuggel allgemein von der öffentlichen Meinung verurtheilt und als ein Greuel betrachtet wird, und daß, wenn ein solches Sklavenschiff aufgegriffen wird, energische Strafe erfolgt. Sowohl in der Congoacte von 1885 als in der Brüsseler Conferenz von 1890 verpflichteten sich die Signatarmächte, zur Unterdrückung des Sklavenhandels mitzuwirken. Es ist Hoffnung vorhanden, daß mit der Zeit auch dieser Sklavenschmuggel noch aufhören wird, namentlich wenn die christliche Civilisation auch zu den Schwarzen nach Afrika vorgedrungen sein wird. Solange freilich dies nicht geschehen, wird die Versuchung zum Sklavenschmuggel fortdauern, da ja die afrikanischen Neger sich bekanntlich unaufhörlich bekriegen, um einander als Sklaven verkaufen zu können, und es nicht selten sogar Verwandte

und Freunde sind, die um schnöden Gewinn ihre eigenen Leute an die Factoreien der Sklavenhändler verschachern. Aber das Christenthum wird sicher auch dahin noch vordringen, und dann wird die Zeit kommen, wo das Sklavenwesen in jeder Beziehung nur mehr der Geschichte angehören wird. [Stöckl.]

Skuptschina, Skupschtina, s. V, 48.

Slaven, s. IV, 120 ff. 963. 999.

Smith, Adam (geb. 1723, gest. 1790). Dasjenige Werk, welches dem Adam Smith den Ruhm des Begründers der modernen Volkswirthschaft eingetragen, ist die Schrift: Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations oder „Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Völker", welche i. J. 1776 erschien. Verständlich wird dieses Buch erst im Zusammenhang mit der gesammten Lehrthätigkeit und den früheren Schriften Adam Smiths. Er war längere Zeit Professor der Moralphilosophie in Glasgow. Er ist zugleich der Verfasser eines gegenwärtig fast der Vergessenheit anheimgefallenen Werkes, nämlich der „Theorie der moralischen Gefühle", in welchem wenigstens theilweise das sogen. Naturrecht niedergelegt ist. Jenes Buch enthält die eigentlich begründenden Ideen des spätern epochemachenden Werkes über den Reichthum der Völker und somit den Schlüssel zu einem richtigen Verständniß desselben. Es ist nur ein Theil des Systems der Moralphilosophie, welche recht eigentlich eine Naturphilosophie im Sinne der englischen Deistenschule, eines Hutcheson und Cumberland, eines Locke und David Hume darstellt.

Wie die Physiokratenschule in Frankreich, so baut auch Adam Smith seine Theorie der Volkswirthschaft auf dem Boden des sogen. Naturrechts auf. Auch er bezeichnet das Naturrecht als die Quintessenz aller positiven Rechte und zugleich als das Ideal, nach welchem die positiven Gesetze des Staates, namentlich auf dem Gebiete der Verwaltung, eingerichtet werden sollen. Das Princip der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit ist der leitende Gedanke der Volkswirthschaftslehre Adam Smiths. Er will, wie die Physiokratie, die wirthschaftliche Bethätigung der individuellen Arbeit befreien von den Fesseln eines lähmenden und hemmenden Feudalismus, einer beschränkten polizeilichen und staatlichen Bevormundung. Deshalb ist er ein Gegner jeder Beschränkung der freien Arbeit, der Industrie. Das Recht auf Arbeit gilt ihm als ein unverletzliches Grundrecht. Unbeschränkte Arbeits- und Kapitalfreiheit gehört nach Adam Smith zu den angeborenen Menschenrechten. Im Vordergrunde seines Wirthschaftssystems steht, wie bei John Locke, der stoische Individualismus und ein damit eng verknüpfter Optimismus. Gerade im Gegensatze zu dem calvinistischen Pessimismus eines P. Bayle, Mandeville, welche die menschliche Natur als grundverdorben und schlecht bezeichnen, folgt Adam Smith der optimistischen Anschauung eines Shaftesbury, daß die menschliche Natur und ihre Triebe gut seien, daß somit eine vollkommene freie Entfaltung der menschlichen Thätigkeit endgiltig immer zum Guten der menschlichen Gesellschaft selbst führen müsse. Dies ist die psychologische Voraussetzung des wirthschaftlichen Liberalismus Adam Smiths. Die Interessen der Individuen, sofern sie sich in den Bahnen der göttlichen Ordnung bewegen, sind sich nicht feindlich. Das werden sie erst, wenn die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit nicht beobachtet werden.

Der Begriff des Privatinteresses oder des Eigennutzes (privat interest) bildet einen wichtigen Factor der Smith'schen Lehre. Der naturrechtlich begründete Eigennutz, die berechtigte Selbstliebe, welche den Erwerbs- und Spartrieb als wichtige wirthschaftliche Factoren im Gefolge haben, werden nicht selten unterschieden von der Selbstsucht (selfishness) oder der ungeordneten Selbstliebe, welche die Harmonie des gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Lebens stören. So wenig Adam Smith dem Staate zutraut, so bezeichnet er es doch als eine seiner Hauptaufgaben, der excessiven wirthschaftlichen Selbstsucht gegenüber gewisse Schranken zu setzen und die Gerechtigkeit als die Grundlage der wirthschaftlichen Ordnung aufrecht zu halten. Charakteristisch ist die grundverschiedene Auffassung des Engländers Adam Smith gegenüber der Anschauung der französischen Physiokraten von dem Wesen des Staates und den Aufgaben desselben auf dem Gebiete der Volkswirthschaft. Nach Quesnay hat der Staat durch gute Gesetze und zweckmäßige Verwaltung für das Wohl der Gesellschaft, für Leib und Leben, das Gedeihen von Handel und Wandel zu sorgen. Nach Adam Smith ist es umgekehrt die Energie der Privatindustrie, von der das Wohl des Landes abhängt, welcher gegenüber der Staat nur die negative Pflicht hat, die Hindernisse zu beseitigen, welche der wirthschaftlichen Thätigkeit der Individuen hemmend gegenüberstehen. Das Gemeinsame beider jedoch ist die Ansicht, daß in der menschlichen Natur und ihren Trieben die Garantie aller Fortschritte der Volkswirthschaft liege, eine Art präftabilirter Harmonie, welche die auseinandergehenden Interessen der Individuen ganz von selber regulirt. Aus dem Naturrecht entwickelt Adam Smith die ganze Wirthschaftslehre, vor allem die freie Concurrenz und die völlige wirthschaftliche Freiheit des Privatinteresses. Sein Ideal ist ein Wirthschaftsstaat, der jedem Individuum das volle Recht der Gewerbe- und Handelsfreiheit garantirt. Nach Adam Smith entwickelt sich die menschliche Gesellschaft aus dem rohen Naturstande heraus zu immer höheren Stufen, deren vierte die sogen. Handelsgesellschaft ist, welche durch Arbeitstheilung und volle Entfaltung der Arbeitskraft der Individuen alle Bedürfnisse zu befriedigen versteht.

Aus einer reichen Beobachtung und einer psychologischen Begründung ergeben sich die weiteren Elemente der Smith'schen Wirthschaftslehre.

Die wirthschaftlichen Functionen erscheinen als Verwirklichung des menschlichen Trieblebens. Zwei Haupttriebe, der des Wohlwollens und der der Selbsterhaltung, des Eigennutzes, werden besonders hervorgehoben. Für die Wirthschaftslehre ist der letztere der wichtigste. Der Trieb der Selbsterhaltung äußert sich als Trieb, zu erwerben, und dann als Spartrieb, oder als das Streben, das Erworbene zu kapitalisiren. Wenn auch in manchen Individuen der Trieb nach Genuß sich übermäßig geltend macht, so ist im allgemeinen doch der Spartrieb der stärkere. Er ist das Motiv der geschäftlichen Rührigkeit, des Fleißes und der Arbeit: also der Grundtrieb der Kapitalsvermehrung. Dieser Erwerbs- und Spartrieb eines Volkes ist die Garantie der öffentlichen Wohlfahrt des Staates. Weil der Thätigkeitstrieb vielfach als der schwächere erscheint, muß er bei der Mehrzahl der Menschen durch äußere Vortheile, bei einigen wenigen durch das Motiv der Ehre angeregt werden. Der Trieb nach Reichthum und Ehre setzt die sämmtlichen Kräfte der Individuen in Bewegung.

Aber auch das Verhältniß der Individuen zum Staate wird dadurch regulirt. Zunächst spart das Individuum aus Motiven des Eigennutzes, um Reichthum für sich zu schaffen. Doch bewußt oder unbewußt arbeitet es doch für das Wohl der Gesellschaft. Diesen Punkt, welchen namentlich Mandeville von seinem pessimistischen Standpunkte deutet, sucht Adam Smith im optimistischen Sinn zu verwerthen. Adam Smith unterscheidet recht wohl das Gerechte und Sittliche von dem Nützlichen. Er betont die schädlichen Einflüsse der Selbstsucht, sobald sie die Gesetze der natürlichen Gerechtigkeit überschreiten. Als beredter Vertheidiger der „Gefühlsmoral" seines Lehrers Hutcheson spricht sich Adam Smith namentlich in seiner „Theorie der moralischen Gefühle" gegen den Egoismus aus. Wären alle Menschen, meint Adam Smith, wirklich gerecht und sittlich, so wäre der Staat selbst überflüssig. Da aber so häufig der Erwerbstrieb in Selbstsucht ausartet, muß der Staat existiren und die Gebote der Gerechtigkeit zur Durchführung bringen. Der Staat hat somit die Aufgabe, Frieden und erträgliche Verwaltung der Gerechtigkeit zu besorgen. Alles andere thut nach den deistisch-optimistischen Voraussetzungen die „Menschennatur". Damit charakterisirt sich die Wirthschaftslehre Adam Smiths von selbst als atomistischer Liberalismus oder Individualismus.

Hier bewegt sich der Verfasser des „Reichthums der Völker" auf einer Bahn, welche von den Freigeistern des 17./18. Jahrhunderts, einem Locke, Mandeville, Shaftesbury, La Rochefoucauld, Bayle, Helvetius, bereits betreten war. In allen diesen Systemen wird mehr oder weniger scharf der Eigennutz als die einzige oder doch stärkste Triebfeder der menschlichen Handlungen bezeichnet. Originell ist Adam Smith nur in der Anwendung dieses leitenden Gedankens auf die Wirthschaftslehre. So ist der Satz zu verstehen, der als Grundgedanke seines Systems zu betrachten ist: die Quelle alles Reichthums ist die menschliche Arbeit. Diese ist um so productiver, je mehr sie Sachgüter von Tauschwerth herstellt. Das individuelle Selbstinteresse oder der Eigennutz (selfinterest) ist der eigentliche Factor der Wirthschaft. Deshalb ist die Freiheit der wirthschaftlichen Selbstbestimmung und somit die freie Concurrenz, der Freihandel unter den Völkern, ebenso die freie Verfügung über sein Vermögen die Grundlage des wirthschaftlichen Gedeihens. Adam Smith beruft sich, wie die Physiokraten, auf den natürlichen Lauf der Dinge (l'ordre naturel). Gleichwohl ist Adam Smith kein reiner Manchestermann; d. h. er verschließt sich unter Umständen nicht der praktischen Bedeutung einer Politik der Schutzzölle, auf die er im Einzelnen eingeht: namentlich dann, wenn es der Bestand der Industrie des Inlandes verlangt.

Die Eintheilung des Werkes ist keineswegs eine systematische. Es zerfällt in fünf Bücher: 1. von den Ursachen, durch welche die Productivkraft der Arbeit vermehrt wird, und von den Regeln, nach welchen sich die Erzeugnisse derselben unter die verschiedenen Klassen der Gesellschaft natürlicherweise vertheilen. 2. Von der Natur, Ansammlung und Verwendung des Kapitals. 3. Verschiedene Fortschritte des Reichthums bei verschiedenen Völkern. 4. Von den Systemen der politischen Oekonomie. 5. Von den Einkünften des Fürsten oder des Staates. Aehnlich wie Turgot an dem einfachen Beispiel des Schuhes die Nothwendigkeit und wirthschaftliche Bedeutung der Arbeitstheilung erläutert, so zeigt Adam Smith an der Verfertigung der Stecknadel das Wesen der Arbeitstheilung. Sodann entwickelt er aus der socialen Natur und den Bedürfnissen des Menschen die Entstehung des Tauschhandels und des wirthschaftlichen Verkehres der Menschen miteinander. Erst durch den Tausch ist Arbeitstheilung möglich. Der einfache Tausch der Waare gegen Waare ist etwas Unvollkommenes. Deshalb sind die Edelmetalle und später das gemünzte Geld zum Tauschmittel gemacht worden. Sodann werden die allgemeinen Normen des Tauschwerthes oder des Sachpreises der Waaren untersucht, der Unterschied des wirklichen oder Marktpreises von dem natürlichen Preise dargethan. Geld selbst ist eine Waare, welche verschiedenen Schwankungen ausgesetzt ist. Der eigentlich constante Werthmesser wäre die gleiche Arbeitsmenge. Es folgt eine Analyse des Tauschwerthes oder der Bestandtheile, aus welchen der Preis der Waaren zusammengesetzt ist. Zu der Herstellung einer Waare wirken Arbeit, Kapital, ferner Grund und Boden mit; somit besteht der Preis der Waaren aus Lohn, Gewinn und Rente. Die Schwankungen des natürlichen Preises der Waare ergeben sich aus den Veränderungen des Preises der Arbeit, des Kapitals und des Bodens. Im Zusammenhang damit stehen die Untersuchungen über Steigen und Fallen des Kapitalgewinnes oder der

Rente. Dies ist der leitende Gedanke der ersten drei Bücher. Das vierte und fünfte Buch enthalten eine Art Nutzanwendung der Regeln. Sie behandeln die Volkswirthschaftspolitik und Staatswirthschaftslehre oder die praktische Nationalökonomie.

Manche Partien des Wealth of nations gelten den Nationalökonomen auch heute noch als klassisch; manche dagegen tragen zu sehr den Charakter der Zeit an sich und sind heute aufgegeben. Adam Smith ist ein Gegner sowohl der einseitig rohen Ansicht vom Reichthum, wie er ihn bei den Anhängern des Colbert'schen Systems, den Mercantilisten, antraf, die den Besitz von Edelmetallen als das Wesen des Reichthums betrachteten. Ebenso aber bezeichnet er die Widersacher dieses Systems, die Physiokraten, als Sectirer, weil sie zu einseitig das Wesen des Reichthums eines Landes in der Menge der erzeugten Rohproducte, genauer im Ueberschuß der Handarbeit über den dazu nothwendigen Consum und das nöthige Kapital liegend erachteten.

Ohne Zweifel hat Adam Smith epochemachend auf dem Gebiete der Nationalökonomie gewirkt. Die Volkswirthschaft und mit ihr der Reichthum Englands werden von da an für die übrigen Völker zum Muster ihrer Bestrebungen. Mehr vielleicht noch als die Physiokraten hat der gemäßigtere Liberalismus Adam Smiths beigetragen zu der Befreiung des Bodens von den Feudallasten, zur Aufhebung der Sklaverei und Leibeigenschaft, zur Entwicklung der gewerblichen und bürgerlichen Freiheiten. Doch auch die Schattenseiten und Irrthümer der Philosophie der Zeit, die Folgen eines nüchternen deistischen Optimismus und beschränkten Egoismus, welche oft so breit und aufdringlich in dem Werke sich geltend machen, namentlich der Mangel an historischem Sinne und die Unfähigkeit, in das Verständniß der wirthschaftlichen Bedeutung der christlichen Religion einzudringen, haben auf die Geister gewirkt und zur Auflösung der Gesellschaft, zum Klassenkampfe der Gegenwart geführt. Der Optimismus Adam Smiths hat den Pessimismus der socialen Krisen zu seinem Nachfolger.

Literatur. Helferich, Adam Smith und sein Werk, 1877; Neurath, Adam Smith im Lichte der heutigen Staats- und Socialauffassung, 1884; Zeyß, Adam Smith und der Eigennutz, 1889; Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Oekonomie, in Gustav Schmollers Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen X, Heft 2, 1890; Bluntschli's Staatswörterbuch IX. [J. Bach.]

Sobranje, s. Türkei (Bulgarien).

Socialcontract, s. III, 80. 82; IV, 936.

Socialdemokratie. Socialdemokratie ist, wie der Name besagt, dasjenige socialpolitische System bezw. die socialpolitische Partei, welche den Socialismus auf demokratischer Grundlage, in demokratischer Form erstrebt. Das socialdemokratische System hat demnach eine doppelte Seite, eine materielle oder wirthschaftliche und eine formelle oder politische. Das wirthschaftliche Moment der Socialdemokratie ist der Socialismus, d. h. die Vergesellschaftung der Production, die Ueberführung des Privateigenthums an den Productionsmitteln in Collectiveigenthum. Das politische Moment der Socialdemokratie ist die Demokratie im eigentlichsten Sinne des Wortes, die absolute Volksherrschaft. Es ist aber nicht die bürgerliche Demokratie, welche die Socialdemokratie endgiltig erstrebt, sondern die sociale Demokratie. Sie will nicht etwa bloß im Rahmen einer demokratischen Staatsform den Socialismus verwirklichen, sondern vielmehr jede Staatsform in den Socialismus auflösen, an die Stelle jeder politischen die sociale Organisation in absolut demokratischer Form setzen. Das ist das Endziel und das freilich wenig faßbare Ideal der Socialdemokratie. Es steht somit in dem socialdemokratischen System das materielle oder wirthschaftliche Moment in der engsten Beziehung zu dem formellen oder politischen Momente. Das wirthschaftliche Princip theilt die Socialdemokratie im wesentlichen mit den socialistischen Systemen überhaupt. Dagegen gibt das politische, das demokratische Element derselben ihr eigenthümliches Gepräge. Dasselbe unterscheidet die Socialdemokratie von allen anderen socialistischen Systemen, insbesondere vom Staatssocialismus in irgend welcher Form.

Die socialistischen Ideen sind, wie die moderne Aufklärung überhaupt, mit welcher dieselben in wesentlichem Zusammenhang stehen, von England und Frankreich ausgegangen, wo der Socialismus seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in den verschiedensten Systemen von mehr oder weniger phantastischer Art und mit mehr oder weniger revolutionären Tendenzen vertreten wurde: in England vornehmlich von Robert Owen, in Frankreich von Babeuf, St. Simon, Fourier und Louis Blanc. Der wissenschaftliche Socialismus als ökonomisches System, im Anschluß an den ökonomischen Grundbegriff des Werthes, wurde in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in England vornehmlich von William Thompson und in Frankreich von Proudhon bearbeitet. Im Anschluß an diese wurde der wissenschaftliche Socialismus in Deutschland seit der Mitte dieses Jahrhunderts in zwei wesentlich verschiedenen, ja genau entgegengesetzten Formen ausgebildet: als conservativer Staatssocialismus von dem conservativen Grundbesitzer Carl Rodbertus (1805 bis 1875) und als radikale Socialdemokratie von dem radikalen politischen Flüchtling Karl Marx (1818—1883), dem Vorkämpfer der internationalen communistischen Bewegung unserer Zeit. In wirthschaftlicher Beziehung gehen Rodbertus und Marx von demselben Grundprincip aus, nämlich von der Smith-Ricardo'schen Werthlehre der liberalen Oekonomie, wonach nur die Arbeit wirthschaftlich Werth schafft, demnach Ursache und Maß des wirthschaftlichen Werthes, des Tauschwerthes, ist. Beide haben daraus gleich-

mäßig die socialistische Consequenz gezogen, daß auch nur der Arbeit jeder Mehrwerth über die Productionskosten hinaus zukomme, daß daher Grundrente, Unternehmergewinn, Kapitalprofit und Zins eine principielle Ungerechtigkeit in sich schließen, eine objective Beraubung der Arbeiter seien. Rodbertus hat diese Theorie vornehmlich in dem zweiten seiner „Socialen Briefe" an v. Kirchmann vom Jahre 1850 unter dem Einflusse Proudhons entwickelt. Namentlich aber hat Karl Marx außerdem im Anschluß an die ältern englischen Socialisten William Godwin, Charles Hall und besonders William Thompson in seinem Hauptwerke „Das Kapital" die Theorie vom industriellen Mehrwerthe dialektisch und historisch eingehend entwickelt und sie zur ökonomischen Grundlage seines ganzen Systems gemacht.

Marx geht davon aus, daß alles Kapital constant und gegeben sei, während die Arbeitskraft, weil lebendig und dehnbar, allein ein variables Kapital repräsentire. Ein Mehrwerth sei daher nur zu erzielen durch Ausbeutung der Arbeitskraft über ihre eigenen Productionskosten hinaus. Diese Ausbeutung der Arbeitskraft sei mit der kapitalistischen Productionsweise wesentlich verbunden, das ganze Geheimniß der modernen industriellen Entwicklung. Schon durch den Manufacturbetrieb, mehr aber noch durch den Maschinenbetrieb seien die Arbeiter steigend von dem Privateigenthum an ihren Productionsmitteln getrennt, der selbständige Kleinbetrieb vermindert und der besitzlose Arbeiter dem Kapital überantwortet worden. Durch den Fortschritt der Technik würden zudem immer mehr Menschenhände disponibel gemacht, eine immer größere industrielle Reservearmee geschaffen und so der Arbeiter immer mehr gezwungen, seine Arbeitskraft nicht zu ihrem reellen Werthe, sondern um den nothwendigen Lebensunterhalt zu verkaufen. Diese Entwicklung führe aber nothwendig zum Socialismus, indem einerseits das Kapital durch den wachsenden Mehrwerth sich in immer weniger Händen concentrire und andererseits die besitzlosen Arbeiter gezwungen würden, sich zu organisiren, um die Expropriateurs zu expropriiren. So trägt das socialistische System von Karl Marx einen wesentlich revolutionären Charakter. Geht er mit Rodbertus von demselben wirthschaftlichen Princip aus, so stehen sich doch die beiderseitigen Systeme politisch diametral gegenüber, entsprechend ihrem verschiedenen politischen Standpunkte und ihrer wesentlich verschiedenen Weltanschauung.

Rodbertus geht von der Rechtsidee aus und will von seinem conservativen und nationalen Standpunkte aus die Production verstaatlichen, den nationalen Staat zum einzigen Unternehmer machen, um nach Abzug der Productionskosten und der allgemeinen Staatskosten dem Arbeiter den vollen Arbeitsertrag zu sichern. Marx dagegen steht jenseits der Grenze von Recht und Unrecht. Er rechnet nur mit gegebenen Thatsachen. Seine Geschichtsauffassung ist eine rein materialistische, zusammengesetzt aus Hegel'scher Dialektik und Feuerbach'schem Materialismus. Nach dieser Geschichtsauffassung beherrschen nicht die Ideen die wirklichen Verhältnisse, sondern umgekehrt die Verhältnisse, und zwar einzig und allein die mit Naturnothwendigkeit wirkenden wirthschaftlichen Verhältnisse die Ideen. Politik und Verfassung, Wissenschaft und Cultur, Religion und Sitte sind nur der jeweilige Reflex der ökonomischen Verhältnisse eines Zeitalters. Das Werkzeug ist der einzige Gradmesser der Cultur. Insbesondere gilt dies auch vom Staate im hergebrachten Sinne des Wortes. Ursprünglich mit dem Privateigenthum an Productionsmitteln und zum Schutz der privaten Interessen entstanden, ist der historische Staat stets wesentlich Klassenstaat gewesen und kann seiner ganzen Idee nach nichts anderes sein. Mit der Aufhebung der Privatinteressen und der Klassenherrschaft hört der autoritative Staat daher von selbst auf. Er hat auf einer höhern ökonomischen Stufe der Entwicklung keinen Sinn mehr. Marx will daher von einem autoritativen Staat überhaupt nichts wissen. Sein Standpunkt ist wesentlich radikal und international. Er will nicht nur das Privatkapital ablösen, sondern mit der kapitalistischen Wirthschaft, der Waarenproduction, überhaupt aufräumen; er will nicht nur die Functionen des privaten Unternehmerthums, sondern auch die Functionen des Staates durch die Gesellschaft ersetzt wissen, mit einem Worte an Stelle des Kapitalismus den Socialismus, an Stelle einer autoritativen Staatsform die Volksherrschaft, an Stelle der politischen die ökonomischen Beziehungen setzen. Die sociale Weltrepublik, „das Reich der socialen Beziehungen", auf absolut demokratischer Grundlage, worin nicht mehr für den Tausch, sondern nur noch für den allgemeinen Gebrauch producirt wird, das ist sein Endziel und das Ideal der Socialdemokratie. Zur Erreichung desselben muß das Proletariat sich politisch organisiren und die politische Macht an sich zu reißen suchen, um durch die Dictatur des Proletariates den Uebergang zum socialistischen Zukunftsstaate einzuleiten. Diesen radikalen und internationalen Charakter hat die Socialdemokratie wesentlich von der materialistischen Geschichtsauffassung ihres Urhebers erhalten. Sie bildet das Bindeglied zwischen seinen ökonomischen und politischen Anschauungen, zwischen seinem Socialismus und Radikalismus. Marx hat nicht mit Unrecht sein System das umgekehrte Hegel'sche genannt. Er hat die absolute Idee durch den vollendeten Materialismus ersetzt und so dem Hegel'schen Staatsgötzen, dem absoluten Staat, das Piedestal unter den Füßen weggezogen.

Der conservative Staatssocialismus des Rodbertus blieb bisher eine wissenschaftliche Theorie ohne weitere praktische Bedeutung, wenn es auch an staatssocialistischen Tendenzen in Wissenschaft und Praxis in Deutschland nicht fehlt, namentlich bei den sogen. Kathedersocialisten und in agrari-

schen Kreisen. Der radikale Socialismus dagegen hat in den letzten 30 Jahren zunächst und zumeist in Deutschland eine ganz ungeheure Verbreitung gefunden und in der Socialdemokratie sich zu einer gewaltigen politischen Partei entwickelt. Die praktische Agitation ist aber in Deutschland nicht vom Vater des Systems ausgegangen.

Zwar hatte Karl Marx schon 1848 im Verein mit dem jüngst verstorbenen Friedrich Engels von Brüssel aus ein „communistisches Manifest“ als Programm des von ihnen seit 1847 hauptsächlich geleiteten geheimen „Bundes der Communisten“ in verschiedenen Sprachen verbreitet, in welchem die Proletarier aller Länder zum vereinten Kampfe gegen die Herrschaft des Kapitals aufgerufen wurden. Allein dieser Ruf verhallte in den nachfolgenden Zeiten; der Bund der Communisten ging zu Grabe, bis anfangs der 60er Jahre ein gewaltiger Agitator die socialistische Bewegung in Deutschland in Fluß brachte. Es war Ferdinand Lassalle, der einem Meteore gleich aufleuchtete, den zündenden Funken in die deutsche Arbeiterschaft warf und dann jäh wieder verschwand. Lassalle war ein geistreicher Dilettant auf vielen Gebieten des Wissens, wie er selbst es ausdrückte „bewaffnet mit der ganzen Bildung des Jahrhunderts“. Einem solchen Manne konnte die Frage des Jahrhunderts, die sociale Frage, am wenigsten fremd bleiben, zumal er alle Eigenschaften eines politischen Agitators in hohem Maße besaß, namentlich dictatorisches Auftreten und eine hinreißende Beredsamkeit. Er lenkte die Aufmerksamkeit weiterer Kreise besonders auf sich durch einen am 12. April 1862 im Handwerkerverein der Oranienburger Vorstadt zu Berlin gehaltenen Vortrag „Ueber den besondern Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes“, welcher unter dem Titel „Arbeiterprogramm“ erschienen ist. Er sucht darin geschichtsphilosophisch darzuthun, daß wie die Revolution von 1789 den dritten, so die Revolution von 1848 den vierten Stand zur führenden Macht im Staatsleben berufen habe.

Im folgenden Jahre 1849 wandte sich ein Ausschuß des Leipziger Arbeitervereins, welcher einen allgemeinen deutschen Arbeitercongreß vorbereitete, an Lassalle mit der Bitte um Aufklärung über die sociale Lage der Arbeiter und die Mittel zu ihrer Besserung. Lassalle antwortete durch sein berühmtes „Offenes Antwortschreiben“ vom 1. März 1863, in welchem er sein politisches und sociales Programm kurz und scharf entwickelte. Ausgehend von dem sogen. ehernen Lohngesetze, wonach der durchschnittliche Arbeitslohn in einer auf Privatkapital und Grundeigenthum sowie freie Concurrenz begründeten Volkswirthschaft im allgemeinen auf den nothwendigen Lebensunterhalt für den Arbeiter und seine Familie reducirt bleibt, fordert er in politischer Beziehung die Bildung einer politisch selbständigen Arbeiterpartei, in wirthschaftlicher Hinsicht Productivassociationen mit Staatscredit, um dem Arbeiter den vollen Arbeitsertrag zu sichern. Zur Durchführung dieses Programms wurde schon am 23. Mai 1863 in Leipzig der „Allgemeine deutsche Arbeiterverein“ mit Lassalle als unumschränktem Präsidenten an der Spitze gegründet, dessen Statut einzig die Forderung des allgemeinen, directen und gleichen Wahlrechts enthielt. Damit war die socialistische Arbeiterbewegung in Deutschland eröffnet, welche zwar durch den schon im nächsten Jahre erfolgenden Tod Lassalle's einen harten Schlag erlitt, aber gleichwohl seitdem nicht mehr zum Stillstand kam, vielmehr immer weitere Fortschritte machte und immer radikaler wurde.

Die Ereignisse in Deutschland, welche sich an das Auftreten Lassalle's knüpften, die Massenversammlungen der Arbeiter und die Triumphzüge ihres Führers, konnten dem in London weilenden geistigen Vater der Socialdemokratie weder verborgen noch gleichgiltig bleiben, zumal Lassalle, obgleich gelehriger Schüler und Anhänger von Marx, doch in wesentlichen Punkten hinter ihm zurückblieb. Schon das einseitig auf die Malthus'sche Bevölkerungslehre begründete eherne Lohngesetz, das Hauptagitationsmittel Lassalle's, traf nach Marx den Kern der Sache nicht, indem es übersah, daß unter den heutigen industriellen Verhältnissen mit dem Fortschritt der Technik und der Verwendung der Frauen- und Kinderarbeit eine immer größere industrielle Reservearmee, eine relative Uebervölkerung geschaffen wird. In den Productivassociationen überhaupt und zumal mit Staatscredit mußte Marx geradezu ein Hinderniß der ökonomischen Entwicklung zum Socialismus hin erblicken, eine unnatürliche Unterbrechung der naturgemäßen Entwicklung in seinem Sinne. Am meisten aber stieß Marx ab der nationale Gedanke bei Lassalle. Lassalle war Socialist und Demokrat, aber kein ganzer Socialdemokrat. Es fehlte bei ihm der internationale Weltverbrüderungsgedanke, losgelöst von allen nationalen Beziehungen, wie er demnächst in der Internationale zum Ausdruck kam.

Auf Betreiben von Marx wurde noch in dem Todesjahre Lassalle's eine Versammlung von Arbeitervertretern aller Nationen nach St. Martin's Hall in London berufen, wo sich am 28. September 1864 die „Internationale Arbeiterassociation“ constituirte. Marx selbst verfaßte eine Adresse an alle Arbeiter der Welt im Sinne des frühern communistischen Manifestes sowie die Statuten, welche auf dem Congreß zu Genf 1866 definitive Annahme fanden. Die erste Sorge von Marx war es nun, der Internationalen Arbeiterassociation in Deutschland Eingang und Verbreitung zu verschaffen, wo der Lassalle'sche Allgemeine deutsche Arbeiterverein unter dem fünften Präsidenten v. Schweitzer seit 1867 wieder kräftiger aufblühte. Dies gelang durch einen Schüler von Karl Marx, den 1862 amnestirten und nach Deutschland zurückgekehrten Wilhelm Liebknecht, indem dieser den Vorsitzenden des 1863 von der Fortschrittspartei gegründeten „Verbandes deutscher Arbeitervereine“,

August Bebel, für die internationale Socialdemokratie gewann. Der Verband bekannte sich 1868 offen zur „Internationale“ und constituirte sich 1869 zu Eisenach als „Socialdemokratische Arbeiterpartei“ mit eigenem Programm, wodurch die eigentliche Socialdemokratie zuerst in Deutschland Fuß faßte. Seitdem bestanden der Lassalle'sche „Allgemeine deutsche Arbeiterverein“ und die Marx-Liebknecht-Bebel'sche „Socialdemokratische Arbeiterpartei“, zeitweilig unter heftiger gegenseitiger Befehdung nebeneinander, bis 1874 beide Vereinigungen auf Grund des preußischen Vereinsgesetzes als politische Vereine durch den Staatsanwalt v. Tessendorf aufgelöst wurden. Diese polizeiliche Maßnahme vereinte die getrennten Brüder, welche schon bei den Reichstagswahlen 1874 gemeinsame Sache gemacht und mit 340 000 Stimmen 9 Abgeordnete gewählt hatten.

Es wurde nun von beiden Parteien ein Compromißprogramm entworfen, das zwar eine erst 1891 in der socialdemokratischen Zeitschrift „Neue Zeit“ veröffentlichte scharfe Kritik von Karl Marx erfuhr, aber dennoch aus Opportunitätsrücksichten auf dem Congreß zu Gotha 1875 im wesentlichen Annahme fand. Wenn auch das Gothaer Programm, wie ähnlich auch schon das Eisenacher Programm von 1869, noch vorsichtig verclausulirte Anklänge an die Lassalle'schen Ideen vom ehernen Lohngesetze, vom nationalen Staat und von den Productivassociationen mit Staatshilfe, aber „unter der demokratischen Controle des arbeitenden Volkes“ enthielt, so hatte man doch vorläufig ein gemeinsames Programm und eine einheitliche „Socialistische Arbeiterpartei Deutschlands“. Die nachfolgenden Ereignisse, namentlich das zwölfjährige Socialistengesetz (1878—1890), haben dann die Partei vollends auf das eigentlich socialdemokratische Programm vereinigt, welches auf dem Parteitage zu Erfurt 1891 beschlossen wurde. Hier sind auch die letzten Anklänge an Lassalle'sche Ideen verschwunden und die Marx'schen Anschauungen zum vollen Durchbruch gekommen.

Auf Grund dieses Programms bildet die Socialdemokratie in Deutschland jetzt eine einheitliche und geschlossene Partei, wenn es auch an abweichenden Anschauungen mehr tactischer Natur nach links und rechts nicht fehlt. So hat sich schon auf dem Parteitage zu Erfurt 1891 die Partei der „Unabhängigen Socialisten“ von der officiellen Parteileitung getrennt, weil sie in dem parlamentarischen Pactiren derselben eine zu große Nachgiebigkeit gegen die bürgerlichen Parteien und den bestehenden Staat erblickten, während andererseits der bayerische Führer v. Vollmar wiederholt wegen übergroßer Nachgiebigkeit in der beregten Richtung mit den anderen Führern der Partei, namentlich mit Bebel, in Conflict gerieth, ohne daß es bisher zu einer Trennung gekommen wäre. Die Spannung dauert jedoch an, obgleich v. Vollmar sich auf dem Parteitage zu Berlin 1892 durch folgende, im Verein mit Liebknecht eingebrachte und vom Parteitage fast einstimmig angenommene Resolution vom Verdacht des Staatssocialismus gereinigt hat. „Der Parteitag erklärt: die Socialdemokratie hat mit dem sogen. Staatssocialismus nichts gemein. Der sogen. Staatssocialismus, insoweit er auf die Verstaatlichung zu fiscalischen Zwecken hinzielt, will den Staat an die Stelle der Privatkapitalisten setzen und ihm die Macht geben, dem arbeitenden Volke das Doppeljoch der ökonomischen Ausbeutung und der politischen Sklaverei aufzulegen. Der sogen. Staatssocialismus, insoweit er sich mit Socialreform oder Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen beschäftigt, ist ein System der Halbheiten, das seine Entstehung der Furcht vor der Socialdemokratie verdankt. Er bezweckt durch kleine Concessionen und allerlei Palliativmittel die Arbeiterklasse der Socialdemokratie zu entfremden und diese dadurch zu lähmen. Die Socialdemokratie hat nie verschmäht, solche staatliche Maßregeln zu fordern oder — falls von anderer Seite vorgeschlagen — zu billigen, welche eine Hebung der Arbeiterklasse unter dem gegenwärtigen Wirthschaftssystem herbeiführen könnten. Sie betrachtet solche Maßregeln aber nur als kleine Abschlagszahlungen, die ihr Streben nach der socialistischen Neugestaltung des Staates und der Gesellschaft in keiner Weise beirren. Die Socialdemokratie ist ihrem Wesen nach revolutionär, der Staatssocialismus conservativ. Socialdemokratie und Staatssocialismus sind unversöhnliche Gegensätze.“ Eine ähnliche Erklärung gegen den Staatssocialismus als das schlechteste aller Systeme sollte schon im Jahre vorher in das Erfurter Programm aufgenommen werden, wurde aber damals fallen gelassen. Doch mußte Liebknecht in der Erläuterung des Programms gegenüber der Abneigung gewisser Genossen gegen alles, was Staat heißt, betonen, daß man doch sogar von einem Ameisenstaat rede.

Das **Programm** der „Socialdemokratischen Partei Deutschlands“ von 1891 beruht in seinem principiellen Theile ganz auf den Ideen der internationalen Socialdemokratie von Karl Marx, auf seiner materialistischen Geschichtsauffassung, auf seiner socialistischen Werthlehre und auf seinem vollendeten politischen Radikalismus. Die materialistische Geschichtsauffassung kommt sofort im ersten Satze des Erfurter Programms zum Ausdruck: „Die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnothwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes, dessen Grundlage das Privateigenthum des Arbeiters an seinen Productionsmitteln bildet.“ Die Marx'sche Werthlehre gelangt besonders zum Ausdruck in dem Satze: „Das Privateigenthum an Productionsmitteln, welches ehedem das Mittel war, dem Producenten das Eigenthum an seinem Product zu sichern, ist heute zum Mittel geworden, Bauern, Handwerker und Kleinhändler zu expropriiren und die Nichtarbeiter — Kapitalisten, Großgrundbesitzer — in den Besitz des Products der Arbeiter zu setzen.“ Der vollständige

politische Radikalismus endlich gelangt unverblümt zum Ausdruck in dem Satze: „Die socialdemokratische Partei Deutschlands kämpft also nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechtes und der Abstammung."

Als Mittel zur Erreichung ihres Endzieles betrachtet die Socialdemokratie die Gewinnung der politischen Macht. „Sie kann", wie es in dem Erfurter Programm heißt, „den Uebergang der Productionsmittel in den Besitz der Gesammtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein." Die Erlangung der politischen Macht bezwecken daher auch die politischen Forderungen, welche die socialdemokratische Partei Deutschlands, ähnlich wie bereits im Eisenacher und Gothaer Programm, im praktischen Theile des neuen Erfurter Programms zunächst stellt: Allgemeines gleiches directes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen. Proportional-Wahlsystem. Directe Gesetzgebung durch das Volk vermittelst des Vorschlags- und Verwerfungsrechts. Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volkes in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde. Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben. Jährliche Steuerbewilligung. Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung. Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege. Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Beziehung dem Manne unterordnen. Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Weltlichkeit der Schule. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weitern Ausbildung geeignet erachtet werden. Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes. Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter.

Diese und ähnliche Forderungen gehen meist weit über das hinaus, was die Socialdemokratie vom heutigen Staate jemals zu erreichen hoffen kann. Sie stellt sie daher, von Karl Marx gemahnt, auch im Erfurter Programm nicht mehr wie im Gothaer „innerhalb der heutigen Gesellschaft". Vielmehr sollen diese Forderungen nur der Agitation dienen und der Dictatur des Proletariates den Boden bereiten. Sie entsprechen genau einer von Karl Marx im Verein mit Friedrich Engels bereits im März 1850 erlassenen Proclamation des Bundes der Communisten, worin die Communisten ermahnt werden, sie sollen die damals erwartete demokratische Regierung auf jede nur mögliche Weise compromittiren, sich mit keinem Vorschlage zufrieden geben, sondern jeden sofort übertrumpfen und jede Concession von seiten der Demokratie mit um so größeren Forderungen beantworten. Wenn das Erfurter Programm schließlich auch im ganzen annehmbare Forderungen zum Schutze der Arbeiterklasse stellt, so sind diese der Socialdemokratie durch Opportunitätsrücksichten abgenöthigt. Ihren Principien gemäß muß sie vielmehr, wie Bebel es auf dem Socialistencongreß zu Brüssel 1891 offen ausgesprochen hat, darauf bedacht sein, die Wunden am Gesellschaftskörper offen zu halten und sich nicht von den bürgerlichen Parteien den Wind aus den Segeln nehmen zu lassen. Dem entspricht auch die bisherige Haltung der Socialdemokraten in der Arbeiterschutzgesetzgebung. Sie übertrumpften auch hier wiederholt die bürgerlichen Parteien, indem sie das Erreichbare durch Forderung des wenigstens momentan Unerreichbaren zum Falle brachten. Mit derselben süßsauren Miene, wie dem Arbeiterschutz, steht die Socialdemokratie auch der Gewerkschaftsbewegung gegenüber. Zwar ist die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland unter der Herrschaft des Socialistengesetzes fast ganz unter socialdemokratischen Einfluß gerathen, aber immerhin gibt sich ein innerer Zwiespalt kund zwischen den reformatorischen Bestrebungen der Gewerkschaften und den revolutionären Tendenzen der Socialdemokratie.

In eine nähere Kritik des socialdemokratischen Programms wollen wir hier nicht eingehen, sondern uns mit einigen allgemeineren Bemerkungen begnügen. Allerdings wirken die ökonomischen Verhältnisse mit elementarer Gewalt, wenn man denselben freien Lauf läßt, gerade wie ein reißender Strom, den man nicht eindämmt. Es ist eben die Aufgabe der Socialpolitik, je nach der fortschreitenden Entwicklung der Industrie dieser eine Organisation zu geben, welche den gegebenen Verhältnissen und dem möglichsten Wohle und Fortschritt der ganzen Gesellschaft entspricht. In dieser Beziehung geht aber das Endziel der Socialdemokratie weit über das Mögliche und Erreichbare hinaus. Eine Organisation der Production, wie sie die Socialdemokratie allgemein verwirklichen will, wäre, wenn überhaupt möglich, nur in einem absoluten Staate durchführbar, also als Staatssocialismus mit starker Centralgewalt. Das aber widerstrebt dem innersten Wesen der Socialdemokratie. Ohne eine solche Centralgewalt würde man über die Dictatur des Proletariates nimmer hinauskommen. Der Zukunftsstaat der Socialdemokratie ist ebenso Utopie wie alle früheren socialistischen Träumereien. Man weiß auch darüber bis heute eine faßliche Auskunft nicht zu geben. Eine Gesellschaft ohne Klassen ist gleich der Quadratur des Kreises. Darüber kann ein vernünftiger Mensch sich nicht hinwegtäuschen. Will man also keine staatliche Organisation, so bleibt nur die freie privat-

genossenschaftliche. Sonst würde man, anstatt der heute so beklagten wirthschaftlichen Anarchie ein Ende zu machen, dieselbe nur verallgemeinern.

Auch ist es bis heute der Socialdemokratie nicht gelungen, über die Vertheilung des Arbeitsproductes in der Zukunftsgesellschaft irgendwie annehmbare Vorschläge zu machen. Die Programme helfen sich über diese entscheidende Frage mit allgemeinen Redensarten hinweg. So namentlich auch das Erfurter Programm, wenn es darin heißt: „Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigenthums an Productionsmitteln (Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel) in gesellschaftliches Eigenthum, und die Umwandlung der Waarenproduction in socialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Production kann es bewirken, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elendes und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger harmonischer Vervollkommnung werde.“ Aber wie soll das bewirkt werden? Werden alle ohne Unterschied der Arbeit gleich gelohnt, so ist das offenbare Ungerechtigkeit; werden aber alle nach Verdienst gelohnt und namentlich auch die geistige Arbeit und das intellectuelle Verdienst berücksichtigt, so ist sofort wieder Klassenunterschied da. Mit Marx an eine höhere Phase der communistischen Gesellschaft appelliren, wo der Gegensatz geistiger und körperlicher Arbeit verschwunden und die Arbeit nicht nur Mittel zum Leben, sondern selbst das erste Lebensbedürfniß geworden ist, bleibt eben Utopie.

Die stärkste Verbreitung hat die Socialdemokratie bisher in ihrem Heimatlande gefunden. Einen annähernden Begriff von ihrer Macht im Deutschen Reiche geben die Stimmen, welche bei den letzten Reichstagswahlen für die socialdemokratischen Candidaten abgegeben wurden. Es fielen auf die socialdemokratischen Candidaten bei den Reichstagswahlen 1893 nicht weniger als 1 786 738 Stimmen, mehr als auf die Candidaten irgend einer andern Partei. Das Centrum, die zweitstärkste, brachte es bloß auf 1 468 501 Stimmen. Die Zahl der socialdemokratischen Reichstagsabgeordneten beträgt bereits 47; nach dem Proportionalwahlsystem würden die Socialdemokraten schon die stärkste Fraction bilden. Im Königreich Sachsen wurden bei den Reichstagswahlen 1893 für die socialdemokratischen Candidaten 273 000 Stimmen gegen nur 318 000 der Gesammtgegner abgegeben. Hier halten sich also die socialdemokratischen und nichtsocialdemokratischen Stimmen schon bald die Wage. Die Differenz beträgt nur noch 45 000. Im Königreich Sachsen sind zudem die Socialdemokraten in der Zweiten Kammer durch 14 von 82 Abgeordneten vertreten. Abgesehen von Preußen sind Socialdemokraten heute in den Landtagen fast aller deutschen Einzelstaaten bereits vorhanden, trotzdem fast überall ein Census-Wahlsystem besteht. In Bayern sitzen 5, in Württemberg 2, in Baden 3, Hessen 3, Sachsen-Altenburg 4, Sachsen-Weimar 1, Gotha 1, Sachsen-Meiningen 1, Reuß jüngere Linie 3 und Schwarzburg-Rudolstadt 1 socialdemokratischer Abgeordneter im Landtage. Nach dem Berichte des „Vorwärts“, des officiellen socialdemokratischen Parteiorgans unter der Redaction von Liebknecht, bestand die socialdemokratische Presse im Deutschen Reich anfangs April 1894 aus 76 allgemein politischen Zeitungen, darunter 37 täglich erscheinende, 1 wissenschaftlichen Zeitschrift, die „Neue Zeit“ in Stuttgart, redigirt von Karl Kautsky, 2 Witzblättern, 1 Unterhaltungsblatt und 65 gewerkschaftlichen Organen, die meisten mit einer Auflage von vielen Tausend Exemplaren.

Auch in Oesterreich hat die Socialdemokratie unter der Führung von Victor Adler in dem letzten Jahrzehnt große Fortschritte gemacht, wenn auch neuestens Absplitterungen unabhängiger Socialisten stattgefunden haben und der Anarchismus, namentlich in Böhmen und Mähren, wieder Fortschritte macht. Auf dem socialdemokratischen Parteitage in Wien 1894 waren 796 Organisationen mit 120 530 Mitgliedern vertreten. Die Zahl der socialdemokratischen Blätter, einschließlich der gewerkschaftlichen, betrug 1894 bereits 62. Weniger mächtig ist trotz der weitgehenden politischen Freiheit die Socialdemokratie in der Schweiz, wo ihr gegenüber der zwar radikale, aber nicht socialrevolutionäre Grütliverein, der Gewerkschaftsbund sowie die katholischen Arbeitervereine ein gewisses Gegengewicht bilden, obgleich diese mit den Socialdemokraten auf den allgemeinen Arbeitertagen in neutralen Fragen vielfach zusammengehen. Immerhin hat die socialdemokratische Partei, welche in der Schweiz 1865 von Johann Philipp Becker im Anschluß an die Internationale gegründet wurde, seitdem in der deutschen Schweiz Fortschritte gemacht, weniger in der französischen Schweiz, mit Ausnahme von Genf, am wenigsten in der italienischen Schweiz. — In Italien hat namentlich in dem industriereichen Norden in den letzten Jahren die socialdemokratische Agitation sowie auch die Gewerkschaftsbewegung große Fortschritte gemacht.

In Frankreich besteht eine socialdemokratische Partei streng Marx'scher Richtung, Parti ouvrier, unter der Führung von Guesde, Deville und Lafargue, Karl Marx' Schwiegersohn, die sogen. Collectivisten. Einflußreicher ist jedoch die Partei der sogen. Possibilisten unter Brousse und Malou, welche mehr das praktisch Erreichbare erstreben und an der Socialreform mitarbeiten, wenn sie auch die letzten Ziele des Socialismus nicht außer Acht lassen. Ihr Schwerpunkt ruht in den socialistischen Gemeinderäthen. — In Belgien hat sich nach dem Vorbilde der deutschen Socialdemokratie eine socialistische Partei unter Führung von Anseele in Gent und Volders und Bertrand in Brüssel gebildet, welche in den letzten Jahren große Fortschritte macht und sich besonders die Förderung von Gewerkvereinen und Wirthschafts-

genossenschaften angelegen sein läßt. — In Holland ist in den letzten Jahren der Gründer und Führer der Partei, Domela Nieuwenhuis, in das Lager der unabhängigen Socialisten abgeschwenkt. — In England hat die Socialdemokratie bisher wenig Boden gefunden. Der doctrinäre und revolutionäre Charakter derselben widerstrebt dem conservativen und praktischen Sinne der Engländer, welcher ganz der Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung zugewandt ist. Namentlich gilt dies von den alten Trades' Unions, aber auch die neuen Unionen ungelernter Arbeiter unter Führung von John Burns sowie die neuestens unter Führung von Keir Hardie entstandene politische Arbeiterpartei sind keineswegs socialrevolutionär, wenn sie auch zuweilen mit der Socialdemokratie coquettiren. Jedenfalls ist Keir Hardie der einzige unter den englischen Arbeiterführern, welcher nicht ganz auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung steht. Im Sinne von Karl Marx sind mit verhältnißmäßig sehr wenig Erfolg Dr. Aveling und Marx' Tochter, Eleonore Marx, in der socialdemokratischen Föderation thätig. — Von den nordischen Reichen hat die Socialdemokratie besonders in Dänemark Eingang gefunden. Es besteht hier ein socialdemokratischer Verband von 17 000 Mitgliedern in 180 Sectionen, außerdem sind 36 000 Arbeiter in 400 Fachvereinen gewerkschaftlich organisirt. — In den überseeischen Ländern hat die Socialdemokratie wenig Anhang in Amerika gefunden, mehr dagegen in Australien, wo seit October 1890 ein „Australischer Socialistenbund" mit dem Hauptsitz in Sydney besteht.

Literatur. Von den socialdemokratischen Werken ist besonders das Hauptwerk von Karl Marx: „Das Kapital", die Bibel der Socialdemokratie, zu nennen. Das Werk war auf vier Bände berechnet, ist aber nicht über den zweiten Band hinausgediehen. Marx selbst hat nur den ersten Band edirt, der zweite wurde nach seinem Tode von Friedrich Engels herausgegeben. Außerdem: Friedrich Engels, Die Entwicklung des Socialismus von der Utopie zur Wissenschaft, 1891; Bebels berüchtigtes Buch „Die Frau", 1891; Karl Kautsky, Karl Marx' ökonomische Lehren, 4. Aufl. 1893; Derselbe, Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Theil, 1893; Weiter sind zu vergleichen: Eugen Jäger, Der moderne Socialismus, 1873; Georg Adler, Geschichte der ersten socialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, 1885; Franz Mehring, Die deutsche Socialdemokratie, 3. Aufl. 1879; Rudolf Meyer, Der Emancipationskampf des vierten Standes, 2. Aufl. 1882; L. Winterer, Der internationale Socialismus von 1885 bis 1890; Cathrein, Socialismus, 1894. Berichte über die socialistische Bewegung in den einzelnen Staaten enthielt das Jahrbuch für Socialwissenschaft und Socialpolitik 1879/80; Wyzewa, Die socialistische Bewegung in Europa, 1892; Waternau, Le socialisme en France, in: Revue du monde latin, 1891; Philippson, Die Arbeiterbewegung in England, in: Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, 1891; auch Kaufmann im Handwörterbuch für Staatswissenschaften V (1893), 745; Vandervelde, Die socialistische Genossenschaft in Belgien, in: Archiv für sociale Gesetzgebung VI (1893); Martens, Socialdemokratie und Socialpolitik in den skandinavischen Reichen, in: Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung XV (1891); Martinet, Socialisme en Danemarc, 1893; Sartorius, Der moderne Socialismus in den Vereinigten Staaten, 1890; Ruhland, Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonien, in: Zeitschr. für die ges. Staatswissensch. Bd. 47, 1891. Weitere Literatur s. Adler, Art. Socialdemokratie im Handwörterb. für Staatswissensch. V (1893). [Brüll.]

Socialismus. [Begriff. Socialistische Erscheinungen und Theorien im Alterthum, während des Mittelalters und der Zeiten der Kirchentrennung. Das Wiederauftauchen derartiger Ideen im 18. Jahrhundert. Der St.-Simonismus. Das System Fouriers und seiner Schüler. Andere französische Socialisten. Das Jahr 1848 in Frankreich. Owen. Die deutschen Socialisten um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Lassalle. Herzen. Der neuzeitliche Socialismus, insbesondere der deutsche und der französische. Die mit dem Socialismus bis zu einem gewissen Grade pactirenden Theorien.]

Unter Socialismus ist jenes in mannigfachen Formen zur Erscheinung gelangende Lehrgebäude zu verstehen, welches die Regelung und Leitung der gesammten Güterproduction im weitesten Sinne dieses Wortes, also mit Einschluß des Güteraustausches, des Handels, durch den Staat verlangt und die Begründetheit und Durchführbarkeit einer solchen Organisation nachzuweisen sucht. Es ist gleichgiltig, ob die Socialisten diese Regelung und Leitung einer sich über den verschiedenen Producentenverbänden aufbauenden Centralgewalt mit weit ausgedehnten Befugnissen übertragen, oder ob sie die betreffenden Functionen hauptsächlich der Entscheidung der corporativen Verbände und der lokalen Vereinigungen, der Gemeinden, anheimgeben wollen. Wie abenteuerlich auch immer die extravaganten Freiheitsideen der am weitesten gehenden Socialisten, der Anarchisten unserer Tage, lauten mögen, obgleich sich dieselben schon durch ihren Namen als Feinde einer jeden Form der Autorität, einer jeden Art der Herrschaft bekennen: am Wesentlichen des Staates, an der Aufstellung einer die rechtlichen Verhältnisse der Menschen ordnenden und zu diesem Behufe mit einer Zwangsgewalt ausgestatteten Institution, kommen sie nicht vorbei. Sie müssen sich dazu entschließen; denn wenn sie auch glauben mögen, daß die Menschen durch die socialistische Erziehung und durch die Abrichtung der Jugend in gemeinsamen Kosthäusern und Zwangsschulen mit gleichförmiger Lehrmethode und gleichem Lehrziele in Zukunft sämmtlich Tugendmeister im socialistischen Sinne sein werden, so lehrt sie doch

die rauhe Wirklichkeit, daß nicht nur die Gegner des Socialismus noch immer die Mehrheit bilden, sondern daß auch nach der von ihnen vorausgesetzten Bekehrung der Massen zu ihren Ideen noch immer die gehaßte Klasse der Kapitalisten übrigbleibt, die nur durch Strafmittel unschädlich gemacht werden könnte und beständiger polizeilicher Ueberwachung bedürfen würde, bis sie gänzlich ausgestorben wäre. Daß auch unter den Socialisten selbst unbrüderliche Gesinnung, Irrthum und Verbrechen nicht erloschen sind, davon legen ja die heftigen leidenschaftlichen Streitigkeiten unter den Genossen, die Kassendefraudationen u. s. w. einen sprechenden Beweis ab.

So können sich denn auch die mit der bei unwissenden und schwach begabten Menschen, wie es die große Mehrheit des socialistischen und insonderheit des anarchistischen Haufens ist, so häufigen ideologischen Einseitigkeit und Starrheit am meisten ausgestatteten Anhänger dieser Doctrinen darüber nicht täuschen, daß noch auf lange Zeit hinaus des Staates nicht entrathen werden kann, um die mißgeleiteten socialistischen Individuen davon abzuhalten, sich untereinander zu zerfleischen, wenn auch gegenüber den Bourgeois alles erlaubt wird und ihnen gegenüber, wenigstens der anarchistischen Doctrin zufolge, jede Unthat verstattet ist. Es ist also das ganze Gezänk zwischen den Socialisten im engern Sinne und den Anarchisten, den Nihilisten, oder wie sie sich sonst nennen, im wesentlichen unbegründet. Eine Staatsgewalt müssen beide Parteien anerkennen, wie sie dieselbe auch nennen, da die Menschen, wie tugendhaft und ideal sie in der Theorie auch geschildert werden mögen, in der Praxis vielfach so sehr anders sind. Mag man den Nachdruck auf die genossenschaftliche Selbstverwaltung oder auf die einheitliche Oberleitung legen, die Nothwendigkeit des Staates bleibt bestehen. Der Staat kann ja ebensowohl in streng einheitlicher als in decentralisirter Form auftreten oder endlich die Gestalt einer Summe von corporativen Verbänden, die nur in höheren Instanzen durch einheitliche Bande zusammengehalten und in gewisse Grenzen gewiesen werden, wie das im Mittelalter zum Theile der Fall war, annehmen. Der vage Begriff einer selbständigen, mit Herrschaftsrechten ausgestatteten Gesellschaft, der auch von nichtsocialistischen oder wenigstens nur halbsocialistischen Autoren gebraucht wird, hat neben Kirche und Staat keinen Platz. Beide ordnen in ihrer Sphäre die ihnen unterstehenden Verhältnisse nach gesetzlichen Normen, und es können nur ihre höchsten Gewaltträger einen guten Theil ihrer Befugnisse unter geordneten, sich mehr oder minder frei bildenden Organen delegiren. Beide sind mit Zwangsgewalt ausgestattet und die obersten irdischen Regulatoren der Angelegenheiten des menschlichen Geschlechts.

Daß außer der Güterproduction auch die Consumtion der im Wege des staatlich geleiteten Erzeugungsprocesses gewonnenen Gebrauchs- und Genußmittel, nachdem das Maß derselben, welches den einzelnen bei der Production Betheiligten als Entschädigung für ihre Leistungen zuzufallen hat, staatlich bestimmt ist, gemeinschaftlich und nach Vorschriften der wie immer benannten staatlichen Autorität stattfinde, ist keine Voraussetzung, die erfüllt sein muß, wenn man ein System als socialistisch bezeichnen will. Die derartigen weitgehenden Theorien, welche das ganze Privatleben unter die Tyrannei einer uniformen Regelung beugen wollen, werden als communistische bezeichnet und bilden eine Unterabtheilung der socialistischen Doctrinen. Es ist nicht in allen Fällen möglich, bestimmt zu sagen: dieses System der Ordnung der Güterproduction und Gütervertheilung ist socialistisch, jenes nicht. Es läßt sich oftmals keine bestimmte Grenze ziehen, welche die socialistischen Bildungen des öffentlichen Lebens von den nichtsocialistischen, nur eine weise Regelung der Benützung und des Gebrauchs der Productionsmittel und des Productionsverfahrens bezweckenden und die Rechte des Individuums gegen ungerechte Ausbeutung sichernden Institutionen trennen würde.

Der Socialismus ist, wenn auch sein Name neuern Ursprungs und erst in unserem Jahrhundert in Frankreich in Aufnahme gekommen ist, doch schon eine alte Theorie, die, wenigstens in den Zeiten, von denen wir bestimmtere Kunde besitzen, niemals in größerem Umfange zur vollständigen Durchführung gelangte. Deshalb fand sie trotz ihrer Haltlosigkeit, welche leidenschaftslose, klare und keine eigennützigen Pläne verfolgende Denker davon abhalten mußte, dieselbe zu der ihrigen zu machen, immer wieder Anhänger, weil sie niemals durch einen in größerem Stil unternommenen Versuch zu ihrer Durchführung, und namentlich nicht durch einen solchen zu ihrer dauernden Durchführung, in augenfälligster Weise ad absurdum geführt wurde. An kleineren Unternehmungen zur Verwirklichung solcher Ideen hat es freilich in den meisten Perioden der geschichtlichen Entwicklung nicht gefehlt. Schon das griechische Alterthum hatte socialistische Versuche und socialistische Theorien aufzuweisen, die freilich weit hinter dem zurückstehen, was der moderne Socialismus als sein Ideal aufstellt und auch wirklich für durchführbar erklärt. Die Verfassung Sparta's bietet wirklich stark socialistische Charakterzüge dar: schon nach der Lykurgischen Verfassung mußte jeder dem herrschenden Stamme dorischer Nationalität Angehörige, also jeder Spartiate, der das 20. Jahr vollendet hatte, sich einer Zeltgenossenschaft anschließen und sich dazu bequemen, mit seinen Genossen gemeinsam seine Mahlzeiten einzunehmen. Eine spätere Verfassungsreform bildete dann diesen auf die Gemeinschaftlichkeit der Lebensweise gerichteten Zug noch weiter aus. Die Söhne der Spartiatenfamilien mußten mit dem siebenten Jahre das Elternhaus verlassen, um gemeinsam mit den übrigen Knaben und Jünglingen dieses Stammes erzogen zu werden. Sie lebten in gemeinsamen Wohnräumen, wurden streng überwacht, dürftig

ernährt und zu kriegerischer Tüchtigkeit herangebildet. Aber auch das war den Gesetzgebern noch nicht genügend. Sie bestimmten vielmehr auch, daß niemand sich weigern dürfe, eine Frau zu nehmen, und trennten die kinderlosen Ehen. Auch die Mädchen mußten sich gymnastischen Uebungen unterziehen. Wie man sieht, trug also die spartanische Verfassung ein gewisses communistisches Gepräge. Aber gerade das am meisten charakteristische Merkmal der socialistischen Organisationsform, die Verstaatlichung der Production, fehlte, und zudem bezog sich die soeben geschilderte weitgehende Gemeinschaftlichkeit des Lebens nur auf den herrschenden Stamm der Spartiaten; die unterworfenen Bewohner des Landes und die Heloten waren von derselben ausgeschlossen.

Ebenso wenig wie die Praxis des spartanischen Staates, die bis zur Zeit seines Verfalles in Uebung stand, kann das theoretische Staatsideal, welches uns Plato in seinem Πολιτικόν hinterlassen hat, als ein eigentlich socialistisches bezeichnet werden. Er verlangte allerdings, daß der Kriegerstand und der Herrscherstand der Philosophen, die sogen. Wächter, auf die Einzelehe verzichten und sich zur Weibergemeinschaft entschließen, sowie auch daß sie gewissermaßen dem Privateigenthum entsagen sollten. Dagegen wird von ihm der Stand der Producenten, welcher den beiden oberen Ständen die Unterhaltsmittel zu verschaffen hat, zwar der politischen Befugnisse beraubt, aber auch von den eigentlichen socialistischen Experimenten verschont. Von einer socialistischen Organisation der Production im heutigen Sinne ist daher auch in Plato's Zukunftsstaat nicht die Rede. Sein Socialismus beschränkt sich auf die Organisation des Lebens der Herrschenden und auf die Zwangspflicht zum Unterhalt derselben, welche dem Nährstande aufgebürdet wird.

Ganz ungereimt ist es, wenn auf die ersten Christen und auf die jüdische Secte der Essener als auf Beispiele socialistischer Organisationen hingewiesen wird. Die letzteren sind vielmehr als eine Art von Vorläufern des christlichen Mönchthums zu betrachten. Ebenso wenig wie dieses kann ihre Institution als etwas dem Socialismus auch nur wesentlich Verwandtes angesehen werden. Beide beruhen ja auf freiem Entschluß und vereinigen eine Anzahl von gleichgesinnten Menschen, welche in der Regel eine kleine Elite unter den übrigen Individuen bilden, zu einem idealen, geistlichen Leben, dessen Endzweck Heiligung und Enthaltsamkeit ist. Nur in gewissen Orden und Zeiten treten die Mitglieder zugleich selbst Güter producirend auf. Meist leben sie von Almosen oder vom Ertrag ihrer durch Laien, wenn auch unter Aufsicht von einzelnen Ordensgenossen, bewirthschafteten Güter, wenn ihr Vermögen nicht in Werthpapieren und in Schuldtiteln verschiedener Art besteht. Von einer zwangsweisen Organisation der Gütererzeugung und -vertheilung, wie sie der Socialismus bezüglich der Gesammtheit der Bevölkerung anstrebt, kann also in diesen Fällen nicht die Rede sein.

Auch die Organisation der ältesten christlichen Kirche hat mit nichten einen socialistischen Charakter getragen. Man liebt es socialistischerseits, auf dies Beispiel als auf das einer umfassendern Ordnung der Verhältnisse von Einzelnen wie derjenigen von Familien auf Grundlage collectivistischer Grundideen hinzuweisen, aber ohne daß dieser Hinweis eine Berechtigung hätte. Die Gütergemeinschaft, wie sie in der christlichen Gemeinschaft der Urkirche in Jerusalem bestand, hatte keinen solchen Charakter, so daß sie etwa mit einem Phalanstère nach den Ideen Fouriers verglichen werden könnte. Eher vermöchte sie noch an die spartanischen Institutionen zu erinnern, von denen soeben die Rede war. Bestand doch unter den vom Feuer heiliger christlicher Liebe erfüllten Gläubigen der Stadt, in welcher die Kirche entstand, durchaus keine Gemeinschaft des Eigenthums, keine gemeinsame Organisation der Production, und war es doch nur eine Folge freien Entschlusses, wenn die Mitglieder der Gemeinde sich zu gemeinschaftlichem Gebrauch ihres Einkommens verstanden. Am allerwenigsten könnte aber davon die Rede sein, daß das Christenthum der ältesten Zeiten ein allgemeines, seine Anhänger zur Gütergemeinschaft und zur Gemeinsamkeit des Lebens oder wenigstens der Mahlzeiten u. dgl. verpflichtendes Gebot aufgestellt hätte. Die evangelischen Rathschläge, welche die Vollkommenheit, die vollständige Keuschheit, die Armuth, den Gehorsam empfehlen, haben, wie wir gesehen, zwar die Vereinigung mehr oder minder zahlreicher Personen beiderlei Geschlechts zu ascetischem, gemeinsamem, unter hierarchischer Leitung stehendem Leben und zum Verzicht auf persönliches Eigenthum, aber nur ausnahmsweise eine Ordnung der Einzelwirthschaften der einzelnen religiösen Communitäten zur Folge gehabt, welche einen gewissen socialistischen Charakter trug. Aber selbst dort, wo das der Fall war und ist, wie bei den Trappisten, beruht diese Ordnung auf dem freien Beitritt der Mitglieder zur Genossenschaft. Es mangelt ihr also das charakteristische Merkmal der socialistischen Organisation, der Zwang. Wenn sich eine kleine Anzahl von Menschen in Liebe und Eintracht zusammenfindet, um sich idealen Zwecken zu widmen, wird sich das gemeinsame Leben ganz anders entwickeln, als wenn sich Millionen von den verschiedensten Trieben, Regungen und Leidenschaften bewegter, sowohl in gemüthlicher als in intellectueller Hinsicht meist höchst durchschnittlich begabter Individuen zu gemeinsamer productiver Thätigkeit zum Wohle einer Gemeinschaft, die ihnen die drückendsten Schranken ihrer persönlichen Bethätigung auferlegt, zwangsweise zusammengeführt sehen. Wie verschieden ist erst das gemeinsame häusliche Leben einer Klostergemeinde von dem Dasein von Hunderten von Personen

in communistischen Genossenschaftshäusern mit ihren gemeinschaftlichen Speisesälen, Erholungs- und Schlafräumen und Familienzimmern! In jenem Falle beruht alles auf innerlich freier Unterordnung, in letzterem auf Nöthigung und anbefohlener Reglementirung.

Viel eher als in dem gemeinschaftlichen Leben der religiösen Orden der katholischen und der orientalisch-schismatischen Kirche, die ja in den ähnlichen Communitäten des Buddhismus und auch des Mohammedanismus ein Analogon finden, kann in gewissen genossenschaftlichen Organisationen des mittelalterlichen wirthschaftlichen und socialen Lebens eine stärkere Ausprägung socialistischer Gedanken gefunden werden. Die Markgenossenschaften behielten neben dem von den einzelnen Genossen zu Eigenthum besessenen Grund und Boden einen bedeutenden Grundbesitz der gemeinschaftlichen Benützung oder der sich regelmäßig wiederholenden Vertheilung unter die verschiedenen Mitglieder vor; diese hatten die ihnen gewordenen Antheile dann auf eine Anzahl von Jahren für ihre private Rechnung zu bearbeiten und zu benützen. Aber alles das brachte keine eigentliche gemeinschaftliche Productionsmethode mit sich. Die Berechtigung, in demselben Walde Holz zu schlagen, auf derselben Weide sein Vieh grasen zu lassen und die Gänse auf denselben Anger zu treiben, mußte zwar gewissen Regeln unterliegen und eine gewisse Ueberwachung zur Folge haben, damit eine übermäßige Ausnützung der Einzelrechte vermieden werde; aber das alles bedingt doch noch keinen gemeinschaftlichen Wirthschaftsbetrieb, sondern stellt nur eine Ordnung dar, welche den Individuen bestimmte Beschränkungen ihrer ökonomischen Freiheit auferlegt.

Stärker tritt ein gewisser socialistischer Zug in einem Theile der der spätern mittelalterlichen Entwicklung angehörigen Institution der gewerblichen Gilden, der Innungen und Zünfte, hervor. In geringerem Maße ist dies der Fall bei den gewaltigen Verbindungen dieser Art, welche in den meisten Stadtrepubliken Italiens, vor allem in Florenz, bestanden, bei denjenigen, welche in den alten Römerstädten Südfrankreichs blühten und auch bei denen, die in einer Anzahl deutscher Städte prosperirten, welchen allen das wesentliche Merkmal gemeinsam war, daß sie wohl zugleich politische und wirthschaftliche Verbände waren, die in letzterer Beziehung die Productionsmethoden und das Verhältniß zwischen Unternehmern und Arbeitern bis zu einer gewissen Grenze regelten, welche sich aber dadurch, daß die Berechtigung zum Gewerbebetrieb nicht von der Zugehörigkeit zu ihnen abhing, als freie Corporationen erwiesen. Sie bilden einen der kräftigsten und schönsten Typen mittelalterlichen Genossenschaftswesens.

Anders verhielt es sich mit den Innungen, wie sie im größern Theile von Deutschland und in Nordfrankreich vorherrschend waren. In ihnen kam die socialistische Anschauung schon in den in ihrer Geschäftssprache gebrauchten Ausdrücken, die zur Bezeichnung der Berechtigung der Einzelnen zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes dienten, zum Ausdruck. Wurde diese Berechtigung doch als „Amt" bezeichnet. Es handelte sich da in der That nicht um tugendhafte Redensarten, wie sie den alten Zünftlern so geläufig waren, sondern es war in der That während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters und in der Folgezeit bis herab auf die Periode, wo sich gegen die Einseitigkeiten des Zunftwesens eine von seiten der erstarkenden Staatsgewalt ausgehende Reaction geltend machte, die Unabhängigkeit des einzelnen gewerblichen Unternehmers in den Städten dieser Gegenden so sehr beschränkt, daß man kaum noch von einer Anerkennung des Privateigenthums an den gewerblichen Productionsmitteln reden kann. Wenn die Zahl der Hilfsarbeiter, die ein Meister beschäftigen durfte, wenn die Productionsmethode, die Qualität der Erzeugnisse, wenn vielfach, ja, soweit es sich um Gegenstände des allgemeinen Verbrauches handelte, ganz allgemein auch die Preise der Erzeugnisse behördlich, sei es nun von seiten der Zunftleitung oder durch die städtischen Behörden, geregelt waren: was blieb denn da noch der Privatinitiative zu thun übrig? Rechnet man nun noch hinzu, daß vielfach Kleiderpracht- und Aufwand-Beschränkungsgesetze auch den Consum regelten, daß das Aufsteigen der Gehilfen zur Selbständigkeit auf mancherlei Weise mehr und mehr erschwert wurde, daß die genaueste Abgrenzung zwischen den Thätigkeitsgebieten der verschiedenen Innungen durchgeführt war, so kann man sich nicht wundern, daß überall Klagen über Zwang ertönten, da sich naturgemäß eine mittelmäßige und fortschrittsfeindliche Mehrheit, die, wie in anderen Berufszweigen, so auch in den Zünften in der Regel vorhanden war und noch vorhanden ist, der Tüchtigkeit der hellen Köpfe und der mit kräftigem Willen ausgestatteten Charaktere wenig günstig erwies. Man befand sich in den Zeiten des Zunftwesens, wie es etwa seit Ende des 14. Jahrhunderts bis zur französischen Revolution in den nördlichen Ländern, ja seit Heinrichs III. Regierung auch in ganz Frankreich herrschte, in der That einem allerdings nur auf eine Volksklasse beschränkten halbsocialistischen Versuche gegenüber, der mehr und mehr Unwillen und Spott erregte. Man darf wirklich allen auf eine socialistische Ordnung der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse abzielenden Tendenzen mit Fug und Recht das klägliche Resultat dieser Auswüchse des Innungswesens (vgl. u.) entgegenhalten, die allerdings den unerfahrenen und geistig trägen sowie den in übertriebener Weise auf Billigkeit der Waaren schauenden Elementen des Publikums die Gewähr der Versorgung mit soliden Artikeln gaben, aber übermäßige und ungeschickte Preistaxirungen, eine ungesunde Stabilität der Technik, Zurückdrängung der jüngeren Arbeitskräfte, falsche Bequemlichkeit der älteren, d. h. der Meister, mißbräuchliche Verwendung der Anfänger zu nicht gewerblichen Arbeiten nur zu oft zur Folge hatten. Wie die schrankenlose Concurrenz führte also auch

das halbsocialistische Ueberwiegen des Einflusses der genossenschaftlichen Mehrheit zu ungesunden socialen und wirthschaftlichen Verhältnissen.

Die Zeit der Herrschaft eines übertriebenen Zunftzwanges [der übrigens erst im sogen. Polizeistaat des 17. und 18. Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreichte (s. I, 257. 1231; II, 1374. Die Red.)] hat aber auch uneingeschränkte socialistische Ideen im eigentlichsten Sinne des Wortes zu Tage treten sehen und ist Zeugin gewisser von den ärgsten Excessen begleiteten Versuche zu ihrer Verwirklichung gewesen. Die unruhigen Tage des beginnenden 16. Jahrhunderts, die Epoche der Kirchentrennung war es, während welcher der sonst um die Kirche so hochverdiente Thomas Morus seine Utopia verfaßte. Ungefähr um die nämliche Zeit war die Hauptstadt Westfalens der Schauplatz des entsetzlichen Treibens Johannes Boeckelsons und seiner Wiedertäufer, welche Güter- und Weibergemeinschaft einführten und deren Treiben bald ein ebenso trauriges Ende nahm, wie einige Jahre zuvor das Thomas Münzers und seiner Genossen. Die schrecklichen Zustände, zu welchen diese Ausbrüche an Wahnsinn grenzender Verblendung führten, die grauenvolle Strenge, mit welcher sie unterdrückt wurden, ließen an eine Wiederholung socialistisch-communistischer Unternehmungen sobald nicht denken. Doch hat auch das 17. Jahrhundert theoretische Ausgeburten communistischer Träumereien gesehen. Die Werke Tommaso Campanella's und James Harringtons fallen in diese Zeit. Der erstere, ein aus Neapel stammender Dominikaner, war von katholischer Gesinnung erfüllt. Seine i. J. 1623 erschienene Civitas solis proclamirte eine Staatsordnung, für deren Verwirklichung er die Hilfe der spanischen Monarchie in Anspruch nahm, natürlich ohne Erfolg.

Erst die spätere Zeit des 18. Jahrhunderts mit seinem Reichthum an Umsturzideen und an weltumgestaltenden Plänen brachte einen wirklichen Aufschwung nicht nur socialistischer Tendenzen, sondern auch von Bestrebungen, welche auf ihre Verwirklichung ausgingen. Der Franzose Morelly vertrat in seiner Basiliade ou naufrage des îles flottantes (1753) und in seinem Code de la nature (1755) die extravagantesten Anschauungen. Indem er wie Rousseau davon ausging, daß die Menschen von Natur gut und nur durch die Verkehrtheit der socialen und ökonomischen Entwicklung lasterhaft gemacht seien, glaubte er, daß durch die Abschaffung des Privateigenthums und durch die an dessen Stelle tretende Gütergemeinschaft die Heilung der bestehenden Schäden erreicht werden würde.

Solche Theorien mußten dazumal um so gefährlicher wirken, als durch J. J. Rousseau's Contrat social mit seinen darin vertretenen Gleichheitsideen und der darin angepriesenen Staatsomnipotenz der Boden für die gefährlichsten Experimente und vor allem für die extremsten Ansichten vorbereitet war. Daher konnte es denn nicht anders geschehen, als daß die Zeit der französischen Revolution zu socialistischen Versuchen Anlaß gab, die um so mehr Anklang finden mußten, als die revolutionäre Regierung nichts Wesentliches zu einer wirklichen Besserung der Lage des Arbeiterstandes geleistet hatte, sondern durch die i. J. 1791 erfolgte Unterdrückung der Zünfte und Innungen nur die Desorganisation in die Reihen der Gewerbetreibenden getragen hatte, ohne etwas Neues an die Stelle des Abgeschafften zu setzen. So fand denn François Babeuf, als er i. J. 1796 seine geheime Gesellschaft zur Verwirklichung des Communismus gründete und zu diesem Behufe eine Verschwörung anzettelte, bereitwillige Anhänger, wenn auch selbstverständlich dieser Versuch nicht minder scheiterte, wie fast alle ernstlichen Versuche, die zur Verwirklichung des Socialismus oder des Communismus gemacht wurden.

Babeuf endete, wie so viele der Umsturzmänner der französischen Revolution, auf dem Blutgerüst. Seine socialistisch-communistischen Ideen basirten auf der Behauptung, daß die Natur jedermann dasselbe gleiche Recht eingeräumt habe, sämmtliche Güter zu genießen. Um dies Recht wirksam zu machen, solle die Arbeit von der staatlich organisirten menschlichen Gesellschaft geordnet und unter die einzelnen Individuen gleich vertheilt werden, damit alsdann auch die Erzeugnisse dieser auf solche Art gerecht vertheilten Arbeitsleistungen unter die sie Verrichtenden vertheilt würden. Auf daß aber eine derartige mit der ganzen Veranlagung der menschlichen Natur in Widerspruch stehende Gleichmacherei wenigstens einigermaßen als durchführbar oder denkbar hingestellt werde, verlangt Babeuf als echter und consequenter Liebhaber der Tyrannei noch ferner, daß sämmtlichen Menschen auch ein gleiches Maß von Wissen eingetrichtert werde. Dem halben Idioten wird demnach das gleiche Lehrziel gesteckt wie dem am meisten Talentirten. Gelehrsamkeit, Fortschritt, überhaupt höhere Bildung, Kunstsinn sind also aus dem Idealstaate des energischesten Inaugurators des modernen Socialismus ausgeschlossen. Babeuf ist somit recht eigentlich der Typus des sich in so vielen den niederen Volksklassen angehörigen Menschen unserer Tage vorfindenden Neides und Hasses gegen alles Höherstehende und Bessere. Der socialistische Haß nicht nur gegen den noch so gerechtfertigten Privatbesitz an dem durch eigene Tüchtigkeit Erworbenen, sondern auch gegen die Bildung, soweit dieselbe über einige, auch den plattesten Begabungen beibringbare Gemeinplätze und Schlagworte (wie sie manche gewöhnliche Leute von eitler Charakteranlage so gern im Munde führen) hinausgeht; der socialistische Neid gegen alles feinere Benehmen, gegen alles, was hervorragend und vornehm, was schön und werthvoll ist; die, wenn auch bisweilen verhaltene, doch stets unter der Asche glimmende Wuth der Socialisten, welche über-

haupt zu den bewußten Mitgliedern der Partei gehören, gegen die positive Religion: das alles findet sich in Babeuf charakteristisch verwirklicht.

Indessen mußte es den wenigen intelligenteren Personen, welche dazumal dem Socialismus huldigten, einleuchten, daß man mit diesem System in der primitiven Form, wie es die Communisten des 18. Jahrhunderts vertreten hatten, denn doch nicht weit komme. Eine etwas verständlichere Form des socialistischen Grundprincipes war nothwendig, wenn man nicht alle Hoffnung auf eine weiter ausgreifende Propaganda der darin beschlossenen Ideen und auf jeden weitern Versuch zur Verwirklichung derselben Verzicht leisten wollte. Da kam den Vertretern dieser Ideen von einer Seite Hilfe, von welcher dieselbe nicht zu erwarten stand. Ein der höchsten französischen Aristokratie entsprossener Mann, der Graf Claude Henri St-Simon, ist es gewesen, der ein wirkliches und relativ maßvolles System des Socialismus aufgestellt hat. Eine sorgfältig erzogene und mit Kenntnissen reich ausgestattete Persönlichkeit wird nur in den seltensten Fällen ein gänzlich brutales System zu dem ihrigen machen können. St-Simon hätte vielleicht ein socialer Reformer im guten Sinne werden können, wäre er der Schüler eines Le Play statt der eines d'Alembert geworden und hätte er nicht jener zum großen Theile innerlich von den berechtigten Traditionen des Geburtsadels abgefallenen, aber auf den Genuß ihrer Privilegien nicht verzichtenden französischen Aristokratie der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angehört, welche der Invasion der verderblichen neuen Ideen und der darauf folgenden politischen Revolution so wenig rationellen Widerstand entgegenzusetzen wußte, so hochbegabte und so humane Männer sie auch zu den Ihrigen zählte.

St-Simon hat sein sociales System in der Réorganisation de la société européenne (Paris 1814) und sodann in seinem Système industriel (Paris 1821 und 1822) niedergelegt. Er geht davon aus, daß zu seiner Zeit die Industrie (worunter er die productive Thätigkeit im allgemeinen, also vor allem auch die im Landbau und der Viehzucht zu Tage tretende, versteht und deren allmähliche Entwicklung zu ihrer vollen Entfaltung er ganz richtig zur Darstellung bringt) im factischen Besitze der Herrschaft in der menschlichen Gesellschaft sei, wenn sie auch nicht als ihre gesetzlich anerkannte Inhaberin erscheine. Das müsse aber auch angestrebt werden, denn ein socialer und politischer Zustand, welcher derart organisirt sei, daß die Industrie alles leite und vollbringe, und zwar zu ihrer Förderung und ihrem Nutzen vollbringe, sei der des Friedens, welcher in vortheilhaftem Contrast zum feudalen System mit seinen ewigen Kriegen und seiner Klassenherrschaft und dem, wie er sagt, gouvernementalen System stehe, welch letzteres sich als einseitig von den Interessen und den Gesichtspunkten der Staatsregierung ausgehend erweise. Frankreich ist nach St-Simons Anschauungen geeigneter, die vollständige Verwirklichung des industriellen Systems zu bewirken, als England. Die (damals noch bestehende) französische Monarchie werde sich leichter dazu bereit finden lassen als der englische Parlamentarismus, da hier das Oberhaus (wie es zu jener Zeit factisch noch der Fall war) den überwiegenden Einfluß besitze und da naturgemäß eine Klasse einflußreicher, großer Vermögen besitzender und die Verwaltung zum guten Theile in ihren Händen habender Familien voller Anhänglichkeit an die Ueberlieferungen der Vergangenheit und ohne Neigung, selbst industriell thätig zu sein, sich weit schwerer zu der vorzunehmenden legalen Umgestaltung bereit finden werde als das Königthum, dessen Stellung naturgemäß auch unter der neuen Ordnung der Dinge eine bedeutende bleiben müßte. Wenn das Königthum in Frankreich seine neue Aufgabe erfaßt und acceptirt habe und wenn in England das aus Vertretern der Industrie zusammenzusetzende Unterhaus im Besitze der Macht sein werde, sei der Weltfriede zur Herrschaft gelangt. Es würden die Regierungen der übrigen Länder der vereinten Macht Frankreichs und Englands sich nicht gewachsen fühlen, und es sei dann die Zeit gekommen, wo sich die übrigen Nationen unter das Protectorat dieser beiden Staaten stellen und das industrielle System zur Einführung gelangen lassen würden. Von gewaltsamem Umsturz will St-Simon nichts wissen. Es soll alles auf legalem Wege umgestaltet werden. Auf diesem Wege, also auch unter Mitwirkung des Königs, sollen die industriellen Bevölkerungselemente die in der Volksvertretung herrschenden werden. Das alles ist nun, wie man auch über die Berechtigung dieser Ideen denken mag, politischen und besonders wirthschaftspolitischen, durchaus nicht socialistischen Inhalts.

Der Socialismus St-Simons tritt erst in den folgenden Forderungen zu Tage und ist ein agrarischer. Unser Autor weist nämlich auf einen Unterschied zwischen der gewerblichen, der kleingewerblichen sowie der fabrikmäßig betriebenen Production und der, wie in gewissen anderen Ländern, so auch in Frankreich vielfach vorherrschenden Art des landwirthschaftlichen Betriebes hin. Die gewerblichen Unternehmer mit Einschluß der Kaufleute haben die freie Verfügung über die von ihnen zum Behufe des Betriebes ihrer Unternehmungen entliehenen Kapitalien. Sie können davon den Gebrauch machen, welcher ihnen im Interesse ihres Unternehmens der geeignetste erscheint, während es sich mit den ländlichen Unternehmern, soweit sie nicht selbst wirthschaftende Eigenthümer sind, umgekehrt verhält. Die Pächter stehen in vollständiger Abhängigkeit von den Eigenthümern. Sie dürfen nur insoweit Veränderungen, und seien sie noch so vortheilhaft, an Grund und Boden, an den Baulichkeiten u. s. w. vornehmen, als sie die Einwilligung des Eigenthümers dazu erlangen.

Das sollte nun nach St.-Simons Ansichten anders werden. Der Pächter hätte diesem zufolge dem gewerblichen Unternehmer gleichgestellt, ein unabhängiger Unternehmer zu werden und demnach auch die Steuern zu entrichten. So würde denn auch den Pächtern das Wahlrecht eingeräumt werden müssen, und sie würden demnach in Gemeinschaft mit den städtischen Producenten bei den Wahlen ausschlaggebend werden und in den Besitz der politischen Gewalt gelangen. Auf diese Weise könnten dann die der industriellen Entwicklung am meisten förderlichen Gesetze und Maßregeln ins Leben gerufen werden.

Die Durchführung dieser Emancipation der ländlichen Pächter würde durch ein Gesetz, das die folgenden Verfügungen enthielte, zu bewerkstelligen sein. Es sollten der Eigenthümer und der Pächter beim Aufhören des Pachtverhältnisses den Werth der bewerkstelligten Verbesserungen des Gutes wie andererseits auch den Betrag der stattgehabten Deteriorationen zur Hälfte unter sich vertheilen, und zweitens die Pächter berechtigt sein, die Eigenthümer zu nöthigen, ihnen die zur Vornahme von Meliorationen erforderlichen Summen zu gewähren und die Verwendung derselben zu überlassen. Für den Fall, daß sich der Eigenthümer weigern sollte, die verlangte Summe zu bewilligen, müsse ein Schiedsgericht angerufen werden, dessen Entscheidung sich die Parteien zu unterwerfen hätten. Um dem infolge derartiger Bestimmungen zu erwartenden großen Creditbedürfnisse Befriedigung zu verschaffen, seien Bankinstitute ins Leben zu rufen.

Man sieht, St.-Simon ist für seine Person kaum ein Socialist zu nennen. Er bekämpft die sich dem sogen. Absentismus ergebende, sich aller Theilnahme an der productiven Arbeit enthaltende Grundbesitzerklasse, welche in England, Frankreich und Italien so zahlreich ist. Er geht aber nicht einmal so weit wie der unseren Tagen angehörige Halbsocialist Henry George, welcher in seinem i. J. 1881 erschienenen Werke Progress and poverty die Nationalisirung von Grund und Boden verlangt, während er das Eigenthum an beweglichen und insonderheit an industriellen Kapitalien zuläßt und auch die Rechtmäßigkeit des Zinsbezuges anerkennt. St.-Simon will das Eigenthumsrecht der ihren Grund und Boden selbst bewirthschaftenden Landwirthe nicht beseitigen, ja auch das der verschiedenen Grundherren nicht aufheben, sondern nur das letztere ernstlich beschränken. Den eigentlichen Kernpunkt der socialen Frage unserer Tage, das Verhältniß zwischen Lohnarbeitern und Unternehmern, glaubt er, der Sohn eines Landes, in dem niemals ein mit dem in anderen Staaten, z. B. in England, herrschend gewesenen vergleichbarer Nothstand der arbeitenden Klassen aufgetreten ist, dadurch lösen zu können, daß sich die sittlichen Principien des von ihm aufgestellten religiösen Systems verwirklichen. Sie bestehen darin, daß die gesammte menschliche Gesellschaft zur Verbesserung des sittlichen Zustandes und der materiellen Lage der Arbeiterklasse zusammenzuwirken habe. Von einem Zwangsregime, wie es die Anhänger des heutigen Socialismus predigen, ist bei ihm ebenso wenig die Rede wie von der Einführung utopischer communistischer Institutionen.

Es waren erst die Schüler St.-Simons, welche sein System weiter entwickelten und ihm den vollständig socialistischen Charakter aufprägten. Zunächst verlangte Armand Bazard die Abschaffung des Erbrechts und daß der Staat die Erbschaften an sich nehmen sollte, wie das in der Doctrine de Saint-Simon (Paris, première année 1828/1829, deuxième année 1830) auseinandergesetzt wurde. Der Staat sollte es dann übernehmen, die Kapitalien nach ihrer Fähigkeit an die Einzelnen zu vertheilen, welche den auf sie fallenden Theil auf Lebenszeit erhalten würden. Man hatte dabei nach dem Grundsatz vorzugehen: „Jedem nach seiner Fähigkeit und jeder Fähigkeit nach ihrer Arbeitsleistung.“ Wie soll nun aber die Ermittlung der Fähigkeiten der Einzelnen und ihrer Arbeitsfreudigkeit und -tüchtigkeit vorgenommen werden? Das sollen nach Bazards Meinung eine Menge von Banken besorgen, die sich in den verschiedenen Centren des Landes etablirt finden. Sie sind damit zu betrauen, den hinterlassenen ländlichen oder gewerblichen Betrieb nach dem Tode dessen, dem er überwiesen war, seinem Werthe nach zu schätzen und in Verwaltung zu nehmen, bis sie ihn dem Geeignetsten und Berechtigtsten zur Bewirthschaftung übergeben. Natürlich hätten die Banken sodann die zweite Hauptaufgabe, auch dafür zu sorgen, daß den lebenslänglichen Verwaltern der einzelnen Güter und Unternehmungen die zum Betriebe nothwendigen Kapitalien zur Verfügung gestellt würden.

Durch Bazard, welcher weit über seinen Lehrer St.-Simon hinausgeht, ist im Grunde bereits die Organisation, welche der moderne Socialismus der Menschheit aufnöthigen will, in ihren Hauptlinien entworfen. Das Verhältniß, in welchem er zu den Doctrinen des Chefs steht, welcher der ganzen Schule den Namen gegeben, ist sehr lehrreich und zeigt deutlich, zu welchen Consequenzen es führt, wenn man sich einmal auf eine falsche Bahn begeben hat. St.-Simon, der der höhern, verfeinerten Gesellschaftsschicht angehörige Mann, der, wie es mit den derselben angehörigen Menschen im allgemeinen, selbst wenn sie nicht hervorragend begabt sind, der Fall ist, durch die Fülle der in seiner Lebenssphäre einem jedem wie von selbst zuströmenden Bildungsmomente vor jenen gröbsten Einseitigkeiten bewahrt blieb, welchen die niederen Klassen, die (wie Taine so richtig sagt) in der Regel par bloc denken, und welchen auch gewisse aus ihnen hervorgegangene bedeutende Männer so gern sich hingeben, schreckte vor dem Aeußersten zurück. Er erkennt das individuelle Eigenthumsrecht, selbst an den Kapitalien, an den Productionsmitteln, noch an. Aber indem er die Agrarfrage staatlich lösen, die nicht selbst wirthschaftenden Grund-

eigenthümer nicht nur zu gewissen Rücksichten auf die Pächter gesetzlich anhalten, sondern aller selbständigen Einflußnahme auf das von ihnen verpachtete Eigenthum entäußern und in dem daraus sich ergebenden Rentengenuß wesentlich beschränken will, hat er sich auf socialistischen Boden gestellt, auf dem nun seine Nachfolger als rohe Ideokraten das mit der Natur der Menschen und der Dinge in Widerspruch stehende socialistische Productionsgebäude aufführten, dieses Gebäude, welches die späteren socialistischen Führer und Schriftsteller wohl etwas umbauen, aber in seinen Grundformen nicht ändern konnten. Welch eine Lehre für die Freunde einer socialistisch gefärbten Staatsintervention in die wesentlichen Vorgänge der nationalen Production, einer Intervention, die sich nicht mehr begnügt, die wirthschaftlich Schwachen vor Ausbeutung und Elend zu schützen und die Principien der christlichen Gerechtigkeit nach Möglichkeit zur Geltung zu bringen, sondern die Gütererzeugung so ordnen will, daß sie möglichst vielen eine möglichst auskömmliche und reichliche Existenz verschafft!

Es ist ja anzuerkennen, daß man dabei den Privatbesitz der Productionsmittel und das Erbrecht nicht antasten will. Aber was kann man denn mit seinen Productionsmitteln anfangen, wie ist man im Stande, die eigene Persönlichkeit und Begabung zu bethätigen, seine Individualität, welche doch unbedingt ein Geschenk Gottes ist, geltend zu machen, wenn man auf Schritt und Tritt durch staatliche Vorschriften oder durch mit Zwangsgewalt ausgestattetes Einschreiten einer Corporation, also gleichfalls durch obrigkeitliche, staatliche Natur tragende Maßregelung und Ueberwachung, gehemmt wird? Wer stets durch die kleinliche, eifersüchtige Mittelmäßigkeit der Mehrheit seiner Standesgenossen, seiner Corporationsgefährten, welche nun einmal meist von dieser Geistes- und Charakterbeschaffenheit ist, überwacht und gehindert wird, ist doch zum guten Theil ein unfreier Mann. Wer, wenn er weit bessere und geschmackvollere Erzeugnisse liefert als ein anderer, stets auf ein kleines Geschäft beschränkt bleiben soll, weil er nicht mehr Arbeiter halten darf als seine minder talentirten oder minder fleißigen Kameraden, wird im rechtmäßigen Gebrauch seines geistigen Kapitals wie seines materiellen gehindert, welch letzteres er sich durch seinen Fleiß und seine Sparsamkeit erworben oder welches er als Frucht dieser von seinen Eltern besessenen Tugenden ererbt hat. Derartige, nicht mehr den unsittlichen Gebrauch der menschlichen Kräfte und der Sachgüter bekämpfende Beschränkungen sind durchaus ungerecht, dürfen durch keinen Opportunismus gerechtfertigt werden und führen, wenn sich die allgemeine Lage der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse danach gestaltet — und es geschieht das bei dem Umstande, daß so viele Menschen mit ihren Verhältnissen unzufrieden zu sein pflegen, oft und leicht genug —, zu einer ernstlichen Inficirung eines mehr oder minder bedeutenden Theils der Bevölkerung mit völlig socialistischen und also im directesten Widerspruch zur göttlichen Ordnung der menschlichen Verhältnisse stehenden Anschauungen. Der Abstand zwischen den Doctrinen St-Simons und Bazards war weit, sehr weit; aber da beide auf demselben Boden der Verkennung des Fundamentalprincipes der der Natur der Dinge entsprechenden Gerechtigkeit standen, kann es nicht Wunder nehmen, daß der minder gebildete, leidenschaftlichere und hohlen Theorien mehr zugewendete Schüler weit über das hinausging, was der Lehrmeister befürwortet hatte.

Uebrigens bestand unter den Schülern St-Simons keine Uebereinstimmung der Ansichten. Eine Anzahl derselben ging noch weiter als Bazard. Man braucht nur den Namen B. P. Enfantins zu nennen, um an einen höchst extravaganten Versuch der Durchführung des socialistisch-communistischen Ideals zu erinnern. Gewiß, die Ideen Bazards vernichteten das Privateigenthum, beraubten die Einzelnen, die behufs ihrer Thätigkeit von den Willensbestimmungen jener soeben besprochenen Bankgenossenschaften abhingen, gänzlich ihrer Selbstbestimmung, öffneten allen den zahllosen Intriguen, egoistischen Schlichen, ungerechten Bevorzugungen und Benachtheiligungen Thür und Thor, welche, wie nun einmal die menschliche Natur nur zu häufig beschaffen ist, von einem System, das die Verfügung über die materiellen Güter und Genüsse den Massen und den von diesen erwählten Repräsentanten ausliefert, untrennbar sind. Das alles ist richtig und unbestreitbar. Aber eines blieb auch bei der Einführung des Bazard'schen Systems noch denkbar, der Fortbestand eines, wenn auch geschwächten, ganz von der Gnade der öffentlichen Gewalten abhängigen Familienlebens; wie es auch denkbar war, daß sich im Schoße der einzelnen Familien noch die überkommenen religiösen Ideen, Glaubenssätze und Uebungen, wenn auch in Anbetracht der bestehenden Schwierigkeit, für einen geeigneten Unterricht in denselben zu sorgen — von dem durchaus in antikirchlichem Geiste geleiteten Gemeinwesen der Zukunft war in dieser Hinsicht nichts zu erwarten —, nur mit Mühe fortgepflanzt hätten. Das war den am meisten phantastischen Schülern St-Simons, einer Anzahl von völlig utopisch gestimmten, mit mathematischer Folgerichtigkeit alle auch noch so unsinnigen und mit der Natur der Dinge noch so sehr in Widerspruch stehenden Consequenzen aus einem falschen Grundprincipe ziehenden Geistern, noch zu viel der persönlichen Freiheit. Unbedingte Gleichmacherei, Vernichtung jeder, auch der intimsten Bethätigungssphäre individueller Unabhängigkeit: das war ihr Ideal! Enfantin war derjenige, der es unternahm, eine neue pantheistische Religion, eine von derjenigen des Naturrechts und des Christenthums noch gründlicher emancipirte Moral zu schaffen. Kampf gegen das Christenthum war sein Schlachtruf. Weg mit der Zügelung der sinnlichen Leidenschaft! Freie

Bahn für den Genuß! Emancipation der Frau! Folget nur dem neuen Messias, der die Anerkennung der gesunden Sinnlichkeit proclamirt! So ließ er sich vernehmen. Ein Priesterpaar, ein Mann und eine Frau, die Incarnationen der höchsten Summe der neuen Weisheit, sollten an die Spitze der neuen idealen Gemeinschaft treten, dieselbe leiten und zum Behufe der Verwirklichung jenes neuen Evangeliums vom heilig erklärten Genuß, wie ihn die menschlichen Instincte verlangen, die sexuellen Beziehungen der Menschheit ordnen! Angebahnt sollte die neue Ordnung dadurch werden, daß das Erbrecht der Seitenverwandten gesetzlich aufgehoben und zur Errichtung von staatlichen Banken für die Gewährung von Credit an die Arbeitenden zu den günstigsten Bedingungen geschritten würde.

Es wurde auch ein Versuch zur Verwirklichung dieser Ideen gemacht. Im Jahre 1832 gründete Enfantin eine Communität, die auf Gemeinschaft der Güter und gemeinsame Arbeit, mit Einschluß der geistigen, basirt und mit Arbeiterwerkstätten verbunden war. Als dann die Polizei noch im nämlichen Jahre dagegen einschritt, gründete Enfantin mit 40 Anhängern, worunter sich auch Michel Chevalier befand, auf einer ihm gehörigen Besitzung bei Paris eine communistische Wirthschaft phantastischer Art mit einem dem neuen von Enfantin gepredigten Glauben entnommenen, religiösen Anstrich. Die Mitglieder der Gemeinschaft waren behufs der Arbeit in Gruppen vertheilt. Man theilte seine Zeit zwischen körperlicher Arbeitsleistung, der Anhörung philosophisch-religiöser Verträge und der Vornahme gewisser Ceremonien, mit denen man einen gewissen Sinn verband. Enfantin stand der Genossenschaft unter dem Titel „Vater“ als Gesetzgeber und Leiter vor. Allein auch dieses Unternehmen sollte nicht von Dauer sein. Es ist eigentlich bedauerlich, daß die Behörden des Juli-Königthums auf Grund der bestehenden Gesetze gegen die Genossenschaft als gegen eine illegale vorgehen und wegen Verletzung der Sittlichkeit einschreiten mußten. Es wäre jedenfalls ein lehrreiches Beispiel gewesen, wenn man damit so lange gewartet hätte, bis sich die Genossen in die Haare gerathen wären. Sie hatten nicht Zeit dazu. Sie waren nur vom Mai bis August beisammen, indem sie die Verurtheilung ihres „Vaters“ zu einem Jahre Gefängniß auseinander trieb. Ebenso wenig wie dieser verunglückte Versuch haben Enfantins Werke, unter denen seine Économie politique et Politique Saint-Simonienne (Paris 1831) und seine Morale (Paris 1832) erwähnt seien, eine praktische Wirkung gehabt.

In vielen Punkten mit den St-Simonisten verwandt, aber von dem mystisch-phantastischen Ideenkram und dem Aufputz Enfantins und der Neigung, seine Anschauungen mittelst der staatlichen Abschaffung des Eigenthums und des Erbrechts zur Ausführung bringen zu wollen, entfernt, ist Charles F o u r i e r, der sein System in verschiedenen Werken, von denen La théorie des quatre mouvements et des destinées générales (Paris 1808) und Traité de l'association domestique-agricole (2 Bde., Besançon 1822) zu nennen sind, niedergelegt hat. Fourier wollte die menschliche Gesellschaft nach den Gesetzen der attraction passionnée einrichten, d. h. jedem in der Organisation der menschlichen Arbeit und der Vertheilung der Genüsse den Platz anweisen, den er seinen Neigungen nach einnehmen möchte. Er betrachtete den Genuß als das Naturgemäße, von einem persönlichen Gott, an den er im Unterschied von den modernen Koryphäen des Socialismus und des Communismus glaubte, Gewollte. Von einer Beherrschung der Leidenschaften wollte auch er nichts wissen. Die unselige Lehre J. J. Rousseau's, des in der Form großen Popularisators der plattesten, unwissenschaftlichsten Humanitätsphrasen, daß der Mensch von Natur gut und vollkommen sei, klingt auch in dem Lehrgebäude Fouriers wieder. Er weiß nichts von einem Mißbrauch der Willensfreiheit; die Erbsünde erkennt er nicht an. Die Leidenschaften sind ihm etwas von Gott in die menschliche Natur Gelegtes. Darum freie Bahn für ihre Bethätigung!

Es handelte sich also für Fourier und seine Anhänger nur darum, eine Organisation zu schaffen, welche einem jeden das Leben und Arbeiten nach seinen Neigungen und Trieben gewährleisten würde. Um diese Organisation systematisch zu begründen, entwarf er eine Art von psychologischem System. Er behauptete nämlich, daß durch die wohlorganisirte Arbeit der menschlichen Seele in verschiedener Hinsicht Befriedigung gewährt werde. Sie befriedige nicht minder die Triebe des Luxus — denn aus ihr entspringen die Sachgüter — als diejenigen des Verkehrs und Austausches mit den Menschen, indem sie die in den verschiedenen Arbeitszweigen Beschäftigten zusammenführe und dadurch kameradschaftliche, Freundschafts- und Familien-Beziehungen unter den Menschen begründe. Endlich aber gewähre die Arbeit auch den von Fourier so genannten Serientrieben Befriedigung. Er unterscheidet deren verschiedene: die Cabaliste, welche sich auf die Bethätigung des Wetteifers in nützlicher Thätigkeit unter den Menschen richtet, die Papillonne, welche abwechselnde Beschäftigung anstrebt, u. s. w. Auf Grund dieses Raisonnements will er nun den Menschen die Möglichkeit verschaffen, sich in den verschiedenen Arbeitszweigen nach ihrem Belieben zu beschäftigen und nutzbar zu machen. Wer gern den Acker baut, wird in der entsprechenden Arbeiterschaar der Arbeitsgenossenschaft des Phalanstère verwendet. Wer sich gern bei Bauarbeiten beschäftigen läßt, findet stets die Maurerkelle bereit. Wird ihm diese Verrichtung lästig und möchte er lieber Tischlerarbeit thun, so steht ihm der Hobel zur Verfügung, den ihm ein poetisch gestimmter Möbelarbeiter, der lieber im Freien die Natur betrachtet und Blumen zu begießen vorzieht, freundlich überreicht. Unternehmende Jünglinge lassen sich als Matrosen verwenden. Wenn sie ein Stück Erde gesehen haben und von

Amors Pfeil getroffen werden, kehren sie dem Meere den Rücken, um sich als Milchmeier nützlich zu machen. Natürlich werden überall so viele auf stätige Beschäftigung gerichtete Arbeiter vorhanden sein, daß sich in jeder Arbeitsbranche die genügende Anzahl hinreichend fertiger und ausgebildeter Individuen findet, um der Schaar der den Wechsel liebenden Persönlichkeiten wenigstens die nöthigsten Handgriffe in den neu ergriffenen Beschäftigungszweigen beibringen zu können.

Auf die mit Recht viel gerühmten Vortheile, die infolge der mit Arbeitstheilung verbundenen ständigen Arbeit in den verschiedenen Productionszweigen errungen werden, wird in Fouriers auf der Organisation des Phalanstères begründeten Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung allerdings verzichtet werden müssen. So gute, zartfühlende, ätherische Wesen, wie sie diese Organisationsform und überhaupt jede Art der socialistischen Productionsform voraussetzt, werden sich allerdings aus lauter Menschenliebe mit Hausbrod, Milchsuppe und Birnen begnügen und sich gern in sackartige Gewänder hüllen. Der wahre Menschenfreund sieht ja auf das Herz und nicht auf den Schnitt und die Farbe der Kleidung. Es ist wirklich staunenswerth, mit welcher liebenswürdigen Naivetät Fourier von den Menschen denkt. Er unterscheidet sich von dem blutdürstigen Weltbeglücker Babeuf und den Anarchisten unserer Tage vortheilhaft dadurch, daß er die Widerstrebenden nicht dem Fallbeil oder der Dynamitbombe überantwortet; er will sogar den Arbeitern des Phalanstère das von ihnen Erarbeitete eigenthümlich und vererblich überlassen, so daß die Kinder der Fleißigen einen größern Antheil an den in den Productionsmitteln des Phalanstère steckenden Werthen erhalten müssen als die der allzu poetischen Träumer. Er muß doch voraussetzen, daß sich jederzeit Individuen finden werden, die den zu anderen, angenehmeren und ehrenvolleren Beschäftigungen sich drängenden Leuten Platz zu machen bereit sind. Denn alle Welt kann sicherlich nicht Rosenstöcke beschneiden, Forellen angeln und Unterricht in den schönen Künsten ertheilen. Es kann nicht jedermann Dichter, Pferdebereiter sein oder populäre Conferenzreden über die Güte und Schönheit der harmonischen Weltordnung halten.

Wir begegnen bei allen socialistischen Autoren, auch bei denen der Jetztzeit, stets der Thatsache, daß sie über die Schwierigkeiten, welche die menschlichen Schwächen und Laster, die doch nun einmal unausrottbar sind, oder wenigstens die Verschiedenartigkeit der menschlichen Begabung und Thatkraft (welche, selbst wenn, wie die Socialisten annehmen, die wahrhaft humanitäre, die Gemeinschaftlichkeit der Interessen und das Einstehen eines jeden für das Gesammtwohl betonende und einprägende Erziehung ihr Werk vollbracht haben wird, nicht aufhören könnte) der Verwirklichung ihrer Ideale entgegensetzen, hinweggehen, ohne eine Lösung geben zu können und ohne auch nur einen ernstlichen Versuch einer solchen zu machen. Auf die unendlichen, geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche die Vertheilung der Thätigkeit der einzelnen Menschen auf die verschiedenen Productionsgebiete bereiten muß, wird nicht eingegangen. Man hütet sich davor, in irgendwie erschöpfender Weise auf die Irrthümer aufmerksam zu machen, welche die mit dieser Aufgabe Betrauten, selbst wenn sie sämmtlich allezeit von den reinsten Absichten beseelt wären, was natürlich nicht der Fall ist, indem vielmehr zu erwarten steht, daß die leicht zu bethörenden oder leidenschaftlichen Volksmassen vielfach die verbissensten, gewissenlosesten Hetzer zur Leitung der socialistisch organisirten Gemeinwesen berufen werden, nur zu oft begehen würden und begehen müßten. Die ganze Thätigkeit der socialistischen Schriftsteller, ihrer Presse und ihrer Redner ist wesentlich nur immer eine negative gewesen und es wird auch immer so bleiben müssen. Soweit es sich um positive Vorschläge handelte, ist man nie über allgemeine Redensarten oder utopische Ausmalungen und einzelne fruchtlose Versuche der Verwirklichung hinausgekommen. Was die letzteren anlangt, so sind sie von Leuten ausgegangen, welche wirklich an ihre socialistischen Wahngebilde glaubten. Zu diesen gehörte Fourier. Es gelang ihm endlich, einen Versuch mit der Gründung eines Phalanstère zu machen, welches zugleich als landwirthschaftliche und als industrielle Unternehmung gedacht war. Schon hatte man eine Actiengesellschaft gegründet und Grund und Boden zu diesem Zwecke angekauft. Aber die Zahl der hinlänglich utopisch Gesinnten, welche zu der Sache Vertrauen gehabt hätten, war zu gering. Es mangelte an Kapital, und die ganze Sache schlug fehl.

Die socialistischen Doctrinen aber wurden nach wie vor gepredigt und fanden stets neue literarische Vertreter und neue Gläubige. Unter den Anhängern dieser Doctrinen, die Frankreich angehören, welches Land bis vor ungefähr einem Menschenalter die hauptsächlichsten Vertreter des theoretischen Socialismus aufzuweisen hatte und erst seitdem den zweifelhaften Ruhm, die namhaftesten der sogen. wissenschaftlichen Vertreter der socialistischen Richtung zu besitzen, an Deutschland abgetreten hat, mögen Constantin Pecqueur, Louis Blanc und Pierre Joseph Proudhon genannt werden. Der erstere verkündete seine Theorien in dem Buche: De la république de Bien. Union religieuse pour la pratique immédiate de l'égalité et de la fraternité (Paris 1844). Obgleich auch er auf dem Boden des Theismus stand, kam er mit seinem verschwommenen, von der christlichen Offenbarungslehre absehenden Rationalismus und Humanitarismus zu einem vollständig socialistischen System. Er predigt also nicht nur das allgemeine Stimmrecht, sondern die socialistischen Productionsweise und eine den Leistungen entsprechende Entlohnung der Arbeit. Das Gemeinwesen der Menschen soll ihm zufolge derart geordnet werden, daß immer je 10—20 Individuen aus ihrer An-

zahl durch freundliches Uebereinkommen einen „Diener" als ihren Vertreter wählen. Diese Vertreter treten dann wieder in gewissen Wahlbezirken zusammen, um höhere Repräsentanten zu erkiesen, und das geht so fort, bis die Auslese der vorletzten Repräsentantencollegien den servus servorum der Menschheit, das Haupt der Gesammtheit, an die Spitze des Gemeinwesens beruft. Dasselbe soll durch seine Repräsentanten die Productionsmittel in der Hand haben und ihre Verwendung leiten sowie den Handel und Wandel regeln und beaufsichtigen. Auch muß es natürlich Behörden geben, welche die Veranlagung und Tüchtigkeit der Einzelnen prüfen und ihnen danach ihre Thätigkeit anweisen. Der Arbeitslohn hat aber für jede Art von Diensten der gleiche zu sein, da sämmtliche Gattungen Dienste für die Menschheit gleich nützlich sind. Ein Schuster ist für den wahren Volksmann, was seine Leistungen anlangt, ganz gleich werthvoll wie der geschickteste, tiefstblickende Arzt, falls ein solcher nicht als Geistesaristokrat, weil er sich erlaubt, um ein beträchtliches die meisten Genossen an Wissen zu überragen, um einen Kopf kürzer gemacht wird. Nur das quantitative Plus kann nach Pecqueurs tiefsinnigem System einen höhern Lohn rechtfertigen, und es wird nach diesem System auch der Lohn dem Einzelnen zur beliebigen Verwendung überlassen. Im Communismus hatte man nach dem, was man mit Enfantin erlebt, doch ein Haar gefunden! Trägheit und sonstige Vergehen bei der Arbeit werden mit Lohnabzügen gestraft, die eigentlichen Uebelthäter aber — Pecqueur sieht trotz seiner rosig-milden Gemüthsstimmung und Anschauungsweise dennoch die Existenz von Ungeheuern drohen, welche in dem nach seinen Recepten constituirten Staat nicht das Urbild der Vollkommenheit sehen und nicht nach seinen Gesetzen handeln — werden aus der menschlichen Gesellschaft verstoßen!

Eine größere Bedeutung als diesem Schriftsteller ist Louis Blanc beizulegen. Seine Organisation du travail (Paris 1840) hat allerdings im wesentlichen nichts aufzuweisen, was sie über die Arbeiten anderer socialistischer Theoretiker, eines Fourier oder eines Pecqueur, erheben würde; ganz im Gegentheil, enthält sie doch die Forderung, nicht daß jeder nach seinen Leistungen entlohnt werde (das würde ja gegen die Solidarität, welche die Menschen untereinander verbinden soll, verstoßen; der Lohn darf also durchaus nicht nach diesem Gesichtspunkt bemessen werden, nicht ein ungleicher sein), sondern daß den Menschen ihre Arbeit nach dem, was sie bedürfen, bezahlt werde. Man kann sich also vorstellen, wie es in den von der staatlichen Gesellschaft nach L. Blancs Ideen errichteten productiven Unternehmungen hätte zugehen müssen, welche unglaubliche Faulheit unter all den dort zusammengeketteten Menschenliebhabern eingerissen wäre, soweit nicht die Fuchtel des staatlichen Arbeitsvogtes Schrecken eingeflößt hätte!

Louis Blancs Bedeutung ist vielmehr darin zu suchen, daß er eine Rolle während des Jahres 1848 spielte und sich unter denen befand, die sich auf den ihnen von den wildesten Demagogen zu übertragenden Besitz der Staatsgewalt Hoffnung machten. Ist doch auch seinen Ideen über die Organisation der Arbeit ein Anfang der Ausführung zu theil geworden, indem alsbald nach der Februarrevolution die sogen. Nationalwerkstätten eröffnet wurden, deren unglaublich schnelles Fiasco und alsbaldige Schließung zu dem von der Regierung blutig niedergeschlagenen Pariser Juniaufstande des Jahres 1848 führte. Der traurige Abstand zwischen einer socialistischen Productionsform und ihren Resultaten und dem Privatbetriebe und seinen Erfolgen trat auf das grellste zu Tage, sobald man, wie es dazumal in Frankreich geschah, einen Anfang machte, um die staatliche Production ins Leben zu rufen. Wie hätte aber auch ein so umfassender Versuch des nationalen Betriebes der Production, wie er mit der Errichtung dieser Werkstätten gemacht wurde, von Erfolg gekrönt sein sollen? Wenn nicht einmal die Productivgenossenschaften (s. unsern Artikel darüber IV, 651 ff.), soweit sie nicht ein wohlausgewähltes Elitepersonal in sich vereinigen und alle zweifelhaften oder minder tüchtigen Elemente von sich fernhalten, prosperiren, obgleich sie doch nur Arbeiter umfassen, welche sich freiwillig zum Eintritt in dieselben entschließen und welche von den Mitgliedern der Genossenschaft acceptirt werden, und obgleich also das Moment des Zwanges, das nun einmal der menschlichen Natur, die nach individueller Thätigkeit strebt und fast immer von einem gewissen Stolze beseelt ist, widerstrebt, bei dieser Art von Gemeinschaften nicht hinderlich dazwischen tritt und ihrem Aufschwunge entgegensteht: wie hätten die Institutionen günstige Resultate liefern sollen, in denen der erste beste seinen Platz erhielt und eine Arbeit verrichtete, deren Resultate der Gemeinschaft und nicht ihm zu Gute kamen und auch das Wohl jener in Anbetracht der zahllosen Leistungen, welche das gesammte Arbeitsproduct constituiren, nur unmerklich vermehrten?

Das ist ja eben der Punkt, an dem jede socialistische Organisation scheitern muß, selbst wenn es gelänge, die Menschen unter das Joch der eisernen Disciplin zu beugen, welche erforderlich ist, um die Einzelnen zur willigen Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeit zu vermögen: der Mangel an Interesse an der Arbeit. Wer keinen persönlichen Gewinn von der ihm überwiesenen Thätigkeit zu erwarten hat, wird weniger arbeiten, als wenn das der Fall wäre; deshalb muß in allen größeren privaten Unternehmungen die Ueberwachung eine so strenge sein. Und dafür, daß sie es ist, sorgt die Person des Unternehmers oder die des Directors einer Actiengesellschaft, der überall nachschaut. Wird doch die Aufsicht von Männern geübt, die am Erfolge des betreffenden Etablissements in directester

Weise betheiligt sind. Was will man aber von den trägen und lässigen Unteraufsehern öffentlicher Betriebe erwarten, die selbst, ohne Aussicht auf nennenswerthe Vortheile von dem Erfolg ihrer Thätigkeit, unter einer endlosen Hierarchie von höheren Aufsichtsorganen stehen, nicht hoch entlohnt sind und nicht durch die Aussicht auf bedeutende Gratificationen für besondere Leistungen geködert werden können, weil die Kosten einer derartigen öffentlichen Betriebsorganisation unendlich groß sein müßten? Woher sollte denn das Gemeinwesen die dazu nothwendigen Mittel nehmen? Sie sind um so weniger vorhanden, als der Gesammtertrag der nationalen Production bei Verwirklichung des Socialismus ohnehin schon dadurch beträchtlich vermindert würde, daß so viele Personen, nämlich alle, die früher kleine und mittlere selbständige Unternehmer waren, weniger intensiv arbeiten. Wer will denn constatiren, wieviel ein Individuum arbeiten kann, namentlich dann, wenn es sich um schwierigere und complicirtere Aufgaben handelt? Wer will sich zum Richter darüber aufwerfen, in welchem Maße die Muskelkraft, die geistige Regsamkeit und (da, wo es sich um dem Auge wohlgefällige Gegenstände handelt) der Erfindungsgeist eines Menschen sich über die Grenze der Alltäglichkeit hinaus steigern lassen und in welchem Grade diese Factoren durch Krankheiten, Abnutzung u. dgl. abnehmen?

Auch das System der Betheiligung der Arbeitenden am Gewinn der Unternehmungen, das sich beim Bestehen der vielfach so genannten kapitalistischen, d. h. der auf den naturgemäßen Werth und die hohe Bedeutung des Kapitals als unerläßlichen Factors der Production Rücksicht nehmenden Wirthschafts- und Socialordnung so nützlich erweist, muß ja im socialistischen Staat, in den aus socialistisch organisirten, corporativen und Gemeinde-Verbänden bestehenden Communitäten versagen. Die nationale Oberleitung der Production und der Vertheilung der Güter, die unerläßlich ist, wenn nicht die eine Productionsgruppe auf Kosten der andern sich bereichern soll, wenn es verhindert werden will, daß nicht die eine Gruppe, die schlecht und langsam arbeitet, ihre Erzeugnisse theuer gegen die guten und reichlich vorhandenen Güter hingibt, welche die pflichtgetreueren Arbeiter einer andern Gruppe herstellen, steht dem im Wege. Es wird nun aber die Belohnung, welche die leitende Centralbehörde den Mitgliedern der einzelnen Gruppen, Genossenschaften oder wie man die verschiedenen Verbände der socialistisch organisirten arbeitenden Menschheit sonst nennen mag, auswerfen würde, eine im besten Fall ganz willkürliche und schwankende sein. Die obersten Leiter der socialistischen Gesammtstaaten — denn zu einer einheitlichen socialistischen Organisation des gesammten civilisirten oder vielmehr des vor dem Triumph des Socialismus civilisirt gewesenen Theiles des Erdballes würden es die Neuerer, selbst den Sieg ihres Principes vorausgesetzt, wenn man von einigen Gesammtmaßregeln absieht, nicht bringen können — würden ja den Werth der Arbeitsleistungen der verschiedenen Gruppen gar nicht überblicken, gar nicht richtig und sachgemäß beurtheilen können.

Selbst wenn eine derartige richtige Würdigung möglich wäre, würde die den tüchtigen Gruppen zugesprochene Belohnung schmal genug ausfallen; denn wie sollten die obersten Repräsentanten der Masse, die ja nicht nur von den immer die Minderheit bildenden hervorragend tüchtigen, sondern in erster Linie von dem großen Troß der mittelmäßigen Mitglieder der menschlichen Gesellschaft gewählt sein würden, den Muth finden, die Arbeitsleistungen von notorisch lässig arbeitenden Gruppen ihrem geringen Verdienst gemäß verhältnißmäßig niedrig zu entlohnen? Der ganze Socialismus geht ja, wie wir gesehen, von der Güte der Menschheit aus. Alle Leute, die Kapitalisten abgerechnet, soweit sie nicht ihr Vermögen der Arbeiterschaft aushändigen und Volksschullehrer in den socialistischen Schulen, Schreiber in den zahllosen Kanzleien des neuen Verwaltungslabyrinths, Grobschmiede oder Gassenkehrer werden, sind ja im Grunde treffliche Persönlichkeiten, ungeschliffene Edelsteine, aus denen die socialistische Erziehung und Socialordnung alsbald das Feuer trefflichster Leistungen blitzen lassen wird. Wenn also das liebe Volk hie und da schlecht arbeitet, so ist das auf Rechnung nervöser Abspannung, der traurigen, Jahrhunderte alten körperlichen Verelendung zu setzen, nicht mit Tadel, sondern nur mit Bedauern und weichem Mitleid aufzunehmen.

Man mag sich drehen und wenden, wie man will, es wird nie gelingen, den Beweis zu führen, daß die socialistische Organisationsform der menschlichen Gesellschaft irgendwie Erfolge der Güterproduction aufzuweisen haben würde oder nur möglicherweise aufweisen könnte, welche denen auch nur im entferntesten gleichkämen, welche beim Bestand des Privateigenthums an den Productionsmitteln erzielt werden, auch wenn eine christliche, auf Grundlage der Gerechtigkeit vorgehende Staatsordnung die Schwachen vor Ausbeutung ihrer Kräfte schützt, für den Bestand umfassender Wohlfahrtseinrichtungen Sorge trägt und soweit es möglich und gerecht ist, den Nachtheilen, die mit einer übermäßigen Concurrenz verbunden sind, Schranken zieht. Das ist eine Wahrheit, die sich auch in Zukunft stets bewähren muß, solange das Menschengeschlecht bestehen wird. Da es aber viele Leute gibt, die nicht zu denken lieben und nur durch Thatsachen, die unmittelbar in die Augen springen, von irrthümlichen Meinungen abgebracht werden können, so kann solchen das Beispiel der französischen Nationalwerkstätten des Jahres 1848 mit Nutzen entgegengehalten werden.

Endlich ist unter den bedeutenderen socialistischen Theoretikern Frankreichs noch P. J. Proudhon zu nennen, der seine Anschauungen besonders in seinen Werken: Qu'est-ce que la propriété (Paris 1840), De la création de l'ordre dans

l'humanité (Paris 1843) und Système des contradictions économiques (Paris 1846), niedergelegt hat. Proudhon hat, trotzdem er in dem ersten der soeben genannten Werke den Ausspruch gethan: „Das Eigenthum ist Diebstahl", seine Zugehörigkeit zu den eigentlichen Socialisten geläugnet und behauptet, daß er das wohlerworbene Eigenthum, d. h. das Eigenthum, welches der Arbeit seinen Ursprung verdankt, nicht antaste. Das ist aber nur eine Inconsequenz. Wenn die Arbeit allein es ist, welche den Maßstab des Werthes bildet, wenn sie allein den Werth erzeugt, welchen die Gegenstände für die Menschen haben, so verdient nur der Arbeiter im engern Sinne eine Entlohnung, so ist der Unternehmergewinn ebenso wie der Kapitalzins, gegen dessen Bezug sich Proudhons Zorn richtet und den er allmählich vermindert und endlich abgeschafft wissen will, etwas Ungerechtes. Nach Proudhons Anschauungen hat ja der Unternehmer nur insoweit ein Recht auf Entschädigung seiner Leistungen, als er Arbeiter, wenn auch ein solcher in höherem Sinn, ein mit der Leitung eines Betriebes Betrauter ist. Eine Schadloshaltung dafür, daß er sein Kapital dem Risico des Verlustes aussetzt, hat er nicht zu beanspruchen.

Wenn man einzig den Arbeitslohn als berechtigtes Einkommen aus der Güterproduction — dies Wort im weitern Sinn genommen, in welchem es auch den Güteraustausch umfaßt — betrachtet, so ergibt sich mit Nothwendigkeit die gesellschaftliche, nationale Organisation der Arbeit und die Besitznahme der Productionsmittel durch den Staat oder wie man das mit Zwangsgewalt ausgestattete Gemeinwesen sonst nennen mag. Andernfalls bestünde ja stets die dringendste Gefahr, daß diejenigen, in deren Händen und unter deren Aufsicht sich die Productionsmittel befänden, willkürlich damit umgingen, unter dem Titel der Entschädigung für die Mühen und Arbeiten, die ihnen aus der Betriebsleitung erwachsen, sich übermäßige Gehalte zubilligten und so den Unternehmergewinn in indirecter Weise wieder einführten oder gar heimlich beträchtliche Theile des Ergebnisses der Leistungen der untergeordneten Arbeitskräfte für sich auf die Seite schafften. So ist denn Proudhon, er mag sich noch so sehr dagegen verwahren, im Grunde dennoch Socialist. Auf den von ihm aufgestellten Sätzen läßt sich kein anderes System aufbauen. Auf seine Kapitalfeindschaft, ihre Einseitigkeit und im wesentlichen absolute Unbegründetheit werden wir hier nicht eingehen, da wir uns über diesen Punkt bei der Besprechung des Werkes des hervorragendsten socialistischen Kapitalfeindes, des Karl Marx, alsbald zu verbreiten haben werden.

Bevor wir uns nun aber zu den deutschen Socialisten wenden, haben wir noch ein Wort über einen Engländer zu sagen. Der englische Socialismus kann sich weniger hervorragender theoretischer Vertreter rühmen, was insofern auch nicht in Verwunderung versetzen darf, als die socialistischen Ideen in England erst in den letzten Jahren eine bedeutende Ausbreitung gefunden haben und demnach genug literarische Producte des ausländischen Socialismus vorfanden. Dennoch ist England Zeuge eines merkwürdigen Versuches zur Einführung einer neuen Productionsordnung gewesen. Robert Owen ist von praktischen Versuchen ausgegangen. Nachdem er die Baumwollspinnerei New Lanark erworben und sich davon überzeugt hatte, daß die von dem frühern Besitzer gemachten schlechten Geschäfte darauf zurückzuführen seien, daß die Arbeiter schlecht bezahlt waren und dementsprechend schlecht arbeiteten, begann er damit, das zu thun, was heutzutage so viele industrielle Unternehmer, namentlich des europäischen Continentes und insonderheit Frankreichs und Deutschlands, thun: er sorgte für das materielle und sittliche Wohl seiner Arbeiter, schuf Wohlfahrtseinrichtungen verschiedener Art, gemeinschaftliche Mahlzeiten für die Ledigen, Magazine, um die Familien mit den nothwendigen Lebensmitteln zum Selbstkostenpreise zu versehen, gesunde Wohnhäuser u. dgl. Das brachte nicht nur den Arbeitern materielles Wohlbefinden, sondern auch dem Unternehmer reichlichen Gewinn. Diese günstigen Erfolge und der Beifall, den ihm dieselben, selbst von seiten verschiedener Monarchen, eintrugen, trieben ihn an, für die von ihm geschaffenen Institutionen in großem Umfange Propaganda zu machen. Er stellte ein förmliches System eines patriarchalischen Socialismus auf, das, auf die praktische Bethätigung einer religionslosen Sittlichkeit gegründet, ohne staatlichen Zwang in Anspruch zu nehmen, auf dem Wege friedlicher Ueberzeugung den Communismus an die Stelle der bisherigen Gesellschaftsordnung setzen wollte. In der neuen Organisation soll eine große Familie, die der Gemeinde, an die Stelle der auf Blutsverwandtschaft beruhenden treten, gemeinsames Leben, gemeinschaftliche Kindererziehung mit der genossenschaftlichen Arbeit, dem gemeinsamen Besitz nicht nur der Productionsmittel, sondern auch der Genußmittel und der Gebrauchsgegenstände verbunden sein.

Es soll also eine vollständig communistische Ordnung bestehen und dies alles durch freie Uebereinstimmung gegründet, auf gemeinsame, das Solidaritätsgefühl weckende und stärkende Unterweisung aufgebaut werden! Man sieht, Owen ist durchaus Optimist und Utopist; denn es ist sogar die Strafe von seinem erträumten Gemeinwesen ausgeschlossen. Er nähert sich also in seinen Ideen den extravagantesten Socialisten der Jetztzeit, den Anarchisten. Nur ist er noch viel utopistischer als diese, da bei ihm von Gewaltanwendung zum Behufe der Schaffung seiner neuen Gesellschaftsordnung nicht die Rede ist. Sein Lebensgang, die guten Erfahrungen, welche er mit seinen humanitären Institutionen in seiner Fabrik New Lanark gemacht, haben ihn zum vollständigen optimistischen Phantasten werden lassen und den pathologischen Zug des Charakters, der eigentlich allen Socialisten, besonders aber den

eigentlichen Communisten, wie Enfantin, Cabet und ihm, eigenthümlich ist, zur vollen Höhe entwickelt. Auch die traurigen Erfahrungen, die er mit seinen späteren eigentlich communistischen Unternehmungen New Harmony im Staate Indiana in Nordamerika, Orbiston und Harmony-Hall in England machte, ja der Verlust des größten Theiles seines eigenen Vermögens vermochten diesen harmlosen Schwärmer nicht von seinen phantastischen Ideen zu heilen, die er vielmehr bis zu seinem Alter und selbst bis zu seinem Tode festhielt und zu verbreiten sich bestrebte.

Viel ausgebreiteter als in England ist die socialistische Propaganda und die Zahl der dieser Richtung angehörigen Schriftsteller und Theoretiker aller Art in Deutschland gewesen. Freilich haben diese gegenüber den französischen nichts wesentlich Neues geleistet. Es ist immer dieselbe Theorie von dem nationalen, oder in erster Linie genossenschaftlichen, in letzter aber doch staatlichen Besitze der Productionsmittel und dem Arbeitslohn als der einzigen rechtmäßigen Einkommensquelle, welche sich in verschiedenen Variationen wiederholt. Wir brauchen daher auf diese Einzelheiten in der Regel nicht näher einzugehen und werden nur gewissen negativen Tendenzen des deutschen Socialismus, welche die Verderblichkeit und Ungerechtigkeit der heutigen, auf dem Privateigenthum an den Productionsmitteln beruhenden Gesellschaftsordnung nachzuweisen sich bemühen, eine eingehendere Aufmerksamkeit zu schenken haben.

Der deutsche Socialismus ist etwas jüngern Datums als der französische. Er stammt aus den 40er Jahren unseres Jahrhunderts. Um diese Zeit war es, als Wilhelm Weitling, der sich als Handwerksbursche nach Paris gewendet hatte, dort mit den socialistischen Tendenzen bekannt wurde und dann seine „Garantien der Harmonie und Freiheit" (Vevey 1842) herausgab. Er will das Eigenthum abgeschafft sehen. Die Verwaltung des Gemeinwesens und auch der gemeinsam gewordenen Productionsmittel soll von Meistergenossenschaften ausgeübt werden, welche in verschiedenen Abstufungen die Bezirke, Länder und in höchster Instanz die Geschäfte des ganzen Bundes verwalten. Die oberste Leitung soll ein Dreimännerbund in Händen haben und dürfen nach des Schneidergesellen geläuterter Ansicht nur die bedeutendsten Philosophen, welche gleichzeitig in der Physik und in der Mechanik das Hervorragendste leisten müssen, zu dieser Würde berufen werden. Da aber Weitling einsieht, daß nicht sofort sämmtliche Menschen alles und namentlich nicht ohne weiteres Künstlerisches leisten können, so sollen noch besondere Behörden, die er Akademien nennt, für die Leitung der ästhetischen Leistungen und die verwandten Arbeitsverrichtungen bestehen. Merkwürdigerweise setzt Weitling indessen ein geringes Vertrauen in die Fähigkeit der Menschen, sich selbst zu regieren und die richtigen Vertreter zur Ausübung der Volkssouveränität zu finden. So sollen sich denn die Verwaltungsbehörden durch Cooptation ergänzen. Wer leistet denn aber Bürgschaft dafür, daß die zuerst doch auch aus den Wahlen der Masse Hervorgegangenen Leute sind, welche sich fähig erweisen, diese Cooptation zweckentsprechend vorzunehmen?

Mit welcher Angst Weitling dem Mißbrauch der Gewalt vorzubeugen sucht und was er von der Unparteilichkeit der Lenker des zukünftigen Gemeinwesens denkt, ergibt sich aus der Art und Weise, wie er den nützlichen Ideen, welche die Zukunft entstehen sehen wird, eine gehörige Aufnahme gesichert sehen will: wer eine neue Erfindung, einen glücklichen Einfall gehabt zu haben glaubt, soll das ohne Nennung seiner Person der betreffenden Behörde, welche ihrem Ressort nach für die Verwirklichung zu sorgen hätte, mittheilen und bis nach getroffener Entscheidung unbekannt bleiben. Wenn aber Weitling demnach auch Fehler und Vergehen bei den Menschen der zukünftigen Gesellschaftsordnung voraussetzt, so ist er doch mild in ihrer Beurtheilung. Es sind ihm diese traurigen Erscheinungen nichts als Krankheiten. Wer nicht arbeiten will, stiehlt u. s. w., wird in ärztliche Behandlung gegeben und auch ohne seine Einwilligung in ein Hospital eingeschlossen, d. h. also seiner Freiheit beraubt. Ja ein Unverbesserlicher kann seine ganze Lebensdauer hindurch eingesperrt werden.

So ungereimt aber auch Weitlings und seiner Gesinnungsgenossen Phantasiegebilde waren, fanden sie doch in jener dem Jahre 1848 zusteuernden Epoche mit dem in derselben wehenden Geiste der Unzufriedenheit und der Auflehnung vielfach Verbreitung. In einer Reihe von Zeitschriften wurde eifrig gegen die bestehende Gesellschaftsordnung declamirt. Gerade diese negative Seite, diese Kritik der traditionellen Institutionen, welche alle Schwächen derselben eifrigst ans Licht zog, weit übertrieb und nicht als Auswüchse, sondern als nothwendige Folgen des Privateigenthums und der individuellen Production darstellte, hat der Verbreitung der Umsturztheorien weit mehr Vorschub geleistet als die Predigt der nebelhaften, utopischen Ordnung der socialistischen Gesellschaft der Zukunft. Seit jener Zeit schon datiren in Deutschland alle die Declamationen des Socialismus gegen die kapitalistischen Blutsauger, welche die Menschheit ausbeuten und ihre eigene Person auf Kosten der Gesammtheit, der armen, unterdrückten und ausgesogenen Massen bereichern, jene Redensarten, welche fordern, daß an die Stelle der auf dem Egoismus aufgebauten Gesellschaftsordnung das allgemeine Familienverhältniß aller trete, daß die Menschenliebe, das Gefühl der Solidarität alle menschlichen Beziehungen durchdringe. Freilich kann das nach den socialistischen Recepten immer nur so durchgeführt werden, daß alle individuelle Freiheit und damit alles Wohlbefinden irgend begabterer, denkender Persönlichkeiten zerstört und der widerwärtigsten Reglementirung unterzogen wird.

So ist denn all das Geflunker von Menschenliebe und Brüderlichkeit, all das Gerede, daß der Socialismus die Verwirklichung der Gesetze der Liebe im Bereiche der menschlichen Gesellschaft bedeute, eitel und nichtig. Alle sollen durch eine gleiche Erziehung, gleiche Bildung auf ein möglichst gleiches Niveau der Mittelmäßigkeit und geistigen Unbedeutendheit herabgedrückt werden. Jede selbständige Regung wird verdächtigt, und jedermann, der sich mit dem seichten Inhalt der socialistischen Ideenwelt in Widerspruch setzt oder gar den Versuch macht, sich thatsächlich dagegen aufzulehnen, wird entweder bestraft, aus der menschlichen Gemeinschaft ausgestoßen oder für krank erklärt, was auf das gleiche hinausgeht, als wenn er bestraft würde. Die Behandlung, die einem derartig ernstlich für erkrankt Erklärten zu theil wird, ist eine so traurige, der Aufenthalt in den socialistischen Heilanstalten ein so unerquicklicher, daß er sich in nichts von demjenigen in einer Strafanstalt der heutigen Staatsordnung unterscheidet, sondern nur noch schlimmer ist.

Durch die auf die Excesse des Jahres 1848 folgende Reaction wurde zwar die Propaganda des Socialismus in Deutschland für einige Zeit sehr erschwert und demnach machte sich ein Stillstand auch in der schriftstellerischen Vertretung desselben bemerkbar. Aber sobald in Preußen die sogen. „Neue Aera" angebrochen war, begann sich im socialistischen Heerlager neues Leben zu regen. Ferdinand Lassalle (s. III, 1004 ff.) trat auf den Schauplatz. In seinem „System der erworbenen Rechte" (Berlin 1861) versuchte er, selbstverständlich ohne Erfolg, aber mit der gewissen einseitigen, aber desto sicherer auftretenden Argumentationsweise, welche auf Laien in der Wirthschafts- und Socialwissenschaft ihre Wirkung selten verfehlt, den Nachweis zu erbringen, daß der culturhistorische Gang der Ereignisse und Verhältnisse und die ihn begleitende Rechtsentwicklung die Eigenthumssphäre des Individuums immer enger und enger gestalte, da eine immer beträchtlicher werdende Anzahl von Gegenständen dem Privateigenthume entzogen werde. Auf diese Weise bereite sich also, so argumentirte Lassalle, die Gestaltung des Zukunftsstaates mit dem ausschließlichen Besitz der Productionsmittel durch das Gemeinwesen allmählich vor. Wenn aber diese den Thatsachen in die Augen schlagende und mit dem geschichtlichen Entwicklungsgang in Widerspruch stehende Theorie keinen großen Schaden anrichten konnte und wenn weiter auch seine Befürwortung der Errichtung staatlicher Werkstätten nach dem traurigen, erst vor circa einem halben Menschenalter in Frankreich gemachten Versuch als eine wahrhaft kühne Zumuthung an die Nachsicht aller Sachkundigen betrachtet werden muß, so ist Lassalle's Thätigkeit in anderer Hinsicht eine sehr verderbliche gewesen und der durch dieselbe angerichtete Schaden noch immer nicht wieder gutgemacht. Er stellte nämlich in dem von ihm i. J. 1863 erlassenen Antwortschreiben an das Centralcomité zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeitercongresses die Theorie des sogen. ehernen Lohngesetzes auf. Er behauptete, daß sich der durchschnittliche Arbeitslohn unter der Herrschaft des Wirkens von Angebot und Nachfrage stets auf den zur Ermöglichung des unumgänglich nothwendigen Lebensunterhaltes unbedingt erforderlichen Betrag reducire.

Diese falsche Theorie steht abermals mit den Thatsachen im grellsten Widerspruch. Die Facta, auf welche sie sich stützt, haben sich im großen und ganzen nur zu einer bestimmten Zeit ereignet. Was zu einer Zeit und eigentlich auch nur in England der Fall gewesen war, in welcher die Arbeitermassen der neu entstandenen Großindustrie noch vollständig unorganisirt gegenüberstanden, was in einer Epoche hatte zu Tage treten können, in welcher gleichzeitig auch das religiös-sittliche Gefühl in demselben Reiche tief gesunken war, konnte auf die Dauer keinen Bestand haben. Sobald die gewerkschaftliche, in gemäßigteren oder extremeren Vereinen sich vollziehende Organisation des vierten Standes eine gewisse Ausbildung erreicht hatte, trat auch in den Ländern, in welchen nicht (wie das namentlich in Frankreich schon lange der Fall gewesen und dann auch anderwärts immer mehr üblich geworden ist) eine großartige freiwillige Wohlfahrtsthätigkeit eines großen Theils der Unternehmer stattgefunden hat und stattfindet, ein Umschwung in den Lohnverhältnissen ein. Die Löhne stiegen vielfach ganz bedeutend. Die mächtige Waffe der Strikes verfehlte selten, wenn die Unternehmer in der Lage waren, den Forderungen der Arbeiter nachzukommen, wenigstens bis zu einer gewissen Grenze, ihren Zweck. Ja es muß constatirt werden, daß, wenn auch infolge lokaler Verhältnisse noch vielfach ungenügende Löhne vorkommen, andererseits die Arbeitseinstellungen hier und dort mit so großer Wirksamkeit in Scene gesetzt worden sind, daß die dadurch erreichte Lohnerhöhung bedeutend genug war, um den theilweisen Rückgang der Industrie eines Landes herbeizuführen. Bei der in Frankreich i. J. 1884 veranstalteten großen staatlichen Gewerbe-Enquête ist das mehrfach festgestellt worden.

So kann es denn nicht in Erstaunen setzen, daß Lassalle's ehernes Lohngesetz von den Männern der Wissenschaft als irrig erkannt und selbst unter den Socialisten der Glaube daran erschüttert wurde. So viel ist wenigstens Thatsache, daß auf einem der letzten großen socialistischen Parteitage, nämlich auf dem zu Halle abgehaltenen, das Geständniß abgelegt wurde, daß es mit dem ehernen Lohngesetz nicht seine Richtigkeit habe. Nichtsdestoweniger wird es lange Zeit währen, bis dieser Irrthum in den weiten Schichten der Halb- und Unwissenden seine Zugkraft verloren haben wird. Nachdem Lassalle das eherne Lohngesetz proclamirt und damit schon genug gethan hatte, um die

private Productionsweise zu discreditiren, erhob er sich auch noch direct gegen den Unternehmergewinn, der das besondere Object der Angriffe seiner Streitschrift „Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder Kapital und Arbeit" (Berlin 1864) bildete.

Noch bevor Lassalle aufgetreten war, hatte sich inmitten der nach der Niederlage der Revolution fast allenthalben herrschenden antirevolutionären Strömung der Russe Alexander Herzen von seinem Zufluchtsorte Genf aus vernehmen lassen. In seinen Schriften „Vom andern Ufer" und „Die Entwicklung der revolutionären Ideen in Rußland" ist er als Lobredner des Socialismus aufgetreten, für den er Vorbilder in den slavischen Gemeindeinstitutionen mit ihrem Gesammtbesitze zu finden glaubte. Nun ist es ja richtig, daß der russische Mir, d. h. die russische Dorfgemeinde, ein gewisses socialistisches Element enthält, ja wirklich als eine im wesentlichen socialistische Institution betrachtet werden kann. Die Organisation des bäuerlichen Besitzes ist in derselben eine derartige, daß die einzelnen Grundstücke abwechselnd auf eine bestimmte Zeit an die verschiedenen Familien vertheilt werden, die sie dann, nachdem ihre Besitzzeit abgelaufen, einer andern Familie abtreten müssen, wofür sie andere Grundstücke erhalten. Aber das alles ist nur unter Verhältnissen möglich, die höchst primitiver Natur sind. Der russische Bauer ist ein sehr einfacher, bescheidener Mensch, der mit der ursprünglichsten Lebensweise vorlieb nimmt. Die Landwirthschaft Rußlands ist meist noch auf einer sehr niedern Stufe. Von Meliorationen ist so gut wie gar nicht die Rede. Die Lebensanschauungen des Landvolkes sind zudem sehr einheitliche. Mit Resignation fügt man sich in alles. Auf einer solchen Culturstufe ist sogar ein Agrarcommunismus denkbar, wie er bis vor einigen Jahren noch in den südslavischen Regionen, in Kroatien, Bulgarien und Serbien, in der Form der Zadruga bestand, die sich als eine Form der Landgemeinde charakterisirt, in welcher mehrere patriarchalisch beisammen lebende, zusammen hausende und essende Familien einen Complex von Grundstücken gemeinsam bebauen und bewirthschaften. Aber wäre selbst in so einfachen Verhältnissen unter Menschen von kindlicher, tief gemüthlicher, aber nur wenig die Geistesbildung und die Einsicht cultivirender Frömmigkeit, wie sie in der griechischen nicht-unirten Kirche vorherrschend ist, eine derartige Agrarverfassung möglich gewesen, wenn nicht die starke und häufig so harte Hand des Grundherrn, dessen Leibeigene die Bauernfamilien waren und der das Fett vom Arbeitsertrage der Bauern abschöpfte, selbst aber im Besitze freien Eigenthums war, alles zusammengehalten und ordnend eingegriffen hätte? Die Mittheilungen Tolstoi's und anderer über die russischen Eigenthumsverhältnisse und die oft höchst traurige Lage der Bauern des großen slavischen Reiches lassen nur zu sehr erkennen, wie wenig die Agrarorganisation desselben den Menschen genützt hat, und die oft noch elendere Lage des russischen Landvolkes, welche als Folge der Bauernemancipation im gepriesenen Mir eingetreten ist, hat Herzens und der übrigen slavischen Socialisten rosige Zukunftsbilder als das erscheinen lassen, was sie factisch sind, als Träumereien, die nichts vor denen der Socialisten des westlichen, südlichen und mittlern Europa voraus haben.

Trotz alledem ist die Menschheit von der socialistischen Doctrin nicht befreit worden und hat diese in den letzten Jahrzehnten unter dem Einfluß der Preß- und Vereinsfreiheit an Verbreitung nur gewonnen, obgleich sich die materielle Lage des Arbeiterstandes, von Rußland, einem Theile Italiens und vielleicht einem solchen Spaniens abgesehen, im großen und ganzen überall höchst bedeutend nicht nur durch die staatlichen Schutzgesetze, sondern hauptsächlich infolge einerseits der lebhafter gewordenen religiösen Strömung und des humanern Entgegenkommens unter den Unternehmern und andererseits der kräftigen Selbsthilfe und Agitation, zu der sich die Arbeiter mit Recht aufgeschwungen haben, günstiger gestaltete.

Die Kritik der Institution des Privateigenthums an den Productionsmitteln ist im Gegentheil durch Karl Marx und seine Schüler mit wohl noch nie dagewesener erbitterter Umständlichkeit, wenn auch mit derselben Unbegründetheit wie früher geübt worden. Karl Marx hat in seinem Werke „Das Kapital" (I, 1. Buch, 2. Aufl., Hamburg 1890; II, 2. Buch, 1885) alles zusammengetragen, was der Socialismus gegen die bestehende Gesellschaftsordnung vorzubringen weiß. Selbstredend ist aber die Darstellung der gegen sie ins Feld geführten Thatsachen die gewöhnliche socialistische, also nichts anderes als eine durchaus einseitige Anklageschrift, welche alles Schlimme umständlich aufzählt und das Gute, die heilsamen, den Bestand der auf das Privateigenthum gegründeten Gesellschafts- und Productionsordnung vollständig rechtfertigenden Facta unbeachtet läßt. Es ist die bekannte krause Manier, wie sie den übrigen socialistischen Versuchen einer Geschichts- und insbesondere einer Culturgeschichtsschreibung eigenthümlich ist, welche auch Marx befolgt, soweit er sich auf dem Boden der Thatsache bewegt. Er wie der Engländer Hyndman und andere sind die Prototypen der Tendenzschriftstellerei auf socialem und wirthschaftlichem Gebiete, wie sie gewisse deutsche Historiker auf demjenigen der politischen Geschichte sind. Das Bemerkenswertheste an Marx' Werk ist aber eigentlich die consequente Weiterbildung der von Adam Smith, schwankend von David Ricardo und anderen liberalen Oekonomisten ohne Einschränkung vorgetragenen Lehre, daß die Arbeit die einzige Quelle der Werthbildung sei. Wer einer derartig unbegründeten Anschauung huldigt, wer die Augen davor verschließt, daß mit allen Arbeitskräften der Welt kein den Bedürfnissen der fortschreitend anwachsenden Anzahl der Erdenbewohner irgend genügender Vor-

rath von Sachgütern erzeugt werden kann, wenn nicht eine große Anzahl von Menschen sich Entbehrungen auflegt, Güter erspart und zum Behufe der Production selbst benützt oder anderen zur Verfügung stellt, damit die Menge Güter zunehme, muß, falls er ein consequenter Mensch ist, theoretisch Socialist werden, wenn er auch vielleicht einsichtig genug ist, um die praktische Durchführbarkeit des Socialismus zu läugnen. Weshalb sollen Menschen aus etwas für die Menschheit ganz Nutzlosem, wie es nach dieser Anschauung der Betrag der der Consumtion entzogenen und zur Production bestimmten Güter, das Kapital, ist, Nutzen ziehen? Also fort mit dem Kapitalzins, fort mit dem Unternehmergewinn, insofern er nicht als Entlohnung für die Leitung und das Inslebenrufen nutzbringender Arbeitsleistungen erscheint! Es ist wirklich eine eigenthümliche Nemesis, welche die Gelehrten erreicht hat, welche die volkswirthschaftlichen Gesetze ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Religion und der Sittlichkeit, ohne Beachtung auch nur der Lehren und der leitenden Maximen des Naturrechts construiren und walten lassen wollten. Sie, die rücksichtslosen Vertreter einer maßlosen ökonomischen Freiheit, die Gegner aller gesetzlichen Schutzmaßregeln zu Gunsten der wirthschaftlich Schwachen, die Beförderer des schrankenlosen Anwachsens der Vermögen der Reichen und der scharfblickenden Speculanten, mußten die werthbildende Kraft des Kapitals, diese Thatsache, welche den Rechtstitel für dessen Existenz und die ihm auf Grund unserer bestehenden (in ihren wesentlichen Zügen mit der Civilisation gleichaltrigen und von deren Bestand unzertrennlichen) Wirthschaftsordnung zukommenden Schadloshaltungen bildet, verkennen. Wenn die Ansicht jener sogen. Manchestermänner auf Wahrheit beruht, so haben Karl Marx und seine Gesinnungsgenossen gewonnenes Spiel. Da aber Ricardo's und der ihm gleichgesinnten Schriftsteller Anschauung durchaus irrig ist und mit den Thatsachen im grellsten Widerspruch steht, da es zu diesem Behufe genügt, auf zwei Landgüter zu verweisen, von denen das eine von einem Besitzer bewirthschaftet wird, der alles aufzehrt, was er auf dem Gute durch seine Arbeit hervorgebracht hat, während das andere, von einem sparsamen Bauer besessene, mit Hilfe der Ersparnisse, infolge des Ankaufs von besseren Arbeitswerkzeugen, von besseren Viehrassen, der Aufnahme von Dienstboten, welche eine gründlichere Bestellung ermöglichen u. s. w., immer ertragreicher gemacht wird, so ist auch dasjenige, was K. Marx und seine Anhänger daraus an Folgerungen ableiten, gänzlich nichtig. Es hat vielmehr das Kapital Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Wenn man aber die Berechtigung dieser Entschädigung zugibt, so muß es einleuchten, daß die nationale Production, die Beschlagnahme und Verwendung der Productionsmittel durch die Gesammtheit, ein Unding ist. Das Kapital wird ja nur dann sich bilden und vermehren, wenn es eine angemessene Entschädigung erhält. Nur dann besteht ein genügend starker Antrieb zum Sparen, welcher den Impulsen der den Menschen zum Genuß antreibenden Motive unserer Natur Halt gebietet. Wenn aber das, was der Einzelne spart, der Gesammtheit zu gute kommen soll, die den Einzelnen nach ihrem Ermessen für seine Enthaltsamkeit zu entschädigen hat, so wird niemand mehr sparen wollen. Es gilt hier dasselbe, was wir vorhin bezüglich der Abnahme der Arbeitsleistungen bei Verwirklichung der socialistischen Wirthschaftsorganisation gesagt haben, und muß darauf verwiesen werden. Wer will für ein mittelst des complicirtesten bureaukratischen Apparates regiertes Gemeinwesen sparen und arbeiten, auf das Risico hin, von den neidischen und faulen Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände, durch die Denunciationen und mißgünstigen Aussagen bösartiger Genossen um die Früchte seiner Leistungen gebracht zu werden?

Auf das, was K. Marx und die neueren und neuesten socialistischen Theoretiker bezüglich des positiven Inhaltes der collectiven Organisationsform der menschlichen Gesellschaft der Zukunft sagen, können wir nicht weiter eingehen. Es ist allgemein und nichtssagend genug. Nach dem, was wir über die Zukunftsträume eines Fourier, der St-Simonisten u. s. w. gesagt, würde es ermüden und eine unnütze Raumverschwendung sein, über Phantastereien zu berichten, die im wesentlichen doch ganz auf das hinauslaufen, was die älteren Socialisten als ihr Ideal bezeichnet und ausgemalt haben. Es bleibt immer der eine Hauptpunkt ungelöst, wie es denn bewerkstelligt werden soll, daß die Hindernisse, welche die menschliche Natur mit ihrem berechtigten und unberechtigten Egoismus, ihrer Liebe zu Besitz und Gewinn, ihrem Ehrgefühl, Ehrgeiz und Neid der Realisirung einer auf Gesammteigenthum und gemeinschaftlicher Production aufgebauten Gesellschaftsordnung entgegensetzt, beseitigt werden sollen. Wer die Geschichte der Menschheit ohne Voreingenommenheit betrachtet, kann nicht Anhänger der Rousseau'schen Theorie von der angeborenen Vollkommenheit der menschlichen Natur sein. Fällt aber diese Theorie, so ist auch das Schicksal der socialistischen Zukunftsträume besiegelt.

Trotz alledem haben Karl Marx und sein Werk viele Anhänger gefunden. Es kann das in Anbetracht der in weiten Kreisen der Halbgebildeten und des Volkes so verbreiteten Erbitterung über die bestehenden Zustände, die theilweise durch wirthschaftliche Nothstände und Mißverhältnisse erklärlich, theilweise aber nur auf die neidische Gesinnung und den ungezügelten Drang nach materiellem Genuß, wie sie um den Glauben und alle Hingabe an übersinnliche Ideale gebrachten Menschen eigenthümlich zu sein pflegen, zurückzuführen ist, nicht in Erstaunen setzen. Erst ein ganz ernstlicher und sehr umfassender Versuch zur Verwirklichung der socialistischen Ideale könnte zur Folge haben, daß sich alle in-

telligenteren und fleißigeren Elemente unter den Socialisten gründlich von ihren bisherigen Anschauungen abwenden würden. Bis dahin werden Karl Marx und seine Schüler, Leute wie Friedrich Engels und andere die Autoren bleiben, welche von den mit der Religion zerfallenen Elementen des Arbeiterstandes gehört werden und deren geistiges Leben größtentheils bestimmen. Eine zahlreiche socialistische Zeitschriftenliteratur und Broschüren aller Art sind durch die Oberflächlichkeit ihrer Beweisführungen und den heftigen Ton ihrer Sprache, welcher den Leidenschaften schmeichelt, die einflußreichen Organe, durch welche die sogen. wissenschaftlichen Führer der Bewegung auf ihr Publikum wirken. Wenn man aber glauben wollte, daß die Richtung, welche Karl Marx, Fr. Engels und ihre Gesinnungsgenossen unter den Socialisten im Gegensatz zu den Anarchisten, zu Phantasten schlimmster Art, wie Krapotkin u. a., die besonders in Rußland, Frankreich und Italien ihr Publikum finden, vertreten, eine irgendwie gemäßigte und weniger irreligiöse sei, so würde man schwer irren. Es ist allerdings richtig, daß die Anarchisten, welche in wahnwitziger Verblendung Mord und Verwüstung predigen und üben und andererseits in geistesschwacher Weise geradezu schwachsinnige Utopien als das Heil der Menschheit verkündigen, eine Secte bilden, deren Tendenzen einer wissenschaftlichen Beleuchtung und Widerlegung nicht werth sind. Aber auch die übrigen Socialisten huldigen durch und durch verderblichen Tendenzen, mit denen nicht pactirt werden darf. Der gesammte eigentliche Socialismus unserer Tage ist durchaus religionsfeindlich. Die Phrase, Religion sei als Privatsache den Einzelnen zu überlassen, ist eitel und unwahr. Sämmtliche socialistische Führer stehen dem Christenthume, und wenn vielleicht nicht alle, so doch die Mehrheit derselben auch dem Glauben an einen persönlichen, die Welt regierenden Gott feindlich gegenüber. Wie es mit den Sittlichkeitsbegriffen auch der sogen. gemäßigteren, auf dem Boden einer gewissen Legalität stehenden, d. h. die Verwirklichung ihrer Ideen angeblich auf gesetzlichem Wege erstrebenden Socialisten aussieht, davon lieferte Friedrich Engels, Marx' Schüler und wissenschaftlicher Nachfolger, in seinem dürftigen, aber deshalb zur Massenverbreitung so geeigneten und so gefährlichen Schriftchen: „Der Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staates" (4. Aufl. 1892) einen jeden Zweifel ausschließenden Beweis. Er richtet sich darin besonders gegen die Monogamie. Dieselbe erscheint ihm als Quelle der Ausbeutung der Armen und der Geldherrschaft sowie als eine Unterjochung des weiblichen Geschlechts! Es muß demnach der Marxismus als im wesentlichen ebenso verderblich wie der Anarchismus bezeichnet werden. Ja es kann diese Richtung unter den Socialisten, welche in Deutschland, Frankreich und in England, wo sich der Socialismus in neuester Zeit gleichfalls mächtig ausdehnt, entschieden vorherrschend ist, nur als noch gefährlicher als die anarchistische bezeichnet werden, weil sie angeblich vor Blutvergießen, Mord und Raub zurückschreckt und infolgedessen auch dem Einschreiten der Staatsbehörden größere Schwierigkeiten bereitet als die letztere.

Wenn man das Auftreten und die persönliche Gesinnung ins Auge faßt, welche die Socialisten, soweit es sich um bewußte Anhänger dieser Doctrinen handelt, bethätigen, vor allem aber, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Socialismus eine Lehre ist, die mit der menschlichen Natur im Widerspruch steht und das Privateigenthum an den Productionsmitteln sowie die berechtigte Unabhängigkeit der Einzelnen auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Thätigkeit im wesentlichen bekämpft, daß dieses System alle Gewalt in die Hände des Gemeinwesens legt, die Erziehung den Eltern fast ganz abnimmt und zur Sache der öffentlichen Thätigkeit macht, daß die freie Thätigkeit der Kirche bei der Durchführung einer solchen Organisation unmöglich wäre, und daß diese Durchführung, um es mit einem Worte zu sagen, an die Stelle des an Kämpfen und Leiden, an Uebeln und Lastern leider nur zu reichen, aber auch dem Guten weitesten Spielraum verstattenden und an Lichtseiten wahrlich nicht armen Lebens und Webens der Menschheit, wie es sich auf der Basis der nun Jahrtausende alten bestehenden Gesellschaftsordnung abspielt, die Einförmigkeit des Zuchthauses, nur durch fortwährende Intriguen und periodische blutige Revolten unterbrochen, setzen würde, so kann man sich ein bestimmtes Urtheil darüber bilden, welche Stellung die Kirche zu den socialistischen Theorien einnimmt und einnehmen muß. Sie verwirft dieselben gänzlich und unbedingt. Sie hätte das übrigens gar nicht ausdrücklich zu thun brauchen. Der Widerspruch dieser Irrlehren gegen die Lehren des Christenthums und insonderheit gegen diejenigen der katholischen Kirche ist ja allzu einleuchtend. Nichtsdestoweniger ist es sicherlich höchst heilsam gewesen, daß Papst Leo XIII. angesichts der Unklarheit der Begriffe, die in gewissen halbgebildeten und unwissenden Geistern herrscht, auch auf diesem Gebiete seine autoritative Stimme erhoben hat. Das für das sociale Wohl der Menschheit so umsichtig besorgte Oberhaupt der Kirche hat sich schon in seiner Encyklika Quod Apostolici muneris vom 28. December 1878 gegen den Socialismus erhoben und denselben entschiedenst verworfen. Es heißt dort: „Ihr könnt euch leicht denken, ehrw. Brüder, daß wir von jener Sorte von Menschen reden, die ... Socialisten, Communisten, Nihilisten benannt werden und, über die ganze Welt verbreitet und durch ein gottloses Bündniß ... verbunden, ... voll Selbstvertrauen ans Tageslicht treten und ihren längst gehegten Plan, die Grundlagen jedweder bürgerlichen Gesellschaft umzustürzen, auszuführen trachten." An anderer Stelle wird dann der Kampf gegen das Privateigenthum und des letztern Berechtigung mit wenigen Worten beleuch-

tet: „Verlockt von der Gier nach den gegenwärtigen Gütern, ... bekämpfen sie [die Socialisten aller Art] das vom Naturgesetze sanctionirte Eigenthumsrecht und streben, während sie für alle Bedürfnisse der Menschen zu sorgen, alle ihre Wünsche zu befriedigen vorgeben, alles zu rauben und zum Gemeingut zu machen, was durch rechtmäßige Erbschaft oder durch die Arbeit des Geistes und der Hände oder durch sparsame Lebensweise erworben worden ist.“

Die Kirche hat ihre Schuldigkeit gegen den Socialismus gethan. Es kann, ohne daß man sich auf das Gebiet des Prophezeiens begibt, ruhig behauptet werden, daß viele ihre Stimme hören werden und im Verein mit einer großen Zahl von außerhalb der Kirche Stehenden die Verwirklichung der socialistischen Ideen bekämpfen und unmöglich machen werden. Der Aufschwung der Verbreitung derselben, der in jüngster Zeit stattfand, darf nicht zu tragisch genommen werden. Der tief individualistische Geist unserer Zeit, die an den verschiedensten nebeneinander her gehenden Strömungen aller Art reich ist, wie wenige andere Epochen es waren, steht jedem allgemeinen praktischen Experiment, welches die Durchführung des Socialismus bezwecken würde, ernstlichst entgegen. Können sich die Handwerker nicht einmal in ihren Innungen mit ihrem beschränkten Wirkungskreis zu erfolgreichem Zusammenarbeiten einigen, lösen sich sogar die Kartelle (s. III, 609) der hochgebildeten und durch die Gemeinschaft wichtigster Interessen verbundenen Großindustriellen bisweilen schnell wieder auf, wie sollte sich da die ganze Menschheit in den socialistischen Zukunftsstaat hineinzwängen lassen? Das Gelingen der staatlichen Arbeiterversicherungen, wenn davon schon jetzt endgiltig die Rede sein kann, und gewisser Eisenbahnverstaatlichungen kann unmöglich als Vorbote des Sieges eigentlich socialistischer Conceptionen in großem Maßstabe aufgefaßt werden. Handelt es sich doch in diesen Fällen von Verstaatlichungen um einzelne ganz bestimmte Zweige der wirthschaftlichen Ordnung, und wurden dieselben doch vorwiegend durch im monarchischen Staate geschulte und ihm verantwortliche Personen durchgeführt.

Weit gefährlicher als der Socialismus selbst, der höchstens im Augenblicke großer durch Kriege herbeigeführter Umwälzungen, wie z. B. die Pariser Commune des Jahres 1871 eine solche war, Versuche der praktischen Verwirklichung erleben wird, und zwar Versuche, welche nicht von Dauer sein, sondern nur zu Blutvergießen und Eigenthumsvernichtungen im großen Maßstabe führen können, ist die zu weit gehende Berücksichtigung, welche gewisse Thesen desselben von Seiten finden, die principiell noch auf dem Boden der auf der Privatwirthschaft aufgebauten Gesellschaftsordnung stehen. Die Bücher von Marx, Hyndman und anderen Anhängern des Socialismus werden in ihrem gegen die sogen. kapitalistischen Mißbräuche gerichteten Theile vielfach citirt, ohne daß man sich die Mühe nehmen würde, die darin vorgebrachten Thatsachen auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen. Es ist nun einmal der Lauf der Dinge so beschaffen, daß viele Menschen von einem Extrem in das andere gerathen. So ist es geschehen, daß, nachdem fast alle Welt eine Zeitlang bewundernd die unendliche Wohlthätigkeit, die unerschöpfliche Fruchtbarkeit des Kapitals angestaunt hatte und nachdem man leider sehr oft zu den in manchen Ländern so überaus häufigen Mißbräuchen, welche sich seine Besitzer haben zu Schulden kommen lassen, beschönigend oder rathlos geschwiegen, nunmehr oftmals unter dem unglücklich gewählten Schlagworte des Kapitalismus in einer solchen Weise gegen die Mißbräuche der Kapitalbesitzer angestritten wird, daß man vielfach über das Ziel hinausschießt. Man stellt sich das Bild einer Gesellschaftsordnung als Ideal vor, welche zwar nicht den Privatbesitz an den Productionsmitteln principiell verwirft, sie aber derartigen Beschränkungen unterwirft, wie sie im vorhergehenden als in einem Theile der Zünfte des Mittelalters durchgeführt erwähnt wurden. Was wir bei der Erwähnung dieser Reglementirung gegen die zu weite Ausdehnung derselben einwenden mußten, gilt auch von den analogen Bestrebungen der Jetztzeit. Nicht als ob z. B. obligatorische Genossenschaften, und selbst wenn ihr Befugnißkreis noch ausgedehnter wäre, als er es gegenwärtig in Oesterreich ist, für eine halb socialistische Einrichtung gelten könnten; wohl aber müßte es als eine derartigen Charakter tragende Maßregel betrachtet werden, wenn man die Ausdehnung der einzelnen Betriebe, die erlaubte Gehilfen- oder Arbeiterzahl u. dgl. staatlich fixiren wollte, oder wenn man es vorzuschreiben unternähme, daß kein bäuerlicher Besitzer seinen Hof auch nur in bescheidenem Maße mehr solle mit Schulden belasten dürfen. Ein Versuch zu weit gehender Realisirung eines derartigen Systems wäre eher denkbar als die Durchführung der gänzlich socialistischen Theorien. Er müßte natürlich eine Fülle der erbittertsten Streitigkeiten unter den verschiedenen Bevölkerungsschichten, eine lästige Beschränkung der Thätigkeit der tüchtigen Individualitäten, eine Verminderung der technischen Fortschritte, deren Einführung sich die mittelmäßig begabten Massen der Menschen, die voraussichtlich in den allmächtigen Genossenschaften, wie im Mittelalter, meistens die Oberhand erlangen würden, so lange als möglich widersetzen würden, und endlich einen Umschwung zu Gunsten der verderblichen Grundsätze schrankenloser Freiheit auf dem Gebiete der socialen und wirthschaftlichen Gesetzgebung zur Folge haben.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß nicht nur von den Vertretern gewisser extremer politischer Bestrebungen solche Tendenzen verbreitet sind. Auch unter den gelehrten Bannerträgern des sogen. Katheder- und Staatssocialismus haben sich hie und da derartige Anschauungen bemerkbar gemacht, welche um so mehr mit Vorsicht aufzunehmen sind, als das große Wissen ihrer

Verfechter und ihr mit Recht hoher wissenschaftlicher Ruf ein günstiges Vorurtheil für Meinungen erwecken könnten, welche nichtsdestoweniger nicht stichhaltig sind. Es ist ein Zeichen der Zeit, daß ein Gelehrter von so berechtigtem Ansehen und so großer Bedeutung, wie sie Gustav Schmoller mit Recht zukommen, am 28. September 1894 auf dem in Wien abgehaltenen Tage des Vereins für Socialpolitik folgenden Ausspruch thun konnte: „Ich sehe in der Bewegung der Kartellbildung nur einen Specialfall der ganzen Entwicklung. Je mehr sich die Unternehmen vergrößern, desto mehr nehmen sie einen halb öffentlichen Charakter an. Das ist kein Unglück. Der sich entwickelnde Zustand wird ein Mittelweg sein zwischen der privatkapitalistischen Wirthschaft und dem Socialismus." Darauf ist zu erwidern, daß gewisse unter den der neuesten Zeit angehörigen technischen Fortschritten, z. B. auf dem Gebiete der Elektricität, auch wieder den Bestand kleinerer und kleiner Unternehmungen ermöglichen. Und werden nicht die großen Betriebe lieber darauf verzichten, ihren Umfang noch weiter zu vergrößern, sobald die Staatseinmischung das Gebiet der Production selbst zu treffen suchen und sich nicht mehr auf den Arbeiterschutz und die Bekämpfung der unreellen Production beschränken würde?

Mit dem Socialismus halbe Concessionen machenden Redewendungen wird ihm Vorschub geleistet und die Menge derjenigen vermehrt, welche seinen Propheten nachlaufen. Mit dem Socialismus kann nicht pactirt werden. Man muß vielmehr die christliche Gesellschaftsordnung auf ihren alten, noch immer vorhandenen und verstärkten Grundlagen wieder aufführen, maßvoll fortschreitend, manches den früheren Zeiten nachahmend, anderes den geänderten Zeitverhältnissen entsprechend neugestaltend, wie es Leo's XIII. großartige Encyklika Novarum rerum vom Jahre 1891 den Grundzügen nach so meisterhaft vorzeichnet. Je eher das geschieht und in je größerem Umfange es sich vollzieht, je schneller wird der Socialismus, wenn nicht ganz verschwinden, so doch als eine viele Geister in ihrem Banne haltende Geistesrichtung überwunden werden.

Literatur. Stammhammer, Bibliographie des Socialismus und Communismus, 1893; Louis Reybaud, Études sur les réformateurs ou socialistes modernes, 2 vols., 1840—1843; Lorenz Stein, Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs, 1842; Albert Schäffle, Die Quintessenz des Socialismus, 8. Aufl. 1885; Claudio Jannet, Le socialisme de l'État et la réforme sociale, 1889; Pöhlmann, Geschichte des antiken Communismus u. Socialismus, 1893; Victor Cathrein S. J., Der Socialismus, 6. Aufl. 1894. [Kämpfe.]

Socialist, s. IV, 656. 661 ff.; V, 102.

Socialistengesetz (vom 21. October 1878), s. I, 582; IV, 259.

Socialpolitik. Socialpolitik oder Gesellschaftslehre im engern Sinne ist derjenige Zweig der Staatswissenschaften, welcher sich mit den Beziehungen der öffentlichen Gewalt zu den einzelnen productiven Ständen und zu deren gegenseitigen Interessen namentlich auf wirthschaftlichem Gebiete befaßt. Die Socialpolitik ist der jüngste Zweig der Staatswissenschaften und zugleich die populärste Wissenschaft unseres wissensreichen Zeitalters. Wie man sich erst der Gesundheit erinnert, wenn sie erschüttert ist, so hat man sich auch der Gesellschaft erst wieder erinnert, als durch die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 klar wurde, wie sehr sie erschüttert war. Von da ab datirt daher auch die neuere Gesellschaftslehre, welche heute das allgemeine Interesse in Anspruch nimmt.

Der aus der französischen Revolution geborene Liberalismus hat, wie auf dem politischen, so besonders auf dem wirthschaftlichen Gebiete mit den alten gesellschaftlichen Verbänden gründlich aufgeräumt. Er kennt auf politischem wie auf wirthschaftlichem Gebiete nur Individuen und will namentlich auf letzterem Gebiete alles dem freien Spiel der Kräfte überlassen wissen. Während der constitutionelle Staat sonst in alles hineinregieren und auf allen Gebieten von oben herab reglementiren soll, hat der Liberalismus auf wirthschaftlichem Gebiete unbedingt die Nichtintervention des Staates proclamirt und damit die Socialpolitik aus dem Staatslexikon ausgestrichen. Dieses System hat dann in Verbindung mit der Entwicklung der modernen Industrie immer mehr dazu geführt, alle gesellschaftlichen Verbände zu lösen und die Menschheit in zwei Klassen, in Besitzende und Nichtbesitzende, in Herrschende und Dienende zu theilen, von welchen sich die eine immer mehr verengert, die andere erweitert. Dieser Zustand mußte, je mehr er sich auswirkte, um so sicherer eine gewaltige Reaction hervorrufen, welche in der internationalen Socialdemokratie in die Erscheinung trat und die Kehrseite des liberalen Oekonomismus zeigt. Auch die Socialdemokratie kennt nur Individuen; aber diese sollen dann in Consequenz der liberalen Freiheit und Gleichheit auch thatsächlich alle gleich sein. Auch die Socialdemokratie verkündet die Nichtintervention des Staates in wirthschaftlichen Dingen; aber sie benöthigt dann auch eines Staates überhaupt nicht mehr, sondern will die Staaten in internationale Arbeitsgesellschaften aufgelöst wissen. Das ist das Endziel der revolutionären Socialdemokratie, welche deshalb auch den Staatssocialismus, den eigentlichen Antipoden des liberalen Oekonomismus, für die schlechteste aller Gesellschaftsformen hält.

Ist die internationale Socialdemokratie aber aus den Principien des Liberalismus hervorgegangen und unter der Herrschaft des liberalen Wirthschaftssystems groß geworden, so muß eine gesunde Socialpolitik vor allem mit dem liberalen Oekonomismus brechen. Diese Einsicht ver-

breitet sich daher auch immer mehr. Es gibt in Deutschland wenigstens heute kaum noch einen namhaften Socialpolitiker, welcher sich zu dem liberalen Oekonomismus unbedingt bekennt. Der sogen. Kathedersocialismus, wie die Matadore der Industrie diese Richtung abfällig benannt haben, bezeichnet seit dem Ende der 60er Jahre die Umkehr der Männer der Wissenschaft in dieser Hinsicht. Und ebenso hat man namentlich seit Anfang der 80er Jahre in allen europäischen Industriestaaten durch Arbeiterschutzgesetze und andere gesetzliche Maßnahmen das liberale Wirthschaftssystem mehr oder weniger durchbrochen.

Um aber auf dem Gebiete der Socialpolitik theoretisch wie praktisch das Richtige zu treffen, gilt es vor allem, sich über das rechte Verhältniß der Staatsgewalt zu dem wirthschaftlichen Leben ein zutreffendes Urtheil zu bilden. Man muß hier zwischen zwei Extremen die richtige Mitte finden, zwischen dem liberalen Princip der absoluten Nichtintervention des Staates in wirthschaftlichen Dingen und der absolutistischen staatlichen Bevormundung oder gar staatssocialistischen Beherrschung des Wirthschaftslebens. Die rechte Mitte zwischen diesen beiden Extremen hat Papst Leo XIII. besonders in seiner Encyklika Rerum novarum vom 15. Mai 1891 unübertrefflich bezeichnet.

Der Heilige Vater stellt dem liberalen Princip der unbedingten Nichtintervention des Staates den unwiderleglichen Grundsatz entgegen, daß nichts den Staat seinem Wesen nach näher angehe, als das Gemeinwohl zu fördern. Das Gemeinwohl hänge aber vor allem von dem Wohl der zahlreichsten, unentbehrlichsten und schutzbedürftigsten Menschenklasse, der arbeitenden Klasse, ab. Diese sei daher wenigstens in ihren natürlichen Menschenrechten vom Staate zu schützen, soweit dieselben unter den modernen industriellen Verhältnissen bedroht sind und die Arbeiter dabei des gesetzlichen Schutzes bedürfen. Es ist daher Recht und Pflicht der staatlichen Gewalt, der arbeitenden Klasse die naturnothwendige körperliche und geistige Ruhe durch entsprechende Gesetze über die Sonntagsruhe und durch gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit zu sichern, das leibliche und sittliche Wohl der arbeitenden Klasse zu schützen durch Regelung oder Verbot der Frauen- und Kinderarbeit, die Gesundheit, die Sittlichkeit und das Leben der arbeitenden Klasse zu schützen durch entsprechende staatliche Aufsicht und selbst eventuell in die Lohnverhältnisse einzugreifen, wenn die Löhne allgemein und dauernd unter das Niveau des zum Leben Nothwendigen zu sinken drohen.

Hat so die Encyklika über die Arbeiterfrage das Princip der absoluten Nichtintervention des Staates in wirthschaftlichen Dingen verworfen, so ist sie doch andererseits weit davon entfernt, einer absolutistischen Beherrschung des Wirthschaftslebens, wie es vor der Revolution unter dem absolutistischen Königthum sich ausgebildet hatte, das Wort zu reden. Immer wieder betont der Papst, daß die staatliche Gewalt nur da und so weit eingreifen soll, wo die Selbsthilfe versagt und sich als unzureichend erweist, um die Arbeiter in ihren natürlichen Menschenrechten zu schützen. Am deutlichsten tritt dies bei der Lohnfrage zu Tage. Die Encyklika schließt es nicht aus, daß der naturrechtliche Minimallohn unter Umständen gesetzlich fixirt werde. Dennoch ist dieselbe weit davon entfernt, einer directen staatlichen Einmischung in die Lohnverhältnisse das Wort zu reden. „Damit aber in diesen (Lohnfrage) und ähnlichen Fragen,“ sagt sie im Anschluß an das über den staatlichen Arbeiterschutz und die Lohnfrage Gesagte, „wie diejenige der täglichen Arbeitszeit für die verschiedenen Arbeitsarten und diejenige der Schutzmaßregeln gegen Gesundheitsgefahr und Unfälle, zumal in Fabriken, die öffentliche Gewalt sich nicht in ungehöriger Weise einmische, so erscheint es in Anbetracht der Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Umstände durchaus rathsam, jene Fragen vor die Ausschüsse zu bringen, von denen wir weiter näher handeln werden, oder einen andern Weg zur Vertretung der Interessen der Arbeiter einzuschlagen, je nach Erforderniß unter Mitwirkung und Leitung der Behörden.“ Ganz entschieden verurtheilt die Encyklika im ersten Theile wie den radicalen Socialismus so auch den eigentlichen Staatssocialismus als einen unberechtigten und gewaltsamen Eingriff in die persönliche Freiheit und in das natürliche Recht des Privateigenthums an Grund und Boden wie an Productionsmitteln überhaupt. Dem Staatssocialismus gegenüber betont die Encyklika, daß der Mensch und die Familie ihre natürlichen Rechte nicht vom Staate haben, vielmehr die Grundlage und Voraussetzung des Staates bilden, daß die Menschen nicht des Staates wegen da sind, sondern der Staat der Menschen wegen.

Einen noch verhängnißvollern Eingriff in die Rechte der arbeitenden Klasse hat der Liberalismus dadurch gemacht, daß er ihr nicht nur den staatlichen Schutz versagte, sondern auch eine wirksame Selbsthilfe unmöglich machte. Die französische Revolution hat ihre Laufbahn nicht nur mit gänzlicher Beseitigung der alten Zünfte, sondern auch mit Aufhebung des Coalitionsrechts der gewerblichen Arbeiter begonnen, indem die französische Nationalversammlung am 17. Juni 1791 einstimmig das Gesetz erließ: „daß die Zünfte unter keinem Vorwande und keiner Form wieder hergestellt werden und die Bürger desselben Handwerks nicht das Recht haben sollten, über ihre angeblichen gemeinschaftlichen Interessen zu berathen“ (vgl. Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassociationen I, 17 ff.). Freilich hatten die alten Zunftordnungen sich überlebt und waren erst recht unter der Bevormundung des absoluten Königthums um jede Popularität gekommen. Es machte sich daher schon vor der Revolution unter den industriellen Arbeitern das naturgemäße Bestreben geltend,

durch Coalition auf breiterer Grundlage der Concurrenz der Maschine zu begegnen. Aber vergebens hofften sie von der Revolution Erfüllung ihrer Wünsche. Als sie sich 1789 desfalls an die provisorische Regierung wandten, wurden die Petenten von der Nationalgarde gewaltsam auseinander getrieben und die Nationalversammlung beantwortete ihre Petition mit dem angeführten Gesetz vom 17. Juni 1791. So waren die Arbeiter schutz- und wehrlos der vernichtenden Concurrenz der Maschine preisgegeben und mußten sich erst in England, dann auch auf dem Continente gewaltsam das Coalitionsrecht erkämpfen. Heute ist das Vereins- und Versammlungsrecht in allen civilisirten Staaten, wenn auch noch mit vielen Beschränkungen, principiell anerkannt. Der Liberalismus hat diese Freiheit der arbeitenden Klasse nicht länger vorenthalten können. Gerade von liberaler Seite sind gegenüber dem Drängen der Arbeiterbevölkerung die ersten Versuche gemacht worden, das englische Genossenschafts- und Gewerkvereinswesen nach Deutschland zu verpflanzen durch die Schulze-Delitzsch'schen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sowie durch die Hirsch-Duncker'schen deutschen Gewerkvereine, freilich mit nur geringem Erfolg, da die radikale Strömung durch die Socialdemokratie schon zu viel Boden gewonnen hatte. Bei allen Socialpolitikern aber bricht sich immer mehr die Erkenntniß Bahn, daß nur durch eine zeitgemäße berufsgenossenschaftliche Organisation der gewerblichen Stände, insbesondere der industriellen Arbeiter, der arbeitenden Klasse nachhaltig aufgeholfen werden kann.

Der staatliche Arbeiterschutz ist eine dringende Nothwendigkeit geworden, um der Uebermacht des Kapitals über die Arbeit einigermaßen Schranken zu setzen. Aber die staatliche Arbeitsschutzgesetzgebung kann immer nur auf den äußersten Grenzen des unbedingt Erforderlichen sich bewegen, wenn sie nicht störend in die Arbeiterverhältnisse eingreifen soll. Sie mag die Maximalgrenze der Arbeitszeit und etwa auch den Minimallohn bezeichnen; aber das weite Gebiet, welches zwischen den äußersten Grenzen liegt, um den Arbeitern in allweg zu ihrem guten Rechte und nicht bloß zu allenfalls erträglichen Verhältnissen zu verhelfen, muß der freien Uebereinkunft zwischen Arbeiter und Arbeitgeber überlassen bleiben. Von dieser aber ist im allgemeinen nur dann etwas Durchgreifendes zu erwarten, wenn der einzelne Arbeiter nicht mehr vereinzelt dem Arbeitgeber gegenübersteht. Noch weniger kann man, wie das in den 80er Jahren an maßgebender Stelle im Deutschen Reiche der Fall war, allein von der Arbeiterversicherung die Lösung der socialen Frage erwarten. Wie man auch über die gesetzliche Arbeiterversicherung urtheilen mag, so viel ist gewiß, daß sie nur dem mehr oder weniger invaliden Arbeiter zu gute kommt, nur Nothständen abhilft. Es gilt aber, dem gesunden Arbeiter, dem factischen Arbeiter in normalen Verhältnissen aufzuhelfen, und zwar nachhaltig so zu helfen, daß der Arbeiterstand erstarke und nicht mehr dem Gesetze von Angebot und Nachfrage wehrlos preisgegeben ist. Das kann aber nur durch zeitgemäße Arbeiter**organisation** geschehen. Der staatliche Arbeiterschutz kann die klaffenden Wunden, welche der moderne Industrialismus dem Gesellschaftskörper geschlagen hat, heilen, die Arbeiterversicherung kann dem unfähigen oder ausgedienten Arbeiter den nothdürftigen Unterhalt sichern: aber nur die Arbeiterorganisation kann einen starken und gesunden Arbeiterstand schaffen, nur sie kann dem ehernen Gesetze von Angebot und Nachfrage nachhaltig begegnen, nur sie dem Arbeiter den entsprechenden Antheil am Producte seiner Arbeit sichern.

Auch die Encyklika Rerum novarum sieht in der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Arbeiter den Haupttheil der Lösung der Arbeiterfrage. Wie sie in der Desorganisation der gewerblichen Stände den Hauptgrund derselben erblickt, so auch in der zeitgemäßen Organisation das Hauptheilmittel. „In einer Zeit wie der unsrigen," sagt Leo XIII., „mit ihren geänderten Lebensgewohnheiten können natürlich nicht die alten Innungen in ihrer ehemaligen Gestalt wieder ins Leben gerufen werden; die neuen Sitten, der Fortschritt in Wissenschaft und Bildung, die gesteigerten Lebensbedürfnisse, alles stellt andere Anforderungen. Aber es ist nothwendig, das Corporationswesen unter Beibehaltung des alten Geistes, der es belebte, den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen." In der zeitgemäßen berufsgenossenschaftlichen Organisation des Arbeiterstandes, gekrönt durch gemeinsame Ausschüsse und Schiedsgerichte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sieht die Encyklika das Mittel zur friedlichen und gedeihlichen Lösung der obwaltenden Frage, weil nur durch gegenseitige Verhandlung dem Arbeiter über das naturnothwendig und gesetzlich Erforderliche und Erzwingbare hinaus ein entsprechender Antheil am Gewinn gesichert werden kann. Darum empfiehlt sie so sehr die Arbeitervereine und fordert für dieselben nicht nur staatliche Anerkennung, sondern gesetzlichen Schutz und Corporationsrechte.

In der hier von der Encyklika bezeichneten Richtung haben sich auch die Bestrebungen der katholischen Socialpolitiker, namentlich in Deutschland, stets bewegt. Bischof v. Ketteler war ein eifriger Verfechter des staatlichen Arbeiterschutzes zu einer Zeit, wo sonst kaum noch einer daran dachte. Er betrachtete ihn als durch den Nothstand der arbeitenden Klasse dringend gefordert, als nothwendiges Schutz- und Heilmittel für den unterdrückten Arbeiterstand, solange er sich selbst nicht helfen kann. Allein im staatlichen Arbeiterschutz ging seine Socialpolitik keineswegs auf. An der Spitze seines socialpolitischen Programmes steht als erste Forderung: „Corporative Reorganisation des Arbeiterstandes und des Handwerkerstandes." Und in der Begründung sagt er:

„Das erste, was der Arbeiter- und Handwerkerstand von dem Staate fordern kann, ist, daß der Staat ihm das wiedergebe, was er ihm genommen hat, nämlich eine Verfassung für den Arbeiter- und Handwerkerstand, für die Ordnung der Arbeit" (Ketteler, Die Katholiken im Deutschen Reiche, 79 f.).

Dieses Ziel haben die katholischen Socialpolitiker seitdem stets vor Augen gehalten, und es tritt, nachdem durch die staatliche Versicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung den schreiendsten Nothständen abgeholfen worden ist, immer mehr in den Vordergrund. Mit Recht kann ein neuestens von namhaften katholischen Socialpolitikern Deutschlands veröffentlichtes Programm (vgl. Christlich-sociale Blätter 1894, 193 ff.) den Satz aufstellen: „Alle katholischen Socialpolitiker erblicken daher das Ziel ihrer socialen Reformbestrebungen in der Organisation der Gesellschaft nach Berufsständen auf christlicher Grundlage, und zwar in einer den gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart angepaßten Form mit durch Staatsverfassung garantirten Rechten der Selbstverwaltung sowie der Vertretung ihrer Interessen bei der staatlichen Gesetzgebung." Auch sonst fanden diese Bestrebungen immer mehr und allgemeiner Anklang. So in den Gesetzesvorlagen über Handwerker- und Landwirthschaftskammern und besonders in den Anträgen auf gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und Errichtung von Arbeitsämtern und Arbeiterkammern. Freilich werden alle diese Bestrebungen nur dann von Erfolg gekrönt sein und ihren Zweck erreichen, wenn nicht, wie es namentlich bei der Alters- und Invaliditätsversicherung geschehen ist, alles von oben herab gemacht wird, sondern auf fester berufsgenossenschaftlicher Organisation der arbeitenden Stände selbst beruht.

Nach dem Gesagten ist einer gesunden Socialpolitik der Weg vorgezeichnet. Es gilt zunächst, den dringendsten Nothständen der arbeitenden Klasse durch Durchführung und weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung und des gesetzlichen Versicherungswesens abzuhelfen. Das letztere ist besonders durch Concentrirung der Verwaltung und Zurückführung auf berufsgenossenschaftliche Grundlage zu reformiren. Was dessen Erweiterung betrifft, so wird sich eine Wittwen- und Waisenversicherung wohl nicht umgehen lassen. Eine Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit aber würde sich wohl nur in Form einer Krisenversicherung öffentlich-rechtlich organisiren lassen. Sonst muß sie der Initiative der organisirten Arbeiterschaft selbst überlassen bleiben. Ist durch die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung den dringendsten Nothständen abgeholfen, so gilt es, die allmähliche Wiedererstarkung des Arbeiterstandes zu fördern durch Organisation. Nur eine solche kann das eherne Gesetz von Angebot und Nachfrage durchbrechen und den Arbeitsvertrag zu einem wirklich freien machen. Hat man dies nahezu erreicht, dann mag man auch an die weitere Stufe denken, nämlich an die allmähliche Ueberführung des großindustriellen Betriebes in genossenschaftlichen, wo das Kapital der Arbeit und nicht mehr diese jenem dient. Dahin scheint doch schließlich der industrielle Großbetrieb, und zwar mit dem Fortschritt der Technik und der Erweiterung des Arbeitsmarktes, immer mehr zu drängen. An eine plötzliche oder gar gewaltsame Ueberführung kann dabei freilich nicht gedacht werden. Sie würde die wirthschaftliche Entwicklung nur stören und in ihr Gegentheil verzerren können.

Einen Uebergang zu dem eigentlich genossenschaftlichen Betrieb mag die **Gewinn-** und weiter die Geschäfts**betheiligung** seitens der Arbeiter bilden, wie sie besonders in der Druckerei van Marken zu Delft in eigenartiger Weise versucht worden ist (vgl. Durch Arbeit für die Arbeit. Ein neuer Versuch praktischer Durchführung der Gewinnbetheiligung der Arbeiter. Rede des Directors van Marken, gehalten am 20. März 1892 in Paris. Autorisirte deutsche Uebersetzung. Dessau 1893). Auch Bischof v. Ketteler hat wiederholt auf die Gewinn- und Geschäftsbetheiligung der Arbeiter, auf die Partnerschaft und besonders auf die Productivgenossenschaften hingewiesen. Zwar ist es ein großer Irrthum, wenn man ihm die Lassalle'schen Vorschläge von Productivgenossenschaften mit Staatscredit unterschoben hat. Vielmehr spricht sich v. Ketteler entschieden gegen diese Vorschläge aus (vgl. Die Arbeiterfrage und das Christenthum, 4. Aufl., 55 ff.). Aber immerhin bleibt es wahr, daß der geniale Bischof in der Idee der Productivgenossenschaften die vollkommenste Lösung der modernen großindustriellen Arbeiterfrage erblickte. „Sie bietet," schreibt er (a. a. O. 112), „soweit sie ausführbar ist, die unmittelbarste und handgreiflichste Lösung des gestellten Problems." Noch in dem Commentar zu seinem socialpolitischen Programm begrüßt er das Gesetz „betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" vom 4. Juli 1868 mit den Worten: „Es ermöglicht insbesondere die Gründung von Productivgenossenschaften, welche in Verbindung mit verwandten Genossenschaften hauptsächlich dahin führen können, auf friedlichem Wege die ausschließliche Herrschaft der reinen Lohnarbeit zu brechen." Aber nichts will v. Ketteler von Zwangsproductivgenossenschaften wissen, noch auch gibt er sich einer Täuschung darüber hin, daß freie Genossenschaften dieser Art in namhafter Ausdehnung erst eine ferne Zukunft haben, nachdem zunächst durch wirksamen Arbeiterschutz die klaffenden Wunden am Gesellschaftskörper geheilt und der Arbeiterstand durch Reorganisation wieder zu Kraft gekommen sein wird. In sein socialpolitisches Programm hat daher auch v. Ketteler die Productivassociationen nicht aufgenommen.

Noch weniger konnte Papst Leo XIII. in seiner Encyklika eine derartige weitere Perspective eröffnen, sondern mußte sich auf Geltendmachung der dringenderen Zeitbedürfnisse beschränken. Aber dennoch muß betont werden, daß auch die Ency-

klika solche Ideen nicht durchaus ausschließt. Zwar erkennt der Papst principiell das Lohnsystem an und versucht auf Grund desselben die Lösung der heutigen Arbeiterfrage. Aber damit ist keineswegs gesagt, daß das Lohnsystem nun auch immer und allgemein unter allen Verhältnissen das beste Arbeits- und Wirthschaftssystem sei und immer bleiben müsse. Die Encyklika verwirft nur den zwangsweisen Staatssocialismus und den radikalen Socialismus, welcher das Recht auf Privateigenthum an Grund und Boden wie an Productionsmitteln überhaupt grundsätzlich verneint. Bezüglich der jeweilig thatsächlich erstehenden Eigenthumsverhältnisse aber bemerkt die Encyklika ausdrücklich, daß in dieser Hinsicht die Völker sich in den verschiedenen Ländern und nach den verschiedenen Zeiten ihre Einrichtungen gegeben haben.

Wie wenig ein eventuelles künftiges Hinausgehen über das Lohnsystem katholischen Anschauungen an sich widerspricht, hat auch der italienische Katholikencongreß, welcher am 15.—18. Februar 1894 zu Rom stattfand, gezeigt. Er nahm zur socialen Frage vier, von der „Union für sociale Studien" vorbereitete Resolutionen an, von denen die dritte lautet: „Bezüglich des industriellen Besitzes und seiner Unternehmungen muß der Kapitalist, der das Kapital hergibt, mit dem industriellen Unternehmer in Beziehung stehen und der Unternehmer seinerseits mit den Arbeitern. Ebenso muß der Kapitalist, welcher dem Unternehmer vorstreckt, zu einem industriellen Theilhaber gemacht werden, der mit jenem alle Gefahren des Unternehmens theilt, ähnlich wie in einer Commanditgesellschaft, damit auf diese Weise die Kategorie der Kapitalisten als einfacher Geldleiher beschränkt werde. Auf gleiche Weise muß die in unsicherer und beklagenswerther Lage befindliche Klasse der bloßen Lohnarbeiter eingeschränkt werden. Daher ist es billig, nachdem in erster Linie ein gerechter Lohn, der dem Product der Arbeit entspricht, anerkannt ist, daß dem Arbeiter ein Theil seiner Löhnung, anstatt unter einer fixirten Form, in Form einer Theilnahme am Gewinn zuerkannt werde, und daß der Arbeiter in letzter Linie zum Mittheilhaber am Kapital der Unternehmung erhoben werde unter Verwendung der Ersparniß des Arbeiters als auf seinen Namen lautender Actien desselben Unternehmens" (vgl. Christlich-sociale Blätter 1894, 102). Das hier zuletzt Angedeutete ist genau das, was van Marken in seiner Druckerei erstrebt und theilweise auch nach seinem Vorgang in der anhaltischen Buchdruckerei „Gutenberg" in Dessau angebahnt wurde (vgl. Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen 1894, Nr. 1). Solche Bestrebungen sind aufs lebhafteste zu begrüßen, wenn darüber allgemeinere und nähere Aufgaben, wie oben gesagt, nicht übersehen oder hintangestellt werden.

Fragen wir zum Schluß, was die Katholiken insbesondere in der Arbeiterfrage zunächst zu thun haben, so ist es neben dem kräftigen Einsatz des politischen Einflusses zur gedeihlichen Weiterführung der socialen Gesetzgebung besonders die eifrige Pflege des socialen Vereinswesens, welche wir uns angelegen sein lassen müssen. Zwar kann nach Lage der Verhältnisse an eine allgemeine und nachhaltige Organisation des Arbeiterstandes auf religiöser Grundlage vorläufig kaum gedacht werden. Es steht dem nicht so sehr die confessionelle Trennung als vielmehr der in der Arbeiterschaft aller Länder weit verbreitete religiöse und politische Nihilismus, die internationale Socialdemokratie, entgegen. Aber immerhin können durch das christlich-sociale Vereinswesen viele Arbeiter vor dem Radicalismus beschützt, ihr Standesbewußtsein kann gehoben und auch im Sinne der Encyklika die wirthschaftliche Erstarkung des Arbeiterstandes gefördert werden. Namentlich kann durch die neuerdings in den größeren katholischen Gesellen- und Arbeitervereinen eingeführte Fachorganisation hierzu Ersprießliches geleistet werden. Auf diese Weise läßt sich einer spätern allgemeinern Organisation auf christlicher und nationaler Grundlage vorarbeiten. Es ist daher mit Freude zu begrüßen, daß das katholisch-sociale Vereinswesen in Deutschland immer mehr erstarkt und im Ausland wie auch in protestantischen Kreisen Nachahmung gefunden hat.

Das katholisch-sociale Vereinswesen der Gegenwart umfaßt Gesellen- und Lehrlingsvereine, Vereine und Congregationen für erwachsene und jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, Vereine und Congregationen für junge Kaufleute und Ladnerinnen sowie Mägdevereine. Alle diese Vereine bezwecken neben der sittlich-religiösen zugleich die wirthschaftliche Hebung der betreffenden Stände, neben der Pflege der Standestugenden auch die Vertretung der Standesinteressen durch Fachunterricht, Stellenvermittlung und Hospize für reisende und fremde Gesellen und jugendliche Arbeiter sowie für alleinstehende Arbeiterinnen und stellenlose Dienstmädchen. Der Gesellenverein zählt schon über 800 Zweigvereine mit mehr als 80 000 Mitgliedern und etwa 200 Hospizen. Es bestehen z. B. im Deutschen Reiche ca. 110 katholische Lehrlingsvereine mit ungefähr 10 000 Mitgliedern, 250 Vereine für erwachsene Arbeiter mit rund 75 000 Mitgliedern, über 100 Vereine für jugendliche Arbeiter mit etwa 15 000 Mitgliedern, ca. 50 Arbeiterinnenvereine mit 15 Hospizen, 87 Vereinigungen junger Kaufleute mit über 7000 Mitgliedern, bis jetzt etwa 25 Vereine für weibliche Gehilfen im kaufmännischen Gewerbe mit ca. 1500 Mitgliedern und 32 Mägdehäuser mit vielen Dienstbotenvereinen.

Als besonders ersprießlich für die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen der arbeitenden Stände namentlich in Versicherungsangelegenheiten haben sich die neuestens zahlreich errichteten Volksbureaus erwiesen. Die Gründung derselben erfolgte zuerst infolge eines Beschlusses der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands zu Bochum 1889, wo die Commis-

sion für sociale Angelegenheiten folgende Resolution faßte: „Es ist empfehlenswerth, an Industrieorten Einrichtungen zu treffen, welche den Arbeitern zum wirksamen Schutz ihres Rechtes Rath und Auskunft ertheilen sollen. Solche Einrichtungen sollen möglichst an vorhandene Vereine angelehnt werden, eventuell auf Grund bestehender Organisationen erfolgen." Das erste infolge dieses Beschlusses errichtete Volksbureau war das zu Essen, welches i. J. 1892 in mehr als 7000 Fällen, 1893 in mehr als 11 000 Fällen um Auskunft angegangen wurde. Seitdem sind in vielen Städten solche Volksbureaus in Verbindung mit den katholischen Arbeitervereinen und mit Unterstützung des Volksvereins für das katholische Deutschland errichtet worden, wodurch die Arbeiter in der Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche nachhaltig und erfolgreich unterstützt werden.

Ins Ausland sind die katholischen Arbeitervereine zuerst nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870 verpflanzt worden, und zwar durch zwei französische Officiere, Graf de Mun und Marquis du Pin de la Tour, welche als Kriegsgefangene in Deutschland die katholischen Gesellen- und Arbeitervereine kennen lernten und in ihrer Heimat in dem Oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers ähnliche Organisationen ins Leben riefen, denen neuestens noch in den von Arbeitern selbst zu Reims gegründeten cercles chrétiens d'études sociales Organisationen von allgemeinerem Charakter mit ausschließlich wirthschaftlichen Tendenzen zur Seite getreten sind.

In Italien, wo besonders die auf dem Katholikencongreß zu Genua 1890 ins Leben gerufene Unione cattolica di studi sociali mit ihrer seit Neujahr 1893 zu Rom erscheinenden Monatsschrift Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie, herausgegeben von Professor Toniolo an der Universität zu Pisa, das Interesse der Katholiken für sociale Studien und Bestrebungen belebt hat, sind namentlich seit dem Erscheinen der päpstlichen Encyklika über die Arbeiterfrage viele katholische Arbeitervereine gegründet worden, besonders in dem industriereichen Norden.

Auch in dem manchesterlichen Belgien gibt sich eine mächtige katholisch-sociale Bewegung kund. Zwar begegnen hier die katholisch-socialen Bestrebungen vielfach auch unter den Katholiken Bedenken. So auf dem katholisch-socialen Congreß zu Lüttich 1890 bezüglich des staatlichen Arbeiterschutzes und neuestens bezüglich der Gründung von Arbeitervereinen auf breiterer Grundlage. Allein die Richtung, welche unter Führung des Bischofs Doutreloux von Lüttich die christliche Charitas und den religiösen Patronage unter den heutigen Verhältnissen nicht allein für hinreichend hält, hat bei weitem das Uebergewicht gewonnen. Bischof Doutreloux erließ nach persönlicher Rücksprache mit Papst Leo XIII. unter dem 16. Januar 1894 einen Hirtenbrief an den Clerus seiner Diöcese zur Empfehlung von katholischen Arbeitervereinen im Sinne der Encyklika Rerum novarum, wofür er vom Papste durch ein eigenes Breve belobt wurde (vgl. Christl.-soc. Blätter 1894, 142 ff.). Auch fand er Zustimmung bei allen belgischen Bischöfen. Eine weitere sociale Organisation haben sich die belgischen Katholiken seit einigen Jahren in der Ligue démocratique geschaffen.

In Holland bildete sich infolge der päpstlichen Encyklika über die Arbeiterfrage der römisch-katholische Volksbund, welcher auf Fachgenossenschaften der Arbeiter und Arbeitgeber begründet ist.

Selbst in England, wo der hochselige Cardinal Manning einen so hervorragenden und wohlthätigen Einfluß auf die Arbeiterbewegung im allgemeinen ausgeübt hat, beginnt sich in der von seinem Nachfolger, Cardinal Vaughan, jüngst gegründeten Catholic Social Union eine eigentlich katholisch-sociale Bewegung zu entwickeln. Zweck dieser Vereinigung ist, reiche und gebildete Katholiken in nähere Berührung mit den arbeitenden Klassen zu bringen und besonders die Erziehung der gewerblichen Jugend wirksam zu beeinflussen. In den ersten drei Monaten nach der Gründung der katholisch-socialen Union wurden nicht nur viele Herren und Damen active Mitglieder derselben, sondern auch bereits acht Clubs in verschiedenen Theilen Londons für 1250 junge Leute eröffnet.

Auch seitens der Protestanten wurden in neuerer Zeit neben den älteren Jünglingsvereinen, welche vorwiegend religiösen Zwecken dienen, nach dem Vorbilde, aber vielfach leider auch im Gegensatze zu den katholischen (bis dahin meist christlich-sociale Arbeitervereine genannt), eigentliche Arbeitervereine gegründet. Der erste evangelische Arbeiterverein entstand 1882 in Gelsenkirchen. Seitdem haben sich die evangelischen Arbeitervereine zunächst und zumeist in Rheinland und Westfalen, seit 1888 auch in den übrigen Landestheilen des Deutschen Reiches verbreitet. 1893 wurden 230 Vereine mit 73 000 Mitgliedern gezählt, welche in Provinzialverbänden wie auch zu einem Gesammtverbande verbunden sind. — Auf interconfessioneller, aber christlicher und nationaler Grundlage hat sich neuestens ein christlicher Gewerkverein zu Essen gebildet für die Bergleute beider Confessionen im Ruhrgebiete, welcher besonders aus Mitgliedern der katholischen und evangelischen Arbeitervereine besteht.

Einen nicht zu unterschätzenden socialen Einfluß übt, ähnlich wie auf katholischer Seite der 1835 zu Paris gegründete und über die ganze Welt verbreitete Vincenz-Verein, auf protestantischer Seite die 1849 von Wichern gegründete Innere Mission aus. Obgleich beide Vereinigungen zunächst moralischen und charitativen Zwecken dienen, so ist ihnen doch, wie die Statuten des Vincenz-Vereins ausdrücklich besagen, kein Werk der christlichen Nächstenliebe fremd. Am wenigsten sind die socialen Nothstände ausgeschlossen.

Literatur. Franz Hitze, Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft, 1880; Schutz dem Arbeiter! 1890; P. Albert Weiß, Sociale Frage und sociale Ordnung, 1892; Freiherr Georg v. Hertling, Naturrecht und Socialpolitik, 1893; Victor Cathrein S. J., Moralphilosophie, 2 Bde., 1893; Georg Ratzinger, Volkswirthschaft, 1895; Herkner, Die Arbeiterfrage, 1894; Albert Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen, 1895; H. Pesch, Liberalismus, Socialismus rc. I (1896); Ueber die katholisch-socialen Bestrebungen und das katholisch-sociale Vereinswesen vgl. Brüll im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V, 750 ff. und VI, 512 ff. [Brüll.]

Socialwissenschaft, s. II, 1210 und Staatswissenschaften.

Societät, s. II, 1199 ff.; IV, 342.

Sociologie, s. II, 1212 und Staatswissenschaften.

Söldner, s. I, 1230; III, 212. 1031; IV, 733.

Sokrates, s. IV, 387.

Soldaten, s. III, 180 ff. 1445; in jedem Staatenartikel der Schlußabschnitt: Heerwesen.

Solicitors, s. I, 107.

Solidarbürgschaft, s. II, 726 ff.

Solothurn, s. IV, 1239 und öfter.

Sondereigenthum, s. II, 509 ff.

Sonderrecht, ius singulare, s. I, 579; III, 123.

Sonderrechte der Gliedstaaten, s. Staatenverbindungen.

Sonntag, s. IV, 377.

Sonntagsarbeit, s. I, 313; V, 141. 151 ff.

Sonntagsfeier. Sonntagsfeier ist die von der christlichen Staatsgewalt angeordnete Arbeitsruhe nebst Schutz und Beförderung des Gottesdienstes am Sonntag. Nach 1 Mos. 2 ruhte Gott am siebenten Tage der Schöpfung. Daher die Feier des Sabbat. Seitdem aber der Sohn Gottes siegreich aus dem Grabe hervorgegangen, feiert sein Volk den Auferstehungstag und den ihm wöchentlich folgenden ersten Tag der Woche als den dem Herrn geweihten Tag, d. i. Sonntag. Kaiser Constantin d. Gr. ordnete i. J. 321 die allgemeine Feier des Sonntags an. Dazu kamen die von der Kirche angeordneten Festtage, welche den Sonntagen gleich gehalten wurden. Nachdem die Kirche die christlichen Staaten gegründet und in der Person des deutschen Kaisers einen Schirmherrn erhalten hatte, verstand sich die Sonntagsruhe von selbst. Die Juden durften im sogen. Mittelalter sich Sonntags nicht öffentlich sehen lassen, sondern mußten sich in ihren Häusern halten, um nicht durch Miene und Kleidung Aergerniß zu erregen.

Die Sonntagsfeier ist der Maßstab für die christliche Gesinnung der Völker und Staaten. Daher hatte der seit Anfang des 16. Jahrhunderts sich vollziehende Abfall von der Kirche und vom Christenthum mehr und mehr eine Verminderung der Sonntagsruhe im Gefolge. Die französische Revolution von 1789 schaffte, um das Christenthum auszurotten, den Sonntag gänzlich ab und führte statt der Woche die Dekade ein. Das Gesetz vom 17. Therm. VIII (5. August 1799) stellte die Sonntagsfeier wieder her und wurde durch Gesetz vom 18. November 1814 verschärft, welches durch Lokalverordnungen ergänzt werden konnte. Aber letzteres Gesetz ist durch Gesetz vom 12. Juli 1880 aufgehoben, so daß gegenwärtig in Frankreich irgend welche Vorschriften über Sonntagsfeier nicht bestehen, abgesehen von dem Verbot der Kinderarbeit in Fabriken (Gesetz vom 3. Juni 1874). Noch heute ist die Sonntagsfeier in Frankreich, selbst auf dem Lande, vielfach außer Uebung gekommen. In England hat der heuchlerische Anglikanismus die Sonntagsfeier zwar äußerlich erzwungen, dadurch aber nicht die Gotteshäuser, sondern die Wirthshäuser gefüllt. [Beachtenswerth ist in Belgien die Ausgabe von Briefmarken mit dem Zusatz: Ne pas livrer le dimanche. Nit bestellen op Zondag. Die Red.]

In Deutschland wurde früher am Sonntag vielfach, auch öffentlich, gearbeitet und der Montag „blau" gemacht. In neuester Zeit ist indes in der öffentlichen Sonntagsfeier eine Besserung eingetreten. Auf Andrängen der katholischen Abgeordneten im Deutschen Reichstag und in den Landtagen sind im letzten Decennium nicht nur zahlreiche polizeiliche Anordnungen bezüglich der Sonntagsfeier erlassen, wodurch die Störung des Gottesdienstes und das öffentliche Aergerniß der Entheiligung des Sonntags verhindert, auch Jagden u. dgl. verboten werden, sondern auch andere Zweige der Reichs- und Staatsverwaltung haben sich der Beförderung der Sonntagsfeier nicht entschlagen können, insbesondere die Post-, Eisenbahn- und Militärverwaltung, theils durch Beschränkung des Dienstes und Verkehrs, theils durch Befreiung der Beamten und Mannschaften während der Stunden des Gottesdienstes. Es ist wenigstens ein Anfang gemacht zur Erfüllung eines Gebotes, von dem selbst der Papst nicht dispensiren kann, weil es Gottes Gebot ist. Die einzig zulässige Ausnahme steht im Evangelium Matth. 12, 12; Marc. 3, 4; Luc. 6, 1 und 14, 1—6. Relativ am schwächlichsten zeigen sich bei Wiederaufrichtung der Sonntagsfeier die Schulverwaltungen, an deren Spitze sich in sämmtlichen deutschen Staaten, zuweilen sogar in den überwiegend katholischen (Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen), protestantische Beamte befinden. Zwar in den Volksschulen hat die Angst vor dem Socialismus die Sonntagsfeier befördert. Aber in den Mittelschulen und noch mehr in den Hochschulen wird der confessionslose Indifferentismus hinsichtlich der Sonntagsfeier gehegt und gepflegt.

Die Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 (Reichsges.-Bl. S. 177) enthielt in § 105 nur die Bestimmung: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landes-

regierungen.“ Als sodann in den ersten Jahren der Regierung des Kaisers Wilhelm II. die Arbeiterschutz-Gesetzgebung in Angriff genommen wurde, ergingen durch Gesetz vom 1. Juni 1891 (Reichsges.-Bl. S. 261) eine Menge specieller Vorschriften über die Sonntagsfeier, welche zwar den guten Willen des Gesetzgebers erkennen lassen, dem Arbeiter zu ermöglichen, „Gott zu geben, was Gottes ist“, im übrigen aber nur die Unsicherheit des modernen Staates auf einem Gebiete beweisen, welches nach der von Gott gewollten christlichen Weltordnung in erster Linie nicht dem Staat, sondern der von Christus gestifteten Kirche anheimfällt.

Die einzelnen Bestimmungen der Gewerbeordnung sind folgende. Der § 41a der Gew.-O. vom 1. Juni 1891 (R.-Ges.-Bl. S. 261) bestimmt: „Soweit nach den Bestimmungen des § 105b bis 105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Weiter gehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.“ § 55a: „An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55, Absatz 1—3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42b bezeichneten Personen verboten. Ausnahmen können von der untern Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.“ § 105a: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbtreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.“ § 105b: „Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts an zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.“

§ 105c: „Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung: 1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen; 2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur; 3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet. Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1—5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen. — Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens

in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen. Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird." § 105 d: „Für bestimmte Gewerbe können durch Beschluß des Bundesrathes Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 zugelassen werden." § 105 e: „Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höhern Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden." § 105 f: „Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen schriftlich zugelassen werden." § 105 g: „Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes auf andere Gewerbe ausgedehnt werden." § 105 h: „Die Bestimmungen des § 105 a bis 105 g stehen weiter gehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen." § 105 i: „Die §§ 105 a Absatz 1, 105 b bis 105 g finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung."

Die oben in § 105 d vorbehaltenen Ausnahmebestimmungen des Bundesraths sind inzwischen nach Anhörung von Sachverständigen durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (R.-Ges.-Bl. S. 12—59) als Gesetz veröffentlicht worden. Dasselbe zerfällt in allgemeine Bestimmungen und in specielle Bestimmungen für 1. Bergwerke, Hütten und Salinen; 2. Industrie der Steine und Erden; 3. Metallarbeit, Maschinen, Apparate; 4. Chemische Industrie; 5. Forst-Nebenproducte, Leuchtstoffe, Fette, Oele, Firnisse; 6. Papier und Leder; 7. Nahrungs- und Genußmittel; endlich für solche Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.

Wegen der Concurrenz mit dem Auslande ist die Sonntagsfeier eine derjenigen Materien, welche nothwendig eine **internationale** Regelung erfordern. Das gute Beispiel des Deutschen Reiches kann nicht ohne Wirkung auf die anderen Industriestaaten bleiben, zumal die Erfahrung lehrt, daß die Beobachtung der Sonntagsfeier der Arbeit zu gute kommt, nicht nur dem Arbeiter, sondern auch dem Arbeitgeber vortheilhaft ist.

Das Strafgesetzbuch enthält nur in § 366 Nr. 1 die Bestimmung: „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den gegen die **Störung** der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt", betrifft also nicht die Sonntagsfeier (vgl. § 171, 193, 200, 681 der Civilproceßordnung; § 37, 43 der Strafproceßordnung). Nach § 146 a des Gesetzes betreffs Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichsges.-Bl. S. 286) wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, wer den §§ 105 b bis 105 g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den § 41 a und 55 a oder den auf Grund des § 105 b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt. Bei einer Umarbeitung des deutschen Strafgesetzbuches würde die ganze Materie zweckmäßig in einem 7. Abschnitt unter den „Vergehen wider die göttliche Weltordnung" abgehandelt werden.

Literatur. Silberschlag, Die Gesetze Deutschlands über Sonntagsfeier, in: Tübinger Zeitschr. Bd. 36 (1880), 125; Gneist, Engl. Selfgovernment, 3. Aufl. 1871, 248; Rüttimann, Kirche u. Staat in Nordamerika, 1871, 38; Bojanowski, Die englischen Fabrikgesetze, 1876; Lohmann, Die Fabrikgesetzgebung in Europa, 1878; Holtzendorff, Encyklopädie I, 774; III, 707; Fey, Die Sonntagsruhe nach der Arbeiterschutz-Gesetzgebung, 1892; Rüdiger, Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, 1892. [Stieve.]

Souveränität, staatsrechtliche. [Begriff, Träger derselben, Erwerbsarten, Beendigung und Verlust derselben.]

Wenn die Staatsgewalt als der Inbegriff der dem Staatsherrscher als solchem zustehenden Hoheitsrechte erscheint, so ist die factische Innehabung dieser Gewalt (das exercitium iuris imperandi) in einem Staate auf Grund der rechtlichen Anerkennung der Unterthanen oder infolge der Unterwerfung derselben unter die Gewalt des mit der erforderlichen Macht ausgestatteten, auf die Erreichung des Staatszweckes gerichteten Willens des herrschenden Subjectes als Souveränität, suprema potestas, zu bezeichnen. Sie vereinigt in sich sämmtliche öffentliche Machtfunctionen, die Gesammtheit aller Kräfte des staatlichen Gemeinwesens, welchen sich die Unterthanen unterzuordnen haben und infolge der Ueberlegenheit der Machtmittel des Staates auch in der That unterordnen müssen, da sie sich sonst dazu gezwungen sehen und mehr oder weniger schlimmen Folgen und größeren oder geringeren Beeinträchtigungen ihres Wohlbefindens entgegengehen. So bilden denn einerseits das Vorhandensein eines willensfähigen, also vernünftigen Subjectes und andererseits die Thatsache, daß dasselbe über die Staatsgewalt wirklich verfügt, die Voraussetzungen, von welchen das

Bestehen der Souveränität abhängig ist. Ein Herrschaftsberechtigter, dessen Ansprüche die zweifellosesten, über jede Anfechtung erhabenen sind, der sich aber an der Ausübung dieser seiner Rechte verhindert sieht, ist, solange es ihm nicht gelingt, die der Geltendmachung seiner Thronrechte im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen, kein Souverän, sondern ein Prätendent, der, auch wenn er auf eine bedeutende Anzahl von Anhängern seiner Sache einen bestimmenden Einfluß ausübt, durchaus nicht als Souverän betrachtet werden kann. Zum Begriffe eines solchen gehört eben die factische Innehabung der staatlichen Hoheitsrechte, die wirkliche Ausübung der obrigkeitlichen Gewaltfülle, die Macht, den Willen der Einzelnen durch Zwang beugen und den staatlichen Verfügungen gegenüber zum Gehorsam nöthigen zu können. Das ist etwas ganz anderes als selbst der größte von einem Prätendenten geübte Einfluß; die Anhänger eines solchen ordnen sich seinen Verfügungen nur aus freier Ueberzeugung unter, dienen ihm nur, solange sie wollen, und haben sogar im Falle, daß es ihnen gelingt, die Mehrheit der Mitglieder der parlamentarischen Vertreter des betreffenden Landes aus Männern ihrer politischen Ueberzeugung zu bilden, noch immer nicht die öffentliche Gewalt im Staate an sich gebracht. Die Executivgewalt, die souveräne Gewaltfülle, ohne deren Mitwirkung auch keine neuen Gesetze zu Stande kommen können, mangelt ihnen oder vielmehr dem von ihnen unterstützten Prätendenten noch immer, und so bleibt denn der letztere immer nur ein solcher, bis er es fertig bringt, sich in den factischen Besitz der Staatsgewalt selbst zu setzen und nicht mehr nur in einem der großen staatlichen Vertretungskörper, so gewichtig auch die Bedeutung und der Einfluß desselben sein mag, einen mehr oder weniger großen Einfluß zu gewinnen. Souverän oder Staatsherrscher kann eben nur der sein, welcher als die im Staate maßgebende Persönlichkeit angesehen werden muß und welcher die Ausübung der Staatsgewalt als sein eigenes, ihm seiner Stellung im Staate nach zukommendes Recht beansprucht.

So ist denn der Souverän kraft eigenen Rechtes die Personification des staatlichen Wollens und Könnens, des auf die Erreichung des Staatszweckes, die Erfüllung der der Natur der Sache nach dem Staate gesetzten Aufgaben gerichteten Willens. Er übt die in ihm concentrirte Fülle der öffentlichen Gewalt durchaus nicht als Mandatar einer andern Person aus, weder als Depositar des rechtlich organisirten Volkswillens noch als Beauftragter eines andern Individuums. Weder der Präsident einer Republik noch ein wenn auch mit den weitesten Gewalten ausgestatteter Vicekönig oder Reichsverweser ist ein Souverän. Selbst die im erblichen Besitz ihrer Würde befindlichen Hausmeier der alten fränkischen Monarchie waren nicht im Besitze einer souveränen Stellung. Rechtlich, wenn auch kaum noch factisch, befanden sie sich in Abhängigkeit von den merowingischen Monarchen, denen es nur an der erforderlichen Tüchtigkeit und Kraft fehlte, um die übermächtig gewordenen Kronbeamten zur Verantwortung zu ziehen. Es hat ja im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung überhaupt nicht an Beispielen dieser Art gefehlt. Es ist mehrfach vorgekommen, daß die factische Gewaltfülle nicht in der Hand des rechtmäßigen, äußerlich noch mit allen der Herrscherstellung gebührenden Vorrechten und Ehren ausgestatteten Monarchen gelegen war, sondern sich im Besitz, sei es übermächtig gewordener Stellvertreter des Herrschers, sei es einer die wirkliche Gewalt an sich reißenden Klasse von Großen, oder endlich in demjenigen einer ständischen oder parlamentarischen Corporation, eines immer einflußreicher werdenden Repräsentativkörpers befunden hat.

In diesen Fällen läßt es sich bisweilen natürlich nur schwer angeben, wann die Souveränität des rechtmäßigen Staatsherrschers aufhört und die des usurpatorischen Machtinhabers beginnt. Es gibt eben im öffentlichen Rechtsleben wie auf den übrigen Gebieten des menschlichen Thuns und Treibens gewisse Uebergänge, welche ihrem eigentlichen Wesen nach nur sehr schwer bestimmbar sind. So viel muß unbedingt festgehalten werden: solange der factische Gewaltinhaber noch immer den Willen hat, als Stellvertreter eines Höhern thätig zu sein, und selbst in dem Falle, daß er sich vornimmt, sich den Willen des letztern, wenn es darauf ankommt, durch List, Ueberredung oder moralischen Zwang unterwürfig zu machen, ist er noch nicht Souverän, sondern Mandatar des eigentlichen Inhabers der Staatsgewalt. In den Fällen hingegen, in welchen der Stellvertreter zwar noch nicht ganz offen mit seinen Absichten herausrückt, aber schon den Willen hat, im großen und ganzen die Stellung des wirklichen Herrschers einzunehmen, ist die Entscheidung der Frage, wer in der That Souverän ist, höchst schwierig, ja oftmals ganz unmöglich, weil man nicht den vollen Einblick in die Verhältnisse besitzt, welcher zur Beantwortung der Frage, auf welcher Seite das Schwergewicht der größern Macht liegt, erforderlich ist.

Uebrigens kann es unter Umständen geschehen, daß die Souveränität in einem Staate mehreren Trägern der Staatsgewalt zusteht. Ein solches Verhältniß kann in mehrfacher Gestalt vorkommen. Zunächst war es im Mittelalter und überhaupt bis zu den großen Umwälzungen zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts sehr häufig, daß gewisse Staaten in einem Lehensverhältnisse zu anderen standen. Waren doch die Fürstenthümer und überhaupt die Staaten des Heiligen römischen Reichs deutscher Nation Lehen dieses Reiches. In solchen Staaten besaßen die Fürsten trotz ihrer Abhängigkeit eine wirkliche Souveränität. Sie übten die Mehrheit der staatlichen Hoheitsrechte als ihnen eigenthümlich zustehende, ihnen außer in ganz wenigen, genau bestimmten Fällen, und zwar

namentlich im Falle des Treubruchs gegen den Lehensherrn, nicht entziehbare Befugnisse aus, über deren Gebrauch sie keine Rechenschaft abzulegen hatten. Aber daneben bestand in den betreffenden Staaten meistens noch eine gewisse Souveränität des Lehensherrn nicht nur in völkerrechtlicher Hinsicht, so daß der Lehensträger keinen Krieg gegen seinen Souzerän führen durfte, sondern auch in staatsrechtlicher Hinsicht fort. Im spätern römischen Reiche deutscher Nation war die Macht des Kaisers so gesunken, daß er nicht mehr für sich allein dessen Regent war, sondern seine Gewalt mit den im Reichstage vereinigten Reichsfürsten, Städten u. s. w., kurz mit den Reichsständen, theilen mußte, welche wirkliche Mitregenten des Reiches geworden waren. Dieser Gesammtregierung von Kaiser und Reichsständen, die man als eine Art Gesammtkönigthum bezeichnen könnte, stand nun eine gewisse gesetzgeberische Gewalt über die Territorien der einzelnen Reichsstände zu, die sich auf die Angelegenheiten, welche für das gesammte Reich von besonderer Bedeutung erschienen, auf das Strafrecht und den Strafproceß (dahin gehört z. B. die Publication der berühmten Constitutio criminalis Carolina i. J. 1532), auf das Gewerbewesen, die Proceßverhältnisse u. s. w., erstreckte und der nöthigenfalls die Machtmittel des Reiches zu Gebote standen, durch welche die Ausführung der getroffenen Verfügungen gesichert werden konnte.

Die Befugnisse nun, welche im spätern deutschen Reiche dem Kaiser und dem Reichstage über die Territorien der einzelnen Reichsstände eingeräumt waren, standen in anderen Lehensstaaten dem Lehensherrn allein zu, welcher demnach neben den zu Souveränen gewordenen Vasallen in deren Gebieten gleichfalls eine wenn auch beschränkte Souveränität ausübte. In ähnlicher Weise besteht in den unserer Zeit angehörigen Bundesstaaten, z. B. im Deutschen Reiche, welches sich als ein fast ausschließlich monarchisches Staatengebilde darstellt, und dann in mehreren Republiken, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Mexico u. s. w., die Einrichtung, daß bezüglich gewisser Angelegenheiten, z. B. betreffs der Organisation der politischen Verwaltung, des Gemeindewesens, der Armenpflege, der directen Steuern, die einzelnen dem Bunde angehörigen Staaten souverän sind, betreffs anderer das Wohl und Wehe der Gesammtheit in besonders hohem Grade berührender Gegenstände hingegen, also z. B. in Sachen des Handels und des Gewerbes, der Zollgesetzgebung und der Armeeorganisation, die Gesammtheit der Bundesmitglieder als selbständige Inhaberin der Staatsgewalt erscheint.

Endlich ist noch eine ganz besondere Art von Theilung der Souveränität oder vielmehr von Gesammtsouveränität zu erwähnen. In England wird nämlich die Souveränität dem Parlamente, an dessen Spitze der König steht und welches die gesammte Nation repräsentirt, beigelegt und dadurch dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß das vereinigte Königreich sammt Irland vom Könige unter Mitherrschaft einer mächtigen, mit sehr weit gehenden Rechten ausgestatteten Volksvertretung, des Parlamentes, regiert werde. Eine solche Institution steht aber vereinzelt da; sie ist besonderen historischen Verhältnissen entwachsen und findet ihre Erklärung in der Thatsache, daß die gegenwärtig in England herrschende Dynastie ihre Herrschaft der Revolution des Jahres 1688 und ihrer infolge derselben erfolgten Berufung auf den Thron verdankt.

Die in den Jahren 1848 und 1849 in den Verfassungen einiger deutscher Staaten gemachten Versuche, die Souveränität des Monarchen und diejenige des Volkes zu coordiniren, sind ohne Folgen geblieben. Es waren das jene durch das Wort „die Republik mit dem Großherzog an der Spitze“ glücklich persiflirten Versuche, die herrschenden politischen Tagesansichten mit den ererbten Institutionen in Einklang zu bringen, Versuche, welche an ihrer innern Unwahrheit scheitern mußten. Was soll es z. B. heißen, wenn die Anhalt-Dessauische Verfassungsurkunde vom Jahre 1848 in ihrem § 4 die widerspruchsvolle These aufstellte: „Die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische“, und in § 5 den Satz proclamirte: „Alle Gewalten gehen vom Volke aus“? Die consequente Durchführung des letztern Satzes hätte ja unbedingt zur Einführung der Republik führen müssen. Wer die Gewalt überträgt und dabei, wie das Wort „ausgehen“ andeutet, im dauernden Besitz der Gewaltfülle bleibt, vermag die eingeräumten Befugnisse, soweit es ihm recht scheint, auch zu widerrufen und wieder an sich zu nehmen.

Etwas anderes ist es, wenn die Verfassung des Königreichs Italien vom Jahre 1871 den Monarchen als „von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes“ regierend bezeichnet. Die ganze Art der Organisation der politischen Gewalten in Italien, die dem Königthum eingeräumten Befugnisse, welche mit denen identisch sind, welche die Staatsoberhäupter in den alten Monarchien Europa's besitzen, lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß in dieser Redewendung der italienischen Verfassungsurkunde nur auf die Thatsache hingewiesen werden soll, daß die Ausdehnung des Königreichs über die ganze Halbinsel infolge der plebiscitären Abstimmung des Volkes, über deren Werth oder Unwerth hier kein Urtheil zu fällen ist, zu Stande gekommen, der Staat durch den Volkswillen geschaffen ist. Von einem Vorbehalt, welcher die Volkssouveränität als die nach wie vor fließende Quelle der monarchischen Befugnisse bezeichnen würde, ist dagegen keine Rede. Italien ist also zu den monarchischen Staaten zu zählen und sein Monarch als der Inhaber einer wirklichen Souveränität zu betrachten.

Die Souveränität ist, von den soeben erwähnten Beispielen ihrer Theilung abgesehen,

stets im Besitz eines Rechtssubjectes, eines Trägers, dem sie in dem betreffenden Staate ausschließlich zusteht. Als dieses Subject erscheint nun entweder das Volk in seiner Gesammtheit, welches die ihm zustehende Souveränität in dieser oder jener Form ausübt, oder ein Individuum, der Fürst, oder eine Klasse, eine bestimmte Anzahl von Personen, denen die Staatsgewalt zu eigenem Rechte zusteht und welche sie mittelst einer corporativen Organisation ausüben. Die letztere Form der staatlichen Organisation wird Aristokratie genannt, während die zweite und erste als Monarchie und Demokratie oder demokratische Republik bezeichnet werden.

Neben der Souveränität dieser Rechtssubjecte ist in den betreffenden Staaten für keine andere Souveränität Raum. Was zunächst die demokratisch organisirten Staaten, die eigentlichen Republiken, anlangt, so ist es einleuchtend, daß das Volk keinen andern Souverän neben sich anerkennt. Der Präsident, oder wie die mit der obersten Führung der Geschäfte betraute Persönlichkeit sonst heißen mag, ist ein absetzbarer höchster Beamter, nichts anderes. Es pflegen auch die politisch berechtigten Elemente in den Republiken von ihrer Tüchtigkeit und ihrer Befähigung zur Leitung der Staatsgeschäfte so sehr überzeugt zu sein, daß es ihnen gar nicht einfallen kann, ihre Gewalt zum Theil auf einen andern, von ihnen unabhängigen Factor zu übertragen. Zu den politisch berechtigten Elementen brauchen übrigens auch in einem demokratisch organisirten Gemeinwesen durchaus nicht alle erwachsenen Männer zu gehören, indem oftmals die große Anzahl der im Besitz einer gewissen wirthschaftlichen Unabhängigkeit Befindlichen und der eines bestimmten Maßes von Bildung sich erfreuenden Individuen männlichen Geschlechts als Repräsentantin des gesammten Volkes und insonderheit auch als solche der politisch minder reifen Theile desselben angesehen wird. — Etwas anders verhält sich die Sache in der Monarchie. In der Praxis ist es zwar verhältnißmäßig selten vorgekommen, daß die Bevölkerung der monarchisch regierten christlichen Staaten willkürlich und despotisch behandelt worden ist. Nichtsdestoweniger hat sich unter dem Einfluß der revolutionären Declamatoren des vorigen und unseres Jahrhunderts in weiten Kreisen gegen diese Regierungsform ein gewisses Mißtrauen entwickelt, welches eifrig bemüht ist, Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Gewalt des Souveräns beschränkt werden kann, und diese Mittel energisch zur Anwendung zu bringen. So hat man denn gewisserseits die Fürstensouveränität als ein von der Volkssouveränität, wie sie in der Republik besteht, abgeleitetes und durch dieselbe widerrufliches Recht erklärt. Das ist jedoch eine ganz falsche Anschauung, die ebenso mit den historischen Thatsachen wie mit den Bestimmungen des positiven Staatsrechts der monarchischen Staaten in Widerspruch steht. Laut dieser Bestimmungen übt der Fürst die Souveränität auf Grund eines ihm unwiderruflich zustehenden Rechtes aus, die er, wie es sich von selbst versteht, zur Ehre Gottes und zum Wohle der Staatsbürger zu handhaben hat.

In weit milderer Form sind die Bedenken, welche zur Aufstellung der soeben als irrig bezeichneten Theorie geführt haben, bei der Begründung und der Vertheidigung eines andern Princips, desjenigen von der sogen. Staatssouveränität, im Spiele gewesen. Man nahm nämlich an, daß der Staat als solcher eine Souveränität besitze, welche der Fürst auszuüben berufen sei, ohne indessen aus dieser Anschauung stark demokratisch angehauchte Consequenzen zu ziehen und ohne zu behaupten, daß dem Fürsten das ihm zustehende Recht durch Beschluß etwa der gesetzgebenden Versammlung, der Landstände oder der Kammern entzogen werden könne. Man wollte durch die Aufstellung des Begriffes der Staatssouveränität nur darauf hinweisen, daß der Fürst Träger einer Gewalt sei, welche nur zum Wohle des Gemeinwesens ausgeübt werden dürfe. Dies ist nun gewiß ganz richtig, ja selbstverständlich. Um aber dem Souverän seine Pflichten ins Gedächtniß zu rufen, bedarf es durchaus nicht der künstlichen Construction einer Staatssouveränität, sondern genügt es, in eindringlicher Weise auf die Aufgabe des Monarchen hinzuweisen. Von einer Staatssouveränität kann im Ernste nicht die Rede sein. Eine solche muß sich vielmehr bei eingehenderer Erwägung als etwas Nichtiges erweisen. Die Staatsgewalt ist nicht eine Gewalt des Staates, sondern die höchste Gewalt im Staate. Der letztere tritt ja erst mit dem Vorhandensein und der souveränen Gewaltausübung des Herrschers, sei derselbe nun ein Individuum oder das organisirte Volk selbst, ins Leben. Bevor ein geeignetes Subject als Staatsherrscher anerkannt ist, gibt es überhaupt weder eine Staatsgewalt noch einen Staat.

So ist denn auch in der Monarchie nur eine Souveränität vorhanden, die des Fürsten. Diese Thatsache schließt jedoch das Vorhandensein gewisser Schranken der fürstlichen Machtfülle nicht aus. Die ständischen Verfassungen des Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte und mehr noch die Constitutionen der neuern und der Jetztzeit haben es recht wohl verstanden, dem Mißbrauche der monarchischen Gewalt kräftige Dämme entgegenzusetzen, indem sie den Erlaß und die Abänderung von Gesetzen sowie die Verausgabung der staatlichen Geldmittel von der Zustimmung der Landesvertretung abhängig machten. In fast sämmtlichen europäischen Monarchien ist der Fürst nach wie vor der Inhaber der Staatsgewalt zu eigenem Rechte geblieben. Er leitet die auswärtigen und die Militärangelegenheiten wie die politische Verwaltung des Landes in voller Unabhängigkeit. Indem er aber hinsichtlich des Gesetzgebungsrechts und der staatlichen Ausgaben an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden ist, wird

seine souveräne Thätigkeit davor bewahrt, sich in ihren großen Linien mit dem durch das Parlament repräsentirten Volksbewußtsein auf die Dauer in offenen Widerspruch zu setzen. So können denn in den monarchischen Verfassungsstaaten der Jetztzeit zwischen dem Souverän und der Volksvertretung allerdings Conflicte entstehen, aber ihre Lösung wird in der Regel in einem Compromiß gefunden werden, wenn nicht schon früher entweder der Monarch oder das Parlament nachgibt und den eigenen Willen dem des andern Machtfactors unterordnet.

Was hier von der Monarchie gesagt worden ist, kann im allgemeinen auch von der Aristokratie behauptet werden. Es gibt zwar Gelehrte, welche letztere als eine Abart der Volksherrschaft bezeichnen, da diese Art der Verfassungen die Volkssouveränität im Principe anerkennt. Diese Anschauung, die ja bezüglich dieser oder jener Verfassung eines städtischen Gemeinwesens ihre Richtigkeit haben kann, erweist sich aber bezüglich der bedeutendsten aristokratisch-republikanischen Staatengebilde der christlichen Welt als unrichtig. Sowohl die Republik Venedig als die Republik Bern und die mit einem König betitelten Oberhaupt versehene Republik Polen sind rein aristokratische Staatswesen gewesen, in welchen der Adel ganz oder fast ausschließlich herrschaftsberechtigt war und die Staatsgewalt in dieser oder jener Form kraft eigenen Rechtes ausübte.

Was die Erwerbung der Souveränität anlangt, so ist ihre geschichtliche Entstehung in dem Falle, daß sie nicht mit einem schon bestehenden Rechte auf den Besitz der Staatsgewalt in Widerspruch steht, eine rechtliche, eine legitime. Steht ihr dagegen ein älteres Recht auf den Besitz der Staatsherrschaft entgegen und vollzieht sie sich demnach auf dem Wege der Gewalt, so erscheint sie als eine widerrechtliche, usurpirte, gleichviel, ob das um den rechtlichen Besitz der Souveränität gebrachte Rechtssubject ein Individuum, also ein Fürst, eine organisirte Klasse von Personen, also eine Aristokratie, oder das gesammte politisch berechtigte Volk war. Die Geschichte hat zahlreiche Fälle aufzuweisen, in denen entweder ein Monarch und eine Dynastie das berechtigte Herrscherhaus um den Besitz der Staatsgewalt brachte, z. B. die Verdrängung der Stuarts durch die Dynastie Oranien-Hannover, der Bourbonen durch das Haus Orléans, der Familie Karageorgiewitsch durch die Obrenowitsch; oder in denen, wie i. J. 1792 in Frankreich und i. J. 1799 in Neapel, eine legitime Dynastie durch die widerrechtliche Proclamation der Volkssouveränität, oder, wovon die deutschen Reichsstädte des Mittelalters so häufig Zeuge waren, eine Aristokratie durch die Volksherrschaft verdrängt wurde. Indessen läßt sich auch eine Anzahl von Beispielen anführen, aus denen zu ersehen ist, daß unter Umständen auch die zu Recht bestehende demokratische Republik einer usurpirten Fürstenherrschaft oder der gewaltsamen Einsetzung eines aristokratischen Regimentes zum Opfer fallen kann. Ja es ist vorgekommen, daß derartige usurpirte aristokratische Regierungen von sehr langer Dauer waren. Die Jahrhunderte hindurch währende Herrschaft der Nobili in Venedig, die vom Jahre 1297 bis zum Jahre 1797 im Besitze der Macht blieben, und diejenige der Adelsfamilien in Genua, die vom Jahre 1528 bis zur französischen Invasion infolge der Revolution herrschten, beweisen das zur Genüge.

Ebenso wie die Erwerbung der Souveränität ist auch die Beendigung derselben entweder eine rechtmäßige oder eine widerrechtliche, je nachdem sie sich den bestehenden Rechtsvorschriften gemäß vollzieht oder im Widerspruch mit ihnen stattfindet.

Unter den einzelnen rechtmäßigen Erwerbsarten ist die Thronfolge infolge des Todes oder der Abdication des bisherigen Staatsherrschers von besonderer Wichtigkeit (s. den betr. Artikel); was aber die möglichen Beendigungsarten anlangt, so müssen wir, abgesehen von den soeben erwähnten Fällen des Todes und der freiwilligen Verzichtleistung, die Entsetzung des Monarchen infolge rechtmäßigen Beschlusses der Agnaten, die Revolution (s. IV, 915), die Eroberung durch eine fremde Macht und die freiwillige Abtretung an einen andern Souverän unterscheiden. Ueber die Entsetzung haben wir uns etwas eingehender zu verbreiten. In vielen Staaten hat man den Agnaten des regierenden Hauses von alters her das Recht beigelegt, den Souverän durch einen Beschluß des Familienrathes der Regierung zu entsetzen, wenn sich die absolute Unfähigkeit desselben herausstellt, das Land ordnungsgemäß zu beherrschen. Diese Berechtigung, zur Absetzung zu schreiten, mußte um so nothwendiger erscheinen, als der Staatsherrscher wegen der von ihm vollbrachten gesetzwidrigen Handlungen nicht zur Verantwortung gezogen und bestraft werden kann. Wie hätte also dem Mißbrauch der Staatsgewalt vorgebeugt werden können, wenn man die Befugniß zur Entsetzung eines durch eigenes Verschulden böswilligen oder eines geistig umnachteten Herrschers in Abrede gestellt oder nicht wenigstens die Möglichkeit der Errichtung einer Regierungsvormundschaft zugestanden hätte? Freilich ist es unmöglich, den Grad des Mißbrauches der Staatsgewalt, welcher zur Entsetzung des Souveräns berechtigt, genau zu bestimmen. Jedenfalls ist es aber durchaus nothwendig, daß eine fortgesetzte Handlungsweise des Fürsten, durch welche er an den Tag legt, daß er sich über die Gesetze, die Unabhängigkeit der Gerichte und die ihm durch die Verfassung gezogenen sonstigen Schranken hinwegzusetzen gesonnen sei, unwiderleglich constatirt wird. Beispiele von derartigen Absetzungen lassen sich verschiedene anführen; insbesondere mag hier auf den i. J. 1606 erfolgten Act verwiesen werden, durch welchen der römisch-deutsche Kaiser Rudolf II. seitens der Agnaten des Hauses Oesterreich von der Regierung seiner Erblande

entfernt wurde. Auch die Entsetzung des Herzogs Karl von Braunschweig, die infolge des Aufruhrs vom Jahre 1830 erfolgte, ist noch in Erinnerung. Ja in den deutschen Staaten war die Befugniß der Agnaten, in den bezeichneten Fällen zur Absetzung des Landesherrn zu schreiten, früher ganz allgemein herkömmlich, nachdem schon das i. J. 817 erlassene Hausgesetz Kaiser Ludwig des Frommen dieses Recht anerkannt hatte.

Die neueren Verfassungen der deutschen Staaten enthalten indessen keine derartigen Bestimmungen, und zwar mit vollem Rechte. Die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse und der staatlichen Rechtsordnung ist eine derartige geworden, daß ein solcher Gewaltmißbrauch seitens der Souveräne, wie er als Voraussetzung einer rechtsgiltigen Absetzung betrachtet werden muß, kaum noch für möglich gehalten werden kann und jedenfalls als einer jener Ausnahmefälle betrachtet werden muß, für welche keine rechtlichen Verfügungen getroffen zu werden pflegen. Ebenso wenig wie in den Staatsverfassungen die Revolution vorgesehen und zum Gegenstande verfassungsmäßiger Anordnungen gemacht wird, können solche Anordnungen, welche auf die eventuelle Absetzung des Staatsherrschers hinzielen, bezüglich grober Ausschreitungen der Souveräne gegen die Unabhängigkeit der Gerichte und die Beobachtung der Gesetze sowie betreffs fürstlicher Aneignung der Staatsgelder zu unerlaubten Zwecken erlassen werden. Die heutigen Verhältnisse setzen derartigen Excessen so mächtige Schranken entgegen, daß ganz offenkundige Acte der Cabinetsjustiz und der autokratischen Willkür kaum noch denkbar sind. Verhüllte und nicht direct nachweisbare konnten aber auch früher nicht genügend erscheinen, um den Agnaten das Recht der Entsetzung des Souveräns einzuräumen. In solchen Dingen kann ohne ernstliche Schädigung der Ruhe und der Stabilität der staatlichen Entwicklung nur dann vorgegangen werden, wenn der frevelntliche Mißbrauch der höchsten Staatsgewalt klar zu Tage liegt; und auch unter solchen Verhältnissen ist es meist besser, zuzuwarten und lieber Abhilfe von der Zeit oder dem Tode des Souveräns zu erwarten, um nicht noch größere Uebelstände statt der bestehenden hervorzurufen. Zu welch traurigen Ereignissen Thronentsetzungen der Staatsherrscher seitens der Anverwandten derselben führen können, davon liefert die byzantinische Geschichte und die des russischen Reiches lehrreiche Beispiele in genügender Anzahl.

H. A. Zachariä, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl. 1853; R. Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten und ihre Souveränität, 1839; H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1863; Gareis, Staatsrecht, 1887. [Kämpfe.]

Souveränität, völkerrechtliche. Souveränität ist die absolute und ausschließliche, freie Selbstbestimmung des Staates als eines auf einem Gebiete dauernd organisch in Gemäßheit des Staatszweckes eingerichteten Gemeinwesens, die höchste Gewalt im Innern und die völlige Unabhängigkeit nach außen. Völkerrechtliche Souveränität ist also die Fülle der Hoheitsrechte den anderen Staaten gegenüber, die Selbständigkeit und Freiheit bei Ausübung der Befugnisse, welche sich aus dem Völker- und Staatsverkehre ergeben, die volle Völkerrechtspersönlichkeit des Staates, kraft deren das in ihm vereinigte Volk seine Existenz den anderen Nationen gegenüber behauptet. Damit ist keineswegs die bloße Willkür, das unbeeinflußte freie Ermessen des einzelnen souveränen Volkes als alleiniger Bestimmungsgrund seines Handelns erklärt, vielmehr äußert sich als Selbstbeschränkung der begriffsmäßigen Souveränität das Leben in der Völkergemeinschaft in dem Zwange, die in ihrem Kreise anerkannten grundsätzlichen Normen zu beachten. Das wirthschaftliche Zusammenleben der Staaten erzeugt eine wechselseitige thatsächliche Abhängigkeit, und der Unterschied in den Machtmitteln der Staaten (Großmächte, Mittel- und Kleinstaaten) tritt, obgleich die Maxime der Gleichberechtigung derselben nicht berührend, in der Ausübung der Souveränität oft klar genug zu Tage. Ohne Achtung der Souveränität aller Staaten gibt es keine Staatengemeinschaft; die Dictatur eines Volkes, die Weltmonarchie würde jene wie diese vernichten. Das Princip des „politischen Gleichgewichts der europäischen Staaten" ist nicht bloß theoretisches Postulat (s. II, 1453). Einer Anerkennung durch andere Staaten (s. I, 214) bedarf die bestehende Souveränität an sich nicht; jedenfalls kann sie bei einer Staatenbildung nicht als Entstehungsgrund der Souveränität, sondern nur als Aufnahme des souverän gewordenen Volkes in die Staatengemeinschaft, als Rechtslegitimation der vollendeten Thatsachen in Betracht kommen.

Aeußert sich die innerstaatliche Souveränität in der Macht, Staat und Regierung, Verfassung und Verwaltung ohne Dazwischentreten einer fremden Nation zu ordnen, so kann als Hauptkennzeichen völkerrechtlicher Souveränität, deren Gesammtinhalt erschöpfend nicht angegeben zu werden vermag, das Recht der selbständigen Kriegführung, der Vertragsfreiheit und der diplomatischen Vertretung angesehen werden. Abhängigkeit von anderen Staaten nach bestimmten Richtungen ist noch nicht absolute Verneinung der Souveränität. Nach den Bestimmungen des Wiener Congresses galt Krakau trotz des weitgehenden Einflusses der Protectionsstaaten Rußland, Oesterreich und Preußen bis zu seiner Einverleibung in Oesterreich als souveräner Staat; die Zahlung von Tribut an die Barbareskenstaaten, namentlich Marokko, seitens mehrerer europäischer Mächte benahm diesen durchaus nicht die Eigenschaft der Souveränität; lehensrechtliche Verhältnisse sind hierauf ebenso ohne Einfluß wie das Bestehen einer sogen. Staatsdienstbarkeit, Durchzugsrecht (Etappenrecht) u. a. m. (s. d. Art. Staatsgebiet), oder eines völkerrechtlichen Pro-

tectorates, wenn es nicht in wirkliche Incorporation ausartet.

Die Personalunion mehrerer Staaten (z. B. Schweden und Norwegen, Belgien und der Kongostaat, früher Neuchatel und Preußen, England und Holland, Luxemburg und Holland) zieht an sich eine Beeinträchtigung der Einzelsouveränität der Staaten nicht nach sich; allerdings kann eine gemeinsame Vertretung nach außen statthaben, auch können je nach der historischen Bildung der Vereinigung Besonderheiten bestehen. Staatsverträge zwischen den unirten Gebieten sind möglich, Allianzen des gemeinsamen Staatsoberhauptes werden im allgemeinen die Gesammtunion verpflichten, Verträge mit dritten Staaten können je nach den Umständen auch nur einen einzelnen Staat betreffen; die Möglichkeit der Neutralität eines Staates bei Kriegführung des andern dürfte, abgesehen von international garantirter Neutralität, zu verneinen sein, ebenso die Befugniß der gegenseitigen Bekriegung der Unionsgebiete untereinander, welche in der Regel nichts anderes als die Auflösung des bestehenden Bandes vorbereiten könnte. Die Realunion ist völkerrechtlich als Einheitsstaat zu behandeln. Freilich kann die Grenze zwischen Personal- und Realunion im speciellen Falle streitig werden, und die verschiedene staatsrechtliche Beurtheilung muß auf die Beantwortung der völkerrechtlichen Frage nachwirken, ob den mehreren verbundenen Staaten Souveränität zuzuerkennen sei oder nicht. Oesterreich-Ungarn, Schweden und Norwegen beweisen zur Genüge das Mißliche des Versuches, das wirklich vorhandene Staatengebilde in eine der hergebrachten juristischen Schablonen zu pressen. — Mit den Unionen ist übrigens nicht zu verwechseln der decentralisirte Einheitsstaat (s. I, 1300), wobei das Verhältniß einer Realunion sehr nahe kommen kann (z. B. Kroatien und Ungarn), auch nicht der bloße Fortbestand einer Sonderverfassung in einverleibten Gebietstheilen (Finnland und Rußland, Island und Dänemark).

Schwierigkeit macht die Erklärung der Conföderationen, Staatenbund und Bundesstaat. Als staatsrechtliches Unterscheidungsmerkmal gilt, daß der Bundesstaat eine wahre Centralgewalt im Gegensatze zum Staatenbunde besitze, folglich nicht bloß eine Summe von Einzelsouveränitäten, sondern selbst eine wahre Souveränität darstelle. Einig ist man darin, daß im Staatenbunde die Mitgliedstaaten ihre völkerrechtliche Souveränität bewahren, daß sie berechtigt bleiben, Verträge unter sich und mit auswärtigen Regierungen abzuschließen, soweit diese nicht gegen den Bund selbst sich richten. Die nordamerikanische Union nach der Verfassung von 1778, der Rheinbund des Jahres 1806, die schweizerische Eidgenossenschaft vor 1848, der Deutsche Bund von 1815—1866 sind geschichtliche Typen eines Staatenbundes. Ebenso ist begrifflich nicht zu verkennen, daß im Bundesstaate die Gliedstaaten völkerrechtlich überhaupt nicht existiren, wenn auch eine Mehrheit von Regierungen im Innern des Bundes staats- und verwaltungsrechtlich vorhanden ist.

Bestritten ist aber, ob gegenwärtig Bundesstaaten in dem ebengedachten Sinne (international betrachtet) überhaupt bestehen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die schweizerische Eidgenossenschaft und das Deutsche Reich nach den nunmehr geltenden Verfassungen werden gewöhnlich als solche angeführt; indessen ist es nicht angängig, diese Staatengebilde ohne jegliche Berücksichtigung der Verschiedenheit ihrer Entstehung unter einen Begriff bringen zu wollen. Am meisten nähern sich der bundesstaatlichen Form die Vereinigten Staaten, deren Verfassung verschiedenen Republiken der Neuen Welt als Muster gedient hat. In der Schweiz steht es zwar nur dem Bunde zu, über Krieg und Frieden zu entscheiden und Verträge abzuschließen; allein immerhin ist den Kantonen das Recht verblieben, bezüglich einzelner Gegenstände, namentlich der Polizei und der Volkswirthschaft, selbständig Verträge einzugehen. Das Deutsche Reich endlich hat überhaupt keine eigenen Reichsrepräsentativorgane dem Auslande gegenüber; die Einzelstaaten besitzen nicht nur das active und passive Gesandtschaftsrecht untereinander wie nach außen, sondern auch das Recht des Vertragsschlusses, soweit nicht Normen des Reichsrechtes entgegenstehen oder der Gegenstand der kaiserlichen Gewalt vorbehalten ist oder eine Anordnung seitens der Reichsorgane bereits vorliegt. Aber auch in Materien, deren Regelung verfassungsmäßig der Zuständigkeit des Reiches überlassen wurde, ist die Competenz der Einzelstaaten insolange gegeben, als das Reich von der ihm zukommenden Befugniß nicht Gebrauch gemacht hat; daher kann z. B. die Verfassungsmäßigkeit der von Preußen und Bayern mit Rußland geschlossenen Auslieferungsverträge mit Fug nicht bezweifelt werden. So entspricht das Deutsche Reich, was immer auch sein staatsrechtlicher Charakter sein mag, völkerrechtlich mehr der Grundgestalt des Staatenbundes. Die einzelnen Staaten sind insbesondere befugt zur freien Ordnung ihrer Kirchenangelegenheiten, also auch berechtigt, Concordate mit dem Römischen Stuhl abzuschließen. Verletzung der Reservatrechte würde als Bruch des der Verfassung zu Grunde liegenden Bundesvertrages den betheiligten Staat zum Rücktritt von diesem Vertrage berechtigen und die bisher bestandene Bindung der Souveränität beseitigen.

Eine Uebergangsform in der Staatenbildung sind die Staaten mit unvollkommener Souveränität, die sogen. halbsouveränen Staaten. Aehnlich der frühern Vasallität besteht gegenwärtig mehrfach eine Schutzpflicht eines Staates (Suzerän) einem andern gegenüber, verbunden mit einer mehr oder minder bedingten und beschränkten Unterordnung des letztern bezüglich seiner auswärtigen Verhältnisse, mit anderen Worten eine Art Oberhoheit, welche mit Zahlung eines Tributs an den Suzerän verbunden sein

kann (daher Tributärstaat). Dabei ist die Fähigkeit, Staatsverträge abzuschließen, zumeist auf Handels- und Verkehrsinteressen beschränkt, dagegen das active und passive Gesandtschaftsrecht, wenn nicht im Widerspruch zu dem Suzeränitätsverhältniß, regelmäßig zugestanden. Die Oberhoheit kann sich in ein befristetes Vetorecht gegen gewisse Regierungshandlungen verflüchtigen, aber auch in einem selbständigen Ernennungsrechte zu bestimmten Beamtenstellen mächtigen Einfluß, sogar in der innern Verwaltung, gewinnen. Von dem grundlegenden Vertrage hängt es ab, ob ein Krieg des Tributstaates gegen den Oberstaat als Krieg oder als Rebellion zu betrachten und ob eine Pflicht zur Theilnahme an den Kriegen des Suzeräns besteht. Die Halbsouveränität ist gewöhnlich nur eine Entwicklungsphase zur vollen Souveränität oder zur völligen Einverleibung, nicht selten vermengt mit dem Verhältnisse des Protectorates. Die große Mehrzahl der zur Zeit existirenden halbsouveränen Staaten sind aus ehemaligen Provinzen der Türkei entstanden, so Aegypten, Bulgarien mit Ostrumelien, Tunis. Die europäischen Tributstaaten werden, wie die Geschichte zeigt, meist souverän, so Rumänien, Serbien und Montenegro; die außereuropäischen gelangen durch das Protectorat einer christlichen Macht hindurch zur Incorporation in dieselbe: Algier, Aegypten. Im einzelnen ist das Rechtsverhältniß sowohl wie die geschichtliche Entwicklung, entsprechend den politischen Umständen, welche dazu führten, äußerst verschieden.

Nach dem oben Ausgeführten ist der Erwerb der Souveränität gegeben mit dem Erwerbe der Mitgliedschaft an der internationalen Staatengenossenschaft; gleichgiltig ist dabei die Art und Weise der Entstehung des Staates, sei es durch Neugründung oder Zertrümmerung oder Einigung bestehender Staaten auf Grund irgend welcher historischen Vorgänge. Einflußlos ist auch die Veränderung in der Staatsform oder im Territorialbestande eines Staates; die Rechtsnachfolge ist auch im Völkerrechte anerkannt. Verloren wird die Souveränität durch den Untergang des Staates als solchen, Unterwerfung, Zerstückelung oder Vereinigung mit einem andern Staate. Wesentlich verschieden von der bisher behandelten völkerrechtlichen Souveränität der Staaten ist die internationale Stellung, welche den Staatssouveränen zukommt; nach richtiger Ansicht sind sie nicht an sich Personen des Völkerrechts, sie genießen aber kraft ihrer Stellung als höchste Repräsentanten ihres Volkes neben verschiedenen Ehren- und Ceremonialrechten auch solche Rechte, welche zum Theil direct die Territorialhoheit des Aufenthaltsstaates ausschließen (Exterritorialität, s. II, 761). Ueber die singuläre Stellung des Papstes s. Papstthum IV, 181.

Literatur. Die Werke über Staatsrecht sowie Völkerrecht (Resch 1885, Rivier 1889, Neumann, Gareis 1888, Heffter [Geffcken] 1888, Martens [Bergbohm] 1883—1886, Bulmerincq); Holtzendorff, Handb. II (1887); Calvo, Le droit international I, 168—263; Leseur, Droit internat. public, 1893; Maine, Le droit international, 1890; Lorimer, Principes de droit international (traduit de Nys), 1885; Nys, Les origines du droit international, 1894; Walker, The science of international law, 1893; Pasquale Fiore, Nouveau droit international public, 2e éd. (traduit par Antoine), 1885; Resch, Das Papstthum und das Völkerrecht, 1889; Latour, La papauté en droit international, 1893; Borel, Etude sur la souveraineté et l'État fédératif, 1886. [Menzinger.]

Spanien. [I. Geschichte. II. Flächenraum, Bevölkerung. III. Verfassung, Verwaltung. IV. Kirche, Unterricht, Wirthschaft. V. Haushalt, Heer. VI. Kolonien.]

I. Spanien (España), Königreich, das den größten Theil der pyrenäischen Halbinsel einnimmt, war ursprünglich von einem eigenartigen, zum indo-europäischen Stamme gehörenden Volke, den Iberern, bewohnt. Zu diesem, von dem wohl auch der ganzen Halbinsel der Name der iberischen gegeben worden ist, kamen später Einwanderer verschiedenen Ursprungs: im Süden Phönicier und deren Abkömmlinge, die Karthager, im Norden und in der Mitte Kelten, die sich mit den Iberern theilweise vermischten (Keltiberer). Auch Griechen siedelten sich im Osten an. Um das vor allem an Metallen reiche Land entbrannte früh der Kampf der beiden Großmächte, die seit der Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. um den Besitz der Mittelmeerländer rangen: Karthago's und Roms. Um 206 waren die Römer unbestritten im Besitze der östlichen und südlichen Küstengebiete. Aber um den Westen, das Innere und den Norden wurde noch lange gestritten. Die Lusitaner wurden 141 bezwungen, Numantia 133; unter Octavianus Augustus beugten sich die Cantabrer der römischen Herrschaft. Die Römer theilten die Halbinsel in Lusitania (Portugal und einen Theil des westlichen Spaniens umfassend), Baetica, den Süden, und Tarraconensis; letzteres wurde unter Constantin in vier Provinzen zerlegt, zu denen dann noch die Balearischen Inseln kamen. Die römische Sprache und Bildung verbreiteten sich schnell. Spanien erzeugte lateinische Schriftsteller und gab der Welt römische Kaiser. Früh schlug auch das Christenthum Wurzeln; bald barg der Boden der Halbinsel ein Apostelgrab in Compostella.

Seit 409 drangen Alanen, Sueven, Vandalen nach Spanien. Endgiltig errangen den Besitz dieses so begehrenswerthen Theiles des römischen Erbes die Westgoten. Athaulf begann 419 die Eroberung, seine Nachfolger vollendeten sie. Die Vandalen gingen 429 nach Afrika hinüber, während die Alanen unterworfen, die Sueven nach Nordwesten zurückgedrängt wurden. Die westgotischen Könige residirten zuerst noch in Gallien (in Tolosa, Toulouse), daher tolosatisches Reich, später in Narbo (Narbonne), wurden dann aber von den Franken über

die Pyrenäen gedrängt. Im 6. Jahrhundert erhielt für den Verlust des äußern Besitzes das herrschende germanische Volk durch die Erwerbung des Restes des Suevenreiches den alleinigen Besitz der Halbinsel und erlangte durch den Uebertritt vom Arianismus zur katholischen Religion neben der leichtern Versöhnung mit der römischen Bevölkerung das seitdem so hoch gehaltene Gut der religiösen Einheit des aus germanisch-römischen Elementen hervorwachsenden spanischen Volkes.

In das seit längerer Zeit von politischen Parteikämpfen beunruhigte Land drangen i. J. 711 die Araber ein, von begeisterten Schilderungen angelockt und durch fanatischen Glaubenseifer getrieben. Der unglückliche König Roderich erlag mit dem Kerne der Nation in der mörderischen siebentägigen Schlacht bei Jeres de la Frontera. Spanien war arabisch und mohammedanisch geworden bis auf einen kleinen Rest in den Bergen des Nordens, und nachdem so lange in Toledo (Toletum) der Sitz eines großen christlichen Königreiches gewesen, wurde jetzt (seit 755) Cordova (Corduba) die Residenz eines mächtigen Kalifen aus ommajjadischem Stamm. Die arabische Cultur erwuchs in ihrem neuen Sitze namentlich unter Abd ur-Rahman (912—961) und dessen Sohn (961—976) zu herrlicher, an sich bewundernswürdiger Blüte. Der fruchtbare Boden wurde auch von diesen Bebauern trefflich ausgenützt: Ackerbau und Handel, Gewerbefleiß, Kunst, die Dichtkunst vor allem, Wissenschaft nahmen einen staunenswerthen Aufschwung. Wie überall erforschten die Araber mit Vorliebe die Naturkräfte und die Wunder des Himmels und bedeckten den Boden mit wunderbaren Denkmälern der Baukunst. Die Christen mußten ein Zehntel ihrer Einkünfte als Steuer abliefern.

Indessen wuchsen und mehrten sich von Asturien aus die neuen christlichen Gebiete und wurden einerseits nach dem Duero (Asturien, Leon), andererseits von Nordosten zum Ebro (Navarra) vorgeschoben. Pelayo eröffnete gleich nach jenem Unglückstage die Reihe der tapfern Vorkämpfer. In diesen Kampf griff auch Karl der Große durch seinen Zug ins nördliche Spanien ein. Die spanische Mark (seit 778) entwickelte sich zur Grafschaft Barcelona; neben Leon aber entstanden Castilien, später, zuerst als castilische Grafschaft, dann selbständig, Portugal, im Norden Aragon. Das Baskenland (Navarra) war 1076—1134 mit Aragonien vereinigt, seitdem aber wieder selbständig. Seit 1134 kam Barcelona an Aragon. In allen Reichen hatte sich durch die fast ununterbrochenen Kämpfe mit den Ungläubigen ein mächtiger Lehenadel gebildet und existirten den Ständen zugesicherte Rechte. Auch das Kalifat zersplitterte sich (seit 1031) in Einzelreiche. In den langen Kämpfen zwischen diesen und den christlichen Reichen ragt die Heldengestalt des Cid hervor, den so viele Romanzen besangen. Er starb 1099 zu Valencia. Aber schon 19 Jahre vorher waren die Goten, wie sie wohl noch heißen, in Toledo wieder eingezogen. Ein Gegenbild zu jenen traurigen Julitagen von 711 lieferte der glänzende Siegestag des Jahres 1212, der 16. Juli, wo 100 000 Araber bei Tolosa den verbündeten christlichen Königen erlagen. Das ist der Geburtstag der christlichen Großmacht Spanien und wird als Triumphus crucis noch heute gefeiert. Aufgehalten wurde ihre Entwicklung durch innere Streitigkeiten.

Als am Beginne des 15. Jahrhunderts der catalonische Stamm des aragonischen Regentenhauses ausstarb, ward 1412 durch die Cortes Ferdinand von Castilien zum Könige eingesetzt und durch seinen Sohn Alfons V. (1416—1456) Neapel gewonnen und die Macht Spaniens in Italien befestigt. Einer seiner Nachkommen war Ferdinand V. der Katholische (1479 bis 1516). Durch seine Vermählung mit Isabella von Castilien wurde durch die Vereinigung der castilischen und aragonischen Krone die Einheit Spaniens angebahnt. Bemerkenswerth ist die Macht der Stände (Cortes) Aragoniens, die seit 1160 ins Leben getreten waren und in Bezug auf Unabhängigkeit in Europa ihresgleichen suchten.

Die spanischen Könige geboten seit 1469 über die ganze Halbinsel mit Ausnahme von Navarra, Portugal und dem Reste der arabischen Herrschaft, Granada. Letzteres fiel 1492, Navarra kam 1512 hinzu, Oran 1509, und in dem geeinten Lande legte nun der Cardinal Ximenez die Grundlagen der absoluten Königsherrschaft, während Columbus den Königen eine neue Welt zu Füßen legte. Á Castilla y á Leon otro mundo dió Colon. Weder Italien noch Frankreich noch England wollten ihm Schiffe geben; Isabella allein hatte Vertrauen genug zu ihm. Columbus' Hauptidee ging dahin, mit den Schätzen der Neuen Welt die Wiedereroberung des Heiligen Grabes zu ermöglichen. (Ueber die Inquisition, die von den Grundlagen der absoluten Monarchie einen Theil bildet, vgl. III, 428.) Eine Zeitlang war Spanien die erste Macht Europa's, und dies namentlich infolge der Vermählung der Erbtochter Ferdinands und Isabella's, Johanna, mit Philipp, dem Sohne Maximilians I., unter dem Sprossen dieser Ehe, dem Könige K a r l I. (Kaiser Karl V., 1516—1556). In seinem Reiche, das außerhalb der Halbinsel in Europa Neapel, Sicilien, Sardinien, die Niederlande mit der Freigrafschaft Burgund als unmittelbaren Besitz, Mailand und das Deutsche Reich durch die Verbindung mit dem Kaiserthum umfaßte, dazu jenseits des Meeres Mexico, Mittel- und halb Südamerika, „ging die Sonne nicht unter“.

Aeußerlich wuchs das Reich unter Karls Sohn P h i l i p p II. (1556—1598) durch den Erwerb Portugals und seiner Kolonien (s. IV, 477). Das Zeitalter Philipps II. sah auch die höchste Blüte der Poesie sich entwickeln. Die glänzenden Namen Cervantes und Lope de Vega schmücken

dieses Zeitalter. Aber schon begann der politische Verfall und der Verfall der wirthschaftlichen Blüte, für den so gerne der Glaubenseifer der Spanier verantwortlich gemacht wird, die am Po wie an der Elbe, am Rhein, in Holland, in Afrika und Amerika für die katholische Religion kämpften. Es ist wahr, daß in manchen Theilen Europa's ohne die wirthschaftlichen Opfer, die das entfernte Spanien brachte, der Katholicismus nicht erhalten worden wäre. Beim wirthschaftlichen Rückgange Spaniens sind aber auch andere Umstände in Betracht zu ziehen. Die lange Stellung Spaniens an der Spitze Europa's hatte in der Nation einen vornehmen Zug, einen Andrang zu den höheren Berufen und eine Vernachlässigung der wirthschaftlichen Berufe verbreitet, ein Verhalten, das auch dann noch bestehen blieb, als durch den Umschwung der Machtverhältnisse und die Erschöpfung der Anhänger der katholischen Sache Spanien von seiner Führerrolle zurücktrat. Der geschäftliche Unternehmungsgeist blieb Fremden überlassen, der Handel ging an Fremde über, die Spanien und seine Kolonien für sich ausbeuteten. Der aufreibende Kampf gegen den Islam, der den protestantischen Nordstaaten Europa's, die im Gegentheil Bündnisse mit den Barbaresken schlossen (England 1662), keine Sorge machte, blieb den katholischen Vormächten Spanien und Oesterreich überlassen (Lepanto 1571). Den Kolonialbesitz ferner wußten die kaufmännisch veranlagten Holländer und Engländer, denen an der Sittigung und Erhaltung der Eingeborenen nichts lag, ganz anders zu Gunsten des Mutterlandes auszunützen als Spanien, dessen überseeische Besitzungen nicht weniger blühende Bisthümer und Universitäten aufwiesen als das Heimatland. An der Langsamkeit des Aufschwunges in den letzten 100 Jahren, um dies gleich hier zu bemerken, tragen die Bürgerkriege die Hauptschuld; sie sind zum großen Theile eine Folge des aus Frankreich schon unter Karl III. (1759—1788) eingedrungenen Unglaubens, der in zahlreichen geheimen und offenen Gesellschaften Verbreitung fand.

Während die Blüte der Poesie und Kunst unter den Nachfolgern Philipps II. noch fortdauerte, verfiel die Macht des Staates rasch. Die Vertreibung der Moriscos, der Nachkömmlinge der Mauren, die im Herzen vielfach noch dem Islam und den ihn vertretenden Mächten am Bosporus und in Afrika zuneigten, war, wie auch von protestantischen Schriftstellern anerkannt wird, eine politische Nothwendigkeit, trug aber zur Schwächung des Landes bei. Portugal wurde wieder selbständig (1640), die Niederlande errangen ihre Unabhängigkeit in 70jährigem Kampfe (1579—1648), das verarmte und ruinenhaft gewordene Erbe Karls V. wurde überstrahlt von dem roi soleil: Ludwig XIV., der die Niederlagen, die Franz I. im Kampfe gegen Karl V. davongetragen, durch Aneignung eines großen Theiles der Niederlande rächte. Hundert Jahre nach der Thronbesteigung Philipps II. war Spanien eine Macht dritten Ranges.

Durch Annahme des Testamentes Karls II., des letzten Habsburgers, glaubte Ludwig XIV., dessen Enkel die Nachfolge erhalten sollte, den Grenzwall der Pyrenäen aus dem Wege geräumt zu haben. Rechtlich besser begründet (auch Papst Clemens XI. anerkannte dies 1709) waren die Ansprüche des Kaisers Leopold, des Hauptes der deutsch-österreichischen Linie. Als Sohn der jüngern Tochter König Philipps III. und als Gemahl der jüngern Tochter Philipps IV. berief er sich auf diese natürlichen Verwandtschaftsrechte, vermochte sich aber auch auf verschiedene andere mit der spanisch-habsburgischen Linie geschlossene Familien- und Erfolgeverträge zu stützen. Der spanische Erbfolgekrieg (1701—1714) wurde mit wechselndem Glücke geführt. Ungünstig war für Oesterreich das 1711 erfolgte Ableben Kaiser Josephs I., wodurch die Vereinigung der weiten Reiche in **einer** Hand in Sicht kam. Im Frieden zu Utrecht am 11. April 1713 erhielt der Enkel Ludwigs XIV. Spanien und die außereuropäischen Besitzungen. Die Niederlande, Mailand und Sardinien kamen an Oesterreich, Gibraltar an England, das durch diesen Friedensschluß (über den Assientotractat s. IV, 1142) den Grundstein legte zu seiner in der Folge zu einer so furchtbaren Höhe anwachsenden Herrschaft zur See, die besonders auch Spanien und seinen außereuropäischen Besitzungen verhängnißvoll wurde.

Mit den Bourbonen kam eine Neigung zur Centralisation nach Spanien, die unter der habsburgischen Herrschaft (1504—1700) unbekannt gewesen war. **Philipp V.** (gest. 1746) entriß 1713 den Castiliern, 1720 den Aragoniern ihre Reichstagsprivilegien und beließ sie nur den ihm anhänglich gewesenen Navarresen und Biscayern. Neapel und Sicilien wurden zurückerlangt. Auf seinen gemüthskranken Sohn **Ferdinand VI.** (1746—1759) folgte die Zeit der Aufklärung unter **Karl III.** (1759—1788). Er vertrieb die Jesuiten durch Erlaß vom 2. April 1767, und Minister Aranda traf die nöthigen Vorkehrungen, sie gleichzeitig auch aus allen spanischen Kolonien auszuweisen (s. IV, 230). Durch dieses Vorgehen, das an sich schon den Kolonialwohlstand erheblich schmälerte (s. IV, 232 bis 234), beraubten sich die Spanier einer festen Stütze in einem großen Theile ihrer Herrschaft, da die Jesuiten stets und mit Erfolg, z. B. gegenüber den Portugiesen (s. IV, 226. 228), die rechtmäßige Obrigkeit unterstützt hatten. Das Handelssystem der Engländer, das die wirthschaftliche Unabhängigkeit des Mutterlandes verhinderte, that auch, seit ihm durch den Assientotractat von 1713 eine so ausgezeichnete Handhabe geboten war, den spanischen Besitzungen gegenüber seine Wirkung. Im Frieden zu Versailles 1783, in dem die neuenglischen Kolonien frei wurden, ging die Insel Tabago an England verloren; dagegen wurde das seit 1713 englisch gewesene Menorca zurückgegeben.

In die Regierungszeit Karls IV. (1788 bis 1808) fällt der Einfluß der französischen Revolution auf Spanien. Infolge des Bündnisses mit Frankreich von 1796 begann der Krieg mit England, in dem Nelsons entscheidender Sieg bei Trafalgar 1805 einen großen Theil der spanischen Flotte zerstörte, nachdem schon 1802 im Frieden von Amiens die Insel Trinidad an England verloren gegangen war. Am 6. Juni 1808 bestieg Joseph Bonaparte, der bisherige König von Neapel, den Thron, der während seiner ganzen Regierungszeit mit den der Fremdherrschaft abgeneigten und jetzt wieder von den Engländern (unter Wellington) unterstützten Spaniern zu kämpfen hatte. Die Franzosen siegten zwar wiederholt in offenen Feldschlachten (Rioseco 1808, Ciudad Real 1809, Chiclana 1811); allein im kleinen Krieg war die Begeisterung und Volksthümlichkeit der spanischen Sache der französischen (Josefinos) überlegen. Das für Napoleon verhängnißvolle Jahr 1812 änderte die Lage der Dinge in allen Ländern, wo Zweige seines Stammes herrschten, vom Grunde aus. Napoleon hatte zahlreiche Truppen aus Spanien abberufen und erleichterte dadurch Wellingtons Siege bei Salamanca (1812), Vitoria (1813) und Toulouse (1814).

Der zurückgekehrte König Ferdinand VII. (1814—1833) beseitigte die in den letzten Jahren (1808—1812) eingeführten Verfassungen und stellte die absolute Monarchie wieder her. Für die ungeheuern Opfer beim spanisch-französischen Kriege ward Spanien 1815 einzig und allein durch die Herausgabe San Domingo's entschädigt. Ein Tractat von 1819 überließ Florida den Vereinigten Staaten. Die Anhänglichkeit der Kolonien (s. u.) hatte schon während der Kämpfe im Mutterlande stark gelitten; sie litt noch mehr, als im Mutterlande 1820 der Bürgerkrieg zwischen Anhängern und Gegnern einer constitutionellen Verfassung ausbrach. Der König wurde infolge einer am 1. Januar 1820 ausgebrochenen Militärrevolution zur Annahme der Verfassung von 1812 genöthigt, während die Gegner der Verfassung zu Seo de Urgel eine Regentschaft errichteten und im Namen des gefangenen Königs die Wiederherstellung der Dinge verlangten, der die Comuneros und noch mehr die Exaltados (Radikalen) und Descamisados widerstrebten. Frankreich drang auf dem Congresse zu Verona (1822) unausgesetzt auf eine bewaffnete Intervention, wozu die übrigen Mächte ihre Zustimmung gaben. Im Jahre 1823 war die absolute Monarchie wieder hergestellt, wenn es auch später an Unruhen nicht fehlte. Die Bestrebungen, die den muthmaßlichen Thronfolger, den Bruder des Königs, Don Carlos, erheben wollten, nannte man carlistische; so die 1827 in Catalonien unterdrückte.

Der spanische Kolonialbesitz hatte schon im 17. Jahrhundert große Einbußen erlitten; das wichtige Jamaica ging 1655 bis 1659 an England verloren, San Domingo theilweise an Frankreich (1661, 1697). Als nun im Anfange des 19. Jahrhunderts das Mutterland eine Beute der Franzosen und dann wiederholter Bürgerkriege wurde, waren die Kolonien sich selbst überlassen und fast darauf angewiesen, sich selbständig zu machen. Vielfach von England unterstützt, verwandelten sich die mittel- und südamerikanischen Vicekönigreiche und Generalcapitanien in unabhängige Republiken. Das Vicekönigreich Buenos Aires fiel 1810 ab. Aus ihm bildeten sich im La Plata-Gebiete Paraguay, Uruguay und die argentinische Conföderation. Chile erkämpfte seine Unabhängigkeit 1810—1818, wurde aber erst 1844 von Spanien anerkannt. Das Vicekönigreich Peru erklärte 1821 seine Unabhängigkeit und erkämpfte dieselbe mit chilenischer Hilfe bis 1825 unter Abzweigung Oberperu's (Charcas) zu einer Republik mit dem Namen Bolivia. Das 1718 von Peru abgetrennte Vicekönigreich Neugranada bewirkte 1810—1821 seine Befreiung unter dem Namen der Vereinigten Staaten von Colombia, von denen sich aber Venezuela und Ecuador abzweigten. Die Kämpfe um Mexico dauerten von 1808—1821, erst 1836 erkannte Spanien seine Unabhängigkeit an. Centralamerika erklärte sich erst 1821 unabhängig. Es zerfiel bald in eine größere Anzahl von Republiken. Seither hat die Geschichte der emancipirten amerikanischen Kolonien von wenig mehr zu berichten als von blutigen Revolutionen, überstürzten Versuchen, den Fortschritt anzubahnen, von Enttäuschungen, die europäische Interessenten erlitten, von zahlreichen Dictaturen, die bald da bald dort nothwendig wurden.

Neue Kämpfe im Innern erregte am 29. März 1830 die Aufhebung des von dem ersten Bourbonen 1713 nach Spanien verpflanzten salischen Gesetzes, die der König vornahm, um seiner Tochter Isabella, die von seiner dritten Frau, Christine von Neapel (seit 1829), stammte, den Weg zum Throne zu ebnen (I, 688 ff.). Die Agnaten hatten nicht zugestimmt, und infolge dessen nahm nach dem Regierungsantritt Isabella's (unter Vormundschaft ihrer Mutter Christine) ihr Oheim Carlos den Königstitel (1833) an. So entstand der Bürgerkrieg zwischen den Christinos und Carlisten, welch letztere besonders in den baskischen Provinzen und in Navarra ihre Stütze fanden. Nach greuelvollen Kämpfen mußten die Carlisten weichen (1840); doch wurden die alten Vorrechte (fueros) jenen Provinzen zurückgegeben. Indessen hörten die Unruhen damit nicht auf. Die Progressisten waren mit dem Estatuto real nicht zufrieden. Die Regentin wurde 1836 zur Wiederannahme der Verfassung von 1812, 1840 zur Abdankung genöthigt, Espartero, der „Siegesherzog", am 8. Mai 1841 zum Regenten eingesetzt, aber schon 1843 gestürzt. Die im November 1843 für volljährig erklärte Königin wurde bald von den Progressisten (Exaltados) bald von den Conservativen (Moderados) zum Wechsel des Ministeriums gezwungen.

Vielleicht wäre eine Befestigung der Zustände rascher eingetreten, hätte der Plan, die junge Königin mit ihrem Vetter, dem Sohne des Don Carlos, zu vermählen, verwirklicht werden können. Aber der König Louis Philipp stiftete die „spanischen Heiraten“ (I, 696). Die Königin wurde 1846 mit einem andern Vetter, Franz d'Assisi, vermählt; ihre Schwester mußte dem Sohne des Königs, dem Herzog von Montpensier, die Hand reichen. Die Ministerwechsel dauerten fort und mit ihnen verhängnißvolle Wandlungen der inneren Verhältnisse. Der 1854 zurückberufene Espartero erzwang i. J. 1855 das Gesetz über den Verkauf der National- und Kirchengüter; doch wurde der Verkauf der letzteren durch O'Donnell (1858) sistirt. Fast wie gegenwärtig zwischen Canovas del Castillo und Sagasta spielte sich damals ein fortwährender Wechsel ab zwischen zwei hervorragenden Männern, O'Donnell (1855—1856, 1858—1863, 1865—1866) und Narvaez (1847—1851, 1857, 1864—1865, 1866—1868). Ersterer suchte namentlich durch äußere Erfolge die Regierung zu befestigen. Aber weder gegenüber Marokko (1859—1860, s. III, 1193), noch in Mexico (s. III, 1279), noch in Südamerika gegen die Republiken Ecuador, Peru (s. IV, 351), Bolivia und Chile (1864—1871, s. I, 1315) wurden dauernde Ergebnisse erzielt; ebenso wurde San Domingo nur auf kurze Zeit (1861—1865) mit dem Mutterlande wieder verbunden. Näher der Gesinnung der Königin stand der conservative, aber nicht eben rücksichtsvolle Narvaez, der eine der Kirche freundliche Haltung beobachtete. Nach seinem Tode (1868) kam es zu einer neuen Revolution. Der wegen einer Verschwörung zu Gunsten des Herzogs von Montpensier verbannte General Serrano vereinigte sich mit dem General Prim und dem Admiral Topete zum Sturze der Königin, der durch den Sieg bei Alcolea (28. September 1868) über den treu gebliebenen General Pavia herbeigeführt wurde. Isabella II. ging in die Verbannung nach Frankreich.

In den constituirenden Cortes entschied sich die progressistische Mehrheit für das Königthum; aber es währte lange, bis ein Throncandidat annahm. Nachdem der König von Portugal und der Herzog von Genua abgelehnt hatten, übernahm Serrano 1869 die Regentschaft. Endlich willigte der Erbprinz Leopold von Hohenzollern in die Annahme der dargebotenen Krone, woraus sich der Anlaß zu dem deutsch-französischen Kriege ergab. Nach der Verzichtleistung des Prinzen (12. Juli 1870) gelang es, den Prinzen Amadeo, Herzog von Aosta, für den wankenden Thron zu gewinnen. Aber zu gleicher Zeit wurde Prim, der Schöpfer des Königthums Amadeo's von Savoyen, ermordet. So trat der neue Herrscher unter schlimmen Auspicien die Regierung (2. Januar 1871) an, wurde ihrer auch bei den fortwährenden Parteikämpfen bald müde und legte sie schon nach zwei Jahren (10. Februar 1873) nieder. Nun ward die föderalistische Republik ausgerufen. Dieser gegenüber glaubten, wie es schien, nicht ohne Grund, die Carlisten, die schon zweimal (1860, 1869) den Kampf um den Thron erneuert hatten, ihre Zeit gekommen, und der gleichnamige Enkel des Don Carlos erschien persönlich im Norden des Landes. Zugleich erhoben sich die großen Städte des Südens (Malaga, Cadiz, Sevilla, Cartagena) zu Gunsten der Commune (sogen. Intransigenten), wie drei Jahre vorher Paris. Der Föderalist Castelar bezwang die letzteren (1873/74), aber die Carlisten drangen vor. Serrano versuchte sich von neuem als Retter des Staates, sprengte die widerwilligen Cortes und nahm die Rüstungen gegen Don Carlos energisch auf, konnte aber neue Niederlagen nicht verhindern.

Inzwischen beschloß eine Anzahl höherer Officiere einen neuen Versuch mit der Monarchie. Am 29. December 1874 proclamirte Martinez Campos, einer der angesehensten Generale, den Sohn Isabella's als König Alfons XII. An die Spitze seines ersten Ministeriums trat Canovas del Castillo, der gemäßigt conservativen Partei angehörig. Einige „Freiheiten“ fielen, so die Civilehe und die unbedingte Lehrfreiheit. Auch der Carlistenkrieg wurde nun rasch zu Ende geführt; am 28. Februar 1876 trat Don Carlos auf französischen Boden über. Nun fielen auch die Fueros der baskischen Provinzen. Das abgefallene Cuba wurde wieder unterworfen (1878), die dort noch bestehende Sklaverei aufgehoben. Ohne Parteiungen und Aufstände blieb es auch unter dem neuen Regiment nicht; doch gelang es bald, die letzteren zu bezwingen. Im allgemeinen standen sich eine conservative Richtung unter Canovas del Castillo (1874, 1879, 1884, 1890) und eine liberale unter Sagasta (1872, 1881, 1885, 1893) innerhalb der monarchisch gesinnten Kreise gegenüber; als schwächere Strömungen blieben auch jetzt noch die Carlisten und die Republikaner. Es mußte das Bestreben des jungen Königs sein, die ersteren soweit zu versöhnen, daß sie die alfonsistische Monarchie gemeinsam gegen die letzteren verfochten. Zugleich suchte er Armee und Flotte zu reorganisiren und Beziehungen zu den Mächten anzubahnen, von denen er am ehesten Unterstützung der spanischen Interessen erwarten zu können glaubte. Daher die Reise nach Oesterreich und Deutschland im Sommer 1883. Kaiser Wilhelm I. ernannte ihn bei den Kaisermanövern in Homburg zum Chef eines Ulanenregiments, was ihm auf der Rückreise in Paris schwere Beschimpfungen eintrug. Die eigene Hauptstadt dagegen empfing den Heimkehrenden mit Begeisterung, und ebenso den Kronprinzen Friedrich Wilhelm, der den Besuch im November desselben Jahres erwiderte. Aber ein völliger Umschlag der Stimmung gegen Deutschland trat ein durch den Streit um die Carolinen, wo die deutsche Flagge gehißt worden war (September 1885). Da ermöglichte die Wendung, die im Culturkampfe in Deutschland eingetreten war, eine glückliche Lösung, indem

auf Bismarcks Vorschlag Papst Leo XIII. das Schiedsgericht übernahm und die Inseln selbst Spanien, dem Deutschen Reiche aber werthvolle Rechte auf denselben zusprach.

König Alfons starb nach kurzer, nicht erfolgloser Regierung schon am 25. November 1885. Seine erste Gemahlin hatte ihm nur Töchter geschenkt; die zweite, die österreichische Erzherzogin Maria Christine, welche als Regentin proclamirt wurde, gebar am 17. Mai 1886 einen Thronerben, da auch nach dem salischen Gesetze jüngere Söhne den älteren Töchtern vorgehen. Das Kind wurde nach spanischer Sitte sogleich als König Alfons XIII. bezeichnet. Die Regentin hat es bisher verstanden, bald von Canovas bald von Sagasta berathen, das Staatsschiff durch Fluten und Wirbel zu steuern, und sich eine große Popularität zu erwerben gewußt. Das Ansehen der Monarchie hat sich gehoben; doch hat gerade die neueste Zeit neue Schwierigkeiten gebracht. Der Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche ist zwar von diesem, aber bisher nicht von den Cortes angenommen. Dazu kamen die Verwicklungen mit Marokko. Zwar wurden die Kämpfe mit den Kabylen glücklich beendigt und von dem Sultan Entschädigungen versprochen; aber der Tod des letztern schien die Frage wieder aufzurollen. Doch läßt auch das neue Regiment sich friedlich an. Die Dynastie ist also jetzt wiederum die bourbonische, ein Zweig des capetingischen Königsgeschlechtes. Seit Frühjahr 1895 hält der Aufstand in Cuba, der dort schon eine Truppenansammlung von über 100 000 Mann nöthig gemacht hat, Spanien in Aufregung.

II. Die Zahl der Bevölkerung beträgt (Zählung vom 31. December 1887) 17 565 632 auf 504 552 qkm. Von letzterer Zahl kommen auf die Provinzen des Festlandes 492 230, auf die Balearen 5014, die Canarischen Inseln 7273; in Nordafrika wird Ceuta zu Cadiz gerechnet. Dazu sind nun die Reste der außereuropäischen Besitzungen zu zählen. Von den einzelnen Provinzen hat:

Provinzen.	qkm.	Einwohner.	Auf 1 qkm.
Alava	3 045	92 915	15
Albacete	14 863	229 105	30
Alicante	5 660	430 050	76
Almeria	8 704	339 452	39
Avila	7 882	193 093	24
Badajoz	21 894	481 508	22
Barcelona	7 691	902 970	117
Burgos	14 196	338 551	24
Caceres	19 863	339 793	17
Cadiz (mit Ceuta)	7 342	429 872	58
Castellon	6 465	292 437	45
Ciudad Real	19 608	292 291	15
Cordova	13 727	420 728	31
Coruña	7 903	613 881	78
Cuenca	17 193	242 462	14
Gerona	5 865	306 583	52
Uebertrag	181 901	5 945 690	—
Uebertrag	181 901	5 945 690	—
Granada	12 768	484 638	38
Guadalajara	12 113	201 518	17
Guipuzcoa	1 895	181 845	96
Huelva	10 138	254 831	25
Huesca	15 149	255 137	17
Jaen	13 480	437 842	32
Leon	15 377	380 637	25
Lerida	12 151	285 417	23
Logroño	5 041	181 465	36
Lugo	9 881	432 165	44
Madrid	7 989	682 644	86
Malaga	7 349	519 377	71
Murcia	11 537	491 436	43
Navarra	10 506	304 122	29
Orense	6 979	405 127	58
Oviedo	10 895	595 420	55
Palencia	8 434	188 845	22
Pontevedra	4 391	443 385	101
Salamanca	12 510	314 472	25
Santander	5 460	244 274	44
Saragossa	17 424	415 195	24
Segovia	6 827	154 443	39
Sevilla	14 062	544 815	39
Soria	10 318	151 530	15
Tarragona	6 490	348 579	54
Teruel	14 818	241 865	16
Toledo	15 257	359 562	24
Valencia	10 751	733 978	68
Valladolid	7 569	267 148	35
Viscaya	2 165	235 659	109
Zamora	10 615	270 072	25
Baleares	5 014	312 593	62
Canarias	7 273	291 625	40
Nordafrika	35	5 280	150
Summa	504 552	17 565 632	35

Neben der Eintheilung in Provinzen hat sich, ähnlich wie in Frankreich, im Volksbewußtsein die ältere, geschichtliche erhalten: die Königreiche Alt- und Neucastilien, Leon, Galicien, Ober- und Nieder-Andalusien, das Fürstenthum Asturien, die Landschaft Estremadura, die Königreiche Murcia und Valencia, das Fürstenthum Catalonien, das Königreich Aragon, das Königreich Navarra, die baskischen Provinzen. Zu Aragonien gehörten außer diesem Lande selbst Catalonien und Valencia; Navarra und die baskischen Provinzen standen lange für sich (erst von Ferdinand V. 1512 gewonnen), die übrigen Länder gehörten zur castilischen Krone. Von der rechtlichen oder ortsangehörigen Bevölkerung (1887: 17 673 838) sind männl. Geschlechts 8 734 438, weiblichen 8 939 405. Der Confession nach sind die Einwohner Spaniens fast ausschließlich katholisch. Protestanten werden etwa 7000, Israeliten 4000 gezählt. Dazu kommen gegen 300 Mohammedaner, etwa 200 Buddhisten. Die römisch-katholische Religion ist Staatsreligion; doch ist die Ausübung der anderen Religionen, „sofern die christliche Moral darunter nicht leidet", gestattet. 1887: naturalisirte Spanier 7188, Fremde 42 395, von diesen 1826 Deutsche.

Die Bevölkerung wird bereits für die Zeit nach der Eroberung Granada's 1492 und wiederum für das Jahr 1768 auf 9 Millionen angegeben, für 1797 auf 10,5, für 1857 auf 15,5. Die Vermehrung der Bevölkerung ist eine sehr langsame, etwa 0,4 bis 0,5 % im Jahre. Am schwächsten ist das Innere bevölkert, am stärksten der Süden und Osten. Catalonien ist wie die gewerbefleißigste, so auch die bevölkertste Landschaft. Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern sind: Madrid mit 470 283, Barcelona 272 481, Valencia 170 763, Sevilla 143 182, Malaga 134 016, Murcia 98 538, Saragossa (Zaragoza) 92 407, Cartagena 84 230, Granada 73 006, Cadiz 62 531, Valladolid 62 012, Jeres 61 708, Palma (Mallorca) 60 514, Lorca 58 327, Cordova 55 614, Bilbao 50 772, Gracia 45 042, Oviedo 42 716, Santander 42 125, Alicante 40 115, Coruña 37 251, Almeria 36 200, Gijon 35 170, Burgos 31 301, Alcoy 30 373 (diese sowie die übrigen Zahlen nach der Zählung vom 31. December 1887). Der Zug nach der Stadt tritt in Spanien viel später und schwächer auf als anderwärts. Das Vorhandensein fast so vieler Häuser als Familien (s. Block, Spanien 1860) ist ein der Selbständigkeit nicht ungünstiger Umstand. — Die Zahl der Ausländer ist sehr gering: 1877 wurden gezählt als in Frankreich geboren 17 657, in Portugal 7941, in Großbritannien 4771, in Italien 3497, in Deutschland 952.

Der Begriff der spanischen Sprache deckt sich für das Ausland mit dem der castilischen, einer Tochter der lateinischen, mit vielen Beimischungen aus dem Gotischen und Arabischen. Daneben wird aber auch das Catalonische, das dem Provençalischen nahe steht, in Aragonien, Catalonien, Valencia und auf den Balearen geredet. Eine ganz eigenthümliche Sprache ist das in den baskischen Provinzen und in Navarra geredete Baskische. Außerhalb Spaniens herrscht das Castilische in Mexico und Mittelamerika sowie, außer Brasilien, in den südamerikanischen Republiken. Als Handelssprache hat es eine hohe Bedeutung gewonnen.

III. Spanien bildet eine constitutionelle Monarchie nach der **Verfassung** von 1876. Die katholische Religion ist wie die des Staates auch die des Regenten. Die Volljährigkeit wird erreicht mit dem vollendeten 16. Lebensjahre. — Spanien hat 9 Ritterorden: den Orden des goldenen Vließes (toison de oro), 1430 gestiftet, in einer Klasse, nur für Souveräne, Prinzen und Granden von Spanien (dieser Orden wird auch von Oesterreich verliehen); den Orden Karls III., 1773 gestiftet, in drei Klassen; den Damenorden der Königin Maria Luisa, 1792 gestiftet, in einer Klasse; den amerikanischen Orden Isabella's der Katholischen, 1815 gestiftet, in drei Klassen; den Militärorden von San Fernando, 1815 gestiftet, in fünf Klassen; den Militärorden von St. Hermenegild, 1815 gestiftet, in drei Klassen. Dazu kommen die alten Militärorden, die Ritterorden, zu deren Großmeister der Cardinal Ximenez den König machte: der von Calatrava, 1058 gestiftet, in einer Klasse; der von Alcantara, 1177 gestiftet, in drei Klassen; der von Montesa, 1319 gestiftet, in einer Klasse. Außerdem noch mehrere Ehrenzeichen für Militär.

Madrid ist Residenzstadt; doch residirt der König im Mai gewöhnlich in Aranjuez, im Sommer im Schlosse zu Ildefonso, im Herbste in Philipps II. großartiger Schöpfung, dem Escorial, und in Pardo. Titel des Königs: König von Castilien, Leon, Aragon, beiden Sicilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Galicien, Mallorca, Sevilla, Sardinien, Cordova, Corsica, Murcia, Jaen, beiden Algarbien, von Algeciras, Gibraltar, den Canarischen Inseln, von Ost- und Westindien, den Inseln der Tierra firma des Weltmeers, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Brabant und Mailand, Graf von Habsburg, Flandern, Tirol und Barcelona, Herr von Vizcaya und Molino. Der kurze Titel lautet: Rey constitucional de las Españas (Königreiche Castilien und Aragon) y de las Indias. Auch führt der König den 1496 nach Ueberwältigung der Mauren vom Papste (Alexander VI.) verliehenen Titel: Katholische Majestät. Freilich soll diese Bezeichnung schon 900 Jahre vorher, auf dem Concil von Toledo (590), dem vom Arianismus zur katholischen Kirche bekehrten Könige Reccared beigelegt worden sein. Die königlichen Decrete tragen nicht die Namensunterschrift des Königs, sondern die Worte Yo el Rey (Ich der König).

Der König übt die gesetzgebende Gewalt aus mit den **Cortes**. Diese bestehen aus zwei Kammern, dem Senat und dem Congreß. Senatoren sind die großjährigen Söhne des Königs und des Thronfolgers; die Granden (Mitglieder des hohen Adels, die wenigstens 60 000 Pesetas [= Francs] jährliche Einnahme haben); die Capitanos generales (Obergenerale) der Armee und die Admirale der Flotte; die Arzobispos (Erzbischöfe); die Präsidenten des Staatsrathes, des obersten Gerichtshofes, des Rechnungshofes, des obersten Kriegs- und des obersten Marinerathes: alle diese vermöge eigenen Rechtes. Andere werden vom Könige ernannt oder von den Provinzialvertretungen und Höchstbesteuerten gewählt; der Census ist 20 000 Pesetas. Der Senatoren eigenen Rechts und der vom König ernannten dürfen zusammen nicht über 180 sein; die gleiche Zahl fällt auf die gewählten. Die Senatoren müssen wenigstens 35 Jahre alt sein. Der Congreß (432 Mitglieder) setzt sich zusammen aus den von den Wahlkörpern (juntas) auf fünf Jahre Gewählten. Auf 50 000 Einwohner kommt ein Mitglied. Die Deputirten müssen (wie die Senatoren) spanische Staatsbürger, dürfen nur weltlichen Standes sein und selbstverständlich kein bürgerliches Ehrenrecht verloren haben. Für das active Wahlrecht besteht ein Census von 25 Pesetas (seit 1877 20 Pesetas), für das passive ist kein solcher festgesetzt. Die Cortes ver-

sammeln sich jährlich; die zweite Kammer wählt ihre Vorsitzenden selbst, die der ersten werden vom König ernannt. Sowohl der König als jede der Kammern hat das Recht der Initiative zu Gesetzentwürfen. Finanzgesetze werden der ersten Kammer zuerst vorgelegt. Die zweite Kammer kann die Minister vor der ersten anklagen. Diäten gibt es nicht.

Die Staatsbürgerrechte sind ungefähr ebenso wie in anderen constitutionellen Monarchien, deren Verfassung neuerer und neuester Zeit entstammt, bestimmt. — Es werden vier Stände unterschieden: Adel, Geistlichkeit, Bürger, Bauern; vor dem Gesetze sind sie gleichberechtigt. Der Adel zerfällt in den hohen (grandes y titulados) und den zahlreichen niedern (hidalgos). Die grandes erhalten ihre Würde vom Könige, erblich oder nicht erblich; die titulados führen von alters her die Titel duque, marques, conde, visconde, varon, die immer zunächst nur auf den ältesten Sohn übergehen. Politische Vorrechte hat der hohe Adel nicht, geschweige denn der niedere. Auch der Titel don, einst nur von jenem geführt, wird jetzt jedem Gebildeten gegeben.

Der König zeichnet die Granden durch die Anrede „Du" aus, und diese bedienen sich auch untereinander dieser Anrede. Im übrigen hat sich von der Strenge der alten Hofetiquette, welche vorbildlich und sprichwörtlich geworden war, manches verloren; anderes, zum Theil seltsam Erscheinendes, hat sich erhalten. So wurde der jetzt zehnjährige König von der Stunde seiner Geburt an (als nachgeborener Sohn) als König und Majestät bezeichnet. (Die Obersthofmeisterin bot den Neugeborenen der königlichen Mutter zur Umarmung dar mit den Worten: „Umarmen Sie Ihren König.") Früher trat die erste Klasse der Granden bedeckten Hauptes vor den König; die zweite entblößte das Haupt, bedeckte sich aber sofort wieder, während die dritte dies erst auf die Aufforderung des Königs that. Das erinnert zum Theil an die Stellung, die einst die Cortes von Aragonien dem Könige gegenüber einnahmen, die durch die Anrede an den Neugewählten charakterisirt wurde: „Wir, die wir so gut sind wie Ihr, wählen Euch zum Könige, damit Ihr uns schützet und die Gesetze beobachtet; wenn nicht, nicht (si no, no)."

An der Spitze der Verwaltung steht der Consejo de ministros, diesem zur Seite der Consejo de Estado (Staatsrath). Das Ministerium ist wie in den meisten modernen Staaten zusammengesetzt; es gibt besondere Ministerien für die Volkswirthschaft (de fomento) und für die Kolonien (ministerio de ultramar). Der Minister des Aeußern ist zugleich Minister des königlichen Hauses. Der Staatsrath besteht aus den acht Ministern und 33 vom Könige ernannten Räthen. Er beräth Regierungsmaßregeln und entscheidet über Conflicte zwischen Behörden. Der oberste Rechnungshof hat eine selbständige Stellung. Gemeinde- und Provinzialverwaltung sind der französischen nachgebildet. Schon eine Gemeinde von 30 selbständigen Mitgliedern hat ihren ayuntamiento (Vertretung), der auf zwei Jahre gewählt wird; Präsident ist der alcalde, zugleich Friedensrichter. Er wird jährlich neu gewählt, aber von der Regierung bestätigt. Die ayuntamientos wählen die Provinzialvertretungen. An der Spitze der (49) Provinzen stehen die gobernadores, ihnen zur Seite die Provinzial-Deputationen. Daneben besteht eine junta für Gesundheitspflege und eine Provinzial-Postverwaltung. Die Polizeiverwaltungen üben in größeren Städten Commissäre, sonst die Alcalden. Für das Heer bestehen 16, für die Flotte 3 Generalcapitanate. Ein capitano general steht auch an der Spitze jeder Kolonie; daneben noch ein gobernador civil, der unmittelbar vom König abhängt.

Auch das Gerichtswesen weist die Einflüsse des Nachbarlandes auf: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und Geschworenengerichte. Die Grundlagen des Rechtsverfahrens sind theils römisches Recht, theils Landrecht im ganzen Lande, nachdem die fueros der baskischen Provinzen aufgehoben sind. Die unterste Instanz bilden die Alcalden; es folgen die partidos, Untergerichtsbezirke, 500 an der Zahl, weiterhin die 15 audiencias territoriales, endlich der höchste Gerichtshof in Madrid. In Preßprocessen erkennen die Geschworenengerichte. Außerdem bestehen geistliche und Militär-Gerichte, Gerichte für Steuersachen, Handel, Bergwesen, Post- und Straßenwesen. Die Strafanstalten zerfallen in Zuchthäuser für männliche Verbrecher und Correctionshäuser für Weiber. Die Galeerenstrafe ist aufgehoben; an deren Stelle traten die Zuchthäuser in den afrikanischen Presidios. Von den Kolonien haben Cuba und Puertorico das spanische Civilgerichtsverfahren.

IV. Die Religionsverhältnisse sind im allgemeinen im Obigen schon mitberührt. An der Spitze der fast alle Spanier umfassenden katholischen Kirche Spaniens steht der Erzbischof von Toledo, Primas von Spanien, sodann folgen die Erzbischöfe von Burgos, Santiago de Compostela, Granada, Saragossa, Tarragona, Sevilla, Valencia und Valladolid, außerdem 45 Suffraganbischöfe. Im Jahre 1835 wurden alle Männerklöster, die nicht über 12 Mönche zählten, aufgehoben. Der Erlös der Klostergüter sollte dem Staate zu gute kommen, floß aber wohl meist nach anderen, besonderen Richtungen ab. Zwei Jahre nachher wurde alles Kirchengut für Eigenthum der Nation erklärt, aber, wie schon erwähnt, i. J. 1857 der Verkauf der noch übrigen Kirchen- und Klostergüter sistirt. Männerklöster gibt es auch jetzt noch wenige, während die Frauenklöster die Zahl von einigen hundert erreicht haben. Wohlthätigkeitsanstalten gibt es in großer Menge: 1859 1028 mit 455 290 Pfleglingen. Die Bemühungen, namentlich von englischer Seite aus, durch spanische Bibeln auch dem Protestantismus den Weg zu ebnen, sind bisher von geringem Erfolge

begleitet gewesen. Protestantische Kirchengemeinden gibt es 60.

Nach dem Zeugnisse des protestantischen Geographen Ungewitter waren besonders die katholischen Geistlichen „die Hauptträger des Schul- und Unterrichtswesens in Spanien und zugleich zum Theil mit großer Umsicht und Vorurtheilsfreiheit darin thätig". Die kirchenfeindlichen Bestrebungen erwiesen sich zugleich als bildungsfeindlich. Die Cortesmitglieder hatten genug mit sich selbst und ihren persönlichen Angelegenheiten zu thun. Seitdem hat es sich im Unterrichtswesen wieder gebessert. Konnten wirklich noch 1852 kaum 2 Millionen Spanier lesen und 1¼ Millionen schreiben, Angaben, die doch einigermaßen zu unterschätzen scheinen, so ist die Zahl der Analphabeten seitdem sehr zusammengeschrumpft und würde es noch mehr sein, wenn es nicht mit der Bezahlung der Volksschullehrer an manchen Orten schlecht bestellt wäre. Volksschulen wurden (1881) 29 828 gezählt, und der Schulbesuch ist jetzt obligatorisch. Im Jahre 1848 wurden die Schulen von 663 711, 1861 von 1 046 558 und im Jahre 1881 von 1 769 608 Kindern besucht. Schulen zur Heranbildung von Lehrern bestanden 47, von Lehrerinnen 29. Unseren Gymnasien entsprechen im allgemeinen die institutos de segunda enseñanza zur Betreibung der humanistischen und Realstudien in sechsjährigen Cursen. Solcher gibt es 61 mit etwa 35 000 Schülern. Neben diesen staatlichen Secundärschulen gibt es auch private, colegios.

Universitäten hat Spanien jetzt 10: zu Madrid, Barcelona, Granada (diese mit fünf, den in anderen Ländern nur zum Theil entsprechenden Facultäten: Philosophie und Literatur, exacte Wissenschaften, Medicin, Pharmacie, Rechte), die altberühmte zu Salamanca, dann Sevilla und Valencia (mit vier Facultäten, ohne besondere für Pharmacie), Santiago und Saragossa (mit drei Facultäten, dort Medicin, Pharmacie und Rechte, hier Philosophie, Medicin und Rechte), Valladolid (2 Facultäten: Medicin und Rechte), Oviedo (eine Facultät: Rechte). Diese Universitäten haben zusammen 475 Professoren und Docenten und gegen 16 000 Studenten. Einst zählten diese in Salamanca allein nach Tausenden. Sieben Universitäten haben besondere Notariatsschulen.

Von höheren technischen Anstalten gibt es je eine für Architektur, für Handel und Industrie und für Wege-, Canal- und Hafenbau in Madrid, für industrielle Technik in Barcelona. Außerdem besondere Fachschulen: für Theologie an den Bischofssitzen (woraus sich das Fehlen der theologischen Facultäten an den Universitäten erklärt), für Diplomatie eine königliche Schule zu Madrid, neun nautische Schulen, die königliche Agriculturschule zu Madrid, die königliche Ingenieurschule im Escorial, die landwirthschaftliche Schule zu Cordova; Lehranstalten für Thierheilkunde in Madrid, Cordova, Leon, Saragossa, eine königliche Bergwerksingenieur-Schule zu Madrid, eine Steigerschule in Almaden, eine königliche Schule der schönen Künste zu Madrid, Provinzialschulen derselben zu Barcelona, Sevilla, Valencia, Valladolid, eine Nationalschule für Musik und Declamation zu Madrid, eine Akademie für den Generalstab zu Madrid, für die Artillerie zu Segovia, für das Ingenieurcorps zu Guadalajara, für die Cavallerie in Valladolid, eine allgemeine Militärakademie zu Toledo, eine Seeakademie in Ferrol. Außerdem gibt es acht Akademien, wovon sieben zu Madrid. Unter den öffentlichen Bibliotheken sind die bedeutendsten die Nationalbibliothek zu Madrid und die im Escorial. Bedeutende Sammlungen sind: die königliche Rüstkammer, das königliche Museum für Gemälde und Sculpturen, das Nationalmuseum für Gemälde und das naturhistorische Museum, sämmtlich zu Madrid. Hier auch ein astronomisch-meteorologisches Observatorium, endlich botanische Gärten in Madrid und Valencia. Daß die realistischen Studien lebhaft betrieben werden, entspricht der ganzen geistigen Richtung des modernen Spaniens.

In der Landwirthschaft bleibt noch vieles zu wünschen übrig, so in Betreff der Düngung und der Verwendung neuerer landwirthschaftlicher Betriebsart und neuer Geräthe. Aenderungen in den Besitzverhältnissen führten herbei die Gesetze über den Verkauf der Kirchengüter. Das von 1855 unterwarf überhaupt allen Grundbesitz und alle Grundzinsen der „todten Hand" der Veräußerlichkeit. Die Bauern sind theils Eigenthümer meist kleiner Besitzungen, theils Erbpächter. Der productive Boden umfaßt 79,6 % der Gesammtfläche: 33,8 % Aecker und Gärten, 3,7 Weinland, 1,6 Olivenpflanzungen, 19,7 Wiesen und Weiden, 20,8 Wald. Der Boden bedarf meistens künstlicher Bewässerung. Dafür sind großartige Anlagen durch die Regierung, die Gemeinden, Vereine und große Grundbesitzer hergestellt worden, fehlen jedoch an vielen Stellen. In Theilen von Galicien, Castilien und Catalonien ist der Boden am besten angebaut. Die Staatsökonomen unterscheiden sieben Culturregionen: die des Zuckerrohrs, der Orangen, des Oelbaumes, des Weinstocks, der Kornfrüchte, der Wiesen und Weiden, endlich der Heiden. Der Getreidebau wird am stärksten betrieben in Castilien, Leon und am Guadalquivir. Am meisten wird Weizen gebaut, im Norden Roggen und Gerste, im Süden Mais. Folgende Angaben werden gemacht. Bei guter Mittelernte werden geerntet: Weizen 61 142 000 hl, Roggen 11 629 000, Gerste 27 792 000, Hafer 4 487 000, Mais 13 173 000, Reis 1 212 000; letzterer ist das Hauptproduct in Valencia. Die große Menge Weizen macht das Weizenmehl zu einem Exportartikel, namentlich in der Provinz Valladolid. Kartoffeln werden verhältnißmäßig wenig gezogen, 18 333 000 hl, immerhin mehr als 1 hl auf den Kopf der Bevölkerung; dagegen in großer Menge Hülsenfrüchte, Kichererbsen allein 2 354 000 hl. Groß-

artig ist die Gemüsecultur, besonders in Valencia (huertas). Gemüse und Gartenfrüchte (darunter der Liebesapfel, im großen gezogen) bilden einen bedeutenden Ausfuhrartikel. Die Runkelrübe wird zur Zuckerfabrikation noch nicht verwendet; dagegen gehört das Zuckerrohr zu den Handelsgewächsen. Außerdem Hanf, Flachs, Waid, Safran, Süßholz, Kümmel, Oelpflanzen, Espartogras (jährliche Ausfuhr 400 000 Metercentner). Die Baumwollencultur hat fast aufgehört; der Tabakbau ist zu Gunsten der Kolonien untersagt. Einen besonders wichtigen Ausfuhrartikel bilden die Südfrüchte (so Orangen 816 666 Metercentner). Ebenso liefert einen solchen die Olivencultur; doch wird das spanische Oel zumeist erst im Auslande raffinirt (Production in günstigen Jahren 2 500 000 hl, Ausfuhr 250 000 Metercentner im Durchschnitt in den letzten Jahren).

In großem Maßstabe werden endlich betrieben die Maulbeer- und Weincultur. Das Feuer der spanischen Weine ist bekannt. Durchschnittlicher Ertrag über 20 000 000 hl. Die berühmtesten Weine sind die von Jeres de la Frontera und Malaga; von catalonischen Weinen werden geschätzt die von Reus und Tarragona; von valencianischen der von Benicarlo. Die castilischen werden meistens im Inlande consumirt; bekannt ist der ausgezeichnete Valdepeñas aus der Ebene La Mancha. Auch Mallorca liefert vorzüglichen Wein, ebenso Theile des Nordostens, wie Navarra und Biscaja, von wo besonders nach Frankreich Wein exportirt wird. Im ganzen werden jährlich an 7 000 000 hl, davon 6 000 000 nach Frankreich, ausgeführt. Auch Trauben (1886: 192 000 Metercentner) und Rosinen (1886: 384 460 Metercentner) werden ausgeführt, hauptsächlich nach England und Nordamerika. — Futterkräuter sind besonders Luzerne und Esparsette. Eigentliche Wiesen gibt es nur im Norden und in höheren Gebirgsgegenden. Ausgedehnte Weideländer, die jedoch, wenigstens zum Theil, auch dem Ackerbau dienen könnten, finden sich besonders auf den weit ausgedehnten Hochflächen von Castilien, Estremadura und Leon, auch in Aragonien und Niederandalusien.

Sehr bedeutend ist die Viehzucht. Im Jahre 1878 wurden über 460 000 Pferde, 941 000 Maulesel, 891 000 Esel, 2 553 000 Rinder, 16 939 000 Schafe, 3 813 000 Ziegen, 2 348 000 Schweine gezählt. Die in Verfall gerathene Pferdezucht hat neuen Aufschwung genommen, liefert aber noch nicht den Bedarf. Die besten Pferde sind die von Andalusien, besonders Cordova. Die Rindviehzucht hat einen Spanien und dessen Kolonien besonders eigenthümlichen Zweig in der Zucht der zu den Stiergefechten zu verwendenden toros; man zieht sie auf einsamen, hoch gelegenen Triften. Die Schafzucht, einst so sehr berühmt (Merinos), ist in der Abnahme begriffen. Das Gebot, zu beiden Seiten der Straßen, auf denen die Schafe von und nach den Winterquartieren in Estremadura ziehen, eine Trift von 90 Schritt Breite zu lassen, wurde i. J. 1858 aufgehoben. Jetzt wird für die Benützung der Weiden ein Pachtgeld gezahlt, meistens von großen Merinoherden-Besitzern in Leon, Altcastilien und Niederandalusien. Der Wollertrag beläuft sich jetzt noch auf 20 000 000 kg, nur zum geringern Theile feinerer Sorte; ausgeführt wurden 1886 noch 92 000 Metercentner. In Niederaragonien verlegt man sich noch eifrig auf Hämmelzucht, in den Gebirgsgegenden überhaupt auf Ziegenzucht; Ziegenfelle werden in Menge exportirt. In Estremadura wird Schweinezucht im großen betrieben, Schinken, Würste, Borsten werden ausgeführt. Im Süden (Murcia, Cadiz) erinnern Kamele (1878: 1597) an das nahe Afrika. Viehausfuhr findet namentlich nach Portugal und England statt. Die Zucht von Federvieh ist erheblich, wenig bedeutend dagegen die Bienenzucht. Cochenillenzucht betreiben die Gegenden von Malaga und Motril.

Jagd und Fischerei sind in Spanien frei. Die letztere liefert besonders an den Seeküsten mit emsiger Bevölkerung (Biscaya, Galicien im Norden, Andalusien im Süden, Valencia und Catalonien im Osten) reichliche Erträge (Thunfische, Sardellen, Sardinen, Salme) für eine lebhafte Ausfuhr. An der Küste von Andalusien auch Korallenfischerei. Die Jagd kann in Spanien nicht im großen Maßstabe betrieben werden und sich fast nur auf bestimmtes Wild, Kaninchen und Rebhühner, erstrecken wegen der Vernachlässigung der Waldwirthschaft. Unbeschränkte Brennholzentnahme, dann die Ausnützung durch Herden, planloser Forstbetrieb haben den wirklichen Waldbestand auf etwa 9 % des Areals herabgebracht. In den Nadelwäldern des Innern herrscht die Kiefer vor; von Laubhölzern finden sich außer Eichen, Rothbuchen, Rüstern namentlich im Süden und Osten die Kastanie und der Oelbaum (in Andalusien ganze Wälder, wie in Italien). Trotz des geringen Bestandes sollen nach einem Gesetz von 1859 von Staats- und Gemeindewaldungen 3 500 000 ha verkauft, der Rest forstmäßig betrieben werden; deshalb Eintheilung des ganzen Landes in zehn Districte und die Forstingenieurschule im Escorial. Am holzreichsten ist Catalonien: Kastanien, Walnußbäume und Korkeichen; letztere liefern außer dem Korkholz in ihren Basten trefflichen Gerbstoff, in dem Astholz ebenso treffliches Kohlenmaterial. An Korkpfropfen allein werden jährlich 1010 Millionen ausgeführt. Bedeutend ist auch die Ausfuhr von Maronen.

An Metallen ist der Boden Spaniens noch immer sehr reich, wie ja dieser Reichthum schon die Phönizier dahin lockte. Der Betrieb läßt aber noch zu wünschen übrig, wenn auch durch die neuere Gesetzgebung viel dafür wenigstens erstrebt und theilweise auch erzielt worden ist. Das Land ist in 17 Minendistricte, je einer unter einem Ingenieur und alle unter dem Oberbergamt zu Madrid, eingetheilt. Indes hat sich der Staat des vorbehaltenen Bergbaubetriebes, der

namentlich die Salzbergwerke nebst den Salinen in sich schloß, entäußern müssen; jetzt sind nur noch die Quecksilbergruben von Almaden und einige Salinen Staatseigenthum. Es gibt gegenwärtig etwa 6000 Minen, daneben noch ausbeutungsfähige Schlackenhaufen aus römischer Zeit; etwa 45 000 Arbeiter finden hier Beschäftigung. Die Zahlen für die Ergebnisse erscheinen theilweise gering gegenüber den Angaben der Alten, namentlich für Silber. Davon wurden 1883 gewonnen 540 Metercentner, dagegen von Quecksilber 16 670, von Roheisen 1 422 240, Kupfer 321 560, Blei 993 120, Zink 68 430, Kohlen 10 707 500, Salz 6 750 000, Schwefel 111 290. Ein großer Theil der gewonnenen Erze wird jedoch erst im Ausland, besonders in England, verhüttet und so wieder nach Spanien zurückgeführt. Im ganzen ausgeführt wurden so an Erzen i. J. 1886: 49 200 000 Metercentner, hauptsächlich Eisenerz (6 700 000 Metercentner Kupfererz). Gold wird nur in einzelnen Arsenikgruben sowie aus dem Sande des Flusses Sil gewonnen.

Die Quecksilberminen in Almaden liefern im Durchschnitt 11 000 Metercentner für die Ausfuhr und beschäftigen 3000 Arbeiter. Die Eisenerze finden sich am reichlichsten im Norden (Asturien) und Nordosten (Navarra, Biscaya), jedoch auch an der Südküste (Malaga) und im Guadalquivirbecken (Sevilla), ebendort daher auch die bedeutendsten Hüttenwerke. In der Provinz Huelva befinden sich die großen und unerschöpflich reichen, schon von den Karthagern bearbeiteten Kupferbergwerke von Rio Tinto und Tharsis. Erstere sind an eine aus Londoner und Bremer Firmen gebildete Handelsgesellschaft verkauft worden; auch Tharsis ist im Besitze einer englischen Gesellschaft. Die Bleiproduction ist (wie die Kupferproduction) die bedeutendste in Europa. Hauptsitz dieses Betriebes ist die Provinz Murcia, wo sich bei Cartagena allein 76 Werke mit 150 Hochöfen und 1500 Arbeitern befinden, freilich im Vergleich mit den Arbeitervölkern des Ruhr- oder Saargebietes gering scheinende Zahlen. Ausgeführt wurden an Blei 1886: 1 150 000 Metercentner. Auch Zink wird hauptsächlich in den nördlichen (Santander, Guipuzcoa) und südöstlichen (Malaga, Almeria) Küstengegenden sowie im obern Guadalquivirgebiet (Granada) gewonnen und meistens unverhüttet ausgeführt. Sehr ergiebig sind die Salzminen. Sowohl der Staat beutet diesen Reichthum aus (20 Haupt- und 12 Nebenanstalten) als auch Private. Auch aus Seewasser wird viel Salz gewonnen. Die Ausfuhr beträgt jährlich 2 500 000 Metercentner. Kohlen liefern die nördlichen Gebirge (Asturien) und ein Theil der nördlichen Plateaugebirge, wie Altcastilien, und zwar jetzt über 1 000 000 Metertonnen gegen 355 000 i. J. 1861, also ein sehr bedeutender Fortschritt; doch mußte die größere Hälfte des Bedarfs (1886: 1 100 000 Metercentner) aus England eingeführt werden. Bedeutend und wachsend ist auch die Ausfuhr von Schwefelkies aus den erwähnten Kupfergruben von Rio Tinto und Tharsis sowie von Phosphorit (ein für den Ackerbau überaus wichtiges Mineral), wovon jährlich 1 800 000 Metercentner gewonnen werden.

Der Aufschwung der **Industrie** in neuerer Zeit wird allgemein anerkannt. Die industriereichsten Gegenden befinden sich an der Ost-, Süd- und Nordküste, im Guadalquivirbecken und in einem beschränkten Theile des Innern, also in Barcelona, Gerona, Tarragona, Valencia, Murcia, Alicante, Malaga, Granada, Sevilla, Galicien, Asturien, Santander, Guipuzcoa, Biscaya, endlich Madrid und Ciudad Real. Berühmt sind auch jetzt noch die Klingen von Toledo; weniger genannt, aber doch auch berühmt sind die Eisenwaaren und das Eisenbahnmaterial aus der Nationalfabrik zu Trubio in Asturien. Große Maschinenbauwerkstätten befinden sich in Barcelona; auch in Sevilla, Malaga und Valladolid bestehen solche. Kupfer-, Blei- und Bronzewaaren werden viel producirt; für die letzteren ist wieder Barcelona zu nennen. Der Schiffsbau wird ebenfalls in Barcelona, dann in Cartagena, Cadiz und Santander betrieben. Wiederum ist Barcelona als die erste, betriebreichste Stadt hinsichtlich der Fabrikation von Musikinstrumenten zu nennen; neben ihr Sevilla, Saragossa, Valladolid, Murcia, Palma. Desgleichen werden in Barcelona feuerfeste Thonwaaren in großer Menge für die Ausfuhr nach den Häfen des Mittelmeeres und Constantinopel fabricirt. Ein wichtiger Zweig der Hausindustrie ist die Erzeugung von Ziegelfliesen, glasirten Platten und Mosaikböden, besonders in Valencia. Die oben schon erwähnte Korkindustrie (besonders in der Provinz Gerona betrieben) brachte 1886 durch die Ausfuhr dem Lande 17 Millionen Pesetas ein. Auch die Stroh- und Binsenflechterei bildet einen Zweig der Hausindustrie.

Berühmt war früher mehr, als sie es jetzt ist, die Lederindustrie. Nach Cordova wurde das Corduan benannt; noch blüht diese Industrie daselbst, sowie in Barcelona, Burgos und den baskischen Provinzen. Die Seidenindustrie liefert Vorzügliches in Murcia, Valencia und Sevilla. An Seidencocons werden noch jetzt, nach der Schädigung durch die Seidenraupenkrankheit, über 1 000 000 gewonnen, an Rohseide 85 000 kg. Während die Seidenweberei zurückgeschritten ist, macht die Schafwollweberei Fortschritte; doch deckt auch diese nicht den Bedarf. In Shawls und Möbelstoffen ragt wiederum Barcelona hervor. Bedeutend sind die Fortschritte in der Baumwollindustrie (1834: 600 000, 1881: 1 835 000 Feinspindeln). Barcelona versorgt fast alle spanischen Kolonien mit gewebten und bedruckten Stoffen. Auch die Leineweberei führt ihre Producte aus; der Bedarf wird aber auch in diesem wie in dem zuletzt genannten Industriezweige nicht gedeckt. Fortschritte macht die Flachsspinnerei, und als ein Spanien eigenthümlicher Zweig der Industrie wird die Espartoweberei

(Teppiche, Laufttücher, Ueberzieher für Bergleute) betrieben. Leinen- und Hanfgarn müssen aber auch importirt werden (42 000 Metercentner, Gewebe 6300 durchschnittlich). Bedeutende Zweige der spanischen Industrie sind ferner Färberei und Druckerei von alters her, ebenso die fortschreitende Spitzenmanufactur. Catalonien, für jene daneben die baskischen Provinzen, sind auch hier wieder die Hauptsitze. Madrid und Valladolid liefern Handschuhe; Schuhwaaren besonders die Balearen; letztere Waaren werden auch aus Hanf hergestellt. Fächer, hier wie in anderen Ländern des Südens in starkem Gebrauche, werden in zunehmender Menge in Valencia verfertigt; ebenso nimmt die Knopffabrikation in Madrid zu. In der Papierindustrie nehmen die Papiermühlen ab; in Barcelona, Tolosa und anderen Orten gibt es schon an 40 Papierfabriken. In großer Menge wird, wie es der riesige Consum in den südlichen Ländern fordert, Cigarettenpapier erzeugt.

Raffinerien für Kolonialzucker bestehen besonders in Barcelona, Malaga, Granada, Almeria, wo im ganzen jährlich 150 000 Metercentner erzeugt werden. Chocoladefabriken gibt es an vielen Orten, unter denen die Hauptstadt und wiederum Barcelona nicht fehlen. Weizenmehl wird von Santander aus in großer Menge (275 000 Metercentner durchschnittlich) nach den Kolonien ausgeführt. Staatsmonopol ist die Tabakfabrikation, jedoch (seit 1887) verpachtet; große Fabriken bestehen zu Madrid, Sevilla, Santander, Gijon, Coruña, Valencia, Alicante. Den Rohstoff liefern die Kolonien Cuba, Puertorico, die Philippinen (Manila), theilweise aber auch Deutschland. Doch auch in Spanien werden fremde Cigarren in Masse eingeschmuggelt.

Eigentliche Zünfte und Innungen gibt es in Spanien nicht, es besteht Gewerbefreiheit. Uebrigens finden Vereinigungen (gremios) zu bestimmten Zwecken statt. Die Industrie wird gefördert durch den Industrieverein zu Madrid, Gewerbevereine und technische Unterrichtsanstalten, außerdem durch die Handelskammern.

Für den Handel und Verkehr ist die Lage Spaniens am Atlantischen Ocean, an der Pforte und weiten Strecken des Mittelmeeres, in der Nähe wichtiger Absatzgebiete, sehr günstig. Aber die zahlreichen und langen Kriege und das Nachlassen der Ausnützung der Hilfsquellen haben einen Rückgang herbeigeführt. Hauptmittelpunkt des Binnenhandels ist Madrid, daneben unter anderen Valladolid, Burgos, Saragossa, Granada. Eigenthümlich ist die Eintheilung des Landes und seines Außenbesitzes in mehrere Zollgebiete: das Festland mit den Balearen, die Canarischen Inseln, die Inseln in Amerika, die in Asien und Australien, die afrikanische Insel Fernando Po nebst Annobon und dem westafrikanischen Küstengebiet, endlich die nordafrikanischen Besitzungen (die nordafrikanischen Häfen sind Freihäfen). Jedes dieser Gebiete hat seinen besondern Tarif. Der am meisten in Betracht kommende für das Festland und die Balearen ist i. J. 1849 festgesetzt, aber seitdem modificirt worden, besonders durch die Handelsverträge mit Marokko (1861), der Türkei (1862), mit China (1864), mit Frankreich (1865) und mit den meisten anderen europäischen Staaten und Siam seit 1870. Der allgemeinen Strömung nach der Schutzzollpolitik ist aber auch Spanien seit 1882 gefolgt. Von Portugal und Gibraltar aus wird starker Schleichhandel getrieben. Der Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr des Festlandes und der Balearen betrug in Millionen Pesetas:

Jahr	Einfuhr.	Ausfuhr.	Jahr	Einfuhr.	Ausfuhr.
1882 .	816	765	1887 .	811	722
1883 .	893	719	1888 .	716	763
1884 .	779	619	1889 .	866	896
1885 .	765	698	1890 .	941	937
1886 .	855	727	1891 .	1018	932

Was die einzelnen Länder betrifft, so kamen i. J. 1891 an Millionen Pesetas auf:

Staaten.	Einfuhr.	Ausfuhr.
Frankreich	326,8	457,2
Großbritannien u. Gibraltar	240,3	179,7
Deutschland	42,5	10,2
Belgien	38,5	17,5
Portugal	58,7	33,3
Schweden und Norwegen .	31,6	3,5
Rußland	27,9	0,5
Italien	23,6	7,7
Türkei	8,5	—
Niederlande	2,9	13,9
Amerika	164,9	174,3
Philippinen	22,5	14,1
Nordafrika	16	5
Andere	19,1	15,3

Der auswärtige Handel schlägt hauptsächlich den Seeweg ein. Im Jahre 1887 kamen auf den Landhandel 16 %, auf den Seehandel 84 %. Die Hauptartikel des auswärtigen Handels lieferten a) in der Ausfuhr (in Tausenden Pesetas): Wein 310 244, Blei 61 930, Kupfer 47 401, Eisen 43 439, Kork 26 847, Schuhwaaren 21 028, Thiere 14 924, Rosinen 14 459, Weizenmehl 12 867, Quecksilber 10 561, Weintrauben 10 539, Mandeln 10 494, Orangen 10 417, Olivenöl 10 227. Es entfallen demnach auf Nahrungs- und Genußmittel 62,6 %, auf Rohstoffe 31,4 %, Fabrikate 3,5 %. b) Einfuhr: Baumwolle 85 022, Kohle 50 305, Holz 42 990, Maschinen 38 802, Weizen 31 020, Tabak 30 271, Zucker 30 230, Stockfische 28 326, Eisen 27 580, Wollwaaren 26 256, Spirituosen 21 162, Häute 16 823, Petroleum 15 919, Leinengarn 14 650, Chemikalien 14 276, Baumwollwaaren 12 136, Seidenwaaren 11 271, Cacao 10 582, Schäfte 10 012. Es kamen auf Nahrungs- und Genußmittel 29,3 %, auf Rohstoffe 46,1 %, Fabrikate 24,6 %.

Die Schifffahrtsbewegung ist im Steigen begriffen. An der Küste des Atlantischen Oceans

finden sich 56 Häfen, an der des Mittelmeeres, die Balearen eingeschlossen, 56, zusammen 112. Die wichtigeren sind von jenen Bilbao, Santander, Gijon, der galicische Kriegshafen Ferrol, Coruña, früher gleichfalls Kriegshafen, Vigo, Huelva, Cadiz, von diesen Malaga, Almeria, Cartagena, Alicante, Valencia (mit Grao), Tarragona, Barcelona, auf Mallorca Palma, auf Menorca Port Mahon, auf Ibiza der gleichnamige Hafen. Die Hafenanlagen in Alicante, Barcelona, Cartagena, Valencia-Grao sind in neuester Zeit sehr verbessert worden. Man zählt 198 Leuchtthürme. Die Handelsmarine Spaniens hatte am 1. Januar 1893: 1233 Segelschiffe von 196 650 t, 474 Dampfer von 455 489 t, zusammen 1707 Schiffe von 652 139 t. Im Jahre 1892 liefen in spanischen Häfen ein: spanische Dampfschiffe 5947 von 4 898 959 t, fremde Dampfschiffe 7403 von 6 061 446 t, spanische Segelschiffe 2076 von 215 057 t, fremde 1940 von 410 250 t, zusammen 17 366 Schiffe von 11 585 712 t. Es liefen aus: spanische Dampfschiffe 5850 von 5 103 406 t, fremde 7559 von 5 919 405 t, spanische Segelschiffe 2082 von 177 803 t, fremde 1595 von 378 603 t; zusammen 17 116 Schiffe von 11 579 217 t. Die Küstenschifffahrt liefert außerdem noch etwa die Hälfte der obigen Tonnenzahlen.

Die Flußschifffahrt ist von geringer Bedeutung. Nur auf dem Ebro fahren bei günstigem Wasserstande flache Fahrzeuge bis Saragossa, auch wohl bis Navarra; auf dem Guadalquivir gelangen Schiffe bis Sevilla. Unter den Kanälen ist der bedeutendste der Kaisercanal in Aragonien, unter Karl V. begonnen, daher sein Name. Er ist 119 km lang, 3,35 m tief und an der Oberfläche 23,5 m breit und dient auch zur Bewässerung. An Länge (nicht aber an Bedeutung, worin er weit nachsteht) übertrifft ihn der castilische, 160 km lang, von Alar del Rey am Pisuerga bis Simancas an demselben Flusse. Neben diesen wurden im vorigen Jahrhundert noch zwei wenig bedeutende Kanäle hergestellt, im laufenden zwei. Eine Gesellschaft hat mit der Canalisirung des Ebro bis Saragossa begonnen. Die Gesammtlänge der schiffbaren Flußstrecken und Kanäle beträgt nur etwa 700 km.

Die erste Eisenbahn wurde für spanische Verhältnisse ziemlich früh (1848) eröffnet: von Barcelona nach Mataro, 28 km. Das Land hatte 1855: 595 km, 1865: 5226 km, 1876: 5796 km, 1886: 9185 km, 1893: 10 803 km. Von den wichtigsten Bahnen führt die Nordbahn von Madrid über Irun an die französische Grenze; an diese schließt sich die nordwestliche oder galicische Bahn. Eine andere wichtige Linie ist die von Saragossa nach Pamplona. Mit dem wichtigen Barcelona verbindet die Hauptstadt eine Bahn über Saragossa, eine andere führt von ihr zum bedeutenden Südosthafen Alicante. Beide Häfen verbindet die Küstenbahn über Tarragona und Valencia nach Almansa. Endlich schließen das Netz von wichtigeren Bahnen die an Madrid-Alicante sich anreihenden andalusischen Bahnen nach Cadiz, Malaga und Granada. Nach Portugal gelangt man im Süden über Ciudad Real und Badajoz, ferner von Madrid nach Lissabon über Talavera. Die Eisenbahnen wurden ausgeführt durch Privatgesellschaften, meist mit englischen Kapitalien. In neuerer Zeit ist auch auf den Straßenbau großer Fleiß verwendet. Die Gesammtlänge der fertigen Straßen beträgt etwa 19 000 km; weitere 3000 sind im Bau oder projectirt. Die Plateauflächen des Innern zeigen auch hier wieder ein Zurückbleiben.

Die staatlichen Telegraphenlinien waren 1886: 17 840 km, 1891: 25 746 km lang (dazu 9774 km Eisenbahnlinien). Die Zahl der Depeschen betrug 1886: 2 800 000, 1891 im innern Dienst 3 421 255, internationale 1 147 422, mit den Dienstdepeschen zusammen 4 766 192. Beschäftigt wurden 1886: 3540 Personen. Im Postwesen gab es 1886: 2665 Anstalten, das Dienstpersonal betrug 7112 Individuen, der Briefpostverkehr ergab 111 Millionen Stück. Im Jahre 1893 wurden gezählt: 2929 Bureaus, im innern Verkehr 81 125 000, im äußern 18 779 000, im Transit 127 000, zusammen über 100 Millionen Stück Briefe; ferner Postkarten im innern Verkehr 666 000, im äußern 400 000. Drucksachen und Waarenproben im innern Verkehr 47 098 000, im äußern 19 238 000. Werthbriefe im innern Verkehr 111 000 mit einem Werthe von 139 944 000 Francs (Pesetas), im äußern 36 000 mit einem Werth von 30 746 000. Die Einnahmen aus dem Telegraphenverkehr betrugen 1893: 6 957 575, die Ausgaben 6 339 156 Pesetas; die Einnahmen aus dem Postverkehr 22 563 713, die Ausgaben 15 026 267 Pesetas. Eine Anzahl von Handels-, Industrie- und Schifffahrtskammern dient der Förderung des gesammten Verkehrs.

Das Bankwesen hat i. J. 1874 eine Concentration erfahren durch die Einrichtung der Bank von Spanien in Madrid mit einem Grundkapital von 100 Millionen Pesetas. Die früher in den größeren Städten bestehenden Banken sind nun zumeist Filialen dieser Landesbank geworden. Daneben gibt es aber auch selbständige Creditinstitute sowie Sparkassen und Leihhäuser, an den größeren Handelsplätzen Börsen. Die Messen finden mehr in den mittleren als in den größeren Städten Spaniens statt, so in Talavera de la Reina in Neucastilien, in Palencia, Valladolid, Medina de Rioseco und Soria in Altcastilien. Hauptwollmärkte sind die von Cuenca in Neucastilien und Bijar in Leon.

Münzeinheit ist seit 1871 die Peseta zu 100 Centimos = 1 Franc = 4 reales de vellon. Von Goldmünzen sind zu nennen der Goldboblon = 100 Realen = 21,06 Mark; der Goldthaler (escudo de oro) = 40 Realen = 8,42 Mark, der halbe Goldthaler = coronilla = 20 Realen; von Silbermünzen der Duro (peso fuerte, im Auslande Piaster), = 20 Realen = 4,20 Mark,

der medio duro oder escudo = 10 Realen; die Peseta = 4 Realen, die media peseta = 2 Realen, der Real (real de vellon), etwas über 20 Pfennige. Papiergeld gibt nur die Bank von Spanien aus: höchste Werthnoten 1000 Pesetas. Hiernach hat sich Spanien dem französischen Münzsystem angeschlossen, wie Italien, die Schweiz, Belgien und andere Länder. Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich der Maße und Gewichte: metrisches System.

V. Was die Finanzen betrifft, so waren veranschlagt für 1894/95:

a) Einnahmen.

	Pesetas.
Directe Steuern	291 423 473
Indirecte Steuern, Zölle	411 708 000
Einnahme aus Nationalgütern	22 124 880
Staatsschatz	19 470 000
Summa	744 726 353

b) Ausgaben.

	Pesetas.
Civilliste	9 500 000
Ausgaben für die Cortes	1 526 585
Zinsen der Staatsschuld	309 219 669
Gerichtshöfe	1 817 231
Pensionen	55 067 477
Ministerpräsidium	891 050
Auswärtiges	4 709 142
Gnaden und Justiz	52 690 584
Krieg	133 872 216
Marine	22 502 951
Inneres	26 924 554
Oeffentliche Arbeiten und Unterricht	76 979 883
Finanzministerium	14 886 368
Verwaltung der Steuern	27 377 183
Fernando Po	655 000
Summa	738 619 893

Die Staatsschuld, die 12 000 Millionen Pesetas überschritten hatte, wurde durch Zinsenconversion um mehr als die Hälfte vermindert, war aber 1887 wieder auf 6334 Millionen Pesetas gestiegen.

Heer und Flotte. Nach dem letzten Bürgerkriege wurde das Kriegswesen neu organisirt. Es besteht die allgemeine Wehrpflicht, jedoch mit Loskauf und Stellvertretung; gebildete junge Leute können sich vom activen Dienste loskaufen, Brüder sich vertreten. Die jungen Leute dienen vom 23. Jahre an 3 Jahre in der activen Armee, 3 Jahre in der ersten, 6 Jahre in der zweiten Reserve. Die seemännische Bevölkerung stellt in ähnlicher Weise die Flottenmannschaft. Die Kolonialtruppen werden theils in den Kolonien, theils im Mutterlande ausgehoben. Stand des Heeres nach dem Decret vom 22. März 1893: Eintheilung in 7 Armeecorps mit 15 Infanteriedivisionen und 7 Cavalleriebrigaden. Die 7 Armeecorps umfassen 50 Infanterieregimenter und 50 Reserveregimenter, 10 Regimenter Jäger (= 20 Bataillone), 28 Cavallerieregimenter nebst 50 Reserveregimentern, 14 Regimenter Feldartillerie, 2 Regimenter Gebirgsartillerie, 4 Regimenter = 8 Bataillone Sappeure, 1 Regiment Pontoniere, 1 Bataillon Eisenbahntruppen, 1 Telegraphenbataillon (die letzteren drei und das 14. Feldartillerieregiment stehen außer Corpsverband). Dazu kommen noch 10 Bataillone Festungsartillerie und einige kleinere Formationen. Sodann 1 Infanteriedivision mit 1 Brigade zu 4 Bataillonen auf den Balearen, den canarischen Inseln und in Ceuta und endlich 1 Brigade mit 3 Bataillonen in Melila. Die Stärke eines Infanterieregiments beträgt im Frieden 700, im Kriege 2030 Mann, die eines Cavallerieregimentes im Frieden 3 Schwadronen zu 100 Mann, im Kriege 4 Schwadronen zu 125 Mann. Die Kriegsstärke beträgt hiernach 203 000 Mann Infanterie, 21 000 Mann Cavallerie. Die Marinetruppen bestehen aus 3 Infanteriebrigaden, gebildet aus je einem Regiment des stehenden Heeres und 1 Reserveregiment, 380 Officieren und 7000 Mann, ferner aus 2 Artilleriebrigaden, ebenso zusammengesetzt, 50 Officieren und 1500 Mann, zusammen 430 Officiere, 8500 Mann.

Die Kriegsflotte ist verhältnißmäßig bedeutend durch die Zahl ihrer Schiffe; doch standen wenigstens bis vor kurzem viele hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit nicht auf der Höhe der Anforderungen der Zeit. Eine Reorganisation wurde daher in Aussicht genommen. Die Flotte umfaßte Ende 1886 4 Panzerschiffe mit 74 Kanonen und 13 300 Pferdekräften, 13 Torpedoboote mit 4 Kanonen und 10 444 Pferdekräften, 11 Kreuzer und Corvetten mit 94 Kanonen und 38 135 Pferdekräften, 63 andere Dampfer mit 95 Kanonen und 11 775 Pferdekräften, 20 Schulschiffe und Pulks mit 246 Kanonen und 13 000 Pferdekräften, zusammen 111 Fahrzeuge mit 513 Kanonen und 86 654 Pferdekräften. Die Bemannung betrug 14 000 Köpfe. Außerdem bestanden 3 active und 3 nicht active Regimenter Marineinfanterie.

Bestand der reorganisirten Flotte i. J. 1893.

Schiffe.	Tonnengehalt.	Pferdekräfte.
1 Panzerthurmschiff (1886)	9 902	8 500
3 Panzerkreuzer (1890 u. 1891)	21 000	39 000
3 gedeckte Kreuzer 1. Klasse (1887 bis 1891)	14 422	34 800
3 ged. Kreuzer 3. Kl. (1886—1990)	3 155	5 400
2 Fregatten (1857 u. 1864)	3 471	960
6 Kreuzer 1. Kl. (1879—1886)	17 118	17 400
7 Kreuzer 3. Kl. (1881—1887)	8 057	10 622
5 Schoner (1860—1875)	2 803	2 380
6 Kanonenboote 1. Kl. (1875—1881)	3 160	3 500
7 Kanonenboote 2. Kl. (1874—1882)	1 697	900
34 Kanonenboote 3. Kl. (1869—1888)	4 134	2 820
7 Torpedo-Kanonenboote (1889 bis 1892)	4 170	30 100
12 Kanonenschaluppen (1879 bis 1887)	431	616
1 Torpedobootsjäger (1888)	386	3 800
12 Torpedoboote 1. Kl. (1883—1887)	1 021	11 133
3 Torpedoboote 3. Kl. (1878—1881)	73	790
1 unterseeisch. Torpedoboot (1888)	87	60
4 Transportschiffe (1854—1883)	5 020	2 690
2 Vermessungsschiffe (1845 u. 1886)	1 038	260
119 Fahrzeuge Summa	101 145	175 731

Die Gesammtzahl der Geschütze betrug 726, darunter 241 bis 10 cm Kaliber, 485 unter diesem Gehalt. Außerdem 5 Schleppdampfer, 6 Schulschiffe, 1 Monitor (553 t, 240 Pferdekr.),

6 Pontons. Im Bau waren 2 Panzerthurmschiffe, 2 Panzerfregatten, 3 Panzerkreuzer, 1 Torpedo-Aviso, 2 Torpedo-Kanonenboote, 4 Torpedoboote 1. Klasse, 20 Torpedoboote 2. Klasse, 4 Whiteboote. Das Personal zählte 1892: 1 Admiral, 6 Vice-, 17 Contre-Admiräle, 21 Schiffskapitäne 1. Klasse, 44 2. Klasse, 88 Fregattenkapitäne, 358 Lieutenants, 173 Fähnriche, zusammen 708 Officiere; 120 Gardes-Marine, 45 Ingenieure, 400 Mechaniker, 10 Geistliche, 16 Auditeure, 20 Aerzte, 50 Verwaltungsbeamte, zusammen 661 Beamte; 180 Steuermänner und 7715 Matrosen.

Das königliche Wappen besteht aus einem in vier Felder getheilten Schild mit einem Mittelschild, gebildet durch das Wappen des Hauses Bourbon-Anjou, drei goldene Lilien im blauen Feld. Das erste Quartier enthält die Wappen von Castilien (ein goldener Thurm in rothem Feld) und Leon (ein gekrönter rother Löwe in silbernem Feld), und zwar beides doppelt (d. h. im 1. und 4. und 2. und 3. Feld). Zwischen den beiden unteren Feldern befindet sich das Wappen von Granada, ein aufgesprungener Granatapfel in silbernem Felde. Das zweite Quartier enthält die Wappen von Aragonien (vier rothe Pfähle in goldenem Feld) und des Königreichs beider Sicilien. Das dritte Quartier zeigt oben das Wappen des Erzhauses Oesterreich, unten das der alten Herzoge von Burgund; das vierte oben das neuburgundische Wappen, unten das von Brabant. Der ganze Schild ist umgeben von der Kette des Goldenen Vließes und mit der königlichen Krone bedeckt. Schildhalter sind zwei aufrechte Löwen. Als kleineres und gewöhnliches Wappen dient das von Castilien und Leon mit dem Wappen von Bourbon-Anjou im Mittelschild. Die Landesfarben sind roth und gelb. Handelsflagge: gelb, roth, gelb, roth, gelb. Die Kriegsflagge ist in drei horizontale Streifen, zwei rothe und in der Mitte einen gelben, getheilt; die königliche ist mit dem Wappen im Mittelstreifen versehen.

VI. Bestand der Kolonien. In Amerika Cuba und Puertorico mit kleineren Inseln: auf 128 147 qkm 2 430 253 Einwohner. In Asien die Philippinen und Sulu-Inseln sowie in Australien die Marianen-, Karolinen- und Palau-Inseln: 298 772 qkm mit 7 030 000 Einwohnern. In Afrika 2030 qkm mit 30 000 Einwohnern. Amerika: Cuba hat 118 833 qkm, 882 600 männl. und 749 087 weibl. Einw., zusammen 1 631 687, auf 1 qkm 14 Einw. Puertorico 9314 qkm, 399 022 männl., 399 544 weibl. Einw., zusammen 798 566, auf 1 qkm 86 Einw.; im ganzen 128 147 qkm, 1 281 622 männl., 1 148 631 weibl. Einw., zusammen 2 430 253, auf 1 qkm 19 Einw. — Asien und Australien: die Philippinen haben 296 118 qkm, 3 029 423 männl., 2 955 701 weibl. Einw., zusammen 5 985 124, auf 1 qkm 24 Einw. (mitgerechnet 1 000 000 nicht unterworfene Eingeborene). Die Marianen 1140 qkm, 5034 männl., 5138 weibl. Einw., zusammen 10 172, 9 auf 1 qkm; die Karolinen 1450 qkm, 861 männl., 4 weibl. Einw., zusammen 35 865 (mitgerechnet 35 000 Eingeborene). Im ganzen 298 772 qkm, 7 030 000 Einw., auf 1 qkm 23. — Afrika: Fernando Po umfaßt 1998 qkm, 25 000 Einw., auf 1 qkm 13; Annobon 17 qkm mit 3000 Einw., auf 1 qkm 176. Corisco, Eloby (abgesehen von den streitigen Gebieten) 15 qkm mit 2000 Einw., auf 1 qkm 133. Im ganzen 2030 qkm mit 30 000 Einw., auf 1 qkm 15. Wichtigere Gemeinden über 40 000 Einw.: auf Cuba La Habana 200 000, Santiago 59 000, Matanzas 56 000, Cienfuegos 41 000, Puerto Principe 41 000; auf Puerto Rico Ponce 42 000. Auf den Philippinen: Manila 154 000, Lipa 43 000. Unter 40 000, aber über 30 000: auf Cuba Manzanillo 34 000, Santa Clara 32 000, Holguin 32 000; auf Puerto Rico Utundo 31 000, San Juan 26 000; auf den Philippinen Bauan 35 000, Batangas 35 000, Lavang 30 000.

Handel, Verkehr und Finanzen von Cuba. Das wichtigste Ausfuhrproduct ist der Zucker; die Ausfuhr betrug in Kilogramm 1870: 873 197 000, 1880 nur 460 000 000, 1886 wieder 668 533 000; außerdem der Tabak. — Schifffahrtsverkehr. Im Jahre 1891 liefen in Havana ein: spanische Schiffe 393 mit 585 651 t, fremde 623 mit 650 702, zusammen 1016 Schiffe mit 1 236 353 t. — Eisenbahnen stehen auf Cuba 1600 km in Betrieb. Die Länge der Telegraphenlinien betrug i. J. 1892: 3548, die der Drähte 5394 km, die Zahl der Bureaus 167, die Depeschenzahl 298 416.

Budget von 1893/94 in Pesos (à 4 Mark).

Einnahmen.

Directe und indirecte Steuern	7 249 500
Zölle	11 375 000
Stempel	2 174 659
Lotterie	3 104 000
Domänen	399 000
Gelegenheitliche Einnahmen	138 600
Summa	24 440 759

Ausgaben.

Allgemeine Staatsausgaben	12 574 485
Justiz	991 832
Krieg	5 904 084
Marine	1 056 831
Finanzen	705 928
Inneres	4 015 034
Oeffentliche Arbeiten	736 045
Summa	25 984 239

Die Ausgaben überstiegen also die Einnahmen um mehr als 1,5 Millionen.

Handel, Verkehr und Finanzen von Puertorico. Einfuhr i. J. 1890: 18 230 385, i. J. 1891: 33 729 527 Pesos; die Ausfuhr in den gleichen Jahren 10 710 519 und 19 771 995 Pesos. Also bedeutende Steigerung der Einfuhr wie der Ausfuhr, aber auch steigendes Ueberwiegen der erstern. Hauptausfuhrartikel sind Zucker, Honig, Kaffee, Tabak. — Schifffahrts-

verkehr. Im Jahre 1890 liefen ein 1294 Schiffe mit 1 255 174 t; es liefen aus 1274 Schiffe mit 1 231 189 t. An Eisenbahnlinien waren im Betrieb nur 18 km, im Bau und projectirt 546 km. Im Telegraphenwesen betrug die Länge der Linien 778 km, die der Drähte 1082 km; die Zahl der Telegramme 152 786, was im Verhältniß ein ansehnliches Mehr gegenüber Cuba ergibt.

Budget von 1893/94 in Pesos.

Einnahmen.

Directe und indirecte Steuern	1 053 500
Zölle	2 300 000
Stempel	305 300
Domänen	23 900
Gelegentliche Einnahmen	220 955
Summa	3 903 655

Ausgaben.

Allgemeine Staatsausgaben	802 407
Justiz	352 598
Krieg	1 050 006
Marine	150 458
Finanzen	250 045
Inneres	680 510
Oeffentliche Arbeiten	593 789
Summa	3 879 813

Die Einnahmen überstiegen also die Ausgaben um eine kleine Summe.

Handel, Verkehr und Finanzen der Philippinen. Im Handelsverkehr betrug der Werth der Einfuhr 1889: 23 450 689, 1890: 19 222 951, 1891: 25 000 000, 1892: 27 000 000 Pesos; der der Ausfuhr in den gleichen Jahren 34 547 863, 21 799 700, 25 750 000, 33 479 000. Die Ausfuhr überwiegt also die Einfuhr im ganzen in steigendem Verhältniß. Hauptausfuhrartikel waren i. J. 1892: Manilahanf im Werthe von 14 624 000 Pesos, Zucker 12 983 000, Tabak 2 034 000, Kopra 908 000. Im Schifffahrtsverkehr langer Fahrt liefen 1892 ein: 335 Schiffe von 367 227 t, darunter 263 Dampfer mit 274 817 t; es liefen aus 303 Schiffe mit 369 204 t, darunter 260 Dampfer mit 276 201 t. Der Eisenbahnverkehr ist erst im Entstehen. Es ist nämlich im Bau die Linie von Manila bis Dayugan (192 km).

Budget von 1893/94 in Pesos.

Einnahmen.

Directe und indirecte Steuern	6 228 287
Zölle	4 347 400
Verpachtete Steuern	1 096 481
Andere Einnahmen	1 227 378
Summa	12 899 546

Ausgaben.

Allgemeine Staatsausgaben	1 507 305
Justiz	1 616 323
Krieg und Marine	6 608 626
Finanzen	837 810
Inneres	2 094 704
Auswärtiges	61 550
Oeffentliche Arbeiten	624 476
Summa	13 350 794

Also geringes Ueberwiegen der Ausgaben.

Was endlich die Zahl der Truppen und Kriegsschiffe in den Kolonien betrifft, so standen auf Cuba: 6 Linien-Infanterieregimenter von je 2 Bataillonen, 4 Jägerbataillone, 1 Disciplinarbrigade von 2 Compagnien, 3 Linien-Cavallerieregimenter zu je 4 Escadronen, 2 Bataillone Festungsartillerie zu je vier Compagnien, 1 Gebirgsbataillon mit 6 Geschützen, 1 Geniebataillon zu 4 Compagnien, 1 Sanitätscorps, 1 Genieabtheilung. Die Stärke des Ganzen soll nach dem Budget 19 571 Mann betragen; dazu kommen weiße und schwarze Milizen, 9 Guerillacompagnien, zusammen 500 Officiere, 14 000 Mann. Außerdem noch kleinere Formationen. An Schiffen standen in den cubanischen Gewässern 3 Kreuzer 2. Klasse, 14 Kanonenboote, 4 Dampfbarcassen mit 1233 Matrosen und 199 Marinesoldaten. Auf Puertorico: 4 Jägerbataillone, 1 Artilleriebataillon zu 4 Compagnien, 1 Gebirgscompagnie, 1 Zug Cavallerie, daneben Civilgarde, ungefähr 187 Officiere und 3200 Mann. An Schiffen bei Puertorico nur 1 Kreuzer 3. Klasse mit 102 Matrosen. Seit dem Aufstand Cuba's (April 1895) ist sowohl die Land- als die Seemacht bedeutend erhöht worden. Es stehen auf Cuba über 100 000 Mann; die Besitzung ist allerdings fast so groß wie die Halbinsel Italien. Auf den Philippinen gibt es 7 Infanterieregimenter aus Eingeborenen, 1 Strafbataillon, 1 Artillerieregiment von 2 Bataillonen, 2 Gebirgscompagnien, 1 Compagnie Handwerker, 1 Geniebataillon von 4 Compagnien und Civilgarde, zusammen 573 Officiere, 9300 Mann. An Schiffen stehen hier: 2 Kreuzer 1. Klasse, 3 Kreuzer 3. Klasse, 2 Kanonenboote, 3 Transportschiffe, 4 Dampfbarcassen, 3 Pontons und 1 Kriegsschiff 3. Klasse (für den hydrographischen Dienst) mit zusammen 2818 Matrosen und 452 Soldaten. Bei Fernando Po und Neuguinea stehen: 1 Kreuzer 2. Klasse, 1 Ponton, 1 Dampfbarcasse mit zusammen 190 Matrosen; in Südafrika 1 Kreuzer 2. Klasse.

Literatur. Hidalgo, Bibliográfia, 1862 á 1881. Coleccion de documentos inéditos para la historia de España, 1888 sgs.; Lembke, Geschichte Spaniens, 1831 ff.; Lafuente, Historia de España, 1850—1866; Cavanilles, Historia de España, 1861—1865 (unvollendet); Dierck, Geschichte Spaniens, 1895 ff. Haveman, Darstellungen aus der Geschichte Spaniens vom 15.—17. Jahrhundert, 1850; Häbler, Die wirthschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert, 1888; Baumgarten, Geschichte Spaniens zur Zeit der französischen Revolution, 1861; Ders., Geschichte Spaniens vom Ausbruch der französischen Revolution bis auf unsere Tage, 1865—1871; Lauser, Geschichte Spaniens 1868—1874, 1877; Leopold, Der spanische Bürgerkrieg, 1875; Torrente, La revolucion hispano-americana, 1829. Gervinus' Geschichte des 19. Jahrhunderts III (1858) bespricht den Abfall der Kolonien.

Diccionario geográfico histórico, 1802 á 1846; Madoz, Diccionario geográfico, histórico, estadístico, 1846—1850; Cuendias, Spanien, 1851; Willkomm, Pyrenäische Halbinsel, 1884; Mariana y Sanz, Diccionario geográfico, 1886; Rasegna geográfica, 1888; Guía de forasteros; Annuario estadístico; Guía oficial de España (Spanisch. Staatshandbuch).

Montesa y Manrique, Historia de la legislacion de España, 1861—1864; Mas y Abad, Diccionario de legislacion, 1877 sgs.; Muro y Martinez, Códigos españoles, 1881; Martinez Alcubilla, Códigos de España, 1886; Torres Campos, Spanisches Staatsrecht, 1885; Danvila y Collado, El poder civil en España, 1885 sgs.; Martinez Alcubilla, Diccionario de la administracion, 1886 sgs.; Abella, Derecho administrativo, 1877; Colmeiro, Derecho administrativo, 1876—1880; Saenz Hermua y Espinosa, Diccionario de las disposiciones del código civil, 1890; Scherer, Das spanische bürgerliche Gesetzbuch von 1888, in: Zeitschrift für französisches Civilrecht XX (1889); Spanisches Strafrecht von Groizard (1870—1873), Silvela (1874—1879), Lamas Varela (1878), Viada y Vilaseca (1878), Nueda (1887), Pacheco (1888).

Castro, Geschichte der spanischen Protestanten, 1866; Kayserling, Geschichte der Juden in Spanien, 1861—1867; Solvay, L'art espagnol, 1886; Cardenas, Historia de la propiedad territorial en España, 1873—1876; Goury du Rostan, Essay sur l'histoire économique de l'Espagne, 1888; Canga Arguelles, Diccionario de hacienda, 1834—1840; Miranda y Eguia, Hacienda pública española, 1875; Piernas y Hurtado, Hacienda pública, 1891; Heckel, Die Finanzen Spaniens, in: Finanzarchiv 1893; Maria Pastor, Historia de la deuda pública española, 1863. [Pöppelmann.]

Spanndienste, Frohnden mit Zugvieh, s. Bauernstand. Spannfähigkeit = Leistungsfähigkeit in diesem Sinne vgl. I, 749.

Sparen, s. I, 394 ff. und den folgenden Art.

Sparkassen. [Geschichte, Einrichtung, Verwendung der Einlagen, Genossenschafts-, Schul- und Postsparkassen, Versicherungswesen, die deutsche Reichsbank.]

Sparkassen (Sparbanken) sind öffentliche Kassen, an denen jedermann, auch der wenig Bemittelte, Gelegenheit hat, im Erwerb oder Hausstand allmählich erübrigte kleine Summen zu einem mehr oder minder großen Baarvermögen anzusammeln und zinsbringend und sicher anzulegen. Die Sparkassen sind als die Sammelstätten kleinerer Kapitalien ein mächtiger Antrieb zur Pflege und Förderung des Sparsinnes in der breiten Masse des Volkes. Sie wurden meist von Kreis- oder Stadtverwaltungen, Bezirksbehörden, privaten Wohlthätigkeitsgesellschaften und größeren Fabriksbesitzern errichtet. Die Gründer dieser Kassen übernahmen zunächst die volle Bürgschaft für die ins Leben gerufene Kasse und verpflichteten sich, keinen Gewinn dabei zu erzielen. Jede Sparkasse hatte somit den Hauptzweck, eine Stätte zu sicherer, zinsbringender Kapitalshäufung zu sein. Die erste deutsche öffentliche Anstalt dieser Art war die „Herzogliche Leihkasse zu Leipzig"; sie wurde 1765 gegründet. Da sich ihre Einrichtung bewährte, ward 1778 auch zu Hamburg seitens einer vermögenden Privatgesellschaft eine ähnliche Kasse errichtet, die (zum ersten Male) „Sparkasse" genannt wurde. Bald entstanden nun auch in anderen Städten derartige Sparkassen, nämlich 1786 zu Oldenburg, 1796 zu Kiel, 1797 zu Basel und Bern. Die ursprünglich deutsche Einrichtung fand schließlich überall Nachahmung. England führte die erste Sparkasse 1798 in London ein. In Frankreich wurde die zu Paris gegründete Sparanstalt schon 1818 in engen Zusammenhang mit der Staatsschuldenkasse gebracht. Oesterreich errichtete die erste öffentliche Sparkasse zu Wien (1819), Württemberg zu Stuttgart (1818), Sachsen zu Freiberg (1820), Schweden zu Stockholm (1821), Italien in einzelnen Städten von Venetien (1822) und bald auch in den Hauptorten der Lombardei (1823). In Preußen war 1818 die erste Sparkasse zu Berlin gegründet worden. Als im letztgenannten Staate das öffentliche Sparkassenwesen sich ungemein gehoben und verbreitet hatte, regelte am 12. December 1838 ein besonderes Regulativ die Einrichtung und Verwaltung der entstandenen Kassen.

Da die öffentlichen Sparkassen vor allem für wenig Bemittelte berechnet sind, so ward in Deutschland fast allgemein die Bestimmung getroffen, daß der kleinste Sparbetrag 1 Mark, der höchste 1000 Mark betrage. Letztere Summe ist im allgemeinen auch die Grenze für das Gesammtguthaben. Die Sparkassen nehmen jedoch zuweilen auch einen höhern Satz für das Gesammtguthaben an (3000, 10 000 — 15 000 Mark), machen die Annahme derartiger Beträge aber von besonderen Verträgen mit dem Sparer abhängig. Der Sparer heißt Einleger, die der Sparkasse überwiesenen mehr oder minder großen Baarbeträge heißen Einlagen. Jeder Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein auf seinen Namen lautendes, auf dem Titelblatt von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem andern Mitgliede des Vorstandes sowie auch von dem Rendanten und Controleur unterschriebenes und das Amtssiegel der Kasse tragendes Sparkassen-Quittungsbuch. Jedes derartige Buch hat seine Sondernummer. Für dieses Sparbuch hat der Einleger einmal eine kleine Entschädigung (25—30 Pfennige) zu zahlen; bei allen späteren Ein- und Auszahlungen fallen ihm indes keinerlei Kosten mehr zur Last. Die eingezahlten kleineren Beträge werden stets im Sparbuche eingetragen (zugeschrieben), ebenso auch die gewünschten Aus(Rück-)zahlungen vermerkt (abgeschrieben). Das eingelegte Kapital wird verzinst; die Zinsen werden bei Nichtabforderung alljährlich ohne weiteres dem Kapital zugeschrieben.

Will der Einleger infolge materieller Noth oder eines andern Grundes wegen Gelder erheben, so übergibt er das Sparbuch dem Rendanten. Beträge bis zu 150 Mark werden bald ausgezahlt; bei größeren Summen ist vorherige Kündigung, und zwar bei Beträgen bis 300 Mark gewöhnlich eine 14tägige, bis 600 Mark eine einmonatliche, bis 1000 Mark eine zwei- oder dreimonatliche, erforderlich. Im Falle eines Krieges oder einer Mobilmachung des Heeres tritt an den meisten Sparkassen eine Verlängerung dieser Kündigungsfristen um das Doppelte ein. Unter Umständen hat aber auch die Sparkasse das Recht, den Einlegern ihre Sparbeträge zu kündigen. Eine derartige Kündigung geschieht durch öffentliche Bekanntmachungen. Bei Rückzahlungen des Gesammtguthabens ist das Sparbuch zurückzugeben. Gewöhnlich erfolgen die Rückzahlungen ohne jede Prüfung der Legitimation des Inhabers des Sparbuches. Somit kann jedermann zu jeder Zeit auch auf ein fremdes (ererbtes oder durch Kauf erstandenes) Sparbuch Gelder erheben. Ausnahmen finden nur bei den „gesperrten Sparbüchern" statt. In diesen sind von vornherein die vom Einleger bestimmten Rückzahlstermine ein für allemal festgesetzt. Wer sich gegen das Stehlen des Sparbuches und unberechtigte Erhebungen seitens des Entwenders sichern will, thut gut, das Buch sicher aufzubewahren. Er kann auch mit der Sparkasse das Abkommen treffen, daß die Kasse nur dann Beträge auszahlt, wenn der Vorzeiger des Buches außer dem Sparbuche noch einen die Nummer und den Namen des Sparbucheigenthümers tragenden Sonderschein vorlegt. Natürlich muß der eigentliche Inhaber dann Sparbuch und Sonderschein getrennt aufbewahren, diese aber bei Erhebungen von Beträgen zugleich der Kasse unterbreiten. Wird das Sparbuch entwendet, so erhält dann der unbefugte Vorzeiger keinerlei Einlagen zurück, da ihm der Sonderschein fehlt. Uebrigens belegt in solchen Fällen die Sparkasse das allein vorgezeigte Buch sofort mit Beschlag und gibt dasselbe erst wieder demjenigen frei, der auch den betreffenden Sonderschein vorlegen kann.

Zur Erleichterung derer, die den Wohnort wechseln, ist die Sparkasse berechtigt, auf mündlichen oder schriftlichen Antrag des Einlegers die Uebertragung des Guthabens auf eine andere Sparkasse anzuordnen. Im Falle eines derartigen Antrages hat der Einleger das Buch der Kasse gegen eine Bescheinigung zurückzugeben und er erhält für diesen Ausweis an der Kasse des neuen Wohnortes ein neues Sparbuch. Die Kosten der Uebertragung fallen dem Sparer zur Last, die Verzinsung der Sparbeträge erleidet indes durch den Kassenwechsel keine Unterbrechung. — Jede Sparkasse wird von einem Curatorium verwaltet, dessen Vorsitzender (in den Städten) gewöhnlich der jedesmalige Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrates ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine öffentliche, ihre Amtsthätigkeit eine mehrjährige. Die Kassengeschäfte werden von einem Rendanten und einem Controleur unter Leitung des Curatoriums versehen. Die Prüfung der Verwaltungsbücher sowie die Feststellung des jedesmaligen Baarbestandes geschehen durch regelmäßige (monatliche) und außerordentliche Revisionen. Jede Sparkasse hat ihr besonderes Kassenlokal, das diebes- und feuersicher angelegt sein muß.

Was die Verwendung der in den Sparkassen angesammelten Gelder betrifft, so ist zu erwähnen, daß die Kassen die Kapitalien zinsbringend zunächst gegen hypothekarische Verpfändungen von ländlichen und städtischen Grundstücken ausleihen. Maßgebend hierbei ist in Preußen der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. Außerdem beleihen die öffentlichen Sparkassen solche Grundstücke, bei denen der gerichtliche Taxwerth mindestens das Doppelte der Leihsumme beträgt. Bei Beleihung von Gebäuden muß in allen Fällen die Feuerversicherung bei einer öffentlichen Societät in der doppelten Höhe der Leihsumme erfolgt, die Fortdauer dieser Versicherung und auch für die Sparkasse die Verfügung über die Brandentschädigungsgelder gesichert sein. Sonst erwerben die Sparkassen für die Sammelkapitalien auch deutsche Staatspapiere, Pfand- und Rentenbriefe sowie endlich auch Schuldverschreibungen deutscher communaler Corporationen. Alle diese Beleihungen sind pupillarisch sicher. Ausleihungen öffentlicher Spargelder gegen Schuldverschreibungen an leistungsfähige, mit Corporationsrechten ausgestattete inländische Communalverbände, gegen Verpfändung von Inhaberpapieren, gegen sichere Wechsel und Bürgschaften finden gleichfalls statt. Aus den Zinserträgen werden zunächst die Verwaltungskosten bestritten, wird ein ansehnlicher Reservefonds gegründet und der Ueberschuß für gemeinnützige Zwecke verwerthet. Der den Einlegern seitens der Sparkassen gewährte Zinsfuß beträgt gewöhnlich $3^1/_2$ % (auch 3—4 %).

Nach der Sparkassenstatistik war am Ende des Berichtsjahres 1893/94 in sämmtlichen preußischen Sparkassen ein Gesammt-Einlagebestand von 3750,23 Millionen Mark vorhanden. Von dieser Gesammtsumme entfielen auf Ostpreußen 63,58 Millionen oder 1,70 Hunderttheile, auf Westpreußen 60,10 Millionen oder 1,60 Hunderttheile, Berlin 161,71 (4,31), Brandenburg 256,85 (6,85), Pommern 171,03 (4,56), Posen 53,49 (1,43), Schlesien 308,67 (8,23), Sachsen 420,82 (11,22), Schleswig-Holstein 410,46 (10,94), Hannover 504,76 (13,46), Westfalen 622,56 (16,60), Hessen-Nassau 174,97 (4,67), das Rheinland 529,73 (14,13) und auf Hohenzollern 11,49 Millionen Mark oder 0,31 Hunderttheile.

Außer den öffentlichen Kreissparkassen gibt es in Deutschland noch 4000 landwirthschaftliche Genossenschafts-Spar- (und Darlehens-) Kassen, deren Hauptsitz sich in Offenbach a. M.

befindet. Uebrigens sind unter den derartigen Kassen auch die rühmlichst bekannten Raiffeisen'schen Kassen zu nennen, deren Ausbreitung von Jahr zu Jahr immer mehr zunimmt.

Recht eigentliche Sparkassen sind die (durch den Kaufmann Schwab in Darmstadt i. J. 1880 zuerst eingeführten) Pfennig-Sparkassen, welche von zuverlässigen Männern aus dem Beamten- und Kaufmannsstande in fast allen Städten und Dörfern kostenlos verwaltet werden, damit das Volk pfennigweise zu sparen in der Lage sei. Der Sparer erhält für jedes abgelieferte Fünf- oder Zehnpfennigstück eine entsprechende Sparmarke, welche sofort auf eine mit Feldern versehene Sparkarte aufgeklebt wird. Ist die Sparkarte voll, bezw. beträgt die Sparsumme der eingeklebten Sparmarken eine Mark, so erhält der Sparer ein Sparbuch auf diesen Betrag.

Ganz ähnlich sind auch die Gruben-, Zechen-, Hütten- und Fabriksparkassen eingerichtet, desgleichen die vielgenannten (Jugend-) Schulsparkassen, die (1798) zuerst in England aufkamen und erst später in Frankreich, Belgien, der Schweiz und in Deutschland eingeführt wurden. Ums Jahr 1866 war Professor F. Laurent zu Gent ein sehr eifriger Förderer dieser Schulsparkassen. Die Schule hat selbstverständlich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Kinder zur Sparsamkeit anzuleiten und dadurch auch die erziehlichen Pläne der Eltern zu unterstützen. Zur Erreichung dieser Zwecke sind unter Umständen die Schulsparkassen jedoch nicht die geeigneten Mittel. Aus vielen Gründen widerstrebt die deutsche Lehrerschaft der Einrichtung derartiger Kassen, und zwar nicht der Verantwortung wegen, sondern deshalb, weil die Organisation dieser Schulsparkassen noch keine entsprechende ist. Zunächst müßte der Lehrer über einen diebes- und feuersichern Aufbewahrungsort für die gesammelten Gelder verfügen; denn unmöglich können Lehrtisch, Lehrschrank oder das Wohnzimmer des Lehrers als sicher angesehen werden, zumal vielfach die Schulhäuser baulich zu wünschen übrig lassen und doch der Lehrer stets ersatzpflichtig bleibt. Andererseits ist die Absendung der gesammelten Beträge von abgelegenen, verkehrsarmen Orten an die öffentliche Sparkasse mit Porto-Unkosten verbunden, die zu tragen die Schulgemeinde nicht verpflichtet ist, deren Abzug von den Spargeldern der Kinder jedoch eine Härte wäre. Die Mehrarbeit durch Buchungen der Spargelder und Führung der Listen wird jeder Lehrer im Interesse des Gemeinwohles gern übernehmen, leicht aber kann die ganze Sparkassensache Anlaß zu Bedrückungen werden. Der Lehrer selbst sammelt von den Kindern die freiwilligen Einlagen und sendet die Beträge gelegentlich der nächsten öffentlichen Sparkasse ein. Letztere betrachtet die eingegangenen Gelder als allen Sparern gehörig und stellt darüber ein „Schulsparbuch" aus. Der Lehrer führt eine Sonderliste über jedes einzelne Kind. Hat ein Schüler eine Mark erspart, so wird diese Summe aus dem Schulsparbuche erhoben und in ein „Schülersparbuch" übertragen. Das angesammelte Kapital d. i. sein besonderes Sparbuch erhalten der Schüler oder die Eltern am Tage der Schulentlassung zur freien Verfügung. Die Schulsparkassen können bei rechter Organisation viel Gutes stiften und Antrieb zum Sparen fürs ganze spätere Leben werden; sie können aber auch in den Kindern Mißgunst, Neid und Habsucht wecken, ja selbst schon unter der Kinderwelt Klassengegensätze entflammen. Vor allem darf eben der Lehrer nicht verantwortlich gemacht werden, wenn nicht alle Kinder sparen; denn die Schulsparkassen-Einrichtungen verfehlen ihren Zweck, wenn der Lehrer sich genöthigt sieht, auf die Schüler einen Sparzwang auszuüben.

Zu erwähnen sind noch die Postsparkassen (s. IV, 524), die indessen in Deutschland noch nicht zur Einführung gelangten. Ihre Einrichtung ist in den fremden Staaten überall die gleiche: der Sparer kauft an der ersten besten Postanstalt für kleinere Beträge Sparmarken; diese Postanstalt stellt dem Einleger ein Guthabenbuch aus und kauft für das Gesammtguthaben nationale Werthpapiere. Die Postsparkassen haben sich in den Nachbarstaaten verhältnißmäßig rasch eingebürgert. So verwalteten z. B. die französischen Postsparkassen i. J. 1894 einen Einlagen-Gesammtbetrag von 526 Millionen Francs (2 100 000 Sparer), die englischen Kassen gleicher Art in demselben Jahre 95 953 279 Pfund Sterling Einlagen (4 780 000 Sparer). In Italien waren 1894 rund 5000 Postanstalten mit Postsparkassen verbunden; in Schweden hatten schon fast sämmtliche Postanstalten (95 %) solche Kassen.

Zu den Sparkassen zu zählen sind auch die sogen. Sparkassenversicherungen, in denen der Versicherte gegen jährliche Prämienzahlungen sein Leben bis zu einem gewissen Alter (je nach Vereinbarung 45, 50, 55 oder 60 Jahre) versichert. Erreicht der Versicherte dieses Alter, so wird ihm das versicherte Kapital baar ausgezahlt und die Versicherung war dem Betreffenden dann eine Sparkasse. Stirbt der Versicherte aber vor Erreichung des vereinbarten Alters, so erhalten seine Erben die versicherte Summe als Versicherungskapital ausgezahlt. Auch in den Spar-, Kapital-, Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienstkassen der Beamtenvereine ist das Princip der Sparkasse mit jenem der Lebensversicherung verbunden.

Was nun wieder die eigentlichen öffentlichen Sparkassen betrifft, so geht in Preußen allgemein das Streben dahin, eine Centralkasse für sämmtliche Sparkassen zu bilden, derart, daß die zu gründende Centralkasse auch eine gegenseitige Versicherung der einzelnen Sparkassen sein soll.

Im übrigen hat sich das Sparkassenwesen mit der Entwicklung der gesammten deutschen Geld- und Creditwirthschaft sehr entfaltet. Für die Erweiterung und Ausbildung der Sparkassen und Sparbanken ward schließlich entscheidend die

Gründung der Deutschen Reichsbank, welche gewissermaßen die größte aller Sparkassen ist. Sie sammelt als die deutsche Hauptsparkasse das deutsche Kapital nach Möglichkeit an und versieht dann wieder als Leihkasse gegen weittragendste Sicherheit alle diejenigen mit Baargeldern, denen es augenblicklich daran mangelt. Es ist dieses Spar- und Darlehenswesen so zu erklären: Finanz- und Kaufleute, Großindustrielle, Landwirthe und Fabrikanten vertrauen in Zeiten bedeutender Kapitalsanhäufung ihr Baarvermögen (Girogelder) dieser nationalen Centralstelle an. Letztere aber, die dann über Riesensummen verfügt, gewährt wieder Geldbedürftigen bei entsprechender Zinszahlung (Discont) und gegen Sicherheitspfand (Lombarden) oder rechtsverbindliche Versprechen (Wechsel) die geforderten Kapitalien. Der Geldumsatz der deutschen Reichsbank ist ein bedeutender. Die mit 120 Millionen Mark Grundkapital und 30 Millionen Mark Reserven ausgerüstete Anstalt (Reichs-[Spar- und Darlehens]Bank) hatte 1894 einen durchschnittlichen Baarbestand fremder (Giro-) Gelder von 262 Millionen Mark; die Gesammtsumme der Umsätze im Giroverkehr aber betrug etwa 84 Milliarden Mark. In diesem großartigen Geldverkehr bildet der Check oder auch die gewöhnliche Anweisung natürlich das Hauptinstrument; ferner macht auch die Bank von ihrem ausschließlichen Privilegium, Noten ausgeben zu können, reichlichen Gebrauch; denn es betrug der Notenstand der Bank i. J. 1894 durchschnittlich 1 Milliarde Mark, die Notendeckung dabei 93 %. Am 31. December 1894 waren im Baarbesitz der Bank 714 Millionen Mark in Gold und 303 Millionen Mark in Silber, und es hatte der Metallbestand der Reichsbankkasse im genannten Geschäftsjahre durchschnittlich 934 Millionen Mark betragen. Einschließlich der Thätigkeit der 268 Filialen betrug der Gesammtgeldumsatz i. J. 1894 rund 111 Milliarden Mark, und die Reichsbank verwahrte in dem genannten Jahre in offenen Depôts 255 605 Stück Werthpapiere in 3665 verschiedenen Gattungen von Papieren im Gesammtwerthe von 2630 Millionen Mark.

Literatur. F. Laurent, Conférence sur l'épargne, 1866; Senkel, Die Jugend- und Schulsparkassen, 1882; Ders., Zur Sparkassenreform, 1884; Schmidt-Brämer, Das Sparkassenwesen in Deutschland, 1864; Selle, Die preußischen Sparkassen, 1879; Spittel, Die deutschen Sparkassen, 1880; Thiele, Die städtische Sparkasse zu Berlin in ihrer Einrichtung, 1887; Heyden, Die Sparkassengesetzgebung Deutschlands, 1892; Lehr im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V (1893), 786.

Malchus, Die Sparkassen Europa's, 1838; Bodio, Statistique internat. des caisses d'épargne, 1876; Lewins, History of banks for savings in Great Britain, 1866; Die österreichischen Sparkassen, s. Statistische Monatsschrift 1894; Bérard-Varagnac, Les caisses d'épargne de la Suisse, 1883; Townsend, Les caisses d'épargne aux États-Unis, 1885. Ueber Frankreich s. d. Art. II, 950, Großbritannien II, 1577, Italien III, 511.

Zeitschriften: Die Sparkasse (seit 1886); Oesterreichisch-ungarische Sparkassenzeitung (seit 1876); Journal des caisses d'épargne; Bolletino di notizie sul credito e la providenza.

[Pjetschka.]

Specialbehörden, s. I, 755.

Specialculturen, s. I, 752; II, 323.

Specialdebatte, s. II, 1197.

Specialgemeinde, s. II, 1123.

Specialgericht, s. I, 570; III, 126.

Specialgesetze, s. I, 573.

Specialrecht, s. I, 579; III, 123.

Specialverträge mit den italienischen Fürsten (1859), s. II, 183.

Speculation, s. I, 1117; II, 1473; III, 1224.

Sperrgesetz (22. April 1875), s. II, 31.

Sperrstunde, s. II, 1076.

Sperrung der Zünfte, vgl. I, 257. 1231; II, 329. 1374.

Spiel, s. II, 1469 ff.

Spinoza. Baruch de Spinoza ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte der neuern Philosophie. Von den cartesianischen Grundsätzen ausgehend, hat er die neuere Philosophie auf die Bahn der pantheistischen Weltanschauung geführt, indem er ein System construirte, welches den Pantheismus in seiner strengsten Form repräsentirt, in einer Form, wie sie bis zu seiner Zeit in der gesammten Geschichte der Philosophie nie aufgetreten ist. Spinoza, geboren i. J. 1632 zu Amsterdam, stammte von jüdischen Eltern ab und wurde auf die bei seinen Glaubensgenossen gewöhnliche Weise in der Religion seiner Väter sowie in der hebräischen und rabbinischen Sprache unterrichtet. Die talmudistischen Lehren, mit denen er sich eifrig beschäftigte, befriedigten ihn aber bald nicht mehr. Indem er jedoch seine Zweifel anderen mittheilte, brachte er seine Glaubensgenossen gegen sich auf, wodurch er sich veranlaßt sah, sich von ihnen zurückzuziehen und die Gesellschaft anderer aufzusuchen, die nicht dem jüdischen Bekenntnisse angehörten. Er kam in Berührung mit dem Arzte Franz van der Ende, der im Rufe des Atheismus stand, und von dem er die griechische und lateinische Sprache erlernte. Hierauf wendete er sich dem Studium der christlichen Theologie zu, das er jedoch bald wieder aufgab, studirte dann Mathematik und Philosophie, namentlich die cartesianische, und bildete allmählich seine eigenen philosophischen Ansichten aus. Er kam dadurch bei seinen Glaubensgenossen in den freilich ungegründeten Verdacht, daß er zum Christenthum übertreten wolle, und deshalb sowie wegen seiner „schrecklichen Irrthümer" wurde er, nachdem ein Bestechungs- und ein Mordversuch mißlungen waren, i. J. 1655 von der Synagoge excommunicirt und aus Amsterdam verwiesen. Er begab sich dann aufs Land und hielt sich in

der Nähe von Amsterdam auf, stets mit philosophischen Studien und Arbeiten beschäftigt. Durch Glasschleifen gewann er sich seinen Lebensunterhalt. Er starb i. J. 1677.

Das Hauptwerk des Spinoza ist die Ethica, ordine geometrico demonstrata et in quinque partes distincta, in quibus agitur 1. de Deo, 2. de natura et origine mentis, 3. de origine et natura affectuum, 4. de servitute humana seu de affectuum viribus, 5. de potentia intellectus seu de libertate humana, Amst. 1677. In diesem Werke hat er seine pantheistische Weltanschauung dargelegt und ausführlich zu entwickeln und zu begründen gesucht. Wichtiger aber für den Zweck, den wir hier verfolgen, sind seine politischen Werke. Dazu gehört vorerst der Tractatus theologico-politicus, continens dissertationes aliquot, quibus ostenditur, libertatem philosophandi non tantum salva pietate et reipublicae pace posse concedi, sed eandem nisi cum pace reipublicae, ipsaque pietate tolli non posse, Hamb. 1670. Dann ferner der Tractatus politicus, in quo demonstratur, quomodo societas ... debet institui, ne in tyrannidem labatur et ut pax libertasque civium inviolata maneat. Diese beiden Werke sind es zunächst, woraus wir im folgenden die socialen und politischen Lehren Spinoza's zu schöpfen haben. Es kommen endlich dazu noch ein Tractatus de intellectus emendatione, und Epistolae doctorum virorum ad Sp. et auctoris responsiones.

Der philosophische Standpunkt Spinoza's ist, wie bereits gesagt, der pantheistische. Von der cartesianischen Definition der Substanz ausgehend, kommt Spinoza folgerichtig zu dem Resultate, daß es nur Eine Substanz geben könne, die göttliche. Die Welt hat daher nach Spinoza keine für sich seiende Realität, sondern sie ist nichts anderes als die Explication der göttlichen Substanz. Sie ist die natura naturata im Gegensatze zu Gott als der natura naturans. Gott ist die Ursache der Welt nicht als causa transiens, sondern vielmehr als causa immanens. Die Welt ist somit ebenso ewig und nothwendig wie Gott, und frägt es sich, wie die Immanenz der Welt in Gott und Gottes in der Welt des nähern zu fassen sei, so muß in dieser Beziehung das Verhältniß zwischen Substanz und Accidens als maßgebend betrachtet werden. Es treten uns nämlich in der Welt zwei Arten von Wesen entgegen, geistige und körperliche. Die Wesenheit der ersteren besteht im Denken, die der letzteren in der Ausdehnung. Da nun diesen Wesen keine eigene Realität zukommt, so bleibt nichts anderes übrig, als Denken und Ausdehnung als die zwei wesentlichen Attribute der göttlichen Substanz und alle besonderen Dinge als modi dieser Substanz nach jenen beiden wesentlichen Attributen zu betrachten. Hiernach erscheinen bei Spinoza die Körper als die modi der göttlichen Substanz nach dem Attribute der Ausdehnung, die Seelen dagegen als die modi der göttlichen Substanz nach dem Attribute des Denkens. Und diese beiden modi stehen dann wiederum in einem solchen Verhältnisse zu einander, daß die Seelen nichts anderes sind als die Ideen der ihnen zugegebenen Körper. Somit ist jeder Körper beseelt, weil jedem Körper eine Idee in Gott entspricht, und die menschliche Seele nimmt nur deshalb und insofern den Vorrang vor den übrigen Seelen ein, als der Körper, zu dem sie sich als Idee verhält, der vollkommenste ist. Das Bewußtsein gehört nicht der natura naturans, sondern nur der natura naturata an und tritt somit erst im Menschen hervor.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, näher auf diese theoretischen Lehren Spinoza's einzugehen. Das ist aus dem Wenigen, was darüber gesagt worden, ersichtlich, daß diese pantheistische Theorie eigentlich nur ein in ontologische Begriffsformeln eingezwängter Materialismus ist. Denn ein Gott, der bloß in der Welt seine Wirklichkeit hat, dem für sich genommen kein Bewußtsein und keine Persönlichkeit zukommt, ist kein Gott, wie ihn die gesunde Menschenvernunft denken muß. Der Begriff einer an sich blinden, bewußtlosen, allgemeinen Weltsubstanz deckt sich nicht mit dem Begriffe von Gott; er steht dem Begriffe einer allgemeinen Materie, aus welcher alle Dinge ihren Ursprung haben, weit näher. Mit Recht haben daher schon Spinoza's Zeitgenossen sein System als ein atheistisches bezeichnet. Verhält es sich aber also, dann ist es klar, daß eine politische Lehre, die auf den Principien dieses Systems sich aufbaut, gleichfalls das atheistische Gepräge an sich tragen muß. Von Gott und göttlicher Ordnung kann bei der Construction dieser Lehre keine Rede sein, weil es ja keinen transcendenten persönlichen Gott und keine transcendente göttliche Ordnung gibt. Recht, Gesellschaft und Staat können also hier nicht auf göttliche Gesetze gegründet, sie müssen vielmehr ohne Gott und ohne göttliche Ordnung construirt werden. Und das ist atheistisch. Gehen wir denn auf die politischen Theorien Spinoza's näher ein.

Unter Recht und Ordnung der Natur, lehrt Spinoza, ist nichts anderes zu verstehen als die Gesammtheit der Gesetze der Natur jedwelchen Individuums, nach welchen dieses determinirt ist zu einer bestimmten Daseins- und Thätigkeitsweise. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß die Natur, an und für sich betrachtet, das unbeschränkte Recht hat auf alles, was sie vermag, und daß daher das Recht der Natur sich so weit erstreckt wie deren Macht; denn die Macht der Natur ist ja im Grunde nichts anderes als die Macht Gottes, der das höchste Recht auf alles hat. Da aber die allgemeine Macht der ganzen Natur wiederum nichts anderes ist als die Macht aller Individuen zumal, so folgt, daß auch jedes Individuum das unumschränkte Recht auf alles besitzt, was es vermag, mit anderen Worten: daß auch eines jeden Individuums Recht so weit sich erstreckt als seine Macht. Und da jedes Individuum von Natur aus bestimmt ist, sich selbst

zu erhalten, ohne dabei Rücksicht zu nehmen auf irgend ein anderes, so hat auch jedes Individuum das unbeschränkte Recht zu existiren, wirksam zu sein so, wie es von Natur aus dazu determinirt ist.

Das gilt nun, wie von allen übrigen natürlichen Wesen, so auch vom Menschen. Und es ist dabei gleichgiltig, ob der Mensch im vollen Gebrauche seiner Vernunft steht oder nicht, ob er erkenntnißreich oder unwissend ist. Wenn und soweit wir den Menschen im reinen Naturzustande sich befindend denken, hat jeder Mensch das volle Recht, zu thun, was er will und was er kann, möge er dabei geleitet werden von seiner Vernunft oder bloß durch Begierde und Leidenschaft. In Kraft des natürlichen Rechtes ist also jeder Mensch befugt, alles, was ihm in seinem Interesse als nützlich erscheint, sei es nach dem Urtheile seiner Vernunft oder sei es vom Gesichtspunkte seiner Begierden und Leidenschaften aus, anzustreben und sich zu verschaffen, durch Gewalt oder durch List oder auf irgend einem andern Wege, sowie jeden als seinen Feind zu betrachten, der ihn hindern will in Ausführung seiner Pläne. Nun sieht man aber leicht, daß es für den Menschen weit nützlicher ist, nach den Gesetzen und Dictaten der Vernunft zu leben, da diese allein das wahre Gut des Menschen erzielt. Außerdem muß jedermann wünschen, sicher und ohne Furcht, soweit es möglich ist, zu leben: was im reinen Naturzustande unmöglich ist, da hier die Herrschaft der Leidenschaften sowie der daraus erfolgende Zwiespalt zwischen Allen jede Sicherheit der Einzelnen ausschließen und letztere in beständiger Angst und Furcht halten müßte.

Verhält es sich aber also, dann sind die Menschen durch ihr eigenes Interesse darauf angewiesen, nicht nach den Eingebungen der rohen Begierde, sondern vielmehr nach den Dictaten der Vernunft zu leben, die Begierden und Leidenschaften zu zähmen, niemanden etwas zuzufügen, was man sich selbst nicht zugefügt wissen will, und das Recht jedes andern wie sein eigenes zu achten und zu vertheidigen. Das ist aber wiederum nur unter der Bedingung möglich, daß sie zu einer Gemeinschaft sich vereinigen und dadurch bewirken, daß sie nun das Recht auf alles, welches im Naturzustande jeder Einzelne hat, nur mehr collectiv, in Einheit miteinander besitzen, und daher von nun an das Recht nicht mehr durch die bloße Begierde und Leidenschaft der Einzelnen, sondern durch den Willen und die Macht der Gesammtheit bestimmt werde. Und da solches nur durch einen Vertrag geschehen kann, so sind die Menschen durch ihr Interesse darauf angewiesen, einen Vertrag untereinander zu schließen, in welchem sie ihr unbeschränktes Recht auf die Gemeinschaft übertragen. So entsteht die Gesellschaft und diese Gesellschaft ist der Staat — bürgerliche Gesellschaft.

Nun hat aber jeder Vertrag für die Paciscenten eine verbindende Kraft nur in Hinsicht auf den Nutzen, der daraus geschöpft wird. Niemand kann einen Vertrag schließen, wenn er nicht hieraus ein höheres Gut für sich erhoffen kann, und niemand kann und braucht einen Vertrag zu halten, wenn die Aussicht auf jenes höhere Gut nicht mehr vorhanden ist. Bei jedem Vertrage ist somit nur das eigene Interesse maßgebend, und nur so lange, als dieses Interesse gewahrt bleibt, gilt der Vertrag. Findet der Einzelne in dem Vertrage für sich kein Interesse mehr, so hat er das volle Recht, ihn zu brechen. Wendet man nun dieses Princip auf den Gesellschaftsvertrag an, so kann auch dieser von den Paciscenten nur deshalb geschlossen werden, weil in dem gesellschaftlichen Leben für sie ein größerer Nutzen und Vortheil liegt, als solcher im außergesellschaftlichen Zustande vorhanden wäre. Würden nun alle nach der Vernunft leben, so würden sie insgesammt jenen großen Nutzen und Vortheil erkennen, der ihnen aus dem gesellschaftlichen Leben erwächst, und würden dann auch von freien Stücken den gedachten Gesellschaftsvertrag halten. Da aber nicht alle nach der Vernunft leben, die allermeisten vielmehr sich bloß von ihren Begierden und Leidenschaften leiten lassen, so würde der Gesellschaftsvertrag illusorisch sein, wenn nicht eine Gewalt vorhanden wäre, welche auf die Brechung dieses Vertrages eine Strafe setzt, die ein so großes Uebel repräsentirt, daß es dem Einzelnen vortheilhafter erscheinen muß, bei dem Vertrage zu bleiben, als dieses Uebel durch Brechung des Vertrages sich zuzuziehen. Die Furcht also ist es, welche die Menschen zumeist in geordneten gesellschaftlichen Verhältnissen halten kann.

Jene höchste Gewalt nun liegt zunächst in den Händen der Gesellschaft als Ganzes betrachtet; denn sie ist es ja, an welche die Einzelnen ihr unbeschränktes Recht abgetreten haben. Ein solches Gemeinwesen aber, in welchem die höchste Gewalt in den Händen der Gesammtheit ruht, heißt Demokratie. Die Demokratie ist somit die ursprüngliche und der Natur der Verhältnisse am meisten entsprechende Verfassung. Und frägt man, wie diese höchste Gewalt, die in den Händen der Gesammtheit liegt, des nähern zu denken sei, so ist darauf zu antworten, daß sie in der gleichen Weise aufgefaßt werden müßte, wie das ursprüngliche natürliche Recht des Einzelnen; denn dieses ist ja an die Gesammtheit übertragen worden. Jene Gewalt ist also völlig unbeschränkt und erstreckt sich auf alles, was in der Macht der Gemeinschaft liegt. Die höchste Gewalt steht unter keinem Gesetze; sie kann befehlen und anordnen, was sie will, vorausgesetzt, daß sie es auch durchführen kann. Soweit ihre Macht, so weit erstreckt sich ihr Recht.

Daraus folgt, daß diejenigen, welche dieser Gewalt unterstehen, ihr in allem und jedem zu gehorchen verbunden sind. Mag die öffentliche Gewalt vorschreiben, was sie will, es muß ihr unbedingt Gehorsam geleistet werden, selbst in dem Falle, daß das, was sie vorschreibt, absurd erscheint. Denn das ist in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage enthalten, da ja die Paciscenten ihr ganzes unbeschränktes Recht an die Ge-

sammtheit abgetreten haben, damit sie selbes an der Stelle der einzelnen Paciscenten ausübe. Die Freiheit ist übrigens dadurch nicht aufgehoben. Denn da die Gesetze durch die Gesammtheit festgestellt werden, so bleibt das Volk hier doch immer insofern frei, als es, wenn es den Gesetzen gehorcht, nicht einem Fremden gehorcht, sondern nur nach dem handelt, was es selbst gesetzlich festgestellt hat. Demnach ist es die öffentliche Gewalt, von welcher alle Rechtssetzung ausgeht; sie bestimmt, was Recht und Unrecht ist. Die Unterthanen dürfen nur das als Recht anerkennen, was die öffentliche Gewalt als Recht erklärt. Unrecht ist nur, was ein Einzelner an dem andern verübt im Widerspruche mit den Gesetzen der öffentlichen Gewalt. Die öffentliche Gewalt selbst kann niemanden unrecht thun, weil ihr gegenüber niemand ein Recht hat. Wer dagegen das Recht der öffentlichen Gewalt antastet, es entweder sich selbst zuzueignen oder an einen andern zu übertragen sucht, der macht sich des Majestätsverbrechens schuldig und ist dafür straffällig.

So kann also von Recht und Unrecht, von Gut und Bös erst in der Gesellschaft, d. i. im Staate, die Rede sein. Im Naturzustande gibt es keinen Unterschied zwischen Recht und Unrecht, zwischen Gut und Bös. Man könnte allerdings dagegen einwenden, daß ja schon die Religion Gerechtigkeit und Liebe gegen andere zur Pflicht mache, daß man daher doch nicht alles Recht vom Staate ableiten könne. Darauf ist aber zu erwiedern, daß der Naturstand der Natur und der Zeit nach früher sei als die Religion. Denn niemand weiß schon von Natur aus, daß er irgendwie Gott zum Gehorsam verpflichtet sei; diese Erkenntniß können wir erst aus „göttlicher Offenbarung" schöpfen. Bevor also diese an die Menschen ergeht, so lange also letztere noch im reinen Naturstande sich befinden, könnnen sie auch durch kein göttliches Gesetz, das sie ja nicht kennen, verpflichtet sein; sie sind vielmehr ohne Gesetz und können somit auch weder Gutes noch Böses thun.

Daraus ergibt sich nun aber wieder ein neuer Folgesatz. Die Religion ist allerdings, soweit wir darunter bloß die innere Frömmigkeit, den innern Cultus verstehen, Sache jedes Einzelnen und hat sich in diese Seite der Religion niemand einzumischen. Handelt es sich dagegen um die Uebungen der Frömmigkeit, um den äußern Cultus, so untersteht in dieser Richtung auch die Religion der öffentlichen Gewalt und erhält erst durch sie gesetzliche und rechtliche Kraft. Es gibt kein religiöses Gebiet, kein „Gottesreich", über welches die öffentliche Gewalt keine Macht hätte. Eine solche Theorie wäre revolutionär. Gott hat in keiner Beziehung eine unmittelbare Herrschaft über die Menschen; er herrscht vielmehr über letztere ausschließlich nur durch jene, welche die öffentliche Gewalt im Staate innehaben. Die Religion also, mag sie nun natürliche oder geoffenbarte sein, hat für uns schlechterdings keine verbindende Kraft, außer insofern sie durch die öffentliche Gewalt vorgeschrieben und sanctionirt ist. Nicht bloß das ius civile, sondern auch das ius sacrum erhält sein Dasein durch die öffentliche Gewalt. Eine doppelte Autorität, eine geistliche und eine weltliche, kann und darf es nicht geben. Das hieße die öffentliche Gewalt zerspalten, und wäre solches einmal geschehen, so könnte es nicht anders kommen, als daß die Träger der geistlichen Gewalt infolge des großen Einflusses, den das Religiöse auf das Volk ausübt, sich zuletzt auch der weltlichen Gewalt bemächtigten, wenigstens die Träger der letzteren von sich abhängig machten, wie es ja von seiten der römischen Bischöfe wirklich geschehen sei.

Aus diesen Gründen ist dann auch die öffentliche Gewalt allein die Auslegerin der Religion und die Schiedsrichterin in religiösen Fragen. Denn das Wohl des Volkes ist das höchste Gesetz, dem alle menschlichen und göttlichen Gesetze sich unterordnen und accommodiren müssen. Aber es ist Sache der öffentlichen Gewalt allein, zu entscheiden, was zum Wohle des ganzen Volkes dient, und nach diesem Entscheide dann die geeigneten Verfügungen zu treffen. Daraus folgt, daß es auch Sache der öffentlichen Gewalt sein müsse, zu entscheiden, wie und in welcher Weise der Einzelne seinem Nächsten Erweise der Liebe zu geben, d. h. wie und in welcher Weise er Gott zu gehorchen habe. Darin aber, und darin allein besteht die Religion. Wenn dem so ist, so sieht man leicht, daß und wie die Auslegung der Religion und die Entscheidung religiöser Fragen der öffentlichen Gewalt und nur dieser zustehen können. Somit ist es auch die höchste religiöse Pflicht der Einzelnen, der öffentlichen Gewalt zu gehorchen in all dem, was sie in religiöser Beziehung anzuordnen für gut findet, und es kann niemand im wahren Sinne religiös sein, der nicht in all diesen Dingen der öffentlichen Gewalt Gehorsam leistet. Sie, und sie allein ist die Trägerin, wie aller weltlichen, so auch aller geistlichen Gewalt. Dubitare non possumus, sagt Spinoza (Tract. theol.-pol. c. 19, 72. 220 sq.), quia Sacra solius iuris summarum potestatum sint; et nemo nisi ex earum autoritate vel consensu ius potestatemque eadem administrandi, eorum ministros eligendi, Ecclesiae fundamenta eiusque doctrinam determinandi et stabiliendi, de moribus et pietatis actionibus iudicandi, aliquem excommunicandi vel in Ecclesiam recipiendi, nec denique pauperibus providendi habet.

Auch das religiöse Gebiet also ist in die Fangarme des Staates eingeschnürt. Nur eine Kategorie von Personen darf und muß Freiheit in Anspruch nehmen, nämlich die Philosophen, die Gelehrten überhaupt. Diese, sagt Spinoza, haben das Recht, alles zu denken und alles zu lehren, was ihnen beliebt, und keine Gewalt, auch nicht die staatliche Gewalt, ist berechtigt, dies ihnen zu verbieten, solange sie mit ihren

Lehren nicht direct und praktisch auf den Umsturz des Staates resp. der bestehenden öffentlichen Gewalt ausgehen. Denn, meint er, niemand kann das Recht, seine Vernunft zur Erforschung des Wesens der Dinge frei zu gebrauchen, auf einen andern übertragen. Folglich mußten auch im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage die Pacifcenten dieses Recht für sich zurückbehalten, konnten es nicht an die öffentliche Gewalt abtreten. Und darum hat diese kein Recht, den Philosophen und Gelehrten zu verbieten, ihre Lehrmeinungen, mögen sie von was immer für einer Art sein, öffentlich vorzutragen. Gewiß eine eigenthümliche Art und Weise, die „Lehrfreiheit" für sich zu wahren, während man die religiöse Lehrfreiheit erwürgt!

Man sieht, hier haben wir den Staatsdespotismus in seiner häßlichsten Gestalt. Nicht ein Atom von Freiheit bleibt mehr übrig. Alles Recht, alle Sitte, alle Religion hängt hier vom Staate allein ab, wird von ihm begründet und unterliegt seiner Gewalt. Nur die Lehrfreiheit soll bleiben, aber auch nur für jene, welche nach spinozistischer Art philosophiren; denn die Grundsätze des Christenthums als einer vom Staate unabhängigen Institution zu vertreten, wäre ja schon ein Angriff auf die Omnipotenz des Staates und könnte im religiösen Interesse nicht geduldet werden. Spinoza hat die „moderne" Staatstheorie in ihrem ganzen Umfange anticipirt; die heutigen Vertreter dieser Theorie brauchen nur aus ihm zu schöpfen, und sie schöpfen auch thatsächlich nur aus dieser Quelle. Diese Quelle aber ist atheistisch. Spinoza spricht zwar noch von einer Offenbarung Gottes; aber er faßt diese ganz naturalistisch. Nur in dem menschlichen Geiste offenbart sich Gott. Wenn von den Propheten gesagt wird, daß sie aus Inspiration des göttlichen Geistes gesprochen, so kommt dies bloß daher, daß man die wahren (natürlichen) Ursachen ihrer sogen. prophetischen Erkenntniß nicht kannte. Wie könnte auch da noch von einer übernatürlichen Offenbarung Gottes die Rede sein, wo Gott zur bloßen an sich blinden Weltsubstanz herabgesetzt wird! Also Spinoza's System ist atheistisch. Der Atheismus erzeugt mit Nothwendigkeit den Staatsabsolutismus, ja den Staatsdespotismus. Wer über sich keine persönliche göttliche Autorität mehr anerkennt, der fällt unrettbar dem Despotismus irdischer Gewalten anheim. Denn einen unbedingten Gehorsam muß es hienieden geben; wird er Gott nicht mehr geleistet, so nehmen ihn die irdischen Gewalten für sich in Anspruch. Der Abfall von Gott ist auch der Abfall von der Freiheit — das Versinken in die Knechtschaft. Nolite fieri servi hominum!

Literatur. Sigwart, Der Spinozismus, 1839; Camerer, Die Lehre Spinoza's, 1877; Baltzer, Entwicklungsgang Spinoza's, 1888. Ueber die Beförderung des Individualismus durch Spinoza s. Dietzel im Handwörterbuch der Staatswissensch. IV (1892), 570 ff. [Stöckl.]

Spion, s. III, 880. 885. 902; IV, 891.

Spitäler, s. II, 1338 ff.; III, 934.

Spitzl, s. IV, 459.

Sporteln, s. Taxen; vgl. auch d. Art. Gebühren II, 1081 ff.

Sprengelerrichtung, s. IV, 171.

Spruchliste, s. V, 8.

Staat. [I. Begriff. II.—III. Ursprung (entfernte und nächste Ursachen). IV. Zweck. V. Organischer Charakter. Verhältniß des Staates zur Familie.]

I. Begriff des Staates. Unter Staat versteht man allgemein ein über die Familie hinausgehendes und aus Familien zusammengesetztes, unabhängiges Gemeinwesen zum Zweck des Gemeinwohles. Kurz und genau kann man im Sinne des Aristoteles (Polit., ed. Bekker I, 2) den Staat definiren: eine natürliche und vollkommene Gemeinschaft von Familien. Diese Begriffsbestimmung paßt auf jeden Staat, mag er nun aus einigen Familien unter einem Häuptling oder, wie unsere Großstaaten, aus zahlreichen Gemeinden und Provinzen mit vielen Millionen Menschen bestehen. Inhaltlich deckt sich mit der gegebenen Begriffsbestimmung eine andere, die bei Aristoteles an mehreren Stellen unter etwas verschiedenen Formen wiederkehrt: „der Staat ist eine sich selbst zum glücklichen Leben genügende Gemeinschaft von Familien und Gemeinden" (Polit. III, 9). Im Anschluß an Aristoteles (Polit. III, 9, 1280, b. 34) und Cicero (De rep. I, 25) definirt H. Grotius (De iure belli et pacis l. 1, c. 1, § 14) den Staat als eine vollkommene Gemeinschaft freier Menschen zum Zweck des Rechtsschutzes und des Gemeinwohles. Wir ziehen die an erster Stelle gegebene Begriffsbestimmung des Stagiriten vor, und es wird unsere Aufgabe sein, sie näher zu erläutern und zu begründen.

Der Staat ist zunächst eine Gemeinschaft oder Gesellschaft, d. h. eine dauernde Vereinigung mehrerer, die durch gemeinsame Thätigkeit geordnet einem gemeinschaftlichen Ziele zuzustreben verpflichtet sind. Dieses ist der Gattungsbegriff, in dem der Staat mit allen Gesellschaften übereinstimmt. Zum Wesen des Staates gehört daher alles, was zu einer Gesellschaft überhaupt erfordert wird: also vor allem eine Mehrheit von Personen, ein gemeinsamer Zweck und endlich ein gemeinsames Band von Pflichten und Rechten, welches die Glieder mit Rücksicht auf den gemeinschaftlichen Zweck zur Einheit zusammenfaßt. Hiermit hängt nothwendig zusammen das Vorhandensein einer Autorität, d. h. des Rechtes, die Glieder der Gesellschaft zum geordneten Zusammenwirken in Bezug auf den gemeinsamen Zweck zu verpflichten. Was ist nun das den Staat und alle übrigen Gesellschaften Unterscheidende? Von den freien Gesellschaften unterscheidet ihn schon sein natürlicher oder naturnothwendiger Ursprung; von den übrigen natürlichen Gesellschaften (Familien und Gemeinden) auch sein Zweck und die damit nothwendig zusammenhängende Selbständigkeit. Deshalb nann-

ten wir den Staat eine natürliche und eine vollkommene Gesellschaft. Durch den Zusatz: Gesellschaft von Familien, wird auf die unmittelbaren Bestandtheile des Staates hingewiesen und dessen Stellung zur Familie angedeutet. Wir werden also 1. den Ursprung, 2. den Zweck und 3. das Verhältniß des Staates zur Familie und dessen organischen Charakter untersuchen.

II. Ursprung des Staates. A. Entfernte Ursachen. Unter einer natürlichen Gesellschaft (im Gegensatz zu einer freien) verstehen wir eine solche, die sich nicht nur naturnothwendig aus der menschlichen Natur ergibt, sondern auch ihrer Art nach durch die Natur bestimmt ist, d. h. einen durch die Natur vorgezeichneten Zweck und eine dementsprechende Verfassung hat. Ist nun der Staat eine solche natürliche Gesellschaft? 1. Im Anschluß an die Phantasien griechischer und römischer Dichter, namentlich des Horaz und Lucrez, stellten sich Th. Hobbes (s. III, 274) und J. J. Rousseau (s. IV, 937) die Menschen ursprünglich in einem Naturzustande vor, in welchem sie jeder gesellschaftlichen Organisation entbehrten. Nach Hobbes waren die vorgesellschaftlichen Menschen rücksichtslose Egoisten, die sich gegenseitig fortwährend befehdeten und bedrohten. Die Furcht bewog sie endlich, durch gegenseitiges Uebereinkommen diesem Zustande ein Ende zu bereiten und sich einer gemeinsamen Autorität zu unterwerfen. Durch den Gesellschaftsvertrag erhält die Gesammtheit (der Staat) alle Rechte der Einzelnen und es entsteht eine moralische Person mit einem einheitlichen Willen. Außerdem bedarf es noch eines Unterwerfungsvertrages unter ein Oberhaupt. Erst der Willensausdruck dieses Oberhauptes oder das Staatsgesetz begründet einen allgemein giltigen Unterschied zwischen Gut und Bös, Recht und Unrecht. Rousseau denkt sich die vorgesellschaftlichen Menschen als unschuldige, harmlose Wesen, welche die Wälder durchstreiften, von wilden Früchten lebten, sich am nächsten Quell labten und unter demselben Baum ihr Lager fanden, der ihnen die Nahrung bot. Die dauernde Ehe kannte man noch nicht. Aufs Gerathewohl vereinigten sich die Männer mit den Weibern, wie es die Gelegenheit und das Verlangen mit sich brachte. Die Kinder blieben nur so lange bei der Mutter, als sie nicht selbst ihre Nahrung finden konnten. Durch Vertrag machte man diesem Zustande ein Ende, als man erkannte, daß die Einzelnen allein nicht mehr im Stande seien, die Hindernisse zu überwinden, welche sich ihrer Erhaltung im Naturzustande entgegenstellten.

In der neuern Zeit lieben es die Darwinisten, uns den halbthierischen Zustand zu schildern, aus dem sich die Menschen allmählich herausentwickelt haben sollen. Auch sie gehen von einem vorgesellschaftlichen Zustande aus, in dem noch keine gesellschaftliche Organisation bestand, und lassen nun durch die willkürlichsten und abenteuerlichsten Hypothesen zuerst die dauernde Ehe, dann die Familie und endlich den Staat entstehen, aber nicht durch einen freien Vertrag, da nach ihnen eigentlich von Freiheit keine Rede mehr sein kann, sondern durch List und Gewalt. (Eine Uebersicht und Widerlegung dieser vielfach geradezu ungeheuerlichen Hypothesen s. bei Cathrein, Moralphilosophie, 2. Aufl., II, 344).

2. Mit der gesunden Philosophie und der christlichen Offenbarung setzen wir voraus, der Mensch sei ein vernünftig-geistiges Wesen und mithin nicht bloß dem Grade, sondern der Wesenheit nach vom Thiere verschieden. Nicht durch Entwicklung aus einem thierischen Zustand, sondern aus der Schöpferhand Gottes gingen die ersten Menschen hervor. Gott selbst hat das erste Elternpaar zusammengeführt und ihm zugerufen: „Wachset und vermehret euch." Damit war die erste Familie gegründet und die Wurzel einer immer weiter sich verästelnden gesellschaftlichen Organisation gegeben. Sehr schön nennt Cicero (De offic. I, 17) die Familie den Ursprung der Stadt und die Pflanzstätte des Staates (principium urbis et quasi seminarium rei publicae). In der That, aus der Familie entspringt der Staat, wenigstens in seiner ursprünglichsten Form, mit Nothwendigkeit. Sobald die Söhne der ersten Familie sich verheiraten, gründen sie neben dem elterlichen Hause ein eigenes Heim, gewissermaßen, wie Aristoteles sich ausdrückt, eine Kolonie des Vaterhauses. Durch Heiraten dehnen sich die Verwandtschaftsverhältnisse immer mehr aus, bis schließlich neben dem Stammhause ein ganzes kleines Gemeinwesen entstanden ist.

Auch die Thatsache, daß wir immer und überall die Menschen irgendwie, wenn auch noch so unvollkommen, staatlich organisirt antreffen, ist ein vollgiltiger Beweis, daß der Staat eine natürliche Gesellschaft ist. „Kein Volk, das wir kennen, ist ganz ohne politische Organisation", sagt Ratzel (Völkerkunde I, Einleitung S. 87). Die Geschichte weiß nichts von außergesellschaftlichen Menschenmengen. Immer und überall finden wir eine über die Familie hinausgehende politische Organisation. Ja noch mehr. Je höher ein Volk in Cultur und Gesittung emporsteigt, um so vollkommener und ausgebildeter wird im allgemeinen die staatliche Organisation. Gewiß ein sicherer Beweis, daß der Staat seine Wurzel nicht in zufälligen Ereignissen oder Zuständen, sondern in der Natur selbst hat. Eine allgemeine dauernde Erscheinung fordert auch eine allgemeine und dauernde Ursache.

Die tiefste Ursache für den naturnothwendigen Bestand des Staates liegt in den unzerstörbaren Neigungen und Bedürfnissen der menschlichen Natur. Der Mensch ist nicht das selbstsüchtige wilde Thier, das Hobbes in ihm erblickt; er liebt an und für sich den Verkehr mit seinesgleichen, gesellt sich zu ihnen und ist eher geneigt, ihnen wohlzuthun als zu schaden. Auch die Sprache beweist, daß er zum Verkehr mit anderen Menschen bestimmt ist. Mit Recht bemerkt deshalb Aristoteles (Polit. III, 6), daß der Mensch, selbst wenn er fremder Hilfe nicht bedürfte, dennoch mit

anderen Menschen gesellschaftliche Verbindungen eingehen würde. Hierzu kommen dann noch die unzähligen Bedürfnisse, die ihn beständig auf die Hilfeleistung anderer anweisen. Diese Neigungen und Bedürfnisse führen nicht bloß zur Familie, sondern zu größeren Gemeinwesen über die Familie hinaus. Selbst in rein physischer Beziehung wäre eine isolirte, auf sich allein angewiesene Familie in der armseligsten Lage. Man denke nur an die unzähligen Handwerke und Künste, welche das Leben des geringsten Dorfbewohners unserer Culturländer voraussetzt. Eine Familie allein wäre nicht im Stande, diese Handwerke alle zu betreiben. Sobald aber viele Familien sich vereinigen, tritt Arbeitstheilung ein; jede Familie kann sich in einem Zweige des Erwerbslebens vervollkommnen und dann von ihrem Ueberfluß anderen mittheilen, um von diesen das zu erhalten, was sie selbst nicht leisten kann. Noch mehr springt die Nothwendigkeit einer über die Familie hinausreichenden gesellschaftlichen Vereinigung in die Augen, wenn man an die höheren Bedürfnisse des geistigen, sittlichen und religiösen Lebens denkt. In getrennten Familien lebend, würden die Menschen nie über die allerniedrigste Culturstufe hinauskommen. Jede Familie müßte von Grund aus anfangen. Durch Vereinigung dagegen wachsen die Kräfte von Stufe zu Stufe ins Ungemessene. Es gehörte gewiß eine große Oberflächlichkeit dazu, diesen gesellschaftlichen Charakter zu verkennen und einen außergesellschaftlichen Naturzustand zu erdichten. Der Mensch ist, wie schon Aristoteles richtig betonte, ein von Natur aus nicht bloß sociales, sondern staatliches, d. h. zum Leben im Staate hingeordnetes oder angewiesenes Sinnenwesen (φύσει ἄνθρωπος ζῷον πολιτικόν, Polit. III, 6).

Vielleicht könnte man einwenden, aus dem Gesagten ergebe sich allerdings die Nothwendigkeit des Zusammenlebens und -wirkens vieler Familien, aber noch nicht die Nothwendigkeit einer staatlichen Organisation mit einer staatlichen Autorität. Es ist aber leicht einzusehen, daß es in diesen Familiencomplexen einer gemeinschaftlichen Autorität bedarf. Schon die Rechtssicherheit, die Ruhe und Ordnung machen eine solche öffentliche Gewalt unentbehrlich. Wie die Menschen nun einmal sind, gibt es in einer größern Menschenmenge immer manche, die nur durch Furcht und Gewalt innerhalb der ihnen zukommenden Rechtsschranken erhalten werden können. Auch zum Schutze gegen auswärtige Feinde, zur Abwehr der Gefahren von seiten der Elemente, zur Anordnung alles dessen, was zum geordneten und glücklichen Zusammenleben nöthig ist, bedarf es einer öffentlichen Gewalt, der alle zu gehorchen verpflichtet sind, soweit es das Gemeinwohl erheischt. Thatsächlich finden wir denn auch immer und überall die Familien unter einer solchen Autorität vereinigt.

3. Der unmittelbare Ursprung der Staatsgewalt aus Gott. Widerlegung der Volkssouveränität Rousseau's. — Es muß im Staate eine öffentliche Gewalt geben, wie gezeigt wurde. Aber wer verleiht ihm diese Gewalt? Wir antworten, die Staatsgewalt an sich betrachtet und abgesehen von ihrem Träger oder Inhaber stamme unmittelbar aus Gott. Wir behaupten also nicht bloß, die Staatsgewalt sei irgendwie auf Gott zurückzuführen und habe in ihm seine letzte Wurzel; das gilt von jedem Rechte ohne Ausnahme. Wir behaupten vielmehr, Gott selbst verleihe unmittelbar dem Staat die öffentliche Gewalt.

Ganz entsprechend ihrer Ansicht vom Ursprung des Staates sehen Hobbes und Rousseau in der Staatsgewalt nur ein Product willkürlicher Verabredung oder eines freien Vertrages, durch den die Einzelnen zum Staate zusammentretenden Individuen auf einen Theil ihrer Freiheit verzichten. Nach Rousseau insbesondere überträgt ein jeder freiwillig seine Person und alle seine Gewalt an die Gesammtheit unter der Leitung eines Gesammtwillens; die Gesammtheit hinwiederum nimmt den Einzelnen als untrennbares Glied des Ganzen auf. Durch diesen Vertrag entsteht ein moralischer Gesammtkörper, in welchem jedes Individuum für den Verzicht auf eigene Rechte durch den Gewinn an gleichen Rechten auf die anderen entschädigt wird. Durch den Gesellschaftsvertrag ist zugleich die Form einer Verbindung gefunden, in welcher durch die Vereinigung mit der Gesammtheit jeder nur sich selbst gehorcht und die volle Gleichheit aller gewahrt bleibt. Der allgemeine Wille der Gesammtheit bildet die Souveränität oder oberste Staatsgewalt. Diese ist deshalb a) unveräußerlich (Du contrat social II, 1). Der Souverän, der nur ein Collectivwesen ist, kann nicht durch einen andern vertreten werden, weil wohl die Gewalt, aber nicht der Wille an einen andern übertragen werden kann. Der Souveränität wesentlich inhärirend ist die gesetzgebende Gewalt, welche, im Gegensatz zur vollziehenden Gewalt, nothwendig vom Volke selbst ausgeübt werden muß. Die Fürsten und Beamten sind somit nicht Vertreter des souveränen Volkes, sondern nur Mandatare oder beauftragte Diener, welche vom Souverän nach Belieben aus dem Dienst entlassen werden dürfen. Die Souveränität ist b) untheilbar (l. c. II, 2), weil der allgemeine Wille des untheilbaren Volkskörpers nur einer sein kann. Sie kann c) nie irren und Unrecht thun (l. c. II, 3); denn der Allgemeinwille oder Gesammtwille (volonté générale) ist nothwendig auf das Allgemeinwohl gerichtet. Er ist daher wohl zu unterscheiden vom Willen aller (volonté de tous), welcher nur die Gesammtsumme der Einzelwillen ist und den Privatvortheil sucht. Der Gesammtwille ist die Differenz, welche bleibt, wenn man von der Gesammtzahl der einander entgegenstrebenden Einzelwillen die Plus und Minus, welche sich gegenseitig aufheben, hinwegnimmt. Die Souveränität ist endlich d) absolut (l. c. II, 4). Sie hat freilich gewisse Grenzen, da jeder durch den Gesellschaftsvertrag nur die Freiheiten und

Rechte abgibt, welche der Gesammtheit nützlich sind. Aber das Urtheil darüber, was dem Gesammtwohl förderlich sei, steht nur dem Souverän zu.

Diese Theorie beruht auf der Voraussetzung eines halbthierischen Naturzustandes, aus dem die Menschen freiwillig in die Gesellschaft zusammengetreten sein sollen, eine Voraussetzung, deren Unhaltbarkeit wir schon nachgewiesen haben. Dieser absolute Allgemeinwille, der nicht irren und nicht Unrecht thun kann, ist auch ein bloßes Hirngespinst. Wird ohne Rücksicht auf den Willen eines außerhalb und über der Gesellschaft stehenden Wesens ein Allgemeinwille construirt, so kann damit nur der Wille der Mehrheit, somit einer Partei, gemeint sein, der nach Ausweis der Erfahrung auch der schnödesten Bedrückung der Schwächeren fähig ist und oft leichtfertig das Gesammtwohl dem Privatnutzen zum Opfer bringt. Was hätte der Genfer Philosoph wohl von seiner Lehre gedacht, wenn er Zeuge gewesen wäre von dem frevelhaften Spiel, das kaum ein Jahrzehnt nach seinem Tode eine Handvoll Abenteurer mit dem Wohl einer einst großen und glücklichen Nation trieben? Und was lehrt heutzutage ein Blick auf Frankreich und Italien? Die Theorie Rousseau's muß auch folgerichtig zum vollen Staatsabsolutismus führen. Der Gesammtwille, der in den Gesetzen der Majorität zum Ausdrucke kommt, erkennt ja keine höhere Richtschnur über sich an, und ihm gegenüber ist der Privatwille völlig macht- und rechtlos.

Es ist nicht besonders rühmlich für die deutsche Philosophie, daß ihre Koryphäen die unhaltbaren Theorien des oberflächlichen Rousseau in den wesentlichsten Theilen zur Grundlage ihrer eigenen Lehren nahmen. Namentlich gilt dies von Kant (s. III, 575) und J. G. Fichte. Nach Kant (Metaphysik der Sitten, 1. Thl., § 45 ff.) besteht die Staatsgewalt in dem durch freien Vertrag gebildeten allgemeinen Willen, der jedoch ein dreifacher ist und in drei Personen existirt: die Herrschergewalt (Souveränität) in der Person des Gesetzgebers, die vollziehende in der des Regierers und die rechtsprechende in der des Richters. Die gesetzgebende Gewalt oder Souveränität kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen. Denn da sie die letzte und einzige Quelle des Rechtes ist, so muß sie durch ihr Gesetz niemand Unrecht thun können. Das ist aber nur dann der Fall, wenn der übereinstimmende, vereinigte Wille aller gesetzgebend ist. Denn durch diesen Gesammtwillen beschließt „ein jeder über alle und alle über einen jeden dasselbe". Es kann somit niemand Unrecht geschehen, da alle einwilligen. Volenti non fit iniuria. Aber hier könnte man Kant fragen: Was soll das heißen: ein jeder beschließt über alle und alle beschließen über jeden dasselbe? Hier kann doch nicht die actuelle Einwilligung aller zu jedem Gesetze gemeint sein, da ja die große Mehrzahl der Gesetze unter dem Widerspruch einer größern oder geringern Minorität erlassen wird. Wer hätte es je erlebt, daß in Bezug auf ein Gesetz alle Glieder des Staates eines Sinnes gewesen wären? Dieser vereinigte Wille aller kann also wieder nichts bedeuten als den Willen der Mehrheit, und nun entsteht die Frage, warum die Minorität den Willen der Majorität auch als den ihrigen, bezw. als den allgemeinen Willen anzuerkennen habe. Und damit stehen wir wieder am Anfang der Untersuchung über den Ursprung der Staatsgewalt.

Heutzutage sind die Theorien, welche die Staatsgewalt als ein Product der freien Vereinbarung des Volkes darstellen, ziemlich allgemein aufgegeben. Dagegen liebt man es, die Staatsgewalt als ein wesentliches Attribut der selbständigen, d. h. von einem persönlichen Gott unabhängigen, organisirten Menschheit zu bezeichnen. Doch läßt diese Darstellung eine doppelte Auffassung zu. Entweder construirt man den Staat in pantheistischer Weise, wie Hegel, und betrachtet ihn als die „Wirklichkeit der sittlichen Idee", als die „sittliche Substanz", den „substantiellen Willen", in dem sich das Selbstbewußtsein des Einzelnen zur Allgemeinheit erhebt. Dann ist der Staat der wirkliche, hienieden „präsente Gott", und die Staatsgewalt kann nur göttlicher Wille sein, dem gegenüber die Einzelnen keine Rechte, sondern nur Pflichten haben. Diese Theorie ist die vollendetste Apotheose des Staates, zerfällt übrigens von selbst mit der pantheistischen Grundlage, auf der sie ruht. Oder man läßt, wie etwa Bluntschli (Die Lehre vom modernen Staat I [1875], 64 u. 343) und andere es thun, die Menschheit in mehr naturalistischer Weise sich naturnothwendig staatlich organisiren und sieht im Staate eine autonome Collectivperson, welche als solche nach Analogie des Individuums ein Collectivbewußtsein und einen Collectivwillen hat und frei über alle ihre Glieder verfügen kann. Dieser das Ganze beherrschende selbstbewußte Staatswille ist die Staatsgewalt, die sich nur insofern auf Gott zurückführen läßt, als dieser den Staatstrieb in die menschliche Natur gelegt hat. Aber, möchten wir gegen diese Ansicht erwidern, was ist das „Staatsbewußtsein" und der „Staatswille"? Entweder muß dieser „Staatswille" in pantheistischer Weise erklärt werden, oder man muß zu der oben widerlegten Deutung Rousseau's seine Zuflucht nehmen. Ein Drittes gibt es für den, welcher den Staat rein „menschlich" zu begreifen sich bemüht, nicht.

Nach der von allen christlichen Rechtslehrern aller Zeiten vorgetragenen Lehre über den Ursprung der Staatsgewalt ist die Staatsgewalt weder etwas rein Menschliches, noch ein wesentliches Attribut der Gottheit. Sie erblickt in derselben eine unmittelbare Wirkung, einen Ausfluß des göttlichen Willens, den Worten der Schrift zufolge: „Es gibt keine Gewalt außer von Gott; die aber bestehen, sind aus Gott" (Röm. 13, 1), und: „Durch mich herrschen die Könige und verordnen die Gewaltigen Gerechtigkeit" (Sprichw. 8, 16). Doch ist hierbei nicht an eine göttliche

Offenbarung oder an ein übernatürliches Eingreifen Gottes in die Entwicklung der geschichtlichen Ereignisse zu denken. Wir lesen vielmehr den göttlichen Willen gewissermaßen aus der Natur der Dinge heraus. Gott hat nämlich die Menschen als zum staatlichen Leben veranlagte und bestimmte Wesen geschaffen. Er will also, daß es Staaten und in denselben eine leitende Autorität gebe. Denn die Annahme wäre widersinnig, Gott wolle das staatliche Zusammenleben der Menschen, aber nicht den Bestand der staatlichen Autorität, ohne welche ein geordnetes Gemeinwesen unmöglich ist. Will er aber eine Autorität im Staat, so will er auch, daß sie mit allen zur Erreichung ihres Zieles erforderlichen Rechten und Pflichten ausgestattet sei. Es ist also göttlicher Wille und somit göttliches Recht, daß es eine mit allen nöthigen Befugnissen ausgerüstete Staatsgewalt gebe. Wer aber der Träger dieser Gewalt sei, ob einer oder viele, und wie diese Gewalt concret sich gestalte, das ist durch den Willen Gottes nicht bestimmt, wie wir gleich sehen werden. Sehr schön drückt diesen Gedanken der hl. Chrysostomus aus in einer seiner Homilien (Homil. 23, in Rom. 13): „Es gibt keine Gewalt außer von Gott. Was sagst du? Also ist jeder Fürst von Gott selbst eingesetzt? Das sage ich nicht. Denn ich rede nicht von jedem einzelnen Fürsten, sondern von der Gewalt an sich. Denn daß es eine leitende Gewalt gebe und nicht alles aufs Gerathewohl und ohne Ordnung geschehe, das, sage ich, ist ein Werk der göttlichen Weisheit. Deshalb sagt er (der hl. Paulus) nicht, es gibt keinen Fürsten außer von Gott, sondern er spricht von der Gewalt selbst, indem er sagt: es gibt keine Gewalt außer von Gott.“

III. Ursprung des Staates. B. Die nächsten Ursachen. Obwohl wir bewiesen, daß der Staat in der menschlichen Natur selbst wurzelt und also keine willkürliche Schöpfung der Menschen ist, so ist doch die Frage noch nicht gelöst, durch welche concreten Thatsachen die einzelnen Staaten in Wirklichkeit entstehen. Gleichwie die Ehe zwar nothwendig aus der menschlichen Natur folgt, aber in jedem einzelnen Fall nur durch eine concrete Thatsache, den Ehevertrag, entsteht: so kann auch der Staat, obwohl er aus der menschlichen Natur als seiner entfernten und allgemeinen Ursache sich nothwendig ergibt, doch in jedem einzelnen Falle nur durch irgend welche concrete Thatsache entstehen. Welches ist nun diese Thatsache? Diese Frage selbst läßt sich wieder in zwei Fragen zerlegen. Der Staat besteht nämlich aus einem doppelten Element: aus einer Mehrheit von Familien und aus dem gegenseitigen Band von Pflichten und Rechten in Bezug auf das Gesammtwohl. Das erstere Element bildet den Stoff, das letztere die Form des Staates. Das zweite Element besteht in der Pflicht der legalen Gerechtigkeit (s. d. Art. Gerechtigkeit II, 1157) und in dem dieser Pflicht entsprechenden Recht der Gesammtheit, das zum Gemeinwohl Nothwendige von den Gliedern zu fordern.

Diesen zwei Bestandtheilen des Staates entsprechend kann man erstens fragen: Durch welche Thatsachen wurden ursprünglich viele Familien dauernd an demselben Wohnorte vereint; zweitens: Durch welche Thatsachen entstand in dieser Menge von Familien die Pflicht der legalen Gerechtigkeit, zum Gemeinwohl zusammenzuwirken? Weil die staatliche Autorität wesentlich mit dieser Pflicht der legalen Gerechtigkeit zusammenhängt, so kann die zweite Frage auch lauten: Wie entstand in dieser Familienmenge die öffentliche Gewalt? Die erstere Frage, welche Thatsachen nämlich ursprünglich viele Familien dauernd an demselben Orte vereinigt haben, ist, genau gesprochen, eher eine geschichtliche als rechtsphilosophische Frage, doch läßt sich schon a priori mit moralischer Gewißheit behaupten, daß die ersten Familiengruppen aus der organischen Entwicklung der Stammfamilie hervorgingen. Neigung und Bedürfniß zugleich veranlaßten die Söhne und Enkel, sich ihr Heim neben dem Hause des Stammvaters zu gründen. Die Wiederholung dieses Vorganges in einer Reihe aufeinanderfolgender Geschlechter mußte bald aus der Familie ein kleines Dorf, eine Gemeinde, bilden. Alles, was wir aus der Heiligen Schrift über Ursprung und Entwicklung der Patriarchalfamilien wissen, spricht für diese Auffassung. Auch der Umstand, daß noch heute in manchen Gegenden Asiens die unterste Stufe des Staates aus solchen großen Patriarchalfamilien besteht, scheint dieselbe zu bestätigen.

Wichtiger und schwieriger ist die Frage, wie in diesen dauernd beisammenwohnenden Familien das gemeinsame Band der legalen Gerechtigkeit und die damit zusammenhängende Staatsgewalt entstehe. 1. Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir vor allem die rein privatrechtliche Auffassung des Staates fernhalten. K. L. v. Haller (Restauration der Staatswissenschaften I, 448 bis 473) erblickt im Staate nur ein Conglomerat von privatrechtlichen Verhältnissen, in dem es irgend einen gibt, der keinen Höhern über sich anerkennt (vgl. III, 80 ff.). Naturgemäß, so führt er aus, herrscht der Mann über seine Frau, der Vater über seine Kinder, der Herr über seine Knechte, der Lehrer über seine Schüler u. s. w. Diese Verkettung und Unterordnung der menschlichen Verhältnisse muß bei irgend einem ganz Freien aufhören, der keinen andern Obern über sich anerkennt als Gott. Wo dieser Freie sich findet, ist der Fürst und der Staat gegeben. Die Souveränität besteht lediglich in der Unabhängigkeit von einem höhern Obern. Deshalb haben auch die Staaten als solche keinen oder doch keinen gemeinsamen Zweck. In neuerer Zeit hat A. Fouillée (Revue des deux Mondes, vol. 32 [1879], p. 759 ss.) eine ganz ähnliche Anschauung vertreten. Weit entfernt davon, eine Erklärung des Staates zu sein, ist diese Ansicht genauer besehen eine Läugnung desselben. Denn sie läugnet ausdrücklich den Unterschied zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht; es gibt nach

ihr nur Privatrecht, folglich gibt es auch keine öffentliche Gewalt, deren Zweck das öffentliche Wohl wäre. Der Fürst hat nur die Gewalt, die ihm als Eigenthümer, Familienvater, Ehegatte u. s. w. zukommt. Seine Gewalt ist nichts als eine Summe von Privatrechten, zu denen noch die Unabhängigkeit von einer höhern Gewalt kommt. Er braucht also bei Ausübung seiner Rechte nur auf seinen Privatnutzen Rücksicht zu nehmen. Das sind gewiß völlig unhaltbare Folgerungen. Nach Haller könnte auch von der legalen und austheilenden Gerechtigkeit keine Rede sein, weil beide dem öffentlichen Rechte angehören. Der Staat wäre ferner kein einheitliches Ganze. Endlich vermag Haller die Strafgewalt des Staates, namentlich das Recht über Leben und Tod, nicht zu erklären.

2. Vertragstheorie im Sinne von H. Grotius (s. III, 2) und S. Pufendorf (s. IV, 682). — Seit dem 16. Jahrhundert lassen die meisten Staatsrechtslehrer den Staat durch einen Vertrag als seine unmittelbare und nächste Ursache entstehen. Doch lassen sich unter ihnen zwei Richtungen unterscheiden. Die einen (so namentlich Pufendorf und zum Theil schon Grotius) sehen in dem Staatsvertrag die eigentliche und unmittelbare Ursache der legalen Rechtspflicht und der Staatsgewalt. Gegen diese Auffassung spricht aber der Umstand, daß durch einen Vertrag unmittelbar nur die Pflicht der ausgleichenden, nie die der legalen Gerechtigkeit entstehen kann, und zwar auch dann, wenn der Vertrag das öffentliche Wohl bezweckt. Pufendorf muß also läugnen, daß das gemeinsame Band im Staate in der Pflicht der legalen Gerechtigkeit bestehe, oder er muß läugnen, daß der Staat in einem Vertrage seine unmittelbare Ursache habe. Man sieht ferner nicht ein, mit welchem Rechte die Gründer der ersten Staaten durch ihren Vertrag nicht nur alle in ihrer Mitte lebenden, sondern auch alle kommenden Geschlechter verpflichten konnten.

3. Vertragstheorie im Sinne vieler Scholastiker. a) Auch viele katholische Theologen und Philosophen lassen den Staat unmittelbar durch einen Vertrag entstehen; aber dieser Vertrag (so wenigstens glauben wir sie verstehen zu müssen) ist nicht die eigentliche unmittelbare Ursache der Pflicht der legalen Gerechtigkeit und der damit zusammenhängenden Staatsgewalt, sondern nur die nothwendige Vorbedingung. Ist diese Bedingung erfüllt, so entsteht jene Pflicht der Glieder und das entsprechende Recht der Gesammtheit, alles zum Gemeinwohl Nothwendige zu erhalten, unmittelbar durch das Naturgesetz, ähnlich wie etwa in der Ehe die Herrschaft des Mannes über die Frau nicht unmittelbar durch den Vertrag selbst hervorgebracht wird, sondern sich als nothwendiges Erforderniß aus ihm ergibt oder aus ihm resultirt, so daß die Ehegatten durch ihren Vertrag diese Herrschaft gar nicht verhindern könnten.

Des nähern enthält nun die Vertragstheorie der Scholastiker, namentlich im Sinne Bellarmins (De laicis c. 6) und Suarez' (De legib. III, 3; Defens. fid. III, 3), ihrer Hauptvertreter, folgende Punkte. Zum Staate genügt nicht eine bloß örtlich vereinigte Menge von Familien, sondern es muß noch ein einheitliches moralisches Band hinzukommen, welches sie zur Einheit verknüpft. Dieses Band kann aber nur durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, einen Vertrag entstehen, durch den sie sich zum Zweck des Gemeinwohles miteinander verbinden. Infolge dieses Vertrages entsteht ein moralischer Körper (Person), der Staat, und in diesem Körper die Gewalt über die einzelnen Glieder zum Zwecke des Gesammtwohles (Staatsgewalt). Denn ohne eine solche Gewalt könnte das Ganze nicht bestehen, und das Vorhandensein dieser Gewalt ist somit eine Forderung des Naturgesetzes oder des göttlichen Willens. Es läßt sich aber kein Grund angeben, warum diese Gewalt von Natur eher dieser als jener Einzelperson zukommen sollte, da ja alle von Natur unabhängig und gleich sind. Also ist sie zunächst im gesammten Volk. Doch kann dieses durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft die öffentliche Gewalt einem einzelnen oder mehreren übertragen und sich dadurch derselben entäußern. Ja im allgemeinen ist eine solche Entäußerung oder Uebertragung nach Suarez vortheilhafter und besser, nach Bellarmin sogar nothwendig und durch das Naturrecht geboten.

b) In akatholischen Werken liebt man es, die eben dargelegte Theorie als eine specifisch „jesuitische" zu bezeichnen. Mit welchem Recht, geht schon daraus hervor, daß die ersten Jesuiten, welche sie eingehender entwickelten, sich auf die nahezu allgemeine Uebereinstimmung der Rechtslehrer und Theologen berufen konnten (cf. Suarez, Defens. fid. III, 2, n. 2 et 10; De leg. III, 2, n. 3). Sie wurde ebensowohl von Protestanten als von Katholiken vertheidigt (s. den Nachweis bei Hergenröther, Kirche und Staat, 485 ff.). Bis in die neueste Zeit hat man sich nicht gescheut, wegen der dargelegten Theorie die Jesuiten Laynez, Molina, Mariana, Bellarmin, Suarez u. a. als Vorläufer Rousseau's zu bezeichnen und sie als die Begründer der Lehre von der Volkssouveränität zu brandmarken. J. Stahl (Der Protestantismus als politisches Princip, 1853, 24 ff.) und L. v. Ranke (Historisch-polit. Zeitschrift II [1833], 606 ff.) haben zuerst diese Anklage erhoben. Seither bildet sie bei akatholischen Schriftstellern eine stehende Rubrik. Sie findet sich z. B. bei Bluntschli, H. Ahrens, A. Trendelenburg, A. Lasson u. s. w. (s. Cathrein, Moralphilosophie II, 431). Der eine schreibt sie dem andern nach, obwohl schon Balmes (Protestantismus und Katholicismus, 1862, Kap. 49), F. Walter (Naturrecht und Politik, 1871, Nr. 253), Th. Meyer (Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts, 1868, Nr. 213), J. Hergenröther (Kirche und Staat, 1872, 469) u. a. dieselbe längst widerlegt haben.

Es genügt auch eine oberflächliche Vergleichung zwischen der Theorie Rousseau's und der der Scholastiker, um ihre gänzliche Verschiedenheit zu erkennen. Beide kommen nur darin überein, daß sie den Staat durch einen Vertrag entstehen lassen und die höchste Gewalt dem gesammten Volke als dem ursprünglichen Träger zuerkennen; in allen übrigen Punkten weichen sie gänzlich von einander ab. α) Nach den älteren Rechtslehrern ist der Mensch von Natur aus ein gesellschaftliches, staatliches Wesen und dementsprechend auch der Staatsvertrag im allgemeinen nothwendig. Rousseau dagegen läßt die Menschen freiwillig den Naturzustand mit dem Gesellschaftsleben vertauschen. β) Nach Rousseau werden die Menschen erst durch den Gesellschaftsvertrag zu sittlichen Wesen, die sich nicht mehr durch den bloßen Instinct, sondern durch die Gerechtigkeit leiten lassen. Nach den Scholastikern dagegen hat Gott jedem Menschen die allgemeinen Rechtsgrundsätze ins Herz geschrieben, und weit entfernt davon, daß der Gesellschaftsvertrag die gesammte Rechtsordnung erst begründe, ist ein solcher Vertrag ohne Voraussetzung allgemeiner Rechtsgrundsätze gar nicht möglich. γ) Die öffentliche Gewalt an sich (abgesehen von ihrem Träger) stammt nach den Scholastikern unmittelbar aus Gott, während Rousseau dieselbe als eine unmittelbare Schöpfung der Menschen betrachtet und sie durch einen theilweisen Verzicht der individuellen Rechte entstehen läßt. Die Rousseau'sche Staatsgewalt ist nichts als eine Summe von Privatrechten; sie ist bloß dem Grade oder der Masse, aber nicht der Art nach von den Privatrechten verschieden. δ) Das Volk besitzt nach den älteren Rechtslehrern die höchste Gewalt nicht unveräußerlich; es kann dieselbe auf eine einzelne Person oder auf mehrere übertragen, ja diese Uebertragung ist oft geboten. Durch dieselbe verliert das Volk die höchste Gewalt; es wird wirklich unterthan und kann die öffentliche Gewalt nicht wieder beliebig an sich reißen. Nach Rousseau dagegen ist die Souveränität wesentlich und unveräußerlich beim Volke; es kann dieselbe gar nicht abtreten. Die Fürsten und Beamten sind nicht seine Vorgesetzten, sondern seine Bevollmächtigten, die es jederzeit zur Rechenschaft ziehen, absetzen und strafen kann. Eine Revolution ist nach Rousseau im Grunde nicht mehr möglich, weil der Souverän (das Volk) nicht gegen sich selbst rebelliren kann. In der Theorie des Genfer Philosophen ist endlich, genau gesprochen, die Demokratie die einzig berechtigte Regierungsform; während die Scholastiker die Monarchie und Aristokratie als ebenso berechtigt ansehen, ja im allgemeinen der Demokratie vorziehen.

Obwohl die Vertrags- und Uebertragungstheorie der älteren Rechtslehrer von dem Staatsvertrag und der Volkssouveränität Rousseau's verschieden ist, so vermögen wir ihr doch nicht unbedingt beizutreten. Hatte die Ansicht der Scholastiker schon im vorigen Jahrhundert manche Gegner gefunden, so schien sie in diesem Jahrhundert, namentlich infolge der Bemühungen K. L. v. Hallers und Taparelli's, lange fast aufgegeben. Doch haben in neuerer Zeit wieder mehrere hervorragende Gelehrte für dieselbe Partei ergriffen, so namentlich J. Costa-Rossetti (Philosophia moralis, 2. edit. 1886, 579 sqq.) und H. R. Quilliet (De civilis potestatis origine theoria catholica, 1893). Doch dürfte auch heute die Mehrzahl der katholischen Schriftsteller, welche sich mit der Theorie befaßt, sich gegen dieselbe ausgesprochen haben, so namentlich M. Liberatore, Tongiorgi, Th. Meyer, A. Ferretti, A. Stöckl, Gutberlet, S. Schiffini u. s. w.

Um sich in dieser Controverse nicht von vornherein auf unrichtigen Boden zu stellen, muß man festhalten, daß es sich um eine rein philosophische Frage handelt, die sich nicht durch die Offenbarungsquellen lösen läßt. Die bedeutendsten Vertreter der ältern Theorie, wie Suarez, gestehen dies ausdrücklich. Ferner beachte man noch Folgendes. Wenn die Scholastiker nur behaupten wollten, in der von ihnen bezeichneten Weise habe der Staat entstehen **können**, ja es sei wahrscheinlich, daß manchmal die Staaten in dieser Weise entstanden seien, so ließe sich gegen ihre Ansicht schwerlich etwas Stichhaltiges vorbringen. Aber sie in diesem Sinne erklären, hieße sie mißverstehen. Es ist ein durchaus wesentlicher Theil ihrer Theorie, daß der Staat nur durch Vertrag entstehen und der Fürst nur durch Uebertragung von seiten des Volkes die höchste Gewalt besitzen **könne**. Eine andere ursprüngliche Entstehung des Staates ist nach ihnen völlig ausgeschlossen, unmöglich. Außerdem haben wir uns unter der Uebereinkunft, welche dem Staate das Dasein gibt, einen wahren Vertrag zu denken, durch welchen sich alle zur Mitarbeit am Gesammtwohl verpflichten. Daß ein Staat nicht ohne Uebereinstimmung oder Einwilligung der Menschen entstehen kann, ist von selbst einleuchtend. Aber nicht jede Uebereinstimmung ist schon ein Vertrag und noch viel weniger ein Vertrag, der die Erreichung des Gesammtwohles bezweckt. Wenn viele Familien sich in demselben Hause einmiethen oder für mehrere Wochen sich zusammen in einem Seebade einfinden, so kommen sie darin überein. Haben sie deshalb einen Vertrag miteinander abgeschlossen? Keineswegs.

Wenn wir nun nach den Gründen fragen, auf die hin wir die Theorie der älteren Rechtslehrer annehmen sollen, so scheinen uns dieselben nicht stichhaltig. Selbst wenn wir voraussetzen wollten, der Staat könne nur durch einen Vertrag entstehen, so würde daraus noch keineswegs folgen, daß die Staatsgewalt nur durch Uebertragung in den Besitz einer einzelnen Person gelangen könne. Denn wenn gesagt wird, es sei kein Grund, warum die öffentliche Gewalt eher im Besitze dieses als jenes Gliedes der Gesammtheit sei, so ist das nicht richtig. Nicht nur stehen Frau und Kinder unter der Botmäßigkeit des Mannes und sind damit naturgemäß von den

politischen Rechten ausgeschlossen, sondern es mußten sich auch in den ersten Patriarchalfamilien nothwendig mancherlei andere Beziehungen der Ueber- und Unterordnung bilden. Die Diener und Knechte unterstanden dem Herrn, und die erwachsenen Söhne waren, auch wenn sie schon eine eigene Familie besaßen, in mannigfacher Weise, z. B. in Bezug auf das Vermögen, vom Vater abhängig.

Die Uebertragungstheorie muß auch annehmen, die demokratische Regierungsform entspringe unmittelbarer aus der Natur als die monarchische und aristokratische. Suarez gesteht ausdrücklich zu, die Demokratie sei de iure naturae negative, während er die Monarchie und Aristokratie einfachhin als Schöpfungen des positiven Rechtes ansieht. Aber ist die Behauptung wohl glaublich, jene Regierungsform sei die ursprünglichste oder natürlichste, welche die Scholastiker selbst als die unvollkommenste bezeichnen, jene Regierungsform, von der sie behaupten, es sei mindestens rathsam, ja oft geboten, sie mit der monarchischen zu vertauschen? Wie kommt es ferner, daß wir ursprünglich bei keinem einzigen Volke die demokratische Regierungsform antreffen? Ueberall begegnen uns am Anfang Monarchien; erst spät treten Demokratien auf. Das ist doch gewiß eine befremdliche Erscheinung für jeden, der meint, nur durch irgend einen Verzicht von seiten des gesammten Volkes könne ein Fürst seine Gewalt erlangen.

Aber wir geben gar nicht zu, daß der Staat nur durch einen eigentlichen Vertrag entstehen könne. Daß alle ursprünglichen Staaten durch einen formellen Vertrag entstanden seien, ist in Anbetracht der allmählichen organischen Entwicklung des Staates aus der Patriarchalfamilie schon an sich höchst unwahrscheinlich und wird von unseren Gegnern auch nicht behauptet. Allein Suarez meint, der Staatsvertrag und die Uebertragung der Staatsgewalt an einen Fürsten habe gleichzeitig erfolgen können, und zwar allmählich und gewissermaßen der Reihenfolge nach (quasi successive). Ursprünglich, so meint er, gehorchte die ganze Familie dem Adam oder Abraham oder sonst einem Stammvater als Familienhaupt; später aber, als die Familie zahlreicher wurde und sich zu einem vollkommenen Gemeinwesen ausbildete, konnte die Unterordnung unter das Familienhaupt fortdauern und die Einwilligung auch auf das politische Gebiet ausgedehnt werden, so daß man ihm jetzt auch als König gehorchte. Indessen diese Annahme erklärt genauer besehen nichts. Die Unterwerfung unter das Familienhaupt, sagt Suarez, wurde auf das politische Gebiet ausgedehnt, als das Gemeinwesen anfing, ein vollkommenes (d. h. ein Staat) zu sein. Aber das ist ja gerade die Frage, wann das Gemeinwesen angefangen habe, ein vollkommenes oder ein Staat zu sein. Wenn die Einwilligung der Grund des Staates ist, dann kann man doch nicht sagen, diese Einwilligung sei auf das politische Gebiet ausgedehnt worden, als der Staat anfing, sondern man muß umgekehrt sagen: der Staat fing an, als die Einwilligung auf das politische Gebiet ausgedehnt wurde, und nun fragt es sich: wann wurde diese Einwilligung gegeben?

Kann diese Einwilligung allmählich den Staat begründen? Wir glauben es nicht. Nehmen wir an, es seien zwei oder drei Familienväter vorhanden. Nun fragt es sich: entsteht dadurch, daß sich einer oder zwei von ihnen dem dritten als politischem Haupt unterwerfen, der Staat oder nicht? Wenn ja, dann hat die Einwilligung der später hinzukommenden Familienväter für die Entstehung des Staates keine Bedeutung mehr; der Staat ist schon da. Wenn nicht, dann kann auch der vierte oder fünfte Hinzukommende durch seine Einwilligung den Staat nicht ins Leben rufen, und das gilt von allen folgenden. Es ist überhaupt ganz unmöglich, daß der Staat allmählich entstehen kann. Wohl kann die Zahl der dauernd beisammen wohnenden Familien (der Stoff des Staates) allmählich anwachsen; aber das alle Glieder umfassende Band der legalen Gerechtigkeit und die damit zusammenhängende Staatsgewalt kann gar nicht allmählich entstehen. Sie ist untheilbar und entweder ganz oder gar nicht vorhanden.

c) Mit Recht haben deshalb viele neuere Rechtslehrer, hauptsächlich nach dem Vorgange Taparelli's, aus der organischen Entwicklung der Urfamilien ohne Staatsvertrag die Entstehung des Staates zu erklären gesucht. Von einem Elternpaare abstammend, verbreitete sich das Menschengeschlecht nur allmählich durch Abzweigung neuer Familien über die Erde. Solange der erste Aufenthaltsort genügende Subsistenzmittel bot, blieben die Kinder und Enkel um den Stammvater geschaart, und bei dem hohen Alter der Patriarchen geschah es leicht, daß die erste Familie noch zu Lebzeiten ihres Gründers sich allmählich zu einem zahlreichen Complex von Familien an demselben Orte erweiterte. Dieses Zusammenwohnen setzt allerdings eine Uebereinstimmung aller voraus. Die groß gewordenen, verheirateten Söhne könnten an einem andern Orte eine neue Ansiedelung gründen, und nur die Zuneigung oder das Bedürfniß hält sie bei ihrer Stammfamilie zurück, solange der Boden allen ausreichende Nahrung bietet. Aber diese Uebereinstimmung darf nicht als eine Art Vertrag aufgefaßt werden, durch den sich die einzelnen Familienhäupter der Gesammtheit gegenüber zu verpflichten beabsichtigten. Sie haben zunächst nur ihr eigenes Interesse im Auge oder höchstens die durch die Nächstenliebe gebotene Unterstützung ihrer Stammverwandten, ähnlich wie auch viele in einem Seebade zusammenkommen, ohne sich durch besondere Pflichten binden zu wollen.

In diesem organisch im Laufe der Zeit herangewachsenen Gemeinwesen (der Patriarchalfamilie oder dem Stamme) ist nun der Patriarch selbst der geborene, von Natur bezeichnete Regent. Denn ohne Zweifel wäre ein dauerndes Zusam-

menleben vieler Familien ohne einen Richter, welcher für Sicherheit und Ordnung sorgte, ein Ding der Unmöglichkeit. Mochten die Einzelnen wollen oder nicht, sie waren verpflichtet, einen Richter über sich anzuerkennen. Ohne einen solchen Richter ist in Anbetracht der menschlichen Verkehrtheit ein dauerndes friedliches und sicheres Zusammenleben geradezu unmöglich. Nun war aber in diesem Gemeinwesen der Patriarch selbst allein im Stande, das Richteramt zu übernehmen. Er allein besaß infolge seiner väterlichen Würde, seines Ansehens, seiner Erfahrung und seiner Macht die genügende Autorität, um sich von allen wirksam Gehorsam zu verschaffen. Ein anderer hätte sich z. B. den Patriarchen selbst nicht unterwerfen oder über ihn zu Gerichte sitzen können, wenn wir nicht etwa einen freiwilligen Verzicht des letztern auf die ihm von Natur zugewiesene Stellung annehmen wollen. In solchen Umständen waren also alle, die mit den übrigen gemeinsam zusammenleben wollten, durch das Naturgesetz verpflichtet, den Patriarchen als den geborenen Führer und Leiter anzuerkennen. Den unabhängigen Familienvätern stand es frei, mit ihren Familien an einen neuen Wohnsitz zu übersiedeln. Wollten sie aber mit den übrigen Stammesangehörigen zusammenleben, so waren sie verpflichtet, den unter den Umständen einzig möglichen Regenten anzuerkennen. Allerdings willigten sie auch in diese Unterordnung ein, aber die Einwilligung war nicht der Grund oder Titel für den Besitz der nöthigen öffentlichen Gewalt von seiten des Patriarchen.

Es wäre aber irrig, zu glauben, die Verwerfung der Uebertragungstheorie führe nothwendig zu der oben erwähnten Ansicht Jakobs I. (vgl. I, 922—926) zurück, als ob Gott unmittelbar durch sich die Fürsten und Könige auf den Thron rufe. Wohl gibt Gott dem Fürsten unmittelbar selbst die Gewalt, sobald dieser durch die infolge allmählicher historischer Entwicklung geschaffenen Verhältnisse zur Herrschaft berufen ist. Aber diese geschichtliche Entwicklung setzt eine mannigfache Mitwirkung der menschlichen Freiheit voraus, wenn auch nicht eine solche, die in ihren einzelnen Bethätigungen sich direct und bewußt den schließlich resultirenden Gesammterfolg zum Zweck gesetzt hätte. Man darf also nicht an ein unmittelbares, übernatürliches Eingreifen Gottes in den Gang der Geschichte, etwa an eine directe Offenbarung, denken, denen die Könige ihren Beruf verdankten. Hiermit hängt weiterhin zusammen, daß nach der eben entwickelten Ansicht eine demokratische oder aristokratische Republik ebenso rechtmäßig bestehen kann als eine Monarchie, während nach der Theorie der Stuarts und ihrer Hoftheologen streng genommen nur das absolute Königthum existenzberechtigt ist.

Die hier vorgetragene Ansicht scheint auch die des Aristoteles und des hl. Thomas gewesen zu sein. Beide erblicken in der Monarchie die ursprüngliche Regierungsform und lassen die monarchische Gewalt aus der Gewalt des Familienvaters über die Seinen hervorgehen. Regimen regis super civitatem vel gentem processit a regimine antiquioris in domo vel vico, sagt bündig der hl. Thomas (In I Polit. l. 1). Gleichwie das Dorf ursprünglich nur eine erweiterte Familie, so war auch die königliche Gewalt ursprünglich eine von den Umständen geforderte Erweiterung der väterlichen Autorität, womit natürlich nicht gesagt sein soll, die königliche Gewalt sei nicht wesentlich, sondern bloß dem Grade nach von der väterlichen verschieden.

IV. **Zweck des Staates** (vgl. IV, 416). Da der Staat eine von Gott gewollte, in der Natur des Menschen begründete Anstalt ist, so muß er auch einen von Gott gewollten Zweck haben. Daraus folgt die Unhaltbarkeit der Ansicht Hallers, der überhaupt das Dasein eines natürlichen Staatszweckes läugnete; ebenso folgt die Unhaltbarkeit der Meinung Montesquieu's, die Staaten hätten nur den einen gemeinsamen Zweck, sich zu erhalten (de se maintenir), im übrigen habe jeder Staat seinen eigenthümlichen Zweck; der Zweck des römischen Reiches sei die Vergrößerung, der Sparta's der Krieg gewesen. Hier verwechselt Montesquieu offenbar Mittel und Zweck. Der Krieg und die Vergrößerung können wohl Mittel, aber nicht Zweck eines Staates sein. Auch hat kein irdisches Wesen bloß die Selbsterhaltung zum Zweck, weil überhaupt keines absolut vollkommen ist. Welches ist also der vom Schöpfer dem Staate vorgesetzte Zweck? 1. Die Anhänger der individualistischen Auffassung des Staates, des „reinen Rechtsstaates", meinen, der Zweck des Staates sei nur die gleiche Rechtssicherheit aller Glieder des Staates. Der Staat soll hiernach allen seinen Gliedern den freien Gebrauch ihrer Rechte sichern, so daß niemand in seinen Privatfreiheiten und Rechten beeinträchtigt wird. Nur insoweit darf der Staat die Freiheit der Einzelnen beschränken, als es zur Erhaltung der gleichen Freiheit für alle nöthig ist. Positive Sorge für das Wohlergehen, Förderung der Religion, der Künste und Wissenschaften ist also nicht Aufgabe des Staates. Höchstens insofern soll er für Religion sorgen, als es nothwendig ist, damit die Menschen die Achtung vor fremden Rechten bewahren.

a) Vom rechtsphilosophischen Standpunkt ist Kant zuerst zu dieser Theorie gelangt. Das Recht ist nach Kant: der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür der anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammenbestehen kann. Die Verwirklichung dieses Rechtes bildet den Zweck des Staates. Dem Königsberger Philosophen folgten J. G. Fichte und besonders W. v. Humboldt in seiner Schrift: „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen", 1851.

Vom nationalökonomischen Standpunkt gelangten die Physiokraten und die Vertreter des liberalen Oekonomismus zur individualistischen Auffassung des Staatszweckes. Es war das eine

Folgerung aus ihrem Glauben an nothwendige volkswirthschaftliche Naturgesetze, welche sich von selbst verwirklichen, sobald man sich jeder künstlichen Einmischung enthält, die über den bloßen Rechtsschutz hinausgeht. Laissez faire, laissez passer, et le monde va de lui-même, dieses geflügelte Wort des Physiokraten Gournay ist der bezeichnendste Ausdruck für die Grundanschauung des liberalen Oekonomismus. In Frankreich hat namentlich Fr. Bastiat dieser Auffassung in weiten Kreisen Anerkennung verschafft. „Lassen wir", so schreibt er in seinen Harmonies économiques (Paris 1884, S. 12), „die Menschen arbeiten, lernen, sich vereinigen, handeln, einander bekämpfen, da ja nach den Rathschlüssen der Vorsehung aus ihrer intelligenten Spontaneität nur Ordnung, Harmonie, Fortschritt zum Guten, Bessern, Besten, ja zum Besten bis ins Unendliche hervorgehen kann." In Deutschland hat namentlich Prince-Smith in seinen Schriften dieselbe Ansicht vertreten. „Production von Sicherheit" gilt ihm als die alleinige Aufgabe des Staates.

Vom naturphilosophischen oder besser materialistischen Standpunkt ist noch in neuester Zeit Herbert Spencer (The man versus the State) für die Rechtsschutztheorie eingetreten. Wie in der ganzen Natur, so soll auch unter den Menschen der Kampf ums Dasein den besser angepaßten Individuen zum Siege verhelfen und dadurch das Menschengeschlecht vervollkommnen. Es ist aber eine Inconsequenz, den Kampf ums Dasein, wie er in der gesammten Natur herrscht, auf das Menschengeschlecht übertragen und dann doch dem Rechtsschutz das Wort reden wollen. Im Thierreich vollzieht sich der Kampf ums Dasein ohne jeden Rechtsschutz, nur mit Hilfe der Krallen und Zähne.

b) Weil die Ansicht, welche dem Staate den Rechtsschutz als einzige Aufgabe zuweist, noch heute, namentlich in Frankreich, auch unter den katholischen Gelehrten nicht wenige Anhänger zählt, so müssen wir dieselbe etwas eingehender prüfen. Wir bemerken zum voraus, daß die Anhänger dieser Ansicht unter den Rechten, welche der Staat zu schützen hat, direct nur die Privatrechte verstehen können. Diejenigen, welche dem Staat den Rechtsschutz als einzige Aufgabe zuweisen und dann doch unter den zu schützenden Rechten die öffentlichen Rechte des Staates aufzählen, bewegen sich in einem Kreise. In der That, welche Rechte hat der Staat? Nur die, welche ihm zur Erreichung seines Zweckes nothwendig sind. Der Zweck des Staates ist mithin der Maßstab der öffentlichen Rechte des Staates. Bevor wir also von den Rechten des Staates sprechen können, müssen wir seinen Zweck kennen. — Ist nun der Schutz der Privatrechte der einzige Zweck des Staates? Wollen wir den Zweck einer in der Natur gegründeten Anstalt erkennen, so müssen wir uns fragen: warum halten wir dieselbe allgemein für nothwendig oder warum ergibt sie sich immer mit Nothwendigkeit aus der menschlichen Natur? Dieser Grundsatz gilt auch vom Staat. Welches sind nun die Bedürfnisse, die immer und überall zur Bildung der Staaten führen? Ist es etwa bloß das Bedürfniß nach Rechtsschutz, nach Freiheit und Sicherheit, wie die Rechtsschutztheorie annimmt? Gewiß nicht. Mag immerhin dieses Bedürfniß das erste und wesentlichste sein, so gibt es doch noch viele andere Bedürfnisse, welche nothwendig zum Staate führen. Außer der Rechtssicherheit bedarf der Mensch mancherlei geistiger und leiblicher Güter, und da er zur Beschaffung derselben allein nicht im Stande ist, so verbindet er sich mit anderen seinesgleichen. Das Bedürfniß nach Ergänzung der eigenen Unzulänglichkeit ist es, welches zuerst die Individuen zu Familien und die Familien wieder zu größeren Gemeinwesen verknüpft. Soweit die freie Privatthätigkeit diesem Ergänzungsbedürfniß allgemein genügend abzuhelfen vermag, ist kein Grund zum Eingreifen der Staatsgewalt vorhanden. Allein die sich selbst überlassene Privatthätigkeit genügt dazu nicht allgemein. Diese schaut nur auf den Privatvortheil — wenigstens durchschnittlich. Gäbe es nicht eine Autorität, welche auf das Ergänzungsbedürfniß aller Glieder des Staates Rücksicht nähme, so könnte es geschehen, daß trotz voller Rechtssicherheit viele in größtem Elende lebten und im Staat nicht das fänden, was sie, durch ihre Natur getrieben, darin suchen.

Wir können das Gesagte noch in anderer Weise durch einen treffenden Gedanken beleuchten, den wir dem Aristoteles (Polit. I, 2) und Thomas von Aquin (In I Pol. l. 1; De regim. princip. I, c. 1; Summa theol. 1. 2. q. 90 a. 3 ad 3) entlehnen. Das Ergänzungsbedürfniß ist der tiefste gesellschaftsbildende Trieb. Jede natürliche gesellschaftliche Vereinigung bezweckt, irgend einem nothwendigen Bedürfniß abzuhelfen. Je höher nun eine Gesellschaft ist, um so mehr muß sie darauf hingeordnet sein, daß sich in ihr ausreichend alles zum menschlichen Leben Nothwendige finde. Nun ist aber der Staat eine vollkommene Gesellschaft. Die natürliche Gesellschaftsordnung beginnt mit der Familie; aber die Familie genügt sich nicht zur Beschaffung alles Nothwendigen. Deshalb vereinigen sich naturnothwendig in hierarchischer Gliederung die Familien zur Gemeinde und die Gemeinden zum Staat; im Staat aber kommt der Gesellschaftstrieb zum Abschluß; er muß also eine vollkommene Gesellschaft sein und mithin den Menschen alles zum Leben Nothwendige bieten. Zu diesem Nothwendigen gehört aber nicht bloß die Rechtssicherheit, Ruhe und Friede, sondern vieles andere in der geistigen und leiblichen, physischen und moralischen Ordnung. Kurz erklärt der hl. Thomas den Aristotelischen Gedanken mit den Worten: Cum omnis communicatio omnium hominum ordinetur ad aliquid necessarium vitae, illa erit perfecta communitas, quae ordinatur ad hoc, quod homo habeat sufficienter quidquid est necessarium ad vitam;

talis autem communitas est civitas. Est enim de ratione civitatis, quod in ea inveniantur omnia, quae sufficiunt ad vitam humanam, sicut contingit esse. Daß der Staat eine vollkommene Gemeinschaft sei, die alles zum Leben Genügende biete, nehmen Aristoteles und Thomas als etwas völlig Selbstverständliches an.

Man könnte einwenden, wir seien mit Aristoteles in unserer Beweisführung von der Voraussetzung ausgegangen, der Staat bilde die äußerste Grenze des gesellschaftlichen Triebes der menschlichen Natur; die Bildung von Gesellschaften finde im Staate ihren Abschluß. Diese Voraussetzung treffe aber nicht zu. Ueber den Staat hinaus bilden sich ja internationale Vereinigungen, und die menschliche Gesellschaft als Ganzes steht über allen Staaten. Wir antworten: der Staat ist die letzte und höchste Art der von einer menschlichen Obrigkeit geleiteten und von den Menschen abhängigen Gesellschaften. Denn wenn mehrere Staaten sich miteinander verbinden, so verlieren sie entweder ihre Unabhängigkeit — und dann bilden sie zusammen nur einen größern Staat —, oder sie bleiben unabhängig — und dann haben wir nur ein Bundesverhältniß mehrerer gleichberechtigter Staaten, die keine höhere Autorität über sich anerkennen. Immer bleibt der Staat die höchste Gesellschaftsbildung der rein natürlichen Ordnung.

Daß die Aufgabe des Staates nicht auf den bloßen Rechtsschutz zu beschränken sei, lehrt uns übrigens nicht bloß die Natur des Staates selbst, sondern auch das praktische Verhalten aller Staaten. Thatsächlich hat sich wohl noch nie ein Culturstaat mit dem bloßen Rechtsschutz begnügt. Alle haben manches gethan zur Hebung des Handels, der Industrie, der Künste und Wissenschaften, des Unterrichtswesens u. s. w., durch den Bau von Verkehrsstraßen und Kanälen, Eröffnung neuer Handelswege, Verleihung von Prämien, durch Errichtung von Kunstanstalten, Bibliotheken, Schulen u. s. w. Ein solches Verhalten kann die Rechtsschutztheorie entweder gar nicht billigen oder sie muß zu den künstlichsten und gesuchtesten Erklärungen ihre Zuflucht nehmen. Sie muß auch, wenn sie sich consequent bleiben will, zu ganz unhaltbaren Folgerungen gelangen. Auf volkswirthschaftlichem Gebiet muß sie sich zum reinen Manchesterthum mit seinen absoluten Freiheiten bekennen, die zum guten Theil an der Atomisirung und Proletarisirung der Gesellschaft schuld sind. Auf sittlichem Gebiete dürfte die Staatsgewalt kein Aergerniß verhindern, sobald niemandes Freiheit und Recht dadurch beeinträchtigt wird. Vielweiberei, Ehebruch, Verbreitung sittenloser Bücher u. dgl. dürften nicht verboten werden, wenn alle Betheiligten einwilligten, weil kein Recht verletzt würde. Ebenso dürfte sich der Staat um positive Pflege der Religion (wenigstens innerhalb der rein natürlichen Ordnung) nicht kümmern. Höchstens könnte noch insofern die Religion gepflegt werden, als sie ein Erforderniß der persönlichen Sicherheit ist. Damit würde aber die Religion zur reinen Polizeianstalt.

2. Schränkt die bisher besprochene Richtung den Staatszweck in zu enge Grenzen ein, so dehnt ihn dagegen eine andere (wir wollen sie die socialistische im weitesten Sinne des Wortes nennen) über Gebühr aus. Letztere faßt bewußt oder unbewußt den Staat als Selbstzweck auf und ordnet ihm das Individuum völlig unter. Nach der antiken Staatsidee ist der Mensch um des Staates willen da, so daß sein Werth sich nach seiner Beziehung zum Staate bemißt. Plato (De leg. VIII, 829 a) erblickt im Staate den Menschen im großen, dem das unbeschränkte Recht über seine Glieder zusteht. Auch Aristoteles scheint dieser Auffassung zu huldigen, weil ihm die wahre Bestimmung des Menschen und damit dessen wahre Würde nicht genügend zum Bewußtsein kam. Mit dem Wiedererwachen der Antike tauchen wieder altheidnische Staatsgedanken auf, namentlich bei Macchiavelli, der in seinem berüchtigten Buche „Der Fürst" Religion, Sittlichkeit und alle Privatinteressen der Staatsraison oder dem Vortheil des Fürsten unterordnet. Zur völligen Vergötterung des Staates sind jedoch erst die deutschen Pantheisten unter der Führung Schellings und Hegels vorgedrungen. Nach den genannten Philosophen ist der Staat unbewegter Selbstzweck, die höchste Offenbarung und die letzte Entwicklungsstufe des Absoluten. Nach Hegel, dem „Zuchtmeister des staatlichen Denkens in Preußen", ist der Staat „unendlich in sich", er ist der „präsente Gott", oder „ein Irdisch-Göttliches", dem gegenüber die einzelnen Individuen keine Rechte, sondern nur Pflichten haben (Encyklopädie der philosophischen Wissenschaft § 537; Grundlinien der Philosophie des Rechts § 258, 270 u. s. w.). Die heutigen Socialisten und Staatssocialisten kommen, wenn wir vom Pantheismus absehen, den Hegel'schen Staatsgedanken ziemlich nahe, da auch sie das Individuum fast rechtlos der Willkür der Gesammtheit überantworten. Beiden gilt der Staat als die einzige und letzte Rechtsquelle, beide müssen ihm deshalb das absolute Verfügungsrecht über das Individuum zuerkennen.

Bis in die neueste Zeit stehen in Deutschland viele Staatsrechtslehrer im Banne Hegel'scher Ideen. Bald soll die „Vollendung der nationalen Existenz" (R. v. Mohl), bald die allseitige Förderung der Cultur und „Humanität" (Bluntschli) die Aufgabe des Staates sein, dann ist es wieder „die Verwirklichung der Rechtsordnung als Ausdruck der weltumfassenden Vernunft" (H. Ahrens, A. Lasson u. s. w.) und Aehnliches. Solche Auffassungen sind (auch ohne Rücksicht auf ihre Unbestimmtheit und Verschwommenheit) schon deshalb abzulehnen, weil sie von pantheistischen oder materialistischen Grundlagen ausgehen, jedenfalls die Unterordnung sowohl des einzelnen Menschen als des Staates unter Gott und die von ihm gewollte christliche Gesellschaftsordnung fast ganz ignoriren. Der Staat wird thatsächlich

als Selbstzweck aufgefaßt und dadurch nothwendig aus seiner Unterordnung unter Gott herausgerissen. Dagegen wird das Individuum zum bloßen Mittel für die Gesammtheit herabgedrückt, dessen Werth von seinem Nutzen für die Gesammtheit abhängt. Damit ist dem unbeschränktesten Despotismus die rechtliche Grundlage dargeboten.

3. Daß der Staat, wie alle irdischen Veranstaltungen, seinen letzten Zweck in Gott habe, setzen wir hier als selbstverständlich voraus. Wir fragen hier nur nach dem unmittelbaren Zweck des Staates, der ihn von anderen Gesellschaften unterscheidet. Dieser unmittelbare Staatszweck kann nicht die Privatwohlfahrt der Glieder des Staates sein. Das Privatwohl des Menschen besteht vor allem in dem Besitz der inneren Güter des Leibes und der Seele: der Tugend, der Wissenschaft, Kunst, Gesundheit, Kraft u. s. w., sodann im Besitz der äußeren Güter: des Vermögens, der Ehre und des guten Rufes. Wäre nun die Privatwohlfahrt der directe und unmittelbare Zweck des Staates, so müßte dieser befugt sein, zu bestimmen, wie jeder Einzelne nach seiner persönlichen Beschaffenheit zu arbeiten, zu essen, sich zu kleiden habe, welchen Beruf er ergreifen, mit wem er sich verehelichen, ja sogar wie er beten und sonstige religiöse Uebungen vornehmen müsse. Denn von allen diesen Dingen hängt die Privatwohlfahrt ganz wesentlich ab. Aber abgesehen davon, daß der Staat gar nicht im Stande ist, in allen diesen persönlichen Angelegenheiten das Richtige anzuordnen und durchzusetzen, wäre damit jede persönliche Selbstbestimmung aufgehoben und die härteste und unerträglichste Sklaverei verallgemeinert. Es bleibt also nur die allgemeine oder **öffentliche Wohlfahrt** als Staatszweck anzuerkennen. Aber die Schwierigkeit ist, zu bestimmen, worin diese öffentliche Wohlfahrt bestehe.

Nach dem früher Gesagten ist der Hauptgrund der Staatenbildung in dem Ungenügen, der Unzulänglichkeit oder dem Ergänzungsbedürfniß der isolirten Individuen, Familien und Privatvereine zu suchen. Aufgabe des Staates muß es folglich sein, diesem Ergänzungsbedürfniß abzuhelfen. Wir können also sagen: Zweck des Staates ist es, jene Güter zu beschaffen, die durchschnittlich allen Gliedern des Staates nothwendig sind, aber durch die Privatthätigkeit nicht für alle genügend erreicht werden können. Das genügende Vorhandensein dieser Güter, welche die Unzulänglichkeit der Privatthätigkeit ergänzen, bildet die öffentliche Wohlfahrt. Das scheint die Ansicht des Aristoteles zu sein, der stets die Autarkie (αὐτάρκεια) als das eigentliche charakteristische Merkmal des Staates hinstellt, wie wir schon früher dargethan. An einer Stelle nennt er den Staat eine Gemeinschaft von mehreren Familien und Gemeinden, welche sich zum glücklichen und tugendhaften Leben genügen (πόλις δὲ ἡ γενῶν καὶ κωμῶν κοινωνία ζωῆς τελείας χάριν καὶ αὐτάρκους· τοῦτο δ' ἐστίν, ὥς φαμέν, τὸ ζῆν εὐδαιμόνως καὶ καλῶς. Polit. III, 9). An einer andern bezeichnet er den Staat als eine Volksmenge, die zur vollen Befriedigung aller Bedürfnisse des Lebens ausreicht (πλῆθος ἱκανὸν πρὸς αὐτάρκειαν ζωῆς ὡς ἁπλῶς εἰπεῖν. Polit. III, 1). Mit dem Stagiriten stimmt, wie schon gezeigt, der hl. Thomas überein, ebenso Suarez (De leg. l. 3, c. 11, n. 7).

Befänden wir uns in der rein natürlichen Ordnung, so könnten wir die eben gegebene Bestimmung des Zweckes im vollen Umfang gelten lassen. In der übernatürlichen, christlichen Ordnung aber, zu der wir thatsächlich erhoben sind, müssen wir eine Einschränkung hinzufügen. Nach katholischer Lehre hat Christus, der Sohn Gottes, die Besorgung der religiösen Angelegenheiten: die Predigt des Evangeliums, die Verwaltung der Sacramente u. s. w., der Kirche übertragen; folglich ist die directe Besorgung derselben Angelegenheiten dem Staate, soweit sie ihm in der natürlichen Ordnung etwa zustände, entzogen. Denn eine rein natürliche, von der christlichen verschiedene Religion gibt es in der gegenwärtigen Ordnung nicht, und die Sorge für die christliche Religion ist der Kirche anvertraut. Der Staat hat also die Kirche in ihrer Thätigkeit zu schützen und zu fördern, aber nicht direct sich in die religiösen Angelegenheiten einzumischen.

Um das volle Verständniß des Staatszweckes zu erleichtern, wollen wir denselben noch in anderer Weise ausdrücken. Wir können sagen, das öffentliche Wohl besteht in der Gesammtheit der Bedingungen, die nothwendig sind, damit nach Möglichkeit alle Glieder des Staates frei und selbständig ihr wahres irdisches Glück erreichen können. Sachlich deckt sich diese Auffassung mit der früher angegebenen; denn sie bringt nur die Autarkie des Staates in anderer Weise zum Ausdruck. Eine nähere Erklärung wird dies zeigen. Es ist nicht Aufgabe des Staates, die freie Privatthätigkeit zu ersetzen oder zu verdrängen, soweit diese ausreicht. Er soll nachhelfend und ergänzend dort eingreifen, wo die Unzulänglichkeit der Privatthätigkeit beginnt und es sich um Güter handelt, die der Gesammtheit nothwendig oder wenigstens sehr nützlich sind. Er soll also die Möglichkeit herbeiführen, daß jeder durch eigene freie Selbstbestimmung seine Privatwohlfahrt besorgen könne. Das liegt im Ausdruck: die Gesammtheit der Bedingungen, die erforderlich sind, damit jeder durch eigene Thätigkeit seine irdische Wohlfahrt erreichen könne. Durch den Zusatz „wahres irdisches Glück" wird die Wohlfahrt näher bestimmt. Die wahre irdische Wohlfahrt kann nur eine solche sein, welche den Menschen nicht nur nicht hindert in der Erreichung seines ewigen Zieles, sondern eher fördert. Ohne Tugend und Religiosität ist kein wahres irdisches Glück möglich. Der Staat soll also Religion und Sittlichkeit, soweit sie das öffentliche Leben der Gesammtheit betreffen, nicht nur schützen, sondern, wenigstens indirect, fördern durch Unterstützung der Kirche.

Durch diesen Zweck unterscheidet sich der Staat als vollkommene natürliche Gesellschaft von allen anderen Gesellschaften; durch denselben wird auch klar die Sphäre der Privatthätigkeit von der öffentlichen Thätigkeit des Staates abgegrenzt; dieser Zweck ist ferner etwas allen Gliedern des Staates Gemeinsames, also im wahren Sinne das Gemeinwohl. Allen wird in gleicher Weise von seiten der Gesammtheit die Möglichkeit geboten, ihr irdisches Glück zu erreichen. Die Gesammtheit aus sich begünstigt keinen zum Nachtheile anderer. Damit ist nicht gesagt, daß thatsächlich alle in gleicher Weise aus diesen Bedingungen Nutzen ziehen. Denn die Privatwohlfahrt hängt nicht bloß von dem ab, was der Staat seinen Gliedern anbietet, sondern auch von den persönlichen Eigenschaften und Umständen der einzelnen Individuen selbst und von der Art und Weise, wie sie die ihnen gebotene Gelegenheit ausnützen.

V. Der organische Charakter des Staates. Vergleich zwischen Staat und Familie. — Aus unseren Ausführungen über Ursprung und Zweck des Staates ergibt sich, daß der Staat als ein organisches Ganze aufzufassen ist. Der Individualismus, der durch Hobbes und Rousseau in die Staatslehre eingedrungen, sieht im Staate nur eine große Menge gleichberechtigter Individuen, die durch die Staatsgewalt zur Einheit verbunden werden. Viele Anhänger dieser Auffassung glaubten durch ihre Ansicht der individuellen Freiheit Vorschub zu leisten, überlieferten sie aber thatsächlich der Allgewalt des Staates. Einzelne wie loser Flugsand nebeneinander stehende Individuen vermögen auf die Dauer der nach immer weiterer Ausdehnung ihrer Macht strebenden Centralregierung nicht zu widerstehen; dazu bedarf es fester, geschlossener Organisationen. Dem Individualismus steht die organische Auffassung des Staates gegenüber. Die Individuen vereinigen sich zuerst zu Familien, dieser Urzelle des gesellschaftlichen Organismus; die Familien erweitern sich dann in aufsteigender Gliederung zu Gemeinden, Provinzen und Staaten. Die jeweilige höhere Organisation hat nicht die Aufgabe, die vorhergehenden aufzuheben oder überflüssig zu machen, sondern zu unterstützen, zu ergänzen und mit allen übrigen Elementen in Eintracht und Frieden zu erhalten. Dem Gesagten zufolge sind also nicht die einzelnen Individuen die Urglieder des Staates, sondern die Familien, richtiger deren geborene Repräsentanten, die Familienväter, und darunter sind hier alle erwachsenen, selbständigen Männer zu verstehen, mögen sie nun thatsächlich eine Familie besitzen oder nicht. Denn auch die letzteren haben wenigstens die unmittelbare, natürliche Befähigung zur Gründung einer Familie, und es geschieht, wenn man auf die Menschheit als Ganzes sieht, doch nur ausnahmsweise und zufällig, daß die selbständigen Männer nicht Familienhäupter sind. Die Glieder der Familie, Frau, Kinder und Gesinde, unterstehen unmittelbar der hausväterlichen Gewalt. Damit wird von selbst klar, was von der sogen. politischen Emancipation der Frauen zu halten sei. Das naturgemäße Verhältniß unterstellt die Frau der Gewalt des Mannes und weist ihr im Innern des Hauses ihren Wirkungskreis an. Nur ausnahmsweise und zufällig ist die Frau selbständig. Die naturrechtlichen Anforderungen richten sich aber nicht nach dem, was ausnahmsweise und zufällig, sondern nach dem, was naturgemäß und durchschnittlich zutrifft.

Der organische Charakter des Staates umfaßt jedoch nicht bloß die aufsteigende Gliederung von Familien, Gemeinde und Provinz; auch unter den Familien innerhalb des Staates bilden sich engere Verbindungen verwandter Lebens- und Berufskreise (Corporationen, Stände u. dgl.), die naturgemäß einerseits eine gewisse Sphäre freier Bewegung verlangen und andererseits zur nachdrücklichen Wahrung ihrer Rechte und Interessen nach einer politischen Vertretung im staatlichen Gesammtkörper streben. Die durch den Liberalismus zerstörte ständische Gliederung sucht die moderne christliche Reformbewegung in einer den heutigen Gesellschaftsverhältnissen angepaßten Form wieder ins Leben zu rufen. Diese Bestrebung wird von der richtigen Erkenntniß geleitet, daß nur eine feste, geschlossene Organisation genügenden Schutz gewähren kann sowohl gegen die Allregiererei des Staates als gegen den Wettbewerb unredlicher und übermächtiger Concurrenten.

Staat und Familie sind nicht bloß dem Grade oder dem Umfange, sondern dem Wesen nach von einander verschieden. Schon Aristoteles (Polit. II, c. 2) hat gegen Plato auf diese wichtige Frage hingewiesen. Plato scheint der Ansicht gewesen zu sein, Staat und Familie seien nur durch den Umfang von einander verschieden, etwa wie eine große und eine kleine Familie. Diese Auffassung verleitete ihn dazu, den Staat an die Stelle der Familie zu setzen oder ihm die Aufgabe zuzuweisen, die naturgemäß der Familie zukommt. Er übersah, daß zwischen beiden Gesellschaften ein wesentlicher Unterschied obwaltet und die Einheit und die Aufgaben beider ganz verschieden sind.

Familie und Staat kommen zwar darin überein, daß beide natürliche Gesellschaften sind. Beide sind in der Natur des Menschen selbst grundgelegt, haben einen von der Natur selbst vorgezeichneten Zweck; beide zielen auch auf das gesammte irdische Wohl des Menschen und haben ihre Gewalt unmittelbar von Gott. Sie unterscheiden sich aber in mehrfacher Weise. Vor allem durch den Zweck. Mögen wir nun die Familie als Ganzes betrachten oder die einzelnen Bestandtheile derselben ins Auge fassen, so ist ihr Zweck entweder die Erzeugung und Erziehung der Kinder oder das geordnete tägliche Zusammenleben und die Befriedigung der tagtäglichen Lebensbedürfnisse. Zweck des Staates dagegen ist das öffentliche Wohl, wie wir es früher dargelegt

haben. Aufgabe der Familie ist es, die wesentlichen Güter des menschlichen Daseins zu erzeugen, die des Staates, diese Güter zu erhalten und zu fördern. Der Staat wendet ferner die gesellschaftlichen Güter nicht unmittelbar einem jeden zu, wie die Familie — die unmittelbare Besorgung des individuellen Wohles ist Privatsache —; er begnügt sich vielmehr damit, diese Güter allen anzubieten oder die Bedingungen zu schaffen, damit alle seine Glieder in freier Selbstthätigkeit ihr wahres irdisches Wohl erreichen können.

Staat und Familie unterscheiden sich ferner durch ihren Ursprung. Zur Bildung der Familie treibt die Natur absolut und unmittelbar. Die Familie hat ihre Wurzel in Trieben und Neigungen, die uns in mancher Beziehung mit den Thieren gemeinsam und die von Vernunftschlüssen unabhängig sind (S. Thom. 2. 2. q. 57, a. 3). Der Staat dagegen entsteht bloß mittelbar durch die Familie und gewissermaßen durch Schlußfolgerung, indem die Menschen erkennen, daß es zu ihrem geordneten und glücklichen Zusammenleben einer über die Familie hinausgehenden vollkommenen Gesellschaft bedarf. Weiterhin unterscheiden sich Staat und Familie durch ihre Bestandtheile. Die Familie baut sich aus den drei einfachen Gemeinschaften zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern, zwischen Herrschaft und Dienstboten auf; die Urbestandtheile des Staates dagegen sind die Familien, genauer die natürlichen Repräsentanten derselben. Das gesellschaftliche Band, welches die Familie zur Einheit zusammenfaßt, ist hauptsächlich die Pflicht der Pietät (zwischen Eltern und Kindern) oder der ausgleichenden Gerechtigkeit (zwischen den Ehegatten); das gesellschaftliche Band des Staates dagegen ist die Pflicht der legalen Gerechtigkeit. Endlich ist auch die Autorität in der Familie eine andere als im Staate. Nur die Staatsgewalt kann eigentliche Gesetze erlassen; sie allein hat in Nothfällen das Recht über Krieg und Frieden, über Leben und Tod u. s. w. Die weiteren Ausführungen über den Staat sehe man in den Artikeln „Staatsgewalt" und „Staatsoberhaupt".

Literatur. Ein eingehendes Literaturverzeichniß geben R. v. Mohl, Gesch. u. Literatur der Staatswissenschaften, 3 Bde., 1855—1858; J. v. Held, Staat u. Gesellschaft, 1861—1865. Außer den im Verlaufe des Artikels citirten Autoren heben wir noch folgende Werke aus diesem Jahrhundert hervor, die (von den verschiedensten Standpunkten) eingehender über den Staat handeln. J. Stahl, Philosophie des Rechts, 3 Bde. (Bd. II—III: Rechts- u. Staatslehre), 3. Aufl. 1856; A. Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, 2. Aufl. 1868; H. Ahrens, Naturrecht, 2 Bde., 6. Aufl. 1870; H. v. Mühler, Grundlinien einer Philosophie der Staats- und Rechtslehre nach evangelischen Principien, 1873; R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 1872; Ders., Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, 3 Bde. 1860—1869; Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat, 3 Bde., 1875; A. Lasson, System der Rechtsphilosophie, 1882; Fr. Paulsen, System der Ethik, 3. Aufl. 1894.

Von katholischen Schriftstellern nennen wir: Taparelli, Saggio teoretico di diritto naturale (1840—1843), auch ins Deutsche und Französische übersetzt; Liberatore, Institutiones ethicae et iuris natur., 7. ed. 1880; Liberatore, La chiesa e lo stato, 2. ed. 1872; Pancr. Rothe, Traité de droit naturel, 3 vols., 1885—1895; F. Walter, Naturrecht, 2. Aufl. 1870; Th. Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts, 1867; Th. Meyer, Institutiones iuris naturalis, t. I, 1885; S. Schiffini, Philosophia moralis II, 307 sqq.; Costa-Rossetti, Philosophia moralis, 2. ed. 1886; V. Cathrein, Moralphilosophie II, 2. Aufl. 1893, 409 ff.; Cathrein, Philos. moralis, ed. 2, n. 477 sq.; L. v. Hammerstein, Kirche und Staat, 1883; C. Gutberlet, Ethik und Naturrecht, 2. Aufl. 1893; A. Stöckl, Lehrbuch der Philosophie III, 7. Aufl. 1892, 377 ff.

Brandis, Der Staat auf christlicher Grundlage, 1860; Chr. Pesch, Die christliche Staatslehre, 1887; Antoniades, Entstehung und Verfassung des Staats nach Thomas v. Aquin, 1889; A. M. Weiß, Apologie des Christenthums IV, 2. Aufl. 1892; H. Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Staatsordnung, 1893. [V. Cathrein S. J.]

Staat, Christlicher, s. II, 1241 ff.

Staat, der antike. Der antike Staat charakterisirt sich dem christlichen Staate gegenüber dadurch, daß er sich mehr oder weniger auf dem Princip des Staatsabsolutismus aufbaut. — Nach christlicher Anschauung steht in erster Linie der Mensch — der Mensch als Person, mit persönlichen Rechten und Pflichten und mit einer persönlichen Endbestimmung, welche nicht auf diese Zeitlichkeit allein beschränkt ist, sondern in die Ewigkeit hinüberreicht. Die bürgerliche Gesellschaft oder der Staat hat daher seinen Zweck im Menschen. Die bürgerliche Gesellschaft ist dazu da, damit den Menschen die Erreichung ihrer zeitlichen Wohlfahrt, die sie von Natur aus erstreben, ermöglicht werde, weil durch diese zeitliche Wohlfahrt ihnen die Erreichung ihrer ewigen Bestimmung in Gott erleichtert wird. Der Staat existirt um der Menschen willen; für sie ist er Mittel zum Zwecke. Durch den Schutz der Rechte und der berechtigten Interessen aller sollen in der bürgerlichen Gesellschaft die Bedingungen gesetzt werden, an welche die zeitliche Wohlfahrt aller geknüpft ist. In diesem Sinne ist der Staat durch die natürliche Ordnung gefordert, und ist daher in höchster Instanz als eine göttliche Institution zu betrachten. — Nach der antiken heidnischen Lebensanschauung wurde der Staat, das Gemeinwesen, die respublica, als das erste und vornehmste gesetzt, und der Mensch als Individuum hatte nur insofern und insoweit einen Werth und eine Bedeutung, als er Glied des

Staates war und für dessen Zwecke sich thätig erwies. Der Gedanke, daß der Mensch auch dem Staate gegenüber persönliche Selbständigkeit und persönliche Rechte in Anspruch nehmen könne, konnte im Bewußtsein der heidnischen Völker nie zur vollen Geltung kommen. Immer wieder drängte sich der Gedanke vor, daß nicht der Staat um der Menschen, sondern vielmehr umgekehrt die Menschen um des Staates willen da seien. Der Staat galt als das Ganze, die Mitglieder des Staates als dessen Theile. Und wie das Ganze über den Theilen stehe, und diese nur insofern einen Werth und eine Bedeutung haben, als sie Theile des Ganzen seien, nicht für sich allein, so müsse das Gleiche auch von den Mitgliedern des Staates im Verhältnisse zu diesem gelten. Das aber ist der **Staatsabsolutismus** (s. III, 236).

Eine Folge davon war, daß sich in der antiken heidnischen Zeit das gesammte menschheitliche Leben nach allen seinen Verzweigungen im Staate concentrirte. Einerseits erstreckte sich die Competenz der staatlichen Gewalt auf alles; es gab kein Gebiet menschheitlichen Lebens, das von der Competenz der Staatsgewalt ausgenommen gewesen wäre. Die Staatsgewalt beherrschte alles, und in jeder Richtung hatten ihr die Mitglieder des Staates Folge zu leisten. Andererseits waren die Interessen des Staates für letztere in all ihrer Thätigkeit in letzter Instanz maßgebend. Für die Interessen und für das Wohl des Staates als des Ganzen zu arbeiten, war die Hauptpflicht der Bürger: dem mußte sich alles unterordnen. Nur dasjenige, was nach der Auffassung der Staatsgewalt dem Staate nützte und insoweit es ihm nützte, galt als gut und berechtigt; was nach der Auffassung der Staatsgewalt dem Staate schädlich war, galt als verwerflich. Selbst das ethische Leben der Staatsbürger war davon nicht ausgenommen. Der Sittlichkeit, der Tugend wurde nur insofern ein Werth und eine Bedeutung zugeschrieben, als sittlich gute, tugendhafte Bürger für den Staat erforderlich erschienen, weil nur solche dazu geeigenschaftet waren, die Interessen des Staates zu fördern und ihn zu seiner höchsten Blüte zu bringen. Man kannte nur eine Bürgertugend. Nur im bürgerlichen Interesse sollten die Mitglieder des Staates nach Tugend streben; ein höheres, über den Staat hinausreichendes Interesse war dafür nicht maßgebend.

Aus diesem Princip des Staatsabsolutismus lassen sich alle Erscheinungen erklären, welche im antiken Staatsleben uns entgegentreten. Vor allem das Verhältniß, in welches sich der antike Staat zur **Religion** setzte. In den ersten Anfängen der Geschichte der Völker trat zwar die Religion überall als eine mehr oder minder freie Institution auf. Im Laufe der Zeit ging sie aber dieser Freiheit immer mehr verlustig und wurde zu einer staatlichen Institution. In den antiken Staaten waren die religiösen mit den politischen Institutionen verschmolzen; die Religion galt nur als ein besonderes Zweiginstitut in der Gesammtgliederung des Staatswesens. Das Priesterthum fungirte als Organ des Staates und hatte daher keine andere Autorität, als der Staat ihm zutheilte. Die nothwendige Consequenz der Aufsaugung der religiösen Institution in die staatliche war der Cäsaropapismus. Und dieser bildete denn auch die charakteristische Signatur des antiken Staates in seinem Verhältniß zur Religion. Die Träger der politischen Gewalt verfügten über den religiösen Cultus und über die religiösen Einrichtungen, ja sogar über die religiösen Lehren nach selbsteigenem Belieben, und Priesterthum und Volk mußten sich ihren Anordnungen in vorgedachter Beziehung unweigerlich fügen. In Rom war es z. B. die politische Gewalt — in späterer Zeit der Kaiser —, die bestimmte, welche Götter im römischen Reiche verehrt und welcher Cultus ihnen dargebracht werden sollte. Die Priester und Augurn wurden gebraucht, um die Unternehmungen der politischen Gewalt durch ihre religiösen Functionen zu unterstützen, sie religiös zu sanctioniren und das Volk dafür zu stimmen und zu begeistern. So gebrauchte die politische Gewalt die Religion zu ihren eigenen Zwecken und maß die Bedeutung derselben nur nach dem Nutzen, den dieselbe in den Händen der Gewalthaber für die staatlichen Zwecke bringen konnte und wirklich brachte. Mit welcher Härte und Grausamkeit dieser im antiken Staatsabsolutismus wurzelnde Cäsaropapismus aufrecht erhalten und durchgeführt wurde, das beweisen die schrecklichen Verfolgungen, mit welchen die heidnische Staatsgewalt gegen das Christenthum, das die Freiheit der Religion von der Staatsgewalt zuerst proclamirte, vorging (s. III, 764).

Weiter erklärt sich aus dem Princip des Staatsabsolutismus das Verhältniß, in welches sich der antike Staat zur **Erziehung** setzte. Auch die Erziehung wurde verstaatlicht. Die Jugend sollte für den Staat und nur für den Staat erzogen werden: das war der Grundgedanke, von welchem man in der Erziehung ausging. Der Zögling sollte zu einem geeigneten und tauglichen Staatsbürger herangebildet werden, damit er einst in den Jahren der Reife fähig und gewillt sei, das Wohl und die Interessen des Staates mit aller Kraft zu fördern: das galt als die Aufgabe der Erziehung; einen höhern Zweck der letztern kannte man nicht. Die persönliche Endbestimmung des Menschen in einem jenseitigen, ewigen Leben in Gott blieb dabei ganz außer Betracht. Darum richtete sich denn auch die Art und Weise der Erziehung stets nach dem, was dem Staate als das Höchste galt. Sparta z. B. war ein kriegerischer Staat; kriegerische Erfolge galten den Spartanern als das Höchste. Demzufolge wurde auch die Jugend für den Krieg, für die kriegerische Thätigkeit herangebildet. Alles zielte in der spartanischen Erziehung darauf ab, die Jugend körperlich abzuhärten, sie gewandt zu machen im

Gebrauche der Waffen und in den Künsten des Krieges, ihr kriegerischen Sinn und kriegerische Tapferkeit einzuflößen. Geistige Ausbildung wurde nicht für nothwendig, ja sogar in Rücksicht auf den Zweck der Erziehung in vielfacher Beziehung für schädlich erachtet. Anders war es in Athen. Der atheniensische Staat war vorwiegend ein Culturstaat, bei welchem das kriegerische Interesse erst in zweiter Linie stand. Demgemäß war denn auch die atheniensische Erziehung nicht, wie die spartanische, ausschließlich auf den Krieg angelegt; vielmehr setzte sie ihre Aufgabe in erster Linie in die Heranbildung der Jugend zu einem geistig und künstlerisch regsamen Leben, damit sie einst im Alter der Reife der geistigen und materiellen Cultur dienen könnte. Demgemäß wurde in Athen die Erziehung noch in die Familie verwiesen, und die Berechtigung dieser zur Erziehung noch anerkannt, während dagegen in Sparta der Staat unmittelbar als Erzieher auftrat, indem er die Kinder von frühester Kindheit an den Eltern entzog und sie in eigenen staatlichen Erziehungshäusern für die Zwecke des Staates durch eigene Erziehungsbeamte erziehen ließ.

Eine Folge des absolutistischen Staatsprincips war es ferner, daß im Schoße des antiken Staates überall der Unterschied und der Gegensatz zwischen „Freien" und „Unfreien" oder Sklaven sich herausbildete. Eine freie Bewegung aller Mitglieder des Staates war mit dem herrschenden Staatsabsolutismus nicht verträglich, weil die verschiedenen Richtungen, welche unter dieser Voraussetzung die Arbeiten der Mitglieder des Staates hätten nehmen müssen, von den Staatslenkern nicht hätten übersehen und den Interessen des Staates nicht hätten dienstbar gemacht werden können. Die Pyramide des absoluten Staates konnte nur auf der breiten Basis der Sklaverei sich aufbauen. So kam es, daß nur jene als vollberechtigte und freie Staatsbürger galten, welche den Staatsinteressen am nächsten standen und selben mehr oder minder unmittelbar zu dienen geeigenschaftet waren, während jene, welche den Staatszwecken ferner standen, d. h. jene, welche nur die gemeinen, niederen Arbeiten im Interesse der staatlichen Gemeinschaft zu verrichten hatten, zu Sklaven herabsanken. Wir treffen daher das Institut der Sklaverei in allen antiken Staaten, selbst in solchen, welche zu einer höhern Culturstufe sich emporgeschwungen hatten, wie in dem griechischen und im römischen Staate. Die unmenschliche Härte, mit welcher das Princip der Sklaverei gerade in diesen Culturstaaten durchgeführt wurde, ist bekannt. Es ist geradezu unerhört, was sich z. B. die vornehmen Römer, namentlich in der spätern Zeit, gegen ihre Sklaven erlauben konnten, ohne nur im mindesten mit dem Staatsgesetze in Conflict zu kommen. Die Unmenschlichkeit gegen die Sklaven ging so weit, daß es uns von unserem geläuterten christlichen Standpunkte aus ganz unbegreiflich erscheint, wie solches alles ungestraft geschehen konnte. Kein Wunder! Wurde ja den Sklaven das Urrecht des Menschen auf Persönlichkeit, d. h. als Person betrachtet und behandelt zu werden, abgesprochen und der Sklave als bloße Sache, als bloßes Sacheigenthum angesehen. Der antike Staatsabsolutismus forderte eben auf der untersten Stufe der gesellschaftlichen Leiter solche recht- und willenlose Werkzeuge; sonst hätte er sich nicht aufrecht erhalten lassen.

Eine andere Erscheinung, die mit diesem Staatsabsolutismus zusammenhängt, war die spröde Abgeschlossenheit der antiken Staaten gegen einander sowie der feindliche Gegensatz, in welchen sie sich zu einander stellten. Wie der einzelne Staat in Kraft seiner absolutistischen Stellung bei seinen eigenen Mitgliedern sich gegenüber kein Recht anerkannte und ihre gesammte Thätigkeit für seine Interessen in Anspruch nahm, so galten ihm auch im internationalen Leben alle anderen Staaten als rechtlos, und sein Streben ging einzig dahin, selbe für seine Interessen auszubeuten. Darum betrachtete jedes staatlich organisirte Volk das andere als seinen natürlichen Feind, mit dem es nicht bloß nichts zu thun hätte, sondern gegen den auch alles erlaubt sei. So galten sogar den Griechen und Römern alle anderen Völker als „Barbaren", die mit ihnen durchaus nicht gleichberechtigt wären, die vielmehr nur ihnen und ihren Interessen zu dienen hätten, weshalb sie selbe entweder zu unterjochen oder wenigstens nach Willkür auszubeuten suchten. Selbst die Religion wurde dazu gebraucht, um die Abgeschlossenheit der Völker von einander und den feindlichen Gegensatz unter ihnen zu fördern. Jedes Volk hatte seine eigene Nationalreligion und seine eigenen Nationalgötter. Und diese Götter wurden so gedacht, daß sie in dem gleichen feindlichen Gegensatze zu den Göttern anderer Nationen standen, wie diese Nationen selbst gegen einander. So glaubte man in der Befehdung anderer Staaten sogar eine religiöse Ehrung zu erblicken, welche man den eigenen Göttern leistete. Und wenn ein Volk besiegt wurde, so hielt man auch dessen Götter für besiegt, und um selbe zu versöhnen, nahm man sie dann, wie solches bei den Römern durchgehends stattfand, unter die eigenen Götter auf und spendete ihnen religiösen Cultus.

Das also sind im allgemeinen die Grundsätze, welche für das Wesen, die Stellung und die Gestaltung des antiken Staates und des antiken Staatslebens maßgebend waren. Im ganzen und großen waren diese Grundsätze normgebend sowohl für die Staaten des Orients als auch für die des Occidents. Nur in Bezug auf die Staatsverfassung unterscheiden sich beide voneinander. Im Oriente spitzte sich nämlich der Staatsabsolutismus zum monarchischen Despotismus zu. Die Person des Herrschers galt ausschließlich als der Repräsentant des Staates; sein persönlicher Wille oder

vielmehr seine persönliche Willkür war daher allein maßgebend für alle Gesetze und Anordnungen im Bereiche des Staates, und die Unterthanen befanden sich in voller Dienstbarkeit den Velleitäten des Herrschers gegenüber. Im Abendlande dagegen herrschte die republikanische Staatsverfassung vor; die Gewalt lag nicht ausschließlich in der Hand eines Einzigen, sondern in der Hand einer Gesammtheit von Staatsbürgern, sei es nun, daß diese Gesammtheit in aristokratischer Weise aus den Vornehmsten, oder in demokratischer Weise aus allen freien Staatsbürgern bestand. Solche republikanische Verfassungen treffen wir sowohl bei den griechischen Staaten als auch im römischen Reiche. Im Gegensatze zu dem asiatischen Despotismus bezeichnet man sie als „freie" Verfassungen, freilich bloß im Gegensatze zum asiatischen Despotismus. Denn das Princip des Staatsabsolutismus, wonach die sogen. freie Bewegung der Staatsbürger nur insoweit berechtigt war, als sie dem Staatsinteresse diente, dieses Staatsinteresse also alles in sich aufsaugte, trug und durchdrang auch diese republikanischen Verfassungen. So verfügte z. B. die römische Republik unbedingt über die Dienste ihrer Bürger, namentlich wenn es sich darum handelte, fremde Völker zu bekriegen und zu unterjochen, um dadurch die Grenzen der Republik immer weiter hinauszurücken. Es ist daher gar nicht zu verwundern, wenn dieser Staatsabsolutismus auch im römischen Reiche sich im Laufe der Entwicklung wieder in den monarchischen Despotismus zuspitzte, welcher so weit ging, daß der römische Kaiser zuletzt vergöttert wurde.

Man hätte freilich erwarten sollen, daß wenigstens die Philosophie dieses staatsabsolutistische Princip überwinden oder doch dessen Härten mildern würde. Aber die antike Philosophie ist über den Staatsabsolutismus gleichfalls nicht hinausgekommen; sie bewegt sich vielmehr ganz in dessen Geleise, wenn auch zugegeben werden kann, daß die einen schroffer, die anderen minder schroff dieses Princip zur Geltung brachten. Statt aller wollen wir hier nur die zwei vornehmsten Philosophen des Alterthums, Plato und Aristoteles, anführen. Nach Plato (s. IV, 386) hat der Staat als Ganzes absolute Macht über die Einzelnen. Der Staat ist ihm alles; was sich diesem nicht unterwirft, was ihm nicht dient, ist krankhaft, mit Feuer und Eisen zu vernichten. Das Wohl des Staates ist das erste und höchste, und die Wohlfahrt der Einzelnen ist nur insoweit zulässig, als das Wohl des Ganzen es gestattet. Daher schulden die Bürger dem Staate unbedingte Hingabe und unbedingten Gehorsam; den staatlichen Interessen müssen alle Privatinteressen zum Opfer fallen, und nichts ist berechtigt, was und insofern es nicht den Interessen des Staates dient. Demgemäß wird von Plato das Eigenthum, wenn nicht ganz aufgehoben, so doch auf den schlechtesten Theil der Bürger, auf die Ackerbauern und Gewerbetreibenden, beschränkt. Für die eigentlich freien Bürger wird von ihm sogar das Familienleben zerstört. Im Stande der Krieger und der Herrscher findet nach ihm die Familie keinen Platz. Das Familienleben würde sie hindern, ganz und ungetheilt dem Staate zu dienen. Die Weiber sind Gemeingut. Daß die Kinder nicht den Eltern, sondern dem Staate angehören, versteht sich für ihn von selbst. Die Erziehung wird demgemäß von Plato ganz in die Hände des Staates gegeben, von dem ersten Anfange des Lebens an; die Künste, besonders die Musik, die Dichtkunst und der Tanz als Erziehungsmittel werden ganz unter die Aufsicht des Staates gestellt. Schlechtgeborne oder kranke Kinder will er aus dem Staate ausgeschlossen und nicht ernährt wissen, sowie er auch die Ernährung und Pflege eines krankenden Menschen nicht zugeben will, weil er doch weder für andere noch für sich etwas Taugliches vollbringen könne. Wenn auch bei Plato der Götterglaube als eine der Grundlagen des Staates erscheint und die Ehrfurcht vor dem Göttersprüche eingeschärft wird, so ist ihm doch auch die Religion der meisternden Kunst des Politikers unterworfen. Die Sklaverei hält Plato für berechtigt, er betrachtet sie als eine natürliche Einrichtung, welche aus der Niedrigkeit der natürlichen Gesinnung fließt. Die Barbaren sind den Griechen gegenüber rechtlos. (Vgl. Ritter, Gesch. der Philos. II (1. Aufl. 1830), 487 ff.

Etwas minder schroff werden die staatsabsolutistischen Ideen durchgeführt von Aristoteles (s. I, 452); aber sie bilden gleichfalls doch den Kern seiner gesammten Staatslehre. Der Staat ist auch für Aristoteles Zweck an sich; das Wohl und die Glückseligkeit des Staates als des Ganzen ist das höchste und vornehmste; die Einzelnen sind nur um dieses Ganzen willen da. Weil aber die Glückseligkeit des Ganzen auf der Glückseligkeit der Einzelnen als seiner Theile beruht, da ja das Ganze nicht glücklich sein könnte, wenn es die Theile nicht wären, so hat der Staat in seinem eigenen Interesse die Aufgabe, die Staatsbürger zu jener Glückseligkeit zu führen, welche ihnen hienieden überhaupt beschieden sein kann. Und da diese Glückseligkeit in der ungehemmten Bethätigung der Tugend besteht, so muß die gesammte staatliche Thätigkeit darauf hingerichtet sein, die Staatsbürger zu bilden und zu erziehen, alle geistige und sittliche Tüchtigkeit in ihnen zu pflegen, ihnen zu einer schönen, durch ihren innern Werth befriedigenden Thätigkeit die Antriebe zu geben. Die höchste Aufgabe der Staatsbürger dagegen ist diese, daß sie tugendhafte und tüchtige Glieder des Staates zu werden streben. Den Weg, den sie in dieser Richtung einzuschlagen haben, zeigt ihnen die Ethik. Die Ethik ist folglich nur ein Theil, ein Zweig der Politik. Die Glückseligkeit, welche sie dem Menschen als Ziel seines Strebens setzt, kann und soll dieser nur im bürgerlichen Leben erreichen. Der Begriff der Tugend überhaupt fällt mit dem Be-

griffe der Bürgertugend in Eins zusammen. Nur ein guter Bürger ist auch ein glücklicher Mensch.

So ist denn der Staat als die vollkommene menschliche Gesellschaft dem Begriffe nach das erste. Wie aber überhaupt nach Aristoteles das, was an sich das Frühere, der Entstehung nach das Spätere ist, so muß auch der politischen Gemeinschaft nach seiner Ansicht als Bedingung ihrer Entstehung die Familie vorangehen. Die Familie und das durch diese bedingte Privateigenthum soll also nach Aristoteles nicht zerstört werden. Dennoch aber will er die Freiheit der Eheschließung durch staatliche Gesetze beschränkt wissen. Noch mehr. Nur eine ganz normal entwickelte Geburt soll erzogen, für die Zahl der Geburten soll ein Maximum festgestellt und die etwaige Mehrzahl schon im Keime vernichtet werden. Die Erziehung und der Unterricht sollen ganz in den Händen des Staates liegen. Für das Institut der Sklaverei steht Aristoteles unbedingt ein und glaubt, daß die Sklaverei nicht bloß in der positiven Gesetzgebung, sondern schon in der natürlichen Ordnung begründet sei. Die Bedürfnisse des Hauswesens, meint er, fordern nicht bloß leblose, sondern auch lebendige und vernünftige Werkzeuge; das Werkzeug aber ist Eigenthum desjenigen, der es gebraucht. Zur Vollständigkeit der häuslichen Einrichtung gehören daher auch Menschen, die Eigenthum des Hausherrn sind — Sklaven. Und in der That, solche, die von Natur aus nur für körperliche Verrichtungen geeignet sind, werden billigerweise von denen beherrscht, welche geistiger Thätigkeit fähig sind, da diese über ihnen stehen wie die Götter über den Menschen oder die Menschen über den Thieren. Demgemäß bestimmt sich nach Aristoteles auch das Verhältniß der „Barbaren" zu den Griechen. Da erstere an geistiger Bildung weit hinter den Hellenen zurückstehen und nur für körperliche Arbeiten sich eignen, so sind sie die gebornen Sklaven der Hellenen, und ist letzteren gegen erstere alles erlaubt.

Wir wollen die Staatslehre des Aristoteles nicht mehr weiter verfolgen. Schon aus dem wenigen, was wir daraus angeführt, dürfte ersichtlich sein, daß sich, wie Plato, so auch Aristoteles ganz in dem Ideenkreise des antiken Staatsabsolutismus bewegt, und daß also auch die antike Philosophie nicht im Stande war, die Maschen des letztern zu zerreißen und zu einer höhern Erfassung des Staates und des Staatslebens durchzudringen. Erst das Christenthum hat die antike Staatsidee gestürzt und, indem es den Staat als eine göttliche Veranstaltung zunächst für die zeitliche Wohlfahrt der Menschen proclamirte, der Freiheit dem antiken Staatsabsolutismus gegenüber eine Gasse gebahnt.

Literatur. Vollgraf, Antike Politik, 1828; Herrmann, Griech. Staatsalterthümer, 4. Aufl. 1855; Schmitthenner, Zwölf Bücher v. Staate, Bd. I, 1839; R. v. Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 3 Bde., 1855 bis 1858; Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie, 1. Bd., Das klassische Alterthum, 1860; Walter, Naturrecht und Politik, 1863, S. 502 ff. Ueber die platonische und aristotelische Staatslehre: Ritter, Geschichte der Philosophie Bd. II u. III (1830, 1831); Zeller, Geschichte der Philosophie der Griechen Bd. II und III (1879, 1880) u. s. w.

[Stöckl.]

Staat, der, des Mittelalters. [Auffassung des Staatszweckes; Organisation des Staates; Gegenstände der staatlichen Thätigkeit.]

Man hat zu allen Zeiten den Staat als diejenige Organisation angesehen, welche das größtmögliche Wohlbefinden der Menschen herbeizuführen berufen ist. Auch die Anhänger jener [besonders auf das Mittelalter passenden] Anschauung, welche die wesentliche Aufgabe des staatlichen Gemeinwesens allein in der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Innern und der Abwehr der von außen drohenden Angriffe beschlossen erachtete, haben damit das Wohl der Menschen am besten gesichert gewähnt, weil sie glaubten, daß die übrigen Aufgaben der Menschheit am besten durch die freie Initiative der Einzelnen und die Thätigkeit der frei sich bildenden und verwaltenden Genossenschaften verschiedener Art erfüllt würden. Ueber die Art und Weise jedoch, wie dieses Ziel der möglichst vollständigen Sicherung des Wohles der Menschheit durch die Wirksamkeit des Staates zu erreichen sei, haben unter den denkenden Schichten der Bevölkerung stets sehr bedeutende Meinungsunterschiede bestanden. Nicht nur die Denker der verschiedenen Epochen der geschichtlichen Entwicklung haben weit auseinandergehende Anschauungen vertreten: auch unter den einer und derselben Zeit angehörenden Menschen und insbesondere unter den Gelehrten einer und derselben Periode hat es nicht an starken Gegensätzen hinsichtlich einzelner Grundsätze wie der allgemeinen Gesichtspunkte gemangelt. So besteht auch bezüglich dieser Fragen zwischen den Ansichten der Gelehrten überhaupt und denjenigen des solchen Fragen Aufmerksamkeit schenkenden Theiles der Menschheit des Mittelalters und der Anschauungsweise der Jetztzeit eine tiefe Kluft. Diese folgenschweren Meinungsdifferenzen treten besonders in zwei Punkten mit voller Gewalt zu Tage: hinsichtlich der Stellung, welche die Staatsgewalt der Kirche gegenüber einzunehmen hat, und betreffs der Organisation des Staates und der Verwaltung. Was dagegen die Functionen des Staates anbelangt, so besteht zwischen der Thätigkeit des spätmittelalterlichen und der des neuzeitlichen Staates kein so tiefgreifender Unterschied. Wenden wir uns zunächst zu dem ersten Punkte, dem zwischen Kirche und Staat bestehenden Verhältnisse und den Grundanschauungen, nach welchen sich dasselbe gestaltet.

Während des Mittelalters ging man von der Anschauung aus, daß es zwei von Gott eingesetzte Gewalten, die geistliche und die welt-

liche, gebe, auf deren nothwendigem Zusammenwirken das Heil der Menschheit beruhe. Diese beiden Gewalten hätten sich, so verschieden auch ihr Ursprung, ihre Aufgabe und ihre Machtmittel seien, gegenseitig zu unterstützen und zu fördern. Dessenungeachtet bestand nach der Auffassung der mittelalterlichen Denker zwischen der Kirche und dem Staate hinsichtlich des Ranges und der ausschlaggebenden Stellung ein gewaltiger Unterschied. Schon die Väter der Kirche vertraten die Anschauung, daß die Kirche höher stehe als der Staat, so wie die Seele den Leib, der Himmel die Erde überrage, und noch viel mehr. Solche Bilder hielten auch die mittelalterlichen Theologen fest. Sie verglichen die Kirche mit der Sonne, den Staat mit dem Monde und zogen die sich aus solchen Vergleichungen ergebenden Folgerungen, indem sie hervorhoben, daß die Kirche den Staat zu leiten habe, soweit es sich um religiöse Dinge handle, und daß die Kirche in solchen Angelegenheiten eine unbedingte Superiorität besitze. Selbst die ghibellinischen Autoren, wie z. B. Dante, standen auf diesem Standpunkt, wenn sie auch in gewissen Fragen der kirchlichen Autorität Opposition machten und dem Staate ein höheres Maß von Unabhängigkeit jener gegenüber vindicirten. Vielfach wurden beide Gewalten auch mit zwei Schwertern verglichen, und der hl. Bernhard forderte Papst Eugen III. auf, beide zu ziehen, da beide dem Papste gehörten, nur daß er das eine, nämlich das geistliche, mit der eigenen Hand zu ziehen habe, während das weltliche auf seinen Wink zu ziehen sei. Es galt aber das ganze Mittelalter hindurch für unbestreitbar, daß die Kirche über alle irdischen Reiche erhaben sei, da sich der Rang der Gewalten nach dem ihnen gesetzten Zwecke richte, der Zweck der Kirche aber der höhere, ja der höchstmögliche sei, nämlich die Erreichung der ewigen Seligkeit des Menschen. Einem solchen Ziele müsse sich das Zeitliche unterordnen. Die Staaten könnten ohne Beobachtung der Gesetze der Gerechtigkeit ihre Aufgabe nicht erfüllen; des Lichtes des wahren christlichen Glaubens seien sie dringend bedürftig. Diesen Glauben aber lehre die katholische Kirche, und in letzter Instanz ihr Oberhaupt, der Stellvertreter Christi auf Erden. So sei denn allerdings die Gewalt der obersten weltlichen Machthaber, soweit es sich um das irdische Wohl der menschlichen Gesellschaft handle, die höchste, über der es, soweit rein zeitliche Dinge in Frage ständen, keine höhere gebe. Soweit es sich aber um die Erreichung des höhern Zieles handle, sei diese Gewalt nichtsdestoweniger einer potestas diversi generis, der geistlichen, untergeordnet.

In rein weltlichen Dingen hat sich die Kirche niemals zum Einschreiten für berechtigt gehalten; indessen kann es vorkommen, daß sie sich mit denselben zu befassen, über solche zu entscheiden hat, weil sie mit den geistlichen in Verbindung stehen. Wenn die kirchliche Autorität, wie das unzweifelhaft der Fall ist, den Beruf hat, über Verletzungen des Sittengesetzes zu entscheiden, so muß sie auch befugt sein, indirect über zeitliche Dinge, welche dabei in Frage kommen, ihre Entscheidungen zu treffen. Das alles sind Grundsätze, die sich aus der Natur der Sache und aus der der Kirche von Gott übertragenen Mission mit Nothwendigkeit ergeben, an denen alle diejenigen festhalten müssen, welche überhaupt auf christlichem Boden stehen, eine von Gott gestiftete Gemeinschaft annehmen, deren Aufgabe es ist, die Menschen zur Erkenntniß und Bethätigung der religiösen Wahrheiten, und auf diesem Wege zur beseligenden Anschauung Gottes in der Ewigkeit zu führen. Diese von Gott gestiftete und organisirte und nach der Lehre der katholischen Kirche auch mit einem unfehlbaren Oberhaupte und mit besonderen Gnaden ausgerüsteten Lehrern und Hirten versehene Gemeinschaft muß ganz selbstverständlich unter allen Umständen als ihrer Natur und Stellung nach höher als der Staat stehend angesehen werden, einen erhabenern Rang einnehmen.

Dies alles ist zu allen Zeiten von den gläubigen Katholiken geglaubt worden. Es fragt sich nur, wie weit die daraus gezogenen Folgerungen gehen, ob sie nicht nur so weit gehen, zu behaupten, daß alle Gläubigen im Gewissen verpflichtet seien, den Weisungen, welche die Kirche hinsichtlich der Dinge ertheilt, die zugleich der kirchlichen und der staatlichen Machtsphäre unterstehen, Gehorsam zu leisten, sondern ob sie auch die Geltendmachung der kirchlichen Vorschriften und Entscheidungen durch äußere Macht- und Zwangsmittel beanspruchen. In dieser Hinsicht besteht nun zwischen den im Mittelalter (insbesondere während der letzten Jahrhunderte) herrschenden Anschauungen der Gläubigen und den etwa seit dem Ende des 17. Jahrhunderts mehr und mehr zur Herrschaft gelangten Ansichten der Katholiken und mehr noch der Nichtkatholiken ein sehr weitgehender Unterschied. Die mittelalterliche Anschauung nahm für die Kirche das Recht in Anspruch, ihre Entscheidungen und Gesetze auch mittelst weltlicher Zwangsmittel zur Durchführung zu bringen, die Staatsgewalt sich behufs der Erreichung ihrer übernatürlichen Zwecke, der Erfüllung ihrer geistlichen Aufgabe dienstbar zu machen.

So hat sich denn während derjenigen Zeiten des Mittelalters, welche die kirchliche Autorität auf dem Höhepunkte ihrer Macht angelangt sahen, die Theorie von der potestas d i r e c t a ecclesiae in temporalia ausgebildet, die sich mit wenigen Worten in folgende Sätze zusammenfassen läßt: Gott hat dem Papste die Vollmacht übertragen, die christlichen Völker nicht nur im Geistlichen zu regieren, sondern auch die weltliche Gewalt in gewisser Weise seiner Herrschaft zu unterwerfen. Es hat nämlich der Papst die geistliche Autoritätsfülle selbst auszuüben, die weltlichen Machtbefugnisse aber weltlichen Herrschern zu übergeben, welche dem Oberhaupte der Kirche bezüglich der den kirchlichen Gesetzen und Entscheidungen ent-

sprechenden Verwaltung ihres Amtes verantwortlich sind und im Falle ihres Zuwiderhandelns vom Stellvertreter Christi ihrer Würde entsetzt werden können. Eine Reihe von mittelalterlichen Kirchenfürsten und Autoren hat diese Anschauung entschieden vertreten, unter denen nur der hl. Thomas Becket, Heinrich de Segusia, Cardinalbischof von Ostia, Augustinus Triumphus, Alvarus Pelagius und Aegidius von Rom genannt werden mögen.

Daß diese Ansicht auf heftigen Widerspruch stoßen mußte, ist einleuchtend. Ließ sie doch ganz aus den Augen, daß die weltliche Gewalt auch bei den nichtchristlichen Völkern besteht, daß dieselbe nur eine Consequenz des menschlichen Zusammenlebens ist, und daß es rein weltliche Dinge gibt, welche mit der geistlichen Gewalt und dem höchsten Ziele der Menschen nichts zu thun haben und also einer Beeinflussung seitens der Kirche nicht bedürfen. Auch läßt sich kein irgendwie triftiger Beweis dafür erbringen, daß der Kirche und ihrem Oberhaupte eine solche Gewalt über die Angelegenheiten der rein staatlichen Ordnung durch ausdrückliche Willensäußerung Gottes übertragen worden sei.

Zu welchen Folgen muß nun aber eine solche Theorie betreffs der kirchlichen Machtfülle auch in weltlichen Dingen führen! Indem sich die Kirche nicht damit begnügte, mit geistlichen Waffen zu kämpfen und sich die Gläubigen mittelst solcher unterthänig zu machen, indem sie es nicht der Wirksamkeit der Beichtväter und Seelsorger überließ, die Anwendungen der von ihr aufgestellten und mit Recht auch bezüglich der weltlichen Dinge, soweit dieselben zum christlichen Sittengesetz eine Beziehung hatten, erlassenen Gesetze auf die einzelnen Fälle zu machen, sondern sehr zahlreiche politische Angelegenheiten vor ihr forum externum zog, mußten sich häufige Conflicte zwischen Kirche und Staat ergeben. Es lassen sich ja die politischen Streitfälle oftmals von so verschiedenen Standpunkten aus betrachten! Wie oft erachtet sich ein Fürst im Gewissen zu einer Handlungsweise für befugt, welche ein Theil seiner Unterthanen für unberechtigt hält! Wie verschieden sind unter Umständen die Auslegungen der Verträge und die Interpretationen von Privilegien und Verfassungen! Allerlei solche Dinge wurden nun aber in großer Menge vor die geistlichen Tribunale gebracht, die in den Formen, welche in den weltlichen Gerichten herkömmlich sind, darüber verhandelten und entschieden. Das war gewiß in jenen Zeiten, in welchen Gewaltthaten häufig waren und das weltliche Gerichtsverfahren theilweise an großen Mängeln litt, oftmals sehr vortheilhaft; in anderen hingegen, und namentlich in solchen, in welchen die Sachlage nicht klar war, erregte es einen lebhaften Widerwillen gegen die kirchliche Einmischung in die zeitlichen Angelegenheiten: ein Gegensatz, der um so stärker wurde, als die Angelegenheiten, in denen sich die kirchlichen Gerichte zum Einschreiten für berechtigt hielten, überaus zahlreich waren. Wurden doch z. B. alle Fälle, in denen es sich um die Entscheidung über die Giltigkeit von Eiden handelte, als vor das kirchliche Forum gehörig betrachtet.

So kann es denn nicht wunder nehmen, daß sich eine mächtige Opposition gegen eine allzuweit gehende Ausdehnung der kirchlichen Machtsphäre über die weltlichen Angelegenheiten erhob, und daß schon Ludwig der Heilige von Frankreich, also ein sehr frommer und weiser Fürst, zu einer Einschränkung der kirchlichen Jurisdiction schritt, die deutlich verrieth, daß er nicht auf dem Boden der Theorie der potestas directa ecclesiae in temporalia stand. Immerhin darf aber über allen diesen Streitigkeiten, die sich anläßlich der Folgerungen aus der an und für sich wahren und schönen Theorie von der der Kirche gebührenden Leitung des Staates in religiös-sittlichen Dingen ergaben, nicht übersehen werden, daß die Träger der weltlichen Gewalt in jenen Zeiten das vielfach ernstliche Bemühen an den Tag legten, an der sittlichen Hebung und der religiösen Pflege der ihrer Obsorge anvertrauten Unterthanen mitzuarbeiten. Von einer einseitigen Pflege nur des materiellen Wohles der Bevölkerung, von einer ganz ungehörigen, ebenso menschenfeindlichen als unchristlichen Uebertreibung des Nationalitätencultus, von einer offen zur Schau getragenen Gleichgiltigkeit in betreff der religiösen Gesinnung der Menschen ist im Mittelalter, wenigstens theoretisch, nicht die Rede gewesen. Ein derartiger, nur die äußere Größe und Wohlfahrt des Staates und allein das irdische Wohl der innerhalb der Grenzen Wohnenden ins Auge fassender und befördernder, in religiöser Hinsicht gänzlich, in sittlicher Beziehung ziemlich indifferenter Standpunkt war im Mittelalter angesichts der allgemein verbreiteten religiösen Ueberzeugungen der Bevölkerung unmöglich und konnte wenigstens theoretisch nicht zur Schau getragen werden. Selbst für ihre Person mehr oder weniger ungläubige Monarchen, wie Kaiser Friedrich II., der als ein Vorläufer modern ungläubiger Träger der Staatgewalt betrachtet werden kann, erließen oder handhabten sehr strenge Gesetze gegen die Häretiker ihrer Zeit, da sich deren Ueberzeugungen, die allerdings einen ganz unsittlichen Charakter an sich trugen, mit den Anschauungen und Gefühlen der Mehrheit der damals lebenden Menschen im schroffsten Widerspruch befanden.

Indessen mußten so gewaltige Conflicte zwischen Kirche und Staat, wie sie das 13. und 14. Jahrhundert brachten, die Absetzung Friedrichs II. durch Innocenz IV., das Jahrzehnte hindurch währende Ringen zwischen dem Papstthum und dem hohenstaufischen Herrscherhause, der Kampf zwischen Johann XXII. und Ludwig dem Bayern, den Wunsch nach Frieden, nach Compromissen zwischen den von beiden Parteien vertretenen Anschauungen — denn selbstverständlich fanden auch die Vorkämpfer der weltlichen Gewalt ihre theoretischen Vertheidiger, die zwar

nicht die Superiorität der Kirche gegenüber der Staatsgewalt selbst, wohl aber die von der päpstlichen Partei daraus gezogenen Folgerungen läugneten — hervorrufen und dazu führen, daß man eine Formulirung der kirchlichen Ansprüche zu finden suchte, welche auch dem Gegner annehmbar schien.

So wurde denn schon von Alexander von Hales, dem hl. Bonaventura und Thomas von Aquin das System der potestas indirecta ecclesiae in temporalia gelehrt. Es vertritt die Anschauung, daß die Kirche direct nur die geistliche, nicht auch die weltliche Gewalt besitze; daß ihr an sich nur die geistlichen Angelegenheiten unterstehen, so daß sie sich in die staatlichen als solche nicht einzumischen habe. Die Kirche also habe betreffs der weltlichen Dinge nur insoweit zu interveniren, als es zur Erfüllung ihrer religiösen Mission erforderlich sei und als sich die Staatsgewalt mit der kirchlichen Autorität in Widerspruch setze. Sie habe die Staatsgewalt in religiöser Hinsicht zu leiten und, wenn sie sich unfolgsam erweise, auch zu strafen. Der Papst habe demnach nicht das Recht, einen Träger der weltlichen Gewalt abzusetzen, sondern könne nur im Falle, daß es sich um die wichtigsten religiösen Interessen handle, erklären, daß die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Regierung aufgehört habe. Eine ausdrückliche Erklärung der kirchlichen Autorität, des Papstes oder des allgemeinen Concils, sei zu diesem Behufe nothwendig. Ohne eine solche dürften die Unterthanen auch einem die Kirche verfolgenden Herrscher den Gehorsam im allgemeinen nicht verweigern, damit nicht willkürlich Aufruhr und Auflehnung gegen die Staatsgewalt um sich greife. Diese indirecte Gewalt der Kirche über die Inhaber der staatlichen Souveränität sei aber keine zeitliche, sondern ein Ausfluß ihrer geistlichen Machtfülle, wenn sich die Kirche auch weltlicher Mittel zur Erreichung ihres Zweckes bedienen dürfe, und wenn sie auch berechtigt sei, die durch Beschluß der in ihren heiligsten Rechten gekränkten Unterthanen ihres Thrones verlustig gewordenen Fürsten nicht nur mittelst Censuren, sondern auch mit äußerer Gewalt und mit kriegerischen Mitteln zu bekämpfen.

So enthält denn das System der potestas indirecta in temporalia allerdings eine bedeutende Abschwächung der von den Anhängern der potestas directa vertretenen Anschauungen. Nichtsdestoweniger geht es noch immer weit genug und sind davon noch spät und insonderheit zur Zeit der Religionskriege, welche das Frankreich des 16. Jahrhunderts heimsuchten, sehr weitgehende Anwendungen gemacht worden, indem Heinrich IV. wegen seines protestantischen Bekenntnisses als König nicht anerkannt wurde und sich erst mit Waffengewalt und durch seinen Uebertritt zur katholischen Kirche den unbestrittenen Besitz der Krone sichern mußte. Auch sind es gerade die großen Theologen jener Zeit, ein Bellarmin, ein Molina u. a., gewesen, welche in einer Epoche, in welcher die mittelalterlichen Ideen über das Verhältniß von Kirche und Staat noch einmal in voller Stärke auftraten, das System der potestas indirecta besonders eingehend zu begründen versuchten.

Indessen konnte sich auch dieses System angesichts der immer mehr erstarkenden Staatsgewalt nicht mehr behaupten. Immer stärker erschollen die Proteste auch der katholischen Staatsregierungen gegen Lehren, welche, wenn auch nur unter bestimmten Umständen und mit beträchtlichen Vorbehalten, die Zulässigkeit der Absetzung der weltlichen Souveräne verkündeten. Mehr und mehr mischten sich auch die katholischen Staaten, und zwar nicht nur Mächte ersten Ranges, wie Frankreich und Spanien, sondern auch kleinere, wie die Republik Venedig und Bayern, sogar in rein kirchliche Sachen ein. Man fing an, die Publication der päpstlichen Bullen und Erlasse von der Genehmigung der weltlichen Obrigkeit abhängig zu machen, das sogen. placetum regium einzuführen, Appellationen gegen vermeintliche Mißbräuche der geistlichen Obrigkeiten u. s. w. anzunehmen. Wie wäre es angesichts der so veränderten Verhältnisse möglich gewesen, die mittelalterlichen Theorien über die Abhängigkeit der Staatsgewalt von der Kirche auch nur mit einiger Aussicht auf Erfolg, und ohne starke Gegenwehr von seiten der Staatsbehörden fürchten zu müssen, nach wie vor zum Vortrag zu bringen?

So bildete sich denn im Anschluß an das, was schon mittelalterliche Theologen, vor allen Gerson, gelehrt hatten, eine dritte Theorie über das Verhältniß der kirchlichen zur staatlichen Gewalt aus, diejenige von der potestas directiva ecclesiae in temporalia. Deren Anhänger lehren wie folgt: Die Kirche besitzt, außer in den Fällen, wo ihr eine zeitliche Machtsphäre infolge der historischen Entwicklung durch ausdrückliche Uebertragung, durch Begründung eines Lehensverhältnisses u. s. w. eingeräumt ist, keine weltliche Gewalt, weder in directer noch in indirecter Weise. Die Souveräne sind befugt, die weltlichen Angelegenheiten, soweit nicht die göttlichen Anordnungen entgegenstehen, unabhängig zu leiten und zu verwalten. So hat denn die kirchliche Autorität der weltlichen gegenüber keine zwingende, sondern nur eine leitende Gewalt. Sie besitzt nur das Recht und hat die Pflicht, die Fürsten und die Völker durch lehramtliche Entscheidungen, durch Mahnungen, Rathschläge und Gebote zu erleuchten und zu belehren und eventuell durch geistliche Strafen zum Gehorsam gegen ihre Anordnungen zu nöthigen. Die weltlichen Machthaber hingegen sind verhalten, die menschlichen Gesetze und Institutionen mit den göttlichen Anordnungen in Einklang zu bringen und der Kirche als treue Kinder Gehorsam zu erweisen. Diese Theorie hat in Fénelon und Bossuet ihre ersten ganz systematisch vorgehenden Vertreter gefunden und ist in unserem Jahrhundert von Gosselin, J. de Maistre, v. Gils und J. A. Möhler vertheidigt worden. Die Anschauungen und thatsächlichen Verhältnisse des Mittelalters werden

von den Anhängern dieses Systems mit Erfolg aus dem während dieser Zeiten in Kraft stehenden öffentlichen Rechte und durch den Hinweis auf das Bestehen specieller Rechtstitel erklärt.

Wenn aus dem soeben Mitgetheilten entnommen werden muß, daß der mittelalterliche Staat gegenüber dem modernen hinsichtlich des Verhältnisses der kirchlichen zur weltlichen Gewalt die wesentlichste Verschiedenheit aufwies, so findet sich auch die Organisation des staatlichen Regierungs- und Verwaltungsapparates im Mittelalter in einer Weise durchgeführt, welche zur Gestaltung der Ordnung des Staates unserer Tage zum Theil im schroffsten Widerspruche steht. Es wurde bereits in dem Artikel Autonomie (I, 632) darauf hingewiesen, daß die merowingisch-karolingische Monarchie ein dem alten römischen Reich in den wesentlichsten Zügen seiner Organisation nicht unähnlicher Beamtenstaat war, in welchem sich die auf Lebenszeit und zudem abberufbar ernannten Beamten, die Grafen, die Sendgrafen u. s. w., noch in wirklicher Abhängigkeit von der Krone befanden, und wie sich nach dem Untergange der Monarchie ein ziemlich anarchischer Zustand herausbildete, welcher dann zur Entstehung der Landeshoheit der großen Lehensträger, dieser im 13. Jahrhundert vollständig erblich werdenden Beamten des Reiches, führte. Das 11., 12. und 13. Jahrhundert war Zeuge dieser Umwandlung (der Grafen, Markgrafen, Herzoge, Bischöfe und einer Anzahl von Aebten) aus absetzbaren Functionären in Landesherren, welche zwar der Gesetzgebung des Reiches, wie sie der Kaiser mit Zustimmung des Reichstages zu üben berufen war, noch unterstanden, aber in Anbetracht des Umstandes, daß sich diese Gesetzgebung nur in Bezug auf gewisse Thätigkeitsgebiete und nur hin und wieder vollzog, und mit Rücksicht auf den weitern Umstand, daß den Organen der Reichsregierung, vor allem dem Kaiser selbst, vielfach die Macht abging, die reichsgesetzlich beschlossenen Maßregeln zur Ausführung zu bringen, selbst als Gesetzgeber und noch viel mehr als selbständige Verwalter ihrer Territorien auftraten, und zwar seit dem 14. Jahrhundert unter Mitwirkung der Landstände. Aehnlich wie im Deutschen Reiche entwickelten sich die Verhältnisse auch in den übrigen germanischen und romanischen Staaten des europäischen Continents, wenn auch natürlich bezüglich des Grades, in welchem die verschiedenen Machtfactoren zur Gewalt gelangten, bedeutende Unterschiede stattfanden und das Endresultat des Ringens zwischen der Macht der Souveräne der, obgleich mit beschränkter Gewaltfülle, noch immer bestehenden Gesammtstaaten und derjenigen der sich zu kleinen Souveränen ausbildenden großen Kronvasallen ein sehr verschiedenes war, indem in Frankreich (hier schon seit dem 12. Jahrhundert) und auf der pyrenäischen Halbinsel der König, in Deutschland und Italien hingegen die großen Lehensträger und Monarchien Sieger blieben.

So ermangelte denn der mittelalterliche Staat, wenigstens zu gewissen Zeiten und in gewissen Ländern, einer einheitlichen, thatkräftigen und durchgreifenden Gesetzgebung und Verwaltung, wozu die Unbestimmtheit der Competenzen ihr gutes Theil beitrug. Sie ist es gewesen, welche neben der Unbotmäßigkeit großer Vasallen zu jenen großen Uebelständen geführt hat, welche in einer beklagenswerthen Rechtsunsicherheit und in einem zeitweiligen Ueberwuchern des Fehdewesens und der allgemeinen Unsicherheit ihren Ausdruck fanden. Diese Uebel nahmen übrigens, nachdem sie Frankreich namentlich im 9. und 10. Jahrhundert, Deutschland vor allem in der zweiten Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert heimgesucht hatten, gegen Ende des Mittelalters mehr und mehr ein Ende. Auch Deutschland konnte sich etwa seit dem Ende der Hussitenkriege, also seit dem Jahre 1434, wenigstens insofern friedlicherer Zustände erfreuen, als die Landesfürsten seitdem in ihren Gebieten des Fehdewesens im ganzen Herr wurden und mehr und mehr, zum Theil auch unter dem Einfluß der immer größer werdenden Ausdehnung der Geltung des römischen Rechtes, zu einer umfassenden Gesetzgebung und zur Einrichtung eines unseren heutigen Begriffen entsprechenden Verwaltungsapparates schritten. Sie waren durch das Schauspiel, welches sich ihnen im Deutschen Reiche, in welchem die Erblichkeit des Besitzes der großen Reichslehen zur Anerkennung gelangt war, darbot, gewarnt und hatten zudem das Beispiel der kräftigen französischen Monarchie vor Augen. So strebten sie denn seit dem 13. Jahrhundert mit Erfolg danach, die Aemter in ihren Territorien nicht mehr in der Form der Belehnung (s. III, 1033) zu besetzen, sondern absetzbare Beamte zu ernennen. Die Ende des 12. Jahrhunderts allgemein durchgedrungene Erblichkeit der Lehen hätte ja sonst innerhalb der landesfürstlichen Gebiete dieselben Zustände zu Tage gefördert, welche sie im Reiche zur Folge gehabt hatte. Auch begann man im 14. Jahrhundert bei Hofe Verwaltungsbehörden zu errichten, an deren Spitze ein oder mehrere Räthe (consiliarii) für die verschiedenen Geschäftszweige gestellt waren. An diese mußten die untergeordneten Functionäre referiren, während diese Oberbehörden, in welche vielfach gebildete Juristen (doctores juris) berufen wurden, die Geschäftsstücke für die fürstliche Entscheidung vorzubereiten hatten (s. d. Art. Autonomie I, 632, den Art. Amt I, 156). In den folgenden Jahrhunderten hat sich dann der Verwaltungsapparat des modernen Staates mit seinen Ministerien, seinen Ober- und Unterbehörden für alle möglichen Gegenstände der staatlichen Obsorge, mit seiner hoch entwickelten Gerichtsorganisation u. s. w. immer mehr ausgebildet.

Als ein sehr bedeutungsvolles Moment der Entwicklung vom mittelalterlichen zum Staate der Neuzeit muß betrachtet werden, daß das Kriegswesen auf eine andere Grundlage gestellt wurde. Die Heere der Staaten setzten sich

nicht mehr ausschließlich aus Lehensmannschaften zusammen (s. III, 1031 ff.). Schon im 14. Jahrhundert waren namentlich während der Kriege, welche in Italien zwischen den verschiedenen Staaten geführt wurden, und gelegentlich des zwischen Frankreich und England stattfindenden schier endlosen Kampfes zahlreiche Söldnerschaaren zur Verwendung gelangt. Das machte die Regierungen von den Vasallen unabhängiger, wenn es auch oftmals jene argen Ausschreitungen der Söldnerheere zur Folge hatte, von deren Raubzügen und Verheerungen die Geschichte so viel zu berichten weiß. Einen weitern bedeutenden Schritt auf der Bahn der Entwicklung eines mit starker Executivgewalt ausgestatteten, den Unterthanen den innern Frieden und die Sicherheit von Person und Eigenthum verbürgenden Staatswesens bedeutete sodann das Aufkommen der stehenden Heere. Jene im ganzen 9000 Mann starken 15 Compagnien (ordonnances), welche Karl VII. von Frankreich schuf und aus welchen sein Sohn Ludwig XI., indem er sie vermehrte, ein völlig organisirtes, aus geworbenen Soldaten bestehendes Heer zu machen wußte, sind der Ausgangspunkt einer Entwicklung von der größten Tragweite gewesen, die ihre guten wie ihre schlimmen Seiten hatte. So sehr auch das Vorhandensein allzeit gerüsteter und schlagfertiger Heere die Kriegführung erleichtert, ihre Resultate berechenbarer macht und somit ein Beförderungsmittel der kriegerischen Art der Entscheidung der internationalen Conflicte ist, muß andererseits dennoch anerkannt werden, daß die Existenz einer ständigen Armee eines der erfolgreichsten Mittel zur Herstellung der Sicherheit im Innern und der Hintanhaltung jenes Fehdeunwesens ist, von dessen Verderblichkeit, namentlich in Deutschland, wo es in der zweiten Hälfte des 13. und im 14. Jahrhunderte geradezu unerhörte Ausdehnung annahm, man sich gegenwärtig kaum mehr eine Vorstellung machen kann.

Was nun endlich die vom Staate geübten Functionen betrifft, so waren dieselben natürlich im Mittelalter von den heutigen Thätigkeitszweigen der öffentlichen Gewalt sehr verschieden, wie sich dies aus dem verschiedenen Grade der Civilisation und der äußern Cultur beider Epochen ergibt. Ganze weite Thätigkeitsgebiete der heutigen staatlichen Functionäre, z. B. das Eisenbahnwesen und überhaupt das Transportwesen, konnten schon aus dem Grunde für die Träger der mittelalterlichen Staatsgewalt nicht oder doch nur in ganz geringem Umfange vorhanden sein, weil die Transportmittel und die Verkehrsverhältnisse jener fernen Zeiten von denjenigen der unserigen so gänzlich verschieden waren. Nichtsdestoweniger ist, wie schon gesagt, in dieser Hinsicht der Unterschied zwischen dem mittelalterlichen und dem modernen Staate verhältnißmäßig der geringste. Der erstere suchte so gut wie der letztere das zeitliche Wohl der Staatsbürger nach Kräften zu fördern. Was das geistige Streben anlangt, soweit dasselbe nicht durch die Kirche und ihre reichen Bildungsmittel Befriedigung fand, so hatten z. B. die Städte in Deutschland schon seit dem 13. Jahrhundert öffentliche Schulen, und in Italien waren die Universitäten durchaus nicht immer kirchliche Anstalten.

Im übrigen erstreckte sich die staatliche Thätigkeit auf die verschiedensten Gebiete, und zwar während der einzelnen Epochen des Mittelalters in größerem oder geringerem Umfange. Während im fränkischen Reiche unter der merowingischen und der karolingischen Dynastie die gesetzgebende Thätigkeit und die administrativen Functionen der Staatsgewalt sehr ausgedehnt waren und sich auf das Finanz-, Verkehrs- und das öffentliche Communicationswesen, sowie auf die Ordnung des Heerwesens und auch auf Kirchen- und Schulsachen erstreckten und natürlich auch die Organisation des zur Ordnung aller dieser Dinge nöthigen Verwaltungsapparates im Auge hatten, trat später eine rückläufige Bewegung der staatlichen Intervention auf den verschiedenen Gebieten des nationalen Lebens ein. Die altgermanische Neigung, die rechtlichen Verhältnisse durch die Entwicklung des Gewohnheitsrechtes (II, 1225) sich gleichsam von selbst ordnen zu lassen, trug zu dieser Abschwächung der staatlichen Einwirkung ebenso bei wie der Kräfteverlust, welchen die staatliche Autorität in den verschiedenen Ländern infolge der Untüchtigkeit gewisser Herrscher, der Bürgerkriege und anderer Gründe zu erleiden hatte. Indessen ruhte die staatliche Verwaltung und auch die staatliche Gesetzgebung niemals gänzlich. Namentlich die Erhaltung des innern Friedens, das Finanz- und Steuerwesen, sowie gewisse wirthschaftliche Angelegenheiten, das Markt- und Münzwesen blieben stets Gegenstände der obrigkeitlichen Beeinflussung und Fürsorge. [Es verdient demnach hervorgehoben zu werden, daß die so gern dem Mittelalter zugeschriebenen Verkehrsschranken in Stadt und Land, in Ackerbau, Gewerbe und Handel, die Geschlossenheit der Zünfte und Höfe, die Gebundenheit an Stadt und Scholle, das Landesgrenzwesen, der obrigkeitliche Preissatz u. s. f. in viel höherem Maße der Folgezeit angehören (s. I, 147. 257. 739. 745. 1023. 1231; II, 328. 1108. 1374; III, 139). Berücksichtigt man, daß die canonistischen Verkehrsvorschriften in den Vorstellungen der Einzelnen so festgewurzelt waren, daß sie sogar in protestantischen Ländern das 16. Jahrhundert überdauerten, so kann man im übrigen von einer Verkehrsfreiheit sprechen, die der modernen (wenigstens äußerlich, freilich nicht in der Wirkung) ähnelte. Ein Beweis, wie gering im Vergleich mit dem zwischen Mittelalter und Neuzeit stehenden absoluten Staat die Einmengung in den Verkehr war, ist der Umstand, daß der damaligen Sprache das Wort Staat überhaupt fehlte (s. I, 50 unten). Es soll hauptsächlich durch die berühmten regelmäßigen Berichte der venetianischen Gesandten über den Zustand (status) der einzelnen Länder aufgekommen sein und nahm erst

allmählich, und zwar Schritt haltend mit der Verdrängung des Lehenswesens (s. III, 1031 ff.) und der Vermehrung der staatlichen Organe (Beamte, Militär), die jetzige Bedeutung an. D. Red.]

Im spätern Mittelalter trat eine zum Theil sogar sehr weitgehende Ausdehnung des staatlichen Eingreifens in die verschiedenen Verhältnisse des wirthschaftlichen, socialen und des Rechtslebens ein. In vielen Ländern, z. B. in Bayern, in Sachsen und in Thüringen, kamen bedeutende Codificirungen wichtiger Gebiete des öffentlichen oder des Privatrechts vor, und Frankreich besaß bereits im 13. und 14. und vollkommener noch im 15. Jahrhundert in den Parlamenten seine obersten Gerichtshöfe. In wirthschaftlicher Hinsicht waren besonders die Municipalbehörden, die Stadtmagistrate thätig. Wurden doch vom 14. bis 17. Jahrhundert nicht nur die Gegenstände des täglichen Gebrauches, wie Brod und Fleisch, sondern auch andere Gegenstände, Böden, Baumaterialien und Büchereinbände, hier unter Mitwirkung der Innungsvorstände, dort ohne dieselbe, behördlich taxirt. Auch Handelsverträge zwischen den Städten verschiedener Länder, namentlich zwischen französischen und italienischen, und auch zwischen großen französischen Kronvasallen, welche etwa die gleiche Stellung wie die deutschen Landesfürsten besaßen, und italienischen Republiken, kamen bereits ziemlich früh vor. Schon im 12. Jahrhundert lassen sich die ersten derartigen Conventionen nachweisen. Die Erstarkung der Regierungsgewalt, das Eindringen des römischen Rechtes und die immer mehr fortschreitende Cultur mit ihren stets complicirter werdenden Verhältnissen machten eine Ausdehnung der staatlichen Thätigkeit zu einer immer dringendern Nothwendigkeit. So schloß denn der mittelalterliche Staat hinsichtlich der Ausgestaltung seiner Organisation und seiner Thätigkeitssphäre in einer Weise ab, daß zwischen ihm und dem vom 16. bis 18. Jahrhundert zu seiner vollständigen Ausbildung gelangten sogen. Finanz- und Militärstaat, d. h. einer alle möglichen Verwaltungsgebiete in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehenden, bureaukratisch geordneten Monarchie von mehr und mehr absolutistischem Charakter, kaum mehr ein wesentlicher Unterschied bestand.

L i t e r a t u r s. folgenden Artikel; ferner: Bluntschli, Die mittelalterliche und die moderne Staatsidee, im Staatswörterbuch VI (1861); Gierke, Genossenschaftsrecht III (1881), 502 (Staatslehre des Mittelalters); Nys, Les théories politiques en Angleterre pendant le moyen-âge, in Revue du droit international XXIV (1892); Calisse, L'associazione nel medio evo, 1893; Olivi, Di un concetto delle genti nel medio evo, in Rivista di scienze sociali I (1893); Kleinpaul, Das Mittelalter, Bilder aus dem Leben und Treiben aller Stände, 1893 ff.; s. auch I, 50. 489; II, 1107. 1223; III, 1327. 1330. 1418. [Kämpfe.]

Staat, der moderne. [Stellung zu Religion und Kirche; Art der Organisation; Thätigkeitssphäre.]

Die Uebergänge von einer Entwicklungsform einer jeden der verschiedenen Seiten des menschlichen Lebens zu einer andern pflegen sich nicht schwunghaft und plötzlich, sondern nur sehr allmählich zu vollziehen. Das gilt natürlich auch vom Entwicklungsgang der staatlichen Verhältnisse. Daß sich diese während der sehr unpassend als Mittelalter bezeichneten Gesammtheit von Perioden der Geschichte nur nach und nach umgebildet haben, und zwar ganz im Einklange mit dem civilisatorischen und culturellen Charakter der Menschheit der aufeinander folgenden Jahrhunderte, haben wir aus dem unmittelbar vorstehenden Artikel ersehen müssen. So ist es auch in der Folgezeit geblieben. Der Uebergang zum modernen Staat war gleichfalls ein allmählicher. Von den Merkmalen, welche den wesentlichen Charakter des mittelalterlichen Staates ausmachten, waren ja schon während der letzten Zeiten des sogen. Mittelalters selbst zwei, die erbliche feudale Organisation des Verwaltungs- und Gesetzgebungsapparates und die wenigstens auf der Höhe der mittelalterlichen Entwicklung eingetretene Beschränkung des staatlichen Eingreifens gegenüber den gewohnheitsrechtlichen und genossenschaftlichen Bildungen, mehr und mehr verschwunden, indem sich der Beamtenstand und das staatliche Eingreifen kräftig entwickelt hatten. Es ist wirklich schwer, zwischen dem Verwaltungsorganismus z. B. der französischen Monarchie Ludwigs XI. und den entsprechenden Institutonen derjenigen Franz' I. und Heinrichs IV. wesentliche Unterschiede zu finden. Erst die Zeiten Richelieu's und Ludwigs XIV. schufen hier den modernen Staat bis auf die freiheitlichen Formen der Gesetzgebung und der Actionssphäre der Individuen, welche erst die auf die Revolution folgenden Zeiten bringen sollten.

Selbst in r e l i g i ö s e r Hinsicht hat kein plötzlicher Wechsel der fundamentalsten Grundanschauungen stattgefunden. Wir sprechen hier nicht allein von den katholisch gebliebenen Ländern. Auch in den zum Protestantismus übergegangenen blieb anfangs und noch lange Zeit hindurch die Anschauung lebendig, daß der Staat die Kirche, welche freilich hinsichtlich ihrer Organisation ganz in seinen Händen war, als den Leitstern des öffentlichen Lebens betrachten müsse, daß nur die im Sinne der religiösen Neuerung Rechtgläubigen im Staate existenzberechtigt seien. In den katholischen Staaten kamen allerdings mehr und mehr rechtswidrige Einmischungen der weltlichen Macht in innere kirchliche Angelegenheiten und namentlich gröbliche einseitige Eingriffe in die sogen. gemischten Angelegenheiten, d. h. in diejenigen, welche nicht minder das Gebiet des Staates als das der Kirche berühren, vor. Man machte die Publication der kirchlichen Erlasse von der vorgängigen Genehmigung der weltlichen Autorität abhängig und führte somit das placetum regium

ein. Ja in Frankreich ging man sogar so weit, in das dogmatische Gebiet einen kühnen Eingriff zu machen, indem man die declaratio cleri gallicani, die nicht nur von der völligen Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt von der geistlichen, sondern auch von der Superiorität des Concils über den Papst in Glaubenssachen und hinsichtlich der Reformirung der Kirche handelte, von allen, die eine Professur übernehmen wollten und von allen, die das Baccalaureat erlangten, vertheidigt wissen wollte.

Allzu schlimm darf man sich übrigens die Lage der Kirche in den katholischen Ländern auch in diesen Zeiten, wenigstens bis etwa um das Jahr 1760, nicht vorstellen. Der Uebergriff, den jene i. J. 1682 erlassene und in der soeben angegebenen Weise zur Richtschnur der Gläubigen gemachte declaratio in sich schloß, ward doch schon i. J. 1693 insofern gutgemacht, als die Zustimmung zu derselben nicht mehr verlangt wurde. Vor allem aber war der Geist der katholischen Staatsregierungen im ganzen noch ein durchaus gläubiger. Ein Kaiser Leopold I. und viele andere Fürsten, ja selbst Ludwig XIV., waren im Grunde genommen echte Katholiken. Allenthalben war der katholische Glaube in den der Mehrheit ihrer Bevölkerung nach katholischen Ländern die Staatsreligion, neben der die öffentliche Ausübung eines andern Cultus gar nicht oder nur in beschränkter Weise gestattet war. Das Kirchengut blieb unangetastet. Die äußeren Manifestationen des katholischen Cultus waren glänzend und unbehindert. Die Verkündung heterodoxer Meinungen von seiten der Lehrer der Universitäten oder der Staatsbeamten wurde verhindert. Ehe, Schule und Eid wurden unter dem Einflusse und der Regelung der Kirche belassen. Es entstanden noch immer neue Orden und Klöster. Der Staat bekannte sich überall da, wo religiöse Dinge in seiner Sphäre in Betracht kamen, als der Schützer und Beförderer der geoffenbarten Wahrheit; er bezeugte es auch bei allen wesentlichen Gelegenheiten, wenigstens theoretisch, daß die Menschen ein ewiges Ziel besitzen, und daß er dazu berufen sei, dessen Erreichung positiv zu fördern.

Wenn auch ungerechte Kriege, harte Bedrückungen ebenso wie im Mittelalter vorkamen, an eine theoretische Rechtfertigung von Principien, wie sie die modernen Rechtstheorien aufstellen, an eine Verherrlichung der vollendeten Thatsachen, an Behauptungen wie diejenige Rousseau's, daß die Menschen sämmtlich von Natur gut seien, daß der Wille der Mehrheit die Norm für das Recht aufzustellen habe und heilig und unantastbar sei, dachte in den officiellen Kreisen noch niemand. Oder wenn es vielleicht der eine oder andere Staatsmann that, so behielt er es für sich und wagte sich mit seinen verderblichen Ansichten nicht hervor. Man suchte noch nach Beschönigungen für rechtswidrige und mit dem Sittengesetze in Widerspruch stehende staatliche Actionen. Von rücksichtsloser Anpreisung des Unglaubens, der religiösen Indifferenz, der Unsittlichkeit, des schnöden Rechtsbruches war man noch fern.

Erst die Aufnahme und immer größere Ausdehnung des englischen Skepticismus eines Hobbes, eines Bolingbroke u. a. in Frankreich, wo diese Ideen an Voltaire ihren gefährlichsten Verbreiter fanden, und ihre sich von dort aus vollziehende Verbreitung in die übrigen europäischen Culturländer, erst das wilde Anstürmen des hohlen Schwätzers Rousseau, dieses halb idiotenhaften Philosophen, aber glänzenden Rhetors, gegen die geoffenbarte Religion und die ehrwürdigsten Traditionen des öffentlichen Rechtes (die allerdings durch viele und große Mißbräuche verdunkelt waren), hat diejenige Gestaltung der öffentlichen Ordnung vorbereitet, welche wir in den civilisirten Staaten der Jetztzeit in höherem oder geringerem Grade verwirklicht sehen. Die französische Revolution hat dann namentlich aus Rousseau's und seiner Anhänger Lehren, aber auch aus den noch schlimmeren, weil gänzlich atheistischen und materialistischen Doctrinen der französischen Encyklopädisten die Folgerungen gezogen, und indem sie fast alle Culturländer mehr oder minder mit ihren Ideen verseuchte und zum Theil sogar direct ihrer verderblichen Action unterwarf, den modernen Staat mit seinem charakteristischen Merkmale, seiner mehr oder weniger ausgeprägten Indifferenz gegenüber den religiösen Ideen und Aufgaben, die sich unter Umständen sogar bis zu stärkerer oder schwächerer Bekämpfung der Kirche steigert, ins Leben gerufen.

Selbst ein Joseph II., ein Friedrich II. von Preußen waren noch keine modernen Staatsherrscher, auch wenn man diesen Ausdruck nur im beschränktesten Sinne, in welchem er sich nur auf die religiöse Richtung der Staatsgewalt bezieht, auffaßt. Der erstere war, trotz seiner ungemein gewaltsamen Eingriffe in das kirchliche Leben, der weitgehendsten, welche sich ein katholischer Herrscher bis dahin erlaubt hatte, noch weit davon entfernt, die Religion als Privatsache der Einzelnen zu betrachten oder gar die Grunddogmen der katholischen Kirche erschüttern zu wollen. Selbst der große Preußenkönig dachte trotz seiner persönlichen Abwendung von den Lehren des Christenthums sicher nicht daran, seinem Volke die Religion zu nehmen oder deren Dahinschwinden nur irgendwie befördern zu wollen. Dagegen hat sich seit der französischen Revolution und mehr noch seit dem Jahre 1848, abgesehen von Rußland, das hierin eine rühmliche Ausnahme macht, in allen größeren Staaten Europa's und Amerika's und auch in sämmtlichen kleinen Staaten Deutschlands der Umschwung wenigstens vom confessionellen zum verfassungsmäßig confessionslosen, und in vielen sogar die Umwandlung in den in der Hauptsache religiös vollständig indifferenten Staat vollzogen.

Daß in fast allen Staaten Europa's das Princip der religiösen Toleranz proclamirt und durchgeführt werden mußte, ist allerdings unbe-

streitbar. Die Ausbreitung des internationalen Verkehrs, die damit im Zusammenhang stehende Einwanderung Andersgläubiger in früher nur von den Anhängern eines und desselben Glaubens bewohnte Länder, der Umstand, daß die Nachkommen von Leuten, welche bereits vor mehreren hundert Jahren ihren Glauben gewechselt hatten, nicht mehr als formale Häretiker angesehen werden konnten: alle diese Verhältnisse mußten zur Gewährung der Glaubensfreiheit der verschiedenen christlichen Confessionen führen. Dazu schritt man denn auch am Ende des vorigen und während des ersten Drittels unseres Jahrhunderts in der That fast überall. Nur Spanien, Schweden und Dänemark haben in dieser Hinsicht noch länger gezögert, und Rußland hat sich sogar bis jetzt zur Freigebung des Uebertritts von Mitgliedern der Staatskirche zu den übrigen christlichen Confessionen noch immer nicht entschließen können. Ja wir gehen noch weiter und behaupten, daß für alle Länder, in welchen Anhänger eines oder verschiedener in der Minorität befindlichen Religionsbekenntnisse in erheblicher Anzahl vorhanden sind, sogar das Princip der vollen religiösen Gleichberechtigung am Platze ist, daß folglich die Anhänger sämmtlicher mit dem Naturgesetz, also auch mit dem Glauben an einen persönlichen Gott nicht in Widerspruch befindlichen Religionssysteme zu allen Aemtern und Würden zuzulassen sind und eventuell auch Anspruch auf Subventionirung ihrer Kirchen und Schulen haben.

Man hat sich indessen in unserer Zeit nicht damit begnügt, den factischen und nun einmal unabänderlich gewordenen Verhältnissen in der soeben angegebenen Weise Rechnung zu tragen. Es wurde vielmehr mit dem alten System, wonach dem Staate neben der Erfüllung der ihm eigenthümlichen Aufgabe auch die Mission zufiel, die Kirche bei der Erfüllung ihrer Bestimmung zu fördern und in gemischten Fragen den religiösen Interessen Rechnung zu tragen, mehr oder minder gründlich gebrochen. In sämmtlichen europäischen Staaten mit Ausnahme von Rußland und in den amerikanischen Staatengebilden ist es mehr oder weniger zum Grundsatz geworden, von der Berücksichtigung der religiösen Gesichtspunkte bei der Regierung und Gesetzgebung abzusehen.

Am besten sind die Verhältnisse noch in den Ländern, oder wenigstens in einem Theile der Länder, welche die katholische Kirche oder, was wohl nur noch in England der Fall ist, eine andere als die Staatskirche erklären. In diesen Ländern wird wenigstens für die Cultusbedürfnisse der zur Staatskirche gehörigen Personen, soweit die Kirche nicht selbst über reichliche Mittel verfügt, Sorge getragen, die öffentliche Kundgebung des Glaubens nicht gehindert, der Kirche wenigstens im großen und ganzen Freiheit gelassen. Das ist z. B. in Spanien, jetzt auch mehr als früher, in Portugal und in einem Theile der hispano-amerikanischen Republiken der Fall. In diesen Ländern wird die kirchliche Ehegesetzgebung mehr oder weniger geachtet, der Schutz der katholischen Kirche und ihrer Interessen noch als eine mehr oder weniger ernst genommene Aufgabe betrachtet. Die Vertreter des Staates betheiligen sich noch officiell an den öffentlichen Kundgebungen des Cultus, was immerhin einen gewissen Eindruck auf die Bevölkerung macht. Auch ist noch für die Seelsorge des Militärs vorgesehen und der Religion ein größerer oder geringerer Platz im öffentlichen Unterricht eingeräumt.

Aehnlich, wenn auch schon in minder auffälliger Weise übt der Staat eine gewisse wohlwollende Fürsorge für die Interessen der Religion in einer andern Gruppe von Ländern, in Oesterreich, in Preußen, in Bayern und in einem Theil der übrigen Staaten des Deutschen Reiches, sowie auch in einigen anderen nichtdeutschen Staaten, namentlich in Belgien. In allen diesen Ländern, die meist eine aus den Anhängern verschiedener Religionsbekenntnisse gemischte Bevölkerung besitzen, tritt der Staat gleichfalls in gewisser Hinsicht noch immer als Förderer der Kirche auf, namentlich soweit es sich um Beiträge zur Bestreitung der kirchlichen Ausgaben handelt. Auch ist die Schule bis zu einem gewissen Grade dem kirchlichen Einflusse noch nicht entzogen und wenigstens der Religionsunterricht noch beibehalten. Natürlich kommen aber diesbezüglich von Staat zu Staat bedeutende Unterschiede vor. Preußen hat noch die confessionelle Schule ebenso wie Bayern, erschwert aber den Bestand confessioneller Privatschulen, die in echt kirchlichem Geiste gehalten sind, in drückender Weise und beeinflußt sogar den Religionsunterricht in den Staatsschulen ganz ungehörig. Oesterreich läßt in diesen beiden letzteren Beziehungen eine ziemliche Freiheit walten, hat aber die confessionelle Staatsschule schon i. J. 1868 durch die interconfessionelle ersetzt, die allerdings durchaus keine religionslose ist, indem sie namentlich den von kirchlichen Organen ertheilten Religionsunterricht für obligatorisch erklärt. In Belgien ist in den ganz in den Händen der weltlichen Behörden befindlichen confessionslosen Staatsschulen wenigstens ein genügender Religionsunterricht wieder eingeführt. Auch sind die confessionellen Privatschulen in diesem Lande gänzlich frei und unbehindert und empfangen sogar unter Umständen die wirksamste öffentliche Unterstützung. Im übrigen wird aber in allen zu dieser zweiten Gruppe von Staaten gehörigen Ländern doch weniger Rücksicht auf die Kirche genommen als in den zur erstern gehörigen. Namentlich ist mit Ausnahme von Oesterreich überall die obligatorische Civilehe und die Ehescheidung zur Durchführung gelangt und das kirchliche Recht auch in anderen Dingen, z. B. in Sachen der Friedhöfe, noch mehr beeinträchtigt als in Spanien und in einigen anderen Staaten.

Noch schlimmer steht es in Frankreich. Zwar hat auch dieses Land seine Hand nicht ganz von der Kirche abgezogen und ist jetzt auch das Con-

cordat und somit die Aufrechterhaltung sehr bedeutender materieller Leistungen an die Kirche wieder ziemlich sichergestellt. Ferner läßt es sich die „älteste Tochter der Kirche" noch immer angelegen sein, die katholischen Missionen im Auslande zu schützen und zu fördern, und ist auch der Eid noch immer ein religiöser Act, wie es endlich entschieden anzuerkennen ist, daß die Unterrichtsfreiheit in Frankreich ziemlich vollständig anerkannt und durchgeführt ist. Dagegen ist die Staatsschule nicht nur gänzlich confessionslos, sondern sogar fast vollständig religionslos, sind die öffentlichen Manifestationen des Cultus vielfach beschränkt, und wird den religiösen Orden durch eine besondere Besteuerung die Existenz zwar nicht unmöglich gemacht — das ist entschieden nicht der Fall, es muß das allzu pessimistischen Anschauungen gegenüber betont werden —, aber sehr erschwert. So kann denn von einem religiösen Charakter des Staatslebens in Frankreich, dem Mutterlande der obligatorischen Civilehe, wenigstens gegenwärtig noch weniger als in den übrigen katholischen Ländern die Rede sein.

Allen diesen Ländern, auch denen, welche die katholische Kirche dem Namen nach als diejenige des Staates anerkennen, ist es aber gemeinsam, daß sie das öffentliche Leben auch hinsichtlich derjenigen Fragen, bezüglich welcher alle christlichen Confessionen übereinstimmen, durchaus nicht mehr nach den religiösen Gesichtspunkten regeln. Die Sonn- und Feiertagsruhe wird mit Ausnahme von England nirgends vollständig gewährleistet; die Presse und die Literatur darf allenthalben die Grundlagen des Gottesglaubens und der Moral bekämpfen; das Duell ist fast überall eine mehr oder weniger geduldete Einrichtung, denjenigen, welche dasselbe verweigern, drohen fast allenthalben Nachtheile. Mit der Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit ist es überall nicht glänzend bestellt. Die Aemter stehen nicht nur Nichtchristen, sondern auch gänzlich Ungläubigen offen, und die Lehrkanzeln der Hochschulen befinden sich vielfach im Besitze von Materialisten und von Feinden des Christenthums.

In allen diesen Beziehungen macht nur Rußland eine rühmliche Ausnahme. Es kann freilich nicht behauptet werden, daß es in diesem Lande nicht auch zahlreiche Ungläubige gebe. Aber sie müssen wenigstens ihren Unglauben verbergen. Ist es doch noch immer Gebot, daß alle Anhänger der griechisch-orientalischen Staatskirche die österlichen Sacramente empfangen müssen, und läßt es sich doch auch nicht läugnen, daß sich die russische Kirche unter dem Einfluß der Rückkehr eines großen Theiles der gebildeten Klassen zum Glauben und zur leidenschaftlichen Bewunderung der altbyzantinischen und altslavischen Ideale bedeutend gehoben hat. So beklagenswerth die von der Regierung der katholischen Kirche und den übrigen sogen. fremden Culten gegenüber geübte Bedrückung ist, so viel muß immerhin anerkannt werden, daß die principielle Stellung des Staates der von ihm allerdings in durchaus ungehöriger Weise bevormundeten griechischen Kirche gegenüber die richtige ist und im ganzen derjenigen gleicht, welche die katholischen Staaten des 17. und des 18. Jahrhunderts gegenüber der wahren Kirche einnahmen, der in diesen Zeiten, wie wir gesehen, allerdings vielfach Fesseln angelegt waren, deren Grundlehren und deren Moral aber dazumal noch immer die Grundlage der öffentlichen Institutionen bildeten, so daß es nicht in Erstaunen setzen kann, daß sich die Bevölkerung der katholischen Länder gerade während dieser Jahrhunderte im ganzen durch Frömmigkeit und reges religiöses Leben auszeichnete, wovon die vielen Klostergründungen, die Menge der geistlichen Corporationen, das patriarchalische Familienleben, die Einfachheit der Sitten weiter Kreise und andere erfreuliche Erscheinungen glänzendes Zeugniß ablegen. Die vielfach zum Schlechteren veränderten Verhältnisse der Jetztzeit geben Kunde davon, zu welchen Zuständen der moderne Staat mit seinen vielen von den Vorschriften der Religion absehenden Gesetzen und Institutionen gelangt ist.

Endlich muß noch auf ein Beispiel ganz eigenthümlicher Art verwiesen werden. Die große nordamerikanische Republik, der in jüngster Zeit einige Staaten des von der lateinischen Rasse bevölkerten Theiles Amerika's auf dieser Bahn gefolgt sind, hat die vollständige Trennung des Staates von der Kirche durchgeführt. Nicht daß die Vereinigten Staaten als solche völlig religionslos wären. Werden doch gewisse feierliche Acte unter Anrufung Gottes vollzogen, wird doch die Sonntagsruhe streng eingehalten und den Bürgern des Landes zu genauer Beobachtung vorgeschrieben, und wird doch auch die kirchliche Eheschließung als rechtsgiltig anerkannt. Das hat aber angesichts der Thatsache wenig Bedeutung, daß dem Staate jede Förderung eines Cults, jede Subventionirung eines solchen verboten ist und daß die öffentlichen Schulen und Unterrichtsanstalten völlig confessionslos sind, indem von den Lehrern nur ein allgemeiner Gottesglaube gelehrt wird.

Nun ist es allerdings Thatsache, daß die Kirchen in ihrer Entwicklung und auch hinsichtlich des confessionellen Schulwesens Freiheit genießen und daß sie auch ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse in mehr oder weniger genügender Weise ordnen dürfen. Das alles aber und die erfreuliche Thätigkeit, welche namentlich die katholische Kirche auf dem Boden der Union entwickelt, vermag nicht über die Thatsache hinwegzutäuschen, daß die Mehrheit der Bevölkerung der gewaltigen transatlantischen Republik großentheils infolge des Mangels an genügendem religiösem Unterricht und an gehöriger Fürsorge für die Cultusbedürfnisse einem fast vollständigen religiösen Indifferentismus anheimgefallen ist, welchen das rastlose Haschen nach Erwerb und materiellem Gewinne schon ohnehin so mächtig fördert. Dieses Beispiel mögen sich alle diejenigen vor Augen halten, welche aus

berechtigtem Unwillen über die beklagenswerthen Uebergriffe auf das kirchliche Gebiet, deren sich auch der moderne Staat so häufig schuldig macht, das Kind mit dem Bade ausschütten und das Band zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt ganz und gar zerschneiden möchten. Man blicke nur auf die Resultate, welche die confessionslose, ja fast gänzlich religionslose öffentliche Schule in Frankreich und in den Vereinigten Staaten trotz der in diesen Ländern bestehenden ausgedehnten Unterrichtsfreiheit gezeitigt hat, und man wird anderer Ansicht werden müssen.

Das Streben der wahren Freunde der Kirche wie des Staates wird vielmehr darauf gerichtet sein müssen, die Verbindung zwischen diesen beiden großen Institutionen wieder fester zu knüpfen. Es muß als das Ideal, welches man anzustreben hat, eine Gestaltung der Dinge bezeichnet werden, der zufolge in den Staaten mit fast ausschließlich katholischer Bevölkerung der Kirche wieder im Sinne Fénelons und seiner Gesinnungsgenossen die potestas directiva eingeräumt würde, während in den confessionell gemischten Ländern die Ordnung des wechselseitigen Verhältnisses von Staat und Kirche derartig zu erfolgen hätte, daß der erstere den sämmtlichen Religionsgesellschaften das freie Wirken nach den Vorschriften ihrer Lehre sowie seine Förderung ihrer Ziele gewähren würde und sein eigenes weiteres Verhalten zur Verwirklichung idealer Ziele mit den religiös-sittlichen Anschauungen, in denen die sämmtlichen christlichen Religionsbekenntnisse übereinstimmen, in Einklang brächte. Leider ist vorderhand wenig Aussicht vorhanden, daß die Staatsgewalt eine derartige Richtung einschlägt.

Weit befriedigender als die religiöse Stellung des modernen Staates ist die Art und Weise, in welcher sich die Form seiner Organisation, der Apparat, womit er seine legislatorischen und administrativen Functionen vollzieht, ausgebildet und zu hoher Vollendung entwickelt hat. Wir müssen behufs der Einzelheiten dieser Organisation auf andere Aufsätze dieses Werkes, nämlich auf „Constitutionalismus“ (I, 1542), „Autonomie“ (I, 626) und „Centralisation und Decentralisation“ (I, 1300) verweisen. Nur das sei hier bemerkt: die modernen Verfassungen der europäischen, mit Parlamenten ausgestatteten Staaten haben sicher ihre Mängel. Soviel ist aber gewiß, daß dieselben den erwählten Vertretern der Bevölkerung einen angemessenen Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten eingeräumt haben, und daß von den Willkürlichkeiten hinsichtlich der Verwaltung und der Verwendung der öffentlichen Gelder, deren sich die absolutistischen Regierungen früherer Jahrhunderte nur zu häufig schuldig machten, nicht viel mehr zu verspüren ist. Eine Wirthschaft, wie sie unter einem Ludwig XV., unter einem Karl Eugen von Württemberg und unter anderen prunkliebenden und leichtlebigen Monarchen früherer Jahrhunderte an der Tagesordnung war, ist gegenwärtig unmöglich gemacht, und ebenso sind tyrannische Verletzungen der persönlichen Rechte, Acte der Cabinetsjustiz und dergleichen Ausschreitungen, unter denen die Einzelnen vielfach zu leiden hatten, heutzutage unbekannte Dinge geworden. Auch kann nicht geläugnet werden, daß an die Stelle des übertriebenen bureaukratischen Centralismus des 18. und des Anfanges des 19. Jahrhunderts eine im ganzen den bestehenden Verhältnissen entsprechende Decentralisation und Selbstverwaltung der Provinzen, Bezirke und Gemeinden getreten ist.

Was endlich die Gebiete der öffentlichen Thätigkeit anlangt, welche der Staat der Jetztzeit zu den seinigen gemacht hat, so ist gleichfalls anzuerkennen, daß in dieser Hinsicht im allgemeinen die richtige Grenze eingehalten wird. Man ist von den Ideen einer gewissen Schule, welche der staatlichen Wirksamkeit sehr enge Grenzen ziehen wollte und derselben im wesentlichen nur den Rechtsschutz im Innern und die Vertretung der Staatspersönlichkeit nach außen sowie die Landesvertheidigung und natürlich auch das Militärwesen zuwies, wieder zurückgekommen, ohne sich bis jetzt einer allzuweit gehenden Regelung der Privatverhältnisse zuzuwenden. Freilich besteht die Gefahr, daß die berechtigte Pflege des materiellen und intellectuellen Wohles der Bevölkerung, der man heutzutage so große Aufmerksamkeit schenkt, daß die Fürsorge für die ökonomische Entwicklung des Landes, den Schutz der Industrie, des Gewerbes u. s. w., daß namentlich die Obsorge für die Interessen der arbeitenden Klassen, welche zu der großartigen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung mancher Staaten geführt hat, alles Maß überschreiten und die Regierungen gewisser Staaten auf die Bahn des Staatssocialismus drängen könnten. Desto nothwendiger erscheint es, daß man die Stimme der Kirche hört, welche die Rechte der Einzelnen wie der Gesammtheit weise gegeneinander abzuwägen und in Einklang zu bringen versteht. Hätte sich der moderne Staat ihren Lehren stets zugänglich gezeigt und für die religiös-sittlichen Interessen ebenso gut zu sorgen verstanden wie für die materiellen, so würde er sich zweifellos eines weit größern Wohlseins erfreuen und von großen Uebeln verschont geblieben sein.

Literatur. Fr. Fénelon, Dissertatio de auctoritate summi pontificis (Oeuvr. t. II [1820]; J. B. Bossuet, Defensio cleri Gallicani, 1730; Gosselin, Le pouvoir du Pape au moyen-âge II (1845); J. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, 1872; Matteo Liberatore, La chiesa e lo stato, 2. ed. 1872; J. K. Bluntschli in Sybels Zeitschr. 1861, 35 ff.; C. B. Hundeshagen, Ueber die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht 1861.

[Kämpfe.]

Staatenbund, s. V, 272.
Staatengemeinschaft, s. V, 166.
Staatenstaat, s. V, 276.
Staatensystem, s. II, 1455.

Staatenverbindungen. Staatenverbindungen sind alle dauernd oder vorübergehend eingegangenen Vereinigungen mehrerer Staaten zur Erreichung festbestimmter gemeinsamer Zwecke. Endet die Vereinigung mit dem Ablauf einer bestimmten Zeit oder mit der Erreichung bestimmter Zwecke, so heißt sie Coalition und, wenn die Zwecke völkerrechtliche, insbesondere kriegerische sind, Allianz. Die Allianzen (I, 149) zerfallen in Offensiv-Allianzen zu gemeinsamem Angriff und Defensiv-Allianzen zu gemeinsamer Abwehr oder in Schutz- und Trutzbündnisse. Entscheidend für ihren Inhalt ist der Eingehungsvertrag. Wegen ihres von vornherein vorübergehenden Zweckes entbehrt die Coalition einer ständigen Organisation. Ist die Vereinigung unauflöslich oder doch auf unbestimmte Zeit eingegangen, so heißt sie Bund. Der Bund steht im Gegensatz zum Einheitsstaat mit seiner räumlich unbeschränkten Geltung der Staatsgewalt; der Bund ist ein zusammengesetzter Staat mit ständiger Organisation und mit eigener Gewalt über die Staatsgewalt. Die Theorie vom Staate hat sich am Einheitsstaate entwickelt; aber der Einheitsstaat bildet nicht die Regel im Völkerleben. Das Deutsche Reich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Canadische und Australische Bund, die Bundesrepubliken in Mexico, Argentinien und Brasilien, die unter gemeinsamen Herrschern vereinigten Staatengebilde Oesterreich-Ungarn und Schweden-Norwegen, das Ottomanische Reich und der gesammte Orient sind Staatenverbindungen. Anscheinend wächst sogar die Neigung zum Uebergange vom Einheitsstaate zum Bundesstaate, während der Uebergang vom Bundesstaate zum Einheitsstaate sich in neuerer Zeit nur bei einem größern Staate, der Republik der vereinigten Niederlande, vollzogen hat. Die Form des Bundesstaates gewährt durch die Verbindung von Einheit in den nationalen Fragen und Selbständigkeit in den localen und particularen Angelegenheiten große Vortheile für die Entwicklung und die Freiheit der Nationen.

Union heißt ein Staatenbund, wenn die verbundenen Reiche einen Herrscher haben; Conföderation, wenn jeder der verbundenen Staaten unter einer eigenen Regierung steht. Die Unionen sind Real- oder Personalunionen, je nachdem die dauernde Vereinigung der selbständigen Staaten auf der infolge des Thronfolgerechts unlöslichen oder auf der möglicherweise fortfallenden Gemeinsamkeit des Herrscherhauses beruht. Personalunionen sind möglich zwischen zwei Wahlmonarchien, zwischen einer Wahl- und einer erblichen Monarchie oder zwischen zwei erblichen Monarchien mit entweder verschiedenen Thronfolgeordnungen für die personaliter unirten Länder oder bei gleicher Thronfolgeordnung mit dem Rechte der Ablehnung der Succession in einem der unirten Länder. Der Vergangenheit angehörige Beispiele sind Hannover und Britannien, Holland und Luxemburg, Mecklenburg und Ratzeburg, Schleswig-Holstein.

Die Realunion ist die vertragsmäßige Verbindung mehrerer selbständiger Staaten zu gemeinsamem Schutze. Die Verbindung kann geschlossen werden mit oder ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Herrscherhaus; nothwendig ist aber, daß ein und dieselbe Persönlichkeit Träger der Staatsgewalt ist. Unionen sind daher nur bei monarchischen Staaten möglich. Die Aufgaben der Realunion können über den gemeinsamen Schutz hinaus ausgedehnt werden auf andere staatliche Functionen. Die wichtigsten Realunionen der Gegenwart sind Norwegen-Schweden und Oesterreich-Ungarn. Die Verbindung von Norwegen-Schweden beruht auf der Reichsacte vom 31. Juli/6. August 1815. Gemeinsam ist nur der Herrscher; Heer, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind getrennt, die auswärtige Politik führt der gemeinsame König. Gegenstand und Form der Willensäußerung des einen Herrschers sind in beiden Staaten verschieden; jeder Staat ist souverän. Oesterreich-Ungarn, welches von 1849—1867 ein Einheitsstaat war, ist durch den Ausgleich von 1867 zum Bund zweier Staaten geworden. Das Herrscherhaus ist durch die Thronfolgeordnung gemeinsam. Gemeinsam sind ferner die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, das Ministerium des Aeußern, die diplomatische Vertretung und die Consuln; ferner das Heer als organisirte Streitmacht und die Flotte, und als ökonomische Voraussetzung einer gemeinsamen Verwaltung das Finanzwesen für die gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen. Nach außen treten beide Staaten nie gesondert, sondern nur als Gesammtmacht auf; im Innern sind dieselben selbständig. Selbst die sogen. gemeinsamen Angelegenheiten werden nicht von einer den beiden Staaten übergeordneten selbständigen Gewalt, sondern nur durch Vertreter der einzelnen Länder, die Delegationen, verwaltet. Es gibt kein gemeinsames österreichisch-ungarisches Staatsbürgerrecht; es gibt nur österreichische und ungarische Gesetze, selbst die Delegationsbeschlüsse werden nicht einheitlich, sondern in der Form inhaltlich übereinstimmender Doppelgesetze veröffentlicht. In der juristischen Literatur Oesterreichs wird sowohl die Ansicht vertreten, die Monarchie sei ein Einheitsstaat, wie auch die, sie sei ein Bundesstaat, so Dantscher, Der monarchische Bundesstaat Oesterreich-Ungarn, 1880.

Treten mehrere Staaten unter Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit in ein dauerndes politisches Bündniß, um gemeinsame Zwecke mit ständigen Bundesorganen zu erreichen, so bilden sie entweder einen Staatenbund oder einen Bundesstaat. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden ist in dem Umfange der Befugnisse der Bundesgewalt, in der Organisation der Bundesgewalt oder der Zuständigkeit der verbündeten Einzelregierungen, auch auf dem Gebiete der Abänderung der Bundesverfassung und

ihrer Garantien gesucht, aber nicht gefunden worden. Denn Bundesstaat und Staatenbund sind Verbände, welche überhaupt nicht der Art nach, sondern nur dem Grade nach verschieden sind. Gemeinsam ist beiden die dauernde, unlösliche Verbindung der Staaten zur Erreichung der gemeinsamen Zwecke. Diese bestimmen bei beiden den Umfang der materiellen Herrschaftsrechte, der beim Bundesstaate größer zu sein pflegt wie beim Staatenbund.

Der Bundesstaat erfordert eine höchste, den Gesammtwillen aller Mitgliederstaaten nach außen und innen vertretende Gewalt, welche auch den Mitgliederstaaten selbständig gegenübertritt und berechtigt ist, über die gemeinsamen Machtmittel unmittelbar zu verfügen sowie die Angehörigen der Einzelstaaten in ihrem Verhältniß zur Bundesgewalt unmittelbar zu verpflichten. Die Gesetzgebungsgewalt ist im Bundesstaate eine doppelte: die des Bundes und die der Bundesstaaten; die Zuständigkeit beider ist in der Bundesverfassung bestimmt, und zwar entweder dahin, daß Bundesrecht Landesrecht bricht, auch wenn der Bund seine Competenz überschreitet, oder in der Weise, daß die Gesetzgebungsgewalt der Bundesregierungen regelmäßig zuständig und durch besondere Schutzvorschriften gegen Competenzüberschreitungen des Bundes gesichert ist. Der Bund setzt für die Ausübung seiner gesetzgebenden Gewalt eigene Organe voraus, die von dem Willen der Bundesregierungen unabhängig sind. Dem Staatenbunde fehlt regelmäßig die eigene Gesetzgebung und das Gesetzgebungsorgan; die Gesetzgebungsgewalt steht ausschließlich den verbündeten Staaten zu, welche inhaltlich übereinstimmende, aber materiell selbständige Gesetze erlassen, über welche sich die Regierungen durch die als Bundesorgane anzusehenden Congresse der von ihnen entsendeten Gesandten verständigt haben. — Wie für die gesetzgebende haben die Bundesstaaten auch für die vollziehende und richterliche Gewalt eigene Organe, gemeinsame Heeres- und Finanzverfassung sowie das Kriegsführungsrecht durch den Bund. Aber auch auf diesen Gebieten ist der Unterschied zwischen Bundesstaat und Staatenbund nur ein quantitativer, da auch im Staatenbunde diese gemeinsamen Einrichtungen vorkommen können. Im Bundesstaate ist bewaffnete Gewalt gegen einen Gliedstaat Bürgerkrieg, im Staatenbund wird der Einzelstaat durch seinen Austritt aus der Vereinigung eine selbständige kriegführende Macht.

Westerkamp weist in seinem Werke über „Staatenbund und Bundesstaat“ darauf hin, daß beim Staatenbund die Aenderung der Verfassung durch das Veto auch nur eines Gliedstaates verhindert werden könne, während der Bundesstaat durch die Herrschaft der Mehrheitsbeschlüsse auch bei Verfassungsänderungen größere Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber den einzelnen Mitgliedern besitze. Allein diese historisch richtige Thatsache ist kein begriffliches Unterscheidungsmerkmal. Ein solches ist auch nicht die Verschiedenheit zwischen Bundesstaat und Staatenbund in Ansehung der völkerrechtlichen Souveränität, welche beim Bundesstaat den Gliedstaaten fehlt, während sie ihnen beim Staatenbund, wenn auch beschränkt, zusteht. — Das Unterthanenverhältniß ist im Staatenbunde regelmäßig ein einfaches, das des Staatsbürgers zu seinem Staate; im Bundesstaate muß es infolge der Gesetzgebungsgewalt des Bundes ein doppeltes sein, das des Staatsbürgers zu seinem Staate und das zum Bunde. Aber auch im Staatenbunde ist ein solches doppeltes Verhältniß denkbar, weshalb auch dieses Unterscheidungsmerkmal nicht durchgreift.

Die modernen Bundesstaaten zerfallen in drei große Gruppen. Germanische Bünde: Deutschland und die Schweizerische Eidgenossenschaft; angelsächsische Bünde: Vereinigte Staaten von Nordamerika, der Canadische und Australische Bund; romanische Bünde: die Bundesrepubliken in Central- und Südamerika. Die erste Stelle unter den modernen Bünden nehmen die Vereinigten Staaten von Nordamerika ein. Entstanden sind dieselben durch Verträge der verbündeten Staaten; aufgelöst oder verändert wurden sie durch innere Revolutionen oder äußere Kriege. Der frühere deutsche Bund war ein Staatenbund; das Deutsche Reich ist nach seiner Verfassungsurkunde vom 16. April 1871 ein Bundesstaat. Es umfaßt 25 Staaten, das Reichsland Elsaß-Lothringen und mehrere Schutzgebiete in fremden Erdtheilen. Die gesetzgebende Gewalt wird ausgeübt von dem Bundesrath als dem Vertreter der Regierungen der Einzelstaaten und dem vom Volke gewählten Reichstage; die vollziehende Gewalt steht dem Kaiser, dem Reichskanzler und dem Bundesrathe zu. Diese sind eigene Organe des Reichs. Im Bundesrathe stimmen die Vertreter der Bundesstaaten nach den ihnen von ihren Regierungen ertheilten Instructionen, für welche die Regierungen ihren Volksvertretungen politisch verantwortlich sind. Ein eigentliches Bundesgericht besteht nicht (s. II, 1065); gewisse Streitigkeiten gehören vor das Reichsgericht oder den Bundesrath, andere vor das Oberseeamt, das Patentamt oder das Reichsversicherungsamt. Die vornehmste Aufgabe des Reiches ist der Schutz des Bundesgebietes; damit hängt seine Militärhoheit und sein Besteuerungsrecht zusammen. Die Zuständigkeit des Reiches für die inneren Verhältnisse bestimmt das Reich, so daß nach Labands Ausdruck die gesammte Rechtssphäre der Einzelstaaten zur Disposition des verfassungsmäßig erklärten Willens des Reiches steht. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor; die Herrschermacht des Reiches ist wirksam auch gegen den Willen der einzelnen Bundesregierungen, sie schließt deren Gesetzgebung aus, wo sie die Regelung der Verhältnisse ergreift. Das Reich hat die Aufsicht und die Controle über die Durchführung der von ihm erlassenen Gesetze.

Die Schweiz ist seit der Bundesreform vom 12. September 1848 Bundesstaat. Die Gesetz-

gebung des Bundes steht der Bundesversammlung zu, welche durch den Ständerath und den Nationalrath gebildet wird; die vollziehende Gewalt übt der Bundesrath durch den Bundespräsidenten und Vicepräsidenten aus. Das Militärwesen, ein Theil des Besteuerungsrechtes und das Obligationenrecht sind Bundesangelegenheiten. Mit jeder Abänderung seiner Verfassung erweitert der Bund seine Zuständigkeit; ein Gewinn der Reform von 1874 war die bessere Organisation des Bundesgerichts.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind seit der Unionsverfassung Bundesstaat. Der Union steht das Kriegs-, Vertrags- und Gesandtschaftsrecht, also die Vertretung nach außen, die Militärhoheit, ein beschränktes Besteuerungsrecht und die Regelung des Handels zu. Die gesetzgebende Gewalt übt der Congreß aus, welcher aus dem Senat und dem Repräsentantenhaus besteht. Maßgebend für die Competenz der Gesetzgebung des Bundes und der Unionsstaaten ist die Bundesverfassung mit den dazu ergangenen Gesetzen; sie setzt die Zuständigkeit der Staaten als Regel voraus und überläßt diesen die Gesetzgebungsgewalt, soweit sie nicht dem Bunde durch die Verfassung überwiesen ist. Die vollziehende Gewalt steht dem Präsidenten zu, Bundesgericht ist das Supreme Court.

Die Verfassung des Canadischen Bundes datirt vom 1. Juli 1867, dem Tage der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Der Bund steht unter englischer Oberhoheit, die sich auf die Schließung eines Zoll- und Kriegsvereins beschränkt. Die romanischen Bundesrepubliken von Mexico und Argentinien haben sich in ihren Bundesverfassungen vom 12. Februar 1857 (Mexico) und 25. September 1860 (Argentinien) an das Muster der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika angeschlossen.

Staatenbündische Verfassungen hatten die Republik der vereinigten Niederlande, die Eidgenossenschaft vor 1848, der Deutsche Bund bis 1866 und Nordamerika während der Geltung der Conföderationsacte vom 17. September 1787. Nicht unter den Begriff der Staatenverbindung gehören die Nebenländer und Kolonien im Verhältniß zum Haupt- und Mutterland sowie die Einverleibung fremder Staaten oder Theile derselben in einen Einheitsstaat, weil sowohl die Nebenländer und Kolonien wie die annectirten Länder keine selbständige Staaten sind oder bleiben, sondern Theile des Einheitsstaates werden. Beispiele bietet Rußland in seinem Verhältniß zu Finnland und zu Polen, Ungarn in seinem Verhältniß zu Kroatien und Slavonien. Wohl aber kann die vertragsmäßige Occupation und die Uebernahme eines Staates in Verwaltung, wie solche im Verhältniß Oesterreichs zu Bosnien und der Herzegowina, Englands zu Cypern, Frankreichs zu Tunis vorliegen, als Staatenverbindung im weitern Sinne aufgefaßt werden. Dagegen haben die internationalen Vereine für Post und Telegraphie sowie für Flußbeaufsichtigungen mit den Staatenbünden nichts zu thun.

Mit Rücksicht auf die losen Beziehungen der orientalischen Staatenbünde wird von einigen Staatsrechtslehrern als weitere Form der Staatenverbindungen der Staatenstaat unterschieden; allein ohne Grund, da die Uebergangsformen in den Staatenbund und den Bundesstaat so mannigfaltig sind, daß sich unter diese Begriffe die sämmtlichen Verbindungsformen bringen lassen. — Wie der Einheitsstaat, so können Staatenbund und Bundesstaat republikanische und monarchische Staaten umfassen, republikanisch und monarchisch sein. Die Schweiz hatte ehemals an Neuenburg einen monarchisch regierten Kanton. Das Deutsche Reich umschließt drei Republiken.

Literatur bei Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, in Bd. II, 1 (1883) des Handbuchs des öffentlichen Rechts S. 14; Holtzendorff in: Encyklopädie der Rechtswissenschaft 1890, S. 1057—1286. [Spahn.]

Staatliche Kunstpflege, s. III, 905.

Staatsallmacht, s. I, 47 ff. 748. 1230; II, 128 ff. 1225 ff.

Staatsamt, s. I, 154 ff.

Staatsangehörigkeit. Staatsangehörigkeit (Indigenat) ist die persönliche Verbindung mit einem Staatswesen, welche einerseits das Unterthanenverhältniß, die Unterwerfung unter die Herrschaft der Staatsgewalt bewirkt, andererseits das Staatsbürgerrecht, das Recht der Theilnahme an dem staatlichen Leben, erzeugt. Die Bedingungen für den Erwerb und Verlust dieser Eigenschaft kann jeder Staat unbestreitbar einseitig festsetzen. Als Bestimmungsgründe kommen namentlich in Betracht die territoriale Beziehung des Geburtsortes (ius soli), die persönliche Beziehung der Abstammung (ius sanguinis) und der Wohnsitz (ius domicilii). Die frühere Bevölkerungspolitik mit Begünstigung der Einwanderung und Beschränkung der Auswanderung (s. I, 1023 ff.) ist wie das Princip des Wohnsitzes nunmehr verlassen; die neuere Gesetzgebung hat den Begriff einer besondern Staatsangehörigkeit ausgebildet, welche durch Geburt, Verehelichung und Verleihung erworben wird.

Geltendes Recht für Deutschland ist das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, welches sich im wesentlichen an die Grundsätze des preußischen Gesetzes vom 31. December 1842 anschließt. Derivativ wird die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate erworben durch die familienrechtlichen Verhältnisse der Abstammung und Verheiratung, originär durch staatliche Verleihung. Eheliche oder legitimirte Kinder folgen dem Rechte des Vaters, uneheliche dem Rechte der Mutter, und zwar auch dann, wenn die Geburt außerhalb des Heimatstaates erfolgt; Adoption und bloße Anerkennung der Vaterschaft sind ohne Wirkung. Die Ehefrau eines Deutschen erwirbt durch die Verheiratung die Staatsangehörigkeit ihres Man-

nes; eine spätere Ehescheidung ist im Gegensatze zur Nichtigkeitserklärung einflußlos. Verliehen wird die Staatsangehörigkeit durch einen staatlichen Verwaltungsact, durch die Ausstellung einer Urkunde, mittelbar durch öffentliche Anstellung. Die Verleihung, Aufnahme bei einem Reichsangehörigen, Naturalisation bei einem Reichsausländer, erfolgt als Formalact durch Aushändigung einer von der höhern Verwaltungsbehörde ausgestellten Urkunde; im Zweifel erstreckt sich ihre Wirkung auch auf die Ehefrau und auf die noch in der väterlichen Gewalt befindlichen minderjährigen Kinder. Die Aufnahme kann jeder Angehörige eines andern Bundesstaates beim Nachweise der Niederlassung kostenlos beanspruchen; versagt kann sie werden wegen mangelnder Genehmigung des Gewalthabers und beim Vorliegen polizeilicher Aufenthaltsbeschränkungen aus strafrechtlichen und armenrechtlichen Gründen. Dagegen kann der Nachweis der Entlassung aus dem frühern heimatlichen Bundesstaat nicht verlangt werden, so daß eine mehrfache Staatsangehörigkeit nicht ausgeschlossen ist. Der Reichsausländer hat keinen verwaltungsrechtlichen Anspruch auf Naturalisation; sie darf ihm vielmehr nur ertheilt werden, wenn seine Verfügungsfähigkeit nachgewiesen ist, wenn er einen unbescholtenen Lebenswandel geführt und wenn die Unterkunft am Orte der Niederlassung sowie die nothdürftige Ernährung gesichert erscheint; dem Landesrecht ist die Festsetzung weiterer Bedingungen (Entlassung aus dem frühern Staatsverband, Erwerb einer Heimat) vorbehalten. Vom Nachweise der Niederlassung sind diejenigen Nichtdeutschen befreit, welche ihre ehemalige deutsche Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben; kehren Deutsche nach Erlöschen ihrer Staatsangehörigkeit (durch zehnjährige Verjährung) in das Deutsche Reich zurück, so haben sie einen Anspruch auf kostenfreie Naturalisation in dem Staate der Niederlassung. Die Anstellung durch die Staatsregierung, durch eine Central- oder höhere Verwaltungsbehörde im unmittelbaren Staatsdienst, im Kirchen-, Schul- oder Gemeindedienst vertritt beim Mangel eines entgegenstehenden Vorbehaltes die Stelle der Naturalisation bezw. Aufnahme.

Verloren wird die Staatsangehörigkeit durch Legitimation, Verheiratung, Entlassung, Aberkennung und Verjährung. Die Entlassung ist das Gegenspiel zur Verleihung. Im allgemeinen hat der Staatsangehörige ein Recht auf Entlassung. Unbedingt muß sie erfolgen, wenn der Besitz der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate nachgewiesen wird; versagt muß sie werden in bestimmten Fällen zur Sicherung der Erfüllung der Wehrpflicht (in Kriegszeiten kann die Auswanderungsfreiheit überhaupt beschränkt werden). Dagegen darf sie nicht verweigert werden wegen bestehender öffentlicher oder privater Verbindlichkeiten, wegen Steuer- oder Gemeindeumlagen-Rückstände oder wegen strafgerichtlicher Verurtheilung. Aberkannt wird die Staatsangehörigkeit durch die Centralbehörde des Heimatlandes wegen schuldhaften Ungehorsams gegen einen Rückkehrbefehl, welchen im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr der Kaiser für das ganze Reichsgebiet erlassen hat, oder gegen eine Aufforderung der Landesbehörde zum Austritt aus einem fremden, ohne Erlaubniß angenommenen Staatsdienste. Die Aberkennung beeinflußt die Staatsangehörigkeit der Ehefrau, nicht aber diejenige der bereits vorhandenen Kinder. Die Staatsangehörigkeit verjährt endlich durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande; die Frist beginnt mit dem Austritt aus dem Reichsgebiet bezw. mit dem Ablauf der Reisepapiere (Paß) oder des Staatsangehörigkeitsausweises. Sie wird unterbrochen durch Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland und durch Eintragung in eine Consulatsmatrikel.

Dem Staatsangehörigen obliegt gegen seinen Staat die Pflicht des verfassungsmäßigen Gehorsams und der Treue. Ersterer besteht in der Befolgung der nach Maßgabe der Gesetze erlassenen Befehle der Staatsgewalt, letztere in der rechtlichen Pflicht, alle auf Schädigung des Staates zielenden Handlungen zu unterlassen. Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landesverrath und Majestätsbeleidigung sind unter Strafe gestellt; durch eidliches Gelöbniß (Verfassungs- oder Staatsbürgereid, s. II, 494) werden diese Pflichten eingeschärft. — Die aus der Staatsangehörigkeit fließenden Rechte bilden das Staatsbürgerrecht. Neben den sogen. Grund- oder Freiheitsrechten gehört hierher der Anspruch auf Schutz im Ausland, ferner das Wohnrecht im Staate (keine Landesverweisung, keine Auslieferung an einen ausländischen Staat) und die Theilnahme an dem Verfassungsleben (Wahlrecht, Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter).

Während einige Rechtslehrer (Seydel, Laband) den Freiheitsrechten die Eigenschaften von Rechten im subjectiven Sinne absprechen und in ihnen lediglich Normen für das Handeln der Staatsgewalt erblicken, welche diese sich selbst gibt, also nur Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden, durch welche dem Einzelnen die natürliche Handlungsfreiheit gesichert, aber keine subjectiven Rechte gegenüber der Staatsgewalt begründet werden, erklären andere die fraglichen Rechtssätze als rechtlich geschützte Willensmacht des Einzelnen, dessen Rechtsfähigkeit durch sie unmittelbar bestimmt werde. Die letztere Ansicht knüpft an die französische Déclaration des droits de l'homme et du citoyen vom 12. August 1789 an, in welcher die Verneinung früher bestandener Beschränkungen und die Ablehnung von Eingriffen der Staatsgewalt in die individuelle Willensfreiheit ausgesprochen ist.

Als wichtigste Rechte werden bezeichnet die Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung, die Freiheit der persönlichen, der wirthschaftlichen und

der geistigen Bewegung, die Unverletzlichkeit des Vermögens. Ob man von einem wirklichen Rechte im Einzelfalle sprechen kann, hängt neben der Formulirung als Rechtssatz (im Gegensatze zum Programmsatze) hauptsächlich davon ab, ob gegen Eingriffe durch die Thätigkeit der Verwaltung der Rechtsweg, sei es Civil- oder Verwaltungsrechtsweg, eröffnet ist. Den Schutz im Auslande gewährt der Staat durch Einrichtung von Gesandtschaften und Consulaten sowie durch Retorsions- oder kriegerische Maßnahmen. Während der Fremde im Staate nur geduldet ist (s. Fremdenrecht II, 1016 f.), hat der Staatsangehörige ein Recht, im Lande zu leben; er kann unter keinen Umständen aus dem Staatsgebiete verwiesen werden, weder aus Gründen des Strafrechts, noch aus polizeilichen Rücksichten. Einer ausländischen Regierung darf er niemals zur Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden; er hat ferner einen Anspruch darauf, daß die Rechtsordnung auch ihm gegenüber aufrecht erhalten wird und daß die fürsorgende Thätigkeit der Verwaltung auch seine Interessen berücksichtigt.

Die Ausübung der sogen. politischen Rechte ist neben der Staatsangehörigkeit zumeist noch an andere allgemeine Voraussetzungen geknüpft (männliches Geschlecht, Volljährigkeit oder bestimmtes Alter, Wohnsitz oder Aufenthalt von gewisser Dauer, Unbescholtenheit u. a. m.). Das wichtigste politische Recht ist das active und passive Wahlrecht zur Volksvertretung. Eine Aufzählung sämmtlicher Rechte, welche das Staatsbürgerrecht ausmachen, würde ebenso wie die der damit verbundenen Pflichten das gesammte Staats- und Verwaltungsrecht umfassen müssen.

Die Gleichheit vor dem Gesetze schließt an sich eine rechtliche Ungleichheit unter den Staatsangehörigen nicht aus. Abgesehen von der frühern rechtlichen Benachtheiligung einiger Klassen (Leibeigene, Juden) kennt das moderne Recht eine Bevorzugung durch öffentliche Ehrenauszeichnung, namentlich den Adel. Auch kann sich innerhalb der Staatsangehörigkeit ein engerer Begriff des Staatsbürgerrechts insofern abheben, als das Gesetz eine Reihe einzelner öffentlicher Rechte an weitere Bedingungen als die der bloßen Staatsangehörigkeit knüpfte (z. B. in Bayern muß der zum erblichen Reichsrath zu Ernennende die Staatsangehörigkeit seit mindestens sechs Jahren, das sogen. volle Staatsbürgerrecht, besitzen).

Mit der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate wird zugleich die **Bundes- oder Reichsangehörigkeit** erworben. Die Streitfrage bezüglich der rechtlichen Natur des Reiches berührt auch das Wesen der Reichsangehörigkeit. Die herrschende Theorie nimmt ein getheiltes oder doppeltes Bürgerrecht an, weil sie in dem Bundesstaate und dem einzelnen Gliedstaate zwei einander nebengeordnete Staaten erblickt, unter welchen die Souveränität getheilt ist. Seydel läugnet das Reichsbürgerrecht überhaupt, da das Deutsche Reich ein Staatenbund sei, folglich nur ein Unterthanenverhältniß zu dem eigenen Staate bestehe und der Einzelne der Bundesgewalt als der von seinem Staate bestellten Gewalt gehorche. Laband dagegen faßt die Bundesstaatsgewalt als souveräne Gewalt über den Einzelstaat auf, welch letzterer mit Land und Leuten dem Reiche unterworfen ist; die Angehörigen eines Bundesstaates sind durch diesen Bürger des Gesammtstaates. Es bestehen nicht zwei nebengeordnete, sondern zwei einander übergeordnete Staatsgewalten; das Reich wölbt sich gleichsam als eine gemeinsame Kuppel über einer Anzahl von nebeneinander stehenden Häusern. Die Controverse ist praktisch für unsere Frage nicht besonders belangreich; Einverständniß herrscht darüber, daß das Staatsbürgerrecht das primäre Verhältniß ist, daß mit Ausnahme der in den deutschen Schutzgebieten lebenden Personen niemand Reichsangehöriger sein kann, ohne einem deutschen Bundesstaate anzugehören (doch läugnet Laband beim Reichslande Elsaß-Lothringen sowohl die Eigenschaft eines Staates, als auch die Möglichkeit der Staatsangehörigkeit), daß die Reichsangehörigkeit unberührt bleibt durch einen Wechsel der Staatsangehörigkeit unter den Bundesstaaten und bei mehrfacher Staatsangehörigkeit; auch ist klar, daß dem Reiche gegenüber im wesentlichen dieselben Pflichten und Rechte in Betracht kommen, wie dem Gliedstaate gegenüber. Das gemeinsame Indigenat des Artikel 3 der Reichsverfassung enthält eigentlich nur die Negative, daß in rechtlicher Hinsicht ein Deutscher in keinem Bundesstaate ungünstiger behandelt werden darf als der eigene Staatsangehörige.

Die Lehre von der Staatsangehörigkeit ist nicht nur ein Theil des Einzelstaatsrechts, sondern ebenso gut ein Bestandtheil des **internationalen** Privatrechts wie des Völkerrechts. Dem erstern gehört es insofern an, als die Bestimmung des Personalstatuts durch die Nationalität neuestens in Gesetzgebung, Theorie und Praxis, aber auch de lege ferenda immer mehr an Boden gewinnt; dem letztern, weil bei dem Zusammentreffen der Angehörigen verschiedener Staaten im gegenseitigen Verkehr auch das Recht der Staaten betheiligt ist und die Angehörigkeit zu einem bestimmten Staate für das Individuum die Bedingung der Zugehörigkeit zur völkerrechtlichen Rechtsgemeinschaft (Völkerrechtsindigenat) bildet. Die eingangs schon berührte grundsätzliche Freiheit eines jeden Staates in der Bestimmung der Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust des Indigenates führt im internationalen Rechtsleben oft zu schweren, unlösbaren Conflicten, zumal die Gesetzgebungen nicht bloß in unwesentlichen Einzelheiten, sondern auch in den maßgebenden Principien nicht selten bedeutend voneinander abweichen. So kennen einige Rechte die Begründung der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inlande (Portugal, Venezuela); andere verknüpfen damit ein Wahlrecht nach erreichter Großjährigkeit (England) oder verlangen inlän-

dische Geburt durch zwei Generationen hindurch (Frankreich). Manche Staaten (Belgien, Ungarn) unterscheiden zwischen großer und gewöhnlicher Naturalisation, wobei nur die erstere die politischen Rechte vollkommen verleiht und ein Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt oder längern Aufenthalt im Lande voraussetzt. [Die Unzufriedenheit der englischen Einwanderer mit der Schwierigkeit der Erwerbung des Vollbürgerrechts (Nachweis 14jährigen Aufenthaltes) war in der südafrikanischen Republik (s. d. Art. Transvaal) einer der Hauptgründe und Vorwände zu den Unruhen Ende 1895. Die Niederlassungsfristen sind in den einzelnen Staaten verschieden: fünf Jahre in Belgien, England, Nordamerika, Rußland; drei in Frankreich, Griechenland, Schweden; zwei in Argentinien, Brasilien; eines in Portugal. Italien, Oesterreich, Schweiz, Deutschland verlangen den Nachweis einer Anzahl von Aufenthaltsjahren nicht. Die Red.]

Daß der Verlust der Staatsangehörigkeit nur eintreten sollte mit dem gleichzeitigen Erwerb einer andern Staatsangehörigkeit (Ausbürgerung im Gegensatz zu bloßer Auswanderung) und umgekehrt, ergibt sich aus allgemeinen Erwägungen; gehört nämlich jemand keinem Staate an, so ist er recht- und schutzlos; gehört er zugleich mehreren Staaten an, so kann er in schweren Zwiespalt der Pflichten versetzt werden. Nach den geltenden Normen kommt es nicht selten vor, daß ein Angehöriger eines Staates ohne förmliche Entlassung in einem andern Staate naturalisirt wird und trotzdem von seinem frühern Heimatsstaate noch als Angehöriger betrachtet wird, z. B. bezüglich der Wehrpflicht. Die Vereinigten Staaten haben zur Lösung dieser Zweifel mit mehreren europäischen Staaten Verträge dahin abgeschlossen, daß der frühere Heimatsstaat auf seinen Anspruch verzichtet, wenn die in dem andern Staate naturalisirte Person sich in diesem eine Anzahl von Jahren aufgehalten hat (Bancrofts Verträge 1868—1872). Die Aufhebung der Staatsangehörigkeit (z. B. durch Aberkennung, Verjährung) braucht ebenso wenig wie die Entlassung von anderen Staaten beachtet zu werden, falls keine neue Staatsangehörigkeit erworben wurde. Hieraus resultirt insbesondere die Pflicht des entlassenden Staates zur Aufnahme einer solchen Person wegen Verarmung (Repatriirungsverträge). Eine Aenderung in der Staatsangehörigkeit kann auch durch Abtretung eines Territoriums an einen andern Staat für die in diesem Territorium geborenen oder wohnhaften Personen eintreten; gewöhnlich wird den Betroffenen das Recht gewährt, für ihr altes Vaterland zu optiren. Die Erklärung bewirkt bei wirklicher Rückverlegung des Wohnsitzes sowohl eine privilegirte Auswanderung als auch eine privilegirte Naturalisation.

Daß der Staatsangehörige auch im Auslande nach mehrfacher Richtung (Finanz- und Militärrecht) der heimatlichen Staatsgewalt unterliegt, ergibt sich schon aus dem Wesen der Staatsangehörigkeit; das durch sie gesetzte persönliche Band wird durch bloße Entfernung aus dem Staatsgebiete nicht zerrissen. Daher stehen den im Auslande weilenden Unterthanen auch alle Rechte zu, welche nicht ihrer Natur nach von dem Aufenthalte im Lande abhängen, insbesondere das Recht auf Schutz und Interessenwahrung sowie das Recht auf Wiederaufnahme. Durch internationale Verträge werden überdies den Staatsangehörigen besondere Rechte und Freiheiten im völkerrechtlichen Verkehr vermittelt, namentlich in den Zoll- und Handelsverträgen. Rechte der Einzelperson entstehen hieraus naturgemäß nur, sofern die Verträge in die Gesetzgebung der betheiligten Staaten aufgenommen werden. Die sociale Verwaltung hat im Vereine mit der Annäherung der verschiedenen Nationen durch die gemeinsamen Bedürfnisse und durch die Vervollkommnung des Verkehrs fast auf allen Gebieten der verwaltenden staatlichen Thätigkeit zu derartigen Verträgen geführt; neben den Handels- und Schifffahrtsverträgen sind zu erwähnen die Conventionen über Sanitätswesen und über die immateriellen Rechte oder das geistige Eigenthum. [Die Unterthanschaft kann auch ein nur vorübergehendes Verhältniß sein, indem auch Fremde als Unterthanen (subditi temporarii) behandelt werden, solange sie im Staate weilen. Gründet sich die Unterthanschaft lediglich auf den Besitz unbeweglicher Güter, so heißen die Unterthanen Landsassen (subditi reales, Forensen), wenn sie nämlich Grundstücke im Lande besitzen, aber im Auslande wohnen. Die Red.]

Literatur. Die Staatsrechte der einzelnen Staaten s. in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, für Deutschland Laband und Georg Meyer, Seydel (Bayerisches Staatsrecht); Cahn, Das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, 1889. Internationales Privatrecht: v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 1889; A. Weiss, De la nationalité, 1892. Völkerrecht: Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, 1889; Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 1888; Neumann, Grundriß des Völkerrechts, 3. Aufl. 1885; Störk in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II (1887); Hirths Annalen für das Deutsche Reich 1875 (v. Martitz), 1876 (Seydel); Calvo, Le droit international II (4e éd. 1888), 24—147.

[Menzinger.]

Staatsanwaltschaft. Staatsanwaltschaft ist diejenige Behörde, welche im Namen des Staates die Strafverfolgung zu betreiben hat und außerdem eine Mitwirkung im Civilproceß und als Aufsichtsorgan der Justizverwaltung ausübt. Weder das römische, noch das germanische Recht kennt eine der heutigen Staatsanwaltschaft analoge Behörde, weil ihnen der Gedanke einer Verletzung der sittlichen Ordnung durch strafbare Handlungen fern lag. Im canonischen Recht findet sich bei den geistlichen Gerichten regelmäßig ein promotor oder fiscalis, welcher im öffentlichen Interesse als Ankläger auftrat.

Die heutige Staatsanwaltschaft hat ihren Ursprung in Frankreich. Bei den „Parlamenten", d. i. den ständigen Vertretungen, welche in den verschiedenen Kronländern die Rechtspflege ausübten, bildete sich zur Betreibung der fiscalischen Angelegenheiten, namentlich der häufigen Confiscationen und Geldbußen, seit dem 14. Jahrhundert eine ständige Proceßvertretung der Könige aus, sogen. procureurs du roi, deren Competenz bei zunehmender Centralisation wuchs, und schon in den Ordonnanzen Karls VIII. (1493) und Ludwigs XII. (1498) im wesentlichen die Stellung des heutigen ministère public erreichte mit bureaukratischer Unterordnung der bei den Untergerichten fungirenden procureurs unter den bei den Parlamenten (späteren cours d'appel) fungirenden procureur général. Die große Revolution von 1789 beseitigte zwar mit dem Königthum dessen Vertreter, aber nicht das Institut selbst. Napoleon I. organisirte das ministère public durch den Code d'instruction criminelle vom 17. November 1808 und Loi d'organisation vom 20. April 1810 in der Art, wie es noch heute in Frankreich besteht, als willfähriges Werkzeug des gerade herrschenden Regime, als wesentlichen Factor der Rechtspflege im Straf- und Civilproceß und als Aufsichts- und Verwaltungsorgane des Justizministers. Gleichwohl läßt sich nicht behaupten, daß die Ehrenhaftigkeit des französischen Richterstandes und die Unabhängigkeit der Gerichte durch das ministère public gelitten habe; wohl aber liefert die französische Rechtsprechung zahlreiche Belege dafür, daß in schwierigen Straf- und Civilfragen die gründlichen Conclusionen des ministère public, zumal in den höheren Instanzen, wesentlich zu einer guten Rechtsprechung beigetragen haben.

Dem Beispiele Frankreichs bei Einrichtung der Staatsanwaltschaft folgten Italien, Belgien, Holland und die linksrheinischen deutschen Länder, wo das französische Recht sich erhielt, theilweise auch die süddeutschen Staaten und Preußen durch Verordnung vom 28. Juni 1844 in Ehesachen. Nach 1848 wurde in ganz Deutschland, als im Strafverfahren die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und die Schwurgerichte eingeführt wurden, die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde eingeführt. Auch England hat 1879 eine öffentliche Anklagebehörde unter Leitung eines Director of public persecutions eingeführt, um subsidiär einzuschreiten, wenn die Privatanklage dem öffentlichen Interesse nicht genugthut. Der öffentliche Ankläger bleibt dort aber ebenso wie in Nordamerika an den Begriff der Parteistellung processualisch gebunden.

Bei Codification der deutschen Prozeßgesetze in den siebziger Jahren ergab sich die Unmöglichkeit einer streng einheitlichen Ordnung der Staatsanwaltschaft aus der Selbständigkeit der höchsten Justizverwaltungsstellen in den einzelnen deutschen Staaten. Nur beim Reichsgericht ist die Staatsanwaltschaft rechtlich und administrativ in ihrem Wirkungskreis einheitlich, d. h. durch Reichsgesetze geregelt. Die Functionen der Staatsanwaltschaft sind folgende:

1. In der Strafrechtspflege (s. S. 7 ff.) ist die Staatsanwaltschaft eine den Gerichten coordinirte Behörde, deren Mitwirkung in allen Abschnitten des Verfahrens unerläßlich ist. Ihr liegt ob a) die Ermittlung von Strafthaten theils selbständig unter Benützung ihrer polizeilichen Hilfsbeamten, theils unter Mitwirkung des Richters bei solchen Acten, wo es sich um Verhaftung, Haussuchung u. dgl. handelt, theils im Scrutinial- (Ermittlungs-)Verfahren; b) das Recht, Voruntersuchungen bei dem zuständigen Gericht zu beantragen und darin jederzeit einzugreifen; c) das Recht, die Anklage zu erheben und in allen Stadien und Instanzen zu vertreten; d) die Strafvollstreckung.

Nach der deutschen Strafproceßordnung hat die Staatsanwaltschaft ebenso wie in Frankreich das Anklagemonopol und übt dasselbe als Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen. Nur in wenigen Fällen kann auch von anderer Seite eine Anklage erhoben werden, nämlich a) von der Steuerbehörde, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ablehnt (§ 464 der Str.-Pr.-O.); b) wegen Beleidigung und Körperverletzung von dem Privatkläger (§ 414). Im übrigen hat derjenige, welcher die Erhebung der öffentlichen Anklage beantragt, gegen den ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft nur das Recht der Beschwerde und äußersten Falles das Recht, eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die Staatsanwaltschaft die Anklage zu erheben hat (§ 170). In manchen Fällen aber kann die Strafverfolgung nur auf Antrag der Antragsberechtigten oder (gegen Beamte) mit Ermächtigung der Behörde oder (gegen Abgeordnete) des Reichstags oder Landtags eintreten.

Ist aber die Anklage einmal erhoben, so ist sie ebenso wie in Frankreich der Disposition der Staatsanwaltschaft insofern entzogen, als sie nicht mehr zurückgezogen werden kann, und das Gericht weder an die Beweisanträge noch an sonstige Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden ist, also auch trotz des Freisprechungsantrages strafen kann. Die deutsche Strafproceßordnung befolgt also bis zur Anklage das Accusationsprincip und behandelt die Strafverfolgung als Parteisache (actio popularis), nach erhobener Anklage aber befolgt sie das Inquisitionsprincip und legt dem Gericht die Verpflichtung auf, die Strafverfolgung als Rechtssache zu behandeln. Nach österreichischer Strafproceßordnung ist das Accusationsprincip streng durchgeführt. Ebenso in England. Wenn sonach die Staatsanwaltschaft processualisch den Parteicharakter hat und die deutsche Strafproceßordnung, abweichend von der französischen, die sogen. „Waffengleichheit" zwischen Staatsanwaltschaft und Vertheidigung durchgeführt hat, so unterliegt die Staatsanwaltschaft doch weder der Disciplin des Vorsitzenden, noch kann ihr Vertreter (wegen Verdachts der Parteilichkeit,

wie ein Richter) vom Angeklagten abgelehnt werden.

2. Im Civilproceß ist die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft nach der deutschen Civilproceßordnung eine sehr geringfügige. Nur noch in Ehesachen (§ 569 ff.) und in Entmündigungssachen (§ 593 ff.) ist eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vorgesehen. Nach französischem Recht hatte das ministère public als „Wächterin des Gesetzes“ die gesammte Rechtsprechung zu controliren und theils als partie principale (in Vormundschafts-, Civilstands-, Ehe-Sachen, Art. 83. 371. 385. 394. 856. 858—860. 862. 863. 911. 914. 930 des Code civil), theils als partie jointe (als Nebenpartei) aufzutreten, und konnte im Interesse des Gesetzes die Richtigkeitsbeschwerde einlegen; nur im Friedensgericht, Handelsgericht und Schiedsgericht, also bei denjenigen Gerichten, wo nach der Idee des Gesetzgebers ex bono et aequo und nicht nach strengen Rechtssätzen geurtheilt werden soll, war eine Mitwirkung des ministère public ausgeschlossen. Schwache Reste jener Thätigkeit des ministère public (z. B. bei Abwesenheitserklärungen, Vormundschaftssachen) bestehen noch in denjenigen Theilen des Deutschen Reiches, wo das französische Recht noch gilt, landesrechtlich insoweit fort, als die Reichs-Civilproceßordnung dadurch nicht berührt wird.

3. Auch die administrative Thätigkeit der Staatsanwaltschaft als Organ der Justizaufsicht war in Frankreich eine sehr bedeutende. Der Justizminister als Organ der Justizhoheit verkehrte mit den Gerichten durch das ministère public. Dasselbe hatte über den Gang der Rechtspflege und über die Personalien regelmäßig zu berichten, vermittelte den Verkehr der Gerichte untereinander (bei Requisitionen u. dgl.) und war Aufsichtsinstanz über die Friedensrichter, über die Subalternbeamten, über die Anwälte (avoués, nicht aber über die Advokaten), über die Notare, Gerichtsvollzieher, überhaupt über die sogen. ministeriellen Beamten. Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz (§ 152) hat die Staatsanwaltschaft von der Beaufsichtigung der Gerichte ausdrücklich ausgeschlossen, angeblich im Interesse der (vom Liberalismus viel gerühmten) richterlichen Unabhängigkeit. Nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes hat die Staatsanwaltschaft die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu leiten, überläßt es aber den Landesgesetzen, die betreffenden Kategorien der Beamten zu bezeichnen. Ebenso ist die Aufsicht über die oben genannten ministeriellen Beamten (zu welchen aber die Rechtsanwälte nicht gehören) landesgesetzlich zu regeln.

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz dürfen die Beamten der Staatsanwaltschaft keine richterlichen Geschäfte wahrnehmen. Dagegen steht nichts im Wege, die Beamten der Staatsanwaltschaft in richterliche Stellungen zu befördern, wenn der Justizminister es für zweckmäßig hält. Die Organisation der Staatsanwaltschaft ist die sogen. bureaukratische, d. h. jeder Beamte der Staatsanwaltschaft hat den Weisungen seines Vorgesetzten nachzukommen und seine persönliche abweichende Ansicht über einen Rechtsfall unterzuordnen. Ebenso kann der Vorgesetzte jederzeit in die Function seines Untergebenen eintreten. Der Reichsanwalt (beim Reichsgericht) steht unter dem Reichskanzler, ist aber nicht Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft in den einzelnen Staaten. Bei jedem Gericht besteht eine staatsanwaltschaftliche Behörde. Jedoch bedürfen die bei den Amts- und Schöffengerichten fungirenden Amtsanwälte nicht der Qualification, welche zum Richteramt befähigt.

De lege ferenda ist zu beachten, daß a) im Strafproceß das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft sowohl dem natürlichen Recht als der germanischen Rechtsanschauung widersteht, der ganze Strafproceß aber vom Inquisitionsprincip beherrscht werden muß; b) das Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu den Gerichten bezüglich der Sitzungsdisciplin und der Erledigung von Requisitionen ein subordinirtes werden und die Beförderung von Staatsanwälten zu Richterstellen gesetzlich ausgeschlossen werden muß.

[Stieve.]

Staatsapotheose, s. Hegel III, 228 ff. 862; V, 222. 236.

Staatsarzneikunde, s. II, 1348 ff.

Staatsassecuranz, s. Versicherungswesen.

Staatsaufgabe, s. IV, 416; V, 232 ff.

Staatsaufsicht, s. II, 1109.

Staatsausgaben, s. II, 110 und Staatshaushalt.

Staatsbahnen, s. II, 566.

Staatsbankerott, s. Staatsschulden.

Staatsbeamte, mittelbare, s. II, 1114.

Staatsbeamter, s. I, 163.

Staatsbedarf, s. II, 110 u. Staatshaushalt.

Staatsbehörden, s. I, 155 ff.; II, 1109 und Staatsverwaltung.

Staatsbergwerke, s. Staatseigenthum.

Staatsbetrieb, s. II, 355; III, 1347.

Staatsbürger; staatsbürgerliche Rechte. 1. Staatsbürger im weitesten Sinne des Wortes sind alle einem Staate Angehörigen im Gegensatze zu den Fremden, welche sich im Lande aufhalten. Aber nicht alle, welche einem Staatswesen angehören, sind in gleicher Weise Staatsbürger, sondern manche unmittelbar, manche mittelbar. Denn, wie Aristoteles schon richtig bemerkt, der Staat setzt sich nicht aus den Individuen als solchen, sondern aus Familien (bezw. Gemeinden) zusammen. Der Staat setzt daher die Familie voraus, und mehrere Familien einigen sich, um die gemeinsamen Interessen besser zu fördern, zu einem Gemeinwesen, das sich allmählich zum vollen Staate entwickelt. Daraus folgt aber, daß nur die Vertreter der Familien, d. h. deren Oberhäupter, die Familienväter, und alle jene, welche die unmittelbare Fähigkeit haben, eine Familie zu gründen, überhaupt alle selbständigen Männer, unmittelbar Staatsbürger im vollsten Sinne des Wortes sind. Frauen und

Kinder und Dienstpersonal sind unmittelbar Glieder der Familie, deren Oberhaupte untergeben und gehören nur mittelbar durch die Familie dem Staate an. Wären dieselben unmittelbar in gleicher Weise wie das Familienoberhaupt Mitglieder und Bürger des Staates, so könnte weder die Familie in ihrer Selbständigkeit bestehen, noch deren ganz eigener, vom Staate verschiedener Zweck erreicht werden. Es führt daher auch die individualistische Staatstheorie nicht bloß zur Atomisirung der bürgerlichen Gesellschaft, sondern auch zur Auflösung der Familie, und es ist gar nicht überraschend, daß die Frauenemancipation bei der fortschreitenden Atomisirung der Gesellschaft im Sinne des Individualismus und im Gegensatz zum organischen Charakter des Staates eine brennende Zeitfrage geworden ist. Aristoteles anerkennt nur jene als Bürger im vollen Sinne, welche von Natur zur Theilnahme am politischen Leben befähigt sind. Dies sind aber nur die selbständigen Männer; alle anderen Staatsangehörigen sind bloß insofern Staatsbürger, als sie unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt stehen und mancher Rechte fähig sind. Die selbständigen, unverheirateten Frauen (Wittwen) stehen den eigentlichen Staatsbürgern hinsichtlich ihrer Rechtsansprüche am nächsten. Es haben überhaupt alle Staatsbürger theil an den staatsbürgerlichen Rechten in demselben Grade, in welchem sie Staatsbürger sind. Auch die im Lande weilenden Fremden genießen manche öffentliche Rechte.

2. Staatsbürgerliche Rechte heißen durchschnittlich jene Rechte, welche durch Constitution und Gesetzgebung im Staate auf Grundlage der natürlichen Rechte dem Bürger garantirt sind. a) Wenn man aber die Natur dieser Rechte und deren Grundlage näher betrachtet, so muß eine doppelte Klasse unterschieden werden: 1) die natürlichen, 2) die positiven staatsbürgerlichen Rechte. Nur derjenige, welcher das Naturrecht läugnet und alles Recht aus positiven Bestimmungen ableitet, kann die Existenz natürlicher staatsbürgerlicher Rechte in Abrede stellen. Ein solcher juristischer Positivismus liefert aber die ganze Rechtsordnung den Machthabern aus und entzieht ihr die so nothwendige moralische Grundlage. Es gibt daher zweifellos eine Summe solcher natürlicher Rechte, auch unabhängig von jeder positiven Bestimmung durch das Staatsgesetz. Das Recht auf die inneren Güter des Menschen, das Recht der Nothwehr, der Freiheit, das Recht, Eigenthum zu besitzen, zu erwerben u. s. w., sind natürliche Rechte, welche so objectiv und evident sind, daß es die größte Ungerechtigkeit in sich schließen würde, wenn der Staat deren Schutz nicht übernähme und deren Verletzung geschehen ließe. Allerdings sind dies durchschnittlich natürliche Privatrechte, sei es der Person, sei es der Familie; dieselben gehen aber in der staatlichen Gesellschaft keineswegs unter, sondern erhalten vielmehr den Charakter öffentlicher Rechte, da es ja die Natur des Staates mit sich bringt, die allen Bürgern, Familien und Klassen gemeinsame zeitliche Wohlfahrt zu fördern. Diese öffentliche Wohlfahrt erfordert zwar, daß jene natürlichen Rechte theils näher bestimmt, theils eingeschränkt, theils erweitert, theils bekräftigt werden; alle aber erhalten im Staate den Anspruch auf Schutz, den die Staatsgewalt zu leisten verpflichtet ist.

Die positiven staatsbürgerlichen Rechte sind jene, welche nicht von Natur aus (wie Aristoteles sagt: δίκαιον φύσει), d. h. auf Grund der natürlichen Verhältnisse der Dinge, sondern nur auf Grund positiver Satzung (νόμῳ δίκαιον) dem Bürger im Staate garantirt sind. Diese positiven Rechte und Gesetze können und dürfen selbstverständlich dem Naturrechte und Naturgesetze nicht entgegen sein, und sie finden ihre Norm in der gemeinsamen öffentlichen Wohlfahrt ohne Verletzung des göttlichen Rechtes und der göttlichen Satzungen. Nimmt man den Ausdruck „positives Recht" in weiterer Bedeutung schlechthin für alle vom Staate gegebenen und daher menschlichen Gesetze, so umfaßt das positive Recht auch die natürlichen Rechte und Gesetze; es schreiben z. B. auch die staatlichen Gesetze vor, nicht zu tödten, nicht zu stehlen, und doch sind dergleichen Forderungen bereits im Naturrecht enthalten, unabhängig von jeder positiven menschlichen Gesetzgebung, unabhängig vom staatlichen Recht. Letzteres umfaßt demnach inhaltlich sowohl die naturrechtlichen, als die „rein positiven" Rechte bezw. Pflichten oder Leistungen; alle zusammen lassen sich kurz als staatsbürgerliche Rechte bezeichnen.

Den Gegnern des Naturrechtes gegenüber empfiehlt es sich, noch darauf hinzuweisen, daß die natürlichen Rechte theils vollkommen, theils unvollkommen sind. Während erstere ganz klar und evident von der Natur gefordert werden und darum einer positiven, staatlichen Bestätigung nicht bedürfen, sind die letzteren allerdings einer positiven Erklärung und Bestimmung wohl bedürftig, da sie nur im allgemeinen und in unbestimmten Umrissen im Naturrecht enthalten sind. Diese positive Erklärung ist entweder eine concrete Schlußfolgerung aus einem allgemeinen Grundsatze (conclusio) oder aber eine eingehendere genauere Bestimmung und Erweiterung des unbestimmten Umrisses eines Naturgesetzes (determinatio). Bei den Alten hießen jene naheliegenden Schlußfolgerungen aus dem Naturrechte, insofern alle Völker durch ihre Gewohnheiten und positiven Gesetze darin übereinkommen, das ius gentium; die anderen positiven Bestimmungen des Gesetzes (determinationes), welche rein positiven, menschlichen Ursprungs sind, hießen ius civile. Demnach unterschied man ius naturale, ius gentium, ius civile, und inhaltlich betrachtet bilden alle drei Kategorien den Gegenstand des staatlichen Rechtes, wobei allerdings zu beachten ist, daß der Begriff ius gentium mit dem modernen Begriff

des internationalen Völkerrechtes nicht zusammenfällt. Während also das ius naturae auf der Einrichtung der Natur beruht und das ius civile den rein menschlichen Charakter an sich trägt, liegt das ius gentium in der Mitte von beiden, ist zwar einerseits positives Recht, da es zu seiner Feststellung einer menschlichen Autorität bedarf, kommt aber andererseits dem Naturrechte so nahe, daß es als dessen Schlußfolgerung überall in Geltung ist.

b) Eine andere Eintheilung der staatsbürgerlichen Rechte ergibt sich aus der Betrachtung des Objectes, worauf sich die Rechte bezw. Pflichten beziehen. Das Object ist aber ein verschiedenes in der ausgleichenden Gerechtigkeit (commutativa iustitia), in der vertheilenden Gerechtigkeit (iustitia distributiva) und in der allgemeinen (legalen) Gerechtigkeit (iustitia legalis). Die ausgleichende Gerechtigkeit, welche im vollsten Sinne diesen Namen trägt, beruht auf der gegenseitigen Unabhängigkeit der Personen, welche manches als das Ihrige von gleichberechtigten Gliedern der Gesellschaft zu fordern das Recht haben. Sie bezieht sich auf das nützliche Gut (bonum utile), erstrebt eine arithmetische Gleichheit des Mein und Dein und ist eine Beziehung der Nebenordnung selbständiger Personen in der Gesellschaft. Die austheilende Gerechtigkeit beruht auf dem Verhältniß, in welchem die Gesellschaft als solche bezw. die Vertreter und Leiter des öffentlichen Gemeinwesens zu dem einzelnen Gliede der Gesellschaft stehen, auf dem Verhältniß des Ganzen zum Theil. Der Staatsbürger hat nämlich der Gesellschaft selbst gegenüber gewisse Rechte, welche sich auf die richtige Vertheilung von Lasten und Privilegien je nach Verdienst reduciren lassen. Die austheilende Gerechtigkeit erstrebt daher eine Gleichheit nach geometrischer Proportion, bezieht sich auf die öffentlichen Güter und gründet sich auf eine Beziehung der Ueberordnung. Die allgemeine oder legale Gerechtigkeit endlich, welche das eigentliche Band des Staates ist, bezieht sich auf die öffentliche Wohlfahrt (bonum commune), welche der Zweck des Staates ist. Sie beruht auf dem Verhältnisse des Theiles zum Ganzen, d. h. des Staatsbürgers zum Staate, einem Verhältniß der Unterordnung. Das Object der legalen Gerechtigkeit ist das Recht des gesammten Staatskörpers, die öffentliche Wohlfahrt zu erreichen und daher von den einzelnen Theilen, sowohl den Behörden wie den Untergebenen, zu fordern, was zur Erreichung jenes Zieles nothwendig ist. Es ist einleuchtend, daß die staatsbürgerlichen Rechte, welche der legalen und austheilenden Gerechtigkeit entsprechen, keine angeborenen oder dem Menschen unmittelbar natürlichen sein können, da sie aus der staatlichen Gesellschaft entspringen, welche selbst kein unmittelbares Product der Natur ist. Es sind daher auch jene Rechte, welche den Staat voraussetzen, ebenfalls nur mittelbar natürliche, während die Rechte der ausgleichenden Gerechtigkeit wenigstens zum Theil angeborene, unmittelbar natürliche sind.

3. Erwerb und Verlust der staatsbürgerlichen Rechte. a) Der natürliche Erwerbsgrund der Staatsbürgerschaft ist die legitime Abstammung von Staatsbürgern, ein Grund, der in allen Staaten rechtskräftig ist. Nicht in gleicher Weise gelten in allen Staaten die ebenfalls familienrechtlichen Thatsachen der Legitimation und Verehelichung. Ein zweiter Weg des Erwerbes der Staatsbürgerschaft ist die Naturalisation, d. h. die gesetzliche Aufnahme eines Fremden in den Staatsverband. Die Art und Weise dieses Vorganges ist in den verschiedenen Staaten verschieden (vgl. S. 281). Durchschnittlich kommen aber alle Staaten (mit wenigen Ausnahmen) überein, daß eine Person nur in einem Staate das Indigenat besitzen kann. b) Der Verlust des Indigenats erfolgt durch Auswanderung oder Verehelichung mit einem Ausländer; er geschieht daher nicht ohne den ausdrücklichen Willen des Staatsbürgers. Selbst die Landesverweisung oder Deportation eines Verbrechers schließt an und für sich den Verlust des Indigenats nicht ein, sondern hindert nur die zeitweilige Ausübung der politischen Rechte, wie ja auch Minderjährige oder Verbrecher wegen infamirender Vergehen eine Zeitlang der Ausübung der Staatsbürgerrechte verlustig sein können, ohne das Indigenat zu verlieren. Wie der Erwerb, so ist auch der Verlust durch Auswanderung in den einzelnen Staaten an bestimmte positive Bestimmungen geknüpft. (Ueber den Inhalt der staatsbürgerlichen Rechte s. o. S. 279.)

Literatur. Cathrein, Moralphilos., 1893; Walter, Politik u. Naturrecht, 1863; Costa-Rossetti, Philosophia moralis, 1886; R. Rodriguez de Cepeda, Derecho natural; Taparelli, Il diritto naturale, 1845; Dantscher, Die Rechte der Unterthanen, 1894. [C. Ludewig S. J.]

Staatsbürgerlicher Gehorsam, s. II, 1097.

Staatscredit, s. Staatsschulden.

Staatsdiener, s. I, 163 ff.

Staatsdomänen, s. II, 347 ff.

Staatseigenthum. Der Staat bedarf zur Erfüllung der ihm zufallenden Aufgaben „Kapitalien und Grundstücke“ (Wagner). Das Vermögen des Staates kann man eintheilen in „Finanzvermögen“ und in „Verwaltungsvermögen“ (Laband); als Staatsgut (patrimonium populi s. civitatis) wird „im Gegensatz zu den in niemandes Eigenthum befindlichen Sachen (res communis omnium hominum) und denjenigen Sachen, welche als öffentliche dem gemeinen Gebrauch überlassen sind, dasjenige Vermögen bezeichnet, hinsichtlich dessen der Staat selbst der Eigenthümer ist und welches, ohne zu den außer dem Verkehr befindlichen Sachen zu gehören, für den Staat verwaltet wird und dessen etwaige Erträgnisse zu den Zwecken des Staates verwendet werden“ (Rönne). „Die natürlichste Quelle der öffentlichen Einkünfte bildet . . . der Ertrag des Staatsvermögens.“ „Ein gewisses Vermögen hat und bedarf jeder Staat in den Gegenständen, die nicht durch ihren Ertrag, son-

dern unmittelbar durch ihren Gebrauch den Zwecken des Staates dienen, wie die öffentlichen Gebäude, Anstalten, Sammlungen." „Verschieden davon ist das Vermögen, welches nur mittelbar durch die daraus zu ziehenden Einkünfte den Zwecken des Staates dient. Dieses sind die Domänen" (Walter, Naturrecht). Diese letzte Begriffsbestimmung dürfte dahin zu ergänzen sein, daß zu dem Staatseigenthum, welches durch Einkünfte den Staatszwecken nützt, auch der gesammte Staatsbesitz gehört, welcher gewerblichen Betrieben des Staates als Grundlage dient.

Wenn die Nothwendigkeit eines Staatseigenthums aus dem Wesen des Staates gefolgert werden kann, so sind doch sowohl Umfang und Art des Staatseigenthums im allgemeinen, als das Verhältniß des aus diesen hervorgehenden Einkommens des Staates zu anderen Einnahmequellen und das Verhältniß der verschiedenen Arten des Staatseigenthums untereinander, verschieden unter den Staaten, verschieden bei demselben Staate nach den Zeiten, als Folge der thatsächlichen Entwicklung im Staat, der politischen und wirthschaftlichen Anschauungen, welche zur Geltung kommen, und des finanziellen Bedürfnisses, dessen Befriedigung zu erstreben ist. Es bedarf nur des Hinweises auf die tägliche allgemeine Erfahrung, auf das, was vor aller Augen vor sich geht, um anzuerkennen, daß für den Staat ein mit der fortschreitenden Entwicklung, mit der Erweiterung der Staatsaufgaben, mit der Vermehrung des Beamtenpersonals und der Staatsanstalten, mit der Ausbildung des Landesvertheidigungswesens stetig wachsender Bedarf an Gebäuden und anderem unbeweglichem Besitz hervortritt. Wenn auch die Bedürfnisse hierbei theilweise durch Ermiethung von Räumlichkeiten u. dgl. befriedigt werden könnten und thatsächlich in beschränkterem Umfange auch befriedigt werden, so ist doch der Erwerb zum Eigenthum des Staates in überwiegender Mehrzahl der Fälle unvermeidlich; Geschäftsgebäude aller Art, Kasernen u. s. w. sind hier als Beispiele zu erwähnen.

Bei diesem Staatseigenthum kann man zwar nicht von werbendem Kapital sprechen, wohl aber, verständige Verwaltung vorausgesetzt, kann man bei allen solchen Veranstaltungen von einem Nutzungswerth sprechen, von einer Ersparniß laufender Ausgaben, welche nothwendig werden würden, wenn der Staat nicht als Eigenthümer, sondern als Miether sich die Benützung verschaffen würde. Bei gewissem Staatseigenthum tritt allerdings diese Erwägung nicht ein, z. B. bei dem zu Befestigungen verwandten Terrain. Aber auch hierbei kann man nicht absolut von einem todten Kapital sprechen, da dessen Werth erfahrungsmäßig in dem Augenblick lebendig wird, wo man den Besitz zu anderen Zwecken verwendet oder den Geldwerth dafür durch Verkauf erwirbt. Zu derselben Hauptklasse von Vermögen des Staates gehört nun ferner das gewaltige Inventar der heutigen Staaten auf dem Gebiete der Heeresverwaltung, der Marineverwaltung, dessen Werth darin besteht, daß es für die Armee, für die Marine erforderlich ist, damit sie ihre Aufgabe zur Sicherheit des Landes lösen können. Hier wird man wohl im großen und ganzen annehmen, daß das Kapital veraltet, sich verzehrt und stets der Ergänzung und Erneuerung bedarf (man denke z. B. an die Kriegsschiffe).

Gemeinschaftlich ist der ganzen, auch als „Verwaltungsvermögen" bezeichneten Klasse, daß sie unmittelbar dem staatlichen Zwecke dient, für welchen sie bestimmt ist, während die zweite Hauptklasse, als „Finanzvermögen" bezeichnet, nur mittelbar den Staatszwecken dient, indem die Einkünfte daraus die Gelder liefern zur Erfüllung der Staatsaufgaben. Hierher gehören: Staatseisenbahnen, Post- und Telegraphenwesen, Berg- und Hüttenwerke, Staatsmonopole, überhaupt alle Staatsindustrie, Domänen und Forsten; ferner alle in der Staatskasse angesammelten Fonds. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß bei einem Theil der angeführten Vermögensbestandtheile nicht ausschließlich finanzielle Gesichtspunkte für Erwerb oder Beibehaltung maßgebend zu sein pflegen; hier aber kommen nur diese in Betracht. Wie nun die Entwicklung des Staatseigenthums nach verschiedenen Zeiten und Staaten sich darstellt, ist bei der Behandlung der einzelnen Staatsvermögens-Objecte behandelt, auf welche hier verwiesen werden möge, also insbesondere: Fiscus (II, 834), Domänen (II, 347), Regalien (IV, 797), Monopol (III, 1346), Post (IV, 495), Eisenbahnen (II, 558), Berg- und Hüttenwesen (I, 932).

Die Literatur ist bei den einschlägigen besonderen Artikeln zu ersehen. Alle Werke über das Staatsrecht der einzelnen Staaten behandeln die Frage unter den Abschnitten „Staatsvermögen" (Rönne), „Reichsvermögen" (Laband), „Staatsgut" (Seydel), „Fiscus". [v. Huene.]

Staatseinnahmen, s. Staatshaushalt.

Staatseisenbahnen, s. II, 566 ff.

Staatsformen, s. I, 47. 445 ff. 463 ff.; II, 115. 128; III, 1326; IV, 892 und Staatsverfassung.

Staatsforste, s. II, 864.

Staatsgarantie, s. II, 571. 574.

Staatsgebiet. Staatsgebiet ist der Theil der Erde, über welchen sich die ausschließliche Herrschaft (Gebietshoheit) eines bestimmten Staates erstreckt. Es ist der wichtigste Gegenstand des völkerrechtlichen Eigenthums in dem Sinne, daß der Staat auf diesem Gebiete allein herrscht und demnach die Einwirkung jedes andern Staates auf dasselbe rechtlich ausgeschlossen ist. Das Staatsgebiet ist entweder ein geschlossenes, wenn es aus einem einzigen Stücke, oder ein nicht geschlossenes, wenn es aus mehreren Stücken besteht, welche von einander entfernt sind und wovon einzelne Enclaven, d. i. von dem Gebiete eines andern Staates umschlossen, sein können. Auch die Kolonien eines Staates bilden völkerrechtlich einen Theil seines Gebietes. Aus-

nahmsweise können mannigfache Umstände (z. B. gemeinsame Eroberung, Unklarheit der Grenze zweier Staaten u. s. w.) auch dahin führen, daß ein Theil des Gebietes ungetheilt der Herrschaft mehrerer Staaten unterliegt (Condominium); z. B. die Fasaneninsel in der Bidassoa gehört Frankreich und Spanien, Schleswig-Holstein und Lauenburg gehörte nach dem Wiener Frieden vom 30. October 1864 Oesterreich und Preußen.

Das Staatsgebiet wird durch seine Grenzen von den Gebieten der Nachbarstaaten getrennt. Die Grenzen sind gedachte Linien, die durch äußere Zeichen erkenntlich gemacht sind. Diese äußeren Zeichen sind theils künstliche, z. B. Grenzsteine, Wälle, theils natürliche, z. B. Gebirge, Flüsse. Bildet ein Gebirge die Grenze, so läuft die als Grenze gedachte Linie, wenn nichts anderes bestimmt ist, dem Gebirgskamme, der Wasserscheide entlang. Ein Fluß kann in verschiedener Weise die Grenze bilden. Es kann das Bett des Flusses in der Gänze dem einen Staate gehören, so daß dann der Uferrand die Grenze bildet. Gehört aber der Fluß beiden Staaten, dann gilt die entlang der Mitte des Flusses gezogene Linie als Grenze, wenn nicht vertragsmäßig, wie dies namentlich bei schiffbaren Flüssen in der Regel der Fall ist, die Grenzlinie längs des sogen. Thalweges, der Mitte des tiefsten Stromlaufes, gezogen wird (z. B. rücksichtlich der Weichsel gemäß des Wiener Congresses). Verläßt der Fluß sein Bett, so bleibt doch die alte Grenze bestehen. Die gegenwärtig bestehenden Grenzen der Staaten beruhen theils auf unvordenklichem Besitz, theils auf Verträgen, namentlich Friedensverträgen. Zweifelhaft befundene Grenzen werden durch Grenzregulirungsverträge festgestellt, als mangelhaft erkannte durch Grenzrectificationen verbessert.

Einen Theil des Staatsgebietes bilden auch die Flüsse, die auf demselben entspringen, bis zu dem Punkte, wo sie dasselbe verlassen, und die Flüsse, die dasselbe durchfließen, innerhalb der Grenzen des Staates sowie die Grenzflüsse in der oben angegebenen Ausdehnung, deren Benützung z. B. zur Fischerei durch Verträge unter den Grenzstaaten geregelt wird. Flüsse, die sich ihrem ganzen Laufe nach auf dem Gebiete eines Staates befinden, unterliegen rücksichtlich ihrer Benützung ausschließlich der Hoheit dieses Staates. Flüsse hingegen, welche die Gebiete mehrerer Staaten durchfließen und sich in das Meer ergießen, sind zwar auch Bestandtheile der von ihnen durchflossenen Gebiete; was aber ihre Benützung zu Schifffahrtszwecken anbetrifft, so sind sie allen Staaten gemeinsam (internationale Flüsse). Dieser Grundsatz wurde zuerst im Pariser Vertrage vom 30. Mai 1814 für den Rhein aufgestellt und in der Wiener Congreßacte vom 19. Juni 1815, Artikel 108—116, auf alle obenbezeichneten Flüsse ausgedehnt und zunächst für den Rhein und seine Nebenflüsse (Neckar, Main, Mosel) und für die Schelde ausgeführt. Durch den Pariser Vertrag vom 30. März 1856, durch welchen die Türkei in das europäische Concert Aufnahme fand, wurde der bezeichnete Grundsatz auch auf die Donau in Anwendung gebracht und die diesbezüglichen Bestimmungen als ein Theil des europäischen Völkerrechtes erklärt; zugleich wurde aber auch, den durch den Wiener Congreß gezogenen Rahmen überschreitend, (zunächst nur für zwei Jahre, seitdem aber immer wieder verlängert) eine aus Vertretern der Vertragsstaaten bestehende Commission zu dem Zwecke eingesetzt, um die für die Schiffbarkeit der Donaumündungen und der angrenzenden Meerestheile nothwendigen Arbeiten zu bezeichnen und vornehmen zu lassen (Europäische Donaucommission). Durch den Berliner Vertrag vom 26. Februar 1885 wurden ferner auch die afrikanischen Flüsse Niger und Congo gemäß der Grundsätze des Wiener Congresses der Schifffahrt aller Nationen geöffnet und dies ebenfalls als Theil des europäischen Völkerrechtes erklärt.

Die Freiheit der Schifffahrt beginnt auf den internationalen Flüssen seewärts an der Ausmündung in die See, wo das Wasser des Flusses das Küstengebiet verläßt und in die offene See gelangt (jusqu'à la mer = jusque dans la mer), und endet landeinwärts dort, wo die Schifffahrt aufhört vom Meere aus regelmäßig betrieben zu werden, welcher Punkt in der Regel vertragsmäßig bestimmt ist (z. B. für die Donau der Einfluß der Iller, für den Rhein die Schweizer Grenze). Jeder Uferstaat übt zwar auf seinem Gebiete Polizei und Gerichtsbarkeit aus; in Beziehung auf die Schifffahrt bilden aber alle Uferstaaten eine Gesammtheit, welche die Betheiligung der Einzelnen an den Erhaltungs- und Correctionsarbeiten für die Schifffahrt vertragsmäßig zu regeln und die für die daraus entspringenden Kosten zu entrichtenden Schifffahrtsgebühren, welche für alle Flaggen gleich sein müssen, zu bestimmen hat. Wird ein solcher internationaler Fluß infolge von territorialen Veränderungen national (wie z. B. der Po), so bleibt ihm doch sein bisheriger internationaler Charakter (Caratheodory, Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschifffahrt, in Holtzendorffs Handbuch II, 347 ff.).

Zu dem Staatsgebiete gehört mit Rücksicht auf mannigfache Sicherheits-, Polizei-, Handels- und finanzielle Interessen der Uferstaaten auch das sogen. Küstengewässer, d. i. das längs der Küste gelegene Meer, soweit es von der Küste aus beherrschbar ist, soweit daher zur Zeit der Flut am Ufer aufgestellte Geschütze schießen können. Mit Rücksicht aber auf die durch technische Fortschritte bedingte Veränderlichkeit dieser Entfernung wird in neueren Verträgen die Entfernung von drei Seemeilen, von der äußersten Ebbelinie an gerechnet, als Grenze des Küstengewässers festgesetzt. Ueber dieses Gewässer steht dem Uferstaate die ausschließliche Herrschaft, jedoch mit der Beschränkung zu, daß er die friedliche Durchfahrt durch dieses Gewässer auch fremden Schiffen nicht verwehren darf. Was

vom Küstengewässer, gilt auch von Meerbusen (Golfen, Buchten, Rheden, Häfen), deren Einfahrt so enge ist (nicht über zehn Seemeilen), daß sie von der Küste aus gesperrt werden kann (Territorialmeere, z. B. Zuidersee holländisch, die Haffe deutsch). Sind der Küstenstaaten mehrere, so gehört ihnen der Meerbusen nach reellen Theilen.

Auch die Meerenge gehört dem Staate, dessen Geschütze sie von beiden Ufern aus sperren können. Ist dies von seiten zweier Staaten der Fall, so gehört sie beiden zu reellen Theilen. Die Meerengen, welche zwei offene internationale Meere miteinander verbinden, stehen der Schifffahrt aller Staaten offen, wenn nicht vertragsmäßig eine Beschränkung besteht, wie z. B. zu Gunsten der Türkei, welche berechtigt ist, den Bosporus und die Dardanellen in Friedenszeiten für die Durchfahrt von Kriegsschiffen zu sperren. Eine eigenthümliche Stellung nimmt die einzige künstliche Meerenge, der Suezkanal, ein, dessen beide Ufer zwar unter türkischer Hoheit stehen, welcher aber vermöge des Vertrages vom 29. October 1888 in Kriegs- wie in Friedenszeiten Handels- und Kriegsschiffen ohne Unterschied der Flagge frei und offen steht. Daß zum Staatsgebiete auch Binnenmeere, welche vom Lande so umschlossen sind, daß die Zufahrt vom offenen Meere nicht möglich ist, und Binnenseen (mit süßem Wasser) gehören, ist selbstverständlich. Ist das Binnenmeer oder der Binnensee von mehreren Staaten umschlossen, so gehören sie, abgesehen von vertragsmäßigen Bestimmungen, wie z. B. rücksichtlich des Kaspischen Meeres, diesen Staaten nach reellen Theilen, so z. B. der Bodensee.

Die Herrschaft des Staates über sein Gebiet ist zunächst durch die völkerrechtlichen Pflichten beschränkt, die aus dem Selbsterhaltungsrechte der Nachbarstaaten entspringen (sogen. natürliche Dienstbarkeiten), z. B. durch die Pflicht, den Wasserlauf nicht zum Nachtheil der unteren Staaten zu ändern. Der Staat kann sich aber auch durch Vertrag einem andern Staate gegenüber verpflichten, etwas dauernd zu unterlassen, was er vermöge seiner Hoheit thun dürfte, z. B. eine Festung auf seinem Gebiete zu errichten, oder etwas auf seinem Gebiete dauernd zu dulden, was er kraft seiner Hoheit nicht dulden müßte, z. B. den Durchmarsch fremder Truppen durch sein Gebiet. Derartige vertragsmäßige Beschränkungen sind die Staatsdienstbarkeiten. Sie entstehen durch Vertrag und enden durch Vertrag, Verzichtleistung, Confusion und infolge der Gründe, die einen Staatsvertrag außer Kraft setzen.

Der Staat kann auch neues Staatsgebiet erwerben, und zwar, abgesehen von der Eroberung, durch einen ohne Friedensvertrag beendigten Krieg, auf ursprüngliche Weise durch Zuwachs (Anschwemmung oder Anspülung an das Ufer) und durch Occupation. Gegenstand der letztern kann nur ein herrenloses, d. h. staatenloses Gebiet sein, und die Besitzergreifung erfordert neben dem Willen, die Herrschaft über das Gebiet zu erlangen, auch die thatsächliche Erlangung derselben durch Herstellung einer Obrigkeit, welche hinreicht, um erworbene Rechte zu sichern. So bezeichnet die zur Erwerbung des Gebietes nothwendige Besitzergreifung der Artikel 35 der Generalacte der Berliner Congo-Conferenz vom 26. Februar 1885, und fügt noch sachgemäß bei, daß diejenigen Staaten, welche in Zukunft an der Küste von Afrika Gebiet in Besitz nehmen, dies den übrigen Staaten, welche den Berliner Vertrag geschlossen haben, anzuzeigen verpflichtet sind. Die Ersitzung als ursprüngliche Erwerbungsart kennt das Völkerrecht nicht; ihre Stelle vertritt der unvordenkliche Besitzstand. In abgeleiteter Weise wird neues Staatsgebiet erworben durch Abtretung von seiten eines andern Staates. Derselben kann ein Friedensvertrag oder ein anderes entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeschäft, z. B. Tausch, namentlich bei Grenzregulirungen, Kauf (z. B. von Russisch-Amerika durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika um 7 200 000 Dollars) u. s. w., zu Grunde liegen. Die Zustimmung der auf dem abgetretenen Gebiete seßhaften Bevölkerung durch Veranstaltung einer allgemeinen Abstimmung (Plebiscit) ist, wenn sie nicht vertragsmäßig festgesetzt wurde, zur Rechtsgiltigkeit der auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Abtretung nicht erforderlich, wohl aber wird in neueren Verträgen den Bewohnern des abgetretenen Gebietes das Optionsrecht, d. h. das Recht, binnen einer Frist zu erklären, ob sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten wollen, oder das Auswanderungsrecht binnen einer bestimmten Frist eingeräumt, z. B. im Frankfurter Frieden vom 12. Mai 1871, Art. 2. (Störk, Option und Plebiscit bei Eroberungen und Gebietscessionen, 1879; Freudenthal, Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen, 1891; Keilborn, System, S. 112). Zur Erwerbung der Gebietshoheit über das abgetretene Gebiet wird dann die Besitzübergabe und Uebernahme erfordert. Einzelne Theile des Staatsgebietes können verloren gehen entweder durch Naturereignisse, z. B. durch Abschwemmung, oder durch rechtliche Acte, Abtretung, von Erfolg begleiteten Abfall der Bevölkerung, Aufgabe der Gebietshoheit (Dereliction). [Rulf.]

Staatsgenehmigung (für Kirchengut), s. III, 106. 736.

Staatsgerichtshof, s. I, 1417 und Staatsministerium.

Staatsgewalt. [I. Begriff und Zweck. II. Umfang. III. Eintheilung.]

I. Begriff und Zweck. Die Staatsgewalt ist das Recht, die Glieder des Staates zu verpflichten, durch ihre Handlungen zur Erreichung des Gesammtwohls mitzuwirken, oder kürzer das Recht, den Staat zu seinem Ziele hinzuleiten. Das Vorhandensein einer solchen Gewalt im Staate und ihr unmittelbarer Ursprung aus Gott wurde

schon im Artikel „Staat" (s. S. 222 ff.) nachgewiesen. Die Staatsgewalt ist also nicht bloß eine physische Macht, eine materielle Ueberlegenheit, sondern eine moralische, auf dem Willen Gottes fußende und aus ihm herstammende Befugniß. Man ist deshalb der Staatsgewalt, der staatlichen Obrigkeit nicht bloß aus Furcht vor Strafen, sondern um des Gewissens willen Gehorsam schuldig. Wer sich ihrem rechtmäßigen Willen widersetzt, lehnt sich gegen den Willen Gottes auf. Nur auf dieser unwandelbaren Grundlage des göttlichen Willens erlangt die obrigkeitliche Gewalt wahre Würde und dauernden Bestand.

Nach den modernen Vertragstheorien ist der Gehorsam gegen die Staatsgesetze nur Menschendienst, mag man sich dabei auch mit dem Gedanken trösten, daß man mit zur befehlenden Menge gehöre und daß somit „jeder über alle und alle über jeden dasselbe beschließen". Den unterdrückten Minderheiten bleibt im Grunde nicht einmal dieser kärgliche Trost. Welchen Bestand soll ferner eine Staatsgewalt besitzen, die auf dem Sande des schwebenden, veränderlichen Volkswillens aufgebaut ist und von dem souveränen Volke morgen mit demselben Recht beseitigt werden kann, mit dem sie heute ins Dasein gerufen wurde? Man sage nicht, das Volk dürfe so etwas nicht thun. Denn wer dem Volke gegenüber das „du darfst nicht" auszusprechen wagt, erkennt damit einen über allen Menschen waltenden unwandelbaren Willen an.

Eine wesentliche Eigenschaft der Staatsgewalt ist, daß sie wenigstens in ihrem obersten Träger **souverän** (suprema), d. h. keiner höhern Autorität derselben Art unterworfen sei. Denn durch diese Selbständigkeit und Unabhängigkeit unterscheidet sich der Staat von anderen untergeordneten Gemeinschaften, wie z. B. von der Familie, der Gemeinde u. s. w. Damit darf freilich die jeder menschlichen Gewalt wesentliche Unterordnung unter den Willen des höchsten Weltenlenkers nicht geläugnet werden, ebenso wenig sind damit die Pflichten ausgeschlossen, welche sich aus den internationalen Beziehungen der souveränen Staaten untereinander ergeben, ja ein Staat kann sogar mit anderen Staaten ein Bundesverhältniß eingehen, ohne deshalb auf seine Souveränität zu verzichten. So waren die Schweizerkantone bis zum Jahre 1848 souverän, obwohl sie in interkantonalen und internationalen Beziehungen der Tagsatzung unterstanden. Denn in den inneren Angelegenheiten waren sie autonom.

Da die Staatsgewalt das Recht ist, den Staat wirksam zu seinem Ziele zu leiten, so ist ihr unmittelbarer **Zweck**, genau gesprochen, von dem des Staates verschieden, obwohl er zu dem letztern in nothwendiger Beziehung steht. Dies wird noch klarer, wenn wir das Verhältniß der Staatsgewalt zum Staat ins Auge fassen. In der neuern Rechtssprache, besonders seit Hegel, werden vielfach beide Ausdrücke verwechselt oder als gleichbedeutend gebraucht. Das ist ein folgenschwerer Irrthum. Die Staatsgewalt ist eines von den Elementen, welche den Staat ausmachen, aber nicht der ganze Staat, ebenso wenig als der Oberbefehl das ganze Heer ausmacht. Folgerichtig decken sich der unmittelbare Zweck des Staates und der Staatsgewalt nicht. Zweck der Staatsgewalt ist es, den Staat zu leiten oder zu bewirken, daß dieser seinen Zweck erreiche. Man kann deshalb den unmittelbaren Zweck des Staates den entfernten Zweck der Staatsgewalt nennen. Der Zweck des Staates ist das Maß und die Norm für den Zweck der Staatsgewalt. Nach dem, was im Artikel „Staat" (S. 232 ff.) über den Staatszweck gesagt wurde, ist es Aufgabe der Staatsgewalt, die Gesammtheit der Bedingungen zu schaffen, die nöthig sind, damit nach Möglichkeit alle Glieder des Staates frei und selbstthätig ihr wahres irdisches Glück erreichen können. Sie soll durch ihre Thätigkeit diejenigen Güter besorgen und gewissermaßen allen darbieten, welche allen nothwendig oder nützlich sind, aber durch bloße Privatthätigkeit nicht genügend erreicht werden können. Zu den genannten Bedingungen gehört vor allem der Rechtsschutz. Die Staatsgewalt soll also die Rechte, welche schon durch das Naturgesetz klar bestimmt sind oder sich durch nothwendige Folgerung aus ihm ergeben, beschützen, die übrigen aber nach Anforderung des Gemeinwohles näher bestimmen und sanctioniren. Innerhalb dieser Rechtsordnung soll sie ferner die Privatthätigkeit nach Erforderniß der Umstände allseitig unterstützen und fördern.

Vergleichen wir jetzt noch die Staatsgewalt mit **anderen Gewalten**, so kommt sie mit denselben darin überein, daß sie ein Recht ist, andere zu einem bestimmten Ziele zu lenken. Sie unterscheidet sich aber a) von der väterlichen Gewalt dadurch, daß diese durch die Geburt der Kinder bestimmt wird und nur das Wohl der Kinder bezweckt, während die Staatsgewalt sich aus dem Wesen des Staates ergibt und auf das Gesammtwohl hinzielt. b) Von der Gewalt des Herrn über seine Diener und Knechte unterscheidet sich die Staatsgewalt dadurch, daß jene nur das eigene Interesse des Herrn bezweckt, diese aber dem Wohl der Untergebenen, und zwar aller ohne Ausnahme, zu dienen hat. c) Durch ihren Zweck unterscheidet sich die politische Gewalt auch von der kirchlichen Gewalt, weil diese nicht die zeitliche Wohlfahrt, sondern das Seelenheil der Menschen erstrebt. Zudem beruht die kirchliche Jurisdiction wie die ganze Kirche auf positiver Einsetzung und übernatürlicher Offenbarung, während der Staat und die Staatsgewalt sich mit Nothwendigkeit aus der gesellschaftlichen Natur des Menschen ergeben und daher naturrechtlichen Bestandes sind. d) Von anderen gesellschaftlichen Autoritäten unterscheidet sich die Staatsgewalt sowohl durch ihren Zweck als ihre Souveränität.

Ist die öffentliche Gewalt ein aus dem Willen Gottes hergeleitetes Recht, so kann der Träger derselben mit Recht Diener und Stellvertreter

Gottes genannt werden. Er nimmt innerhalb einer bestimmten Sphäre theil an der Weltregierung Gottes; er soll in einem bestimmten Kreise den Weltplan Gottes verwirklichen helfen. Deshalb sagt der hl. Paulus von der Obrigkeit: Dei enim minister est (Röm. 13, 4). Der Regent ist also nicht ein Diener des Volkes im Sinne Rousseau's, als ob er immer seine Gewalt im Namen und Auftrage des Volkes ausübte. Wohl aber kann er ein Diener des Volkes insofern genannt werden, als ihm seine Gewalt nicht zum eigenen Vortheil, sondern zum Nutzen des untergebenen Volkes verliehen ist.

II. Umfang der Staatsgewalt. Aus den bisherigen Erörterungen über Ursprung, Zweck und Natur der Staatsgewalt läßt sich nun leicht der Umfang oder die Ausdehnung der Rechte und Pflichten derselben bestimmen. 1. Da die Staatsgewalt im Willen Gottes ihren Grund hat, so hat sie auch an demselben ihre Richtschnur und ihre Schranke. Mit anderen Worten: sie hat gerade so viel Rechte, als ihr Gott überträgt. Und woran erkennen wir, welche Vollmachten Gott der Staatsgewalt verliehen? An ihrem Zweck. Der Mensch ist an sich frei und menschlichen Gewalten nur so weit unterworfen, als diese ihre Rechtsansprüche auf Gehorsam nachweisen können. Die einzige der Staatsgewalt zustehende Urkunde für ihre Berechtigung ist aber der Zweck, zu dem sie von Gott gewollt ist. Sie hat also gerade so viel Rechte, als ihr zur Erreichung ihres Zieles erforderlich sind, nicht mehr und nicht weniger. Sobald sie sich also Befugnisse beilegt, die ihr zu ihrem Zweck nicht nothwendig sind, oder den Untergebenen etwas vorschreibt, was dem allgemeinen Wohl offenbar unnütz oder gar schädlich ist, überschreitet sie ihre Vollmachten.

2. Die Staatsgewalt darf sich nur sittlich erlaubter Mittel bedienen. Wie könnte Gott, ohne seiner unendlichen Heiligkeit zu widersprechen, die Gewalt verleihen oder die Erlaubniß geben, etwas zu befehlen, was er selbst durch das natürliche Sittengesetz immer und überall verbietet und verbieten muß? Somit sind alle seit den Tagen Macchiavelli's aufgestellten Theorien, welche die öffentliche Gewalt von den allgemeinen Sittengesetzen ausnehmen und den Fürsten oder Staatsmann vom Privatmann in dieser Beziehung unterscheiden wollen, zu verwerfen. Gewiß mit vollem Recht hat Pius IX. (Syllabus, Th. 56) den Satz verurtheilt: „Die Sittengesetze bedürfen der göttlichen Sanction nicht und es ist durchaus nicht nöthig, daß die menschlichen Gesetze mit dem Naturrecht in Einklang gebracht werden oder ihre verpflichtende Kraft von Gott erhalten." Auch Papst Leo XIII. betont dieselbe Wahrheit mit Nachdruck in seinen verschiedenen Rundschreiben, so namentlich in den Encykliken Diuturnum illud vom 29. Juni 1881 und Immortale Dei vom 1. November 1885.

So zeigt sich denn, daß die Herleitung der Staatsgewalt aus dem göttlichen Willen, weit entfernt davon, einen Vorwand zum Absolutismus abzugeben, wie A. Lasson (System der Rechtsphilosophie, S. 307) und andere meinen, vielmehr die sicherste Schutzwehr, ein wahres Palladium der Freiheit ist. Gerade durch ihren göttlichen Ursprung ist die Souveränität an die Schranken des Sittengesetzes, der bestehenden Rechtsordnung und des wahren Wohles der Untergebenen gebunden, somit vor Mißbrauch geschützt. Auch werden die Fürsten der Erde durch eine solche Herleitung ihrer Herrschaft nicht zu „Halbgöttern" auf Erden, wie Bluntschli fürchtet (Lehre vom modernen Staat I, 328). Denn auch in der Republik besteht die Souveränität ebensowohl durch den Willen Gottes als in der Monarchie, und der Vater herrscht über seine Kinder ebenso gut kraft göttlicher Ermächtigung als der Fürst über seine Unterthanen.

Sodann ist wohl vor Augen zu halten: mit der Staatsgewalt sind nicht bloß Rechte, sondern auch strenge Pflichten verbunden. Der hohen Würde der Regenten entsprechen ihre Pflichten. Sie sind Diener und Stellvertreter Gottes und werden einst eine strenge Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen haben. Mögen sie immer ihren Untergebenen gegenüber unverantwortlich sein, Gott gegenüber sind sie es nicht. „Der Höchste", heißt es im Buche der Weisheit von den Regenten, „wird eure Werke untersuchen und eure Gedanken erforschen, weil ihr, obwohl ihr Diener seiner Herrschaft sein solltet, nicht richtig Recht gesprochen, das Gesetz der Gerechtigkeit nicht bewahrt habt, auch nicht nach dem Willen Gottes gewandelt seid. Schauerlich und schnell wird er vor euch stehen, weil das strengste Gericht diejenigen, welche Vorgesetzte gewesen sind, treffen wird" (Weish. 6, 4 ff.). „Du weißt," schrieb einst Gregor VII. an den dänischen König Sven, „daß die Könige gleich den Bettlern zuletzt Staub und Asche werden und daß wir alle bei dem letzten Gerichte erscheinen müssen, welches für uns Priester, Könige und Fürsten um so furchtbarer sein wird, weil wir nicht allein für uns selbst, sondern auch für unsere Untergebenen werden Rechenschaft abzulegen haben. Lebe und regiere deshalb so, Theuerster, daß du dann ohne Furcht dem ewigen Könige ins Angesicht schauen und aus seinen göttlichen Händen die herrliche und unvergleichliche Krone des Himmelreiches empfangen könnest zum Lohn für die treue Verwaltung deines hohen Amtes" (Epist. 51, ad Suen.; Migne, Patrol. lat. t. 148, col. 403).

3. Wenden wir die allgemeinen Grundsätze über den Umfang der Staatsgewalt auf das einzelne an, so soll sie vor allem ihrer wichtigsten Aufgabe, dem Rechtsschutz, genügen. Es gibt kein Recht im Staate, das sie nicht direct zu schützen hätte, und je weniger jemand im Stande ist, sich selbst zu schützen, um so sicherer soll er auf den öffentlichen Rechtsschutz rechnen dürfen. Die Staatsgewalt hat also Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Eigenthum aller Unterthanen nach Möglichkeit sicherzustellen und folglich Mord, Todschlag, persönliche Verletzung und Beschim-

pfung, Ehebruch, Verleumdung, Diebstahl, Betrug u. dgl. zu bestrafen. Ebenso soll sie den Wucher, die Ausbeutung der Unerfahrenheit und des Leichtsinnes, die Fälschung der Lebensmittel und Arzneien nach Kräften verhindern. Desgleichen hat sie z. B. die Arbeiter in Bezug auf Art und Dauer der Beschäftigung, in Bezug auf die Arbeitsräume, in Bezug auf Entlöhnung u. dgl. vor ungerechter Ausbeutung zu schützen. Auch die Abwehr von Gefahren seitens der Elemente (Ueberschwemmungen, ansteckende Krankheiten u. s. w.), denen gegenüber die Privatthätigkeit meist machtlos ist, werden von manchen hierhergezogen, obwohl andere richtiger diese Aufgabe nicht zum Rechtsschutz, sondern zur positiven Wohlfahrtspflege rechnen.

In Bezug auf die positive **Wohlfahrtspflege** ist vor allem festzuhalten, daß die directe Besorgung der Privatwohlfahrt Aufgabe der einzelnen Individuen, Familien und sonstigen privaten Gesellschaftskreise, nicht Sache der Staatsgewalt ist. Hier gilt der Spruch: Jeder ist seines Glückes Schmid. Die Staatsgewalt soll nur die Bedingungen zur freien Entfaltung der Privatthätigkeit aller setzen. Sie hat also der Privatthätigkeit den Vortritt, die Initiative zu lassen, soweit dies ohne Benachtheiligung der Gesammtheit geschehen kann. Daraus folgt: a) Die directe Besorgung und Ueberwachung des privaten **sittlichen** Lebenswandels ist nicht Aufgabe der Staatsgewalt. Dagegen gehört die öffentliche Moralität in ihre Sphäre, weil dieselbe ein Bestandtheil und die unerläßliche Grundlage des Gesammtwohles ist. Die Staatsgewalt hat also die öffentliche Verübung nicht bloß rechtswidriger, sondern aller unsittlichen und Aergerniß gebenden Handlungen zu verhüten. Dahin gehört das Verbot öffentlicher unzüchtiger Schauspiele, der Ausstellung schamloser Bilder, des Verkaufs unsittlicher und die Grundlagen jedes Staates angreifender Bücher, der Verhöhnung der Religion u. dgl. Auch hat sie die Pflicht, alle Gesetze und öffentlichen Einrichtungen, das Verhalten der Beamten u. s. w. mit den Sittengesetzen in Einklang zu bringen. Endlich soll sie alle Bestrebungen zur Hebung der Sittlichkeit thunlichst unterstützen.

b) Wie die Privatsittlichkeit, so liegt auch die private Religionsübung außerhalb des Bereiches staatlicher Thätigkeit. Die öffentliche Ausübung der **Religion** aber ist von Christus der Sorge der Kirche unterstellt worden, die er mit allen dazu nöthigen Rechten ausgestattet hat. Doch soll der Staat in seinem eigensten Interesse — weil nur auf dem Grunde echter Religiosität die wahren Tugenden der Gerechtigkeit, der Treue, der Mäßigkeit, des Gehorsams gegen die rechtmäßige Obrigkeit u. s. w. erblühen — die Thätigkeit der Kirche schützen und unterstützen und so indirect die Religiosität befördern. Wir sagen: schützen und unterstützen, nicht bevormunden. Als eine vollkommene und autonome Gesellschaft untersteht die Kirche sammt ihren Instituten der staatlichen Jurisdiction nicht. Die Besorgung kirchlicher Angelegenheiten, z. B. die Heranbildung und Anstellung der Geistlichen, die Ertheilung des Religionsunterrichtes in Kirche und Schule, die Errichtung von Gotteshäusern und kirchlichen Schulen, die Verwaltung der Sacramente u. dgl., liegt daher außerhalb der berechtigten Grenzen staatlicher Wirksamkeit. Das ius circa sacra, das Veto gegen kirchliche Erlasse, das ius cavendi, der appel comme d'abus und ähnliche von höfischen Canonisten dem Staate zugesprochenen Rechte sind mit der auf göttlichen Willen sich gründenden Selbständigkeit der Kirche unverträglich. In Bezug auf die sogen. gemischten Angelegenheiten, die unter einer Rücksicht der Kirche und unter einer andern dem Staate unterstehen, werden die Grenzen zwischen beiden Gewalten am besten durch gegenseitiges Uebereinkommen (Concordate) geregelt. Die Kirche ist nach Ausweis der Geschichte beim Abschluß solcher Vereinbarungen immer bis an die äußerste Grenze der Nachgiebigkeit gegangen und pflegt auch dann noch an denselben festzuhalten, wenn die weltlichen Mächte sich grobe Verletzungen zu Schulden kommen lassen. Kommt auf diese Weise keine Einigung zu Stande, so steht die letzte Entscheidung der Kirche zu (das Nähere hierüber s. im Art. Kirche und Staat III, 666 ff. und bei Cathrein, Moralphilosophie II, 498 ff.).

c) Auf dem **volkswirthschaftlichen** Gebiet soll die Staatsgewalt sowohl durch eine weise Gesetzgebung als durch sonstige Maßregeln die Bedingungen einer gedeihlichen Entwicklung der Privatthätigkeit setzen. Die Privatthätigkeit reicht meist nicht aus zur Herstellung von großen Verkehrsstraßen, Kanälen, Seehäfen, großer Tunnels, zur Austrocknung ausgedehnter Moorgründe oder Sümpfe, zur Regulirung und Eindämmung der Flüsse u. dgl. Und doch sind dieses die nothwendigen Vorbedingungen zum Aufblühen der Volkswirthschaft. Die Staatsgewalt soll also hier nachhelfend eingreifen.

d) Auf dem Gebiet der höhern Cultur soll die Staatsgewalt, soweit die Privatthätigkeit nicht ausreicht, **Schulen** errichten. Namentlich sollen, soweit es die öffentlichen Mittel gestatten, von der Regierung solche Anstalten für Unterricht, Künste und Wissenschaften ins Leben gerufen werden, welche die Privatkräfte durchschnittlich übersteigen: wie anatomische und physiologische Institute, Kliniken, Universitäten, Sternwarten, naturhistorische und physikalische Cabinette, große Bibliotheken, Kunstsammlungen u. dgl. Sie kann auch, wenn die öffentlichen Mittel dazu ausreichen, wissenschaftliche Expeditionen, öffentliche Ausstellungen veranstalten, durch statistische Erhebungen der Wissenschaft das nöthige Material liefern u. s. w.

III. Eintheilung der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt kann an und für sich in einem Staate nur eine sein. Wären mehrere gleichberechtigte Staatsgewalten vorhanden, so hätten wir mehrere Staaten. Trotz dieser innern Ein-

heit lassen sich aber doch in der Staatsgewalt mehrere Functionen unterscheiden, ähnlich wie wir etwa in der einen Seele des Menschen mehrere Fähigkeiten annehmen oder wie wir in Bezug auf die leitende Autorität einer literarischen Gesellschaft von verschiedenen Obliegenheiten: von der Obliegenheit der Arbeitsvertheilung, der Beschaffung der materiellen Hilfsmittel, der Leitung der Versammlungen u. dgl., reden. Aristoteles (Polit., ed. Bekker IV, 14) unterscheidet drei dergleichen Functionen oder Theile (μόρια) in der Staatsgewalt: 1. die berathende (und beschließende) Gewalt (τὸ βουλευόμενον περί τῶν κοινῶν); 2. die obrigkeitliche Gewalt (τὸ περὶ τὰς ἀρχάς), d. h. die Gewalt, die staatlichen Behörden zu ernennen und ihre Machtbefugnisse zu regeln; 3. die richterliche Gewalt (τὸ δικάζον). Die Eintheilung hat der Stagirite offenbar der bis zu seiner Zeit in Athen herrschenden Staatsverfassung entlehnt. Die Gewalt der beschließenden Rathsversammlung (τὸ βουλευόμενον) ist viel umfassender als die der heutigen gesetzgebenden Körper, da ihr Aristoteles außer der Gesetzgebung auch die Entscheidung über Krieg und Frieden, über die Eingehung von Staatsverträgen, über Leben und Tod, Verbannung und Vermögenseinziehung, ebenso wie die Wahl und Beaufsichtigung der Beamten zuweist. Mit Recht nennt er daher dieselbe die eigentliche souveräne Staatsgewalt.

Seit Montesquieu (De l'esprit des lois XI, 6) hat die Dreitheilung der Staatsgewalt in die gesetzgebende, ausführende und richterliche (pouvoir législatif, exécutif et judiciaire) sowohl in der Theorie als Praxis ziemlich allgemein Eingang gefunden. Neuere Staatsrechtslehrer, wie Ahrens (Naturrecht II [1871], 311), Bluntschli (Die Lehre vom modernen Staat I [1875], 593) halten diese Eintheilung nicht für erschöpfend. Bluntschli will daher für die ausführende Gewalt die umfassendere und selbständigere Regierungsgewalt als zweites Glied in die Dreitheilung Montesquieu's einsetzen. Ahrens hingegen will neben der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen noch die Regierungsgewalt (des Monarchen oder des Präsidenten der Republik) anerkannt wissen, welche den höhern Einigungspunkt aller staatlichen Functionen, die leitende, ausgleichende, über alles die Aufsicht führende Macht bilden soll. A. Taparelli (Versuch eines auf Erfahrung gegründeten Naturrechts, 1845, Nr. 1049) nimmt außer der Constitutivgewalt, welche das Sein des Staates auszubilden hat, noch die Deliberativgewalt, Legislativgewalt und Executivgewalt an, von denen die erste die sociale Thätigkeit des Erkennens, die zweite die des Wollens, die dritte die der materiellen Ausführung zu bilden und zu leiten hat. Die Thätigkeit der Executivgewalt verzweigt sich wieder in die Regierung, Verwaltung oder Finanzen, Rechtsgewalt und Zwangsgewalt, je nachdem sie ihren Einfluß in der Leitung von Personen, in der Verwaltung von Sachen, in der Anwendung von Gesetzen oder endlich in der Ueberwindung von Hindernissen geltend macht.

Es läßt sich nicht läugnen, daß nicht alle staatlichen Befugnisse in der gewohnten Dreitheilung enthalten sind, wenn man die gesetzgebende und ausführende Gewalt im ursprünglichen Sinne der Worte versteht. So gehören beispielsweise die Unterhandlung mit auswärtigen Mächten, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Feldherrngewalt, die Anstellung und Beaufsichtigung der Beamten, die Verwaltung des staatlichen Einkommens streng genommen weder zur Gesetzgebung noch zur Ausführung der Gesetze. Das Ungenügende der genannten Eintheilung wird uns noch klarer, wenn wir uns einen Monarchen im Vollbesitz der Souveränität denken. Darf derselbe etwa bloß Gesetze erlassen, diese ausführen und über ihre Uebertretung richten? Gewiß nicht. Er hat das Recht, alles anzuordnen, was zum öffentlichen Wohl, innerhalb der angegebenen Schranken, erforderlich ist. Es gibt manches zu regeln und zu befehlen, worüber sich keine allgemeinen und dauernden Gesetze aufstellen lassen. Will man daher die seit Montesquieu übliche Eintheilung beibehalten, so muß man die Executivgewalt in dem weitern Sinne von Regierungsgewalt verstehen und in derselben alle obrigkeitlichen Rechte miteinbegreifen, die nicht in der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt enthalten sind. Das Recht der Steuererhebung wäre rein begrifflich betrachtet ein Bestandtheil dieser Regierungsgewalt, ist jedoch heute fast überall den Gesetzgebungskörpern vorbehalten.

Mit Ahrens außer den drei genannten noch eine vierte, die Regierungsgewalt, als höhern Einigungspunkt anzunehmen, liegt kein genügender Grund vor. Denn die drei Gewalten müssen nicht voneinander getrennt und als selbständige, gleichberechtigte Vollmachten gedacht werden. Dadurch würde die Einheit der Staatsgewalt aufgehoben. Dieselben müssen vielmehr in einem gegenseitigen organischen Verbande, in Unter- und Ueberordnung zu einander stehen, und naturgemäß gebührt der Vorrang der Gesetzgebung, welche die dauernden und höchsten Normen des staatlichen Handelns festzusetzen hat. Ihr müssen direct oder indirect die beiden anderen Functionen unterstehen, wie denn thatsächlich überall die Gesetzgebung sich auch auf die Ausübung der administrativen und richterlichen Gewalt erstreckt.

Eine andere Eintheilung und zugleich einen bessern Einblick in die Gesammtheit der staatlichen Functionen gewinnen wir, wenn wir von dem Zweck der Staatsgewalt ausgehen. Aufgabe der Staatsgewalt ist es, den Staat wirksam zu seinem Ziele zu lenken. Hierzu sind ihr aber einige Gewalten direct und unmittelbar nöthig, andere hingegen bloß indirect und subsidiär; außerdem können wir den Staat sowohl isolirt in seinem innern Leben als in seinen auswärtigen Beziehungen zu anderen Staaten betrachten.

1. Nach innen, in Bezug auf das innere Staatsleben, hat die oberste politische Gewalt: a) vor allem durch die Gesetzgebung die allgemeinen und dauernden Normen des staatlichen Handelns festzustellen (gesetzgebende Gewalt). b) Nach diesen Gesetzen und im Geiste derselben die Gesammtheit zu regieren und überhaupt alles anzuordnen, was unter den gegebenen Umständen zum Gesammtwohl nothwendig ist (Regierungsgewalt im weitesten Sinne). Hierzu ist aber erforderlich: α) daß sie die Gesetze promulgire und für ihre Beobachtung die nöthigen Vorkehrungen treffe (Executivgewalt im engern Sinne); β) daß sie auch sonst für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit nach Bedürfniß der Umstände Sorge trage (Präventivjustiz); γ) daß sie innerhalb der bestehenden Rechtsordnung die öffentliche Wohlfahrt fördere, und zwar sowohl negativ durch Entfernung aller von seiten elementarer Kräfte drohenden Gefahren, wie ansteckender Krankheiten, Ueberschwemmungen (Administrativpolizei), als auch positiv durch Pflege der öffentlichen Wohlfahrt, indem sie die Bedingungen einer allseitigen Entwicklung auf dem Gebiete der Volkswirthschaft und der geistigen Cultur setzt (positive Wohlfahrtspflege). c) An dritter Stelle hat die Staatsgewalt die verletzte oder gefährdete Rechtsordnung wiederherzustellen (wiederherstellende Gerechtigkeitspflege, Administrativjustiz), indem sie entweder die gegen die Rechtsordnung begangenen Verbrechen bestraft (Criminaljustiz) oder in streitigen Rechtsfällen definitiv entscheidet und Recht spricht (Civiljustiz).

2. Nach außen, in den internationalen Beziehungen, hat die Staatsgewalt a) den Staat fremden politischen Gemeinwesen gegenüber zu vertreten, seine Rechte und Interessen zu wahren und zu fördern auf dem Wege der Diplomatie, durch Eingehung von Bündnissen u. s. w. (auswärtige Politik); b) im Nothfall soll sie mit Waffengewalt den eigenen Rechten und denen ihrer Unterthanen Achtung verschaffen (Recht über Krieg und Frieden).

3. Alle genannten Befugnisse kommen der Staatsgewalt unmittelbar kraft ihres Zweckes zu. Sie gehören zu ihrer directen Aufgabe. Damit sie aber diesen directen Obliegenheiten genügen könne, bedarf sie indirect und gewissermaßen subsidiär noch drei weiterer Gewalten, nämlich: a) der Gewalt, die nothwendigen Beamten einzusetzen und zu leiten; b) des Rechtes, die zur Lösung ihrer Aufgaben nöthigen Einkünfte, sei es aus Staatsgütern oder aus öffentlichen Steuern, zu beziehen und zu verwalten (Finanzgewalt); c) der Befugniß, zur Vertheidigung der Gesammtheit gegen innere und äußere Feinde die erforderliche bewaffnete Macht (Heer und Gendarmerie) soweit nothwendig zur Verfügung zu haben (Militärgewalt).

Literatur. Taparelli, Saggio di diritto naturale, 1851; C. Augias, Del potere civile e dei suoi limiti, 1871; Th. Meyer S. J., Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts, 1868, 199 ff.; Balmes, Protestantismus und Katholicismus II (1862), 120 ff.; Walter, Naturrecht und Politik, 1871, 169; Stöckl, Lehrbuch der Philosophie III (1892), 465; Costa-Rossetti, Philosophia moralis, 1886, 664 sqq.; Désorges, De l'origine et de la nature du pouvoir, 1869, 37 sqq.; Leroy-Beaulieu, L'État moderne et ses fonctions, 1891; Ahrens, Naturrecht oder Philosophie des Rechts II (1871), 304 ff.; Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat I (1875), 561 ff.; C. Frantz, Naturlehre des Staates, 1870, 168; Knoch, De libertate in societate civili, 1895; Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung, 1895/96; Cathrein, Moralphilosophie II, 2. Aufl., 557 ff. [Cathrein.]

Staatsgrenze, s. V, 293.

Staatsgrundgesetze, s. Staatsverfassung.

Staatsgrundgesetze, österreich., s. III, 685.

Staatsgüter, s. Staatsgüterveräußerung IV, 899. [Staatslexikon.

Staatshandbuch (Behördenadreßbücher), s.

Staatshaushalt. [I. Einleitung, Begriffsbestimmung; a) Ausgaben, b) Einnahmen. II. Staatshaushaltsetat, Voranschlag des Staatshaushaltes, Budget. III. Anfänge des Etatswesens; Budget in England, Frankreich, Oesterreich. IV. Staatshaushaltsetat im Deutschen Reich und in Preußen. V. Materielle Entwicklung des Budgets im Reich und in Preußen. VI. Die Verfassungsbestimmungen über das Budget im Deutschen Reich und in den größeren Bundesstaaten. VII. Staatsrechtliche Bedeutung der Verfassungsbestimmungen (Conflict in Bayern und Preußen). VIII. Finanzbehörden. IX. Kassenwesen.]

I. Der Haushalt des Staates im weitesten Sinne des Wortes umfaßt das gesammte wirthschaftliche Leben des Staates. Alles, was zur Hervorbringung und Beschaffung von Sachgütern dient, welche zu den Staatszwecken Verwendung finden können, gehört demnach zum Haushalt des Staates. In mannigfachster Weise wirken die Kräfte des Staates zur Erreichung des Zieles, die Mittel für den Staatsbedarf zu beschaffen. Da sind die großen Betriebsverwaltungen, deren Ueberschüsse zur Verfügung gestellt werden, die Verwaltung der Domänen und Forsten, welche von Bedeutung für die Gestaltung des Haushaltes sind, also alle in eine Behandlung desselben hineingezogen werden könnten. Noch unmittelbarer kommen in Betracht die aus der Ausübung des Besteuerungsrechts des Staates hervorgehenden Einnahmen.

Im Haushalt des Staates ist dann aber auch für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel Sorge zu tragen. Es gehört daher zum Staatshaushalt auch die Thätigkeit der gesammten Verwaltung in allen ihren einzelnen Zweigen, nicht nur der Betriebsverwaltungen, welche Einnahmen des Staates beschaffen, sondern auch der anderen Theile der Verwaltung, deren Auf-

gabe es ist, die ihnen zugewiesenen Mittel ihrer Aufgabe nach zu benützen. — Setzt man an Stelle des Begriffs „Staatshaushalt" die Bezeichnung „Finanzverwaltung", „Finanzwirthschaft", so tritt dadurch die Vorstellung der Geldverwaltung mehr in den Vordergrund, während man aussprechen kann, daß die Geldverwaltung nur Mittel zum Zweck ist, daß sie im heutigen Staate ihren Umfang, ihre Grundlage zu finden hat in den Bedürfnissen, welche zur Erfüllung der Aufgaben des Staates hervortreten. Indessen findet man die erwähnten Bezeichnungen auch im weitern Sinne gebraucht. Im Staatshaushalt im engern Sinne, welcher zutreffend als Finanzwirthschaft bezeichnet werden kann, handelt es sich um Einnahmen und Ausgaben, welche in Geld ausgedrückt werden. Beide werden im voraus veranschlagt. Diesen Voranschlag nennt man Staatshaushaltsetat, Budget, Staatsvoranschlag.

Für die nachstehenden Darlegungen wird von dem Begriff „Staatshaushalt" im weitern Sinne ausgegangen werden, indessen für die bereits in besonderen Artikeln behandelten einschlägigen Gegenstände auf diese Artikel für die Einzelheiten verwiesen werden. Es werden zunächst die Staatsausgaben und die Staatseinnahmen kurz behandelt, dann wird ausführlicher auf die Ordnung im Staatshaushalt, auf die Entstehung des Etats, auf die thatsächliche Entwicklung des Etatswesens, auf die staatsrechtlichen Beziehungen im constitutionellen Staat und endlich kurz auf die Behördenorganisation eingegangen werden.

a) Die Staatsausgaben. Die Aufgaben des Staates zu erfüllen ist Hauptzweck der Staatsausgaben. Die Frage, was alles Aufgabe des Staates sei, ist verschieden zu beantworten nach den Völkern, nach den Zeiten, nach der Entwicklung der Anschauung vom Staat überhaupt. Zwischen den Uranfängen staatlichen Lebens und den in einem Culturstaate vom Staate verlangten Leistungen und Einwirkungen liegt ein Unterschied von weitgehendsten Folgen für die Gestaltung der Staatsausgaben, und zwischen diesen Anfangs- und Endpunkten liegt eine große Mannigfaltigkeit der Entwicklung. Aufgaben, welche dem Staate zugeschrieben oder vielmehr, namentlich in den Zeiten absoluten, persönlichen Regimentes, vom Staate für sich in Anspruch genommen wurden, werden später wieder als zur Aufgabe der Einzelnen oder der innerhalb des Staates bestehenden kleinen Verbände gehörig angesehen und diesen zugewiesen, während dem Staate seinerseits wieder neue Aufgaben zuwachsen. Einige Beispiele aus verschiedenen Gebieten mögen dies erläutern.

Die Fürsorge für die Wegbarkeit innerhalb des Staatsgebietes war z. B. in Preußen früher in großem Umfange Sache staatlicher Einrichtungen; die kleineren Verbände: Provinz, Kreis, traten nur aushilfsweise ein; heute hat der Staat die Chausseen gänzlich an die Provinzen abgegeben. Im österreichischen Etat dagegen sind in großer Anzahl Beträge zu Chausseenbauten ausgeworfen. Die Fürsorge für das Eisenbahnwesen erscheint bald im wesentlichen als Aufgabe des Staates, bald als solche der privaten Unternehmungen: in einem Staat Aufkauf der Privatbahnen, in anderen Verkauf an Private. Auf dem Gebiete der Schule geht die Bewegung immer mehr dahin, den Staat als den eigentlichen Träger des gesammten Schulwesens zur Geltung zu bringen, freilich nicht ohne energischen Widerstand zu finden auf seiten derjenigen, welche für Kirche und Familie wohlerworbene und natürliche Rechte beanspruchen. Endlich möge noch hingewiesen werden darauf, wie in der neuern Zeit der Staat auch an die Lösung solcher Aufgaben herantritt, welche nicht sowohl auf dem eigentlichen staatlichen Gebiet als auf dem der Gesellschaft liegen, eine Richtung, welche in ihrer weitern Entwicklung als Staatssocialismus gekennzeichnet wird.

Zu allen diesen Fragen soll hier nicht kritisch Stellung genommen werden. Die Anführung soll nur dem Hinweis als Beleg dienen, wie auf die Gestaltung der Staatsausgaben von grundlegender Bedeutung diejenige der Staatsaufgaben ist. Eine allgemein giltige Regel für das, was dem Staate zufällt, und das, was den kleineren Verbänden oder auch der Einzelwirthschaft zu überlassen ist, aufzustellen, ist nicht möglich. Man hat versucht, eine allgemein zutreffende Unterscheidung zwischen dem Staatshaushalt und dem Privathaushalt zu finden. Man sagt: „Die Producte, welche der Staat als solcher gewährt (Staatsleistungen), sind überwiegend immaterieller Natur" (Sicherheit, Freiheit, Bildung u. s. w.; Roscher); die Privatwirthschaft würde also demgemäß besonders materielle Güter schaffen. Die Unterscheidung kann höchstens auf das Verhältnißmäßige angewandt werden. Man wird vielleicht sagen können: die Ausgaben des Staates werden gemacht, um dadurch das Wohl der Gesammtheit zu sichern, zu fördern, den Staat als solchen für seine Aufgaben gewissermaßen in voller Lebenskraft zu erhalten. Das Ergebniß eines guten Staatshaushaltes, der Beweis für die Nothwendigkeit, die Nützlichkeit, für die Productivität der Staatsausgaben kommt nicht im Staatshaushalte selbst in Form eines Gewinnes, eines Ueberschusses zur Erscheinung, sondern das Ergebniß findet sich in gewissem Umfange in den Haushalten der engeren Verbände, vor allem aber sowohl in den materiellen Ergebnissen der Einzelwirthschaften als in höherem Sinne in der erreichten sittlichen und wissenschaftlichen Hebung des Volkes, in dem möglichst allgemeinen Wohlbefinden, bedingt unter anderem durch die Sicherheit nach innen und nach außen, durch eine geschützte und geförderte Entfaltung der Kräfte des Geistes wie des wirthschaftlichen Lebens: alles geleitet und durchdrungen von religiösen Anschauungen, welche nicht den Staat zum Ausgangspunkt haben, nicht von ihm zu leiten sind, wohl aber den Schutz und die Achtung des Staates in dessen wohlverstandenem eigenen In-

teresse beanspruchen. Diese Erwägungen führen dazu, die Aufgaben des Staates noch von allgemeineren Gesichtspunkten aus zu berühren.

Taine (Origines de la France. Le régime moderne I [1891]) stellt als Hauptaufgabe des Staates hin: Il en est un principal, la protection de la communauté contre l'étranger, et des particuliers des uns contre les autres. Er entwickelt dann, wie aus dieser Aufgabe bereits eine ganze Menge von Staatseinrichtungen sich als nothwendig herausstellen. Er weist aber dann darauf hin, wie der Staat, nicht zufrieden mit der ihm gestellten Hauptaufgabe, sich damit belastet, de gouverner le culte, l'éducation ou la bienfaisance, de diriger les sciences ou les beaux-arts, de conduire l'œuvre industrielle, agricole, commerciale, municipale, provinciale ou domestique. Nach allen Richtungen hin ist allerdings ein Eingreifen des Staates im Sinne des oben aufgestellten Princips in gewissem Umfange möglich und berechtigt; aber der Staat darf nicht so weit gehen, sich an die Stelle der anderen Körperschaften hinsichtlich deren Aufgabe zu setzen. Walter (Naturrecht und Politik, 53) sagt: „So vollzieht sich die irdische Bestimmung und fortschreitende Entwicklung der Menschheit in den Staaten, weil es eine andere Erscheinungsform des Menschlichen nicht gibt. Alle Aufgaben und Interessen des Menschen und der Menschheit fallen daher auch in den Bereich des Staates: Gerechtigkeit, Sittlichkeit, Wissenschaft, Kunst, bis zu einem gewissen Grade selbst die Religion." Cathrein (Moralphilosophie II [1891], 435) faßt die Darlegung über den Staatszweck wie folgt zusammen: „Der unmittelbare Zweck des Staates ist die öffentliche Wohlfahrt." „Unter öffentlicher Wohlfahrt verstehen wir die Gesammtheit der Bedingungen, die erforderlich sind, damit nach Möglichkeit alle Glieder des Staates frei und selbstthätig ihr wahres irdisches Glück erreichen können." In diesen Bedingungen ist zu unterscheiden: „Schutz der Rechte und Freiheit aller Glieder", „die positive Förderung der Privatthätigkeit oder der Rechtsschutzzweck und der Wohlfahrtszweck." „Der Privatthätigkeit soll aber überlassen bleiben, was ohne staatliches Eingreifen genügend besorgt wird." „Fördern und unterstützen heißt nicht beseitigen, überflüssig machen oder unterdrücken." Der socialistische Volksstaat auf der einen Seite, mit seiner das gesammte Eigenthum und alle selbständige, freigewählte Thätigkeit vernichtenden Organisation, auf der andern Seite der Staat der Manchesterschule mit seinem laisser faire, laisser passer, bezeichnen die krankhaften Ausschreitungen hinsichtlich der Idee von den Aufgaben des Staates, während das vielgeschmähte Mittelalter, in dem das nach allen Richtungen hin entwickelte corporative Leben allerdings die staatliche Fürsorge nicht so in den Vordergrund treten ließ wie die spätere centralisirende Richtung, durch die angedeutete corporative Organisation und durch die Durchdringung des Ganzen mit christlichen Anschauungen vielfach gesunde und befriedigende Zustände hervorbrachte.

Es wird aus den nachfolgenden Abschnitten ersichtlich sein, welche Aufgaben sich die Staaten stellen, wenigstens für einige größere Staatswesen, und zugleich auch durch Zahlenangaben über die Ausgaben erläutert werden, wie diese Aufgaben an Umfang zugenommen haben. Es ist schon erwähnt, daß bei der Theilung der Aufgaben zwischen dem Staat und den Unterverbänden große Verschiedenheiten obwalten. Gewisse Aufgaben sind aber fast ausschließlich überall dem Staate vorbehalten: die Sorge für die Sicherheit nach außen, dadurch die Ausgaben für das Heerwesen und die Marine; die Aufgabe der Vertretung des Staates nach außen, daher die Ausgaben für die Gesandtschaften und das auswärtige Ministerium überhaupt, während die Sorge für die Sicherheit im Innern, die Ausübung der Polizeigewalt, wohl im Auftrage des Staates, aber nicht auf Staatskosten allein durchgeführt zu werden pflegt, daher auch nicht vollständig auf die Höhe der Staatsausgaben einwirkt. Eine besondere Stellung nimmt das Deutsche Reich ein, welches in der Vereinigung souveräner Staaten eine Reihe wichtigster Aufgaben übernommen und dementsprechend Ausgaben im Reichshaushalt zu leisten hat.

b) Staatseinnahmen. Aus den Artikeln Besteuerung (I, 970), Domänen (II, 347), Fiscus (II, 834), Gebühren (II, 1081), Monopol (III, 1345), Regalien (IV, 797), Staatseigenthum (V, 290), Staatsschulden, Steuern ist ersichtlich, wie sich die Staatseinnahmen, entsprechend den durch die vermehrten Ausgaben des Staats erhöhten Ansprüchen, von dem beschränkten Verhältnisse der Einnahmen aus dem Eigenthum des Herrschers bezw. des herrschenden Hauses, aus dem Eigenthum des Staates, aus vorübergehenden Subsidien der Staatsangehörigen, zur Ergänzung solcher Einnahmen, mehr und mehr zu in der Hauptsache regelmäßigen, mehr oder weniger dauernd gesetzlich begründeten steuerlichen Beiträgen herausbilden, welche unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Landes behufs der Deckung der Ausgaben vermehrt zu werden pflegen, während große Staatsbetriebe erhebliche Einnahmen zur Erfüllung der Staatsaufgaben liefern; wie endlich auch der Staatscredit herangezogen wird, soweit die gewöhnlichen Mittel nicht reichen. Es findet naturgemäß eine Wechselwirkung zwischen diesen Factoren: Staatsausgaben, Staatseinnahmen, Leistungsfähigkeit des Landes, statt. Die zweckmäßige Ordnung dieser Verhältnisse geschieht durch den Staatshaushalt. Der Etat des Staatshaushaltes (der Voranschlag, Budget) ist die Form, in welcher die gesammten Ausgaben und Einnahmen vorher zusammengestellt werden; die Rechnung weist nach, wie sie sich dann thatsächlich ergeben haben.

II. Staatshaushaltsetat, Voranschlag des Staatshaushalts, Budget. Die Darstellung be-

trachtet den Etat zunächst als reine Verwaltungsangelegenheit, ohne auf die politische Seite der Mitwirkung von Ständen Rücksicht zu nehmen. Der Etat baut sich in dem geordneten Staatswesen zum erheblichen Theil gewissermaßen von unten auf. Alle Zweige der Staatsverwaltung treten mit ihren Bedürfnissen hervor, welche bei den Spitzen der einzelnen Verwaltungsabtheilungen nach Prüfung der vorgelegten Anträge seitens der Zwischenbehörden gesammelt, nochmals geprüft und endlich durch Verhandlungen der höchsten Behörden untereinander festgestellt werden. Während bis dahin jeder Verwaltungszweig seine Interessen ausschließlich im Auge behalten hat, greift bei dieser letzten regierungsseitig vorzunehmenden Prüfung das allgemeine Staatsinteresse entscheidend ein, hauptsächlich vertreten durch den Finanzminister oder diejenige Stelle, welche das Finanzinteresse zu wahren hat. Erst an dieser letzten Stelle ist man in der Lage, das Verhältniß der Gesammtausgaben des Staates zu den Gesammteinnahmen zu beurtheilen und das Gleichgewicht zwischen denselben herbeizuführen.

Man sagt wohl: Der Unterschied zwischen dem geregelten Privathaushalt und dem Staatshaushalt besteht darin, daß der erstere seine Ausgaben nach den Einnahmen einrichten muß, der letztere dagegen seine Einnahmen auf das Ausgabebedürfniß hinaufzubringen hat. Diese Ansicht ist nur mit einer gewissen Beschränkung richtig. Es muß doch auch im Staatshaushalt auf die Möglichkeit der zweckmäßigen Beschaffung der Einnahmen bei Einstellung der Ausgaben sehr wesentlich Rücksicht genommen werden. Es gibt heute keinen Staat, welcher nicht zur Beschaffung der Einnahmen auch auf die Steuern, d. h. auf die Belastung der Staatsangehörigen, angewiesen wäre. Die Rücksicht auf dieses Verhältniß legt die Verpflichtung auf, eine Ueberlastung mit Steuern zu vermeiden, und zwar nicht nur im Interesse der Steuerzahler, sondern mittelbar im wohlverstandenen Interesse des Staates selbst, dessen Leistungsfähigkeit von derjenigen der Staatsangehörigen abhängig ist. Der Staat hat also zu vermeiden, daß alle Kräfte in seinem gewöhnlichen Wirthschaftsleben bis an die Grenze des Möglichen angespannt werden, sonst würden dieselben ausgehen in Zeiten außerordentlichen Bedarfs, wo es sich um die Existenz des Staates handeln kann. Andererseits ist aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß die Aufgabe der Staatsverwaltung darin zu suchen ist, alles zu thun, was zur Sicherheit und Ordnung sowohl, als zur gedeihlichen Entwicklung nach verschiedensten Richtungen hin erforderlich ist, und die Einnahmen dementsprechend soweit zu steigern, als zur Erfüllung dieser Zwecke nöthig ist. Es wird aber, namentlich auf dem Gebiete der Förderung wirthschaftlicher Interessen, eine Grenze geben, bei welcher zweifelhaft wird, ob die durch die Ausgabe zu erhoffenden Vortheile die Mehrbelastung der Steuerzahler mindestens aufwiegen.

In jedem Staatshaushalt wird man bei den Ausgaben zwei große Gruppen unterscheiden können, deren Grenzlinie indessen durchaus nicht immer klar erkennbar ist, die Gruppe der nothwendigen und die der lediglich nützlichen Ausgaben, während allerdings die betreffende Eigenschaft bei einem großen Theile zweifelhaft erscheint. Soweit von keiner berufenen Seite die Nothwendigkeit bestritten ist, wird man die zu diesem Zweck erforderlichen Einnahmen schaffen müssen, wenn man nicht auf den Fortbestand des staatlichen Lebens verzichten will, während man bei den lediglich nützlichen Ausgaben die soeben angedeutete Abwägung mit den Schwierigkeiten der Beschaffung der Mittel eintreten lassen muß. Unzweifelhaft nothwendige Ausgaben sind z. B. alle solche, welche auf rechtlicher Verpflichtung beruhen. Zinsen für Staatsschulden müssen gezahlt werden, will ein Staatswesen Vertrauen und Achtung sich erhalten. Die Bezahlung der vom Staate angestellten Beamten ist nicht minder geboten. Als unbedingt nothwendig sind ferner alle Ausgaben zu erklären, welche zur Erfüllung klagbarer Ansprüche dienen. Als Beispiel lediglich nützlicher Ausgaben möge erwähnt sein: die Unterstützung einer wissenschaftlichen Expedition. Als Ausgabe, bei welcher die Einfügung in die eine oder die andere Gruppe schon schwierig ist, kann bezeichnet werden ein Kanalbau, ein Eisenbahnbau, um gewisse Gegenden wirthschaftlich zu erschließen, wenn die Kosten sehr hoch sind, der Nutzen strittig ist.

Bei allen Staatsbetrieben (Eisenbahnen, Bergbau u. s. w.) sind ferner Ausgaben in erheblichem Umfange ganz unvermeidlich; ohne Betriebskosten kein Betrieb. Fraglich ist hier wiederum die Nothwendigkeit im einzelnen. Nicht nur von den Einnahmen, sondern selbstverständlich auch von der Höhe der zur Erzielung derselben aufgewendeten Ausgaben hängt der Ueberschuß des Betriebes ab, welcher zur Deckung der allgemeinen Staatsbedürfnisse zur Verfügung steht. So wirkt also natürlich die Höhe solcher Ueberschüsse darauf ein, ob in den Staatshaushaltsetat ein höherer oder geringerer Betrag von Steuern eingestellt werden muß. Darin kommt das große Interesse der Finanzverwaltung auch an den Staatsbetrieben zum Ausdruck.

Bei Einnahmen sowohl als bei Ausgaben wird die Aufstellung des Staatshaushaltsetats dadurch beeinflußt, ob dieselben regelmäßig wiederkehrende nach Art und wesentlich auch nach Betrag sind, oder ob dieselben nach Art oder nach Betrag oder auch nach beiden Gesichtspunkten nicht regelmäßig, sondern nur einmal oder einige Male, bis zur Erreichung des Zweckes oder bei Einnahmen bis zur Erschöpfung der bestimmten Einnahmequellen, einzustellen sind. Man unterscheidet danach ordentliche Einnahmen und Ausgaben und außerordentliche bezw. einmalige; man spricht von Ordinarium und von Extraordinarium.

Die Aufgabe eines guten Voranschlages ist sodann vor allem auch, daß derselbe in seinen

Grundlagen und Voraussetzungen richtig ist. Je weiter entfernt von dem Abschlusse des Voranschlages die Zeit liegt, für deren Ausgaben und Einnahmen er bestimmt ist, desto schwieriger wird es, das Richtige zu treffen; es muß also das Bestreben sein, den Zeitpunkt der Feststellung des Etats möglichst nahe heran zu legen an den Beginn des Etatsjahres. Andererseits sollten auch die Arbeiten so gefördert werden, daß der Abschluß jedenfalls vor Beginn des Etatsjahres erfolgen kann. Eine diesen Betrachtungen naheliegende ist die betreffs der Giltigkeitsdauer des Etats. Man wird nicht unrecht thun, zu behaupten, daß die richtige Abgrenzung in der Dauer je eines Jahres gefunden ist, während thatsächlich auch Budgets mit mehrjähriger Giltigkeit sich vorfinden, denen man eine gewisse Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung der Arbeit zum Vortheil rechnen darf.

Die Veranschlagung geschieht naturgemäß auf sehr verschiedenen Grundlagen, und je nach der Sicherheit und Zuverlässigkeit derselben sind die zur Einstellung gebrachten Zahlen den späteren thatsächlichen Ausgaben und Einnahmen entsprechend. Der Etat einer Behörde mit einer bestimmten feststehenden Anzahl von Beamten, letztere wieder mit gesetzlich normirten Gehältern, kann mit größerer Genauigkeit veranschlagt werden als die Ausgaben zu einem staatlichen Betriebe. Die Einnahmen aus einer contingentirten Steuer (wie z. B. die frühere Klassensteuer in Preußen) sind sicherer als die Einkommensteuer, letztere wiederum genauer als Einnahmen aus Zöllen. Man ist also in den dem Betrage nach wohl heute meistens überwiegenden Summen der Einnahmen und Ausgaben auf Schätzungen angewiesen. Eine wesentliche Aufgabe der Finanzverwaltung ist es, hierbei ein für allemal von denselben festen und möglichst zutreffenden Grundsätzen auszugehen, z. B. von Durchschnittserträgen immer derselben Anzahl von Vorjahren, eventuell unter Mitberücksichtigung des laufenden Jahres. Man wird nur so der verhängnißvollen Versuchung entgehen, je nach Bedarf die Einnahmen hoch, die Ausgaben niedrig anzusetzen, oder auch umgekehrt, also entweder licht oder dunkel zu färben.

Die nach sorgfältiger Prüfung gefundenen Summen sollten nun so gegriffen sein, daß die Einnahmen in der betreffenden Finanzperiode erhoben, die Ausgaben verwendet werden. Das letztere kann nun bei einer Anzahl von Ausgaben der Natur der Sache nach kaum zur Verwirklichung kommen; man hat daher bei solchen Gegenständen in den Etats durch besondern Vermerk ausgedrückt, daß die Summen, welche nicht aufgezehrt werden, in die nächstfolgenden Perioden übertragen werden können. Dies trifft namentlich bei Bauausgaben zu; mitunter wird wohl bei Ausgabepositionen, die gleichartigen Zwecken zu dienen haben, vorgesehen, daß die eine ihre etwaigen Mehrausgaben aus etwaigen Ueberschüssen der andern, jedoch innerhalb derselben Finanzperiode, decken kann. Auch kann die Uebertragbarkeit mit der gegenseitigen Deckung zusammentreffen, z. B. bei Bewilligungen von mehreren gleichzeitig in den Etat eingestellten Schiffen derselben Klasse. Aber auch bei anderen Positionen, wie solche in Kapiteln und weiter in Titeln sich in den Etats aufgeführt finden, wird es häufig unmöglich, genau dem Anschlag gemäß zu wirthschaften. Es kommen Mindereinnahmen, Mehrausgaben, Mehreinnahmen und Minderausgaben nicht sehr selten vor. Man bezeichnet die Mehrausgaben der einzelnen Titel als Etatsüberschreitungen, die Minderausgaben als Ersparnisse, die Minderausgaben bei übertragungsfähigen Titeln als „verbliebene Reste".

Während für die Etatsüberschreitungen die Voraussetzung vorhanden sein muß, daß der Titel an und für sich im Etat vorhanden war, nur in seinem Betrage erhöht werden mußte, nennt man außeretatsmäßige Ausgaben solche, welche überhaupt nicht im Etat vorgesehen waren oder unrichtigerweise aus den Mitteln des vorliegenden Etats bestritten worden sind. Im absoluten Staate, wo die Behörden, welchen die Feststellung des Etats zusteht, immer in Function sind, ließen sich solche Abweichungen im Ausgabeetat fast ganz vermeiden, da eine nachträgliche Aenderung der Beträge stets vor der Leistung vorgenommen werden könnte. Anders steht dies, wie hier vorgreifend bemerkt sein möge, bei der Mitwirkung einer nur zeitweise versammelten Volksvertretung; nur solange diese vereinigt ist, können durch sogen. Nachtragsetats Ergänzungen herbeigeführt werden; sonst kann nur die nachträgliche Genehmigung eintreten, in Fällen wichtiger Art, in der Form der Indemnitätserklärung, d. h. daß man wegen der vorgekommenen Unregelmäßigkeit niemand zur Verantwortung ziehen wolle.

Das Gesammtergebniß aller Titel des Etats in Einnahmen und Ausgaben ist entweder ein vollständiger Ausgleich oder ein Mehrbetrag an Ausgaben über die Einnahmen; dies ergibt dann einen „Fehlbetrag", Deficit (II, 109). Oder es ergibt sich ein Mehr auf der Einnahmeseite, dann ist dies ein Ueberschuß. Für ersteres muß Deckung gesucht werden, es fällt jedenfalls der auf die abgeschlossene Finanzperiode folgenden Zeit zur Last. Letzterer kann entweder zur Entlastung der auf die Feststellung des Ueberschusses folgenden Periode Verwendung finden, oder aber, wo Schulden vorhanden sind, richtiger zu deren Deckung; denn Schulden, abgesehen von solchen, die zu bestimmten productiven Anlagen gemacht sind, erscheinen als Folge von Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben früherer Jahre. Die Feststellung des Ergebnisses einer Etatsperiode erfolgt durch die Rechnung, durch welche zugleich die Ausführung der Controle (I, 1570) ermöglicht wird.

Bei dieser Darstellung ist davon ausgegangen, daß es bei Aufstellung des Staatshaushaltes gelungen ist, die Gesammtheit der Ausgaben durch Einnahmen aus den Mitteln des entsprechenden Etatsjahres zu decken. Wo unter den Einnahmen

ein sogen. beweglicher Factor sich befindet, d. h. wo gesetzlich vorgesehen ist, daß die eine oder andere Steuer in ihrer Höhe jährlich verschieden erhoben werden kann (Quotisirung der Steuer), wird man im allgemeinen das Gleichgewicht leichter herstellen können, als wo diese Einrichtung nicht besteht. Wenn aber die zu erhebenden Quoten eine unverhältnißmäßige Höhe erreichen müßten, oder wenn, mangels solcher Quotisirung, die gesammten Einnahmen nicht ausreichen, um die Jahresausgaben zu decken, dann greift man wohl zum Hilfsmittel der Anleihe, um das im Voranschlag hervorgetretene Deficit zu decken (zu vergleichen Artikel „Staatsschulden"). Man läßt damit die Zukunft theilnehmen an der Befriedigung der Bedürfnisse der Gegenwart, insofern es sich nicht um Ausgaben handelt, an deren Erfolgen die Zukunft mehr oder wenigstens in etwa gleichem Maße betheiligt ist als die Gegenwart. Wo dies Verhältniß vollständig klar liegt (Eisenbahnbauten, Kanalbauten, Aufwendungen zur Erschließung neuer Grubenfelder im Betriebe des Bergbaues u. s. w.), wird man häufig den Gegenstand aus dem Etat ausscheiden und besondere Anleiheforderungen stellen. Will man über die Finanzlage, d. h. über das Verhältniß zwischen Ansprüchen des Staates zur Erfüllung seiner Aufgaben und den Kräften des Landes zur Aufbringung der dazu nöthigen Mittel, sich nicht täuschen, dann wird man scharf zu prüfen haben, welchen Zwecken etwa aufzunehmende Anleihen zu dienen haben, und besorgt werden müssen um die nachhaltige wirthschaftliche Gesundheit des Staatswesens, wenn nicht die auf jede Finanzperiode entfallenden Lasten auch innerhalb derselben aufgebracht werden.

Welche Bedeutung hat nun die von zuständiger Stelle erfolgte Genehmigung eines Staatsvoranschlages für die Verwaltung, welche die Einnahmen aufzubringen, die Ausgaben zu leisten hat? Bei einem sehr großen Theil der Einnahmen, welche auf Schätzung beruhen, ist eine genaue Innehaltung des Voranschlages kaum zu erreichen. Es wird aber immer der Nachweis zu führen sein, daß weder bei Voranschlag noch bei Erhebung vermeidbare Fehler vorgekommen sind. Anders liegt die Sache bei den Ausgaben, wo die Staatsverwaltung im ganzen, wie auch die einzelnen Verwaltungszweige, durch die Höhe der eingesetzten Beträge die Grenze für ihre Ausgabe vor sich haben, deren Ueberschreitung nur unter ihrer Verantwortlichkeit und nur dann geschehen darf, wenn die Innehaltung mit der Erreichung des an sich gebilligten Zweckes ganz unvereinbar und der Zweck selbst, dem die Ausgabe diente, zur Wahrung des Staatsinteresses eine unabweisbare Nothwendigkeit war. Wie diese ganze Angelegenheit in Staaten mit Volksvertretung zu einer wichtigen staatsrechtlichen Frage wird und zu Conflicten sich zuspitzen kann, wird in einem nachfolgenden Abschnitt entwickelt werden. Es möge noch angeführt werden, daß durch den Etat als solchen nur öffentliche, rechtliche Verhältnisse geschaffen werden, nicht aber Privatrechte Dritter. Die Einstellung z. B. eines Beamtengehaltes für eine bestimmte Stelle in dem Etat verpflichtet die ausführende Behörde gegenüber der den Etat genehmigenden Stelle, gibt aber dem einzelnen Beamten an sich kein klagbares Recht; dieses wird immer begründet werden müssen durch die Bedingungen seiner Anstellung, durch die dabei gemachten Zusicherungen.

III. Anfänge des Etatswesens; Budget in England, Frankreich, Oesterreich. Von einem eigentlichen Staatshaushalt kann man erst sprechen, nachdem in der Entwicklung des Finanzwesens eine Trennung der persönlichen Einkünfte des Fürsten von den Einkünften des Staates, ebenso andererseits eine Scheidung der Ausgaben in derselben Richtung eingetreten ist. Man kann davon auch nur da sprechen, wo ein durch gemeinsamen Wirthschaftsplan zusammengehaltenes Finanzwesen besteht. Man wird also den Begriff Staatshaushalt nicht anwenden können auf das alte deutsche Reich; man wird ihn nicht anwenden auf die mittelalterlichen Lehensstaaten. Die Einkünfte des Fürsten beruhten auf seinem Grundbesitz, auf den Regalien verschiedenster Art, und bei Verwendung dieser Mittel war er unabhängig; eine Mitwirkung und Einflußnahme der Stände trat ein, wenn Beiträge von ihnen erfordert werden sollten. Die Bewilligung erfolgte von Fall zu Fall.

Je höher und weiter nun aber die Landesherren ihre Aufgabe auffaßten, je mehr sie danach strebten, für das Heerwesen dauernde Einrichtungen zu treffen, desto mehr suchten sie auch dauernde Einkünfte aus Beiträgen der Unterthanen zu erreichen. In Preußen z. B. gelangte man erst 1660 zu jährlichen Contributionen. Es war aber ganz naturgemäß, daß diese Bestrebungen begründet werden mußten durch eine geregelte Finanzwirthschaft. In Preußen tritt seit der Regierung König Friedrichs I. (1688—1713) eine geordnete Etatseinrichtung in Wirksamkeit und wird auch die Controle ermöglicht. In allen Staaten war wohl mit dem Ende des 18. Jahrhunderts die Aufstellung eines Wirthschaftsplanes eingeführt. Noch fehlte die neu zu regelnde Mitwirkung der Stände, oder wie man später sagen muß, der Volksvertretung, die diesem Wirthschaftsplan gegenüberstand, nachdem die absolute Monarchie das frühere Steuerbewilligungsrecht der Stände durch Schaffung dauernder steuerlicher Einnahmen möglichst zurückgedrängt hatte. Die Staaten des europäischen Festlandes erblickten in England das Vorbild für die Mitwirkung der Vertretung des Landes bei der finanziellen Ordnung des Staatshaushaltes. Aber nicht in seiner eigentlichen, auf conservativen Grundlagen geschichtlich entwickelten Verfassung, sondern wesentlich umgestaltet durch den revolutionären Geist, wurde zuerst in Frankreich und von dort in den anderen Staaten nach und nach das sogen. constitutionelle System eingeführt.

In England kann man (nach Gneist, Englisches Verwaltungsrecht) die folgenden Perioden unterscheiden. 1272—1485: Bildung der Körperschaften; das Magnum Consilium ist ein periodischer Reichsrath (Prälaten und Barone), steuerbewilligender Körper zur Beschlußfassung über außerordentliche Hilfsgelder; es entsteht das House of Commons (Abgeordnete von jeder communitas; Bewilligungsrecht im einzelnen). Noch besteht kein Parlamentshaushalt, keine Einwirkung der Stände auf eine zusammenhängende Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates. Der Schwerpunkt der Finanzen liegt noch in der erblichen Revenue des Königs. Das Magnum Consilium wird zum erblichen Reichsrath. 1485—1603: Das Unterhaus hat das Recht parlamentarischer Steuerbewilligung, welches aber vielfach umgangen wird. 1603 bis 1688: Es entwickelt sich die Stellung der Gentry, Vertretung der Grundbesitzer und des Adels. Wahlberechtigt sind die Freisassen der Grafschaft und die corporationsberechtigten Bürger der Städte; diese bilden den Mittelstand. Es folgt das parlamentarische Regiment des 18. Jahrhunderts bis zur Neuzeit. Die Regelung der Finanzhoheit beruht auf dem Unterschied einer ordentlichen und einer außerordentlichen Revenue des Königs. Die ordinary revenue ist erbliches Einkommen, unabhängig von der Parlamentsbewilligung; extraordinary revenue ist das durch die Parlamentsbewilligung fundirte Einkommen aus directen Steuern, Zöllen, excises. Im 18. Jahrhundert waren alle Subsidien in permanente Steuern übergegangen, und diese wurden kraft Gesetzes zur Staatskasse erhoben. Die jährliche Steuerbewilligung erstreckte sich auf den beweglichen Theil des Staatshaushalts, d. h. auf einen mäßigen Theil der directen Steuern und einzelner Artikel des Zolltarifs. „Die Staatsregierung ist in ihrer Action Jahr für Jahr abhängig von der parlamentarischen Bewilligung des Armeeverwaltungsgesetzes, des Budgets der discretionären Staatsausgaben und der periodischen Steuereinnahmen, doch keineswegs aller Einnahmen und Ausgaben."

Die Mitwirkung des Unterhauses bei Feststellung des Etats der Staatsausgaben beruht auf dem Verfassungsgrundsatz, daß „die durch Gesetz festgelegte Ordnung in gleichem Maße das Parlament bindet, wie die königliche Staatsregierung". Die Uebersicht über die Gesammtheit der Jahreseinnahmen und -ausgaben geschieht zur Information, nicht zur Beschlußfassung. Auch heute noch gilt der Grundsatz: Gesetzlich feststehende Einnahmen der Krone aus den Domänen, Regalien &c. (ordinary revenue) sowie die gesetzlich feststehenden Steuern fließen kraft Gesetzes in die Staatskasse. Der Parlamentsbewilligung unterliegen von den Einnahmen jetzt die Erneuerung der auf Jahresfristen sanctionirten property and income tax und einige Posten des Zolltarifs (Thee, Kaffeesurrogate u. s. w.). Diese jährlichen Bewilligungen geschahen früher durch besondere Finanzgesetze; seit 1866 werden sie in einem gemeinschaftlichen Finanzgesetz zusammengefaßt. Die durch das Gesetz nicht feststehenden Ausgaben umfassen vier Gruppen: Armee, Kriegsmarine, Civildienst, Revenue departements (Ueberschußverwaltungen); Krondotation dagegen, Zinsen der Staatsschuld, Richtergehalte und anderes stehen fest. Diese Scheidung zwischen einem sozusagen feststehenden, der jährlichen Bewilligung des Parlaments nicht unterworfenen und einem beweglichen Budget bildet einen wesentlichen Unterschied zwischen dem englischen Verfahren hinsichtlich des Staatshaushalts und dem anderer Staaten, welche angeblich nach englischem Vorbilde die Mitwirkung des Parlamentes eingeführt haben.

In Frankreich war bereits in der Zeit des Lehensstaates eine gewisse Ordnung in der finanziellen Verwaltung vorhanden, aber nicht sowohl in dem Sinne, daß man nach Voranschlägen, Budgets, gewirthschaftet hätte, als in Hinsicht der Rechnung und Controle. Es folgt die Zeit, wo durch die Kriegsbedürfnisse Bewilligungen der Stände nöthig wurden und der Grundsatz Geltung erhielt, daß Steuern nur auferlegt werden können unter Zustimmung dessen, der dieselben bezahlen soll. Die ersten Anfänge von états de prévoyance werden im Anfange des 14. Jahrhunderts erwähnt. Seit dem 17. Jahrhundert wird der Einfluß der Parlamente unterdrückt; die absolute Monarchie verwaltet alles, entzieht dabei die finanziellen Angelegenheiten der öffentlichen Kenntniß. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts werden eine Art von Etats entworfen (Bref état du revenu du roi); dieselben wurden nicht veröffentlicht, waren sehr summarisch und für niemanden bindend, die einzelnen Etatsjahre wurden nicht klar geschieden, im Gegentheil durcheinander geworfen. Die Controle fehlte.

Erst mit 1789 beginnt die Einführung eines Budgets nach modernen Grundsätzen. Artikel 14 der Déclaration des droits sagte: Tous les citoyens ont droit de constater par eux-mêmes, ou par leurs représentants la nécessité de la contribution publique, de la consentir librement, d'en suivre l'emploi et d'en déterminer la quotité, l'assiette, le recouvrement et la durée. Es hat somit der Geist der Revolution zur Durchführung der Volksherrschaft diesen Standpunkt begründet. Es wurde der Satz aufgestellt, daß die Volksvertretung von Jahr zu Jahr nach freiem Ermessen alle Einnahmen und Ausgaben des Staates bewilligen oder versagen könne. Dieser Gedanke fand seinen Ausdruck in den Verfassungen, welche Ludwig XVIII. und Louis Philipp angenommen haben. Von dort ist er auch übergegangen in die belgische Verfassung, wo es heißt: Art. 111. Les impôts au profit de l'État sont votés annuellement. Les lois qui les établissent n'ont de force que pour un an, si elles ne sont renouvelées. Art. 115. Chaque

année les Chambres arrêtent la loi des comptes et votent le budget. Toutes les recettes et dépenses de l'état doivent être portées au budget et dans les comptes. Auch auf die deutschen Staatsanschauungen wirkte die constitutionelle Theorie der Franzosen seit 1815 ein, nirgendwo aber ist dieselbe hier in ihrer vollen Schroffheit zur Aufnahme gelangt, wie eine Zusammenstellung der Verfassungsbestimmungen darthun wird.

Das heutige französische Budget, wie es der Kammer vorgelegt wird, hat die Ueberschrift: Projet de loi portant fixation du budget général de l'exercice 18. . . Nach einer Einleitung folgen sehr eingehende Motive sowohl über den Etat selbst, als über die im Finanzgesetz enthaltenen Vorschläge. Dies Gesetz selbst ist etwas ganz anderes, als das Etatsgesetz des Deutschen Reichs oder Preußens (s. u. Abschnitt IV). Das Budget 1894 enthält 76 Artikel. In demselben sind Bestimmungen enthalten über die communalen Zuschläge, ein ganzes Steuerreformgesetz über Veränderung der Fenster- und Thürensteuer. Im Artikel 76 ist dann ausgesprochen, daß Auflagen aller Art, directe oder indirecte, welche durch das gegenwärtige Gesetz nicht bewilligt sind, ausdrücklich untersagt werden unter Strafandrohung gegen alle mitwirkenden Beamten. Es folgen als Anlagen zum Gesetz zunächst ein Hauptetat und die Specialetats der einzelnen Ministerien mit den Verwaltungszweigen ihrer Ressorts. Im ganzen füllt das Budget drei starke Bände. Der Etat für 1894 schließt ab in den Einnahmen mit 3 437 463 955 Francs, in den Ausgaben mit 3 437 251 104 Francs. Der Etat ist ein Brutto-Etat; er enthält also alle Einnahmen und Ausgaben aller Ressorts, nicht etwa nur die Ueberschüsse bei den Betriebsverwaltungen. Früher (bis 1878) hatte man ein Ausgabe- und ein Einnahme-Budget und entsprechend zwei Budgetcommissionen. Jetzt gibt es nur eine Budgetcommission, welche im französischen Parlament eine Stellung hat, daß Leroy-Beaulieu davon sagt: En fait cette commission tend à enlever au gouvernement l'administration et à la Chambre même la liberté d'examen et de discussion. Derselbe Schriftsteller hebt (Traité d. l. science des finances II, 110) hervor, wie mißlich es ist, daß man in der französischen Kammer die Initiative ergreift, um Ausgaben über die von der Regierung geforderten hinaus für den einen oder den andern Zweck einzustellen, was in England nicht gestattet ist.

In Oesterreich-Ungarn (vgl. IV, 55 ff.) wird das gemeinsame Budget durch die Delegationen (d. h. Ausschüsse des österreichischen Reichsrathes und des ungarischen Reichstages) als Gegenstand gemeinsamer Angelegenheiten festgestellt. Die auf die beiden Staaten (Oesterreich und Ungarn) entfallenden Beitragsquoten sind in die Staatsvoranschläge derselben einzustellen. Die Delegationen tagen zunächst getrennt, verhandeln durch Schriftwechsel behufs Herbeiführung übereinstimmender Beschlüsse. Werden diese auf dem schriftlichen Wege nicht erreicht, so findet gemeinsame Sitzung statt, bei welcher die absolute Majorität entscheidet. Die Beitragsquoten der beiden Reichshälften werden derart ermittelt, „daß von dem gesammten, nach Abzug der eigenen Einnahmen und des Reinerträgnisses des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles ermittelten Finanzbedarfe 2 % zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorzuschreiben sind. Der sonach verbleibende Rest ist mit 70 % auf Oesterreich und mit 30 % auf Ungarn zu vertheilen" (Ulbrich).

In Oesterreich ist die Volksvertretung gegliedert in Herrenhaus und Abgeordnetenhaus; beide zusammen bilden den Reichsrath. Uebereinstimmende Willenserklärung beider Häuser ist erforderlich. Der Staatsvoranschlag ist alljährlich festzustellen. Das Budget ist ein Brutto-Budget. Jährlich wird ein „Finanzgesetz" erlassen, welchem der Etat als Anlage beigefügt ist. Es gilt als Regel, daß Bewilligungen noch bis zum 31. März des auf das Etatsjahr folgenden Jahres verwendet werden können zu Lasten des erstern Jahres. Alle Ausgaben, welche auf besonderem Rechtstitel beruhen, können bis zu der für diese Rechte geltenden Verjährungsfrist geleistet werden. Im übrigen ist im Finanzgesetz ausgesprochen: Die nach den einzelnen Kapiteln, Titeln, Paragraphen und ziffermäßig gesonderten Unterabtheilungen von Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur für die in den bezüglichen Kapiteln 2c. enthaltenen Zwecke, und zwar besonders für die ordentlichen und für die außerordentlichen Erfordernisse, verwendet werden. Alle Finanzvorlagen der Regierung müssen dem Abgeordnetenhause zuerst vorgelegt werden. Das Herrenhaus ist indessen nicht wie in anderen Staaten darauf beschränkt, das Budget im ganzen anzunehmen oder zu verwerfen. Kommt es betreffs einzelner Budgetposten nicht zu einem übereinstimmenden Beschlusse der beiden Häuser des Reichsrathes, so gilt die geringere Summe als bewilligt. Der Reichsrath hat auch ein Einnahmebewilligungsrecht; hinsichtlich der sogen. Repartitionssteuern steht ihm das Recht der Bestimmung der Steuerhauptsumme zu. Ferner hat er die Höhe der als Zuschläge zu einzelnen Steuerarten vorkommenden Ergänzungssteuer zu bestimmen. „Das Recht der jährlichen Steuerbewilligung wurde dem Reichsrathe eingeräumt, um in diesem Punkte die Parität mit Ungarn herzustellen. Es kann daher gegenüber dem in den Steuergesetzen enthaltenen dauernden Rechtstitel die Einräumung des jährlichen Steuerbewilligungsrechtes nur den Sinn haben, daß alle in den Steuergesetzen enthaltenen Rechtstitel ‚resolutiv bedingte' sind und daher erlöschen, wenn die jährliche Bewilligung des Reichsrathes nicht hinzutritt" (Ulbrich). In der Regel wird die Vorschrift, daß der Etat vor Beginn des Etatsjahres festgestellt sein soll, in Oesterreich nicht erfüllt; man hilft sich durch ein besonderes Gesetz

über Weitererhebung der Steuern und Weiterleistung der Verwaltungsausgaben.

IV. Staatshaushaltsetat im Deutschen Reich und in Preußen. Für den Staatshaushalt im Deutschen Reich muß man darauf hinweisen, daß die verfassungsmäßigen Aufgaben und folglich auch die Ausgaben zwischen dem Reich und den Einzelstaaten getheilt sind. Erst Reichsetat und Etat des Einzelstaates zusammen geben den vollen Inhalt der Staatsausgaben. Wenn man Vergleiche unter verschiedenen Staaten machen will und namentlich wenn man dabei statistisch die Belastung der Steuerzahler in dem einen Staate mit der eines andern Staates vergleichen will, so muß man bei deutschen Staaten dieses Verhältniß zum Reich in Betracht ziehen. Man darf nicht vergessen, zuvor festzustellen, wie in den zur Vergleichung stehenden Staaten die Gesammtaufgaben des öffentlichen wirthschaftlichen Lebens zwischen Staat und Unterverbänden (Provinz, Kreis, Stadt, Bezirk) getheilt sind; erst wenn man unter Grundlegung gleicher Staatsaufgaben vergleicht, kann man das Verhältniß der Staatsausgaben unter den Staaten richtig auffinden. Es soll nunmehr an der Hand der letzten Etats Ueberblick über die Einnahmen und Ausgaben im Reich (Der Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95, besonderer Anlageband zu den Stenographischen Berichten 1893/94) und in Preußen gegeben werden, um dadurch ein Gesammtbild des Staatshaushaltes zu bieten und auch die Einrichtung des Etats kennen zu lernen.

Der Ausgabenetat für das Reich zerfällt in Fortdauernde Ausgaben und Einmalige Ausgaben, letztere wiederum in die beiden Unterabtheilungen: a) Ordentlicher Etat; b) Außerordentlicher Etat. Zu fortdauernden Ausgaben gehören, wie die Bezeichnung andeutet, alle diejenigen Ausgaben, welche zur Aufrechterhaltung dauernder Einrichtungen erforderlich sind sowie zur Bestreitung von Kosten für solche Aufgaben, für welche ein Maßstab des Bedürfnisses zur Zeit nicht abzusehen ist. Die einmaligen Ausgaben umfassen solche, welche entweder im allgemeinen als Ausgaben nur vorübergehender Art anzusehen sind oder bei welchen wohl die Gattung der Ausgaben immer im Etat vorhanden sein wird (z. B. Kasernenbauten im allgemeinen), nicht aber der einzelne bestimmte Gegenstand (Neubau einer bestimmten Kaserne, welche aus dem Etat verschwindet, sobald dieselbe fertig gestellt ist). Der einmalige ordentliche Etat soll durch Einnahmen des laufenden Jahres gedeckt werden; für den einmaligen außerordentlichen Etat werden Anleihemittel herangezogen. Der Grundgedanke ist dabei, daß im außerordentlichen Etat solche Ausgabepositionen Aufnahme finden, welche eine vollständige Neubeschaffung eines Gegenstandes enthalten, so zwar, daß bisher etwas Entsprechendes noch nicht vorhanden war, so daß gewissermaßen eine Vermehrung des unbeweglichen Vermögens des Reiches eintritt, oder eine solche außergewöhnliche Vermehrung, z. B. von Schiffen, Waffen, Neuorganisationen, daß nicht füglich die Einnahmen des laufenden Jahres allein damit belastet werden können, während dieselben ausreichen müssen, um alles Bestehende zu erhalten, das Abgenutzte und Verbrauchte zu ersetzen, im Umfange des schon früher vorhandenen und befriedigt gewesenen Bedürfnisses an Stelle der alten neue Einrichtungen zu treffen (z. B. Kasernenbauten für bereits kasernirt gewesene Truppentheile).

Das „Gesetz betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats“ enthält die Gesammtsummen der Ausgaben und Einnahmen und von ersteren daneben die Summen der fortdauernden, der einmaligen des ordentlichen Etats und der einmaligen des außerordentlichen Etats noch getrennt angeführt. Es folgen noch Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen (bis 175 Millionen Mark für 1894/95). Als Anlage, mithin als Bestandtheil des Gesetzes, ist angefügt und wird mit im Reichsgesetzblatt veröffentlicht der Reichshaushalts-Etat. Er enthält die Kapitel der Ausgaben und Einnahmen mit den entsprechenden Beträgen, und außerdem wird die Anzahl der Titel angegeben, in welche jedes Kapitel zerfällt. Thatsächlich werden bei Berathung des Etats nicht nur die Kapitelsummen, sondern die Beträge der einzelnen Titel berathen und zur Abstimmung gebracht. Darauf ist in dem als Theil des Gesetzes veröffentlichten Etat durch jene Angabe der Zahl der Titel hingewiesen.

Um ein Bild der Specialisirung zu geben, möge mitgetheilt sein, daß im Etat für 1894/95 enthalten sind: fortdauernde Ausgaben 92 Kapitel mit zusammen 889 Titeln; einmalige Ausgaben: a) ordentlicher Etat: 9 Kapitel mit 269 Titeln; b) außerordentlicher Etat: 15 Kapitel mit 70 Titeln. Also im Ausgabeetat 116 Kapitel mit 1228 Titeln. Die Einnahmen sind in 27 Kapiteln mit 148 Titeln eingestellt; außerdem enthält der Einnahmeetat der Betriebs- bezw. Ueberschußverwaltungen (Post, Reichsdruckerei, Eisenbahn) noch 107 Ausgabetitel. Es werden nämlich bei den letztgenannten Verwaltungen nur die Ueberschüsse in den Gesammtetat eingestellt (Netto-Etats), dagegen bei den Special-Etats die Einnahmen und Ausgaben, aus welchen sich die Ueberschüsse ergeben, im einzelnen aufgenommen (abweichend vom preußischen Etat, vgl. unten S. 325).

Die Reichsaufgaben sind in dem Artikel 4 der Verfassung des Reichs vorgezeichnet. Dementsprechend enthält das Budget die darauf bezüglichen Ausgabe- und Einnahmekapitel: Bundesrath (bei dem Reichsamt des Innern), Reichstag, Reichskanzler und Reichskanzlei, Auswärtiges Amt, Reichsamt des Innern (dieser Etat umfaßt unter anderem: allgemeine Fonds, darunter die Kosten für Invaliditäts- und Altersversicherung, Bundesamt für Heimatwesen, Statistisches Amt, Gesundheitsamt, Reichsversicherungsamt), Verwaltung

des Reichsheeres, Marine, Reichs-Justizverwaltung, Reichsschatzamt, Reichs-Eisenbahnamt, Reichsschuld, Rechnungshof, Allgemeiner Pensionsfonds, Reichs-Invalidenfonds. Bei den einmaligen Ausgaben sind nicht alle Reichsämter betheiligt. Die Einnahmen des Reichs gehen gleichfalls aus der Reichsverfassung hervor, als Folge der Bestimmungen des Artikel 4 und der die Specialbestimmungen enthaltenden Abschnitte der Verfassung; es sind nämlich: Zölle und Verbrauchssteuern (Tabaksteuer, Zuckersteuer, Salzsteuer, Branntweinsteuer, Brausteuer), Reichsstempelabgaben, Post- und Telegraphenverwaltung, Reichsdruckerei, Eisenbahnverwaltung, Bankwesen, Verschiedene Verwaltungseinnahmen (dabei der größte Theil der Ressorts betheiligt), Reichs-Invalidenfonds, Zinsen aus belegten Reichsgeldern (Reichstagsgebäude-Fonds), aus der Veräußerung von ehemaligem Festungsterrain, Ueberschüsse aus früheren Jahren, Matricularbeiträge. Als „Außerordentliche Deckungsmittel" werden ausgeführt: Aus dem Reichstagsgebäude-Fonds, Aus der Anleihe, Sonstige außerordentliche Deckungsmittel (Beitrag Preußens zum Nordostsee-Kanal, Kaufgeldreste für Festungsgrundstücke zu Köln, Ueberschuß aus dem Münzwesen).

Einzelne Etats und Ausgabe- und Einnahmetitel erheischen noch einige besondere Bemerkungen. Die Staaten Bayern, Sachsen und Württemberg machen von dem Rechte Gebrauch, eigene Gesandtschaften zu unterhalten; es wird ihnen in Bezug auf den Ausgabe-Etat des Auswärtigen Amtes ein Nachlaß gewährt. Der Militär-Etat hat i. J. 1893 eine wesentliche Erhöhung erfahren durch das Gesetz betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August. Diese wird dadurch auf 479 229 Mann Jahresdurchschnittsstärke an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten gebracht und wird formirt in 538 Bataillone, 173 Halbbataillone Infanterie, 465 Escadrons Cavallerie, 494 Batterien Feldartillerie, 37 Bataillone Fußartillerie, 23 Bataillone Pioniere, 7 Bataillone Eisenbahntruppen, 21 Bataillone Train. Dasselbe Gesetz führt auch für die Dauer seiner Giltigkeit die zweijährige Dienstzeit mit Ausnahme der Cavallerie und reitenden Feldartillerie ein. Mit Bezugnahme auf II, 286 sei bemerkt, daß in der dort angegebenen Zahl die Unterofficiere mit 66 952 Köpfen einbegriffen sind. Die frühere Präsenzziffer ohne Unterofficiere betrug nur 420 031 Mann. Aufmerksam möge darauf gemacht werden, daß die III, 202 noch erläuterte Maximalzahl bezw. Normalzahl durch die Durchschnittsstärke ersetzt ist, wodurch die Verwaltung in der Lage ist, nach den Zeiten verschieden unter oder über der oben angeführten Ziffer zu bleiben, wenn nur im Durchschnitt des Jahres dieselbe nicht überschritten ist. An Stelle des früher wiederholt bewilligten Septennats hat man sich in dem Gesetz von 1893 mit einer fünfjährigen Festlegung (vgl. III, 202) begnügt, wodurch wenigstens jeder Reichstag während der fünfjährigen Mandatsdauer in die Lage kommt, das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke wiederum zu prüfen.

Der Etat des Reichsheeres enthält für Bayern nur summarische Beträge, die sogen. Bayerische Quote, während für die übrigen Contingente die Ausgaben, und zwar getrennt für Preußen, Sachsen, Württemberg, nach Kapiteln und Titeln aufgenommen sind, wobei im preußischen Etat infolge besonderer Verträge die Truppenkörper der kleineren Staaten mit vertreten sind. Bayern hat laut Vertrag vom 25. November 1870 unter III, § 5 das Reservatrecht, daß es „die Kosten und Lasten seines Kriegswesens allein trägt". „Bayern verpflichtet sich, für sein Contingent . . . einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Heeres ausgesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das königlich bayerische Contingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Specialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt." Nach diesen Bestimmungen wird die Quote bei Kapitel 44 des Hauptetats berechnet und hier, sowie bei dem Allgemeinen Pensionsfonds, den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, ausgeworfen. Außerdem wird Bayern bei dem Reichs-Invalidenfonds betheiligt.

Bei den Einnahmen ist zu bemerken, daß Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen an der Brausteuer keinen Antheil haben. An den Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung sind Bayern und Württemberg, welche nach Artikel 52 der Verfassung eigene Verwaltungen haben, nicht betheiligt. Die dem Reiche eigenthümlichen Einnahmen sind die Matricularbeiträge. Sie beruhen auf Artikel 70 der Verfassung, welcher sagt: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre sowie die aus Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden." Durch die clausula Franckenstein (§ 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1879) bleiben aus den Einnahmen der Zölle und der Tabaksteuer nur 130 Millionen dem Reich, der gesammte übrige Betrag wird den Bundesstaaten überwiesen; an diese fließen auch die Einnahmen aus Verbrauchsabgaben für Branntwein (§ 3a des Gesetzes vom 24. Juni 1887) und der Reichsstempelabgaben (Reichsgesetzblatt 1885, 179).

Das finanzielle Verhältniß der Bundesstaaten zum Reich ergibt sich aus der Höhe der Ueberweisungen einerseits, derjenigen der Matricular-

beiträge andererseits und ist für die Einzelstaaten um so günstiger, je mehr die Matricularbeiträge durch die Ueberweisungen überstiegen werden, dies ist aber zur Zeit in das Umgekehrte übergegangen, indem die Ueberweisungen niedriger geworden sind als die Matricularbeiträge. Nimmt man hinzu, daß noch in einigen anderen, unbedeutenderen Positionen Verrechnungen stattfinden müssen, so erklärt es sich, daß es einer sehr umständlichen Berechnung bedarf, um die Betheiligung der einzelnen Staaten an den Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushaltsetats und demgemäß an den Matricularbeiträgen festzustellen, durch welche der Minderbetrag der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu decken ist. Nach Berücksichtigung der vorstehend der Hauptsache nach angegebenen Verschiedenheiten wird die Höhe der Matricularbeiträge schließlich nach der Kopfzahl der ortsanwesenden Bevölkerung in Gemäßheit des Ergebnisses der letzten Volkszählung berechnet (die Berechnung findet sich in Anlage XIX des Etats).

Von den „Außerordentlichen Deckungsmitteln" erfordern diejenigen aus der Anleihe eine besondere Erwähnung; auch diese wird je nach den Verwaltungszwecken theils, und zwar der Hauptsache nach, für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten, theils unter Ausschluß von Bayern, bezw. von Bayern und Württemberg, aufgenommen. Artikel 73 der Reichsverfassung lautet: „In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen." Dieses „außerordentliche Bedürfniß" ist seit einer Reihe von Jahren ein jährlich sich wiederholender „Fall" geworden. Ein besonderes Gesetz betreffend die Aufnahme einer Anleihe, mit summarischer Angabe der Verwendungszwecke, wird gleichzeitig mit dem Etat erlassen; die Höhe der Anleihe ist abhängig von den Beschlüssen zum Etat, und dementsprechend findet dann auch die Einstellung der Summen „Aus der Anleihe" in dem betreffenden Einnahmekapitel des Etats statt.

An die Darstellung des Reichshaushaltsetats möge nun diejenige des preußischen Etats angereiht werden. In diesem stehen die Einnahmen zuerst, die Ausgaben folgen, umgekehrt wie im Reichshaushaltsetat. Der preußische Etat ist ein Brutto-Etat, während im Reichshaushaltsetat Nettobeträge eingestellt sind. Es werden z. B. im Reiche bei dem Eisenbahn-Specialetat die Einnahmen und die Ausgaben allerdings nachgewiesen, jedoch nur die Zahl des Ueberschusses erscheint in der Gesammtsumme; der Etat der Eisenbahnen erscheint daher nur einmal im Hauptetat und zwar als Ueberschußverwaltung unter dem Abschnitt „Einnahmen"; im preußischen Etat erscheint der Specialetat der Eisenbahnen zweimal unter den Einnahmekapiteln mit allen Einnahmekapiteln und -titeln und dann unter den Ausgabekapiteln und -titeln mit den gesammten Ausgaben. Dies ist bei einem Vergleich der Etats zu berücksichtigen. Beide Arten der Aufstellung haben übrigens ihre Vortheile und ihre Nachtheile. Die Gesammtsummen der Ausgaben eines Brutto-Etats enthalten Zahlen von ganz verschiedenartiger Bedeutung: Eisenbahnbetriebskosten, welche nöthig sind, um gewerbliche Ueberschüsse zu erzielen, neben Beamtenbesoldungen für die Landesverwaltung; in den Einnahmen Steuerbeträge, von denen nur die Erhebungskosten in Abzug zu bringen sind, um die reine Einnahme zu finden, und Betriebseinnahmen, von welchen der größere Theil wieder durch die Betriebskosten aufgezehrt wird. Der Netto-Etat gibt die Zahlen in ihrer Bedeutung für die allgemeine Finanzwirthschaft einfacher und übersichtlicher. Der Brutto-Etat bringt dagegen wieder den Grundsatz klarer zum Ausdruck, daß alle Einnahmen des Staates ohne vorherigen Abzug der Ausgaben nachgewiesen werden müssen, daß auch alle Ausgaben im zu veröffentlichenden Hauptetat ersichtlich gemacht werden: nicht ohne Bedeutung für Bewilligungsrecht und Controle. Thatsächlich werden indessen auch da, wo Netto-Budgets sind, die Ausgaben im einzelnen in Anlagen zu den Etats nachgewiesen und zur Grundlage von Bewilligung und Rechnungscontrole gemacht. Es werden z. B. die Ausgabetitel des Eisenbahnetats ebenso vom Reichstag der Prüfung unterzogen als die entsprechenden Titel im preußischen Etat durch den dortigen Landtag. Der Unterschied ist bei dieser Handhabung also nicht mehr groß.

Die Einnahmen des preußischen Etats sind in drei Gruppen getheilt. A. Einzelne Einnahmezweige, nämlich I. Ministerium für Landwirthschaft 2c.: Domänen, Forsten und Erlös aus Ablösungen von Gefällen und aus Grundstückverkäufen. Hierbei ist zu bemerken, daß von den Einkünften aus Domänen und Forsten vorweg in Abzug gebracht ist die dem Kronfideicommißfonds durch Gesetz vom 17. Januar 1840 auf dieselben angewiesene Rente (s. I, 13. 79), welche also nicht als Staatsausgabe im Etat Aufnahme findet; wohl aber ist dies der Fall für die späteren Erhöhungen, welche als Zuschuß zu dieser Rente bei den Ausgaben nachgewiesen werden. II. Finanzministerium: directe Steuern, indirecte Steuern, Lotterie, Seehandlung (Netto-Etat), Münzverwaltung. III. Ministerium für Handel und Gewerbe mit den Einnahmen aus Bergwerken, Hütten und Salinenwesen. IV. Ministerium für öffentliche Arbeiten mit den Einnahmen des Eisenbahnbetriebes. B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung; bei ersteren Einnahmen nebensächlicher Art, bei letzterer als Hauptposten die Einnahmen aus dem Reich. C. Staatsverwaltungs-Einnahmen, an welchen 10 Ressorts betheiligt sind; die Hauptposten finden sich im Justizministerium, nämlich die Gerichtskosten, und beim Ministerium des Innern die Einnahmen aus den Beträgen, welche die Communen für die Polizeiverwaltung zu leisten haben.

Dieselbe Gruppeneintheilung A. B. C. findet sich auch bei den dauernden Ausgaben: bei allen Betrieben die entsprechenden Betriebskosten, beim Finanzministerium unter Gruppe A. die Kosten für die Steuererhebung, unter Gruppe C. die Kosten für Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Pensionen für Civilbeamte und anderes, sodann der Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art. Bei Gruppe B. sind unter „Dotationen" enthalten der vorerwähnte Zuschuß zur Rente des Kronfideicommißfonds, ferner, als bedeutendstes Ausgabekapitel, die Kosten für die öffentliche Schuldverzinsung, Tilgung, auch außerordentliche Tilgungen. Unter „Allgemeine Finanzverwaltung" finden sich die Ausgaben für das Reich (Matricularbeiträge), ferner ein Titel von Bedeutung zur Gewährung von Provinzialfonds für Zwecke der Selbstverwaltung. Zu bemerken ist noch, daß der Titel „Hinterlegte Gelder" ein durchlaufender ist, gleich hoch in Einnahme und Ausgabe. Die Gruppe C. enthält die Staatsverwaltungsausgaben im engern Sinne bei den verschiedenen Ressorts. Zu erwähnen sind: die Bauverwaltung beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten, die Kosten der Gerichte beim Justizministerium, der Polizeiverwaltung bei dem Ministerium des Innern, und die großen, steigenden Ausgabetitel für das Unterrichtswesen bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Auch das Kriegsministerium ist betheiligt durch die Verwaltung des Zeughauses (Ruhmeshalle) in Berlin, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch Kosten für preußische Gesandtschaften. Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben werden zum größern Theil für das Ministerium für öffentliche Arbeiten (Eisenbahn- und Bauverwaltung) in Anspruch genommen.

Am Schlusse des Staatshaushaltsetats finden sich zwei „allgemeine Bemerkungen". Durch die erste wird ausgesprochen, daß bei sämmtlichen extraordinären Baufonds die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden können; die zweite gibt die Zusammenstellung der definitiv ersparten Credite, soweit solche durch besondere Gesetze zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellt waren. Einer besondern Anführung bedarf noch die im Etat der Eisenbahnverwaltung aufgenommene Nachweisung über die Ausführung des sogen. Eisenbahn-Garantiegesetzes vom 27. März 1882, betreffend die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, welches in der Hauptsache zum Ziel hat, die Verzinsung der jeweiligen Eisenbahnkapitalschuld, sowie deren Tilgung mit $^{3}/_{4}$ % herbeizuführen, läßt jedoch vor letzterer Leistung noch die Deckung solcher Mittel zu Ausgaben des Staates zu, welche sonst durch Aufnahme von Staatsschulden beschafft werden müßten. Diese letztere Bestimmung ist von großer Bedeutung für die Balancirung des Etats, stellt aber die Tilgung in Frage. Die Angelegenheit gehört im übrigen zur Frage der Staatsschulden. Schließlich noch die Bemerkung, daß die als Anlagen zum Etat beigefügten Specialetats der einzelnen Ressorts für jedes derselben die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

V. Materielle Entwicklung des Budgets im Reich und in Preußen. Zur Ergänzung der Darstellung der Etats und als Beweis dafür, daß sich die Aufgaben und Ausgaben, damit nothgedrungen auch die Einnahmen des Staates, welche ihrerseits wieder zum erheblichen Theil Mehrbelastung der Staatsbürger bedeuten, in aufsteigender Richtung bewegen, mögen einige Zahlenangaben aus den Etats des Reichs und Preußens folgen. Es sind in Vergleich gestellt die Etatsjahre 1872 und 1894/95, und zwar die Zahlen der Voranschläge, was ja zu dem vorliegenden Zwecke genügt. a) Das Reich. Das Etatsgesetz schließt für 1872, nach Umrechnung der damaligen Thaler in Mark, in Einnahmen und Ausgaben ab im ganzen mit 350 553 765 Mark; von den Ausgaben sind fortdauernde 293 677 791, einmalige und außerordentliche 56 875 974. Der Etat 1894/95 balancirt in Einnahmen und Ausgaben mit 1 286 536 060 Mark, und zwar fortdauernde Ausgaben 1 079 937 442, einmalige des ordentlichen Etats 76 323 243 Mark, einmalige des außerordentlichen 130 275 375 Mark. Dabei muß nun aber berücksichtigt werden, daß die Ueberweisungen an die Bundesstaaten 1872 noch nicht vorhanden waren, im Etat 1894/95 dagegen mit 355 450 000 Mark gebucht sind, in der Ausgabe als Gesammtsumme, in den Einnahmen bei den Zöllen; dieses abgezogen von 1 286 536 060 bleiben 931 086 060 Mark gegen 350 553 765 i. J. 1872. Die fortdauernden Ausgaben des Reichsheeres (damals Pauschalsumme) betrugen 270 126 476, die außerordentlichen (eiserner Vorschuß) 18 810 000, zusammen 288 936 476 Mark; im Etat 1894/95 finden wir die Zahlen 480 021 905 Mark und 131 061 365, zusammen 611 083 270 Mark. Im Etat 1872 die Marine 11 285 163 ordentliche, 13 719 237 außerordentliche, zusammen 25 004 400; i. J. 1894/95 dagegen fortdauernd 50 696 124 und einmalig 23 226 850, zusammen 73 922 974. Die Zinsen für die Reichsschuld sind gestiegen von 1 986 000 auf 71 739 800 Mark. Die Entwicklung der einzelnen Reichsämter, von welchen 1872 noch ein großer Theil im Reichskanzleramt enthalten war, zeigt sich z. B. bei dem damals noch nicht ausgeschiedenen Reichsamt des Innern, welches für seine mannigfachen Aufgaben 1894/95 mit 52 221 325 Mark bedacht ist; hier erscheinen auch die Folgen der socialpolitischen Gesetzgebung. Das Auswärtige Amt, jetzt mit 15 000 840 eingestellt, erforderte damals nur 4 092 915. Bezeichnend für den wachsenden Umfang der Reichswirthschaft ist auch, daß das Etatsgesetz für 1872 die Ausgabe von Schatzanweisungen bis zur Höhe von 24 Millionen Mark gestattet, der neueste Etat 1894/95 dagegen bis zu 150 Millionen.

b) Der preußische Etat für 1872 weist (nach Umrechnung der Thaler in Mark) in Einnahme und Ausgabe 561 176 820 Mark nach, darunter fortdauernde 523 001 653 und 38 175 167 an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Diesen Zahlen stehen gegenüber im Etat für 1894/95 an Einnahmen und Ausgaben im ganzen 1 935 958 413 Mark, darunter fortdauernde Ausgaben 1 878 101 432 und einmalige und außerordentliche 57 856 981 Mark. Da seit 1872 die Verstaatlichung der Eisenbahnen stattgefunden hat, so wird alsbald zur Erklärung eines Theiles der Steigerung hervorzuheben sein, daß der Eisenbahnetat ein Brutto-Etat ist und daß derselbe im Etatsjahre 1872 mit einer Einnahme von nur 122 336 766 Mark, mit einer dauernden Ausgabe von im ganzen 77 000 505 Mark eingestellt ist, während sich i. J. 1894/95 die entsprechenden Summen auf 963 751 676 und auf 956 296 943 Mark beziffern; außerdem waren 1872 die einmaligen Ausgaben mit 8 958 000, i. J. 1894/95 mit 20 865 000 Mark im Etat aufgenommen. Bei diesem Extraordinarium ist noch zu beachten, daß weitere Credite zu Eisenbahnbauten noch durch Specialgesetze gefordert zu werden pflegen. Nur noch einige besonders beachtenswerthe Zahlen mögen angeführt sein. An directen Steuern sind 1872 in Einnahme gestellt 132 093 000 Mark, i. J. 1894/95 dagegen 194 422 000 Mark. Die Zahlen für die indirecten Steuern würden sich nur in Verbindung mit einer eingehenden Berücksichtigung der Reichssteuern würdigen lassen. Bei der öffentlichen Schuld ist der Bedarf an Zinsen gestiegen von 49 971 105 Mark auf 241 876 534 Mark; in letzterer Summe sind indessen enthalten 209 997 940 Mark Zinsen der Eisenbahnkapitalschuld, während in ersterer Summe nur 23 865 600 Mark für Verzinsung von Eisenbahnschulden eingerechnet sind. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten schließt i. J. 1872 ab mit 21 661 380 Mark im Ordinarium und 6 088 203 Mark im Extraordinarium; 1894/95 sind eingestellt: 105 843 809 im Ordinarium und 4 373 575 im Extraordinarium. Das Kapitel Elementar-Unterrichtswesen allein ist im Ordinarium gestiegen von 5 627 040 auf 63 398 479 Mark. Das Ministerium des Innern weist im Etat 1872 nur 26 378 439 Mark im Ordinarium und 1 436 784 im Extraordinarium an Ausgaben auf; der Etat 1894/95 entsprechend 53 055 094 und 1 246 210 Mark. Andererseits sind auch die Einnahmen dieses Ministeriums von 2 940 798 auf 11 075 890 Mark erhöht, hauptsächlich durch die erst neu eingeführten Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der königlichen Polizeiverwaltungen. Von Interesse ist wohl auch noch die Steigerung der Kosten für das Strafanstaltswesen. Bei dem Etat des Ministeriums des Innern sind im Ordinarium diese von 6 622 697 auf 9 122 015 Mark gestiegen; bei dem Justizministerium sind die vorhandenen Zahlen nicht vergleichbar. Endlich ist ebenso wie im Reich die Nothwendigkeit der Vermehrung der Betriebsfonds zu erwähnen, welche i. J. 1872 mit 32 400 000, i. J. 1894/95 mit 100 000 000 Mark vorgesehen sind.

Will man sich ein ungefähres Bild von der Gesammtentwicklung der Staatswirthschaft, in einigen Ziffern ausgedrückt, machen, so kann man, um den preußischen Antheil an der Reichswirthschaft zum Ausdruck zu bringen, das Verhältniß der Matricularbeiträge zu Grunde legen. Dies ergibt für 1872 als Antheil Preußens (56 %) an den Gesammtausgaben 196 500 072 Mark, im Etatsjahre 1894/95 (58 %) nach Abzug der Ueberweisungen, welche in Preußen antheilmäßig bereits berechnet sind, 540 029 800 Mark. Zieht man ferner die auch im preußischen Etat enthaltenen Matricularbeiträge ab (51 606 494 Mark für 1872 und 234 159 000 Mark für 1894/95), rechnet dagegen die oben angeführten betreffenden Summen des preußischen Etats zu, so erhält man für Preußen behufs Erfüllung der sämmtlichen Staatsaufgaben (Preußen und Antheil desselben an der Reichsfinanzwirthschaft zusammen) für das Jahr 1872 den Betrag von 706 070 398, dagegen für das Jahr 1894/95 einen solchen von 2 241 839 213 Mark, wobei allerdings auf den Eisenbahnetat (Verstaatlichung) rund 519 Millionen Mehrausgaben in Anrechnung zu bringen sind. Immerhin veranschaulichen schon diese Zahlen den gesteigerten Umfang der gesammten Staatswirthschaft, wie solche im Staatshaushaltsetat zur Erscheinung kommt. (Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei bemerkt, daß vorstehende Vergleichszahlen kein Bild der Mehrbelastung bieten; um diesen Zweck zu erreichen, müßten wesentliche Correcturen vorgenommen werden.)

VI. Die Verfassungsbestimmungen über das Budget im Deutschen Reich und in den größeren Einzelstaaten. a) Im Reich (Verfassung vom 16. April 1871). Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend. Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Etat festgestellt. Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Art. 72 bestimmt die Rechnungslegung behufs Entlastung; Art. 75 gestattet Aufnahme von Anleihen sowie Uebernahme von Garantien durch Reichsgesetz.

b) In Preußen (Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850). Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern

ist zu jedem Gesetze erforderlich. Finanzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt. Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden; letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates. Art. 104. Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben . . . bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

c) Bayern (Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818). § 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern sowie zur Erhebung neuer indirecter Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. § 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses sowie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselben durch einen Ausschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. § 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs (seit 10. Juli 1865 auf zwei) Jahre bewilligt (§ 6 und 7 enthalten die Bestimmungen über die Zeit der Vorlegung des neuen Budgets, jetzt drei Monate vor Ablauf der bestehenden Periode, und über Forterhebung der letztbewilligten Steuern auf ein halbes Jahr, falls es nicht möglich war, die Stände rechtzeitig zu versammeln). § 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Ausgaben vorgelegt werden. § 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden (§ 10. 11 Rechnungslegung an die Stände und Zustimmung derselben zu den Staatsschulden). — Im Jahre 1843 wurde zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Regierung und Kammer von der Reichsrathskammer, unter Zustimmung des Gesammtministeriums, unterm 12. Juli das „Verfassungsverständniß“ beschlossen (s. S. 336), über welches die Kammer der Abgeordneten Beschluß nicht gefaßt hat, welches aber unter gewissen Vorbehalten bei Ausübung des Budgetbewilligungsrechts thatsächlich als Grundlage dient.

d) Sachsen (Verfassungsurkunde vom 4. September 1831). § 96. Mit Ausnahme der §§ 89, 103 und 105 bemerkten Fälle (Beschränkung durch die Reichsverfassung; Fall, wo keine Vereinigung mit den Ständen erfolgt; Fall schleuniger finanzieller Maßregeln) können und dürfen die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert, noch ausgeschrieben oder erhoben werden (Absatz 2 stellt fest, daß Zölle keiner besondern Bewilligung bedürfen, wenn solche auf Handelsverträgen beruhen). § 97. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen die Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, sowie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen. § 98 (nach Fassung des § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 bezw. 3. December 1868). Bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird den Ständen eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode und ein Voranschlag des Staatsbedarfs für die zwei nächstfolgenden Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtages mitgetheilt (§§ 99 und 100 enthalten die Bestimmung, daß den Ständen alles Material behufs Beurtheilung zur Verfügung zu stellen ist und daß die Stände etwaige Verminderung der verlangten Summen mit Gründen zu belegen haben). § 101 schreibt vor, daß, wenn die Kammern bei der Abstimmung getheilt sind, das Verfahren des § 131 eintritt, nach welchem durch gemeinschaftliche Deputationen eine Verständigung gesucht werden soll; wird diese bei Bewilligungsgegenständen nicht erreicht, so ist nach § 92 zur Verwerfung nöthig, daß wenigstens in einer der beiden Kammern zwei Drittel der Stimmen ablehnend lauteten. § 102. Die ständische Bewilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen. § 103 (nach der Fassung des § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1851). Die von den Ständen nach § 100 der Verfassungsurkunde an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden. In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen auf deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung die Bewilligung in dem verlangten Maße wiederholt ablehnen wollten, nicht minder in dem Falle, wenn der Landtag noch vor erfolg-

ter definitiver Erklärung über die Bewilligung aufgelöst wird, läßt der König die Auflagen für den nothwendigen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde mittelst einer in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Verordnung auf ein Jahr ausschreiben und erheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen Paragraphen des Gesetzes genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist einen anderweiten Landtag einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben. Ein hierzu durch Gesetz vom 5. Mai 1851 gemachter Zusatz erhielt durch Gesetz vom 27. November 1860 folgende Fassung: § 1. Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der im § 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung des § 3 vom 5. Mai 1851 verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, noch auf ein Jahr, vorbehältlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben. Der § 2 fügt dann noch als weitere Voraussetzungen bei, daß der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist muß einberufen gewesen sein und ein provisorisches Gesetz wegen Forterhebung bis 14 Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist nicht erfolgt ist, oder aber die später vor den Kammern zu rechtfertigende Unmöglichkeit rechtzeitiger Einberufung vorliegt. § 104. Mit Ausnahme der in den §§ 89, 96, 103 und 105 erwähnten Fälle soll in den Anschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die Bewilligung der Kammern besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind. § 105 behandelt das Erforderniß der ständischen Zustimmung zu Staatsanleihen. § 106 handelt von der Bewilligung des in das Budget aufzunehmenden Reservefonds für unvorhergesehene Ereignisse.

e) **Württemberg** (Verfassungsurkunde vom 25. September 1819). § 109. Soweit der Ertrag des Kammergutes nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden. § 110. Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen. § 111. Zu dem Ende hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern. § 112. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre giltig. § 113. Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen. § 114. Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden nach Ablauf dieses Zeitraumes in gleichem Maße auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen. § 178 bringt die Bestimmung, nach welcher Gesetze, die Abgaben betreffen, immer zuerst an die Zweite Kammer gelangen. Der § 181 enthält folgende Bestimmung für Abgabenverwilligungen: 1. Eine Abgabenverwilligung wird in der Zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des § 110 vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der Ersten Kammer (§ 177) Beschluß darüber in der Zweiten gefaßt. 2. Dieser Beschluß wird sodann der Ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im ganzen ohne Aenderung annehmen oder verwerfen kann. 3. Erfolgt das letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung. Ueber die Gewährleistung der Staatsschuld durch die Stände handelt § 119.

f) **Baden.** Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 sagt in § 53: Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden. § 54. Das Auflagengesetz wird in der Regel auf zwei Jahre gegeben (ausgenommen Auflagen, die auf Verträgen von längerer Dauer beruhen). § 55. Mit dem Entwurf des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget ... übergeben (zugleich detaillirte Uebersicht über die früheren Etatsjahre). § 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen. § 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen giltig gemacht werden u. s. w. § 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die Zweite Kammer und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die Erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden. § 61. Tritt die Mehrheit der Ersten Kammer dem Beschluß der Zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stim-

men der Ständebeschluß gezogen. § 62 bestimmt, daß die alten Abgaben noch sechs Monate forterhoben werden, wenn kein Budget rechtzeitig zu Stande kommt. Baden hat seit 20. Februar 1868 in der Verfassung die Paragraphen über Ministerverantwortlichkeit, über die Bildung des dabei zuständigen Staatsgerichtshofes und seit 11. December 1869 ein Gesetz, das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend. Ein besonderes Gesetz vom 22. Mai 1882 handelt in 34 Artikeln von dem Voranschlage und der Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (in Kraft getreten am 1. Januar 1884); das Gesetz, mit Ausnahme von drei Paragraphen, gilt als Verfassungsgesetz.

VII. Staatsrechtliche Bedeutung der Verfassungsbestimmungen (Conflict in Bayern und Preußen). Es tritt bei Vergleichung der vorstehenden Verfassungsbestimmungen ein Unterschied hervor zwischen denjenigen, welche aus dem alten Steuerbewilligungsrecht der Stände heraus, an dieses anknüpfend, das Recht der neuen, verfassungsmäßigen Stände (Kammern) entwickeln, und solchen, welche aus dem sogen. constitutionellen Princip das Recht der Mitwirkung der Kammern herausbilden. Es ergibt sich ferner ein mit dem vorstehenden zusammentreffender Unterschied darin, daß einzelne Verfassungen die Zustimmung der Kammern zum Voranschlage an die Form eines Gesetzes, des Etatsgesetzes, binden (der constitutionelle Standpunkt), während bei anderen die einfache Bewilligung oder Nichtbewilligung der Regierungsforderungen wie bei den alten Ständen vorgesehen ist. Bei den letzteren lesen wir von Begründung der Abänderung der Vorlage, von Verhandlungen zwischen den Kammern untereinander und beider mit der Regierung, um Verständigung nachträglich herbeizuführen; bei den ersteren ist dieses durch die Form des Gesetzes ausgeschlossen. Es wird zur Klarstellung der ganzen Frage dienen, wenn aus Conflictszeiten im Verfassungsleben zweier Hauptvertreter verschiedener Richtungen berichtet wird, aus der Geschichte Bayerns und derjenigen Preußens.

In Bayern ist das Budget auch formell kein Gesetz; das ständische Steuerbewilligungsrecht ist die Grundlage der Mitwirkung der Kammern. Ueber die Bedeutung dieser Mitwirkung kam es 1840 zu einem Streit zwischen Kammer und Regierung. Die Regierung hatte 1837 das Ausgabenbudget unter Einstellung von Ziffern veröffentlicht, welchen in dieser Höhe die Stände nicht zugestimmt hatten. (Die Darstellung folgt hier Seydel, Das Budgetrecht 2c., s. Literatur.) Die i. J. 1840 vorgelegten Nachweisungen über das Jahr 1837/38 gaben der Kammer Gelegenheit, Verwahrung einzulegen. Man nahm folgenden Standpunkt ein: Die Kammer hat das Steuerbewilligungsrecht, während der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt. Bei dem Budget wird dieses Recht insofern beschränkt, als die Prüfung des Budgets durch die Stände die Grundlage bildet für die Höhe der Steuerbewilligung; durch deren Umfang wird die Möglichkeit, Ausgaben zu machen, beschränkt. Es muß also ein Uebereinkommen stattfinden zwischen dem König und den Ständen zur Ordnung der Finanzen. Von seiten der Stände berief man sich auf die seit 1819 stattgehabte Praxis. Von seiten der Regierung bestritt man, daß den Ständen ein Bewilligungsrecht bezüglich der einzelnen Staatsausgaben zustehe. Die Specialisirung bei den Vorlagen sei freiwillig von der Staatsregierung vorgenommen, begründe kein Bewilligungsrecht im einzelnen. Andererseits liege die Verpflichtung der Stände vor, die directen Steuern nach Maßgabe des Budgetbedürfnisses zu bewilligen, und nur insoweit seien geringere Bewilligungen statthaft, als erweislich der geringere Betrag zur Deckung der „ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Ausgaben, einschließlich Reservefonds", ausreiche. Eine nur bedingte Bewilligung würde verfassungswidrig sein. Auch bestand Streit wegen Verwendung der Ueberschüsse, welche nach Ansicht der Kammer den Charakter von indebite bezahlten Steuern tragen; sie seien also bei Neubewilligungen in Berücksichtigung zu ziehen. Die Regierung behandelte die Ueberschüsse als „vorhandene Vorräthe" und demgemäß als Staatsgut, und zwar als solches, dessen Veräußerung nicht verboten sei. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß die außerordentlichen und unvorhergesehenen Ausgaben aus den bestehenden Staatseinkünften zu decken seien und daß die Stände hierbei nur im Falle außerordentlicher Auflagen mitzuwirken hätten.

Am 12. Juli 1843 wurde von der Reichsrathskammer zur Beilegung aller dieser Streitpunkte das „Verfassungsverständniß" angenommen, nachdem die Staatsregierung mit Ermächtigung des Königs ihr Einverständniß ausgesprochen hatte. Auch in dem Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses wurde das Einverständniß, mit Ausnahme eines Punktes, festgestellt. Die zum Ausdruck gebrachte Rechtsüberzeugung hat folgenden Hauptinhalt: Steuerbewilligung und Prüfung des Budgets sind zu unterscheiden. Budgetaufstellung ist Act der Verwaltung unter Beobachtung der bestehenden Gesetze. Der bayerische Landtag hat dem Budget gegenüber ein Recht der Prüfung, aber nicht der Zustimmung. Letzteres Recht besteht nur bei der Frage der Steuerbewilligung. Beruht aber die letztere auf der Prüfung des Budgets, auf der Anerkennung der Nothwendigkeit gewisser Ausgaben, so entsteht eine gewisse Gebundenheit der Regierung in Bezug auf die Verwendung der Mittel. Der Eingang des bayerischen Finanzgesetzes lautet: „Wir haben mit dem Beirath, und soviel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern betrifft, mit der Zustimmung der Kammern . . . über Staats-Einnahmen und -Ausgaben . . . beschlossen . . ."

Der Landtag hat also alle anderen Einnahmen, außer den oben erwähnten Steuern, als feststehend

zu behandeln; ebenso muß er alle gesetzlich nothwendigen Ausgaben als feststehend annehmen, d. h. nicht nur alle civilrechtlich, sondern auch die staatsrechtlich nothwendigen, zur Erfüllung des Staatszweckes unumgänglichen Ausgaben. Immerhin bleibt noch ein erhebliches Feld übrig, auf welchem man auf Verständigung zwischen den Kammern unter sich und zwischen diesen und der Regierung angewiesen ist. Die Lösung der Schwierigkeiten wird erleichtert durch den Standpunkt der Continuität, d. h. eine einmal zwischen Regierung und Landtag als unwandelbar anerkannte Ausgabe kann nicht wieder einseitig zurückgezogen werden. Das gilt z. B. auf dem Gebiete der Staatsorganisation. Haben sich Regierung und Landtag über die Nothwendigkeit der Ausgaben verständigt, so muß die Kammer für Deckung sorgen; sie kann aber hinsichtlich der Art der dann erforderlichen Steuer wählen. Fügt die Kammer einer Bewilligung Bedingungen bei, so gelten diese als nicht vorhanden. Das Budget bindet die Staatsregierung nur deshalb, weil es auf Grund der Vereinbarung mit den Kammern die Grundlage der Steuerbewilligung geworden ist, nicht aber wie ein Gesetz, weil es eben ein solches nicht ist. Die Staatsregierung kann alles ausgeben, was ihr bewilligt ist; sie ist aber zu der Ausgabe nicht verpflichtet. In welche Einzelheiten hinein die Regierung hinsichtlich der Ausgaben nach Zweck und Höhe gebunden ist, hängt von der Art der Einrichtung des Budgets ab; die Bindung bezieht sich nicht auf alle einzelnen, lediglich zur Erläuterung mitgetheilten Specialetats und kann nach der entgegengesetzten Richtung hin durch Gewährung von Pauschalsummen wesentlich verringert werden. Wird nun aber eine Vereinbarung nicht erreicht, so finden außerordentliche Ausgaben, welche zur Zeit der Bewilligung nicht bestimmt vorherzusehen waren, also im Budget nicht Aufnahme gefunden haben, ihre Deckung aus dem Reservefonds bezw. aus Ueberschüssen. Die in das Budget eingestellten Ausgaben aber können nur insofern realisirt werden, als sie die Natur eines zur Zeit der Willigung bestimmt „vorherzusehenden Staatsbedürfnisses“ tragen, und sollten die Deckungsmittel nicht zureichend sein, so befriedigt die Regierung zunächst jene unter diesen Staatsbedürfnissen, welche auf gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dann jene, „welche ihr gemäß ihres regiminalen Ermessens als die dringendsten erscheinen“ (Verfassungsverständniß § 4).

In Preußen war durch Verordnung vom 17. Januar 1820 festgesetzt, daß zur Aufnahme eines neuen Darlehens nur mit Zuziehung und unter Garantie der künftigen Reichsstände geschritten werden dürfe. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß der Haupt-Finanzetat von drei zu drei Jahren veröffentlicht werden solle. Am 5. Juni 1823 wurde unter Vorbehalt für eine allgemeine ständische Versammlung in dem Gesetz über die Provinzialstände die berathende Mitwirkung der letzteren bei Veränderungen in den Steuern, soweit diese die entsprechende Provinz angehen, vorläufig eingeführt. Im Patent, betreffend die ständischen Einrichtungen, bezw. in der Verordnung über Bildung des vereinigten Landtages, war die Zustimmung des letztern zu Anleihen und zur Erhöhung oder Neueinführung von Steuern vorgeschrieben, während die Feststellung des Haupt-Finanzetats ein ausschließendes Recht der Krone verbleiben sollte. Das Sturmjahr 1848 führte dazu, daß diese als sich widersprechend erklärten Vorschriften von der Regierung in einem Gesetzentwurf dahin erweitert wurden, daß den Vertretern des Volkes die Zustimmung zu allen Gesetzen sowie zur Feststellung des Staatshaushaltsetats und zu Steuerbewilligungen zustehen sollte. Im vereinigten Landtag wurde diese Bestimmung zwar angenommen, aber schon darauf hingewiesen, daß dies zu der der Volksvertretung zustehenden Beaufsichtigung der Controle der gesammten Staatsverwaltung nicht hinreiche. In der Verfassungsurkunde bringen die in dem vorhergehenden Abschnitte mitgetheilten Paragraphen das Recht der Regierung und der Kammern hinsichtlich der „Finanzen“ zum Ausdruck. In Preußen wird demgemäß alljährlich ein „Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr . . . .“ erlassen, welchem als Anlage der Etat in seinen einzelnen Kapiteln mit den diesen entsprechenden Einnahme- und Ausgabe-Summen beigefügt ist; sowohl das „Gesetz“ als diese Anlage werden durch den König vollzogen und durch das Staatsministerium gegengezeichnet. Welche Bedeutung durch den Charakter eines Gesetzes der Etat erhält, welche Folgen daraus für die Rechte der Volksvertretung und der Krone erwachsen, ist Gegenstand des Streites in der staatsrechtlichen und politischen Literatur und vor allem auch von Auseinandersetzungen zwischen den Parteien in den Kammern und zwischen der Majorität der letzteren und der Staatsregierung geworden, welche sich bis zum jahrelang dauernden Conflict verwickelten.

Aus der Mitte der Volksvertretung heraus war in den Motiven ausgesprochen, „die alljährliche öffentliche Feststellung des Budgets durch ein Gesetz, als einzige Richtschnur der Finanzverwaltung, sei durch diese Artikel sichergestellt“. Bei den Verhandlungen der Zweiten Kammer war man von seiten der Linken bedenklich wegen der Bestimmung über die Forterhebung der Steuern (Art. 109), da man doch diese nicht als fortbestehend erachten könne, wenn die entsprechenden Einnahmen im Budget nicht bewilligt seien; die Rechte bestand bei dem Wortlaut des Artikels und bei der Berechtigung zur Forterhebung trotz Streichung im Staatshaushaltsetat. Gegenüber dem Anspruch auf den erforderlichen Einfluß der Kammern wurde darauf hingewiesen, daß dieser durch die unbestrittene Berechtigung der Kammern zur Feststellung der aus Staatsmitteln zu bestreitenden Ausgaben hinreichend, auch mit dem Ziele eines Ministerwechsels geltend gemacht wer-

den könne und daß es dazu des höchst bedenklichen Rechts der Steuerverweigerung nicht bedürfe. Die Pflicht der Unterthanen (darauf bezieht sich Art. 108) zur Zahlung der Steuern dürfe nicht geändert werden, wohl aber werde das Recht des Ministeriums eingeschränkt, über die eingegangenen Mittel zu verfügen, was im Art. 99 zum Ausdruck gebracht sei.

Während das Abgeordnetenhaus jene Bestimmung des § 108 durch wiederholte Majoritätsbeschlüsse gestrichen hatte, wurde dieselbe vom Herrenhause wieder hergestellt. Ueber die Vorschläge einer provisorischen Creditgewährung für den Fall, daß das Budget nicht rechtzeitig zu Stande kommen sollte, konnte man sich auch nicht einigen, da eine Verständigung über die Zeitdauer der weitern Giltigkeit des letzten Budgets nicht erzielt wurde. Eine königliche Botschaft vom 7. Januar 1850 erfüllte zwar nicht den Wunsch der Zweiten Kammer nach Streichung der Worte des § 109, betreffend Forterhebung der Steuern, kam aber in anderer Weise entgegen durch die Bestimmung, daß die Finanzgesetze zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt werden sollten. In den Motiven zu der Botschaft ist ausgesprochen, „daß der Zweiten Kammer . . . ein überwiegender Einfluß auf Finanzfragen eingeräumt werde“. Indem sodann eine nähere Feststellung der Befugnisse dieser Kammer und der Garantie für den regelmäßigen Fortgang der Regierung vorbehalten wird, heißt es, es sei anzunehmen, „daß einerseits die Zweite Kammer durch die ihr im § 99 eingeräumte wichtige, mittelst der gegenwärtig vorgeschlagenen Aenderung noch verstärkte Befugniß befriedigt, andererseits die Regierung durch den Patriotismus dieser Kammer vor dem Lande schädlichen Verlegenheiten bewahrt sein werde“.

Die königliche Verordnung vom 31. Januar 1850 publicirte die Verfassungsurkunde. Schon am Ende desselben Jahres trat der Fall ein, daß der Etat für 1851 vor Beginn dieses Jahres nicht vereinbart war. Ein Antrag aus der Mitte des Abgeordnetenhauses ging dahin, zu erklären, daß ohne Zustimmung der Kammern das königliche Staatsministerium „nach Art. 99 der Verfassungsurkunde nicht berechtigt ist, für das mit dem 1. Januar cr. begonnene Etatsjahr Ausgaben anweisen oder leisten zu lassen“. Das Staatsministerium hatte die Fortleistung der laufenden Verwaltungsausgaben schlechthin, die des Extraordinariums unter gewissen Beschränkungen angeordnet, da aus der im Art. 109 sanctionirten Forterhebung der Steuern von selbst die Befugniß zur Verwendung folge. Von der Rechten wurde dieser Standpunkt getheilt; die große Mehrheit indessen stand auf dem Boden des erwähnten Antrags. Das Ministerium erklärte, sein Beschluß sei eine innere Angelegenheit des Ministeriums, auf seine Verantwortlichkeit gefaßt, zur Fortführung der Staatsverwaltung nöthig und wolle in keiner Weise das Recht der Kammern zur Feststellung des Etats beeinträchtigen. Diese Erklärung führte die Verständigung herbei. Im Jahre 1852 wurde im Herrenhause ein Antrag eingebracht, dem Art. 99 folgenden Zusatz zu geben: „Der Ausgabenetat zerfällt in den ordentlichen, welcher die zu dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse umfaßt, und in den außerordentlichen Etat. Zur Abänderung des ordentlichen Ausgabenetats ist die Uebereinstimmung der Staatsregierung und der beiden Kammern erforderlich und werden die in demselben enthaltenen Ausgaben, bis diese Einigung erfolgt ist, fortgeleistet.“ Es sollte dadurch vermieden werden, daß eine der legislativen Gewalten es in Händen habe, einseitig die Ausgaben in Frage zu stellen und dadurch den Gang der Staatsverwaltung zu hemmen. Man wies darauf hin, daß auch der außerordentliche Etat der Kammern noch Möglichkeit genug biete, Einfluß zu üben. Im Herrenhause wurde der Antrag unter Unterstützung seitens der Regierung angenommen, im Abgeordnetenhause verworfen. Auch fernere Versuche, die Bestimmungen des Art. 99 abzuschwächen, blieben ohne Erfolg, bestätigten vielmehr, nach Ansicht der Vertreter desselben, nur die große Bedeutung in dem Sinne, daß von der Zweiten Kammer gestrichene Etatspositionen aus dem Staatshaushaltsgesetze ausgeschlossen seien und daß bei Verwerfung des Budgets durch das Herrenhaus es der Staatsregierung an jedem Rechtstitel zur Leistung irgend einer Ausgabe fehle.

Die i. J. 1860 in das Leben gerufene Militärorganisation hatte die Zustimmung der Zweiten Kammer nicht gefunden. Es waren zunächst nur in Form einmaliger Bewilligungen Mittel zur Verfügung gestellt; die Bewilligung im ordentlichen Etat war nicht zu erreichen. Noch 1862 hatte der Vertreter des Ministeriums die Nichtberechtigung zur Fortleistung nicht bewilligter Ausgaben anerkannt. Der neue Ministerpräsident (v. Bismarck) nahm aber den Standpunkt ein, daß nicht dem Abgeordnetenhause allein ein ausschließliches Steuer- oder Ausgabenbewilligungsrecht zustehe, daß für das Budget die Uebereinstimmung der drei Factoren der Gesetzgebung erforderlich sei und daß, wo diese nicht zu erreichen, ein Nothrecht der Staatsregierung eintrete zur Weiterführung der Verwaltung. Ohne entscheiden zu wollen, welche der verschiedenen Theorien hinsichtlich des Rechts und der Pflicht zur Fortführung der Verwaltung richtig sei, erklärte der Ministerpräsident, „es reiche für ihn die Nothwendigkeit hin, daß der Staat existire und daß er es nicht darauf ankommen lasse, wenn man die Kassen schließe“. Diese Anschauungen wurden scharf bekämpft. Ein Vertreter der oben ausgeführten Auslegung des § 99 (Reichensperger) geht nur so weit entgegen, daß es allerdings Pflicht der Staatsregierung sei, „die Existenz des Staates sicherzustellen, also die Kassen nicht zu schließen, vielmehr die zu jener Sicherstellung der Staatsexistenz absolut nothwendigen sowie die im positiven Recht begründeten Ausgaben

auf ihre persönliche Verantwortlichkeit zu leisten". Es wird aber dabei ausdrücklich die Berechtigung der Weiterleistung der Militärausgaben, trotz des ausdrücklichen entgegenstehenden Votums der Kammer, bestritten. Thatsächlich wurde 1861 der letzte Staatshaushaltsetat festgestellt und bis zum Jahre 1866 dauerte dieses etatslose Verhältniß. Erst i. J. 1866 kam (am 14. September) ein Gesetz über die Ertheilung der Indemnität zu Stande, nachdem in der Thronrede vom 5. August 1866 ausgesprochen war: „Die Staatsausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren ... der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Art. 99 der Verfassungsurkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält." Der Conflict war beigelegt; seitdem ist ein solcher nicht mehr eingetreten. Wo der Etat nicht rechtzeitig vereinbart war, hat man sich über eine Form der nachträglichen Genehmigung in dem Etatsgesetz verständigt. So noch durch § 3 des Etatsgesetzes für 1894/95 vom 1. Mai 1894 (Gesetzsammlung XI, 48).

Nachdem nun aber zunächst die Verfassung für den Norddeutschen Bund, sodann die für das Deutsche Reich auch die in der preußischen Verfassung vorgesehene Festlegung des Etats durch Gesetz aufgenommen haben, hat es ein noch allgemeineres Interesse, auch auf die staatsrechtliche Literatur kurz einzugehen, welche sich mit den sich daran anknüpfenden Streitfragen beschäftigt hat. Laband (s. u. Literatur S. 351) legt den Grund für seine Auffassung dadurch, daß er nachzuweisen sucht, es handle sich bei dem Etat in Preußen nur formell um ein Gesetz, nämlich hinsichtlich der Art des Zustandekommens, der Feststellung unter Uebereinstimmung der Krone und beider Kammern, keineswegs aber sei diese Feststellung ein Act der Gesetzgebung im materiellen Sinne des Wortes. „Der Etat enthält keine Rechtsregel . . ., sondern nur Zahlen." Er ist „ein Wirthschaftsplan", „eine Rechnung über ... künftig zu erwartende Einnahmen und Ausgaben, er ist ein sogen. Voranschlag". „Der Etat begründet der Regel nach keine rechtliche Verpflichtung zu Einnahmen oder zu Ausgaben, sondern er setzt diese rechtlichen Verpflichtungen voraus und stellt ihre finanziellen Resultate lediglich zusammen." Auch vor Einführung der constitutionellen Staatsform sei der Voranschlag als nothwendig für eine geordnete Staatsverwaltung erkannt. Der Etat habe nichts zu schaffen mit der Gesetzgebung, sondern gehöre lediglich zur Verwaltung. Eine Einschränkung erfährt diese Ansicht allerdings dadurch, daß nur materielle gesetzliche Bestimmungen im Etatsgesetz Aufnahme finden können, z. B. bei ihrer Höhe nach beweglichen Steuern wird wohl die jährlich zu erhebende Steuer durch das Etatsgesetz bestimmt und durch dieses also das Steuergesetz erst vervollständigt, zusammen bilden dann beide die rechtliche Grundlage für die Steuererhebung. Aufstellung von wirklichen Rechtsregeln verlieren dadurch nicht die Bedeutung und Kraft eines Gesetzes, daß sie mit dem Etat, welcher an sich kein Gesetz im materiellen Wortsinne ist, sondern ein Verwaltungsact, zugleich erfolgen. Für Preußen besteht eine Schwierigkeit solcher Verbindung darin, daß das Herrenhaus den Etat nur im ganzen annehmen oder verwerfen kann, also durch eine solche Einfügung von gesetzlichen Bestimmungen in den Etat des ihm sonst zustehenden Einflusses auf die Gestaltung derselben verlustig gehen würde, was nicht als richtig anerkannt werden kann.

Laband zieht nun aus dem vorentwickelten Princip eine Reihe staatsrechtlicher Consequenzen. Zunächst folgt für die Grenzen des Budgetbewilligungswesens der Volksvertretung aus der Auffassung, daß der Etat Act der Verwaltung ist, und aus dem Grundsatze, daß die Staatsverwaltung den Gesetzen gemäß geführt werden soll und muß, als Ergebniß, daß die Feststellung des Etats dem geltenden Recht gemäß zu geschehen hat. Staatsrechtliche Pflicht ist es für Regierung wie für Volksvertretung, daß, wo solche bestehende Gesetze direct oder indirect Einnahmen oder Ausgaben bestimmen, dies beachtet werden muß. Gegenüber den ordentlichen Einnahmen ist das gesetzlich festgesetzte Gebiet das größte, insbesondere auch gilt dies von den bestehenden Steuern. Nicht das Budget ist die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Steuern, sondern die Steuergesetze sind die Grundlage für die Aufnahme der Beträge in den Etat. Streichung einer gesetzlich bestehenden Steuer aus dem Etat seitens des Landtags ohne Zustimmung der Regierung wäre eine Rechtsbruch, ein staatsrechtlich unwirksamer Act. Anders steht das Recht des Budgets in betreff der außerordentlichen Einnahmen: Anleihen, Ueberschüsse aus Vorjahren, Verkauf von Staatseigenthum. Anleihen können nur mit Zustimmung des Landtages erfolgen, für die Verwendung der Ueberschüsse gelten besondere Bestimmungen, welche nur durch besonderes Gesetz geändert werden können. Veräußerung von Staatseigenthum kann der Landtag nicht gegen den Willen der Landesregierung anordnen. Von der Regierung in Einnahme gestellte Beträge aus beabsichtigten Veräußerungen kann der Landtag nicht streichen, weil die Entschließung zur Veräußerung, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen im Wege stehen, der Regierung nach Maßgabe der für die Verwaltung geltenden Normen zusteht.

Hinsichtlich der Ausgaben bekämpft Laband die Ansicht, daß die Regierung unbedingt an die Zustimmung des Landtags gebunden sei, daß das Budgetrecht des Landtags geradezu als Ausgabe-Bewilligungsrecht definirt werde. Wollte man annehmen, daß nur die Ausgaben, welche zur Erfüllung civilrechtlicher Verpflichtungen des Staates nothwendig seien, vom Landtage unter allen Umständen bewilligt werden müssen, die

übrigen Bewilligungen dem Ermessen anheimzustellen seien, so gehe dies auf der einen Seite zu weit, da die Staatsorgane innerhalb ihrer ressortmäßigen Competenz in erheblichem Umfange Verpflichtungen eingehen könnten, welche der Landtag dann unweigerlich respectiren müßte, andererseits gebe es neben den civilrechtlich verfolgbaren auch noch staatsrechtlich gebotene Ausgaben (Erhaltung von Gefängnissen, Anstalten verschiedener Art u. s. w.). Laband stellt dann die Ansicht auf: „So wenig der Landtag das bestehende Recht und die gesetzlich bestehenden Einrichtungen des Staates direct durch einseitige Beschlüsse ... aufheben kann, ebenso wenig kann er es indirect thun, durch Verweigerung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Ausgaben.“ Man hat demnach zu unterscheiden zwischen solchen Ausgaben, welche zur Durchführung der Gesetze nothwendig sind, und solchen, welche dazu nicht erforderlich sind.

Die praktische Durchführung dieses Satzes hat ihre Schwierigkeiten. Zinsen von Anleihen u. dgl. sind unbedingt der erstern Art zuzuschreiben, Unterstützung einer Entdeckungsreise und vieles andere ebenso zweifellos der zweiten; dazwischen aber ist ein großes Vermittlungsgebiet, auf welchem die Zutheilung schwierig ist. Ueber die Art und Weise der Durchführung z. B. einer Behördenorganisation, deren Nothwendigkeit an sich unbestritten ist, deren gesetzliche Grundlagen vorhanden sind, kann man verschiedener Ansicht sein, somit auch über den Umfang der nöthigen Mittel. Es hilft da auch nicht die Unterscheidung in nothwendige und nur nützliche Ausgaben, weil man über diesen Charakter im Zweifel sein kann. Laband sucht die Lösung in der bindenden Kraft der Landtagsbeschlüsse. Vom einseitig politischen Gesichtspunkte aus soll der Landtag der jeweiligen Volksstimmung Ausdruck geben, kein Landtag ist daher gebunden durch Beschlüsse des Landtags früherer Jahre. Faßt man aber, nach Laband, die staatsrechtliche Seite mit ins Auge, so wird man, dessen Ansicht zufolge, zu dem Grundsatz gelangen, daß die einmal zu Stande gekommene Einigung zwischen Regierung und Landtag nicht durch einseitigen Dissens, sondern nur durch anderweite Willenseinigung wieder aufgehoben werden kann. So wird auch jeder Etat zwar immer nur für ein Jahr erlassen, seine finanzielle Bedeutung und Function ist auf das betreffende Etatsjahr beschränkt; materiell aber erstrecken sich zahlreiche Maßregeln und Einrichtungen auf längere Zeiträume und erscheinen nur stückweis in den Budgets mehrerer Jahre. Es heißt nicht in der Verfassung „für jedes Jahr bewilligt“, sondern „für jedes Jahr veranschlagt“. Man muß unterscheiden zwischen den einzelnen Positionen und der Zusammenstellung zum Etat. Dieser im ganzen, als Finanzplan, ist nur für einen bestimmten Zeitabschnitt giltig, von den einzelnen Positionen ist aber ein Theil von dauerndem Charakter (z. B. Kosten für Gerichtshöfe und andere Behörden), ein anderer erscheint von unbestimmter Dauer (z. B. Kosten für Katastrirung und Landesvermessung), ein anderer wird zwar jährlich bewilligt, der Zweck erreicht aber seinen Abschluß nicht in dem einen Jahre (große Bauten). In allen diesen Fällen müsse, sagt Laband, eine Continuität anerkannt werden, welche nicht einseitig durchbrochen werden dürfe. Manche Ausgaben sind nur einmalige, die Befriedigung des Bedürfnisses wird in dem einen Jahr erreicht, hier besteht freie Verfügung des Landtags. Indem man nun die einzelnen Positionen nach diesen Gesichtspunkten prüft, kommt man, nach Laband, zu dem Schlusse, daß der Etat des nächstvergangenen Jahres gewissermaßen als Normaletat behandelt wird, indem man den Grundsatz festhält, „daß die Bewilligung einer Ausgabe, welche ihrer Natur nach eine dauernde ist und von Regierung und Landtag als solche gemeint war, als sie zuerst erfolgte, von einem spätern Landtage nicht einseitig widerrufen werden kann“.

Von besonderer Bedeutung ist nun die Beantwortung der Frage, welche staatsrechtlichen Folgen das Nichtzustandekommen des Budgets hat. Die preußische Verfassung hat keine Vorschrift für diesen Fall, welcher nicht nur möglich, sondern auch thatsächlich schon eingetreten ist. Laband vertritt die Ansicht, daß hier die Verfassung eine Lücke enthält. Eine Lücke in der Verfassungsurkunde dürfe aber nicht verwechselt werden mit einer Lücke in der Staatsverfassung, in der Rechtsordnung; die Lücke in der Verfassungsurkunde muß ausgefüllt werden aus den allgemeinen Rechtsprincipien. Von seiner oben kurz wiedergegebenen Anschauung über das Wesen des Budgets kommt Laband zu dem Ergebniß, daß das Nichtzustandekommen des Etatsgesetzes keineswegs einen Arrest auf alle Staatsgelder legte. Das Ministerium bleibt jedoch für alle einzelnen Ausgaben verantwortlich, es muß dem Landtage den Nachweis führen, „daß sie an sich und in der bestimmten Höhe durch Gesetze oder das Staatswohl erfordert worden sind“. Es tritt für die Regierung eine ähnliche Rechtslage ein, wie bei Etatsüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben. Es wird, nach Laband, dem Ministerialbeschluß vom 16. December 1850 beigetreten (oben schon einmal angezogen), nach welchem angenommen wurde: 1. Diejenigen Ausgaben, welche aus dem letzten, durch Gesetz festgestellten Staatshaushaltsetat unverändert in den neuen Etatsentwurf übergegangen sind, können ohne besondern Nachweis ihrer Nothwendigkeit sofort zahlbar gemacht werden. 2. Alle übrigen ... Ausgaben ... dürfen nur dann angewiesen werden, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung besteht oder die Ausgabe nach dem Ermessen des Verwaltungschefs ohne Gefahr für den geregelten Gang der Verwaltung oder für andere wichtige Staatsinteressen nicht ausgesetzt werden kann. Die ganze Darstellung schließt mit den oben angeführten Worten des Ministerpräsidenten v. Bismarck, welche als zutreffend erklärt werden.

Daß die Volksvertretung in ihrer Mehrheit zu keiner Zeit den Anschauungen beigetreten ist, welche vorstehend mitgetheilt sind, geht aus der kurzen Darstellung des Conflicts hervor, und findet seine Bestätigung in der weitern Geschichte des Parlamentes. Indessen auch in der Literatur haben dieselben Widerspruch gefunden. Es wird zweckentsprechend sein, hier die Ausführungen Rönne's kurz anzuführen. Artikel 99 der Verfassung „gesteht der Volksvertretung ein uneingeschränktes Recht der Theilnahme an der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts zu". Das Staatshaushaltsgesetz kann nur durch Uebereinstimmung der drei Factoren festgesetzt werden. Octroyirung im Wege königlicher Verordnung ist ausgeschlossen. Der Artikel 99 enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, welche Rechtsgrundsätze über staatsrechtliche Grenzen des Bewilligungsrechts zu gelten haben. Es ist aber nach allgemeinen Grundsätzen und auch mit Rücksicht auf den Eid, der die Beobachtung der Gesetze vorschreibt, festzuhalten, daß die Feststellung des Etats dem geltenden Recht entsprechen muß. Keiner der Factoren kann einseitig, ohne daß in Uebereinstimmung mit den übrigen bestehende Gesetze abgeändert oder aufgehoben werden, direct oder indirect gegen solche Gesetze im Etat Beschlüsse fassen. Es ist ein großer Theil der Einnahmen und Ausgaben, welcher der willkürlichen Beschlußfassung dadurch entzogen ist. So sind ihr entzogen z. B. unter den Einnahmen diejenigen aus dem privatrechtlichen Erwerb des Staates, ferner die indirecten Steuern u. s. w.; unter den Ausgaben Matricularbeiträge an das Reich, Aufwendung für die nach Gesetz bestehenden Behörden u. s. w. Ebenso wenig können Ausgaben verweigert werden, welche auf rechtlich feststehenden Verpflichtungen beruhen. Immerhin kann aber die Volksvertretung für die nicht auch ihrer Höhe nach, wenn auch sonst gesetzlich feststehenden Ausgaben in Bezug auf den Betrag bindend beschließen. In betreff aller sonstigen Ausgaben, namentlich der nur nützlichen, tritt das freie Bewilligungsrecht bezw. Verweigerungsrecht ein, indem durch den Ausdruck „Feststellung des Etats" dieses Recht mit gedeckt ist. Auch unterliegt der Beschlußfassung der Volksvertretung die Frage, „ob der Fall einer gesetzlichen bezw. rechtlichen Verpflichtung des Staates zu der in Rede stehenden Leistung vorliegt". Zugleich mit dem Etat muß auch die Deckung der durch die Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben erfolgen, entweder im Etat selbst, oder durch ein gleichzeitiges besonderes Finanzgesetz, wodurch die Stellung des Herrenhauses mehr gewahrt wird.

Im Anschlusse an den oben in seinen Hauptzügen mitgetheilten Conflict von 1862—1866 entwickelt Rönne die nachfolgend dargelegte Ansicht, welche von derjenigen Labands in wesentlichen Punkten abweicht. Ausgeschlossen ist, daß an Stelle des „Gesetzes", durch welches der Staatshaushalt festzustellen ist (Art. 99), eine „Königliche Verordnung" tritt. Der Etat wird „für jedes Jahr festgestellt", mithin kann aus dem für ein bestimmtes Jahr festgestellten Etat nicht die Ermächtigung hergeleitet werden, in irgend einer Weise für einen längern Zeitraum die Bestimmungen desselben in Anwendung zu bringen. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben bildet einen Bestandtheil des Gesetzes und wird damit für die Staatsregierung verbindlich. Freilich ist er dies nicht in dem Sinne eines Befehls, die im Etat eingesetzten Einnahmen in der angegebenen Höhe einzunehmen und die Ausgaben in der angegebenen Höhe zu leisten. Aber die Feststellung des Etats ist auch nicht ein bloßer Verwaltungsact. Die Bedeutung des Artikels 99 ist vielmehr, daß der durch ein Gesetz festzustellende Voranschlag für die Staatsregierung die formelle Ermächtigung zur Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben enthält, daß nur das zu Stande gekommene Staatshaushaltsgesetz für die Staatsregierung die staatsrechtliche Vollmacht bildet und die verfassungsmäßige Berechtigung begründet, die vereinbarten Ausgaben zu leisten. Unbestritten ist, daß ein großer Theil der eingestellten Einnahmen und Ausgaben materiell bereits in anderen Gesetzen begründet ist, und daß die Ausübung des Budgetrechts hierin seine Schranken zu erkennen hat. Wenn aber auch der „Staat" theilweise vom Etat unabhängiges Recht zu Einnahmen, Pflichten zur Ausgabe hat, so folgt hieraus nicht ein Gleiches für die jeweilige Staatsregierung und die verantwortlichen Minister. Die Regelung der Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr ist der gesetzgebenden Gewalt übertragen; erst durch das Staatshaushaltsgesetz erhält die Staatsregierung Instruction und staatsrechtliche Ermächtigung.

Hinsichtlich der Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben gibt zwar der Artikel 109 ein selbständiges, durch das Budget nur verstärktes Recht, aber mit Bezug auf die Staatsausgaben gibt es nirgendwo eine Bestimmung, welche die Staatsregierung ohne Budgetgesetz ermächtigte, solche zu leisten. Verfassungsmäßig ist die Staatsregierung zu Ausgaben nicht berechtigt, wenn ihr durch das Budget die Ermächtigung dazu nicht übertragen ist. Wird die Ausgabe ohne diese geleistet, so ist der Zustand ein verfassungswidriger. Dieser kann nur beseitigt werden durch nachträgliche Vereinbarung zwischen den gesetzgebenden Factoren, bezw. durch Indemnitätserklärung von seiten der Kammer gegenüber dem verfassungswidrigen Verfahren der Regierung. Wenn man nun von anderer Seite meint, diese Auffassung sei um dessentwillen nicht aufrecht zu erhalten, weil sie zu weitgehenden Consequenzen führe, so daß man dieser wegen dazu kommen müsse, dem Etat die Eigenschaft eines Gesetzes abzusprechen, und es handele sich nur um eine Verständigung hinsichtlich des Voranschlages im Hinblick auf Nothwendigkeit und Angemessenheit, und wenn daher die Rechtslage dieselbe sein solle bei dem Nichtzustandekommen

des Etats wie bei Etatsüberschreitungen, so schwinde die Bedeutung des Artikels 99 vollständig. Die Regierung selbst habe es dann durch Nichtbestätigung des von der Kammer abgeänderten Etats in der Hand, den budgetlosen Zustand herbeizuführen, und ihre Pflicht beschränke sich dann auf eine nachträgliche Rechnungslegung in Gemäßheit des § 104. Rönne sagt an dieser Stelle: (Diese Lehre) „mißachtet einfach das verfassungsmäßige Budgetrecht — das wichtigste Recht der Volksvertretung — und gestaltet dasselbe zu einem Zerrbilde, welches als das gerade Gegentheil des Budgetrechts erscheint".

Zuzugeben ist, daß die Volksvertretung ihr Recht mißbrauchen kann. Trotzdem aber hat man davon Abstand genommen, verfassungsmäßig festzustellen, was zu geschehen habe, wenn der Etat nicht zu Stande kommt. Wenn deshalb hier von einer Lücke gesprochen wird, so hat man in der Verfassung diese Lücke nicht ausfüllen wollen. Die Staatsregierung, in Erfüllung ihrer Aufgabe, das Budget zu vereinbaren und nicht ohne dieses Ausgaben zu machen, hat die Pflicht, von anderen verfassungsmäßigen Mitteln Gebrauch zu machen, und dies sind (nach Rönne): „Wechsel der Repräsentation der Krone durch ihre verantwortlichen Minister, Auflösung des Abgeordnetenhauses, Veränderung des Bestandes des Herrenhauses".

Hiermit sind die Ansichten von zwei Hauptvertretern entgegengesetzter Richtungen zur Darstellung gelangt. Laband nimmt für seine Auffassung in Anspruch: Gneist, v. Gerber, G. Meyer, Seligmann u. a. H. Schulze tritt mit der Beschränkung bei, daß er es nicht richtig findet, dem Etatgesetz eine über die Grenze der Finanzperiode hinausreichende Giltigkeit zuzuschreiben, und ebenso nicht, daß man den Zustand des nicht zu Stande gekommenen Etatsgesetzes wie einen normalen, der seine Regel hat, ansieht, und nicht vielmehr als einen abnormen, verfassungswidrigen, „in welchem die Regierung nur nach dem Gebot des Nothstandes die Staatswirthschaft weiter zu führen berechtigt ist". Als Gegner seiner Ansicht führt an und kritisirt Laband: Jellinek, Arndt, v. Martitz, Zorn, Hänel.

Es ist aus den im vorstehenden Abschnitte abgedruckten Verfassungsbestimmungen der einzelnen deutschen Staaten ersichtlich, wie man bemüht ist, durch vorläufige Giltigkeit des alten Etats auf eine gewisse Zeit, durch besondere Modalität bei Berechnung der Stimmen, indem beide Kammern zusammengezählt werden, und ähnliches, den Conflict zu vermeiden; die Möglichkeit desselben aber, bei hartnäckigem beiderseitigem Verharren auf demselben Standpunkte, ist nicht ausgeschlossen. Das Deutsche Reich hat ferner den Standpunkt der preußischen Verfassung angenommen, der Verabschiedung des Etats nämlich durch ein Gesetz. Hier also könnten dieselben theoretischen Streitfragen aufgeworfen werden wie bei der preußischen Verfassung.

Es dürfte wohl nicht zu der Aufgabe dieses Artikels gehören, für die eine oder die andere der von bedeutenden Autoritäten aufgestellten Theorien abschließend Stellung zu nehmen. Der praktische Politiker wird indessen dem Standpunkte beipflichten, daß, wenn eine Verfassung eine volle Ausfüllung der sogen. Lücke enthielte, die darin bestehen soll, daß für den Fall der Nichtübereinstimmung zwischen Staatsregierung und Volksvertretung nicht vorgesehen ist, was an die Stelle der Zustimmung der letztern zu treten hat, daß dann an die Stelle eines hochwichtigen politischen Rechtes der Volksvertretung eine sachlich wohl ganz einflußreiche, aber an letzter Stelle ohne durchgreifende Bedeutung bleibende Mitwirkung an der Verwaltungsthätigkeit des Staates hinsichtlich der Finanzen treten würde. Wenn man aber ferner erwägt, daß ein Richter, der bei strittigen Punkten zwischen Staatsregierung und Volksvertretung zu entscheiden hätte, nicht vorhanden, auch nicht wohl denkbar ist, so wird man zu dem Ergebniß kommen, daß das pflichtmäßige Bewußtsein beider Theile, das Wohl des Staates fördern zu sollen, die Erkenntniß, daß der Conflict dieses Wohl auf das schwerste verletzt, den Weg zu einer Verständigung suchen und finden lassen muß, wenn auch eine gewisse Zeit bis zum Ausgleich der Gegensätze erforderlich ist. Ohne diesen Abschluß würde die Existenz des Staates auf dem Spiele stehen.

VIII. Finanzbehörden. Es kann nicht die Aufgabe sein, bis in frühere Zeiten zurückgreifend eine Darstellung der zur Durchführung des Staatshaushalts getroffenen Einrichtungen, insbesondere der Behördenorganisationen zu bieten. Es möge im allgemeinen darauf hingewiesen werden, wie in früheren Zeiten in einer und derselben Behörde Verwaltungsaufgaben verschiedenster Art vereinigt waren, in der Hauptsache nach Provinzen, nach einzelnen Landestheilen getrennt. Die Naturalwirthschaft des Mittelalters brachte dies naturgemäß mit sich. Die Durchführung der Geldwirthschaft, die Trennung der staatlichen Finanzverwaltung von der Hofhaltsverwaltung der Fürsten, die straffere Centralisation des Staatswesens in den absoluten Monarchien führte auch zu einem Zusammenfassen der für die Finanzverwaltung hauptsächlich thätigen Behörden, wie solche heute in den Finanzministerien in allen größeren Staaten ihren Mittelpunkt finden.

Die Finanzbehörden im engern Sinne sind diejenigen, deren Aufgabe es ist, die eigentlichen Einnahmen — Steuern, Zölle, Gebühren aller Art — zu erheben, welche mit einer staatswirthschaftlichen, gewerblichen oder gewinnbringenden Thätigkeit (wie Post, Eisenbahn, Forstverwaltung u. s. w.) nicht in Beziehung stehen, sondern in Ausübung des Staatshoheitsrechts eingefordert werden. Ein großer Theil der Einnahmen, um so größer natürlich, je ausgedehnter die Staatsbetriebe sind, werden durch die Behörden dieser Betriebe vermittelt und fließen von hier

der allgemeinen Staatskasse zu. Erst dann tritt auch hier die Finanzverwaltung in unmittelbare Thätigkeit. Die Finanzverwaltung hat sodann weiter die Aufgabe, den einzelnen Verwaltungszweigen die erforderlichen Mittel zugehen zu lassen.

Für Preußen ist die Zeit Friedrich Wilhelms I. (1713—1740) von großer Bedeutung für die Ordnung des Finanzwesens und die Organisation der Behörden. Die zuerst bestehenden beiden collegialischen Behörden „General-Finanzdirectorium" und „General-Kriegskasse" vereinigte der König 1722 zu dem „General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirectorium". 1723 wurde als Controlbehörde die „General-Rechenkammer" eingerichtet. Im Jahre 1810, am 27. October, wurde eine Verordnung über die „veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden" erlassen. Das Finanzministerium sollte demnach aus zwei Hauptabtheilungen bestehen: derjenigen für die Einkünfte des Staates (aus Domänen, Forsten ꝛc.) und derjenigen für Generalkasse und Geldinstitute des Staates. In derselben Verordnung wird die Genehmigung aller Hauptetats dem König vorbehalten, desgleichen besonders auch eine Reihe von einzelnen Ausgaben.

Die Cabinetsordre vom 3. November 1817 „wegen Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin" entbindet den Finanzminister von der Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und der Geldinstitute und verfügt die Errichtung eines besondern Ministeriums „des Schatzes und für das Staatscreditwesen". Gleichzeitig wurde eine Generalcontrole der Finanzen für das gesammte Etat-Kassen- und Rechnungswesen eingerichtet, welche insbesondere auch alle Etats vor der Vorlage bei dem König einer Prüfung unterziehen und eine genaue ununterbrochene Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Staates herbeiführen sollte. Nachdem dieser Zweck der Generalcontrole erreicht schien, wurde dieselbe 1826 wieder aufgehoben, die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und die Vergleichung mit dem Etat wurde der Staatsbuchhalterei übertragen; im übrigen trat der Finanzminister als oberster Revisor aller Etats ein. Im Jahre 1844 wurde unter Aufhebung der Buchhalterei dem Finanzministerium auch deren Aufgabe zugewiesen.

Die Aufstellung der Etats erfolgt in den einzelnen Ressortministerien unter Verantwortlichkeit des obersten Verwaltungshofes. Dem Finanzminister steht die Revision in finanzieller Hinsicht zu. Er macht seine Bemerkungen, verhandelt mit den Ressorts und nach Erledigung der Bemerkungen werden die Reinschriften der Etats durch ihn mit vollzogen. Ohne auf Einzelheiten der Behördenorganisation einzugehen, ist im allgemeinen zu bemerken, daß das Finanzministerium aus drei Abtheilungen besteht: Etats- und Kassenwesen, directe Steuern (Generaldirection der directen Steuern) und indirecte Steuern (Generaldirection der indirecten Steuern). Die Scheidung der Steuerverwaltung zwischen diesen beiden Hauptgruppen findet sich auch bis in die unteren Behörden durchgeführt. Während die directen Steuern durch Abtheilungen der Bezirksregierungen verwaltet werden, sind für die indirecten Steuern und Zölle Provinzial-Steuerdirectionen eingerichtet.

In Bayern steht an der Spitze der gesammten Verwaltung der Reichs- und Staatsabgaben das Staatsministerium der Finanzen. Auch hier hat die verschiedene Natur der Steuern zu einer Scheidung zwischen directen und indirecten Steuern und Zöllen geführt. Die ersteren werden unter Leitung der Kreisregierung von den Staatsämtern verwaltet; für die indirecten bestand schon seit längerer Zeit eine besondere Centralverwaltung, früher General-Zoll- und Mauthdirection, 1819 General-Zolladministration, seit 1880 Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern genannt. Es möge noch angeführt werden, daß hier sowie auch anderwärts der Verkauf von Stempelmarken der Postverwaltung übertragen ist, welche dadurch diese Art Steuern (Gebühren) erhebt. — Es darf wohl darauf verzichtet werden, weitere Beispiele aus den Verwaltungen der Einzelstaaten anzuführen.

Das Deutsche Reich hat keinen Finanzminister, sondern entsprechend den andern Ressorts nur das Reichsschatzamt unter der Leitung des Staatssecretärs des Reichsschatzamtes, welchem die Vertretung des Reichskanzlers in den finanziellen Angelegenheiten des Reiches übertragen ist. Das Reichsschatzamt besteht erst seit 1879; vorher wurden die Finanzangelegenheiten von der betreffenden Abtheilung des Reichskanzleramtes wahrgenommen. Das Reichsschatzamt hat unter sich die Reichshauptkasse, Verwaltung des Kriegsschatzes, sowie Reichsbevollmächtigte für Zölle und Verbrauchssteuern. Die Erhebung der sämmtlichen Zölle, Verbrauchssteuern u. s. w. geschieht nicht durch Organe des Reiches, sondern durch die entsprechenden Finanzbehörden der Bundesstaaten, welche dafür vom Reich entschädigt werden. Die wiederholt gegebenen Anregungen, die Stellung des Staatssecretärs des Reichsschatzamtes behufs besserer Wahrung der allgemeinen Finanzinteressen gegenüber den anderen Ressorts in diejenige eines verantwortlichen Finanzministers umzuwandeln, dürften wohl an dem föderativen Charakter des Reiches scheitern.

In Oesterreich hat das Finanzministerium außer dem Ressort der Steuern u. s. w. noch die Verwaltung der Staatsmonopole zu überwachen. Es stehen unter ihm die Generaldirection der Tabakregie, Direction der Staatsschuld u. s. w., sodann die Finanzlandesbehörden, unter welchen durch die Finanzbezirksdirectionen getheilt verwaltet werden die indirecten Steuern, durch die Bezirkshauptmannschaften bezw. durch Steueradministrationen (in größeren Städten) die directen Steuern.

IX. Ein wohlgeordnetes **Kassenwesen** ist die nothwendige Voraussetzung für die etatmäßige, sachgemäße, sichere Verwendung der Staatsfinanzen. Es ist die Aufgabe der Kasseneinrichtungen des Staates, daß die Wechselbeziehung zwischen Einnahmen und Ausgaben eine möglichst zweckmäßig geregelte ist. Aus einer ganzen Anzahl Quellen fließen Einnahmen zu, einige dieser Quellen verlangen nur, daß der Strom theilweise wieder zurückgeleitet wird, andere aber umgekehrt liefern nur spärliche Einnahmen, während das Ausgabebedürfniß desselben Verwaltungszweiges ein sehr großes ist. Man vergleiche z. B. die Ueberschußverwaltung der Eisenbahnen mit der Verwaltung des Unterrichtswesens. Es muß Fürsorge getroffen werden, daß an jeder Stelle rechtzeitig die für die Ausgaben erforderlichen Summen zur Verfügung stehen, daß nicht andererseits Ueberschußbeträge müßig sich an anderer Stelle ansammeln. Zu diesem Zwecke ist eine Centralisation des Kassenwesens wohl in allen Staaten durchgeführt. Die Kassen der einzelnen Verwaltungen und Betriebe, die Kassen der einzelnen Bezirke (Regierungsbezirke, Kreise u. s. w.) stehen theils unmittelbar mit der Centralkasse des Staates in regelmäßiger Verbindung durch Uebersendung von Kassenabschlüssen, Bestandsnachweisungen, theils stehen sie unter größeren sogen. Hauptkassen und erst diese vermitteln die Beziehung zur Centralstelle. In Preußen z. B. ist eine Generalstaatskasse; direct mit ihr stehen in Beziehung die Generalkassen einzelner Zweige (General-Militärkasse, Staatsschuldentilgungskasse u. s. w.), ferner die Regierungshauptkassen, unter denen wiederum die Kreiskassen stehen. Die Kassenverwaltung sucht ihre Sicherheit in genau vorgeschriebenem, mannigfacher Revision unterworfenem Geschäftsgange, durch stetes Zusammenwirken mehrerer Beamten bei einer Kasse, so daß keiner ohne mindestens einen zweiten die Bestände in Gewahrsam hat, durch persönliche Haftbarmachung der Beamten, was durch Hinterlegung von Cautionen sicher zu stellen ist, und endlich durch Unterbringung der Gelder in äußerlich möglichst gegen Entwendungen geschützten Behältnissen und Räumen.

Literatur. Die bei dem Artikel Besteuerung angeführten Werke über Finanzwissenschaft behandeln sämmtlich auch die Fragen des Staatshaushalts; wenigstens in der staatswirthschaftlichen Bedeutung, also: L. v. Stein, Wagner, Roscher, Schönbergs Handbuch (Art. v. Wagner). Die staatsrechtliche Seite findet sich namentlich behandelt in den Werken von Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. 1887—1891, 2 Bde.; dazu Gierke, Labands Staatsrecht, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 2c., VII, 1883; Schulze-Gävernitz, Das Preußische Staatsrecht II, 2. Aufl., insbesondere S. 203 ff. 1888—1890; Rönne, Preußisches Staatsrecht, 4. Aufl. 1881—1884; A. F. Riedel, Der Brandenburgisch-Preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, 1866; Max Seydel, Bayerisches Staatsrecht IV (1889), 291 ff. (eingehende Behandlung der geschichtlichen Entwicklung des bayerischen Budgetrechts).

Insbesondere für die Budgetfragen: Czoernig, Budget, Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Baden, Frankreich und Belgien, 1866; Lasker, Zur Verfassungsgeschichte Preußens, 1874; Peter Reichensperger, Denkschrift betreffend das verfassungsmäßige Budgetrecht des Hauses der Abgeordneten in den „Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses" 1866, Bd. II, Drucksache Nr. 20 (eine sehr werthvolle, kritische Zusammenstellung der in der Conflictszeit hervorgetretenen Anschauungen); Laband, Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde unter Berücksichtigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, 1871; Gneist, Budget und Gesetz nach dem constitutionellen Staatsrecht Englands, 1866; Gneist, Gesetz und Budget, 1879; Fricker, Natur der Steuerbewilligung und des Finanzgesetzes (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 1861, S. 636); Fricker, Gesetz und Budget (in derselben Zeitschrift 1894, Heft 3).

Carl v. Brater, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, 4. Aufl. von Pfeil, 1872; Seydel, Das Budgetrecht des bayerischen Landtages und das Verfassungsverständniß von 1843 (in der Festgabe für Plank, 1887); Haberkorn, Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1833, 1881; Fricker, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg vom 25. September 1819 nebst dem officiellen Auslegungsmaterial, 1865; Riecke, Der württembergische Staatshaushalt, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 2c. VII, 1883; Rosin, Badische Verfassungsgesetze, 1887; Ulbrich, Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie (IV. Bd., 1. Halbband des Handbuches des öffentlichen Rechts von Marquardsen), 1884; Adolf Beer, Der Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868, 1881; Mandello, Geschichte des ungarischen Staatshaushalts 1867—1893, 1895; Gneist, Das englische Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1883/84, 2 Bde.; Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances II, 4. éd. 1888 (reichhaltiges Material über verschiedene Staaten, insbesondere über Frankreich). Im „Finanzarchiv" von Schanz erscheinen fast in jedem Band ausführliche Besprechungen über den Staatshaushalt verschiedener Staaten. (Jeder Jahrgang enthält ein alle erschienenen Jahrgänge umfassendes Register.) Die „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" von Hildebrand, Jena, bringen gleichfalls von Zeit zu Zeit Besprechungen über Staatshaushalte.

Für Preußen ist von Interesse die Drucksache 163 der Session des preußischen Abgeordnetenhauses von 1894: Bericht der Budgetcommission über die Finanzlage. Für die Statistik ist aufmerksam zu machen auf das Gothaische Taschen-

buch bezw. Hofkalender, sowie für Deutschland auf das „Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich", herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Richard v. Kaufmann, Die öffentlichen Abgaben der größeren europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung, 1893. [v. Huene.]

Staatshilfe, s. IV, 411.

Staatshoheit, s. V, 297.

Staatskassen, s. Staatshaushalt S. 351.

Staatskirche, s. V, 265.

Staatskirchenthum. [I. Staatskirchenthum im uneigentlichen Sinne. 1. Begriff; 2. Standpunkt des modernen Staates und Kritik desselben. II. Staatskirchenthum im eigentlichen Sinne. 1. Begriff; 2. Historisches; 3. Kritik.]

Unter Staatskirchenthum läßt sich etwas Doppeltes verstehen. Man nennt Staatskirche manchmal jene Religionsgemeinschaft, nach deren Bekenntniß die Staatsverwaltung sich vollzieht, so daß nicht nur die Leiter des Staatswesens für ihre Person, sondern auch die Gesetzgebung und Administration nach dem Bekenntniß der betreffenden Religionsgesellschaft sich richten. Zumeist bezeichnet man aber mit diesem Ausdrucke jenes Verhältniß des Staates zur Kirche, nach welchem die Kirche als eine dem Staate unterworfene Corporation, ja als ein mehr oder weniger dem Staate dienstbares Institut angesehen und behandelt wird.

I. 1. Was die zuerst angegebene Bedeutung betrifft, so nennt man jene Religion, nach welcher die Staatsverwaltung sich richtet, die Staatsreligion, und dementsprechend heißt die betreffende Religionsgesellschaft Staatskirche. Nicht die Zugehörigkeit der Lenker des Staates zu einem bestimmten Bekenntnisse, noch die ausschließliche Anerkennung und Recipirung dieses Bekenntnisses macht dasselbe zur Staatsreligion. Zur Staatskirche im wahren Sinne wird vielmehr verlangt, daß der Staat in seinen Maßnahmen von den Lehren und Anschauungen dieser Kirche sich leiten lasse. Der Begriff Staatskirche ist demnach sehr verschieden von dem einer Nationalkirche, da man unter dieser letztern zumeist eine einer bestimmten Nation ausschließlich eigenthümliche Religionsgesellschaft und religiöses Bekenntniß versteht, während der Begriff Staatskirche keineswegs andeutet, daß andere Staaten nicht im gleichen Verhältniß zu derselben Religionsgesellschaft stehen. Das Staatskirchenthum, in diesem Sinne genommen, ist also der Confessions- oder Religionslosigkeit des Staates als solcher, seiner Neutralität oder Indifferenz gegenüber einem religiösen Bekenntnisse entgegengesetzt. In diesem Sinne war die katholische Kirche während des Mittelalters nicht nur die officiell und ausschließlich anerkannte, sondern auch die Staatskirche der meisten europäischen Staaten, indem die Inhaber der Staatsgewalt die ganze Leitung und Regierung der Staaten auf dem Grunde des katholischen Glaubens vollziehen zu müssen glaubten und auch vollzogen. Durch Constantin den Großen war im römischen Reiche der Wandel eingetreten, daß statt der heidnischen Religion die christliche zur Staatsreligion, die katholische Kirche zur Staatskirche wurde. Gegenwärtig hat Rußland die griechisch-orthodoxe Religion als Staatsreligion, die Türkei den Mohammedanismus.

Daß auch bei diesem Verhältniß eines Staates zu einer Kirche, und daher auch zur katholischen Kirche, noch Conflicte zwischen beiden Gewalten vorkommen können, ja angesichts der menschlichen Verhältnisse vorkommen müssen, ist gewiß nicht zu verwundern. Wie die Einzelmenschen in sehr verschiedenem Grade ihre religiösen Ansichten in ihrem Privatleben und Privatverkehre, wenngleich sie sich im allgemeinen an den katholischen Glauben und an das katholische Sittengesetz halten, zum Ausdruck bringen, so werden auch die Staaten, welche das christliche Bekenntniß zur Grundlage ihrer Thätigkeit und des ihnen eigenen Lebens nehmen, mehr oder weniger nach demselben sich richten, so daß diese größeren oder geringeren Abweichungen Anlaß zu Differenzen und offenen Conflicten bieten. Die Thatsache, daß im Mittelalter und sonst häufige Conflicte stattgefunden haben, kann darum ebenso wenig als Beweis für die Unhaltbarkeit des Staatskirchenthums dienen, als man in der beständigen Nothwendigkeit, in welcher die Kirche sich befindet, in verschiedener Weise die einzelnen Individuen zur Befolgung der christlichen Lehre anzuhalten, einen Beweis dafür erblicken kann, daß die Kirche eine unhaltbare Forderung aufstellt, wenn sie bei den einzelnen Menschen auf die Uebereinstimmung ihres ganzen Lebens mit der katholischen Lehre dringt. Alles kommt vielmehr darauf an, wie sich der Natur der Sache, d. h. also der Natur der beiden Gewalten gemäß, das Verhältniß derselben zu einander zu gestalten hat.

2. Gegenwärtig stellen sich die Staaten zur katholischen Kirche und zu den vielen namentlich seit der sogen. Reformation entstandenen Religionsgesellschaften sehr verschieden. In etwa veranlaßt durch die praktischen Schwierigkeiten, mit den auf einem und demselben Staatsterritorium befindlichen Religionsgemeinschaften friedlich auszukommen, viel mehr aber noch unter dem Einflusse des Rationalismus und Naturalismus, die seit dem 16. Jahrhundert als Folge der vom Protestantismus proclamirten freien Forschung auch in Glaubenssachen auftauchten und sich breit machten, haben in neuerer Zeit die Staaten angefangen, von jedem religiösen Bekenntnisse, also auch von der wahren Religion, die Staatsleitung zu emancipiren, auf einen neutralen oder indifferenten Boden sich zu stellen, der dann natürlich nichts anderes sein kann als der Naturalismus. Daß diese Stellung, wie theoretisch falsch und verwerflich, so auch praktisch undurchführbar ist, liegt auf der Hand. Manche Angelegenheiten (im katholischen Kirchenrechte heißen sie res mixtae) berühren ihrer Natur nach die Religion und den Staat zugleich; eine auf neutralem Boden

durchgeführte Regelung derselben ist gänzlich ungenügend und verletzt das religiöse Bekenntniß sogar ganz wesentlich. Dazu kommt, daß die religiösen Anschauungen der Staatslenker sich naturnothwendig in ihren Regierungshandlungen geltend zu machen suchen, und je mehr das Privatleben derselben, wie es sein soll, von diesen Anschauungen durchdrungen und getragen wird, mit um so stärkerer elementarer Gewalt werden dieselben, trotz gegentheiliger Anstrengungen, auch in den Regierungshandlungen zum Durchbruch kommen. Das lehrt auch die Erfahrung hinreichend.

Daß diese Trennung des Staates von aller Religion und jedem religiösen Bekenntniß auch schon theoretisch ganz unhaltbar ist, liegt gleichfalls auf der Hand. Religion ist die Beziehung des Menschen zu Gott oder, wenn wir uns möglichst allgemein und indifferent ausdrücken wollen, zum höchsten Wesen. Diese Beziehung legt dem Menschen naturnothwendig Pflichten auf, vor allem gegen Gott selbst. Es ist ganz undenkbar, daß diese sich lediglich auf das Privatleben eines jeden beziehen, das öffentliche Leben aber ganz unberührt lassen sollten. Sie müssen den Menschen unter jeder Rücksicht und nach allen seinen Beziehungen hin umfassen. Noch nie hat ein religiöses Bekenntniß unter den Menschen existirt, das an diese nur für das private, nicht auch für das öffentliche Leben Anforderungen stellte. Daher kann denn auch auf dem Boden der Trennung des Staates von jeder Religion und Kirche kein Friede zwischen dem Staate und den einzelnen Bekenntnissen, welche auf seinem Territorium Anhänger haben, zu Stande kommen. Jede Religion, welche sich für die wahre und darum nothwendig für die allein wahre ansieht, muß consequent auch verlangen, daß sie nicht nur von jedem Einzelnen, sondern auch vom Staate als die einzig wahre anerkannt und angenommen werde, sowie daß der Staat nicht minder als jeder Einzelne seine ganze Thätigkeit und sein ganzes Leben mit ihr in Uebereinstimmung bringe. In dem bisher besprochenen Sinne bedeutet das Wort Staatskirchenthum also nicht nur nichts Unhaltbares und Verwerfliches, sondern das einzig richtige Verhältniß des Staates zur Kirche. Es bedarf aber keiner Erwähnung, daß, wie jeder einzelne Mensch, so auch jeder Staat die Pflicht hat, die Lehren der wahren Religion zu befolgen und diese zur Grundlage seiner gesammten Thätigkeit anzunehmen, also der wahren Religion die Stellung einer Staatsreligion und der wahren Kirche die Stellung einer Staatskirche zuzuweisen.

Das Verhältniß eines solchen Staates zu den sonstigen auf seinem Territorium befindlichen religiösen Gesellschaften zu finden, unterliegt geringer Schwierigkeit. Solche Religionsgesellschaften, welche Anschauungen und Grundsätzen huldigen, die mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar sind, dulden auch die gegenwärtigen confessions- und religionslosen Staaten nicht; sie können auch nicht geduldet werden. Ihren Anhängern braucht kein Zwang zur Annahme eines andern Glaubens angethan zu werden; nur die Bethätigung jener Grundsätze, welche ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht durchgeführt werden können, ist ihnen zu untersagen, und nur dann, wenn sie sich dazu nicht verstehen wollen, wäre ihnen der weitere Aufenthalt im Territorium unmöglich zu machen. Bekenntnisse aber, welche zur öffentlichen Ordnung in keinen Gegensatz sich stellen, kann der Staat dulden und frei lassen. Gesetze, welche religiöse Ansichten und Grundsätze berühren, müssen der Verschiedenheit der Bekenntnisse Rechnung tragen; falls das als praktisch unmöglich sich herausstellen sollte, darf die Wahrheit und darum die wahre Religion und Kirche zu Gunsten des Irrthums und der Irreligion doch sicher keinen Schaden leiden; der Staat besitzt in diesem Falle aus Gründen des wahren öffentlichen Wohles das Recht, von den Unterthanen den Verzicht nicht auf ihre innere Meinung und Ueberzeugung, wohl aber auf die Aeußerung derselben und ihres religiösen Bekenntnisses zu verlangen.

II. 1. Zumeist aber versteht man unter Staatskirchenthum ein solches Verhältniß von Staat und Kirche, daß die letztere von dem erstern **abhängig** ist. In diesem Sinne genommen ist das Staatskirchenthum entgegengesetzt sowohl der Theorie von der Coordination der beiden Gewalten, als insbesondere der alttestamentlichen Theokratie. Doch schließt sein Begriff die gläubige Annahme auch der Staatslenker, daß Religion und Kirche vor allem dazu für die Menschen nothwendig sind, damit sie ihr letztes Ziel erreichen, nicht aus. Das Abhängigkeitsverhältniß der Kirche vom Staate läßt selbstverständlich sehr viele Grade zu. Mit der Idee des Staatskirchenthums ist die Universalität der Religion nicht unvereinbar, sie ist nicht identisch mit der Idee von Nationalreligionen; sie verlangt nur, daß in jedem einzelnen Staate die Religion und die Kirche dem Willen der Machthaber des Staates sich anbequemen und mehr oder weniger auch der besondern Weise, in welcher der Staatszweck in diesem Staate zur Geltung gelangen und verwirklicht werden soll, sich dienstbar erweisen. Das Staatskirchenthum stellt sich also der unabhängigen, von der kirchlichen Autorität selbst ausgehenden Leitung der Kirche in allen ihren Angelegenheiten feindlich gegenüber. Vielfach verlangt es, daß die Religion als innere Ueberzeugung und als Ausgangspunkt einer besondern Welt- und Lebensanschauung und besonderer Lebensgrundsätze an erster Stelle als Hebel des Staatswohles in Betracht zu ziehen sei; wenigstens aber, daß die Kirche als äußere, in die Erscheinung tretende Gesellschaft in allen ihren rechtlichen Beziehungen sich als vom Staate abhängig betrachte.

2. Für dieses Staatskirchenthum die christlichen Kaiser **Roms** zu vindiciren, geht nicht an. Die

Gesetze eines Constantin, Theodosius u. s. w. stellen sich keineswegs dar als ein Hineinregieren in die Kirche und gehen nicht hervor aus dem Bewußtsein der Oberherrschaft des Staates über die Kirche; sie bezweckten vielmehr die Anerkennung, wenn auch nicht aller, so doch sehr vieler Rechte der Kirche auch vor dem weltlichen Forum, und waren ein Ausfluß des religiösen Eifers dieser Kaiser. Im oströmischen Reiche aber entwickelte sich bei den Kaisern aus dem Diensteifer zu Gunsten der Kirche bald das Gefühl der Superiorität über die Kirche. Viel trug hierzu die politische Trennung des oströmischen vom weströmischen Reiche bei und die dadurch verringerte Einflußnahme der Päpste auf die kirchlichen Angelegenheiten des Orients sowie die Unabhängigkeitsgelüste der Patriarchen Constantinopels vom Apostolischen Stuhle, welche, da sie aus sich ein hinreichend überwiegendes Ansehen über die Kirchen des Orients nicht besaßen, zur Anlehnung an den weltlichen Machthaber und dessen allgemein anerkannte Autorität sich genöthigt sahen.

Dem Verhältniß der ersten christlichen Kaiser Alt-Roms zur Kirche war das der fränkischen Könige und der abendländischen Kaiser ganz ähnlich. Auch die Gesetze dieser Fürsten sind keineswegs vom Geiste der Superiorität der weltlichen Gewalt über die Kirche durchweht; es spricht aus ihnen vielmehr das Pflichtbewußtsein, das hohe fürstliche und kaiserliche Ansehen nicht nur für das zeitliche Wohl der Unterthanen, sondern auch für die Kirche und das ewige Heil der Unterthanen zur Geltung zu bringen. Der Unterschied zwischen dem damaligen Staate und dem modernen Staate besteht nicht nur darin, daß der erstere auf dem Boden der positiven Religion stand, während der heutige Staat confessions- und religionslos sein will, sondern auch darin, daß der frühere Staat in den Religions- und Confessionsangelegenheiten der Lehr- und Jurisdictionsgewalt der competenten kirchlichen Behörde sich unterordnete. Nur trat diese Unterordnung einerseits infolge der damals noch geringern Entfaltung der dem Apostolischen Stuhle innewohnenden Vollgewalt und andererseits durch den Umstand, daß der Episkopat des Landes in mannigfacher anderweitiger Abhängigkeit von den weltlichen Fürsten sich befand, äußerlich weniger hervor, wie ja auch sonst sehr oft die thatsächlich bestehende und ausgeübte Superiorität über andere durch weitgehende Milderung der Formen, in welchen diese sich geltend macht, in ihrer äußern Erscheinung eine bedeutende Abschwächung erfährt.

Mit Ausnahme des byzantinischen Reiches und einiger vereinzelten sonstigen Erscheinungen muß die Idee des Staatskirchenthums, insofern sie von Christen und Katholiken verfochten wird, als Erfindung und Einrichtung der mit der sogen. Reformation beginnenden Neuzeit betrachtet werden. Die heidnischen Staaten der alten und der neuern Zeit stehen allerdings auf dem Boden des Staatskirchenthums und vielfach auch auf dem der Nationalreligionen und Nationalkirchen. Daß in den protestantischen Staaten das Staatskirchenthum eher in der Praxis als in der Theorie sich entwickelte, daß ferner das protestantische Kirchenrecht und die Dogmatik den fertigen Zuständen gegenüber ganz rathlos dastanden und auch jetzt mit der Theorie des Staatskirchenthums gar nicht fertig werden können, wurde schon anderswo hervorgehoben (s. III, 727 ff.). Sehr stark vom Staatskirchenthum angekränkelt war auch der Gallicanismus, wie überhaupt die absoluten, auch die dem Bekenntnisse nach katholischen Fürsten des 17. und 18. Jahrhunderts viele Neigung kundgaben, aus eigener Machtvollkommenheit auch die kirchlichen Angelegenheiten in ihren Staaten regeln zu wollen. Der Typus solcher, ihrem Bekenntnisse nach katholischen Fürsten ist ja Kaiser Joseph II. geworden. Im 18. Jahrhundert hatte der seichteste Rationalismus, der namentlich von Frankreich ausging, das kirchliche Glaubensbewußtsein, dessen integrirenden Bestandtheil auch die Lehre von der Kirche und ihrer durch Christus gegebenen Verfassung bildet, in sehr bedenklichem Grade geschwächt.

3. Um nämlich die Unmöglichkeit zu erkennen, in welcher die katholische Kirche sich befindet, die Theorie oder Praxis des Staatskirchenthums sich gefallen zu lassen, braucht man sich nur vor Augen zu halten, daß ebenso, wie die Wahrheiten von Gottes Wesenheit und Eigenschaften, von der Dreiheit der Personen in Gott, der Vereinigung der beiden Naturen in Christus u. s. w., auch die Lehre von der Gründung und dem Wesen der Kirche, ihrem Zwecke, ihrer Verfassung, ihrer Nothwendigkeit, ihren Eigenschaften u. s. w. im eigentlichen Sinne des Wortes Glaubenswahrheiten sind, welche zu der von Christus uns gewordenen Offenbarung gehören. Die Reinerhaltung des gesammten Inhaltes der Offenbarung hat die Kirche, wie sich das ja auch von selbst versteht, stets als ihre vornehmste Aufgabe angesehen. Alle Anstrengungen also, sie mögen von vermeintlich wissenschaftlicher Seite und speciell von Anhängern gewisser Rechts- und Staatsrechtstheorien oder von staatlichen Behörden ausgehen, die katholische Kirche zu einer Versöhnung oder auch nur zum Pactiren mit dem Staatskirchenthum zu bringen, müssen von vornherein als aussichtslos angesehen werden. Man kann die Kirche mit Gewalt in einem Lande unterdrücken; aber die theoretische oder praktische Anerkennung des Staatskirchenthums wird man von ihr nie erreichen.

Die Wahrheit, daß der Kirche nach göttlichem Rechte nicht nur eine beschränkte Autonomie, wie manchen anderen vom Staate anerkannten Corporationen, zukomme, sondern daß sie für ihren Wirkungskreis oder Competenzbereich wahre und wirkliche Souveränitätsrechte besitze, wie der Staat sie für seinen Bereich besitzt, wird von der katholischen Dogmatik, wie die anderen Wahrheiten des Glaubens, aus den Glaubensquellen bewiesen. Als Glaubensquellen gelten wie überhaupt, so für die

Wahrheit von den wesentlichen Eigenschaften der Kirche und den Grundzügen ihrer Verfassung sowohl die Heilige Schrift als auch die kirchliche Ueberlieferung, deren authentisches Interpretationsorgan das kirchliche Lehramt ist. Nun läßt sich sowohl aus der Heiligen Schrift als aus der beständigen kirchlichen Tradition, welche sich lediglich als Commentar an die Heilige Schrift anlehnt, bald mehr selbständig diese Wahrheit aufstellt, die vollständige Unabhängigkeit und Souveränität der Kirche auf ihrem Gebiete mit vollendeter Sicherheit beweisen. Die Versuche, vermittelst juristischer oder vermeintlicher rechtsphilosophischer Constructionen zuerst das Wesen, die Aufgabe und die Rechte des Staates zu bestimmen und dann hieraus das Verhältniß des Staates zur Kirche und die Verfassung der Kirche abzuleiten, müssen demnach, falls sie zu anderen Resultaten als den Wahrheiten des Offenbarungsglaubens gelangen, nothwendig an diesen letzteren abprallen.

Als Ergebniß solcher juristischer und rechtsphilosophischer Deduction ist die Theorie vom Rechtsstaate anzusehen, der von anderen Verfassungsstaat, moderner Staat, liberaler Staat genannt wird. Mit der Religion hält dieser Staat es so, daß er sich auf neutralen Boden stellt, gewissermaßen über den Parteien steht und unabhängig von aller religiösen Vorstellung die Rechte festsetzt, welche er den einzelnen in seinem Territorium befindlichen Religionsgesellschaften verleiht. Von seiten der katholischen Kirche wird auf diese Theorie geantwortet: 1. Es ist ein Glaubenssatz der katholischen Kirche und des christlichen Glaubens, ja eine nothwendige Consequenz jedes auch rein natürlichen Gottesglaubens, daß jeder Mensch, er möge in was immer für einer Stellung sich befinden, in einer lediglich privaten oder in einer öffentlichen, Gott unterworfen ist und auf Gottes Gesetz Rücksicht nehmen muß. Denn alles Geschaffene, es mag was immer sein und es mag wie immer sein, befindet sich in wesentlicher Abhängigkeit von Gott, muß Gott als sein letztes Ziel anerkennen und Gott dienen. Ein Absehen von Gott, von Gottes Gesetz und von der wahren Religion ist demnach, wie für den einzelnen Menschen, so auch für die aus Menschen gebildeten und unter ihnen bestehenden Gesellschaften, also auch für den Staat, unsittlich und unerlaubt. Etwas in sich Unerlaubtes kann die Kirche nie als erlaubt und sittlich zulässig anerkennen. Das verbietet ihr die Wahrheit. Gott muß und wird das auch verhüten, da er die Kirche mit Unfehlbarkeit und Heiligkeit ausgerüstet hat. 2. Der Kirche hat Christus die Aufgabe übertragen, die gesammten Offenbarungswahrheiten (depositum fidei) bis ans Ende der Zeiten rein und unverfälscht zu bewahren. Zu diesen Offenbarungswahrheiten gehört nun auch, wie schon bemerkt wurde, die Lehre von der Kirche, ihrer Stellung in der Menschheit, ihrem Verhältniß zu den einzelnen Menschen und zu den Staaten. Darum ist es die Pflicht der jeweiligen Kirchenvorsteher, auch diese Wahrheiten rein und unverfälscht der Nachwelt zu überliefern. Wie die Kirche nie ausdrücklich oder stillschweigend die Irrthümer der lutherischen Lehre über die Rechtfertigung oder über die Sacramente als Wahrheit anerkennen oder gelten lassen kann, so ist es ihr auch einfachhin unmöglich, den Standpunkt des modernen Staates, der die Kirche nicht als gänzlich unabhängige Gesellschaft ansehen will, gelten zu lassen oder anzuerkennen.

Literatur. Leo XIII., Encyklika Immortale Dei vom 1. November 1885; Bianchi, Della potestà e della politia della Chiesa, 1745; de Luise, Ius publicum seu diplomaticum Ecclesiae catholicae, 1878; Audisio, Droit public de l'Église et des nations chrétiennes (aus d. Italienischen übersetzt), 1865; Phillips, Kirchenrecht 1. Th., 10. Kap. (1846—1850); Tarquini, Ius publ. ecclesiasticum, ed. 13, 1890; Cavagnis, Institutiones iuris publ. eccles., 1888; Hinschius, Allgem. Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, in: Marquardsen, Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart I (1883). [Biederlack S. J.]

Staatsklugheitslehre, s. IV, 407 u. Staatswissenschaften.

Staatskunst, s. IV, 406 u. Staatswissenschaften.

Staatslehre, s. Staatswissenschaften.

Staatslexikon. Man kann zwei Gruppen wissenschaftlicher Veröffentlichungen unterscheiden: Zunächst gibt es Einzelfragen behandelnde Arbeiten. Dies kann in eigenen in sich abgeschlossenen Stücken (Monographien) geschehen oder die Abhandlung bildet einen Bestandtheil eines einmaligen oder fortlaufenden Sammelwerkes, das je nach dem vorhandenen Angebot oder dem zeitweiligen Interesse der Leser bald diese bald jene Frage in den Kreis der Betrachtung zieht. Dieser ersten Gruppe sind auch die Beurtheilungen der neuen Erscheinungen beizuzählen, seien diese Kritiken nun in eigenen Zeitschriften (Kritische Blätter) gesammelt oder in Fachzeitschriften nebenher untergebracht. Die zweite Gruppe wissenschaftlicher Veröffentlichungen faßt das ganze Gebiet der betreffenden Kenntnisse ins Auge, es sind die Systeme und erschöpfenden Wörterbücher. Für die systematische Darstellung mehrerer Doctrinen, die einem Wissensgebiete angehören, gebraucht man den Ausdruck Encyklopädie, ein Ausdruck, der im Auslande soviel wie Reallexikon (man denke an die berühmte Encyklopädie) bedeutet. Diese Zweideutigkeit führte dahin, daß man die systematische Behandlung öfters schon im Titel andeutet, z. B. systematisches Handbuch der Rechtswissenschaft.

Sowohl Encyklopädie (im obigen Sinn) als Reallexikon ermöglichen die folgerichtige selbständige Durchführung eines neuen Grundgedankens der Wissenschaft durch alle ihre Theile. Beide sind Spiegel des zu einer Zeit in bestimmten wissenschaftlichen Kreisen vorhandenen Standes der Kenntnisse und Meinungen. Beide nöthigen zu einer Prüfung des Gegenstandes der

ganzen Wissenschaft. Auch das Reallexikon zwingt nämlich zu einer gewissen Systemisirung der einzelnen Theile, damit alle untergebracht werden. Bekanntschaft mit den früheren Bearbeitungen des Gegenstandes, Beurtheilung der Vorgänger und Mitwerber ist nothwendig. Die Encyklopädie zeigt die verhältnißmäßige Ausdehnung der einzelnen Disciplinen, ihre Systeme zeigen die Folgerungen aus den obersten Grundsätzen der betreffenden Wissenschaft. Die Encyklopädie dient zur Einleitung in das Studium oder zum Rückblick über dasselbe. Die alphabetische Anordnung dagegen bezweckt die Belehrung zwar auch vollständig, aber nicht im ganzen, sondern im einzelnen, sie gibt keinen Ueberblick über das ganze Gebiet, kein Verständniß des innern Organismus der Wissenschaft. Dagegen ist sie geeignet, raschen Aufschluß zu bieten. Sie löst das System in selbständige Artikel auf und ist auf das Nachschlagen im Falle des Gebrauchs berechnet. Das System, welches die einzelnen Artikel zusammenhält und die Vollständigkeit der Anlage verbürgt, tritt nur ausnahmsweise in Form einer selbständigen Inhaltsübersicht hervor, gerade so wie umgekehrt das Nachschlagen in systematischen Handbüchern durch alphabetische Nachweise erleichtert wird. Ein für Nachschlagezwecke bestimmtes Buch wird sich bemühen, Bleibendes zu bieten, seine Stoffbehandlung ist daher von sonstigen Untersuchungen verschieden; der namentlich in vielen Noten zum Ausdruck kommende gelehrte Apparat tritt zurück, es werden nur die Ergebnisse der Forschungen mitgetheilt. Für Fachzeitschriften und gelehrte Monographien, nicht für Nachschlagebücher, passen Besprechungen von Controversen und vollzählige Aufführung der Belegstellen. Eine so geordnete, mit den nöthigen Nachweisen und Winken ausgestattete geschlossene Artikelreihe bietet eine bequeme Brücke in das weite Hinterland der Fachliteratur.

* * *

Eines der ältesten Reallexika war das Etymologicon des Isidor von Sevilla, eine Universal-Encyklopädie das Speculum des 1264 gestorbenen Prinzenerziehers Vincenz von Beauvais. Als Princeps lexicographorum gilt Robertus Stephanus († 1559). Zwischen 1580 und 1620 erschienen namentlich viele mehrsprachige Wörterbücher. Was die Fachwissenschaften anbelangt, waren die juristischen und philosophischen Encyklopädien die frühesten, ihnen folgten die medicinischen und theologischen. Eine Art Encyklopädie für Geschichte und Staatswissenschaften, ein Hilfs- und Nachschlagebuch für gebildete Kreise war die 1625—1649 erschienene Sammlung der sogen. Elzevir'schen Republiken. Große Berühmtheit erlangte das Bayle'sche Dictionnaire historique (zuerst 1696). Einen vorzüglich günstigen Boden fanden die Encyklopädien seit Anfang des 18. Jahrhunderts in England.

Den äußern Anstoß zur französischen Encyklopädie gab der buchhändlerische Wunsch, Ephraim Chambers Cyclopaedia of arts and sciences (Dublin 1728, dann 1738, 1785) ins Französische zu übersetzen. Zu diesem Ende wendete sich im Jahre 1746 Le Bedon an Diderot und d'Alembert. Im Jahre 1749 wurde, wie es heißt auf Anregung eines Freimaurers d'Autin, die Encyklopädie begonnen. 1750 erschien das Programm, 1751—1752 kamen die zwei ersten Bände, 1765 der Schluß zu Stande. Ein Register kam 1780. Diderot war das Haupt der Encyklopädie, welche sehr wirksam die neuen Gedanken und Anschauungen in die Welt trug und die öffentliche Meinung auf lange Zeit vorwiegend beherrschte. Die Güte der Artikel über Naturwissenschaften und Technik täuschte über die Verderblichkeit anderer Partien. Diderot beobachtete in jenen Abhandlungen, wo die Behörde verfängliche Stellen erwarten mußte, also in allen Artikeln über geoffenbarte Religion, Politik, Moral, kluge Vorsicht und behalf sich mit Verweisen auf entferntere Artikel, wo er den Kampf mit offenem Visir führte. Die erste Auflage erschien in 30 000 Exemplaren. Seit 1774 erschienen vier Uebersetzungen. Diderot wurde früher Mitglied der Berliner als der französischen Akademie. In der auf jener Diderots begründeten Encyklopädie von Panckoucke und Agasse (1781—1832) nahmen Jurisprudenz zehn, Staatswissenschaften drei Bände ein. Besser als in der großen Encyklopädie war die Rechtswissenschaft in dem Merlin'schen Répertoire (1775 bis 1786) vertreten.

In Deutschland war die umfangreichste (68 Bände) allgemeine Encyklopädie Zedlers Universallexikon, 1731—1754; seit 1818 läuft die noch unvollendete Encyklopädie von Ersch und Gruber. Ein Katechismus des vormärzlichen Altliberalismus war Rotteck und Welcker's Staatslexikon. Die Anregung zu seiner Entstehung gab 1833 der weitgereiste F. List. Die erste Auflage wurde 1844 beendet, die zweite kam 1846—1848 zu Stande. Es behandelt alle politischen Fragen vom Standpunkte des Liberalismus: „es soll aussprechen, was die mit dem Namen der liberalen oder constitutionellen bezeichnete Partei eigentlich will, es soll die Friedensbedingungen zwischen dem vernünftigen und dem historischen Recht" festsetzen. Das Wörterbuch war für die Verbreitung der Ideen des Liberalismus bestimmt, in ihm fand der diesen Ideen vorwiegend zugeneigte deutsche Mittelstand während eines Menschenalters Aufklärung über alle Fragen des Staatslebens und schöpften namentlich die Männer von 1848 ihre politische Bildung. Auf diesem Wege wurde unter einer großen Maße des Volkes jene Geschicklichkeit verbreitet, sich über die schwierigsten Fragen der Politik ein schnelles Urtheil zu bilden, jene Halbbildung, welche dem Wohle weit gefährlicher ist, als der gänzliche Mangel an Bildung. Seit der zweiten Hälfte der 50er Jahre wurde das Rotteck'sche Werk durch das gemäßigtere Staatswörterbuch (1857—1870) von Bluntschli (1808

bis 1881) und Brater ersetzt. Angesichts des Verlaufes des Jahres 1848 huldigte Bluntschli in vielen Punkten einer besonnenen Auffassung. Er war mit der Existenz einer erblichen Aristokratie einverstanden und betonte dem Parlamentarismus gegenüber die Bedeutung des deutschen Beamtenthums. Er war Freimaurer, hatte einen Hang zur Mystik und legte den Theorien Friedrich Rohmers, z. B. dessen Vergleich der Parteien mit den Menschenaltern, großen Werth bei. Den erst während Bluntschli's letzter Lebenszeit die Aufmerksamkeit auf sich ziehenden Socialismus bekämpfte er noch ziemlich unglücklich, z. B. durch die Erklärung, daß er „das Eigenthum" abschaffen wolle.

In den Jahren 1859—1867 erschien das (protestantische) conservative Staats- und Gesellschaftslexikon, herausgegeben von Wagener. Die Vorrede verachtet den Einwurf der Reaction. Es habe nicht die Absicht, den deutschen Urwald wieder anzusamen und in Bärenfellen um den Steinaltar zu tanzen, auf dem wir einen Tag um den andern einen deutschen Philosophen oder Naturforscher zum Opfer brächten. Es will nur nicht an die Stelle der Heilsverehrung den Cultus des Genius setzen, und neben Kant, Hegel, Schleiermacher, Ad. Smith, Mohl, Gervinus, Prutz auch Stahl, Luther, List, Leo und Menzel gewürdigt wissen. Es tritt für einen persönlichen Gott und das historische Recht ein, wendet sich gegen die Alleinherrschaft der Beweglichkeit und des gewerblichen Besitzes, gegen die Concentration überwältigender Geldkräfte, gegen die Voraussetzung, Kapital anstatt durch Arbeit durch Feder und Papier zu erzeugen, eine Alchimie, gegen welche der Stein des Weisen sich verkriechen muß, im übrigen auch gegen die römische Hierarchie und tritt ein für die europäische Aufgabe Preußens und den Glauben an die Stätigkeit und Machtvollkommenheit seines Staatswesens. Die 1886 von Nathusius begonnene deutsche Encyklopädie, die sich großer Mäßigung befliß und Katholiken unter ihren Mitarbeitern hatte, gedieh leider nur bis zum III. Bande (D).

Um das Andenken an Görres, den eifrigen Vertheidiger katholischer Grundsätze und wahrer Volksfreiheit zu ehren, wurde in Bonn 1876 die Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland begründet. Neben Geschichte, Philosophie und gemeinverständlichen Schriften ward von Anfang an auch der Staatswissenschaften gedacht: ein vom langjährigen Vorsitzenden der Gesellschaft, Baron v. Hertling, verfaßtes Programm des seit längerer Zeit geplanten Staatslexikons verlangte, daß dasselbe mit strenger Wahrung des katholischen Standpunktes ein sorgfältiges Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse der modernen Gesellschaft unter genauer Würdigung der jedesmal einschlägigen thatsächlichen Verhältnisse verbinde. Die Vorarbeiten für das Staatslexikon rückten jedoch nur langsam vorwärts, da der sowohl für das Historische Jahrbuch als auch für das Staatslexikon bestellte Redacteur Gramich († 1885) von ersterem bereits seit 1879 in die Oeffentlichkeit getretenen Unternehmen fast ausschließlich in Anspruch genommen war. Erst die mit dem Tode Gramichs erfolgte Trennung der beiden Redactionen ermöglichte auch sichtliche Fortschritte des Staatslexikons, dessen erste Lieferung Ende 1887, dessen erster Band 1889 erschien, dem 1892, 1894 und 1895 die nächsten folgten.

Ein Jahr nach dem Abschluß des ersten Bandes des Staatslexikons begannen vier Professoren, von denen einer (Löning) bereits die zweite Ausgabe von Bluntschli's Staatswörterbuch (1875) besorgt hatte, ein Handwörterbuch der Staatswissenschaften herauszugeben. (Ein juristisches Nachschlagebuch bestand bereits in der Holtzendorff'schen Encyklopädie der Rechtswissenschaft, die seit 1870 mehrere Auflagen erlebte.) Der Titel Handwörterbuch der Staatswissenschaften stützt sich auf die ungenaue Gepflogenheit, die Lehrstühle der politischen Oekonomie schlechthin als Professuren der Staatswissenschaft (siehe diesen Artikel) zu bezeichnen. Der Stoff des Handwörterbuchs deckt sich mit dem Stoff des Handbuchs der politischen Oekonomie von Schönberg; das von beiden Unternehmungen in Angriff genommene Wissensgebiet, nämlich die „unter wirthschaftlichen Gesichtspunkten aufgefaßte Gesellschaftslehre und Socialpolitik", ist dasselbe und nur Anordnung und Größe eine andere. Da Staatswissenschaft doch wohl die Lehre von der Staatsthätigkeit überhaupt ist, bleiben eine Reihe hierher gehöriger Lehren und Gebiete unberücksichtigt, die man dem Titel nach erwarten möchte, so Verfassungsrecht, Völkerrecht, die Statistik im ältern Sinne als Staatenkunde (sie ist nur als methodische Hilfswissenschaft behandelt), allgemeine Staatslehre, endlich alle öffentlichen Fragen der nach der katholischen und protestantischen Ansicht wichtigsten Societät, der Kirche. Das Verwaltungsrecht ist berücksichtigt, jedoch nur, wo es die rechtliche Grundlage der wirthschaftlichen und socialen Ordnung bilde; Hauptgebiet bleibt die Volkswirthschaft, der Hauptvorzug das reiche statistische Material (unter den Mitarbeitern sind nicht weniger als neun Vorstände von staatlichen statistischen Bureaus). Durch das in reichem Maße gebotene zahlenmäßige Material erstrebt man eine „möglichst exacte Darstellung der wirthschaftlichen und socialen Thatsachen", freilich für den Kenner ein schwacher Ersatz für den Mangel an festen Grundsätzen. Die principiellen Anforderungen bezüglich der durchgehends festgehaltenen Grundwahrheiten sind nämlich sehr bescheiden, das die Mitarbeiterschaft einigende Band ist lose, die Redaction läßt den zahlreichen Mitarbeitern vollständige Freiheit, auch wenn sie Ansichten vertreten, denen an anderer Stelle widersprochen wird. Das Handwörterbuch steht nämlich nicht „im Dienste einer Partei", es befleißigt sich möglichster Objectivität und ist dies um so eher zu thun in der Lage, als es sich ja mit der exacten

Darstellung der Thatsachen begnügt. Die Wissenschaft ist aber zu mehr verpflichtet, und da die Wahrheit eine ist, ist ein Lehrengebäude um so wahrer, je weniger große Widersprüche es enthält. Das Handwörterbuch freilich ist anderer Ansicht. Es meint von (an verschiedenen Stellen) sich widersprechenden Ansichten: „Solche Differenzen bilden eher einen Vorzug für das Werk, da sie es zum lebensvollen Bild der sich reich entfaltenden und trotz mannigfacher innerer Reibungswiderstände kräftig emporstrebenden Wissenschaft machen" (!)

Die große Geneigtheit zu Reformen und die Abwendung vom rohen Manchesterthum sind übrigens erfreuliche Zeichen jener vorherrschenden Ideenströmung, der sich das Handwörterbuch hingibt. Die Vorrede erinnert, daß die Namensverschiebung von Wirthschaftswissenschaft in Staatswissenschaft in jener Zeit eingetreten sei, in welcher die Volkswirthschaftslehre in ihrer Auffassung der wirthschaftlichen Rolle des Staates eine neue Wendung angenommen habe. „Die Kritik behält das Recht, stets auch den Maßstab des sittlichen Urtheils selbst an diejenigen wirthschaftlichen und socialen Vorgänge zu legen, die äußerlich fast mit der Regelmäßigkeit von Naturerscheinungen auftreten und daher auch hinsichtlich ihres inneren Wesens manchmal mit solchen verwechselt worden sind." Da das Handwörterbuch aber „dem Zuge der vorherrschenden Ideenrichtung folgt", so vermeidet es vorsichtig gewisse Fragen, die sicher wirthschaftlich genug wären, um in seinen Rahmen zu passen. Vielleicht beeinflußt durch die Zusammensetzung seiner Mitarbeiterschaft, hütet es sich wohl, die wirthschaftlichen Folgen der Juden-Emancipation in einer sich ihrer christlichen Natur entäußernden Gesellschaft zu berühren. Machte wirklich erst das schnelle Anwachsen der Menschen die Ehe nothwendig (V, 295)? Ging wirklich die Vielgötterei dem Glauben an einen Gott vorher (VI, 534), oder war nicht vielmehr jene eine Entartung der die Uroffenbarung mehr und mehr verlierenden Menschheit? — „Keines der Glaubens- und Moralsysteme stellt für sich die volle Wahrheit und in seinen obersten Principien unanfechtbare Erkenntniß dar. Sie nähern sich nur in ihrer Gesammtheit dieser an" (so Schmoller VI, 536), u. s. f.

Im nachfolgenden soll versucht werden, eine handliche Uebersicht der das Gebiet des Staatslexikons berührenden alphabetischen Nachschlagewerke zu geben. Nach dem für die Staaten-Artikel beobachteten Schema (I. Geschichte, II. Land und Leute, III. Verfassung, Verwaltung, IV. geistige und materielle Cultur, V. Heer, Finanzen) sollen zuerst allgemeine Nachschlagewerke, und dann in derselben Ordnung die vorwiegend nur einzelne Staaten behandelnden besonderen Arbeiten vorgeführt werden.

A. Nachschlagewerke allgemeiner Natur. I. (Geschichte.) Iselin, Historisches Lexikon, 1742—1744; Grégoire, Dictionnaire d'histoire, de biographie, 1870—1875; Bouillet, Dictionnaire d'histoire et de géographie, 1893; Bolm, Geschichtslexikon, 1881; Peter, Lexikon der alten Geschichte und Geographie, 1882; Pauli, Real-Encyklopädie des klassischen Alterthums, 1894 ff.; Götzinger, Real-Encyklopädie der deutschen Alterthümer, 1885; Herbst, Encyklopädie der neuern Geschichte, 1887—1890. (Hilfswissenschaften.) Petzoldt, Tabelle über Zu- und Abnahme der Staaten, 1863; Rokos, Katechismus der Jahrzahlen, 1879; Oettinger, Moniteur des dates, 1869—1882; Haydn, Dictionary of dates, 1895; Napoléon, Biographie des contemporains, 1824; Michaud, Biographie universelle, 1854; Hoefer, Biographie générale, 1862—1866; Männer der Zeit, Leipzig 1862; Jal, Dictionn. de biographie et d'histoire, 1871; Dantès, Dictionn. biographique, 1875/76; Cates, Dictionary of biography, 1885; Dezobry et Bachelet, Dictionn. de biographie, 1889, 2 vols.; Vapereau, Dictionn. des contemporains, 1893; Men and women of the time, London 1891; Bornhak, Lexikon der allgemeinen Literaturgeschichte, 1881; Vapereau, Dictionn. des littératures, 1881; Bornmüller, Schriftstellerlexikon, 1882; Gubernatis, Dictionn. des écrivains du jour, 1891; Gothaischer Hofkalender, genealogisches Taschenbuch, seit 1763 (der die souveränen Familien enthaltende Theil ist zugleich alljährlich erscheinendes geographisch-statistisches Taschenwörterbuch); andere Adels-Lexika von Zedlitz-Neukirch, Ledebur, Kneschke, Hefner; Chassant, Dictionn. des devises, 1878; Rietstap, Armorial, 1883—1886; Foras, Le blason, 1885; Renessé, Dictionn. des figures héraldiques, 1892—1895, 3 vols.; Demengeot, Dictionn. du chiffre monogramme, 1883; Rentzmann, Numismatisches Wappenlexikon, 1876; Rentzmann, Numismatisches Legendenlexikon, 1865; Boutkowski, Dictionn. numismatique, 1877—1884.

II. (Geographie.) Baumgartner, Zur Literatur der Erdkunde, 1895; W. Hoffmann, Encyklop. d. Erdkunde, 1862—1869; M. Culloch, Dictionary geographical-statistical, 1866; Brunnet, Dictionnaire de géographie, 1870; Johnston, Dictionary of geography, 1877; Hochsteyn, Dictionnaire géographique europ., 1880; Huard, Dictionnaire de géographie, 1884; Vivien de St. Martin, Dictionnaire de géographie univ., 1879—1895, 7 vols.; Garollo, Dizionario geografico, 1888; Barbier, Lexique géographique, 1894 ss.; Levasseur, Lexique géographique, 1895; Bischof und Müller, Vergleich. Wörterb. d. Geographie, 1829; Zaffauks, Die Erdrinde und ihre Formen, 1885; Embacher, Lexikon der Reisen und Entdeckungen, 1882; Ritter, Geographisch-statistisches Lexikon, 1895; Metzger, Geographisch-statistisches Weltlexikon, 1893; Mulhall, Dictionary of statistics, 1892; Martens, Städtelexikon, 1886; Martens, Geschichtlich-geographisches Wörterbuch, 1888;

Hübners Geographisch-statistische Tabellen, seit 1851. Die sogen. Staatshandbücher; die englischen gazetteers, z. B. Bartholomew, The pocket gazetteer, 1888. Ueber den Gothaischen Almanach siehe oben.

III. (Verfassung, Verwaltung, einschließlich Rechtspflege; die wirthschaftliche Verwaltung und Heerwesen s. IV. und V.) Aeltere Wörterbücher von Häberlin, Hellfeld, Scheidemantel. Hempel, Europäisches Staatsrechtslexikon, 1751—1758, 9 Bde. Das geltende Staatsrecht der einzelnen Staaten enthalten (in geographischer Reihenfolge, nicht alphabetisch): Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes, seit 1885; Holtzendorff, (systematisches) Handbuch des Völkerrechts, 1885 ff.; De Vaines, Dictionnaire de diplomatie, 1883, 2 vols.; Calvo, Dictionnaire de diplomatie, 1885; Calvo, Dictionnaire de droit internat., 1885, 2 vols.; Vincent et Pénaud, Dictionnaire de droit intern. privé, 1887 (mit Nachtrag); Kalscher, Chiffrierwörterbuch, 1889; Essarts, Dictionnaire universel de police; Brayer, Dictionnaire général de police, 1886—1890, 4 vols. Most, Encyklopädie der Staatsarzneikunde, 1838—1840; Martin Doisy, Dictionnaire d'économie charitable, 1856, 4 vols.; Dammer, Handwörterbuch d. Gesundheitspflege, 1890; Birnbaum, Gesundheitslexikon, 1891; Tardieu, Dictionnaire d'hygiène, 1862, 4 vols.; Rochard, Encyclopédie d'hygiène, 1890 ss.; Klencke, Handlexikon d. Gesundheitslehre, 1880; Ders., Lexikon der Lebensmittelverfälschungen, 1879; Dammer, Lexikon der Verfälschungen der Lebensmittel, 1886; Soubeiran, Dictionnaire des falsifications des aliments, 1874.

Insbesondere Rechtspflege: Stepf, Galerie aller juridischen Autoren, 1820—1825, 4 Bde.; Richerius, Dictionarium iuris civil., can. et feud., 1837; Weiske, Rechtslexikon, 1838—1861; Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 1890; Dirksen, Manuale latinitatis, 1837; Heumann, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 1882; Matthiä, Controversenlexikon des römischen Civilrechts, 1856—1863; Vocabularium iurisprudentiae rom., Berol. 1894 sqq.; Fürstenthal, Encyklopädie des gemeinen Rechts, 1826/27, 3 Bde. Müller, Lexikon des Kirchenrechts, 1838 bis 1842; Ferraris, Bibliotheca canonica, 1866; André, Dictionnaire de droit canonique, 1888—1890; Pallottini, Collect. conclusionum congreg. conc. Trid., 1867—1893. Scholl, Dictionnaire féodal, 1869. Aeltere Lehenrechtslexika von Zepernick, Hellbach (1803), Fischer. Ueber altes deutsches Recht gibt auch oft Auskunft Zedlers Universallexikon, 1731—1754; ferner Ersch und Grubers Encyklopädie, seit 1818; Diezenhofer, Wörterbuch zur Erklärung deutscher Urkunden, 1796; Brinckmeier, Glossarium diplomaticum, 1857—1863. Streißler, Rechtslexikon für Urheber, Buchhändler, Presse, 1890; J. Alexander, Concursgesetze aller Länder, 1892; Borchardt, Handelsgesetze des Erdballs, 1884—1887; Wächter, Encyklopädie des Wechselrechts, 1879; Glackemeyer, A-B-C-Buch für den Wechselverkehr, 1895. Holtzendorff, (systen.) Handbuch des Strafrechts, 1874—1877; Jagemann, Criminallexikon, 1854; Liszt, Die Strafgesetzgebung der Gegenwart, 1895 (nicht alphabetisch); Gonet, Dictionnaire des crimes de l'imprimerie, de la presse périodique, 1869; Grolmann, Wörterbuch der Spitzbuben-Sprachen, 1822.

IV. (Cultus; Unterricht; Wohlfahrt.) Buck, A theological dictionary, 1823; Moroni, Dizionario di erud. stor. eccles., 1840 sino 1879; Migne's verschiedene Dictionaire, 1845—1860; Decorde, Dictionnaire du culte catholique, 1859; Wetzer und Welte's Kirchenlexikon (neu seit 1880); Schäfler, Handlexikon der katholischen Theologie, 1880 ff.; Dictionary of religion, London 1887; Herzog und Plitt, (protestant.) Kirchenlexikon, 1877—1888; Haack und Lehmann, (protestant.) Kirchliches Handlexikon, 1885 ff.; Holtzmann-Zöpffel, Lexikon für Theologie, 1888/89. Auch in polnischer Sprache existirt eine neue kirchliche Encyklopädie. Mühlbauer, Thesaurus resolutionum, 1872 sqq.; Schütz, Thomas-Lexikon, 1881; Collin de Plancy, Dictionnaire des reliques, 1821/22. Hamburger, Real-Encyklopädie des Judenthums, 1874; Ders., Reallexikon für Bibel und Talmud, 1891; Gräffer, Jüdischer Plutarch, 1848; Lenning, Encyklopädie für Freimaurer, 1861; Fors, Diccionario de la mazonería, 1883—1885.

Walch, Philosoph. Lexikon, 1775; Franck, Dictionnaire des sciences philosophiques, 1875; Krug, Handwörterbuch der philosoph. Wissenschaften, 1827—1829, 5 Bde.; Kirchner, Wörterbuch der philosoph. Grundbegriffe, 1886; Noack, Philosophie-geschichtl. Lexikon, 1879; Dictionary of philosophy, London 1887; Schmid, Encyklopädie des Erziehungswesens, 1859—1878; Buisson, Dictionnaire de pédagogie, 1878—1889, 4 vols.; Kiddle and Schem, Encyclopaedia of education, 1883; Sander, Lexikon der Pädagogik, 1889; Rein, Encyklopädistisches Handbuch der Pädagogik, 1894; Jöcher, Gelehrtenlexikon, 1750—1822; Minerva, Jahrbuch der gelehrten Welt, seit 1891; Sell, Dictionary of the world press, 1893. Encyklopädie d. Naturwissenschaften, Breslau 1879 ff.; Kunst- und Künstlerlexika von Nagler, Müller und Mothes; Daremberg et Saglio, Dictionnaire de l'Académie des beaux-arts, seit 1858; für Musik: Gerber (1812—1814), Koch, Mendel, Reißmann (1880/81), Riemann (1887); für Theater: Herloßsohn (1839—1842), Pougin (1884), Flüggen, Oppenheim und Gettke.

IV. (Fortsetzung: Wirthschaft.) Martello, Dizionario bibliografico della economia polit. I (1895); Bergius, Polizei u. Cameralmagazin nach alphab. Ordnung, 1767—1780, 15 Bde.; Krünitz, Oekonomische Encyklopädie, 1773 bis 1858; Ganilh, Dictionnaire d'économie poli-

tique, 1826; Sandelin, Répertoire d'économie politique, 1846—1848; Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire d'économie politique, 1852/53; Macleod, Dictionary of political economy I (1863); Hagen, Lexikon der Volkswirthschaft, 1865; Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre, 1870; Boccardo, Dizionario di economia politica, 1885—1887; James, Cyclopaedia of political science, 1882—1884; Say et Chailley, Dictionnaire d'économie polit., 1891/92; Palgrave, Dictionary of politic. economy, 1891 ff.; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1889—1894; Stegman und Hugo, Handbuch des Socialismus, 1894 ff.

Aeltere Landwirthschaftslexika von Leopold (1801), Lübeck (1812), Loudon (1825), Weber (1828); Thiel-Birnbaum, Landwirthsch. Conversationslexikon, 1876—1881, 9 Bde.; Kraft, Landwirthschaftslexikon, 1882; Barral, Dictionnaire d'agriculture, 1885; Löwenherz, Rechts- und Verwaltungslexikon für den preußischen Landwirth, 1895; Rümpler, Gartenbaulexikon, 1890; Goethe, Ampelographisches Wörterbuch, 1876; Glaß, Weinlexikon, 1885; Martiny, Wörterbuch der Milchwirthschaft, 1891; Arboval, Wörterbuch der Thierheilkunde, 1830 bis 1832; Schrader-Hering, Lexikon der Thierärzte, 1863; Koch, Encyklopädie der Thierheilkunde, 1885—1894, 11 Bde.

Buschendorf, Dictionair für Pferdeliebhaber, 1797—1806; Silberer, Turflexikon, 1890; Bose, Fischerei-Lexikon, 1810; Ratzeburg, Forstwirthschaftl. Schriftstellerlexikon, 1873; Behlen, Lexikon der Forst- und Jagdkunde, 1846; Hartig, Lexikon für Jäger, 1861; Pairault, Dictionnaire des chasses, 1885; Kehrein, Wörterbuch der Weidmannssprache, 1871; Riesenthal, Jagdlexikon, 1882; Dombrowski, Encyklopädie der Forst- und Jagdwissenschaften, 1886 ff.; Fürst, Illustrirtes Forst- und Jagdlexikon, 1888.

Aeltere Bergbaulexika von Lampadius (1817), Götzmann (1859), Wenckenbach (1864); Veith, Bergwörterbuch, 1870/71; Frantz und Tannenberg, Bergmännisches Wörterbuch, 1882; Dieselben, Hüttenmännisches Wörterbuch, 1883; Beck, Deutsch-russisches Wörterbuch für Bergwesen, 1890.

Kretzschmar, Fremdwörterbuch für Handel und Gewerbe; Prechtl, Technolog. Encyklopädie, 1830—1869; Karmarsch-Heeren, Technisches Wörterbuch, 1887 ff.; Brelow-Dammer-Hoyer, Technologisches Lexikon, 1883; Tolhausen, Dictionnaire technologique, 1873—1883; Lueger, Lexikon der Technik, 1894; Dictionnaire des arts et métiers, Paris 1873; Bucher, Reallexikon der Kunstgewerbe, 1884; Ure, Dictionary of arts, manufactures and mines, 1875 to 1878; Lami, Dictionnaire de l'industrie, 1879—1888, 8 vols.; Söllner, Technologisches Wörterbuch, 1892; Deutsch-englisch-französisch technolog. Taschenwörterbuch, 1890; Rumpf-Mothes-Unverzagt-Röhrig, Technologisches Wörterbuch (3 sprachig), 1877 ff.; Voit, Lexikon über Bauwesen, 1833; Rendu, Dictionnaire des constructions et de la contiguïté, 1868.

Aeltere Handelslexika von Schedel (1814), Nenznich (1797); Zimmerl, Alphab. Handbuch zur Kenntniß d. Handlungs- u. Wechselgeschäfte, 1805—1817; Mac Culloch, Commercial dictionary, 1880; Schiebe, Universallexikon der Handelswissenschaft, 1837—1839; Encyclopédie du commerçant, Paris 1852; Noback, Encyklopädie für Kaufleute, 1859; Fort, Universallexikon der kaufmännischen Wissenschaften, 1880; Spamers Handelslexikon, 1873—1879; Guillaumin, Dictionnaire de commerce et navigation, 1873; Maier, Handelslexikon, 1884; Hartleben, Handlexikon des kaufmännischen Wissens, 1880, 2 Bde.; Rothschild, Handels- und Contorlexikon, 1881; Schlessing, Handelsartikel des Weltverkehrs, 1883; Simmonds, Commercial dictionary of trade products, 1883; Merck, Waarenlexikon, 1890; Buchner, Mercantilisches Droguenwörterbuch, 1890; Jung, Lexikon der Handelsgeographie, 1882; Löwe, Lexikon der Handelscorrespondenz, 1889; Lexikon der Handelscorrespondenz in 9 Sprachen, Hamburg 1890.

Sévy, Dictionnaire des termes employés en bourse et en banque, 1875; Masselin, Dictionnaire des banquiers, 1889; A B C des changes étrangères, 1894; Röll, Encyklopädie des Eisenbahnwesens, 1889; Friedrichson, Schifffahrtslexikon, 1879; Imhorst, Handlexikon aller Schiffsunkosten, 1857; Tecklenborg, Handlexikon für Reeder, 1863; Lundgreen, Hafenlexikon, 1882; Lucy, Manuel alphabétique des portes du monde, 1885; Hennicke, Technisches Wörterbuch für Telegraphie und Post (deutsch-englisch), 1890; Mack, Technisches Wörterbuch für Telegraphie und Post (deutsch-französisch), 1890.

Wagner, Taschenwörterbuch der Münzen, Maße und Gewichte, 1830; Noback, Münzen-, Maß- und Gewichtsbuch, 1877; Klimpert, Lexikon der Münzen, Maße und Gewichte, 1896; Auböck, Handlexikon der Münzen und Maße, 1893. Hauslexikon, Leipzig 1834—1838; Hirzels Hauslexikon, 1858—1862; Brockhaus, Haus- und Familienlexikon, 1860—1866; Cassell, Domestic dictionary, 1881; Wilhelmi und Löbe, Haushaltungslexikon, 1894; Otto, Universalhauslexikon, 1895; Dumas, Dictionnaire de cuisine, 1875; Universallexikon d. Kochkunst, Leipzig 1886; Eckardt, Wörterbuch der Küche und Tafel, 1886; Giblhauser, Gastronomisches Lexikon, 1888; Taschenwörterbuch für Tafel und Küche, 1889; Giblhauser und Scheichelbauer, Die französische Gastronomie, 1893; Damenconversationslexikon, 1856; Weiß, Kinderconversationslexikon, 1874.

V. (Finanzen, Heerwesen.) Faust, Consilia pro aerario publico, 1641; Strelin, Realwörterbuch für Cameralisten, 1785; Baumstark, Cameralistische Encyklopädie, 1835; G. Mac Adam, An alphabet in finance, 1880;

Say, Dictionnaire des finances, 1883 ss. Pohler, Bibliographie militaire, 1886 ss.; Ders., Bibliotheca hist. milit., 1887—1893; Fäsch, Kriegs-, Ingenieur- und Artillerielexikon, 1726; Rosenthal, Encyklopädie der Kriegswissenschaft, 1794—1803, 8 Bde.; von der Lühe, Militärconversationslexikon, 1836; Jäger, Wörterbuch der angewandten Mathematik und Kriegswissenschaft, 1855; Rüstow, Militär-Handwörterbuch, 1859; Chesnel, Dictionnaire des armées, 1863/64; Potens, Handwörterbuch der gesammten Militärwissenschaft, 1877—1880; Le Faure, Dictionnaire militaire, 1881 ss., 2 vols.; Niemann, Militär-Handlexikon, 1880; Castner, Militärlexikon, 1882; Dictionnaire militaire en 4 langues, Pétersbourg 1889; Kwiransky, Russisch-deutsches militärisches Handwörterbuch, 1892; Manassewitsch, Russisch-deutsches militärisches Wörterbuch, 1892; Zeil-Wurzach, Lexikon der Schlachten und Belagerungen, 1789. Stratico, Bibliografia di marina, 1823; Röding, Wörterbuch der Marine, 1793—1798; Jal, Glossaire nautique, 1848; Bobrik, Nautisches Wörterbuch, 1850; Dabovich, Nautisch-technisches Wörterbuch I (1879); Dupré, Dictionnaire des marines étrangères, 1882; Paasch, Dreisprachiges Marinewörterbuch, 1885; Staatswappen aller Länder, Frankfurt 1882.

B. Nachschlagewerke für einzelne Staaten. Deutschland. I. (Geschichte.) Schmidt-Phiseldeck, Repertorium der Geschichte und Staatsverfassung von Deutschland, 1789; Brosien, Lexikon zur deutschen Geschichte, 1882; Hassel, Repertorium des Königreichs Westphalen, 1813; Hartleben, Geschäftslexikon für deutsche Landstände I (1824); Liliencron, Deutsche Biographie, München 1875 ff.; Kürschner, Literaturkalender (seit 1882).

II. (Geographie.) Huhn, Topographisches Lexikon, 1845—1850; Mahlmann, Statistisches Wörterbuch, 1853; Rudolph, Ortslexikon, 1863 bis 1868; König, Städtelexikon, 1881; Neumann, Geographisches Lexikon, 1884; Proetzsch, Statistisches Lexikon, 1882; Lehnert, Ortsverzeichniß, 1881/82; Handbuch f. d. Deutsche Reich, Berlin (seit 1876); Standesamtslexikon, Berlin 1884.

III. (Rechts- und Staatsleben.) Engelmann, Bibliotheca iuridica, 1848 (mit Fortsetzung); Störk, Die deutschen Verfassungen, 1884; Mosel, Repertorium des deutschen Verwaltungsrechts, 1877; Stöhr, Realrepert. d. Verwaltungsgesetzgebung, 1883; Hacker, Handlexikon der Verwaltungsgesetze, 1894; Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1889; Generalrepertorium des Reichsgesetzblattes, Leipzig 1881; Repertorium des Reichsgesetzblattes, Berlin 1882; Brückner, Reichsgesetze, 1876; Braun, Repertorium der Reichsgesetze, 1884; Melle, Lexikon der Civilproceß- und Concursordnung, 1879; Hoffmann, Wörterbuch des Proceßverfahrens, 1880; Blochmann, Handlexikon zur Civilproceßordnung, 1879; Kleinschmidt, Lexikon für Gerichtsvollzieher, 1878.

IV. (Religion, Unterricht, Wohlfahrt.) Grote, Lexikon deutscher Stifter, 1881; Kukula, Jahrbuch der Hochschulen, 1892; Löbner, Lexikon des Handels- und Gewerberechts, 1882; Engelmann, Rechtslexikon für Kaufleute u. Gewerbetreibende, 1890; Grimm, Wörterbuch des Handelsrechts, 1885; Verzeichniß der Postorte, 1884.

V. (Haushalt, Heer.) Bose, Repertorium des Zollvereins, 1855; C. Müller, Verzeichniß der Zollämter, 1869; Register zur Wehrordnung, Berlin 1889; Handwörterbuch für technische Ausdrücke in der kaiserlichen Marine, Berlin 1879.

Oesterreich-Ungarn. I. Gräffe, National-Encyklopädie, 1835/36; Wurzbach, Biographisches Lexikon, 1856 ff.; Megerle v. Mühlfeld, Oesterreichisches Adelslexikon, 1822—1824; Rieger, Slovnik naucny (böhm. National-Encyklopädie), 1859—1874; Ottuv, Slovnik naucny, Prag 1888 ff.; Heller, Mährens Männer der Gegenwart, 1889; Budai, Polgari historiajára való lexicon, 1804/05; Gliubich, Dizionario biografico della Dalmazia, 1856.

II. Raffelsperger, Geograph.-statist. Lexikon, 1845—1848; Frühwald, Ortslexikon, 1877 bis 1879; Ortschaftenverzeichniß, Wien 1882 bis 1887; Kollerffy, Ungarisches Ortslexikon, 1875; Hof- und Staatshandbuch, jährlich.

III. Stubenrauch, Bibliotheca iuridica, 1848; Codex austriacus, 1704—1777; Krisch, Lexikon der Gesetze im Justizfach unter Kaiser Joseph, 1785—1788, 3 Bde.; Keßler, Geschäftenlexikon, 1816; Prochaska, Handwörterbuch des streitigen u. d. adelichen Richteramts, 1819/20; Rauter, Oesterreichisches Staatslexikon, 1885; Führer durch die Politik, Wien 1891; Polit. Wörterbuch für die Deutschen in Oesterreich, Wien 1891; Mischler und Ulbrich, Staatswörterbuch, 1895 ff.; Oesterreichisches Rechtswörterbuch des öffentlichen und privaten Rechts, Prag 1895 ff.; Gspan, Zusammenstellung der neueren Gesetze, 1851, 2 Bde.; Ostrow, Lexikon der politischen Gesetze, 1857; Astl, Gesetzsammlung, 1864; Godnat, Lexikon der polit. Polizei, Justiz 2c., 1875—1879; Obentraut, Oesterreich. Verwaltungslexikon, 1877; Pače, Nachschlageregister zur politischen Verwaltung, 1886; Moser, Lexikon zum Reichsgesetzblatt, 1855; Frühwald, Register zum Reichsgesetzblatt, 1890; Müller, Normalien und Gesetznachschlagebuch, 1881; Globočnik, Index der Gesetze, 1893; Repertorium der österreichischen Medicinalgesetzgebung, Wien 1843; Hoffstätter, Wörterbuch für gerichtliche Geschäfte, 1798; Wildner-Maithstein, Lexik. d. bürgerl. Gesetzbuches, 1843; Frühwald, Alphabet. Handbuch zur Strafproceßordnung, 1854/55; Zimmerl, Wechselgesetze, 1809—1813.

Deutsch-böhmische juridische Terminologie, Prag 1887; Juridisch-politische Terminologie für die slavischen Sprachen, Wien 1850—1853; Labnik, Deutsch-slovenische juristische Terminologie, 1894; Moser und Wyrobiz, Juridisch-politische Terminologie, 1861; Sforza, Dizionario di giurisprud. civile austr., 1841; Nal-

lini, Prontuario di leggi polit. di Dalmazia, 1871; Kubinyus, Enchiridion lexici iuris hungarici, 1798; Kassics, Enchiridion normalium ordin. (Hungariae), 1825.

IV. (Steinbach), Lexikon aller Gesetze im geistlichen Fache, 1790; Schwerdling, Handlexikon aller Verordnungen in geistlichen Sachen, 1791; Jaksch, Gesetzlexikon in geistlichen Sachen, 1816—1828; Pugneth, Repertorium f. Kirchen-, Pfründ- u. Stiftungsverwaltung, 1887; Haindl, Das kirchliche Oesterreich, 1894; Eggendorfer, Nachschlagebuch für politische, kirchliche und Schul-Behörden, 1889; Kukuljević, Slovnik umjetnikah jugoslovenskih, 1859; Danielik és Ferenczy, Magyar irok életrajz-gyüjtemény, 1856—1858; Zepharovich, Mineralogisches Lexikon f. Oesterreich, 1859—1873; Scheuchenstuel, Idioticon d. österreich. Berg- u. Hüttensprache, 1856; Ehrenfeld, Lexikon über österreich. Gewerberecht, 1863.

V. Trefil, Finanzlexikon, 1884; Drbatzki, Lexikon der Finanzgesetze, 1836; Nachschlagebuch über die Gebühren- und Stempelgesetze, Wien 1863; Ruzicka, Waarenverzeichniß mit den Ein- und Ausfuhrzöllen, 1869.

Frankreich. I. Ehrmann, Histor.-statist. Lexikon von Frankreich, 1795—1807; Lalanne, Dictionnaire historique, 1872; Rivarol, Dictionnaire des grands hommes de la révolution, 1790; Wörterbuch der französ. Revolutionssprache, 1799; Posselt, Lexikon der französ. Revolution, 1802; Boursin et Challamel, Dictionnaire de la révolution franç., 1865—1879; La grande époque (1789—1815), 1883; Dictionn. de la révolution (1789—1848), Paris 1854; Dictionn. des girouettes (der seit 1788 Abgefallenen), 1815; Décembre-Alonnier, Dictionn. de la révolution franç., 1866—1868; Biographie des députés, Paris 1831; Damas Hinard, Dictionn. de Napoléon, 1851; Chéruel, Dictionn. historique des institutions, mœurs et coutumes de la France, 1885; Lermina, Dictionn. de la vie franç. contemp., 1884; Heller, Real-Encyklopädie des französ. Staats- und Gesellschaftslebens, 1888; Glaeser, Biographie des contemporains, 1878; Guyot de Fère, Dictionn. des littérateurs, 1859.

II. Janin, Dictionn. des communes, 1851; Briand de Verzé, Dictionn. géograph.-statist. de France, 1852; Girault de St. Fargeau, Dictionn. géogr., histor., industr. de France, 1851; Peigne, Dictionn. géograph.-statist., 1868; Dictionn. topographique, 1861 ss. (jedes Departement ein Band); Joanne, Dictionn. géograph. et administr., 1890 ss.; Mailhol, Dictionn. géograph., 1891; Colas, Dictionn. municipal, 1887; Gindre de Mancy, Dictionn. des communes, 1874; Dickens, Dictionary of Paris, 1894; Almanach national (Staatshandbuch, jährlich); Robert, Dictionn. des parlementaires, 1889—1891.

III. Dabelow, Repertorium des franz. Rechts, 1811; Biret, Vocabulaire des cinq codes, 1826; Chabrol-Chaméane, Dictionn. de législation, 1850; Répertoire du droit français, Paris 1887 ss.; Dupin et Laboulaye, Glossaire de l'ancien droit franç., 1846; De Laurière, Glossaire du droit franç., 1882; Bertheau, Dictionn. de droit, 1890—1892, 10 vols. Block, Dictionn. de l'administration franç., 1875—1879 (mit Supplement); Blanche, Dictionn. de l'administration, 1884; Croissy, Dictionn. de l'administration municipale, 1885 ss.; Bequet, Répertoire du droit administr., traité de la commune, 1889; Fuzier-Herman, Répertoire du droit franç. public, 1886 ss.; Durieu et Roche, Répertoire de l'administr. de bienfaisance, 1842.

Salomon, Handwörterbuch zum französischen Civilgesetzbuch, 1858; Rivière, Pandectes françaises, 1886 ss.; Emion, Dictionn. de jurisprud. hypothécaire, 1880; Souquet, Dictionn. de droit et de procédure, 1844; Marc Deffaux et Harel, Encyclop. des huissiers, 1873; Rousseau et Laisney, Dictionn. de procédure civile, 1880, 8 vols.; Huart, Répert. en matière de brevets d'invention, 1885; Dictionn. de la propriété industrielle, Paris 1887; Lansel, Encyclopédie du notariat et de l'enregistrement, 1879 ss.; Chabrol-Chaméane, Dictionn. des lois pénales, 1842; Pionin, Dictionn. de police, 1855; Cochet de Savigny, Perrève et Kerchner, Dictionn. de la gendarmerie, 1890; Brayer, Dictionn. de police, 1886—1890; Morin, Dictionn. du droit criminel, 1842; Germain, Dictionn. de police judiciaire, 1885.

IV. La France ecclésiastique, Paris 1885; Dictionn. d'Université (enseignement secondaire), Paris 1879; Gaillard, Dictionn. de l'administr. des lycées, 1880; Beléze, Dictionn. de l'instruction primaire, 1877; Dictionn. de l'enseignement primaire, 1883; Buisson, Dictionn. de pédagogie, 1887, 4 vols.; Goizet, Dictionn. du théâtre, 1867/68. Barral, Dictionn. d'agriculture, 1885 ss.; Dictionn. de législat. en matière des mines, 1857; Wershoven, Vocabulaire technique, 1878; Sacré, Dictionn. de commerce, 1883; Lami et Tharel, Dictionn. de l'industrie VII, 1886; Ruben de Couder, Dictionn. du droit commercial, 1877—1881, 6 vols.; De Villeneuve et Massé, Dictionn. du droit commerc., 1848; Caumont, Dictionn. du droit commerc., 1869, 2 vols.; Gujet et Merger, Dictionn. du droit commerc., 1877—1881, 6 vols.

V. Say, Dictionn. des finances, 1883 ss.; Germain, Dictionn. du budget, 1877—1884; Bourgade, Dictionn. des lois sur le timbre, l'enregistrement et l'impôt, 1876; Dictionn. des droits d'enregistrement, Paris 1874 à 1878; Gauthier, Répertoire d'enregistrement, 1875; Michaux, Dictionn. d'enregistrement, 1876; Gérand, Dictionn. de la perception des droits d'enregistrement, 1880; Dictionn. des percepteurs, 1887; Lechalas, Encyclop. des travaux publics, 1890; Bardin, Dictionn. de

l'armée de terre, 1851; Saussine et Chevalet, Dictionn. de législat. et d'administr. militaire, 1867—1878, 3 vols.; Bonnefoux, Dictionn. de marine, 1848.

Italien. II. Amati, Dizionario corografico, 1868—1882; Altavilla, Dizionario geografico, 1875; Vallardi, L'Italia, 1868 sgg.; Dizion. dei comuni, Roma 1885; Dizion. geograf.-statist. ammin. dei comuni, Savona 1893; Bellini, Dizionario in materia di stato civile, 1885—1891.

III. Merlin, Dizion. di giurisprudenza, 1834—1841; Enciclopedia giuridica italiana, 1882 sgg.; Il digesto ital., Torino 1886 sgg.; Pacifici-Mazzoni, Repert. di giurisprud., 1866 sino 1888; Moizo, Dizion. di legislaz. ital., 1886; Buzzoni, Dizion. storico della legislaz. ital., 1859—1894. 1895; Barberis e Mancini, Sommario di enciclop. giuridica, 1890; Carrera, Dizion. politico parlament., 1887; Riberi, Dizion. d'amministr., 1882/83; Astengo, Dizion. amministr., 1884; Enciclopedia di amministr., 1891 sgg.; Stroppa, Dizion. notarile, 1888 sgg.; Greco, Dizion. della giurisprud. penale, 1890 sgg.

IV. Indicatore delle diocesi, 1882; Enciclopedia delle arti e industrie, 1886 sgg.; Melano di Portula, Dizion. di diritto e di economia industr. e comm., 1860; Cerboni, Enciclopedia di amministraz., di industr. e comm., 1891 sgg.; Azuni, Dizion. di giurisprudenza mercantile.

V. Dizion. daziario, Roma 1884; Repert. delle massime del registro, Firenze 1888 sgg.; Guglielmotti, Vocabolario marino e militare, 1889; Volte, Italien.-deutsches Militärwörterbuch, 1891.

Spanien. I. Enciclopedía española, 1842 sgs.; Diccionario de historia y de geografía, Madrid 1846—1850, 7 vols.; Hidalgo, Diccion. de bibliografía, 1862—1881, 7 vols.; Munoz y Romero, Diccion. bibliográfico-hist., 1858; De Molins, Diccion. biogr. y bibliogr. de escritores y artistas (im Erscheinen).

II. Depping, Dictionn. géograph., 1829; Diccion. geogr.-histor., 1802—1846; Minano, Diccion. geogr., 1826—1828; Madoz, Diccion. geográf., histór., estadístico, 1846—1850, 16 vols.; Mariana y Sanz, Diccion. geogr., 1886; Rasegna geográfica y estadística, 1888; R. del Castillo, Diccion. geogr.-estadístico, 1890 sgs.

III. Escriche, Diccion. de legislacion, 1874—1876, 4 vols.; Mas y Abad, Diccion. de la legislacion, 1877 sgs.; Sanchez de las Matas, Diccion. de la legislacion, 1883; Martinez y Alcubilla, Diccion. de la administracion, 4ª ed. 1885 sgs.; Gomez Acerbo y Diaz Merry, Diccion. de jurisprud. contencioso; Pantoja, Repertorio administr. de la jurisprud. civil, 1887 sgs.; Saenz Hermua y Espinosa, Diccion. del código civil, 1890; Manresa y Navarro, Repert. de la jurisprud. civil, 1894; Navarro y Amandi, Repert. de la jurisprud. hipotec., 1883; Odriozola y Grimaud, Diccion. de jurisprud. hipotec., 1887.

IV. Orbanega y Majada, Diccion. de instruccion publ., 1894; Piernas y Hurtado, Vocabulario de la economía, 1882; Sañez Reguart, Diccion. de la pesca nacional, 1791 á 1795, 5 vols.; Soler y Castelló, Diccion. de la legislacion mercantil, 1887; Agacino y Martinez, Diccion. de la legislacion marítima, 1888; Zamora y Coronado, Biblioteca de legislacion ultramarina (40er Jahre).

V. Canga y Arguelles, Diccion. de hacienda, 1834—1840, 6 vols., tom. V: Finanzen.

Großbritannien. I. Low and Pulling, Dictionary of English history, 1885; Cassell, Diction. of English history; Planché, Cyclopaedia of custom, 1879, 2 vols.; Stephen and Lee, Diction. of national biography, vol. 1—64 (Perey), 1884 ff.; Cassell, Biographical dictionary, 1895; Gillow, Biogr. dictionary of English Catholics, 1888 ff.; Foss, Biographia juridica, biogr. dictionary, 1870; Adams, Dictionary of Engl. literature, 1877—1880; Allibone, Diction. of Engl. literature, 1881; Chamber's Cyclopaedia of Engl. literature, 1876.

II. Hand-Placebook of the United Kingdom, Glasgow s. a.; Burke, Dictionary of the peerage and baronage, 1895; Dickens, Dictionary of London, 1894.

III. Political dictionary, London 1845/46, 2 vols.; Tomlins, Law diction., 1720; Sporschil, Wörterbuch der engl. Gesetzes- und Gerichtsausdrücke, 1834; Wharton, Law lexicon, 1876. 1883; Brown, Law dictionary, 1874. 1880; Sweet, A dictionary of English law, 1882; Ward and Lock, Law dictionary, 1885; Stroud, The judicial diction. of words and phrases, 1890; Renton, The people's dictionary of english law, 1890; Gaston, People's encyclopaedia of law, 1890; Rawson, Pocket law lexicon, 1893; Black, Diction. of law, 1891; Hale, Police and prison cyclopaedia, 1893.

IV. Smith, Diction. of christian biography, 1887; Diction. of English church, 1881; Diction. of education for teachers, London 1877; Wicksteed, The alphabet of economic science, 1888; Wershoven, Technical vocabulary English and German, 1880; Walford, Insurance cyclopaedia, 1874.

Belgien. I. Bibliographie nation. belg., 1830—1880; Doublets de Villers, Dictionn. nationale, 1864; Van Bemmel, Patria belgica, 1875; Jourdain, Dictionn. de géogr. histor., 1868/69; Goethals, Dictionn. des familles nobles, 1883; Dictionn. des hommes de lettres, 1837; Biographie nationale, 1866 ss.

II. Van der Maelen, Dictionn. géographique, 1831—1838; Tarlier, Dictionn. des communes, 1858.

III. Picard et Larcier, Bibliographie du droit, 1882 ss.; Peeters, Dictionn. de légis-

lation usuelle, 1875 ss.; Jamar, Répertoire de la jurisprudence, 1884, 10 vols.; Giron, Dictionn. de droit administratif et public, 1896, 3 vols.; Piccard et D'Hoffschmidt, Pandectes belges, 1878 ss.; Maton, Dictionn. de la pratique notariale, 1884 ss., 4 vols.; Bormans, Répertoire conc. la médecine légale, 1882.

IV. Dictionn. de l'enseignement, Spa 1883.

V. Ruwa et Houba, Dictionn. des lois contenues dans les journaux militaires officiels, 1880.

Niederlande. I. Otto, Gesammtliteratur der Niederlande, 1838; Van der Aa, später Hardenwijk, Biographisch woordenboek, 1852—1877.

II. Witkamp, Aardrijkskundig woordenboek, 1871 vv.; Rietstap, Aardrijkskundig woordenboek, 1892.

III. Stallaert, Glossarium van verouderde rechtstermen, 1886 vv.; Boey, Woordentolk of Verklaring der onduitsche woorden in rechtspleginge, 1773; Kersteman, Hollandsch rechtsgeleerd woordenboek, 1772/73, 2 dln.

Dänemark, Schweden und Norwegen. I. Salmonsen, Conversationslexikon for Norden, 1893; Historisk, geogr. och statist. Lex. över Sverige, 1859—1869; Dansk biografisk Lexikon (einschließlich Norwegen, 1537—1814); Palmblad, später Wieselgren, Biografisk lexikon, 1835—1868; Halforsen, Norsk forfatter lexikon (1814—1880), 1893; Kraft, Norsk forfatter lexikon, 1863; Erslev, Forfatter lexikon for Danmark, 1843—1868; Nyerup, (dän.) Literaturlexikon, 1820; Hofberg, Svensk biografisk lexikon, 1876.

II. Karstens, Topogr.-statist. Handbuch des Königr. Norwegen, 1854; Rosenberg, Handlexikon öfver Sverige, 1882—1884.

III. Weylle, Gloss. iur. danico-norveg., 1632; Loccenius, Lex. iuris sueo-gothici, 1665; Jürgensen, Lovlexikon, 1880 ff.; Nordisk Retsencyclopedi, Kjöbenhavn 1875 ff.

Vereinigte Staaten. I. (Liebers) Encyclopaedia americana, 1829—1846; The American Cyclopaedia, 1861—1865; Spofford, American Almanach (jährl.); Schem, Deutsch-amerikan. Conversationslexikon, 1870—1874; Encyclopaedia americana, 1883; Jameson, Dictionary of U. St. history, 1895; Allen, American biograph.-historical dictionary, 1832; Spark's Library of Americ. biography, 1834 to 1848, 25 vols.; Drake, Dictionary of Amer. biogr., 1879; Appleton, Cyclopaedia of American biography, 1887—1889, 6 vols.; Wilson and Fiske, Cyclopaedia of American biography, 6 vols.; Duyckinck, Cyclopaedia of American literature, 1875, 2 vols.

II. Nauwerk, Statistisches Wörterbuch über die Vereinigten Staaten, 1853.

III. Burrill, A new law dictionary, 1850; Bouvier, Law dictionary, 1883; Merrill, Thornton and Williams, American and English encyclopaedia of law, 1885 (bis 1893 22 Bde.); Stimson, Glossary of technical terms of common law, 1882; Gaston, The people's encyclopaedia of law, 1890; Anderson, Dictionary of law, 1890; Brown and Strauss, A dictionary of American politics, 1889 ff.; Kinney, Law dictionary and glossary, 1894; Black, Dictionary of law, 1891; Cochran, Law lexicon, 1892.

IV. Lalor, Cyclopaedia of political science and of hist. of U. St., 1881—1884, 3 vols.; Encyclopaedia of political science and economy of U. St., Chicago 1882; De Bow, Encyclopaedia of the trade and commerce of U. St., 1854, 3 vols.

V. Vgl. oben S. 370: Mac Adam.

* *
*

Anhang: Deutsche Staaten. Anhalt: A. G. Schmidt, Schriftstellerlexikon, 1830. Baden: Universallexikon, 1843; Kißling, Ortslexikon, 1865; Fink, Repertorium der badischen Gesetze seit 1811, 1845; Köpp, Wörterb. zum Nachschlagen d. Gesetze, 1894. Bayern: Baader, Lexikon bayer. Schriftsteller, 1824; Eisenmann und Hohn, Topogr.-geogr. Lexikon, 1840; Ursprung, Topogr. Lexikon, 1863; Grübel, Geogr.-statist. Handlexikon, 1880—1883; Wagner, Gesetzlexikon, 1800, 5 Bde.; Barth, Lexikon der Gesetze, 1820—1835, 41 Bde.; Christlieb, Sammlung der Verfassungs- und Verwaltungsnormen, 1835—1837; Müller, Repertorium der Verordnungen in Kirchensachen, 1829; Kirchgessner, Gesetzrepertorium, 1881; Keller, Gesetzrepertorium, 1878—1883. Braunschweig: Bege von Götz, Gesetzrepertorium, 1830—1873. Elsaß-Lothringen: Rudolph, Ortslexikon, 1872; Baquol-Ristelhuber, Dictionn. topogr., 1865. Hamburg: Beuthner, Staats- u. Gelehrtenlexikon, 1739; Schröder, Schriftstellerlexikon, 1851 bis 1879. Hessen: Sachregister zu d. Verordnungen, herausgeg. von Pfaff, 1885—1890; Scriba, Schriftstellerlexikon, 1831—1843; Ders., Repertorium über Kirchen- und Schulwesen, 1842. Mecklenburg: Repertorien von Beyer (für Schwerin, 1835/36), von Boccius (für Strelitz, 1827). Preußen: Ledebur, Adelslexikon, 1856; Dannstedt und Wolffsberg, Polizeilexikon, 1855/56; Grotefend, Polizeilexikon, 1877; Kletke, Lexikon d. baupolizeilichen Gesetze, 1873; Viehstandslexikon, 1894; Kraatz, Topogr.-statist. Handb., 1870; Gemeindelexikon, Berlin 1886 ff.; Parey, Lexikalisches Taschenbuch f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte, 1879. Reuß: Alberti, Gesetzrepertorium, 1863. Sachsen: Weinart, Literatur des Staatsrechts und der Statistik, 1802; Nationalencyklopädie I (1837); Schumann, Staatspost- und Zeitungslexikon, 1814—1833; Haan, Schriftstellerlexikon, 1875; Philipp, Wörterbuch des Kirchenrechts, 1803; Jässing, Promtuarium der Gesetze, 1839; Richter, Gesetzrepertorium, 1868—1877; Siebdrat, Gesetzrepertorium, 1885; Mosel, Repertorium des Verwaltungs-

rechts, 1887; Büttner, Jagdgesetze, alphabetisch, 1890; Kaden, Handlexikon des Familien-, Vormundschafts- und Erbrechts, 1894. Sachsen-Altenburg: Schultes, Gesetzrepertorium, 1835. Sachsen-Gotha: Brückner, Landesgesetze, alphabetisch, 1862. Sachsen-Meiningen: Normeier, Wegweiser in die Gesetzgebung, 1890; Bürkner, Alphab. Zusammenstellung der polizeilichen Bestimmungen, 1879. Schwarzburg-Rudolstadt: Thieme, Statist. Universalhandb., 1882; Hesse, Verzeichniß von Gelehrten und Künstlern, 1805 bis 1836. Württemberg: Moser, Gelehrtenlexikon, 1772; Röder, Lexikon von Schwaben, 1791—1797; Bierer und Frisch, Repertorium der (Disciplinar-) Strafgesetze, 1880; Alberti, Adelsbuch, 1889 ff.

Aegypten: Dictionn. des villes, 1881; Jolowicz, Bibliotheca aegyptiaca, 1858—1861. Afrika: Gay, Bibliographie, 1875; Kayser, Bibliographie, 1887; Paulitschke, Afrika-Literatur, 1882; Jakut Moschtarik, i. e. Lexicon geographicum, Goett. 1845/46; Weidmann, Deutsche Männer in Afrika, 1894; Heichen, Handlexikon, 1885. Amerika: Sabin, Dictionary of books relating to America, 1867 ff. Südamerika: Gazzettiere americano, Livorno 1763, 3 voll.; Coletti, Dizionario storico geograf. dell'America merid., 1771; Repertorio americano, London 1826/27, 4 voll. Algier: Playfair, Bibliography, 1888. Annam: Barbier du Bocage, Bibliographie, 1867. Argentinien: Paz Soldan, Diccionario geográfico, 1885; Latzina, Diccionario geográfico, 1894. Asien und Australien: Dictionary of Australasian biography, London 1892; Hutchinson, Australasian encyclopaedia, 1892. Brasilien: Da Silva, Diccion. bibliogr. portuguez, 1858—1887, 15 vols.; Blake, Diccion. bibliogr. I (1883); Diccion. philosophico-politico moral, Rio de Janeiro 1832; St. Adolphe, Diccion. geographico, 1845; Pereira da Silvas, Plutarco brasileiro, 1847, 2 vols. Canada: Tanguay, Dictionn. généalogique, 1871—1885; Bouchette, Topographical dictionary, 1832. Chile: Briseno, Estadística bibliográfica, 1879; Briseno, Repertorio de antigüedades, 1889; Figueroa, Diccion. biográfico, 1889; Asta-Buruaga, Diccion. geográfico, 1868; Phillips, Enciclopedía comercial, 1888. China: Möllendorf, Bibliography, 1876; Cordier, Dictionn. bibliographique, 1879—1887; Playfair, Cities and towns, 1880. Columbia: Esguerra, Diccion. geográfico, 1879. Cuba: Evenchum, Diccion. administrativo económ., estadíst. y legisl., 1860—1862; Bernardo y Estrada, Prontuario de mercedes, 1857. Hawaii: Hunnewell, Bibliography, 1869. Japan: Pagès, Bibliographie, 1859; Wenckstein, Bibliography, 1895; Dictionn. des termes d'art militaire (japonais-français), 1887. Indien: Banerjeas encyclopaedia, Calcutta 1846; Balfour, Cyclopaedia, 1885; Dictionary of British-Indian dates, 1866; Hunter's Gazetteer of British India, 1886/87; Watt, Diction. of the economic products of India, 1893, 6 vols. Indien (Niederländisches): Hooykaas, Repertorium op de koloniale literatuur, 1877—1880; Vanderlith und Span, Encyklopädie f. Niederländ. Indien, 1895 ff. Mexico: Diccion. de hist. y de geogr., 1853—1855; Ramirez, Diccion. de derecho intern. mejicano, 1870, 2 vols. (A-C); Zaldivar, Diccion. de la legislacion, 1868—1870, 2 vols. Montenegro: Valentinelli, Bibliografia dalmata e montenegr., 1855. Persien: Barbier de Meynard, Dictionn. géograph.-histor., 1861. Peru: Mendiburu, Diccion. histór.-biogr., 1890; Paz Soldan, Diccion. geográfico, 1879. Polen: Estreicher, Bibliographie, 1871—1880, 6 Bde.; Orgelbrand, Encyklopedya powszechna, 1859 —1868, 28 Bde.; Skarbek, Staatswissenschaftliches Wörterbuch, 1828; Juszyński, Dykcyonarz poetów, 1820; Chodynicki, Dykcyonarz uczonych (der Gelehrten), 1833, 3 Bde.; Rastawiecki, Slownik malarzow, 1850—1857, 3 Bde. Portugal: Da Silva, Diccion. bibliograph. portuguez, 1858—1887, 15 vols.; Costae, Castillo, Diccion. geogr.-histor., 1890 sgs.; Depping, Diccion. geogr., 1829; Diccion. de chorographia, Lisboa 1867; Aaczynski, Diccion. hist. artist., 1847; Mendes de Castro, Repertorio das ordenaçoens, 1699; De Sousa Duarte, Diccion. de direito commercial, 1880. Rumänien: Lahovari, Dictionar geografic, 1888 ff. Rußland: Karatajew, Bibliographie der Finanzen, Handel, Industrie, 1880 (russisch); Verschiedene Bibliographien von Méjoff, zwischen 1868 und 1876; Oundolski, Bibliographie slavo-russe, 1871; Ghennady, Dictionn. des écrivains, 1876—1880; Heyms Encyklopädie, 1796; Beresin, Encyklopädisches Lexikon, 1880, 15 Bde. (russisch); Vsévoloisky, Dictionn. géogr. histor., 1833, 2 vols.; Semenow, Geogr.-statist. Wörterbuch, 1863—1885. Ein neues geographisches Lexikon ist im Erscheinen begriffen; N. u. M., Deutsch-russisches Wörterbuch für jurist. Ausdrücke I (1878); Terechow, Waarenzollwörterbuch, 1871; Livron, Russian marine dictionary, 1894. Schweiz: Leu, Helvetisches Lexikon, 1745—1795; Ortslexika von Meyer (1862), Fink (1862), Steiger (1881), Weber (1887), Lambelet (1889); Schweizerisches Ortschaftenverzeichniß, 1895 (Bestandtheil der Schweizerischen Statistik); Furrer, Volkswirthschaftslexikon, 1885 ff.; Martignier et Crousaz, Dictionn. historique de Vaud, 1867; De Montet, Dictionn. biographique des Genévois et des Vaudois, 1878, 2 vols. Serbien: Novakovich, Bibliographie, 1869. Türkei: Huart, Bibliographie ottomane, 1885; D'Herbelot, Bibliothèque orientale, 1781 à 1783, 6 vols.; Rossi, Dizionario storico degli autori arabi, 1807; Haji Chalfa, Lexicon bibliographicum et encyclop., 1835 ad 1858, 7 voll.; Plant, Türkisches Staatslexikon,

1789; Der türkische Dolmetsch für Zeitungsleser, Wien 1828; Beale, Oriental biographical dictionary, 1894. Tunis: De Marsy, Bibliographie, 1869; Sébaut, Dictionn. de la législation tunis., 1888. [Bruder.]

Staatsministerium. Staatsministerium ist das Collegium der Staatsminister, d. i. derjenigen Beamten des Staates, welche vom Staatsoberhaupte mit der obersten Leitung der Staatsverwaltung im ganzen und der einzelnen Verwaltungszweige beauftragt oder zur ständigen Theilnahme an den Berathungen des Collegiums berufen sind. Die Einrichtung eines solchen Collegiums findet sich fast in allen Culturstaaten, welche einen derartigen Umfang haben, daß die oberste Verwaltung der Staatsangelegenheiten durch einen einzigen Staatsbeamten nicht ausführbar ist. Sie fehlt da, wo, wie z. B. in der Schweiz, die Leiter der einzelnen Verwaltungszweige in ihrer Gesammtheit die Inhaber der obersten Regierungsgewalt sind. Sie fehlt auch da, wo das Staatsoberhaupt die Leitung der ganzen Staatsverwaltung in seiner Person vereinigt und einen oder einzelne Unterthanen als Mittelspersonen oder Gehilfen mit der Führung einzelner Geschäftszweige betraut hat. Endlich fehlt sie auch im Deutschen Reich, wo ein Ministercollegium nach der gegenwärtigen Reichsverfassung bei der Eigenthümlichkeit des Deutschen Reiches als eines Bundesstaates oder richtiger Staatenstaates ohne Gefährdung der den Einzelstaaten zustehenden Rechte, insbesondere ohne Einschränkung der verfassungsmäßigen Befugnisse des Bundesrathes, keinen Platz hat. Abgesehen hiervon finden und fanden wir diese Einrichtung nicht nur in constitutionellen, sondern auch in absoluten Monarchien und in Republiken; ihre Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit, ist unabhängig von der Art der Staatsform. Die Bezeichnung „Staatsministerium" hat dieses Collegium im Gegensatze zu „Ministerium" schlechtweg, welches unter Beifügung der das Ressort des einzelnen Ministers bezeichnenden Worte die unter der unmittelbaren Leitung des betreffenden Ministers stehende Behörde, das Collegium der ihm als Rathgeber und Gehilfen dienenden Personen (Ministerialräthe, vortragende Räthe, Sectionsräthe, Ministerialdirectoren, Unterstaatssecretäre u. s. w.) bezeichnet. Statt der Bezeichnung „Staatsministerium" kommen auch die Bezeichnungen „Gesammtministerium", „Staatsrath" (Norwegen), „Cabinetsministerium" (England), „Cabinet" (Nordamerika) vor.

Die Mitglieder des Staatsministeriums haben in der Regel die Bezeichnung „Minister", „Staatsminister"; in einzelnen Staaten heißen sie auch „Secretär", „Staatssecretär", „Lord", „Staatsrath" u. s. w., je nach altem Herkommen und dem ihrer Leitung unterstehenden Verwaltungszweige. Das Wort „M i n i s t e r" (minister, Diener) stammt schon aus dem Mittelalter her. Es bezeichnete das persönliche Dienstverhältniß der obersten Beamten zu ihrem Souverän, wie sich dasselbe noch lange fortgesetzt hat, dergestalt, daß die Minister auch zu persönlichen Dienstleistungen dem Souverän und seiner Familie gegenüber verpflichtet waren. (Eine Erinnerung daran besteht in Preußen noch jetzt in dem sogen. Fackeltanze bei Hochzeiten der Mitglieder der königlichen Familie.) Im Lauf der Zeit jedoch gestaltete sich das Verhältniß zu einem rein staatsrechtlichen; es drückte sich dieses dadurch aus, daß ihre officielle Amtsbezeichnung „Staatsminister" wurde. Nicht alle die Bezeichnung „Minister" tragenden Beamten sind Staatsminister; z. B. der „Minister des (königlichen) Hauses" ist als solcher überhaupt kein Staats-, sondern Hofbeamter; gewisse diplomatische Beamte heißen „bevollmächtigte Minister", „Ministerresidenten"; ihnen liegt nur die diplomatische Vertretung im Auslande ob. Auch die mit dem Charakter „Staatsminister" aus ihrem Amte ausgeschiedenen früheren Minister tragen diese Bezeichnung lediglich als persönliche Auszeichnung; Mitglieder des Staatsministeriums sind sie nicht.

Im folgenden beschränken wir uns bei der Behandlung der das Staatsministerium und die Staatsminister betreffenden Verhältnisse auf den Rechtszustand in der constitutionellen Monarchie; auch müssen wir uns an dieser Stelle versagen, auf den geschichtlichen Entwicklungsgang dieser Staatsform überhaupt und der Einrichtung des Staatsministeriums sowie auf das Wesen des Verfassungsstaates im allgemeinen einzugehen (s. I, 1542 ff.). Für uns kommt hier nur einer der obersten Grundsätze in den Verfassungen constitutioneller Monarchien in Betracht. Alle diese Verfassungen haben die die Monarchie vor allem als eine constitutionelle kennzeichnende Bestimmung, daß die Person des Monarchen unverletzlich und dieser keinem seiner Unterthanen verantwortlich ist, wogegen die Minister für die Regierungsacte des Monarchen die V e r a n t w o r t u n g tragen. Zu dem Ende müssen alle Regierungsacte, um giltig zu sein, von einem Minister gegengezeichnet sein; derjenige Minister, welcher einen Act gegenzeichnet, übernimmt die Verantwortlichkeit für denselben. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Monarchen verbunden mit der Verantwortlichkeit der Minister sichert auf der einen Seite dem Monarchen die volle ideale Würde der Souveränität, auf der andern Seite den Schutz des Volkes gegen Verfassungsverletzung und Willkür. Er verleiht aber auch dem Amte eines Ministers eine eminente Bedeutung. Dem Monarchen gegenüber sind die Minister nur Rathgeber. Weil sie aber dessen Regierungsacte vor dem Volke bezw. dessen Vertretern zu verantworten und zu vertreten haben, so kann, wie bemerkt, der Monarch keinen Regierungsact giltig vornehmen, wenn nicht ein Minister demselben, ihn gegenzeichnend, zustimmt. Ein Zwang für solche Zustimmung besteht nicht, und es kann nur in Frage kommen, ob Minister, welche die Zustimmung verweigern, noch länger Minister

bleiben können. Dieselbe Frage tritt ein, wenn Minister einen Regierungsact für nothwendig erachten, der Monarch aber den darauf gerichteten Rath ablehnt. In Betracht kommt hierbei, abgesehen von der größern oder geringern Wichtigkeit der Angelegenheit, welche Unterstützung die betreffenden Minister bei ihren Collegen finden, die persönliche Bedeutung dieser Minister, der Werth, welchen der Monarch auf deren Beibehaltung legt, und ob er einen geeigneten Ersatz findet. Oft genug ist es vorgekommen, daß unter gewissen Verhältnissen der Monarch nach weiteren eigenen Erwägungen durch den Rath oder Widerrath von Ministern sich hat bestimmen lassen, Regierungsacte, denen er anfänglich widerstrebte, vorzunehmen oder geplante Regierungsacte aufzugeben, schon um sich den weitern Dienst eines Ministers zu erhalten. Liegt in der Nothwendigkeit der Gegenzeichnung unzweifelhaft eine Beschränkung der Machtvollkommenheit des Monarchen, so ist entscheidend, daß, mag sein schließlicher Entschluß so oder so ausfallen, dieser Entschluß ein Ausfluß seines freien, höchsten, souveränen Willens ist. Immer aber ist ersichtlich, daß für das Geschick und die Wohlfahrt des Staatswesens nächst dem Charakter und der Einsicht des Monarchen in erster Linie die Befähigung, politische Einsicht, Vaterlandsliebe, Verfassungstreue und Charakterfestigkeit der Minister maßgebend sind; hierin eben liegt die große Bedeutung des Amtes der Staatsminister im constitutionellen Staate.

Jene Beschränkung der Machtvollkommenheit des Monarchen findet eine Ausgleichung in dessen uneingeschränktem Rechte, seine Minister aus der Zahl der hierzu befähigten Personen zu erwählen und wieder zu entlassen, wobei er sich lediglich von seinen eigenen politischen Erwägungen leiten zu lassen braucht. Nur da, wo der sogen. Parlamentarismus die Verwaltung des Staatswesens beherrscht, wie in England, findet eine Abweichung statt dahin, daß der Monarch seine Minister aus den Reihen der Majoritätsparteien zu wählen hat. In England hängt dieses mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Staatswesens zusammen. In Deutschland dagegen ist, ebenfalls infolge geschichtlicher Entwicklung, der monarchische Staatsgedanke so stark ausgeprägt, daß, abgesehen von einzelnen politischen Parteien, es für nicht denkbar gehalten wird, dem Monarchen eine derartige Beschränkung aufzuerlegen. Wenn der Monarch gleichwohl in Bezug auf Ernennungen und Entlassungen von Ministern den Rath vertrauenswürdiger und einflußreicher Personen, insbesondere der übrigen Minister einholt, so geschieht auch dieses auf Grund eigener Erwägungen; der Rath dieser Personen bleibt eben nur ein Rath.

In der Regel enthält die Ordre, durch welche ein Minister ernannt oder entlassen wird, die ministerielle Gegenzeichnung. Es fragt sich, ob dieselbe ein verfassungsmäßiges Erforderniß zur Giltigkeit der Ordre ist. Das ist, wo nicht etwa eine Verfassung dieses Erforderniß ausdrücklich ausspricht, zu verneinen. Zwar stellt eine solche Ordre einen Regierungsact im weitern Sinne dar. Aber nicht jeder Regierungsact des Monarchen ist ein solcher, welcher der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfte, um Giltigkeit zu gewinnen. Unzweifelhaft sind auch solche Erlasse Regierungsacte im weitern Sinne, welche lediglich durch den innern Verkehr zwischen dem Monarchen und seinen Ministern hervorgerufen werden und in welchen der Monarch den Ministern seine Ansichten und seinen Willen kundgibt. Hier die Giltigkeit des Erlasses von der Gegenzeichnung eines Ministers abhängig zu machen, würde nicht nur an sich der Vernunft widersprechen, sondern auch der Freiheit des Denkens und Willens des Monarchen in Regierungsangelegenheiten den Boden entziehen. Das kann also in der betreffenden Verfassungsbestimmung nicht gemeint sein. Ebenso verhält es sich mit der Ernennung und Entlassung von Ministern. Das Erforderniß der Gegenzeichnung würde eine unzulässige Beschränkung der Willensfreiheit des Monarchen sein. Die Consequenz dieses Erfordernisses würde aber auch die sein, daß alle seit Erlaß der betreffenden Verfassung geschehenen Regierungsacte ungiltig wären. Denn die erste seit diesem Zeitpunkt erfolgte Ernennung eines Ministers konnte nicht von einem verantwortlichen Minister gegengezeichnet sein, weil ein solcher noch nicht vorhanden war; sie wäre also ungiltig gewesen, es sei denn, daß die Verfassung selbst für diesen ersten Fall eine besondere Uebergangsbestimmung enthalten hätte; eine solche findet sich aber nicht in den Verfassungen. Die eigene Gegenzeichnung des Ernannten wäre wirkungslos gewesen, weil dieser zur Zeit der Gegenzeichnung noch nicht Minister gewesen wäre. Alle seine späteren Gegenzeichnungen, auch die der Ernennung anderer Minister, würden wirkungslos gewesen sein, weil er selbst nicht giltig zum Minister ernannt war. Dieser ursprüngliche Mangel würde sich auf alle später zu Ministern Ernannten und deren Gegenzeichnungen fortgepflanzt haben und unheilbar gewesen sein. Und wie, wenn der Monarch die sämmtlichen Minister entlassen will, diese aber Mann für Mann die Ordre betreffend die Entlassung gegenzuzeichnen sich weigern? Sollte da der Monarch gezwungen sein, die Minister beizubehalten? Das kann nicht die Absicht einer für eine constitutionelle Monarchie gegebenen Verfassung gewesen sein. Schon die vorgeführten Consequenzen zeigen, daß weder die Ernennung noch die Entlassung von Ministern der ministeriellen Gegenzeichnung bedürfen.

Die Mitglieder des Staatsministeriums sind entweder Fachminister (Minister mit Portefeuille, Ressortminister) oder bloße Staatsminister (Minister ohne Portefeuille). Letztere haben Sitz und Stimme im Collegium und stehen dem Monarchen und der Volksvertretung gegenüber den übrigen Ministern gleich; dagegen haben sie

mit der Leitung bestimmter Verwaltungszweige nichts zu thun; diesen stehen vielmehr die einzelnen Fachminister vor. Solche Verwaltungszweige (Ressorts) sind: die Finanzen, die Justiz, das Innere (Polizei, die zum innern Staatsrecht gerechneten Angelegenheiten), der Cultus, das Unterrichtswesen, das Militärwesen, die Marine, die auswärtigen Angelegenheiten, die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Domänen und Forsten, Handel und Gewerbe, öffentliche Arbeiten, Eisenbahnen, Postwesen u. a. m. Je nach dem Umfange des Staates und der in den einzelnen Ressorts vorkommenden Geschäfte stehen denselben je besondere Minister vor, oder es sind mehrere, besonders miteinander verwandte Ressorts in der Hand eines Ministers vereinigt. Hierüber zu entscheiden ist Sache des Monarchen; nur insoweit ist derselbe beschränkt, als die Zahl der Minister von der Bewilligung der den Ministern zustehenden Gehälter durch die Volksvertretung abhängig ist. Man unterscheidet auch „Fachminister" und „politische Minister". Letztere sind diejenigen Minister, von deren politischer Anschauung, Fähigkeit und persönlichem Einfluß auf die übrigen Minister und die größeren Parteien der Volksvertretung die jeweilige ganze politische Richtung des Staatsministeriums bestimmt wird, wogegen die Fachminister im wesentlichen nur für eine gedeihliche Verwaltung ihres Ressorts zu sorgen haben, daher in der Regel aus den Beamten dieses Ressorts hervorgegangen sind. Die Minister ohne Portefeuille sind politische Minister; von den Fachministern sind es meistens die Minister des Innern und des Aeußern, unter gegebenen Verhältnissen auch die der Finanzen und des Cultus. Wenn sämmtliche Minister mit Rücksicht darauf, daß dem Monarchen z. B. im Falle des Thronwechsels eine Aenderung der bisherigen politischen Richtung freisteht, ihre Entlassung geben und zum Zweck der einstweiligen Fortsetzung der Staatsgeschäfte Männer ohne bestimmt ausgeprägte politische Stellung zu Ministern ernannt werden, so nennt man ein so gebildetes Staatsministerium reines Fach- oder Geschäftsministerium.

Der Monarch bestimmt einen der Staatsminister zum Präsidenten des Staatsministeriums (Ministerpräsident, Premierminister). Derselbe hat nicht die Bedeutung eines Vorgesetzten der übrigen Minister; sein besonderes Amt besteht in der Leitung der Geschäfte und der Verhandlungen in den Sitzungen des Staatsministeriums, zu welchen die sämmtlichen Staatsminister berufen werden (Ministerrath, Staatsministerialsitzung). Beruft jedoch der Monarch das Staatsministerium zu einer in seiner Gegenwart abzuhaltenden Sitzung (Conseil, Kronrath), so führt er selbst den Vorsitz. In größeren Staaten wird auch wohl für den Fall der Behinderung des Präsidenten des Staatsministeriums ein ständiger Vertreter desselben (Vicepräsident des Staatsministeriums) ernannt; wo das nicht geschehen ist oder der Vertreter selbst behindert ist, findet die Vertretung des Präsidenten durch den nach dem Tage der Ernennung ältesten der nicht selbst behinderten Staatsminister statt. Die Stellung des Präsidenten ist übrigens an sich eine besonders bedeutungsvolle. In der Regel drückt er durch seine politische Richtung dem ganzen Staatsministerium das Gepräge auf. Im gewöhnlichen Leben und geschichtlich wird das jeweilige Staatsministerium nach seinem Namen bezeichnet. Er ist auch, sofern es sich um Ernennung von anderen Ministern oder um die Entlassung solcher handelt, der nächste Rathgeber des Monarchen, um die nöthige Homogenität im Staatsministerium zu erhalten oder wiederherzustellen. Zu diesem Zwecke kann er auch verlangen, von den Verwaltungsacten der übrigen Staatsminister, soweit diese selbständig sind, in Kenntniß gesetzt zu werden. Ferner bestand oder besteht noch in einzelnen Staaten die Bestimmung, daß die Vorträge der einzelnen Minister vor dem Monarchen nur in Gegenwart des Ministerpräsidenten stattfinden dürfen.

Welche Geschäfte dem Staatsministerium als solchem, und nicht den Staatsministern als Einzelministern obliegen, richtet sich zunächst nach den Bestimmungen der betreffenden Verfassung oder besonderer Gesetze. In der Regel gehören zu diesen: die Berufung der Volksvertretung im Fall der Nothwendigkeit der Einsetzung einer Regentschaft und die Führung der Regierung bis zum Antritt der Regentschaft durch den Regenten; die Gegenzeichnung aller Regierungsacte des Regenten bis zur Eidesleistung desselben; die Gegenzeichnung von Verordnungen, zu welchen an sich die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich ist, deren alsbaldiger Erlaß aber zu einer Zeit, in welcher die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch außergewöhnliche Verhältnisse nothwendig ist; die verfassungsmäßig zulässige, zeit- und districtsweise Außerkraftsetzung einzelner Verfassungsbestimmungen und die Verhängung des Belagerungszustandes; die letztinstanzliche Entscheidung im Disciplinarverfahren gegen Verwaltungsbeamte. In kleineren Staaten ist auch wohl bestimmt, daß das Staatsministerium über Beschwerden gegen einzelne Minister zu entscheiden hat. Abgesehen hiervon ist leitender Gesichtspunkt, daß im Staatsministerium als einer einheitlichen, die gesammte Staatspolitik nach außen und nach innen unter dem Monarchen führenden Stelle alle Fäden der Staatsverwaltung zusammenlaufen müssen. Vor dasselbe gehören daher alle das Verhältniß zu anderen Staaten betreffenden Angelegenheiten, wie Staatsverträge, die Frage, ob Krieg oder Frieden. Ferner gehören vor dasselbe nicht nur die Feststellung der der Volksvertretung vorzulegenden Budget- und der anderen Gesetzentwürfe und der Regel nach der Entwürfe zu landesherrlichen Verordnungen, sondern auch solche Verwaltungsangelegenheiten, welche zwar das Ressort nur einzelner Minister betreffen, aber von allgemeiner

principieller Bedeutung sind und mit der ganzen vom Staatsministerium vertretenen Richtung der Staatspolitik und dem aus dieser hervorgehenden, die gesammte Staatsverwaltung beherrschenden einheitlichen Geiste in Einklang stehen müssen. Vor das Staatsministerium gehört es weiter, wenn nach der Ressortvertheilung zwei oder mehrere Minister in einer Angelegenheit gemeinschaftlich zu entscheiden haben, sie sich aber nicht einigen können. Auch die Vorschläge für die Besetzung der oberen Beamtenstellen (Unterstaatssecretäre, Ministerialdirectoren oder Sectionschefs, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Präsidenten der oberen Gerichte u. s. w.), ferner in gewissem Umfange auch die Vorschläge für die Verleihung von Orden und Titeln gehen vom Staatsministerium aus. Zu bemerken ist indessen, daß in verschiedenen Staaten in Hinsicht auf die Zuständigkeit des Staatsministeriums Anordnungen des Monarchen bestehen, durch welche die zu dieser Zuständigkeit gehörigen Gegenstände theils vermehrt, theils vermindert werden. Es sind solcher Gegenstände meist um so mehr, je weiter die Centralisation des Staatswesens ausgebildet ist.

Die Verhandlungen im Staatsministerium sind, außer wenn dasselbe, wie in Disciplinarsachen, als oberster Gerichtshof fungirt, im wesentlichen zunächst nur Besprechungen, und wenn verschiedene Meinungen sich ergeben, Verhandlungen zur Erzielung von einstimmigen Beschlüssen. Ergibt sich nur eine Stimmenmehrheit, so ist der Beschluß für die dissentirenden Mitglieder zwar nicht juristisch bindend, dergestalt daß sie, falls er ihr Ressort betrifft, gezwungen wären, ihn auszuführen. Es kommt dagegen in Betracht, daß das ganze Staatsministerium im constitutionellen Staatsleben nur als ein homogenes Ganze aufgefaßt werden kann, daß daher sämmtliche Staatsminister für alle Beschlüsse des Staatsministeriums auch bei solchen Angelegenheiten, bei welchen es nicht verfassungsmäßig oder gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist, verantwortlich sind. Glaubt daher ein dissentirender Minister die Verantwortlichkeit für einen Beschluß nicht übernehmen zu können, und lehnt er, soweit es sein Ressort betrifft, die Ausführung ab, so bleibt ihm nur übrig, den Monarchen um seine Entlassung zu bitten. In der Regel, namentlich wenn es dem Monarchen nicht gelingt, den Minister umzustimmen, wird ihm dieselbe auch zu theil werden, weil anzunehmen ist, daß die Mehrheit des Collegiums gegen beharrlichen ausdrücklichen Widerspruch eines Mitgliedes nur dann einen Beschluß fassen wird, wenn es sich um eine ganz besonders wichtige Staatsangelegenheit handelt, oder wenn sich schon vorher herausgestellt hat, daß die Mehrheit nicht mehr im Stande und Willens ist, mit dem Collegen zusammen zu arbeiten. Möchte sich aber der Monarch bei seiner Entschließung auf die Seite des oder der Dissentirenden stellen, so ist einer der Fälle der Einreichung der Gesammtdemission des Staatsministeriums gegeben.

Soweit nun das Staatsministerium nicht zuständig ist, verwaltet jeder Minister sein Ressort selbständig und unter seiner ausschließlichen Verantwortlichkeit. Die Verantwortlichkeit der Minister ist zunächst eine moralische, sowohl dem Monarchen, wie den Unterthanen gegenüber. Sie soll aber auch eine rechtliche sein; andernfalls hätte es keinen Sinn, ihre Verantwortlichkeit unter Feststellung der Unverletzlichkeit und Nichtverantwortlichkeit der Person des Monarchen gesetzlich zum Ausdruck zu bringen; denn auch den Monarchen trifft die bloß moralische Verantwortlichkeit für seine Regierungsacte, da sie der constitutionellen Anschauung gemäß trotz der nothwendigen Gegenzeichnung der Minister virtuell von ihm ausgehen und er in Bezug auf seine Entschließung vollkommen frei ist, nur daß diese Verantwortlichkeit rechtlich überhaupt nicht geltend gemacht werden darf und im eigenen Staate meistens nur in reinen Privaturtheilen oder in dem Urtheile der Nachwelt ihren öffentlichen Ausdruck findet. Es muß deshalb auch als durchaus verwerflich bezeichnet werden, wenn ein Minister bei etwaigen politischen Angriffen auf seine Person mit der Person des Monarchen und dessen Entschließungen sich decken will. Ueberhaupt muß die Person des Monarchen aus jeder parlamentarischen und politischen Discussion grundsätzlich ausgeschlossen bleiben. Wenn also die Verantwortlichkeit der Minister eine rechtliche sein soll, so muß sie auch eine greifbare Gestalt annehmen und verwirklicht werden können.

Soweit es sich um die Verantwortlichkeit dem Monarchen gegenüber handelt, bedarf es keiner besonderen Bestimmungen, da dieser die Minister jederzeit ohne weiteres entlassen kann. Anders bei der Verantwortlichkeit der Volksvertretung gegenüber. In Bezug auf diese genügt es nicht, daß sie lediglich als Grundsatz ausgesprochen werde. Denn ohne nähere gesetzliche Bestimmung, über den Umfang der Verantwortlichkeit, sowie darüber, von wem und wie sie geltend gemacht werden kann, und welche Folgen diese erfolgreiche Geltendmachung hat, ist der Grundsatz eine inhaltslose Formel. Thatsächlich aber fehlt es vielfach an den jene Fragen erschöpfenden Vorschriften. Wo sie nicht vorhanden sind, ist es ungemein schwierig, nachträglich eine Vereinbarung unter den gesetzgebenden Factoren über dieselben zu Stande zu bringen. Denn es liegt auf der Hand, und ist in der menschlichen Natur begründet, daß unter Umständen es dem Monarchen weit schwerer wird, für einen von ihm beabsichtigten Regierungsact die Gegenzeichnung von Ministern zu finden — falls z. B. letztere den Act für gesetzwidrig halten oder wenigstens Zweifel dieserhalb hegen —, wenn sie sich der Gefahr eines gesetzlich geordneten Anklageverfahrens ausgesetzt sehen, als wenn dieses nicht der Fall ist; daraus ergibt sich, daß also der Monarch im ersten Fall in der Aus-

führung seiner Entschließungen häufiger gerade zu gehindert sein kann, als im andern Falle. Die Möglichkeit der Verwirklichung der Ministerverantwortlichkeit der Volksvertretung gegenüber verschärft daher die im Constitutionalismus enthaltene Beschränkung der Krone. Auch für die Minister selbst ist die mögliche Gefahr einer Ministeranklage keinesfalls eine angenehme Beigabe zu ihren Attributen.

Was Wunders daher, wenn sowohl der Monarch solcher Verschärfung der Beschränkung der Krone, als auch die Minister den Consequenzen dieser Beschränkung widerstreben und einem etwa von der Volksvertretung beschlossenen Ministerverantwortlichkeitsgesetz die Zustimmung versagen. Aber auch unter den theoretischen und praktischen Politikern herrschen über die Nothwendigkeit eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes auseinandergehende Meinungen. Die einen wollen von der Verschärfung der Beschränkung der Krone überhaupt nichts wissen, zum Theil weil sie Gegner jeder constitutionellen Regierungsform sind, zum Theil weil sie, wenn auch mit einer solchen Regierungsform einverstanden, ein solches Gesetz für gegen das monarchische Princip verstoßend erachten. Die letzteren argumentiren so: wenn man die staatsrechtliche Ministerverantwortlichkeit, wie nothwendig, auf die Verletzung des gesammten öffentlichen Rechtes ausdehne und nicht auf die Fälle der eigentlichen Verfassungsverletzung beschränke, so würde der zur Entscheidung über Ministeranklage berufene Gerichtshof bei der oft vorhandenen Unbestimmtheit und Zweifelhaftigkeit der Normen des öffentlichen Rechtes darüber zu entscheiden haben, wie dieselben auszulegen seien; damit würde aber „die ganze Zukunft der Entwicklung des Verfassungslebens und die Machtvertheilung zwischen Krone und Volksvertretung" von den Urtheilen dieses Gerichtshofes abhängig gemacht werden. Bei Differenzen zwischen den Ministern und der Volksvertretung über die Auslegung der Gesetze könne nur der Monarch entscheiden.

Mit den Gegnern der constitutionellen Regierungsform ist hier überhaupt nicht zu rechten. Was aber die Argumentation der anderen betrifft, so schießt sie doch weit über das Ziel hinaus. Ministeranklagen kommen selbst da, wo ein erschöpfendes Ministerverantwortlichkeitsgesetz vorhanden ist, nur äußerst selten vor. Die Erfahrung lehrt, daß auf beiden Seiten alle zu Ministeranklagen führenden Conflicte möglichst vermieden werden; schon deshalb kann von der befürchteten Machtstellung des Gerichtshofes nicht die Rede sein. Der Fehler der Argumentation liegt aber wesentlich in folgendem: Declarationen unklarer Gesetze sind nur unter dem Zusammenwirken aller gesetzgebenden Factoren möglich; wenn ein solches nicht erzielt werden kann, hierdurch ein Conflict entsteht, und ein Nachgeben auf der einen oder andern Seite bezw. eine Indemnitätserklärung ausgeschlossen, auch durch etwaige Auflösung und Neuwahl des betreffenden Vertretungskörpers eine Beseitigung des Conflicts nicht herbeigeführt ist, so muß irgend eine höhere Entscheidung erfolgen, wenn anders das Staatsleben nicht erkranken soll. Diese Entscheidung aber dem Monarchen zu übertragen, hat schon das politische Bedenken, daß dadurch der Monarch überhaupt in den Streit hineingezogen wird, zumal es um die Auslegung der Prärogative der Krone sich handeln kann und der Monarch dadurch zum Richter in eigener Sache gemacht würde. Das weitere, rechtliche Bedenken aber besteht darin, daß seine Entscheidung als Regierungsact der ministeriellen Gegenzeichnung bedürfen würde, die Verantwortung dafür also nicht den Monarchen, sondern den gegenzeichnenden Minister, welcher einem der streitenden Theile angehört, treffen würde; hiermit würde aber die allerhöchste Entscheidung ihre eigentliche Bedeutung verlieren. Rechtliche und politische Gründe machen es daher nothwendig, daß die Entscheidung einem von dem Conflicte nicht berührten Gerichtshofe übertragen wird. (Vgl. darüber weiter unten.) Es kann nicht zugegeben werden, daß solches gegen das monarchische Princip verstößt. Die Beschränkung des Monarchen liegt dem Principe nach in dem Erforderniß der ministeriellen Gegenzeichnungen; durch ein die Verwirklichung der Ministerverantwortlichkeit ermöglichendes Gesetz wird kein neues Princip eingeführt, sondern nur die Consequenz des bestehenden Princips gezogen. Ohne diese Consequenz ist der Constitutionalismus mehr oder minder Scheinconstitutionalismus, die Verantwortlichkeit der Minister eine theoretische, aber keine praktische, und damit die Unverantwortlichkeit des Monarchen ebenfalls nur eine theoretische.

Andere Gegner eines besondern Ministerverantwortlichkeitsgesetzes sind dieses deshalb, weil sie ein solches für überflüssig halten; sie meinen, daß einmal das Budget-Bewilligungsrecht der Volksvertretung letzterer die Handhabe biete, gegebenen Falls einen Minister zum Rücktritt zu zwingen, und daß ferner das gemeine bürgerliche und Strafrecht genügenden Schutz gewähre. Was den ersten Grund betrifft, so kann es doch Fälle geben, in welchen das Vorgehen des Ministers mit dessen Entlassung keineswegs gesühnt wird; überdies lehrt die Erfahrung, daß die Verweigerung der den Minister oder dessen Ressort betreffenden Budgetposten, welche, soweit es sich um nothwendige Ausgaben handelt, an sich nicht zu billigen ist, den beabsichtigten Erfolg keineswegs immer hat. Der zweite Grund trifft nur zum Theile zu. Richtig ist, daß das Strafrecht Strafvorschriften für die hier in Betracht kommenden politischen Verbrechen (insbesondere Hoch- und Landesverrath) und Verbrechen und Vergehen im Amte, insbesondere Bestechung, Urkundenfälschung, Unterschlagung, enthält, und es kann für das Deutsche Reich die Frage entstehen, ob neben dessen Bestimmungen

besondere landesrechtliche Strafvorschriften noch zulässig sind, wenn das Delict von einem Minister begangen ist, ferner ob nach den deutschen Proceßgesetzen ein von dem in diesen bestimmten Strafverfahren abweichendes Verfahren, insbesondere in Bezug auf die Erhebung der Klage und das erkennende Gericht, landesgesetzlich vorgeschrieben werden kann. Müßte dieses verneint werden, so bedürfte es allerdings, wenn die anderweite Regelung nothwendig ist, einer Aenderung des Reichsrechtes. (Für Klagen auf Schadenersatz dagegen trifft dieses Bedenken nicht zu.) In Bezug auf die Strafrechtsvorschriften ist aber ferner zu fragen, ob ein Minister, wenn er es zur Ministeranklage hat kommen lassen, im Fall seiner Verurtheilung länger im Amte bleiben darf. Wird dieses verneint, so reicht das Strafrecht nicht aus, weil die Gerichte nur in einzelnen Fällen unmittelbar oder mittelbar auf Verlust des Amtes erkennen müssen, und in anderen Fällen ihr Ermessen maßgebend ist; es würde überdies in letzteren Fällen im höchsten Grade bedenklich sein, die Frage der Entsetzung eines Ministers in das Ermessen eines Gerichtes zu stellen. Ferner anlangend das Verfahren sowohl in Straf- als in Civilsachen, so entspricht es nicht der Bedeutsamkeit einer Staatsaction, wie die Ministeranklage ist, hierüber die gewöhnlichen Gerichte der unteren Instanzen entscheiden zu lassen; ist doch auch der Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser und Reich der Zuständigkeit der Landesgerichte entzogen und dem Reichsgericht überwiesen. Weiter erscheint es ganz unangängig, bei Verletzung der Strafgesetze die Erhebung der Klage von dem Ermessen des Staatsanwalts, welcher den Weisungen des Justizministers Folge leisten muß, abhängig sein zu lassen. Abgesehen von alledem enthalten die Strafgesetze keinerlei Vorschriften über Verfassungs- und Gesetzesverletzungen, welche außerhalb des Rahmens der im Strafgesetzbuche vorgesehenen Verbrechen und Vergehen begangen werden können und für welche die Minister doch vorzugsweise müßten zur Verantwortung gezogen werden können.

Alle diese Gründe lassen die besondere Regelung der Ministeranklage in der Verfassung oder in einem besondern Ministerverantwortlichkeitsgesetz in der That als nothwendig erscheinen. Gesetzlich zu bestimmen ist demnach: 1. Wofür können die Minister verantwortlich gemacht werden? 2. Wer kann die Verantwortlichkeit geltend machen? 3. Wer hat über die Ministeranklage zu entscheiden und wie ist das Verfahren? 4. Welches sind die gesetzlichen Folgen eines Schuldigspruchs?

1. Darüber, wegen welcher Handlungen und Unterlassungen ein Minister zur Verantwortung gezogen werden könne, enthalten die Verfassungen und Gesetze der einzelnen constitutionellen Staaten ganz verschiedenartige Vorschriften. Beispielsweise enthält die belgische Verfassung nur die negative Bestimmung, daß von der förmlichen Ministeranklage ausgeschlossen ist die bürgerliche Klage der verletzten Privatpartei und die öffentliche Klage wegen Verbrechen und Vergehen, welche ein Minister außerhalb seines Geschäftskreises begangen hat, was beides sich übrigens von selbst versteht, weil von Privaten erhobene Entschädigungsansprüche an sich nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Ministeranklage sein können und weil die Ministerverantwortlichkeit lediglich die von den Ministern vermöge ihres Amtes vorgenommenen Handlungen oder die Unterlassung solcher Handlungen betrifft, welche sie vermöge ihres Amtes vorzunehmen die Pflicht gehabt hätten. Nach der norwegischen Verfassung ist die Ministeranklage gegen denjenigen Minister zulässig, welcher gegen einen Beschluß des Königs, welcher dem Staate zum Nachtheil gereicht, nicht protestirt. Das englische Verfassungsrecht enthält in dieser Beziehung keine speciellen Vorschriften. Diejenigen Verfassungen, welche positive Vorschriften enthalten, bezeichnen meist die Verletzung der Verfassung als Gegenstand der Ministeranklage. Die preußische Verfassung bezeichnet diese sowie die Bestechung und den Verrath als solche Gegenstände.

Theoretisch sind die Gegenstände nach dem Zwecke zu bestimmen, welchem die Ministerverantwortlichkeit, die Ministeranklage dienen soll; dieser Zweck ist Schutz des Staates gegen willkürliche Verletzung der auf Verfassung und Gesetz beruhenden Rechte sowohl des Monarchen — denn unter gewissen Umständen können auch dessen Rechte durch einen Minister verletzt werden, und kann der Fall so liegen, daß der Monarch aus gewissen Gründen die Verletzung sich gefallen läßt; das Staatsganze und insbesondere die Volksvertretung kann aber das größte Interesse haben, derselben entgegenzutreten — als auch der Volksvertretung und der einzelnen Unterthanen. Der einzelne Unterthan kann seinen Anspruch auf Schadenersatz im Wege der bürgerlichen Klage verfolgen. Der Fall kann aber so geartet sein, daß die Volksvertretung interveniren zu müssen für nöthig erachtet; dann ist nur der Weg der Ministeranklage gegeben. Voraussetzung der Ministeranklage ist aber jedesmal eine Rechtsverletzung. Die norwegische Verfassung geht daher einerseits zu weit, wenn sie die Anklage allgemein schon dann zuläßt, wenn ein Beschluß des Königs dem Staate zum Nachtheil gereicht; denn hierdurch werden die Minister auch für die Erfolge ihrer an sich gesetzmäßigen Handlungen verantwortlich gemacht. Die bloß politische Verantwortlichkeit aber kann in einer constitutionellen Monarchie nicht zu einer Ministeranklage führen, insbesondere dann nicht, wenn der Regierungsact des Monarchen innerhalb der Grenzen der durch die Verfassung ihm gewährleisteten Prärogative sich hält. Andererseits geht diese Verfassung nicht weit genug, weil sie immer einen Beschluß des Königs voraussetzt. Die Billigung oder Gegenzeichnung eines Regierungs-

actes ist aber keineswegs der einzige Fall für die Verantwortlichkeit des Ministers; allerdings tritt sie dann immer, aber auch nur dann ein, wenn der Regierungsact positiv oder negativ gegen die Verfassung verstößt. Der Fall der Ministerverantwortlichkeit ist auch dann gegeben, wenn ein Minister durch eigene selbständige Handlungen oder durch Unterlassungen gegen die Verfassung verstößt.

Verletzung des Gesetzes muß da, wo nur von Verfassungsverletzung die Rede ist, unter Verfassungsverletzung mitverstanden werden, wenn anders der Zweck der Ministerverantwortlichkeit erreicht werden soll. Die Beobachtung der Gesetze außer dem eigentlichen Verfassungsgesetz erfordert denselben Schutz, wie die Beobachtung des letztern. Verrath und Bestechung (preußische Verfassungsurkunde) stellen stets eine Gesetzesverletzung dar, der Verrath nämlich, sofern Hoch- und Landesverrath darunter verstanden wird; den Begriff weiter zu fassen geht nicht an, weil er dann wegen seiner Unbestimmtheit so weit gefaßt werden könnte, daß er sogar zur bloßen politischen Verantwortlichkeit führen würde. Es könnte sich daher nur fragen, entweder ob es überflüssig ist, Verrath und Bestechung unter den Gegenständen der Ministerverantwortlichkeit besonders aufzuführen, oder aber ob hinsichtlich dieser Verbrechen sowie hinsichtlich aller sonstigen gegen das Strafgesetz verstoßenden Handlungen sowie endlich hinsichtlich der durch das Strafgesetz oder das Bürgerliche Recht begründeten vermögensrechtlichen Ansprüche die besondere Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage auszuschließen sei. Erstere Frage würde zu bejahen, die Gegenfrage würde aus den früher angegebenen Gründen zu verneinen sein.

Wenn weder in der Verfassung noch in besonderem Gesetz die Gegenstände der Ministerverantwortlichkeit specialisirt sind, so ist dieses kein absoluter Mangel, weil aus dem Geiste und Zusammenhange der Verfassungsbestimmungen immer sich ergeben wird, daß die Minister jedenfalls für Verletzung der Verfassung und der Gesetze verantwortlich gemacht werden können.

2. Die Geltendmachung der Ministerverantwortlichkeit durch Ministeranklage kann nur der Volksvertretung als dem einzigen hierzu berechtigten Organe des Staates zustehen. Es entsteht beim Zweikammersystem die Frage, ob zur Geltendmachung ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern erforderlich ist, oder ob der Beschluß nur einer Kammer genügt, oder endlich ob überhaupt nur eine Kammer, und welche, zur Beschlußfassung berechtigt ist. Nach einzelnen Verfassungen hat jede Kammer für sich das Recht der Ministeranklage. Andere Verfassungen bestimmen dagegen, daß die Kammer der vom Volke gewählten Vertreter das ausschließliche Recht der Erhebung der Ministeranklage hat. Bei der verschiedenen Art der Zusammensetzung der beiden Kammern, insbesondere auch weil vielfach die Krone durch ein Ernennungs- oder Berufungsrecht einen unmittelbaren Einfluß auf die Zusammensetzung der Ersten Kammer hat, erscheint dieses auch als das allein Richtige. Die Erste Kammer würde kaum je zur Ministeranklage greifen; sollte der Beschluß der Zweiten Kammer auf Erhebung der Klage von der Zustimmung der Ersten Kammer abhängig sein, so würde es der Krone allenfalls durch sogen. Peersschub nicht schwer sein, auf die Ablehnung des Beschlusses in der Ersten Kammer hinzuwirken. Der Mangel einer diesbezüglichen Vorschrift macht eine Ministeranklage überhaupt unmöglich.

3. Zur Entscheidung über eine Ministeranklage ist nach den meisten Verfassungen ein Gerichtshof zuständig, entweder ein zu diesem Zwecke eigens gebildeter, oder der oberste Gerichtshof des Staates. Abweichend davon entscheidet in Norwegen das Kriegsgericht, welches aus den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes und des Lagthing (Erste Kammer, deren Mitglieder aus der Zahl der gewählten Volksvertreter im Storthing auf 3 Jahre gewählt werden) besteht. In England entscheidet das Parlament in seiner Eigenschaft als allgemeiner oberster Gerichtshof. Letztere Einrichtung beruht auf der geschichtlichen Entwicklung des englischen Staats- und Rechtslebens; sie hat das Bedenkliche, daß diejenigen, welche zum Beschluß auf Ministeranklage mitgewirkt haben, zugleich an der Entscheidung über die Anklage mitzuwirken berufen sind. Die norwegische Bestimmung paßt nur für Norwegen, da der Lagthing rein aus Wahlen hervorgegangen ist. In anderen Staaten der Ersten Kammer die Entscheidung zu übertragen oder ihre Mitglieder bei der Bildung des Gerichtshofes mit heranzuziehen, verbietet sich wegen des ebengedachten Einflusses der Krone auf deren Zusammensetzung. Es kommt, wie bei Ausübung des Richteramtes überhaupt, so ganz insbesondere bei solchen Staatsactionen, wie die Ministeranklage, darauf an, daß auch der Schein vermieden wird, als ob die Richter nicht lediglich nach ihrer freien Ueberzeugung, sondern unter gewissen äußeren Einflüssen ihre Stimmen abgeben. Die Garantie dafür liegt in der gesetzlichen Unabhängigkeit der Berufsrichter; sie würde bei der Ministeranklage auch im Fall der Zuziehung von Mitgliedern der Zweiten Kammer gegeben sein; dieser Zuziehung aber steht das oben gegen die englische Bestimmung angeführte Bedenken der Betheiligung bei dem Anklagebeschlusse entgegen. Principiell am richtigsten erscheint es daher, die Entscheidung dem obersten Gerichtshofe anzuvertrauen, da in den Verfassungsstaaten die Unabhängigkeit der Richter überall gesetzlich garantirt ist. Dieser Gerichtshof hat auch das für solche Fälle erforderliche hohe Ansehen im Volke. Nun wird zwar eingewendet, daß die Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofes vom Monarchen auf Vorschlag der Minister (im Deutschen Reiche vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesraths) erfolge, und daß die Minister (der Bundesrath) in der

Lage seien, nur solche Personen für den Gerichtshof vorzuschlagen, von deren gouvernementaler Gesinnung sie überzeugt seien. Um diesen Einwand zu beseitigen, ist in einzelnen Verfassungen bestimmt, entweder daß auch die Volksvertretung eine bestimmte Anzahl von Personen für die Mitgliedschaft zu präsentiren habe, oder aber daß ein besonderer Staatsgerichtshof (Reichsgericht) aus Mitgliedern des obersten Gerichtshofes und Mitgliedern zusammengesetzt werde, welche von bestimmten anderweiten Vertretungskörpern gewählt werden. Die Zweckmäßigkeit der einen oder der andern dieser Einrichtungen läßt sich nicht verkennen. Ob eine derartige Einrichtung aber da, wo sie nicht besteht, entbehrlich oder als eine nothwendige anzustreben sei, hängt davon ab, ob das Bewußtsein von der Würde der Verantwortlichkeit und der Unabhängigkeit des Richteramtes im Richterstande wach ist, oder ob Charakterlosigkeit und Streberthum im Beamtenstande sich geltend machen und den Richterstand zu ergreifen anfangen. Daß diese Gefahr nicht ganz ausgeschlossen ist, lehrt die Geschichte, zumal dann, wenn leitende Staatsmänner glauben, durch Begünstigung solcher Depravation ihre Macht stärken zu können.

Für das Deutsche Reich ist endlich noch eine weitere Frage zu erörtern. Die früheren obersten Gerichtshöfe, welche zur Entscheidung über Ministeranklage berufen waren, haben mit Einführung der Reichsproceßgesetze aufgehört zu existiren; nur Bayern hat noch einen eigenen obersten Gerichtshof für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, dessen Zuständigkeit aber eine begrenzte ist. An die Stelle der bisherigen obersten Gerichtshöfe ist das Reichsgericht getreten. Soll nun das Reichsgericht für die Entscheidung über Ministeranklagen zuständig gemacht werden? Diese Frage wird von denjenigen bejaht werden, welche den deutschen Einheitsstaat anstreben. Wer aber, wie wir, die noch vorhandene Selbständigkeit der Bundesstaaten im Interesse freiheitlicher Entwicklung und der Weiterentwicklung des deutschen Wesens aufrecht erhalten will, wird die Frage verneinen. Es handelt sich hierbei um eigenste, wichtigste Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten, welche deren ganzes Verfassungsleben auf das tiefste berühren und für das Reich als solches kein rechtliches Interesse haben; für diese Angelegenheiten kann dem Reiche bezw. einem Organe desselben die Zuständigkeit nicht eingeräumt werden, wenn anders nicht hiermit ein großer Schritt zur Herstellung des Einheitsstaates gemacht werden soll, welcher Schritt dann auch weitere Schritte im Gefolge haben würde. Wird also die vorhin gestellte Frage verneint, so bedarf es der Errichtung besonderer Gerichtshöfe für die einzelnen Bundesstaaten, falls es nicht vorgezogen werden sollte, demjenigen Gerichtshofe höherer Instanz, welcher, wie in Preußen das Kammergericht, die oberste Instanz für gewisse Strafrechtsfälle und gewisse andere Rechtsangelegenheiten bildet, die Zuständigkeit zu übertragen, und zwar entweder ihm in seiner gerichtsverfassungsmäßigen Zusammensetzung oder unter Zuziehung anderer unabhängiger geeigneter Elemente.

Was das Verfahren bei Ministeranklagen betrifft, so wird es im großen und ganzen auf denjenigen Principien beruhen müssen, welche den Reichsproceßgesetzen zu Grunde liegen, also im wesentlichen auf dem Principe des Anklageprocesses, wobei der Zweiten Kammer bezw. den von dieser zu wählenden Commissarien die staatsanwaltschaftlichen Functionen obliegen, und auf den Principien der Mündlichkeit und der nur in bestimmten Fällen auszuschließenden Oeffentlichkeit. Auch hier ist zu bemerken, daß eine Ministeranklage nicht möglich ist, wenn der zur Entscheidung berufene Gerichtshof oder das zu beobachtende Verfahren nicht gesetzlich festgestellt sind.

4. Die Folgen eines Schuldigspruchs auf die Ministeranklage sind in den verschiedenen Staaten verschieden gesetzlich festgestellt. Da, wo es dieserhalb überhaupt an einer nähern Bestimmung fehlt, sind zunächst diejenigen strafrechtlichen oder bürgerlich-rechtlichen Folgen auszusprechen, welche im gemeinen Straf- und Bürgerlichen Rechte vorgesehen sind. Zu den strafrechtlichen Folgen kann auch die Unfähigkeit zur Fortbekleidung des Amtes gehören, entweder von Rechtswegen oder infolge besondern Ausspruchs des Gerichtshofes. Tritt im einzelnen Falle diese Folge nicht von Rechtswegen ein und erkennt auch der Gerichtshof nicht auf sie, so ist es juristisch nicht construirbar, die Ministerentlassung rechtlich als Folge des Schuldigspruchs hinzustellen; nur aus politischen Gründen wird in der Regel der Minister seine Entlassung geben oder auch ohne das vom Monarchen entlassen werden. Handelt es sich dagegen um solche Gesetzesverletzungen, für welche weder im Strafrechte noch im bürgerlichen Rechte bestimmte Folgen vorgesehen sind, so könnte auch von dem Gerichtshofe im Falle der Feststellung der Schuld eine Folge überhaupt nicht ausgesprochen werden und würde deshalb der Schuldigspruch nur den eben bezeichneten Effect haben können.

Es leuchtet ein, daß ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz ohne Bestimmung der besonderen Folgen des Schuldigspruchs höchst unvollkommen und die Ministeranklage kein genügendes Mittel zur Verwirklichung der Ministerverantwortlichkeit ist. Nach den Gesetzen einzelner Staaten, z. B. Bayerns, hat der Gerichtshof auf Grund des Schuldigbefundes lediglich auf den Verlust des Ministeramtes zu erkennen; die näheren Modificationen können hier übergangen werden. Ueber etwaige in dem gemeinen Straf- und Bürgerlichen Rechte vorgesehene Strafen und Ersatzleistungen dagegen haben die ordentlichen Gerichte zu erkennen. Die allgemeinen Bedenken gegen letzteres sind oben schon dargethan. Es kommt aber noch ein weiteres, viel erheblicheres Bedenken in Betracht. Der Civil- und der Strafrichter haben heutzutage überall nach eigener

Ueberzeugung zu erkennen. Die dem Urtheile jenes Gerichtshofes unterliegenden Gründe sind für sie nicht bindend. Sie haben also das ganze Verfahren vor sich zu erneuern und findet dann noch der Instanzenzug statt. Sie können schließlich zur Verneinung des Schuldigs oder der Klagegründe kommen. Daß das in politischer Beziehung ein völlig unhaltbarer Zustand ist, bedarf keiner weitern Darlegung. Viel richtiger ist es daher, daß, wie auch in der preußischen Verfassung als Norm für das vorbehaltene, bisher nicht zu Stande gekommene Ministerverantwortlichkeitsgesetz vorgesehen ist, durch ein solches die den schuldig befundenen Minister treffenden Strafen (wenn die Ersatzpflicht als Vermögensstrafe oder Buße bestimmt wird, so fällt auch sie unter die Strafen) zu bestimmen. Der ganze Proceß wird dann in einem, und zwar vor dem der Wichtigkeit der Sache entsprechend bestimmten Gerichtshofe erledigt. Der Urtheilsspruch selbst gewinnt damit die Bedeutung und das Ansehen, welche die Erledigung einer solchen Staatsaction, wie die Ministeranklage, erfordert.

Zum Schluß ist noch zu fragen, ob der Monarch von seinem Begnadigungs- und Strafmilderungsrechte auch im Falle einer auf Ministeranklage gegen einen Minister erkannten Strafe Gebrauch machen darf. In den meisten Staaten ist dieses verfassungsmäßig entweder ganz unzulässig oder nur beschränkt zulässig. So darf der Monarch z. B. nur im Fall des auf Todesstrafe lautenden Urtheils begnadigen, oder er darf nur begnadigen wenn die Kammer, von welcher die Anklage ausgegangen war, den Antrag auf Begnadigung stellt. Diese Beschränkungen sind vernunftsgemäß, weil ein unbeschränktes Begnadigungsrecht durch seine Ausübung die Wirkungen der Ministeranklage gänzlich aufheben und den Monarchen thatsächlich, wenn auch formell nicht angreifbar, in den Streit zwischen Minister und Volksvertretung hineinziehen könnte. Wo freilich das Begnadigungsrecht des Monarchen gesetzlich nicht eingeschränkt ist, hat er dasselbe auch in Ansehung der gegen Minister erkannten Strafen. — Verschieden von der Frage des Begnadigungsrechtes im allgemeinen ist die Frage, ob ein verurtheilter Minister wieder zum Minister ernannt werden kann, wenn die Verfassung oder das Ministerverantwortlichkeitsgesetz dieserhalb keine besondere Bestimmung enthält. Ist die Folge der Verurtheilung die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, so würde der gewesene Minister gesetzlich aus der Reihe derjenigen Personen ausscheiden, welche überhaupt zu Ministern ernannt werden können. Wenn dagegen nur auf Verlust des Amtes erkannt ist, so würde der Wiederernennung des gewesenen Ministers ein rechtlicher Grund nicht entgegenstehen; ebenso wenn der Monarch, ohne daß ein dahin gehendes Urtheil vorliegt, den Minister aus eigener Entschließung entlassen hat. Eines näheren Eingehens auf diese Fragen bedarf es aber nicht, da ein weiser Monarch zur Wiederernennung nicht schreiten und nicht dazu beitragen wird, daß neue, die Macht und das Ansehen des Staates beeinträchtigende, die gesunde Entwicklung des ganzen Staatslebens auf das tiefste schädigende Conflicte zwischen Staatsregierung und Volksvertretung eintreten und sich fortspinnen. [V. Rintelen.]

Staatsmoral, s. IV, 418.

Staatsoberhaupt. I. Begriff. 1. Jedes Recht bedarf, um wirklich zu sein, eines Trägers. Das gilt auch von der Staatsgewalt oder dem Rechte, den Staat zu seinem Ziele zu leiten. Der Träger der Staatsgewalt kann ein einzelnes Individuum (eine physische Person) oder eine Mehrheit von Individuen (eine moralische Person) sein. Denn weder aus dem Begriff noch aus dem Zweck der Staatsgewalt läßt sich entnehmen, daß nur einer oder nur viele im Besitze derselben sein könnten. Durch diese Verschiedenheit des Trägers der Staatsgewalt entstehen die verschiedenen Staatsformen oder Staatsverfassungen. In der eigentlichen Monarchie ist nur eine Einzelperson Inhaber der Staatsgewalt; in der Polyarchie oder Republik dagegen eine Vielheit von Individuen, und zwar in der Aristokratie eine bevorzugte Bürgerklasse, in der Demokratie die Gesammtheit der Vollbürger. Aus diesen drei Grundformen, die man auch einfache Formen nennt, entstehen durch theilweise Vermengung die sogen. gemischten Staatsformen, zu denen beispielsweise die constitutionelle Monarchie gehört. Wird die öffentliche Gewalt nicht zum Gemeinwohl, sondern zum Privatinteresse der Herrschenden mißbraucht, so entstehen nach Aristoteles (Polit. III, 7, 1279 b, ed. Bekker) die drei sogen. Abarten, indem die Monarchie in Tyrannis oder Despotismus, die Aristokratie in Oligarchie und die Demokratie in Ochlokratie ausartet. Doch nennt Aristoteles die Demokratie in unserem heutigen Sinne Politie oder Timokratie, während Demokratie bei ihm soviel bedeutet als Ochlokratie.

2. Aus dem Gesagten läßt sich nun der Begriff des Staatsoberhauptes ableiten. a) Dem strengen Wortsinn nach versteht man unter Staatsoberhaupt den Träger der obersten Staatsgewalt oder den Inhaber der staatlichen Souveränität, mag nun derselbe eine Einzelperson oder eine Vielheit von Personen sein. In diesem Sinne ist in der Demokratie die Gesammtheit der Vollbürger selbst das eigentliche Staatsoberhaupt. b) Nicht selten versteht man unter Staatsoberhaupt die Gesammtheit der mit der Ausübung der obersten Gewalt betrauten Organe, auch wenn dieselben nur als Mandatare des souveränen Volkes angesehen werden. Doch scheint uns dieser Sprachgebrauch unzulässig, ebenso wie die Ausdehnung des Ausdruckes Staatsoberhaupt auf jede oberste Executivbehörde, wie etwa die Präsidenten der Vereinigten Staaten oder den schweizerischen Bundesrath. Wer bloß der Beauftragte oder Angestellte eines andern ist, also einen Obern im Staate über sich anerkennt,

kann nicht Staatsoberhaupt sein. Daher kann auch ein Anhänger Rousseau'scher Ideen, der in dem gesammten Volke den eigentlichen Souverän erblickt, den König nicht mehr im strengen Sinne des Wortes Staatsoberhaupt nennen. c) In der vollen und heute meist üblichen Bedeutung ist daher nur der Monarch Staatsoberhaupt, welcher entweder Träger der vollen Souveränität ist oder wenigstens die Regierungs- (Executiv-) gewalt kraft eigenen Rechtes, also nicht als bloßer erster Beamter des souveränen Volkes besitzt, und zugleich an der gesetzgebenden Gewalt wesentlichen Antheil hat. Nur in ersterem Falle ist der Monarch wahrer Souverän und Staatsoberhaupt im vollen Sinne des Wortes. Doch wäre es ein Irrthum, eine solche ungetheilte Souveränität für gleichbedeutend zu halten mit absoluter oder schrankenloser Einzelherrschaft. Trotz des Vollbesitzes der Souveränität kann der König in der Ausübung seiner Gewalt an mannigfache Schranken gebunden sein, wie die ständischen Monarchien des Mittelalters beweisen. Wo wir nicht das Gegentheil ausdrücklich bemerken, verstehen wir im folgenden unter Staatsoberhaupt den Monarchen, der Träger der gesammten obersten Staatsgewalt ist; denn was wir von ihm sagen, läßt sich leicht mit Berücksichtigung der durch die verschiedenen Staatsverfassungen ausdrücklich gezogenen Schranken auf die heutigen constitutionellen Monarchen, und mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der moralischen Person auch theilweise auf die Träger der obersten Staatsgewalt in den Republiken anwenden.

II. Verschiedene Arten der Entstehung des Staatsoberhauptes. Obwohl die Staatsgewalt an sich unmittelbar von Gott stammt (s. d. Art. Staat), so bezeichnet er doch nicht unmittelbar selbst den Träger derselben, diese Bezeichnung muß durch irgendwelche concrete historische Thatsachen erfolgen. Wie die ursprüngliche Bildung des Staatsoberhauptes geschehe, wurde schon im Artikel „Staat" erörtert. Hier reden wir nur mehr von den abgeleiteten Arten. Es fragt sich also, wie kann jemand in einem schon bestehenden Staate Staatsoberhaupt werden? Diese Frage hat selbstverständlich nur für die Monarchie Bedeutung, da in der Demokratie und Aristokratie eine Vielheit von Personen der höchste Träger der Staatsgewalt ist, der nur bei einer Staatsumwälzung die Staatsgewalt erlangen oder verlieren kann.

1. Die erste und allgemeinste Art der Bildung eines neuen Staatsoberhauptes ist die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt. Sie ist die älteste Art der Uebertragung der Staatsgewalt und heute in den Monarchien die ausschließliche, nur mit dem Unterschiede, daß in einigen Monarchien die weibliche Erbfolge ausgeschlossen ist, in anderen nicht. Als eine Abart der Erbfolge kann die Adoption eines Nachfolgers, der wir in der römischen Kaisergeschichte wiederholt begegnen, angesehen werden. Sie setzt aber voraus, daß der Monarch absolut und durch keine Erbfolgegesetze eingeschränkt sei. Heute gehört diese Uebertragung der Staatsgewalt nur noch der Geschichte an. Stürben in einer Erbmonarchie alle berechtigten Thronerben aus, ohne daß verfassungsmäßig für die Bezeichnung eines Staatsoberhauptes gesorgt wäre, so fiele die oberste Staatsgewalt oder das Recht, einen Träger derselben zu ernennen, an das Volk, d. h. die Gesammtheit der vollberechtigten Staatsbürger.

2. Eine zweite Form der Uebertragung der Staatsgewalt ist die Wahl, wie sie ehemals in den Wahlmonarchien, z. B. im römisch-deutschen Reiche und in Polen, stattfand. Die heutigen Präsidentenwahlen in den Republiken kommen hier nicht in Betracht, weil die Präsidenten nicht im eigentlichen Sinne die Stellung eines Staatsoberhauptes einnehmen.

3. Auch durch Unterwerfung in einem gerechten Krieg kann zuweilen ein Volk ein neues Staatsoberhaupt erlangen. Es kann geschehen, daß eine Nation sich gegen die Angriffe und Ueberfälle einer andern nicht mehr genügend zu schützen vermag ohne deren politische Unabhängigkeit theilweise oder ganz zu vernichten. In einem solchen Falle gibt die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung der angegriffenen Nation das Recht, sich die angreifende ganz oder zum Theil, je nach Erforderniß der Umstände, dauernd zu unterwerfen. Ebenso ist es möglich, daß ein Volk in seiner Gesammtheit sich so schwerer Verbrechen gegen ein anderes schuldig mache, daß dieses zur Strafe dem ersteren die politische Freiheit nehmen oder es sich als Provinz unterwerfen kann. Die ältere Geschichte liefert derartige Beispiele in Menge, aber auch das moderne Völkerrecht schließt solche Fälle nicht aus (s. Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 7. Aufl. 1882, § 178). Eine der eben besprochenen fast entgegengesetzte Bildungsart des Staatsoberhauptes träte in dem Falle ein, wo eine Provinz infolge eines Krieges oder der Auflösung eines Reiches die Unabhängigkeit erlangte und sich als unabhängiges Staatswesen mit eigener Verfassung constituiren könnte.

4. Nicht selten geschah in früheren Zeiten die Uebertragung der Staatsgewalt durch Verträge, und zwar nicht nur durch Verheiratungen, sondern auch durch Kauf und Verkauf oder auch durch freiwillige Abtretungen. Im modernen Völkerrecht spielen dergleichen Uebertragungen nur mehr eine ganz untergeordnete Rolle (Helgoland). Es ist ein großer Vortheil, daß heute dergleichen Kauf- und Tauschverträge durch die fast überall erlassenen Erbfolgegesetze nur selten mehr vorkommen können. Denn wenn sie auch nicht einfachhin für alle Fälle als ungerecht bezeichnet werden können, so sind sie doch leicht zum Schaden der Unterthanen dem Mißbrauch ausgesetzt.

5. Es ließe sich noch fragen, ob auch durch Selbsterhebung (durch einen sogen. Staatsstreich), wie sie öfters zur Zeit der römischen Cäsaren und in der neueren Geschichte noch von seiten

der beiden Napoleone vorgekommen ist, eine rechtmäßige Erwerbsart der öffentlichen Gewalt sein könne. Daß dieselbe in den meisten Fällen eine rechtswidrige Usurpation ist, steht wohl außer Frage. Doch ist es nicht absolut undenkbar, daß in Zeiten allgemeiner Anarchie ein Feldherr oder sonst jemand, der dazu die nöthigen Eigenschaften und die erforderliche Macht besitzt, in rechtmäßiger Weise die Regierung wenigstens provisorisch bis zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse übernehmen könne. Ja es kann sogar Fälle geben, wo eine solche Uebernahme der Regierung vom Gesammtwohl erfordert wird und deshalb ein Gebot der Vaterlandsliebe ist. Doch bleibt dem provisorischen Regenten die Pflicht, nach Herstellung der Ordnung die Gewalt den rechtmäßigen Besitzern zurückzuerstatten, wofern solche vorhanden sind und eine solche Zurückerstattung ohne allzu große Gefährdung der Gesammtheit möglich ist.

III. **Verlust** der Staatsgewalt von seiten des Staatsoberhauptes. In der Monarchie verliert das Staatsoberhaupt seine Gewalt auf normalem Wege erst durch den Tod. Doch kann der Monarch seine Herrschaft auch schon zu Lebzeiten verlieren, und zwar 1. durch Abdankung (s. I, 4) oder Amtsniederlegung. Die Amtsniederlegung ist allen Beamten, wenigstens innerhalb gewisser Schranken, gestattet, es läßt sich daher gar nicht einsehen, warum dem Monarchen in Bezug auf sein überaus verantwortungsvolles Amt ein gleiches Recht versagt sein sollte. Thatsächlich ist ein solches Recht in fast allen Staaten ausdrücklich anerkannt und bis in die allerneueste Zeit ausgeübt worden. Daß eine solche Entsagung der Majestät des Fürsten widerspreche, wie Burlamaqui (Principes du droit naturel, l. II, part 1, ch. 4) meinte, ist eine unbegründete Behauptung. Auch die von Klüber (Oeffentl. Recht d. deutsch. Bundes § 256) gegen eine solche Abdankung vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig, denn selbst wenn die Uebernahme der Staatsgewalt immer auf dem Wege eines Vertrages mit dem Volke erfolgte, was nicht allgemein zutrifft, so würde sie doch an die bei solchen Verträgen stillschweigend vorausgesetzten Bedingungen geknüpft sein. Auch der untergeordnete Staatsbeamte besitzt seine Stellung kraft eines Vertrages und doch ist es ihm nicht verwehrt, freiwillig darauf zu verzichten. Warum sollte der Monarch schlimmer gestellt sein?

2. Wie aus dem oben (II, 3) Gesagten erhellt, kann auch ein unglücklicher Krieg den Verlust der Staatsgewalt für den besiegten Fürsten herbeiführen, dann nämlich wenn der Sieger zur Absetzung des Besiegten berechtigt ist, sei es nun im Interesse der Selbstvertheidigung oder zur gerechten Bestrafung. Ob auch eine ungerechte Usurpation von seiten eines ausländischen Gewalthabers oder eine Absetzung von seiten des sich empörenden Volkes schließlich zu einem Verlust der Staatsgewalt für den widerrechtlich vertriebenen Monarchen führen könne, darüber s. Art. „Usurpation“, „Legitimität“ III, 1014, und „Absetzung“ I, 40.

IV. **Rechte** des Staatsoberhauptes. 1. Dem Staatsoberhaupt, das in vollem Sinne souverän ist, stehen alle in der Staatsgewalt als solcher enthaltenen Befugnisse zu. Es hat also das Recht der Gesetzgebung, soweit es hierin nicht durch die Verfassung an die Mitwirkung anderer Factoren, z. B. der Volksvertretung, gebunden ist. Dies ist aber heute thatsächlich in allen europäischen Staaten der Fall, mit einziger Ausnahme Rußlands, in welchem noch der Grundsatz: Quod principi placuit, legis habet vigorem, volle Geltung besitzt. In den Händen des Souveräns ruht die gesammte Regierungs- oder Administrationsgewalt, von ihm geht sie auf die untergeordneten Beamten über, die er ernennt, beaufsichtigt und innerhalb der gesetzlichen Schranken wieder absetzt. Nach heutigem constitutionellen Recht darf aber der Monarch seine Regierungsgewalt nur durch Vermittlung des der Volksvertretung verantwortlichen Ministeriums ausüben, und alle die Regierung betreffenden Verordnungen und Erlasse bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Ministeriums. Diese Einrichtung bildet selbstverständlich einen mächtigen Hemmschuh der königlichen Gewalt. In seiner Eigenschaft als Träger der Executivgewalt ist der Monarch der geborene oberste Befehlshaber der Armee. Er ordnet — innerhalb der Gesetze — die Armee, ernennt die Generäle und Officiere, ihm steht auch die Entscheidung über Krieg und Frieden zu; er vertritt ferner die Nation nach außen, leitet die gesammte auswärtige Politik durch die von ihm ernannten Stellvertreter oder Gesandten (Diplomaten), schließt mit auswärtigen Mächten Verträge und Bündnisse ab. Doch bedürfen solche Verträge vielfach einer nachträglichen Bestätigung durch die Volksvertretung, besonders wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Bürgern Verpflichtungen auferlegt werden. Alle neueren Verfassungen enthalten derartige einschränkende Bestimmungen, so z. B. die österreichische (§ 17), die preußische (§ 48), die Deutsche Reichs-Verfassung (§ 11) u. s. w.

Als Träger der Souveränität ist das Staatsoberhaupt eigentlich auch der oberste Richter. Nach Ausweis der Geschichte war das Richteramt ursprünglich überall mit der königlichen Würde verbunden, so daß nach dem Zeugniß des Artemidorus (Traumbed. 2, 14) in den ältesten Zeiten richten und regieren nahezu gleichbedeutende Begriffe waren (Κρίνειν τὸ ἄρχειν ἔλεγον οἱ παλαιοί). Die Israeliten verlangten von Gott einen König, der sie richte (1 Sam. 8, 5), Salomon bittet um Weisheit, Israel zu richten (3 Kön. 3, 9). Als Symbol ihrer obersten richterlichen Gewalt trugen die Könige das Schwert. Selbst bei den Germanen, bei denen wir schon früh einem demokratischen Zuge in der gewöhnlichen Gerichtspflege (Geschworenengerichte) begegnen, galten die Fürsten als Richter (Tacit, Germ. c. 12;

Caesar, De bello Gall. 6, 23). Bei fortschreitender Entwicklung der Staaten, besonders infolge der stetig zunehmenden Centralisation, wurde es nöthig, die richterliche Gewalt eigenen Organen, den speciell für ihr Amt herangebildeten Richtern, anzuvertrauen. So bildete sich allmählich der Richterstand, dem man, um die Rechtspflege vor den wechselnden politischen Parteiströmungen oder der ungebührlichen Beeinflussung der augenblicklichen Staatsleiter sicherzustellen, eine weitgehende Unabhängigkeit und Selbständigkeit gewährte. Diese Autonomie des Richterstandes kam zuerst in England zur Geltung. Von dort aus verbreitete sie sich zugleich mit dem constitutionellen System über den Continent und die Neue Welt, und hat sich als eine sehr wohlthätige, ja geradezu nothwendige Institution bewährt. Bei dem heutigen politischen Parteiwesen gewährt nur noch die unabhängige Stellung und die damit innig zusammenhängende rechtschaffene Gesinnung des Richterstandes einen gewissen Schutz gegen übermüthige Parteibedrückung. Als Rest seiner oberrichterlichen Stellung ist dem Staatsoberhaupte das Recht der Ernennung der Richter und das Begnadigungsrecht geblieben.

Eine besondere, dem Souverän nur in seltenen Ausnahmefällen zustehende Befugniß ist noch das sogen. Nothrecht (III, 1492), das in der Vollmacht besteht, im dringenden Falle der Noth mit Hintansetzung der bestehenden staatlichen Einrichtungen provisorisch alle zur Erhaltung des Staates im Augenblick nothwendigen Vorkehrungen zu treffen. Denn das oberste Gesetz bleibt immer das Gemeinwohl, dem sich die staatlichen Institutionen unterzuordnen haben. Wenn also in einem außerordentlichen Fall die vorhandenen Einrichtungen zur Erhaltung der Gesammtheit nicht ausreichen oder derselben gar hinderlich sind, so muß es dem Staatslenker gestattet sein, sie, soweit nothwendig, außer acht zu lassen.

2. Da nach constitutionellem Verfassungsrecht der Monarch mit der Volksvertretung die gesetzgebende Gewalt theilt, so ergeben sich aus diesem Verhältniß des Staatsoberhauptes zu den Ständen folgende Hoheitsrechte. a) Der Souverän hat innerhalb der von der Verfassung festgesetzten Zeit das ausschließliche Recht der Einberufung, Schließung und Vertagung der gesetzgebenden Versammlungen (es sei denn, daß die Verfassung ausdrücklich anders bestimme, s. II, 494, 1063). b) Ihm steht die Vorbereitung und Einbringung der Vorlagen zu neuen Gesetzen oder Einrichtungen zu, unbeschadet des Rechtes der Volksvertretung, selbständig Anträge zu stellen. c) In allen constitutionellen Staaten, in denen das Doppelkammersystem besteht, hat er das Recht, eine größere oder geringere Anzahl von Mitgliedern des Oberhauses (Herrenhauses, Senates) zu ernennen. In England ist die Ernennung neuer Peers (Mitglieder des Oberhauses) eine ausschließliche Kronprärogative. d) Sache des Monarchen ist es, die Wahlen zu der Volksvertretung anzuordnen und zu leiten. e) Zur Giltigkeit aller Gesetze ist die Sanction oder Genehmigung des Staatsoberhauptes erforderlich, ihm steht das Veto zu, d. h. verweigert er seine Unterschrift, so erlangt der Beschluß der gesetzgebenden Kammern nicht Gesetzeskraft. Das Veto kann entweder ein absolutes (definitives) oder ein bloß aufschiebendes (suspensives) sein. Letzteres ist der Fall, wenn ein dreimal hintereinander (in verschiedenen Legislaturperioden) angenommener Gesetzesantrag sofort auch ohne Einwilligung des Königs Gesetz wird. Ein bloß suspensives Veto haben die Könige von Norwegen (Verf.-Urk. vom 4. November 1814, § 79) und Spanien (Verf.-Urk. von 1812, § 149) und der Präsident der Vereinigten Staaten. In den deutschen Staaten ist nur das absolute Veto in Geltung.

3. Aus den bisher besprochenen Rechten des Staatsoberhauptes, welche sozusagen Bestandtheile der obersten Staatsgewalt ausmachen, ergeben sich indirect noch weitere, persönliche Vorrechte, welche gewissermaßen die nothwendigen Consequenzen der schon besprochenen Vorrechte oder wenigstens zu deren zweckentsprechenden Ausübung erforderlich sind. a) Das Staatsoberhaupt muß als Träger der höchsten Gewalt im Staate den Unterthanen gegenüber souverän, d. h. keiner höhern Gewalt im Innern des Staates unterworfen sein. Diese Souveränität wird aber dadurch nicht aufgehoben, daß die Ausübung der Hoheitsrechte an gewisse verfassungsmäßige Schranken gebunden ist. Souveränität ist ja nicht Absolutismus. Trotz solcher Beschränkungen kann das Staatsoberhaupt Träger voller Staatsgewalt bleiben. b) Mit der Souveränität in nothwendiger Verbindung steht die Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes, wenigstens in Bezug auf seine eigene Person und seine persönlichen Handlungen. Ausgenommen von dieser Unverantwortlichkeit sind sowohl nach römischem als modern-constitutionellem Recht nur die civilrechtlichen Beziehungen des Monarchen, insofern derselbe in Bezug auf Erwerb und Veräußerung des Vermögens den allgemeinen privatrechtlichen Gesetzen untersteht, so daß bei entstehenden Streitigkeiten eine Klage bei den gewöhnlichen Civilgerichten anhängig gemacht und eventuell das Vermögen des Monarchen (Civilliste) in Anspruch genommen werden kann. Im übrigen kann der Souverän nicht von seinen Unterthanen oder von irgend einem Gerichtshof, auch nicht von der Volksrepräsentation, zur Verantwortung gezogen, gerichtet oder gestraft werden. Dieser Grundsatz ist heute in allen constitutionellen Verfassungen ausgesprochen und hängt nothwendig mit der Souveränität zusammen. Wer sich vor einem staatlichen Gerichtshof zu verantworten hat, hört auf, der Träger der höchsten Staatsgewalt zu sein. Diese Unverantwortlichkeit ist jedoch ein persönliches Privileg, das sich nicht auf die Diener des Monarchen erstreckt. Die Verantwortlichkeit der Minister gilt in allen neueren Re-

präsentativverfassungen als ein Fundamentalsatz. Durch diese wird natürlich indirect die Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes zu geringer Bedeutung herabgemindert, denn da er nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Minister Regierungshandlungen vornehmen kann, die Minister aber verantwortlich sind, so hat die Unverantwortlichkeit des Königs nur für dessen eigene Person Bedeutung. c) Die Person des Souveräns gilt mit Recht in besonderer Weise als heilig und unverletzlich. Wenn jede rechtmäßige Gewalt auf Erden eine Theilnahme an der Regierungsgewalt Gottes über die Welt und als solche heilig und Ehrfurcht gebietend ist, so gilt das in besonderer Weise von der höchsten natürlichen Gewalt, der des Staatsoberhauptes, welches als Diener Gottes das Schwert trägt zur Bestrafung der Bösen (Röm. 13, 4) und über Leben und Tod entscheidet. Die Hoheit und der Glanz dieser Gewalt geht auf ihren Träger über und verleiht demselben eine besondere Größe. Daher der Titel „Majestät", der früher ein Vorrecht der römischen Kaiser bildete. Bedenkt man hierzu noch, daß der Monarch als Vater für das Wohl seiner Untergebenen sorgen soll, daß er als Haupt des staatlichen Organismus in innige Beziehung zu den Gliedern desselben, den Unterthanen, tritt, so begreift man leicht, warum jede Mißhandlung oder Beschimpfung desselben als ein besonders schweres Verbrechen (crimen laesae majestatis) und derjenige, welcher frevlerisch die Mörderhand nach ihm ausstreckte, in der römischen Rechtssprache geradezu als Vatermörder (parricida) bezeichnet wurde. In der Ueberzeugung von der Unverletzlichkeit und Heiligkeit des Staatsoberhauptes liegt der Grund, daß man die gegen dasselbe begangenen Verbrechen so schwer bestraft und für die Sicherheit seiner Person besondere Vorsichtsmaßregeln (Leibwachen) trifft. Diese dem König schon naturrechtlich zustehende Heiligkeit und Größe suchte die Kirche von jeher durch die bei der Krönung vorgenommene feierliche Weihe und Salbung zu erhöhen und dem christlichen Volke zum Bewußtsein zu bringen. Aber freilich damit diese Heiligkeit und Unverletzlichkeit eine sichere, unverrückbare Grundlage habe, muß der König als Fürst „von Gottes Gnaden" angesehen werden. Mit diesem viel mißbrauchten und mißverstandenen Ausdruck, der seit der Krönung Pipins in Europa allgemein üblich war, wollten die christlichen Könige nur aussprechen, daß sie nicht eine rein menschliche, durch den Volkswillen geschaffene, sondern eine von Gott verliehene Gewalt besäßen. Zugleich wollten sie dankbar anerkennen, daß sie nicht ohne gütiges Walten der göttlichen Vorsehung in ihren Besitz gelangt seien; der Gedanke einer unmittelbaren Ernennung von seiten Gottes lag ihnen völlig fern. Beruht die Staatsgewalt nur auf einer Vereinbarung des Volkes, hat sie im Willen der Menschen und nicht in den unwandelbaren Gesetzen Gottes ihre dauernde Grundlage, so ist es mit der Majestät, Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Souveräns dahin. Die Belege zu dieser Wahrheit liefern die Schafotte, auf denen die gekrönten Häupter Karls I. und Ludwigs XVI. fielen. d) Die Würde des Staatsoberhauptes muß auch äußerlich durch Zeichen seines Ranges und seiner Macht zur entsprechenden Darstellung gelangen. Deshalb werden bei fast allen Völkern den Königen beim Regierungsantritt die königlichen Insignien (Krone, Scepter, Schwert, Ring u. s. w.) als ebenso viele Symbole der höchsten staatlichen Gewalt überreicht, und bei feierlichen Anlässen pflegen sich die Monarchen mit diesen Insignien zu schmücken. Nicht minder erheischt die Würde des Souveräns, daß man seiner Person besondere Ehrfurcht erweise und daher zu jeder Zeit, jedoch besonders bei feierlichen Anlässen, nur in ehrfurchtsvollen, zurückhaltenden Formen ihm nahe (Hofceremoniell) daß ein zahlreiches auserlesenes Gefolge (Hofstaat) ihn umgebe. Zur Wahrung und Entfaltung dieser königlichen Würde und Pracht und zur Bethätigung der seiner Stellung gebührenden Munificenz bedarf der Monarch eines reichen Einkommens, das er von seinen Unterthanen zu fordern berechtigt ist. Bis zur Einführung des constitutionellen Regime's bezogen die Fürsten ihre Einkünfte aus Kron-Domänen, Regalien und öffentlichen Abgaben. Nach constitutionellem Recht wird dem Monarchen beim Regierungsantritt von der Volksvertretung eine jährliche Rente, die sogenannte Civilliste (s. den Art.), bewilligt.

V. Pflichten des Staatsoberhauptes. Die Staatsgewalt ist ein von Gott verliehenes Recht und folglich auch mit Pflichten verbunden. Auf Erden gibt es kein Recht ohne entsprechende Pflicht, und wo die Vorrechte sich mehren, da steigert sich auch nach dem Ausspruch des hl. Gregor des Großen die Verantwortlichkeit. Das gilt auch von dem Staatsoberhaupt. Ueberstrahlt seine Würde alle anderen Würden der natürlichen Ordnung, so kommt auch keine Verantwortung der seinigen gleich. Wenn wir oben von der Unverantwortlichkeit des Souveräns gesprochen, so gilt das auf Erden und vor den Menschen. Vor Gott, dem Könige der Könige, ist der erste Monarch der Erde ebensowenig unverantwortlich als der ärmste Taglöhner. An alle Menschen ohne Ausnahme richtet sich das Wort des Apostels: „Wir müssen einst erscheinen vor Christi Richterstuhl" (Röm. 14, 10), und den Königen im besondern gilt die Mahnung des Weisen (Weish. 6, 4 ff.): „Der Höchste wird eure Werke untersuchen und eure Gedanken erforschen, weil ihr, obwohl ihr Diener seiner Herrschaft sein solltet, nicht richtig Recht gesprochen, das Gesetz der Gerechtigkeit nicht bewahrt habt, auch nicht nach dem Willen Gottes gewandelt seid. Schauerlich und schnell wird er vor euch stehen, weil das strengste Gericht diejenigen, welche Vorgesetzte gewesen, treffen wird." So ist die christliche Lehre, obwohl sie dem König als Stellvertreter Gottes eine besondere Würde und Weihe verleiht, doch zugleich sehr geeignet, denselben vor thörichtem Hoch-

muth zu bewahren, indem sie ihm zeigt, daß er seine Gewalt nur als ein Geschenk aus der Hand Gottes erhalten hat und einst für ihren Gebrauch strenge Rechenschaft ablegen muß.

1. Wollen wir auf einzelne Pflichten näher eingehen, so hat das Staatsoberhaupt den Zweck der ihm verliehenen Staatsgewalt beständig im Auge zu behalten. Dieselbe ist ihm nicht zu seinem eigenen Nutzen gegeben, sondern zum Wohl seiner Unterthanen. Gerade dadurch unterscheidet sich nach Aristoteles der Tyrann vom Monarchen, daß jener nur seinen Privatnutzen, dieser dagegen das Wohl der Gesammtheit sucht. Die Könige sollen nach dem Homer'schen Ausdruck „Hirten der Völker", oder noch besser, wie der hl. Thomas sie nennt, „Väter der Völker" sein (S. Thomas, De regim. princip. l. 1, c. 1). Sie sind verpflichtet, ihre Unterthanen zu lieben und mit Einsetzung ihrer Kraft für deren wahres Wohl zu sorgen. Dabei sollen sie sich immer bewußt bleiben, daß ihre Macht nicht unumschränkt ist, sondern, abgesehen von positiven verfassungsmäßigen Schranken, sich nach ihrem Zwecke bemißt, mit anderen Worten, daß das Staatsoberhaupt nur diejenigen Befugnisse hat, die ihm zur Erreichung seines Zweckes nöthig sind. Der Monarch darf daher nicht beliebig in das Privatleben des Einzelnen, in die Sphäre der Familie, anderer von Gott gewollter Lebenskreise eingreifen und alles direct selbst ordnen und regieren wollen. (Siehe das weitere im Artikel „Staatsgewalt".)

2. Seit Macchiavelli hat man nicht bloß praktisch, sondern auch theoretisch die Monarchen und Staatsmänner von dem gewöhnlichen Sittengesetz auszunehmen und zu ihrem Frommen eine neue Moral zu begründen gesucht. Das ist ein gefährlicher, mit der christlichen Lehre in Widerspruch stehender Irrthum. Wie es nur einen Gott und eine Wahrheit gibt, so gibt es auch nur ein Sittengesetz, das freilich den verschiedenen Ständen verschiedene Pflichten auferlegt, dessen allgemeiner Theil aber, wie die Pflichten der Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit u. s. w., für alle Menschen ohne Ausnahme bindend ist. Die Lüge, der Treubruch, die Heuchelei ist dem Staatsmann, insbesondere dem Staatsoberhaupt, ebensowenig erlaubt als dem letzten Unterthan.

3. Ja in gewissem Sinne ist das Staatsoberhaupt noch mehr an das allgemeine Sittengesetz gebunden als seine Unterthanen, weil es diesen das gute Beispiel schuldig ist. Alt und wohlbewährt ist das Sprichwort: Regis ad exemplum totus componitur orbis. Der König ist gewissermaßen auf die Warte gestellt und beständig den Blicken des ganzen Volkes ausgesetzt. Daher ist er in besonderer Weise verpflichtet, demselben durch Sittenreinheit, Rechtschaffenheit, Tugend und Religiosität im privaten und öffentlichen Leben ein leuchtendes Beispiel zu sein. Gleichwie ein gerechter, tugendhafter Souverän ein großer Segen ist für ein ganzes Land, so ist hinwiederum ein lasterhafter Monarch ein Fluch für einen ganzen Staat. An seinen sittenlosen, herrschsüchtigen Königen ist Frankreich zu Grunde gegangen.

4. Mit der Pflicht des guten Beispieles hängt innig zusammen die Pflicht des Staatsoberhauptes, sich seinen eigenen Gesetzen zu unterwerfen, soweit sie allgemeiner Natur und nicht aus besonderen Gründen für die Stellung des Souveräns unpassend sind. Diese Verpflichtung des Monarchen wird von den bedeutendsten Theologen gelehrt (S. Thomas, S. th. 1, 2, q. 96 a. 5 ad 3. Suarez, De legib. l. 3, c. 35). Freilich ist die Verpflichtung keine erzwingbare; denn niemand kann das Staatsoberhaupt vor sein Forum ziehen und zur Beobachtung seiner Gesetze zwingen; trotzdem ist es im Gewissen verpflichtet, sich an seine eigenen Gesetze zu halten, nicht als ob es sich selbst direct diese Verpflichtung auferlegte, sondern weil das natürliche Sittengesetz hierzu verpflichtet, indem dieses verlangt, daß das Haupt den Gliedern gleichförmig sei. Will man bloß diese Gewissenspflicht des Staatsoberhauptes betonen, so hat der viel mißverstandene Satz: „das Gesetz sei der eigentliche Souverän im Staate", einen vernünftigen Sinn. Das Gesagte gilt selbstverständlich von dem Staatsoberhaupt, wenn es aus einer einzigen physischen Person besteht. Denn ist der Träger der obersten Staatsgewalt eine moralische Person oder eine Vielheit von physischen Personen, so ist jedes einzelne Individuum den Gesetzen nicht minder unterworfen als jeder andere Unterthan.

5. Die Staatsgewalt stellt hohe Anforderungen an ihren Träger, wie aus den obigen Ausführungen erhellt. Der Souverän bedarf, um seinen Posten würdig auszufüllen, großer Eigenschaften und Tugenden. Diese muß er sich, soweit es von seinem Willen abhängt, durch andauernde Uebung zu erwerben streben. Und weil diese Eigenschaften hauptsächlich in der bildsamen Jugend erworben werden, so gründet sich hierauf die strenge Verpflichtung des Herrschers, seinem Thronerben eine sorgfältige, seiner künftigen hohen Stellung entsprechende Erziehung zu geben. Weiterhin bedarf der Monarch, der, wie es seine Pflicht erheischt, persönlich an der Regierung theilnimmt, umfassender gründlicher Kenntnisse, nicht nur in Bezug auf das Wesen, den Zweck und Umfang der ihm übertragenen Gewalt, sondern auch in Bezug auf Land und Leute, die er zu führen hat, und in Bezug auf die rechten Mittel und Wege einer guten Regierung. Diese Kenntnisse muß er sich durch eifriges Studium und durch Selbstbeobachtung erwerben und fortwährend vermehren. Da auch der begabteste und fleißigste Monarch nicht im Stande ist, sich in Bezug auf alles selbst genügend zu informiren und alles selbst zu besorgen, so ist er verpflichtet, sich mit tauglichen, pflichtgetreuen Räthen und Beamten zu umgeben. Bei der Wahl der Beamten soll er unter den Tauglichen denen den Vorzug geben, welche durch Rechtschaffenheit, Tugend und Religiosität sich auszeichnen. Auf diese Weise gelangen durch den Einfluß und das Bei-

spiel der Beamten die gleichen Gesinnungen in die weitesten Kreise und erhalten zugleich die Aemter den Charakter einer Belohnung der Tugend und werden ein mächtiger Beweggrund zu ähnlichem Verhalten.

VI. Verpflichtung zur Anerkennung der Amtshandlungen des Vorgängers. Beim Tode des Staatsoberhauptes stirbt die Staatsgewalt nicht, ebensowenig als der Staat. Sie wechselt nur ihren Träger: Le roi est mort, vive le roi. Es entsteht nun die Frage, welche Verpflichtungen sich aus den Amtshandlungen des Vorgängers für den Nachfolger ergeben, oder inwiefern dieser durch die Amtshandlungen des erstern gebunden sei. Auf diese Frage läßt sich mit dem folgenden allgemein giltigen Grundsatz antworten: Der Nachfolger hat ganz dieselbe Gewalt wie sein Vorgänger bei seinem Tode. Er kann daher die Amtshandlungen des Vorgängers ganz in derselben Ausdehnung und Weise wieder aufheben, wie dieser es gekonnt hätte. Fragt man weiter, welche Regierungshandlungen der Vorgänger einseitig aufheben konnte, so ist zu erwidern: 1) alle jene, zu deren Rechtsgiltigkeit er der Einwilligung anderer nicht bedurfte, und 2) jene, die nicht als eine Art Vertrag anzusehen waren und deren Rückgängigmachung nicht die Rechte dritter verletzen würde. Hieraus ergeben sich nachstehende Folgerungen:

1. Der absolute Monarch kann die von seinem Vorgänger erlassenen Gesetze wenigstens giltig wieder aufheben. Wir sagen: wenigstens giltig, denn einmal erlassene Gesetze sollen nicht leichtfertig und ohne genügenden Grund wieder umgestoßen werden, weil nichts mehr der Ehrfurcht und dem Gehorsam gegen die Gesetze schadet als der häufige Wechsel derselben. Der constitutionelle Monarch dagegen, der nicht allein Gesetzgeber ist, kann selbstverständlich einseitig an den Gesetzen seines Vorgängers nichts ändern; noch weniger ist er befugt, die im Einverständniß mit allen zuständigen Factoren vorgenommenen Aenderungen der Verfassung oder Thronfolge rückgängig zu machen.

2. Die in legitimer Weise erledigten Processe, mögen dieselben civil- oder criminalrechtlicher Natur sein, dürfen von der neuen Regierung nicht wieder anhängig gemacht werden, es sei denn, daß die Ungerechtigkeit der gegebenen Urtheile sich nachträglich durch ganz neue, früher unbeachtete Gründe nachweisen lasse.

3. Die vom Vorgänger in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt ausdrücklich oder stillschweigend eingegangenen Verträge, sei es nun mit Unterthanen oder mit auswärtigen Mächten, sind vom Nachfolger heilig zu halten. Niemand würde mit einem Regenten dauernde Verträge abschließen, wenn er nicht wüßte, daß die Verbindlichkeit derselben mit dem Wechsel des Staatsoberhauptes nicht erlösche. Derartige Verträge werden ja auch nur im Namen und zum Wohl des Staates eingegangen, sie sind daher ihrer Natur nach nicht an die Person des jeweiligen Staatsoberhauptes gebunden.

4. Für die vom Vorgänger in seiner amtlichen Stellung contrahirten Schulden ist der Regierungsnachfolger haftbar. Das folgt unmittelbar aus dem Gesagten. Denn die am Amt haftenden Rechte und Pflichten gehen auf den Amtsnachfolger über; zudem gründen sich solche Schulden meistens auf ausdrückliche oder stillschweigende Verträge. Die Privatschulden dagegen, die der Monarch als Privatmann auf sich geladen hat und die daher nicht am Amte, sondern an dem Privatvermögen des Schuldners haften, gehen nur in dem Falle auf den Nachfolger über, wo dieser zugleich der Privaterbe des Vorgängers ist.

Literatur. J. C. Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat (1876) II, 148 ff.; Rob. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 200 ff.; H. Ahrens, Naturrecht § 123 ff. (1870); H. v. Mühler, Grundlinien einer Philosophie der Staats- und Rechtslehre nach evangelischen Principien (1873) 194 ff.; Zöpfl, Grundsätze des allgem. Staatsrechts § 37 ff.; F. Walter, Naturrecht und Politik (1871) § 274 ff.; Stöckl, Lehrbuch der Philosophie, 7. Aufl. III, 403; Cathrein, Moralphilosophie, 2. Aufl. II, 484 ff. 588 ff. [Cathrein S. J.]

Staatspapiere, s. Staatsschulden.

Staatspfarrer, s. II, 30.

Staatspolizei, s. IV, 459.

Staatspraxis, s. IV, 405 ff.

Staatsprivilegien, s. IV, 427.

Staatsprüfungen. [I. Werthschätzung, sociale Bedeutung, Geschichtliches. II. Gesetzliche Regelung des Prüfungswesens. III. Arten: Die akademischen Prüfungen und die Grade, Diplom- und Staatsprüfungen, Fach- und Dienstprüfungen. IV. Frage der gleichen Bildung der künftigen Verwaltungsbeamten und der künftigen Juristen. Die Zusammensetzung der Prüfungscommission. Mündliche und schriftliche Prüfung. V. Deutschland (Justiz, Verwaltung, Finanzen); Verbesserungsvorschläge. Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, England und Amerika, Niederlande, Dänemark, Schweden, Rußland, Türkei, China, Japan.]

I. Das Staatswesen hat sich außer der Aufgabe der Rechtssicherung auch jene gesteckt, die Wohlfahrt der Gesammtheit zu fördern; die Pflege der Wohlfahrt ist dabei nicht nur im wirthschaftlichen Sinn, sondern auch als eine Wahrnehmung der geistigen Interessen verstanden. Im Bildungswesen geschieht dies bald nur durch eine Art Oberaufsicht, bald durch weitgehende Verstaatlichung der einschlägigen Anstalten, dann aber auch mittelbar durch einen gewissen Zwang ihrer Benützung, insofern als der Staat die Zulassung zu einer großen Anzahl von Berufsarten, vor allem zur Mehrzahl der öffentlichen Aemter, sodann zu einzelnen Erwerbsarten von der Erlangung eines Befähigungsnachweises durch Bestehen einer Prüfung abhängig macht. So wichtig das Prüfungswesen ist wegen der Unentbehrlichkeit eines gewissen Maßes von Kenntnissen, wegen der Wirkung

auf die Vorbildung, wegen der Sicherung der richtigen Verwendung der Studienzeit, so wenig ist eine Ueberschätzung der Prüfungen am Platze. Jede Prüfung, die nicht als rein pädagogischer Act zwischen Lehrer und Schüler stattfindet, jede Staatsprüfung, die auf Ermittlung des Kenntnißstandes durch Examinatoren, denen die Examinanden unbekannt sind, sich richtet, führt zum Compendienrepetiren und Einpauken, richtet sich mehr auf das Aeußerliche, Abfragbare als auf das Innere, Wesentliche; der ist im Vortheil, der es versteht, ein umfangreiches Wissen bereit zu halten. Der eigentliche geistige Ertrag der wissenschaftlichen Beschäftigung kann wenig zur Geltung kommen, dies besonders dort, wo die Prüfung ganz oder zum großen Theil in der Hand von Männern liegt, die am Unterricht überhaupt nicht betheiligt sind. Immerhin zeigen Prüfungen das Gesammtergebniß der in gewissen Hauptgruppen des betreffenden Wissenschaftskreises erworbenen Bildung. Sie sollen dem Staat die Ueberzeugung verschaffen, daß der Anzustellende das erforderliche Maß von Kenntnissen besitzt, mittelbar die Bewerber anhalten, sich dasselbe zu verschaffen.

Das Prüfungswesen hat auch eine sociale Bedeutung. Es steht im Zusammenhang mit der Existenz des berufsmäßigen, studirten Beamtenthums, einer Bevölkerungsschichte, die sich nicht überall in gleicher Ausdehnung findet. Das Prüfungswesen sichert der Gesammtheit der dem Stande Angehörigen eine gewisse Höhe der Leistungsfähigkeit und trifft gleichzeitig eine Auslese unter den sich Herandrängenden, ohne Zufluß von Angehörigen auch anderer Bevölkerungsschichten auszuschließen. Es ist unmöglich, den Staatsdienst unwissenden Vornehmen zu überlassen. Wo, wie in England, nicht ein Prüfungswesen die Siebung vornimmt, besorgt dies die Kostspieligkeit der Vorbildung; daher bildet dort nicht ein aus allen Bevölkerungsschichten ergänztes Berufsbeamtenthum, sondern die wohlhabende Aristokratie die regierende Klasse. Es ist für die Vergleichung der socialen Zustände von Bedeutung, ob ein besoldeter Beamtenstand die leitende Stellung im öffentlichen Leben einnimmt, der mit seinem in der Regel geringen Besitze die Arbeitsgewohnheiten der untern Stände wie den ganzen Reichthum der Bildung und die Weite der Weltanschauung vereinigt, welche in anderen Ländern fast immer nur ein großes Vermögen ermöglicht. Das Prüfungswesen erleichtert die aufsteigende Bewegung. Allen außer etwa Söhnen von Handarbeitern und Taglöhnern öffnet es die Pforten der akademischen Bildung und damit den Zugang zu den Staatsämtern. Wenn im Beamtenthum die breite Masse der Bevölkerung mit Einschluß der Handwerker und Kleinbauern, die jetzt namentlich durch die Mittelstufe des Schullehrerthums und des Subalternbeamtenthums in die gelehrten Berufe aufsteigen, überhaupt nicht mehr vertreten wäre, dann müßte sie Staat und Verwaltung als Fremdherrschaft empfinden.

Ein geschichtlicher Rückblick zeigt, wie das Prüfungswesen mit der jeweiligen Gesellschaftsordnung in Zusammenhang steht. In der klassischen Zeit der Römer war es die Regel, daß der angehende Jurist bei einem großen Sachwalter hörend lernte und sich allmählich einschulte. Unter den christlichen Kaisern war ein akademischer Rechtscursus Vorbedingung für die Uebernahme eines Staatsamtes, darauf nahm der Bewerber an den richterlichen Geschäften eines Beamten in unselbständiger Weise theil. Zu Justinians Zeit bestand ein gesetzlicher Studiencurs von 5 Jahren, auf dessen Absolvirung die gesetzliche Befähigung zur Advocatur, wie wesentlich auch zum Richteramt beruhte. Im übrigen war der Aemterkauf verbreitet. Bei vielen Stellen mußte nämlich auch dem bisherigen Inhaber ein Preis entrichtet werden, daher ging der erste Anstoß zu einer Anstellung oft von der Uebereinkunft zwischen dem bisherigen Inhaber und den Candidaten aus. Wie lange nach mittelalterlichem Statutarrecht die italienischen iudices studiren mußten, ist verschieden, in Verona drei Jahre (1228). In Italien wie in Frankreich sorgten (wie jetzt noch in England) Advokateninnungen mit corporativer Selbständigkeit für die Tüchtigkeit des Nachwuchses. Abgesehen von den Vorschriften für das Kirchenamt war in Deutschland lange Zeit weder Rechtsprechung noch Verwaltung ein den Mann nährender Beruf im neueren Sinne. War ja doch das Recht der Rechtskreise nicht ein solches, das man lernen konnte, sondern theils ein herkömmliches, das die Angehörigen des Rechtskreises von Jugend auf selbst am besten kannten, theils ein täglich neu sich bildendes, das die Betheiligten von Fall zu Fall aus der Natur der Sache schöpften oder das im Vertragswege entstand. Die Rechtsverfolgung, auf dem Lande die iurisdictio, nicht das iudicium, war Recht und Pflicht der Herrschaft, damit also weniger der Einzelne als die Familie betraut, wie es ähnlich heute noch bei den regierenden Familien bezüglich des Herrscheramtes der Fall ist. Erst das römische Recht nöthigte zu Erwerbung besonderer Rechtskenntnisse für jede Staatsthätigkeit. Es gab Vorschriften für die Berufung ins Reichskammergericht (1495) und in den Reichshofrath; der jüngste Reichsabschied von 1654 führte Prüfungen auch für die Advocaten beim Reichskammergericht ein. An den Vorgang der Reichsgerichte schlossen sich die Territorialprüfungen an. Die Rechtsprechung fiel der Verwaltung zu, es stellte sich die Nothwendigkeit der Berufsbildung heraus und es wurden die wirthschaftlichen Existenzen auf Ausnützung der erworbenen Berufsbildung im öffentlichen Dienst gegründet. In den älteren Zeiten wurden die juristischen Facultäten in der Regel von denen besucht, die den Doctorgrad erwerben wollten, und für sie bestand ein Studienzwang. In dem Maße, als erst von den richterlichen, dann von den höheren politischen Beamten

und allmählich fast von allen Conceptsbeamten der verschiedenen Zweige des Staatsdienstes juristische Studien verlangt wurden, füllten sich die Hörsäle. Für das Staatsamt gestaltete sich die Lage so: auf Grund akademischer testimonia (öffentliche Zeugnisse einer Universität über Erwerbung eines Grades oder über Universitätsbesuch oder von einem namhaften Lehrer ausgestellte Zeugnisse) wurde der Bewerber zunächst zu vorläufiger Beschäftigung bei einem Regierungscollegium oder Gerichtshof als auscultator zugelassen. Erwies sich Brauchbarkeit und waren etwa auch noch Probeleistungen zur Zufriedenheit des Collegiums ausgefallen, so erfolgte die Anstellung im Staatsamt. Aelter als juristische sind Prüfungen für das Kirchenamt; sie wurden von den geistlichen Behörden angeordnet und abgenommen. Für den ärztlichen Beruf galten die akademischen Prüfungen. Für das Schulamt wurden besondere, von den theologischen Prüfungen losgelöste Lehramtsprüfungen meist erst im 19. Jahrhundert, in Preußen 1810, durchgeführt.

Die allgemeine Durchführung des Systems der Staatsprüfungen gehört erst dem 19. Jahrhundert an. Die Neuordnung des Staatswesens am Anfang des Jahrhunderts seit dem Zusammenstoß mit dem revolutionären Frankreich führte auch Neuordnung des Aemterwesens herbei. Das System der erblichen Anwartschaften auf die besseren Stellen im Militär- und Civildienst wurde beseitigt. An die Stelle der Vergebung der Aemter nach Einsicht, Gunst und Neigung der höheren Stellen oder privaten Patrone trat als neuer Grundsatz: Auslese unter den Bewerbern durch Prüfung und Aufrücken nach der Anciennetät. Was ursprünglich Bedürfniß der Landesherrn gewesen war, welche für die Besorgung der öffentlichen Geschäfte auf Nachweis der Berufsbildung drangen, wurde in der Folge Forderung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, indem man Garantien der pflichtmäßigen Geschäftsführung in der Sichtung der Bewerber durch Nachweis der Befähigung erblickte.

II. Die Frage, ob die vollziehende Gewalt berechtigt sei, einseitig das Prüfungswesen zu ordnen oder ob es einer gesetzlichen Regelung bedürfe, ist nach Staaten verschieden erledigt. Es handelt sich da um Zahl und Qualification der Comissionsmitglieder, um die Dauer ihres Amtes, um das Verhältniß schriftlicher und mündlicher Prüfungen, um die Oeffentlichkeit der letzteren, um ihre Dauer, Umfang und etwaige Gliederung, um Ertheilung oder Nichtertheilung von Prädicaten. Das Regelmäßige ist wohl, daß die nähere Bestimmung für den Justiz- und höheren Verwaltungsdienst auf Gesetz, für alle übrigen Zweige des Staatsdienstes auf bloßen Regulativen beruht. In der hessischen und württembergischen Verfassung (§ 44) bildet der Nachweis der erforderlichen Befähigung für Staatsämter die ausdrückliche Voraussetzung zu deren Uebertragung. In Baden ist Regelung des Bildungsganges und der Prüfungseinrichtungen Sache der Verwaltung nicht der Gesetzgebung, ebenso fällt sie in Sachsen in die Sphäre der vollziehenden Gewalt. Eine Reihe von Gesetzen (wegen des Nebeneinanderbestehens von Staats- und Privatuniversitäten) weist Belgien auf (1844, 1848, 1857). In Deutschland bestehen reichsrechtliche Vorschriften für die richterlichen Beamten, Apotheker, Aerzte, sodann in Bezug auf Militär, Post, Telegraphen und auswärtigen Dienst, ferner bundesräthliche Anordnungen über den Nachweis der Befähigung für Seeschiffer, Steuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen. Die Bestimmungen für die Vorbildung der Verwaltungsbeamten sind Gegenstand der Landesgesetzgebung, in den meisten Staaten bestehen daher besondere Vorschriften über die Verwendung solcher, die sich den Specialzweigen der Verwaltung widmen wollen.

III. Ueber die Arten der Prüfungen ist etwa folgendes zu sagen. Einen im ganzen pädagogischen Charakter tragen im Gegensatz zu den spätern Fach- und Dienstprüfungen die Studienprüfungen, wobei die Lehrkörper der betreffenden Vorbildungsanstalten Prüfungsorgane sind. Den Abschluß des Unterrichtes der höheren Lehranstalten bildet in Deutschland und Oesterreich die Reifeprüfung; sie gewährleistet eine gewisse Durchschnittsbildung der im öffentlichen Dienste stehenden Personen. Ihr Bestehen gibt nämlich die Berechtigung zum fachmäßigen Universitätsstudium und zu Ablegung der diesem entsprechenden Prüfungen. Jener Reifeprüfung ist in neuerer Zeit das Reifezeugniß lateinloser Mittelschulen gleichgestellt dadurch, daß es zum Universitätsunterricht für Mathematik, Naturwissenschaften (in Württemberg auch Geschichte, staatswirthschaftliche Facultät) ausreicht, sowie zu einer Reihe technischer Staatsprüfungen berechtigt, als da sind: Staatsprüfung aus dem Hochbau-, Bau-, Ingenieur-, Maschinenbaufach, für den staatsforstwirthschaftlichen Dienst, technischen Staatsdienst im Bergfach, im Schiffbau und Maschinenbaufach der Marine, zum Eintritt in Post- und Telegraphendienst.

Betreffen die Unterschiede zwischen Reifeprüfung und Staatsprüfung mehr einen Unterschied des Grades, so betreffen die Unterschiede von akademischen und Staatsprüfungen einen Unterschied der Art. Durch die akademischen Prüfungen werden die alten akademischen Würden erlangt; sie haben jedoch nur für die akademische Laufbahn (die allerdings auch eine staatliche ist) praktische Bedeutung, außerdem nur die Bedeutung einer Empfehlung, denn die Doctorwürde gibt für den Staatsdienst keine Berechtigung, seit 1894 auch in Oesterreich nicht. Bei Besetzung erledigter Professuren ist nach dem deutschen System Anwartschaft seitens unbesoldeter Privatdocenten und Facul-

tätsvorschlag, in romanischen Ländern der sogen. Concurs, d. h. Bewerbung durch Einsendung von Probeleistungen und mündliche Prüfung durch eine in einem Orte versammelte Commission von Fachprofessoren verschiedener Universitäten, üblich. In Frankreich besteht eine Commission zur Beurtheilung des Aggregationsconcurses. Universitäten englischer Richtung haben Professoren, die nicht Doctoren sind, was an festländischen Universitäten selten ist. Beispielsweise sind $^2/_3$ der juristischen Professoren von Melbourne nur Master of Laws. Die Mehrzahl der kleineren amerikanischen Universitäten begnügen sich mit Ertheilung des Grades Bachelor of Laws (B. LL.), einige (Austin, Pennsylvania, Philadelphia, St. Louis, Washington) graduiren auch zum Master of Law. Alle drei Grade (nach zwei, ein und wieder zwei Jahren [Doctor of Civil Law]) verleihen die rechtswissenschaftliche Schule Newhaven, Connecticut, und natürlich die alten englischen Universitäten Oxford und Cambridge, auch einige ostindische Universitäten (Taxe 100 Rupien, Bachelor nur 50).

An der Verleihung akademischer Grade sind die verschiedenen Facultäten ungleich betheiligt, Mediciner und Philosophen mehr als Theologen oder Juristen, wenn nicht, wie in Oesterreich lange Zeit, das Doctorat die Staatsprüfungen vertritt oder zu Ausübung des rechtsanwaltlichen Berufes verlangt wird (Oesterreich). In Italien ist jeder geprüfte Jurist Doctor, ohne diesen Titel im Leben zu führen. In Belgien bringt das Anfangsjahr der akademischen Studien den Titel Candidat, die Schlußjahre bringen den Titel Doctor. Die Bestrebungen, das Doctorat in den Licentiatengrad umzutaufen, werden kaum von Erfolg sein. Am häufigsten sind die Promotionen bei den Medicinern. Sie verminderten sich zwar, seit das Doctorat in Preußen nicht mehr für die Ausübung der ärztlichen Praxis maßgebend ist, sondern die Befugniß allein durch das Staatsexamen bedingt ist. Mit Rücksicht auf die geläufige Annahme, daß jeder Arzt auch Doctor sei, bleiben die Mediciner noch überwiegend beim alten Brauch. Den Medicinern am nächsten kommen die Philosophen. Der Doctortitel wird von solchen, deren Lebensstellung sonst keinen wohlklingenden Titel mit sich führt, mit Vorliebe gesucht. Bei den übrigen Facultäten sind Inländer eingeschrieben, um eine bestimmte Berufsbildung zu erlangen, bei der philosophischen Facultät kommen, wenn man so sagen darf, Fälle des Selbstzweckes vor. Solche Studirende suchen vor sich selbst wie der Welt gegenüber den Abschluß und Erfolg ihrer Studien durch eine Promotion zu kennzeichnen. Insbesondere pflegen Studirende von Kategorieen, für welche es keine Staatsprüfungen gibt, Chemie, Nationalökonomie, ihre Studien nach außenhin durch eine akademische Prüfung abzuschließen. Ein Seitenstück zum Verhältniß der Universitäts- und Staatsprüfungen bildet an den technischen Hochschulen das Verhältniß der Diplom- zu den Staatsprüfungen in den betreffenden Zweigen. Uebrigens ist dieses Verhältniß in den einzelnen Staaten verschieden geregelt. In Preußen vertritt die Diplomprüfung in der Section für Schiff- und Schiffmaschinenbau die erste Staatsprüfung. Die Diplomprüfungen werden überwiegend in solchen Abtheilungen abgelegt, wo keine Staatsprüfungen existiren, z. B. Chemie, oder wo ein Theil der Studirenden sich der Privatindustrie zuwendet (Maschinenbau). Ferner geben auch hier die Diplomprüfungen Ausländern Gelegenheit, sich über den Besuch deutscher Hochschulen auszuweisen. Im allgemeinen aber gewährt die Diplomprüfung der Berliner technischen Hochschule keinerlei Recht, es sei denn den Nachweis des ordnungsmäßigen akademischen Studiums.

Immerhin stehen die Staatsprüfungen in vieler Hinsicht im Zusammenhang mit den Universitäten. Die Innigkeit des Zusammenhanges ist wie nach Staaten so auch nach Berufen verschieden. Die Staatsprüfungen werden von Prüfungsbehörden abgehalten, welche die Regierung auf kürzere oder längere Zeit ernennt, ihre Ablegung ist Bedingung für den Eintritt in den praktischen Beruf. Die Theologen haben ihre Ordinariatsprüfungen. Der Arzt bedarf außer dem Nachweis klinischer Uebungen eines Zeugnisses über die Ablegung einer naturwissenschaftlichen Prüfung vor dem Decan und den Fachlehrern (Tentamen physicum), ferner eines Zeugnisses einer der bei jeder Universität bestehenden medicinischen Examinationscommissionen, die von der zur Aerzteapprobation zuständigen Behörde nach Anhörung der betreffenden medicinischen Facultäten jährlich gebildet werden; auch besteht eine medicinische Oberexaminationscommission in Berlin. Wegen der Anstellung im Staatsdienst gibt es noch eine Physicatsprüfung. Die Apotheker bedürfen der sogen. Approbationsprüfung. Bezüglich der Juristen, von denen übrigens unten noch besonders gehandelt werden muß, lassen sich in einzelnen Staaten (Oesterreich, Italien, Süddeutschland) Fachprüfung und Dienstprüfung unterscheiden. Erstere begleiten oder beenden das Fachstudium, letztere setzen erfolgreiche Ableistung des erforderlichen Vorbereitungs- und Probedienstes voraus. Die Fachprüfungen stellen die theoretische, die Dienstprüfungen die praktische Berufsfähigkeit fest. Die gesetzlichen Organe sind bei ersteren entweder die Lehrkörper der Fachbildungsanstalten oder eigene staatliche Prüfungscommissionen, deren Mitglieder die Regierung bald in höherem bald in geringerem Maße jenen entnimmt. Für die Dienstprüfung bestehen die Organe nur aus staatlichen Prüfungscommissionen. In einigen Staaten, wie z. B. Preußen, ist bei der Hauptprüfung der Nachweis zugleich der theoretischen wie der praktischen Befähigung zu erbringen, dann vereinigt sie das Charakteristische der Fachprüfung

und der Dienstprüfung. Für einige Arten Staatsbeamte gibt es besondere Prüfungen, z. B. Diplomatenprüfungen, Consulatsprüfungen, ferner Prüfungen für die Polizeiverwaltung, für das Patentamt, Prüfungen für die Angestellten der Reichsbank, für Feldmesser, für technische Aemter bei den Bergbehörden, Forstwesen, in das Bauwesen einschlagende Prüfungen. Für die Stellen im höheren Eisenbahndienst muß die wissenschaftliche Vorbildung durch Ablegung von Prüfungen erwiesen sein; theils sind dies dieselben Prüfungen, welche für andere staatliche Verwaltungen oder allgemein für den Bereich der Staatsverwaltung eingerichtet sind (Preußen, Hessen, Baden, ferner Bayern mit Ausnahme des maschinentechnischen Dienstes), theils ist eine besondere Ausbildung für das Staatseisenbahnamt und die Ablegung besonderer für dieses eingerichteter Prüfungen verlangt (Württemberg). Es gibt Schifferprüfungen für große und kleine Fahrt, Maschinistenprüfungen, Steuermannsprüfungen. Auch das Militärbildungswesen hat seine Prüfungen, u. a. für die Intendantur, speciell Marine-Intendantur.

IV. Für die Heranbildung der Juristen im weitesten Sinne läßt sich ein zweifacher Weg beobachten, je nachdem innerhalb des juristischen Bildungsganges weitere Unterschiede gemacht werden oder nicht. Es handelt sich um den Hauptgegensatz von Justiz und Verwaltung. Soll die Vorbereitung der künftigen Administrativbeamten und Justizleute eine gemeinsame oder gesonderte sein? Dies führt auf die Vorfrage vom Zusammenhange der beiden Berufsfächer Justiz und Verwaltung und von der Nothwendigkeit des Besitzes von Rechtskenntnissen für solche, die der Verwaltung angehören, und umgekehrt. In der That kann der Verwaltungsbeamte juristischer Bildung nicht entbehren. Die Verwaltung ist in vielen Fällen ein Stück Rechtsprechung; die Fähigkeit aber, das Recht anzuwenden, muß geweckt und ausgebildet werden. Dazu bedarf es methodischer juristischer Schulung, formeller Schulung des Geistes, geistiger Schärfung zu eigener Arbeit. Logisch geschärfte juristische Schulung lehrt Form und Ordnung der Dinge, macht die Causalität der Verhältnisse scharf erfassende Köpfe. Umgekehrt sind dem Verwaltungsdienst entsprechende Lehren für Juristen im engern Sinne von großer Wichtigkeit sowohl für den Theoretiker als für den Praktiker. Es wird auf die große Bedeutung der Volkswirthschaftslehre, die ja geradezu mit den Staatswissenschaften identificirt wird, hingewiesen. Die Erfassung des Vermögensrechts ist bedingt durch Erfassung der wirthschaftlichen Vorgänge, welche den entsprechenden Rechtsverhältnissen zu Grunde liegen. Die Fortbildung der Rechtsordnung muß im Zusammenhang mit dem Zustand der Gesellschaft und Wirthschaft erfolgen. Wer nicht auf der Universität Vorlesungen über Staatswissenschaften mit Nutzen hörte, der wird nur in den seltensten Fällen später Zeit und Gelegenheit haben, sich gründliche Kenntnisse darin zu verschaffen. Die formelle Schule der philologischen Vorbildung wird allerdings der juristischen Ausbildung weiter entgegenkommen; allein das Verständniß für staatswissenschaftliche Studien wird sich bald einstellen. Die Lebensverhältnisse von Vermögensrecht und Wirthschaft sind dieselben. Die Erfassung der rechtlichen Form liegt dem Studenten nicht näher als die ihres Inhaltes, z. B. bei Geld, Einkommen, Lohn, Zins; dagegen passen für reiferes Alter die verwickelteren Verhältnisse des privatwirthschaftlichen Verkehrs, der Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik und viele Abschnitte der Finanzwissenschaft. Ein Vorzug gemeinsamer Vorbildung besteht darin, daß die engere Berufswahl erst später, erst am Schluß der Universitätszeit (Oesterreich, Italien) oder erst nach zwei- bis dreijähriger Praxis (Preußen, Bayern) zu erfolgen hat. Allerdings erlangt man die nähere Vertrautheit mit dem später gewählten Beruf erst durch die Praxis; bei der gemeinsamen Ausbildung erhält die Rechtswissenschaft leicht das Uebergewicht, sie hat eine stärkere Ausbildung, wird eifriger betrieben, der Bedarf an Juristen ist größer, also erhalten die künftigen Verwaltungsbeamten mehr juristische als die Richter staatswissenschaftliche Bildung.

Eine zweite Ansicht ist für gesonderte Heranbildung für den juristischen und für den administrativen Beruf. Diese Vorbildung übermittelt dem künftigen Verwaltungsbeamten vom geltenden Privatrecht nur die Kenntnisse, die hinreichen, um nicht bei jeder Rechtsfrage, die ihm aufstößt, einen Juristen um Rath fragen zu müssen. Abgesehen von den noch unten zu erwähnenden süddeutschen Regiminalisten und Cameralisten ist unter den hier in Betracht kommenden Ländern Ungarn zu erwähnen. Diesem Vorgang wird nachgerühmt, daß er mehr in der administrativen Praxis unmittelbar verwendbares Wissen, also insbesondere ausgebreitetere Kenntnisse des Substrates, über die Functionen des Gebietes der staatlichen Verwaltung, Verkehrsverhältnisse, Landescultur, Industrie, commercielle Beziehungen, verschaffe. Uebrigens läßt sich auch bei getrenntem Bildungsgange ein unerläßliches Minimum der gegentheiligen Kenntnisse aufstellen. Die Mehrzahl der in Betracht kommenden Staaten ist für Einheitlichkeit, obwohl die innere Einheit der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nicht überall an den Hochschulen zur äußern Darstellung gelangt ist, indem die staatswissenschaftlichen Fächer in Norddeutschland der philosophischen Facultät angehören, in Süddeutschland theilweise eigene Facultäten bilden. Viele Staaten regeln die Heranbildung zur Verwaltung überhaupt nicht. Die Forderung, daß auch zur Uebernahme höherer Verwaltungsämter eine von der juristischen (sogen. Qualification für das Richteramt) nur zum Theil abweichende Berufsbildung nachgewiesen werde, bildet eine Besonderheit des deutschen Systems, in welcher eine Gewähr

für die Besorgung dieser Staatsgeschäfte im Geiste der Gesetzlichkeit und Rechtlichkeit gesehen wird.

Sehen wir von dem Falle der für die Erlangung akademischer Würden abzulegenden Prüfungen ab, die durchweg vor den Fachlehrern abzulegen sind, so herrscht über die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen insofern Verschiedenheit, als bald Praktikern, bald Fachlehrern, bald einer Mischung der Vorzug gegeben wird. Je mehr es sich um die Universitätsstudien abschließende Prüfungen handelt, um so mehr ruht die Prüfung in den Händen der Theoretiker; je mehr der Einrichtung der Staatsprüfung eine Probezeit vorhergeht, um so mehr behaupten die Praktiker das Feld. In Bezug auf die Eignung, ein Gebiet zu beherrschen, ist der systematisch geschulte Theoretiker dem Praktiker überlegen, da die unvermeidliche Einseitigkeit der Praxis die Festhaltung des systematischen Wissens nicht wenig erschwert. Veränderte wissenschaftliche Behandlungen werden zu vielbeschäftigten Männern nicht dringen, was Candidaten nach ihren Lehrern vorbringen, wird nicht immer verstanden, ein prüfender Praktiker reitet auf einer vor der Prüfung eingesehenen Handbuchstelle herum. Dem Fachlehrer ist das ganze Gebiet hinreichend bekannt, um nöthigenfalls auf andere Materien als die zuerst begonnenen übergehen zu können. Es ist begreiflich, daß es den Universitätslehrern, die nur bei den sogen. Practica oder in den doch nur einer beschränkten Zahl von Zuhörern zugänglichen Seminarübungen regelmäßig Gelegenheit zu Prüfungen finden, sehr erwünscht ist, sich gelegentlich zu orientiren, in welchem Maße der Vortrag von den Hörern verstanden wurde. Das Prüfungsrecht hebt die Bedeutung der Professoren. Andererseits räumt es der Schule eine bedeutende Herrschaft ein und wirkt einem Zutrieb ähnlich; es erschwert, die Verdienste und den wirklichen Beifall der verschiedenen Universitätslehrer kennen zu lernen. Daß bei Staaten mit einerseits Studien-, andererseits Dienstprüfungen für letztere nur Praktiker in Betracht kommen, liegt in der Natur der Sache.

Schriftliche Prüfung ermöglicht Darlegung wohlüberdachten Wissens und zeigt die Befähigung zur Auseinandersetzung eines umfassenden oder schwierigen Gegenstandes. Während der Studienzeit hat den jungen Juristen kein Zwang getroffen, die Feder in die Hand zu nehmen; es ist eine pädagogische Wohlthat, daß er weiß, es werde am Schluß der Studien eine längere selbständige Ausarbeitung geben müssen. Eine weitere Frage ist die, ob Clausur- oder sogen. „wissenschaftliche Arbeit". Bei dieser wird der Candidat gezwungen, wissenschaftliche Aufsätze anzusehen und sich 1—2 Monate wissenschaftlicher Lectüre zu widmen. Die mündliche Prüfung erprobt Geistesgegenwart und Kenntnißbereitschaft.

V. In Deutschland ist sowohl für die Gerichtslaufbahn als für die übrigen hohen Verwaltungsämter eine Berufsbildung regelmäßig durch zwei Prüfungen (eine Universitäts- und eine spätere Prüfung) nachzuweisen. Die Gleichartigkeit der Ausbildung geht in einzelnen Staaten oft so weit, daß auch die zweite Prüfung für beide Gruppen von Beamten (und die Rechtsanwälte) dieselbe ist, so in Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und den meisten Kleinstaaten. In den übrigen ist die Berufsbildung für „Uebernahme höherer Verwaltungsämter" von der „Qualification für das höhere Richteramt" nur zum Theil abweichend. Sie verlangen nämlich von den Verwaltungsbeamten dieselbe erste juristische Prüfung und nach Vollendung des Vorbereitungsdienstes das Bestehen einer besondern Verwaltungsprüfung; so Preußen seit 1879, Sachsen-Coburg-Gotha seit 1860. Auch im Königreich Sachsen bestehen seit 1863 die erste juristische und zwei Verwaltungsprüfungen. Verschiedene Prüfungssysteme für Richter (Anwälte) und Verwaltungsbeamte existiren in Württemberg, Sachsen-Meiningen.

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetze § 2 haben alle Richter (mit Ausschluß der Handelsrichter, Schöffen und Geschworenen), alle Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Notare die Fähigkeit zum Richteramt nachzuweisen durch mindestens dreijähriges Studium, durch Bestehen der ersten juristischen Prüfung (Referendarexamen) und nach dreijähriger Praxis (wovon ein Jahr Verwaltungspraxis sein kann) durch Ablegung einer zweiten, vorzugsweise praktischen Prüfung (Assessor-Examen). Die Landesgesetzgebung kann höhere Anforderungen stellen. Bayern verlangt 4, Baden $3^1/_2$ Studienjahre; Preußen, Sachsen und mehrere thüringische Staaten verlangen 4 Jahre Praxis, Elsaß-Lothringen $3^1/_2$ Jahre. Zwischenprüfungen finden nicht statt. Das Militärjahr wird in das Dienstalter des Beamten eingerechnet.

In der Mehrzahl der deutschen Staaten wird das ganze Jahr Prüfung gehalten, in anderen, z. B. Bayern, nur zu bestimmten Zeiten. Gegenstand der Prüfung bilden Rechtstheorie, Rechtsgeschichte, mitunter Staatswissenschaften oder doch „Grundlagen der Staatswissenschaften", so in Preußen. Diese Vorschrift gelangt jedoch nur wenig zur Ausführung, weil die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen nicht danach angethan ist. In Bayern bilden die Staatswissenschaften die eine Prüfungshälfte; es bestehen Doppelcommissionen (für Justiz und für Verwaltung). In Preußen wird bereits die erste juristische Prüfung bei den Oberlandesgerichten (2 Praktiker, 1 Professor) abgelegt; dann folgt die Referendariatszeit, eine vierjährige Praxis, für die Stationen (in welcher Eigenschaft, bei welchen Behörden die Praxis zu leisten ist) eingeführt sind. Die Entscheidung erfolgt bei Beginn des dritten Jahres; die Gerichtsreferendare bleiben bei der Justizpraxis, sie brauchen keinen Vorbereitungsdienst bei den Verwaltungsbehörden, die Verwaltungscandidaten jedoch werden nach dem zweiten Gerichtsjahre Regierungsreferendare und

haben nun zweijährigen Vorbereitungsdienst bei den Verwaltungsbehörden zu leisten. Nun folgt für beide Gruppen die zweite, große Staatsprüfung, für erstere vor der Justizprüfungscommission, für letztere vor der ebenfalls für den ganzen Umfang der Monarchie eingesetzten Prüfungscommission für die höheren Verwaltungsbeamten. Wer sie bestand, wird im ersten Falle Gerichts-, im zweiten Regierungsassessor. Da sie streng ist (ein Fünftel pflegt zu fallen), entscheidet es sich leider erst nach 7—8 Jahren, ob die Betreffenden für den gewählten Beruf geeignet sind. (Wo, wie in Mecklenburg und Süddeutschland, die erste Prüfung strenge ist, entscheidet sich die Standesfrage früher.) Für die schriftliche Arbeit der ersten juristischen Staatsprüfung können sich die Candidaten das Fach, welchem die Aufgabe angehören soll, frei wählen; es ist aber überwiegend das römische Recht, aus welchem sie sich das Thema erbitten. Bei der mündlichen Prüfung sind die Fächer in drei Gruppen, wovon eine römisches Recht, zerlegt.

Als höhere Verwaltungsbeamte gelten die Träger der mit selbständigem Decernat verbundenen Dienstposten. Das preußische Gesetz für die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten (das nach einem heißen Kampf im Abgeordnetenhause 1879 zu Stande kam) gilt für die Stellung als Abtheilungsdirigenten und Mitglieder bei einer Regierung und der den Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten zugeordneten Verwaltungsbeamten sowie für diejenigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts oder der Bezirksverwaltungsgerichte, welche die Befähigung zu den höheren Verwaltungsämtern besitzen müssen. Den allgemein vorgeschriebenen Bildungsgang brauchen Regierungspräsidenten und Landräthe nicht gemacht zu haben. Bei letzteren genügt es, vier Jahre im Selbstverwaltungskörper der betreffenden Provinz thätig gewesen zu sein (als Amtsvorsteher, gewähltes Mitglied des Kreis-, Bezirksausschusses, des Provinzialraths, Provinzialausschusses).

Mit Ausnahme von Württemberg, Baden, Hessen sind in den deutschen Staaten auch die Anwärter des höhern Finanzdienstes unter den Rechtscandidaten mit inbegriffen. In Preußen schließt die große Staatsprüfung den allgemeinen Bildungsgang für den höhern Verwaltungsdienst ab. Wer sich dann z. B. der Zoll- und indirecten Steuerverwaltung widmen will, hat noch einen weitern Vorbereitungsdienst als Obergrenzcontroleur und Hauptamtsvorstand zu leisten. In Bayern ist die praktische juristische Staatsprüfung (Staatsconcurs) von allen Praktikanten abzulegen. Für diejenigen, welche sich dem Finanzdienst (mit Ausschluß der Zoll- und Aufschlagverwaltung; von diesen wird die Finanzdienstprüfung nicht gefordert) widmen wollen, folgt eine sechsmonatliche Praxis bei einem Rentamt und dann die Finanzdienstprüfung, wobei ein praktischer Fall aus dem Gebiete der Finanzverwaltung mit achtstündiger Frist zur Bearbeitung unter Clausur aufgegeben wird. In Baden, Hessen und Württemberg besteht ein abgesonderter Bildungsgang für „Cameralisten“. In Baden schließt das $3^1/_2$jährige cameralistische Universitätsstudium ab mit der höhern Finanzdienstprüfung, welche vor einer vom Finanzministerium zu bestellenden Commission abzulegen ist, wobei die Candidaten schriftliche Clausurarbeiten zu liefern haben und außerdem noch mündlich zu prüfen sind. In Hessen gibt es zwei höhere Prüfungen, dann eine Fachprüfung am Schlusse des Universitätsstudiums vor der bei der Landesuniversität bestehenden Prüfungscommission. Darauf folgt eine zweijährige praktische Ausbildungszeit, endlich die allgemeine Staatsprüfung für das Finanzfach, welche die schon in der Fachprüfung geforderten Fächer in mehr praktischer Richtung, ferner die Finanzgesetze sowie eine größere praktische Aufgabe zum Gegenstande hat.

Der Wunsch, die Einrichtung der Staatsprüfungen zu heben, gab Veranlassung zu verschiedenen Vorschlägen. Was zunächst im Vergleich mit den Studirenden der anderen Facultäten den Unfleiß der Juristen betrifft, so ist zu bedenken, daß im Gegensatze zu anderen akademischen Berufen die Wahl des juristischen Berufes häufig nur Standessache, Ergebniß der häuslichen Ueberlieferung ist, mitunter (wegen seiner Vielseitigkeit) bei Mangel irgend einer ausgesprochenen anderweitigen Vorliebe erfolgt. Weiter schmälern hier den Lerneifer das Fehlen einer Anknüpfung zwischen Gymnasium und Hochschule, die besonders rege Betheiligung am akademischen Leben, der Abgang von Anschauungsunterricht. Von manchen Seiten wird eine Zwischenprüfung empfohlen, um die richtige Verwendung der ersten Semester zu controliren. Von anderer Seite wird dagegen eingewendet, daß die Freizügigkeit, ebenso die Möglichkeit, berühmte Professoren zu hören, darunter leide. Die Professoren sind für ein an der Universität abzulegendes Referendarexamen, einzelne Stimmen für eine höhere Ausbildung im reifern Alter. Nach einem der Vorschläge soll der Bestbestandene der zukünftigen Verwaltungsbeamten zum systematischen Studium zurückkehren, und zur Erneuerung der akademischen Studien auf zwei Jahre beurlaubt werden; dabei wird hingewiesen auf die Erfahrungen im Militärbildungswesen, wo abwechselnd Dienst und Bildungsanstalt (Cadettenschule, Kriegsschule, Akademie) einander die Hand bieten. Darüber, ob die zweite Prüfung für Justiz und Verwaltungsbeamte besser gemeinsam oder getrennt sei, herrschen verschiedene Meinungen, doch meint man auch von den Gerichtscandidaten 3—6 Monate Verwaltungspraxis verlangen zu sollen. Ziemlich allgemein ist das Verlangen der Professoren nach Verlängerung der Studienzeit mindestens auf vier Jahre, wobei außer dem Hinweis auf die vermehrten Aufgaben der Gegenwart und Nothwendigkeit staatswissenschaftlicher Studien auch gesellschaftliche Erwägungen in Betracht kommen.

I. Juristen.

Land. (Die Jahrzahl ist die des betreff. Gesetzes oder der Verordnung.)	Dauer des Universit.-Studiums.	Zusammensetzung der I. Prüfungscommission.	Prüfungsgegenstände.	Art und Weise der Vornahme der Prüfung.
Preußen (1879) .	3 Jahre	Commissionen bei d. Oberlandesgerichten unter Zuziehung von Universitätsprofessoren 2 und 1.	Gemeines Civil-, deutsches Privat-, Handels-, Kirchen-, Civilproceß- u. Strafrecht.	Fertigung einer wissenschaftl. Arbeit (6 Wochen); mündlich; nicht mehr als 6 Candidaten.
Bayern (1880) . .	4 Jahre	Aus Professoren bestehende Commission an den Universitäten; Juli und October.	Alle Theile der Rechtswissenschaft, Polizeiwissenschaft, National- u. Staatsfinanzwirthschaft.	Mündlich (2 Stunden).
Sachsen (1879) .	—	Commission an der Universität Leipzig; zweimal im Jahre (Sommer und Winter).	Römisches, deutsches u. sächsisches Recht, Staats-, Kirchen-, Strafrecht, Proceß, Rechtsphilos., Nationalökon.	Schriftliche Beantwortung von Fragen (für jede 1/2 Tag); Hilfsmittel nur Gesetzestext; mündlich.
Württemberg (1882)	—	—	—	—
Baden (1880) . .	3 1/2 Jahre	Commission im Justizministerium; zweimal im Jahre.	15 Fächer: die jurist. (außer Völkerr.), Polizeiwissensch., Verw.-Recht u. Verw.-Lehre, Nationalökon., Finanzwiss.	Schriftliche Beantwortung von 55 Fragen aus den 15 Fächern (je 2 Stunden Zeit); mündlich: 1 Stunde.
Hessen (1879) . .	3 Jahre	Jurist. Facultät Gießen; zweimal im Jahre (April, October).	Die jurist. Fächer (mit Völkerrecht), bei den staatswissenschaftl. fehlt Finanzwissenschaft.	Schriftlich: 13 Fragen (je 2 Stunden Zeit, Hilfsmittel gestattet); mündlich: 4 Stunden; 3 Candidaten.
Thüringen *) . . (meist 1880)	—	Commission beim Oberlandesgericht Jena (unter Zuziehung von Universitätsprofessoren).	Oeffentliches u. Privatrecht, Rechtsgeschichte und die Grundlagen der Staatswissenschaften.	Fertigung einer wissenschaftl. Arbeit (6 Wochen); mündlich; nicht mehr als 6 Candidaten.
Mecklenburg (1879)	3 Jahre	Prüfungsbeh. b. Landger. Rostock (5 Mitgl., wovon 2 Prof.); Prüf. zweimal im Jahre (Ostern, Michaelis).	Oeffentliches u. Privatrecht, Rechtsgeschichte.	Fertigung einer wissenschaftl. Arbeit (6 Wochen); mündlich.
Braunschweig . . (1879)	3 Jahre	Jurist. Prüfungscommission; zweimal im Jahre (Ostern, Michaelis).	Oeffentliches u. Privatrecht, Rechtsgeschichte.	Schriftliche Beantwortung von Fragen; mündlich.
Oldenburg (1879)	3 Jahre	Prüfungssenat des Oberlandesgerichtes zu Oldenburg; zweimal im Jahre (April, October).	Oeffentliches u. Privatrecht, Rechtsgeschichte, Grundlagen der Staatswissenschaften.	Fertigung einer wissenschaftl. Arbeit (6 Wochen); schriftliche Beantwortung von 24 Fragen ohne Hilfsmittel.
Lippe (1879) . .	—	Examenscommission.	dto.	Schriftlich und mündlich.
Schaumburg-Lippe (1880)	—	Prüfungscommission für Rechtscandidaten i. Bückeburg.	dto.	Fertigung einer wissenschaftl. Arbeit (6 Wochen); mündlich.
Bremen, Hamburg, Lübeck . . . . (1879—1881)	3 Jahre	Die erste juristische Prüfung wird bei einer preußischen Prüfungscommission nach der dafür geltenden Prüfungsordnung **) abgelegt (Uebereinkünfte von 1879).		

*) Das ist Reuß, die 4 sächsischen Herzogthümer und Schwarzburg-Rudolstadt.
**) Auch für Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck gilt die preußische Prüfungsordnung.

II. Verwaltungsbeamte.

Land.	Dauer des Universit.-Studiums.	Zusammensetzung der I. Prüfungscommission.	Prüfungsgegenstände.	Art und Weise der Vornahme der Prüfung.	Zeitraum des praktischen Vorbereitungsdienstes.
Preußen	3 Jahre	Commissionen bei den Oberlandesgerichten unter Zuziehung von Professoren.	Gemein. Civil-, deutsches Privat-, Handels-, Kirchen-, Civilproceß- u. Strafrecht.	Fertigung einer wissenschaftl. Arbeit (6 Wochen); mündlich.	2 J. bei Gerichtsbeh. (Ern. z. Regierungsreferendarius) u. 2 J. i. Verwaltungsdienst.
Württemberg . .	3 1/2 Jahre	3 Prof. der staatswiss., 3 der jurist. Facultät Tübingen, 1 höherer Verwaltungsbeamt.	Privat-, Strafproceß-, Kirchen-, Staats- u. Verwaltungsrecht, Volkswirthschafts- u. Verwaltungslehre.	Schriftlich und mündlich.	1 1/2 Jahre im Verwaltungsdienst.
Bayern, Baden, Hessen, Anhalt, Braunschweig, Lippe . .	Mit der Befähigung zum Richteramte wird zugleich die allgemeine Befähigung für diejenigen Aemter				
Sachsen	Die Vorbereitung ist entweder dieselbe wie beim Justizdienst oder die Befähigung wird durch eine				
Oldenburg . . .	Die II. Prüfungsbehörde macht mehr als sonst das öffentliche Recht zum Gegenstande der Prüfung				

I. Juristen.

Zeitraum des praktischen Vorbereitungsdienstes.	Zusammensetzung der II. Prüfungscommission.	Prüfungsgegenstände.	Art und Weise der Vornahme der Prüfung.
4 Jahre bei Gerichtsbehörden.	Justizprüfungscommission in Berlin.	—	Fertigung einer wissenschaftl. Arbeit (6 Wochen), Relation über Proceßacten (3 Wochen); mündl. Prüf. mit Vortrag über Acten, welche 3 Tage zuvor zugestellt werden.
3 Jahre, wovon eines bei einer Behörde der innern Verwaltg.	Aus dem Reg.-Director, 2 Verwalt.-Beamten, 1 Senatspräsid., 2 Oberlandesger.-Räthen best. Commission in 5 Kreishauptstädten; Decbr.	I. Bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht, Proceß. II. Staatsrecht, Kirchenrecht, Polizeiwissenschaft, Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft.	Aus jedem Gegenstand 2 Arbeiten u. 4 Stunden Zeit, außerdem aus jeder Abthlg. (I. II) ein prakt. Fall mit 9 Stdn. Zeit; Clausur mit Benützung von Hilfsmitteln. Mündlich: Vortrag über den bereits schriftlich bearbeiteten praktischen Fall aus dem Civilrecht.
4 Jahre, wovon eines bei der Verwaltung.	Commission f. die juristische Staatsprüfung.	—	Fertig. einer wissenschaftl. Arbeit, Relation über bürgerl. Rechtssache (2 Wochen), Relation über einen Strafproceß (1 Woche), schriftlicher Aufsatz mit 9 Stdn. Zeit.
3 J., wovon eines b. d. Verw. gestattet werden kann.	Justizprüfungscomm. in Stuttgart; Prüfung 1 Mal im Jahr.	—	—
3 Jahre, wovon eines bei der Verwaltung.	Vom Justizminist. unter Mitw. des Min. d. Inn. ernannte Commission; Prüf. einmal im Jahre.	Das gesammte Rechtsgebiet.	Schriftl. Beantwortung von Fragen; Clausur, ohne Behelfe außer den Gesetzbüchern; mündliche Prüfg. mit Vortrag über Acten, welche 8 Tage zuvor zugestellt werden.
3 Jahre, wovon 1/2 bei der Verwaltung.	Besondere Commission in Darmstadt; Prüfung einmal im Jahre.	Wesentlich prakt. Charakter, Oeffentliches u. Privatr., Polizei u. Nationalökonomie (falls nicht schon in der Staatsprüfung).	Mündlich und schriftlich; 8 Tage lang schriftliche Prüfung; Hilfsmittel bestimmt der Commissär.
3 Jahre, wovon 1/2 bei der Verwaltung.	Verstärkte Commission beim Oberlandesgericht Jena.	Reichs-, Gemeines u. Particularrecht, Befähigung, im praktischen Justizdienst eine selbständige Stellung einzunehmen.	Fertig. e. wissensch. Arb. (6 W.), Relat. über Proceßacten (6 W.), schriftl. Beantwortung von Fragen; mündlich mit Vortrag aus Proceßacten, welche 3 Tage vorher zugestellt werden; nicht mehr als 6 Candidaten.
3 Jahre.	Prüfungssenat b. Oberlandesgericht Rostock.	Reichs-, Gemeines u. Particularrecht, Befähigung, im praktischen Justizdienst eine selbständige Stellung einzunehmen.	Fertig. e. wissensch. Arb. (6 W.), Relat. über Proceßacten (6 W.); mündl. Prüfung mit Vortrag aus Proceßacten, welche am Tage vor dem Prüfungstermin zugestellt werden.
3 Jahre, wovon 1/2 bei der Verwaltung.	Juristische Prüfungscommission.	Reichs-, Gemeines u. Particularrecht, Befähigung, im praktischen Justizdienst eine selbständige Stellung einzunehmen.	Fertig. von 2 Probearbeiten (nicht über 2 Monate); mündl. Prüfg. mit Vortrag aus Proceßacten, welche 8 Tage vorher zugestellt werden.
3 Jahre, wovon eines bei der Verwaltg. gestattet.	Staatsprüfungscommission (verstärkter Prüfungssenat des Oberlandesger. Oldenburg).	Reichs-, Gemeines u. Particularrecht, Befähigung, im Justiz- oder Verwaltungsdienst eine selbständige Stellung einzunehmen.	Fertig. einer wissenschaftl. Arbeit oder Entscheidungsgründe f. ein Urtheil (3 Monate); mündl. Prüfg. mit Vortrag aus Proceßacten, 8 Tage vorher zugestellt.
3 Jahre, theilw. bei d. Verwaltg.	Verstärkte Examenscommission.	Befähigung zur Anstellung im Justiz- oder Administrativfache.	Fertig. gegebener Themata aus dem Gebiete der Gerichtsbarkeit und der Administration.
4 Jahre.	Prüfungssenat des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts Oldenburg.	Gemeines und Particularrecht, Befähigung, im praktischen Justizdienst eine selbständige Stellung einzunehmen.	Fertig. einer wissensch. Arbeit oder Relation aus Proceßacten (3 Monate); mündl. Prüfung mit Vortrag aus Proceßacten, welche 8 Tage zuvor zugestellt werden.
3 Jahre, wovon eines bei der Verwaltung zulässig.	Commission des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg.	dto.	Fertig. einer wissensch. Arbeit oder Relation über Proceßacten (6 Wochen); mündliche Prüfung mit Vortrag aus Proceßacten, welche 8 Tage zuvor zugestellt werden; nicht mehr als 3 Candidaten.

II. Verwaltungsbeamte.

Zusammensetzung der II. Prüfungscommission.	Prüfungsgegenstände.	Art und Weise der Vornahme der Prüfung.	Bemerkungen.
1 v. König auf Vorschlag d. Gesammtminister. ern. Präsid. u. 4 a. Vorschlag d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. Gesammtminister. ern. Mitgl. (sog. Prüf.-Com. f. höh. Verwaltungsbeamte in Berlin).	Das öffentliche und Privatrecht, insbes. das Verfass.- u. Verwaltungsrecht, die Volkswirthschaft und Finanzpolitik (sogen. große Staatsprüfung).	2 schriftliche Arbeiten auf 6 Wochen; mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Acten zu verbinden, die 3 Tage zuvor zugestellt werden.	Ausnahmen für Landräthe.
—	Wie I. Prüfung, außerd. Steuerwesen, Steuerrecht u. Rechnungswesen.	Mündlich und schriftlich (je 1 prakt. Fall aus Verwaltung, Verwaltungsrechtspflege, Strafrechtspflege; ferner Fragen aus der Steuerlehre).	—

des Verwaltungsdienstes, welche rechtswissenschaftliche Bildung erfordern, erworben.

besondere Prüfung dargethan.

u. erstreckt sich auf die Staatswissensch.; das Zeugniß wird auf die Befähigung zum höhern Verwaltungsdienst beschränkt.

Der Verwaltungslaufbahn, heißt es, wenden sich im Durchschnitt Studirende aus angeseheneren Familien zu, denen die Mittel zur Betheiligung am Studentenleben nicht fehlen. Die Ansicht, daß dies für die Ausbildung des Charakters und die socialen Verbindungen des künftigen Verwaltungsbeamten von Werth sei, kommt hierbei zum Ausdruck. Auch in Oesterreich wendet sich der Adel dem politischen Dienst, das bürgerliche Element der Gerichtscarrière zu. Uebrigens herrschen Verschiedenheiten: in Württemberg z. B. stammen die Verwaltungscandidaten aus weniger vornehmen Familien, es genießen daher dort die jüngeren Verwaltungsbeamten durchaus nicht den socialen Vorrang wie anderwärts. Das Erforderniß der drei- oder vierjährigen Praxis ergibt, daß der Stand der Referendare den jährlichen Zuwachs an bestandenen Rechtscandidaten etwa um das Drei- oder Vierfache übersteigt. Der Referendariatsprüfung unterzogen sich 1884: 1484, 1893: 1962 Candidaten, davon 4/5 mit Erfolg. Im September 1894 gab es Referendare in:

Deutschland	5632
Davon in Preußen	3452
„ „ Bayern	774
„ „ Sachsen	497
„ „ Elsaß-Lothringen	184
„ „ Württemberg	126
„ „ Baden	126
„ „ Hamburg	100
„ „ Hessen	89
„ „ Braunschweig	85
„ „ Sachsen-Weimar	62
„ „ Mecklenburg-Schwerin	52

In den übrigen Staaten weniger als 50.

Die Mehrzahl der Referendare waren Gerichtsreferendare. Die meisten Studirenden wünschen in ihrer Heimatsprovinz als Referendare angestellt zu werden. Ein ziemlich sicheres Anrecht hierauf erwerben sie, wenn sie die letzten Semester an derjenigen Universität studiren, zur deren Referendarprüfungsbezirk die Heimatsprovinz gehört, und dann auch bei dieser Prüfungscommission das Examen ablegen. — Unter den Verwaltungscandidaten sollen solche, die in den Universitätsjahren dem Corpsburschenthum angehörten, stark vertreten sein. Der Vergleichung halber möge der Jahresbedarf an Juristen in einigen Ländern erwähnt werden. Er betrug in Cisleithanien 500 bis 600, in Ungarn 300—400, in Bayern 250—300, in Württemberg 280, in Italien 1100—1200, in Portugal 500—600, in Rußland 6000. Anfangs 1895 waren in Cisleithanien 454 Justizcandidaten in der Rechtspraxis, ferner gab es 1843 Advokatur- und 655 Notariatscandidaten. In Bayern bestanden 1894 343 Candidaten den Staatsconcurs.

Oesterreich bekam 1810 einen festen Studienplan, wonach jeder Professor seine Schüler zu prüfen und ihnen Zeugnisse auszustellen hatte. Die Prüfungsfragen wurden gelöst. Der Wunsch, den neuen Gesetzen (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch von 1811) Eingang zu verschaffen, ergab eine Abschließung gegen Deutschland und ein Uebergewicht des österreichischen particulären Rechts über die allgemeinen Rechtswissenschaften. Bis 1848 gab es Semestralprüfungen, dann bis 1850 gar nur Collegiumsbesuchs-Bestätigungen. Die jetzigen Staatsprüfungen gehen auf die Studienordnung von 1854 zurück. Im Vergleich mit den meisten vorher betrachteten Staaten gehört zu den Eigenthümlichkeiten des österreichischen Rechtsbildungsganges die Einheit der rechts- und staatswissenschaftlichen Universitätsbildung, die größere Zahl der Universitätsprüfungen (Zwischenprüfungen), oder wenn man will, die Dreitheilung dessen, was in Deutschland in der ersten Referendarprüfung verlangt wird, die Häufigkeit der Doctorwürde, die Mannigfaltigkeit der zweiten Prüfung je nach den verschiedenen Staatsdienstzweigen. Die theoretischen Staatsprüfungscommissionen werden nicht von Jahr zu Jahr errichtet, sie sind dauernd und aus Fachprofessoren und einer kleinen Zahl Praktikern zusammengesetzt. Die große Zahl prüfender Rechtslehrer ermöglicht es, daß jeder Examinator nur aus seinem oder einem verwandten Fach zu prüfen braucht. Die Durchfallsziffer beträgt anfangs 17 %, verringert sich aber auf jeder weitern Prüfung, so daß sich durchschnittlich die Berufsangehörigkeit früher entscheidet und befestigt. Die Wahl des Berufszweiges erfolgt bereits nach Abschluß der Universitätsstudien und nach Ablegung der darüber Rechenschaft gebenden erwähnten drei Prüfungen, worauf die Thätigkeit als unbesoldeter Staatsbeamter beginnt. Der sich der Justiz Zuwendende wird Rechtspraktikant, der sich der Verwaltung Zuwendende wird Conceptspraktikant im Verbande einer Provinzialverwaltungsbehörde. Für jeden Dienstzweig gibt es dann eine besondere nach einer gewissen Zeit praktischer Verwendung in diesem Dienste abzulegende Prüfung. Solche Prüfungen sind die Richteramtsprüfung, die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung (administrative Staatsprüfung), Finanzprocuraturprüfung, die Finanzdienstprüfung, die Consulatsprüfung, die Diplomatenprüfung beim Ministerium des Aeußern. In diesen sogen. Dienstprüfungen wird die Befähigung der Bewerber in vorzugsweise praktischer Richtung festgestellt, also der Kenntnißvorrath, die für die Ausübung des betreffenden Dienstzweiges nöthige wissenschaftliche Bildung und die praktische Berufsbildung. Ein Seitenstück zu den staatlichen Dienstprüfungen sind die praktischen Prüfungen für andere öffentliche Berufe. Die Advokaturbewerber brauchen außer der Universitätszwischenprüfung (ohne welche es kein Aufsteigen in die späteren Universitätsjahre gibt) eine bestimmte Gerichtspraxis, außerdem das Doctorat und sieben Jahre Advokaturspraxis. Das juristische Doctorat bedeutet infolge seiner Häufigkeit nicht mehr gelehrte, sondern etwas mehr vertiefte theoretische Bildung. Es bot bis 1893 Ersatz für die Staatsprüfungen. Vom Ministerportefeuille abgesehen, ist die oben beschriebene Ausbildung für die höchsten Personen

in der Verwaltung genügend, und für die niedrigsten Verwaltungsstellen, die überhaupt noch zum Conceptfach gerechnet werden, nothwendig. Bei Steuer-, Post- und Telegraphenämtern ist juristische Qualification nur für höhere Dienststellungen erforderlich.

In **Ungarn** haben die Juristen seit 1875 vor den Fachprüfungen zwei Grund- oder Fundamentalprüfungen abzulegen: die rechtswissenschaftliche nach dem ersten Jahre, die staatswissenschaftliche nach dem zweiten Jahre. Am Schlusse der Studien folgt je nach der Berufswahl eine rechts- oder staatswissenschaftliche Staatsprüfung vor einer Commission, bestehend aus den Fachprofessoren und Fachmännern, welche das Unterrichtsministerium über Vorschlag der Facultäten für ein Jahr zu Prüfungscommissären ernennt. Der rechts- und staatswissenschaftlichen Spaltung entsprechend gibt es auch ein doppeltes Doctorat. Häufig sind die juristischen Doctorpromotionen wegen ihrer Eigenschaft als Vorbedingung der Advokatur. In neuerer Zeit wird wieder eine einheitliche theoretische Befähigung sowohl für Advokatur als für sämmtliche Aspiranten des Staatsdienstes in Aussicht genommen: eine dreifache Schlußprüfung (eine davon schriftlich) soll zur Praxis und auf Grund derselben zur Ablegung der praktischen Staatsprüfung berechtigen.

In der **Schweiz** ist die Wählbarkeit zum Richteramt an keine juristische Bildung geknüpft, nur für die Advokatur, die Grundbuchführung und das Notariat werden kantonale Staatsprüfungen verlangt (in zwölf Kantonen brauchen die Advokaten keinen Befähigungsnachweis). Doch werden thatsächlich für die Obergerichte entweder Männer mit juristischer Bildung oder solche, die als langjährige Unter-Richter Gesetzeskenntniß bewiesen haben, gewählt.

In **Frankreich** ist die Advokatur die Voraussetzung für jede juristische Laufbahn, auch für den Uebergang in eine juristische Staatsstellung erforderlich; sie ist die regelmäßige Durchgangsstufe zu den magistratures assises (Gerichtsbeamte), ministère public (Staatsanwaltschaft), conseillers de préfecture (Verwaltungsbeamte). Bezüglich der Verwaltungsbeamten ist zu bemerken, daß die eigentlich politischen Stellen der Präfecten und Unterpräfecten keiner Qualification bedürfen; diese Beamten sind beliebig entlaßbar und werden von politischen Krisen am empfindlichsten getroffen. Durch die hohen Forderungen auf den regelmäßig als Internaten eingerichteten Lyceen wird die nicht wohlhabende Bevölkerung von den Studien abgehalten. Auch die Hochschulstudien sind kostspielig. Universitäten wie die deutschen gibt es nicht; was die Franzosen an ähnlichen Einrichtungen aufzuweisen haben, sind getrennte hohe Fachschulen. Die Professoren im höhern Unterricht erhält Frankreich aus den verschiedenen Ecoles normales supérieures, z. B. des langues orientales, des chartes, des mines, des ponts et chaussées etc. Erhalten haben sich in Frankreich die drei alten akademischen Stufen des baccalaureus, licenciatus und doctor. Seit 1895 ist der Doctor iuris geschieden in einen Doctor der juristischen und der politischen Wissenschaften. Das deutsche Abiturientenexamen hat im französischen baccalauréat sein Gegenstück, nur fällen nicht die Mittelschulen, sondern die Lehrkräfte der Hochschulen die Entscheidung. Die Reifeprüfung ersetzt ein Facultätsexamen. Zu den Studien sind nämlich berechtigt die bacheliers ès lettres oder ès sciences, und dieser Grad wird von den Universitäten auf Grund einer Prüfung verliehen. Die Professoren verlieren viel Zeit, um die aus den Lyceen, Colléges oder Privatschulen austretenden Schüler zu examiniren. Man unterzieht sich der Prüfung immer häufiger, da es, um eine Anstellung im Staate zu erhalten, immer unentbehrlicher wird, bachelier oder licencié ès lettres oder ès sciences zu sein (die mit Licentiatendiplom Ausgerüsteten erhalten ein Zehntel mehr points als die mit Bachelierzeugniß). Es folgen nun dreijährige Studien zu Paris oder an einer der sieben Facultés de droit (die Hörer der sogen. freien Rechtsfacultäten müssen nach dem Gesetz von 1880 die Prüfungen vor den Staatsanstalten machen). Die juristischen Vorlesungen sind vorgeschrieben; die Rechtshörer, die durchschnittlich jünger als ihre deutschen Collegen sind, haben sich einer Schlußprüfung zu unterziehen unter der Aufsicht eines Rechtsschulen-Inspectors. Nach dem zweiten Jahre werden sie bachelier en droit, nach dem dritten licencié en droit (unseren Referendaren vergleichbar). Für das certificat de capacité, welches Voraussetzung zum avoué und zur Notariatscarrière ist, sind vier Inscriptionen genügend. Der licencié macht eine zweijährige Ausbildung beim avoué durch, dann eine Advokaturprüfung, worauf der eventuelle Uebertritt in Justiz oder Verwaltung erfolgt. Das Licentiat ist nothwendig für den Richter (mit Ausnahme des Friedens-, Gewerbe- und Handelsrichters), für den Staatsanwalt, Advokat, substitut du procureur, die Mitglieder der Cour d'appel, Cour de cassation. Für Verwaltungsstellen ist das Erforderniß der Vorbildung, wie oben erwähnt, weniger streng, indessen ist auch hier das Licentiat oder ein staatsrechtliches oder staatswissenschaftliches Examen erforderlich für den Präfecturrath, für den rédacteur (so heißen die Anfangsstellen) im Justizministerium, für den auditeur der Oberrechnungskammer, für gewisse Stellen im Staatsrath. Es ist nämlich für einzelne Behörden bestimmt, wie viele Mitglieder vom Ministerium auf Grund bestimmten Bildungsganges und wie viele frei zu besetzen sind. Von den 30 Stellen eines vortragenden Raths im Staatsrath (maître de requête) ist ein Drittel den auditeurs, deren Anstellung auf Grund von Prüfungen erfolgt, vorbehalten. Bei der Oberrechnungskammer haben die auditeurs ein Anrecht auf die Hälfte der frei werdenden Stellen als vortragende Räthe. Bezüglich der Ernennung der übrigen ist das Ministerium an keine Vorbedingungen gebunden.

Der Minister des Innern darf ein Viertel der frei gewordenen Stellen aller Verwaltungszweige der Centralbehörde mit Beamten des äußeren Dienstes, die keiner Prüfung bedürfen, besetzen. Stellungen als Bureauvorsteher können Mitgliedern der Gerichtshöfe, Tribunale, des Parquets &c. verliehen werden. Im Ministerium des Innern ist die erste Stelle nach einem concours die des commis rédacteur; für den Eintritt ins Ministerium des Aeußern ist Prüfung nothwendig. Beim Ministerium des Aeußern und beim Ministerium für Post und Telegraphie ist die Recrutirung für die Centralleitung und für den äußern Dienst die gleiche. Beim sogen. Enregistrement reicht das Erforderniß der Prüfungen weiter zurück. Dieser Umstand verlieh große Stabilität und Schutz gegen politische Krisen.

In Belgien fordert der Staat akademische Grade für den Eintritt in eine öffentliche Thätigkeit. Es gibt ein Candidaten- und ein Licentiatenexamen. Die Richter und Staatsanwälte werden aus den Advokaten genommen. Beachtenswerth war das Unterrichtsgesetz von 1849. Die von der Regierung ernannten Prüfungsjuries sollen aus einer gleichen Zahl von Staatsprofessoren und Lehrern der Privatinstitute nebst einem aus dem Unterrichtskörper gewählten Vorstand bestehen.

Ein Seitenstück zur deutschen und österreichischen Maturitätsprüfung ist in Italien die licenza liceale. Die Juristen brauchen ein vierjähriges Studium mit jährlich so vielen Facultätsprüfungen (4—6), als Fächer vorgeschrieben sind. Diese besonderen Prüfungen über alle gehörten Fächer, die im Juli und ergänzend im November stattfinden, heißen esami speciali. Am Schluß des Studiums steht die laurea, das Doctorexamen, das jedoch weit leichter ist als die deutsche Promotion. Ein zusammenfassendes Staatsexamen fehlt. Seit einiger Zeit ist eine Reform des Prüfungswesens und damit der Universitäten geplant, deren Italien zwei Dutzend aufzuweisen hat; freilich zählen die vier freien Universitäten Perugia, Ferrara, Urbino, Camerino nur wenige Juristen. Im Falle der Einführung von Staatsprüfungen würden kleinere Universitäten eingehen, die angeblich nur durch ihre leichten Prüfungen Zulauf erhalten. Den jedes Jahr zu ernennenden Commissionen sollen nach den Vorschlägen Fachleute aus dem praktischen Leben und Professoren angehören, die von anderen Universitäten kommen als denen, bei welchen die Staatsprüfung stattfindet. Auf die Studienzeit folgt dermalen bei juristischen Candidaten der sogen. Concurs für das gerichtliche Auditoriat (der uditore entspricht etwa dem deutschen Rechtspraktikanten), sodann eine mindestens 18monatliche, meist zweijährige Uebungszeit bei Advokaten, bei der Prätur oder bei einem Bezirksgericht, dann eine mündlich-schriftliche praktische Fähigkeitsprüfung zu Ausübung gerichtlicher Functionen vor einer aus Oberrichtern und Advokaten gemischten Centralcommission. Notare und Procuratoren (avoué) haben weniger Classen und Prüfungen durchzumachen. Für die besser besoldeten Verwaltungsstellen gibt es verschiedene Concurse vor speciellen Commissionen. Solche Concurse gibt es nicht nur für die erste Zulassung zum Staatsdienst, sondern auch bei Beförderungen (auch bei Lehrkanzelbesetzungen), dagegen ist bei den höheren Stufen unmittelbare Ernennung allerdings üblicher. Oft concurrirt mit der Prüfung die freie Auswahl aus den schon amtirenden Personen, jedoch nicht ohne eine gewisse Berücksichtigung der Anciennität und anderseits des Prüfungsausfalles. Dann ist bestimmt, wie viele der freien Stellen auf die eine, wie viele auf die andere Art zu besetzen sind. Es ist eine Centralisation bemerkbar, indem sowohl die praktische Fähigkeitsprüfung zur Ausübung gerichtlicher Functionen, als auch die meisten Prüfungen für Zulassung und Beförderung in den Verwaltungszweigen, die Prüfung betreffend Zulassung bei den Polizeiämtern, betreffend Beförderung außerordentlicher Professoren zu ordentlichen u. s. f. in Rom erfolgen.

Das spanische bachillerato wird durch eine Prüfung im September oder October erworben. Die Rechtshörer haben sich in jedem Fache einer Jahresprüfung zu unterziehen. Am Studienschluß wird ein allgemeines Examen abgelegt, das den Licentiatengrad verschafft. Der licenciado en derecho ist berechtigt zur Advokatur. Richter und Mitglieder der Rechtstribunale, Grundregisterbeamte, Staatsadvokaten (Finanzprocuratoren), Notare müssen Prüfungen bestehen, die man den Candidaten ankündet. Die frei gewordene Zahl der Anfängerstellen wird mit den Bestbestandenen besetzt (also auch Concurs). Die Verwaltungsbeamten bedürfen keiner Examina, doch gibt es wegen der nöthigen besonderen Kenntnisse Post-, Telegraphen-, Zoll- &c. Prüfungen. Ferner hat die Regierung (ähnlich wie in Frankreich) sowohl bei Richterstellen als bei Magistraturen die Befugniß, jede fünfte Stelle ohne Prüfung mit Männern zu besetzen, deren Eignung anderweitig feststeht (Rechtsprofessoren, Advokaten). Eine Eigenthümlichkeit Spaniens soll der altherkömmliche Andrang zu den Studien sein. Dem Geschäft und den technischen Berufen wenden sich wenige zu; dagegen gibt es nach Tabellen des Jahres 1879 Juristen und Mediciner im Verhältniß doppelt soviel als in Deutschland oder Frankreich.

Auch in Portugal gibt es Jahresprüfungen oder sogen. Acte; sie finden im Juni statt und können bis Juli dauern, wo die großen Ferien beginnen. Nach dem vierten Jahr erlangen die Studenten den Grad des Baccalaureus, im fünften (sogen. Repetitions-) Jahr schließen die Studien mit der dem Doctorate in anderen Ländern entsprechenden Promotion (formatura). Wenn der promovirte Baccalaureus sich als Candidat für das Universitätslehramt zu habilitiren beabsichtigt, wird er erst noch Licenciat und Doctor.

An die romanischen Einrichtungen erinnern die südamerikanischen. Behufs Zulassung zur

Universität bestehen Prüfungen vor eigenen Commissionen oder vor Professoren, oder Vorbereitungscurse an den Hochschulen selbst. Wie Südamerika überhaupt an zu häufigem Wechsel des Beamtenthums leidet, so scheint auch das Mittelschulwesen vielen Versuchen ausgesetzt (z. B. in Argentinien Staatsrecht und Nationalökonomie am Gymnasium an Stelle der griechischen Sprache) und oft genug durch Vorbereitungssectionen an der Hochschule ersetzt (z. B. Montevideo).

In der regierenden Klasse Englands fehlt die Kaste, das berufsmäßig studirte Beamtenthum des Continents, das studirte Verwaltungsbeamtenthum als eigener Berufsstand. Die Stellung der regierenden Klasse ist innig verwachsen mit dem englischen Leben. Vom Prüfungswesen unberührt bleiben alle unmittelbar von der Krone verliehenen, insbesondere die sogen. politischen Aemter. Die Aristokratie bildet eine Klasse, deren Verwendung nothwendig ist; sie hat Reichthum, Muße, Ehrgeiz; wenn sie nicht in der Regierung verwendet würde, würde sie überhaupt nicht verwendet. Die regierende Klasse sucht gewohnheitsmäßige Vorbildung auf gelehrten Schulen, Universitäten, bei Advokaten-Innungen, praktische Ausbildung für den höheren Dienst in der Grafschaftsverwaltung (Friedensrichter) und im Parlamente; sie macht die Schule des öffentlichen Lebens durch, und der Reichthum begünstigt die Aneignung von Kenntnissen durch Privatlehrer, Selbststudium und Reisen. In England gibt es wenige aus Staatsmitteln unterhaltene gelehrte Schulen. Die großen berühmten Mittelschulen Eton, Harrow, Rugby u. s. w. sind Monopolbildungsstätten des als leitende Gesellschaftsklasse so mächtigen Hochadels, der Gentry und der vermögenden oberen Schichten des Bürgerstandes. Diese Stände wahren die Erziehungsmittel mit Argusaugen, da sie durch ihre Verstaatlichung eine Schwächung der eigenen Stellung im Staate und in der Kirche befürchten. Den regelmäßigen Zugang zur Universität bilden diese alten Public schools und daneben Privatanstalten, alle Internate mit großen Anforderungen an Lebenshaltung und Aufwand. Die Universitäten sind eine Fortsetzung des Gymnasiums; sie befriedigen das Bedürfniß von Leuten, die nach allgemeiner Bildung streben. Das Studium soll mehr der allgemeinen geistigen und politischen Erziehung des Gentlemans dienen. Die Fachbildung beginnt außerhalb der Hochschule und wird von der öffentlichen Meinung controlirt. Die Ausbildung der Juristen ist Privatsache, die Leitung des Studienganges, Stellung der Commission Sache der Anwaltskammer, welche Körperschaft die Ausbildung der Rechtsstudenten überwacht. Die Advokatur ist Vorstufe zum Richteramt; die Ausbildung zum solicitor und zum barrister beginnt mit einem Examen vor der Anwaltskammer, wobei Befreiungen existiren für die bachelor of arts (etwa unseren Abiturienten entsprechend). Die solicitors sind eine Art niederer Rechtsanwälte und der Disciplin und Aufsicht der Gerichte unterworfen. Ihr Beruf ist einträglicher als derjenige der im übrigen höhere Stellung genießenden barristers, aus denen die höheren Richter einschließlich des Lordkanzlers hervorgehen. Aus jenen werden Registerbeamte, chief clerks, Verwaltungsbeamte, Grafschaftsrichter genommen. Der höhere gelehrte Beruf der Rechtswissenschaft hat sich durch die Innung der Advokatur, die in einem genossenschaftlichen Verbande mit dem Richteramt steht, von jeder unmittelbaren Einwirkung der Staatsgewalt frei erhalten. Man merkt zwar den Mangel eines allgemeinen juristischen Bildungsganges, es fehlt die klare Beherrschung des Rechtsgebietes als Ganzen; allein die autonome Ergänzung gibt dem englischen Gerichtsystem Unabhängigkeit von der glänzenden Patronage, von den Parteiregierungen, vom omnipotenten Parlament.

Was die Verwaltung anbelangt, so wählt der Staat solche, die sich wirthschaftlich oder praktisch bewährt haben. Die Staatsverwaltung beschränkt sich auf gewisse technisch-administrative Dienste, auf die Centrale, und hat wenig Mittelbehörden. Die höheren Capacitäten des Staatsdienstes entnimmt die englische Verwaltung dem Parlament und zieht solche von unten auf durch das System des Selfgovernment heran. Das Anstellungswesen hat der politische secretary der Treasury (Civildienstcommission des Schatzamtes), nicht ein höher gestellter Beamter des permanenten Dienstes (den permanenten Stellen, staff appointments, sind die politischen Aemter, die von dem Ministerwechsel beeinflußten Verwaltungsstellen, entgegengesetzt). Die höheren Beamten des permanenten Dienstes, die Rathgeber der politischen Chefs, sind ältere vorherige Advokaten, geschäftstüchtige Mitglieder aus den Specialcomités des Parlaments, höhere Specialbeamte aus dem permanenten Dienste, höhere Ingenieure, Officiere, Officiere der Marine. Die dienenden Beamten sind der parliamentary influence überlassen, die Parteipatronage gilt als Recht der parlamentarischen Gentry. Die Stellen der Grafschaften (Friedensrichter, Mitglied des Armencollegiums, Sheriff) werden von der Gentry freiwillig übernommen.

In neuerer Zeit fand das Prüfungswesen auch in England größere Verbreitung, einmal für die indischen Beamten (seit 1853), sodann (seit 1855) für das Bureaupersonal, für den Kanzleidienst, die junior situations in H. M. civil establishments, damit die unteren Aemter nicht mit vollständig Ungebildeten besetzt werden. Weiter gibt es Prüfungen für Officiere, für Beamte des diplomatischen Dienstes, für Schiffer, Dampfschiffmaschinisten, für die dienenden Beamten des Zoll-, Steuer- und Postwesens. Die Universitäten Oxford und Cambridge veranstalten Prüfungen und Vorlesungen in zahlreichen Städten des Reiches. Die Prüfung gewährt ein Zeugniß, das, wenn es gewisse Gebiete umfaßt, von den Universitäten an Stelle der ersten Universitäts-

prüfung, ferner an Stelle der ersten Prüfung für Zulassung zum medicinischen und juristischen Studium angenommen wird.

Eine Eigenthümlichkeit sind die Prüfungsuniversitäten (in Irland eine, Ostindien fünf: Bombay, Calcutta, Allahabad, Lahore, Madras). An diesen Universitäten werden keine Vorträge, sondern nur Prüfungen abgehalten behufs Erlangung der Grade. In Ostindien gibt es sogar eine ziemlich umständliche Beamtenhierarchie mit 21 Stufen. Die Forstbeamten für das englisch-ostindische Reich werden meist in Coopers Hill ausgebildet.

Die **nordamerikanischen** Verhältnisse sind den englischen am ähnlichsten. Zeitweilig war der parlamentarische Zug des Beamtenthums so weitgehend, daß namentlich Bundesämter bis hinab zu den zahlreichen Postmeisterstellen den Charakter von Werthen erhielten, mit denen geleistete Parteidienste entlohnt wurden. Nach einem Gesetz von 1883 sollen die Bundesämter auf Grundlage von Prüfungen besetzt werden. Eine Civil service Commission ernennt die Prüfungscommissionen, die aus wenigstens drei Bundesbeamten aus dem betreffenden Staat zu bestehen haben. Die Prüfungen sind meist zweimal jährlich abzuhalten. Die Aemter in den Departements von Washington sollen soweit als thunlich im Verhältniß zur Bevölkerungsziffer unter die Staaten vertheilt werden. Der Rechtsunterricht der Vereinigten Staaten ist verwandt mit dem englischen. Auch hier werden hervorragende Advokaten in den Richterstand berufen oder gewählt. Der angehende Jurist besucht eine High School, wird in einem College artium Baccalaureus und studirt dann auf einer Law School, in der Regel einem Privatinstitut. In neuerer Zeit wurden Staatsuniversitäten errichtet; sie sind aber nicht eigentlich staatliche Lehranstalten, sondern stehen nur wegen der öffentlichen Subvention mehr unter behördlicher Oberaufsicht. In der Rechtsschule gibt es in jedem der drei Jahre Jahresprüfungen, die endlich die Würde eines legum baccalaureus verschaffen. An einzelnen Universitäten gibt es nach jedem term (drei Monate) Prüfungen. Nun folgt eine schriftliche Prüfung vor der Bar Association, einer Vereinigung der Mehrzahl angesehener Advokaten des Orts, an dem der Jurist sich niederlassen will, dann erhält er die Erlaubniß, vor Gericht aufzutreten. Da für die Prüfung der Besuch weder eines College, noch einer Law School vorgeschrieben ist, versuchen viele auch nach Beendigung einer High School ihr Glück. Die Ungleichwerthigkeit der Universitäten bringt in den Bildungsgang bunte Mannigfaltigkeit. Manche Universitäten erheben so geringe Ansprüche an ihre Hörer, daß sie in eine Unter- und Oberabtheilung zerfallen. Da geben dann die ersten (meist vier) Universitätsjahre, das collegiate department, den bachelor und erst das graduate department die höheren Titel (Master und Doctor; die sogen. Graduirten entsprechen etwa den deutschen Universitätsstudenten). Bei der großen Zahl der Titel verleihenden Hochschulen ist der Werth des Titels Doctor of philosophy im allgemeinen herabgedrückt. Der Doctor of civil law ist seltener; nicht alle Universitäten verleihen ihn, die Mehrzahl geht nur bis zum Bachelor of laws. In jedem Staat ist der Staatssuperintendent unentgeltlicher Leiter des Staatsschulwesens. Zur Seite hat er den Board of regents, Verwaltungsrath, für die Staatsuniversität, und den Board of examiners für die höheren Prüfungen.

Auch in den **Niederlanden** werden aus den Advokaten die Richter und Staatsanwälte gewählt. Nach $1\frac{1}{2}$—2jährigen Studien verschafft ein mündliches Facultätsexamen das Baccalaureat; nach weiteren 2 Jahren folgt eine Prüfung für den Doctorgrad, der zur Advokatur befähigt; für Anwälte, Procuratoren sind die Ansprüche geringer. Die Doctoren der Medicin haben sich für Ausübung des ärztlichen Berufs, wofür der Doctor nicht gefordert wird, einer Staatsprüfung zu unterziehen. Die Rechtsdoctoren werden ohne weitere Prüfung zur Praxis zugelassen; seit 1895 ist ihnen die Dissertation erlassen.

In **Dänemark** (wie auch in Holland) hat die Doctorpromotion noch die alte Bedeutung der Habilitation und gibt das Recht, zu dociren. Zum Eintritt in einen praktischen Beruf befähigt das Amtsexamen, das den Titel Candidat verschafft. Beim juristischen unterscheidet man zwischen einem lateinisch-juristischen und einem dänisch-juristischen Amtsexamen. Die meisten höheren Schulen sind Privatschulen, die Anforderungen an die Reifeprüfung gering, dies der Grund der langen Universitätsstudienzeit: bis 7 Jahre, wovon die ersten für das sogen. philosophische Vorexamen verwendet werden. In den zwei letzten Klassen der Mittelschulen zerfällt der Unterricht in einen sprachlich-historischen und in einen mathematisch-naturwissenschaftlichen. Wer sich dem sprachlich-historischen Abgangsexamen unterzog, wird zu allen Facultätsexamen zugelassen. Wer sich dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Abgangsexamen unterzog, muß erst noch ein Nachexamen aus Latein und Griechisch bestehen; außerdem steht ihm nur die philosophische Facultät, das staatswissenschaftliche und das ärztliche Amtsexamen offen. Den ersten Theil des juristischen Amtsexamens (das den Titel candidatus iuris verschafft) bildet das sogen. allgemeine juristische Examen, dem sich in gleicher Weise Studirte wie Nichtstudirte unterziehen; letztere erhalten dadurch den Titel examinati iuris. Zwischen dem Abgangsexamen von der Mittelschule und den Fachexamina steht übrigens, wie erwähnt, ein sogen. philosophisches Vorexamen. Für das dänische Rechtsexamen bezeichnend sind weitläufige Uebersetzungen aus dem Corpus iuris. — **Norwegen** hat ein vorbereitendes examen philosophicum und die Candidatsexamen der fünf Facultäten. — **Schweden**

verlangt Examina für den Eintritt in die drei nichtphilosophischen Facultäten, also ein sogenanntes juristisches Präliminarexamen. Es gibt ein juristisch-philosophisches und ein juristisches Candidatenexamen; die Vorbedingung zur Richterpraxis ist das nächsthöhere theoretische Examen, nämlich das Licentiatenexamen. Die Staatsexamina sind für das Richteramt das Gerichts-, für das Verwaltungsamt das Kanzleiexamen.

Die russischen Universitäten sind nicht jedem, der das Abiturientenexamen bestand, zugänglich; es bestehen Beschränkungen. Die Absicht ist Beseitigung der Ueberhäufung einzelner Universitäten und Entlastung der Professoren bei den Examina. Die Zahl der Aufnahmevacanzen für höhere Lehranstalten ist eine geringere als die Zahl der Anmeldungen. Auch wird der Zulauf durch schwere Prüfungen verringert. Trotz der Ueberwachung kommen große Unordnungen vor. Für Juristen besteht ein Zwischenexamen (Examen des halben Cursus) und ein Schlußexamen vor einer jährlich ernannten Staatsprüfungscommission. Ueberdies gibt es Semestralcontrolprüfungen und die Vorschrift des Notengebens. Jeder Lehrer muß im Programm angeben, an welches Buch er sich in seinen Vorlesungen halten werde. Für Adelige und Söhne höherer Staatsbeamten gibt es eine eigene zehnklassige Rechtsschule zu Petersburg, deren letzte drei Klassen etwa einer juristischen Facultät gleichstehen. Die praktische Ausbildung der Juristen beginnt als Gerichtsschreiber (Gehilfe des Secretärs beim Landgericht); nach 3 Jahren folgt ein weiteres Examen. Wer eine höhere Lehranstalt absolvirte, tritt mit der 9.—14. Rangklasse ein; wer eine mittlere Lehranstalt absolvirte, erhält den untersten (14.) Klassenrang. Wenn Edelleute, Kinder von Beamten, wissenschaftlich Gebildeten, Geistlichen keine höhere Bildung erhielten, können sie das sogen. Beamtenexamen in gewissen Anfangsgründen ablegen, treten als niedere Kanzleibeamte ein und erhalten nach 2—10 Jahren den untersten Klassenrang.

In Finnland erinnern die Einrichtungen (allgemeines Rechtsexamen, Iuris utriusque-Candidatenexamen, Richterexamen, Cameralexamen) an Schweden. Seit 1895 sind für die Beförderung zu juristischen, Finanz- und Verwaltungsämtern neue Examina eingeführt: das Gerichtsexamen und das höhere und niedere Verwaltungsexamen. Vorbedingung des Gerichts- und höhern Verwaltungsexamens ist eine Vorprüfung aus Philosophie und Geschichte und halbjährige Praxis; der Bewerber muß ein Semester einem Unter-Richter auf dem Lande bei den Gerichtsverhandlungen assistirt haben.

Die türkischen Softas erhalten nach mehreren Prüfungen den Titel Mülazim (und können Kadis werden), wenn sie 7 Jahre studiren den Titel Muderis (Doctor), der zu höheren obrigkeitlichen Stellen befähigt. In neuerer Zeit besteht die Vorschrift einer Prüfung im Justizministerium oder der vierjährigen Praxis als Gerichtsschreiber.

An Staatsprüfungen reich ist China, ein Umstand, in dem man sogar den Grund der langen Dauer des chinesischen Reichs erblickte. Die unterste akademische Würde ist die des Sieutsai (Baccalaureat); ihre Zahl ist nach Provinzen bestimmt. Darauf folgt die Würde des Keu; sie wird durch eine Provinzialprüfung in einer der 18 Hauptstädte (im September) erlangt und eröffnet den Zutritt zum Staatsdienst. Der Bestandene heißt Küjen, Kaiyuen (Licentiat). Wer noch höher steigen will, muß ein Jahr nach der bestandenen Staatsprüfung in Peking die Hauptstaatsprüfung bestehen, was unter 1500 nur 300 gelingt. Er heißt nun Thinse, Tsintze (Doctor). Durch eine weitere (Kanzler-) Prüfung wird man Hanlin (Doctor iuris). Die Hanlin werden die höchsten Beamten und Mitglieder der Examenscommissionen.

Die japanischen Juristen studiren in Tokio oder an der juristischen Lehranstalt des Justizministeriums. Der Studienplan bestimmt für die Facultäten des Rechts, der philosophischen Wissenschaften und der Literatur je 3, der Medicin 4 Jahre. Die Jahresprüfungen finden von Ende Juni bis Anfang Juli statt. Auf die Ablegung des ersten Examens folgt eine dreijährige praktische Ausbildung, dann ein zweites Examen. Wer die Universitätsprüfungen bestand, dem verleiht der Unterrichtsminister den Grad eines Hakushi.

Literatur. Nasse, Das Universitätsstudium und die Staatsprüfungen des preußischen Verwaltungsbeamten, 1868; G. Meyer, Das Studium des öffentlichen Rechts, 1875; Goldschmidt, Das Rechtsstudium, 1878; Lexis, Die deutschen Universitäten, 1893/94; Schriften des Vereins für Socialpolitik, 1887.

Ältere Studienordnungen enthält Ortloff, Methodologie der Rechts- und Staatswissenschaften, 1863. Für die neuere Zeit s. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1890; Pfafferoth, Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung, Jahrgang 1884, 1886; Mollat, Die juristischen Prüfungen, 1886; Prüfungsvorschriften für die Juristen in Bayern, München 1893; Prüfungsordnungen für die Bureaubeamten im sächsischen Staatsdienst, Leipzig 1894; Regulativ, die juristischen Prüfungen betreffend, Jena 1893; Die Staatsconcursaufgaben für den höhern Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern seit 1880, München 1885 ff.; Kleinwächter, Die österreichischen Rechtsfacultäten, 1876; Windt, Die Prüfungen seit 1855, in Statist. Monatschr. IX (1883); Das ungarische Unterrichtswesen, 1875 ff.; Minerva (seit 1892); Akademische Revue (seit 1894); Métérié-Larrey, Les emplois publics, 1883; Comstock, Civil service in U. St., 1885. [Bruder.]

Staatsrath. [Berechtigung in absoluten, in constitutionellen Staaten. Zusammensetzung. Wirkungskreis.]

Der Staatsrath ist eine Körperschaft, deren Aufgabe es ist, dem Monarchen in allen wichtigeren Staatsangelegenheiten berathend zur Seite zu stehen. Dieses ist, der Regel nach, seine einzige Aufgabe; eine unmittelbare Einwirkung auf die Regierungsacte des Monarchen und die Verwaltung der einzelnen Zweige der Staatsangelegenheiten steht ihm, abgesehen von unbedeutenden Modificationen in einigen Staaten, nicht zu. Wo er, wie in Norwegen, Organ der Staatsregierung ist, hat die Körperschaft eine andere Bedeutung; dort ist der Staatsrath der Sache nach dasselbe, wie in anderen Staaten das Staatsministerium (s. „Staatsministerium"), und muß dessen Bedeutung daher hier außer Betracht bleiben. Die nächsten Rathgeber des Monarchen sind seine Minister; ihr Rath hat bei der constitutionellen Regierungsform rechtlich die Bedeutung, daß, wenn der Monarch auf ihren Rath einen Regierungsact vornimmt, und sie denselben gegenzeichnen, oder wenn der Monarch einen nach der Verfassung vorgeschriebenen Regierungsact unterläßt, sie hierfür verantwortlich sind. Ein vom Monarchen ohne die Gegenzeichnung eines Ministers vorgenommener Regierungsact ist in constitutionellen Monarchien verfassungsmäßig ungiltig. Das Vorhandensein solcher verantwortlicher Minister ist daher dort eine unbedingte Nothwendigkeit. Das Vorhandensein eines Staatsrathes dagegen ist kein absolutes Erforderniß.

Es könnte auch scheinen, als ob er in den Verfassungsstaaten infolge des Vorhandenseins von verantwortlichen Ministern und von Volksvertretungskörpern nicht nur überflüssig, sondern geradezu unzulässig sei, daß er vielmehr nur in den Organismus absoluter Monarchien passe. Was Letzteres betrifft, so muß man wohl weiter gehen und sagen, daß eine solche Körperschaft in dem Organismus absoluter Monarchien, namentlich bei einigermaßen größeren Staaten, füglich kaum entbehrt werden kann. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß der Monarch als Einzelner nicht im Stande ist, alle Zweige der Staatsverwaltung zu übersehen und aus eigener Kenntniß die Regierung so zu führen, daß diese bei der vielfachen Verzweigung der Staatsgeschäfte überall eine harmonische, den Principien der angenommenen Regierungspolitik gleichmäßig entsprechende sei, was doch nothwendig ist, wenn Verwirrung vermieden und das Rechtsbewußtsein im Volke nicht gestört werden soll. Auch der Rath der Minister bietet hierfür nicht die genügende Sicherheit. Denn einmal ist die Zahl der Minister nur eine beschränkte; öfters fehlt es denselben auch an der nöthigen Objectivität und dem erforderlichen allgemeinen Ueberblick, indem jeder Minister von seinem Ressort so in Anspruch genommen sein kann, daß er nur für dieses Interesse hat und in der Hauptsache nur den ihm übertragenen Verwaltungszweig zu fördern sucht, ohne die genügende Rücksicht auf das Ganze und die Einheitlichkeit der Staatsverwaltung zu nehmen. Auch die Einrichtung eines collegialischen Zusammenwirkens der Minister im Staatsministerium genügt in absoluten Monarchien nicht, weil durch sie zwar die Einheitlichkeit der Staatsverwaltung gewahrt werden kann, meistens aber einer oder etliche Minister die geistigen Leiter sind, und die Ansicht dieses Einen oder der Wenigen fast immer den Ausschlag betreffs des dem Monarchen zu ertheilenden Rathes gibt. Bei wichtigen Regierungsacten ist es doch von Nutzen, daß eine größere Anzahl berufener Stimmen gehört wird, ehe der Monarch sich zu einem solchen entschließt. Dazu kommt, und fällt am meisten ins Gewicht, daß die Rathgeber eine möglichst selbständige Stellung haben müssen, während die Minister von dem Monarchen absolut abhängig sind, dieser also keine Sicherheit hat, daß die Minister ihre Rathschläge nicht lediglich seinen Anschauungen und seinem Willen anbequemen. Ideal gedacht, muß daher dem Monarchen eine Körperschaft zur Seite stehen, welche in der Mehrheit aus Personen besteht, die vermöge ihrer ganzen Stellung im Staate — durch Geburt, Besitz, hohes Staatsamt — ein hervorragendes, eigenes, selbständiges Interesse an der Staatswohlfahrt haben, von äußeren Einflüssen möglichst unabhängig sind, in den verschiedenen Zweigen des Staatslebens reifliche Erfahrung und Einsicht haben, über den politischen Parteien stehen und die genügende Charakterfestigkeit besitzen, ihrer Ueberzeugung auch dann Ausdruck zu geben, wenn sie mit den Ansichten und Wünschen des Monarchen in Widerspruch steht. Und so finden wir denn auch thatsächlich in den absoluten Monarchien der älteren und neueren Zeit, seitdem die Staatenbildung sich consolidirt hatte, derartige Körperschaften unter verschiedenen Namen (Staatsrath, Reichsrath, Geheimer Rath u. s. w.) neben den Ministern.

Auch in constitutionellen Monarchien sind sie keineswegs unzulässig. Aufgabe des Staatsrathes ist es, wie zu Anfang bemerkt ist, dem Monarchen berathend zur Seite zu stehen. In der Wahl seiner Rathgeber ist der Monarch unbeschränkt frei. Wie er in der Wahl seiner Minister frei ist, so steht es in seinem freien Belieben, in Staatsangelegenheiten außer den Ministern noch andere Personen zu seiner Berathung zuzuziehen und diese Personen zu einer neben den constitutionellen Institutionen zu bildenden Körperschaft zu vereinigen. In einzelnen Verfassungen ist denn auch die Institution des Staatsrathes neben den sonst überall vorkommenden constitutionellen Institutionen (Ministerien, Kammern) ausdrücklich vorgesehen, so z. B. in Bayern, Württemberg, den Niederlanden, und sind ihm gesetzlich sogar bestimmte staatliche Functionen übertragen.

Ebensowenig kann behauptet werden, daß der Staatsrath in constitutionellen Staaten eine jedenfalls überflüssige Einrichtung sei. Zwar

hat der Monarch in den Ministern seine verfassungsmäßigen und nächsten Rathgeber; auch bieten ihm die Verhandlungen der politischen Körperschaften ein reiches Material, um über die im staatlichen Leben hervortretenden neuen Erscheinungen, Verhältnisse und Umstände, welche ein Eingreifen der Regierungsgewalt erforderlich machen, sich zu unterrichten. Allein die Minister stehen meist unter dem Einfluß einer bestimmten politischen Richtung, welche ihre ganze Anschauungsweise derart beherrscht, daß sie, wenn solche neue Erscheinungen im Staatsleben hervortreten, welche mit der verfolgten politischen Richtung nicht im Einklange stehen, eher geneigt sein werden, dieselben als schädlich anzusehen, als in ihnen die Nothwendigkeit zu erkennen, die politische Richtung zu modificiren oder zu ändern, mit einem Worte: ihre Anschauung ist eine mehr oder minder einseitige. So ist denn auch in solchen Fällen ihr dem Monarchen ertheilter Rath mehr oder minder einseitig, nicht aber absolut objectiv. Ebenso kann bei Gesetzesvorlagen, welche die einzelnen Ressorts betreffen, und bei welchen der Rath des betreffenden Ministers am schwersten ins Gewicht zu fallen pflegt, dieser Rath nicht immer als ein ganz objectiver angesehen werden. Die Anschauung des Ministers wird vielfach von den Anschauungen seiner Räthe beeinflußt, und stehen diese, wie die Erfahrung lehrt, häufig unter dem Einfluß hergebrachter Grundsätze, welche möglicherweise den in dem Ressort hervortretenden neuen Anforderungen an die Gesetzgebung nicht vollständig gerecht werden. Auch nach einer andern Seite ist die Objectivität der Minister anfechtbar. Weil sie der Volksvertretung gegenüber die Verantwortlichkeit für die Regierungsacte tragen, kann es vorkommen, daß das Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit je nach der Art ihrer Auffassung die Minister befangen macht. Der von ihnen zu ertheilende Rath kann daher leicht seinen letzten Grund in solcher Befangenheit haben.

Was dagegen die politischen Körperschaften betrifft, so können sie schon nach constitutionellen Grundsätzen, indem sie das Volk vertreten und dessen Rechte der Regierungsgewalt gegenüber wahrzunehmen haben, nicht als Rathgeber des Monarchen thätig sein. Abgesehen davon ist zunächst ihr Wirkungskreis ein nur beschränkter. In den Parlamenten kann zwar über alles und jedes geredet werden; ihrer Beschlußfassung unterliegen aber lediglich die für diese in der Verfassung genau vorgesehenen Gegenstände. Wo ein Beschluß nicht gefaßt werden kann, läßt sich um so weniger, je mehr Parteien vorhanden sind, ersehen, welche Ansicht die große Mehrheit haben würde. Und selbst bei Gegenständen, welche der Beschlußfassung der Kammern unterliegen, hängt der Beschluß öfter von Zufälligkeiten ab, z. B. von der größeren oder geringeren Zahl der gerade anwesenden Mitglieder der einzelnen Parteien, nicht selten auch von Mißverständnissen bezüglich der zur Abstimmung gestellten Fragen, von der größeren oder geringeren Gründlichkeit, mit welcher bei der jedesmaligen „geschäftlichen Lage", d. h. zu Anfang, in der Mitte oder gegen Ende einer Session, der Gegenstand berathen wird. Wenn namentlich bei Angelegenheiten, bei welchen es zweifelhaft ist, nach welcher Richtung hin sie zu erledigen sind — und diese kommen gerade in Rücksicht auf die demnächstigen Entschließungen des Monarchen am wesentlichsten in Betracht —, die Majorität für einen Beschluß nur eine geringe ist, so verliert letzterer für den Monarchen bei dessen Entschließung meist seine Bedeutung. Hierzu kommt endlich, daß, wenn bei erheblichen Fragen die Ansichten der Minister und der Mehrheit einer Kammer sich entgegenstehen, der Monarch sich zu entscheiden hat, welcher Ansicht er den Vorzug gibt. Besser ist es ja immer, wenn das Hervortreten eines solchen Widerstreites von vornherein vermieden wird; das sicherste Mittel dafür ist, daß, bevor die Minister den Kammern gegenüber in solchen Fragen feste Stellung nehmen, was ohne Gutheißung des Monarchen nicht geschehen kann, letzterer unparteiische Rathgeber mit ihrem Gutachten hört, und demnächst seine Entschließung faßt. Ist aber einmal bei grundlegenden Fragen ein Widerstreit der Ansichten entstanden, so kann derselbe nur dadurch beseitigt werden, daß der Monarch entweder seine Minister entläßt und ein neues Ministerium bildet, oder aber die Kammer, wenn sie auflösbar ist, auflöst, was stets dann geschehen wird, wenn zweifelhaft ist, ob die Kammer in ihrer derzeitigen Zusammensetzung noch die richtige Vertreterin des Volkswillens ist, und zu erwarten steht, daß nach erfolgten Neuwahlen eine andere Majorität sich ergibt. Bedarf daher der Monarch des Rathes, ob er das eine oder das andere thue, so kann der Rath nur von solchen ertheilt werden, welche bei dem Widerstreite nicht selber betheiligt sind. Und da läßt sich nicht verkennen, daß es in allen Fällen für das Staatswohl zuträglicher und für den Monarchen selbst sicherer ist, wenn für solche Rathsertheilung eine angemessen organisirte ständige Körperschaft besteht, als wenn der Monarch für jeden einzelnen Fall erst seine Berather sich suchen muß. Ein von nicht ständigen Berathern ertheilter Rath entbehrt namentlich der Garantie für die Continuität des die Staatsverwaltung beherrschenden einheitlichen Geistes; vielmehr wird der Rath öfter von derzeitigen, vorübergehenden politischen Anschauungen eingegeben werden. Nur in einer ständigen Körperschaft, welche in den Personen nur allmählich wechselt, kann eine solche Garantie gefunden werden.

Einen ferneren, nicht zu unterschätzenden Vortheil bietet ein Staatsrath in Bezug auf die Gesetzgebung. Ueber die Frage, ob in irgend einem Zweige des Staatslebens eine Aenderung

der bestehenden Gesetze oder die Schaffung neuer Gesetze erforderlich ist, weil die bestehenden Gesetze den inzwischen veränderten Verhältnissen des bürgerlichen und staatlichen Lebens nicht mehr entsprechen oder genügen, wird, sei es daß die Anregung von dem Monarchen, sei es daß sie von einem der Minister, sei es daß sie von der Volksvertretung ausgegangen ist, zunächst das Staatsministerium sich schlüssig zu machen haben.

In allen Fällen ist nun nach dem früher Gesagten der Staatsrath die geeignetste Stelle für die objective Nachprüfung der Frage und für die Formulirung der Principien, welche dem Gesetze zu Grunde zu legen sind, ferner nach Ausarbeitung des Gesetzentwurfes für die Prüfung, ob alle Einzelbestimmungen mit den formulirten Principien in Einklang stehen, und schließlich, wenn nöthig, für die Anlegung der bessernden Hand. Auf diese Weise pflegten in absoluten Monarchien, in welchen ein Staatsrath bestand, alle oder wenigstens alle wichtigeren Gesetze zu stande zu kommen, indem der Monarch dem aus dem Staatsrathe hervorgegangenen Entwurfe seine Sanction ertheilte. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Regel nach solche Gesetze nicht nur in der Ausdrucksweise, sondern auch in der consequenten Durchführung der Principien musterhaft waren. Wie anders sieht es dagegen häufig mit den Gesetzen aus, welche im Wege der parlamentarischen Verhandlungen, meist auf Grund von Compromissen unter den Parteien und mit den Ministern zu stande kommen! Wie oft leiden sie an Unklarheit und selbst Unverständlichkeit der Sprache, wie oft kommen Bestimmungen in die Gesetze, welche den denselben zu Grunde liegenden Principien widersprechen und diese Principien selbst verdunkeln! Zu welchen zahlreichen, erheblichen Streitfragen in der Wissenschaft, in der Rechtsprechung und Verwaltung gerade aus diesem Grunde so viele der in constitutionellen Staaten erlassenen Gesetze Veranlassung geben, ist männiglich bekannt. Ganz beseitigen lassen wird sich dieser Uebelstand bei der jetzigen verfassungsmäßigen Art des Zustandekommens der Gesetze nicht. Mindern würde er sich jedoch, wenn den parlamentarischen Körperschaften wichtige Gesetzentwürfe erst dann vorgelegt würden, wenn sie in vorbeschriebener Art durch den Staatsrath gegangen sind, schon deshalb, weil die Minister den in den Kammern gestellten Abänderungsanträgen gegenüber durch das Gutachten des Staatsrathes eine festere Stellung gewinnen und auf die Fehler der Anträge auf Grund der im Staatsrathe gepflogenen Verhandlungen wirkungsvoller hinweisen können. Finden die von den Ministern geltend gemachten Bedenken keine Beachtung, so würde es sich empfehlen, den aus den parlamentarischen Verhandlungen hervorgegangenen Gesetzentwurf, bevor ihm der Monarch die Sanction ertheilt, dem Staatsrath zur Begutachtung vorzulegen. Auch für Gesetzentwürfe, welche aus der Initiative der Kammern hervorgehen, trifft dieses zu. Soll der Uebelstand ganz beseitigt werden, so bleibt nur übrig, den Staatsrath in den verfassungsmäßigen Organismus des Staates einzureihen, dergestalt, daß für jeden einigermaßen umfangreichen von der Staatsregierung vorzulegenden Gesetzentwurf die Principien zunächst im Staatsrathe festgestellt werden, daß die Kammern bei diesen und den aus ihrer Initiative hervorgehenden Gesetzesanträgen lediglich über die Principien in Resolutionen beschließen, daß dann die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes auf Grund der festgestellten Principien durch den Staatsrath erfolgt, und daß demnächst die Kammern nur noch den so ausgearbeiteten Entwurf im ganzen anzunehmen oder abzulehnen haben. [Die Beschränkung der Kammern auf ein Ja oder Nein gegenüber den vom Staatsrath ausgearbeiteten Gesetzentwürfen würde denn doch der verfassungsmäßigen Stellung dieser gesetzgebenden Körperschaften nicht entsprechen und auch praktisch schwerwiegende Bedenken haben. Die unter dem absoluten Regime erlassenen Gesetze zeigen gleichfalls oft erhebliche gesetzestechnische Mängel. Wenn die Gesetzgebung in den modernen Verfassungsstaaten von solchen keineswegs frei ist, so wird man dabei auch in Betracht zu ziehen haben, daß alle der gesetzgeberischen Regelung unterliegenden Verhältnisse des öffentlichen Lebens viel schwieriger und verwickelter geworden sind. Die Red.] Unzweifelhaft würde hiermit die Gesetzgebungsarbeit wesentlich verlangsamt werden. Für ganz dringende Fälle würde sich dieses Verfahren daher nicht eignen. Im übrigen aber würde es sicher kein Nachtheil sein, wenn die Gesetzgebungsmaschine bedächtiger und langsamer arbeitete, als es seit geraumer Zeit geschieht. In dem gedachten Sinne, wenn auch nicht so scharf ausgeprägt, bestimmt das Staatsgrundgesetz für das Königreich der Niederlande — die Bedächtigkeit ist ja eine charakteristische Eigenschaft des Holländers —, daß alle Gesetzesvorlagen, welche vom Könige an die Generalstaaten gehen sollen oder durch diese an ihn gebracht werden, an den Staatsrath zur Berathung gehen müssen; bei der Verkündung der Gesetze muß mitgetheilt werden, daß der Staatsrath darüber gehört sei.

Die Zusammensetzung des Staatsrathes ist in den verschiedenen Staaten eine sehr verschiedene. Mehrfach ist vorgeschrieben, daß die activen Staatsminister mit Portefeuille zu den Mitgliedern gehören müssen, so in Preußen, in Bayern. In Oesterreich ist derjenige Minister, zu dessen Ressort der jedesmalige Berathungsgegenstand gehört, berechtigt, an der Berathung theilzunehmen. Ueber die Zweckmäßigkeit der Zugehörigkeit der Minister zum Staatsrathe ist Streit. Soll in constitutionellen Staaten das Gutachten des Staatsrathes die Bedeutung haben, dem Monarchen ein möglichst objectives Urtheil über die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit eines Regierungsactes zu verschaffen, nachdem

bereits die nächsten Rathgeber, die Staatsminister, ihre Meinung erklärt haben, so würde ein Gutachten, welches wesentlich durch die Stimmen der Staatsminister zu stande gekommen ist, dieser Bedeutung entbehren. Auf der anderen Seite aber muß den bei einer bestimmten, den Staatsrath beschäftigenden Angelegenheit betheiligten Ministern die Gelegenheit gegeben sein, ihre Meinung im Staatsrathe selbst zu entwickeln und zu begründen. Die zweckmäßigste Lösung ist daher die, daß die Minister zwar Sitz, aber nicht Stimme im Staatsrathe haben.

In mehreren Staaten besteht die Bestimmung, daß die volljährigen Prinzen des regierenden Hauses, oder wenigstens die nächsten Prinzen, oder nur der Thronfolger, wenn er volljährig ist, Mitglieder des Staatsrathes sind, so in Preußen, England, Bayern, den Niederlanden. Für die Zweckmäßigkeit solcher Bestimmungen spricht, daß die Prinzen wegen ihrer Zugehörigkeit zum regierenden Hause ein ganz besonderes persönliches Interesse an der Wohlfahrt des Staates haben, daher ein Element der ruhigen stätigen Fortentwicklung des Staatswesens bilden, welches namentlich in Zeiten der politischen Erregung nicht füglich zu entbehren ist; ferner, daß sie durch die Theilnahme an den wichtigen Berathungen des Staatsrathes zeitig in das ganze Getriebe der Staatsverwaltung eingeführt werden, so daß sie, sobald der Fall eintritt, daß sie den Thron besteigen oder die Regentschaft übernehmen, bereits einen reichen Schatz von Erfahrungen gesammelt haben. Namentlich trifft dieses auf den präsumtiven Thronfolger zu.

In mehreren Staaten gehören die Inhaber der hohen Aemter außer den Ministern, sowie die höchsten Militärs, auch hohe Geistliche zum Staatsrathe, so in Preußen die Feldmarschälle, der Oberrechnungskammerpräsident, die Vorsteher des Civil- und des Militärcabinets, und sofern sie besonders berufen werden, die kommandirenden Generale und Oberpräsidenten; in Bayern der Feldmarschall; in England die beiden Erzbischöfe und der Bischof von London, der Lordkanzler, der Vicekanzler u. s. w., sowie jeder Peer. — Endlich können in den meisten Staaten durch den Monarchen andere Beamte und sonstige sein besonderes Vertrauen genießende Personen auf Lebenszeit in den Staatsrath berufen werden, so in Preußen, Oesterreich, Bayern. In Oesterreich ist außerdem der Präsident des Staatsrathes berechtigt, geeignete Persönlichkeiten zu einzelnen Berathungen zuzuziehen. Welche Rücksichten bei der Auswahl der Personen maßgebend sein sollen, ist bereits oben angeführt. In einigen Gesetzen hat dieses mehr oder weniger Ausdruck gefunden.

Der Wirkungskreis des Staatsrathes ergibt sich aus dessen Zwecke, wie er an der Spitze dieses Artikels im allgemeinen angegeben ist. An erster Stelle soll er bei der Gesetzgebung mitwirken, indem er die ihm zur Prüfung zugewiesenen Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zu begutachten hat. Auch über allgemeine Verwaltungsgrundsätze hat er, falls deren Neueinführung oder Aenderung beabsichtigt wird, gutachtlich sich zu äußern. Ueberhaupt unterliegen alle wichtigen Regierungsacte, selbst in völkerrechtlichen Angelegenheiten, auf Erfordern des Monarchen seiner vorgängigen Begutachtung. Nach der Gesetzgebung einiger Staaten ist oder war der Staatsrath über einzelne besonders bestimmte Angelegenheiten immer zu hören. Dahin gehört die Naturalisation von Fremden (z. B. früher in Bayern); der Streit zweier Minister über ihre Zuständigkeit (z. B. früher in Preußen); Beschwerden über Verwaltungsmaßregeln der Minister oder des Staatsministeriums, welche von Privaten oder auch von Vertretungskörpern an den Monarchen gerichtet werden; Erklärung von Krieg; Verhängung des Belagerungszustandes.

In einzelnen Staaten steht oder stand dem Staatsrathe selbst eine gewisse richterliche Gewalt zu. So die Entscheidung bei Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden und zwischen verschiedenen Verwaltungsbehörden unter sich: solche Competenzstreitigkeiten bestehen darin, daß ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit für sich in Anspruch nimmt, eine Verwaltungsbehörde oder eine andere Behörde dagegen behauptet ihrerseits zuständig zu sein — positiver Competenzconflict —; oder daß alle möglicherweise zuständigen Stellen sich endgiltig für unzuständig erklärt haben — negativer Competenzconflict —, in welchem Falle zu entscheiden ist, welche Stelle mit der Angelegenheit sich zu befassen hat. Ferner die letztinstanzliche Entscheidung in Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Verhältnisse. Betreffs der Competenzstreitigkeiten ist im Deutschen Reiche durch die Reichsproceßgesetze die Wirksamkeit des Staatsrathes beseitigt; entweder bestehen besondere Gerichtshöfe, welche über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden haben, oder es ist (Bremen) die Entscheidung dem Reichsgericht übertragen; wo dieses beides nicht der Fall, haben die Gerichte selbst über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden. Aber auch für die Entscheidung von Streitigkeiten in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen bestehen im Deutschen Reich jetzt fast überall besondere Gerichte (Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgericht), so daß auch hier die Zuständigkeit des Staatsrathes beseitigt ist. In Oesterreich besteht für die Entscheidung der Competenzstreitigkeiten und für die oberste Entscheidung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, selbst für die Anfechtung von Anordnungen der Minister ein besonderer Staatsgerichtshof (das Reichsgericht). In England dagegen hat das privy council noch gegenwärtig gewisse richterliche und administrative

Befugnisse. In Württemberg endlich hat der Staatsrath (Geheime Rath) bei der Anordnung einer Regentschaft und bei der Regulirung der Erziehung des minderjährigen Königs mitzuwirken, und übt er, falls der König nicht protestantisch, das Kirchenregiment aus.

Was schließlich die innere Einrichtung des Staatsrathes betrifft, so ist dieselbe in den verschiedenen Staaten eine verschiedene. Der Monarch kann sich den Vorsitz ein für allemal vorbehalten haben, oder aber er übernimmt denselben nur in einzelnen Fällen, dergestalt, daß für die Regel ein von ihm bestimmtes Mitglied des Staatsrathes als Präsident fungirt; derselbe leitet die Geschäfte inner- und außerhalb der Sitzungen. Für die Bearbeitung der laufenden Geschäfte ist meist ein besonderer Beamter bestellt (Staatssecretär, Generalsecretär u. s. w.). Nach den für die Staatsräthe gegebenen Geschäftsordnungen ist derselbe, namentlich in größeren Staaten, in Abtheilungen zerlegt, welche die zu behandelnden Angelegenheiten für die Berathung im Plenum vorzubereiten haben. Die jedesmalige Berufung des Staatsrathes für die Berathung bestimmter Angelegenheiten oder zu einer längeren Sitzungsperiode, sowie die Vertagung und Schließung der Sitzungen erfolgt durch den Monarchen. [V. Rintelen.]

Staatsrecht. Das Recht vom Staate ist der Inbegriff der Rechtsnormen, welche den Staat selbst und die von ihm als politische Gemeinwesen anerkannten öffentlich-rechtlichen Verbände, Gemeinden, Kreise, Provinzen u. s. w. betreffen. Als ein Zweig der Staatswissenschaften wird es von der allgemeinen Staatslehre und von der Politik, von der Entwicklung des Staatsbegriffes und von der Auffassung der Staatszwecke mächtig beeinflußt; als Theil der Rechtswissenschaften bildet es den Gegensatz zum Privatrechte, welches die Beziehungen der Einzelpersonen zu einander regelt. Das äußere Staatsrecht normirt die internationalen Verhältnisse, die Gestaltung der Völkerrechtsgemeinschaft; das innere Staatsrecht behandelt den Rechtszustand eines bestimmten Staates (positives Staatsrecht) oder stellt auf Grund vergleichender Abstraction aus den geschichtlichen Bildungen die allgemeinen Grundsätze der Ordnung der Staatsangelegenheiten dar (allgemeines oder philosophisches Staatsrecht). Auch die Staatenverbindungen erzeugen ein eigenthümliches Staatsrecht in der Fixirung des Verhältnisses der Gliedstaaten untereinander und zum Gesammtstaat; so kannte das alte deutsche Reich den Gegensatz zwischen Reichsstaatsrecht und Landesstaatsrecht, welcher nach Ueberwindung der Zeit des völkerrechtlichen deutschen Bundes in dem neugeeinigten Deutschland wieder praktische Bedeutung erlangt hat. Inwieweit die Rechtszustände der Verbandsorganisationen, insbesondere der Gemeinden und der Genossenschaften, dem öffentlichen Rechte angehören, bestimmt sich ebenso nach dem positiven Staatsrechte wie der Umfang der dem Einzelnen aus dem Staatsrechte erwachsenden Rechte und Pflichten; auch das Einzelinteresse wird, wenn es überhaupt vom Staatsrecht geschützt wird, immerhin im Interesse der Allgemeinheit, des Staates, geschützt. Gehört zum Begriffe des Staates eine innerhalb eines bestimmten, persönlich und örtlich abgegrenzten Gebietes wirksame Herrschergewalt, so ergeben sich als Gegenstände staatsrechtlicher Betrachtung das Staatsgebiet, die Staatsangehörigkeit und die Organisation, rechtliche Stellung und Bethätigung der Staatsgewalt. Die Lehre vom Staatsgebiet, von den Staatsgrenzen und von der Territorialhoheit des Staates gehört weiterhin dem Völkerrechte an; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bedingt nicht allein Rechte und Pflichten des Staatsbürgerrechts, sondern greift auch vielfach in den Bereich des Privatrechts über. Eigentliches Gebiet des Staatsrechts ist die Lehre von der Willensbildung des Staates, von der Schöpfung des Herrscherwillens, mit anderen Worten vom Staatsoberhaupte und vom Behördenorganismus, von dem Rechte der Volksvertretung im constitutionellen Staate und von den Rechten der Gemeinden und der öffentlichen Zweckverbände überhaupt; hierher könnte auch das Kirchenstaatsrecht gezählt werden. Der Staatswille (Gesetzgebung im weitern Sinne) wird durch die Verwaltung (Regierung) in die praktische Wirklichkeit umgesetzt. Verfassungsrecht einschließlich der Gesetzgebung bezeichnet man als Staatsrecht im engern Sinne und stellt ihm das Verwaltungsrecht gegenüber, die materielle staatliche Thätigkeit in den einzelnen Verwaltungsgebieten (Verwaltung des Innern, der Justiz, der Finanz, des Aeußern und des Heeres). Die immer mehr fortschreitende rechtliche Durchbildung der Verwaltung bringt es mit sich, daß man nicht selten auch die allgemeinen Grundsätze der gesammten Verwaltung dem Staatsrecht zuweist, so daß dem Verwaltungsrecht nur noch die Einzelausführung verbleibt. An sich würde auch die gesammte staatliche Rechtsprechung, sowohl die Gerichtsverfassung wie das Gerichtsverfahren in bürgerlichen und Strafsachen, dem Staatsrechte angehören. Aus geschichtlichen Gründen und infolge der größern Unabhängigkeit von staatsrechtlichen Grundsätzen einerseits, der innigern Verbindung mit dem Civil- und Strafrecht andererseits scheidet das Proceßverfahren als selbständige Disciplin aus und wird nur die rechtliche Ordnung der Gerichtsverfassung im Staatsrecht behandelt. Anders verhält es sich natürlich mit dem Verwaltungsrechtsverfahren und dem Verfahren in Verwaltungssachen überhaupt; soweit sich hierfür besondere maßgebende Normen entwickelt haben, finden dieselben ihre Erörterung im Staatsrechte, dessen materieller Inhalt ja den Gegenstand des Verfahrens bildet. Daß der Staat und die öffentlich-rechtlichen Verbände auch als Träger von Rechten und Pflichten des Privatrechts erscheinen können (als juristische Personen, Fiscus), bedarf keiner besondern Hervorhebung; ihre Stellung bemißt sich insoweit

nicht nach Staatsrecht, sondern nach bürgerlichem Recht, wenn auch der Eigenart des Rechtssubjectes nach mehrfachen Richtungen durch Sonderbestimmungen (Privilegien) Rechnung getragen wird. Quellen des Staatsrechts, soweit es Rechtsdisciplin ist, sind die allgemeinen Quellen aller Rechtsbildung, nämlich Gesetz und Staatsvertrag, Herkommen und Gewohnheit; Hilfswissenschaften des Staatsrechts sind die Staatsgeschichte und die Staatsstatistik, welche für die allgemeine Staatslehre und für die Politik ebenso grundlegend sind wie für das Staatsrecht.

Literatur. I. Allgemeines Staatsrecht: die Lehrbücher des deutschen Staatsrechts von Schulze (1. Buch), Georg Meyer; sodann Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht (6. Aufl. 1885); v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts (3. Aufl. 1880); ferner Handbuch des öffentlichen Rechts von Marquardsen und von Seydel (theilweise in zweiter Auflage).

II. Positives Staatsrecht: s. die Einzeldarstellungen, für Deutschland insbesondere Laband (3. Aufl.), für Preußen v. Rönne, für Bayern v. Seydel (2. Aufl.), für Oesterreich Ulbrich sowie das vorcitirte Handbuch. [Menzinger.]

Staatsrechtliche Garantien, s. II, 1057 ff.

Staatsreligion, s. III, 764; IV, 867.

Staatsromane. Staatsromane nennt man Dichtungen, in welchen in der Form eines concreten Bildes oder einer concreten Erzählung das Ideal des Staates gezeichnet, d. h. dargelegt wird, wie nach der Ansicht des Dichters ein Staat eingerichtet sein müsse, damit er seinem Zwecke vollkommen entspreche und folglich den Charakter des „besten Staates“ für sich in Anspruch nehmen könne.

I. Der Staatsroman ist wesentlich verschieden von der Staatstheorie. Letztere sucht auf wissenschaftlichem Wege die leitenden Grundsätze über die Grundlagen, über den Zweck und über die zweckentsprechende Einrichtung des Staatswesens zu ermitteln; im Staatsroman dagegen spielt die Phantasie und erdichtet ein concretes Staatswesen, welches in Wirklichkeit derart eingerichtet erscheint, wie es nach der Ansicht des Verfassers eingerichtet sein soll, um der Idee des Staates überhaupt vollkommen zu entsprechen. Die Staatstheorie ist mithin eine wissenschaftliche Disciplin, der Staatsroman dagegen eine Dichtung. Die Frage, wie denn solche Dichtungen überhaupt entstehen konnten, läßt sich unschwer beantworten. Von jeher hat es nicht an solchen gefehlt, welche mit den bestehenden gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen, mit den Grundlagen, auf welchen sie beruhten, und mit der Art und Weise, wie sie sich thatsächlich ausgestaltet hatten, nicht zufrieden waren. Veranlassung zu dieser Unzufriedenheit gaben ihnen vielfach auch die unläugbaren Mißstände, die in den bestehenden gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen sich eingebürgert hatten und nun gleichfalls das Recht des Bestehens für sich in Anspruch nahmen. Sie erachteten demgemäß die bestehenden Einrichtungen für unberechtigt und hielten dafür, Staat und Gesellschaft müßten auf ganz anderen Grundlagen aufgebaut und nach ganz anderen Principien eingerichtet werden, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollten. Sie konnten nun allerdings ihre neuen Ideen und Principien in wissenschaftlicher, theoretischer Darlegung zur Geltung zu bringen suchen. Aber viele von ihnen mochten glauben, daß diese Weise der Darlegung weniger geeignet sei, in weiteren Kreisen auf die öffentliche Meinung einzuwirken und dieselben für jene neuen Ideen zu gewinnen. Auch mochte manche die Furcht, sie könnten dadurch mit den herrschenden Mächten in gefährlichen Conflict gerathen, von der Beschreitung dieses Weges abgehalten haben. So kamen sie auf den Gedanken, ihre reformatorischen Ideen auf dem Gebiete des Gesellschafts- und Staatswesens in einem harmlosen Phantasiegebilde zum Ausdrucke zu bringen, indem sie das Bild eines Staates erdichteten, in welchem ihre neuen Ideen verwirklicht erschienen, und diesen Phantasiestaat dann mit allen jenen Reizen ausstatteten, welche dazu geeignet waren, alle jene für sich zu gewinnen, die nicht gewohnt sind, den Dingen tiefer auf den Grund zu schauen. Sie fanden damit auch Gelegenheit, in der Schilderung ihres Staatsideals die factisch bestehenden Mißstände auf gesellschaftlichem und staatlichem Gebiete indirect aufs schärfste zu geißeln, ohne daß sie sich dadurch unliebsamen Zusammenstößen mit den herrschenden Gewalten aussetzten. Die Staatswesen, welche die Dichter der Staatsromane fingirten, nannte man, weil sie bloß in der Phantasie der gedachten Dichter, in der Wirklichkeit dagegen nie und nirgends existirten, wohl auch „Utopien“ und die Dichter selbst „Utopisten“.

II. Den ersten Ansatz zu einem Staatsroman treffen wir in dem „Idealstaate“ des Plato. In den 10 Büchern De republica zeichnet Plato das Bild des besten Staates. Er construirt diesen nach dem Vorbilde des Menschenwesens. Wie der Mensch nach seinem psychischen Sein dreigegliedert ist in λόγος, θυμός und ἐπιθυμία, so besteht auch der „beste“ Staat aus drei Ständen: dem Stande der Ackerbauern, Handwerker und Kaufleute (Nährstand), welcher der ἐπιθυμία, dem Stande der Krieger (Wehrstand), welcher dem θυμός, und dem Stande der Herrscher, welcher dem λόγος entspricht. Und wie die Vollkommenheit des Menschen auf der Tugend beruht, die sich in die vier Haupttugenden: Weisheit, Tapferkeit, Mäßigkeit und Gerechtigkeit gliedert, so beruht auch die Vollkommenheit dieses Staates darauf, daß der Nährstand durch Mäßigkeit, der Kriegerstand durch Tapferkeit, der Herrscherstand durch Weisheit sich auszeichnet, und daß endlich das Ganze von der Gerechtigkeit durchdrungen ist, d. h. daß jeder Stand nach der Stellung, die er im Ganzen des Staates einnimmt, die ihm gewordene Aufgabe treu und vollkommen erfüllt und sich keine Eingriffe in die Rechte des andern erlaubt. Im Schoße des Kriegerstandes herrscht Gütergemeinschaft. Kei-

ner der Krieger besitzt Eigenthum; Tisch, Wohnung und Nahrung sind gemeinschaftlich; Geld gibt es überhaupt nicht. Ebenso finden Ehe und Familie im Kriegerstande keinen Platz. Die Herrscher überweisen bestimmten Männern bestimmte Weiber, die zu ihnen passen, auf bestimmte Zeit; die Kinder aber werden, sobald sie entwöhnt sind, den Müttern genommen und an einem abgesonderten Orte gemeinschaftlich von Staats wegen erzogen und zwar Knaben und Mädchen in gleicher Weise. Die Staatserziehung beginnt mit den Elementarfächern, mit Musik und Dichtkunst sowie mit gymnastischen und kriegerischen Uebungen. Nach Verlauf einer bestimmten Zeit werden jene, die durch hervorragendere Fähigkeiten sich auszeichnen, ausgeschieden und widmen sich dem Studium der Wissenschaften, während die übrigen gemeine Krieger bleiben. Das Studium der Wissenschaften dauert wiederum eine bestimmte Zeit und dann erfolgt eine neue Ausscheidung. Die Fähigsten wenden sich dem Studium der Philosophie zu, während die übrigen zu niederen Staatsämtern ausersehen werden. Haben die ersteren das Studium der Philosophie beendet, dann treten sie in den Stand der Herrscher ein. Der Herrscherstand ergänzt sich also ausschließlich aus dem Kriegerstande, und die wesentliche Vorbedingung für die Führung der Herrschaft ist die philosophische Ausbildung. — Plato mochte aber wohl einsehen, daß ein solches Staatswesen sich für die rauhe Wirklichkeit nicht eigne. Darum construirt er in seinen 12 Büchern De legibus noch einen „zweitbesten" Staat, der sich mehr an die gegebenen Verhältnisse anschließt und in welchem manche Schroffheiten der Theorie des „besten" Staates gemildert erscheinen. Hier ist das Land radial in zwölf Bezirke und 5040 Loose getheilt. Jedes Loos ist im Ertrage dem andern gleich, ausreichend, eine Familie zu ernähren: somit sind die mit besserem Boden schmäler als die mit schlechterem, und die entlegeneren breiter. Die Loose vererben sich auf den ältesten Sohn und sind unveräußerlich. In der Mitte der zwölf Bezirke liegt die Hauptstadt oder der Marktflecken. Die Polizeigewalt ist unter den Stadtmeister, den Marktmeister und den Landesverwalter vertheilt; neben der höchsten Verwaltungsbehörde steht ein Rath; dann folgen allerlei engere Ausschüsse; die Spitze des Staates bilden die 37 Gesetzwächter. Alle diese Beamten gehen aus Volkswahlen hervor u. s. w.

Außer dem „Idealstaate" des Plato kann auch die „Cyropädie" Xenophons zu den Staatsromanen gezählt werden, insofern wenigstens, als Xenophon in der Person des Cyrus das Ideal eines Monarchen und damit einer monarchischen Verfassung zu zeichnen sucht. Was wir hier von den Sitten und Gebräuchen, von der Erziehung der Person, von der Verwaltung des persischen Landes erfahren, das ist alles romanhaft und hat augenscheinlich die Absicht, die Vorzüge der monarchischen Verfassung und das Glück, dessen sich das Volk unter einer solchen erfreut, in reichen Farben zu schildern. Außerdem können als Vertreter dieser Dichtungsart bei den Griechen noch erwähnt werden Hekatäus von Abdera, der das glückliche und unschuldige Volk der Hyperboräer auf der Insel Helixöa im nördlichen Ocean schildert; Euhemerus, der seinen Staatsroman auf einer Insel südwärts von Arabien, von dem Volke der Panchäer bewohnt, spielen läßt, und Jambulus, der ihn auf eine Insel in der Südsee verweist, wo Tag und Nacht stets gleich sind, und die, von süßem Wasser umgeben, Oel und Wein in Ueberfluß und allerlei seltene Pflanzen und Früchte hervorbringt. Wir können aber nicht weiter darauf eingehen.

III. In der christlichen Zeit tritt die Dichtungsart, von welcher wir sprechen, zurück. Bis zum Ausgange des Mittelalters treffen wir keinen Staatsroman mehr, wenn man nicht etwa die chiliastischen Träumereien darunter subsumiren will. Erst auf der Grenzscheide des 15. und 16. Jahrhunderts taucht der Staatsroman wieder auf. Es ist Thomas Morus (1480 bis 1535), Lordkanzler unter Heinrich VIII. in England, welcher zuerst wiederum in dieser Dichtungsart sich versuchte. Er schrieb ein Buch unter dem Titel: De optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia (Lov. 1516), in welchem er seinen Staatsroman ausführte. Der Held desselben ist ein Philosoph Namens Raphael. Er hatte sich dem Americus Vespucius auf seiner Entdeckungsreise angeschlossen, und da er längere Zeit in den neu entdeckten Ländern sich aufgehalten hatte, so war er während dieser Zeit zufällig auf die Insel Utopia gekommen und hatte das dort bestehende Staats- und Gesellschaftswesen kennen gelernt. Er schildert es in folgender Weise: Das ganze Gemeinwesen in Utopien ist auf den Ackerbau und auf die Viehzucht gegründet. Die Insel zählt 54 ganz gleichmäßig gebaute Städte. Jeder Stadt ist ein Minimum von 20 000 Schritten Grundgeländes zugewiesen, dessen Bebauung unter einzelne Ackerbaufamilien vertheilt ist. Alljährlich kehren 20 Ackerbauern, die zwei Jahre Ackerbau getrieben haben, in die Stadt zurück und werden durch 20 andere ersetzt. Die Arbeitszeit ist auf täglich 6 Stunden angesetzt. Es gibt jedoch kein Privateigenthum. Alle Früchte, welche aus Ackerbau und Viehzucht auf dem Lande gewonnen worden, werden in die Stadt gebracht und dort als gemeinsames Eigenthum aufbewahrt. Daraus wird dann der Unterhalt aller bestritten. In jedem Stadtviertel befindet sich ein Markt, wo die Familienväter alles ohne Entgelt erhalten, was sie wünschen. Die Mahlzeiten sind gemeinschaftlich. Die Trompete verkündet die Stunde der Mahlzeit. Die Männer sitzen an der Wandseite, die Frauen gegenüber. Aeltere und jüngere Leute sitzen gemischt. Die Mahlzeiten beginnen mit einer kurzen Lectüre aus einem moralischen Buche: das Mittagessen ist kurz, das Abendbrod lang und mit allem Comfort ausgestattet (Musik, Dessert, Par-

sums). Die ackerbautreibende Landbevölkerung speist natürlich allein außerhalb der Stadt. Die Jünglinge dürfen nicht vor dem 22., die Jungfrauen nicht vor dem 18. Lebensjahre heiraten. Bräutigam und Braut werden vor der Verheiratung genau miteinander bekannt gemacht, um nachträgliche Täuschungen zu verhindern. Scheidungen gehören zu den größten Seltenheiten. Der Ehebruch wird mit der härtesten Sclaverei bestraft, im Rückfall mit dem Tode. Kauf und Verkauf treiben die Utopier untereinander selbst nicht, das Geld ist bei ihnen außer Gebrauch. Nur im Verkehr mit anderen Völkern lassen sie Handel und Wandel zu. Den Krieg verabscheuen sie zwar; aber da er doch in manchen Fällen nothwendig ist, wie z. B. zum Zwecke des Schutzes der eigenen Grenzen, so üben sich alle, Männer und Frauen, fortwährend in den Künsten des Krieges. Mit den Wissenschaften beschäftigen die Utopier sich fleißig. Alle Kinder genießen Unterricht durch Angestellte des Staates. Der Unterricht ist obligatorisch. Namentlich steht bei ihnen die Astronomie in Flor. In der Moral neigen sie zum Eudämonismus, denn die Bedingungen des Glückes zu ermitteln ist ihre vornehmste Untersuchung. Kranke werden in öffentlichen Hospitälern verpflegt; unheilbar Kranke können, wenn die Priester es billigen und dazu rathen, sich selbst das Leben nehmen. Die Staatsform Utopiens ist republikanisch. Je 30 Familien wählen jährlich einen Phylarchen; je zehn Phylarchen einen Protophylarchen, und alle Phylarchen miteinander wählen den Princeps, der sein Amt auf Lebenszeit bekleidet. Mit ihm und einigen Phylarchen bilden die Protophylarchen den Senat. Gesetze haben die Utopier nur wenige. Gerade das mißbilligen sie bei anderen Völkern, daß dieselben eine Unmasse von Gesetzen haben. Sie halten es für ungerecht, daß die Bürger durch diese Gesetze, die sie unmöglich alle kennen können, verpflichtet seien. Verbrecher strafen sie gewöhnlich damit, daß der Verbrecher zum Sklaven gemacht wird, was auch die Kriegsgefangenen trifft, wenn sie mit den Waffen in der Hand gefangen werden; doch besteht auch die Todesstrafe. Was die Religion betrifft, so herrscht bei den Utopiern volle Religionsfreiheit. Die verschiedensten Religionen bestehen nebeneinander. Verboten ist nur, daß jemand die Unsterblichkeit der Seele und die göttliche Vorsehung läugne. Es gibt Priester und Priesterinnen; dieselben werden in geheimer Abstimmung gewählt, genießen das größte Ansehen und können nie zur Verantwortung gezogen werden. Die Tempel sind wenig zahlreich, aber prachtvoll. Die öffentlichen Gebete sind so allgemein gehalten, daß jeder sie beten kann, möge er was immer für eine religiöse Ansicht haben. Die besonderen Mysterien feiert jeder in seiner Familie. Das göttliche Wesen nennen sie nach allgemeiner Uebereinkunft Mythras. Es sind seltsame Dinge, welche uns dieser Staatsroman vor Augen führt. Wenn Plato das communistische Princip auf den Kriegerstand allein beschränkt hat, so wird es hier verallgemeinert. Ob Thomas Morus wirklich der Ansicht gewesen ist, daß dieses Princip sich allgemein durchführen lasse? Es scheint nicht; denn er fügt am Ende der Erzählung Raphaels abschließend hinzu: wenn er auch nicht alles billigen könne, was Raphael vorgebracht habe, so gestehe er doch, daß es bei den Utopiern vieles gebe, wovon er wünsche, daß unsere Staaten es sich aneigneten. Seinen Vorstellungen widerspreche aber vorzugsweise die Basis, auf welche jener Staat gegründet sei, nämlich die Gemeinschaft der Güter und des Lebens. Nichtsdestoweniger ist aber der Staatsroman des Thomas Morus zum Vorbilde vieler nachfolgenden Staatsromane geworden.

IV. Hundert Jahre nach Thomas Morus treffen wir einen weitern hervorragenden Staatsromandichter. Es ist der bekannte calabresische Philosoph Thomas Campanella (1568 bis 1639). Er verfaßte eine Schrift unter dem Titel: Civitas solis vel de reipublicae idea dialogus poëticus. Interlocutores: Hospitalarius magnus et nautarum gubernator Genuensis hospes. Die Schrift ist also in Form eines Dialoges abgefaßt und erschien i. J. 1620. Dieser „Sonnenstaat" ist zwar in manchen Punkten dem „Utopium" des Thomas Morus nachgebildet, geht aber, was Excentricität betrifft, noch weiter. Der genuesische Seefahrer erzählt, er sei im Indischen Ocean auf der Insel Tagrobane gelandet und dort auf eine Ebene gelangt, die genau unter dem Aequator liegt. Dort sei er zur Sonnenstadt geführt worden. Diese, auf einem Hügel gelegen, besteht aus sieben ineinander geschachtelten Kreisen. Diese Kreise werden durch palastähnliche Gebäude gebildet, an denen ringsum Säulengänge entlang laufen. In der Mitte jeder Seite befindet sich ein großes Thor, von dem die vier einzigen Radialstraßen auslaufen. Auf dem Hügel in der Mitte erhebt sich der Tempel mit mächtiger Kuppel: nicht Bilder, nicht Schmuck finden sich in ihm, nur sieben Leuchter mit den Namen der sieben Planeten, und zwei Glocken, worauf Himmel und Erde abgebildet sind. Die Regierung dieses Sonnenstaates führt ein Priesterfürst, der Sol genannt wird. Unter ihm stehen drei weltliche Beamte: Poa, Sia und Mor (von Potestas, Sapientia und Amor) für Krieg, für Wissenschaft und alles, was Erzeugung und Ernährung betrifft. Alle vier können nur freiwillig zurücktreten, wenn sie selbst einen tüchtigeren bezeichnen. Im Sonnenstaat herrscht nicht bloß Güter-, sondern auch Weibergemeinschaft. Eigene Wohnung, eigene Weiber und eigene Kinder haben: das gilt den Solariern als die Wurzel alles Uebels. Dem Minister Mor stehen eine Reihe männlicher und weiblicher Beamten, namentlich der Magister generationis zur Seite. Diese suchen die Paare aus und führen sie zu glückverheißender Stunde, wobei die Astrologen rathen müssen, zusammen. Mit unglaublichem Cynismus wird dies ausgeführt. Die Kinder werden, sobald sie entwöhnt sind, dem Staate übergeben und sowohl

Knaben wie Mädchen in körperlichen Uebungen und mechanischen Künsten erzogen. Namentlich sind es Mathematik und Naturwissenschaften, die das Object des Unterrichtes bilden. Die Solarier leben in Gemeinschaft, und dieses gemeinschaftliche Leben ist aufs genaueste geregelt. Landbau, Arbeit in den Werkstätten, kriegerische Uebungen wechseln miteinander ab. Jeder arbeitet nur vier Stunden; die Producte werden in gemeinsame Vorrathshäuser abgeliefert. Die Mahlzeiten sind gemeinsam. Weingenuß wird verschmäht. Der Rest des Tages ist heiterem Spiel und geistiger Ausbildung gewidmet. Ueberall findet die strengste Leitung durch die Beamten statt. Die Beamten sind zugleich Beichtväter. Jedes Jahr findet eine Ohrenbeichte statt, von unten herauf bis zu dem obersten Beamten, und in die Kuppel des Tempels hinauf wird dann ein Priester gezogen, der lange Zeit dort oben schwebt und die Sühne der Gottheit herabbringt.

Neben dem vorstehend beschriebenen bizarren „Sonnenstaat" Campanellas erschien zu gleicher Zeit in Deutschland ein anderer Staatsroman unter dem Titel: Christianopolitanae reipublicae descriptio von dem schwäbischen lutherischen Pfarrer Valentin Andreä. Dieser „christliche Staat" ist zwar in vielen Punkten dem Sonnenstaate Campanellas und dem Utopium des Thomas Morus nachgebildet, betont aber mehr das christlich religiöse Leben nach pietistisch lutherischer Auffassung; die Darstellung ist zumeist pedantisch und langweilig. Aber auch anderwärts fand die Dichtungsart, wie sie in den Staatsromanen hervortritt, von jetzt an immer mehr Anklang. Wollte doch selbst Baco von Verulam sich darin versuchen, indem er die Nova Atlantis schrieb, von welcher sich allerdings nur ein kleines Bruchstück in seinem Nachlasse vorfand. Ihm folgte John Barclay, welcher die „Argenis" schrieb, die i. J. 1625 herauskam und große Berühmtheit erlangte. Dann erschien die „Oceana" des Jakob Harrington, dem Cromwell zugeeignet, die Aufsehen machte und Jahre hindurch eine Fluth von Broschüren veranlaßte. Der Verfasser glaubte damit Cromwell von der Vortrefflichkeit einer repräsentativen Demokratie mit gewählten Magistraten von kurzer Amtsdauer überzeugen zu können. Für seine „Oceana" entwirft er daher eine Verfassung, die auf diesem Princip aufgebaut ist. Die gesetzgebende Gewalt ist ganz und gar beim Parlament, das aus einem „Senat" von 300 und einer „Prärogation" von 1050 Mitgliedern besteht. Alle werden auf drei Jahre gewählt und jährlich zu einem Drittel erneuert. Aber auch die leitenden Beamten des Staates werden (nach sehr verwickeltem Modus) gewählt. Schon zwei Jahrzehnte nach Harrington finden wir dann einen neuen Staatsroman unter dem Titel Histoire des Sevarambes von Vairasse. Er ist in elegantem Französisch sehr unterhaltend, ja zum Theil spannend geschrieben. Kapitän Sidon, zuerst für die Juristerei bestimmt, findet das Reisen unterhaltender. Er schifft sich auf dem „goldenen Drachen" am 12. April 1655 nach Ostindien ein, leidet aber Schiffbruch und wird in das Land der Sevaramben verschlagen. Er wird mit seinen Gefährten in Sevarambien aufgenommen und lernt das schöne Land kennen. Dieses ist in Osmasien eingetheilt. Die Staatsform ist monarchisch-theokratisch. Die Sonne ist Gott und Herrscher, der König ist der Stellvertreter (sous-lieutenant) des Sonnengottes, und als solcher unabsetzbar. Es findet sich aber in dieser Verfassung auch ein demokratischer Zug, und zwar insofern, als alle Beamten gewählt werden. Die Vorsteher der Osmasien bilden den gesetzgebenden Körper, den großen Rath; aus ihm geht der kleine Rath hervor. Es existirt kein Privateigenthum. Die Strafurtheile werden von einer Art Geschworenengericht gefällt. Die Todesstrafe ist als inhuman und unnütz verworfen. Es tritt die Gefängnißstrafe in den Vordergrund. Die verschiedenen Geschlechter werden, wenn die Jünglinge das 19., die Mädchen das 16. Jahr erreicht haben, zusammengeführt, und es finden unter Aufsicht Bälle und andere Vergnügungen statt. Hier müssen sich die jungen Leute entscheiden; sie müssen heiraten, und viermal im Jahre finden Hochzeitsfeste statt. Die Ehe ist im allgemeinen monogamisch; die höheren Beamten können mehrere Frauen haben. Jeder kann zudem so viele Sklavinnen halten, als er Frauen hat. Das Heer umfaßt Männer und Weiber. Alle sind vom 14.—49. Jahre wehrpflichtig und werden schon vom 7. Jahre an im Waffendienste unterrichtet. Jeder Truppenkörper besteht aus drei Abtheilungen, den ledigen Männern, den ledigen Mädchen und den Verheirateten, denn die Frau kämpft an der Seite des Mannes. Sidon ist voll des Lobes über dieses herrliche Volk der Sevaramben und über die hohe allgemeine Wohlfahrt, deren sich diese erfreuen. Dennoch aber sehnt sich Sidon zuletzt wieder in seine Heimat zurück und macht sich zuletzt wieder dahin auf.

V. Eine andere Art von Staatsromanen aus dem 17. Jahrhundert sind jene, welche in der Weise Xenophons das Ideal eines Monarchen zeichnen. Unter diese Kategorie kann man vor allen den „Telemach" Fénelons einreihen. Das zehnte (zwölfte) Buch des „Telemach" enthält nämlich eine regelrechte Utopia, indem uns das Königreich Saleet mit allen seinen Einrichtungen vorgeführt wird. Hier erscheint die Begünstigung des Ackerbaues und des redlichen Handels als das Ziel aller innern Politik. Das ganze Land ist vertheilt, und jedem fällt nur so viel zu, als er gerade für sich und für seine Familie nothwendig hat; der Luxus ist beschränkt. Außerdem sind noch zu erwähnen „Die Reisen des Cyrus" von Ramsay, veröffentlicht i. J. 1727 zu Paris, sowie der „Sethos" des Abbé Terrasson. In letzterem Romane werden die Schicksale und Thaten des ägyptischen Königssohnes Sethos erzählt, und in diese Erzählung findet sich eine romanhafte Schilderung der altägyptischen Einrichtungen, Sitten und Gebräuche verwebt. Im

Jahre 1699 erschien auch in Deutschland und zwar in deutscher Sprache ein Buch, das man unter die Staatsromane einreihen kann, obgleich es sehr theoretisch gehalten und wenig phantastische Ausschmückung in demselben zu finden ist. Es trägt den Titel: „Von dem Königreiche Ophir." Sein Verfasser ist unbekannt; es erschien anonym. Das Utopium, das darin geschildert wird, ist das in der Bibel erwähnte Königreich Ophir, aus welchem die Schiffe Salomo's Gold, Silber, Elfenbein, Affen und Pfauen brachten. Der Verfasser will das „Religions- und Regimentswesen" dieses Königreiches schildern. Was das erstere betrifft, so beruht das Bekenntniß der Einwohner einzig auf der Schrift. (Der Verfasser ist also Protestant.) In der exemten Stadt Kadoschah ist ein Kirchenrath, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehend. Diese Behörde hat auch die Büchercensur. Der Staat ist durchaus religiös. Was das „Regimentswesen" betrifft, so ist Ophir ein Wahlkönigreich. Der König wird als ein Ideal ohne Gleichen gezeichnet. Alle denkbaren Tugenden vereint er in sich. Eine Menge von Gesetzen wird mitgetheilt: Religions-, Armen-, Luxus- und Reisegesetze. Niemand darf eine andere Religion beschimpfen; bei Gelagen darf über Religion überhaupt nicht disputirt werden; wer damit anfängt, erhält einen Monat Zuchthaus. Sonntagsschändung wird mit einem Jahre Zuchthaus bestraft. Wer zum drittenmal rückfällig einen Diebstahl begeht, wird lebenslänglich ins Zuchthaus gesperrt. Wer einen andern zum Zweikampfe herausforbert, muß sein Lebtag einen hölzernen Säbel und eine Narrenkappe tragen, eine Ehrenstrafe, die auch auf seine Kinder ausgedehnt wird. Ist er von Adel, so bekommt er einen geschlossenen Helm auf sein Wappen mit einem Paar Brillengläser und als Schildträger zwei Katzen u. s. w.

VI. Wir sehen ab von Ludwig Holberg, der in seinem Buche: „Niels Klimms Wallfahrt in die Unterwelt" uns weniger einen Staatsroman, als vielmehr eine beißende Satire auf das damalige öffentliche Leben bietet, die ganz ins Fabelhafte fällt. Wir wenden uns vielmehr sogleich zu Morelly, der Mitte des 18. Jahrhunderts zwei Schriften erscheinen ließ: die eine unter dem Titel: Naufrage des isles flottantes ou Basiliade du célèbre Pilpai; die andere unter dem Titel: Code de la nature. Die Basiliade ist ein in Prosa geschriebenes Heldengedicht, das im fernen Indien spielt. Vom Festlande sind durch einen Orkan ganze Gebietsstrecken abgetrennt worden, die nun als schwimmende Inseln sammt ihren Bewohnern auf dem Meere dahintreiben. Nur zwei unschuldige Kinder, Bruder und Schwester, sind auf dem Festlande zurückgeblieben, und diese werden nun zu Stammeltern eines glücklichen Volkes. Zwar entführen die wilden Bewohner der schwimmenden Inseln den Herrscher Zeingemin; aber durch einen neuen Sturm werden die schwimmenden Inseln dem Festlande wieder zugetrieben; Zeingemin kehrt wieder auf das Festland zurück, und mit ihm die anderen Bewohner der schwimmenden Inseln, die nun gleichfalls Glieder des glücklichen Volkes werden. Eigenthümlich ist es, daß in diesem Roman nach dem Geschmacke der Zeit auch allegorische Figuren auftreten: vor allem Natur und Wahrheit, ferner die Liebe, die Lüge, die Schmeichelei, die Grausamkeit und andere Laster. Der Code de la nature legt dann dar „die ewigen Gesetze der Natur", welche die Bedingungen des Volksglückes sind. Das unabänderliche Grundgesetz ist dieses, daß nichts in der Gesellschaft im Privatbesitze als Eigenthum des Einzelnen stehe, daß jeder Bürger dem Staate gehöre und auf Kosten der Gesammtheit unterhalten und beschäftigt werde, und daß jeder Bürger nach seinen Kräften, seinen Anlagen und seinem Alter zum allgemeinen Wohle beitragen müsse. In jedem Productionszweige werden aus den erfahrensten Arbeitern für 5—10 Arbeiter „Werkmeister" auf je fünf Tage, und für 10 bis 20 Arbeiter „Meister" auf Lebenszeit bestellt. Jeder Bürger, der ins heiratsfähige Alter eintritt, wird verheiratet. Den über 40 Jahre Alten wird Ehelosigkeit gestattet. Die erste Ehe ist für die ersten zehn Jahre unauflöslich, dann kann Scheidung und Wiederverehelichung stattfinden. Die Kinder werden gemeinschaftlich erzogen. Vom zehnten Jahre an wird ihnen Unterricht im Gewerbe ertheilt, zwischen dem 15. und 18. Jahre folgt die Heirat, vom 20.—25. Jahre wird jeder Mann in der Landwirthschaft beschäftigt; mit dem 26. Jahre wird er Meister; vom 40. Jahre an ist er nur mehr freiwilliger Arbeiter. Die oberste Gewalt liegt bei dem obersten Senate der Nation, der in der Weise zusammengesetzt ist, daß jede Stadt zwei oder mehr Delegirte ihres Sondersenates in den Nationalsenat entsendet. Was den religiösen Unterricht betrifft, so wird Gott als die allgütige Endursache aller Dinge hingestellt, ohne daß man jedoch den Kindern irgendwelche Vorstellungen von diesem Wesen und von seinen Eigenschaften beizubringen sucht. Ebenso wird hervorgehoben, daß wir über die Natur unserer Seele, namentlich über ihr etwaiges Fortleben nach dem Tode nichts wissen, und daß es überflüssig sei, über derartige Dinge nachzugrübeln. Noch andere Staatsromane haben in der Aufklärungszeit, in welcher wir stehen, das Licht der Welt erblickt, die aber von geringerer Bedeutung sind. Dazu gehören: La république des philosophes ou l'histoire des Ajaviens, deren Verfasser unbekannt ist; dann La découverte authale par un homme volant von Rélif de la Brétonne, worin der Idealstaat auf eine Insel der Südsee verlegt wird, wohin von „Victorin" und seiner Familie, die die Kunst des Fliegens besitzen, von der Dauphinée aus Bewohner und Güter im Fluge getragen werden, um dort ein glückliches Leben zu führen und über 200 Jahre alt zu werden. Daran schließt sich an „die Unterhaltung eines Europäers mit einem Bewohner der Insel Dimocala" von Stanislaus Lesczynski, König von Polen, „Die glückliche

Nation oder der Staat von Felicien" von einem unbekannten Verfasser, und das i. J. 1772 erschienene „L'an 2440" von Seb. Mercier, in welchem das staatliche und gesellschaftliche Leben Frankreichs, wie es i. J. 2440 sich gestaltet haben wird, sich dargestellt findet.

VII. Die Grundsätze, welche Morelly in seinem Code de la nature niedergelegt hatte, trugen ihre Früchte. In der Aera der französischen Revolution suchte Babeuf und der von ihm gegründete „Club der Gleichen" den Morellyschen Communismus gewaltsam durchzuführen. Der Versuch mißlang zwar; aber die communistische Tendenz pflanzte sich auch in die neuere Zeit herüber und fand in Owen, Saint-Simon, Fourier ihre Vertreter. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir auch in der neuern Zeit einen communistischen Staatsroman treffen. Es ist die „Reise nach Ikarien" von Etienne Cabet (geb. 1788). Der Roman ist in Form einer Erzählung geschrieben. Carisdall, ein junger, schöner und reicher Lord, kommt auf einer Reise in das Land Ikarien und schildert nun neben seinen Abenteuern auch dieses ikarische Eldorado. Das Land ist in 100 ungefähr gleiche Provinzen getheilt, deren jede 10 Kreise umfaßt. Jede Gemeinde besitzt eine Kreisstadt; die in der Mitte der Provinz gelegene Kreisstadt ist Provincialhauptstadt. Alle umgeben die Landeshauptstadt Ikara. Hier ist alles herrlich. Die Breite der Straßen ist so bedeutend, daß überall für vier Eisengeleise hinreichend Platz ist. Kein Staub belästigt die Lungen der Bewohner, da großartige Springbrunnen ihn vernichten. Miasmen sind in den Städten nicht vorhanden, da alle Etablissements, die übel ausdünsten, nach außen verlegt sind. Auf den Straßen ist kein Schmutz und kein Lärm; die Hunde beißen nicht mehr, machen sogar nicht einmal mehr Lärm. Jedes Stadtviertel stellt eine besondere Kunstepoche dar, und so glaubt man sich bald in Aegypten oder Rom, bald in Rußland oder Indien. Ein officielles Kochbuch besitzt jede Familie für das Abendessen; Frühstück und Mittagessen sind gemeinsam. Die Kleidung ist entzückend; alles ist parfümirt. 60000 Pferde stehen in der Hauptstadt zum Spazierenreiten zur Verfügung. Der Verkehr wird durch zweistöckige Ikarogoni (Wagen), Eisenbahnen, über- und unterseeische Dampfboote und lenkbare Luftballons vermittelt u. s. w. Der Grund dieser hohen Blüthe Ikariens ist der Communismus. Alles gehört dem Staate; dieser gewährt Nahrung, Kleidung, Erziehung und ärztliche Hilfe. Alle sind gleich; es gibt nicht Dienstboten, nicht Arme; niedrige Geschäfte werden durch Maschinen besorgt. Die Erziehung ist vom 14.—17. Jahre öffentlich. Die Kenntniß der Realien wird besonders gefördert; Landwirthschaft und Zeichenkunst sind die Hauptsache. Mit dem 18. Jahre beginnt die Erziehung zur Arbeit. Die Arbeitszeit beträgt 7 Stunden im Sommer und 6 im Winter. Die Männer arbeiten bis zum 65., die Frauen bis zum 50. Jahre, die Ehe bleibt. Die Souveränität ruht in Ikarien beim Volke, und die Volksvertretung ist die erste Gewalt im Staate. Sie besteht aus 2000 Köpfen. Die vollziehende Gewalt ist gleichfalls bei einer vom Volke gewählten Behörde, 15 Ministern und einem Präsidenten, die alle zwei Jahre gewählt werden. Jeder Beamte ist absetzbar. Die Beamten haben keinen Gehalt, sind nicht besser gestellt als andere Bürger und auch nicht frei von den gewöhnlichen Arbeiten. Es gibt keine Richter, keine Polizei, keine Advokaten, keine Gefängnisse, keine Verbrechen; denn es gibt kein Geld und die Erziehung ist vortrefflich. Jede Verbindung, die Schule, die Familie, die Werkstatt straft ihre Mitglieder selbst. Das Dasein eines Gottes erkennen die Ikarier an, aber sie sind der Ansicht, daß dieser Gott uns gänzlich unbekannt sei. Die Bibel halten sie für eine Sammlung von Märchen; Christus gilt ihnen als bloßer Mensch, der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit verkündet hat. Allerdings, wenn einzelne ein tieferes religiöses Bedürfniß fühlen, so können sie sich zu Secten vereinigen und erhalten dann vom Staate Tempel und Priester und Priesterinnen. Aber hier handelt es sich dann um eine Privatsache einzelner; öffentlich anerkannt ist die Religion nicht.

VIII. Treten wir endlich in die neueste Zeit hinein, so begegnet uns hier ein neuer Staatsroman, der großes Aufsehen gemacht hat und noch immer viel gelesen wird. Er führt den Titel: „Ein Rückblick aus dem Jahre 2000 auf 1887", und ist geschrieben von dem Amerikaner Edward Bellamy. Georg von Gizycki hat ihn nach dem 301. Tausend der amerikanischen Originalausgabe ins Deutsche übersetzt. In diesem Romane kommt der modern-socialistische Gedanke klar zum Ausdruck. Die Fabel des Romans ist folgende. Ein junger Gentleman in Boston, Namens Mr. West, verlobt mit einem Fräulein Edith, leidet an Schlaflosigkeit. Er läßt sich daher in seinem Hause ein unterirdisches Schlafgemach bauen, um nachts von dem Lärm der Stadt verschont zu bleiben und Schlaf genießen zu können. Desungeachtet kann er diesen doch erst dann finden, nachdem von einem Arzt (Pittsbury) hypnotische Manipulationen an ihm vorgenommen worden sind. Einmal nun — es ist der Vorabend des Tages, an welchem der Arzt in eine andere Gegend verzieht — hat die gedachte Hypnose die Wirkung, daß Mr. West in einen Starrkrampf verfällt, aus dem er erst i. J. 2000 erwacht. Sein Haus war nämlich mittlerweile abgebrannt; an dessen Stelle war ein neues erbaut; dessen Besitzer i. J. 2000 läßt einen Keller ausgraben; bei dieser Gelegenheit stößt man auf B.'s unterirdisches Zimmer, und er erwacht. Er befindet sich im Hause eines Dr. Leete, der eine Frau und eine Tochter Namens Edith hat. Sie nehmen sich freundlich seiner an; Dr. Leete führt ihn in die neuen Verhältnisse ein, belehrt ihn über die neue Gesellschaftsordnung, die sich im 19. Jahrhundert ausgebildet hat. West heiratet

später dessen Tochter Edith, nachdem sich herausgestellt hat, daß jene Edith, mit welcher er früher verlobt war, deren Urgroßmutter gewesen. In den Rahmen dieser Fabel sind nun die Schilderungen jener neuen Gesellschaftsordnung, welche i. J. 2000 besteht, eingefügt. Das Grundprincip, auf welchem diese neue Gesellschaftsordnung beruht, besteht darin, daß, während bisher die Production nur von einer Vielheit von einzelnen Unternehmern besorgt worden, jetzt die Nation selbst sich zu einem großen Geschäftsverbande organisirt hat, in welchem alle Einzelwirthschaften und alle Einzelverbände aufgegangen sind. Die Nation ist nun der einzige Kapitalist an Stelle aller anderen Kapitalisten, der einzige Unternehmer, der letzte Monopolist, der alle früheren kleineren Monopole verschlang, ein Monopolist, an dessen Gewinn und Ersparniß alle Bürger theilnehmen. Infolgedessen sind nun alle Bürger zu Arbeitern im Dienste der Nation geworden. Sie bilden in ihrer Gesammtheit ein großes Arbeiterheer. Die Arbeitsdienstzeit währt 24 Jahre; sie beginnt für den Einzelnen mit dem 21. und endet mit dem 45. Lebensjahre. Vorher genießt der Einzelne die nationale Erziehung; nach dem 45. Jahre kann er ehrenvoll ausruhen und sich beschäftigen wie er will. Das Princip, nach welchem die industrielle Armee organisirt ist, ist dieses, daß eines Menschen Anlagen, die geistigen und die körperlichen, darüber entscheiden, welche Arbeiten er zum größtmöglichen Nutzen für die Nation und zu seiner eigenen größten Befriedigung übernehmen könne. Die Berufswahl ist frei; aber alle Arbeitsrekruten müssen zuerst drei Jahre lang gewöhnliche Arbeiter sein; dann erst können sie ihren besondern Beruf wählen. Ein Uebergang von einem zu einem andern Arbeitszweig ist zwar gestattet, aber nur unter gewissen Bedingungen. Die Producte der Arbeitsleistung aller werden in öffentlichen Vorrathshäusern aufgestapelt. Ein Credit, der seinem Antheil an der jährlichen Production entspricht, wird jedem Bürger am Anfange jeden Jahres in der Staatsbuchführung eingeräumt, und eine Creditkarte wird ihm ausgestellt, auf Grund welcher er sich aus den öffentlichen Waarenlagern das besorgt, was er wünscht und wann er es wünscht. Die Karte enthält eine Anzahl Quadrate, und für das, was der Einzelne bedarf, werden dann so und so viel Quadrate durchlocht. Geld, Kauf und Verkauf gibt es nicht. Die Waarenvertheilung geschieht in folgender Weise: In gewissen Probelagern sind Proben aller Waaren aufgelegt. Der Besteller wählt daraus, was er wünscht; die Bestellung wird dann durch Leitungsrohre in das bezügliche Waarenlager gesendet; von da wird die bestellte Waare in der nöthigen Verpackung durch weite Röhren in die verschiedenen Stadtbezirke befördert, und von dort im Hause des Bestellers abgegeben. Es gibt verschiedene Rangstufen in der Arbeiterarmee, analog wie in den früheren militärischen Armeen. Den obersten Rang in den verschiedenen Gewerbsbetrieben nehmen die Obermeister ein, und aus diesen wird der Präsident der Nation gewählt, welcher als Höchstcommandirender der Arbeiterarmee gilt und vom einfachen Arbeiter aufwärts alle Rangstufen durchlaufen haben muß. Die Wahl der Obermeister sowohl als auch des Präsidenten geschieht aber nicht durch die activen Arbeiter, sondern durch diejenigen, welche, 45 Jahre alt, ihre Zeit abgedient haben und nun als Ehrenmitglieder der betreffenden Gewerbe gelten. Aus der Zahl dieser ernennt auch der Präsident die Richter, deren Amtsdauer fünf Jahre beträgt. Letztere haben aber wenig zu thun, da die Zahl der Verbrechen nur sehr gering ist, was nicht Wunder nehmen darf, da in der neuen Gesellschaftsordnung die Veranlassungen zu den meisten Verbrechen, Geldgier, Noth, Selbstsucht u. s. w., hinweggefallen sind und die Bildung allgemein ist. Daher gibt es auch keine Polizei. Nahezu die einzige Aufgabe der Regierung ist die Regelung des Gewerbsbetriebes. Militär und Marine kennt man nicht. Auch die Frauen gehören zur Arbeiterarmee und dienen ihre Dienstzeit bis zum 45. Jahre ab, stehen aber unter dem Oberbefehl einer Frau und auch sonst ausschließlich unter weiblicher Leitung. Die Wahl dieser Vorsteherinnen geschieht ebenso wie bei den Männern. Tag und Nacht wird in bestimmten Localen, die mit allen Privatwohnungen durch Telephone verbunden sind, musicirt, so daß jeder zu jeder Stunde, wenn er sein Telephon öffnet, in seinem Hause herrliche Musik hören kann u. s. w.

Nach dem Vorgange Bellamys sind in neuester Zeit noch manche andere Staatsromane geschrieben worden, die aber von geringer Bedeutung sind. So das anonyme Buch: „Im Reiche der Frauen“, in welchem der Staat Uremah geschildert wird, in welchem die Frauen herrschen; dann die Schrift „Freiland“ von Theodor Hertzka aus Budapest, worin gleichfalls nach socialistischen Grundsätzen in Afrika, nahe dem Aequator, ein Utopium gegründet wird, in welchem eine allgemeine Glückseligkeit herrscht, wie die Welt sie nie gesehen; und endlich die Schrift: „Die Anarchisten, ein Culturgemälde aus dem Ende des 19. Jahrhunderts“ vom Schotten Makay, der geradezu die Anarchie als das Ideal proclamirt, dem die Menschheit zustreben soll. Man sieht, diese Staatsromane, wie wir sie bisher ausgeführt haben, verfolgen zwar verschiedene Richtungen; zumeist aber ist deren Tendenz eine communistische. Zwar haben sich bisher alle Versuche, den Communismus durchzuführen, als vergeblich erwiesen und sind an der rauhen Wirklichkeit gescheitert; dennoch gefällt sich der menschliche Geist immer wieder darin, den Communismus als das Ideal zu preisen, durch dessen Verwirklichung die allgemeine Glückseligkeit bedingt sei; daß eine allerseits befriedigende Glückseligkeit in diesem gegenwärtigen Leben überhaupt nicht erreichbar sei, das entgeht den Dichtern solcher Staatsromane vollständig.

Literatur. Gehrke, Communistische Idealstaaten, 1874; Sudre, Geschichte des Communismus oder Widerlegung der socialistischen Utopien, 1882; R. von Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I, 167—214; Kleinwächter, Die Staatsromane, 1891; und „Schlaraffia politica, Geschichte der Dichtungen vom besten Staate“ (anonym), 1892, ein Schriftchen, welches, von den lästigen und oft mit den Haaren herbeigezogenen protestantischen Vorurtheilen gegen katholisches Wesen und Leben abgesehen, den vorwürfigen Gegenstand sehr anregend und anziehend behandelt, und dem wir im Obigen vielfach gefolgt sind. [Stöckl.]

Staatsschulden. Die große Ausdehnung, welche das Staatsschuldenwesen in den letzten Jahrhunderten immer mehr erlangt hat, gehört zu den bedeutungsvollsten, großentheils unerfreulichen Erscheinungen in der neueren Staatengeschichte. Sie hängt, theils in Vorbedingung, theils ursächlich, zusammen mit der Verdrängung der Naturalwirthschaft durch die Geldwirthschaft, mit der Umgestaltung des Kriegswesens, mit der Erweiterung der Staatsaufgaben, mit der Entwicklung des Verkehrslebens und der verfassungsmäßigen Zustände. Aus der antiken Welt wird von Staatsschulden nur wenig berichtet. Weder dem Geiste der Herrschergewalt in den despotischen Monarchien, noch der Auffassung der Bürgerpflichten in den Freistaaten des Alterthums entsprach die Aufnahme von Anleihen des Staates bei seinen Unterthanen oder Bürgern. Reichten die regelmäßigen Einnahmen und die in günstiger Zeit gesammelten Schätze für außerordentliche Geldbedürfnisse des Staates, die bei der vorherrschenden Naturalwirthschaft auch für Kriege verhältnißmäßig gering waren, nicht aus, so wurde das Vermögen der Besitzenden durch auferlegte Schatzungen oder durch Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen in Anspruch genommen. Bei glücklicher Kriegsführung gab die Ausbeutung der Besiegten Ersatz, so besonders in Rom. In Athen und auch anderen griechischen Freistaaten wurden wohl in großer Noth bei den Tempelschätzen Anleihen gemacht, da man sich scheute, durch deren Aneignung die Götter zu berauben. Immerhin waren dies erzwungene Darlehen, die auch sonst in verschiedener Weise, namentlich als Zahlungsrückstände, vorkamen. In den Staaten, die sich im Occident aus den Trümmern des Römischen Reiches bildeten, standen andere Verhältnisse der Entstehung eigentlicher Staatsschulden entgegen. Bei dem Sinne der herrschenden Germanen für individuelle Freiheit war der Staatsverband anfänglich ein loser. Die Macht des Staatsoberhauptes beruhte wesentlich auf dem Besitz von Staatsgütern und Gütern des fürstlichen Hauses. Directe Besteuerung duldeten die Freien ohne ihre Zustimmung nicht. Erst nach und nach bildeten sich ausgedehntere fiscalische Hoheitsrechte aus. Außerordentliche Geldbedürfnisse des Fürsten nöthigten ihn wohl, Schulden zu contrahiren, aber sie hatten noch den Charakter von Privatschulden des Fürsten. Zur Sicherheit der Gläubiger wurden Werthobjecte, Güter, Einkünfte oder ganze Gebietstheile verpfändet, deren Nutzung bis zur vorbehaltenen Wiedereinlösung meist den Gläubigern überlassen wurde, da der Bezug von Darlehenszinsen nach der damaligen kirchlichen Anschauung unerlaubt war. Manche Veränderungen in den landesherrlichen Territorien, besonders in Deutschland, sind dadurch entstanden, daß ein Landesherr dem andern Geld geliehen hatte und letzterer das verpfändete Gebiet nicht zur bestimmten Frist wieder einlösen konnte. In den italienischen Städterepubliken wurden übrigens schon frühe verzinsliche, meist erzwungene Anleihen gemacht.

Nachdem die monarchischen Staaten ein festeres Gefüge mit ständischer Gliederung erhalten hatten und die Stände häufig in den Fall kamen, sich directe Besteuerung aufzuerlegen, um dem Fürsten für staatliche Zwecke Beihilfe zu leisten, entstanden neben den fürstlichen (in Deutschland sogen. Kammerschulden) auch ständische oder Landesschulden, indem die Stände von dem Landesherrn gemachte Schulden übernahmen, oder selbst Anleihen abschlossen, zu deren Verzinsung und Tilgung die bewilligten Steuern dienen sollten. Seit dem Ausgang des Mittelalters nahmen die Geldbedürfnisse der Staaten, besonders die außerordentlichen zu Schulden Anlaß gebenden, infolge der veränderten Art des Heerwesens und der Kriegsführung in immer steigendem Maße zu. Zugleich aber wuchs die Macht des Landesherrn gegenüber den hemmenden Beschränkungen durch kleinere Machtkreise, in Deutschland freilich nicht zu Gunsten des Staatsoberhauptes, sondern zu Gunsten der einzelnen Reichsfürsten. Es entwickelte sich das unumschränkte Regiment der Fürsten, in deren Person sich die Staatsidee verkörperte. Ihr persönlicher Credit floß daher auch mit dem des Staates zusammen. Nur in England führte schon im 17. Jahrhundert eine Revolution, die wesentlich durch die finanziellen Bedrängnisse des Königs hervorgerufen wurde, zu einer Verfassung, welche die Schaffung von Staatsschulden ebenso wie den ganzen Staatshaushalt von der Bewilligung der Volksvertretung abhängig machte. Mit den Fortschritten der Industrie, des Handels und Verkehrs vermehrten sich die Staatseinnahmen und damit die Grundlagen des Staatscredits. In noch größerem Maße wuchsen aber auch durch die häufigen so kostspielig gewordenen Kriege und zum Theil durch die Verschwendung der Höfe die Staatsschulden in verschiedenen Formen. Zwangsanleihen mußten häufig aushelfen, wenn der Credit versagte.

Die welterschütternden politischen Ereignisse, welche zu Ende des 18. Jahrhunderts mit der französischen Revolution begannen, richteten zunächst in Frankreich den durch die vorhergegangene schlechte Finanzwirthschaft schon tief

gesunkenen Staatscredit vollends zu Grunde und führten dort zu einem großartigen Staatsbankerott. Nach Wiederherstellung geordneter Zustände unter dem Kaiserreich hob sich aber der Credit Frankreichs bald wieder. Die folgenden Kriege, in denen Frankreich so lange Sieger blieb, häuften dagegen die Schuldenlast und zerrütteten den Credit der anderen europäischen Staaten. Die übermäßige Ausgabe und Entwerthung von Papiergeld kam jetzt fast überall in den größeren Staaten vor, in manchen auch theilweiser Staatsbankerott anderer Art. Am Schlusse dieser mit der Niederwerfung der französischen Uebermacht endenden Epoche hatten die Staatsschulden in Europa eine bis dahin unerhörte Höhe erreicht. In der folgenden langen Friedensperiode nahm aber der Wohlstand der Völker einen großen Aufschwung. Das Finanzwesen der Staaten wurde geordnet, das System der Besteuerung verbessert, die Tilgung der Schulden in Angriff genommen. Wo nicht besondere Verhältnisse, wie die bürgerlichen Unruhen in Spanien, entgegenwirkten, erreichte der Credit der Staaten nach und nach den günstigsten Stand. Vielfach wurde er nun zu nützlichen und fruchtbringenden Verwendungen benutzt, wodurch wohl die Staatsschulden vermehrt, aber auch Gegenwerthe geschaffen wurden. Neue schwere Schuldbelastungen entstanden durch die Folgen der revolutionären Ereignisse des Jahres 1848 und durch die verschiedenen seit dem Jahre 1856 in Europa ausgebrochenen Kriege, namentlich für Oesterreich, Rußland, das vereinigte Italien und am meisten für Frankreich nach den Niederlagen von 1870/71. Es folgte wieder eine Zeit des Friedens, aber eines Friedens mit fortwährender gewaltiger Rüstung für möglichen neuen Krieg, die der Verminderung der Staatsschulden nicht günstig sein konnte. Sie wuchsen vielmehr immer fort, großentheils allerdings durch Ausgaben für nutzbringende Zwecke, zu welchen die steigenden Anforderungen an die volkswirthschaftlichen Leistungen des Staates drängten. — Den Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Staatsschuld früher unbedeutend war, erwuchs durch den Secessionskrieg zwischen den Nord- und Südstaaten in den Jahren 1861—1865 eine großartige Schuld, die aber seitdem schon stark herabgemindert wurde. Andere Staaten in Amerika haben auch von ihrem Credit, wesentlich durch das Vertrauen europäischer Kapitalisten, ausgedehnten Gebrauch und zum Theil argen Mißbrauch gemacht.

Im Laufe dieses Jahrhunderts wurden in den meisten civilisirten Staaten Verfassungen eingeführt, welche den Volksvertretungen weitgehende Rechte in Bezug auf den Staatshaushalt einräumten. Zu dem Bereich derselben gehört überall, ähnlich wie schon früher in England, auch das Staatsschuldenwesen. Die Dotation für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld wird gesetzlich geregelt. Neue Anleihen können nur mit Zustimmung oder Ermächtigung der Volksvertretung aufgenommen werden, und die Verwaltung der Staatsschulden unterliegt ihrer Controlle oder ständiger Mitwirkung durch Betheiligung von Abgeordneten an der Geschäftsführung der für diese Verwaltung bestellten besonderen Behörden. Dem Credit der Staaten war diese verfassungsmäßige, Vertrauen erweckende Ordnung förderlich. Daß aber eine verkehrte Benutzung desselben dadurch ausgeschlossen worden sei, läßt sich nach den gemachten Erfahrungen nicht behaupten.

Das Verhältniß des Staates zu seinen Gläubigern beruht seiner Entstehung nach, abgesehen von den Fällen einer Entstehung durch Staatsverträge, entweder auf einer Nöthigung des Staates, der die Gläubiger sich unfreiwillig unterwerfen mußten, oder auf der Benutzung des Staatscredits.

Zu den Schulden der ersteren Art gehören zunächst Ausgaberückstände, die in widerrechtlicher Unterlassung rechtzeitiger Befriedigung von Forderungen an den Staat ihren Grund haben. Bei zerrüttetem Finanzhaushalt eines Staates sind sie oft genug vorgekommen. Als Zeichen momentaner Zahlungsunfähigkeit schädigen sie schwer den Credit und das Ansehen des Staates, und die Betheiligten erleiden eine ungerechte Bedrückung, die von den bedenklichsten Folgen sein kann, namentlich wenn die Bezahlung von unentbehrlichen Diensten in Rückstand bleibt, z. B. die Bezahlung des Soldes der Armee. Die Regierungen müssen daher alles aufbieten, solche Rückstände zu vermeiden, und wenn dieselben in der Noth entstanden sind, sie so bald als möglich zu beseitigen.

Die Staatsgewalt kann ferner dazu übergehen, von ihrer Macht Gebrauch zu machen, um unfreiwillige Darlehen zu erzwingen. Solange der Staatscredit noch wenig entwickelt war, ist dies vielfach, zum Theil mit großer Willkür und Ungerechtigkeit, geschehen. Auch später hat man sich wohl in Nothfällen, wenn eine Regierung nicht im stande war, die Mittel für außerordentliche dringende Bedürfnisse durch Creditgeschäfte zu erträglichen Bedingungen zu erlangen, damit geholfen, daß die Unterthanen durch gesetzlichen Zwang genöthigt wurden, einen Theil ihres Vermögens als Darlehen unter festgesetzten Bedingungen dem Staate hinzugeben. Solche Zwangsanleihen fallen unter den Gesichtspunkt einer außerordentlichen Besteuerung, bei welcher die damit verbundenen Härten und ungleichen Wirkungen durch die Verzinsung und etwa auch zugesicherte Rückzahlung der hingegebenen Summen gemildert werden. Die Normen für die Umlegung und Erhebung einer Zwangsanleihe müssen daher, wenn sie nicht als eine Maßregel willkürlichen Mißbrauchs der Gewalt erscheinen soll, den Grundsätzen entsprechen, die auch sonst für hohe außerordentliche Steuern anzuwenden sind, um eine möglichst gerechte Vertheilung derselben herbeizuführen und die wirthschaftliche Production des Volkes möglichst wenig zu schädigen.

Der regelmäßige Weg, auf welchem die Staatsschulden entstehen, ist die Benutzung des Staatscredits, d. i. der Möglichkeit, freiwillige Gläubiger zu finden, welche zu ihrer Verfügung stehende Werthe gegen Zusicherung künftiger Gegenleistungen dem Staate hingeben. Der Staatscredit ist gegenwärtig von großer Bedeutung sowohl für die politische Macht wie für den volkswirthschaftlichen Fortschritt der Staaten. Leichter und vor allem rascher und damit wirksamer, als es auf dem immer schwierigen und bedenklichen Wege außerordentlicher Anspannung der Steuerkraft des Volkes geschehen kann, vermag der Credit eines wohlgeordneten Staates ihm die Mittel zu liefern, die er bedarf, um im Kriege seine Macht zu behaupten, oder um kostspielige, aber durch wichtige Interessen des Staates und Volkes geforderte Anstalten und Einrichtungen zu schaffen. Es kommt aber für das, was der Staatscredit leisten kann, wesentlich darauf an, wie schwer die künftig zu erfüllenden Zusicherungen wiegen, welche der Staat machen muß, um bereitwillige Darleiher zu finden. Hierfür ist außer den allgemeinen Bestimmungsgründen für die jeweilige Höhe des Zinsfußes der Grad des Vertrauens entscheidend, welches die Gläubiger auf die pünktliche Erfüllung der ihnen gemachten Zusicherungen haben können. Wo dieses Vertrauen mangelt, muß der Staat, der von seinem Credit durch Aufnahme einer Anleihe Gebrauch machen will, wie in gleichem Falle jeder Private, den Gläubigern Bedingungen gewähren, die außer der gewöhnlichen Verzinsung für sichere Kapitalanlagen eine Assecuranz-Prämie für die Gefahr des Verlustes enthalten. Hierdurch kann die Benutzung des Credits für den Staat zu theuer werden. Jenes Vertrauen bezieht sich theils auf die Leistungsfähigkeit des Staates, theils auf den zuverlässigen Willen der Regierung, die gegebenen Zusagen zu erfüllen. Alle Umstände, welche in einer von beiden Beziehungen Zweifel erwecken, wie schlechte, verschwenderische Verwaltung, ungeordnetes Finanzwesen, ungünstiges Verhältniß der in der Wirthschaft des Volkes beruhenden Hilfsmittel zu den vom Volke bereits zu tragenden Lasten, Kriege und Kriegsgefahren, innere Unruhen, bereits vorgekommene Säumigkeit in der Erfüllung von Schuldverpflichtungen oder gar schwere Verletzung derselben, wirken nachtheilig auf den Credit des Staates, erschweren die Bedingungen, zu welchen er ihm noch gewährt wird, oder zerstören ihn gänzlich. Alles, was dazu dient, die Hilfsquellen des Staates zu vermehren und die pünktliche Erfüllung der Zusagen der Regierung zu gewährleisten, erhöht und befestigt den Staatscredit. Wo der Staat volles Vertrauen genießt, kann er in der Regel zu Bedingungen Darlehen erhalten, die billiger sind als die im Privatverkehr für sichere Anlagen üblichen, weil die pünktliche Zinszahlung bei den Staatskassen geschätzte Bequemlichkeit bietet.

Eine besondere Sicherheitsbestellung zu Gunsten der Gläubiger durch Verpfändung von Staatsgütern oder Einkünften ist bei der Aufnahme von Staatsanleihen jetzt nicht mehr üblich. Nur bei schwachem Credit des Staates läßt man sich wohl noch dazu herbei, um das Vertrauen der Darleiher zu stärken und bessere Bedingungen von ihnen zu erlangen. Doch ist wenig Werth darauf zu legen; denn wenn der souveräne Staat nicht halten kann, was er an Leistungen den Gläubigern versprochen hat, so wird er auch die Geltendmachung des eingeräumten Pfandrechtes nicht gestatten, und einen Rechtsschutz gegen den Staat gibt es für den Einzelnen nur, soweit der Staat selbst ihn zuläßt. Faustpfandbestellungen können dagegen wohl gute Sicherheit gewähren und finden bei Contrahirung von schwebenden, in kurzer Frist rückzahlbaren Schulden noch öfter statt. Manchmal kommt es vor, daß ein fremder Staat aus politischen Gründen die Garantie für eine Anleihe übernimmt, welche die Regierung des anleihenden Staates nicht oder nur mit schweren Opfern auf Grund des eigenen Credits zu stande bringen könnte. In diesem Falle ist der Credit des Staates, welcher die Garantie leistet, bestimmend für den Erfolg der Anleihe.

Natürlich ist der Umfang des Staatscredits unter sonst gleichen Verhältnissen um so größer, je größer die Einnahmequellen sind, aus denen der Staat schöpfen, und die er daher auch zur Erfüllung von Schuldverpflichtungen verwenden kann. Mit dem Reichthum eines Landes wachsen daher auch die Hilfsmittel, die ihm sein Credit zu verschaffen vermag. Reiche Länder haben aber nicht nur ausgedehnteren, sondern in der Regel auch wohlfeileren Credit als ärmere. Denn da in ersteren der gewöhnliche Zinsfuß niedriger zu stehen pflegt, so findet auch der Staat bereitwillige Gläubiger zu billigeren Bedingungen, als dies in ärmeren Ländern mit höherem Zinsfuß der Fall sein kann. Eine theilweise Ausgleichung entsteht indessen dadurch, daß der Ueberfluß an Kapital in reichen Ländern den Credit suchenden Regierungen ärmerer Länder sich anbietet. So erlangt die Entwickelung des Staatscredits eine große internationale Bedeutung.

Wie im Privatverkehr, so sind auch für den Staat die Bedingungen der Creditbenutzung zu einer gegebenen Zeit, abgesehen von dem Einfluß geschwächten Vertrauens, nicht bloß von den wirthschaftlichen Zuständen des Landes, welche den mittleren Zinsfuß bestimmen, sondern auch von den besonderen momentan auf den Zinsfuß von Leihkapitalien einwirkenden Verhältnissen abhängig. Sie werden günstiger sein zu einer Zeit, in welcher viele disponible Kapitalien im In- oder Ausland vorhanden sind, für die eine Anlage gesucht wird, ungünstiger, wenn eine starke Nachfrage nach Kapitalien stattfindet. Die Regierungen haben daher bei beabsichtigten Creditoperationen, soweit die Umstände die Wahl des Zeitpunktes gestatten, die

momentane Lage des Kapitalmarktes, die sich besonders in der Höhe des Wechseldiscontos ausdrückt, und die wahrscheinlichen Aenderungen derselben wohl zu beachten, um ein möglichst günstiges Resultat zu erzielen.

Großen Einfluß auf die Ausbildung des neueren Staatsschuldenwesens übten die veränderten Formen für die Beurkundung der Forderungsrechte der Gläubiger und deren Uebertragung von einer Person auf die andere. Früher unterschieden sie sich nicht von den im Privatverkehr üblichen. Dem Darleiher wurde eine Schuldverschreibung ausgestellt, welche die Bedingungen des Darlehensvertrages enthielt, und die Uebertragung erforderte förmliche Cession oder Erbenlegitimation nach den allgemeinen Rechtsregeln. Das Bedürfniß ausgedehnter Benutzung des Staatscredites führte zu Formen, welche mehr geeignet waren, die Verbreitung der Betheiligung an Staatsanleihen zu befördern. In England wurde zuerst das System der Inscriptionen in ein sogen. großes Buch eingeführt, in welchem die Namen der Gläubiger und die Höhe ihrer, in großen oder kleinen Beträgen erworbenen Forderungen eingetragen und alle Uebergänge gewahrt werden, ohne daß eine Aushändigung von Schuldurkunden an die Gläubiger stattfindet. Diese Einrichtung wurde später in Frankreich und einigen anderen Staaten mit verschiedenen Modificationen hinsichtlich der Ertheilung von Certificaten über die eingetragenen Forderungen für die Gläubiger und hinsichtlich der Vorschriften für die Zinsenerhebung und Ueberschreibung nachgeahmt. Hierbei ist immer noch die Erhebung der Zinsen und die Uebertragung der Forderungen mit Förmlichkeiten verbunden, welche namentlich der Betheiligung ausländischer Kapitalisten hinderlich sind. Dieselben fallen weg bei der Form der Ausstellung von Theilschuldscheinen (Obligationen), die auf Summen von verschiedener Höhe lauten und auf den Inhaber gestellt sind, und welchen zum Zweck der Zinsenerhebung Zinsabschnitte (Zinscoupons) beigefügt werden, deren Betrag nach Verfall ebenfalls an jeden Inhaber ausgezahlt wird. Diese Form, welche die leichteste Circulation der Werthpapiere zuläßt, ist in den meisten Staaten die herrschende geworden, und in neuerer Zeit auch in England und Frankreich theilweise an die Stelle der Inscriptionen getreten. So bequem diese Form, die auch in großem Umfang auf andere als staatliche Schuldurkunden Anwendung gefunden hat, für den Gläubiger ist, so hat sie doch andererseits den Nachtheil, daß die Gefahr des Verlustes der Forderung im Falle des Verlustes der Urkunde dabei besteht. Diese Gefahr wird wohl vermindert, wenn ein gesetzliches Amortisationsverfahren eingeführt ist, wonach unter gewissen Voraussetzungen und Cautelen die gerichtliche Erklärung der Ungiltigkeit der abhanden gekommenen Werthpapiere und Aushändigung anderer an deren Stelle tretender Urkunden an den Antragsteller erlangt werden kann. Aber es verursacht Kosten und führt nicht immer zum Ziele. Oft werden daher neben den Obligationen auf Inhaber auch solche auf Namen für Gläubiger, die es wünschen, ausgestellt, meist jedoch mit Zinsabschnitten auf Inhaber, oder es werden auf Verlangen die Obligationen auf Inhaber durch einen Vermerk auf der Urkunde außer Curs und wieder in Curs gesetzt, oder es wird die Einrichtung getroffen, daß sie auf Antrag in Obligationen auf Namen umgewandelt und wieder zurück auf den Inhaber gestellt werden können, oder man verbindet das System der Inscriptionen in ein Staatsschuldbuch, das die beste Sicherheit gewährt, mit dem der Inhaberpapiere, indem man gestattet, letztere gegen Bucheinträge auf Namen umzutauschen, und umgekehrt. (In Preußen durch Gesetz vom 20. Juli 1883, betr. das Staatsschuldbuch, eingeführt.)

Die Leichtigkeit, die für den Verkehr mit Staatsschuldantheilen geschaffen wurde, trug wesentlich dazu bei, dem Handel mit diesen Werthen die große Ausdehnung und Bedeutung zu geben, die er jetzt besitzt, da er zum Welthandel geworden ist. An den Börsenplätzen concentrirt sich dieser Handel, und daselbst bilden sich aus Angebot und Nachfrage täglich die Preise (Curse) der verschiedenen Gegenstände desselben. Dies gibt den Gläubigern die Möglichkeit, zu jeder Zeit, wenn sie es wünschen, ihre Forderungsrechte leicht verwerthen zu können. Ohne diese Möglichkeit würde die Betheiligung an Staatsanleihen, bei welchen dem Gläubiger kein Aufkündigungsrecht zusteht, eine weit beschränktere sein. Zugleich dient der Börsenhandel dazu, einen Gradmesser für das mehr oder weniger günstige Urtheil der Kapitalbesitzer über die Zustände der Staaten, die Folgen von Regierungsmaßregeln, die commerciellen und politischen Conjuncturen durch die Curse der Staatsanleihen an die Hand zu geben. Jenes Urtheil mag oft genug falsch und irregeleitet sein; die Regierungen müssen immer damit rechnen, da ihre Finanzoperationen von den Börsencursen abhängig sind. Leider knüpfen sich an den Börsenverkehr auch schwere Uebelstände. Das Schwanken der Curse gibt der Sucht, ohne Arbeit durch unproductive Speculation sich zu bereichern, verderbliche Nahrung. Viele zerstören dadurch ihren Vermögensstand, während andere, glücklichere oder klügere, rasch zu ungeheurem Reichthum gelangen. Unmoralische Mittel werden oft angewendet, um auf die Curse einzuwirken und dadurch das Gelingen einer Speculation zu erreichen. Blieben die Börsengeschäfte auf den Umsatz von Werthen beschränkt, welche die einen wirklich verkaufen und die anderen wirklich erwerben wollen, so würden die nachtheiligen Folgen der Börsenspeculationen weniger schlimm sein. Zum großen Theile ist aber bei den Börsengeschäften nicht die wirkliche Uebertragung der gehandelten Werthe beabsichtigt, sondern es

dreht sich dabei in mannigfaltigen Formen um Gewinn oder Verlust der Differenz oder eines Theils der Differenz zwischen dem Werthe des Objects nach einem festgesetzten und nach einem später sich an der Börse ergebenden Curs. Solche Geschäfte unterscheiden sich kaum von reinen Glücksspielen, und sind für viele verlockender und gefährlicher als diese. Die Versuche, diesen Auswüchsen des Börsenverkehrs durch gesetzliche Bestimmungen zu steuern, ohne das reelle Geschäft zu hindern, haben sich bisher als wenig wirksam erwiesen.

Bei der näheren Betrachtung der Bestandtheile der Staatsschulden unterscheidet man zwischen der festen oder consolidirten oder nach dem häufigsten Ausdruck fundirten Schuld und der schwebenden Schuld. Eine scharf abgrenzende Begriffsbestimmung gibt es hierfür nur, wenn man unter der fundirten Schuld nur solche Schulden versteht, bei welchen gar keine bestimmte Verpflichtung zur Rückzahlung des Kapitals übernommen ist, und alle anderen zu der schwebenden Schuld zählt. Gewöhnlich aber rechnet man zu den fundirten Schulden nicht bloß diejenigen, für die eine Rückzahlungsverbindlichkeit gar nicht begründet ist, sondern auch solche, die nur innerhalb eines längeren Zeitraumes getilgt werden müssen, und begreift unter den schwebenden Schulden solche, die in kurzer Frist rückzahlbar sind oder rückzahlbar werden können.

In der Regel beruhen die fundirten Schulden auf Anleihen, deren Bedingungen öffentlich bekannt gemacht, und welche da, wo eine Volksvertretung besteht, mit deren Zustimmung aufgenommen wurden. Die Gegenleistungen, welche der Staat dabei den Darleihern zusichert, können in mannigfaltiger Weise bestimmt werden. In den meisten, insbesondere in den deutschen Staaten ist die gewöhnliche Art der Staatsanleihen die der Verschreibung eines Kapitals, dessen Verzinsung nach festgesetztem Zinsfuß versprochen wird. Der Staat behält sich dabei das Recht vor, die Anleihe ganz oder auch theilweise zu kündigen und mittelst Zahlung des verschriebenen Kapitals abzutragen, räumt aber den Gläubigern kein Kündigungsrecht ein, da dieses zu ungünstiger Zeit große Verlegenheit verursachen könnte. Manchmal verzichtet auch der Staat für eine Reihe von Jahren auf das Kündigungsrecht, um eine Anleihe besser unterzubringen, da die Sicherung dagegen, daß die Darleiher nicht die baldige Kündigung des Kapitals bei sinkendem Zinsfuß zu gewärtigen haben, unter Umständen auf das Anleihegeschäft einen günstigen Einfluß übt. Die Zinsen werden meist halbjährig bezahlt, öfters nicht bloß an inländischen Kassen, sondern auch durch Vermittlung von Bankgeschäften an ausländischen Orten, wenn eine Anleihe im Ausland abgeschlossen oder auf Betheiligung des Auslandes gerechnet wurde. In solchem Falle werden auch wohl das Kapital und die Zinsen auf ausländische oder sowohl auf ausländische wie auf inländische Währung gestellt.

Vielfach wird außer der Verzinsung auch die allmähliche Tilgung der Schuld nach einem bestimmten Tilgungsplan oder durch Verwendung einer dafür bestimmten Einnahme versprochen, wobei über die Nummern der Theilschuldscheine, die jedesmal zur Einlösung kommen sollen, eine Verloosung entscheidet. Die hiernach zu erwartende künftige Heimzahlung im Nennwerth gewährt bei Anleihen, die unter dem Nennwerth vergeben werden, dem Gläubiger die Aussicht auf einen früher oder später zu erlangenden Gewinn am Kapital. Deshalb kann wohl dadurch bei der Contrahirung der Anleihe ein etwas höherer Preis erreicht werden, als es ohne dies der Fall sein würde. Andererseits aber kann die übernommene Tilgungsverbindlichkeit dem Staat zum Nachtheil gereichen, wenn er unter eingetretenen schlimmen Zeitumständen sie nur mittelst neuer Anleihen, wofür er lästigere Bedingungen eingehen muß, zu erfüllen vermag. Die Uebernahme einer starken Tilgungspflicht ist daher immer bedenklich. Zu Gunsten einer mäßigen läßt sich aber, auch abgesehen von einem etwaigen günstigen Einfluß auf den Erfolg der Anleihe, anführen, daß sie zur Erhaltung eines guten Finanzzustandes dienlich sei. Denn wenn der Staat auch tilgen kann, ohne dazu durch eine ertheilte Zusicherung genöthigt zu sein, so kommt es doch leicht zu einer nicht rathsamen Unterlassung der Tilgung, wenn jedesmal zwischen ihr und der Befriedigung anderer Wünsche frei zu entscheiden ist. Legt man dieser Erwägung kein Gewicht bei, so wird der durch ein Tilgungsversprechen bei der Aufnahme der Anleihe zu erreichende Vortheil, wenn er überhaupt stattfindet, doch meist nicht so erheblich sein, um deshalb eine Verbindlichkeit einzugehen, die später lästig werden kann. Immer mehr wird daher auch, besonders in größeren Staaten, bei neuen Anleihen von der Ertheilung eines Tilgungsversprechens ganz Abstand genommen.

In diesem Falle stehen die Anleihen gegen Verschreibung eines verzinslichen Kapitals auf gleicher Linie mit den Anleihen gegen Verschreibung einer ständigen, jedoch ablösbaren Rente. Dies ist die in England und Frankreich, wie auch in manchen anderen Staaten übliche Form. Hierbei wird die Rente unter Bezeichnung des Zinsfußes der Anleihe (als dreiprocentige, vierprocentige 2c.) verschrieben, und der Staat ist vermöge der Anleihebedingungen, oder auch allgemeinen Gesetzes, berechtigt, sich durch Zahlung des diesem Zinsfuß entsprechenden Kapitals von der Schuld zu befreien. Solche Anleihen unterscheiden sich nur formell von den Anleihen gegen Verschreibung eines verzinslichen Kapitals mit einseitigem Kündigungsrecht des Staates, aber ohne Verpflichtung zur Rückzahlung; denn materiell ist es gleichgiltig, ob eine Rente a verschrieben

wird, die der Schuldner beliebig mit einem Kapital b ablösen kann, oder ein beliebig rückzahlbares Kapital b, das a Zinsen trägt. Wenn auch im ersteren Fall ein Nominalkapital nicht ausdrücklich genannt ist, so hat doch das Kapital, womit die Rente abgelöst werden kann, ganz dieselbe Bedeutung, und die Rente ist dem Wesen nach nichts anderes als der Zins dieses Kapitals.

In der Regel stimmt das Nominalkapital, welches der Staat verschreibt, oder womit er eine verschriebene Rente einlösen kann, nicht mit dem Betrag, den er wirklich empfängt, überein. Denn da der Preis, welchen die Darleiher für die Erwerbung einer Forderung an den Staat zu zahlen geneigt sind, in den kleinsten Unterschieden sich bewegen, der Zinsfuß aber nicht wohl mit unbequemen Bruchtheilen festgesetzt werden kann, so verhandeln die Regierungen bei der Aufnahme einer Anleihe gewöhnlich nicht über den Zinsfuß des einzuzahlenden Kapitals, sondern auf Grund eines festgesetzten Zinsfußes über die Höhe der für das Nominalkapital einzuzahlenden Summe, und diese deckt sich selten genau mit dem Nominalkapital, wenn auch beträchtliche Abweichungen durch die Wahl eines angemessenen Zinsfußes vermieden werden können. Manchmal geschieht es, daß der Staat mehr als das Nominalkapital erhält, wenn er guten Credit hat und Ueberschuß an Kapitalien, die Anlage suchen, vorhanden ist. Sehr bedeutend kann aber dieser Mehrbetrag bei unbeschränktem Kündigungsrecht der Regierung niemals sein, weil die Gläubiger gewärtigen müssen, nur das Nominalkapital zurückzuerhalten, wenn die Kündigung erfolgt. In den meisten Fällen erhält der Staat weniger als das Nominalkapital, um so weniger, je niedriger der Zinsfuß gegriffen ist. Da jedoch außer dem hauptsächlich maßgebenden Zinsgenuß auch die Aussicht auf einen Kapitalgewinn durch Steigen des Curses oder demnächstige Rückzahlung in Anschlag gebracht wird, und der Werth dieser Aussicht mit der Größe des Unterschiedes zwischen dem hingegebenen und dem Nominalkapital wächst, so sinkt der Preis, zu welchem eine Anleihe untergebracht werden kann, nicht in völlig gleichem Verhältniß mit der Höhe des bewilligten Zinsfußes. Infolgedessen stellt sich die effective Zinsenlast für den Staat gewöhnlich bei der Wahl eines niedrigeren Zinsfußes etwas geringer, als bei der Wahl eines höheren, und dieser Gewinn an Zinsen kann zur allmählichen Tilgung der Schuld benutzt werden. Diesem Vortheil steht der Nachtheil gegenüber, daß eine Tilgung mittelst Kündigung nur durch Zahlung des höheren Nominalkapitals geschehen kann, und daß auch eine Tilgung mittelst Ankaufs an der Börse theurer zu werden pflegt, weil bei niedrigerem Begebungspreis die Anleihe stärkerer Curssteigerung fähig ist. Wenn man daher auch durch den effectiven Zinsengewinn bei der Anleihe mit niedrigerem Zinsfuß und höherem Nominalkapital dieselbe in einer langen Reihe von Jahren tilgen könnte, so ist doch jede zugesicherte oder mögliche schnellere Tilgung für den Staat kostspieliger. Besonders ist die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß eine zu höherem Zinsfuß aufgenommene Anleihe später unter eingetretenen günstigen Umständen mit Zustimmung der Gläubiger oder durch Kündigung und neue Anleihe in eine geringer verzinsliche umgewandelt werden könne. Der hierdurch erreichbare Vortheil kann von ganz überwiegender Bedeutung sein. Oft hat man hierauf zu wenig Gewicht gelegt und zum Schaden des Staates Anleihen mit niederem Zinsfuß, bei welchem das Nominalkapital die wirkliche Einzahlung weit überstieg, aufgenommen, weil die zeitweilige Zinsenersparniß im Vergleich zu einer Anleihe anderer Art dazu verleitete, oder weil man bei schwierig zu erlangendem Credit sich scheute, einen ungewöhnlich hohen, manchmal im Privatverkehr als wucherisch nicht gestatteten Zinsfuß direct zu bewilligen. Für die richtige Abwägung der Vortheile und Nachtheile des einen und des andern Verfahrens gibt es freilich keine sicheren Grundlagen, da es hierbei wesentlich auf die Frage ankommt, bis zu welchem Zeitpunkt bei der Aufnahme der Anleihe zu höherem Zinsfuß eine spätere Zinsreduction möglich sein werde, dieser Zeitpunkt aber nicht mit Sicherheit vorauszusehen ist. In den meisten Fällen aber wird sich zeigen, daß man besser daran thut, einen Zinsfuß zu wählen, bei welchem die Summe, die man wirklich erhält, nicht oder doch nicht bedeutend unter dem Nominalkapital bleibt.

Die Form der Anleihe gegen Gewährung einer Rente kann auch in anderer als der oben erwähnten Weise der Verschreibung einer ständigen, jedoch ablösbaren Rente Anwendung finden. Die zugesicherte Rente kann eine uneinlösbare immerwährende sein, oder sie kann nur für eine gewisse Dauer als Zeit- oder Leibrente versprochen werden. Bei der Verschreibung einer uneinlösbaren immerwährenden Rente kann der Staat nur durch Rückkauf sich von der Schuld befreien. Dies erschwert die Tilgung derselben, wenn der Curs der Anleihe gestiegen ist und infolgedessen der Rückkauf mehr, vielleicht viel mehr kostet, als der Staat empfangen hat. Die Möglichkeit, in günstigen Zeiten eine Verminderung der Rentenlast durch Vereinbarung mit den Gläubigern über Umwandlung der Schuld zu erreichen, ist ausgeschlossen, weil man bei der Uneinlösbarkeit der Rente kein Mittel in der Hand hat, die Gläubiger zu einer ihnen nachtheiligen Aenderung zu bewegen. Eine Anleihe dieser Art könnte daher nur dann als zweckmäßig erscheinen, wenn der Begebungspreis ein so hoher, die Verzinsung desselben, welche die Rente gewährt, eine so niedrige wäre, daß ein bedeutendes Steigen des Curses an der Börse sich in langer Zeit nicht erwarten ließe.

Anleihen gegen Verschreibung von **Zeitrenten** (Annuitäten), die nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder von Leibrenten, die auf Lebenszeit dem Gläubiger zugesichert wurden, waren früher in Frankreich und England, zum Theil in Verbindung mit anderen Anleiheformen, gebräuchlich. Hierbei begreift die Rente sowohl die Verzinsung wie die Tilgung des hingegebenen Kapitals in sich. Dies hat in volkswirthschaftlicher Beziehung den Nachtheil, daß es häufig zu unproductiver Verzehrung der in der Rente enthaltenen Kapitalrückzahlungen kommt. In finanzieller Beziehung entbehrt der Staat die Aussicht auf eine mögliche Zinsreduction, und die in der Rente einbegriffene Tilgungspflicht, die namentlich bei kurzen Zeitrenten und bei Leibrenten eine starke sein muß, kann ebenso, wie eine zugesicherte Tilgung bei Kapitalverschreibung, lästig und nachtheilig werden. Eine besondere Art der Anleihen gegen Leibrenten waren die **Tontinen**, wobei die Leibrenten in einer Gesellschaft vereinigter Personen bei dem Ableben von Mitgliedern den übrigen zufielen und erst mit dem Tode des Längstlebenden erloschen. Dies reizte wohl zu verhältnißmäßig hoher Kapitalzahlung für die Rente; der Staat konnte aber doch ein schlechtes Geschäft gemacht haben, wenn der Längstlebende ein ungewöhnlich hohes Alter erreichte.

Auf die verschiedenste Weise kann mit den Bedingungen einer Anleihe ein Glücksspiel verbunden werden. Schon bei der einfachen, allmählichen Tilgung einer unter dem Nennwerth begebenen Anleihe liegt in der Ausloosung der zur Einlösung kommenden Schuldverschreibungen ein Glücksspiel, welches darüber entscheidet, wer zunächst den Vortheil der Einlösung im Nominalbetrag erlangen soll. Von viel größerer Bedeutung ist aber das Glücksspiel bei der in diesem Jahrhundert vielfach gewählten Form der sogen. **Lotterie-Anleihen**. Dieselben sind meistens so eingerichtet, daß Schuldscheine (Prämienscheine) auf Inhaber ohne Zinscoupons von gleichem, in der Regel niedrigem Nominalbetrag ausgestellt werden, welche nach festgesetztem Plane innerhalb einer Reihe von Jahren auf Grund periodischer Verloosungen mit verschiedenen Summen, von denen einige hohe Gewinnste gewähren, zur Einlösung kommen. Oft werden zu diesem Behufe die Schuldscheine in Serien eingetheilt und jedesmal zuerst die Serien ausgeloost, die an der Gewinnziehung theilnehmen sollen, worauf dann letztere an einem spätern Termine nachfolgt. Der geringste Betrag, der auf einen herausgeloosten Schuldschein planmäßig fällt, wächst gewöhnlich allmählich nach dem Maßstab eines gewissen Zinsfußes. Da aber die hierin und in den höheren Preisen liegende Zinsenzahlung erst bei der Einlösung der Schuldscheine erfolgt, die sich auf lange Zeit vertheilt, so entsteht ein beträchtlicher Gewinn an Zwischenzinsen, der die Mittel zur Bestreitung der höheren Preise verschafft. Sehr große Summen lassen sich indessen durch Anleihen von solcher Einrichtung nicht aufbringen, weil das Glücksspiel wohl zur Betheiligung reizt, aber nicht viele Personen für starke Beträge die regelmäßige Verzinsung entbehren wollen und können. Wo man sich daher des Anreizes einer Lotterie zur bessern Unterbringung einer großen Anleihe bedienen wollte, hat man derselben mehrfach, z. B. in Oesterreich, die Einrichtung gegeben, daß regelmäßige Zinsen ausbezahlt werden und nur ein zurückbehaltener Theil der beabsichtigten Verzinsung zu einer Lotterie, welche die Tilgung in sich schließt, verwendet wird. Jede Lotterie-Anleihe hat den Zweck, die Neigung der Menschen zum Glücksspiel zu Gunsten des Staates bei Contrahirung einer Schuld zu benutzen, und gewöhnlich wird auch dadurch ein Begebungspreis erreicht, nach welchem sich die effective Verzinsung der erhaltenen Summe erheblich niedriger berechnet, als es zur Zeit bei einer andern Art der Anleihe der Fall gewesen wäre. Dagegen kann die fest bestimmte Tilgung, deren größte Beträge nach dem Verloosungsplan meist auf die letzten Jahre gelegt werden, um möglichst viel an Zwischenzinsen zu gewinnen, zu schweren Verlegenheiten führen, und von einer Zinsreduction kann nach der Natur der Einrichtung bei den Lotterie-Anleihen keine Rede sein. Ob diese Nachtheile durch den günstigern Begebungspreis aufgewogen werden, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Die Gründe, welche im allgemeinen vom volkswirthschaftlichen und moralischen Standpunkt aus dagegen sprechen, daß der Staat Gelegenheit zur Befriedigung der Sucht, im Glücksspiel zu gewinnen, gebe und sie ausnutze, werden auch gegen die Lotterie-Anleihen geltend gemacht. Indessen haben sie doch vor anderen Lotterien den Vorzug, daß der Verlust der vom Glück nicht begünstigten Theilnehmer nur in einer Einbuße an Zinsen besteht, und bei der Einlösung in wachsenden Minimalbeträgen dienen sie auch ohne Spielglück zu Ersparnissen aus kleinen Kapitalanlagen, die vielleicht sonst unterblieben wären. Dies kann sich freilich nach gestiegenem Curse für die späteren Käufer von Prämienscheinen ändern. Die einzelnen Verloosungen geben auch zu mancherlei, lediglich auf das Spiel in der Lotterie abgesehenen Geschäften Anlaß, gegen die man wohl gesetzliche Verbote erlassen hat, die aber schwer ganz zu verhindern sind.

Was das Verfahren bei der **Begebung** (Emission) einer Anleihe betrifft, so wird entweder ein Vertrag mit Banken oder Bankhäusern abgeschlossen, wonach diese die Anleihe unter den vereinbarten Bedingungen übernehmen und dann nach Belieben die Theilbeträge im einzelnen für ihre Rechnung weiter verkaufen, oder die Regierung unternimmt selbst die Unterbringung im einzelnen für Rechnung des Staates. Bei der ersten Art der Begebung hat die Regierung den Vortheil, jeder weitern Sorge für die Unterbringung der Anleihe überhoben zu sein, vorausgesetzt, daß die Uebernehmer genügende Garantie für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bieten.

Selbstverständlich suchen sich diese für ihr Risico und ihre Mühewaltung dadurch bezahlt zu machen, daß sie den Curs, zu welchem sie die Anlehenstheile weiter vergeben, höher stellen als den, zu welchem sie selbst die Einzahlung zu leisten haben, und manchmal machen sie dadurch einen hohen Gewinn. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Staat besser daran gethan hätte, einen andern Weg einzuschlagen. Denn die großen Bankgeschäfte haben durch ihre ausgedehnten Verbindungen wirksamere Mittel als der Staat, die Einzelkapitalien zur Betheiligung an einer Anleihe heranzuziehen, und unter bedenklichen Umständen wirkt schon die Thatsache, daß ein Bankhaus die Anleihe übernommen hat, günstig auf die Meinung des Publikums und damit auf den Curs, zu welchem es zu kaufen geneigt ist. Statt mit einzelnen Bankgeschäften zu unterhandeln, wird auch oft das Submissionsverfahren angewendet, indem man eine Aufforderung zu Anerbietungen für Uebernahme der Anleihe erläßt und das vortheilhafteste Gebot annimmt, sofern dadurch ein vorher bestimmtes, aber geheim gehaltenes Minimum erreicht wird. Kann man auf eine Concurrenz annehmbarer Gebote rechnen, so ist dieses Verfahren zweckmäßig, um ein möglichst günstiges Resultat zu erzielen.

Will man eine Anleihe für eigene Rechnung des Staates im einzelnen unterbringen, so erläßt die Regierung gewöhnlich eine Bekanntmachung, worin sie den Betrag, die Bedingungen, den von ihr festgesetzten Begebungspreis der Anleihe und die Einzahlungstermine zur öffentlichen Kenntniß bringt und zur Betheiligung einladet. Man kann dann weiter so verfahren, daß man die zuerst erfolgenden Anmeldungen bis zur Erschöpfung des Anleihebetrages annimmt. Meist aber wird eine Subscription eröffnet mit dem Vorbehalt, die gezeichneten Summen verhältnißmäßig zu reduciren, falls die Zeichnungen im ganzen die Höhe der Anleihe übersteigen, wobei indessen eine Ausnahme für die geringeren Zeichnungen im Interesse der kleinen Kapitalisten gemacht zu werden pflegt. Um die Betheiligung zu befördern, bedient man sich wohl auch der Mitwirkung von Bankhäusern, welche als Commissionäre gegen eine geringe Provision Zeichnungen und Einzahlungen entgegennehmen. Bei diesem Verfahren ist immer die Frage zu erwägen, wie hoch man den Begebungspreis stellen kann, ohne befürchten zu müssen, zu wenig Abnahme zu finden. Mißlingt der Versuch, so ist nachher die Lage der Regierung für den Abschluß mit Bankgeschäften um so ungünstiger. Zur Unterbringung einer Anleihe im einzelnen für Rechnung des Staates läßt sich auch das Mittel des Verkaufs der Schuldverschreibungen an der Börse zum Tagescurs benutzen, und für verhältnißmäßig kleine Beträge kann es wohl mit Vortheil angewendet werden. Für die Realisirung großer, rasch zu beschaffender Summen eignet es sich jedoch nicht, weil die Verkäufe bald den Curs so weit herabdrücken würden, daß sie ohne Schaden nicht fortgesetzt werden könnten.

Die Lösung der Aufgabe, eine Anleihe möglichst vortheilhaft für den Staat zu Stande zu bringen, ist oft eine keineswegs leichte. Es gehört dazu richtiges Erkennen und Beurtheilen aller für die zweckmäßigste Art der Anleihe und ihrer Begebung in Betracht kommenden Verhältnisse, und eine geschickte, jedoch unlautere Mittel verschmähende Behandlung. Unter schwierigen Umständen kann sich daran das Talent eines Finanzministers erproben.

Für die Tilgung einer Staatsschuld sind häufig, wie schon bemerkt, in den Anleihebedingungen bestimmte Zusagen ertheilt, für deren pünktliche Erfüllung dann gesorgt werden muß. Ohne solche Verpflichtung kann der Staat immer nach seinem freien Ermessen durch Rückkauf seiner Schuldverschreibungen tilgen, außerdem aber auch, sofern es nach der Art der Anleihe zuläßig ist, durch Kündigung von Schuldverschreibungen zur Einlösung, wobei Verloosung stattfindet, wenn nicht eine ganze Anleihe gekündigt wird. Von der Kündigung wird man zu freier Tilgung keinen Gebrauch machen, solange der Curs der betreffenden Anleihe unter Pari, d. i. unter dem Betrag des bei der Kündigung zu zahlenden Nominalkapitals, steht, da man alsdann vortheilhafter durch Rückkauf tilgen kann. Ist der Curs höher gestiegen, so liegt es im Interesse des Staates, durch Anwendung des Kündigungsrechtes zu tilgen.

Wenn man auch den Gläubigern gegenüber keine bestimmte Verbindlichkeit zur Tilgung übernommen hatte, wurde doch in manchen Staaten durch gesetzliche Maßregel ein **Tilgungsfonds** gegründet, dem man gewisse Staatseinnahmen zuwies, oder den man mit einer festgesetzten jährlichen, bei neuen Anleihen entsprechend erhöhten Summe dotirte, und dem man auch die Zinsen oder Renten der durch ihn eingelösten Schuldverschreibungen zuwachsen ließ. Indem dieser Fonds hiernach mit immer zunehmenden Mitteln operiren konnte, sollte so in nicht zu langer Zeit die ganze Schuld getilgt werden. Wenn aber für neue außerordentliche Bedürfnisse neue Schulden zu ungünstigen Bedingungen gemacht werden mußten, gereichten die Operationen des Tilgungsfonds zum Nachtheil des Staates, da die dafür verwendeten Summen besser dazu benutzt worden wären, den Betrag der neuen Anleihe zu vermindern. Dies führte dann dazu, daß man die Dotation des Tilgungsfonds beschränkte oder suspendirte, oder daß man den erworbenen Schuldtitel wieder ausgab, oder endlich die Einrichtung ganz aufhob und jedesmal bei der Feststellung des Staatsbudgets darüber bestimmte, ob und welche Summen für Tilgungen, die den Gläubigern nicht zugesichert waren, zu verwenden seien. So ist es z. B. in England, Frankreich und Oesterreich geschehen.

Als eine Art der Tilgung, und zwar als eine für den Staat sehr vortheilhafte, ist auch die **Reduction des Zinsfußes** einer bestehenden Schuld anzusehen, da durch sie die Belastung

der Staatskasse mit dem Zinsenerforderniß ebenso wohl vermindert wird, wie durch Kapitalabtragungen. Geschieht sie mit Verletzung der übernommenen Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger, so gehört sie zu den unrechtmäßigen Maßregeln, die einen theilweisen Staatsbankerott in sich schließen. Kann sie aber ohne solche Verletzung dadurch bewerkstelligt werden, daß den Gläubigern für den Fall der Verweigerung der Zinsermäßigung gekündigt wird und dieselben es vorziehen, die Ermäßigung sich gefallen zu lassen, so ist dies keine ungerechte Maßregel, vielmehr eine solche im allgemeinen Interesse des Volkes, das die Mittel zur Verzinsung der Staatsschuld aufbringen muß. Das Interesse der Gläubiger leidet allerdings dabei, und dieses macht sich manchmal stark genug geltend, um eine mögliche Zinsreduction zu verhindern, namentlich wenn die betreffenden Schuldforderungen in weiten Kreisen inländischer Gläubiger verbreitet sind, welche durch die Verminderung gewohnter Einnahmen empfindlich berührt würden.

Die rechtliche Voraussetzung einer Zinsreduction besteht hiernach darin, daß die Kündigung zur Einlösung der Schuld nach den Anleihebedingungen zulässig ist. Die factische Voraussetzung für den Erfolg ist aber, daß die Gläubiger keine ihnen passende Gelegenheit finden, durch anderweite Anlegung der eventuell gekündigten Summen höhere Zinsen zu beziehen als diejenigen, welche ihnen verbleiben, wenn sie auf die Zinsreduction eingehen. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die vorhandenen auch nur den niedrigern Zins tragenden Schuldverschreibungen desselben Staats, wie auch anderer, keinen schlechtern Credit genießenden Staaten, den Paricurs bereits überstiegen haben. Da indessen immer zu erwarten ist, daß ein Theil der Gläubiger die Kapitalheimzahlung vorziehen wird, so muß die Regierung bereitliegende Mittel dafür besitzen oder sich deren versichern. Oft wird den Gläubigern, welche sich der Zinsherabsetzung fügen, noch ein Vortheil bewilligt, bald durch eine kleine Baarzahlung, bald durch Fortgewährung der höheren Zinsen auf eine kurze Zeit, bald durch eine Zugabe in Schuldverschreibung, also durch Erhöhung des Nominalkapitals. Natürlich wird dadurch die sich ergebende Zinsenersparniß vermindert, und wenn auch zu einer gegebenen Zeit ein solches Opfer (Convertirungsprämie) nothwendig sein mag, um die beabsichtigte Umwandlung des Zinsfußes mit Erfolg durchzuführen, so gereicht es doch nur dann zum Vortheil des Staates, wenn sein Werth geringer ist als der Gewinn aus der verbleibenden Zinsenersparniß bis zu dem Zeitpunkt, wo die Reduction ohne derartige Bewilligungen bewirkt werden könnte. Wenn dies nicht mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, wird man besser daran thun, die Reduction zu verschieben oder auf ein geringeres, ohne Schwierigkeit zu erreichendes Maß zu beschränken. Wie sehr bei der Aufnahme einer Anleihe für die Wahl der Modalitäten die Möglichkeit einer spätern Zinsreduction Berücksichtigung verdient, ist oben bereits hervorgehoben worden. Die Convertirung kann auch in der Form der Arrosirung auftreten. Darunter ist jede Nachzahlung zu verstehen, welche zu dem Zweck gemacht wird, um bereits bestehende Ansprüche behaupten zu können. Umwandlungen (Convertirungen) einer Staatsschuld kommen übrigens manchmal auch zum Zweck der Aenderung anderer, nicht den Zinsfuß betreffender Anleihebedingungen vor, z. B. zur Beseitigung einer übernommenen Tilgungspflicht, die dem Staate lästig, für die Gläubiger nach derzeitigem Stande des Curses aber nicht mehr von Werth ist, oder auch nur zur Vereinfachung der Verwaltung durch einheitliche Gestaltung verschiedener Staatsschulden (Consolidation).

Schwebende Schulden in dem oben angegebenen Sinne werden vornehmlich dadurch veranlaßt, daß Ausgaben früher fällig werden als die vorgesehenen Einnahmen, aus welchen sie gedeckt werden können. Dies hat vorübergehend einen Mangel an Zahlungsmitteln zur Folge, soweit nicht aus früheren Ueberschüssen eine genügende Summe dafür aufgespart ist. Zur Beseitigung dieses Mangels dienen dann Anleihen auf kurze Zeit. Die verschiedensten Formen von Creditgeschäften können dabei vorkommen. Die größeren Staaten bedienen sich vorzugsweise des Verfahrens, Schuldscheine auf Inhaber mit kurzen Einlösungsfristen, Schatzscheine, auszugeben. Solche Schatzscheine sind als Mittel, Gelder, für die man augenblicklich keine Verwendung hat, einstweilen sicher anzulegen, gewöhnlich sehr beliebt und können deshalb mit verhältnißmäßig niedrigem Zinsfuß angebracht werden. Solange die schwebenden Schulden dieser Art sich in den Grenzen halten, welche durch den Zweck gegeben sind, Ausgaben zu bestreiten, die durch budgetmäßige, aber erst später eingehende Einnahmen ihre volle Deckung finden, haben sie nichts Bedenkliches; es müssen nur die dadurch entstehenden Zinsen und Kosten in das Budget eingestellt werden. Häufig aber erreichen sie eine viel größere Höhe, indem man sich auf diese Weise die Mittel zur Bestreitung budgetmäßig nicht gedeckter Ausgaben verschafft. In günstigen Zeiten kann dies allerdings eine wohlfeile Art der Creditbenutzung sein, und die fällig werdenden Beträge lassen sich leicht prolongiren oder durch neue ähnliche Darlehen ersetzen. Treten aber ungünstige Zeiten ein, so wird dies schwierig und kostspielig, vielleicht unmöglich, so daß die Forderung einer Rückzahlung der auf kurze Verfalltermine gestellten Darlehen zu schwerer Verlegenheit führen kann. Man muß dann zur Abtragung derselben eine fundirte Schuld aufnehmen, was unter solchen Verhältnissen nur unter unvortheilhaften Bedingungen möglich sein wird. Eine hohe schwebende Schuld ist immer ein Zeichen eines ungesunden Finanzzustandes oder gar eines kommenden Staatsbankerotts.

Ohne Verschulden der Regierung verbliebene Zahlungsrückstände gehören auch der schwebenden

Schuld an, werden aber in der Regel nicht von Bedeutung sein. Ferner werden die Cautionen, die dem Staate baar gestellt werden, und die Depositen, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Sicherung der Betheiligten den Staatsbehörden übergeben werden, zu den schwebenden Schulden gerechnet, weil die Nothwendigkeit der Rückzahlung der einzelnen Posten eintritt, sobald das Verhältniß aufhört, wodurch sie veranlaßt wurden. Solange indessen die bezüglichen Einrichtungen und Vorschriften bestehen, werden sich die Ab- und Zugänge nahezu ausgleichen, so daß im ganzen diese Schuld ziemlich stabil bleibt. Wenn freilich der Staat Depositen anderer als der oben bezeichneten Art in großem Umfange an sich zieht, wie dies in Frankreich mit den Sparkassengeldern geschieht, so entsteht daraus eine schwebende Schuld, die in kritischer Zeit sehr gefährlich werden kann.

Mit der schwebenden Schuld verwandt, jedoch eigenthümlicher Natur ist diejenige Staatsschuld, welche durch die Ausgabe von **Staatspapiergeld** entsteht. Der Staat kann durch dieselbe mit wenig Kosten und ohne Belastung mit Zinsen die Mittel zur Bestreitung von Ausgaben erlangen. Werden aber dabei die richtigen Grenzen überschritten, so führt dies zur Entwerthung des Papiergeldes, die für die Volks- und Staatswirthschaft so verderbliche Folgen hat. Solange die Summe des ausgegebenen Papiergeldes nicht größer ist als der durchschnittliche Bedarf an Geld für die Zahlungen an die Staatskassen, wird es seine volle Geltung im Verkehr, gleich dem Metallgeld, behaupten, weil dadurch seine Verwendbarkeit zum vollen Werthe gesichert ist. Bei dieser Beschränkung kommt es auch wenig darauf an, ob das Papiergeld den Zwangscurs hat (Papiergeld im engern Sinne ist) oder nicht, ob eine Einlösung gegen Metallgeld stattfindet oder nicht. In der Annahme bei den Staatskassen liegt die Einlösbarkeit. Die Höhe des Betrags, der hiernach ohne Gefahr der Entwerthung ausgegeben werden kann, läßt sich natürlich nur annäherungsweise nach den besonderen Verhältnissen des betreffenden Landes schätzen; man halte sich nur innerhalb einer Schätzung, die eher zu niedrig als zu hoch ist. In ruhigen Zeiten kann sich wohl ein weit größerer Betrag unter Verdrängung einer entsprechenden Menge von Metallgeld nach dem Ausland im Umlauf erhalten, ohne daß Entwerthung eintritt oder die stattfindende Einlösung in bedenklicher Weise in Anspruch genommen wird. Dies ändert sich aber, wenn kriegerische oder andere dem Staatscredit nachtheilige Ereignisse das Mißtrauen des Publikums erregen. Man sucht sich dann des Papiergeldes zu entledigen. Ist es einlösbar, so drängt man sich zur Einlösung, und die Staatsregierung wird genöthigt, sie einzustellen, wenn sie in solcher Zeit ihre Mittel für andere unvermeidliche große Ausgaben verwenden muß. Dann beginnt die Entwerthung des Papiergeldes, die durch den Zwangscurs wohl aufgehalten, auf die Dauer aber nicht verhindert werden kann. Ein ähnliches Verhältniß, wie durch die Ausgabe von Staatspapiergeld, entsteht, wenn der Staat von einer privilegirten oder von ihm selbst betriebenen Notenbank sich Darlehen zur Bestreitung von Staatsausgaben geben läßt. Die für die entlehnte Summe ausgegebenen Banknoten haben dann keine andere Deckung, als die Forderung an den Staat. Es bedarf derselben auch nicht, soweit der Betrag nicht überschritten wird, der durch die Annahme der Banknoten an den Staatskassen in gesichertem Umlauf erhalten werden kann, und es unterliegt keinem Bedenken, daß der Staat ein Darlehen von entsprechender Höhe unverzinslich oder zu niedrigem Zinsfuß als Gegenleistung von der Bank in Anspruch nehme. Wird die Bank aber in größerem Maße zur Notenausgabe für Vorschüsse an den Staat genöthigt, so droht die Gefahr, daß bei Zurückströmen der Noten an die Bank die Einlösung unmöglich werde, wenn der Staat die erhaltenen Vorschüsse nicht alsbald zurückzuzahlen vermag. So kann es auch durch übertriebene Ausnutzung der Bank für Geldbedürfnisse des Staates zur Einstellung der Noteneinlösung, Einführung des Zwangscurses und Entwerthung der Banknoten mit allen ihren traurigen Folgen kommen!

Das System der Deckung außerordentlicher Staatsausgaben durch Benutzung des Staatscredites hat angesichts des gewaltigen Anwachsens der Staatsschulden der meisten Staaten in wissenschaftlichen Kreisen manche entschiedene Gegner gefunden, während es andererseits auch an warmen, zum Theil allzu günstig urtheilenden Vertheidigern nicht gefehlt hat. Nicht ganz mit Unrecht wirft man jenem System vor, daß es dazu diene, Verausgabungen Vorschub zu leisten, die nicht zu billigen sind. Allerdings kann die größere Leichtigkeit, die erforderlichen Summen aufzubringen, dazu beitragen, daß Ausgaben gemacht werden, die besser unterbleiben würden. Der Credit verschafft erhöhte Verfügungsmittel zu nützlichen und vortheilhaften Verwendungen, aber auch zu thörichten und schlechten. Dies gilt für die Wirthschaft des Staates, wie für die der Privaten. Wenn aber auch der Credit üble Verwendungen erleichtern und insofern möglicherweise schädlich wirken kann, so liegt doch das Tadelnswerthe in solchem Falle nicht in der Benutzung des Credits, sondern immer nur in dem Zweck, für welchen er benutzt wird. Andere Uebelstände, die mit dem heutigen Staatsschuldenwesen verbunden sind, wie die Vermehrung einer unproductiven Klasse von Rentnern, die Auswüchse des Handels mit den Staatsschuldverschreibungen, die Börsenspeculationen und Börsenspiele, die hier zur Anhäufung enormer Reichthümer, dort zur Zerrüttung der Vermögensverhältnisse führen, gehören zu den Schattenseiten nicht sowohl speciell der Staatsschulden, als vielmehr der ganzen wirthschaftlichen Entwicklung der Neuzeit, und knüpfen sich in nicht minderem Grade an die Werthe, welche auf Privatunter-

nehmungen beruhen, und die seit dem Beginn der Eisenbahnbauten in so ausgedehntem Maße im Verkehre sich neben die staatlichen Werthe gestellt haben. Kein Staat wird um deswillen auf die Vortheile, die ihm sein Credit gewähren kann, Verzicht leisten wollen. Von Wichtigkeit für die praktische Finanzpolitik ist aber die Frage, für welche Art von Ausgaben, ihre Nothwendigkeit oder die Kosten lohnende Zweckmäßigkeit vorausgesetzt, nach richtigen staatswirthschaftlichen Principien die Deckung durch Benutzung des Staatscredites zulässig erscheint. In dieser Beziehung muß der Grundsatz festgehalten werden, daß die regelmäßigen, zur Erfüllung der Aufgaben und der Verbindlichkeiten des Staates, zum Betrieb und zur guten Instandhaltung seiner Anstalten erforderlichen Ausgaben durch Steuern oder andere ordentliche Einnahmen gedeckt werden müssen. Wird hierfür die Benutzung des Staatscredits in Anspruch genommen, so fehlt es an den Bedingungen eines geordneten Finanzhaushaltes. Dagegen widerstreitet ihnen nicht die Benutzung des Staatscredits zur Deckung von Verwendungen, welche den Charakter von Kapitalanlagen haben, sei es durch Rentabilität privatwirthschaftlicher Natur, oder durch Ersparung künftiger periodischer Ausgaben, oder durch nachhaltige Nutzwirkung für Hebung der Volkswirthschaft, für Befriedigung materieller oder immaterieller Bedürfnisse des Staates und Volkes. Solche Verwendungen gewähren in ihren zukünftigen Wirkungen ein Aequivalent für die zukünftige durch die aufgenommene Schuld entstehende Belastung. Hierzu gehören insbesondere die Verwendungen für Herstellung von rentabeln oder doch volkswirthschaftlich nützlichen Verkehrsanstalten, worunter dermalen die Eisenbahnen von hervorragender Bedeutung sind, sowie die für Herstellung von Kriegsflotten, Festungen und Kriegsmaterial, die mit dauernder Wirkung der Sicherheit und Machtstellung der Nation äußeren Feinden gegenüber dienen. Die größten außerordentlichen Staatsausgaben sind die, welche durch Kriege oder innere Unruhen veranlaßt werden. Man kann sie wohl auch ihrem Zwecke nach als Kapitalverwendungen von nachhaltigem Nutzen ansehen. Dem wirklichen Erfolge nach aber sind ihre Wirkungen sehr verschieden. Ein Krieg kann glückliche Folgen für das Wohl des Volkes von längerer Dauer haben. Oft aber erscheinen die dafür aufgewendeten Kosten als ein Kapitalverlust, den das Volk neben anderen durch den Krieg entstandenen Uebeln zu tragen hat. Ueber die Zulässigkeit der Benutzung des Staatscredits zur Bestreitung des außerordentlichen durch solche Störungen des normalen Zustandes veranlaßten Aufwandes ist indessen nicht zu klügeln, da das praktische Bedürfniß rascher Beschaffung großer Summen sie meistens ganz unvermeidlich macht.

Uebrigens entscheidet die staatswirthschaftliche Zulässigkeit der Deckung einer Ausgabe mittelst des Staatscredits noch nicht über die Frage, ob es nicht demungeachtet vorzuziehen sei, statt dessen die Deckung auf dem Wege der **Besteuerung** zu wählen. Zu Gunsten der letzteren wird geltend gemacht, daß die Steuerzahler sich bemühen werden, das, was sie dem Staate geben müssen, wieder zu ersparen oder durch angestrengte productive Thätigkeit zu ersetzen, während der Darleiher, der von dem hingegebenen Kapital Zinsen bezieht, dazu keinen Antrieb habe. Die Steuer werde daher aus dem Einkommen bezahlt und schwäche das Productivkapital des Volkes nicht; die Anleihe dagegen entziehe Kapitalien der productiven Verwendung in der Volkswirthschaft und wirke zugleich auf allgemeine Erhöhung des Zinsfußes zum Vortheil der Kapitalisten, aber zum Nachtheil der Industrie und Landwirthschaft. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß erfahrungsmäßig die Tendenz zur Erweiterung der Staatsaufgaben und damit zur Erhöhung des zukünftigen Staatsaufwandes besteht, daß die Ereignisse der Folgezeit leicht neue schwere Anforderungen an die Finanzkraft des Staates stellen können, sowie daß die andauernde Nutzwirkung einer Ausgabe immer mehr oder weniger zweifelhaft ist. Es kann daher wohl gerathen sein, auch solche Ausgaben, deren Deckung durch Creditbenutzung nicht unzulässig wäre, statt dessen durch Forterhebung der bestehenden Steuern zu bestreiten, wenn diese dazu ausreichen, oder auch eine mäßige Steuererhöhung zu diesem Zwecke nicht zu scheuen. Selbst wenn die Ausgabe einer rentabeln Kapitalanlage dient, deren Erträgniß die Zinsenlast für eine dafür aufzunehmende Schuld ausgleichen würde, ist die ausschließliche Benutzung des Credits nicht unbedingt geboten. In günstigen Zeiten den Staat für spätere Wechselfälle zu stärken, indem man Nutzquellen für die Zukunft schafft, ohne diese dafür zu belasten, kann eine weise Maßregel vorsorglicher Finanzpolitik sein. Je mehr aber die Bestreitung einer außerordentlichen Ausgabe auf dem Wege der Besteuerung einen empfindlichen Steuerdruck verursachen würde, um so mehr ist es angezeigt, diesen durch Benutzung des Credits zu vermeiden. Eine ungewohnte hohe Steuerbelastung kann nicht nur durch die entstehende Unzufriedenheit politische Gefahren erzeugen, sondern auch volkswirthschaftlich weit nachtheiliger wirken, als eine Anleihe. Nicht alle Steuerpflichtigen werden sich die Entbehrungen und Anstrengungen auferlegen wollen und können, die erforderlich wären, um eine neue hohe Steuer aus dem Einkommen zu bezahlen. Viele werden ihr Kapital angreifen müssen oder Schulden machen und damit auch den Zinsfuß steigern, oder sie werden zu ihrem wirthschaftlichen Ruin der Steuerexecution verfallen. Dabei ist zu erwägen, daß es keine Steuer und kein Steuersystem gibt und bei den entgegenstehenden praktischen Schwierigkeiten jemals geben wird, wodurch den Anforderungen an gerechte Steuervertheilung voll-

ständig Genüge geleistet würde, und womit nicht auch Nachtheile verbunden wären, die sich aus der Art der Steuererhebung ergeben. Die Ungleichheiten und Mängel einer Besteuerung werden aber um so fühlbarer, je höher die Steuersätze sind. Bei mäßigen Sätzen können sie erträglich sein, bei hohen aber zu den größten Beschwerden und Uebelständen führen. Zudem sind selbst bei der gerechtesten Steuervertheilung für gleich Besteuerte die Wirkungen hoher Steuern, die aus entbehrlichen Einnahmen nicht bestritten werden können, sehr verschieden. Dem einen ist es nicht schwer, Kapital dafür flüssig zu machen, dem andern kostet es Opfer, die seiner Wirthschaft verderblich werden. Durch eine Anleihe zieht der Staat nur solche Kapitalien an sich, die sich ihm freiwillig anbieten. Soweit diese aus bisheriger Verwendung in heimischer Production herausgezogen werden, wird allerdings die Volkswirthschaft dadurch beeinträchtigt. In allen vorgeschrittenen Staaten finden sich aber viele disponible Kapitalien, die ohne Schmälerung des Kapitalfonds der inländischen Production zu Darlehen an den Staat hingegeben werden können, und immer werden es wenigstens die bisher am mindesten vortheilhaft verwendeten Kapitalien sein, die man dem Staate anbietet. Ueberdies kann die Heranziehung ausländischen Kapitals zu Hilfe kommen, wenn es an disponibelem inländischen fehlt. Freilich werden durch eine Anleihe die Steuerzahlenden in der Zukunft mit Beiträgen zu ihrer Verzinsung und Tilgung belastet. Aber darin liegt eben der Vorzug der Anleihe, daß durch sie eine große Steuerlast, die sonst unter schwerem Drucke auf einmal zu tragen wäre, sich auf eine Reihe von Jahren vertheilt. Wo es sich um ungesäumte Verfügung über hohe Summen handelt, wie dies bei dem Ausbruch eines Krieges der Fall ist, dessen Erfolg von möglichst rascher, starker Machtentfaltung abhängt, zwingt ohnehin, was vorhin schon angedeutet wurde, das Bedürfniß zur Benutzung des Credits, da der Weg einer außerordentlichen Besteuerung nicht schnell und sicher genug die erforderlichen Mittel liefern würde. Damit ist nicht ausgeschlossen, kann vielmehr sehr empfehlenswerth sein, daß für einen Theil des Kriegsaufwandes auch die Steuerkraft des Volkes in Anspruch genommen werde, um die künftige Belastung nicht zu groß werden zu lassen, zumal dann, wenn der Staatscredit nur unter ungünstigen Bedingungen benutzt werden kann. Unter Umständen bleibt auch bei tief gesunkenem Credit im Drange der Noth nichts anderes übrig, als sich durch außerordentliche Besteuerung, wenn auch unter der weniger drückenden Form der Zwangsanleihe, oder durch übermäßige Ausgabe von Papiergeld mit Zwangscurs, so gut es gehen mag, zu helfen.

Oben ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Mangel an inländischen Kapitalien, die ohne Nachtheil für die inländische Production dem Staate dargeliehen werden können, durch Heranziehung **fremdländischer** Kapitalien ersetzt werden kann. Soweit dieses bei einer Anleihe geschieht, bleiben die Mittel zur Fortführung und weitern Entwicklung der heimischen Production ungeschwächt, zum Vortheil der Volkswirthschaft, sofern nur die Leistung des Kapitals, welches infolge dessen der productiven Verwendung im Inland verbleibt, an Werth die an die ausländischen Gläubiger zu zahlenden Zinsen übersteigt. Denn unter dieser Voraussetzung, die in der Regel zutreffen wird, liefert die heimische Production durch Güter, deren Erzeugung hätte unterbleiben müssen, wenn die Anleihe nur inländisches Kapital an sich gezogen hätte, einen überschießenden Ersatz für die Zinsen, die in das Ausland fließen. Selbstverständlich können auswärtige Kapitalisten zur Betheiligung an der Anleihe nur durch Bewilligung einer Verzinsung bewogen werden, die höher ist als der gewöhnliche Zinsfuß in ihrem Heimatlande. Da aber dieser in kapitalreichen Ländern niedrig steht, so können bei einer Anleihe, die ganz oder theilweise von auswärtigen Gläubigern übernommen wird, doch günstigere Bedingungen erreicht werden, als wenn man auf die Betheiligung des inländischen Kapitals beschränkt wäre. Manchmal wäre es ohne die Hilfe des Auslandes der Regierung eines kapitalarmen Landes gar nicht möglich, die gewünschte Summe durch eine Anleihe zu erhalten, vielleicht zum Glücke des Volkes, wenn die beabsichtigte Ausgabe besser unterbliebe, aber zum wesentlichen Nachtheil, wenn sie einem wahrhaft lohnenden Zwecke dienen soll. Aus Vorstehendem kann jedoch nicht gefolgert werden, daß der Zustand der Verschuldung des Staates an ausländische Gläubiger dem der Verschuldung an inländische an sich vorzuziehen sei. Das ist gewiß nicht der Fall. Es ist das günstigere Verhältniß, wenn der Staat nur seine eigenen Bürger zu Gläubigern hat. Die Zinsen und Tilgungszahlungen bleiben alsdann im Inland und können auch zu weiterer Vermehrung der inländischen Production dienen. Der Staat ist unabhängiger von auswärtigem Einfluß, sein Credit ist fester. Die Nachtheile werden vermieden, die namentlich in kritischen Zeiten entstehen können, wenn die auswärtigen Gläubiger die in ihrem Besitz befindlichen Schuldpapiere des Staates auf den Markt werfen, dadurch deren Curse herabdrücken und gerade, wenn es besonders unerwünscht ist, Kapital aus dem Lande ziehen. Aber darum ist es doch nicht weniger wahr, daß da, wo es an disponibelem inländischen Kapital mangelt, die Regierungen dem finanziellen und volkswirthschaftlichen Interesse entsprechend handeln, wenn sie ausländisches Kapital bei Aufnahme einer Anleihe dem Staate zuführen. Keine Regierung kann übrigens bei der heutigen Ausbildung des Börsenverkehrs verhindern, daß ihre Schuldverschreibungen von auswärtigen Gläubigern an inländische oder von inländischen an auswärtige übergehen. Das Maß der wirklichen Verschuldung eines Staates an auswärtige Gläubiger

wird daher immer ein wechselndes, von den verschiedensten Umständen abhängiges sein. In der Natur der Sache liegt es aber, daß die Schuldtitel eines kapitalreichen Landes, in welchem der Zinsfuß niedrig steht, hauptsächlich in den Händen des eigenen Volkes bleiben, weil sie einen Curs behaupten, den die Kapitalbesitzer in ärmeren Ländern mit höherem Zinsfuß nicht zu zahlen geneigt sind.

Ist eine Staatsschuld entstanden, so gehören die Zinsen derselben zu den ordentlichen, aus Steuern oder sonstigen ordentlichen Einnahmen zu deckenden Ausgaben. Das gleiche gilt von den Ausgaben für Tilgung der Schuld, sofern nicht andere, ohne Benutzung des Staatscredites beschaffte außerordentliche Einnahmen dafür zu Gebote stehen. Eine Tilgung mittelst neuer Schuldaufnahme kann nur dann zweckmäßig sein, wenn die neue Schuld eine minder belastende ist als die getilgte. Hätten die Ausgaben, für welche die Schuld contrahirt wurde, immerwährende in Erträgniß oder Nutzen die Verzinsung der Schuld ausgleichende Wirkungen, so bedürfte es einer Tilgung gar nicht, da der Gegenwerth für die Zinsbelastung immer vorhanden wäre.

Aber wenn auch die Benutzung des Staatscredites durch ihren Zweck vollkommen gerechtfertigt war, was doch leider nicht immer der Fall ist, und wenn auch nicht versäumt wird, durch Verwendung aus den ordentlichen Einnahmen alles mögliche zu thun, um das Geschaffene in ungeschmälerter Ertragsfähigkeit oder Nutzwirkung zu erhalten, so wird doch oft mit der Zeit eine theilweise oder gänzliche Entwerthung eintreten. So können z. B. Chausseen, Kanäle durch Eisenbahnen, diese durch Concurrenzbahnen an Werth verlieren; Kriegsmaterial wird unbrauchbar, wenn besseres erfunden wird; Festungen werden nutzlos oder müssen umgebaut werden, wenn sie gegen neue Angriffswaffen nicht mehr haltbar sind. Was nun gar den Aufwand für Kriege betrifft, der am meisten die Verschuldung der Staaten verursacht, so ist selbst im günstigsten Falle einer vortheilhaften Wirkung ihre Dauer höchst unsicher. Der erkämpfte Friede wird vielleicht bald wieder gestört, und neue Kriege erfordern neue Opfer, stürzen den Staat in neue Schulden. Wird daher nicht in friedlichen Zeiten für Verminderung der gemachten Schulden gesorgt, so schwillt die Staatsschuld mehr und mehr an, bis zuletzt die Zinsenlast unerträglich wird und der Staatsbankerott vor der Thüre steht. Zwar erscheint es, wie oben mehrfach hervorgehoben wurde, nicht empfehlenswerth, starke Tilgungsverbindlichkeiten zu übernehmen, weil man sie unter Umständen nur mit Nachtheil durch neue Anleihe erfüllen kann. Ferner stehen einer raschen Tilgung durch schweren Steuerdruck dieselben Gründe entgegen, welche bei der Frage, ob eine außerordentliche Ausgabe durch Steuern oder Anleihe zu decken sei, zu Gunsten der letzteren in Betracht kommen. Aber es bleibt doch eine Forderung gesunder Finanzwirthschaft, daß ernstlich darauf Bedacht genommen werde, durch reelle allmähliche Tilgung, wenn sie auch nicht zugesichert ist, womöglich auch durch rechtlich zulässige Zinsreduction, dem fortwährenden Anwachsen der Schuldenlast vorzubeugen. Ein glänzendes Beispiel energischer Schuldentilgung liefern die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die während des großen Secessionskrieges von 1861 bis 1865 eine ungeheure Schuld contrahirt hatten, seitdem aber in der Tilgung derselben schon so weit vorgeschritten sind, daß sie in nicht ferner Zeit gänzlich verschwunden sein kann. Leider sind die Verhältnisse in Europa nicht der Art, daß dieses Beispiel nachgeahmt werden könnte. Seine Ausführbarkeit in Nordamerika beruht nicht nur auf der Anspannung der bis dahin nur wenig in Anspruch genommenen Steuerkraft des Volkes, sondern wesentlich auf der Möglichkeit, nach glücklicher Beendigung des Kriegs den Militäraufwand nach einem ganz geringen Friedensstand zu bemessen. In Europa dagegen folgte auf die letzten Kriege ein Frieden in Waffen, und der Militäretat verschlingt fortwährend so große Summen, daß der Steuerdruck zu empfindlich werden würde, wenn man auch zu rascher Schuldentilgung viel verwenden wollte.

Uebrigens kann das Anwachsen der Staatsschulden, wenn die Summen auch nicht zu Ausgaben verwendet wurden, die durch finanzielle Wirkung ein die Schuld compensirendes Activum geschaffen haben, doch in sonstiger Zunahme der Einnahmequellen des Staates, vor allem in dem Steigen des Wohlstandes und damit der Leistungsfähigkeit des Volkes, ein ausgleichendes Gegengewicht finden. Die Belastung durch Vermehrung der Staatsschuld wird nicht schwerer, wenn die Einnahmequellen des Staates sich zugleich entsprechend vermehren. Daraus erklärt sich, daß heutzutage in wirthschaftlich vorgeschrittenen Ländern Staatsschuldenlasten unschwer ertragen werden, die man in früherer Zeit für unerschwinglich gehalten hätte. Auch jede Verbesserung des Systems der Besteuerung trägt dazu bei, daß die Schuldenlast des Staates leichter getragen werden kann. Sie dient auch zur Hebung des Staatscredites. Die Höhe der wirklichen Staatseinnahmen aus der Besteuerung und ihr Verhältniß zu dem Geldbedarf für die Staatsschuld ist aber keineswegs maßgebend für die Beurtheilung der Frage, ob die Staatsschuld relativ hoch oder niedrig sei. Denn die gleiche Quote der Steuereinnahme, welche die Verzinsung der Staatsschuld erfordert, belastet schwerer oder leichter, je nachdem der Druck der Besteuerung größer oder geringer ist, und je mehr aus der Quelle der Steuern, dem Volkseinkommen, bereits geschöpft wird, sei es auch in der rationellsten Weise, um so schwieriger ist es, sie für neuen Bedarf noch stärker in Anspruch zu nehmen. Eine Veränderung der effectiven Staatsschuldenlast kann auch ohne Zuthun des Staates dadurch eintreten, daß der Werth des Geldes und damit der Geldforderungen steigt oder fällt. Solche Veränderung, und zwar eine

den Staaten zum Vortheil und ihren Gläubigern zum Nachtheil gereichende Verminderung, hat wieder in neuerer Zeit in nicht geringem Maße für alle älteren Staatsschulden stattgefunden, da in den letzten Jahrzehnten der Werth des Geldes, besonders des Silbergeldes, ein bedeutendes Sinken erfahren hat.

Widerrechtlich kann sich der Staat seinen Schuldverbindlichkeiten oder einem Theil derselben entziehen, indem er nicht erfüllt, was er seinen Gläubigern zugesagt hat. Nach Analogie der Bankerotterklärung einer Privatperson bezeichnet man dies als einen Staatsbankerott, obgleich die rechtlichen Folgen eines Privatbankerotts dabei nicht eintreten, da von einem Concursverfahren gegen den Staat nicht die Rede sein kann und die Gläubiger überhaupt auf gerichtlichem Wege gegen ihn nur mit seiner Zulassung vorschreiten können. Daß ein Staat sich seinen Schuldverpflichtungen gänzlich entschlage, wird kaum anders als bei völliger Zerrüttung des Staatswesens vorkommen. Oft genug aber haben unrechtmäßige Verkürzungen der Gläubiger in höherem oder minderem Grade unter den verschiedensten Formen stattgefunden, wie durch Zahlung in verschlechterter Münze oder entwerthetem Papiergeld, oder in neuen Schuldscheinen statt in Baargeld, durch Unterlassung der versprochenen Kapitalrückzahlungen, durch zeitweise Einstellung der Zinszahlung, durch eigenmächtige Umwandlung der Schuldbedingungen, Herabsetzung des Schuldkapitals oder des Zinsfußes u. dgl. m. Die größere Sicherheit gegen solche Verkürzungen der Gläubiger wird immer in solchen Ländern bestehen, in welchen die Schuldtitel des Staates in ausgedehnten Kreisen der eigenen Bürger verbreitet sind, die unter dem Wortbruch des Staates zu leiden haben würden, während es leichter dazu kommen kann, daß ein Staat bei finanziellen Schwierigkeiten sich durch Nichterfüllung seiner Schuldverbindlichkeiten zu helfen sucht, wenn der Schaden hauptsächlich Ausländer trifft. Jede Verletzung dieser Verbindlichkeiten erschüttert aber den Credit des Staates und schwächt dadurch seine Kraft und sein Ansehen. Eine Regierung, die dazu schreitet, ohne durch dringende Noth gezwungen zu sein, begeht daher nicht nur eine gewissenlose Handlung zum Schaden der Gläubiger, sondern fügt auch den allgemeinen Interessen des Staates einen Nachtheil zu, der viel schwerer wiegen kann als der auf Kosten der Gläubiger erlangte Vortheil. Andererseits zeigt die Erfahrung, daß nach einem durch politische Katastrophen herbeigeführten Staatsbankerott der tief gesunkene Credit des Staates sich doch wieder verhältnißmäßig rasch zu heben vermag, wenn nur die staatlichen Zustände sich so zum Bessern gestaltet haben, daß das Vertrauen auf den Willen und die Fähigkeit zu künftiger gewissenhafter Einhaltung übernommener Verpflichtungen wieder erweckt wird.

Literatur. Nebenius, Der öffentliche Credit, 2. Ausg. 1829; Ders., Ueber Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden, 1837; Baumstark, Staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, 1833; Dietzel, System der Staatsanleihen, 1855; Aufsätze in der Tübinger Zeitschrift für die Staatswissenschaften: von Nasse, Steuern u. Staatsanleihen, 1865, von Schäffle, Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs, 1883 und 1884; Sattler, Das Schuldenwesen des preußischen Staates und des Deutschen Reiches, 1893; die betreffenden Abschnitte in allen Werken über Finanzwissenschaft; die betreffenden Artikel in anderen Staatswörterbüchern; Angaben über den Schuldenstand der einzelnen Staaten in dem Gothaer Hofkalender. Ueber die Geschichte des österreichischen Staatsschuldenwesens s. die Arbeiten von Schwabe (1860 bis 1866) und Thorsch (1891); über Frankreich Cauwès in: Revue d'écon. polit. IX (1895).

[v. Biegeleben.]

Staatsschule, s. IV, 866.

Staatssecretär, s. IV, 813.

Staatsservituten, s. I, 958; V, 295.

Staatssocialismus, s. II, 1114; IV, 931.

Staatsstreich, s. III, 1493.

Staatsverfassung. Der Mensch ist nach dem bekannten Ausspruche des Aristoteles ein ζῷον φύσει πολιτικόν, d. h. der Mensch ist nicht nur ein von Natur aus gesellschaftliches Lebewesen, sondern in dem Menschen liegt von Natur aus ein über die Familie hinausstrebender Gesellschaftstrieb, welcher mit Nothwendigkeit zur Bildung umfassenderer politischer Gemeinwesen, zur Staatsbildung hinführt. Der Staat ist eine Gesellschaft öffentlich-rechtlichen Charakters, welche wie die Familie das allseitige Wohl ihrer Angehörigen verfolgt; eine Gesellschaft, welche nicht nur im Allgemeinen, sondern gerade in ihrer besonderen Art von dem Schöpfer gewollt ist. Er ist eine Gesellschaft, welche auf die höheren sittlichen Anlagen des Menschen begründet und angewiesen ist; eine Gesellschaft, welche aus einer Mehrzahl von Familien, zum Volke zusammengeschlossen, besteht und auf einem bestimmten Ländergebiete ansässig ist. Diese Gesellschaft ist in der Form von Obrigkeit und Unterthan eingerichtet und verfolgt den Zweck des Gemeinwohls. Die Form, die Art und der Inhalt der Betheiligung der Einzelnen am Leben des Staates ist die Verfassung desselben, die Staatsverfassung.

Die Frage, wie die Einzelnen, die Anzahl der den Staat bildenden Familien vereinigt und auf welche Weise sich das Band der legalen Gerechtigkeit und der öffentlichen Autorität bildete, wird von den älteren Juristen überwiegend dahin beantwortet, daß diese einheitliche Rechtspflicht durch einen Vertrag begründet sei. Die einen, als deren Hauptvertreter Pufendorf zu bezeichnen ist, sahen den Vertrag als die eigentliche und unmittelbare Ursache dieser Rechtspflicht an. Zuerst schließt jeder mit allen übrigen einen Einigungsvertrag; sodann bestimmen sie durch Beschluß die Form der Regierung, die Staatsverfassung.

Anders die Scholastiker, als deren Hauptvertreter Suarez erscheint. Auch sie lassen durch Uebereinkunft, durch Vertrag sich die Einzelnen zu einer Körperschaft vereinigen. Diese Körperschaft ist nun naturrechtlich der Träger der politischen Gewalt, und diese Körperschaft überträgt mittelbar oder unmittelbar auf eine Einzelperson oder einen kleinern Kreis von Personen die Staatsgewalt; auf eine andere Weise als diese Uebertragung durch die Körperschaft kann nach Suarez kein Monarch, kein anderer Träger der Souveränität die Staatsgewalt erwerben. Wieder anders Rousseau in seinem Contrat social. Nach ihm hat kein Mensch über den andern eine natürliche Autorität. Daher kann die staatliche Autorität nur entstehen durch einen einstimmigen Vertrag aller mit allen. Jeder gibt seine Person und seine Macht an die Gesammtheit hin unter der Leitung eines Gesammtwillens; dafür nimmt die Gesammtheit ihn als untheilbaren Bestandtheil des Ganzen an (Contr. soc. I, c. 6). Hierdurch vollzieht sich der Uebergang vom Naturzustand, in welchem der Mensch nur vom Instinct, von dem physischen Triebe, von der Begierde geleitet wird, in den staatlichen Zustand, in welchem der Mensch aus einem schwachen Thiere ein sittliches, mit Gewissen begabtes vernünftiges Wesen wird, das sich jetzt der staatlichen und sittlichen Freiheit und des Eigenthumsrechts erfreut. Der Wille der Gesammtheit, der Allgemeinwille (volonté générale), des Gesetzes ist immer auf das Gemeinwohl gerichtet, kann nicht irren. Es ist der Grundsatz der Volkssouveränität, und die einzig richtige Staatsform kann nach Rousseau nur die Republik sein.

Kein Volk ist bislang angetroffen worden, welches ohne alle und jede politische Organisation wäre, sie mag noch so lose, locker und unvollkommen sein. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß die Neigung und der Trieb zur Staatsbildung vom Schöpfer unzerstörbar in die Menschennatur hineingelegt worden ist. Cicero (De off. I, 17) und mit ihm übereinstimmend Aristoteles im Eingange seiner Politik schildern sehr schön, wie der von Gott in den Menschen gelegte Fortpflanzungstrieb zur ersten naturnothwendigen Gesellschaft, der Ehe führt, wie sich aus der Ehe die Familie, die engere und weitere, entwickelt, wie sich die Verwandtschaftsverhältnisse ausbreiten und schließlich ein ganzes Gemeinwesen entsteht. Nothwendigerweise muß dieses Gemeinwesen eine Leitung haben: zur Regelung des Austausches der die mannigfachen Bedürfnisse des Einzelnen befriedigenden gegenseitigen Hilfeleistungen, der Aufrechthaltung der einfachsten Ordnung im Inneren, der Abwehr feindlicher Angriffe von außen, zur Verfolgung solcher Ziele und Pflege solcher Güter, welche geordnetes Zusammenwirken Vieler erfordern. Das Bestehen einer politischen Gewalt, der Staatsgewalt ist also eine nothwendige Vernunftforderung, ihre Quelle und Grundlage kann also keine andere sein als der durch natürliche Vernunft erkennbare Wille Gottes. Die Staatsgewalt aber verleiht Gott unmittelbar ohne die Dazwischenkunft des menschlichen Willens. Das ergibt sich auch daraus, daß die Staatsgewalt Rechte in sich trägt, wie z. B. das über Leben und Tod, das des Richteramtes, das der Kriegserklärung, welches kein Einzelmensch, also auch keine durch Vertrag geschaffene Gesellschaft als solche hat und haben kann; daraus, daß in dem nämlichen Augenblicke, wo die Menschen sich zum Staate vereinigen, auch die politische Gewalt vorhanden ist und die Einzelnen sich derselben gar nicht entziehen können; endlich daraus, daß der Inhalt der Staatsgewalt ein unvermeidlicher und nothwendig gegebener ist, daß derselbe Befugnisse in sich schließt, welche die Mitglieder des Staatsverbandes, und wenn sie einstimmig darüber wären, gar nicht ausschließen können, z. B. die Richtergewalt. — Darin ist aber sehr scharf zu trennen die Bezeichnung des Trägers der Staatsgewalt. Dieser wird durch menschliche Thätigkeit gefunden und bezeichnet. Es kann durch Vertrag geschehen, durch Beschluß, unter Umständen durch Gewalt u. s. w. Die Anschauung, daß Gott unmittelbar ohne Dazwischenkunft des menschlichen Willens die Staatsgewalt verleiht; daß in vollem Einklange mit dieser Lehre aber durch Wahl, Abstammung, oder wie immer sonst derjenige bestimmt werden kann, welcher an die Spitze zu treten hat; daß aber durch diese menschliche Thätigkeit nicht die Herrschaft übertragen, sondern nur bestimmt wird, wer dieselbe auszuüben hat, spricht auch Leo XIII. in der Encyklika Diuturnam vom 29. Juni 1881 sehr schön und bestimmt aus.

Die ältesten Staatenbildungen und ihre Verfassungen, welche wir kennen, sind Monarchien. Auch diese Thatsache spricht gegen alle Vertragstheorien, weil im Falle des (ausdrücklichen wie stillschweigenden) Vertrages die nächstliegende Verfassungsform nicht die Herrschaft eines Einzelnen, nicht die Monarchie, sondern die demokratische Republik gewesen wäre. Der Orient kennt nur die Monarchie. Eine Ausnahme bildet die Theokratie des Judenvolkes. Im Abendlande finden wir als älteste Staatsform ebenfalls die Monarchie; im vorchristlichen Alterthum aber herrscht überall die Entwicklung in eine Republik vor. In Griechenland wie in Rom ist bei allen sonstigen Verschiedenheiten gleicherweise der Staatsbegriff ein überspannter. Der Staat ist alles; er erstrebt „die Erfüllung der ganzen Menschennatur“ (Bluntschli); der Einzelne ist nichts als ein Glied des Staates und nur als solches kommt er in Betracht; es gibt kein Elternrecht, kein Erziehungsrecht, ja nicht einmal die eheliche Treue ist (wenigstens in Griechenland) vor staatlichem Eingriffe gesichert. Der Staat ist alles, der Einzelne nichts. Das christliche Mittelalter zeigt einen großen Fortschritt, welcher auf zwei mächtig wirkende Ursachen, die katholische Kirche und die germanischen Rechtsanschauungen, zurückzuführen ist. Die Kirche schuf die Befreiung des kirchlichen

und religiösen Lebens von dem staatlichen Zwange. Staat und Kirche treten sich in eigenartigen, vollendeten Gebilden gegenüber, wobei die Staatsidee religiös begründet und gestützt, das staatliche Leben von dem höhern Geiste der Religion durchsetzt wird. Die Germanen mit ihren neuen Rechtsanschauungen erfüllen die Staatsverfassung mit dem Geiste der persönlichen, genossenschaftlichen und ständischen Freiheit. Der Neuzeit war es dann vorbehalten, durch die Beschäftigung mit dem classischen Alterthume und die Irrgänge unkirchlicher Philosophie verleitet, zurückzukehren zu bereits überwundenen Irrthümern: einmal zu dem antiken Begriffe der Staatsallmacht, und zum andern zu der von Rousseau am schärfsten ausgebildeten „atomistischen und mechanischen Staatslehre" (Bluntschli).

Hobbes und Rousseau sind die Schöpfer der heutigen Auffassung des Staatsbegriffes, wie sie der moderne Liberalismus vertritt, wonach der Staat eine Menge gleichberechtigter Einzelmenschen sein soll, welche durch gemeinsame obrigkeitliche Gewalt und Leitung zusammengehalten werden. Wie wir oben gesehen, war das erste gesellschaftliche Gebilde die Familie. Und Aristoteles sagt richtig in seiner Politik (II, c. 2), der Staat sei eine aus Familien und Gemeinden zusammengesetzte Persönlichkeit. Zuerst vereinigen sich die Einzelmenschen zu Familien. Aber naturgemäß wird es bald der Familien mehrere an dem gleichen Orte geben. Diese vereinigen sich, da die Unfähigkeit des Einzelmenschen, sich alles zu seinem Dasein und seiner Entwicklung Nöthige zu beschaffen, einerseits und die gegenseitige Zuneigung andererseits sie zur weitern Gesellschaftsbildung treibt, zur Gemeinde. Ist die Familie auf die Erfüllung der täglichen Bedürfnisse und Vorrichtungen gerichtet, so ist die Gemeinde die erste aus einer Mehrheit von Familien gebildete Gesellschaft zur Befriedigung der nicht täglichen Bedürfnisse (Aristoteles, Pol. I, c. 2). Wie die Familie ihren eigenen Zweck und Lebensinhalt hat, so auch die Gemeinde, und beiden steht gleicherweise dem Staate gegenüber das Recht auf ihre in diesen Grenzen zu gewährleistende Freiheit und Unabhängigkeit zu. Und ähnlich, wenn auch in abgeschwächterem Maße, was Eigenart und Unabhängigkeit angeht, bilden die Gemeinden innerhalb des Staates die historisch gewordenen Provinzen. So stellen Familien, Gemeinden, Provinzen und, das Ganze umfassend, der Staat einen großen lebendigen Organismus, eine Persönlichkeit in sittlichem und rechtlichem Sinne dar, die nach allen Richtungen menschlichen Erkennens, Wollens und Handelns etwas anderes ist als die Summe der Einzelnen, die unter sich nichts weniger denn gleich sind. Denn wie sich der Staat aus einer Reihe staatsähnlicher kleinerer Gebilde zusammenfindet, so finden sich auch innerhalb des Staates durch die Natur engere Verbindungen einzelner Staatsbürger gleichen Berufes zur Wahrung ihrer besonderen eigenen Interessen, der Standesinteressen, zusammen: die Stände. Diese Stände schließen sich zusammen theils infolge der gleichen Interessen der Standesgenossen, theils zur Verfolgung gemeinsamer Ziele und gegenseitiger Unterstützung. Zwar hat die Gesetzgebung mit den herrlichen Gebilden dieser Art, welche das christliche Mittelalter uns überliefert hat, aufgeräumt und so ziemlich alle öffentlich-rechtlichen Ständeverbände beseitigt. Allein der Nothwendigkeit dieser Bildung kann man nicht entrathen, und heute sehen wir, wie sich die Gesetzgebung wieder auf Neuschaffung solcher mit einer Gemeinsamkeit von Interessen und einer Gemeinsamkeit von Pflichten ausgestatteten Berufsgenossenschaften besinnt. Auch diese Gebilde gehören zum organischen Leben des Staates; sie sind allerdings unvereinbar mit der atomistisch-mechanischen Staatsauffassung des Liberalismus.

Zwei große Richtungen sind bei der Zweckbestimmung des Staates gleichmäßig in die Irre gegangen. Die eine, gewöhnlich kurzweg die Theorie des Rechtsstaates genannt, faßt den Zweck des Staates zu enge. Nach ihr ist ausschließlich Zweck des Staates der Schutz der Rechte der Einzelnen, der Privatrechte, und der individuellen Freiheit; danach ist das Recht nichts anderes als der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür der anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen bestehen kann (Kant). Diese Anschauung ist die der Naturalisten aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Sie ist von den Physiokraten folgerichtig auf das volkswirthschaftliche Gebiet mit der Formel: Laissez faire, laissez passer (Quesnay) hinübergeführt worden. Ad. Smith, Bastiat, Kant, Fichte, W. v. Humboldt haben, in Einzelheiten von einander abweichend, grundsätzlich auf gleichem Boden diese Theorie vertreten und entwickelt; zu ihnen gesellte sich zum Schlusse noch Herbert Spencer vom Standpunkte der Entwicklungslehre. Nach ihr hat der Staat einzig und allein den Schutz gegen innere und äußere Feinde zu gewähren. Er hat weder für die Förderung von Sittlichkeit und Religion etwas zu unternehmen, noch hat er Angriffe auf diese zurückzudrängen, es sei denn, daß durch dieselben Rechte Dritter verletzt werden (z. B. durch Aergernißerregen); noch hat er irgendwie direct oder indirect für den Wohlstand des Volkes zu sorgen (Humboldt). Aber auch vom christlichen Standpunkte aus hat man versucht, die Theorie des Rechtsstaates mit der Ausdehnung, daß auch die öffentlichen Rechte der Kirche zu schützen seien, zu vertreten. Es ist bekannt, daß Lassalle sich über diese Auffassung in der Art lustig gemacht hat, daß er sie eine „Nachtwächteridee" nannte, weil der Staat, der nur zur Verhütung von Einbruch und Diebstahl oder Sachbeschädigung da sei, einem Nachtwächter verzweifelt ähnlich sehe. Und mit Recht. Thatsächlich gibt es bis heute noch kein Staatswesen, welches seine Gesetzgebung und Verwaltung ganz nach dieser Auffassung eingerichtet hat. Es wären aber auch

die bedenklichsten Dinge nothwendige Folge davon. Auf sittlichem Gebiete müßten die schwersten Mißstände geduldet werden, wenn nur niemandes Freiheit und Privatrechte dadurch verletzt würden. Auf volkswirthschaftlichem Gebiete, wo sie am meisten zur Geltung kam, hat jene Lehre zu den schrecklichsten Verwüstungen geführt, so daß selbst die weitgehendsten Anhänger des Gehen- und Geschehenlassens heute unter dem Drucke der öffentlichen Meinung bei der Aenderung dieser Gesetzgebung mitthätig sind.

Nach der andern Seite geht zu weit der moderne Liberalismus, welcher wesentlich auf Hegel fußend die Lehre vom Selbstzweck des Staates vertritt. Es ist dies die alte hellenisch-heidnische Auffassung, daß der Mensch um des Staates willen da ist und daß er nur als Bruchtheil des Staates in seinen Beziehungen zum Staate irgend welche Bedeutung hat. Diese Anschauungen wurden mit der Renaissance wieder lebendig, um so mehr, als sie dazu dienen mußten, den Einzelnen dem Willen und Nutzen des Fürsten unterzuordnen. So war Macchiavelli ihr eifrigster Vertheidiger. Noch weiter ging Hobbes und am weitesten Schelling und Hegel. Nach Hegel ist der Staat „absoluter, unbewegter Selbstzweck", ja er ist der präsente Gott, göttlicher Wille als gegenwärtiger Geist. Diese Anschauung richtet sich selbst, weil sie grundsätzlich vom Pantheismus ausgeht. So zeigt sich auch hier wieder, daß jeder politische Irrthum in seinem letzten Grunde ein religiöser Irrthum ist. Der Satz, daß der Staat Selbstzweck sei, ist eine Vernichtung der persönlichen Freiheit des Menschen; denn wenn der Staat Selbstzweck ist, sind die Staatsbürger, die Menschen, Mittel zu diesem Zwecke; das Mittel hat aber nur Werth und Bedeutung unter dem Gesichtspunkte seiner Tauglichkeit für den Zweck. Nach richtiger Auffassung ist aber doch alles Irdische, auch die irdischen Vereinigungen und Gesellschaften, dem Menschen untergeordnet, alles Irdische ihm gegeben als Mittel zur Erreichung seines großen Endzieles. Also kann nicht der Staat Selbstzweck sein.

Es ist aber auch die eine wie die andere der hier besprochenen Zwecktheorien des Staates ausgeschlossen, wenn wir uns vor Augen halten, was die Staatenbildung veranlaßt hat. Es war die eigene Unzulänglichkeit des Einzelnen, das Bedürfniß nach Anlehnung und Hilfe, nicht allein um Rechtssicherheit zu erreichen, sich Ruhe und Freiheit zu sichern, sondern auch um eine Menge geistiger und leiblicher Güter zu erlangen, zu deren Beschaffung der Einzelne in seiner Vereinsamung zu schwach und hilflos war, die aber zu einem wahren Wohlergehen, zu Glück und Vervollkommnung, soweit diese auf Erden zu erreichen sind, unentbehrlich erscheinen. Und damit ist der Zweck des Staates gegeben. Er kann nur auf die öffentliche Wohlfahrt aller seiner Glieder gerichtet sein; d. h. er muß die Vorbedingungen schaffen, daß jeder Einzelne nach Möglichkeit durch seine eigene freie Thätigkeit sein wahres irdisches Wohlergehen sich beschaffen kann. Damit sind die Grenzen der Thätigkeit des Staates und seiner Eingriffe auf ethischem und wirthschaftlichem Gebiete gleicherweise gegeben.

Die Staaten des Morgenlandes zeigen einen patriarchalischen Charakter mit reichlicher Entartung nach der Seite der Despotie hin. Doch sind untereinander in höchstem Maße verschieden die arischen, die semitischen, die chinesischen und die islamitischen Bildungen. Das Abendland zeigt uns die oben besprochenen hellenisch-römischen, die christlich-germanischen, die modernen Bildungen, denen dann als eine besondere Spielart die amerikanischen Verfassungen noch anzureihen sind. Man spricht, indem man auf den Geist, der die Verfassungen und das Volks- wie Staatsleben erfüllt, Rücksicht nimmt, von religiösen und weltlichen Culturstaaten, von Ackerbau- und Handelsstaaten, von Militärstaaten, Geldstaaten u. s. w. Rohmer (Lehre von den politischen Parteien, § 219 ff.) theilt nach den den Staat beherrschenden politischen Parteien die Staaten in radikale, deren Staatsgeist er in dem Idolstaate, liberale, deren Staatsgeist er in dem Individualstaate, conservative, deren Staatsgeist er in dem Rassestaate, und endlich in absolutistische, deren Staatsgeist er in dem Formenstaate erkennt. Alle diese Eintheilungen sind mehr oder minder geistreich und anregend für den Leser; aber eine staatsrechtliche Bedeutung haben sie nicht. Staatsrechtliche Bedeutung hat bis auf den heutigen Tag allein die Eintheilung des Aristoteles. Sie geht davon aus, daß die Staatsverfassungen sich staatsrechtlich unterscheiden durch die Art, wie sie die Vertheilung der öffentlichen Gewalten vornehmen, und da hierfür an erster Stelle ausschlaggebend ist, wer der Träger der Souveränität, wer der Inhaber der höchsten Gewalt ist, so unterscheidet Aristoteles die Monarchie, wenn der Träger der höchsten Gewalt eine einzelne physische Person ist; eine Aristokratie, wenn eine bevorzugte Klasse, und eine Demokratie, wenn die Gesammtheit des Volkes im Besitze der höchsten Gewalt ist. Dazu käme als eine nur einmal dagewesene besondere Verfassungsform die Theokratie der Juden. Der lebendige Glaube an Jehova und die Reinheit der von Gott, dem Schöpfer, Erhalter und zukünftigen Erlöser der Welt, geoffenbarten Religion war die Grundlage des jüdischen Staates. Gott selbst wird als König gedacht; er ist der unsterbliche Herr des auserwählten Volkes, dem er seine Gesetze im Wege der Offenbarung kundgibt.

Den obigen drei, wie Aristoteles sie nennt, richtigen Staatsformen stehen dann ebenso viele Entartungen zur Seite. Die Monarchie artet, wenn nicht mehr das Gemeinwohl die Träger der Gewalt bestimmt, sondern verwerfliche Hinneigung zu selbstischen Privat- und Nebenzwecken, zur Tyrannis, die Aristokratie zur Oligarchie, die Demokratie zur Ochlokratie aus. Aber diese Entartungen sind keine neuen staatsrechtlichen Ge-

bilde; es sind die alten Verfassungsformen, nur politisch entartet. Aristoteles nennt das hier mit „Demokratie" Bezeichnete „Politie" und die Entartung der Politie „Demokratie". Ich gebrauche die heute gangbaren Bezeichnungen. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Demokratien der Alten unmittelbare Demokratien waren. Alles wurde in der Volksversammlung entschieden, welche z. B. in Athen wöchentlich stattfand und in welcher alle Staatsbürger zu erscheinen berechtigt waren und thatsächlich auch fleißig erschienen. In der Neuzeit ist eine solche unmittelbare Demokratie, welcher auch der Keim der Entartung von vornherein innewohnt, nicht mehr möglich; nur in kleinen Bergkantonen der Schweiz hat sie sich bis in die Neuzeit erhalten. Die modernen Demokratien sind mittelbare und schaffen sofort eine Wahlaristokratie, in deren Hand die Besorgung der öffentlichen Geschäfte geräth.

Von praktischer Bedeutung ist weiter die Unterscheidung in einfache und zusammengesetzte Staaten. Es treten mehrere selbständige Staaten zu einer höhern Einheit zusammen. Sie brauchen deshalb nicht alle die gleiche Staats- und Verfassungsform unter sich oder mit dem neuen Gebilde zu haben. Das Ausschlaggebende bei den zusammengesetzten Staaten ist das Verhältniß des Gebildes höherer Einheit zu den Einzelstaaten, näher: das Machtverhältniß zwischen dem Gesammtgebilde und den Einzelstaaten. Davon hängt denn auch ab, ob dieses Gesammtgebilde wieder den Charakter des Staates oder welchen andern Charakter es hat. Von Bluntschli (Staatsrecht I, Kap. 24) wird unterschieden: 1. Der herrschende Hauptstaat mit ganz unterthänigen Nebenländern. Dieses ist z. B. meist das Verhältniß europäischer Staaten zu ihren Kolonien, besonders in Afrika und Asien. 2. Ein oberherrlicher oder schutzherrlicher Hauptstaat gegenüber dem Vasallen- oder schutzbedürftigen Nebenstaate. Beispiele dieser Bildungen waren das Heilige römische Reich deutscher Nation, der napoleonische Rheinbund unter seinem Protector, das englische Protectorat über die Jonischen Inseln; ein Beispiel ist noch das osmanische Reich mit seinen Vasallenstaaten. 3. Das Verhältniß des Mutterstaates zu der noch nicht ganz, aber doch in wesentlichen Dingen schon selbständigen Kolonie. 4. Der Staatenbund und die Personalunion. In beiden Verbindungen behalten die Einzelstaaten ihre volle Selbständigkeit und Hoheit. Eine Beschränkung tritt nur ausnahmsweise ein, soweit die gemeinsamen Geschicke der Verbindung es nothwendig machen, und auch dann nur im Wege der freiwilligen Zustimmung. Ein solcher Staatenbund war der 1866 zu Grunde gegangene Deutsche Bund. Diese Gebilde sind völkerrechtlicher, nicht staatsrechtlicher Natur; das zusammengesetzte Gebilde ist kein Staat. 5. Der Bundesstaat und die Realunion. In beiden Fällen ist der Gesammtstaat ein wirklicher Staat; ebenso aber bleiben die Einzelstaaten wirkliche Staaten. Der Gesammtstaat hat seine eigene Souveränität, ebenso die Einzelstaaten; jeder Theil hat seine eigene Verwaltung, seine eigenen Organe, jeder Theil seine eigene Gesetzgebung, deren Competenzen strenge und genau von einander geschieden sind; der friedliche Austrag etwaiger Conflicte ist vorgesehen; es besteht ein Gesammtvolk des Gesammtstaates und Theilvölker der Einzelstaaten. Solche Bundesstaaten sind das Deutsche Reich, die Schweiz, die nordamerikanische Union; eine solche Realunion ist Oesterreich-Ungarn.

Die Verfassungen wandeln und ändern sich mit der Aenderung des Staatsgebietes, den Anschauungen des Volkes, seinen Aufgaben u. s. w. Macchiavelli und andere haben versucht, eine Regel in den Veränderungen der Staatsverfassungen, einen bestimmten Kreislauf von der Monarchie bis zur Demokratie und zurück einschließlich der Entartungen festzustellen. Das ist vergebliche Mühe. Mit den Tugenden und den Fehlern jedes Volkes wird die Umbildung dieser staatlichen Verfassungen auf das wesentlichste zusammenhängen. Aufgabe des vorausblickenden Staatsmannes ist es, die als nothwendig erkannten Aenderungen an das geschichtlich Gewordene anzuschließen und Ueberspannung des Gegebenen zu verhüten, welche Empörung und Erhebung des benachtheiligten Volkstheiles zur unmittelbaren Folge haben muß.

Auch die Frage nach der besten Staatsverfassung pflegt bei dieser Erörterung aufgeworfen zu werden. Will man die oben geschilderten Formen der Staatsverfassungen betrachten, so kann man sagen, daß die Theokratie eine Nachbildung der Herrschaft Gottes über die Welt ist; daß die Monarchie, in welcher der einzelne Mensch, der König, in seiner menschlichen Persönlichkeit die Einheit des gesammten Volkes und Staates darstellt, die Einheit des Menschengeschlechtes widerspiegelt. In diesen beiden Formen ist der Regierende nicht zugleich Regierter. Wohl ist dieses der Fall bei der Aristokratie, wo die Herrschaft bei einer durch Abstammung aus edlerem Geschlechte bezeichneten Minderheit, und bei der Demokratie, wo die Herrschaft bei der Gemeinschaft des ganzen Volkes liegt. Für jedes Volk wird wohl seine geschichtlich gewordene Verfassung regelmäßig die beste sein. Aber offenbar bewahrt das erbliche Königthum, in dem stets kritischen Zeitpunkte des Ueberganges der öffentlichen Gewalt aus einer Hand in eine andere, den Staat vor vielerlei Gefahren. Ist die erbliche Monarchie noch eine sogen. gemäßigte, ist der König in den wichtigsten Fragen an die Zustimmung des Volkes gebunden, dann sollte man denken, biete die erbliche Monarchie, auch selbst für den Fall, daß dem Träger der Krone es an wünschenswerthen Eigenschaften gebreche, die meiste Gewähr für eine stetige, nur auf das Gemeinwohl gerichtete Besorgung der Staatsgeschäfte.

Literatur. W. v. Humboldt, Ideen zum Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, 1851; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 1852; Mill, Betrachtungen über

die Repräsentativverfassung (deutsch von Wille), 1862; Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, 1855; erste und zweite Fortsetzung, 1858—1863; Walter, Naturrecht und Politik, 1863; Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes, 1868; Stahl, Philosophie des Rechtes, 1830; Montesquieu, De l'esprit des lois, 1748; Cathrein, Moralphilosophie, 1893; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1876—1882, 2. Aufl. 1888—1891. [Görtz.]

Staatsverträge. [Begriff; die Berechtigung zum Abschluß solcher; die Rechte der repräsentativen Körperschaften bezüglich der abzuschließenden Verträge; Entwicklung und geltendes Recht; die Rechte dieser Körperschaften betreffs der abgeschlossenen Staatsverträge; Folgen der von der Volksvertretung verweigerten Genehmigung durch die Regierung giltig eingegangener internationaler Verbindlichkeiten; die zwischen Kirche und Staat geschlossenen Verträge.]

Als Staatsverträge sind alle diejenigen Uebereinkünfte über obligatorische Leistungen zu bezeichnen, welche entweder von Staatsregierungen unter sich oder von solchen mit den Vertretern ihrer Unterthanen oder mit den verfassungsmäßigen Verwaltungskörpern des Landes oder endlich auch mit einzelnen Familien oder Personen abgeschlossen werden; die letzteren allerdings nur so weit, als dadurch politische Rechte eingeräumt oder derartige Verpflichtungen übernommen werden. Insoweit die Regierungen mit Privaten Verträge über Gegenstände civilrechtlicher Natur, z. B. über die Vornahme von Lieferungen für staatliche Anstalten, über die Aufnahme von Anlehen u. dgl., eingehen, kann von Staatsverträgen (pacta iuris publici) nicht die Rede sein, obgleich sich namentlich im Falle der Nichterfüllung der aus Darlehensverträgen resultirenden staatlichen Verbindlichkeiten sehr wichtige Folgen für das Staatsleben und insbesondere auch internationale Verwicklungen ergeben können. Das Gesetz, welches die Regierung zur Aufnahme eines Anlehens bevollmächtigt, ist ein Act staatsrechtlicher Natur; die Verbindlichkeiten, welche die Regierung dadurch übernimmt, daß sie die einzelnen Schuldtitres an die verschiedenen Darlehensgeber verkauft, behalten dessenungeachtet ihren privatrechtlichen Charakter.

Zum Abschluß von Staatsverträgen mit einzelnen Familien oder Personen, also z. B. mit solchen fürstlichen Ranges, wodurch denselben Rechte auf die Thronfolge in dem betreffenden Staate eingeräumt werden, wird es heutzutage nur noch in den wenigen nach wie vor absolutistisch regierten civilisirten Staaten kommen. In den constitutionellen Monarchien und in den republikanisch organisirten Ländern können politische Rechte nur mehr durch gesetzliche, also unter Zustimmung der Volksvertretung zu Stande kommende Verfügungen übertragen werden. Weshalb sollten die Regierungen den Weg wählen, sich zu binden, bevor sie die entsprechenden Gesetzesvorlagen machen? Sie würden sich auf diese Weise nur der Gefahr aussetzen, für den Fall der Nichtgenehmigung ihrer Abmachungen Schadenersatzansprüche und Reclamationen verschiedener Art sich erheben zu sehen.

Anders verhält sich aber die Sache hinsichtlich der mit auswärtigen Staaten abzuschließenden Verträge. Was diese anlangt, so muß zunächst hervorgehoben werden, daß das Recht, solche einzugehen, soweit die Verfassungen der betreffenden Staaten keine einschränkenden Bestimmungen enthalten, der Executivgewalt, also in den mit einer monarchischen Verfassung ausgestatteten Ländern dem Souverän zusteht. Dieser ist zur Vertretung des Staates in seinen auswärtigen Beziehungen berufen, und so erscheint er denn auch als zur Abschließung von Staatsverträgen mit den fremden Mächten befugt. Selbst eine in gewisser Hinsicht so freisinnige Verfassung, wie die bei der Begründung des Julikönigthums in Frankreich im Jahre 1830 eingeführte Charte, enthielt in ihrem Art. 13 die Bestimmung: „Der König schließt die Friedens-, die Bündniß- und die Handelsverträge." Im Anschluß an diese so vielfach als Vorbild benutzte Verfassung haben dann insbesondere auch die Verfassungen der deutschen Staaten und Oesterreichs denselben Grundsatz aufgenommen. Es konnte denn auch kaum anders sein. Ist es doch die Executivgewalt des Staates, welche durch die mit der Verwaltung und der Wahrnehmung der auswärtigen Angelegenheiten betrauten Organe, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und die diesem untergeordneten fachmännisch gebildeten Functionäre, das ganze complicirte Gewebe der Beziehungen von Staat zu Staat überblickt, den richtigen Zeitpunkt zum Abschluß von Verträgen mit den fremden Mächten und die dabei zu berücksichtigenden Momente übersieht und zu würdigen versteht. Würden sich die repräsentativen Körperschaften schon während der schwebenden Unterhandlungen in die zu gewährenden Concessionen einmischen, die zu erlangenden Zugeständnisse von ihrem vielfach einseitigen Standpunkte aus zu hoch spannen, die nöthige Verschwiegenheit nicht beobachten und dadurch vorzeitige Volksagitationen hervorrufen, so müßten die Verhandlungen nur zu oft scheitern oder sich unter den größten Schwierigkeiten und unter Umständen unter Beeinträchtigung der nationalen Interessen abwickeln. Die weitgehende Publicität des öffentlichen Lebens unserer Zeit muß wenigstens mit der größten Delicatesse und Vorsicht von dem zu behandelnden Gebiete der auswärtigen Beziehungen so viel als möglich fern gehalten werden, da es sich hier um Angelegenheiten handelt, bei denen Mißgriffe zu den schwersten Folgen, ja zu dauernder Entfremdung zwischen den betreffenden Staaten führen können. So ist denn die Abschließung der Staatsverträge mit ausländischen Mächten in den constitutionellen

Monarchien und auch in den großen Republiken unserer Tage mit Recht als ein Act der vollziehenden Gewalt, und nicht als ein solcher der Legislative, deren Befugnißkreis sich nicht über die Grenzen des Landes hinaus erstreckt, betrachtet worden, und ist es von jeher die Regel gewesen, daß die Staatsverträge zwischen souveränen Staatengebilden durch die betreffenden Organe der Executivgewalt abgeschlossen wurden. Ausdrücklich und klar sind in dieser Beziehung unter anderm die einschlägigen Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung vom Jahre 1871. Es heißt darin, Art. 11 wie folgt: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen."

Wenn es nun aber auch unbestritten ist, daß die Executivgewalt zum Abschluß der internationalen Verträge allein befugt erscheint, und wenn es aus den soeben entwickelten Gründen ebenfalls keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Staatsregierung nicht verpflichtet ist, den constitutionellen Vertretungskörpern während der mit einem andern Staate schwebenden Verhandlungen Aufschlüsse über den Inhalt derselben zu ertheilen oder darauf abzielende Interpellationen zu beantworten, so leuchtet es andererseits nicht minder ein, daß die meisten der zwischen den verschiedenen Staaten vereinbarten Verträge die inneren Angelegenheiten der Länder auf eine sehr bedeutende Weise beeinflussen und daß dieselben Gegenstände zu regeln bestimmt sind, welche nur unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper geordnet werden dürfen. Es müssen sich demnach die Staatsregierungen stets gegenwärtig halten, daß es sich für sie beim Abschluß internationaler vertragsmäßiger Abmachungen um zweierlei handelt: einerseits um die Uebernahme von Verpflichtungen gegenüber einer fremden Macht, und andererseits um die Genehmigung der durch den Staatsvertrag erworbenen Rechte und der durch denselben eingegangenen Verbindlichkeiten von seiten der einheimischen parlamentarischen Vertretung. So ist es denn bereits seit alten Zeiten vorgekommen, daß in Fällen, in welchen die Mitwirkung der ständischen Versammlungen zur Durchführung internationaler Abmachungen erforderlich schien, diese Zustimmung in den betreffenden Staatsverträgen selbst als Bedingung ihrer Giltigkeit vorgesehen wurde. So sehr sich sogar eine so stark von dem nationalen Willen abhängige Regierung, wie diejenige Englands, stets geweigert hat, während der Dauer der Verhandlungen, welche dem Abschluß internationaler Staatsverträge vorausgingen, dem Parlamente diesbezügliche Aufschlüsse zu ertheilen, so sehr ist die Nothwendigkeit der Zustimmung der constitutionellen Vertretung der politisch berechtigten Bevölkerungsklassen zu auf die inneren Staatsangelegenheiten bezüglichen Verträgen selbst von stark absolutistisch veranlagten Staatsherrschern anerkannt worden. So wurde z. B. i. J. 1612 beim Abschluß des Ehevertrages zwischen Ludwig XIII. von Frankreich und der spanischen Infantin Anna von Oesterreich, und sogar noch im Jahre 1659, als der pyrenäische Friede geschlossen und die Vermählung Ludwigs XIV. mit der Infantin Maria Theresia von Spanien vereinbart wurde, die Zustimmung der gesetzlichen Vertretungen Frankreichs und Spaniens zu den Abmachungen der Kronen als Bedingung für die Giltigkeit derselben vorbehalten. Es handelte sich in diesen Fällen zwar nicht darum, den Unterthanen neue Lasten aufzuerlegen, aber die Ordnung der Successionsfolge erschien als eine so wichtige Frage, daß die definitive Regelung derselben der Zustimmung der Ständeversammlungen vorbehalten wurde.

In den früheren Zeiten war vielfach nicht mit Genauigkeit bestimmt, in welchen Fällen die Zustimmung der Ständeversammlungen der verschiedenen Staaten nothwendig war, damit die von den betreffenden Regierungen abgeschlossenen internationalen Staatsverträge als giltig betrachtet werden konnten. Daß dies dann der Fall sei, wenn die Regierung den Ständen in einem bestimmten Falle ein diesbezügliches Versprechen gegeben hatte, konnte nicht zweifelhaft sein. Ebenso kam es vor, daß die Gesetze der Staaten diesbezügliche Verordnungen enthielten, die sich freilich bei dem sich mehr traditionell und allmählich entwickelnden Charakter der Gesetzgebung auch noch der nachmittelalterlichen Staaten und dem sich daraus ergebenden Mangel an Uebersichtlichkeit und systematischer Ordnung der legislatorischen Festsetzungen nicht immer durch Klarheit und Genauigkeit auszeichneten. Ein durchgreifendes Zustimmungsrecht der Ständeversammlungen zu allen wichtigeren Abmachungen internationaler Natur, welche von den Staatsregierungen abgeschlossen wurden, bestand jedenfalls noch nicht. Vielmehr war dieses Zustimmungsrecht auf gewisse Arten von Staatsverträgen beschränkt. So kam es in den älteren ständischen Privilegien und in den darüber ausgestellten Freibriefen häufig vor, daß den Landständen das Recht der Bestätigung von Abtretungen des Landes oder auch nur von Theilen desselben an fremde Landesfürsten zugesichert war, ein Recht, das sich auch auf die Verpfändung des Landes oder einzelner Landestheile erstreckte, da solche Verpfändungen infolge der privatrechtlichen Auffassung und Behandlung der öffentlichen Rechte im Mittelalter und während der folgenden Jahrhunderte nicht zu den Seltenheiten gehörten. Ausnahmen von diesem Zustimmungsrechte der landständischen Repräsentativkörper waren nur hinsichtlich außerordentlicher Nothfälle, wie sie infolge von mehr oder minder unglücklichen Kriegen und den dieselben beendigenden Friedensschlüssen vorkommen, statuirt, wie dies z. B. die Württembergische Verfassungsurkunde vom Jahre 1819 § 2 a unter der Bezeichnung „unabwendbarer Nothfall"

und das Hannoversche Landesgrundgesetz vom Jahre 1840 mittelst Erwähnung der Friedensschlüsse gethan haben. Einfache Grenzberichtigungen ohne Bedeutung wurden indessen durch manche Verfassungen von dem freien Belieben der Staatsregierung abhängig gemacht. So enthält z. B. die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom Jahre 1831 § 2 a die folgende Bestimmung: „Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind unter der ständischen Zustimmung nicht begriffen, wenn dabei nicht Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben."

Daß die neueren Verfassungen der sogen. modernen Staaten, also der Staaten, in denen die Staatsgewalt in keiner Weise mehr als ein nutzbares Recht des Staatsherrschers, sondern als eine nur zur Wahrung und Förderung des Wohles der Staatsbürger zu handhabende Machtfülle erscheint, diesen Grundsatz der Nothwendigkeit der Zustimmung der repräsentativen Körperschaften zur Abtretung von Landestheilen oder gar des gesammten Staatsgebietes an auswärtige Mächte direct oder indirect in sich aufgenommen haben, braucht kaum erwähnt zu werden.

Die neueren Staatsverfassungen sind aber noch einen bedeutenden Schritt weitergegangen. Dadurch, daß sie das Zustimmungsrecht der parlamentarischen Versammlungen zu den Gesetzen zum Princip erhoben, wurden die Regierungen hinsichtlich ihrer Freiheit mit Bezug auf den Abschluß von Staatsverträgen mit fremden Mächten in sehr wesentlichem Umfange beschränkt. Werden doch alle wichtigen Gebiete des innern staatlichen Lebens durch legislative Festsetzungen, also durch Acte geordnet, welche nur auf Grund der Berathung und Beschlußfassung der repräsentativen Körperschaften unter Zustimmung und ausdrücklicher Sanction des Staatsoberhauptes, also des Monarchen oder des Präsidenten der Republik, zu stande kommen können. Alles, was auf die Rechtspflege und die wesentlichen Bestimmungen der Verwaltung, was auf die privaten und öffentlichen Rechte der Landesbewohner, auf die von ihnen zu tragenden persönlichen und finanziellen Lasten Bezug hat, bildet den Gegenstand der Gesetzgebung, welche einzig und allein auf constitutionellem Wege vor sich gehen kann. So sind denn die Regierungen darauf angewiesen, beim Abschluß internationaler Abmachungen bezüglich der meisten Gegenstände, betreffs deren derartige Verträge eingegangen zu werden pflegen, mit großer Vorsicht vorzugehen, damit sie sich nicht einem Conflict eventuell bedenklichster Art hinsichtlich ihrer Verpflichtungen einerseits gegenüber der betreffenden Macht, mit der sie vertragsmäßige Festsetzungen getroffen haben, und andererseits gegenüber der verfassungsmäßigen Landesvertretung ausgesetzt sehen.

Solche Conflicte entstehen daraus, daß die Mächte in ihrem Verkehre miteinander und insbesondere beim Abschluß von Staatsverträgen voraussetzen müssen, daß sich die Regierungen, mit welchen sie unterhandeln, in der Lage sehen, ihr Wort zu halten und die vertragsmäßig gegebenen Versprechungen wirklich zu erfüllen. Es muß vorausgesetzt werden, daß die vertragschließenden Regierungen die Sachlage in ihrem Lande richtig zu überblicken vermögen und sich nicht dazu verstehen werden, einem andern Staate Anerbietungen zu machen oder gar Verpflichtungen gegen denselben einzugehen, welchen sie nach der Hand gerecht zu werden außer stande sind. Es kann allerdings die öffentliche Meinung in einem Lande und im Anschluß daran auch die Mehrheit der constitutionellen Vertretungskörper plötzlich von einer unwiderstehlichen Strömung erfaßt werden, die zwar unter Umständen nur von verblendeten oder von geradezu gewissenlosen Agitatoren hervorgerufen ist, sich aber nichtsdestoweniger so stark erweist, daß es der Regierung in der That unmöglich ist, die verfassungsmäßige Zustimmung zum Inslebentreten der mit einer auswärtigen Regierung vereinbarten Vertragsbestimmungen zu erhalten, mag sie auch alle ihr zu Gebote stehenden legitimen Mittel in Anwendung bringen, um das Ziel zu erreichen. Denn es bestehen — das wolle man nicht außer Acht lassen — derartige Verpflichtungen factisch und ohne Zweifel, sobald der Staatsvertrag zwischen den Regierungen definitiv geschlossen, d. h. sobald er in der gehörigen Weise unterzeichnet und ratificirt ist. So muß es gewiß als eine sehr sachgemäße und vielen Unannehmlichkeiten, ja unter Umständen als eine sehr ernsten Folgen vorbeugende Einrichtung bezeichnet werden, daß der Neuzeit ihren Ursprung verdankende Verfassungen die Bestimmung enthalten, die Giltigkeit gewisser Staatsverträge mit dem Auslande solle überhaupt von der Zustimmung der constitutionellen Landesvertretung abhängig sein. So wird z. B. diese Zustimmung als Bedingung der Giltigkeit solcher Verträge hinsichtlich der Fälle vorgesehen, in welchen es sich um die Abtretung von Theilen des Staatsgebietes oder von Staatseigenthum, von Hoheitsrechten oder von Regalien handelt, und das Gleiche gilt bezüglich der Handels- und Schifffahrtsverträge und bezüglich derjenigen Staatsverträge, welche überhaupt auf einen Gegenstand Bezug haben, worüber allein vermittelst eines auf parlamentarischem Wege zu stande gekommenen Gesetzes Bestimmungen getroffen werden dürfen, oder wodurch überhaupt dem Staate oder den Unterthanen desselben Lasten zugemuthet werden. Es enthält z. B. schon die preußische Verfassung vom Jahre 1850 im § 48 die folgende Bestimmung: „Die Staatsverträge bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden." Die neue Deutsche Reichsverfassung vom Jahre 1871 hat

im Art. 11 die nachstehende Verfügung getroffen: „Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich." So hat denn auch nach dieser Verfassung der Abschluß der Handelsverträge u. s. w. nur dann für die Reichsregierung Verbindlichkeiten zur Folge, wenn die constitutionelle Vertretung des Reiches zugestimmt hat. Auf diese Art ist auswärtigen Verwicklungen ein starker Damm entgegengesetzt, da die fremden Mächte wissen müssen, von welchen Umständen die Durchführung der von ihnen mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Verträge abhängig gemacht ist. Wo derartige verfassungsrechtliche Bestimmungen nicht in Kraft stehen, und in den Fällen, in welchen man die Zustimmung der constitutionellen Landesvertretung als Vorbedingung des Inslebentretens des betreffenden Staatsvertrages nicht in diesem selbst vorbehalten hat, empfiehlt es sich, denselben wenigstens vor Auswechslung der Ratificationen, durch welche die von den Bevollmächtigten der contrahirenden Staaten geschlossene Uebereinkunft erst ihre verbindliche Kraft erhält, den parlamentarischen Vertretungskörpern behufs Erlangung ihrer Genehmigung zu unterbreiten, falls irgendwie die Möglichkeit zu Tage tritt, daß diese Genehmigung versagt werden könnte.

Was nun die den Regierungen den auswärtigen Mächten gegenüber aus den von ihnen mit denselben abgeschlossenen Staatsverträgen erwachsenden Verbindlichkeiten anlangt, so ist diesbezüglich noch auf die folgenden Momente zu verweisen. In völkerrechtlicher Beziehung ist die Staatsgewalt dem andern vertragschließenden Staate gegenüber in allen Fällen, ausgenommen diejenigen, in welchen die verfassungsmäßige Genehmigung des Parlaments ausdrücklich als Bedingung des Zustandekommens eines rechtskräftigen Staatsvertrages vorgesehen ist, und in welchen demnach ein solcher Vertrag ohne eine derartige Zustimmung gar nicht zu stande kommt, streng verpflichtet. Sie muß demnach alles thun, um die Ausführung des Vertrages zu ermöglichen, denselben also den Kammern zu rechtzeitiger Beschlußfassung unterbreiten, bei den diesbezüglichen Verhandlungen mit allem Ernste darauf dringen, daß die Genehmigung erfolge, und wenn dieselbe nichtsdestoweniger nicht erfolgt, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um die Zustimmung herbeizuführen. In den Staaten mit absolut monarchischer Verfassungsform stellt sich die Aufgabe der höchsten Gewalt in dieser Hinsicht natürlich viel leichter. In diesen Staaten treten die mit anderen Mächten abgeschlossenen Staatsverträge mit ihrer Publication ohne weiteres in Kraft und beschränkt sich eine etwa erforderliche, außerordentliche Thätigkeit der Staatsregierung einfach darauf, eine gewisse zu Tage tretende Aufregung gewisser Bevölkerungsschichten in geeigneter Weise zu beruhigen und einen eventuellen Widerstand ernstlicherer Natur, der sich in Widersetzlichkeiten und dergleichen Vorgängen äußert, nöthigenfalls mit Gewalt zu brechen. So werden sich denn in absoluten Monarchien nicht leicht so ernste Schwierigkeiten ergeben, wie sie in den constitutionell regierten Staaten und in den Republiken zu Tage treten können. In diesen beiden Arten von Staaten kann die Executivgewalt, trotz ihres guten Willens, unter Umständen sich außer Stande sehen, den von ihr eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Es ist eben möglich, daß die parlamentarischen Körperschaften ihren verfassungsmäßig berechtigten Widerstand gegen einen von der Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag nicht aufgeben, und daß dieser mindestens formell berechtigte Widerstand mit verfassungsmäßigen Mitteln auf keine Weise gebrochen werden kann. Die den repräsentativen Körperschaften in dieser Hinsicht zustehenden Rechte pflegen heutzutage in den Verfassungen ganz bestimmt und klar ausgedrückt zu sein. Zunächst ist es unbestreitbar, daß ein jeder Staatsvertrag als eine Bethätigung der vollziehenden Staatsgewalt erscheint. Da nun den Kammern das Recht zusteht, die Anordnungen dieser Gewalt sich vorlegen zu lassen, um dieselben mit Bezug auf ihre Verfassungsmäßigkeit und Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Besten ihrer Beurtheilung zu unterziehen, so können sie mit vollem Rechte auch begehren, daß ihnen die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge zu diesem Behufe unterbreitet werden, damit sie sich davon zu überzeugen im stande seien, ob sich der Inhalt derselben auf Gegenstände beziehe, über welche ohne ihre Zustimmung nicht beschlossen werden darf. Bei einer derartigen Prüfung kann es sich nun zunächst ergeben, daß die Executivgewalt einen Staatsvertrag abgeschlossen hat, zu dessen Giltigkeit nach dem Inhalt der Verfassung des betreffenden Landes die dem Abschlusse vorhergehende Zustimmung der Landesvertretung erforderlich ist. Ist dies der Fall, so erweist sich zwar der in Frage stehende Vertrag an sich als unverbindlich, aber es kann dieser Mangel nichtsdestoweniger durch die nachträgliche Genehmigung von seiten des Parlamentes behoben werden. Wird diese Genehmigung jedoch nicht ertheilt, so muß die Ausführung des Vertrages unterbleiben und sind die bezüglich derselben etwa bereits erlassenen Verfügungen rückgängig zu machen. Was aber die Fälle anlangt, in welchen die verfassungsmäßige Zustimmung der constitutionellen Landesvertretung zwar nicht als Vorbedingung der Giltigkeit des betreffenden Staatsvertrages an sich vorgeschrieben ist, in denen es sich aber um Gegenstände handelt, bezüglich deren nur durch ein verfassungsmäßig, also mit Genehmigung der repräsentativen Körperschaften zu stande gekommenes Gesetz Bestimmungen getroffen wer-

den dürfen, so ist die Lage der Staatsregierung den fremden Mächten gegenüber, mit denen sie vertragsmäßige Verpflichtungen eingegangen ist, im Falle der Nichteinwilligung des Parlamentes betreffs der Vertragsbestimmungen in gewisser Hinsicht die gleiche, wie bei der sich herausstellenden totalen Ungiltigkeit des Vertrages. Es wird nämlich der Staatsvertrag infolge der Verweigerung der Zustimmung der Kammern zwar nicht ungiltig, aber nichtsdestoweniger undurchführbar und somit factisch hinfällig. Nur insofern sich die Festsetzungen des betreffenden Staatsvertrages auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich welcher die Executivgewalt selbständig, also ohne Einwilligung der constitutionellen Landesvertretung Verfügungen zu treffen berechtigt ist, bleibt er durchführbar und ist die Regierung selbstverständlich zu seiner Durchführung verpflichtet. Was aber den übrigen Theil des Vertragsinhaltes anlangt, nämlich jene Bestimmungen, welche nur durch das Hinzukommen der vom Parlament ertheilten Genehmigung gesetzmäßig ausführbar werden, so würde sich die Regierung, falls sie dieselben ohne diese Genehmigung oder sogar gegen den ausdrücklichen Willen der Landesvertretung zur Ausführung bringen wollte, der Gefahr aussetzen, die übeln Folgen ihres verfassungswidrigen Verfahrens tragen zu müssen. Es würde in einem solchen Falle zur Verweigerung des Budgets, zur Erhebung der Anklage gegen die verantwortlichen Minister oder eventuell sogar zu noch schwereren Folgen kommen können. Sind doch die Consequenzen, welche eine offenbare und bewußte Verletzung der Verfassung nach sich ziehen kann, die sich daraus ergebenden Verwickelungen, Agitationen, ja Revolutionen beim Anfang des Conflictes oftmals gar nicht mit auch nur annähernder Bestimmtheit vorauszusehen.

Wenn demnach die für eine Regierung aus dem Versuche, einen mit einer fremden Macht abgeschlossenen Staatsvertrag auf illegalem Wege zur Durchführung zu bringen, sich ergebenden Schwierigkeiten sehr große, ja mitunter sogar solche sehr gefährlicher Natur sind, so ergeben sich andererseits aus der Nichterfüllung der Vertragsverbindlichkeiten, welche dem Auslande gegenüber in aller Form übernommen wurden, nicht minder üble Folgen. Denn dadurch, daß die parlamentarischen Körperschaften eines Landes einen Staatsvertrag, zu dessen Abschluß die Executivgewalt desselben ohne vorher einzuholende Zustimmung der Kammern berechtigt war, nicht genehmigen oder die zur Durchführung der Bestimmungen desselben nothwendigen Mittel verweigern, hört der einmal geschlossene Vertrag nicht auf, dem andern Paciscenten gegenüber für die Staatsregierung völkerrechtlich verbindlich zu sein. Ja, es befindet sich die letztere unter solchen Umständen in einer peinlicheren und in jeder Art weit schlimmeren Lage, als in den Fällen, in welchen der Staatsvertrag ohne Zustimmung der Stände überhaupt gar nicht perfect werden kann. In diesen Fällen bleibt es zwar immer eine arge Bloßstellung der Staatsgewalt, daß sie nicht im stande ist, die im Vertrage enthaltenen Versprechungen, auf deren Erfüllung sie dem andern Staate sichere Aussichten machte, zur Ausführung zu bringen. Es gereicht ihr im internationalen Verkehre keineswegs zur Ehre, daß sie so wenig Voraussicht hatte und zu wenig Einfluß besaß, um die von ihr eingegangenen Punctationen zum Vollzug gelangen zu lassen. Mag dem aber auch sein, wie ihm wolle, eine eigentliche Verbindlichkeit gegen das Ausland ist in solchen Fällen noch nicht vorhanden, und somit ist auch kein Anlaß zu directen schweren Verwicklungen internationaler Natur gegeben.

Anders verhält sich hingegen die Sache, wenn sich eine Staatsregierung einer andern gegenüber vertragsmäßig gebunden hat. Der Umstand, daß sie dies that, muß in dem anderen Paciscenten den Glauben erwecken, sie sei auch im stande, ihr gegebenes Wort einzulösen. Ja schon die Thatsache, daß die Verfassung des betreffenden Landes dem Staatsoberhaupte als Inhaber der Executivgewalt die Befugniß einräumt, sich anderen Staaten gegenüber durch Staatsverträge zu binden, ohne dazu der vorherigen Genehmigung der constitutionellen Landesvertretung zu bedürfen, muß bei den anderen Mächten die Meinung erwecken, daß in der parlamentarischen Vertretung des betreffenden Landes im allgemeinen die Ueberzeugung herrsche, es würde die Executivgewalt und die von ihr mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Staates betrauten Organe diese Angelegenheiten in einer Weise ordnen, daß an der nachträglichen Genehmigung der von ihnen getroffenen Abmachungen durch die Kammer, wenigstens was die wesentlichen Punkte dieser letzteren anlangt, nicht gezweifelt werden dürfe. So ergibt sich für eine Staatsregierung, die sich trotz der Anwendung aller legalen Mittel außer stande sieht, wegen verweigerter Zustimmung der constitutionellen Landesvertretung einen von ihr giltig abgeschlossenen internationalen Vertrag zur Ausführung zu bringen, eine mehr oder minder bedenkliche, auf alle Fälle jedoch eine höchst peinliche Situation. Zunächst wird natürlich die regelmäßige Folge solcher Vorgänge ein Ministerwechsel sein. Sodann wird sich die neue Regierung auf das angelegentlichste bemühen müssen, den andern Paciscenten im Wege diplomatischer Verhandlungen zum Aufgeben der ihm aus dem abgeschlossenen Vertrage zustehenden Rechtsansprüche oder mindestens zur Verzichtleistung auf einen Theil dieser Ansprüche zu bewegen. Wenn das aber nicht gelingt und sich die Regierung außer stande sieht, die Verfassung des ihr anvertrauten Landes zu verletzen, sei es nun, daß sie aus Gewissenhaftigkeit davor zurückschreckt, oder sei es, daß sie vermeint, der infolge eines Verfassungsbruches zu befürchtenden

Schwierigkeiten nicht Herr zu werden, so können die ernstesten internationalen Verwicklungen sich ergeben, und es stehen Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den betreffenden Staaten, die Anwendung von Repressalien, wie z. B. die Belegung des Importes aus dem wortbrüchigen Staate mit drückenden Zollsätzen, die Beschlagnahme von demselben gehörigen Gütern, und andere dergleichen unliebsame Maßregeln in Aussicht. Auch ist das Eintreten eigentlicher kriegerischer Verwicklungen durchaus nicht ausgeschlossen. Haben doch zu solchen im Laufe der Geschichte viel unbegründetere Anlässe als die Nichtausführung eines giltig abgeschlossenen Staatsvertrages, welche sich auf alle Fälle als eine sehr ernstliche Beschwerde darstellt, herhalten müssen. Mächtige und auf die Wahrung ihrer Ehre eifersüchtige Staaten werden den Bruch eines mit ihnen abgeschlossenen Staatsvertrages sicherlich nicht hinnehmen, ohne auf eine gehörige Genugthuung zu bestehen oder ohne sich, falls eine solche nicht gewährt wird, in anderer Weise Recht zu verschaffen. Angesichts so ernster Gefahren werden die verfassungsmäßigen Volksvertretungen der Staaten, in welchen sich ein bis dahin unüberwindlicher Widerstand gegen die Ausführung eines mit einer andern Macht abgeschlossenen Uebereinkommens erhob, meistens nicht auf ihrem ablehnenden Standpunkte beharren, sondern einen mehr oder minder ehrenvollen Rückzug antreten, um mittelst eines, wenn auch bedeutenden Opfers das größere Unheil eines Krieges abzuwenden. Der Ausgang derartiger internationaler Conflicte wird sich übrigens natürlich großentheils einerseits nach der Wichtigkeit der ins Spiel kommenden Interessen, und andererseits nach der Machtstellung der betreffenden Staaten und den Charaktereigenschaften der dieselben bewohnenden Völker, sowie auch nach denjenigen der maßgebenden Staatsmänner richten. Einem Staate wie dem Deutschen Reiche, wie Frankreich oder wie Rußland wird man nicht dasjenige zu bieten sich getrauen, was man einem kleinen oder schwach bevölkerten Lande, wie Portugal, Dänemark, Schweden oder einer der südamerikanischen Republiken gegenüber sich zu thun untersteht.

Daß man selbstverständlich auch die mit einer zwar nicht mit einem Staatsgebiete ausgestatteten, aber an und für sich dem Staate nicht unter-, sondern nur eingeordneten Macht eingegangenen Verträge zu achten hat, wenn dieselbe auch keine äußeren Machtmittel besitzt, durch deren Anwendung sie die Erfüllung der ihr gemachten Versprechungen zu erreichen vermag, ist selbstverständlich. Es sind demnach alle von Staatsregierungen mit den legitimen Vertretern der verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse, soweit dieselben nicht, wie die protestantischen, nur eine von der weltlichen Macht ganz abhängige Organisation haben, eingegangenen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten als dieselben durchaus bindende zu betrachten. So ist es z. B. sehr wohl möglich, daß eine Staatsregierung mit dem ökumenischen Patriarchen von Constantinopel, dem Oberhaupte des größten Theiles der griechisch-orientalischen Kirche in der Türkei, oder mit dem armenischen oder dem koptischen Patriarchen einen bilateralen Staatsvertrag abschließt. Daß das Gleiche in noch höherem Grade vom Inhaber des Römischen Stuhles, dem völlig unabhängigen Oberhaupte der katholischen Kirche gilt, ist noch mehr einleuchtend. Hat doch sogar das sogen. italienische Garantiegesetz vom Jahre 1871 dem Papste die Unabhängigkeit, wie sie einem weltlichen Souverän zusteht, ausdrücklich zuerkennen müssen. Es ist diesbezüglich des Näheren auf den Artikel „Concordate“ zu verweisen. Freilich kann der Papst, namentlich in seiner ihm gegenwärtig bereiteten Lage, keine Armeen senden und keine Repressalien weltlicher Natur in Anwendung bringen, um die Erfüllung der ihm gemachten Zugeständnisse herbeizuführen. So konnte es denn wiederholt geschehen, daß die mit ihm geschlossenen Conventionen verletzt oder gar nicht ausgeführt wurden. Man denke nur an das im Jahre 1857 mit Württemberg und das im Jahre 1859 mit Baden abgeschlossene Concordat, welche beide infolge des dagegen in den Abgeordnetenkammern beider Länder erhobenen Widerspruchs nicht zur Durchführung gelangten, ohne daß sich die betreffenden Regierungen ernstlich bemüht hätten, den gegen diese Uebereinkünfte künstlich hervorgerufenen Sturm zu beschwichtigen, wie es zu thun ihre Pflicht gewesen wäre. Fast noch weniger kann die Verletzung des im Jahre 1855 mit dem Apostolischen Stuhle geschlossenen Concordates gebilligt werden, deren sich die österreichische Regierung durch die Publication der sogen. confessionellen Gesetze vom Jahre 1868 und später im Jahre 1870 durch die Außerkraftsetzung des gesammten Concordates schuldig machte. Da die Convention mit dem Heiligen Stuhle zur Zeit des Bestehens der absoluten Monarchie abgeschlossen und rechtskräftig geworden war, konnte der nach der erst nach Jahren erfolgten Einführung der Februarverfassung vom Jahre 1861 sich erhebende Widerspruch der Majorität des Abgeordnetenhauses gegen wichtige Bestimmungen dieser Uebereinkunft unter keiner Bedingung zur Lossagung von vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen berechtigen. In der Jetztzeit würde es jedoch in vielen Staaten das immer kräftiger erwachte katholische Bewußtsein unmöglich machen, daß sich ein derartiges Vorgehen gewisser Staatsregierungen wiederholen könnte. In den Fällen also, in welchen es sich um Conventionen zwischen Kirche und Staat handelt, muß die öffentliche Meinung und die Geltendmachung derselben durch die erwählten Volksvertreter in den parlamentarischen Versammlungen dasjenige leisten und zu Wege bringen, was behufs der Sicherung der Durchführung der zwischen verschiedenen

Staaten abgeschlossenen Verträge die Machtstellung der Paciscenten und insbesondere der Besitz einer starken bewaffneten Macht zu vollbringen berufen ist. Eine gewaltige Strömung der öffentlichen Meinung vermag in der That und Wahrheit, wenigstens unter gewissen Umständen, eben so viel zu leisten, um den Uebereinkommen, welche zwischen den Vertretern der geistlichen und der weltlichen Macht geschlossen werden, den Charakter und die ganze verbindliche Kraft von Staatsverträgen zu erhalten und sie gegen jeden auf sophistischen Argumentationen basirenden Angriff zu sichern, als das Einschreiten mächtiger Staatsregierungen und gewaltiger Armeen behufs Durchführung der den weltlichen Mächten aus von ihnen abgeschlossenen Staatsverträgen erwachsenen Rechte durchzusetzen vermag. So viel ist aber unter allen Umständen festzuhalten, daß die zwischen der geistlichen und weltlichen Macht abgeschlossenen, beiderseitig bindenden Uebereinkünfte zu den Staatsverträgen zu rechnen sind und für die Staatsregierungen einen ganz ebenso verbindlichen Charakter besitzen, wie die übrigen von denselben abgeschlossenen Abmachungen dieser Art. Das ist eine durchaus einleuchtende Wahrheit, die alle Staatsregierungen anerkennen müssen, auch wenn man ganz davon absieht, daß katholische Regierungen sich durch solche mit dem Oberhaupt ihrer Kirche abgeschlossene Vereinbarungen in ganz besonderem Grade als gebunden zu betrachten haben.

Literatur. H. Zöpfl, Das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen, 1860; Ders., Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1863; A. W. Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 5. Aufl. 1867; Gareis, Staatsrecht, 1887.

[Kämpfe.]

Staatsvertrag, s. IV, 917. 938; V, 225 ff.

Staats- und Selbstverwaltung. I. Verwaltung im weitesten Wortsinne ist jede planmäßige Geschäftsführung zur Verwirklichung eines Complexes bestimmter Interessen und zur Lösung von Aufgaben, die durch einen einheitlichen Zweck miteinander verbunden sind; sie besteht ihrer Natur nach großentheils aus rein wirthschaftlichen, unjuristischen Handlungen, zum Theil aber bewegt sie sich auch in der Form von Rechtsgeschäften, wenn und soweit sie mit anderen Verwaltungen in Berührung kommt oder überhaupt in den vermögensrechtlichen Verkehr tritt. Oeffentliche Verwaltung ist diejenige Thätigkeit eines öffentlich-rechtlichen, d. h. als solches anerkannten Gemeinwesens, welche auf die Befriedigung der in ihm gegebenen Bedürfnisse gerichtet ist. Die Staatsverwaltung insbesondere hat zum Gegenstande die Wahrnehmung der im Staate verkörperten öffentlichen Interessen; ihr Umfang wird durch die jeweils herrschende Lehre vom Staatszwecke bestimmt. Von diesem umfassenden Begriff hebt sich zunächst ab die Staatsverfassung als die Normirung der Staatsform und der Staatsgewalt oder die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der Einzel- und Gesammtindividuen innerhalb des Staates zu einander. Ferner scheidet aus die Gesetzgebung als die Aeußerung des allgemein verbindenden Staatswillens. Die sohin verbleibende Verwaltungsthätigkeit gliedert sich nach den wahrzunehmenden Geschäften in die Rechtsprechung, die Pflege der Wohlfahrt des Volkes, die Erhaltung des Staates als Mitgliedes der Staatengenossenschaft im friedlichen und kriegerischen Verkehr und die Beschaffung der finanziellen Mittel zur Durchführung des gesammten Staatslebens. Damit sind die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung von selbst gegeben, welche nach jetziger Anschauung im Wesen des Staates gelegen, dessen Aufgaben umschließen. Vor allem muß der Staat seine Existenz nach außen als Völkerrechtspersönlichkeit behaupten und bethätigen, oder seinen und seiner Angehörigen Verkehr mit anderen Staaten ermöglichen (auswärtige Verwaltung). Er muß auch gerüstet sein, seine Integrität gegen feindliche Angriffe von außen und von innen wirksam zu vertheidigen (Heeresverwaltung), und bedarf zur Erfüllung seiner Zwecke wie jede Wirthschaft der Beschaffung und Bereithaltung von Sachgütern (Finanzverwaltung).

Unmittelbarer Staatszweck sind aber nur die Rechtsprechung (Rechtsstaat) und die Förderung der Culturentwicklung des Volkes (Wohlfahrtsstaat). Erstere, die ursprünglichste und lange Zeit einzige Staatsaufgabe, ist berufen, die Rechtsordnung im Staate aufrecht zu erhalten und die Störungen derselben durch Entscheidungen, sowohl privat- als öffentlich-rechtlichen Charakters, zu beseitigen und unschädlich zu machen. Die Sorge für die materielle und geistige Wohlfahrt der Staatsangehörigen endlich bildet die eigentliche Landesverwaltung (innere Verwaltung), welche früher als Polizei bezeichnet wurde. Die Verwaltung in diesem engern Sinne beschränkt sich nicht auf die Vollziehung von Gesetzen, wie ehedem in der Lehre von der Gewaltentheilung das pouvoir exécutif unterschieden wurde. Sie besteht vielmehr in dem freien, innerhalb der Schranken der Gesetze nur durch die Rücksichten der Zweckmäßigkeit bestimmten Handeln zur Erreichung des vorgesetzten Zieles, der Förderung der physischen, wirthschaftlichen und geistigen Interessen der Unterthanen. An sich ist sie demnach keine juristische Thätigkeit; denn sie verfährt nicht nach Gründen des Rechts, sondern nach Erwägungen des verwaltenden Ermessens. Für das letztere kann aber nur die allgemeine materielle Verwaltungslehre maßgebend sein; weithin ist diese gleichbedeutend mit der Wirthschaftslehre, sie bringt aber überhaupt in alle Gebiete des menschlichen Wissens und der menschlichen Erfahrung ein, welche über das Interesse des Einzelnen hinausreichend das Gemeinwesen als solches berühren; das ist die Technik der Verwaltung. Dabei ist aber die Verwaltung, der arbeitende Staat, nicht ohne Beziehung zum Recht. Das

gilt nicht allein für diejenigen Verwaltungsgeschäfte, deren Gegenstand ganz oder doch überwiegend dem Privatrechte angehört (Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages seitens des Staates, z. B. auf Lieferung von Waffen u. s. w., Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen), sondern hauptsächlich für die obrigkeitlichen Verwaltungsgeschäfte, in welchen der Staat zur Ermöglichung seiner Zwecke den Unterthanen gebietet oder verbietet. Da tritt er der Rechtssphäre des Einzelnen nicht mehr als gleichstehender, wenn auch mächtigerer Vertragstheil gegenüber, sondern als Staatsgewalt, welche Anspruch auf Gehorsam erhebt, und wenn geboten, durch Zwang ein Thun oder Unterlassen nach bestimmter Richtung herbeiführt. Staatsbegriff und Begriff der Persönlichkeit kommen hier in unmittelbare Berührung, nicht selten in Conflict. Dem jetzigen Staatsgedanken entspricht es, daß eine solche Aufhebung oder Einengung der Rechtsmacht der Einzelperson durch die Staatsgewalt nur auf Grund gesetzlicher, verfassungsmäßiger Ermächtigung im Wege der generellen oder speciellen Delegation stattfinden darf. Dadurch entsteht das **Verwaltungsrecht**, der Inbegriff der Rechtstitel für die Verwaltung, in den Rechtsbereich eines Privatrechtssubjectes einzugreifen, anders ausgedrückt, die Rechtsschranke der freien Thätigkeit der Verwaltungsorgane. Der hier zu erwähnenden „Grund- oder Freiheitsrechte" wurde bereits in anderem Zusammenhange gedacht (s. d. Art. Staatsangehörigkeit S. 276). Auch das Verwaltungsrecht ist Reflex des Staatszweckes; sein Umfang und seine Tendenz bemißt sich nach den im Staatszwecke liegenden Aufgaben, richtiger nach dem Willen der im Staate zur Herrschaft gelangten Volkskräfte. Das Princip von der schrankenlosen Freiheit der verwaltenden Thätigkeit zur zwangsweisen Beglückung der Unterthanen (der „beschränkte Unterthanenverstand") und der Grundsatz der unabhängigen und gegen staatliche Eingriffe geschützten Selbstbestimmung des Staatsbürgers andererseits liegen hier im steten Kampfe, und die Vermeidung der Extreme und Auffindung der richtigen Mitte ist eines der größten Probleme der Staatskunst.

Ihrer Natur nach können die Verwaltungsrechtssätze kein systematisches Gefüge bilden, da sie sich nur nach dem Zusammenhange des Zweckes, welchem sie dienen, gruppiren lassen, z. B. das Verwaltungsrecht in Bezug auf Bauwesen, Wasserrecht, Forst- und Jagdrecht u. s. w. Daher ist auch für die Darstellung des Verwaltungsrechts die Gefahr sehr naheliegend, in eine bloße Gesetzesstatistik auszuarten, was unvermeidlich ist, wenn der Zusammenhang der Rechtssätze mit den einzelnen Verwaltungsbedürfnissen und der letzteren unter sich nicht gebührend gewürdigt wird. Nur die stete Rücksichtnahme auf dieses einigende Band vermag in das Chaos, welches die unzähligen und sich immer erneuernden und vervielfachenden Verwaltungsvorschriften dem ersten Blicke bieten, Ordnung zu bringen. Hervorzuheben ist aber, daß die Verwaltung auch da, wo sie den Willen des Einzelnen rechtlich verpflichtet, nöthigenfalls überwindet, nicht aus dem formellen Grunde einschreitet, die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten oder die Verletzung einer Rechtsnorm zu ahnden, sondern stets in Verfolgung materieller Zwecke handelt, weil das öffentliche Interesse das Eintreten der Verwaltung erfordert. Die freie Disposition der Parteien muß auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts der Officialmaxime und der Unabhängigkeit der verfügenden Behörde vom Parteivorbringen weichen. Ist nach dem Vorbemerkten die Verwaltung einerseits auch Vollziehung von Gesetzen, Ausführung des bestehenden Rechts, andererseits mit dem Rechte vielfach verknüpft und in dasselbe verschlungen, so ist sie auch zugleich die bedeutendste Quelle der Fortentwicklung des Rechts; denn im Kreise der verwaltenden Staatsthätigkeit äußern sich naturgemäß zuerst die neu im Staatsleben entstandenen Bedürfnisse, und Aufgabe der Verwaltung ist es, die Regelung der veränderten Lebensverhältnisse mit den ihr selbst eigenthümlichen Mitteln zu bewirken und bei eingetretenem Beharrungszustande ihre gesetzliche Fixirung herbeizuführen. Diese rechtbildende Kraft der Verwaltung hat in der neuern Zeit eine erhöhte Bedeutung gewonnen; das öffentliche Recht ist überhaupt gegenüber dem Privatrecht mehr in den Vordergrund getreten und dadurch die Antheilnahme des Staates an der Rechtssatzung größer geworden; viele Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten, welche bisher der Normirung durch das Civilrecht überlassen gewesen, wurden dem öffentlichen Rechte überwiesen und dadurch der Privatwillkür entrückt, und die immer mächtiger werdenden Forderungen der socialen Verwaltung, welche auch das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Bevölkerungsschichten ins Auge zu fassen hat, haben eine lebhaft gesteigerte Thätigkeit des Staatslebens im allgemeinen, der Amtsverordnung der Verwaltungsorgane insbesondere im Gefolge gehabt.

Der Idee des Rechtsstaates freilich würde an sich der Staat entsprechen, welcher als Hüter der Rechtsordnung unter seinen Staatsangehörigen sich um das Wohl und Wehe des einzelnen Staatsgenossen oder einzelner Klassen seiner Unterthanen nicht kümmert, sondern die Weiterentwicklung der Verhältnisse und den Ausgleich der im Widerstreite befindlichen Interessen lediglich dem freien Spiele der wirthschaftlichen Kräfte anheimstellt und nur dann eingreift, wenn durch den Kampf seine eigene Existenz unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen wird. Dieser einseitige und das Staatsinteresse in hohem Grade schädigende Standpunkt ist aber heutzutage fast überall aufgegeben. Man erkennt, daß der Staat trotz der hergebrachten Fiction als Rechtspersönlichkeit nichts wesentlich anderes ist als die Gesammtheit der Staatsangehörigen, und daß deshalb das Leben des Staates, namentlich seine wirthschaftliche Lage und seine Stellung in der inter-

nationalen Staatengemeinschaft und in der Culturentwicklung, durchaus von den entsprechenden Verhältnissen abhängt, in welchen sich seine Bevölkerung befindet. Daher erwartet man vom Staate, daß er in den Volksgenossen nicht bloß Unterthanen sieht, welche seiner Herrschaft unterworfen sind, sondern Staatsbürger, deren berechtigte wirthschaftliche und geistige Bestrebungen er im Interesse der Allgemeinheit nach allen Richtungen nicht nur von den sie bedrohenden Gefahren und von den für die individuelle Kraft unüberwindlichen Fesseln zu befreien, sondern auch positiv zu schützen und zu fördern hat. Ersteres ist Sache der allgemeinen und speciellen Verwaltungspolizei, letzteres Sache der eigentlichen Verwaltungspflege. Object der polizeilichen Thätigkeit (s. d. Art. Polizei IV, 457) ist die Verhinderung, Gestattung oder Erzwingung von Handlungen bezw. Unterlassungen; sie beschränkt die natürliche Handlungsfreiheit des Einzelnen im Interesse der staatlichen Gesellschaft und ist deshalb grundsätzlich in ihrer Ausübung der Rechtscontrole der Gerichte unterstellt. Diese Polizei ist ihrem Wesen nach nicht ein besonderer Zweig der innern Verwaltung, sondern ein Mittel, welches in jedem Gebiete der Verwaltungsthätigkeit zur Anwendung gelangen kann; wo immer in der Staatsverwaltung ein Zwang gegen Personen oder Sachen sich geltend macht, handelt es sich um einen Act der Polizei. Die sogen. „gerichtliche Polizei" gehört, auch wenn sie von Organen der Verwaltung besorgt wird, begriffsmäßig nicht der Verwaltung, sondern dem Strafproceßrechte an; die Sicherheitspolizei dagegen ist ein besonderes Gebiet der Verwaltung und bezweckt die Abwehr von Gefahren, welche aus strafbaren Handlungen oder Unterlassungen für die öffentliche oder privatrechtliche Ordnung im Staate entstehen. Object der Staatspflege ist die Ordnung, Beschirmung und Unterstützung sowohl des physischen und wirthschaftlichen Lebens aller Bevölkerungskreise (Volkswirthschaftspflege), als auch der geistigen Interessen in den Gebieten der Erziehung, des Unterrichts, der Bildung und des Cultus, soweit hier Beziehungen zum Staate anzuerkennen sind. Stein (Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl., 1. Th., S. 22) hat diesen organischen Begriff der Verwaltung in einem treffenden Bilde als „das Gebiet der innern Arbeit der thätigen Kraft des Staates, welches das wirkliche Leben und seine Kräfte in sich aufnimmt", bezeichnet. Hiernach ist klar, daß die Aufgaben der pflegenden Staatsthätigkeit einer erschöpfenden Aufzählung ebenso wenig fähig sind wie die das Leben eines Individuums erfüllenden menschlichen Handlungen, sowie daß es zum mindesten einseitig ist, von der Verwaltung nur als von der Durchführung des Herrscherwillens zu sprechen. Wie weit aber diese Arbeit des Staates gehen soll, darüber können nur die jeweiligen Bedürfnisse entscheiden, während freilich über die Frage, ob ein Bedürfniß für eine staatliche Thätigkeit besteht, zumeist Factoren mitzubefinden haben, welche nicht als unparteiische Beurtheiler der Verhältnisse und besonders ihrer dauernden Bedeutung für die Allgemeinheit erachtet werden können.

Betont muß aber werden, daß principiell der Staat nur so weit in die Thätigkeit der Einzelnen oder der Verbände eingreifen soll, als wirklich ein staatliches Interesse vorliegt. Ein Zuviel in dieser Hinsicht macht den Wohlfahrtsstaat zum Polizeistaat und führt zu einer unberechtigten Bevormundung der Willensfreiheit der Staatsgenossen; dadurch wird auch das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit und das Vertrauen auf die eigene Kraft zum Schaden des allgemeinen Fortschrittes gemindert, und nicht selten werden ohne Noth Einzelinteressen dem Majoritätssysteme geopfert. Ob der moderne sociale Staat nicht schon an diesem kritischen Punkte angelangt ist, muß hier dahingestellt bleiben; der alte Satz aber: Plurimae leges pessima respublica, enthält nach mehr als einer Richtung eine beherzigenswerthe Wahrheit. Nicht abzuweisen ist der Gedanke, daß ein Uebereifer und ein Ueberstürzen in der Gesetzgebung durchaus nicht immer mit einer ebenso großen Steigerung der Arbeit der Volkskräfte Hand in Hand geht, sondern zuweilen eher ein Sinken in der elastischen Widerstandskraft der Bevölkerung gegenüber der Schwierigkeit der zu lösenden Aufgaben andeutet. Ein gesunder Organismus überwindet ja eine Krankheit viel sicherer und leichter als ein kranker Organismus, selbst wenn diesem auf künstlichem Wege krankheitstödtende Heilmittel zugeführt werden.

Das Gesagte gilt vornehmlich auch für die Frage, inwieweit die Verwaltungspolizei mit ihrer Zwangsgewalt zur Realisirung der Verwaltungszwecke berufen werden soll. Solange ein Staatsinteresse auf dem Wege der Belehrung, der Schaffung freiwilliger Einrichtungen und der bloßen staatlichen Förderung und Begünstigung durch Einzelthätigkeit oder durch die Arbeit der zunächst betheiligten Kreise befriedigt werden kann, erscheint es unzweckmäßig, mit Geboten oder Verboten in die Selbstbestimmung der Interessenten eingreifen zu wollen; der staatliche Zwang hat ja regelmäßig ein Erlahmen des Eifers derselben für die Sache zur unmittelbaren Folge, welche aus der natürlichen Abneigung jedes handlungsfähigen und willenskräftigen Menschen gegen aufgedrungene Wohlthaten sich leicht erklären läßt. Geschichte und Erfahrung beweisen aber zur Genüge, daß der letztgedachten principiellen Forderung ebenso wenig wie dem Grundsatze der besonnenen Abgrenzung und Beschränkung der Staatszwecke zu allen Zeiten und auf allen Lebensgebieten thatsächlich entsprochen werden kann; denn nur zu oft gelingt es den im Staate herrschenden Klassen, ihr Privatinteresse durch die Gesetzgebung zum Staatsinteresse zu stempeln und die übrige Bevölkerung dadurch sich dienstbar zu machen.

Zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben muß der Staat eine Geschäftsführung entfalten, durch

seine Organe thätig in der Außenwelt auftreten. Die Verwaltungshandlungen rein factischer Natur gehören ebenso wenig in den Bereich des Verwaltungsrechts als die zweiseitigen Rechtsgeschäfte, die Verträge, welche der Staat als Vermögenssubject, als Fiscus abschließt; denn die hieraus resultirenden Rechtsverhältnisse finden ihre Beurtheilung nach den Grundsätzen des Privatrechts. Verwaltungsrechtliches Interesse dagegen bieten diejenigen Verwaltungshandlungen des Staates, in welchen er sein Herrschaftsrecht über Volk und Staatsgebiet zur Geltung bringt, die obrigkeitlichen Verfügungen. Im Unterschiede von dem Gesetze schaffen diese nicht sowohl allgemein verbindliche Rechtssätze, als vielmehr Rechtsverhältnisse, concrete, subjective Rechte und Pflichten. Sie sind entweder Entscheidungen (Strafverfügung, Ausstellung von Legitimationspapieren), Gebote, bestimmte Handlungen zu vollziehen oder zu unterlassen, Concessionen (Erlaubniß, Ermächtigung) oder Einziehungen (Gebrauchsbeschränkung, Confiscation, Enteignung). Die Concessionen und Einziehungen sind regelmäßig durch eine Sachentscheidung bedingt, und dem hierdurch festgestellten Thatbestande werden zur Verwirklichung der Absicht der Polizeibehörde Gebote oder Verbote hinzugefügt. Alle Verfügungen, welche einen Befehl zu einer Handlung oder Unterlassung enthalten, müssen auf einem Gesetze beruhen, welches die Regierung zu einem Eingriff der angesonnenen Art in die individuelle Willensfreiheit ermächtigt. Mangelt dieser Rechtsgrund, d. h. findet die Verfügung in keinem gesetzlichen Vorbehalte eine Stütze, so ist sie, abgesehen von ihrem innern Werthe, unverbindlich und unwirksam; sie kann vor den Gerichten keine Berücksichtigung finden und unterliegt der Aufhebung bezw. Abänderung durch die dazu berufene Stelle. Von der gesetzlichen Delegation soll aber die Verwaltung nur in zweckmäßiger Weise Gebrauch machen, wann und wie es das Staatsinteresse erfordert; über diese Frage der Zweckmäßigkeit kann aber naturgemäß nur die Verwaltung selbst entscheiden. Die Unzweckmäßigkeit einer Verfügung hebt deren Verbindlichkeit für die ihr unterworfenen Personen und für die Gerichte nicht auf; sie kann nur die verfügende Behörde selbst oder die derselben vorgesetzte Behörde zu ihrer Außerwirksamkeitssetzung oder Modification veranlassen.

Bezüglich der Form der Verfügungen wird räumliche und sachliche Zuständigkeit der verfügenden Behörden, deutlicher Inhalt und gehörige Bekanntmachung verlangt. Unheilbare Unzuständigkeit begründet Nichtigkeit des Befehls, sonst muß die Verfügung, wenn die Behörde im speciellen Falle hierzu nicht berechtigt war, durch Rechtsmittel angefochten werden. Die Willenserklärung, welche den Inhalt der Anordnung bildet, kann durch alle gebräuchlichen und allgemein verständlichen Mittel erfolgen, in Schriftform, mündlich oder durch Zeichen. Die Bekanntmachung der Verfügung geschieht, wenn sie an einzelne Personen gerichtet ist, durch Zustellung (Behändigung); betrifft der Erlaß eine größere Mehrheit von Personen oder das Publikum, so wird er öffentlich bekannt gemacht, sei es im Amtsblatt oder auf eine andere herkömmliche Weise (Anschlag, Ausruf).

Der innere Unterschied der Verwaltung von der Gesetzgebung und Rechtsprechung hat zu einer äußerlichen Scheidung und verschiedenen Ausgestaltung der Organe geführt (s. Verwaltungsorganisation). Die Einheitlichkeit des zu verfolgenden Staatszweckes erfordert die Centralisation der Geschäftsleitung auch außerhalb der einheitlichen Spitze aller staatlichen Aemter im Staatsoberhaupte. Die Verwaltung ist zwar eine freie, durch Gründe des Ermessens bestimmte Thätigkeit der Behörden; aber die nothwendige Uebereinstimmung in der Geschäftsführung unterwirft die untergeordneten Behörden den Dienstesanweisungen und der Beaufsichtigung der oberen Stellen. Diese sind berechtigt, Befehle an die unterstehenden Organe zu erlassen, sei es für den Einzelfall (Verfügungen) oder für eine unbestimmte Zahl gleichgelagerter Fälle (Verwaltungsverordnungen, Instructionen), und Dienstpflicht der Verwaltungsbeamten aller Kategorien und aller Grade ist es, die competenzmäßigen Weisungen der ihnen vorgesetzten Behörden zu befolgen. In gleicher Weise unterliegt die Thätigkeit der einzelnen Verwaltungsorgane einer steten Controle und Beaufsichtigung durch die oberen Behörden der Verwaltung selbst, welche sich in einer reich ausgebildeten Pflicht zur Berichterstattung und in Revisionen der gesammten Geschäftsführung sowohl nach ihrer formellen als materiellen Seite äußert, überdies in dem Rechte, Verfügungen der unteren Organe aus Rücksichten des öffentlichen Interesses außer Wirksamkeit zu setzen oder direct Anordnungen an Stelle säumiger Behörden zu treffen. Dazu kommt noch eine indirecte Controle der Verwaltung in finanzieller oder staatswirthschaftlicher Richtung durch die Rechnungsbehörden bezüglich der Einnahme und Verwendung der Staatsmittel nach Maßgabe des bestehenden Rechts und des geltenden Wirthschaftsplanes, in politischer Richtung durch die Volksvertretung zur Erhaltung der Harmonie der Geschäftsführung der Verwaltung mit den Staatszwecken, welche in der parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit ihren schärfsten Ausdruck findet, und in gegenständlicher Richtung mit Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsrechtsacte durch die Gerichte (Civil-, Straf- und Verwaltungsgerichte), welch letztere Controle auch durch die civil- und strafrechtliche Haftung der Verwaltungsbeamten für Verletzung ihrer Amtspflichten und Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse verwirklicht wird. Stehen sonach Volksvertretung und Gerichte formell den Verwaltungsbehörden in gänzlicher Selbständigkeit gegenüber, so ist dennoch in Bezug auf den materiellen Geschäftsbereich die Trennung keineswegs völlig durchgeführt, auch in Wirklichkeit nie er-

reichbar oder auch nur wünschenswerth. So ist die Volksvertretung nicht nur befugt, die Thätigkeit der Verwaltung, wie eben bemerkt, zu controliren, sondern auch berechtigt, Verwaltungsanordnungen in Gestalt formeller Gesetze zu treffen. Die Verwaltung hinwiederum erscheint kraft gesetzlicher Delegationen auch zuständig, allgemeine Rechtsnormen in Form von Polizeiverordnungen zur Ausführung von Gesetzen zu erlassen; hierher gehören das Verordnungsrecht der Krone und die polizeilichen Vorschriften der verschiedenen Verwaltungsstufen. Daß diese nicht mit Gesetzen oder mit einer durch die höhere Behörde erlassenen Anordnung im Widerspruch stehen dürfen, ist ebenfalls im Wesen und in der Aufgabe der Verwaltung begründet. Auch die Gerichte haben außer der ihnen proceßrechtlich (namentlich im Polizeistrafrecht) zukommenden Prüfung der Verwaltungsverfügungen, soweit es die Entscheidung des concreten Falles bedingt, vielfach begriffliche Verwaltungsangelegenheiten zu besorgen; es sei hier nur der „freiwilligen Gerichtsbarkeit" gedacht, deren Grenze gegenüber der Thätigkeit der Verwaltungsbehörden eine ziemlich unsichere ist, wie denn auch das gesammte Gebiet nicht selten eine Mitwirkung von Gericht und Verwaltung ersehen läßt. Das gilt aber ebenso auch für die Strafrechtspflege, besonders für die Strafvollstreckung und die sogen. Präventivpolizei. Auf der andern Seite kommt den Verwaltungsbehörden im Bereiche des öffentlichen Rechtes eine ausgedehnte richterliche Thätigkeit zu. Nicht nur, daß die Trennung der „bürgerlichen" Proceßsachen, welche vor den Gerichten zu verhandeln sind, und der „Verwaltungsstreitigkeiten" durchaus nicht allenthalben nach rein logischen, abstracten Begriffsmerkmalen sich durchführen läßt, wirkt hier auch die frühere Vereinigung von Justiz und Polizei noch in weitem Umfange nach, während das Hemmniß für die Rechtsprechung innerhalb der Verwaltungsorgane selbst, nämlich der Mangel an unabhängigen Gerichten, erst vor kurzer Zeit, und auch da zumeist nur theilweise, gehoben wurde. Daher gibt es hier mehrfach streitige Grenzgebiete und bedarf es einer eigenen Einrichtung, um die entstehenden Zuständigkeitsstreitigkeiten zu schlichten (s. d. Art. Competenzconflicte I, 1468). Die Abneigung gegen die Verwaltungswillkür hat aber auch vielfach dazu geführt, vor die Gerichte Angelegenheiten behufs ihrer Entscheidung zu verweisen, deren innere, öffentlich-rechtliche Natur eigentlich den Zufälligkeiten des Privatrechtsstreites widerstrebt. Dies führt dann zu der eigenthümlichen Erscheinung, daß trotz des Satzes: Ius publicum privatorum pactis mutari non potest, öffentlich-rechtliche Ansprüche durch ungenügende Vertretung, Collusion der Parteien u. s. w. verloren gehen können.

Dem Principe nach würden vor die Verwaltungsgerichte alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechtes gehören, d. h. alle Rechtsverhältnisse, welche sich aus dem Staatsverbande oder anderen als öffentlich anerkannten Verbänden unmittelbar oder mittelbar ergeben. Allein vorzüglich aus praktischen Gründen hat man aus der Summe der hiernach in die Zuständigkeit der Verwaltung fallenden Angelegenheiten den Verwaltungsgerichten fast durchgehends nur bestimmt aufgezählte Streitsachen übertragen und außerdem nur in der letzten Instanz hierfür einen eigenen Gerichtshof geschaffen; die unteren Instanzen dagegen werden von den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden gebildet. Zwar haben diese bei den sogen. Verwaltungsrechtssachen, für welche der Verwaltungsgerichtshof die oberste entscheidende Behörde ist, ein besonderes Verfahren, beherrscht von der Officialmaxime und dem Grundsatze der Erforschung der materiellen Wahrheit, einzuhalten und dürfen in der Sachentscheidung selbst von den vorgesetzten Stellen nicht beeinflußt werden, wie auch ihre Rechtsentscheidungen nicht dem aufsichtlichen Einschreiten derselben unterliegen; auch gelten ähnliche Vorschriften für die Behandlung derjenigen Sachen, bei welchen der Verwaltungsgerichtshof die einzige richterliche Instanz darstellt. Allein der Umstand, daß die entscheidenden Behörden der ersten bezw. zweiten Instanz zugleich als Behörden der activen Verwaltung fungiren und als solche den Anweisungen der Oberbehörden Folge zu leisten verpflichtet sind und naturgemäß diesen dienstlichen Gehorsam in ihre gesammte Berufsthätigkeit aufnehmen, läßt auch ihre „richterliche" Unabhängigkeit sich nicht frei entfalten. Hinzukommt, daß bei den Entscheidungen des öffentlichen Rechts oft Fragen des Rechts mit Ermessensfragen untrennbar verbunden sind und bezüglich der letzteren auch dem Verwaltungsgerichtshof die Competenz zu fehlen pflegt. Nach allem läßt sich nicht verkennen, daß der Schutz der öffentlich-rechtlichen subjectiven Rechte gegenwärtig formell noch nicht so durchgebildet ist als der Schutz des Privatrechts, von welchem keinerlei Anspruch der Verfolgbarkeit auf dem Wege des Processes entbehrt; materiellen Schutz aber gewährt die Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden schon dadurch in höherem Grade, daß die Ordnung des Verfahrens nicht in jedem einer Partei zum Schaden gereichenden Verstoße in Vertretung ihres Rechts zugleich einen Verzicht auf dieses Recht überhaupt annimmt. Das trifft sogar für diejenigen Rechtsverhältnisse zu, welche der Controle des Verwaltungsgerichtshofes gar nicht unterstellt sind und von den Behörden der activen Verwaltung ohne eigentliches Proceßverfahren im Aufsichtswege erledigt werden. Eine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit des Verwaltungsprocesses ist schließlich, daß der Streit nicht zwischen zwei im entgegengesetzten Sinne interessirten Parteien zu bestehen braucht, sondern ebenso gut nur eine Partei vorhanden sein kann, welche einen Anspruch gegen den Staat geltend macht, z. B. auf Ertheilung einer Erlaubniß, auf Beseitigung eines unberechtigten Eingriffes in ihre Selbst-

bestimmung oder einer ihr zu Unrecht aufgebürdeten Verpflichtung.

II. Die öffentlichen Interessen des im Staate vereinigten Volkes wären durch das System der staatlichen Verwaltung vollkommen erschöpfbar, und es würde demnach außerhalb dieser eine öffentlich-rechtliche Verwaltung nicht existiren, wenn der Staat nichts weiter wäre als eine Summe von Einzelpersonen, welche untereinander nur in privatrechtlichen Beziehungen ständen und einzig und allein dem Staate gegenüber öffentlich-rechtliche Beziehungen unterhielten. Nun hat aber der Staat in Wirklichkeit eine ganze Reihe von natürlichen, mehr oder weniger geschlossenen Interessenkreisen in sich aufgenommen. Beginnend mit dem Urtypus des Staates, der Familie, haben diese Personengruppen, welche nachbarliches Beisammenwohnen oder Gleichheit des Berufes verbindet, eigene öffentliche, als solche vom Staate anerkannte, auf die Vereinigung beschränkte Angelegenheiten. Deren Besorgung ist Aufgabe der **Selbstverwaltung**. Ueber das Wesen dieses Begriffes herrscht vielseitiger Streit. Ursprünglich verstand man darunter nur die selbständige, von der Bevormundung des Polizeistaates unberührte Vermögensverwaltung der Gemeinde; später wurde die Wahrnehmung aller Communalinteressen durch eigene Kräfte im Umkreise der Markung mit inbegriffen. Eine Doctrin bringt nun die Selbstverwaltung in Gegensatz zur Staatsverwaltung und betont die unabhängige und von staatlicher Einwirkung befreite Stellung der Selbstverwaltungskörper, kämpft also an gegen die Omnipotenz des Staates oder die zu starke Ausdehnung der Staatszwecke; sie geht parallel mit der Strömung, welche dem Individuum der staatlichen Verwaltung gegenüber die Selbstbestimmung und möglichste Sicherung vor obrigkeitlichem Zwang gewährleisten will (Gierke, Schäffle). Eine zweite Ansicht erblickt in der Selbstverwaltung eine Art von Theilnahme an der Staatsverwaltung; Staats- und Gemeindeverwaltung stehen in innigem Zusammenhange, die Gemeinde ist nichts anderes als die Grundlage des Staates. Eine öffentlich-rechtliche Verwaltung außerhalb des Staates ist nicht möglich; doch ist es zweckmäßig, die einheitliche Verwaltung durch Staatsbeamte, dann durch die Thätigkeit von corporativen Verbänden zu ersetzen, wenn neben dem allgemeinen Interesse auch Sonderinteressen in Betracht kommen, die bei der ersteren erfahrungs- und begriffsgemäß nicht genügende Berücksichtigung finden können. Dabei gehen die Meinungen über den Umfang des Begriffes der hiernach anzuerkennenden Selbstverwaltungskörper weit auseinander. Stein unterscheidet die Selbstverwaltung, wozu er neben der Thätigkeit der Gebiets- und Berufsverbände auch die berathende und begutachtende Thätigkeit der Volksvertretung, ja sogar der den Organen der Staatsverwaltung beigegebenen anderweitigen Vertretungen zählt, von der freien Verwaltung der Vereine. Andere schränken den Begriff ein auf die territorialen und beruflichen Verbände, wieder andere schließen auch die letzteren von dem Bereiche der Selbstverwaltung aus.

Handelt es sich aber bei dieser nur um die Erfüllung staatlicher Aufgaben, so liegt es nahe, von einer Selbstbeschränkung des Staates bei Ausübung seiner Hoheitsrechte zu sprechen; der Staat überträgt die Durchführung staatlicher Aufgaben an Organe, welche zwar der Staatsgewalt unterworfen, aber doch von ihm begrifflich verschieden und mit einer besondern Rechtssphäre ausgestattet sind, also gewissermaßen einen Zwischenbau zwischen Staat und Individuum bilden (Laband). Dabei können die besonderen Interessen der engeren Verbände nur in zweiter Linie in Betracht kommen, nachdem die Selbstverwaltung nicht Eigenverwaltung, sondern Verwaltung fremder, d. h. staatlicher Angelegenheiten ist (Gareis). Hänel endlich findet in der Selbstverwaltung nicht bloß eine Staatsverwaltung durch Corporationen, sondern zugleich Staats- und Corporationsverwaltung; die Zwecke der selbständigen Corporationen fallen zugleich in den Umkreis der staatlichen Verwaltung. Daher vollzieht sich auch die Verwaltung der Communalverbände unter Aufsicht des Staates nach Maßgabe des staatlichen Rechts. Die Gneist'sche Schule endlich betrachtet im Anschlusse an das englische Selfgovernment die Selbstverwaltung als Staatsverwaltung, geführt durch ernannte, unmittelbar staatliche Organe, welche aber social und factisch von der Staatsgewalt unabhängig sind, mithin als Zwischenbau zwischen Staat und Gesellschaft unter Ausschluß der particularen Bestrebungen. Dadurch wird der Begriff aus einem staatsrechtlichen, aus dem Rechte von Corporationen auf Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, zu einem politischen, zum Rechte der Staatsbürger auf Theilnahme an der Staatsverwaltung in der Form des unbesoldeten Ehrenamtes. Die Selbstverwaltung soll das Volk zur politischen Freiheit erziehen und das Selbstinteresse der einzelnen Gesellschaftsklassen beseitigen.

Richtig ist, daß der politische Begriff der Selbstverwaltung eine äußerst fruchtbare Maxime der Gesetzgebungspolitik sein kann; das Princip, der Ausdruck scharfer Gegnerschaft gegen den Bureaukratismus der staatlichen Beamtenverwaltung hat auch bereits in weitem Umfange praktisch Eingang in die staatliche Verwaltung gefunden, freilich nicht selten aus fiscalischen Gründen. Allein als politischer Begriff bezeichnet es mehr den Zweck der Institutionen, das maßgebende Motiv, als das Wesen der Sache selbst. Juristisch liegt in dem Begriffe der Selbstverwaltung, wie er sich geschichtlich herausgebildet hat, nichts anderes als die Rechtsfähigkeit eines Gemeinwesens, seine Angelegenheiten selbst zu verwalten. Da ein souveränes Gemeinwesen begriffsmäßig von fremder Einwirkung frei sein muß, spricht man bei diesem nicht von Selbstverwaltung, sondern engt den Begriff auf die nicht souveränen Verbände ein, deren Verwaltung

also von einer höhern Macht besorgt werden könnte. Durch diese letztere Möglichkeit werden aber die Angelegenheiten der Selbstverwaltung nicht zu staatlichen Angelegenheiten, die Selbstverwaltung nicht zu einer Staatsverwaltung, deren Wahrnehmung der Staat nur wegen der Unmöglichkeit oder Unzweckmäßigkeit, sie durch seine eigenen Organe zu führen, bestimmten Personenkreisen überlassen hätte. Nicht alle über den Wirkungskreis des Individuums hinausreichenden Aufgaben sind deshalb auch schon Staatsaufgaben; anerkannt muß vielmehr werden, daß die Selbstverwaltungskörper kraft ihres eigenthümlichen Lebens auch eigene, begrifflich von den staatlichen unterschiedene Aufgaben zu erfüllen haben. Daß in der Abgrenzung dieser Aufgaben nach oben, in der Fixirung zwischen staatlicher und Selbstverwaltung der Staatszweck die ausschlaggebende Rolle spielt, bedarf keiner nähern Ausführung. Die Geschichte zeigt hier alle Phasen von der gänzlichen Unterdrückung der Selbstverwaltung der corporativen Verbände durch die Staatsgewalt bis zur vollständigen Ohnmacht der letztern durch die schrankenlose Freiheit der erstern. Es ist aber nicht gerechtfertigt, wegen der Möglichkeit der staatlichen Beschränkung des freien Selbstverwaltungsgebietes dessen Existenz ganz in Abrede zu stellen, alle Verwaltung an sich dem Staate zuzutheilen, welcher im Wege der Selbstbeschränkung einige Gebiete seiner Thätigkeit der Arbeit der Selbstverwaltung zur Bebauung überläßt. Schief ist es auch, die Frage nach der größern oder geringern Unabhängigkeit der Selbstverwaltungskörper in Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten als gleichbedeutend zu erachten mit der Frage der Centralisation oder Decentralisation der Verwaltung überhaupt. Das Princip der Centralisation kann ja auch bei stark entwickelter Selbständigkeit der öffentlich-rechtlichen corporativen Verbände dadurch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Organe der Selbstverwaltung eine monarchische Spitze haben und damit die gesammte Verwaltung in dem Oberhaupte der Körperschaft centralisirt ist. Auf der andern Seite gibt die Decentralisation der Verwaltung noch keine Gewähr für die größere Freiheit der Selbstbestimmung der Interessenkreise; denn sie bezeichnet ja nur die Thatsache, daß innerhalb der Staatsverwaltung bestimmte Gebiete einander selbständig gegenüberstehen und nur im Herrscher einen Vereinigungspunkt besitzen. Centralisation und Decentralisation sind vielmehr Grundsätze, welche im innern Leben einer Körperschaft zum Ausdruck gelangt sein können, welche aber nichts besagen für die Stellung der Körperschaft als solcher gegenüber dem Staate.

Ist die Selbstverwaltung im rechtlichen Sinne des Wortes, wie ausgeführt, die Rechtsfähigkeit eines nichtsouveränen Gemeinwesens, seine Angelegenheiten selbst zu verwalten, so erhebt sich sofort die weitere Frage, welche Gemeinwesen als Selbstverwaltungskörper anzusehen sind. Auch diese Frage wird verschieden beantwortet. Von einigen werden alle Corporationen hierher gerechnet, welche im Staatszwecke enthaltene Zwecke verfolgen, sogar die freie Verwaltung der Vereine nicht ausgeschlossen; andere begrenzen den Umfang des Begriffes auf diejenigen Genossenschaften, welche auf territorialer oder beruflicher Gemeinschaft beruhen. Wieder andere identificiren die Selbstverwaltungskörper mit dem Begriffe der mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen versehenen Zwangsverbände, welchen gewisse Personen gesetzlich auch gegen ihren Willen angehören und welchen bestimmte Hoheitsrechte gegen ihre Angehörigen zustehen. Rosin betrachtet als Selbstverwaltungskörper diejenige Genossenschaft, welche kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung ihrer Zwecke verpflichtet ist. Gegen diese Definition läßt sich aber der Einwand erheben, daß begriffsmäßig auf dem wirklich freien Gebiete der Selbstverwaltung von einer erzwingbaren Pflicht der Selbstverwaltungskörper nicht gesprochen werden kann, in bestimmtem Sinne zu handeln, und daß die Staatsaufsicht, soweit sie in der Sorge dafür besteht, daß die nothwendige Thätigkeit nicht unterbleibe, eigentlich schon ein Gebiet betrifft, in welchem von Selbstverwaltung nicht mehr die Rede sein kann; nur diejenigen Angelegenheiten, in welchen die staatliche Aufsicht sich darauf beschränkt, die Ueberschreitung der Zuständigkeit und die Verletzung von Gesetzen zu verhindern, gehören der selbstverwaltenden Geschäftsführung an. Dieses Ergebniß wird freilich durch den Umstand vielfach unsicher gemacht, daß, wie noch auszuführen ist, die Selbstverwaltungskörper in bedeutendem Umfange auch staatliche Geschäfte zu besorgen haben, und daher die Frage, ob in einem speciellen Falle ein Gegenstand der Selbstverwaltung oder der Staatsverwaltung vorliegt, bei der Identität der ausführenden Organe nicht selten der Lösung Schwierigkeiten bereitet. Das Natürliche scheint es zu sein, den Begriff nur bei denjenigen Körperschaften anzuwenden, bei welchen er sich historisch entwickelt hat, das heißt bei solchen Verbänden, welche gleichsam als Staat im kleinen mit Gebiets- und Personalhoheit ausgestattet sind; bei diesen trifft auch das Merkmal der obrigkeitlichen Befugnisse und des Zwangsverbandes zu. Danach würden als Selbstverwaltungskörper zu erachten sein die Gemeinden und die Berufsverbände des frühern Rechts (die Innungen). Zuzugeben ist natürlich, daß außer diesen Kategorien noch mehrfach Verbände bestehen, welche in ähnlicher Weise einen bestimmten Lebenskreis erfüllen; allein hierbei handelt es sich doch zumeist nur um ganz bestimmte Zwecke, sie erfassen daher auch die ihnen zugehörigen Personen nur in wenigen oder gar nur in einer einzigen Richtung des Handelns. Von einer „Zugehörigkeit" in dem Sinne, daß das Individuum dadurch mit einer besondern Qualität ausgestattet würde, welche ideell sich auf allen Gebieten des menschlichen Lebens geltend machen kann, ist keine Rede. Daß solche Genossenschaften zum Theile, wie die

Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung, die Krankenkassen, die neuen Innungen, Personen des öffentlichen Rechtes sind, ist gewiß richtig; auch ist nicht zu bezweifeln, daß sie zum Zwecke ihrer Geschäftsführung eine verwaltende Thätigkeit auszuüben haben. Aber diese ist immerhin, selbst wenn sie berechtigt sind, gewisse Personen zum Beitritt zu zwingen und von diesen Handlungen bestimmter Art zu fordern, so wesentlich ihrem Inhalte nach von dem Begriffe der Staatsverwaltung verschieden, daß es nicht berechtigt erscheint, diese Interessentenverbände auf gleiche Stufe mit den Gemeindeverbänden zu stellen. Man „lebt“ im Staate, man „lebt“ in der Gemeinde, aber man „lebt“ nicht in einer Berufsgenossenschaft oder gar in einer Bewässerungsgenossenschaft. Verläßt man einmal die geschichtlich gewordene Grenze des Begriffes der Selbstverwaltung, so ist es schwer, ja nahezu unmöglich, dafür überhaupt noch eine sichere Linie gegenüber den bloßen Personenvereinigungen zu finden. Will man aber den Begriff weiter fassen und in denselben auch die berufsgenossenschaftlichen Verbände aufnehmen, so darf der innere Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien, soll sich das Wesen der Selbstverwaltung nicht ganz verflüchtigen, nicht außer acht gelassen werden. Im nachfolgenden kann schon aus räumlichen Gründen nur der engere, auf die Gemeinden beschränkte Begriff berücksichtigt werden. Nicht unerwähnt soll aber bleiben, daß neuestens auch die Einzelstaaten des Deutschen Reiches als Selbstverwaltungskörper bezeichnet wurden (Laband); da jedoch diese Theorie auf das innigste mit der Streitfrage über die Souveränität des Reiches und der Gliedstaaten oder mit der Frage nach der rechtlichen Natur des Deutschen Reiches zusammenhängt, kann sie hier nicht weiter verfolgt werden.

Die natürliche Grundlage der Gemeinde bilden ähnlich wie beim Staate „Land und Leute“, das heißt ein örtlich abgegrenztes Gebiet und die innerhalb desselben ansässigen Staatsangehörigen. Dementsprechend besitzt auch die Gemeinde sowohl Gebiets- als Personalhoheit, und zwar nicht bloß als vom Staate abgeleitete Rechte, sondern als eigene Rechte, wenn sie auch nur den Staatsgesetzen gemäß ausgeübt werden dürfen und die Gemeinde als solche wie auch ihre Bürger den Hoheitsrechten des Staates unterworfen ist. Innerhalb des gemeindlichen Wirkungskreises steht den Gemeinden das Selbstgesetzgebungsrecht (Autonomie) zu, das Recht, statutarische Bestimmungen zu erlassen. Von selbst versteht es sich, daß eine derartige Regelung von Rechtsverhältnissen nur da Platz greifen kann, wo nicht bereits eine zwingende Normirung durch die Gesetzgebung des Staates vorliegt; doch wird keineswegs in jedem Falle eine ausdrückliche Ermächtigung durch das Gesetz verlangt werden können, vielmehr eine solche nur dann zu fordern sein, wenn das Statut vom Staatsgesetze abweichen will. Der Gegenstand der Selbstverwaltung bietet an sich gegenüber dem Objecte der staatlichen Verwaltung nichts Besonderes, sobald man den Mangel der Souveränität nach Gebühr in Rechnung zieht. Auch bei der Selbstverwaltung ist die Thätigkeit gerichtet großentheils auf Handlungen unjuristischen Inhaltes oder auf Vornahme von Privatrechtsgeschäften oder endlich auf obrigkeitliche Anordnungen; die Schranke der Gesetzgebung besteht auch hier für das freie Ermessen des Selbstverwaltungskörpers. Die Thatsache aber, daß nach dem geltenden Rechte der Staat die corporativen Verbände auch zur Durchführung seiner Aufgaben benützt, bringt es mit sich, daß neben den Geschäften der Selbstverwaltung in weitem Umfange auch Angelegenheiten des Staates von den Selbstverwaltungskörpern besorgt werden, und danach pflegt man einen eigenen und einen übertragenen Wirkungskreis der Selbstverwaltung zu unterscheiden. Der letztere gehört aber überhaupt nicht zur Selbstverwaltung, wenn auch in ihm dieselben Organe zur Arbeit berufen sind wie in dem erstern. Gierke hat mit Recht den übertragenen Wirkungskreis als eine Last der Gemeinde bezeichnet, als eine vom Staate auferlegte Pflicht. Dieser Geschäftsbereich steht vollkommen zur Disposition des Staates; er kann ihn nach Belieben erweitern oder einschränken, er kann auch insoweit die Gemeinde zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zwingen, und die Durchführung dieser Aufgaben unterliegt seiner steten Aufsicht. Hierher gehört namentlich die Polizeiverwaltung, in welcher die Gemeinde als Ortspolizeibehörde regelmäßig Hilfsorgan des Staates ist, aber auch auf anderen Gebieten der Verwaltung erfüllt die Gemeinde staatliche Zwecke (Militärwesen, Beurkundung des Personenstandes u. a.). Dagegen ist der eigene Wirkungskreis der Selbstverwaltungskörper ein Recht derselben, das ihnen vom Staate nicht nach Willkür entzogen werden kann, und innerhalb dieser eigensten Domäne der Selbstverwaltung reducirt sich auch die staatliche Aufsicht darauf, daß Uebergriffe und Gesetzesverletzungen hintangehalten werden. Es ist nun leicht zu sehen, daß die Verschiedenheit in der Beurtheilung des Wesens der Selbstverwaltung, daß nämlich dieselbe bald als Besorgung eigener Angelegenheiten der corporativen Genossenschaften, bald als Wahrnehmung staatlicher Geschäfte aufgefaßt wird, in dem doppelten Charakter der von den Selbstverwaltungskörpern gleichzeitig zu lösenden Aufgaben ihre Erklärung findet. Es kann gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß eine scharfe Trennung dieser beiden Wirkungskreise wohl in keiner positiven Gesetzgebung durchgeführt ist, auch bei der Vielgestaltigkeit und Raschlebigkeit der Verwaltung factisch unmöglich sein kann; allein dadurch wird der begriffliche Gegensatz nicht aufgehoben und wird namentlich die Natur der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises als staatlicher, also außerhalb der Selbstverwaltung liegender Geschäfte nicht beseitigt.

Die Selbstverwaltungskörper bedürfen wie der Staat als juristische Personen bestimmter Or-

gane zur Bildung und Durchführung ihres Willens. Im Begriffe der Selbstverwaltung liegt es, daß die Bezeichnung dieser Organe den Angehörigen des Verbandes selbst zustehen muß, daß also der Genossenschaft nicht durch fremden, etwa staatlichen Willen die Organe gesetzt werden. Dagegen verstößt es nicht gegen das Lebensprincip der Selbständigkeit des Gemeinwesens, wenn der Staat sich z. B. das Bestätigungs- oder Ablehnungsrecht gegenüber den von der Gemeinde bestellten Personen vorbehält; dazu erscheint er schon aus dem Grunde berechtigt, weil es ihm nicht gleichgiltig sein kann, wer die vom Staate der Gemeinde übertragenen Geschäfte zu führen hat. Wohl aber berührt es die Selbstverwaltung, wenn das zur eigentlichen Verwaltung befugte Organ (Bürgermeister) vom Staate ernannt wird, während die sogen. willensbildenden Organe von den zum Selbstverwaltungskörper zählenden Personen gewählt werden; denn durch Nominirung des Ausführungsorganes greift der Staat in die Selbstverwaltung ein und bringt in derselben einen fremden Willen zur Geltung. Die Art und Weise der Zusammensetzung der verschiedenen Organe, die Ausscheidung ihrer einzelnen Zuständigkeiten und die Regelung ihrer Geschäftsführung ist an sich für das Wesen der Selbstverwaltung ohne Belang. Ob die Verwaltung eine monarchische Spitze hat oder ein Collegium bildet, ob die Besorgung der Geschäfte ohne Besoldung als Ehrenamt erfolgt oder mit Besoldung als Berufsamt, ist hier gleichfalls nicht unmittelbar von Einfluß, mag auch factisch gerade die praktische Ausgestaltung des Begriffes in den Organen für den Werth oder Unwerth der ganzen Einrichtung von Bedeutung sein.

Das reinste und wichtigste Beispiel eines Selbstverwaltungskörpers in dem bisher entwickelten Sinne ist die Ortsgemeinde (s. d. Art. Gemeinde II, 1103); bei ihr treten alle begrifflichen Merkmale klar und unverhüllt zu Tage. In weit geringerem Maße läßt sich dies behaupten bezüglich der künstlich vom Staate geschaffenen Gemeindeverbände höherer Ordnung, den Districten, Kreisen, Bezirken, Provinzen u. s. w. Sie haben meistens nur eine Reihe bestimmt abgegrenzter Aufgaben zu erfüllen, größtentheils solche finanzieller Art; von einer Gebiets- oder Personalhoheit ist nicht die Rede, es fehlt ihnen die ideelle Allgemeinheit des Lebenszweckes, so daß bei ihnen von Selbstverwaltung nur in ganz abgeschwächtem Sinne gesprochen werden kann. Sie sind, richtig besehen, berufen zur Besorgung solcher staatlicher Aufgaben, welche nur das Eigenthümliche an sich tragen, daß sie nicht das ganze Staatsgebiet gleichmäßig berühren.

Literatur. Abgesehen von den Darstellungen des Particularrechts in den Lehrbüchern des Staats- und Verwaltungsrechts sind zu erwähnen: I. Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts I (Gareis, Sarwey), II (Laband, Seydel, Gaupp u. a.); Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft (E. Meier); G. Meyer, Staatsrecht, § 176 f., Verwaltungsrecht; O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts, 1886; Löning, Verwaltungsrecht; Zeitschrift für die gesammte Staatsrechtswissenschaft Bd. 38 (Stengel); Archiv für öffentliches Recht (Laband und Stoerk); Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl. (die sociale Verwaltungslehre); Ulbrich, Lehrbuch des österreich. Staatsrechts (1883); Derselbe in Grünhuts Zeitschrift IX; Rosin, Souveränität, Staats-, Gemeinde-, Selbstverwaltung (in Hirths Annalen, 1883); Ders., Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, 1886; K. v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. — II. Gluth, Die Lehre von der Selbstverwaltung, Wien 1887; Blodig, Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff, 1894; Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, 1882 u. a. m.; Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, 1868—1881. [Menzinger.]

Staatsvoranschlag, s. V, 310 ff.

Staatswaldungen, s. II, 864 ff.

Staatswappen, s. die einzelnen Staaten, z. B. I, 441. 812. 901. 1122. 1175 u. s. f.

Staatswirthschaftliche Facultäten, s. V, 554.

Staatswissenschaften. [I. Geschichte: Entfaltung der Staatswissenschaft, Vervielfältigung der Staatswissenschaften; II. System: Stellung im Kreise der Wissenschaften, Uebersicht und Inhalt; III. Einzelne Länder; IV. Pflege.]

I. Eine Besprechung der Staatswissenschaften hat eine zweifache Aufgabe. Sie hat die Hauptperioden ihrer geschichtlichen Entwicklung zu geben, also je nachdem entweder die Umstände zu erörtern, welche von Zeit zu Zeit eine Veränderung der bisherigen Behandlung der Staatswissenschaften herbeiführten, oder umgekehrt die Macht zu zeigen, welche die staatswissenschaftlichen Lehren zu üben vermochten. Sie hat andererseits einen Ueberblick über den gegenwärtigen Zustand der Staatswissenschaften und das gegenseitige Verhältniß ihrer einzelnen Disciplinen zu gewinnen. Eine Erhöhung der Vollständigkeit des Bildes würde die Vorführung des Schicksales und gegenwärtigen Zustandes nach Staaten und Völkern gewähren, die Erörterung der Gründe, welche bei den verschiedenen Völkern gerade die von ihnen eingehaltene Richtung der Staatswissenschaften und ihre Bedeutung für das betreffende Volk bedingten, ferner eine Vergleichung der Pflege, welche sie allenthalben erfahren und erfuhren.

Die Wichtigkeit der Staatswissenschaften erhellt aus ihrem Zusammenhange mit den Ereignissen des öffentlichen Lebens, denen ihre Lehren bald vorausgehen, bald folgen. Denn trotz der großen Macht, welche die staatswissenschaftliche Lehre zu üben vermag, siegt sehr oft geniale Thatkraft über wissenschaftliche Erkenntniß, und sind sehr oft die stolzesten Systeme der Wissenschaft nur Spiegelbilder der Praxis. Die Wichtigkeit der Staatswissenschaften für die Geschicke der Gesellschaft ist bald eine mittelbare, bald eine unmittelbare. Sie ist eine unmittelbare; denn

irrige Lehren über das Wesen des Staates haben zu wiederholten Malen in den Einrichtungen des öffentlichen Lebens zu verderblichen Folgen geführt. Die feindselige Stellung, welche staatliche Gewalten und politische Parteien der christlichen Kirche gegenüber einnehmen, ist bald durch solche Lehren beeinflußt worden, bald sollte sie in ihnen die nachträgliche Rechtfertigung finden. Die Wichtigkeit der Staatswissenschaften ist ferner eine mittelbare. Indem sie die wichtigsten geschichtlichen Ereignisse nach ihren vollständigen Ursachen aufweisen, beeinflussen sie zunächst die Auffassung abgeschlossener Staatsereignisse und die Stellungnahme zu ihnen, bereiten aber damit zugleich die Art der Stimmung für das noch zu Geschehende vor. Jede Bewegung, die nach Einfluß ringt, nimmt ja gerne einen geschichtlichen Anlauf. Nur wer sich über die großen Institutionen von Recht und Staat ein Entwicklungsbild im ganzen macht, wagt ein Urtheil, wohin die Zukunft treiben werde und solle.

Die Männer, welche die Staatswissenschaften mit neuen Fragen bereicherten und sich an ihrer Lösung versuchten, gehörten verschiedenen Nationen an: im 16. Jahrhundert waren es besonders Italiener und Franzosen, im 17. Holländer und Engländer, im 18. Engländer und Franzosen, im 19. Jahrhundert beförderte die unerfreuliche Ausdehnung bedrohlicher gesellschaftlicher Lehren in Deutschland gerade hier die eifrige Pflege und vielfach die Berichtigung staatswissenschaftlicher Lehren. In dieser Beziehung war ein Einfluß der deutschen Staatswissenschaft zuerst auf Italiener und Engländer, dann aber auch auf Amerikaner und Franzosen erkennbar (cf. Cossa, Introduzione alla econ. politica, 1892).

Im Vergleiche mit dem Alterthume zeigt das Mittelalter ein Zurücktreten sowohl der Staatsverhältnisse als auch des Umfanges der Kenntnisse hierüber. Es legte so hohen Werth auf ständische und genossenschaftliche Freiheit, daß eine zu rücksichtslose Fürstengewalt auf Schranken stieß, die sie nicht übersteigen konnte. Das damalige Staatsrecht gab in dem Ideal der Aufrichtung eines göttlichen Reiches auf Erden der Weltanschauung jener Zeit Ausdruck, aber auch das Recht der kleineren Kreise, wo weniger Anlaß, ideale Fragen hervorzukehren, und der Blick auf praktische Bedürfnisse gerichtet war, galt als Eingebung des göttlichen Geistes, der das Gute liebt und das Böse haßt. Die Geringfügigkeit der Staatsgewalt und die Glaubenseinheit des Abendlandes verminderten das Bedürfniß einer Gegenüberstellung staatlicher und kirchlicher Macht und damit den Anlaß zu theoretischer Erfassung. Am frühesten tauchten die das Einvernehmen der Christenheit gefährdenden Lehren auf in den bewegten Zeiten des Zwistes beider Gewalten, oder als Rechtfertigung des kirchenpolitischen Verhaltens einzelner Fürsten, wie namentlich des Königs von Frankreich. Neue Lehren zeigten sich weiter auf dem der Antike, Byzanz in dem Islam nächsten Boden: in Italien. Noch fruchtbarer für die Entstehung politischen Wissens war die Verbindung der aus dem Alterthum übernommenen Bildungselemente mit den Antrieben zu staatlichen und wirthschaftlichen Neuschöpfungen, die durch die Entdeckungsreisen gegeben waren. Vielfach angeregt durch classische Studien waren romanische Schriftsteller die ersten, welche die Staatswissenschaft zu einer eigenen Kenntnißgruppe erhoben. Es sei dahingestellt, ob in Bezug auf Abweichung von der herrschenden Uebung Lehre oder Staatskunst den ersten Schritt that. Was die in der Geschichte der neuern Staatswissenschaft zuerst genannten Namen anbelangt, so war die That das Frühere. Lange schon hatte die politische Praxis Italiens begonnen, sich um die kirchlichen Ansichten wenig zu kümmern, ehe Macchiavelli die entsprechenden Lehren vorbrachte, und ebenso wenig war der in Frankreich auftretende Bodin der Erfinder des dortigen Absolutismus. Die alte Theorie hatte ihre Wurzeln im Christenthum und in der christlichen Moral. Unter dem Einfluß der politischen Renaissance, noch mehr infolge des religiösen Risses litt die Einheit der Christenheit. Sie zerfiel in sich befeindende Staaten, die sich so maßlos mißtrauten, daß sich Hugo Grotius daran machte, alles Staatsrecht nur aus der Verbindlichkeit der Verträge abzuleiten.

Die von so großem Erfolg begleitete Abschüttelung der kirchlichen Autorität war nur um den Preis der Uebernahme einer andern Machtfülle gelungen; das Autoritätsprincip fiel nicht, es änderte nur seinen Charakter. Die neue Kirche konnte nur unter dem Schutze des Staates aufgerichtet werden. Nach Luther sollte die weltliche Obrigkeit die Reform besorgen. So verfielen die Besieger der kirchlichen Vormacht im 16. und 17. Jahrhundert einer um so straffern weltlichen Zucht, wobei mißbrauchte antike Theorie ihre hilfreiche Hand bot. Die staatsrechtlichen Theorien der genannten Jahrhunderte nicht minder als ihre wirthschaftlichen Ideen (Mercantilismus) sind überwiegend einer Weltanschauung entsprungen, die auf die Gedankenwelt des römischen Imperiums und des römischen Rechts sich stützte. Der absolutistische Gedanke stand im Mittelpunkt. Die Staatswissenschaften erkennen in der Mehrzahl ihrer Wortführer im absoluten Staatsrecht des corpus juris die ratio scripta. Die rücksichtslose Beugung der Einzelwirthschaften unter die Nationalwirthschaft war die feststehende Norm der Wirthschaftspolitik, die absolute Gewalt (Bodins Souverainetè) war ein Lieblingsgedanke des dritten Standes und seiner Fürsten. Die Vertreter des Verkehrs hofften Beseitigung der feudalen Schranken, der kleinen Herrschaften, Einigung der Nation, gleiches Recht.

Die Staatswissenschaft pflegt verschiedene Arten von Absolutismus zu unterscheiden: zuerst den confessionellen, dann den höfischen eines Ludwig XIV., endlich den aufgeklärten des 18. Jahrhunderts, wo der Fürst angeblich der „erste Diener

des Staats", in Wirklichkeit aber unumschränkter als alle seine Vorgänger war, da er weder auf die Kirche Rücksicht nahm, noch sich um das halberbliche Beamtenthum der höfischen Zeit zu kümmern hatte. Im Namen des Staates nahm man Gut und Blut bequemer in Anspruch, als im eigenen Namen. Die früheste Niederlage erlitt der Absolutismus in England. An der durch verschiedene wirthschaftliche Verhältnisse emporgekommenen Macht des dritten Standes scheiterte dort das Königthum, zuerst um die Mitte, endgiltig zu Ende des 17. Jahrhunderts. Mit dieser, der sogen. glorreichen Revolution von 1688 ward die Theorie des Staatsvertrages zur Wirklichkeit. Das öffentliche Interesse in England blieb nunmehr im 18. Jahrhundert vorwiegend den wirthschaftlichen Fragen zugekehrt. In Frankreich war es noch lange zwischen staatsrechtlichen und wirthschaftlichen Fragen gespalten. Die bisher an der Religion und Moral geübte rationalistische Kritik kehrte ihre Schärfe nun auch gegen die von den Vertheidigern der herrschenden socialen Gewalt als unantastbar erklärten politischen und wirthschaftlichen Grundsätze. In den Schriften Rousseaus und der Encyklopädisten (1751 bis 1772), die gegenüber dem widerspruchsvoll gewordenen Absolutismus die Ideale der Einzelfreiheit und Nichtbevormundung hervorkehrten, war die Summe der modernen Grundsätze eingeschlossen. Montesquieu, der Vertreter der constitutionellen Staatsform, empfahl nach englischem Muster, wie er es wenigstens auffaßte, Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt. Rousseau, der Lehrer der demokratischen Revolution, sprach die für diese passende Lehre von der Berechtigung der Mehrheit aus, neues Recht zu schaffen. Abgesehen von den Vorgängen anläßlich der Losreißung der nordamerikanischen Kolonien vom Mutterlande (1776) war die französische Revolution der erste praktische Versuch der Verwirklichung der verbreiteten staatswissenschaftlichen Lehren. Der Rückschlag füllt den Beginn, die Abänderung und neuerliche Ausdehnung der Grundsätze von 1789 die Mitte des 19. Jahrhunderts aus.

Als nach 1830 und 1848 die repräsentative Verfassung vorherrschende Staatsform geworden war, traten auf staatswissenschaftlichem Gebiete die staatsrechtlichen hinter den wirthschaftlichen Fragen so sehr zurück, daß die Volkswirthschaftslehre den Titel Staatswissenschaften fast ausschließlich in Beschlag nahm und eine ganz einseitig den geschäftsmännischen Anschauungen folgende Richtung einschlug, wonach nicht der Mensch, sondern die größtmögliche Güterbeschaffung in den Mittelpunkt zu stehen kam. Von anderen berufenen (weil höhere Interessen vertretenden) Wissenschaften ließ diese Lehre sich nicht beeinflussen. Die Strafe für die Außerachtlassung der Gerechtigkeitsprobleme blieb nicht aus und nahm, als sich eine wachsende Zerrüttung der gemeinen Wohlfahrt zeigte, Gestalt an in den zuerst in Frankreich (1830), dann in Deutschland seit den politischen Veränderungen der 60er Jahre auftretenden socialistischen Lohnarbeiterschaftstheorien. Sie hatten wenigstens das Gute, daß in der Volkswirthschaftslehre die trotz einzelner Warnungen (namentlich von Katholiken, wie Adam Müller, Rosegarten, Mischler und Moy) lange vernachlässigte ethische Seite wieder mehr betont wurde. Die Sprache der Fachwissenschaften wurde bescheidener, wenn auch verwandte Gebiete bebauende Wissenschaften nur zögernd folgten und sich noch lange mit den von jenen nur wenig mehr betonten Trostgründen begnügten: daß die Heilkraft der Gesellschaft unerschöpflich sei, daß die Vermögenskluft immer gewesen sei, daß das Maß der Lebensgenüsse, der Anspruch dessen, was als menschenwürdiges Dasein gilt, auch für die unteren Klassen gestiegen sei, daß der Fortschritt sich nicht in ungebrochener Linie vollziehe u. dgl.

Ein Rückblick auf die Entfaltung der Staatswissenschaft, ein Vergleich des Bestandes der Lehren vom Gemeinwesen heute und ehedem, zeigt eine namhafte Mehrung der selbständigen Wissenschaften und Doctrinen. In der Zeit der Herrschaft genossenschaftlichen Lebens, ständischer Verfassung, autonomer Rechtsbildung war die Betheiligung am öffentlichen Leben an die Berufe vertheilt, die Heranbildung des Nachwuchses der Erfahrung und Uebung überlassen. Je mehr im neueren die autonomen Gewalten aufsaugenden Staate das Recht Sache der Berufsjuristen, die Staatsgeschäfte Sache ausschließlicher Staatsdiener wurde, um so größer war das Bedürfniß wie nach Codificationen so nach Zusammentragung und Ordnung der auf das Staatswesen sich beziehenden Kenntnisse, schon zu Vorbereitung und Berathung derer, die sich ausschließlich öffentlicher Wirksamkeit hingaben. — Die Rechtsänderungen erklären die Sinnänderung vorhandener Bezeichnungen, das Aufkommen neuer Begriffe und Worte. So hatte status früher Zustand, Stand (Landstände) bezeichnet. Unter status civilis verstand man eher Gesellschaft als den Staat. Status für Staat brachte seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts besonders Pufendorf in Umlauf. Politia wurde während des ganzen Mittelalters in der Bedeutung „Verfassung der Stadt oder des Gemeinwesens" gebraucht. Um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts verband sich damit zunächst in Frankreich, seit 1530 auch in Deutschland die Bedeutung der von der städtischen, dann staatlichen Obrigkeit herzustellenden Ordnung, Wohlfahrt, Sicherheit. So wurde Polizei zunächst in der Praxis, im 17. Jahrhundert auch in der Literatur, der Ausdruck für obrigkeitliche Thätigkeit, soweit sie nicht in Rechtspflege bestand. Im 18. Jahrhundert wurde aus diesem allgemeinen Begriff der Polizei ein engerer ausgesondert, der die Thätigkeit des Staates zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und zum Schutze des öffentlichen Verkehrs bezeichnete. Heute bedeutet Polizei jene obrigkeitlichen Thätigkeiten, welche den

Störungen der äußern Ordnung und den Gefahren, die der Sicherheit drohen, entgegenarbeiten. Eine andere Definition nennt die mit Zwangsgewalt verbundene Thätigkeit der Behörden, oder kurz die Zwangsgewalt auf dem Gebiet der Verwaltung, Polizei.

Sehr lange bezeichnete **Politik** ganz allgemein die Theorie vom Staate, seiner Entstehung, seinen Formen und Zwecken, und den Mitteln, dieselben zu erreichen. Allmählich wurde hiefür der Ausdruck Staatsrecht üblich und das Wort Politik für die Praxis des Staatslebens in Anspruch genommen. Man gewöhnte sich in der Bestimmung des Begriffes die Zweckmäßigkeit zu betonen, so daß nun Politik so viel wie Staatsklugheitslehre wurde. Als Staatskunst ist sie die richtige Wahl der Mittel, durch welche die jeweiligen Zwecke eines bestimmten Staatswesens am besten verwirklicht werden. Als Wissenschaft ist sie die systematische und vollständige Erörterung der Gesichtspunkte, die bei der Wahl der Mittel, durch welche jeweilig die Zwecke eines bestimmten Staatswesens am bessen verwirklicht werden, in Betracht kommen.

Die staatsrechtlichen Werke aus der Zeit des Deutschen Reiches enthielten auch verwaltungsrechtliches Material, soweit es nicht in Polizei- und Cameralwissenschaften untergebracht war. Der Richtung der Zeit entsprechend, war das Material mehr vom politischen als vom Rechtsstandpunkt aus behandelt, waren mehr Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit als Rechtsgrundsätze aufgestellt. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts, noch mehr von Mohl († 1875), wurde der Verfassung als Ausführung der dem Staate obliegenden Aufgaben die **Verwaltung** gegenübergestellt. Daraus hat sich dann (in Deutschland unter dem Einfluß von Pözl, Rönne, Gneist, Stein) die Verwaltungslehre zu einer eigenen Wissenschaft entwickelt und ward als eigene Disciplin in den Lehrplan der Universitäten aufgenommen.

Das Wort **camera** bedeutete ursprünglich die fürstliche Schatzkammer. Ende des Mittelalters infolge des sich entwickelnden Steuerwesens, der zunehmenden wirthschaftlichen und polizeilichen Maßregeln und der Einrichtung eigener Behörden hierfür erhielt Cameralis eine ausgedehntere Bedeutung, da sich das Bedürfniß sowohl der Heranbildung geeigneter Personen als einer wissenschaftlichen Behandlung jener Gegenstände fühlbar machte. So wurden die Cameralwissenschaften eine Vereinigung von Lehren über die finanzielle und wirthschaftliche Verwaltung, wozu noch der Staatsregie wegen praktisch-technologische Lehren über Ackerbau, Gewerbe und Handel kamen. Der Wohlstand des Landes sollte ja hauptsächlich deshalb gehoben werden, damit die fürstlichen Einkommensquellen desto reichlicher flössen. Obwohl Bearbeitungen der Cameralwissenschaften in diesem Sinne noch im 19. Jahrhundert (Baumstark) erschienen, werden gegenwärtig doch überwiegend die öffentliche Oekonomie und die technische Privatwirthschaft auseinander gehalten. Während erstere mit Recht eine Staatswissenschaft blieb oder wurde, bildet die Technik der Landwirthschaft und der Gewerbe den Gegenstand einer besonderen praktischen Wissensgruppe mit vorherrschend naturwissenschaftlichem Charakter. Die staatswissenschaftliche Facultät Tübingen und die staatswirthschaftliche Facultät München haben vermöge der Vereinigung von technischen und Staatswissenschaften noch den Charakter der alten Cameralwissenschaft, ein Ausdruck, der jetzt lediglich eine auf den Zweck bestimmter Berufsbildung bezügliche Benennung ist.

Der Ausdruck **Oekonomie** bedeutete ursprünglich Haushalt, Haus- und Feldwirthschaft (ähnlich wie der Ausdruck Wirth nur den Haus- und Landwirth oder Gastfreund bezeichnete) und behielt diese Bedeutung noch, als sich die einzelnen Wirthschaften durch zunehmende Arbeitstheilung, Handel und Verkehr schon lange zu einer höhern Einheit emporgearbeitet hatten. In der Zeit der einheitlichen Religions-, Sitten-, Rechtsanschauung beanspruchten die Fragen der Befriedigung der täglichen Bedürfnisse ein geringeres Stück des Denkgebietes. Einzelner wirthschaftlicher Fragen bemächtigte sich die Theologie, und in Moral- und Rechtssystemen wurden auch ökonomische Thatsachen beobachtet und erörtert. Auch die Schriften der Mercantilisten gingen von einzelnen Fragen des praktischen Lebens aus. Zu eigenem wirthschaftlichen System kam man erst auf dem Wege der sogen. polizei- und cameralwissenschaftlichen Werke, welche unter der Herrschaft des in der neuern Zeit auftretenden Staatswesens diejenigen Kenntnisse verschafften, deren die Staatsdiener bei Ausübung amtlicher Thätigkeit auf dem Gebiete der innern und der Finanzverwaltung bedurften. Ihr höchster Zweck war die moderne Staatsbildung. Wie die einzelnen Grundherrschaften, Städte, Kreise, Territorien einem Herrscher unterworfen wurden, so sollten die Einzelwirthschaften zu einem Markt zusammenwachsen, durch Verkehr, Arbeitstheilung, einheitliche Geldcirculation verbunden werden. Die einseitig die Hebung der Industrie durch staatliche Bevormundung im Auge behaltende französische Wirthschaftspolitik war der Anlaß, die Bodenproduction hervorzuheben und im Interesse vollkommener Ausnutzung der natürlichen Reichthümer des Landes das Verlangen nach Freiheit der Bewegung auf wirthschaftlichem Gebiet vorzubringen. Entsprechend der ganzen Ideenrichtung des 18. Jahrhunderts geschah dies durch Zurückführung der Erscheinungen auf Naturgesetze, kraft welcher sich die Reichthümer in der Gesellschaft vertheilten. Dies gab Gelegenheit zu Entwicklung allgemein in der Volkswirthschaft durchgreifender Zusammenhänge, damit zur Verselbständigung der Volkswirthschaftslehre oder politischen Oekonomie, die unter dem materialistischen Zuge der Zeit so üppig wucherte, daß jetzt z. B. das Handwörterbuch der Staats-

wissenschaften zu vier Fünftel volkswirthschaftlichen Stoff enthält.

Das bereits einmal erwähnte Wort Status bot in seinem Eigenschaftswort statisticus den Stoff zu einer eigenen Wissenschaftsbezeichnung. Gewiß gab es Beschreibungen der Zustände der Länder, noch bevor das später hierfür gebrauchte Wort Statistik üblich wurde. Am bedeutendsten sind die Beschreibungen des Aeneas Silvius, des Macchiavelli, des Sansovino (1562), Botero (1589), Sebastian Münster (1544) und die Elzevir'schen Republiken des 17. Jahrhunderts. Etwa seit 1660 (Conring) wurde die Staatenkunde, Examen rerum publicarum totius orbis, akademischer Lehrzweig und gab es an vielen Universitäten, so Jena (1723), Halle (1731), collegia statistica, daher zunächst in Göttingen Achenwall das Hauptwort Statistik für Staatenbeschreibung einbürgerte (1749). Gleichzeitig hatte sich aber das behördliche Ziffernmaterial gemehrt, wenn es auch früher nicht an Landbüchern, Volksaufnahmen und kirchlichen Personenbeurkundungen fehlte. Das neuere polizeilich-staatliche Verwaltungssystem machte es für die Behörden nöthig, sich durch Listen und Tabellen eine übersichtliche Kenntniß der Zustände und Dinge zu verschaffen, die sie zu überwachen und in ihrem Gedeihen zu fördern hatten. So erhielt im 19. Jahrhundert Statistik neben dem Sinne „Staatenkunde" auch den Sinn „Erkenntniß der gegenwärtigen Zustände der Staaten, insbesondere derjenigen Thatsachen, welche den Zustand der Staaten in einem gegebenen Zeitpunkt darstellen", und schließlich wurde Statistik für Beweisführungen verschiedener Art benutzte Technik der Ermittelung und Gruppirung von Zahlen.

Eine weitere Lehrensammlung knüpft sich an das Wort social. Infolge des Verfalles der Berufsorganisationen war die Leitung der Industrie an dazu befähigte Einzelpersonen, vorausgesetzt, daß sie über das nöthige Vermögen verfügten, übergegangen. Damit ging die Vermehrung des Gegensatzes von Kapitalisten und Taglöhnerthum Hand in Hand, was den Widerspruch zwischen politischer Gleichberechtigung und thatsächlicher größerer Abhängigkeit als in der Handwerk- und Manufacturzeit fühlbar machte. Da der Staat in den gleichzeitigen Wirthschaftstheorien zurücktrat, man aber doch gleichförmig wiederkehrende Erscheinungen und Gesetzmäßigkeiten beobachtete, für die es eines Trägers bedurfte, so bediente man sich nach französischem Muster (s. II, 1211) hierfür des Wortes Gesellschaft und nannte die darauf bezüglichen, namentlich wirthschaftlichen Studien sociale und die radikalen Anhänger einer von Grund aus zu ändernden Wirthschafts- und Gesellschaftsordnung Socialisten.

II. Die große Zahl der Gegenstände, die sich dem menschlichen Wissen darbieten, bestimmt zu Theilung der Wissenschaften in Gebiete, zu Fürsichbetrachtung der Einzelgegenstände. Es sollte aber das Herantreten an jeden mit einer allgemeinen Auffassung erfolgen, die befähigt, das Einzelne als Theil des Ganzen zu betrachten. Ebenso bildet die stattliche Anzahl der (infolge der vielen zur Kenntniß gelangten Thatsachen) entstandenen und nun gepflegten Staatswissenschaften an sich noch kein Unterpfand der Wahrheit ihrer Ergebnisse. Um die höhere Einheit aller Zweige der Staatswissenschaften wie des ganzen staatlichen Lebens nicht aus den Augen zu verlieren, darf die Erörterung zusammenhaltender Grundwahrheiten nicht vernachlässigt werden. Die Encyklopädie pflegt im Kreise der Wissenschaften solche, die sich auf Gott, und solche, die sich auf Mensch und Natur beziehen, zu unterscheiden. Das Verhältniß der Staatswissenschaften zu den christlichen Lehren wurde wenigstens in der Mehrzahl ihrer Vertreter in den letzten Jahrhunderten ein zunehmend unfreundliches. Wenn auch die staatswissenschaftlichen Lehren nicht so weit gingen wie einzelne philosophische Doctrinen insbesondere des ungläubigen 18. Jahrhunderts, so räumte man doch keinesfalls den christlichen Anforderungen den ihnen gebührenden Platz ein. Die Staatswissenschaft, hieß es (Bluntschli), habe das Christenthum wie den Einfluß der Philosophie oder der Naturwissenschaften oder wie die Grundbedingungen des wirthschaftlichen Daseins als eine der auf das heutige Leben wirkenden Ursachen mit in Betracht zu ziehen; jeder Versuch jedoch, die Staatswissenschaft vom christlichen Standpunkt aus zu erfassen, wird als unwissenschaftlich abgelehnt. Angesichts der drohenden Gefahren allgemeinen gesellschaftlichen Unheils wurde jedoch das Verhalten der zunächst betheiligten Staatswissenschaften bald entgegenkommender. Die Darstellungen und Bestrebungen gläubiger Katholiken und Protestanten werden aufmerksamer verfolgt, achtungsvoller behandelt und anerkennender besprochen, als es noch vor kurzem geschah (vgl. das Handwörterbuch der Staatswissenschaften, und das Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleit. 3).

So gewiß die sittlichen Grundlagen des Staatslebens die wichtigeren sind, so wenig darf darüber der physischen vergessen werden. Die Auffassung der Natur des Menschen als geistig leibliches Wesen, das Festhalten am einheitlichen Ursprung des Menschengeschlechtes, die Scheidung nach Nationen, die verschiedenen Bevölkerungslehren u. s. f. sind von größter Bedeutung für die Staatswissenschaften. Der Einfluß der Natur des Landes, seiner geographischen Lage wie der topographischen Beschaffenheit, ist nicht bloß für wirthschaftliche, sondern auch für militärische und politische Fragen (Gebiet, Grenze) von Bedeutung. Bei Besprechung solcher Fragen berühren sich Staats- und Naturwissenschaften. Abgesehen von der Wichtigkeit der Medicin für das besondere Gebiet der gesundheitlichen Verwaltung ist am innigsten die Beziehung zwischen Oekonomie und den Kräften der Natur. Sie liefert die Stoffe für die Bethätigung der Arbeit. Die

Productenzonen sind von den (verticalen wie horizontalen) Isothermen abhängig; Tragfähigkeit, Baufähigkeit, Nährkraft des Bodens, Bergsegen, oro- und hydrographische Landesbeschaffenheit bestimmen Landwirthschaft und Gewerbe, Handel und Verkehr. Nicht minder bedeutsam ist im guten wie schlechten Sinne der Einfluß des Menschen auf die Natur. Es wird an anderer Stelle bemerkt werden, wie die überwältigende Bereicherung an Kenntnissen die Naturwissenschaften zu Uebergriffen auf fremde, auch staatswissenschaftliche Gebiete verleitete, und nicht bloß vorübergehend die Rechts- durch Machttheorien zu verdrängen drohte.

Die Staatswissenschaft gehört den Wissenschaften vom Menschen an. Als Beispiel für ihr Verhältniß zur Sprachwissenschaft sei auf die obigen Andeutungen, wie sich mit den geänderten Lebens- und Rechtsverhältnissen die Fachsprache änderte und neue Kunstwörter bildeten, hingewiesen. Die internationale Verständigung wird durch die Sprachverschiedenheiten erschwert, die einheimische Wissenschaft durch das Schwanken des Sprachgebrauchs gestört. Man vergleiche z. B. die Unsicherheit in betreff des Begriffes Gewerbe, welches Wort bald die Erwerbsthätigkeit überhaupt, bald nur die der Stoffverarbeitung, bald nur die Stoffverarbeitung im kleinen Umfange im Gegensatz zur Fabrik bedeutet; oder das Wort Kapital, das sowohl Productionsmittel als Einnahmequelle bedeutet. Nur das letztere wurde von den Socialisten angegriffen, während die Gegner auf die (wenn man so sagen darf) Ewigkeit des Kapitals im ersten Sinne hinwiesen.

Je nach der Verschiedenheit des verwertheten Eintheilungsgrundes kann ein und dasselbe Wissensgebiet, z. B. jenes der Kenntnisse vom Menschen, einer verschiedenen Eintheilung unterzogen werden. Die nach sachlicher Eintheilung erhaltenen Gebiete, z. B. Recht, Staat, Sitte, Wirthschaft, werden, wenn man eine andere, z. B. zeitliche Eintheilung vornimmt, geschnitten. Die bereits abgeschlossenen Ereignisse stehen zu den, wenn auch gleichartigen, erst kommenden oder die Gegenwart beschäftigenden Ereignissen in einem so merklichen Gegensatz sowohl der Behandlung als des Interesses, daß es einen guten Sinn hatte, sie auch für sich zu erkunden, die wichtigsten, also insbesondere die auf die staatlichen und gesellschaftlichen Zustände hinzielenden Handlungen der Menschen nach ihren Gründen darzustellen. Es ist also Geschichte die zusammenhängende Darstellung der concreten Gestaltungsprocesse des Völkerlebens der Menschheit. Daneben besteht die Nothwendigkeit vom Standpunkt der sachlichen Eintheilung aus, bei Durchforschung einer bestimmten Seite des Volkslebens, Recht, Staat, Wirthschaft, die Kenntniß und Berücksichtigung der gleichartigen geschichtlichen Thatsachen nicht zu vernachlässigen, die den Schlüssel zur Beurtheilung der gegenwärtigen und der zukünftigen Verhältnisse abgeben. Was auf der einen Seite der Geschichte angehört, wird andererseits als Staaten-, Rechts-, Finanz-, Wirthschafts-, Culturgeschichte &c. von den Fachwissenschaften in Anspruch genommen. Die Grenze ist ohnehin eine täglich vorrückende; alles was heute der Geschichte angehört, war seiner Zeit ebenso gut geltendes Recht, blühendes Staatsleben, geübte Sitte, gehandhabte Wirthschaft, gepflegte Kunst u. s. w. Uebrigens gibt es trotz der Beweglichkeit des Stoffes der Geschichtswissenschaft derselben eigenthümliche und unentreißbare Kenntnisse, worunter die Feststellung des Geschehenen und seine richtige Darstellung die wichtigsten sind, Schwierigkeiten, die erst mühsam durch die historische Methode der Kritik u. s. f. überwunden werden müssen. (Ueber Beziehung zur Kunst s. III, 905.)

Am innigsten ist die Verbindung der Staatswissenschaften mit der Rechtswissenschaft, der sie theils angehören (wie Staatsrecht, Völkerrecht), theils nahe stehen (wie Nationalökonomie). Auch letztere gehört so gewiß hierher, daß jede Lockerung des Bandes, jede Entfremdung von höheren Rücksichten schlimme Folgen nach sich zieht. Nur die Menge des Stoffes und die menschliche Beschränktheit sind es ja, die zu Theilungen zwingen und damit die Gefahr des Verlustes der Einheit bringen. Das eine Zeitlang beliebte nationalökonomische Absehen von der Rechtsordnung z. B. führte zu Aufstellung von Naturgesetzen auch dort, wo sie nicht am Platze waren, lähmte aber damit lange die Hand der Obrigkeit, mißbrauchter ökonomischer Uebermacht entgegen zu treten. Ferner war es eine schiefe Auffassung des unten zu besprechenden Begriffes Gesellschaft, welche die Gefahr einer Abdrängung des Staates von seinen Wohlfahrtsaufgaben nahe rückte. Man dachte sich nämlich jene Gesammtheit von Menschen, die ja gewiß neben dem staatlichen Berufe auch noch eine Reihe eigener Lebensinteressen besitzen, viel zu sehr als ein für sich unabhängig von Staat und Rechtsordnung bestehendes Ganzes, das insbesondere in seinen materiellen Interessen von Naturgesetzen beherrscht und geleitet werde, ohne zu beachten, daß jene angeblich wirthschaftlichen Naturgesetze nur unter ganz bestimmten juristischen Voraussetzungen (der romanistisch gefärbten Eigenthumsauffassung, entsprechender Vertragsfreiheit u. dgl.) eintreten, also nicht so sehr als Selbstgesetze denn als regelmäßige und insofern allerdings auch gesetzmäßige Folgen bestimmter Rechtsgesetze betrachtet werden können. Die deutsche Volkswirthschaftslehre der 70er Jahre und die Arbeiterschutzgesetzgebung der 80er Jahre brach mit jener Recht und Wirthschaft trennenden Anschauung, die einer geläuterten die Jurisprudenz wieder in ihre Rechte einsetzenden Grundauffassung Platz machte. Die Erfolge der wirthschaftlichen Thätigkeit sind nun einmal bedingt durch die Rechtsformen, in denen sie sich vollzieht. Die wirthschaftlichen Machtverhältnisse beruhen auf dem Schutz, den ihnen Gesetz und

Verwaltung angedeihen lassen, und ein Theil der Rechtseinrichtungen (Vermögensrecht) hat den Zweck, die gesetzliche Form für wirthschaftliche Bedürfnisse zu geben. Die politische Oekonomie muß sich also klar machen, wie weit das bestehende Recht den Bedürfnissen der Volkswirthschaft entspricht, wie weit diese von ihm beeinflußt wird. Andererseits hat sich die Rechtslehre nicht nur mit dem trockenen Stoff der lex lata und der nach formal logischen Gesichtspunkten zu beurtheilenden Auslegung zu befassen. Der Kenner des Rechts ist auch vorzüglich berufen, das Recht zu begründen (die ratio legis et iuris) und an seiner Weiterentwicklung thätigen Antheil zu nehmen.

Im Anschluß an das oben über Gesellschaft Gesagte muß einer Wissenschaftstrennung gedacht werden, die einzelnen ihrer Vertreter zufolge so weit gesteckt ist, daß sich eine Besprechung der Staatswissenschaften an dieser Stelle mit ihren Ansprüchen wird auseinandersetzen müssen. Die Beobachtung, daß unter der Staatseinheit innerhalb der Gesammtheit der durch den Verkehr verbundenen Menschen zahlreiche Verhältnisse, sowohl der Gemeinschaft wie der Abhängigkeit, und infolge davon verschiedene Gruppen zur Erreichung menschlicher Zwecke bestehen, und daß diesem Umstande die formalistische Rechts- und Staatstheorie nichts weniger als gerecht wurde, legte das Bedürfniß nach Abhilfe nahe, die man darin suchte, daß man bald neben, bald über die Rechts- und Staatswissenschaften eine neue, die Gesellschaftslehre setzte. Der ersteren Auffassung zufolge sollte dieselbe auf dem weiten Gebiete der Forschung über die Beziehungen der Menschen zu einander an jener Stelle eingeschoben werden, die von anderen Disciplinen, die sich bereits ausgebildet haben, noch leer gelassen sei, so Mohl 1855, Stein u. a., auch Riehl, der der Gesellschaftslehre nur die Sitten und Lebensgewohnheiten zusprach. Nach anderen (Comte 1842, Mill 1865, Spencer, Schäffle 1875) sollte die Sociologie die Elemente und Veränderungen der Gesellschaft, die Factoren der Gesellschaftsbildung überhaupt, die allgemeinen Typen der verschiedenen Gesellschaftsformen und Functionen und deren Existenzbedingungen erheben, oder gar alle Culturbeziehungen der Menschen, die ja immer eine Gesellschaft oder gesellschaftliche Vereinigung voraussetzen, zusammenfassen. Nach Mill ist sie die Wissenschaft vom Menschen in der Gesellschaft, von den Handlungen der Gesammtmassen der Menschheit und den verschiedenen Erscheinungen, deren Inbegriff das gesellschaftliche Leben ausmacht (über den Antheil des Socialismus s. II, 1211). Wenn es auch noch nicht abzusehen ist, inwieweit die verschiedenen Arbeiten, die in neuerer Zeit als sociologische bezeichnet werden, inwieweit diese verschiedengestaltigen, sprachlichen, geschichtlichen, psychologischen, ethischen, urrechtsgeschichtlichen, moral- und rechtsphilosophischen Studien einer eigenen Wissenschaft Anerkennung zu verschaffen imstande sein werden, gewiß beanspruchen sie eine philosophisch grundlegende und zusammenfassende Bedeutung für alle Theilwissenschaften von Staat und Gesellschaft. Da aber alle gesellschaftlichen Bildungen zur obersten der Zwangsgesellschaften, zum Staat, in so vielen Beziehungen stehen, da der Staat, wie die Dinge liegen, die allgemeinen Rechtsgrundsätze festhält und die Weiterbildung des Rechts zum großen Theil unter Einfluß der staatlichen Autorität und staatlichen Gesetzgebung vor sich geht, da der Staat jene Bildungen untereinander auszugleichen hat, so wird der nun einmal eingebürgerte Ausdruck Staatswissenschaften trotz der unbestreitbaren Wahrheit, daß die Menschen außer dem staatlichen Beruf auch noch eine Unzahl anderer Lebensinteressen besitzen, noch lange den Vortritt behaupten. Nur werden die diesen Namen tragenden Disciplinen sich der Aufgabe nicht entziehen dürfen, die Betrachtung der Eintheilung des Volkes in Gruppen, die ihren Interessen nach zusammengehören, und der Beziehungen derselben zu einander nicht zu vernachlässigen, und jede Erscheinung des staatlichen Lebens im Zusammenhalt mit anderen Erscheinungen des Culturlebens — deren gemeinsamen Träger wir eben Gesellschaft nennen — zu erfassen.

Für die im Rechts- und Staatsleben zu Tage tretende Einheit bediente man sich lange mit Vorliebe des Bildes eines Organismus. Man meint darunter ein aus verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetztes Wesen, das nur als Einheit Leben hat, jedem Bestandtheil seine bestimmten Functionen mittheilt, wie andererseits vom richtigen Functioniren der einzelnen Bestandtheile das Leben des Ganzen abhängt, so daß eine beständige Wechselwirkung vorhanden ist. Die wissenschaftliche Erkenntniß eines solchen Organismus bildet ein System. Staatswissenschaft ist Wissenschaft und Staatsthätigkeit. Ihre Verwandtschaft mit der Rechtswissenschaft und die Absicht, der ersteren den richtigen Platz anzuweisen, erheischt die Vorführung eines weiteren Gebietes. Eine Darstellung der juristischen Wissenschaften überhaupt nach ihren Gebieten und ihrer innern Oekonomie gibt die juristische Encyklopädie. Die an der Spitze der Rechts- und Staatswissenschaften stehende philosophische Rechts- und Staatslehre bringt die allgemeine Grundlage von Recht und Staat zur Kenntniß, hat den Ursprung und Zusammenhang des Rechts mit der göttlichen Ordnung dieser Welt nachzuweisen und die besondere Gestaltung positiver Rechte nach dem Maßstabe der ursprünglichen Idee der Gerechtigkeit zu prüfen. Beschränkt sich die Rechtsphilosophie als allgemeine Staatslehre und somit Grundlage aller Staatswissenschaft auf die wichtigsten Gebiete des Gemeinwesens, so erforscht sie die geschichtliche Erscheinung des Staates, thut dar den Zusammenhang zwischen den staatlichen und den übrigen Functionen der menschlichen Gesell-

schaft, untersucht das Wesen des Staates, der Staatsformen, staatlichen Organe und Functionen und die Rechtsstellung des Individuums zum Staate.

Bei der Eintheilung in öffentliches und Privatrecht empfiehlt sich die berichtigende Erwägung, daß diese Eintheilung nicht jederzeit in gleichem Maße anwendbar ist. Das römische Alterthum kannte Privat- und Staatsrecht. In einer ständisch organisirten Gesellschaft mit schwacher Staatsgewalt waren andere, an die ständische Ordnung sich anschließende Eintheilungen näherliegend. Die im Mittelalter übliche Eintheilung des positiven Rechts in Landrecht, Lehen- (und Hof-) Recht, Stadtrecht bezog sich sowohl auf die drei Stände des Volkes als auf die Verschiedenheit der Rechtsquellen. Für eine strenge Sonderung von Privat- und öffentlichem Recht war deshalb wenig Boden, weil auch wirthschaftliche Erwerbsthätigkeit von öffentlichen Gesichtspunkten begleitet, jede Zunft, Feldmark, jeder Erwerbstand zugleich mit wirthschaftlichen und öffentlichen Aufgaben betraut war. Je mehr sich die Zeit des Individualismus näherte, wo die Menschen als Individuen, nicht mehr als Standesmitglieder in Betracht kamen, wo der Staat direct mit den Individuen, nicht mehr mit den Volksgruppen als solchen verhandelt, um so mehr ward die antike Eintheilung in öffentliches und Privatrecht verständlich. Sie nimmt den einzelnen Staat, in dem sich alles Recht entwickelt, zum Fundament an, also ohne Rücksicht z. B. darauf, daß insbesondere die kirchliche Organisation über den Staat hinausgeht, daß sich das Kirchenrecht unabhängig vom Staate entwickelt.

Das Privatrecht ordnet die Beziehungen der Menschen als Einzelner zu den Menschen als Einzelnen, das öffentliche die Lebensverhältnisse, in denen sie als Mitglieder eines größern zu einer Gemeinschaft verbundenen Ganzen, zum Staat und seinen Gliederungen stehen. Nach den Quellen wird im Privatrecht römisches, deutsches, Berg-, Handels-, See- und Wechselrecht unterschieden. Im Proceß und Strafrecht überwiegen die öffentlichen Gesichtspunkte, beide werden jedoch nicht den Staatswissenschaften zugezählt, während dies beim sogen. internationalen Privatrecht allerdings der Fall ist. Die Hauptlehren des öffentlichen Rechts, nämlich Völker-, Staats- und Verwaltungsrecht, ergänzt durch weitere Wissenschaften, die sich auf das Leben des Staates und im Staate beziehen, wie namentlich politische Oekonomie und jene vorhin besprochene sogen. Gesellschaftslehre, pflegt man mit dem Gesammtnamen Staatswissenschaften zu bezeichnen. Die materiellen Interessen gewannen in den letzten Jahrzehnten so sehr an Bedeutung, stofflich trat die politische Oekonomie so sehr in den Vordergrund, daß man sich gewöhnte, sie allein, vermehrt durch etwas Gesellschaftslehre und Socialpolitik, als Staatswissenschaften zu verstehen. Auch amtlich ist bei der Bezeichnung der Lehrstühle der Wirthschaftswissenschaften der Ausdruck Staatswissenschaften in dem in Rede stehenden Sinn angenommen worden. Es ist jedoch richtiger, bei der Wortbedeutung zu bleiben und der (Tübinger) Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften zu folgen, die sich gegen die Einengung der Staatswissenschaften auf politische Oekonomie ausspricht. Die Entfremdung der Wirthschaftswissenschaft von den übrigen Staatswissenschaften würde keinem der beiden Theile ersprießlich sein. Tiefere Erfassung auch des öffentlichen Rechts ist nur denkbar durch Festhalten des Zusammenhanges zwischen den juristisch faßbaren und solchen Staatswissenschaften, welche auch die noch unbestimmten und juristisch und legislativ unbestimmbaren Lebensäußerungen des Staatslebens darzustellen suchen oder in ihrer Bedeutung nachweisen; das ist schon deswegen wichtig, weil erfahrungsgemäß die Anwendung aller zweifelhaften und mehrdeutigen Rechtsvorschriften im staatlichen Leben mehr von politischer Zweckmäßigkeit als von strenger juristischer Consequenz beherrscht werden. Auch erfolgt die Handhabung der obersten Sätze des öffentlichen Rechts weder nach juristischen Formen des Proceßverfahrens noch ausschließlich durch rechtsgelehrte Personen. (Gut über die Zusammengehörigkeit von Rechts- und Staatswissenschaften: Goldschmidt, Rechtstudium, 1887, S. 253—259.)

Eine feststehende Gruppirung und Eintheilung der Staatswissenschaften fehlt, vielleicht wohl deshalb, weil im Vergleich mit der Zahl der Facharbeiten die Zahl der erscheinenden zusammenfassenden Arbeiten seitens einiger berufener Kräfte eine verschwindende ist. Eintheilungen wären verschiedene denkbar, z. B. ob es sich um materielle oder höhere Interessen, um positives Recht oder nur um Erwägungen handelt. Denn wenn auch, was letzteres anbelangt, die Gleichartigkeit des Stoffes die lex lata und die lex ferenda verbindet so kann doch der Zeitraum, den der Gedanke durchziehen muß, bis er Rechtseinrichtung wird, oft Menschenalter umfassen. Erst durch die juristische Construction gelangen die in der Wissenschaft sich auf Schritt und Tritt bekämpfenden Thesen zu einem sichern Ruhepunkt. Da ergibt es sich nun freilich, daß neben erprobten Wahrheiten auch Irrthümer gesetzliche Fassung erlangen, und wenn dies einmal geschehen ist, auch lange ihren Platz behaupten, da das befestigte, zu bestimmten Ausgestaltungen hinneigende Recht sich nicht so rasch umbilden und ändern läßt, wie das freie Spiel theoretischer Meinungen.

Zwischen dem positiven öffentlichen Rechte und jenen andern noch zu den Staatswissenschaften gerechneten Lehren zu vermitteln, auch die Nationen hinsichtlich ihrer öffentlichen Zustände zu vergleichen, ist Sache des allgemeinen Staatsrechtes und der Politik. Das erstere faßt mehr die wesentlichen und dauernden Merkmale des staatlichen Lebensprocesses, die letztere die den thatsächlichen Erfolg der Staatshand-

lungen bedingenden Momente veränderlicher und geschichtlich wandelbarer Art ins Auge. Das Staatsrecht als der Inbegriff der Normen für das Rechtsverhältniß der Obrigkeit zu den Unterthanen, des Staates zu seinen Angehörigen zeigt rechtliche Natur, Umfang, Grenzen der öffentlichen Gewalt, stellt allgemeine Grundsätze auf über Einrichtung und Ausübung der staatlichen Herrschaft, bespricht die Einrichtung des Staates, die Träger der staatlichen Gewalt und deren Aufgaben, andererseits das Verhältniß der der Herrschaft Unterworfenen zur Staatsgewalt, die Rechtsgrundsätze, nach welchen alle öffentlichen Rechte und Pflichten der Bürger und ihr Verhältniß zur Regierung bestimmt werden. Erklärt das allgemeine Staatsrecht, wie jene obersten Grundsätze unter gegebenen Umständen auf die zweckmäßigste Weise ausgeführt werden können, so spricht man von Politik. Diese prüft das Staatsrecht auf seine Zweckmäßigkeit hin (Gesetzgebungspolitik), stellt Grundsätze auf für das zweckmäßige Handeln innerhalb der Normen des Staatsrechts (Regierungspolitik), da die Staatslenker (abgesehen von der Rechtspflege) innerhalb der gesetzlichen Schranken freie Hand haben. Beschäftigt sich die Betrachtung der Politik, wie die Staatszwecke: Recht und Wohlfahrt durch Gesetze und Einrichtungen am besten verwirklicht werden, nur mit einzelnen Zweigen des Staatslebens, so spricht man von Politik im einzelnen, also Wirthschafts-, Finanz-, Agrarpolitik 2c. Wird beispielsweise in der allgemeinen Verwaltungslehre zwischen Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik unterschieden, so würde ersteres das gegebene Recht, letztere das für die Verwaltung Maßgebende vom Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit aus darstellen. Die Aufgabe der Socialpolitik besteht in der Leitung, Förderung und Ausgleichung der verschiedenen Gesellschaftskreise im Interesse der staatlichen Gemeinschaft. Im praktischen Sinn heißt Politik die Gesammtheit der Ziele, die ein Staat oder Staatsmann verfolgt, und der Mittel, womit dies geschieht.

Es ist üblich, das Staatsrecht nicht in dem ausgedehnten Sinne, wonach es die Rechtsgrundsätze für die Thätigkeit der staatlichen Organe überhaupt, wozu ja auch Rechtspflege und Administration gehören würden, sondern in einem engern Sinne zu nehmen, wonach es nur die Organisation der Staatsgewalt, die Staatsverfassung darstellt. In diesem Sinne gibt es die Rechtsgrundsätze für die Function der Gesetzgebung, sich bezüglich der Justiz und Verwaltung auf die Hauptgrundsätze beschränkend. Im Gegensatz hierzu ist Verwaltungslehre die Lehre von der Ausübung der Staatsgewalt und enthält das Verwaltungsrecht die Bestimmungen über die Art und Weise, in der die Regierung auf den verschiedenen Gebieten thätig zu sein hat. Für die Verwaltung nach Ausscheidung der Rechtspflege, Militär- und Finanzverwaltung ist der Ausdruck „innere Verwaltung" gebräuchlich. Da die Grenzen zwischen Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung schwanken und Verschiebungen vorkommen, indem die Gesetzgebung Einzelfälle entscheidet, Verwaltungsorgane Recht sprechen, Gerichte Fürsorge treffen, so gibt es auch eine rein äußerliche Erklärung für Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung dahingehend, man verstehe darunter die Thätigkeit der gesetzgebenden, der Gerichts-, der Verwaltungsorgane.

Die Aufgabe der Verwaltung bildet die Sicherheit und Förderung des Gesammtwohles in geistiger und sittlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Richtung, sei es durch Verhütung und Beseitigung der Hindernisse der öffentlichen Wohlfahrt, sei es positiv durch Einrichtungen und Veranstaltungen. Die Förderung des materiellen Wohles trägt den Namen Wirthschaftspolitik. Die Lehre von der wirthschaftlichen Verwaltung bildet aber zugleich auch einen Bestandtheil der politischen Oekonomie. Diese bespricht die Entwicklung, gegenwärtige Verfassung und Richtung der auf Beschaffung, Vertheilung, Verbrauch von materiellen Gütern gerichteten Seite des Volkslebens, soweit es sich dabei um das Ineinandergreifen der wirthschaftlichen Körper handelt. Sie hat den Zusammenhang der Privatwirthschaften untereinander und ihren Zusammenschluß zu größeren Wirthschaftsgemeinschaften darzustellen und Regeln für die zweckmäßige Ordnung dieser Verhältnisse aufzusuchen.

Die politische Oekonomie ist zu unterscheiden von jenen Wissenschaften, welche den technischen Productionsproceß zum Gegenstande haben oder Anweisungen für Privatwirthschaften sind, wie Landwirthschaft, Technologie, Handelswissenschaft. Sie steht zwischen ihnen und der Jurisprudenz. Die gegenseitige Abhängigkeit von Recht und Wirthschaft, die bereits oben zur Sprache kam, ist nicht auf allen Gebieten der Volkswirthschaft gleich groß; sie ist geringer, wo die Menschen der Natur, größer, wo sie Mitmenschen gegenüberstehen. Zwar hängen auch Güterschaffung und Verbrauch vom Stande der Rechtsordnung ab — die Arbeitslust z. B. von der Stellung der Arbeiter, ihrem Antheil am Arbeitserfolge, der Verbrauch wird in einer große Gegensätze bergenden Gesellschaft ein anderer sein als bei gleichmäßigerem Wohlstand, aber hauptsächlich gibt im Verkehr, in der Gütervertheilung die Rechtsordnung den Ausschlag. Während die Menschen der Natur gegenüber dem ökonomischen Grundsatz: Größter Erfolg bei geringster Gegenleistung (Arbeit), ungehindert folgen, geschieht dies den Mitmenschen gegenüber nur so weit, als nicht das Recht, oder wo dies genügt oder genügen muß: gute Sitte, oder zuletzt Einzelmoral hemmend entgegentreten.

Das öffentliche Recht hat nicht bloß die inneren Verhältnisse des Staates zu bestimmen, sondern auch die rechtlichen Beziehungen zu anderen Staaten. Völkerrecht ist der Inbegriff der Normen für das Verhältniß und den Verkehr

der Staaten untereinander. Das internationale Privatrecht handelt von den Grundsätzen, nach welchen bei der Collision der Gesetze verschiedener Staaten in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse ihrer Unterthanen zu verfahren ist. Es kann nämlich zweifelhaft sein, ob eine Sache nach der Gesetzgebung des einen oder des andern Staates zu beurtheilen ist.

Die Begriffsbestimmung von Statistik bietet deshalb Schwierigkeiten, weil mit demselben Namen sowohl ein sociales Wissensgebiet als auch eine (nicht auf das Gesellschaftsleben beschränkte) Beobachtungsmethode bezeichnet wird. Statistik ist also sowohl jene Untersuchungs- und Darstellungsart, welche einzelne Fälle zählt und gruppirt, aber insbesondere wenn sie angewendet wird auf den in Staat und Gesellschaft lebenden Menschen; Statistik ist dann weiter die genaue Durchforschung derjenigen Seiten des Staates und der Gesellschaft, die einer ziffermäßigen Behandlung zugänglich sind. Die so erhaltenen Kenntnisse bilden allerdings größtentheils (einzelne Gebiete, wie Bevölkerungs- und Moralstatistik, erfreuen sich allerdings größerer Selbständigkeit) nur Material der erfahrungsmäßigen Begründung der Lehren verschiedener Staats- und anderer Wissenschaften, also der Volkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft, aber auch der Hygiene rc.; dennoch gibt es namhafte Vertreter der Ansicht von der Selbständigkeit der Statistik als Wissenschaft. Danach ist Statistik (im materiellen Sinn) die auf Massenbeobachtungen gegründete Klarlegung der Zustände und Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, soweit solche in den socialen Massen zum Ausdruck kommen (Wissenschaft von den socialen Massen). Wo es sich demgemäß um eine selbständige Statistik handelt, wird gewöhnlich (vgl. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre) nach dieser doppelten Richtung unterschieden, also erst die statistische Methode besprochen, und dann eine Erörterung der Hauptbeziehungen des Gesellschaftslebens, soweit dafür statistische Grundlagen gegeben sind, beigefügt, hiernach Bevölkerungs-, Moral-, Bildungs-, wirthschaftliche und politische Statistik. Politische Arithmetik ist die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf menschliche Massenerscheinungen, insbesondere die Darlegung der Regeln, welche bei Rechnungen für juristische Zwecke oder Staatsfinanzoperationen in Anwendung kommen. Den Haupttheil bilden schon seit dem 17. Jahrhundert Sterblichkeits-, Versicherungs- und Rentenrechnung, heute auch die Berechnung bei Lotterien und Staatspapieren. Die Staatsrechnungswissenschaft bespricht die Vorschriften über das Kassenwesen und die Rechnungscontrole.

Die Kenntniß des staatswissenschaftlichen Stoffes wird durch Mittheilung der üblichen Eintheilung der einzelnen Staatswissenschaften gefördert. Das Staatsrecht bespricht Gebiet und Bevölkerung, dann Monarch, Staatsdienst und Volksvertretung, endlich Staatsbürger, Gemeinden und Corporationen. Abgesehen von der Organisation der Verwaltung als solcher und der Sicherheitspolizei sind ihre bald so bald anders geordneten Hauptgebiete: das Gebiet der Bevölkerung, das Gesundheitswesen, die wirthschaftliche Verwaltung, das Unterrichtswesen, die Sittenpolizei. Die Volkswirthschaftslehre sucht die Gesetze des wirthschaftlichen Lebens, die Volkswirthschaftspolitik die Aufgaben der öffentlichen Gewalt in wirthschaftlicher Hinsicht; das Völkerrecht führt vor: die Subjecte des völkerrechtlichen Verkehrs, die Rechtsstellung der Staatsangehörigen, Staatsgebiet, Staatsverträge, Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs, völkerrechtliche Streitigkeiten. Die Finanzwissenschaft, als die Lehre von der besten Befriedigung der Staatsbedürfnisse, legt dar die Beschaffung der Geldbedürfnisse für die öffentliche Wirthschaft; sie beobachtet die Abschnitte: Einnahmen, Ausgaben und deren Gleichgewicht. Für die wirthschaftliche Verwaltung ist die Theilung Agrar-, Gewerbe-, Handelspolitik üblich. Die Volkswirthschaftslehre scheidet Herstellung, Umlauf, Vertheilung, Verbrauch der Güter. Die Statistik wird am besten eingetheilt, je nachdem die menschlichen Personen (a) oder das menschliche Handeln selbst (b) oder ob irgend welche sachliche Gegenstände (c) die Objecte der statistischen Beobachtung bilden: a) Bevölkerungsstatistik, b) Moralstatistik, politische Statistik (Wahlergebnisse, Parteienstärke), Verwaltungsstatistik, c) Statistik des wirthschaftlichen Lebens.

III. Die Betrachtung der Staatswissenschaften in ihrer geschichtlichen Entwicklung und nach ihrer dermaligen Verzweigung kann durch eine Vergleichung nach Völkern und Staaten einer Vervollkommnung zugeführt werden. Wie es eine Gesammtentwicklung der Staatswissenschaften gibt, in der bald das eine bald das andere Volk die Aufmerksamkeit auf sich zieht, so hat mit jedem einzelnen Volk auch dessen Staat und Staatswissenschaft seine eigene Geschichte. Ein Vergleich der Staatswissenschaften nach Staaten und Nationen wird die Gründe zu erörtern trachten, welche bei den verschiedenen Völkern gerade die von ihnen thatsächlich eingehaltenen Richtungen der Staatswissenschaften bedingten. Bei Untersuchung des italienischen Vortritts stellt sich der Einfluß alter Einrichtungen, die sich erhalten hatten, des Verkehres mit Byzanz und den Arabern und die Wichtigkeit der sicilischen Verwaltung heraus, die sich bereits im 13. Jahrhundert von der übrigen Rechtsordnung abhob. Viel früher als anderwärts zeigen sich Spuren mißbrauchter Verkehrsfreiheit, was der italienischen Volkswirthschaft am Schlusse des Mittelalters ein so modernes Gepräge gibt. Verkehrsfreiheit allein sowohl im Grundbesitz als im Gewerbe war auch dem mittelalterlichen deutschen und andern Recht durchaus nicht so fremd, als man gewöhnlich, irregeführt durch die dem 19. Jahrhundert unmittelbar vorhergehenden Jahrhunderte und die

da herrschenden Maßregeln, Schranken und Taxen, meinen sollte (vgl. II. 329). Der von der Freiheit gemachte Gebrauch war jedoch infolge herrschender guter Sitten ein besserer als in Italien, wo das Uebel von Geldoligarchie und Proletariat Jahrhunderte lang zurückreicht und durch die allgemeine Landeswohlfahrtsstockung im 16. Jahrhundert noch drückender wurde. Eine Verringerung des Uebels bot der Umstand, daß die Bedürfnisse südlicher Länder geringer sind und daß die katholische Religion und das sociale Pflichtbewußtsein der Reichen großartige Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten zu stande brachte. Trotz seines ökonomischen Stillstandes blieb Italien noch bis ins 17. Jahrhundert die hohe Schule der Staatskunst und Volkswirthschaft, wie es Holland nach dem 30jährigen Kriege und England seit Mitte des 18. Jahrhunderts war. Eine Belebung der italienischen Staatswissenschaft erfolgt im zweiten Drittel des letztgenannten Jahrhunderts über Neapel und Mailand durch französische und deutsche Einflüsse. Die Erleichterung des Verkehrs der Landestheile untereinander und mit dem Auslande seit 1860 beförderte das Leben auf staatswissenschaftlichem Gebiete, auf dem man besonders der deutschen Wissenschaft nacheiferte, was in Bezug auf die Volkswirthschaftslehre zu einer Ablenkung von dem lange üblichen ökonomischen Liberalismus führte, dessen Hauptvertreter Ferrara war.

Das mittelalterliche England zeichnete sich durch seine Wolle aus. Sie war besser und wurde theurer bezahlt als die spanische. Das von den Niederdeutschen als Tauschmittel dafür gebrachte Silber ermöglichte es, daß man in England viel früher von der Natural- zur Geldwirthschaft überging. Das änderte die socialen Verhältnisse. Die Dienste der Hörigen wurden vielfach abgeschafft und an Stelle der Hörigen freie Lohnarbeiter gesetzt, auch in der Landwirthschaft, wie es auf dem Festlande noch jahrhundertelang nicht gefunden wird. Ferner machte die königliche Gewalt Ende des Mittelalters größere Fortschritte als in manchen anderen Ländern. Schon die Lage förderte im 15. Jahrhundert eine Handelspolitik, die erst später allgemein verbreitet war.

Die Navigationsacten waren hauptsächlich gegen Holland gerichtet, das im 17. Jahrhundert (in dem der Westphälische Friede den Holländern und Engländern so große Vergünstigungen und Privilegien verschaffte) den europäischen Staatsmännern und Volkswirthen als Vorbild galt. Der durch die Handelsherrschaft im englischen Volke entstandene Wohlstand weckte nicht nur bedeutende volkswirthschaftliche Schriftsteller (so im 17. Jahrhundert über Kolonien, die die Engländer geschäftlich besser verwertheten als die Spanier), sondern gab auch Widerstandskraft gegen den am Festlande noch lange unerschütterten Absolutismus. Die frühere Erfüllung der staatsrechtlichen Wünsche ermöglichte schon im 18. Jahrhundert eine vorwiegende Beschäftigung mit wirthschaftlichen Studien und Tagesfragen. Daher auch dort sehr früh Zusammenfassungen der Kenntnisse hiervon, die in der Leistung Adam Smiths (1776) ihre größte Bedeutung erlangten. Freilich war und ist das Handelsvolk, das sein Land seinem politischen und wirthschaftlichen Absatzkreise gegenüber zu einer ungeheuern Stadt gemacht hat, zur Aufrichtung allgemeiner Wohlfahrtslehren weniger geeignet, als man lange glaubte. Der Aufschwung Englands bedarf der ergänzenden Betrachtung. Von einem höhern Standpunkte aus besehen erreicht die Summe der Mißstände in den Ländern, die der englischen Einfuhr offen standen, den Zuschuß an Wohlhabenheit, den England erlangte. In England entfiel vom nationalen Wohlstand ein erheblicher Theil auf die arbeitenden Klassen; dies bewahrte vor größter Verkümmerung und ermöglichte jene Disciplin und Organisation, die der englischen Arbeiterwelt ihre großen Erfolge sichert und sie vor der anderwärts so maßlosen Agitation behütet. Durch die Staatswissenschaft wurde die dortige Arbeiterschutzgesetzgebung nicht gefördert; sie folgte der Praxis widerwillig. Die lange Zeit um der Blüte ihrer Volkswirthschaft willen so geschätzte englische Volkswirthschaftslehre stellte sich immer deutlicher als eine Wissenschaft des Geschäftes heraus, wie es im Großbetrieb einer modernen Volkswirthschaft beschaffen ist, als Analyse des großen Verkehrs, durch welchen England so reich ward. Die schroffe Theorie des freien Mitwerbens paßte zur englischen Weltmacht, ward aber durch einzelne Thatsachen, wie durch das Verhalten der englischen Baumwollenindustrie gegen Ostindien, grell beleuchtet. Sehr voran war England lange Zeit auf dem Gebiet der Statistik. Das höher entwickelte politische Leben führte schon seit dem 17. Jahrhundert mehr und mehr zu umfassenden Veröffentlichungen von statistischem Material im modernen Sinne.

Die französische Nationalökonomie des 17. Jahrhunderts, zumal unter Colbert, hatte vor der deutschen voraus, daß sie sich praktisch bethätigen konnte, was der deutschen durch die politische Gestaltung erschwert war. Auch waren ihre Werke schon sprachlich langlebiger, während die Deutschen in dieser Hinsicht zu raschem Veralten verurtheilt waren. Die Aenderung der Anschauungen über den Absolutismus, dem Frankreich am meisten ausgesetzt war, deutet auf den englischen Einfluß um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Die englischen Anschauungen darüber, was im Sinne der Vernunft im bürgerlichen Leben Rechtens sein solle, faßten wahrscheinlich durch Locke's Vermittlung Boden. Die französische Staatswissenschaft des 18. Jahrhunderts mußte ihr Interesse zwischen staatsrechtlichen und volkswirthschaftlichen Fragen theilen. In staatsrechtlicher Hinsicht waren Montesquieu und Rousseau, in wirthschaftlicher Quesnay und die Physiokraten die Hauptträger der Aenderungsideen; der Encyklopädie fiel die Verbreitung zu. Montesquieu unterzog den Absolutismus der

Kritik und unterstellte das Staatsleben den alleinigen Forderungen des rationalistischen Denkens. Rousseau behielt vom Staats- und Herrschafts- (oder Unterwerfungs-)Vertrag der älteren Staatsrechtslehrer nur den ersteren bei und ward durch seine Volkssouveränität der Begründer des politischen Radikalismus. Auch die Lehren der Physiokraten, auf die England Einfluß übte (so Hume in Bezug auf Handelsfreiheit, Locke in naturrechtlicher Beziehung), trugen viel zu den ökonomischen Reformen der französischen Revolution bei. Hauptsächlich auf handelspolitischem Gebiet (und zwar nicht bloß während der Continentalsperre) entfernte sich die französische Wirthschaftslehre (entsprechend dem Verhältniß zu England) von der englischen Lehre, daß der Verkehr mit dem Ausland sich am besten völlig selbst überlassen bleibe. Dagegen ist im Innern der ökonomische Liberalismus (Journal des économistes), wie auch in dem an Frankreich sich anlehnenden Spanien, noch die herrschende Lehre. Erst seit 1887, ziemlich lange nach den in der deutschen Wissenschaft vor sich gegangenen Aenderungen, kam es zu einer revue d'économie politique als Sprechsaal für alle Richtungen des Faches. Die frühe Entwicklung des Kapitalismus, der namentlich unter den Orleans (1830 bis 1848) aufblühte, brachte ein baldiges Auftauchen socialistischer Theorien (Saint-Simon, Fourier, Proudhon, L. Blanc). Gegenüber dem durch zwei Revolutionen in den Sattel gekommenen begüterten Mittelstand (sogen. Bourgeoisie) entwickelte sich ein Klassenbewußtsein der zunehmenden Lohnarbeiterschaft. Der Umstand, daß sich infolge der Ereignisse von 1789 11 Millionen in den Besitz des Bodens theilen, der Vorsprung der französischen Industrie in Geschmack und Mode, und der geringe Bevölkerungszuwachs lassen jedoch die sociale Gefahr geringer erscheinen, als man nach Pariser Ereignissen (1871) meinen möchte.

In Spanien beförderte der seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bemerkbare wirthschaftliche Rückgang das Auftreten einer zwischen 1617 bis 1720 ziemlich reichhaltigen staatswissenschaftlichen Literatur. Schon 1625 wurde in Madrid eine staatswissenschaftliche Lehrkanzel errichtet. Zu Beginn der Neuzeit, mitten in dem allgemeinen Staatenegoismus, vertrat das Kaiserthum, das Haus Habsburg, mit den eigenen immerhin noch die Allgemeinheitsinteressen, und die Lasten dieser Weltpolitik trug Spanien. Spanien war die Vorkämpferin der sogen. Gegenreformation; die Opfer, welche an die Wiederherstellung der Kircheneinheit gesetzt wurden, zehrten an seiner wirthschaftlichen Kraft. Wie Deutschland das Land der theologischen Speculation, Italien das Land der schönen Künste, so war das Spanien des 16. Jahrhunderts das Land der Staatsmänner und Soldaten. Das spanische Volk bekam eine Richtung auf Krieg, Herrschaft, ritterliche Tugend und Ehrenerwerb. Der geistige Aufschwung der Nation stand nicht im Widerspruch mit einer allerdings unverhältnißmäßigen Unterschätzung des wirthschaftlichen Gedeihens. Die Anziehungskraft der Bergwerke der Neuen Welt verringerte der heimischen Industrie den Zuwachs. Die eingeführten Edelmetalle nahmen, nachdem sie Spaniens Industrie für die Ausfuhr leistungsunfähig gemacht hatten, zur Deckung der Einfuhr nothwendiger Gebrauchsartikel ihren Weg ins Ausland. Der Westphälische Friede verschaffte dem Handel, den Holländern, Engländern, Vergünstigungen und Privilegien (s. IV, 1141); die Friedensverträge 1667 mit England, 1697 mit Frankreich öffneten dem auswärtigen Handel Thür und Thor und brachten das Land wirthschaftlich in volle Abhängigkeit vom Auslande. Seit dem Bourbonen Philipp V. am Beginn des 18. Jahrhunderts wurde ganz nach französischem Muster der strenge, folgerechte Mercantilismus befolgt. Die spanische Tarifgesetzgebung kam den Ausländern in den Handelsstädten und Seeplätzen zu gute, welche nicht nur den Ein- und Ausfuhrhandel beherrschten, sondern sogar Eigenthümer der Seeschiffe waren, welche zum Waarentransport verwendet wurden. Die Napoleonische Zeit war der spanischen See- und Kolonialmacht äußerst ungünstig. Vielfach von England unterstützt, verwandelten sich im 19. Jahrhundert nach und nach die mittel- und südamerikanischen Vicekönigreiche in Republiken. Dasselbe Jahrhundert war Zeuge vieler Unruhen im Mutterlande: von 1806—1866 45 Militäraufstände, Pronunciamientos, wozu 1830 die Beseitigung des Salischen Gesetzes und die Einführung der Frauenerbfolge beitrug.

In Deutschland traten die für die Staatswissenschaften neue Bahnen schaffenden Ereignisse später ein als in England und Frankreich; lange Zeit unterrichteten die Lehrkräfte des öffentlichen Rechtes die jungen Männer allenfalls in der Kunst, durch öffentliche Streitschriften die fürstlichen Ansprüche zu verfechten (sogen. Reichspublicistik), und machten sie mit den Mitteln bekannt, staatsrechtliche Processe zu führen. Die seit 1727 (Halle, Frankfurt a. O.) in den regelmäßigen Universitätsunterricht eingeführte Wirthschaftslehre begnügte sich mit der Aufgabe, dem Staat einen breiten Stand tüchtiger Cameralbeamter auszubilden. Staatswissenschaftlich besonders beachtenswerth war im 18. Jahrhundert das bereits genannte Halle (Thomasius) und später, durch seine Verbindung mit England angeregt, Göttingen (Schlözer, Pütter). Zu einer sehr kräftigen Abwehr der Vielregiererei wurde die Kantische Rechtsphilosophie, der zufolge der Staat nicht viel mehr als eine Anstalt zum Schutze der Einzelfreiheit sein sollte. Das wichtigste Ereigniß in dem Schicksal der deutschen Staatswissenschaft war der Untergang des Reiches 1806. Am meisten unter dem Einfluß der geschichtlichen Ereignisse steht das Staatsrecht. Die Pütter'sche Behandlungsweise, die das alte Reichsstaatsrecht zur Unterlage hatte, hörte mit diesem auf; sein Schüler Klüber ließ dem Rheinbund Fürsorge

angedeihen. Nach dem ein Vierteljahrhundert währenden, namentlich finanziell (1811) erschöpfenden Kampfe Oesterreichs mit der französischen Revolution gelang es endlich in den Befreiungskriegen, die Gefahr der Fremdherrschaft abzuwenden. Dazu wirkten in Deutschland einmüthig Regierung und Volk zusammen, leider unterblieb die dafür erhoffte Verringerung des Absolutismus und die Erlangung größerer politischer Rechte. Die deutsche Staatswissenschaft der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist erfüllt von Zu- oder Abneigung gegenüber den Lehren der französischen Revolution, vom Ankämpfen des Liberalismus gegen die überkommenen öffentlichen Zustände und seinem Siege, und sodann von den an den 1828 auftretenden Zollverein sich anschließenden handelspolitischen Fragen. Die Gesammtzustände Deutschlands, die Kluft zwischen Volksbewußtsein und Particularsouveränität war nach dem Befreiungskrieg schlimmer denn ehedem. Die Souveränität der Mittelstaaten war allerdings schon durch Napoleon gegründet, aber auch von ihm niedergehalten worden; nun lebte sie erst recht auf und stärkte sich namentlich in Süddeutschland moralisch durch Anschluß an den neueren französischen Liberalismus. Die süddeutschen Staaten beseitigten zwar die Binnenzölle, umgaben sich aber, wie Preußen seit 1818, mit Grenzzöllen, während in der letzten Reichszeit (seit 1690) sogar Verlegungen von Zöllen verboten gewesen waren. Durch traurige völkerrechtliche Erfahrungen gewitzigt, hatte Oesterreich auf dem Wiener Congreß um den Preis des Tausches angestammter Lande gegen unverläßliche Bestandtheile und der Verminderung des Einflusses in Deutschland durch den Verlust deutscher Gebiete die geschlossene Grenze erreicht. Sein Bedürfniß nach Zolleinigung war also geringer als jenes Preußens, dessen Grenzen 28 deutsche Staaten berührten. Dieser Umstand war für die Weiterentwicklung der europäischen Mitte von Folgen, der wirthschaftliche zoll- und handelspolitische Zusammenschluß eine Voraussetzung des späteren politischen. Die Aenderungen des Jahres 1848 brachten die thatsächliche Herrschaft des Standes der Vermöglichen, damit aber auch den Keim zu einer Reihe staatswissenschaftlicher Fragen, wie sie in Frankreich bereits länger auf der Tagesordnung standen. Das allgemeine Stimmrecht, durch dessen Gewährung Preußen alle bisherigen Bundesreformvorschläge verdunkelte, gab Gelegenheit zum Hervortreten socialistischer Lehren in der Oeffentlichkeit. Es entsprach der neuen, in Preußen noch aus den Befreiungskriegen stammenden Wehrverfassung, die sich militärisch so sehr bewährt hatte.

Die slavischen Völker verdanken auch staatlich (z. B. in Beziehung auf das Städtewesen) viel der Anregung durch eingewanderte oder berufene deutsche Kräfte. Für Polen war es von mißlichen Folgen, daß diese Bewegung durch eine theilweise Vertauschung des Deutschthums mit dem Judenthum unterbrochen wurde. Das Ueberwuchern des Handels verhinderte das Entstehen einer dem Adel das Gegengewicht haltenden gewerbfleißigen Bürgerschaft. In Rußland, wo das Einströmen deutscher Culturelemente seit Peter d. Gr. bedeutend zu werden begann, stellten die deutschen Adels- und Bürgerkolonien der Ostseeprovinzen eine verhältnißmäßig große Zahl hervorragender Persönlichkeiten. Sodann hatte seit der Thronbesteigung der Holstein-Gottorp das Herrscherhaus einen deutschen Charakter und endlich waren die Akademien (entstanden 1726, 1758, 1763) und Universitäten (besonders seit 1802 Dorpat) dem Einfluß des Westens geöffnet. Die Beobachtung der vielen verschiedenen Culturstufen, die Rußland umfaßt, veranlaßt nicht selten bei berufenen Gelehrten die Milderung der schroffen Unbedingtheit der mitgebrachten Lehrsätze und eine Vorbereitung der Erkenntniß geschichtlicher Bedingtheit. (Ueber die russisch-deutsche Schule der politischen Oekonomie siehe Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 790.) Das Continentalsystem rief eine Anzahl Fabriken hervor, welche die Annahme des Prohibitivsystems (seit 1822) vermehrte. Die Bauernemancipation seit 1861 war weit weniger vorbereitet als die entsprechenden westeuropäischen Grundentlastungsmaßregeln. An Stelle großer Rechtlosigkeit (so haftete der Grundherr unter anderem auch für die bäuerlichen Steuern) trat nicht bloß Ablösung des Bauernlandes, der Leistungen (die bis dahin nicht einmal fixirt worden, vielmehr noch ungemessen waren), sondern auch freie Selbstverwaltung in Einzel- und Großgemeinde (Wolost). Leider kamen die Ablösungssummen, die der Adelige, der weniger Landwirth war als sein westeuropäischer Standesgenosse, erhielt, der Landwirthschaft nicht zu gute, der Uebergang adeligen Grundbesitzes in andere Hände und der Zudrang in die Städte mehrten sich. Der westeuropäische Socialismus war den Russen, die den gemeinsamen Landbesitz (Mir) und die Arbeiterassociationen (Artells) als von alters her bestehende Einrichtungen kannten, weniger fremdartig, als man meinen möchte. So huldigte der schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bemerkbare Widerstand gegen das czarische Regiment nicht bloß der Idee des Liberalismus, sondern auch socialistischen Theorien. Der revolutionären Bewegung seit den 70er Jahren, die man in Westeuropa die nihilistische zu bezeichnen pflegt, leistete Bakunin, der Gründer des Anarchismus, durch seine Schriften und Emissäre mächtig Vorschub. Sie hat ihren Hauptherd nicht in der gleichgiltigen industriellen Arbeiterklasse, auch nicht in der sich politisch noch weniger bemerklich machenden bäuerlichen Bevölkerung, und weiter nicht in den bürgerlichen Klassen, die bei der Wirthschaftspolitik ihre Rechnung finden und des traditionellen Gehorsams nicht entwöhnt sind, sondern in der gebildeten Jugend und gewissen idealistischen Elementen der Gesellschaft.

Die Vereinigten Staaten von Amerika waren für die Staatswissenschaften zunächst po-

litisch von Interesse. Man sah die Gründung einer Demokratie bei einem zahlreichen Volke und in einem ausgedehnten Gebiete, man sah ferner einen starken Bundesstaat. Die nicht allzu große Ungleichheit der Bestandtheile machte eine Gleichstellung der Rechte und Pflichten der Staaten möglich. Durch lange Uebung der englischen Institutionen war die Menge zu einer gewissen Selbständigkeit vorbereitet, und die ruhelose Jagd nach Erwerb paßte zu der nüchternen, unscheinbaren äußeren Erscheinung demokratischer Einrichtungen. Die amerikanischen Eigenthümlichkeiten brachten es mit sich, daß sich lange der Gang der Staatswissenschaften an Tagesfragen und die Publicationen an die Namen von Autodidakten und Agitatoren knüpften. Anfangs war es der alles beherrschende Gegensatz von Schutzzoll und Freihandel (Hamilton, Carey), bald die Sklavenfrage, dann, als sich, was man für Amerika lange unmöglich hielt, Spuren von Socialismus zeigten, warf Henry George die Grundeigenthumsfrage auf und entwickelte Lehren, deren sich alsbald der agrarische Radikalismus der Irländer bemächtigte. Wie ein rother Faden ging durch alle amerikanischen Theorien ein Zug der Abneigung gegen die britischen Doctrinen. Die sich bildenden Reichthümer ermöglichen es, daß in neuer Zeit so viel für wissenschaftliche Stiftungen, insbesondere auch für die Staatswissenschaften geschieht, in denen sich mehr Spuren der Berücksichtigung der deutschen Wissenschaft zeigen, als bei den spröderen Engländern. Bemerkenswerth für die Färbung der staatswissenschaftlichen Veröffentlichungen ist der Gegensatz zwischen den schutzzöllnerischen Republikanern, die für eine starke Bundesgewalt eintreten, und den freihändlerischen Demokraten, die der Bundesstaatenautonomie das Wort reden. Neuestens ist auch die Silberfrage, in welcher die Ansichten der Demokraten auseinandergehen, in den Vordergrund getreten. Im großen und ganzen sind die Producenten und Minenbesitzer des Westens und Südens für eine Festsetzung von Silber zu Gold wie 1 : 16, die Geld- und Handelsleute des Ostens hingegen für die Goldwährung.

IV. Die Staatswissenschaften, in der Regel auch die Volkswirthschaftslehre, sind an den Universitäten den juristischen Facultäten eingeordnet (Italien, Frankreich, Holland, Schweden, Rußland, Balkanstaaten, Gent, Lüttich, Lausanne, Edinburgh), auch an der 1868 errichteten japanischen Universität Tokio. Uebrigens entbehren sehr viele englische und amerikanische und die australischen Universitäten der Facultätsverfassung. In Oesterreich-Ungarn, dann in Kopenhagen, in Würzburg und Straßburg führen die juristischen Facultäten ausdrücklich den Titel rechts- und staatswissenschaftliche; dasselbe wird in Stockholm beabsichtigt. Die regelmäßig vorkommenden Lehrkanzeln sind die für Staats- (Verfassungs-) und Verwaltungsrecht (manchmal vereinigt), Völkerrecht, Nationalökonomie und Statistik. Die letztere ist sehr oft (Italien, Rußland, Spanien, Portugal, Holland, Bern, Christiania) mit der vorhergehenden vereinigt; an mehreren amerikanischen Universitäten (Berkeley, Columbia, Easton, Hamilton, Lawrence) sind vereinigt Geschichte und politische Wissenschaften, in Cambridge Nationalökonomie und moral science. Sehr zahlreich sind in Italien die zusammenfassenden Fächer: juristische Encyklopädie (Einleitung in die juristischen Wissenschaften) und Rechtsphilosophie (in Spanien und Griechenland noch Naturrecht genannt). Sowohl Völkerrecht als Rechtsphilosophie sind häufig, sei es einzeln, seien es beide, mit der Lehrkanzel für Strafrecht vereinigt. Die politische Oekonomie, deren Lehrkanzeln an den deutschen Universitäten als Lehrstühle für Staatswissenschaften bezeichnet werden, ist der philosophischen Facultät eingereiht in Deutschland, Basel, Genf, Neuchâtel (nicht Bern, Zürich), Oxford, an den katholischen Universitäten Löwen und Lille (nicht an den katholischen Universitäten Lyon, Angers und Freiburg i. S.). In Tübingen besteht eine eigene staatswissenschaftliche, in München eine staatswirthschaftliche Facultät; sie sind für die Ausbildung gewisser Verwaltungsbeamten, Forstleute und Landwirthe eingerichtet. In Edinburgh wird an der juristischen und an der philosophischen Facultät Nationalökonomie vorgetragen. In Italien und Oesterreich erscheint noch eine Staatsrechnungswissenschaft. Der Umstand, welcher Facultät die politische Oekonomie eingereiht wird und ob der junge Gelehrte auf dem Wege juristischer Studien an sein Fach herantritt oder nicht, ist nicht gleichgiltig. Der äußeren Absonderung entspricht die innere Entfremdung des Wirthschafts- und Rechtsgebietes, sie erschwert die Annäherung. In Deutschland ist es ohnehin die juristische Facultät, die den in der philosophischen Facultät aufgeführten Professor der Staatswissenschaften fast ausschließlich mit Hörern versorgt. An den juristischen Facultäten Deutschlands sind nur drei Professuren für Staatswissenschaften. Rechnet man die Lehrkanzeln für Staatsrecht, Verwaltung, Völkerrecht zu den Staatswissenschaften, so gibt es unter den etwa 160 Rechtslehrern der deutschen juristischen Facultäten (ohne die Honorarprofessoren) etwa 30 staatswissenschaftliche. Wie es Rechtsfacultäten gibt, so existiren auch hie und da (Frankreich, Italien) staatswissenschaftliche Schulen: die Pariser École libre des sciences politiques berechtigt zur Theilnahme am concours für die diplomatische Laufbahn (Gesandtschaften, Consulate). Auch das Istituto di scienze sociali in Florenz eröffnet die Laufbahn in den Aemtern, welche dem Ministerium des Aeußern unterstehen. Auch in Bologna besteht eine freie Schule für politische Wissenschaften; in Belgien besitzt die freie Universität Brüssel seit mehreren Jahren eine École des sciences sociales, Löwen seit 1892 eine École des sciences politiques et sociales.

Staatswissenschaftliche Literatur.

Gebiet.	Staatswissenschaften.	Staatsrecht.	Verwaltung.
(Wegen allg. Natur oder Staatenvergleichung oder sonst hervorzuheben)	Mohl, Encyklopädie, 1872; Paulsen, Ethik u. Staats- u. Gesellschaftslehre, 1891; Roscher, Politik, 1892; Stephan, Uebers. über die Rechts- und Staatswissenschaften, 1896.	Seydel, Grundzüge d. allg. Staatslehre, 1873; Gareis in Marquardsens Handb., 1883; Henschel, Allgemeine Staatslehre, 1893.	L. v. Stein (1888); Sarwey in Marquardsens Handbuch, 1884; E. v. Meier in Holtzendorffs Encyklop., 1890.
Deutschland	Ahrens, Encyklop., 1857; Glaser, Encyklop., 1864; Jurist. Encyklop. von Arndts (1880), Merkel (1885), Gareis (1887).	Störk, Verfassungen, 1884; Binding, Staatsgrundgesetze, 1893 ff.; Schulze (1881—1886), Zorn (1880 bis 1883), Rönne (1876/77), Hänel (1892 ff.), Laband (1888—1891), Meyer (1891).	Stengel (1886); f. Preußen: Hue de Grais (1893), Grotefend (1890 bis 1892), Löning (1884), Meyer (1893 bis 1894); f. Bayern: Pözl (1871), Krais (1882); f. Sachsen: Leuthold (1878), Mosel (1894); f. Hessen: Zeller (1885/86), Küchle (1895); f. Württemberg: Riecke (1887).
Oesterreich	Ratkowsky, Encyklop., 1890.	Ulbrich (1882), Gumplowicz (1891).	Ulbrich (1884), Gumplowicz (1882), Mayrhofer (1880/81).
Frankreich	Parieu, Principes de science politique, 1870; Roussel, Encycl. de droit, 1872; Namur, Encycl. de droit, 1875; Pradier-Fodéré, Principes du droit, politique, législation, 1869.	Batbie (1885 ff.), Lebon (1886), Laferrière (1887 bis 1888).	Ducrocq (1881 ff.), Aucoc (1886), Batbie (1885), Dufour (1868 bis 1870), Andreani (1894), O. Mayer (1886).
Italien	Jurist. Encyklopädien von Sangiorgi (1870), Barberis e Mancini (1890).	Carnazza (1886), Brusa (1892).	Demurtas Zichina (1883), Boccardo (1886), Wautrain-Cavagnari (1890).
England	Amos, Systematic view of jurisprudence, 1872; Terry, First principles of law; Wilson, The state, elements of politics, 1889; Pollock, Introd. to history of science of politics, 1890.	Fischel (1864), May (1880), Gneist (1886), Homersham Cox (1867); Anson, Constitution, 1886 ff.; Stubbs, Const. history, 1874—1878.	Gneist (1883/84), Earl Grey, Amos (1883), Glasson, Hearn, Government, 1878.
Vereinigte Staaten	Woolsey, Political science of the state, 1889.	Schlief (1880), Holst (1873 ff.), Hare (1889), Story (1891), Baker (1891).	Mansfield, Political manual, 1861; Tileston, Handbook of the admin. of U. St., 1871; Bocke, Handb. d. Rechtspflege in d. Verein. St., 1891.

Staatswissenschaftliche Literatur.

Gebiet.	Staatswissenschaften.	Staatsrecht.
(Wegen allgem. od. internationaler Natur, guter Auslandsberücksichtigung oder sonst hervorzuheben)	Franckenstein, Hand- u. Lehrbuch d. Staatswissenschaften, seit 1894; (Tübinger) Zeitschr. f. d. gesammt. Staatswissensch. (mit Uebersicht der Gesetzgebungen seit 1884), seit 1844; Zeitschr. für Literatur u. Gesch. d. Staatswissensch., seit 1893; Revue internat. de sociologie (seit 1893); Annuaire de législation étrangère, Paris (seit 1872).	Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, seit 1883.
Deutschland	Holtzendorffs Rechtsencyklop. I (system. Theil), 1890; Kirchenheims staatswissenschaftl. Bibliothek; Staats- u. socialwissenschaftl. Forschungen, seit 1878; Staatswissenschaftl. Studien, seit 1887; Schriften d. Vereins f. Socialpolitik, seit 1872; Archiv f. sociale Gesetzgebung, seit 1888.	Annalen d. Deutschen Reichs, seit 1870; Archiv f. öffentl. Recht, 1886 ff.
Oesterreich	Zeitschrift für Volkswirthschaft, Socialpolitik und Verwaltung, seit 1892.	Zeitschrift für öffentliches und Privatrecht, 1874 ff.
Frankreich	Bulletin de l'académie des sciences mor. et politiques; La science sociale (Le Play, seit 1886); Réforme sociale (Le Play, seit 1881); Annales des sciences politiques (seit 1886).	Revue politique et parlementaire, 1894 ss.
Italien	Biblioteca di scienze politiche e amministrative (Brunialti), 1892 sgg.; Biblioteca di scienze giuridiche e sociali (Margheri); Manuali Barbèra disc. giurid. soc. e politiche; Raccolta di manuali di diritto, economia, statistica finanza (Sagredo); Archivio giuridico (seit 1868); Rivista italiana per le scienze giuridiche, 1886 sgg.; Rivista internazion. di scienze giuridiche, 1892 sgg.; Annuario delle scienze giurid. sociali e politiche (seit 1880); Rassegna di scienze sociali e politiche (seit 1883); Rivista internazionale di scienze sociali (katholisch, seit 1893).	Archivio di diritto pubblico, 1891 sgg.; Rivista di diritto pubblico, 1890 sgg.
England	Law quarterly review (seit 1885); Law magazine and review (seit 1828).	—
Vereinigte Staaten	American law review (seit 1866); Publications of acad. of polit. and soc. science (seit 1890); Annals of acad. of polit. and soc. science (seit 1890).	—

A: Einzelne Autoren.

Politische Oekonomie.	Finanzwissenschaft.	Völkerrecht.
Roscher (1888—1894), Wagner (im Erscheinen), Philippovich (1893); Cossa, Introduzione, 1892.	Roscher (1894), Wagner (seit 1883), Cohn (1889), Leroy-Beaulieu (1887), Parieu (1847), Boccardo, Cossa (1890).	Heffter (1888), Gareis (1888), Bulmerincq (1889), Phillimore (1879—1890), Lawrence u. Wheaton (1868—1880), Lorimer (1884), Field (1878), Fiore (1890), Calvo (1885), Sanchez (1877).
Roscher, Gesch. der Nationalökonomik in Deutschland, 1874; Poschinger, (Deutsche) Wirthschaftspolitik, 1889. Für Sachsen: Gebauer (1890–1893); für Oldenburg: Kollmann (1893).	Für Preußen: Herrfurth (1887); für Baden: Philippovich (1889); für Bayern: Stockar v. Neuforn (1882/83); für Sachsen: Löbe (1889); für Württemberg: Widenmayer (1885), Riecke.	Martens, Recueil des traités (seit 1790); Hartmann, Institutionen des Völkerrechts mit besonderer Rücksicht auf das Deutsche Reich, 1878; Haenel und Lesse, Gesetzgebung über Consularwesen und Schifffahrt, 1875.
Menger (1872).	Beer (1877), Konopasek (1855—1858), Blonski (1880).	Neumann, Recueil des traités (seit 1877); Vesque v. Püttlingen, Oesterr. internat. Privatrecht, 1878; Zettel, Internat. Privatrecht mit Rücksicht auf Oesterreich (1893).
Say, Foville (1889), Gide (1891).	Audiffret (1876), Clamageran (seit 1867), Vuitry (1877, 1883, 1885), Kaufmann (1884), Hock (1857), Matthieu-Bodet (1881), Cucheval-Clarigny (1891), Worms (1893).	Declercq, Recueil des traités (seit 1864); Giry, Manuel de diplomatique, 1894.
Cossa (1891, 1892).	Ricca Salerno (1888); Sachs, Italie, ses finances, développement écon., 1885; Zorli, Dir. amm. finanz., 1894.	Esperson, Diritto diplomatico, 1874.
Levi (1880), Cairnes (1874), Mill (1885), Marshall (1891), Cliffe Leslie (1870), Kells Ingram (1878).	Bocke (1866), St. Dowell (1884).	Hertslets treaties (seit 1847); die blue books (Correspondenzen des Ministeriums des Auswärtigen).
Patten (1885), Giddings (1888), Ely (1889), Andrews (1890), Shaler (1894).	Hock (1867), Bolles (1879—1883), Burroughs (1877—1883), Patten (1878), Ely (1888).	Treaties between U. St. and other powers, Wash. 1873.

B: Sammelwerke, Zeitschriften.

Verwaltung.	Politische Oekonomie.	Finanzwissenschaft.	Völkerrecht.
Verwaltungsarchiv, seit 1892.	Schönbergs Handbuch, 1890/91.	Schönbergs Handbuch, 1891; Hirsch, Uebersichten d. Staats- und Volkswirthschaften, seit 1889.	Holtzendorff, Handb. d. Völkerrechts, 1885—1888; Annuaire de l'institut de droit international. (seit 1874).
Archiv f. Verwaltungsrecht, seit 1876; Zeitschr. f. badische Verwaltung, seit 1868; Zeitschr. f. Verwaltung in Hessen, seit 1875; Zeitschr. f. Verwaltung in Sachsen, seit 1880; Zeitschr. f. Verwaltung in Oldenburg, seit 1874.	Jahrbuch f. Gesetze, Verwaltung u. Volkswirthschaft, seit 1871; Jahrbücher f. Nationalökon. u. Statistik, seit 1863; Vierteljahrsschr. f. Volkswirthsch., seit 1863; Sammlg. nationalökon. u. statist. Abhandlgn., seit 1877; Bayer. Wirthsch.- u. Verwaltungsstudien, seit 1884; Münchener volkswirthsch. Studien, seit 1893.	Finanzarchiv, seit 1884.	Staatsarchiv, seit 1861; Zeitschrift für internationales Privatrecht, seit 1891.
Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltg., seit 1869; Centralbl. f. polit. Verwaltg., seit 1885.	Oesterreich. Monatsschr. f. christl. Socialreform, 1879.	Oesterr. Statistik IX (1883) u. später; Notizenbl. d. Finanzminist., seit 1882; Taschenb. f. Finanzbeamte, seit 1881; Compaß, seit 1867.	Actenstücke d. Minist. d. Aeußern (Rothbuch), seit 1866; Mittheilungen (Jahresberichte) der Consulate, seit 1873.
Annuaire d'administration, 1858 ss.; Revue générale d'administration, 1878 ss.	Journal des économistes (seit 1841); Annuaire d'économ. pol. et de statistique (seit 1856); Revue d'économ. polit. (seit 1887).	Bulletin de statistique et de législation comparée (d. Finanzminist.), 1877 ss.; Annuaire des finances, 1891 ss.	Archives diplom. (seit 1861); Revue de droit intern. (seit 1869); Journ. de droit intern. privé (seit 1874); Rev. pratique de droit internat. privé.
La giustizia amministrativa.	Giornale degli economisti (seit 1886).	Annuario d. min. delle finanze (seit 1862); La finanza.	Bollettino del ministero degli affari esteri (seit 1888); Annuario diplomatico (seit 1865).
—	Economic journal (seit 1891); Economic review (seit 1891); Journal of the statistical society, 1838 ff.	—	—
—	Publications of economic association (seit 1886); Quarterly political science (seit 1886); Quarterly journal of economics (seit 1887).	—	—

Außer der Pflege der Staatswissenschaften an Hochschulen ist auch die durch wissenschaftliche Gesellschaften innerhalb der einzelnen Staaten oder über sie hinausgreifend, in dauernder Vereinigung oder vorübergehender Zusammenkunft, im Staatsauftrag oder durch freie Betheiligung zu erwähnen. Von internationalen Einigungen, denen die Staatswissenschaften Förderung zu danken haben, sei der statistischen Congresse von Vertretern der amtlichen Statistik, aber auch von Privatstatistikern, seit 1853 (Brüssel) gedacht, zum Zwecke der Einheitlichkeit der Statistik, eine besonders Quetelet seit 1851 zu verdankende Idee. Die Veröffentlichungen der bis 1876 abgehaltenen Congresse sind zahlreich (s. Mischler, Verwaltungsstatistik I, 280), am wichtigsten die Comptes rendus. Seit 1885 besteht ein internationales statistisches Institut mit einem in Rom erscheinenden Bulletin. Verwandt ist der 1878 seinen Ausgang nehmende demographische Congreß (mit Comptes rendus). In das Gebiet der Staatsverträge gehört außer dem Weltpostverein (seit 1874) die Meterconvention von 1875, ein gleichzeitig eingesetztes Comité gibt seit 1881 Travaux et mémoires heraus. Auf dem Gebiete des Volksrechtes sind zu nennen die Association pour la réforme et la codification du droit des gens und das ein annuaire herausgebende Institut du droit international. Die erstere hat sich namentlich um das internationale Privatrecht und zwar insbesondere um das Seerecht Verdienste erworben. Ein Institut international de sociologie gibt seit 1893 eine Revue de sociologie heraus; ferner gibt es ein Institut international colonial seit 1894, eine Société de législation comparée (seit 1869) nebst einem Annuaire de législation étrangère 1872 ss.

Die älteste französische staatswissenschaftliche Akademie dürfte die Klasse für moralische und politische Wissenschaften des Institut national sein, das der Convent 1793 gründete; 1803 ward diese Klasse aufgehoben und erst 1832 als Académie des sciences morales et politiques wieder eingeführt. Sie hat sechs Sectionen (Philosophie — Moral — Gesetzgebung, Staatsrecht und Jurisprudenz — Nationalökonomie und Statistik — allgemeine Geschichte und Geschichtsphilosophie — Politik, Verwaltung und Finanzen). Der Vereinigungspunkt der französischen Freihändler, die seit 1842 bestehende Société d'économie politique, gibt seit 1890 ein Bulletin heraus. Die seit 1856 bestehende Société d'économie sociale und die ebenfalls auf Le Play'scher Grundlage stehenden Unions de la paix sociale (seit 1871) besitzen als Organ die Réforme sociale (seit 1881). Ein Journal der Société de statistique de Paris erscheint seit 1860.

In Deutschland förderte der Congreß deutscher Volkswirthe (seit 1858) mit der „Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft" (1863) und den von der Berliner volkswirthschaftlichen Gesellschaft seit 1878 herausgegebenen „Volkswirthschaftlichen Zeitfragen" die Entwicklung der Gesetzgebung im freihändlerischen Sinne. Einer reformfreundlichen Richtung befleißigt sich der 1872 auf Anregung der sogen. Kathedersocialisten entstandene Verein für Socialpolitik, dessen „Schriften" in dasselbe Jahr zurückreichen. Außerdem gibt es einen Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen (seit 1844), eine (agrarische) Vereinigung der Steuer- und Wirthschaftsreformer (seit 1876), einen Verein für internationale Doppelwährung, der seit 1882 „Schriften" herausgibt; einen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit („Schriften" seit 1886); einen Verein zur Wahrung der wirthschaftlichen Interessen von Gewerbe und Handel (seit 1884); ferner eine Gesellschaft für vergleichende Rechts- und Staatswissenschaft. An den Akademien sind die staatswissenschaftlichen Interessen nur in untergeordneter Weise vertreten. Eine Ausnahme macht die Jablonowski'sche Gesellschaft der Wissenschaften, unter deren „Preisschriften" sich mehrere werthvolle volkswirthschaftliche Arbeiten befinden. In Oesterreich besteht eine volkswirthschaftliche Gesellschaft, die Sitzungsberichte veröffentlicht; in England existirt seit 1834 eine Statistical society, deren Journal auch volks- und staatswirthschaftliches Material enthält; in Italien erschienen 1863—1878 die Memorie della accademia delle scienze morali e politiche. Im Jahre 1892 wurde auf katholischer Grundlage eine Unione degli studi sociali gegründet, die seit 1893 eine Rivista internazionale di scienze sociali veröffentlicht. Eine dänische volkswirthschaftliche Gesellschaft besteht seit 1872. Die Memorie della società economica de Madrid erschienen 1835—1877. In Amerika gibt es eine Economic (mit publications seit 1885) und eine Statistical association (ebenfalls mit publications), ferner seit Ende der 80er Jahre eine Academy of political and social science mit publications und annals (seit 1890).

Literatur. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, 1874; Ferraris, Statistik und Verwaltung in den deutschen Facultäten, 1878; Richter, Das Studium der Volkswirthschaft in Oesterreich, 1869; v. Schullern, Die Nationalökonomie in Italien, 1891; Duthoit, L'enseignement du droit et des sciences sociales dans les universités italiennes, in: Réforme sociale, VII (1894); Pierantoni, Die italienische völkerrechtliche Literatur, 1872; Cepeda, Gli studi sociale nella Spagna, in: Rivista internaz. di scienze sociali, 1894; Cohn, Die Nationalökonomie in England und Amerika, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung X. (1889); James, Das Studium der Staatswissenschaften in Amerika, 1883.

Belgien: Giron, Droit public, 1884; Derselbe, Droit administratif, 1885; Richard, Histoire des finances publiques, 1885. Nordische Reiche: Nauman, Sveriges statsförfattningsrätt, 1879; Aschehoug, Norges nuvaerende

statsforfatning, 1892 ff.; Blomberg, Den nordiska (Dänemark, Schweden, Norwegen) förvaltningsrätten, 1887—1889; Rabenius, Handbok i Sveriges gällande förvaltningsrätt, 1871; Nyholm, Grundtraek af Danmarks statsforvaltning, 1893; Leuthold, Russische Rechtskunde, 1889; Erdmann, Privatrecht der Ostseeprovinzen, 1889—1894; Lebedew, Finanzrecht (russisch); Vesselovsky, Annuaire des finances russes, 1871—1883; Russische Revue seit 1872. Für Spanien zu erwähnen: Medina y Marañon, Biblioteca man. de derecho; Ordonnez, Biblioteca man. de derecho y administrac.; Martin, Derecho parlamentario espan., 1885; Cos Gayon, Hist. de la administracion, 1851; Posada, Trat. de derecho politico, 1894; Saralegui y Medina, Trat. de economia politica, 1890; Rivas, La politica economica de España, 1889; De Miranda y Eguia, Hacienda publica española, 1887; Olivart, Coleccion de los tratados, 1890 sgs.; für Portugal: Coelho da Rocha, Hist. do governo e da legislaçao, 1887; Lopes Praça, Leis de direito constitucional port.; Pereira Jardim, Principios de finanças, 1891; Teixeira, Collecçao de legislaçao fiscal, 1893; Carneiro, Direito eccles. port., 1888. (Griechenland): Georgiades, La Grèce économique et financière, 1893. (Mexico): Busto, La administracion publica, 1889; Peñafiel, Estadistica Mexicana (Südamerika): Calvo, Recueil des traités de l'Amérique latine, 1862—1869 (16 vols.); Seijas, El derecho internacional Hispano Harericano, 1884/5 (6 vols.); Seeber, Finanzas y administracion (von Argentinien), 1892; Prado, Principios de derecho administrativo (von Chile), 1859; Bascunan Montes, Recopilacion de tratados de Chile, 1894; Guadra, Prontuario de administracion militar de Chile, 1882; Risopatron Cañas, Lejislacion militar de Chile, 1882. (Ostindien): Chesney, Indian policy a view of the system of administration, 1870; die Reports on the administration der einzelnen Provinzen; Report on the indian education commission, 1883; Aitchison, Collection of treaties, 1876/78 (7 vols.); Handbook of Indian law, Calcutta 1894. (Aegypten): Neumann, Das moderne Aegypten, 1893. (Persien): Ahmed Bey, La Perse économique, financière et commerciale, in: Journal des économistes, 1893. (Australien): Jenks, Government of Victoria, 1891. Von Verzeichnissen staatswissenschaftlicher Bücher sind zu nennen: Mühlbrecht, Wegweiser durch die Literatur der Rechts- und Staatswissenschaften, 1893; die Literaturangaben in Franckensteins Hand- und Lehrbuch (die deutschen staatswissenschaftlichen Zeitschriften bespricht Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung IX [1885], 1311 ff.); Stammhammer, Bibliographie des Communismus und Socialismus, 1893; die finanzwissenschaftliche Literatur im Finanzarchiv jährlich seit 1886, die völkerrechtliche in Schmollers Jahrb. für Gesetzgebung seit 1882 (besp. v. Bulmerincq). Für Oesterreich siehe Stubenrauch, Bibliotheca iuridica, 1849 und Globocnik, Gesetzindex, 1893; für Spanien: Torres Campos (1883 ff.) für Rußland: Karatajew (1880), auch Centralblatt für Rechtswissenschaft, 1889; für Frankreich: Warée (1870); für England: Caspar, Catalogue of law books, 1894; für Belgien: Picard und Larcier (1881—1885). [Bruder.]

Staatszweck, s. II, 117; IV, 416; V, 232 ff. 298.

Stab, Zweig des Hofdienstes, s. III, 313 ff.

Stadt mit königlicher Polizeiverwaltung, s. II, 1110. 1132. 1309. 1356. 1368.

Stadt und Land, s. II, 1377. 1380. 1607; IV, 71. 582. 1215; I, 479. 759. 1232; III, 26.

Stadtgemeinde, s. II, 1141.

Stadtverordnete, s. II, 1153.

Städtehygiene, s. II, 1330—1335.

Städteordnung, s. II, 1149. 1152.

Städtereinigung, s. II, 1331.

Städtewesen, s. I, 85 ff. 1222 ff.

Stände, Kammermitglieder, s. I, 11 ff. Landstände, s. Verfassung, ständische.

Ständerath, schweizerischer, s. IV, 1260.

Ständeversammlung, Landtag, s. IV, 370.

Ständische Verfassung, s. Verfassung, ständische.

Stahl, Friedrich Julius. Friedrich Julius Stahl, den 16. Januar 1802 aus einer jüdischen Familie in München geboren, trat im Jahre 1819 zum Protestantismus über, machte in demselben Jahre den philologischen Concurs, studirte sodann an den Universitäten Würzburg, Heidelberg, Erlangen Jurisprudenz, habilitirte sich als Privatdocent zu München 1827. Im Jahre 1830 erschien bereits der erste Band der „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht" in Heidelberg. Darin entfaltete Stahl eine zersetzende Kritik der damaligen Theorie des Naturrechts, an dessen Stelle er eine Staatslehre im Sinne des Christenthums aufzubauen versuchte. 1832 wurde er außerordentlicher Professor in Würzburg, bald darauf ordentlicher Professor für Staats- und Kirchenrecht in Erlangen. Im Jahre 1840 folgte der Ruf nach Berlin. Er las daselbst über Staatsrecht, Kirchenrecht und Rechtsphilosophie, selbst über Geschichte der Philosophie vor einem großen Auditorium. Als politischer Schriftsteller machte Stahl sich 1847 bemerkbar.

Während der Stürme des Jahres 1848 bewährte sich Stahl als unerschütterlicher Anhänger der monarchischen Verfassung und des Königs. Schon 1849 wurde er von Friedrich Wilhelm IV. zum lebenslänglichen Mitgliede der Ersten Kammer, des spätern Herrenhauses, ernannt. Hier wurde er der Führer der conservativen Partei. Er trat als ausgesprochener Vertreter des göttlichen Rechtes und des christlichen Staatsprincipes auf und verwahrte sich gegen den von dem Liberalismus gemachten Vorwurf der Reaction. Er schrieb in diesem

Sinne Artikel in die „Neue Preußische Zeitung" und die Schrift: „Die Revolution und die constitutionelle Monarchie." Er betont, daß er von jeher für das verfassungsmäßige Recht und die Constitution eingetreten, sich als Freund einer männlichen, sittlichen und geordneten Freiheit bewährt habe. Seine conservative und monarchische Gesinnung habe unter den Märzstürmen in keiner Weise gelitten. Für die Revolution könne er so lange keine Sympathie empfinden, bis sie eine bleibende Ordnung begründet habe. Die ersehnte Freiheit und Einheit Deutschlands könne allein auf den festen Fundamenten der Ordnung aufgebaut werden. Stahl war eines der hervorragendsten Mitglieder der Ersten Kammer und entfaltete eine glänzende parlamentarische Wirksamkeit durch volle 14 Jahre. Er stand auf der äußersten Rechten, welche wenige Mitglieder zählte. Die Partei konnte praktisch wenig durchführen; sie mußte sich begnügen, ihre Grundsätze immer aufs neue zu proclamiren. Dies verstand keiner in so glänzender, formvollendeter Weise zu thun als Stahl. Infolge der Neuwahlen vom Jahre 1850 kamen eine Reihe conservativer Elemente in die Erste Kammer und die revolutionäre Stimmung verlor an Boden. Durch die Energie der conservativen Partei, deren mächtiger Führer Stahl war, wurde die Regierung selbst wieder in conservative Bahnen gelenkt. Dieses Bestreben wurde von dem revolutionären Liberalismus als „Reaction" in allen Tonarten verschrien. Stahl sah sich genöthigt, bei wichtigen Gesetzesvorlagen der schwankenden Haltung des preußischen Ministeriums entgegenzutreten und namentlich zwischen den Jahren 1855—1860 dessen liberalisirenden Tendenzen eine energische Opposition zu machen. Mit aller Macht trat er für eine conservative und christliche Auffassung vom Staate, von der Ehe und der Schule ein, besonders aber kämpfte er für die monarchische Verfassung des preußischen Staates. Er bekämpfte die Ideen der Trennung von Staat und Kirche, namentlich aber die Versuche der Union zwischen den Lutheranern und den Calvinisten, und erhob seine Stimme gegen die evangelische Allianz. Ebenso bekämpfte er die Civilehe in reiferen Jahren.

Stahl übte auf die conservativ gesinnten Kreise einen bedeutenden Einfluß aus. Er war eine Säule des positiv gläubigen Theiles der lutherischen Kirche und hatte namentlich als Mitglied des Oberkirchenrathes (1852—1858) auf die Ausgestaltung derselben eine große Macht. Ueberall trat er für historisches Recht und für die Autorität auf staatlichem und kirchlichem Gebiete ein. Den Vorwurf, daß er die ganze menschlich-freie Geistesentwicklung der Neuzeit im Grunde seiner Seele gehaßt habe, verdient er nur dann, wenn darunter die Entwicklung eines glaubens- und autoritätslosen Individualismus verstanden wird. Stahl war eine selbstlose, edle Gestalt; zufrieden mit einem bescheidenen Einkommen, suchte er nur in seinem Wirken für die Ideale, die ihn begeisterten, sein Glück. Als sein bedeutendstes Werk gilt seine Philosophie des Rechts, deren erster Band 1830 und deren dritter 1837 erschien. Das Buch erlebte mehrere Auflagen. In der zweiten Auflage (1847) führt der erste Band den Titel: „Geschichte der Rechtsphilosophie", Bd. II die Aufschrift: „Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung."

Seine Stellung zu dem herrschenden **Rationalismus** und autoritätslosen **Liberalismus** charakterisirt Stahl in der Vorrede der ersten Auflage (Bd. II, S. XIV): „Die Wahrheit des christlichen Glaubens, die Heiligkeit der Kirche, den Gehorsam unter die Obrigkeit zu bekennen gegen die herrschende öffentliche Meinung, konnte mich kein Zweifel anwandeln." Als entschiedener Protestant bekämpft Stahl vielfach die katholische Kirche. Gleichwohl führte die strenge Logik des Kirchenbegriffes den scharf denkenden Juristen weitab von dem gemeingiltigen Begriffe der protestantischen Theologie. Seine Gegner haben vielleicht nicht Unrecht, wenn sie ihn einen „verkappten Jesuiten" genannt, der die moderne Welt vor die Thore Roms führen wolle. Er selbst findet es (Bd. II, S. XV) nothwendig, sich in diesem Punkte zu rechtfertigen. „Es wird mir nicht als eine Lauigkeit gegen das Bekenntniß meiner Kirche ausgelegt werden, wenn ich mich zum Theil von der in ihr üblichen Lehrart entferne und ihr die altkatholischen Begriffe von der Autorität des kirchlichen Verständnisses der Schrift, von der Ueberlieferung, von der ununterbrochenen, seit den Aposteln fortgeleiteten geistlichen Weihe, vor allem von der sichtbaren, als organische Anstalt wirksamen Kirche wieder zu gewinnen strebte u. s. w., Begriffe, ohne welche die christliche Kirche schlechterdings nicht bestehen kann."

Diesen Gedanken suchte Stahl in seiner Schrift zum Ausdruck zu bringen, welche nächst der Rechtsphilosophie als die hervorragendste gilt, nämlich: „Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten" (Erlangen 1840). Die vielen inneren Widersprüche der **protestantischen Kirchenverfassung** suchte er durch eine lebendige Organisation zu heben. Er bezeichnet den Lehrstand als den Repräsentanten der Autorität und des Kirchenglaubens. Als bedeutend gilt ferner die Schrift: „Die lutherische Kirche und die Union" (1857). Stahl bekämpft in ihr die Unionsbestrebungen auf dem Boden einer halb rationalistischen Verwässerung der christlichen Glaubenswahrheiten. Weitere Schriften von Stahl sind: 1. „Das monarchische Princip"; 2. „Die Revolution und die constitutionelle Monarchie"; 3. „Ueber Kirchenzucht"; 4. „Der Protestantismus als politisches Princip"; 5. „Wider Bunsen"; 6. „Ueber Toleranz"; 7. „Rectoratsrede über Friedrich Wilhelm III."; 8. „Ueber Friedrich Wilhelm IV."; 9. „Ueber Budget".

Stahl suchte den modernen heidnischen Staat dadurch zu christianisiren, daß er überall auf den Willen Gottes, so wie er in der positiv christlichen

Offenbarung vorliegt, als das einzig feste Fundament hinwies. Die naturrechtliche Grundlage des Stahl'schen Staatsbegriffes ist großentheils die der Scholastiker und der Naturrechtslehrer wie Grotius, Pufendorf, Suarez u. a. Sie fassen den Vertrag als die Quelle des Staates, betrachten jedoch den Staat in seiner Gesammtheit als den Träger des Rechts, dessen Fundament eben die Staatsgewalt als untheilbares Ganze ist. Seine Anschauung ist somit der sogen. modernen, „liberalen" entgegengesetzt, welche auf dem Fundamente des stoischen Individualismus eines Locke, Rousseau aufgebaut, die Staatsgewalt lediglich als eine Summe von Privatrechten betrachtet, deren Rechtsinhaber eben die Individuen als solche sind und bleiben. Die Staatsgewalt selbst hängt somit ebenso wie ihr Träger von den jeweiligen Stimmungen der „Majoritäten" der sogen. „öffentlichen Meinung" ab. Jede Revolution hat hierin ihre formale Berechtigung. Doch hat Stahl die naturrechtliche Seite des Staatsbegriffes der historischen vielfach zum Opfer gebracht. So kommt es, daß in vielen Punkten seine Anschauung vom Staate und von der Staatsgewalt ein eigenthümliches Gemisch von hyperconservativen und modernen Ideen ist. Während z. B. ein St. Thomas und Suarez das politische Gemeinwesen de iure naturali sich weder als monarchisch, noch als demokratisch denken, hat Stahl im Grunde doch den positiv concreten absolutistisch-monarchischen Staat vor Augen, den sogen. „nationalen Culturstaat", dessen Aufgabe die Culturentwicklung um ihrer selbst willen ist. Jede Opposition gegen diese Staatsform bezeichnet er vielfach geradezu als Revolution; dadurch wird er nicht selten wirklich engherzig und reactionär, gerade weil er noch von dem Hegel'schen absolutistischen Staatsbegriff zu sehr beeinflußt ist. Stahl starb am 10. August 1861.

Ueber die einschlägige Literatur vgl. Wagener u. Bluntschli, Staatswörterbuch, Art. Stahl, u. Cathrein, Moralphilosophie II. [J. Bach.]

Stammgüter, s. II, 327. 700. 788 ff.

Stand, s. II, 1202; III, 1107.

Stand, der dritte, s. I, 1233.

Stand, Vierter. Vierter Stand heißt die Arbeiterschaft. Es ist diese Bezeichnung seit der französischen Revolution in Aufnahme gekommen. In Frankreich nahmen nämlich in der vorrevolutionären Zeit drei Stände an der ständischen Vertretung theil, die dem Range nach sich gegeneinander abstuften, so daß sie als „erster", „zweiter" und „dritter" Stand bezeichnet wurden. Den ersten Stand repräsentirte der Adel, den zweiten die Geistlichkeit, den dritten das Bürgerthum. In der Revolution und durch sie drang das Bürgerthum an die erste Stelle vor und verdrängte Adel und Geistlichkeit. Infolge der wirthschaftlichen Entwicklung aber, welche durch dieses Bürgerthum inaugurirt wurde, ist die arbeitende Volksklasse, welche ehedem von der ständischen Vertretung ausgeschlossen war, allmählich so zahlreich und einflußreich geworden, daß sie sich dem Bürgerthum gegenüber als „vierter Stand" proclamirte und sich nun in das gleiche Verhältniß zu dem Bürgerthum stellt, wie es das Bürgerthum in der Revolution gegen Adel und Geistlichkeit eingenommen hat.

I. Seit dem vorigen Jahrhundert hat sich ein wirthschaftliches System ausgebildet, welches man damals Industriesystem nannte. Es wurde theoretisch begründet durch Adam Smith, in dessen Fußstapfen wiederum eintraten Ricardo, Leon Say, Malthus, Bastiat u. a. Es ist dieses System nicht bloße Theorie geblieben, es ist seit der französischen Revolution zur vollen Verwirklichung gelangt und beherrscht gegenwärtig alle wirthschaftlichen Verhältnisse in der Societät. Man bezeichnet es heutzutage als „liberalen Oekonomismus", weil es von der liberalen Partei vertreten wird, oder auch als „Manchesterthum", weil es in Manchester, einem Industriecentrum in England, zuerst nach seinem ganzen Inhalte praktisch durchgeführt wurde. Es geht dieses System von dem Grundsatze aus, daß es im wirthschaftlichen Leben keine andere Triebfeder aller Arbeit geben dürfe, als das individuelle Interesse. Das Individuum hat nur auf sich allein zu sehen, für sich allein zu arbeiten, und je energischer und durchgreifender das Individuum seine Interessen verfolgt, desto mehr gelangt das wirthschaftliche Leben in der Gesellschaft zur Blüte. Es muß daher das Individuum und die individuelle Betriebsamkeit vollständig freigegeben werden. Das „freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte" darf in der Gesellschaft in keiner Weise gehemmt oder gehindert werden. Auch der Staat darf keinen Einfluß darauf in Anspruch nehmen; er darf sich in die Gebarungen des wirthschaftlichen Lebens in keiner Weise einmischen. Das „Laisser faire", das „Laisser passer" muß sein Wahlspruch sein; das wirthschaftliche Leben geht ihn überhaupt nichts an. Demgemäß ging die Tendenz des „liberalen Oekonomismus" vor allem dahin, alle Schranken niederzureißen, welche bisher in der Gesellschaft dem „freien Spiele der wirthschaftlichen Kräfte" gezogen waren. Es wurden daher die obligatorischen gewerblichen Corporationen, die als solche die gewerbliche Production für sich allein in Anspruch genommen hatten, aufgehoben und allgemeine Gewerbefreiheit proclamirt; es wurde die Autonomie der Gemeinden beseitigt und die allgemeine Freizügigkeit eingeführt; es wurde das Verbot der Güterzertrümmerung aufgehoben und die Geldwirthschaft sowie die Höhe der Zinsforderung freigegeben u. s. w. Dadurch nun wurde die alte Gesellschaftsordnung mit ihren corporativen Institutionen gänzlich zerstört und die Gesellschaft atomisirt, gewissermaßen in einen gleichförmigen Brei aufgelöst, in welchem es wirthschaftlich nichts Festes und Bleibendes mehr gibt, sondern alles in unsteten Fluß gebracht wird, worin nun „das Spiel der individuellen wirthschaftlichen Kräfte" frei sich gestalten konnte. Um aber diesem

„freien Spiel“ den erforderlichen Impuls zu geben, warf man in die atomistisch zerbröckelte Masse von Individuen, wozu die Gesellschaft auf wirthschaftlichem Gebiete geworden war, das Princip der freien Concurrenz hinein. Nachdem, so sagt man, alle Schranken gefallen sind, welche der freien wirthschaftlichen Arbeit im Wege gestanden, sei es nun Sache der Individuen, alle ihre Kraft anzustrengen, um sich allen übrigen Individuen gegenüber wirthschaftlich zu halten und sie wo möglich zu überflügeln. Nun können alle mit allen concurriren und müssen es auch, wenn sie es zu etwas bringen wollen. Dadurch werde es gerade den Geschicktesten, Betriebsamsten und Fleißigsten gelingen, sich in die Höhe zu bringen, während andere, welche diese Eigenschaften nicht besitzen, nothwendig zurückbleiben müssen. Alle würden sich mithin dadurch angeeifert fühlen, sich in ihrer wirthschaftlichen Sparte immer mehr zu vervollkommnen, um der allgemeinen Concurrenz gewachsen zu sein. Dies könne in wirthschaftlicher Beziehung nur von größtem Vortheile für die Gesellschaft sein, weil dadurch die Güte und Wohlfeilheit der wirthschaftlichen Producte garantirt werde.

II. In der Wirklichkeit hat sich die Sache anders gestaltet. Es ist nämlich klar, daß, um erfolgreich mit allen anderen concurriren zu können, es keineswegs nur auf die Betriebsamkeit, Geschicklichkeit und Energie der Einzelnen ankommt, sondern daß derjenige, der ein großes Kapital besitzt, schon dadurch allen anderen wirthschaftlich voraus ist, weil er durch sein Kapital in den Stand gesetzt wird, im Großbetrieb alles schneller, großartiger und billiger zu liefern, als solches im Kleinbetrieb möglich ist. Ohne großes Kapital kann somit der Einzelne gar nicht daran denken, in die allgemeine Concurrenz einzutreten; er würde, so große Mühe er sich auch gäbe, um im Kleinbetrieb die besten Producte zu liefern, doch dem Großbetrieb gegenüber nicht aufkommen können. Dazu kommt noch ein anderes Moment. Die eigene Arbeit der Menschenhand tritt längst weit zurück gegen die Arbeit der Maschine. Die Maschinenarbeit schlägt immer weitere Kreise; der menschliche Geist ist unerschöpflich in Erfindung immer neuer Mechanismen, wodurch die Arbeit der Menschenhand ersetzt wird. Mit der Maschine aber kann niemand concurriren. Wer daher die Maschine besitzt, der hat damit bereits alle überflügelt, die nicht im stande sind, einen Maschinenbetrieb herzustellen und in Gang zu erhalten. Die Maschine hat nur der Kapitalist; denn nur er ist im stande, einerseits die Maschine und andererseits jene Masse von Rohstoffen zu beschaffen, welche nothwendig sind, um die Maschine fortwährend zu speisen und in Gang zu erhalten, was nothwendig ist, wenn sie sich rentiren soll. So muß sich denn zuletzt aller wirthschaftliche Betrieb in den Händen des Kapitals zusammenziehen. Aus dem brodelnden Kessel der allgemeinen, schrankenlosen Concurrenz steigt siegreich das Kapital hervor. So ist es denn in Wirklichkeit auch gekommen. Die Entwicklung des wirthschaftlichen Systems, von dem wir sprechen, im Schoße der Gesellschaft hat zur Herrschaft des Kapitals geführt. Unter dieser Signatur steht das moderne wirthschaftliche Leben. Der Träger des Kapitals aber ist das Bürgerthum, die „reiche und gebildete“ Bourgeoisie. Dieses Bürgerthum, das in der französischen Revolution den Adel und die Geistlichkeit im Interesse des „Volkes“ gestürzt, hat sich im Laufe der nachrevolutionären Zeit zur „reichen Bourgeoisie“ ausgebildet und beherrscht nun als Trägerin des Kapitals in wirthschaftlicher Beziehung die ganze Societät. Von schrankenloser Selbstsucht getrieben, dehnte es die Kreise seiner Herrschaft im Laufe der Zeit immer weiter aus, so daß der Besitz, nachdem er absolut flüssig geworden, in immer steigendem Maße in die Taschen der Großkapitalisten wanderte. Die Folge davon aber war, daß die Mittelstände mit ihrem Kleinbetrieb sich der drückenden Concurrenz des großen Kapitals gegenüber nicht mehr halten konnten; die Mittelstände traten daher in den Proceß der Zersetzung ein; sie sanken immer mehr, und in dem Maße, als sie sich zersetzten, wurden die kleinen Leute ganz von selbst in den Dienst des Kapitals getrieben und wurden unselbständige „Arbeiter“ im Dienste des Kapitals, der „reichen und gebildeten“ Bourgeoisie. Dieser Proceß setzt sich fort bis auf den heutigen Tag. In der Wirklichkeit schlug also das Princip der freien Concurrenz in sein gerades Gegentheil um. Statt daß alle auf wirthschaftlichem Gebiete zu concurriren vermöchten, wurde vielmehr diese Concurrenz der großen Masse des arbeitenden Volkes unmöglich gemacht und dieses vollständig von dem großen Kapital wirthschaftlich unterjocht. Unter dem schillernden Aushängeschild der freien Concurrenz kam es immer mehr dahin, daß die Societät in zwei Klassen von Menschen auseinander gerissen wurde, in die Minderzahl der „reichen und gebildeten“ herrschenden Bourgeoisie, und in die Masse der besitzlosen, von dieser gänzlich abhängigen „Arbeiter“. Die Folge davon war wiederum, daß dieses Arbeiterthum an Zahl stieg, und daß es, je mehr die Mittelstände sich zersetzen, immer riesiger anschwillt. Dieses Arbeiterthum begann nun aber bald, sich zu fühlen. Es kam zum Bewußtsein, daß es einen wesentlichen Factor bilde in der sogen. „Gesellschaftsordnung“, wie sie sich thatsächlich aus dem System des liberalen Oekonomismus herausgebildet hat, und daß diese gesammte „Gesellschaftsordnung“ zusammenstürzen müßte, wenn dieser Factor den Dienst versagte. Es erkannte, daß das Kapital unfruchtbar bleiben müßte, wenn das Arbeiterthum nicht jene Arbeiten verrichten würde, zu welchen es durch das Kapital engagirt wird. Je mehr aber das Arbeiterthum zu diesem Bewußtsein kam, um so energischer suchte es sich geltend zu machen und eine Stellung zu gewinnen, die

seiner Bedeutung in der historisch gewordenen „Gesellschaftsordnung“ entsprach. Es proclamirte sich daher der Bourgeoisie gegenüber als „vierten Stand“, und zwar nicht etwa im Sinne einer bloßen besonderen Berufsklasse, sondern es suchte den vollen Begriff des „Standes“ in seinem Schoße zu realisiren. Das Arbeiterthum suchte sich zu organisiren, um als geschlossener Stand auftreten zu können. Es war sich der Gemeinsamkeit seiner Interessen wohl bewußt, und um diese seine gemeinsamen Interessen zu wahren und zu verfolgen, schloß es sich zusammen und suchte sich als geschlossener Stand corporativ zu constituiren. Bis auf den heutigen Tag ist das Arbeiterthum in diesem Streben begriffen. An und für sich genommen ist gegen dieses Streben nichts einzuwenden. Wenn die arbeitenden Klassen sich zu einem förmlichen Stande, dem „vierten“ Stande, wie sie es nennen, auszubilden und demgemäß sich corporativ zu organisiren suchen, so liegt hierin an und für sich nichts Rechtswidriges oder Tadelnswerthes; denn auch die Arbeiter haben ja ihre gemeinsamen Interessen, und diese können sie nur unter der Bedingung vertreten und verfolgen, wenn sie sich zur Einheit eines organisirten Standes zusammenschließen. Freilich muß dabei mit großer Vorsicht und mit leidenschaftslosem Ernste zu Werke gegangen werden; denn es liegt die Gefahr nahe, daß dieser corporativ organisirte Arbeiterstand seine Spitze gegen die Arbeitgeber richtet und gerade ihnen gegenüber seine wirklichen oder vermeintlichen Interessen durchzusetzen sucht, und zwar, wenn es nicht anders geht, sogar durch mehr oder minder gewaltsame Mittel. Dadurch aber werden die Arbeiter auf die schiefe Ebene revolutionärer Bestrebungen geführt, wo es keinen Halt mehr gibt. Die Kluft, welche ohnedies schon zwischen der Arbeit gebenden Bourgeoisie und den Arbeitern gelegen ist, erweitert sich dann nur noch mehr, weil der Haß an deren Erweiterung arbeitet, und wenn die Arbeitgeber dadurch geschädigt worden, so fällt diese Schädigung mit doppelter Wucht auf die Arbeiter zurück, weil sie dann die lohnende und nährende Arbeit verlieren und ein anderes Mittel zu ihrem Ersatz ihnen nicht zu Gebote steht.

III. Leider ist bis auf den heutigen Tag diese Cautele vielfach unberücksichtigt geblieben. Das Streben des Arbeiterthums, sich zum sogen. „vierten Stande“ zu organisiren, hat sich in weiten Kreisen mit socialistischen Tendenzen vermengt. Der Socialismus hat sich dieses an sich berechtigten Strebens der Arbeiter, sich corporativ als Stand zu constituiren, bemächtigt und sucht es für seine subversiven Tendenzen auszubeuten, es als Mittel für seine Zwecke zu benutzen. Der Socialismus will die gegenwärtige Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung stürzen, und auf deren Trümmern eine neue Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung aufbauen, die auf dem Princip des Communismus im Sinne der Umwandlung alles Privateigenthums in Staatseigenthum beruhen soll und den blanken Atheismus zur Voraussetzung hat. Zur Erreichung dieses Zieles soll ihm das Arbeiterthum, der „vierte Stand“, dienen; an diesen wendet sich daher der Socialismus. Der „vierte Stand“ soll gewissermaßen das Piedestal bilden, auf welchem er zur Weltherrschaft emporsteigen will. Demgemäß sucht der Socialismus fürs erste das, was der liberale Oekonomismus von den Mittelständen noch übrig gelassen hat, noch vollständig zu zersetzen, um das unselbständige Arbeiterthum immer weiter zu vermehren, den Bereich desselben immer weiter auszudehnen, weshalb er sich all dem widersetzt, was zur Festigung und Hebung der Mittelstände auf dem Wege der Gesetzgebung angestrebt wird. Fürs zweite sucht er dadurch, daß er die Lage des Arbeiterthums, des „vierten Standes“, in den düstersten Farben ausmalt und dabei vor keiner Uebertreibung zurückscheut, den Haß des letzteren gegen die „oberen Zehntausend“, d. i. gegen die besitzende Klasse, in jeglicher Weise zu schüren und dessen Begehrlichkeit nach den Gütern dieser „oberen Zehntausend“ bis zur Siedhitze zu entflammen. Sittliche Bedenken gegen die Mißachtung des Eigenthumsrechtes überhaupt stehen ihm hierbei nicht mehr im Wege, weil er eben infolge seines atheistischen Standpunktes mit dem in göttlicher Ordnung begründeten sittlichen Gesetze ein für allemal gebrochen hat. Fürs dritte stellt er dem Arbeiterthum, dem „vierten Stande“, in Aussicht, daß es nach Verdrängung und Expropriation der „oberen Zehntausend“ an die Spitze der Gesellschaft treten und die Herrschaft gewinnen werde, nicht bloß in wirthschaftlicher, sondern auch in politischer Beziehung. Die „oberen Zehntausend“ müßten, wenn deren Expropriation durchgeführt sei, gleichfalls auf die Stufe der Arbeiter herabsteigen, so daß aller Unterschied zwischen hoch und niedrig, zwischen arm und reich verschwinden und ein reiner Arbeiterstaat — Volksstaat, wie sie ihn nennen — sich bilden werde. Es liegt nun allerdings eine gewisse Nemesis darin, daß dem Bürgerthum, der Bourgeoisie, von seiten des „vierten Standes“ jetzt dasselbe Schicksal bereitet werden soll, wie sie es in der französischen Revolution dem ersten und zweiten Stande, dem Adel und der Geistlichkeit, bereitet hatte. Das Bürgerthum hat durch selbstsüchtige Ausnutzung seines Reichthums und seiner in der Revolution errungenen Stellung die mißliche sociale Lage, wie sie uns in der Gegenwart entgegentritt, geschaffen, und muß es nun erleben, daß ihm von seiten des „vierten Standes“ in gleicher Weise mitgespielt und der Boden untergraben wird, auf welchem es steht. Es ist auch nicht zu läugnen, daß der Socialismus, wenn er sich in solcher Weise an den „vierten Stand“ wendet und dessen Begehrlichkeit aufstachelt, klug operirt. Das Streben der Arbeiterschaft, sich als selbständigen Stand zu constituiren, geht nun einmal durch die Welt, und es ist an sich berechtigt. Da wendet sich nun der Socialismus an die Ar-

beiter und sagt ihnen: Was nützt es euch, wenn ihr euch innerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung zum förmlichen Stande zu organisiren sucht? Ihr bleibt ja doch stets unter dem Drucke der „oberen Zehntausend". Ihr müßt weiter gehen. Ihr müßt zum herrschenden Stande euch emporzuarbeiten suchen, ihr müßt der gegenwärtig herrschenden Klasse das Wort zurufen: Ôte-toi, que je m'y mette! Nur in einem reinen Arbeiterstaate, in welchem alles gemeinsames Eigenthum ist, könnt ihr jene Freiheit und Selbständigkeit gewinnen, die ihr anstrebt! — Aber es ist doch eine ganz unverantwortliche Täuschung, mit welcher der Socialismus durch diese Vorspiegelungen den „vierten Stand" zu fesseln sucht. Die socialistische Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung ist eine Utopie, die sich in der Wirklichkeit nicht durchführen läßt. Darüber können selbst jene, welche dieses Phantom als Ideal aufstellen, kaum im Zweifel sein, und sollte es sich auch durchführen lassen, würde dadurch der „vierte Stand" in eine Lage kommen, welche den glänzenden Verheißungen der Socialisten entspricht, oder die für ihn auch nur befriedigend wäre? Wir müssen das verneinen. Nach den socialistischen Grundsätzen ist die Association alles, das Individuum nichts. Die Association — der socialistische Staat — zieht alles an sich; das Individuum hat keine Bedeutung im wirthschaftlichen Leben, als insofern es für die Association, für den Staat arbeitet. Das ist doch in der That keine Selbständigkeit der Arbeiter auf wirthschaftlichem Gebiete. Es ist an die Stelle der „Knechtschaft unter der Herrschaft des Kapitals" nur eine andere Knechtschaft getreten, die Knechtschaft unter der unbeschränkten Herrschaft der Association — des Staates —, welche alles von sich aus anordnet, alles von sich aus vorschreibt, und welcher der Arbeiter unbedingt gehorchen muß. Was nützt es da, daß die dem Arbeiter zufallende Quote des Gesammtarbeitsgewinns für ihn nicht mehr den Charakter der Ablohnung hat? Damit wird der Arbeiter nicht selbständig; wenn er vorher an den „Siegeswagen" des Kapitals gespannt war, so zieht er nun an dem Siegeswagen der Association, des socialistischen Staates, wovon er sich noch dazu gar nicht losmachen kann, während er doch als Lohnarbeiter in der kapitalistischen Wirthschaft den einen Dienst verlassen und in einen andern eintreten kann. Im Socialismus liegt für den „vierten Stand" kein Heil; die Arbeiter täuschen sich gründlich, wenn sie den socialistischen Verheißungen Glauben schenken. Der „vierte Stand" kann sich innerhalb der nun einmal historisch gewordenen Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung ständisch organisiren — das ist sein Recht; aber auf die schiefe Bahn des Socialismus darf er sich nicht verlocken lassen — das würde nur zu seinem Verderben ausschlagen. Die Wunden, welche der Kapitalismus dem Gesellschaftskörper und namentlich dem „vierten Stande" geschlagen, können nicht durch die sociale Revolution geheilt werden; diese würde nur noch schlimmere Zustände herbeiführen. Die Schäden, an welchen die Gesellschaft und namentlich der „vierte Stand" krankt, haben ihren Grund darin, daß man das wirthschaftliche Leben, die wirthschaftliche Thätigkeit von den Gesetzen der göttlichen Ordnung emancipirt hat, daß man im wirthschaftlichen Leben das Christenthum, das christliche Princip nicht mehr als maßgebend betrachtet, daß man sich, um es kurz zu sagen, in wirthschaftlicher Beziehung auf den Standpunkt des Atheismus gestellt hat. Sollen daher die gedachten Schäden geheilt werden, dann muß man vor allem wieder zum Christenthum zurückkehren; es muß der christliche Geist auch in das wirthschaftliche Leben wieder eingeführt werden, und Arbeitgeber und Arbeiter müssen das christliche Gesetz wieder als maßgebend für all ihre wirthschaftliche Thätigkeit anerkennen. Unter dieser Voraussetzung müssen dann Kirche, Staat, Arbeitgeber und Arbeiter zusammenwirken, um eine naturgemäße Reform unseres socialen und wirthschaftlichen Lebens anzubahnen und herbeizuführen. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, über die Mittel und Wege uns zu verbreiten, welche diese vier Factoren zu dem bezeichneten Zwecke, zur Lösung der socialen Frage anzuwenden haben — das ist an einem andern Orte geschehen —, aber dem „vierten Stande" kann es nicht eindringlich genug ans Herz gelegt werden, daß er sein wirthschaftliches Heil nicht von der socialen Revolution zu erwarten habe, sondern es nur auf dem bezeichneten Wege erlangen könne.

Die Literatur über den vorwürfigen Gegenstand ist sehr reichhaltig. Unter den Schriftstellern, die sich eingehender mit der Arbeit und dem Arbeiterstande beschäftigen, sind zu nennen: v. Buret, Ducpétiaux, V. A. Huber, M. Chevalier, H. Riehl, L. Stein, Brentano, (A.-Verhältniß nach heutigem Recht); v. Bojanowski, (A.-Verhältniß nach englischem Recht); v. d. Goltz, (ländl. Arbeit) u. s. w. Auch die Literatur über den Socialismus und die sociale Frage ist hier herbeizuziehen, da auch in den diesbezüglichen Schriften das Thema des „vierten Standes", d. h. der Arbeit und der Arbeiterschaft, je nach den verschiedenen Standpunkten, welche die Verfasser derselben einnehmen, abgehandelt wird. Vgl. Jäger, Der moderne Socialismus, 1873; Friedlieb, Die Lage der Handwerker und Arbeiter, 1877; Hitze, Kapital und Arbeit, 1880; Derselbe, Die sociale Frage, 1877; Roßbach, Geschichte der Gesellschaft, VII. Theil: Der vierte Stand, 1875; Felix S. J., Der Socialismus und die Gesellschaft, 1877, u. a. [Stöckl.]

Standesamt, s. IV, 344.

Standesbeamter, s. IV, 343 ff.

Standesbuchführung, s. III, 1350.

Standeserhöhung, s. II, 413.

Standesherren, deutsche. Deutsche Standesherren sind die Häupter der zum hohen Adel in Deutschland gehörigen Familien, welche bis

12. Juli 1806 reichsunmittelbare und reichsständische Territorien besaßen, durch die deutsche Bundesacte aber der Souveränität eines deutschen Bundesfürsten unterworfen sind. Schon beim ersten geschichtlichen Auftreten der Germanen hebt sich der Adel als Geburtsstand über die Freien ab. Das Heer war nach Hundertschaften, je unter Führung eines von seinem Gefolge umgebenen Fürsten, jede Hundertschaft wieder nach Sippschaften gegliedert. Aus den Fürsten wählte die allgemeine Heeresversammlung den Heerführer (Herzog). In ihrer Gesammtheit bildeten die Fürsten des Landes einen Fürstenrath, welcher im Landes-Thing (bewaffnete Volksversammlung) dem König zur Seite stand. Gegenüber seiner Hundertschaft hatte der Fürst eine dreifache Aufgabe: er war ihr geborener Anführer im Kriege, hatte in der Markgenossenschaft die Leitung der agrarischen Angelegenheiten, vor allem aber war er der Richter im Hundertschafts-Thing. Aus der Völkerwanderung ging das fränkische Königthum gestärkt hervor, während der Hundertschaftsfürst zum königlichen Beamten (thunginus aut centenarius) herabsank. Zwischen ihn und den König traten zwei höhere Beamte, nämlich der Gau-Graf und der Herzog. Im Laufe des 7. Jahrhunderts führte die Schwäche des merowingisch-fränkischen Reiches zur Ausbildung der großen Stammesherzogthümer. Das Stammesherzogthum hatte den Charakter eines Amtes abgestreift und war aus einem Organ des königlichen Willens eine fast selbständige Herrschaft über eigene Unterthanen geworden. Diese Stammesherzogthümer wurden von Karl Martell, Pipin und Karl dem Großen vernichtet. Das Herzogsamt ließ letzterer nur an den Grenzen des Reiches bestehen, indem er zu deren militärischem Schutz meist auf erobertem Gebiet mehrere Grenzgrafschaften unter einem Markgrafen oder Grenzherzog vereinigte. So verschwand im starken karolingischen Königthum der alte Geschlechtsadel unter dem neuen Dienstadel, den nicht die Geburt, sondern die Ehre des Königs- und Kriegsdienstes über die anderen Volksklassen erhob. Nur bei den Sachsen erkennt man in den Edelingen die Angehörigen der alten, zu erblicher Gewalt gelangten Fürstengeschlechter, die durch Karl d. Gr. zwar mediatisirt, im übrigen aber in ihrer Stellung belassen waren. Vielleicht sind auch die fünf bayerischen Adelsgeschlechter, die neben dem Herzogshause der Agilolfinger bestanden, aus alten Herrschergeschlechtern hervorgegangen. Eine erhebliche Umwandlung bewirkte das Lehnswesen. Unter seinem Einfluß wurden die deutschen Fürsten aus absetzbaren Reichsbeamten erbliche Landesherren (domini terrae) in ihren Territorien, und erwarben allmählich mit einer Reihe von Hoheitsrechten die Landeshoheit. Der Abschluß der lehnrechtlichen Entwicklung, auch für die geistlichen Fürsten, fällt in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts. Seit dem Sturze Heinrichs des Löwen (1180), aus dessen zertrümmerten Herzogthümern die bisher dem Herzog unterstellten sächsischen und bayerischen Fürsten zu reichsunmittelbarer Stellung gelangten, und seitdem der Besitz eines Fahnlehens aus der Hand des Königs das lehensrechtliche Kriterium des weltlichen Fürstenstandes geworden war, gab es im Deutschen Reich 16 weltliche Reichsfürstenthümer: die Herzogthümer Bayern, Schwaben, Sachsen, Lothringen, Brabant, Kärnten, Böhmen, Oesterreich, Steier, die Pfalzgrafschaft bei Rhein, die Pfalzgrafschaft Sachsen, die Markgrafschaften Brandenburg, Meißen und Lausitz, die Landgrafschaft Thüringen und die Grafschaft Anhalt. Der Herzog von Burgund und der Graf von Flandern wurden, obwohl sie kein deutsches Fürstenthum besaßen, zu den Reichsfürsten gerechnet. Seit 1180 kamen hinzu: die Markgrafschaften Mähren (1182) und Namur (1188), die Herzogthümer Braunschweig (1235) und Breslau (1276), die Landgrafschaft Hessen (1292), im 14. Jahrhundert die Herzogthümer Pommern, Jülich, Geldern, Mecklenburg, Schlesien, Luxemburg, Berg, die Burggrafschaft Nürnberg, die Grafschaft Savoyen, die Markgrafschaft Baden; die Herzogthümer Kleve (1417), Holstein (1474), Württemberg (1495). So stieg die Zahl der Laienfürsten, zumal bei den Erbtheilungen jeder Theilhaber den Charakter als Reichsfürst behalten durfte, auf einige 40, denen etwa 60 geistliche (mit Scepterlehen investirte) Fürsten gegenüberstanden.

Die Versammlung der Reichsfürsten war der **Reichstag**, welcher vom König nach Gutdünken berufen wurde. Die alte Verbindung des Reichstages mit der allgemeinen Heeresversammlung war mit dem Wesen des Lehnstaates und der Feudalmiliz unvereinbar. Da die Verhandlungen aber in der Regel öffentlich waren, konnten auch Grafen und Herren, andere Edle und Vertreter der Städte sich einfinden. Heinrich II. erklärte es zwar für eine Pflicht des Königs, sich des Beirathes der Fürsten zu bedienen. Aber zu regelmäßigen Tagungen gelangte der Reichstag niemals, und erst seit der Goldenen Bulle (1356) kam es ganz von selbst allmählich zu Abstimmungen nach Collegien und Majoritäten. Das erste Collegium bildeten die Kurfürsten, das zweite die Fürsten, Grafen und Herren, das dritte die Städte. Im Reichsfürstenrath trug das Stimmrecht der Einzelnen ursprünglich einen rein persönlichen Charakter. Allmählich aber, jedenfalls seit dem Westphälischen Frieden (1648), wurden die Stimmen von den einzelnen Fürsten nicht als solchen, sondern als Vertretern ihrer stimmberechtigten Territorien abgegeben, früher persönlich; seit 1663 aber war der in Regensburg zusammengetretene Reichstag ein ständiger Gesandtencongreß. Der Reichstag übte schon seit dem 16. Jahrhundert das Recht, nicht bloß bei der Erhebung neufürstlicher Häuser durch den Kaiser, sondern auch bei Stimmtheilungen und der Fortführung erloschener Stimmen über die Zulassung zu entscheiden. Um 1789 bestand der Reichsfürstenrath aus 100 Stimmen, 35 geist-

lichen und 65 weltlichen. Unter den weltlichen Stimmen befanden sich 39 altfürstliche, 9 von säcularisirten ehemals geistlichen Fürstenthümern und 13 neufürstliche (5 waren Collectivstimmen, die sich auf 12 Fürsten vertheilten); dazu kamen 4 gräfliche Curiatstimmen (der wetterauischen, schwäbischen, fränkischen, westphälischen Grafen).

Das entscheidende Kriterium für die Zugehörigkeit zum hohen Adel war die Reichsstandschaft. Dieselbe kam regelmäßig nur landesherrlichen Häusern, die sich im Besitz der Landeshoheit über ein Territorium befanden, zu. Die Erhebung in den hohen Adel stand zwar dem Kaiser zu, aber seit 1654 nur unter der Bedingung, daß das zu erhebende Haus sich im Besitz einer mit Reichsstandschaft versehenen Territorialherrschaft befand. Der Besitz einer reichsunmittelbaren Herrschaft war nicht mehr genügend. Ohne den Nachweis des qualificirten Territoriums ließ der Reichstag den Candidaten nicht zu.

An diesem Begriff des hohen Adels hat die Auflösung des Reiches (1806) und die Mediatisirung zahlreicher Reichsfürsten und Grafen nichts geändert. Nachdem nämlich durch den Lunéviller Frieden (9. Februar 1801) das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und den dadurch benachtheiligten Dynastien eine Entschädigung auf dem rechten Rheinufer durch Mediatisirung geistlicher Territorien und mehrerer Reichsstädte in Aussicht gestellt war, erfolgte durch den Reichsdeputationshauptschluß (27. April 1803) die reichsgesetzliche Grundlage für die neue Territorialgestaltung innerhalb des Reiches, welche sowohl dem napoleonischen Rheinbunde (12. Juli 1806) als der deutschen Bundesacte (8. Juni 1815) zu Grunde lag. Die Rheinbundesacte gab in ihren Art. 27 und 28 die erste Regelung der Rechtsverhältnisse der ihrer Souveränität beraubten, ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen (72 an der Zahl). Der völkerrechtliche Charakter der Bundesacte fand seinen Ausdruck dadurch, daß ihre elf ersten Artikel zugleich einen Theil der Wiener Congreßacte (9. Juni 1815) bildeten.

Durch Art. 14 der Bundesacte wurde den mediatisirten Standesherren die Zugehörigkeit zum hohen Adel und die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern ausdrücklich gewährleistet. Der hohe Adel besteht also seitdem aus den regierenden und den mediatisirten standesherrlichen Häusern. Eine Erhebung in den hohen Adel ist seit der Auflösung des Reiches (6. August 1806) ausgeschlossen, und ist auch nach dessen Wiederherstellung (18. Januar 1871) nicht möglich, weil die alten Standescollegien, deren Consens erforderlich wäre, bisher nicht wiederhergestellt sind. Nur den Titel „Fürst" oder „Graf" (ohne standesherrliche Rechte) kann seit 1806 jeder Landesherr verleihen. — Die Zugehörigkeit zum hohen Adel setzt ferner die Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe voraus, welche nach den meisten fürstlichen Hausgesetzen nur zwischen Personen des hohen Adels geschlossen werden kann. Jede andere Ehe ist eine Mißheirat.

Der Hausgesetze verbindliche Kraft folgte aus der Autonomie der regierenden Häuser, auch ohne kaiserliche Bestätigung. Fast in alle Hausgesetze fand die Primogeniturordnung Eingang, welche zuerst durch die Goldene Bulle (1356) für die Kurfürstenthümer (nicht deren Nebenländer), und allmählich, nach dem Vorgange der brandenburgischen „Achillea" (1473), besonders während des 17. Jahrhunderts, fast überall eingeführt ist. Das Recht der Erstgeburt erstreckte sich in der Regel nicht nur auf die Landesherrschaft, sondern zugleich auf die Stammgüter des Hauses (Allod, Stammgut, Hausfideicommiß) und ließ nur das Schatullvermögen unberührt.

Die deutsche Bundesacte stellte zwar die Souveränität der durch Napoleon I. Mediatisirten nicht wieder her, gewährte ihnen aber durch Artikel 14 in allen Bundesstaaten gewisse Hoheitsrechte und Privilegien als einen bleibenden Rechtszustand, nämlich: 1. die Zugehörigkeit zum hohen Adel und die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern. 2. Die Häupter der Mediatisirten sind die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. 3. Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeführt werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören, insbesondere: a) die unbeschränkte Freiheit des Aufenthaltes, b) die Aufrechthaltung der Familienverträge und Hausgesetze, c) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflicht für sich und ihre Familien, d) die Ausübung der Civil- und Strafjustiz in erster, und wenn der Besitz groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben. Zur näheren Bestimmung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der Mediatisirten sollte die bayerische Verordnung vom 19. März 1807 zu Grunde gelegt werden. Demgemäß sind seit 1815 in nahezu allen deutschen Staaten, in welchen mediatisirte Standesherren residiren, Gesetze, Verordnungen und Instructionen erlassen, welche deren staatsrechtliche Verhältnisse ordnen. (In Preußen Verordnung vom 21. Juni 1815 nebst Instruction vom 30. Mai 1820; in Bayern Verf.-Urk., Tit. V § 2, Beil. IV; in Baden Edict, die standes- und grundherrlichen Verhältnisse betr., vom 16. April 1819; in Hessen Edict vom

18. Juli 1858.) Durch die späteren Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 wurden den Häuptern der mediatisirten Fürsten- und Grafenhäuser die Prädicate „Durchlaucht" und „Erlaucht" verliehen.

Die ganze Rechtsmaterie kam aber in eine neue Lage, als infolge des denkwürdigen Jahres 1848 in allen deutschen Staaten (mit Ausnahme Mecklenburgs) die ständischen Verfassungen beseitigt und in den sogen. constitutionellen Verfassungen theoretische Grundsätze aufgestellt wurden, welche mit den Rechten der Mediatisirten in Widerspruch standen, z. B. Preuß. Verf., Art. 4: „Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich, Standesvorrechte finden nicht statt"; Art. 34: „Alle Preußen sind wehrpflichtig"; Art. 42 (Patrimonialjustiz), 101 (Steuern). Das sogen. reactionäre Ministerium Manteuffel bot gern die Hand dazu, die durch die Verfassungsurkunde „verletzten" Rechte der Mediatisirten wiederherzustellen, und brachte das Gesetz vom 10. Juni 1854 zu Stande, welches unter dem Namen einer „Declaration der Verfassungs-Urkunde" die Rechte der Mediatisirten wiederherstellte und diese Wiederherstellung einer Königl. Verordnung vorbehielt, welche am 12. November 1855 erfolgte. Darauf hat die preußische Regierung mit sämmtlichen in Betracht kommenden Häusern Recesse (Verträge) abgeschlossen, deren formelle Rechtsgiltigkeit zwar vom Abgeordnetenhause bestritten, deren finanzielle Abfindungen und Renten aber durch Gesetz vom 15. März 1869 genehmigt sind. Das Abgeordnetenhaus nahm nämlich Anstoß daran, daß mit den Mediatisirten wie mit gleichberechtigten Staaten durch Verträge verhandelt und nicht über sie als Unterthanen durch Gesetze verfügt sei.

In Hannover, Kurhessen und Nassau waren seit 1815 mit den dortigen Mediatisirten ebenfalls Recesse (Verträge) vereinbart. Wenn man auch annehmen wollte, daß diese Recesse mit der am 1. October 1867 in jenen Landestheilen eingeführten preußischen Verf.-Urkunde Art. 4, 34, 42, 101 unvereinbar sind, so würden für die betreffenden Mediatisirten doch immer noch ihre historische Vergangenheit sowie die Rechte aus Art. 14 der deutschen Bundesacte fortbestehen, weil diese Rechte auf einer völkerrechtlichen Basis (der Wiener Congreßacte) beruhen, daher auch durch die Auflösung des Bundes und irgend welche Schicksale eines einzelnen Bundesgliedes nicht hinfällig geworden sind. Auch in anderen deutschen Staaten, z. B. in Württemberg und in Baden, erfolgte die Regelung der betreffenden Verhältnisse durch Verträge mit den einzelnen Standesherren.

Als das Deutsche Reich am 18. Januar 1871 wiederhergestellt wurde, überging man die ganze Materie mit Stillschweigen. Nach der Verfassung des Deutschen Reiches haben die Mediatisirten weder im Bundesrath noch im Reichstag einen Platz gefunden. Die Deutsche Reichsverfassung enthält aber auch nichts, was ihre Rechte beeinträchtigen könnte.

Von den Vorrechten, welche der Art. 14 der Bundesacte den Mediatisirten eingeräumt hatte, sind im Wege der Landes- und Reichsgesetzgebung trotz des völkerrechtlichen Charakters der Bundesacte eine ganze Reihe aufgehoben worden (Patrimonialgerichtsbarkeit, Patrimonialpolizei, Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, privilegirter Gerichtsstand mit einer Ausnahme u. s. w.). Andere, wie die Freiheit des Aufenthaltes, sind durch Einführung der allgemeinen Freizügigkeit wenigstens als Vorrechte gegenstandslos geworden. Das Privileg der Steuerfreiheit ist in Baden und Hessen überhaupt nicht anerkannt, in den meisten übrigen Staaten aber gegen Entschädigung aufgehoben worden. Kleine Reste der ehemaligen Steuerprivilegien bestehen noch in Bayern, jedoch wird die Frage ihrer Ablösung zur Zeit im bayerischen Ministerium auf Anregung des Landtages erwogen. Als allgemein anerkannte Vorrechte der deutschen Standesherren sind somit nur noch folgende erhalten: 1. das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Fürstenhäusern, 2. das Recht der Autonomie bezüglich ihrer Güter und Familienverhältnisse, 3. Befreiung der von ihnen bewohnten Schloßgebäude von der Einquartierungslast im Frieden, 4. Freiheit von der militärischen Dienstpflicht, 5. das Recht, in Strafsachen nur von Standesgenossen abgeurtheilt zu werden, sofern dieses Recht durch die Landesgesetzgebung anerkannt ist (Einf.-Ges. zum Reichsgerichtsverf.-Ges. § 7), 6. das Recht der Landstandschaft.

Ob der Standesherr seine Eigenthumsrechte und seine Standesherrlichkeit veräußern kann, hängt von dem Hausgesetz, dem etwaigen Lehensverhältniß und den Landesgesetzen ab. In Preußen sind hierüber durch Art. 62, 63 der Instruction vom 30. Mai 1820 besondere Bestimmungen getroffen.

Das Fürstenhaus Hohenzollern-Sigmaringen, welches durch Vertrag vom 7. December 1849 seine Souveränität an Preußen abgetreten hatte, gehört nicht zu den Mediatisirten, sondern zum preußischen Königshause.

Wesentlich verschieden von den Standesherren im Sinne der Bundesacte sind die besonders in Schlesien und in der Lausitz vorkommenden Standesherren, welchen auf den Provinziallandtagen gewisse Vorrechte zukommen, die an dem Grundbesitz haften, nicht aber Familienrechte sind, folglich von jedem Besitzer ausgeübt werden können.

Literatur. Zöpfl, Die Stellung der deutschen Standesherren seit 1866, 2. Aufl. 1870; v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1870; A. W. Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser, 1871; Hammann, Die deutschen Standesherren und ihre Sonderrechte, 1888; Zachariae, Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherr-

lichen Vorrechte, 1867; Zöpfl, Die neuesten Angriffe auf die standesherrliche Stellung der deutschen Standesherren, 2. Aufl., 1867; Die Stellung der „D. St." seit 1866 nach den Forderungen des Rechts und der Politik, 1868 (anonym). [Stieve.]

Standgericht, s. I, 571; III, 1294.

Standrecht, s. I, 571.

Stapelplätze, s. IV, 424. 432.

Statistik. [Statistik als Wissenschaft, Statistik als Methode, Geschichte, die statistischen Gesetze, die statistischen Aemter.] Der seit dem 18. Jahrhundert übliche Ausdruck Statistik (vom neulateinischen statista, Staatsmann) hatte anfangs die Bedeutung von Staatskunde, wurde aber im Verlaufe seiner Entwicklungsgeschichte ein viel umstrittener Begriff, indem man die Statistik bald mit Geschichte, bald mit Geographie, bald mit Staatsrecht und Politik, bald mit der Mathematik und den Naturwissenschaften in Verbindung brachte. Auch bis heute noch ist die Stellung der Statistik in dem allgemeinen System der Wissenschaften streitig geblieben, doch löst sich jetzt, was bisher in mannigfach wechselnden Formen als Statistik bezeichnet worden ist, im wesentlichen in zwei gesonderte Disciplinen auf: eine Methode und eine Wissenschaft. Die Statistik, als Methode aufgefaßt, erforscht auf dem Wege der Massenbeobachtung Zustände und Vorgänge auf den verschiedensten Anwendungsgebieten. Als Wissenschaft bedient sich die Statistik dieser Methode speciell zur Erforschung der Masse der Erscheinungen des Staats- und Volkslebens. Es besteht also ein Gegensatz der Auffassungen über die Frage, ob die Statistik als methodische oder als Realwissenschaft zu betrachten sei. Nicht mit Unrecht beruft man sich zum Beweise dafür, daß die Statistik vorherrschend den Charakter einer Methode besitze, darauf, daß sie auch auf solchen Gebieten (z. B. Meteorologie) im steigenden Maße zur Anwendung gelangt, welche mit der Staatskunde überhaupt keine oder nur höchst äußerliche Berührungspunkte gemein haben.

Die Geschichte der Statistik hat mit einer Periode unbewußter Empirie begonnen. Zählungen, welche wir heute als statistische bezeichnen, begegnen wir schon im frühesten Alterthum. Im Alten Testamente, das an verschiedenen Stellen Zahlenangaben über die Stärke des israelitischen Volkes und seiner Stämme enthält, werden wiederholt Volkszählungen der Juden erwähnt. Im alten Aegypten wurden von den Priestern Register über Geburten und Todesfälle geführt. Für Griechenland setzt schon die genaue Vertheilung des Grundbesitzes, der öffentlichen Lasten und Rechte mannigfache Ermittelungen statistischer Natur voraus. Die Römer schufen in dem periodischen fünfjährigen Census ein wahres Muster einer amtlichen statistischen Erhebung. Nach dem Berichte des Evangelisten Lucas war z. B. bei dem Census des Kaisers Augustus, in welchen die Geburt Christi fiel, das Zählwerk ein durchaus individuelles, mit Aufführung der Namen der zu Zählenden durchgeführtes. Aus dem ersten Drittheil des Mittelalters sind uns in Werken byzantinischer und arabischer Schriftsteller statistische Angaben erhalten geblieben. Im germanischen Europa war besonders Karl d. Gr. auf finanz- und militärstatistische Erhebungen eifrig bedacht. Seine fortlaufenden Listen der kriegsfähigen Mannschaften, sowie die bis in das kleinste Detail eingehenden Inventarien der kaiserlichen Kammergüter werden von einem neueren Geschichtschreiber der Statistik geradezu als statistisches Material im heutigen Sinne bezeichnet. Aus den folgenden Jahrhunderten haben insbesondere statistische Bedeutung die Landbücher, Erbregister und Urbarien, namentlich der Klöster, und die von der Geistlichkeit geführten Listen über diejenigen kirchlichen Acte, welche mit der Bewegung der Bevölkerung in Verbindung stehen. Die am Ausgange des Mittelalters immer mehr zunehmende vielfältige Berührung der Staaten untereinander vermehrte auch das Bedürfniß, eine genauere Kenntniß ihrer Zustände zu erhalten. Die zu diesem Zwecke eingeführte diplomatische Vertretung entwickelte sich zu einem System der gegenseitigen Beobachtung. Die Republik Venedig hatte schon seit dem 13. Jahrhundert ihre Gesandten angewiesen, regelmäßige Berichte, sogen. relazioni, über den Zustand der äußeren Machtmittel einzusenden, welche dann der Senat der Republik prüfte und den öffentlichen Archiven einverleibte. Dieser Vorgang fand bald allgemeine Nachahmung. Beruhend auf den Berichten der Gesandten und Staatsmänner oder sonstiger glaubwürdiger Personen ihrer Zeit erschienen zahlreiche Sammelwerke, welche über die allgemeinen historischen und geographischen Schriften hinaus die verschiedenen natürlichen, staatsrechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Staaten behandelten. Der darin aufgespeicherte Stoff enthielt dasjenige Wissen, welches der statista, der zum Wirken in Staatsgeschäften Berufene, nöthig hatte zur Orientirung über die Verhältnisse des eigenen Landes sowie derjenigen Staaten, mit denen er verkehrte.

Nachdem schon Hermann Conring (1606 bis 1681), Professor an der Universität Helmstädt, diese Studien in den Kreis der Universitätsvorlesungen aufgenommen, indem er daraus eine von Geographie und Geschichte scharf getrennte neue Disciplin zu bilden suchte, die er Staatskunde (notitia rerum publicarum) nannte, gab Gottfried Achenwall (1719—1772), Professor in Göttingen, diesem neuen Wissenszweige ein abschließendes, wissenschaftliches Gepräge. Er gilt deshalb als Begründer der Statistik. In seiner 1747 erschienenen Schrift: „Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Völker im Grundriß" bezeichnet er die „Statistik oder Staatsbeschreibung" als „die Lehre von der Staatsverfassung

eines oder mehrerer einzelnen Reiche", wobei er das Wort „Verfassung" nicht im Sinne des Staatsrechtes nimmt, sondern als „Inbegriff der wirklichen Staatsmerkwürdigkeiten eines Reiches". Staatsmerkwürdigkeiten sind ihm alle in einem Staate wirklich angetroffenen Sachen, welche dessen Wohlfahrt hindern oder fördern. Im gleichen Sinne wie von Achenwall, aber doch mit stetiger Erweiterung und Vervollständigung des Stoffes wurde die Statistik von Heeren, Schlözer u. a. behandelt. Auch ihnen galt die Statistik als eine descriptive Wissenschaft, welche sich mit der rein formellen Ordnung, Sichtung und Darstellung ihres Stoffes begnügt, ohne pragmatisch zu werden.

Unabhängig von dieser historisch-politischen Statistik der deutschen Universitäten, aber fast zu gleicher Zeit, hatte sich auf anderen Grundlagen und mit anderen Hilfsmitteln eine systematische Massenbeobachtung entwickelt, die unter Anwendung der empirisch-realistischen Methode der Naturforschung sich den Problemen der Bevölkerungslehre zuwandte und als die moderne Schule der Statistik gilt. Sie entnahm im wesentlichen ihr Material den kirchlichen Tauf-, Trauungs- und Sterberegistern. Während die Engländer Graunt und Halley diese systematische Massenbeobachtung zu einseitig praktischen Zwecken verwertheten, gestaltete der deutsche Theologe Johann Peter Süßmilch (1707—1767) diese Richtung zur wissenschaftlichen Bevölkerungsstatistik aus und ist als Begründer der modernen statistischen Methode zu bezeichnen. Seine statistischen Beobachtungen haben zunächst nicht den Zweck, den Staat oder die Staatszustände kennen zu lernen; er sammelt vielmehr systematisch Daten, aus welchen Vorgänge im menschlichen Leben erklärt, ihre Ursachen und Gesetze aufgefunden werden können. Seine amtliche Stellung als Superintendent und Consistorialrath in verschiedenen preußischen Provinzen ließ ihn über ein weit reicheres Maß von Kirchenbüchern verfügen als alle seine Vorgänger. 1742 veröffentlichte Süßmilch: „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts." Beweise für jene göttliche Ordnung sind ihm u. a. das stetige Uebergewicht der Geburten über die Sterbefälle und das numerische Gleichgewicht der beiden Geschlechter (21 Knaben auf je 20 Mädchen), wobei das kleine Uebergewicht der männlichen Geburten durch die größere männliche Sterblichkeit ausgeglichen wird. Er bezweifelt aber in keiner Weise, daß diese von Gott gewollte Ordnung durch äußere Hindernisse und freiwillige Handlungen gestört werden könne, und spricht deshalb ernst gegen Unnatur, Unsittlichkeit und Luxus des Lebens. Süßmilchs bedeutungsvolles Werk kann als das erste bezeichnet werden, welches die Fragen der Bevölkerungstheorie als wissenschaftlichen Selbstzweck behandelt.

Die auf systematischer Massenbeobachtung beruhende Süßmilch'sche Bevölkerungsstatistik bewegte sich nun auf deutschem Boden mehrere Jahrzehnte hindurch unverändert in dem von ihrem Urheber angebahnten Geleise. Eine weitere Ausgestaltung erhielt sie erst in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts durch eine Schule von belgisch-französischen Gelehrten, insbesondere durch Quételet (1796—1874), der durch Hereinziehung des geistig-sittlichen Lebens in den Kreis der statistischen Beobachtungen der Hauptvertreter der Moralstatistik geworden ist, ihr aber leider jene naturalistische Richtung gegeben hat, die unvermeidlich zu materialistischen und fatalistischen Folgerungen führen mußte. In seinen Hauptwerken: „Sur l'homme" (1835) und „Système social" (1848) führt Quételet aus, daß auf dem ethischen und socialen Gebiete nahezu dieselbe Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit herrsche wie auf dem physikalischen und chemischen Gebiete, und erblickt in diesen gleichen Durchschnittszahlen der Moralstatistik einen Beweis für das Vorhandensein von unabänderlichen Gesetzen, welche das Leben und die Handlungsweise des Menschen bestimmen. Alle individuelle Entwicklung werde von den Bedingungen in den gesellschaftlichen Zuständen bestimmt. Die menschliche Gesellschaft sei es, welche das Verbrechen vorbereite. Der Schuldige müsse als das Sühnopfer der Gesellschaft und seine Verbrechen als die Frucht der Umstände betrachtet werden, unter denen er lebe. Indem die Statistik auf diese Weise das Verbrechen als unvermeidliche Folge der gesellschaftlichen Zustände betrachtete, irrte sie ab in eine Beschönigung moralischer Vergehen. Seit Quételet hat die Lehre von der sogen. Gesetzmäßigkeit der scheinbar freiwilligen Handlungen die Theorie der Statistik in hohem Maße beeinflußt. Einen eifrigen Verfechter fand diese „Naturgesetztheorie" namentlich in Buckle, der in ihr geradezu den Beginn einer neuen Periode der Cultur erblickte und in seiner „Geschichte der Civilisation in England" unumwunden erklärte, daß bei den Handlungen der Menschen überall naturgesetzliche Nothwendigkeit vorauszusetzen und deshalb das Dogma der Willensfreiheit ganz zu verwerfen sei.

Nachdem die Moralstatistik auf diese Höhe der Uebertreibung angelangt war, konnte ein Rückschlag nicht ausbleiben. Eine scharfe Zurückweisung erfuhren die phantasievollen Quételet'schen Behauptungen zunächst vom ethischen und psychologischen Standpunkte, von dem aus u. a. Drobisch (Die moralische Statistik und die Willensfreiheit, 1867) und v. Oettingen (Die Moralstatistik, 1868) überzeugend nachweisen, daß die menschliche Willensentschließung nicht auf dem Wege äußern Zwanges, sondern innerer Motivirung zu stande komme. Selbst der für die Moralstatistik im Quételet'schen Sinne schwärmende Fr. A. Lange muß die Schwäche ihrer philosophischen Begründung zugeben und in seiner „Geschichte des Materialismus" (Bd. II, S. 408) bekennen: „Wir begnügen uns damit, zu zeigen, wie weit die Moralstatistik noch davon

entfernt ist, schon jetzt in das Innere der Psychologie einzudringen.“ Aber auch vom eigenen Boden der Statistik machte sich allmählich eine entschiedene Opposition gegen Quételet geltend. G. Schmoller (Ueber die Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik, 1871) und G. F. Knapp (Die neuen Ansichten über Moralstatistik, 1871) wiesen nach, daß die Constanz der Wiederkehr menschlicher Handlungen zwar durch eine Constanz der Ursachen bedingt sei, daß sie aber völlig außer Zusammenhang stehe mit irgend einem Zwange der freien moralischen Entscheidung und überhaupt einer naturgesetzlichen Bedingtheit des Willens. Quételet habe überdies gegen seine oft wiederholte methodologische Forderung der Massenbeobachtung dadurch verstoßen, daß er seine allgemeinen Schlüsse auf einem viel zu geringen empirischen Material aufbaute. In dem Quételet'schen Hauptwerke „Sur l'homme“ sind es z. B. nur sechs Jahrgänge des Compte général der französischen Criminaljustiz, auf Grund deren die erstaunliche Regelmäßigkeit behauptet wird, mit der sich die Verbrechen wiederholen sollen.

Von neueren Gegnern der Quételet'schen Richtung sei G. Rümelin genannt, welcher entschieden bestreitet, daß sich aus den von den Moralstatistikern angeführten Zahlenverhältnissen für die Masse oder für den Einzelnen eine zwingende Nothwendigkeit ergebe, welche als Gesetz im Sinne Buckle's betrachtet werden könne: „Es war eine nur aus mancherlei Mißverständnissen und einem sehr dilettantenhaften Philosophiren erklärbare Verirrung, wenn man aus der auch in den menschlichen Handlungen mehr oder weniger erkennbaren Constanz und Regelmäßigkeit im großen Argumente gegen die menschliche Willensfreiheit und für einen mechanischen Fatalismus auch der psychischen Vorgänge ableiten wollte. Die Frage von der Freiheit gehört vor das Forum der Psychologie, Ethik, Metaphysik, aber schon innerhalb der Statistik selbst ist der thatsächliche Ausgangspunkt jener ganzen Beweisführung eine Erschleichung, nämlich die behauptete Constanz in der Wiederkehr derselben menschlichen Handlungen, da vielmehr alle die Ziffern, auf die man sich beruft, schon jetzt und nach einer so kurzen Dauer socialer Massenbeobachtung keine Stabilität, sondern von Volk zu Volk, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt stetige, rück- oder fortschrittliche Veränderungen aufzeigen.“

Sollte die Statistik ihre höchste und lohnendste Aufgabe eines universellen Hilfsmittels für die Gesellschaftswissenschaften in richtiger Weise erfüllen, so mußte sie mit Nothwendigkeit mehr und mehr ein amtliches Institut werden. Bei einem ein ganzes Land umfassenden Beobachtungsgebiete erweist sich bei Erforschung der Gesammtheit der Gesellschaftszustände die private Statistik als völlig unzulänglich, da sie das erforderliche statistische Material nur in beschränktem Maße zu sammeln vermag. Hier muß die Statistik in den Dienst der praktischen Staatsverwaltung treten, welche ihr, allerdings wesentlich unter dem Gesichtspunkte des Nützlichkeitsprincips, die Objecte der Untersuchung vorschreibt, unbekümmert darum, ob die Wissenschaft nach dieser oder jener Richtung eine größere Ausführlichkeit verlangt. Indem so die amtliche Statistik ein möglichst wahrheitsgetreues Bild von den jeweiligen Zuständen des Staates liefert, gewährt sie einerseits die unentbehrlichen thatsächlichen Grundlagen für die Zwecke der Gesetzgebung und Verwaltung und verbreitet andererseits eine Anschauung und Kenntniß der öffentlichen Verhältnisse. So ist die gut angelegte und geleitete amtliche Statistik, wie Engel bemerkt, für den constitutionellen Staat „ein Zeuge, der sich weder einschüchtern noch erkaufen läßt, den man voll Vertrauen und mit Erfolg befragen kann, wenn man sich Aufklärung über die Cultur und die Civilisation der Staaten im allgemeinen, wie auch über die Güte einzelner staatlicher Einrichtungen verschaffen will, soweit sie sich durch wahrnehmbare, der Statistik zugängliche Thatsachen offenbaren“. Die mit der amtlichen Statistik betrauten **statistischen Bureaux** oder Centralcommissionen haben das bei den Verwaltungsbehörden einlaufende, auf die Vorgänge des Volks- und Staatslebens bezügliche Material der Massenbeobachtung zu sammeln, zu bearbeiten und zu veröffentlichen. Die Verarbeitung des statistischen Materials ist eine an die amtliche Statistik zu stellende unerläßliche Forderung; denn nicht die absoluten Zahlen sind die wichtigen, sondern die relativen, die zu anderen Zahlen in Beziehung gebracht werden. In besonders wichtigen Fällen werden die staatlichen statistischen Bureaux auch ermächtigt, selbständig oder mit Unterstützung der Verwaltungsbehörden Erhebungen über gewisse Erscheinungen des Gemeinlebens anzustellen. Einen zu praktischen Zwecken verwerthbaren Ersatz für die zeitraubende und kostspielige Operation der Beobachtung und Summirung im Zahlungsverfahren bietet die Enquête oder sachkundige Schätzung, welche an Stelle wirklicher Zählungsergebnisse die Angaben solcher Berichterstatter treten läßt, welchen genügende Kenntniß und Beurtheilung vorhandener Beobachtungen, Ueberschläge, Zählungen und Berechnungs- und Wahrscheinlichkeitselemente zugetraut wird. Außer den Staaten besitzen auch zahlreiche größere Städte statistische Bureaux.

Die amtlichen statistischen Veröffentlichungen sind entweder Quellenwerke, welche das detaillirte Material in Tabellen wiedergeben und den Rohstoff für die weitere Bearbeitung enthalten, oder Jahrbücher, welche kurze, aber möglichst vielseitige Uebersichten über die statistischen Hauptergebnisse bringen, meistens mit Rückblicken auf frühere Jahre. Viele statistische Bureaux veröffentlichen auch Zeitschriften, in welchen vorwiegend beurtheilende Einzeldarstellungen auch

privater Verfasser erscheinen. Eine ziemlich vollständige Zusammenstellung dieser zahlreichen Veröffentlichungen aus den verschiedenen Staaten enthalten die bekannten O. Hübner'schen geographisch-statistischen Tabellen, die in der Ausgabe für 1895 nicht weniger als 192 statistische Quellenwerke aufzählen. Reiche Förderung erhielt die amtliche Statistik durch die seit 1853 stattfindenden statistischen Congresse, welche internationale Gleichförmigkeit und Ordnung in die Statistik gebracht und eine nach möglichst einheitlichem Plane erfolgende vergleichende Statistik angebahnt haben.

Literatur. A. Knies, Die Statistik als selbständige Wissenschaft, 1850; A. Wagner, Art. Statistik im Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater, 1867; G. Rümelin, „Statistik" im Handb. d. polit. Oekonomie von G. Schönberg, 1882; M. Haushofer, Lehr- u. Handb. d. Statistik, 2. Aufl. 1882; V. John, Gesch. d. Statistik, 1884; A. Meitzen, Geschichte, Theorie u. Technik der Statistik, 1886; Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, 1895. [Neuwiem.]

Statistik, kirchliche, s. IV, 858.

Statistischer Congreß seit 1853, s. Statistik.

Statistisches Amt, s. IV, 814.

Statthalter, s. Regentschaft, IV, 803 ff.; ferner 808; in Elsaß-Lothringen II, 617; IV, 845.

Statutarrechte, s. II, 1142.

Statuten, s. I, 635; II, 1155; III, 931; IV, 642. 658.

Statutencollision, s. IV, 640. [1083.

Stellenvermittler, s. II, 1304; III, 1069.

Stellung zur Disposition, s. I, 175.

Stellungspflicht, s. III, 194 ff.

Stellvertreter des Reichskanzlers, IV, 812; des Souveräns, IV, 807.

Stellvertretung, s. III, 208; IV, 803.

Stempel, Stempelsteuer, s. II, 1085.

Sterbefälle, s. IV, 346.

Sterbequartal, s. I, 174.

Sterberegister, s. IV, 344.

Sterbetafeln, s. Versicherungswesen.

Steuerbewilligung und Steuerverweigerung. Im Patrimonialstaate hatten die Landstände das uneingeschränkte Bewilligungsrecht der directen und indirecten Steuern. Diese waren lediglich freiwillige Leistungen, welche der Landesherr (gegen Gewährung von Schadlosbriefen) zu erbitten hatte; denn seine Aufgabe war es zunächst, aus den Einkünften des Kammergutes die Landesbedürfnisse zu bestreiten. Hand in Hand mit dem Schwinden der privatrechtlichen Auffassung des Staates ging das Streben der erstarkenden landesherrlichen Gewalt, sich Einnahmsquellen zu verschaffen, die von einer landständischen Bewilligung unabhängig waren (Hofanlagen). Unterstützt wurde diese Entwicklung durch die Mitwirkung der Reichsgewalt, welche theils durch Gewährung von Privilegien (namentlich bezüglich der Aufschläge), theils durch allgemeine Reichsabschiede eine Verpflichtung der Unterthanen, für gewisse Zwecke zu steuern, aufstellte. So gab der Reichsabschied von Augsburg 1530 den Reichsständen das Recht, von ihren Unterthanen Hilfe und Steuern zu begehren zum Zwecke „der eilenden Hilfe gegen den Türken", und im Nürnberger Abschied von 1543 wurde die Pflicht der Unterthanen, zu dem genannten Zwecke zu steuern, ausdrücklich ausgesprochen. Der jüngste Reichsabschied von 1654 legte im Anschlusse an die Executionsordnung von 1555 den Unterthanen die Leistung der Kriegssteuern auf und gab den Reichsständen die Befugniß, zu den Kammerzielen und zu den Kosten der nothwendigen Festungen, Plätze und Garnisonen von den Unterthanen Steuern zu erheben, was das Commissionsdecret von 1670 auf die Legationskosten zu Reichsdeputations- und Kreisconventen ausdehnte. Ein Versuch der Reichsstände, das Steuerbewilligungsrecht der Landstände zu beseitigen, wurde durch kaiserliches Decret vom 12. Februar 1671, welches es bei der seitherigen Uebung beließ, vereitelt.

Der Zusammenbruch der landständischen Verfassungen infolge der Staatenumwälzung, welche aus der französischen Revolution hervorging, führte, theilweise nach Ueberwindung des absoluten Staates, zu den beiden Typen des constitutionellen und des parlamentarischen Staates. In der absoluten Monarchie entscheidet naturgemäß einzig und allein der Wille des „alle Gewalt in sich vereinigenden" Landesherrn über die Frage, ob und welche Steuer und in welcher Höhe sie erhoben werden soll, wie ja auch dieser Wille von sich aus den ganzen Staatshaushaltsplan feststellt; für ein Recht, Steuern zu bewilligen oder zu verweigern seitens der Unterthanen in irgend welcher Vertretung, ist hier kein Raum. Der constitutionelle Staat hingegen kennt eine Mitwirkung der Volksvertretung bei Feststellung des Staatsbudgets und der zur Deckung des Einnahmeausfalls erforderlichen Steuern. Die Prüfung des Staatshaushaltsplanes gibt die Grundlage für die Steuerbewilligung. Kommt zwischen Regierung und Volksvertretung eine Vereinbarung über das Budget zu stande und bleibt ein Staatsbedarf übrig, welcher durch die von einer Bewilligung des Landtags unabhängigen Staatseinnahmen nicht gedeckt ist, so müssen auch die Mittel durch die Volksvertretung bewilligt werden, welche zu seiner Deckung nothwendig sind, wobei dieselbe aber freie Hand hat in der Auswahl der Steuer, durch welche die erforderlichen Mittel beschafft werden sollen. Der Bewilligung des Landtages bedürfen vor allem nicht die Einnahmen des Staates aus seinem Vermögen und aus seinen Erwerbsgeschäften, sodann aus den gesetzlich als ständig fixirten staatlichen Gefällen (Gebühren) und indirecten Steuern; hier kann nur eine Schätzung des muthmaßlichen Ertrages dieser Einnahmen Platz greifen. Dagegen ist regelmäßig vorbehalten das Bewilligungsrecht bezüglich der directen

Steuern (Grund- und Haussteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer u. s. w.) sowie bezüglich der neu einzuführenden oder zu erhöhenden indirecten Steuern. Einige Verfassungen (Württemberg) stellen für die directen und indirecten Steuern gleichmäßig den Grundsatz auf, daß sie nur auf Grund ständischer Bewilligung im Finanzgesetze erhoben werden dürfen, auch wenn hierüber bereits besondere Gesetze bestehen sollten. Bedingungen an die Steuerbewilligung zu knüpfen, ist zumeist untersagt (Bayern, so auch England), anders steht es mit Auflagen, unter welchen eine Bewilligung nur ertheilt wird; würden die beigefügten Bedingungen als rechtlich nicht vorhanden zu betrachten sein, so würde die Nichterfüllung der in der Auflage übernommenen Verpflichtung die Bewilligung zwar nicht ungeschehen machen, aber die parlamentarische Verantwortung der Regierung nach sich ziehen. Da die Steuerbewilligung zur Ausführung des vereinbarten Budgets geschieht, ist dieses für die Staatsregierung bindend „in quanto et quali"; sie hat den gesammten Staatshaushaltsetat zu realisiren, d. h. die festgestellten Staatsbedürfnisse durch die übereinstimmend veranschlagten und bewilligten Einnahmen zu befriedigen. Naturgemäß kann die Wirkung der Steuerbewilligung sich nicht auf den Einnahmeetat erstrecken; entweder kommen gesetzlich feststehende Einnahmequellen in Frage oder durch die Bewilligung der Steuer neu geschaffene; immer aber hängt der Ertrag, welchen sie liefern, nicht von den Beschlüssen des Landtages ab, sondern von wirthschaftlichen Factoren. Auch die gesetzlich ihrer Höhe nach feststehenden Ausgaben sind der Wirkung der Steuerbewilligung entzogen. Es gibt nun aber Ausgaben, welche gesetzlich überhaupt nicht nothwendig sind oder bezüglich welcher die Höhe gesetzlich nicht festgestellt ist; hier hat einerseits der Landtag in der Steuerbewilligung freie Hand, andererseits braucht die Staatsregierung nicht alles auszugeben, was im Budget anerkannt wurde, sie darf nur nicht mehr ausgeben, als vereinbart wurde. Dabei ist aber zu betonen, daß die Steuern nicht Zuschüsse zu einzelnen Etatspositionen bilden, sondern den Zuschuß zu dem gesammten Staatsbedarf, so daß es keinen Unterschied macht, ob eine Ausgabeposition bis zu einem bestimmten Betrag ihre Deckung aus Einnahmen findet, welche als gesetzlich feststehend der Bewilligung der Volksvertretung entzogen sind. Die vorstehend geschilderten Grundsätze für die Steuerbewilligung bei vereinbartem Budget sind, was ausdrücklich betont werden soll, nicht in allen constitutionellen Verfassungen geltendes Recht, sie bilden lediglich den überwiegenden Typus des conservativen Constitutionalismus und erleiden in den einzelnen hierher gehörigen Staaten eine Reihe von Modificationen, welche mit der Stellung der Volksvertretung zum Budget überhaupt zusammenhängen und nur in den Einzelstaatsrechten besprochen werden können.

Wenn die Vereinbarung über den Staatshaushaltsplan zwischen Regierung und Volksvertretung gelingt, so ist im allgemeinen zwischen dem constitutionellen und parlamentarischen Regime wenig Unterschied; anders, wenn die Vereinbarung mißlingt, sei es überhaupt nicht gelingt oder zu spät erst erfolgt. Hier wird die Frage zu einer Machtfrage zwischen Regierung und Landtag; das parlamentarische System verlangt, daß im Falle nicht zu beseitigender Uneinigkeit der Monarch durch die Wahl von Ministern, welche das Vertrauen der Volksvertretung genießen, die Einigkeit wiederherstellen soll (französisch-belgisches System); das andere System hält daran fest, daß der Landtag auch hier verfassungsmäßig verpflichtet sei, zur Deckung des von ihm anerkannten Staatsbedarfes die nothwendigen Steuern zu bewilligen als Pauschsumme zur Bestreitung des Staatsaufwandes, oder mit anderen Worten, daß es ein Recht der Steuerverweigerung nicht gebe. Die letztere Ansicht geht davon aus, daß die Meinungsverschiedenheit zwischen Volksvertretung und Regierung bezüglich des Etats nicht die Aufhebung des Staates nach sich ziehen könne, daß vielmehr in diesem Falle die Regierung behufs gesetzmäßiger Fortführung des Staatshaushaltes berechtigt sein müsse, einseitig das Budget festzustellen und die Staatsbedürfnisse durch die von ständischer Bewilligung unabhängigen Einnahmen und durch die von den Kammern bewilligten Steuern zu befriedigen. Das parlamentarische System kennt weder Einnahmen noch Ausgaben, zu deren Bewilligung das Parlament gesetzlich verpflichtet wäre, und spricht der Regierung das Recht ab, bei Nichtzustandekommen des Budgets Einnahmen zu realisiren und Ausgaben zu machen; das Budget sei ein Gesetz wie jedes andere Gesetz, und die Einnahmen und Ausgaben seien lediglich für die Budgetperiode bewilligt (lex annua). Es ist nicht zu läugnen, daß das Princip des Parlamentarismus theoretisch zur Aufhebung und Suspension von Gesetzen, zur Lahmlegung der Verwaltung führen und wohlerworbene Rechte tief schädigen kann; praktisch bedeutet es, daß die Regierungsgewalt eigentlich nicht beim Monarchen, sondern bei dem Parlament ruht, daß also der Volksvertretung eine überwiegende Stellung im staatlichen Organismus zukommt. Während das bayerische Recht dem Landtag ein Recht der Steuerverweigerung nicht einräumt, ist die Frage im preußischen Recht und im Staatsrecht des Deutschen Reiches nicht unbestritten. Die Lösung der Frage hängt ab von der rechtlichen Qualification des Budgets, d. h. von der Stellungnahme zu der Vorfrage, ob die Vereinbarung des periodischen Budgetgesetzes die nach der Verfassung absolut erforderliche Ermächtigung der Staatsregierung durch die Volksvertretung sei zur Erhebung von Einnahmen und zur Leistung von Ausgaben, mit anderen Worten, ob die Weiterführung der Staatsverwaltung bei nicht verein-

bartem Budget ungesetzlich, weil gegen die Verfassung verstoßend, sei. Das Nähere ist daher in der Lehre vom Budget zu erörtern (s. Staatshaushalt), wobei auch die vielverhandelte Unterscheidung zwischen Gesetz im formellen und materiellen Sinne zu behandeln ist. Klar ist, daß jedenfalls das Recht der Steuerverweigerung nur so weit reichen kann, als das Recht der Steuerbewilligung geht; würden alle Einnahmen des Staates, auch die Steuern, gesetzlich feststehen, so wäre das Bewilligungsrecht der Volksvertretung ebenso gegenstandslos wie das etwaige Verweigerungsrecht; es muß also wenigstens eine von periodischer Bewilligung abhängige Steuer vorhanden sein, deren Correlat die beweglichen Ausgaben sind. Die Matricularbeiträge des Deutschen Reiches sind solche bewegliche Steuern. Verzögert sich die Vereinbarung des Budgets über den Ablauf der Budgetperiode hinaus, so gilt, falls nicht ein besonderes Gesetz erlassen wird, zumeist die Regierung als ermächtigt, zur Ermöglichung der Fortführung der Verwaltung die bisher bewilligten Steuern bezw. eine bestimmte Quote derselben fortzuerheben, wobei auch eine zeitliche Beschränkung dieses Provisoriums sich findet.

Literatur. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl., 1895, Bd. II, S. 988 ff. (mit reicher Literaturangabe); Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. II (auch „Ueber Budgetrecht", 1889); Gaupp, Württembergisches Staatsrecht, 2. Aufl., S. 80 ff., sowie die Einzelstaatsrechte bei Marquardsen und Seydel, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien; s. auch Staatshaushaltsplan.

[Menzinger.]

Steuern. [I. Aufgabe des Artikels. II. Eintheilung der Steuern im allgemeinen. III. Ergebnisse für die beiden Steuersysteme. IV. Die einzelnen Steuern. V. Ergebnisse für das Steuersystem im allgemeinen.]

I. In dem Artikel „Besteuerung" (I, 970 bis 985) sind die Grundlagen des Besteuerungsrechtes, die Grundsätze für die Ausübung dieses Rechtes, die Geschichte und die Terminologie des Steuerwesens in Kürze dargelegt. Es wird hier die Aufgabe sein, eine Uebersicht über die einzelnen Steuern sowie ihre Eintheilung nach verschiedenen Gesichtspunkten zu geben. Dabei wird hinsichtlich solcher Steuern, welche Gegenstand besonderer Artikel sind, auf diese für die Einzelheiten verwiesen werden, unter Hinzufügung etwa erforderlicher Ergänzungen. Es wird auch die Anwendung der einzelnen Steuerarten in den verschiedenen Staaten nachgewiesen werden.

II. Man pflegt die gesammten Steuern einzutheilen in directe und indirecte. Es ist dieses wohl die bekannteste Unterscheidung der Steuern, welche nicht nur in der Wissenschaft, in der Theorie, sondern auch als Grundlage für die Eintheilung der Steuerbehörden in zwei entsprechende Gruppen Anwendung gefunden hat, ohne daß aber, weder in Theorie noch in Praxis, volle Uebereinstimmung hinsichtlich der Zutheilung der einzelnen Steuerarten zu der einen oder der andern der beiden großen Hauptgattungen besteht. Maßgebend für die Zutheilung ist die Begriffsbestimmung dessen, was indirecte, was directe Steuer bedeutet; hiernach wird zu prüfen sein, ob die Eigenthümlichkeit der einzelnen Steuer die Bestimmung für die eine oder die andere Gattung zutreffend erscheinen läßt. Aber eben bei der grundlegenden Begriffsbestimmung treten Verschiedenheiten der Ansichten hervor. Meistens geht man bei der Eintheilung von der Art der Erhebung aus. Wo derjenige, welcher durch die Steuer belastet wird, zugleich auch derjenige ist, welcher die Steuer entrichtet, spricht man von directer Besteuerung; wo ein anderer die Steuer entrichtet als derjenige, welcher durch die Steuer betroffen wird, oder wenigstens nach der Absicht des Gesetzgebers betroffen werden soll, von indirecter Besteuerung; der Sinn wird durch die deutschen Worte unmittelbar und mittelbar vielleicht noch zutreffender ausgedrückt.

Hoffmann (Lehre von den Steuern) entwickelt folgenden Gedankengang: Es bedarf gesetzl. Vorschriften „über die Merkmale, woran die Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern ebensowohl von denen erkannt werden kann, welche sie zu leisten haben, als von denen, welchen das Einziehen der Steuern obliegt". Die Merkmale sind: entweder „Besitz persönlicher Eigenschaften, Sachen und Rechte, oder Verrichtung von Handlungen". „Zuweilen wird die Steuerpflichtigkeit durch eine Verbindung beider Arten von Merkmalen bezeichnet." Die Merkmale müssen so gewählt werden, daß sie leicht und sicher erkennbar sind und daß sie wirklich die Fähigkeit, Steuern zu zahlen, anzeigen. Bei der Besteuerung des Besitzes bestimmt das Gesetz, wieviel und wann zu zahlen ist; eine Steuerliste dient zur Uebersicht; die Steuer kann zwangsweise eingezogen werden und kann den Steuerzahler treffen in einem Augenblicke, wo er zahlungsunfähig ist, trotzdem der Besitz unverändert ist. Bei der Besteuerung von Handlungen bestimmt das Gesetz nur den Betrag, der zu entrichten ist, dagegen Zeit und Umfang der Handlung bestimmt der Steuerzahler, obwohl auch hier Zwangslagen eintreten können. Es wird der Unterschied zwischen directen und indirecten Steuern klar, wenn man Steuern auf den Besitz directe, auf Handlungen indirecte nennt. Hoffmann weist allerdings auch darauf hin, daß man die Eintheilung in directe und indirecte Steuern allgemein mache, daß dieselbe „in Jedermanns Munde" sei, daß aber die damit verbundenen Begriffe sehr verschiedene und vielfach unklare seien. Der Wortableitung nach wird die oben angeführte Begründung der Eintheilung mit Rücksicht auf die Erhebung als zutreffend hingestellt.

Leroy-Beaulieu (Science des finances) theilt folgende beiden Definitionen mit: 1. Die directen Steuern richten sich unmittelbar an die Personen, sind gelegt auf den Besitz und Genuß des Vermögens; sie beziehen sich auf regelmäßige

und dauernde Verhältnisse; sie lassen namentliche Steuerlisten zu. Die indirecten, im Gegentheil, werden erhoben bei einem Vorgang, einer Handlung, einem Tauschgeschäft. Diese Begriffsbestimmung wird von Leroy-Beaulieu als eine aus der Erfahrung entnommene Verwaltungsdefinition bezeichnet, welche nicht auf grundsätzlichen, sondern auf nebensächlichen Eigenschaften beruhe. Als wissenschaftliche Definition wird hingestellt: 2. Durch die directe Steuer beabsichtigt der Gesetzgeber unmittelbar, mit dem ersten Griff den wirklichen Steuerzahler zu erfassen und zwar im Verhältniß zum Vermögen oder dem Einkommen desselben; die Steuer vermeidet jedes Zwischenglied zwischen dem Staat und dem Steuerzahler und sucht ein genaues Verhältniß der Steuern zu dem Vermögen und der Leistungsfähigkeit zu erreichen. Durch die indirecte Steuer trifft der Gesetzgeber nicht unmittelbar den wirklichen Steuerzahler, hat nicht das Bestreben, demselben eine im genauen Verhältniß zu seiner Leistungsfähigkeit bemessene Steuer aufzuerlegen; er will vielmehr den eigentlichen Steuerzahler nur par ricochet, par contre-coup, par répercussion treffen, also indirect. Der Fiscus bedient sich einer Mittelsperson zwischen sich und dem Steuerzahler und begnügt sich mit einer gewissen Verhältnißmäßigkeit der Belastung im allgemeinen.

Schäffle (Steuerpolitik) unterscheidet zwei Methoden der Einsteuerung; der Staat geht theils direct auf die Steuerquellen los, indem er sämmtliche Vermögen und Einkommen u. s. w. bemißt und belastet, oder er erfaßt die Steuerquelle nur mittelbar in „der lebendigen Bewegung des Entstehens und der Verwendung einzelner Theile des Vermögens und des Einkommens . . . meist nicht einmal beim Steuerträger selbst, sondern beim Rechtsvorgänger oder Rechtsnachfolger des Steuerträgers“. Der Werth des Vermögens und des Einkommens ist nicht das Maß der wirklichen, individuellen, jeweiligen Leistungsfähigkeit. Die Thatsachen der Entstehung und Anwendung der Einkünfte und Vermögenstheile offenbaren die individuelle Leistungsfähigkeit. Walter (Naturrecht) faßt die Unterscheidung dahin, daß er behufs Heranziehung zur Besteuerung zwei Wege denkbar hält: „entweder direct, indem man die Einkünfte ermittelt und nach Verhältniß besteuert, oder indirect dadurch, daß die Artikel besteuert werden, wozu man die Einkünfte verbraucht.“

Hock (Oeffentliche Abgaben ꝛc.) meint: „Am meisten gefehlt, weil unklar und vieldeutig, und geradezu irreführend ist aber die von der Praxis allgemein und von der Wissenschaft vielfach angenommene Eintheilung in directe und indirecte Steuern.“ Es wird dann erörtert, daß weder die Eintheilung nach der Erhebungsart, noch diejenige, nach welcher die Steuern, die das Gesammteinkommen oder einzelne Zweige desselben belasten, als die directen, alle übrigen als indirecte bezeichnet werden, zutreffend sei. Hock begründet seine Eintheilung auf drei „Fundamental- oder Ursteuern“, eine Personalsteuer, eine Einkommensteuer und einen Complex von Steuern für besondere Dienste, und bezeichnet die verschiedenen Steuern, wie sie sich entwickelt haben, als Surrogate dieser Ursteuern. Als Vertreter der Personalsteuer sind angeführt die Verbrauchsabgaben; auf dem Einkommen beruhen die Ertragssteuern, als Besteuerung der materiellen Quellen des Einkommens; in die dritte Gruppe gehören die Taxen für Verleihung besonderer Rechte, Abgaben für Benützung öffentlicher Anstalten u. s. w. Die Steuerzuschläge sind nicht besondere Steuerarten, sondern Erhöhungen bestehender Steuern. Held (Einkommensteuer) geht von der Grundlage aus, daß alle Steuern „Werthbeträge“ sind, welche „in die Vermögenssphäre einer Privatperson eingetreten sind und aus derselben wieder herausgenommen werden“. Alle Steuern sind demnach Vermögenssteuern, weil sie eine Verminderung des Vermögens herbeiführen. Man unterscheidet Schatzungen und Consumtionssteuern; bei ersteren nimmt der Staat einen Theil des Einkommens einer Person oder den Ertrag einer Erwerbsquelle als Steuer, bei letzteren zahlt der Steuerzahler nach Maßgabe bestimmter von ihm gemachter Ausgaben. Als jetzt gewöhnliche Eintheilung wird die in directe und indirecte im wesentlichen anerkannt und zwar aus praktischen Rücksichten, wegen der Allgemeinheit, welche dieselbe gewonnen und sowohl in der Wissenschaft wie in den Budgets der Staaten gefunden hat. Maßgebend für die Zutheilung ist die Erhebungsart bezw. der Umstand, ob man den Steuerzahler selbst belasten will, oder ob der Staat sich als Mittelsperson zur Erhebung einer Privatperson bedient, welche die Steuer auslegt, um sie, nach der Absicht des Staates wenigstens, durch höhere Verkaufspreise der Producte auf die Abnehmer der letzteren abzuwälzen. Auch Eheberg (Grundriß) begründet die Eintheilung in directe und indirecte Steuern mit der Erhebungsart, ähnlich, wie schon wiederholt angeführt. Sehr eingehend behandelt Neumann (Die Steuer und das öffentliche Interesse) die vorliegende Frage. Gegenüber der Eintheilung in directe und indirecte Steuern hebt Neumann die „Macht des herrschenden, eingebürgerten Sprachgebrauchs“ hervor, welcher zugleich durch „amtlichen Gebrauch, die Sprache der Gesetzgebung“ eine besondere Befestigung erfahren habe, so daß man ihr folgen müsse. Während aber von anderer Seite mit dem Ausdruck directe und indirecte Steuern der Sinn „direct bezahlte“ und „indirect bezahlte“ verbunden und ausschließlich die Erhebungsart in den Vordergrund gestellt wird, gibt Neumann der erläuternden Bezeichnung „Kataster- und Tarifsteuern“ den Vorzug, mit anderem Ausdrucke erstere als Steuern angeordnet „nach zuständlichen Verhältnissen, dauernden Dingen“, letztere als solche „nach Vorgängen, vorübergehenden Dingen“. Wagner (bei Schönberg) sagt, daß die wissenschaftliche Steuer-

theorie mit Recht statt der Unterscheidung zwischen „directen" und „indirecten" Steuern andere Unterscheidungen ihren Untersuchungen zu Grunde gelegt habe. Er selbst führt zur Klarstellung der Begriffe aus: „Directe Steuern (sind) solche, wo nach der Voraussicht bezw. nach der Absicht des Gesetzgebers der Steuerzahler auch der Steuerträger ist, wo also eine Ueberwälzung auf andere nicht vorausgesetzt oder gar gewünscht, mitunter selbst gesetzlich verboten oder mit Strafen bedroht wird; indirecte sind umgekehrt solche, wo der Steuerzahler voraussetzungsweise nicht der Steuerträger ist oder selbst absichtlich nicht sein soll, sondern wo eine Ueberwälzung auf andere vorausgesetzt und gewünscht, ja ebenfalls wohl selbst durch Gebot zu erreichen gesucht wird." So wichtig aber auch der Umstand der Abwälzung ist, so wird diese Eintheilung doch anderen wichtigen Seiten, namentlich vom praktischen Gesichtspunkte aus, nicht hinreichend gerecht; nach Wagner empfiehlt es sich also, noch einen zweiten, „administrativ-technischen Begriff von directen und indirecten Steuern" aufzustellen, und zwar auf Grund des Vorgehens bei der Veranlagung. Directe Steuern sind alsdann solche, „welche nach feststehenden oder als feststehend geltenden und regelmäßig auch wirklich einigermaßen feststehenden und deshalb im voraus ermittelten Thatsachen — der Persönlichkeit, des Standes, des Erwerbes, des Vermögens, Besitzes, Einkommens u. s. w. —, daher namentlich nach Katastern, wenn auch nicht immer ausschließlich danach", indirecte Steuern sind dagegen solche, „welche nach einzelnen wechselnden, vorübergehenden, mehr oder weniger zufälligen, deshalb nicht im voraus zu ermittelnden Thatsachen — der Folge von Vorgängen, Ereignissen, Handlungen — und hier alsdann im Falle ihres Eintritts nach Tarifen veranlagt und erhoben werden". Wagner ist der Ansicht, daß man „mit einem einzigen, einheitlichen Begriff „directe" und „indirecte" Steuern nicht auskommt. L. v. Stein (Finanzwissenschaft II, 2. Abth., S. 16) sagt: „Die directen Steuern sind diejenigen, deren Steuerquelle die productive Kraft einer bestimmten Kapitalseinheit ist und bei denen daher diese Steuerquelle, von dem Steuerobject in irgend einer Art getrennt, als solche selbständig bemessen und besteuert werden kann, wodurch der Besitzer des Kapitals zum Steuerzahler gemacht wird. Wo immer die directen Steuern zu irgend einer Zeit gestattet sein mögen, stets sind es diese Merkmale, welche sie von den indirecten Steuern scheiden." „Während die directen Steuern die Besteuerung des Kapitals in allen seinen Formen als Grundlage des Einkommens enthalten, ist die indirecte Steuer die Besteuerung der Arbeit. Dies ist ihre einfachste Begriffsbestimmung."

Neben der am allgemeinsten verbreiteten, in Vorstehendem durch Anführung einer Reihe von Autoritäten näher erläuterten Eintheilung der Steuern in directe und indirecte werden die Steuern noch in verschiedene andere Gruppen zusammengefaßt, je nach gewissen gemeinsamen Merkmalen. Man kann zunächst unterscheiden zwischen **Geldsteuern** und **Naturalsteuern**. Letztere haben in den Anfängen staatlichen Lebens im Vordergrunde gestanden, sind dann mehr und mehr der Geldwirthschaft gewichen, bestehen aber in einzelnen Leistungen heute noch fort, jedoch unmittelbar in den heutigen vollentwickelten Staaten wohl kaum als Leistung dem Staate gegenüber, sondern hauptsächlich bei den engeren communalen Verbänden, wo Hand- oder Spanndienste bei Wege- und sonstigen Bauten vielfach in Anwendung sind. Ferner gehört hierher die Einquartierungslast, bei welcher indessen wohl durchgehends die staatlichen Organe sich nicht unmittelbar an den einzelnen Verpflichteten wenden, sondern die Last im ganzen der Gemeinde auferlegen, welche die Untervertheilung vornimmt.

Die Unterscheidung zwischen **Personal-** und **Realsteuern** beruht darauf, daß zwar in beiden Fällen der Steuerpflichtige eine Person ist, bei der letztern Gruppe aber nach Art und Veranlagung der Steuern an einen Besitz oder ein Gewerbe als ihr Object geknüpft wird, gleichsam losgelöst von der Person des zeitweiligen Besitzers. Die Grundsteuer z. B. ist auf das Grundstück nach dessen Ertragsfähigkeit gelegt und bleibt dieselbe, auch wenn der Besitzer wechselt; bei jeder Theilung des Grundbesitzes wird die Grundsteuer nach dem Grundsteuerreinertrag den abgetheilten Parcellen als Last mitgegeben, gleichgiltig, ob das Stück an einen kleinen Stellenbesitzer, ob an einen Großgrundbesitzer übergeht. Anders bei Personalsteuern; diese werden allerdings auch vom Vermögen, vom Einkommen bezahlt, aber mit Rücksicht auf den Besitzer und namentlich auf dessen Leistungsfähigkeit in verschiedener Höhe. Wenn z. B. ein reicher Mann, der Vermögenssteuer zahlt, 5000 Mark einem sonst unbemittelten Manne schenkt, so braucht dieser, nach dem neuen preußischen Ergänzungssteuergesetz, keine Vermögenssteuer von denselben 5000 Mark zu zahlen, da ein Vermögen von 6000 Mark Voraussetzung dazu ist. Ebenso verhält es sich bei dem Procentsatz der Einkommensteuer. Auch rein persönliche Verhältnisse finden eine gewisse Berücksichtigung (z. B. Anzahl der Kinder), so daß von gleich hohem Einkommen der eine Steuerzahler mehr, der andere weniger Steuer zu zahlen hat, weil ein mehr oder weniger hoher Betrag desselben als steuerpflichtig nach dem Gesetz behandelt wird.

Der erwähnte Gegensatz tritt auch hervor zwischen **Einkommen-** und **Vermögenssteuern** und den **Ertragssteuern**. Letztere werden von dem Ertrage des Grund- und Gebäudebesitzes, des Kapitals erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerzahler in den vollen Genuß des Ertrages gelangt oder ob er Schuldzinsen von demselben abtragen muß. Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer berück-

sichtigen als Ertragssteuern die Schulden nicht, wohl aber findet dies statt bei Einkommen- und Vermögenssteuern. Es sind noch zu bemerken als Unterscheidungsarten: Steuern vom Besitz, Steuern von Handlungen, Steuern, welche auf Einschätzung beruhen, und solche, die sich nach dem thatsächlichen Verbrauche richten (Verbrauchssteuern, Aufwandsteuern), endlich, wie schon vorher gestreift, Steuern, welche von dem Steuerträger direct erhoben werden, und solche, welche nur zunächst von dem Steuerpflichtigen gezahlt, aber von diesem auf den Steuerträger abgewälzt werden sollen.

Im Steuersystem kann man noch unterscheiden zwischen den contingentirten Steuern und den quotisirten Steuern; im erstern Falle wird das Gesammtaufkommen festgestellt und danach richtet sich die von dem Einzelnen zu leistende Steuer (z. B. bei der alten preußischen Klassensteuer); bei der andern Art werden Einheitssätze (oder auch Monatsraten) bestimmt, während die Anzahl der Einheitssätze (bezw. Monatsraten), welche zur Erhebung zu kommen haben, periodenweise (z. B. jährlich) festgesetzt werden. Eine wichtige Gruppe sind die Aufwandsteuern, zu welchen die an anderer Stelle (als Verbrauchssteuern) näher besprochenen Getränkesteuern (Bier, Branntwein, Wein), ferner Salzsteuer, Tabaksteuer, Mahl- und Schlachtsteuer, früher unter dem Gesammtbegriff Accise aufgeführt, gehören — alle diese mit indirecter Erhebung. Ferner Aufwandsteuern mit directer Erhebung: die Hundesteuer, die Wohnungssteuer in ihren verschiedenen Formen, sowie alle eigentlichen Luxussteuern, wie Bedientensteuer, Wagen- und Pferdesteuer, Billardsteuer, Claviersteuer u. s. w. Sehr reich ausgebildet ist diese ganze Gruppe von Steuern in Frankreich. Auch in Preußen scheint das neue Communalabgabengesetz in ähnlicher Richtung zu wirken. Zu der Gruppe der Verkehrssteuern rechnet man: die Steuern (Stempelabgaben) vom Verkehr mit Immobilien, zu welchen noch die Verkehrssteuer für Pacht- und Miethverträge als Belastung hinzutritt. Der Verkehr mit beweglichem Vermögen wird getroffen durch Steuern auf Urkunden über Rechtsgeschäfte, Handels- und Geschäftsbücher, Schlußscheine, Rechnungen, Quittungen, Stempelsteuern (Börsensteuer). Ferner sind hierher zu rechnen die Abgaben vom Transportverkehr (Eisenbahnabgaben, Stempelabgabe von Frachtbriefen, Aufschlag auf Eisenbahnfahrbillets, alle Brücken-, Chaussee-, Fährengelder u. s. w.). Die Zölle als Abgabe von dem Verkehr mit dem Auslande wirken zum Theil ähnlich wie die Steuern, nur entsteht die Frage, wer diese dabei trägt, ob das Inland oder das Ausland. Wenn man, wohl mit Recht, eine beiderseitige Betheiligung annimmt, so wird doch die Vertheilung hinsichtlich des Umfangs sehr schwer, wenn nicht unmöglich, festzustellen sein. Es muß noch verwiesen werden auf den Titel „Zölle" im allgemeinen, auch auf „Getreidezölle".

Die Erbschaftssteuer (man vgl. II, 714) wird von einigen zu den Vermögenssteuern, von anderen zu den Verkehrssteuern gerechnet, im letztern Falle als Steuer „vom Vermögensverkehr von Todes wegen".

III. Man hat oft schon gestritten, welches der beiden Steuersysteme (System der directen oder der indirecten Steuern) die meisten Vorzüge habe und die wenigsten Nachtheile; denn daß es eine Steuer geben sollte, die neben den vom steuertechnischen, vom steuerpolitischen oder auch vom socialpolitischen Standpunkte aus etwa anzuerkennenden Vorzügen nicht auch ihre Nachtheile hat, ganz abgesehen selbstverständlich von der Unannehmlichkeit des Steuerzahlens an sich, wird niemand behaupten wollen. Wenn auch weiter unten, bei der Besprechung der einzelnen Steuern, noch Erörterungen in der eben angedeuteten Richtung Platz greifen sollen, so sind es doch gerade unter Zugrundlegung der Gruppirung in indirecte und directe Steuern eine Anzahl für die beiden Hauptgruppen bezeichnende, unterscheidende Eigenschaften, welche eine kurze Betrachtung erheischen, wenn auch schon einiges berührt ist. Die directe Steuer wendet sich an den eigentlichen Steuerzahler und belastet denselben nach bestimmten dauernden Zuständen. Die Aufgabe ist zunächst, die letzteren möglichst gewissenhaft und richtig festzustellen, z. B. das Vermögen oder die Einnahmen aus demselben. Die richtige Kenntniß dieser Verhältnisse vorausgesetzt, ist man in der Lage, nunmehr unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit die Steuern zu bemessen, also die vertheilende Gerechtigkeit zur Anwendung zu bringen sowie die Verhältnißmäßigkeit und auch die Bestimmtheit der Steuer. Es können gleiche Theile, Procentsätze erhoben werden, oder auch, wenn dies in der Gesammtheit der Systeme gerecht erscheint, verschieden hohe Sätze, steigend mit dem Umfang des Steuerobjectes und damit im allgemeinen mit der Leistungsfähigkeit. Richtig eingerichtet führt diese Steuergattung die Möglichkeit herbei, die mannigfachsten Verhältnisse zu berücksichtigen, weil man bekannten Personen, bekannten Zuständen gegenüber steht. So vollkommen nun aber, wie hier vorausgesetzt, gestalten sich die Verhältnisse thatsächlich nicht, und auch das Bestreben, die Grundlagen zur Besteuerung möglichst zuverlässig zu gestalten, bringt andererseits recht mißliche Folgen mit sich. Es gibt zwei Wege, die Kenntniß der wirklichen Verhältnisse zu gewinnen, welche zu einer gerechten Steuerauflage erforderlich ist: die Selbsteinschätzung durch den Steuerzahler, oder die Schätzung durch dazu berufene sachkundige Personen; man kann auch als dritten Weg ein gemischtes Verfahren ansehen, bei welchem gewisse Arten von Mittheilungen von den Steuerzahlern verlangt werden dürfen, um auf Grund derselben schätzen zu können. Auch tritt ein Herbeiziehen der Selbstangaben gewöhnlich dann ein, wenn der Steuerzahler die stattgehabte Schätzung in ihrer Richtigkeit bestreitet und diese seine Behauptung

beweisen muß. Genauen Ueberblick der eigenen Verhältnisse und volle Zuverlässigkeit des Steuerzahlers vorausgesetzt, ist die Selbsteinschätzung (Declaration) der sicherste Weg zum Ziel. Die Ungleichheit zwischen den Steuerzahlern entsteht indessen dadurch, daß diese beiden Eigenschaften unter denselben nicht ganz gleichmäßig vertheilt zu sein pflegen. Die Schätzung durch Dritte ist immer etwas Unsicheres. Ganz verschieden gestaltet sich die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der richtigen Schätzung; sie hängt vor allem ab von den Eigenschaften des zu beurtheilenden Gegenstandes. Ein Vermögen z. B., in Grundbesitz bestehend, mit hypothekarisch eingetragenen Schulden, ist mit größerer Sicherheit einzuschätzen als ein solches in Werthpapieren, falls der Besitzer nicht durch seine ganze Lebensweise Schlüsse auf das Vorhandensein desselben gestattet. Am zuverlässigsten sind Einkommen aus Gehalten zu finden, welche gesetzlich oder sonst notorisch feststehen. Als mißlich möchte aber das Eindringen in die gesammten privaten Vermögensverhältnisse des Steuerzahlers zu bezeichnen sein, welches bei allen Schätzungen entweder von vornherein eintritt, oder aber im Verlaufe des Verfahrens möglich wird. Es kommt noch ein Weiteres als ungünstig hinzu. Die Erhebung der directen Steuern nämlich im angegebenen Sinne erfolgt nach Maßgabe von Katastern oder von Steuerlisten zu bestimmten festen Terminen, und es herrscht auch das Bestreben vor, aus Verwaltungsrücksichten die Zahlung auf nicht zu viele Termine zu vertheilen. Folge davon ist der Eintritt der Verpflichtung ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerzahler gerade in dem Augenblicke leistungsfähig ist oder nicht. Kann er nicht zahlen, so folgt alsbald das zwangsweise Eintreiben, welches unter Umständen, z. B. bei Pfändungen, mit großen Verlusten verknüpft ist. Ohne diese Strenge aber wäre das finanzielle Interesse des Staates gefährdet. Es würde dann der Vortheil verloren gehen, daß bei den auf vorherigen Schätzungen beruhenden oder sonst gemäß vorher bekannter Zustände veranlagten Steuern, durch die mit annähernder Genauigkeit vorher zu bestimmenden Beträge ein geregelter Staatshaushalt begünstigt wird. Auch ist steuertechnisch die Möglichkeit gegeben (ob es zu verwirklichen ist, hängt von den Verfassungen und den Gesetzen ab), Fehlbeträge des Staatshaushaltes lediglich durch procentuale Erhöhung des Steuersatzes directer Steuern aufzubringen. Die indirecten Steuern dagegen sind aufgelegt auf gewisse Vorgänge, Geschäfte, Gebrauch oder Verbrauch u. s. w. Der Gesetzgeber beschränkt sich darauf, festzustellen, welche Steuer eintretenden Falles zu entrichten ist; es geschieht dies unter Anwendung eines Tarifs. Ob aber der Fall der Anwendung des Tarifs wirklich eintritt, hängt von demjenigen ab, welcher die Steuer zu entrichten hat, davon nämlich, ob er diejenige Handlung vornimmt, dasjenige Geschäft macht, welches dem Tarif unterworfen ist. Man sagt nun: es liege demnach ganz in der Hand des Steuerzahlers, ob er die Steuer zahlen wolle oder nicht; er brauche eben nur die in Rede stehende Handlung nicht vorzunehmen, den mit Stempelsteuer belegten Kauf nicht auszuführen, den Einkauf von Waaren nicht zu machen. Es ist dies scheinbar richtig; im wirklichen Leben aber trifft es häufig nicht zu. Die Verhältnisse, in denen sich der Einzelne befindet, können eben durchaus derartige sein, daß aus ihnen heraus der Zwang entsteht. Ein Geschäftsmann muß eben gewisse Einkäufe machen, bei denen die Steuer zu zahlen, mindestens vorläufig auszulegen ist, wenn er überhaupt seinen Lebensunterhalt aus seinem Betriebe gewinnen will. Soweit ihm dann die Abwälzung auf den Consumenten in der Preisfestsetzung gelingt, steht es auch diesem nicht immer ganz frei, ob er Steuer zahlen will oder nicht. Wohl kann man das Rauchen lassen und mit dem Preis für den Tabak auch die Steuer ersparen; aber z. B. Salz muß Jeder verbrauchen und daher ankaufen. Solche Zwangslagen lassen es auch sehr fraglich erscheinen, ob es durchweg zutreffend ist zu sagen, die indirecte Besteuerung stütze sich „auf die Selbstoffenbarung der wirklichen Leistungsfähigkeit durch schlüssige, vom Steuersubject geschaffene Thatsachen". Man kann doch im Gegensatz hierzu auch die Ansicht aussprechen, daß nicht nur die durchschnittliche Leistungsfähigkeit, sondern auch die individuelle durch gut angelegte directe Steuern zu treffen sind. Unbestreitbar indessen ist ein Vorzug der indirecten Steuern darin zu suchen, daß kein Eindringen in die eigensten Vermögensverhältnisse des eigentlichen Steuerzahlers, wie bei den wichtigsten directen Steuern, nöthig ist. Daß aber die Herbeiführung der Steuerzahlung, nicht freilich die durch den in Aussicht genommenen Steuerträger (den Consumenten), wohl aber die durch die Mittelsperson, von welcher der Staat die Steuer sich zunächst zahlen läßt, bei einer ganzen Anzahl von Steuererhebungen eine sehr belästigende ist, darf wiederum nicht übersehen werden; es sei z. B. an die Controle zur Erhebung der Branntweinsteuer, der Tabaksteuer u. s. w. erinnert, von welcher freilich der Schnapstrinker oder der Käufer der Cigarre nichts merken.

Jede Steuer hat den Hauptzweck, dem Staatshaushalt möglichst viele Mittel zuzuführen. Man rühmt es demjenigen Theil der indirecten Steuern, welche man als Verzehrungs- (Consumtions-) Steuern bezeichnet, nach, daß sie viel einbringen, ohne im einzelnen Falle schwer empfunden zu werden. Dies hindert nicht, daß der jährliche Gesammtbetrag, welcher auf diesem Wege an Steuern von dem Verzehrer gezahlt wird, ein recht beträchtlicher ist und um so mehr ins Gewicht fällt, wenn derselbe auf Gegenständen unbedingt nothwendigen Bedarfs lastet, eines Bedarfs, der sich aber nicht nach der Leistungsfähigkeit regeln läßt, sondern z. B. nach der Kopfzahl der zu unterhaltenden Familie. Nicht anwendbar sind diese Bedenken nur bei Luxus-

steuern, deren Erträge indessen finanziell nicht so ins Gewicht fallen, weil hohe Luxussteuern die Quelle selbst weniger fließen machen. Diese Betrachtungen führen zu dem im Artikel „Besteuerung“ schon dargelegten Standpunkt, daß allein weder die directen, noch die indirecten Steuern geeignet sind, den Staatsbedarf, soweit er durch Steuern aufzubringen ist, zu decken, sondern nur ein zweckmäßig gemischtes System (I, 974). Es folgt nunmehr eine Darstellung der einzelnen hauptsächlichsten Steuern, welche in den europäischen, namentlich in den deutschen Staaten eingeführt sind oder eingeführt waren.

IV. 1. Die Vermögenssteuer ist die älteste directe Steuer (s. I, 975 Athen, 976 Rom). Zuerst erscheint die Vermögenssteuer in sehr unvollkommener Form. Die Abschätzungen des Vermögens sind sehr unsicher; daher bleiben dieselben im allgemeinen wohl weit unter dem eigentlichen Werth der Vermögensobjecte, um nicht zu ungerecht zu werden. Dies erklärt dann wiederum den hohen Procentsatz, welcher erhoben werden mußte im Falle besonders großen Bedarfes. Das Hauptvermögen bestand in dem Grundbesitz; dieser war die Grundlage für Rechte und Pflichten im Staate. Es könnte daher den Anschein gewinnen, als ob die Vermögenssteuer eine Grundsteuer gewesen sei. Mit der Grundsteuer verbinden wir indessen die Bedeutung einer Realsteuer, einer an dem Grund und Boden haftenden Steuer, welche der jeweilige Besitzer zu leisten hat. Es galt aber im Mittelalter der Satz: „Frei Mann, frei Gut; unfrei Mann, unfrei Gut“, wodurch erwiesen ist, daß der Grundbesitz wohl den Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Vermögens bot, nicht aber als solcher besteuert, nicht gewissermaßen dinglich belastet wurde. (Die Entwicklung der Grundsteuer ist III, 36 ff. dargestellt.) Heute besteht die Vermögenssteuer als Hauptvertreterin der directen Steuer in einigen Staaten Nordamerika's, wo sie sich noch erhalten hat aus einer Zeit, in welcher „der Vermögensbesitz noch die einzige greifbare Erscheinungsform der Steuerkraft bildete“ (Preuß. Denkschrift über die Steuergesetze); sie ersetzt dort die Einkommensteuern; sie kann wegen ihrer Ausschließlichkeit nicht als eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung anerkannt werden. Infolge der Communalzuschläge steigt die Steuer dort bis auf drei Procent und mehr des Vermögens. Eine Folge ist die Unzuverlässigkeit der Einschätzung. Ferner bestehen Vermögenssteuern in den meisten Kantonen der Schweiz, auch hier in beherrschender Stellung im Steuersystem und dadurch mit hohem Steuerfuß, theils allerdings neben allgemeiner Einkommensteuer (Basel), theils neben partieller auf das Arbeitseinkommen gelegter Einkommensteuer, aber auch ohne solche Nebensteuer. In neuerer Zeit ist in dem Königreich der Niederlande an Stelle der Einkommensteuer eine Vermögenssteuer eingeführt worden zum Steuersatze von $1^1/_2$ vom Tausend. Auch die Steuerreform in Preußen hat trotz heftiger Angriffe die Einführung einer Vermögenssteuer gebracht, unter der Bezeichnung „Ergänzungssteuer“, ein Ausdruck, welcher sowohl die Stellung im Steuersystem andeuten, als auch wegen der grundsätzlichen Bedenken, welche der Vermögenssteuer entgegengestellt werden, gewissermaßen beruhigen soll. Der Vermögenssteuer gegenüber wird nämlich der Vorwurf erhoben, daß sie die Quelle angreife, aus welcher das Einkommen und damit die eigentliche Steuerkraft hervorgehe, ja, daß man zu einer Vermögensconfiscation kommen könne. Man antwortet, dies sei nicht in der Form und dem Maßstabe der Vermögenssteuer begründet, sondern nur in der Höhe des Steuerfußes. Worauf wieder replicirt wird, daß man den Steuerfuß, der anfangs zweckmäßig niedrig bemessen sei, jederzeit erhöhen könne, wenn Geldbedarf vorliege und eine kapitalfeindliche Stimmung vorhanden sei. Es wird ferner hervorgehoben, daß die Vermögenssteuer vexatorisches Vorgehen bei der Veranlagung mit sich bringe, überhaupt große Schwierigkeiten bei der Feststellung der Vermögen biete. Man will dies von anderer Seite da nicht gelten lassen, wo bereits durch Grundsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer wesentliche Grundlagen für die Einschätzung gegeben seien. Wo aber dies nicht der Fall, theile in der Hauptsache die Vermögenssteuer die Schwierigkeiten mit den anderen directen Steuern, die an ihrer Stelle vorhanden sein müßten. Einwände sind weiter: die Ungerechtigkeit, die darin liege, ertraglose Vermögensstücke zu besteuern, während doch die Culturentwicklung dahin führe, daß es Leute gebe, die solche Vermögensstücke erwürben und auch im allgemeinern Interesse behielten. Das preußische Gesetz (publicirt am 14. Juli 1893, Gesetzsammlung S. 134, in Kraft vom 1. April 1895) führt sich ein als eine Ergänzung zum Einkommensteuergesetz. Während letzteres alles Einkommen, gleichgiltig, ob dasselbe fundirt, d. h. auf Vermögensbesitz sich stützend, oder nicht fundirt, d. h. aus Arbeitsverdienst herrührend ist, will die Ergänzungssteuer das auf Vermögensbesitz gegründete Einkommen noch besonders erfassen. Sie belastet aber dabei, im Gegensatze zu den Ertragssteuern, ebenso wie die Einkommensteuer nur das reine Einkommen, so nur das reine Gesammtvermögen, nach Abzug der Schulden. Während (die Darstellung folgt hier hauptsächlich der Begründung zum preußischen Ergänzungssteuergesetz) die Einkommensteuer ausschließlich das allerdings wichtigste Kennzeichen der Steuerkraft, das Einkommen, zum Maßstabe nimmt, will die Ergänzungssteuer auch solche Vermögenstheile erfassen, welche z. B. als Mittel zum höhern Lebensgenuß verwendet werden, ohne Einkommen zu liefern, jedenfalls ein Zeichen besonderer Leistungsfähigkeit des Besitzers. Es gehören ferner hierher speculative Vermögensanlagen, bei welchen man auf zeitweiliges Einkommen verzichtet, um einen zukünftigen Gewinn

zu haben. Ob es angängig sein wird, diesen Gewinn dann künftig voll zur Steuer heranzuziehen (eine Wohnsitzverlegung z. B. des Besitzers kann dies Verhältniß verschieben), ist fraglich, mithin zieht man vor, die Steuerkräfte in ihren „gegenwärtigen Erscheinungsformen" zu treffen. Auch das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital wird durch Einkommensteuer nicht belastet, wenn kein Gewinn aus dem Betriebe erzielt wird, stellt aber doch ein steuerkräftiges Vermögen dar. Während nun im preußischen Steuersystem durch die sogen. Ertragssteuern für die dadurch getroffenen Vermögen schon ein Ausgleich gegenüber dem Arbeitseinkommen vorhanden war, zieht die Ergänzungssteuer, indem gleichzeitig durch anderweite Gesetzgebung die Ertragssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) als Staatssteuer außer Hebung gesetzt werden, nur auf andere Weise diese Steuerobjecte herbei, aber nicht sie allein, sondern auch ebenso das bisher in Preußen, wo keine Kapitalrentensteuer besteht, nicht entsprechend belastete bewegliche Kapital. Den Charakter einer Ergänzungssteuer fand die preußische Regierungsvorlage auch darin, daß sie gegenüber den 120 Millionen der Einkommensteuer nur auf 35 Millionen veranschlagt wurde. Für diese Höhe wird eine Art von Contingentirung vorgesehen; der Betrag soll erreicht werden nöthigenfalls durch Erhöhung der Steuersätze; er soll nicht über ein gewisses Maß überschritten werden, daher eintretenden Falls eine Herabsetzung der Steuersätze. Das Gesetz enthält die erforderlichen Bestimmungen über Maßstab der Besteuerung, Begriff des steuerbaren Vermögens, wobei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung Besitz in anderen deutschen Staaten oder im deutschen Schutzgebiet sowie das zum Betrieb daselbst nothwendige Kapital ausgenommen sind. Der Abzug aller dinglichen und persönlichen Kapitalschulden ist vorgesehen. Zur Werthschätzung bildet der sogen. gemeine Werth die Grundlage. Als Besteuerungsgrenze gilt ein Vermögen von 6000 Mark; Personen, deren steuerbares Vermögen diesen Betrag nicht übersteigt, werden nicht herangezogen; ebenso werden nicht herangezogen Personen, deren einkommensteuerpflichtiges Jahreseinkommen 900 Mark nicht übersteigt, insofern der Gesammtwerth des Vermögens nicht mehr als 20 000 Mark beträgt. Zu Gunsten weiblicher Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterloser minderjähriger Waisen und Erwerbsunfähiger wird das Mindestmaß des Einkommens von 900 auf 1200 Mark erhöht. Auch solche Fälle werden durch Herabminderung berücksichtigt, bei denen ein besonderes Mißverhältniß zwischen der Vermögenssteuer und der veranlagten Einkommensteuer sich ergibt. Der Steuertarif ist ein Stufentarif, beginnend mit 6000 bis 8000 und so weiter steigend in Stufen von je 2000 Mark Erhöhung bis einschließlich Stufe 22 000 bis 24 000, sodann mit je 4000 Mark für jede Stufe steigend bis zur Stufe 56 000 bis 60 000; von da ab bis einschließlich 200 000 Mark mit je 10 000 Mark, weiter von Stufe 200 000 bis 220 000 um je 20 000, von da ab in Stufen von je 100 000 Mark, indem auf allen Stufen der Steuersatz $^1/_2$ pro Tausend für die Vermögensziffer der untern Stufengrenze beträgt. Also z. B. für 6000 bis 8000 Mark Vermögen 3 Mark Steuer, für 32 000 bis 36 000 Mark 16 Mark Steuer, für 2 000 000 bis 4 000 000 beträgt die Steuer 1000 Mark. Während die Regierung auch für die Ergänzungssteuer die Selbsteinschätzung, Declaration, des Steuerpflichtigen vorgeschlagen hatte, wurde dies im Landtage zurückgewiesen und die Veranlagung auf Schätzung aufgebaut, dabei aber dem Steuerpflichtigen das Recht der Declaration gegeben. Die mit der Veranlagung der Einkommensteuer betrauten Veranlagungscommissionen werden auch mit derjenigen der Ergänzungssteuer beauftragt. Ein Schätzungsausschuß zur Vorbegutachtung wird gebildet. Alle Behörden (Notare ausgenommen) sind verpflichtet, Einsicht in alle Vermögensverhältnisse der Einzuschätzenden, in Bücher, Acten u. s. w. zu gestatten. Der Vorsitzende der Veranlagungscommission hat möglichst vollständige Nachrichten über alle Vermögensverhältnisse einzuziehen, wobei namentlich die bei der Einkommensteuer beigebrachten Materialien zu benützen sind. Auch für die Berufung ist die gemäß dem Einkommensteuergesetze gebildete Berufungscommission bestimmt. Ebenso bildet auch hier das Oberverwaltungsgericht die höchste Beschwerde-Instanz gegen die Entscheidungen der Berufungscommission.

2. Einkommensteuer. a) Allgemeine Einkommensteuer. Es wird verwiesen auf den Artikel Einkommensteuer (II, 536—558). Die Bemerkung auf S. 552 veranlaßt indessen in Bezug auf die preußische Gesetzgebung nachzutragen, daß der dort als eingebracht angegebene Gesetzentwurf durchberathen und mit den im Landtag beschlossenen Veränderungen Gesetz geworden ist (Gesetzsammlung 1891, S. 175; in Kraft getreten am 1. April 1892). Die frühere Gesetzgebung, betreffend die Klassen- und Einkommensteuer, ist aufgehoben; an ihre Stelle ist die neue Einkommensteuer getreten, welche mit dem Betrage von 900 Mark als einkommensteuerpflichtigem Einkommen beginnt und nach einem Stufentarif erhoben wird, so daß die erste Stufe bei einem Einkommen von mehr als 900 bis einschließlich 1050 Mark eine Steuer von 6 Mark zu entrichten hat; dies macht $^2/_3$ % für die untere Grenze; bei 3000 bis 3300 Mark beträgt der Steuersatz 60 Mark, also 2 % an der Untergrenze, bei der 26. Stufe, 9500 bis 10 500, beträgt die Steuer 300 Mark, also 3 % vom Mittelbetrage (10 000 Mark); sie beträgt dann bis 30 500 Mark in Stufen von 1000 Mark mit je 30 Mark Steigerung 3 %; steigt dann progressiv im Steuersatz und erreicht bei einem Einkommen von mehr als 100 000 Mark volle 4 %.

Dieser Procentsatz ist auch bei den höheren Stufen beibehalten. Also eine progressive Einkommensteuer nach der einen Auffassung, eine degressive nach einer andern, mehr correcten, weil doch ein Höchstprocentsatz nicht überstiegen wird und von diesem abwärts die Procentsätze sich herabmindern bis auf $^2/_3$ %. Jedenfalls hat die Einkommensteuer in Preußen einen socialpolitisch neuern Anschauungen entsprechenden Charakter, indem dieselbe nicht nur absolut die höhern Einkommen höher heranzieht als die niedrigeren, sondern auch noch in procentual schärferer Weise und dieses Verhältniß daher auch gegenüber den früheren Steuersätzen im allgemeinen verstärkt. In gleicher Richtung bewegen sich auch die Bestimmungen, durch welche aus besonderen Verhältnissen Veranlassung zu Ermäßigungen genommen ist, jedoch um höchstens drei Steuerstufen; nach Maßgabe der Zahl unerwachsener Kinder wird allgemein ein Abzug gestattet. Zu den frühern Veranlagungsmitteln ist für Einkommen über 3000 Mark die Selbstdeclaration, die Selbstangabe, hinzugetreten, zu welcher die Einkommensteuerpflichtigen unter Strafandrohungen bezw. Androhung von Nachtheilen bei der Veranlagung verpflichtet werden. Die Selbsteinschätzung ist nicht allein maßgebend, sie bietet gewissermaßen nur die Hauptgrundlage für die Veranlagung; eine Beanstandung derselben seitens der Veranlagungscommission muß den Steuerpflichtigen unter Angabe der Gründe der Beanstandung behufs Gegenäußerung mitgetheilt werden.

Das gesammte Veranlagungsverfahren ist neu geregelt: Voreinschätzungscommissionen, welche die Einkommen bis zu 3000 Mark abschätzen, werden in den einzelnen Gemeindebezirken oder unter Vereinigung mehrerer solcher Bezirke gebildet, die Mitglieder werden theils von der Regierung ernannt, theils von den Gemeinden gewählt; Vorsitzender ist der Gemeindevorstand; die gewählten Mitglieder müssen in der Mehrzahl sein. Für jeden Veranlagungsbezirk (gewöhnlich der landräthliche Kreis) wird eine Veranlagungscommission theils ernannt theils gewählt, mit $^2/_3$ Majorität der letztern Mitglieder. In demselben Verhältnisse befinden sich in der Berufscommission gewählte und ernannte Mitglieder. Gegen die Entscheidung der Berufungscommission steht die Beschwerde beim Ober-Verwaltungsgericht zu. (Die Regierung hatte einen besondern Steuergerichtshof vorgeschlagen). Außer diesen Rechtsmitteln besteht noch gegen das Verfahren der Berufungscommission der Beschwerdeweg an den Finanzminister, welcher die Oberaufsicht und oberste Leitung des ganzen Veranlagungsverfahrens hat.

Die Steuererhebung findet in vierteljährlichen Beträgen statt. Außer Hebung bleibt die Steuer von Unterofficieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die zu einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, während des activen Dienstes, sowie von dem Einkommen von Reichs- und Staatsbeamten und Officieren während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten, im Auslande befindlichen Schiffes. — Für die Heranziehung zu Communalabgaben, sowie behufs Regelung des Wahlrechts sind für Einkommen unter 900 Mark nur fingirte Normalsteuersätze bestimmt, beginnend mit $^2/_5$ % des Jahreseinkommens bei solchen bis zu 420 Mark, Maximalbetrag 1,20 Mark, sodann in zwei Stufen mit 2,40 Mark und 4 Mark eingetheilt für Einkommen bis 660 bezw. 900 Mark. Diese reformirte Einkommensteuer soll nach der Absicht der Regierung der Hauptträger der directen Staatsbesteuerung sein. Als grundsätzlich ist noch zu bemerken, daß nicht nur die physischen Personen, sondern auch Actiengesellschaften u. s. w., auch Genossenschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen, einkommensteuerpflichtig sind. Diese Heranziehung wird als Doppelbesteuerung vielfach angegriffen, dürfte indessen berechtigt sein, da die Actiengesellschaft als Ganzes Einkommen erwirbt, unter ganz andern Verhältnissen und Bedingungen, als der einzelne Actionär. Jene kann mit 4 % zu versteuern sein, letzterer gar nicht.

b) Specielle Einkommensteuer, Steuer vom Arbeitsertrag. Man findet diese Steuer da, wo das übrige Einkommen durch Ertragssteuer, also: Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer getroffen ist, daher nur das Arbeitseinkommen noch zu besteuern ist. Als Beispiel möge auf Bayern hingewiesen werden, über welches im Artikel Einkommensteuer (II, 552 u. 553) die näheren Angaben gemacht sind. Wo eine allgemeine Einkommensteuer besteht, ist für diese specielle keine Berechtigung, im Gegentheil wird man hier suchen, das fundirte Einkommen auf anderem Wege höher heranzuziehen, als dies gemeinschaftlich mit dem Arbeitseinkommen in der allgemeinen Einkommensteuer geschehen ist. Dahin gehören die neue Ergänzungssteuer in Preußen, die Ertragssteuern, einschließlich Kapitalrentensteuer, in Baden, neben der allgemeinen Einkommensteuer.

3. Die **Kopfsteuer** (capitation, polltax) ist die roheste Art der Personalsteuer. Sie wird erhoben zu einem bestimmten Satz pro Kopf, ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler. Bloß die Bettler wurden ausgenommen; auch ein Maximalsteuersatz, über welchen hinaus eine Familie nicht zu entrichten hatte, findet sich vor. Die Kopfsteuer hat wohl in allen Staaten ihre Zeit gehabt, die Unvollkommenheit derselben gegenüber den Anforderungen, welche man an eine gerechte Steuervertheilung macht, und die ganze Entwickelung des Erwerbslebens haben indessen fast in allen europäischen Staaten andere Steuern veranlaßt (Ertragssteuer, Einkommensteuer, Vermögenssteuer und indirecte Steuern). In deutschen Staaten ist eine eigentliche Kopfsteuer zur Zeit wohl nirgends mehr vorhanden. In Preußen war eine solche zur Bezahlung der Kriegskosten

im Jahre 1811 eingeführt. An Stelle der für die größeren Städte eingeführten Verbrauchsabgaben wurde hier für die kleinen Städte und das platte Land „eine fixirte Personalsteuer von jeder Person vom vollendeten zwölften Jahre an, ohne Ausnahme, mit 12 guten Groschen jährlich“ eingeführt. Diese Steuer ist erst 1820 aufgehoben.

Dasjenige Land, in welchem die reine Kopfsteuer noch eine erhebliche Rolle im Steuersystem bis in die neuere Zeit einnahm, ist Rußland. Ihre erste Einführung durch Peter den Großen geschah im Anschlusse an die Organisation des Heeres. Der Adel wurde verpflichtet, in dem Heere und in der Verwaltung zu dienen, die anderen Klassen der Bevölkerung zahlten die Steuer, ausgenommen waren Dienstboten und Arbeitsunfähige. Als Grundlage diente folgende Berechnung (1719—1722): die männliche steuerpflichtige Bevölkerung betrug 5 400 000; die Unterhaltung des Heeres wurde auf 4 Millionen Rubel veranschlagt, die Steuer wurde auf 80 Kopeken pro Kopf der männlichen erwachsenen Bevölkerung festgesetzt. Der Satz schwankte bis zu 3 Rubel 30 Kopeken hinauf und fiel wieder bis 95 Kopeken. Im Jahre 1866 wurden die Bewohner sämmtlicher Städte von der Kopfsteuer befreit, an deren Stelle trat eine Haussteuer, nur die ländliche Bevölkerung hatte sie noch zu tragen. Der Satz ist verschieden nach den Provinzen, auch nach der Klasse der ländlichen Bevölkerung, am höchsten bei den Juden in Bessarabien: 3 Rubel 60 Kopeken. Die Gemeindeangehörigen waren solidarisch für das Aufkommen der Gesammtsumme haftbar und so wurde die Vertheilung innerhalb der Gemeinden diesen ganz überlassen. Im Jahre 1875 brachte die Steuer 57 Millionen Rubel. Für 1883 und 84 wurde der Betrag auf 19 Millionen contingentirt. Durch Gesetz vom 28. Mai 1885 ist die Kopfsteuer abgeschafft, seit 1. Januar 1887 nicht mehr erhoben.

4. Die **Grund- und Gebäudesteuer** ist in besonderem Artikel behandelt (III, 36—50), auf welchen hier verwiesen wird. Ergänzend zu den enthaltenen Angaben ist zu erwähnen, daß in Preußen seitdem das „Gesetz wegen Aufhebung directer Staatssteuern“ erlassen ist (Gesetzsammlung 1893, S. 119) und mit dem 1. April 1895 in Kraft getreten ist. Das Gesetz bestimmt, daß behufs Erleichterung und anderweiter Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Grundbezirke) außer Hebung gesetzt werden: die Grund- und Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer; ferner werden noch außer Hebung gesetzt die Bergwerksabgaben. Durch diese Gesetze ist, soweit dies Preußen betrifft, eine wesentliche Besserung hinsichtlich der Verhältnißmäßigkeit der Grundsteuer und Gebäudesteuer im Vergleich mit andern Steuern ermöglicht, was in anderen Staaten schon bisher mehr der Fall war. Es wird gestattet sein, hier die Steuerreform in kurzen Zügen in ihrer Bedeutung für Preußen, als den größten deutschen Staat, darzustellen, insbesondere an der Hand der Denkschrift, mit welcher die Steuerreformgesetze eingebracht wurden. Bereits ist bei der Einkommensteuer und bei der Ergänzungssteuer dasjenige ausgeführt, was auf diese Steuern insbesondere Bezug hat. Im Jahre 1820 war in Preußen durch Einführung der Klassensteuer an Stelle der persönlichen Steuer (Kopfsteuer), und da wo die Klassensteuer nicht erhoben wurde, einer Mahl- und Schlachtsteuer, sowie einer Gewerbesteuer ein wesentlicher Schritt vorwärts im Steuersystem gethan, während allerdings der Schwerpunkt der damaligen Entwickelung auf dem Gebiete der indirecten Steuern, weniger auf dem der directen Steuern lag. Im Jahre 1851 folgte das Gesetz wegen Einführung einer Klassen- und classificirten Einkommensteuer. Indessen war diese Steuer hinsichtlich der ganzen Veranlagung eine sehr unvollkommene. Die Regierung gab es aber damals auf gegenüber dem Widerstande der Landesvertretung, hier eine Besserung herbeizuführen, und wendete sich der Ausbildung der Ertragssteuern zu. Erst 1861 jedoch gelang es, die Gesetze wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer und Einführung einer Gebäudesteuer zu Stande zu bringen und in den Jahren 1861, 1872, 1876 auf dem Gebiete der Gewerbesteuer die erheblichsten hervorgetretenen Mängel zu beseitigen. Die Möglichkeit, das Ertragssteuersystem durch die Kapitalrentensteuer zu ergänzen, war ausgeschlossen, solange der Widerstand der Landesvertretung gegen die Declarationspflicht, gegen die Selbsteinschätzung, bestand. Durch Gesetz vom 25. Mai 1873 wurde die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer aufgehoben (der Commune die Weitererhebung überlassen), Klassen- und Einkommensteuer umgestaltet. Weitere gesetzliche Maßnahmen hatten das Ziel im Auge, die unteren Klassen mehr zu entlasten (s. II, 551). Das neue Einkommensteuergesetz, wie vorstehend dargestellt, brachte endlich eine wirkliche Reform. Noch war aber das Mißverhältniß nicht beseitigt, in welchem zu den Personalsteuern die Realsteuern (Ertragssteuern) sich befanden. Die Ertragssteuern, wie erinnert werden möge, veranlagt nach dem Ertrage, ausgehend von gewissen Normen und ohne Berücksichtigung der Verhältnisse, ohne Rücksicht auf die Schulden, belasteten um so schwerer, im Verhältniß zu Steuern, bei welchen solche Verhältnisse berücksichtigt werden (Einkommensteuer), je höher der Procentsatz war, welcher vom Ertrage als Steuer erhoben wurde. Bei der Grundsteuer beträgt dieser 10 % vom Grundsteuerreinertrage, bei der notorisch hohen Schuldenbelastung des Grundbesitzes und dem Umstande, daß nun nach dem Staatssteuerertrage die communalen Zuschläge erfolgten, ergab dies eine schwere und unverhältnißmäßige Ueberlastung des Grundbesitzes gegenüber den anderen Steuerobjecten. Das Reineinkommen war damals höchstens mit 3 % belastet durch die Einkommensteuer, auch die andern Ertragssteuern waren niedriger. Es wurde daher wiederholt aus dem Landtage heraus ge-

fordert, daß dieses Mißverhältniß durch gesetzliche Maßnahmen beseitigt werde. Die Staatsregierung hatte diesen Anregungen gegenüber stets entgegenkommend sich geäußert und schließlich durch die Vorlage des Gesetzes über die Aufhebung der Ertragssteuern den entscheidenden Schritt gethan. Zur materiellen Durchführung stehen zur Verfügung: die Mehrerträge aus dem neuen Einkommensteuergesetz, die Einnahmen aus den Zöllen, soweit dieselben bis jetzt nach dem Gesetze vom 17. Mai 1884 den communalen Verbänden zuflossen, indem dieses Gesetz aufgehoben wird, sowie die zu ersparenden Gebühren für die Veranlagung und Hebung von Steuern; die hiermit nicht gedeckten Beträge soll die Ergänzungssteuer (Vermögenssteuer) aufbringen, über welche vorstehend gehandelt ist. Die als Staatssteuern aufgehobenen Ertragssteuern werden den Communen als Steuerobjecte überlassen. Der Staat jedoch veranschlagt dieselben. Die Communen können in Procenten der veranlagten Steuer dieselbe zu ihren Zwecken heranziehen. Für die Ausführung sind die Bestimmungen des Communalabgabengesetzes (Gesetzessammlung 1893, S. 152) maßgebend, welches gleichzeitig mit dem Aufhebungsgesetz in Kraft tritt. Hierdurch soll die Verhältnißmäßigkeit zwischen den einzelnen Steuerarten erreicht werden. Als Regel ist im § 54 des Communalabgaben-Gesetzes aufgestellt, daß die vom Staate veranlagten Rentensteuern mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Procentsatze heranzuziehen sind, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Werden also 100 % Zuschlag zur Staatseinkommensteuer erhoben, so müssen auch 100 % der veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erhoben werden; d. h. der steuerpflichtige zahlt seine Staatseinkommensteuer, dazu dieselbe Summe als Communalsteuer; der Staatssteuerpflichtige zahlt an den Staat nichts, indessen den Betrag seiner bisherigen Staatssteuer nur an die Commune, während er früher die Staatssteuer und Communalzuschläge zahlen mußte. Die vielfach gerügte Doppelbesteuerung seitens des Staates hat aufgehört. Die ganze nach den Erträgen geschätzte Steuerfähigkeit gehört den Communen, dem Staat nur die aus dem Reineinkommen und dem Vermögen. Es ist jedenfalls anzuerkennen, namentlich wenn man die Beziehungen des Realbesitzes zu den communalen Einrichtungen in Betracht nimmt, daß hier ein durchaus gesundes Princip zu Grunde gelegt ist. Für die aufgestellte Regel des § 54 sind nun nach beiden Seiten hin, zu Gunsten der Realsteuern als zu Gunsten der Einkommensteuer, Abänderungen gestattet, welche zum Ziel haben, wo die Verhältnisse dies als gerechtfertigt erscheinen lassen, die Realsteuern, solange die Procente ein gewisses Maß nicht überschreiten, stärker heranzuziehen; es sollen aber 200 % nicht überschritten werden. Abweichungen von den im § 54 enthaltenen Vorschriften und Zuschläge zur Staatseinkommensteuer über 100 % hinaus bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und sollen nur aus besonderen Gründen gestattet werden. Für die Realsteuern untereinander gilt als Regel gleiche procentuale Heranziehung; Ausnahmen mit Maximalbeschränkungen sind gestattet, wenn besondere Vortheile durch communale Veranstaltungen festzustellen sind oder besondere Ausgaben der Communen und einer oder der anderen den Staatssteuern zu Grunde liegenden Art des Besitzes oder Betriebes erwachsen. — Den Communen ist es gestattet, besondere Steuern vom Grundbesitz, dem bebauten, wie dem nicht bebauten, ebenso wie vom Gewerbebetriebe zu erheben. Solche besondere Steuern haben zur Folge, daß die staatlich veranlagten Ertragssteuern nicht mehr zur Geltung kommen. Wo aber solche besondere Realsteuern nicht eingeführt sind, erfolgt die Besteuerung in Procenten der vom Staate veranlagten Realsteuern.

5. Gewerbesteuer. Was hier in Bezug auf Preußen zu sagen ist, hat schon in dem vorstehenden Abschnitte Aufnahme gefunden. Es möge nur noch bemerkt werden, daß jetzt schon die Ueberzeugung Platz greift, daß in Folge der Ueberlassung der Gemeindesteuer an die Communen Aenderungen der Gesetzgebung nothwendig sein werden. Das neue badische Gesetz, die Gewerbesteuer betreffend, datirt vom 26. April 1886 (Novelle dazu vom 6. Mai 1892 betrifft die Genossenschaften) und enthält die Grundbestimmung: Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der gewerblichen Unternehmungen. Selbstangabe ist vorgeschrieben. Der Steueranschlag besteht im mittleren Werthe der nach mittlerem Jahresstande angenommenen Betriebskapitalien. Zum Betriebskapital werden alle dem Betriebe dienenden Gegenstände gerechnet, insofern sie nicht der Grund- und Häusersteuer unterliegen: also Wasserkünste, Maschinen, Vorräthe, zum Gewerbebetrieb verwendete Thiere und Futtervorräthe für dieselben; nach Abzug der Schulden ferner die Vorräthe an baarem Gelde, Werthpapiere und Actienausstände; besondere Gewerbsberechtigungen. Der Steuerfuß wird jeweils durch das Finanzgesetz festgestellt. (Man vergleiche im Uebrigen den Artikel Gewerbesteuer II, 1413).

6. Kapitalrentensteuer. Ein Ertragssteuersystem, in welchem nur die Erträge aus Grund und Boden, Hausbesitz, Gewerbebetrieb besteuert sind, ist ein unvollständiges, weil das mobile Kapital dadurch bevorzugt wird, daß es einer entsprechenden Steuer nicht unterworfen ist, während die allgemeine Einkommensteuer das Reineinkommen trifft, mag es aus Quellen fließen, die der Ertragssteuer bereits unterworfen sind, oder aus Quellen, bei denen dies nicht der Fall ist; so in Preußen bis zur neuesten Steuerreform. In Baden ist das Ertragssteuersystem ganz durchgeführt und daneben eine allgemeine Einkommensteuer, wodurch eine gerechte, gleichmäßige Belastung der Steuerobjecte möglich wird; in Bayern hat man gleichfalls ein Ertragssteuersystem, aber

als ergänzende Steuer, die Einkommensteuer vom Arbeitseinkommen; Preußen hat, wie bei „Grundsteuer" vorstehend erörtert, die Ertragsbesteuerung den Communalverbänden überlassen und die gerechte Steuervertheilung durch eine allgemeine Einkommensteuer nebst einer ergänzenden Vermögenssteuer eingeführt, um das fundirte Einkommen noch besonders heranzuziehen. Die Kapitalrentensteuer ist eine „besondere Ertragssteuer von der Zinsrente und verliehenem Kapital, namentlich Geldkapital" (Wagner), sie soll den Gläubiger treffen, ist aber in manchen Fällen leicht abwälzbar auf den Schuldner, nämlich da, wo ein unmittelbares Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner stattfindet (Privathypotheken). Ueber die Art der Besteuerung wird eine kurze Darstellung der Gesetzgebung in Bayern und Baden die nöthige Erläuterung bieten. — In Bayern beruht die heutige Kapitalrentensteuer auf dem Gesetz vom 19. Mai 1881. Die Steuer ist zu entrichten von Zinsen, Renten aller Art. Ausgeschlossen sind Renten bis zur Höhe von 39,99 Mark, von 40—100 Mark sind zu entrichten $1^1/_2$ %; dieser Satz steigt in Stufen um je $1/_2$ %, erreicht für Einkommen von 1000 Mark und darüber $3^1/_2$ %. Außer dem Staate, den Vertretern auswärtiger Mächte, sind Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht ausgenommen; Sparkassen, Kirchen-, Cultusstiftungen können befreit werden wegen sonst eintretender, ihre Zwecke gefährdenden Ueberlastung; ausgenommen ist auch das durch Gemeindesteuer bereits getroffene Betriebskapital, ferner kleine Einkommen sonst erwerbsunfähiger Personen; theilweise entlastet werden Wittwen und minderjährige Waisen bei geringem Einkommen. — Passivkapitalzinsen und dem Rentenbezug auferlegte privatrechtliche Lasten dürfen in Abzug gebracht werden. — Der Steuerpflichtige hat über die Höhe seiner Kapitalrenten eine Erklärung abzugeben. Alle Staats- und Gemeindebehörden, auch die Notare, sind zu Aufschlüssen gegenüber dem Rentamte verpflichtet. Die Festsetzung der steuerpflichtigen Kapitalrente erfolgt durch die für die Einsteuerung des Einkommens eingesetzten Steuerausschüsse. Rechtsmittel dagegen sind gegeben, finden jedoch durch Entscheidung der Berufungscommission ihren Abschluß, da gegen diese ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. — Die Einschätzung erfolgt immer auf zwei Jahre. Für die Erzwingung der Declaration sind Ordnungsstrafen bis zu 2500 Mark angedroht; für die Hinterziehung der Steuer tritt Ordnungsstrafe ein im fünf- und zehnfachen Betrage der Steuer, neben der Steuer. — Das neueste badische Gesetz über die Kapitalrentensteuer ist durch Verordnung vom 6. März 1886 in seiner Fassung festgesetzt (Novelle dazu vom 16. Mai 1892). Es sollen der Steuer unterliegen: der Ertrag aus Kapitalvermögen, Renten und sonstige derartige Bezüge, soweit diese Erträgnisse nicht unmittelbar aus Grundbesitz (einschließlich Gebäude) oder aus Gewerbebetrieb, oder als Entgelt für Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit herrühren. — Die Befreiungen beziehen sich auf den Staat, Wohlthätigkeitsanstalten, auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsanstalten u. s. w., auf gewisse Bürgernutzungen, auf Baupflichtige bezüglich der Erträgnisse aus Ablösungskapitalien für Zehntbaulasten, Zinsen u. s. w., welche nach Abzug der Schulden 60 Mark jährlich nicht übersteigen, Wittwen, Waisen und erwerbsunfähige Personen von geringem Einkommen. — Die Steuerpflichtigen sind zur Steuererklärung verpflichtet. Der Schätzungsrath stellt die Rentensteuer fest, gegen diesen ist Recurs an die Steuerdirection und gegen Entscheidung Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zulässig. — Es ist dem Steuerpflichtigen gestattet, Haupt- und unterpfändlich versicherte Kapitalschulden, kraft besondern Titels auferlegte privatrechtliche Lasten in Abzug zu bringen. — Das Zins- und Renteneinkommen wird mit zwanzig zum Steuerkapital erhoben und der auf dieses umzulegende Steuerfuß wird jährlich durch das Finanzgesetz bestimmt. Für die Jahre 1894 und 1895 beträgt derselbe 10 Pfennige von 100 Mark Steuerkapital.

7. **Erbschaftssteuer.** Dieselbe wird bezeichnet als „Steuer vom Vermögensverkehr von Todes wegen". Ihre tiefere Begründung findet dieselbe in der Auffassung vom Erbrecht; man vergleiche darüber den betreffenden Artikel II, 686, in demselben ist auch die Erbschaftssteuer behandelt II, 713. Vorweg möge bemerkt werden, daß der Seite 716 erwähnte preußische Entwurf von 1890 nicht Gesetz geworden ist; derselbe hat die Zustimmung der Volksvertretung nicht gefunden. Die Erbschaftssteuer erscheint als eine Art Vermögenssteuer, sie trifft aber das Vermögen erst in dem Zeitpunkte, wo dasselbe an einen Rechtsnachfolger übergeht, so daß man wohl die Erbschaftssteuer zu den indirecten Steuern gezählt hat, weil nicht der Besitzer des Vermögens, sondern sein Rechtsnachfolger die Steuer zahlt. Dagegen läßt sich anführen, daß die Steuer doch direct von demjenigen getragen wird, der in den Besitz des Steuerobjects getreten ist. Für die Zutheilung zu den indirecten Steuern spricht dann wiederum, daß es sich bei der Erbschaftssteuer, wenigstens da, wo sie allenthalben Platz greift, nämlich bei Erbschaften in entfernteren Graden, um etwas Unregelmäßiges, an einen nicht regelmäßigen Vorgang sich Anschließendes handelt. Die Erbschaftssteuer ist eine einmalige Steuer auf das ganze Vermögen; sie bietet für Einkommensteuern und sonstige Personalsteuern eine Steuercontrole und wird von diesem Gesichtspunkte aus empfohlen. Soll sie aber dabei von allgemeiner Bedeutung sein, so müßte sie die in der Regel stattfindenden Erbfälle zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten mit treffen. Gegen diese Ausdehnung indessen sträubt sich das deutsche Familienbewußtsein. Das Vermögen wird als der Familie gehörig angesehen. Fast in keinem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate (Ausnahme Elsaß-

Lothringen) ist die Besteuerung der Verwandten in absteigender Linie eingeführt. Für die Erbschaftssteuer im Allgemeinen wird jedoch ferner angeführt, daß sie im Augenblicke einer Vermögensvereinnahmung zu entrichten, mithin leicht zu tragen sei; sie treffe in der Regel nur in großen Zwischenräumen dasselbe Vermögen bezw. dieselbe Familie und biete in technischer Beziehung keine Schwierigkeiten. Dagegen wird hervorgehoben, daß die Steuer von Descendenten sehr schwer empfunden werden müsse; namentlich wo es sich um Grundbesitz handele, belege sie das Vermögen in einem Augenblick, wo die Uebernahme im Sinne der Erhaltung des Besitzes in der Familie durch einen Erben stattfinde und die Auseinandersetzung schon besondere Mittel in Anspruch zu nehmen pflege. Je mehr Kinder an dem Nachlasse theilnehmen, desto schwerer drückt die Steuer. Sie wird daher ohne genügende Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit aufgelegt. Sie trifft aber auch die Steuerzahler sehr ungleich, weil die Sterblichkeit doch eine sehr verschiedene ist und in der einen Familie mehrere Male die Erbschaftssteuer zur Zahlung kommen kann, während die andere in derselben Zeit nur einmal belastet wird. Auch entsteht eine Ungleichheit zwischen den Vermögensarten dadurch, daß z. B. Grundbesitz sich viel schwerer entziehen kann, als Besitz an mobilem Kapital. Ein großer Theil der Vermögen wird überhaupt nicht vererbt, sondern geht durch Verträge unter Lebenden aus der Hand des Erblassers in die der Erben; Söhne werden bei Lebzeiten des Vaters in die Firma aufgenommen, werden Theilhaber u. s. w. Allerdings bemüht sich die Gesetzgebung, da, wo solche Uebertragungen mißbräuchlich zur Hinterziehung der Erbschaftssteuer vorgenommen werden, diese zu verhindern durch entsprechende Besteuerung des Vorganges unter Lebenden; indessen Ungleichheiten werden bestehen bleiben. Alle Nachtheile der Erbschaftssteuer treten, wie schon mitgetheilt, besonders hervor bei der Vererbung zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Ehegatten. Sobald es sich um entferntere Verwandte handelt, entfällt ein großer Theil der Bedenken. Auch bleibt, wenn man die Erbschaftssteuer als Controlesteuer für die Einkommensteuer behandelt, also ganz niedrig greift, nur ein Theil, aber immer noch ein wesentlicher Theil der Bedenken gegen die Heranziehung der Descendenten und Ehegatten bestehen. In Preußen gelten inhaltlich in der Hauptsache die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1873, in der Fassung vom 24. Mai 1891, welches Beträge unter 150 Mark frei läßt, desgleichen den Anfall an Ascendenten, Descendenten, Ehegatten und andere Kategorien. Die Steuer beträgt 1, 2, 4 und 8 %, je nach dem Grade der Verwandtschaft. Der Entwurf für 1890 hatte für Ehegatten und Descendenten $^1/_2$ %, für Verwandte in aufsteigender Linie 1 % vorgeschlagen. In Frankreich haben zu zahlen: Verwandte gerader Linie 1,25 %, Ehegatten 3,75, Seitenverwandte 8,125 bis 10 %, Nichtverwandte 11,25 %. Italien hat gleichfalls Steuer für Vererbung in gerader Linie und zwar 1,44 %; die höchste Steuer (für entfernte Verwandte) sind 13 %. Oesterreich: Verwandte in gerader Linie 1 % (unbewegliches Vermögen 2$^1/_2$); Höchstbetrag 8 %; unbewegliches Vermögen 9$^1/_2$ % bei Verwandten vom fünften Grade ab und sonst. England hat ein sehr verwickeltes Erbschaftssteuerwesen, vier verschiedene Arten von Steuern; unbewegliches und bewegliches Vermögen verschieden behandelt; auch Verwandte in gerader Linie werden mit herangezogen. Elsaß-Lothringen, der einzige deutsche Staat mit Heranziehung der Descendenten (Gesetz vom 12. Juni 1889), hat für Verwandte in gerader Linie 1 %, Ehegatten 3 %; höchster Satz der Steuer 9 %. (Näheres bei Schanz, Finanzarchiv X, 241—280.) Bei der Erbschaftssteuer ist noch von besonderer Bedeutung die Frage der Steuerpflicht. Maßgebend ist in Preußen (bis 1891) und einem großen Theil der deutschen Staaten, auch in Oesterreich, die politische Staatsangehörigkeit; in Preußen seit 1891 der letzte Wohnsitz, dasselbe in Württemberg und anderen deutschen Staaten, ferner in Frankreich; Staatsangehörigkeit und Wohnsitz gelten als Steuerpflichtsgrund in Bayern und einer Anzahl deutscher Staaten (Schanz, Finanzarchiv IX, 420 ff.).

8. Steuer- oder Gebührenäquivalent. Vermögen, welches der freien Verkehrsbewegung entzogen ist, welches also den für diese eingeführten Steuern nicht unterworfen werden kann, wird wohl durch eine ergänzende Steuer herangezogen, welche einen Ausgleich der Belastung gegenüber andern Vermögen herstellen soll. Hauptsächlich bezieht sich diese Steuer auf das unbewegliche Vermögen, aber auch in einzelnen Staaten auf das bewegliche. Es werden davon betroffen: juristische Personen, Corporationen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Vereine. In Oesterreich (Citate nach Schall bei Schönberg III, 526; Gebührengesetz vom 9. Februar 1850) wird ein Aequivalent erhoben für jede Besitzdauer von zehn Jahren. Für Corporationen, Stiftungen, Vereine u. s. w., deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamm nicht zusteht, beträgt dasselbe am unbeweglichen Vermögen 3 %, am beweglichen $^1/_2$ %; bei Actiengesellschaften u. s. w. am unbeweglichen 1$^1/_2$ %. Bayern (Gebührengesetz vom 18. August 1879, Artikel 216) erhebt alle 20 Jahre vom unbeweglichen Vermögen der todten Hand einen Normalsatz von 1 % des Werthes, ohne Abzug der Schulden. Frankreich (Gesetz vom 20. Juli 1849) erhebt eine Jahrestaxe vom Reinertrage der Güter der sogen. todten Hand, welche man auf 5 % herausrechnet, auf Grund des für Besitzwechsel sonst ermittelten Durchschnittszeitraumes, ergänzt noch durch die Gesammteinkommensteuer gewisser Gesellschaften, welche ausdrücklich auf die religiösen Congregationen ausgedehnt ist. Italien hat ein Verkehrssteueräquivalent von 1,60 % der Einkünfte von Wohlthätigkeitsanstalten, 4,80 von andern juristischen Personen.

9. Steuer vom Vermögensverkehr unter Lebenden. Während eine angemessene Erbschaftssteuer allgemein gebilligt wird, sind die Meinungen über die übrigen Verkehrssteuern getheilt. So hat auch die Erbschaftssteuer außer der Thatsache, daß sie bei Gelegenheit des Ueberganges eines Vermögens aus einer Hand in die andere erhoben wird, mit den sonstigen Verkehrssteuern wenig gemein. Man wird den Uebergang in Folge eines Todesfalls als Form eines Verkehrs nicht wohl in eine Klasse einreihen können mit dem Verkehr im gewöhnlichen Geschäftsleben. — Jeder Verkehr letzterer Art ist ein Vorgang, welcher nur durch eine gewisse Leistungsfähigkeit möglich ist; diese individuelle Leistungsfähigkeit wird durch die Verkehrssteuer getroffen. Die verschiedenen Arten des Verkehrs geben in verschiedenem Grade ein Merkmal für die Leistungsfähigkeit ab; ein richtiges Steuersystem wird demgemäß Abstufungen anzunehmen haben. Kapitalanlagen an der Börse sind unzweifelhaft ein Geschäft, welches ein Vermögen voraussetzt; die gewöhnlichen Käufe und Verkäufe im tagtäglichen Verkehr, wo es sich handelt um die verschiedenartigsten Bedürfnisse des Lebens, sind nicht in gleichem Grade Beweise für Leistungsfähigkeit, wenn man nicht das schon so bezeichnen will, daß man überhaupt etwas kauft oder bezahlen kann. Ob aber nicht das Geld, mit dem bezahlt wird, anderwärts als Schuld aufgenommen ist, wird bei dem Geschäft nicht erkenntlich. Der Kauf von Grundbesitz setzt in der Regel ein gewisses Vermögen voraus — der Verkauf meistens das Gegentheil —; ob aber der Käufer, der die Mittel hat, oder der Verkäufer, welcher sie nicht hat und deshalb sich Bedingungen vorschreiben lassen muß, die Abgabe von dem Geschäft zahlt, ist zweifelhaft. Wer an der Börse, um Gewinn zu erzielen, speculirt, hat entweder die entsprechenden Mittel zur Verfügung, ist daher steuerfähig, oder er speculirt ohne entsprechende Mittel, dann ist das Geschäft an sich zu bekämpfen und eine Steuer wirkte vielleicht hemmend ein; jedenfalls hat niemand das Recht, über solche zu klagen, da das Geschäft dann, wenn es gesund ist, Mittel voraussetzt, und steuerlich demgemäß zu behandeln ist. Die Verkehrssteuern haben alle den gemeinsamen Nachtheil, daß sie den Verkehr besteuern, weniger vortheilhaft machen, hemmen und belästigen, während niemand zweifelt, daß vom Standpunkte des reinen Verkehrsinteresses es am vortheilhaftesten ist, wenn keinerlei Erschwerniß eintritt. Anders betrachtet sich die Frage vom Finanzinteresse des Staates aus, von der Nothwendigkeit aus, Mittel für die Aufgaben des Staates zu finden. Der Staat, unter dessen mit erheblichem Kostenaufwand getroffenen Einrichtungen, unter dessen gleichfalls nur mit Opfern herzustellendem Schutze der gesammte Verkehr sich entwickelt und um so vortheilhafter sich entwickelt, je vollkommener die Einrichtungen des Staates sind, hat ohne Zweifel ein volles Recht, vom Verkehr ebenso Abgaben zu erheben, wie von andern Vorgängen, welche im Allgemeinen eine Leistungsfähigkeit voraussetzen; es wird nur zu verlangen sein, daß die Auflage nach einem gerechten Maßstabe und so erhoben wird, daß sie nicht die Lebensbedingungen eines gesunden Verkehrs unterbindet.

Es sind folgende Steuern vom Verkehr unter Lebenden zu erwähnen: a. Steuern vom Immobilienverkehr. Der Uebergang von Grundbesitz aus einer Hand in die andere ist ein Act, der sich an sich schon der Verheimlichung entzieht, dann aber vor Allem seit ältesten Zeiten an Formen geknüpft ist, welche den ganzen Vorgang zu einem offenkundigen machen; auch sind die Folgen mit Bezug auf Rechte und Pflichten des Grundbesitzes derartige, daß eine amtliche Beurkundung unentbehrlich ist. Es läßt sich daher die Steuer, welche man bei dieser Gelegenheit erheben will, im Allgemeinen leicht feststellen, denn sie schließt sich an den Erwerbspreis an, bei dessen Angabe freilich durch Uebereinkommen der Vertragschließenden geringere Beträge angegeben werden können, als wirklich gezahlt werden. Dieser Geschäftskniff, um Steuer zu ersparen, hat jedoch auch im Interesse der Abschließenden seine Bedenken. Ferner hat man ein sicheres Object, an welches der Staat sich halten kann. Die Folge ist dann, daß derartige Abgaben wohl allenthalben eingeführt sind. Man wendet dagegen ein, daß sie eine schwere Belastung des Grundbesitzes mit sich bringen und dabei gerade die leistungsfähigsten Schultern nicht treffen, da die wohlsituirten Eigenthümer Besitzwechsel weniger vornehmen. Wenn man mit Rücksicht auch auf die Vortheile, die der Grundbesitz von den Einrichtungen des Staates hat, nicht auf die Steuer verzichten will, so weist die Billigkeit darauf hin, auch anderen Besitzwechsel in angemessener Weise heranzuziehen. Die Form der Erhebung ist gewöhnlich der Stempel. In Preußen beträgt derselbe bei Kauf- und Tauschverträgen von Grundstücken 1 % vom Preise, eine hohe Besteuerung, da die doch durchweg vorhandenen Schulden nicht berechnet werden. In Bayern Liegenschaftsgebühr bei notariellen Verträgen 2 %; bei Verträgen zwischen Verwandten und bei kleinern Beträgen 1 %; derselbe Satz gilt für sonstige Besitzveränderungen. Sachsen hat einen allgemeinen Vertragsstempel von $^1/_{10}$ % des Geldwerths des Gegenstandes, auf welchen der Vertrag sich bezieht. In Württemberg werden nach dem Accisegesetz vom 18. Juli 1824 und dem Gesetz vom 18. September 1812 die zur gerichtlichen Erkenntniß zu bringenden Verträge mit 1,2 % belastet. In Baden (Accisordnung vom 4. Januar 1812, Verordnung vom 18. Mai 1855) beträgt die Abgabe bei Kauf- und Tauschverträgen, bei sonstigen Verträgen, durch welche Eigenthum an Immobilien übergeht, $2^1/_2$ %, in Oesterreich (Gebührengesetz vom 9. Februar 1850) für Rechtsurkunden, durch welche Eigenthum übergeht, 50 Kreuzer vom Bogen und $3^1/_2$ %, wenn Geldeswerth erstattet wird. In Preußen ist am 31. Juli

1895 ein umfassendes neues Stempelsteuergesetz erlassen worden, das am 1. April 1896 in Kraft trat. b) Pacht- und Miethverträge, also nicht Verkauf von Eigenthum, sondern die Uebertragung von Nutzungen, sind gleichfalls der Verkehrssteuer unterworfen. c) Stempel vom Umsatz beweglicher Vermögen. Hierher gehört die Besteuerung von schriftlichen Verträgen über Kauf und Verkauf, Lieferung u. s. w., ferner der Quittungsstempel, Stempelabgabe von Geschäftsbüchern, Schlußstempel über erfolgte Rechtsgeschäfte. Im Deutschen Reich ist eingeführt: die Wechselstempelsteuer (Gesetz vom 10. Juni 1869, 4. Juni 1879). Die Postanstalten vermitteln den Verkauf der Stempelmarken und gestempelten Formulare. Die Einzelstaaten erhalten 2 % nach dem Maßstabe der in dem Gebiet aufgenommenen Beträge zur Deckung der Verwaltungskosten; im Uebrigen fließt die Einnahme zur Reichskasse. d) Stempelabgabe für Werthpapiere, Kaufgeschäfte und Lotterieloose. Im Deutschen Reich ist durch Gesetz vom 29. Mai 1885 (Reichsgesetz 1885, S. 171) das Gesetz vom 1. Juli 1881 abgeändert. Das Gesetz von 1881 hatte bereits die mit den Geschäftsumsätzen unmittelbar in Verbindung stehenden Urkunden, Schlußnoten und Rechnungen mit einem Fixstempel belegt; die Folge war, daß die Schlußnoten in vermindertem Umfange Anwendung fanden und daß überhaupt die Erträge sehr unbefriedigende waren. Aus der Mitte des Reichstages wurde ein Initiativantrag gestellt, aus dem sich das Gesetz entwickelte. An Stelle eines nach Abstufungen zu erhebenden Fixstempels wurde ein procentualer Stempel eingeführt; man fand darin einen Schutz gegen die verhältnißmäßig zu hohe Belastung der kleinern Umsätze, wie ja auch alle andern Kosten im gesammten Geldverkehr procentual bemessen würden, Provision, Courtage u. s. w. Dagegen wird die schwere Belastung hervorgehoben, welche dadurch entsteht, daß thatsächlich im Börsenverkehr von demselben Geschäft durch die Art der Abwicklung die Abgabe bis zu 4 und 5 Malen erhoben werde. Es wurde ferner von den beiden Arten der Erhebung: durch Steuerregister oder Schlußnoten, der letztere Weg beschritten und der Schlußnotenzwang eingeführt. Gegenstand der Besteuerung ist indessen der „Abschluß des Geschäfts"; die Ausstellung der Schlußnote und deren Stempelung stellt nur die Art dar, wie die Steuerpflicht zu erfüllen ist. In der Session des Deutschen Reichstages 1893/94 ist abermals eine Vorlage betreffend Erhebung von Reichsstempelabgaben gemacht, welche zu einer Verständigung führte (Gesetz vom 27. April 1894), was in der vorhergegangenen Session nicht der Fall war. Die Vorlage führte sich mit der Begründung ein, daß ihr Zweck sei eine stärkere Heranziehung der Geschäfte zur Deckung der Ausgaben des Reichs. Die Abgabe für inländische Actien und Actienantheilsscheine ist nunmehr von 5 vom Tausend auf 10 vom Tausend, die für ausländische von 5 auf 15 vom Tausend erhöht worden. Ferner sollen erhoben werden von inländischen Staats- und Schuldverschreibungen 4 vom Tausend, desgleichen von ausländischen 6 vom Tausend u. s. w. (Tarif zum Gesetz vom 27. April 1894, Seite 370). Die von der Regierung vorgeschlagene Steuer auf Quittungen, Checks und Giroanweisungen und auf Frachtpapiere wurde nicht angenommen. Im Uebrigen wird auf den Artikel Börsen, Börsenspiel, Börsensteuer verwiesen (I, 1114).

10. **Branntweinsteuer.** Diese Steuer wird namentlich nicht nur vom finanziellen, sondern auch vom socialpolitischen Gesichtspunkte aus an sich allgemein gebilligt werden; sie trifft ein Genußmittel, welches sehr allgemein im Gebrauch, dadurch also für die Steuer finanziell einträglich ist, dessen zu ausgedehnter und im einzelnen Falle zu starker Gebrauch aber schädigend, entsittlichend wirkt. Für den mäßigen, berechtigten Gebrauch wird die Steuer, wenn sie nicht übermäßig hoch gegriffen wird, nicht schwer drücken, nicht ungerecht im Vergleich zu andern Verbrauchssteuern; für den übermäßigen, schädlichen Verbrauch wird sie eine Last, deren Schwere dadurch günstig wirken kann, daß sie von dem Uebermaß einigermaßen wegen der hohen Beträge zurückhält. Man kann unterscheiden zwischen einer bei der Fabrikation aufgelegten Steuer, der Maischbottichsteuer, oder einer Fabrikatsteuer oder aber einer bei dem Uebergang des Branntweins in den freien Verkehr zu erhebenden Verbrauchsabgabe. Eine kurze Darstellung der neuesten Branntweinsteuergesetzgebung im Deutschen Reich wird Gelegenheit bieten, die beiden Arten der Steuererhebung mitzutheilen.

Nachdem ein Gesetzentwurf betreffend Einführung eines Branntweinmonopols (eingebracht unter dem 22. Februar 1886) vom Reichstage nicht angenommen worden war, und derjenige eines Branntweinsteuergesetzes, welcher unter dem 16. Mai 1886 eingebracht war, nicht mehr zur Verabschiedung gekommen war, erfolgte unter dem 5. Mai 1887 diejenige Vorlage, auf Grund deren man sich über das neue Gesetz vom 24. Juni 1887 verständigte. Ausgangspunkt all der Vorschläge ist stets, daß das Reich sowohl für seine eigenen Ausgaben als mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Einzelstaaten darauf angewiesen sei, aus den der Gesetzgebung des Reichs vorbehaltenen Einnahmequellen ausgiebigere Mittel zu gewinnen, zumal auch andere Culturstaaten in dieser Hinsicht viel weiter vorgeschritten seien. Der Branntwein wird als ein vorzügliches Object der Besteuerung hingestellt. Es wurde in Preußen schon seit 1820, von 1833 (Abschluß des Zollvereinsvertrages) aber in den Staaten des Norddeutschen Steuervereins, in Bayern seit 1880 die Maischbottichsteuer als Hauptbranntweinsteuer durchgeführt. Die Steuer hält sich ohne Unterscheidung der zur Brennerei verwendeten Materialien an das Volumen des benutzten Maischraumes. Die Ausbeute an Branntwein, je nach Material und Einrichtung

des Betriebes, wird als zwischen $3^1/_2$ und $11^1/_2$ % schwankend angegeben; je größere Ausbeute der Brenner aus seinem Volumen Maischbottichraum erzielt, desto vortheilhafter für ihn, da das Gesetz ein bestimmtes Ausbeuteverhältniß annimmt und der Steuer zu Grunde legt. Es wird anerkannt, daß in diesem Umstande, in dem Bestreben, über den Durchschnitt, welchen der Steuersatz annimmt, hinaus die Ausbeute zu steigern, ein großer Antrieb zur technischen Vervollkommnung des gesammten Betriebes und damit zu vortheilhaftem Betriebsergebniß liegt. Man erkennt an, daß das Brennereigewerbe bei dem auf den Kartoffelbau angewiesenen Sandboden der östlichen Theile Deutschlands sich besonders entwickelt hat und für diese Gegenden einer der wichtigsten Culturfactoren geworden ist. Die bei der Brennerei als Nebenproduct gewonnene Schlempe ist als Futtermittel von großer Bedeutung, namentlich für Böden, welche für den Futterbau sich wenig eignen; sie ermöglicht trotzdem auch hier starke Viehhaltung, Mästung, dadurch guten Düngungszustand und eine ohne diese Hilfe nicht erreichbare Cultur des Bodens. Es leuchtet aber ein, daß diese Steuer, abgesehen davon, daß sie durchgehends eine Ausbeute annahm, die viel zu gering war, auch sehr ungleich werden mußte, da eben bei der einen Brennerei mehr wie bei der andern erzielt wurde, der Liter Spiritus also bei der einen Brennerei höher versteuert wurde als bei der andern; daß namentlich die mit großem Kapital arbeitenden, in ihren Einrichtungen am vollkommensten ausgestatteten Brennereien die relativ geringste Steuer bezahlten, und daß die Gesammteinnahme nicht demjenigen Betrage entsprach, mit welchem der Branntwein belastet werden sollte, noch weit weniger demjenigen, mit welchem derselbe belastet werden konnte. Das neue Gesetz kennt drei Arten der Besteuerung: Verbrauchsabgabe, Maischbottichsteuer und Branntweinmaterialsteuer. Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesammtjahresmenge, welche 4,5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, 0,50 Mark für den Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mark für den Liter reinen Alkohols (§ 1 des Gesetzes). Alle drei Jahre wird die Gesammtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabensatz zu erheben ist, sowie dieser Satz selbst festgesetzt. Für die einzelnen Brennereien wird die Jahresmenge des zu 0,50 zu versteuernden Branntweins festgesetzt nach Maßgabe des Durchschnittsbetriebes bezw. des Umfanges der Betriebseinrichtungen. (Für Einzelheiten muß auf das Gesetz verwiesen werden.) Diese Zutheilung ist die Contingentirung, bei welcher nach Ablauf der ersten drei Jahre nur die bis dahin aufgenommenen Brennereien, von neu hinzutretenden indessen nur die landwirthschaftlichen betheiligt werden sollen. Indem man annahm, daß nach den statistischen Erhebungen ein bedeutendes Quantum über den zu 0,50 zu versteuernden Branntwein hinaus verbraucht werden würde, für die Preisbildung daher der Steuersatz von 0,70 einen entscheidenden Einfluß haben müsse, glaubte man namentlich für die landwirthschaftlichen Brennereien eine Begünstigung zu schaffen, wie solche durch die Wichtigkeit der landwirthschaftlichen Brennereien für die Entwicklung der Landwirthschaft und durch die meist im Vergleich mit gewerblichen Brennereien ungünstigern geschäftlichen Verhältnisse eines an sich damals durchaus nicht blühenden Gewerbes gerechtfertigt erschien. Außerdem aber enthält das Gesetz eine weitere Begünstigung, indem für die landwirthschaftlichen Brennereien die Maischbottichsteuer noch als Nebensteuer beibehalten wurde, und zwar noch mit Begünstigungen für kleinere Brennereien. Die Branntweinmaterialsteuer, welche schon bisher von Fabrikation aus Weintrebern u. s. w. in kleinern Betrieben bezahlt worden war, wurde gleichfalls herabgesetzt. An Stelle dieser Abgaben haben die gewerblichen Brennereien einen Zuschlag von 0,20 Mark zu der Verbrauchsabgabe zu zahlen, im Durchschnitt eine höhere Abgabe als die Maischbottichsteuer, was damit begründet wurde, daß diese großen Brennereien in weit vortheilhafterer Weise ihren Betrieb und Absatz gestalten können als die landwirthschaftlichen. Durch die Gesammtheit der steuerlichen Einrichtungen wollte man im Ergebniß die früher bestandenen thatsächlichen Ungleichheiten vermeiden, man hat aber wenigstens dem Anschein nach die landwirthschaftlichen Brennereien begünstigt und dadurch Stoff zu Angriffen geboten. Entsprechend der Erhöhung der Steuer sind auch der Zoll aus dem Auslande und die Uebergangsgebühr aus den außerhalb der Branntweinsteuergemeinschaft stehenden deutschen Staaten erhöht. Die Einnahmen aus der Besteuerung des Branntweins werden den Einzelstaaten überwiesen. Der Ertrag ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben; derselbe war in den Motiven veranschlagt mit 143 400 000 Mark, im Etat 1894/95 ist derselbe nur mit rund 117 Millionen eingestellt. Bei der Monopolvorlage wurde eine vergleichende Uebersicht der Besteuerung von Branntwein mitgetheilt, nach welcher damals in Frankreich die Nettoeinnahme von Branntwein 6,33 Francs, England 0,41 Pfd., Rußland 3 Rubel, Vereinigte Staaten 1,5 Dollars, Belgien 4,9 Francs, Niederlande 4,9 Gulden, Schweden 4,33 Kronen pro Kopf der Bevölkerung betrug, in Deutschland in der Branntweinsteuergemeinschaft 47 Millionen Mark auf 37 082 290 Köpfe, also wenig über 1 Mark. Der Zutritt der nicht zur Branntweingemeinschaft gehörigen deutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden blieb im Gesetz vorbehalten; die Bedingungen wurden festgestellt, derselbe ist erfolgt. Branntwein, welcher ausgeführt wird, sowie Branntwein zu gewerblichen Zwecken, welcher denaturirt wird, sind frei von der Steuer. Im Jahre 1895 beschloß der Reichstag eine Novelle zu dem Branntweinsteuergesetze vom Jahre 1887, wo-

durch eine neue Brennsteuer eingeführt wird, die in Form eines Zuschlages zur Verbrauchsabgabe staffelweise von 0,50 bis zu 6 Mark für das Hektoliter erhoben wird. Die Contingentirungsperiode wurde von drei auf fünf Jahre verlängert und über die Neuveranlagung zum Contingent verschärfte Bestimmungen getroffen.

11. **Tabaksteuer.** Dieselbe beruht im Deutschen Reich auf dem Gesetz vom 16. Juli 1879, welches auf den Kopf der Bevölkerung eine Belastung von 1,10 Mark ausmacht (1 Mark Reineinnahme), im Ganzen etwa 54 Millionen Mark einbringt. Dieses Ergebniß erscheint der Reichsfinanzverwaltung als ein zu geringes, namentlich im Hinblick auf diejenigen Staaten, bei welchen ein Tabakmonopol besteht. Es wird (Motive zum Gesetzentwurf vom 21. November 1894) darauf hingewiesen, daß Frankreich netto 6,47, Italien 3,86, Oesterreich 3,84, Ungarn 3,09, Spanien 4,17 Mark im Jahre 1891 auf den Kopf eingenommen habe; England, welches kein Monopol hat und unter Verbot des Anbaues im Inlande nur den Eingangszoll erhebt, hatte 5,30 Mark Einnahme. Die Vorlage von 1893 wollte eine Fabrikatsteuer einführen mit einer Abstufung nach dem Werthe der Waaren; die bisherige Inlandssteuer mit ihren für den Tabakbau lästigen Controlen sollte in Wegfall kommen, der Zoll für ausländischen Rohtabak entsprechend verändert werden; an Mehrertrag rechnete man auf 45 Millionen. Auf die Durchberathung der Vorlage wurde schließlich, da sie keine Aussicht auf Annahme hatte, verzichtet. Der Tagung des Reichstags 1894/95 lag abermals eine Tabaksteuervorlage vor, die aber mit großer Mehrheit abgelehnt wurde. Nach dem Gesetz von 1879 ist zunächst ein hoher Eingangszoll nach Gewicht eingeführt, der inländische Tabak ist gleichfalls durch Gewichtssteuer belegt, jedoch für Tabakpflanzungen von weniger als 4 Ar an deren Stelle mit einer Besteuerung nach dem Flächenraum. Die Erhebung der Steuer ist mit lästigen Controlen des Tabakanbaues verbunden. In Oesterreich und Frankreich besteht Tabakmonopol.

12. **Zuckersteuer, Rübenzuckersteuer.** Daß der Zucker an sich ein für eine Verbrauchsabgabe geeignetes Steuerobject ist, wird wohl allgemein zugegeben. Der Verbrauch ist sehr ausgedehnt, ist aber hinsichtlich der Verbrauchsmenge für den Einzelnen nicht so unentbehrlich, daß nicht Unbemitteltere sich, ohne Noth zu leiden, in dem Genuß beschränken könnten, falls der Preis, etwa mit infolge der Steuer, sich erhöhen sollte. Nach dieser Seite würden also wesentliche Schwierigkeiten nicht vorliegen, wohl aber ist die Regelung der Zuckersteuer im Deutschen Reiche dadurch erschwert, daß die Fabrikation des Zuckers aus Zuckerrüben (1801 zuerst praktisch geworden) für die Landwirthschaft eine außerordentliche Bedeutung gewonnen hat, und daß die Art der Besteuerung auf Grund der Annahme eines bestimmten, aber zu niedrig gegriffenen Ausbeuteverhältnisses einerseits, die Rückvergütung andererseits des vollen, wegen dieses Verhältnisses thatsächlich nicht gezahlten Steuerbetrages, welcher nach dem Quantum des ausgeführten Zuckers berechnet wird, eine Ausfuhrprämie hervorgebracht hat, indem verhältnißmäßig mehr Steuer rückvergütet wird, als bezahlt war. Das Gesetz von 1869 besteuerte den Centner Rüben mit 0,80 Mark und ging von der Annahme aus, daß zur Herstellung eines Centners Zucker $12^1/_2$ Centner Rüben erforderlich seien. Aehnlich wie bei der Maischbottichsteuer hat zwar diese Bestimmung die Fortschritte der Technik in hohem Grade angeregt, so daß das Verhältniß auf $9^1/_2$ Centner Rüben gesunken ist. Der Centner Zucker würde also nicht mit 80mal $12^1/_2 = 10$ Mark, sondern nur mit 80 mal $9^1/_2 =$ 7,80 Mark belastet. Bei der Ausfuhr wurde das erstere Verhältniß als Grundlage genommen, also mehr vergütet als bezahlt war, und hierin bestand die Ausfuhrprämie. Vom rein finanziellen Standpunkte der unmittelbaren Reichseinnahmen aus wäre es geboten gewesen, diesem Mißverhältniß baldigst ein Ende zu bereiten, wenn nicht die Rücksicht auf eine blühende Industrie, welche wiederum für das Gedeihen der Landwirthschaft unentbehrlich geworden war, daran gehindert hätte. Erst im Jahre 1887 kam ein Gesetzentwurf zur Verabschiedung, durch welchen die finanziellen Interessen des Reichs mehr gewahrt werden sollten, ohne die Zuckerindustrie zu schädigen. Im Gesetzentwurf von 1886 war bereits angenommen, daß das Verhältniß zwischen Rübengewicht und Zuckerertrag sich verhalte wie 10,15 zu 1; es hatte sich aber bereits im Jahre 1885/86 auf 8,50 : 1 gestellt, für 1886/87 rechnete man auf 8,20; auch ist noch zu erwähnen, daß neben dem Fortschritte in der Gewinnung des Zuckers aus den Rüben es gelungen war, auch noch aus der Melasse, einem Nebenproduct, welches ganz unversteuert war, Zucker zu gewinnen. Das Gesetz legt einen Einfuhrzoll von 15 Mark für 100 Kilo auf Syrup und Melasse, von 30 Mark für andern Zucker. Die Steuer wird in doppelter Form erhoben: als Materialsteuer, 0,80 Mark für 100 Kilo rohe Rüben und dazu als Verbrauchsabgabe mit 12 Mark von 100 Kilo Rübenzucker; Melasse und Syrup sind im Allgemeinen frei, können aber vom Bundesrath bis zur vollen Steuer herangezogen werden, wenn ihre Verwendungsart dazu berechtigt. Bei der Ausfuhr von mindestens 500 Kilo findet eine je nach dem Zuckergehalt mit 8,50, 10,65 und 10 Mark normirte Vergütung der Materialsteuer statt, welche immerhin noch eine Begünstigung enthält. Das Gesetz gibt eingehende Vorschriften über die behufs Sichtung der Steuererhebung in den Zuckerfabriken zu treffenden Einrichtungen. — Bis zum Jahre 1887 war die deutsche Zuckersteuer eine reine Materialsteuer und betrug infolge fortschreitender Verbesserung der Technik die gewährte Ausfuhrprämie für den Doppelcentner bis zu 4,50 Mark. Dieser Betrag sank

infolge des Gesetzes des Jahres 1887, durch welches ein gemischtes System, d. h. eine Verbrauchsabgabe neben der Materialsteuer, eingeführt wurde, auf rund 2,50 Mark. Durch Gesetz vom 31. Mai 1891 wurde die gänzliche Beseitigung der Ausfuhrprämien vom 31. Juli 1897 ab beschlossen und bis zu diesem Zeitpunkte der Prämiensatz auf 1,25 Mark bezw. 1,00 Mark ermäßigt. Jenes Gesetz erging indes in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die anderen Zucker ausführenden Staaten in gleicher Weise mit der Abschaffung ihrer Zuckerprämien vorgehen würden. Diese Voraussetzung hat sich bisher nicht erfüllt. Durch eine Novelle zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 ist deshalb die Ausfuhrprämie wiederum auf 2,50 Mark für den Doppelcentner zu 100 kg, d. h. auf den Satz vor Erlaß des Gesetzes von 1891 erhöht. Die deutsche Regierung ist indes nach wie vor ernstlich gewillt, aus finanziellen und allgemein wirthschaftlichen Gesichtspunkten baldmöglichst mit der gänzlichen Abschaffung der Ausfuhrzuschüsse vorzugehen, und hat dementsprechend in dem Gesetze eine Bestimmung Aufnahme gefunden, inhalts deren der Bundesrath ermächtigt ist, die vorgesehenen Zuschußsätze vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen, oder die Bestimmung über die Zahlung von Zuschüssen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermäßigt oder beseitigt werden wird. Der Reichstag hat bei Berathung des Gesetzes ausdrücklich eine auf baldige internationale Beseitigung der Prämien gerichtete Resolution angenommen.

13. Brausteuer. Im Deutschen Reich besteht eine besondere Steuergemeinschaft für die Brausteuer, während Bayern, Württemberg, Baden ihre gesonderten Brausteuern haben. In der Steuergemeinschaft (Preußen u. s. w.) besteht in Kraft das Gesetz vom 31. Mai 1872; die Steuer wird erhoben von den zur Bereitung des Bieres zu verwendenden Stoffen, je nach ihrem Gehalt und Werth. Dieselbe beträgt für den Centner Getreide (Malz u. s. w.) 2 Mark, desgleichen von Reis, grüner Stärke; von Stärke 3 Mark, von Zucker, Syrup und Malzsurrogaten 3,10 Mark. Das finanzielle Ergebniß ist ein nicht bedeutendes im Vergleich mit anderen Staaten. In der Brausteuergemeinschaft trifft die Steuer den Kopf der Bevölkerung mit 0,79 Mark jährlich, in Bayern mit 5,53, in Württemberg mit 4,25, in Baden mit 3,34. Die Vorlage, durch eine Abänderung des Gesetzes die Steuersätze zu verdoppeln (Vorlage vom 6. December 1892), ist im Reichstage nicht erledigt worden und hat starken Widerspruch erfahren. In Bayern ist die als Malzsteuer erhobene Abgabe vom Biere von großer finanzieller Bedeutung wegen des großen Verbrauchs, der nicht nur in Bayern selbst, sondern auch durch die Ausfuhr stattfindet. Die Gesetzgebung über den Malzaufschlag hat in Bayern eine lange Geschichte; bis zum Jahre 1868 bestanden im Anschlusse an die Steuergesetzgebung Bestimmungen über das Verhältniß der Wirthe zu den Brauern, über die Preisbildung, darüber, wieviel Bier aus einem Scheffel Malz erzeugt werden, wieviel Hopfen zugesetzt werden durfte. Erst i. J. 1865 wurden die als beschwerlich befundenen Bestimmungen durch Verordnung aufgehoben; vom 1. Juli 1868 ab trat die neue Gesetzgebung in Bayern mit Ausnahme der Pfalz in Kraft, vom 1. Juli 1878 auch in letzterem Landestheil. Artikel 35 der Reichsverfassung bestimmt: „In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten.“ Nur unbedeutenden Einfluß hatte in einigen Punkten die Reichsgesetzgebung (Maße, Strafgesetzbuch). Abänderungen wurden herbeigeführt durch Gesetz vom 31. October 1879, 25. Februar 1880, letzteres den Branntweinaufschlag betreffend.

Nach dem jetzt geltenden Recht wird das Malz, d. h. alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide, besteuert, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier an die Mühle gelangt; der feste gesetzliche Aufschlag beträgt 4 Mark vom Hektoliter Malz nach der in der Mühle vorgenommenen Abmessung; zur Zeit ist der Aufschlag auf 6 Mark erhöht. Wer Malz auf einer inländischen Mühle brechen will, muß dies, bevor das Malz zur Mühle gebracht wird, anzeigen und sich eine „Polette“ (Bollette) einholen. Aufschlagpflichtig ist, wen die Polette als Eigenthümer des Malzes nennt. Befreiungen von der Aufschlagspflicht gibt es nicht. Nachlaß oder auch Rückerstattung kann erfolgen, wenn Malz zur Unverwendbarkeit beschädigt und wenn in Bayern erzeugtes Bier ausgeführt wird (Minimalquantum 60 l). Die Höhe des Satzes der Rückvergütung wird durch königliche Verordnung bestimmt. Volle Rückvergütung erhält, wer ungebrochenes Malz nach Erhebung einer Polette eingeführt hat und es nach Bearbeitung wieder ausführt. Von großer Bedeutung für die Brauereien in Bayern ist das Verbot der Surrogate für Malz. Braunbier darf außerdem nur mit aus Gerste bereitetem Malz hergestellt werden. Ersatzmittel für Hopfen sind gesetzlich nicht verboten. Das Malz darf nur auf öffentlichen, gewerbsmäßig betriebenen Mühlen verarbeitet werden; der Besitz von Malzmühlen und Quetschmaschinen bedarf der Genehmigung der Aufschlagsverwaltung. Es sind sodann die erforderlichen Controlemaßregeln angeordnet. In Württemberg sind Surrogate für Malz gestattet; Baden und Elsaß-Lothringen haben eine Kesselsteuer.

14. Weinsteuer. Dieselbe ist bis jetzt im Deutschen Reich noch nicht Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden, nachdem die Vorlage vom 21. November 1893 im Reichstage nicht verabschiedet worden ist. Es besteht bereits bezügliche Gesetzgebung in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen; Hessen hat die Weinsteuer für die

Finanzperiode 1891/1894 außer Hebung gesetzt. In Württemberg, wo ursprünglich eine Verkehrssteuer (von Wein- und Obstmostgroßverkäufen) und eine Ausschankabgabe bestand, hat man seit 1836 nur an der letztern, dem sogen. Umgeld, festgehalten (Gesetz vom 2. Juli 1827). Die Steuer wird bei dem Ausschänker und Kleinverkäufer erhoben mit 11 % des Ausschank- und Kleinkauferlöses; steuerfrei bleibt der Haustrunk. Die Controle geschieht durch steueramtliche Ueberwachung der Wein- und Obstmosteinlagerung; der Verkehr, an welchem ein Abgabepflichtiger betheiligt ist, unterliegt dem Bezettelungszwang. Der Ausschank- und Kleinkaufspreis muß declarirt werden; amtliche Versiegelung der Fässer; amtliche Contoführung, vierteljährige Kelleruntersuchungen. Von den letzteren Maßregeln kann der Steuerpflichtige durch Accord sich frei machen. In Baden (Gesetz vom 19. Mai 1882) ist jede Weineinlage (Einbringung von Wein in einen umschlossenen Raum) steuerpflichtig und zugleich jede Weindarstellung. Die Steuer wird erhoben als Wein-Accise (3 Mark pro Hektoliter Traubenwein, 90 Pfennige für Obstwein), neben welcher der Wirth und Weinkleinverkäufer noch ein Weinohmgeld (2,60 Mark) zu zahlen hat. Die Entrichtung liegt dem Einleger ob. Es findet eine eingehende Controle des Kellerverkehrs statt, insbesondere auch noch eine Transportcontrole. Für gewerbsmäßige Darstellung von Kunstwein ist durch Gesetz vom 27. Juni 1892 noch eine Fabrikationssteuer von 6 Mark hinzugetreten. Elsaß-Lothringen (Gesetze vom 20. März 1873, 23. Mai 1877, 5. Mai 1880) besteuert die Weinversendung. Die Steuer beträgt 1,50 Mark vom Hektoliter (0,80 vom Obstwein). Bei Versendung an Kleinverkäufer zahlt der Empfänger, bei Versendung an andere Personen der Versender die Steuer. Rosinenwein bezahlt 6 Mark. Die Controle wird geübt durch Transportbezettelung und Lagercontrolen.

15. Salzsteuer. Dieselbe ist eine vom socialpolitischen Standpunkte aus vielfach angegriffene Steuer, weil sie ein unentbehrliches Genußmittel trifft und die unvermögenderen Klassen mehr wie die vermögenden. Die letzte Behauptung betreffend wird man doch wohl erwähnen können, daß in den Haushalten der wohlhabenderen Klassen durchschnittlich mehr Salz verbraucht wird wie in denen der unbemittelten Stände (Dienstboten, Art der Zubereitung der Speisen); aber während in einem wohlhabenden Haushalt der Antheil an der Salzsteuer gegenüber dem Gesammtconsum und auch andererseits gegenüber dem Einkommen einen relativ sehr unbedeutenden Betrag darstellt, wird dies bei den Haushalten der Unbemittelten verhältnißmäßig viel mehr ins Gewicht fallen. Die Erhebung der Salzsteuer, sei es auf dem Wege des Monopols, sei es auf dem der Consumsteuer, ist wegen der wenigen Stellen, an welchen es gewonnen wird, eine einfache. In Preußen gab es früher ein Salzmonopol; die Einnahme des Staates lag in dem Preise, welcher etwa doppelt so hoch war als die Selbstkosten der Gewinnung. Dieses Monopol ist unterm 6. August 1867 aufgehoben und an dessen Stelle ist eine Salzabgabe von 2 Thalern (6 Mark) für den Centner Nettogewicht getreten. Da der jährliche Bedarf für den Kopf auf 7,7 kg, für eine Familie von sechs Köpfen auf 46 kg berechnet wird, so ergibt dies annähernd 6 Mark für das Jahr an Steuer, welche in Pfennigen bei dem jeweiligen Ankauf bezahlt wird. Auch in Bayern wurde vom 1. Juni 1868 ab (Gesetz vom 16. November 1867) der aus dem Regal entstandene staatliche ausschließliche Salzhandel aufgehoben; das ausschließliche Recht des Staates, Salz zu gewinnen, fiel infolge der Aufhebung des Bergregals (Gesetz vom 20. März 1869) fort. Auf Grund eines zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen unter dem 8. Mai 1867 abgeschlossenen Vertrages wurde die Erhebung der gemeinschaftlichen Abgabe von Salz eingeführt. Salz zu Futterzwecken u. s. w. wird mit einem Zusatz versehen und billiger verkauft. Für den Kopf der Bevölkerung betrug (nach Schanz X, 757) der Ertrag aus Salzsteuern 1891 in Deutschland 0,92, Italien 1,36, Oesterreich 1,27, Norwegen 0,20, Frankreich 0,70 Mark.

16. Steuer auf Mehl (Mahlsteuer). Die Besteuerung der Brotfrucht hat ihre großen Schwierigkeiten wegen der Ungleichheit der Besteuerung. Ein unentbehrliches Nahrungsmittel, dessen Verbrauch das Schwergewicht bei der Ernährung gerade der unbemittelten Klassen (als Brod sowohl als in anderen Zubereitungsformen) ausmacht, wird immer seine Bedenken haben, wenn auch diese Ungleichheit bei einem wohlausgebildeten Steuersystem durch solche Abgaben aufgehoben werden kann, welche in ausgleichender Höhe die bemittelten Klassen treffen. Dazu kommt, daß der Erfolg lediglich ein fiscalischer ist, den Landwirth nicht unterstützt, im Gegentheil eher auf die Preise drückt, je nach der Lage vom Markte. Es ist also, nebenbei bemerkt, die Wirkung der Getreidezölle mit ihrer Brodvertheuerung (soweit solche überhaupt eintritt) in volkswirthschaftlicher Hinsicht verschieden von derjenigen solcher Mahlsteuern. — In Preußen war durch die Gesetzgebung von 1820 eine Mahlsteuer als Thorsteuer in den 132 großen und mittleren Städten eingeführt, während auf dem platten Lande an deren Stelle die Klassensteuer erhoben wurde. Die Steuer betrug etwa 3,60 Mark für 100 kg Weizen, 0,90 für alle anderen Getreidearten, Hülsenfrüchte; die Städte erhielten ein Drittel des Rohertrages. Die Zahl der Städte, in welchen noch Mahlsteuer erhoben wurde, beschränkte sich immer mehr. Seit dem 1. Januar 1876 wurde infolge Gesetzes vom 25. März 1873 überhaupt gar keine Mahlsteuer mehr erhoben. Die Klassensteuer wurde allgemein eingeführt. Oesterreich hat noch eine Steuer auf Mehl, Back-

werk jeder Art u. s. w. als Thorabgabe. Sie kommt aber auch mehr und mehr, z. B. für Wien, in Wegfall.

17. Steuer auf Fleisch (Schlachtsteuer). Dieselbe hat nicht in dem Umfange socialpolitische Bedenken, wie die Steuer auf Mehl, da das Fleisch nicht in dem Umfange Nahrungsmittel bis in die unbemitteltsten Kreise bildet, wie das Brod. Die Art der Erhebung der Steuer, welche eine Gleichmäßigkeit schwer erreichbar erscheinen läßt, ist indessen wohl der Grund, daß man diese Steuer meistens als eine Gemeindeabgabe, nicht als allgemeine Staatssteuer durchführt. Die Thorabgabe des geschlossenen Ortes ist die sicherste Art, die Abgabe vor oder nach dem Schlachten ist schwerer controlirbar. Schlachthäuser und daneben das Verbot des Schlachtens außerhalb derselben ohne vorherige Anzeige, Controle des Fleischverkehrs durch Bezettelung der Transporte u. s. w. sind Maßregeln, um die Steuer sicherzustellen. Die Steuer wird am einfachsten pro Kopf Vieh erhoben, dann aber nicht unter Wahrung der Gerechtigkeit, da dieselbe dabei ganz gleich hoch ein unterwerthiges und ein werthvolles Stück Vieh trifft; eine Verbesserung ist schon erreicht bei der Erhebung nach Gewicht, damit aber auch größere Unbequemlichkeit hinsichtlich der Controle.

18. Wehrsteuer. Dieselbe ist in den Staaten der allgemeinen Wehrpflicht, wo jeder, welcher dieser genügt, ein erhebliches Opfer zu bringen hat, nicht nur persönlicher Thätigkeit, Schädigung in der Ausbildung und Vorbereitung für den Lebensberuf, wenn dies nicht der militärische ist, sondern auch, wie hauptsächlich bei den Freiwilligen, welche ihren Unterhalt und sonstige Kosten der Dienstzeit zu tragen haben, directer Ausgaben an Geld, eine in Hinsicht der ausgleichenden Gerechtigkeit auf den ersten Blick sich als zweckmäßig darstellende Steuer. Sie soll diejenigen treffen, welche den oben angedeuteten Leistungen an den Staat nicht unterliegen und dafür eine Steuer in Geld zu zahlen haben. So einfach in der Theorie, so schwierig ist diese Steuer in der Ausführung. Soll die Steuer für alle männlichen Bewohner, welche das dienstpflichtige Alter haben, ohne zum Dienst herangezogen zu werden, gleich hoch sein, oder soll dieselbe je nach dem Vermögen oder dem Einkommen bemessen werden, eine procentuale Zuschlagssteuer zu diesen Principalsteuern sein? Soll es ganz gleichgiltig sein, ob jemand durch eine hohe Loosnummer frei wird, oder durch Krankheit, durch körperliche Untauglichkeit? Ist ein solcher Mann letzterer Klasse nicht schon im Nachtheil dadurch, daß er schwerer sich seinen Lebensunterhalt verdienen kann wie ein gesunder? Kann man gerechterweise jemanden, der freiwillig sich zum Dienst meldet, aber wegen Schwächlichkeit nicht angenommen wird, dafür mit einer Steuer belasten? Sind nicht mit der Militärdienstzeit, abgesehen von der Ehre des Standes, auch noch Vortheile verbunden (z. B. Militäranwärter für den Civildienst)?

Im Jahre 1881 war dem Reichstage ein Gesetzentwurf über die Wehrsteuer vorgelegt (Drucksache des Reichstags, Nr. 60), welches indessen nicht zur Verabschiedung gelangt ist. Die Steuerpflicht sollte 12 Jahre dauern. Die Steuersätze schlossen sich an das Einkommen an. Neben einer allgemeinen festen Steuer von 4 Mark jährlich wurde je nach dem Einkommen ein Zuschlag erhoben, beginnend mit 10 Mark bei einem Einkommen von 1000 Mark, steigend in Stufen bis zum Einkommen von 6000 Mark, von wo ab 3 % gezahlt werden sollten. Früher hatte Bayern (Gesetz vom 29. April 1869), Württemberg (Gesetz vom 19. März 1868) Bestimmungen über eine Wehrsteuer. Im übrigen wird verwiesen auf den Artikel „Heerwesen" (s. III, 198 ff.).

19. Bergwerksteuer. Die Regalität des Bergbaues ist meist der Ausgangspunkt für die Bergwerksabgabe, indem das Recht des Betriebes, die Verleihung von Bergwerksrechten an Private und die Beaufsichtigung des Betriebes die Einführung einer Abgabe herbeiführten. Es sind meist nicht eigentliche Steuern, um die es sich handelt, sondern Gegenleistung der Beliehenen an den beleihenden Staat. In Preußen hat die Aufhebung der directen Staatssteuern auch diese Abgabe umfaßt.

V. Ueberschaut man die Mannigfaltigkeit der dargestellten Steuern, so fragt man sich: Ist es zweckmäßig, so vielseitige Inanspruchnahme der Staatsangehörigen zu Hilfe zu nehmen, um die Staatsbedürfnisse zu decken? Alle Steuern haben nur den einen Hauptzweck: Geld einzubringen für den Staat. Man macht aber mit Recht den Anspruch, daß der Staat dieser Aufgabe in einer Weise sich unterzieht, welche auf eine ganze Reihe von Verhältnissen die wünschenswerthe und wenigstens die unbedingt erforderliche Rücksicht nimmt. Eine im wohlverstandenen Interesse des Staates selbst liegende Rücksicht ist die auf die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler. Jede Ueberspannung der Kräfte führt dazu, die Quellen versiegen zu machen, welche die Leistungsfähigkeit nähren. Wollte man eine einzige Steuer, etwa eine allgemeine Einkommensteuer einführen, um alle Staatsausgaben zu decken, soweit dazu Steuern herangezogen werden müssen, so würden wohl, bei der Unvollkommenheit, an welcher alle Steuern mehr oder weniger leiden, große Ungerechtigkeiten, mit Ueberlastungen verknüpft, hervortreten. Der Gedanke eines impôt unique, welchen die Physiokraten des vorigen Jahrhunderts dem Grundbesitz als der einzigen wirklichen Güterquelle aufladen wollten, würde wohl diese Quelle verschüttet haben. Es ist anerkannt, daß nur eine Besteuerung aus verschiedenen Gesichtspunkten, also mit verschiedenen Steuerarten, ergiebige Mittel schaffen kann, ohne bei richtiger Wahl und Ausführung in bedrückender Weise irgend ein einzelnes Steuerobject in übermäßiger Weise zu belasten. Welche Steuern man gewählt hat, ist in den Staaten historisch zu erklären, hängt in früheren Zeiten wohl auch damit zu-

sammen, welche Klasse die Macht im Staate hatte, um unter möglichster Schonung des eigenen Vermögens die Lasten anderen Schultern aufzuerlegen. Die erste Anforderung an ein gutes Steuersystem ist indessen, daß die Gerechtigkeit durch dasselbe gewahrt wird; ihre Einrichtung soll so sein, daß sie derjenige tragen muß, welchem man sie in der Absicht des Gesetzgebers auferlegen will. Jede Ueberwälzung, welche auf andere Steuerzahler drückt, als das Gesetz, um gerecht zu sein, treffen wollte, vereitelt natürlich diese Absicht. Es ist ferner nicht zweckmäßig, zu vielerlei Steuern zu haben; jede Steuer ist eine Belästigung, manche sind hinderlich und störend für den Verkehr, lästig durch die Erhebung u. s. w. Man sollte also die Anzahl der Steuern auf dasjenige Maß beschränken, welches nöthig erscheint, um ein gerechtes Gesammtergebniß des ganzen Systems herbeizuführen.

Von großer Bedeutung ist die Art der Veranlagung und Erhebung. Die Schätzung bei den dieser unterworfenen Steuern (z. B. den directen Personalsteuern) soll eine möglichst sichere sein, wobei man auf die Mitwirkung des Einzuschätzenden zurückgreift (Declaration, Selbsteinschätzung), und die Aufgabe der Gesetzgebung und ihrer Handhabung besteht dabei auf der einen Seite darin, das finanzielle Interesse des Staates zu wahren, andererseits aber, jedes die Censiten durch Mangel an Vertrauen und widerwärtiges Eindringen in alle privaten Verhältnisse belästigende Verfahren zu vermeiden. Diese Erwägungen treten überall da ein, wo ein Besitz, ein Einkommen besteuert werden soll. Anders bei der Besteuerung von Handlungen, Vorgängen, wie bei den indirecten Steuern. Hier ist die Erhebung in den meisten Fällen mit einer Störung im Betriebe, im Verkehr, mit Controlemaßregeln des Geschäftsbetriebes verbunden. Soll der Zweck erreicht werden, so ist bei der gerade hier hervortretenden Neigung zur Umgehung seitens der Steuerpflichtigen, deren Scharfsinn zu wetteifern pflegt mit dem Erfindungsgeist der Steuerbehörden in der Anordnung der Aufsichtsmaßnahmen, besondere Vorsicht geboten. Zur Schonung des Ehrgefühls der zuverlässigen und loyalen Geschäftswelt erscheint es erwünscht, die Controlemaßregeln nicht zu kleinlich zu machen, die Bestimmungen über die Steuerpflicht so zu treffen, daß der ehrliche Mann dieselben ohne Schwierigkeit verstehen und ausführen kann, dann aber für die Fälle einer Defraudation die Strafe so hoch zu bemessen, daß die Besorgniß, derselben zu verfallen, auch den minder Gewissenhaften abschrecken muß. Solche Einrichtung wird ferner auch einer weitern Anforderung genügen, welche man an eine gute Steuer legt, der der billigen Erhebung, welche namentlich bei den indirecten Steuern (sowie bei den Zöllen) schwieriger zu erreichen ist als bei den directen. Bei letzteren wiederum ist, mehr wie bei den ersteren, die Abführung der Steuern oft mit kostspieligen Weiterungen verknüpft, z. B. bei zeitraubenden Einzahlungen in den Orten der Steuerkassen. Auch in dieser Hinsicht sollte den Steuerzahlern möglichst entgegengekommen werden.

Für die Aufgabe der Steuern in Bezug auf den Staatshaushalt ist sodann hervorzuheben, wie es wichtig ist, daß wenigstens ein Theil der Steuern mit der Entwicklung des ganzen Wirthschaftslebens des Staates auch unmittelbar in den Beträgen wächst, um so den Anforderungen dieser Entwicklung gerecht zu werden, ohne daß eine Vermehrung der Steuerarten oder der Steuersätze erforderlich wird. Dies wird dann auch nicht im Widerspruch sein mit dem Verlangen nach einer möglichsten Sicherheit und Stetigkeit der Steuererträge. Endlich wird noch angeführt, daß ein beweglicher Factor im Steuersystem erwünscht ist, so daß mindestens bei einer oder der andern Steuer die Erhöhung oder auch Herabsetzung des zu erhebenden Betrages auf einfache Weise, z. B. durch den Etat, herbeigeführt werden kann. In einer ganzen Anzahl der deutschen Staaten ist eine solche Einrichtung vorhanden, in Preußen aus der Mitte der Volksvertretung wiederholt angeregt (Quotisirung), aber von der Regierung wegen des damit verbundenen politisch bedeutsamen Einnahmebewilligungsrechtes nicht aufgenommen.

Literatur. Für diesen Artikel ist zunächst die Literatur nachzuschlagen, welche bei dem Artikel „Besteuerung" (I, 970) und den besonders behandelten Steuerarten, „Gewerbesteuer" (II, 1413), „Grundsteuer" (III, 36) u. s. w., aufgeführt ist. Sodann ist zu bemerken, daß alle Werke über Finanzwesen auch Darstellungen des Steuerwesens enthalten. Die in dem vorstehenden Artikel besonders angezogenen Werke sind: Hoffmann, Lehre von den Steuern, 1840 (von besonderem Interesse für die Geschichte des preußischen Steuersystems seit Anfang dieses Jahrhunderts); Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances I, 4e éd. 1888 (sehr eingehende Darstellung mit reichem Material für die verschiedenen Staaten); Schäffle, Steuerpolitik, 1880; Hock, Oeffentliche Abgaben und Schulden, 1863; Held, Einkommensteuer, 1872; Eheberg, Grundriß der Finanzwissenschaft (im Anschluß an Cossa, Elementi di scienza della finanze, 4. ed.), 2. Aufl. 1888; Fr. J. Neumann, Die Steuer I, 1887; Schanz, Finanzarchiv, 1891 Bd. II, 1892 Bd. I; Wagner, Die Reform der directen Staatsbesteuerung in Preußen, 1891; in Schönbergs Handb. III, 3. Aufl. 1892, insbes.: V. Helferich, Allgemeine Steuerlehre; VI. Specielle Steuerlehre, 1. Wagner, Directe Steuern; VII. Specielle Steuerlehre, 2. Schall, Aufwandsteuern; VIII. Specielle Steuerlehre, 3. Riecke, Zölle und Rübenzuckersteuer; IX. Specielle Steuerlehre, 4. Verkehrs- und Erbschaftssteuern; Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Aufl. 1890; Seydel, Bayerisches Staatsrecht IV, 1889; Seisser, Die Gesetze über die directen Steuern im Königreich Bayern, I. II, 1881; Bocke, Grundzüge der Finanzwissenschaft (II. Abthlg.,

I. Bd. von Kuno Frankenstein, Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften), 1894; L. v. Stein, Lehrbuch d. Finanzwissenschaft, 5. Aufl., II. Th., 2. Abth.; Gauß, Die Ergänzungssteuern in Preußen nach dem Gesetz vom 14. Juli 1893, 2 Bde., 1894; Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsbestimmungen vom 3. April 1894.

Es muß insbesondere aufmerksam gemacht werden auf die Drucksachen der gesetzgebenden Körperschaften. Die Vorlagen der Regierungen enthalten fast durchgehends in den Begründungen ein reiches Material zur Beurtheilung der vorgeschlagenen Steuern, Geschichte derselben und Nachweis der Gesetzgebung anderer Staaten. Weitern zusammengedrängten Stoff liefern dann die den Vertretungskörpern vorgelegten Berichte der Ausschüsse, während die stenographischen Berichte über die Verhandlungen vielleicht umfangreichere, aber weniger übersichtliche Beiträge zur Beurtheilung bieten. Auch hier wieder muß für jeden, welcher einschlägige Fragen studiren will, auf das von Schanz herausgegebene Finanzarchiv hingewiesen werden; die praktische Einrichtung, daß jeder Band ein Inhaltsverzeichniß über sämmtliche vorhergehende Bände enthält, erleichtert das Auffinden der einschlägigen Bearbeitungen. Auf diese Zeitschrift ist auch hinsichtlich der vorstehend nicht mehr berücksichtigten neuern Literatur und Gesetzgebung verwiesen. Ferner werden Schmollers Jahrbuch, Conrads Jahrbücher, Tübinger Zeitschrift (jetzt Schäffle), welche den Tagesfragen auch auf dem Gebiet der Steuerpolitik zu folgen pflegen, für nähere Orientirung zu beachten sein. [v. Huene.]

Stiftungen. Stiftungen (piae causae, pia corpora) sind Vermögensmassen, welche zur Erreichung eines bestimmten Zweckes dienen sollen und mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet sind. Zur Erreichung von Zwecken und Zielen, welche über die Kräfte des Einzelmenschen hinausgehen, finden wir überall Vereinigungen von Menschen (universitas personarum), welche dauernd eine solche über die Kräfte des Einzelmenschen hinausgehende Thätigkeit entfalten. An diese Erscheinung schließt sich gar bald die andere an, daß man Vermögensmassen zur Erreichung und Verfolgung solcher Ziele festlegt, sie den Einwirkungen der wechselnden Meinungen und Strebungen zu entziehen sucht, sie zur Erreichung der festbestimmten Zwecke über das Dasein des Einzelmenschen, ja auch über das der Vereinigungen hinaus, fruchtbringend zu erhalten sucht in der Form der Anstalt, der Stiftung. Die Sprache bezeichnet diese Bildungen sofort als Einheiten; sie personificirt sie, knüpft an sie die Vorstellung lebendiger, wirklich bestehender, handelnder Wesen. Zweifellos hat diese Personification auch eine wissenschaftliche Berechtigung; denn der Historiker, der Publicist, der Statistiker könnte diese Vorstellung nicht entbehren; sie sind ihm noch mehr fast lebende Wesen wie der einzelne Mensch; denn sie gehen durch den Tod nicht unter, überdauern Generationen von Einzelmenschen und lassen oft tiefere Spuren als der Einzelmensch. Auch für den Kreis des Privatrechtes sind diese Personificationen nicht zu entbehren. Denn sie haben Vermögen oder doch wenigstens nothwendig die Tendenz, Vermögen zu erwerben, welches nicht den Einzelnen gehört, welches eben anderen Zwecken dienen soll; ja es kann solche Vereinigungen geben, in denen die Einzelnen lediglich vermögensrechtlich Opfer bringen zu einem gemeinnützigen Zwecke, und nur das Verfolgen dieses Zweckes verschafft ihnen einen Genuß. Es muß also ein selbständiges, auf eigenen Füßen stehendes Rechtssubject vorhanden sein, ein Rechtsträger, welcher, weil die Destinatäre zu diesem Geschäfte untauglich sind, als Subject und Inhaber aller Rechte dasteht. Wir haben im Privatrechte diesen Rechtsträger auf den verschiedensten Gebieten, z. B. den Fiduciar, der das Fideicommiß herauszugeben hat, im römischen, den Lehensträger im deutschen Rechte. Die Wahl physischer Personen zu diesem Geschäfte des Rechtsträgers hat große Bedenken. Die Rechtsgeschichte zeigt uns aber, daß der denkende Mensch auch die rechtlichen Formen in der zweckmäßigsten, für die gestellten Ziele sichersten und geistig vollendetsten Form, wenn auch in der Arbeit von Generationen, herauszubilden pflegt. Und so schuf er hier die (meinetwegen) fingirte juristische Person: einen Rechtsträger, der nie unser Vertrauen mißbrauchen kann, der nicht stirbt und uns durch seinen Tod nicht den Weitläufigkeiten eines Erbfalles oder der Gier seiner Erben aussetzt.

Langsam ging die Entwicklung vor sich. Die Vermögenseinheit als juristische Person, die Stiftung, finden wir im römischen Rechte erst spät und dann nur als kirchliche Anstalt. Auch hatte hier die Stiftung so recht keine eigene selbständige Persönlichkeit, sondern sie war angelehnt an eine Kirche, an ein Kloster. Sie konnte überhaupt nur als kirchliche Anstalt errichtet werden; sie unterstand der Aufsicht des Bischofs, welcher weitgehende Rechte der Verwaltung gegenüber hatte; nur durfte er das Vermögen derselben nicht zu einem andern Zwecke bestimmen. Aehnlich im deutschen Rechte. Im ganzen großen Frankenreiche gab es Stiftungen nur als kirchliche Anstalten; natürlich, denn alle Wohlthätigkeitsanstalten, die gesammte Armenpflege, das ganze Unterrichtswesen, kurz, alles was wir Cultur und Civilisation nennen, lag in den Händen der Kirche. Selbstverständlich unterlagen diese Stiftungen und Anstalten der kirchlichen Gesetzgebung; ihre Rechtspersönlichkeit leiteten sie von der Kirche ab. Das canonische Recht bestätigte später diese Einrichtung, welche für das ganze Mittelalter Rechtens blieb. Der Bischof hat nach den Capitularien die Verfügung über die Stiftung; er kann sie umgestalten, aufheben, er kann deren Verwendung zu anderen Zwecken verordnen. In dieser letzten Beziehung aber traten bald Exemtionen ein: durch päpstliches Privi-

legium, durch Bestätigung seitens einer Provinzialsynode, durch königliche Bestätigung. Mit dem 16. Jahrhundert kam auch hier die Wandlung. Die kirchliche und die politische Revolution löften zahllose Stiftungen und dadurch allmählich auch die mit denselben verfolgten Ziele von der Verbindung mit der Kirche los.

Wir begreifen heute unter Stiftung im technischen Sinne jede Zuwendung, wodurch ein selbständiges Rechtssubject mit juristischer Person entsteht. Die Zuwendung irgend eines Vermögensobjectes an eine schon bestehende Anstalt mit der Auflage, dasselbe oder seine Erträgnisse zu bestimmten Zwecken zu verwenden, scheidet aus, ist eine Zuwendung sub modo; wohl aber begreift dieselbe die sogen. Familienstiftung. Es gehört zur Stiftung ein Vermögen; dieses ist die Unterlage der juristischen Persönlichkeit. Dieses Vermögen muß zu einem dauernden Zwecke bestimmt sein. Dies alles muß endlich in selbständiger Form bestehen und soll unabhängig von eigenen Organen verwaltet werden genau nach dem festgelegten Willen des Stifters, nach dem der Vermögensmasse gegebenen Zwecke. Maßnahmen, welche über diese Grenzen hinausgehen, sind ungiltig. Bei der Stiftung sind gerade wie beim Einzelmenschen alle Vermögensdispositionen möglich. Sie kann auch durch letztwillige Verfügung erwerben. Die Leistungen der Stiftung können so genau bestimmt sein, daß im einzelnen Falle ein ius quaesitum vorliegt. Dann hat der Einzelne natürlich ein Klagerecht. Es kann aber auch der Verwaltung ein größerer Spielraum gelassen sein. Hier gibt es gegen Mißbrauch die Beschwerde und die in l. 46, § 6 de episc. C. 1, 3 zu begründende Popularklage. In allen deutschen Staaten (mit meines Wissens nur vier Ausnahmen) bedarf es zur Errichtung der Stiftung der staatlichen Genehmigung. Die Stiftung endet mit dem so gänzlichen Untergang des Vermögens, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes in keiner Weise mehr möglich erscheint; durch angemessene Substitution oder Aenderung des Zweckes derselben, wenn der ursprüngliche Zweck in keiner Weise mehr verfolgbar erscheint, oder endlich durch Aufhebung seitens der berufenen Organe.

Diese Darstellung des Rechtes der Stiftung an der Hand des gemeinen Rechtes entspricht im wesentlichen auch dem Rechte der einzelnen Codificationen. Denn diese enthalten zumeist nur wenige die Rechtsverhältnisse der Stiftungen betreffende Vorschriften. Es wird stets auf das gemeine Recht zurückzugreifen sein. Heute aber, wo das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches unmittelbar bevorsteht, kann es kein Interesse mehr haben, den einzelnen Codificationen nachzugehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch verlangt zur Errichtung der Stiftung die notarielle oder gerichtliche Beurkundung, soweit das Stiftungsgeschäft sich unter Lebenden abspielt. Die Stiftung kann auch durch Testament errichtet werden. Sie bedarf zu ihrer Rechtsfähigkeit der Genehmigung des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz haben soll. Ihren Sitz hat sie dort, wo, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Verwaltung geführt wird. Der Stifter ist an seine Erklärung gebunden, sobald die staatliche Genehmigung ertheilt ist. Der Widerruf hat der zuständigen Genehmigungsbehörde gegenüber zu geschehen und ist dem Erben des Stifters entzogen, wenn der Stifter selbst das Gesuch um Genehmigung noch eingereicht oder die Urkundsperson, welche die Stiftungsurkunde aufgenommen, mit dessen Einreichung beauftragt hat. Ist die Stiftung durch Testament geschehen, so liegt der Wille des Stifters mit dem Augenblicke des Todes desselben fest, und die Erben, oder falls diese säumig sind, das Nachlaßgericht hat die Bestätigung nachzusuchen. In jedem Falle gilt, wenn die Genehmigung nach dem Tode des Stifters geschieht, die Stiftung als vor der ihr gemachten Zuwendung entstanden. Die Verfassung der Stiftung hat der Stifter zu bestimmen; ebenso sind Bestimmungen des Stifters über die Verwendung des Vermögens im Falle des Erlöschens der Stiftung maßgebend. Dies sind im wesentlichen die reichsgesetzlichen, vom 1. Januar 1900 ab geltenden Sätze.

Sehr verschieden ist in den einzelnen deutschen Staaten endlich die steuergesetzliche Behandlung der Stiftungen. In allen deutschen Staaten sind die dem öffentlichen Gottesdienste und dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Gebäude frei von der Gebäudesteuer. Ebenso sind in Preußen frei von Gebäudesteuer die unmittelbar der Krankenpflege gewidmeten Gebäude. Von der Grundsteuer sind entsprechend frei die unmittelbar den vorerwähnten Zwecken gewidmeten Grundstücke. Andere Staaten besteuern den Grund- und Häuserbesitz der milden Stiftungen ohne weiteres (z. B. Sachsen). In Bayern wird vom unbeweglichen Vermögen der todten Hand je nach Ablauf von 20 Jahren nach dem Anfalle 1 % des Werthes, ohne die Schulden zu berücksichtigen, erhoben; Oesterreich erhebt von allen Gemeinschaftsvermögen, wenn den Mitgliedern an den Kapitalien kein persönliches Recht zusteht, jedes zehnte Jahr 3 %, bei allen Erwerbsgesellschaften 1½ %.

Literatur. Tit. Cod. de episc. et cleric. l. 1. 3; nov. 131, c. 10. 11; c. 3 X de relig. dom. III, 36; Clem. 2, h. t. III, 11; Conc. Trident. sess. XXII, c. 8; Savigny, System II, 235 ff.; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, 844 ff.; II, 958 ff.; Laurent, Principes de Droit civil XI, 252 ss.; Zitelmann, Begriff und Wesen der juristischen Person; Roth in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Rechtes I, 189 ff.; Gerber, ebendas. II, 351 ff.; Antoni, Steuersubjecte in Schanz, Finanz-Archiv V, 489 ff.; v. Heckel in Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI, 137 ff. [Görz.]

Stimmenvertheilung im Bundesrath, s. Deutsches Reich II, 195.

Stimmrecht, s. Wahlrecht.

Störung des Religionsfriedens, s. IV, 875.

Storthing, s. Schweden und Norwegen IV, 1216.

Strafanstalten, s. Gefängnißwesen II, 1093.

Strafe und Strafrechtstheorien. Unter Strafe versteht man etwas schmerzlich Empfundenes, ein Uebel, welches einem Menschen wegen einer von ihm begangenen pflichtwidrigen Handlung auferlegt wird. Es gehören also zum Begriffe der Strafe zwei Elemente: ein Uebel, und die Zufügung desselben wegen einer vorausgehenden Pflichtverletzung. Erfolgt die Zufügung des Uebels aus einem andern Grunde, z. B. aus Bosheit, zur Erlangung eines Vortheiles, zur Wiedererlangung eines genommenen oder geschädigten Eigenthumes u. s. w., dann liegt keine Strafe vor. Auch dann ist nicht von einer Strafe im eigentlichen Sinne die Rede, wenn keine Pflichtverletzung der Zufügung des Uebels zu Grunde liegt; die den Thieren angethanen Züchtigungen werden nur im uneigentlichen Sinne Strafen genannt. Auch bei Menschen muß der Act der Pflichtverletzung wenigstens theilweise frei gewollt sein; für ganz unbewußte und darum vollkommen unfreiwillige Handlungen kann eine Bestrafung nicht erfolgen. Damit ein Mensch eine Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes über einen andern verhängen könne, bedarf es eines besondern Rechtstitels. Im allgemeinen genommen sind die Menschen einander gleich und voneinander unabhängig. Solcher Titel zur Ausübung der Strafgewalt gibt es nun mehrere. Alle aber haben etwas gemeinsam, was für die unter den Menschen bestehende Strafgewalt von der größten Wichtigkeit ist. Jede Strafe ist nur Reserve- oder Hilfsmittel, um denjenigen, gegen welchen sie angewendet wird, zur Erfüllung seiner Pflicht zu vermögen. Der Mensch ist vermöge seiner Vernunft und seines freien Willens sittlicher Handlungen wie fähig, so auch bedürftig und zu ihnen verpflichtet. Jeder, der Gewalt über ihn hat, muß ihn als sittliches Wesen behandeln und deshalb vorzüglich solche Mittel zur Anwendung bringen, welche mit der menschlichen Natur übereinstimmen. Zwangsmittel, also auch Strafmittel, sollen erst dann zur Anwendung gelangen, wenn die anderen Mittel ihre Wirkung versagen. Auch bezüglich des Staates gilt also, daß die Strafen nur Reservemittel sind zur Erreichung jenes Zweckes, für welchen er alle seine Gewalt hat.

Von den verschiedenen Eintheilungen der Strafen seien hier nur die wichtigeren namhaft gemacht. Man unterscheidet 1. rücksichtlich der Autorität, welche die Strafen verhängt, vorzüglich Erziehungs-, Staats- und Kirchenstrafen. Da jede Autorität mit den von ihr verhängten Strafen jene Zwecke verfolgen muß, zu deren Erreichung sie selbst besteht, so hat man diese Eintheilung zugleich als eine solche anzusehen, welche von dem nähern durch die Strafe zu erzielenden Zwecke hergenommen ist. Die Strafgewalt der Erzieher (Eltern und deren Stellvertreter) und des Staates entstammt den von der Natur sich herschreibenden Verhältnissen der Menschen untereinander, die Strafgewalt der Kirche aber einer besondern Einrichtung Gottes, der zum Zwecke einer leichtern und sicherern Erlangung der ewigen Seligkeit seitens aller Einzelnen eine sichtbare und vollkommene Gesellschaft, die Kirche, gegründet hat. Die Strafgewalt der Eltern und des Staates beruhen ihrerseits wieder auf ganz verschiedenen Grundlagen; erstere auf der natürlichen Erziehungsbedürftigkeit der Kinder und der Pflicht und dem Rechte der Eltern zur Erziehung, welche infolge unserer natürlichen Anlage und Verderbtheit auch die Anwendung von Strafen unter Umständen nothwendig macht. Die staatliche Strafgewalt beruht gleichfalls auf der Nothwendigkeit, behufs der Erreichung des Staatszweckes unter Umständen zu Strafen schreiten zu müssen. Uebrigens ist zu bemerken, daß unter Menschen, wie sie nun einmal beschaffen sind, keine Gesellschaft von Dauer sein kann und kaum ein vorübergehender Zweck auf gesellschaftlichem Wege erreichbar sein wird, wenn der Gesellschaft nicht wenigstens einige Strafmittel, welche man dann Disciplinarstrafen nennt und welche zumeist in der Ausschließung aus der Gesellschaft gipfeln, zu Gebote stehen.

2. Mit Bezug auf das Uebel, welches verhängt wird, unterscheidet man negative und positive Strafen. Die ersteren bestehen in der Vorenthaltung eines Gutes, auf welches der zu Strafende einen wie immer gearteten Anspruch oder irgend welche Anwartschaft hatte: strafweise Nichtbeförderung zu einem Amte, Enterbung u. s. w.; die letzteren in der Entziehung eines Gutes, das der zu Bestrafende bereits sein eigen nennt, z. B. Amtsentsetzung, Freiheitsentziehung durch Einkerkerung, Körperstrafen u. s. w. Unter derselben Rücksicht auf das zugefügte Uebel unterscheidet man dann Vermögens-, Ehren-, Freiheits-, Leibes- und Lebensstrafen. Vielfach gehört aber eine Strafe mehreren von diesen Kategorien zugleich an. Im Kirchenrechte kommen zu diesen angegebenen Arten noch die geistlichen Strafen hinzu.

3. Je nach dem Ueberwiegen des einen oder andern mit der Bestrafung verfolgten nähern Zweckes theilt man die Strafen vorzüglich ein in Besserungs-, Vergeltungs- und Abschreckungsstrafen. Mit Bezug auf das staatliche Strafrecht wird über diese Zwecke weiter unten die Rede sein. Hier sei bemerkt, daß die Erziehungsstrafen gemäß dem wesentlichen Zwecke der Erziehung vorzüglich Besserungsstrafen sind. Doch ist der Vergeltungs- oder Gerechtigkeitszweck damit keineswegs ausgeschlossen, vielmehr mit dem Besserungszweck zugleich gegeben. Die Erziehung soll den zu Erziehenden auch anleiten, die durch seine Vergehen gestörte Ordnung wiederherzustellen, und ihm durch Strafen die diesbezügliche sittliche Pflicht einschärfen. Im katholischen Kirchenrechte hat die angegebene Eintheilung ganz besondere Geltung, insofern als das-

selbe Strafen anerkennt, welche wesentlich auf die Willensänderung des Gestraften hinzielen, so daß nicht nur ihr Eintreten einen bestimmten Grad innerer Willensverderbtheit voraussetzt, sondern auch nach erfolgter Besserung die Strafe wieder aufgehoben werden muß. Dem Zwecke dieser Besserungsstrafen widerstrebt es, daß dieselben auf eine voraus bestimmte Zeit verhängt werden. Andere Kirchenstrafen verfolgen diesen Zweck wenigstens nicht im gleichen Grade. Der Grund der in Rede stehenden Eintheilung liegt in dem Ueberwiegen des einen oder andern Zweckes; denn die Strafe ist ihrer Natur nach geeignet, allen drei genannten Zwecken zugleich zu dienen. Auch die Abschreckungs- und Besserungsstrafe enthält theilweise eine Sühne für das stattgehabte Vergehen, und die Sühnestrafe ist geeignet, da sie ja in einem Uebel besteht, vor dem Vergehen abschreckend, und wenn sie verhängt ist, bessernd zu wirken.

4. Mit Rücksicht auf das Strafrecht der Kirche und des Staates verdient noch Erwähnung der Unterschied zwischen den gesetzlich festgesetzten und den dem Ermessen des jeweiligen Richters überlassenen Strafen (poenae ordinariae und extraordinariae). Die letzteren kommen namentlich im Kirchenrechte häufig vor. Je weniger eine Gesellschaft in der Lage ist, den von ihr bestellten Richtern die Bestimmung der Art und des Grades der Strafe zu überlassen, um so sorgfältiger muß sie diese Bestimmung selbst vornehmen.

5. Ueber den Unterschied zwischen gerechten und ungerechten Strafen bemerken wir, daß zur Gerechtigkeit einer Strafe verschiedene Bedingungen erfordert werden. Nicht nur muß der Strafende mit der Strafgewalt über den zu Bestrafenden überhaupt ausgerüstet sein, sondern es muß auch das Vergehen oder die Pflichtverletzung wirklich stattgefunden haben und der Strafgewalt des Richters unterliegen; außerdem darf die Strafe das von dem Strafzwecke geforderte Maß nicht überschreiten. Zweifellos ungerechten Strafen darf sich im allgemeinen genommen jeder entziehen. Doch kann unter Umständen die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Verhütung bösen Beispiels und ähnliches auch die Pflicht zur Ertragung einer sicher ungerechten Strafe herbeiführen. Strafen, bezüglich deren Gerechtigkeit man lediglich einen, wenn auch gegründeten Zweifel hat, muß man wenigstens dann auf sich nehmen, wenn sie von einer an sich rechtmäßigen Autorität verhängt werden; die Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung verlangt dieses.

Mit dem Ausdrucke **Strafrechtstheorie** bezeichnet man die Lehre von den besonderen Gründen, aus welchen der Staat berechtigt ist, Strafen für die Verletzung oder Uebertretung seiner Gesetze zu bestimmen und auszuführen. Daß dem Staate diese Berechtigung zukommt, bezweifelt niemand; über den nähern Grund dieser Berechtigung aber sind vorzüglich in der neuern Zeit die verschiedensten und auch sonderbarsten Theorien aufgestellt worden. Zu den Strafrechtstheorien läßt sich die Kant'sche Theorie nicht zählen. Der Königsberger Philosoph führt die Berechtigung des Staates auf den kategorischen Imperativ zurück, d. h. der Staat hat das Recht zu strafen, weil die menschliche Vernunft dieses verlangt. Die Strafrechtstheorien befassen sich aber wesentlich mit den Gründen, aus welchen die Vernunft diese Berechtigung verlangt. Kant bleibt also vor der eigentlichen Frage stehen; falls er seine Antwort als erschöpfend ansieht, läugnet er sogar die Möglichkeit jeder Strafrechtstheorie.

Man unterscheidet gegenwärtig zwischen relativen und absoluten Strafrechtstheorien. Unter den erstern versteht man jene, welche die Berechtigung zur Bestrafung aus einem vom Staate nothwendig zu erreichenden und außer der Strafe selbst liegenden Zwecke ableiten; unter letzteren jene, welche die Strafe als Selbstzweck bezeichnen und die Beziehung derselben auf einen andern, außer ihr liegenden Zweck läugnen. Der relativen Theorien werden viele aufgezählt; mehrere von ihnen unterscheiden sich kaum voneinander und verdienen keine besondere Erwähnung. Vorzüglich sind zu nennen die Abschreckungs- und die Besserungstheorie. Unter den sogen. absoluten Theorien, deren gleichfalls mehrere unterschieden werden, beansprucht wohl nur die Gerechtigkeits- oder Sühnetheorie Beachtung.

Die **Abschreckungstheorie** gibt an als Zweck der gesetzlichen Bestimmung von Strafen die Warnung und Zurückhaltung jener von Gesetzesverletzungen, die sich durch andere, edlere und höhere Motive von denselben nicht zurückhalten lassen; als Zweck der thatsächlichen Verhängung und Ausführung der Strafe nach verübtem Verbrechen die Abhaltung oder Abschreckung anderer vor ähnlichen Verbrechen. Von dieser Theorie hat man noch unterschieden die Warnungstheorie; doch ist es klar, daß, wenn man die Begriffe Warnen und Abschrecken nicht ganz unnöthigerweise einschränkt, beide Theorien zusammenfallen. Nach der Abschreckungstheorie wenden sich das Strafgesetz selbst wie die Ausführung desselben unmittelbar an die Gesammtheit; sie sollen allen Staatsunterthanen Hilfsmotive sein, von Gesetzesverletzungen sich abhalten zu lassen, und der Verbrecher selbst soll durch die ihm auferlegte Strafe von Wiederholung des Verbrechens sowie von Verübung ähnlicher zurückgehalten eventuell unschädlich gemacht werden. Nach der Warnungstheorie soll das Strafgesetz und seine Durchführung alle Bürger vor Gesetzesverletzungen warnen, und der Verbrecher soll durch die an ihm vollzogene Strafe eine thatsächliche Warnung vor dem gleichen oder einem ähnlichen Verbrechen erhalten.

Die **Besserungstheorie** setzt den Hauptzweck der ganzen Strafgewalt in die Besserung oder Willensänderung jener, welche sich einer Gesetzesverletzung bereits schuldig gemacht haben. Die gesetzliche Bestimmung der eventuell zu ver-

hängenden Strafen sieht sie nur als Vorbereitung der thatsächlichen Bestrafung an; diese letztere hat dann den Verbrecher selbst ins Auge zu fassen, um ihn durch wahre Gesinnungsänderung vor Wiederholung des gleichen oder Verübung anderer Verbrechen zu bewahren. Es ist einleuchtend, daß nicht nur der Abschreckungszweck und der Besserungszweck sich praktisch sehr leicht miteinander vereinbaren lassen, sondern auch daß die beiden Theorien sich mehr gegenseitig ergänzen als einander ausschließen.

Die Sühne- oder Vergeltungstheorie geht von dem Gedanken aus, daß durch die Gesetzesverletzung die staatliche Ordnung gestört werde. Diese Störung verlangt durch sich, abgesehen von allen anderen Rücksichten und Zwecken, eine Wiedergutmachung. Die Strafe hat nun den wesentlichen Zweck, diese gestörte Ordnung wiederherzustellen. Daraus ergibt sich dann auch der beste und sicherste Maßstab für die Art und die Größe der Strafen. Die Strafe schließt sich ihrer Art nach, soweit es sich thun läßt, an die Art der Gesetzesverletzung an; der genaueste Anschluß, der sich im alttestamentlichen Worte: Auge um Auge, Zahn um Zahn, ausdrückt, läßt sich aus mehrfachen Rücksichten nicht durchführen. Mehr Gewicht als auf die Art der Strafe muß auf ihre Größe gelegt werden, daß sie möglichst mit der Größe des Verbrechens übereinstimme, weil das Princip der Gerechtigkeit diese Uebereinstimmung vorzüglich fordert. Auf diese Sühnetheorie muß wohl auch die Hegel'sche Theorie, wenn man ihr überhaupt einen gesunden Gedanken unterlegen will, zurückgeführt werden. Hegel stellt die Strafe dar als eine Verneinung des begangenen Verbrechens, und da das Verbrechen selbst etwas Negatives ist, als Negation der Negation. Diese Negirung des Verbrechens setzt nach Hegel der allgemeine Wille dem Einzelwillen des Verbrechers entgegen und hebt so diesen letztern auf. Daß das mehr gelehrt scheinende als tiefen Sinn enthaltende Worte sind, liegt auf der Hand. Ebenso wenig läßt sich die Strafe als Vernichtung des begangenen Verbrechens bezeichnen. Wie soll denn das, was einmal geschehen ist, in sich ungeschehen gemacht werden? Und auch die Folgen des Verbrechens werden nur in den allerseltensten Fällen durch die Strafe wiederaufgehoben. Lehren, welche den Zweck der Strafen mit ähnlichen Ausdrücken wie Aufhebung, Rückgängigmachung, Verneinung, Vernichtung der Gesetzesverletzung wiedergeben, müssen entweder im Sinne der Sühnetheorie aufgefaßt werden oder von einer ernsten Wissenschaft unbeachtet bleiben.

Behufs einer richtigen Beurtheilung dieser verschiedenen Strafrechtstheorien muß man sich vor allem vor Augen halten, daß die Strafgewalt einen Theil der gesammten Staatsgewalt bildet, und daß sie demnach nothwendig auf das Ziel hingeordnet sein muß, dessen Erreichung die Staatsgewalt überhaupt anstrebt. Man mag demnach noch so viele particuläre Zwecke, welche die staatliche Strafgewalt erreichen muß, ausfindig machen: sie müssen alle nothwendig enthalten sein und sich daher unterordnen dem Zwecke, zu dessen Erreichung die gesammte Staatsgewalt besteht. Als Zweck des Staates und somit auch der gesammten Staatsgewalt ist anzusehen das zeitliche Gemeinwohl, oder um dieses specieller auszudrücken, der Schutz der Rechte aller und jedes einzelnen Unterthanen sowie die Herstellung und Erhaltung jener Mittel des zeitlichen Wohles aller, welche sich auch für das Zusammenwirken mehrerer Einzelnen und der von diesen gebildeten Vereinigungen noch unerreichbar erweisen. Auch die staatliche Strafgewalt muß demnach diesen allgemeinen Zweck verfolgen und darum dann auch alle jene Einzelziele im Auge haben, welche sich durch die Bestimmung und Verhängung von Strafen zur Förderung des Gesammtwohles erreichen lassen. Da nun nicht nur die Sühne der begangenen Verbrechen, sondern auch die Besserung der Verbrecher und nicht minder die Abschreckung vor Verbrechen dem Gemeinwohle dient, so läßt sich weder die Besserungs-, noch auch die Abschreckungstheorie einfach abweisen. Nur jene Theorie ist richtig, welche sowohl den Abschreckungs- als den Besserungs- und Sühnezweck bei der Strafe gelten läßt; unrichtig aber wird jede dieser Theorien dann, wenn sie einen einzelnen Zweck als allein und ausschließlich maßgebend hinstellt. Vorzüglich hat man in neuerer Zeit das Richtige, was in der Abschreckungstheorie liegt, mißkannt. Gegen sie läßt sich der Einwand nicht vorbringen, daß nach ihr die dem Verbrecher zugefügte Strafe und somit in gewissem Sinne die Person des Verbrechers selbst als Mittel angesehen werde zur Abschreckung anderer. Soll es denn dem Staate wirklich nicht gestattet sein, die Unterthanen zur Sorge für das Gemeinwohl zu verhalten, sich also ihrer in gewissem Umfange als Mittel für die Erreichung des Gemeinwohles zu bedienen? Und muß nicht jeder Bürger sich in gewissem Maße in den Dienst des Staates stellen, also als Mittel zur Erreichung des Gemeinwohles verwenden lassen? Wie oft bedient sich der Staat seiner Unterthanen zu seiner eigenen Erhaltung! Sind nicht die Soldaten, welche ins Feld zur Vertheidigung des Vaterlandes gesendet werden, ebenso viele Mittel, deren der Staat sich zu seiner Vertheidigung und Erhaltung bedient? Nicht jene Theorie über das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Unterthanen kann richtig sein, welche dem Staate überhaupt verbietet, seine Unterthanen in seinen Dienst zu stellen; jene Theorie ist allein wahr, welche den Unterthan nicht ganz im Staate aufgehen läßt, ihm aber zur Pflicht macht, das eigene Wohl dem Gemeinwohle unterzuordnen. Auch jener Einwand gegen die Abschreckungstheorie ist nichtig, daß sie die Furcht als wirksamste Triebfeder zur Verhütung von Verbrechen ansehe. Die besseren Vertheidiger dieser Theorie haben immer anerkannt, daß die hauptsächlichen Mittel, welche die Staatsgewalt zur Erreichung des Staats-

zweckes anwenden muß, edlerer Natur zu sein haben als Furcht vor Strafen. Sie sagten nur und sagen auch jetzt noch, daß in jedem Staate, der aus Menschen, die nun einmal eine verderbte Natur haben, gebildet ist, sich solche finden werden, welche edleren und höheren Motiven unzugänglich sind und daher durch den niedrigern Beweggrund der Furcht vor Strafen dazu angetrieben werden müssen, der Erreichung des Gesammtwohles sich nicht hindernd in den Weg zu stellen. Und wenn man diese Abschreckungstheorie nur richtig anwendet, so wie die besseren Vertheidiger derselben sie angewendet wissen wollen, dann bleibt der Sorge auch kein Platz, daß sie zur Uebertreibung der Strafen und zu unmenschlicher Härte Anlaß biete. Man hat diese Theorie zuerst entstellt, um sie dann erfolgreicher bekämpfen zu können. Nicht nur haben die besseren Vertheidiger sie stets sowohl mit der Besserungs- als auch mit der Sühnetheorie in Verbindung gebracht, sondern sie haben diese Theorie für sich allein genommen auch so verstanden und erklärt, daß sie zu Härten und Unmenschlichkeiten gar keine Veranlassung geben kann. Man ging davon aus, daß es im Staatswesen vor allem darauf ankomme, größere Störungen des Gemeinwohles hintanzuhalten, weil dadurch die geringeren von selbst gemindert werden. Deshalb schon bietet die Theorie keinen Grund, auch geringere Vergehungen mit großen Strafen zu ahnden. Dann verbietet auch die natürliche Gerechtigkeit, deren Beobachtung diese Theorie voraussetzt, geringere Vergehen ebenso wie größere zu bestrafen; sie verlangt die Wahrung eines richtigen Verhältnisses zwischen Vergehen und Strafe. Ganz ausgedacht und vollständig entwickelt enthält die Abschreckungstheorie dann auch schon in sich die Besserungstheorie. Denn sie verlangt, daß der Staat, wie es stets seine heilige Pflicht ist, auch bei der Bestrafung seiner Unterthanen diese behandle als das, was sie sind, nämlich als Menschen, deren höchste, aber auch dringendste Aufgabe darin besteht, sittlich gut zu leben, um so ihre ewige Glückseligkeit nicht zu verlieren. Deshalb darf dann auch der Staat, wenngleich der oberste Zweck der Strafe die Abschreckung vor gleichen oder ähnlichen Verbrechen ist, nicht übersehen, daß die Strafe die Rückkehr des Verbrechers zu sittlichem Handeln nicht nur nicht hindern darf, sondern daß sie ihm auch dieses sittliche Handeln möglichst erleichtern muß. Es läßt sich nicht verkennen, daß die modernen Strafrechtstheoretiker, welche die sogen. absolute Theorie bevorzugen und namentlich über die Abschreckungstheorie mit einem gewissen Abscheu als über eine rohe und unwürdige Lehre sprechen, unter dem Einflusse optimistischer Anschauungen über den Menschen und seine natürliche Beschaffenheit stehen, welche, im vorigen Jahrhunderte von Frankreich aus verbreitet, großentheils Gemeingut der religionslosen Gelehrtenwelt wurden. Der selbst sittlich so verdorbene J. J. Rousseau hat es durch seine blendende und vorzüglich die oberflächlichen Franzosen seiner Zeit einnehmende Schreibart verstanden, die Meinung zu verbreiten, als sei der Mensch seiner natürlichen Anlage und Beschaffenheit nach gut und unverdorben und gleiche mehr einem reinen Engel als dem Bilde, das uns die Geschichte und die tägliche Erfahrung sowie der christliche Glaube vom Menschen entwerfen.

Die Besserungstheorie, insofern sie in einen gewissen Gegensatz zur Abschreckungstheorie tritt und nicht lediglich neben ihr steht, setzt den Zweck der Strafe vornehmlich in die Besserung desjenigen, welcher sich schon einmal an der öffentlichen Ordnung versündigt hat. Auch sie geht von dem Gedanken aus, daß die Strafe als ein dem Staate dienendes Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung jenem Zwecke zu dienen habe, zu welchem der Staat alle seine Macht besitzt. Sie glaubt aber zur Erreichung dieses Zieles mehr Gewicht legen zu müssen auf die thatsächliche Besserung jener, welche bereits im Werke ihre innere Gesinnung und Beschaffenheit an den Tag gelegt haben, als auf die Warnung vor noch zu verübenden Verbrechen. Folgerichtig dringt diese Theorie bei der Verhängung und Ausführung der Strafen auf eine möglichst weitgehende Berücksichtigung der Individualität des Verbrechers behufs Anwendung gerade jener Mittel, welche je nach der Verschiedenheit der Individualität mit größerer oder geringerer Aussicht auf Erfolg angewendet werden können. Es ist klar, daß diese Theorie sehr wohl mit der vorher besprochenen sich vereinigen läßt. Jedoch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zum Schutze der staatlichen Ordnung mehr die Warnung aller anderen, die einer Warnung bedürfen, als die Besserung des einen beiträgt. Das Warnungsmoment in der Strafe ist thatsächlich wichtiger als das Besserungsmoment. Da aber der Grundgedanke der Besserungstheorie, daß das Staatswohl durch die wirkliche Besserung der Verbrecher viel gefördert wird, evident richtig ist, so müssen auch die staatlichen Organe, sowohl bei der gesetzlichen Bestimmung der für die einzelnen Verbrechen aufzuerlegenden Strafen als insbesondere bei ihrer Verhängung und Ausführung, dieses Besserungsmoment sich beständig vor Augen halten. Und da Milde und Güte gar nicht selten auch auf den verhärtetsten Verbrecher viel mehr Eindruck machen als Strenge und Härte, so verlangt der Besserungszweck der Strafe vor allem bei den ausführenden Organen eine solche Milde und Liebe, daß auch die gewissenhafteste Ausführung der vom Richter verhängten Strafe nicht abstoßend und darum verhärtend auf den Verbrecher, sondern mildernd und bessernd wirkt. Auch in der Ausübung des Strafrechts gilt der so oft anwendbare Grundsatz: Fortiter in re et suaviter in modo. Wenn man weiter bedenkt, daß die Menschen durchgehends — anima naturaliter christiana — für religiöse Motive sich am empfänglichsten zeigen, ja daß unter den gefährlichsten Ver-

brechern nicht selten sich solche befinden, welche nicht nur edleren Beweggründen, sondern überhaupt natürlichen Motiven gegenüber unempfindlich bleiben, aber von religiösen Motiven sich erweichen lassen, so muß man daraus schließen, daß der Staat schon um des eigenen Zweckes willen die Pflicht hat, auf die Pflege des religiösen Sinnes und darum an erster Stelle auf die Erfüllung der religiösen Pflichten seitens jener, welche eine staatliche Strafe sich zugezogen haben, zu bringen. Doch bemerken wir hier, daß dem Staate nicht nur mit Rücksicht auf seinen eigenen Zweck diese Pflicht obliegt, sondern daß ihn auch ein höheres Motiv dazu veranlassen muß. Auch der Staat kann sich der allgemeinen Menschenpflicht, auf die sittliche Besserung des Nebenmenschen gebührende Rücksicht zu nehmen, nicht entschlagen; er muß dieses um so mehr thun, je mehr ihm die Möglichkeit hierzu geboten ist.

Die neueren Strafrechtstheoretiker legen, wenn sie auch einige Berechtigung der Abschreckungs- und Besserungstheorie zuerkennen, doch das meiste Gewicht auf die Gerechtigkeits- oder Sühnetheorie. Durch das Verbrechen oder Vergehen ist die öffentliche Ordnung verletzt und diese Thatsache allein berechtigt den Vertreter dieser Ordnung zur Zuerkennung einer Strafe, als einer Genugthuung für die begangene Verletzung. Auch diese Theorie hat ihre Berechtigung. Aus ihr ergibt sich unmittelbar eine gewisse Norm für die Art und die Größe der Strafen. Dem Gedanken der Vergeltung entspricht es in hohem Grade, wenn das Uebel, das dem Verbrecher als Strafe zugefügt wird, seiner Art nach möglichst übereinstimmt mit dem Verbrechen, das begangen wurde. Schon der Begriff der Gerechtigkeit bringt es mit sich, daß die Strafe ihrem Grade oder Maße nach das Maß des Schadens, welcher der öffentlichen Ordnung durch das Verbrechen zugefügt wurde, nicht überschreiten dürfe, ein Princip, das sich aus der Abschreckungs- und Besserungstheorie zwar gleichfalls ergibt, aber doch nicht unmittelbar mit dem Begriffe derselben verbunden ist. Es ist also ganz berechtigt, wenn diese Sühnetheorie von den heutigen Lehrern des Strafrechts vertheidigt und hochgeschätzt wird. Unberechtigt aber ist es, sowohl wenn man diese Theorie zu den absoluten zählt, als auch wenn man dieselbe neu nennt. Neu ist sie nicht; denn auch die älteren katholischen Schriftsteller anerkannten, daß durch das Verbrechen die staatliche Ordnung verletzt werde und dadurch in der Staatsgewalt die Befugniß entstehe, diese verletzte Ordnung durch eine entsprechende Strafe wiederherzustellen. Absolut ist die Theorie nicht; denn die Staatsgewalt hat auch mit der Wiederherstellung dieser Ordnung einen Zweck zu verfolgen, nämlich das Gemeinwohl wirksam zu fördern. Die ganze Staatsgewalt ist auf dieses Ziel hingeordnet, und keine ihrer Handlungen hat Berechtigung, außer mit Rücksicht auf dieses Ziel. Darum hat auch die Strafe, insofern sie sühnend oder vergeltend wirkt, ihren unmittelbaren Zweck in der öffentlichen Ordnung; auch als Sühne bezweckt die Strafe etwas außer ihr Liegendes; sie ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Gemeinwohl; die Sühnetheorie ist nicht absolute, sondern relative Theorie.

Fassen wir das Urtheil über die staatliche Strafgewalt und ihren Zweck kurz zusammen, so erhalten wir folgende Sätze: 1. Die Vollmacht des Staates, zu strafen, entspringt ihrem ganzen Wesen und ihrem ganzen Umfange nach aus seiner Pflicht, die öffentliche Ordnung zu schützen. Man muß also sagen: Die richtige Strafrechtstheorie ist die Schutztheorie. 2. Diesen Schutz erreicht der Staat vornehmlich auf einem dreifachen Wege: a) Die Androhung von Strafen ist geeignet, solche, die sich durch andere, höhere und edlere Motive von der Verletzung der öffentlichen Ordnung nicht abhalten lassen, durch das Motiv der Furcht von derselben zurückzuhalten. Die Warnungs- oder Abschreckungstheorie läßt sich demnach als Theil der Schutztheorie durchaus nicht verwerfen. Der Staat muß vielmehr bei der Festsetzung und Vollziehung der Strafen diesen Zweck gleichfalls vor Augen haben. Wollte man, wie man zu thun ganz berechtigt ist, diese Einwirkung der Furcht auf den Willen und durch den Willen auf das Handeln eine Besserung nennen, so könnte man damit die Warnungs- oder Abschreckungstheorie als einen Theil der Besserungstheorie hinstellen. b) Die Vollziehung der Strafe am Verbrecher ist geeignet, einen bessernden Einfluß auf diesen auszuüben und ihn dadurch nicht nur vor weiteren Verbrechen abzuhalten, sondern ihn auch dazu zu veranlassen, ein positiv nützliches Glied der Gesellschaft zu werden. Daher muß der Staat auch diesen Besserungszweck im Auge behalten. Auch die Besserungstheorie hat als Theil der Schutztheorie ihre Berechtigung. c) Der Vergeltungs- oder Sühnezweck muß ebenfalls vom Staate im Auge behalten werden. Der Staat hat die Vergehen gegen seine Gesetze nicht zu strafen insofern, als durch diese die sittliche Ordnung verletzt wird. Der Staat soll die Sittlichkeit schützen, indem er die Rechte aller einzelnen Unterthanen schützt; der oberste Hort der Sittlichkeit aber ist er nicht. Die Vergehen, insofern durch sie auch die natürliche Sittlichkeit verletzt wird, bestraft ein Höherer als der Staat, Gott selbst. Die Verletzungen der Staatsgesetze, welche dann auch die natürlichen Rechte der einzelnen Unterthanen sanctioniren, insofern sie eben die staatliche Ordnung stören, hat der Staat selbst zu sühnen und durch die Strafe dem beleidigten Rechtssinne der Unterthanen Genugthuung zu verschaffen und ihnen Beruhigung zu gewähren, daß die öffentliche Ordnung gehandhabt und bewahrt wird. 3. Bei der Bestimmung des Grades der Strafe hat sich der Staat alle drei Zwecke vor Augen zu halten. Er muß sich nothwendig gegen das öffentliche Wohl verfehlen, wenn er einen Zweck über Gebühr vor den anderen bevorzugt. Wenn z. B. die Todesstrafe dem Besserungszwecke auch nicht

dient, so kann doch bezüglich mancher Verbrechen sie allein als hinreichendes Sühne- und Abschreckungsmittel dienen.

Literatur. Abegg, Die verschiedenen Strafrechtstheorien, 1835; Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 12. Aufl. 1882; Merkel, Criminalist. Abhandlungen I (1867); Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaften, 5. Aufl. 1890; Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, 2. Aufl. 1868; Nicoladoni, Die modernen Strafrechtstheorien, 1892; Cathrein, Moralphilosophie II, 2. Aufl. 1893; Paparelli, Saggio teoretico di diritto naturale, 2. ed. 1851; Costa-Rossetti, Philosophia moralis, ed. 2, 1886. [Biederlack S. J.]

Strafgesetzgebung. Unter Strafgesetzgebung verstehen wir den Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche von der höchsten menschlichen Gewalt ausgehend Strafen festsetzen für die Uebertretung der Gesetze. Da es zwei höchste Gewalten gibt auf Erden, eine kirchliche und eine weltliche, so unterscheidet man auch eine doppelte Strafgesetzgebung, die kirchliche und die weltliche; doch haben wir es im folgenden nur mit der letztern zu thun. Wie jedes andere den Menschen verpflichtende Gesetz, so muß auch das Strafgesetz von dem Willen eines Höhern ausgehen, dem unser Wille unterworfen ist. Das natürliche Sittengesetz ist der uns durch die natürliche menschliche Vernunft mitgetheilte Wille Gottes. Lex naturalis nihil aliud est quam participatio legis aeternae in rationali creatura (S. theol. 1. 2, q. 91). Der kurze Ausdruck desselben, das einzige ewige und unabänderliche Sittengesetz für alle Zeiten und Völker, der Grund- und Eckpfeiler der moralischen und rechtlichen Bildung des Menschengeschlechts ist der Dekalog (2 Mos. 20), und zwar sowohl für das Verhalten des Einzelnen sich selbst und Gott gegenüber, als auch für das Zusammenleben der Menschen in Familie, Gesellschaft und Staat.

Als daher die von Christus gestiftete Kirche von ihm den Auftrag erhalten hatte, die ihm von seinem Vater verliehene Herrschaft über die Welt auszubreiten, erhielt sie damit auch die Aufgabe, jenes Sittengesetz, und zwar so wie der göttliche Heiland es gelehrt hatte, in den sich allmählich unter ihrer Obhut bildenden christlichen Staaten zur Geltung zu bringen. Der Staat erhielt dadurch eine gegenüber dem heidnischen Staate wesentlich höhere, ethische Kraft und Bedeutung, indem er die Aufgabe überkam, mit dem weltlichen Schwert das christliche Sittengesetz zu schirmen und zu handhaben, dasselbe Sittengesetz, welches für ihren eigenen Bereich zu handhaben der Kirche obliegt. Selbstverständlich aber hatte die Kirche weder das Recht noch die Pflicht, einen Strafcodex für christliche Staaten auszuarbeiten. Sie übte auf ihrem Gebiete und für ihren Bereich von Anfang an durch Beschlüsse (canones) der Synoden und Concilien sowie durch päpstliche Erlasse (Decretalen), je nachdem sich ein Bedürfniß oder eine Veranlassung ergab, ihre Straf-Jurisdiction aus und schritt erst im 12. und 13. Jahrhundert zu der Codification des corpus iuris canonici.

Gleichwohl übte die Kirche einen so gewaltigen, unmittelbaren und mittelbaren Einfluß auf die Strafgesetzgebung aller seit der Zertrümmerung des heidnisch-römischen Weltreichs entstandenen und entstehenden Culturstaaten aus, daß sie als die Mutter auch der heutigen Strafgesetzgebung bezeichnet werden muß. Namentlich sind folgende Punkte in dieser Hinsicht zu beachten: 1. Die Kirche hat stets den Grundsatz der Gleichheit vor dem christlichen Sittengesetz vertreten, welchem die Kaiser und Könige gerade so gut wie der geringste Unterthan als einem absoluten Gesetz unterworfen seien, weil alle Menschen dieselbe Natur haben und vor Gott gleich sind. 2. Indem die Kirche der weltlichen Obrigkeit die Durchführung des christlichen Sittengesetzes zur Pflicht machte, hat sie den im altgermanischen Recht maßgebenden privatrechtlichen Gesichtspunkt des Compositionensystems (Wergeld, Wedegeld) beseitigt, und an Stelle der rohen Gewalt (Fehde) durch Verkündigung des Gottesfriedens die weltliche Gewalt zur Aufrichtung des Landfriedens, d. i. zum Schutze des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums der Staatsangehörigen, angeregt. 3. Die Kirche hat, da die Staatsgewalt noch nicht hinreichend erstarkt war, das Gebiet ihrer Strafgesetzgebung nicht nur auf die causas mere spirituales (Ketzerei, Schisma, Apostasie, Simonie), sondern auch auf die causas mixtas, Ehebruch, Bigamie, Zauberei, Eidbruch und Meineid ausgedehnt und dadurch die wahren Interessen der Cultur befördert. 4. Da die Kirche die Strafgesetzgebung von dem Standpunkt der Verletzung der göttlichen Weltordnung übte, mußte für die Anwendung der Strafe nicht nur der objective Thatbestand, sondern vor allem die Beschaffenheit des verbrecherischen Willens, und andrerseits nicht nur der Gesichtspunkt der Vergeltung, sondern auch derjenige der Besserung des Schuldigen noch nachdrücklicher betont werden.

Als sich die Staatsgewalt seit Karl d. Gr. allmälig ihrer ethischen Aufgabe bewußt wurde, konnte sie nach ihrer historischen Entstehung und Entwickelung nichts anderes thun, als sich die von der kirchlichen Jurisdiction befolgten Grundsätze aneignen. Sie gelangte auf gleicher Grundlage zu Codificationen des Strafrechts zuerst in den italienischen Staaten seit dem 13. Jahrhundert. Deutschland folgte erst spät infolge des Einflusses der Bologneser Rechtsschule diesem Beispiel, zuerst 1507 in der von Johann Freiherrn von Schwarzenberg verfaßten, in den Bischöflich Bambergischen Ländern publicirten Bambergischen Halsgerichtsordnung, sodann in der 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg als Reichsgesetz zu Stande gekommenen Constitutio Criminalis Carolina (C. C. C.), welche nicht nur den Strafproceß, sondern auch das Strafrecht behandelt und, ohne einen vollständigen allgemeinen Theil aufzustellen, die allgemeinen Lehren

des Strafrechts wesentlich zu fördern wohl geeignet war. Aber sie kam post festum und ist deshalb niemals zu gehöriger Wirksamkeit gelangt. Denn gerade kurz vor ihrer Promulgation war in Deutschland am 31. October 1517 die sogen. Reformation ausgebrochen, welche, indem sie vermöge der „sola“ fides das christliche Sittengesetz wesentlich herabdrückte, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zersetzend wirkte. Der Zustand der Strafgesetzgebung blieb, wie Holtzendorff (Encyklopädie I, 877) sich ausdrückt, bis in das 18. Jahrhundert hinein ein sehr erbärmlicher.

Eine der traurigsten Erscheinungen ist der besonders am Ende des 15. Jahrhunderts sich ausbreitende Hexenwahn. 1487 erschien der Malleus maleficarum (Hexenhammer). Niemand wagte gegen diese schmachvolle Criminaljustiz aufzutreten, bis der Jesuit Friedrich von Spee, welcher als Seelsorger Hunderte von Opfern zum Holzstoß begleitet und darüber vor Kummer und Entsetzen in jungen Jahren weiße Haare bekommen hatte, 1631 sein Buch Cautio criminalis contra sagas schrieb mit der Aufforderung, sich an den Kaiser zu wenden. Der edle Kaiser Ferdinand hatte jedoch nicht die Macht einzugreifen. Denn seit Anfang des 16. Jahrhunderts hatten die Landesfürsten die Strafrechtspflege an sich gerissen. Der erste Fürst, welcher in seinen Landen die Hexenprocesse abschaffte, war 1643 der Erzbischof von Schönborn zu Mainz. Die letzte Hexe wurde 1749 in Würzburg, in Glarus 1782 verbrannt.

Seit der C. C. C. hörte die Einheit der deutschen Strafgesetzgebung immer mehr auf. Den Anfang einer landesherrlichen Codification des Strafrechts machte Bayern 1751 mit dem Codex Maximilianeus iuris bavarici criminalis, welcher die subsidiäre Geltung des durch die Doctrin recipirten (römischen) gemeinen Rechts gänzlich beseitigte. Oesterreich folgte 1768 mit der Constitutio Criminalis Theresiana, welcher Joseph II. 1787 im Geiste der Aufklärung der französischen Encyklopädisten ein Gesetz über Verbrechen und Strafen (unter Beseitigung der Todesstrafe) folgen ließ, dem 1803 schon wieder ein neues Strafgesetzbuch folgte. Das preußische Str.-Ges.-B., der weitschweifige Titel 20, Th. II. Allgemeines Landrecht, trat 1794 in Kraft. Es gab keine deutsche Strafgesetzgebung mehr. Die neuen französischen Ideen von 1789 und der im Jahr 1810 von Napoleon I. publicirte Code pénal gaben dann der deutschen Wissenschaft (Feuerbach) einen neuen Impuls und hatten eine Reihe von Codificationen zur Folge, zuerst 1813 ein Str.-Ges.-B. in Bayern (das Werk Feuerbachs), dessen Copie in Oldenburg 1814, ein Str.-Ges.-B. im Königreich Sachsen 1838, Württemberg 1839, Braunschweig 1840, Hannover 1840, Großherzogthum Hessen 1841, Baden 1845 den Thüringischen Staaten 1849, Oesterreich 1852, Hamburg 1869. In den übrigen deutschen Staaten, den beiden Mecklenburg, Schaumburg-Lippe, Bremen und Lauenburg erhielt sich das sogen. gemeine Strafrecht bis 1871 in Geltung.

Nach Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung gehört die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht zur Competenz des Reichs. Schon am 31. Mai 1870 wurde das Str.-Ges.-B. für den Norddeutschen Bund publicirt, welches mit unwesentlichen Abänderungen als „Str.-Ges.-B. für das Deutsche Reich“ mit dem 1. Januar 1872 im ganzen Deutschen Reich in Kraft trat. Das Einführungsgesetz setzte (§ 2) alles bisherige Bundes- und Landesstrafrecht außer Kraft, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des R.-Str.-Ges.-B. sind. In Kraft bleiben namentlich die besonderen Vorschriften über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holzdiebstahl.

Der allgemeine Theil des Str.-Ges.-B. (einl. Best. § 1—12) läßt sich auf die Frage, was denn der Gegenstand des Str.-Ges.-B. und was eine strafbare Handlung sei, nicht ein. Man adoptirte die französische Kategorisirung der Delicte. Was ist ein Verbrechen? Wenn Tod, Zuchthaus oder fünf Jahre Festung darauf steht! Was ist ein Vergehen? Wenn weniger Festung, Gefängniß oder über 150 Mark Geldbuße darauf steht! Was ist eine Uebertretung? Wenn Haft oder bis 150 Mark Geldstrafe darauf steht! Der allgemeine Theil des Str.-Ges.-B. befaßt sich zunächst (§13—42) mit den verschiedenen Strafarten. Der Strafvollzug, für den praktischen Erfolg der Strafe die Hauptsache, ist im Str.-Ges.-B. nicht vorgesehen, sondern als cura posterior der Zukunft überlassen. Schon am 7. März 1870 sprach der Reichstag das pium desiderium nach einem Strafvollzuggesetze aus. Die einzelnen Freiheitsstrafen (§ 15—18), deren Verhältniß zu einander (§ 19—22), die vorläufige Entlassung (§ 23 bis 26), sowie die Nebenstrafen (§ 31—42) würden erst in einem Strafvollzuggesetz ihre Ergänzung und wahre Bedeutung erhalten; wenn auch diejenigen zu weit gehen, welche (Wach) das Freiheitsstrafensystem des deutschen Str.-Ges.-B. als „eine große officielle Lüge“ bezeichnen. Vergebens sucht man im allgemeinen Theil nach ethischen Grundsätzen über Strafrechtspflege. Statt dessen begnügte man sich mit einigen, eine formalistische Rechtsprechung befördernden Bestimmungen über: Versuch (§ 43—46), Theilnahme, physische und intellectuelle (§ 47—50), um sodann im vierten Abschnitt unter der Ueberschrift „Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern“ (§ 51—72) einen Nothbehelf für die oben erwähnten Probleme zu geben. Die § 61 bis 72 betreffen die Strafverfolgung (Antragsdelicte, Verjährung) und gehören eigentlich in den Strafproceß.

Auch in seinem speciellen Theil (§ 80 bis 370) schließt sich das deutsche Str.-Ges.-B. im wesentlichen an den Code pénal an. Dieser specielle Theil (§ 80—359 Verbrechen und Ver-

gehen, § 360—370 Uebertretungen) zerfällt in 29 Abschnitte, deren Ueberschriften keine logische oder systematische Ordnung erkennen lassen, und deren einzelne Bestimmungen oft bunt durcheinander gewürfelt sind.

Das R.-Str.-Ges.-B. ist revidirt durch Gesetz vom 26. Februar 1876, indem verschiedene incorrecte Fassungen verbessert und bezüglich der Antragsdelicte die Zurücknahme des Strafantrags beschränkt wurde. Durch die Reichsconcursordnung vom 10. Februar 1877 ist der 24. Abschnitt über „Bankrott" aus dem Str.-Ges.-B. ausgeschieden worden. Endlich ist das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 hinter § 302 eingeschaltet worden. Die übrigen Strafgesetze des Deutschen Reichs hatten bis 1885 schon die Zahl 114 erreicht (vgl. Binding, Strafrecht). Die Landesstrafgesetze sind unzählbar, besonders in Elsaß-Lothringen, wo ein ganzer Wust französischer Gesetze fortbesteht.

In Frankreich, dem Mutterlande des deutschen Str.-Ges.-B., sind die Strafen des Code pénal durch Gesetze vom 28. April 1832 und 13. Mai 1863 gemildert. Außer in Deutschland hat der Code pénal als Muster der Strafgesetzgebung gedient in Belgien, dessen neuestes Str.-Ges.-B. vom 8. Juni 1867 datirt, ferner in Holland, wo die Todesstrafe 1870 abgeschafft und 1881 ein neues Str.-Ges.-B. gemacht ist, und in Italien, wo das sardinische Str.-Ges.-B. von 1859 gilt außer im Venetianischen, wo das österreichische Str.-Ges.-B. fortbesteht, und Toscana, welches sein eigenes Str.-Ges.-B. von 1853 behalten hat. In England ist das Strafrecht nicht codificirt, sondern beruht großentheils auf Gewohnheitsrecht (common law). In den Schweizer Kantonen und in den United States of Nordamerica ist der Zustand in jedem Staat verschieden. In der Schweiz war 1874 die Todesstrafe abgeschafft, ist dann aber fast in allen Kantonen wieder eingeführt. In Rußland wurde 1845 ein sehr casuistisches Str.-Ges.-B. eingeführt mit terroristischen Strafdrohungen nach Verschiedenheit der Stände, 1866 wurde die Brandmarkung beseitigt und die Prügelstrafe eingeschränkt.

Literatur. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 4. Auflage 1882; Binding, Strafrecht, 1885; Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft von v. Liszt; Commentare zum deutschen Str.-Ges.-B. von Olshausen, Rüdorff, Oppenhoff u. a. [Stieve.]

Strafkammer, s. II, 1173—75.

Strafnachlaß, bedingter, s. Strafrechtspflege V, 659.

Strafproceß. Strafproceß ist der Inbegriff derjenigen von der Staatsgewalt gegebenen (formellen) Vorschriften, welche die Anwendung des (materiellen) Strafrechts auf den einzelnen (concreten) Fall regeln. Weder das römische noch das ältere germanische Recht haben einen systematischen Strafproceß ausgebildet, weil der Begriff der Strafe als einer sittlichen, im Interesse der öffentlichen Ordnung liegenden Pflicht des Staates sich erst spät Bahn bricht. Bei allen uncultivirten Völkern ist es Sache des Verletzten und seiner Familie, sich Genugthuung zu verschaffen. Daher die Selbsthilfe und Blutrache. Von den Römern werden die sogen. Privatdelicte, welche nach unserer heutigen Anschauung dem Strafgebiet angehören, in civilistischer Weise behandelt; die Staatsverbrechen aber gehören dem Sacralrecht an und werden ebenso wie die Verletzungen der heidnischen Gottheit von der Staatsgewalt ohne processuales Verfahren mit Gewalt niedergeschlagen. Im ältern deutschen Recht tritt der Verletzte als Kläger auf. Eine Erforschung der materiellen Wahrheit findet im Volksgericht nicht statt. Die Eidhelfer sind keine Zeugen. Nach Einführung des Christenthums fiel der Kirche die Aufgabe zu, den ethischen Begriff der Strafe praktisch zur Geltung zu bringen, und die aus dem Aberglauben des germanischen Heidenthums stammenden Gottesurtheile zu beseitigen (z. B. durch glühendes Eisen, durch die Wasserprobe oder durch den barbarischen Zweikampf die Schuld oder Unschuld zu beweisen). Die älteste Form des kirchlichen Strafprocesses fußte auf der denunciatio (Matth. 18, 17): Quod si non audierit eos, dic ecclesiae! und führte zunächst zur Ausbildung des canonischen Accusationsprocesses, nicht nur gegen Geistliche, sondern in den Sendgerichten des Frankenreiches auch gegen Laien, sowohl in causis spiritualibus als in causis mixtis, den sogen. gemischten Delicten, welche dem geistlichen und weltlichen Gebiet angehörten und ein sittliches Aergerniß zu erregen geeignet waren.

Der Accusationsproceß setzte voraus, daß sich ein Ankläger fand. Wo ein solcher fehlte, blieb der Delinquent unbestraft. Um diesem Mangel abzuhelfen, führte Innocenz III. (1215) den Inquisitionsproceß ein. Schon früher war es Sitte geworden, daß übel berüchtigte Geistliche die gegen sie verlautbarten Beschuldigungen durch eidliche Abläugnung vor ihrem Ordinarius (Bischof) zurückwiesen, wobei infolge germanischer Rechtssitte Eidhelfer zugezogen wurden. Die Eidesweigerung galt als Ueberführung. Dieses Verfahren bildete Innocenz III. in der Weise praktisch aus, daß im Falle eines glaubhaften öffentlichen Gerüchts (diffamatio), nöthigenfalls nach vorgängiger cognitio, eine Untersuchung (inquisitio) eröffnet werden sollte. Ebenso auf erfolgte Denunciation, wenn der Denunciant nicht als förmlicher Ankläger auftreten wollte. Bei der Aburtheilung mußte der Beschuldigte persönlich gegenwärtig sein, die Namen und die Aussagen der Zeugen mußten ihm behufs Geltendmachung seiner Einwendungen bekannt gemacht werden. Es war ihm jede Art der Vertheidigung gewährt. Die Folter war unbekannt. Es konnte nicht ausbleiben, daß dieses zur Ermittelung der Wahrheit zweckmäßige Verfahren auch in den weltlichen Gerichten immer mehr Eingang fand, nicht nur in Italien,

sondern auch in Deutschland, und zwar nicht nur in den geistlichen Territorien.

Wenn Innocenz III. als der Schöpfer des auf christlicher Weltanschauung beruhenden Strafprocesses angesehen werden muß, so hatte die Kirche doch keinen Grund, den berechtigten nationalen Eigenthümlichkeiten des in Deutschland herkömmlichen Verfahrens entgegenzutreten. Dies gilt namentlich von der Besetzung der Gerichte und von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. In ersterer Beziehung blieb das altdeutsche Schöffenthum unangetastet. Der Kaiser als Stellvertreter Gottes in weltlichen Dingen war der oberste und im Princip einzige Richter im Reich und übte die Gerichtsbarkeit theils selbst theils durch seine Delegirten, welchen er den Blutbann verlieh. Die Rechtfindung aber war bei den Schöffen, den Repräsentanten des Volkes (vox populi, vox Dei), nach Ausbildung der Stände den Standesgenossen des Angeklagten. Denn jeder konnte nur von seinesgleichen gerichtet werden, der Fürst (Herr) nur von Fürsten, der Edelmann (Ministeriale) nur von Adeligen seines Standes, der freie Bauer nur von freien Bauern, der Handwerker nur von Zunftgenossen, ja sogar der Unfreie in den Dinghöfen nur von seinesgleichen, und zwar jeder nach dem ihm personaliter anklebenden Recht. Der vorsitzende Richter fragte die Schöffen, was Rechtens sei, und verkündete und vollstreckte das Urtheil. Dies galt nach dem Sachsenspiegel (1230), dem Schwabenspiegel (1275), sowie nach dem Richtsteig Landrechts (1335) für alle Kategorien der Gerichte, mochten diese nun kaiserliche, landesherrliche, herrschaftliche, Lehnshöfe oder Dinghöfe sein. Die Schöffen sprachen das Urtheil in erster und letzter Instanz über Leben und Tod, Freiheit und Vermögen ihrer Standesgenossen.

Das Reichskammergericht (1495) war nur in Civilsachen competent. Die römischen Juristen drangen deshalb, zumal in Anbetracht der übergroßen Mannigfaltigkeit und Unsicherheit der Strafrechtspflege sowie der allmählich eintretenden Zersetzung der mittelalterlichen Stände, auf eine Codification des Strafprocesses. Eine solche kam endlich unter Zugrundelegung der von Johann Freiherrn von Schwarzenberg verfaßten Bischöflich Bambergischen Halsgerichtsordnung (1507), der sogen. Bambergensis, auf dem Reichstag zu Regensburg (1532) zu Stande. Sie heißt: „Des allerdurchleuchtigsten großmächtigsten unüberwindtlichen Keyser Karls des fünften und des heyligen Römischen Reichs peinlich Gerichtsordnung", gewöhnlich als Constitutio Criminalis Carolina (C. C. C.) bezeichnet, welche das Strafrecht und den Strafproceß behandelt, und als subsidiäres Gesetz unbeschadet der bestehenden Particularrechte publicirt wurde. Die Carolina erkannte das römische und das canonische Recht als recipirt an und verwies auf diese Rechtsquellen zur Ergänzung etwaiger Lücken. Der Strafproceß der C. C. C. beruht im wesentlichen auf dem Inquisitions-Princip, mag der Richter nun ex officio oder aus Veranlassung einer Strafklage einschreiten, und verlangt zur Verurtheilung entweder das Geständniß des Delinquenten oder die Aussage zweier tauglicher und unverdächtiger Zeugen. Lagen bloße Indicien vor, so führten dieselben behufs Erlangung eines Geständnisses zur Folter (seit Anfang des 16. Jahrhunderts; nach römischem Recht war die Folter nur gegen die Sklaven gestattet). Der Widerruf des Geständnisses führte zu neuer Folterung; wer aber die Qualen der Folter standhaft erträgt, wird freigesprochen. Das heimliche Verfahren endete mit dem „endlichen Rechttag", welcher die im Volksbewußtsein noch fortlebende Oeffentlichkeit der Schöffengerichte ersetzen sollte, in der That aber, da das Urtheil bereits schriftlich abgefaßt war, eine Komödie darstellte, welche durch das Läuten der Armesündenglocke angekündigt wurde, und wobei die Schöffen nur zu sagen hatten, sie urtheilten so, wie in dem Urtheil zu lesen, worauf der Richter den Stab über den Verurtheilten bricht und ihn dem Nachrichter übergibt. Durch die Beseitigung der altdeutschen Schöffen sowie der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, an deren Stelle zusammengeschriebene Acten treten, welche (Art. 219) zum Spruch an Juristenfacultäten oder an sonstige Rechtsverständige verschickt werden sollten, wurde die C. C. C. die Brücke, auf welcher die römischen Juristen in den deutschen Strafproceß eindrangen. Das Verfahren wurde insbesondere von Carpzov (Practica nova 1635), Brunnemann (Tractatus de inquisitionis processu 1647), Ludovici (Einleitung zum peinlichen Proceß 1707) weiter ausgebildet, und wurde hinsichtlich des Indicienbeweises und der Theorie der Folter eine reiche Fundgrube juristischen Scharfsinns. Denn nur mit Hilfe der Folter konnte das Beweissystem der C. C. C. aufrecht erhalten werden. Vergeblich traten die Jesuiten Tanner 1614 und v. Spee 1631 gegen die Anwendung der Folter auf. Uebrigens gelang die Beseitigung der Schöffengerichte nicht überall. Im Elsaß bestanden sie bis 1789 fort.

Friedrich II. von Preußen war der erste weltliche Fürst, welcher bei seinem Regierungsantritt (1740) die Folter als Beweismittel abschaffte. Dem preußischen Staate folgten die anderen deutschen Staaten, Bayern erst 1806. Die grausamen Strafen der C. C. C. aber bestanden fort. „Nun wisse," sagt der Richtsteig, „daß es fünferlei Art von Pein gibt. Man peinigt den Schuldigen dadurch, daß man ihm sein Leben nimmt, oder seine Gesundheit (durch Verstümmelung), oder sein Recht, oder seine Ehre, oder den gemeinen Frieden." Die C. C. C. blieb auch die Grundlage des Strafprocesses, als Praxis und Doctrin bei der politischen Zerrissenheit des Reiches zur Particulargesetzgebung führten. So entstanden: in Bayern der Codex Maximilianeus iuris bavarici criminalis (1751); in Oesterreich die allgemeine Criminalgerichtsordnung Kaiser Josephs II. (1788); in Preußen die Criminalordnung vom 11. December 1805.

Eine durchgreifende Aenderung des Strafprocesses wurde erst durch die Ereignisse des Jahres 1848 veranlaßt. Die revolutionäre Bewegung, von Frankreich ausgehend, brachte den französischen Strafproceß (Code d'instruction criminelle von 1808) zur Geltung, welcher seit der französischen Occupation zu Anfang dieses Jahrhunderts in den linksrheinischen Gebieten eingeführt und auch nach den Freiheitskriegen bestehen geblieben war. Einzelne, wenn auch schüchterne Versuche seiner Nachahmung waren schon 1843 in Württemberg, 1845 in Baden, 1846 in Preußen für die beim Kammergericht und Criminalgericht in Berlin zur Verhandlung kommenden Strafsachen gemacht. In den linksrheinischen Territorien waren die Geschworenengerichte (Cours d'assises) sowie die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens volksthümlich, und gehörten daher im Jahre 1848 zu den Forderungen der Bewegung, welche die „Grundrechte des deutschen Volkes" aufstellte. So entstanden in ganz Deutschland neue Codificationen des Strafprocesses, welche sämmtlich auf dem Code d'instruction criminelle beruhen. Der reine Code d'instruction criminelle aber blieb bestehen im Bezirk des preußischen Appellationsgerichts Köln, in Rheinbayern, in Rheinhessen und in Elsaß-Lothringen.

Diese Codificationen haben immerhin, wenn sie auch nicht lange in Kraft blieben, doch den wichtigen Dienst geleistet, daß sie eine Vorstufe für eine allgemeine deutsche Strafproceßordnung bildeten. Eine solche war schon vom Reichstag des Norddeutschen Bundes in der Sitzung vom 18. April 1868 gefordert worden, und kam endlich, nach Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, gemäß Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung zu Stande, publicirt am 1. Februar 1877, in Geltung seit 1. October 1879. Die deutsche Strafproceßordnung ist dasjenige der deutschen Reichsjustizgesetze, welches am meisten Schwierigkeiten gemacht hat. Die vom Reichstag gewählte Justizcommission brauchte 72 Sitzungen, um den von der Reichsregierung vorgelegten Entwurf durchzuberathen, und schließlich kam das Werk nur durch Compromiß mit der Reichsregierung zu Stande, namentlich bezüglich der §§ 99, 148, 170, 490 Abs. 2, 499 Abs. 1, 420, 501 Abs. 2, 505 Abs. 1 der Strafproceßordnung.

Die Strafproceßordnung hat das große Verdienst, das altdeutsche Schöffeninstitut, vorerst freilich nur in beschränktem Umfange, in zeitgemäßer Weise wieder eingeführt zu haben. Das Verfahren der Strafproceßordnung ist Inquisitionsproceß mit mancherlei Abweichungen und Ausnahmen. Bei den Amtsgerichten sind die Strafsachen den Schöffengerichten, theilweise auch dem Amtsrichter allein überwiesen. Bei den Landgerichten bestehen Strafkammern und Schwurgerichte; bei den Oberlandesgerichten und beim Reichsgerichte Strafsenate. Außerdem bestehen als Specialgerichte: die Consulargerichte (Ges. v. 10. Juli 1879) und die Militärgerichte (Mil.-Ges. v. 2. Mai 1874), für welche letztere die preuß. Mil.-Str.-Proc.-Ordn. v. 3. April 1845 gilt, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, welche ihre besondere Mil.-Str.-Proc.-Ordn. v. 6. November 1872 bezw. 20. Juli 1818 haben; ferner die Austrägalgerichte der Standesherren und die den Hausgesetzen entsprechenden Specialgerichte der landesherrlichen Familien. Der vereinigte zweite und dritte Strafsenat des Reichsgerichts ist Specialgericht für Hochverrath und Landesverrath gegen Kaiser und Reich.

Was die Rechtsmittel betrifft, so geht gegen die Urtheile der Schöffengerichte die Berufung an die Strafkammer und die Revision an die Oberlandesgerichte. Ob aber eine Sache an das Schöffengericht verwiesen wird, hängt (Ger.-Verf.-Ges. § 75) von der Strafkammer ab, doch nur für gewisse Delicte. Wenn aber die Strafkammer in erster Instanz erkennt, so gibt es keine Berufung, sondern nur Revision an das Reichsgericht. Die Strafkammern sind mit 5 Richtern besetzt. Dieselben sind, um die Schwurgerichte zu erleichtern, auch für gewisse Verbrechen (Ger.-Verf.-Ges. § 73, Nr. 2, 3) zuständig. Die Schwurgerichte bestehen aus 3 Richtern und 12 Geschworenen; gegen die Urtheile derselben ist Revision an das Reichsgericht zulässig. Die Beschwerden gegen Strafkammern und Schwurgerichte aber gehen an das Oberlandesgericht.

Auch das Vorverfahren, welches der mündlichen Verhandlung vorhergeht, ist bezüglich der Stellung der mitwirkenden Factoren inconsequent geordnet. Der Untersuchungsrichter hat nur die Voruntersuchung zu führen. Die Strafkammer entscheidet als Untersuchungsgericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen (§ 196, 201—203, 208). Erst wenn dies geschehen ist, gibt es einen Ankläger (Staatsanwalt, s. d. Art.) und einen Angeklagten. Der Staatsanwalt kann aber auch gegen seinen Willen durch Beschluß des Gerichts zur Erhebung der Anklage gezwungen werden (§ 206, 170, 173), und kann die erhobene Anklage nicht fallen lassen (§ 154). Er steht nicht als Partei (Ankläger) vor dem Gericht, sondern steht sowohl während der Voruntersuchung, als während des Hauptverfahrens neben dem Gericht, um in Gemeinschaft mit diesem die Wahrheit zu ermitteln. Er kann deshalb auch zu Gunsten des Angeklagten Rechtsmittel einlegen.

Aus dem inquisitorischen Princip der Ermittelung der materiellen Wahrheit ist auch der Grundsatz zu verstehen, daß gegen einen abwesenden Angeklagten keine Contumacialverhandlung stattfindet. Nur wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander bedroht ist (§ 319), ferner in den Fällen des Str.-Ges.-Buches § 140 (Verletzung der Wehrpflicht) und § 360, Nr. 3 (Auswanderung beurlaubter Reservisten) kann die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden oder der Angeklagte durch einen Vertheidiger

vertreten werden. Sonst muß der Angeklagte persönlich erscheinen. Der Vertheidiger ist nur Assistent desselben. Die Vertheidigung ist in der Voruntersuchung eine beschränkte (§ 190, 191, 194), nach Eröffnung des Hauptverfahrens aber im vollsten Umfang zulässig (§ 147). — Da die Verfolgung und Verurtheilung des Delinquenten nur im öffentlichen Interesse erfolgt, beruht die Str.-Proc.-Ordn. auf dem Officialverfahren. Die Verfolgung ist unabhängig von dem Willen des Verletzten. Von dieser Regel machen nur die Antragsdelicte (Str.-Ges.-Buch § 102, 103, 104, 123 Abs. 1, 170, 172, 179, 182, 189, 194—196, 232, 236, 237, 247, 263, 288, 289, 292, 293, 299, 300—303, 370 Nr. 5 und 6), ferner die Ermächtigungsdelicte (Str.-Ges.-Buch § 99, 101, 197), und die Fälle der Privatklage (Str.-Proc.-Ordn. § 414, 415) und der Nebenklage (§ 435), sowie endlich das Recht des Verletzten auf gerichtliche Entscheidung (§ 170) Ausnahmen. Eine praktische Erleichterung der Schöffengerichte sind die Strafbefehle (§ 447 ff.), welche vom Staatsanwalt beantragt und vom Amtsrichter erlassen werden können bis zu einer Geldstrafe von 150 Mark oder einer Freiheitsstrafe von 6 Wochen; bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geschritten.

Die Zwangsmittel der Str.-Proc.-Ordn.: Ladung (§ 133, 215, 364), Vorführung (§ 229), sicheres Geleit (§ 337), Steckbriefe (§ 131, 489), die Verhaftung auf Grund schriftlichen richterlichen Haftbefehls (§ 114), vorläufige Festnahme durch Staatsanwaltschaft, Polizei und Sicherheitsbeamte (§ 127 Abs. 2, 128, 163, 165), die Durchsuchung (§ 102 ff.), sind ebenso wie die Beweismittel: Geständniß (§ 211 Abs. 2, 253), richterlicher Augenschein (§ 162, 191, 224, 186, 248), Zeugen (§ 51 ff.), Sachverständige (§ 72 ff.), Urkunden (§ 248), Indicien (§ 266 Abs. 1), vom Gesichtspunkt der materiellen Erforschung der Wahrheit geordnet. Es gibt deshalb keine gesetzliche Beweistheorie, d. h. in keinem Fall ist das Gericht gezwungen, eine Thatsache für bewiesen anzunehmen, sondern das Gericht entscheidet mit freier Beweiswürdigung (§ 260) nach seiner freien, aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung geschöpften Ueberzeugung. Die Oeffentlichkeit (Ger.-Verf.-Ges. § 170—176) darf nur ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt (ebd. § 173). — Das einzige außerordentliche Rechtsmittel, gegen ein rechtskräftiges Urtheil, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens (Str.-Proc.-Ordn. § 399—413). — Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft (§ 483). Das vom Reichstag am 7. März 1870 beantragte Strafvollzugsgesetz ist noch nicht erlassen. Nur über Vollstreckung der Todesstrafe enthält die Str.-Proc.-Ordn. (§ 485, 486) Vorschriften.

Im ganzen genommen ist die Str.-Proc.-Ordn. eine Mischung von Inquisitions- und Accusationsproceß, von Schöffen und Geschworenen, von Bureaukratie und vox populi, von germanischem und französischem Verfahren. Ihr Zustandekommen ist vor allem aus dem politischen Bedürfniß der Rechtseinheit zu erklären; mancherlei Widersprüche und Inconsequenzen drängen mit Nothwendigkeit zu einer Reform, welche, wenn sie gründlich sein soll, nur in Verbindung mit dem Ger.-Verf.-Ges. und dem Str.-Ges.-Buch geschehen kann. Schon 1885 machten die verbündeten Regierungen dem Reichstag Abänderungsvorschläge, welche unerledigt blieben. Dasselbe Schicksal hatte die dem Bundesrath zu Anfang 1894 zugegangene Vorlage. Der am 13. December 1895 dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderungen und Ergänzungen der Ger.-Verf. und der Str.-Proc.-Ordn. bezweckt u. a.: 1. die Competenz der Schöffengerichte und der Strafkammern zu erweitern (Ger.-Verf.-Ges. § 27, 73), 2. Strafkammern bloß mit 3 statt 5 Richtern zu besetzen (Ger.-Verf.-Ges. § 77), 3. gegen die Urtheile der Strafkammern die Berufung einzuführen (Ger.-Verf.-Ges. § 123), 4. die Zeugen nicht in promissorischer, sondern in assertorischer Form zu beeiden (§ 60), 5. das Zwischenverfahren (§ 199) und die Erhebung unwichtiger Beweise (§ 244) zu beseitigen, 6. im Fall des délit flagrant ein abgekürztes summarisches Verfahren (§ 211) einzuführen, 7. die Zulässigkeit des Contumacialverfahrens gegen ausgebliebene Angeklagte (§ 229) zu erweitern, 8. die Entschädigung unschuldig Verurtheilter (§ 413) zu regeln, 9. die Privatklage zu erweitern (§ 414). Der bezügliche Bericht der Reichstagscommission hat zahlreiche Abänderungen und Zusätze der Regierungsvorlage vorgeschlagen.

Literatur. Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871; Stieve, Schöffen in Elsaß-Lothringen? Freiburg 1876; Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 1879; Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprocesses, Leipzig 1880; Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafprocesses, Berlin 1879; Ders., Encyklopädie der Rechtswissenschaft I, Leipzig 1882; Binding, Grundriß des gemeinen deutschen Strafprocesses, Leipzig 1881; Rintelen, Der Strafproceß, Berlin 1891; Löwe, Strafproceßordnung für das deutsche Reich (Commentar); Meyer, Handbuch des österreichischen Strafprocesrechts. [Stieve.]

Strafrechtspflege. Strafrechtspflege ist die auf Wiederherstellung der Rechtsordnung gerichtete Thätigkeit der Staatsgewalt gegenüber dem strafbaren Unrecht. Strafbares Unrecht bilden diejenigen Handlungen, die eine unmittelbare Störung der Rechtsordnung enthalten. Sofern durch ein Handeln die Rechtsordnung unmittelbar gestört werden kann, wird dadurch die vorbeugende und verhindernde Thätigkeit der Staatsgewalt begründet (Polizei); Handlungen dagegen, welche eine Störung der der Privatwillkür unterworfenen Rechtsbeziehungen involviren, bil-

den das Civilunrecht. Der rechtsphilosophische Begriff des strafbaren Unrechts ist streitig. Ebenso stehen Grenze und Umfang desselben im Gegensatz zum Civilunrecht, welches nur zur Leistung bezw. Restitution verpflichtet, nicht a priori fest, wenn auch gewisse Handlungen schon durch das natürliche Rechtsgefühl zum strafbaren Unrecht gestempelt sind (Ulpian. l. 42 D. de verb. signif.). Denn unter dem Einflusse der durch Religion, Cultur, Sitte, Lebensart begründeten Anschauungen sind Handlungen, welche früher der criminellen Bestrafung unterlagen, aus dem Gebiete des strafbaren Unrechts ausgeschieden, dagegen andere neue an deren Stelle getreten. Vom Standpunkte des positiven Rechts ist strafbares Unrecht ein Handeln, welches mit öffentlicher Strafe bedroht ist. Die Thätigkeit der Staatsgewalt gegenüber dem strafbaren Unrecht äußert sich nach drei Richtungen hin: gesetzgebend, richtend, vollziehend. Die Rechtssicherheit verlangt, daß nur durch einen feierlichen Act der Gesetzgebung unter Mitwirkung der Volksvertretung festgestellt werden kann, was strafbares Unrecht ist sowohl nach der Seite der That als der Strafe hin. Nulla poena sine lege (§ 2 des Reichsstrafgesetzbuches). Eine scheinbare Ausnahme von diesem Fundamentalgrundsatz der Strafrechtspflege bildet das Polizeistrafrecht, weil es auf einer gesetzlichen Ermächtigung der Verwaltung beruht, von Binding als Blankettstrafgesetz bezeichnet (für Preußen vgl. Gesetz vom 11. März 1850). Was im Wege der Gesetzgebung zunächst nach der Seite der That hin als strafbares Unrecht zu behandeln ist, entscheidet sich aus criminalpolitischen Gesichtspunkten.

Hiernach ist in Betracht zu ziehen: 1. die Erheblichkeit der Handlung und der Werth des angegriffenen Rechtes im Verhältniß zu der Gesammtheit; 2. die Art des Angriffes (Häufigkeit, Gemeingefährlichkeit); 3. die genügende Bestimmbarkeit der Handlung; 4. die Frage, ob nicht entgegenstehende wichtige Interessen verletzt werden. Der formellen Scheidung des strafbaren Unrechts in Verbrechen und Vergehen, welche das Reichsstrafgesetzbuch nach dem Vorgange des preußischen und französischen Strafgesetzbuches gemacht hat, während dieselbe dem niederländischen und österreichischen Strafgesetzbuch unbekannt ist, wird die innere Berechtigung abgesprochen, da Verbrechen und Vergehen sich nur hinsichtlich der Schwere der Strafe unterscheiden. Dagegen gründet sich der Unterschied der Verbrechen und Vergehen einerseits und Uebertretungen andererseits durch den territorialen Charakter der ersteren, welche in einer Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung bestehen, und den bloß lokalen der letzteren, die in einer Verletzung der bloßen Polizeiordnung oder der örtlichen Verletzung der Rechtsordnung bestehen. Auch die Frage, mit welchen Mitteln (Strafen) gegen das strafbare Unrecht gesetzlich zu reagiren sei, ist aus criminalpolitischen Gesichtspunkten zu beantworten. Als Postulate der Criminalpolitik hinsichtlich der Strafmittel gelten, daß sie 1. empfindlich, 2. gleichmäßig wirkend, 3. moralisch, 4. nicht dritte Personen kränkend, 5. theilbar, 6. widerruflich, 7. bessernd seien. Ein hervorstechender Charakterzug der modernen Strafrechtspflege ist die zunehmende Milde, die in Zusammenhang gebracht wird mit der Kräftigung des gesellschaftlichen und staatlichen Bewußtseins und der Vermehrung der zur Verhütung des verbrecherischen Handelns bestimmten staatlichen Anstalten. Das gemeinrechtliche Strafensystem mit seinen qualificirten Todesarten, Verstümmelungen und Züchtigungen, der Landesverweisung, generellen Confiscation und Ehrenstrafen hat einem humanern Strafensystem weichen müssen. Jedoch hat die zunehmende Milde in neuester Zeit eine Reaction hervorgerufen, welche sogar der Wiedereinführung der Prügelstrafe das Wort redet. Formell unterliegt die Strafgesetzgebung den für die Gesetzgebung überhaupt geltenden Regeln. Nach Artikel IV, Ziffer 13 der Reichsverfassung gehört das Strafrecht und gerichtliche Verfahren zur Competenz der Reichsgesetzgebung. Nach Artikel V der Reichsverfassung ist die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages zu einem Gesetz erforderlich und ausreichend. Die richtende Function der Staatsgewalt auf dem Gebiete der Strafrechtspflege besteht 1. in der Feststellung der Grundsätze, nach denen zu verfahren ist, damit das criminelle Unrecht gesühnt wird, sowie der Herstellung der hierzu erforderlichen Organe (Strafproceßordnung, Gerichtsverfassung), 2. der eigentlichen Rechtsprechung.

Ein actuelles Interesse beansprucht zur Zeit die Frage nach der Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern erster Instanz sowie der Entschädigung unschuldiger Justizopfer. Es ist das Verdienst des Reichstages, diese Fragen, die seit 15 Jahren sowohl in der Juristen- wie der Laienwelt lebhaft erörtert werden, durch wiederholte Anträge seit 1881 parlamentarisch in Fluß gebracht zu haben. Erst in der Session 1894/95 entschlossen sich die verbündeten Regierungen zur Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes, welcher gegenwärtig noch der zweiten und dritten Lesung harrt. Diesem Entwurf zufolge soll die Berufung gegen Urtheile der Strafkammern erster Instanz, welche in der Besetzung von drei Richtern entscheiden, beim Straffenate bezw. detachirten Straffenate des Oberlandesgerichts eingelegt werden. Für die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber den unschuldigen Justizopfern gelten folgende Voraussetzungen: Verurtheilte können, wenn sie in der Revisionsinstanz wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes oder im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines mildern Strafgesetzes mit einer geringern Strafe belegt sind, Ersatz des durch die Strafvollstreckung erlittenen Vermögensschadens beanspruchen. Auch die kraft Gesetzes

zur Alimentation Berechtigten können insoweit Ersatz fordern, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen ist. Der Anspruch ist bei Gefahr des Verlustes binnen drei Monaten nach Rechtskraft des das frühere Urtheil aufhebenden Strafurtheils bei der Staatsanwaltschaft geltend zu machen. Ueber denselben entscheidet die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung, oder wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, der Reichskanzler. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung auf dem Rechtsweg zulässig, welche mittelst Klage bei der Civilkammer des Landgerichtes binnen Ausschlußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben ist.

Die wichtigste Seite der Strafrechtspflege bildet der Strafvollzug. Erst durch die rationelle Einrichtung und Gestaltung desselben kann die Strafrechtspflege ihren idealen Aufgaben gerecht werden. Die §§ 481—495 der Strafproceßordnung regeln fast ausschließlich und nicht vollständig nur den Betrieb der Strafvollstreckung, und zwar hinsichtlich der Freiheitsstrafen diejenigen Acte, welche erforderlich sind, um den Verurtheilten der Strafanstalt zu überliefern. Sie sind der Staatsanwaltschaft zugewiesen mit Ausnahme der Amtsanwaltschaft. In schöffengerichtlichen Sachen kann sie durch Anordnung der Landesjustizverwaltung (was fast allgemein geschehen ist) den Amtsrichtern übertragen werden (für Preußen Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 14. August 1879). Ueber die Art und Weise, in welcher die einzelnen Strafarten zu vollstrecken sind, gibt die Reichsgesetzgebung nur wenige Bestimmungen. Bezüglich der durch Enthauptung zu vollstreckenden Todesstrafe (s. d. Art.) sieht § 486 der Strafproceßordnung die Intramuranhinrichtung vor, ohne nähere Bestimmung, in welcher Weise dieselbe zu erfolgen hat. Die Zuchthausstrafe wird in einer Strafanstalt verbüßt unter Zwang zu den dort eingeführten Arbeiten. Auch die Verwendung zur Außenarbeit ist statthaft. Die Gefängnißstrafe wird in einer Gefangenenanstalt verbüßt ebenfalls unter Zwang zur Arbeit, die jedoch den Fähigkeiten und Verhältnissen des Gefangenen entsprechen soll. Außenarbeit ist nur mit Zustimmung des Sträflings zulässig. Für beide Strafarten ist die Vollziehung durch Einzelhaft gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß die Einzelhaft drei Jahre nicht übersteigen darf. Ebenso kann bei beiden Strafarten die vorläufige Entlassung erfolgen, wenn der Sträfling drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der ihm auferlegten Strafe verbüßt hat. Bei der Festungshaft, welche in Festungen oder anderen Räumen vollzogen wird, findet nur eine Beaufsichtigung der Lebensweise statt. Ueber den Ort, wo die Haftstrafe verbüßt wird, ist reichsgesetzlich ebenso wenig bestimmt wie über den Arbeitszwang. Das Arbeitshaus kommt nur als Besserungsnachhaft für bestimmte Delinquenten (Landstreicher, Bettler, Prostituirte) vor. Die Verfügung über die Dauer innerhalb des gesetzlichen Rahmens von zwei Jahren steht der Landespolizei zu. Soweit ist im Wesentlichen der Strafvollzug vom Reichsgesetze geregelt. Ergänzend kommen die landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht. Nach diesen sind die Behörden bestimmt, welche die Aufsicht und Verwaltung über die Strafanstalten bezw. Gefängnisse führen (für Preußen: Ministerium des Innern und der Justiz), über die Art und Weise, wie die Strafen zu vollstrecken sind. Für die Außenarbeit gilt das Wentzel'sche Gesetz vom 11. April 1854, für die Strafanstalten das Reglement vom 4. November 1835, für die Gefangenenanstalten, die zum Justizministerium ressortiren, das Reglement vom 16. März 1881.

Die Reformbewegung auf dem Gebiete des Strafvollzuges datirt seit einem Jahrhundert. Anfänglich wesentlich von philanthropischen Gesichtspunkten getragen, wird die Reform gegenwärtig vom „Standpunkt der socialen Vertheidigung, geboten durch die Gerechtigkeit, belebt durch die christliche Liebe, gegründet auf die drei Principien: Repression, Besserung, Prävention" erstrebt, nicht ohne daß ihr in neuester Zeit scharfe Gegner entstanden sind. Vertreten werden die Reformideen von der internationalen criminalistischen Vereinigung, in Deutschland durch die rheinisch-westphälische Gefängnißgesellschaft, den nordwestdeutschen Verein für Gefängnißwesen, den Verein deutscher Strafanstaltsbeamter, durch die Juristen Mittermaier, Holtzendorff, v. Liszt, die Strafanstaltsbeamten Dietz, Füsser, Krohne, Strosser. Als erstes Desiderium stellt sich die einheitliche gesetzliche Regelung des Strafvollzuges, namentlich hinsichtlich der Freiheitsstrafen, dar, da auf diesem Gebiete selbst in einzelnen deutschen Landestheilen die mannigfaltigsten Zustände herrschen. Daher hat bereits am 7. März 1870 der Reichstag den Beschluß gefaßt: „den Reichskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesrathes herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt wird und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt". Trotz 1875 und 1876 wiederholter Beschlüsse ist ein solches Gesetz bis jetzt nicht ergangen. Der Entwurf vom 19. März 1879 ist nicht an den Reichstag gelangt. Bei dem Verlangen nach einer einheitlichen gesetzlichen Regulirung des Strafvollzuges unterscheiden sich zwei Richtungen, von denen die eine lediglich das System, die andere sogar das kleinste Detail festgelegt wünscht. Nachdem principiell, wenn auch nicht thatsächlich, das alte Gemeinschaftssystem gefallen ist, harrt noch die hauptsächlichste Streitfrage, nach welchem System die Freiheitsstrafe vollzogen werden soll, ob nach verbessertem pennsylvanischen oder irischen System, der Lösung, die freilich in Preußen zu Gunsten des erstern ausgefallen ist (s. d. Art. Gefängnißwesen II, 1088). Nicht minder controvers sind noch die Modalitäten der Einzelhaft,

je nach Stand, Alter, Geschlecht, sowie der Dauer derselben, welche für Deutschland gesetzlich auf drei Jahre festgesetzt ist. Befürwortet von der einen, bestritten von der andern Seite ist die Nothwendigkeit einer ausgedehntern Anwendung der aus irischen Systemen abgelösten, in § 26 des Reichsstrafgesetzbuches aufgenommenen vorläufigen Entlassung, die in der Praxis fast illusorisch geworden ist. Trotz der Befürwortung durch den Stockholmer Congreß und die beiden in Deutschland bestehenden Gefängnißgesellschaften hat sich 1881 der preußische Justizminister dagegen ablehnend verhalten. Auch bezüglich der Frage nach einer Unification der Freiheitsstrafe, die in Verbindung mit dem Strafvollzugssystem erörtert wird, gilt das Wort: Adhuc sub iudice lis est. Die Zahl der Strafarten soll nicht nur bis auf zwei vermindert werden: Freiheitsentziehung mit Arbeitszwang und Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang, sondern es wird auch gefordert, daß gesetzlich nur eine Strafe bestehen soll, vom Richter je nach dem Verbrechen verschieden bemessen, im Vollzuge von den Verwaltungsbeamten verschiedenartig gestaltet.

Für die Reformbewegung von der größten Bedeutung ist die Herstellung einer guten *Criminalstatistik*. Ihre Aufgabe ist es, den „Eclaireurdienst" zu verrichten. In Preußen ist sie durch Verfügung des Justizministers vom 22. December 1880 in Angriff genommen. Trotz der Mangelhaftigkeit derselben erhellt, daß die größere Hälfte der Bestraften Rückfällige und von diesen wieder ein großer Procentsatz Gewohnheitsverbrecher sind. Von dem nachtheiligsten Einflusse auf die Zunahme des Verbrecherthums ist unbestritten die kurzzeitige Freiheitsstrafe, weil sie vielfach vom Standpunkte der Vergeltung hart, vom Standpunkte der Abschreckung wirkungslos, vom Standpunkte der Besserung schädlich ist. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist die Einführung der *bedingten Verurtheilung* angeregt, welche bezweckt, dem erstmaligen Delinquenten die Möglichkeit zu geben, durch straffreies Verhalten innerhalb einer gewissen Frist den Strafvollzug abzuwenden, eine Idee, welche in relativ kurzer Zeit ihre Siegeslaufbahn durch die Welt genommen hat. Nachdem sie sich von Amerika (Massachusetts) über England (1887), Belgien (1888), Frankreich, Neuenburg, Luxemburg und Norwegen verbreitet, ist von der Commission des deutschen Reichstags zur Berathung der Strafprocessnovelle eine Resolution zu ihren Gunsten angenommen worden. (Ueber die erste legislatorische Ausgestaltung dieses Gedankens auf dem Continente durch das belgische Gesetz vom 31. Mai 1888 s. d. Art. Gefängnißwesen II, 1091.) In Deutschland ist der Gedanke der bedingten Verurtheilung in der Weise zur Ausführung gekommen, daß die Landesjustizverwaltungen im Verordnungswege für jugendliche, ausnahmsweise für erwachsene Verurtheilte im Gnadenwege eine bedingte Strafaussetzung mit Aussicht auf Strafnachlaß gewähren. So die Justizministerialverfügungen für Sachsen vom 25. März 1895, für Preußen vom 23. October 1895, für Bayern vom 15. Januar 1896. Für Preußen sistirt auf Antrag der Strafvollstreckungsbehörde der Justizminister die Strafvollstreckung mit der Wirkung, daß bei guter Führung die Strafe erlassen wird. Die Aussetzungsbefugniß gilt aber nur bei Gefängnißstrafen bis zu sechs Monaten.

Zur Bekämpfung des zunehmenden Verbrecherthums wird auch die Anlegung von Strafkolonien nach englischem und französischem Muster empfohlen, seitdem Holtzendorff (1859) und neuerdings wieder Fabri und Bruck diese Frage auch bezüglich Deutschlands ventilirt haben. Doch dürften solche Projecte, für welche Südwestafrika in Betracht gezogen ist, schon an den finanziellen Schwierigkeiten scheitern. Kosten doch die Strafkolonien Frankreich jährlich 100 Millionen!

Neben den im vorstehenden gedachten Repressivmaßregeln kommen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege noch zwei *Präventivmaßregeln* in Betracht. 1. Die Zwangserziehung für die verbrecherische und verwahrloste Jugend, hinsichtlich deren zu unterscheiden ist das Alter der Strafunmündigkeit bis zum 12. Jahre, dessen Hinausschiebung bis zum 14. Jahre verlangt wird, sodann das Alter der Strafmündigkeit vom 12. bis 18. Jahre. Beim Alter der Strafmündigkeit sind zwei Kategorien zu unterscheiden: a) mangels Einsicht Freigesprochene; b) Bestrafte. Unter der Voraussetzung einer strafbaren Handlung werden die Strafunmündigen auf Grund Beschlusses des Vormundschaftsgerichts entweder einer geeigneten Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen (§ 1 des preußischen Gesetzes vom 13. März 1878). Durch das Postulat einer strafbaren Handlung ist hier die Frage nach einer unterschiedlichen Behandlung der verwahrlosten und der verbrecherischen Jugend verneinend entschieden, ebenso durch Zulassung und Verbindung beider Systeme die weitere Frage, ob die Zwangserziehung durch eine geeignete Familie oder eine staatliche Erziehungsanstalt zu bewirken sei. Die mangels Einsicht freigesprochenen Strafmündigen werden durch Urtheil des Strafgerichtes entweder der eigenen Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen. Für verurtheilte Strafmündige sollen dagegen besondere Strafanstalten oder Räume zur Verbüßung etwaiger Freiheitsstrafen bestehen. Daneben hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, der noch nicht verbrecherischen und verwahrlosten Jugend einen gesetzlichen Schutz gegen die degenerirenden Einflüsse der Eltern und Vormünder zu gewähren. Derselbe wird in zweckentsprechender Weise durch die §§ 1666. 1686. 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben.

2. Die Fürsorge für entlassene Gefangene ist an sich nicht Aufgabe des Staates, soll aber von ihm unter Mitwirkung der Kirche durch Gründung von Vereinen gefördert werden, welche ihrerseits durch Verschaffung von Arbeit und

Unterkommen, sorgfältige Ueberwachung, Einrichtung von Asylen dem Verbrecher den Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft ermöglichen und erleichtern.

Literatur. Holtzendorff, Encyklopädie, 1877; Lehrbücher des Strafrechts von Berner (1877), Meyer (1888), Liszt (1894); Löwe, Commentar, 1882; Dochow, Reichsstrafproceß, 1880; Bluntschli, Staatswörterbuch X (1867); Rotteck und Welcker, Staatslexikon (1845); von Rönne, Preußisches Staatsrecht (1863); Wagner, Staats- und Gesellschaftslexikon XX (1865); Zeitschrift für allgemeine Strafrechtswissenschaft I. IX. XII; Jul. Bachem, Bedingte Verurtheilung oder bedingte Begnadigung? 1896. [de Witt.]

Strafversetzung, s. Amt.

Strandrecht, s. IV, 799; V, 22.

Strandungsordnung vom 17. Mai 1894, s. V, 21.

Straßen, s. III, 951 ff.

Strikes, s. Gewerkvereine II, 1425.

Studenten, s. Universitäten.

Studentenverbindungen, s. Universitäten.

Studentenvereine, s. Universitäten.

Stücklohn, s. Arbeit III, 1076.

Stuhl, Päpstlicher, s. Curie II, 63.

Substitution, s. Erbrecht und II, 786.

Succession, s. Thronfolge.

Succursalpfarrer, s. IV, 375.

Suffrage universel, s. Wahlrecht.

Sultan, s. Türkisches Reich.

Summus episcopus, s. Kirchengewalt, landesherrliche III, 727. 745. 757; IV, 833.

Suprematseid, s. III, 627.

Suzerän, s. Souveränität, völkerrechtliche IV, 943; V, 41—45.

Suzeränität, s. IV, 943; V, 168.

Syllabus. [1. Entstehung. 2. Dogmatischer Werth. 3. Inhalt. 4. Wirkungen.]

1. Syllabus schlechthin (σύλλαβος = index, Verzeichniß) nennt man jetzt das Verzeichniß von 80 irrthümlichen Sätzen, welche Pius IX. während seines Pontificates bei verschiedenen Gelegenheiten als verwerflich erklärt hatte, und nachdem sie von einer eigens dazu eingesetzten Commission zusammengestellt waren, durch seinen Staatssecretär Cardinal Antonelli am 8. December 1864 zugleich mit der Encyklika Quanta cura desselben Datums den sämmtlichen Bischöfen des Erdkreises zusenden ließ. Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores, qui notantur in allocutionibus consistorialibus, in encyclicis aliisque apostolicis litteris Sanctissimi Domini nostri Pii Papae IX, so lautet der officielle Titel. Man kann die im Syllabus enthaltenen Sätze wohl am kürzesten als die hauptsächlichsten Irrthümer des Liberalismus auf dem religiösen und politischen Gebiete, als die Grundgedanken des „modernen Staates“ mit seiner Confessions- oder Religionslosigkeit einerseits und der Bedrückung der Kirche andererseits bezeichnen, welche damals noch als Errungenschaften des 19. Jahrhunderts und als Hebel des Culturfortschrittes gepriesen wurden.

Schon bald nach dem Antritte seines Pontificates (1846) wurde Pius IX. der Gedanke nahegelegt, nach dem Beispiele früherer Päpste die hauptsächlichsten der damals verbreiteten Irrthümer zusammenstellen und genau auf den Grad ihrer Irrthümlichkeit und Verwerflichkeit untersuchen zu lassen, um sie dann authentisch zu verurtheilen und zu verbieten. Zuerst scheint dieser Gedanke auf dem Provinzialconcil von Spoleto (1849) zur Sprache gekommen zu sein, an dem auch der gegenwärtig regierende Papst Leo XIII. als Cardinalbischof von Perugia theilnahm. Pius IX. griff diesen Gedanken auf und beauftragte i. J. 1852 den Cardinal Fornari, eine Reihe von Bischöfen und sonstigen Gelehrten über ihre diesbezügliche Ansicht zu befragen. Damals bestand noch die Absicht, zugleich mit der feierlichen Verkündigung des Dogmas von der unbefleckten Empfängniß Mariä auch die Verurtheilung der modernen Irrthümer vorzunehmen; doch kam man von diesem Plane bald ab. Dieselbe Commission aber, welche zur Vorbereitung der Bulle Ineffabilis Deus, die das eben genannte Dogma enthält, eingesetzt war, wurde nach Vollendung dieser Aufgabe mit dem Studium der modernen Irrthümer und der Vorbereitung eines päpstlichen Actenstückes zu ihrer Verurtheilung beauftragt. Diese Commission unterbreitete dann Pius IX. verschiedene Irrthümer, welche er theils in seinen feierlichen Allocutionen, theils in sonstigen Erlassen verurtheilte. Dieselbe bestand bis zum Jahre 1860, in welchem der Plan rücksichtlich der Art seiner Verwirklichung eine theilweise Aenderung erfuhr. Am 23. Juli 1860 nämlich hatte der Bischof Gerbert von Perpignan eine Instruction an seinen Clerus erlassen, in welcher mit vielem Geschicke 85 moderne irrthümliche Sätze zusammengestellt waren, vor denen der Bischof seinen Clerus warnt. Diese Instruction begegnete den Plänen Pius' IX. in hohem Grade, und er befahl, das in ihr enthaltene Irrthümerverzeichniß zur Grundlage des vorzubereitenden päpstlichen Erlasses zu nehmen. Eine neue Commission wurde zu diesem Zwecke eingesetzt, welche ihre Arbeiten im folgenden Jahre 1861 begann. Anfangs nur fünfgliederig, wurde sie noch im selben Jahre erweitert. Jenen gegenüber, welche den Syllabus als eine Frucht jesuitischen Geistes und als das Werk der Jesuiten hinzustellen belieben, sei bemerkt, daß die Theilnahme der Theologen des Ordens an der Vorbereitung der päpstlichen Kundgebung von ganz untergeordneter Bedeutung war. So bestand auch diese zwölfgliedrige Commission der Hälfte nach aus Weltpriestern; von Ordensgeistlichen waren Mitglieder zwei Benediktiner, ein Kapuziner, ein Servit, ein Augustiner-Chorherr und ein Jesuit (Perrone). Die Frucht der Arbeiten dieser Commission war ein Syllabus von 61 Thesen, deren jede ihre theologische Censur beigesetzt erhalten

hatte. Leider trat aber dann eine bedeutende Wendung der Dinge ein. Pius IX. nämlich ließ diese Arbeit auch jenen Bischöfen zur Begutachtung vorlegen, welche sich zum Pfingstfeste i. J. 1862 gelegentlich der Canonisation mehrerer japanesischer Martyrer in Rom versammelt hatten. In der Allocution, die Pius bei dieser Gelegenheit (9. Juni 1862) hielt, verwarf er schon im voraus neun Thesen des genannten Verzeichnisses, ohne indes auch die den Grad der Irrthümlichkeit angebenden theologischen Noten hinzuzufügen. Die Verurtheilung des ganzen Verzeichnisses kam aber nicht zu Stande; man ließ den Plan in dieser Form wieder fallen. Daran waren durchaus nicht die Antworten der Bischöfe schuld; denn diese fielen sämmtlich in einem dem Unternehmen ganz günstigen Sinne aus. Die Ursache wird ohne Zweifel die im October 1862 erfolgte vorzeitige Veröffentlichung des ganzen Verzeichnisses in einem kirchenfeindlichen Wochenblatte zu Rom gewesen sein, das sich in den Besitz des bis dahin vollständig geheim gehaltenen Actenstückes zu setzen gewußt hatte. Selbstverständlich erregte diese Veröffentlichung großes Aufsehen, und die unkirchliche Presse erging sich in den heftigsten Angriffen gegen den Papst und sein Vorhaben. Bald indes nahm Pius IX. den Plan wieder auf, wollte ihn nur in anderer Form durchführen. Man bemerkte nämlich, daß der für die Reinerhaltung des Glaubens eifervolle Papst ohnehin in seinen bisherigen Acten die meisten modernen Irrthümer verurtheilt hatte, und kam nun auf den Gedanken, ein Verzeichniß derselben aus den bisherigen Acten anzulegen. Pius IX. setzte zu diesem Zwecke eine neue Commission ein, deren hervorragendstes Mitglied wohl der gelehrte Barnabit, die spätere Zierde des Cardinalscollegiums, Ludwig Bilio war. Diese Commission arbeitete fast ein Jahr an dieser Aufgabe, und ihr Werk ist der Syllabus von 80 falschen Sätzen, wie er jetzt vorliegt. Er unterscheidet sich von dem oben erwähnten dadurch vor allem, daß keiner der Sätze die ihm gebührende theologische Censur beigesetzt erhielt, da eben Pius IX. in seinen Erlassen auch nur eine allgemein gehaltene Verurtheilung derselben vornahm. Außerdem ist dieser ganz den Acten Pius' IX. entnommen, während der frühere in Unabhängigkeit von den vorausgegangenen Entscheidungen die Irrthümer der Zeit verwarf. Außer diesem Verzeichnisse aber bereitete Pius IX. auch die Encyklika Quanta cura vor, in der er 16 falsche Sätze, welche den im Syllabus enthaltenen sehr ähnlich sind, feierlich verurtheilt. Diese Encyklika ist vom 8. December 1864 datirt. Dasselbe Datum trägt das Schreiben des Cardinals Antonelli, mit welchem er im Auftrage des Papstes den Syllabus allen Bischöfen des Erdkreises zuschickt.

2. Es fragt sich nun, welche **Verpflichtung** für den Katholiken besteht zur Annahme des Syllabus und der Encyklika Quanta cura. Die Frage ist identisch mit der andern, wie das kirchliche Lehramt die Sätze der beiden Actenstücke verworfen hat. Schon bald nach dem Erscheinen des Syllabus tauchten auch unter den vollkommen kirchlich gesinnten Theologen Meinungsverschiedenheiten auf. Alle stimmten darin überein und müssen auch darin übereinstimmen, daß für jeden Katholiken eine Verpflichtung vorliegt, die im Syllabus enthaltenen Irrthümer als solche zu verwerfen. Während nun einige noch weiter gingen und behaupteten, der Papst habe mit Anwendung seiner unfehlbaren Lehrgewalt die einzelnen Sätze als irrthümlich bezeichnet, glaubten andere hierfür keine hinreichenden Anzeichen zu haben. Nach der Meinung dieser letzteren habe der Papst diese Thesen verworfen und verboten, doch ohne daß diese Verwerfung eine Entscheidung ex cathedra sei. Jeder Katholik schulde dem päpstlichen Urtheile über die Sätze nicht nur äußere, sondern auch innere Unterwerfung; jedoch lägen keine genügenden Beweise vor, daß diese Unterwerfung jenen Grad erreichen müsse, den unfehlbare Lehrentscheidungen verlangen. Eine besondere Wichtigkeit läßt sich dieser Frage nach dem Verpflichtungsgrade des Syllabus nicht zuerkennen. Nicht nur ist das gewiß, daß jeder Katholik den Sätzen desselben gegenüber zu einem silentium obsequiosum verpflichtet ist, und daher gegen die Wahrheit wie gegen den der Kirche schuldigen Gehorsam verstößt, wenn er einen im Syllabus enthaltenen Irrthum, sei es in Wort oder Schrift, sei es öffentlich oder in privaten Kreisen, für wahr ausgibt, oder auch nur einen Zweifel darüber laut werden läßt, ob das kirchliche Verbot berechtigt sei oder nicht. Auch das ist gewiß, daß jeder Katholik die Sätze des Syllabus **innerlich** als falsch anerkennen muß, wenn es auch feststehen sollte, daß das päpstliche Verwerfungsurtheil derselben nicht als definitio ex cathedra zu gelten habe. Zur nähern Erklärung dieses ganzen Gegenstandes bemerken wir folgendes. Die Reinerhaltung der kirchlichen Lehre, welche die oberste Aufgabe des kirchlichen Lehramtes ist, verlangt unter Umständen die intensivste Verurtheilung eines Irrthums, unter anderen Umständen nicht. Wann die einen oder anderen Umstände vorhanden sind, das haben die Träger des kirchlichen Lehramtes selbst zu entscheiden. Manchmal gibt sich daher die kirchliche Autorität damit zufrieden, lediglich die Verbreitung eines Irrthums in **Wort** oder **Schrift** zu verbieten. Ein solches Verbot verpflichtet dann an sich noch nicht zur **innern** Verwerfung des Irrthums; doch hätte auch in diesem Falle derjenige, welcher den Irrthum als solchen erkennt, selbstverständlich die natürliche Pflicht, denselben von sich zu weisen; die vom Naturgesetze auferlegte Pflicht der Wahrheitsliebe gebietet ihm das. Es kann aber auch die Kirche die **innere** Verwerfung eines religiösen Irrthums anbefehlen und vorschreiben, und zwar in doppelter Weise, entweder so, daß sie vermittelst ihrer unfehlbaren Lehrgewalt einen

Irrthum als solchen brandmarkt und verbietet, oder auch ohne Zuhilfenahme ihrer obersten, unfehlbaren Autorität. In keiner Gesellschaft genügt es, nur und ausschließlich dann Gehorsam leisten zu wollen, wenn der Vorgesetzte seine ganze Autorität beim Befehlen aufbietet. Da nun die Kirche eine wahre Lehrgewalt besitzt mit der Vollmacht, auch die innere Zustimmung zu ihrer Lehre zu verlangen, so kommt ein Katholik der schuldigen Unterwürfigkeit unter das kirchliche Lehramt nicht nach, wenn er nur dann sich innerlich unterwirft, falls dieses mit dem Aufgebote seiner ganzen Autorität eine Lehre festzuhalten oder einen Irrthum von sich zu weisen vorschreibt. Der kirchliche Gehorsam verlangt deshalb auch dann bereits innere Unterwerfung, wenn die kirchliche Lehrgewalt in minder nachdrücklicher und feierlicher Weise Lehren vorträgt oder Irrthümer verwirft (vgl. unten die 22. These des Syllabus). Darin liegt der Unterschied zwischen den beiden Arten von Lehrentscheidungen, daß den ersteren, unfehlbaren, absoluter Gehorsam gebührt, die Entscheidungen der zweiten Art aber wohl auch verpflichten, jedoch nicht vollkommen absolut und unter allen Umständen. Zwar ist es nämlich durchwegs vermessen, auch diesen letzteren den Gehorsam und innere Unterwerfung zu versagen; das pflichtmäßige Streben nach Wahrheit und der demüthige Unterwürfigkeitssinn unter die kirchliche Lehrgewalt verbieten das. Doch lassen diese nicht mit unfehlbarer Autorität erlassenen Entscheidungen insofern eine Ausnahme von der Pflicht innerer Unterwerfung zu, als dieselben nicht durchaus irreformabel sind. Würde in einem vereinzelten Falle jemand eine wahre Evidenz davon haben, daß ein solches Urtheil auf falschen Grundlagen beruhe, dann würde dasselbe ihn nicht zu einer unbedingten Annahme verpflichten. An dieser Stelle noch weiter bei dem Unterschiede dieser beiden Arten von kirchlichen Urtheilen zu verweilen, ist zum guten Theile auch deshalb schon überflüssig, weil man die Encyklika Quanta cura ohne Zweifel als unfehlbare Lehrentscheidung anzusehen hat. Sie verwirft aber großentheils dieselben Irrthümer, welche sich auch im Syllabus als verworfen vorfinden. Wenn also auch feststände, daß die Verwerfung der Sätze des Syllabus nicht durch eine definitio ex cathedra erfolgt ist, so wäre damit weder der verpflichtende Charakter des Syllabus selber geläugnet, noch ließe sich eine Abänderung des kirchlichen Urtheils irgend wie hoffen, wenigstens in Bezug auf die meisten Sätze, da eben das Rundschreiben Quanta cura eine irreformable Verurtheilung derselben enthält.

Noch eine weitere kurze Bemerkung haben wir zu machen. Sehr oft geschieht die authentische Verwerfung von Irrthümern in der schon mehrfach angedeuteten Weise, daß bei den einzelnen der Grad ihrer Irrthümlichkeit und ihres Widerspruches mit der von der Kirche zu hütenden Offenbarungswahrheit beigesetzt wird; gar nicht selten aber werden diese Beisätze auch weggelassen, so daß die in dieser Weise verworfenen Sätze lediglich als verfänglich oder irrthümlich hingestellt sind. Es wäre ein bedeutender Irrthum, wenn man meinte, die Kirche erfreue sich nur dann der Gabe der Unfehlbarkeit, wenn sie gewisse Wahrheiten als Glaubenswahrheiten feierlich verkündet oder Irrthümer als Häresien, d. h. zu einer Glaubenswahrheit in unmittelbarem Widerspruche stehende Irrthümer, feierlich verurtheilt. Zur Reinerhaltung des Glaubens muß sie oft auch solche Irrthümer brandmarken und verwerfen, welche dem Glauben gefährlich werden, weil ihr Fürwahrhalten mehr oder weniger nothwendig zur Läugnung einer geoffenbarten Glaubenswahrheit führen würde. Darum muß dann auch die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes sich auf die Verwerfung solcher Irrthümer ausdehnen, welche an sich nicht häretisch, weil nicht eine directe Läugnung einer geoffenbarten Wahrheit enthaltend, aber doch irrthümlich sind, und falls sie weiter entwickelt werden, zu einem Irrthume bezüglich des Glaubens oder bezüglich des Sittengesetzes führen. Die von Christus seiner Kirche verliehene Gabe der Unfehlbarkeit dehnt sich eben so weit aus, als es nothwendig ist, alle Gläubigen vor dem Irrthume und der Gefahr des Irrthums zu schützen. Der kirchliche Sprachgebrauch hat eine große Anzahl bestimmter technischer Ausdrücke gebildet, censurae oder notae theologicae genannt, vorzüglich zur Bestimmung des Grades des Widerspruches, in welchem ein Irrthum zu einer geoffenbarten Wahrheit steht. Solche Censuren sind: sententia haeresi proxima (eine der Häresie sehr nahe kommende Ansicht), sententia haeresi favens (der Häresie Vorschub leistend), sententia erronea oder falsa (eine falsche oder irrige Ansicht), sententia temeraria (vermessene oder leichtfertige Behauptung), impia (die Gott gebührende Verehrung verletzend), piis auribus offensiva (den frommen Sinn der Christen beleidigend) u. s. w. Das kirchliche Lehramt ist nun aber selbstverständlich nicht bloß dann unfehlbar, wenn es sich die Mühe gibt, den von ihm verworfenen Irrthümern ihre besondere Charakterisirung beizusetzen, sondern auch dann, wenn es mit ganz allgemeinen Ausdrücken Sätze als verfänglich oder glaubensgefährlich erklärt. Die Verurtheilung der Sätze beider oft genannter Actenstücke geschah in dieser summarischen Form; eine bestimmte Qualification ihrer Gegensätzlichkeit zur katholischen Lehre und ihrer Irrthümlichkeit findet sich ihnen nicht beigegeben. Zur Beantwortung nun der Frage, ob ihre Falschheit mit unfehlbarer Gewißheit feststeht, ob also ihre Verwerfung kraft der höchsten, unfehlbaren Gewalt erfolgt ist, muß vor allem bemerkt werden, daß bezüglich der 16 Sätze, welche die Encyklika Quanta cura verurtheilt, kein Zweifel möglich ist. Die Verurtheilung dieser Irrthümer geschieht mit solchen Ausdrücken und in derartig feierlicher Weise, daß man in ihr eine Bethätigung der höchsten unfehlbaren kirchlichen Lehr-

gewalt anerkennen muß. Pius IX. sagt nicht nur, a) daß er alle und jede in der Encyklika einzeln aufgeführten falschen Lehren verwerfe, ächte und verurtheile, sondern b) er will und befiehlt auch, daß diese Lehren von allen Katholiken als verworfen, geächtet und verurtheilt angesehen werden, und zwar c) nicht nur äußerlich als solche behandelt, sondern auch innerlich als solche angesehen werden; er verwirft endlich d) diese Sätze und ertheilt den angegebenen Auftrag und Befehl kraft seiner apostolischen Autorität, also vermöge seiner obersten kirchlichen Gewalt. Die Verwerfungsformel lautet nämlich: Itaque omnes et singulas pravas opiniones ac doctrinas singillatim hisce Litteris commemoratas auctoritate Nostra Apostolica reprobamus, proscribimus atque damnamus, easque ab omnibus catholicae Ecclesiae filiis veluti reprobatas proscriptas atque damnatas omnino haberi volumus et mandamus. Von großer Wichtigkeit ist nun die Thatsache, daß zwischen den Sätzen der Encyklika und den im Syllabus aufgezählten Irrthümern die innigste Verwandtschaft besteht; alle sind auf dem Boden des Liberalismus gewachsen. Manche von den 16 Sätzen der Encyklika decken sich ihrem Inhalte nach vollständig mit denen des Syllabus, wenn auch die Worte verschieden sein mögen. Die hauptsächlichsten Irrthümer des Liberalismus sind demnach vom unfehlbaren kirchlichen Lehramte verworfen; ob die gleiche Verwerfung außerdem auch noch durch den Syllabus geschehen ist, hat wenig Belang. Darum sei nur ganz kurz das Bemerkenswertheste über den dogmatischen Werth des Syllabus gesagt. a) Wenngleich man die Sätze des Syllabus anzusehen hat als solche, die bereits früher und nicht erst durch ihre Aufnahme in dieses Verzeichniß verworfen waren, so muß man doch auch zugeben, daß in der officiell angeordneten und vollzogenen Zusammenstellung und Veröffentlichung des Verzeichnisses eine neue Bestätigung und Einschärfung des früher schon ausgesprochenen Urtheiles liegt. Es gibt aber keineswegs hinreichende Gründe für die etwaige Meinung, daß man in dieser Bestätigung und Einschärfung eine Bethätigung der unfehlbaren kirchlichen Lehrautorität zu erblicken habe. Denn abgesehen von allem andern geschah diese Veröffentlichung des Syllabus, wenn auch in einer amtlichen, so doch in einer derartig einfachen Form, daß man aus dem Mangel der sonst üblichen Formalitäten mit Sicherheit erschließen kann, es handle sich bei ihr nicht um einen Act der höchsten, unfehlbaren kirchlichen Lehrgewalt.

b) Die Frage wäre demnach, ob man in allen früheren päpstlichen Kundgebungen, welche einzeln die 80 Irrthümer verwerfen, Aeußerungen der obersten apostolischen Lehrgewalt anzuerkennen habe oder nicht. Folgende Gründe vorzüglich werden für die Bejahung dieser Frage vorgebracht. In zahlreichen Kundgebungen haben die Bischöfe, theils einzeln, theils in gemeinsamen Schreiben an den Papst, theils auf Synoden, der Ansicht Ausdruck verliehen, daß die Irrthümer des Syllabus endgiltig und von der obersten Lehrautorität verworfen seien; sie danken dem Papste für diesen Act der Fürsorge für die Reinerhaltung der kirchlichen Lehre. Ferner sagt Pius IX. in der Encyklika Quanta cura von sich, er habe bei verschiedenen Anlässen die modernen, die Kirche und die menschliche Gesellschaft bedrohenden falschen Lehren als solche verurtheilt und verworfen; in dieser Encyklika aber wolle er von neuem seine Stimme erheben. Aus diesen Worten scheint sich zu ergeben, daß die früheren Acte in nicht geringerem Grade Kundgebungen der apostolischen Lehrgewalt gewesen sind als diese Encyklika selbst; und da man nach dem Gesagten in dieser eine Aeußerung der höchsten, unfehlbaren Lehrautorität zu erblicken hat, so müsse man auch die früheren Acte als gleichwerthige Aeußerungen ansehen. Indes sind unserer Ansicht nach diese Gründe noch nicht überzeugend. Denn für die gegentheilige Ansicht läßt sich vorbringen, daß die einzelnen Kundgebungen, welche die im Syllabus verzeichneten Sätze verwerfen, durchgehends nicht hinreichende Merkmale an sich tragen, welche sie als Aeußerungen der höchsten apostolischen Lehrgewalt charakterisiren. Kundgebungen nämlich dieser Gewalt pflegen in besonders feierliche Formen gekleidet zu werden; es pflegt, falls sie Irrthümer verurtheilen, beigesetzt zu werden, daß dies vermöge apostolischer Gewalt erfolge; es pflegt die allen auferlegte Pflicht, die Irrthümer für solche zu halten, mit klaren und unzweideutigen Worten ausgedrückt zu werden. Diese Formen fehlen aber durchwegs bei jenen päpstlichen Kundgebungen. denen der Syllabus seine Sätze entnimmt. — Allerdings läßt sich hierauf noch antworten, daß der Zweifel, den die einzelnen früheren Allocutionen und Actenstücke übrig lassen, durch die Encyklika Quanta cura und das Schreiben Antonelli's behoben werden, da diese ja die Sätze als solche bezeichnen, die vom Papste verworfen und verurtheilt seien und darum als solche von allen angesehen werden müssen. Indes läßt sich auf diese Einrede neuerdings erwiedern, daß weder Pius IX. noch sein Staatssecretär sagen, es seien die früheren Verurtheilungen vermittelst der apostolischen Autorität erfolgt. Sie bedienen sich auch nicht, wo sie von den früheren Verurtheilungen sprechen, solcher Ausdrücke, die auf eine unfehlbare päpstliche Entscheidung schließen lassen. Sie sagen nur, die Sätze seien früher verworfen und verurtheilt. Diese Worte allein aber berechtigen noch nicht zu dem Schlusse, daß Acte des unfehlbaren Lehramtes vorliegen. Das sagen aber diese Worte allerdings, daß dem Syllabus, wie früher erwähnt wurde und wie zugegeben werden muß, eine alle Katholiken verpflichtende Kraft innewohne.

3. Der Syllabus wie die Encyklika verwerfen formell und unmittelbar Irrthümer, stellen dadurch mittelbar aber auch Wahrheiten auf, welchen pflichtmäßig zuzustimmen ist. Denn in der Pflicht, einen Irrthum zu verwerfen, liegt ebenso

wohl die Pflicht, die entgegengesetzte Wahrheit anzunehmen, als umgekehrt die Pflicht, einer Wahrheit zuzustimmen, auch die Pflicht enthält, den entgegengesetzten Irrthum von sich zu weisen. Es kann manchmal Schwierigkeiten haben, die dem Irrthume entgegengesetzte Wahrheit genau festzustellen; die strengen Regeln der Logik finden dabei Anwendung. Als Gesetz gilt, daß der contradictorisch entgegengesetzte Satz als authentisch verkündete Wahrheit anzunehmen ist. Zur Lösung von Zweifeln über den genauern Sinn der einzelnen Irrthümer, die im Syllabus verzeichnet sind, dient das Zurückgehen auf die Actenstücke und Allocutionen, denen sie entnommen sind. Nach diesen Bemerkungen seien zuerst die in der Encyklika Quanta cura verurtheilten irrigen Sätze mitgetheilt; sie werden in indirecter Rede angeführt, während die 80 Sätze des Syllabus in directer Rede gefaßt sind. Diese letzteren tragen auch fortlaufende Nummern, während die der Encyklika nicht numerirt sind. Vom Syllabus lassen wir die ersten 18 Propositionen aus, da sie zu dem von einem Staatslexikon zu behandelnden Stoffe nur in entfernterer Beziehung stehen.

Die Sätze der Encyklika Quanta cura lauten also: (1.) Dann erst sei das öffentliche Leben am besten bestellt und dann erst könne die Cultur voranschreiten, wenn die menschliche Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Religion oder wenigstens ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der wahren von den falschen Religionen eingerichtet und geleitet werde. (2.) Das sei die beste Staatseinrichtung, gemäß welcher die öffentliche Gewalt jene nicht zu strafen hat, welche gegen die katholische Religion etwas thun, es sei denn, daß die öffentliche Ruhe ein Einschreiten verlangt. (3.) Gewissens- und Cultusfreiheit sei ein allgemeines Menschenrecht, das in jedem gut eingerichteten Staate gesetzlich bestimmt und gewährleistet sein müsse; und die Staatsunterthanen hätten ein durch keine kirchliche oder bürgerliche Autorität zu beschränkendes Recht darauf, alle ihre Meinungen in Worten wie in Druckschriften oder auf eine andere Weise kundzugeben und zu veröffentlichen. (4.) Der in der sogen. öffentlichen Meinung oder sonstwie sich kundgebende Volkswille bilde das oberste, von jeder göttlichen und menschlichen Autorität unabhängige Gesetz, und in der Politik hätten die vollendeten Thatsachen, eben weil sie vollendet seien, rechtliche Giltigkeit. (5.) Man müsse den Staatsunterthanen und der Kirche die Vollmacht nehmen, frei aus christlicher Liebe Almosen zu geben, und das Gesetz, welches wegen der Gott gebührenden Ehre an gewissen Tagen knechtliche Arbeiten untersagt, müsse abgeschafft werden; die Vollmacht und dieses Gesetz seien den Grundsätzen der richtigen Socialpolitik zuwider. (6.) Die häusliche Gesellschaft oder die Familie leite ihre ganze Existenzberechtigung vom Staate her; vom Staate kommen daher auch und seien abhängig alle Rechte der Eltern auf ihre Kinder, vorzüglich das Recht auf die Erziehung und den Unterricht derselben. (7.) Dem Clerus müsse als dem Feinde eines wahren und ersprießlichen Fortschrittes in Wissenschaft und Cultur aller Einfluß und alle Obsorge für die Heranbildung und Erziehung der Jugend genommen werden. (8.) Die kirchlichen Gesetze verpflichten nur dann im Gewissen, wenn die weltliche Obrigkeit sie promulgirt. (9.) Die Erlasse der römischen Päpste in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten bedürfen der Bestätigung oder mindestens der Billigung seitens der weltlichen Obrigkeit. (10.) Die apostolischen Erlasse, welche die geheimen Gesellschaften, es mag nun in ihnen ein Schweige-Eid verlangt werden oder nicht, verbieten und deren Mitglieder und Förderer mit dem Kirchenbann bestrafen, gelten dort nicht, wo die weltliche Obrigkeit derartige Gesellschaften duldet. (11.) Die vom Concil von Trient und von den römischen Päpsten über jene verhängte Excommunication, welche an dem Rechte und dem Eigenthume der Kirche sich vergreifen oder diese usurpiren, unterscheide nicht, wie es doch sein müsse, zwischen Dingen geistlicher Natur und solchen, die weltlichen und politischen Charakter haben. (12.) Die Kirche habe den Gläubigen keinerlei Gewissenspflichten aufzuerlegen bezüglich des Gebrauches ihrer zeitlichen Güter. (13.) Die Kirche habe kein Recht, die Uebertretungen ihrer Gesetze mit zeitlichen Strafen zu ahnden. (14.) Die Behauptung, das Eigenthumsrecht am Besitzthum der Kirchen, der religiösen Genossenschaften und der anderen kirchlichen Institute komme dem Staate zu, stehe im Einklange mit den grundsätzlichen Anschauungen der Theologie und des öffentlichen Rechtes. (15.) Die kirchliche Gewalt sei nicht nach göttlichem Rechte verschieden und unabhängig von der weltlichen, und diese Verschiedenheit und Unabhängigkeit könne auf die Dauer nicht bestehen, ohne daß die Kirche wesentliche Rechte des Staates antaste und sich aneigne. (16.) Den Entscheidungen und Erlassen des Apostolischen Stuhles, welche das allgemeine Wohl der Kirche, ihre Rechte und ihre Disciplin betreffen, könne man, falls sie nur nicht dogmatische Bestimmungen über die Glaubens- oder Sittenlehre enthalten, ohne Sünde und ohne Schaden seiner katholischen Ueberzeugung Zustimmung und Gehorsam verweigern. —

Der Syllabus hat folgenden Wortlaut: „Verzeichniß der hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit, welche in den Consistorial-Allocutionen, Encykliken und anderen apostolischen Schreiben unseres Heiligen Vaters Papst Pius IX. gerügt werden:

§ 1. Pantheismus, Naturalismus und absoluter Rationalismus. (1.—7.)

§ 2. Gemäßigter Rationalismus. (8.—14.)

§ 3. Indifferentismus, Latitudinarismus. (15.—18.)

§ 4. Socialismus, Communismus, geheime Gesellschaften, Bibelgesellschaften, liberale Priestervereine. Dergleichen pestartige Irrthümer wer-

den oft und mit den stärksten Ausdrücken verworfen in der Encyklika Qui pluribus vom 9. November 1846, in der Allocution Quibus quantisque vom 20. April 1849, in der Encyklika Noscitis et nobiscum vom 8. December 1849, in der Allocution Singulari quadam vom 9. December 1854, in der Encyklika Quanto conficiamur vom 10. August 1863.

§ 5. Irrthümer über die Kirche und ihre Rechte. 19. Die Kirche ist nicht eine wahre und vollkommene, völlig freie Gesellschaft und steht nicht auf ihren eigenen und beständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Rechten, sondern es ist Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und welches die Schranken seien, innerhalb welcher sie dieselben ausüben könne. 20. Die Kirchengewalt darf ihre Autorität nicht ohne Erlaubniß und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben. 21. Die Kirche hat nicht die Macht, dogmatisch zu entscheiden, daß die Religion der katholischen Kirche die einzig wahre Religion sei. 22. Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller durchaus bindet, ist auf das allein beschränkt, was von dem unfehlbaren Ausspruche der Kirche als von allen festzuhaltender Glaubenssatz vorgelegt wird. 23. Die römischen Päpste und die allgemeinen Concilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, Rechte der Fürsten usurpirt und auch in Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehren geirrt." (Dieser Irrthum ist in dem Sinne verurtheilt, in welchem er von kirchenfeindlicher Seite ausgesprochen und verbreitet wird, als ob die Päpste ihre geistliche und weltliche Macht zum guten Theile durch Willkür und die Unterdrückung der Rechte anderer erworben haben. Die Angriffe Döllingers [„Janus", S. 14] gehen von einer falschen Voraussetzung aus.) „24. Die Kirche hat nicht die Macht, äußern Zwang anzuwenden, noch irgend eine zeitliche directe oder indirecte Gewalt." (Der Gegensatz vom zweiten Theile dieser Proposition wird unrichtig [Der Papst und die modernen Ideen, 2. Heft, Wien 1865, S. 64] so wiedergegeben: „Die Kirche hat eine zeitliche directe und indirecte Gewalt." Er lautet vielmehr: „Die Kirche hat auch eine gewisse zeitliche Gewalt, wenn auch keine directe, so doch eine indirecte.") „25. Außer der dem Episkopate inhärirenden Gewalt ist ihm eine andere, zeitliche, vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend zugestandene Gewalt ertheilt, die daher von der Staatsregierung nach Belieben zurückgenommen werden kann. 26. Die Kirche hat kein ihr ursprüngliches und legitimes Recht auf Erwerb und Besitz. 27. Die Diener der Kirche und der römische Papst sind von aller Leitung und Herrschaft über weltliche Dinge durchaus auszuschließen. 28. Die Bischöfe dürfen ohne Erlaubniß der Staatsregierung nicht einmal apostolische Schreiben veröffentlichen. 29. Die vom Papste verliehenen Gnaden sind als ungiltig anzusehen, wenn sie nicht durch die Staatsregierung nachgesucht worden sind. 30. Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hat ihren Ursprung vom Civilrecht genommen. 31. Die geistliche Gerichtsbarkeit für weltliche Angelegenheiten der Cleriker sowohl für Civil- wie für Criminalsachen ist durchaus abzuschaffen, auch ohne Befragen und gegen den Einspruch des Apostolischen Stuhles. 32. Ohne alle Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit kann die persönliche Befreiung der Cleriker vom Militärdienst abgeschafft werden, und diese Abschaffung verlangt der staatliche Fortschritt namentlich in einem Staate, in welchem eine freiere Regierungsform eingeführt ist. 33. Die Leitung der theologischen Studien steht nach eigenem und ursprünglichem Rechte nicht ausschließlich der kirchlichen Regierungsgewalt zu. 34. Die Lehre, welche den römischen Papst mit einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten vergleicht, ist eine Lehre, die im Mittelalter vorherrschte. 35. Nichts steht entgegen, daß durch Beschluß eines allgemeinen Concils oder durch die That aller Völker die oberste Regierungsgewalt über die Kirche vom römischen Bischofe und von Rom auf einen andern Bischof und in eine andere Stadt übertragen werde. 36. Die Entscheidung eines Nationalconcils läßt keine weitere Erörterung zu und die Staatsregierung kann eine Sache zur Endentscheidung demselben vorlegen. 37. Nationalkirchen können errichtet werden, die der Autorität des römischen Papstes entzogen und gänzlich von ihr getrennt sind. 38. Zur Trennung der morgenländischen Kirche von der abendländischen haben die willkürlichen Maßregeln der römischen Päpste beigetragen.

§ 6. Irrthümer über den Staat sowohl an sich als in seinen Beziehungen zur Kirche. 39. Der Staat besitzt als Ursprung und Quelle aller Rechte ein gewisses unbeschränktes Recht. 40. Die Lehre der katholischen Kirche steht dem Wohle und Vortheile der menschlichen Gesellschaft entgegen. 41. Die Staatsgewalt hat, sogar wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird, ein indirectes, negatives Recht in religiösen Dingen; sie hat also nicht nur das Recht des Exequatur, sondern auch das Recht der sogen. appellatio ab abusu. 42. Im Falle einer Collision der Gesetze beider Gewalten geht das weltliche Gesetz vor. 43. Die weltliche Gewalt hat das Recht, die feierlich mit dem Heiligen Stuhle geschlossenen Verträge (gewöhnlich Concordate genannt) bezüglich der Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörenden Rechte rückgängig zu machen, nichtig zu erklären und aufzuheben ohne Einwilligung des Heiligen Stuhles, ja gegen seine Protesterklärung. 44. Die weltliche Gewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und der geistlichen Regierung mischen. Sie kann also über die Weisungen urtheilen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäß als Norm für die Gewissen erlassen; ja sie kann auch über die Verwaltung der Sacramente und über die nothwendige Disposition zu deren Empfange

entscheiden. 45. Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die christliche Jugend erzogen wird, nur die bischöflichen Seminarien in etwa ausgenommen, kann und muß der Staatsgewalt zukommen, und zwar so, daß kein Recht irgend einer andern Autorität, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der Grade, in die Wahl und Bestätigung der Lehrer zu mischen, zuerkannt werde. 46. Ja selbst in den Clericalseminarien unterliegt die Studienordnung der Staatsgewalt. 47. Die beste Staatseinrichtung erfordert, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugänglich sind, und die gesammten öffentlichen Anstalten, welche für den höhern wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität, aller Leitung und aller Theilnahme der Kirche enthoben und vollständig der Leitung der weltlichen und politischen Autorität unterworfen seien nach dem Belieben der Regierungen und nach der Richtschnur der öffentlichen Meinung der Zeit. 48. Katholische Männer können sich einverstanden erklären mit einer solchen Jugendbildung, welche vom katholischen Glauben und von der Autorität der Kirche ganz absieht, und welche nur die Kenntniß der natürlichen Dinge und die Zwecke des irdischen socialen Lebens ausschließlich oder doch als Hauptzweck im Auge hat. 49. Die Staatsgewalt darf den freien wechselseitigen Verkehr der Bischöfe und der Gläubigen mit dem römischen Papste hindern. 50. Die weltliche Obrigkeit hat von sich aus das Recht, Bischöfe zu präsentiren, und sie kann von ihnen verlangen, daß sie die Verwaltung ihrer Diöcesen antreten, bevor sie vom Heiligen Stuhle die canonische Einsetzung und das apostolische Schreiben erhalten haben. 51. Die weltliche Regierung hat sogar das Recht, die Bischöfe der Ausübung ihres oberhirtlichen Amtes zu entheben, und sie ist nicht verpflichtet, in dem, was die Bischofssitze und die Einsetzung der Bischöfe betrifft, dem römischen Papste zu gehorchen. 52. Die Regierung kann aus eigenem Rechte das von der Kirche für die Ordensprofeß vorgeschriebene Alter sowohl bei Männern als bei Frauen abändern und allen Ordensgenossenschaften verbieten, ohne ihre Erlaubniß jemand zu den feierlichen Gelübden zuzulassen. 53. Die Gesetze sind abzuschaffen, welche den Schutz der religiösen Orden, ihre Rechte und Pflichten betreffen; die staatliche Regierung kann sogar allen Unterstützung gewähren, welche den von ihnen gewählten Ordensstand verlassen und ihre feierlichen Gelübde brechen wollen; sie kann gleichfalls Ordenshäuser ebenso wie Collegiatkirchen und einfache Beneficien, auch wenn sie dem Patronatsrechte unterstehen, aufheben und ihre Güter und Einkünfte dem Staate zur Verwaltung und Verfügung überweisen. 54. Könige und Fürsten sind nicht nur von der Jurisdiction der Kirche ausgenommen, sondern stehen auch bei Entscheidung von Jurisdictionsfragen höher als die Kirche. 55. Die Kirche ist vom Staate und der Staat von der Kirche zu trennen.

§ 7. Irrthümer über das natürliche und das christliche Sittengesetz. 56. Die Sittengesetze bedürfen keiner göttlichen Sanction, und es ist gar nicht nothwendig, daß die menschlichen Gesetze mit dem natürlichen Rechte in Uebereinstimmung gebracht werden oder ihre verpflichtende Kraft von Gott erhalten. 57. Die Philosophie und die philosophische Ethik sowie die bürgerlichen Gesetze können und sollen um die göttliche und kirchliche Autorität sich nicht kümmern. 58. Keine anderen Kräfte sind anzuerkennen als solche, die dem Stoffe eigen sind, und alle Zucht und Ehrbarkeit der Sitten ist in die Anhäufung und Vermehrung von Reichthümern auf jedwede Art und in den Genuß von Vergnügungen zu setzen. 59. Das Recht besteht in der materiellen Thatsache, und alle Pflichten sind ein leeres Wort und alle menschlichen Thaten haben Rechtskraft. 60. Die Autorität ist nichts anderes als Zahlen und die Summe materieller Kräfte. 61. Die vom Glück begleitete Ungerechtigkeit thut der Heiligkeit des Rechtes keinen Eintrag. 62. Das sogen. Nichtinterventionsprincip muß man proclamiren und beobachten. 63. Man darf den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam versagen, ja auch gegen sie sich erheben. 64. Der Bruch jedes noch so heiligen Eides und jede verbrecherische und schändliche, dem ewigen Gesetze zuwiderlaufende Handlung sind nicht nur nicht verdammenswerth, sondern auch gänzlich erlaubt und höchst lobenswerth, wenn sie aus Liebe zum Vaterlande geschehen.

§ 8. Irrthümer über die christliche Ehe. 65. Es ist eine unerträgliche Behauptung, daß Christus die Ehe zur Würde eines Sacramentes erhoben hat. 66. Das Sacrament der Ehe ist etwas, was zum Vertrage hinzukommt und von ihm sich trennen läßt, und das Sacrament besteht lediglich in der kirchlichen Einsegnung. 67. Nach dem Naturrecht ist das Eheband nicht unauflöslich und in verschiedenen Fällen kann die Ehescheidung dem Bande nach durch die weltliche Behörde rechtsgiltig ausgesprochen werden. 68. Die Kirche hat nicht die Vollmacht, trennende Ehehindernisse aufzustellen, sondern diese Vollmacht steht der weltlichen Gewalt zu, von welcher die bestehenden Hindernisse aufzuheben sind. 69. Die Kirche hat in späteren Jahrhunderten trennende Ehehindernisse aufzustellen begonnen nicht aus eigenem, sondern aus dem ihr von der weltlichen Gewalt übertragenen Rechte. 70. Die tridentinischen Canones, welche das Anathem über jene verhängen, die das Recht der Kirche zur Aufstellung trennender Ehehindernisse zu läugnen wagen, sind theils nicht dogmatischer Natur, theils von der übertragenen Gewalt zu verstehen. 71. Die tridentinische (Eheschließungs-) Form verbindet nicht bei Strafe der Ungiltigkeit, wo das staatliche Gesetz eine andere Form vorschreibt und von ihr die Giltigkeit der Ehe abhängig macht. 72. Bonifatius VIII. hat zuerst erklärt, daß das bei der Ordination abgelegte Keuschheitsgelübde die Ehe nichtig macht. 73. Kraft eines

bloßen Civilvertrages kann unter Christen eine wahre Ehe bestehen, und es ist falsch, daß der Ehevertrag zwischen Christen stets ein Sacrament sei oder daß der Vertrag nicht zu Stande komme, wenn das Sacrament ausgeschlossen wird. 74. Ehesachen und Sponsalien gehören ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht.

§ 9. Irrthümer über die weltliche Herrschaft des Papstes. 75. Die Söhne der christlichen und katholischen Kirche streiten unter sich über die Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit der geistlichen. 76. Die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, welche der Apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und zum Glücke der Kirche außerordentlich viel beitragen.

§ 10. Irrthümer, welche sich auf den Liberalismus unserer Zeit beziehen. 77. In unserer Zeit ist es nicht mehr nützlich, daß die katholische Religion als die einzige Staatsreligion gelte mit Ausschluß aller anderen Culte. 78. Es war daher gut gethan, in gewissen katholischen Ländern den Einwanderern gesetzlich die freie Ausübung ihres Cultus zu garantiren. 79. Denn es ist falsch, daß die staatliche Cultusfreiheit und die allen ertheilte Erlaubniß, was immer für Meinungen und Ansichten öffentlich bekannt zu machen, leicht Herz und Sitten der Völker verdirbt und die Pest des Indifferentismus verbreitet. 80. Der römische Papst kann und soll sich mit dem Fortschritt, mit dem Liberalismus und mit der modernen Cultur versöhnen und vergleichen."

4. Die Wirkungen der Encyklika und des Syllabus zeigten sich bald. Die Katholiken, welche vom Liberalismus hart bedrängt wurden, faßten neuen Muth und athmeten freier auf. „Mit Freuden können wir die Thatsache constatiren, daß im vollen Gegensatze zu dem, was anfangs von manchen gefürchtet wurde, die Encyklika in der katholischen Welt überaus stärkend und ermuthigend gewirkt hat" (Mainzer „Katholik" 1865, S. 228). Die Feinde der Kirche und Anhänger der verurtheilten Irrthümer aber waren entrüstet, konnten jedoch auch dem von Pius IX. bewiesenen Muthe ihre Bewunderung nicht versagen. Er hatte die Kühnheit gehabt, die Dogmen der katholischen Kirche auf das Leben anzuwenden, sie in den Fragen der Politik und des socialen Lebens geltend zu machen. Er hatte das gethan, obgleich ihm der größte Theil seines weltlichen Besitzthums schon geraubt war und er in Gefahr stand, auch noch den Rest desselben zu verlieren. „Ohne reale materielle Macht", schrieb das Organ des allgemeinen Arbeitervereins, „Der Socialdemokrat", in Nr. 5 des Jahrgangs 1865, „steht das Papstthum inmitten feindlicher Elemente da, und trotzend den Gefahren, die es umdrängen, auf die Möglichkeit hin, sogar die letzten schützenden Bajonette zu verlieren, hat es mit dem ganzen Stolze seiner tausendjährigen Vergangenheit einer feindlichen Welt dieses rücksichtslose Anathem entgegengestellt. Wo fänden jemals die schwächlichen Mittelparteien den Muth und die innere Kraft inmitten drohender Gefahren, zu solcher Sprache sich zu erheben?" Rußland gestattete die Veröffentlichung der päpstlichen Actenstücke nicht. Auch Napoleon III. ließ durch ein Circular seines Cultusministers vom 1. Januar 1865 allen Bischöfen Frankreichs die Veröffentlichung verbieten. Das Gleiche geschah seitens des italienischen Königs Victor Emmanuel am 8. Januar 1865 für die ihm damals unterworfenen Landestheile Italiens. Die Verbreitung der so verbotenen Actenstücke wurde damit natürlich nicht aufgehalten. Die Bischöfe beider Länder antworteten auch sofort mit lebhaften Protesten gegen diese Maßregel; im Ausdrucke ihrer vollen Unterwerfung und Uebereinstimmung mit dem Urtheile des Papstes schloß sich der ganze Clerus ihnen an. Den Journalisten Frankreichs wies damals der Bischof Dupanloup nach, daß sie in der Uebersetzung des Syllabus 70 grobe Uebersetzungsfehler gemacht hätten. Auch bei den deutschen kirchenfeindlichen Journalisten kam neben Böswilligkeit viel Unverstand und Unwissenheit zu Tage. Daß die liberal gesinnten Protestanten in Deutschland und anderen Ländern nicht ruhig bleiben konnten, versteht sich von selbst. Die am 31. Mai 1869 zu Worms abgehaltene Protestantenversammlung legte unter anderem auch feierlich Verwahrung ein „insonderheit gegen die in der päpstlichen Encyklika vom 8. December 1864 und in dem damit verbundenen Syllabus ausgesprochenen staatsverderblichen und culturwidrigen Grundsätze" (vgl. Laacher Conciliensammlung tom. VII, col. 1133). In ähnlicher Weise sprach sich der Vorsitzende des protestantischen Predigervereins zu Genf in einem Aufrufe „an alle evangelischen Christen" aus (vgl. Laacher Conciliensammlung a. a. O. col. 1130). Als dann das Vorhaben Pius' IX., ein allgemeines Concil zu berufen, bekannt wurde, regte sich bald die Furcht, es möchte dem Syllabus eine noch höhere Autorität verliehen werden. Dieser Furcht wird auch Ausdruck gegeben in dem bekannten Rundschreiben des damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe an die Gesandten Bayerns bei den übrigen Mächten (Laacher Conc.-Samml. a. a. O. col. 1199); Döllinger spricht im Janus-Buche S. 8 ff. sogar von einer „Dogmatisirung des Syllabus".

Gegenwärtig hat sich die Welt wie bezüglich der päpstlichen Unfehlbarkeit, so auch bezüglich der Encyklika Quanta cura und des Syllabus wieder mehr beruhigt. Dazu hat wohl vor allem ein anderer, inzwischen ausgebrochener Streit beigetragen, der die vollste Beachtung und bangste Sorge wachruft. Aus dem religiösen und politischen Liberalismus hat sich durch sein Hinuntersickern in die niederen Volksklassen und seine Anwendung auch auf das Erwerbsleben der Socialismus entwickelt, welcher die Aufmerksamkeit wie der leitenden politischen Kreise, so auch eines guten Theiles der Gelehrtenwelt in Anspruch nimmt. Hätte man den Worten Pius' IX. mehr Gehör geschenkt und sich noch rechtzeitig vom Liberalismus losgemacht, dann wären den Staa-

ten und der Gesellschaft die socialen Kämpfe erspart geblieben, deren Ende sich jetzt noch nicht absehen läßt.

Literatur. Acta Pii PP. IX., Romae 1854—1874; Acta Pii IX., ex quibus excerptus est syllabus, Romae 1865; Rinaldi, Il valore del Sillabo, Roma 1888; Der Papst und die modernen Ideen, Wien 1864 f.; Cardinal Rauscher, Der Staat ohne Gott, Wien 1865; „Der Katholik", Zeitschr. f. kathol. Wissenschaft u. kirchl. Leben, Mainz, Jahrg. 1865 ff.; Stimmen aus Maria-Laach, Die Encyklika Papst Pius' IX. vom 8. December 1864, Freiburg 1869 ff.; Acta et decreta ss. conciliorum recentiorum, Collect. Lacensis t. VII, Friburgi 1890. [Biederlack S. J.]

T.

Taufe, Taufzwang. Taufe nach ganz allgemeinem Sinn des Wortes ist eine Reinigungsceremonie oder Waschung, durch Untertauchen oder Aufgießen vollzogen, und kommt als religiöse Ceremonie bei verschiedenen Religionen vor. Auch im Alten Bunde bei den Juden war sie mehrfach Brauch (vgl. Eccli. 34, 30; 1 Kor. 15, 29). In der christlichen Religion ist die in bestimmter Weise zu vollziehende Taufe von Christus als Sacrament eingesetzt, d. h. nach katholischer Lehre als ein wirksames Zeichen der innern Heiligung und Gnadenmittheilung seitens Gottes an den Täufling. Giltig kann diese Taufe von jedem vernünftigen Menschen, auch von einem noch ungetauften, vollzogen werden, falls er nur die erforderliche Absicht hat und während des Aufgießens des Wassers die Worte spricht: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes", wiewohl außer im Nothfall nur der zuständige Ortspfarrer und ein von ihm beauftragter Priester dieselbe erlaubterweise zu spenden befugt ist. Auch die von der katholischen Kirche losgetrennten christlichen Confessionen haben durchgehends die Taufe beibehalten, wiewohl über die Tragweite ihrer Wirkung und über ihre Nothwendigkeit sich bei ihnen folgenschwere Irrthümer eingeschlichen haben. Infolge dessen ist denn auch die Gewißheit über die giltige Spendung bei Taufen der Akatholiken häufig nicht vorhanden. So sehr darum auch die katholische Kirche darauf besteht, ja es als förmlichen Glaubenssatz anzunehmen befiehlt, daß die Taufe nicht ungiltig sei, weil von Akatholiken gespendet, und es als Gottesraub bezeichnet, die einmal giltig gespendete Taufe zu wiederholen: so ist sie nichtsdestoweniger darauf bedacht, daß eine derartige Taufe bei jedem nur einigermaßen vernünftigen Zweifel über ihre Giltigkeit bedingungsweise wiederholt werde.

Die Taufe ist der Kirche nämlich das nothwendigste Sacrament, welches den Erwachsenen, d. h. all denen, welche zum Vernunftgebrauch gelangt sind, zwar nur auf eigene Zustimmung hin, den Unmündigen hingegen ohne ihr Zuthun wirksam gespendet werden kann, welches aber auch gespendet werden muß, um den Menschen in Verbindung mit Christus zu setzen und durch ihn das Anrecht auf die dereinstige Seligkeit im andern Leben zu erlangen. Für den Erwachsenen bleibt zwar als außergewöhnliches Mittel der Seligkeit noch der Ausweg der Begierdetaufe offen; für den Unmündigen hingegen ist die wirkliche Taufe das absolut nothwendige Mittel, falls nicht auch etwa ihm durch das Martyrium die Bluttaufe zu Theil werden sollte.

Die nähere Erörterung der ethischen Wirkungen der Taufe gehört der Theologie an; wir beschränken uns auf die Wirkungen, welche dem juridischen Bereich angehören, wiewohl beide nicht genau voneinander zu trennen sind. Der kurze Inbegriff der Wirkungen der heiligen Taufe ist enthalten in den Worten der Bulle Eugens IV. für die Armenier: „Den ersten Platz nimmt bei den Sacramenten die Taufe ein, welche die Thüre des geistigen Lebens ist: durch sie nämlich werden wir Glieder Christi und gehören durch sie dem Körper der Kirche an." Der äußere, aber zugleich lebensvolle Verband mit der Kirche Christi als der großen weltumspannenden, wohlorganisirten Gesellschaft ist die eigenste Wirkung der Taufe. In diesem Verband ist einerseits die Theilnahme an den geistigen Gütern der Kirche und das Anrecht auf ihre Gnadenmittel eingeschlossen, andererseits die Unterthänigkeit und die Pflicht des Gehorsams gegenüber der von Christus selbst geordneten kirchlichen Autorität. Zwar kann die lebendige Theilnahme an den geistigen Gütern und Gnadenmitteln durch persönliche Schuld mehr oder weniger unterbunden werden; aber die Zugehörigkeit zur Kirche Christi vollständig zu lösen, ist für den Menschen unmöglich, weil die Taufe nach der Glaubenslehre der Kirche ein unauslöschliches Merkmal der Seele eindrückt, welches in Ewigkeit nicht getilgt wird und daher auch stets wenigstens eine lose Zugehörigkeit mit der Kirche beläßt. Der lebensvolle Verband mit der Kirche und ihren Gütern besteht nur so lange, als der Einzelne nicht nur freiwillig im Glauben und im Gehorsam der Kirche verbleibt, sondern auch sich rein erhält von jeder schweren Sünde. Nur so lange hat er auch das volle unmittelbare Anrecht auf alle Gnadengüter der Kirche. Durch jede, auch die geheimste schwere Sünde ist er vor Gott und dem eigenen Gewissen ausgeschlossen zumal von dem höchsten und reichsten Gnadenquell, der heiligen Eucharistie. Allein es liegt bei ihm, durch das Gnadenmittel des Bußsacra-

mentes sich wieder in den Vollbesitz seiner christlichen Rechte zu setzen, und, um äußerlich von den Dienern der Kirche von der Theilnahme an den kirchlichen Gnadenmitteln abgewiesen zu werden, müßte er nach außen hin oder vor der Oeffentlichkeit als Sünder bekannt sein. Auch da steht es immer bei ihm selber, durch offenkundige Bekehrung und Hebung des Aergernisses sich wieder das unmittelbare volle Anrecht auf die kirchlichen Gnadenschätze zu verschaffen. — Loser wird die Zugehörigkeit zur Kirche, wenn gröberer Vergehen wegen die Kirche den großen Kirchenbann über jemanden ausgesprochen hat. Es wird dadurch nicht bloß die innere Lebensverbindung mit der Kirche unterbunden oder abgeschnitten, sondern auch die äußere Zugehörigkeit zur Kirche besteht nicht mehr in ihrem vollen und eigentlichen Sinne. Diese stärkere Lostrennung und dies Zerschneiden des geistigen Bandes geschieht von der kirchlichen Autorität zur Strafe, wenngleich in der Absicht zu bessern; der Riß wird noch mehr erweitert, so daß der Betreffende nur mit dem letzten menschlich nicht zerreißbaren Faden der Kirche zugehörig bleibt, wenn er selber der Kirche den Gehorsam kündigt und ihrem Glauben entsagt, nämlich durch Schisma und durch Häresie oder Apostasie. Als dieser letzte Faden des Bandes, welches den Betreffenden immer noch an die Kirche knüpft, bleibt nämlich wenigstens die Pflicht des Gehorsams seinerseits und das Recht der kirchlichen Autorität ihm gegenüber; zur vollen Wiederanknüpfung des Bandes und der Wiedererlangung aller Gnadentheilnahme bedarf es der Wiederaussöhnung, nicht der Wiedertaufe. Auf die einmalige giltig empfangene Taufe baut sich all jener Rechtsanspruch und die Wiedererlangung desselben auf, und zwar so, daß die kirchlichen Oberen nicht einmal berechtigt wären, den Ausschluß von den allgemeinen geistigen Gütern der Kirche aufrecht zu erhalten, falls jemand nach noch so arger Versündigung reumüthig zurückzukehren bereit ist.

Weil nun die Taufe so hohe und so nothwendige Seelengüter mit sich bringt, begeht derjenige eine große Pflichtverletzung an sich selber, welcher sich freiwillig von der Taufe ausschließt; und wem die Sorge für andere obliegt, begeht eine große Pflichtverletzung gegen diese, wenn er dieselben nicht durch die Taufe in Theilnahme an jenen Gütern setzt; besonders trifft das die Eltern oder jene, die Elternstelle vertreten, insofern sie nicht für die Taufe ihrer unmündigen Kinder oder Pflegebefohlenen Sorge tragen. Hier entsteht nun die Frage: Gibt es eine Berechtigung und für wen liegt sie vor, gegen solche grobe Pflichtverletzung zwangsweise einzuschreiten; mit anderen Worten: ist ein Taufzwang berechtigt, und in welchen Grenzen?

Wenn von Taufzwang die Rede ist, so kommen natürlich nur diejenigen in Betracht, welche überhaupt zu irgend einem Zwange anderen gegenüber berechtigt sind; dazu berechtigt ist selbständigen Personen gegenüber an sich nur die öffentliche Autorität. Es ist nun aber eine zweifache öffentliche Autorität, welche ins Auge zu fassen ist: die kirchliche und die staatliche. Da es sich hier um ein durch und durch geistiges Gut handelt, welches der öffentlichen, von Christus gestifteten Religionsgesellschaft in Besitz und Verwaltung gegeben ist, unabhängig von jeder weltlichen Macht: so liegt es nahe, mit der Kirche zu beginnen und zu fragen: Wie weit kann und darf die Kirche Taufzwang üben? Der Taufzwang oder Zwang zur Taufe ist entweder ein directer oder ein indirecter: directer, wenn man geradezu darauf ausgeht, zur Taufe anzuhalten, und bezw. durch Strafandrohung diese zu erreichen sucht; indirecter, wenn aus anderen Gründen oder aus einem andern nächsten Zweck irgend ein Uebel oder die Verweigerung bezw. Beraubung eines Gutes verhängt wird, der Betroffene jedoch sich dieser Maßregel durch die Annahme der Taufe entziehen kann und sich zu entziehen gedrängt wird. Ein solcher indirecter Zwang ist von seiten der Kirche kaum möglich. Praktisch kommt bei ihr nur die Zulässigkeit directen Zwanges in Frage. Wenn irgend eine Macht auf Erden diese Gewalt auszuüben befugt ist, so sollte es scheinen, daß die Kirche diese Gewalt besitze, da Christus mit Berufung auf seine Allgewalt im Himmel und auf Erden in den Aposteln der Kirche den Auftrag gegeben: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters“ u. s. w. Doch dieser Auftrag, so weitgreifend er auch lautet, drückt dennoch seines Gegenstandes wegen und wegen der Natur dieses Gegenstandes keineswegs jenen Zwang aus. Wohl ist die Kirche berechtigt, durch ihre Diener vor alle Völker hinzutreten, und keine irdische Macht darf ihr die Verkündigung der christlichen Lehre hindern; allein die Annahme dieser Lehre ist, wenn auch strenge Pflicht und unter der Strafe der ewigen Verdammniß geboten, dennoch den Einzelnen frei, und erst nach freiwilliger Annahme der Glaubenslehre kann und darf die Kirche zur Taufe schreiten, erst durch die Taufe ist die eigentliche kirchliche Autorität über die Betreffenden zur Wirklichkeit geworden; über die Ungetauften, die „draußen stehen“, legt der Völkerapostel sich keine Gewalt bei. Nach diesen Grundsätzen hat auch die Kirche immer gehandelt. Wenn im Laufe der christlichen Jahrhunderte Beispiele eines gewissen Taufzwanges vorkommen, wie man einen solchen Karl dem Großen gegenüber den heidnischen Sachsen und dem spanischen Könige Philipp III. gegen die Mauren und Juden gerne zur Last legt: so war das nicht die Kirche, sondern die weltliche Autorität, die so handelte; im Grunde genommen wurde auch da nur ein indirecter Zwang ausgeübt, und sollte dieser in Einzelfällen zum directen Zwang ausgeartet sein oder auch innerhalb des indirecten Zwanges die zulässigen Grenzen überschritten haben, so hat die Kirche denselben nie gutgeheißen, sondern verurtheilt. Aus dem angeführten Grunde, weil

die Kirche sich keine Gewalt über die Ungetauften beilegt, muß man auch schließen, daß sie nicht direct zur Taufe der unmündigen Kinder ungetaufter Eltern einen Zwang ausüben kann. Das einzige, was in dieser Beziehung von seiten der Kirche denkbar ist, könnte ein Einfluß sein, welchen sie auf die christlichen Machthaber staatlicher Gewalt ausübte. Doch das ist nachher zu erörtern.

Anders gestaltet sich die Sache gegenüber den Kindern christlicher, getaufter Eltern, wenn diese etwa ihre Christenpflicht verletzen würden. Solchen pflichtvergessenen Eltern gegenüber ist sie berechtigt, mit Warnung und Befehl und nöthigenfalls mit allen ihr zu Gebote stehenden Straf- und Zwangmitteln einzuschreiten, damit die das ewige Seelenheil der Kinder so nahe berührende Elternpflicht eine thatsächliche Erfüllung finde. Das folgt nothwendig aus der Unterwürfigkeit, in welcher die christlichen Eltern betreffs der religiösen Pflichten zur kirchlichen Autorität stehen. Es folgt zudem aus dem Schutzrecht, welches die Kirche den Kindern christlicher Eltern zuzuwenden befugt ist. Durch die christliche Ehe nämlich gehören die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder, wenn auch noch nicht im vollen Sinne zur Kirche (diese Eingliederung in die Kirche geschieht erst mittelst der Taufe), so doch dem Anrechte nach der Kirche zu; diese hat noch nicht ein Recht **über** sie, aber ein Recht **auf** sie, und zwar ein Recht zu Gunsten der Kinder selbst: darum darf und soll sie die übernatürlichen religiösen Rechte und Interessen dieser Kinder vertreten, ebenso wie die weltliche Autorität die natürlichen Rechte ihrer unmündigen Staatsbürger im Nothfall pflichtvergessenen Eltern gegenüber zu vertreten hat. Wie daher der Staat wegen dieses Schutzrechtes über die Kinder die Eltern zwingen kann, das nothwendige natürliche Wohl ihrer Kinder nicht zu vernachlässigen, und wie er im äußersten Fall gegen die Eltern selbst durch Entziehung der bezüglichen Elternrechte das gefährdete Leben oder die gefährdete Gesundheit des Kindes schützen kann und soll: so kann die kirchliche Autorität nicht minder, ja mit höherem Rechte, das übernatürliche religiöse Leben des Kindes gegen den Willen der Eltern in Sicherheit bringen, d. h. zur Taufe und einer derselben angemessenen Erziehung mit allen ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaßregeln eingreifen. Acut wird diese Sache zwar erst, wenn die Gefahr droht, daß ein vernachlässigtes Kind ungetauft aus dieser Welt scheide; doch für diesen Fall wird ein unmittelbares gewaltsames Eingreifen schon deswegen nicht leicht vorkommen können, weil nach Lehre der Kirche in acuter Todesgefahr jedes Kind von jedem, der dazu zuerst die Möglichkeit besitzt, unter strenger Pflicht getauft werden muß. Bei nur halbwegs christlichen Eltern, bei katholischen wenigstens, ist es übrigens unerhört, daß jemand die Pflichtvergessenheit bis zur völligen Vernachlässigung der Taufe des eigenen Kindes treiben sollte. Bezüglich der Kindertaufe außer dem Falle der Todesgefahr ist die Praxis der Kirche je nach den Zeitumständen eine wechselnde gewesen. In den ersten Zeiten wurde dieselbe nicht selten sogar auf Jahre hinausgeschoben, damit das Kind selbst schon mit einem wenn auch nur schwachen Verständniß der heiligen Handlung zu dieser hinzuträte. Allein schon bald wurden die Eltern angehalten, möglichst ungesäumt die neugeborenen Kinder zur Taufe zu bringen, und durch verschiedene örtliche Vorschriften ist die kirchliche Pflicht allgemein geworden, ohne wichtigen Grund die Taufe nicht über 3—8 Tage nach der Geburt des Kindes zu verschieben.

Die Frage über Berechtigung zum Taufzwang gegen die Ungläubigen ist von den Theologen der Vorzeit auch bezüglich der staatlichen Gewalt behandelt worden. Mit großer Uebereinstimmung haben sie diese Frage verneint. Sie handeln gewöhnlich hierüber bei der Lehre über den Glauben und stellen dort die Frage, ob nicht die christliche Obrigkeit die Ungläubigen zur Annahme des wahren Glaubens und folgerichtig der Taufe zwingen könnte, nachdem die Wahrheit der christlichen Offenbarung ihnen durch genügenden Unterricht klar gemacht sei. Daß dieses von den mittelalterlichen Theologen so entschieden verneint wird, ist um so beachtenswerther, weil durch die damalige Herrschaft des christlichen Glaubens und die Einheit seines Bekenntnisses die Möglichkeit eines derartigen Zwanges näher lag als je und für eine weitere Ausdehnung der christlichen Herrschaft die triftigsten Gründe sprachen. Um so mehr würden sie daher für unsere heutigen Verhältnisse dieselbe Frage verneinen. Jene verneinende Antwort erstreckt sich nicht nur auf die nicht untergebenen unchristlichen Völker, sondern auch auf die ungläubigen Unterthanen christlicher Reiche. Nur wird den letzteren gegenüber nicht jeder indirecte Drang und Einfluß als unberechtigt ausgeschlossen. Falls nämlich aus anderen gerechten Gründen jene Unterthanen Strafe verwirkt hätten, würde es nach dem Urtheile jener Theologen statthaft sein, die Verwirklichung der Strafe oder die Nachlassung derselben davon abhängig zu machen, ob die Schuldigen das Christenthum abwiesen oder annähmen. In der That, ein solches Verfahren kann auf keinen vernünftigen Grund hin als ungerecht, noch als irgendwie unerlaubt verurtheilt werden, falls nur Heuchelei und Scheinbekehrung möglichst verhindert wird. Doch muß auch bei dieser indirecten Beeinflussung recht kluges Maß gehalten werden. Die oben angeführten Beispiele des Taufzwanges erklären sich so. Was bezüglich der erwachsenen Ungläubigen gesagt wird, ist fast in derselben Weise von den unmündigen Kindern der Ungläubigen zu sagen.

Betreffs der Kinder christlicher Eltern hat sich bis auf unsere Zeit in den geltenden Gesetzen ein staatlicher Taufzwang erhalten. Wie weit dies folgerichtig ist bei gesetzlichem Zugeständniß freier, auch nichtchristlicher Religionsübung, soll hier

nicht untersucht werden, besonders da eine derartige Religionsfreiheit weder mit den Grundsätzen der Theologie, noch denen einer gesunden Philosophie und Ethik im Einklange steht. In den Bestimmungen des Preußischen Landrechts, welches allerdings eine absolute Religionsfreiheit und Gleichberechtigung nicht kennt, heißt es im II. Theil, 11. Titel in dem zwischen §§ 446 und 447 eingeschobenen Anhang § 131: „Kinder christlicher Eltern sollen längstens sechs Wochen nach der Geburt getauft werden." Auch durch das neue Civilstandsgesetz für das Deutsche Reich vom 6. Februar 1875 kann jener Paragraph nicht als außer Geltung gesetzt angenommen werden; jedoch ist er im Grunde wirkungslos gemacht durch die Freiheit des Austrittes aus allen christlichen Confessionen. Auf andere Gesetze anderer Länder einzugehen, würde zu weit führen. Aehnlicher Zwang ist nur eine Folge des gesetzlichen Zwanges zu einer bestimmten religiösen Erziehung, wie er, mit Recht oder Unrecht, thatsächlich in den verschiedensten Ländern Deutschlands sowohl als anderen Reichen ausgeübt wird. Sobald nämlich die Erziehung der Kinder in der Religion der Eltern oder eines der Eltern erzwingbar ist, so folgt daraus die Erzwingbarkeit der Taufe für die Kinder christlicher Eltern, weil die Taufe die Grundlage bildet aller christlichen Religion. Wird jener gesetzliche Zwang nicht unter Umständen zu einem Hinderniß der Taufe und beschränkt er sich auf die Taufe im allgemeinen, ohne den Eltern einen Gewissenszwang zu der Taufe einer bestimmten Confession aufzulegen: so muß zugestanden werden, daß dadurch die Befugniß eines christlichen Staates nicht überschritten wird, indem das durch die Abstammung von christlichen Eltern erworbene Anrecht der Kinder auf die Taufe wirksamen Schutz erfährt. Dennoch steht dieses Recht dem Staate nicht in erster, sondern erst in zweiter Linie zu, abhängig von der Kirche; um so mehr ist dies zu sagen, insofern der Taufzwang als ein directer Zwang der Eltern angesehen wird zur Erfüllung ihrer religiösen christlichen Pflichten. Darüber hat nämlich die Kirche, welche von Christus diese Gewalt erhalten hat, zu erkennen; der Staat nur in abhängiger Weise, der Kirche zur Hilfe und zum Schutz.

Literatur. Vgl. IV, 818, Art. Religion (Aufgabe des Staates); speciell über Taufe: S. Thomas Aq., Summa theol. II, II, q. 10, art. 12; Fr. Suarez, De fide disp. 18; J. Lugo, De fide disp. 19. [Aug. Lehmkuhl S. J.]

Tausch, s. III, 1380.

Taxen. Taxen sind Preis- oder Werthbestimmungen einer Sache oder einer Leistung unter der Autorität des Staates, des Reiches oder einer andern obrigkeitlichen Gewalt. Der hl. Thomas von Aquin (Summ. theol. II, 2, q. 77, a. 2 ad 2^{um}) erkennt der Obrigkeit das Recht zu, Preistaxen für die Waaren festzusetzen, soweit es sich um die allgemein nothwendigen Waaren, z. B. Brod und Fleisch, handelt. Die Noth zwingt alle, diese Waaren zu kaufen, und gibt so den Verkäufern leicht die Macht in die Hand, sich auf Kosten der Käufer ungerecht zu bereichern.

Was aber die Anwendung dieses Satzes des Aquinaten auf die heutigen Verkehrsverhältnisse anlangt, so muß folgendes bemerkt werden. Der Producent verkauft selten mehr unmittelbar an den Consumenten. Der Preis pflegt sich gerade bei den nothwendigsten Lebensbedürfnissen im Welthandel zu regulieren. Der Staat oder eine andere Obrigkeit kann daher dem Bäcker oder dem Großmüller nur mit Rücksicht auf den Welthandelspreis eine Taxe vorschreiben, auf letztern aber nur durch Hebung der eigenen Landwirthschaft und durch Handelsverträge mit fremden Staaten Einfluß üben, um den Consumenten billiges Brod zu verschaffen. Aehnlich beim Fleisch- oder Bierconsum. Die Taxen können also in dem System einer verständigen Wirthschaftspolitik (sogen. Nationalökonomie) nur das letzte Glied der Kette sein, welche den Producenten mit dem Consumenten verbindet.

Eine zweite Kategorie von Taxen ist vom Staat denjenigen Gewerben und Berufsarten vorgeschrieben, welche unter staatlicher Autorität nur nach Erfüllung gewisser Bedingungen (Staatsprüfungen) fungiren. Indem der Staat nur diejenigen zuläßt, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, übt er einen Zwang sowohl auf diejenigen, welche das Gewerbe oder den Beruf ergreifen, als auch auf diejenigen, welche die Dienste eines so Berufenen in Anspruch nehmen. Er trägt daher eine gewisse moralische Verantwortung einerseits dafür, daß die Berufenen qualificirt und tüchtig sind, andererseits dafür, daß sie standesgemäß leben können. Diese doppelte Verantwortung findet ihren Ausdruck in der Taxe, welche nicht überschritten werden darf. Solche Taxen bestehen z. B. für Rechtsanwälte, Aerzte, Apotheker, Architekten, Thierärzte, Geometer, Gerichtsvollzieher, Hebammen, Schornsteinfeger.

Eine dritte Kategorie von Taxen ist die von Immobilien und Mobilien zu irgend welchen Zwecken im Rechtsleben, um einen sichern Anhalt für deren Werth zu erhalten. Derartige Taxen erfolgen z. B. vor nothwendigen und freiwilligen Subhastationen, vor Abschluß von Pachtverträgen, bei Auseinandersetzungen, vor Eingehung einer Gütergemeinschaft, Handelsgesellschaft oder Verwaltung, bei Expropriationen (Zwangsenteignung) sowie bei Verkoppelungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen; zur Feststellung einer Beschädigung durch Ueberschwemmung, Hagel oder Versandung; behufs Feuerversicherung (Feuerkassenwerth); als Credittaxe, um festzustellen, bis zu welcher Höhe ein Grundstück als Pfandobject Sicherheit gewährt. Die öffentlichen Taxen zerfallen in 1. gerichtliche. Dieselben gehören zu den Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und werden nach den meisten Landesgesetzen von den Amtsgerichten besorgt unter Zuziehung vereideter sachverstän-

biger Taxatoren. 2. Landschaftliche Taxen sind solche, welche von den vom Staat privilegirten Creditverbänden der Grundbesitzer, meistens einer Provinz, errichtet werden. Das Verfahren ist in den Statuten geregelt. Die landschaftlichen Taxen dienen entweder als Subhastations- oder als Credittaxen, letztere, um Darlehen in Pfandbriefen bis zu zwei Dritteln der Taxe zu erhalten. 3. Communaltaxen zu communalen Zwecken, z. B. zur Feuerversicherung, wo diese Communalsache ist. 4. Steuertaxen der Steuerbehörden zum Zweck der Steuerveranlagung.

Literatur. Cathrein S. J., Moralphilosophie; Holtzendorff, Encyklopädie; Kretschmer, Entwurf einer Taxordnung, 1838; Görtz, Schlesische Landschaft, 2. Aufl. 1877; Rohrscheidt, Preistaxen im Handwörterb. für Staatswissenschaften V (1893); Ders., Geschichte der Polizeitaxen in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XVII (1888). [Stieve.]

Technik, s. bei Fabrikwesen IV, 283.

Temperance league, s. bei Luxus, Sittenpolizei II, 1079; V, 61.

Templer, s. II, 896; IV, 84.

Temporaliensperre, s. Kirchengut II, 15.

Territorialstaat, s. II, 1107.

Territorium, s. Staatsgebiet.

Testament, s. Erbrecht II, 692.

Testirfreiheit, s. IV, 402.

Thatsachen, vollendete. Die Anerkennung natürlicher Rechte und natürlicher sittlicher Pflichten beruht auf der Anerkennung Gottes als des Urhebers und Endzieles aller Dinge, als höchsten Gesetzgebers und Richters aller Menschen. Die moderne Weltanschauung, welche die Existenz eines persönlichen, überweltlichen Gottes entweder rundweg abläugnet oder doch als eine noch nicht genügend gelöste Frage der Wissenschaft betrachtet und daher von Gott als einem ganz unsichern Factor absehen zu müssen glaubt, mußte nothwendig zur Läugnung natürlicher Rechte und natürlicher Pflichten voranschreiten. Da aber die Anschauungen wie von der Sittlichkeit, so auch vom Rechte von Gott zu tief in Geist und Herz der Menschen eingeschrieben sind, als daß man sie einfach ignoriren kann, so erfand die ungläubige Wissenschaft die Theorie vom positiven Ursprung aller sittlichen Pflichten und aller Rechte. Die gegenseitigen Beziehungen der Unterthanen eines Staates regeln die positiven staatlichen Gesetze, über welche hinaus die liberale Wissenschaft keine wirklichen Pflichten und Rechte anerkennt. Schwieriger gestaltet sich für sie das Problem von den Beziehungen der einzelnen Staaten zu einander. Läugnet man das Naturrecht, dann kann man auch das Völkerrecht in nichts anderem als in Abmachungen der Staaten untereinander, die heute festgesetzt und übers Jahr wieder aufgehoben werden können, bestehen lassen. Auch auf dem Gebiete des Völkerrechtes hat die Theorie vom positiven Ursprung des Rechtes die Oberhand gewonnen, obwohl Hugo Grotius, den man gerne als Vater der Völkerrechtswissenschaft ausgibt, die Grundlagen derselben dem Naturgesetze entnimmt. „Der Sieg hat sich unzweifelhaft den Positivisten zugewandt; heutzutage wird unter Völkerrecht nur ein positives Recht verstanden" (Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 1888, 19). Zu welchen Abirrungen man gelangen kann, wenn man den Boden der Ethik und des christlichen Naturrechtes verläßt, beweist auch die Theorie der „vollendeten Thatsachen". Sie besagt weniger, daß jeder Erfolg eines Staates, sei es den eigenen Unterthanen, sei es einem andern Staate gegenüber, schon Anspruch auf Anerkennung seitens der übrigen Staaten habe; mit Recht wird nämlich diese Forderung als Extrem der Theorie der vollendeten Thatsachen bezeichnet. Sie behauptet vielmehr, der eine Staat könne, wo das eigene Interesse oder Recht nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, alles seitens des andern Staates geschehen lassen, und was geschehen ist, bestehen lassen, obwohl es in seiner Macht stände, einzugreifen und das zugefügte Unrecht aufzuheben. Die Theorie der „vollendeten Thatsachen" läßt sich deshalb als Uebertragung des für das Privaterwerbsleben als Princip aufgestellten Individualismus auf die völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten untereinander bezeichnen.

Gegen die Theorie der vollendeten Thatsachen wendet sich die von Pius IX. vorgenommene Verurtheilung der drei Sätze: In ordine politico facta consummata eo ipso, quod consummata sunt, vim iuris habere (In der Politik haben die vollendeten Thatsachen dadurch schon, daß sie vollendet sind, rechtliche Giltigkeit. Encyklika Quanta cura vom 8. December 1864). Fortunata facti iniustitia nullum iuris sanctitati detrimentum affert (Eine vom Glück mit Erfolg gekrönte Ungerechtigkeit thut der Heiligkeit des Rechtes keinen Eintrag. Syllabus § 61). Mit diesen Sätzen wird das Extrem dieser Theorie verurtheilt. Die Verurtheilung des Satzes: Proclamandum est et observandum principium quod vocant de non-interventu (Man muß sich zu dem Grundsatz der sogen. Nicht-Intervention bekennen. Syllabus § 62) trifft das Princip selbst.

Nach den Grundsätzen der natürlichen Sittlichkeit und des Rechtes, die sich aus dem christlichen Glauben an Gott herleiten, zu dessen Anschauung und Besitz alle Menschen zu gelangen bestimmt sind und einander durch Beobachtung aller göttlichen Gesetze behilflich sein müssen, bildet die ganze Menschheit eine große Familie. Und wie die einzelnen Menschen, so sind auch die von ihnen aus was immer für einem Grunde und zu was immer für einem Zwecke gebildeten Vereinigungen, also auch die Staaten, durch naturgesetzliche Bande untereinander verknüpft. Die Rechte und Pflichten, welche die Staaten einander gegenüber haben, sind im wesentlichen jenen gleich, welche Privatpersonen einander gegenüber haben. „Diese Pflichten sind dieselben, welche als in der sittlichen Natur des Menschen begründet, über-

haupt unter den Menschen, insofern als sie auf die Eigenschaft als sittliche Wesen Anspruch machen, stattfinden, nämlich die Pflicht der Gerechtigkeit und des Wohlwollens. Diese Pflichten sind auch an und für sich von dem Verhalten der anderen Staaten unabhängig. Der Staat und seine Angehörigen üben sie um ihrer eigenen sittlichen Natur willen, also aus Gewissen, aus Pflicht gegen sich selbst und gegen den göttlichen Willen" (Walter, Naturrecht und Politik, 346). Gewiß sind die Staaten nicht physische Einheiten wie die Einzelmenschen, sondern moralische oder juristische. Aber die Staaten bestehen zum Nutzen und zum Wohle der Unterthanen, und darum sind die Rechte und Pflichten der Staaten im Grunde genommen Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen, und die Verletzung derselben gereicht den Unterthanen zum Schaden. Wie die Einzelmenschen unter Umständen eine heilige Pflicht haben, des Nächsten sich anzunehmen, so dürfen auch die Staaten nicht einfachhin alles geschehen lassen, was von anderen Staaten geschieht; sie dürfen auch nicht das einmal Geschehene einfachhin bestehen lassen, wenn sie im Stande sind, es wieder aufzuheben.

Nur einige der Hauptregeln für die internationalen Beziehungen der Staaten seien hier ausdrücklich angegeben. 1. Gewiß ist im allgemeinen festzuhalten, daß die einzelnen Staaten voneinander unabhängig sind und der eine Staat sich in die Angelegenheiten eines andern oder in Fragen, die zwischen zwei Staaten obschweben, ohne besondern Grund nicht einmischen darf. Wie ein Einzelner nur aus ganz besonderen Gründen in die Angelegenheiten seines Nebenmenschen eingreifen darf und im Falle einer Zwistigkeit zwischen zweien demjenigen, der Recht hat, seine Hilfe wohl anbieten kann, aber nicht aufdrängen soll, so sollen auch die Staaten untereinander verfahren. Ein Staat darf nicht deshalb, weil er größer und mächtiger ist als andere um ihn, sich als deren Vormund betrachten und ihre Selbständigkeit beeinträchtigen. Auch ein Bund, den mehrere mehr oder weniger mächtige Staaten untereinander eingehen zur Bevormundung der anderen und zur Einmischung in deren Angelegenheiten, um diese im eigenen Sinne und Interesse zu beeinflussen, verstößt gegen die jedem einzelnen Staate zustehende Selbständigkeit und Unabhängigkeit von anderen.

2. Ein Staat darf nie interveniren, auch wenn er darum gebeten wird, zu Gunsten eines Unrechtes. Wie im Privatleben die Hilfeleistung zu einer Ungerechtigkeit unerlaubt und sträflich ist und die Pflicht des Schadenersatzes herbeiführt, so darf auch in keinem Falle ein Staat eine Ungerechtigkeit, die von einem andern Staate wem immer geschieht, auf irgend eine Weise unterstützen. Es ist hier selbstverständlich nicht der Platz, auf einzelne Fälle einzugehen, und daher auch nicht, jene manchmal schwierigen und heikeln Fragen zu erörtern, mit denen sich die gläubige Völkerrechtswissenschaft auch schon vor Hugo Grotius und unabhängig von ihm früher viel beschäftigte. Bekanntlich haben die Behauptungen der katholischen Völkerrechtslehrer seitens der „unabhängigen Wissenschaft" vielen Widerspruch gefunden. Der Grund liegt zum guten Theile darin, daß katholische Gelehrte weder an der Staatsomnipotenz festhalten, noch auch nur lehren können, daß alle Rechte vom Staate kommen, und ähnliches. Damit hängt dann zusammen, daß die gläubige Wissenschaft ganz bestimmte Regeln über die Grenzen des staatlichen Gehorsams aufstellt.

3. Besteht über das Recht kein Zweifel, dann kann es derjenigen Partei, deren Recht von einem andern Staate oder vielleicht von der eigenen Staatsgewalt verletzt wird, im allgemeinen nicht verwehrt sein, eine fremde Macht um ihre Intervention zu bitten. Gewiß muß sie sich diese Bitte aber wohl überlegen, und nur aus wirklich zwingenden Gründen darf sie auswärtige Hilfe suchen. „Denn fremde Intervention gereicht dem eigenen Staatswesen vielfach nicht zur Ehre und zieht auch sonst unter Umständen mannigfache üble Folgen nach sich. Auch soll nur jene Macht um Hilfe gebeten werden, die vollkommen verläßlich ist bezüglich ihrer Rechtlichkeit und die Bedingungen, unter welchen ihre Hilfeleistung angenommen ist, genau einhält. Die Intervention aber unter allen Umständen verbieten und den Sieg des Rechtes einfach von der Zeit erwarten, dagegen sträubt sich ebenso wohl die Vernunft als die Erfahrung" (vgl. Bluntschli, Staatswörterbuch V, 351).

4. Dagegen wird man festhalten müssen, daß für einen Staat auch dann, wenn gar kein Zweifel besteht, daß der seine Intervention nachsuchende Theil im Rechte ist, viel seltener eine Pflicht der Hilfeleistung behauptet werden kann, als ein Einzelner verpflichtet ist, seinem Nebenmenschen Hilfe zu leisten. Der Grund hierfür liegt darin, daß die thatsächliche Intervention zumeist mit vielen Opfern für den intervenirenden Staat verbunden ist. Viele Opfer aber für einen andern zu bringen ist man nur dann verpflichtet, wenn es sich um eine sehr große Noth dieses andern handelt und er sich selbst in keiner Weise helfen kann. Daraus geht schon hervor, daß zur Intervention auf dem lediglich diplomatischen Wege durch Bitten, durch Einsetzen der eigenen Autorität, durch Entziehung gewisser Begünstigungen u. s. w. allerdings leichter eine Pflicht vorhanden ist. Thatsächliche Interventionen aber können leicht zu weittragenden und langwierigen Verwicklungen führen, so daß vielfach schon wegen der Gefahr derartiger Folgen keine Pflicht besteht, der Bitte um Intervention Folge zu leisten.

5. Wenn sich nun auch gar nicht läugnen läßt, daß eine Pflicht zu interveniren im ganzen selten vorhanden ist und daher ein Staat mehrfach in die Lage kommt, das Unrecht, das in einem fremden Staate geschieht oder das diesem von einem Dritten zugefügt wird, einfach geschehen lassen zu müssen, so ist doch das Princip der „vollende-

ten Thatsachen“ als Ausdruck der Anschauung, es brauche sich ein Staat um das, was die anderen thun, nicht zu kümmern und könne die internationalen Thatsachen ohne Unterschied, ob sie auf rechte oder unrechte Weise zu Stande gekommen, als vollzogen einfach hinnehmen, wie schon bemerkt wurde, gänzlich zu verwerfen. Als Theorie von der „Völkerrechtswissenschaft“ aufgestellt, beweist es die vollständige Unfähigkeit dieser „Wissenschaft“ zur Aufstellung solcher Regeln, welche dem unauslöschlichen Rechtsbewußtsein jedes Menschen irgendwie gerecht werden. In die völkerrechtliche Praxis eingeführt, wird die Theorie die Grundlage, auf welcher die Staaten selbst aufgebaut sind, schädigen; diese Grundlage ist eben das allgemeine Rechtsbewußtsein (iustitia regnorum fundamentum). Es besteht unter Umständen eine heilige Pflicht nicht nur zu diplomatischen Interventionen, wie sie oben charakterisirt wurden, sondern auch zu thatsächlichen, die in Unterstützung mit Geld, mit bewaffneter Macht und ähnlichem bestehen. So kann ein großer, mächtiger Staat, der über viele Mittel verfügt, leicht verpflichtet sein, dem sichern Unrechte, das einem kleinern Staate droht, vorzubeugen, oder wenn Drohungen nicht helfen, den ungerechten Störenfried energisch in die rechten Schranken zu verweisen. Kleinere Staaten sind naturgemäß den größeren gegenüber, die sich Ungerechtigkeiten gegen andere erlauben, zur thatsächlichen Intervention nur selten verpflichtet; aber sie haben ihresgleichen gegenüber leicht eine solche Pflicht und können zudem zu Bündnissen vieler, selbst gegen eine große Macht, erfolgreich mitwirken. Auch das darf nicht übersehen werden, daß die einzelnen Staaten, welche einem Unrechte sich widersetzen, schon dadurch, daß sie für das Recht eintreten, sich selbst nützen, indem sie in den eigenen Unterthanen das Rechtsbewußtsein stärken und dadurch ihre eigene Autorität befestigen. Mehr als durch patriotische Lieder und patriotische Festlichkeiten wird wahre und tiefinnere Liebe und Begeisterung für das Vaterland geweckt und erhalten durch die Sorge der Staatsgewalt für das öffentliche Wohl sowie durch die Rechtspflege im Innern des Staates und nach außen hin.

L i t e r a t u r. Walter, Naturrecht und Politik, 2. Aufl. 1871; Cathrein, Moralphilosophie, 2. Aufl. 1891; Gareis, Institutionen des Völkerrechtes, 1888; Heffter-Geffcken, Europäisches Völkerrecht, 7. Aufl. 1881; Berner in Bluntschli, Staatswörterbuch, Art. Intervention, 1860.

[Biederlack S. J.]

Theater. [I. Geschichtliches. II. Ethische und ästhetische Gesichtspunkte. III. Rechtliche Bestimmungen.]

I. Theater (abgeleitet vom griechischen θεάομαι = ich schaue), im Alterthume der Sondername für jenen Raum des öffentlichen Schauspielhauses, wo die Zuschauer saßen, in der Gegenwart aber überhaupt der Allgemeinname für ein Schauspielhaus. Als eigentliches Vaterland des Theaters ist das alte Griechenland (Hellas) anzusehen, woselbst bei den Dionysien, den gottesdienstlichen Bacchusfesten, ein Schauspieler monologische Darstellungen gab, während gleichzeitig ein getrennt aufgestellter Chor dithyrambische Gesänge aufführte. Da nun Thespis (ein Zeitgenosse Solons) die ersten derartigen Vorstellungen leitete, gilt er allgemein auch als eigentlicher Begründer des Theaters. Der auf Horaz' Worten beruhende bildliche Ausdruck „Thespiskarren“ gab später Anlaß zur Sage, Thespis sei auf einem Wagen in Attika umhergezogen und habe auf dem Gefährt Vorstellungen gegeben, was aber durchaus unerwiesen ist. Je mehr sich im Laufe der Zeit das Theater entwickelte und verbreitete, um so mehr war man bestrebt, in den einzelnen Orten dem Theater einen ständigen Platz einzuräumen, und zwar wählte man stets diesen Platz in unmittelbarer Nähe des Tempels, da die Schauvorstellungen eine religiöse Bedeutung hatten und demzufolge auch die Theater mit zu den vornehmsten Baulichkeiten gehörten. Das erste Theater ward zu Athen errichtet, nämlich am Fuße der Akropolis. Begnügte man sich zwar auch anfangs mit hölzernen Bauten, so führten doch bald häufig vorkommende Unfälle (durch Zusammenbrechen der Gerüste) und endlich das Verlangen nach großen Theatern dahin, diese Baulichkeiten aus Stein aufzuführen. Man errichtete daher in Hellas wie in den Kolonien die Theater massiv, gab dem Ganzen eine Hufeisenform und baute die Sitzreihen so, daß sie concentrisch und hintereinander stufenmäßig sich erhebend den tiefer gelegenen Spielplan umgaben. Theater hieß damals nur der terrassenartig sich aufbauende Zuschauerraum; die eigentliche Bühne wurde Scene, der Raum zwischen Theater und Scene Orchestra genannt. Ueber 2000 Jahre waren Bühnenveranlagung wie Schauspiel von großer Einfachheit. Spät erst nahm man Zuflucht zu der künstlichen Decoration der Bühne. Die Schauspiele schrieben zeitgenössische Dichter, und die Darstellung der Spielenden zielte dahin, den Inhalt des Stückes symbolisch zum Ausdruck zu bringen. Frauen traten auf der Bühne nicht auf, ihre Rollen gaben stets Männer. Die Vorstellungen im Theater waren nicht wie heute alltägliche, sondern nur gelegentliche (bei Festen) und wurden von Staats wegen angeregt und geleitet. Jedes Theater stand unter einem besondern Archonten. Die drei Hauptschauspieler hießen Protagonisten; sie wurden vom Staate erhalten und behufs Einübung der Stücke unter die Dichter verloost. Gute theatralische Leistungen wurden mit Lorbeer- und Epheukränzen sowie mit Geldsummen belohnt. Der Eintritt der Zuschauer ins Theater war von Erlegung eines kleinen Eintrittsgeldes (Theorikon) abhängig. Zur Zeit des Perikles zahlte der Staat dieses Geld für die armen Bürger.

Lange nach der Blütezeit des altgriechischen Schauspieles fand erst das Theater Verbreitung in Rom. Die ersten römischen Theater bestanden

anfangs nur aus einer schnell aufgebauten hölzernen Bühne, die nach Beendigung des Spieles wieder abgebrochen wurde. Die Zuschauer umstanden diese Bühne. Erst um 145 v. Chr. erbaute man große (hölzerne) Theater mit Bühne und Zuschauerplätzen; um 55 v. Chr. wurden schon prunkvollere Theater errichtet, ums Jahr 13 v. Chr. begann man endlich die Theater aus Stein aufzuführen. Die Bauart des altrömischen Theaters war jedoch abweichend von der des altgriechischen. Zur Kaiserzeit wurde im römischen Theater maßlose Pracht entfaltet. Die Schauspieler selbst waren wenig geachtet und gehörten meist den Freigelassenen an, doch wurden sie bei gutem Spiele, ähnlich wie in Griechenland, mit Ehrenpreisen belohnt.

Das moderne christliche Theater, welches aus dem heidnisch-römischen herauswuchs, diente anfangs nur dem Gottesdienste. Die Kirche pflegte von jeher die Kunst; es war daher natürlich und lag im Geiste der Zeit, daß nur heilige Handlungen (Passions- und Osterfestspiele) dem Volke auf der Bühne, die oft in der Kirche aufgeschlagen wurde, vorgeführt wurden. Als später die Schaustellungen ausarteten, wurde (in Italien, Frankreich und den spanischen Niederlanden zuerst) dem Theater ein besonderer Platz, schließlich auch ein besonderer festgebauter Raum überwiesen. So entstanden die zahlreichen Schul- und Familientheater, in denen neben geistlichen Schauspielen bald auch Komödien aufgeführt wurden.

Unser modernes Theater entfaltete sich aber recht eigentlich erst im 17. Jahrhundert. Das Theatergebäude wurde damals in der (noch heute üblichen) Halbzirkelform erbaut, mit massivem Dache versehen und die eintheilige Bühne derart mit Versenkungs- und Schwebevorrichtungen versehen, daß die Spielenden jeder Anforderung gerecht werden konnten, welche der wechselnde Schauplatz mit seinen Sonderausstattungen wie der Gang der Handlung stellten. Infolge Anwendung verschiedener Hilfsmittel erhielt also jeder Schauplatz seine eigenartige Gestaltung, und zwecks theatralischer Täuschung verwandte man Ober- und Untermaschinerien, wie auch Flugwerke, und war nebenbei noch bemüht, durch künstliche, oft phantastische Beleuchtung die Effecte zu erhöhen. Die Vorstellungen wurden deshalb auch abends gegeben, und selbst im Winter trat keinerlei Unterbrechung im Spiel ein, da die Theatergebäude in jeder Weise sich den Comfort anzueignen suchten, den die Zeiten an sie stellten. Wahrhaft großartig entwickelte sich das Theater freilich erst in diesem Jahrhundert. Das heutige Theater ist äußerlich meist viereckig gebaut, innerlich jedoch der Akustik und anderer Gründe wegen noch halbzirkel- oder hufeisenförmig gestaltet.

In Deutschland bestehen zur Zeit gegen 350 größere Theater, die theils von Fürstlichkeiten unterhaltene Hoftheater, theils durch Subventionen aus städtischen Kassen unterstützte Stadttheater, theils auch private, von Directoren auf eigene Kosten geleitete Theater sind.

II. Als Ausdruck der dramatischen Poesie im weitesten Umfang umfaßt das Theater so verschiedene Aufgaben, hat sich bei den verschiedenen Völkern so mannigfaltig entwickelt und wird von verschiedenen ästhetischen Systemen so abweichend aufgefaßt, daß sich die ästhetisch-ethischen Forderungen, die an dasselbe zu stellen sind, nicht in kurze Formeln drängen lassen. Drei Hauptaufgaben der Bühne treten indes, bald getrennt, bald vereint, in deren Geschichte und Theorie deutlich hervor: spielende Unterhaltung, ästhetischer Genuß, religiös-ethische Erhebung. Das erste Element berührt sich mit den verschiedenen Arten des Spieles und der Erholung, soweit in denselben mehr Abspannung als künstlerischer Genuß gesucht wird; das dritte Element streift die Aufgaben der Religion. Zwischen beiden hält sich in mannigfacher Abstufung der ästhetische Genuß, der einerseits den Geist abspannt und erquickt, andererseits ihn erhebt, veredelt und dem Einfluß des Religiösen zugänglicher macht.

Zu überaus vollkommener Harmonie verschmelzen die drei Elemente in der griechischen Tragödie, deren Kunstregeln Aristoteles selbst aus den Meisterwerken des Aeschylos, Sophokles und Euripides abstrahirt hat. Sie gewann nicht nur den Charakter eines öffentlichen, nationalen Bildungsmittels, sondern auch den eines öffentlichen religiösen Actes, aber auf Grundlage einer mythologischen, heidnischen Religion. So hoch, rein und erhaben die religiösen Anschauungen sind, zu welchen sie sich mitunter erhebt, werden dieselben doch mannigfach von heidnischen Irrthümern durchkreuzt und theilweise entwerthet. Die Tragödie selbst aber stellt nur einen Theil der griechischen Bühne dar; in ihren übrigen Erscheinungen treten die Schattenseiten des Heidenthums viel stärker zu Tage, wie auch im Lustspiel der Römer, das sich, schon seiner Natur nach, nie zur religiös-sittlichen Höhe der griechischen Tragödie erheben konnte.

Beim Eintritt des Christenthums in die Weltgeschichte war das Theater so entartet, daß sich die Christen mit Abscheu davon abwandten. Jahrhunderte vergingen, ehe in dem (früher dem hl. Gregor von Nazianz zugeschriebenen, vermuthlich viel spätern) Christus patiens und in den lateinischen Schauspielen Hroswitha's die ersten Versuche eines christlichen Dramas auftauchten. Ueber ein Jahrtausend floß dahin, ehe in Spanien, Frankreich, Deutschland und England in den volksthümlichen Mysterienspielen eine Art geistlichen Festdramas entstand, das indes erst viel später in den spanischen Autos zu einer höhern, wahrhaft künstlerischen Gestaltung gelangte. Als Intermezzo dazu, dann allmählich selbständig, entwickelte sich der Schwank, die einfachste Form der Volkskomödie. Bei den Mysterien wie bei deren komischen Zwischenspielen rissen sehr bald Mißbräuche ein, welche die Kirche nöthigten, das Heilige vor Verunehrung zu schirmen.

An sich indes war die Kirche des Mittelalters dem werdenden Schauspiel durchaus nicht feindlich gesinnt. Der größte der mittelalterlichen Theologen, Thomas von Aquin, vertheidigt es ausdrücklich als erlaubte Erholung, soweit es weder durch Wort noch That die Sitten verletzt, und tritt demgemäß auch für die Statthaftigkeit eines eigentlichen professionellen Schauspielerberufes ein, wofern nur diejenigen, welche sich demselben widmen, anderweitig ihre Christenpflichten erfüllen (Summa theol. II, 2, q. 168 ad 3). Als Zweck bezeichnet er aber weder ästhetischen Genuß, noch Bildung, sondern einfach Erholung — solatium hominibus exhibendum. Zu einem geistigen Bildungsmittel hatte sich das Drama damals eben noch nicht entwickelt und an anderweitigen Bildungsmitteln war kein Mangel.

Das neuere Theater, wie es sich seit dem 16. Jahrhundert unter dem Einflusse der Renaissancebewegung erst in Italien, Spanien und Portugal, dann in England und Holland, später in Frankreich und zuletzt in Deutschland zu classischer Kunstvollendung entwickelte, lehnt sich zum Theil an die Kunsttheorien der Alten, hat sich aber auch zum Theil unabhängig von denselben oder wenigstens in freierer Weise ausgestaltet. Zur höchsten religiös-sittlichen Weihe hat es sich in Spanien erschwungen; von den Engländern hat nur Shakespeare die Originalität, Selbständigkeit und den Reichthum der spanischen Bühne übertroffen. Eine engherzige Interpretation der antiken Kunsttheorie hat die französische in ihrer glänzendsten Periode an freier Entwicklung gehindert. Die classische Bühne der Deutschen hat sich an den Meisterwerken der Alten wie an jenen der neueren Völker zu hoher ästhetischer wie technischer Vollkommenheit entwickelt; unter dem Einfluß des Nationalismus und des modernen Unglaubens hat sie indes nie jene hohe religiöse und sittliche Bedeutung gewonnen wie die altgriechische Tragödie oder die religiöse Bühne der älteren Spanier. Indem eine vom Christenthum emancipirte Aesthetik die Losreißung der Kunst überhaupt von der Religion proclamirte, versuchte sie vielfach das Theater als ethisch-ästhetische Bildungsanstalt an die Stelle der Kanzel und des Gottesdienstes zu stellen, und gab damit das Theater den verhängnißvollsten Einflüssen preis. Indem man unerfüllbare Forderungen an dasselbe stellte, sank es mehr und mehr, wenn auch mit ehrenwerthen Ausnahmen, auf das Niveau eines bloß ästhetischen Genusses oder gar auf das einer lüsternen Ohren- und Augenweide herab.

Es liegt auf der Hand und wird durch die Geschichte des Theaters reichlich bezeugt, daß das Theater für sich Religion und Kirche nicht zu ersetzen vermag. Tiefere religiös-sittliche Wirkungen kann es nur dann ausüben, wenn ein mächtiges Glaubensleben im Volke pulsirt und die dramatische Dichtung beseelt. Unerläßliche Vorbedingung für eine höhere ideale Bedeutung ist natürlich, daß das Theater wenigstens den Forderungen des Sittengesetzes entspricht. Fern bleiben muß der Bühne alles, was den christlichen Glauben, die Ehrfurcht für die Kirche und ihre Institutionen, die bürgerliche Autorität und deren Ansehen, den sittlichen Bestand der Familie untergräbt. Fern bleiben muß der Bühne nicht nur alles, was man irgendwie mit dem Namen Unzucht bezeichnen kann, sondern auch, was irgendwie dazu provocirt. Fern bleiben muß der Bühne jener wollüstige Sensualismus, der, wenn auch unter glatten, scheinbar anständigen Formen, in der Stoffwahl wie in der poetischen Behandlung, in der Ausstattung wie in der Aufführung selbst nur die Erregung der sinnlichen Lüsternheit anstrebt. Ganz lassen sich allerdings die Verwicklungen, welche die mächtigste aller Leidenschaften im Menschenleben herbeiführt, nicht von der Bühne verbannen; doch zahlreiche Meisterwerke der dramatischen Kunst (sowohl der Alten, als Shakespeare's, Calderons u. s. w.) zeigen, daß sich auch diese Motive so behandeln lassen, daß sie einem gereiften Publikum nicht zum Anstoß oder Schaden gereichen. Ein wahrhaft künstlerischer Realismus wird sich nie ausschließlich auf die Schattenseite des Menschenlebens werfen, sondern ihr stets das Gute, Edle und Erhabene, was im Menschen lebt, gewinnend und siegreich gegenüberstellen. Ein wahrhaft künstlerischer Idealismus aber wird weit über die realistische Nachahmung des Alltagslebens hinausstreben und die höchsten, edelsten Bestrebungen der Menschheit in der dramatischen Handlung geltend zu machen wissen.

III. In rechtlicher Beziehung kommen bezüglich des Theaterwesens für das Deutsche Reich die folgenden Bestimmungen in Betracht. Nach § 32 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 21. Juni 1869 war die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe an Schauspielunternehmer zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorlagen, welche die Unzuverlässigkeit der Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthaten. Infolge eines Initiativantrags des deutschen Reichstags wurde der § 32 durch Gesetz vom 15. Juli 1880 dahin abgeändert, daß die Erlaubniß zu versagen ist, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht, nicht besitzt. Diese Gesetzesänderung hat jedoch den gewünschten Erfolg nicht gehabt, da die in finanzieller Hinsicht geforderte bloße „Zuverlässigkeit“ nicht verhindern konnte, daß Personen ohne den Besitz genügender finanzieller Mittel die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb als Schauspielunternehmer erhielten. Auf diesen Uebelstand ist der in den letzten Jahren häufig erfolgte Zusammenbruch von Theaterunternehmungen zurückzuführen, bei dem das Theaterpersonal und zahlreiche Gewerbetreibende schwer geschädigt worden sind. § 32 der Gewerbeordnung wurde deshalb durch Gesetz vom 6. August 1896 dahin abgeändert, daß die Erlaubniß zum Betriebe

eines Schauspielunternehmens zu versagen ist, wenn der Nachsuchende die zu dem Unternehmen nöthigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht, nicht besitzt. Die Behörde, welche die Erlaubniß ertheilt, bestimmt sich nach Landesrecht (in Preußen der Bezirksausschuß). Die Erlaubniß berechtigt nur zum Gewerbebetriebe im Bezirk der ertheilenden Behörde und beseitigt nicht die Befugniß der Behörde, einzelne Theaterstücke zu beanstanden. Betreffs der Ueberwachung der Schauspielunternehmer vgl. für Preußen den Ministerialerlaß vom 5. März 1893 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 104), betreffs der sogen. Theatercensur den Ministerialerlaß vom 28. Juli 1884 (Ministerialblatt S. 210). Wer gewerbsmäßig Theatervorstellungen öffentlich veranstaltet, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst dabei obwaltet, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes noch einer besondern Erlaubniß, ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer. Der Geschäftsbetrieb der Theateragenten, über den wiederholt lebhafte Klagen, insbesondere wegen der ungewöhnlich hohen Vermittlungsgebühren bei Beschaffung von Engagements, laut geworden sind, untersteht insofern der behördlichen Controle, als auf diese Agenten § 35, Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung Anwendung findet, wonach Stellenvermittlern, welche sich als unzuverlässig erwiesen haben, der Geschäftsbetrieb untersagt werden kann.

Gemäß den Bestimmungen des deutschen Reichsgesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (§ 50—56) steht das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern ausschließlich zu. In betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgiltig, ob das Werk bereits durch den Druck veröffentlicht worden ist oder nicht. Dagegen kann der Verfasser eines nichtdramatischen Werkes (z. B. einer Novelle) die öffentliche Aufführung eines nach demselben bearbeiteten Dramas, wenn dieses auch als Nachdruck seines Werkes erscheint, nicht untersagen. Dem Urheber eines dramatischen Werkes wird der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung gleich geachtet. Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich. Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt die Genehmigung des Componisten allein. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein Theaterstück unbefugterweise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe belegt. Die Entschädigung, welche dem Berechtigten in einem solchen Falle zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten. Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen. Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt. [I. Pjetschka. II. Baumgartner S. J. III. Die Red.]

Theokratie. Wie Aristokratie Herrschaft der Besten, Demokratie Volksherrschaft, so besagt Theokratie dem Wortlaute nach Gottesherrschaft. Der Ausdruck wurde zuerst geformt und mit einer gewissen Entschuldigung der Neubildung wegen (ὡς δ᾽ ἄν τις εἴποι βιασάμενος τὸν λόγον) gebraucht von Josephus, der damit die dem israelitischen Volke eigenthümliche, von Moses gegebene Verfassung bezeichnete. Während nämlich bei anderen Völkern die höchste Regierungsgewalt entweder bloß einem, oder einigen wenigen, oder dem ganzen Volke übertragen ist, hat unser Gesetzgeber, so führt Josephus aus (c. Ap. 2, 16), die Gottesherrschaft als Regierungsform (πολίτευμα) eingesetzt, indem er die Herrschaft und Gewalt Gott zutheilte. Da Josephus eben Moses als Gesetzgeber über alle anderen erheben wollte, wählte er eine Darstellung, die an sich unrichtig ist. Die Initiative zu der Israel eigenthümlichen Verfassung ging ja nicht von Moses aus, noch viel weniger hat Moses die Herrschaft und Gewalt Gott zugetheilt; aber der von ihm gebildete Ausdruck Theokratie ist glücklich gewählt, da er kurz und bündig die eigenartige Stellung Israels Gott gegenüber und die dem Bundesvolke eigenthümliche oberste Regierungsform bezeichnet. Nur darf Theokratie nicht gerade im ausschließlichen Gegensatz zu Monarchie, Aristokratie u. dgl. gefaßt werden, da die Theokratie ihrer Natur einer obersten Regierungsform nach an und für sich die mit Monarchie, Aristokratie gegebenen Begriffe nicht ausschließt oder aufhebt, sondern in einem wahren Sinne zugleich mit einer andern, untergeordneten Regierungsform zusammen bestehen kann, ja eine solche geradezu erfordert und voraussetzt, und wenn nöthig schafft.

Der Grundgedanke der Theokratie ist ausgesprochen in 2 Mos. 6, 7: Et assumam vos mihi in populum et ero vester Deus; noch klarer und bestimmter in 19, 5. 6: Si ergo audieritis vocem meam et custodieritis pactum meum, eritis mihi in peculium de cunctis populis et vos eritis mihi in regnum sacerdotale et gens sancta. Das Volk erklärt sich bereit: Cuncta quae locutus est Dominus fa-

ciemus (2 Mos. 19, 8); es will sich dem Plane und der Leitung Gottes in freudigem Gehorsam hingeben. Und so übernimmt der, dem der ganze Erdkreis und dessen Fülle gehört, diesem Volke gegenüber in eigenartiger Weise die Rolle des Herrschers und Königes. Was später Gedeon sprach: Non dominabor vestri, nec dominabitur in vos filius meus, sed dominabitur vobis Dominus (Richt. 8, 23), trifft den Kern der Sache. Gott aber übernimmt die Herrschaft und das Königthum Israels zunächst dadurch, daß er als Gesetzgeber sich dem Moses offenbart. Die Verhältnisse des religiösen und bürgerlichen Lebens des Bundesvolkes werden durch eine ganz bestimmte, von Gott ausgehende Gesetzgebung geregelt. Die einzelnen Verordnungen tragen diese oder eine gleichbedeutende Formel als Einleitung: Locutus est Dominus (Iahve) ad Moysen: dic filiis Israel. Alle Gesetze und Anordnungen, mögen sie nun neu sein oder bereits bestehende Verhältnisse entweder belassen oder in irgend einer Weise umgestalten und den Anforderungen eines größern Gemeinwesens anpassen, werden auf Jahve als Urheber und Gesetzgeber zurückgeführt. Er ist es, der dem in Canaan zu gründenden Gemeinwesen und Reiche Verfassung und Einrichtung gibt, den Kreis der Rechte und Pflichten den einzelnen Klassen und Ordnungen der Bevölkerung vorschreibt und so sich im vollen Sinne als Gründer und Gesetzgeber des israelitischen Volkswesens darstellt.

Doch damit ist der Begriff der Theokratie, wie er in Israel uns entgegentritt, noch keineswegs erschöpft. Gott behält sich auch die Verwaltung und Regierung des einmal gegründeten Gemeinwesens vor. Er will inmitten seines Volkes wohnen; über der Bundeslade zwischen den beiden Cherubim ist der Thron seiner Königsherrschaft (vgl. 1 Kön. 4, 4; 2 Kön. 6, 2; 4 Kön. 19, 15. 1 Par. 13, 6. Ps. 79, 2 ꝛc.). Dem Moses offenbarte er sich von da aus: inde praecipiam et loquar ad te (2 Mos. 25, 22. 4 Mos. 7, 89). In der Folgezeit aber erweist er sich als Herrscher und Führer des Bundesvolkes in dreifacher Weise. Zunächst erweckt er in den verschiedenen Perioden die dem Volke nöthigen Führer, Richter, Herrscher und rüstet diese mit der zur Vollführung ihrer Aufgabe nöthigen Einsicht und Macht aus. Beispiele haben wir in der Bestellung Josue's (4 Mos. 27, 16 ff.), in der Erweckung von Rettern des bedrängten Volkes, wie vieles dergleichen uns im Buche der Richter vorgeführt wird. Zweitens war Gott bereit, ja er forderte, daß bei wichtigen Anlässen man sich bei ihm Rath und Antwort hole. Der Hohepriester hatte das Recht und die Pflicht, in zweifelhaften Fällen durch Urim und Thummim den Willen des Gottkönigs zu erfragen, und der Gottkönig gab seine Weisungen in klarer, unzweideutiger Weise. Drittens erwies sich Gott als sein Volk leitend und eingreifend in alle Verhältnisse, ordnend und strafend, warnend und belehrend, durch die Sendung der Propheten. Bereits auf Horeb gab Gott das Versprechen, Männer zu senden, in deren Mund er seine Worte legen werde und die zum Volke alles sprechen würden, was er beföhle (5 Mos. 18, 16 f.). Deswegen pries schon Balaam das Bundesvolk glücklich, weil demselben verkündet würde, was der Herr von ihm verlange (4 Mos. 23, 23). Die Propheten, die Boten Gottes und die Verkünder seines Willens, waren in vorzüglicher Weise die Hüter und Wächter der Theokratie, die allen Ständen, den Königen, den Priestern, den Richtern, den Vornehmen wie den Geringeren, die Pflichten und Anforderungen des Gottesbundes vorhielten, Sünden und Laster unnachsichtlich überall straften und von Gott belehrt und erleuchtet Hohen und Niedrigen Rath und Aufschluß in zweifelhaften Fällen gaben. Was die Heiden durch ihre Orakel und Wahrsager zu erreichen strebten, den Willen der Gottheit zu erkennen und die dunkle Zukunft zu entschleiern, das bot Jahve seinem Bundesvolke durch die Propheten (5 Mos. 18, 9 f.) in höherer und seiner würdiger Weise. Es ist hier nicht der Ort, auf das einzelne dieser dreifachen Offenbarung Gottes inmitten seines Volkes näher einzugehen oder gar an der Hand der heiligen Bücher eine vollständige Geschichte dieser Offenbarungsweisen zu skizziren; um den Begriff der „Gottesherrschaft“ in Israel zu bestimmen, genügt es, das unmittelbare Eingreifen Gottes in alle Verhältnisse und das Beherrschen und Anordnen derselben durch diese dreifache Wirkungsweise angedeutet zu haben. Mit ihr eng verknüpft ist es, daß Gott nicht selten auf wunderbare Art in die Geschicke des Volkes und auch Einzelner strafend und richtend, segnend und belohnend eingreift und auch so sich als den inmitten des Volkes herrschenden König erweist.

Wie aber Gottes Königthum in Israel die in Richtern, Hohenpriestern, Propheten gegebene menschliche Vermittlung nicht ausschließt, sondern sich in ihr verwirklicht und bethätigt, so tritt auch das irdische Königthum in Israel durchaus nicht in einen Gegensatz zur Idee der Theokratie. Freilich spricht Gott zu Samuel, als das Volk einen König verlangt: Non te abiecerunt, sed me, ne regnem super eos (1 Kön. 8, 7). Allein das gilt nur von der Gesinnung und der Art, in der das Volk einen König heischt, nicht vom Königthum als solchem. Denn daß Könige erstehen sollen, war bereits den Patriarchen verheißen (1 Mos. 17, 6. 16; 35, 11), und das Königsgesetz war schon in der Urkunde des Pentateuchs niedergelegt (5 Mos. 17, 14 f.). Ja weit entfernt, daß das irdische Königthum der Idee der Theokratie hindernd entgegenträte, sollte gerade im irdischen Königthum Israels das Königthum Jahve's um so nachdrücklicher und eindringlicher dem Volksbewußtsein nahegebracht werden. Denn nach der Anschauung und Ausdrucksweise der Heiligen Schrift herrscht der König Israels auf dem Throne des Königthums Jahve über Israel (1 Par. 28, 5), er sitzt auf dem Throne Jahve's (1 Par. 29, 23); der Thron des irdi-

schen Königs ist somit der Idee nach dem Throne und der Herrschaft Jahve's nicht entgegengesetzt, ist nicht von ihm abgelöst, sondern ist nur die zeitweilige irdische Erscheinung und Darstellung des Thrones Gottes. Daher wird es auch verständlich, weshalb der Thron Davids ein ewiger genannt, sein Reich und seine Herrschaft als ewig dauernd gefeiert wird (2 Kön. 7, 16. Ps. 88, 38). Die Königsherrschaft und das Reich Gottes, das sich eben im Alten Bunde in der bestimmt umgrenzten Form in Israel verwirklichte, ist ja seiner Natur nach allgemein und ewig dauernd und soll sich in der messianischen Zeit, wie die Propheten es bereits hundertfältig ankündigen, als geistiges Reich der Gotteserkenntniß und Heiligkeit über alle Zonen und Völker erstrecken.

Das der Theokratie angehörige Volk war zunächst Israel, d. h. waren zuvörderst jene, welche durch Geburt dem von Gott mit Abraham, Isaak und Jakob geschlossenen Bunde angehörten und das Bundeszeichen der Beschneidung trugen. Diese bildeten die Gemeinde Jahve's, sein Volk. Doch nicht diese allein. Die Idee des Reiches Gottes war selbst im Alten Bunde ungeachtet der beschränkte Verhältnisse erheischenden thatsächlichen Verwirklichung nicht auf eine Nation und auf die leibliche Abstammung beschränkt. Was den auf ihre leibliche Abstammung pochenden Juden schon der Täufer zurief: Potens est Deus de lapidibus istis suscitare filios Abrahae (Matth. 3, 9), lag bereits im Alten Bunde klar vor Augen. In die Gemeinde Israels und in den theokratischen Verband konnten als vollgiltige Angehörige auch Abkömmlinge anderer Stämme und Nationen eintreten, falls sie die Beschneidung annahmen und mit ihr, dem Bundeszeichen, sich zur Beobachtung des Gesetzes verpflichteten. Die nationale Ausschließlichkeit war hiermit im Princip gebrochen, und es war die Hindeutung gegeben, daß, wie Gott der Herr aller ist, so auch die Theilnahme an seinem Reiche und den darin beschlossenen Gütern für alle Nationen bestimmt sei — ein Gedanke, den die Propheten aufs unzertrennlichste mit der Idee des nach dem Exil neu herzustellenden Reiches Gottes verbinden.

Wie der Name Theokratie eigens für die Verfassung und Regierungsform des Bundesvolkes gebildet wurde, so findet er auch hier seine volle Verwirklichung. Faßt man jedoch nur den Wortlaut Gottesherrschaft ins Auge, so kann man den Begriff weiter und allgemeiner ausdehnen und kann, wie es zu geschehen pflegt, unter Theokratie jene Regierungsform oder Staatsform verstehen, bei welcher die Gottheit selbst als oberster Regent gedacht ist. Nach dieser mehr allgemein gehaltenen Anschauung ist es wohl richtig, mit Heeren zu sagen, daß Theokratie bei allen alten Völkern die erste und älteste Verfassung war. Neuere Forschungen über die alte Geschichte haben diesen Ausspruch Heerens bestätigt. Der ägyptische Pharao leitete sein Anrecht auf den Thron von dem göttlichen Willen her, der ihn auf den Thron des Horus berufen habe; er nannte sich Sohn des Ra (des Sonnengottes) und herrschte als Göttersohn über die Sterblichen. So wurzelte die Idee des ägyptischen Königthums, die Berechtigung der absoluten Herrschergewalt, welche der Pharao ausübte, in den religiösen Anschauungen des Volkes (so A. Wiedemann, Aegyptische Geschichte, 1884, 43). Pharao war für die ägyptische Anschauung eine Art Gott; eine der gewöhnlichsten Bezeichnungen für ihn ist der Name „guter Gott". Er ist von göttlichem Geschlecht; denn alle Könige gelten, solange sie anerkannt sind, als directe Nachkommen des Ra (Erman, Aegypten, 91). Es gehören daher, wie Ranke sagt, Gottheit und König in der Idee zusammen, und der Vertrag z. B., den Pharao mit dem König von Cheta schließt, ist zugleich ein Bund zwischen den Göttern beider Länder (Ranke, Weltgeschichte I, 1 [1881], S. 25). Nicht anders war es in der babylonisch-assyrischen Verfassung. Die ältesten Herrscher von Assur nannten sich Issaku des Gottes Assur, Statthalter des höchsten Gottes, Regent in seinem Namen als des himmlischen Königs. Mit Gewißheit können wir also sagen, schließt Tiele (Babylonisch-assyrische Geschichte, 1888, 491), daß die älteste Regierungsform bei den Assyriern die rein theokratische war; ihnen, wie den übrigen Semiten, war die höchste Gottheit der einzig wahre König, der irdische Regent nur sein Stellvertreter. Auch hier herrscht die Ansicht, daß die Gottheit die Könige auf den Thron berufe, sie dazu schon im Mutterleibe erwähle, ja daß die Könige vom höchsten Landesgott erzeugt seien. Ebenso galt den Persern der König als Vollstrecker des Willens von Auramazda; der König, als Ausdruck des göttlichen Willens, hat gleichsam ein Recht, die Welt zu beherrschen, und da er die göttliche Autorität darstellte, ward ihm anbetende Verehrung dargebracht (vgl. Ranke I, 1, S. 144; I, 2, S. 196). In gleicher Weise macht der Kaiser von China Anspruch, Statthalter des Himmels und Dolmetscher seiner Beschlüsse für die Welt zu sein; er wird unter anderen Benennungen auch der Himmlische, Sohn des Himmels genannt, weil der Himmel sein Vater, die Erde seine Mutter ist, weiser Sohn des Himmels, Ausdrücke, die ihm als Herrscher der Welt vom Himmel ertheilt werden (vgl. Williams, Das Reich der Mitte, übersetzt von Collmann, 305 f.). Auch nach Homer kommt das Scepter von Zeus, und obgleich der König nicht als Gott gedacht wird, so erscheint er doch mit göttlicher Autorität umkleidet, wie denn Plato fordert, daß das Göttliche herrsche auch im öffentlichen Leben. Nicht anders finden wir es bei den Römern: Romulus hat göttlichen Ursprung, Numa erscheint als Gemahl der Egeria; in beiden ist es die Gottheit, welche das Staatswesen begründet und beherrscht. Ebenso trat das Imperium als göttliches Institut auf; denn die Idee der Göttlichkeit der höchsten Gewalt erlangte durch Cäsar Eingang in Rom (Ranke II, 2, S. 317), und wenn der Roma und

dem Augustus Tempel und Altäre errichtet wurden, so spricht dieser religiöse Cult deutlich genug für das der höchsten Gewalt in der Anschauung innewohnende göttliche Element (vgl. Ranke III, 1, S. 2. 58). Desgleichen gründet Mohammed sein neues Gemeinwesen auf die Idee von der unbedingten, ausschließlichen Herrschaft Allahs, der seinen Willen durch Mohammed kund gibt; die geistliche und weltliche Macht ist im Islam in einer Hand vereinigt, und das Oberhaupt des islamitischen Gemeinwesens ist der Dolmetscher des göttlichen Willens (vgl. Ranke V, 1, S. 73 f. 103).

Blicken wir nun auf das christliche Staatswesen, so haben wir zunächst die Scheidung beider Gewalten, der geistlichen und weltlichen. Auch die weltliche Obrigkeit ist von Gott, ist Dienerin Gottes (Röm. 13, 1. 4), und als solche muß sie die Grundlagen der sittlichen Ordnung und Gerechtigkeit aufrecht erhalten und wirksam schützen und in ihrem Kreise das Wohl der Völker befördern. Weil aber nun einmal Gott eine positive Offenbarung gegeben und durch Christus zum Heile der Völker ein Gottesreich, eine Kirche, gegründet hat, so ist es klar, daß der Staat dieses geistige Reich nicht ignoriren kann. Nothwendigerweise werden die Gesetze ein christliches Gepräge erhalten und die Kirche wird auf das politische und sociale Leben einen Einfluß gewinnen. Und in der That hat sich infolge der Bekehrung Constantins, noch mehr seit Theodosius dem Großen die Sachlage so gestaltet. Noch viel inniger wurde der Bund der beiden Gewalten im „Heiligen römischen Reiche"; die Gesetzgebung, wie sie in den Capitularien niedergelegt ist, schloß sich eng an die bewährten kirchlichen Canones an. Im ganzen Mittelalter wurde es thatsächlich anerkannt, daß die geistliche Gewalt höher stehe als die weltliche; daher sind die Fürsten, wo es sich um Sünde handelt, dem Urtheile der Kirche unterworfen, die kirchlich Geächteten sind es auch politisch. Infolge dieser Anerkennung gestaltete sich im **Mittelalter** die abendländische Christenheit zu einer großen Völkergenossenschaft, zu einer Familie von Nationen, die in der geistlichen Gewalt, im Oberhaupte der Kirche, ihre oberste Leitung verehrte (vgl. Hergenröther, Handbuch der allgem. Kirchengeschichte I, 3. Aufl., 533. 736; II, 208). So fällt das mittelalterliche Staatswesen in gewissem Sinne unter den allgemeinen Begriff der Theokratie; theokratische, oder wie andere sagen, hierarchische Einflüsse machen sich da in hervorragender Weise geltend. Theokratie und Priesterherrschaft sind freilich dem Begriffe nach verschieden; allein insofern die Priester als Organe Gottes und anerkannte Dolmetscher seines Willens betrachtet werden, mag man unterschiedlos von theokratischen oder hierarchischen Einflüssen sprechen. Und vollends erst von der christlichen Anschauung aus über das kirchliche Lehramt und die kirchliche Gesetzgebung wird man theokratisch (im weitern Sinne) und hierarchisch thatsächlich in eins verschmelzen müssen. [Jos. Knabenbauer S. J.]

Theologen, s. III, 196. 207. 209.

Thierquälerei. Das ethische Verhältniß des Menschen zum Thier bestimmt sich durch die Schöpfungsgeschichte (1 Mos. 1, 20—30). Gott setzte den Menschen zum Herrscher der Erde: „Herrschet über die Fische des Meeres, und über das Geflügel des Himmels, und über alle Thiere, die sich regen auf der Erde!" Diese Herrschaft wurde getrübt durch den Sündenfall. Weil der Mensch sich gegen Gott, seinen Herrn, aufgelehnt hatte, lehnen sich jetzt die niederen Geschöpfe gegen ihn, den Herrn der Erde, auf. Die Thiere werden scheu vor dem Menschen, wenn nicht geradezu dessen Feinde; und es entsteht ein Mißverhältniß in zwei verschiedenen Richtungen, nämlich einerseits die Vergötterung der Thiere im heidnischen Thiercult, andererseits der Mißbrauch der Herrschaft durch Thierquälerei. Der christliche Staat kann weder der einen, noch der andern Verirrung gleichgiltig gegenüberstehen. Denn beide verletzen die Ehre Gottes, des Schöpfers und Regierers der Welt, und verstoßen gegen das christliche Sittengesetz. Alle heidnischen Völker treiben Thiercult und Thierquälerei. Bei den Germanen hatte die Kirche lange gegen beide Verirrungen zu kämpfen. In den mittelalterlichen Rechtsbüchern finden sich nirgends Strafbestimmungen gegen Thierquälerei. Die Kirche hat aber stets die Thierquälerei für sündhaft erklärt. So Chrysostomus, Gregor von Nazianz, Clemens, Basilius, Tertullian. Andererseits enthalten die Heiligenlegenden zahlreiche Züge rührenden Interesses für die Thierwelt, insbesondere werden solche von dem hl. Franz von Assisi, dem Stifter des Franziskanerordens (gest. 1226), erzählt.

Die Verwilderung der Sitten am Ende des Mittelalters führte zur Thierquälerei und Grausamkeit (vgl. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes VIII, 442 ff.). Eine Besserung hat erst wieder in diesem Jahrhundert begonnen, insbesondere auf Anregung der **Thierschutzvereine**, welche sich seit Ende der 1830er Jahre von Süddeutschland (Nürnberg, München) aus über ganz Deutschland ausgebreitet haben und nicht ohne günstigen Einfluß auf die heranwachsende Jugend sowie auf die Strafgesetzgebung und den polizeilichen Schutz der Thiere gewesen sind. Gleichwohl kann nicht verkannt werden, daß die Bestrebungen der Thierschutzvereine theils infolge der falschen Thierethik eines Krause, Schopenhauer, Hartmann, Darwin, theils wegen ungesunder Sentimentalität vielfach mit Vorsicht aufzunehmen sind. Gar zu leicht schleichen sich mit den Thierschutzvereinen buddhistische oder darwinistische Irrthümer ein. Darwin sucht mit der Behauptung, daß die geistigen Fähigkeiten des Menschen und der niederen Thiere nicht dem Wesen, sondern nur dem Grade nach voneinander abweichen, zu Gunsten „unserer thierischen Verwandten" Stimmung zu machen. Eine Zusammenstellung der thierethischen Verirrungen findet sich in Bregenzers Thierethik (S. 192—250),

einer von dem Verbande der Thierschutzvereine des Deutschen Reiches herausgegebenen Preisschrift, welche sich selbst übrigens nicht enthält, von Vernunft und Sprache, Recht, Interessen, Persönlichkeit der Thiere u. dgl. zu sprechen (S. 276. 345—355).

Das Thier hat keine Persönlichkeit. Nur der Mensch, nach Gottes Ebenbild erschaffen, ist als Träger (Subject) von Rechten und Pflichten eine Person. Das Thier hat weder Rechte noch Pflichten im sittlichen Sinn. Denn um sittliche Pflichten zu haben, müßte es im Stande sein, ein Sittengesetz zu erkennen, und Willensfreiheit haben, dasselbe zu befolgen. Dazu fehlt ihm aber jegliche Fähigkeit des Verstandes, der Vernunft und des freien Willens. Wer keine Pflichten hat, hat auch kein Recht. Denn Recht und Pflicht sind correlative Begriffe. Das Thier kann also nicht Träger (Subject) von Rechten sein. Das Thier hat im Privatrecht überhaupt keine Stelle als Subject, sondern ist nichts als Object, d. i. im juristischen Sinne Sache. Nur der Herr des Thieres ist für den von letzterem angerichteten Schaden verantwortlich. Der Thierschutz kann sich also nur auf dem Gebiet des Strafrechts und der Polizei bewegen und wird wirksam erreicht nicht nur durch Bestrafung der Thiermißhandlung im allgemeinen, sondern auch durch präventive Specialbestimmungen, z. B. über Transport von Thieren, Verwendung von Hunden zum Ziehen, Schlachtmethoden, Vivisection, Thierkämpfe, Wettrennen, Distanzritte, ferner Bestimmungen über Vogelschutz, Jagdschonzeit, Hetzjagden, Hundemaulkörbe, Taubenschießen u. s. w. Was den zur Strafbarkeit erforderlichen Thatbestand angeht, so bestrafen die Schweizer Kantone, Belgien, Luxemburg, Italien, die meisten vereinigten Staaten von Nordamerika jede Mißhandlung, jedes „Quälen“ oder „grundloses Quälen“. Die anderen Staaten bestrafen nur die „öffentliche“ oder nur die „Aergerniß erregende“ oder gar nur die „grausame“, „boshafte“, „rohe“ Thierquälerei. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 360, Nr. 13 wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, „wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt“. Nichts hindert andererseits den Menschen, seine natürliche (gottgewollte) Herrschaft über das Thierreich auszuüben, sei es durch Beseitigung der schädlichen Thiere, sei es durch Benützung der nützlichen Thiere, insbesondere der Hausthiere, zu Nahrung und Kleidung oder zur Arbeit und jedwedem andern Gebrauch. Ja sogar zu der vielbestrittenen Vivisection, d. h. zu Experimenten an lebenden Thieren zum Zwecke der Physiologie und Biologie, kann, wenn und soweit diese Experimente nothwendig oder nützlich sind, die Berechtigung des Menschen nicht bestritten werden.

Polizeilicher Natur sind: a) diejenigen präventiven Vorschriften, durch welche der Transport von Thieren, die Verwendung von Hunden zum Ziehen, das Schlachten, Vivisection, Thierkämpfe, Wettrennen u. s. w. geregelt sind; b) der Schutz freilebender Thiere, insbesondere der Vogelschutz. In letzterer Beziehung wird nach § 368, Nr. 11 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer „unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt“. Ferner bestraft das Reichsgesetz betreffend den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888 (Reichsgesetzblatt S. 111) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft: 1. das Zerstören und Ausheben von Nestern, Eiern, Jungen und deren Verkauf; 2. das Fangen und Erlegen von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leim, Schlingen, Netzen, Waffen; ferner das Fangen im Schnee, mit betäubendem Futter, mit Fallkäfigen oder Zugnetzen u. dgl.; 3. bestimmt das Gesetz eine Schonzeit vom 1. März bis zum 15. September, während welcher das Fangen, Erlegen und Verkaufen der Vögel gänzlich verboten ist. Etliche schädliche Vögel sind von dem Schutze dieses Gesetzes ausgeschlossen. Die Landesgesetze können noch weitergehende Schutzbestimmungen erlassen, z. B. das Fangen und Einsperren von Singvögeln gänzlich verbieten. Ohne solche Schutzgesetze war bei der fortschreitenden Zunahme der Bevölkerung und Abnahme der natürlichen Zufluchtsorte der Vögel eine erhebliche Reduction, wenn nicht Ausrottung dieser nützlichen und lieblichen Thiere zu befürchten. Das Reichsgesetz vom 22. März 1888 bedarf hinsichtlich der Zugvögel einer Ergänzung durch internationale Vereinbarungen mit denjenigen Staaten, wo unsere Zugvögel massenhaft weggefangen werden, namentlich mit Italien.

De lege ferenda verdienen einen besondern Schutz die Hausthiere, d. i. diejenigen Thiere, welche nach ihrer Natur den Menschen nicht scheuen, sondern ihm anhangen und Dienste, Nahrung und Kleidung geben, dafür aber auch auf den Menschen als ihren Pfleger und Ernährer angewiesen sind. Hinsichtlich dieser Thiere ist der Begriff der Thierquälerei (Mißhandlung) auszudehnen auf übermäßige Arbeitsbelastung und ungeeignete Arbeitsverwendung, auf Vorenthaltung der nothwendigen Nahrung und Pflege, auch auf Thierkämpfe, Vogelschießen u. dgl., zuweilen auch auf Wettrennen und Distanzritte.

Literatur. Cathrein S. J., Moralphilosophie, 1893; Panzer, Beitrag zur deutschen Mythologie, 1859; K. v. Amira, Thierstrafen und Thierprocesse, 1891; R. v. Hippel, Die Thierquälerei, 1891; Bregenzer, Thierethik, 1894; Garbs, Das Thier und sein Recht, 1882; Giebel, Vogelschutzbuch, 1872; Altum, Der Vogel und sein Leben, 1868, und die zahlreichen Schriften und Flugblätter der Thierschutzvereine.

[Stieve.]

Thomas von Aquin (1225 oder 1227 bis 1274), der bedeutendste unter den mittelalterlichen Scholastikern, war früh in den Dominikanerorden getreten und hatte daselbst in dem Wunder seiner Zeit, Albert dem Großen, einen

Lehrer und Freund gefunden. Als Schriftsteller weniger productiv und vielseitig als jener, wußte er wie kein anderer Peripatetiker des Mittelalters in den Sinn der aristotelischen Philosophie einzudringen und sie geläutert und bereichert durch die christlichen Ideen und die Gedankenarbeit der christlichen Vorzeit für Jahrhunderte zu neuem Leben zu wecken. Durch seine theologischen Schriften erwarb er sich den Ruhm und das Ansehen des größten Theologen der nachpatristischen Zeit.

Den Problemen der Rechts- und Staatslehre steht er keineswegs fremd gegenüber. In dem zweiten Theile seiner theologischen Summa, einem umfangreichen Systeme der christlichen Ethik, und zwar in den Tractaten de lege und de iustitia, hat er dauernd werthvolle Gedanken zur philosophischen Rechtslehre niedergelegt. Was die Staatstheorie betrifft, so gebührt Thomas und seinem Lehrer Albertus das Verdienst, daß sie zuerst unter den christlichen Scholastikern Commentare zur Politik des Aristoteles in Angriff nahmen. Jedoch umfassen die ächten Theile des unter dem Namen des Aquinaten auf uns gekommenen Commentars nur die zwei ersten Bücher und die acht ersten Kapitel des dritten Buches der aristotelischen Politik (vgl. v. Hertling, Rheinisches Museum, 1884, 446 ff.). Hier bemüht sich Thomas hauptsächlich, die Gedanken des Aristoteles getreu wiederzugeben. Einen genauern Einblick in seine eigene politische Denkweise würde die Schrift De regimine principum ermöglichen. Allein durch eine Reihe von Handschriften wird ihre Aechtheit auf das erste Buch und nicht ganz ein Kapitel des folgenden Buches eingeschränkt, und auch an diesem Reste scheint, nach inneren Kriterien zu urtheilen, die spätere Redaction so wenig ächte Bestandtheile übrig gelassen (oder vielleicht auch vorgefunden) zu haben, daß man Bedenken tragen muß, auch nur diesen Rest als Beleg thomistischer Doctrin heranzuziehen. Die dadurch entstehende Lücke wird indessen, um von weniger belangreichen Quellen der thomistischen Rechts- und Staatslehre abzusehen, theilweise ausgefüllt durch einzelne Partien des Commentars zu den Sentenzen des Petrus Lombardus.

Für die philosophische Rechtslehre des hl. Thomas bildet die mit der christlichen unzertrennlich verbundene theistisch-teleologische Weltansicht die Grundlage. Auf den persönlichen Urheber der Welt führt er alles Recht und Gesetz in der Welt zurück. So ergibt sich ihm aus dem Gedanken der gottgeschaffenen Welt zunächst eine dreifache Art von Gesetzen, die lex aeterna dei, die lex naturalis und die leges humanae. Stellt sich nämlich die Welt dar als das Werk eines intelligenten Urhebers, und entspricht in ihr Wesen, Ordnung und das auf bestimmte Ziele gerichtete Wirken der Dinge einem im Geiste des göttlichen Meisters concipirten Plane, so besitzt der von Ewigkeit her entworfene Plan der Welt zugleich den Charakter eines ewigen Weltgesetzes (Summ. theol. I, q. 22, a. 1; 1, II, q. 91, a. 1). Unter wiederholter Verweisung auf den hl. Augustinus, welcher der auf die antike Philosophie zurückgehenden Lehre vom ewigen Weltgesetze ihren Abschluß und die volle Klarheit gegeben hatte (I, 538), fügt Thomas dieselbe seinem eigenen Lehrsysteme ein. Das ewige Gesetz bedeutet für ihn die alles Geschöpfliche, die vernunftlosen wie die vernünftigen Wesen, umfassende höchste Norm, welcher jene unbewußt in der Eigenart ihres Wirkens folgen, die sich bei den vernünftigen Wesen in der Erkenntniß ankündigt, von welcher alle übrigen Gesetze, sofern sie auf Geltung Anspruch erheben können, herfließen (Summ. theol. 1, II, q. 93, a. 1—3). Indem sich nun dieses Gesetz allem, was der göttlichen Vorsehung unterliegt, einprägt und indem es sich in allem geltend macht als jenes Princip, das ein jegliches zu dem ihm eigenen Ziele bewegt und lenkt, erscheint es auf der Seite der Geschöpfe zugleich als das Gesetz ihrer Natur sowie als Naturgesetz schlechthin (lex naturalis). Da aber ein Gesetz im eigentlichen Sinne sich nur an vernünftige Wesen wendet, so ist nach Thomas das natürliche Gesetz oder das Naturgesetz (im Unterschied von dem jetzigen Gebrauch des Wortes) „nichts anderes als die Theilnahme der vernünftigen Creatur am ewigen Gesetze" (l. c. 1, II, q. 91, a. 2 c und q. 96, a. 2 ad 3). Diese Formulirung gewinnt bei Thomas ein Gedanke, der weder der alten Philosophie noch der alten Rechtslehre unbekannt war, der namentlich einen grundlegenden Bestandtheil der stoischen Moral gebildet hatte, nämlich daß die Natur selbst bestimmte Normen für ein sittliches Leben darbiete, der sodann eine autoritative Bestätigung erhalten hatte durch die berühmte Stelle des Römerbriefes 2, 14, welche besagt, daß die Heiden, welche ein Gesetz nicht haben und dennoch thun, was gesetzmäßig ist, sich selbst Gesetz seien. Und diese Stelle bezw. Walafrid Strabo's glossa ordinaria, welche hierbei auf den Bestand einer lex naturalis neben der lex scripta aufmerksam macht, ist es, worauf sich der Scholastiker des 13. Jahrhunderts bei seiner Darlegung des Naturgesetzes zunächst bezieht (l. c. 1, II, q. 91, a. 2). Im Naturgesetze nun weist der hl. Thomas eine doppelte Art von Vorschriften auf, primäre und secundäre, oder unableitbare, allerallgemeinste, durch sich selbst einleuchtende, für alle unabänderlich giltige praktische Principien, die unaustilgbar den Herzen eingegraben sind, und abgeleitete, aus jenen in nächster Consequenz sich ergebende Sätze. Nur jenen ersteren Vorschriften wohne eine ausnahmslose Geltung inne; bei den letzteren könne unter Umständen eine Ausnahme von der Regel Platz greifen. So erleide die Forderung, daß anvertrautes Gut zurückzugeben sei, eine Ausnahme in dem Falle, wenn es zur Bekämpfung des Vaterlandes verlangt werde. Ebenso seien in Bezug auf die abgeleiteten Sätze des natürlichen Sittengesetzes Leidenschaften, verkehrte Gewohnheiten u. s. w. im Stande, eine Trübung der Erkennt-

niß und des ganzen sittlichen Bewußtseins herbeizuführen. Bei den Germanen z. B. habe nach dem Zeugnisse Cäsars (De bello gall. VI, 23) der Raub nicht als Frevel gegolten, ebenso wie bei anderen Heidenvölkern nach dem Apostel (Röm. 1, 26 ff.) unnatürliche Laster (l. c. 1, II, q. 94, a. 2—6). Die erste und allgemeinste Forderung der lex naturalis lautet, daß das Gute zu thun, das Böse zu meiden sei. Genauerhin aber bezieht sie sich entsprechend einer dreifachen Art natürlicher, den Menschen bestimmender Triebe auf ein dreifaches, nämlich auf die Selbsterhaltung und das, was derselben dient, sodann auf das, „was die Natur alle Sinneswesen lehrt" (quae natura omnia animalia docuit), wie die Verbindung von Mann und Weib, die Erziehung der Kinder u. s. w., endlich auf die dem Menschen als solchem eigenthümlichen Güter, wie die Erkenntniß der Wahrheit, das Leben in der Gesellschaft u. s. w. (l. c. q. 94, a. 2). Von dem Naturgesetze aus zu concreteren Bestimmungen fortschreitend begründet die Vernunft das menschliche Gesetz (l. c. q. 91, a. 3 corp.), dessen einzelne Vorschriften indes in Rücksicht auf die Vielheit der Personen, ihre mannigfaltigen Aufgaben und die wechselnden Zeitverhältnisse, wofür sie zu gelten haben, im Unterschiede von den aus ihnen gefolgerten richterlichen Sentenzen, stets den Charakter der Allgemeinheit beibehalten sollen (l. c. q. 96, a. 1). Das positive Gesetz ist nothwendig, um den Frevler durch Furcht und Zwang an die sittliche Ordnung zu binden und dadurch Bestand, Friede und Tugend der menschlichen Gesellschaft zu wahren. Seine Aufgabe kann demnach nicht sein, alle Vergehen zu unterdrücken, wohl aber die schwereren und vorzüglich diejenigen, welche die Gesellschaft schädigen und ihren geordneten Bestand untergraben (l. c. q. 95, a. 1 c und ad 1; q. 96, a. 2). Der Zusammenhang der positiven Gesetze mit dem Naturgesetze ist doppelter Art. Entweder ergeben sie sich als Folgerungen aus den allgemeinsten Normen des Naturgesetzes, wie das Gebot, nicht zu tödten, aus dem allgemeinern, niemand ein Uebel zuzufügen; oder sie stellen sich dar als Determination und specielle Anwendung einer allgemeinen Vorschrift auf bestimmte Fälle, so wenn die allgemeine Forderung, daß der Uebertreter des Gesetzes bestraft werde, dahin präcisirt wird, daß er dieser oder jener Strafe verfalle. Solche Bestimmungen gelten kraft menschlicher Anordnung (sola lege humana vigorem habent), jene Folgerungen kraft des Naturgesetzes. Von jeglicher menschlichen Satzung aber gilt ganz allgemein, wenn sie irgendwie mit dem Naturgesetz nicht übereinstimmt: Iam non erit lex, sed legis corruptio (l. c. q. 95, a. 2; 2, II, q. 57, a. 2 ad 2).

In diesem Zusammenhange, wo Thomas wie in einem Zuge die gesammte sittliche Ordnung vorführt, angefangen von dem Plane der Vorsehung, worin sie ihren Grund hat, bis zu den letzten Consequenzen, welche die Vernunft aus ihr ableitet, finden wir eine Scheidung zwischen dem ethischen Gebiete im engern Sinne und dem eigentlichen Rechtsgebiete nicht vollzogen. Um so mehr tritt dagegen die organische Verbindung zwischen dem göttlichen, dem natürlichen und dem menschlichen Gesetze hervor. Insbesondere fungirt die lex naturalis ohne bestimmtern Unterschied bald als das natürliche Sittengesetz, bald als das Naturrecht. Ueberhaupt scheint der Heilige eine Definition des Rechtes im Sinne eines Inbegriffes natürlicher und positiver Normen für das sociale Leben der Menschen nicht formulirt zu haben. In der secunda secundae der theologischen Summe, wo er ausführlicher, und zwar in engem Anschluß an Aristoteles, vom Rechte handelt, faßt er es zunächst nicht als Norm für besondere, durch die Menschheit zu realisirende Zwecke, sondern als das Normirte, nämlich als das Gerechte oder das, was der Gerechtigkeit entspricht. Die Gerechtigkeit nun ordne den Menschen in dem, was auf den andern Bezug habe (in his, quae sunt ad alterum). Sie erscheint als ausgleichende Gerechtigkeit (iustitia commutativa) in der Beziehung des Einzelnen zum Einzelnen, als legale Gerechtigkeit in der Hinordnung des Einzelnen auf die Gesammtheit, als austheilende Gerechtigkeit (iustitia distributiva) in der Vertheilung öffentlicher Güter an die Einzelnen. Daß wir in diesen Beziehungen nicht an eine bloße Gesinnung denken dürfen, sondern an äußere Handlungen, ergibt sich daraus, daß das Gerechte, wie Thomas sagt, auch unabhängig von der Gesinnung bestehe (etiam non considerato, qualiter ab agente fiat; l. c. 2, II, q. 57, a. 1). Vom Gesetze im Sinne des Rechtsgesetzes hebt er daher ausdrücklich hervor, daß ihm seiner Natur nach ein Doppeltes zukomme: einmal, daß es eine Norm menschlicher Handlungen sei, dann, daß es zwingende Kraft besitze (l. c. q. 96, a. 5 corp.; 95, a. 1 corp.). In der theologischen Summe (2, II, q. 57, a. 2. 3) sowohl wie namentlich auch in seinem Commentar zur nikomachischen Ethik (l. V, l. 12) geht Thomas auf die von Aristoteles und den römischen Juristen sowie den von den letzteren abhängigen Autoren gemachten Eintheilungen des Rechtes ein und sucht sie in ihrer Bedeutung und ihrem gegenseitigen Verhältniß zu würdigen. Mit Aristoteles unterscheidet er ein natürliches und ein durch das Gesetz bestimmtes Recht. Jenes bestehe unabhängig von menschlicher Meinung, leite sich her aus der menschlichen Natur selbst und besitze, weil diese überall dieselbe sei, überall die gleiche Geltung. Das natürliche Recht im Sinne des Aristoteles umfasse sowohl das ius naturale als auch das ius gentium der römischen Juristen. Unter dem erstern versteht er nämlich jenes beschränktere Gebiet von Rechtsverhältnissen, worauf die römischen Juristen seit Ulpian den Begriff des natürlichen Rechtes eingeschränkt hatten, welches mit der animalischen Natur als solcher gegeben ist, wie z. B. die Verbindung von Mann und Weib. Unter dem ius gentium versteht er dasjenige Recht, welches auf

die specifisch menschliche Natur sich beziehend Folgerungen des Naturgesetzes in sich schließt, ohne deren Beobachtung ein Zusammenleben der Menschen unmöglich wäre, welches um seines allgemein einleuchtenden Charakters willen bei allen Völkern anerkannt ist. Es ist im Unterschiede vom römischen Civilrechte oder dem Rechte für die eigentlichen römischen Bürger das ursprüngliche römische Peregrinenrecht. Dieser Eingliederung des ius gentium in das δίκαιον φυσικόν des Aristoteles scheint zu widersprechen, daß Thomas im Tractate über das Gesetz in gleicher Weise als menschliche oder positive Gesetze bezeichnete sowohl diejenigen, welche sich als nähere Bestimmung, als auch diejenigen, welche sich als Folgerung des Naturgesetzes darstellen, und daß er ausdrücklich das positive Recht in das ius gentium und ius civile theilte (dividitur ius positivum in ius gentium et ius civile; 1, II, q. 95, a. 4). Er hatte allerdings nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß jene aus dem Naturgesetze gezogenen Folgerungen auch kraft des Naturgesetzes gelten. Dieser scheinbare Widerspruch findet eine einfache Erklärung darin, daß gewisse naturrechtlich geltende Bestimmungen in die positive Gesetzgebung übergehen können und factisch überall übergehen, so daß jene Bestimmungen der Form nach der positiven Gesetzgebung angehören, während die durch sie normirten Verhältnisse bereits von Natur aus und abgesehen von jeder positiven Bestimmung zu Recht bestehen. Und das war der Fall beim „Völkerrechte" der Römer, welches der Form nach als positives Recht galt und dem Inhalte nach aus nothwendigen Folgerungen des Naturgesetzes bestand (vgl. Cathrein im Philosophischen Jahrb. d. Görres-Gesellschaft II [1889], 373 ff.).

Was der hl. Thomas über die besonderen rechtlichen Verhältnisse denkt, haben wir aus verschiedenen gelegentlichen Erörterungen zusammenzutragen. Unter den dem Menschen als solchem, und zwar nach seiner leiblichen Seite hin, zukommenden Rechten zählt er auf die Integrität des Leibes, das Wohlbefinden der sinnlichen Natur, die freie Bewegung und den Gebrauch der Glieder (l. c. 2, II, q. 65, a. 3). Aber diese Rechte können verwirkt werden durch größere oder geringere Verbrechen, zu deren Bestrafung und Verhinderung (in poenam ad cohibitionem peccatorum) die öffentliche Gewalt um des Wohles der Gesammtheit willen den Einzelnen des Lebens oder bestimmter Glieder seines Leibes zu berauben und ihn mit Züchtigung und Haft zu ahnden befugt ist. Indes ist es nur die öffentliche Gewalt, welcher eine Macht über Leib und Leben zusteht. Selbstverstümmelung an einem gesunden Gliede des Leibes und noch vielmehr Selbstmord erweisen sich als Unrecht gegen die Gesammtheit, auf die der Einzelne hingeordnet ist; deshalb ist namentlich der letztere auch strafbar (l. c. 2, II, q. 59, a. 3 ad 2). Eine besondere Einschränkung erleidet die körperliche Freiheit des Menschen durch das Institut der Sklaverei, welches nach Thomas zu Recht besteht. Er rechnet dasselbe unter das ius gentium und zwar bald im Sinne einer Ableitung aus den Forderungen des Naturrechts, bald im Sinne einer nähern Bestimmung derselben. Wo er sich die auch noch lange nach seiner Zeit bestehende Unfreiheit Einzelner vom christlichen Gedankenkreise aus zu erklären versucht, erscheint ihm die Sklaverei als Folge der Sünde. Sie besteht im Gegensatze zu der ursprünglichen Absicht der Natur (est contra primam intentionem naturae). Aber nachdem der Mensch gesündigt, ist es eine natürliche Forderung, daß er dafür auch Strafe erleide. Et ideo servitus, quae est quaedam poena determinata, est de iure positivo et a naturali proficiscitur, sicut determinatum ab indeterminato (l. c. Suppl. q. 52, a. 1 ad 2; I, q. 96, a. 4; Com. in II sent. d. 44, q. I, a. 3). Neben dieser Erklärung läuft eine andere her, welche sich als theilweise Concession an die Autorität des Aristoteles documentirt. Aus zwei Gründen war Aristoteles für den Bestand der Sklaverei eingetreten, einmal weil beseelte Werkzeuge für den freien Griechen unentbehrlich schienen, sodann weil die Natur selbst den einen Theil der Menschheit vermöge seiner Veranlagung zu Freien, den andern zu Sklaven bestimme. Den letztern Gedanken weist Thomas ab. Zu wiederholten Malen betont er, von Natur seien alle Menschen gleich; es bestehe eine alle umfassende Freiheit. Weiterhin äußert er sich aber so. Einiges, meint er, gehöre zum ius naturale an sich betrachtet, anderes mit Rücksicht auf gewisse Consequenzen, z. B. den Nutzen, welchen es bringe. An sich betrachtet sei nun kein Grund vorhanden, weshalb ein Mensch eher Sklave sein solle als andere, aber mit Rücksicht auf ihren Nutzen habe die Sklaverei überall Eingang gefunden, gehöre sie zum ius gentium. Es sei nämlich — und damit wird im Grunde der soeben abgewiesene Gedanke des Aristoteles wieder eingeführt — für den Sklaven nützlich, daß er von einem Weisern regiert werde, und für diesen, daß er von jenem unterstützt werde (l. c. 2, II, q. 57, a. 3 ad 2; Arist., Pol. I, 5). Indes schränkt Thomas die Sklaverei auf gewisse äußere Dienste ein. In allem übrigen sei der Unfreie Gott allein Gehorsam schuldig. Und so wahrt ihm Thomas mit allem Nachdrucke das Recht auf die Erhaltung seines Leibes, auf Eheschließung und Kindererzeugung, auf die Bewahrung der Jungfräulichkeit u. s. w. (l. c. 2, II, q. 104, a. 3 corp.). Was das Rechtsverhältniß des Einzelnen zum religiösen Glauben anlangt, so ist daran zu erinnern, daß dem ganzen Mittelalter die durch die moderne Aufklärung geschaffenen Begriffe der Religions-, Gewissens-, Cultusfreiheit, der Toleranz 2c. fremd waren. Der dogmatische Standpunkt der christlichen Scholastiker, die Ueberzeugung von der absoluten Giltigkeit und allgemeinen Bestimmung des christlichen Glaubens für alle Völker, dessen thatsächlich bestehendes Uebergewicht bei den Culturvölkern von West-

europa ließ von Anfang an die Fragestellung nach dem Rechte des Einzelnen auf religiösem Gebiete nach der Richtung hin erfolgen: welches Recht dem Einzelnen zukomme rücksichtlich des christlichen Glaubens. In Bezug auf diese rein rechtliche Frage nun spricht der hl. Thomas den Grundsatz aus: den Glauben anzunehmen, sei Sache des freien Willens; den einmal angenommenen festzuhalten, sei Sache der Nothwendigkeit (accipere fidem est voluntatis, sed tenere eam acceptam est necessitatis; l. c. 2, II, q. 10, a. 8 ad 3). Deshalb seien die Ungläubigen, welche das Christenthum niemals angenommen, auf keine Weise zum Glauben zu zwingen. Und ebenso sollen auch die Kinder der Ungläubigen, solange sie noch nicht zum Vernunftgebrauche gelangt seien und noch unter der Obsorge der Eltern stehen, wider den Willen der Eltern nicht getauft werden. Thomas hebt hier mit Nachdruck hervor, daß ein gegentheiliges Verfahren dem Naturrechte widersprechen würde (repugnat iustitiae naturali; l. c. 2, II, q. 10, a. 12 corp.). Anders äußert er sich über die Lage der Häretiker und Apostaten. Schon die christlichen Kaiser des römischen Reiches waren mit Zwangsmitteln für die Einheit des christlichen Glaubens eingetreten. Zwar sprach sich eine Reihe von Kirchenvätern, unter ihnen anfänglich auch Augustinus, gegen den Gebrauch von Gewalt in Glaubenssachen aus. Namentlich widerstrebte dem letztern die Anwendung der Todesstrafe auf Häretiker (I, 537). Allein in dem Maße, als der christliche Glaube sich verbreitete, als allgemeine Ueberzeugung sich verfestigte und als höchste und letzte Norm alle Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens beherrschte, griff in Praxis und Theorie eine gegentheilige Anschauung Platz und fand in den Rechtsbüchern ihren autoritativen Ausdruck. Thomas spricht daher als Dolmetsch der Anschauungen und der Praxis seiner Zeit, wenn er behauptet, über Häretiker und Apostaten könne mit Recht die Todesstrafe verhängt werden. Denn es sei ein viel größerer Frevel, den Glauben zu verderben, welcher die Grundlage des höhern Lebens bildet, als z. B. das Geld, welches dem zeitlichen Leben dient, zu fälschen, und darauf ruhe bereits die Todesstrafe (l. c. 2, II, q. 11, a. 3 corp.). Zudem erfordere eine solche Strafe hartnäckiger Irrgläubiger die Rücksicht auf das Heil der übrigen Gläubigen. Abgesehen davon erschien der Abfall vom wahren Glauben als ein Treubruch, der mit Zwangsmitteln zu verhindern sei. Grundsätzlich ist Thomas auch gegen die Duldung des Cultes Andersgläubiger; er gestattet jedoch aus bestimmten Gründen, namentlich dem jüdischen Culte, eine Ausnahme von der Regel.

Noch erübrigt hier, den Standpunkt zu fixiren, welchen Thomas von Aquin dem Eigenthum gegenüber einnimmt. Es sind nur wenige, die Sache nicht erschöpfende Gedanken, auf die sich seine ausdrückliche Doctrin beschränkt. An die selbstverständliche Ueberzeugung, daß der Mensch ein natürliches Recht auf die irdischen Dinge habe, daß sie von Gott auf ihn hingeordnet und zu seinem körperlichen Unterhalte bestimmt seien, knüpft er die Frage, wie sich mit diesem allgemeinen Rechte der Sonderbesitz vertrage. Thomas unterscheidet hierbei zwischen dem eigentlichen Eigenthumsrechte und dem Gebrauchsrechte. Was jenes anlangt, so hält er den Privatbesitz nicht nur für erlaubt, sondern geradezu für nothwendig, und er stützt sich dabei ganz auf die bereits von Aristoteles (Polit. I, 3, 5) gegen die platonische Gütergemeinschaft ins Feld geführten Gründe. Im Privatbesitze liege der dem Menschen nothwendige Sporn zur Arbeit und zu der Sorgfalt, welche die irdischen Güter erheischen, aber auch die Garantie eines friedlichen Gebrauches derselben. Anders äußert er sich über das Gebrauchsrecht. Schon Aristoteles hatte, gewisse liberale Gewohnheiten der Lacedämonier billigend, als idealen Zustand hingestellt, daß der Besitz als solcher zwar eigen sei, durch die Nutznießung aber zum Gemeingute gemacht werde (Polit. II, 5, 1263 a 39). Und der hl. Thomas spricht nun direct aus: „Was den Gebrauch betrifft, so soll der Mensch die äußeren Güter nicht als eigen, sondern als gemeinsame besitzen, so zwar, daß sie jemand leicht, wenn andere in Noth sind, mittheilt" (l. c. 2, II, q. 66, a. 2 corp.). Diese schroffe Gegenüberstellung von Besitz und Gebrauch gab Anlaß zu Mißverständnissen der thomistischen Eigenthumslehre. Man hat außer Acht gelassen, daß jener Gegensatz nicht im Sinne einer streng juridischen Betrachtungsweise statuirt wird, sondern daß Thomas, wo er vom Gebrauche der Güter redet, „in Uebereinstimmung mit dem gesammten Gange seiner ethischen Erörterung in die Lehre von der Pflicht des Almosengebens abbiegt". Ganz deutlich tritt dies hervor in der Summa theologiae 2, II, q. 66, a. 7 corp., wo er ausdrücklich erklärt, daß die Verfügung über die eigenen Güter, um mit ihnen die Nothleidenden zu unterstützen, dem freien Ermessen jedes Einzelnen überlassen sei. Und so kann weder diese Betonung der Pflicht des Almosengebens, noch die Anerkenntniß des auch von der Gesetzgebung in alter und neuer Zeit (vgl. v. Hertling, Zur Beantwortung ꝛc., 18) zugestandenen Rechtes, in Fällen dringender Noth eine augenblicklich drohende Gefahr durch Benützung fremder Güter abzuwehren, für die thomistische Eigenthumstheorie die Consequenz des Communismus ergeben. Wenn ferner Thomas an dem zuletzt angeführten Orte die Theilung und Aneignung des Besitzes aus dem menschlichen Rechte herleitet (per rerum divisionem et appropriationem ex humano iure procedentem), so benimmt er dem Sonderbesitz anderwärts, wo er ihn unter das ius gentium rechnet, den Charakter einer willkürlichen Institution dadurch, daß er ihn als eine naturgemäße Ergänzung des Naturrechtes bezeichnet (l. c. 1, II, q. 94, a. 5 ad 3; 2, II, q. 57, a. 3). Wird hinzugenommen, daß Thomas in bestimmter Weise das Occupations-

recht (l. c. 2, II, q. 66, a. 2 ad 2; a. 5 ad 2) ursprünglich für die Allgemeinheit bestimmten oder herrenlosen Gutes anerkennt, so legt sich die Vermuthung nahe, daß nur Unkenntniß oder Voreingenommenheit bei ihm die Theorie des socialistischen Communismus finden konnte. Sein Communismus ist kein anderer als derjenige, welchen eine humane Denkweise und das christliche Sittengesetz zur Pflicht machen.

Was die Staatstheorie des hl. Thomas anlangt, so bildet für sie der aristotelische Satz, daß der Mensch von Natur aus auf die staatliche Gemeinschaft hingeordnet sei, einen der Cardinalpunkte. Dieser natürlichen Bestimmung entspricht im Menschen ein natürlicher Trieb. Da nun aber ein Zusammenleben vieler nicht bestehen könnte ohne Regierung, so ist ein Oberhaupt nothwendig, welches das Gemeinwohl im Auge hat. Denn viele würden aus sich eine Zersplitterung der Interessen herbeiführen, während sie durch Einen auf ein Ziel hingelenkt werden. Dem hl. Thomas steht dies so fest, daß er eine politische Ordnung mit einer Obrigkeit an der Spitze auch für den paradiesischen Zustand voraussetzt (l. c. I, q. 96, a. 4; 1, II, q. 94, a. 2 corp.).

Die beste Regierungsform sieht Thomas im Königthum, wie die schlechteste in der Tyrannis. Die Monarchie, welche ihm als Ideal vorschwebt, schließt aber eine Verbindung der drei von Aristoteles als gut bezeichneten Regierungsformen, nämlich des Königthums, der Aristokratie und Politie, in sich. Sie stellt sich dar als eine Art constitutionelle Wahlmonarchie mit dem aus dem Volke und von dem Volke nach Maßgabe seiner Tüchtigkeit gewählten Könige an der Spitze, welchem sich ein Kreis von nach dem gleichen Gesichtspunkte creirten Aristokraten, deren Befugnisse Thomas nicht näher bezeichnet, anschließt. Eine solche Staatsverfassung gewährt auch der Gesammtheit des Volkes dadurch, daß sie ihm actives und passives Wahlrecht einräumt, eine gewisse Theilnahme an der Regierung. Von ihr verspricht er sich daher am meisten Garantie für den Frieden eines Volkes; für sie erwartet er das Interesse und den Schutz der Gesammtheit (l. c. 1, II, q. 105, a. 1).

Es ist der Versuch gemacht worden, aus den wenigen auf das Staatswesen bezüglichen Aeußerungen des hl. Thomas seine bestimmte Ansicht über die nächsten und unmittelbaren Ursachen für die Bildung des Staates und den Besitz der Staatsgewalt festzustellen; namentlich wollte man bei ihm bereits die von späteren Scholastikern vertheidigte Lehre der „Vertrags- und Uebertragungstheorie“ finden. Allein dazu scheinen die ausreichenden Gründe zu fehlen (vgl. Cathrein, Moralphilos. II [1.], 416).

Was soll aber dazu gesagt werden, daß man bei Thomas v. Aquin die Keime zu der spätern Theorie der Volkssouveränität entdeckt haben will, daß man behauptet, der Revolutionsphilosoph Rousseau gehöre einer Reihe von Vertretern der Staats- und Rechtslehre an, „an deren Anfang wir Gratian und Thomas von Aquin finden“ (Alb. Ritschl, Drei akadem. Reden, 62)? Nur bei dem Hinwegsehen über diametrale Gegensätze können sich solche Combinationen ergeben. Bei Thomas ist der Mensch von Natur aus auf den Staat hingeordnet; mit Nothwendigkeit vereinigen sich die Einzelnen zu staatlicher Gemeinschaft als „einem in der sittlichen Weltordnung begründeten Zwecke“; die Gewalt, sollte sie auch zunächst vom Volke auf Einzelne übertragen werden, hat ihre letzte Quelle in Gott. An sein ewiges Gesetz ist und bleibt der Mensch gebunden. Bei Rousseau erscheint dagegen das souveräne Volk als völlig unabhängiger und freier Schöpfer von Staat, Gewalt und Recht. Und wie von den staatstheoretischen Principien, so gelingt es auch nicht, von irgend welchen Consequenzen aus eine Brücke zu schlagen von Thomas bis zu Rousseau hin. Seine Anschauungen über Obrigkeit und Unterthanenpflicht gestatten ihm nicht, ein „Recht der Revolution“ zu proclamiren, wie ihm z. B. Baumann und Ritschl bei unkritischer Benützung seiner Schriften imputiren (vgl. v. Hertling a. a. O. 29). Mit Hinweis auf Röm. 13 bezeichnet er den Gehorsam gegen die von Gott stammende Obrigkeit als Gewissenspflicht, die nur dann nicht vorhanden ist, wenn von einer rechtmäßigen Herrschaft gar nicht die Rede sein kann, oder wenn die rechtmäßige Obrigkeit befiehlt, was dem göttlichen Gesetze zuwiderläuft, oder wenn sie zwar keine Sünde befiehlt, aber verlangt, was nicht in ihrer Competenz liegt. Indes auch in dem zuletzt genannten Falle kann der Gehorsam geradezu zur Pflicht werden, wenn durch das Gegentheil das Gemeinwohl gefährdet wäre. Diese Pflicht leitet sich selbstverständlich „alsdann nicht aus der autoritativen Stellung der Obrigkeit, sondern aus dem obersten und bleibenden Zwecke, der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung“, her (l. c. 1, II, q. 96, a. 4). Wer seinen Blick über die Sonderinteressen hin so unverrückbar auf das allgemeine Wohl und die höchsten Zwecke der staatlichen Gesellschaft gerichtet hält, kann selbstverständlich eine Empörung des Volkes gegen die Obrigkeit als Angriff auf die Einigkeit und den Frieden eines Gemeinwesens nur zum schweren Verbrechen stempeln (l. c. 2, II, q. 42, a. 1. 2). Als aufrührerisch erscheint es Thomas aber auch, wenn ein Tyrann zur Sicherung seiner Herrschaft Zwietracht und Aufstände (seditiones) nährt. Wer durch Gewalt die Herrschaft an sich reißt, wird in Wahrheit nicht zum Herrscher. Eine derartige Herrschaft kann deshalb zurückgewiesen werden (Comm. in II Sent. d. 44, q. 1, a. 2; S. theol. 2, II, q. 42, a. 2 ad 3).

Literatur. Die ältere Literatur zur Rechts- und Staatstheorie des hl. Thomas ist aufgeführt und kritisch gewürdigt bei Nic. Thoemes (Divi Thomae Aquin. opera et praecepta, quid valeant ad res ecclesiasticas politicas sociales. Commentatio literaria et critica. Pars I. Berol. 1875, 13—20); v. Hertling, Zur Be-

antwortung der Göttinger Jubiläumsrede. Offener Brief an Herrn Prof. Dr. A. Ritschl, Münster und Paderborn 1887; Cathrein, Das ius gentium im römischen Recht und beim hl. Thomas v. Aquin, im Philos. Jahrb. der Görres-Gesellschaft, 1889; Antoniades, Die Staatslehre des Thomas von Aquin, Leipzig 1890; Bosone, Der Aufsatz De regimine principum von Thomas von Aquin, Bonn 1894; Walter, Das Eigenthum nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Socialismus, Freiburg 1895.

[J. A. Endres.]

Thomasius. Christian Thomasius gehörte zu den bahnbrechenden Naturen, die dazu angethan sind, nicht sowohl in alten Kreisen und Geleisen sich fortzubewegen, als vielmehr eine neue Entwicklung der Dinge vorzubereiten. Er hat den Bann mancher Zeitanschauungen gebrochen und namentlich dazu beigetragen, die im 17. Jahrhunderte so mächtig angewachsene Herrschaft der lutherischen Orthodoxie zu entkräften und der im 18. Jahrhunderte hervortretenden „Aufklärung" vorzuarbeiten. Da ihm ein drangvoller, stürmischer, kampfeslustiger Geist als Angebinde der Natur verliehen war, so kann es nicht Wunder nehmen, daß sein Lebensweg weniger mit Rosen als mit Steinen besäet war. Gar manchen dieser Steine hat er aufgehoben, um ihn gegen andere zu schleudern, und gar mancher ist auch von anderen aufgehoben worden, der in verletzender Weise ihn selber traf. Er war geboren am ersten Tage des Jahres 1655 zu Leipzig als Sohn des Professors der Beredsamkeit Jakob Thomasius, der auch Leibnitzens Lehrer war. Nachdem er von seiten seines Vaters eine streng lutherische Erziehung genossen, studirte er an der Universität seiner Vaterstadt Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit und unter Leitung seines Vaters namentlich Naturrecht nach H. Grotius und Pufendorf, wurde aber, nachdem er 1675 vorübergehenderweise an die Universität zu Frankfurt a. O. übergesiedelt war, aus einem Bekämpfer beider bald ein Anhänger derselben im Gegensatze zu seinem Vater. 1679 promovirte er als Doctor der Rechte, machte eine Reise nach Holland und widmete sich alsdann in seiner Heimatsstadt theils der juristischen Praxis, theils dem juristischen Lehramte und begann namentlich über Naturrecht nach Hugo Grotius und Pufendorf Vorträge zu halten und von seiten der lutherischen Orthodoxie eine Opposition gegen sich wachzurufen, wie sie schon seit einem Jahrzehnt gegen S. Pufendorf sich erhoben hatte und mit erneuter Macht gegen seinen spätern Collegen Christian Wolff zu Halle sich hervorthat.

Im Paradiese besaßen die ersten Menschen eine reine Natur der vollkommenern Art (natura integra) ohne alle übernatürlichen Gaben, und falls sie in demselben verblieben wären und sich zur Menschheit entwickelt hätten, wäre das wahre Naturrecht zur Herrschaft gekommen; im Stande der gefallenen Natur besitzen sie nur noch eine gebundene, völlig ohnmächtige Vernunft- und Willenskraft, die nur vermittelst der Offenbarung und Gnade einigermaßen entbunden und bethätigt werden kann; eine auf rein vernünftige Betrachtung der Dinge sich stützende Philosophie und insbesondere Naturrechtslehre ist ein Ding der Unmöglichkeit und eine sich selbst überhebende Anmaßung. Dieses war die lutherisch-orthodoxe Grundanschauung, mit welcher Thomasius vom Antritte seines Lehramtes an in Kampf gerieth und im Kampfe blieb bis an sein Lebensende. Er war nicht ein Verächter des positiven Offenbarungswortes und Schriftwortes; nur die Symbole als maßgebende Auslegungsnormen desselben und die auf deren Grund geforderte Verachtung der menschlichen Vernunft und eines ihr entstammenden Naturrechtes waren die Hauptobjecte seines gar oft, ja nur zu oft mit den Waffen feiner und unfeiner Satire geführten Kampfes, obwohl er seinerseits einer tiefergehenden Speculation und einer verständnißvollen Werthschätzung classischer Bildung ermangelte. Verfolgen wir nun die einzelnen Stadien dieses Kampfes in seinem vielbewegten Leben! 1685 ließ er eine Schrift: De crimine bigamiae erscheinen, worin er ausführte, daß die Polygamie zwar dem willkürlich-positiven Rechte (dem göttlichen wie menschlichen), keineswegs indessen dem Naturrechte widerspreche: schon diese Aufstellung erregte Mißstimmung. Dazu kam alsbald ein weiterer Umstand, der eine neue und erhöhte Mißstimmung hervorrief. 1688 schrieb er nämlich in deutscher Sprache ein Programm: „welcher Gestalt man denen Franzosen im gemeinen Leben und Wandel nachahmen solle", worin er auseinanderlegte, daß sie „aus einem überaus klugen Absehen" ihre Werke großentheils in der Muttersprache herausgeben und hierin Nachahmung verdienen, und begann zugleich, über „Gratians Grundregeln" in deutscher Sprache Vorlesungen zu halten, was als eine gegen alle akademische Sitte verstoßende, unerhörte Neuerung erschien. Und wie er fortan seine Vorlesungen theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache hielt, so schrieb er auch seine Abhandlungen und Werke theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache. Sein erstes Hauptwerk bilden die 1687 veröffentlichten Institutiones iurisprudentiae divinae, von welchen er 1690 eine Uebersetzung unter dem Titel „Anleitung zur göttlichen Rechtsgelahrtheit" erscheinen ließ. Er wollte in diesem Werke, wie schon auf dem Titelblatte angedeutet und späterhin (I, 1, 162. 163; I, 2, 119—141) ausführlich erläutert wird, die Fundamente des natürlich-göttlichen Rechtes und die Fundamente des positiv-göttlichen Rechtes, soweit letzteres für die ganze Menschheit und nicht bloß wie im Alten Testamente für ein bestimmtes Volk geoffenbart worden, mit genauer Abgrenzung beider zur Darstellung bringen gemäß den Hypothesen Pufendorfs und mit Bekämpfung seines frühern Lehrers und nunmehrigen Collegen Valentin Alberti, welcher in seinem Compendium iuris naturae orthodoxae Theologiae conformatum vom

Boden streng lutherischer Anschauung aus das Naturrecht Pufendorfs einer Kritik unterzogen hatte. Thomasius behauptete, daß dem Naturrechte gar manches nicht widerspreche, was dem positiv-göttlichen Rechte widerspreche, wie z. B. die Polygamie u. s. w. Bald darauf (1688) unternahm er noch einen weitern Schritt, welcher sein Zerwürfniß mit der an der Universität Leipzig und anderwärts in Herrschaft stehenden Gelehrten- und Theologenpartei noch klaffender machte. Er gründete eine deutsche Monatsschrift, worin er auf eine vielfach sarkastische Weise über die wissenschaftlichen Leistungen seiner Zeitgenossen Umschau hielt. Diese Zeitschrift machte ihn zum Begründer der deutschen Journalistik. Ließ er sie unter mancherlei Kämpfen und Wechselfällen auch nur zwei Jahre hindurch erscheinen, so hatte er doch den Ton angegeben zu Unternehmungen ähnlicher Art, die am Ende des 17. Jahrhunderts und um so mehr vom Anfange des 18. an ins Werk gesetzt wurden. Der dänische Hofprediger Hector Gottfried Masius hatte ein Buch über den „Vortheil, welchen die wahre Religion den Fürsten gewähre", veröffentlicht. In diesem Buche empfahl er den Fürsten die lutherische Religion, weil sie die fürstliche Gewalt unmittelbar von Gott ableite und dem gemeinen Wesen den größten Vortheil bringe, während die reformirte und katholische Religion dem Geiste der Rebellion stets Vorschub leisteten. Im Decemberhefte des ersten Jahrgangs seiner Zeitschrift stritt nun Thomasius gegen eine derartige Empfehlung der lutherischen Religion sowie gegen die aller Vernunft, Geschichte und der Heiligen Schrift Hohn sprechende Aufstellung, daß Gott unmittelbar die Quelle der staatlichen und insbesondere fürstlichen Gewalt sei. Selbst der König von Dänemark drang zu Gunsten seines Hofpredigers bei dem Kurfürsten von Sachsen auf Bestrafung des Thomasius wegen dieser von ihm vertretenen Ansichten. Nicht sowohl aber dieser Umstand, als die fortwährenden Klagen seiner früheren Gegner machten das Dresdener Oberconsistorium seiner Person und seiner Sache immer mehr abgeneigt. Dazu kam noch die Thatsache, daß Thomasius in einem besondern Collegium über die „Vorurtheile" seine Gegner als Heuchler hinstellte, welche „der Heiligen Schrift, die allein die Richtschnur des wahren christlichen Glaubens und der Gottesfurcht sein sollte, eine andere Richtschnur an die Seite setzen, nämlich menschliche Autorität oder von Menschen gemachte Glaubensbekenntnisse, z. B. die Augsburgische Confession, die sogen. formulam concordiae und was des tollen Zeuges mehr sein möchte", und die wahren Christen, welche auf Ausübung der christlichen Tugenden drängen, verfolgten und unter dem Namen von „Pietisten" beschimpften. Er vertheidigte deshalb auch seinen Collegen A. H. Francke, welcher ein vielbesuchtes biblisches Collegium in praktisch-erbaulichem Sinne hielt und von der theologischen Facultät 1689 darum als ein gefährlicher Neuerer beim churfürstlichen Kirchenrath zu Dresden angeklagt worden war, in einem zu dessen Gunsten abgefaßten Responsum. Noch mehr als dieses! Als der lutherische Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz sich mit der reformirten Prinzessin Marie Amelie, Tochter des Kurfürsten von Brandenburg, vermählt hatte und die lutherischen Theologen Bedenken gegen diese Mischehe äußerten, schrieb Thomasius eine „Erörterung", worin er eine Ehe zwischen Lutheranern und Reformirten, die im Glaubensfundamente ja völlig eins wären, als eine mit guten Gründen vollziehbare Ehe vertheidigte, und forderte dadurch um so mehr den Groll seiner Gegner heraus. Endlich gelang es den vereinigten Anklagen der Leipziger und Wittenberger Theologen, einen Befehl des Oberconsistoriums zu erwirken, die Universität möge Thomasius ungesäumt vorladen, ihm das Mißfallen des Kurfürsten über seine bisherigen Schritte kundgeben und ihm bei einer Strafe von 200 Gulden alle öffentlichen und privaten Vorträge und die Publication jeglicher Schrift untersagen. Auch ein Befehl, seine Person in sichern Gewahrsam zu bringen, soll ergangen sein.

Der wirklichen Inhaftnahme entkam jedoch Thomasius, vorzeitig gewarnt, auf glückliche Weise, wandte sich 1690 nach Berlin und ersuchte den Kurfürsten von Brandenburg um die Erlaubniß, an der in Halle bestehenden Ritterakademie Vorlesungen halten zu dürfen. Die erbetene Erlaubniß wurde ihm gewährt und die besagte Ritterakademie bald darauf in eine Universität umgewandelt. Zur Gründung derselben hatte somit Thomasius den ersten Anstoß gegeben. 1692 erhielt (sicherlich nicht ohne seinen Einfluß) auch Francke einen Ruf an die neugegründete Universität. So wurde Halle im Gegensatze zu Wittenberg und Leipzig Hauptsitz des Pietismus. Als auffallend möchte es erscheinen, daß Thomasius trotz seiner mehr rationalistischen Denkungsweise mit den Pietisten fortan, wenigstens die ersteren Jahre hindurch, so einmüthig zusammenwirkte. Im Grunde ist es jedoch nicht auffallend; denn beide hatten es mit einem und demselben, damals noch übermächtigen Gegner zu thun, mit dem orthodoxen Lutherthum nämlich. Gestärkt durch dieses Bündniß setzte nun Thomasius seine Bestrebungen von vormals in regsamster Weise fort. Nachdem er 1688 schon eine nicht bloß für Stubengelehrte, sondern für Welt- und Hofleute berechnete Introductio in philosophiam aulicam veröffentlicht hatte, ließ er 1691 eine vornehmlich für Juristen berechnete „Einleitung in die Vernunftlehre" und alsdann eine „Ausübung der Vernunftlehre", ferner eine „Einleitung in die Sittenlehre" und eine „Ausübung der Sittenlehre" und einen „Versuch vom Wesen des Geistes" folgen, alle zusammen im Sinne eines wenig befriedigenden Eklekticismus gehalten. 1696 ließ er eine von seinem Zuhörer Brenneisen im Geiste seiner Vorlesungen abgefaßte Schrift drucken über das „Recht des Fürsten in Mitteldingen". Zu diesen Mitteldingen zählte er die äußerlichen Re-

ligionssachen. So wurde er zum Ausbilder des sogen. Territorialsystems; seine Gegner waren so neuerdings wieder zum Kampfe herausgefordert. J. B. Carpzov zu Leipzig stellte im Sinne des lutherischen Episkopalsystems ihm die Schrift entgegen: De iure decidendi controversias theologicas. Dagegen schrieben Thomasius und Brenneisen die Schrift über „das Recht der evangelischen Fürsten in theologischen Streitigkeiten" (1696). Ihr fügte Thomasius eine Apologie bei, worin er die Geschichte seiner Leipziger Streitigkeiten vor das Forum der Oeffentlichkeit zog und dadurch wieder eine neue Streitigkeit anfachte. Nicht genug! 1697 publicirte er zwei weitere Schriftwerke: An haeresis sit crimen? und: De iure principis circa haereticos, womit er von einer neuen Seite die Opposition seiner Gegner entflammte. Er sprach hier der weltlichen Obrigkeit das Recht ab, die Ketzer zu bestrafen, und suchte aus der Geschichte zu zeigen, daß die Ketzerstrafe nur der Intoleranz ihren Ursprung verdanke.

Außerdem brachte ein weiterer Umstand ihn bei vielen seiner Zeitgenossen in Mißcredit, so sehr er ihm auch zur Ehre gereicht. 1698 hatte er in einem Hexenprocesse selber noch auf Todesstrafe angetragen, war aber, gewarnt von seinem vormaligen Lehrer und nunmehrigen Collegen, dem Rechtslehrer Samuel Stryck, nachdenklich geworden und trat dann, wie ehedem schon der Jesuit Friedrich Spee in der Cautio criminalis von 1631, gegen die Verurtheilung der Hexen auf in der Dissertation: De crimine magiae (1701), die er 1702 in deutscher Sprache veröffentlichte, und ließ ihr 1712 eine desgleichen ins Deutsche übertragene Schrift: De origine et progressu inquisitorii contra sagas folgen. Nicht geringeres Verdienst erwarb er sich 1707 durch Herausgabe der Schrift: De tortura e foris Christianorum proscribenda. Mittlerweile war er auch an eine Umarbeitung seines Jugendwerkes: Institutiones iurisprudentiae divinae gegangen und hatte sie 1705 der Oeffentlichkeit übergeben unter dem Titel: Fundamenta iuris naturae et gentium. Sie bildet sein zweites und gereifteres systematisches Hauptwerk. Während er in jenem Jugendwerke die Grundzüge des natürlichen und zugleich des göttlich geoffenbarten Rechtes zu entwickeln suchte, will er in letzterem Werke reines Naturrecht bieten, gewonnen durch reinvernünftige Betrachtung der Dinge, da er sattsam die Erfahrung gemacht habe, daß er durch Berufung auf die Heilige Schrift die „Hornisse" mehr gereizt habe, als wenn er von ihr Abstand genommen hätte, und will aus diesem Grunde hier auch vom ursprünglichen Integritätsstande ganz abstrahiren (caput prooemiale § 19. I, 5, 29). Zudem hat er die Naturrechtslehre Pufendorfs hier einer durchgreifenden Reform unterworfen, wie sich bald zeigen soll. Zu seiner Genugthuung wurde ihm 1709 ein Ruf zu Theil, an die Universität Leipzig zurückzukehren; er lehnte den Ruf ab, wurde 1710 nach Strycks Tode erster Professor und Dekan der Juristenfacultät und Rector der Universität zu Halle, und erfreute sich von nun an ruhiger und heiterer Tage bis zu seinem im 74. Lebensjahre (am 23. September 1728) eintretenden Ende. Unter den verschiedenen, meist juristischen Publicationen dieser spätern Zeit dürften wohl die „ernsthaften, aber doch munteren und vernünftigen Thomasischen Gedanken und Erinnerungen über allerhand juristische Händel", 1720/21 in vier Bänden erschienen, die hervorragendste Bedeutung haben. Eine noch genauere Einschau in die zahlreichen juristischen Händel, die auf den verschiedenen Stationen seines vielbewegten Lebens ihn beschäftigten, bieten die in lateinischer Sprache erschienenen, äußerst mannigfaltigen Dissertationen, auf welche wir hier nicht eingehen können. Nur eine Zeichnung seiner naturrechtlichen Grundanschauungen, vermittelst welcher er am meisten in die Zeitbewegung eingriff, möge nebst einer kurzen Beurtheilung derselben im folgenden noch versucht werden!

In dem frühern Hauptwerke: Institutiones iurisprudentiae divinae von 1687 ist das Naturrecht, wie in Pufendorfs Werke: De iure naturae et gentium, principiell vom geoffenbarten Rechte geschieden, obgleich mit ihm äußerlich verbunden, mit der natürlichen Sitten- und Religionslehre aber noch völlig in eins verschlungen. Woher stammt nun das Naturrecht und dessen Verpflichtung? Aus der göttlichen Natur oder aus der menschlichen Natur oder aus dem göttlichen Willen? Sie lassen sich nicht ableiten aus der göttlichen Natur als solcher; denn wie könnte z. B. die Tugend der Dankbarkeit aus dem Urbilde der göttlichen Gerechtigkeit abgeleitet werden? Wer hat Gott eine Wohlthat gespendet, so daß er sie vergelten müßte? Wie ließe sich die Haltung der Verträge durch die göttliche Gerechtigkeit und das Verbot des Todtschlags aus der göttlichen Heiligkeit begründen? Ein dem göttlichen Willen vorausgehendes ewiges Gesetz als Quelle des Naturgesetzes ist ein bloßes figmentum scholasticorum (diss. prooemialis § 6. I, 1, 31; I, 2, 7; I, 4, 22—28). Das ins Herz geschriebene Naturgesetz stammt inhaltlich aus der endlichen Natur, insbesondere geselligen Natur des Menschen und seiner Verpflichtung nach aus dem göttlichen Willen. Wie die Natur des Menschen, so ist auch das Naturrecht seinem allgemeinen Inhalte nach unveränderlich; die Handlungen, welche dessen Object bilden, sind gut von Natur aus, aber erst durch Gottes Willen erlangen sie verpflichtende Kraft, also eigentlichen Gesetzescharakter, was sowohl die Scholastiker als Hugo Grotius verkannt haben (I, 1, 28. 136; I, 2, 74—98). Als erstes praktisches Princip stellt sonach Thomasius auf: Imperanti para, gehorche Gott, der all unserer Verpflichtung Quelle ist, und dem, welcher wahrhaft in seinem Namen befiehlt! (I, 3, 34 ff.) Dieses Princip ist inhaltsleer; denn es fragt sich weiter: was Gott befehle? Die Antwort geht dahin: Da Gott die vernünf-

tige Natur des Menschen schuf, wollte er all das befehlen und schrieb all das in die Herzen hinein, was mit der vernünftigen Natur des Menschen übereinstimmt. Das erste naturrechtliche Gebot, worunter alle anderen naturrechtlichen Gebote begriffen sind, lautet somit also: „Thue das, was mit der vernünftigen Natur des Menschen übereinstimmt" (I, 2, 72. 97; I, 4, 2—7). Da die vernünftige Natur des Menschen jedoch nur in der Gesellschaft sich entwickeln und zeitlicher Glückseligkeit theilhaft werden kann, so ist dieses Gebot noch bestimmter dahin zu präcisiren: „Thue das, was mit der geselligen Natur des Menschen übereinstimmt" (I, 4, 54—64). Aus diesem Gebote ergeben sich dann im besondern die Pflichten gegen Gott, gegen sich selber und gegen andere. Die Pflichten gegen andere bestehen in der Achtung der angeborenen Rechte derselben, in der Förderung ihres Nutzens, solange Ungetheiltheit des Eigenthums (communio bonorum negativa) statthatte oder statthat, der Achtung des durch Occupation erworbenen Eigenthums sowie Haltung der Verträge (II, 2—10). Besondere Pflichten und Rechte gegenüber anderen erwachsen ferner daraus, daß der Mensch nicht bloß ein Glied der menschlichen Gesellschaft im allgemeinen ist, sondern auch ein Glied verschiedener besonderer Gesellschaften, die von Natur aus bestimmte Zwecke zu erfüllen haben, wie z. B. die Ehe, die Familie, das Haus, die Gemeinde, die Provinz, der Staat, die Völkergemeinschaft. Entweder sind sie natürliche Gesellschaften insoferne, als sie von Natur wegen bestehen ohne alle Mitwirkung des Willens, wie z. B. die allgemeine Völkergemeinschaft, oder sie sind solche insoferne, als eine vernünftige Neigung den Willen zu ihrer Begründung antreibt, wie z. B. die Ehe, der Staat, bestimmte Völkerbünde u. s. w. Im letztern Falle kommt ihre wirkliche Constituirung durch freien Vertrag zu Stande (III, 1, 1—4; III, 6, 7—13). Die Constituirung des Staates erfordert nach Thomasius sogar einen Doppelvertrag wie nach Pufendorf, nämlich einen Vereinigungsvertrag, verbunden mit dem Beschlusse einer bestimmten Regierungsform, und einen Unterwerfungsvertrag, wodurch der oberste Machthaber oder die obersten Machthaber bestimmt werden, deren Zwangsgewalt die Bürger unterstellt sein sollen (III, 6, 29—31). Die Souveränität (maiestas) wird nicht unmittelbar, sondern mittelbar von Gott übertragen. Ist die Zustimmung des Volkes zur rechtmäßigen Erwerbung derselben auch erforderlich, so können doch die Arten und Weisen, jene Zustimmung herbeizuführen, sehr verschiedene sein: völlig freie Entschließung, gerechte, ja selbst ungerechte Gewaltmaßregeln u. s. w. (III, 6, 66—92). Nach Thomasius ist all diesem zufolge nicht der Vertrag und noch weniger der Staatsvertrag Quelle allen Rechtes, wie nach Hobbes. Jeder Vertrag setzt die Verpflichtung voraus, ihn zu halten; diese Verpflichtung wurzelt aber im göttlichen Willen (I, 1, 29. 136). Ferner gibt es natürliche, angeborene Rechte, welche der Mensch unmittelbar von Gott hat, ohne freie Zustimmung. Dahin gehört insbesondere das Recht, durch Occupation Eigenthum zu erwerben; letzteres ist nicht durchgehends und schlechthin auf dem Vertragswege entstanden, wie Pufendorf meinte, obgleich es vielfach so entstanden sein mag, um eine feste Ordnung herbeizuführen oder Streitigkeiten vorzubeugen (I, 1, 114; II, 10, 101—103). Endlich gibt es auch natürliche Gesellschaften mit Rechten und Pflichten vor allem Vertrage und in manchen derselben — in denen nämlich, die aus ungleichen Gliedern bestehen — sogar eine Herrschaft, die nicht aus dem Vertrage stammt (III, 1, 59—64).

Während Thomasius in diesem seinem ersten Hauptwerke die Rechte und Pflichten auf dargelegte Weise aus dem Triebe der Geselligkeit abzuleiten versuchte, als der Bedingung der irdischen Glückseligkeit (I, 4, 57), will er in seinem zweiten und gereiftern Hauptwerke: Fundamenta iuris naturalis et gentium dieselben geradezu aus dem Triebe nach Glückseligkeit ableiten und nicht mehr aus dem Triebe der Geselligkeit, weil aus diesem letztern die Pflichten gegen sich selbst und die eigentlichen sittlichen Vorschriften (praecepta honesti) nicht klar abgeleitet werden können und die Vorschriften des Gerechten und Wohlanständigen (praecepta iusti et decori) gar nicht oder wenigstens nicht genau unterschieden werden (Fund. I, 6, 19). Hiermit ist schon ein zweiter, ebenso bedeutender Schritt bezeichnet, welchen er, über Pufendorf hinausgehend, nunmehr unternommen hatte, nämlich die Scheidung der Naturrechtslehre von Ethik und Politik. Der Naturrechtslehre im engern Sinn des Wortes wird nunmehr bloß die Aufgabe gestellt, die Principien des Gerechten zu behandeln; die Principien des Sittlichen zu entwickeln, obliegt der Ethik, und die Principien der Wohlanständigkeit auseinanderzulegen, obliegt der Politik (I, 5, 58). Das oberste Grundgebot für das praktische Handeln lautet nunmehr: Es ist all das zu thun, was dem Menschen ein möglichst langes und glückliches Leben verschafft. Das Leben wird aber um so glücklicher sein, je mehr für den äußern und innern Frieden gesorgt ist. Der Herbeiführung und Festigung des äußern Friedens dient das Gerechte (iustum), indem es dessen Störung verhindert, und das Wohlanständige (decorum), indem es denselben positiv fördert; der Herbeiführung und Festigung des innern Friedens dient dagegen das Sittliche (honestum). So entstehen drei speciellere Grundgebote für das praktische Handeln. Das Grundgebot der Gerechtigkeit lautet: Thue dem andern nicht, was du dir nicht gethan wünschest! Das Grundgebot der Wohlanständigkeit lautet: Thue dem andern, was du dir gethan wünschest! Das Grundgebot der Sittlichkeit lautet: Thue dir selber, was du dir gethan wünschest! (I, 6, 21. 35. 40—42.) Die Rechtspflichten legen den Einzelnen eine äußere Verbindlichkeit auf im Verhältniß zu anderen

und sind erzwingbar, während die Pflichten der Wohlanständigkeit und Sittlichkeit dem Einzelnen nur eine innere Verbindlichkeit auferlegen und unerzwingbar sind (I, 5, 21—25). Die Gesetze, denen ihre Verpflichtungskraft entquillt, haben den Charakter eigentlicher Befehle nur insoweit, als sie mit Zwangsmaßregeln geltend gemacht werden, ohnedem nicht; es haben also nur die positiv-menschlichen Rechtsgesetze den Charakter eigentlicher Befehle, die Gesetze des natürlichen Rechtes rein als solche sowie jene der Wohlanständigkeit und Sittlichkeit haben mehr den Charakter von Belehrungen und Räthen (I, 4, 50—59; I, 5, 34—35. 40). Wie gewinnen aber alle diese Gesetze Verpflichtungskraft für uns? Hier stoßen wir auf einen weitern Schritt, welchen Thomasius über das erste Hauptwerk im zweiten gethan. Hatte er früher im Gegensatze zu Hugo Grotius alle und jede Verpflichtung aus dem unserer Vernunft einleuchtenden göttlichen Willen abgeleitet, so führt er nunmehr aus, daß eine bloß innerliche Verpflichtung, die nicht den Charakter einer befehlsmäßigen, äußern Rechts- und Zwangsverpflichtung hat, auch ohne Gottesbewußtsein entstehen und bestehen könne (I, 6, 5—8). Hiermit war schon ein halber Schritt gethan, Moral und Rechtslehre zusammen nicht bloß von der positiven Theologie, sondern auch von der natürlichen Theologie und Religion loszulösen. Die besondere Naturrechtslehre wird vom zweiten Hauptwerke nur behandelt in Form kritischer Bemerkungen zum ersten. Die Pflichten gegen sich selbst werden aus derselben in die Ethik hinüberverwiesen, ebenso die Pflichten gegen Gott, und nur das ius circa sacra ihr vorbehalten (II, 1, 5—7; II, 2, 2; III, 6, 11—12). Dieses ius circa sacra wurde von Thomasius im Sinne des sogen. Territorialsystemes ausgebildet. Nicht den Landesherren, sofern sie durch Personalunion zugleich Bischöfe sind im Sinne des lutherischen Episkopalsystems, und nicht der kirchlichen Gemeinde im Sinne des von Pufendorf vertretenen Collegialsystems, sondern nach dem Vorgange von Hugo Grotius, Spinoza, Hobbes dem Staate und den Staatsregenten als solchen wurde das Kirchenregiment von ihm zugeeignet. Die inneren Religions- und Kirchensachen, der religiöse Glaube der einzelnen Individuen und Gemeinschaften, dessen Bekenntniß und Lehre und dessen Ausprägung in liturgischen Formen sollen völlig frei sein, und wenn ein „Fürst über solche Dinge sein Recht extendiren will, sind ihm die Unterthanen zu gehorchen nicht schuldig, wohl aber sich ihm nicht zu widersetzen, sondern das ihnen widerfahrene Unrecht zu dulden verbunden" (Kurze Lehrsätze vom Recht eines christlichen Fürsten in Religionssachen Nr. 16—17. 74—76. 91). Es wird indessen die weitgehende, sehr dehnbare Beschränkung beigefügt, der Fürst sei nicht schuldig, solche Lehren zu dulden, welche den äußern Frieden des gemeinen Wesens stören, also staatsgefährlich seien, wie z. B. die atheistische Lehre, ferner die orthodox-protestantische Lehre, welche die Symbole zwangsmäßig schützen will, sowie die Lehre, daß man „keinem Ketzer Treue und Glauben halten müsse, daß Könige, die von der Clerisei excommunicirt worden, aufhörten, Könige zu sein", sowie endlich die Lehre, daß man verbunden sei, „einem andern Menschen oder Collegio, die nicht unter des Fürsten Botmäßigkeit sind, mehr zu gehorchen als ihrem Fürsten, es sei nun dieser Mensch oder dieses Collegium zu Constantinopel, Rom, Wittenberg oder sonst, wo es wolle" (Nr. 80—84). Die weltliche Obrigkeit oder der Fürst haben kraft landesherrlicher Oberhoheit ferner alle äußeren Religionssachen zu ordnen (Nr. 93—94). „Hieraus folgt denn auch, daß, wenn ein Prediger bei einer Gemeine arger und mit der Confession der Zuhörer nicht übereinkommender Lehre beschuldigt wird, ein Fürst die Sache durch unpartheyische Leute kann untersuchen und nach Befindung derselben ihn des Dienstes entlassen oder dabey schützen" (Das Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten, 1696, 12. Satz).

Es ist Thomasius als Verdienst anzurechnen, daß er der Naturrechtslehre eine principielle Selbständigkeit im Verhältniß zur positiven Theologie vindicirte gegenüber der die menschliche Vernunftkraft unterschätzenden lutherischen Orthodoxie und eine methodische Scheidung derselben vollzog. In seinen naturrechtlichen und in seinen zwischen Sensualismus und Mysticismus hin und her schwankenden philosophischen und nicht minder in seinen theologischen Einzelanschauungen erweist er sich aber nach vielen Seiten hin als Vorläufer einer schalen Aufklärung. Als Verdienst ist ihm weiterhin zuzurechnen, daß er eine methodische Scheidung der Naturrechtslehre und Naturethik vollzog. Die zwischen beide eingeschobene Politik dürfte dagegen nicht als eine besondere dritte Wissenschaft anzusetzen sein, weil ein wohlanständiges, kluges Verhalten sowohl in rechtlichen wie in sittlichen Dingen gefordert werden muß. Wie soll nun Recht und Sittlichkeit im engern Sinne dieser beiderlei Worte unterschieden sein? Das Recht hat den äußern Frieden, die äußere Glückseligkeit des irdischen Gemeinwesens, die Sittlichkeit dagegen den innern Frieden, die innere Glückseligkeit zum Ziele. Sofern diese Unterscheidung von einem bloß sinnlichen, utilitaristischen Eudämonismus sich ferne hält, ist sie als berechtigt zuzugeben; eine haarscharfe Grenzlinie beider Bereiche kann freilich schon aus dem Grunde nicht gezogen werden, weil je nach Maßgabe der verschiedenen concreten Verhältnisse diese Grenzlinie verschieden gezogen werden muß. Das Recht ist nach Thomasius ferner physisch erzwingbar, die Sittlichkeit dagegen nicht; auch dieses Unterscheidungsmerkmal ist als berechtigt zuzugeben, wenn die physische Erzwingbarkeit des Rechtes nicht als dessen Grund genommen wird im Sinne des Satzes: Macht schafft Recht, und vom actuellen Zwange selber wohl unterschieden wird. Das Recht soll nach

Thomasius ferner ein Verhältniß zu anderen bedeuten, weil niemand ein Recht und eine Rechtspflicht gegen sich selber haben und verletzen kann; nur das Sittliche soll zunächst auf den Einzelnen selber gehen (Fund. iuris nat. I, 5, 16—18; I, 6, 40 sq.). Es ist aber immerhin fraglich, ob die persönlichen Urrechte nicht schon eigentliche Rechte wären, auch wenn nur ein einziger Mensch existirte, und jedenfalls muß auf das entschiedenste festgehalten werden, daß es nicht bloß eine Individualethik, sondern auch eine Socialethik gebe und daß gerade sie die belebende Seele des Staats- und Völkerrechts bilden soll. In seinem ersten Hauptwerke hat Thomasius endlich das Naturrecht und dessen wissenschaftliche Darstellung ganz wesentlich durch ein natürlich-religiöses Princip unterbaut, indem er Gott zum einzigen Grunde aller Verpflichtung machte, mißverständlicherweise jedoch die Scholastiker dahin gedeutet, als ob sie die natürlichen Rechts- und Sittengesetze bloß aus der Natur (Gerechtigkeit und Heiligkeit) Gottes hätten ableiten wollen völlig abgesehen von der endlichen Natur der durch ihn als möglich erschauten Creaturen, als ob ferner nicht gar manche Scholastiker Gott als einzigen Grund aller Verpflichtung erachtet hätten, gleich ihm selber. In seinem spätern Hauptwerke vollbrachte er dagegen schon einen halben Schritt zur Kant'schen Lehre von der Autonomie der praktischen Vernunft hinüber, ohne deren Gefährlichkeit und Verderblichkeit zu erkennen (s. d. Art. Kant III, 580). Das negative Princip, auf welchem er in diesem Werke die Naturrechtslehre aufbauen will, kann nur dem Privatrechte, nicht dem Staatsrechte zur Stütze dienen. Mit gutem Grunde hat Thomasius den Ursprung des Rechtes aus freiem Vertrage verworfen; mit gleichem Grunde hätte er auch den Ursprung des mit Zwangsrecht ausgerüsteten Staatsorganismus aus bloßem Vertrage verwerfen sollen. Das von ihm ausgebildete Territorialsystem erscheint seinem Principe nach als wohlerklärlich und wohlberechtigt, wenn es vom geschichtlichen Boden des Lutherthums aus beurtheilt wird; denn seit Beendigung des Bauernkrieges haben die lutherischen Fürsten sicherlich nicht kraft irgendwelcher Uebertragung und Bevollmächtigung von Reichs wegen oder Volks wegen im Sinne des Episkopal- oder Collegialsystems, sondern kraft fürstlicher Gewalt die katholischen Kirchengüter säcularisirt, die alte Kirchenordnung zerstört und neue Kirchenordnungen eingeführt und die Zügel des neuen Kirchenregimentes in die Hand genommen. Das Territorialsystem kann seinem Principe nach auch vom rein naturrechtlichen Standpunkte aus als zulässig eingeräumt werden, sofern mit dem hl. Thomas von Aquin (De reg. principum l. I, c. 14) und verschiedenen scholastischen Theologen angenommen wird, daß von demselben aus den Staatsobrigkeiten auch die Leitung der religiösen Angelegenheiten zustehen würde. Vom Standpunkte der factisch bestehenden Gnadenordnung aus ist nach katholischer Auffassung aber jenes System völlig verwerflich, indem Gott den Aposteln und deren Nachfolgern nicht bloß die innere, sondern auch die äußere Leitung der Kirche anvertraut hat in der Richtung auf das übernatürliche Ziel hin. In der nähern Ausführung, welche dieses System durch Thomasius erlangt hat, finden sich auffallenderweise auch schon all diejenigen Grundgedanken ausgesprochen, die von den Vertretern des modernen Staatskirchenthums weiter entwickelt und besonders von Hegel geltend gemacht worden sind und der sogen. Culturkampfgesetzgebung zu Grunde liegen.

Literatur. Ueber Leben, Schriften und Lehre des Thomasius möge verglichen werden: Luden, Christian Thomasius nach seinen Schicksalen und Schriften, 1805; Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien III (1852), 122—304; Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert II, 1 (1854—1867), 353—391; Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, 1864, 181—211; Tholuck im Artikel „Thomasius" der theol. Realencyklop. von Herzog. [A. Schmid.]

Thronentsagung, s. Abdankung I, 4.

Thronfolge. [Geschichtliche Entwicklung. Das Wesen der Thronfolge. Die Fähigkeit der zur Thronfolge Berufenen. Die Thronfolgeordnung. Thronfolge der Frauen. Testamentarische, vertragsmäßige Thronfolge. Die Thronfolge auf Grund von Gesammtbelehnungen, Eventualbelehnungen und Lehensanwartschaften. Was hat bei dem Mangel von Successionsberechtigten zu geschehen?]

Die regierenden Häuser besaßen im Mittelalter und den auf dasselbe folgenden Jahrhunderten die von ihnen regierten Gebiete auf sehr verschiedene Rechtstitel hin, so zunächst als Allode. In diesen war der Herrscher zugleich Grundherr. Wo das der Fall war, war die Erblichkeit der Herrscherwürde von jeher unbezweifelt, und zwar richtete sich diese Erblichkeit in den deutschen Ländern und in denjenigen, in welchen die germanischen Rechtsinstitutionen zur Geltung gelangt waren, nach den Principien des ältern deutschen Rechtes über die Vererbung der Immobilien. So wurde denn in diesen Fällen der Vorzug der erbberechtigten Männer vor den Personen weiblichen Geschlechts anerkannt, während die gleich nahen Erben des männlichen das Erbe unter sich zu gleichen Portionen theilten. Anders verhielt es sich in den zu Lehen gegebenen Ländern, insbesondere in denjenigen des römisch-deutschen Kaiserreiches. Trug doch die Herrscherwürde in solchen Gebieten ursprünglich den Amtscharakter an sich. Im Deutschen Reiche waren dennoch die Kaiser bestrebt, die Erblichkeit und die Theilbarkeit zu verhindern. Im 13. Jahrhundert mußte aber dieser Widerstand aufgegeben werden; von da ab wurden also auch die Reichslehen erblich und theilbar, nachdem die Erblichkeit der übrigen Lehen bereits im 11. Jahrhundert von Conrad II. anerkannt worden. Die Theilungen der Länder führten naturgemäß zur Zersplitte-

rung der Gebiete und zur Schwächung der Macht der Fürstenhäuser; dagegen mußte sich eine Reaction erheben. So findet sich denn im Deutschen Reiche bereits in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 eine Verfügung, wodurch hinsichtlich der Kurfürstenthümer die **Untheilbarkeit** sowohl der Herrschaft über die betreffenden Länder als der Kurstimme eingeführt wurde. Betreffs beider ward ferner verordnet, daß sie nach der Primogeniturordnung vererbt werden sollten. Es wurde also festgesetzt, daß zunächst der erstgeborene Sohn des Erblassers und in Ermangelung eines solchen der älteste Bruder des verstorbenen Kurfürsten, der aus der vera paternali linea descendentis abstamme, beim Nichtvorhandensein eines solchen der älteste Sohn desselben u. s. w. zur Nachfolge in die Kurwürde und in die Kurländer berufen werde. Bald fanden sich auch andere Fürstenhäuser zu analogen Schritten veranlaßt, und so gab sich denn im 14. und noch stärker im 15. und 16. Jahrhundert bei vielen reichsständischen Geschlechtern des Deutschen Reiches die Tendenz kund, ihre Gebiete bezüglich der Vererbung derselben zu vereinigen. Dieselben veranlaßten daher ihre Mitglieder zum Abschluß von Familienverträgen, welche die ungetheilte Vererbung des Complexes ihrer unter Umständen sehr zerstückelten Besitzungen an Ländern, Burgen, Ortschaften u. s. w. sicherten. Solche Conventionen wurden immer mehr die Regel und führten dazu, daß endlich die Vertheilung der Herrschaft über die Gebiete eines regierenden Hauses unter verschiedene Glieder desselben als etwas mit dem Rechtsbewußtsein durchaus Unvereinbares erschien und gänzlich abkam, wie das auch in sämmtlichen europäischen Monarchien zur Regel geworden ist. So ist denn die Theilung der Länder eines Herrscherhauses als Folge des Erbganges hier nicht weiter in Betracht zu ziehen. Wir wenden uns nunmehr den Bestimmungen zu, auf Grund deren die Thronfolge heutzutage, insbesondere in den Staaten, welche früher dem Römischen Reiche deutscher Nation angehörten, geregelt ist.

In allen monarchischen Staaten Europas beruht die Thronfolge in der Jetztzeit auf dem Rechte der Blutsverwandtschaft; sie besitzt den Grundcharakter, welcher der adeligen Stammguts-Lehen- und Fideicommißfolge eigenthümlich ist. Sie ist ihrem Charakter nach nicht im Sinne des römischen Rechts eine Fortsetzung der Rechtspersönlichkeit des verstorbenen Monarchen, sondern kennzeichnet sich als eine Singularsuccession, als ein Ergreifen des Kronbesitzes zum Behufe der Ausübung eines eigenen Rechts, dessen Object die Ausübung der Regierung in dem betreffenden Staate bildet. Ferner ist hervorzuheben, daß nur Descendenten des ersten Erwerbers der monarchischen Würde zur Thronfolge gelangen können und daß in den deutschen regierenden Familien sowie in Oesterreich der **Mannsstamm** dem Weibsstamme vorgeht, daß also die sogen. Thronfolge nach dem salischen Gesetze zur Anwendung gelangt, während in gewissen anderen Ländern, wie z. B. in Großbritannien und Irland und in Spanien, beim Nichtvorhandensein von Kindern und sonstigen Descendenten männlichen Geschlechts des verstorbenen Monarchen resp. des vor ihm verstorbenen Thronfolgers, die älteste Descendentin vor den männlichen Sprossen der vom ersten Erwerber abstammenden Seitenlinien den Vorzug hat.

Wie die deutschrechtliche Erbfolge in den Immobiliarbesitz überhaupt, so hat auch das Thronfolgerecht die beiden Hauptwirkungen, daß es 1. ein Wart- und 2. ein Anfallsrecht (la saisine) in sich schließt. Das erstere charakterisirt sich als ein von allen einseitigen Verfügungen des Erblassers unabhängiges Recht der Nachfolge in die Krone. Es kann demnach keine Enterbung des Thronfolgeberechtigten im Sinne des römischen Rechtes stattfinden und findet heutzutage auch keine Anerkennung von Unwürdigkeitsgründen, welche den Erben ipso iure von der Nachfolge in die Krone ausschließen würden, mehr statt. Im deutschen Rechte des Mittelalters kamen derartige Ausschließungsgründe vor. Die Verfassungen unserer Zeit enthalten dagegen keine derartigen Verfügungen. Man zieht eben die Möglichkeit, daß derartiges vorkommen könne, nicht mehr in Betracht. Unter Anfallsrecht versteht man die Berechtigung, von der Regierungsgewalt ohne vorhergehende agnitio bonorum possessionis im Sinne des römischen Rechts Besitz zu ergreifen. Diese Gewalt geht ohne weiteres auf den Thronerben über, wie das die Rechtsparömie: „Der Todte erbt den Lebenden", le mort saisit le vif, zum Ausdruck bringt.

Wenn nun aber auch das Successionsrecht des Thronfolgeberechtigten an und für sich vollkommen sichergestellt ist, so muß derselbe doch gewisse **persönliche Eigenschaften** aufweisen, wenn er dasselbe ausüben und in den Besitz der Regierung gelangen will. Die Goldene Bulle stellte bezüglich der kurfürstlichen Häuser die folgenden Erfordernisse als Bedingungen der Successionsfähigkeit auf: legitime Geburt, physische und geistige Eignung zur Regierung und Nichtzugehörigkeit zum geistlichen Stande. Diese Bedingungen wurden, mit Ausnahme der auf die Laieneigenschaft des Thronfolgers bezüglichen, hinsichtlich deren Meinungsverschiedenheiten bestanden, auch betreffs der Succession in die übrigen reichsständischen Gebiete zur Anwendung gebracht und sind daher als ein Bestandtheil des gemeinen deutschen Staatsrechts zu betrachten. Während aber die Nichtzugehörigkeit zum geistlichen Stande jetzt kaum noch in Betracht kommen wird und die aus dieser Bedingung erwachsenden Schwierigkeiten jedenfalls durch päpstliche Dispens beseitigt werden können, haben ältere und neuere Hausgesetze sowie gewisse Verfassungen den soeben genannten Voraussetzungen, von deren Erfüllung die Successionsfähigkeit abhängt, noch andere hinzugefügt, nämlich vor allem die Geburt aus ebenbürtiger, hausgesetzgemäßer Ehe (s. d.

Art. Ebenbürtigkeit II, 409 ff.). Sodann kommen auch Vorschriften über die Confession des Monarchen, bezw. des Thronfolgers vor. Es ist dies z. B. in Württemberg („Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen"), in Rußland, in Rumänien und in Bulgarien der Fall. Endlich geschieht es, daß Hausgesetze oder die Verfassungsurkunden gewisser Staaten den Grundsatz aussprechen, es sei der Besitz einer Krone mit der Regierung eines andern Landes nicht vereinbar, und findet sich dieses Princip entweder für alle Fälle sanctionirt oder hängt die Unvereinbarkeit des Besitzes eines Thrones mit der Innehabung der höchsten Gewalt in einem andern Staate von dem Vorhandensein gewisser Umstände ab. So verfügt z. B. die bayerische Verfassungsurkunde vom Jahre 1818, Tit. II, § 6 wie folgt: „Sollte die bayerische Krone nach Erlöschen des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben verzeichnet ist. Kommt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin; sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgeborenen Prinzen über." In Preußen findet sich wieder eine andere Bestimmung. Die Verfassung dieses Reiches vom Jahre 1850 enthält nämlich die folgende Verfügung: „Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein." Diese Bestimmung greift nun, da dem Könige von Preußen als solchem die deutsche Kaiserwürde zusteht, auch bezüglich des Deutschen Reiches Platz. Die auf die Succession in die preußische Königswürde bezüglichen gesetzlichen Vorschriften sind dadurch, daß dem jeweiligen Könige von Preußen die Machtfülle des deutschen Kaiserthums übertragen ist, eo ipso auch für die Besitznahme der Stellung eines deutschen Kaisers maßgebend geworden.

Was nun insbesondere die geistige und körperliche Unfähigkeit des Thronfolgers anbetrifft, so wurde in den Zeiten des Römischen Reiches deutscher Nation gemeinrechtlich der Grundsatz festgehalten, daß eine bei Eröffnung des Thrones schon bestehende Geistesschwäche oder Geistesstörung sowie ein mit der Stellung eines Regenten unvereinbar erscheinendes körperliches Gebrechen des zur Thronfolge Berufenen ihn davon ausschließe mit der Folge, daß der an zweiter Stelle Berufene an dessen Stelle trete. Dagegen hatten derartige Mängel, wenn sie nur vorübergehender Natur zu sein schienen, diese Wirkung nicht, sondern wurde in diesen Fällen eine vormundschaftliche Regierung des Landes eingesetzt. Unbedeutendere Gebrechen des Thronerben waren aber überhaupt nicht hinreichend, denselben von der Succession oder von der selbständigen Regierung des Staates auszuschließen. Diese Grundsätze kommen auch heutzutage noch zur Anwendung, wo nicht ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmungen getroffen worden sind. Die Auflösung des alten Reichsverbandes und die dadurch veränderte Stellung der einzelnen Fürsten konnten diesbezüglich keine Aenderung der Rechtsordnung zur Folge haben. Gewisse neuere Constitutionen haben aber abweichende Verfügungen getroffen, und nicht mit Unrecht. Es ist eben oftmals sehr schwierig, sich darüber klar zu werden, ob in einem gegebenen Falle ein Gebrechen und insbesondere eine Geisteskrankheit als vorübergehend anzusehen ist oder ob ein Leiden des Thronfolgeberechtigten eine wesentliche Beeinträchtigung seiner Fähigkeit zur Regierung mit sich bringt. So haben dann z. B. die Verfassungen von Preußen (Verf.-Urk. von 1850, Art. 56), Bayern (Verf.-Urk. von 1818, Tit. II, § 9. 11), Sachsen (Verf.-Urk. von 1831, § 9 f.) und Württemberg (Verf.-Urk. von 1819, § 11 f.) für den Fall geistiger oder körperlicher Regierungsunfähigkeit des Kronerben einfach die Verfügung getroffen, daß wie für einen Minderjährigen eine Regentschaft zu bestellen sei. Die preußische Verfassung verfügt in dieser Hinsicht a. a. O. wie folgt: „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen."

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, in welcher Reihenfolge die Blutsverwandten des mit dem Tode abgegangenen Herrschers zur Succession berufen erscheinen. Es können da verschiedene Grundsätze zur Anwendung kommen. So viel ist allerdings in den europäischen Monarchien überall anerkannt, daß das Verhältniß zum letztverstorbenen Monarchen und nicht etwa dasjenige zum ersten Erwerber der Krone für die Succession maßgebend ist. Weiter besteht auch darin Uebereinstimmung, daß in der ersten von den zwei Klassen der Erbfolgeberechtigten, die man unterscheidet, in derjenigen der Descendenten des letzten Inhabers der Krone, die Succession in der Weise vor sich gehe, wie sie in der ersten Klasse der Intestaterben nach römischem Rechte erfolgt, nur daß heutzutage, wie schon erwähnt, keine Ländertheilungen mehr vorkommen, da man sich überall der Primogeniturordnung zugewendet hat. Dagegen bestehen hinsichtlich der Succession der Collateralen verschiedene Anschauungen. Darüber ist man zwar einig, daß nur solche Seitenverwandte zur Nachfolge berufen werden können, welche zugleich Descendenten des ersten Throninhabers sind, und daß die volle Geburt (die Abstammung auch von der nämlichen Mutter) kein Vorzugsrecht vor der halben Geburt begründe; in anderer Hinsicht bestehen aber Meinungsverschiedenheiten. Es sind näm-

lich bezüglich der Reihenfolge, in welcher die Collateralen zur Succession zu berufen sind, beträchtlich voneinander abweichende Grundsätze aufgestellt worden: die einen wollten die Gradesnähe als einzig ausschlaggebendes Moment gelten lassen, während andere sich für die ausschließliche Berücksichtigung der Nähe der Linien (das sogen. reine Linealsystem) ausgesprochen und noch andere sich dafür erklärt haben, daß die Nähe der Linien und der Grade zugleich in Betracht gezogen werden müsse, und somit das sogen. gemischte oder Linealgradualsystem zur Anwendung bringen wollen, wonach der dem Grade nach nächste Erbe der dem Erblasser nächststehenden linea zur Succession berufen wird. Gegenwärtig ist in den meisten regierenden Häusern Europas die lineaslische Primogeniturordnung der Agnaten zum Gesetz erhoben worden; es ist also das reine Linealsystem in der Art ausgestaltet worden, daß unter gleich nahen Successionsberechtigten die Erstgeburt den Ausschlag gibt. Es gestaltet sich demnach die Thronfolge so, daß der erstgeborene männliche Erbe der nächsten Linie vor den zu den entfernteren Linien gehörigen Erbberechtigten den Vorzug hat und daß, gerade so wie in der Klasse der Descendenten des Erblassers, bei der Bestimmung der Person dieses Erben das Repräsentationsrecht zur Anwendung gelangt, d. h. daß der dem Grade nach entferntere Erbe an die Stelle des verstorbenen parens rückt. Auf diese Art ist die Thronfolge durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Badens, Bayerns, Hessens, Oesterreichs, Preußens, Württembergs und anderer Staaten geordnet worden.

In gewissen Staaten ist, wie schon kurz erwähnt wurde, auch eine weibliche Thronfolge anerkannt. In den alten Zeiten war das, soweit die Regierung eines Landes noch als eine amtliche Function erschien, nicht der Fall und blieb der Weibsstamm in solchen Gebieten von der Thronfolge ganz und gar ausgeschlossen. Dem wurde aber bald anders. Schon die Mehrzahl der alten Volksrechte und dann später der Sachsen- und der Schwabenspiegel schlossen bezüglich der Succession in die allodialen Stammgüter den Weibsstamm nicht mehr unbedingt aus. So geschah es, daß sich die Anschauung bilden konnte, daß der letztere auch zur Succession in den Besitz der allodialen Herrschaften, in welchen die Regierung als eine Folge des vollen Eigenthumsrechtes an dem Gebiet betrachtet wurde, berufen sei. Endlich wurde in der spätern Zeit des römisch-deutschen Reiches in den allodialen Gebieten die subsidiäre Thronfolge des Weibsstammes in allen denjenigen Fällen anerkannt, in welchen sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen war. Bei Lehen war indessen dieser Stamm in den reichsständischen Häusern nur dann erbberechtigt, wenn dieselben Weiber- oder gemeine Erblehen waren, d. h. solche Lehen, welche nach gemeinem Civilrecht vererbt wurden. Heutzutage sind aber nach Auflösung des alten Reichsverbandes alle deutsche Staaten allodial geworden, und so ist denn der Weibsstamm in denselben gemeinrechtlich als subsidiär thronfolgeberechtigt zu betrachten. Die meisten neueren Verfassungen erkennen sogar diese Berechtigung ausdrücklich an, so die von Baden, Bayern, Großherzogthum Hessen, Sachsen und Württemberg, während andere, wie z. B. die preußische, darüber schweigen, und noch andere, wie die von Oldenburg, die weibliche Erbfolge auch nach Erlöschen des Mannsstammes nicht eintreten lassen.

Was nun die Grundsätze anlangt, nach welchen sich die weibliche Regierungsnachfolge regelt, so gelten diesbezüglich gemeinrechtlich oder laut Verfügung der neueren Verfassungsurkunden im allgemeinen die nämlichen Vorschriften, welche in Betreff der Thronfolge des Mannsstammes in dem betreffenden Staate in Kraft stehen, soweit sich nicht ausdrücklich entgegengesetzte gesetzliche Bestimmungen finden. So verordnet z. B. die bayerische Verfassungsurkunde von 1818, Tit. II, § 5 wie folgt: „. . . geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, welche für den Mannsstamm festgesetzt ist, über.“ Es müssen nämlich die zur Thronfolge berufenen Frauen und deren Nachkommen so betrachtet werden, als wären jene Männer und diese Agnaten, indem beide ein Recht der Männer und der Agnaten geltend zu machen berufen erscheinen. So werden denn, inwieweit nicht andere gesetzliche Anordnungen Platz greifen, die dem letzten Inhaber des Thrones nächste Prinzessin, die sogen. Erbtochter (und zwar unter mehreren gleich nahen die erstgeborene), und deren Nachkommen vor den bereits in früheren Successionsfällen übergangenen Frauen der Seitenlinien und deren Descendenten berufen. Das ist heutzutage unbestritten. Früher sind aber mitunter andere Anschauungen geltend gemacht worden und haben auf Grund derselben erhobene Rechtsansprüche, z. B. nach dem Erlöschen des habsburgischen Mannsstammes im Jahre 1740, zum österreichischen Erbfolgekrieg geführt, indem Bayern mit Berufung auf die Ansprüche einer Regredienterbin den Besitz der österreichischen Erblande ansprach. Wenn eine Erbtochter oder Descendenten einer solchen nicht vorhanden sind, so kommen hinsichtlich der Frauen der Seitenlinien und ihrer Nachkommen dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche bezüglich der Thronfolge der Agnaten der Seitenlinien maßgebend sind, und macht es also gleichfalls einen Unterschied, ob und inwieweit die Primogeniturordnung eingeführt ist oder nicht. Was nun aber die Frage anlangt, welche weibliche Person als die dem letztregierenden Souverän am nächsten stehende anzusehen sei, so finden sich in den der Jetztzeit angehörenden gesetzlichen Anordnungen verschiedenartige Festsetzungen. In gewissen Staaten kommt nämlich das reine Linealsystem mit der Primogeniturordnung nicht nur bei der Succession des Mannsstammes, sondern auch bei der weiblichen Thronfolge zur Anwendung, und ist dies z. B. in Bayern der Fall. Anderwärts findet sich da-

gegen die Verfügung, daß der Weibsstamm nach dem Linealgradualsystem zur Thronfolge gelange. Wenn es sich nun trifft, daß unter den nach diesem System Erbberechtigten zwei Personen in gleichem Grade mit dem letzten Throninhaber verwandt sind, so wird von den betreffenden Verfassungsurkunden entweder dahin entschieden, daß das Alter der Linien, und wenn auch dieses gleich ist, das Alter der Person ausschlaggebend ist (das setzt z. B. die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom Jahre 1831 fest), oder die Bestimmung getroffen, daß ohne weiteres der ältern Person das stärkere Recht zusteht, wie das die Verfassungen von Württemberg vom Jahre 1840 und Großherzogthum Hessen vom Jahre 1820 aussprechen.

In einigen Constitutionen ist die Bestimmung getroffen, daß beim Erlöschen des Mannsstammes die Thronfolge der Frauen und ihrer Descendenten nur unter der Einschränkung zulässig sei, daß keine Erbverbrüderung bestehe, durch welche einem andern Hause die Succession gesichert werde. Es ist das z. B. in Bayern und im Königreich Sachsen der Fall. Wenn aber die gesetzlichen Vorschriften nicht ausdrücklich in diesem Sinne verfügen, so muß präsumirt werden, daß dem Weibsstamme sein eventueller Rechtsanspruch auf die Thronfolge ebenso sicher zustehe, wie dem Mannsstamme seine Successionsrechte. Es darf also dieser Stamm, und auch nicht der letzte agnatische Sprosse desselben, keine Verträge schließen, wodurch der Weibsstamm in seinen Thronfolgerechten verkürzt wird. Tritt der Fall wirklich ein, daß der Besitz der Krone an eine Frau gelangt, so ist diese berechtigt, die Regierung selbst zu führen, als ob sie ein Mann wäre. Die badische Declaration vom 4. October 1817 ist unter den gegenwärtig noch in Geltung stehenden Verfassungsgesetzen von Ländern, die zum alten römisch-deutschen Reiche gehörten, das einzige, welches die Anordnung trifft, daß der nächste männliche Descendent der weiblichen Linie mit Ueberspringung der an sich zunächst berechtigten Frau zur Succession zu gelangen habe. Wenn beim Uebergang des Thrones an den Weibsstamm eine Person männlichen und eine solche weiblichen Geschlechts in gleichem Verhältnisse der Berechtigung stehen, so hat im Zweifel, d. h. da, wo keine ausdrücklichen Bestimmungen für diesen Fall getroffen sind, der männliche Berechtigte den Vorzug. In den Verfassungsurkunden der Jetztzeit wird jedoch entweder durch Sanctionirung der Primogeniturordnung auch bezüglich des Weibsstammes oder in sonstiger Weise dafür Sorge getragen, daß eine Concurrenz mehrerer Successionsberechtigter in diesem Stamme nicht vorkommt, und so wird denn in denselben meistens ausgesprochen, daß das Geschlecht bei dem Anfalle der Krone keinen Unterschied mache (so z. B. in Bayern, Sachsen und Württemberg). Sobald aber der Thron in den Besitz einer Frau oder eines männlichen Sprossen einer Thronfolgeberechtigten gelangt ist, tritt bezüglich der Vererbung desselben der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und überhaupt die für den Mannsstamm giltige Successionsfolge sofort in Kraft. Es ist dies in allen neueren Verfassungen ausdrücklich anerkannt. Wenn die Staatsgesetze den Grundsatz festhalten, daß der Souverän nicht gleichzeitig Herrscher eines andern Landes sein darf, so findet sich bisweilen, z. B. in Bayern, die Bestimmung getroffen, daß bei dem durch die Erbberechtigung des Weibsstammes erfolgenden Uebergang der Krone an einen größern Monarchen oder Kronprinzen dieselbe ohne weiteres dem zweitgeborenen Prinzen übertragen werden solle.

Es kann aber auch der Fall vorkommen, daß beim Erlöschen des Mannsstammes eines regierenden Hauses keine weiblichen Erbfolgeberechtigten vorhanden sind. Ist nun unter solchen Umständen der letzte Inhaber der Krone berechtigt, *testamentarische* Verfügungen über die Succession in die Herrscherwürde zu treffen? Es ist dies nicht der Fall. In den Verfassungsstaaten der Jetztzeit kann die Regierungsgewalt über das Land nicht mehr als der Ausfluß eines reinen patrimonialen Herrschaftsrechtes darüber erscheinen. Es können demnach nicht die Hausgesetze und auch nicht testamentarische Verfügungen über die Geschicke des Landes einseitig entscheiden. Da nun die neueren Verfassungen der verschiedenen Staaten die Ordnung der Thronfolge durch Testament des Herrschers nicht ausdrücklich zulassen, so ist eine solche unbedingt als nicht zulässig zu betrachten. Vor nicht allzu langer Zeit war dem freilich anders. Es braucht diesbezüglich nur an das Testament erinnert zu werden, durch welches Karl II., der letzte Herrscher Spaniens aus dem Hause Habsburg, i. J. 1700 über seine Krone zu Gunsten des Hauses Bourbon verfügte, um zu beweisen, wie weit verbreitet, wenn auch nicht unbestritten, damals die Anschauung war, daß dem Souverän die Befugniß zustehe, bezüglich der Thronfolge testamentarische Anordnungen zu treffen.

Von größerer actueller Bedeutung ist die *vertragsmäßige* Regelung der Thronfolge. Zwar können heutzutage über ein Land ebenso wenig durch der Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper entbehrende contractliche Verfügung des Souveräns, wie durch ein derartiges Testament eines solchen Bestimmungen getroffen werden; wenn dem aber auch gegenwärtig so ist, so haben doch früher giltig eingegangene Verbindlichkeiten der Art noch immer bindende Kraft. Zu den Zeiten des Römischen Reiches deutscher Nation war es nämlich anerkannt, daß betreffs der allodialen Gebiete die Thronfolge sowohl durch Erbverträge als durch sogen. Erbverbrüderungen, d. h. durch Uebereinkünfte, vermittelst deren sich reichsständische Familien wechselseitig ein Successionsrecht in ihre Länder einräumten, giltig geordnet werden könne. Bei den zu Lehen gegebenen Gebieten war eine solche Regelung der Nachfolge indessen nur gil-

tig, wenn auch der Lehensherr, also insbesondere der Kaiser, seine Einwilligung ertheilte. Das Recht, über ein Land derart zu verfügen, war anfangs in der Form ausgeübt worden, daß der letzte Besitzer, mit dem die Successionsberechtigten erloschen, eine solche Anordnung traf. Alsdann kamen auch Erbverträge und Erbverbrüderungen auf, mittelst deren schon der erste Erwerber eines Gebietes für den Fall des Aussterbens seiner Nachkommenschaft über dasselbe Verfügung traf, wie denn derartige Abmachungen auch durch die Zustimmung der gesammten erbberechtigten Mitglieder des betreffenden Hauses rechtlich wirksam werden konnten. Solche Erbverbrüderungen kamen vornehmlich bei denjenigen regierenden Familien vor, in welchen der Weibsstamm kein Successionsrecht besaß, weil in solchen Häusern ein Erlöschen der zur Nachfolge berufenen Nachkommenschaft eher zu befürchten stand. Schritt man auch in Herrscherhäusern, welche das Successionsrecht des Weibsstammes anerkannten, nichtsdestoweniger zur Errichtung solcher Verträge, so war natürlich auch die Mitwirkung der eventuell zur Nachfolge berufenen Descendentinnen erforderlich. Kam ein Erbvertrag oder eine Erbverbrüderung giltig zu Stande, so wurde dadurch für den vertragsmäßig eingesetzten Erben wie für das mit Erbrecht ausgestattete fürstliche Haus ein unentziehbares Successionsrecht begründet. Die Mitwirkung der Landstände der betreffenden Gebiete war zur Reichszeit bei der Abfassung derartiger Uebereinkünfte nach gemeinem Rechte nicht nothwendig. Die Anwendbarkeit dieser Principien hat durch das Aufhören des alten Reichsverbandes keine Aenderung erfahren. Nur muß in den Staaten, in welchen für den Fall des Erlöschens des regierenden Hauses die verfassungsmäßige Bestimmung getroffen ist, daß die Thronfolge nur mit Zustimmung der repräsentativen Volksvertretung geordnet werden könne, selbstverständlich die Mitwirkung dieser letztern in Anspruch genommen werden. Ist in den Verfassungen eine solche Mitwirkung ausdrücklich als nicht erforderlich bezeichnet, wie das in Bayern und im Königreiche Sachsen der Fall ist, so kann davon natürlich Umgang genommen werden. Dies ist aber in denjenigen Staaten nicht zuläßig, in welchen die Verfassung über diesen Punkt stillschweigt. In diesen kann ebenso wenig, wie durch Testament, durch Erbverträge oder Erbverbrüderungen ohne Zustimmung der verfassungsmäßigen Volksvertretung ein Successionsrecht begründet werden. Uebrigens können auch da, wo die regierenden Häuser hinsichtlich des Abschlusses derartiger Verträge selbständig vorgehen dürfen, gewisse Beschränkungen bestehen. So bestimmt z. B. die bayerische Verfassung vom Jahre 1818, daß eine Erbverbrüderung nur mit einem andern fürstlichen Hause aus dem „Deutschen Bunde" geschlossen werden dürfe. Auch wurde es zur Zeit des Bestehens dieses Bundes überhaupt als ausgeschlossen betrachtet, daß ein demselben nicht angehörendes regierendes Haus durch einen derartigen Vertrag zur Succession in einem zu diesem Bunde gehörigen Lande gelangen könne, wenn nicht die Zustimmung sämmtlicher Bundesmitglieder in der Bundesversammlung dazu ertheilt wurde. Das gilt natürlich auch von den dem neuen Deutschen Reiche angehörenden Staaten, und um so mehr, da das sie zusammenhaltende Band ein viel stärkeres ist, als es der alte deutsche Bundesverband war.

Endlich bestand in den früheren Zeiten für den Fall des Erlöschens eines regierenden Hauses noch ein anderer Titel des Successionsrechtes: derjenige, welcher aus Sammtbelehnungen (Belehnungen zur gesammten Hand), Eventualbelehnungen oder Lehensversprechen (einfache Lehensanwartschaften oder Lehensexspectanzen) hergeleitet wurde. Unter Sammtbelehnung versteht man die gewissen Personen zum Zweck der Uebertragung eines Successionsrechts gewährte Aufnahme in die Investitur des Hauptvasallen und in ihre Erneuerungen, während durch die Eventualbelehnung ein dingliches Recht auf die Nachfolge in das betreffende lehnbare Gebiet ertheilt, durch eine einfache Lehensanwartschaft aber nur ein persönlicher Rechtsanspruch gegen den denselben verleihenden Lehensherrn und höchstens auch gegen dessen Erben eingeräumt wird. Was nun die Eventualbelehnungen und die einfachen Lehensanwartschaften anbelangt, so sind die daraus abgeleiteten Successionsrechte durch die Auflösung des Lehensverbandes, in dem die betreffenden Staaten standen, und insonderheit durch das Aufhören des alten Deutschen Reiches im Jahre 1806 als erloschen zu betrachten. Es kann also eine Berechtigung der Eventualbelehnten und der Lehensanwärter, die nunmehr ihre Länder als Allod besitzenden regierenden Familien in der Verfügung über die im Falle ihres Erlöschens einzuhaltende Succession in die Regierungsgewalt zu ihren Gunsten zu beschränken, nicht mehr als begründet angesehen werden. Waren doch die Eventualbelehnungen und Anwartschaften *nur* für den Fall ertheilt worden, daß das Lehen dem Lehensherrn anheimfiele. Dieser war es, welcher unter der Voraussetzung des Heimfalles die Berechtigten zu belehnen, resp. ihnen die Geltendmachung ihres aus der Belehnung erwachsenen Rechtes zu sichern versprach. Wo nun aber kein Lehensband mehr besteht, kann auch ein Eintreten in ein solches nicht mehr stattfinden. Etwas anderes ist es dagegen mit den aus Gesammtbelehnungen erwachsenden Ansprüchen. Diese bestehen auch gegenwärtig noch zu Recht, wenn auch die Gebiete, auf welche sie sich beziehen, zu allodialen geworden sind. Das ergibt sich aus der Natur der Sammtbelehnung. Durch diese sind die Mitbelehnten in die Investitur des Hauptvasallen einbegriffen worden, es ist ihnen also von Anfang an bezüglich der Succession in das betreffende Territorium derselbe Rechtstitel wie diesem Vasallen und dessen Nachkommen verliehen. So erscheinen denn die der Sammt-

belehnung theilhaftig Gewordenen als Agnaten, und so kann ihnen denn auch ihr Recht infolge der Allodification des betreffenden Landes ebenso wenig entzogen werden wie diesen, zumal eine derartige Belehnung nicht ohne Zustimmung des Hauptvasallen ertheilt werden konnte. Durch diese Einwilligung nahm eine solche auch die Natur eines Erbvertrages an. Es ist demnach den Descendenten des Hauptbelehnten nicht gestattet, die Successionsrechte der Sammtbelehnten ohne deren Zustimmung, etwa zu Gunsten der Cognaten, zu beeinträchtigen. Eine Succession des Lehensherrn in die Regierungsrechte des Lehensträgers, wie sie früher in Ermangelung anderer zur Nachfolge Berechtigten Rechtens war und vorkam, ist heutzutage ausgeschlossen, da die Lehensbande, welche regierende Häuser bis in unser Jahrhundert hinein miteinander verknüpften, gegenwärtig aufgelöst sind.

Was hat endlich in dem Falle zu geschehen, wo bei einer Thronerledigung weder berechtigte Blutsverwandte, noch Erbverbrüderte oder Vertragserben vorhanden sind und auch eine durch testamentarische Verfügung des letzten Landesherrn angeordnete Erbfolge gesetzlich ausgeschlossen ist? Unter solchen Umständen muß der letztere dazu schreiten, die Succession auf gesetzlichem Wege, also unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der constitutionellen Vertretungskörper zu regeln. Sollte das aus irgend welchen Gründen, z. B. deshalb unmöglich sein, weil der letzte Souverän unvorhergesehenerweise mit Tode abgeht, so wird der Volksvertretung das Recht nicht abgestritten werden können, zur Wahl eines neuen Staatsoberhauptes zu schreiten und dadurch eine neue Dynastie zur Leitung der Geschicke des Landes zu berufen. In den Ländern, welche einem bundesstaatlichen Verbande angehören, also im Deutschen Reiche, kann natürlich eine Intervention der verbündeten Staaten, die im Bundesrathe ihre verfassungsmäßige Vertretung finden, nicht umgangen werden. Wie schon zu den Zeiten des Deutschen Bundes die Bundesversammlung als das berufene Organ erschien, welches in diesem Falle einzugreifen hätte, so müßte es heutzutage das Reich thun. Würde es sich doch in diesem Falle um eine für die Gesammtheit hochwichtige Angelegenheit handeln. So könnte denn die Einführung einer neuen Dynastie in den Kreis der verbündeten Staatsoberhäupter nicht ohne deren Zustimmung erfolgen.

Literatur. J. J. Moser, Deutsches Staatsrecht, 50 Theile, 1737—1753, insbesondere XII, Kap. 60 ff.; Neues Staatsrecht, 22 Bde., 1766—1775; J. St. Pütter, Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht, 2 Theile, 1777 bis 1779; Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts, 2 Bde., 1793/94, insbesondere I. II. IX; A. Th. Gönner, Deutsches Staatsrecht, 1804, § 233 ff.; St. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, 1837, § 231 ff.; J. Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, mit besond. Rücksicht auf Constitutionalismus, 2 Bde., 1856—1858, II, 202 ff.; H. J. F. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern, 1851; H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 2 Bde., 1863, § 247 ff.; Gareis, Staatsrecht, 1887. [Kämpfe.]

Thronmündigkeit, s. Staatsoberhaupt V, [398.

Thurgau, s. Schweiz.

Tilgung von Staatsschulden, s. Staatsschulden V, 478.

Tirol, s. III, 155.

Todesstrafe. [I. Theorie derselben. II. Gesetzgebung. III. Geschichtliches.]

I. Auf die Frage des Pilatus: „Weißt du, daß ich Macht habe, dich zu kreuzigen, und Macht, dich loszugeben?“ antwortete Christus: „Du hättest diese Macht nicht, wenn sie dir nicht von oben gegeben wäre.“ Der Staat hat, wenn er die Todesstrafe verhängt, die Macht dazu nur von oben. Berechtigt ist der Staat, die Todesstrafe zu verhängen, da die öffentliche Ordnung, deren Aufrechterhaltung Gott will, dieses unter gewissen Umständen verlangt, und es dem Staate obliegt, für die öffentliche Ordnung Sorge zu tragen. Die Abneigung gegen die Todesstrafe, welche die moderne Strafrechtswissenschaft vielfach bekundet, rührt aus verschiedenen Ursachen her. Eine derselben ist ohne Zweifel in einem falschen Humanismus zu suchen, der bekanntermaßen vorzüglich durch J. J. Rousseau gefördert wurde. Danach soll der Mensch von Natur aus ganz edel und zu allem Guten geneigt sein. Strenge in der Behandlung verdirbt den Menschen eher, als sie ihn bessert. Besonders haben aber falsche Strafrechtstheorien jene Abneigung verursacht. Die Todesstrafe wurde von jeher mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit begründet; das Motiv der Abschreckung wurde vorzüglich zu ihren Gunsten geltend gemacht. Nun ist es gerade dieses Motiv, welches vor der modernen Strafrechtswissenschaft keine Gnade mehr fand. Auf verschiedenen Wegen kam man zu der Ansicht, der eine Mensch sei von Natur aus vollkommen unabhängig von dem andern, und es sei unmoralisch, den einen als Mittel zum Wohle des andern zu verwenden; es sei daher auch unmoralisch, den Tod des einen herbeizuführen, um andere vor ähnlichen Verbrechen, wie sie der erste begangen hat, abzuschrecken. Eine andere Einwendung von rationalistischer Seite gegen die Todesstrafe ist die, daß sie ein dem Verbrecher angethanes Uebel ist, dessen Tragweite man gar nicht kennt. Was es heißen soll, den Sprung in das Ungewisse oder auch in das Nichts zu machen, kann der Mensch vom rationalistischen Standpunkte aus nicht fassen. Was es heißt, fünf oder zehn Jahre eingesperrt zu sein, davon kann man sich einen Begriff machen, nicht aber davon, was es heißt, aus diesem Leben zu scheiden. Weiter ist die Todesstrafe nicht individualisirbar; sie ist für alle

Verbrechen, auf welche sie gesetzt ist, gleich, obgleich diese Verbrechen sich alle voneinander unterscheiden und es niemals vorkommt, daß eine verbrecherische That sich mit einer andern vollständig deckt. Die Todesstrafe kann auch nicht verschärft werden, denn eine Verschärfung würde nur eine Cumulirung mit anderen Strafen bedeuten; z. B. bei der Folter die Cumulirung mit einer Leibesstrafe. Die Gesetzgebungen aller Staaten haben heutzutage auch eine solche Cumulirung ausgeschlossen.

Diese und ähnliche Einwürfe richten sich zum Theile schon selber. Bezüglich des eigentlichen Grundes der Todesstrafe aber ist zu sagen, daß sie allerdings als Besserungsstrafe nicht angesehen werden kann und auch das Moment der Unschädlichmachung des Verbrechers sich kaum geltend machen läßt, da ja regelmäßig wohl auch die lebenslängliche Kerkerstrafe den Verbrecher unschädlich machen würde. Der Abschreckungszweck tritt bei ihr sicher in den Vordergrund, und da dieser Zweck an sich vollkommen berechtigt ist, so läßt sich gegen die Anwendung der Todesstrafe grundsätzlich nichts einwenden. Die Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ist es dann, je nach dem Stande der Cultur und nach den sonstigen Verhältnissen die Verbrechen genau zu bestimmen, welche mit dem Tode zu bestrafen sind. Das Princip muß sie dabei festhalten, daß die Todesstrafe vom Gesammtwohle des Staates im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefordert werden muß. Besteht dieser Grund nicht, dann bedeutet die Verhängung der Todesstrafe nicht bloß eine Grausamkeit gegen denjenigen, der von ihr betroffen wird, sondern auch einen Eingriff in die Rechte Gottes, des obersten Herrn über Leben und Tod.

II. Wie schon gesagt, wurde in dem letzten Jahrhundert das Gebiet der Todesstrafe sehr eingeschränkt. In einigen Staaten wurde dieselbe ganz abgeschafft, so in Rumänien (1864), Holland (1870) und in einzelnen Staaten Nord- und Südamerikas. Nicht vollzogen wurde sie seit 1843 in Portugal, seit 1877 in Italien, seit 1863 in Belgien und in Norwegen. In Deutschland ist die Todesstrafe in folgenden Fällen angedroht: als Strafe des vollendeten Mordes (§ 211 des Str.-Ges.-B.), des Mordes und Mordversuches an dem Kaiser, dem eigenen Landesherrn und dem Landesherrn des Aufenthaltsstaates (§ 80 des Str.-Ges.-B.), des Mißbrauches von Sprengstoffen im Falle, daß durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist und der Thäter einen solchen Erfolg hat voraussehen können (Reichsgesetz vom 9. Juni 1884). Weiter trifft die Todesstrafe, jedoch wahlweise neben anderen Strafen, den Veranstalter und Anführer eines zum Zwecke des Sklavenraubes unternommenen Streifzuges, wenn durch diesen der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug unternommen war, verursacht worden ist (Reichsgesetz vom 28. Juli 1895). In Oesterreich steht die Todesstrafe auf folgende Verbrechen: 1. Hochverrath, wenn das Verbrechen gegen die Person des Kaisers oder die Ausübung seiner Regierungsrechte gerichtet ist, oder in der Urheberschaft, Anstiftung, Rädelsführung oder unmittelbarer Mitwirkung zu anderen hochverrätherischen Unternehmungen besteht (§ 59, Lit. a u. b des Strafgesetzes). 2. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes, wenn dieselbe den Tod eines Menschen zur Folge hatte und dies von dem Thäter vorausgesehen werden konnte (§ 86 des Strafgesetzes), sowie unter gleicher Voraussetzung auch öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 88 des Strafgesetzes). 3. Vollbrachter Mord für den Thäter, Besteller und unmittelbar Mitwirkenden (§ 136 des Strafgesetzes). 4. Räuberischer Todtschlag für jene, welche zur Tödtung mitgewirkt haben (§ 141 des Strafgesetzes). 5. Brandlegung, wenn ein Mensch dabei getödtet wurde und dies von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottungen bewirkt worden ist (§ 167 des Strafgesetzes). Eine wesentliche Erweiterung des Anwendungsgebietes der Todesstrafe findet statt bei Eintritt des Kriegsrechtes und des standrechtlichen Verfahrens, sowie auch nach den Militärstrafgesetzen. Die Vollstreckung der Todesstrafe ist in Deutschland landesrechtlich geordnet: in den altpreußischen Provinzen wird sie vollzogen durch das Beil; durch die Guillotine in der Rheinprovinz, in Darmstadt, Sachsen, Bayern, Frankfurt, Baden, Weimar, Sondershausen, Coburg und Hannover. In Oesterreich-Ungarn, England, Rußland und einigen der Vereinigten Staaten besteht die Hinrichtung durch den Strang. Im Staate New-York wurde in neuester Zeit die Elektricität als Tödtungsmittel angewandt. Bei allen diesen Vollzugsarten der Todesstrafe tritt der Tod sehr rasch ein, insbesondere auch bei der Hinrichtung durch den Strang, an welcher Oesterreich auch in dem neuesten Entwurf des Strafgesetzes theilweise aus historischen Gründen festgehalten hat. Nach Kriegs- und Standrecht findet der Vollzug der Todesstrafe sehr häufig durch Erschießen statt. Wohl in den meisten Staaten ist Intramuranhinrichtung (in einem umschlossenen Raume bei beschränkter Oeffentlichkeit) gesetzlich eingeführt.

III. Bei den Römern hing die Verhängung der Todesstrafe sehr eng zusammen mit der Gewalt des pater familias und fand in der ältesten Zeit sehr häufig Anwendung. Zur Zeit der XII Tafeln wurde die Todesstrafe bei den cives romani durch die aquae et ignis interdictio fast verdrängt, fand wieder mehr Anwendung in der sullanischen Reform der Strafgesetzgebung und ihr Anwendungsgebiet wurde noch erweitert in der Zeit des republikanischen und des absoluten Cäsarenthums. Bei den Germanen hatte das Strafrecht einen sacralen Charakter und wurde in ältester Zeit von der Sippe ausgeübt, daher

die Todesstrafe bei ihnen als Blutrache erscheint. Die Todesstrafe wurde wesentlich eingeengt in der Karolinger Zeit und zwar unter Einflußnahme des Christenthums. Eine Verschärfung trat ein mit dem Verfall der Cultur infolge der religiösen Umwälzung des 16. Jahrhunderts. Von dieser Zeit an ist die Geschichte des deutschen Strafrechtes überhaupt mit Blut geschrieben; erst die Aufklärungsperiode brachte einen Umschwung. Unter dem Einfluß der josephinischen Ideen wurde die Todesstrafe in Toscana 1786 abgeschafft und in Oesterreich 1787. Ihre Stelle vertrat das furchtbare Schiffziehen. In Oesterreich wurde sie dann 1796 wieder eingeführt; überhaupt ist die auf die Beseitigung der Todesstrafe gerichtete Bewegung in letzter Zeit im Abnehmen begriffen. Die Hauptstaaten Europas: England, Frankreich, Deutschland, Oesterreich und Rußland, machen von der Todesstrafe auch heute noch einen ziemlich ausgiebigen Gebrauch.

Literatur. Als Gegner der Todesstrafe sind besonders Beccaria in Italien und Sonnenfels in Oesterreich (1764) zu nennen; Vertheidiger derselben sind Montesquieu, Rousseau sowie auch J. Möser, Eichhorn und Goethe. Von Neueren wurde die Todesstrafe behandelt durch Mittermaier, Berner, Geyer, Holtzendorff, Seeger, Wahlberg, Liszt u. a. [Esser.]

Toleranz, s. Kirche und Staat III, 649. 669. 1131.

Tonga-Inseln. I. Tonga- oder Freundschaftsinseln wird eine im südlichen Polynesien gelegene Inselgruppe im Stillen Ocean genannt, südöstlich von den Fidschi- und südlich von den Samoainseln. Die Inseln, 1643 von Tasman entdeckt, wurden 1773 von Cook besucht und 1779 von ihm genauer erforscht. Wegen des sanften, freundlichen Charakters der Bewohner nannte der berühmte Reisende die Gruppe Freundschaftsinseln (Friendly Islands). Im Jahre 1797 kamen Missionäre aus London an. Sie fanden in den Einwohnern bildungsfähige Menschen. Doch fielen diese ersten Bekehrungsversuche nicht günstig aus; drei der Missionäre wurden ermordet, während die übrigen zurückkehrten. Im Jahre 1822 siedelten sich Methodisten an und hatten bessern Erfolg. Im Anfang dieses Jahrhunderts wurde aus der ganzen Gruppe ein einheitliches Königreich gegründet. Am 1. November 1876 schloß König Georg I. einen Freundschaftsvertrag mit dem Deutschen Reiche, welches seine Beziehungen zu dem Tongareiche durch den deutschen Consul in Apia unterhält. Außer mit dem Deutschen Reiche hat das Königreich Freundschaftsverträge geschlossen mit Großbritannien am 29. November 1879 und mit den Vereinigten Staaten am 1. August 1888. Während, wie erwähnt, das Deutsche Reich von Apia aus die Consulargeschäfte besorgen läßt, hat Großbritannien einen Obercommissar als Generalconsul und einen Viceconsul beglaubigt, die auf Tongatabu residiren. Königliche Residenz und Sitz der Regierung ist Nukualofa auf Tongatabu.

II. Die Tonga-Inseln umfassen 32 größere Inseln, zu denen noch ungefähr 150 kleine Eilande kommen. Der Flächeninhalt sämmtlicher Inseln beträgt 797 qkm = 18 Quadratmeilen. Drei Gruppen bilden dieses Areal. Die nördliche Gruppe, Hafulu-hu genannt, mißt 205 qkm = 3,7 Quadratmeilen; die größte Insel ist hier Varau mit 145 qkm (3000 Einwohner). Kleiner sind Amarzurai, durch einen vulkanischen Ausbruch 1846 in eine Masse von Felsentrümmern verwandelt, und Lette, wo 1854 ein heftiger vulkanischer Ausbruch stattfand. In der mittlern Gruppe mißt die Nanutagruppe 37 qkm, das 854 m hohe Tofoa, mit einem thätigen Vulkan 55 qkm, Kao (1524 m hoch) 11 qkm, die aus etwa einem Dutzend Inseln und Inselchen bestehende Hapaigruppe 68 qkm = 1,2 Quadratmeilen. (Außerdem gehören zu dieser mittlern Gruppe noch die Kotuinseln.) In der südlichen Gruppe endlich mißt Pylstaart 174 qkm = 3,2 Quadratmeilen, sodann die größte aller Inseln, Tongatabu, 430 qkm = 7,8 Quadratmeilen. — Die Zahl der Einwohner betrug i. J. 1884: 22 937, nach neuerer Schätzung der Tonganischen Behörden beträgt sie aber nur noch 19 549. In jenem Jahre zählte man 350 Engländer, 63 Deutsche, 13 Amerikaner, 11 Franzosen; nach der neuern Angabe sind überhaupt 353 Ausländer auf den Inseln anwesend. Die einheimischen Bewohner gehören zum polynesischen Stamm.

III. Was die Verfassung betrifft, bestehen seit 1877 moderne Formen: Monarchie, gemäßigt durch eine gesetzgebende Versammlung, die zur Hälfte (20) aus dem Erbadel genommen wird, zur Hälfte aus vom Volke Gewählten besteht. Der jetzige König (Tuitonga) Georg II., geb. 18. Juni 1874, hat einen „Premierminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten", und nach dieser Benennung zu schließen, wohl auch noch andere Minister. Es verdient Erwähnung, daß bei den meisten polynesischen Stämmen die Erbfolge in der Regel nicht in directer Linie von Vater auf Sohn, sondern seitwärts von Bruder auf Bruder u. s. f. übergeht. Die Scheidung der Tonganer in Vornehme (Grundbesitzer) und Gemeine ist nicht mehr so schroff wie ehedem. Der wesentliche rechtliche Unterschied zwischen beiden bestand darin, daß jenen die Kraft des Tapu beiwohnte, diesen nicht. Darunter versteht man eine besondere göttliche Kraft, die den Göttern und den mit göttlicher Natur begabten Vornehmen innewohnt. Seit 1866 gibt es Geschworenengerichte.

IV. Der Religion nach sind die meisten Einwohner protestantische Christen (Wesleyaner), doch haben auf den südlichen Inseln auch katholische Missionäre Erfolg gehabt. Man zählt etwa 2000 Katholiken. Die Sittlichkeit steht höher als auf den Inseln Tahiti oder Hawaii. Was das Schulwesen betrifft, so bestehen Elementarschulen, die von etwa 5500 Kindern besucht werden (eine Zahl, die wohl mit der Bevölkerung abgenommen hat). Selbst höhere Schulen fehlen nicht: es bestehen ein Gymnasium und eine Industrie-

schule. Die Inseln sind meist klein und niedrig, auf Korallenfelsen als Grundlage aufgebaut, ebenso auch von gefährlichen Korallenriffen umgeben. Trotzdem haben einige der meist in der Richtung von Norden nach Süden gelegenen Inseln schöne Häfen. Diese niedrigen Inseln sind mit einer dicken, fruchtbaren Erdschicht bedeckt; die wenigen andern, die vulkanischen Ursprungs, hoch und gebirgig. Häufige Erderschütterungen finden statt. Das Klima wird als angenehm und gesund bezeichnet. Flora und Fauna sind ziemlich reich. Aus jener sind Pisang, Brodfruchtbaum, Kokos- und andere Palmen, Yams, Zuckerrohr, Bambus, Baumwollenstauden, Feigenbäume und andere tropische Producte, aus dieser außer den gewöhnlichen Hausthieren Papageien, Reiher, tropische Vogelarten sowie Schildkröten zu nennen. Leider ist Mangel an fließenden Gewässern. Die Bewohner treiben den Landbau mit Sorgfalt. Sogar eine Art Fruchtwechsel ist bekannt, z. B. auf Yams folgen Bananen u. dgl. In der Fischerei sind sie sehr geschickt. Die Tonganer gelten als die tüchtigsten Seeleute unter den Polynesiern; sie betreiben mit ziemlicher Kunstfertigkeit Haus- und Schiffbau, sowie die Verfertigung ihrer Waffen, die aus Keulen, Bogen und Pfeilen bestehen, und ihrer Kleider, deren Stoffe sie hauptsächlich dem hier einheimischen Papiermaulbeerbaum entnehmen. Der Handel ist größtentheils in deutschen Händen und zwar in denen der deutschen Handels- und Plantagengesellschaft, aber der englische Handel wächst auf Kosten des deutschen. Im Jahre 1887 betrug die Einfuhr (besonders Baumwoll- und Wollwaaren, Eisenwaaren, Getreide, Bauholz, Conserven) 3171553 Mark, davon deutsch 1181300, englisch 1691864 Mark; die Ausfuhr (Kopra, etwas Kaffee, Schwämme, Wolle) 3148933 Mark, davon deutsch 2377384, englisch 704160 Mark. — Im Jahre 1892 betrug die Einfuhr 812440 Mark, davon aus Deutschland für 42860, aus England und dessen Kolonien für 703103, aus den Vereinigten Staaten für 3651, aus den Samoainseln für 51338, aus den Fidschiinseln für 9554, aus anderen Ländern für 1940 Mark. Die Ausfuhr betrug 1028657 Mark; davon nach Deutschland für 889752, nach England und dessen Kolonien für 91500, nach Samoa für 14186, nach den Fidschiinseln für 1719, nach andern Ländern für 31500 Mark. Die wichtigsten Ausfuhrartikel waren 1892: Kopra für 953432, Früchte für 51764 Mark. — Die Einfuhr umfaßt hauptsächlich Bücher, Musikinstrumente, Bier, Zwieback, Schuhwaaren, Butter, Steinkohlen, Tauwerk, Thüren und Fenster, Tuche, Droguen, Mehl, getrocknete, gesalzene und conservirte Fische, Möbel, galvanisirtes Eisen, Glas, Fayence, Porcellan, Eisenwaaren, Lederwaaren, Vieh, Fleisch, Petroleum, Farben, Pikles, Nähmaschinen, Soda, Seife, Spirituosen, Bauholz, Spielzeug, Mode- und Pelzwaaren u. s. w. Diese Angaben lassen auf große Entfernung von den früheren einfachen Zuständen und Verfeinerung der Lebensweise schließen, so daß die noch vor kurzem giltigen Angaben — so über Kleidung — überholt sein dürften. — Zur Ausfuhr gelangen: Fungus, Kara, Citronensaft, Vieh, Pferde, Schweine, Geflügel, Walfischthran, Fischbein, Wolle, Yams und Kumales, Chillies (Pfefferschooten), Kokosnüsse, Kopra, Curiositäten, Früchte, wie frische Bananen, Orangen und Ananas. (Bei den Zahlen über den Handel ist der Transitverkehr einbegriffen.)

Was den Schiffsverkehr betrifft, so wurde die Inselgruppe 1887 besucht von 74 Schiffen von 28264 Tonnen, darunter 34 deutsche von 19468 Tonnen. Die deutschen Postdampfer laufen die Inseln auf der Fahrt von Sydney nach Apia regelmäßig an. Im Jahre 1892 liefen ein 51 Schiffe mit 15906 (brit. Reg.-) Tonnen; es liefen aus 67 Schiffe mit 46549 Tonnen, darunter 53 englische mit 31443 und 14 deutsche mit 15106 Tonnen. Die Flagge des Königreichs ist: roth mit rechteckigem weißen Felde oben am Flaggstock; darin ein stehendes rothes Kreuz.

Literatur. Meinicke, Inseln des Stillen Oceans, 1875; Jung, Australien, III; Moufat, Les Tonga, 1893. [Pöppelmann.]

Tonking, s. Frankreich II, 975.

Tonsur, s. I, 1435.

Tortur, s. IV, 872.

Tory und Whig, s. Großbritannien II, 1512.

Tractat, s. Staatsverträge V, 499.

Trades-unions, s. Gewerkvereine II, 1418.

Transleithanien, s. Oesterr.-Ungarn IV, 1.

Transvaal-Republik, seit 1884 Südafrikanische Republik. [I. Geschichte. II. Flächeninhalt und Bevölkerung. III. Verfassung und Verwaltung. IV. Kirchen- und Schulwesen. Production und Industrie. Handel und Verkehr. V. Finanzwesen.]

I. Nachdem i. J. 1815 im zweiten Pariser Frieden die seit zwei Jahrhunderten zu Holland gehörende Kapkolonie endgiltig den Engländern zugesprochen war, wurde der von den neuen, auf Handel und Industrie bedachten Herren in eigennütziger Absicht ausgeübte Druck den alten Ackerbau und Viehzucht treibenden Kolonisten, den Boeren, bald unerträglich. Als bei der ohne eine billige Uebergangszeit durchgeführten Aufhebung der Sklaverei die zu gewährenden Entschädigungen viel zu niedrig angesetzt und zum Theil gar nicht gezahlt wurden, entzog sich um 1835 ein großer Theil der Boeren dem verhaßten englischen Joche, indem sie nach Nordosten in das Gebiet östlich der Drakensberge, an die Weihnachtsküste (Natal) und in die weidereichen Ebenen zwischen Oranje- und Vaalfluß auswanderten (das sogen. Trekken). Eine kleine Zahl zog unter der Führung von Hendrik Pottgieter 1837 über den Vaal und drängte den Zuluhäuptling Mosilikatse bis jenseits des Limpopo zurück, wo die Zulus später das Reich der Matabele bildeten, welches vor kurzem in den Besitz der British South African Company gelangt ist. Es folgten bald weitere Boerenfamilien in das Transvaalgebiet, namentlich als

1842 England Natal in Besitz nahm. Im Jahre 1844 finden wir in Transvaal selbständige Boerenrepubliken, so in Potschefstrom, Lydenburg, Utrecht.

Nachdem die Engländer fast mühe- und kostenlos sich Natal einverleibt hatten, gelüstete es sie weiter nach dem Oranje-Gebiet, wo ebenfalls die Boeren so weit ansässig geworden waren, daß ein neues Gemeinwesen eingerichtet werden konnte. Zugleich waren ihre Blicke auf Transvaal gerichtet. Als jedoch i. J. 1848 Sir Henry Smith das zwischen Oranje und Vaal gelegene Gebiet der britischen Souveränität zuerklärte, griffen die Boeren unter Pretorius zu den Waffen, wurden aber bei Boomplaats am 22. Juli 1848 geschlagen. Gleichwohl wurde der Widerstand gegen die Eindringlinge fortgesetzt, wobei es den Boeren zu Hilfe kam, daß die Kaffern in der Kapkolonie den Engländern Schwierigkeiten bereiteten, und daß die britische Regierung damals eine weniger extensive Kolonialpolitik einschlug. So kam es 1852 zu dem Sand-Rivier-Vertrage, in welchem die Selbständigkeit der Transvaal-Republik von den Engländern anerkannt wurde.

Die neue Republik hatte in ihren ersten Jahren unter blutigen Kämpfen mit den Negerstämmen und unter inneren Zwistigkeiten zu leiden, welche durch die Nebenbuhlerschaft zwischen den Führern um die Präsidentschaft und durch religiöse Meinungsverschiedenheiten veranlaßt wurden. Zum Theil besserten sich die Zustände nach dem Tode der Prätendenten und mit Einführung einer Verfassung, der Grondwet, i. J. 1858. Der Gegensatz zwischen Orthodoxen und Liberalen dauerte jedoch fort, und als i. J. 1871 ein Geistlicher liberaler Richtung, Thomas Burger, zum Präsidenten gewählt wurde und kirchliche Reformen durchgeführt werden sollten, kam es zu schweren inneren Kämpfen. Für die äußere Geschichte der Republik wurde Burger dadurch von Bedeutung, daß er die Nothwendigkeit einer von englischem Gebiete unabhängigen Verbindung mit dem Meere nicht nur erkannte, sondern auch mit Eifer daran ging, von Pretoria nach dem portugiesischen Lourenço-Marques an der Delagoabai eine Bahn zu bauen. Die Engländer suchten diesen Plan auf jede Weise zu hintertreiben. Es kam ihnen sehr gelegen, daß der Kaffernhäuptling Sekokuni sich gegen die Transvaal-Republik empörte. Sie unterstützten ihn auf alle Art, so daß die Boeren ihn nicht bezwingen konnten. Da zu gleicher Zeit die Finanzlage der Republik sehr schlecht war, hielten die Engländer die Zeit für günstig, den Boeren ihre Oberhoheit wieder aufzuzwingen, und am 12. April 1877 wurde die britische Herrschaft über die Province of Transvaal erklärt. Nach fruchtlosen Protesten und Deputationen nach England, wo beschieden wurde, daß Transvaal unter britischer Flagge bleiben werde, „solange die Sonne scheint", griffen die Boeren infolge des Volksbeschlusses von Paardekraal vom 13. December 1880 zu den Waffen. Wenige Tage später wurde das von den Engländern besetzte Potschefstrom genommen und bei Bronkers-Sprunit ein zweiter Sieg erfochten. Am 28. Januar 1881 wurde der mit verstärkter Truppenmacht anrückende Gouverneur von Kapland bei Laings-Neck am Drakensberge zurückgeschlagen, und als am 27. Februar 1881 an der Majubahöhe die Boeren wieder gesiegt hatten, mußte in der am 25. October desselben Jahres in Pretoria unterzeichneten Convention die Unabhängigkeit der Transvaal-Republik seitens Englands anerkannt werden; zunächst mit der Einschränkung, daß die auswärtigen Angelegenheiten unter englischer Leitung bleiben sollten. Diese Zusatzbestimmung wurde in dem Londoner Uebereinkommen vom 27. Februar 1884 so weit aufgehoben, daß England nur noch das Einspruchsrecht hat bei Verträgen Transvaals mit fremden Mächten. Zugleich nahm der Staat den Namen Südafrikanische Republik an.

Die Republik hat sich in wirthschaftlicher Beziehung infolge des gewaltigen Aufschwungs der Goldgewinnung außerordentlich günstig entwickelt. Der zunehmende Reichthum hat den Bau der Delagoabahn derart gefördert, daß am 8. Juli 1895 die Eröffnung der ganzen Linie Pretoria bis Delagoabai stattfinden konnte. Zugleich hat das selbstbewußte Auftreten England gegenüber durch den Reichthum festere Stützpunkte erhalten, so daß die inzwischen vervollständigte Umschließung der beiden Boeren-Republiken durch englisches Gebiet — abgesehen von dem portugiesischen Küstenstreifen — minder bedrohlich erscheint, so schmerzlich es den Engländern ist, daß ihnen diese goldreichen Gebiete entgangen sind.

II. Das Gebiet der Republik umfaßt 308 200 qkm, ist also größer als Italien, etwas kleiner als Großbritannien. Es bildet einen Theil der Karroo-Hochebene, welche unter dem Namen des Hooge-Veld in den Witwatersrand-Höhen ihre nördliche und in den Drakensbergen ihre nordöstliche Begrenzung erreicht. Seine Grenzen sind im Osten die portugiesische Kolonie Mozambique und das Swasiland, im Südosten das Zululand und Natal, im Süden der Oranje-Freistaat, im Südwesten Westgriqualand, im Westen Britisch-Betschuanaland und im Nordwesten und Norden die Gebiete der South African Company.

Die Einwohnerzahl wurde 1890 in einer allerdings sehr unvollständigen Zählung auf 680 000 Köpfe festgesetzt, und zwar 560 000 Farbige (Kaffern und Kulis) und 119 128 Weiße, darunter ca. 80 000 ansässige. Von den Weißen sind in Transvaal 59 934 (49,9 %), in der Kap-Kolonie 29 285 (24,6 %), im Oranje-Freistaat 11 527 (9,68 %) geboren. Unter den 13 423 (12 %) Fremden anderer Herkunft waren 8880 Briten, 1943 Deutsche und 1420 Holländer. Die Bevölkerung ist namentlich seit dem Aufschwung der Goldminen 1884 durch Zuwanderung in starkem Wachsthum begriffen, 1893 schätzte man ihre Zahl auf 810 000, darunter 116 000 Weiße. Die größte Stadt ist das mit der Goldgewinnung schnell emporgekommene Johannisburg mit einer ansässigen Bevölkerung, ausschließlich der Eingeborenen, von 40 000 bis 50 000. Kaum an

einem Orte der Erde findet sich ein so buntes Völkergemisch wie hier, wo neben Angehörigen europäischer Nationen Amerikaner, Araber, Malaien, Hindus, Chinesen, Japaner, Neger u. a. dem Golde nachjagen. Pretoria hat ungefähr 6000 weiße Einwohner; andere, kleinere Städte sind: Potschefstrom, Heidelberg, Lydenburg. Ein besonderes Gepräge tragen die zum Theil volkreichen Mining-Campes, über Nacht entstandene und häufig ebenso schnell verschwindende Goldgräber-Niederlassungen. Der größte Theil der Kaffern wohnt innerhalb der ihnen zum Wohnsitz eingeräumten „Lokatien", namentlich im Norden gelegen; die anderen sind über das ganze Land zerstreut in ihren Gehöften (Plaatsen) mit gewöhnlich etwa 4000 Acres Grund. Der Beruf der Bevölkerung ist vorwiegend Ackerbau und Viehzucht. In neuester Zeit ist die Zahl der beim Bergbau thätigen Einwohner stark gewachsen.

III. Die Republik steht unter einem verantwortlichen Präsidenten, welcher von den Vollbürgern durch Stimmenmehrheit gewählt wird. Er ist in erster Linie der höchste ausführende Beamte; in der Gesetzgebung steht ihm nur das Recht zu, der Volksvertretung, welche die eigentliche gesetzgeberische Körperschaft ist, Vorlagen zu machen. Doch ist seine Stimme meist die ausschlaggebende, wie überhaupt die persönliche Macht des Präsidenten die verfassungsmäßigen Grenzen weit zu überschreiten pflegt. Der Präsident ist auf 5, der Staatssecretär auf 4 Jahre gewählt. Der Volksraad hat zwei Kammern, von je 24 Mitgliedern, welche, wie die Wähler auch, mindestens 30 Jahre alt, landangesessen, protestantisch und für die erste Kammer mindestens 15 Jahre und für die zweite mindestens 2 Jahre vollberechtigte Bürger gewesen sein müssen. Das Mandat währt 4 Jahre. Der Einfluß der zweiten Kammer ist der ersten gegenüber sehr gering. Die Berathungen beginnen alljährlich im Mai. Die Abgeordneten erhalten 3 Pfd. Sterl. Tagegelder. Die Tendenz der Wahlgesetze geht dahin, jeglichen fremden Einfluß, namentlich englischen, von der Regierung fern zu halten. In gleicher Absicht verbietet die Grondwet den Farbigen den Erwerb von Grundbesitz und die Ausübung politischer Rechte. Die Verwaltung leitet unter dem Präsidenten ein Ausführender Rath (Uit voerende raad), der aus drei von den Bürgern auf 10 Jahre gewählten Beamten besteht. Dazu kommen noch zwei von der ersten Kammer eingesetzte nicht amtliche Mitglieder. Die Verwaltungs-Eintheilung unterscheidet 20 Districte unter Landdrosten, welchen in den Bergwerks-Districten noch Berg-Commissare zur Seite stehen, und mehrere Kaffern-Districte unter besonderen Commissaren. Die Districte zerfallen wieder in kleinere Bezirke unter Fieldkornets. Kleinere Vergehen und Streitigkeiten richten die Landdrosten, die also richterliche und Verwaltungsbeamte zugleich sind. Die höhere Instanz bildet der Kreisrichter, Verbrechen kommen unter ihm vor ein Schwurgericht von neun Geschworenen. Solcher Kreisrichter, die akademisch gebildet sein müssen, gibt es fünf, welche den Obersten Gerichtshof in Pretoria, die höchste Instanz, bilden. Sitz der Regierung ist Pretoria. Das Präsidium hat zur Zeit Paul Krüger, ein hervorragender Mann, welcher im Mai 1893 zum drittenmal gewählt wurde.

IV. Es besteht volle Religionsfreiheit. Die Staatsreligion ist die holländisch-reformirte; zu ihr bekannten sich 1891 von der seßhaften weißen Bevölkerung ungefähr 50 000 Einwohner. Daneben gab es 18 000 Angehörige anderer reformirter Bekenntnisse, 6600 Anglikaner und 3900 Wesleyaner. Die Katholiken, ungefähr 3000, standen unter dem 1847 errichteten östlichen Apostolischen Vikariat vom „Vorgebirge der guten Hoffnung". Im Jahre 1886 wurden das Vikariat des Oranjefreistaates sowie die Apostolische Präfectur Transvaal vom Vikariate Natal abgetrennt. Ansässige Juden gab es ca. 2000. Die Mission unter den Eingeborenen schreitet nur langsam vor. Am verbreitetsten ist die Wesleyan Methodish Missionary Society mit ungefähr 40 Stationen, danach die Berliner Missions-Gesellschaft.

Das Unterrichtswesen, welches in Händen der Missionen ist, erfreut sich der Fürsorge des Staates durch beträchtliche Zuschüsse. Für 5900 Schulkinder wurden 1893 vom Staat 27 000 Pfd. Sterl. verwandt, also auf ein Kind ungefähr 52 Gulden. Im selben Jahre wurden 412 Volksschulen gezählt. Pretoria besitzt ein staatliches Gymnasium. Die Gründung einer Universität wird geplant.

Die dem Ackerbau günstigen klimatischen Verhältnisse und der größtentheils sehr fruchtbare Boden ermöglichen für die meisten europäischen Getreide- und Fruchtarten mehrere Jahresernten. Der Absatz der Erträge leidet jedoch unter dem Mangel guter Verkehrsmittel. Infolgedessen wird dem Boden vielfach das nicht abgewonnen, was er geben könnte, und man ist noch auf Zufuhr von außen angewiesen. Daraus erklären sich auch die hohen Preise für Lebensmittel in den Goldbezirken, welche andererseits wiederum den Ansporn geben zu vermehrter Production. An tropischen Pflanzen werden Bananen, Melonen, Orangen, Zuckerrohr, Tabak, Baumwolle gebaut. 1891 wurden etwa 30 000 Farmen gezählt, davon 16 000 im Privat- und 14 000 im Staatsbesitz. Die Viehzucht von Ochsen, Pferden, Schafen und Ziegen blüht in den Hochfeld-Districten, von welchen die Heerden im Winter zum Buschfeld hinabgetrieben werden. Der Norden und das Tiefland sind zur Viehzucht weniger geeignet.

Von größter Bedeutung ist der Goldreichthum Transvaals. Der erste Betrieb wurde 1872 eröffnet, dem bald mehrere folgten. Durch den Unabhängigkeitskrieg um 1880 gerieth der Bergbau in Verfall, dann nahm jedoch die Goldgewinnung an Umfang schnell zu und i. J. 1894 wurden bereits 2 239 865 Unzen im Werthe von

7667152 Pfd. Sterl. gewonnen. Davon entfielen auf den Witwatersrand-District 1949939 Unzen im Werthe von 6718168 Pfd. Sterl., auf den Heidelberg-District 52685 Unzen, auf den Schoonspruit-District (Klerksdorp) 78358 Unzen, auf den Malmani-District 494 Unzen, auf den Doornkop-District 87843 Unzen, auf den Zoutpansberg-District 10611 Unzen und auf den Lijdenburg-District 60276 Unzen. Beschäftigt waren im Goldbergbau 5652 weiße und 42504 farbige Arbeiter. Außer Gold wird auch Silber- und Bleierz gewonnen. Die vorkommende Steinkohle wird erst an wenigen Stellen, wo die Verwerthung keine Schwierigkeiten bietet, abgebaut.

Der Zunahme an Arbeit und Reichthum entspricht ein beträchtliches Ansteigen der Einfuhr von Gebrauchs- und Luxusgegenständen. Unter ersteren nehmen Eisenfabrikate die erste Stelle ein, zumeist aus England, doch in den letzten Jahren auch viel aus Deutschland. Die Gesammteinfuhr, soweit sie zur Verzollung gelangte, bewerthete sich 1892 auf 3498801 Pfd. Sterl. und 1893 auf 5371701 Pfd. Sterl. Ausgeführt werden außer dem Hauptartikel Gold, Häute, Wolle, Vieh, Straußenfedern, Elfenbein. Der Handel mußte bis vor kurzem seinen Weg durch englisches Gebiet nehmen. Nachdem indes am 8. Juli 1895 durch die Delagoa-Eisenbahn Pretoria mit dem Meere verbunden ist, ist Transvaal auch in wirthschaftlicher Hinsicht unabhängig geworden von den Engländern. Zugleich sind die Transportkosten bedeutend billiger geworden. Ueber die zum Theil arabischen und indischen Händler herrscht strenge Aufsicht, wie sie z. B. im englischen Kapland nicht geübt wird.

Die Länge der im Betrieb befindlichen Bahnen betrug September 1894 677 km. Im Bau waren 629 km und geplant 761 km. Der Oranjefluß ist für den Verkehr bedeutungslos. Seine Mündung ist durch eine Barre erschwert, so daß Schiffe in den Fluß nicht einlaufen können. Er ist ferner von Wasserfällen unterbrochen. Endlich ist die Wassermenge zur Trockenzeit sehr gering. An Telegraphenleitungen besaß der Staat Anfang 1894 2941 km bei 48 Post- und Telegraphenämtern. Maße, Gewichte und Geldwerthe sind die englischen. In Pretoria ist eine Münze.

V. Das Finanzwesen ist geordnet und reich an Staatseigenthum und Monopolen, die Steuern treten zurück. Die ordentliche Einnahme belief sich i. J. 1893 auf 1702684 Pfd. Sterl., die Ausgabe auf 1302054 Pfd. Sterl. Den Hauptposten der Einnahme bringt die Verpachtung der Goldfelder, 1893: 581977 Pfd. Sterl. Die anderen Einnahmequellen sind hauptsächlich Landverpachtungen, Zölle und Hüttensteuern. Die Staatsschuld belief sich am 15. September 1894 auf 9458966 Pfd. Sterl. einschließlich der vom Staate geleisteten Garantien für die Eisenbahnen in der Höhe von 6767000 Pfd. Sterl. Die Staatsländereien standen 1894 mit 400000 Pfd. Sterl. zu Buche, ihr Werth beträgt aber jetzt außerordentlich viel mehr, da die ertragreichsten Goldgruben auf ihnen gelegen sind.

Ein Heer wird, abgesehen von drei Officieren und 100 Mann Artillerie, nicht unterhalten, doch sind im Falle eines Krieges, zu welchem der Präsident unter Zustimmung des Ministeriums aufruft, alle Männer vom 16. bis zum 60. Lebensjahre wehrpflichtig. Ihre Zahl wurde 1890 auf 37378 ermittelt. Landesfarben: am Flaggenstock grün vertikal, daranstoßend blau-weiß-roth horizontal.

Literatur. Jeppe, Transvaal in Petermanns Geograph. Mittheilungen, Ergänzungsheft 24 (1868); Rehmann in den Mittheilungen der Wiener Geographischen Gesellschaft 1883; Klössel, Die südafrikanischen Republiken, 1888; Heckmann, Transvaal, 1888; Hendrik Müller, Zuid Afrika Reisherinneringen, 1890. Jeppe's Transvaal almanac (seit 1885); The Guide to South Africa, Cap Town, 1895; The Statesman's yearbook (London bis 1895, 32 Jahrgänge). The missionary yearbook for 1889/90, New York and Chicago, 1889; Schmeißer, Ueber Vorkommen und Gewinnung der nutzbaren Mineralien in der Südafrikanischen Republik, 1894; Churchill, Men, mines and animals in South Africa, 1895. [Busemann.]

Trennung von Moral und Recht, s. Sittliche Ordnung IV, 108.

Trennung von Staat und Kirche, s. Kirche und Staat IV, 103. 171. 343.

Trient, s. Concil III, 693. 710. 714. 718. 734. 736.

Trucksystem, insbesondere Vorschriften in der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891, s. bei Gewerbe II, 1395.

Türkisches Reich. [A. Türkei: Geschichte. Grundfläche und Bevölkerung. Rechtliche Stellung der fremden Nationen. Verwaltung. Budget. Wirthschaftliches. Handel und Verkehr. Armee. Schulwesen. B. Aegypten. C. Bulgarien. D. Samos.]

A. Der Ursprung des osmanischen Reiches wird zurückgeführt auf die Einwanderung einiger hundert oghusisch-türkischer Familien um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts nach dem nordwestlichen Anatolien. Selbst dem Islam längst gewonnen und durch denselben in ihrem nationalen Wesen stark beeinflußt, fanden sie das neue Ansiedelungsgebiet durch ihre Vorgänger, die Seldschucken, ebenfalls schon dem Islam zugänglich gemacht. An den Namen Ertogrul knüpfen sich die ersten Herrschererinnerungen in diesem territorialen Zusammenhange; den Namen erhielt das Reich von Ertogruls Sohn Osman, der wie sein Erbe Orchan Bithynien und Mysien zu dem bereits eroberten Phrygien hinzufügte. Murads Sohn Bajazid, der „Blitz" genannt, demüthigte das oströmische Reich so weit, daß er es zum Tributpflichtigen herabwürdigte, eroberte die Walachei und zog bis zur Halbinsel Morea. Die für Europa immer bedrohlicher werdende Türkengefahr führte eine christliche Coalition

herbei; jedoch erwiesen die Türken sich als die Ueberlegenen; bei Nicopolis wurden die unter König Sigismund von Ungarn vereinigten christlichen Heere vollständig von Bajazid geschlagen (1396). Bajazids Siegeslauf wurde aufgehalten durch einen Mongoleneinfall. Bei Angora wurde Bajazid von Timur Lenk geschlagen und in lebenslängliche Gefangenschaft geschleppt. Die Mongolen vollendeten ihr Werk zwar nicht; aber die hierdurch bewirkte Gunst der Umstände für Bajazids Reich wurde wiederum in Frage gestellt durch die Bruderkämpfe seiner vier Söhne. Diese Kämpfe endeten damit, daß 1413 der eine dieser Söhne, Mohammed, die Alleinherrschaft sich aneignete. Seine Regierung diente der ruhigen Sammlung und innern Festigung, so daß Murad II. zu neuen glänzenden Eroberungen übergehen konnte, zu denen Salonichi, Korinth und Patras gehören. Lange Jahre zog sich mit wechselndem, schließlich aber günstigem Erfolge der Krieg mit Hunyadi, dem Fürsten von Siebenbürgen, hin. Von Albanien konnte nur ein Theil erobert werden; hier stand den Türken gegenüber Georg Castriota-Skanderbeg, der unvergessene Nationalheld der Albanesen, bei dessen Tod Murad ausgerufen haben soll: „Endlich gehört mir Europa und Asien; wehe der Christenheit, sie hat ihr Schwert und ihren Schild verloren!“ In der That, im Abendlande vermochten alle Bemühungen des Papstes über die Kleinlichkeit, Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit der Freistaaten und Monarchien nichts für ein gemeinsames, dauerndes und durchgreifendes Unternehmen gegen die Türken zu erlangen. Dafür erstand der Christenheit in Mohammed II., dem großen Eroberer, eine um so schlimmere Geißel. 1453 vernichtete Mohammed das oströmische Reich vollständig, indem er in dessen letztem Zufluchtsorte, Constantinopel, den Halbmond aufpflanzte. Serbien wurde 1459 türkische Provinz; in Europa kamen weiter hinzu Bosnien zum großen Theile, die Halbinsel Morea. Die Venetianer wurden zum Frieden gezwungen. Ferner eroberte Mohammed die Insel Lesbos und das seinem Reiche bis dahin noch so gefährliche Caramanien. Mohammed griff noch weiter aus, indem er den Tatarenchan in der Krim unterjochte, ja sogar nach Italien seine Truppen warf und 1480 das unglückliche Otranto eroberte. Auf Rhodus brach sich diesmal noch die türkische Kraft an der Tapferkeit der dortigen Johanniter.

Mohammed starb 1481. Auf seine Regierung folgte unter Bajazid II. eine Zeit der Ruhe, während welcher Anzeichen innerer Schwächung durch neue Thronstreitigkeiten hervortraten. Selim I. gelangte unter gewaltsamer Beseitigung anderer Ansprüche auf den Thron und bezeigte wiederum kriegerische Unternehmungslust. Schien sich unter ihm der Schwerpunkt des osmanischen Reiches nach dem Orient zu verschieben, so benützte der 1519 auf den Thron gelangte Suleiman II. die von seinem Vater ihm hinterlassenen reichen Hilfsquellen zur Ausdehnung der türkischen Herrschaft nach dem Westen Europa's hin. Rhodus wurde nach furchtbaren Anstrengungen erobert und ein sechsmal erneuerter Krieg gegen Ungarn geführt (1526 Vernichtung des ungarischen Heeres bei Mohacs). König Ferdinand mußte später Suleiman den eroberten Theil Ungarns überlassen und auch noch einen Tribut zahlen; die Ansprüche des Sohnes des siebenbürgischen Woiwoden Zapolya auf Siebenbürgen wurden von Suleiman in zwei Kriegen gegen Oesterreich unterstützt. Bei der Belagerung Szigeths (Zriny) starb Suleiman (1566). Als Mehrer des Reiches hatte er zu seiner Herrschaft die venetianischen Besitzungen in Morea und im Archipel, Georgien, Yemen und Tripolis hinzugefügt; die Walachei wurde türkische Provinz. Der Ruhm des Osmanenthums stand im Zenith; bald sollte er aber erblassen, eine Folge der inneren Verhältnisse des Reiches und der Thatsache, daß die Dynastie all ihre großen Eigenschaften in Suleiman ausgegeben zu haben schien. Während der Feldzüge bildete sich der Einfluß des Großvezierats aus; Willkür und Bestechung waren die leitenden Einflüsse bei Aemterbesetzung. Suleimans Nachfolger Selim II. (1566—1574), ein Schwächling, fügte zwar Cypern dem Reiche hinzu und nahm Tunis wieder, welches Karl V. erobert hatte, sah aber seine Flotte in der Schlacht von Lepanto (1571) vernichtet. Nach Murad III. (1574—1594), welcher über die Perser einige Erfolge davontrug, begann mit Mohammed III. (1595—1603) eine halbhundertjährige Greuelzeit von Aufständen und Morden mit schnellen Thronwechseln. Im Innern zerrüttet, hatte das Reich nach außen viel von seinem Ansehen verloren; das gab Muth zum offensiven Vorgehen gegen die Plage Europa's. Unter Mohammed IV. (1648—1678) schlug eine Flotte der Venetianer (1656) die türkische Flotte bei den Dardanellen. Die Janitscharen steigerten ihren Uebermuth bis zur Unerträglichkeit. Da erstand dem Reiche in dem alten Großvezier Köprülü Mohammed Pascha ein Reorganisator und Retter; ebenso in dessen Sohn Achmed. Die siebenbürgische Angelegenheit führte neue Kämpfe mit Oesterreich herbei; die Schlacht bei St. Gotthard endete zwar mit einem glänzenden Siege der Reichstruppen, hatte aber doch nur zur Folge, daß Siebenbürgen den von den Türken eingesetzten Fürsten behielt. Die Einmischung in den Streit zwischen Polen und den diesem Reiche unterworfenen Kosaken zu Gunsten der letzteren führte einen Krieg mit Johann Sobieski und die Einverleibung eines Theiles des polnischen Reiches (Podolien und das kosakische Gebiet in der Ukraine) in die Türkei herbei. Die Kosaken hatten Unabhängigkeit erwartet und doch nur die polnische mit der türkischen Herrschaft vertauscht. Deshalb suchten sie Unterstützung für ihre Pläne bei Rußland. Dies veranlaßte Verwicklungen zwischen dieser Macht und der Pforte, welch letztere nach mehrfachen unglücklichen Feldzügen 1681 den ungünstigen Frieden von Raszin schloß.

Ungarn, so oft schon von den mohammedanischen Horden verwüstet, sah nun seltsamerweise plötzlich die Türken als seine Bundesgenossen gegen die deutsche kaiserliche Macht erscheinen. Graf Emmerich Tökely, das Haupt einer magyarischen Verschwörung gegen die deutsche Herrschaft, rief die Türken zu Hilfe, denen, wie schon früher, von der französischen Seite Versprechungen gemacht wurden. Mohammeds IV. Großvezier, Kara Mustapha, zog ungehindert durch Ungarn vor das unfern von dessen Grenze liegende Wien. Die endliche Vertreibung der Belagerer entzog auch den Verschwörern in Ungarn ihre Stütze, zumal der Herzog Karl von Lothringen zur Offensive überging und die Türken aus Ungarn vertrieb (Schlacht bei Mohacs 1687). Den hierdurch errungenen Vortheil verfolgten der Herzog, Markgraf Ludwig von Baden, der Kurfürst von Bayern und Prinz Eugen weiter, indem sie nun den Krieg auf türkisches Gebiet hinüberspielten. Aber französische Machenschaften hemmten das jetzt so aussichtsvolle Vorgehen gegen den Feind des Christenthums in Europa, dessen völlige Vertreibung schon in Aussicht stand. Die Siege von Salankemen (1691) und Zenta (1697) konnten deshalb nicht voll ausgenützt werden. Doch war die Abtretung Siebenbürgens und Ungarns, abgesehen vom Temesvarer Banat, an den Kaiser, Morea's und Dalmatiens an Venedig, erreicht. Polen erhielt für seine Hilfe bei der Entsetzung Wiens Podolien und die Ukraine wieder; Rußland schöpfte aber auch mit aus dem großen Topfe und nahm Asow nebst umliegendem Gebiet.

Die Erfolge des Kaisers in Ungarn hatten zur Absetzung Mohammeds IV. geführt; Mustapha II. wurde aus Ungarn, in das er vorgedrungen, zurückgeworfen, abgesetzt und Achmed III. zum Sultan ausgerufen. Die Regierung dieses Sultans war im Anfang von Kriegsglück begünstigt; die durch Karl XII. von Schweden herbeigeführten Verwicklungen brachten die Türkei zum Kriege mit Rußland. Durch Bestechung des Großveziers rettete Zar Peter, welcher von den Türken am Pruth hoffnungslos eingeschlossen war, sich und die Zukunft Rußlands. Aus Morea wurden die Venetianer wieder vertrieben; da dies gegen den Frieden von Karlowitz verstieß, brach ein Krieg mit dem Kaiser aus, in welchem Prinz Eugen bei Peterwardein (1716) und Belgrad (1717) vernichtende Siege davontrug. Der Friede von Passarowitz (1718) gewährte dem Kaiser das Banat, einen Theil Serbiens, Bosniens und der Walachei. Achmed III. gelang es nicht, die Janitscharen zu befriedigen; diese setzten ihn ab und gaben ihm Mahmud I. zum Nachfolger. Dieser verlor die den Persern von Achmed abgewonnenen Gebietstheile wieder; während dessen eroberte Rußland das inzwischen verlorene Asow wieder. Kaiser Karl VI. schloß sich dem Kriege an, mußte aber in dem ungünstigen Frieden von Belgrad (1739) Serbien an die Türken wieder abtreten. Unter Mustapha II. brach 1768 ein russisch-türkischer Krieg aus, von der Pforte deshalb erklärt, weil Rußland seine seit dem Siebenjährigen Kriege in Polen stehenden Truppen nicht zurückziehen wollte. Auf türkischer Seite kam schlechte Kriegsführung mit unsicheren inneren Zuständen zusammen, um die russischen Waffen siegreich zu machen. Abdul Hamid, 1773 seinem Bruder gefolgt, schloß den Frieden von Küstschük Kainardsche, durch welchen Rußland sich eine Kriegsentschädigung sowie die freie Schifffahrt in den türkischen Gewässern, einzelne Städte im Gebiete der Krim-Tataren sicherte und die Pforte zwang, ihre Lehensoberherrlichkeit über die Tataren aufzugeben, um dann das Tatarenreich ungestört erobern zu können. In das letztere Zugeständniß konnte sich die Pforte jedoch dauernd nicht finden; sie erklärte deshalb 1787, als Rußland sich der Krim bemächtigt hatte und nun auch durch Eroberung Georgiens im Osten unmittelbarer Nachbar der Türkei geworden war, aufs neue den Krieg, an dem auch der Kaiser Joseph II. Theil nahm. Letzterer mußte aber, da der König Friedrich von Preußen mit den Türken gemeinsame Sache machte, seinen Frieden von Sistowa schließen. Der Feldherr der Kaiserin Katharina, Suworoff, hatte zwar die Türken entscheidend geschlagen; doch führte die Bedrängniß, in welche Rußland durch den Einfall Gustavs III. von Schweden gerieth, und der immer fühlbarere Mangel an Kriegsmitteln des Sultans Selim (1789—1807) zum Frieden von Jassy (1792), welcher den Russen nur das eroberte Oczakow am Dnjepr ließ, sonst aber den frühern Zustand bestätigte. Schien so die Türkei nach außen gefestigt, so erlitt sie doch im Innern durch die Aufsässigkeit der Mameluckenbeys, der Janitscharen und durch die immer maßlosere Paschawirthschaft ihren Bestand bedrohende Erschütterungen. Ein Aufstand der Secte der Wahabiten in Arabien kostete die Türkei Mekka und Medina. Die von den Türken unterjocht gehaltenen Christen hofften von diesen Verhältnissen Befreiung. Napoleon Bonaparte fand deshalb die Türkei durchaus schwach, als er 1798 als General der Republik nach den Pyramiden zog, um dort einen Stützpunkt für die weitere Unternehmung gegen das englische Ostindien zu gewinnen. Englands Hilfe bewahrte den Mohammedanismus jedoch vor dem Verluste Aegyptens. Die türkische Diplomatie folgte dann aber den gegen England und Rußland gerichteten französischen Weisungen und beleidigte Rußland durch Absetzung der diesem letztern freundlich gesinnten Hospodare in den beiden Donaufürstenthümern Moldau und Walachei. Rußland besetzte nun im Einverständnisse mit England diese Gebiete. Von der Türkei konnte zunächst wegen innerer Wirren kein Schritt dagegen gethan werden, doch gelang es, die britische Flotte, welche bis Constantinopel vorgedrungen war, abzuschlagen. Selims Militärreformversuch kostete ihn den Thron, auf den die Janitscharen Mustapha IV. setzten. Diese Vor-

gänge veranlaßten einen Bürgerkrieg, der die geplante Vertreibung der Russen aus den Donaufürstenthümern verzögerte. Im Frieden von Bukarest (1812) wurde der Pruth als die Grenze zwischen Rußland und der Türkei festgesetzt. Ein Aufstand der Serben endete mit der Anerkennung der Autonomie Serbiens. 1822 erfolgte die Unabhängigkeitserklärung der griechischen Nation; die Grausamkeit, mit welcher der Aufstand niedergeschlagen wurde, veranlaßte England, Rußland und Frankreich, die Freiheit Griechenlands (unter türkischer Oberherrlichkeit) zu gewährleisten; die Pforte wies die Einmischung zurück, die türkisch-ägyptische Flotte wurde indes 1827 bei Navarino vernichtet und das ägyptisch-türkische Heer durch ein französisches Heer aus Morea verdrängt. 1830 erklärten die drei Mächte Griechenland als unabhängiges Königreich. Während der Vorgänge in Griechenland machte Rußland sich als Schutzmacht der orthodoxen Griechen auf türkischem Gebiete geltend und zwang die Pforte zu dem für diese ungünstigen Vertrage von Akjerman (1826) um so leichter, als Mahmud die Janitscharen hatte niedermachen lassen und somit die Türkei ihrer Kerntruppe beraubt war. Das Fürstenthum Serbien, die Moldau und Walachei erhielten auf Verlangen Rußlands eine unabhängige Stellung, ähnlich der früher der Krim bewilligten, nach russischer Absicht ebenfalls mit der Bestimmung, demnächst ebenso in russische Hand zu fallen. Ferner erhielt Rußland die türkischen Gebiete an der Ostküste des Schwarzen Meeres. Mahmud begann 1828 einen neuen unglücklichen Krieg mit Rußland, erhielt aber im Frieden von Adrianopel (1829) unerwartet günstige Bedingungen; Rußland verlangte nur die Donaumündungen und einige Plätze in Asien.

Nachdem die Türkei durch die Anerkennung der Unabhängigkeit Griechenlands die Schwierigkeiten mit den Mächten beseitigt hatte, sah sie sich durch Mehemed Ali, Pascha von Aegypten (s. d.), in neuer, furchtbarer Gefahr; die Türkei mußte Hilfe bei Rußland und den Westmächten suchen; doch kam es erst nach neunjährigen wechselvollen Ereignissen zu einem für die Pforte befriedigenden Zustande. Rußland erlangte zunächst ein Defensivbündniß, welches allen fremden Kriegsschiffen die Durchfahrt durch die Dardanellen untersagte. 1833 brachten England und Frankreich einen vorläufigen Frieden mit Mehemed Ali zu Stande, doch begann bald ein neuer für die Pforte unglücklicher Krieg mit Aegypten. England trieb nun zum Budapesther Vertrag (1840); die Mehemed von den Vertragsmächten auferlegten Bedingungen wurden nicht anerkannt, eine englisch-österreichische Flotte erschien an der Küste von Syrien und Mehemed Ali wurde all seiner bisherigen Erfolge beraubt (über die weitere Entwicklung des Verhältnisses zu Aegypten s. d.). Abdul Medschid gab der Politik der Pforte eine den Westmächten und inneren Reformen freundliche Richtung. Damit förderte er jenes System, mit dessen Hilfe die Türkei hauptsächlich im 19. Jahrhundert ihre Existenz erhielt: den Wettstreit der westmächtlichen und russischen Interessen. Die staatsrechtliche Stellung der Christen in der Türkei bekam eine bessere Unterlage durch den Hatt i Sheriff von Gülhane (1839). Frankreich und Oesterreich stellten dann noch bezüglich der römisch-katholischen Christen in Montenegro und Palästina besondere Forderungen, welche bewilligt wurden, dann aber das eifersüchtige Rußland veranlaßten, in brutaler Weise von der Pforte die Schutzherrschaft über die auf türkischem Gebiete wohnenden Orthodoxen (Griechen) zu verlangen. Dieses Verlangen wurde im Einvernehmen mit den Westmächten zurückgewiesen; damit war der Krimkrieg heraufbeschworen. Die Russen mußten im Pariser Frieden (1856) die Donaumündungen wieder abtreten und sahen die Donaufürstenthümer (1861 zum Fürstenthum Rumänien vereinigt) unter den gemeinsamen Schutz der Westmächte gestellt. Das Schwarze Meer wurde allen Kriegsflotten verschlossen. Die Christen in der Türkei erhielten gleiche bürgerliche Rechte mit den Mohammedanern. Der mohammedanische Fanatismus war durch dieses Zugeständniß aufs äußerste gereizt; die blutige Christenverfolgung in Damascus (1860), welche eine französische bewaffnete Intervention herbeiführte, hing damit zusammen.

Im Jahre 1861 bestieg Abdul Aziz den Thron der Sultane. Den Kämpfen in Bosnien gegen Aufruhr und gegen Montenegro folgte der furchtbare Aufstand auf Kreta, dessen griechische Bevölkerung 1866 ihren politischen Anschluß an Griechenland erklärte. Nach mehrjährigem wechselvollen Kampfe, während dessen Rußland, Frankreich, Preußen und Italien schon der Pforte die Abtretung Kreta's an Griechenland empfohlen hatten, traten 1869 die Garanten des Pariser Friedens zusammen und bestätigten die Pforte im Besitze der Insel. Rußland benützte den Ausgang des deutsch-französischen Krieges zur Beseitigung der lästigen Clausel des Pariser Friedens: Keine Kriegsschiffe im Schwarzen Meere! Mittelst des rollenden Rubels wurde Aufregung unter den Slaven der Balkanhalbinsel (Bosnien, Herzegowina, Bulgarien) genährt. Die Fortdauer des Aufstandes veranlaßte Deutschland, Rußland, Oesterreich, Frankreich und Italien zu Vorstellungen an die Pforte (Berliner Memorandum vom Mai 1876). Englands Zurückhaltung diesen Vorstellungen gegenüber ermuthigte die Pforte, dieselben abzulehnen. Das Jahr 1876 wurde nun ein sehr ereignißreiches: Consulnmorde in Salonichi, Eingreifen der Mächte, gewaltsamer Ministerwechsel infolge eines Softa-Aufruhrs, Absetzung und dann angeblicher Selbstmord des Sultans Abdul Aziz, dem sein Neffe Murad V. folgte, nach einem Vierteljahre Absetzung Murads wegen Irrsinns und Erhebung Abdul Hamids II. Zwischenhinein spielten die „bulgarischen Greuel", hervor-

gerufen durch Ausschreitungen von Bulgaren gegen Mohammedaner. Montenegro und Serbien erklärten den Krieg; dieser wurde von ersterem mit Erfolg, von letzterem unglücklich geführt. Nun griff Rußland ein und erlangte Waffenstillstand von der Türkei, welcher bewilligt wurde. Doch kam es nicht zum Frieden, weil Rußland der von den Großmächten bereits nach Constantinopel ausgeschriebenen Conferenz (zur Regelung der Verhältnisse Bulgariens, Bosniens, der Herzegowina sowie der Beziehungen zu Serbien und Montenegro) vorgriff und gesonderte Garantien forderte. Die gleichzeitigen Kriegsrüstungen Rußlands ließen dessen Absichten erkennen. Inzwischen spielte sich in der Türkei eine constitutionelle Tragicomödie ab; Midhat Pascha, Präsident des Staatsraths und seit December 1876 Großvezier, hatte eine freisinnige Verfassung mit Repräsentativkörperschaften, bürgerlicher Gleichberechtigung und Glaubensfreiheit Aller ausarbeiten und gleich nach Antritt des Großvezierats verkündigen lassen. Die an Midhat und sein Werk geknüpften jungtürkischen Hoffnungen gingen aber schon nach einigen Wochen in die Brüche, als Midhat (5. Februar 1877) abgesetzt wurde. Dieser Sieg des Alttürkenthums wirkte auch ungünstig auf die Aussichten der Forderungen der Mächte ein. Die thatsächlich zu Stande gekommene Conferenz in Constantinopel wurde aufgehoben, weil die Türkei sich auf die Forderungen der Mächte nicht einlassen wollte. Auch das von Rußland veranlaßte Londoner Protokoll, eine Vorstellung im Sinne der Forderungen der Conferenz, fand kein Ohr bei der Pforte. Diese machte mit Serbien Frieden, konnte sich aber mit Montenegro nicht einigen. Rußland erklärte nun der Türkei den Krieg, die Türkei ihrerseits Rumänien, welches, russischem Drucke nachgebend, den Durchzug der russischen Heere nach dem Balkan gestattet hatte und nun auch mit eigenen Truppen am Kriege sich betheiligte, nachdem es sich als von jedem Vasallenverhältniß zur Türkei völlig losgelöstes Fürstenthum erklärt hatte. Der Fall von Plewna entschied das Schicksal des Balkans und Rußland dictirte in San Stefano den Besiegten die härtesten Friedensbedingungen. England protestirte durch Kriegsrüstungen und die Entsendung seiner Flotte nach Constantinopel gegen diesen Frieden und verlangte, daß Rußland sich eine Revision des Friedensvertrages durch die Garanten des Pariser Friedens von 1856 gefallen lasse. So kam der Berliner Congreß zu Stande, welcher die russischen Forderungen beschnitt, aber den bisherigen orthodoxen Vasallenstaaten der Türkei die Unabhängigkeit verlieh. Serbien, Montenegro und Rumänien erhielten Gebietserweiterungen; letzteres mußte dafür Rußland durch Abtretung von Gebiet bis an die nördliche Donaumündung vorrücken lassen. Das Gebiet Bulgariens wurde getheilt, der westliche Theil zum tributpflichtigen, autonomen Fürstenthum erhoben, der östliche Theil als Ostrumelien einem christlichen Statthalter unterstellt. Oesterreich erhielt die undankbare Aufgabe, Bosnien und Herzegowina zu „verwalten". England ließ sich seine diplomatische und kriegerische Demonstration von der Türkei mit Cypern bezahlen. Am 8. Februar 1879 erfolgte ein neuer, nach den Berliner Weisungen geregelter Friedensschluß zwischen Rußland und der Pforte und machte die letztere durch die hohen Kriegskosten zum hoffnungslosen Schuldner Rußlands. Die Gebietsabtretung an Montenegro hatte einen Aufstand der Albanesen zur Folge. Erst nach einem Siege der Türken über die Albanesen (1880) hielten letztere Ruhe nach dieser Seite hin. Auch beunruhigten sie Serbien wegen der Gebietsabtretungen. Griechenland erhielt nach mehreren Conferenzen der Mächte Südthessalien und ein Stückchen Epirus. Die Folgen des Krieges machten sich bedenklich auf die türkische Finanzwirthschaft geltend; Aufstände an verschiedenen Punkten mehrten die Verwirrung, besonders der von Ali Pascha in Albanien hervorgerufene, welcher die Türkei 1881 und 1883 beschäftigte. Dazu mehrten die Verhältnisse in Aegypten (die Revolution des Arabi Pascha und das Auftreten des Mahdi) die Sorgen der Pforte, welche der dauernden Besetzung des Vasallenreiches durch die Engländer ohnmächtig zusehen mußte; diejenigen, die den Sultan zu stützen schienen — Rußland und Frankreich —, verhinderten durch die Vereitelung des von England 1877 angebotenen Abkommens, nach drei Jahren das Land zu räumen, die Wiederherstellung der thatsächlichen Suzeränität über Aegypten. Aus der Verlegenheit, welche die großbulgarische Bewegung in Ostrumelien ihr bereitete, zog die Pforte sich dadurch, daß sie nach zwei Conferenzen der Botschafter der Mächte (1885 und 1886) den Fürsten Alexander von Bulgarien zum Statthalter Ostrumeliens ernannte. Das auf Bulgariens Aufstreben eifersüchtige Griechenland konnte erst durch eine Flottenkundgebung der Mächte zur Ruhe gebracht werden. Dafür bereiteten die Griechen auf Kreta durch einen neuen Aufstand Schwierigkeiten (1887). Einige Versprechungen der Pforte machten dem Aufstande auf nur kurze Zeit ein Ende. 1889 brach derselbe wieder aus und zog sich jahrelang hin, um 1896 wieder in hellen Flammen auszubrechen. 1890 begannen aufs neue die Greuel, welche mohammedanischer Fanatismus unter den Armeniern Kleinasiens anrichtete, stellenweise durch armenische Comités gereizt, welche indessen die Masse der Armenier nicht hinter sich hatten. Die Greuel erreichten 1895 ihren Höhepunkt; Rußland jedoch, welches inzwischen durch die völlige Umkehr der bulgarischen Politik wieder unbedingten Einfluß auf Bulgarien erhalten hatte, wußte sich auch der Pforte zu versichern, indem es, von Frankreich stillschweigend unterstützt, die Bemühungen hintertrieb, welche auf bessere Sicherung der Rechte, des Lebens und Eigenthums der christlichen Bevölkerungen Kleinasiens hinzielten. So blieben die von der Pforte längst übernommenen, auf Botschafter-

conferenzen erneuerten Verpflichtungen zu Gunsten der Christen lediglich auf dem Papier stehen. Rußland hatte schon 1891 einen großen Vortheil dadurch erlangt, daß seine freiwillige Flotte des Schwarzen Meeres, eine Art Reserve für den Kriegsfall, die Erlaubniß freier Durchfahrt durch die Dardanellen unter russischer Handelsflagge erhielt. Mit Deutschland waren Beziehungen angeknüpft durch den Besuch des Kaiserpaares am Goldenen Horn (1889) und durch Schließung des Handelsvertrags von 1890.

Grundfläche und Bevölkerung.

Länder.	qkm.	Bevölkerung.	Dichtigkeit der Bev. auf 1 qkm.
Europa.			
Unmittelbare Besitzungen .	168 533	5 600 000	33
Bosnien, Herzegowina* .	51 110	1 336 091	26
Novibazar*	7 350	153 000	21
Tributäres Fürstenthum Bulgarien	63 160	3 309 816 (zusammen)	33
Auton. Prov. Ostrumelien	33 500		
Summa	323 653	10 399 000	31
Asien.			
Unmittelbare Besitzungen .	1 777 700	15 430 000	9
Samos	468	47 999	102
Summa	1 778 200	15 478 000	—
Afrika.			
Tripolis und Barka . . .	799 040	800 000	1
Schutzstaat Aegypten . .	994 300	6 848 000	7
Summa	1 793 300	7 648 000	4
Gesammtsumma	3 895 300	33 525 000	8
Davon unmittelb. Besitzgn.	2 745 300	21 830 000	7
„ Tribut- u. Schutzstaaten	1 150 000	11 695 000	10

* Von Oesterreich besetzt.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung des osmanischen Reiches ist eine sehr bunte; die Stärke der einzelnen Gruppen läßt sich, wie überhaupt das Vermessungs- und Zählwesen in der Türkei ein problematisches ist — hiernach sind auch die obigen Hauptzahlen zu beurtheilen —, nur annähernd angeben. So kommen Rohnstock, Wagner und Cuinet zu den verschiedensten Annahmen, sei es hinsichtlich des Areals, sei es der Bevölkerung. Man ersehe dies aus folgender Tabelle:

		Areal.	Bevölkerung.
Europ. Besitzungen.	Rohnstock	151 780	5 375 025
	Wagner (1891)	168 533	5 275 000
	Cuinet (1891)	—	4 798 685
Asiat. Besitzungen.	Rohnstock	1 915 638	16 427 351
	Wagner	1 787 800	15 790 000
	Cuinet	1 962 716	21 756 555*
Afrikan. Besitzungen.	Rohnstock	1 033 349	1 010 000
	Wagner	1 033 000	1 000 000
	Cuinet	—	1 300 000
Zusammen.	Rohnstock	3 100 767	22 812 376
	Wagner	2 979 000	22 065 000
	Cuinet	—	27 755 000

* Arabien überschätzt.

In ethnographischer Beziehung kann man die Türkei ein Conglomerat von Kolonien nennen. Die Bevölkerung bildet nirgendwo auf größerer Ausdehnung eine in sich gleichartige Masse, sondern „ein Compositum religiöser Gemeinden, deren jede sich bis zu einem gewissen Grade selbst regiert“. Unbeständigkeit und Undichtigkeit der Bevölkerung sind namentlich das Kennzeichen der asiatischen Türkei. Im anatolischen Binnenlande kommen 16 bis 17 Seelen auf den Quadratkilometer, selbst in den so gesegneten Küstenstrichen am Schwarzen und noch mehr am Aegäischen Meere übersteigt der Durchschnitt nicht 30 auf den Quadratkilometer; in den mittelländischen Küstenstrichen Kleinasiens gar nur 11. Die Mannigfaltigkeit der Bevölkerung der Türkei beruht auf altgeschichtlicher Grundlage. Schon die Osmanen, der herrschende Stamm mit seinen 8 500 000 Seelen, enthalten verschiedenartige Elemente. Der anatolische Bauer wird als durchaus ehrlicher Mann bezeichnet; anfänglich mißtrauisch ändert er seine Haltung bald gänzlich, sobald er erkennt, daß man ihm wohl will und dabei die ihm ehrwürdigen Landesbräuche achtet. Zugänglich für Belehrung zeigt er sich in der Verwerthung des Gelernten anstellig. Die Sitteneinfachheit spricht sich darin aus, daß der Türke in Anatolien durchweg der Einheit der Ehe huldigt, wovon Ausnahmen nur bei den Kaimakams (Ortsvorstehern) anzutreffen sind. So erklären sich die oft scheinbar unvereinbaren Urtheile solcher, die man doch als Kenner des Orients bezeichnen darf, über die Stellung der Frau. Den Albanesen fehlt es an Nationalbewußtsein, Zusammengehörigkeitsgefühl der Stämme, die nicht nur durch die Ungunst der Erdformation, sondern auch confessionell voneinander getrennt sind, indem ein Theil, der größere, den fortwährenden Bedrückungen der Türken nachgebend, den Islam annahm, hauptsächlich, nachdem der große Skanderbeg, welcher zum letztenmal die Gesammtkraft seines Volkes gegen die Mohammedaner zusammengefaßt hatte, nicht mehr war (1467). Die Culturstufe der Albanesen ist mit Ausnahme derjenigen der „Lateiner“ unter ihnen in der Nähe von Skutari eine niedrige. In der europäischen Türkei spielen dann noch eine bedeutende Rolle die Griechen, Bulgaren und Serben (s. d.). Alle drei Völkerschaften suchen sich gegenseitig durch eine eifrige nationale Propaganda zu verdrängen. Der Kampf wird im Wege der Kirche und der Schule geführt. Die Armenier bilden auf türkischem Gebiete — wie die Geschichte und namentlich wiederum die neueste gezeigt hat — ganz besonders die Zielscheibe mohammedanischen Hasses gegen alles Christliche; unvereinbare Charaktergegensätze, dazu die Nachbarschaft der räuberischen, kriegslustigen Kurden, thaten und thun ein Uebriges. Trotz der unaufhörlichen Verfolgung legen die Armenier aber eine zähe Lebenskraft an den Tag; sie haben, wenn auch zu Hunderttausenden ihre Feinde sich zwischen sie drängten, unter den schwierigsten Verhältnissen am Boden ihres alten Reiches festgehalten, mag auch die besonders 1895 und 1896 offenkundig gewordene Politik mit ihren 100 000 blutigen Opfern geradezu auf ihre Ausrottung ausgehen. Der hervorstechende Charakterzug des Armeniers ist

Schlauheit, Anlage zur Intrigue, Anstelligkeit, geistige Regsamkeit, die ihn im geschäftlichen Leben sogar dem Juden überlegen machen. Dem Sprachentalent steht, in den Städten wenigstens, ein lebender Bildungstrieb zur Seite, welchem durch höhere Schulen, bisweilen hochherzige Stiftungen von im Auslande reichgewordenen Volksgenossen, gedient wird. Die Armenier nahmen früh das Christenthum an, an dessen monophysitischer Form sie überwiegend festhielten (Gregorianer). Mit Rücksicht auf ihr heutiges politisches Schicksal — als Beute unter Rußland und Türkei vertheilt — möchte man sie die Polen Asiens nennen. Die Kurden vertheilen sich auf türkisches und persisches Gebiet im Verhältnisse von etwa 1500000 und 800000. Die Tscherkessen, mit denen die Türken allerdings schon früh in Familienbeziehungen traten, haben auf türkischem Gebiete (Anatolien) eine stärkere Verbreitung erst erhalten, seit die Russen ihre eigentliche Heimat, den Kaukasus, (1864) eroberten. Ihre Gesammtzahl wird auf 150000 geschätzt. An Zahl weniger bedeutend als Interesse weckend sind die Drusen und Maroniten, meist zusammen genannt, obgleich von jeher einander feindlich; die Drusen, einer geheimen Secte angehörig, die Maroniten Christen; jene hauptsächlich in Hauran im Bezirke von Damascus als Nomaden heimisch, diese am rauhen Libanon ansässig, doch mit Drusen durchsetzt.

Das türkische Reich — Großsultanat — ist eine absolute Monarchie, erblich nach dem Rechte des Seniorats im Stamme der Osmanen auf den jeweils ältesten lebenden Prinzen des Hauses. Die am 23. December 1876 gegebene Verfassung ist praktisch außer Kraft gesetzt und bestand nicht ein ganzes Jahr, da die mit derselben ins Leben gerufene Reichsversammlung seit 1877 überhaupt nicht mehr zusammentrat. Dem Sultan steht absolute Gewalt über seine Unterthanen zu, jedoch müssen seine Erlasse sich im Einklang mit dem religiösen Rechte des Korans befinden. Das geltende Recht überhaupt beruht auf dem Koran, den Commentaren dazu, den mit der Zeit ergangenen Erlassen der Sultane (besonders Staatsordnung Mohammeds II. und Kanuni-Gesetze Solimans II.) und dem Herkommen. Der Sultan ist zugleich oberster Kalif — Stellvertreter Mohammeds — und als solcher höchstes geistliches Oberhaupt der Mohammedaner, wird aber als solches selbst nicht allgemein in denjenigen Gebieten anerkannt, welche als unmittelbar zur Türkei gehörig betrachtet werden, so in gewissen Districten Arabiens, wodurch sich die dortigen, nach der religiösen Seite dem Mahdiaufstande im Sudan verwandten Aufstände erklären. Der Scheik ül Islam (Großmufti), das Oberhaupt des Lehrstandes (Ulemas), vertritt nach außen die geistliche Gewalt des Kalifats; aber nur für das unmittelbar türkische Gebiet. Aegypten hat beispielsweise einen eigenen Scheik ül Islam zu Kairo, welcher von Constantinopel unabhängig ist, nur formell im Range dem Collegen in Constantinopel nachsteht. Der Scheik ül Islam bekräftigt durch das Ansehen des Korans die Erlasse des Sultans. Die weltlichen Beamten stehen nach alttürkischem Rechte mit Leben und Eigenthum in der vollen Gewalt des Sultans; doch ist diese Gewalt 1839 durch Abdul Medschid auf die jederzeitige, unbedingte Absetzbarkeit der Beamten eingeschränkt worden. Der Ministerrath besteht aus dem Großvezier als Vorsitzendem, dem Scheik ül Islam, dem Kriegsminister, dem Chef der Artillerie, Marineminister, Justiz- und Cultusminister, Minister des Innern, des Aeußern, der Finanzen, des Unterrichts, des Handels und dem Intendanten der Moscheen- und Stiftungsgüter. Letzterer hat bei dem kolossalen Umfange dieser Güter hohe Bedeutung; denn auf den Erträgen seiner Verwaltung beruht die Unterhaltung des ganzen islamitischen Cultus in der Türkei. In das oberste Verwaltungsgefüge gehört noch eine kleine Anzahl von „Senatoren" (1896: 9) sowie der unter einem Vorsitzenden in vier Abtheilungen (Gesetzgebungsdepartement, Departement des Innern, Justizdepartement, Comité für Competenzstreitfälle) sich gliedernde Staatsrath. Das Ministerium des Aeußern ist das wichtigste, sowohl wegen der von ihm zu pflegenden Beziehungen zu den im Vertragsverhältniß stehenden Mächten, wie auch wegen der ihm überlassenen Beziehungen zu den in der Türkei selbst niedergelassenen christlichen Gemeinschaften. Zum Ministerium des Innern gehört die Controlcommission und der unter dem Scheik ül Islam stehende Hohe Rath des Fetwas. Jedem Minister steht ein Unterstaatssecretär zur Seite; mehrere haben besondere Beirathscollegien. Besondere Centralbehörden sind: die Katasterverwaltung, die Hauptverwaltung der indirecten Steuern, das Gesundheitsamt, Post- und Telegraphenverwaltung, Polizeiverwaltung, Civilpensionskasse, Stadtpräfectur von Constantinopel. Der Pforte gegenüber werden die fremden christlichen Religionsgemeinden politisch vertreten durch ihre Patriarchen, die Juden durch den Großrabbiner.

Der heutige Charakter der Reichsverwaltung ist der centralistische; derselbe hat seine Vortheile und seine Nachtheile: einerseits beseitigte er die frühere Paschawirthschaft in den Provinzen, welche der Bevölkerung die drückendsten Zumuthungen stellte, andererseits accentuirte er die dem Mohammedaner schon von Natur eignende Bedächtigkeit und Langsamkeit in der Erledigung der Geschäfte. Außer Rußland dürfte es kein Land mit schleppenderem Geschäftsgange geben als die Türkei. Die anfängliche Eintheilung des eroberten Reiches erfolgte meist auf der Grundlage vorhandener Verwaltungsbezirke in sogen. Sandschaks-Fähnlein, nach dem Truppencontingent, das sie zu stellen hatten. An der Spitze der Sandschaks stand je ein Bey als oberste Civil- und Militärbehörde. Der Beylerbey in Rumelien stand über allen Beys in Europa, der

Beylerbey von Anatolien über denjenigen Asiens. Diese beiden obersten Beamten nahmen an Macht in dem Maße zu, als die Sultane mehr der friedlichen Ruhe pflegten, und wurden für das Ansehen der letzteren gefährlich. So reformirte denn Mustapha III. die Verwaltungseintheilung, indem er mehrere Sandschaks zu Paschaliks zusammenfügte, die beiden Oberbeamten beseitigte und an ihrer Stelle eine Menge Gouverneure ernannte, die den Namen Vezier oder Pascha führten und zum Theil entsprechende äußere Vorrechte behielten. Dieser Paschaliks gab es 26, so daß dem einzelnen Pascha nicht entfernt eine solche Macht zur Seite stand, wie den beiden Beylerbeys. Indes durften sie Truppen halten, Steuern für sich erheben und über Leben und Eigenthum ihrer Untergebenen frei verfügen. Deshalb verriethen namentlich die von Constantinopel am weitesten amtirenden Paschas, die Schwäche der Centralregierung benutzend, Selbständigkeitsgelüste; man suchte sie durch Hinterlist aus dem Wege zu räumen, doch hatte von solchen Mitteln das Ansehen der Centralgewalt keinen Vortheil. So griff denn im Anfange des 19. Jahrhunderts Mahmud II. mit starker Hand in die unhaltbaren, den Zusammenhang des Reiches durch fortwährende Aufruhrversuche der Paschas überaus gefährdenden Verhältnisse ein. Außer gegen die Paschawirthschaft mußte er auch gegen den Unabhängigkeitssinn der bei der ersten Einrichtung der türkischen Verwaltung in gewissen Bezirken als erbliche Verwaltungsvorstände belassenen Stammeshäupter vorgehen, eine langwierige und schwere Arbeit. Die Verwaltungsbezirke wurden wieder aufgetheilt, so daß aus den 26 Paschaliks allmählich 36 Vilajets — die heutige Eintheilung — wurden, von denen eine Anzahl allerdings nur nominell zur Türkei gehörten. 1855 war die Organisation Mahmuds II. abgeschlossen. Den Generalgouverneuren steht ein Provinzialrath zur Seite, zusammengesetzt aus den Finanzbeamten (Defterdar), mohammedanischen Notabeln und Vertretern der in der Provinz ansässigen christlichen Gemeinschaften. Das christliche Element hat in der Provinzialverwaltung aber erst seit 1895 infolge der Reformforderungen der Mächte durch die Einführung christlicher Beiräthe und Justizinspectoren eine wirksamere Stellung erhalten.

Provinzialbehörden. Die Vilajets (Provinzen) mit Generalgouverneuren (Walis) an der Spitze werden aufgetheilt in Liwas (Bezirke) mit Gouverneuren (Mutessarifs), die Liwas in Kasas (Kreise) mit Gouverneurstellvertretern (Kaimakams). Stellenweise bilden noch die Gemeinden mit Bürgermeistern (Mudirs) Unterabtheilungen der Kreise. Europäische Türkei: Constantinopel ist ein Verwaltungsbezirk für sich. Vilajets: Adrianopel, Salonichi, Kossowo, Janina, Skutari, Monastir. Unmittelbares Gouvernorat (Liwa) Tschataldscha. Kreta gilt als zur europäischen Türkei gehöriges Vilajet. [Bulgarien, Ostrumelien s. u. Bulgarien.] Asiatische Türkei. Vilajets: Arabien: Hedschas. (Außer dem Wali erste Amtspersonen: der Emir von Mekka und der Scheik des Harems von Medina.) Yemen. Mesopotamien: Bassorah, Bagdad, Mossul. Syrien: Aleppo, Syrien, Beirut. Kleinasien: Brussa, Konia, asiatisches Bosporusufer, Bigha, Archipel, Angora, Smyrna, Adana, Kastamuni, Siwas, Trapezunt. Armenien und Kurdestan: Diarbekr, Mamuret ül Aziz, Bitlis, Erzerum, Wan. Unmittelbare Liwas: in Kleinasien: Ismidt, Dardanellen; in Syrien: Jerusalem, Sor, Libanon. Die Insel Samos ist tributpflichtiges Fürstenthum unter einem von der Pforte ernannten Fürsten; Cypern sowie einige Häfen der Westküste des Rothen Meeres sind von England gegen einen Tribut dauernd besetzt. In Afrika: Vilajet Tripolis; unmittelbares Liwa Benghasi. [Bosnien und Herzegowina und Sandschak Novibazar zu Oesterreich, Ostrumelien zu Bulgarien.]

Die staatsrechtliche Stellung der Unterthanen des osmanischen Reiches wird geregelt durch das Gesetz vom 19. Januar 1869. Danach ist jeder von osmanischen Eltern oder Nachkommen eines osmanischen Vaters Geborene osmanischer Unterthan; jeder auf osmanischem Boden von ausländischen Eltern Geborene kann innerhalb drei Jahre nach Eintritt seiner Großjährigkeit die Verleihung des Charakters eines osmanischen Unterthans beanspruchen. Jeder großjährige Ausländer, welcher fünf Jahre ununterbrochen im osmanischen Reiche gewohnt hat, kann beim Minister des Auswärtigen unmittelbar oder mittelbar die Verleihung der osmanischen Nationalität nachsuchen. Ausnahmsweise kann dieselbe auch ohne Erfüllung erwähnter Vorbedingung durch einen besondern Regierungsact verliehen werden. Osmanische Unterthanen, welche mit Zustimmung der osmanischen Regierung (Ertheilung eines Irade) eine fremde Nationalität angenommen haben, werden als Ausländer behandelt; fehlt diese Zustimmung, so gelten sie weiter als osmanische Unterthanen, doch können officielle Entlassungen aus dem Unterthanenverbande ohne nachgesuchte Autorisation dann stattfinden, wenn die Betreffenden sich im Auslande haben naturalisiren lassen oder dortselbst in den Militärdienst getreten sind. Damit ist ihnen aber auch jede Rückkehr auf türkischen Boden untersagt. Auch weiblicher Unterthanen gedenkt dieses Gesetz. Das osmanische Weib, welches einen Ausländer heiratet, verliert dadurch seine Eigenschaft als osmanische Unterthanin, kann als Wittwe letztere aber wieder erhalten, wenn es innerhalb drei Jahren nach dem Tode des Gatten eine entsprechende Erklärung abgibt. Eigenthümlich ist die rechtliche Stellung der minderjährigen Nachkommen auswärts naturalisirter und ihrer osmanischen Nationalität verlustig erklärter Osmanen und in der Türkei naturalisirter Ausländer. Die Kinder jener gelten nämlich der Türkei gegenüber als osmanische Unterthanen, obwohl sie thatsächlich in der

Regel Angehörige eines andern Staates sind, eben als Kinder dort Naturalisirter; die Kinder der in der Türkei naturalisirten Ausländer dagegen gelten als Ausländer, da auf sie die Naturalisation nicht ausgedehnt wird. Im allgemeinen wird jeder innerhalb des osmanischen Gebiets Wohnende als osmanischer Unterthan angesehen, sofern er nicht regelrecht seine Eigenschaft als Ausländer nachweist.

Vom türkischen Verwaltungsstandpunkte werden die im Reiche wohnenden Christen nach Nationen (Millet) eingetheilt, wobei aber nicht etwa die Stammeszugehörigkeit, sondern die Confession maßgebend ist. So sind die obersten hierarchischen Personen der einzelnen Confessionen der Regierung gegenüber deren politische Vertreter, haben also einen Doppelcharakter. Alles was orthodox ist, gilt z. B. als Grieche. Der orthodoxe Patriarch wurde von der Pforte zum civilen Oberhaupt aller Griechen des Reiches, also zum türkischen Beamten gemacht; seine Wahl wird von der Synode der zwölf Erzbischöfe vorgenommen, seine Absetzung durch die Pforte kann nur im Falle von Hochverrath stattfinden; sonst ist er durchaus von der Synode abhängig. Er nimmt die Interessen seiner Glaubensgenossen wahr, hat Jurisdiction in Civilsachen, wenn die Streitenden Griechen sind, privilegirten Gerichtsstand für sich und die Bischöfe, absolute Jurisdiction über Geistliche und in Ehestreitsachen, überhaupt in kirchlichen Angelegenheiten und Sachen der öffentlichen Sittlichkeit, erhebt unter strafrechtlichem Zwange Gebühren von Geistlichen und Laien. Der Großlogothet ist das weltliche Organ des Patriarchats, welches die directen Verhandlungen mit der Pforte führt und bei den Synoden als Kanzler fungirt. In den Provinzen vertreten die Erzbischöfe ihre Gläubigen gegenüber der Verwaltung und haben Sitz im Provinzialrath. Der Autorität des griechischen Patriarchen haben sich nicht nur Bulgarien, Serbien, Griechenland entzogen, sondern auch die im türkischen Macedonien lebenden Bulgaren und Serben. Die politisch-geistliche Gliederung der schismatischen Armenier folgte derjenigen der Griechen bald. An ihrer Spitze steht der Patriarch in Constantinopel, der jedoch nicht so unbeschränkt ist, wie der orthodoxe Patriarch. Ihm steht ein maßgebender Laienrath zur Seite, aus 20 Köpfen zusammengesetzt und von den armenischen Zünften der Hauptstadt gewählt; diese Zünfte wählen auch den Patriarchen. Zwar ernennt der Patriarch mit seinem geistlichen Rath die schismatischen Bischöfe in der Türkei, doch müssen diese sich von dem in Etschmiadzin (Rußland) residirenden Katholikos, der auch die Jurisdiction über sie hat, bestätigen lassen. Seit 1835 bilden die mit Rom wieder unirten, von ihren schismatischen Stammesgenossen und den Türken anfangs hart bedrängten Armenier unter einem Patriarchen eine eigene „Nation". Die lateinische „Nation", die Gesammtzahl der Katholiken vom lateinischen Ritus, ist eine sehr bunt zusammengewürfelte, bildet aber natürlich eine geistliche Einheit. Der Patriarch hat nur geistliche Befugnisse und gilt nicht, wie die anderen Patriarchen, der Pforte gegenüber als Beamter; die Rolle des letztern fällt vielmehr einem Laien zu, der auch die unirten Maroniten, Syrer und Chaldäer vertritt. Die Protestanten der Türkei spielen keine Rolle; seit einigen Jahrzehnten haben sie einen besondern Beamten als Vertreter der Regierung gegenüber. Die Juden („Spaniolen", weil meist aus der pyrenäischen Halbinsel eingewandert) stehen unter dem Großrabbiner, dem ein Rath aus drei Rabbinern und drei Laien zur Seite geht. Er hat dieselben Privilegien, wie die Patriarchen. Ein Betdin (Dreirichtercollegium) spricht in seinem Namen in den einzelnen Gemeinden Recht. Die Wahl des Oberrabbiners erfolgt durch einen Ausschuß angesehener Glaubensgenossen.

In wirthschaftlicher Hinsicht steht in der Türkei die Bodencultur obenan. Die thatsächliche Erscheinung vieler Landstriche straft das Sprichwort Lügen, daß kein Gras mehr dort wachse, wohin der Türke seinen Fuß setze. Der Boden würde sich aber noch viel dankbarer erzeigen, wenn nicht traditioneller Unverstand und hemmende schlimme Bräuche dem entgegenstünden. So haben die besseren Stände sich meist von der Landwirthschaft abgewendet und dieser daher das nothwendige Kapital an Intelligenz und Geld entzogen. Grund und Boden ist, in Farmen getheilt, an armes Volk für ganz kurze Zeiträume, ja selbst nur für eine einzige Ernte verpachtet. Dieser Zustand muß natürlich zu einem rücksichtslosen Aussaugesystem führen. Vielfach kämpft der Landwirth mit der Wasserarmut, einer Folge der allgemeinen Entwaldung. Dem Steuerdruck an die Seite stellt sich der Wucher. Um den bedrückten Bauern von der nimmer endenden Herrschaft der Wucherer zu befreien, wurde die Agriculturbank (1883) ins Leben gerufen mit dem Hauptsitze in Stambul und (95) Filialen in jeder Vilajethauptstadt. Das Kapital der Bank wird zwangsmäßig gebildet aus einem Steuerzuschlag von 2 % auf alle Zehnten. Die Agriculturbank leiht zu 6 % zuzüglich 1 % Einschreibegebühr auf drei bis zehn Jahre und zum mindesten 150 türkische Pfund. Die Ackerbaubanken würden wohlthätig wirken, wenn nicht die Geld entleihenden Bauern allerlei belästigende Bedingungen zu beobachten hätten. So wird das Bestreben der Wucherer unterstützt, so billig auch die Bankzinsen gegenüber den Wucherzinsen sein mögen. An und für sich ist es dem Mohammedaner verboten, Zinsen zu nehmen, aber dieses religiöse Gesetz wird auf die einfachste Weise von dem Wucherer durch einen Scheinkauf umgangen. Der von der Regierung anerkannte höchste Zinsfuß ist 9 %. Dem Wucher könnte durch thatkräftiges Eingreifen der Regierung ein Ende bereitet werden, aber die Wucherer haben sich gerade einflußreiche Stellen, so an den Gerichten der Bezirksstädte, zu sichern gewußt.

Auf die wirthschaftlichen Verhältnisse in der Türkei sind die rechtliche Stellung des Grundeigenthums wie die Besteuerung von durchschlagender, in diesem Falle hemmender Bedeutung. Das türkische Grundeigenthumsrecht ist ein Gemisch aus religiösen Satzungen, Gewohnheitsrechten und Erlassen des Sultans. Außer dem Eigenthum der Moscheen und milden Stiftungen (Wakuf) weiß das türkische Recht von Staatsland (Mirri) und Privatland (Mulk). Für Staatsland ist der Zehnte zu bezahlen, auch ist sein Inhaber gewissen Verfügungsbeschränkungen unterworfen, der Besitzer von Privatland hat nur die Grundsteuer zu entrichten. Die Frage, was Staatsland, was Privatland, ist heute noch vielfach in der Türkei schwebend. Man hat dies amtlich festzustellen versucht; für Paläſtina z. B. fiel diese Entscheidung nun merkwürdig genug aus; der Sultan bestimmte (1861) nämlich, alle Ländereien seien als Staatsland anzusehen, die zur Zeit der Eroberung Paläſtina's sich im Besitze von Nichtmohammedanern befanden. Als wenn dies alles vor so und so viel hundert Jahren actenmäßig festgelegt oder aus noch vorhandenen Feldzeichen oder aus der Erinnerung heraus festzustellen wäre. Bis 1874 galt die türkische Grundbuchordnung zudem nur für Staatsland, und nur den Besitzern von Theilen des letztern wurden staatliche Besitztitel verliehen, während die Besitzer von Privatland solche Titel nur vom Kadi, dem geistlichen Richter, erhalten konnten. Seit 1874 sollten auch für Privatland staatliche Titel verliehen werden, eine Anordnung, welche die Inhaber von Privatland vermuthen ließ, es sei in dieser Weise auf die Verwandlung ihres Privatlandes in Staatsland abgesehen. Während nun alle anderen Regierungen, welche durch staatsangehörige Kolonisten an dieser Frage betheiligt waren, sich nicht in die Sache mischen wollten, nachdem das türkische Gesetz den Ausländern die Erwerbung von Grundeigenthum gestattet hatte und dafür zugestanden war, daß die Ausländer hinsichtlich des Grundeigenthums der türkischen Verwaltung und Justiz unterstehen und die Einmischung der Consuln nicht mehr anrufen sollten, erreichte die deutsche Reichsregierung doch im Jahre 1894, daß alle Privatlandtitel, die vor der Einführung des Grundbuches vom Jahre 1874 ertheilt worden, ohne weiteres als Privattitel gelten sollten; Titel, die erst später als für Privatland gegeben worden sind, obwohl es sich um Staatsland handelte, sollten in ein Verzeichniß aufgenommen werden, über dessen Positionen dann in Constantinopel Entscheidung zu treffen war. Dies als Beispiel des verwickelten Grundrechts.

Der Inhaber von Staatsland steht in einer Art Lehensverhältniß zum Reiche; dieser Umstand ist der Bildung eines Großgrundbesitzes nach abendländischem Muster nicht gerade günstig; indessen gibt es doch, namentlich in der europäischen Türkei, zahlreiche Güter größeren Umfangs, deren Bewirthschaftung für den Besitzer — durchweg ein Mohammedaner — allein nicht angängig ist. Die Bewirthschaftung erwähnter Güter ist eine dreifache: Verpachtung gegen einen bestimmten Antheil des Ertrages (Kessim), dann „Halfenwirthschaft", d. h. Vertheilung des Ertrags zu gleichen Hälften unter Eigenthümer und Bewirthschafter (Ispolitschar) oder Zuweisung eines bestimmten Theiles des Gutes zur Bewirthschaftung für den Eigenthümer, während der Ertrag des Restes dem Ispolitschar zufällt, oder endlich drittens Taglöhnerwirthschaft (Momtzi). Christliche Dörfer mit eigenem Besitz (Mulk) gibt es nur in entlegenen, unfruchtbaren Gegenden.

Die Bodenproduction in der europäischen Türkei ist mannigfaltig trotz ungenügender Bearbeitung und Düngung; die Viehzucht wird unrationell betrieben. In Macedonien gedeiht reichlich Wein neben stellenweiser starker und erfolgreicher Obstzucht. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Tabak und Pfeffer wird in Macedonien und Albanien gebaut. Die asiatische Türkei zeitigt Körnerfrüchte, Kartoffeln, Baumwolle, Obst mannigfaltiger Art, Tabak, Seide. Angeblich ist der 24. Theil des türkischen Gebietes (Wüste natürlich ausgeschlossen) mit Wald bedeckt. Man zählt 15 verschiedene Baumarten.

Ueber die Mineralschätze der Türkei würde erst eine systematisch durchgeführte geologische Landesaufnahme die erwünschte Auskunft geben. Geschichtliche Ueberlieferungen wie bereits gemachte Entdeckungen eröffnen aber jetzt schon gute Aussichten auf den Erfolg ausgedehnten bergmännischen Betriebs. Seit 1861 sind erst die bis dahin großen Schwierigkeiten der Mineralerzeugung in der Türkei großentheils gehoben, indem damals der Bergbau freigegeben wurde. Jedoch bestanden auch dann noch hinderliche Bestimmungen, die durch das Berggesetz von 1869 (gleich dem französischen Berggesetz von 1810) beseitigt wurden. Der Entdecker hat 5 Procent Steuer zu bezahlen und erhält seine Concession auf 99 Jahre. Büreaukratische Scheerereien veranlaßten 1887 die neue Verordnung, daß, wer den gesetzlichen Vorschriften nachkomme, die Concession auch wirklich erlangen solle.

Handel und Verkehr (in Tausenden Piaster).

Nach bezw. von *	Einfuhr.	Ausfuhr.
England	1 020 113	686 302
Frankreich	302 137	450 700
Belgien	64 674	3 111
Holland	12 172	23 592
Deutschland	18 434	13 996
Oesterreich-Ungarn . .	459 718	123 227
Italien	57 699	54 365
Griechenland	42 285	54 779
Bulgarien	94 010	40 266
Serbien	7 252	5 151
Rumänien	45 978	29 118
Rußland	186 899	25 331
Persien	65 321	1 526
Uebertrag	2 376 692	1 511 464

* Nicht durchaus Ursprungsländer, sondern nur letzte Herkunftsetappen.

Handel und Verkehr (in Tausenden Piaster).

Nach bezw. von *	Einfuhr.	Ausfuhr.
Uebertrag	2 376 692	1 511 464
Aegypten	61 714	560
Tunis	6 129	220
Verein. St. v. Nordamerika	3 245	23 281
Andere Länder	7 614	1 480
Summa	2 455 394	1 537 005
1890/91	2 291 434	1 283 647
1889/90	2 104 152	1 517 243

* Nicht durchaus Ursprungsländer, sondern nur letzte Herkunftsetappen.

Handelsgegenstände.

Einfuhr 1891/92 (in Millionen Piaster).

Leinwand	227,4
Piquéstoff	135,2
Zucker	130,0
Baumwollgarn	128,0
Getreide	118,6
Woll- und Baumwollstoff	109,2
Droguen, Farben	98,3
Kaffee	97,7
Reis	87,8
Madapolam	78,5
Petroleum	65,8
Häute	63,5
Thiere	53,4
Eisen	47,3
Tuche	44,2
Kasimir, Kastor	38,4
Butter, Käse	36,9
Eisenwaaren	35,4
Papier	33,4
Holz	33,1
Kleider	28,3
Kurzwaaren	27,8
Seide	27,5
Seidenwaaren	27,0
Säcke	25,0

Handelsgegenstände.

Ausfuhr 1891/92 (in Millionen Piaster).

Getreide	309,7
Trauben	166,5
Cocons, Rohseide	153,6
Opium	84,1
Mohair	54,8
Valonen	52,8
Kaffee	52,3
Wolle	46,9
Häute	45,9
Feigen	43,4
Baumwolle	41,1
Droguen, Farben	40,7
Erze	33,1
Thiere	31,4
Hülsenfrüchte	28,8
Datteln	23,7
Olivenöl	23,5
Teppiche	22,6
Sämereien	20,0
Haselnüsse	19,7
Fische	18,3
Sesam	17,0

Hafenstatistik (1893/94): Dampfer 38 897, Segelschiffe 151 377, zusammen 190 274 mit 34 137 321 Tonnen (t). Bestand der Handelsflotte (1891): 43 Dampfer mit 26 553 t, 541 Segelschiffe mit 97 895 t. (Die Mahsusse-Gesellschaft besaß allein 1892 10 große Dampfer mit 11 679 t, 14 mittlere mit 6424 t und 23 kleine mit 2374 t, zusammen 47 Dampfer mit 19 477 t.)

Eisenbahnen (1894): Europa 1447 km, Kleinasien 1470, Syrien 197, zusammen 3114 km. Im Bau begriffen waren in Europa 509 km, Kleinasien 440, Syrien 390, zusammen 1339 km.

Die Post beförderte 1889/90 im innern Verkehr 9 403 000 Briefe, 48 000 Postkarten, 540 000 Stück Drucksachen und Proben; nach dem Auslande 3 649 000 Briefe, 66 000 Postkarten, 732 000 Stück Drucksachen und Proben; im Durchgangsverkehr 559 000 Briefe, 12 000 Postkarten, 333 000 Stück Drucksachen und Proben. (Deutschland, Frankreich, England, Rußland und Oesterreich haben in der Türkei eigene Postanstalten.) Zahl der Postanstalten 1442. Einnahme 4 190 842 Frcs., Ausgabe 1 641 633 Frcs.

Eisenbahnen der Türkei. 1872 wurde eine Convention geschlossen bezüglich der folgenden Linien: 1. Constantinopel-Bellova über Adrianopel-Philippopel (562 km); 2. Adrianopel-Dedeagatsch (148 km); 3. Salonichi-Mitrovitza (364 km); 4. Tirnova-Jamboli 106 km). Heute ist diese Strecke durchgeführt über Jamboli hinaus bis zum Hafen Burgas (Schwarzes Meer). Von Sofia gehen noch zwei kleine, auf Erweiterung berechnete Strecken nach Pernik (südwestlich) und nach Roman (nördlich) aus. Von Salonichi führt eine seit 1894 vollendete Eisenbahn nach Monastir (136 km). Dieselbe wurde von deutschen Unternehmern gebaut. Desgleichen die kleinasiatische Bahn Ismidt-Angora (497,75 km). Ferner Eskischehir-Konia. Weitere Bahnstrecken in Kleinasien: Mudania-Brussa und Mersina-Adana (67 km). In Syrien ruht der Bau der Bahn Haifa-Damascus; während von Beirut nach Damascus eine Strecke in der Errichtung begriffen ist (1895). Sie ist als Anfangsglied einer nach Mesopotamien führenden Concurrenzbahn der anatolischen Bahn gedacht. Endlich die Schmalspurbahn Jaffa-Jerusalem. Sämmtliche türkische Bahnen sind eingeleisig.

Münzen, Maße und Gewichte. Währung seit 1844 durch Abdul Medschid. 1 türkisches Pfund (Gold) = 100 Goldpiaster = 18,5 Reichsmark = 22,75 Francs. Thatsächlich gibt es nur Silberpiaster, von denen heute 108 auf ein Pfund gehen. Goldmünzen zu 500, 250, 100, 50 und 25 Piaster (Gold) im Gewichte von 36,082, 18,041, 7,216, 3,608 und 1,804 g. Feingehalt $916^2/_3$ Tausendstel. Silbermünzen zu 20, 10, 5, 2, 1, $^1/_2$ Piaster. Gewicht: 24,055, 12,027, 6,013, 2,405, 1,202, 0,601 g. Feingehalt 830 Tausendstel. Die gangbarste Münze ist das Silber-Medschidje = 20 Piasterstück, gilt im Verkehr gleich 4,50 Francs. Das Kupfergeld hat seit 1880 nicht mehr seinen Nominalwerth und ist zum Theil auf dessen Hälfte heruntergesunken, so die Stücke zu 5, $2^1/_2$, 1, $^1/_2$, $^1/_4$ Pia.

Neue Maße sind seit 1882 vorgeschrieben und zwar das Metersystem, auf dessen Eintheilung die alten Maßbezeichnungen mit dem Zusatze Neu (Yeni) Anwendung finden sollen. Dennoch hält der Verkehr noch an den alten Maßen fest. Die neuen Maße sind: 1 Arschin (1 m) = 10 Gira (dm) = 10 Parmak (cm) = 10 Khat (mm) = 10 Nokta (1 Zehntel mm). 1 Favakh (Myriameter) = 100 Mil (km) à 1000 Arschin. Alte Längenmaße: die Architektenelle Zira = 0,758 m zu 24 Parmak (Finger) zu 12 Khat (Strich), 1 Khat = 12 Nokta (Punkte); Bazarelle, Arschin oder Pik = 0,68 m zu 8 Rub zu 2 Gira; kleine Elle, Endaze = 0,65 m (zum Messen von Baumwollstoff, Teppichen), eingetheilt wie die Bazarelle. Türkische Meile, Agadj oder Saat = 7500 Architektenellen (5685 m). Flächenmaß: 1 Dönüm (Morgen) zu 1600 Quadrat-Bauarschinen (9,193 a). Hohlmaße: für Getreide: 1 Constantinopeler Kile = 0,37 hl; für Flüssigkeiten: 1 Oka, ein Volumen, welches eine 1 Oka wiegende Wassermenge einnimmt = 1,28 l. Wein und Oel werden vielfach auch nach Gewicht gemessen. Gewichte: 1 Oka = 1,282945 kg zu 400 Dirham oder Dram zu 16 Kirat zu 4 Gran; 1 Miskal (Mitikal) = $1^1/_2$ Dram (für kostbare Gegenstände); 1 Kantar (Centner) = 44 Oka = 56,45 kg; 1 Tscheki (Pferdelast) = 4 Kantar; 1 Tennelata = 18 Kantar = 1016,1 kg.

Finanzen (1893/94) in türkischen Pfund à 100 Piaster oder à 18,44 Reichsmark.

Einnahmen.

Indirecte Steuern (Salz, Spirituosen, Stempel, Fischerei, Seide)	1 104 605
Tabakregie	787 084
Tabakzehnt	95 395
Tribut Ostrumeliens	152 026
Cypern	102 596
Persischer Tabakzoll	50 000
Summa	2 291 670

Ausgaben.

Centralverwaltung	83 514
Andere Ausgaben	16 188
Verluste ꝛc	2 562
Summa	102 264
Netto-Einnahme	2 189 406
(1892/93:	2 184 545)

Staatsschuld. Durch Decret vom December 1881 nach erfolgter Vereinbarung mit den Gläubigern wurde die ursprüngliche Schuld consolidirt und unificirt durch Herausgabe neuer Schuldtitel in Höhe von 92 225 827 Pfd. Sterling. Dazu reducirte Anleihe für die rumelische Eisenbahn: 14 211 407 Pfd. Sterl., zus. 106 437 234 Pfd. Sterling (ursprünglich 190 997 980 Pfd. Sterl.). Bis März 1887 waren davon getilgt worden 1 978 528 Pfd. Sterl., bleiben also noch 104 458 706 Pfd. Sterl.

Die Armee wird eingetheilt in 7 Ordus (Armeecorpsbezirke), von denen aber nur 5 regelmäßig gebildet sind; selbständige Divisionen stehen auf Kreta, in Tripolis und in Arabien. Jeder Ordu soll 1 Nizam (Linien)-Armeecorps, 2 Redif- und 1 Mustafizcorps bilden. Jedes Corps besteht aus: 2 Infanteriedivisionen zu je 1 Schützenbataillon und je 2 Infanteriebrigaden zu je 2 Regimentern, deren jedes 4 Bataillone zählt; ferner 1 Cavalleriebrigade zu 2 Regimentern zu 5 Escadrons; 1 Artilleriebrigade zu 2 Regimentern zu 2 Abtheilungen zu 3 Batterien und 1 reitenden Abtheilung, 1 Pionierbataillon, 1 Trainbataillon. Das Nizamcorps ist in allen 7 Ordus bis auf einige Specialabtheilungen vollständig, die Redifcorps nur in 5 Ordus hinsichtlich der Infanterie, im 6. auch hinsichtlich dieser nur halb vorhanden. Die Mustafizcorps sind bis jetzt noch gar nicht organisirt. Gesammtfriedensstärke: Verpflegungsstand 250 000, davon etwa 175 000 Combattanten. Zusammensetzung im einzelnen: Infanterie: 1 Leibgarde-Zuavenbataillon, 15 Schützenbataillone, 66 Infanterieregimenter mit 263 Bataillonen. Die Friedensstärke der Bataillone schwankt zwischen 550 und 250. Bewaffnung: Martini-Henry-gewehr, Mauser-Repetirgewehr 7,65 und 9,5 mm (Magazin mit 5 Patronen). Cavallerie: 1 Leibregiment und 36 Cavallerieregimenter von je 5 Escadrons (etatsmäßig 112 Pferde, thatsächlich nur 50—80); 2 Localregimenter in Tripolis, 1 Escadron in Yemen, 1 in Hedschas, zusammen 195 Escadrons. Außerdem die (1895 viel genannte, berüchtigte) Milizcavallerie (Hamidieregimenter), aus Kurden gebildet; bis jetzt 56 Regimenter zu 600 Mann. Feldartillerie: Corps I bis V haben je 6 Artillerieregimenter und eine reitende Abtheilung. Die einzelnen Regimenter bestehen aus 2 Abtheilungen zu 3 Batterien mit je 6 Geschützen. Die zweite Abtheilung des 4. und 5. Regiments der 5 Corps ist Gebirgsartillerie. Das VI. Corps hat nur 1 Regiment mit 5 Abtheilungen, bestehend aus 12 fahrenden, 2 Gebirgs- und 3 reitenden Batterien. Das VII. Corps hat 1 Regiment in 2 Abtheilungen, bestehend aus 3 fahrenden und 4 Gebirgsbatterien. Die drei selbständigen Divisionen haben 4 fahrende und 10 Gebirgsbatterien. Gesammtstärke der Feldartillerie: 169 Feld-, 18 reitende und 46 Gebirgsbatterien. Die Bespannung ist mangelhaft. (Errichtung je eines Haubitzenregiments zu 6 Batterien beim II. und III. Corps in Vorbereitung.) Die neueren Geschütze sind von Krupp. Die Festungsartillerie zählt 78 Compagnien. Pioniere: Beim I. bis IV. Corps je 1 Bataillon, beim V. bis VII. Corps je 1 Compagnie. Außerdem beim I. Corps 25 Compagnien Festungsingenieure. Beim I. bis V. Corps 1 Compagnie Telegraphenbauer, beim II. Corps eine Pontonierabtheilung. Train: Jedes Corps hat 3, das I. und V. 4 Escadrons. Ferner 33 Handwerker- und 1 Gestütscompagnie. Gendarmerie: 397 Compagnien zu Fuß, 200 Compagnien zu Pferde (nach anderer Angabe 412 bezw. 237 mit je 50—75 Mann). Redif-truppen 352 Bataillone (I. bis V. Corps je 64, das IV. 32 Bataillone). Auf Kreta stehen 2

Regimenter zu 4 Bataillonen und 4 Gebirgsbatterien; in Hedschas 13 Bataillone und 1 Regiment, bestehend aus 2 Gebirgsbatterien; in Tripolis 17 Bataillone und 1 Regiment zu 4 fahrenden und 2 Gebirgsbatterien regulärer Truppen, ferner 10 Localescadrons, Stärke wie angegeben. In Yemen stehen 39 Bataillone, 3 fahrende und 1 Gebirgsbatterie, 1 Compagnie Pioniere. Höchststärke der türkischen Armee auf Kriegsfuß theoretisch 900 000 Mann; im letzten Kriege mit Einschluß der ägyptischen Truppen aber nur 750 000 Mann, welche Höhe auch erst nach Monaten und mit schwerer Mühe erreicht wurde. (Andere Angaben aus 1895: Jährlich werden etwa 40 000—45 000 Mann eingestellt; die Durchschnittsstärke des ganzen Heeres beträgt 200 000 Mann; sie steigt bei der Mobilmachung nach Einberufung der Reserve auf 380 000 Mann, während 150 000 Mann in Dépôts u. s. w. verbleiben. Von den 600 000 Mann der Landwehr sind höchstens 280 000 Mann ausgebildet, von den 360 000 Mann Landsturm nur 180 000, so daß bei einer Gesammtkriegsstärke von rund 5 Millionen 710 000 Mann wirklich geschult sind, da beim Beginn eines Feldzuges auch die Linie höchstens 250 000 Mann ausgebildete Leute besitzt.)

Stand der Kriegsflotte 1895.

Schiffe.	Tonnengehalt.	Indic. Pferdekräfte.	Gesch.	Lancierrohre.
Panzerfahrzeuge.				
3 Kasematten-Panzerschiffe (1868 bis 1885)	22 510	15 860	72	—
2 Thurmschiffe (1864 und 1892)	12 800	7 470	54	4
2 Panzerbatterieschiffe (1864 und 1865)	12 800	7 470	48	—
7 Panzercorvetten (1868—1872)	16 380	16 100	87	2
1 Panzermonitor (1868)	2 500	200	13	—
1 Panzerkanonenboot (1875)	400	400	6	—
2 Fluß-Panzerkanonenb. (1864)	660	580	8	—
1 Torpedojäger	450	3 500	7	?
15 Torpedoboote 1. Klasse (1886 bis 1892)	?	14 550	29	26
7 Torpedoboote 2. Klasse (1885 1890)	300	2 950	12	14
41 Schiffe Summa	68 800	69 080	336	—
Ungepanzerte Schiffe.				
2 Kreuzer 2. Klasse (1890—1892)	3 273	4 944	30	4
1 gedeckte Corvette (1875)	1 300	450	18	1
5 Corvetten (1859—1863, 1887 bis 1889)	3 982	750	30	2
9 Kanonenboote 1. und 2. Klasse (1859—1889)	3 436	940	54	—
3 Jachten (2 Radjachten, 1861 bis 1888)	4 196	1 235	3	—
6 Radavisos (1864—1869)	5 567	1 610	19	—
9 Schraubendampfer (1865 bis 1888)	1 800	490	?	—
22 Raddampfer (1841—1889)	ca. 10 000	3 000	11	—
4 Transportschiffe (1863—1878)	7 969	880	?	—
1 Schrauben-Transp.-Av. (1874)	—	2 584	19	—
62 Schiffe Summa	41 523	16 883	—	7
1 Torpedoboot 3. Klasse (1884)	—	120	—	2

Ferner 2 unterseeische Torpedoboote, 30 Spirren-Torpedoboote, 6 Dampfer, 1 Artillerieschulschiff, 22 Dampfbarcassen, 2 Segelschiffe, 4 Hulks und 51 Dampfer der Gesellschaft „Wahsusse“ (18 250 t) und 10 Dampfer in Bassora (2103 t). Im Bau begriffen (1895): 1 Panzerkreuzer, 1 Torpedobootsjäger, 2 Torpedoboote, je 2 Kreuzer 1., 2. und 3. Klasse, 6 Kanonenboote 1. Klasse. Officier- und Mannschaftenbestand (1892): 6 Viceadmirale, 11 Contreadmirale, 130 Schiffscapitäne, 25 Fregattencapitäne, 55 Corvettencapitäne, 300 Capitänlieutenants, 250 Lieutenants, 200 Fähndriche; zusammen 977 Officiere. 400 Schiffsingenieure, 50 Aerzte, 40 Commissare, 172 Zahlmeister, zusammen 782 Beamte; ca. 30 000 Unterofficiere und Matrosen, 9650 Marinesoldaten.

Außerdem sind vom Wehrdienst gesetzlich befreit die Bewohner Stambuls (doch kommt diese Vergünstigung auch anderen Bezirken zu gute); ferner die Schüler der theologischen und anderer höherer Schulen. 1869 wurde die active Dienstzeit (Nizam) auf drei Jahre bei der Infanterie, vier Jahre bei den anderen Waffengattungen, die Reservedienstzeit (Ichtiad) auf drei bezw. zwei Jahre, zusammen sechs Jahre festgesetzt, auf acht Jahre in der Landwehr (Redif) und sechs Jahre im Landsturm (Mustafiz).

Das muselmanische Schulwesen. Bis zur Mitte der 70er Jahre gab es mittlere Schulen überhaupt nicht. Zwischen den Mektebs (Elementarschulen) unter den Imams und den Medressen — beide von den Wakfs, den frommen Stiftungen, unterhalten — gab es keine geistige Uebergangsbrücke. In der Elementarschule lernte die Jugend etliches Lesen und Schreiben; höher verstieg sich, namentlich in den Provinzen, der Lehrplan nicht. In Constantinopel selbst war allerdings unter der Einwirkung und Concurrenz der Schulen der Ausländer schon früher etwas für die Verbesserung des muselmanischen Unterrichts geschehen. 1884 schuf das Schulorganisationsgesetz zwei Kategorien: öffentliche und Privatschulen, jene unter Leitung, diese unter der Oberaufsicht des Staates und von Einzelnen oder Gemeinschaften ins Leben gerufen und unterhalten. Zu den Privatschulen werden auch die Medressen gerechnet, trotz ihrer directen Verbindung mit dem Scheik ül Islam und der Art ihrer Unterhaltung durch die Wakfs.

Die theoretische Eintheilung der öffentlichen Schulanstalten beginnt mit den Kinderbewahranstalten (Mukiatibi Sibian); es folgen die Elementarschulen niederster Ordnung (Ibabdijehs) und diejenigen höherer Ordnung (Ruschdijehs). Mit sechs Jahren beginnt die Schulpflicht; der Unterricht ist für Muselmanen obligatorisch und kostenfrei. Der Vater hat das schulpflichtige Kind — Knabe oder Mädchen — der Behörde seines Viertels (Muktar) vorzuführen, um es in die Liste der Sibian oder Ibabdijehs eintragen zu lassen. Häuslicher Elementarunterricht kann jedoch an Stelle des Schulunterrichts treten. Der Lehrgang in den Ibabdijehs ist vierjährig; der Lehrplan umfaßt Erlernung von Koranversen, türkisch Lesen, Schreiben, Grammatik, Rechnen, Geographie und Geschichte. In die Ruschdijehs werden die Kinder mit dem zehnten bis zwölften Lebensjahre aufgenommen; Besuchszeit vier Jahre. Lehrplan: türkische Grammatik, Ara-

bisch, Persisch, Aufsätze, Geographie, osmanische und Weltgeschichte, Rechnen, Anfangsgründe der Geometrie, Linearzeichnen; bisweilen eine der am Orte vornehmlich vertretenen nichtmuselmanischen Sprachen. Der Mädchenunterricht ist nach der wissenschaftlichen Seite nicht so umfassend, begreift aber praktische Handfertigkeiten in sich. Der Besuch der Ruschdijehs ist nicht obligatorisch, der Unterricht unentgeltlich. Aus öffentlichen Mitteln werden Gebäude, deren Instandhaltung, Gehälter und Lehrmittel bestritten. Theoretisch soll für je 500 muselmanische Familien eine Ruschdijehschule eingerichtet werden. Das Schulsystem ist als durchgeführt hauptsächlich nur in Constantinopel zu betrachten. Die kleineren Orte in der Provinz haben meist nur eine Schulanstalt unterster Ordnung (Sibian).

In die Vorbereitungsschulen treten muselmanische oder nichtmuselmanische Kinder nach Abschluß des Lehrcurses in den Ruschdijehschulen ein. Jede Stadt von 1000 Häusern soll eine solche Vorbereitungsschule besitzen, durchweg jede Vilajethauptstadt (wo auch eine Inspection des öffentlichen Unterrichts). Besuchsdauer: drei Jahre; Lehrplan: osmanische Literatur, Briefstil, Französisch, Rhetorik, Anfangsgründe der Volkswirthschaft, Geographie, Weltgeschichte, Algebra, Geometrie, Chemie, Physik, Naturgeschichte, Zeichnen. Diese Schulen sollen mit der Zeit nach dem Muster des Mekteb Sultani, des kaiserlichen Collegs von Galata Seraj, entwickelt werden, wo dann zu jenen drei Jahren noch weitere fünf Jahre der Ausbildung hinzukommen. Dem höhern Unterricht dienen folgende Schulen: die Gesetzesschule, 1882 reorganisirt, vierjähriger Cursus (osmanisches Recht „Medjelle", muselmanisches Recht, römisches Recht, osmanisches Handelsrecht, Civilproceß- und Strafproceßverfahren, Verwaltungsgesetz, Nationalökonomie); die Philologenschule, vierjähriger Cursus (Arabisch, Griechisch, Latein, Philosophie, Archäologie, Weltgeschichte); die Ingenieurschule, mit ebenfalls vierjährigem Cursus. Ferner bestehen: eine militärische und eine Civil-Medicinschule, drei Lehrervorbereitungsschulen (für Elementarlehrer, für Mittelschullehrer, für Lehrerinnen), eine Sprachenschule für Beamte unter 25 Jahren (Französisch, Arabisch obligatorisch; Griechisch, Armenisch, Englisch, Deutsch, Russisch facultativ), eine Kunstschule (seit 1883), Handelsschule, je eine Kunstgewerbeschule für Knaben und Mädchen, Gewerbeschulen für jedes Vilajet (in Vorbereitung), eine Bergwerks- und Forstschule, eine Telegraphenschule.

Der Studiengang in den Medressen, getrennt von den vorerwähnten, ist (abgesehen von der elementaren Vorbereitung) ein zehn- bis zwölfjähriger; er umfaßt Grammatik, Logik, Metaphysik, Philologie, Rhetorik, Geometrie, Astronomie. Zu der angegebenen Studienzeit kommen noch einige Jahre Studiums des Gesetzes, der Commentare und der Tradition für diejenigen hinzu, welche nach höheren Stellungen streben. Neben den Medressen sind unmittelbar vom Scheik ül Islam abhängig eine Waisenschule und zwei Vorbereitungsschulen für Imams und Muezzins in Stambul und Skutari. Die nichtmuselmanischen Schulen müssen von der Regierung concessionirt werden; die Aufsicht der letztern erstreckt sich darauf, daß im Unterricht der Schulen nichts gegen die Einrichtungen des Reichs oder die Moral Gerichtetes vorkommt, und daß die Lehrer die vorschriftsmäßige Vorbildung haben, wofür die Bescheinigung der kirchlichen Oberbehörde der betreffenden Religionsgemeinschaft genügt. Die Griechen haben verhältnißmäßig die meisten Schulen; dann folgen die Armenier, deren Schulwesen dank privater Wohlthätigkeit an Blüte mit demjenigen der Griechen wetteifert, nicht zu vergessen die Sanazzarianstiftung in Erzerum.

B. Aegypten. Soweit nachweisbare geschichtliche Spuren vorhanden, ist die Geschichte keines Volkes so alt wie diejenige der Aegypter. Wechsel der Herrschaft zwischen Ober- und Unterägypten, Knechtung durch Einwanderer, die Ansiedlung der Israeliten, Wiedergewinnung der Unabhängigkeit, Bau großartiger Denkmäler, große Feldzüge u. s. w. füllen die erste große Periode aus. Dann folgten äthiopische Könige wiederum, ausländische Herrscher, ehemals Bezwungene. Die Empörung der Aegypter gegen diese Herrschaft brachte zunächst in die durch Jahrhunderte erstarrten Verhältnisse eine durchgreifende Aenderung, indem nicht ein nationaler König, sondern ein Zwölfercollegium die Herrschaft übernahm. Auf die monarchischen Gefühle des Volkes sich stützend, beseitigte dann schließlich einer der Zwölfherrscher, Psammetich, mit karischer und ionischer Hilfe seine elf Mitherrscher und begründete die saitische Dynastie. Psammetich machte der bisherigen Abgeschlossenheit Aegyptens nach außen ein Ende, indem er die Ansiedlung von Griechen, seinen Helfern, gestattete. Dies erweckte die Eifersucht der Kriegerkaste und veranlaßte die Auswanderung zahlreicher Mitglieder derselben nach Aethiopien. Sein Nachfolger Necho erneuerte die Verbindung zwischen dem Nil und dem Rothen Meere, war im Kriege gegen Juda glücklich, unterlag jedoch den Assyriern. Ihm folgten Psammis und Apries, während die Babylonier sich in Assyrien festsetzten. Apries verlor durch einen Aufstand der Kriegerkaste Thron und Leben. Der Führer des Aufstandes, Amasis, gelangte auf den Thron, hob das Reich durch innere Kräftigung und äußere Eroberungen, doch wurde bereits unter seinem Sohne Psammenit Aegypten eine Beute der Perser (526) unter Kambyses. Griechische Sprache und Bildungselemente hatten seit Psammetich Eingang in Aegypten gefunden, der Handel fremder Völker suchte Fühlung mit dem alten Culturlande. Kurze Zeit zwischen 525 und 332 von Persien unabhängig geworden, kam Aegypten 332 in die Hand Alexanders d. Gr. 305 begründete der Diadoche Ptolemäus die nach ihm benannte Dynastie. Dann in die Hand der

Römer gerathen, zeigt das Land schon im ersten christlichen Jahrhundert sich stark der christlichen Lehre zugethan. 395 an das byzantinische Reich übergegangen, fiel Aegypten 638 den Arabern zu. Der Islam mit seiner gewaltthätigen Bekehrungsmethode gewann zwar viele Kopten zu Anhängern, doch vermochte er das Christenthum bei weitem nicht auszurotten. An der Spitze der Verwaltung standen häufig wechselnde Statthalter der Kalifen; 868 machte sich einer derselben, Achmed ben Tulun, unabhängig, dann herrschten die Kalifen von Bagdad, denen wieder eine kurzlebige unabhängige Dynastie folgte, worauf 969 die Fatimiden zur Herrschaft gelangten. Mit Abdad endete diese Dynastie; der ihm gegen die Kreuzfahrer vom Beherrscher Aleppo's zu Hilfe gesandte Saladin ermordete ihn und gründete die Dynastie der Eyubiden. Syrien wurde den Christen abgenommen. 1193 zerfiel mit Saladins Tode sein Reich in drei Theile; einer seiner Söhne bildete in ähnlicher Weise, wie später die Janitscharen gebildet wurden, aus gekauften Sklaven (Mingreliern und Cirkassiern) die Truppe der Mameluken. Der Anführer der letzteren beseitigte 1250 (zwei Jahre nach dem unglücklichen Einfall Ludwigs des Heiligen) den letzten Eyubiden und wurde von seinen Leuten zum Sultan erhoben. Diese Soldatenkaiser erlitten großentheils ein gewaltsames Schicksal, während das Land an den Rand des Abgrundes gelangte, sowohl durch die gewaltthätige Mißwirthschaft als durch Seuchen. 1517 machte der osmanische Sultan Selim I. der Mamelukentyrannei ein Ende, doch setzte er an die Spitze der 24 Provinzen, in welche Aegypten getheilt wurde, Mamelukenbeys unter der Oberaufsicht eines selbstgewählten Scheik el Beled zu Kairo. Von Stambul wurde ein Pascha zur Beaufsichtigung gesandt, während die vereinigten Anführer der sieben Armeekörper des Landes die Träger der Macht waren. Allmählich brachten die Mameluken die Führung der Truppenkörper und damit den Rath der Sieben in ihre Gewalt, so daß der Pascha jeden Einfluß verlor. Von 1771 bis 1773 machte sich der Mameluk Ali zum Alleinherrscher, schlug seine Nebenbuhler und die Türken, wurde ermordet und sein Mörder erhielt die Bestätigung der Pforte als Pascha. Danach theilten sich Ibrahim Bey und Murad Bey in die Civil- und Militärgewalt, um noch einmal das Land nach Möglichkeit auszusaugen. Eine Beschwerde des französischen Consuls gab dem General Bonaparte die Gelegenheit zu seinem ägyptischen Feldzuge, welcher 1801 mit dem Abzug der Franzosen endete. Der Versuch einer Erneuerung der Mamelukenherrschaft wurde von der Pforte vereitelt, welche nach Ermordung des von ihr dorthin gesandten Statthalters Ali durch die Mameluken Chosrew Pascha zur Bekämpfung der letzteren schickte.

Die Geschichte des neuern Aegypten als selbständigen Staatswesens hebt an mit Mehemed Ali, dem Begründer der das heutige Reich beherrschenden Dynastie. Dieser Gestalt begegnen wir 1800 in dem von der Türkei veranstalteten Zuge nach Aegypten, welcher die Vertreibung der von Napoleon seiner Zeit dorthin geführten Franzosen zum Zwecke hatte. Er erhielt in Kairo den ständigen Oberbefehl über ein dortiges aus Albanesen bestehendes Truppencorps. Gouverneur Aegyptens geworden, machte Mehemed Ali den Mameluken weitgehende Zugeständnisse bezüglich Theilung der Herrschaft. Am 1. März 1811 aber lud er mit heuchlerischer Freundlichkeit 480 Mamelukenbeys in die Citadelle von Kairo ein und ließ sie, als er sie hier in der Falle hatte, von seinen albanesischen Soldaten niederhauen. Er war nun unumschränkter Gewalthaber. Gegenüber der Pforte war Mehemed Ali bis dahin im ganzen correct geblieben; von ihr wurde er daher 1811 mit der Bestrafung der aufständischen Wahabiten, einer Secte in Arabien, beauftragt. Die Albanesen wurden auf entfernte und langwierige Feldzüge ausgeschickt, während Mehemed Ali inzwischen aus Fellahs mit Hilfe europäischer Officiere ein nationales Heer bildete. Dieses Heer war es, welches im Auftrage der Pforte unter Anführung Ibrahims den griechischen Aufstand 1825 in so furchtbarer Weise strafte. Von der für den Zug nach Griechenland versprochenen Belohnung: Ueberlassung des Paschaliks Damascus und der Insel Kreta, gab die Pforte nur den zweiten Theil heraus und beschwor damit eine Gefahr über sich herauf, die sie aus eigener Kraft nicht mehr sollte abwenden können. Mehemed Ali schickte seinen erprobten Adoptivsohn 1831 mit 60 000 Mann nach Syrien; Ibrahim drang nach siegreichen Schlachten bis in die Mitte Kleinasiens vor; Constantinopel zitterte, als auch diesmal wiederum die Großmächte Halt geboten. Doch erntete Mehemed Ali als Frucht dieses siegreichen Zuges im Frieden von Kutahia 1833 die Ueberlassung ganz Syriens bis zum Taurus als Lohn. Nicht zufrieden hiermit trachtete Mehemed Ali nach der Herrschaft über ein großes, unabhängiges Reich, zu dessen Erweiterung u. a. ein Eroberungszug in Arabien diente. Er war zu sehr erstarkt, als daß die Türkei, die nun auf Englands Betreiben ein Heer gegen ihn sandte, ihn hätte bezwingen können. Bei Nisib wurden die Türken vollständig von Ibrahim geschlagen, der nunmehr bis vor Constantinopel rückte, während die türkische Flotte zu ihm überging. Um die Türkei zu retten, rüsteten die Großmächte; Ibrahim wurde von den vereinigten Oesterreichern und Engländern im Libanon geschlagen, die englische Flotte bedrohte die ägyptische Küste und Mehemed Ali mußte sich dem Sultan unterwerfen. Durch Hatti-Scherif des Sultans vom 13. Februar 1841 wurden seine bisherigen Rechte eingeschränkt, jedoch erhielt er die Verwaltung Aegyptens und gleichzeitig deren Erblichkeit in seiner Familie zugesichert. Im folgenden Jahre mußte er im Zusammenhange mit seinen letzten kriegerischen Mißerfolgen auf Verlangen der

Pforte auch das von ihm befolgte Monopolsystem opfern. 1844 legte Mehemed Ali die Regierung nieder. Ibrahim wurde von der Pforte als sein Nachfolger bestätigt. Mehemed Ali starb am 2. August 1849. Er hinterließ eine gegen früher bedeutend nach Süden erweiterte Herrschaft; dank seinen geschickten Vorbereitungen militärischer und finanzieller Art erwarb er, allerdings erst nach Wechselfällen ernsterer Art, das Gebiet nilaufwärts bis einschließlich Kordofan. Mehemed Ali, der zu seinen politischen Zwecken vor der blutigsten Grausamkeit nicht zurückschreckte, unternahm doch auf die Nachricht schwerer Bedrückung der Bevölkerung am obern Nil hin selbst 1838 eine Reise nach Chartum, bestrafte die schuldigen Beamten schwer und ließ feierlich die Abschaffung der Sklaverei verkündigen. Die Mittel zu seinen großen Unternehmungen stellte Mehemed Ali durch eine Belebung des ägyptischen Außenhandels bereit. Letztere erreichte er auf dem gewaltsamen Wege des Monopolsystems, durch den den Fellahs auferlegten Zwang, ihre gesammte Ernte zu einem von der Regierung zuvor bestimmten Preise an die Staatslager abzuliefern. Die gewerbliche Thätigkeit lenkte er großentheils aus der Hausindustrie in neue, von ihm angelegte Staatsfabriken hinüber. Doch war der europäische Wettbewerb damit nicht aus dem Felde zu schlagen; Aegypten als von der Natur zum Ackerbau bestimmtes Land bildet für die Entwicklung der Industrie keine Grundlage und bietet für dieselbe keine Hilfsmittel; vor allem mußten die Anläufe zur Industrie unter dem erlahmenden Einflusse des Monopolsystems erfolglos bleiben: heute zeugen viele Fabrikenruinen von der verfehlten Unternehmung Mehemed Ali's. Wie bei den wissenschaftlichen Expeditionen, so bediente der Pascha auch bei seinen gewerblichen und handelspolitischen Plänen sich europäischer Intelligenz. Finanzwirthschaftlich hatte Mehemed Ali Aegypten derart zerrüttet, daß es am Ende seines Regiments gänzlich erschöpft war.

Ibrahim Pascha hatte nur eine kurze Regierung vom Juli bis November 1848. Dann erhielt Abbas I. (November 1848 bis Juli 1854) die Statthalterschaft (ein Sohn Tusuns); den Europäern gegenüber ganz anderen Grundsätzen folgend als sein Großvater, entließ er fast alle europäischen Beamten. Als auf Veranlassung der Mächte die Türkei 1851 von ihm verlangte, daß er die in der Türkei durch Hatti-Scherif von Gülhane vom Jahre 1840 eingeführte staats- und civilrechtliche Gleichheit der Christen mit den Mohammedanern einführen solle, weigerte er sich. Es gelang ihm schließlich, die Pforte nicht nur zum Verzichte auf ihre Forderung, sondern zu weiteren Zugeständnissen zu zwingen. Zur Hebung der wirthschaftlichen Lage und Kraft des Volkes ermäßigte Abbas die drückendsten Steuern und minderte die Heeresausgaben; doch mußte er mit Flotte und 15 000 Mann am Orientkriege Theil nehmen. Den Gedanken des Handelsmonopols griff er wieder auf. 1854 wurde unter ihm die erste ägyptische Eisenbahn (Theilstrecke Alexandrien-Kaffr ez Zagat) eröffnet. Abbas' für Sicherheit des Lebens und Eigenthums wohlthätiger Strenge ist es wohl zuzuschreiben, daß er durch Erdrosselung endete.

Abbas folgte Mehemed Ali's vierter, 1822 geborener Sohn Said (Juli 1854 bis Januar 1863). Derselbe zog wiederum die Europäer an sich; sein Name bleibt mit der Herstellung des Suezkanals, zu dessen Erbauung er trotz allen feindseligen Machenschaften der Engländer Lesseps die Concession ertheilte, für immer verknüpft. Er stellte Lesseps außer der Zusage der nöthigen Arbeitskräfte — Frohndienste der Fellahs — auch reiche Geldmittel durch Uebernehmen von Actien zur Verfügung. Damit war der erste Schritt zu einer Entwicklung gethan, welche das Land schließlich in die Hand der Engländer liefern sollte. Es kam die Aufnahme der ersten ägyptischen Staatsanleihe des Jahres 1862 im Betrage von 2 195 200 Pfd. Sterling zu dem nur von den Anleihen 1868 und 1870 (75 %) unterbotenen Ausgabepreise von $82^1/_2$ % bei 7 % Verzinsung, wie sie bei den ersten neuen Anleihen üblich war. In demselben Jahre folgte eine zweite Anleihe (1 097 600 Pfd. Sterling) zu $84^1/_2$ % Ausgabepreis.

Ismail (Januar 1863 bis Juni 1879), geboren 1830 als Sohn Ibrahims, erlebte die Peripetie des mit Mehemed Ali begonnenen politischen und volkswirthschaftlichen Dramas, indem er gleichzeitig auch die Hauptschuld auf sich lud. In Paris erzogen, suchte Ismail der europäischen Cultur in Aegypten auf alle Weise Eingang zu verschaffen; er hob das Schulwesen, errichtete die ersten Mädchenschulen, förderte die öffentlichen Bauten, den Verkehr in umfassendstem Maße und gab seinem Ehrgeiz durch kostspielige, erfolgreiche Eroberungszüge in den Sudan nach. Die nebst Chartum und Kordofan heute Aegypten wieder verloren gegangenen Provinzen Darfur, Bahr el Abiad, Bahr el Ghazel und Aequatoria sowie das Somalireich Harrar fügte Ismail der ägyptischen Herrschaft hinzu. Von der Pforte kaufte er die Häfen Suakim, Massaua, Zeitah und Berbera. Seiner Glanzliebe trugen Aenderungen in dem staatsrechtlichen Verhältnisse zur Türkei Rechnung: ein Ferman vom 8. Juni 1867 verlieh ihm den Titel Khedive mit dem Prädicate Hoheit und dem Range eines Großveziers; freilich mußte dieses formelle Zugeständniß mit der Erhöhung des an die Türkei zu zahlenden Tributs auf fast den doppelten Betrag erkauft werden. Am 8. Juni 1873 wurde unter nochmaliger Erhöhung des Tributs eine Reihe weiterer Rechte verliehen, die sich auf Gesetzgebung, Rechtspflege, Münzprägung, Aufnahme von Anleihen im Auslande bezogen. Die durch Ismail Pascha's Unternehmungslust und namentlich bei Eröffnung des Suezkanals 1869 bekundete Verschwendungssucht nothwendig gewordenen, durch das Entgegenkommen der Pariser und Lon-

doner Börse bis 1873 sehr erleichterten Anleihen summirten sich schließlich auf 100 Millionen ägyptische Pfund. Bereits 1871 war der Staatsbankrott vor der Thüre; ihm suchte Ismail auszuweichen durch Anziehung der Steuerschraube und namentlich durch die sogen. Moukabala, das Gesetz vom 30. August 1871, welches allen Grundbesitzern, die sofort für die nächsten sechs Jahre die Grundsteuer zahlten, unbedingtes Eigenthumsrecht an ihrem Grund und Boden zusicherte. (Das Gesetz hatte anfangs nur einen Theilerfolg, wurde am 7. Mai 1876 aufgehoben, aber am 18. November 1876 wieder obligatorisch eingeführt und am 6. Januar 1880, nachdem bei weitem die meisten Grundbesitzer das volle Eigenthumsrecht erworben, endgiltig aufgehoben.) Weiter verkaufte Ismail Pascha 1875 seine 176 602 Suezkanalactien für 4 Millionen Pfd. Sterling an England (heutiger Werth fast das Fünffache) — ein Tropfen auf einen heißen Stein: im April 1876 mußte ein vierteljähriges Moratorium für die Staatsschuld und Ismails Privatschuld bekannt gemacht werden. Inzwischen hatten am 1. Februar 1876 die aus Mohammedanern und Europäern zusammengesetzten, an die Stelle der Consulargerichtsbarkeit getretenen tribunaux mixtes mit dem Obergerichte in Alexandrien ihre Thätigkeit begonnen; letzteres verurtheilte den Khedive zur Zahlung seiner Schulden und pfändete seinen Palast in Ramleh; England, Frankreich, Italien und Oesterreich erzwangen die Errichtung der Kasse zur Tilgung der Staatsschulden (caisse de la dette publique), zur Beaufsichtigung des ganzen Staatsschuldenwesens, der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte zur Befriedigung der ausländischen Gläubiger mit Klagerecht vor den tribunaux mixtes. Im November 1876 wurden die ägyptischen Schulden classificirt in eine consolidirte, privilegirte fünfprocentige Schuld von 17 000 000 Pfd. Sterling, eine unificirte Schuld von 59 000 000 Pfd. Sterling, beide tilgbar in 65 Jahren, letztere durch Rückkauf unter 75 % eventuell durch Ausloosung zu 75 % des Nominalwerthes, und drittens eine Dairaschuld (Güterverwaltung des Khedive) in Gestalt einer fünfprocentigen consolidirten Schuld von 8 815 430 Pfd. Sterling mit Tilgung durch Rückkauf oder Ausloosung zu 75 %. Die Verwaltung dieser Schulden wurde paralysirt durch die eigenmächtige Verfügung des Khedive über die Staatseinnahmen; die Proteste der Schuldenkasse halfen nichts, die Urtheile der gemischten Gerichte erkannte die Regierung nicht an. Endlich zwangen die Mächte den Khedive zur Einsetzung einer Untersuchungscommission. Deren Thätigkeit hatte zur Folge, daß Ismail die meisten Dairagüter abtrat (22. Mai 1878) und sich (28. August 1878) verpflichtete, ein Cabinet mit zwei ausländischen Mitgliedern zu bilden; thatsächlich erhielt in dem neuen Cabinet Nubar Pascha der Engländer Wilson die Finanzen und der Franzose Blignières die öffentlichen Arbeiten; die seit dem 18. November 1876 bestehenden Posten eines englischen und französischen Generalcontrolleurs wurden vorläufig aufgehoben. Ein internationaler Ausschuß verwaltete die für eine neue Anleihe verpfändeten Dairagüter. Nur mit größtem Widerwillen hatte sich Ismail zu den ihm abgezwungenen Zugeständnissen bequemt und er suchte die Last auf jede Weise wieder abzuschütteln. Die Nation sollte gegen die Europäer und ihre Ansprüche ausgespielt werden. Zu diesem Zwecke benutzte der Khedive das von ihm im Jahre 1866 ins Leben gerufene Scheinparlament, welches nunmehr die Finanzlage berathen sollte. Die Bevölkerung, das Militär wurden gegen die Ausländer aufgehetzt; nach einem künstlich geschürten Militäraufstande am 18. Februar 1879 gegen den englandfreundlichen Nubar Pascha und Wilson entließ Ismail erstern und ernannte seinen Sohn Tewfik an dessen Stelle; die beiden Ausländer wurden ihrer Portefeuilles beraubt, als am 7. April Ismail ein nur aus Eingeborenen bestehendes Cabinet ernannte. Inzwischen hatte das Scheinparlament ein neues Finanzgesetz angenommen, welches die Rechte der Staatsgläubiger noch mehr verkürzte. Deutschland veranlaßte hierauf einen Einspruch der Großmächte, England und Frankreich verlangten die Absetzung des Khedive und Abdul Hamid kam diesem Verlangen durch Irade vom 26. Juni 1879 nach. Ismail wurde verbannt und ging zunächst nach Italien, dann nach Constantinopel. Hier starb er am 2. März 1895.

Tewfik Pascha (Juni 1879 bis Januar 1892) führte durch Einsetzung einer internationalen Liquidationscommission eine Neuregelung der Finanzen, abgesehen von der Dairaschuld, herbei, unter gleichzeitiger Vergewaltigung der Gläubiger einer inländischen Zwangsanleihe. Die Pforte suchte Tewfik die 1873 dem Khedive verliehenen Rechte zu nehmen, jedoch erhoben England und Frankreich Einspruch; nur wurde zugestanden, daß der Khedive ohne Zustimmung der Pforte und seiner Gläubiger keine neue Anleihe mehr aufnehmen und im Frieden nur 18 000 Mann Truppen halten dürfe. Im Februar und September 1881 führte der Oberst Achmed Arabi Militäraufstände herbei, unterstützt von der Nationalpartei und zum Zwecke der Beseitigung des Einflusses der Europäer. Durch eine regelrechte Belagerung im Abdinpalaste erzwang Arabi ein neues Ministerium, im Februar 1882 wurde dieses gestürzt und Arabi zum Kriegsminister ernannt. Frankreich und England, auch jetzt noch immer gemeinsam operirend, sandten Beobachtungsgeschwader nach Aegypten, Arabi bildete ein neues Ministerium und ließ, über die Staatsgelder frei verfügend, im Lande gegen die Ausländer hetzen, welche jetzt zum Theil Aegypten verließen. Am 25. Mai forderten England und Frankreich die Entfernung Arabi Pascha's und ein neues Cabinet. Tewfik ernannte Arabi, vom Militär bedroht, aber wieder zum Kriegsminister. Am 11. Juni 1882 erfolgte in Alex-

andrien das Gemetzel unter den Europäern, ohne daß die im Hafen liegenden englischen und französischen Schiffe eingegriffen hätten. Aegypten entblößte sich nun von allen Ausländern. In Constantinopel traten am 28. Juni die Vertreter der sechs Großmächte zu einer Conferenz zusammen; inzwischen überließ Frankreich England allein das Feld; die Schiffe des letztern beschossen am 11. und 12. Juli Alexandrien, wo Gesindel den Schrecken zu Plünderungen benutzte. Anfangs abgeneigt, in Aegypten einzuschreiten, erklärte sich der Sultan kurz darauf hierzu bereit, nun aber lehnte England dies ab. Britische und indische Truppen schlugen Arabi bei Tell el Kabir und der Khedive löste das ägyptische Heer auf. Arabi Pascha wurde vor ein britisches Kriegsgericht gestellt, zum Tode verurtheilt, aber zum Aufenthalt nach Ceylon begnadigt. England sicherte sich nun die Controlle der Verwaltung Aegyptens und die Aufsicht über den Suezkanal. Das von ihm lange erstrebte Ziel war erreicht; daß jetzt gleichzeitig die Provinzen im Sudan durch die Mahdisten verloren gingen, war im Vergleich zu dem Erreichten nebensächlich; daher die Lauheit der Unternehmungen zum Entsatze Chartums, daher das traurige Ende Gordon Pascha's. England besetzte die Häfen des Rothen Meeres Suakim und Massaua sowie am Nil Assuan, Korosko und Wadi Halfa, den Sudan seinem Schicksale überlassend.

Von 1879 bis 1882 hatten ein französischer und ein englischer Generalcontrolleur gemeinsam die ägyptischen Finanzen beaufsichtigt; nunmehr verblieb diese Aufgabe ausschließlich einem Engländer, welcher im ägyptischen Ministerrathe durch sein unbedingtes, nicht zu motivirendes Veto einen fast souveränen Einfluß auf die Finanzverwaltung erhielt, und damit auch auf die Verwaltung selbst. England war es auch, welches nach der Niederwerfung des Aufstandes auf die nothwendig gewordene Neuorganisation der Verwaltung den bedenklichsten Einfluß erhielt und zahlreiche Posten mit Engländern besetzte, während gleichzeitig alle anderen ausländischen Beamten beseitigt wurden. Englands Bestreben war es nun, die Finanzen zu heben und den Wohlstand zu fördern. Dabei geschahen mancherlei Mißgriffe, welche wie das übrige unsympathische Vorgehen der Engländer die üble Stimmung gegen letztere in Europa verstärkten. Frankreich und Rußland sind die Hauptvertreter dieser englandfeindlichen Stimmung; dieselben steckten sich 1885 hinter die Pforte, um England zu einer baldigen Räumung Aegyptens zu veranlassen; umsonst. Doch ließ der Sultan wenigstens formell sein Ansehen in Aegypten durch Entsendung eines Commissars wahren. Frankreich veranlaßte dann 1887 England zum ausdrücklichen Zugeständnisse der unbedingten Neutralität des Suezkanals.

Der Khedive Tewfik starb am 7. Januar 1892. Sein jugendlicher Nachfolger Abbas II. empfand ganz besonders die brutale Willkür, mit der England nunmehr in Aegypten waltete. Die Minister mußte er sich thatsächlich aufzwingen lassen; Berufungen nach seinem eigenen Geschmack, die aber nicht demjenigen der Engländer entsprachen, beantworteten diese mit Lahmlegung der Verwaltung; überhaupt suchte England das Ansehen des Khedive möglichst herabzusetzen. Damit wurde aber nur erreicht, daß Englands Name wie vielfach im Auslande so auch im Inlande mehr und mehr Gegenstand des Hasses wurde, um so mehr, als Abbas sich durch seine Geisteseigenschaften wie seine volksthümliche Haltung allgemeine Beliebtheit gewann. 1896 unternahmen die Engländer im Zusammenhange mit den Kämpfen der Italiener gegen Abessynien einen Vorstoß gegen den Mahdi, welcher die Wiedergewinnung Dongola's zur Folge hatte, dann aber wegen Mangel an Mitteln sistirt wurde. Die vereinigten Mächte Frankreich und Rußland hatten erfolgreich gegen die Verwendung ägyptischer Geldmittel zu diesem Feldzuge protestirt, so daß England die Kosten tragen mußte.

Aegypten im eigentlichen Sinn ist das Thalgebiet des Nils vom ersten Nilkatarakt bei Assuan (24° 30″ nördl. Br.) bis zum Mittelländischen Meere. Das heute im politischen Sinne Aegypten genannte Gebiet reicht nach den Aufständen des Mahdi nilaufwärts noch bis Dongola, begreift außer dem Nilthal und Nildelta die Landenge von Suez, ein Stück des südlichen Syrien, die Bezirke von Kosseir und Suakim am Rothen Meere und eine Reihe von Oasen der libyschen Wüste. Das heutige Aegypten zerfällt in Oberägypten von Wadi Halfa bis zur Theilung des Nils oberhalb der Hauptstadt Kairo, das „glückliche Land", und Unterägypten, das „Meeresland". Die Gesammtfläche Oberägyptens beträgt 1 700 000 ha, diejenige des Delta 1 402 000 ha, wozu noch die Fläche der Küstenseen (400 600 ha) und 22 276 ha unbebautes Land kommen. Den Bevölkerungsstand Aegyptens schätzte v. Fircks für Mai 1894 auf rund 7 739 000, darunter 7 366 400 Aegypter und Nubier, 25 300 seßhafte Araber, 236 000 Beduinen und 110 400 Ausländer, einschließlich der 8000 britischen Soldaten. 59 Stadtgemeinden haben über 5000 Einwohner. Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist je nach der Beschaffenheit des Bodens eine sehr verschiedene; sie beträgt durchschnittlich in Oberägypten 270, in Unterägypten 273 Menschen auf den Quadratkilometer (Rheinland 174,5; Regierungsbezirk Düsseldorf 360,6; Belgien 209). Unter der Bevölkerung zählt man gegen 6 356 000 Fellahs, 500 000 Kopten, 180 000 Nubier, 30 000 Angehörige verschiedener Zigeunerstämme, 10 400 Armenier, 25 300 Araber, 236 900 Angehörige zahlreicher Beduinenstämme, 100 000 Türken, 30 000 Juden, 30 000 Levantiner, 110 000 Europäer, hauptsächlich in Alexandrien und Kairo ansässig. Dem Religionsbekenntnisse nach zählte man 1894 etwa 7 068 200 Sunniten und 1000 Schiiten, 475 000 schisma-

tische Kopten, 59 400 griechische Schismatiker, 28 000 Protestanten, 30 000 Juden. Die Römisch-Katholischen gliedern sich in 39 000 Europäer, 12 000 Kopten, 20 000 Levantiner, 400 Armenier; die Protestanten in 10 000 Kopten und 18 000 Ausländer.

Die **Ausländer**, nach der Volkszählung von 1882 90 886 Seelen (1894 nach Schätzung etwa 110 000) vertheilen sich meist auf Unterägypten. Die Controle der Bewegung der Bevölkerung ist sehr mangelhaft; die Einwanderung von 1873 bis 1877 wird auf 2 170 910, die Auswanderung auf 2 151 669 Personen angegeben. Von 1846 bis 1877 sind 4 685 988 Geburten und 3 631 605 Sterbefälle angezeigt worden. Seit 1893 wurden die Angaben bei Geburten und Sterbefällen genauer und allgemein (Geschlecht, Alter, Todesursache), dank der Verordnung vom 9. Juni 1891. 1893 zählte man bei den Eingeborenen 314 929 Lebendgeburten und 190 305 Sterbefälle, bei den Ausländern 1021 Lebendgeburten und 1988 Sterbefälle. Ueber Eheschließungen und Ehelösungen läßt sich wegen des dieses Gebiet beherrschenden particularen mohammedanischen Geistes nichts Genaues nachweisen. Die Scheidungen sind bei den geringen Ständen sehr häufig. Die 1882 ebenfalls vorgenommene Berufszählung ergab folgende Vertheilung der männlichen Einwohnerschaft:

Berufe.	Erwachsene.	Kinder.
Landwirthschaft	1 297 471	740 959
Industrie	212 837	436 278
Handel	180 870	
Dienerschaft	82 968	
Taglöhner	49 303	
Banken und Verkehr	53 878	
Geistlichkeit, Aerzte, Künstler etc. (freie Berufe)	106 188	
Privatbeamte	31 336	
Oeffentliche Beamte	26 624	
Heer, Polizei	34 619	
Andere	24 527	

Die Bodencultur in Aegypten hat erst der Nil möglich gemacht. Für Regelmäßigkeit und Ergiebigkeit der Ernten ist die jährliche Nilüberschwemmung von grundlegender Bedeutung. Zur Regelung der Ueberschwemmung wurde oberhalb der Hauptstadt ein riesiges Stauwerk angelegt; begonnen noch unter Mehemed Ali, erreichte es erst 1890 seine Vollendung. Das Steigen des Nils ist die Folge der regelmäßigen starken Niederschläge im Gebiete der Aequatorialseen. Die Bewässerungsanlagen — Kanäle — sind in den letzten Jahrzehnten bedeutend verbessert worden. Man rechnet heute etwa 60 000 Wasserhebebäume und 35 000 Schöpfräder in Aegypten; hiezu kommen noch Dampfpumpen, 2500 im Delta und 1100 in Oberägypten mit zusammen 27 000 Pferdestärken. Die Vertheilung des Anbaues der Früchte i. J. 1887 war folgende:

Anbau der Früchte 1887.

Früchte.	Oberägypten. Feddans.	Delta. Feddans.	Procente der Gesammtfläche.
Weizen	633 095	617 605	20,25
Klee	347 386	593 236	15,20
Baumwolle	68 189	797 337	14,13
Bohnen	450 995	304 873	12,34
Mais	113 434	570 393	11,15
Gerste	202 828	317 523	8,50
Hirse	316 428	124 867	7,20
Linsen	141 737	8 344	2,45
Reis	4 559	145 158	2,45
Hornklee	103 113	27 561	2,15
Gemüse	81 316	42 844	1,30
Zuckerrohr	65 630	5 573	1 16
Platterbsen	31 536	—	0,52
Tabak	9 207	2 450	0,30
Hanf	1 604	4 772	0,11
Sesam, Ricinus u. s. w.	4 370	3 114	0,07
Hennah	54	1 640	0,03
Indigo	275	6	0,02
Mohn	276	—	0,02
Wein und Obstbäume (mit anderen Anpflanzgn. gemischt)	3 582	5 164	—
Summa	2 567 068	3 567 296	

Ein Feddan = 4200,8333 qm.

Seit 1887 bis 1891 ist der Anbau von Weizen etwas zurückgegangen (von 1 241 000 auf 1 215 841 Feddans); der Anbau von Mais und Kaffernkorn dagegen stark gestiegen (von 1 125 000 auf 1 530 983 Feddans). Der so hoffnungsreiche Tabakbau war 1891 gänzlich verschwunden, weil er zu Gunsten des türkischen Tabaks untersagt worden war.

Viehzucht wird in Aegypten keineswegs in dem Maße betrieben, wie es die Ausbreitung des Ackerbaus annehmen lassen könnte; dies erklärt sich zum Theil aus der Bodenbildung und dem Mangel an Weideland, zum andern Theil aus der Bodenproduction, meist Industriepflanzen. Die beim Ackerbau verwendeten Thiere sind mehr Arbeits- als Nutzthiere, so Büffel, Rinder, Kamele, Esel, Pferde, Maulthiere. Büffel — dieselben sind aus Arabien eingeführt worden — gibt es 163 264 in Unterägypten und 88 432 in Oberägypten. Der Rindviehbestand ist 129 00 in Unterägypten, 81 000 in Oberägypten. Milchwirthschaft wird nur in der Nähe großer Städte betrieben. Die Kamele — im ganzen 55 000 — unterscheidet man in Last- und Reitthiere. Die Zahl der Pferde beträgt 20 779. Als Reitthier allgemein verbreitet ist der Esel. Gesammtzahl 169 825. Maulthiere gibt es nur 3039. Sehr zahlreich sind, wie überhaupt in mohammedanischen Gegenden, die Hämmel nebst Ziegen, zusammen fast eine Million. Schweine werden als unreine Thiere gemieden.

Die kleinsten Grundbesitzer bewirthschaften ihr Land auf eigene Rechnung mit ihren Familienangehörigen; die landwirthschaftlichen Arbeiter der großen Gutsverwaltungen erhalten sowohl baaren Lohn als Naturalien und haben als Familienhäupter außerdem einen Feddan Kleeboden für ihr Vieh. Die Verpachtung des Bodens gilt entweder für eine einzige Culturperiode (Winter- oder Sommer- oder Herbstcultur), für ein Jahr oder für drei Jahre. Jährlicher Pacht-

zins für einen Feddan in Oberägypten 100 Piaster, in Unterägypten 140—150 Piaster. Zuckerrohrfelder bringen dagegen jährlich 350—450 Piaster Pacht ein. Mehemed Ali errichtete eine Art Lehnsgroßgüter, auf denen die Arbeiter außer einer Wohnung 1—3 Feddans zur eigenen Bewirthschaftung erhielten; sie durften nur für diese Domäne arbeiten, waren dafür aber vom Militärdienste und sonstigem Frohndienste befreit. Jetzt ist für diese Arbeiter wieder die Freizügigkeit eingeführt. Mehemed Ali, durch die Vernichtung der mächtigen Mameluken in den Besitz großer Complexe gelangt, vertheilte in jeder Gemeinde den Bodenbesitz an die großjährigen Gemeindemitglieder; jeder erhielt drei bis vier Feddans in drei Qualitäten, doch nur als lebenslänglicher Nutznießer; sein Name war aber in dem von Mehemed Ali angelegten Kataster eingetragen. Seit 1854 durfte er die Nutznießung auch auf die Nachkommen übertragen und seit 1858 hat der Besitzer das Recht, Hypotheken auf das Land aufzunehmen, es zu verpachten, ja zu verkaufen — dennoch bleibt dem Staate bezw. Herrscher das formelle Eigenthum. 1861 erhielten Ausländer das Recht, Tributländereien als Eigenthum zu erwerben. Auch des 1858 noch aufrechterhaltenen formellen Eigenthumsrechts wollte Ismail Pascha sich begeben, um neue Geldmittel flüssig zu machen; dies suchte er durch das Mokabalagesetz (s. o.) zu erreichen. Aufgehoben, erneuert und 1880 endgiltig aufgehoben, hat dieses Gesetz zu Wege gebracht, daß heute die meisten Grundsteuerzahler Aegyptens auch wirkliche Eigenthümer ihres Grundes sind; dennoch wird ein ungerechter Unterschied in der Höhe der Besteuerung auch noch heute auf der thatsächlich beseitigten historischen Unterlage der Zehnt- und der Tributländereien gemacht. Nicht in unbeschränktes Privateigenthum übergegangen sind zunächst diejenigen Parzellen, für welche auch bis jetzt noch nicht die Mokabala gezahlt wurde, dann die Staatsdomänen (früheres Khedivialeigenthum = Daira Savieh), dann die im Kataster nicht eingetragenen freien Staatsländereien, welch letztere allmählich von Privaten angekauft wurden. Etwa ein Fünftel des ägyptischen Culturbodens befindet sich in Staatsbesitz; einen andern großen Theil nehmen die Stiftungen für Moscheen und Schulen fort. Namhafte Grundbesitzer sind noch die Suezcanalgesellschaft (nach dem Princip amerikanischer Eisenbahnbauten — Ueberlassung angrenzender Streifen), einzelne Pascha's und reiche Kopten, endlich das ägyptische Bodencreditinstitut dank den fortgesetzten Subhastationen.

Die Verwaltung des Landes ist autonom. Das staatsrechtliche Verhältniß zur Türkei beruht auf den verschiedenen der ägyptischen vicekönigliche Dynastie ertheilten Firmanen des Sultans. Aegypten steht als halbsouveränes, tributpflichtiges Vicekönigthum unter der Oberhoheit der Pforte. Letztere wird äußerlich durch die Bestallung eines Commissärs der Hohen Pforte in Aegypten bekundet. Die Herrschaft ist nach dem Rechte der Erstgeburt erblich. Der Vicekönig hat den Titel Khedif und den Rang eines Großveziers, das Recht der Gesetzgebung und der Aufnahme von Anleihen im Auslande mit Einschränkungen, welche der Firman vom 30. Juli 1879 neuerdings einführte. Der 1890 durch Aegypten und England für 60 Jahre gewährleistete Tribut an die Türkei beträgt (abzüglich des von den Engländern nunmehr für den Hafen Zeilah zu zahlenden Betrages) 17 291 000 Francs, die Türkei deckt damit die Kriegsanleihe von 1877; außerdem sind jährlich für Mekka und Medina 20 000 Ardeb Weizen zu liefern. Der Khedif ist in seinen Befugnissen durch die Verfassung wenig eingeschränkt. Die Hofhaltung hält sich auf bescheidenem Fuße (100 000 ägyptische Pfd. Apanage); das vicekönigliche Cabinet zerfällt in eine türkische, arabische und europäische Abtheilung. Das organische Gesetz von 1883 führte Repräsentativkörper ein, deren Beschlüsse im allgemeinen nicht verpflichtend sind, die aber zur Begutachtung geplanter neuer Gesetze und Maßnahmen hinzugezogen werden müssen: 1. die „Generalversammlung“, bestehend aus den Ministern, den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers und 14 gewählten Notabeln; 2. der gesetzgebende Körper, bestehend aus 14 vom Khedif ernannten und 16 gewählten Mitgliedern; 3. die Provinzialräthe in jeder Provinzhauptstadt. Für neue Steuern ist die Zustimmung der „Generalversammlung“ nothwendig. 1883 bestand ein Staatsrath, welcher aber bald durch den sogen. Rechtsbeirath ersetzt wurde, gebildet aus dem Rechtsbeirath des Ministerpräsidenten und den Directoren der Rechtsbüreaus der übrigen Ministerien. Am Ministerrathe nimmt regelmäßig eine gewisse Anzahl englischer Ministerialbeiräthe, besonders der Finanzbeirath theil.

Aegypten zerfällt in 8 Stadtgouvernorate und 14 Provinzen. Auf Unterägypten kommen Kairo, Alexandrien, Rosette und Damiette als Gouvernorate, und Beharah, Charkieh, Dakatlieh, Gharbieh, Kalinbieh, Menufieh als Provinzen; Oberägypten, Gouvernorat: Kosseir; Provinzen: Ghizeh, Beni Suef, Fayum, Minieh, Assiut, Ghirgeh, Keneh, Esneh, Wadi Halfa; Isthmus, Gouvernorate: Port Said und Kanal, Suez. Auf asiatischem Gebiet das Gouvernorat El Arisch. Die Provinzen werden in Districte (102), diese in Gemeinden (meist mehrere Dörfer oder Ansiedlungen umfassend) eingetheilt. Die Stadtgouvernorate verwaltet ein Gouverneur und Untergouverneur mit entsprechendem Beamtenstabe, darunter technisches und ärztliches Personal. Kairo hat statt dessen eine besondere Verwaltung (Daira-Baladieh), Alexandrien wird nach europäischem Muster von einer zur Hälfte aus Europäern, zur andern Hälfte aus Eingeborenen gebildeten Municipalität verwaltet. Die Provinzialverwaltung wird gebildet aus einem Mudir, einem Untermudir, einem Finanzchef (Seraf, bei

den Türken Defterdar) 2c. Die Gemeinden stehen unter dem Schech el Beled. England übt seit 1882 die Polizei in Aegypten aus, mittelst eines bald militärischen, bald civilen Charakter tragenden Beamtenheeres. Polizei und Verwaltungsbehörden haben eine beschränkte Befugniß der Voruntersuchung bei Verbrechen und Vergehen.

Die einheimische Justizpflege wurde erst in den 80er Jahren durchgreifend geregelt; vor allem wurde der bis dahin schrankenlosen Willkür hinsichtlich des Gerichtsstandes ein Ziel gesetzt. Einheimische Tribunale, an denen nach einem französischen Muster nachgebildeten Gesetzbuche Recht gesprochen wird, bestehen in Alexandrien, Kairo, Tantah, Mansura, Benha, Beni Suef, Assiut, Kenneh. In Kairo befindet sich ein Appellhof. Daneben bestehen die alten religiösen, auf dem Koran fußenden Gerichte, Mehkemmehs, für Erb- und Hypothekenrecht, Führung der Hypothekenbücher, Beaufsichtigung der Vormundschaftsverwaltung und Waisenkassen. (Wie in der Türkei haben auch in Aegypten die Patriarchate der verschiedenen christlichen „Nationen" sowie die Großrabbiner jurisdictionelle Befugnisse.) Die einheimische Gerichtsbarkeit ist noch mit vielen schweren Mängeln behaftet. So fehlt es an geeignetem, geschultem Richterpersonal; stellenweise wurde durch die Ernennung von Europäern Aushilfe gesucht, doch kannten diese Sprache und Bräuche nicht; die Voruntersuchung ist schleppend und systemlos; die Gerichtskosten überschreiten alles vernünftige Maß. Im Gefängnißwesen sind erst ganz neuestens menschenwürdige Verbesserungen eingetreten.

Die Ausländer haben eine auf Capitulationen beruhende besondere Gerichtsbarkeit. Mehemed Ali rief, weit vor der Türkei, nach europäischen Mustern ein Straf- und Handelsrecht ins Leben mit gemischten, aus Europäern und Aegyptern zusammengesetzten Handelsgerichten für Streitigkeiten zwischen Europäern und Mohammedanern. Seit Mitte dieses Jahrhunderts war die Strafgerichtsbarkeit gegen Europäer den betreffenden zuständigen Consuln überlassen. Nubar Pascha protestirte 1867 bei Frankreich gegen die daraus entsprungenen Mißbräuche und schlug gemischte Tribunale vor. Er erwähnte 17 verschiedene Consulargerichtsbarkeiten, von diesen aber wurden doch nur diejenigen der sechs Großmächte in nennenswerther Weise praktisch. Nach der Vereinbarung der Mächte mit Aegypten 1875 sollten drei gemischte Gerichte zu Kairo, Alexandrien und Zagazig, ein gemischter Appellhof in Alexandrien errichtet werden. Während die Gerichtsbarkeit der Consuln in Strafsachen gegen die Angehörigen ihrer Nation sowie in Streitsachen zwischen Angehörigen der gleichen Nation bestehen blieb, sollten die neuen Gerichte in allen Civil- und Handelsstreitsachen zwischen Ausländern und Eingeborenen, zwischen Ausländern verschiedener Nationalitäten entscheiden. Auch untersteht ihnen der Vicekönig mit Familie, die Regierung, die Schuldenverwaltung in allen Streitigkeiten mit Europäern. Die Urtheile werden nach Inkenntnißsetzung des zuständigen Consuls ausgeführt. Strafrechtliche Befugniß haben diese Tribunale nur hinsichtlich solcher Vergehen, welche gegen Richter und Hilfspersonal gerichtet oder von Angestellten des Gerichts in Ausübung des Dienstes begangen sind, außerdem Contraventionen gegen Ordnung und Sitte. Grundlage der Rechtsprechung bildet ein neu verfaßtes bürgerliches und Handelsgesetzbuch; hinzu kommt eine neue Proceßordnung. Am 1. Februar 1876 wurden die gemischten Tribunale in Wirksamkeit gesetzt, mit dem Beding der alle fünf Jahre neu zu bestätigenden Giltigkeit. Die europäischen Richter sind immer in der Mehrzahl, die einheimischen Richter ernennt der Vicekönig selbständig, die europäischen auf Vorschlag der Mächte, welche über die Besetzung der Stellen unter sich (bei den Tribunalen erster Instanz auch die Mächte zweiten Ranges) Vereinbarungen treffen. Die Sitzungen sind öffentlich; die Senate bestehen aus drei europäischen und zwei eingeborenen Richtern. Die Gerichtssprache ist meist französisch, dann auch italienisch und arabisch.

Armee. Der Dienstpflicht ist jeder Aegypter (ausgenommen Geistliche, Lehrer, Studenten) vom 21. Lebensjahre an unterworfen (Gesetz vom 5. August 1880 und 22. December 1882). Sechsjähriger Dienst in der Armee oder Marine oder einer Arbeiterabtheilung; 5 Jahre in der Landwehr, 5 oder 6 im Landsturm. Für 20 Pfd. Sterling kann man sich loskaufen. 18 000 Mann höchster erlaubter Effectivbestand.

Friedensstärke der Armee für 1895.

Gattung.	Officiere.	Beamte.	Mannschaften.
Stäbe, Musik, Verwaltung, Lokaltruppen	207 *	533	533
8 Fellah- und 5 Sudanesenbataillone .	348	104	10400
1 Cavallerieregiment mit 8 Escadr. .	51	36	1202
2 Abtheilungen Kamelreiterei	18	6	600
1 reit., 1 Maulthier-, 1 Garnison-Batt.	40	33	950
13 Bat., 10 Escadr., 5 Batt. u. s. w.	664	712	13685

* Außerdem 75 englische Officiere.

Ferner zählten im Jahre 1895 zur Armee: 1300 Pferde, 1700 Kamele, 310 Maulthiere, 150 Geschütze und etwa 1400 Soldatenweiber, davon 1200 sudanesische. Die Gesammtstärke der britischen Besatzung betrug 1894: 4277 Mann. Die Polizei (militärisch-organisirt) zerfällt in Stadt- und Provinzialpolizei und wird theils aus Ausländern, theils aus Landwehrleuten gebildet. Bestand: 90 Officiere (23 Europäer in den Städten), 240 Beamte, 6106 Mann. Kriegsflotte: 1 Radjacht (3140 t, 6400 Pferdestärke, 8 Geschütze), 1 Dampfer (3920 t, 600 Pferdestärke, 6 Geschütze), 5 Depeschenkreuzer, 1 Fregatte (1760 t, 30 Geschütze) und 1 Corvette (970 t, 10 Geschütze), aus denen die Maschinen herausgenommen sind.

Handel (in ägyptischen Pfd.).

Jahr.	Einfuhr.	Ausfuhr.
1894	9 266 116	11 892 875
1893	8 718 735	12 789 687
1892	9 091 481	13 341 318

Handel im Einzelnen (1894) nach Tausenden ägyptischer Pfd.

Von und nach	Einfuhr.	Ausfuhr.
Türkei	1813	342
Griechenland	59	8
Italien	338	587
Oesterreich-Ungarn	747	496
Spanien	—	248
Frankreich, Algier	918	910
Großbritannien und britische Besitzungen	3791	6 583
Belgien	375	113
Deutschland	231	258
Rußland	373	1 824
Amerika	49	328
Andere Länder	572	196
Summa	9266	11 893

Hauptausfuhr Aegyptens (1894) in Tausenden ägyptischen Pfd.: Baumwolle 8181, Baumwollsamen 1458, Bohnen 681, Zucker 629. Hafenverkehr in Alexandrien (1894): Eingelaufen 2375 Schiffe (2 221 145 Tonnen), ausgelaufen 2397 (2 201 885 Tonnen). Einfuhr und Ausfuhr nehmen fast ausschließlich den Weg über Alexandrien. Verkehr (1894): Eisenbahnen 2027 km. Post. Innerer Verkehr: Briefe und Postkarten 7 700 000, Drucksachen u. s. w. 4 490 000, Einschreibesendungen 460 000; äußerer Verkehr: Briefe und Postkarten 1 942 000, Drucksachen u. s. w. 587 000, Einschreibesendgn. 145 000; 1 900 000 Dienstbriefe, 234 Postämter. Telegraphen: 3448 km Linien, 11 320 km Drähte, 202 Aemter. Inländische Depeschen 741 768, auswärtige 28 124, Dienstmeldungen 1 218 873.

Budget für 1895 (in ägyptischen Pfunden).

Einnahmen.

Directe Steuern		5 000 000
Indirecte Steuern: Zölle	780 000	
Tabak	870 000	
Andere Steuern . . .	616 000	2 266 000
Eisenbahnen	1 700 000	
Post	100 000	
Telegraphen	42 000	
Häfen	336 000	2 178 000
Loskauf vom Militär . .	90 000	
Justizministerium . . .	380 000	
Verschiedenes	55 000	525 000
Von Staatsgütern		86 000
Gouvernorat Suakim		15 000
Gehaltsabzüge		55 000
Umwandlung der Dairah Sanieh-Schuld und der Domanialschuld .		135 000
Summa		10 260 000

Ausgaben.

Civilliste ꝛc.		253 861
Ministerien: Aeußeres .	11 136	
Finanzen	119 715	
Unterricht	105 000	
Inneres	386 333	
Justiz	380 162	
Oeffentliche Arbeiten .	775 659	
Provinzialverwaltung .	320 619	
Zollverwaltung . . .	149 222	
Sonstige	208 429	2 456 275
Eisenbahnverwaltung . .	831 465	
Post	95 743	
Telegraphen	40 200	
Häfen	140 569	1 107 977
Kriegsministerium . . .	391 392	
Occupationsarmee . . .	84 825	476 217
Gouvernorat Suakim		119 792
Pensionen		430 000
Tribut	665 041	
Consolidirte Schuld . .	3 493 199	
Nichtconsolidirte Schuld .	277 638	4 435 878
Unvorhergesehenes		30 000
Aufhebung des Frohndienstes . .		250 000
Assanirung Kairo's		40 000
Summa		9 600 000

Stand der öffentlichen Schuld (August 1895).

	Pfd. Sterling.
Garantirte 3 % Anleihe 1885 . .	8 733 100
Unificirte 4 % Schuld	55 974 820
Privilegirte 3½ % Schuld . . .	29 393 580
4¼ % Domanialanleihe	3 945 360
4 % Dairah Sanieh	6 644 360
Summa	104 691 220

Das wesentliche über die Wissenschaft, ihre Grundlage u. s. w. ist schon unter Türkei gesagt. Besonders zu erwähnen ist an dieser Stelle die pan-mohammedanische Universität an der Moschee El Azhar, gegründet 975 vom Khalifen Djafahr. Dem ägyptischen Unterrichtswesen widmete Mehemed Ali seine eifrigste Aufmerksamkeit. Unterrichtssprache ist das Arabische; das Türkische hat nur Anfang des Jahrhunderts und in der Verwaltung eine zeitweilige Geltung gehabt. Es bestehen dann noch eine Normalschule, die alte Medicinschule aus 1824, eine polytechnische Schule, eine Gewerbeschule, Rechtsschule, Hebammenschule. Die verschiedenen europäischen Kolonien, christlichen Gemeinden, namentlich die Missionen haben zahlreiche Schulen errichtet (1888 zusammen 22 764 Schüler). Seit 1889 besteht eine Ackerbauschule. Die Zahl der Schüler in den Regierungsschulen wird auf etwa 6000 geschätzt (Elementar- und höhere Schulen; Mittelschulen fehlen gänzlich); in den Elementarschulen nach altem nationalem Stil, deren es an 7200 geben soll, unterrichten etwa 8000 Lehrer 200 000 Schüler. Die weiblichen Schüler werden auf 5000 (1888) geschätzt. 1821 wurde in Aegypten die erste Druckerei, die Staatsdruckerei in Bulak, gegründet. Inzwischen sind zahlreiche Druckereien entstanden, welche außer arabischen Tagesblättern verschiedene Erzeugnisse der ein-

heimischen Wissenschaft, Poesien veröffentlichen. Die junge Nationalbibliothek im Unterrichtsministerium zu Kairo zählt 45 000 Bände, darunter durch Alter und Kunstwerth kostbare orientalische Handschriften, vor allen des Koran, ferner werthvolle persische Handschriften. Leiter der Bibliothek ist ein Deutscher. Nationale Gründungen sind noch das Museum der Verwaltung der geistlichen Güter und das Observatorium von Bulak. Eine europäische Gründung ist das nach dem Muster des napoleonischen Institut d'Egypte 1860 gegründete Institut Egyptien, dem u. a. auch Schweinfurth vorgestanden hat. Auch die khedivische Geographiegesellschaft ist nach ihrer Zusammensetzung ein Institut europäischen Charakters. Das allgemeinst bekannte Institut ist das Museum von Gizeh.

C. **Bulgariens Geschichte** beginnt unser Interesse zu wecken mit der Niederlassung der aus Osteuropa gekommenen Urbulgaren an der untern Donau. Diese Bulgaren sollen mit den Türken eine ursprüngliche Verwandtschaft haben, gingen aber in den anderen slavischen Völkern an der Donau auf, denen sie ihre Herrschaft aufzwangen und ihren Namen gaben. So sind denn, was man heute Bulgaren nennt, ein slavisches Mischvolk. Im 9. Jahrhundert wurden die Bulgaren Christen. Ihre heutige Gesammtzahl wird auf etwa vier Millionen geschätzt. Das bulgarische Reich südlich der Donau erstarkte in dem Maße, wie die byzantinische Macht sank. Aus den bulgarischen Chanen wurden Zaren, welche Constantinopel wiederholt einschlossen und ihr Reich bis an die Adria ausdehnten. Das 10. Jahrhundert sah dann den Niedergang des großbulgarischen Reiches; die westlichen Gebiete fielen ab und Johannes Tzimiskes nahm Ostbulgarien fort, dem im folgenden Jahrhundert (1018) Westbulgarien folgte. Etwa 170 Jahre blieben die Bulgaren unter oströmischer Herrschaft, dann rafften sie sich wieder auf und erneuerten das Reich. Byzantiner, Tataren und Türken bedrängten das neue bulgarische Reich dann aber wieder sehr im 13. und 14. Jahrhundert, bis 1393 Sultan Bajazid die Bulgaren vollständig unterwarf. Unter dem türkischen Druck traten viele Bulgaren zum Islam über; während diese Renegaten fanatische Muselmanen wurden, vegetirten die christlichen Bulgaren Jahrhunderte lang in einem unwürdigen Zustande fort; die Kirchendiener waren meist Griechen, und so blieb das einzige Mittel, durch welches das Nationalgefühl hätte einigermaßen erhalten bleiben können, unwirksam. Erst seit den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts datirt ein nationaler Aufschwung in Volksbildung und Volkswirthschaft, dazu gesellte sich das Verlangen nach einem nationalen Clerus, dem endlich 1870 die Pforte stattgab, indem sie (1872 endgiltig) einen nationalen bulgarischen Exarchen in Constantinopel bestätigte. Das Verlangen nach politischer Selbständigkeit belebte sich unter diesen Verhältnissen mehr und mehr; 1876 thaten sich Banden zusammen, welche weiter nichts erreichten, als daß die Pforte zum grausamen Vorgehen gegen die harmlosen Christen am Balkan („bulgarische Greuel") überging. Europa konnte die Pforte nicht zu den verlangten Zugeständnissen bewegen und so übernahm Rußland es, die Türkei zu zwingen. Die endliche Folge des nunmehrigen Krieges war die Bildung eines Fürstenthums Bulgarien, zwischen Donau und Balkan mit (einer niemals erfüllten) Tributpflicht gegen die Pforte; das übrige bulgarische Gebiet südlich des Balkans, welches auf Ostrumelien vom Berliner Congreß beschränkt wurde, sollte autonome Provinz der Türkei unter einem christlichen Gouverneur werden. 1879 gab eine Notabelnversammlung dem neuen Fürstenthum eine Verfassung nach russischen Winken, die neue Nationalversammlung wählte dann den Prinzen Alexander von Battenberg zum Landesfürsten. Die neue Verfassung war aber weit entfernt, allgemeinen Beifall zu finden; auch in Bulgarien trat alsbald mit dem Erwachen selbständigen politischen Lebens die Scheidung in Liberale und Conservative hervor. Der Fürst erzwang 1881 durch die Androhung seiner Abdankung und unter dem Eindruck der inneren politischen Wirren, auf welche Rußland einwirkte, die Aufhebung der Verfassung auf sieben Jahre. Die Minister, zum Theil Russen und den Russen ergebene Bulgaren, verdarben es inzwischen sowohl mit Liberalen wie Conservativen, zumal das 1882er Cabinet Sobolaff mit Kaulbars als Kriegsminister. Allmählich verschlechterte sich auch das Verhältniß Rußlands durch die dasselbe in Bulgarien vertretenden Generäle mit dem Fürsten Alexander; das liberale Coalitionsministerium Zankow, welches 1883 nach Wiederbeseitigung der Dictatur des Fürsten gebildet worden war, ließ sich von dem radikalen Cabinet Karaweloff mit großbulgarischen, auf Ostrumelien und Macedonien gerichteten Tendenzen übertrumpfen. Fürst Alexander, von seinem Cabinet gedrängt und seit dem Zerwürfniß mit Rußland zu freierer Bewegung geneigt, erkannte die Revolution in Ostrumelien an, welche 1885 die Union mit Bulgarien verkündigte und ihn selbst herbeirief. Nun wurde der Bruch mit Rußland vollständig; mit Ausnahme Englands protestirten alle Garanten des Berliner Congresses gegen diesen Vertragsbruch des bulgarischen Fürsten. Die Erweiterung der bulgarischen Macht erfüllte Serbien mit Eifersucht, dessen König Milan, um gleichzeitig innere Wirren zu beschwichtigen, zum Kriege trieb. Binnen zwei Wochen war der nun (November 1885) ausbrechende Krieg beendet; die überlegene militärische Tüchtigkeit der Bulgaren siegte; Oesterreichs Intervention setzte weiteren kriegerischen Ereignissen ein Ziel. Der Friede vom März 1886 zu Bukarest gab und nahm keinem Theile etwas. Die Pforte ließ sich jetzt dazu herbei, den Fürsten von Bulgarien von fünf zu fünf Jahren als Statthalter von Ostrumelien zu bestätigen; Rußland war dadurch aber doch nicht ausgesöhnt. Die bulgarische Re-

gierung nahm nun Ostrumelien wie eine eigene Provinz in Verwaltung und ließ dort auch, gerade wie in Bulgarien, Abgeordnete für die Sobranje wählen. Rußland kam dann die bald angezettelte militärische Verschwörung sehr erwünscht, welche zur Gefangennehmung des Fürsten und seiner Entfernung aus dem Lande führte. Die Revolution vermochte aber keine neue politische Gestaltung herbeizuführen, ja nicht einmal sich gegen die treugebliebenen Truppen zu halten. Nun trat als Führer der Gegenrevolution jener Mann hervor, der neun Jahre lang die Geschicke des Landes leiten sollte, der Kammerpräsident Stambuloff. Fürst Alexander kam im Triumphe zurück; doch sollte dies nur ein glänzender Abgang sein, denn vier Tage nach seiner Rückkehr dankte er ab, seinen Posten nach Feststellung der Unversöhnlichkeit Rußlands als unleidlich erkennend. Stambuloff, Mutkuroff und Karaweloff übernahmen die Regentschaft, Radoslawoff die Bildung des Cabinets. Auch diese Wendung versöhnte Rußland nicht, vielmehr wurden, nachdem General Kaulbars vergeblich den Menschikoff zu spielen gesucht, alle Beziehungen zwischen Sofia und Petersburg abgebrochen. Nun suchten russenfreundliche Bulgaren von außen her auf Bulgariens Geschicke einzuwirken, aber die von ihnen angezettelten Aufstände schlugen fehl, wenn auch die Ablehnung des von der großen Sobranje zum Fürsten gewählten dänischen Prinzen Waldemar die inneren Zustände nicht gerade festigte. Mit Eifer trieb Stambuloff inzwischen auf ein Definitivum hin, und nun kam die Wahl des Prinzen Ferdinand von Koburg zu Stande (7. Juli 1887). Ferdinand hatte an der Abneigung Rußlands gegen Stambuloff mitzutragen; auf Betreiben dieser Macht versagten die anderen Mächte dem neuen Fürsten die Bestätigung. Dafür wirkte der Rubel im Stillen, um Bulgarien nicht zur Ruhe kommen zu lassen; das hatte Verschwörungen und Attentate auf Stambuloff, Beltscheff und Vulkowic zur Folge. Stambuloff setzte in der Sobranje durch, nachdem Fürst Ferdinand aus dem erzkatholischen Hause Parma die Prinzessin Maria Luise geehelicht, daß der Artikel der Verfassung, welcher vom Thronfolger orthodoxe Confession forderte, geändert wurde, eine weitere Belebung des russischen Zorns. Für die bulgarische Kirche und Schule in Macedonien erlangte Stambuloff von der Pforte wichtige Zugeständnisse, welche den lebhaften Neid Serbiens weckten. Fürst Ferdinand empfand allmählich des Ministerpräsidenten Stambuloff alle anderen politischen Factoren erdrückendes Gewicht sehr lästig; zudem machte er sich mehr und mehr mit dem Gedanken vertraut, daß, wenn er den Thron behalten wolle — und das war sein Streben —, er Rußland aussöhnen müsse. So wurde zunächst der hauptsächlichste Stein des Anstoßes geopfert — Stambuloff wurde in brüsker Weise entlassen (31. Mai 1894). Das Cabinet Stoilow, anfänglich sich so stellend, als wolle es Bulgariens Selbständigkeit nach allen Seiten, machte sich bald zum Werkzeuge Rußlands, ließ die alten Verschwörer, die Stambuloff im Interesse von Bulgariens Unabhängigkeit entfernt, wieder ins Land und setzte gleichzeitig dem Fürsten zu, einen Schritt zu thun, von dem die „Begnadigung" durch Rußland erhofft werden könne. In der That lud Ferdinand die Schmach auf sich und ließ seinen Sohn Boris zum größten Seelenschmerze der betrogenen Mutter und unter directer Beleidigung des Papstes orthodox „umtaufen". Thatsächlich wurde dadurch schrittweise der Ehrgeiz des Fürsten befriedigt: von Rußland beeinflußt, erkannte die Türkei, dann auch das übrige Europa, ihn förmlich als Fürsten an und Rußland gab seinen Segen dazu. Oesterreich empfand diesen Uebergang Bulgariens in die Hände Rußlands nicht angenehm, um so weniger, als Zerwürfnisse mit Ungarn die Serben zu einem engern Anschlusse an Bulgarien brachten.

Bulgarien ist constitutionelles Fürstenthum im Vasallenverhältniß zur Pforte. Die Krone ist erblich in der von der Sobranje (bulgarische Nationalversammlung) aufgestellten Dynastie, deren Stellung durch die Pforte unter Zustimmung der auf dem Berliner Congreß vertreten gewesenen Mächte zu bestätigen ist. Die Verfassung datirt von 1879; sie wurde abgeändert (speciell Art. 38 bezüglich der Confession des Thronfolgers) 1893. Die Sobranje besteht aus 150 auf fünf Jahre vom Volke direct gewählten Vertretern (je einer auf 20 000 Einwohner). Staatsreligion: griechisch-orthodox. Flagge: weiß, grün, roth, horizontal gestreift. Wappen: goldener Löwe in rothem Felde. Verwaltung: Ministerien: Inneres, Aeußeres und Cultus, Finanzen, Justiz, Unterricht, Krieg, Verkehr, Handel und Ackerbau. Das Land wird in 22 Departements eingetheilt, an deren Spitze Präfecten stehen. Jedes Departement hat seinen Gerichtshof; Appellhöfe bestehen in Sofia, Philippopel, Rustschuk. — Orthodox-bulgarische Kirche: Exarch in Constantinopel, Metropoliten in Rustschuk, Philippopel, Sofia, Tirnowa, Varna, Vratza, Samokow, Widdin, Slivno, Stara Zagora, Lowetsch. — Griechisch-orthodoxe Kirche: Metropoliten in Anchialos, Messombria, Philippopel, Varna. — Katholische Kirche: Erzbischof in Philippopel, Bischöfe in Nicopolis und Rustschuk. Die Juden haben einen Oberrabiner, die Mohammedaner einen Mufti. — Ueber den Handel siehe die Tabellen S. 797.

Verkehr. Eisenbahnen. Im Betrieb (1894): 525 km Staatsbahn, 313 km Privatbahn, zusammen 838 km. Im Bau (1895): 108 km. Post (1892): Im innern Verkehr 2 927 000 Briefe, 1 042 000 Postkarten, 4 152 000 Drucksachen und Proben, 193 000 Werthbriefe (20 363 000 Lei); im äußern Verkehr 1 783 000 Briefe, 224 000 Postkarten, 1 294 000 Drucksachen und Proben, 40 000 Werthbriefe (4 811 000 Lei). 123 Postanstalten. Telegraphen (1892): 826 790 Inlands-, 194 979 Auslandsdepeschen, 34 841 Dienstdepeschen. Länge der

Handelsverkehr 1894 (in Tausenden Lei).

Von und nach	Einfuhr.	Ausfuhr.
Türkei	12 786	26 795
Oesterreich-Ungarn	35 106	2 882
Rumänien	2 828	727
Rußland	4 947	43
Deutschland	12 097	11 952
Frankreich	3 740	8 720
Belgien	1 711	3 252
Großbritannien	20 173	12 303
Italien	2 695	548
Andere Länder	3 146	5 629
Summa	99 229	72 851
1893	90 868	91 464

Wichtigste Handelsartikel (in Tausenden Lei).

Handelsartikel.	Einfuhr.	Ausfuhr.
Thiere	405	6 127
Thierische Nahrungsmittel .	1 730	2 793
Getreide, Mehl	1 457	55 871
Früchte, Gemüse, Samen .	674	785
Kolonialwaaren	10 424	284
Spirituosen	5 789	36
Conserven	1 046	19
Farbstoffe, Gerbstoffe . . .	1 401	160
Harze, Mineralöle	3 236	13
Fette, Oele	3 519	31
Steine, Thon, Glas(waaren)	2 857	78
Metalle, Metallwaaren . .	8 323	54
Holz, Holz- und Korbwaaren	5 244	807
Papier und Rohstoffe . .	2 017	1
Häute, Lederwaaren . . .	5 562	1 635
Textilwaaren und Rohstoffe	30 340	3 392
Wagen und Boote	1 681	71
Instrumente, Maschinen . .	5 832	19
Anderes	7 692	675
Summa	99 229	72 851

Staatslinien 4755 km, der Drähte 8836 km. 147 Anstalten. Einnahme der Post und Telegraphen 2 095 348, Ausgabe 2 567 183 Lei.

Grundfläche: Bulgarien 63 160 qkm, Ostrumelien 33 500 qkm. Bewohnerzahl (1893): 3 309 816 (auf ein Quadratkilometer 33 Bewohner). Darunter

Bulgaren	2 504 336
Türken	569 728
Griechen	60 018
Zigeuner	51 754
Juden	27 531
Deutsche	3 620
Russen	1 379
Andere Nationalitäten . .	91 450

Nach Confessionen vertheilen sich die Bewohner (1893) auf

Orthodoxe	2 605 905
Mohammedaner	643 242
Juden	28 307
Katholiken	22 617
Armenier	6 643
Protestanten	2 384
Sonstige	718

Bevölkerungsbewegung (1893): 141 320 Geburten, 92 100 Sterbefälle (Ueberschuß 49 220), 31 640 Heiraten. Einwohnerzahl größerer Städte (1893): Sofia 47 000, Philippopel 36 033, Varna 28 174, Rustschuk 28 121, Slivno 23 210, Schumla 22 517.

Finanzen. Budget pro 1895 (in Lei à 1 Franc).

Einnahmen.

Directe Steuern	35 471 100
Zölle, Verbrauchsabgaben	35 032 000
Strafgelder	546 750
Brücken, Wegezölle	3 958 000
Kapitalien u. s. w.	4 613 375
Verkehrseinnahmen	7 293 400
Andere Einnahmen	2 934 800
Summa	89 849 425

Ausgaben.

Obere Verwaltung	1 760 800
Oeffentliche Schuld	19 220 272
Finanzen	5 260 255
Inneres	7 960 208
Auswärtiges und Cultus	3 198 347
Unterricht	9 349 842
Justiz	4 584 476
Krieg	22 474 708
Handel und Ackerbau	3 896 704
Verkehr und öffentliche Arbeiten .	11 907 581
Andere Ausgaben	217 776
Summa	89 830 969
Ueberschuß	18 456

Heer und Marine. Es besteht allgemeine Dienstpflicht, beginnend mit vollendetem 20. Lebensjahre. 2 Jahre activer Dienst in der Infanterie, 3 Jahre bei den übrigen Waffengattungen, in der Opoltschenie 1. Aufgebots 4 Jahre, ebenso in der Opoltschenie 2. Aufgebots. Mohammedaner können sich um 500 Lei loskaufen. Das Land zerfällt in 6 Divisionsbezirke zu je 4 Regimentsbezirken. Bestand der Armee: Infanterie: 24 Infanterieregimenter zu 2 Bataillonen (mit je 4 Compagnien) und 1 Traincompagnie. 24 Reserve-Regiments-Cadres zu je 3 Compagnien. 6 Compagnien Grenzwache. Waffe: Mannlicherrepetirgewehr 8 mm. Cavallerie: 1 Cavalleriedivision zu 4 Regimentern zu je 5 Escadrons, 1 Gardeescadron, außerdem 1/2 Regiment. Waffe: Mannlichercarabiner. Artillerie: 6 Regimenter (von 1896 ab je eine Batteriedivision mehr im Regiment): das 4. Regiment besteht aus 3 Abtheilungen (zu 3 Batterien mit je 6 Geschützen) nebst 1 Gebirgsabtheilung (2 Batterien mit je 4 Geschützen); das 2. und 3. Regiment haben 2 Abtheilungen (zu 3 Batterien mit je 6 Geschützen), je eine Gebirgsabtheilung (2 Batterien zu je 4 Geschützen), die anderen Regimenter 2 Abtheilungen (3 Batterien zu je 6 Geschützen); 3 Batterien Festungsartillerie zu je 3 Compagnien. 1 Brigade Pioniere mit 3 Bataillonen zu je 4 Compagnien; 1 technisches Bataillon, bestehend aus 1 Eisen-

bahn-, 1 Pontonier-, 1 Telegraphen-, 1 Traincompagnie. Bei jedem Bataillon eine Abtheilung Radfahrer.

Friedensstärke für 1895.

Gattung.	Offic. u. Beamte.	Unterofficiere, Mannsch.	Pferde.
Höhere Stäbe, Kriegsministerium	82	—	65
6 Infanteriedivisionen . . .	1392	23 400	1050
22 Escadrons	149	3 424	3336
33 Batt., 6 Geb.-Batt., 3 Batt. Festungsartill., Dépôts . .	353	6 909	2631
1 Brigade Pioniere	93	1 891	56
1 Escadron Garde	15	350	284
Grenztruppen	30	1 230	30
Summa	2114	37 204	7452

Kriegsstärke: Jedes Regiment stellt noch 2 Feldbataillone und 1 Dépôtbataillon auf. Die Reserveregimenter sollen 4 Bataillone und 1 Traincompagnie stark sein (zusammen 6 Reservedivisionen). Ferner 6 neue Escadrons, den Feldinfanteriedivisionen unterstellt. Verstärkung der Artillerie um je 1 Gebirgsbatterie (6 Geschütze), alle 6 Batterien jedes Regiments erhalten 6—8 Geschütze. Flotte (1895): 1 Radjacht (1883, 800 t), 4 Dampfer, 7 Schaluppen, 3 Torpedobarkassen, 1 Segelschiff. Personal: 47 Officiere, 466 Mann.

D. Insel Samos. Der Pforte tributpflichtiges Fürstenthum; der Fürst muß griechischer Nationalität sein und wird von der Pforte ernannt, steht aber unter dem Schutze Englands, Frankreichs und Rußlands (Protokoll vom 11. December 1882). Dem Fürsten steht ein aus den vier Vertretern der Districte der Insel gebildeter Senat zur Seite. Flagge: roth und blau mit weißem Kreuze am Flaggenstock. Es gibt einen Director der Posten, der Telegraphen, der Telephone, des Sanitätswesens; einen obersten Gerichtshof und mehrere Untergerichte. Größe der Insel 468 qkm; Bewohner (1895) 49 211; außerdem 13 500 Samier an der gegenüberliegenden Küste Kleinasiens. Der Confession nach: 49 175 Orthodoxe (unter dem Metropoliten von Samos und Ikarien), 27 Katholiken, 6 Juden, 3 Armenier; der Nationalität nach außer den Samiern: 565 Griechen, 13 Deutsche, 11 Franzosen, 7 Italiener, 6 Engländer, 6 Russen, 3 Oesterreicher, 1 Holländer (hiernach stimmt die Confessionsstatistik anscheinend nicht). Bewegung der Bevölkerung (1894): 1643 Geburten, 934 Todesfälle, 279 Heiraten.

Finanzen. Budget für 1894/95 (in Piastern zu 18 Pfennig).

Einnahmen.

Directe Steuern	1 157 000
Indirecte Steuern	1 105 391
Uebertrag	1 162 391
Uebertrag	1 162 391
Verschiedene	427 851
Reservefonds (keine öffentliche Schuld vorhanden)	339 660
Summa	3 029 902

Ausgaben.

Tribut	300 000
Civilliste	150 000
Senat	69 030
Kanzlei des Fürsten	47 830
Justiz	383 030
Oeffentliche Sicherheit	367 400
Unterricht	486 267
Oeffentliche Arbeiten	123 395
Innerer Dienst	794 528
Auswärtiger Dienst	106 260
Posten	37 000
Verschiedene	165 162
Summa	3 029 902

Handel (1894): Ausfuhr 26 345 910, Einfuhr 15 970 593 (Hauptausfuhr: Wein 18 367 000, Rosinen 2 966 000, Häute 1 313 000, Oel 803 000). Handelsflotte: 3069 Fahrzeuge von 252 897 t Ladefähigkeit. Hafenstatistik (1894): 1164 Dampfer (britische, griechische, österreichische) von 323 005 t, 3069 Segelschiffe (2337 samische). Verkehr (1894): zusammen 86 349 Postsendungen, 7249 Depeschen.

Literatur. Boué, Die europäische Türkei, 1889; Dieffenbach, Völkerkunde Osteuropa's, 1880; Dukas Theodassos, Im Zeichen des Halbmonds, 1894; v. Fircks, Aegypten, 1894 bis 1896; Glück, Albanien und Macedonien, 1892; v. d. Goltz, Ein Ausflug nach Macedonien, 1894; Grimme, Der Koran, 1895; v. Hahn, Reise durch das Gebiet d. Drin und Vardar, 1867; Ders., Von Belgrad nach Salonik, 1868; Hassert, Reise durch Montenegro, 1892; v. Hellwald und Beck, Die heutige Türkei, 1877; Kellner, Das türkische Reich, 1877; Keppler, Wanderfahrten und Wallfahrten im Orient, 1894; Kiepert, Carte génér. des prov. europ. et asiat. de l'empire ottoman, 1892; Menz, Deutsche Arbeit in Kleinasien, 1893; Meyer, Orient, 1882; v. Moltke, Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei, 1835—1839; Naumann, Das mod. Aegypten, 1893; Oehlmann, Ableitung deutscher Auswanderung nach Kleinasien, 1894; Rigler, Die Türkei und deren Bewohner, 1852; Vambéry, Sittenbilder aus d. Morgenland, 1877; La Turquie sous Abdul Hamid (jungtürk.), 1895; A few facts about Turkey (optimistisch), 1893; Darf Rußland einen Angriff auf den Bosporus wagen? 1892; Kathol. Missionen; Zeitschrift für den Orient; Westöstl. Rundschau; Gothaischer Hofkalender.

[Dresemann.]

U.

Uebertretungen, s. II, 1174; IV, 466.

Ueberweisungen, s. II, 1120.

Ultimatum, s. Krieg III, 872.

Umherziehen, Gewerbebetrieb im Umherziehen, s. II, 1385; III, 1013.

Umsturz, s. IV, 917.

Umwälzung, s. Revolution IV, 917.

Unfallversicherung, s. Arbeiterfrage I, 364.

Unfehlbarkeit des Papstes, s. Papst IV, 155.

Union, s. Religionsgesellschaften IV, 836.

Universalmonarchie, s. Weltreich.

Universitäten. [I. Name und Begriff. II. Entstehung und Gründung. III. Organisation. IV. Unterrichtsbetrieb und Lebensordnung der Universitätsmitglieder. V. Die akademischen Grade. VI. Salarium (Besoldung) der Docenten. VII. Die deutschen Universitäten. 1. Geschichte ihrer Entstehung. 2. Ihre Umgestaltung infolge des jüngern Humanismus und der Kirchentrennung. 3. Ihre Entwicklung in der Neuzeit. 4. Paritätische Universitäten. 5. Fortschritte der Universitätsdisciplinen im 19. Jahrhundert. VIII. Die Lehrfreiheit. IX. Studentenwesen. X. Verhältniß der Universitäten zu Kirche, Staat und Gesellschaft. XI. Literatur.]

I. Name und Begriff der Universität, wie sie uns geläufig sind, waren dem Alterthum fremd. Nur die corporative Organisation der griechischen Philosophenschulen und der römischen Rechtsschulen der Sabinianer und Proculejaner, worin der Lehrer Vorstand einer Gesellschaft war, die Schüler eine Beisteuer zahlten und die Vorsteherschaft durch Rechtsnachfolge von einem Lehrer auf den andern überging, läßt sich als ein Vergleichspunkt mit den mittelalterlichen höchsten Bildungsanstalten ansehen (vgl. Philol. Untersuchungen von Kießling und v. Wilamowitz-Möllendorff IV [1881], 263 ff.; Sohm, Institutionen des römischen Rechts, 4. Aufl., 65). Im Mittelalter war für eine Lehranstalt, die wir heute als Universität bezeichnen, die gebräuchlichste Benennung Studium, Studium generale, Studium universale. Dieser Name ist nicht früher als in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Documenten, die sich auf Universitäten beziehen, nachweisbar, wenn er auch schon früher gebraucht wurde. Studium generale bedeutet anfänglich so viel als Centralschule, Bildungsanstalt für alle Studirende, später Unterricht für alle. Auf die Zahl der wissenschaftlichen Fächer (heute gewöhnlich Facultäten genannt) kam es bei ihr nicht an; für jedes wissenschaftliche Fach konnte ein Studium generale errichtet werden; doch strebte man meist nach einer Vertretung aller Fächer. Obiger Begriff wurde nach dem Vorgang von Paris und Bologna durch das Vorrecht erweitert, daß es ohne Rücksicht auf nationale und territoriale Grenzen den Studirenden der ganzen Christenheit frei stand, sich an einem Generalstudium Kenntnisse, akademische Titel und Grade zu erwerben. Fähigkeiten, die in gewissen Fächern an einem Generalstudium erworben waren, fanden an allen anderen Geltung. Zum erstenmal wurde dies anerkannt bei der Universität Toulouse durch Gregor IX. (1233). — Verschieden vom Begriffe des Studium generale war der Begriff der Universitas. Diese war im Sinne des Corpus iuris civilis eine corporative Verbandseinheit der Lehrer und Scholaren und genoß die Privilegien einer öffentlich-rechtlichen Corporation, namentlich die eigene Gerichtsbarkeit und die Steuerfreiheit. Die Universität war mit dem Generalstudium verbunden, aber nicht gleichbedeutend mit ihm. Daher auch Ausdrücke wie Studium ac eius universitas. Erst im 13. Jahrhundert wurden beide Bezeichnungen allmählich identificirt und mit Universitas derselbe Begriff verbunden wie mit Studium generale; schließlich verschwand der Name Generalstudium ganz aus unserem Sprachgebrauch.

II. Die Entstehung und Gründung der älteren Universitäten bis zum Jahre 1400 und die auf letztere bezüglichen Begriffe hat zuerst in scharfsinniger, umfassender Untersuchung P. Heinrich Denifle festgestellt. Die Universitäten sind nicht, wie nach dem Vorgange von v. Savigny viele behauptet haben, durch den Ruhm eines Lehrers und den dadurch bewirkten Lerneifer der Scholaren entstanden. Auch sind sie nicht aus den vorhandenen Dom-, Stifts- und Klosterschulen hervorgegangen; sie haben sich nicht einmal an sie angeschlossen. Nur bei Erfurt und Köln mag ein unmittelbarer Zusammenhang mit vorhandenen Studienanstalten an verschiedenen Kirchen bestehen. Bei einigen Klosterschulen kann wohl die Zahl und das Ansehen der an der Universität vorgebildeten und graduirten Professoren den Beweggrund gegeben haben, die betreffenden Fächer in einen vollständigen Universitätsplan einzureihen, damit die Zöglinge ihre sämmtlichen Studien beenden und alle akademischen Grade bis zum höchsten, dem theologischen Doctorgrade, erwerben könnten. Anders in Italien. Hier haben in den meisten Fällen von den Städten unterhaltene Schulen die Stiftung einer Universität angeregt und eingeleitet, wozu in den Gemeinden vornehmlich die Rücksicht auf die nothwendige Pflege des römischen Rechtes mitwirkte. Desgleichen waren in Spanien und Frankreich sowie in Wien blühende

Stadtschulen die Voraussetzung, daß man eine Universität zu gründen suchte.

Bei den mittelalterlichen Universitäten sind vor allem zu unterscheiden: a) solche, die gewissermaßen aus sich selbst (ex consuetudine) oder durch Auswanderung von Lehrern oder Schülern einer bestehenden Universität, und b) solche, die auf Grund von päpstlichen, kaiserlichen oder landesherrlichen Stiftbriefen (ex privilegio) entstanden sind. — Die ältesten ex consuetudine entstandenen Universitäten sind, wenn man von der in ihrer Entstehung unaufgeklärten Schule zu Salerno, der ältesten aller Universitäten, absieht, die von Paris und Bologna. Es ist die Zeit großartiger, weltgeschichtlicher Unternehmungen, Neugründungen und Gedanken, mit der das Erblühen der Universitäten zusammenfällt: die Kreuzzüge, die kraft- und glanzvolle Entwicklung der Städte, die Bettelorden, das Ritterthum und die höfische Dichtkunst charakterisiren neben dem Emporkommen der Universitäten das Jahrhundert von 1150—1250. Paris und Bologna werden in dieser Periode die Hauptlehranstalten, die Centralsonnen des geistigen Lebens und das Muster für alle übrigen Universitäten im Mittelalter. Die Pariser ist nicht aus einer Vereinigung der daselbst bestehenden Kloster- und Domschulen hervorgewachsen, sondern sie wurde gebildet durch eine Vereinigung der Professoren von Notre Dame und derjenigen, welche auf der Insel am linken Seine-Ufer (dem spätern Quartier latin) in Abhängigkeit von dem Kanzler von Notre Dame privatim ihr Lehramt ausübten. Notre Dame ist demnach „die Wiege der Universität". Die Fächer, denen Paris während des Mittelalters seinen Ruhm verdankt, sind die Theologie und die Artes liberales. Jene war Hauptlehrgegenstand und wurde nach einer neuen Methode vorgetragen, als deren erste und bedeutendste Vertreter Wilhelm von Champeaux, das Haupt der Realisten, und Abälard thätig waren. — Die Universität Bologna war ursprünglich eine Rechtsschule und bewahrte auch in der Folgezeit diesen Ruhm, geschmückt mit dem Ehrennamen legum nutrix. Sie verdankte ihre Entstehung dem Umstande, daß schon im frühen Mittelalter das römische Recht, das in den Gerichten angewandt worden war, seit dem Aufschwung von Handel und Verkehr in den lombardischen Städten eine genauere wissenschaftliche wie praktische Pflege erheischte. Der erste Lehrer, welcher der Bologneser Schule Bedeutung verlieh, war seit 1113 Irnerius (Werner); im Anfang des 12. Jahrhunderts verschafften die Rechtsgelehrten an derselben ihren Urtheilen wirksame Kraft durch den Satz: Bononia docet. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts kam als neue Disciplin das canonische Recht hinzu, das Gratian in seinem Decretum zusammengestellt und geordnet hatte und worüber er zuerst in Bologna Vorlesungen hielt. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts wurden auch die Medicin und die Artes liberales gelehrt; die Theologie war zunächst in den Klöstern vertreten, wurde aber 1360 von Innocenz VI. dem Universitätsplan eingefügt. Großen Einfluß auf das Ansehen und die Blüte Bologna's hatte ein von Friedrich I. zu Gunsten der italienischen Schulen erlassenes Privileg, die Authentica „Habita", das die Voraussetzung und Vorlage für ähnliche fürstliche Privilegien wurde. In dem Privileg nahm der Kaiser die zu einer Studienanstalt Reisenden, insonderheit die Rechtsbeflissenen, in seinen Schutz: sie sollen überall in Frieden reisen können und nicht wegen etwaiger Vergehen oder Schulden ihrer Landsleute behelligt werden. Sodann sollten sie im Falle der Anklage von ihren Professoren oder von dem Bischofe gerichtet werden.

Die Erweiterung des Wissensgebietes, die Behandlung der verschiedenen Wissenszweige nach systematischer und dialektischer Methode, die Verleihung der allgemein giltigen Grade und der licentia ubique docendi, das Selbstergänzungsrecht der Facultäten und die außerordentlichen Privilegien für Professoren und Schüler sowie die Vereinigung der beiden letzteren zu einer Körperschaft, Universitas, bewirkten, daß nach dem Vorbilde von Paris und Bologna viele Universitäten gegründet wurden. Alle Hochschulen in Frankreich, außer Montpellier und Perpignan, entlehnten ihre Verfassung der Pariser Universität; alle diejenigen Italiens entlehnten sie Bologna. Auch die fünf ersten deutschen Universitäten haben ihre Wurzeln in Paris. — Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden außer den zwei genannten noch zehn Universitäten ohne Errichtungsurkunden. Nach dieser Zeit traten alle Hochschulen nur noch auf Grund von Stiftbriefen ins Leben. Wer hatte das Recht, solche auszustellen? Nach der Anschauung des Mittelalters, besonders der Lehre des hl. Thomas, eine höhere Autorität (superior auctoritas). Eine solche war 1. der Papst, der als Vater und Lehrer der ganzen Christenheit apostolica auctoritate Pflanzstätten der wissenschaftlichen Bildung errichtete; 2. der römische Kaiser deutscher Nation als Schirmherr der christlichen Völker; er gewährte das Generalstudium de imperialis potestatis plenitudine; 3. der Landesfürst; sollte indes ein von einem solchen begründetes Generalstudium universale Bedeutung und die allgemeine Anerkennung der an ihm erworbenen Grade genießen, so mußte subsidiär durch besondern Stiftbrief die päpstliche bezw. kaiserliche Autorität hinzutreten. Sonach haben alle Universitäten einen solchen Stiftbrief aufzuweisen, sogar die protestantischen; nur Königsberg und die im 19. Jahrhundert errichteten Universitäten zu Berlin und Bonn besitzen lediglich eine landesfürstliche Errichtungsurkunde.

III. Die Ausbildung der innern Organisation und Verfassung der Universitas fällt in das 13. Jahrhundert. Das älteste Amt an der Universität ist das des Kanzlers. Er war an ihr Stellvertreter des Papstes, führte die Rechtsgeschäfte der Hochschule, sorgte für den Unterricht

und ertheilte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach allgemeiner Anschauung im Namen des Papstes die licentia docendi. Auch überwachte er die Mitglieder der Universität in Lehre und Rechtgläubigkeit und besaß in dieser Hinsicht ein Aufsichts- und Disciplinarrecht. Er hatte zu jeder Verleihung des Licentiates nicht nur die Genehmigung zu ertheilen, und zwar unentgeltlich, sondern er nahm den Candidaten auch das iuramentum fidelitatis ab. Dies änderte sich, als die Universität Paris die Theilnahme der Professoren und die Vertretung durch einen Procurator bei den Promotionen erstrebte. 1213 wurde deshalb ein Vertrag zwischen dem Kanzler und der Universitas magistrorum et scholarium geschlossen, wonach der Kanzler die Ertheilung der Licenz nicht verweigern konnte, wenn die Mehrzahl der Professoren dafür war; doch konnte er sie auch ohne Zeugniß jedwedem ertheilen. Diese Vereinbarung wurde später von Honorius III. gutgeheißen, und von nun ab hatten auch die Professoren Einfluß bei den Promotionen und der Ertheilung der Licenz. Mit der Würde des Kanzleramtes wurde durch den Papst regelmäßig der Bischof belehnt, in dessen Sprengel die Universität gegründet war, oder der Propst einer Dom- oder Collegiatkirche in dem betreffenden Bisthum. Noch heute ertheilt an einigen katholischen Universitäten der Kanzler den Docenten die missio canonica oder die venia legendi. — Um die Mitte des 13. Jahrhunderts lassen sich urkundlich zuerst die sogen. vier Nationen in Paris nachweisen, in die sich sämmtliche Scholaren und die magistri artium schieden. Das Magisterium in der artistischen Facultät ward nämlich nicht als Abschluß der Universitätsstudien, sondern nur als Vorbereitungsstufe für das Magisterium in den drei anderen „höheren" Facultäten angesehen. Die Nationeneintheilung (Franzosen, Picarden, Normannen, Engländer — zu denen auch die Deutschen gehörten, bis seit 1430 die vierte Nation nach ihnen benannt wurde —) ist in Paris keine Einrichtung, die sich von selber ergibt, sondern sie ist ein künstliches Product zum Zwecke der bessern Verwaltung und Disciplin. Die französische Nation hatte als die einheimische drei, die anderen zusammen nur eine Stimme im Rathe der Nationen. Nach und nach wurden infolge der überwiegenden Mehrheit der artistischen Scholaren die vier Nationen mit der artistischen Facultät identificirt. Anders war die Scholareneintheilung in Bologna. Die nationalen Scholarenverbindungen waren hier freie Genossenschaften auf fremdem Boden, wie die kaufmännischen Corporationen. Ursprünglich gab es mehr als vier derartige, auf demokratischer Grundlage beruhende Verbindungen, die nicht lange vor dem Ende des 12. Jahrhunderts allmählich entstanden. In späterer Zeit gab es nur noch die zwei Hauptcorporationen der Ultramontani und Citramontani, denen in Padua die Transalpiner und Cisalpiner entsprachen; die beiden Hauptcorporationen umfaßten an beiden Universitäten wieder mehrere Nationen. In ähnlicher Weise waren an der ältesten Universität Englands, zu Oxford, die Scholaren in zwei landsmannschaftliche Gruppen geschieden, nämlich in Boreales (Northern men) und Australes (Southern men). Auch an den ersten deutschen Hochschulen finden wir die Nationeneintheilung, so in Prag, wo es eine böhmische, bayerische, polnische und sächsische Nation gab, wobei die böhmische gleich jeder andern nur über eine Stimme verfügte. Desgleichen war in Wien die politische Körperschaft der Mitglieder in vier Nationen eingetheilt. In Leipzig wurde ihre Ordnung durch den Vers bezeichnet: Saxo, Misnensis, Bavarus tandemque Polonus. Bei den jüngeren Hochschulen stand die Nationeneintheilung entweder nur auf dem Papier, wie in Heidelberg, oder sie fehlte ganz, da sie durch die Facultäten ersetzt ward. An der Spitze einer Nation stand ein von ihr erwählter Procurator, der magister artium sein mußte. Er schrieb die Namen der Mitglieder in die Matrikel der Nation, berief die Versammlungen und verwaltete die Kasse.

Am Anfange des 13. Jahrhunderts wurde facultas im Sinne eines wissenschaftlichen Faches, um die Mitte im Sinne von Facultätscollegium der Professoren einer gemeinsamen wissenschaftlichen Disciplin gebraucht. Am genauesten läßt sich die Entwicklung der Facultäten an der Pariser Universität erkennen. In der Littera Universitatis magistrorum et scholarium Parisiis studentium vom Jahre 1254 heißt es, daß sich der sapientiae fons theile in quattuor facultates vid. theologicam, iurisperitiam, medicinam, necnon rationalem, naturalem, moralem philosophiam quasi in quattuor paradisi flumina. Diese Facultäten waren autonome Körperschaften; ihre Ausbildung fällt etwas später als die der „Nationen". Nicht alle Universitäten hatten gleich von Anfang an vier Facultäten, manche erlangten diese Zahl überhaupt nicht. Bologna hatte zeitweise fünf, weil römisches und canonisches Recht als getrennte Facultäten angesehen wurden. Die philosophische Facultät, im Mittelalter auch f. artium, artium liberalium, Facultät der Artisten genannt, war gewissermaßen die gemeinsame Grundlage der drei höheren Facultäten, sofern man ihr angehört haben mußte, wenn man zu den übrigen Facultäten aufsteigen und in ihnen Grade erwerben wollte. Für gewöhnlich war das philosophische Facultätscollegium eine lehrende und lernende Körperschaft; denn die artistischen Magister waren, auch wenn sie als Lehrer wirkten, zugleich Scholaren in einer der oberen Facultäten. — Nach der Einrichtung des Procuratorenamtes entstand das des Rectors, der eine Art Executivorgan war. Später ward der Rector das Haupt der ganzen Artistenfacultät; wegen der größern Stärke derselben ordnete er sich allmählich die anderen Facultäten unter. Seit 1341 erst fungirte er in Paris als das Haupt der ganzen Universität, die er nach außen vertrat und deren Siegel er führte. Auch übte

er als iudex ordinarius die richterliche Gewalt aus, und in Civil- und Criminalsachen durften die Mitglieder der Universität nur von ihm belangt werden. Anfangs wurde er, und zwar auch aus der Zahl der Scholaren, viermal im Jahre, dann für jedes Semester neugewählt, und hierauf für ein Jahr. In Bologna gab es noch im Anfang des 15. Jahrhunderts zwei Rectoren, einen für die Citramontani und einen für die Ultramontani; später begnügte man sich mit einem. In Köln wurde er so gewählt, daß jede der vier Facultäten aus ihrer Mitte einen Electoralen ernannte, meist den Dekan, und diese dann den Rector mit Stimmenmehrheit creirten. Im 16. und 17. Jahrhundert wurden häufig Prinzen und Grafen wenigstens zum nominellen Rector gewählt; an manchen Universitäten (Freiburg i. B., Heidelberg, Königsberg) hat der Landesfürst bezw. ein Prinz des regierenden Hauses die Rectoratswürde inne und heißt Rector Magnificentissimus; der fungirende Rector führt dann den Titel Prorector; sonst ist dies auf ein Jahr der Titel des Rectors nach seinem Rücktritt vom Amte. An der Spitze der Facultäten stand wie noch heute ein Dekan, dessen Name der kirchlichen und monastischen Organisation entlehnt ist (vgl. Domdekan). Nach heutiger Einrichtung wird der Dekan (französisch doyen) durch die Facultätsmitglieder aus ihrer Mitte auf ein Jahr gewählt. Er beruft die Professoren zur Berathung, hat ein Aufsichtsrecht über Lehrer und Studirende seiner Facultät und wacht über die Beobachtung der Facultätsstatuten. — Die Professoren, im Mittelalter magistri, docentes (Docenten) genannt, mußten in ihrem Fache das Doctorat oder Magisterium, mindestens das Licentiat erreicht haben. Sie wurden eingetheilt in legentes und non legentes. Die Magister durften in der artistischen Facultät nicht unter 21, in der theologischen nicht unter 35 Jahren sein. Ursprünglich waren in Bologna diejenigen Professoren ordinarii, welche über ein ordentliches Buch (digestum vetus, codex, decretum, Decretalen) eine ordentliche Vorlesung (in einer Morgenstunde) zu halten berechtigt waren; extraordinarii waren die, welche nur über außerordentliche (minder wichtige) Bücher des Rechtes und zwar am Nachmittag lesen durften. Später ging überall die alte Bedeutung verloren, und es bezeichnen die Benennungen ordinarius und extraordinarius (französisch prof. titulaire und adjoint) lediglich das Rangverhältniß. Die ordentlichen öffentlichen (o. ö.) Professoren sind noch heute die vollberechtigten Mitglieder des akademischen Senates. Privatdocenten, d. h. Leute, welche die venia legendi haben, ohne daß sie von Amts wegen zu lehren brauchen, gab es im Mittelalter nicht; es waren vielmehr die magistri artium verpflichtet, einige Jahre Vorlesungen zu halten. Die Zahl der Professoren war am größten in der Artistenfacultät, die im Mittelalter durchschnittlich 25—30 Lehrer aufwies, während die Theologen wie die Juristen nur 3—6 hatten; die Mediciner überstiegen kaum die Zahl 2.

IV. Der Unterrichtsbetrieb und die Lebensordnung der Mitglieder der Universität war im Mittelalter von der heutigen Gestaltung dieser Dinge wesentlich verschieden. Eine gleichmäßige Vorbildung, wie sie heute auf dem Gymnasium für das Universitätsstudium erworben wird, kannte das Mittelalter und die spätere Zeit nicht. Auf einer Particularschule wurde das Latein, als Sprache der Gelehrten, gelernt, und dann ging der 15—16jährige beanus (abgeleitet von bejaune = bec-jaune = Gelbschnabel) auf das Studium generale, wo er sich von dem Rector in die Matrikel der Universität einschreiben ließ. Es war eine altkirchliche Sitte, die an einer Kathedral-, Collegiat- oder Pfarrkirche angestellten oder bepfründeten Cleriker in ein eigenes Verzeichniß (Matricula) einzutragen; clerici immatriculati hieß so viel wie ecclesiae matrici adscripti. Von diesem kirchlichen Brauch hat nun auch die Matrikel der Universität, welch letztere schon im 13. Jahrhundert das Beiwort mater universitatis und später alma mater erhielt, ihren Namen bekommen. Für das Einschreiben der Personalien war eine Gebühr zu entrichten, die armen Studenten oder Gelehrten von Ruf erlassen wurde. In großer Zahl bezogen im Mittelalter Männer reifern Alters (Domherren, Aebte, Pröpste) die Universität. Auch die Begleiter und Hofmeister wohlhabender Studenten, sowie die Abschreiber, Buchbinder, Bücherverleiher, Kaufleute, die mit Scholaren vorzugsweise Pfandgeschäfte zu machen berechtigt waren, wurden in die Matrikel eingetragen, gehörten somit zum Universitätsverband. Hat nun der suppositus (so nannte man den immatriculirten Student) das beanium, eine Prüfung bei einem artistischen Professor, abgelegt und ist er von einem solchen unter die Zahl seiner Hörer aufgenommen, so heißt er scholaris, studens = Lehrling. In der Regel durfte laut Universitäts- und Facultätsstatut kein Student allein wohnen, wenn er nicht bei Verwandten Aufnahme fand oder ein Adeliger oder bepfründeter Cleriker war, die Studenten waren vielmehr an den deutschen Hochschulen in Bursen vereinigt, die von einem Magister in gemietheten Häusern errichtet und geleitet waren; später wurden sie in den Gebäuden der Universität selber untergebracht. Für Kost und Wohnung wurde wöchentlich ein Beitrag gezahlt (bursa, Börse), daher in der Studentensprache das Wort Bursch (lateinisch bursarius, bursiati). Die armen Studenten wurden als famuli unentgeltlich in die Bursen aufgenommen oder sie wohnten in den zahlreich gestifteten und mit reichen Mitteln, namentlich von der Kirche, aber auch von Fürsten und Privaten ausgestatteten Collegien, in denen sich neben den Wohnräumen der Professoren und Studenten auch die Säle für die Vorlesungen befanden. Das erste Collegium ward 1250 von Robert von Sorbonne, dem Kaplan und Tischgenossen Ludwigs

des Heiligen, in Paris gestiftet. Es lag in der Rue du Fouarre, und hier wurde nach und nach der ganze Unterricht concentrirt. Insbesondere wurde gefordert, daß die Scholaren und Magister der artistischen Facultät in den Collegien wohnten. Die sogen. Sorbonne wurde das Vorbild für andere Collegien in Paris und für die englischen Universitäten in Oxford und Cambridge. Nur die letzteren haben sich in der alten Form erhalten bis heute. Aehnliche Einrichtungen sind später das Collegium Germanicum-Hungaricum in Rom (1552) und die anderen Jesuitencollegien. Die Mitglieder der Collegien hatten geistliche Tracht, waren sämmtlich unverheiratet, und ihre Lebenshaltung war ziemlich entsprechend derjenigen der Alumnen in den Clericalseminarien. Lehrer und Schüler lebten in einer fast klösterlichen Gemeinschaft. Anders war dies, ausgenommen in Prag, an den deutschen Universitäten. Die Mehrzahl der Studenten besuchte die Vorlesungen an der Hochschule und erhielt in der Burse noch einige Nachhilfe in den Studien. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hörten die Bursen fast überall auf; ein Versuch in München, 1847 die Burse wieder einzuführen, scheiterte.

Die Vorlesungen (lectiones, lecturae) begannen in der Regel am 19. oder 20. October, als nach dem Feste des hl. Lucas; am Feste selbst wurden auch manche Universitäten eröffnet. Der regelmäßige Cursus der Vorlesung war einjährig; die großen Ferien begannen am 7. September, am Tage vor Mariä Geburt. Im 14. Jahrhundert wurden öffentliche Hörsäle eingerichtet. Der Besuch der Vorlesungen allein genügte im Mittelalter nicht. Eine demselben eigenthümliche Einrichtung sind die Repetitionen, d. h. ausführliche Erklärungen einzelner Theile der Vorlesung des Repetirenden mit Aufzählung und Widerlegung aller Zweifel und Einwürfe. Die beste Anregung zu wissenschaftlichem Forschen und Streben gaben aber die Disputationen. Hierbei konnte so recht der Wissensvorrath praktisch geübt und verwerthet, andererseits fremde Gedanken und strittige Fragen erfaßt und dargelegt werden. In dem Gedankenaustausch von Angesicht zu Angesicht wurde der Geist sowohl gespornt als gezügelt und geläutert. Mancherorts mußten täglich nach Schluß der Vorlesungen Disputationen abgehalten werden, sonst fanden sie gewöhnlich in der Fastenzeit, an bestimmten Wochentagen und bei Universitätsfestlichkeiten statt, wozu die ganze Facultät erschien.

V. Nach zweijährigem Studium wurde das erste Examen in der Logik, Grammatik und Rhetorik abgelegt; hatte der Prüfling das erforderliche Maß des Wissens erworben, so erhielt er den ersten akademischen Grad, die Würde des baccalarius (später baccalaurius) = Gesell. War danach das Studium auch auf die übrigen Fächer, Philosophie, Mathematik, Physik und Astronomie, ausgedehnt worden, während eines meist zweijährigen Unterrichtscurses, so fand das Schlußexamen und die Verleihung der Würde eines magister artium = Meister statt. Hatte dieser zwei Jahre gelehrt, so konnte er in eine der „oberen" Facultäten eintreten, in die der Jurisprudenz oder der Theologie; die Medicin kam im Mittelalter, da nur 1—2 Professoren darin unterrichteten, weniger in Betracht. Das Studium umfaßte wiederum eine Reihe von Jahren; die meisten Scholaren der höheren Facultäten verließen indes wie in der artistischen Facultät ohne Examen die Universität, da ein solches noch nicht Vorbedingung des geistlichen wie weltlichen Amtes war. Die höchste Würde der autorisirten Lehrer war im Mittelalter das Doctorat. Der Titel Doctor war in anderem Sinne schon in der alten Kirche üblich. An den Universitäten gab es ursprünglich nur doctores legum, des römischen Rechtes, und die Rechtslehrer betrachteten diesen Titel als einen ihnen allein zukommenden Vorzug; Ende des 12. Jahrhunderts kamen aber doctores decretorum, decretalium, und des canonischen Rechtes hinzu. Die Lehrer der Theologie und Philosophie führen noch geraume Zeit den Magistertitel fort, bis endlich auch Doctoren der Theologie (sacrae paginae, theologiae), im 13. Jahrhundert der Medicin (medicinae, physicae) und der Philosophie entstanden; hierauf folgten doctores grammaticae, logicae et aliarum artium, sogar notariae. Die Prüfung der Candidaten, welche an feststehenden Tagen für mehrere zugleich statthatte, bestand aus dem Examen (privata examinatio) und dem conventus (publica exam.). Ersteres setzte in der Theologie besonders das Studium der Heiligen Schrift und der großen systematischen Lehrgebäude des Mittelalters voraus; in der Jurisprudenz das der Sammlungen des römischen und canonischen Rechtes nebst den Glossatoren und den Commentatoren; in der Medicin das der Werke eines Galen, Hippokrates und Avicenna. War der Candidat für würdig erklärt, so hieß er licentiatus. Der conventus, wodurch die Doctorwürde erworben wurde, fand manchmal nach längerer Zwischenzeit, meist in der Domkirche, statt, in die man sich in feierlichem Zuge begab. Der Licentiat hielt dort eine Rede und eine Vorlesung, über welche die Scholaren gegen ihn disputirten. Er beschwor, daß er die vorgeschriebene Zeit studirt, die vorgeschriebene Gebühr bezahlt habe und der Universität nicht zuwider handeln wolle. Später wurde an den katholischen Universitäten der Eid auf das Tridentinum abgelegt, was in der Neuzeit beseitigt ward, damit auch Protestanten und Juden Lehrer dieser Universitäten werden könnten. — 1219 ertheilte der Papst Honorius III. dem Archidiakon des Domstiftes zu Bologna das Aufsichtsrecht über die Prüfung mit dem Privileg, daß bei dem großen Angebot, zur Vermeidung von Mißbräuchen, nur mit seiner Genehmigung die Promotion erfolgen solle. In Paris hatte kraft seines Amtes der Domkanzler dies Vorrecht, und von hier aus ging es danach auf die Kanzler aller übrigen Universitäten über. Der Kanzler — in

der theologischen Facultät der Bischof — proclamirte den Licentiaten zum Doctor; nachdem dieser als Insignien seines Grades Buch, Ring und Doctorhut empfangen, wurde ihm sein Platz auf dem Katheder angewiesen.

VI. Als Honorar (salarium) bezogen die Professoren der artistischen Facultät ursprünglich nur die Gelder (pastus), welche die Scholaren für die Vorlesungen bezahlen mußten; dazu kamen die Prüfungsgebühren. Juristen und Mediciner übten neben ihrem Lehramt in der Stadt ihre Praxis aus und hatten außerdem wie die Professoren der Theologie ihre zur Universität gehörigen Pfründen. Die Forderung von Geld für die theologischen und kirchenrechtlichen Vorlesungen hielt man für Simonie. Im allgemeinen war das Einkommen der Professoren nicht groß. 1279 schlossen die Scholaren mit Guido de Suzaria einen Vertrag, daß er ein Jahr das Digestum novum für eine Besoldung von 300 Lire (ca. 430 Thaler) lese. Das scheint die erste Veranlassung zu festen Besoldungen in Bologna gewesen zu sein; in Padua wurden die Professoren schon einige Jahre früher öffentlich angestellt und besoldet. Doch waren die Gehälter noch sehr gering, und infolge dessen ging manchmal eine ganze Facultät ein, oder es verließen die Professoren zugleich mit den Scholaren oft die Universität und wanderten nach einer andern Stadt aus, wo ihnen mehr geboten wurde. An den deutschen Universitäten waren die Besoldungsverhältnisse ungleich. Noch im 15. Jahrhundert genügten sie im allgemeinen einfachen Ansprüchen; das Gehalt schwankte zwischen 60 und 150 Goldgulden. Später häufen sich die Klagen wegen des kärglichen Salariums. Da die geringe Besoldung trotz der Vertheuerung der gesammten Lebenshaltung beibehalten, oft noch herabgesetzt wurde, so suchten die Professoren Nebenverdienste, ja sogar unwürdige Nebenbeschäftigungen (als Schenkwirthe). Dies führte im 16. und 17. Jahrhundert häufig zur Vernachlässigung des Lehramtes, und manche Professuren wurden ganz erledigt. Seit mehreren Jahrzehnten planen die Regierungen, die Honorare der Studenten für die Vorlesungen abzuschaffen, dafür pro Semester ein festes Lehrgeld einzuführen und das Gehalt der Professoren auf Grund eines Normaletats zu erhöhen und mehr als bisher auszugleichen (vgl. E. Horn, Colleg und Honorar, München 1897).

VII. 1. Später als in Frankreich, Italien, England und Spanien, wo die ersten Universitäten im 12. und 13. Jahrhundert entstanden sind, wurden solche Lehranstalten universalen Wissens in Deutschland errichtet. Wir unterscheiden noch im Mittelalter zwei Perioden ihrer Gründung, die erste im 14. und die zweite im 15. Jahrhundert. Die erste Universität auf deutschem Boden war die von Prag, welche Karl IV. in seiner väterlichen Fürsorge für Böhmen 1348 ins Leben rief. Er kannte persönlich die Universität Paris, und weil er ihre Bedeutung und Wirksamkeit hochschätzte, fertigte er außer für Prag noch für mehrere Städte Stiftbriefe zur Errichtung einer Universität aus. Die nächste war Wien (1365), eine Gründung des Hauses Habsburg. Die Parteinahme der Pariser Hochschule für die Gegenpäpste während des abendländischen Schismas nach 1378 gab die Anregung, auch in den westlichen Landen des deutschen Reiches Universitäten zu gründen. Deutlich trat dies hervor, als Pfalzgraf Ruprecht I. in allen Stücken nach dem Muster von Paris 1385 die Universität Heidelberg errichtete. In Köln und Erfurt waren die Voraussetzungen für ein Generalstudium besonders günstig, da im deutschen Rom von jeher Männer von außerordentlicher Geistesmacht, unter ihnen Albertus Magnus, der doctor universalis, und sein Schüler Thomas Aquinas, der doctor angelicus, mit unsterblichem Lobe als Lehrer thätig gewesen waren, während in Erfurt die Particularschule schon fast den Rang und Ruhm einer Hohen Schule zu erwerben verstanden hatte. Beide Universitäten erhielten eine Errichtungsurkunde von Urban VI., Köln 1388, Erfurt 1389, und wurden gleich mit allen Facultäten eröffnet. Erfurt war die erste Universität Deutschlands, die von einer Gemeinde dotirt wurde. Der Nationenstreit und die hussitische Bewegung an der internationalen Hochschule zu Prag seit Wenzels Regierung führte zur Auswanderung der Deutschen und zur Gründung von Leipzig (1409). Am Ostseestrande kam Rostock (1419) in Aufnahme, das eine Centralstelle der Wissenschaft für die deutschen Ostseeländer, aber auch für die skandinavischen Reiche wurde. Diese Universitäten haben die von Paris zum Muster und sind derselben ziemlich genau nachgebildet. — Der Wetteifer der deutschen Fürsten und der durch die Renaissance der classischen Literaturen und des römischen Rechts sowie durch die Erfindung der Buchdruckerkunst in Deutschland mächtig gesteigerte Forschungs- und Wissenstrieb führten genau 100 Jahre nach der ersten Gründungsperiode zur Anlage von neun weiteren Universitäten in den verschiedenen Theilen Deutschlands. Es sind dies: Greifswald (1456), Freiburg (1457), Basel (1460), Ingolstadt (1472), Trier (1473), Mainz (1477), Tübingen (1477), Wittenberg (1502) und Frankfurt a. O. (1506). Sämmtlich waren sie mit reichen Studienstiftungen ausgestattet; die vier Facultäten waren an ihnen gleich von Anfang an zu einer lebendigen Einheit verbunden. Päpste und Landesfürsten waren bei ihrer Anlage von dem Gedanken geleitet, den Pius II. in der Errichtungsurkunde für Ingolstadt aussprach: daß „die Perle der Wissenschaft nicht nur überhaupt die Menschen glücklich und gottähnlich mache, sondern auch die niedrig Geborenen zur Höhe erhebe". Voraussetzung des Unterrichts war die allgemeine Ueberzeugung, daß es erstens eine natürliche Ordnung der Wissenschaft gebe, die sich auf alle im Bereiche der Vernunft liegenden Dinge erstrecke, und zweitens eine übernatürliche, welche die geoffenbarten Wahr-

heiten umfasse. Auf dieser Grundlage beruhte die allgemein anerkannte und geübte Freiheit des Lehrens und des Lernens. Die Erschließung neuer Wissensgebiete bewirkte eine fortschreitende Erweiterung und Vertiefung des Wissens.

2. Auf einmal trat in der ruhigen Entwicklung und Entfaltung der deutschen Hochschulen infolge des revolutionären Auftretens des jüngern Humanismus und der durch Luther hervorgerufenen kirchlich-socialen Umwälzung ein folgenschweres Hemmniß ein. Jener hatte die Verweltlichung der gesammten Wissenschaft zum Ziel, diese war anfangs überhaupt bildungsfeindlich. In der durch Maximilian I. ausgestellten Gründungsurkunde der Universität Wittenberg machen sich bereits die Tendenzen der Säcularisation der Wissenschaft im Sinne des jüngern Humanismus geltend und die mitteldeutschen Universitäten wurden bald ganz dafür gewonnen; die Ostsee-Universitäten Rostock und Greifswald schlossen sich ihnen an. Die vornehmsten Professuren waren jetzt die der Poesie und Eloquenz. Die griechische und classisch-lateinische Sprache und Literatur traten immer mehr in den Vordergrund. Am stärksten widerstand dem allmählich ganz in heidnischem Sinne auftretenden Humanismus, der seinen Unterricht überall zur Alleinherrschaft bringen wollte, die Universität Köln, obwohl auch hier neben den Vertretern der Scholastik berühmte Humanisten lehrten und 1522 auch eine Reform der Statuten im Sinne des neuen Wissenschaftsbetriebes vorgenommen wurde; wie denn um 1520 alle deutschen Universitäten in derselben Art reformirt worden sind und dadurch zu Vororten des Humanismus wurden. An manchen ward eine fünfte Facultät eingerichtet, z. B. in Wien und Basel; die darin Graduirten hießen poetae laureati. Die Summe der humanistischen Lebensweisheit war der auch in den Errichtungsbullen mehrerer Universitäten ausgesprochene Satz, daß Bildung der Weg zur Tugend und zu einem glückseligen Leben sei.

Nach dem Auftreten Luthers ward die humanistische Revolution überholt durch die Kirchenrevolution. Bei Beginn der Glaubensspaltung hielten außer Erfurt und Wittenberg die Universitäten treu zu Papst und Kirche. In ihrer blinden Feindschaft gegen alles Römische erklärte die Reformation auch der Wissenschaft und den Universitäten den Krieg. Letztere wurden sowohl von Luther als von Melanchthon „Burgen und Schulen des Teufels" genannt. Die Prädikanten wetterten allerorten von den Kanzeln gegen die Universitäten und höheren Bildungsanstalten. Infolge dessen nahm die Frequenz an diesen rasch ab, es fanden keine Immatriculationen mehr statt, die Zahl der Professoren überstieg die der Studenten, die gelehrten Grade geriethen in Verachtung; die früheren Reformen der Lectionsordnung stockten und hörten dann ganz auf, das Universitätsvermögen und die Stiftungen wurden schlecht verwaltet. Die Zahl der Professoren sank dadurch auf 2—3 herab, vielerorts lösten sich die Facultäten auf. In Greifswald fielen seit 1526 12 Jahre lang fast alle Vorlesungen aus. Einige Universitäten waren ganz verlassen, andere wurden suspendirt, konnten sich aber auch später von der furchtbaren Zerrüttung nicht mehr erholen. Eine Folgeerscheinung dieses Verfalles der Universitäten war, daß in den Bursen und Collegien der Lerneifer und die Ordnung aufhörte und das Studentenleben unglaublich verrohte und verwilderte. Alle Visitationen im Auftrage der Fürsten waren wirkungslos. Verhältnißmäßig am wenigsten wurden von der Katastrophe die Hochschulen von Köln, „in fide stabilis", und Ingolstadt berührt.

Während die der Kirche treu gebliebenen Universitäten sich unter großen Schwierigkeiten allmählich wieder emporarbeiteten, sorgte in den reformirten Ländern insbesondere Melanchthon für die Wiederherstellung der Universitäten. Zuerst wurde Wittenberg mit veränderten Statuten und gänzlich umgestalteter theologischer Facultät erneuert. Der Betrieb der Theologie ward nun durch die Kritik und die Sprachwissenschaften wesentlich beeinflußt; mehr oder weniger ging das Fach in eine philosophische Disciplin über. Die Verleihung der akademischen Grade wurde von der Ablegung des Augsburgischen Religionsbekenntnisses abhängig gemacht. In den Jahren 1535—1556 wurden Tübingen, Leipzig, Basel, Frankfurt a. O., Greifswald, Rostock, Heidelberg, die nur mit Gewalt durch den Terrorismus der Fürsten und Städte zum Abfall gebracht worden waren, nach den Vorschlägen Melanchthons reformirt, widerstrebende Elemente kurzer Hand beseitigt. Da die reichen Leute ihre Söhne weniger oft zur Hochschule schickten, so wurden für die ärmeren contubernia, Stipendiatconvicte errichtet, meist aus den Besitzungen früherer Klöster. Nach dem Muster der Gründungsurkunde und der Statuten Wittenbergs wurden zehn neue Universitäten in den protestantischen Ländern gegründet. Sie waren ohne Ausnahme mit den Gütern eingezogener Klöster und mit Stiftungen ausgestattet, welche dem ursprünglichen Zwecke entfremdet waren; mehrere wurden in säcularisirten Klöstern untergebracht. Noch heute besteht ein Theil ihres Vermögens aus diesen Gütern. Die erste war Marburg (1527) im Lande Philipps von Hessen. 1544 folgte zur Befestigung der von Herzog Albrecht in Preußen eingeführten Reformation Königsberg, das sich vergeblich um eine päpstliche oder kaiserliche Bestätigung bemühte und zum Ersatz dafür sich mit der Bestätigung des polnischen Königs begnügte. Nach der Schlacht bei Mühlberg a. E. (1547) fiel Wittenberg an die Albertinische Linie des Hauses Sachsen, und es entstand die den Ernestinischen Ländern gemeinschaftliche Universität Jena (1558) mit dem Privileg Kaiser Ferdinands I. Vorübergehend hatte diese Stadt 20 Jahre früher der Pest wegen die Wittenberger Hochschule beherbergt. Mit Hilfe der Güter des

Gandersheimer Klosters wurde die Universität Helmstädt in Braunschweig errichtet und 1576 eröffnet. Sie diente als Zufluchtsort vieler von den protestantischen Theologen verfolgten Humanisten. 1607 entstand aus einem der damals zahlreich ins Leben gerufenen Pädagogien das rein lutherische Gießen für Hessen-Darmstadt, da sich das benachbarte Marburg dem Calvinismus zugeneigt hatte; 1621 Rinteln aus den Einkünften des dortigen Cistercienserklosters. Aus der 1566 vom Kaiser privilegirten Akademie ging Straßburg (1621) und im folgenden Jahre aus einem Gymnasium Altdorf als Universität hervor, die aber erst 1697 durch Leopold I. zur vollständigen Universität erhoben wurde. Aus den Fonds, welche Herzog Wilhelm IV. von Cleve zur Gründung einer katholischen Universität mit kaiserlicher und päpstlicher Genehmigung bereits gestiftet hatte, wurde nach Beendigung des jülich-clevischen Erbfolgestreites von Brandenburg die reformirt-protestantische Universität Duisburg (1654) „zur Ausbreitung der Christlich Evangelischen Religion" gegründet. Aus dem Vermögen des 1566 eingezogenen Klosters Bordesholm entstand 1665 Kiel. Auf die Rente der eingezogenen Klöster Dirstein und Thorn wurde 1584 vom Grafen Johann dem Aeltern von Nassau-Dillenburg zu Herborn die 1577 in Siegen geplante Hohe Schule zur Heranbildung calvinischer Prediger gegründet; 1652 sollte sie, da sie 1586 die drei übrigen Facultäten erhalten hatte, durch kaiserlichen Stiftbrief zur Universität erhoben werden, doch wurde dieser nicht ausgefertigt.

Die genannten Neugründungen, auf die das Landeskirchenthum, je nachdem es lutherisch, reformirt oder calvinisch war, einen großen controllirenden Einfluß hatte, konnten sich hinsichtlich der Bedeutung der Professoren, der Frequenz der Studenten und der Eintracht von Lehrern und Hörern in keiner Weise mit den alten internationalen Hochschulen messen. Sie hatten keinen weltbürgerlichen Charakter, sondern waren Landesuniversitäten, die das Territorium mit Beamten versorgen sollten; oft wurde der Besuch auswärtiger Universitäten gar untersagt. Wegen des Mangels einer lehramtlichen Autorität herrschte eine hitzige und unfruchtbare Streittheologie, welche die humanistischen Studien fast ganz verdrängte. Nur auf den Subjectivismus der eigenen Meinung gestützt, wandte man die Schlußformel des Entwurfes zur Gründung der Marburger Universität gegeneinander an: „Wer etwas gegen das Wort Gottes lehrt, der sei verflucht."

Um die Folgen der Kirchenrevolution auf dem Gebiete der höheren Schulen in den katholischen Ländern zu bekämpfen, wurden auch von katholischer Seite eine ganze Reihe von Universitäten, in Deutschland im ganzen zehn, ins Leben gerufen, die bestehenden versuchte man aus dem Verfall zu heben. Sowohl Karl V. als Ferdinand I. waren für die Erneuerung der alten Universitäten thätig; letzterer ließ auch auf dem Concil zu Trient die Wiederherstellung der Universitäten in katholischem Sinne beantragen. Am meisten war an dem Wiederaufbau der Jesuitenorden betheiligt, aus welchem Mitglieder in die Professorencollegien der vorhandenen Universitäten eintraten, und dem allmählich die nach den Beschlüssen des Concils von Trient gegründeten mittleren und höchsten Bildungsanstalten übergeben wurden. In diesem Orden, dessen Erfolge auf dem Gebiete des gesammten Unterrichtswesens auch von seinen Gegnern offen anerkannt sind, wurde das Studium auf religiöser Grundlage betrieben und in dem moralisch arg zerrütteten Zeitalter des 17. Jahrhunderts strenge auf Zucht und Disciplin gehalten. Nach seinen Grundsätzen durfte „das Studium der Sprachen nicht von den Uebungen der Religion, die Beredsamkeit nicht von der Weisheit, die philosophischen Wissenschaften nicht von der Sittenlehre losgetrennt werden". Ausführlich sind diese bewährten Grundsätze enthalten in der Ratio atque Institutio Societatis Jesu (herausgegeben von P. Pachtler und P. Duhr in den Monumenta Germaniae Scholasticae Paedagogica II. V. IX. XVI).

Im Jahre 1547 traten zuerst drei Professoren aus dem Jesuitenorden, darunter der eigentliche Begründer des gelehrten Unterrichtswesens, der Niederländer Petrus Canisius, in die Universität Ingolstadt ein; 1571 wurde ihnen außer der theologischen Facultät die philosophische übergeben. Was Wittenberg für das protestantische Deutschland war, wurde Ingolstadt für das katholische. 1554 wurde zu Dillingen das 1549 vom Cardinalbischof von Augsburg, Otto Truchseß von Waldburg, gegründete „Collegium zum hl. Hieronymus" als Universität eröffnet; die Jesuiten hoben auch sie zu großer Bedeutung. Selbst in weltlichen Kreisen blieben die günstigen Erfolge der Ordensleute nicht verborgen. Die Auflösung und der Niedergang mancher alten Universitäten war so erheblich, daß alle Reformversuche der Fürsten und Regierungen erfolglos blieben, so in Prag und Wien. Wien, das unter Maximilian I. die allergrößte Frequenz hatte, wies 1583 noch kaum 30 Studenten auf. Infolge dessen übertrug Ferdinand I. 1558 den Jesuiten in Wien zwei Lehrstühle in der Theologie, wie er vorher schon die „Clementinische Akademie" in Prag ihrer Leitung unterstellt hatte. In Freiburg, Köln und Trier übernahmen sie den theologischen und philosophischen Unterricht. Eine neue Universität wurde 1582 in Würzburg eröffnet, welche Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn mit vier Collegien und einer Burse dotirte. Den protestantischen Gymnasia academica oder illustria traten vielerorts die Jesuitengymnasien gegenüber, von denen mehrere, wenn auch fürs erste nur mit theologischer und philosophischer Facultät, als Universität eingerichtet wurden, so Münster (1588), Paderborn (1615), Osnabrück (1630), Bamberg (1647). Von den Benediktinern wurde Salzburg gegrün-

det, das 1623 das päpstliche Privileg als Hohe Schule erhielt. Das zu Molsheim im Elsaß errichtete Jesuitengymnasium erhielt durch die Vermittlung des Bischofs Leopold I. von Straßburg von Papst Paul V. die Approbation als Universität. In den habsburgischen Landen wurden die Jesuitenschulen zu Olmütz (1573), Graz (1586), Linz a. D. (1636), Innsbruck (1672) zu Universitäten erweitert. Allein weder die katholischen noch die protestantischen Hochschulen aus der Zeit der Kirchenspaltung und der sich anschließenden Religionskriege hatten alle dauernden Bestand. Von jenen existiren noch Würzburg, Graz und Innsbruck, von diesen Marburg, Königsberg, Jena, Gießen und Kiel.

3. Neue Bahnen schlug am Ausgang des 17. Jahrhunderts die Universitätswelt ein, als namentlich die sogen. exacten Wissenschaften eine andere Pflege erheischten und andererseits der philosophische, politische und theologische Rationalismus zum Durchbruch kam. Die erste moderne Universität in diesem Sinne ist Halle, für die schon der Erzbischof Albrecht von Brandenburg 1531 ein päpstliches Stiftsprivileg erworben hatte, deren Gründung aber erst 1694 durch kaiserliche Errichtungsurkunde erfolgte. 1697 wurde hier durch den Philologen Chr. Cellarius ein collegium elegantioris litteraturae gegründet, der erste Versuch eines philologischen Seminars. In der juristischen Facultät wirkte Chr. Thomasius, ein Schüler Pufendorfs, des Vertreters des Naturrechts, das nur aus der Vernunft ein für alle Zeiten und Völker geltendes ewiges Recht construiren wollte. Thomasius hielt im 18. Jahrhundert als erster Vorlesungen in deutscher Sprache. Tiefern Einfluß erlangte Halle aber im 18. Jahrhundert, als es durch die Philosophie von Chr. Wolff (gest. 1754) die Hochburg des Rationalismus wurde. Bald ergriff der Neuerungsproceß auch die anderen Hochschulen; sie erhielten neue Lectionsordnungen, wenn auch einige wie Leipzig und Wittenberg sich widersetzten. — Dem modernisirten rationalistischen Universitätsstudium widerstanden die drei im 18. Jahrhundert ins Leben getretenen stiftungsgemäß katholischen Universitäten Breslau (1702), Fulda, wo 1732 von Adolf v. Dalberg die bestehenden Facultäten des Seminars zu einer Universität zusammengelegt wurden, und zuletzt (1780) Münster, das 142 Jahre nach der Gründungsurkunde von 1631 durch den verdienstvollen Minister und Domherrn v. Fürstenberg zum Leben erweckt und von dem Kurfürsten von Köln, Erzbischof Max Friedrich, mit den Einkünften des Klosters Ueberwasser ausgestattet wurde. Hingegen waren Göttingen (1734) und Erlangen (1743) von Anfang an in rationalistischem Sinne geleitet. Jenes war infolge des Antagonismus zwischen Georg II. von Hannover und Friedrich Wilhelm I. von Preußen entstanden und dem Muster von Halle ziemlich getreu nachgebildet. Durch eine Reihe bahnbrechender Lehrer wurde es die vornehmste Lehranstalt für diejenigen, die eine moderne weltmännische Bildung suchten. Minder besucht war Erlangen, das, von Markgraf Friedrich für Bayreuth gestiftet, sich damals keiner bedeutenden Frequenz erfreute. Die Universität Wien, die sich wegen der grimmigen Feindschaft vieler antichristlichen Professoren gegen die Jesuiten nicht mehr hatte erheben können, wurde unter der Regierung Maria Theresia's mit den übrigen Universitäten in Oesterreich-Ungarn gänzlich reformirt; die Facultäten wurden nacheinander mit neuen Lehrstühlen versehen und von allen Studirenden die Absolvirung eines zweijährigen Cursus in der Philosophie gefordert, ehe sie in eine der oberen Facultäten eintreten konnten. Dieselbe Forderung besteht auch in Bayern, ferner für die katholisch-theologische Facultät (wenn auch mit verschiedener Semesterzahl) in ganz Deutschland.

Die von Herder als Ziel des Studiums aufgestellte „Bildung zur Humanität" führte zum Neuhumanismus, der seit dem Ende des 18. Jahrhunderts auf den meisten Universitäten seinen Einzug hielt. Am stärksten war er von 1787 bis 1806 in Jena vertreten, während von Königsberg aus der Kriticismus Kants und seiner Nachfolger sich ausbreitete. Da die Einzelwissenschaften schließlich alle in die Philosophie einmünden, hat die Kantische Philosophie — und zwar als Feindin des positiven Christenthums — mehr oder weniger auch die Einzelwissenschaften bis heute in diesem Sinne beeinflußt. — Eine vernichtende Katastrophe brach über die deutschen Universitäten durch die französische Revolution, den Rechtsbruch der Säcularisation und die napoleonischen Kriege herein. Die Jahre von 1794—1815 sind eine Zeit der schwersten Bedrängniß und Zerstörung vieler altehrwürdigen Bildungsstätten. Um die alte treukirchliche Universität Köln lahm zu legen, war von dem Kurfürsten Max Friedrich den Klöstern aufgetragen worden, für die Fundation einer Universität in Bonn aufzukommen. Allein der Papst verweigerte wegen der unkirchlichen Gesinnung vieler Professoren die Anerkennung, Kaiser Franz II. ertheilte sie. Die ketzerische und revolutionäre Richtung mancher Professoren wie Hedderich und Eulogius Schneider nahm ihr bald die Lebensfähigkeit; als 1794 die Franzosen in Bonn einzogen, hörte sie ganz auf. In demselben Jahre aber auch die hochangesehene Universität Köln. 1798 folgten Mainz und Trier; 1800 Ingolstadt, von wo ein Jahr zuvor die Hochschule durch das Drängen ihrer Gegner nach Landshut verlegt worden war. Der Säcularisation fielen 1803 Bamberg und Dillingen zum Opfer. 1807 ging Altdorf, 1809 Helmstädt und Rinteln ein; 1810 wurde Frankfurt a. O. mit der katholischen Universität Breslau vereinigt. Erfurt wurde 1816, Paderborn und Duisburg von Friedrich Wilhelm III. 1818 aufgehoben, Wittenberg 1817 mit Halle verbunden.

4. Die erste sogen. „paritätische" Universität war Erfurt im kurfürstlich mainzischen Gebiete; sie hatte nämlich eine katholisch- und eine prote-

stantisch-theologische Facultät. Nach ihrem Muster wurden als weitere paritätische Hochschulen eingerichtet Breslau (1811) und die 1818 neu begründete Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, in Württemberg 1817 Tübingen. In Deutschland gibt es somit 17 evangelisch-theologische Facultäten, in Preußen 9; katholisch-theologische Facultäten in Deutschland 7, in Preußen 3; außerdem bestehen noch die katholischen Lyceen zu Braunsberg, Bamberg, Dillingen a. D., Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg; Priesterseminarien mit theologischer Lehranstalt zu Fulda, Mainz, Metz, Paderborn, Pelplin, Posen, Straßburg und Trier. An den paritätischen Universitäten Preußens, Breslau und Bonn, welche eine reiche Aussteuer aus den säcularisirten Kirchen- und Klostergütern erhalten hatten, ließ Jahrzehnte hindurch die Besetzung mit katholischen Professoren, wie sie durch Cabinetsordres zugestanden waren, sowie die Beförderung der wenigen vorhandenen zu wünschen übrig; die Berufung katholischer Professoren zur Ausfüllung entstandener Lücken stieß trotz der dringlichen Beschwerden auf die größten Schwierigkeiten. Bittern Verdruß erregte es ferner in Münster, daß nach Verlegung der juristischen und medicinischen Facultät der stiftungsgemäß katholische Charakter der durch Cabinetsordre vom Jahre 1832 bestätigten Akademie durch Berufung nichtkatholischer Professoren verletzt wurde. Das actenmäßig zusammengestellte Material ist aus der unten angegebenen Literatur ersichtlich.

5. Rascher und bedeutender als jede andere deutsche Universität hat sich aus geringen Anfängen die am 3. August 1810 in der Hauptstadt des preußischen Staates gegründete Hochschule entwickelt. Errichtet in einer Zeit der schwersten Noth und der drückendsten Finanzlage mit der Motivirung des Königs: „Der Staat muß durch geistige Kräfte ersetzen, was er an physischen verloren hat", sollte Berlin einen Ersatz bilden für Halle, das nunmehr in dem an Frankreich abgetretenen Gebiete lag. Von vornherein wurden die beiden Akademien, die bestehenden wissenschaftlichen Institute, Museen und Bibliotheken damit verbunden. Kaum zwei Jahrzehnte später stand Berlin an der Spitze aller im heutigen Deutschland gelegenen Universitäten und eilte mit schnellen Schritten seiner jetzigen Stellung als Weltuniversität entgegen. In Süddeutschland wurde 1826 von König Ludwig I. die einzige große Universität der südlichen Stämme in der Haupt- und Residenzstadt München angelegt, als Erbin der beiden altbayerischen Hochschulen Ingolstadt und Landshut. An ihr sollten nach dem ausdrücklichen Wunsche ihrer Stifter auch „Kunstanschauungen, Kunstgefühle, Kunsturtheile" erregt und gepflegt werden, was bisher an keiner der bestehenden Institutionen der Fall gewesen war. Die letzte wichtige Neugründung war die in der Westmark des Deutschen Reiches 1872 mit fünf Facultäten ausgestattete Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Die katholische wie protestantische Theologie hat im 19. Jahrhundert eine ganz wesentliche Förderung und Ausbildung erfahren. Die Angriffe des Rationalismus und Kriticismus auf die Heilige Schrift und das Urchristenthum haben eine auf eindringendem Quellenstudium beruhende wissenschaftliche Behandlung der gesammten theologischen Fächer angebahnt, die in zahlreichen bahnbrechenden und höchst bedeutenden Werken sowie einer großen Zeitschriftenliteratur ihren Ausdruck gefunden hat. Die Disciplinen der Apologetik, der biblischen und christlichen Archäologie, der Einleitung in die Heilige Schrift sowie der Patrologie sind neu entstanden; als jüngste Disciplin die vergleichende Religionswissenschaft. Die Jahre 1830—1860 sind die eigentliche Blütezeit der deutschen speculativen Theologie. Später fand eine Rückkehr zur scholastischen (vornehmlich thomistischen) Philosophie und Theologie statt, doch so, daß dieselben durch die Resultate der modernen Wissenschaften bereichert wurden.

Eine gewaltige Umwälzung brachte in der Jurisprudenz die von Karl Friedrich v. Savigny begründete historische Schule hervor, die das Recht als ein Product der geschichtlichen Entwicklung auffaßte und dadurch die Trennung in Romanisten (die vom römischen Rechte als Quelle der Rechtsentwicklung ausgehen) und Germanisten (die das deutsche Recht als diese Quelle betrachten) bewirkte. Strafrecht und Staatsrecht, Handels-, Wechsel- und Seerecht haben eine eigenthümliche und besondere Ausbildung erhalten. — Die größten Fortschritte haben die Medicin und die Naturwissenschaften aufzuweisen, wodurch die vielfältige Zerlegung dieser Disciplinen in Einzelfächer verursacht worden ist. Diese finden ihre Pflege in einer reichen Fülle von anatomischen, physiologischen, pathologisch-anatomischen, chirurgischen, pharmakologischen und hygienischen Instituten sowie in trefflich ausgestatteten naturwissenschaftlichen Instituten, Laboratorien und Sammlungen. Die Errungenschaften der Chemie und der Physik haben auch auf die Entwicklung der Industrie einen großen Einfluß gewonnen. — Die alte collective professio litterarum wurde zuerst an den großen Universitäten seit 1848 in eine ganze Anzahl von Einzelfächern gegliedert, nämlich für griechische, lateinische, germanische, romanische, englische, semitische, indische Philologie: daneben die Fächer für slavische und orientalische Sprachen sowie vergleichende Sprachwissenschaft; ferner Alterthumswissenschaft, alte, mittlere und neue Geschichte nebst den historischen Hilfswissenschaften, die Kunstgeschichte und in Berlin, Leipzig und Straßburg die theoretische Musik. Daraus erklärt sich auch, daß über die Hälfte aller Docenten der philosophischen Facultät angehören, die ca. 1200 Docenten umfaßt (1840 nur ca. 500). — Eine fünfte, nämlich mathematisch-naturwissenschaftliche Facultät besteht nur in Tübingen, Straßburg und Heidelberg. An den anderen Uni-

versitäten sind Mathematik und Naturwissenschaften Theile der philosophischen Facultät, die an den bayerischen Hochschulen in zwei Sectionen zerfällt. Während in Straßburg und Würzburg eine rechts- und staatswissenschaftliche Facultät besteht, hat man neuerdings an fast allen Hochschulen sogen. „staatswissenschaftliche Seminarien" eingerichtet, mancherorts „cameralistische" oder „statistische" Seminarien genannt. Hinsichtlich des modernen Unterrichtsbetriebes ist zu bemerken, daß in allen Facultäten außer der medicinisch-naturwissenschaftlichen, in der anderweitige Uebungen bestehen, neben den Vorlesungen Uebungen in den Seminarien hergehen, welche eigene Fachbibliotheken enthalten. In diesen Uebungen sollen die Theilnehmer die Methode des wissenschaftlichen Arbeitens erlernen.

Die deutschen Universitäten haben so im 19. Jahrhundert eine außerordentliche Bedeutung erlangt, namentlich die großen. Sämmtliche Wissensdisciplinen sind auf ein höheres Niveau erhoben infolge der kritischen Behandlung der Quellen in den Geisteswissenschaften und der zahlreichen Erfindungen und Entdeckungen in den Erfahrungswissenschaften. Solange es dem deutschen Volke an einer verfassungsmäßigen Vertretung im Parlamente fehlte — also bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts —, hatten die Universitäten geradezu die geistige Führerschaft der Nation. Sie haben sich aber auch den Ruf internationaler Bildungsstätten erworben, und die Hochschulen in Oesterreich, der Schweiz, in Schweden-Norwegen und in den Niederlanden sind ihnen im ganzen nachgebildet. Allein diese Lichtseiten haben auch ihre düsteren Schattenseiten. Durch den großen Zustrom junger Leute zu dem akademischen Studium ist mit der Zeit eine Ueberproduction in den gebildeten Ständen eingetreten, die zu einem wirklichen „Gelehrten"-Proletariat geführt hat. Die Ueberspannung der gesellschaftlichen Pflichten in den Beamtenkategorien und die Unmöglichkeit einer standesgemäßen Lebenshaltung, die aus der Unzulänglichkeit des Einkommens resultirt, nährt in vielen Kreisen eine Unzufriedenheit, die für Staat und Gesellschaft die größten Gefahren birgt.

VIII. Ein offener, häufig beklagter und bekämpfter Mangel und Schaden der Universitäten ist die grenzenlose Lehrfreiheit, die geradezu als Lebensprincip der höchsten Bildungsanstalten hingestellt und gefordert wird. Während der Staat das Unterrichtsmonopol an den niederen und mittleren Schulen so strenge handhabt, daß er nicht einmal die Wahl der Religionshandbücher den verschiedenen Religionsdienern überläßt, begibt er sich an den Hochschulen eines beschränkenden Einflusses auf die absolute Lehrfreiheit vollständig, weil die Wissenschaft und ihre Lehre „frei" sei. Dies führt dazu, daß erstens nicht selten unreife Theorien und Hypothesen als feststehende wissenschaftliche Wahrheiten gelehrt werden und daß zweitens die ungläubige Richtung und die antichristlichen Doctrinen vieler Professoren auf dem Gebiete der Philosophie und des Rechtes, sogar auf dem der exacten Wissenschaften, die Oberhand gewinnen. Dadurch fühlt sich ein großer Theil der christlichen deutschen Bevölkerung in seinem Gewissen verletzt und in seiner Freiheit beschränkt, was bislang nur der bayerischen Unterrichtsverwaltung Anlaß zur Rücksichtnahme geboten hat. Nach christlicher Ueberzeugung ist nämlich das Ziel des Unterrichts und der Bildung die Verwirklichung des vollkommenen Menschen in den einzelnen Individuen. Dies Ziel ist nicht auf die Entwicklung der natürlichen Kräfte und Fähigkeiten des Menschen beschränkt, sondern es umfaßt auch die übernatürliche Bestimmung desselben, sein ewiges Heil. In diesem Sinne ist daher das Ideal des vollkommenen Menschen nicht von der menschlichen Phantasie geschaffen, noch nach Ländern und Zeiten verschieden, sondern von Gott selber gegeben: es ist der im Zenith der Weltgeschichte stehende Gottmensch Jesus Christus. Eine Hinleitung zur Aehnlichkeit mit ihm ist überall da ausgeschlossen, wo der Glaube an den Gottmenschen nicht vorhanden ist. Das Dogma der Gottheit Jesu Christi wird aber gerade durch die grenzenlose Lehrfreiheit nicht anerkannt, und damit ist das Ziel der Bildung in christlichem Sinne in Frage gestellt. In dieser Erkenntniß streben die Katholiken aller Länder danach, eigene Universitäten zu gründen. In Deutschland scheiterte die Errichtung einer „freien katholischen Universität", wie sie seit 1846 geplant und auf den Katholikenversammlungen gefordert wird, an dem Widerstand der Staatsverwaltung, welche Semester und Grade einer freien Hochschule nicht anerkennen will. Zunächst war Fulda dafür in Aussicht genommen, daneben seit 1857 Salzburg. Zur Aufbringung der nöthigen Fonds besteht ein allgemeiner, weit verzweigter „Universitätsverein". In der Schweiz ist der schon im Jahre 1537 auf dem Sondertage der katholischen Kantone gefaßte Plan endlich zur Ausführung gekommen und 1886 im Großen Rathe einstimmig die Gründung einer katholischen Universität zum Beschluß erhoben worden, deren feierliche Eröffnung im October 1890 erfolgte.

IX. Das den deutschen Universitäten eigenthümliche Studentenwesen fällt zeitlich und ursächlich mit der Gründung der ersten Hochschulen auf deutschem Boden zusammen. Im 15. Jahrhundert kam neben der Nationeneintheilung auch das Bursenwesen auf. Aus dem Namen vieler Bursen (in Wien z. B. gab es eine schlesische Burse) läßt sich schließen, daß sie zum Theil auf landsmannschaftlicher Grundlage beruhten. Im 16. Jahrhundert geriethen sie in Verfall (s. o. S. 813), und die Studenten lebten vielfach allein in Privathäusern der Universitätsstadt. Da die Bürger für solche Miethen wenig oder gar nicht eingerichtet waren, die Studenten vielmehr ohne Aufsicht und Zucht lebten, so trat einerseits eine arge Sittenverwilderung ein, andererseits bildeten sich neue Collegien, deren Besucher und

Bewohner meist Landsleute waren. So entstanden die ersten Landsmannschaften, die in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts schon organisirt waren. Sie hatten Senioren, Fiscale (Schatzmeister) und Bediente (famuli). Da in ihnen die ursprünglich ernsthafte Deposition mehr und mehr ausartete und den neuangekommenen Studenten, Füchsen, unter unzüchtigen und groben Possen „die Hörner abgelegt", d. h. sie für die öffentlichen Vorlesungen vorbereitet wurden, andererseits der „Nationalismus" und „Pennalismus", d. h. die Ausbeutung und Mißhandlung der „Pennäler" = jungen Studenten, barbarische Auswüchse zeitigte, so wurden die Landsmannschaften von den akademischen Behörden oft verboten. Das landsmannschaftliche Princip wurde nicht aufrecht erhalten in den Studentenorden, die im 18. Jahrhundert entstanden. Sie verbreiteten sich über viele Hochschulen, hatten untereinander Cartelverhältniß und ihre Mitglieder gehörten meist zu den Landsmannschaften. Die hauptsächlichsten sind der Amicisten- und der nicht rein studentische Harmonistenorden; da jener durch eine Abzweigung der Mosellanerlandsmannschaft entstanden war, hieß er auch Mosellanerorden. Den Mittelpunkt des Pennalismus und des deutschen Studentenlebens im 18. Jahrhundert bildete Jena. Die Gründer der Studentenorden waren Leute, die dem Freimaurerorden angehörten, dem sie den Namen, den Eid und geheime Abzeichen und Ceremonien entlehnten. Im Falle einer behördlichen Untersuchung waren die Mitglieder verpflichtet, einen Meineid zu leisten, „zu schwören, was man ihnen zumuthet". Im 19. Jahrhundert wurden die Orden theils von den Behörden aufgelöst, theils löstén sie sich freiwillig auf. — Aus den Landsmannschaften gingen die sogen. Corps hervor; doch blieben noch viele Landsmannschaften bestehen. Die Corps sind heute an den meisten Universitäten durch mehrere Corporationen vertreten. Ueber sie urtheilt Paulsen in dem Werke „Die deutschen Universitäten": „Charakterisirt ist diese Gruppe, die sich durchweg aus den wohlhabenden und vornehmen Kreisen rekrutirt, durch Werthlegen auf äußeres Auftreten und Aufwand und dementsprechend durch starke Neigung zu aristokratischer Separation aus der Allgemeinheit." Neben den Corps thaten sich in den Freiheitskriegen die deutschen Burschenschaften auf, gegründet 12. Juni 1815, welche außer der Pflege der Freundschaft und Geselligkeit auch politische Ziele verfolgten. Am 18. October 1818 traten von 14 protestantischen Universitäten die Burschenschaften zu einem gemeinsamen Verbande, der „Allgemeinen deutschen Burschenschaft", zusammen. Die politischen Bestrebungen derselben machten sie den Regierungen verdächtig und Männer wie Kotzebue forderten ihre Ueberwachung. Da brachte die Ermordung des letztern durch Karl Sand (19. März 1819) die Auflösung der Burschenschaft und die Controle der Universitäten durch besondere Regierungsbevollmächtigte. 1830 trat die Burschenschaft, die insgeheim fortbestanden hatte, wieder öffentlich auf. Inzwischen hatte sie sich in die „Germanen", die eine praktisch-politische, entschieden revolutionäre Richtung verfolgten, und die „Arminen", welche mehr auf die Gesinnung der Mitglieder wirkten und als deutschthümlich-pietistisch verspottet wurden, gespalten. Auf dem Frankfurter Burschentage (1831) wurde beschlossen, die Burschenschaft solle eine Revolution zwar nicht erregen, wohl aber an einer im Einklange mit den burschenschaftlichen Zwecken ausbrechenden theilnehmen; im folgenden Jahre hieß es in Stuttgart: „Die allgemeine Burschenschaft soll ihren Zweck, Einheit und Freiheit Deutschlands, auf dem Wege der Revolution erstreben." — Corps und Burschenschaften sind mit einigen anderen studentischen Vereinigungen die Hauptvertreter des auf den deutschen Hochschulen grassirenden Duells. Obwohl seit 1570 von Behörden und Fürsten Mandate und Erlasse gegen dasselbe gerichtet worden sind, so ist es nicht gelungen, den der Religion, der Vernunft und dem Rechte widerstreitenden und hohnsprechenden Mißbrauch aufzuheben (vgl. A. Wiesinger, Das Duell vor dem Richterstuhle der Religion u. s. w., Graz 1895; v. Below, „Das Duell und der germanische Ehrbegriff", und „Das Duell in Deutschland, Geschichte und Gegenwart", Kassel 1896). Seit 1850 bestehen an fast allen deutschen, deutsch-österreichischen und schweizerischen Universitäten auch katholische Studentencorporationen, die in zwei Hauptgruppen, die nicht farbentragenden „Vereine" und die farbentragenden „Verbindungen", zerfallen und wie die obengenannten Corporationen meist nach deutschen Stämmen benannt werden. In den letzten Jahrzehnten haben sie rasch zugenommen und zählen zusammen gegen 10 000 active Mitglieder und „alte Herren". In naher Beziehung stehen zu ihnen die „Unitascöten", der Verband der „süddeutschen Vereine" und die Cartellvereinigung der kathol. deutschen Corporationen. Protestantische Verbände sind der „Wingolf" und der „Schwarzburgbund". In neuerer Zeit sind an vielen Hochschulen akademische Turn- und Gesangvereine, fachwissenschaftliche und socialpolitische Vereine entstanden, die meist einen losern Verband darstellen als die oben angeführten. Das, was die deutschen Studentencorporationen von den studentischen Vereinigungen in nichtdeutschen Ländern unterscheidet, ist außer dem engen Cartelverhältniß, das die zur selben Richtung gehörigen Corporationen umschließt, die lebenslängliche Zugehörigkeit der Mitglieder zu der Corporation, der sie sich als Studenten angeschlossen. Die Interessen und Ziele der einzelnen Verbände werden in eigenen Organen vertreten, als deren bedeutendste zu nennen sind: „Akademische Monatshefte" (Corps), „Burschenschaftliche Blätter" (Burschenschaften), „Akademia" (kathol. Verbindungen), „Akademische Monatsblätter" (kathol. Vereine).

X. 1. Das Verhältniß der Universitäten zur Kirche war bis zum 16. Jahrhundert so gestaltet,

daß sie als zu ihrem Organismus gehörig überhaupt kirchliche Anstalten waren. Zunächst wurde bei der Gründung einer solchen die Mitwirkung des päpstlichen Stuhles erbeten. Der Papst ertheilte bei den alten Universitäten durch besondere Bulle die Ermächtigung, zu lehren, die akademischen Grade zu ertheilen und dadurch die facultas docendi auf andere zu übertragen. Besondere Förderer der Universitäten waren Innocenz III., Honorius III., Gregor IX., Johann XXII. und Pius II. Die Rechte der Kirche überwachte der Kanzler oder in seiner Vertretung der Vicekanzler; dies Amt übernahm oft ein Bischof. Zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der Universitäten hingegen bestellte die Kirche die Conservatoren. Vor allen Dingen sorgte sie für das materielle Wohl der Universitätsmitglieder. Zum Theil beruhte das Ansehen und die Selbständigkeit der Hochschulen geradezu auf ihrem materiellen Besitz, vornehmlich im Ausland. Die Professoren wurden von der Kirche mit Gehalt ausgestattet; zugleich mit den Scholaren waren sie vielfach Anwärter oder Inhaber kirchlicher Präbenden. Um deren Einkommen zu vermehren, haben die Päpste durch das ganze Mittelalter hindurch die Einverleibung kirchlicher Pfründen mit den Universitäten bewilligt, außerdem aber gestattet, daß Professoren, welche den Lehrberuf ausübten, auf Canonicate anderer Diöcesen präsentirt werden durften. Sie legten in besonderen Fällen auch dem Clerus einen Zehnten aller seiner Einkünfte auf, dessen Ertrag für die Universitäten bestimmt war. Einzelne Universitäten hatten sogar das Recht erworben, dem Papst von Zeit zu Zeit einen sogen. Rotulus, d. h. ein Verzeichniß von würdigen Candidaten aus den Professoren und Scholaren, zur Erlangung von kirchlichen Pfründen vorzulegen, die oft in verschiedenen Diöcesen lagen. An den Dom- und Collegiatkirchen war außerdem häufig eine gewisse Zahl von Stellen für solche vorbehalten, die einen theologischen Grad an der Universität erworben hatten. Später wurde für solche Würden das Studium auf der Universität geradezu verlangt und dadurch der Besuch derselben wesentlich gefördert. So versteht man, wenn die Gesammtheit der Universitätsmitglieder in den Statuten von Wien als clerus universitatis bezeichnet wird. Auch äußerlich war ihre Zugehörigkeit zum geistlichen Stande zu erkennen aus ihrer Kleidung; die Scholaren trugen einen langen Rock mit Gürtel und Kapuze, die Magister ein Barett. In der ersten Hälfte des Mittelalters waren die Docenten zum Cölibat verpflichtet; am Ende des 15. Jahrhunderts wurden die Lehrer der nichttheologischen Facultäten davon befreit. Noch 1482 konnte in Heidelberg erst nach heftigem Widerstande der Universität ein Laie in die medicinische Facultät als Professor aufgenommen werden. Eine große Fürsorge zeigte die Kirche für die Universitäten auch dadurch, daß sie die Inhaber von Pfründen von der Residenzpflicht entband, d. h. die an einer Hochschule studirenden Geistlichen davon dispensirte, sich am Orte ihrer Pfründen aufzuhalten, ohne daß ihnen ihr Einkommen daraus gekürzt wurde.

2. Auch die Fürsten und Gemeinden erkannten früh, welch großen Nutzen die Universitäten auf den geistigen Zustand des Volkes auszuüben im Stande seien; sie haben sich deshalb um die Erlangung eines päpstlichen oder kaiserlichen Stiftbriefes energisch beworben und den Universitäten bei der Gründung Gunsterweise zu Theil werden lassen, indem sie den Angehörigen der Hohen Schulen Freiheit von Steuern, Zöllen und anderen Lasten gewährten sowie die Sicherheit der Person und Habe versprachen; die Städte, indem sie, wie Bologna, den Hochschulen Zölle anwiesen oder aus der Staatskasse Zuschüsse leisteten. An erster Stelle verdient als Förderer der Universitäten Friedrich der Rothbart genannt zu werden durch seine Authentica „Habita“. Sein Enkel Friedrich II. errichtete die Universität Neapel ausdrücklich als Landesuniversität für das unteritalische Gebiet. Die meisten Universitätsprivilegien unter den deutschen Kaisern ertheilte Karl IV. — In größere Abhängigkeit von der weltlichen Macht gelangten die Universitäten nach der Glaubensspaltung; sie verloren ihren autonomen Charakter mehr und mehr, ihr Vermögen wurde nicht selten zu dem landesfürstlichen Kammergut geschlagen, bis sie schließlich in reine Staatsanstalten, nach dem preußischen Landrecht „Veranstaltungen des Staates“, verwandelt wurden. Das Recht der Wahl des Rectors und der Dekane, das Vorschlagsrecht der Facultäten bei der Besetzung von Professuren und ein beschränktes Strafrecht gegenüber den Studenten sind ein geringer Rest, den sich die Universitäten aus der Fülle ihrer mittelalterlichen Rechte und Privilegien bewahrt haben. Selbst die Ausübung jener Befugnisse sowie der Berufung der außerordentlichen und ordentlichen Professoren bedarf zum Theil der Genehmigung der Staatsregierung. Die Universitäten sind dem Cultusminister unterstellt; doch ist an mehreren der Minister durch einen Curator (Kanzler) vertreten, der die staatliche Oberaufsicht führt und den Verkehr mit der Regierung vermittelt. Auch die Erhaltung der Universitäten untersteht in der Neuzeit völlig dem Staate, dessen fiscalische Verhältnisse nun auch diese höchsten Lehr- und Bildungsstätten beeinflussen.

3. Um den armen Studenten die materiellen Kosten des Studiums zu erleichtern, werden drei Arten von Unterstützungen gewährt: 1. Stundung des Honorars, in Preußen in der Regel auf sechs Jahre; 2. Gewährung von Freitischen; 3. Stipendien. Die Verleihung eines solchen Beneficiums ist abhängig von einem in jedem Semester abzulegenden Examen über den Erfolg der in einem Semester gehörten Vorlesungen. Der Besuch der Universitäten ist in Deutschland den Angehörigen aller gesellschaftlichen Klassen zugänglich. Vorbedingung der Immatriculation ist das Reifezeugniß eines Gymnasiums oder

(mit Beschränkungen) einer Realschule mit neunjährigem Cursus. Nur in der philosophischen Facultät sind die Realabiturienten für gewisse Fächer zugelassen und können auch promovirt werden. Nach den statistischen Erhebungen macht sich in der neuesten Zeit im Verhältniß zum Mittelalter eine Einschränkung der Besucher insofern bemerkbar, als die sogen. Arbeiterklasse auf der Hochschule nicht mehr vertreten ist.

XII. Literatur. 1. Im allgemeinen: F. Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinne. Nebst einem Anhang über eine neu zu errichtende, Berlin 1808; K. Fr. v. Savigny, Ueber Wesen und Werth der deutschen Universitäten, in Ranke's histor.-polit. Zeitschrift, Jahrgang 1832; J. H. Newman, Wesen und Wirken der Universitäten, 1858; J. J. Döllinger, Die Universitäten sonst und jetzt, 1867; H. v. Sybel, Die deutschen und die auswärtigen Universitäten, 1868; Jürgen Bona Meyer, Deutsche Universitätsentwicklung. Vorzeit, Gegenwart und Zukunft, 1875; A. Dechevrens S. J., Les universités catholiques autrefois et aujourd'hui, 1895; J. M. Hart, German Universities, 1874. Vgl. den Artikel in folgenden Lexika: Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 1. Ausg.; Bluntschli u. Brater, Deutsches Staatswörterbuch; Grand Dictionnaire universel du XIX^e siècle, 1875; Encyclopaedia Britannica. Ninth Edition, 1888.

2. Geschichtliches: C. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdtheils, 4 Bde., 1802—1805; Fr. K. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 3 Bde., 2. Ausg., 1834; A. Tholuck, Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts mit besonderer Beziehung auf die protestantisch-theologischen Facultäten Deutschlands, 2 Bde., 1853/54; Th. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, 1866; R. v. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissensch., 1880—1884; Fr. Paulsen, Die Gründung der deutschen Universitäten. Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten im Mittelalter, in Sybels Historischer Zeitschrift, Bd. 45 (1881); P. Heinrich Denifle, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, 1885; G. Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten, 2 Bde., 1888—1896. Dazu: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft X (1889); Th. Puschmann, Geschichte des medicinischen Unterrichts, 1889; Fr. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Universitäten, 2. Aufl. 1896; J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I, 16. Aufl. 1892; Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes VII, 12. Aufl. 1893; W. Lexis, Die deutsch. Universitäten, 2 Bde., 1893 (darin: Fr. Paulsen, Wesen und geschichtliche Entwicklung d. deutsch. Universitäten). — Geschichte einzelner Universitäten: J. F. Hautz, Gesch. d. Universität Heidelberg, 2 Bde., 1862; A. Thorbecke, Gesch. d. Universität Heidelberg I (1886); Bianco, Die alte Universität Köln, Köln 1855; F. W. Kampschulte, Die Universität Erfurt in ihrem Verhältniß zum Humanismus und zur Reformation, 2 Bde., Trier 1858—1860; Kosegarten, Gesch. d. Universität Greifswald, 2 Bde., 1857; H. Schreiber, Gesch. d. Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B., 2 Bde., 1857 bis 1859; Prantl, Gesch. d. Ludwigs-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut und München, 2 Bde., 1872; Rud. Köpke, Die Gründung der königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, 1860; A. Wagner, Die Entwicklung d. Universität Berlin 1810—1896, 1896; Aschbach, Gesch. der Wiener Universität, 3 Bde., 1865 ff.; Kink, Gesch. der kaiserl. Universität zu Wien, 2 Bde., 1854.

3. Zur Organisation und Verwaltung der Universitäten: L. v. Stein, Das Bildungswesen des Mittelalters, 2. Aufl. 1883; Joh. Fr. Koch, Die preuß. Universitäten, 3 Bde., 1839/40; Wiese-Kübler, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen II, 3. Aufl. 1887; Deutscher Universitätskalender, herausgeg. von Fr. Ascherson (erscheint jedes Semester); Minerva, Jahrbuch d. gelehrten Welt, herausgeg. von Kukula u. K. Trübner. — 4. Zur Parität: Dieterici, Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im preuß. Staate, 1836; F. C. Movers, Denkschrift über den Zustand der katholisch-theologischen Facultät, Leipzig 1845; Buß, Der Unterschied zwischen den kathol. und den protest. Universitäten Teutschlands u. s. w., 1846; Ders., Die Reform der kathol. Gelehrtenbildung in Teutschland und die Gründung einer freien kathol. Universität, 1852; (Prof. Floß,) Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn, 1862; Der kathol. Charakter der Wiener Universität, 1863; (Kappen,) Erinnerungen aus alter und neuer Zeit von einem alten Münsteraner, 1880. — 5. Zur Statistik: J. Conrad, Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre. Statistische Untersuchungen, Jena 1884; Ders., Allgem. Statistik d. deutschen Universitäten (in: Lexis, Die deutschen Universitäten); ferner Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Supplementband. Die confessionellen Verhältnißzahlen bietet die Akademische Revue vom April 1896. — 6. Studentenwesen: Dolch, Gesch. des deutschen Studententhums, 1858; Gebr. Keil, Gesch. d. jenaischen Studentenlebens, 1858; Pernwerth v. Bärnstein, Beiträge zur Geschichte und Literatur des deutschen Studententhums, 1882; Bruno Gebhardt, Deutsches Studentenleben im 16. u. 17. Jahrhundert (in der Zeitschrift für allgemeine Geschichte IV); Leopold Kist, Studium und Studentenleben vor 40—50 Jahren. Ein Beitrag zur Culturgeschichte des 19. Jahrhunderts, 1891; W. Fabricius, Die Studentenorden des 18. Jahrhunderts, 1891; Th. Ziegler, Der deutsche Student am Ende des 19. Jahrhunderts, 1895. [Hoeber.]

Untereigenthum, s. Lehenwesen III, 1021.

Unterhaus, s. Constitutionalismus I, 1542.

Unternehmer, s. Volkswirthschaftslehre.

Unternehmergewinn, s. Volkswirthschaftslehre.

Unterrichtswesen und **Unterrichtsfreiheit.** [Unterricht und Erziehung, Schulwesen, Recht der Eltern, Recht des Staates, Verschiedenheit des nothwendigen Maßes der Kenntnisse, Lernzwang und Schulzwang, Unterhaltung der Volksschulen, der Bedarf an höheren Schulen, Verhältnißmäßigkeit der gelehrten Berufe, die Mittelschulen, mittlere Fachschulen, Verstaatlichung des höhern Schulwesens, Einrichtung des Schulgeldes, Gefahren der Verstaatlichung, die höheren Mädchenschulen.]

Das Unterrichtswesen umfaßt alle Veranstaltungen, welche dem Unterricht dienen sollen. Der Unterricht ist ein Theil der menschlichen Thätigkeit, welcher den Zweck hat, die geistigen Güter auf die Nachkommenschaft zu übertragen, die Jugend an das gereifte Geschlecht zu assimiliren und damit eine Erneuerung des Socialkörpers herbeizuführen. Der einzelne soll dadurch fähig gemacht werden, die ihm in seiner Stellung im socialen Körper auferlegten Pflichten zu erfüllen und damit zugleich sein ewiges Ziel zu erreichen. Der Unterricht hat hierbei die Aufgabe, dasjenige Wissen zu überliefern, welches zur Erfüllung dieser Pflichten nothwendig ist, während es Aufgabe der Erziehung ist, den Menschen dahin zu bringen, daß sein Wille zur Erfüllung der Pflichten geneigt und stark genug ist. Erziehung und Unterricht stehen in steter Wechselbeziehung, da die Erziehung, die Einwirkung auf den Willen, fortwährend des Unterrichts bedarf und jeder Unterricht wieder auf den Willen einwirkt oder wenigstens einwirken soll. Der Unterricht im eigentlichen Sinne ist diejenige Mittheilung eines Wissens, welche nicht nur lehrt, sondern zugleich bestrebt ist, dafür zu sorgen, daß das mitgetheilte Wissen auch gelernt wird. In diesem Sinne ist die Thätigkeit des Universitätslehrers für gewöhnlich kein Unterrichten, sondern ein Lehren. Doch umfaßt der Sprachgebrauch im Unterricht auch die bloße Lehrthätigkeit.

Sowie die Eltern ihren Kindern die erste Erziehung angedeihen lassen, so geben sie ihnen auch den ersten Unterricht. Sie finden darin Unterstützung durch die übrigen Hausgenossen und Personen, welche sie mit dem Unterricht betrauen, und bei weiterer Culturentwicklung vor allem durch die Schule, welche einen Collectivunterricht gibt. Der Einfluß der letztern ist in der Gegenwart so bedeutend geworden, daß die Schule als ein Hauptbestandtheil des heutigen Unterrichtswesens gelten kann. Dabei werden nach dem Sprachgebrauch zum Unterrichtswesen auch diejenigen Anstalten gerechnet, welche es ausschließlich oder fast ausschließlich mit einer bloßen Mittheilung des Wissens zu thun haben. Die Universitäten und Akademien bilden in diesem Sinne einen wichtigen Zweig des Unterrichtswesens.

In erster Linie ist es Aufgabe der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und zu unterrichten, weil sie es sind, welche dem Kinde das Leben gegeben haben, und weil in der Familie alle Factoren vereinigt sind, welche einen erziehlichen und unterrichtlichen Erfolg erhoffen lassen. Das Kind hat ein Recht auf die Hilfe der Eltern, ohne diese würde es geistig und körperlich verkümmern und zu Grunde gehen. Dieser Pflicht der Eltern steht ein Erziehungsrecht gegenüber; aber kein unbedingtes, sondern ein Recht, welches abhängig ist von der Pflicht, das Kind so zu erziehen, wie seine Bestimmung es verlangt. Die Bestimmung des Kindes ist eine doppelte: eine diesseitige und eine jenseitige. Zur Erziehung für die jenseitige Bestimmung ist die sittlich-religiöse Unterweisung nothwendig. Wofern die Eltern erkennen, daß die Kirche zur Erzieherin und Lehrerin aller Menschen in religiöser und sittlicher Beziehung berufen ist, haben sie die Verpflichtung, die Unterweisung der Kinder mit der Kirche in Uebereinstimmung zu bringen, indem sie ihren sittlich-religiösen Unterricht nach der kirchlichen Lehre einrichten, oder andernfalls ihn ganz oder zum Theil der Kirche überlassen. Das unbedingte Recht und die unbedingte Pflicht zur Unterweisung in religiös-sittlicher Beziehung leitet die Kirche ab von dem Worte ihres Stifters: „Gehet hin in alle Welt. . . .“

Die Bestimmung des Menschen für diese Erde besteht wesentlich darin, daß er nicht nur ein möglichst vollkommenes Einzelwesen, sondern auch ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft werde. Aus dieser Erwägung und aus der weitern, daß viele Eltern ihrer Pflicht nicht genügend nachkommen könnten, leitet der Staat für sich das Recht ab, bei dem Unterricht und der Erziehung mitzuwirken. Dieses Recht ist in den meisten neuzeitlichen Culturstaaten zu einem staatlichen Lernzwang ausgebildet worden. Um die Frage beantworten zu können, ob und wie weit dieser statthaben kann, muß vorher dargelegt sein, ob und wie weit die Kenntniß des elementaren Wissens, welches die moderne Volksschule bietet, und die Fertigkeiten, welche sie gewährt, nothwendig sind für den einzelnen Menschen, für den Bestand des Staates und das Wohl der ganzen Gesellschaft. Es ist dem modernen Liberalismus eigen, die Bedeutung des bloßen Wissens zu überschätzen. Wissen ist Macht, Wissen macht sittlich und ist eine Stütze der gesellschaftlichen Ordnung: das sind Anschauungen, welchen man in jenen Kreisen vielfach huldigt. Wissen kann aber auch Ohnmacht sein, die Unsittlichkeit fördern und die gesellschaftliche Ordnung untergraben helfen. Andererseits wird auch recht oft die Bedeutung des Wissens für das wirthschaftliche Gedeihen des einzelnen und der Gesellschaft sowie für die Sittlichkeit unterschätzt. Hier kommt es lediglich darauf an, die richtige Mitte zu finden. Für die wirthschaftliche Thätigkeit des einzelnen ist die elementare Schulbildung in dem Umfange, wie die heutige Volksschule sie will, keineswegs immer nothwendig. Ein Knecht, welcher die ge-

wöhnliche landwirthschaftliche Arbeit unter der Anleitung und Aufsicht seines Herrn auszuführen hat, eine Magd, welche das Vieh besorgt, brauchen vielleicht keine elementare Schulbildung, um ihre Arbeit gut zu verrichten. Auch in der Industrie ist die Thätigkeit des Arbeiters nicht wesentlich abhängig von einer elementaren Schulbildung. Noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts waren die Arbeiter selbst in der so hochentwickelten englischen Großindustrie durchgehends sehr ungebildet. Man kann sogar sagen, daß unter besonderen Umständen die Schulbildung der Tüchtigkeit in der Arbeit schaden kann, weil die Entwicklung der körperlichen Kraft und Gewandtheit in vielen Fällen durch den Besuch der Schule zurückgehalten wird. Auch die Geneigtheit, mancherlei Arbeit, besonders unsauberer Natur, zu übernehmen, wird durch eine weit gehende Schulbildung gewiß nicht größer. Den Mangel an Arbeitskräften in der Landwirthschaft hat man zum Theil der modernen Schulbildung zur Last gelegt, obschon auch noch andere schwerwiegende Ursachen vorhanden sind. Einem Knecht mit guter Schulbildung gibt die bloße landwirthschaftliche Thätigkeit auf dem Lande nicht genug geistige Beschäftigung und Anregung. Er sucht deshalb die Stadt auf. Der Fabrikant erhält so infolge der Schulbildung auf dem Lande genug Arbeitskräfte; aber die elementare Bildung bewirkt auch, daß der Industriearbeiter über seine wirthschaftliche Lage nachdenkt, durch die Presse zum Nachdenken veranlaßt wird und nun findet, daß seine wirthschaftliche Lage weder zu seiner Schulbildung noch zu der Lebenshaltung seines Lohngebers im richtigen Verhältniß steht.

Indessen darf man diese letzteren Erscheinungen und die daraus hervorgehende Unzufriedenheit nicht ohne weiteres der elementaren Schulbildung zuschreiben. Richtig betrachtet sind es nicht einmal Mißstände; die ganze Entwicklung ist lediglich eine Frucht der socialen Entwicklung unserer Zeit. Man darf deshalb aus den obigen Erwägungen keineswegs folgern, wie es nicht selten geschieht, daß eine elementare Schulbildung für weite Volkskreise zu verwerfen sei oder wenigstens nicht erzwungen werden dürfe. Einmal brauchen heute weite Kreise schon für ihre wirthschaftliche Thätigkeit eine elementare Bildung, die früher für sie nicht nothwendig war. Die Zahl der Kaufleute wächst und muß über die Bevölkerungszunahme hinaus wachsen, weil der Verkehr infolge der erleichterten Verbindung in hohem Maße zugenommen hat; der Handwerker, welcher der Großindustrie gegenüber sich behaupten will, muß mehr oder weniger kaufmännisch gebildet sein. Der Bauer muß heute unbedingt lesen, schreiben und rechnen können. In der Industrie und selbst in der Landwirthschaft werden immer mehr Arbeiter mit Schulbildung verlangt. Dabei kommt dann besonders in Betracht, daß für die allermeisten Menschen es heute in der Jugend nicht im geringsten feststeht, ob sie im spätern Leben der elementaren Schulkenntnisse bedürfen werden oder nicht. Unter den heutigen Verhältnissen ist selbst für die Massen der Arbeiter eine angemessene Schulbildung unentbehrlich, weil die Organisation derselben nothwendig ist, damit sie an den Vortheilen, welche die Maschine und die Arbeitstheilung sowie die damit in engster Verbindung stehende Erweiterung des Verkehrs der ganzen Gesellschaft bringen oder wenigstens bringen können, gerechten Antheil gewinnen und nicht gar Schaden dadurch erleiden. Der Arbeiter, dessen Thätigkeit durch die rechtlichen oder thatsächlichen Verhältnisse an die Scholle gebunden war, braucht für seine wirthschaftliche und sociale Stellung nur geringe Schulbildung, der freie bedarf ihrer um so mehr zur Gewinnung oder Erhaltung einer ihm nach dem heutigen Stande der Cultur gebührenden wirthschaftlichen und socialen Stellung. Es ist sehr erklärlich, daß die englischen Gewerkvereine es stets für unbedingt nothwendig gehalten haben, den Arbeitern eine größere Bildung zu gewähren.

Entspricht die Schulbildung des Volkes der wirthschaftlichen Lage desselben, so wird sie an und für sich keine Unzufriedenheit hervorrufen. Wenn dagegen die wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse der Schulbildung nicht entsprechen, aber denselben entsprechend geändert werden können, dann ist die Unzufriedenheit, welche durch die Schulbildung hervorgerufen wird, kein Uebel, sondern ein Vortheil. Schlechte wirthschaftliche Verhältnisse schädigen durchgehends auch die Religion und die Sittlichkeit, und die Unzufriedenheit mit solchen Verhältnissen ist eine Pflicht.

Die heutigen Verhältnisse verlangen auch eine Theilnahme der Masse des Volkes an der Gesetzgebung und Verwaltung. Dazu bedürfen die Staatsbürger aber wenigstens der elementaren Kenntnisse des Lesens und Schreibens; desgleichen setzt die sociale Gesetzgebung unserer Zeit selbst bei den unteren Volksklassen diese Kenntniß voraus. Auch eine geordnete Polizeiverwaltung, z. B. in Betreff der Gesundheitspflege, wie die heutige Dichtigkeit der Bevölkerung sie erfordert, ist kaum durchführbar, wenn nicht alle lesen und schreiben können. Der einzelne Mensch könnte allerdings ohne die Kenntniß des Lesens und Schreibens seinen religiös-sittlichen Pflichten nachkommen, aber eine volle Entfaltung der religiösen und sittlichen Anlage der Menschheit, wie unsere Culturverhältnisse sie ermöglichen und zu ihrer Erhaltung fordern, ist nicht zu erreichen, wenn nicht das ganze Volk wenigstens lesen und schreiben kann.

Die Erkenntniß der sittlich-religiösen Wahrheiten wird durch die Fertigkeit des Lesens und durch die Uebung der Denkfähigkeit, welche die Schule bietet, sehr erleichtert. Auch das durch Lesen vermittelte Wissen in weltlichen Dingen gewährt reiche Mittel zum Verständniß jener Wahrheiten und gibt Stützpunkte und Beweggründe zu einem moralischen Leben. Schon das Ehrgefühl und Selbstbewußtsein, welches die

Elementarbildung gewährt, ist ein wichtiges Mittel zur Sittlichkeit, wenn es nicht überspannt ist. Die Anforderungen an die Sittlichkeit werden zudem nach den veränderten Zeitverhältnissen andere. Der Gelegenheiten zur Unredlichkeit z. B. gibt es heute viel mehr als früher, und deshalb muß die Fähigkeit, dieselben zu erkennen, mehr als früher geweckt werden.

Man darf also sagen, daß für den einzelnen Menschen, auch für den aus den niederen Klassen, in unseren Culturstaaten heute die Kenntniß der ersten Elemente des Wissens nothwendig ist. Das Kind hat ein Recht darauf, und der Staat muß seinem Zwecke gemäß ihm den Rechtsschutz gewähren. Darauf beruht zuerst das Recht und die Pflicht des Staates, den Eltern, welche ihren Kindern den heute nothwendigen Unterricht nicht bieten können oder wollen, die Mittel zum Unterricht durch die Schule zu bieten und die Eltern zu zwingen, ihre Kinder entweder selbst zu unterrichten oder durch andere unterrichten zu lassen. Der Lernzwang von seiten des Staates in Betreff der ersten Elemente des Wissens muß heute zum Theil als ein Ausfluß des staatlichen Schutzrechts angesehen werden.

Noch von einem andern Standpunkte aus ergibt sich für den Staat das Recht des Lernzwanges. Der Staat ist eine von Gott gewollte Institution, welche die Wohlfahrt der Bewohner fördern und besonders den Schwachen den wirthschaftlichen Kampf um das Dasein erleichtern soll. Der Staat kann aber unter den heutigen Verhältnissen diesem seinem Zwecke nicht nachkommen, wenn nicht die Masse des Volkes wenigstens eine elementare Bildung hat. Da aber der Staat die Mittel gebrauchen darf und muß, welche zur Erfüllung seines Zweckes nothwendig sind, so folgt daraus auch, daß er bei den heutigen Verhältnissen den Lernzwang einführen darf, ja muß. Dieser Grund ist für den modernen Staat um so maßgebender, weil er infolge des Lernzwanges sehr intelligente Bürger erhält, auf denen zum Theil sein Ansehen und seine Macht unter den Culturstaaten beruht. Einen deutlichen Beweis hiervon geben die Bemühungen Frankreichs nach dem Kriege mit Deutschland.

Das Maß der Kenntnisse, welches der Staat bei den Kindern durch den Lernzwang herbeiführen darf und soll, hängt naturgemäß von den bestehenden Verhältnissen ab. Mehr Kenntnisse, als im allgemeinen erforderlich sind, darf der Staat nicht erzwingen, weil diese Kenntnisse den einzelnen und der ganzen Gesellschaft nicht nothwendig sind, ja nicht einmal nützen, sondern sogar schaden können. Ein Maß von Bildung, dem die wirthschaftliche Lage der Eltern wie der Kinder in ihrem spätern Leben nicht entspricht und nicht entsprechen kann, ist schädlich und ruft nothwendig Unzufriedenheit hervor. Zu etwas, was dem Staate, der Gesellschaft und den einzelnen schädlich ist, darf aber der Staat nicht zwingen, noch darf er dazu die Steuerkraft des Volkes in Anspruch nehmen. Deshalb ist es auch nicht richtig, wenn von Kindern, welche aus ganz verschiedenen wirthschaftlichen Verhältnissen stammen und voraussichtlich in ganz verschiedene wirthschaftliche Verhältnisse eintreten, die gleichen Kenntnisse verlangt werden.

Die Festsetzung des vom Staate geforderten Maßes an Kenntnissen sollte deshalb nicht von einer staatlichen Centralinstanz allein vorgenommen werden, sondern die Eltern und die staatlich oder beruflich organisirte Gesellschaft in allen ihren Klassen sollte an der Festsetzung des Maßes der Kenntnisse, der Dauer der Schulzeit, des Anfangs und des Endes derselben theilnehmen. Ebenso sollte es sein mit den Bestimmungen über die Ferien, die Dispensationen vom Unterricht, die Strafen wegen der Schulversäumnisse u. s. w. Die nothwendige Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Eltern wie der Kinder kann und wird sich dann geltend machen.

Wenn der Staat einen Lernzwang nur anwenden darf, soweit das Lernen des einzelnen Kindes für dieses selbst und für die ganze Gesellschaft nothwendig ist, so muß er zugleich, wo die einzelnen, die Berufsorganisationen und die Gemeinden nicht im Stande sind, Volksschulen mit weitergehenden Zielen zu gründen, welche für die ganze Gesellschaft erforderlich sind, ohne daß jedes Kind diese weiteren Ziele erreicht, diese errichten und erhalten bezw. unterstützen.

Aus dem Lernzwang folgt noch nicht der Schulzwang, d. h. der Zwang, daß die Eltern ihre Kinder in eine bestimmte Schule, in die Staatsschule schicken müssen. In der Theorie ist derselbe auch wohl kaum in einem Staate vollständig durchgeführt. Ob das Kind in eine Elementarschule oder in die Vorschule einer höhern Lehranstalt geschickt wird, steht den Eltern frei. Auch verbietet es der Staat nicht, die Kinder selbst zu unterrichten oder durch Privatlehrer unterrichten zu lassen, wenn er auch die Entscheidung darüber in Anspruch nimmt, ob eine Person zum Privatunterricht geeignet ist. Doch ist diese Freiheit in Deutschland in der Praxis für den größten Theil der Bewohner ohne Bedeutung, weil die meisten Eltern schon aus Mangel an Mitteln ihre Kinder in die am Wohnorte bestehende staatliche Schule schicken müssen. Deshalb hat der Staat um so mehr die Verpflichtung, die Schulen so einzurichten, daß die Eltern im Stande sind, ihre Kinder ohne berechtigte Gewissensbedenken in dieselben zu schicken. Solche Bedenken müßten eintreten, sobald die religiös-sittliche Erziehung in der Schule den religiösen Anschauungen der Eltern widerspräche. Schon aus diesem Grunde muß es gestattet sein, neben den staatlichen Schulen andere, „freie" zu gründen und die Kinder diesen Schulen zu übergeben.

Im allgemeinen ist auch die Errichtung von Unterrichtsanstalten freigestellt. Erfordert wird dafür nur die wissenschaftliche und moralische Befähigung, von welcher der Staat sich auf Grund von Zeugnissen Kenntniß verschafft. In England, Frankreich, Nordamerika und Belgien

ist das Recht zur Gründung von Unterrichtsanstalten uneingeschränkt für Geistliche und Laien. In Preußen und dem übrigen Deutschland ist es von der besondern Genehmigung der Regierung abhängig; auch sind noch verschiedene Orden vom Unterricht ausgeschlossen. Der Staat läßt in den Privatanstalten von Zeit zu Zeit durch seine Vertreter Prüfungen vornehmen, um sich zu versichern, daß das allgemeine Unterrichtsziel erreicht wird. Auch gegen die Unterbringung von schulpflichtigen Kindern in ausländischen Unterrichtsanstalten kann der Staat keine Einwendungen erheben, wenn dort das heimische Ziel, namentlich auch in Bezug auf die vaterländische Gesinnung, erreicht wird.

Die Unterhaltung der Elementarschule liegt in erster Linie den Eltern ob und in der Vergangenheit haben ja die Eltern durch das Schulgeld die Schulen ganz oder wenigstens zum größten Theile unterhalten. Die Armenschulen galten als ein Werk der Barmherzigkeit, als ein Almosen, das aus freiem Willen von den einzelnen oder im Bedürfnißfalle von der Gemeinde oder Kirche oder dem Staate geleistet wurde. Seitdem man jedoch zu der Ueberzeugung kam, daß die Schulen eine für das Bestehen der Gemeinde, der ganzen Gesellschaft und des Staates nothwendige Einrichtung seien, wurde mehr und mehr den Eltern die Last abgenommen und der Gemeinde und dem Staate übertragen. Wo Lern- bezw. Schulzwang besteht, und soweit er mit Recht besteht, ist diese Entwicklung wohl gerechtfertigt. Wo die Entwicklung staatlicher Schulen die Gründung freier Schulen zu einem Bedürfniß macht, ist der Staat verpflichtet, entweder die Kosten der Schulen wieder den Eltern aufzuerlegen, soweit sie dazu fähig sind, oder den freien Schulen, welche den nothwendigen Forderungen entsprechen, dieselbe Geldunterstützung zukommen zu lassen, wie den staatlichen Anstalten.

Es ist unnatürlich, wenn die Kinder vom 6.—14. Lebensjahr von der Schule so in Anspruch genommen werden, daß die körperliche Arbeit für dieselben ganz oder fast ganz zurücktritt. Bei den meisten Kindern vom 14. Lebensjahr an tritt sehr oft plötzlich und unvermittelt an die Stelle der fast ausschließlichen geistigen Thätigkeit fast ebenso ausschließlich die körperliche. Das Turnen, welches die körperliche Entwicklung während der Schulzeit fördern soll, ist im großen und ganzen doch nur ein Surrogat für die Arbeit im Hause und auf dem Felde der Eltern. Wo die Verhältnisse es noch gestatten, daß die Kinder an dieser Arbeit theilnehmen, sollte die Schule es nicht durch zu viele häusliche Arbeiten, Verkürzung und verkehrte Festsetzung der Ferien u. s. w. verhindern. Es wird dann Zeit und Gelegenheit genug vorhanden sein, daß die Kinder den Eltern in Haus und Feld aushelfen und dadurch das durch einseitige Geistesarbeit leicht gestörte Gleichgewicht wieder herstellen können. In den großen Städten und den Industriebezirken sowie in den Bezirken der Latifundien, wo die meisten Menschen von der Scholle losgelöst sind, ist es allerdings anders. Da wirkt der Schulzwang einer übermäßigen körperlichen Arbeit entgegen. Wenn England den Schulzwang gehabt hätte, hätten die Verhältnisse der Kinderarbeit in der englischen Industrie nicht so entsetzlich werden können, wie sie besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewesen sind.

Damit die geistige Arbeit der Kinder nach der Entlassung aus der Volksschule nicht vollständig brach liegen bleibt, sondern weitergeführt und für das Leben nutzbar gemacht wird, sind die Fortbildungsschulen eingerichtet. Dieselben werden ihrem Zwecke, wozu auch die in diesem Alter so nothwendige Erziehung gehört, am meisten dienen, wenn sie von den beruflichen Organisationen unter der Aufsicht des Staates eingerichtet und geleitet werden. Der Unterrichtsstoff muß sich wesentlich nach dem Berufe richten, welchem die Schüler angehören. Fortbildungsschulen für Mädchen müssen natürlich, abgesehen von der religiös-sittlichen Unterweisung, in erster Linie für die praktische Thätigkeit im Hause und auf dem Felde, besonders im Garten, eingerichtet sein.

Auch die Zahl und die Einrichtung der höheren Schulen muß sich nach der Cultur eines Landes richten. Im allgemeinen kann man sagen, die höheren Schulen sollen so eingerichtet sein, daß der Besuch derselben eine genügende Zahl Personen befähigt, an den Culturaufgaben der Gegenwart und nächsten Zukunft mitarbeiten zu können. Wie groß die Zahl der Vertreter der gelehrten Berufe sein darf und muß, hängt in erster Linie ab von den wirthschaftlichen Verhältnissen. Je weniger entwickelt diese sind, um so weniger Vertreter können herangebildet werden, um so weniger sind aber auch nothwendig. Geistliche sind unter allen wirthschaftlichen Verhältnissen vorhanden und nothwendig gewesen. Gelehrter Richter bedurfte man erst, als die Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse so viele und so für die speciellen Verhältnisse eingerichtete Gesetze nothwendig machte, daß nur der Berufsrichter alles übersehen konnte. Je größer das Feld wurde, dessen Bearbeitung den Verwaltungsbeamten oblag, und je mehr die Verwaltung des einzelnen Gebietes mit der staatlichen Gesammtverwaltung in Verbindung und Abhängigkeit gebracht wurde, um so mehr trat der Berufsverwaltungsbeamte an die Stelle des Verwaltungsbeamten, welcher sein Amt nur als Nebenamt versah. Baumeister in größerer Zahl brauchte man erst, als man daran denken konnte, viele größere und complicirte Bauten aufzuführen, und die Anlegung der Verkehrswege und die Herstellung der Verkehrsmittel nicht mehr allein Sache der praktischen Arbeit war. In der Mitte der 30er Jahre konnte noch ein deutscher Schriftsteller sagen, vielleicht werde es einmal nothwendig sein, für den Eisenbahnbau besondere Schulen einzurichten. Die weitere Entwicklung der Cultur, besonders in Handel und Industrie, das

dichtere Zusammenwohnen der Menschen, vornehmlich aber das Anwachsen der Städte, verlangt nicht nur absolut, sondern auch relativ mehr Vertreter der gelehrten Berufe. Wenn wir im Verhältniß zur Bevölkerung heute nicht mehr Richter, höhere Verwaltungsbeamte, Lehrer, Aerzte u. s. w. hätten, als vor 50 Jahren, so würde das vorhandene Bedürfniß nicht befriedigt werden können. Thatsächlich ist auch im ganzen die Zahl der Vertreter der genannten Berufe im Verhältniß zur Bevölkerung um so größer, je dichter dieselbe ist.

Außer der größern Zahl der Vertreter gelehrter Berufe ist mit der Zeit auch eine breitere und tiefere Ausbildung gegen früher nöthig geworden. Das verlangen die Berufsaufgaben und zugleich die führende Stellung im Volksleben, welche diese Berufe einnehmen sollen. Die steigende Cultur, welche immer mehr Vertreter der gelehrten Berufe verlangt, gewährt aber auch die Mittel, um mehr höhere Schulen zu errichten und den Vertretern der gelehrten Berufe lohnende Beschäftigung zu gewähren. Die Ursache liegt in der steigenden Productionskraft infolge der Arbeitstheilung und der Maschinen. Wenn auch die Lebenshaltung der Menschen im Verbrauch der wirthschaftlichen Güter infolge der steigenden Productionskraft des einzelnen steigen kann und muß, so kann und muß doch auch die größere Productionskraft verwandt werden, um einen wachsenden Procentsatz der Menschen aus der Production materieller Güter herauszunehmen und der geistigen Thätigkeit zuzuführen. Die Vertreter der gelehrten Berufe und die Schulen, welche für dieselben vorbereiten, müssen sich also schneller vermehren, als die Bevölkerung. Andernfalls tritt entweder große Arbeitslosigkeit infolge zu vieler materieller Producte oder ein Versinken im materiellen Lebensgenuß ein. Die immer wiederholten Klagen, daß der Zudrang zu den gelehrten Berufen, zu den höheren Schulen über die Bevölkerungszunahme hinausgehe, sind deshalb unbegründet, wenn nicht der Zudrang zu sehr über das Wachsthum der Bevölkerung und zugleich über die steigende Productionskraft hinausgeht. Dies findet gewöhnlich dann statt, wenn längere Zeit hindurch der Zudrang zu den gelehrten Berufen und den höheren Schulen nicht groß genug war und deshalb ein fühlbarer Mangel an Vertretern der gelehrten Berufe sich einstellte. Ein langsam, aber stetig wachsender Zudrang zu den gelehrten Berufen, welcher über die Volksvermehrung hinausgeht, muß angestrebt werden.

Das gelehrte Berufsstudium findet in der Regel auf den Universitäten und den technischen Hochschulen statt. Diese Schulen haben die Aufgabe, die Wissenschaft (und Kunst) weiter zu führen und die Vertreter der einzelnen gelehrten Berufe in ihrer Fachwissenschaft auszubilden. Die **Mittelschulen**, welche für die Hochschulen vorbereiten, haben einmal den Zweck, ihre Schüler fähig zu machen, sich dem gelehrten Berufsstudium mit Erfolg zu widmen. Zugleich ist es aber auch vornehmlich ihre Aufgabe, die höheren Culturgüter, welche in jedem Volke durch selbständiges Erarbeiten oder durch Aufnahme von außen her gewonnen sind, an die folgende Generation weiter zu geben. Im allgemeinen müssen deshalb die Schulen, welche der Vorbereitung für das gelehrte Berufsstudium dienen, von dem geschichtlichen Boden ausgehen, auf welchem unsere Cultur erwachsen ist. Der geschichtliche Boden wird jedoch mit der Zeit immer größer; zu dem griechischen und römischen Alterthum sowie dem Christenthum sind die französische und englische Literatur und Cultur und die Naturwissenschaften als mächtige Culturfactoren hinzugetreten, deren Wirksamkeit schon in hohem Maße der Geschichte angehören. Der heutige Kampf zwischen den einzelnen Arten der Schulen um die sogen. Berechtigungen, und zwar besonders um Erhaltung oder Verdrängung des Monopols der Vorbereitung für das Universitätsstudium, wird seine Entscheidung danach finden müssen, ob es möglich sein wird, alle diese Culturfactoren in einer Schule, einer sogen. Einheitsschule, ohne Zersplitterung und Ueberbürdung der Kräfte in dem einzelnen Schüler und ohne Verkümmerung einzelner Culturfactoren zu Lehrgegenständen zu machen oder nicht. Ist das nicht der Fall, dann wird es nothwendig werden, die Culturfactoren als Lehrgegenstände auf verschiedene Schulen zu übertragen, denselben aber die Vorbereitung für die Hochschulen entweder gleichmäßig oder mit bestimmter Vertheilung nach den einzelnen Facultäten zu übertragen.

Für die höheren Schulen besteht eine Schulpflicht nicht in demselben Sinne wie für die Volksschulen. Der Besuch eines Gymnasiums oder einer andern höhern Lehranstalt ist zur Erlangung der betreffenden Berechtigungen nicht erforderlich, wenn der Prüfling in der Endprüfung die anderweitig erworbene Befähigung nachweist. Es gibt heute schon Privatanstalten, welche zum Abiturientenexamen vorbereiten, und die Zukunft wird gewiß besonders solche bringen, in welchen befähigte und fleißige Schüler in kürzerer Zeit das Ziel erreichen, als dies in öffentlichen Schulen mit ihren vielen, zum Theil unbefähigten Schülern (dem Ballast) möglich ist. Für die Universitäten ist im Gegensatze zu den Elementarschulen und den Mittelschulen eine Umgehung der Vorlesungen wohl kaum möglich. In der Alten Welt ist es allgemeine Anschauung, daß für die höheren Stände ein bestimmter Bildungsgang nöthig sei; wer ihn nicht absolvirt, dem bleiben die meisten höheren Stufen, namentlich der Beamtenlaufbahn, verschlossen. Amerika hat mit diesen Anschauungen gebrochen. Dort herrscht hinsichtlich des Bildungsganges der Grundsatz, daß man fragt, was einer kann, nicht aber, wo er es gelernt hat. Die Befähigung allein ist für die Neue Welt maßgebend.

Wenn es auch nothwendig ist, die Culturfactoren, welche unsere Entwicklung bedingt haben,

immer von neuem auf die Gesellschaft einwirken zu lassen, so ist es deshalb keineswegs erforderlich, daß diese Einwirkung durch die Vertreter aller höheren Berufe gleichmäßig erfolge. Auch hier kann eine nicht übertriebene Arbeitstheilung sich als erforderlich erweisen.

Das ganze wirthschaftliche Leben unserer Zeit verlangt gebieterisch, daß für die einzelnen Wirthschaftsbetriebe immer mehr theoretisch ausgebildete Personen vorhanden sind. Im Handel bedarf man durch den zunehmenden Verkehr mit dem Auslande und im Inlande der Kenntniß der fremden Sprachen, der Handelsgeographie, des Handelsrechts u. s. w. Für die Technik gebrauchen wir neben den Hochschulen auch die mittleren technischen Fachschulen, für die Landwirthschaft die landwirthschaftlichen Schulen aller Art. Zur Vorbereitung auf diese mittleren Fachschulen wie zur Vorbereitung für die Theilnahme an der Selbstverwaltung und am politischen Leben bedürfen wir der Schulen, welche über das Ziel der Elementarschulen hinausgehen, ohne für die Hochschulen vorzubereiten, wie der Bürgerschulen in Preußen. Wenn die eine oder andere Art dieser Schulen nicht dem Bedürfniß entsprechend entwickelt ist, so leidet nicht bloß der Zweig des wirthschaftlichen oder socialen Lebens, für den es an geeigneten Vorbereitungsschulen fehlt, sondern es leiden auch die anderen Schulen an Ueberfüllung und zwar vornehmlich durch ungeeignete Schüler. Der Unterbau aller Schulen sollte so lange, als der besondere Zweck der einzelnen Schularten es gestattet, gleichmäßig sein. Einmal kann dann der Zeitpunkt, in welchem die Entscheidung über den zukünftigen Beruf getroffen wird, möglichst weit hinausgeschoben werden. Deshalb wurden die Vorschulen der Gymnasien nicht ohne Grund bekämpft. Manche verlangen geradezu, daß alle Schüler zuerst die unteren Klassen der Volksschulen durchlaufen. Zweitens wird der Wechsel zwischen Ueberfüllung und Mangel an Vertretern eines Berufes, welcher bisher vielfach so jäh gewesen ist, wesentlich vermindert, weil eine Lücke schneller ausgefüllt und ein Abbiegen vom Wege, welcher zu einem überfüllten Berufe führt, sehr erleichtert wird. Endlich wird diese Einrichtung der Schule es möglich machen, an vielen Orten einen gemeinsamen Unterbau der höheren Schulen aufzuführen, an welchen es nicht möglich wäre, die unteren Klassen für eine bestimmte höhere Schule zu errichten, weil die Interessen der Bewohner zu verschieden sind. Dann könnten auch die Eltern ihre Söhne durchgehends länger im Hause behalten als jetzt, was in gleicher Weise durch wirthschaftliche und sittliche Gründe wünschenswerth gemacht wird.

Unsere Zeit drängt dahin, das ganze höhere Schulwesen zu verstaatlichen. Das treibende Element ist hier einmal der Zug der Centralisation, welcher vornehmlich eine Folge des leichten Personen- und Gedankenverkehrs ist, und sodann die Steigerung der Kosten, welche das höhere Schulwesen verursacht. Die kleineren Städte sowie die weniger leistungsfähigen Berufsorganisationen sind bestrebt, ihre höheren Lehranstalten oder wenigstens die finanziellen Leistungen dem Staate zu übertragen. Auch die Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten erstreben meist diese Verstaatlichung, weil sie den Lehrern an staatlichen Anstalten oft wirthschaftlich nachgestellt sind. Die Beantwortung der Frage, ob eine volle Verstaatlichung derselben in Bezug auf die Kosten wie die Leitung zu billigen ist, hängt von mehreren Gesichtspunkten ab. Die höheren Lehranstalten dienen einmal dem Staate, dessen Beamte daselbst ihre Vorbildung erhalten. Sie liefern den Kirchen die Geistlichen und Prediger. Sie bilden für die ganze Gesellschaft die Aerzte und andere Männer aus, welche den allgemeinen Bedürfnissen derselben Befriedigung gewähren. Sie dienen einzelnen Berufen, indem sie der Industrie Techniker, dem Handel französische und englische Correspondenten u. s. w. liefern, den rationellen Betrieb der Landwirthschaft ermöglichen u. s. w. Zugleich nützen die Schulen aber auch den Städten, in welche durch die Schulen das Geld der auswärtigen Schüler fließt, und endlich den einzelnen, welche sich mit Hilfe der Schulen eine erwünschte Lebensstellung verschaffen. Daraus folgt, daß der Staat nicht allein die Kosten tragen darf, welche die höheren Schulen verlangen, und nicht in gleicher Weise für die verschiedenen Schulen die Kosten aufbringen bezw. dazu beitragen soll. Der Staat muß zuerst Schulen unterhalten, soweit er dieselben zur Vorbildung seiner Beamten gebraucht. Dazu würde er natürlich viel weniger Schulen nöthig haben, als vorhanden sind. Ja wenn das Gehalt der Beamten die Unkosten der Heranbildung ersetzt, ihre Thätigkeit angemessen bezahlt und sich auch ohne finanzielle Sorge des Staates für die Schulen genug tüchtige Beamte finden sollten, so fiele die Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung der Schulen von diesem ersten Gesichtspunkte aus fort. Zweitens muß er die für die ganze Gesellschaft nothwendigen höheren Schulen finanziell ganz oder theilweise unterhalten, wenn die Gesellschaft, die Organisationen oder die einzelnen, welche die Schule benützen, dazu nicht im Stande sind. In leistungsfähigen großen Städten sollte deshalb der Staat nicht mehr höhere Schulen unterhalten bezw. dieselben nicht mehr finanziell unterstützen, als zur Heranziehung seiner für den ganzen Staat nothwendigen Beamten erforderlich ist. Die leistungsfähigen großen Städte können die Kosten selbst aufbringen; die höheren Lehranstalten erleichtern es den Bewohnern dieser Städte, ihre Söhne die höheren Anstalten besuchen zu lassen, und der Besuch auswärtiger Schüler bringt den Bewohnern Nutzen. Die kleineren Städte, welche selbst nicht die erforderlichen Geldmittel aufbringen können, müssen bei der Errichtung städtischer Anstalten unterstützt werden, wenn ein staatliches oder allgemeines Bedürfniß für solche Schulen

vorhanden ist. Die Schulen, welche ein speciell kirchliches Bedürfniß befriedigen, sind von den einzelnen Kirchen bezw. von dem Besitzer der eingezogenen Kirchengüter zu unterhalten. Der Staat soll, wenn keine rechtliche Verpflichtung vorliegt, nur eintreten, wenn ein allgemeines Bedürfniß es erfordert.

Alle Schulen, welche in erster Linie einzelnen Berufen, wie z. B. der Industrie, dem Handel und der Landwirthschaft, dienen, sollten auch in erster Linie von diesen Berufen unterhalten werden. Wenn diese Schulen bisher sich ohne die Initiative und größere Beihilfe des Staates nicht genug entwickelt haben, so liegt dies vornehmlich an dem Mangel einer beruflichen Organisation und an der Gewohnheit, alle Hilfe vom Staate zu verlangen.

Eine mehr oder weniger vollständige Ueberwälzung der Kosten des höhern Schulwesens auf den Staat ist auch der gesunden Entwicklung der höheren Schulen in Betreff ihrer Zahl und verschiedenen Gattungen nicht günstig, weil dieselbe von der Finanzlage des Staates zu sehr abhängig ist. Wenn die Gesellschaft wohlhabender wird und infolge dessen mehr Schulen verlangt, die Steuern aber nicht in gleichem Maße steigen oder andere Ausgaben nothwendiger erscheinen, so bleibt das Schulwesen zum Schaden der Gesellschaft hinter den Forderungen der Zeit zurück, wie die Geschichte des Schulwesens im 19. Jahrhundert deutlich genug zeigt. Freiwillige Leistungen für das höhere Schulwesen, welche nicht so drückend sind als die Steuern und weniger empfunden, ja vielfach mit Freuden übernommen werden, fließen um so spärlicher, je mehr das ganze Schulwesen äußerlich und innerlich verstaatlicht wird.

Bei den Kosten, welche heute die höheren Schulen verlangen, reicht das Schulgeld keineswegs aus zur Bestreitung der Kosten. Das heißt, der Staat oder die Stadt bezahlt für jeden Schüler jedes Jahr eine bestimmte Summe, welche ihm bezw. den Eltern geschenkt wird. Das ist nur gerechtfertigt, solange es sich darum handelt, die für den Staat und die Stadt nothwendige Anzahl der Vertreter der höheren Berufe zu gewinnen oder arme, aber begabte, für die Gesellschaft voraussichtlich sehr nützliche und für die sociale Entwicklung nothwendige Mitglieder dieser Berufe auszubilden. Unsere Zeit gebraucht ja mehr denn je Beamte, Geistliche, Aerzte, welche aus den niederen Volksklassen stammen. Bei wohlhabenden Schülern, welche in erster Linie die höhere Schule besuchen, weil das als standesgemäß gilt, ist ein derartiges Geschenk kaum berechtigt. Wenn an städtischen Anstalten zuweilen die auswärtigen Schüler ein höheres Schulgeld zu zahlen haben als die einheimischen, so wäre es mindestens ebenso berechtigt, wenn an staatlichen Anstalten die auswärtigen Schüler ein geringeres Schulgeld bezahlten, weil ja die einheimischen Schüler vor den auswärtigen einen großen Vortheil voraushaben, obwohl die Eltern der auswärtigen Schüler zu den Steuern ebenso herangezogen werden als die Eltern der einheimischen. Diese Festsetzung des Schulgeldes würde nicht nur der Gerechtigkeit mehr entsprechen, sondern auch das heutige allzu große und in socialer Beziehung geradezu gefährliche Uebergewicht der reichen Leute, der Beamten, der städtischen Bevölkerung in dem Nachwuchs für die gelehrten Berufe wenigstens in etwa vermindern.

Während eine Verstaatlichung aller höheren Lehranstalten nach der finanziellen Seite hin noch nicht durchgeführt ist, ist ihr innerer Betrieb in Betreff der einzelnen Unterrichtsgegenstände, des Lehrzieles in denselben, ja selbst in Bezug auf wichtige Punkte der Unterrichtsmethode, in den meisten Culturstaaten durchaus von Staatswegen geregelt. Das ist nicht zu billigen. Einmal wird die Bewegungsfreiheit für die einzelne Schule und den einzelnen Lehrer leicht mehr, als gut ist, unterbunden. Zweitens ist der Fortschritt im Unterrichtsbetrieb, für welchen staatliche Vorschriften und staatliche Aufsicht oft sehr förderlich sind, auch wieder gehemmt, weil bei zu geringer Bewegungsfreiheit neue Methoden und neue Einrichtungen an einer einzelnen Schule meist nicht erprobt werden können und Neuerungen an allen Schulen zugleich naturgemäß nur schwer vorgenommen werden können. Werden sie vorgenommen, so ist die Gefahr groß, daß sie verkehrt sind, wenn sie im einzelnen gar nicht erst haben erprobt werden können. Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß die eigentlichen Ziele einheitlich aufgestellt werden müssen; alles übrige, namentlich auch die Methoden, den einzelnen Anstalten, ja vieles jedem Lehrer überlassen bleiben möge.

Bei einer völligen Verstaatlichung aller höheren Lehranstalten ist auch zu befürchten, daß die geistige Richtung, welche in den Schulen als zu erstrebendes Ziel gilt, nicht allen lebensfähigen und lebenswerthen Richtungen im Volksleben entspricht. Wenn etwa in einem Staate auf lange Zeit eine kirchenfeindliche Regierung die Geschäfte leitet und dann diese Richtung sich auch in den Schulen ausprägt, so kann es leicht dahin kommen, daß nicht nur die kirchliche Gesinnung leidet, sondern auch den Kirchen für die Geistlichen und Prediger der Nachwuchs fehlt. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, daß die Errichtung höherer Lehranstalten, in welchen eine besondere, z. B. bestimmte religiöse bezw. kirchliche Richtung, welche dem Staatszwecke nicht zuwider ist, gepflegt oder in welchen neue Methoden erprobt werden sollen, nicht erschwert oder gar verhindert werde. Gegen eine staatliche Aufsicht, durch welche die besondere geistige Richtung und die Erprobung neuer Wege und neuer Methoden nicht beeinträchtigt wird, ist natürlich nichts einzuwenden. Was in dieser Beziehung von den Mittelschulen gilt, gilt auch von den Universitäten. Vor allem aber müssen die Fachschulen in ihrer innern Einrichtung und ihrem Betrieb abhängig sein von den Berufsorganisationen, denen

sie dienen sollen. Staatliche Aufsicht ist auch hier nothwendig.

Die höheren Mädchenschulen dienen nur in geringem Maße allgemeinen Zwecken. Eine Verstaatlichung derselben in Betreff der Unkosten wie des innern Betriebes ist deshalb hierbei noch viel weniger gerechtfertigt als bei den Mittelschulen für Knaben und Jünglinge. Bei der Frage der Berechtigungen, welche den höheren Mädchenschulen gegeben werden sollen, darf nicht das sociale Bedürfniß der vornehmen Familien ausschlaggebend sein, sondern das allgemeine sociale Bedürfniß und die Physiologie. Diese hat sich bisher viel zu wenig geltend gemacht.

Literatur. Schott, Handbuch der pädagogischen Literatur, 1869—1871; Wegweiser der pädagogischen Literatur, Wien 1874; Sander, Die pädagogische Presse, in Meyers Conversationslexikon, Suppl. I (1890); Schmid, Encyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens, 1877 bis 1890; Ders., Pädagogisches Handbuch, 1877 bis 1879; Willmann, Didaktik, 1882—1884; Sander, Lexikon der Pädagogik, 1889; Rolfus und Pfister, Realencyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens, 1885; Rein, Handbuch der Pädagogik, 1895 ff. Mohl, Polizeiwissenschaft, 1866; Stein, Verwaltungslehre V (1868); Jolly, Unterrichtswesen, im Handbuch der politischen Oekonomie, 1885. Dursch, Verhältniß der Schule zur Kirche und Staat, 1833; Stentrup, Der Staat u. d. Schule, in der Zeitschr. f. kathol. Theologie, 1895. Raumer, Geschichte der Pädagogik, 1878; Monumenta Germaniae paedagogica, 1886 sqq.; Specht, Geschichte des Unterrichtswesens, 1885; Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts in Deutschland, 1885. Keller, Deutsche Schulgesetzgebung, 1872; Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1889; Conrad, Das Universitätsstudium in Deutschland, 1884; Lexis, Die deutschen Universitäten, 1893; Huckert, Die Ueberfüllung der gelehrten Berufe, im Centralorgan für Realschulwesen, 1894; Ders., Die Herkunft der preußischen Studenten, in den christl.-soc. Blättern, 1894; Rönne, Unterrichtswesen des preußischen Staates; Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen, 1868—1874; Schneider und Bremen, Volksschulwesen, 1886/87; Bornhack, Das preuß. Unterrichtswesen in rechtsgeschichtlicher Entwicklung; Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen; Preußische Statistik, Heft 101 (1889). 102. 106; Statistische Mittheilungen über das höhere Unterrichtswesen, 1884 ff.; für Bayern s. Böhm (1874), Füger (1889); für Sachsen: Jüchzer (1888), Philipp (1889); für Mecklenburg: Voß (1893); für Oldenburg: Harms (1882); für Sachsen-Altenburg: Löbe (1884); für Baden: Renck (1873). Beer und Hochegger, Unterrichtswesen, 1867/68; Hippeau, L'instruction publique (England 1872, Italien 1874, Dänemark, Schweden und Norwegen 1876, Rußland 1878, Nord- und Südamerika 1871. 1879); Gobat und Hunziker, Der öffentliche Unterricht auf der Pariser Weltausstellung, 1890. Für Oesterreich s. Jirecek (1868), Egger (1878); Wiener pädagogisches Jahrbuch, 1878 ff.; Jahrbuch des höhern Unterrichtswesens in Oesterreich; Oesterreichische Statistik, Abtheilung Unterrichtsanstalten, zurückreichend bis 1881/82; Das ungarische Unterrichtswesen, 1875. 1878. 1886; Beer, Das Unterrichtswesen der Schweiz, 1865; Grob u. Hunziker, Statistik über das Unterrichtswesen der Schweiz, 1883; Statistica del regno d'Italia, Abtheilung istruzione publica e privata, zurückreichend bis 1862. Für Belgien und Niederlande s. Lauer (1885); für Frankreich: Jolly (1884); für England s. Gugler (1865) und II, 1894; für Schweden: Klinghardt (1887); für Serbien: Jovanowitsch (1878); Report of the commission of education, Washington 1873; Von der Lage, Das Unterrichtswesen im spanischen Amerika, 1889; Thomas, British education in India, 1891; Education in Japan, Washington 1885. [Huckert.]

Unterstützungswohnsitz. Den Gemeinden im Deutschen Reiche, mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen, ist durch das unter dem 12. März 1894 neu redigirte Gesetz vom 6. Juni 1870 die Verpflichtung auferlegt, auch Nicht-Gemeindeangehörigen, die sich eine bestimmte Zeitlang in einer Gemeinde aufgehalten haben, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit öffentliche Unterstützung zu gewähren (vgl. Versailler Schlußprotokoll vom 23. November 1870, Ziffer III und Bundesrathsbeschluß vom 6. December 1873). Jeder Norddeutsche muß (gemäß § 1 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz) in jedem Bundesstaate bezüglich der Art und des Maßes der im Hilfsbedürftigkeitsfalle zu gewährenden öffentlichen Unterstützung und bezüglich des Erwerbes und Verlustes des Unterstützungswohnsitzes als Inländer behandelt werden und gilt § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 ferner für Norddeutsche nicht mehr. Als Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger dienen Ortsarmenverbände und Landarmenverbände. Erstere können aus einer oder mehreren Gemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken bezw. aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein; letztere umfassen regelmäßig eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden. Auch kann ein Bundesstaat unmittelbar die Functionen eines Landarmenverbandes übernehmen. Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden ist, gelten jedoch nicht als Armenverbände im Sinne dieses Gesetzes. Bezüglich der Verfolgung ihrer Rechte stehen die Orts- und Landarmenverbände einander gleich; ebenso steht ein Bundesstaat, der unmittelbar die Functionen eines Landarmenverbandes übernommen hat, in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich. Die Zusammensetzung und Einrichtung der Orts- und Landarmenverbände, der Erlaß von Bestimmungen

über die Art und das Maß der zu gewährenden öffentlichen Unterstützungen u. s. w. ist der landesgesetzlichen Regelung überlassen. Erworben wird der Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt, Verehelichung oder Abstammung. Hat jemand innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach vollendetem 18. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt, so hat er daselbst den Unterstützungswohnsitz erworben. Diese Frist läuft von dem Tage des begonnenen Aufenthaltes an, ruht aber während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung und wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Ehefrau theilt den Unterstützungswohnsitz des Mannes, Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe innegehabten Unterstützungswohnsitz, bis sie denselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes verloren oder einen anderweitigen in gesetzlicher Weise erworben haben. Eheliche und denselben gesetzlich gleichstehende Kinder theilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters, bis sie denselben nach den gesetzlichen Bestimmungen verloren oder einen neuen in gesetzlicher Weise erworben haben (§ 9—18. 22—27). Ausnahmen treten ein, wenn die Mutter den Vater überlebt, oder bei der Scheidung der Ehe. Uneheliche Kinder theilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter (§ 19 bis 21). Verloren geht der Unterstützungswohnsitz durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes und durch zweijährige, ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage des Beginnes der Abwesenheit an. Bezüglich des Ruhens dieser Frist sowie ihrer Unterbrechung gelten dieselben Bestimmungen wie bei dem Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen oder ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließen, so läuft die zweijährige Frist in beiden Fällen erst von dem Tage des Aufhörens dieser Umstände an (§ 12. 24). Anstellung oder Versetzung von Geistlichen, Beamten und Militärpersonen gilt jedoch nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand (§ 26). Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes gilt eine freiwillige Entfernung dann nicht, wenn aus den Umständen, unter denen sie erfolgte, die Absicht der Beibehaltung des Aufenthaltes hervorgeht; ebenso wird die Rückkehr dann nicht als eine Unterbrechung der Abwesenheit angesehen, wenn aus den sie begleitenden Umständen die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen. Jeder hilfsbedürftige Reichsangehörige muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet, vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband nach den näheren Bestimmungen der §§ 29—33 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Auf Grund dieses Gesetzes erhobene Erstattungs- und Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren vom Ablaufe desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist. Erkranken Personen, die gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz theilende Angehörige oder Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte, so ist der Ortsarmenverband dieses Ortes zur Gewährung der erforderlichen Kur und Verpflegung verpflichtet und kann Kostenersatz bezw. Uebernahme des Hilfsbedürftigen durch einen andern Armenverband nur beansprucht werden, wenn die Krankenpflege über 13 Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den diese Frist übersteigenden Zeitraum, außer es wäre das betreffende Dienst- oder Arbeitsverhältniß seiner Natur gemäß oder im Voraus durch Vertrag auf eine Woche oder weniger beschränkt. Im übrigen sind zur Kostenerstattung verpflichtet: der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes, wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, und wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand, eventuell derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in eine Straf-, Heil- ꝛc. Anstalt erfolgte, aus welcher er im hilfsbedürftigen Zustande entlassen wurde (§ 29. 30).

Das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, welchem eine eingehende Vernehmung des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse durch den betreffenden Ortsarmenverband vorherzugehen hat, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 34—37 des Gesetzes. Der Anspruch auf Kostenersatz muß bei Vermeidung des Verlustes desselben binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande angemeldet werden, und falls dieser nicht zu ermitteln ist, bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden ein und desselben Bundesstaates werden auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden. Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so kommen die Bestimmungen der §§ 38—51 des Gesetzes in Anwendung. Ueber den erhobenen Anspruch wird im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist. Die Zuständigkeit, den Instanzenzug sowie das Verfahren bestimmt innerhalb jedes Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen verseh-

nen Beschluß. Bildet die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände den Streitgegenstand, so ist die Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz eine endgiltige, im übrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt. Dasselbe ist eine ständige collegiale Behörde mit dem Sitze in Berlin. Sie besteht aus einem vom Bundespräsidium auf Vorschlag des Bundesrathes auf Lebenszeit ernannten Vorsitzenden und mindestens vier in gleicher Weise bestellten Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualification zum höhern Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen. Die Abfassung einer giltigen Entscheidung des Bundesamtes erfordert die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von welchen mindestens eines die vorgeschriebene richterliche Qualification haben muß. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes gibt es kein weiteres Rechtsmittel. Die Execution der Entscheidung regeln die §§ 53—59 des Gesetzes. Wurde gemäß § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 auf Ausweisung eines Hilfsbedürftigen erkannt, so können die zur vorläufigen Unterstützung bezw. zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Armenverbände die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages seitens des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig ausschließen. Unter gewissen Umständen, wenn z. B. mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden wäre, kann auch ohne eine solche Einigung durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes Umgangnahme von dem Vollzuge der Ausweisung verfügt werden. Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befinden, vorbehaltlich des Kostenersatzes und bezw. der Uebernahme des betreffenden Ausländers durch denjenigen Bundesstaat, dem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört. Jeder Bundesstaat kann jedoch diese Verpflichtung durch Landesgesetz auf seine Armenverbände übertragen. Durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts- und Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet, die auf anderen Titeln (z. B. Familien-, Dienstverhältniß, Vertrag 2c.) beruhenden Verpflichtungen zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen aber nicht berührt. [Widder.]

Untersuchungsprincip, s. Strafproceß.

Unterthan, s. Staatsbürger.

Unterwalden, s. Schweiz IV, 1253.

Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes, s. Staatsoberhaupt III, 1328. 1342; IV, 807.

Unverletzlichkeit der Abgeordneten, s. Abgeordneter I, 23.

Unzucht, gewerbsmäßige, s. Sittenpolizei [V, 64.

Urrechte, s. Menschenrechte III, 1263.

Uruguay. Uruguay (Republica Oriental del Uruguay), südamerikanischer Freistaat, führte als der auf dem östlichen Ufer des La Plata gelegene Theil des spanischen Vicekönigthums Buenos Aires (s. d. Art. I, 438) den Namen Banda Oriental. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts war dieses Gebiet der Gegenstand fortwährender Grenzstreitigkeiten mit den Portugiesen, die 1680 das Land bis zum Rio de la Plata eroberten und sich am längsten in der Colonia do Sacramento behaupteten. Später wurde die Banda Oriental der Sammelplatz verwegener Schmuggler, welche den Handel Brasiliens aufs empfindlichste schädigten. Als sich 1811 eine Kolonie nach der andern vom spanischen Mutterlande losriß, entstand auch hier eine Militärrepublik, an deren Spitze ein ehemaliger Schleichhändler, der kühne, raublustige „General" Artigas, trat, der die meisten Provinzen von Buenos Aires eroberte. Diese Wirren benützte Johann von Brasilien, nahm 1817 Montevideo (gegründet 1724) und vereinigte 1821 die Banda Oriental als „Cisplatanische Provinz" mit seinem Reiche. Allein das Land protestirte gegen diese Einverleibung und erklärte sich für Portugal gegen Brasilien. Zwar unterlag es zunächst im December 1823, erhielt aber Hilfe von Buenos Aires und erklärte sich am 25. August 1825 für unabhängig. Im Frieden von Rio de Janeiro (27. August 1828) erlangte es durch englische Vermittlung die Anerkennung seiner Freiheit als „Cisplatanische Republik", die am 18. Juli 1830 nach Vollendung ihrer Constitution den Namen „Oestliche Republik des Uruguay" annahm, aber erst am 26. Mai 1846 von Spanien anerkannt wurde. Der neue Staat ward trotz seiner vortrefflichen Verfassung (10. September 1829) die Beute endloser Wirren und Umwälzungen. Den ersten Präsidenten Ribera ersetzte am 1. März 1835 der General Manuel Oribe: aber schon 1838 erhob jener die Fahne des Aufruhrs und kämpfte an der Spitze der Colorados (Farbigen) und der vom Dictator Rosas aus Buenos Aires vertriebenen Unitarier mit Hilfe eines französischen Corps gegen die Blancos (Weißen) unter Oribe, dem nun Rosas zu Hilfe kam. Die Kämpfe dauerten mit wechselndem Erfolge über ein Jahrzehnt: nach dem Sturze Riberas (1847) und dem Abschluß der Tripelallianz zwischen Brasilien, Entre Rios und Uruguay mußte Oribe weichen, und Urquiza (s. I, 439. 1155) zog am 8. October 1851 als Oberbefehlshaber der Bundesarmee in Montevideo ein. Erst der Fall Rosas' brachte 1852 eine kurze Ruhe; schon im nächsten Jahre wurde jedoch der neue Präsident wieder gestürzt,

und Ribera beherrschte noch einmal das Land bis zu seinem Tode (1854). Seinen Nachfolger Flores vertrieb 1855 Oribe, worauf sich beide zur Herstellung einer neuen Ordnung verbanden. Auch Oribe's Tod (1857), Flores' Flucht (1858) und ein Vertrag mit Brasilien und Buenos Aires brachten keinen dauernden Frieden. Ende 1864 kehrte Flores zurück und vertrieb im nächsten Jahre den Präsidenten Aguirre aus Montevideo. Da Brasilien für die Colorados eintrat, erklärte Paraguay dies für eine Störung des Gleichgewichtes und sein kühner Dictator Solano Lopez rüstete zur Unterstützung der Blancos; Brasilien aber kam ihm zuvor und sicherte zugleich mit der Herrschaft der Colorados seinen Einfluß in Uruguay (s. I, 1155; IV, 236). Am 19. Februar 1868 wurde Flores von vier Blancos ermordet, und zwei Tage später starb sein zum provisorischen Präsidenten ernannter Bruder plötzlich mit 21 Anhängern. Es folgten neue Kämpfe und Wirren (Ermordung des deutschen Viceconsuls v. Grävenitz am 21. August 1875), in denen sich die Machthaber (Ellauri, Varela) mit ihrem Anhang in schamloser Weise aus den Staatseinkünften bereicherten, bis Latorre im März 1876 mit dictatorischer Gewalt bekleidet und im Februar 1879 vom Congreß zum constitutionellen Präsidenten gewählt wurde. Mit eiserner Hand hielt er die Ruhe aufrecht und nahm die seit 1875 eingestellte Zahlung der Zinsen der Staatsschuld wenigstens theilweise wieder auf. Am 13. März 1880 legte er plötzlich die Regierung nieder und ging nach Brasilien — bald stellte sich heraus, daß auch er sein Amt zu den schwersten Unterschleifen gemißbraucht hatte. Sein Nachfolger Vidal wurde 1882 von Santos gestürzt, der einen Einfall von Aufständischen aus Argentinien bei Quebracho am 31. März 1886 zurückschlug, aber im November dieses Jahres abdankte, nachdem er das Land genügend ausgeplündert hatte. Die Nationalversammlung berief zur Leitung der Republik den General Maximo Tejas, welchem am 1. März 1890 Dr. Herrera y Obes folgte. Der gegenwärtige Präsident Juan Idiarte Borda hat sein Amt am 21. März 1894 angetreten.

Der **Flächeninhalt** der Republik beträgt 186 920 qkm; die Bevölkerungszahl ist mit voller Genauigkeit nicht festzustellen, denn in neuerer Zeit hat eine allgemeine statistische Aufnahme nicht stattgefunden. Da ein Census von 1852: 131 969 (1860: 229 480) Einwohner ergab und man 1887 die Gesammtzahl auf 614 257 veranschlagte, so würde sich die **Bevölkerung** in 25 Jahren fast verfünffacht haben. Für 1893 berechnete man die Einwohnerzahl auf 748 130 Seelen, die sich auf 19 Departimientos vertheilten. Da man annimmt, daß 6 % der Bevölkerung nicht berücksichtigt werden, so steigt die Gesammtzahl Ende 1893 auf 793 017 Seelen. Montevideo zählte 1894 mit Vorstädten 227 000 (1852: 30 000), Salto am Uruguay 5000, Fray Bentos 5000 und Mercedes am Rio Negro 4000 Einwohner. Die einheimische Bevölkerung besteht aus Weißen (zumeist spanischer und portugiesischer Abkunft), Negern (seit 1843 frei) und Mischlingen; Ureinwohner sind wohl nicht mehr vorhanden. Auf dem Lande leben meist Gauchos, Nachkommen von Kreolen und Indianerinnen, welche sich mit Viehzucht beschäftigen. Fast ein Drittel der Bevölkerung bilden Fremde, unter denen die Spanier (1880: 39 780), Italiener (36 303), Brasilianer (20 178), Argentiner (15 546) und Franzosen (14 375) am zahlreichsten sind; in und bei der Hauptstadt wohnen auch Engländer (2772) und Deutsche (2125), die sich durch Wohlstand auszeichnen. Die europäische Einwanderung ist infolge der unsicheren politischen Verhältnisse stets eine geringe geblieben; sie belief sich von 1867 bis 1888 auf 288 791 Köpfe, durchschnittlich 13 127; 1892 wanderten 11 871 ein und 8827 aus. Zur Beförderung der überseeischen Einwanderung besteht seit 1866 in Montevideo eine Centralcommission.

Die repräsentativ-demokratische **Verfassung** beruht auf der Constitution vom 10. September 1829. Der gesetzgebende Körper besteht aus Senat und Deputirtenkammer und tritt gewöhnlich vom 15. Februar bis Juni zusammen; in der übrigen Zeit tagt eine permanente Commission von 2 Senatoren und 5 Deputirten. Den Senat bilden 19 indirect auf 6 Jahre gewählte Mitglieder (1 für jedes Departement), welche mindestens 33 Jahre alt, seit 7 Jahren Bürger der Republik sein und 10 000 Pesos oder gleichwerthiges jährliches Einkommen besitzen müssen. Die Deputirtenkammer besteht aus 69 auf 3 Jahre direct gewählten Abgeordneten (1 auf 3000 Einwohner), welche mindestens 25 Jahre alt, 5 Jahre Bürger sein und 4000 Pesos oder gleichwerthiges jährliches Einkommen besitzen müssen. Wahlberechtigt ist jeder Staatsbürger von 20 Jahren; Beamte sind für beide Körperschaften nicht wählbar. Die vollziehende Gewalt ruht in den Händen eines Präsidenten, der auf 4 Jahre gewählt wird und erst nach Ablauf weiterer 4 Jahre wieder wählbar ist. Ihm zur Seite steht ein Ministerium von 5 Mitgliedern für Krieg; Inneres und Justiz; Ackerbau, Industrie, Unterricht und öffentliche Arbeiten; Finanzen; Aeußeres und Cultus. Behufs der innern Verwaltung zerfällt die Republik in 19 Departimientos, deren Behörden (Juntas) von der Centralregierung fast unabhängig sind. Die richterliche Gewalt übt ein höchster Gerichtshof von 3 Mitgliedern, dessen Präsident alle 6 Monate neugewählt wird; unter ihm stehen die Gerichte erster Instanz und die Friedensrichter. Criminalverbrechen werden durch Geschworenengerichte abgeurtheilt; als Gesetzbuch gilt der Code Napoléon mit einigen lokalen Abänderungen.

Staatsreligion ist die „katholisch-apostolisch-römische Kirche", doch sind alle anderen Bekenntnisse geduldet. Das Gebiet der Republik gehörte früher zur Kirchenprovinz La Plata, bil-

det aber seit Juli 1878 die exemte Diöcese Montevideo, in der man 1886 in 39 Pfarreien und 14 Filialen 122 Priester zählte. Der Clerus, meist Spanier und Italiener, erhält seine Ausbildung in dem 1876 gegründeten Colegio pio in Montevideo.

Das Unterrichtswesen liegt besonders im Innern noch ganz darnieder, obwohl schon die Constitution vom 10. September 1829 öffentlichen Unterricht auf Staatskosten und die Verpflichtung jedes Staatsbürgers, sein Kind unterrichten zu lassen, proclamirte. 1876 gab es nur 195 öffentliche Volksschulen mit 17010 und 217 Privatschulen mit 6631 Schülern; 1887 dagegen zählte man schon 366 öffentliche Volksschulen mit 30572 (16537 Knaben und 14035 Mädchen) und 441 Privatschulen mit 21810 Schülern; außerdem besuchten noch 4261 Kinder die von religiösen Gemeinschaften geleiteten Schulen. Eine unverhältnißmäßig hohe Zahl von Lehranstalten entfällt auf die Hauptstadt, die auch eine Universität mit einer Vorbereitungsanstalt und zwei Facultäten (Jurisprudenz und Medicin) mit insgesammt 468 Hörern sowie eine Kunst- und Gewerbeschule mit 260 Schülern und eine militärische Schule mit 56 Zöglingen besitzt. Uruguay zählte also 1887: 57427 Schüler, d. h. reichlich 9 % der Gesammtbevölkerung des Landes. Von wissenschaftlichen Anstalten, die der allgemeinen Benützung freistehen, hat Montevideo eine staatliche Bibliothek mit 25157 Werken (1887) und ein die verschiedensten Wissenszweige umfassendes Museum mit 20549 Gegenständen. Ferner finden sich in der Hauptstadt ein Hospital, ein Armenasyl, ein Findel- und ein Waisenhaus und eine Irrenanstalt. Die periodische Presse ist durch 97 Zeitschriften vertreten, darunter 8 in nicht spanischer (1 in deutscher) Sprache.

Die Hauptnahrungsquelle der Bevölkerung ist die Viehzucht: auf den weiten Grasebenen liegen reiche Landgüter (Estancias), deren Besitzer (Estancieros) über große Heerden von halbverwilderten Rindern, Schafen und Pferden verfügen. Der ganze Viehbestand repräsentirt einen Werth von 325 Millionen Mark, d. h. auf den Kopf der Bevölkerung entfallen 435 Mark von diesem Theile des Nationalvermögens. Der Bodenbau spielt noch eine bescheidene Rolle; am geringsten ist er in den inneren Gebieten, etwas weiter fortgeschritten in den Bezirken Montevideo, Canelones und Colonia. Immerhin wird der eigene Bedarf an Getreide und Gemüse gedeckt; 1894 wurde sogar an Getreide und Mehl eine Werthmenge von 3693000 Pesos ausgeführt. Mit Tabak und Wein hat man Versuche gemacht, die ein erfreuliches Resultat liefern. An Mineralien scheint das Land nicht reich zu sein; zudem ist die Ausbeute noch in den Anfängen. Drei im Betrieb befindliche Goldminen förderten 1885: 3227,8 Tonnen goldhaltigen Quarzes mit 64284 kg Metall; außerdem sind Blei- und Kupferbergwerke im Departement Moldonaldo in Bearbeitung. Achate, Carneole und Amethyste, die man in großen Mengen gewinnt, werden meistens nach Deutschland ausgeführt und dort (z. B. in Oberstein) verarbeitet. Die Industrie lehnt sich an Viehzucht und Landbau an und beschränkt sich vorwiegend auf die großartigen Schlächtereien und Pökelanstalten (Saladeros), in denen von 1876—1888 8595592 Thiere (d. h. im Jahre durchschnittlich 661219) geschlachtet wurden. Die bekannteste ist in Fray Bentos am Uruguay, wo ein großer Theil des Liebig'schen Fleischextractes hergestellt wird. Die Handwerke sowie die Barken- und Küstenschifffahrt werden größtentheils von eingewanderten Italienern und Franzosen ausgeübt. Der Handel, der seit 1862 um das Vierfache gestiegen ist, ruht hauptsächlich in den Händen von Engländern und Deutschen. Der Specialhandel betrug in Millionen Pesos:

	1862.	1887.	1891.	1893.
Einfuhr . . .	8,15	24,6	19,0	19,7
Ausfuhr . . .	8,8	18,7	27,0	27,7

Ein- und Ausfuhr nach den Verkehrsländern 1894 (in Tausenden Pesos):

Verkehrsländer.	Einfuhr.	Ausfuhr.
England	8021	3967
Frankreich	2387	5426
Belgien	1284	4408
Deutschland	2700	1453
Spanien	1921	871
Italien	2101	560
Portugal	14	234
Brasilien	1944	8036
Vereinigte Staaten . .	1688	1900
Argentinien	1370	5990

Die wichtigsten Ausfuhrartikel waren 1894 (in Tausenden Pesos):

Wolle	9061
Felle und Häute	7996
Fleisch	5748
Getreide und Mehl	3693
Fleischextract	2271
Talg	1872
Thiere	871

Von diesen Ausfuhrartikeln entfallen auf Nahrungsmittel 37,1, auf Thiere 2,8 und auf Rohproducte 60,1 %.

Der Schiffsverkehr von Montevideo zeigte 1894 folgende Bewegung: Im überseeischen Verkehr liefen ein 1237 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 1724907; es liefen aus 970 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 1491754. Bei der Küstenschifffahrt betrugen die entsprechenden Ziffern 2450 (569488) bezw. 2455 (571338). Die größere Hälfte des Gesammtverkehrs entfällt auf Montevideo, welches mit Buenos Aires wetteifert; in den Rest theilen sich die kleineren Hafenplätze: Moldonaldo, Paloma, Coronillo, Castillo Grande und Colonia am Rio de la Plata. Mit den Orten am Uruguay, La Plata und Parana bis Asuncion hinauf steht Montevideo in

regelmäßiger Dampferverbindung, ebenso mit Europa durch 14 Linien, darunter 2 deutsche (Bremen und Hamburg). Der mit Deutschland seit Ende der 80er Jahre bestehende Handels- und Schifffahrtsvertrag wurde von Uruguay am 30. Juli 1896 gekündigt und tritt am 1. August 1897 außer Kraft. Der Binnenhandel ist aus Mangel an Straßen und Eisenbahnen noch wenig entwickelt, indes nehmen letztere einen erfreulichen Aufschwung. Gegen 628 km i. J. 1887 waren 1893: 1602 km im Betrieb (auch 174 km Tramway) und 307 km im Bau. Die Post beförderte 1893 in 482 Bureaus 7 675 709 Briefe, 123 585 Postkarten, 17 998 170 Drucksachen, Waarenmuster und Handelspapiere und 253 740 eingeschriebene Sendungen und hatte 1889 eine Einnahme von 1 114 941 gegenüber einer Ausgabe von 1 062 531 Francs. Die Länge der Telegraphenlinien betrug am 1. Januar 1894: 4929 km (und 1544 km Eisenbahntelegraphen), die Zahl der Bureaus 83 und die der Depeschen (1893) 269 454. Das sogen. Manakabel stellt eine directe Verbindung mit Europa her. Uruguay hat Goldwährung, besitzt aber kein eigenes geprägtes Gold; deshalb ist den circulirenden fremden Goldmünzen ein fester Werth verliehen worden, wobei 1 Goldpeso à 100 Centimos = 4,3478 Mark ist. Maße und Gewichte sind gesetzlich die metrischen, jedoch sind noch vielfach die altspanischen im Gebrauch.

Die Finanzen sind wenig geordnet und fast jedes Jahr schließt der Staatshaushalt mit einem Deficit ab, welches durch eine große schwebende Schuld und durch Ausgabe von Obligationen gedeckt zu werden pflegt. Die wichtigste Einnahmequelle sind die Zölle, die aber infolge des schwunghaft betriebenen Schmuggels weit hinter dem Sollwerth zurückbleiben. Die Abrechnung zeigte für das Etatsjahr vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893 eine Einnahme von 17 348 130 (aus den Zöllen 8 598 833 und den directen Steuern 1 730 924) und eine Ausgabe von 15 024 334 Pesos (5 169 108 für die Staatsschuld, 2 314 395 für Militär). Die öffentliche Schuld betrug am 30. Juni 1893: 103 820 489 Pesos. Der Betrag des uneinlöslichen Papiergeldes belief sich am 31. December 1892 auf 176 659 Pesos; Banknoten waren 1893 im Werthe von 14,8 Millionen Mark im Umlauf.

Die bewaffnete Macht bildeten 1895: 4 Schützenbataillone und 4 Cavallerieregimenter, zusammen 233 Officiere und 3221 Mann permanente und ca. 3200 Mann Polizeitruppen. Die Nationalgarde zählt etwa 20 000 Mann. Die Flotte bestand 1895 aus 3 Schrauben-Kanonenbooten (570 t, 600 indicirte Pferdekräfte, 18 Geschütze) und 1 Dampfer (400 t, 70 indicirte Pferdekräfte) mit einem Personal von 22 Officieren und 162 Matrosen.

Das Wappen der Republik zeigt in einem ovalen, von einer Sonne gekrönten Schilde in vier Feldern rechts oben in Blau eine silberne Waage, links oben in Silber einen schwarzen Zinnenthurm (Cerro de Montevideo) auf schwarzem Berge, rechts unten in Silber ein schwarzes Pferd und links unten in Blau einen gelben Stier. Die Landesfarben sind: Weiß und Blau. Die Kriegs- und Handelsflagge ist neunmal blau und weiß horizontal gestreift, der oberste und unterste Streifen weiß; die obersten fünf Streifen werden am Flaggstock von einem quadratischen weißen Felde mit goldener Sonne eingenommen.

Das Deutsche Reich ist in Uruguay durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister (in Argentinien), durch einen Consul in Montevideo und einen Viceconsul in Paysandu vertreten. Die Interessen der Republik werden in Deutschland durch einen Ministerresidenten und Generalconsul in Hamburg, einen Generalconsul in Berlin und einen Consul in Bremen wahrgenommen.

Literatur. De Maria, Compendio de la historia de la Republica Oriental de Uruguay, 1864; Diaz, Historia politica y militare de las republicas del Plata, 1878; F. Bauza, Historia de la dominacion española en el Uruguay, 1880. Sommer-Geiser, Lebensbilder aus dem Staate Uruguay, 1861; Woysch, Mittheilungen über das sociale und kirchliche Leben in der Republik Uruguay, 1864; Francken-berg, Politische Verhältnisse der Republik Uruguay, 1866; Dilthey, Die deutschen Ansiedlungen in Südbrasilien, Uruguay u. Argentinien, 1882; Zöller, Pampas und Anden, 1884; Friedrich, Die La Plata-Länder unter besonderer Berücksichtigung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse, 1884; Daireaux, La vie et les mœurs à la Plata, 1887; Oppel, Die Republik Uruguay (Ausland 1889); Wonner, De las Industrias y del Desarollo Industrial en la Republica Oriental del Uruguay, 1889; Kreuth, Aus den La Plata-Staaten, 1891; P. Ambros Schupp, Ein Besuch am La Plata, 1891; Schanz, Quer durch Südamerika, 1891; Wodon, Les États de la Plata au point de vue de l'émigration et de la colonisation, 1892; Jonin, Durch Südamerika, 1895. Fröbel, Geographisch-statistische Beschreibung der Argentinischen Republik, des Freistaates Uruguay und des Staates Paraguay, 1832; Wappaeus, Patagonien, die argentinische Republik, Uruguay und Paraguay geographisch und statistisch dargestellt, 1871; Petermann, Die südamerikanischen Republiken Chile, Paraguay und Uruguay, 1873; Diaz, Notice historique et statistique sur la République Orientale de l'Uruguay, 1878; Lomba, La Republica Oriental del Uruguay, 1884; Bordoni, Montevideo e la republica dell' Uruguay, 1885; Mulhall, Handbook of the River Plate Republics, 5. ed. 1885; van Bruyssel, La République orientale de l'Uruguay, 1889; Roldos y Pons, Diccionario geografico de la Republica Oriental del Uruguay, 1889; Die Veröffentlichungen der Direccion de Estadistica general in Montevideo.

[Ed. Franz.]

Urwähler, s. Wahlrecht.

Usurpation. 1. Zu den höchsten irdischen Glücksgütern gehört nach der Meinung der meisten Menschen eine Krone. Kein Wunder daher, daß der Besitz einer solchen von jeher das höchste Ziel des menschlichen Ehrgeizes bildete. Aber der bloße Besitz einer Krone verleiht noch kein Recht auf dieselbe. Der rechtmäßige Träger der Krone oder der obersten Staatsgewalt muß sie auf rechtmäßige Weise erworben haben. Hierzu ist aber nicht bloß erfordert, daß sie rechtmäßig (durch Tod oder Abdankung u. s. w.) erledigt sei, sondern es müssen auch die sonstigen verfassungsmäßigen Erwerbsbedingungen (z. B. das Recht der Erstgeburt in der Erbmonarchie, giltige Wahl u. s. w.) vorhanden sein. Fehlen diese rechtlichen Erfordernisse, so nennt man die Erwerbung der Staatsgewalt eine Usurpation und den Erwerber selbst einen Usurpator. Die älteren sowohl katholischen als protestantischen Rechtslehrer nennen einen solchen Usurpator vielfach tyrannus tituli oder usurpationis im Gegensatz zum tyrannus regiminis, der die rechtmäßig erworbene Staatsgewalt zur ungerechten Bedrückung der Unterthanen mißbraucht. Obwohl der Usurpator meist einen rechtmäßigen Fürsten verdrängt, so kann doch streng genommen eine Usurpation auch dann stattfinden, wenn kein legitimer Kronprätendent vorhanden ist. Es genügt, daß der Besitzergreifung der Staatsgewalt die erforderlichen Rechtstitel fehlen. Wer z. B. in einem Wahlreich sich nach dem Tode eines Regenten ohne giltige Wahl der Staatsgewalt bemächtigt, ist ein Usurpator; ebenso ist ein Usurpator, wer in einer Republik sich unrechtmäßig, etwa durch eine Art Staatsstreich, zum Alleinherrscher aufwirft. Auch ist es gleichgiltig, ob die Usurpation sich mit offener Gewalt oder mit geheimem Betrug vollziehe. Denn in beiden Fällen haben wir es mit einer rechtswidrigen Besitzergreifung der Staatsgewalt zu thun.

2. Solange ein Usurpator noch nicht im thatsächlichen Besitz der Staatsregierung ist, sondern der Kampf um dieselbe noch fortdauert, haben die Unterthanen das Recht und die Pflicht, dem legitimen Fürsten gegen den Eindringling nach Kräften beizustehen. Denn jeder hat das Recht bezw. die Pflicht, sein Vaterland und seinen Fürsten gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen, und gewiß entspricht es den Absichten des rechtmäßigen Monarchen, daß alle Unterthanen in der Stunde der Gefahr von diesem Rechte Gebrauch machen. Daher dürfen die Unterthanen in einem solchen Fall, sowohl einzeln als im Bunde mit anderen, sich mit Waffengewalt dem Eindringling zu Gunsten des rechtmäßigen Fürsten widersetzen (S. Thomas, In libr. II. Sent. dist. 44, q. 2, a. 2). Natürlich muß es sich um einen offenbaren und augenscheinlich ungerechten Angriff handeln und genügende Aussicht auf Erfolg vorhanden sein.

3. Wesentlich ändert sich die Lage, sobald der Widerstand niedergeworfen ist und der Usurpator die Gewalt thatsächlich an sich gerissen hat, somit eine Regierung de facto bildet. Der Usurpator hat zwar auch jetzt ebenso wenig ein wahres Recht auf die Regierung als vorher, weil die siegreiche Gewalt an sich keine Rechtsansprüche begründet. Er bleibt fortwährend verpflichtet, dem rechtmäßigen Fürsten seine Stellung zurückzugeben. Trotzdem sind jetzt die Unterthanen seinen Gesetzen, soweit dieselben nichts Unerlaubtes enthalten, die Rechte des legitimen Regenten nicht verletzen und zum Gesammtwohl nothwendig sind, Gehorsam schuldig. Jedes Glied des Staates ist gehalten, das zur Erhaltung der Gesammtheit Nothwendige zu leisten. Nun ist aber die Beobachtung der Befehle des factischen Regenten zur Erhaltung der Gesammtheit unumgänglich nothwendig. Würden sie nicht befolgt, so wären die schwersten Uebel, ja der Untergang der Gesellschaft unvermeidlich. Ohne eine wenigstens factische Regierung kann kein geordnetes Gemeinwesen bestehen. Es thut nichts zur Sache, daß der Usurpator aus sich keinerlei Recht zur Leitung der Gesammtheit besitzt; das Naturgesetz selbst supplirt von Fall zu Fall die fehlende Gewalt, indem es die Unterthanen um des allgemeinen Wohles willen verpflichtet, sich den zwar ohne rechtmäßige Gewalt erlassenen, aber der Gesammtheit nothwendigen Anordnungen des Usurpators zu unterwerfen. Wir können daher nicht den neueren Naturrechtslehrern (z. B. Liberatore, Institutiones Ethicae et Iuris naturae, 1880, 274) beipflichten, welche behaupten, der Usurpator besitze die Staatsgewalt illegitim. Die Staatsgewalt ist das Recht, die Gesammtheit zu leiten; wie könnte man nun unrechtmäßig das Recht besitzen, andere im Gewissen zu bestimmten Handlungen zu verpflichten und nöthigenfalls mit Gewalt zu zwingen? Das scheint ein Widerspruch zu sein. Auch der von manchen älteren Rechtslehrern eingeschlagene Ausweg aus der Schwierigkeit, wie ein unrechtmäßiger Eindringling das Recht zur Verpflichtung der Unterthanen haben könne, befriedigt nicht. Diese behaupten nämlich, der Usurpator habe zwar aus sich keine Gewalt, aber der Staat oder die Gesammtheit (respublica) supplire in jedem einzelnen Fall die fehlende Jurisdiction. Diese Erklärung setzt aber voraus, die Gesammtheit besitze unter solchen Umständen irgendwie die staatliche Obergewalt, eine Voraussetzung, die auf der sogen. Uebertragungstheorie fußt. Mit dieser Theorie fällt auch die obige Erklärungsweise. Es ist aber auch, wie oben gezeigt wurde, gar nicht nöthig, zu solchen Theorien seine Zuflucht zu nehmen. Auch ohne daß der Usurpator eine wahre, habituelle Regierungsgewalt (im Sinne eines dauernden Rechtes) besitze, sind die Staatsangehörigen seinen Anordnungen Gehorsam schuldig, weil das Naturgesetz im Hinblick auf das dringende öffentliche Bedürfniß für die vom Usurpator ohne genügende Jurisdiction erlassenen Anordnungen Gehorsam heischt. Man kann daher mit voller Wahrheit sagen: der Usurpator

habe kein Recht, die Unterthanen zu verpflichten, und doch seien die Unterthanen verpflichtet, den von ihm ausgegangenen Verfügungen zu gehorchen. Ebenso ist es kein Widerspruch, wenn man behauptet, er habe kein Recht, die Gesammtheit zu leiten, und doch sei er verpflichtet, solange er unrechtmäßig an seinem Posten bleibt, das zum Gemeinwohl Erforderliche anzuordnen. Solange er freiwillig in seiner Stellung bleibt, begeht er ein Unrecht, mag er nun Regierungshandlungen vornehmen oder nicht. Trifft er die nothwendigen Anordnungen nicht, so ist er Schuld, daß das Gesammtwohl beeinträchtigt wird; trifft er sie, so maßt er sich eine Gewalt an, die er nicht hat. Es gibt für ihn nur einen Ausweg, nämlich daß er aus seiner Stellung zurücktrete, die Krone ihrem rechtmäßigen Besitzer wiedererstatte und denselben zugleich schadlos halte für all den Nachtheil, der ihm aus dem Verluste der Krone erwachsen ist.

4. Hat, wie gezeigt, der Usurpator auch zur Zeit, wo er im factischen Besitz der Regierung ist, keine rechtmäßige Gewalt (habituell), so folgt, daß die rechtmäßige Gewalt bei dem unrechtmäßig entthronten Fürsten verbleibt, wenngleich dieser an ihrer Ausübung verhindert ist. Die Unterthanen sind den Anordnungen des Usurpators Gehorsam schuldig, und doch dürfen sie ihn nicht als ihren legitimen Fürsten betrachten und nichts thun, was einer formellen Anerkennung desselben gleichkäme. Wir wollen nun hier nicht untersuchen, ob ein Usurpator durch irgend eine Art Verjährung im Laufe der Zeit je rechtmäßiger Herrscher werden könne (s. hierüber den Art. Legitimität III, 1014). Uns bleibt hier bloß die Frage zu erörtern: Welche Pflichten haben während der Dauer der Usurpation, also noch bevor eine Art Verjährung eingetreten ist, die Unterthanen gegen den rechtmäßigen, gewaltsam entthronten Fürsten? Zunächst haben die Unterthanen dem rechtmäßigen Souverän im Herzen die Treue zu bewahren und dementsprechend alles zu unterlassen, was eine eigentliche, formelle Anerkennung des Usurpators enthielte. Als eine solche Anerkennung aber darf die thatsächliche Befolgung der vom Usurpator zum Gesammtwohl erlassenen Befehle nicht angesehen werden, und ebenso wenig die Uebernahme von Staatsämtern, deren Fortführung der Gesammtheit nothwendig ist. Ja selbst ein erzwungener Eid der Treue gegen den Usurpator hätte nicht nothwendig den Charakter einer solchen Anerkennung; denn immerhin wäre dieser Eid von der Treue zu verstehen, welche die Unterthanen dem thatsächlichen Regenten ohne Rechtsverletzung leisten dürfen. Würde jedoch in dem Eide ausdrücklich die Lossagung vom rechtmäßigen Fürsten oder das Gelöbniß, ihm in jeder Weise zu widerstehen, verlangt, so wäre ein solcher Eid unerlaubt und daher von den Unterthanen zu verweigern. So weit die negativen Pflichten. Schwieriger ist die Frage, zu welchen positiven Leistungen die Unterthanen gegen ihren legitimen Herrscher verpflichtet sind für den Fall, daß dieser ihre Mitwirkung zur Wiedererlangung seines Thrones verlange. Wir erwiedern: Ist keine Aussicht auf Erfolg vorhanden oder ist die Wiedereroberung des Thrones für den legitimen Prätendenten ohne unverhältnißmäßig großes Blutvergießen oder andere schwere Nachtheile für die Gesammtheit nicht möglich, so sind die Unterthanen nicht schuldig, einer Aufforderung desselben Folge zu leisten. Eine solche Aufforderung wäre unvernünftig, folglich keiner Beachtung werth. Oder darf etwa der rechtmäßige Fürst seine Gewalt zum schweren Schaden der Gesammtheit gebrauchen? Hätte jedoch eine gewaltsame Erhebung wahrscheinliche Aussicht auf Erfolg und zwar ohne schwere Schädigung der Gesammtheit, so wären die Unterthanen gehalten, einem ausdrücklichen Aufruf des rechtmäßigen Herrschers zu folgen und ihn nach Kräften in der Vertreibung des Usurpators zu unterstützen. Durch die gewaltsame Entthronung ist der legitime Monarch seiner Regierungsgewalt nicht beraubt worden; er hat also das Recht, dem Usurpator den Krieg zu erklären und die Unterthanen zu den Waffen zu rufen. Eine solche Erhebung gegen einen Usurpator zu Gunsten des rechtmäßigen Herrschers hat mit einer Revolution nichts gemein, weil man unter Revolution immer die Auflehnung gegen die rechtmäßige Gewalt versteht. Die Geschichte wird ewig das englische Volk rühmen, das sich zu Gunsten Alfreds des Großen gegen die Dänenherrschaft siegreich erhob.

Man könnte hier noch die Frage aufwerfen, ob es einem unrechtmäßig vertriebenen Fürsten gestattet sei, bei einer ausländischen Macht Hilfe zu suchen und im Nothfall an der Spitze eines fremden Heeres sich seinen Thron wiederzuerobern? In jüngerer Zeit wurde diese Frage mehrfach verneint; ja es wurde sogar als eine Schmach und ein Eingriff in die nationale Selbständigkeit bezeichnet, daß ein vertriebener Herrscher zu einem solchen Mittel seine Zuflucht nehme. Diese Behauptung beruht jedoch auf einer falschen Auffassung von nationaler Ehre und Selbständigkeit. Faßt man die Rechtsfrage ins Auge, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der verbannte Fürst befugt ist, sich fremder Hilfe zur Wiedererwerbung seiner Stellung zu bedienen. Denn wessen Recht würde dadurch verletzt? Etwa das der Nation? Aber diese hat nicht nur kein Recht, dem legitimen Monarchen seine Gewalt zu nehmen, sondern sie ist sogar, unter den oben angegebenen Vorbedingungen, verpflichtet, ihm in der Wiedererlangung derselben beizustehen. Zudem ist ja thatsächlich immer ein großer Theil der Nation dem legitimen Herrscher treu ergeben. Auch kann von einer Bedrohung der nationalen Selbständigkeit keine Rede sein, da wir von der Voraussetzung ausgehen, die fremde Regierung suche nur dem verbannten Monarchen zu seinem guten Rechte zu verhelfen. Unzweifelhaft kann aber für eine auswärtige Macht die Unterstützung eines

von der Revolution oder einem Usurpator bedrängten Monarchen eine Pflicht der Nächstenliebe sowohl als der Selbsterhaltung sein, weil der straflose Sturz einer rechtmäßigen Regierung schon des Beispieles wegen eine Gefährdung anderer Regierungen ist.

Etwas anderes ist es, ob die Wiedereroberung des Thrones vermittelst fremder Truppen politisch klug und opportun sei oder wirksam zum Ziele führe. Ein Herrscher, der an der Spitze fremder Truppen in sein Reich zurückkehrt, hat oft geringe Sympathien und nur einen schwachen Anhang unter seinen Unterthanen. Er wird daher in vielen Fällen Mühe haben, sich auf seinem Throne zu behaupten. Trotzdem ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine durch fremde Mächte wiederhergestellte Dynastie sich durch Umsicht und Weisheit die Zuneigung und das Vertrauen der Unterthanen wiedergewinne. Hätten die Bourbonen nach der Restauration eine weisere Politik befolgt, so säßen sie wohl noch heute auf dem Throne Ludwigs des Heiligen und die französische Geschichte hätte wohl einen ganz andern Verlauf genommen.

Literatur. Heffter, Das europ. Völkerrecht, 7. Ausg., § 185. 186, und die daselbst angegebene Literatur; Rob. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaft, 2. Ausg., 205 und 208, Anmerk. 4; Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat II (1876), 24 ff.; Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts I, 5. Aufl., 556. 561 ff.; Stöckl, Lehrbuch der Philosophie II, 5. Aufl., 722 ff.; L. v. Hammerstein, Kirche und Staat, 198; Th. Meyer, Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts, Nr. 227 ff.; Cathrein, Moralphilosophie II, 592 ff. [Cathrein S. J.]

Utilitarismus, s. Sittliche Ordnung I, 928; IV, 693. 779.

V.

Vagabunden, s. Armenpflege III, 1083.

Valuta, s. Münzwesen III, 1380.

Vasall, s. Lehenwesen III, 868.

Vatican, s. Curie II, 63.

Vaticanisches Concil, s. Concil, das vaticanische III, 640. 661.

Venezuela (Vereinigte Staaten, Estados Unidos de Venezuela), Föderativrepublik in der Mitte der Nordküste Südamerikas, hieß als erstes Stück des Festlandes, das Columbus auf seiner dritten Reise 1498 betrat, im Gegensatze zu den vorher entdeckten Inseln „Tierra firma". Der Perlenreichthum der Küste lockte auch andere Entdecker an: Hojeda fuhr mit Juan de la Cosa und Amerigo Vespucci 1499 bis zum Cap de la Vela und nannte ein auf Pfählen gebautes Dorf bei dem heutigen Coro (gegr. 1527) „Klein-Venedig". Wegen der Goldfunde hieß das Land bald Castilla del Oro (Goldküste) und Karl V. verpfändete es 1528 an die Welser, deren Agenten sich durch Golddurst und Grausamkeiten leider einen schlimmen Namen machten. Außer den beiden Ulmern Federmann und Ambrosius Ehinger (oder Dalfinger, gest. 1532) betheiligte sich später auch Philipp v. Hutten an den entbehrungsreichen Entdeckungsfahrten im Innern, wurde aber mit Bartholomäus Welser 1546 von den eifersüchtigen Spaniern gefangen und hingerichtet. 1555 verloren die Welser ihr Anrecht auf Venezuela, welches nach der 1567 gegründeten Hauptstadt den Titel Generalcapitanat Caracas erhielt und das Schicksal der übrigen spanischen Kolonien Südamerikas theilte: Staats- und Kirchenämter durften nur von geborenen Spaniern bekleidet werden, für die Heranbildung des Volkes geschah nichts, und sogar der Handel wurde monopolisirt.

Am 5. Juli 1811 riß sich die Kolonie vom Mutterlande los und proclamirte ihre Unabhängigkeit, die sie auch (1811 und 1814) unter Bolivar glücklich vertheidigte. Durch die Constitution vom 17. December 1819 mit Neu-Granada und Ecuador zur Republik Colombia vereinigt, trennte sich Venezuela im November 1829 wieder vom Bunde und gab sich am 22. September 1830 eine eigene republikanische Verfassung (abgeändert 20. April 1843). Nach einer nochmaligen kurzen Vereinigung sagte es sich am 17. November 1831 endgiltig von Colombia los und wurde am 30. März 1845 auch von Spanien als selbständig anerkannt. Unter der Leitung des Präsidenten José Antonio Paëz (1831—1835, 1839—1843) erfreute sich das Land einer verhältnißmäßig ruhigen Entwicklung, bis 1846 ein Rassenkrieg zwischen der weißen und farbigen Bevölkerung, den Föderalisten und Unitariern, ausbrach und die junge Republik in eine endlose Reihe unseliger Parteikämpfe stürzte. Zehn Jahre lang (1848—1858) behaupteten die unitarischen Monagas die Präsidentschaft, bis General Castro ihrer Willkürherrschaft ein Ende machte. Eine neue Constitution (29. Januar 1859) konnte den Parteihader nicht schlichten: der Kampf dauerte fort, ein Präsident nach dem andern wurde verjagt, bis man im März 1861 den 80jährigen Paëz mit dictatorischer Gewalt bekleidete. Als er diese Anfang 1863 zu Gunsten Falcons niederlegte, war der Sieg der Föderalisten (Liberalen) entschieden. Der Congreß von Caracas verwandelte durch die neue Föderativverfassung vom 28. März 1864 Venezuela in einen Staatenbund und wählte Falcon zum Präsidenten auf sieben Jahre. Allein schon 1868 wurde er durch den General Managas vertrieben: ein neuer Bürgerkrieg durchtobte das Land, bis im April 1870 der General Antonio Guzman Blanco, ein Anhänger der föderalistischen Partei, eine Dictatur

schuf. Nachdem er am 20. Februar 1873 zum Präsidenten auf vier Jahre gewählt worden war, kam am 27. Mai 1874 eine neue Verfassung zu Stande. Blanco nahm die Zinsenzahlung für die Staatsschulden, die seit vielen Jahren nicht mehr geleistet wurde, wieder auf; durch ihn versuchte die Loge einen Ansturm auf die katholische Kirche, und auch Venezuela sah einen „Culturkampf“ (s. u.). Nach dem Tode seines Nachfolgers Alcantara wurde i. J. 1878 der Unitarier Valera Präsident, aber schon im Februar 1879 brachen neue Unruhen aus. Blanco übernahm wieder die Regierung und setzte 1881 eine Verfassungsänderung durch, welche die Rechte der Einzelstaaten zu Gunsten der Centralregierung wesentlich einschränkte. Auf den General Joaquin Crespo (1884 bis Februar 1886), einen Mischling von stattlicher Erscheinung, folgten unter mancherlei Wirren rasch mehrere Staatsleiter: Blanco (bis 10. August 1887), Lopez und Rojas Paul (1888), den am 20. Februar 1890 Andueza Palacio ersetzte. Dieser versuchte die Dauer der Präsidentschaft von zwei Jahren auf vier Jahre zu verlängern und blieb auch nach Ablauf seiner Zeit im Amte, obwohl jene Frage noch nicht entschieden war. Alsbald erhob sich die Partei der Legalisten unter Crespo und zwang ihn nach mehrmonatlichen Kämpfen zur Flucht ins Ausland, worauf der Präsident des Senates, Villegas, die Regierung übernahm. Da auch dieser nicht allgemein anerkannt wurde, brach eine völlige Anarchie herein, bis Crespo endlich nach mehreren glücklichen Gefechten am 6. October 1892 als Sieger in Caracas einzog. Er schaltete zunächst als Dictator, unterwarf die abtrünnigen Staaten und erließ am 21. Juni 1893 eine neue Verfassung, auf Grund deren er am 5. März 1894 auf vier Jahre zum Präsidenten gewählt wurde.

In den letzten Jahrzehnten erregte Venezuela wiederholt die Aufmerksamkeit des Auslandes durch langwierige Grenzstreitigkeiten mit seinen Nachbarn. Durch die Grenzregulirung mit Brasilien, die 1879 begann und 1884 durch die brasilianische Commission glücklich zu Ende geführt wurde, erfuhr die Republik eine beträchtliche Erweiterung. Die Grenzänderung gegen Colombia, die am 17. März 1891 durch Schiedsspruch der Königin-Regentin von Spanien erfolgte, war ungünstig für Venezuela, dem auch im Osten neue Verluste drohen. Hier haben die Engländer seit 1841 ihren Besitz in Guyana fortwährend westwärts erweitert: die 1841 als Grenze bestimmte Schomburk Line wurde 1844 bis zur Aberdeen Line, 1881 bis zur Granville Line vorgeschoben, und neuerdings beansprucht England den Küstenstrich bis zum Orinocodelta, ein Gebiet, größer als Süddeutschland. Dieser District ist nicht bloß wegen der Goldminen von Yuruari wichtig, auch die für den Handel bedeutsamen Mündungen des Orinoco erhöhen seinen Werth. Da die Proteste Venezuelas unbeachtet blieben, kamen die Vereinigten Staaten von Nordamerika der Schwesterrepublik zu Hilfe und ersuchten England, den leidigen Streit durch ein internationales Schiedsgericht zu beseitigen. England verstand sich erst nach jahrelangem Zögern dazu, stellte aber solche Bedingungen, daß der Präsident Cleveland in einer Extrabotschaft vom 17. December 1895 dem Congreß in Washington unter Berufung auf die Monroë-Doctrin empfahl, eine Commission zur Schlichtung des Grenzstreites zu ernennen. Dieses drohende Auftreten der Vereinigten Staaten veranlaßte England zur Annahme des internationalen Schiedsgerichtes.

Der Flächeninhalt der Republik beträgt 1 043 900 qkm (ohne Rücksicht auf die Grenzänderung gegen Colombia) mit einer Bevölkerung von 2 323 527 Seelen nach der Zählung von 1891. Von den bedeutenderen Städten zählten Caracas (1891) 72 429, Valencia (1889) 39 000, Maracaïbo 34 000, Barquisimento 32 000, Tocujo 15 000, La Guayra 14 000, Ciudad Bolivar 12 000 und Puerto Cabello 10 000 Einwohner. Die einheimische Bevölkerung ist bis auf ca. 1% Creolen eine Mischlingsrasse bräunlicher Hautfärbung (Mestizen, Mulatten, wenige Zambos). Die noch unabhängigen Indianer (Indios bravos), etwa 66 000, leben fast ausschließlich in Guyana und Goajira und zerfallen in zahlreiche, untereinander verwandte Stämme. Die Neger sind seit 1854 frei. Die Bevölkerung, welche 1810: 802 000, 1844: 1 218 716, 1873: 2 075 245, 1887: 2 207 967 betrug, hat sich im Laufe des Jahrhunderts vervierfacht. Die Zahl der Einwanderer betrug 1890: 1555, die der Ausländer 1891: 42 898 (1882: 34 916), und zwar meist Spanier und Colombianer; Deutsche gab es 1882: 1171.

Venezuela ist eine Föderativrepublik aus einem Bundesdistrict, neun Staaten und vier Territorien, deren ursprüngliche Constitution vom 22. September 1830 die mannigfaltigsten Umänderungen erfahren hat. Nach der jetzt geltenden Verfassung vom 21. Juni 1893 liegt die gesetzgebende Gewalt in den Händen eines Congresses, der aus Senat und Deputirtenkammer besteht. Den Senat bilden 27, mindestens 30 Jahre alte, in Venezuela geborene Mitglieder (drei für jeden Staat), welche auf vier Jahre gewählt werden. Die Deputirtenkammer besteht aus 63 direct von den Einzelstaaten ebenfalls auf vier Jahre gewählten Abgeordneten (einer auf je 35 000 Einwohner); Wahlberechtigung und Wählbarkeit hängen nur vom vollendeten 21. Lebensjahre ab. — Die vollziehende Gewalt ruht in den Händen des Präsidenten und eines Regierungsrathes, die beide auf vier Jahre bestellt werden. Der Regierungsrath (Consejo de Gobierno) setzt sich aus einem Präsidenten, der zugleich Vertreter des Chefs der Executivgewalt ist, einem Vicepräsidenten, sechs Mitgliedern und einem Secretär zusammen. Dem Präsidenten zur Seite steht ein Ministerium von sieben Mitgliedern für Inneres, Aeußeres, Krieg und Marine, Finanzen, öffentlichen Unterricht, Kolonisations-, Post- und Telegraphenangelegenheiten (Departement

des Fomento) und für öffentliche Arbeiten. Was die innere Verwaltung anlangt, so zerfällt das Land in den Bundesdistrict Caracas mit einem Gouverneur und neun Departements mit je einem Präsidenten an der Spitze; jeder dieser zehn Staaten hat seine eigene Executive, Legislative und Gerichtsbarkeit. — Die oberste richterliche Gewalt wird vom „hohen Bundesgerichtshofe" und vom „Cassationshofe" ausgeübt; der Präsident des Bundesgerichtshofes hat, solange der Präsident der Republik noch nicht gewählt ist, in der Zwischenzeit die Functionen des letztern wahrzunehmen.

Staatsreligion ist die römisch-katholische, doch sind alle anderen Bekenntnisse geduldet und seit 1873 Civilehe und Civilstandregister eingeführt. Obwohl schon 1508 die ersten Missionäre landeten, Las Casas 1520 eine dauernde Niederlassung in Cumana gründete und schon 1532 das erste Bisthum in Coro entstand, wurde Venezuela doch erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dem Christenthum gewonnen. 1656 gründete der Franziskaner Juan de Mendoza die Piritu-Missionen: bald widmeten sich auch Jesuiten (bis 1767), Kapuziner und Augustiner in edlem Wetteifer der schwierigen Missionsthätigkeit, die seit der Lostrennung von Spanien durch das kirchenfeindliche Auftreten der Regierungen überall behindert war. In den unaufhörlichen Wirren und Kämpfen wurden die Klöster und mit ihnen die Unterrichtsanstalten theils zerstört, theils durch Einziehung der Stiftungen zu kläglichem Siechthum verurtheilt: in 565 Pfarreien bestanden 1855 nur noch 110 Schulen. Die Periode des Culturkampfes brachte auch der Kirche Venezuela's schwere Prüfungen. Der Dictator Guzman Blanco, ein gefügiges Werkzeug der Loge, verjagte im September 1870 den pflichttreuen Erzbischof Guevara und forderte die Bischöfe auf, in Rom seine Absetzung zu betreiben, da er nicht „residire". Als die Bischöfe dies ablehnten, begann der offene Ansturm (Januar 1873). Die Civilehe wurde eingeführt, die Priesterehe erlaubt, die Absetzung des Erzbischofs proclamirt und der Bischof von Merida verbannt; zugleich hob man die Klöster und Seminarien auf und profanirte die Kirchen. Blanco besetzte mehrere Canonicate mit Freimaurern und bewog den Bischof José Manuel Arroyo von Guyana, aus seinen Händen die Ernennung zum Erzbischof anzunehmen (20. März 1874) und alle Mahnungen des Papstes zu verachten. Die Loge triumphirte: viele Geistliche traf Gefängniß oder Verbannung, den übrigen wurde der Unterricht, den Kirchen der Gütererwerb verboten, das Cultusbudget und die Freiheit der Kanzel wurden aufgehoben und schließlich am 9. Mai 1876 die Kirche von Venezuela für unabhängig vom römischen Bischof erklärt, damit sie „zu der von Jesus und den Aposteln gegründeten Gestalt zurückgeführt werde". Da endlich erhob sich in der Bevölkerung laute Entrüstung. Der Präsident mußte einlenken und suchte die Vermittlung des päpstlichen Delegaten auf Haïti nach. Die Regierung zog die letzten Gesetze zurück und gestattete den vertriebenen Geistlichen die Rückkehr; Erzbischof Guevara verzichtete gegen ein Jahresgehalt auf seinen Sitz, und am 29. September 1876 konnte der Papst einen neuen Erzbischof und einen neuen Bischof von Merida präconisiren, die nunmehr den Eid auf die Staatsgesetze leisteten. Neuerdings scheint die Regierung die Nachtheile der kirchenfeindlichen Politik erkannt zu haben, denn durch Ordre des Generals Crespo vom 12. Mai 1895 wurden die Missionsgebiete des Delta, von Cauca und Amazonas der Sorge von 50 spanischen Kapuzinern anvertraut, zu deren Unterstützung im Delta Kolonien mit eigener Verwaltungsbehörde organisirt und sogar eine katholische Kirche gebaut. Hätte man früher die Kapuzinermissionäre ruhig in ihrer erfolgreichen Wirksamkeit belassen, so wären die nun strittigen Gebiete längst bevölkert und thatsächlich occupirt und der Streit mit England hätte überhaupt nicht auftauchen können. — Die Republik bildet eine eigene Kirchenprovinz mit dem Erzbisthum Santiago de Venezuela in Caracas (als Bisthum gegründet in Coro 1532, übertragen 20. Juni 1637, Erzbisthum 27. November 1803) und den vier Suffraganbisthümern Barquisimento (gegründet 1847), Calabozo (1863), Guyana (1790) und Merida (1777) mit zusammen 403 Kirchen, deren Patron der Senat ist, und 364 Priestern.

Der Schulbesuch ist seit 1870 obligatorisch, aber trotzdem wurden 1884 die meist von der Bundesregierung unterhaltenen Schulen und höheren Lehranstalten erst von 98 428 Schülern besucht. Es bestanden damals 2 Universitäten (Caracas und Merida), 1 polytechnische Schule, 5 Lehrerseminare, 33 höhere Schulen (Colegios) und 1794 Volksschulen. Für den öffentlichen Unterricht wurden 1873: 21 477, 1876: 213 167 und 1895: 2 723 060 Bolivars ausgegeben.

Die wichtigsten Erwerbszweige sind Ackerbau und Viehzucht. Die Bodencultur befaßt sich außer dem Anbau der für den eigenen Bedarf bestimmten Hauptnahrungsgewächse (Mais, Cassave, Bananen, Pisang, Weizen und Kartoffeln) namentlich mit der Production von Cacao, Kaffee, Baumwolle, Indigo, Zucker und Tabak, die wichtige Ausfuhrartikel bilden. Von größter Bedeutung für den Reichthum des Landes sind die in halbwildem Zustande auf den Llanos weidenden Heerden von Rindern (1888: 8 475 000), Pferden (386 000), Eseln und Maulthieren (1 160 000); auch Schweine (6 000 000), Schafe und Ziegen werden gezüchtet. Der Bergbau, der etwa 100 000 Personen beschäftigt, liefert edle und unedle Metalle, Kohlen, Petroleum, Asphalt und Salz. Am bedeutendsten sind die Goldminen von Yuruari und die von einer englischen Gesellschaft bebaute Kupfermine von Aroa. — Die Industrie fängt an sich zu entwickeln: erwähnenswerth ist die Herstellung von Thongeschirr und Stickereien aus Federn. Viel an-

sehnlicher ist der **Handel**, dessen Blüte hauptsächlich vom Ackerbau abhängt. Der Außenhandel, welchem die Häfen La Guayra, Puerto Cabello, Vela, Ciudad Bolivar und Maracaïbo geöffnet sind, liegt zum größten Theil in Händen von fremden, namentlich deutschen Häusern, welche Eisen- und Stahlwaaren, Porzellan, Glas, Bekleidungsstoffe, Bier, Papier-, Gold- und Silberwaaren einführen. Die Gesammteinfuhr betrug 1889/90: 83 614 411 (1886/87: 73 191 880), die Ausfuhr 100 917 338 (90 640 499) Bolivars. Die wichtigsten Ausfuhrgegenstände waren 1894: Kaffee (84 769 000 Bolivars), Cacao (9 651 000), Gold (2 884 000), Häute (2 849 000), Kupfer (1 600 000) und Thiere (1 142 000); davon kommen auf Genußmittel rund 84, auf Thiere 1 und auf Rohstoffe 15 %. — Die Handelsmarine umfaßte 1886: 26 Dampfer und 2497 Segelschiffe von zusammen 25 317 Tonnengehalt. 1894 liefen 1480 Dampfer, 7620 Segelschiffe und 4812 Boote ein und aus. Der Binnenhandel wird ungemein erschwert durch Mangel an Verkehrswegen; von Eisenbahnen waren 1894 620 km in Betrieb und 1609 km projectirt. Staatstelegraphenlinien waren 1894: 6249 km vorhanden.

Venezuela hat Doppelwährung. Münzeinheit ist 1 Bolivar à 100 Cents = 81 Pfennig; 1 Peso à 5 Bolivars = 4,05 Mark. Früher galt 1 Peso Macuquina à 8 Reales oder 12½ Centavos (oder à 100 Centavos) = 3,73 Mark. Geprägt werden Goldmünzen zu 100, 50, 20, 10 und 5 Bolivars. Banknoten waren 1891 im Werthe von 8,7 Millionen Mark im Umlauf. Seit dem 18. Juli 1872 sind die metrischen Maße und Gewichte die gesetzlich allein giltigen. — Die **finanzielle Lage** der Republik ist nicht günstig; jahrelang konnten nicht einmal die Zinsen der stetig wachsenden Staatsschuld aufgebracht werden. Die Einnahmen fließen hauptsächlich aus den Einfuhrzöllen, die nach einem neunklassigen Tarif vom 1. Juli 1881 erhoben werden; sie betrugen 1895/96: 34 179 990 Bolivars, 23 838 000 aus den genannten Zöllen. Ebenso hoch waren die Ausgaben, von denen die Staatsschuld 11 805 364, die öffentlichen Arbeiten 3 237 108, Heer und Marine 4 644 276 Bolivars erforderten. Die Staatsschuld betrug 1895: 136 371 378 Bolivars.

Das **Heer** besteht laut Decret vom 4. August 1893 aus 18 Bataillonen (à 6 Compagnien à 60 Mann) mit 6480 Mann. Nach dem Militärgesetz vom 26. Februar 1882 ist jeder Bürger vom 18.—45. Jahre verpflichtet, in der Miliz zu dienen, die nöthigenfalls 100 000 Mann aufstellen kann. Die **Flotte**, welche hauptsächlich dazu dient, die Küste zu überwachen und den Schmuggel zu hindern, zählte 1894: 4 Dampfer und 2 Schaluppen mit je einer Compagnie Soldaten Bemannung für jeden Dampfer. — Das **Wappen**, ein quergetheilter, in der obern Hälfte gespaltener Schild, zeigt oben links in Roth eine gelbe Korngarbe, rechts in Gold eine Trophäe von Waffen und Fahnen; unten in Blau ein über drei gelbe Berge springendes weißes Roß. Das Ganze ist umgeben von der Devise: Libertad, 19 de Abril 1810, 5 de Iulio 1811. Die Nationalfarben sind Gelb, Blau und Roth. Die Kriegsflagge ist horizontal gestreift: Gelb, Blau und Roth mit sechs weißen Sternen, welche kranzförmig inmitten des blauen Streifens um einen siebenten geordnet sind; der obere gelbe Streifen trägt am Flaggenstock ein von Zweigen umrahmtes, halbgespaltenes (roth und gelb) und getheiltes (blau) Wappenschild; der Handelsflagge fehlt das Wappen.

Das **Deutsche Reich** ist in Venezuela durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Caracas, sowie durch Consuln in Bolivar, Caracas, La Guayra, Maracaïbo und Puerto Cabello vertreten. Die Interessen der Republik in Deutschland nehmen wahr: Generalconsuln in Berlin und Hamburg, Consuln in Bremen, Hannover, Köln, Leipzig, Lübeck, Mannheim, Stuttgart und Viceconsuln in Berlin, Bremen, Hamburg, Lübeck und Mannheim.

Literatur. Gumilla S. J., Histoire de l'Orinoque, 1758; Baralt y Urbaneja, Historia de Venezuela (1498—1831), 1865; Tejera, Compendio de la historia de Venezuela, 1875; Oviedo y Baños, Historia de la conquista y poblacion de la provincia de Venezuela, 2 voll., 1885; Topf, Deutsche Statthalter und Conquistatoren in Venezuela, 1893. Glöckler, Venezula und die deutsche Auswanderung dahin, 1850; Appun, Unter den Tropen, Bd. 1, 1871; Tejera, Venezuela pintoresca, 2 voll., 1877; Sachs, Aus den Llanos, 1878; Tovar, Eine deutsche Kolonie in Venezuela (Export, 1881); Sievers, Venezuela, 1888; Mathews, British Guiana and Venezuela, 1888; Buchner, Reiseskizzen aus Columbien und Venezuela, 1889; Oppel, Die wirthschaftlichen Verhältnisse von Venezuela (Globus, 1890); Vasquez, Cuadros Americanos: Venezuela, Brasil etc., 1891; Erbach, Wandertage eines deutschen Touristen im Strom- und Küstengebiet des Orinoco, 1892; Wappäus, Die Republiken von Südamerika, Abth. 1, 1843; Beck, Les états unis de Vénézuéla, situation politique, industr., commerc. et financière, 1886; Statistischer Jahresbericht über die Vereinigten Staaten von Venezuela, 1887; États-Unis du Vénézuéla. Notice politique, statistique, commerciale etc., 1889; Venezuela. Bureau of the American Republics, 1892. [Ed. Franz.]

Verantwortlichkeit der Minister, s. Staatsministerium V, 382. — des Reichskanzlers, s. Reichsbehörden IV, 811. — des Monarchen, s. Monarchie III, 1327.

Verbannung, s. Aufenthaltsrecht I, 526.

Verbrauchsabgaben, s. Gemeindelasten II, 1138.

Verbrauchssteuern, s. Steuern V, 594.

Verbrechen, politische. Politische Verbrechen bezw. Vergehen im eigentlichen Sinne des Wortes heißen jene, welche die politische Ordnung des Staates und insbesondere dessen Selbständigkeit gefährden, ferner solche, welche theils die innere, theils die äußere Sicherheit und die politischen Rechte der Bürger bedrohen. Im alten Rom verbot die lex Iulia maiestatis alle Angriffe auf die Majestät und Sicherheit des römischen Volkes und Staates; später, nach dem Untergang der Republik, kam die lex Iulia auch gegen jene Verbrechen in Anwendung, welche die Person des Kaisers, der Senatoren und der Mitglieder des kaiserlichen Rathes betrafen. Ungeachtet der Definition der Institutionen des römischen Rechts: Lex Iulia maiestatis, quae in eos, qui contra imperatorem et rempublicam aliquid moliti sunt, suum vigorem extendit (Inst. 4, 18, § 3) ist die Tragweite des Majestätsverbrechens (crimen maiestatis) sehr unbestimmt geblieben. Diese Unbestimmtheit machte es der Justiz der Cäsaren möglich, diejenigen, welche dem Staatsoberhaupt im Wege standen, leichter in ihre Gewalt zu bekommen und abzuurtheilen. Das crimen laesae maiestatis ging in das römische Recht über und begriff die Anschläge und Angriffe auf die Person des Königs oder des Kaisers und der Mitglieder ihrer Familie. Gegenwärtig ist diese Bezeichnung als solche aus den meisten Gesetzbüchern verschwunden; aber die thätlichen Angriffe auf fürstliche Personen, welche mit diesem Wort bezeichnet wurden, kommen noch vor unter irgend einer andern Form. Zur Klasse der politischen Verbrechen im eigentlichen Sinne gehören im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auch noch der Hochverrath und Landesverrath (§ 80 und 93 des Str.-Ges.-B.), die Beleidigung des Landesherrn (§ 94—97), die Beleidigung von Bundesfürsten (§ 98—101), feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten (§ 102 bis 104), die Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§ 105—109). In Frankreich stellte die Verfassungsurkunde von 1830 die Zuweisung der Preß- und politischen Vergehen an die Schwurgerichte in Aussicht. Ein Gesetz vom 8. October 1830 erklärte dann für politische Vergehen jene, auf welche Bedacht genommen ist in den Kap. 1. 2, Tit. 1, Buch III des Strafgesetzbuches, als: 1. Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Sicherheit des Staates; 2. Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates; zu diesen letzteren gehören: Angriffe und Anschläge gegen den König und seine Familie, alle Verbrechen, welche darauf abzielen, die Ruhe des Staates zu stören durch einen Bürgerkrieg, durch ungesetzliche Anwendung der bewaffneten Gewalt, durch offene Plünderung und Verwüstung; 3. Verbrechen und Vergehen gegen die Verfassung, insbesondere Verbrechen und Vergehen betreffend die Ausübung der bürgerlichen Rechte, Angriffe auf die Freiheit der Bürger, (strafbare) Verbindung der Beamten, Behinderung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in der Ausübung ihres Amtes. Alle diese Verbrechen und Vergehen sind den Schwurgerichten zur Entscheidung übertragen. In Betreff der Strafe hat die französische Verfassung von 1848 in Artikel 5 für politische Vergehen die Abschaffung der Todesstrafe beschlossen; in diesem Falle tritt an die Stelle der Todesstrafe die Landesverweisung (Gesetz vom 8. Juni 1850). Ein Fall von Hochverrath, der in letzter Zeit in Frankreich zur Verhandlung kam (Proceß Dreyfus), brachte eine Reaction gegen die Begünstigung der politischen Verbrechen hervor, und durch ein neues Gesetz wurde der Landesverrath wieder in das gemeine Recht aufgenommen.

Im internationalen Recht spielt die politische Natur des Verbrechens eine sehr wichtige Rolle. Die große Mehrzahl der Auslieferungsverträge bedingen ausdrücklich, daß Auslieferung nicht stattfinden soll, wenn es sich um politische Verbrechen oder Vergehen handelt. Diese Clausel ist eine Neuerung unserer Zeit. Früher fand in der Regel das Gegentheil statt. Die Auslieferung wurde an politischen Verbrechern, aber nicht an solchen vollzogen, welche sich Verbrechen gegen das gemeine Recht hatten zu Schulden kommen lassen. So erlangte im 15. Jahrhundert Karl VI. von Frankreich vom König von England die Auslieferung derer, welche die Unruhen in Paris begünstigt hatten; im 17. Jahrhundert lieferte Dänemark an Karl II. von England die Mörder Karls I. aus, und die Generalstaaten von Holland entsprachen derselben Aufforderung. Nach Hugo Grotius findet die Auslieferung nur statt wegen Staatsverbrechen oder anderer besonders schwerer Vergehen. Die Staaten waren damals auf nichts anderes bedacht als auf den gegenseitigen Schutz gegen Angriffe, von denen der eine oder der andere von ihnen bedroht war. Die Idee einer internationalen Haftbarkeit zum Behufe der Unterdrückung von Vergehen gegen das gemeine Recht war noch nicht aufgekommen. So standen die Dinge noch zu Anfang unseres gegenwärtigen Jahrhunderts.

Die französische Staatsumwälzung von 1830 brachte eine Aenderung in den Anschauungen hervor. Allmählich fand jene Auffassung Eingang, nach welcher das politische Verbrechen weniger gehässig, weniger schwer erschien als das Verbrechen gegen das gemeine Recht. Man ging davon aus, daß es in der Regel in höheren Beweggründen seinen Ursprung, seine Triebfeder habe als letzteres, daß es nur einen bedingt strafrechtlichen Charakter an sich trage, daß es sich daher vom Moment der That an gezieme, für den politischen Verbrecher eine besondere Lage, eine bevorrechtete Stellung zu schaffen, daß man den Urheber einer solchen That unter den Schutz des Asylrechts stellen, ihn sicher stellen müsse vor der strengen Handhabung der Gerechtigkeit von seiten des Heimatlandes, falls dasselbe auf unnachsichtlicher Durchführung seines Rechts be-

stehen wollte. Ganz anders verhält es sich nach der modernen Anschauung mit demjenigen, der sich eines Vergehens gegen das gemeine Recht schuldig macht. Was einen solchen anbetrifft, so haben alle Staaten ein Interesse daran, ihn zur Strafe zu ziehen; die allgemeine gesellschaftliche Ordnung fordert, daß jedes Verbrechen bestraft und das Ansehen des Gesetzes allgemein und überall aufrecht erhalten werde. Darum sollen die Verbrecher gegen das gemeine Recht, nicht aber diejenigen, die nur eines politischen Vergehens schuldig sind, ausgeliefert werden.

Eine der ersten Wirkungen dieser neuen Strömung war die zwischen Frankreich und der Schweiz ausgetauschte Erklärung vom 30. September 1833, wonach die Auslieferung wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, welche bis dahin durch Uebereinkunft der genannten Staaten vorgesehen war, abgeschafft sein soll. Gegenwärtig haben die meisten Auslieferungsverträge diese Anschauung als Grundsatz angenommen, und derselbe ist gewissermaßen als Regel und Richtschnur in das internationale Recht der Gegenwart übergegangen. Lord Palmerston drückte sich in einer Depesche i. J. 1849 an den englischen Gesandten zu Petersburg folgendermaßen aus: „Wenn es gegenwärtig eine Regel gibt, die mehr als jede andere in der neuern Zeit befolgt wird, so ist es die, daß politische Flüchtlinge nicht ausgeliefert werden, wofern nicht ausdrückliche Bedingungen und Bestimmungen eines Vertrages solche Maßregel zur Nothwendigkeit machen."

Zu Gunsten der Nichtauslieferung beruft man sich auf folgende Beweisgründe: Jeder Staat muß für seine Vertheidigung und Erhaltung selbst Sorge tragen. Andere Staaten sind nicht berufen, an der Lösung dieser Aufgabe, die eine rein persönliche und individuelle ist, mitzuwirken. Ueberdies ist der strafbare Charakter politischer Vergehen nicht unveränderlich wie der Charakter der Verbrechen gegen das gemeine Recht: er ändert seine Gestalt nach den Umständen und verschwindet sogar je nach dem Ausgang der Ereignisse. Diese Gründe sind jedoch durchaus nicht unanfechtbar; sie gründen sich mehr auf die günstigen Umstände als auf das eigentliche Recht. Was ist nun im Sinne der neueren Verträge unter politischen Verbrechen zu verstehen? Bei den politischen Verbrechen im eigentlichen Sinne des Wortes bietet die Beantwortung dieser Frage keine Schwierigkeit. Bei ihnen findet die Auslieferung nicht statt. Aber es können Handlungen sich vollziehen, bei welchen die Keime des politischen Verbrechens mit den ersten Anfängen eines Vergehens gegen das gemeine Recht zusammenfallen. Wir haben alsdann den Fall einer gemischten oder, wie man auch sagt, zusammengesetzten oder verbundenen Uebertretung vor uns oder auch eines relativ politischen Verbrechens nach dem von Lammasch aufgebrachten Ausdruck. Es kann ein einzelner Act vorliegen, der den politischen Charakter wie den Charakter des gemeinen Rechts zu gleicher Zeit an sich trägt; dies ist beispielsweise der Fall bei einem thätlichen Angriff auf die Person eines Staatsoberhauptes in politischer Absicht (gemischtes oder zusammengesetztes Verbrechen). Die Sache läßt sich auch so auffassen: wir haben es mit zwei Ordnungen unterschiedener Acte zu thun, wovon die eine die politischen, die andere die Verbrechen gegen das gemeine Recht in sich begreift, die aber derart unter sich zusammenhängen, derart miteinander verknüpft sind und voneinander abhängen, daß man dieselben als ein Ganzes in seiner Art betrachten und behandeln muß (verbundene Uebertretung), wie z. B. ein Aufstand, in welchem es Opfer an Menschenleben kostet, Hab und Gut geschädigt oder vernichtet wird. Wie sind diese Fälle zu behandeln? Einzelne Schriftsteller nehmen ein politisches Verbrechen an, sobald der Urheber desselben aus einem politischen B e w e g g r u n d gehandelt hat. Alles komme auf die Absicht an. Hat der Urheber einer That sich zu derselben entschlossen, nicht aus einem jener persönlichen und strafbaren Beweggründe, welche sonst die Verbrecher zu ihrer Handlungsweise veranlassen, sondern aus einem höhern Beweggrunde, der die Gesellschaft oder das staatliche Gemeinwesen nahe angeht, so wird dieser Act ein politischer. Hiernach ist ein politischer Verbrecher der Anarchist, welcher ein Staatsoberhaupt durch Mord aus dem Wege räumt, oder auch der Mann aus dem gemeinen Volke, der aus Haß gegen die höheren Stände ein öffentliches Gebäude oder ein Privathaus zerstört, und zwar aus dem Grunde, weil er mit seiner Handlung der menschlichen Gesellschaft den Krieg erklären will. Es leuchtet ein, welch außerordentliche Gefahr eine solche Lehre in sich birgt und welch verhängnißvolle Folgen dieselbe nach sich ziehen kann. Andere wollen das unterscheidende Merkmal des politischen Charakters einer That auch nicht im einfachen Beweggrund finden, sondern im Z i e l, das der Thäter im Auge hat. Zweck und Beweggrund werden oft miteinander verwechselt; aber beide Begriffe lassen auch wieder eine Unterscheidung zu. Nach dieser Auffassung genügt es nicht, daß der Thäter aus einem politischen Beweggrund handle, sondern es muß die That, die er vornimmt, auch ein unmittelbares politisches Ergebniß bezwecken. Danach wäre der Anarchist, der tödtet in der alleinigen Absicht, um zu tödten und so an der Gesellschaft Rache zu nehmen, kein politischer Verbrecher, weil er keinen unmittelbar politischen Zweck verfolgt. Dagegen käme auf der andern Seite dem Urheber eines Aufstandes, eines Bürgerkrieges diese Unterscheidung sehr zu statten, weil er eine Aenderung in den politischen oder gesellschaftlichen Verhältnissen seines Landes beabsichtigt. Die im weitern Verlaufe eines Aufstandes begangenen Verbrechen würden gedeckt durch ihren politischen Charakter, womit dieselben auf so innige Weise verknüpft sind, daß es ein Ding der Unmöglichkeit wäre, sie in der Theorie getrennt zu behandeln. Diese Auffassungsweise macht also aus einem Aufstande eine Art Panier,

das alle Verbrechen, ja sogar die gehässigsten, strafbarsten Handlungen deckt. Nach dieser Anschauung wäre die Einäscherung der öffentlichen Gebäude zu Paris durch die Mitglieder der Commune von 1871 nur ein politisches Verbrechen. Es liegt aber auf der Hand, daß dergleichen Excesse sich nicht vertheidigen lassen durch den politischen Charakter des Aufstandes, daß im Gegentheil die Urheber derselben für ihre Vergehen gegen das gemeine Recht die durch das Gesetz vorgeschriebene Strafe erleiden müssen. Und doch haben die auswärtigen Regierungen sich geweigert, die landesflüchtigen Communarden auszuliefern. Obschon sie nicht so weit geht wie die erste, entbehrt diese Theorie dennoch wie jene einer sichern Grundlage und ist deshalb nicht geeignet, die Lösung der in Rede stehenden Frage herbeizuführen. Ueberdies ist sie mit dem großen Uebelstande behaftet, daß sie über den Hauptpunkt in der Frage, betreffend das Attentat auf die Person des Staatsoberhauptes, nichts entscheidet.

Um diese Schwierigkeit zu lösen, verlangen einzelne Schriftsteller, es müsse, abgesehen von der zu Grunde liegenden Absicht, das politische Verbrechen begangen sein im Verlauf eines Aufstandes oder wenigstens einer Volksbewegung, einer Straßenmeuterei. Diese Bewegung würde dem incriminirten Act zugleich als Anlaß wie als Entschuldigung dienen. Dieser Standpunkt reicht aber nicht hin, die Lösung der in Rede stehenden Frage herbeizuführen, und obschon man, um gewisse Fälle zu entscheiden, vorzugsweise von diesem Gesichtspunkt ausgeht, so ist derselbe doch nicht im Stande, zu einer allgemeinen Regel den Schlüssel zu bieten. Auf der andern Seite können Fälle eintreten, in welchen der politische Charakter gewissen Handlungen nicht abgesprochen werden darf, welche begangen werden, ohne von solchen äußeren Umständen begleitet zu sein.

Wir gelangen schließlich nur zu einem negativen Resultat. Dies Ergebniß erhielt seine Formulirung durch das Institut des internationalen Rechts auf der Versammlung zu Oxford i. J. 1880 in folgender Weise: „These 14, a. Nicht ausgenommen von dem Gesetze der Auslieferung sind die Urheber jener Handlungen, welche alle Kennzeichen von Verbrechen gegen das gemeine Recht an sich tragen (Meuchelmord, Brandstiftung, Diebstahl), und zwar allein auf Grund der politischen Absicht der Thäter." Die Uebereinkunft zwischen Rußland und Preußen vom 1/13. Januar 1885 bestimmt, daß der Umstand, daß ein Verbrechen oder Vergehen, auf Grund dessen die Auslieferung verlangt wurde, die Erreichung einer politischen Absicht bezweckte, in keinem Fall die Verweigerung der Auslieferung zur Folge haben könnte. Derselbe Beschluß betrifft die Angriffe auf die Person eines Staatsoberhauptes. Wenn auf der einen Seite die Auffassung, welche jene Verbrechen unter den Begriff des gemeinen Rechtes stellt, nach Verallgemeinerung strebt, wenn Ereignisse der neuesten Zeit diese Auffassung betont und ihr Geltung verschafft haben, wenn in den meisten Fällen der Charakter des gemeinen Rechts sich offenbart, so wollen doch die wissenschaftliche Doctrin sowie die Verträge nichts davon wissen, daß man jenes Princip in unumschränkter Weise aufstelle, sondern behalten sich für jeden einzelnen Fall das Recht vor, nach den jeweils obwaltenden Umständen zu entscheiden.

Es wurden allerdings Versuche gemacht, eine allgemein giltige Regel aufzustellen. Zuerst handelt es sich um das belgische Gesetz vom 22. März 1856, welches infolge des Processes Jacquin, der eines Attentates auf Kaiser Napoleon III. überführt war, erlassen wurde. Dieses Gesetz bestimmt: „Nicht soll als politisches Verbrechen oder That, verbunden mit einem ähnlichen Vergehen, angesehen werden ein Attentat auf die Person des Oberhauptes einer auswärtigen Regierung oder auf die Person eines Mitgliedes der regierenden Familie, wenn dieses Attentat eine Thatsache begründet, als: des Todtschlags, des Meuchelmordes oder der Vergiftung." Diese gesetzliche Bestimmung führt den Namen: Belgische Attentatsclausel. Im April 1881 nahm der deutsche Reichstag einen Antrag an des Inhalts: die belgische Attentatsclausel solle die Zustimmung der anderen Staaten erhalten. Sie bildete den Gegenstand der nachträglichen Uebereinkunft vom 22. September 1856 zu der unterm 22. November 1834 zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen und in den Verträgen vom 29. April 1869 sowie vom 15. August zwischen denselben Mächten wiederholten Convention; ebenso erscheint jene Bestimmung des belgischen Gesetzes in den Verträgen, welche Frankreich mit Chile (1. April 1860), den Niederlanden (7. November 1864), mit Bayern (29. November 1869), Schweden und Norwegen (4. Juni 1869) mit Dänemark (28. März 1877) abgeschlossen hat. Der obenerwähnte Vertrag zwischen Rußland und Preußen fordert die Auslieferung der Urheber eines Attentats auf die Person des Fürsten oder eines Mitgliedes der fürstlichen Familie durch Mord, Thätlichkeiten, körperliche Schädigung, Beraubung der Freiheit, Beschimpfung. Dieselbe Bestimmung enthält wieder der im selben Jahre von Rußland mit Bayern abgeschlossene Vertrag. Im Jahre 1881 hatte die russische Regierung die Einberufung eines europäischen Congresses vorgeschlagen in der Absicht, in alle Verträge folgende Bestimmung aufnehmen zu lassen: „Kein Meuchelmord, keine Vergiftung, sei es ein Versuch, eine Betheiligung oder Vorbereitung zu einem ähnlichen Verbrechen, darf in Zukunft für ein politisches Vergehen angesehen werden." Der Congreß kam jedoch nicht zu Stande, und es blieb in der Sache beim alten.

Wir bleiben demnach auf dem Boden der Thatsachen stehen. Die Regierungen geben in jedem einzelnen Falle nach den Umständen ihre Entscheidung, ob ein politisches Verbrechen vorliegt oder nicht. Diese verschiedenen Fragen wurden

dem schweizerischen Bundestag zur Entscheidung vorgelegt i. J. 1892 aus Anlaß der Erörterung über das Bundesgesetz betreffend die Auslieferung. Nach interessanten Verhandlungen wurde der Beschluß gefaßt, man könne politische Acte keiner Nomenclatur oder Lehrdefinition unterstellen; man müsse sich darauf beschränken, eine Uebertretung des Gesetzes nach den besonderen Umständen einer jeden einzelnen That näher zu kennzeichnen. Die Entscheidung hierüber stehe dem Bundesgericht zu. Die Artikel, welche unsern Gegenstand zunächst berühren, haben folgenden Wortlaut: „Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt. Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes. Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so stellt der Bundesrath die Bedingung, daß der Auszuliefernde weder wegen eines politischen Beweggrundes oder Zweckes verfolgt oder bestraft werden dürfe." Die Schweiz hat es also vorgezogen, die Aufgabe der endgiltigen Lösung der Frage: Hat die in Rede stehende Handlung politischen Charakter oder nicht? der richterlichen Gewalt zu überweisen. Ebenso wird es gehalten in England (Court of Queen's Bench). In anderen Ländern hängt die Entscheidung ab von der vollziehenden Gewalt (Ministerium der Justiz oder der auswärtigen Angelegenheiten).

Literatur. Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen, 1884; Bulmerincq, Das Asylrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung, 1853; v. Holtzendorff, Die Auslieferung der Verbrecher, 1881; Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge, 1883; Fuld, Das schweizerische Auslieferungsgesetz (in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht II [1892]); Annuaire de l'Institut de droit international, année 1880. [Bise.]

Verbrecher, jugendliche. Wie im gesammten Rechtssysteme, so hat auch namentlich im Strafverfahren das Alter einen sehr maßgebenden Einfluß auf die Strafbarkeit und Strafzumessung. Unsere gemeinrechtlichen Strafrechtsquellen haben es indessen unterlassen, bestimmte Grundsätze in dieser Beziehung aufzustellen; wir sind daher theils auf die Analogie des Civilrechts, theils auf die Natur der Sache in dieser Beziehung verwiesen. Das römische Recht unterscheidet bekanntlich infantes (qui fari nequeunt) bis zum 7. Lebensjahr, pupilli (Unmündige) vom 7. bis zum 14. (bei Knaben) oder zum 12. (bei Mädchen) Lebensjahr, minores (Minderjährige) von da an bis zum 25. Lebensjahr und nach diesem das volljährige Alter. Die infantes gelten, und mit vollem Recht, für vollkommen unzurechnungsfähig, während die darauf folgende Altersstufe (bis zum 12. bezw. 14. Lebensjahre) einen Strafmilderungsgrund bildet. Schon zur Zeit der römischen Juristen hatte sich ein Streit darüber erhoben, ob nicht statt der gesetzlich genau bestimmten Altersgrenzen in jedem einzelnen Fall die Zurechnungsfähigkeit je nach dem Grad der Entwicklung festzustellen sei, wie das heute noch in der Theorie behauptet wird; allein die dahin gehende Ansicht hatte doch dem Gewicht der sogen. Durchschnittszahl im allgemeinen weichen müssen. Nichtsdestoweniger hat sich in der Praxis wegen des Mangels bestimmter strafprocessualischer Bestimmungen eine große Verschiedenheit der Ansichten über die Altersgrenze in Beziehung auf die volle oder geminderte Zurechnung entwickelt, so daß thatsächlich ein bestimmter Zeitpunkt nicht feststand. Namentlich wirkten zu dieser willkürlichen bezw. den einzelnen Fall im Auge behaltenden Theorie mit die im römischen Recht aufgestellte Unterabtheilung der infantiae bezw. pubertati proximi, d. h. solcher Personen, die dem Kindheitsalter oder dem Alter der Mündigkeit sehr nahe standen, sowie der für den civilrechtlichen dolus aufgestellte Satz, daß die Bosheit das Alter ergänze (malitia supplet aetatem).

Die neueren Strafgesetze setzen, um beiden Richtungen gerecht zu werden, eine bestimmte Altersgrenze fest, unterhalb welcher die Zurechnungsfähigkeit vollständig ausgeschlossen ist. Oberhalb dieser Altersgrenze ist für eine weitere Lebensperiode dann die Bestimmung getroffen, daß die erkennenden Gerichte noch besonders die Zurechnungsfähigkeit zu erörtern und festzustellen haben. Auch ist in manchen Strafgesetzbüchern der Vollzug besonders schwerer Strafen, z. B. der Todesstrafe, vor der Vollendung eines bestimmten Lebensalters ausgeschlossen. Der Code pénal (Art. 66) bestimmt merkwürdigerweise keinen Zeitpunkt, vor dessen Erreichung die Zurechnung ausgeschlossen ist; er setzt vielmehr nur fest, daß bei Angeklagten unter 16 Jahren eine besondere Entscheidung darüber zu erlassen sei, ob dieselben mit Unterscheidungskraft (discernement) gehandelt haben. Selbst im Fall der Bejahung dieser Frage durch Richter oder Geschworene muß die verhängte Strafe um einen oder mehrere Grade herabgesetzt werden. In dem bayerischen Strafgesetzbuch waren Kinder unter 8 Jahren, nach sächsischem solche unter 12 Jahren, nach württembergischem vor dem 10. Jahre, nach badischem, hessischem und hannoverischem vor dem 12. Jahre als unzurechnungsfähig erklärt. Das preußische Strafgesetzbuch schloß sich in diesem wie in vielen anderen Punkten dem Code pénal an. Nach dem hessischen Strafgesetzbuche mußte bei Angeschuldigten, die zwischen dem 12. und 16. Lebensjahre standen, immer besonders in Erwägung gezogen werden, ob sie mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt. Nur im Fall der Bejahung der Frage durfte auf die ordentliche, sonst nur auf

eine verhältnißmäßig geringere Strafe erkannt werden. Im Fall der Verneinung der Frage trat häusliche Züchtigung oder die Anwendung polizeilich anzuordnender Besserungsmittel ein. Auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe durfte vor vollendetem 18. Jahre auf keinen Fall erkannt werden.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich hat die Grenze der absoluten Strafunmündigkeit auf das 12. Lebensjahr festgesetzt. Durch die Strafgesetzbuch-Novelle vom 26. Februar 1876 wurde dem vorstehende Bestimmung enthaltenden § 55 der Zusatz hinzugefügt, daß gegen die noch nicht 12 Jahre alten Kinder, die sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden könnten, daß insbesondere die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen dürfe, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt worden sei. Nach § 56 des Strafgesetzbuches ist ein Angeschuldigter, welcher zur Zeit der Strafthat das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, freizusprechen, wenn er die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß. In diesem Falle ist in dem Urtheile zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, in welcher er nach dem Ermessen der der Anstalt vorgesetzten Verwaltungsbehörde bis zum vollendeten 20. Lebensjahre behalten werden kann. Die Freiheitsstrafe ist für jugendliche Verurtheilte in besonderen, zu diesem Zweck bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

Auf Grund des vorgedachten reichsrechtlichen Vorbehalts in § 55 des Strafgesetzbuches ergingen landesgesetzliche Bestimmungen über die Zwangserziehung in Preußen (Gesetz vom 13. März 1878 mit den Novellen vom 27. März 1881 und 23. Juni 1884), in Oldenburg (Gesetz vom 12. Februar 1880), Sachsen-Weimar (9. Februar 1881), Mecklenburg-Schwerin (20. October 1882), Lübeck (20. März 1884), Hamburg (6. April 1887), Hessen (11. Juni 1887), Baden (4. Mai 1896). Abgesehen von einigen Kleinstaaten haben nur Bayern, Württemberg und Sachsen sich mit älteren gesetzlichen Vorschriften begnügt (Bayern: Polizeistrafgesetzbuch von 1871, Art. 81; Württemberg: Polizeistrafgesetzbuch, Art. 12; Sachsen: Gesetz über das Volksschulwesen vom 26. April 1873, § 5). Ein Theil dieser Gesetze beschränkt sich darauf, im Anschluß an den § 55, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs Vorschriften über die Unterbringung und die Zwangserziehung solcher Kinder zu geben, die wegen einer von ihnen begangenen strafbaren Handlung deshalb strafrechtlich nicht verfolgt werden können, weil sie bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Andere Gesetze haben dagegen bald in weiterem, bald in geringerem Umfang auch die Fälle berücksichtigt, in denen die Verwahrlosung nicht in der Begehung einer strafbaren Handlung hervortritt.

Das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich schließt sich dieser zweiten Gruppe von Gesetzen an, wonach die Zwangserziehung von der Begehung einer Strafthat des Kindes unabhängig ist. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird (§ 1666). Ueber die infolge dieser neuen Bestimmungen an die Stelle des § 55 des Strafgesetzbuches tretenden Vorschriften vgl. Einführungsgesetz, Art. 34.

Die stetige Erweiterung der staatlichen Fürsorge auf diesem Gebiete hat leider bisher nicht der zunehmenden Verwahrlosung der Kinder und der daraus sich ergebenden Vermehrung strafbarer Handlungen jugendlicher Verbrecher Einhalt geboten. Während in den Jahren 1882 bis 1885 in Deutschland die Zahl der jugendlichen Verurtheilten zwischen 12 und 18 Jahren sich auf einem jährlichen Durchschnitt von ca. 30 000 hielt, ist dieselbe von 31 513 im Jahre 1886 bis zum Jahre 1892 stetig bis auf 46 496 angewachsen. Im Jahre 1893 ist die Zahl zwar auf 43 776 gesunken, sie stieg aber 1894 wieder auf 45 504. Auf 100 000 Jugendliche kamen im Durchschnitt der Jahre 1883 bis 1887 562 Verurtheilte, 1888—1892 634. Auf je 100 000 Erwachsene entfielen im Durchschnitt der Jahre 1883—1887 1160, 1888—1892 1204 Verurtheilte. Die Zunahme bei den Jugendlichen belief sich also auf 12,8 %, bei den Erwachsenen auf 3,8 % von einem Jahrfünft zum andern. Eine recht bedenkliche Steigerung weist auch die Zahl der Verurtheilten zwischen 18 und 21 Jahren auf; sie betrug 1882: 48 352 und 1892: 68 138. Im Jahre 1892 waren also im Deutschen Reiche insgesammt 114 634 Personen unter 21 Jahren wegen Verbrechen und Vergehen zu bestrafen. Vorwiegend sind es die Großstädte und Industriebezirke, in denen eine hoch bedenkliche Zunahme der jugendlichen Verbrecher festzustellen ist. So zahllos auch die Vorschläge zur Bekämpfung des jugendlichen Verbrecherthums sind, so bleibt doch die unerläßliche Vorbedingung für ihre Wirksamkeit die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend. Auch die beste und wohlmeinendste staatliche Gesetzgebung wird gegenüber diesem schweren socialen Uebelstande versagen, wenn nicht durch Stärkung des religiösen Elementes in unserem öffentlichen

Unterrichtswesen die Jugend einen festen sittlichen Halt bekommt.

Unter den in das Gebiet der Strafrechtspflege fallenden staatlichen Maßregeln zur Bekämpfung des jugendlichen Verbrecherthums verdient ganz besondere Beachtung die sogenannte bedingte Verurtheilung, deren Wesen in der dem Richter durch Gesetz ertheilten Befugniß besteht, bei Fällung eines Strafurtheils die Strafvollstreckung mit der Wirkung auszusetzen, daß die erkannte Strafe vollständig in Wegfall kommt, wenn der Verurtheilte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht wegen einer neuen strafbaren Handlung verurtheilt worden ist (s. die Art. Gefängnißwesen und Strafrechtspflege). Die Gründe, die für ihre Einführung überhaupt vorzubringen sind, sprechen in verstärktem Maße für ihre Anwendung auf jugendliche Verbrecher. In Deutschland ist leider die auf Einführung der bedingten Verurtheilung gerichtete Bewegung bisher noch ohne durchschlagenden Erfolg geblieben. Ein nothdürftiges Ersatzmittel ist die neuerdings in den meisten deutschen Bundesstaaten eingeführte bedingte Begnadigung, bei welcher die Entscheidung über die Strafaussetzung der jeder Nachprüfung entrückten Anordnung der Justizverwaltung überlassen wird, während bei der bedingten Verurtheilung das aburtheilende Richtercollegium über die Anwendung der Maßregel als einen Act der Strafzumessung zu bestimmen hat. Hoffentlich findet in nicht zu ferner Zukunft die wohlthätige Einrichtung der bedingten Verurtheilung, welche sich namentlich in Belgien bei jugendlichen Verbrechern sehr bewährt hat, auch in die deutsche Strafrechtspflege Eingang.

Literatur. Aschrott, Die Behandlung der verwahrlosten u. verbrecherischen Jugend, 1892; Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, 1892; Föhring, Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches u. der Einzelstaaten, betreffend Zwangserziehung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend, 1890; Jul. Bachem, Bedingte Verurtheilung, 1894, und: Bedingte Verurtheilung oder bedingte Begnadigung? 1896. [Neuwiem.]

Vereinigte Staaten von Nordamerika. [Geschichte, Ausdehnung, Bodengestaltung, Production, Bevölkerung, Verfassung, Verwaltung, Handel, Verkehr, Industrie, Heerwesen, Religion und Bildungswesen.]

Der Geschichte der Vereinigten Staaten als solcher geht die Geschichte ihres Gebietes voraus. Ehe die 13 „alten" Staaten sich im Gegensatze zu ihrem Mutterlande England zusammenthaten (1774 erster Congreß in Philadelphia), hatte ihr Gebiet eine kaum mehr als 200jährige Geschichte, deren Anfänge in Florida lagen, wo ca. 1565 die Spanier zuerst sich niederließen. Nordamerika zog eben viel später Ansiedler an als Mittel- und Südamerika, schon aus dem einfachen Grunde, weil hier keinerlei Reiche mit entwickelter Cultur und gehäuften Schätzen anzutreffen waren, wie in Mexico und Peru. In Nordamerika waren Indianer, Nomaden, die Urbevölkerung. (Flüchtige Berührungen Nordamerika's durch Europäer beginnen allerdings schon früher; so Grönlands um 1000 durch Normannen, 1494 entdeckte Cabot die Ostküste, 1535 Carlier den St. Lorenzstrom und 1617 Hudson den Hudsonfluß.) Den Ansiedelungen der Spanier folgten englische Ansiedelungen in Virginien Ende des 16. Jahrhunderts. Hier ließ sich die London-Company durch Jakob I. Rechte ertheilen, während gleichzeitig die Plymouth-Company die heute sogenannten Neu-England-Staaten besiedelte. Als dritte Kolonialmacht trat dann bald, ebenfalls noch im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, Frankreich am St. Lorenz und am untern Mississippi auf, woran heute noch das verhältnißmäßig starke Vorkommen von Franzosen in Canada und Louisiana erinnert. Dann kommen kurze Zeit später Niederländer, welche das ihnen 1664 von den Engländern abgenommene und in New York umgetaufte Neu-Amsterdam gründeten, sowie Schweden. Neben den verschiedenen Nationalitäten gründeten auch in sich geschlossene Secten Kolonien, so die Puritaner (Maine, New Hampshire, Connecticut, Rhode Island) und die Quäker (Pennsylvanien). Anfangs führten diese verschiedenen Kolonien ein gesondertes, auf sich selbst beschränktes politisches und wirthschaftliches Leben; während ihr vorwiegend britischer Nationalcharakter immer stärker hervortrat, verschärfte sich ihr Gegensatz zu den Franzosen, welche mit Hilfe der durch die Engländer zurückgedrängten Indianer das Uebergewicht in Nordamerika zu erlangen suchten. Langwierige Kriege, in welche später auch die Spanier verwickelt wurden, befestigten aber nicht nur die Existenz der britischen Kolonien, sondern führten auch einen Zusammenschluß derselben herbei, der sich bald in Forderungen gegenüber dem Mutterlande äußerte. Die Kämpfe mit Spanien und Frankreich hatten den Gewinn Florida's und Louisiana's mit Ausnahme des westlichen Theiles desselben zur Folge.

Im Jahre 1765 begann mit der Einführung der Stempelsteuer jenes ungeschickte Verfahren Englands, welches nach einem Jahrzehnte zum Verluste der Kolonien führen sollte. 1766 zwar aufgehoben, wurde dieses Gesetz 1767 durch die noch mißliebigere Steuer auf Thee, Papier, Glas 2c. ersetzt. Wenn nun auch England die Theesteuer ermäßigte, vermochte es dadurch doch die aufrührerische Stimmung in den Kolonien nicht zu bändigen. Vor allem gärte es in Massachusetts, wo Ende 1778 in Boston der Aufruhr gegen alle Besteuerung losbrach. Gewaltmaßregeln Englands gaben dem Aufruhr eine gegen die Abhängigkeit vom Mutterlande gerichtete Wendung. Zwar hielt der am 5. September in Philadelphia zusammengetretene Congreß von 13 Kolonien äußerlich die Verbindung mit England noch aufrecht, indem er sich auf Protest gegen verschiedene englische Maßregeln, so auf das Halten eines

englischen Heeres im Kolonialgebiet, beschränkte, doch wurde im geheimen gegen England gerüstet, während gleichzeitig eine allgemeine populäre Vereinigung sich bildete, welche die englische Waare boykottirte. Als die Engländer den in Massachusetts von den Kolonisten angehäuften Kriegsvorrath zu zerstören suchten, brach der allgemeine Aufstand los (April 1775). Der Congreß in Philadelphia ernannte Washington zum Oberbefehlshaber der Milizen gegen die Armee Englands. Nach wechselnden Erfolgen in Massachusetts und Canada wurde am 4. Juli 1776 vom Congreß die Unabhängigkeit der Kolonien von England ausgesprochen. Der eigentliche Unabhängigkeitskampf sollte jedoch erst beginnen, da jetzt die englische Regierung mächtige Anstrengungen machte, um die Abgefallenen wieder unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Die beiden Howe segelten mit einem starken Heere hinüber. 1776 und 1777 verliefen nun unglücklich für Washington und sein kleineres, undisciplinirtes und von Krankheiten heimgesuchtes Heer. Erst der Sieg bei Saratoga (October 1777) über die Engländer stärkte die Revolution nach innen und nach außen; letzteres bekundete sich in dem nunmehr von Frankreich gegen England mit den Kolonien geschlossenen Freundschaftsvertrage, der auch ansehnliche materielle Unterstützung in der Kriegführung zur Folge hatte. Dennoch verliefen die Jahre 1778—1780 unglücklich für die Kolonien und ihren Heerführer Washington, und erst der Unwille des englischen Volkes über den kostspieligen Krieg, welcher Unwille nach einem glücklichen Schachzuge Washingtons gegen Yorktown zum Ausbruch kam, der darauf gefolgte Sturz des Cabinets North führte den Frieden von Paris und Versailles (1782 und 3. September 1783) herbei, welcher die Unabhängigkeit der Kolonien anerkannte.

Die Kolonien schlossen jetzt eine Conföderation; ein besonderer Verfassungs-Convent entwarf die Verfassung für dieselbe und der Congreß nahm letztere am 17. September 1787 an. Diese Verfassung ist mit einigen (6) Ergänzungen aus verschiedenen Zeiten noch in Geltung. George Washington wurde erster Präsident, und regelte die zerrütteten Finanzen, wie er das Gefüge des Bundes in sich wirksam festigte. Schon damals trat der Gegensatz zwischen Republikanern (Centralisten) und Demokraten (Föderalisten) hervor. Die Staaten wurden um vier vermehrt, vor allem aber das great valley, das Gebiet des Mississippi, von Frankreich gekauft. Von 1812—1814 wurde ein neuer gefährlicher Krieg mit England geführt, welcher ohne Schaden im Frieden von Gent endigte. Präsident John Monroe (1817—1825) kaufte Florida von den Spaniern und verkündete die nach ihm genannte Monroedoctrin (keine europäische Einmischung, keine neuen europäischen Besitzungen in Amerika). Schon 1821 zeigte sich die Sklavenfrage, welche später den Secessionskrieg herbeiführte, so brennend, daß eine Bestimmung über die Zulässigkeit der Sklaverei nur bis 36½° nördl. Br. getroffen wurde. Die Gegensätze zwischen Südstaaten und Nordstaaten verschärften sich dann unter Präsident Jackson (1829—1837) infolge der die nordöstlichen Industriestaaten bevorzugenden Schutzzollgesetzgebung. Die Gefahr der Spaltung wurde durch Aenderung der Zollgesetzgebung beseitigt. In diese Zeit spielen mehrjährige Kämpfe mit den stets weiter zurückgedrängten Indianern hinein. Jackson war der Erwählte der Demokraten, die im Süden fußten und die Sklaverei aufrecht erhalten wollten. Seine schroffe Parteiherrschaft verschärfte den Gegensatz der beiden Parteien bis aufs äußerste. Die Südstaaten verhandelten gesondert mit dem zu Mexico gehörigen Texas wegen Beitritts zu ihrem politischen Verbande, der hauptsächlich durch die Möglichkeit des Sklavenhaltens bestimmt war. Diese Verhandlungen führten einen Krieg mit Mexico und den Gewinn von Texas, Neu-Mexico und Californien herbei. Damit war der Stille Ocean erreicht (1848) und alsobald brach auch das Californische Goldfieber los, welches die Einwanderung aus der Alten Welt in die Neue so mächtig förderte.

Die nächsten Jahre sind mit Aufregung wegen der Sklaverei erfüllt. In dem von Mexico gewonnenen Gebiet, ja auch in den neuen, nördlich von 36° 30′ liegenden Staaten Kansas und Nebraska wird die Sklaverei eingeführt; daher heftige Gegenbewegung der Republikaner; anfangs ohne Erfolg. Erst der Uebermuth der sich allzu mächtig fühlenden Demokraten und ihre Spaltung ermöglichte den Sieg durch die Wahl des Präsidenten Abraham Lincoln. Diese Wahl beantworteten die Südstaaten mit dem Austritt aus der Union und der Bildung eines eigenen Bundes unter dem Namen Conföderirte Staaten, im Gegensatze zu den United States, den Vereinigten Staaten des Nordens (4. Februar 1861 Verfassung zu Montgomery). Jefferson Davis wurde zum Präsidenten erwählt; alle Waffenplätze nahm man in Beschlag. Nur Fort Sumter bei Charleston hielt sich, und als die Nordstaaten dasselbe entsetzen wollten, wurde es von den Conföderirten beschossen. Lincoln, bis dahin noch zum Ausgleich geneigt, mobilisirte nun und machte alle Anstrengungen, um die Südstaaten, für die Europa sich interessirte, zu isoliren. Der dann ausbrechende Bürgerkrieg dauerte von 1861 bis 1865; zu Wasser und zu Lande geführt, verlief er anfangs günstig für die Conföderirten unter Lee und Jackson, denen Grant und Sherman auf der Unionsseite gegenüberstanden. Lincoln begeht darum einen Gewaltstreich, indem er zum 1. Januar 1863 alle Sklaven für frei erklärt, womit er den Conföderirten im Rücken und im eigenen Schoße in den Millionen Sklaven einen furchtbaren Feind erweckt.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1863 wendet sich das Kriegsglück mehr und mehr auf die Seite der Union, welche Ende Mai 1865 die letzten conföderirten Truppen zur Capitulation zwingt.

Die Ereignisse dieses Bruderkrieges, dessen heute noch jeder Amerikaner mit viel größerer Lebhaftigkeit gedenkt, als der Deutsche der Vorgänge von 1870/71, vertheilen sich wie folgt auf die sechs Jahre. 1860 beginnt Süd-Carolina die Secession durch Erklärung seines Austrittes aus der Union. 1861 folgen Florida, Alabama, Georgia, Louisiana, Texas, Arkansas, Nord-Carolina und Tennessee diesem Schritte. Vom 12. bis 14. April Beschießung des Forts Sumter, Räumung desselben durch den nördlichen Bund und Niederlage der nördlichen Bundestruppen bei Bull Run. 1862 der interessante Kampf zwischen den Panzerschiffen Merrimac und Monitor bei Norfolk. Zunächst Einzug der Bundestruppen in New Orleans und ihr Sieg unter General Grant, dem spätern Präsidenten, bei Shiloh, dann aber schwere Niederlage derselben in der siebentägigen Schlacht bei Richmond unter Mac Clellan. Nochmaliger Sieg der Conföderirten bei Bull Run, welcher ihnen den Weg nach der Bundeshauptstadt Washington öffnet. Mac Clellan verlegt ihnen aber wieder diesen Weg. Bei Frederiksburg dann neuer Sieg der Conföderirten. 1863: Der Conföderirten General Jackson fällt bei Frederiksburg. Nach den Gefechten bei Chancellorsville (2.—4. Juni) dringen die Conföderirten bis nach Pennsylvanien vor; General Meade gelingt es jedoch, sie bei Gettysburg in zweitägiger Schlacht (2. und 3. Juli) zu schlagen. Dies war das Sedan des Krieges. Grant erobert Vicksburg und schlägt, als Oberbefehlshaber, die Conföderirten bei Chattanooga (22.—25. November). 1864 werden die Conföderirten von Grant weiter zurückgeworfen und gleichzeitig von Sherman durch einen kühnen Zug in zwei Theile gesprengt. 1865: Grant, Sherman und Sheridan besiegen die Conföderirten in der Entscheidungsschlacht bei Five Points (31. März und 1. April). Am 26. Mai capituliren die letzten Truppen der Conföderirten.

Unter Johnson, welcher dem 1865 ermordeten Lincoln folgt, erhalten (1868) die befreiten Sklaven das gleiche Stimmrecht mit den Weißen, ein Schritt, den die Republikaner später selbst bereut haben, aber nicht rückgängig machen konnten; man suchte sich deshalb in den Südstaaten, wo die Neger am stärksten vertreten sind, wenigstens durch allerlei Umgehungen des Gesetzes zu helfen. Gegen die besiegten Südstaaten wurde mit Hilfe der nun stimmberechtigten Schwarzen auf das willkürlichste verfahren, Verwaltung und Ausbeutung waren dasselbe, und diese ersten Jahre nach dem Secessionskriege haben dem amerikanischen Charakter einen starken Stoß versetzt. Präsident Johnson machte die brutale Ausbeutung des republikanischen Sieges nicht mit, vor allem nicht die einseitige Besetzung aller Aemter mit Republikanern; deshalb auf Grund eines neuen, gegen ihn persönlich gemünzten Gesetzes angeklagt, entging er knapp der Verurtheilung durch den Senat. Den Rebellen des Südens, die man des Stimmrechtes beraubt hatte, wandte er möglichst Amnestie zu, wodurch er dem Bunde einen großen Dienst erwies, indem auf diese Weise eine Erbitterung gemildert wurde, welche die Keime neuer schwerer Ereignisse in sich trug. Mit der Wahl Grants als Präsidenten (1869) errang die republikanische Partei einen großen Sieg. Die Parteisucht in der Besetzung von Aemtern feierte unter dem unselbständigen Grant wahre Orgien, ebenso der Haß gegen den Süden. Die Reaction konnte nicht ausbleiben und Grants von den Republikanern höchst ersehnte Wiederwahl konnte 1872 nur dann möglich erscheinen, wenn die Republikaner selbst den Süden besser behandelten und für die Stellenfrage ehrenhaftere Grundsätze aufstellten. Dennoch wurde es unter Grants zweiter Präsidentschaft noch schlimmer und der Unwille stieg deshalb noch höher; der republikanische Candidat Hayes kam zwar 1876 durch, aber, wie bemerkt, nur durch künstliche Stimmenberechnung. Hayes hatte einen schweren Stand gegen die demokratische Congreßmehrheit, sowie inmitten der wirthschaftlichen Krisis, die freilich das Stattfinden der glanzvollen Ausstellung in Philadelphia nicht gehindert hatte. Das Stellenjägerunwesen blühte neu auf unter dem republikanischen Präsidenten Garfield und dessen Staatssecretär Blaine, und kostete Garfield selbst das Leben, da ein Abgewiesener ihn umbrachte. Blaine führte nun unter dem Präsidenten Arthur thatsächlich die Regierung, wobei er dem Nur- und Panamerikanismus huldigte. Er verschuldete selbst seinen Sturz.

Endlich nahm das republikanische Regiment mit der Wahl des Präsidenten Cleveland (1885 bis 1889) ein Ende; selbst Republikaner, der Corruption in ihrer eigenen Partei überdrüssig, stimmten für diesen Demokraten, dem Blaine unterlag. Die Republikaner mit ihrem nicht weniger großen wirthschaftlichen wie Parteiegoismus hatten die Indianer fortgesetzt bedrückt und ihre Ausrottung gefördert; Cleveland besserte das Verhältniß zu denselben, wie er auch in die Beamtenwelt einen andern Zug brachte. Das politische Leben begann mannigfache Formen anzunehmen. Die wirthschaftliche Noth erweckte den Chinesen- und überhaupt den Ausländerhaß, in Chicago glaubten Anarchisten ihre Zeit gekommen, das erste stärkere Symptom einer Bewegung und Stimmung, die bei späteren Ausständen die schrecklichsten Früchte zeitigte. Die Vielweiberei der Mormonen in Utah wurde gesetzlich untersagt, das Frauenstimmrecht fiel im Congreß durch, wurde aber in Kansas für Gemeindeangelegenheiten eingeführt. Dasselbe hängt enge zusammen mit der ins Tyrannische übertriebenen Temperenzlerei. In das Eisenbahnfrachtwesen wurde gesetzlich eingegriffen; dann suchte Cleveland mit Rücksicht auf den anschwellenden Staatsschatz die Schutzzölle zu ermäßigen, doch führte er selbst diesen Plan nicht durch, der dann an der Mac-Kinley-Bewegung unter sei-

nem republikanischen Nachfolger Harrison (1889 bis 1893) gänzlich scheiterte. Gleichzeitig kam Blaine und sein Panamerikanismus wieder oben auf. Streit über die Samoafrage mit Deutschland und England, über den Robbenfang im Behringsmeer mit England. Die Zollpolitik der Republikaner war ihr Verderben; Harrison wurde 1893 durch Cleveland ersetzt, von dem die Demokraten auch die Lösung der Silberfrage erwarteten, nachdem der Silberpreis so stark gefallen. Aber Cleveland erkannte die beiden früheren Gesetze von 1888 und 1890, welche den Bund gezwungen hatten, von den amerikanischen Silberproducenten die Production mit starkem Eigenverlust zu kaufen, als verderblich an und setzte die Abschaffung der betreffenden Bestimmung durch. Während das Staatsdeficit stieg, mehrten sich die großen Bankrotte im Lande, gleichzeitig brachen umfassende und unter Gewaltthaten verlaufende Ausstände aus, zumal 1894, gleich nachdem 1893 die Vereinigten Staaten in der Chicagoer Ausstellung der Welt gegenüber mit ihrer wirthschaftlichen Größe geprunkt hatten. Zumal verlief der Eisenbahnarbeiterausstand unter bedenklichen Zuckungen des ganzen Bundeskörpers (Belagerungszustand in Chicago). Die von den Demokraten betriebene Ermäßigung des Mac-Kinley-Tarifs gelang infolge theilweise erkauften Widerstandes des Senats nur unvollständig (August 1894); die geplante Einkommensteuer fiel durch. Allmählich gewann die republikanische Richtung wieder die Oberhand; dieselbe vertrat in der Grenzfrage zwischen England und Venezuela, sowie im Kampfe Spaniens gegen den cubanischen Aufstand (1895 und 1896) die Monroedoctrin, bethätigte letztere praktisch auch durch Entsendung von Unterstützung an die Empörer. Die Demokraten ließen sich größtentheils mitreißen, so daß Cleveland fast allein dastand mit der Aufrechterhaltung des internationalen Rechtes, während der Congreß unzweideutig Spanien Cuba aberkannte. Die für 1896 fällige Präsidentenwahl sonderte die Wähler in Anhänger der Goldwährung und der freien Silberprägung, wobei die Begriffe republikanisch und demokratisch sich verwischten. Mac Kinley, der Prophet des Sperrzolls, erhielt die große Mehrheit der Electoralstimmen.

Die **Ausdehnung** der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der größten Republik der Erde, reicht vom Atlantischen bis zum Stillen Ocean, 66° 50′ bis 124° 31′ westl. Länge von Greenwich, und von der canadischen Grenze, welche meist durch natürliche Markirung, Flüsse, Seen gebildet wird, zum Golf von Mexico und zur Republik Mexico, 24° 30′ bis 49° nördl. Br. Einschließlich des isolirten Territoriums Alaska nehmen die zum Bunde gehörigen 44 Staaten und 6 Territorien 9 068 520 qkm ein. Die Ostküste ist reich entwickelt, zeigt viele Einschnitte und vorgelagerte Inseln, die Westküste dagegen weist nur wenige Häfen auf. Nach Süden der Hitze, nach Norden der Kälte ohne Gebirgsschutz geöffnet, wird das Gebiet der Vereinigten Staaten nordsüdlich im Osten von den Alleghanies, im Westen von dem Felsengebirge, der Sierra Nevada und dem Cascadengebirge durchzogen. Zwischen den Ost- und Westgebirgen liegt die ungeheure Tiefebene des Mississippi, östlich das atlantische, westlich das californische Küstenland. Bis vor 100 Jahren war das atlantische Küstenland (Neu-England) das allein besiedelte; dann dehnte sich die Einwanderung über die Alleghanies nach dem „fernen Westen“ hin aus, der damals schon diesseits des Mississippi begann, auf ein Fünftel des Weges nach dem Stillen Ocean, dem wirklichen fernen Westen, wohin das Goldfieber dann um die Mitte des 19. Jahrhunderts die erwerb- und gewinnhungrigen Massen trieb. Gemäß der Bodengestaltung, der Oeffnung nach Nord und Süd, unterscheidet sich das amerikanisch-continentale Klima scharf von dem europäischen. Breiten, welche derjenigen von Neapel und Madrid entsprechen (New York), weisen im Winter Temperaturen auf, die man in Norddeutschland schroff nennt, während andererseits die Sommerhitze in New York sich, wie 1896, zu tödtlichen Graden steigern kann. Selbst bis zum Golfe von Mexico, so in New Orleans, gibt es winterliche Eisbildung. Die Küstenländer an beiden Oceanen haben reichliche Bewässerung, in Ebene und Steppe östlich der Gebirge im fernen Westen dagegen ist die Bewässerung auf einige Millionen Quadratkilometer zu gering, um Ackerbau zu ermöglichen. Dabei bleibt aber doch namentlich im Stromgebiete des Mississippi ein hinlänglich riesiges Areal übrig, um nach den amerikanischen Grundsätzen behandelt ungeheure Mengen von Ackererzeugnissen auf den Weltmarkt zu werfen. Dazu kommen noch die weiten künstlich bewässerten Gebiete. Wie die klimatischen Gegensätze den Amerikaner physisch beeinflußten, selbstredend auch seinen Charakter nicht unberührt ließen, so hat das Ungeheure, das die amerikanische Natur charakterisirt in den Riesenbäumen, dem Niagarafall, den Erdhöhlen, Erdschätzen, speciell in der Riesenhaftigkeit der Ausdehnungen, auf das Wesen und Gebaren des Amerikaners sich in fast zwingender Weise geltend gemacht. Was der Amerikaner denkt, erfindet, unternimmt, muß „Mammuth“, ungewöhnlich groß sein; daher seine „Himmelskratzer“, die vielstöckigen Riesenbauten, daher seine colossalen Syndikate, daher das Ueberbieten der Weltausstellungen Europa’s, der Fernrohre anderer Welttheile, daher das summarische Verfahren mittels Maschinen und Dampfes auf Riesenäckern, ehe man in Europa sich beikommen ließ, die Sense aus der Hand des Schnitters zu nehmen. Die Massenhaftigkeit der Production wird durch ihre Einseitigkeit gefördert; wollte der Amerikaner ins Detail gehen, so würde er die für den Ackerbau der Alten Welt beunruhigenden Massen an Getreide und Fleisch nicht auf den Markt werfen können. Die Bebauung des Landes hängt zusammen mit der

Art, wie Ansiedler gewonnen wurden. Besonders verlockend erwies sich die gesetzliche Bestimmung, daß jeder Einwanderer, welcher Bürger werden wollte, 160 Acres Land mit Beschlag belegen konnte, wenn er sein Eigenthumsrecht durch Errichtung einer Wohnung und Abgrenzung kenntlich machte, den Boden einigermaßen bearbeitete und die nöthige Gebühr entrichtete. Der Eisenbahnbau wurde gleichfalls dadurch gefördert, daß der Bund den Gesellschaften zu beiden Seiten ihrer Linien ansehnliche Länderstreifen überließ.

Die **Production** der Vereinigten Staaten umfaßt hauptsächlich Vieh, Getreide (Mais, Weizen), Baumwolle, Waldholz (dessen Nutzung durch Errichtung zahlreicher Bundesreservationen und Staatsreservationen beschränkt ist), dann Kohle, Petroleum, Eisen, Kupfer, Gold, Silber. Für den Feldbau kommt hauptsächlich der Nordwesten und das Mississippigebiet in Betracht, dessen nordöstlicher Theil wesentlich auch der Viehzucht dient. Californien mit seinem milden Klima ist die bevorzugte Obstgegend, wo besonders deutscher Fleiß vieles erreicht und namentlich den Wein emporgebracht hat. Die westlichen Gebirge sind die Fundstätten der Edelmetalle, reines Kupfer findet sich am Lake Superior in sehr großen Lagern. Pennsylvanien theilt das bevorzugte Loos Englands, Eisen und Kohle nebeneinander zu finden; ebenda sind auch die Petroleumquellen, welche die Welt versorgen. Die Steinkohlenformation bedeckt, soweit sie ausbeutungsfähig ist, 325 000 qkm der Vereinigten Staaten; 1889 wurden 141 Millionen Tonnen Kohlen gefördert, eine Masse, die nur noch von England übertroffen wird. Nur Florida unter allen Staaten hat kein Eisenerz. 1892 wurden 9,2 Millionen Tonnen Roheisen erzeugt, 1,5 mehr als in England und doppelt so viel als 1880. Unzweifelhaft ist das Uebergewicht Nordamerika's in der Erzeugung von Kupfer, Quecksilber, Silber und Gold. Die Lager gediegenen Kupfers am Obern See sind die reichsten, die man kennt. Nach Erschöpfung der Oelquellen werden die bituminösen Schiefer an die Reihe kommen, von denen ein Lager von 250 000 qkm vom obern Ohio nach Virginien streicht. Steinsalze und Phosphorite werden in großen Lagern ausgebeutet.

Die **Bevölkerung** der Vereinigten Staaten betrug am 1. Juni 1890 im ganzen (Staaten und Territorien) 62 982 244, davon je 7 auf 1 qkm.; ohne die Indianer und sonstigen Bewohner des Indianerterritoriums und ohne Alaska 62 622 250, davon je 8 auf 1 qkm. (Im Jahre 1894 nahm man 68 275 000 Bewohner an.) Die Zusammensetzung dieser Zahlen nach Staaten und Territorien ist folgende:

Staaten und Territorien.	qkm.	Bevölkerung.	Auf 1 qkm.
Alabama	135 320	1 513 017	11
Arkansas	139 470	1 128 179	8
Californien	410 140	1 208 130	3
Carolina, Nord-	135 320	1 617 947	12
Uebertrag	820 250	5 467 273	—
Uebertrag	820 250	5 467 273	—
Carolina, Süd-	79 170	1 151 149	14
Colorado	269 150	412 198	1,5
Connecticut	12 925	746 258	57
Dakota, Nord-	183 350	182 719	1
Dakota, Süd-	201 110	328 808	1,7
Delaware	5 310	168 493	32
District Columbia	180	230 392	1268
Florida	151 980	391 422	2
Georgia	154 030	1 837 353	12
Idaho	219 620	84 385	0,3
Illinois	146 720	3 826 351	26
Indiana	94 140	2 192 404	23
Iowa	145 100	1 911 896	13
Kansas	212 580	1 427 096	7
Kentucky	104 630	1 858 635	18
Louisiana	126 180	1 118 587	9
Maine	85 570	661 086	8
Maryland	31 620	1 042 390	30
Massachusetts	21 540	2 238 943	104
Michigan	152 585	2 093 889	14
Minnesota	215 910	1 301 826	6
Mississippi	121 230	1 289 600	11
Missouri	179 780	2 679 184	15
Montana	378 330	132 159	0,4
Nebraska	200 740	1 058 910	5
Nevada	286 700	45 761	0,2
New Hampshire	24 100	376 530	16
New Jersey	20 240	1 444 933	71
New York	127 350	5 997 853	47
Ohio	106 340	3 672 316	34
Oregon	248 710	313 767	1,3
Pennsylvanien	117 100	5 258 014	45
Rhode Island	3 240	345 506	106
Tennessee	108 910	1 767 518	16
Texas	688 340	2 235 523	3
Utah	220 060	207 905	8,9
Vermont	24 770	332 422	13
Virginia	109 940	1 655 980	15
Washington	179 170	349 390	2
West-Virginia	64 180	762 794	12
Wisconsin	145 140	1 686 880	12
Wyoming	253 530	60 705	—
Territorien.			
Arizona	292 710	59 620	0,2
New Mexico	317 470	153 593	0,5
Oklahoma	101 080	61 834	0,6
Vereinigte Staaten	7 752 810	62 622 250	8
Indianerterritorium	81 320	186 490	2
Indianer	—	141 709	—
Territorium Alaska	1 376 300	31 795	0,2
Küstengewässer	1 870	—	—
Summa	9 212 300	62 982 244	7

Von der Gesammtsumma sind männl. Geschlechts 32 087 010 weiblichen 30 567 035.

Die Bestandtheile der Bevölkerung der Vereinigten Staaten sind sehr mannigfaltig, wie sich aus der Einwanderung aus aller Herren Ländern ergibt. Eingeborene und Fremde (Weiße und Farbige) waren 1890 vorhanden:

	Nordstaaten.	Südstaaten.	Weststaaten.	Zusammen.
Eingeb. Weiße	31 105 585	12 558 830	2 197 608	45 862 023
Eingeb. Farbige	709 948	6 741 637	59 095	7 510 680
Summa der Eingeb.	31 815 533	19 300 467	2 256 703	53 372 703
Fremde Weiße	7 928 323	520 895	672 649	9 121 867
Fremde Farbige	19 968	9 451	98 261	127 680
Summa d. Fremden	7 948 291	530 346	770 910	9 249 547
Zusammen	39 763 824	19 830 813	3 027 613	62 622 250

Farbige:

Neger	6 337 980
Mulatten	1 132 060
Chinesen	107 475
Japaner	2 039
Civilisirte Indianer	58 806
Summa	7 638 360

Fremde:

Deutsche	2 784 894
Iren	1 871 509
Engländer und Schotten	1 251 402
Schweden	478 041
Norweger	322 665
Russen	182 644
Italiener	182 580
Sonstige Europäer	927 686
Canadier u. Neufundländer	980 938
Sonstige Amerikaner	106 115
Chinesen	106 688
Aus anderen Ländern	54 385
Summa	9 249 547

Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern im Jahre 1890.

New York (N. Y.)	1 515 301
Chicago (Ill.)	1 099 850
Philadelphia (Pa.)	1 046 964
Brooklyn (N. Y.)	806 343
Saint Louis (Mo.)	451 770
Boston (Mass.)	448 477
Baltimore (Md.)	434 439
San Francisco (Cal.)	298 997
Cincinnati (Ohio)	296 908
Cleveland (Ohio)	261 353
Buffalo (N. Y.)	255 664
New Orleans (La.)	242 039
Pittsburgh (Pa.)	238 617
Washington (D. C.)	230 392
Detroit (Mich.)	205 876
Milwaukee (Wis.)	204 486
Newark (N. J.)	181 830
Minneapolis (Minn.)	164 738
Jersey City (N. J.)	163 003
Louisville (Ky.)	161 129
Omaha (Nebr)	140 452
Rochester (N. Y.)	133 896
Saint Paul (Minn.)	133 156
Kansas City (Mo.)	132 716
Providence (R. J.)	132 146
Denver (Col.)	106 713
Indianopolis (Ind.)	105 436
Alleghany (Pa.)	105 287

Als Fremde gelten die im Auslande Geborenen. Von 1820 bis 1890 zählt man 5 400 000 Eingewanderte aus deutschredenden Gebieten. Wie viele Nordamerikaner sich noch als Deutsche fühlen, ist nicht festzustellen. Am dichtesten wohnen Deutsche in Wisconsin, Connecticut, Illinois, Minnesota, New York mit den Städten Milwaukee, Chicago und St. Louis. Die deutsche Einwanderung hat in der letzten Zeit abgenommen, während das slavische Element stärker zuströmt. Armut, Elend, Unbildung, Anspruchslosigkeit in Begleitung des Letzteren haben hauptsächlich die auf Einschränkung der Einwanderung gerichtete Bewegung ins Leben gerufen, obwohl das Land bei seiner Ausdehnung und schwachen Bevölkerung, bei der schwachen Vermehrung der letztern aus sich heraus der Einwanderung noch weiter bedarf. Den Chinesen ist aus wirthschaftlichen und auch sittlichen Gründen die Einwanderung völlig verboten. Ein merkwürdiger und dabei numerisch sehr wichtiger Bestandtheil sind die im Gegensatze zu den Weißen sich natürlich stark mehrenden Neger; diese werden trotz der aus politischen Gründen s. Z. ihnen zugewandten Humanität und politischen Berechtigung als Parias behandelt, nicht nur gesellschaftlich, sondern von protestantischer Seite auch kirchlich. Die Indianer sterben mehr und mehr aus; man findet sie in Stammeshaufen zerstreut im Indianerterritorium, in den Reservationen Oklahoma, Arizona, Washington, Montana, Dakota u. a. Bürgerrechte haben sie nicht, der Einzelne kann diese jedoch erlangen, wenn er den Zusammenhang mit seinem Stamme — seinen letzten Halt — aufgibt und sich unter Uebernahme der Ackerbaubeschäftigung irgendwo ansiedeln läßt.

Die Einwanderung aus Europa hat die Vereinigten Staaten zu dem gemacht, was sie im Laufe des 19. Jahrhunderts geworden sind; wesentlich kommt die Periode von 1840—1890 in Betracht. Während das Jahrzehnt 1830 bis 1840 rund 599 000 Einwanderer zählte, schnellte diese Zahl im folgenden Jahrzehnt auf 1 713 251; 1851—1860 betrug sie 2 598 214, ging im folgenden Jahrzehnt auf 2 466 752 zurück; stieg dann 1871—1880 auf 2 944 695 und 1881 bis 1890 gar auf 5 189 004. Darauf macht sich, nachdem auch die Zahl 560 319 von 1891 im folgenden Jahre noch durch 623 080 übertroffen wurde, ein Rückgang geltend dank der Erschwerung der Zulassung und Umständen, die in den Ursprungsländern der Einwanderung selbst liegen. 1893: 502 917 und 1894 314 467. Die Gesammtzahl der Einwanderer von 1820—1894 beläuft sich auf rund 17,5 Millionen. Die mit der Zeit wie Pilze aus der Erde schießenden Städte erhielten je nach der Nationalität der Ansiedler oder nach historischen Anknüpfungen an den Ort oder auch ganz nach Laune ihre Namen, welch letztere oft die Verlegenheit und Qual der Wahl genugsam durch ihre Seltsamkeit oder Willkür andeuten. Das Bürgerrecht wird erworben durch die Erklärung vor der Behörde, daß man Bürger der Vereinigten Staaten werden wolle, und durch die Leistung des Bürgereides fünf Jahre nach dieser Erklärung.

Nach der Verfassung von 1789 liegt die vollziehende Gewalt in der Hand des jedesmal auf vier Jahre zu wählenden, für die folgende Amtsperiode wieder wählbaren Präsidenten. Die Wahl desselben erfolgt durch Wahlmänner; diese sind in jedem Staate in derjenigen Zahl zu wählen, welche die Repräsentanten und Senatoren desselben zusammen ausmachen. Jeder Staat hat zwei Senatoren und seit 1890 für je 173 900 Seelen einen Repräsentanten nach Washington, der Bundeshauptstadt, wo auch der Präsident residirt, zu senden. Der Präsident ist der Vertreter des Bundes nach außen; er hat den höchsten militärischen Oberbefehl und besetzt unter Zustimmung des Senats die höchsten Staatsämter. Auch hat der Senat die Verträge mit dem Auslande zu genehmigen. In die Gesetzgebung des Congresses kann der Präsident mit seinem Veto eingreifen, doch wird dieses letztere

kraftlos, wenn der Congreß, die vereinigten Repräsentanten und Senatoren, mit mindestens Zweidrittelmehrheit den angefochtenen Beschluß aufrecht erhält. Präsident und Vicepräsident (letzterer ist gleichzeitig Vorsitzender des Senats) müssen in den Vereinigten Staaten geboren, mindestens 35 Jahre alt und ununterbrochen 14 Jahre in den Staaten ansässig sein. Das Gehalt des Präsidenten beträgt 50 000 Dollars, der Vicepräsident erhält 8000 Dollars. Das Cabinet bilden die Verwalter (Secretäre) der Abtheilungen für Auswärtiges, Krieg, Finanzen, Inneres, Marine, Post, Landwirthschaft, sowie der Generalstaatsanwalt als eine Art Justizminister. Zum Repräsentantenhause gehören seit 1890 356 Mitglieder. Die organisirten Territorien schicken je einen Vertreter (ohne Stimmrecht). Die Repräsentanten müssen aus dem Staate sein, in dem sie auf je zwei Jahre gewählt werden, seit sieben Jahren das amerikanische Bürgerrecht besitzen und 25 Jahre alt sein. Sie erhalten 5000 Dollars Diäten, Reiseentschädigung und ein Pauschquantum für Schreibwerk (125 Dollars). Die Senatoren — je zwei für einen Staat — werden auf sechs Jahre von der gesetzgebenden Körperschaft der Einzelstaaten (auch hier Repräsentantenhaus und Senat) gewählt; sie müssen das 30. Lebensjahr erreicht haben, neun Jahre amerikanische Bürger sein und wenigstens während der Wahl in dem betreffenden Staate wohnen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Senatoren aus. Der Senat ist oberstes Disciplinargericht für Staatsbeamte. Der aus beiden Häusern bestehende Congreß hat die gesetzgebende Gewalt, die Entscheidung über Krieg, das Finanzwesen, Verkehrsanstalten u. s. w. Kein Congreßmitglied kann Staatsbeamter sein. Alljährlich im December tritt der Congreß zusammen; die Verhandlungen leitet eine Botschaft des Präsidenten ein. Eine ausgesprochen selbständige Stellung neben der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt nimmt die richterliche Gewalt ein. Die unterste gerichtliche Stufe bilden die Friedensgerichte, in größerer Anzahl in jedem Staate vorhanden und für kleine Fälle zuständig. Daneben bestehen für Vergehen die police courts, für Verbrechen die recorders courts, ferner Disciplinar-, Vormundschafts- und Erbschaftsgerichte. Jede der counties, in welche ein Staat zerfällt, hat einen county court; das höchste Gericht der Einzelstaaten ist der court of appeal. Dies die einzelstaatlichen Gerichte. In jedem Staat gibt es dann von Bundeswegen einen (in größeren Staaten mehrere) district court, eine Unterabtheilung der circuit courts, welche neun an der Zahl, jede für eine Mehrzahl von Staaten zuständig sind. Je ein Richter dieser circuit courts gehört zu dem obersten Bundesgerichte, supreme court, für Streitigkeiten der Staaten untereinander, für Verfassungstreitsachen u. s. w. Die Rechtspflege bedarf in manchen Theilen der Union noch gründlicher Ordnung, wie schon allein die zahlreichen Fälle der sogen. Lynchjustiz erweisen. Alle Criminalfälle sind durch Geschworene zu entscheiden; eine Verurtheilung setzt volle Einstimmigkeit der Jury voraus. Die Rechtsprechung fußt auf altenglischem Rechte, das nach Bedürfniß erweitert worden ist. Andere nationalrechtliche Bestandtheile haben sich in früher von anderen Nationen besiedelten Staaten erhalten, so in Florida (spanisch) und Louisiana (französisch). Die selbständige politische Verwaltung der Einzelstaaten gliedert sich in einen Senat und einer Repräsentantenkammer, sowie einen Gouverneur. Kleinere Verwaltungsbezirke heißen Counties (Grafschaften). Die Verfassungen der Einzelstaaten gleichen in ihren Grundzügen derjenigen der Union, zeigen dann aber auch ihre Besonderheiten, die gewissen Zeitströmungen wie Temperenzlerei, Frauenrechtlerei Rechnung tragen.

Finanzen (Juli 1893 bis Juni 1894).

Einnahmen.	Dollars.
Zölle: Lebensmittel, Vieh . . .	9 965 776
Rohstoffe	6 337 615
Halbfabrikate	19 920 035
Fabrikate	50 200 927
Luxuswaaren	42 457 516
Verschiedenes	2 936 662
Steuern: Spirituosen	79 899 647
Tabak	28 617 899
Gegorene Getränke	30 834 674
Verschiedenes	7 759 013
Post	75 080 479
Verschiedene Einnahmen . . .	18 792 255
Summa	372 802 498

Ausgaben.	
Legislative	8 921 301
Executive: Executivamt	138 936
Aeußeres	1 842 245
Finanzen	87 399 321
Krieg	56 841 759
Marine	32 090 658
Inneres	160 381 821
Post	85 825 419
Ackerbau	2 704 118
Oeffentliche Arbeiten	167 834
Justiz	283 399
Richterliche Aemter	6 008 948
Summa	442 605 759

Für 1894/95 waren bewilligt, ausschließlich Postverwaltung, 301 788 820 Dollars.

Staatsschuld (1. Juli 1894).

		Dollars.
Verzinsliche Schuld (jährl. Zinsbetrag 25 394 386 Dollars)	$4^1/_2$ %	25 364 500
	4 %	559 677 390
	5 %	50 000 000
		635 041 890
Nicht mehr zinspflichtige Schuld .		1 851 240
Papiergeld		995 360 506
		1 632 253 636
Kassenbestand		732 940 256
Rest		899 313 380

Die Schulden der Einzelstaaten betrugen 1890 im ganzen 228 997 389 Dollars, darunter Virginia über 34 Millionen, Tennessee und Columbia über $19^1/_2$ Millionen, Louisiana über 16 Millionen, New York nur $2^1/_3$ Millionen.

Ueber die Entwicklung der Industrie in den Vereinigten Staaten verbreitet einiges Licht die Thatsache, daß von dem angelegten Kapital 1890 ungefähr gerade so viel in Maschinen und Werkzeugen angelegt war, wie in Land und Gebäuden zusammen. Mit der kräftigen landwirthschaftlichen Productivität hängt zusammen, daß zahlreiche Getreidemühlen, Baumwollwebereien, Lederfabriken, Schlächtereien, Sägemühlen vorhanden sind. Ferner ist im Eisen- und Kohlengebiete die Eisenindustrie hoch entwickelt (Maschinenbau, Metallverarbeitung). Die industriellen Werke sind entweder, wie auch die Bahnen, in der Hand einzelner geldmächtiger Persönlichkeiten oder stehen unter der Controle sogen. Trusts, welche nach Belieben die Preise machen. — An Bankinstituten besaßen die Vereinigten Staaten i. J. 1894 zusammen 3756 Nationalbanken mit 672 Millionen Actienkapital; dazu die fast gleich große Anzahl Staatsbanken, 3586. Ferner 1024 Sparbanken. Gesammtdépôts in allen Banken 1894: 4620 Millionen Dollars. Sehr zahlreich sind auch die auf dem Gebiete der Speculation ungemein thätigen und rege umsetzenden Bau- und Leihgesellschaften (5600). 1890 war das Ackerland mit 2209 Millionen Dollars, Bauland mit 3810 Millionen Dollars Hypotheken belastet. Das Versicherungswesen, welches auch nach der Alten Welt hinübergreift, ist sehr entwickelt. 56 Lebensversicherungs-Gesellschaften haben über 7,5 Millionen Leute versichert zu rund 5 Milliarden Dollars, die 489 Feuerversicherungs-Gesellschaften sind für über 16 Milliarden Dollars verpflichtet.

Die Münzeinheit der Vereinigten Staaten ist der Dollar (4 Mark), eingetheilt in 100 Cents. Silbermünzen: Dollar, Halbdollar, Vierteldollar, Zehncentsstück (Dime); Goldmünzen zu 1, $2^1/_2$, 5, 10 und 20 Dollars. Fünfcentsstücke aus Nickel, Zwei- und Eincentstücke aus Bronze. Papiergeld: Goldnoten zu 20, 50, 100, 500, 1000, 5000, 10 000 Dollars; ferner United State Notes (Greenbacks, „Grünrücken", wegen der Farbe der Rückseite), Treasury Notes und Silver Certificates zu 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 500, 1000 Dollars. Ferner National Bankbillets. Nicht wegen Metallgeldmangels, wie in Italien, sondern lediglich der Bequemlichkeit halber zieht man Papiergeld vor. — Maße und Gewichte: Meile = 1760 Yards = 1609 m; Seemeile (Knoten) = 1855 m; Yard zu 3 Fuß = 91 cm; 1 Fuß zu 12 Inches = 0,3048 m; 1 Inch = 12 Linien = 26 mm. 1 Ruthe (rod) = 5 Yards; 1 Acre = 160 Quadratruthen = 0,4 ha; 1 Quadratmeile = 640 Acres. 1 Bushel = 8 Gallonen = 35,237 l; 1 Gallone = 4 Quarts = 8 Pints = 4,543 l. 1 Pound = 16 Unzen = 450 g; 1 Hundredweight = 4 Quarters = 112 Pounds = 50 kg (also unserem Centner entsprechend). 1 Cubikfuß = 0,0283 cbm; 1 Cubikyard = 27 Cubikfuß = 0,7645 cbm.

Die Handelsbewegung 1893/94 (in Mill. Dollars) gestaltete sich wie folgt:

Einfuhr.

Zucker	128,9
Kaffee	90,3
Chemikalien	37,6
Seidewaaren	24,8
Baumwollwaaren	22,0
Eisenwaaren	19,5
Häute	19,4
Wollwaaren	19,0
Leinen, Hanf, Jutewaaren	18,8
Früchte	18,8
Rohseide	16,2
Kautschuk	15,2
Thee	14,1
Tabak	13,1
Flachs, Hanf, Jute	12,2
Holzwaaren	12,0
Gold-, Silbererze	7,2
Thonwaaren	6,9
Wein	6,7
Blei	6,1

Ausfuhr.

Baumwolle	210,9
Getreide	166,8
Fleisch	121,9
Petroleum	41,5
Thiere	35,7
Eisenwaaren	29,2
Tabak	27,9
Holz	20,9
Kupfer	19,2
Lederwaaren	14,3
Baumwollwaaren	14,3
Kohlen	12,1
Margarine	12,0
Maschinen	10,4
Butter, Käse	9,3
Oelkuchen	8,8

An der Einfuhr und Ausfuhr sind fremde Länder in folgendem Maße betheiligt (in Tausenden Dollars):

Staaten.	Einfuhr 1893/94.	Ausfuhr 1893/94.
Großbritannien	107 373	423 969
Deutschland	69 388	90 065
Frankreich	47 550	52 888
Niederlande	10 691	43 088
Schweiz	11 450	17
Belgien	8 610	26 929
Italien	18 006	13 808
Oesterreich	6 896	527
Spanien	4 256	13 114
Im ganzen Einfuhr: aus Europa		295 078
aus dem übrigen Amerika		267 110
aus anderen Erdtheilen		92 807
Im ganzen Ausfuhr: nach Europa		686 926
nach dem übrigen Amerika		144 121
nach anderen Erdtheilen		38 158

Zusammen wurden an Millionen Dollars Werth vom Juli 1893 bis Juni 1894 eingeführt 85,7 Edelmetalle, 655 Waaren; ausgeführt 103,6 Edelmetalle, 869,2 Waaren. Die Handelsflotte der Union zählte 1894 an Dampfern 6526 (2 189 430 t), Segelschiffen 17 060 (2 494 599 t).

Die Schiffsbewegung 1893/94 betrug: Eingelaufen 7189 amerikanische Schiffe mit 3 586 000 t, 12 900 fremde Schiffe mit 11 455 000 t. Ausgelaufen 6099 amerikanische Schiffe mit 3 617 000 t, 12 567 fremde Schiffe mit 13 867 000 t. An Eisenbahnen waren Ende 1893 in Betrieb 286 060 km. Die Post zählte 1893 69 586 Bureaus; sie bewältigte im innern Verkehr 2 407 810 000 Briefe, 535 918 000 Postkarten, 1 029 039 000 Drucksachen ꝛc., 13 310 000 Postanweisungen; im äußern Verkehr 103 691 000 Briefe, 4 961 000 Postkarten, 95 029 000 Drucksachen ꝛc., 1 357 000 Postanweisungen. Die Telegraphenverwaltung (Western Union Telegraph Company) hatte 1894 21 166 Bureaus, 306 257 km Linien mit 1 272 634 km Drähten. Depeschenzahl 58 632 237. Einnahmen 21 852 655, Ausgaben 16 060 170 Dollars. Außerdem werden Linien betrieben von der Postal Telegraph Company, wozu noch die Bell Telephon Company und im Westen einige kleinere Gesellschaften kommen.

Armee. Die active Armee besteht aus Geworbenen, welche in dem Landheere 5, in der Marine nur 3 Jahre dienen. Vom 18.—45. Lebensjahre gehören alle Waffenfähigen als Landwehrleute zu den Milizen der Einzelstaaten, welche jeden Winter eine oder zwei Wochen üben. Es gibt 8 Militärdepartements, deren jedes, ähnlich den circuit courts, eine Anzahl von Staaten umfaßt. Jedes verfügt über Truppen aller Gattungen; man zählt neuerdings (die Zahl wechselt) 60 Forts, 22 Barackenlager und 2 sonstige Garnisonen. 25 Infanterieregimenter (einschließlich 2 Negerregimenter, jedes Regiment à 10 Compagnien = 36 Officiere, 98 Unterofficiere ꝛc., 19 Musiker, 368 Mann), deren Combattanten mit 7,62 mm-Gewehren bewaffnet sind. 10 Cavallerieregimenter (einschließlich 2 Negerregimenter, jedes Regiment à 12 Troops = 44 Officiere, 143 Unterofficiere, 22 Musiker, 440 Mann) und 1 Indianertrupp (von 3 Officieren, 14 Unterofficieren, 2 Musikern, 44 Mann), deren Combattanten mit Säbeln, Springfield-Carabinern und Colt-Revolvern bewaffnet sind. 5 Artillerieregimenter (mit je 2 leichten und 10 schweren Batterien = 56 Officiere, 150 Unterofficiere, 27 Musiker, 558 Mann). Jede Batterie hat 4 Geschütze (10- und 20pfündige Parott-Vorderladerkanonen). 1 Ingenieurbataillon von 5 Compagnien.

Stärke-Uebersicht der Armee 1893.

Gattung.	Officiere.	Mann.
Höhere Stäbe, Behörden und nicht-regiment. Personal	554	1 988
250 Compagnien Infanterie	877	13 125
120 Troops Cavallerie	432	3 675
60 Batterien mit 240 Geschützen	280	6 050
5 Ingenieur-Compagnien	16	500
Indianertruppen	—	44
Gesammt-Friedensstärke	2 159	25 732
Organisirte Milizen	9 505	107 394
Kriegsstärke	11 664	133 126
Außerdem als kriegsbrauchbar in den Listen geführt (bei ca. 32 Millionen männlicher Gesammtbevölkerung)	—	9 582 806

Kriegsmarine (Juni 1895).

Fahrzeuge.	Tonnen.	Pferdestärke.	Geschütze.	Bemannung.
1 geschützter Kreuzer				
3 zweithürmige Küstenverthei-	8 200	17 401	18	526
diger				
13 einthürmige Küstenverthei-	12 064	7 270	14	453
diger	25 500	4 420	24	1 114
13 gedeckte Kreuzer	61 079	133 786	142	4 450
3 Stahlkreuzer	6 277	16 205	27	762
16 Kreuzer	23 710	10 604	104	2 279
6 Kanonenboote	8 376	15 400	38	947
1 Dynamitkreuzer	929	3 795	3	64
1 Telegraphenschiff	1 486	2 253	2	108
1 Torpedorammschiff	800	600	1	30
2 Torpedoboote	136	2 079	3	25
1 Schulschiff	839	1 213	4	120
61 Schiffe Summa	149 396	215 026	380	10 878

Ferner 1 Transportschiff (840 t), 10 Schleppschiffe (2986 t mit 2755 Pferdest.), 8 Segelschiffe (12 436 t), 6 Receivingschiffe (24 640 t, 3692 Pferdest.), 6 Hulks. Im Bau: 4 Panzerschlachtschiffe erster Klasse (12 997 t, 17 000 Pferdest.), 1 Panzerkreuzer (9271 t, 16 000 Pferdest.), 3 Küstenvertheidiger (14 010 t, 8300 Pferdest.), 1 Hafenvertheidiger (2155 t, 4800 Pferdest.), 3 Kanonenboote (4155 t, 4950 Pferdest.), 4 Torpedoboote (546 t, 7800 Pferdest.), 2 Schleppschiffe (570 t, 900 Pferdest.), 1 Unterseeboot (139 t, 120 Pferdest.). Marinepersonal (1. Juli 1895): 6 Contreadmirale, 10 Commodore, 45 Kapitäne, 85 Commandanten, 74 Lieutenants-Command., 250 Lieutenants, 75 Unterlieutenants, 181 Führer, 60 Cadetten, 786 Seeofficiere, 157 Aerzte, 95 Zahlmeister, 177 Ingenieure, 32 Constructeure, 32 Hochbootsmänner u. s. w., 9000 Matrosen. Bewaffnung des Marinecorps (76 Officiere, 2100 Mann): See-Magazingewehr Kaliber 6 mm. Im ganzen 12 621 Mann.

Religionsverhältnisse. In den Vereinigten Staaten herrscht volle Religionsfreiheit; jede Religionsgemeinschaft kann sich selbständig organisiren, und der Staat greift nur ein, wenn, wie bei den Mormonen mit ihrer Vielweiberei, ein allgemeiner Rechtsgrundsatz dringend in Frage kommt. Der Staat als solcher hat keine Religion, wenn er auch das christliche Princip betont, wie z. B. in allgemeinen Nationalfeiertagen (Thanksgiving Day). Die Staats- und öffentlichen Schulen sind confessionslos. Nirgendwo in der Welt hat sich das protestantische Sectenwesen dank dem individualisirenden und zersprengenden Princip der freien Forschung üppiger entwickelt als in Nordamerika. Wenn auch bedeutend in der Minderheit der Gesammtheit gegenüber, stehen aus jenem Grunde doch die Römisch-Katholischen als geschlossene Religionsgemeinschaft an der Spitze aller mit etwa 7 Millionen; ihnen zunächst kommen die Methodisten mit 4 500 000, dann die Presbyterianer mit 1 250 000, die ebenso starken Lutheraner, 500 000 Episkopale u. s. w. Es gibt ungefähr 150 protestantische Secten, von denen viele sich gegenseitig mit öffentlichen Veranstaltungen, Missionen, Reisepredigten zu über-

bieten suchen. Bei manchen dieser Secten hat der Gottesdienst eine sehr weltliche Form angenommen und beschränkt sich auf Predigten, die aber weniger religiösen als wissenschaftlichen und oft auch politischen Charakter annehmen. Schönredner auf der Kanzel haben oft großen Zulauf und entsprechende Einnahmen; denn man ist im Lande des Dollars. Einzelne Secten haben auch weibliche Prediger. Das Temperenzlerwesen gehört auch unter die Sectirerei angesichts seiner Entwicklung und Auswüchse. Im allgemeinen wird im öffentlichen Leben viel Gewicht darauf gelegt, daß die Vereinigten Staaten als ein christliches Land erscheinen; die starre Sonntagsruhe soll dafür auch als Beweis gelten, doch ist sie eine ebensolche Uebertreibung nach dem einen Extrem hin, wie das geschäftliche Treiben, das Make money, nach der andern. Protestantische Unduldsamkeit, verbunden mit engherzigem Nativismus, wird von der American Protective Association gepflegt, welche darauf ausgeht, Katholiken möglichst aus den öffentlichen Aemtern zu drängen und so einen der Hauptstaatsgrundsätze, die Gleichheit aller, außer Kraft zu setzen. Die Organisation und die Stärke der Katholiken sowie das politische Ehrgefühl der großen Masse des amerikanischen Volkes hat jene Bestrebungen bisher ziemlich zurückgedrängt. Die Mildthätigkeit bekundet sich oft in großartigen Schenkungen und Stiftungen für das Gemeinwohl. Das Correlat der Religionsfreiheit ist die Unterrichtsfreiheit. Von Bundeswegen werden nur Cadettenschulen und einige Indianerschulen unterhalten. Für die Bildung der Indianer haben hauptsächlich katholische Missionäre gesorgt, denen der Bund längere Zeit eine Unterstützung zahlte in Anerkennung der mit dem Unterricht erworbenen politischen Verdienste, doch fällt diese Hilfe nächstens fort, wodurch der Bestand der Schulen in Frage gestellt ist. Der Elementarunterricht wird entweder in öffentlichen Schulen, welche die Einzelstaaten unterhalten, oder in confessionellen Privatschulen genossen. In gewissen Staaten ist sein Besuch pflichtmäßig. In ackerbautreibenden Gegenden beschränkt sich der Unterricht vielfach auf nur einen Theil des Jahres. Der Unterricht ist unentgeltlich, manchmal auch die Unterrichtsmittel. Ungefähr nur ein Zehntel der Kinder besucht freie, confessionelle Schulen, welche namentlich die deutschen Katholiken und Lutheraner aufrecht erhalten. Das Lehrpersonal gehört vorwiegend, über $^2/_3$, dem weiblichen Geschlechte an. Bei den höheren Lehranstalten ist das Verhältniß der privaten zu den öffentlichen günstiger, da hier über $^1/_3$ der Schüler auf die ersteren fallen. Die oft auf das glänzendste ausgestatteten Hochschulen sind sogar zu $^2/_3$ privaten Charakters. Trotz der Emancipation hält man in den Südstaaten von der untersten bis zur obersten Unterrichtsstufe die schwarze Bevölkerung von der weißen vollständig getrennt; für sie bestehen gesonderte Unterrichtsanstalten jeder Art. Wenn auch die Verwaltung des Unterrichtswesens Angelegenheit der Einzelstaaten ist, so gibt es doch auch eine Art Central-Unterrichtsbehörde in dem Erziehungsbureau der Vereinigten Staaten. Dieses hat jedoch keinen amtlichen Einfluß, erfüllt vielmehr hauptsächlich eine statistische Aufgabe. Es besitzt in Washington eine Bibliothek und ein Unterrichtsmuseum. Neben dem unentgeltlichen Unterricht in Elementar- und Mittelschulen gewähren verschiedene westliche Staaten auch freien Hochschulunterricht. Die betreffenden Schulen werden unterhalten durch Erträge aus Verkauf oder Verpachtung von Land, welches der Congreß zu diesem Zwecke verliehen hat. Angesehene Anstalten dieser Art bestehen zu Aun Arbor in Michigan (3000 Studenten), Madison (Wisconsin) und Berkeley (Californien). Unter den Privathochschulen steht die Havard-Universität in Cambridge obenan (2500 Studenten). Sehr angesehen ist auch die John Hopkins-Universität in Baltimore. Weltbekannt ist auch die noch junge katholische Universität zu Washington. Die namhaftesten technischen Schulen sind das Massachusetts Institute of Technology, Stevens Institute of Technology, Rensselaer Polytechnic Institute (Troy) und Rosa Polytechnic Institute (Terre Haute). Das Interesse an den exacten Wissenschaften herrscht vor. Mit dem amerikanischen Geschäftsgeiste hängt es zusammen, daß das männliche Geschlecht weniger Werth auf eine lange Jahre beanspruchende Ausbildung auf der Schule legt, vielmehr baldigst ins praktische Leben einzutreten strebt. Da hat das weibliche Geschlecht einspringen zu müssen geglaubt, bei welchem denn auch unverhältnißmäßige Vielwisserei anzutreffen ist. Die Zeitungen, welche in Unmassen erscheinen und täglich vielfach eine nicht zu bewältigende Stoffmasse liefern, sind für die Mehrzahl der Amerikaner die dauernde Bildungsquelle; dieselben erscheinen vorwiegend in englischer Sprache; nennenswerth sind daneben nur einige in deutscher Sprache gedruckte Blätter.

Flagge der Vereinigten Staaten: Roth-Weiß in 13 horizontalen Streifen (13 Urstaaten); im blauen Viereck oben so viel weiße Sterne, als die Union Staaten hat. Wappen: Adler mit Schild (oben blau, darunter roth mit sechs lothrechten Silberbalken, auf dem Kopfe 13 Sterne, im Schnabel Spruchband: E pluribus unum, in den Krallen Pfeile und Oelzweig.

Literatur. Ratzel, Städte- und Culturbilder aus Nordamerika, 1876; Ders., Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1880; v. Hesse-Wartegg, Nordamerika, 1887; Bädecker, Nordamerika, 1893; Neumann, Geschichte der Vereinigten Staaten, 1866; Laboulaye, Hist. des États-Unis, 1876; Moireau, Hist. des États-Unis, 1892; Holst, Verf. u. Demokratie d. Verein. St., 1873—1884; Blaine, Twenty years of Congress, 1885; Blankenburg, Die inneren Kämpfe der Nordamerik. Union, 1869; Scheibert, Der Bürgerkrieg der Verein. St., 1874; Kopp, Aus u. über Amerika, 1876; ferner zahlreiche Monographien. [Dresemann.]

Vereinigungsrecht. 1. Jeder Mensch hat an und für sich von Natur aus das Recht, sich mit anderen zu erlaubten Zwecken zu verbinden. Dieses Recht folgt unmittelbar aus dem Rechte persönlicher Freiheit oder bildet vielmehr einen nothwendigen Bestandtheil derselben. Wie der Mensch von Natur aus das Recht besitzt zu existiren, so hat er auch von Natur aus das Recht, sich zu entwickeln und zu vervollkommnen, soweit er dadurch nicht andere in ihren Rechten beeinträchtigt. Zu dieser Vervollkommnung bedarf er aber des Rechtes, sich mit anderen zur Förderung gemeinsamer Interessen zu verbinden. Aus sich allein ist der Mensch schwach und unvermögend, alles ihm Nothwendige und Nützliche zu erreichen. Was aber dem Einzelnen unmöglich ist, vermag die vereinte Kraft mehrerer oder vieler. Das Recht, sich mit anderen zu vereinen, gehört deshalb zu den Rechten, die sozusagen die nothwendige Aussteuer der menschlichen Natur im Gesellschaftsleben bilden. Es ergibt sich dies noch klarer, wenn man die Bildung der ersten gesellschaftlichen Organismen ins Auge faßt. Die Familie ist die gesellschaftliche Urzelle. Aus der Familie entwickelt sich nothwendig mit der Zeit eine örtlich vereinte Vielheit von Familien, unter denen naturgemäß mancherlei Verbindungen zur Förderung ihrer Sonderinteressen entstehen. Diese Vereinigungen haben im Ungenügen der individuellen Kräfte ihre Hauptwurzel. Würde nun die freie coordinirte Thätigkeit der Familien und der mit ihnen und unter ihnen entstehenden Vereine genügen, so wäre für ein politisches Gemeinwesen kein Grund vorhanden. Allein dieselbe genügt nicht. Ueber den Familien und freien Vereinigungen mit ihren Sonderzwecken muß es eine gemeinsame Autorität geben, welche für das Gesammtwohl aller Sorge trägt, welche die Rechte aller schützt, ihre Interessen miteinander in Einklang zu bringen und sie zu fördern sucht. So wurzelt also das Bedürfniß der politischen Organisation auch in den naturwüchsig aus dem menschlichen Gesellschaftstrieb hervorgehenden freien Vereinigungen. Die Auffassung ist also unrichtig, der Einzelne habe nur dann und nur so weit ein Recht, sich mit anderen zu vereinigen, als ihm dasselbe von der öffentlichen Gewalt im Staate verliehen wird. Folglich ist auch die Ansicht irrig, die Vereine seien lediglich Verwaltungsorgane der öffentlichen Gewalt. Wie die persönliche Freiheit älter ist als der Staat und nicht erst vom Staate verliehen wird, so kommt auch das Recht, sich mit anderen zu vereinigen, jedem unabhängig vom Staate zu.

2. So unzweifelhaft jedoch dieses Vereinigungsrecht ist, so darf man dasselbe doch nicht als ein unbeschränktes und unbedingtes ansehen. Eine Schranke hat dasselbe schon am natürlichen Sittengesetz. Es gibt kein Recht, sich mit anderen zu unerlaubten Zwecken zu vereinigen. Eine Verpflichtung zu etwas sittlich Verwerflichem ist undenkbar, folglich kann es keine wahre, durch Pflichten und Rechte in Bezug auf einen schlechten Zweck verbundene Gesellschaft geben. Außerdem ist der Gebrauch dieses Rechtes auch der Regelung durch die öffentliche Gewalt unterworfen. Im folgenden sind zunächst nur die weltlichen Vereine ins Auge gefaßt, da die religiösen Vereine wegen ihrer Beziehung zur Kirche einer gesonderten Behandlung bedürfen. Wie weit ist also das Vereinigungsrecht der Regelung der Staatsgewalt unterstellt? Vor allem hängt es von der Staatsgewalt ab, zu bestimmen, wie weit sie einem Vereine Rechtsfähigkeit zuerkennen, oder was dasselbe ist, ihm ihren Rechtsschutz angedeihen lassen will. Verweigert sie einem Vereine diesen Rechtsschutz, so kann derselbe nicht als Verein vor Gericht seine Rechte geltend machen. Natürlich darf die Staatsgewalt hierin nicht nach reiner Willkür verfahren, sie soll sich nur von Rücksichten des öffentlichen Wohles leiten lassen; wohl aber darf sie gewisse allgemeine Bedingungen zur Erlangung der Rechtsfähigkeit für die Vereine festsetzen. Sie darf ferner für die Ausübung des Vereinigungsrechts allgemeine Normen und Schranken aufstellen, soweit dies das Gemeinwohl erheischt. Die Gesammtheit dieser Normen ist das Vereinsrecht im objectiven Sinne. Wie der Mensch seiner Natur nach auf das gesellschaftliche Zusammenleben mit anderen hingewiesen ist, so haben auch die natürlichen Rechte desselben von Haus aus diesen gesellschaftlichen Charakter. Sie sind dem Menschen nicht verliehen, damit er sie ohne Rücksicht auf die Erfordernisse des Gesellschaftslebens gebrauchen könne; sie sind vielmehr an diese Erfordernisse als an ihre natürlichen Schranken gebunden, und diese Erfordernisse im einzelnen nach den concreten Verhältnissen festzusetzen und näher zu bestimmen, ist Sache der Staatsgewalt. Letztere darf also nicht beliebig das Vereinsrecht allgemein aufheben oder illusorisch machen; ebenso wenig darf sie nach Belieben die Vereine der Polizeiwillkür unterwerfen. Nur so weit, als es zum Gesammtwohl nöthig ist, darf die Staatsgewalt das Vereinsrecht einschränken und an Bedingungen knüpfen. Wer das Vereinswesen völlig in das Belieben der Regierung stellt, wie dies die Anhänger des sogen. „Polizeistaates" thun, vernichtet damit einen großen Theil der persönlichen Freiheit.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich von selbst die Folgerung, daß die Staatsgewalt das Recht und die Pflicht hat, Verbindungen zu unerlaubten Zwecken als dem Gesammtwohle schädlich nach Kräften zu verhindern. Und weil bei geheimen Gesellschaften und Vereinen, die als Ganzes durch Statut ihren wahren Zweck und ihre Organisation vor der Oeffentlichkeit zu verbergen suchen, mit Recht vorausgesetzt oder angenommen wird, daß sie unerlaubte Zwecke verfolgen, so ist die Staatsgewalt berechtigt und meistens auch verpflichtet, sie zu verbieten. Im allgemeinen scheut nur das Böse das Tageslicht. Wenn also ein Verein seine wahren Absichten zu verbergen

sucht und seine Mitglieder zum Geheimniß verpflichtet, so liegt die Vermuthung nahe, daß er unerlaubte Zwecke verfolge. Diese Vermuthung gibt der öffentlichen Gewalt das Recht, gegen derartige geheime Gesellschaften einzuschreiten (s. d. Art. Gesellschaften, geheime II, 1246).

3. Von einem einfachen Vereine ist die Corporation zu unterscheiden. Jede Corporation ist ein Verein, aber nicht umgekehrt. Wodurch wird ein Verein eine Corporation? Die bloße Verleihung der Rechtsfähigkeit oder die Gewährung des öffentlichen Rechtsschutzes genügt noch nicht, um einem Verein den Charakter einer Corporation zu verschaffen; dazu ist vielmehr nothwendig, daß er mit Rechten ausgestattet werde, die über den bloßen Rechtsschutz hinausgehen. Fragt man weiter, welches die Rechte seien, durch deren Verleihung die öffentliche Gewalt einen Verein zu einer Corporation erhebe, so sind die Ansichten darüber vielfach schwankend und unklar. Einige gehen so weit, zu behaupten, erst durch die Anerkennung von seiten des Staates werde ein Verein überhaupt eine moralische Person und Träger von Rechten; namentlich könne kein Verein Vermögensrechte besitzen ohne staatliche Ermächtigung. Diese Ansicht ist unhaltbar. Da jeder das natürliche Recht hat, mit anderen zu erlaubten Zwecken einen Verein zu bilden, so hat dieser Verein auch von Natur aus das Recht, zu bestehen und die zu seinem Bestand nothwendigen Mittel zu erwerben, natürlich unter der Voraussetzung, daß er die allgemeinen rechtmäßigen Vereinsgesetze beobachte. Zu jenen nothwendigen Mitteln gehört aber durchschnittlich der Besitz irgend welchen Eigenthums. Die gegnerische Ansicht geht von der Annahme aus, der Staat sei die Quelle aller Vermögensrechte. Diese Ansicht steht aber nicht nur im Widerspruch mit der gesunden Vernunft (s. Cathrein, Moralphilosophie II, 2. Aufl., 252 ff.), sondern auch mit der unzweifelhaften Lehre der katholischen Kirche. Die Kirche hat ein ihr von Natur aus zustehendes göttliches Recht auf Besitz von Eigenthum (Syllab. propos. 26). Ebenso haben nach der Lehre Papst Leo's XIII. (Encyklika Rerum novarum) und der allgemeinen Lehre der Theologen das Individuum sowohl als die Familie von Natur aus das Recht, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen. Die Ansicht, jedes Vermögensrecht habe seine Quelle im Staate oder beruhe auf einer Verleihung des Staates, ist also entschieden abzuweisen. Sie ist ein Erbstück aus der noch nicht völlig überwundenen rechtspositivistischen Theorie, welche den allmächtigen Staat als einzige Rechtsquelle ansieht.

Welches sind also die Rechte, durch deren Verleihung der Staat einen Verein zu einer Corporation erhebt? Dieselben können doppelter Art sein: die einen gehören dem Privatrechte, die anderen dem öffentlichen Rechte an. In ersterer Beziehung verleiht der Staat einem Verein das Recht, von jedermann im Staate sowohl im öffentlichen als im Privatleben als einheitliches, selbständiges Rechtssubject mit eigenem, von dem der Mitglieder getrennten Vermögen anerkannt zu werden. Dementsprechend kann die Corporation als einheitlicher Rechtsträger und unabhängig von dem Willen der Mitglieder Verbindlichkeiten eingehen, Verträge abschließen, Processe führen, erben u. dgl., und zwar in der Weise, daß nur die Corporation, nicht aber die einzelnen Mitglieder, für die Verbindlichkeiten und Schulden der Corporation haftet, und ebenso die Corporation Rechte erwerben kann, an denen die einzelnen Glieder keinen Antheil haben. Es findet also durch die Erhebung eines Vereins zur Corporation eine gewisse Lostrennung der Gesammtheit von den einzelnen Gliedern statt. Beim Verein entsteht auch eine Gesammtheit, aber diese ist identisch mit der Summe der individuellen Rechte und Pflichten; der Verein bleibt sozusagen in den Individuen haften. Die Corporation dagegen ist ein ganz neues selbständiges und einheitliches Rechtssubject. Die zweite Art von Rechten, welche eine Corporation vom Staate erhalten kann, gehört dem öffentlichen Rechte an. Die Corporation kann z. B. das Recht der gesetzgebenden oder richterlichen Gewalt für gewisse Personen und Gegenstände besitzen, ebenso die Polizeigewalt, das Besteuerungsrecht, das Recht der Vertretung in politischen Versammlungen u. s. w.

Der hier entwickelte Corporationsbegriff ist schon im römischen Rechte zur Geltung gelangt. Viel mannigfaltiger und reicher als bei den Römern hat sich das Vereins- und Corporationswesen bei den germanischen Völkern im Mittelalter entwickelt. Daß aber bei diesen letzteren ein ganz neuer Corporationsbegriff entstanden sei oder daß sich die körperschaftlichen Rechtsbildungen des Mittelalters und der Neuzeit nicht mehr unter den römischen Begriff des Vereins und der Corporation bringen lassen, wie die sogen. „Germanisten" im Gegensatz zu den „Romanisten" behaupten, ist eine unbegründete Annahme. Der oben entwickelte Corporationsbegriff ist nur die genaue Formulirung eines aus der Natur der Verhältnisse von selbst sich ergebenden allgemeingiltigen Begriffes. Erkundigt man sich ferner nach diesem neuen Corporationsbegriff, so bekommt man nur unklares Gerede über den nationalen germanischen Geist zu hören, der in den Corporationen neue, über dem Einzelleben stehende Daseinsordnungen des Gemeinlebens erzeuge. Es wird auch von einer höhern Einheit, einem höhern Gesammtwillen, von „Gesammtvielheitsrecht" im Gegensatz zu „Gesammteinheitsrecht" gesprochen. Allein aus allem dem folgt nicht die Nothwendigkeit eines neuen Corporationsbegriffes. Denn jedes Recht hat seine Quelle in irgend einem concreten Willen. Dieser Wille ist entweder unmittelbar der Wille Gottes oder der Wille irgend welcher Menschen, die auf Grund der ihnen von Gott verliehenen Rechte neue Rechtsordnungen schaffen. Auf den unmittelbaren Willen Gottes lassen sich aber nur die allgemeinen natürlichen Rechte der einzelnen

Individuen, ferner die allgemeinen Rechte der natürlichen Gesellschaften, d. h. der Familie mit ihren naturgemäßen Erweiterungen bis zum vollkommenen Staat, und endlich in der übernatürlichen Ordnung die von Christus der Kirche verliehenen Rechte zurückführen. Alle weiteren Rechte können nur durch einen Willensact der Träger der öffentlichen Gewalt in Staat und Kirche oder durch freie Vereinbarung der Privaten untereinander entstehen. Nun aber können die Corporationen mit ihrem öffentlich-rechtlichen Charakter unmöglich durch bloßen Privatwillen entstehen, und ebenso wenig lassen sie sich unmittelbar auf den Willen Gottes zurückführen. Also können sie ohne Mitwirkung der öffentlichen Gewalt nicht ins Dasein treten. Wie weit nun die Staatsgewalt den Vereinen einen öffentlich-rechtlichen Charakter verleihen oder sie mit Rechten ausstatten wolle, das hängt von dem Willen des jeweiligen Trägers derselben ab.

4. Es bleiben jetzt noch die religiösen Vereine zu betrachten. Die Kirche selbst darf nicht als eine von Menschen gestiftete Corporation angesehen werden. Wie der Staat eine vollkommene, selbständige Gesellschaft ist, welche ihre nothwendigen Rechte und Pflichten unmittelbar von Gott, dem Urheber der Natur, hat, so ist auch die Kirche eine vollkommene, selbständige religiöse Gesellschaft, welche Christus der Herr gestiftet und mit allen zu ihrem Zweck erforderlichen Rechten und Pflichten ausgestattet hat. Die Kirche hat also ihre Rechte nicht vom Staat, sondern unmittelbar von Christus selbst, und sie ist vom Staate unabhängig (s. Cathrein, Moralphilosophie II, 2. Aufl., 500). Wie sich ferner im Staate an und für sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu erlaubten Zwecken Vereine bilden dürfen, so darf dieses auch innerhalb der Kirche zu religiösen Zwecken geschehen. Diese religiösen Vereine unterstehen nach katholischer Lehre aus sich nur der kirchlichen Gesetzgebung. Ein katholischer Staat, oder ein Staat, in welchem die Kirche mit ihren Rechten anerkannt oder geduldet ist, hat also aus sich kein Recht, für die religiösen Vereine der Katholiken (z. B. Orden, Congregationen u. dgl.) Gesetze zu erlassen. Die religiösen Vereine gehören eben zu den religiösen Angelegenheiten, und die Ordnung dieser Angelegenheiten ist nicht dem Staate, sondern der Kirche übertragen. Deshalb ist es auch an erster Stelle nicht Sache des Staates, sondern der Kirche, den religiösen Vereinen Rechte zu verleihen oder wieder zu entziehen. Wohl aber hat der Staat, in welchem die Kirche anerkannt ist, die Pflicht, die diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen anzuerkennen und ihnen auf dem bürgerlichen Gebiete, soweit dasselbe davon berührt wird, Geltung zu verschaffen. Entstehen in Bezug auf irgend welchen Punkt Grenzstreitigkeiten, so sollen dieselben durch friedlichen Ausgleich entschieden werden (siehe die Art. Corporationen I, 1578; Gesellschaft II, 1199).

Literatur. Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat II (1876), 651 ff.; Ahrens, Naturrecht II, 6. Aufl., 76 ff.; O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., 1868 bis 1881; Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften, 1889; Block, Dictionnaire de la Politique, art. Association; Bruns, Das heutige römische Recht, in Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 4. Aufl., 411 ff.; Walter, Naturrecht und Politik, 1871, Nr. 353; v. Hammerstein, Kirche und Staat vom Standpunkte des Rechts, 1883, 163. [Cathrein S. J.]

Vereins- und Versammlungswesen. Unter Verein im weitesten Sinne versteht man jede auf die Dauer berechnete Verbindung einer Mehrheit von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes. In diesem Sinne ist auch die Familie ein Verein; ebenso die Gemeinde, der Staat, die Kirche. Gewöhnlich werden jedoch nur jene Verbindungen Vereine genannt, welche innerhalb des Staates und der Kirche auf Grund freier Vereinbarung zur Erreichung eines besondern Zweckes sich bilden. Je nach dem Zweck unterscheidet man politische, religiöse, wissenschaftliche, wirthschaftliche, literarische u. s. w. Vereine. Ferner unterscheidet man private und öffentliche Vereine. Mit den letzteren und zwar in ihren Beziehungen zum Staate haben wir es im Nachstehenden vorzugsweise zu thun.

Die geschichtliche Entwicklung des Vereinsrechts war in den verschiedenen Perioden eine sehr verschiedene. In der römischen Kaiserzeit durfte ein Verein nur mit staatlicher Genehmigung sich bilden und war die unerlaubte Bildung von Vereinen mit schwerer Strafe bedroht. Im Mittelalter war das Vereinswesen, welches das ganze öffentliche Leben umfaßte, von jeder Einwirkung des Staates frei; es erfreute sich einer durchaus selbständigen Entwicklung und reichster Entfaltung. Unter dem Absolutismus dagegen, welcher namentlich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehr und mehr in den deutschen Staaten sich festsetzte, wurde das Vereinswesen in enge Grenzen gezwängt und allmählich in vollständige Abhängigkeit von der Staatsgewalt gebracht. Die Ueberspannung des Staatsbegriffes zur Omnipotenz führte insbesondere auch dahin, daß das Preußische Landrecht (Thl. II, Tit. 6) dem Staate unbedingt das Recht beilegte, an sich nicht unzulässige Gesellschaften zu verbieten, sobald sich finde, daß dieselben anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachtheilig seien. Maßgebend für die Beurtheilung dieser Frage war natürlich das subjective Ermessen des jeweiligen Regimentes. Von derselben Anschauung ausgehend, gelangt Lorenz v. Stein in seiner „Verwaltungslehre“ zu dem Satze: dem Staate müsse das Recht zustehen, darüber zu entscheiden, ob er einen Verein als mitarbeitendes Organ für seine Zwecke gebrauchen könne oder nicht. Jeder Verein bedarf hiernach der Regierungsgenehmigung. Es versteht sich, daß diese Genehmigung jederzeit zurück-

genommen werden kann, und daß sie zurückgenommen werden muß, sobald sich etwa infolge eines Ministerwechsels die Ansichten der Regierung über diese oder jene Verwaltungsfrage geändert haben.

Durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 1836 wurden der Vereinsthätigkeit im Bundesgebiet die engsten Schranken gezogen. Außerordentliche (nicht übliche) Volksversammlungen und Volksfeste waren nur mit Genehmigung der Behörde gestattet, auch bei erlaubten Versammlungen und Festen „öffentliche Reden politischen Inhalts" untersagt, das Invorschlagbringen von Adressen oder Beschlüssen auf Volksversammlungen „mit geschärfter Ahndung" bedroht und ganz allgemein „alle Vereine, welche politische Zwecke haben oder unter anderen Namen zu politischen Zwecken benutzt werden", in sämmtlichen Bundesstaaten verboten.

Die neueren Verfassungen führen meist das Vereins- und Versammlungsrecht unter den sogen. Grundrechten auf, während besondere Gesetze die Beschränkungen enthalten, welche einer mißbräuchlichen oder gemeingefährlichen Ausübung vorbeugen sollen. Nach Art. 4, Nr. 16 der Verfassung des Deutschen Reiches unterliegen die Bestimmungen über das Vereinswesen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches. Ein die gesammte Materie umfassendes Reichsgesetz ist jedoch noch nicht erlassen, so daß hier im allgemeinen die Vorschriften der Verfassungen und Gesetze der einzelnen Bundesstaaten in Betracht kommen. Durch § 2, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 und § 6, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichsstrafproceßordnung vom 1. Februar 1877 werden die landesgesetzlichen Bestimmungen über den Mißbrauch des Vereinsrechts ausdrücklich aufrecht erhalten.

Für Preußen ist maßgebend die „Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes" vom 11. März 1850, welche in den neuen Provinzen durch Verordnung vom 25. Juni 1867 und in Lauenburg durch Gesetz vom 28. Juni 1876 eingeführt worden ist. Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen der Verfassung des preußischen Staates vom 31. Januar 1850 ergänzt bezw. eingeschränkt, welche im Titel 2 „von den Rechten der Preußen" folgendes besagt: Art. 24. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorhergehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechtes. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Die wesentlichsten Bestimmungen der Verordnung vom 11. März 1850 sind folgende: § 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. § 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben. § 4. Die Ortsbehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder einen oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden. § 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige nicht vorgelegt werden kann. Ein gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Polizei entgegen nicht entfernt werden. § 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen: Sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comités, Ausschüsse, Centralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel. Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung zu schließen. Frauens-

personen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder Sitzung vorhanden. § 9. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. § 10. Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht. Die §§ 12—22 enthalten die Strafbestimmungen.

Schon bei der Berathung der Verordnung vom 11. März 1850 in der preußischen Zweiten Kammer wurde darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen derselben (namentlich die §§ 1, 2 und 8b) vermöge ihrer wenig bestimmten Fassung einer ausdehnenden Interpretation ausgesetzt seien und dem Belieben der ausführenden Polizeiorgane einen weiten Spielraum ließen. Es erscheint daher geboten, die Tragweite der wichtigsten Paragraphen nach Möglichkeit zu fixiren.

Zunächst fragt es sich, was unter „öffentlichen Angelegenheiten“ im Sinne des § 1 verstanden werden muß: ob dieser Ausdruck lediglich im Gegensatze zu Privatangelegenheiten gebraucht, also auf jede Staats-, Provinzial-, Kreis- oder Gemeinde-, sowie jede Corporations-Angelegenheit und sogar auf jede das öffentliche Interesse in etwa in Anspruch nehmende Privat-Angelegenheit zu beziehen ist, oder ob nur das allgemeine oder Staats-Interesse betreffende, also öffentliche Angelegenheiten im engern Sinne gemeint sind. Der Ausdruck kehrt auch in § 2 wieder, wo von „Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken“, die Rede ist. Zur Interpretation desselben liefert die Geschichte der Verordnung vom 11. März 1850 Anhaltspunkte.

Bis zu der Verordnung vom 29. Juni 1849, an deren Stelle das Vereinsgesetz trat, waren politische Vereine durchaus verpönt. Dieselben standen unter den scharfen Strafbestimmungen des Edictes vom 20. October 1798 und den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (Thl. II, Tit. 20, Abschn. IV), welche durch Cabinetsordres vom 16. Januar 1816 und 30. December 1832 für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie verbindlich erklärt worden waren. Das vorbezogene Edict verbietet im § 2 u. a. „Gesellschaften und Verbindungen, deren Zweck, Haupt- und Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maßregeln Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen“. Der Inhalt dieses Paragraphen muß für die Bedeutung des Ausdruckes „öffentliche Angelegenheiten“ als maßgebend betrachtet werden: es sind damit die eigentlich politischen Angelegenheiten gemeint. Alle übrigen Verhältnisse, mögen sie auch noch so weite Kreise interessiren und für deren materielles oder geistiges Wohl von Belang sein, gehören nicht zu den öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes. Es würden sonst alle Vereine, deren Zweck ein allgemein nützlicher ist, z. B. Beschaffung guter und billiger Lebensmittel, gesellige Unterhaltung ꝛc., unter das Gesetz fallen.

Der § 2 der Verordnung vom 11. März 1850 definirt nicht den Begriff „Verein“; es kann also in dieser Beziehung nur der allgemeine Sprachgebrauch bestimmend sein, und danach versteht man (wie auch ein Erkenntniß des frühern preußischen Obertribunals sich ausdrückt) unter Verein „jede Mehrzahl von Personen, welche vermöge eines Uebereinkommens sich unter einer Leitung für längere oder kürzere Zeit zusammengefunden haben“. Ob ein Verein vorhanden, ist hiernach reine quaestio facti, welche, unabhängig von den Statuten, ausschließlich nach dem beurtheilt werden muß, was thatsächlich in die Erscheinung getreten ist. Unter „Einwirkung“ im Sinne des § 2 kann nur die Aeußerung einer Thätigkeit, ein Handeln verstanden werden, welches unmittelbar die Aenderung eines bestehenden Zustandes zum Zwecke hat. Dieses Criterium fehlt also beispielsweise da, wo es lediglich um eine Belehrung und Aufklärung sich handelt, deren Einfluß auf das Handeln immer nur als ein mittelbarer sich darstellt.

Der § 8 b des Vereinsgesetzes schreibt für eine gewisse Klasse von Vereinen, nämlich für solche, „welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern“, bestimmte Beschränkungen vor; namentlich erkennt er diese Vereine nur in lokaler Begrenzung an und untersagt denselben jede Centralisation mehrerer Vereinsorgane zu einem consolidirten Ganzen. Das Gesetz verbietet aber niemand, Mitglied eines außerhalb seines Wohnortes domicilirten Vereins zu sein, und daraus allein, daß eine Mehrheit von Personen an einem andern Orte einem solchen Vereine angehört, kann nicht gefolgert werden, daß dieselbe dadurch ein verbotener Zweigverein bezw. ein besonderer Verein geworden sei. Entscheidend ist auch hier wieder, ob jene Mehr-

heit von Personen unter sich eine eigene Vereinsthätigkeit entwickelt, ob sie thatsächlich eine in irgend welcher Abgeschlossenheit unter sich bestehende Vereinigung gebildet hat. Die Beschränkungen des § 8b gelten nicht den im § 2 gemeinten Vereinen; die Erörterung in Versammlungen ist das Entscheidende für jene beschränkenden Bestimmungen, da die Gesetzgebung der fünfziger Jahre gerade in der Agitation durch Versammlungen einen Grund zu besonderen Cautelen erblicken mußte.

Wahlvereine unterliegen gemäß § 21 der Verordnung vom 11. März 1850 den Beschränkungen des § 8 nicht. Als Wahlvereine sind nach der Rechtsprechung des frühern Obertribunals nur solche anzusehen, welche lediglich in Beziehung auf bestimmte anstehende Wahlen in Thätigkeit treten.

Die bewaffnete Macht darf nach Art. 38 der preußischen Verfassung weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt. Art. 39 bestimmt außerdem, daß die in den Artikeln 29 und 30 enthaltenen Vorschriften über die Freiheit des Versammlungs- und Vereinsrechtes auf das Heer nur insoweit Anwendung finden, als die militärischen Gesetze und Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen. Da das „Heer" nach Art. 35 der Verfassungsurkunde „alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr begreift", so muß (mit Rönne) angenommen werden, daß der Ausdruck „bewaffnete Macht" mehr als Heer umfassen soll, also auch den Landsturm, wenn dieser aufgeboten wird. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Art. 38 werden nach § 101 u. f. f. des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 bestraft.

Nach Art. 111 der preußischen Verfassungsurkunde und dem Gesetz vom 4. Juni 1851 kann im Falle eines Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, in dem davon betroffenen District und während der Dauer des gedachten Zustandes die Vereinsfreiheit suspendirt werden. Diese Suspension tritt jedoch nicht von selbst mit Verhängung des Belagerungszustandes ein, sondern es muß dieselbe besonders ausgesprochen werden. Durch Art. 68 der Verfassungsurkunde ist jene Bestimmung auch für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) geltend geworden.

Den Bestimmungen der preußischen Verordnung vom 11. März 1850 im wesentlichen entsprechend sind die bezüglichen Gesetze der meisten übrigen deutschen Bundesstaaten, so daß wir uns hier auf die Hervorhebung besonders bemerkenswerther Sonderbestimmungen beschränken können. Während in Preußen die Schließung von Vereinen den Gerichten zusteht, ist hierzu in Bayern (Gesetz vom 26. Februar 1850) und Sachsen (Gesetz vom 22. November 1850) die Polizei befugt. In Bayern hat dieses u. a. zu geschehen, wenn die Vereine „die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen". In Sachsen können aus allgemein polizeilichen Gründen Versammlungen verboten werden, sofern durch sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bedroht erscheint. Den Staatsbürgern Württembergs (Gesetz vom 2. Mai 1848) ist das Recht eingeräumt, zur Besprechung allgemeiner Angelegenheiten ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Versammlungen abzuhalten. Werden diese Versammlungen vorher nicht öffentlich bekannt gemacht, so ist von ihrer Abhaltung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. In Baden (Gesetz vom 21. November 1867) ist für Volksversammlungen in geschlossenen Räumen eine Anzeige bei der Polizeibehörde nicht erforderlich. Bei Versammlungen unter freiem Himmel muß die Anzeige bei der Behörde wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung gemacht werden. Hessen besitzt kein Gesetz über das Vereinswesen. Die Lokalpolizeibehörden sind nur angewiesen, auf Vereine und Verbindungen ein wachsames Auge zu richten. Das Versammlungsrecht kann gemäß Gesetz vom 16. Mai 1848 frei ohne polizeiliche Erlaubniß oder Anzeige ausgeübt werden. In Mecklenburg-Schwerin darf gemäß Verordnung vom 27. Januar 1851 die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken oder die Bildung von politischen Vereinen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern geschehen. Für Mecklenburg-Strelitz gilt gemäß Verordnung vom 19. Februar 1891 eine ähnliche Bestimmung. In Oldenburg verbietet eine Verordnung vom 19. Juli 1855 „Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen". Die Landesregierung von Braunschweig (Gesetz vom 4. Juli 1853) kann ohne gerichtliches Verfahren einen Verein auflösen, dessen Einrichtung oder Thätigkeit der kirchlichen, gesellschaftlichen oder staatlichen Ordnung gefährlich wird. In Sachsen-Meiningen bestehen keine gesetzlichen Vorschriften allgemeiner Natur über das Vereins- und Versammlungswesen. Die Bildung von Vereinen ist nicht von vorheriger Anzeige oder Genehmigung abhängig, jedoch sind die Verwaltungsbehörden ermächtigt, über die Zwecke und Einrichtungen eines Vereins Auskunft zu fordern. Für das Fürstenthum Reuß ä. L. bestimmt eine landesherrliche Verordnung vom 28. April 1855, daß es von dem Ermessen der Landesregierung abhängt, die Genehmigung zur Bildung eines Vereins zu ertheilen oder zu versagen. Politische Vereine sind in dem Fürstenthum gänzlich untersagt (§ 8). Auch solche Vereine, welche sich die Verhandlung über Gemeindeangelegenheiten zum Zweck machen, sind als politische Vereine zu betrachten (§ 10). In Hamburg gibt eine Verordnung vom 31. Juni

1851 der Polizei die Berechtigung, die Protokolle und Beschlüsse aller Vereine und Versammlungen einzusehen, welche öffentliche Angelegenheiten erörtern oder berathen. Die für Elsaß-Lothringen bezüglich des Vereinsrechtes noch geltenden Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuchs statuiren eine sehr weitgehende Beschränkung. Gemäß Art. 291 darf sich eine gesellschaftliche Vereinigung von mehr als 20 Personen, die zum Zweck hat, sich alle Tage oder an gewissen bestimmten Tagen zu versammeln, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder anderen Gegenständen zu beschäftigen, nur mit Genehmigung der Regierung bilden und unter den Bedingungen, welche die Behörde dem Vereine vorzuschreiben für gut befindet. Die von der Regierung zur Gründung eines Vereins ertheilte Erlaubniß ist stets widerruflich. Insgesammt bestehen in Deutschland 26 landesgesetzliche Vorschriften über das Vereins- und Versammlungsrecht.

Das Reich hat von seiner Gesetzgebungsgewalt bezüglich der öffentlichen Vereine bisher nur einen beschränkten Gebrauch gemacht. Auf das öffentlich-rechtliche Vereinswesen beziehen sich folgende Einzelbestimmungen: 1. das Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869 (Befugniß der Wahlberechtigten zur Bildung von Vereinen und Abhaltung unbewaffneter öffentlicher Versammlungen zum Betriebe von Wahlangelegenheiten); 2. § 152 der Reichsgewerbeordnung (Aufhebung aller Coalitionsverbote) und § 153 (Strafbarkeit der gewaltsamen Bestimmung zur Theilnahme an Strikes); 3. Art. 68 der Reichsverfassung (Erklärung des Belagerungszustandes auf Grund des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851); 4. §§ 110—116 des Reichsstrafgesetzbuches (Widerstand gegen die Staatsgewalt), §§ 124, 125, 127—129 daselbst (Vergehen gegen die öffentliche Ordnung); 5. § 94, Abs. 2 des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Verbot der Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen für Militärpersonen des activen Heeres) in Verbindung mit den Strafbestimmungen der §§ 92, 93, 101 des Militärstrafgesetzbuches; 6. § 101 des Militärstrafgesetzbuches (Verbot unbefugter Einberufung einer Versammlung von Personen des Soldatenstandes zur Berathung von militärischen Angelegenheiten oder Einrichtungen); 7. das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 (Verbot von Niederlassungen der Gesellschaft Jesu und verwandter Orden); 8. das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (Befugniß der Landesbehörde zur Auflösung einer Genossenschaft nach § 79, Strafbarkeit der Vorstände bei Erörterung öffentlicher, unter das Vereinsrecht fallender Angelegenheiten nach § 143); 9. das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (Auflösungsbefugniß bei Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidrige Beschlüsse).

Sehr einschneidende Vorschriften in Bezug auf das Vereins- und Versammlungsrecht enthielt das Reichsgesetz „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 23. October 1878" (Socialistengesetz). Nach demselben waren Vereine, welche durch socialdemokratische, socialistische oder communistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, zu verbieten. Dasselbe galt von Vereinen und Verbindungen jeder Art, in welchen derartige Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage traten. Versammlungen bezw. öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichen Charakters waren aufzulösen bezw. zu verbieten, wenn durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der oben bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind. Das Socialistengesetz ist am 1. October 1890 außer Kraft getreten.

Bezüglich der privatrechtlichen Vereine sind Sondergesetze des Reiches in großer Zahl erlassen. Es wurden geregelt: 1. durch das Handelsgesetzbuch die Actiengesellschaften; 2. durch das Genossenschaftsgesetz die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; 3. durch die socialpolitischen Gesetze die Krankenkassenvereine (Gesetz vom 15. Juni 1883, § 25), die Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung (Gesetz vom 6. Juli 1884, § 9 ff.), die Hilfskassenvereine (Gesetz vom 1. Juni 1884, §§ 1, 5), die einzelstaatliche Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt (Gesetz vom 22. Juni 1889, § 44); 4. durch das Gesetz vom 20. April 1892 die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Eine obrigkeitliche Genehmigung zur Bildung von Vereinen ist, wie ausgeführt, im Deutschen Reiche im allgemeinen nicht erforderlich. Dagegen bedarf ein Verein staatlicher Anerkennung, um als selbständiger Träger von Vermögensrechten handeln zu können. Die Verleihung der Rechtspersönlichkeit (Corporationsrechte), welche zur Folge hat, daß Vereine durch ihre Vorstände Rechte ausüben, insbesondere als Kläger oder Beklagte vor Gericht auftreten, auf eigenen Namen Vermögen erwerben und Schuldverbindlichkeiten eingehen können, erfolgt entweder durch allgemeine gesetzliche Bestimmung oder durch besondern Staatsact. In ersterer Beziehung bestimmt insbesondere das ursprünglich für das Gebiet des Norddeutschen Bundes ergangene (später auf das ganze Reich ausgedehnte) Gesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, daß Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich Vorschuß- und Creditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkaufe der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Productivgenossen-

schaften), Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebensbedürfnissen im großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Consumvereine) und Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder, die durch das gedachte Gesetz bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den in diesem Gesetze angegebenen Bedingungen erwerben. Durch ein declaratorisches Reichsgesetz vom 19. Mai 1871 ist ausgesprochen worden, daß die vorstehend bezeichneten Gesellschaften den Charakter von Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1868 dadurch nicht verlieren, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statut gestattet wird. Zu den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vereinen gehören weiter noch die im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche aufgeführten Handels- oder Versicherungsgesellschaften, insbesondere die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Andere Vereine, mögen sie wirthschaftliche, gesellige, charitative, humanitäre, künstlerische, wissenschaftliche oder sonstige Zwecke verfolgen, bedürfen dagegen einer besondern staatlichen Genehmigung, um corporative Rechte zu erlangen.

Mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (1. Januar 1900) wird diese Rechtslage nicht unwesentlich geändert. Von dem genannten Zeitpunkte ab erhalten alle wissenschaftlichen, künstlerischen, geselligen, wohlthätigen, Unterrichts- und Erziehungs-Vereine ohne weiteres die juristische Persönlichkeit lediglich durch Eintragung in ein Register beim Amtsgericht, ohne daß die Behörde irgendwie hineinzureden hat. So werden also vom 1. Januar 1900 ab alle katholischen Casinos, die Schutzvorstände der Gesellenvereine, alle Vereine, welche Arbeiterinnenhospize, Lehrlingshäuser 2c., Schulen und Erziehungsanstalten aller Art bauen wollen, ohne alles weitere juristische Persönlichkeit haben, deren sie bedürfen, sobald sie Grundbesitz erwerben oder veräußern wollen. Dasselbe gilt für Vereine wie die Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, die christlichen Kunstvereine u. s. w.

Dagegen ist der in der Reichstags-Session 1895/96 aus der Initiative des Reichstags heraus unternommene Versuch einer reichsrechtlichen Regelung des öffentlichen Vereinsrechts gescheitert. Es war dies nicht der erste Versuch gleicher Art. Schon im Jahre 1869 hatte der Reichstagsabgeordnete Schulze (Delitzsch) dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher bezweckte, auch Vereinen, welche nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, nach Analogie der im Gesetze vom 4. Juli 1868 für die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften festgestellten Grundsätze die Rechtspersönlichkeit zu verschaffen und damit an die Stelle der concessionsweisen Verleihung der Corporationsrechte Normativbedingungen treten zu lassen. Der Reichstag nahm diesen Gesetzentwurf im wesentlichen an; derselbe fand indes nicht die Zustimmung des Bundesrathes. Auch der im Jahre 1873 gemachte Versuch des (mecklenburgischen) Abgeordneten Wiggers und Genossen, ein allgemeines Reichsgesetz, betr. Vereine und Versammlungen, zu Stande zu bringen, war erfolglos, da schon die betr. Commission gegen den vorgeschlagenen Entwurf sich aussprach und die Angelegenheit im Plenum nicht weiter verfolgt wurde. Der bei der Berathung des bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1896 wiederholte Versuch scheiterte an dem Widerspruch der verbündeten Regierungen. Doch wird für die politischen, socialpolitischen und religiösen Vereine hinsichtlich der Verleihung von Corporationsrechten die Lage durch das bürgerliche Gesetzbuch insoweit verbessert, als über einen Einspruch der Behörde gegen diese Verleihung nicht mehr im geheimen Verwaltungsverfahren, sondern im öffentlichen Verwaltungsstreitverfahren unter Mitwirkung von Laienrichtern im Kreis- und Bezirksausschuß entschieden wird. In der Sitzung des Reichstages vom 11. December 1896 gelangte eine bei Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Commission vorgeschlagene Resolution, welche die Erwartung ausspricht, daß die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine für das Deutsche Reich bald thunlichst einheitlich geregelt werden, mit großer Mehrheit zur Annahme.

Die Thronrede zur Eröffnung der Session 1896/97 des preußischen Landtages kündigte eine Vorlage wegen Abänderung der Vorschriften über das Vereinswesen an. Man erwartet insbesondere eine Bestimmung, welche den politischen Vereinen die Vereinigung untereinander gestattet, nachdem die entgegenstehende Bestimmung des § 8 des preußischen Gesetzes vom 11. März 1850 in der Praxis zu einer sehr ungleichmäßigen Anwendung geführt hat. Auf Grund desselben wurde beispielsweise der Mainzer Verein der deutschen Katholiken während des kirchenpolitischen Conflictes der 70er Jahre geschlossen und im Jahre 1896 die Berliner Organisation der socialdemokratischen Partei zerstört, während entsprechende Organisationen anderer Parteien unbeanstandet blieben.

Weitgehenden Beschränkungen unterliegt das Vereins- und Versammlungswesen in Oesterreich, obschon das Staatsgrundgesetz den Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit aufstellt. Ueber die preuß. Verordnung vom 11. März 1850 noch hinausgehend sind insbesondere die folgenden Bestimmungen. Die. Behörde kann die Bildung jedes Vereines untersagen, wenn er nach seinen Zwecken oder seiner Einrichtung rechtswidrig oder staatsgefährlich erscheint. Die Behörde kann jede Vereinsversammlung auflösen, wenn sich in ihr gesetzwidrige Vorgänge ereignen, Gegenstände verhandelt werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Zweckes des Vereins liegen,

oder wenn die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Auch kann jeder Verein aufgelöst werden, wenn er Beschlüsse faßt, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen, wenn er seinen Wirkungskreis überschreitet oder „überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht". Gegen den die Bildung eines Vereins untersagenden Beschluß sowie gegen den Auflösungsbeschluß ist Recurs an das Reichsgericht zulässig. Alle erlaubten Vereine haben aber in Oesterreich nach dem bürgerlichen Gesetzbuch juristische Persönlichkeit. Oeffentliche Versammlungen, welche drei Tage vorher unter Angabe des Zweckes, der Zeit und des Ortes angemeldet werden müssen, sind zu untersagen, wenn ihr Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder ihre Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, und aufzulösen, wenn sich in ihnen gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annehmen. Die Verfassung von Ungarn enthält keinerlei Bestimmung über Vereins- und Versammlungsfreiheit. Selbst die Statuten von Vereinen zur Gründung von Anstalten behufs Förderung der Kunst, der Wissenschaft, der Landwirthschaft, des Handels bedürfen der staatlichen Genehmigung. In Italien unterliegt die Bildung und die Thätigkeit der Vereine keiner besondern Beschränkung. Versammlungen können, wenn strafbare Handlungen in ihnen verübt werden, aufgelöst werden. In Spanien besteht weitgehende Vereins- und Versammlungsfreiheit. Die Auflösung eines Vereins kann nur durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen werden, zwar nur, wenn der Verein Zwecke verfolgt, die der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufen oder auf Begehung strafbarer Handlungen gerichtet sind, oder wenn die Vorschriften des Vereinsgesetzes verletzt werden. Nach der Bundesverfassung der Schweiz, welche allen Bürgern das Recht, Vereine zu bilden, gewährleistet, kann die Kantonalgesetzgebung über den Mißbrauch dieses Rechtes Bestimmungen treffen. In den meisten Kantonen sind jedoch beschränkende Bestimmungen nicht erlassen. Den Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit proclamiren auch die Verfassungen von Belgien, Dänemark und den Niederlanden; in den letzteren enthält ein besonderes Gesetz einzelne Beschränkungen. Für Frankreich stehen noch die Vorschriften des Code pénal wie des diese Vorschriften noch verschärfenden Gesetzes vom 10. April 1834 in Kraft, wonach selbst genehmigte Vereine jederzeit aufgelöst werden können. Nur die Unterstützungsvereine und die Gewerkvereine (syndicats professionels) unterliegen diesen Beschränkungen nicht. Dagegen ist in Frankreich den Versammlungen weiter Spielraum gelassen; der Vertreter der Behörde darf Versammlungen nur auflösen, wenn Thätlichkeiten vorkommen. Weder Vereins- noch Versammlungsfreiheit besteht in Rußland. Die Theilnahme an jedem Vereine oder jeder Zusammenkunft, die von der Behörde nicht ausdrücklich genehmigt ist, ist mit Strafe bedroht. In England genießen heute alle Vereine und Versammlungen, die nicht ungesetzliche Zwecke verfolgen, unbeschränkte Freiheit. Zwar bestehen einzelne beschränkende Gesetze, theilweise aus früheren Jahrhunderten, noch fort; dieselben sind jedoch längst außer Anwendung gekommen. Ebenso besteht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika thatsächlich volle Vereins- und Versammlungsfreiheit. Die Verfassung verbietet ausdrücklich dem Congreß den Erlaß von Gesetzen, durch welche das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln, beschränkt wird. In allen einzelnen Staaten ist durch die Verfassungen die Versammlungsfreiheit in gleicher Weise gewährleistet.

Literatur. Zirkel, Das Associationsrecht der Staatsbürger, 1834; Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. 1865; Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1863; Thilo, Das preußische Vereins- und Versammlungsrecht, 1865; Brater im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater X; Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, 1871—1881; Lisko, Die deutschen Vereinsgesetze, 2. Aufl. 1881; Sohm im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft VI (1882); Edg. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1884; von demselben Abhandlung im Handwörterbuch der Staatswissensch. VI; v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl. 1884; C. Bornhak, Preuß. Staatsrecht, 1890; Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl. 1891; Berger, Politik der deutschen Vereins- und Versammlungsgesetze, in dem Verwaltungsarchiv I (1892); Mascher, Das Versammlungs- und Vereinsrecht Deutschlands, 2. Aufl. 1892; M. Seydel, Bayer. Staatsrecht V (1890), 86 ff.; v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2 Bde., I (1883), 213 ff.; Hugelmann, Studien zum österreich. Vereins- und Versammlungsrecht, 1879; Tezner, Die (österreich.) Gesetze vom 15. November 1867, 1891; Blumer, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes, 3. Aufl. 1891; Giron, Le droit public de la Belgique, 1884; Goos und Hansen, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark, bei Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts IV (1889); Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1883/84; Batbie, Droit public et administratif, 2e éd. 1885; Dupriez, Le droit de réunion, 1887; F. Triaca, Elemento di diritto amministrativo, 1884; L. Palma, Corso di diritto costit., 1885; Torres Campos, Das Staatsrecht des Königreichs Spanien, bei Marquardsen a. a. O. IV (1889); J. Engelmann, Das Staatsrecht des russischen Reiches, bei Marquardsen a. a. O. IV (1889). [Jul. Bachem.]

Verfälschung der Lebensmittel, s. Gesundheitspflege II, 1328.

Verfassung, s. Staatsverfassung V, 490.

Verfassung, ständische. Ständische Verfassung nennt man eine bestimmte Art der beschränkt-monarchischen Verfassung. In der ständischen Verfassung concentrirt sich nämlich die oberste Gewalt im Staate nach allen ihren Verzweigungen in einem Monarchen, und dieser ist es, welcher die Regierung im Lande führt. Aber es haben in der Regierung des Staatsganzen doch auch die Stände des Reiches mitzusprechen, insofern nämlich, als der Monarch in der Gesetzgebung an die Beistimmung der Stände gebunden ist und namentlich das Geldbewilligungsrecht in ihrer Hand liegt, so daß der Monarch ohne die Einwilligung der Stände keine Steuern auflegen und überhaupt keine irgendwie gearteten Abgaben erheben kann. In dieser Richtung ist also in der ständischen Verfassung der Monarch durch die Stände beschränkt. Zum Zweck näherer Erläuterung des Wesens der ständischen Verfassung muß also vor allem das Ständewesen näher ins Auge gefaßt werden.

1. Das Ständewesen in der Societät beruht auf dem Princip der Arbeitstheilung. Nämlich:

a) Um die Mittel zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse zu gewinnen, sind die Menschen auf die Arbeit angewiesen. Jene Mittel liegen allerdings vor; aber der Mensch muß dieselben durch Arbeit sich verschaffen und durch Arbeit für seinen Gebrauch herrichten. Und zwar sind die Menschen zu dem gedachten Zwecke sowohl auf körperliche als auch auf geistige Arbeit angewiesen, da ja auch ihre Bedürfnisse sowohl leiblicher als geistiger Natur sind.

b) Nun sind aber die Bedürfnisse, welche der Einzelne, sei es für sein leibliches, sei es für sein geistiges Leben hat, so mannigfaltig, und sind die Arbeiten, die zu deren Beschaffung erforderlich sind, so zahlreich und verschieden, daß es als ganz unmöglich erscheinen muß, daß der Einzelne für sich allein alle Arbeiten leiste, welche zur Befriedigung seiner Bedürfnisse erforderlich sind. Denn fürs erste fordert die Arbeit Zeit zu ihrer Ausführung; es ist aber für den Einzelnen unmöglich, so viel Zeit herauszuschlagen, als für alle diese verschiedenen und mannigfaltigen Arbeiten erforderlich ist. Und fürs zweite müssen diese verschiedenen Arbeiten erlernt werden; sie fliegen, um uns so auszudrücken, dem Menschen nicht von selbst an, sondern er muß durch leibliche und geistige Thätigkeit sich zu denselben erst geschickt machen. Es ist aber wiederum ganz unmöglich, daß jeder Einzelne alle diese Arbeiten erlerne, welche die Befriedigung seiner so zahlreichen und mannigfaltigen Bedürfnisse in geistiger und leiblicher Beziehung erfordert.

c) Die Mittel zur Befriedigung aller menschlichen Lebensbedürfnisse können somit nur unter der Bedingung beschafft werden, daß die Arbeit getheilt wird. Es müssen sich die Menschen in der Societät in die Arbeiten theilen in der Weise, daß die einen diese, die anderen jene Arbeit leisten, welche das Bedürfniß des Menschen in leiblicher und in geistiger Beziehung erheischt. Nur wenn die Arbeiten in solcher Weise auf die Menschen sich vertheilen, findet jeder die Zeit, die ihm zugefallene Arbeit zu leisten, und ist er zugleich in den Stand gesetzt, diese Arbeit gründlich zu erlernen, damit seine Arbeitsleistung wirklich den waltenden Bedürfnissen angemessen sei und entspreche. Dadurch entstehen dann nun in der Societät verschiedene Berufsklassen, je nach der Verschiedenheit der Arbeiten, welche den einen und den anderen infolge der Arbeitstheilung zufallen. Jene, welche in der Societät und im Interesse der Societät die gleiche Arbeit leisten, bilden in ihrer Gesammtheit eine bestimmte Berufsklasse, wie z. B. die Berufsklasse der Bauern; jene, welche eine andere Arbeit leisten, bilden in ihrer Gesammtheit eine andere Berufsklasse, welche von der erstern verschieden ist, wie z. B. die Berufsklasse der Handwerker. Diese Berufsklassen nennt man im gewöhnlichen Leben bereits Stände. Aber der volle Begriff des Standes ist damit noch nicht gegeben.

Ein Stand im vollen Sinne dieses Wortes entsteht vielmehr erst dann, wenn diese Berufsklassen zu geschlossenen Corporationen sich zusammen bilden. Und das erfolgt im natürlichen Verlaufe der Dinge ganz von selbst. Haben sich nämlich einmal bestimmte Berufsklassen ausgeschieden, dann bildet sich innerhalb derselben ganz von selbst eine Interessengemeinschaft, denn da die Mitglieder dieser Berufsklassen sämmtlich die gleiche Arbeit im Interesse der Societät leisten, so haben sie auch gewisse gleiche und gemeinsame Interessen, die allen ohne Ausnahme am Herzen liegen müssen. Durch diese gemeinsamen Interessen werden sie naturgemäß dahin geführt, daß sie sich miteinander corporativ vergesellschaften, um gemeinsam miteinander jene Interessen wahrzunehmen und zu fördern. Damit bilden sich die Berufsklassen ganz von selbst zu geschlossenen Corporationen aus, und diese sind es, welche als Stände im vollen Sinne dieses Wortes zu bezeichnen sind. Mitwirkend verhält sich hierzu der Vergesellschaftungstrieb, kraft dessen überall Gleiches mit Gleichem, Verwandtes mit Verwandtem sich zu associiren strebt. Ein Stand im vollen Sinne ist somit nicht eine bloße Summe von Individuen, welche dadurch, daß sie sich zufällig der gleichen Arbeit im Interesse der Societät gewidmet haben, in dieser Beziehung unter eine Categorie fallen. Ein Stand ist vielmehr eine geschlossene corporative Einheit einer bestimmten Berufsklasse, die zwar aus Individuen besteht, aber eine über diese Individuen übergreifende Einheit repräsentirt. Der Stand ist eine einheitliche sociale Gruppe, eine sociale Persönlichkeit.

Solche in sich geschlossene Stände sind es denn nun, welche durch die ständische Verfassung vorausgesetzt werden. Die Stände als geschlossene Corporationen sind es, welche in der ständischen Verfassung dem Monarchen zur Seite stehen und sowohl an der Gesetzgebung überhaupt Theil zu nehmen berechtigt sind, als auch namentlich das

Recht der Geld- und Steuerbewilligung haben. In diesem Sinne ist der Monarch zugleich mit den Ständen der Träger der höchsten Gewalt im Staate — monarchisch-ständische Verfassung. Es ist jedoch selbstverständlich, daß nicht die Stände in ihrer vollen Totalität, d. h. daß nicht alle Mitglieder der verschiedenen Stände insgesammt die dem Stande zustehenden Rechte ausüben können; dies kann vielmehr nur geschehen durch eine ständische Vertretung. Die einzelnen Stände stellen ihre Vertreter; diese vereinigen sich dann wiederum miteinander, wenn sie vom Monarchen berufen werden, zu einer corporativen Einheit — Ständeversammlung — und berathen und beschließen dann über jene Gegenstände, welche ihnen vom Monarchen zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt werden. Jedoch müssen die Vertreter stets jenem Stande angehören, von welchem sie zur Ausübung der ständischen Rechte deputirt werden. Werden sie also durch Wahl deputirt, so geschieht diese Wahl nach Ständen, d. h. die einzelnen Stände wählen aus ihrer Mitte und nur aus ihrer Mitte diejenigen aus, welche als Mitglieder der Ständeversammlung deputirt werden sollen, und diese vertreten daher auch zunächst den Stand, aus welchem sie hervorgegangen sind, und bringen die Interessen des letztern zur Geltung, um sie dann mit den allgemeinen Interessen auszugleichen. Das Ziel, das hierbei verfolgt wird, geht dahin, daß einerseits in der Gesetzgebung die Rechte und Interessen aller Stände gleichmäßig gewahrt werden, und daß andererseits bei der Auflage von finanziellen Lasten kein Stand den übrigen gegenüber verhältnißmäßig zu schwer belastet werde, vielmehr die Norm der Iustitia distributiva allseitig beobachtet werde.

2. Die ständische ist wesentlich verschieden von der constitutionalen Verfassung; und zwar dies sogar unter der Voraussetzung, daß der Constitutionalismus noch nicht zum Parlamentarismus sich ausgestaltet hat, sondern noch daran festhält, daß die oberste Gewalt im Staate nach allen ihren Verzweigungen im Monarchen sich concentrirt. Es sind namentlich zwei Momente, durch welche diese wesentliche Verschiedenheit bedingt ist.

a) Fürs erste sieht die constitutionale Verfassung von dem socialen Ständewesen ganz ab; die Gliederung der Societät in verschiedene Stände bleibt hier ganz außer Ansatz; sie bildet keinen Factor in der Construction des constitutionalen Systems. An die Stelle der Stände tritt hier der Collectivbegriff: Volk. Das „Volk", so heißt es hier, ist berechtigt, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen und die Steuern und Lasten zu bewilligen. Nicht eine ständische Vertretung steht dem Monarchen zur Seite, sondern eine „Volksvertretung". In der constitutionalen Verfassung werden also die Stände nivellirt, sie werden gleichsam in ihre Atome aufgelöst, und die ungegliederte Gesammtheit dieser Atome, die unter dem Collectivbegriff „Volk" zusammengefaßt wird, wird als das Subject gedacht, welches mit dem Monarchen an der Gesetzgebung Theil nimmt.

b) Infolge dessen wird dann fürs zweite, wenn es sich um die Wahl der Glieder der Volksvertretung handelt, nicht mehr nach Ständen, sondern nach Köpfen gewählt. Es werden bestimmte Wahlkreise gebildet; alle wahlfähigen Bewohner dieser Wahlkreise, mögen sie was immer für einer Berufsklasse angehören, wählen dann durch Stimmenmehrheit einen Abgeordneten, der gleichfalls was immer für einer Berufsklasse angehören kann und der nicht einmal in dem gedachten Wahlkreise zu wohnen braucht, und deputiren denselben in die Volksvertretung. Dabei kann das Wahlsystem wiederum ein doppeltes sein, ein indirectes und ein directes. Nach ersterem wählen die dazu Berechtigten zuerst Wahlmänner, und diese wählen dann erst den Abgeordneten. Nach letzterem dagegen fallen diese Mittelpersonen weg, und werden die Abgeordneten unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt. Die ständische und die constitutionale Verfassung kommen also zwar darin miteinander überein, daß sie beide beschränkt-monarchische Verfassungen sind; aber sie sind ihrerseits doch wieder wesentlich verschieden voneinander.

3. Es sind die abenländlich-christlichen Völker, in deren Schoße sich im Mittelalter die ständische Verfassung herausgebildet hat. Der Monarch mit den Ständen war es, welcher damals die höchste Gewalt in den staatlichen Gemeinwesen inne hatte. Frankreich hatte seinen König, welcher die höchste Gewalt über das gesammte Gemeinwesen besaß. Aber er mußte von Zeit zu Zeit die Stände des Reiches, den Adel, die Geistlichkeit und das Bürgerthum zusammenberufen und um sich sammeln, um im Verein mit dieser ständischen Vertretung die allgemeinen Interessen des Landes gesetzgeberisch zu wahren. Aehnlich standen in Spanien dem Könige die Cortes zur Seite. In Deutschland stand an der Spitze des gesammten Reiches der Kaiser; aber auch er mußte von Zeit zu Zeit die Stände des Reiches zusammenberufen und war bei durchgreifenden gesetzgeberischen Maßregeln, namentlich wenn es sich um Steuererhebung und überhaupt um finanzielle Maßregeln handelte, an deren Einwilligung gebunden. Die Reichsstandschaft war ein Realrecht, und dieses Recht besaßen die semperfreien (hochadeligen) geistlichen und weltlichen Besitzer unmittelbarer Reichslande (Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren), sowie die freien Reichsstädte. Die Repräsentation dieser Reichsstände war der deutsche Reichstag, der aus drei Collegien bestand, dem Collegium der Kurfürsten, dem der Fürsten und dem der Reichsstädte. Den einzelnen Reichsfürsten standen dann in Deutschland innerhalb ihres Machtbereiches wiederum die Landstände zur Seite. Auch diese mußten von Zeit zu Zeit berufen werden. Anfangs hatten sie bloß das Recht der Geld- und Steuerbewilligung; mit der Zeit aber erweiterten sich deren Rechte immer mehr; der Landesherr

brauchte deren Einwilligung bei allen gesetzgeberischen Maßregeln, bei allen seinen Unternehmungen, bei allem, was im Lande allgemeine Anerkennung, Wirksamkeit und Geltung erhalten sollte. Die Landstandschaft war gleichfalls eine Realberechtigung, und dieses Recht besaßen die freien Besitzer mittelbarer Güter (Prälaten und Ritterschaft) und die Landstädte, selten aber der meistens, wenn nicht leibeigene, doch hintersässige Bauernstand. Die corporative Repräsentation der Landstände war der Landtag, der sich gewöhnlich in drei Curien oder Bänke gliederte: in die geistliche Bank oder in die Bank der Prälaten, wozu die Vorsteher der Bisthümer, der Dom- und Collegiatstifter, der Abteien, Propsteien, Klöster, der Comthureien des Deutschen und Johanniterordens, ja selbst der mit säcularisirten Kirchengütern dotirten Universitäten gerechnet wurden, — in die Adelsbank, wozu die Ritterschaft, d. i. der angesessene Landesadel, und auch Nichtadelige, sofern sie die Rittergüter in ihren Besitz gebracht hatten, gehörten, — und endlich in die Städtebank oder Landschaft, zu welcher da, wo freie Bauern waren, bisweilen auch diese gehörten, wenn sie auch öfter davon getrennt vorkommen. Die Landstände bezogen den Landtag in Person, und nur die Städte, geistlichen Corporationen und Universitäten schickten Deputirte. Reichsgesetzlich waren die landständischen Rechte ausdrücklich garantirt.

So finden wir dann in den Verfassungen der mittelalterlichen Völker im Abendlande überall das ständische Princip durchgeführt. Nur die englische Verfassung, die ursprünglich gleichfalls ständisch war, hat sich im Laufe der Zeit in eigenthümlicher Weise entwickelt, so daß sie später zur Schablone für die constitutionale Verfassung in parlamentarischer Form dienen konnte. Ihre eigenen inneren Angelegenheiten nahmen die Stände selbst wahr, und der Monarch war nicht berechtigt, sich in solche unmittelbar einzumischen. Es konnte daher nicht fehlen, daß die Stände dem Monarchen gegenüber hin und wieder zu großer Macht gelangten, und daß infolge dessen die Gefahr nahe lag, daß das Gleichgewicht der herrschenden Gewalten im staatlichen Gemeinwesen zerstört würde. So kam es, daß nicht selten Conflicte zwischen dem Monarchen und den Ständen sich ergaben, die oft schwer auszugleichen waren. Noch mehr. Es erwuchs infolge dessen auf seiten der Monarchen die Tendenz, die Macht der Stände, und auf seiten der Stände die Tendenz, die Macht der Monarchen zu schwächen. Und dies war verhängnißvoll für die ständische Verfassung überhaupt. In Frankreich gewann das Königthum, das in der Auswahl der Mittel zum Zwecke nicht gerade gewissenhaft war, das Uebergewicht über die Stände und drängte diese immer mehr zurück. Die Stände wurden immer seltener einberufen; das Königthum schaltete überall aus eigener Machtvollkommenheit, ohne sich um die Stände zu kümmern. Zuletzt hörte, namentlich seit Ludwig XIV., die Einberufung der Stände gänzlich auf, und die französische Monarchie schritt zum Absolutismus fort, wurde zur absoluten Monarchie. In welch verhängnißvoller Weise dieser monarchische Absolutismus in Frankreich sich ausgestaltet hat, ist bekannt. Als es auf dem bisher eingeschlagenen Wege gar nicht mehr ging, mußte man doch die Stände wieder einberufen; nun war es aber zu spät; unmittelbar an diese letzte Einberufung der Stände knüpfte sich die Revolution an, welche das Königthum stürzte. In Deutschland nahmen die Dinge den entgegengesetzten Gang. Hier gewannen seit der Kirchentrennung die Reichsstände das Uebergewicht über die kaiserliche Gewalt. Die Reichsfürsten suchten sich der kaiserlichen Gewalt immer mehr zu entziehen, von dieser sich unabhängig zu machen. Ihr Streben ging dahin, sich zu selbständigen Souveränen ihrer Territorien zu erheben und die Machtbefugnisse des Kaisers in immer engere Grenzen einzuschließen. So wurde das Kaiserthum immer machtloser; die Reichsfürsten schlossen auf eigene Faust Bündnißverträge mit auswärtigen Souveränen, namentlich mit denen von Frankreich ab, die nicht selten gegen den Kaiser selbst gerichtet waren. Dadurch verlor aber auch der Reichstag immer mehr an Bedeutung; er wurde zwar auch nach der Kirchentrennung immer noch zusammenberufen, aber seine Verhandlungen wurden immer fruchtloser, da die Reichsfürsten, nur auf ihre eigenen Interessen bedacht, für die allgemeinen Reichsinteressen wenig Sinn mehr hatten, und daher auch die Secession nicht scheuten, wenn es ihre Interessen ihnen zu fordern schienen. So zerfiel Deutschland zuletzt in eine Vielheit von selbständigen Einzelstaaten, über welchen die kaiserliche Macht nur mehr gleich einem Schatten schwebte. In ihrem eigenen Machtbereiche aber ahmten die souverän gewordenen Reichsfürsten das Beispiel der französischen Könige nach, indem sie gleichfalls den Absolutismus anstrebten und ihre Landtage entweder nicht mehr einberiefen oder doch über deren Rechte sich mehr oder weniger hinwegsetzten. So ging es fort, bis endlich unter dem Donner der napoleonischen Kanonen die kaiserliche Macht gänzlich verschwand, die Einzelstaaten dagegen unter das napoleonische Joch gebeugt wurden.

Während aber in Frankreich die ständische Verfassung in ständigem Rückschritte begriffen war, und der Absolutismus des Königthums immer weitere Kreise schlug, tauchte daselbst bereits eine andere Richtung auf (nova potentia crescit), welche, einstweilen wenigstens, auf dem Gebiete der Theorie den Absolutismus des Königthums bekämpfte und eine andere Verfassung proclamirte, durch welche dieser Absolutismus gestürzt werden sollte. Es war zunächst Charles Montesquieu (gest. 1755), welcher in seinem Esprit des lois nach der Schablone der englischen Verfassung den Constitutionalismus construirte, nach welchem das Königthum zwar noch beibehalten, aber nicht mehr durch Stände,

sondern durch das Volk derart beschränkt werden sollte, daß ihm außer dem äußern Glanze nur mehr die Executive übrig blieb. Noch weiter ging dann J. J. Rousseau (gest. 1778), welcher in seinem Contrat social die Volkssouveränität zum Princip erhob und die monarchische als die schlechteste aller Verfassungen bezeichnete. Seine Theorie wurde zum Evangelium der großen französischen Revolution, durch welche in Frankreich mit der ständischen Verfassung auch das Königthum gestürzt wurde. Das Königthum wurde zwar daselbst, nachdem die Wogen der Revolution sich verlaufen hatten, wiederhergestellt; die ständische Verfassung kehrte aber nicht wieder. Und ebenso verschwand sie in Deutschland. Zwar wurde bei Errichtung des Deutschen Bundes der Grundsatz aufgestellt, daß in allen deutschen Bundesstaaten eine landständische Verfassung eingeführt werden sollte, aber nur einzelne der letzteren kehrten sich an diesen Beschluß. An Stelle der ständischen wurde die repräsentativ-constitutionale Verfassung, meist zum Parlamentarismus ausgestaltet, an die Oberfläche geworfen, die dann ihre Runde auf dem europäischen Continente machte, so daß dieselbe gegenwärtig fast in allen monarchisch regierten Ländern dieses Continentes eingeführt ist.

4. Man kann nicht läugnen, daß die ständische Verfassung sich am besten der Natur der menschlichen Gesellschaft überhaupt anpaßt. Das Ständewesen entspringt nämlich, wie wir gesehen, unmittelbar aus dem Wesen der Gesellschaft, weil die Arbeitstheilung für den Bestand der letztern unumgänglich nothwendig ist. Eine Gesellschaft, welche nicht in eine Vielheit und Verschiedenheit von besonderen Berufsklassen gegliedert wäre, ist nicht existenzfähig. Und diese Berufsklassen gestalten sich dann wiederum ganz naturgemäß zu geschlossenen Ständen. Das ständische Verfassungsprincip nun nimmt die Gesellschaft so, wie sie in Wirklichkeit ist, nämlich als gegliedert in Stände, und läßt sie in dieser ihrer wirklichen Gestalt an der Regierung des Gemeinwesens Theil nehmen. Der Collectivbegriff „Volk“ repräsentirt nur die Atome, aus welchen die organischen Gebilde der Stände bestehen; aber in dieser Atomisirung besteht und existirt die Gesellschaft naturgemäß nie wirklich; naturgemäß existirt sie immer nur in jenen organischen Gebilden, die wir Stände nennen. Wenn also das Volk zur Theilnahme an der Regierung des Gemeinwesens herangezogen werden soll, so ist es auch naturgemäß, daß es in seiner ständischen Gliederung dazu herangezogen werde, daß also die Stände es seien, welche an jener Regierung Theil nehmen. Die ständische Verfassung kann also mit Recht als eine der Natur der menschlichen Gesellschaft angemessene Verfassung bezeichnet werden. Auch sonst hat die ständische Verfassung ihre Vorzüge. Eine allseitige Interessenvertretung ist wohl in dieser Verfassung in weit höherem Grade garantirt, als wenn eine Volksvertretung durch Wahl nach Köpfen zusammengewürfelt wird. Denn dadurch, daß jeder Stand aus seiner eigenen Mitte seine Abgeordneten stellt, treffen in der Corporation, welche die gesellschaftlichen Interessen zu vertreten hat, solche Männer zusammen, welche die Bedürfnisse, Wünsche und Belastungen jenes Standes, dem sie angehören, gründlich kennen und sie daher auch bei Berathung der Gesetze und Beschlußfassung über selbe sowie bei den Fragen der Geldbewilligung zur Geltung bringen können. Abgeordnete, nach der bloßen Kopfzahl gewählt, sind vielfach weniger im Stande, die Interessen aller Berufsklassen, die sie vertreten sollen, so genau zu kennen, daß sie darüber in allen Fällen sich ein sicheres Urtheil bilden könnten.

Freilich, soll die ständische Verfassung den Anforderungen, welche an sie gestellt werden müssen, entsprechen, dann müssen die Stände zu einander selbst in ein derartiges Verhältniß sich stellen, wie solches den Gesetzen der sittlichen Ordnung entspricht. Haben sich nämlich in der Gesellschaft einmal bestimmte Stände herausgebildet, so kann und muß je nach der Verschiedenheit der Aufgabe, welche ihnen im gesellschaftlichen Interesse obliegt, allerdings eine gewisse Stufenordnung zwischen den verschiedenen Ständen sich ergeben, wonach der eine Stand den andern in seiner socialen Stellung überragt oder gegen den andern zurücktritt. Aber bei alledem darf doch kein Stand gegen den andern hochmüthig sich abschließen oder darauf ausgehen, die Rechte anderer Stände zum eigenen Vortheile zu verkümmern oder zu schädigen. Jeder Stand muß den andern achten und dessen Rechte respectiren, da ja alle Stände gleich nothwendig sind für den Bestand und das Gedeihen der Societät. Geschieht solches nicht, überhebt sich der eine Stand ungebührlich über den andern, verkümmert er dessen Rechte zum eigenen Vortheil, dann artet das Stände- in das Kastenwesen aus, welches, indem es sich nach oben in der absoluten Herrschaft eines höchsten Standes zuspitzt, nach unten in die absolute Rechtslosigkeit eines niedrigsten Standes ausläuft. Dieses Kastenwesen wirft dann seine Schatten auch in die ständische Vertretung innerhalb des politischen Gemeinwesens hinein und kann hier nur verhängnißvoll wirken. Reibereien und Streitigkeiten zwischen den Ständen um ihre Stellung und um ihre Rechte werden sich dann im Schoße der ständischen Vertretung in den Vordergrund drängen und deren Thätigkeit in sich aufsaugen, so daß die Verhandlungen über die allgemeinen Interessen, welche die eigentliche Aufgabe der Stände bilden, vernachlässigt und in den Hintergrund gedrängt werden. Damit ist aber aller gedeihlichen ständischen Wirksamkeit der Lebensnerv abgeschnitten. Die Geschichte der deutschen Reichstage, namentlich in späterer Zeit, liefert uns hierfür manche Belege. Jedoch können solche Mißstände nicht gegen die Zweckmäßigkeit und Güte der ständischen Verfassung an sich angezogen werden; sie liefern nur den Beweis, daß, wie bei jeder an-

dern, so auch bei der ständischen Verfassung zuletzt doch alles auf den sittlichen Factor ankommt, und daß, wenn dieser fehlt, dieser Mangel durch keinerlei verfassungsmäßigen Mechanismus ersetzt werden kann.

Heutzutage gehört die ständische Verfassung nur mehr der Geschichte an. Auch wenn sie nicht, abgesehen von den mecklenburgischen Großherzogthümern, allenthalben abgeschafft wäre, würde sie doch gegenwärtig als unmöglich sich erweisen, aus dem einfachen Grunde, weil deren wesentliche Voraussetzung, die Existenz geschlossener Stände, in Wegfall gekommen ist. Gemäß der liberalistischen Gesellschaftstheorie sind die früheren geschlossenen Stände zerschlagen und ist damit die Gesellschaft atomisirt worden. Infolge dessen kann nun allerdings von einer ständischen Vertretung und von einer ständischen Verfassung nicht mehr die Rede sein. Die Volksvertretung muß nun gleichsam aus den Volksatomen sich herausbilden, d. h. sie muß durch bloße Wahl nach Köpfen hergestellt werden. Und das findet statt in der constitutionalen Verfassung. Gleichwohl macht sich heutzutage wieder im Schoße der verschiedenen Berufsklassen des Volkes mehr als vor nicht langer Zeit das Streben geltend, die Abgeordneten aus dem Kreise derjenigen zu entnehmen, welche der bezüglichen Berufsklasse angehören. Und zwar ist dieses Streben motivirt durch die Voraussetzung, daß solche Abgeordnete mehr als andere dazu geeigenschaftet seien, die Interessen und Bedürfnisse der bezüglichen Berufsklasse zu kennen und selbe wahrzunehmen. Es mag dabei viel Unberechtigtes, ja sogar Widerwärtiges zu Tage treten; aber wenn man der Sache tiefer auf den Grund geht, so wird man darin auch einen unbewußten Zug nach dem ständischen Verfassungsprincip erkennen können, der als ein natürlicher sich darstellt, weil eben die ständische Verfassung dem Wesen der menschlichen Gesellschaft am angemessensten sich erweist. [Stöckl.]

Verfügungen, letztwillige, s. Erbrecht II, 686.

Vergehen, s. Gerichtsverfassung II, 1174. 1175.

Verhaftung. Verhaftung ist die Beschränkung der persönlichen Freiheit einer Person durch Festnahme und Verwahrung oder Festhaltung derselben auf kürzere oder längere Zeit in einem hierzu bestimmten Raum. Man unterscheidet Criminal- und Civilhaft, je nachdem dieselbe im Strafrechts- oder im Civilrechtsverfahren stattfindet. Die Criminalhaft ist wieder Untersuchungs- oder Strafhaft, je nachdem sie zur Ermittelung und Feststellung einer strafbaren Handlung oder zur Vollstreckung einer bereits rechtskräftig erkannten Strafe dient. Die Civilhaft (bürgerliche Haft, Schuldhaft, Personalhaft, auch Leibeshaft genannt) ist entweder Sicherungshaft, wenn sie bloß die Sicherstellung der Einleitung oder Fortsetzung eines Proceßverfahrens oder der gefährdeten Vermögensexecution bezweckt, oder aber Zwangs- (Executions-) Haft, wenn der Schuldner durch die Haft zur Erfüllung einer ihm richterlich auferlegten Leistung oder Zahlung gezwungen werden soll. Die sogen. „vorläufige Festnahme" endlich ist die regelmäßig ohne richterliche Anordnung von den untergeordneten Polizeiorganen bei Ergreifung einer Person auf frischer That (in flagranti) behufs Ablieferung des Ergriffenen an den zuständigen Richter oder die zuständige Behörde vorgenommene Inhaftnahme. Zu erwähnen ist schließlich noch die zwangsweise Gestellung oder Vorführung (Sistirung), welche wegen Ungehorsams eines Beschuldigten oder aus anderen Gründen sowie gegen ungehorsam ausgebliebene Zeugen verfügt werden kann.

Weder das alte römische noch das altgermanische Recht kannte eine Untersuchungshaft im heutigen Sinne, weil im römischen Rechte der Schwerpunkt des Strafverfahrens im Exile und im altdeutschen Rechte in der Friedloslegung oder Acht sowie in dem Compositions- (Wergeld-) System lag. Erst das justinianische Recht kennt eine Untersuchungshaft. Dagegen gab es sowohl nach altrömischem Recht als nach altdeutschem Rechte die strenge „Schuldknechtschaft" sowohl in Criminal- als in Civilsachen. Das canonische Recht kennt grundsätzlich keine Personalexecution und ließ eine solche nur ausnahmsweise mit Rücksicht auf den Handelsverkehr zu. Gleich dem altdeutschen hatte auch das altenglische Recht den Grundsatz der persönlichen Freiheit an seine Spitze gestellt und deshalb schon in seiner Magna Charta (1215) bestimmt, daß kein freier Mann verhaftet oder eingekerkert werden darf, außer nach dem gesetzmäßigen Urtheile von seinesgleichen auf Grund der Landesgesetze. Nachdem die hierdurch gewährte Sicherheit der Person noch nicht als genügend erachtet wurde, erschien i. J. 1679 die (jedoch in Schottland nicht geltende) Habeas Corpus Act, gemäß welcher eine wegen Verbrechens verhaftete Person, die nicht wegen eines in ihrem Verhaftsbefehl speciell angegebenen Treason- oder Felony-Falles in Haft gehalten wird, vom Lordkanzler oder von einem der zwölf sich gerade in London befindenden Richter auf ihr Ansuchen ein Habeas Corpus writ erhalten und demzufolge vor denselben oder einen andern Richter gebracht werden muß. Auch muß der Verhaftete gegen Cautionsstellung entlassen werden. Wer einmal durch ein Habeas Corpus writ freigegeben ist, kann wegen desselben Verbrechens nicht abermals verhaftet werden. Die äußerste Frist für Gestellung eines Gefangenen vor den Reichsrichter beträgt nach der Habeas Corpus Act 20 Tage. Die Vorschriften dieser Acte schützten jedoch nur gegen Verhaftungen wegen Delicte, nicht wegen sonstigen Freiheitsverlustes. Eine Suspension der Habeas Corpus Act ist nur mit Zustimmung des Parlamentes zulässig und können dann verdächtige Personen auch ohne speciellen Haftbefehl festgenommen und auf unbestimmte Zeit in Haft gehalten wer-

den. Jedoch bleiben die betreffenden Beamten für ungesetzliche Handlungen stets verantwortlich.

Die Grundsätze der sämmtlichen früheren deutschen Strafproceßordnungen bezüglich der Verhaftung sind im wesentlichen die gleichen. Alle diese Gesetze kommen darin überein, daß eine Verhaftung außer dem Falle des Ergreifens auf frischer That nur zulässig ist kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, schriftlichen Haftbefehls, der dem Ergriffenen bei seiner Verhaftung vorgewiesen werden muß. Als Betretung auf frischer That gilt regelmäßig nicht nur die Betretung oder öffentliche Verfolgung des Thäters bei Ausführung der strafbaren Handlung selbst oder gleich nach derselben, sondern auch, wenn er kurz nach deren Verübung, durch sonstige Verdachtsgründe beschwert, auf der Flucht oder fluchtverdächtig ist, ebenso, wenn er kurz nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften ꝛc. betroffen wird, die ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen. Jede Verhaftung muß mit möglichster Schonung der Ehre und Person des zu Verhaftenden bewirkt werden; nur bei Widersetzung oder Fluchtgefahr ist angemessene Gewaltanwendung gestattet. Den Polizeibeamten und Wachtmannschaften steht die Befugniß der vorläufigen Festnahme zu, wenn sie einen Verbrecher auf frischer That ergreifen oder verfolgen, oder jemand ein Verbrechen begangen zu haben verdächtig ist, oder sich der erkannten Strafe entziehen will, oder Gefahr im Vollzug ist. Dasselbe Recht hat auch jeder Private bezüglich eines auf der Flucht oder auf frischer That betretenen Verbrechers. Der Festgenommene muß jedoch sofort dem zuständigen Richter vorgeführt und von demselben verhört, und wenn kein Grund zur Verhaftung besteht, sofort wieder entlassen, eventuell aber binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abgeliefert werden, der ihn binnen 24 Stunden zu vernehmen und sofort darüber zu beschließen hat, ob er zu entlassen oder in Untersuchungshaft zu nehmen sei.

Die Freiheit der Person wird auch durch die deutschen Verfassungen ausnahmslos gewährleistet. Niemand darf strafrechtlich verfolgt oder verhaftet werden, außer in den gesetzlich bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen, d. h. ohne richterlichen, vorschriftsgemäß ausgefertigten Haftbefehl. Ebenso darf kein Mitglied der Landesvertretung (Ständeversammlung — Reichstag) während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammern resp. des betreffenden Hauses verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen (s. Bayer. Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818, Tit. 4, 8; 7, 26; 8, 4; Preuß. Gesetz vom vom 12. Februar 1850; Oesterreich. Gesetz vom 21. December 1867 und 3. October 1861). Auch die Verfassung des Deutschen Reiches hält an diesem Grundsatze fest und verbietet demgemäß (in Art. 31) gleichfalls, daß ohne Genehmigung des Reichstages ein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung in Untersuchung gezogen oder verhaftet werde, außer wenn dasselbe bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Gleiche Genehmigung wird behufs Verhaftung wegen Schulden erfordert. Auch wird auf Verlangen des Reichstages jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Gemäß der Strafproceßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877, welche eine obligatorische Untersuchungshaft nicht kennt, darf der Angeschuldigte nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und er entweder der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, die schließen lassen, daß er Spuren der That vernichten, oder Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder erstere dazu verleiten werde, sich der Zeugschaftspflicht zu entziehen. Diese Thatsachen müssen actenkundig gemacht werden. Keiner weitern Begründung bedarf der Fluchtverdacht: 1. wenn die Anschuldigung ein Verbrechen betrifft; 2. bei Heimatlosen, Landstreichern oder Angeschuldigten, die sich über ihre Person nicht genügend auszuweisen vermögen; 3. bei Ausländern, bei welchen begründeter Zweifel besteht, daß sie auf Ladung vor Gericht erscheinen und dem Urtheile Folge leisten werden. Bei nur mit Haft oder Geldstrafe bedrohten strafbaren Handlungen ist Untersuchungshaft nur wegen Fluchtverdachts und nur bei den Ziffer 2 und 3 bezeichneten Kategorien von Personen zulässig, oder bei Uebertretungen, wegen welcher die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde statthaft ist, z. B. Bettel, Landstreicherei ꝛc. (Str.-Proc.-O. § 112. 113). Voraussetzung der Verhaftung ist ein schriftlicher, richterlicher Haftbefehl, in welchem der Angeschuldigte genau bezeichnet und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung angegeben werden muß. Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung, eventuell aber spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß bekannt zu geben unter Hinweis auf das ihm gegen seine Verhaftung zustehende Beschwerderecht (§ 35. 114). Spätestens am Tage nach seiner Einlieferung ist der Verhaftete zu vernehmen. Der Untersuchungsgefangene muß thunlichst von anderen Häftlingen getrennt und darf namentlich nicht in demselben Raum mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann man jedoch von dieser Vorschrift Umgang nehmen. Der Verhaftete darf sich alle seinem Stande und seinen Vermögensverhältnissen angemessene Beschäftigungen und Bequemlichkeiten, die mit dem Haftzwecke und der Gefängnißordnung vereinbar sind und die Sicherheit nicht gefährden, auf seine Kosten verschaffen. Fesselung ist nur wegen besonderer Gefährlichkeit der Person des Verhafteten, zur Sicherheit für andere, behufs Vereitelung eines Selbstentleibungs- und Ent-

weichungsversuches u. dgl. statthaft. Bei der Verhandlung soll derselbe fesselfrei sein. Die betreffenden Verfügungen trifft der Richter (§ 115. 116). Ist die Verhaftung bloß wegen Fluchtverdachtes erfolgt, so kann der Angeschuldigte gegen Sicherheitsleistung, über deren Höhe und Art der Richter nach freiem Ermessen entscheidet, mit der Untersuchungshaft verschont werden (§ 117. 118). Trifft aber der Angeschuldigte Fluchtanstalten, bleibt er ohne genügende Entschuldigung auf ergangene Ladung aus oder machen neu hervortretende Umstände seine Verhaftung nothwendig, so ist er trotz der Sicherheitsleistung zu verhaften (§ 120). Eine noch nicht freigewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Strafantritte entzieht (§ 121. 122). Ist der im Haftbefehl bezeichnete Verhaftungsgrund weggefallen oder der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt worden, so ist der Haftbefehl aufzuheben; auch darf durch Einlegung eines Rechtsmittels die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden (§ 123). In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehles und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Verhafteten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt der Staatsanwalt seine Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter spätestens binnen 24 Stunden die Entscheidung des Gerichtes nachzusuchen. Nach Erhebung der öffentlichen Klage kann beim Vorhandensein eines gesetzlichen Haftgrundes vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder bei Gefahr im Verzug von Amts wegen ein Haftbefehl erlassen werden. Zur Erlassung dieses Haftbefehles und der auf die Untersuchungshaft einschließlich der Sicherheitsleistung bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird (§ 124. 125). Wird jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, und ist er fluchtverdächtig, oder kann seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden, so ist jedermann zur vorläufigen Festnahme desselben auch ohne richterlichen Befehl befugt. Die Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind zur vorläufigen Festnahme auch dann befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehles vorliegen und Gefahr auf Verzug besteht. Bei den sogen. Antragsdelicten ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines Strafantrages nicht abhängig (§ 127). Der Festgenommene muß dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem er festgenommen wurde, sofort vorgeführt und von demselben spätestens am folgenden Tage vernommen werden. Ist gegen den Festgenommenen bereits öffentliche Klage erhoben, so ist derselbe entweder sofort oder auf Verfügung des zuständigen Amtsrichters dem competenten Gerichte oder dem Untersuchungsrichter vorzuführen und haben diese längstens am Tage nach der Vorführung über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden (§ 129). Auf Grund eines Haftbefehles können vom Richter und von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält (§ 131). Gegen den ohne genügende Entschuldigung bei der Hauptverhandlung nicht erschienenen Angeklagten ist ein Vorführungs- oder ein Haftbefehl zu erlassen. Das Gericht kann überhaupt jederzeit das persönliche Erscheinen des Angeklagten durch einen Vorführungs- oder Haftbefehl erzwingen. Auch Zeugen, die trotz richtiger Ladung nicht erschienen sind, können zwangsweise vorgeführt werden, und Zeugen, die ohne gesetzlichen Grund das Zeugniß oder die Eidesleistung verweigern, können bis zu sechs Monaten, bei Uebertretungen bis zu sechs Wochen in Haft genommen werden. Durch dieselben Zwangsmittel kann eine Person zur Herausgabe der in ihrem Gewahrsame befindlichen, erhebliche Beweismittel bildenden oder dem Einzuge unterliegenden Gegenstände verhalten werden (Str.-Proc.-O. § 69. 95). Einem abwesenden Beschuldigten kann vom Gericht sicheres Geleit eventuell unter Bedingungen ertheilt werden, welches ihn von der Untersuchungshaft jedoch nur bezüglich derjenigen strafbaren Handlung, für welche es ertheilt ist, befreit (§ 337). Die erlittene Untersuchungshaft darf auf die erkannte Strafe, bezw. muß auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe nach den näheren Bestimmungen der § 60 des Reichs-Str.-Ges.-B. und § 482 d. R.-Str.-Proc.-O. angerechnet werden. Auch behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe kann der Staatsanwalt einen Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen, wenn der Verurtheilte sich auf ergangene Ladung zum Strafantritt nicht stellt oder fluchtverdächtig ist (§ 419). Die vorsätzliche unberechtigte Verhaftung oder vorläufige Festnahme oder Zwangsgestellung einer Person durch einen Beamten sowie die Veranlassung einer solchen Handlung oder die ungerechtfertigte Verlängerung der Dauer einer Freiheitsentziehung sind mit schweren Strafen bedroht, eventuell kann Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren verhängt, auch kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bis zur Dauer von fünf Jahren erkannt werden (R.-Str.-Ges.-B. § 239. 341. 388).

In bürgerlichen Rechtssachen ist der Personalarrest sowohl als Executionsmittel, als auch als Sicherungsarrest aufgehoben (Ges. vom 29. Mai 1868, betreffend Aufhebung der Schuldhaft und Einf.-Ges. zur R.-Civ.-Proc.-O. § 13). Die Civilproceßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 läßt den persönlichen Sicherheitsarrest nur zu behufs Sicherung der gefährdeten Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners, wenn der dingliche Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung nicht genügt, der Schuldner sich durch Flucht der Angabe seines Vermögens entziehen, dasselbe ins Ausland

bringen will u. dgl. (§ 798), kurz, wenn er seine Freiheit zur Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Zwangsvollstreckung mißbraucht. Der Vollzug des Personalarrestes darf nur nach vorgängiger oder gleichzeitiger Zustellung des Arrestbefehles beginnen. Der aus der Schuldhaft Entwichene kann neuerdings verhaftet werden. Durch Leistung des Offenbarungseides kann die Aufhebung des Arrestes vom Schuldner bewirkt werden (§ 672). Gegen Mitglieder einer deutschen, gesetzgebenden Verhandlung während der Sitzungsperiode ist ohne Zustimmung der Versammlung die Verhängung eines Personalarrestes unstatthaft. Zeugen können bei wiederholter ungerechtfertigter Zeugnißverweigerung bis zur Beendigung des Processes in der Instanz in Haft genommen werden (§ 355). Ferner können Schuldner unter Umständen zur Vornahme einer Handlung durch Haft gezwungen oder wegen pflichtwidriger Vornahme einer verbotenen Handlung oder der Duldung einer solchen bis zu sechsmonatlicher Haft verurtheilt werden (§ 774. 775). Ebenso ist gegen den zur Leistung des Offenbarungseides im Termine nicht erschienenen oder die Eidesleistung ohne Grund verweigernden Schuldner auf Antrag die Haft anzuordnen (§ 782. 783). Die Concursordnung für das Deutsche Reich vom 10. Februar 1877 gestattet die zwangsweise Vorführung sowie die Verhaftung des Gemeinschuldners, wenn er die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten nicht erfüllt oder die Sicherung der Masse es erfordert (§ 93. 98).

Im großen und ganzen stimmen die Vorschriften der modernen Strafproceßgesetze bezüglich der Zuläſſigkeit der Verhaftung und der Zulässigkeit der Untersuchungshaft überein. Allgemein wird die persönliche Freiheit garantirt, die Verhaftung setzt regelmäßig einen formell giltigen Haftbefehl voraus; Untersuchungshaft ist zumeist nur bei Verbrechen, Flucht- oder Collusionsgefahr zulässig. Der auf frischer That betretene Uebelthäter kann von den öffentlichen Sicherheitsorganen, ja auch von Privaten sofort festgenommen werden, ist jedoch alsbald dem zuständigen Richter vorzuführen. Ungehorsam ausgebliebene, richtig geladene Angeschuldigte und Zeugen können zwangsweise vorgeführt und nach Umständen in gerichtliche Verwahrung genommen werden (vgl. Heinze, Das Recht der Untersuchungshaft, Leipzig 1866; Jacobi, Der Rechtsschutz im deutschen Strafverfahren, Berlin 1883). [Widder.]

Verhandlungsmaxime, s. Strafproceß V, 647.

Verjährung im Processe. Verjährung im allgemeinen ist jede Veränderung in den rechtlichen Befugnissen oder Verhältnissen, welche namentlich als die Folge der, eine bestimmte Zeitlang fortgesetzten Ausübung bezw. der unterlassenen Ausübung von Rechten sich darstellt. Man unterscheidet die erwerbende (Acquisitiv-) Verjährung, auch Ersitzung (usucapio) genannt, durch welche an Stelle des aufgehobenen Rechtes ein anderes, bestimmtes Recht gesetzt wird, und die erlöschende (Extinctiv-) Verjährung, durch welche lediglich ein bestehender Anspruch durch Unterlassung der Rechtsausübung, insbesondere der Klagestellung, binnen einer bestimmten Zeit aufgehoben wird. Dies ist die eigentliche Verjährung, auch „Klagenverjährung" genannt, weil durch dieselbe jedes Klagerecht aus dem bestandenen Rechte erlischt. Die erwerbende Verjährung ist wieder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Letztere ist die sogen. unvordenkliche Verjährung (longi temporis praescriptio), von der man dann spricht, wenn niemand mehr lebt, der einen andern Zustand als den zur Zeit bestehenden weder selber weiß, noch durch andere erfahren hat. Von der Verjährung ist die Befristung streng zu unterscheiden. Bei der Verjährung ist das ihr unterworfene Recht an sich nicht an eine Zeitdauer gebunden, bei der Befristung dagegen ist es bloß an die bestimmte Zeit geknüpft, so daß es gar nicht gegeben ist außerhalb dieser Zeit (s. Förster, Preußisches Privatrecht 210 und überhaupt Weiske, Rechtslexikon XII, 288 ff.).

Das alte römische Recht kannte gar keine Klagenverjährung; die älteste Art der Verjährung im römischen Recht ist die usucapio, die als eine Eigenthumserwerbsart galt. Das erste allgemeine Verjährungsgesetz erließ Theodosius II. i. J. 424 und führte für alle Klagen eine 30jährige Verjährungsfrist ein. Justinian bestimmte für bewegliche Sachen eine 3jährige, für unbewegliche eine 10-, bezw. 20jährige Verjährungsfrist.

Im altdeutschen Rechte findet sich nur in der Lex Salica eine eigenthümliche jährige Ersitzung als einheimisches Recht, und in den Rechtsbüchern des Mittelalters findet sich eine Verjährung von Jahr und Tag, nämlich 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, die sogen. „sächsische Frist". Der gemeinsame Grund, dem die deutschen Verjährungsgesetze ihre Entstehung verdanken, ist die Anerkennung der schaffenden und zerstörenden Macht der Zeit, der nichts Zeitliches sich entzieht (O. Rudorff, Die deutschen Klagenverjährungsgesetze, Düsseldorf 1883, 2). Die Verjährung ist im öffentlichen Interesse eingeführt. Sie soll die Rechtsstreitigkeiten vermindern und abschneiden, die Erhebung veralteter Ansprüche verhindern, die Rechtsunsicherheit beseitigen, auch soll sie eine Bestrafung des säumigen Gläubigers sein. Gründe ihrer Einführung sind auch noch: die Wahrscheinlichkeit der Tilgung der Schuld, Rücksicht auf die processuale Vertheidigung des Schuldners, und für die Festsetzung kurzer Verjährungsfristen bei bestimmten Ansprüchen auch noch das Bestreben, eine Verdunkelung des die betreffende Obligation erzeugenden Thatbestandes zu verhindern. Gesetze, welche die Grundsätze über die Verjährung ändern, sind principiell sowohl gemeinrechtlich, als nach mehreren deutschen Gesetzen (Preuß. Allg. L.-R., Oesterr. bürgerl. Ges.-B. 1811, Sächs. bürgerl. Ges.-B. 1863) im

Zweifel auch auf früher entstandene Ansprüche, deren Verjährung noch nicht vollendet ist, anzuwenden, namentlich auch dann, wenn das neue Gesetz die Verjährung abkürzt oder ein Hinderniß derselben beseitigt, sofern nur der ganze, von dem neuen Gesetze festgestellte Zeitraum unter dessen Herrschaft fällt (s. auch Art. 169 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Ges.-B. vom 18. August 1896 für das Deutsche Reich). Für die Beurtheilung der Verjährung ist das örtliche Recht der Obligation entscheidend, falls nicht ein das fremde Recht ausschließendes, verbietendes Gesetz vorliegt, was übrigens bei keinem der deutschen Gesetze der Fall ist.

Wer sich durch Verjährung gegen einen Anspruch schützen will, muß die Behauptung der eingetretenen Verjährung aufstellen. Die Einrede der Verjährung geht auf die Erben über, steht dem Cessionar gegenüber dem Bürgen zu und wird bei einer Aenderung in der Person des Gläubigers oder Schuldners durch deren persönliche privilegirte Stellung nicht beeinflußt. Gemeinrechtlich verjähren die Klagen regelmäßig in 30 Jahren (auch nach § 195 des neuen bürgerl. Ges.-B. für das Deutsche Reich beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre). Ansprüche der Kirchen und milden Stiftungen verjähren in 40 (nach Preuß. L.-R. in 44) Jahren. Ob die gemein- (und kirchen-) rechtliche Verjährungsfrist von 100 Jahren für Ansprüche der römischen Kirche noch gilt, ist streitig (s. Unterholzner, Verjährungslehre I, 2. Aufl., 137). Eine 40jährige Verjährungsfrist gilt auch für Pfandklagen. Ansprüche des Fiscus aus fiscalischen Rechten verjähren in 20, solche auf einen erblichen Nachlaß in 4 Jahren. Klagen der Städte verjähren in 30 Jahren. Für gewisse Fälle kommen auch Verjährungsfristen von 10 Jahren, 1 Jahr und 6 Monaten vor. Eine Reihe von Ansprüchen des täglichen Verkehrs, wie Forderungen der Krämer, Händler, Wirthe, Taglöhner &c., überhaupt aus gewerblichen, oder künstlerischen Leistungen &c., verjähren nach sämmtlichen deutschen Gesetzgebungen in 2, 3, 4 und 5 Jahren (in 2 Jahren auch nach § 196 des neuen bürgerl. Ges.-B. für das Deutsche Reich). Die Gewährschaftsansprüche aus Viehhändeln verjähren in noch kürzeren Fristen, z. B. in 2 Wochen (nach dem neuen bürgerl. Ges.-B. in 6 Wochen [§ 490]). Nach gemeinem und römischem Recht bildet die bona fides keine Voraussetzung der Klagenverjährung. Von den deutschen Particularrechten verlangt nur das Hamburger Statutarrecht (1605) bei allen Klagenverjährungen guten Glauben. Das neue bürgerl. Ges.-B. verlangt für die Ersitzung guten Glauben (§ 937). Der Beginn der Verjährung ist regelmäßig der Zeitpunkt der Entstehung der Klage, des Klagerechts. Die Wirkung der Verjährung besteht in der Aufhebung des betreffenden Anspruchs durch Begründung einer daraus entstehenden Einrede. Nur bei persönlichen Rechten geht zugleich das Recht selbst mit dem verjährten Anspruch unter, bei dinglichen nicht. Die Particularrechte gehen jedoch hier etwas auseinander. Die Hindernisse der Verjährung sind entweder rechtliche oder factische. Zu den ersteren gehören: Befristung, Stundung, Inventarisation; zu letzteren: feindlicher Einfall und Kirchenschisma. Außerdem gelten alle äußeren, eine thatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit oder eine Erschwerung der Rechtsverfolgung in sich schließenden Umstände als ein Hinderniß der Verjährung. Unterbrochen wird die Verjährung nach Justinianischem Recht durch die Erhebung des Processes, gemeinrechtlich und nach den deutschen Gesetzgebungen durch die Klagestellung (ob nur bei dem competenten Gerichte, ist streitig), ferner durch Zahlungsbefehl im Mahnverfahren und gerichtliche Protestation (letzteres ist nach preußischem und gemeinem Recht zweifelhaft; s. Seuffert, Commentar zur R.-C.-P.-O., 7. Aufl., 807, Nr. 2), ferner durch Ausübung des fraglichen Rechts, Befriedigung des Anspruchs und Anerkenntniß durch den Schuldner. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung, außer bei der Proceßverjährung. Verzicht auf die erworbene Einrede der Verjährung ist allgemein zulässig. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, außer bei der 30- und 40jährigen Verjährung, statthaft. Keine restitutio in integrum lassen jedoch Bayern, Hessen, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen zu; Württemberg gestattet eine solche nur innerhalb 6 Monate nach Hebung des Hindernisses, und das Preußische Landrecht nicht bei den kurzen Verjährungen des Gesetzes vom 31. März 1838. Vertragsmäßige Verlängerung, Verkürzung oder gänzliche Ausschließung der Verjährung ist regelmäßig als unzulässig erklärt. Die dem Hauptschuldner gegenüber eingetretene Verjährung kommt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, auch dem Bürgen zu Statten. Soweit nicht landesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, gelten vorstehende Grundsätze in den Gebieten des gemeinen Rechts.

Die deutsche Reichsgesetzgebung hat nicht nur verschiedene wichtige Bestimmungen über die Klagenverjährung im allgemeinen getroffen, sondern auch neue Verjährungsfristen für gewisse Ansprüche eingeführt. Die Eröffnung des Concursverfahrens hemmt nach der Civilproceß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 den Lauf der Verjährung nicht, wohl aber die Anmeldung der Forderung (Conc.-O. § 13). Die Unterbrechung der Verjährung tritt mit der Klage-Erhebung ein, entscheidend ist der Zeitpunkt der Zustellung der Klage an den Gegner (C.-P.-O. § 230. 239. 460. 461. 471). Nur bei Zustellungen mittelst Ersuchens anderer Behörden oder Beamten, oder mittelst öffentlicher Bekanntmachung tritt die Unterbrechung der Verjährung schon mit der Ueberreichung des Gesuchs um Zustellung, die wirklich erfolgte Zustellung natürlich vorausgesetzt, ein, und in Ehesachen wird die Verjährung gleichfalls schon durch die Zustellung der Ladung an den Beklagten zum

Sühnetermin unterbrochen (C.-P.-O. § 190. 571). Bei Klageänderungen, Widerklagen und Einreden ꝛc. tritt die Unterbrechung der Verjährung mit der Geltendmachung des Anspruchs in der mündlichen Verhandlung ein (§ 254). Durch Zurücknahme der Klage wird die Unterbrechung der Verjährung beseitigt, ebenso durch die Erklärung des Richters, daß die Klage zurückgenommen sei, oder wenn der Anspruch erst während des Verfahrens geltend gemacht wird (durch Klageänderung, Einreden ꝛc. [§ 243]). Die Zustellung des Zahlbefehls im Mahnverfahren unterbricht ebenfalls die Verjährung. Bezüglich der Proceßverjährung gelten die Vorschriften der §§ 217—229 der Reichscivilproceß-Ordnung. Auch durch Executionshandlungen, Arrestanlage und einstweilige Verfügungen wird nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Reichscivilproceß-Ordnung die Verjährung unterbrochen. Im übrigen bleiben die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Wirkungen der Rechtsanhängigkeit, namentlich auch hinsichtlich der Unterbrechung der Klagenverjährung, unberührt und ist in dieser Beziehung das bürgerliche Recht maßgebend (R.-G.-Erk. v. 2. März 1894; Entsch. Bd. 32, S. 357). Die Erhebung der sogen. Feststellungsklagen unterbricht die Klagenverjährung nicht; wohl aber die Zustellung auch eines bedingten Zahlbefehls. Die durch die Zustellung des Zahlbefehles eingetretene Unterbrechung der Verjährung gilt als nicht geschehen, wenn die zur Klage-Erhebung gesetzlich vorgeschriebene sechsmonatliche Frist ohne Klage-Erhebung abgelaufen ist. Die Bestimmung in § 14 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches, welche die Unterbrechung der Verjährung an die Klageanmeldung knüpfte, ist aufgehoben (§ 13 des Einf.-Ges. zur R.-C.-P.-O.). Auch in Wechselsachen wird nunmehr die Verjährung nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen der Reichscivilproceß-Ordnung unterbrochen; die Vorschrift in Artikel 80 der Wechselordnung, daß die gerichtliche Streitverkündigung des Beklagten die Wechselverjährung unterbricht, ist jedoch noch in Geltung. Auch die Zustellung eines Zahlbefehls unterbricht die Wechselverjährung. Die Vorschriften der Wechselordnung über die Wechselverjährung beziehen sich übrigens nur auf die ursprünglichen, wechselmäßigen Ansprüche; im übrigen gelten die allgemeinen civilrechtlichen Vorschriften. Ein Verzicht auf die Wechselverjährung im Wechsel selbst ist wirkungslos. Wechselmäßige Ansprüche gegen den Acceptanten und den Aussteller eines eigenen Wechsels verjähren in 3 Jahren. Außerdem gelten Verjährungsfristen von 3, 6 und 18 Monaten, je nach dem Lande der Zahlbarkeit des Wechsels (W.-O. Art. 78. 79. 100).

Die allgemeinen Grundsätze über die Verjährung sind jedoch auf eine ganze Reihe von Verjährungsbestimmungen der Reichsgesetze für gewisse Ansprüche, die sogen. Schutzfristen, nicht anwendbar, welche das Gesetz über das Urheberrecht, den Markenschutz, das Patentgesetz, das Gesetz über die Naturalleistungen im Frieden, das Kriegsleistungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Reichsbeamtengesetz, die Strandungs-, Telegraphen-, Gewerbeordnung, das Eisenbahnbetriebsreglement, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz und das Gerichtskostengesetz enthält. Auch gelten die Verjährungsgrundsätze nicht für die Präclusivfristen, die Restitutionsklagen, die Klagen im Mahnverfahren, die Anfechtungsklage im Aufgebotsverfahren und für die Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Eine Anzahl von Reichsgesetzen hat dagegen neue, wirkliche Verjährungen eingeführt, hinsichtlich welcher die bezüglichen Landesgesetze in Betracht kommen, soweit nicht in dem betreffenden Gesetze selbst etwas anderes bestimmt ist, oder die allgemeinen, reichsgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen; s. z. B. Reichsconcursordnung, Reichsbankgesetz, Reichshaftpflichtgesetz, Deutsches Handelsgesetzbuch, Postgesetz, Deutsches Seerecht, Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. Die Unterbrechungsgründe sind die landesrechtlichen.

Das römische Recht kannte auch schon die Criminalverjährung. Unterbrochen wird die Verjährung im Anklageproceß durch erfolgte Erhebung der Anklage, im Untersuchungsproceß durch jede vom Untersuchungsrichter oder von der zum ersten Angriffe berechtigten Behörde in gesetzlicher Form behufs Bewirkung der Bestrafung der betreffenden Person vorgenommene Handlung. Die Criminalverjährung kennen alle neueren Strafgesetze mit Ausnahme des englischen Rechts. Der code d'instruction criminelle kennt außer der préscript. de l'action publique auch die Verjährung des peines, so daß auch der Vollzug der erkannten Strafen unterbleibt. Ebenso kennt das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch (§ 66. 67. 70. 71) außer der Verjährung der Strafverfolgung auch die der Strafvollstreckung. Die Vorschriften über die Unterbrechung der Verjährung enthalten die §§ 68. 69. 71 und 72 des Reichsstrafgesetzbuchs. [Widder.]

Verlagsrecht, s. Autorrecht I, 638.

Vermögen, kirchliches, s. III, 731. 739.

Verordnung, s. Gesetzgebung II, 1299.

Versatzämter, s. Leihhäuser III, 1092.

Verschwörung, s. Hochverrath, Landesverrath V, 917. 920.

Versicherungswesen. [I. Begriff. II. Gegenstand, Inhalt, Abschluß. III. Arten. IV. Volkswirthschaftliche Bedeutung und Betriebsformen. V. Geschichte. VI. Das Versicherungswesen und der Staat.]

I. Da die gesetzliche Arbeiterversicherung in ihren einzelnen Theilen schon früher (Arbeiterfrage I, 344) dargestellt ist, so braucht hier nur noch der Versicherungsvertrag behandelt zu werden. Wer einen Versicherungsvertrag abschließt, will sein Vermögen gegen eine directe Einbuße (Transport-, Brand-, Vieh-, Glas-, Creditver-

sicherung), einen nothwendigen Vermögensaufwand (Militär-, Geschworenen-, Aussteuer-, Unfallversicherung u. s. w.) oder die Verhinderung einer Vermehrung (Hagel-, Lebensversicherung, Versicherung imaginären Gewinnes) sicher stellen. Bei jeder Versicherung soll also das Vermögen vor einem Nachtheil, vor Schaden bewahrt werden. Nur bei der Lebensversicherung scheint dies Princip durchbrochen zu sein. Sehen wir indes näher zu, so ergibt sich, daß auch die Lebensversicherung eine Schadensversicherung ist. Wer sein Leben versichert, thut nämlich ein Doppeltes: er legt seine Ersparnisse bei der Versicherungsgesellschaft an und läßt sich gegen Entgelt das Versprechen geben, daß die Gesellschaft bei seinem vorzeitigen Tode das bis dahin erzielte Sparguthaben bis zu der Höhe ergänzt, die es erreicht hätte, wenn der Versicherte das im Vertrage stipulirte oder nach den Sterblichkeitstabellen noch zu erwartende Alter erreicht haben würde. Wird die Lebensversicherung in dieser Weise als ein Doppelvertrag, ein Sparkassen- und ein Versicherungsvertrag, aufgefaßt, so hat auch sie, soweit sie ein Versicherungsvertrag ist, die Natur einer Schadensversicherung.

Daher ist die Versicherung grundverschieden von der Wette. Der Wettende braucht keinerlei Interesse am Gegenstand der Wette zu haben, während der Versicherte stets wirthschaftliches Interesse am versicherten Objecte hat, da er zur Sicherung seines Vermögens den Versicherungsvertrag abschließt. Mit Recht betrachtet darum das Deutsche Handelsgesetzbuch das Interesse als integrirenden Bestandtheil der Versicherung, indem es als deren Gegenstand bezeichnet „jedes in Geld schätzbare Interesse, welches jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehe“ (Art. 782). Das positive Recht scheidet vielfach nicht streng den Versicherungsvertrag vom Spiel- und Wettvertrag. So sind z. B. nach italienischem Rechte Versicherungen auf das Leben eines Dritten, der zum Nehmer in keinerlei Beziehung steht, eigentliche Versicherungsverträge und werden nach dem dort geltenden Versicherungsrecht abgewickelt (Cod. di comm. art. 417). Weit besser als das italienische Recht bezeichnen das Preußische allgemeine Landrecht (§ 1934, II, 8), das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (§ 1288) sowie das belgische Handelsgesetzbuch die Versicherung einfachhin als Schadensversicherung. Schaden erleidet das Vermögen durch wirthschaftlich nachtheilige Ereignisse, z. B. Feuersbrunst, Hagelschlag u. s. w. Nicht gegen alle derartige Ereignisse wird Versicherung genommen, sondern nur gegen ungewisse, unvorhergesehene Thatsachen. Der Tod z. B. ist zwar gewiß, aber der vorzeitige Tod ist ungewiß und wirthschaftlich nachtheilig. Der Eintritt des wirthschaftlich nachtheiligen Ereignisses darf gewöhnlich überhaupt nicht vom freien Willen des Versicherten abhängen, sondern muß zufällig sein; indes ist nicht ausgeschlossen, daß der Versicherte an dem Eintritte betheiligt ist (Aussteuer-Versicherung). Versicherungstechnisch gilt das Ereigniß als zufällig, wenn es in seiner Totalität oder doch theilweise vom freien Willen des Versicherten nicht herbeigeführt wird. Gegen ganz außergewöhnliche Ereignisse, wie Erdbeben, Aufruhr u. s. w., wird gewöhnlich keine Versicherung gewährt. Der Versicherer übernimmt die Verpflichtung zur eventuellen Schadloshaltung nicht umsonst, sondern gegen Entgelt, die Prämie. Danach ist der Versicherungsvertrag derjenige Vertrag, durch den der eine Contrahent gegen Entgelt sich verpflichtet, den andern beim Eintritte eines im Vertrag bezeichneten zufälligen, ungewissen, wirthschaftlich nachtheiligen Ereignisses vor einem Vermögensnachtheil zu bewahren.

II. Gegenstand des Versicherungsvertrages kann alles dasjenige sein, was wirthschaftlich nachtheiligen Ereignissen ausgesetzt ist. Indes wird dies besser als obiectum materiale bezeichnet, während das obiectum formale das in Geld schätzbare Interesse ist, das der Versicherte an der Erhaltung des versicherten Gegenstandes hat. Daher kann z. B. das nämliche Haus vom Eigenthümer und vom Hypothekargläubiger versichert werden, und zwar in verschiedener Höhe, je nach der Höhe des Interesses des Einzelnen. Versichert wird ein Object gegen die Gefahr, die ihm von gewissen Ereignissen droht. Die Verständigung über die Gefahr gehört wesentlich zum Inhalt des Vertrages und wird in der Urkunde des Vertrages, der Police, genau festgesetzt. Um dem Versicherer ein Urtheil über die Höhe der Gefahr zu ermöglichen, werden an den Versicherungsnehmer vor Abschluß des Vertrages gewisse Fragen gestellt (Fragebogen, Declarationen, Erklärung), die er der Wahrheit gemäß beantworten muß; namentlich ist dies bei der Lebensversicherung der Fall. Diese Fragen sind höchst wichtig, da sie die Einhaltung der iustitia commutativa (Risico-Prämie) ermöglichen. Vielfach werden sie aber von den Gesellschaften übertrieben, so daß man beim Durchlesen der langen Declarationen sich des Eindrucks nicht erwehren kann, als ob manche Fragen ebenso viele Fallstricke für die Versicherungsnehmer seien, da wahrheitswidrige Beantwortung die Ungiltigkeit des Vertrages und empfindliche Strafen nach sich zieht. (Ueber diese Frage siehe Huppert, Der Lebensversicherungsvertrag. Falsche Angaben und Verschweigungen beim Abschlusse desselben.) Auch während der Dauer des Vertrages kann die Gefahr erhöht werden, worüber dem Versicherer stets Anzeige zu erstatten ist. Die in der Police oder in den Versicherungsbedingungen festgesetzten Bestimmungen über die Anzeigepflicht sind genauestens zu erfüllen, andernfalls der Versicherte sich der Gefahr aussetzt, daß ihm eventuell der Schadenersatz-Anspruch streitig gemacht wird. Ueberhaupt ist es Sache des Versicherten, über die Bedingungen vor Abschluß des Vertrages sich genau zu unterrichten, um nicht unangenehme Täuschungen zu erleben. Da nämlich die Gesell-

schaften autonom sind und uneingeschränkte Vertragsfreiheit für sich beanspruchen, so ist auch der Richter oft nicht im Stande, den Versicherten zu schützen. Im Interesse des Volkswohles wäre es sehr wünschenswerth, wenn der Gesetzgeber der Autonomie und uneingeschränkten Vertragsfreiheit bald ein Ende bereitete. Auch die Dauer des Vertrages, d. h. die Zeit, für welche der Versicherer die Gefahr übernimmt, gehört zum Inhalte desselben und wird entweder nach Tag und Stunde oder für ein bestimmtes Unternehmen (Reise von Hamburg nach New York) bestimmt. Ueber die Verlängerung der Vertragsdauer enthalten die Bedingungen oft wichtige Regeln. Nach der Gefahr richtet sich die Prämie: die Uebernahme der Gefahr ist die Leistung des Versicherers, die Prämie die Gegenleistung des Versicherten. Da die Versicherung ein contractus onerosus ist, muß die iustitia commutativa gewahrt werden; indes gilt auch für die Prämie, daß ein pretium summum die ausgleichende Gerechtigkeit nicht verletzt. Ist die Prämie auch an sich eine Bringschuld wie andere Geldschulden (H.-G.-B. Art. 325), so hat doch die fortwährende Praxis der Gesellschaften, die Prämie abholen zu lassen, dieselbe thatsächlich zu einer Holschuld gemacht. Ueber die Art und Weise der Prämienzahlung sowie über die Respectfristen, nach deren Ablauf der Vertrag erlischt, enthalten die Bedingungen genaue Vorschriften. Perfect ist der Vertrag vor der ersten Prämienzahlung, da er als Consensualvertrag durch die gegenseitig abgegebene und angenommene Willenserklärung abgeschlossen wird. Indes suspendiren die meisten Gesellschaften die Wirkungen des Vertrages bis zur erfolgten ersten Prämienzahlung.

Abgeschlossen wird nun ein solcher Versicherungsvertrag durch Vermittler, Agenten. Dieselben werden für eine Gesellschaft angestellt, dürfen das Firmenschild der Gesellschaft an ihren Häusern anbringen, suchen Versicherungsbedürftige auf, gewinnen dieselben für ihre Gesellschaft, geben jeglichen gewünschten Aufschluß, beantworten mit den Antragstellern, zuweilen auch selbständig, die Declarationen, übermitteln den Antrag an die höheren Beamten, kassiren die Prämien ein, überwachen für die Dauer des Vertrages das Risico und übernehmen die Schadenfeststellung. Obgleich die Gesellschaften erklären, daß sie für diese Hauptfunctionen der Agenten keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen, so muß ihnen eine solche doch nach den Forderungen des Naturrechts auferlegt werden, wie es auch von angesehenen Rechtslehrern, besonders von Ehrenberg, geschieht. In der Conferenz der Handelskammern zur Berathung der Revision des H.-G.-B. war beantragt, auch die Stellung der Versicherungsagenten zu fixiren. Indes wurde der Antrag abgelehnt, und so wird die Unsicherheit bleiben bis zum Erlaß eines allgemeinen Versicherungsgesetzes. Nach der heutigen Praxis der Gesellschaften ist der Agent der Mandatar derselben und danach seine Stellung zu beurtheilen.

III. Da die wirthschaftlich nachtheiligen Ereignisse, die das Vermögen des Einzelnen bedrohen, sehr mannigfaltig sind, haben sich verschiedene Arten der Versicherung entwickelt. Der älteste Zweig, die Seetransportversicherung, gewährt Ersatz des Schadens, den das Schiff oder die Schiffsladung erleidet; daran schloß sich mit der Ausdehnung des Handels die Fluß- und Landtransportversicherung. In ähnlicher Weise wurde mit der Zeit Versicherung verlangt und gewährt gegen Brand- und Hagelschaden, gegen den Vermögensverlust, der durch Viehsterben, Glasbruch, Untergang von Forderungen, Bruch von Wasserleitungsröhren, frühzeitigen Tod verursacht wird oder aus gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Verpflichtungen (Unfallversicherung, Rückversicherung) sich ergibt. Die genannten Arten der Versicherung sind bis jetzt ausgebildet; jedoch ist die Zahl der Versicherungszweige hiermit keineswegs erschöpft. Da die dem Vermögen drohenden Gefahren vielmehr weit zahlreicher sind, so läßt sich der Kreis der Versicherungen immer noch erweitern. Thatsächlich werden auch immer wieder Anstrengungen gemacht, die eine oder andere Gefahr (Frostgefahr, Mißwachs) in das Versicherungsnetz hereinzuziehen. So wurde noch vor kurzem eine Versicherung gegen Diebstahl versucht. Indes wird der Kreis der Versicherungen nur so weit vergrößert werden können, als in der einzelnen Branche die Zahl der Schadensfälle statistisch festgestellt und dementsprechend die Prämie normirt werden kann. Andernfalls ist ein rationeller Betrieb, der allein Sicherung gewährt, unmöglich. Die Versicherung wird vielfach eingetheilt in Güter- und Personenversicherung, je nachdem die wirthschaftlich nachtheilige Thatsache direct an eine Sache oder eine Person geknüpft ist. Die Güterversicherung hat man wieder je nach den versicherten Gütern eingetheilt. Die Hauptklassen sind: See- und Binnentransportversicherung, Feuer-, Hagel-, Vieh- und Glasversicherung, Versicherung gegen Wasserschäden, gegen Cursverlust (Werthpapiere), Credit- und Hypothekenversicherung. Die Personenversicherung ist wieder entweder Lebens-, Unfall-, Kranken-, Militärdienst- und Diätenversicherung (für Geschworene), je nachdem das nachtheilige Ereigniß der Tod, ein Unfall, eine Krankheit oder die Erfüllung gewisser staatlicher Pflichten ist. Seit dem Reichskrankenversicherungsgesetz kommt indes in Deutschland die Privatkrankenversicherung wenig mehr in Betracht. Der wichtigste Zweig der Personenversicherung ist die Lebensversicherung, die in ihrer juristischen Structur große Schwierigkeiten bietet. Die hauptsächlichsten Arten der Lebensversicherung sind die Versicherung auf den Todesfall und die alternative Versicherung. Bei der erstern wird das Kapital fällig beim Tode der versicherten Person, bei der andern nach Erreichung des im Vertrag festgesetzten Alters, z. B. des 60. Le-

bensjahres, oder beim Tode, falls derselbe früher eintreten sollte. Indes sind von den einzelnen Gesellschaften noch viele andere Formen der Lebensversicherung nach und nach eingeführt worden, die zum Theil recht geringen wirthschaftlichen Werth haben. Nach seiner rechtlichen Seite wurde der Lebensversicherungsvertrag schon als ein Doppelvertrag bezeichnet. Daraus ergibt sich in technischer Beziehung die Nothwendigkeit, daß das Sparguthaben bei einer alternativen Versicherung am Schluß der Vertragszeit, in der Versicherung auf den Todesfall bei Erreichung des noch zu erwartenden Alters die Höhe des versicherten Kapitals erreicht hat. Das Sparguthaben ist die Prämienreserve. Von der Berechnung und Verwaltung derselben hängt zum großen Theil die Solidität einer Gesellschaft ab, so daß mit Recht von den Aufsichtsbehörden über die Prämienreserve Aufschluß verlangt wird (vgl. den preußischen Ministerialerlaß vom 22. September 1895).

Neben der Güter- und Personenversicherung ist noch der Haftpflichtversicherung zu gedenken. Durch Gesetz oder Vertrag kann jemand verpflichtet sein, den unter gewissen Umständen einem Dritten erwachsenen Schaden zu ersetzen. Gegen den daraus eventuell entstehenden Vermögensaufwand deckt sich der Verpflichtete durch die Haftpflichtversicherung. Die größte Bedeutung hat eine Art derselben, die Rückversicherung. Die Versicherer tragen nämlich die übernommenen Risiken niemals in ihrer ganzen Höhe allein, sondern decken sich für die Schadenfälle bei anderen Anstalten. Heute wird keine bedeutende Versicherung angenommen, ohne daß der Versicherer die ganze Summe oder wenigstens einen Theil derselben in Rückversicherung gibt. Die Rückversicherung wird manchmal selbständig betrieben, am häufigsten aber von allen großen Anstalten neben der eigentlichen Versicherungsbranche. Ja viele Gesellschaften stehen in so enger Beziehung zu einander, daß die eine das Recht und sogar die Pflicht hat, einen Theil des Risicos der andern zu übertragen, so daß diese die betreffende Quote in Rückversicherung nehmen muß, aber auch ein Recht auf einen Theil der von der erstern direct abgeschlossenen Versicherung besitzt. Da auf diese Weise die Risiken auf sehr viele vertheilt, wie Ehrenberg sagt, atomisirt werden, mußte die Ausbildung der Rückversicherung auf die ganze Entwicklung des Versicherungswesens einen hervorragenden Einfluß ausüben.

IV. Außer den oben erwähnten wesentlichen Momenten des Versicherungsvertrages wird von manchen Juristen noch verlangt, daß der Vertrag in planmäßigem Großbetrieb oder doch in der Intention planmäßigen Großbetriebes abgeschlossen ist. Indes ist dies Moment keineswegs nothwendig. Auch ein vereinzelt abgeschlossener Vertrag, durch den jemand gegen ein dem Risico entsprechendes Entgelt sich verpflichtet, im Schadensfalle Ersatz zu leisten, ist ein wirklicher Versicherungsvertrag und muß nach den Regeln des Versicherungsrechtes behandelt werden. Nationalökonomische Bedeutung hat ein solcher Vertrag freilich nicht; eine solche erhält das Versicherungswesen erst dann, wenn die Versicherungsverträge in planmäßigem Großbetrieb abgeschlossen sind. Der Bestand der einzelnen Privatwirthschaften ist mancherlei Gefahren ausgesetzt; innerhalb einer gewissen Zeit, z. B. eines Jahres, wird eine Anzahl von Privatwirthschaften von solchen Gefahren auch wirklich getroffen. Die Einzelwirthschaften können dadurch derartig geschädigt werden, daß ihre Existenz in Frage kommt. Diese Gefahr liegt nicht mehr vor, wenn der den Einzelnen treffende Schaden auf viele vertheilt wird. Ist diese Vielheit sehr groß, so ist die auf den Einzelnen fallende Quote des Schadens so gering, daß er sie leicht tragen kann. Volkswirthschaftlich ist es daher sehr angezeigt, wenn der Schaden vertheilt wird, indem eine Anzahl Privatwirthschaften sich vereinigen, von denen jede einzelne sich verpflichtet, im Falle eine aus ihnen von einem im Vertrage bestimmten vermögensnachtheiligen Ereigniß betroffen werde, den Schaden pro rata unter sich zu theilen und dem Geschädigten zu ersetzen. Diese Art der Vertheilung vermögensnachtheiliger Wirkungen bestimmter Ereignisse nach dem Schadeneintritt war die einzig mögliche, solange es noch keine Statistik gab. Sobald aber einmal approximativ mit Hilfe der statistischen Angaben festgestellt werden konnte, wie oft innerhalb eines gewissen Zeitraumes eine sich verbindende Vielheit von Einzelwirthschaften von einer bestimmten Gefahr betroffen wird, konnte auch im voraus die Schadensquote für jede zum Verbande gehörige Einzelwirthschaft festgesetzt werden. Diese Schadensquote ist die Prämie, die der Versicherte in jeder Versicherungsperiode zu entrichten hat. Der volkswirthschaftliche Werth der Versicherung liegt demnach in der Vertheilung des eine Einzelwirthschaft treffenden Schadens auf viele Einzelwirthschaften. Je mehr Versicherte sich vereinigen, desto größern Werth hat an und für sich die Versicherung, da auf diese Weise der Schaden immer mehr vertheilt und für den Einzelnen erträglicher wird.

Auf der Vertheilung des Schadens auf viele sind denn auch alle Versicherungen aufgebaut. Nachdem einmal dieser Gedanke sich Bahn gebrochen, war es am natürlichsten, daß eine Anzahl von durch die gleiche Gefahr bedrohten Privatwirthschaften sich vereinigte, indem jede ihren auf Grund der Statistik durch die Wahrscheinlichkeitslehre normirten Schadensbeitrag leistete und dafür das Recht erhielt, eventuell für sich Schadenersatz zu beanspruchen. In dieser Gesellschaft waren die Mitglieder zugleich Versicherte und Versicherer, weshalb man sie mit Recht Gegenseitigkeitsgesellschaft genannt hat. Solche Gesellschaften gibt es auch heute in allen Versicherungsbranchen, und sie arbeiten auch da, wohin das Kapital sich nicht wagt. Da die Prä-

mie nur approximativ berechnet werden kann, so kann es bei außerordentlichen Katastrophen (vgl. Hamburger Brand) vorkommen, daß die eingegangene Prämiensumme nicht hinreicht, alle Schadensfälle zu reguliren. In solchen Fällen müssen die auf Gegenseitigkeit Versicherten Nachschüsse leisten bis zur Höhe der entstandenen Schäden. Derartige Nachschüsse müssen am häufigsten da geleistet werden, wo die Statistik noch unvollkommen ist oder naturgemäß nicht vollkommen sein kann. Uebersteigen dagegen die Prämienbeiträge in ihrer Summe die Summe des entstandenen Schadens, so gehört der Ueberschuß den Versicherten und kommt ihnen direct oder indirect wieder zu gute. Bei allen Versicherungen auf Gegenseitigkeit sind demnach die Versicherten sowohl wirthschaftlich wie rechtlich auch die Versicherer.

Kaum hatte das Versicherungswesen seine Entwicklung begonnen, so bemächtigte sich das Kapital desselben als einer guten Anlagegelegenheit. Es wurden **Versicherungs-Actiengesellschaften** gegründet (ca. 20% eingezahlt, der Rest durch Solawechsel gedeckt; nur Wilhelma-Magdeburg sowie Armee und Marine voll), die gegen eine feste Prämie Risiken übernahmen. Wirthschaftlich sind auch hier die Versicherten zugleich die Versicherer, da die von den Versicherten gezahlten Prämien gewöhnlich zur Regulirung der Schadensfälle dienen müssen und auch dienen, wenn die Gesellschaft auf Solidität Anspruch erheben will. Der volkswirthschaftliche Gedanke der Vertheilung kommt bei den Actiengesellschaften ebenso zum Ausdruck, wie bei denen auf Gegenseitigkeit. Dagegen sind rechtlich nur die Actionäre die Versicherer, nicht aber die Versicherten. Daher haben sie auch die Pflicht, wenn die Prämien zum Schadenersatz nicht hinreichen, bis zur Höhe des gezeichneten Actienkapitals mit ihrem Vermögen einzutreten, während andererseits jeder Ueberschuß ihr Eigenthum ist. Wenn seither von Prämie die Rede war, so war dies immer der eigentliche Versicherungsbeitrag, die Nettoprämie. In den Prospecten ist dieselbe immer um einen Beitrag für die Verwaltungskosten erhöht und wird in dieser Form als Bruttoprämie bezeichnet. Eine eigene Stellung nimmt ihrer Natur nach die Lebensversicherung ein. Insoweit sie eigentliche Versicherung ist, gilt von ihr das nämliche, was eben von der Versicherung überhaupt gesagt ist; insofern sie aber zugleich noch einen andern Vertrag, einen Sparkassenvertrag, in sich schließt, muß sie rechtlich nach ganz anderen Principien beurtheilt werden.

Welcher der beiden **Betriebsformen** ist nun der Vorzug zu geben? Die Actiengesellschaften haben den Vorzug, daß niemals Nachzahlungen verlangt werden, und gerade dieser Umstand bestimmt viele Versicherungsbedürftige, einer Actiengesellschaft sich anzuvertrauen. Indes ist in den meisten Branchen, in denen die Actiengesellschaften arbeiten, auch bei den Gegenseitigkeitsanstalten ein Nachschuß so gut wie ausgeschlossen, z. B. bei Feuer- und Lebensversicherung. Dagegen besteht der große Vortheil der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit darin, daß die Versicherten Antheil haben an allem Ueberschuß, d. h. am Gewinn, während er bei den Schwesternanstalten rechtlich nur den Actionären zufällt. Doch hat die Geschäftspolitik auch diesen Vortheil zu paralysiren gewußt. Durch die Concurrenz gezwungen, gewähren nämlich auch die Actiengesellschaften Antheil am Gewinn. Man kann z. B. bei einer Actiengesellschaft ebenso gut eine Lebensversicherung mit steigender Dividende abschließen wie bei einer Gegenseitigkeitsanstalt; nur der Unterschied bleibt bestehen, daß bei einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit niemals eine Versicherung ohne Antheil am Gewinn möglich ist, während eine Actiengesellschaft auch solche Versicherungen in ihren Plan aufnimmt. In dieser Thatsache kommt concret zum Ausdruck, daß, wenn auch äußerlich der Betrieb beider Schwesternanstalten meistens einander gleich, doch die rechtliche Structur des Betriebes grundverschieden ist. Ein Vorzug der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit ist es auch, daß jeder Versicherte in seiner Eigenschaft als Versicherer Theil hat an der Verwaltung, während er bei den Actiengesellschaften rechtlich davon ausgeschlossen ist. Lassen auch diese einige ihrer Versicherten an der Beaufsichtigung des Betriebes Theil nehmen, so geschieht dies aus geschäftlichen, nicht aber der Natur des Vertrages entnommenen Gründen. Andererseits ist es aber auch bei einer großen, sehr verzweigten Gegenseitigkeitsanstalt nicht möglich, alle Mitglieder an dem Betriebe in der Weise Theil nehmen zu lassen, wie es ihnen rechtlich zukäme. Auch in dieser Beziehung ist daher der Geschäftsgang beider Anstalten äußerlich der nämliche.

Wird daher der äußere Betrieb betrachtet, so stehen beide Gesellschaftsformen ziemlich gleich; wird dagegen die rechtliche Seite in Betracht gezogen, so ist den Gegenseitigkeitsanstalten der Vorzug zu geben. Aus volkswirthschaftlichen Gründen möchten wir bei gleicher Solidität einer Actien- und einer Gegenseitigkeitsgesellschaft der letztern den Vorzug geben. Die hohen Dividenden mancher Actiengesellschaften fließen meistens lediglich dem Großkapital zu, während die Versicherten häufig nicht ohne Opfer die Prämien aufbringen konnten. Die an Gegenseitigkeitsanstalten gezahlten Prämien dagegen kommen in ihrer ganzen Höhe wieder den Versicherten zu gute. Wenn der Ueberschuß ihnen auch nicht sofort zugewendet, sondern z. B. als Reservekapital angelegt wird, so ist dies Reservekapital doch Eigenthum aller Versicherten und nicht wie bei den Actiengesellschaften einiger Großkapitalisten. Würde die Gesellschaft aufgelöst, so müßte die ganze Reserve nach Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen unter die Versicherten vertheilt werden, während sie bei Actiengesellschaften den Actionären zufiele. Wer daher von volkswirthschaftlichen Gründen bei Eingehung eines Ver-

sicherungsvertrages sich leiten läßt, wird ceteris paribus lieber bei einer Gegenseitigkeitsanstalt Versicherung suchen. Manche Gesellschaften arbeiten in verschiedenen Branchen. Wenn dadurch die Betriebskosten sich auch etwas niedriger stellen, so ist doch die technische Leitung, z. B. der Transport- und der Lebensversicherung, so verschieden, daß ohne Beeinträchtigung der Solidität eine merkliche Verminderung des Personals nicht angehen dürfte.

V. Man hat schon in der alten Culturwelt die Versicherung finden wollen; indes steht heute fest, daß dieses ein mehr entwickeltes wirthschaftliches Leben voraussetzende Institut den Griechen wie den Römern unbekannt war. Ansätze zur Versicherung finden wir freilich auch schon im Alterthum. Hierher gehört vor allem das Seedarlehen, aus dem sich die Prämienversicherung entwickelt hat. Der eigentlichen Versicherung aber begegnen wir erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts, und zwar in Italien, wo in den Handelsbüchern von Del Bene e compagni aus den Jahren 1318 bis 1320 Unkosten für See- und Landtransportversicherungen aufgeführt werden. Das älteste amtliche Actenstück über Assecuranz, eine Sieneser Notariatsurkunde, ist vom 22. April 1329 datirt. Nun entwickelte sich das Versicherungswesen rasch, wozu sicher auch die kirchlichen Zinsverbote ihr gutes Theil beitrugen. 1393 hat ein und derselbe Notar in Genua innerhalb drei Wochen (21. August bis 15. September) ungefähr 80 Assecuranzverträge aufgenommen; 1434 sind in Genua sieben Mäkler ansässig, die Versicherungsgeschäfte vermitteln. Jahrhunderte lang war die Versicherung nur Kleinbetrieb, indem sie von einzelnen Großkapitalisten gewährt wurde; nur bei größeren Risiken verbündeten sich solche zu Gesellschaften, wie dies auch heute noch bei den Lloyd's private underwriters geschieht. So werden in der ersten, in Antwerpen 1531 aufgestellten deutschen Police 44 Versicherer aufgezählt. Der ältesten eigentlichen Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit begegnen wir in Portugal unter König Fernando (1367—1383). Nach detaillirten Vorschriften sollte ein eventueller Schaden auf alle Schiffer vertheilt werden. Indes war und blieb jene Zwangsversicherungsanstalt eine vereinzelte Erscheinung jener Zeit. Der Kleinbetrieb der Versicherung war für Versicherer wie Versicherte mit großer Gefahr verbunden, weshalb im 17. Jahrhundert Actiengesellschaften gegründet und von den Regierungen privilegirt wurden. Gleichzeitig und im kleinen auch schon früher entstanden auch Gegenseitigkeitsanstalten. Während bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts Italien, Spanien, Portugal und die Niederlande die Heimat der Seeversicherung waren, übernahm von da ab England die Führung. Als 1824 das der Royal Exchange Company und Assurance Corporation seit 1720 verliehene Monopol aufgehoben wurde, entstanden zahlreiche englische Gesellschaften, die mit der Transportversicherung sich beschäftigten. In Deutschland finden wir die erste Seeversicherungsgesellschaft 1769 in Hamburg. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts dehnte sich dieser Zweig des Versicherungswesens über alle Culturländer aus. 1872 traten die bedeutenderen Gesellschaften zu einem internationalen Transportversicherungsverbande zusammen, dem gegenwärtig ungefähr 100 Gesellschaften mit einer Bruttoprämieneinnahme von über 100 Millionen Mark angehören.

An die Seeversicherung schloß sich naturgemäß die Lebensversicherung an. Wenn auch schon aus den Jahren 1427 und 1428 Lebensversicherungsverträge bekannt sind, so konnte sich doch diese Versicherungsart erst entfalten, nachdem Statistik und Mathematik die wissenschaftliche Grundlage geschaffen hatten, wie dies im 17. Jahrhundert geschah. Nicht weniger als 21 Sterblichkeitstafeln waren die Frucht dieser schwierigen Arbeiten. Die wichtigsten sind die von Kerseboom (1738), Süßmilch (1741), Deparcieux (1746), Price (1780), Heysham (1797), Babbage (1810), Morgan (1834), Ansell (1835), Brune (1837 u. 1847), die Tafeln der 17 ältesten englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften (1843), die Gothaer (1877) und die deutschen Sterblichkeitstafeln (1883). Je mehr die Statistik ausgebaut wird und ins Detail übergeht, desto mehr verliert die Versicherung überhaupt von der Natur des Glücksspiels. Am besten ist dies bis jetzt bei der Lebensversicherung gelungen. Durch die Arbeit mehrerer Jahrhunderte hat die Lebensversicherung für den Versicherer vollständig den Charakter eines contractus aleatorius verloren. Hierin liegt zum großen Theil der Grund ihrer großartigen Entwicklung. In Deutschland allein zählen wir gegenwärtig 42 große Lebensversicherungs-Gesellschaften, die theils auf Actien, theils auf Gegenseitigkeit gegründet sind. Ende 1895 hatten sie einen Versicherungsbestand von $4840^1/_3$ Millionen Mark für die eigentliche Lebensversicherung. Weit überholt werden die deutschen Anstalten von den amerikanischen; bei den im Staate New York zugelassenen sind über 20 Milliarden Mark versichert. Diesen am nächsten stehen die englischen Gesellschaften, die ca. 10 Milliarden versicherten Kapitals aufzuweisen haben. Die Anstalten anderer Länder bleiben weit hinter den genannten zurück; aber überall ist das Lebensversicherungswesen in aufsteigender Bewegung. Ende 1895 betrug die gesammte Versicherungssumme aller großen Lebensversicherungs-Gesellschaften der Welt über 50 Milliarden.

Der Gedanke, nach Brandunglücken sich gegenseitig zu helfen, war schon in den Gilden der karolingischen Zeit verwirklicht, wenn auch die ersten eigentlichen Brand- und Feuergilden in Norddeutschland dem 15. Jahrhundert angehören. Zunächst auf engere Kreise lokalisirt, verbreiteten sie sich allmählich auch über größere Bezirke, besonders in Schleswig, in der Gegend von Hamburg und an der untern

Weichsel. Vollständig durchgebildet ist aber die Feuerversicherung nirgends vor Anfang des 17. Jahrhunderts. Aber auch da noch konnte sie sich nicht in dem Maße wie z. B. die Lebensversicherung entfalten, da die öffentliche, d. h. staatliche Versicherung, wie sie jetzt noch mit verschwindend wenig Ausnahmen in ganz Deutschland für Gebäudeversicherung besteht, der privaten noch lange Zeit das Feld streitig machte. Zwar hat England schon im 17. Jahrhundert seine erste Privatfeuerversicherungs-Gesellschaft („Hand in Hand" 1696), aber Deutschland blieb ihr verschlossen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Die jetzt bestehenden deutschen Gesellschaften entstanden alle erst im 19. Jahrhundert und haben gegenwärtig zusammen eine Versicherungssumme von über 50 Milliarden Mark. Während wir im Norden den ersten und meisten Feuerversicherungsgesellschaften begegnen, finden wir sie, je mehr wir nach Süden kommen, desto später und desto spärlicher, weil das Bedürfniß nach dieser Versicherung mit der Verminderung der Feuersgefahr abnimmt. Dagegen ist in Amerika die Feuerversicherung sehr verbreitet, da wegen der vielen Holzbauten und des Mangels an einer gut organisirten Bau- und Feuerpolizei die Feuersgefahr sehr bedeutend ist. Gegenwärtig arbeiten in den Vereinigten Staaten 700—800 Gesellschaften in dieser Branche des Versicherungswesens.

Gleichzeitig mit der Feuerversicherung entstand die Viehversicherung. Wird der Besitzer von Vieh unter gewissen Umständen vom Staate bei Eingehen eines Thieres entschädigt (vgl. Reichsgesetz vom 23. Juni 1880), so bleibt doch der Privatversicherung noch ein weites Feld, den Geschädigten zu Hilfe zu kommen und zwar gerade den kleinen Viehbesitzern, da die großen durch Selbstversicherung sich zu schützen im Stande sind. Aber die Schwierigkeiten dieser Versicherungsart sind sehr groß, da die genaue Abschätzung der Gefahr wegen der ungleichen Fütterung und Pflege, der Verschiedenheit des Dienstpersonals u. s. w. sowie genaue Schadenaufstellung unmöglich ist. Je weiter die Risiken örtlich auseinander liegen, desto größer werden diese Schwierigkeiten. Daher sind kleine Orts- und Kreisverbände den großen Anstalten bei weitem vorzuziehen. Dieselben haben sich denn auch in Süddeutschland und in den mittleren und westlichen Provinzen zahlreich eingebürgert; in ganz Deutschland gibt es gegenwärtig deren gegen 10 000. Erwerbsgesellschaften beschäftigen sich wegen des zu großen Risico's nicht mit der Viehversicherung. Dagegen gibt es mehrere große Gegenseitigkeitsanstalten, unter denen die sächsische die größte ist. Jedoch ist die Zahl des versicherten Viehes verschwindend gegenüber dem nicht versicherten. Da es aber für den kleinen Landwirth von der größten Wichtigkeit wäre, wenn es sich gegen die Verluste des Viehsterbens versicherte, wurde oft an eine staatliche Zwangsversicherung gedacht, für die dem Staat das Monopol zuerkannt würde. Indes wären die oben erwähnten Schwierigkeiten für eine solche Staatsanstalt noch größer als für die schon bestehenden Gesellschaften. Kleine Ortsverbände zu einem großen Verbande zusammengeschlossen sind hier das einzig Richtige. Auf diesem Princip beruht die Viehversicherung des Trierischen Viehversicherungsverbandes (1895: 143 Ortsvereine und 4 083 823 Mark Versicherungssumme) und neuerdings die am 1. November 1896 unter Leitung der königlichen Versicherungskammer eröffnete bayerische Versicherungsanstalt, die in den ersten 10 Tagen ihres Bestehens bereits 439 Ortsvereine mit 14 718 Mitgliedern umfaßte. Außerhalb Deutschlands ist für den kleinen Viehbesitzer nicht einmal so gut gesorgt wie bei uns. In Oesterreich besteht nur eine größere Anstalt, die Vorarlberger, die über den Vorarlberg hinaus sich nicht erstreckt. Frankreich zählt 12 größere Gesellschaften, bei denen von dem Gesammtwerthe des ganzen Viehbestandes nur ca. 0,5 % versichert ist. In allen Culturländern ist zu Gunsten des Volkes auf diesem Gebiete noch ein gewaltiges Stück Arbeit zu bewältigen.

Jüngern Datums, aber ebenso wichtig für die Landwirthschaft ist die Hagelversicherung. Zunächst verbanden sich auch hier wieder kleinere Bezirke zu gegenseitigem Schutze. War dies bei der Viehversicherung das einzig Richtige, so konnten Ortsverbände gegen Hagelschlag keine genügende Sicherheit gewähren. Hier müssen die Risiken weit auseinander liegen, da hierdurch die Gefahr sich vermindert. Es wurden daher auch gegen Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts größere Anstalten auf Gegenseitigkeit gegründet, die jedoch durch das hagelreiche Jahr 1823 meistens wieder weggefegt wurden. Auf ihren Trümmern erhoben sich andere Gesellschaften, die bis heute erfolgreich thätig sind. Das Kapital begann seine Arbeit in diesem Versicherungszweig einige Jahrzehnte später als die Gegenseitigkeitsgesellschaften. Gegenwärtig betreiben fünf größere Actiengesellschaften die Hagelversicherung in Deutschland. Süddeutschland bietet der größern Hagelgefahr wegen dieser Versicherung große Schwierigkeiten. Daher gründete Bayern 1884 eine staatlich geleitete, jedoch nicht obligatorische Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit. Deutschland zunächst an Umfang der Hagelversicherung steht Oesterreich; jedoch ist sie fortwährend im Niedergang begriffen, während sie in der Schweiz infolge der den Versicherten von den Kantonen gewährten Unterstützungen immer regern Zuspruchs sich erfreut. Frankreich hat 17 größere Gegenseitigkeitsanstalten und 3 Actiengesellschaften. In Italien wird wegen der großen Zahl der Hagelschläge, zumal in Norditalien, der Hagelversicherung das Leben sehr erschwert, während Großbritannien, Holland und Belgien sie kaum nöthig haben und darum auch nennenswerthe Arbeit hierin nicht leisten.

Die Spiegelglasversicherung, ein Kind unseres Jahrhunderts, ist vor allem in Deutsch-

land, Oesterreich, England, Frankreich und Nordamerika heimisch geworden. Noch jüngern Datums, aber schon größern Umfangs ist die Versicherung gegen Wasserleitungsschäden. Fast jedes Jahr wird eine neue Versicherungsart geplant. Sicherlich kann und muß dieses Feld noch ausgebaut werden. Den Versicherungsbedürftigen kann freilich nicht dringend genug ans Herz gelegt werden, daß sie sich vor Abschluß des Vertrags vergewissern, ob ihnen durch denselben auch wirklich Sicherung geboten wird. Auch der Staat hat die Pflicht, seine versicherungsbedürftigen Unterthanen in dieser Beziehung zu schützen und die Versicherung wie jeden andern Vertrag gesetzlich zu regeln. Hiermit sind wir an die Aufgaben des Staates dem Versicherungswesen gegenüber angelangt.

VI. In unserem Vaterlande sind gegenwärtig Versicherungsverträge abgeschlossen über mehr als 100 Milliarden Mark, für die jährlich 400 bis 500 Millionen Mark Prämien gezahlt werden. Es ist klar, daß der Staat großes Interesse an diesem Zweig des Handelslebens hat. Die Kathedersocialisten erblicken in der Verstaatlichung des gesammten Versicherungswesens das einzig richtige Mittel, alle demselben anhaftende Schäden zu beseitigen. Fürst Bismarck hätte diese Lehre gern in die That umgesetzt, um eine gute staatliche Einnahmequelle zu erschließen. Indes blieb es beim alten. Der Verstaatlichung dürfte auch nur dann das Wort geredet werden, wenn das Gemeinwohl dieselbe forderte. Das ist aber keineswegs der Fall, da durch gesetzliche Normativbestimmungen das nämliche Ziel erreicht werden kann, zu dem die Verstaatlichung führen soll. Solche Normativbestimmungen sind denn auch schon längst geplant. Unterscheiden wir den privatrechtlichen und den öffentlich-rechtlichen Theil der Versicherungsgesetzgebung.

Im „Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die preußischen Staaten" von 1857 war im 6. und 7. Titel des III. Buches (Art. 321 bis 384) das Versicherungsrecht mit Ausschluß der Seeversicherung geregelt. Nachdem jedoch diese Partie in der ersten Lesung des Entwurfes zurückgestellt war, wurde sie in der dritten Lesung abgelehnt aus formellen Gründen sowie mit dem Hinweis darauf, daß „legislatorische Eingriffe in die unter den verschiedensten Verhältnissen und Einrichtungen theils bei Privatgesellschaften theils bei öffentlichen Anstalten bestehenden Assecuranzbestimmungen und Statuten an sich sehr bedenklich" seien. Daher fand auch im Deutschen Handelsgesetzbuch das allgemeine Versicherungsrecht keinen Platz. Auch in Bayern wurde 1861 der Versuch gemacht, das Versicherungswesen zu regeln. Jedoch erlangte der „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern" (Art. 800—829) ebenso wenig Gesetzeskraft, wie der sogen. Dresdener Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse (1863), in den auch das Versicherungsrecht aufgenommen war (Art. 894—921). War bis jetzt alles gescheitert, so beschäftigten sich der dritte (1865) und vierte (1868) deutsche Handelstag eingehend mit der Versicherungsgesetzgebung. Von der privatrechtlichen wollten sie jedoch nichts wissen, da hier die Autonomie genüge, „um die Rechte und Pflichten der Parteien in einer den beiderseitigen Interessen entsprechenden Weise klar zu bestimmen". Der 16. Congreß deutscher Volkswirthe (1875) verlangte zwar auch einen privatrechtlichen Theil der Versicherungsgesetzgebung, jedoch sollten diese Bestimmungen nur subsidiär sein und das freie Vertragsrecht nicht beschränken. Fast den nämlichen Beschluß faßten auch (1876) der Verband deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, der Verein deutscher Lebensversicherungsgesellschaften und der internationale Transportversicherungsverband. Auf diese Weise wurden der privatrechtlichen Regelung immer neue Schwierigkeiten bereitet. Es war daher auch natürlich, daß das Rundschreiben des Reichskanzlers an die Bundesregierungen vom 4. August 1879 nur die öffentlich-rechtliche Seite der Versicherungsgesetzgebung berührte. So sind wir denn in Deutschland bis jetzt ohne ein allgemeines Versicherungsgesetz, obschon bedeutende Vorarbeiten vorliegen, auf denen ein Gesetz aufgebaut werden könnte. Außer den genannten Entwürfen sind es noch die Bestimmungen des „Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten" (§ 1934 bis 2358) und des „Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs für das Königreich Württemberg" (Art. 428—533). Auch das bürgerliche Gesetzbuch ist uns beschert worden ohne Regelung des Versicherungswesens. Der deutsche Reichstag nahm jedoch in seiner Sitzung vom 11. December 1896 mit großer Mehrheit eine bei Berathung des bürgerlichen Gesetzbuches von der Commission vorgeschlagene Resolution an, welche die Erwartung ausspricht, daß das Versicherungsrecht für das Deutsche Reich baldthunlichst einheitlich geregelt werde. Bei der Revision des Deutschen Handelsgesetzbuches wird es voraussichtlich zu einer solchen Regelung noch nicht kommen, obschon der Bundesrath am 22. Juni 1874 beschlossen hat, dasselbe solle auch das Versicherungsrecht umfassen.

Während so Deutschland noch auf ein Versicherungsgesetz wartet, erfreut sich eine Reihe von außerdeutschen Staaten eines Privatversicherungsrechts. So ist es codificirt in den Handelsgesetzbüchern in Portugal (1834), Niederlande (1838), Argentinien (1862 bezw. 1889), Chile (1867), Venezuela (1873), Belgien (1874), Ungarn (1876), Guatemala (1877), Uruguay (1878), Honduras (1880), Salvador (1882), Italien (1883), Spanien (1886) und Luxemburg (1891). Andere Staaten sind bis jetzt nicht weiter gekommen wie Deutschland. (Ueber die Gesetzesvorschläge in Frankreich vgl. Chaufton, Les assurances II, 5—20.) England hat kein allgemeines Versicherungsrecht, sondern nur einzelne, bestimmte Punkte regelnde Gesetze, die überdies noch vielfach die öffentlich-rechtliche Seite

berühren. Die Seeversicherung allein hat häufiger eine gesetzliche Regelung erfahren, so außer in Deutschland in Schweden (1864), Rußland (1835), Norwegen (1881), Brasilien (1850). In manchen der vorstehend erwähnten Handelsgesetzbücher ist auch die öffentlich-rechtliche Seite des Versicherungswesens geordnet. Ein gewisses Aufsichtsrecht des Staates kann auch nicht in Abrede gestellt werden, da der Staat die Pflicht hat, seine im Handelswesen unerfahrenen Glieder vor Uebervortheilung zu schützen. Die Frage, ob das Versicherungswesen öffentlich-rechtlich geordnet werden soll, wird denn auch heute fast überall in bejahendem Sinn entschieden. Anders liegt die Sache, wenn gefragt wird, wie dies geschehen solle. Wenn nur die jährliche Veröffentlichung der finanziellen Lage und des gesammten Geschäftsergebnisses verlangt wird, so wendet kein Versicherer etwas dagegen ein, zumal sie dazu schon durch die Handelsgesetzgebung meistens verpflichtet sind. Indes ist hiermit wenig erreicht, weshalb auch die Gesetzgebung viel weiter geht. Zunächst behält sie der Regierung die Concession vor und ertheilt dieselbe erst, nachdem sie die Vertrauenswürdigkeit der Versicherer, die Existenz hinreichender Garantiemittel und deren sichere Anlage, die Statuten geprüft hat. In manchen Staaten müssen auch Cautionen zur Sicherstellung der Versicherten hinterlegt werden; dies gilt besonders für ausländische Gesellschaften, die überdies einen Generalbevollmächtigten mit Domicil im Staatsgebiete wählen und ihre Rechtsstreitigkeiten den inländischen Gerichten unterwerfen müssen. Das sind im großen und ganzen die wichtigsten Bedingungen, die als erfüllt nachgewiesen werden müssen, falls Concession ertheilt werden soll. Ebenso wichtig sind die Bestimmungen über die fortwährende Ueberwachung des Geschäftsbetriebes nach Ertheilung der Concession. Danach hat der Staat das Recht, jederzeit Einsicht zu nehmen in die Geschäftsbücher, um sich davon zu überzeugen, ob die genehmigten Rechnungsgrundlagen, z. B. zur Feststellung der Prämienreserve, eingehalten werden; auch verlangt er nach vorgeschriebenen Formularen jährlich Rechenschaftsablage, behält sich die Bestätigung der Agenten vor und verlangt für die ganze Betriebszeit eine Staatsgebühr.

Nach diesen Gesichtspunkten ist in der Schweiz das Bundesgesetz vom 25. Juni 1885, betreffend die Ueberwachung der privaten Versicherungsunternehmungen ergangen. Zur Ausführung des Gesetzes ist eine eigene Behörde, das eidgenössische Versicherungsamt, eingesetzt worden, das auf Grund der von den zugelassenen Gesellschaften zu erstattenden Berichte eine übersichtliche Zusammenstellung von allen in der Schweiz arbeitenden Gesellschaften alljährlich veröffentlicht. Diese „Jahresberichte des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz" sind von großer wissenschaftlicher Bedeutung für das ganze Versicherungswesen. Zur Bestreitung der durch diese Art der Ueberwachung entstehenden Kosten müssen die Gesellschaften 1% ihrer in der Schweiz vereinnahmten Prämien beitragen. Nach dem nämlichen Concessions- und Ueberwachungssystem wird auch in Oesterreich verfahren laut einer auf Grund früherer Verordnungen und Gesetze erlassenen Verfügung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 18. August 1880. Das dem Ministerium des Innern unterstellte versicherungstechnische Bureau hat die nämliche Aufgabe wie das eidgenössische Versicherungsamt; seine Arbeiten erreichen jedoch bei weitem nicht die der schweizerischen Behörde.

In Deutschland ist die Gesetzgebung auch hierin zurückgeblieben. Nur eine allgemeine Bestimmung besitzen wir, da nach dem Handelsgesetzbuch auf die „Versicherungen gegen Prämie" die Bestimmungen desselben über die Gründung und Verwaltung von Actiengesellschaften Anwendung finden. Sonst herrscht aber in den deutschen Bundesstaaten ein buntes Durcheinander; ja nicht einmal im nämlichen Staate gelten die gleichen Bestimmungen. Während z. B. in Preußen im allgemeinen durch eine Reihe von Verordnungen das Concessions- und Ueberwachungssystem eingeführt ist, bleiben für die seit 1866 einverleibten neuen Landestheile die vor 1866 erlassenen gesetzlichen Verfügungen ohne Giltigkeit, so daß z. B. für Frankfurt a. M. überhaupt keine Einschränkungen bestehen, für Hannover und Hessen-Homburg bloße Concessionirung, für Nassau Concessionirung und Ueberwachung der Feuerversicherungsgesellschaften u. s. w. Bayern und Württemberg stehen im allgemeinen auf dem Standpunkte des Concessions- und Ueberwachungssystems, wenn sie auch in Einzelheiten voneinander abweichen. Das Gleiche gilt von den übrigen deutschen Bundesstaaten, wenigstens in Bezug auf die Feuerversicherung. Die Verschiedenheit dieser öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bereitet den Gesellschaften große Schwierigkeiten, besonders wenn eine und dieselbe Gesellschaft in mehreren Staaten arbeitet. Mit Recht rufen die Versicherer nach Abhilfe, und es wäre im Interesse des Versicherungswesens sehr zu wünschen, daß diese Buntscheckigkeit beseitigt und für das ganze Reich ein einheitliches Gesetz etwa nach dem Vorbilde des schweizerischen erlassen würde.

England kannte bis 1870 eine Staatsaufsicht über das Versicherungswesen überhaupt nicht. Die Gesellschaften standen unter den gesetzlichen Vorschriften über Handelsgesellschaften, wie sie in der Companies Act vom 7. August 1862 enthalten sind. Durch unliebsame Vorgänge gezwungen, mußte die Regierung am 9. August 1870 eine Lebensversicherungsacte erlassen, welche durch die auf den nämlichen Grundsätzen stehenden Nachtraggesetze vom 24. Juli 1871 und 6. August 1872 ergänzt wird. In diesen Gesetzen werden Vorschriften gegeben über die Höhe der Garantieleistungen, Geschäftsberichte und Bilanzen, die sogen. Amalgamationen ver-

schiedener Gesellschaften, Liquidationen, Vorlagen an das Parlament. In Frankreich gilt für die Versicherungsgesellschaften das Gesetz vom 24. Juli 1867 über die Gesellschaften. Eine kaiserliche Verordnung vom 22. Januar 1868 und ein Gesetz von 1893 trafen verschiedene Aenderungen an dem Gesetze von 1867. Die nun geltenden Bestimmungen erstrecken sich auf die Bildung der Gesellschaften, das Actienkapital, die Statuten, die Verwaltung, Veröffentlichung der Bilanz u. s. w. Während in Dänemark keine Beaufsichtigung geübt wird, gilt dieselbe in Norwegen nur den Lebensversicherungsgesellschaften und in Schweden überdies noch allen ausländischen Gesellschaften. In Rußland wird für inländische Gesellschaften besonders Concessionirung und Caution vorgeschrieben (Gesetz vom 6. December 1836); durch Gesetz vom 19. November 1871 wird für ausländische Gesellschaften sehr hohe Caution, Domicilwahl im Inland durch einen Generalbevollmächtigten und Einreichung der Jahresberichte gefordert. In Nordamerika ist es Sache der einzelnen Staaten der Union, das Versicherungswesen zu überwachen. Wenn nun auch im allgemeinen die Vorschriften der Einzelstaaten einander ähnlich sind, so weichen sie doch in manchen Stücken voneinander ab, so daß den Gesellschaften hieraus wie in Deutschland große Schwierigkeiten erwachsen. In der ganzen Union werden die Versicherungsanstalten sehr strenge überwacht, wozu manche Gesellschaften durch ihre Geschäftspraxis die Veranlassung waren. Indes konnte diese Strenge keineswegs das Versicherungswesen eindämmen; es erfreut sich im Gegentheil, wenigstens in der Lebensversicherung, eines Aufschwungs wie in keinem andern Lande.

Literatur. Petrus Santerna, Tractatus de assecurationibus et sponsionibus mercatorum, 1552; Benvenuto Straccha, De assecurationibus, 1569; Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, 1889; Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts (III u. IV), 1885; Reatz, Geschichte des europäischen Seeversicherungsrechts, 1870; Vivante, Il contratto de assicurazione, 1885—1890; Bensa, Il contratto di assicurazione nel medio evo, 1884; Chaufton, Les assurances, 1884 et 1886; Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag, 1885; Voigt, Das deutsche Seeversicherungsrecht, 1884—1887; Ehrenberg, Die Rückversicherung, 1885; Ders., Versicherungsrecht I, 1893; Huppert, Preußischer Ministerialerlaß, betr. die Lebensversicherungsgesellschaften, 1896; Ders., Der Lebensversicherungsvertrag. Falsche Angaben und Verschweigungen beim Abschlusse desselben, 1896. Ueber die Geschichte des Versicherungswesens: Masius, Lehre der Versicherung und statistische Nachweisung aller Versicherungsanstalten in Deutschland, 1848; Ders., Systematische Darstellung des gesammten Versicherungswesens, 1857; Schönberg, Volkswirthschaftslehre II, 3. Aufl., 1891, 939—1026; Lemke, Katechismus des Versicherungswesens, 2. Aufl., 1888; H. und K. Brämer, Das Versicherungswesen (v. Frankenstein, Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften I, 17), 1894; Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts (Handbuch des Handelsrechts I, 1), 1891; Huppert, Geschichte des Versicherungswesens, im „Katholik" 1895, I, 385 ff. Ueber die Gesetzgebung: Riesser, Zur Revision des Handelsgesetzbuches, II. Abthl., 1887, 3 ff.; Kummer, Die Gesetzgebung der europäischen Staaten, betreffend die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsanstalten, 1883; Hine, The Insurance statutes of the United States and Canada, 1876. [Huppert.]

Versuch. Das versuchte Verbrechen steht im Gegensatz zum vollendeten; während bei diesem der vom Thäter ins Auge gefaßte Erfolg eingetreten ist, wird dies Ziel bei jenem nicht erreicht. Es ist möglich, daß die auf den verbrecherischen Erfolg gerichteten Handlungen vollzogen sind, ohne daß dieser Erfolg eintritt, wenn z. B. die Kugel des Thäters ihr Ziel verfehlte; die Vollendung kann aber auch dadurch verhindert werden, daß die That nicht über den Anfang der Ausführung hinauskam, wenn z. B. der Brandstifter beim Anlegen des Zündstoffs ertappt wurde. Im letztern Falle spricht man technisch vom begonnenen Delict im Gegensatz zum vollendeten, im erstern vom mißlungenen im Gegensatz zum gelungenen. Die Richtung des Willens ist bei Versuch und Vollendung die gleiche; hier wie dort muß das treibende Motiv ein rechtswidriges sein. Soll nun der Gesetzgeber nur das vollendete oder auch das versuchte Verbrechen unter Strafe stellen? Soll er einen Unterschied machen zwischen leichteren und schwereren Delicten und den Versuch nur bei letzteren strafen? Soll er endlich für das versuchte Verbrechen die gleiche oder eine geringere Strafe verhängen wie für das vollendete? Das sind Fragen, welche die Culturnationen seit Alters bewegt und eine verschiedene Lösung erfahren haben. Unser Reichsstrafgesetzbuch regelt die Materie in knappen, einfachen Vorschriften. Aber sie sind das Ergebniß einer jahrhundertelangen Entwicklung. Unter der Wechselwirkung des römischen, germanischen und canonischen Rechts ist der heutige Rechtszustand erwachsen.

Das römische Civilrecht hat das Rechtsleben der Culturvölker mächtig angeregt und bereichert. Dem römischen Strafrecht war ein gleicher Erfolg nicht beschieden. Und das kann nicht Wunder nehmen. Es fehlen seinen Normen der systematische Aufbau und folgerichtig entwickelte große Gesichtspunkte. Das gilt auch von der römischen Versuchslehre. Eigentlich kann man von einer solchen gar nicht sprechen, denn zu der Bildung und wissenschaftlichen Erfassung eines abstracten Versuchsbegriffs ist das römische Recht und auch das ältere germanische und canonische Recht nicht gelangt. Gleichwohl führte die geschichtliche Entwicklung dahin, daß fast alle wichtigeren Fälle auch unvollendeter Verbrechen nach

positivem Recht strafbar waren. Die Gesetzgebung und Rechtsprechung ersetzte den Mangel eines allgemein verwendbaren Versuchsbegriffs; bei allen wichtigeren strafbaren Handlungen wurde das versuchte, aber nicht vollendete Delict als delictum sui generis unter Strafe gestellt. Den Ausgangspunkt bildete das Verbrechen der Tödtung. Eine Reihe anderer Delicte, die ebenfalls gegen das menschliche Leben gerichtet waren, wurden analog behandelt. In ähnlicher Weise bildeten das crimen maiestatis und das adulterium einen Mittelpunkt, um den sich Verbrechen verwandter Art gruppirten. Die Versuchshandlungen wurden indes nur geahndet bei den mit öffentlicher Strafe bedrohten delicta publica. Bei diesen konnte jeder aus dem Volke als Ankläger gegen den Delinquenten auftreten. Anders bei den delicta privata, die der Verletzte vor den Civilgerichten mit einer auf Geldbuße gerichteten Klage zu verfolgen hatte. Hier blieb der Versuch straflos. Dabei mochte die Erwägung leiten, daß die Strafe bei den Privatdelicten als eine dem Verletzten gebührende Genugthuung erschien, nicht als Abwehr eines Angriffs auf die Rechtsordnung als solche. Von einer dem Verletzten zu gewährenden Genugthuung konnte aber nur die Rede sein, wenn die Schädigung wirklich eingetreten war.

Für unser modernes Recht ist die Unterscheidung zwischen eigentlichen Versuchs- und bloßen Vorbereitungshandlungen von der größten Wichtigkeit. Nur jene sind strafbar. Die römischen Quellen wissen von dieser Unterscheidung nichts. Dagegen werden eine Reihe von Handlungen, die nach moderner Auffassung in das Gebiet der Vorbereitung fallen, mit crimineller Strafe belegt. Das römische Recht zeigt überhaupt die Neigung, das subjective Moment des Willens in einem Maße zu betonen, wie dies unserem heutigen Rechtsbewußtsein fern liegt. Ein Ergebniß dieser einseitigen Berücksichtigung der Willensseite ist auch die auffällige Erscheinung, daß das versuchte Verbrechen mit der gleichen Strafe belegt wurde wie das vollendete. Daß aber das römische Recht den bloßen Willen als Vorboten der Handlung unter Strafe gestellt habe, läßt sich nicht erweisen. Der bekannte, eine allgemeine Wahrheit enthaltende Satz Ulpians: Cogitationis poenam nemo patitur (l. 18, D. 48, 19) scheint in Rom nie völlig verkannt worden zu sein.

Gerade hinsichtlich der Würdigung der Schuld des Thäters in ihrem Verhältniß zum eingetretenen Erfolge steht das **germanische Recht** im Gegensatz zum römischen. Das subjective Moment tritt hier zurück, während der äußere Erfolg nicht selten in übertriebener Weise Berücksichtigung findet. So wird in den longobardischen Gesetzen verordnet, daß der Angegriffene, der in gerechter Nothwehr handelt, nicht anders beurtheilt werden solle als der Mörder, der vorsätzlich und mit Ueberlegung ein Menschenleben vernichtet. Doch gehören solche Zeugnisse der ältern Zeit an. Neuere Forschungen haben erwiesen, daß sich schon früh in diesen Auffassungen ein Wandel vollzog. Bereits in verschiedenen Volksrechten wird das subjective Moment, namentlich auch beim versuchten Verbrechen, bestimmt hervorgehoben und im Zeitalter der Rechtsbücher bis zur Androhung von Strafen für Handlungen gesteigert, die heute nicht mehr unter den Begriff des strafbaren Versuches fallen. So wird nach alemannischem Recht das Ergreifen eines Steines, das Zücken einer Waffe dem vollendeten Verbrechen der Tödtung gleichgestellt. Aber wie im römischen Recht, so bildeten auch hier die unter Strafe gestellten Versuchshandlungen delicta sui generis; nirgends zeigt sich das Bestreben, einen allgemein anwendbaren Versuchsbegriff zu entwickeln. Man war daher auf die Methode der Casuistik angewiesen und bemühte sich vergeblich, bei jedem Verbrechen alle Handlungen, die den Anfang der Ausführung bildeten, aufzuzählen und unter Strafe zu stellen. Darin ist allerdings ein Fortschritt über das römische Recht zu sehen, daß das versuchte Verbrechen, oft allerdings in mechanischer Weise, eine mildere Beurtheilung erfuhr als das vollendete.

Im **canonischen Recht** haben sich aus der Verbindung und innigen Durchdringung germanischen Rechtslebens und christlich-kirchlicher Lehre nach dem Zeugnisse Wilda's die Begriffe von Verbrechen und Strafe in der Weise entwickelt, wie sie unserem modernen Strafrecht zu Grunde liegen. Das Christenthum lehrte das ethische Moment der Strafe richtig schätzen; es faßte sie auf unter dem doppelten Gesichtspunkte der Sühne für geschehenes Unrecht und des Besserungsmittels für den Thäter. Von geringerer Bedeutung war der kirchliche Einfluß auf die juristisch-technische Seite des Strafrechts. Auch die Lehre vom versuchten Verbrechen wurde durch das canonische Recht nicht wesentlich gefördert, abgesehen davon, daß es die germanische Auffassung von der mildern Beurtheilung des versuchten Verbrechens befestigte. Vielfach hat man dem canonischen Rechte den Vorwurf gemacht, daß es das Verbrechen lediglich unter dem Gesichtspunkte der Sünde betrachtet und daher den Willen, auch wenn er noch in keiner Weise äußerlich hervorgetreten, als der That gleichwerthig behandelt habe. Mit Unrecht. In den Quellen des canonischen Rechtes findet sich kein einziges Gesetz, welches Gedankensünden zu Strafvergehen gestempelt hätte. Und wenn auch die Doctrin seit der Glosse die Frage erörtert hat, ob nicht wenigstens eine Censur wegen eines peccatum internum verhängt werden dürfe, so hat doch nach dem Zeugnisse von Hinschius von jeher die überwiegende Meinung daran festgehalten, daß der schuldhafte Wille, der sich nicht in der That verkörpere, das Gebiet der Strafgerichtsbarkeit nicht berühre.

Der **italienischen Praxis** war es vorbehalten, den Versuchsbegriff, wie er dem modernen Recht zu Grunde liegt, näher zu ent-

wickeln. Hier zuerst finden wir das Bemühen, diesen Begriff als solchen ohne Beziehung auf ein bestimmtes Verbrechen wissenschaftlich festzustellen. Unter den Glossatoren war es namentlich Odofredus, der zur Auffindung des abstracten Versuchsbegriffs wesentlich beitrug. Nach ihm liegt das Wesen des Versuches im cogitare, agere, sed non perficere. Das ist zwar mehr eine Beschreibung als eine Definition des Versuches, aber sie zeigt das Aufleuchten der richtigen Erkenntniß, daß ein für alle Verbrechen gleichmäßig anwendbarer Versuchsbegriff gefunden werden müsse. Fast alle Späteren schlossen sich Odofredus an. Der Fortschritt, der in dieser Lehre gegenüber dem römischen Recht lag, wurde von den Glossatoren selbst nicht erkannt oder — was wahrscheinlicher ist — sie wollten ihn nicht sehen. Sie führten für ihre Auffassung die römischen Quellen ins Feld und fanden darin ihre eigene Ansicht vermöge gewaltsamer Interpretation. Hier wiederholt sich die auch auf anderen Gebieten nicht seltene Erscheinung, daß keineswegs rein römische, sondern durch germanische und canonische Elemente wesentlich beeinflußte Rechtsgedanken unter der Autorität der alten römischen Kaiser Deckung suchen mußten, ein beredtes Zeugniß für die kritiklose Verehrung, die den römischen Quellen gezollt wurde. Bei der Lehre vom Versuche tritt dies, abgesehen von der Begriffsbestimmung, selbst noch in zwei Punkten hervor. Einmal in der angeblich den römischen Quellen entnommenen Unterscheidung zwischen crimina atrociora und non atrociora. Erstere sollen stets, letztere regelmäßig nicht strafbar sein. Dann in der dem germanischen Recht entlehnten geringern Bestrafung des Versuches. Hierfür berief man sich auf gemeines Gewohnheitsrecht. Auch diese Auffassung den römischen Quellen zu unterschieben, mochte doch zu gewagt erscheinen. Eine gesetzliche Formulirung erfuhr der von der italienischen Praxis entdeckte Versuchsbegriff in der Carolina, dieser vielbewunderten Schöpfung Schwarzenbergs. Sie bestimmt im Art. 178: „Item so sich jemand einer Missethat mit etlichen scheinlichen Werken, die zur Vollbringung der Missethat dienstlich sein mögen, untersteht und doch an Vollbringung derselben Missethat durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert würde, solcher böse Will, daraus etlich Werk, als obsteht, folgen, ist peinlich zu strafen ..." Man hat diese Vorschrift den Grundstein des modernen Versuchsbegriffs genannt. In Wirklichkeit war sie längst anerkanntes Recht, bevor sie von Schwarzenberg codificirt wurde. Die Carolina schließt sich überhaupt so eng an die Wissenschaft und Praxis ihrer Zeit an, daß man sie nicht mit Unrecht als ein Lehrbuch des italienischen Strafrechts bezeichnet hat. Gleichwohl war die reichsgesetzliche Regelung dieser Materie von nicht geringer Bedeutung. Auf ihrer Grundlage erheben sich das gemeine Recht und die späteren Landesstrafgesetze. Zunächst ging der Versuchsbegriff der Carolina in die französische Gesetzgebung über. Der Code pénal faßte die umschreibenden Worte der Carolina zu der kurzen Begriffsbestimmung: commencement d'exécution zusammen. Mit einer seltenen Einmüthigkeit ist diese Formulirung von allen großen und kleinen deutschen Ländern aufgenommen worden. Kein Wunder, daß das neugeeinte Deutsche Reich, als es daran ging, ein einheitliches deutsches Strafrecht zu schaffen, kein Bedenken trug, den hergebrachten Begriff auch seinerseits zu übernehmen.

Die im Vorstehenden gegebene geschichtliche Uebersicht läßt erkennen, daß das Recht der Culturnationen es von jeher als seine Aufgabe betrachtete, auch das versuchte Verbrechen vor das Forum des Strafrichters zu ziehen. Zwei Wege stehen dem Gesetzgeber offen: entweder er bedroht Handlungen, die, ohne den Thatbestand eines vollendeten Delicts zu enthalten, doch einen Angriff auf die Rechtsordnung darstellen, mit Strafe, oder er erklärt ganz allgemein den Versuch als Correlat der Vollendung für strafbar. Beide Methoden spiegeln sich in der geschichtlichen Entwicklung wider. Die erstere beherrscht das Strafrecht bis zur Carolina, seitdem überwiegt die letztere. Unser Deutsches Strafgesetzbuch folgt dem Zuge der neuern Entwicklung. Es bestimmt im § 43: „Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen. Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt." Bemerkenswerth ist an dieser Formulirung des Versuchsbegriffs zunächst, daß sie nur den nicht beendeten Versuch ins Auge faßt. Das fehlgeschlagene Verbrechen ist nicht besonders hervorgehoben. Die Wissenschaft muß beide Arten des Versuches, den beendeten (fehlgeschlagenen) und den nicht beendeten, wie bereits eingangs erwähnt, scharf unterscheiden. Der dogmatischen Betrachtung drängt sich die rechtsphilosophische Frage nach dem Grunde der Strafbarkeit des Versuches sofort auf. Unser Gesetz gibt uns darauf keine Antwort. Aber der Gesetzgeber ist auch nicht berufen, diese Frage zu lösen. Er würde seine Aufgabe verkennen, wenn er sich nicht begnügte mit der Aufstellung von Rechtsnormen und es der Wissenschaft überließe, die allgemeinen Ideen, die diesen Normen zu Grunde liegen, aufzuweisen und zu entwickeln.

Der Rechtsgrund der Strafbarkeit des versuchten Verbrechens führt nothwendig auf die Frage nach dem Grunde der Strafe überhaupt zurück. So viel kann jedenfalls als sicher gelten, daß der verbrecherische Wille allein es nicht sein kann, was auch die nicht zur Ausführung gelangte Handlung zur verbrecherischen stempelt. Denn der Satz, daß die nuda cogitatio, die bloße Gesinnung, und wäre sie noch so verwerflich, straffrei sei, war stets Gemeingut der Culturnationen.

Auch vom Standpunkte des Naturrechts läßt es sich nicht rechtfertigen, der Staatsgewalt ein Recht zur Bestrafung der Sünde, der Auflehnung gegen Gott, beizulegen. Die Aufgaben der Staatsgewalt beschränken sich auf die Herstellung und Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung. Wird diese durch menschliche Handlungen gestört, so ist die Staatsgewalt zur Unterdrückung berufen. Die Pflege des öffentlichen Wohles erheischt aber auch die Verhütung künftiger Verbrechen. Deshalb hat der Staat das Recht wie die Pflicht, sich auch gegen solche Handlungen zu wenden, welche, ohne zur Ausführung zu gelangen, doch ein den Rechtsfrieden gefährdendes Element in die Atmosphäre der Gesellschaft legen.

Wann ist nun aber eine Handlung so weit zur Ausprägung gelangt, daß sie den Rechtsfrieden ernstlich bedroht, oder um mit unserem Strafgesetzbuch zu reden, wann liegt ein Anfang der Ausführung eines Verbrechens vor? Zwischen dem ersten Auftauchen eines verbrecherischen Planes und der wirklichen Ausführung liegen gewöhnlich verschiedene Stufen. In den ersten Stadien, wo die verbrecherische That den Geist gefangen hält, ohne irgendwie erkennbar hervorzutreten, hat das Recht, wie schon bemerkt, noch nicht seine Stimme zu erheben. Die Geschichte lehrt, daß der Versuch, mit staatlichen Machtmitteln auf die Gesinnung zu wirken, wohl Heuchelei großziehen, aber nicht die Rechtssicherheit zu erhöhen vermag. Aber auch nicht jede Handlung, die das beabsichtigte Verbrechen vorbereitet, fällt in die Sphäre des Strafrechts. Soll etwa derjenige wegen versuchten Mordes bestraft werden, welcher einen Revolver kaufte, in der Absicht, eine bestimmte Person zu tödten? Vielleicht würde das natürliche Rechtsgefühl geneigt sein, Bestrafung zu verlangen, wenn diese Absicht klar bewiesen würde. Indessen wird die Frage in Theorie und Praxis mit Recht verneint. Denn soll über denjenigen mehrjährige Zuchthausstrafe verhängt werden, von dem man zwar weiß, daß er die Mordwaffe in böser Absicht gekauft hat, von dem aber niemand wissen kann, ob er im entscheidenden Momente die Entschlossenheit gehabt hätte, das Verbrechen ins Werk zu setzen? Man wende nicht ein, daß im Einzelfall eine mildere Strafe verhängt werden könne. Das Recht bedarf fester Normen, deren Anwendung der Willkür entrückt ist. Die Ahndung eines schweren Verbrechens muß aber, wenn anders im Volke die Achtung vor der strafenden Gerechtigkeit erhalten werden soll, eine strenge sein. Wohl aber kann es sich rechtfertigen, bei besonders schweren Verbrechen bloße Vorbereitungshandlungen als solche unter Strafe zu stellen. Das ist im Laufe der geschichtlichen Entwicklung mehrfach geschehen. Auch unser Strafgesetzbuch bedroht die Vorbereitungshandlungen beim Hochverrath. Und wenn auch heute allgemein anerkannt ist, daß die entfernteren Versuchshandlungen (Vorbereitungshandlungen) straflos sind, so folgt daraus nicht, daß dies für alle Zukunft gelten werde. Die Grenze wird sich leicht verschieben mit dem Fortschreiten der Cultur und der dadurch bedingten größern Empfindlichkeit gegen die Antastung der Rechtsordnung. Die Praxis der französischen Gerichte, die schon häufig die Pioniere neuer Rechtsgedanken waren, ist geneigt, den Kreis der strafbaren Versuchshandlungen erheblich weiter zu ziehen, als es der herrschenden Lehre entspricht. Auch dieser ist die Grenzregulirung der nachbarlichen Begriffe, Vorbereitung und Versuch, in einer allgemein befriedigenden Weise nicht gelungen. Die Fassung des § 43 des St.-G.-B. läßt erkennen, daß der Gesetzgeber einen Unterschied macht zwischen Handlungen, die bereits einen Anfang der Ausführung enthalten, und solchen, die diesseits dieser Grenze liegen. Erstere sollen strafbar sein, letztere nicht. Da nun aber jede einzelne strafbare Handlung nothwendig einen von jeder Handlung anderer Art verschiedenen Inhalt hat, so leuchtet ein, daß der Anfang der Ausführung nicht abstract bestimmbar, sondern ein relativer Begriff sein muß. Dem Tacte des Richters ist also die schwierige Aufgabe gestellt, bei jedem einzelnen Delict den Moment zu bestimmen, wo die Ausführung beginnt. Im allgemeinen wird anzunehmen sein, daß ein strafbarer Versuch vorliegt, sobald alle wesentlichen, zum Thatbestande des Verbrechens erforderlichen Momente hervortreten. Es muß gewissermaßen ein Rohbild der That gegeben sein. So setzt der Versuch der Brandstiftung das Anlegen des Zündstoffes, die Erpressung Anwendung von Gewalt oder Drohung voraus. Der Versuch des Meineids beginnt erst mit dem Anfange des Schwuractes, der des Diebstahls in dem Momente, wo die Schutzgewalt des Berechtigten angetastet wird.

Auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen die andere Art des Versuches, das sogen. fehlgeschlagene Verbrechen, vorliege, ist zu einer reichen Quelle von Zweifel und Streit geworden. Die einen lehren, der Thäter müsse alles gethan haben, was von seiner Seite zur Vollendung des Verbrechens nöthig war. Wer also, um ein Beispiel Berners zu gebrauchen, den Versuch machte, jemanden zu erhängen, aber einen zu morschen Strick benutzte, der gerissen ist, würde des versuchten Verbrechens nicht schuldig sein; denn zur Vollendung des Verbrechens war hier erforderlich, daß ein Strick von genügender Stärke gewählt wurde. Eine andere Formulirung geht dahin, der Thäter müsse alles gethan haben, was er für nöthig hielt. Diese Auffassung erscheint nicht haltbar, denn sie sucht die Begriffsbestimmung des beendeten Delicts nicht in objectiv hervortretenden Momenten, sondern verlegt sie in ein subjectives Moment, die jeweilige Einsicht des Thäters. Mehr Beachtung verdient eine dritte Formel. Danach liegt beendeter Versuch vor, wenn der Thäter die auf den Erfolg gerichtete Handlung vergeblich vollzogen hat. Wer also jemandem mit einer Schußwaffe auflauert, um ihn zu tödten, ihn aber nicht trifft, ist strafbar, auch wenn es lediglich die Unsicherheit des Schützen

war, die den Fehlschuß bedingte. Diese Formulirung haben hervorragende Criminalisten adoptirt. Sie wird hauptsächlich nur von solchen bekämpft, welche die Unterscheidung zwischen beendetem und nicht beendetem Versuch grundsätzlich verwerfen. Indessen ist der Thatbestand in beiden Fällen nicht congruent, und beim Rücktritt tritt auch, wie noch näher zu zeigen, ein praktischer Unterschied hervor.

Für den Versuchsbegriff ist kein Raum, wenn der Thatbestand des Delicts mit dem ersten Hervortreten der Willensbethätigung gegeben ist, wenn also Versuch und Vollendung zusammenfallen. Das ist z. B. bei Verbalinjurien der Fall. Bei gewissen Delicten ist der Versuch aus inneren, in der Natur dieser Delicte liegenden Gründen ausgeschlossen, z. B. beim fahrlässigen Verbrechen. Hier ist es ein Mangel an der gebotenen Sorgfalt und Voraussicht, der die Handlung zu einer strafbaren macht. Dem fahrlässigen Verbrechen fehlt also gerade das Moment, welches den Versuchsbegriff kennzeichnet, nämlich die Richtung des Willens auf einen vorgestellten, aber nicht eingetretenen Erfolg. Zweifelhaft ist die Möglichkeit des Unterlassungsverbrechens. Doch läßt sie sich wenigstens allgemein nicht verneinen. Ein öfter gebrauchtes Beispiel ist folgendes: Ein Eisenbahnwärter läßt in der Absicht, die Entgleisung eines Zuges zu bewirken, einen auf den Bahnkörper gerollten Felsblock liegen. Wider Erwarten stößt der Zug das Hinderniß fort, ohne zu entgleisen. Hier liegt nach richtiger Ansicht ein fehlgeschlagener Versuch eines Unterlassungsverbrechens vor.

Den Angelpunkt in der Lehre vom Versuche bildet die vielumstrittene Frage nach der Strafbarkeit des sogen. *untauglichen* Versuches. Die Frage ist um so schwieriger, als sie einem Gebiet angehört, wo die Grenzen von Moral und Recht, diesen beiden grundlegenden Ordnungen der menschlichen Gesellschaft, unmerklich ineinanderfließen. Sie war seit Alters streitig. Neuerdings hat das Reichsgericht in Entscheidungen, die weit über die engeren Kreise der Juristen Aufsehen erregten, die Frage unbedingt bejaht, ohne vor den äußersten Consequenzen zurückzuschrecken. Von den meisten Theoretikern und Praktikern scharf angefochten, von wenigen vorbehaltlos, von einigen theilweise gebilligt, bilden sie noch heute den Mittelpunkt einer stetig wachsenden Literatur. Das interessante Problem kann hier nur in seinen Grundlinien gezeichnet werden. Untauglicher Versuch liegt vor, wenn das Mittel, welches der Thäter wählte, oder das Object, welches er ins Auge faßte, zur Durchführung des erstrebten verbrecherischen Erfolges ungeeignet war. Nimmt der Thäter, um seinen Feind durch Gift zu tödten, statt Arsenik Zuckerwasser, so verfehlt er sein Ziel nicht minder, als wenn er seine Mordwaffe gegen einen Baumstamm oder Schatten richtete, den er irrigerweise für die zu tödtende Person hielt. Das gesunde Rechtsgefühl würde wohl Bedenken tragen, in diesen Fällen Bestrafung eintreten zu lassen. Würde man doch sonst das berühmte Feuerbach'sche Beispiel von dem Todtbeten nicht anders beurtheilen dürfen und zu der Annahme gedrängt werden, daß auch der mit crimineller Strafe zu belegen sei, der durch die Anrufung Gottes seinen verbrecherischen Zweck zu erreichen wähnt. Culturhistorisch interessant ist der in der Frithjofssage berichtete Fall von dem zauberkundigen König Helgi, der seinem Gegner in seinen Gebeten einige Sturmriesen nachsendet, um ihn auf der See verderben zu lassen. Aber solche Dinge gehören nicht bloß in das Gebiet der Fabel. Es werden Fälle berichtet, wo Leute, die einer niedrigen Bildungsstufe angehören, durch Anwendung abergläubischer Mittel Verbrechen zu verüben suchen. So kommt es vor, daß Weiber durch gewisse Zeichen am Unterleib die Abtreibung der Leibesfrucht zu verwirklichen trachten. Soll in diesen und ähnlichen Fällen Bestrafung eintreten, also der sogen. untaugliche Versuch strafbar sein? Einige Schriftsteller haben in dem Wortlaut des Gesetzes die Lösung zu finden vermeint. Beim untauglichen Versuch, so argumentiren sie, ist ein Anfang der Ausführung nicht vorhanden, denn was auszuführen unmöglich ist, das könne man auch nicht auszuführen anfangen. Doch hier liegt ein doctrinäres Mißverständniß vor. Sprechen wir nicht von Versuch, wenn der Arzt einem Todkranken Heilmittel reicht, selbst wenn es objectiv unmöglich ist, ihn zu retten; versucht nicht der Schwimmer seinen Freund zu retten, selbst wenn es sicher ist, daß dieser nur noch als Leiche ans Land gebracht werden kann? Es ist überhaupt verfehlt, aus dem Wortlaut des § 43 des St.-G.-B. eine Entscheidung der Streitfrage herleiten zu wollen. Das ergibt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die Streitfrage ist namentlich brennend geworden, seitdem die Gesetzgebung in dem „Anfang der Ausführung" die Zauberformel gefunden zu haben glaubte, die das Wesen des Versuches am vollkommensten zum Ausdruck bringe. In verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands war der nach Außen hervorgetretene verbrecherische Entschluß ohne Rücksicht auf die Möglichkeit seiner Verwirklichung unter Strafe gestellt, so in den Strafgesetzbüchern von Braunschweig, Nassau, dem Königreich Sachsen. Die Wortfassung unseres Gesetzes läßt nicht erkennen, daß es eine legislative Lösung des Streitpunktes beabsichtigt habe. Bei dieser Sachlage erscheint es nicht zweifelhaft, daß nicht die Ausdrucksweise des Gesetzes, sondern nur innere, in dem Wesen des Versuches liegende Gründe maßgebend sein können. In dieser Erkenntniß hat die Wissenschaft die Grundlagen des Versuchsbegriffs einer genauen Prüfung unterzogen. Dabei ist man zu sehr verschiedenen Ergebnissen gelangt. Früher war die Auffassung herrschend, daß zwischen objectiv und relativ untauglichen Objecten oder Mitteln zu unterscheiden sei. Absolut untauglichen Versuch nannte man den Fall, wo die Handlung mit den angewendeten Mitteln oder dem angegriffenen

Object gegenüber unter keinen Umständen Erfolg haben konnte; relativ untauglichen Versuch nahm man dann an, wenn das gewählte Mittel oder das vorliegende Object zwar im allgemeinen zur Durchführung des Verbrechens geeignet war, aber im concreten Falle infolge einer besondern Constellation der Verhältnisse sich als untauglich erwies. Danach geht also derjenige straflos aus, der seinen Gegner mit einer ungeladenen Pistole angreift; dagegen wird bestraft, wer sein Geschoß gegen eine Person richtet, an deren schußfestem Panzer die Kugel wirkungslos abprallt. Wer seinem Feinde ein harmloses Getränk in der Meinung, es sei Gift, beibringt, ist straflos; wer eine Dosis Gift nimmt, die sich als zu gering erweist, um dem kräftigen Organismus des Gegners zu schaden, verfällt dem Strafrichter. Bei dieser Unterscheidung war namentlich die Erwägung maßgebend, daß eine Versuchshandlung nur dann strafbar sein könne, wenn sie ihrer äußern Beschaffenheit nach mit dem erstrebten Erfolge in Causalzusammenhang stehe. Das sei aber der Fall beim relativ, nicht aber beim absolut untauglichen Versuche. Vor einer strengen Prüfung kann diese Theorie nicht bestehen. Mit Recht hat man ihr vorgeworfen, daß sie den Ursachenbegriff verkenne. Jede Handlung ist zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges entweder tauglich oder untauglich. Ob das eine oder das andere in concreto der Fall, zeigt lediglich der Erfolg. Die Forderung, daß nur Handlungen, die mit dem erstrebten Erfolge causal sind, strafbar sein sollen, würde schließlich zur Straflosigkeit eines jeden Versuches führen; denn der Nichteintritt des Erfolges ergibt, daß die Handlung nicht causal war. Mit dieser zutreffenden Argumentation hat insbesondere auch das Reichsgericht in seiner berühmten Entscheidung vom 24. Mai 1880 diese damals weit verbreitete Lehre bekämpft.

Aber die positiven Resultate, die das Reichsgericht gewinnt, erscheinen nicht minder anfechtbar. Es hat sich in dieser und in späteren Entscheidungen unbedingt der namentlich von v. Buri vertretenen Auffassung angeschlossen, wonach eine Versuchshandlung stets strafbar ist, wenn sie vom Thäter in der Vorstellung unternommen wurde, daß sie den erstrebten Erfolg herbeiführen werde. Das Reichsgericht hat sich nicht gescheut, die äußersten Consequenzen dieser Ansicht zu ziehen. In einer spätern Entscheidung (Entscheidung des R.-G. in Strafsachen VIII, 203) erklärt es für gleichgiltig, ob die Handlung sich gegen einen Leichnam richtete, den der Thäter für einen lebendigen menschlichen Körper hielt, oder gegen einen Baumstamm, von dem er glaubte, es sei die zu tödtende Person, oder gegen einen Schatten, von dem er die gleiche irrige Vorstellung hatte.

Zur Rechtfertigung dieser sogen. subjectiven Theorie hat man hauptsächlich folgendes angeführt: Das Wesen des Versuches bestehe in der nach Außen hervortretenden Kundgebung eines auf Verletzung gerichteten Willens; eine solche Kundgebung liege in durchaus gleicher Weise bei dem tauglichen als bei dem untauglichen Versuche vor. Insbesondere irre der Thäter in beiden Fällen über die Causalität seiner Handlung; deshalb liege kein Grund vor, den untauglichen Versuch anders zu behandeln als den tauglichen. Es besteht wenig Aussicht, daß der höchste Gerichtshof von dieser Auffassung wieder abgehen werde, aber sein Standpunkt wird niemals allseitige Anerkennung finden. So sehr auch in dieser Frage, die den springenden Punkt der ganzen Lehre vom Versuche bildet, die Ansichten in Theorie und Praxis auseinandergehen, so wird doch überwiegend diese sogen. subjective Theorie verworfen. Mit Recht wird ihr der Vorwurf gemacht, daß sie, den bösen Willen mit Strafe bedrohend, die Grenzscheide zwischen Recht und Moral verkennt.

Aber auch ihr Gegenstück, die namentlich von Geyer vertretene objective Theorie, hat keineswegs allgemeine Billigung gefunden. Diese sieht das Wesen des Versuches darin, daß der auf den Erfolg gerichtete Wille in den Handlungen des Thäters zur Erscheinung komme. Wie das vollendete Verbrechen die vollständige, so enthalte der Versuch die aliquote Verwirklichung der bösen Absicht. Aus dieser Auffassung ergibt sich dann die für die hier streitige Frage entscheidende Schlußfolgerung, daß nur diejenigen Thätigkeiten des Verbrechens, welche wirklich zur Erreichung des Erfolges geeignet waren, dem Strafrichter verfallen. Damit wären also alle untauglichen Versuchshandlungen freigegeben.

Eine weitere Gruppe von Schriftstellern hat zwischen diesen entgegengesetzten Anschauungen zu vermitteln gesucht. Diese sogen. subjectiv-objective Theorie gibt der objectiven Theorie darin Recht, daß die bloße irrige Meinung des Thäters, das gewählte Mittel sei zur Ausführung des Verbrechens geeignet, keinen strafbaren Versuch begründe; der subjectiven Theorie schließt sie sich insofern an, als sie in dem Falle, wo das verbrecherische Unternehmen fehlschlägt, weil der Thäter ein untaugliches Mittel mit einem tauglichen verwechselt, strafbaren Versuch annimmt. Wenn also der Mordversuch daran scheitert, daß der Thäter aus Versehen sein Gewehr statt mit Pulver mit Sand geladen hat, so verfällt er dem Strafrichter; hat er dagegen mit Vorbedacht Sand oder eine andere ungeeignete Materie genommen, in der falschen Meinung, sie werde Funken fangen, so geht er straflos aus. Weder die Vertreter der subjectiven, noch die der objectiven Theorie haben sich jedoch diesem Compromiß gefügt. Mit Recht hat man der subjectiv-objectiven Theorie entgegengehalten, daß sie den letzten Grund der Strafe nicht auf den fehlerhaften Willen, sondern auf den Vorzug der Intelligenz zurückführe. Denn obgleich subjectiv und objectiv die Voraussetzungen des Versuchsbegriffes in beiden Fällen vorhanden seien, solle nur dann Strafe verhängt werden, wenn der Thäter sich größere Kenntnisse von den Gesetzen der Natur verschafft habe. Der gemeinsame

Ausgangspunkt der im Vorstehenden kurz skizzirten Theorien ist das Bestreben, einen abstracten Maßstab für die Strafbarkeit der Versuchshandlungen zu gewinnen. Schon daraus ergibt sich, daß sie die streitige Frage nicht fördern können. Denn diese ist nicht abstracter, sondern concreter Natur. Das ergibt sich aus folgender Erwägung. Beim Schweigen des Gesetzes muß, wie schon bemerkt, die Frage nach der Strafbarkeit des untauglichen Versuches aus allgemeinen Erwägungen gelöst werden. Es muß auf den Grund der Strafbarkeit des Versuches zurückgegangen werden. Unterliegt es nun keinem Zweifel, daß es die Gefährdung der Rechtsordnung ist, welche diese zu einer Reaction gegen das versuchte Verbrechen nöthigt, so ergibt sich die Folgerung, daß der untaugliche Versuch nur dann strafbar ist, wenn er objectiv geeignet ist, den Rechtsfrieden zu stören. Das ist aber nicht der Fall, wenn die Handlung, so wie der Thäter sie sich vorgestellt hat, unter keinen Umständen den erstrebten verbrecherischen Erfolg erreichen konnte. Wer jemandem Zucker oder eine andere völlig unschädliche Substanz beibringt in der Meinung, Zucker sei giftig, bleibt straflos. Wer dagegen Gift angeschafft hat, aber im entscheidenden Moment sich vergreift und statt des Giftes einen unschädlichen Stoff in den Trank mischt, den er seinem Opfer beibringt, ist wegen Mordversuches zu bestrafen. Von rein abstractem Standpunkte ließe sich die Identität beider Fälle behaupten; aber das ist nicht entscheidend; es muß vielmehr nach dem aufgestellten Princip stets die concrete Sachlage über die Frage, ob der Versuch im einzelnen Falle gefährlich ist, entscheiden. Wer aber, im Aberglauben befangen, eine völlig unschädliche Substanz nimmt, um seinen Feind zu verderben, mag moralisch noch so verwerflich handeln; den Rechtsfrieden kann nicht ernstlich gefährden, wer einen Erfolg erstrebt, der den Naturgesetzen offenbar widerspricht. Anders würde der Fall liegen bei Angriffen auf eine Leiche, die der Thäter für einen lebendigen menschlichen Körper hielt. Wer in mörderischer Absicht in die Wohnung eines andern eindringt und dem vermeintlich Schlafenden den Dolch in die Brust stößt, ohne zu ahnen, daß der Mann eine Stunde früher am Schlagfluß verschieden ist, gefährdet die Rechtsordnung mehr, als der Dieb oder Hehler. Seinem Irrthum über die concrete Sachlage ist es lediglich zu danken, daß der Versuch fehlschlug. Es ist nicht zu verkennen, daß die Grenze zwischen dem gefährlichen und ungefährlichen Versuche im Sinne dieser namentlich von Liszt und Baumgarten vertretenen Theorie unter Umständen schwer auffindbar ist. Aber diese Schwierigkeit liegt in der Natur der Sache, in der Relativität des Begriffes der Gefährdung. Was eine Gefährdung unserer Rechtsordnung enthält und was nicht, kann nur unter Berücksichtigung der gesammten Umstände, die dem einzelnen Falle sein besonderes Gepräge geben, richtig beurtheilt werden. Auch hier ist dem praktischen Tacte des Richters eine schwere Aufgabe gestellt, ähnlich wie bei Auffindung der Grenze zwischen Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen.

Bevor wir diesen Angelpunkt in der Lehre vom Versuch verlassen, muß noch eins betont werden. Man kann frei sein von der Meinung, daß der Gesetzgeber berufen sei, alle Streitfragen zu schlichten, welche die Auslegung des Gesetzes und seine Anwendung auf die stets wechselnden Lebensverhältnisse mit sich bringt — denn das ist ein Phantom —, und doch die Ueberzeugung hegen, daß hier die Gesetzgebung der Wissenschaft und Praxis eine Aufgabe gestellt hat, die sie selbst zu lösen verpflichtet war. Eine Frage von so eminenter principieller und praktischer Bedeutung hätte nicht den Constructionsversuchen der Theorie und den Unterscheidungen einer unsicher tastenden Praxis überlassen bleiben sollen, vielmehr hätte das Gesetz klar und bestimmt erklären müssen, ob und unter welchen Voraussetzungen der untaugliche Versuch zu bestrafen ist. Neuere Gesetzentwürfe anderer Staaten, z. B. Englands, Rußlands und Italiens, haben sich denn auch nicht der Aufgabe entzogen, eine gesetzliche Lösung des Problems zu unternehmen.

Es erübrigt, den **Rücktritt** vom Versuche kurz zu behandeln. Rücktritt von einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn die Thätigkeit, die zur Ausführung derselben in Bewegung gesetzt wurde, beendet ist. Wer die Pistole auf seinen Feind abgeschossen hat, kann die Thatsache nicht hindern, daß die Kugel ihren Lauf nimmt und ihr Ziel erreicht oder verfehlt. Daraus ergibt sich, daß beim sogen. fehlgeschlagenen Versuche ein Rücktritt unmöglich ist. Wohl aber ist es denkbar, daß auch beim beendeten Versuche der Thäter den naturgesetzlichen Lauf hemmt und durch eigene positive Thätigkeit den Erfolg abwendet, wenn er z. B. die Wirkung des Giftes rechtzeitig durch Gegengift hemmt. War der Versuch noch nicht beendet, so ist Rücktritt im eigentlichen Sinne möglich. Der Thäter braucht hier nur von der Thätigkeit zur Unthätigkeit überzugehen; er setzt etwa das Gewehr ab, welches er schon auf seinen Feind angelegt hatte, oder wirft den Stock fort, den er schon zum Schlage erhoben hatte. Soll der freiwillige Rücktritt Straflosigkeit zur Folge haben? Daß ein solcher Thäter nicht mit demjenigen auf eine Stufe zu stellen ist, der, soviel an ihm liegt, den Erfolg einer verbrecherischen Handlung eintreten läßt, leuchtet ein. Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung führen auch in der That zu dem Ergebniß, daß der Rücktritt entweder straflos macht oder wenigstens Strafmilderung bewirkt. Auch hier ist man nicht einig, auf welche tiefere Gründe diese Folgen des Rücktrittes zurückzuführen seien. Vergeblich hat man nach einem Rechtsgrunde gesucht. Früher nahm man vielfach an, der Wille werde hier rückwärts annullirt, mit anderen Worten, durch den freiwilligen Rücktritt höre der Versuch auf, Versuch zu sein, also liege nichts Strafbares mehr vor. Mit Recht hat man demgegenüber auf die „Un-

erbittlichkeit der Thatsachen" hingewiesen. Eine strafbare Handlung liegt principiell vor, sobald die das Verbrechen vorbereitende Thätigkeit in einer Versuchshandlung zur Erscheinung kommt; daran kann das spätere Verhalten des Thäters nichts mehr ändern. Aber criminalpolitische Rücksichten erheischen dringend Strafmilderung, oder wie das positive Recht meist bestimmt, Straflosigkeit. Die Rechtsverletzung ist noch nicht eingetreten oder wieder beseitigt; damit entfällt ein wichtiger Grund zur Unterdrückung. Rathsam ist es auch, dem Thäter das Bewußtsein zu lassen, daß selbst mit dem Anfang der Ausführung die Brücke noch nicht abgebrochen ist, die ihn in die Freiheit vor gesetzlicher Verfolgung zurückführen kann. Ein versöhnendes Moment wird damit in das Strafrecht eingeführt. Unser Reichsstrafgesetzbuch statuirt in Uebereinstimmung mit fast allen anderen Codificationen Straflosigkeit im Falle des freiwilligen Rücktritts. Es unterscheidet hier den nicht beendeten Versuch vom beendeten. Im erstern Falle sieht das Gesetz den Rücktritt darin, daß der Thäter die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgibt, im letztern Falle darin, daß er den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abwendet. Hier wie dort wird vorausgesetzt, daß der Rücktritt nicht äußeren Umständen, sondern dem freien Entschlusse des Thäters entspringt. Mit Fug hält sich das positive Recht nicht für berufen, unter den Motiven zu unterscheiden, die den Verbrecher zum Rücktritte bestimmten. Ob es also die Stimme des Gewissens war, die im letzten Momente zur Umkehr mahnte, oder Furcht vor der Strafe oder noch niedrigere Beweggründe, kommt für das Recht, die äußere Ordnung der Lebensverhältnisse, nicht in Betracht. Die Bedeutung der Verschiedenheit dieser Motive gehört einem andern Gebiete an. War der Versuch schon beendet, so ist die Straflosigkeit noch von der besondern Voraussetzung abhängig, daß der Rücktritt zu einer Zeit erfolgt, wo die Handlung noch nicht „entdeckt" war. Das Gesetz schweigt darüber, unter welchen Umständen die That als entdeckt zu betrachten ist. Begreiflicherweise sind deshalb auch hier die Zweifel nicht ausgeblieben. Doch nöthigt der Wortlaut nicht zu der Annahme, daß die Handlung schon als entdeckt zu gelten habe, wenn sie irgend jemandem, insbesondere auch dem Verletzten, bekannt wurde. Innere Gründe sprechen dagegen. Bei dieser Auslegung würde das Gesetz an Inhalt verlieren und sein Anwendungsgebiet ungebührlich eingeengt. Es wird daher anzunehmen sein, daß die Handlung erst entdeckt ist, wenn sie über den Kreis der bei der That betheiligten Personen hinaus bekannt geworden ist, wenn ihr die Decke, wie Berner sich ausdrückt, abgezogen ist, durch die sie sich der Verfolgung zu entziehen sucht.

Literatur. A. Geschichte der Versuchslehre. Seeger, Ausbildung der Lehre vom Versuch in der Wissenschaft des Mittelalters, 1869; Derselbe, Versuch des Verbrechens nach römischem Recht, 1879; Pernice, Labeo, 2 Bde., 1873 ff.; Eisenmann, Grenzen des strafbaren Versuchs, in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft XIII, 456 ff.; Hinschius, System des Kirchenrechts V, 930 ff.

B. Dogmatik. Zachariä, Die Lehre vom Versuch, 2 Bde., 1836—1839; v. Bar, Zur Lehre vom Versuch und Theilnahme, 1859; Chop, Ueber Vorbereitung und Versuch, 1861; L. Cohn, Zur Lehre vom versuchten und unvollendeten Verbrechen I (1880); v. Buri, im „Gerichtssaal", Bd. 32, S. 321 ff.; Baumgarten, Die Lehre vom Versuch des Verbrechens, 1888; Herzog, Rücktritt vom Versuch und thätige Reue, 1889; Kohler, Studien aus dem Strafrecht I (1891); die Lehrbücher von Liszt, Berner und Meyer.

[Schwering.]

Vertrag (Gesellschafts-), s. III, 1109.

Vertragsbruch, s. III, 1064. 1075/76.

Vertragszolltarif, s. II, 259.

Verurtheilung, bedingte, s. II, 1091. 1092; V, 877.

Verwaltungsorganisation. Die Staatsgewalt ist zwar ihrem Wesen nach eine einheitliche Macht; sie erscheint aber in Bezug auf ihre Bethätigung als eine verschiedene. Dadurch ist naturnothwendig auch eine Verschiedenheit in der Form der Thätigkeit und der Organe derselben bedingt. Diese Thätigkeit zeigt sich bald in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, bald in Ausübung der Vollziehungs- oder Regierungsgewalt, welche nicht nur das gesammte Leben des Volkes nach Maßgabe des Rechtes zu gestalten, also überall Recht und Gesetz mit den gegebenen Zuständen in Einklang zu bringen, sondern auch die Staats- und Volksinteressen zu fördern hat. Aus der Einheitlichkeit der Staatsgewalt erklärt es sich aber, daß die Ausstrahlungen derselben in der Praxis nicht scharf voneinander getrennt in die Erscheinung treten können, daß vielmehr eine fortwährende Wechselwirkung zwischen ihnen stattfindet. Denn wenn die Regierungsgewalt nicht bloß nach Maßgabe der Gesetze thätig sein, mit anderen Worten, diese vollziehen, sondern auch für die Befriedigung der staatlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse Sorge tragen soll, so versteht es sich von selbst, daß zu letzterem Behufe unter Umständen die Hilfe der gesetzgebenden Gewalt nicht entbehrt werden kann. Die regierende Gewalt gibt alsdann die Initiative für die Gesetzgebung, sie ebnet der letztern die Wege und ist somit nicht bloß Anwendung und Ausführung, sondern zugleich Fortbildung und Quelle des Rechtes. In letzter Hinsicht muß sie das nothwendige Material dafür sammeln, daß die gesetzgebende Gewalt ihres Amtes walten kann. Ehe es aber dahin kommt, ordnet und bestimmt sie in Einzelfällen innerhalb der gesetzlichen Schranken das durch die Entwicklung der unter ihren Händen sich neugestaltenden Lebensverhältnisse als nothwendig erkannte Recht zunächst nach freiem Ermessen vermittelst

der Verordnungen und Verfügungen; erst wenn dauernde Verhältnisse in Frage kommen, sorgt die Verwaltung dafür, daß die Gesetzgebung handelnd eintritt. Neben der rechtserzeugenden Thätigkeit hat also die Regierungsgewalt eine mehr vollziehende Arbeit auszuüben, indem sie diejenigen Maßnahmen trifft, welche der Schutz der Personen und des Eigenthums sowie die Förderung der gesammten geistigen und materiellen Interessen des Staates und seiner Einwohner fordern.

Diese gesammte Thätigkeit der Regierungsgewalt bezeichnet man als Verwaltung im weitern Sinne. Gewöhnlich wird jedoch mit dem Worte Verwaltung ein engerer Begriff verbunden, indem daraus die Rechtspflege, d. h. diejenige Thätigkeit, welche die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zum Gegenstand hat, die Fürsorge für die bewaffnete Macht des Heeres und die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten mit Rücksicht auf die diese Gebiete beherrschenden besonderen Grundsätze ausgeschieden und als selbständige staatsrechtliche Disciplinen betrachtet werden. Der alsdann übrig bleibende Theil der Regierungsthätigkeit bildet die Verwaltung im engern Sinne, die auch wohl innere Verwaltung oder allgemeine Landesverwaltung oder im Hinblick auf die Ausscheidung der auswärtigen Angelegenheiten Verwaltung der inneren Angelegenheiten genannt wird. Im Zweifelsfalle liegt den folgenden Ausführungen der engere Begriff der Verwaltung zu Grunde; an verschiedenen Stellen freilich mußte von der Innehaltung der durch diesen Begriff gezogenen Grenzen Abstand genommen werden, weil einzelnen Staatsverwaltungsbehörden neben Aufgaben der Verwaltung engern Sinnes auch solche weitern Sinnes zufallen. Nachdem so der Begriff der Verwaltung mit den ihr zufallenden Aufgaben klar gestellt worden ist, sind nunmehr die mit der Lösung der Verwaltungsaufgaben betrauten Behörden (Verwaltungsorgane) in Bezug auf ihre Einrichtung, ihren Geschäftskreis und ihr gegenseitiges Verhältniß aufzuführen.

Mit der Gründung des Deutschen Reiches ging ein Theil der Verwaltungsaufgaben der einzelnen Bundesstaaten auf das Reich über; vielfach bestehen dieselben freilich nur darin, daß das Reich sich die Aufsicht über gewisse Geschäftszweige vorbehalten hat, während die Durchführung der bezüglichen Gesetze den Einzelstaaten überlassen blieb. Wo dies der Fall ist, hat das Reich sich auf die Bildung reiner Centralbehörden beschränken können; in den anderen Fällen sind die Einzelstaaten in Gemäßheit des Art. 2 der Reichsverfassung, wonach die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, insoweit der Verwaltungsaufgaben enthoben, als das Reich dieselben übernommen hat.

Der Träger der Reichsgewalt im Deutschen Reiche ist die Gesammtheit der zum Reiche vereinigten Landesregierungen, welche ihre souveräne Regierungsgewalt durch den aus Vertretern der einzelnen Bundesmitglieder bestehenden Bundesrath ausübt. Letzterer hat, abgesehen von dem ihm in Gemeinschaft mit dem Reichstage zustehenden Rechte der Gesetzgebung über die im Art. Deutschland (II, 194 dieses Werkes) aufgezählten Angelegenheiten, insbesondere die Befugniß und Pflicht der Beschlußfassung über 1. die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse; 2. die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist; 3. Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Das Präsidium des Reiches steht unter dem Titel „Deutscher Kaiser" dem jedesmaligen König von Preußen zu, welcher eine Reihe von Regierungs- und Verwaltungsbefugnissen besitzt. Dahin gehören neben verschiedenen, die Regelung der auswärtigen Angelegenheiten und das Heer sowie die Marine betreffenden Rechten insbesondere die Berufung und Schließung des Bundesrathes und des Reichstages, die Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung ihrer Ausführung, die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten, die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung und das Begnadigungsrecht in den Fällen, wo das Reichsgericht in erster Instanz entschieden hat. Das Organ, durch welches der Kaiser seine Verwaltungsrechte ausübt, ist der Reichskanzler. Nach Art. 17 der Reichsverfassung bedürfen alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bezw. des für denselben vom Kaiser ernannten Stellvertreters; mit der Gegenzeichnung übernehmen dieselben die volle Verantwortung für den Act. Im übrigen ist der Reichskanzler der oberste Reichsbeamte, den man nicht mit Unrecht als den einzigen „kaiserlichen Reichsminister" bezeichnet hat. Ihm gebührt der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte; alle übrigen Reichsbehörden bilden nur Organe des Kanzlers, mit der einzigen Beschränkung, daß hinsichtlich der Verwaltung der Landesangelegenheiten Elsaß-Lothringens der kaiserliche Statthalter an die Stelle des Reichskanzlers tritt. Zur Bewältigung der dem Reichskanzler obliegenden Geschäfte bestand ursprünglich nur das Reichskanzleramt. Im Verlauf der Zeiten sind von demselben, welches in ein Reichsamt des Innern umgewandelt ist, verschiedene besondere, in der Regel unter Staatssecretären stehende oberste Reichsbehörden abgelöst. Zur Zeit sind folgende Verwaltungsbehörden vorhanden, von denen freilich ein Theil auch solche Angelegenheiten zu besorgen hat, die über den Rahmen der innern Verwaltung hinausgehen:

1. Das Reichsamt des Innern, zuständig für alle nicht besonderen Behörden überwiesenen Reichsangelegenheiten. Vorzugsweise liegen ihm

ob die Angelegenheiten des Reichstages und der Reichsbehörden, ferner des Handels, der Gewerbe und Schifffahrt. Diesem Reichsamte sind unterstellt das statistische Amt, das Gesundheitsamt, das Reichsversicherungsamt, das Patentamt, die Normalaichungscommission, das Bundesamt für Heimatwesen, die Disciplinarbehörden für die Reichsbeamten, das Oberseeamt und die Reichscommissare bei den Seeämtern, die Kanalcommission in Kiel, die Reichscommissarien für das Auswanderungswesen, das Schiffsvermessungsamt und die Reichsschuldencommission.

2. Das auswärtige Amt. Dasselbe hat 1870 das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in sich aufgenommen und besteht aus vier Abtheilungen: der politischen, der handelspolitischen, der Rechtsabtheilung und der Abtheilung für Kolonialangelegenheiten. Von dem auswärtigen Amte ressortiren die Gesandtschaften und die Consulate, die Behörden in den kaiserlichen Schutzgebieten, die Prüfungscommission für das diplomatische Examen und die archäologischen Institute zu Bonn und Athen.

3. Das Reichsjustizamt für Besorgung der Justizangelegenheiten des Reiches; dahin gehören namentlich Vorbereitung der Reichsgesetze und die Verwaltung des Reichsgerichtes.

4. Das Reichsmarineamt, bestimmt für die Verwaltung der Marine. Demselben sind unterstellt die Werften zu Kiel, Danzig und Wilhelmshafen, die Inspection des Torpedowesens in technischer und administrativer Beziehung, der Seewarte zu Hamburg, die Marine-Intendanturen zu Kiel und Wilhelmshafen und die Marinedepots.

5. Das Reichspostamt, dem außer dem eigentlichen Post- auch das Telegraphen- und Fernsprechwesen sowie die Reichsdruckerei anvertraut ist. Von diesem Amte ressortiren die Oberpostdirectionen nebst den denselben untergeordneten Post- und Telegraphenämtern.

6. Das Reichsschatzamt, mit der Aufgabe, das Reichsvermögen, die Reichsschulden, das Reichspapiergeld, das Münz-, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und die Zoll- und Reichssteuersachen zu verwalten. Zu seinem Ressort gehören die Reichshauptkasse, die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und das Zoll- und Steuerrechnungsbureau.

7. Das Reichseisenbahnamt, welchem die Durchführung der in den Artt. 41—47 der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen obliegt.

8. Das Reichsamt zur Verwaltung der Reichseisenbahnen. Dasselbe steht unter dem preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten und ist die vorgesetzte Behörde der Generaldirection der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

9. Das Reichsbankdirectorium, seiner juristischen Verfassung nach eine mit besonderen Vorrechten ausgerüstete Actiengesellschaft, bestimmt zur Regelung des Geldumlaufes im Reiche, zur Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und zur Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals. Von der Reichsbank ressortiren die Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen.

10. Die Reichsschuldenverwaltung; sie wird unter der obern Leitung des Reichskanzlers von der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden mitbesorgt.

11. Die aus drei Mitgliedern des Bundesrathes, drei Mitgliedern des Reichstages und dem Chefpräsidenten des Rechnungshofes bestehende Reichsschuldencommission zur Beaufsichtigung der Reichsschuldenverwaltung, der Verwaltung des Reichskriegsschatzes, des Invalidenfonds, der An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung von Reichsbanknoten und Reichskassenscheinen.

12. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches, gebildet aus einer Abtheilung der preußischen Oberrechnungskammer. Ihm liegt die Prüfung der dem Reichstage vorzulegenden allgemeinen Rechnungen ob.

13. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds. Sie hat die Aufgabe, für die Sicherstellung eines der französischen Kriegsentschädigung mit 551 Millionen entnommenen Fonds für Pensionen an Militärpersonen und deren Hinterbliebene Sorge zu tragen.

Neben diesen reinen Verwaltungsbehörden hat das Reich noch folgende lediglich nach dem bestehenden Rechte im Namen des Reiches urtheilende und deshalb in Bezug auf den Inhalt ihrer Entscheidungen vom Reichskanzler unabhängige Verwaltungsgerichte geschaffen: a) Disciplinargerichte für Reichsbeamte: die an verschiedenen Stellen des Reiches gebildeten Disciplinarkammern und der beim Reichsgericht bestehende Disciplinarhof, jene mit den Befugnissen einer ersten, dieser mit den Befugnissen einer zweiten und letzten Instanz. b) Das Bundesamt für Heimatwesen in Berlin, die höchste Instanz für Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger. Nur Bayern und Elsaß-Lothringen haben sich ausgeschlossen. Preußen und die meisten deutschen Kleinstaaten haben diesem Gerichte auch die Streitigkeiten der Ortsarmenverbände eines und desselben Staates in letzter Instanz überwiesen. c) Das verstärkte Reichseisenbahnamt, bestimmt zur Entscheidung über Einsprüche gegen Anordnungen des Reichseisenbahnamtes. d) Die Reichsrayoncommission, die letzte Instanz für Streitigkeiten über die den Grundeigenthümern in der Umgebung von Festungen auferlegten Beschränkungen. e) Das Patentamt zur Entscheidung über die Ertheilung, Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme der Patente. f) Das Oberseeamt zur Entscheidung der gegen Urtheile der Seeämter gerichteten Beschwerden über Entziehung der Befugniß zur Ausübung des Seeschifffahrts- oder Steuermannsgewerbes. g) Das Reichsversicherungsamt, dem jedoch nicht nur die

letzte Entscheidung in Streitsachen der Unfallversicherung sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung, sondern auch in organisatorischer, administrativer und disciplinarischer Beziehung bestimmte Aufsichtsrechte gegen die übrigen in den genannten Versicherungszweigen thätigen Behörden zustehen.

In den meisten deutschen Einzelstaaten stimmt die Verwaltungsorganisation darin überein, daß jedes Land in kleinere Verwaltungsbezirke, meist als Gemeinde bezeichnet, getheilt ist, an deren Spitze regelmäßig ein Gemeindebeamter, selten ein Staatsbeamter steht. Diesen nach Maßgabe der örtlichen und Verkehrsverhältnisse über das ganze Land zerstreuten Organen liegen in erster Reihe die Aufgaben der Verwaltung ob. Jedes derselben hat seinen örtlich und sachlich genau umschriebenen Kreis, innerhalb dessen sich seine Thätigkeit bewegt. Alle Lokalbehörden bedürfen aber einer einheitlichen Leitung, damit nicht an verschiedenen Orten verschieden verfahren wird, sowie der Beaufsichtigung und Ueberwachung. Da aber in jedem nicht ganz kleinen Staate die Zahl der Lokalbehörden zu groß ist, um von einem Mittelpunkt aus überwacht zu werden, und die Verwaltungszweige zu verschiedenartig sind, um von einer Hand in allen Einzelheiten geleitet werden zu können, bestehen in fast allen deutschen Staaten örtlich und sachlich abgegrenzte Mittelbehörden. Ueber den Mittelbehörden steht dann, um die vollständige Gleichförmigkeit in der Verwaltung herzustellen, die Centralbehörde, meist Ministerium genannt. In den größten deutschen Staaten kommt daneben noch die Provinzialeintheilung in Betracht, indem für einzelne Verwaltungszweige größere Mittelbehörden gebildet sind, deren Zuständigkeit über sämmtliche Bezirke einer Provinz sich erstreckt. Die Ministerien bilden somit in den einzelnen Verwaltungszweigen, für die sie bestellt sind, die höchste Instanz für das ganze Land und sind dem Landesherrn einerseits und der Volksvertretung für die Verwaltung der ihnen unterstellten Ressorts andererseits verantwortlich. Der innere Zusammenhang der verschiedenen Verwaltungszweige wird dadurch vermittelt, daß die Minister zugleich ein unter dem Vorsitze des Präsidenten über wichtigere und allgemeinere Staatsangelegenheiten berathendes Collegium, den Ministerrath, bilden. Wenn noch in vielen Staaten ein Staatsrath mit collegialischer Verfassung vorkommt, so hat derselbe in der Regel die Aufgabe, dem Staatsoberhaupt in den bedeutungsvollsten Staatsangelegenheiten, sei es zur Vorberathung von Gesetzen, sei es zur Begutachtung streitiger Fragen u. dgl., als Berather und Gutachter zur Seite zu stehen. Neben den staatlichen Verwaltungsorganen sind größtentheils erst im Laufe dieses Jahrhunderts auch Communalbehörden zur Einführung gelangt, die mit voller Rechtsfähigkeit ausgerüstet, für bestimmte Bezirke eine gesetzlich näher bestimmte Reihe von Verwaltungsangelegenheiten selbständig zu besorgen haben und hierfür eigene Beamte anzustellen pflegen. Vielfach deckt sich die Communalverwaltung mit der Selbstverwaltung, die ihr charakteristisches Merkmal darin besitzt, daß sie nicht von Personen, die in der Verwaltungsthätigkeit ihren Lebensberuf finden und hierfür vorgebildet sind, sondern von Personen aus anderen Berufsarten, regelmäßig im Ehrenamt, ausgeübt wird. Den Gegensatz zur Selbstverwaltung bildet die bureaukratische Verwaltung. „Um die Kenntniß des öffentlichen Rechts zu erweitern, das Interesse dafür zu erhöhen, gewisse Gebiete der obrigkeitlichen, insbesondere der Polizeiverwaltung den politischen Schwankungen eines constitutionellen Regiments zu entrücken, die Unparteilichkeit der Verwaltung zu sichern und ein Gegengewicht gegen die im Verfassungsstaat gebotene Concentrirung des Staatsbeamtenthums zu bilden, die praktischen Erfahrungen des Lebens für die Verwaltung nutzbar zu machen und dieselbe vor bureaukratischer Einseitigkeit zu bewahren" (vgl. v. Brauchitsch, Die preußischen Verwaltungsgesetze I, Vorwort zur 6. Aufl.), haben fast alle deutschen Staaten in neuester Zeit das Bestreben verfolgt, die Aufgaben der Verwaltung mehr und mehr Selbstverwaltungen oder communalen Verbänden zu übertragen. Bei einer Darstellung der Verwaltungsorganisation in den einzelnen deutschen Staaten ist daher auch auf die Communal- bezw. Selbstverwaltungen entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Für die Verwaltungsorganisation in Preußen sind neben verschiedenen älteren Vorschriften, die insbesondere in der Instruction für die Oberpräsidenten vom 31. December 1825, der Regierungsinstruction vom 23. October 1817, der Cabinetsordre vom 31. December 1825 und den Gemeinde-, Städte- und Kreisordnungen enthalten sind, in erster Linie maßgebend das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August desselben Jahres. Danach ist das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme von Berlin und den Hohenzollern'schen Landen in Provinzen, sind diese in Regierungsbezirke und letztere in Kreise eingetheilt. Soweit die Kreise sich nicht mit einem Stadtgebiet decken, in welchem Falle dieselben Stadtkreise genannt werden, zerfallen sie weiter in Gemeinden, von denen in der Regel mehrere wiederum zu einem Amte oder Amtsbezirk vereinigt zu sein pflegen. Dieser Eintheilung reihen sich in harmonischer Gliederung die zur Verwaltung berufenen Organe als Central-, Mittel- und Ortsbehörden an, von denen die Centralverwaltungen mit besoldeten Berufsbeamten besetzt sind, die Mittelbehörden eine Mischung von Staats- und Communalverwaltung aufweisen und die untersten Ortsbehörden regelmäßig auf Selbstverwaltungsämtern beruhende Communalverwaltungen bilden. Was die Verwaltungsorgane im einzelnen anlangt, so liegt die Centralverwaltung in den Händen der Minister; diese bilden in den ihnen zugewie-

senen Geschäftskreisen die höchste Instanz. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich örtlich nicht mehr, wie zum Beginn des laufenden Jahrhunderts, über größere Landestheile, für welche sie alsdann fast sämmtliche Verwaltungssachen in ihrer oberleitenden Hand hatten, sondern über das ganze Staatsgebiet. Jeder einzelne Minister bearbeitet den ihm anvertrauten Verwaltungszweig selbständig und ist dem Könige unmittelbar verantwortlich. Die ihm zur Seite gesetzten Beamten (vortragende Räthe, Hilfsarbeiter u. a.) sind nur seine ihm zur Unterstützung dienenden Gehilfen, welche ebenso wie die ihm nachgeordneten Verwaltungsorgane die Pflicht haben, seine Weisungen und Anordnungen überall zur Richtschnur ihrer Thätigkeit zu nehmen. Ursprünglich waren auf Grund der Verordnung vom 27. October 1810 fünf Ministerien eingesetzt, nämlich 1. das Ministerium des Innern, 2. der Finanzen, 3. der Justiz, 4. der auswärtigen Angelegenheiten, 5. des Kriegsdepartements; im Verlauf der Zeiten wurden jedoch einzelnen Ministerien bestimmte Verwaltungszweige abgenommen und auf neu gebildete Ministerien übertragen. Zur Zeit bestehen neun solcher Behörden, welchen fast sämmtlich außer Verwaltungsangelegenheiten in dem hier in Rede stehenden engern Sinne, bald in größerem, bald in geringerem Umfange, auch Verwaltungssachen im weitern Sinne übertragen worden sind. (Bezüglich der den einzelnen Ministerien übertragenen Geschäfte s. d. Art. Preußen IV, 589 ff.)

Damit unter den einzelnen, in ihren Verwaltungszweigen selbständigen Ministern die für das Staatswohl erforderliche Einheitlichkeit in der Verwaltung gewährleistet wird, bilden die Staatsminister mit dem Ministerpräsidenten und dessen Stellvertreter zusammen das Staatsministerium, welches nach collegialischer Berathung Beschluß zu fassen hat über: a) die Berathung aller dem Landtage zu unterbreitenden oder von demselben vorgeschlagenen Gesetzentwürfe; b) die Vorschläge wegen Anstellung der Ober- und Regierungspräsidenten sowie der Präsidenten der höheren Gerichte, der Directoren, Oberforstmeister und der in gleichem Range stehenden Beamten; c) die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern; d) die Einleitung einer Regentschaft und die Verhängung des Belagerungszustandes; e) die endgiltige Entscheidung in Disciplinarsachen; f) die Entscheidung über Einverleibung von Landgemeinden und Gutsbezirken und die Beantragung der Auflösung communaler Vertretungen. Die dem Staatsministerium direct unterstellten Behörden sind: a) das Oberverwaltungsgericht, der oberste Gerichtshof zur Entscheidung der durch das Gesetz bestimmten öffentlich-rechtlichen Streitsachen; b) die Prüfungscommission für höhere Verwaltungsbeamte; c) der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte; d) der Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte; e) die Ansiedelungscommission für Westpreußen und Posen; f) das Centraldirectorium der Vermessungen im preußischen Staate, welchem besonders die obere Leitung der im allgemeinen Staatsinteresse zu betreibenden Vermessungen und Kartenarbeiten zusteht; g) das Institut des Reichs- und Staatsanzeigers und die Redaction der Gesetzsammlung; h) der Ausschuß zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flußgebieten. Ausschließlich unter der obern Leitung und der Disciplinargewalt des Präsidenten des Staatsministeriums stehen: a) die Generalcommission in Angelegenheiten königlicher Orden; b) die Staatsarchive, die in den Provinzen außerdem unter die unmittelbare Aufsicht des Oberpräsidenten gestellt sind; c) das Gesetzsammlungsamt, dessen Geschäfte aber vom kaiserlichen Postzeitungsamt mit wahrgenommen werden.

Zur Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen besteht der nach Ermessen des Königs einzuberufende Staatsrath. Er ist zusammengesetzt aus a) den über 18 Jahre alten königlichen Prinzen; b) bestimmten durch ihr Amt berufenen höchsten Staatsbeamten; c) den durch besonderes Vertrauen vom Könige berufenen Personen. Den Vorsitz im Staatsrath führt der König selbst oder der von ihm dazu ermächtigte königliche Prinz. Endlich gehört noch hierher die Oberrechnungskammer zu Potsdam. Sie ist eine selbständige, dem Könige unmittelbar untergeordnete Behörde zur Prüfung und Feststellung der ihr von den übrigen Staatsbehörden zu unterbreitenden Rechnungen sowie zur Prüfung der allgemeinen, dem Landtage vorzulegenden Rechnung über den Staatshaushalt.

Die preußische Monarchie zerfällt in zwölf Provinzen; nur die Stadt Berlin und die Hohenzollern'schen Lande sind von dieser Organisation ausgeschlossen und bilden selbständige Bezirke. Die Provinzen kommen bald als staatliche Verwaltungsbezirke, bald als weitere Communalverbände in Betracht. Der Provinz, als staatlichem Verwaltungsbezirk, steht der Oberpräsident vor. Ihm liegt die Führung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung ob, soweit hierfür nicht andere Behörden zuständig sind; er entscheidet selbständig unter eigener Verantwortung mit der Maßgabe, daß er in gesetzlich bestimmten Fällen sich der Zustimmung des aus einem weitern höhern Verwaltungsbeamten und aus fünf vom Provinzialausschuß gewählten Laienmitgliedern bestehenden Provinzialrathes versichern muß. Der Oberpräsident von Brandenburg ist zugleich Oberpräsident des Stadtkreises Berlin, während in Hohenzollern die Oberpräsidialgeschäfte vom Regierungspräsidenten und den zuständigen Ministern erledigt werden, mit Ausnahme der Militärsachen, welche dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz obliegen. Der Geschäftskreis des Oberpräsidenten erstreckt sich hauptsächlich einmal auf die allgemeine Aufsicht über die Behörden der Provinz, sodann auf die Verwaltung und Regelung der über den Bereich

einer Bezirksregierung hinausgehenden bezw. die ganze Provinz betreffenden Angelegenheiten, endlich auf verschiedene ihm besonders übertragene Sachen (z. B. Strombau- und Strompolizeiverwaltung). Der Oberpräsident ist gleichzeitig Vorsitzender in dem für jede Provinz eingerichteten Medicinal- und dem Provinzialschulcollegium; jenes hat den Charakter einer wissenschaftlichen und technisch rathgebenden Behörde im Gebiete der Gesundheitspolizei und gerichtlichen Medicin, ohne Vollziehungsgewalt; dem Provinzialschulcollegium steht zu die Aufsicht über alle höheren Schulen der Provinz (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und höheren Bürgerschulen), die Schullehrerseminarien und die Blinden- und Taubstummenanstalten. Unter der Aufsicht der Oberpräsidenten bestehen noch verschiedene selbständige Provinzialbehörden für besondere Verwaltungszweige, ohne daß deren Geschäftsbezirke sich stets mit den Grenzen der Provinz decken. Dahin gehören: a) die Generalcommissionen, zuständig für Gemeinheitstheilungen, Ablösungssachen, Regulirungen, Meliorationen und Begründung von Rentengütern (ihre Organe sind die Specialcommissare); b) die Provinzialsteuerdirectionen für Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle (nachgeordnete Behörden: Hauptzollämter und Zollämter).

Als Communalverband ist die Provinz mit den Rechten einer Corporation ausgestattet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Zum Provinzialverband gehören alle innerhalb der Grenzen der Provinz belegenen Kreise und alle zu diesen Kreisen gehörenden Ortschaften. Ausgenommen sind die Stadt Berlin, welche aus dem Communalverband der Provinz Brandenburg ausgeschieden ist und selbst einen dem Provinzialverband ähnlichen Communalverband bildet, die Provinz Hessen-Nassau, in welcher die communalständischen Verbände in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel für bestimmte, sonst den Provinzialverbänden überwiesene Angelegenheiten als selbständige Verbände neben dem Provinzialverbande von Hessen-Nassau bestehen geblieben sind. Die Vertretung des Provinzialverbandes liegt dem aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz gebildeten Provinziallandtage ob. Er ist berufen, nach Maßgabe der Provinzialordnung über die den Provinzialverbänden zugewiesenen Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen, und über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe sowie sonstigen Gegenstände sein Gutachten abzugeben, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden. Die ihm übertragenen Angelegenheiten betreffen hauptsächlich Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens, Errichtung von Landescultur-Rentenbanken, Unterbringung verwahrloster Kinder nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. März 1878, Fürsorge für das Irren-, Taubstummen-, Blinden-, Idiotenwesen, Verwaltung der Hebammenlehranstalten, Unterstützung milder Stiftungen, der Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, Beförderung von Landesmeliorationen, Verwaltung der Provinzialstraßen, Unterstützung der Gemeinde- und Kreiswege, Unterhaltung der Denkmäler und Leistung von Zuschüssen an Kunst und Wissenschaft befördernde Vereine. Endlich ist neuerdings die Verwaltung der ländlichen Unfallversicherung hinzugekommen. Da der Provinziallandtag nicht beständig beisammen sein kann, so hat das Gesetz Organe desselben für die Verwaltung der communalen Angelegenheiten geschaffen und zwar:

a) den vom Provinziallandtag ehrenamtlich gewählten und aus 7—13 Mitgliedern bestehenden Provinzialausschuß, welchem das Gesetz die Aufgabe gegeben hat: die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten, nach Maßgabe der dafür gegebenen Normen zu verwalten, die Provinzialbeamten zu ernennen, soweit dies nicht vom Provinziallandtag geschieht, und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen; Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche dem Provinzialausschuß von den Ministern oder den Oberpräsidenten überwiesen werden;

b) den vom Provinziallandtage zu wählenden und vom Könige zu bestätigenden Landesdirector (Landeshauptmann). Dieser hat unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte der communalen Provinzialverwaltung zu führen, die Beschlüsse des Provinzialausschusses vorzubereiten und für die Ausführung derselben Sorge zu tragen. Er vertritt den Provinzialverband nach außen, verhandelt Namens des Provinzialverbandes mit Behörden und Privatpersonen und führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke. Unterstützt wird der Landesdirector durch die ihm zu- und untergeordneten höheren, subalternen und unteren Provinzialbeamten, von denen die höheren den Titel Landesrath zu führen und bei Erledigung der Provinzialverwaltungsgeschäfte theils nur berathende, theils mitbeschließende Stimme zu besitzen pflegen. In Hannover besteht eine Abweichung insofern, als dort der Landesdirector im Verein mit den ihm zugeordneten höheren Beamten (Schatzräthen) eine collegiale Behörde, das Landesdirectorium, bildet.

Die Provinzen werden eingetheilt in Regierungsbezirke, die in den für sie zur Verwaltung eingesetzten Bezirksregierungen die zuständigen staatlichen Behörden besitzen. Diese sind für alle inneren Landesangelegenheiten des Bezirkes, soweit dafür nicht besondere Behörden bestellt sind, berufen, hauptsächlich a) für Hoheits-, Militär-, Communal-, Polizei-, Sanitäts-, Bau-, Gewerbe-, Handels-, Verkehrs- und statistische Sachen; b) Kirchen- und Schulsachen, mit Ausschluß der unter den Provinzialschulcollegien stehenden höheren Schulen;

c) directe Steuern, Domänen und Forsten. In der Regel ist für die unter b) und c) erwähnten Sachen je eine collegialisch arbeitende Abtheilung gebildet, während die übrigen Sachen der an der Spitze der ganzen Regierung stehende Regierungspräsident mit den erforderlichen Hilfsarbeitern bearbeitet. Der Präsident handelt als Einzelbeamter unter eigener Verantwortung und ist befugt, auch in den Angelegenheiten der vorgedachten Abtheilungen die von diesen gefaßten Beschlüsse außer Kraft zu setzen und in eiligen Sachen unter persönlicher Verantwortlichkeit selbständige Anordnungen zu treffen. Bei jeder Regierung besteht ein Bezirksausschuß, gebildet aus dem Regierungspräsidenten, zwei weiteren vom König ernannten Beamten und vier vom Provinzialausschuß gewählten Laienmitgliedern. Er hat theils in Verwaltungsstreitsachen in I. oder II. Instanz als Gerichtshof zu fungiren, theils in gesetzlich genau bestimmten Verwaltungssachen Beschluß zu fassen.

Die Regierungsbezirke sind in Kreise eingetheilt, und zwar bilden größere Städte, in Westfalen mit mindestens 30 000, in der Rheinprovinz mit mindestens 40 000, in den übrigen Provinzen mit mindestens 25 000 Einwohnern, eigene Kreise, die Stadtkreise genannt werden im Gegensatz zu den übrigen Kreisen, den sogen. Landkreisen. In letzteren führt der Landrath die anderen Behörden nicht vorbehaltenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung unter gesetzlich genau geregelter Mitwirkung des dabei als Beschlußbehörde fungirenden Kreisausschusses. Die Kreise bilden ähnlich wie die Provinzen auch Communalverbände mit juristischer Selbständigkeit; sie besitzen ihre gesetzliche Vertretung in dem von Kreisangehörigen gewählten Kreistag, der außer den Kreiscommunalangelegenheiten auch über alle Kreis- und die sonst ihm noch zugewiesenen Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen hat. In den Zeiten, wo der Kreistag nicht tagt, besorgt der Kreisausschuß die laufende Verwaltung der Kreiscommunalsachen. Endlich hat dieser auch noch die Aufgabe eines Kreisverwaltungsgerichtes. In den Stadtkreisen hat im allgemeinen der Stadtausschuß die sonst dem Kreisausschuß als Beschlußbehörde und Kreisverwaltungsgericht zufallenden Obliegenheiten. Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister (bezw. dessen gesetzlichem Stellvertreter) und vier vom Magistrat (eventuell Gemeindevorstand) aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Im übrigen bilden in der Regel die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat und der Bürgermeister die Organe der Stadt. Dies gilt auch von den Städten, welche keinen eigenen Kreis bilden und somit im übrigen dem Landrath bezw. Kreisausschuß des betreffenden Landkreises untergeordnet sind. Die Stadtverordnetenversammlung vertritt die Stadtgemeinde, überwacht die Verwaltung, beschließt über Benützung des Gemeindevermögens, Aufbringung der Gemeindesteuern, Feststellung des Haushaltsetats und Abnahme der Gemeinderechnung. Der Magistrat als Ortsobrigkeit vertritt die Stadt nach außen, insbesondere verwaltet er das Gemeindevermögen, stellt die Gemeindebeamten an und hat die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und auszuführen. Des Bürgermeisters Amt ist es, die laufende Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen, die örtlichen Geschäfte der Landesverwaltung zu führen und in der Regel auch die Ortspolizeigewalt auszuüben. Eine Abweichung bietet die Rheinprovinz, wo die Magistratsgeschäfte regelmäßig durch den von einem oder mehreren Beigeordneten umgebenen Bürgermeister, der zugleich auch den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt, besorgt werden. Eine weitere Ausnahme besteht in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Köln, Magdeburg, Potsdam, Stettin, Danzig, Posen, Kolberg, Aachen, Frankfurt a. M., Hannover, Wiesbaden, Kassel, Celle, Göttingen, Marburg, Hanau und Fulda insofern, als hier mit der örtlichen Polizeiverwaltung besondere Staatsbeamte (Polizeipräsidenten bezw.-Directoren) betraut sind.

Die vorerwähnten Landkreise haben in Bezug auf ihre Unterabtheilungen (Lokalbezirke) in den einzelnen Provinzen eine ganz verschiedene Verfassung. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen der Besorgung der Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, insbesondere der Handhabung der Polizeigewalt einerseits und der Verwaltung der übrigen communalen Angelegenheiten andererseits. Letztere Verwaltung obliegt in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein theils dem Gemeindevorsteher (Schulze) unter Beistand von zwei oder mehreren Schöffen, in Gutsbezirken dem betreffenden Gutsbesitzer, theils der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung). Diese beschließt über alle dem Gemeindevorsteher nicht ausschließlich überwiesenen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über die Verwaltung und Benützung des Gemeindevermögens, und stellt den Gemeindehaushalt und die Gemeinderechnung fest. Aehnlich sind die Verhältnisse in Westfalen und in der Rheinprovinz geregelt; nur sind die Befugnisse der Gemeindeorgane insofern eingeschränkt, als der regelmäßig mehreren Gemeinden vorgesetzte Amtmann bezw. Bürgermeister ein weitgehendes Aufsichts- und Mitwirkungsrecht besitzt, kraft dessen er namentlich alle Gemeindebeschlüsse beanstanden darf. In Hessen-Nassau haben die Bürgermeister die Executive, der Gemeinderath die Verwaltung, der Gemeindeausschuß (bezw. die Gemeindeversammlung) die Controle der Gemeindeangelegenheiten zu führen. Mit Besorgung der sonstigen örtlichen Landesverwaltungsangelegenheiten sind in den östlichen Provinzen Amtsvorsteher, in Posen Districtscommissare, in Westfalen Amtmänner, in der Rheinprovinz Bürgermeister, in Hannover die Landräthe, in Hessen-Nassau die Gemeindeorgane betraut. Diese Beamten haben in unterster Instanz alle Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, für welche

nicht die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist. Dahin gehören u. a. die Handhabung der Ortspolizeigewalt, die Armenpflege, die Leitung des Kranken-, landwirthschaftlichen Unfall- und Alters- und Invaliditätsversicherungswesens, die Verwaltung des Volksschulwesens und die Beaufsichtigung bezw. Durchführung des Wegebaues. Wo Gemeinden Stadtrechte verliehen sind, hat in der Regel der Bürgermeister diese Obliegenheiten zu erfüllen; vielfach sind ihm freilich für einzelne Zweige besondere Collegien (z. B. Armendeputationen u. dgl.) zur Seite gesetzt.

Bayern zerfällt in acht Kreise, die Kreise in Districte und letztere in Gemeinden. Die Verwaltung wird in den Kreisen durch die Kreisregierungen, in den Districten durch die Bezirksämter ausgeübt. Die Centralverwaltung liegt in den Händen von mehreren Ministerien, unter denen die Geschäfte, wie in Preußen, nach Materien vertheilt sind. Für die eigentliche Verwaltung kommen nur in Betracht: 1. Das Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern. Es führt die Oberaufsicht über sämmtliche Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Post-, Telegraphenanstalten, Dampfschifffahrten, Kanäle) und ist die vorgesetzte Behörde der Generaldirection der Eisenbahnen und der Postdirectionen sowie der diesen nachgeordneten Lokalbehörden. 2. Das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (gewöhnlich Cultusministerium genannt). Sein Geschäftskreis umfaßt alle auf Religion, Kirchen, Erziehung, Unterricht, die sittliche, geistige und künstlerische Bildung sich beziehenden Angelegenheiten einschließlich der dafür vorhandenen Anstalten. 3. Das Ministerium des Innern, in dessen Wirkungskreis alle staatlichen Verwaltungsangelegenheiten fallen, für welche nicht die Zuständigkeit anderer Ministerien begründet ist. Dahin gehören neben den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung (Sicherheits- und Sanitätspolizei, Armenwesen) auch Berg-, Bau- und Versicherungswesen, landwirthschaftliche Angelegenheiten u. s. w., Jagd und Fischerei u. a. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Ministerien sowie zur Berathung wichtigerer Staatsangelegenheiten (Verhängung des Belagerungszustandes, Gesetzentwürfe, Budget u. a.) kann der König den Staatsrath berufen, der, abgesehen von Verfassungsbeschwerden des Landtages, von Recursen der Staatsdiener und Rechtsanwälte gegen Disciplinarstrafverfügungen der Minister (in welchen Fällen er Beschluß zu fassen hat), sonst nur eine begutachtende Behörde bildet. Die den Kreisen als mittlere Verwaltungsbehörden vorgesetzten Kreisregierungen haben für den Bereich des mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Kreises alle Angelegenheiten der Verwaltung zu erledigen, für welche nicht besondere Behörden, wie namentlich in Bergwerks-, Salinen- und Zollangelegenheiten, berufen sind. Unter dem Vorsitz eines Regierungspräsidenten bestehen sie aus je zwei Kammern (der des Innern und der Finanzen), von denen jede mit einem Director und den dem Bedürfniß entsprechenden Beisitzern (Räthen, Assessoren, Hilfsarbeitern, technischen Beamten etc.) besetzt ist. Die Entscheidungen werden unmittelbar vom Regierungspräsidenten oder in dessen Auftrag getroffen, mit Ausnahme der durch Gesetz oder Verordnung der collegialischen Berathung der Regierungsmitglieder vorbehaltenen Sachen. Als berathende Collegien bestehen neben der Regierung der Kreismedicinalausschuß, das Kreisscholarchat (für Volksschulwesen) und die Regierungsforstabtheilung. Für die communalen Angelegenheiten der Kreisgemeinde wird in gesetzlich geregelter Weise von sechs zu sechs Jahren ein Landrath ehrenamtlich gewählt, der sich alljährlich einmal zur Berathung der seiner Zuständigkeit unterliegenden Sachen versammelt und für die Zwischenzeiten durch den aus seiner Mitte gebildeten und aus sechs Mitgliedern bestehenden Landrathsausschuß vertreten wird. Von den Kreisregierungen ressortiren in den Unterabtheilungen der Kreise, den Districten, die Bezirksämter mit bureaukratischer Verfassung, indem denselben unter dem Titel „Bezirksamtmann" ein staatlicher Beamter, regelmäßig ein höherer Verwaltungsbeamter mit den nöthigen Hilfskräften vorgesetzt ist. Die Functionen der Bezirksämter umfassen die gesammte Verwaltung in den staatsrechtlichen Angelegenheiten des Districts und haben namentlich die ihnen von den vorgesetzten Behörden gegebenen Aufträge auszuführen und die geistigen, religiösen und materiellen Interessen der Districtseingesessenen zu pflegen. Insoweit der District gleichzeitig einen Communalverband bildet, liegt dessen Vertretung den Bezirksämtern im Verein mit Districtsräthen und deren Ausschüssen ob. Dahin gehören die Unterhaltung und Neuerrichtung von Krankenanstalten und Districtsstraßen, Tragung der Unterrichtskosten für Hebammen sowie eines Theiles der Armenpflegekosten. Von dieser Verfassung nimmt außer der Hauptstadt München, wo die Rechte und Pflichten der Bezirksamtmänner zwischen dem Magistrat, der Lokalbaucommission und der Polizeidirection getheilt sind, eine Reihe anderer unmittelbarer Städte eine Ausnahmestellung ein, indem in ihnen an Stelle der Districtsverwaltungsbehörden die Magistrate treten. Die untersten Verwaltungskörper bilden in Bayern wie in den anderen deutschen Staaten die Gemeinden. Sie besitzen den Charakter öffentlicher Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung. Der Natur der Sache nach ist die Organisation der Landgemeinden von der der Städte verschieden. In ersteren führt in den Kreisen rechts des Rheines ein aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten und 4—24 Gemeindebevollmächtigten gebildeter Gemeindeausschuß und in der Pfalz ein Gemeinderath (bestehend aus dem Bürgermeister, einem oder zwei Adjuncten und 6—24 Gemeinderäthen) die örtliche Verwaltung. Die Ortspolizei wird vom

Bürgermeister ausgeübt, dem auch sonst die Leitung der sämmtlichen Gemeindeangelegenheiten obliegt mit der Maßgabe, daß er bei wichtigeren, in der Gemeindeversammlung zu berathenden communalen Angelegenheiten der Zustimmung der Mitglieder dieser Versammlung bedarf. In den Stadtgemeinden werden die Gemeindeangelegenheiten erledigt durch den Magistrat, gebildet aus dem Bürgermeister, der erforderlichen Zahl von rechtskundigen besoldeten Räthen und 6—14 unbesoldeten Magistratsräthen. Daneben besteht dann in der dreifachen Anzahl der Magistratsmitglieder noch das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, dessen Zustimmung sich der Magistrat in wichtigeren Sachen vergewissern muß. Die Polizeigewalt liegt mit Ausnahme von München auch hier in den Händen des Bürgermeisters.

In Sachsen führen die oberste Verwaltung des Staates folgende sechs Ministerdepartements: Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, der auswärtigen Angelegenheiten. Seit 1868 wird die Function des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von einem der übrigen Minister mit versehen. Der Cultusminister und mindestens zwei andere Mitglieder des Gesammtministeriums müssen der evangelischen Confession zugethan sein. Diese drei in Evangelicis beauftragten Staatsminister üben, solange der König einer andern Confession angehört, an seiner Stelle die landesherrlichen Rechte in Betreff des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments aus. Das Gesammtministerium hat die erforderliche Uebereinstimmung unter den Departementsvorständen in Bezug auf deren Verwaltung herzustellen und beräth über alle wichtigen, nicht ausschließlich in den Bereich eines einzelnen Ministerdepartements gehörigen Landesangelegenheiten. Der administrativen Eintheilung nach zerfällt Sachsen in die vier Kreishauptmannschaften zu Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau, welche für die allgemeine Landesverwaltung als Mittelbehörden fungiren. Sie bestehen unter Leitung eines Kreishauptmanns aus einer Anzahl juristisch befähigter Räthe und Hilfsarbeiter sowie einem Medicinalbeisitzer. In Unterordnung unter die Kreishauptmannschaften fungiren als erstinstanzliche Behörden der allgemeinen Landesverwaltung die Stadträthe in den Städten, welche die revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 angenommen haben, und die 27 königlichen Amtshauptmannschaften, denen die Gemeindebehörden in den übrigen Städten und auf dem platten Lande unterstellt sind. Jede Amtshauptmannschaft bildet einen Bezirksverband, dessen Organe der Bezirksausschuß und die Bezirksversammlung sind. Die letztere besteht unter dem Vorsitz des Amtshauptmanns aus mindestens 24 Mitgliedern, welche sich zu je $^1/_3$ aus Vertretern der Höchstbesteuerten, der Städte und der Landgemeinden zusammensetzen. Der Bezirksausschuß wird unter Vorsitz des Amtshauptmanns aus 8 Mitgliedern gebildet, welche von der Bezirksverwaltung frei gewählt werden, jedoch so, daß sich darunter mindestens je 2 Vertreter der Höchstbesteuerten, Städte und Landgemeinden befinden. Die drei großen Städte des Landes: Dresden, Leipzig und Chemnitz, stehen außerhalb des Bezirksverbandes. Als Bezirksangelegenheiten gelten u. a.: Einrichtungen zum Zwecke der Armenpflege, der öffentlichen Krankenpflege und zur Beförderung des Communicationswegebaues. In den Städten bestehen zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zwei getrennte Körperschaften, der Stadtrath und die Stadtverordneten, während in den Landgemeinden die Verwaltung der Gemeinde in den Händen einer Person, des Gemeindevorstands, ruht, welchem ein aus Gemeindemitgliedern zusammengesetzter Gemeinderath zur Seite steht.

In Württemberg stehen an der Spitze der Verwaltungsressorts die sechs Ministerien für a) die auswärtigen, b) die inneren Angelegenheiten, c) die Justiz, d) das Kirchen- und Schulwesen, e) das Kriegswesen, f) die Finanzen. Sie bilden zusammen das dem Könige in allen wichtigeren Angelegenheiten als berathende Behörde zur Seite stehende Staatsministerium. a) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat nicht nur die Beziehungen zu fremden Staaten zu ordnen, sondern auch die von der innern Verwaltung losgelösten Verkehrsanstalten (Staatseisenbahnen, Bodensee-Dampfschifffahrt, Posten und Telegraphen) zu verwalten. Für diese Verkehrsanstalten ist in dem Ministerium eine besondere Abtheilung gebildet, welcher die zur unmittelbaren Verwaltung bestimmten Generaldirectionen einmal der Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschifffahrt und sodann der Posten und Telegraphen untergeben sind. b) Dem Ministerium (Departement) des Innern obliegt die gesammte innere Verwaltung, soweit hierfür nicht andere Departements bestellt sind. Dem Minister sind beigeordnet außer den vortragenden Räthen die Oberregierung, ein unter seinem Vorsitze berathendes, aber nicht beschlußberechtigtes Collegium, und untergeordnet die Kreisregierungen, welchen wiederum die Oberämter mit den denselben nachgeordneten Gemeindebehörden unterstellt sind. Die Kreisregierungen und Oberämter haben innerhalb ihrer Bezirke alle anderen Sonderbehörden nicht anvertrauten Angelegenheiten der innern Verwaltung zu erledigen, wobei sie überall den Befehlen der vorgesetzten Behörden nachkommen müssen. Die mit je einem Oberamtmann besetzten Oberämter nehmen zugleich die Stellung einer Aufsichtsinstanz über die Gemeinden ein. Letztere haben je für sich wie auch in ihrer Zusammengehörigkeit zu einem und demselben Oberamtsbezirke Corporationsrechte. Der Communalverband des Oberamtsbezirkes wird durch die Amtsversammlung vertreten, welche aus dem Oberamtmann als Vorsitzenden, 20—30 Abgeordneten der Gemeinden und dem Amtspfleger gebil-

det wird. Die Verwaltung der Gemeinden (bezw. Städte) liegt in Bezug auf communale Angelegenheiten dem Ortsvorsteher (Schultheiß, Oberbürgermeister) und dem Gemeinderath unter Mitwirkung eines aus Gemeindegenossen gewählten Bürgerausschusses ob. Von den staatlichen Verwaltungsangelegenheiten haben die Gemeindebehörden hauptsächlich die örtliche Polizei zu handhaben. Ferner ressortiren von diesem Ministerium: das Medicinalcollegium, bestimmt, dem Ministerium und den Kreisregierungen als berathende Behörde in sanitären Angelegenheiten zu dienen und zugleich über verschiedene Staatsanstalten (z. B. Landeshebammenschule, Landesirrenanstalten) die Oberleitung zu führen; die Ministerialabtheilungen für das Hochbauwesen sowie für den Straßen- und Wasserbau, zwei Abtheilungen, die theils als Ministerialabtheilungen, theils als von diesen abhängige Provinzialbehörden zu dienen haben (für den Straßen- und Wasserbau sind als Lokalbehörden 1 Wasser- und 16 Straßenbauinspectionen eingerichtet); das Bauamt für das öffentliche Wasserversorgungswesen, betraut mit der Vornahme der auf die Versorgung der Gemeinden mit Trinkwasser bezüglichen technischen Arbeiten; die Centralstelle für Gewerbe und Handel, ein zur Vertretung der Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden bestimmtes berathendes Collegium, welchem die Handels- und Gewerbekammern im Lande untergeordnet sind; die Centralstelle für die Landwirthschaft mit der doppelten Aufgabe, einmal die landwirthschaftlichen Interessen zu pflegen und zu fördern, und sodann die landwirthschaftlichen Schulen zu leiten und zu überwachen (in letzterer Hinsicht ist die Centralstelle dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unterstellt); die Forstdirection: sie hat die Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und anderen öffentlichen Körperschaften zu beaufsichtigen und die Forstpolizei zu überwachen; die Landgestütscommission zur Verwaltung des Landgestüts; das Oberbergamt mit der seinem Namen entsprechenden Aufgabe (von ihm ressortirt das Bergamt); das Landjägercorps mit den Aufgaben, die sonst der Gendarmerie obliegen (an der Spitze steht der Corpscommandeur, dem drei Bezirkscommandeure mit 65 Stationscommandanten unterstellt sind); das Landesversicherungsamt, die oberste Instanz für die Arbeiterversicherungssachen; der Verwaltungsrath der Gebäude-Brandversicherungsanstalt, bei welcher die in Württemberg errichteten Gebäude kraft gesetzlicher Verpflichtung gegen Feuer, Blitz und Explosion versichert sind.

c) Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat nicht nur die Aufgabe, die dem Staate zustehenden Rechte gegenüber den Religionsgesellschaften auszuüben, insbesondere die Kirchenverwaltungsbehörden nach Maßgabe der Gesetze zu beaufsichtigen, sondern auch die Oberaufsicht über die Unterrichts- und Erziehungsanstalten sowie über die der Kunst und Wissenschaft dienenden staatlichen Institute zu führen und die hierfür bestehenden Fonds zu verwalten. Die Ministerien für Justiz, Kriegswesen und Finanzen haben die aus diesen Bezeichnungen sich ergebenden, hier nicht weiter interessirenden Angelegenheiten in höchster Instanz zu verwalten. Schließlich dürfen nicht unerwähnt bleiben: der Disciplinarhof, der die oberste Instanz in Disciplinarangelegenheiten der Staatsbeamten bildet, der Competenzgerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den verschiedenen Behörden bezw. Gerichten, endlich der Geheimerath, ein dem König in bestimmten Sachen behufs Begutachtung zur Seite stehendes, aus den Ministern und weiteren vom König ernannten Mitgliedern bestehendes Collegium.

Das Großherzogthum **Baden** zerfällt in 4 Kreise und 52 Bezirke und wird in der Centralinstanz unter der Oberleitung des Großherzogs von dem Staatsministerium, das aus den Präsidenten der drei Ministerien, nämlich dem des Innern, dem der Justiz, des Cultus und Unterrichts, dem Finanzministerium, und einem vierten Mitgliede ohne Portefeuille besteht, und in der örtlichen Instanz von Bezirksämtern verwaltet. Zwischen diese beiden Instanzen schieben sich dann noch die vier Landescommissäre in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz und für gewisse, hauptsächlich technische und rechnerische Angelegenheiten mehrere den Ministerien unmittelbar untergeordnete Centralmittelstellen. In der Ministerialinstanz setzt eine nicht unerhebliche Zahl von Verwaltungsangelegenheiten gemeinsame Berathung der Minister voraus, dahin gehören u. a. alle organisatorischen und Finanzmaßregeln, neue Gesetze und die Stellung zum Bundesrath; im übrigen entscheiden die einzelnen Minister innerhalb ihrer Ressorts in der Regel selbständig, und zwar der Minister des Innern über alle die innere Verwaltung des ganzen Landes angehenden Sachen, der Minister für Justiz u. s. w. über die Justiz- sowie die Cultusangelegenheiten, ferner über solche der Künste, der Wissenschaften und des Unterrichtswesens, endlich der Finanzminister über Finanz- und Steuersachen sowie über Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen und über Staatsdomänen. Innerhalb ihres Ressorts haben die Minister die Leitung und Aufsicht bezüglich der ihnen anvertrauten Sachen über das ganze Land auszuüben und sind befugt, die hierzu erforderlichen Verordnungen zu erlassen, Beamte anzustellen und zu entlassen, Verfügungen nachgeordneter Behörden abzuändern oder aufzuheben u. s. w. In vier Landescommissariatsdistricten üben Mitglieder des Ministeriums des Innern unter dem Titel „Landescommissär“ als Bevollmächtigte des genannten Ministers gewisse staatliche Aufsichtsrechte über die Communalverwaltungen und Bezirksämter aus. Nur in dringenden Fällen haben sie selbst einzugreifen, in wenigen unwichtigen Angelegenheiten selbständig zu entscheiden und im allgemeinen nur die Ministerialinstanz

von den Zuständen im Districte durch schriftliche und mündliche Berichte auf dem Laufenden zu erhalten. Centralmittelbehörden bestehen namentlich für den Hochstraßen- und Wasserbau, die Landes- und Forstcultur, die Domänen, die Heil- und Pflegeanstalten, die Staatseisenbahnen, Mittel-, Volks- und Gewerbeschulen, Steuer- und Finanzsachen u. a. m. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich über das ganze Land; sie sind dem Ministerium unmittelbar untergeordnet und haben im wesentlichen sich einer mehr leitenden und beaufsichtigenden Thätigkeit zu unterziehen, indem sie die Vollziehung und Ausführung ihrer Anordnungen den entsprechenden Behörden in den Bezirken überlassen. Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt überhaupt in diesen Bezirken; die ihnen vorgesetzten Bezirksämter sind für sämmtliche Verwaltungsangelegenheiten zuständig, soweit hierfür nicht besondere Behörden bestellt sind, wie dies z. B. bei Bauten, Forsten, Eisenbahnen und Schulen zutrifft. Sofern die diesbezüglichen technischen Bezirksbehörden Zwangsmaßregeln treffen müssen, bedürfen sie hierzu der Mitwirkung des Bezirksamtes. Die Verwaltung der Gemeinden stimmt in den Grundzügen mit der in Württemberg überein und bietet keine der Hervorhebung bedürfende Besonderheiten.

Auch in den **kleineren** deutschen Staaten beruht die Centralverwaltung auf den Ministerien, während die lokale Verwaltung sich als eine Mischung von Staats- und Communalverwaltung darstellt. Zwischen den Centralbehörden und den Gemeinden besteht in den mittleren Staaten zumeist eine zweifache, in den kleineren Staaten nur eine einfache Abstufung der Behörden. Mit Ausnahme der Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt stehen in allen anderen deutschen Staaten den mit der Leitung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialverwaltung betrauten Beamten communale Vertretungen und Ausschüsse, bezw. Elemente der Selbstverwaltung zur Seite.

Die Verwaltungsorganisation in **Elsaß-Lothringen** weicht nach manchen Richtungen hin von der in den übrigen deutschen Staaten ab, weil einerseits die bei der Wiedervereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche vorgefundene Organisation nach Möglichkeit beibehalten wurde, andererseits zugleich aber auch den durch den Anschluß an Deutschland entstandenen eigenartigen Verhältnissen in gebührender Weise Rechnung getragen werden mußte. Dabei fiel namentlich in die Wagschale, daß dieses Land als selbständiger Staat in das Reich aufgenommen wurde, über welchen die Hoheitsrechte dem Reiche als solchem und kraft Gesetzes vom 9. Juni 1871 (§ 3) die Ausübung der Staatsgewalt dem Deutschen Kaiser gebühren. In diesem concentriren sich daher auch sämmtliche Verwaltungsbefugnisse, die sonst einem Landesherrn zuzustehen pflegen. An die Stelle des Reichskanzlers, durch welchen der Kaiser im Reiche seine diesbezüglichen Rechte geltend macht, ist, wie bereits oben erwähnt wurde, für Elsaß-Lothringen auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1879 der kaiserliche Statthalter getreten, der nunmehr als Organ des Kaisers an der Spitze der ganzen Verwaltung steht und vom Kaiser auch mit einzelnen landesherrlichen Befugnissen ausgerüstet wird. Für die Bearbeitung der Verwaltungsangelegenheiten in der Centralinstanz ist dem Statthalter ein Ministerium unterstellt, dessen Rechte und Pflichten theils denjenigen des Reichskanzleramtes, theils denjenigen der preußischen Oberpräsidenten entsprechen. Das Ministerium zerfällt in mehrere nach Geschäftskreisen abgegrenzte Abtheilungen, denen je ein Unterstaatssecretär vorgesetzt ist. Die Einheitlichkeit im Ministerium wird gewahrt durch den den Unterstaatssecretären vorgesetzten Staatssecretär, der gleichzeitig den kaiserlichen Statthalter in Verhinderungsfällen zu vertreten hat. Soweit das Ministerium Functionen der preußischen Oberpräsidenten ausübt, bildet ihm gegenüber der Statthalter eine höhere Instanz, weshalb dieser die diesbezüglichen Sachen nicht ohne weiteres zur eigenen Entscheidung statt des Ministeriums an sich ziehen kann, wie ihm solches in Bezug auf die dem Ministerium in der Stellung als Reichskanzleramt zufallenden Sachen unbenommen bleibt. Im übrigen erstreckt sich die Zuständigkeit des Ministeriums auf die Leitung und Beaufsichtigung der gesammten Staatsverwaltung. Ueber die Entwürfe von Gesetzen und allgemeinen Verordnungen kann das Ministerium ein Gutachten einziehen von dem Staatsrath, einem berathenden Collegium, welches aus den höchsten Beamten des Reichslandes und 8—12 vom Kaiser aus allerhöchstem Vertrauen berufenen Mitgliedern besteht. Dem Ministerium sind als mittlere Verwaltungsorgane zunächst nachgeordnet die an die Spitze der drei Bezirke gestellten Bezirkspräsidenten, welche, soweit nicht gesetzlich besondere Ausnahmen bestehen, innerhalb ihres Bezirkes für die gesammte Staatsverwaltungsthätigkeit zuständig sind. Den Präsidenten stehen zur Seite höhere Beamte (Regierungsräthe, Assessoren ꝛc.), welche nur in seinem Namen und Auftrage die ihnen zugewiesenen Sachen zu erledigen haben. Der in jedem Bezirk gebildete Bezirksrath dient in der Regel analog dem Staatsrathe lediglich zur vorherigen Begutachtung der vom Bezirkspräsidenten zu erlassenden Anordnungen; nur in Verwaltungsstreitsachen hat er die Befugniß einer entscheidenden collegialen Behörde. Die Angelegenheiten des Bezirkes in seiner Eigenschaft als Communalverband werden mitverwaltet von den Bezirkstagen mit der Maßgabe, daß diese befugt sind, für den Bezirk Steuern zu bewilligen, über gewisse den Communalverband betreffende vermögensrechtliche Fragen zu entscheiden, Gutachten abzugeben und der Regierung Wünsche zu unterbreiten. Die Bezirke zerfallen in Kreise, in welchen die staatlichen Verwaltungsrechte von den

Kreisdirectoren mit umfassender selbständiger Amtsgewalt wahrgenommen werden. Die Kreistage üben in Bezug auf die communalen Verhältnisse des Kreises ähnliche Rechte aus wie die Bezirkstage, nur in geringerem Umfange wie diese. In den Stadtkreisen Metz und Straßburg werden die Rechte des Kreisdirectors größtentheils vom Bezirkspräsidenten, die der Kreistage vom Gemeinderath geltend gemacht. Die Kreise werden weiter eingetheilt in Kantone und diese in Gemeinden. Während die Kantone keine besonderen Verwaltungsbehörden besitzen, überhaupt für die Verwaltung kaum in Betracht kommen, sind die Gemeinden um so wichtiger. Ihnen liegt neben der Besorgung der communalen Angelegenheiten der Gemeinden auch die örtliche Ausübung staatlicher Verwaltungsthätigkeit ob. Hierhin gehört besonders die Ortspolizeiverwaltung mit der darin liegenden Fürsorge für Flurschutz, Wegewesen und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit. Gehandhabt wird die örtliche Verwaltung mit Ausnahme der Städte Straßburg, Metz und Mülhausen, wo die Ortspolizeibefugnisse staatlichen Beamten, den Polizeidirectoren, übertragen sind, durch die Bürgermeister. Dieselben versehen ihr Amt als ein communales in der Regel ehrenamtlich und werden vertreten oder unterstützt durch Beigeordnete. Für die den Gemeinden zur Selbstverwaltung überlassenen communalen Verwaltungsangelegenheiten bestehen Gemeinderäthe, deren ausführendes Organ wiederum der Bürgermeister ist.

Im cisleithanischen Oesterreich findet die Verwaltungsorganisation ihre Spitze in den mit der Leitung der einzelnen Verwaltungszweige betrauten Ressortministerien: Ministerium des Innern, Ministerium der Landesvertheidigung, Ministerium für Cultus und Unterricht, Ministerium für Handel, Ministerium des Ackerbaues, Finanzministerium und Justizministerium. Die Ministerien als Verwaltungsbehörden befassen sich nur mit der obersten Leitung der zu ihrem Ressort gehörigen Geschäfte; das Detail der Verwaltungsgeschäfte haben sie den untergeordneten Behörden zu überlassen. Während die Fachminister als die selbständigen Leiter der einzelnen Verwaltungszweige erscheinen, befaßt sich der Ministerrath (Ministerconferenz) unter dem Vorsitz des Kaisers oder des Ministerpräsidenten mit der Berathung und Erledigung allgemeiner Verwaltungszweige. Zu den gemeinsamen Behörden für die österreichisch-ungarische Monarchie gehören das Ministerium des Aeußern und des kaiserlichen Hauses, das Reichskriegsministerium, das gemeinsame Finanzministerium und der gemeinsame Rechnungshof. In das Gebiet der Geschäfte des gemeinsamen Finanzministeriums fällt auch die oberste Leitung der Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina, welche Oesterreich-Ungarn auf Grund des Artikels 26 des Berliner Vertrages occupirt und in Verwaltung übernommen hat. Für die Ausübung der Functionen der lokalen Verwaltung gliedert sich das cisleithanische Oesterreich in Kronländer, Bezirke und Gemeinden. An der Spitze der Kronländer stehen die Landeschefs, welche den Titel Statthalter oder Landespräsident führen; die ihrer Leitung unterstellte Behörde heißt Statthalterei oder Landesregierung. In den Bezirken fungiren Bezirkshauptleute mit dem entsprechenden Hilfspersonal. Als communale Vertretungen bestehen in den Kronländern die Landtage, in den Bezirken die Bezirksvertretungen. Aus den Wahlen der ersteren gehen die Landesausschüsse, das Verwaltungsorgan des Landes, und aus denen der letzteren die Bezirksausschüsse, das verwaltende und vollziehende Organ des Bezirks, hervor. Die Organisation der Gemeinden ist eine rein communale. Als Organ des Beschlusses besteht in den durch die allgemeine Gemeindeordnung regulirten Gemeinden der von den stimmberechtigten Gemeindeangehörigen gewählte Gemeindeausschuß. Das Executivorgan der Gemeinde ist der Gemeindevorsteher, dem Gemeinderäthe als Gehilfen und Vertreter zur Seite stehen, welche gleich dem Gemeindevorsteher von dem Gemeindeausschusse gewählt werden. Die Verwaltung einzelner größerer Städte ist durch besondere auf Landesgesetzen beruhende Statuten geregelt.

Literatur. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1888; v. Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze, 1876 ff.; Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung, 1897; Schönberg, Handbuch der polit. Oekonomie III, 3. Aufl.; Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, 1887; v. Stengel, Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechtes, 1894, wo auch weitere Literaturangaben zu finden sind; G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1885; Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, 1883 ff.

[Schmedding.]

Verwaltungsrecht, Verwaltungsgerichte. Das Verwaltungsrecht, welches sich erst in neuerer Zeit zu einer selbständigen Disciplin entwickelt hat, bildet eine Unterart des Staatsrechts. Unter Verwaltung ist, wie in der Einleitung des Artikels „Verwaltungsorganisation" näher dargelegt wurde, diejenige Thätigkeit der Staatsgewalt zu verstehen, welche ausgeübt wird zum Schutze der Personen und des Eigenthums sowie zur Förderung der gesammten geistigen und materiellen Interessen des Staates und seiner Einwohner. Mit dem Wesen eines Rechtsstaates unvereinbar wäre es, wenn diese Thätigkeit sich in rein willkürlich gewählten Bahnen bewegen dürfte; der Rechtsstaat trägt vielmehr in sich die unerläßliche Forderung, daß jene Thätigkeit entweder, insoweit auf dieselbe bereits bestehende Gesetze bezogen werden können, nach Maßgabe dieser Gesetze ausgeübt wird, oder doch mindestens, soweit es an gesetzlichen Normen fehlt, innerhalb der vom Rechte gezogenen Schranken bleibt. Hiernach umfaßt das Verwaltungsrecht

die Gesammtheit der Normen, welche den Organen der Staatsgewalt bei Lösung der ihnen durch die Handhabung der Verwaltung zufallenden und dem Begriffe der Verwaltung entsprechenden Aufgaben zur Richtschnur dienen sollen.

Eine wesentliche Forderung der constitutionellen Staatsverfassung geht nun dahin, daß jede Entscheidung und Verfügung der Verwaltungsbehörden entweder dem Gesetze entspricht oder doch nicht gegen dasselbe verstößt, daß also die Staatsgewalt nach Form und Inhalt eine rechtlich bestimmte ist und die Privatpersonen auch der Staatsgewalt gegenüber den Schutz des Rechtes genießen. Zur Durchführung dieses Rechtsschutzes auch dem Staate gegenüber ist das Vorhandensein einer wohlgeordneten Rechtspflege unerläßlich. Soweit freilich der Staat in seiner Eigenschaft als Fiscus auftritt, bedarf es eines besondern Organes zur Entscheidung der dabei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten nicht, da der Staat hier, wie jedes andere Rechtssubject, den ordentlichen Gerichten unterworfen sein muß. Sobald aber der Staat in Ausübung seiner Gesetzgebungs- oder Regierungsgewalt thätig wird, fragt es sich, ob er auch hierfür gerichtlich in Anspruch genommen werden kann, bejahendenfalls an welcher Stelle und in welcher Weise. Der souveränen Macht des Staates würde es widersprechen, wenn der Staat in Bezug auf seine Gesetzgebung einer richterlichen Entscheidung unterworfen werden dürfte. Anders dagegen verhält es sich mit den Willensbethätigungen des Staates, die seiner Vollziehungs- oder Regierungsgewalt entspringen. Hier hat die Staatsgewalt nicht absolut freie Hand; da sie sich innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken halten muß, so ist es vernunftgemäß, wenn der Staat dafür Sorge trägt, daß besondere Organe bestehen, die darüber zu urtheilen berufen sind, ob die gesetzlichen Schranken nicht überschritten sind, mit anderen Worten, ob jene Aeußerungen nicht gegen Recht und Gesetz verstoßen. An sich wäre es nicht undenkbar, daß diese Prüfung von den ordentlichen Gerichten ausgeübt würde. Da hiergegen jedoch praktische Erwägungen sprechen, so haben fast alle deutsche Staaten in neuerer Zeit für die in Rede stehenden Angelegenheiten besondere Gerichte, die sogen. Verwaltungsgerichte, geschaffen. Diesen liegt es ob, die Streitigkeiten zu schlichten, welche entweder über öffentlich-rechtliche, auf bestimmten objectiven Rechtsvorschriften basirende Ansprüche und Pflichten entstehen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung, namentlich die Einhaltung der verschiedenen Zuständigkeitsgrenzen zum Gegenstand haben. Fehlt es bei Verwaltungshandlungen an bestimmten Rechtsvorschriften (wie es unter Umständen der Fall sein kann, da die Verwaltungsbehörden mitunter nach freiem Ermessen entscheiden müssen), so erscheint hier eine gerichtliche Entscheidung nicht angebracht, weil die Aufgabe des Richters dahin geht, Recht nach dem Gesetze zu sprechen. In solchen Fällen kann daher fast überall der Verwaltungsact nur im Wege der Beschwerde bei der der betreffenden Behörde übergeordneten Instanz angegriffen werden. Weil letztere gewöhnlich durch Beschluß über die Beschwerde entscheidet, spricht man in diesen Fällen von Beschlußsachen im Gegensatz zu den Verwaltungsstreitsachen, über welche die Verwaltungsgerichte durch Urtheile zu entscheiden pflegen.

Das Deutsche Reich als solches hat sich darauf beschränkt, Verwaltungsgerichte nur für bestimmte Verwaltungszweige einzusetzen, nämlich für Streitigkeiten a) zwischen Armenverbänden, b) über Anordnungen des Reichseisenbahnamtes, c) über Anordnungen der Festungscommandanten in Rayonangelegenheiten, d) in Patentangelegenheiten, e) über Ansprüche auf Grund der Unfall- sowie der Alters- und Invaliditätsversicherung, f) über Entziehung der Befugniß zur Ausübung des Seeschifffahrts- oder Steuermannsgewerbes.

In den verschiedenen deutschen Bundesstaaten besteht für die Verwaltungsgerichte hinsichtlich ihrer Zuständigkeit, ihrer Besetzung und des vor ihnen Platz greifenden Verfahrens keine völlige Uebereinstimmung. Für Preußen sind maßgebend die Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883. Der Gesetzgeber hat davon Abstand genommen, einen festen, allgemeinen Grundsatz über die den Verwaltungsgerichten überwiesenen Angelegenheiten oder eine Definition der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu geben; es ist vielmehr für die öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, sei es durch das Zuständigkeitsgesetz, sei es durch Specialgesetze, im einzelnen ausdrücklich oder durch gleichbedeutende Redewendungen bestimmt worden, ob und inwieweit das Verwaltungsstreitverfahren Anwendung findet. Wo die Gesetze dieses Verfahren zulassen, ist der ordentliche Rechtsweg von selbst ausgeschlossen. Fehlt es an einer bezüglichen Bestimmung, so kann die behördliche Anordnung nur im Wege der Beschwerde angegriffen werden. Im allgemeinen gilt auch hier die bereits oben erwähnte Regel, daß nur Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Ansprüche und Pflichten sowie solche Streitigkeiten hierhin gehören, bei denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung in Frage steht. Daneben unterliegen auch Entscheidungen in Disciplinarsachen der Beamten und kraft besonderer Gesetze verschiedene, den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gleichende Sachen dem Verwaltungsstreitverfahren. Für Streitigkeiten über die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und Ergänzungssteuer (Vermögenssteuer) ist, obwohl dieselben öffentlich-rechtlicher Natur sind, nicht das Verwaltungsstreitverfahren, sondern ein besonderes Verfahren (Berufung an die Berufungscommission und weiter Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht) eingeführt (vgl. § 40 ff. des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bezw.

§ 33 ff. des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893), während bei den Communalabgaben dem hierzu Herangezogenen gegen den seinen Einspruch verwerfenden Beschluß des Gemeindevorstandes wieder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen steht (vgl. § 70 des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893).

Abweichend von der Organisation der ordentlichen Gerichte besteht für die Verwaltungsrechtsprechung nur in der höchsten Instanz ein ausschließlich hierzu berufenes Gericht, das Oberverwaltungsgericht zu Berlin, wogegen die mit der Verwaltungsrechtsprechung in den unteren Instanzen betrauten Behörden, Kreis- (Stadt-) Ausschuß und Bezirksausschuß, zugleich Verwaltungsbehörden sind, die bestimmte Angelegenheiten durch Beschluß zu erledigen und nur in Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben das hierfür vorgeschriebene besondere Verfahren zu beobachten haben. Welches von den beiden unteren Verwaltungsgerichten in erster Instanz zu entscheiden hat, ist nicht durch allgemeine Regel, sondern durch Einzelgesetze bestimmt. Jedenfalls hat der Kreisausschuß, an dessen Stelle in den einen selbständigen Kreis bildenden Städten in der Regel der Stadtausschuß tritt, nur in erster Instanz, der Bezirksausschuß bald als erstinstanzliches, bald als Berufungsgericht gegen die Urtheile des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, das Oberverwaltungsgericht, abgesehen von wenigen Fällen, wo es in erster und letzter Instanz zu entscheiden hat, als Berufungsgericht gegenüber den erstinstanzlichen Urtheilen der Bezirksausschüsse und unter Umständen als Revisionsgericht gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Bezirksausschüsse zu fungiren.

Die Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens setzt die Erhebung einer Klage (bezw. die Stellung eines Antrages auf mündliche Verhandlung) voraus. Dieselbe muß innerhalb der gesetzlichen Frist (meistens zwei Wochen) nach Zustellung der anzufechtenden obrigkeitlichen Anordnung bei dem zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich eingereicht werden. Gehört dieselbe vor den Kreisausschuß, so kann sie dort auch zu Protokoll erklärt werden. In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen. An weitere Förmlichkeiten ist die Klageschrift nicht gebunden. Die örtliche Zuständigkeit unter den erstinstanzlichen Gerichten richtet sich bei Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, nach dem Bezirk, in welchem die Sache belegen ist, in allen sonstigen Fällen nach dem Orte, wo die in Anspruch genommene Person oder Corporation oder Behörde ihre Wohnung bezw. ihren Sitz hat.

Das Verwaltungsgerichtsverfahren ist im allgemeinen dem civilprocessualischen Verfahren nachgebildet, zeichnet sich jedoch vor diesem dadurch aus, daß es den Gerichten eine freiere Bewegung gestattet. Insbesondere kann das Gericht unzulässige oder für unbegründet gehaltene Klagen sofort zurückweisen und bei fehlendem ausdrücklichen Antrage auf mündliche Verhandlung ohne diese entscheiden. Außerdem darf es bei den für begründet erachteten Ansprüchen dem Beklagten durch Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgeben. Der hiermit nicht zufriedenen Partei steht es frei, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn der Bescheid als Entscheidung ergangen wäre. Kommt es zur mündlichen, in öffentlicher Sitzung des Gerichts erfolgender Verhandlung, vor welcher den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Erklärung gegeben wird, sind die Parteien nur, wenn es das Gericht ausdrücklich angeordnet hat, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet und können sich in der Regel durch jede — mit Vollmacht auszurüstende — Person vertreten lassen und eine Ergänzung und Berichtigung der thatsächlichen und rechtlichen Anführungen herbeiführen. Erachtet das Gericht eine Beweisaufnahme für erforderlich, so gelten hierfür, von einigen Besonderheiten abgesehen (vgl. § 77—79 des L.-V.-G.), die in der Reichscivilproceßordnung aufgestellten Grundsätze. Insbesondere gilt freie Beweiswürdigung, so daß das Gericht nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden hat. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung wird den Parteien zugestellt. Geht dieselbe von einem Kreisausschuß aus, so steht, soweit sie nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift endgiltig ist oder die statthaften Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien und eventuell dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Berufung an den Bezirksausschuß zu. Hat letzterer in erster Instanz geurtheilt, so findet Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt. Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels beträgt regelmäßig zwei Wochen, beginnend mit Zustellung des Urtheils. Für die Form der Berufung ist nur vorgeschrieben, daß dieselbe bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung die Berufung gerichtet wird, schriftlich angemeldet und gerechtfertigt werden muß. Nachdem dem Berufungsgegner die Berufung zur schriftlichen Gegenerklärung zugefertigt worden ist, gibt jenes Gericht die Verhandlungen an das Gericht der zweiten Instanz ab, welches alsdann die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung vorladet, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden; das Gesetz kennt also das Versäumnißurtheil hier ebenso wenig wie in erster Instanz; das Gericht kann jedoch auch in zweiter Instanz zur Aufklärung des Sachverhaltes das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen. Für die mündliche Verhandlung, die Beweisaufnahme, Beweiswürdigung und Urtheilsfällung beim Berufungsgericht gelten durchweg dieselben Grundsätze wie beim Gericht erster Instanz. Gegen die von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz

erlassenen Urtheile steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgiltig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht mit der Maßgabe zu, daß dieselbe nur darauf gestützt werden kann, daß 1. die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe; 2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Ob und wann diese Voraussetzungen gegeben seien, ist im Gesetze nicht bestimmt; es entscheidet darüber das Gericht nach freiem Ermessen. Für die Form und Frist der Revision sowie das Verfahren über dieselbe kommen durchweg die gleichen Vorschriften zur Anwendung, welche oben für die Berufung bezw. Klage angeführt sind.

Weitere ordentliche Rechtsmittel haben die maßgebenden Gesetze nicht zugelassen; wohl aber kennen dieselben unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfang und innerhalb derselben Fristen, wie die Reichscivilproceßordnung, außerordentliche Rechtsmittel gegen schon rechtskräftig gewordene Urtheile, gleichviel, welches Gericht zuletzt über den Streitfall entschieden hat; nämlich die Nichtigkeitsklage bezw. die Restitutionsklage (vgl. das Nähere C.-P.-O. § 541—552). Zuständig für beide ist das Oberverwaltungsgericht, welches, falls es die Klage für begründet erachtet, die angefochtene Entscheidung aufhebt, die Sache zur anderweiten Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz verweist und die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens verordnet (vgl. § 100 des L.-V.-G.). Sobald das Urtheil eines Verwaltungsgerichtes die Rechtskraft erlangt hat, trägt es die Befähigung zur Zwangsvollstreckung in sich, ohne daß es erst noch, wie ein civilprocessualisches Urtheil, der Vollstreckungsclausel bedarf. Die Zwangsvollstreckung findet im Wege des Zwangsverwaltungsverfahrens statt und wird vom Vorsitzenden desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz entschieden hat, verfügt.

Was endlich die Kosten des Verfahrens anbelangt, so hat der unterliegende Theil ein nach dem Werthe des Streitgegenstandes zu bemessendes Pauschquantum, welches im Höchstbetrage beim Kreis- und Bezirksausschusse 60 Mark, beim Oberverwaltungsgericht 150 Mark nicht übersteigen darf, zu berichtigen; außerdem werden ihm die baaren Auslagen des Verfahrens (z. B. Zeugengebühren) sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theiles (z. B. die aus Wahrnehmung des Termins erwachsenen baaren Unkosten) zur Last gelegt. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Theiles hat der unterliegende Theil jedoch nur insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschuß und dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen sind. Laut § 107 des L.-V.-G. wird jedoch in bestimmten Fällen Freiheit vom Kosten-Pauschquantum gewährt, so z. B. in Armenangelegenheiten allen öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäusern und milden Stiftungen, soweit sie nicht bloß für einzelne Familien oder Personen bestimmt sind, öffentlichen Volksschulen, gelehrten Anstalten, Kirchen, Pfarreien u. s. w., soweit ihre Einnahmen die etatsmäßigen Ausgaben nicht überschreiten.

In Bayern ist ähnlich wie in Preußen das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht allgemein abgegrenzt, vielmehr nach der sogen. Enumerationsmethode den Gesetzen vorbehalten, die einzelnen Rechtsverhältnisse, über welche bei entstehenden Streitigkeiten die Verwaltungsgerichte zu befinden haben, näher zu bezeichnen. Nach den diesbezüglichen Gesetzen, insbesondere dem Gesetz vom 8. August 1878, beschränkt sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur auf Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten sowie bei Regreßansprüchen gegen Beamte auf die Entscheidung der vorher zu erledigenden Vorfrage, ob der Inanspruchgenommene sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. Als Verwaltungsgerichte fungiren in den unteren Instanzen die allgemeinen Unter- und Mittelbehörden der inneren Verwaltung (Gemeinde-, Districtsverwaltungsbehörden, Kreisregierungen, Kammern des Innern, unter Umständen auch Regierungsfinanzkammern) und in oberster Instanz der Verwaltungsgerichtshof zu München, der jedoch in einzelnen Fällen erste und letzte Instanz bildet (vgl. Art. 10—11 des Gesetzes vom 8. August 1878). Von diesen Ausnahmen abgesehen hat das Gesetz einen allgemeinen Grundsatz über die Frage, welches Gericht in I. Instanz zu entscheiden habe, nicht aufgestellt; es regelt sich dies im Einzelfalle nach den maßgebenden Einzelgesetzen, wobei als Regel hingestellt werden kann, daß „die Verwaltungsbehörden diejenigen Verwaltungsrechtssachen als Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben, welche in Gegenständen ihres Wirkungskreises als Verwaltungsbehörden sich ergeben" (Stengels Wörterbuch II, 736). Abweichend vom preußischen Recht kann eine streitige Sache in letzter Instanz stets an den Verwaltungsgerichtshof gebracht weeden. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten beruht auf den Grundsätzen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit; Anwaltszwang besteht nicht; ebenso wenig eine Beweislast in dem civilprocessualischen Sinne; die Ermittelung der objectiven Wahrheit und Feststellung des Sachverhalts liegt vielmehr dem Richter ob. Dieser ist daher bei der Beweiswürdigung, bei welcher er sich von freier Ueberzeugung leiten lassen soll, nicht an das von den Parteien erbrachte Beweismaterial gebunden. Auch ist es durchweg nicht nöthig, daß die Parteien im Termine erscheinen; bleiben beide aus, so wird nach Lage der Acten entschieden. Das Gericht hat seine mit Gründen versehene Ent-

scheidung den Parteien zuzustellen, welchen dagegen das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde zusteht. Dieselbe muß regelmäßig innerhalb einer Frist von 14 Tagen eingelegt werden, und zwar regelmäßig bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Sie kann sich sowohl auf Mängel des Verfahrens als auch auf den Inhalt der Entscheidung beziehen; doch brauchen die die Beschwerde begründenden Thatsachen nicht schon in der Beschwerdeauslegungsschrift angegeben zu werden. Als außerordentliches Rechtsmittel gegen rechtskräftige Entscheidungen der Verwaltungsgerichte kennt das bayerische Recht nur die Wiederaufnahme des Verfahrens, nämlich in dem Falle, wo glaubhaft gemacht wird, daß die bereits entschiedene Streitsache voraussichtlich anders entschieden worden wäre, wenn eine damals noch nicht bekannt gewesene Thatsache hätte mitberücksichtigt werden können. Dasjenige Verwaltungsgericht, welches den letzten Bescheid in der rechtskräftig gewordenen Sache gegeben hat, hat auch über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden. Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, ihre rechtskräftig gewordenen Entscheidungen im Zwangswege mit denselben Mitteln zu vollstrecken, welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind. Die Zwangsvollstreckung obliegt in der Regel den Districtsverwaltungsbehörden, welche sich hierbei sowohl ihrer eigenen Vollzugsorgane als der Gerichtsvollzieher bedienen können (vgl. Art. 46 des vorgedachten Gesetzes).

In **Württemberg** wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeübt durch die Regierungen und den Verwaltungsgerichtshof. Daneben bilden die Ablösungscommission, das Oberbergamt, die Centralstelle für Landesculturſachen und die Commission für Aufhebung des Lehnsverbandes in den durch diesbezügliche Gesetze ihnen überwiesenen Parteistreitigkeiten die erste Instanz, während der Verwaltungsgerichtshof hierbei als Berufungsgericht in Betracht kommt. Das für die ganze Verwaltungsgerichtspflege in erster Linie maßgebende Gesetz vom 12. August 1879 bestimmt neben anderen Sondergesetzen, für welche Sachen ausschließlich der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist und welche Sachen in erster Instanz an die Kreisregierungen und erst in der Berufungsinstanz an jenen Gerichtshof zu bringen sind. Zu den ersteren gehören besonders die sogen. Rechtsbeschwerdesachen, die die vermeintliche Verletzung von Individualinteressen einer Einzelperson oder einer öffentlichen Corporation durch eine Verwaltungsbehörde zum Gegenstand haben. Diese Rechtsbeschwerdesachen setzen regelmäßig voraus, daß die Verwaltungsinstanzen sämmtlich erschöpft sind. Im Gegensatz hierzu werden die in erster Instanz der Entscheidung der Kreisregierungen unterliegenden Streitigkeiten „Parteistreitsachen" genannt, in welchen der Einzelne einem Einzelnen oder dem zugleich das Vermögensinteresse einer öffentlichen Corporation (eventuell auch Fiscus) vertretenden Organe derselben oder die Organe zweier solcher Corporationen einander gegenüberstehen. Das Verfahren vor den sämmtlichen Verwaltungsgerichten regelt sich im allgemeinen nach der Reichscivilproceßordnung, jedoch mit den Abweichungen, daß die Verwaltungsgerichte bei Ermittlung des Thatbestandes an die Anträge und Beweisantretungen der Parteien nicht gebunden sind und daß unter Umständen, ähnlich wie in Preußen, von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden darf. Neben der Berufung kennt das württembergische Recht auch die Wiederaufnahmeklage (vgl. Art. 52 des citirten Gesetzes). Die auf eine Rechtsbeschwerde ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kann nur seitens der betheiligten Verwaltungsbehörde mit der Nichtigkeitsklage wegen Competenzüberschreitung angefochten werden; in diesem Falle hat alsdann derselbe Gerichtshof in der Besetzung mit sieben Mitgliedern die Entscheidung zu treffen. Für die Vollstreckung der Urtheile ist das Gesetz vom 18. August 1878 maßgebend.

Dem Großherzogthum **Baden** gebührt das Verdienst, die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuerst in Deutschland zur Einführung gebracht zu haben, nämlich durch das am 1. October 1864 in Kraft getretene Gesetz vom 5. October 1863. Die damals geschaffenen Verhältnisse sind inzwischen wesentlich vervollkommnet durch die Gesetze vom 24. Februar 1880 und 14. Juni 1884, wonach die Verwaltungsrechtspflege jetzt folgendermaßen geregelt ist: Nur die im Gesetze von 1884 aufgeführten Gegenstände — sämmtlich öffentlichrechtlicher Natur — unterliegen der Entscheidung durch Verwaltungsgerichte; als solche fungiren die Bezirksräthe und der Verwaltungsgerichtshof. Abgesehen von einzelnen im Gesetze genau bezeichneten Angelegenheiten, über welche der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz entscheidet — es gehören dahin hauptsächlich Streitigkeiten zwischen dem Staate einerseits und Communalverbänden oder Privaten andererseits —, ist sonst überall der Bezirksrath in erster Instanz zuständig und zwar: 1. bei streitigen Ansprüchen in Bezug auf ein Grundstück derjenige Bezirksrath, in dessen Bezirk die streitige Sache liegt; 2. bei Streitigkeiten von öffentlichrechtlichen Verbänden mit ihren Angehörigen oder der letztern untereinander der Bezirksrath, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat; 3. in den übrigen Fällen das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt bezw. seinen Sitz hat; 4. läßt sich nach diesen drei Grundsätzen das zuständige Gericht noch nicht finden, so bestimmt der Verwaltungsgerichtshof das Proceßgericht erster Instanz. Das Verwaltungsstreitverfahren vollzieht sich in ähnlicher Weise wie ein Civilproceß vor den bürgerlichen Gerichten. Es setzt also eine Klage voraus, über welche nach Einforderung einer Erwiderung seitens des Beklagten in öffentlicher Sitzung mündlich verhandelt wird. In dieser wird, falls die Parteien nicht erscheinen,

nach Lage der Acten entschieden; Anwaltszwang besteht nur vor dem Verwaltungsgerichtshof. Beweis durch Eideszuschiebung ist unzulässig. Das Urtheil wird den Parteien von Amts wegen zugestellt. Gegen dasselbe, sofern es vom Bezirksrath erging, steht innerhalb einer Frist von einem Monat der Weg der Berufung offen, wobei neue Thatsachen und Beweismittel angeführt werden dürfen. Fühlt sich eine Partei vor Erlaß des Endurtheils oder in dessen Ausführung durch eine Verfügung des Proceßgerichts bezw. der Vollstreckungsbehörde beschwert, so steht es ihr frei, in der Regel in einer Frist von zwei Wochen, die Beschwerde einzulegen. Urtheile des Verwaltungsgerichtshofes können mit der Behauptung der Unzuständigkeit des Gerichts oder der Gewaltsüberschreitung lediglich vom Vertreter des Staates mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden; zuständig über dieses Rechtsmittel ist der Competenzgerichtshof. Uebereinstimmend mit Preußen kennt Baden gegen rechtskräftige Urtheile die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur unter den für dieses außerordentliche Rechtsmittel in der Reichscivilproceßordnung aufgestellten Bedingungen.

Die Einverleibung von Elsaß-Lothringen in das Deutsche Reich hat auf dem Gebiete der Verwaltungsgerichte so große Aenderungen zur Folge gehabt, daß von den früheren Rechtszuständen unter der französischen Herrschaft nur noch geringe Spuren zu erkennen sind. Es beruhen diese Aenderungen hauptsächlich auf dem Gesetze vom 30. December 1871, wonach die Verwaltungsgerichtsbarkeit an Stelle der ehemaligen zahlreichen Verwaltungsgerichte nur noch ausgeübt wird von dem Bezirksrath, der aus dem Bezirkspräsidenten als Vorsitzenden und den Räthen des Bezirkspräsidiums als Beisitzern gebildet wird, sowie dem aus zehn Mitgliedern des Ministeriums bestehenden Kaiserlichen Rath. Letzterer fungirt als Berufungsgericht für alle vom Bezirksrath in erster Instanz entschiedenen Streitigkeiten, soweit nicht in einzelnen durch die Gesetze besonders bezeichneten Fällen die Berufung ausgeschlossen oder der Kaiserliche Rath nicht unmittelbar zuständig ist. Die Frage, bei welchen Streitigkeiten überhaupt die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet ist, läßt sich auch bei Elsaß-Lothringen nur an der Hand der einzelnen Gesetze beantworten; hauptsächlich kommen Steuer-, Wahl-, Gewerbepolizei-, Gemeinde- und Forstangelegenheiten in Betracht. Das Verfahren vollzieht sich im allgemeinen nach den Grundsätzen der Reichscivilproceßordnung und setzt Erhebung einer schriftlichen Klage voraus. Dieselbe wird von Amts wegen dem Gegner zur Beantwortstellung zugestellt. In dem alsdann anzuberaumenden Verhandlungstermine müssen die Parteien entweder persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen, da sonst beim Ausbleiben einer Partei die von deren Gegner vorgebrachten Behauptungen als erwiesen angenommen werden können. Das Rechtsmittel des Recurses an den Kaiserlichen Rath muß innerhalb 30 Tage vom Tage der Zustellung des Urtheils erster Instanz beim Bezirksrath eingelegt werden. Das Verfahren vor dem Kaiserlichen Rath bietet keine Besonderheiten.

In Oesterreich wurde durch das Gesetz vom 22. October 1875 eine Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet. Der für das ganze cisleithanische Staatsgebiet fungirende Verwaltungsgerichtshof kann gesetzwidrige Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden nur cassiren, keineswegs aber reformiren. Da er den Zweck hat, den individuellen Rechtskreis der Staatsangehörigen gegenüber Eingriffen der Verwaltungsorgane zu schützen, gehört zu seiner Competenz u. a.: der Schutz des Heimatsrechtes; die Anerkennung und der Schutz in der gesetzmäßigen Ausübung von Stimmrechten; der Schutz der persönlichen Freiheitssphäre gegen Verbote oder Auferlegung persönlicher Dienste; der Schutz gegen die gesetzwidrige Versagung der Ertheilung oder die gesetzwidrige Entziehung von Vermögensrechten. Wird eine angefochtene Entscheidung wegen materieller Gesetzwidrigkeit vom Verwaltungsgerichtshofe cassirt, so haben die Verwaltungsbehörden die weiteren Verfügungen zu treffen, bei denen sie an die in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes ausgesprochene Rechtsanschauung gebunden sind. Wird eine Beschwerde als materiell unbegründet abgewiesen, so kann dem Beschwerdeführer neben dem Kostenersatze auch eine Muthwillensstrafe auferlegt werden. Neben dem Verwaltungsgerichtshofe übt das Reichsgericht in gewissen Fällen eine Specialverwaltungsgerichtsbarkeit aus, insofern es sich um den Schutz des den Ländern eingeräumten Selbstverwaltungsrechts gewisser Angelegenheiten und um den Schutz der durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte handelt.

Literatur. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1888; v. Sarwey, Das öffentliche Recht u. d. Verwaltungsrechtspflege, 1887; v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1894, s. Verwaltungsgerichtsbarkeit; Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie III, 3. Aufl.; v. Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze, 1896; Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen, 1897; Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1885; Marquardsen, Handbuch d. öffentl. Rechts, 1883 ff. Weitere Literaturangaben s. bei v. Stengel a. a. O. 720. 734. 738. 742. 743. 747. 750. 753. [Schmedding.]

Vico, Giambattista, geb. 23. Juni 1668 von armen Eltern in Neapel, genoß den Unterricht bei den Jesuiten, namentlich bei dem Nominalisten Antonio del Balzo, dann bei dem mehr dem Realismus im Sinne Plato's ergebenen Ricci in der Philosophie; hierauf widmete er sich der Rechtswissenschaft. Die damalige casuistische Methode jedoch widerte ihn ebenso an wie di- nominalistische Philosophie. Er verlegte sich vorwiegend auf das Studium der alten römischen

Juristen und findet in denselben eine Art von Grundlage des Völkerrechtes überhaupt. Durch den als Kenner der Rechtswissenschaft berühmten Bischof von Ischia, Johann B. de Rocca, wird er bestimmt, sich auf das Land nach Vatolla zurückzuziehen. Dort wirkte er theils als Lehrer der Neffen des Bischofs; die ihm reichlich zugemessene Zeit aber verwendete er zu ernsten und umfassenden Studien, deren Mittelpunkt die Rechtswissenschaft war. Abgestoßen von den zeitgenössischen Philosophen, einem Gassendi, Cartesius, dem empiristisch-deistischen Locke, fand er sich angezogen durch den genialen Leibniz. Ihn verehrt er neben Newton als einen Heros der Wissenschaft. An seine Gedanken knüpft er nicht selten an; dem Plato jedoch ist er von allen am meisten zugethan. Gelegenheitsgedichte verschiedener Art entstanden in Vatolla, aus denen sich tiefe Schwermuth als Grundstimmung seiner Seele erkennen läßt. Im J. 1696 hielt er eine Lobrede auf den Vicekönig von Neapel und 1697 eine Trauerrede auf die Mutter des Herzogs von Medinaceli, welche beide als bedeutende oratorische Leistungen seinen Ruhm begründeten. Im J. 1697 wurde Vico Professor der Rhetorik an der Universität Neapel mit sehr bescheidenem Einkommen, verheiratete sich 1699 mit einer sonst trefflichen Gattin, welche jedoch die Kunst der Wirthschaft und des Sparens nicht verstand, weshalb Vico als Vater von fünf Kindern bis in sein hohes Alter vielfach der Noth ausgesetzt war und um des lieben Brodes willen manche literarische Leistung verschuldete, die ihm später sehr verübelt wurde, wie z. B. die Ehrenrettung des österreichischen Feldmarschalls Caraffa, der in dem spanischen Erbfolgekrieg sich keinen guten Ruf erwarb und 1692 gestorben war.

Das erste der Hauptwerke Vico's erschien i. J. 1720 unter dem Titel De universi iuris uno principio et uno fine liber unus. Dasselbe wurde schon im folgenden Jahre durch das umfangreichere Werk De constantia iurisprudentiae ergänzt. Das zweite Hauptwerk Vico's sind seine Principi di una Scienza Nuova d'intorno alla commune natura delle nazioni. Es erschien 1725. Eine nicht unbedeutende Arbeit ist die im J. 1708 vor dem Cardinal Grimani gehaltene Rede: De nostri temporis studiorum ratione. Nicht undeutlich bekämpft hier Vico die Schrift des Cartesius De methodo. Er spricht den Gedanken aus, daß die moderne Welt vor der antiken den Vorzug des erweiterten Gesichtskreises infolge der Entdeckungen unstreitig habe, daß aber der antiken Bildung der nicht zu verachtende Vortheil der innern Durchdringung und systematischen Gestaltung zukomme. Im Vordergrunde stehen bei Vico stets die Staatswissenschaften. In dem 1710 erschienenen Werke De antiquissima Italorum Sapientia ex linguae latinae originibus eruenda wendet er sich wieder gegen den Cartesischen Zweifel, der ja eigentlich gar nichts Neues, schon im Dichter Plautus (von Augustins Soliloquia abgesehen) seine Formulirung gefunden, von Cartesius aber an die unrechte Stelle, an das Thor der Philosophie, gesetzt worden sei.

Wir haben kurz die beiden Hauptwerke zu skizziren. Vico selbst betrachtet die Scienza Nuova als das eigentlich bedeutendste derselben. Sie gilt als eine Grundlage der neuern Geschichtsphilosophie, während seit Göthe, Orelli, Savigny, Bluntschli das erste Werk als eine Schule der Rechtsphilosophie und eine Quelle von Tiefsinn bewundert wird. Schon Niebuhr hat in seinen letzten Lebensjahren die Genialität Vico's anerkannt. Beide Schriften sind nicht ohne innern Zusammenhang. In dem Ius universale werden durch die historisch-kritische Methode eine Anzahl von historischen Thatsachen gleichsam zu Bausteinen hergerichtet; diese sind dann in dem Hauptwerke nach einem einheitlichen Grundriß zu einem Ganzen gefügt, welches als Völkergeschichte in dem dramatischen Ganzen einer Entwicklung der Gesammtmenschheit nach den ewigen von der göttlichen Vorsehung selbst grundgelegten Principien sich entfaltet. Namentlich die römische Geschichte, in der Vico besonders zu Hause ist, muß Thatsachen und Beispiele in Fülle liefern, welche die Principien Vico's als allgemeine Axiome einer Wissenschaft der menschlichen Gesellschaft bestätigen sollen. Herder hat einem Vico und namentlich dem Hauptwerke desselben, der Scienza Nuova, manche Anregung zu seinen „Ideen zur Geschichte der Menschheit" zu verdanken, sowie der Historiker Johannes von Müller in der Art seiner Geschichtsbetrachtung sich an ihn anlehnt. (Selbst Bebel in seiner Schrift „Die Frau" erinnert da und dort in der Handhabung der Methode an Vico.)

Während Vico selbst zu seinen Lebzeiten manch bittere Enttäuschung erfahren und sich selbst es gefallen lassen mußte, daß maßgebende literarische Organe über ihn als beschränkten „Cleriker" die Achseln zuckten, wird er von vielen bedeutenden Gelehrten seines Vaterlandes in der Gegenwart fast vergöttert. In Frankreich haben namentlich der „Hegelianer" Michelet, der Freund Cousins, dann Bartholmé, Baudrillart u. a. ihn ihren Landsleuten wieder mundgerecht gemacht, vielleicht über die Grenzen eines weisen Maßes. Besonders des trefflichen Grafen von Champagny „Geschichte der Cäsaren" weist auf Vico hin. Am wenigsten erbaut von Vico scheinen die Engländer zu sein. Vielleicht nicht ohne Grund. Der geniale Tiefsinn eines Vico, welcher in Deutschland von geistig anders gearteten Männern, wie Robert von Mohl, Bluntschli u. a., mit einer gewissen Ehrfurcht beachtet wird, ist für den Manchestermann bloßer Luxus, von dem man einfach nicht satt wird, wenn man hungrig ist. Und wirklich, von dem, was seit der Begründung der Nationalökonomie durch die Physiokraten in Frankreich und Adam Smith in England als integrirender Bestandtheil der Socialwissenschaft betrachtet wird, von der Wirthschafts-, der Güter- und Erwerbslehre, von Handel und Wandel ist bei Vico kaum eine Spur, obwohl er durch des

Lebens bittere Noth hinlänglich veranlaßt worden wäre, etwa die wirthschaftliche Lage seiner Landsleute zum Gegenstande von eingehenden Studien zu machen. Vico ist nach dieser Seite reiner Idealist, der Antipode des Manchesterthums. Statt wie der von ihm hochgepriesene Leibniz die Wissenschaft nach ihrem Nutzen für die Gesellschaft zu prüfen, über die Quellen des Wohlstandes zu forschen und die Schäden der Zeit aufzuzeigen, statt mit Macchiavelli sich auseinanderzusetzen, wandelt er hoch über dem Elend der Menschen in dem Olymp mit den Schemen antiker Götter und Halbgötter. Der Vorwurf des Bizarren, den modern fühlende Geister dem Vico machen, ist nach dieser Seite nicht unbegründet.

Das dem Vico eigenartige Verdienst für die Wirthschaftslehre und die Staatswissenschaften ist die Entwicklung eines Naturrechtes aus der Geschichte der Völker. Nach Vico gibt es ein metaphysisches und ein physisches Recht, wie es eine Metaphysik und eine Physik der Natur gibt. Das physische Recht ist das in der Geschichte sich darlebende römische Recht. Es ist entstanden aus den politischen Interessen der römischen Gesellschaft, dem Selbsterhaltungstrieb des gesammten Volkes. Namentlich die verschiedenen Phasen der römischen Geschichte müssen Vico die Beweise für seinen Obersatz bieten. Nicht ohne Anschluß an Leibniz'sche Ideen sieht Vico in der Geschichte der Völker eine von der göttlichen Vorsehung selbst festgelegte Harmonie zwischen dem positiven Gesetz, der Autorität einerseits und dem in der menschlichen Natur begründeten Naturrecht; das positive Recht führt die Menschen auf das aller Gesetzgebung zu Grunde liegende Naturrecht. In der Geschichte der Völker ist das letzte Entscheidende somit nicht der Zufall, sondern ein ewiges, von Gott selber grundgelegtes Gesetz. Diesem Grundgesetze ordnen sich nach Vico alle die großen Thatsachen der Völkergeschichte unter, die uns in einem ungeregelten bunten Durcheinander ein unerklärlicher Wirrwarr zu sein scheinen. Aus Macchiavelli's gemeinen Motiven läßt sich weder für die Dauer eine Volksregierung noch weniger die Weltgeschichte erklären, höchstens der Krieg aller gegen alle, die sich selbst auffressende Revolution. Tiefsinnig und geistreich muß die Art und Weise genannt werden, wie Vico es versteht, in der Mannigfaltigkeit der Religionen, der Sitten und Staatsformen gewisse einheitliche, in mannigfacher Gestalt doch wieder gleiche ideale Normen eines allgemeinen Menschenrechts zu entfalten; auch dann, wenn das Material, aus dem der Beweis aufgebaut ist, durch die fortschreitende Kritik morsch geworden ist.

Literatur: Die erste Gesammtausgabe der Werke Vico's erschien in Neapel in 4 Bänden 1818 von Marchese de Villarosa; die zweite, vermehrte Ausgabe besorgte Giuseppe Ferrari (Opere di Giambattista Vico ordinate ed illustrate col analisi storica della mente di Vico in relazione alla scienza della civiltà, Milano 1835—1837, die neue Ausgabe 1853 ff.). Ergänzend ist die Arbeit von G. del Giudice: Scritti inediti di G. Vico tratti da un autografo dell'autore e publicati da G. d. G., Napoli 1869. Eine französische Uebersetzung der Scienza Nuova besorgte Michelet nebst einer Introduction à sa traduction de la science nouvelle; eine deutsche ist schon 1822 von Weber erschienen: Dr. Wilhelm Ernst Weber, Giambattista Vico, Grundzüge einer neuen Wissenschaft über die gemeinschaftliche Natur der Völker, Leipzig 1822. Eine Abhandlung von Dr. Karl Werner, Giambattista Vico als Philosoph und gelehrter Forscher, Wien 1879, dann von Dr. Diendorfer, Schulprogramm d. Passauer Lyceums 1876. [J. Bach.]

Völkerrecht. [I. Begriff. II. Entstehungs- und Erkenntnißquellen. III. Codification. IV. Geschichte. V. System.]

I. Völkerrecht (internationales Recht, Staatenrecht, ius gentium, droit des gens, droit international, law of nations, seit Bentham [1789] international law) ist der Inbegriff der Normen, welche die Rechte und Rechtspflichten der im wechselseitigen Verkehre stehenden unabhängigen souveränen Staaten im Verhältnisse zu einander und deren Verwirklichung bestimmen. Das Völkerrecht setzt demnach voraus a) das Vorhandensein mehrerer selbständiger souveräner Staaten, die sich als solche, d. h. als Rechtssubjecte, als Personen anerkennen, und b) die durch das Bedürfniß nach wechselseitiger Ergänzung begründete Thatsache des unter denselben bestehenden Verkehrs theils der Organe des Staates, theils der Angehörigen desselben.

Das Völkerrecht kann nur ein positives, auf der Anerkennung der durch dasselbe verpflichteten Staaten beruhendes sein. Man hat zwar namentlich seit Hugo Grotius dem positiven ein philosophisches oder natürliches Völkerrecht als den Inbegriff der aus der sogen. Natur des Verhältnisses der Staaten zu einander sich ergebenden, durch die Vernunft erkennbaren, die rechtlichen Beziehungen der Staaten zu einander regelnden Normen entgegengesetzt, ja die ersten Bearbeiter der Wissenschaft des Völkerrechts haben dieses sogen. philosophische Völkerrecht allein als das wahre, auf ausschließende Geltung Anspruch erhebende Recht erklärt. Allein daß dieses sogen. philosophische oder Naturrecht kein wirkliches, geltendes Recht, sondern nur ein Inbegriff von Ideen über das Recht, wie es sein sollte, ist, bedarf vom Standpunkte der heutigen Wissenschaft keiner weitern Begründung, wobei aber zugleich anerkannt werden muß, daß diese philosophischen Speculationen über das Recht insbesondere auch auf die Entwicklung des Völkerrechts bedeutenden Einfluß geübt haben.

Das positive Völkerrecht wird das europäische oder diplomatisch das öffentliche europäische Recht, droit public de l'Europe (Artt. 7 u. 15 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856), genannt, weil es sich auf Grundlage gemeinsamer christlicher Cultur und gemeinsamer Interessen unter den christlichen Staaten Europa's entwickelt hat.

Die Türkei wurde erst durch den Art. 7 des Pariser Vertrags von 1856 der Vortheile des öffentlichen europäischen Rechtes und des europäischen Concertes (der europäischen Staatengemeinschaft) theilhaftig erklärt. Das Geltungsgebiet des europäischen Völkerrechtes beschränkt sich übrigens nicht bloß auf die europäischen Staaten, sondern umfaßt auch die aus europäischen Kolonien entstandenen amerikanischen Staaten, die bei ihrer Entstehung als selbständige Staaten infolge des steten regen Verkehrs mit Europa ausdrücklich oder stillschweigend das europäische Völkerrecht anerkannt haben. Das Geltungsgebiet des europäischen Völkerrechtes wird sich übrigens bei steigender Cultur und wachsenden Verkehrsinteressen immer weiter und weiter auch über die Staaten der übrigen Welttheile ausdehnen, wie denn auch mit einzelnen dieser Staaten, wie China, Siam, Japan, bereits europäische und amerikanische Staaten Freundschafts- und Handelsverträge abgeschlossen haben und der wechselseitige Verkehr zwischen ihnen durch ständige diplomatische Agenten gepflogen wird.

Verschieden von den Normen des Völkerrechts sind jene Regeln des Verkehrs unter den Staaten, welche nicht als rechtlich verpflichtend anerkannt sind, sondern als Sitte den Forderungen der Höflichkeit, des freundlichen Verhältnisses Rechnung tragen (comitas gentium).

Daß der mit dem Namen des europäischen Völkerrechtes bezeichnete Inbegriff von Normen von den oben erwähnten Staaten als Rechtsnorm und als solche für bindend anerkannt wird, ist eine nicht zu bestreitende, wiederholt von diesen Staaten in feierlichen Erklärungen (z. B. Declaration des Aachener Congresses vom 15. November 1818, Londoner Protokoll in der Pontusfrage vom 13. März 1871, Art. 40 des Berliner Vertrages von 1878, Art. 9 der General-Acte der Berliner Conferenz von 1885 u. s. w.) ausgesprochene Thatsache. Ob aber dieses Völkerrecht mit vollem Grund Recht genannt wird, ob es in der That die Natur des Rechtes an sich trägt, diese Frage ist noch immer Gegenstand des Streites (für die Rechtsnatur Kaltenborn, Holtzendorff, Geffcken, Bulmerincq, Bergbohm, Jellinek u. a.; dagegen Puchta, Lasson, Zorn, Hagens u. a.). Der Streit scheint aber wohl ein unfruchtbarer zu sein; denn es wird ja auch von den Läugnern des Völkerrechts nicht bestritten, daß es eine Reihe von Normen gibt, die sich auf den Verkehr der Staaten untereinander beziehen, und daß die Staaten, welche Glieder des sogen. europäischen Concertes sind, diese Normen als sie bindend, also zu ihrer Beobachtung verpflichtend anerkannt haben. Ebenso ist es von seiten dieser Staaten anerkannt, daß zur Verwirklichung völkerrechtlicher Ansprüche auch Zwang in der Form der Selbsthilfe angewendet werden darf, daß somit diese Ansprüche in demselben Sinne rechtlich erzwingbar sind, wie andere rechtliche Ansprüche. Aber ebenso wird allgemein auch von den Vertheidigern der rechtlichen Natur des Völkerrechtes zugegeben, daß die Organisation des Zwanges im Gebiete des Völkerrechtes nie jene Stufe der Vollkommenheit erreichen wird, wie im Gebiete des Privatrechtes, weil eben das Völkerrecht seiner Natur nach den über den Parteien stehenden Richter ausschließt, was aber auch rücksichtlich des Staatsrechtes in Bezug auf die höchsten Fragen desselben in gleicher Weise der Fall ist.

II. Die Giltigkeit des Völkerrechtes und seiner einzelnen Normen beruht auf der Anerkennung durch die in Gemeinschaft lebenden Staaten. Diese Anerkennung ist daher die Entstehungsquelle des Völkerrechtes: sie ist entweder eine stillschweigende in der Form der Gewohnheit oder eine ausdrückliche in der Form des Vertrages. Gewohnheit und Vertrag sind somit die beiden Entstehungsquellen (Rechtsquellen) des Völkerrechtes. Die Gewohnheit ist von großer Bedeutung für das Völkerrecht; ein sehr bedeutender Theil der völkerrechtlichen Normen, z. B. über Verträge, über Gesandtenrecht, über das Kriegsrecht, kam zur gemeinsamen Anerkennung auf dem Wege der Gewohnheit. Auf die Bildung dieses Gewohnheitsrechtes übte, da die handelnden Personen im Verkehr der Staaten Diplomaten sind, das sogen. natürliche oder philosophische Völkerrecht großen Einfluß. Als Erkenntnißquellen dieses Gewohnheitsrechtes dienen a) die diplomatischen Verhandlungen und Urkunden, durch welche die Entscheidung der zwischen den Staaten entstandenen Streitfragen vorbereitet wird. Dieselben erscheinen zum Theil im „Staatsarchiv. Sammlung der officiellen Actenstücke zur Geschichte der Gegenwart von Aegidi und Klauhold, seit 1861, fortgesetzt von Kremer-Auenrode u. a." und in den Archives diplomatiques, seit 1861—1876; 2. Serie 1880. b) Die Gesetze der einzelnen, das Völkerrecht anerkennenden Staaten, soweit sie völkerrechtliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, z. B. die Gesetze über Exterritorialität bestimmter Personen, die Kriegsartikel u. s. w. c) Die Entscheidungen der Gerichte über Fragen des Völkerrechtes, namentlich die Urtheile der Prisengerichte.

Die Staatsverträge als Quellen des Völkerrechtes stellen im Gegensatze zu den Staatsverträgen rechtsgeschäftlichen Inhalts Rechtsnormen auf und sind entweder a) Specialverträge zwischen einer durch den Vertragszweck beschränkten Anzahl von Staaten zur Ordnung solcher Angelegenheiten, die nur deren eigene Interessen betreffen, z. B. Auslieferungs-, Handels- und Schifffahrtsverträge u. s. w.; b) Collectivverträge, welche von einer durch den Vertragszweck nicht beschränkten Anzahl von Staaten zur Ordnung allgemeiner Rechtsangelegenheiten der Völkergemeinschaft abgeschlossen werden (von Jellinek, System 195, als Vereinbarungen bezeichnet und von den Staatsverträgen ausgeschieden), z. B. die Wiener Congreßacte von 1815, die Pariser Seerechtsdeclaration vom 16. April 1856, die Genfer Convention vom 22. August 1864 u. s. w. Diese

Collectivverträge sind vor allem Quellen des objectiven Völkerrechts, aber auch die Specialverträge dienen zur Erkenntniß anerkannter völkerrechtlicher Normen, insofern sich bei einer Vergleichung der einzelnen Kategorien derselben, z. B. der Auslieferungsverträge, eine Uebereinstimmung rücksichtlich der Grundsätze und einzelnen Bestimmungen zeigt, was auf eine zu Grunde liegende gemeinsame Rechtsüberzeugung aller Staaten deutet (Sammlungen von Staatsverträgen von Leibniz 1693, Bernard 1700, Du Mont 1726, G. F. v. Martens 1791, fortgesetzt von K. v. Martens, Saalfeld, Rhuhard, Sammer, Hopf, seit 1887 von Stoerk. Daraus eine Sammlung der wichtigsten Verträge von K. v. Martens und v. Cussy 1846, fortgesetzt von Geffcken 1885. Besondere Sammlungen der von Oesterreich geschlossenen Verträge von Neumann 1855 und neue Folge von Plasson 1877; der von Rußland geschlossenen Verträge von F. v. Martens 1874).

III. Dem Völkerrecht, insoweit es Gewohnheitsrecht ist, fehlt der genaue und authentische Ausdruck seiner Normen. Diesem Mangel könnte durch eine Codification des Völkerrechtes, d. h. durch ein durch die Gesammtheit der das Völkerrecht anerkennenden Staaten vertragsmäßig zu vereinbarendes, die völkerrechtlichen Normen enthaltendes Gesetzbuch, abgeholfen werden. Mannigfache Vorschläge mit Versuchen einer solchen Codification wurden von einzelnen Völkerrechtsgelehrten unternommen. Der bedeutendste ist der von Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 3. Aufl. 1878, in mehrere Sprachen, auch in die chinesische (1881), übersetzt. Wie schwierig aber eine Codification selbst einzelner Partien des Völkerrechts zu Stande zu bringen wäre, zeigt das Schicksal der 1874 auf Vorschlag Rußlands zusammenberufenen Conferenz zur Codification der Rechtsnormen über den Landkrieg. Alle europäischen Mächte nahmen an derselben Theil, allein der ausgearbeitete Entwurf erlangte nicht die Ratification der vertretenen Staaten (Lueder, Der neueste Codificationsversuch auf dem Gebiete des Völkerrechts, 1874). Sehr beachtenswerthe Vorarbeiten für eine künftige Codification wenigstens einzelner Materien des Völkerrechtes liefert das 1873 zu Gent begründete Institut für Völkerrecht, bestehend aus Fachgelehrten verschiedener Nationen, die sich die Aufgabe gestellt haben, mit vereinten Kräften zur Fortbildung und zur schrittweisen Codification des Völkerrechtes beizutragen. Das Institut hat auf seinen alljährlich stattfindenden Versammlungen (über deren Verhandlungen ein von dem Institute neben einer Revue de droit international herausgegebenes Annuaire berichtet) bereits mehrere Entwürfe über völkerrechtlich wichtige Materien (z. B. über ein von Goldschmidt verfaßtes Schiedsgerichtsreglement zur Entscheidung internationaler Streitigkeiten, über ein internationales Prisenreglement, über Auslieferung von Verbrechern, über Gesetze für den Landkrieg u. s. w.) zu Stande gebracht und veröffentlicht.

IV. Von einem Völkerrecht als einer die auf gemeinsamen Interessen beruhende Gemeinschaft mehrerer Staaten regelnden Rechtsordnung ist im Alterthum keine Rede, da eine solche Gemeinschaft selbst unter den in der Cultur am höchsten stehenden Staaten sich nicht entwickelt hatte. Auch der römische Staat stand anderen Staaten isolirt gegenüber und erkannte sie nicht als Rechtssubjecte an. Drängte das Bedürfniß zu einer Verbindung mit einem andern Staate in der Form des Vertrags, des foedus, so erhielt dieses seine bindende Kraft nicht aus der Anerkennung einer verpflichtenden Rechtsnorm, sondern aus dem von den den Vertrag abschließenden Fetialen im Namen des römischen Volkes geleisteten Gelöbnisse, somit aus dem ius sacrum. Ebenso war die Beobachtung der Formen der von den Fetialen ausgehenden Kriegserklärung nicht ein Recht des Feindes, nicht die Beobachtung einer Rechtsnorm, sondern eine Forderung des ius sacrum, um sich der Gunst der Götter zu versichern (A. Schmidt in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung IX, 122 f.).

Nach dem Sturze des römischen Reiches schuf zwar das Christenthum ein gemeinsames Band unter den dasselbe anerkennenden Staaten, und die Erhaltung und Weiterverbreitung desselben bildete ein gemeinsames Interesse dieser Staaten, das auch zu der gemeinsamen Unternehmung der Kreuzzüge führte. Dieses gemeinsame Interesse fand aber seine Organisation in zwei gemeinsamen, die ganze Christenheit umfassenden Institutionen, und zwar nicht nur einerseits in der katholischen Kirche mit dem Papstthum an der Spitze, sondern auch andererseits in dem römischen Kaiserthum deutscher Nation als weltlichem Schirmherrn der Kirche. Die gesammte Christenheit bildete somit, wenn auch nicht thatsächlich, so doch nach der rechtlichen Anschauung der Zeit einen Staat, der überdies noch der Oberhoheit des Papstes unterstand, so daß die Grundlage für die Bildung eines Völkerrechtes, die Anerkennung selbständiger, souveräner Staaten, nicht vorhanden war. Wie sehr die Oberhoheit des Papstes auch in staatlichen Dingen anerkannt wurde, zeigt die Thatsache, daß noch im 15. Jahrhundert Spanien, Portugal und England sich das Eigenthum an den von ihren Unterthanen entdeckten Ländern vom Papste bestätigen ließen. Fehlt daher auch dem Mittelalter das Völkerrecht, so muß doch hervorgehoben werden, daß das Christenthum und die ritterliche Kriegssitte auf die Milderung in der Kriegführung einwirkte, und daß durch den sich immer weiter erstreckenden Handelsverkehr, dem auch das Institut der Consulate seinen Ursprung verdankt, zahlreiche gemeinsame Interessen, selbst über den Kreis der christlichen Staaten hinausreichend, begründet wurden, die zu rechtlicher internationaler Regelung führen mußten.

Den Uebergang aus dem Mittelalter in die neue Zeit am Ende des 15. und Anfang des

16. Jahrhunderts bezeichnen eine Reihe von Ereignissen, welche das die europäisch-christlichen Staaten umschlingende Band immer enger knüpften, immer mehr und mehr gemeinsame Interessen unter ihnen schufen und so die Entwicklung eines Völkerrechtes unter ihnen vorbereiteten. Diese Ereignisse sind: die Wiederbelebung der classischen Studien gleichzeitig mit der Erfindung der Buchdruckerkunst und infolge dessen die Verbreitung der mit dem Namen des Humanismus bezeichneten Geistesrichtung unter den Gebildeten aller christlich-europäischen Staaten; die vollendete Reception des römischen Rechtes als eines für alle Völker giltigen Rechtes; die Erweiterung des geographischen Gesichtskreises sowie des Handels und Verkehrs durch die Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Ostindien, und endlich die durch die neue Geistesrichtung herbeigeführte religiöse Spaltung, die sogen. Kirchenreformation. Diese letztere wurde vor allem für die Entwicklung des Völkerrechtes entscheidend, da durch sie die Einheit der Christenheit aufgehoben, die Herrschaft des Papstes über die ganze Christenheit beseitigt und infolge dessen die Souveränität des Staates, seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit, die Grundlage des Völkerrechtes, zur Anerkennung kam. Zunächst führte aber der durch sie entstandene religiöse Streit zu dem Dreißigjährigen Kriege, welcher in dem zu Münster und Osnabrück geschlossenen Westphälischen Frieden i. J. 1648 seinen Abschluß fand. An diesem Abschlusse und dem vorhergegangenen Congresse betheiligten sich beinahe alle europäischen Staaten und boten so das erste Beispiel einer auf gemeinsamen Interessen beruhenden Vereinigung von Staaten zur Berathung und Schlichtung gemeinsamer Angelegenheiten. Der Westphälische Friede anerkannte die Trennung der Glaubensbekenntnisse, die thatsächliche Souveränität der Glieder des heiligen römischen Reiches sowie die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Schweiz und der Niederlande.

In die eben charakterisirte Periode fällt auch der Beginn der **Wissenschaft des Völkerrechts**. Die sogen. Vorläufer des Hugo Grotius auf katholischer sowohl als protestantischer Seite unterziehen einzelne völkerrechtliche Probleme, vor allem des Kriegsrechtes, wissenschaftlicher Erörterung, so auf katholischer Seite Victoria (1480 bis 1546), Soto (1494—1560), Ayala (1548 bis 1584) und vor allen Franz Suarez (1548 bis 1617), der in seinem Buche De legibus das Wesen des Völkerrechts in anerkannt trefflicher Weise entwickelte. Auf protestantischer Seite ist hervorragend der Italiener Albericus Gentilis, Professor an der englischen Universität zu Oxford (1552—1608), der in seinen Werken De iure belli und De legationibus das Kriegs- und Gesandtschaftsrecht behandelt (v. Kaltenborn, Die Vorläufer des Hugo Grotius, 1848). Alle diese Leistungen wurden in den Hintergrund gedrängt durch das berühmt gewordene Werk des „Vaters des Natur- und Völkerrechts" Hugo Grotius (1583—1645) De iure belli ac pacis. Die Vernunft ist ihm die Erkenntnißquelle des Rechtes und so auch des Völkerrechtes, sein Ausgangspunkt ist daher ein philosophischer, aber das durch die Vernunft Gefundene sucht er durch reiches, der Geschichte des Alterthums und Mittelalters entnommenes positives Material zu stützen (Luden, Hugo Grotius nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt, 1806).

In der an Kriegen überaus reichen Periode vom Westphälischen Frieden bis zum Wiener Congreß war es das **Princip des europäischen Gleichgewichtes** (nach welchem allen Gebietserwerbungen, durch welche ein Uebergewicht eines Staates gegenüber den anderen begründet würde, entweder von diesen letzteren entgegengetreten werden darf oder jene durch entsprechende Gebietserweiterungen oder durch Allianzen ausgeglichen werden müssen), welches in den internationalen Verhältnissen herrschend wurde. Es fand seine ausdrückliche Anerkennung in dem Frieden von Utrecht (1713), der den Spanischen Erbfolgekrieg beendigte und zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes bestimmte, daß die Kronen Frankreichs und Spaniens niemals auf einem Haupt vereinigt werden dürfen. Außer diesem Frieden sind unter den Friedensschlüssen des 18. Jahrhunderts für das Völkerrecht noch von Bedeutung: der Nystädter Frieden (1721), durch welchen der nordische Krieg beendet ward, und seit welchem Rußland als ein integrirender Bestandtheil der europäischen Völkergemeinschaft erscheint; der Friede von Paris und Hubertusburg (1763) als Schluß des Siebenjährigen Krieges, seit welcher Zeit Preußen als Großmacht im europäischen Concerte eine Stelle einnimmt, und der Friede von Versailles (1783), durch welchen die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika anerkannt wird. — Im 18. Jahrhundert erlangte auch England die Uebermacht zur See und konnte so allen übrigen seefahrenden Nationen, insbesondere den neutralen und ihrem Handel, zur Kriegszeit das Gesetz dictiren. Zum Schutze dieses neutralen Handels gegen Englands Uebermacht vereinigte Rußland durch die berühmte Declaration von 1780 die europäischen Seemächte zu der ersten bewaffneten Neutralität, der 1801 die zweite folgte.

Die am Ende des 18. Jahrhunderts (1789) ausgebrochene **französische Revolution** verkündete zwar auch in internationaler Beziehung das Princip der Volkssouveränität, allein das aus ihr hervorgegangene Kaiserthum Napoleons I. suchte in dem Streben nach Erlangung der Oberherrschaft die Freiheit und Selbständigkeit aller anderen Staaten zu vernichten. Nach mehreren fruchtlosen Versuchen, dem entgegenzutreten, gelang es endlich der Vereinigung der europäischen Staaten, Napoleon zu besiegen, das Kaiserthum zu beseitigen und das Königthum unter der Dynastie der Bourbonen wiederherzustellen. Zur endgiltigen Regelung der unter der Herrschaft Napoleons eingetretenen Territorialverände-

rungen wurde ein Congreß nach Wien einberufen, am 13. November 1814 eröffnet und die Schlußacte am 9. Juni 1815 unterzeichnet. Außer den auf die territorialen Verhältnisse der Staaten sich beziehenden Bestimmungen derselben fanden auch völkerrechtliche Principien allgemeiner Natur, so das Princip der Freiheit der Schifffahrt auf Flüssen, welche das Gebiet mehrerer Staaten durchströmen oder die Grenze zwischen ihnen bilden, ferner das Princip des Verbotes des Negerhandels zur See, in ihr Aufnahme und die Rangverhältnisse der diplomatischen Personen ihre Regelung.

Die Wissenschaft des Völkerrechts huldigte auch in dieser Periode vor allem der durch Hugo Grotius begründeten philosophischen sogenannten naturrechtlichen Richtung. Die hervorragendsten Vertreter dieser Richtung sind S. Pufendorf (1632—1694), Chr. Thomasius (1655—1728), Chr. Wolff (1679—1754), dessen völkerrechtliches System durch E. v. Vattels 1758 erschienenes und bis in die neuere Zeit immer wieder neu aufgelegtes Buch Le droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains in weitere Kreise, insbesondere auch der Diplomaten, verbreitet wurde, und endlich J. Kant (1724—1804). Der philosophischen Richtung trat aber schon in dieser Periode die positive entgegen, die als Quelle des Völkerrechts nur Gewohnheit und Verträge anerkannte und als deren Hauptvertreter Zouchäus (1590—1660), S. Rachel (1628—1691), C. v. Bynkershoek (1673 bis 1743), J. J. Moser (1701—1785), und hervorragend vor allen G. F. v. Martens (1756 bis 1821) anzusehen sind. Mächtig gefördert wurde diese Richtung durch die in dieser Periode entstandenen Sammlungen der von den Staaten abgeschlossenen Staatsverträge.

In der Periode vom Wiener Congreß bis zur Gegenwart bilden die durch die französische Revolution vom Jahre 1848 hervorgerufenen Ereignisse wie in der Geschichte der Cultur überhaupt so auch in der Geschichte des Völkerrechts einen Wendepunkt. Bis zum Jahre 1848 bildeten die Vereinbarungen des Wiener Congresses die Grundlage des europäischen Staatensystemes, und deren Aufrechterhaltung fand ihre mächtigste Stütze in der sogen. heiligen Allianz, einem von den Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland am 14. September 1815 geschlossenen Bündnisse, dessen Politik sich auch Frankreich und anfangs auch England anschloß. Die Vereinigung dieser fünf Großmächte (Pentarchie) in den Congressen zu Aachen (1818), Troppau (1820), Laibach (1821) und Verona (1822) betrachtete sich nicht nur als oberster Schiedsrichter in völkerrechtlichen Streitigkeiten, sondern schrieb sich auch zur Wahrung der Legitimität ein Interventionsrecht in die inneren Angelegenheiten der Staaten zu. Erschüttert wurde dieses System schon durch die Pariser Julirevolution (1830), völlig beseitigt aber durch die Folgen der Pariser Februarrevolution vom Jahre 1848. Das aus dieser hervorgegangene zweite französische Kaiserthum sprengte zunächst die heilige Allianz durch die Verbindung mit England und Oesterreich gegen Rußland im orientalischen Kriege von 1854—1856, welcher durch den Pariser Frieden von 1856 sein Ende fand. Durch ihn wurde die Türkei in die europäische Gemeinschaft aufgenommen, die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau unter europäischen Schutz gestellt und streitige Punkte des Seekriegsrechtes durch eine Declaration, der fast alle Staaten beigetreten sind, geregelt. Auf Grundlage dieses Friedensvertrages unterzogen die Großmächte auch den im zweiten orientalischen Kriege von 1877—1878 geschlossenen russisch-türkischen Präliminarfrieden von St. Stefano in dem Congresse zu Berlin 1878 einer Revision, aus welcher der Berliner Vertrag vom 13. Juli hervorging. — Die Sprengung der heiligen Allianz erleichterte die Durchführung des von Napoleon III. geförderten Nationalitätsprincipes zunächst in Bezug auf Italien, führte sodann aber auch nach den Kriegen Preußens gegen Oesterreich (1866) und Frankreich (1870) zur Einigung Deutschlands. Während dieser Kriege wurden die Leiden der Kriegführung für Verwundete durch die Genfer Convention vom 22. August 1864 gemildert, und durch die Petersburger Convention vom 11. December 1868 wurde der Gebrauch explosiver Geschosse aus Handfeuerwaffen verboten.

Seit dem letzten orientalischen Kriege fortdauernden Friedens sich erfreuend, haben die europäischen Staaten durch den Abschluß zahlreicher auf die verschiedensten Gebiete der innern Verwaltung sich beziehender Verträge die unter ihnen bestehende Gemeinschaft immer mehr und mehr gekräftigt und dadurch, sowie durch immer häufigere Anwendung des Schiedsgerichtes in völkerrechtlichen Streitigkeiten zur Erhaltung des Friedens untereinander wesentlich beigetragen, wenngleich der von den Friedensvereinen ersehnte ewige Friede wohl auch in Zukunft dem Gebiete der Träume angehört. Das Geltungsgebiet des Völkerrechtes erweitert sich nach und nach durch den immer regern Verkehr auch über die asiatischen Staaten, und durch die Generalacte der Berliner Congoconferenz vom 26. Februar 1885 und der Brüsseler Antisklavereiconferenz vom 2. Juli 1890 wurden die Grundsätze des Wiener Congresses über freie Flußschifffahrt und den Sklavenhandel auch auf Afrika zur Anwendung gebracht. — Die Wissenschaft des Völkerrechts hat in dieser Periode unter dem Einflusse der Fortschritte in den anderen Zweigen der Rechtswissenschaft einen bedeutenden Aufschwung genommen, sie sucht durch streng juristische Behandlung des positiven Rechtsstoffes sich immer mehr und mehr den anderen Rechtsdisciplinen ebenbürtig an die Seite zu stellen. An ihrer Fortbildung betheiligten sich hervor-

ragende Männer aller Culturnationen Europa's und Amerika's, so unter den Deutschen Klüber, Heffter, Geffcken, Bluntschli, v. Holtzendorff, Bulmerincq, Rivier, Gareis u. a.; unter den Engländern Oke Manning, Phillimore, Travers Twiß u. a.; unter den Nordamerikanern Kent, Wheaton, Dudley Field, Westlake u. a.; unter den Italienern Fiore, Amari, Pierantoni u. a.; unter den Franzosen Pradier-Fodéré, Ortolan, Hautefeuille, Rolin-Jaequemyns u. a.; unter den Spanisch-Amerikanern Calvo; unter den Russen v. Martens.

V. Seit Hugo Grotius wurde bis in die neuere Zeit dem System des Völkerrechts die Eintheilung desselben in Friedens- und Kriegsrecht zu Grunde gelegt. Allein diese Eintheilung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn eine strenge Scheidung der bezüglichen Normen durchzuführen wäre. Nun gelten zwar die kriegsrechtlichen Normen nur für den Krieg, die übrigen völkerrechtlichen Normen gelten aber großentheils sowohl im Frieden wie während des Krieges. An die Stelle dieser Eintheilung ist in neuerer Zeit die in materielles und formelles (Proceßrecht) Völkerrecht getreten und dem materiellen Rechte wird noch ein allgemeiner Theil vorausgeschickt. Das System des Völkerrechts nähert sich somit immer mehr dem privatrechtlichen, da, wie Gerber mit Recht sagt, im Völkerrecht der einzelne Staat in derselben Art als Individuum behandelt wird, wie im Privatrechte der Mensch (Heilborn, Das System des Völkerrechts entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen, 1896). [Rulf.]

Volksabstimmung, s. Plebiscit IV, 405 und Volkssouveränität.

Volksfeste, s. Gesellschaft III, 1074.

Volksgeist (historische Rechtschule), s. IV, 793.

Volkskrieg, s. IV, 891.

Volksschule. [I. Name und Begriff. II. Gründung der ersten niederen Schulen. III. Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen des deutschen und des ausländischen Volksschulwesens. IV. Staatsrechtliche Grundlagen im einzelnen mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. 1. Verhältniß zu Gemeinde, Kirche und Staat. 2. Schulorganisation. 3. Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen. 4. Der Volksschullehrer. V. Literatur.]

I. Unter Volksschulen versteht man die Lehr- und Erziehungsanstalten, durch welche die große Mehrheit des Volkes hindurchgeht, um sich jenes Maß allgemeiner Bildung anzueignen, welches jeder Mensch als Glied eines gebildeten Volkes ohne Rücksicht auf seine künftige besondere gesellschaftliche Stellung nöthig hat. „Aufgabe der Volksschule ist demnach die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten" (Zedlitz'scher Schulgesetzentwurf von 1892). Name und Begriff der Volksschule waren dem Alterthum gänzlich unbekannt. Im Mittelalter tritt der Name „deutsche Schulen" oder Schreibschulen auf; gegen Ende des 16. Jahrhunderts erst erscheint die Benennung Elementarschule oder auch Muttersprachschule (schola vernacula bei Comenius), wie man sie nach dem Hauptunterrichtsgegenstand nannte. In der neuesten Zeit gibt man der für die große Masse des Volkes bestimmten Schule fast allgemein den Namen Volksschule, der ihrem Wesen wohl am besten entspricht. Doch sind vielfach auch noch andere Bezeichnungen im Gebrauch; z. B. nennt man sie in Deutschland auch Elementarschulen, in Oesterreich Trivialschulen, in Frankreich, Belgien u. a. Primärschulen. Unter diese verschiedenen Bezeichnungen fallen alle Unterrichtsanstalten, welche ausschließlich der vom Staate vorgeschriebenen allgemeinen Lernpflicht dienen.

II. Die Gründung der Volksschulen findet ihre Erklärung in der Einsicht, daß eine für das Leben genügende Bildung von großer Bedeutung, ja von unzweifelhafter Nothwendigkeit ist. Die Jugend, auch die der untersten Volksschichten, hat ein Recht auf Ausbildung, damit ihre mannigfachen Kräfte sich für das Leben nutzbringend entwickeln können. Zu den Kenntnissen und Fertigkeiten tritt noch etwas Wichtigeres hinzu: die Erziehung. Eine religiös-sittliche Erziehung ist für jedermann von unersetzlichem Werth. Beides, Unterricht wie Erziehung, fand in den patriarchalischen Zeiten des Alterthums und in mancher Beziehung auch noch viel später seine Erledigung im Schoße der Familie. Mit der voranschreitenden Cultur konnte diese jedoch nicht mehr genügen; es trat helfend und fördernd die Erziehung in Anstalten ein. Ganz natürlich war es deshalb, daß schon im heidnischen Alterthum öffentliche Lehranstalten gegründet wurden. Man darf sich jedoch, wenn man von einer „Nationalerziehung" der Griechen, Perser und Aegypter spricht, keine Volkserziehung in unserem Sinne denken. Die Schulen waren nur für eine bevorzugte Minderheit geschaffen, während die große Mehrheit der in Sklaverei und Hörigkeit schmachtenden Bevölkerung von den Erziehungsanstalten gänzlich ausgeschlossen blieb. Die Volksschule wurde erst möglich, als der christliche Glaube die Erkenntniß verbreitet hatte von dem hohen Werth des Menschen an sich und von der gleichen Natur aller als Kinder eines gütigen Schöpfers und als Brüder eines Welterlösers. Aus dieser Erkenntniß ging die Pflicht hervor, sich der Unwissenden anzunehmen. Sofort erschien die Kirche, „die Lehrerin der Völker", auf dem Plan, um dem Volke im Rahmen der Zeitverhältnisse eine bessere Bildung zu verschaffen, indem sie in den Katechumenenschulen die Erwachsenen und zum Theil auch schon Kinder (Origenes) in der christlichen Lehre zur Vorbereitung auf die Taufe unterrichtete. In den Katechetenschulen zu Alexandria, Edessa und Antiochia wurden die Lehrer jener Schulen ausgebildet. Die Belehrung begann bereits im frühen Kindesalter. Dies geschah in den Pfarr- oder Parochialschulen, in welchen die

Kinder in Form des Zwiegesprächs die Anfangsgründe der christlichen Lehre und häufig auch das Lesen lernten, was für die Bedürfnisse der damaligen Zeit wohl genügte. Jene Schulen wurden zuerst angeordnet durch die Synoden von Orange, Valence und Vaison um 529 sowie durch das dritte Concil von Constantinopel i. J. 680.

Eine mächtige Förderung erhielt das Streben nach Volksbildung durch Kaiser Karl den Großen. Er ordnete an, daß der Unterricht des Volkes in der Muttersprache erfolgen solle. Durch ein Capitulare vom Jahre 789 wurde den Bischöfen und Klöstern zur Pflicht gemacht, Schulen zu errichten, in denen alle Kinder der einzelnen Gemeinden in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen unterrichtet würden. Schon an eine Art Lernzwang dachte er, indem auf der Synode zu Mainz (813) den Sendschöffen aufgetragen wurde, über säumige Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schickten, Geldbußen zu verhängen. In den folgenden Jahrhunderten wurde auf dem Bestehenden eifrig weitergebaut. Papst Alexander III. verordnete 1179 auf dem XI. ökumenischen Concil, daß die Domschulen auch den Armen geöffnet sein sollten, damit es ihnen nicht an Gelegenheit mangele, lesen zu lernen und sich Kenntnisse zu erwerben. Franziskanern und Dominikanern wurde (um 1200) von ihren Ordensgründern die Pflicht auferlegt, die religiöse Unterweisung der ärmeren Volksklassen sowohl in den Städten wie auf dem Lande zu besorgen. In den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters beschäftigten sich besonders die Brüder des gemeinsamen Lebens (Hieronymianer) neben dem höhern auch mit dem eigentlichen Elementarunterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen. Die Fraterherren dieser Genossenschaft kann man wohl als die ersten eigentlichen Elementarschullehrer bezeichnen, und ihr Stifter Gerhard Groote von Deventer (1384) ist der Vater des Elementarunterrichtes. Wenn die Elementarschulen trotz dieser Bemühungen nicht allgemein verbreitet waren, so lag dies in den Verhältnissen der Zeit und des ganzen socialen Lebens; auch kümmerte sich der Staat gar nicht und die Gemeinde nur sehr wenig um die niederen Schulen. Die großen Städte Deutschlands thaten schon mehr; dort bestanden städtische Schreibschulen oder deutsche Schulen mit den Fächern des Elementarunterrichts.

Im Zeitalter der sogen. Reformation nahm das niedere Schulwesen einen größern Aufschwung. Durch die Erfindung der Buchdruckerkunst war das Lesen, diese elementarste Kunst, für weitere Kreise erst möglich geworden. Die Reformatoren verlangten zudem die selbsteigene Forschung in der Heiligen Schrift als religiöse Pflicht und weckten durch die Forderung des Lesenlernens das Interesse auch für die übrigen Elementarfächer. Von den Fürsten und Städten forderten sie die Errichtung von Schulen (Luthers Sendschreiben an die Rathsherren aller Städte Deutschlands, 1524), wohl auch aus dem Grunde, damit die neue Lehre raschen Eingang finde. Endlich waren durch die Einziehung vieler Kirchengüter große Fonds zur Errichtung höherer und niederer Schulen vorhanden. Die Kirchenordnung von Bugenhagen für Braunschweig (1528) und diejenige für Württemberg (1559) ordneten u. a. auch das niedere Schulwesen in Nord- und Süddeutschland. Die katholische Kirche stand in jenen Zeiten nicht zurück. Das Concil von Trient (1545—1563) machte es allen Geistlichen zur dringenden Pflicht, sich des Jugendunterrichtes anzunehmen. Eine Reihe von Synoden zwischen 1536 und 1628 führte diese Vorschrift weiter aus. Zu erwähnen sind die Synoden von Köln, Osnabrück, Ermeland, Metz, Augsburg, Straßburg und Münster. Die letztere ordnet beispielsweise die Errichtung von Schulen in allen Ortschaften, die Einrichtung getrennter Klassen für Knaben und Mädchen und die Anstellung von Lehrerinnen für die Mädchen an. Auch manche katholische Orden haben sich große Verdienste um die niederen Schulen erworben, besonders die Piaristen und die christlichen Schulbrüder.

Nachdem so bereits eine sehr große Zahl von niederen Schulen entstanden war, stellte Comenius (1592—1670) den Grundsatz der allgemeinen Volksschule auf. Für jede Gemeinde fordert er eine deutsche Schule; alle Kinder vom 6.—12. Lebensjahre müssen eine solche besuchen, nicht nur diejenigen, die weiter studiren wollen. Neben der Religion soll die Muttersprache der Hauptunterrichtsgegenstand sein. In die Praxis übertragen wurden diese Forderungen mit an erster Stelle durch Herzog Ernst den Frommen von Gotha, welcher 1642, also mitten in den Wirren des 30jährigen Krieges, den Schulmethodus ausarbeiten ließ. In diesem wird der Lernzwang ausgesprochen für alle Kinder, welche das fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben; wir finden ferner die Eintheilung in Unter-, Mittel- und Oberstufe und fast alle Unterrichtsgegenstände der heutigen Volksschule. Damit greift der moderne Staat planmäßig in die Entwicklung des Volksschulwesens ein.

III. a) Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist in Deutschland Sache der einzelnen Staaten. Doch enthält der Westfälische Friede einige für das ganze Reich geltende wichtige Bestimmungen. Unter den Religionsparteien soll vollständige Gleichheit der Rechte herrschen (Instr. P. Osn. art. V, § 1). Den Unterthanen jeder Confession soll die Religionsübung in dem Maße zustehen, wie sie dieselbe 1624 besessen hätten, und zwar mit den Annexen; als solche Annexe sollen u. a. gelten die Einsetzung der Consistorien und sowohl der Schul- als der Kirchenministerien, das Patronatsrecht und ähnliche Rechte (a. a. O. § 31 ff.).

In Preußen hatten die ersten staatlichen Verordnungen (1573 Visitationsordnung Johann Georgs, 1662 Verordnung des großen Kurfürsten, 1710 Visitationsordnung), welche sich auch mit dem niedern Schulwesen befassen, nur geringe Erfolge. Erst unter Friedrich Wilhelm I., dem

„Vater des preußischen Volksschulwesens", blüht die Schule auf. Es erschienen das Generaledict vom 28. September 1717, welches den strengen Schulzwang einführte, und die Principia regulativa mit einem Schulgründungsplan für Ostpreußen vom 1. August 1736 nebst Ergänzungen vom 28. April 1738 und vom 2. Januar 1743. Die letzteren Verordnungen verpflichten die Kirchen zu Leistungen an die Lehrer, diese dagegen zum Kirchendienst. Ein sehr wichtiger gesetzgeberischer Act war das General-Landschulreglement vom 12. August 1763, welches für alle evangelischen Schulen galt und das Schulwesen vortrefflich regelte. Für die katholischen Schulen folgte 3. November 1765 ein Katholisches Schulreglement betr. die Provinz Schlesien. Das letztere erfuhr Ergänzungen durch die Anweisung vom 16. December 1794 und das Katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801. Beide überlassen die Schulaufsicht den Organen der Kirche. Während das Reglement von 1763 sich lediglich als ein Act des Summus episcopus der evangelischen Kirche darstellt, erscheinen die Reglements von 1765 und 1801 als Acte des Landesherrn vermöge seiner Kirchenhoheit. Die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die Aufsicht darüber wird als eine Pflicht des geistlichen Amts anerkannt und eingeschärft (vgl. Rintelen, Das Verhältniß der Volksschule Preußens zu Staat und Kirche). Erst in der Instruction für das errichtete Oberschulcollegium vom 22. Februar 1787 wird das Schulwesen der Oberaufsicht des Staates unterstellt. Von großer Bedeutung für das Volksschulwesen ist das Allgemeine Landrecht vom 5. Februar 1794. Es stellt auf dem Schulgebiete vier Grundsätze auf: 1. Definirung der Schule als Staatsanstalt (II. Theil, Titel 12, § 1 ff.); 2. die Gleichberechtigung der anerkannten Kirchen; 3. den Schulzwang; 4. die Unterhaltung des Schulwesens als gemeine Last, welche von den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts getragen wird. 1817 wurde in Preußen ein eigenes Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten errichtet. Schon im Jahre 1819 befaßte sich das neue Ministerium mit einem Schulgesetzentwurf, der jedoch nicht zu Stande kam. Die allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Mai 1825 ordnet die allgemeine Schulpflicht für die ganze Monarchie an und schafft für Aufnahme und Entlassung feste Normen. Unter Altensteins 23jähriger Verwaltung kam das Volksschulwesen zu hoher Blüte. Bekannt ist das Wort des französischen Ministers Cousin (1835): „Preußen ist das classische Land der Kasernen und der Schulen; der Schulen, um das Volk zu erziehen, und der Kasernen, um es zu vertheidigen." 1840 hatte Preußen bereits 38 Schullehrerseminare und gegen 30 000 Volksschulen. Unter dem Ministerium Eichhorn (1840 bis 1848) war der Fortschritt geringer. Die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 ist der einzige wichtigere gesetzgeberische Act auf dem Schulgebiete aus jener Zeit. Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erklärt in Art. 20 die Wissenschaft und ihre Lehre für frei, bestimmt in Art. 21 die Einrichtung von Schulen in genügender Zahl, stellt in Art. 23 alle Unterrichtsanstalten unter die Aufsicht des Staates und spricht den Lehrern die Rechte und Pflichten der Staatsdiener zu. Ferner wird festgesetzt (Art. 24), daß die confessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen u. a. Art. 26 sieht ein besonderes Unterrichtsgesetz vor, welches aber bis jetzt nicht erlassen ist. Außer dem schon erwähnten Schulgesetzentwurf von 1819 sind zu nennen die Entwürfe der Minister v. Ladenberg (1850), v. Bethmann-Hollweg (1862), v. Mühler (1869) und v. Zedlitz (1892). Durch den Minister v. Raumer wurde in den Regulativen vom 1., 2. und 3. October 1854 das Seminar- und Volksschulwesen auf dem Wege der Verordnung geregelt, desgleichen durch den Minister Dr. Falk in den Allgemeinen Bestimmungen betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesen vom 15. October 1872. Von demselben Minister stammt der Entwurf zu dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872, welches die Unterrichtsanstalten aufs neue als Veranstaltungen des Staates erklärt und bestimmt, daß alle mit der Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln. (Das nähere sowie sonstige Einzelgesetze s. an anderer Stelle dieses Artikels.) Hier seien nur die für einzelne Theile der Monarchie ganz oder stückweise noch giltigen Bestimmungen angedeutet: Kirchenordnung vom 5. März 1835 nebst dem Ministerialrescript vom 25. August 1853; Provinzial-Landtagsabschied vom 26. März 1839 für Rheinland und Westfalen; die allgemeine Schulordnung für Schleswig-Holstein vom 24. August 1814, ergänzt 16. Juli 1864; Gesetz für Hannover vom 26. Mai 1845 und die Instruction hierzu vom 31. December 1845; endlich das Edict betreffend die Errichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten im Herzogthum Nassau vom 24. März 1817 und die Schulordnung vom 6. December desselben Jahres.

Bayern hatte schon früh eine geordnete Schulpflege. Durch die Verordnung vom 23. December 1802 wurde allgemeine Schulpflicht vom 6.—16. Jahre, einschließlich dreijährigen Besuchs der Sonn- und Feiertagsschule, festgesetzt, worauf 1803 die staatliche Aufsicht folgte und 1804 ein Lehrplan erschien. 1811 wurden neue Bestimmungen und Instructionen durch das Ministerium Montgelas veröffentlicht; 1832 erfolgte die Errichtung der Kreisschulinspectionen und 1836 ein Regulativ über die Bildung der Lehrer. Ein Schulgesetzentwurf vom 31. October 1867 kam durch die Uneinigkeit der Kammern nicht zu Stande. Seit dieser Zeit bemüht sich die Regierung, einzelne Bestimmungen jenes Entwurfs durch Verordnungen durchzuführen. Am 29. August 1873 wurde die Umwandlung confessioneller Schulen in paritätische den Gemeinden freigestellt;

doch soll nach einer Erklärung der Regierung vom 1. Juli 1874 die Einführung solcher Schulen nicht allgemein in Aussicht genommen sein. Die in der Kammer angenommenen Anträge auf gänzliche Aufhebung der Simultanschule wurden im Reichsrath abgelehnt (December 1881), ebenso der Antrag auf Aufhebung des siebenten Schuljahres. Die Schulinspection liegt meist in den Händen der Geistlichen; doch werden in neuerer Zeit vielfach fachmännisch gebildete Kreisschulinspectoren angestellt.

Das Königreich Sachsen erhielt schon 1528 eine Schulordnung. Umgestaltet wurde diese durch Kurfürst August am 1. Januar 1580 in den Articuli generales, in welchen auch das Volksschulwesen einige Berücksichtigung fand, das hier mit am frühesten in deutschen Landen blühte. Es folgte 1774 die erneuerte kursächsische Schulordnung; auch die Gründung von Seminarien wurde lebhaft betrieben. Von 1805 an wird für das Volksschulwesen erneute Sorge getragen und die Schulpflicht nachdrücklicher eingeschärft. Das Rescript vom 4. März 1805 schrieb vor, daß kein Kind confirmirt werden solle, das nicht die Schule regelmäßig besucht und einige Sicherheit in den Elementen erworben hätte. Die Dauer des obligatorischen Unterrichts wurde damals sogar auf 9 Jahre, vom begonnenen 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, festgesetzt. Durch die Visitationsordnung von 1816 wurde eine vorläufige Regelung des Volksschulwesens vorgenommen. Am 31. October 1831 erfolgte die Errichtung des Unterrichtsministeriums, welches am 6. Juli 1835 ein Volksschulgesetz vorlegte nebst dem Regulativ für die Prüfung von Volksschullehrern vom 13. Juli 1835. Am 9. April 1872 und 23. April 1873 erschienen weitere Schulgesetze, welche nebst der Ausführungsordnung vom 25. August 1874 den neueren Anschauungen des Staates vom Schulwesen, wie sie bei den übrigen deutschen Staaten bereits erwähnt sind, Rechnung tragen sollten. Ferner wurden noch in jüngster Zeit veröffentlicht eine Prüfungsordnung vom 1. April 1877, ein Lehrplan von 1878 sowie ein Gesetz für die höheren Schulen und die Seminare vom 22. August 1876.

Württembergs Volksschulwesen wurde sofort nach der Bildung des Königreichs (1806) neu organisirt und später umgestaltet durch die Schulgesetze vom 29. September 1836, vom 6. November 1858, vom 25. Mai 1865 und vom 18. October 1872. Die seit 1739 eingeführten Sonntagsschulen erfreuen sich gleichfalls einer besondern Pflege. Volks- und Sonntagsschulen sind eng mit der Kirche verbunden. Der Vorsitzende der Ortsschulbehörde ist in der Regel der Geistliche. Die oberste Leitung liegt dem katholischen Kirchenrathe bezw. dem evangelischen Consistorium ob; doch hat ein neuer Gesetzentwurf über die Volksschulbehörde vom Jahre 1891 einige Aenderungen gegen früher geschaffen. Das Volksschulgesetz fordert, „daß der Lehrer nach seinem Glaubensbekenntniß zu der zu besetzenden Stelle befähigt sei". Schulbesuch vom 7.—14. Jahre, später 2 Jahre Besuch der Fortbildungsschule vorgeschrieben. Jede Gemeinde von über 30 Familien muß eine Volksschule haben.

In Baden erfolgte die erste Ordnung des Volksschulwesens durch das Organisationsedict von 1803, ergänzt durch die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834. Die örtliche Schulverwaltung lag in den Händen der Ortsgeistlichkeit; seit 1809 bestanden als Oberschulbehörden die katholische und die evangelische Kirchenabtheilung im Ministerium des Innern. Das Gesetz vom 28. August 1835 erklärte die Schullehrer als Staatsdiener. Im Jahre 1852 entstand der langjährige Kirchen- und Schulstreit, der zu dem Gesetz vom 9. October 1860 führte. Es bestimmt, daß der Staat das öffentliche Unterrichtswesen leitet und die Kirche nur die Aufsicht über den Religionsunterricht haben solle. Ein Gesetz vom 1. Juli 1864 setzte staatliche Organe in der Kreis- und Ortsverwaltung ein und das Unterrichtsgesetz vom 8. März 1868 vernichtete vollständig den confessionellen Charakter der Schulverwaltung. Während dieses Gesetz die Errichtung von Simultanschulen nur ausnahmsweise gestattete, erhob das Gesetz vom 16. September 1876 die Errichtung solcher Schulen zur Regel bei gesondertem Religionsunterricht und unter möglichster Berücksichtigung der Confession. Seit 1881 steht das Schulwesen unter dem Minister der Justiz und des Unterrichts; ein Oberschulrath besteht seit 1862, Kreisschulräthe gibt es seit dem Jahre 1883. Nach dem Gesetz vom 18. September 1874 müssen Knaben nach ihrer Entlassung noch 2 Jahre, Mädchen noch 1 Jahr die überall eingeführten Fortbildungsschulen besuchen.

In Hessen wurde durch das Edict über das Volksschulwesen vom 1. Juni 1832 und die Instruction vom 10. Juni desselben Jahres die Volksschule den bis dahin für dasselbe zuständigen kirchlichen Behörden entzogen und der Oberstudiendirection in Darmstadt zugetheilt. 1875 erfolgte die Aufhebung dieser Behörde; von da ab ist das Unterrichtswesen einer Abtheilung im Ministerium des Innern unterstellt. Im Lande bestehen 18 Kreisschulcommissionen und in jeder Gemeinde Ortsschulvorstände, in welch letzteren der Geistliche den Vorsitz führt. Das Volksschulgesetz von 1874 ordnet achtjährige Schulpflicht und für die Knaben noch dreijährigen Besuch der Fortbildungsschulen an. Die Schulen vereinigen in der Regel die Kinder verschiedener Confessionen mit getrenntem Religionsunterricht. Confessionelle Schulen können nur dann eingerichtet werden, wenn mindestens drei Jahre 50 Kinder aus einem bestimmten Bekenntniß vorhanden sind.

Die deutschen Kleinstaaten folgen in der Einrichtung ihrer Volksschulen im allgemeinen den genannten größeren Staaten. Es kommen insbesondere folgende Bestimmungen in Betracht. Anhalt: Gesetz betreffend Bestreitung des Auf-

wandes für die Volksschulen vom 21. Februar 1873 und zur Ergänzung vom 24. März 1883. Braunschweig: Gesetz über die allgemeine Schulpflicht (1840), die äußeren Verhältnisse der Gemeindeschulen (1851) und die Dienstverhältnisse der Lehrer (17. April 1873). Hamburg: Gesetz über das Unterrichtswesen vom 11. Nov. 1870, wodurch das städtisch-staatliche Volksschulwesen erst gegründet wurde. Lippe-Detmold: Volksschulgesetz vom 11. December 1849 und die Schulordnung vom 10. April 1873. Lübeck: Unterrichtsgesetz vom 17. October 1885. Beide Mecklenburg: Patentverordnung vom 23. Juli 1821 regelt das Verhältniß der Ritterschaft und der Städte gegenüber den Landesbehörden. Oldenburg: Regelung des Schulwesens in den Art. 82 bis 91 des Staatsgrundgesetzes; weitere Ausführungen durch das Schulgesetz vom April 1855 für den Haupttheil des Landes sowie durch die Gesetze von 1857 und 1873 für das Fürstenthum Lübeck und von 1861 und 1879 für Birkenfeld. Reuß ältere Linie: Das Schulwesen ist wohlgeordnet. Besoldungsgesetz seit 1880. Reuß jüngere Linie: Gesetz von 1870 mit Ergänzungen von 1879. Sachsen-Weimar: Volksschulgesetz vom 24. Juni 1874. Sachsen-Meiningen: Schulgesetz vom 22. März 1875. Sachsen-Coburg-Gotha: Schulgesetze für Coburg vom 24. October 1874, für Gotha vom 1. Juli 1863 und 26. Juni 1872. Sachsen-Altenburg hat wie die übrigen sächsischen Staaten vortreffliche Volksschulen.

Elsaß-Lothringen besitzt durch Gesetz vom 12. Februar 1873 und durch Regulativ vom 10. Juli 1873 die paritätische Schuleinrichtung. Seit 1. October 1879 gingen die Schulangelegenheiten an eine Abtheilung des Ministeriums des Innern über. Am 4. December 1880 wurden Bezirksunterrichtsräthe angeordnet, welche aus Staatsbeamten, Geistlichen und Eingesessenen bestehen. Auch die Ortsschulvorstände wurden nach deutschem Muster organisirt, und durch Verordnung vom 17. Mai 1881 bestimmte man in ähnlicher Weise die innere Einrichtung der Kleinkinder- und Volksschulen. Seit April 1882 besteht als höchste Unterrichtsbehörde ein Oberschulrath unter dem Vorsitz des Staatssecretärs; er soll sich besonders mit der „Ueberbürdung und der Schulhygiene" beschäftigen und das höhere Schul- sowie das Lehrerbildungswesen leiten. Das eigentliche Volksschulwesen steht unter den Bezirkspräsidenten und 24 Kreisschulinspectoren.

b) Wie Deutschland auf dem Gebiete der Wissenschaft hervorragte, so stand ihm jahrhundertelang auch im Volksschulwesen die führende Rolle zu. In fast allen übrigen Culturstaaten ist man erst in neuerer Zeit ans Werk gegangen, um die Volksbildung energisch zu heben. Man darf jedoch gestehen: Spät gesattelt, aber schnell geritten. Der Vorsprung, den Deutschland lange Zeit hindurch unbestritten besaß, ist in mancher Beziehung nicht mehr sehr groß und schon mehren sich die Stimmen, welche behaupten, obgleich mit Unrecht, einige Staaten hätten „das Land der Schulen" überholt. — Das Volksschulwesen Oesterreichs erhielt seine erste Regelung durch den von Maria Theresia berufenen Abt Felbiger, der die Schulordnung vom 6. December 1774 ausarbeitete. Diese setzte die Schulpflicht vom 6.—12. Jahre fest und schrieb den Besuch der Wiederholungsschule für weitere 2 Jahre vor. Infolge des Toleranzedictes Josephs II. (1781) entstanden sodann zahlreiche Schulen der religiösen Minderheiten. Schule und Kirche waren lange Zeit hindurch eng verbunden, bis die Gesetze vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und vom 25. Mai 1868 über das Verhältniß der Schule zur Kirche andere Grundsätze aufstellten. Hiernach besorgt und leitet die Kirche den Religionsunterricht; im übrigen ist der Staat allein für alle Unterrichtsangelegenheiten zuständig. Die Lehrer der öffentlichen Schulen treten nur ergänzend als Religionslehrer ein. In gleichem Sinne ist das Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 sowie die Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 abgefaßt. Die Schulpflicht dauert 8 Jahre, vom 6.—14., trifft aber erleichternde Uebergangsbestimmungen. Der Antrag auf Herabsetzung derselben auf 6 Jahre fiel im Herrenhause (December 1881). In der Novelle zum Schulgesetz vom 23. Mai 1883 werden gewisse Beschränkungen für die beiden letzten Schuljahre zugelassen. Auch soll der Lehrer einer Schule die Befähigung zum Religionsunterricht nach der Mehrzahl seiner Schüler besitzen. Für die Pflege der deutschen Sprache besteht seit Juli 1880 der deutsche Schulverein, der über ganz Oesterreich verbreitet ist. An der Spitze des Schulwesens steht der Unterrichtsminister, in jedem Kronlande ein Landesschulrath. Die Volksschulen stehen zudem unter einem Bezirksschulrath, zu welchem auch ein Schulinspector gehört. Der eigentliche Träger der Volksschullasten ist der Bezirk, nicht die Schulgemeinde. — Ungarn hat seit 1867 eine gesonderte Entwicklung des Schulwesens. Die gesetzlichen Grundlagen für die Volksschulen bilden Art. 38 des Gesetzes vom Jahre 1868, 32 vom Jahre 1875, 28 vom Jahre 1876 und 18 vom Jahre 1879. Nach der Verfassung soll in jeder Schule der Unterricht in der Muttersprache des überwiegenden Theiles der Gemeinde ertheilt werden; doch ist seit 22. Mai 1879 für alle Schulen des vielsprachigen Landes Unterricht im Magyarischen vorgeschrieben.

Das Schulwesen in der Schweiz ist nicht einheitlich geregelt, wird auch nicht von einer Centralbehörde geleitet. Die neue Bundesverfassung von 1874 hat jedoch die Zuständigkeit des Bundes in Schulsachen erheblich erweitert; namentlich sind durch Art. 27 die Kantone verpflichtet worden, für genügenden „Primärunterricht" Sorge zu tragen. Dieser Unterricht soll unter staatlicher Aufsicht stehen, obligatorisch und unentgeltlich sein. Die Aufhebung des Schulgeldes konnte jedoch erst 1880 allgemein durchgeführt werden. In den vorwiegend katho-

lischen Kantonen konnte die ausschließlich staatliche Aufsicht und die Einrichtung von Simultanschulen nicht erfolgen. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über den Volksschulunterricht wurde 1877 von 14 Kantonen gegen 11 verworfen. Seit jener Zeit ist ein Bureau des öffentlichen Unterrichtes eingerichtet, welches die gleichen Functionen hat, wie die ähnliche Anstalt in Nordamerika.

Seit dem Bestehen des Königreichs Belgien sind in demselben vier Schulgesetze erlassen worden: das erste am 23. September 1842, das zweite am 1. Juli 1879, das dritte am 20. September 1884 und das letzte endlich am 15. September 1895. Der Grundgedanke der Organisation ist in allen vier Gesetzen sich wesentlich gleich geblieben. Der Elementarunterricht wird als ein Recht und eine Pflicht der Gemeinden betrachtet. Den Gemeinden steht die Errichtung, Leitung und Verwaltung der Volksschulen zu. Unter Anerkennung dieses Rechts bestimmen die Schulgesetze das Programm, die Anzahl der Schulen, die Befreiung vom Schulgeld, die Anstellung, die Disciplinarstrafen, endlich die Inspection und die Staatszuschüsse. Eine mannigfache Veränderung erlitten durch die öftere Verschiebung der Parteiverhältnisse die Bestimmungen über den Religionsunterricht. Das Schulgesetz vom 15. September 1895 entspricht den Anschauungen der Katholiken. Jede Confession hat ein Recht darauf, daß Religionsunterricht ertheilt werde, wofern die Anzahl der Kinder in einklassigen Schulen die Zahl 20, in mehrklassigen die Zahl 40 erreicht. In gemischten Schulen muß der außerreligiöse Unterricht einen neutralen Charakter haben. In Betreff der Staatszuschüsse bestimmt das neue Gesetz, daß sie nach einer gemeinsamen Regel unter die Gemeindeschulen, die adoptirten Schulen (Privatschulen, welche die Gemeindeschulen an einzelnen Orten ersetzen) und die adoptirbaren Privatschulen vertheilt werden sollen.

Das Volksschulwesen der Niederlande war ehemals ganz den kirchlichen Gemeinden überlassen. Schon die Reglements der Batavischen Republik und der Verwaltung Bonaparte's von 1801 und 1806 schufen die confessionslose Schule. Nur die Erziehung zur christlichen Tugend war vorgeschrieben (§ 22) unter Ausschluß des dogmatischen Unterrichtes. Das Schulgesetz vom 13. August 1857 bestimmt desgleichen in § 23 u. a. die Erziehung zu christlichen und bürgerlichen Tugenden; der Religionsunterricht ist den Religionsgesellschaften überlassen. Diese Bestimmung wurde so streng gehandhabt, daß Lehrer gemaßregelt wurden, weil sie den Namen „Christus“ gebraucht hatten, während der Name „Jesus“ als der einer „historischen Person“ gestattet war. Jene Grundsätze wurden trotz heftiger Anfeindungen in dem Schulgesetze vom 17. August 1878 (§ 33) aufrecht erhalten. Seit 1848 ist jedoch die Gründung freier Schulen gestattet; das Privatschulwesen blüht daher in Holland, wie kaum anderswo. Allgemeine Schulpflicht besteht nicht; doch sind diejenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht zwischen 6 und 12 Jahren in die Schule schicken, in ihren bürgerlichen Rechten beschränkt und können auf öffentliche Unterstützungen keinen Anspruch machen.

Frankreich besaß schon frühe an vielen Orten geregelten Unterricht, dem sich die Schulbrüder und andere katholische Orden mit Eifer widmeten. Unter dem 17. November 1794 befahl der Convent die Begründung und Unterhaltung von Volksschulen durch die Gemeinden sowie die Schulpflicht vom 6.—13. Jahre. Dieses Gesetz gelangte jedoch ebenso wenig wie die von Napoleon I. unter dem 17. März 1808 angeordnete Regelung des Schulwesens zur vollen Ausführung. Größere Bedeutung hatte das unter Guizot am 18. Juni 1833 erlassene Gesetz sur l'enseignement primaire. Neben den staatlichen Unterrichtsanstalten bestanden auch viele „freie Schulen“, welche durch die Confessionen unterhalten wurden. Nach dem Gesetz vom 15. März 1850 stand ihnen unter Vorbehalt der staatlichen Aufsicht volle Gleichberechtigung mit den staatlichen Unterrichtsanstalten zu. Ein Gesetzentwurf vom Jahre 1848, welcher die Schule zur reinen Staatsanstalt erheben und Schulzwang einführen wollte, hatte in Thiers einen heftigen Gegner gefunden. Er verwarf die weltlichen Elementarschulen durchaus und wollte das Volksschulwesen den Confessionen überlassen unter Leitung des Pfarrers, des Mesners und der kirchlichen Lehrorden. Das Gesetz von 1850 vermittelte zwischen beiden Richtungen und bestand bis in die neueste Zeit, wo die kirchenfeindliche Richtung immer mehr an Boden gewann. Das Gesetz vom 1. Juni 1878 regelte die Unterstützung der Gemeinden bei Volksschulbauten. Die Höhe des staatlichen Aufwandes für Schulen stieg ins Ungemessene: von 1881 mit 34 Millionen bis 1892 auf 125 Millionen Francs. Durch das Gesetz vom 27. Februar 1880 wurde der Oberschulrath mit Ausschluß der geistlichen Mitglieder umgestaltet. Das Decret vom 29. März 1880 schloß die nicht anerkannten geistlichen Genossenschaften von der unterrichtlichen Thätigkeit aus. Die beiden Gesetze vom 16. Juni 1881 und vom 28. März 1882 vervollständigten die gänzliche Trennung der Schule von der Kirche. Das erstere verlangte von jedem Unterrichtenden den Beweis der Befähigung durch staatliche Prüfungen; das letztere führte den allgemeinen Schulzwang ein, suchte die „freien Schulen“ durch Aufhebung des Schulgeldes unmöglich zu machen und schloß den Religionsunterricht vom Lehrplan der Volksschule aus. Schulpflicht: 6.—14. Jahr.

In Großbritannien war das Volksschulwesen bis zum Jahre 1833 lediglich Angelegenheit der Confessionen, welche es hauptsächlich durch die verschiedenen Schulgesellschaften regelten und unterhielten. Erst in diesem Jahre bewilligte das Parlament eine Summe von 20 000 Pfd. Sterling. 1839 erfolgte die Einsetzung der ersten Centralschulbehörde. Am 9. August 1870

erschien das erste Volksschulgesetz für England und Wales, welches ergänzt und auf die vereinigten Königreiche ausgedehnt wurde durch die Gesetze von 1873 und vom 13. August 1876. Besondere Vorsorge ist durch die Fabrikgesetze von 1843 und vom 1. Mai 1873 für jugendliche Fabrikarbeiter getroffen. Das letztere verbietet u. a. die Aufnahme in Fabriken vor dem 10. Lebensjahre und verlangt für Arbeiter bis zum vollendeten 13. Lebensjahr den Besuch einer öffentlichen Volksschule an mindestens fünf Wochentagen. Die Grundgedanken des Gesetzes von 1870 sind: Der Staat errichtet nur da Volksschulen, wo sie nicht genügend vorhanden sind; im übrigen unterstützt er die bestehenden öffentlichen Schulen ohne Ausnahme, doch in verschiedener Höhe des Beitrags. Oeffentliche Schulen sind alle, welche die Aufsicht des Staates zulassen und die allgemein vorgeschriebenen Grundsätze beachten. In den staatlichen Schulen ist der Religionsunterricht den Geistlichen überlassen (Näheres s. unter IV, 1.). Die Schulpflicht ist nicht überall durchgeführt, kann jedoch von den örtlichen Behörden angeordnet werden. Das englische Volksschulwesen ist also wesentlich Sache der Selbstverwaltung; der Staat behält sich nur die oberste Leitung, die Inspection, eventuell auch Unterstützung der bestehenden und Gründung neuer Unterrichtsanstalten vor. Im Jahre 1897 brachte das conservative Ministerium ein Gesetz zur Annahme, wonach auch den Kirchenschulen (confessionellen Privatschulen) gleichmäßige staatliche Unterstützung zu Theil wird.

Nach der Begründung des Königreichs Italien wurden die piemontesischen Einrichtungen durch das Schulgesetz vom 13. November 1859 (Legge Casati) auf den neuen Staat ausgedehnt. Es bildet noch heute die Grundlage des gesammten Schulwesens, ist jedoch für die Volksschule ergänzt worden durch das Gesetz vom 15. Juli 1877. Dieses führt beschränkten Schulzwang ein, welcher im strengen Sinne nur für die Zeit vom 6.—9. Jahre und auch nur dann gilt, wenn durch Anstellung eines Lehrers in größeren Orten die Schulpflicht praktisch durchgeführt werden kann. Die Behörden sind den deutschen Einrichtungen nachgebildet; strenge staatliche Aufsicht besteht allenthalben. Der Religionsunterricht ist nicht in dem Gesetze erwähnt, wird aber von vielen Gemeinden festgehalten; in den meisten Orten überläßt man ihn jedoch der Kirche. Seit der Einführung des italienischen Wahlgesetzes vom Jahre 1882 genießen nur diejenigen, welche die zweite Elementarklasse (Oberstufe) besucht haben oder eine entsprechende Bildung aufweisen können, das active Wahlrecht.

In Spanien lag das Schulwesen bis 1808 ganz in den Händen der Kirche. Seit dem Eingreifen des Staates in den Unterricht ist dort ein Unterrichtsgesetz erlassen am 28. August 1850, durch Zusätze ergänzt 1857, 1869 und 1877. Die Schulpflicht währt vom 6.—13. Jahre. Eine wahre Calamität bilden die schlechten Besoldungen der Lehrer; schon 1888 war die den Lehrern noch verschuldete Summe auf über 6 Millionen Pesetas angewachsen.

Portugal erhielt 1844 das erste und am 2. Mai 1878 ein zweites Unterrichtsgesetz. Nach dem letztern besteht geordnete Schulaufsicht durch Gemeindeausschüsse unter zwölf staatlichen Schulaufsehern. Doch ist die Ausführung des Gesetzes noch nicht vollständig erfolgt. Neben den staatlichen Schulen besteht auch ein weitverzweigtes Privatschulsystem.

Das Volksschulwesen Griechenlands fand seine Begründung durch das Unterrichtsgesetz von 1834. Dieses befahl zwar allgemeinen Schulzwang, welcher aber bis heute noch nicht hat durchgeführt werden können; nur etwa 67 % der schulpflichtigen Kinder erhalten geregelten Unterricht. Derselbe ist auf allen Stufen des Schulwesens ganz kostenfrei.

In Schweden steht die Volksschule sehr hoch. Das erste Schulgesetz vom 18. Juni 1842 ist ergänzt worden durch das Gesetz vom 20. Januar 1882. Die in dem ersten Gesetze für den Nothfall vorgesehenen Wanderschulen sind durch Gesetz von 1882 bedeutend vermindert worden. Die Schulpflicht dauert vom 7.—14. Jahr; doch kann der Beginn des Schulbesuchs unter besonderen Umständen bis zum 9. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Für diesen Fall sind seit 1858 die „Kleinschulen" eingerichtet, welche meist von Lehrerinnen geleitet werden. An der Spitze des Unterrichtswesens steht der Ecclesiastikminister. Seit Ende der 60er Jahre traten an Stelle der geistlichen 49 weltliche Kreisschulinspectoren.

Norwegens Volksschulwesen beruht auf den Gesetzen für die ländlichen Volksschulen vom 14. Juli 1827 und 16. Mai 1860, dem Gesetz für die städtischen Schulen vom 12. Juli 1848 und dem allgemeinen Gesetz vom 22. Mai 1869. Die oberste Leitung übt das Regierungsdepartement für Kirchen- und Schulwesen in Christiania aus. Für die Volksschule bestehen außerdem die Stiftsdirectionen der sechs Stifter, bestehend aus den Bischöfen und Stiftsamtmännern nebst je einem Schuldirector. In den einzelnen Aemtern, Gemeinden und Schulbezirken liegt die Sorge für das Schulwesen den Organen der communalen Selbstverwaltung ob, doch so, daß Amtmann und Vogt in äußeren, Propst und Pastor in inneren Angelegenheiten zur Mitwirkung und Ueberwachung berufen sind. Allgemeine Schulpflicht vom 8.—15. Jahre. Die übrige Einrichtung ist der dänischen sehr ähnlich.

In Dänemark wurde durch Friedrich IV. (1721) und Christian VI. (17. April 1739) die Volksschule allgemein eingeführt und die Schulpflicht angeordnet. Neuere Gesetze datiren vom 29. Juli 1814, vom 2. Mai 1855 über den Schulbesuch, mit Zusatz vom 30. September 1864, und vom 8. März 1858. Die Oberaufsicht steht dem Unterrichtsminister zu; die Bischöfe der sieben Stifter überwachen die religiöse Erziehung und können zu diesem Zwecke

Einsicht von dem gesammten Unterricht nehmen. Die Seminare sind den deutschen ähnlich. An den Volksschulen ist nach dem Erlaß von 1814 Halbtagsunterricht oder Unterricht an drei Wochentagen die Regel. In schwach bevölkerten Gegenden Jütlands gibt es noch Wanderlehrer und Winterschulen. In den Städten bestehen nebeneinander Freischulen, Bürger- oder Bezahlungsschulen und höhere Bürgerschulen mit verschiedenem Lehrplan.

Rußland erhielt seine erste wichtigere Schulordnung durch das Statut für Volksschulen vom 5. August 1786, welches die Gründung von Volksschulen anordnete. 1802 wurde als höchste Behörde das Ministerium für Volksaufklärung eingesetzt. Die Organisation der Schulverwaltung erfolgte durch das Statut von 1804. Neuere Schulordnungen stammen von Zar Nicolaus (1828) und Zar Alexander II. (1864). Durch die letztere wurden in allen Gouvernements Schulräthe eingesetzt. Die jetzt geltenden Bestimmungen sind 1873 und 1874 erlassen worden. Am günstigsten gestellt sind die Ostseeprovinzen. Außer den Staatsschulen gibt es noch eine sehr große Zahl rein geistlicher Volksschulen, welche nicht unter dem Minister stehen. Seit 1880 sind auch in den entlegenen Gebieten Asiens Volksschullehrer-Seminare errichtet worden.

In den Vereinigten Staaten von **Nordamerika** ist der öffentliche Unterricht Sache der einzelnen Staaten. Seit 1867 besteht in Washington ein National board of education, welches als Centralbehörde gilt. Seine Thätigkeit beschränkt sich jedoch auf die Sammlung und Zusammenstellung statistischer Angaben über das Unterrichtswesen des Bundes und auf die Veröffentlichung und Verbreitung alles dessen, was die Staaten in der Sorge für das Schulwesen fördern kann (Leitung des Unterrichts s. IV, 2.). Allgemeine Schulpflicht war bis 1880 in 12 Staaten eingeführt. Die eigentlichen öffentlichen Unterrichtsanstalten sind ohne jeden confessionellen Unterricht. Doch bestehen sehr viele confessionelle und nationale Privatschulen. So gab es 1887 im ganzen 2364 deutsche Schulen, davon waren nur 301 öffentlich; dagegen 1119 protestantische und 825 katholische Kirchschulen und 119 Privatschulen.

Die Zahl der **Analphabeten** in den Ländern Europa's betrug nach Berthold (1896) in Procenten: Portugal 67; Polen, Ungarn, Rußland 35—40; Oesterreich 32,7; Griechenland 25; Europäische Türkei, Belgien, Rumänien 10—20; Böhmen, Mähren, Spanien, Irland 5—10; Frankreich, England, Holland 4; Schottland, Deutschland 2—3; Norwegen 1—2; Schweden, Schweiz und Dänemark unter 1.

IV. 1. Die hohe Bedeutung sowie die unter II. und III. in großen Umrissen gezeichnete Gestaltung des Volksschulwesens hat zu heftigen Kämpfen in fast allen Ländern geführt, die in der Gegenwart ihren Höhepunkt erreicht, vielleicht schon hier und da überschritten haben. Drei Factoren namentlich sind es, die diesen Kampf um die Volksschule führen: Staat, Kirche und Gemeinde; in neuerer Zeit ist auch noch ein Theil der Lehrerschaft hinzugetreten. Es ist in einzelnen Fällen sehr schwierig, die Rechte der verschiedenen Factoren genau gegeneinander abzuwägen und zu begrenzen. Sie setzen sich zusammen aus natürlichen Rechten und aus solchen, die in der außerordentlich verwickelten geschichtlichen Ausgestaltung der Volksschule begründet sind.

Als erster Factor gelten die Eltern und deren Gesammtheit, die **Gemeinden**, und zwar entweder die sogen. Hausvätergemeinden oder Schulsocietäten, wie sie z. B. das allgemeine preußische Landrecht kennt, oder die politischen Gemeinden. Die Volksschule erzieht deren Kinder und der Lehrer vertritt ihre Stelle; die Gemeinde trägt ganz oder zum Theil die Schullasten. Es wäre jedoch oft von Nachtheil, wenn man der Gemeinde allein die Volksschule überließe; von einer Einheitlichkeit könnte alsdann keine Rede sein, und manche höhere Aufgaben der Volksschule blieben unberücksichtigt. Deshalb tritt auch der **Staat** in Wirksamkeit, dessen Rechte in der modernen Staatsidee begründet sind. Diese schließt in sich auch die Cultur des Volkes, welche durch die Volksschule wesentlich gefördert wird. Der Staat bildet die Lehrer vor, unterstützt die Gemeinden im Bau und in der Unterhaltung der Volksschulen und trägt einen großen Theil der Besoldung und der Pension. Als wichtiger Factor im Volksschulwesen hat ferner die **Kirche** zu gelten, gegen die sich ungerechterweise hauptsächlich der Kampf in der Gegenwart richtet. Für ihre Theilnahme am öffentlichen Unterricht sprechen Rechts-, Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe. Das Recht der Kirche erstreckt sich vor allem auf den Religionsunterricht, und insofern eine Erziehung im christlichen Sinne ohne religiöse Grundlage in allem und jedem undenkbar ist, auch auf die Volksschule, als Ganzes betrachtet. Das Recht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes wird bei der katholischen Kirche sogar zur strengen Pflicht, weil sie allein die Autorität des kirchlichen Lehramtes besitzt. Wenn sie diesen Unterricht nicht selbst ertheilt, so muß ihr wenigstens die Bürgschaft geboten sein, daß er in ihrem Sinne und nach ihrer Lehre ertheilt wird. Artikel 24 der preußischen Verfassungsurkunde erkennt denn auch den Religionsgesellschaften das Recht zu, den Religionsunterricht zu „leiten"; ein Gleiches ist in der Gesetzgebung der meisten Staaten ausgesprochen; nur da, wo wie in Frankreich, Holland, Nordamerika und zum Theil in Italien der Religionsunterricht von der Volksschule ausgeschlossen ist, hört der Einfluß der Kirche vollständig auf. Die Billigkeitsgründe für die Theilnahme der Kirche am Unterrichtswesen liegen darin, daß die Kirche in den christlichen Staaten zuerst der Volksschule sich angenommen und dieselbe jahrhundertelang fast allein unterhalten hat, wie aus der geschichtlichen Entwicklung deutlich zu ersehen ist. Erst sehr spät, gegen

Ende des Mittelalters, gingen auch einzelne Stadtgemeinden im Volksschulwesen vor, und noch viel später, zum Theil erst im 19. Jahrhundert, beschäftigte sich auch der Staat mit der Volksschule, in den evangelischen Staaten zunächst der Landesherr auf Grund des Summepiskopates. Es ist endlich auch zweckmäßig, daß die Kirche an der Volksschule sich betheiligt. Man darf sicher den besten Erfolg erhoffen, wenn die beiden höchsten Gewalten auf Erden in friedlicher Eintracht die Jugenderziehung leiten. Auch den Lehrern stehen in gewissem Sinne berechtigte Anforderungen in Bezug auf die Gestaltung des Schulwesens zu; doch dürfen diese keineswegs so weit gehen, daß man die Volksschule als für sich bestehend, gewissermaßen als „souverän" betrachtet. Sie ist immer gewesen und wird immer sein eine Hilfsanstalt von Familie, Gesellschaft, Staat, Kirche. Wohl aber haben die Volksschullehrer Anspruch darauf, daß ihnen eine gewisse Freiheit in der Methode und im Unterrichtsgange zugestanden wird.

Die Rechte der einzelnen Factoren gegenüber der Volksschule sind in den meisten neuzeitlichen Culturstaaten im Laufe der letzten Jahrzehnte zum Theil durch Gesetze (s. unter III.) abgegrenzt und geregelt worden, allerdings keineswegs immer in dem Sinne, wie die Gerechtigkeit und die geschichtliche Entwicklung es fordern. Mehrere Staaten haben den Versuch, ein allgemeines Volksschulgesetz zu schaffen, wieder fallen gelassen, so Preußen und Bayern. Sie behelfen sich vorläufig noch mit früheren Gesetzen oder königlichen Verordnungen und Ministerialerlassen; auch mit Einzelgesetzen aus dem Gebiete des Volksschulwesens, welche die Hauptklippen der Gegensätze vermeiden. Im wesentlichen handelt es sich bei dem Schulkampfe um die Herausdrängung der Kirche aus der Volksschule. Man begann mit der Entziehung der Schulaufsicht, die in früherer Zeit sowohl in Preußen (nach dem General-Landschulreglement von 1763 und 1765 und nach dem Allgemeinen Landrecht von 1794) wie in Frankreich, Belgien u. a. zum Theil von den Organen der Kirche ausgeübt wurde. Durch die kirchenpolitischen Gesetze und Verordnungen (Preußen 31. October 1875, Falk'scher Erlaß vom 15. Juni 1876) wurden die Lehrorden von der Lehrthätigkeit in öffentlichen Schulen ausgeschlossen (für Preußen theilweise wieder aufgehoben durch Gesetz vom 27. April 1887). Man setzte den Kampf fort durch Ausscheidung des Religionsunterrichtes aus den Fächern des Volksschulunterrichtes. In England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist der gewöhnliche Unterricht meist so gelegt, daß am Schlusse desselben der Geistliche den freiwillig zurückbleibenden Kindern religiöse Unterweisung geben kann. In Frankreich u. a. dagegen ist der Religionsunterricht in der Schule verboten; kein Geistlicher darf die Schule betreten, nur sind zwei Tage, der Sonntag und ein Wochentag, schulfrei, damit die kirchlichen Organe der Jugend den Religionsunterricht außerhalb des Schulgebäudes ertheilen können. Sind die Zustände auch in anderen Staaten noch nicht so weit gediehen, wie in Frankreich, so kann man doch im allgemeinen sagen, daß weitreichende Strömungen dem Ziele der Entchristlichung der Volksschule zusteuern. Welche verderblichen Folgen das hervorbringen würde, das zeigen uns klar und deutlich, wenn auch erst in ihren Anfängen, die Früchte der religionslosen Schulen.

Zu dem Kampf zwischen dem Staat und der Kirche um die Volksschule tritt der Streit zwischen Staat und Gemeinde, wenn dieser auch nicht von derselben Bedeutung ist. Es handelt sich dabei weniger um das Unterrichtswesen, wenngleich auch in diesem Punkte manche Gemeinden ihre Sonderwünsche haben, als vielmehr um die Unterhaltung der Volksschulen und um die Besetzung der Lehrerstellen. Endlich bestehen auch oft verschiedene Interessen und Richtungen zwischen den Gemeinden selbst, und zwar zwischen den Großstädten und den kleineren Gemeinden, wie es das Schicksal des preußischen Schuldotationsgesetzes bei der ersten Vorlegung 1896 bewiesen hat.

2. Die Rechte von Staat, Kirche und Gemeinde kommen am klarsten zum Ausdruck in der Schulaufsicht, bei welcher die einzelnen Factoren betheiligt sein müssen. Die Oberaufsicht über die Volksschulen nimmt der moderne Staat für sich in Anspruch, gemäß dem in der neuern Zeit (zuerst im Preuß. allgemeinen Landrecht Theil II, Tit. 12) aufgestellten Grundsatz, daß die Schulen „Veranstaltungen des Staates" seien. Das preußische Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811 ließ zwar bezüglich der Privatschulen und Privatlehrer nur die gewerbepolizeiliche Aufsicht bestehen; durch Cabinetsordre vom 10. Juni 1834 wurde jedoch die landrechtliche Vorschrift wiederhergestellt. Verschärft wurde jene Bestimmung in Preußen durch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872, welches alle Aufsichtsbeamten ausschließlich im Auftrage des Staates handeln läßt. In ähnlichem Sinne sind fast alle Gesetze der verschiedensten Staaten in den 70er Jahren abgefaßt. In den größeren Staaten untersteht das Volksschulwesen meist einem besondern Ministerium, so in Preußen dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten (eingerichtet 1817). In einigen kleineren Ländern ist es verknüpft mit dem Ministerium des Innern oder der Justiz, in anderen, wie in Baden und Elsaß-Lothringen, untersteht es einem Obersten Schulrath, welchem übrigens dieselben Rechte zukommen, wie sonst dem Ministerium.

Die Angelegenheiten der katholischen Kirche hinsichtlich der Volksschule werden in denjenigen Ländern, wo die Trennung der Schule von der Kirche nicht eingetreten ist, von den Bischöfen der betreffenden Diöcese wahrgenommen. Die Rechte der evangelischen Landeskirche werden gewahrt in den älteren preußischen Provinzen durch den Oberkirchenrath und die Consistorien, in den

nach 1866 erworbenen Landestheilen mehr oder weniger durch die directe Aufsicht des Cultusministers, wie es auch in den meisten übrigen Ländern der Fall ist. Für jede Provinz eines größern Landes bestehen ferner besondere Behörden: Provinzial-Schulcollegien in Preußen (seit 1826), Akademieräthe in Frankreich (seit 1854), deren Einfluß sich jedoch mehr auf das höhere Schulwesen als auf die Volksschulen hin erstreckt. Den preußischen Provinzial-Schulcollegien z. B. unterstehen außer den höheren Schulen lediglich die Seminarien und die königlichen Präparandenanstalten; nur in der Stadt Berlin stehen auch die Volksschulen unmittelbar unter der Schulbehörde der Provinz. Die Angelegenheiten des Volksschulwesens in den einzelnen Bezirken werden geleitet in Preußen und Bayern durch die königlichen Regierungen, in Oesterreich durch den Bezirksschulrath, in Frankreich durch den Departementalrath, in England und der nordamerikanischen Union durch die Schulbehörden der Grafschaft. Laut Instruction zur Geschäftsführung der preußischen Regierungen vom 23. October 1817 kommt diesen u. a. zu: die Besetzung sämmtlicher Lehrerstellen, welche dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfen sind, sowie die Bestätigung aller Anstellungen ohne Ausnahme, die Aufsicht über die Führung der Lehrer, die Leitung aller öffentlichen und Privatschulen, die Aufsicht des gesammten Elementarschulwesens, die Verwaltung des Vermögens und die Einrichtung von Schulsocietäten. Regierungsräthe werden periodisch mit der Inspection der Schulen des betreffenden Bezirkes beauftragt.

Den Regierungen unterstehen die Behörden der einzelnen Kreise. Der preußische Landrath befaßt sich nur mit den äußeren Angelegenheiten der Volksschule. Nach einer Entscheidung des Ministers gilt er zwar nicht als persönlicher Vorgesetzter des Lehrers und der Schule; doch steht ihm frei, auf seinen Dienstreisen auch die Schulen in und außer dem Unterricht zu besuchen und seine Beobachtungen auch hinsichtlich des innern Lebens der Schule bei dem Kreisschulinspector zur Geltung zu bringen. Sodann hat er als Leiter der Polizei im Kreise die Aufsicht über die Bestrafung der Schulversäumnisse und die Pflicht zur Schließung der Schule bei Ausbruch ansteckender Krankheiten, das letztere im Einvernehmen mit dem Kreisphysikus. In Oesterreich liegt eine ähnliche Befugniß in den Händen der Bezirkshauptmannschaft, in Frankreich bei dem Präfecten. Der Kreisschulinspector leitet die inneren Angelegenheiten aller Schulen seines Bezirks. Vor dem Schulaufsichtsgesetze vom Jahre 1872 waren in Preußen die Kreisschulinspectionen beinahe ausschließlich den Geistlichen anvertraut. Nach jener Zeit begann eine allmähliche Verdrängung derselben aus dieser Stellung. In Bayern, Oesterreich und in den östlichen Provinzen Preußens besteht die geistliche Kreisschulinspection zum Theil noch heute, während sie durch die neueren Gesetze in Frankreich, Italien und Holland ganz aufgehoben ist. Ueberall ertönt der Ruf nach Fachaufsicht, obwohl es zu den seltenen Ausnahmen gehört, daß eigentliche Volksschullehrer in jene Stellung aufrücken. Der Kreisschulinspector ist der Vorgesetzte der Ortsschulinspectoren, Rectoren, Lehrer und Lehrerinnen seines Kreises; er führt die Aufsicht über das Lehrpersonal, die Schuleinrichtungen und den Schulbesuch, regelt die Vertretung bei zeitweiser Erledigung von Lehrerstellen, ertheilt längern Urlaub und erstattet an seine vorgesetzte Behörde regelmäßig Berichte. Er ist ferner als Träger des staatlichen Schulaufsichtsrechts auch befugt, die Privatschulen zu besuchen. In Frankreich haben die Inspectoren nur das Recht der Aufsicht in pädagogischen Fragen, nicht aber in ökonomischen und Personalfragen. In England besitzen sie das Recht, die Vertheilung der Staatsbeiträge zu regeln, welche (seit 1862) in den von den Confessionen geleiteten Schulen je nach den Leistungen derselben erfolgt. Sie haben dort ferner die Schulgebäude, Schulutensilien, Listen, Protokolle und Acten zu revidiren und die Prüfungen der Schullehrlinge abzuhalten. Zur Seite steht ihnen dabei ein Hilfsinspector, gewöhnlich aus dem Stande der Volksschullehrer, welcher das eigentliche Schulexamen abhält und die rein pädagogischen Fragen erledigt.

Die unmittelbarste Aufsicht über die Volksschule übt der Ortsschulinspector aus. Auf dem Lande ist es jetzt meist wieder der Pfarrer, nachdem in den letzten Jahrzehnten die katholischen Geistlichen in weitem Maße aus den Schulen verdrängt worden waren. Man hat vielfach gesagt, eine Ortsschulaufsicht sei gar nicht nöthig; man gebe dadurch dem Lehrer, der schon so viele Vorgesetzte habe, noch einen neuen unnöthigerweise hinzu. Dieser Ansicht gegenüber ist festzuhalten, daß an größeren Schulsystemen eine einheitliche Leitung unbedingt nöthig ist. Es ist ferner in zahlreichen Fällen sehr nützlich, wenn eine Persönlichkeit zwischen der Schule und der Gemeinde steht, welche möglichst unabhängig von beiden ist und so bei entstehenden Streitigkeiten eine vermittelnde Rolle spielen kann, welche andererseits die nöthige Autorität und das erforderliche Wissen besitzt, um das Amt mit Erfolg verwalten zu können. Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, kann man kaum eine geeignetere Persönlichkeit finden als den Pfarrer, während es bei fast allen übrigen Ständen an einzelnen der oben angegebenen Eigenschaften fehlen dürfte. Dem Ortsschulinspector liegt in Preußen die Ueberwachung des Unterrichts nach Methode und Gegenstand ob; er controllirt den Zustand der Schulgebäude und Utensilien und ertheilt Urlaub. Dem Kreisschulinspector erstattet er periodisch Berichte. Eine ähnliche Einrichtung besteht auch in den meisten übrigen Staaten. In Oesterreich ist die Ortsschulinspection meist dem Pfarrer, in Frankreich dem Maire übertragen.

Die politischen Gemeinden üben ihre Rechte ebenfalls durch besondere Verwaltungsbehörden

aus. In den größeren Städten Deutschlands haben dieselben den Namen Schuldeputationen. Sie sind in Preußen vorgeschrieben durch die Städteordnung vom 17. November 1808, § 175 bis 179 und die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. Die Zusammensetzung derselben ist durch die Instruction vom 26. Juni 1811 geregelt. Sie ist danach zusammengesetzt aus 1—3 Magistratsmitgliedern, ebenso vielen Deputirten des Stadtverordnetencollegiums, einer gleichen Zahl von Männern, welche mit dem Schulwesen vertraut sind, und einem besondern Vertreter der Schulen nichtstädtischen Patronats (§ 2). Gewöhnlich tritt hinzu je ein Geistlicher der Hauptconfessionen und oft auch ein Vertreter der Volksschullehrer. In Bayern vertreten die Stelle der Deputationen Stadtschulcommissionen, in Sachsen besondere Inspectionen. Die Schuldeputationen haben sehr weitgehende Rechte in Bezug auf die Verwaltung der Volksschulen, den Bau der Schulgebäude, die Ueberwachung des Schulbesuchs, die Anstellung der Lehrer u. s. w. Auf dem Lande besitzt der Schulvorstand ähnliche, wenn auch minder umfassende Rechte. Er ist zuerst eingerichtet durch Verfügung vom 28. October 1812 und besteht aus dem Schulpatron, dem Ortsgeistlichen, dem Ortsvorsteher und mehreren gewählten Familienvätern. Jüdische Ortsvorsteher können in einigen Staaten nicht Mitglieder des Schulvorstandes einer christlichen Schule sein; für sie muß ein Gemeinderathsmitglied eintreten, doch hat das Falk'sche Rescript vom 10. März 1876 für Preußen diese Bestimmung (21. November 1871 angeordnet) wieder aufgehoben. Bei Simultanschulen gehören zum Schulvorstande je ein Geistlicher, ein Lehrer und ein Familienvater jeder Confessionsgemeinde. — In England gibt es Schulcomités für diejenigen Schulen, die bei dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes schon bestanden; für die Schulen hingegen, die erst infolge des Gesetzes vom Staate gegründet wurden, bestehen Schulämter. Die ersteren sind zusammengesetzt aus dem Gründer der Schule und einigen von ihm Gewählten; die letzteren sind vom Staate und von der Gemeinde bestimmt. In der nordamerikanischen Union liegt die Lokalaufsicht in den Händen des Board of Trustees, einer Vereinigung von drei durch das Volk gewählten Personen, welchen außer der finanziellen Seite auch die Anstellung und Entlassung des Lehrers und ein Theil der Aufsicht über den Unterricht obliegt. Außerdem wird dort in vielen Gegenden eine Beaufsichtigung der Schule und des Lehrers dadurch herbeigeführt, daß jedem Erwachsenen das Recht zusteht, die Schule zu einer beliebigen Zeit zu besuchen und dem Unterricht zuzuhören. In Frankreich tritt zu der gewöhnlichen Ortsschulinspection noch ein aus den Notabeln einer Anzahl Gemeinden gewählter Kantonaldelegirter.

Der Lernzwang (eingeführt in Preußen seit 1737 und 1763, in Bayern seit 23. September 1802, s. d. Art. Unterrichtswesen S. 830) gilt für alle Kinder ohne Ausnahme bis zu einem gewissen Alter. In Preußen sowie in den meisten übrigen deutschen und auswärtigen Ländern dauert der Schulbesuch vom 6.—14. Lebensjahr. In einigen Staaten ist der Anfang etwas später, das Ende etwas früher gelegt (s. das Nähere unter II. und III.). Ein Schulbesuch vor dem sechsten Lebensjahre, wie er früher theilweise bestand, ist in der Gegenwart als schädlich für die Gesundheit und die geistige Entwicklung erkannt. Die Kleinkinderschulen (in Preußen geregelt durch Ministerialerlaß vom 31. December 1839 auf Grund einer Cabinetsordre), welche Kinder unter diesem Alter aufnehmen, gehören nicht zu den Volksschulen, auch nicht zu den eigentlichen Unterrichtsanstalten, und bleiben hier außer Betracht. Der Schulbesuch dauert in der Regel acht Jahre und erstreckt sich auf alle Unterrichtsgegenstände der Volksschule. Es ist jedoch eine vorzeitige Entlassung möglich, wenn der Schüler 13 Jahre alt ist, die erste Abtheilung erreicht hat und die häuslichen Verhältnisse sie als nöthig erscheinen lassen. Diese Schulpflicht ist durchbrochen: für Kinder, die bereits im schulpflichtigen Alter in Fabriken arbeiten, sind besondere Fabrikschulen eingerichtet. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, in der Fassung vom 1. Juli 1883 für das Deutsche Reich geltend, verbietet die Verwendung von Kindern in Fabriken vor dem 12. Jahre und gestattet sie für Kinder von 12—14 Jahren nur für 6 Tagestunden, wenn daneben 3 Stunden Schulunterricht erfolgt. Eine unfreiwillige Entlassung aus der Volksschule ist wegen des Lernzwanges nicht denkbar; doch werden Kinder, welche sich eines Vergehens gegen die Gesetze oder gegen die Moral schuldig machen, in besonderen Anstalten untergebracht. Da vom Staat ein gewisses Maß des Wissens und Könnens gefordert wird, geht der Entlassung eine Schlußprüfung voraus, worauf den Abgehenden meist ein Zeugniß verabfolgt wird. In Oesterreich und der Schweiz ist die Entlassung zwar früher, doch besteht dort der Zwang, eine besondere Schule bis zum 14. oder 15. Lebensjahre zu besuchen, in Oesterreich und Württemberg die Sonn- und Feiertagsschule, in der Schweiz die Repetirschule. In manchen Ländern hat man auch den obligatorischen Besuch der Fortbildungsschule für die entlassenen Schüler eingeführt (in Baden: Gesetz vom 18. September 1874; Königreich Sachsen: Gesetz vom 23. April 1873; Hessen: Gesetz von 1874), hat aber damit im allgemeinen keine glänzenden Erfahrungen gemacht.

Durch den Lernzwang sind die Kinder aller Confessionen und beider Geschlechter bis zu einem gewissen Alter, sofern sie keine Privat- oder höheren Schulen besuchen und auch keinen sonstigen Unterricht empfangen, genöthigt, die allgemeinen Volksschulen zu benützen. Wegen dieses zwar nicht absoluten, aber doch relativen Zwanges ist es eine gerechte Forderung, daß die Volks-

schulen mit Rücksicht auf diese Umstände eingerichtet werden. Die religiösen Ueberzeugungen werden am besten gewahrt in den confessionellen Schulen, welche eingerichtet sind mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit einer bestimmten Confession. Sie bestehen in Deutschland und Oesterreich ganz überwiegend, zum Theil auch in England und Nordamerika. In Preußen sind nach der Verfassung, Art. 24, bei Errichtung der öffentlichen Volksschulen die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Außerdem gibt es z. B. im ehemaligen Herzogthum Nassau allgemein und auch in Altpreußen noch nicht ganz selten paritätische oder Simultanschulen, die ausdrücklich mit der Bestimmung eingerichtet sind, daß in denselben Schüler verschiedener Confessionen zusammen unterrichtet werden können. Nur der Religionsunterricht wird für die Angehörigen jeder Confession besonders gegeben. Man kann noch nicht von Simultanschulen reden, wenn in der Diaspora einige andersgläubige Kinder am gemeinsamen Unterricht theilnehmen, sonst müßte man alle staatlichen Volksschulen als Simultanschulen ansehen, da in dieselben Kinder jeder Confession aufgenommen werden müssen, wenn nicht für die Minderheiten hinreichende Schulanstalten bestehen (Allgemeines Landrecht von 1794, Theil II, Tit. 12). Die Simultanschulen dienen an manchen Orten nur als Nothbehelf, wenn man eine mehrklassige Schule errichten will statt mehrerer confessioneller einklassiger Schulen; man setzt dabei die religiös-sittliche Erziehung, die nur auf dem Boden der Confession vollkommen gedeihen kann, hinter rein unterrichtlichen Zwecken zurück. In den interconfessionellen Volksschulen wird ein für alle Confessionen gemeinsamer Religionsunterricht ertheilt. Solche Schulen waren bei den Philanthropen Mode; auch am Anfang unseres Jahrhunderts konnte man sie noch hier und da finden. Eine vierte Art der Volksschulen sind die religionslosen Schulen, eine traurige Errungenschaft der Neuzeit. In diesen wird die Religion weder beim Unterricht, noch bei der Erziehung berücksichtigt. An die Stelle der Religion tritt „allgemeine Ethik"; z. B. in Frankreich Moral- und Bürgerlehre, in Holland Erziehung zu den christlichen Tugenden. Jene Schulen sind gesetzlich eingeführt in Frankreich, Italien und Holland; auch in Amerika sind sie nicht selten. In den staatlichen Schulen Englands darf im Unterrichte die Religion auch nicht erwähnt werden; doch kann, wie schon bemerkt, der Geistliche bei Anfang oder nach Schluß des Unterrichts den freiwillig theilnehmenden Kindern religiöse Unterweisungen geben. Für einen Christen bedarf es keines Beweises, daß die confessionelle Volksschule die einzig richtige ist. Nicht nur der Religionsunterricht speciell, sondern auch der ganze übrige Unterricht und die gesammte Erziehung bedürfen der religiösen Grundlage.

Eine ähnliche Rücksichtnahme wird von vielen auch für die Trennung der Geschlechter verlangt, während andere einen gemeinsamen Unterricht für alle fordern. Man unterscheidet hinsichtlich dieses Punktes gemischte Schulen und getrennte Knaben- bezw. Mädchenklassen. Manche behaupten, daß es gut sei, wenn Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet würden; die wilden Knaben könnten von den Mädchen ein sanfteres Benehmen, Anstand und Höflichkeit, Ordnung und Reinlichkeit sowie eine gefälligere Darstellungsform beim Unterricht, diese von jenen etwas mehr Muth und Thatkraft, sowie klares Denken und besonnenes Urtheilen lernen. Demgegenüber ist aber festzustellen, daß durch ein beständiges Zusammensein der beiden Geschlechter große sittliche Gefahren entstehen. Auf dem Lande wird es allerdings oft nicht möglich sein, eine Trennung herbeizuführen, weil die Gemeinde für die geringe Kinderzahl doch nicht zwei Schulen und ebenso viele Lehrkräfte unterhalten kann. Die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 schreiben in § 6 vor: „Für mehrklassige Schulen ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung wünschenswerth. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei bezw. drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach dem Geschlechte getrennter einklassiger Volksschulen vorzuziehen." Am wenigsten beachtet wird die Forderung nach Trennung der Geschlechter in Nordamerika, wo gemeinsamer Unterricht bis zu den Universitäten hinauf erfolgt. In den romanisch-katholischen Ländern Südeuropa's führt man dagegen die Trennung consequent durch.

Die achtjährige Schulzeit zerlegt man in drei Stufen zu zwei, vier und zwei oder zu zwei, drei und drei Jahren. Diese Eintheilung in Unter-, Mittel- und Oberstufe ist zuerst aufgestellt im Schulmethodus (1642) und für Preußen als Regel festgesetzt in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872, § 12. Nach der Anzahl der Klassen und Lehrpersonen theilt man die Volksschulen ein in einklassige: alle Kinder der verschiedenen Jahrgänge unter einem Lehrer; Halbtagsschulen: die Kinder sind in zwei Hälften (ältere und jüngere) getrennt und erhalten gesonderten Unterricht von einem und demselben Lehrer; Schulen mit drei Klassen und zwei Lehrern, und mehrklassige Volksschulen. Die letzteren können drei- bis achtklassig sein. Die beste Einrichtung bei sehr großen Systemen ist wohl die Schule mit sieben Klassen. Bei acht Klassen erreicht ein großer Theil der Schüler (nämlich alle die, welche auch nur einmal zurückgeblieben sind) die erste Klasse nicht, was als ein Mangel bezeichnet werden muß. Bei der sechsklassigen Schule dagegen müssen diejenigen, welche nie zurückgeblieben sind, drei Jahre in der ersten Klasse zubringen. Beide Fehler lassen sich bequem durch die siebenklassige Volksschule vermeiden. Im allgemeinen betrachtet gebührt der einklassigen Volksschule der Vorrang in erziehlicher, der mehrklassigen Schule in unterrichtlicher Hinsicht. Wenn ein Lehrer dieselben

Schüler acht Jahre unter seiner ausschließlichen Leitung behält, so kann er sie genau kennen lernen und deshalb individuell behandeln; er kann sie ferner einheitlich erziehen und ihnen in allem ein Muster sein. In mehrklassigen Schulen, wo ein jährlicher Wechsel stattfindet, ist dieser nachhaltige Einfluß unmöglich, wenn man nicht das Fachlehrsystem so viel als möglich ausschließt und den Lehrer mehrere, mindestens zwei Jahre mit denselben Schülern aufsteigen läßt. In dieser Form wird die erziehliche Aufgabe erleichtert und auch der unterrichtliche Vortheil der mehrklassigen Schule bleibt gewahrt.

Die Hauptunterrichtsgegenstände der Volksschule sind Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen. Oft treten als Nebenfächer Raumlehre, Gesang, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung, Naturlehre, sowie für die Knaben Turnen und für die Mädchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten hinzu. In den Ländern, welche den Religionsunterricht von der Volksschule ausgeschlossen haben, setzte man an dessen Stelle Moral- und Bürgerlehre. Grundlage für Preußen bilden gegenwärtig die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872, welche an die Stelle der den Realunterricht sehr einschränkenden Raumer'schen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 getreten sind. Die ersteren sind für fast ganz Deutschland vorbildlich geworden.

3. Die Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen ist in der Regel Sache der Gemeinde. Die preußische Verfassung von 1850 schreibt darüber in § 25 vor: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen." Aehnliche Bestimmungen in den anderen deutschen Staaten und im Auslande. In den meisten Staaten ist für jeden Ort, wo die Kinderzahl eine gewisse Höhe überschreitet, eine Volksschule vorgeschrieben. Auch für die Anzahl der Schüler in den einzelnen Klassen gelten gewisse Normen. In Preußen darf eine Klasse in der Regel 80 Schüler nicht übersteigen; für diese genügt ein Raum von 48—60 qm. Für die Anlage gelten ebenfalls bestimmte Vorschriften, damit für die Gesundheit und Sicherheit der Kinder und Lehrer kein Nachtheil entstehen kann. Zur Volksschule gehören auch diejenigen Gebäude, welche für den Lehrer nöthig sind: Wohnung, und wenn die Stelle mit Land dotirt ist, auch Scheune, Stallung, Keller. Für ärmere Gemeinden sind Fonds aus Staatsmitteln vorhanden, aus denen die Volksschulbauten zum Theil bestritten werden können. Da die Gemeinden vielfach im Rückstande blieben und die Volksschulgebäude sich in mangelhaftem Zustande befanden, waren manche Staaten, besonders Frankreich und England, in den letzten Jahrzehnten zu bedeutenden Staatsbeihilfen gezwungen. In der nordamerikanischen Union hat man, was bei den dortigen eigenartigen Verhältnissen möglich war, in den neueren Staaten jede 36., stellenweise sogar jede 18. Section, also $^1/_{36}$ bezw. $^1/_{18}$ des ganzen Landes, den öffentlichen Schulen als Eigenthum überwiesen (durch Congreßbeschlüsse von 1785 und 1787). Ferner hat der Congreß 1835 die Summe von $26^2/_3$ Millionen Dollars als ein Depositum für gemeinnützige Zwecke übergeben, das von vielen Staaten für die Schulen verwendet wird, so daß diese dort außerordentlich gut dotirt sind und Staat und Gemeinde wenig kosten. Zur Unterhaltung der Volksschulen gehört auch die Beschaffung der Lehr- und Lernmittel. Zu diesen rechnet man in der Regel nur die für den Klassenunterricht und für die Hand des Lehrers nöthigen Objecte: Wandtafeln, Karten, Anschauungsbilder u. dgl. Die Beschaffung der übrigen Lernmittel liegt fast überall den einzelnen Familien ob, mit Ausnahme derjenigen, welche von der Armenverwaltung unterstützt werden. In neuerer Zeit hat man die Erhebung eines Schulgeldes von jedem einzelnen Kinde fallen gelassen und statt dessen die Unterhaltung auf die Schulgemeindesteuern übernommen oder Beihilfe aus der Staatskasse gewährt. Die Besoldung und Pension der Lehrer gehört ebenfalls zu den Verpflichtungen der Gemeinde. Da die Lebensumstände nach den Gegenden und Ländern sehr große Verschiedenheiten aufweisen, sind auch die Lehrergehälter sehr ungleich. Namentlich in jenen Staaten, wo es noch an der gesetzlichen Grundlage fehlt, sind sie stellenweise sehr niedrig, da sie von der Leistungsfähigkeit und dem Wohlwollen der einzelnen Gemeinden abhängen.

Das im Jahre 1897 zu Stande gekommene preußische Lehrerbesoldungsgesetz bestimmt: § 1. Die an einer öffentlichen Volksschule endgiltig angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein festes, den örtlichen Verhältnissen und der besondern Amtsstellung angemessenes Diensteinkommen. Dasselbe besteht: 1. in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung (Grundgehalt); 2. in Alterszulagen; 3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung. § 2. Das Grundgehalt darf für Lehrer nicht weniger als 900 Mark, für Lehrerinnen nicht weniger als 700 Mark betragen. § 5. Die Alterszulagen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste (nach § 10 gilt in der Regel auch die an preußischen Privatschulen zugebrachte Dienstzeit) beginnt und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden. § 6. Die Alterszulage darf bei Lehrern in keinem Falle weniger betragen als jährlich 100 Mark, bei Lehrerinnen 80 Mark. § 7. Die Versagung derselben bei unbefriedigender Führung ist zulässig. § 8 bestimmt für jeden Regierungsbezirk die Einrichtung von Alters-

zulagekassen, deren Verwaltung die Bezirksregierung besorgt. Für die Aufstellung des Vertheilungsplanes, die Einziehung der Beiträge 2c. finden die §§ 3. 4 und 9—14 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen, sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Beträge, die nach § 11, Nr. 2 beim Uebertritt einer Lehrperson von einer Privatschule in den öffentlichen Volksschuldienst gezahlt werden, nur so weit Verwendung finden dürfen, als der für jede Stelle zur Gewährung des Mindestsatzes erforderliche Bedarf den nach § 27, IV zu zahlenden Staatszuschuß übersteigt. Die Leistungen des Staates betragen nach § 27 für die Stelle eines alleinstehenden sowie eines ersten Lehrers 500 Mark, eines andern Lehrers 300 Mark, einer Lehrerin 150 Mark. Der Staatsbeitrag wird jedoch nur bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt. Auch die übrigen deutschen Staaten haben die Lehrergehälter in jüngster Zeit erhöht, so Baden 1891, Hessen 1897; in Bayern steht ein Besoldungsgesetz in Aussicht.

Die Gemeinden sind ferner verpflichtet, den dienstunfähigen Lehrern Pension zu zahlen. In Preußen trägt die Staatskasse nach dem Lehrerpensionsgesetze vom 6. Juli 1885 von jeder Pension 600 Mark. Nach dem Gesetz vom 23. Juli 1893 sind zur gemeinsamen Tragung der Pensionslast ebenfalls Ruhegehaltskassen gebildet, wie bei dem neuen Besoldungsgesetze. Die Höhe der Pension erreicht nach 40 Dienstjahren die Summe von drei Viertel des gesammten Einkommens. In vielen anderen Ländern kennt man die Pensionsberechtigung des Volksschullehrers nicht. In den Vereinigten Staaten ist sie schon deshalb nicht möglich, weil die Lehrer in der Regel nur für eine bestimmte kurze Zeit angestellt werden, meistens auch nach einigen Jahren in einen andern Beruf übertreten. Einige Staaten sorgen auch für die Hinterbliebenen der Lehrer durch Bewilligung des Gnadenquartals, für welches der volle Gehalt des Verstorbenen ausgezahlt wird. Außerdem erhalten die Hinterbliebenen Unterstützung aus den staatlichen Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. In Preußen beträgt nach dem Gesetz vom 24. Februar 1881 die aus besonderen Kassen zu zahlende Hinterbliebenenpension 250 Mark jährlich. Das Gesetz vom 27. Juni 1890 führt eine besondere Waisenpension von 50 oder 84 Mark für das Kind ein, auf welche letztere jedoch eine etwa den Kindern zustehende Versorgung aus dem Gesetz von 1881 anzurechnen ist. Das Recht der Waisen erlischt mit dem 18. Lebensjahr.

4. In der Gegenwart schenkt man der **Vorbildung der Volksschullehrer** eine besondere Beachtung. Der Lehrer muß sowohl seine moralische wie seine wissenschaftliche Bildung nachweisen, ehe er angestellt werden kann. Um den Kleinen, körperlich und geistig Schwachen die ersten Kenntnisse beizubringen und sie zu ordentlichen Menschen zu erziehen und zwar in einer geist- und herzbildenden Weise, dazu bedarf es sowohl eines religiös-sittlichen Charakters, wie eines methodisch gebildeten Schulmannes. Die Vorbildung erfolgt in den meisten Ländern in den Präparandenanstalten und Lehrerseminarien. Die ersteren bereiten die aus der Volksschule entlassenen Knaben und Mädchen, welche vor dem 17. Lebensjahr nicht in das Seminar aufgenommen werden können, auf das letztere vor. Es besteht jedoch nirgends ein Zwang, diese Schulen zu besuchen; sehr viele Seminaristen sind für das Seminar im Privatunterricht vorbereitet. Die **Seminarien** sind verhältnißmäßig noch jungen Datums. Die erste selbständige Einrichtung in Deutschland verdanken wir Francke, der in Halle ein Pädagogium errichtete (1695), aber nur für Lehrer seiner Anstalten. Die ersten staatlich unterstützten Lehrerseminarien entstanden 1732 durch Prediger Schienmeyer in Stettin, 1748 durch Hecker in Berlin, 1765 durch Abt Felbiger in Leubus, Grüßau, Rauden und Breslau, 1774 in Oesterreich. Gegenwärtig ist das deutsche Seminarwesen wohl das am besten organisirte der Welt; es bestehen zur Zeit in Deutschland über 200 öffentliche Lehrerseminare. Sie sind für die anderen Länder vorbildlich geworden; doch hat man in den romanischen Staaten die Bezeichnung Normalschule (École normale, Scuola normale etc.) gewählt. Die Candidaten werden nach einer Aufnahmeprüfung in das Seminar — Internat oder Externat — aufgenommen und verweilen darin mehrere Jahre. Ein- bis zweiklassig sind sie in England, dreiklassig in Preußen, Bayern, Frankreich 2c., vierklassig in Oesterreich (seit 1886) und sechsklassig in Sachsen. Für wenig bemittelte Zöglinge sind Staatsstipendien vorhanden. Für den Lehrplan der preußischen Seminare galt von 1823—1848 das Reglement des Seminars zu Mörs als Grundlage, dann die Raumer'schen Regulative von 1854 und gegenwärtig die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872. Die Unterrichtsfächer derselben sind: Pädagogik (Erziehungsgeschichte, Erziehungslehre, Logik, Psychologie, Schulkunde), Religion, Deutsch (Sprachlehre, Rechtschreiben, Lectüre, Aufsatz), Rechnen, Geometrie, Welt- und vaterländische Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung, Physik, Chemie, Zeichnen, Schönschreiben, Turnen, Musik (Klavier-, Violin-, Orgelspiel, Harmonielehre, Gesang), Gartenbau und Obstbaumzucht; ferner wöchentlich drei Stunden fremdsprachlicher Unterricht (Latein oder Französisch). Hierzu kommt die Methode der einzelnen Unterrichtsfächer und in den beiden letzten Jahren der Unterricht in der Uebungsschule. In Preußen, Bayern u. a. berechtigt der Besuch eines Seminars zum Militärdienst als Einjährig-Freiwilliger. Der Abschluß der Seminarbildung erfolgt durch eine Prüfung, an welcher auch solche theilnehmen können, die ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten haben. Zur Prüfungscommission gehört außer den Vertretern des Staates auch ein bischöflicher Commissarius.

Der Prüfling erhält ein Zeugniß, welches ihn zur provisorischen Anstellung an einer Volksschule befähigt. Nach frühestens zwei, spätestens fünf Jahren hat in Preußen der provisorisch angestellte Lehrer eine zweite Prüfung abzulegen, welche sich besonders auf seine methodische Fortbildung erstreckt (Allgemeine Bestimmungen vom 15. October 1872). Durch Ablegung dieser Prüfung erhält er die Befähigung zur definitiven Verwaltung eines Volksschulamtes.

In Oesterreich, Frankreich und Holland ist die Vorbildung des Lehrers in ähnlicher Weise geregelt. In England ist die Anstellung als Lehrer nach dem Gesetz vom 9. August 1870 nicht durch die Vorbildung im Seminar bedingt. Jedermann, ob Laie oder Geistlicher, kann dort den Unterricht an einer öffentlichen Volksschule ertheilen, wenn er dem Staate gegenüber seine Befähigung nachgewiesen hat. Im allgemeinen ist dort der angehende Lehrer fünf Jahre als Schullehrling beschäftigt; er erhält von dem Hauptlehrer Unterricht und eine sich allmählich steigernde Vergütung, muß aber jedes Jahr eine Prüfung ablegen. Nach Ablauf dieser Zeit kann er als Hilfslehrer an einer kleinen Schule angestellt werden; die meisten Lehrer besuchen jedoch noch das Seminar zwei Jahre lang. Dieses ist eine kirchliche oder eine Privatanstalt. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika muß die Prüfung jedes Jahr und öfter wiederholt werden. Dabei werden Certificate dreier Grade ertheilt; je nach dem Ausfall der Prüfung schwankt die feste Anstellung zwischen sechs Monaten bis zu einem Jahr. Doch können sich ältere Lehrer auch eine längere Anstellung sichern durch Ablegen einer Prüfung vor einer besondern staatlichen Commission. Damit der Lehrer an seiner Weiterbildung arbeitet, sind in einigen Ländern noch höhere Prüfungen eingerichtet, welche jedoch nicht obligatorisch sind. In Preußen heißt die erste „Mittelschulprüfung", welche zur Anstellung an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen befähigt, und die zweite „Rectorenprüfung", durch welche sich ein Lehrer nach dem Bestehen der vorher genannten die Qualification zum Leiter von sechs- und mehrklassigen Volksschulen, und wenn er das Examen in fremden Sprachen bestanden hat, auch zum Leiter von Mittelschulen erwirbt (Allgemeine Bestimmungen vom 15. Oct. 1872). Die Prüfung für Mittelschullehrer erfordert die wissenschaftliche Beherrschung von mindestens zwei combinirten Unterrichtsfächern, die Rectorenprüfung die eingehende Kenntniß aller Unterrichtsgegenstände und vollständige Bekanntschaft mit der Methode und dem ganzen Volksschulwesen.

Die **Berufung** der Volksschullehrer soll in Preußen nach der Verfassung (Art. 24) vom Staate unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden erfolgen. Da diese Bestimmung aber nach Art. 112 zur Zeit noch suspendirt ist, herrschen in den verschiedenen Landestheilen sehr verschiedene Bestimmungen, wobei die Schulaufsichtsbehörde für sich mindestens das Bestätigungsrecht in Anspruch nimmt. Vielfach steht Patronen, Magistraten, Schulgemeinden ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht zu; anderswo besetzt die Regierung ohne jede anderweitige Mitwirkung die Stellen. Hierbei kommen die natürlichen Rechte der Eltern und der sie vertretenden Schulgemeinden nicht selten zu kurz. Eine baldige gesetzliche Regelung unter Berücksichtigung der Verfassung erscheint deshalb nothwendig. Vacante Lehrerstellen werden, sofern es sich um gut dotirte handelt, ausgeschrieben, worauf die Bewerber ihr Gesuch dem Kreisschulinspector, oft auch dem Schulvorstand einreichen müssen. In Orte, wo der Gehalt niedrig ist, schickt die Regierung jüngere provisorische Lehrer oft gegen ihren Willen, weil sich auf eine Ausschreibung doch niemand melden würde. Jeder Seminarist hat einen Revers zu unterschreiben, in welchem er sich verpflichtet, in den drei ersten Jahren jede Stelle anzunehmen, welche ihm zugewiesen wird. In England ist die Berufung der Lehrer an den confessionellen Schulen Sache des Schulvorstandes, der die Lehrer anstellt und entläßt (Schulgesetz vom 9. August 1870). In Nordamerika geschieht die Berufung nur durch die Gemeinde und zwar auf Kündigung.

Als Lebensalter zum Eintritt in das Schulamt gilt allgemein das 20. Jahr. Bei der ersten Anstellung erfolgt in den meisten Staaten die Ablegung des Diensteides, welche im Beisein des Orts-, seltener des Kreisschulinspectors geschieht. Der Wortlaut desselben ist in Preußen für alle Beamten durch allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1867 festgestellt und gilt durch Erlaß des Ministers vom 6. October 1873 auch für Lehrer und Lehrerinnen mit Ausschluß jedes Zusatzes. Nebenbeschäftigungen sind den Volksschullehrern nur dann gestattet, wenn eine Vernachlässigung ihres Hauptamtes nicht zu befürchten ist. In der Regel ist die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde nachzusuchen. Die Entlassung eines Volksschullehrers kann eine freiwillige oder eine unfreiwillige sein. Für erstere ist bei Lehrern von mehr als 65 Jahren Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Pensionsanspruches. Meist ist bei dieser Art des Austrittes aus dem Amte eine Kündigungsfrist vorgesehen, welche in Preußen drei Monate beträgt. Die unfreiwillige Entlassung tritt bei dienstunfähigen Lehrern in der Regel auf dem Verwaltungswege (Ministerialrescript vom 5. September 1888) ein, andernfalls kann sie bei definitiv angestellten Lehrern nur nach einem förmlichen Disciplinar- oder Strafverfahren erfolgen. Eine Wiederanstellung ist dann nur in seltenen Fällen möglich (Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852).

Lehrer und Lehrerinnen erhalten im allgemeinen dieselbe Vorbildung. Für die beiderseitige Verwendung gilt folgendes: Wo getrennte Knaben- und Mädchenklassen vorhanden sind, werden an ersteren Lehrer, an letzteren Lehrerinnen beschäftigt. Wenn in einer Gemeinde eine Schule mit drei Lehrkräften eingerichtet ist, so unterliegt

es keinem Bedenken, die zwei getrennten oberen Klassen mit je einem Lehrer und einer Lehrerin und die untere gemischte Klasse mit einer Lehrerin zu besetzen, obwohl auch hier ein Lehrer zur Vertretung in den oberen Klassen besser am Platze wäre. In die einklassige Volksschule dagegen gehört nur ein Lehrer; denn es ist kaum denkbar, wie eine Lehrerin 12—14jährige Knaben in strenger Zucht halten kann. Das Sparsamkeitsprincip hat stellenweise zu einer sehr starken Verwendung von Lehrerinnen geführt. Das Verhältniß der Zahl der Lehrerinnen zu den Lehrern betrug 1886 in Deutschland etwa 10 : 90; in Schweden dagegen haben die Lehrerinnen fast 60 %, in England 65 % und in Amerika sogar gegen 70 % aller Lehrstellen inne.

V. Literatur. 1. Allgemeines: Schmid, Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens, 1877—1890; Derselbe, Pädagogisches Handbuch für Schule und Haus, 1883 bis 1885; Rolfus, Realencyklopädie des Erziehungs- u. Unterrichtswesens nach kath. Grundsätzen, 1885; Lindner, Encyklopädisches Handbuch der Erziehungskunde, 1884; Buisson, Dictionnaire de pédagogie et d'instruction primaire, 1887; Monthaye, L'instruction populaire en Europe et aux États-Unis d'Amérique, 1876; Congrès internat. de l'enseignement, 1880; Kellner, Erziehungsgeschichte, 1880; Derselbe, Volksschulkunde, 1883; Kehrein-Keller, Handbuch der Erziehung und des Unterrichts, 1893; Alleker, Volksschule, 1876; Stöckl, Lehrbuch der Pädagogik, 1880; Volkmer, Volksschulpädagogik, 1890; Bock-Bürgel, Schulkunde, 1886; Fröhlich, Schulorganisation, 1880; Stephinsky, Schulaufsichtsfrage, 1896; Sander, Lexikon der Pädagogik, 1889; Schmidt, Gesch. d. Erziehung, 1886.

2. Entwicklung der deutschen Volksschule: Schneider und v. Bremen, Volksschulwesen des preußischen Staates, 1887; Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, 1858—1860; Keller, Geschichte d. preußischen Volksschulwesens, 1873; Specht, Gesch. des Unterrichtswesens in Deutschland, 1885; Vormbaum, Evangelische Schulordnungen, 1860—1864; v. Rönne, Das Unterrichtswesen des preußischen Staates, 1855; Hippeau, L'instruction publique en Allemagne, 1873; Centralblatt f. d. gesammte Unterrichtswesen in Preußen, seit 1859; Giebe, Verordnungen über das Volksschulwesen in Preußen, 1882; Jüchtzer, Handbuch der Schulstatistik für das Königreich Sachsen, seit 1871; Rintelen, Das Verhältniß der Volksschule Preußens zu Staat und Kirche, 1888; Cathrein, Kirche und Volksschule, 1896.

3. Entwicklung der Volksschule in fremden Ländern: Lauer, Entwicklung und Gestaltung des belgischen Volksschulwesens, 1885; Schröder, Das Volksschulwesen in Frankreich, 1884; Jolly, Die französische Volksschule unter der dritten Republik, 1884; Schneider, Volksschule und Lehrerbildung in Frankreich, 1867; Werhahn, Das Volksschulwesen in England, 1876; Wiese, Deutsche Briefe über englische Erziehung, 1877; Hippeau, L'instruction publique (England 1872, Italien 1875, Dänemark, Schweden und Norwegen 1876, Rußland 1878, Nord- und Südamerika 1871 u. 1879); Education in Japan, 1885; Lauer, Niederländ. Volksschulw., 1885; Schwarz, Die religionslose Schule der Niederlande, 1868; Rapport sur la situation des écoles en Norwège (seit 1875); Schuricht, Geschichte der deutschen Schulen in Nordamerika, 1884; Report of the commission of education, 1873; Helfert, Gründung der österreich. Volksschule, 1860; Egger-Möllwald, Oesterreichisches Volks- u. Mittelschulwesen, 1878; Hauffe, Volksschulwesen u. Lehrerbildung in Oesterreich, 1887; Ungarisches Unterrichtswesen, 1886; Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule, 1882; Beer, Unterrichtswesen der Schweiz, 1868; Müller, Die deutsche Schule im Auslande, 1885.

4. Besonderes: Staatsschule oder Gemeindeschule, Bonn 1885; Bierling, Die confessionelle Schule in Preußen und ihr Recht, 1885; Finger, Briefe über Confessionsschulen; Meyer, Der Kampf um die Schule, 1882; Firnhaber, Die nassauische Simultanschule, 1883. Einklassige Volksschule: Böhlmann (1879), Schneider (1867). Mehrklassige Volksschule: Liese (1879), Armstroff (1875), Kunze (1879). Weibliche Bildung: Wiese (1873), Reuper (1878), Richter (1872). Schneider, Lehrerbildung in Preußen, 1875; Schmidt, Das neue Lehrerpensionsgesetz in Preußen, 1885. [Weyer.]

Volkssouveränität. [1. Begriff. 2. Geschichte. 3. Beurtheilung.]

1. Souverän heißt derjenige, welcher im Vollbesitz der höchsten Staatsgewalt ist. Zur Souveränität gehört also die Unabhängigkeit von einer höhern staatlichen Autorität und die damit gegebene Unverantwortlichkeit vor anderen Staatsbeamten, ferner die Fülle der staatlichen Autorität. Der Souverän muß die ganze oberste Staatsgewalt: die gesetzgebende, richterliche und verwaltende, irgendwie in sich vereinigen. Von ihm muß sie auf die untergeordneten Beamten übergehen. Sobald er den Vollbesitz der höchsten staatlichen Gewalt verliert, hört er auf im strengen Sinne des Wortes souverän zu sein. Es versteht sich von selbst, daß Souveränität nicht gleichbedeutend ist mit Despotie oder Willkür; sie hat ihre Schranken an dem Zweck des Gemeinwohls, zu dem sie verliehen ist. Viele Staatslehrer sind nun der Ansicht, die Souveränität komme wesentlich und unveräußerlich dem gesammten Volke zu. Sie lassen den Staat durch einen freien Vertrag entstehen. Durch diesen Vertrag verlassen die Menschen den Naturzustand der absoluten Freiheit und Unabhängigkeit, tragen ihre Rechte auf die Gesammtheit über und schaffen so einen Gesammtwillen, dessen Träger die Gesammtheit ist und der von den einzelnen Gliedern absoluten Gehorsam zu fordern berechtigt ist und auch die Macht hat, diesen Gehorsam zu erzwingen. Das ist die Lehre von der Volkssouveränität.

2. Aufgekommen ist diese Theorie seit den Zeiten der Reformation. Zwar haben schon die Theologen des Mittelalters vielfach behauptet, das Volk sei der ursprüngliche Träger der Staatsgewalt, und die nachtridentinischen Theologen, wie z. B. Bellarmin, Suarez u. a., haben diese Theorie noch weiter entwickelt und eingehender zu begründen gesucht. Aber alle diese Gelehrten waren weit von der Ansicht entfernt, die höchste Staatsgewalt komme wesentlich und unveräußerlich dem ganzen Volke zu. Sie behaupten im Gegentheil, es sei im allgemeinen nützlicher, ja vielfach nothwendig, daß das Volk seine Gewalt auf eine oder mehrere bestimmte Personen übertrage. Durch diese Uebertragung verliert es die Souveränität, es wird unterthan und kann nicht mehr den Monarchen beliebig zur Verantwortung ziehen oder gar absetzen. Es ist also ein großer Irrthum, wenn L. v. Ranke, Bluntschli u. a. die Jesuiten Lainez, Mariana und Bellarmin als die Erfinder oder Apostel der Volkssouveränität hinstellen (s. d. Art. Staat). Als die ersten Vertreter der Volkssouveränität kann man Poynet, den anglikanischen Bischof von Winchester unter Eduard VI. (Abhandlung von der politischen Gewalt, 1558), den Schotten Buchanan (De iure regni apud Scotos, 1581), die Franzosen Hotmann (Hotomanni Franco-Gallia, 1575), Languet (Vindiciae contra tyrannos, Stephano Iunio Bruto Celta auctore, 1579) u. a. bezeichnen (bezüglich der ältern Literatur ist zu vergleichen Hertius, Opusc. I, dissert. 9). Aus der spätern Zeit nennen wir noch als Anhänger der Volkssouveränität J. Locke (Two treatises on government, 1689) und Algereon Sidney (Discourses concerning government, 1698). Von manchen wird auch Th. Hobbes als Verfechter dieser Lehre angesehen, weil er (Elementa Philosophica de cive, c. 12, n. 8) behauptet: Populus in omni civitate regnat; nam et in monarchiis populus imperat, vult enim populus per voluntatem unius. Aber er fügt hinzu: In monarchia subditi sunt multitudo et (quamquam paradoxum sit) rex est populus. Obwohl die Lehre der Volkssouveränität allmählich auch bei Katholiken Eingang fand, z. B. bei dem Franzosen Boucher, so ist doch unzweifelhaft, daß sie in der religiösen Neuerung ihre eigentliche Wurzel hat. Hören wir den in dieser Frage gewiß unverdächtigen Fr. J. Stahl: „Es wurde zunächst schon von Anbeginn für die Kirchenverfassung gelehrt, daß nach unabänderlicher göttlicher Ordnung (iure divino) die christliche Gemeinde als die Gemeinde der Heiligen die oberste Gewalt in kirchlichen Dingen haben müsse. Das wurde sodann in mehreren Ländern, besonders wo die Staatsgewalt der Reformation oder doch der kirchlichen Gemeindeherrschaft widerstand, dahin ausgedehnt, daß die Gemeinde der Heiligen, das Volk Gottes, überhaupt und daher auch für den bürgerlichen Zustand von Gottes wegen die oberste Gewalt habe und deshalb Könige, die Gottes Geboten widerstehen, abzusetzen, zu richten und zu strafen befugt, ja verpflichtet sei. Aus dieser Lehre gingen die mächtigen Bewegungen in Schottland und England, ging in England namentlich die Staatsumwälzung hervor, die man unbeschadet tiefbegründeter Verschiedenheit dennoch als die Vorläuferin der französischen mit Recht zu betrachten pflegt" (Geschichte der Philosophie des Rechts, 3. Aufl., 291).

Ihre vollständige Ausbildung und weite Verbreitung verdankt aber die Lehre von der Volkssouveränität besonders dem Philosophen des Liberalismus J. J. Rousseau und seinem Werke Du contrat social 1762. Durch den Genfer Philosophen wurde die Volkssouveränität zu einer Art Dogma aller Unzufriedenen, das in der französischen Revolution in die That umgesetzt wurde und seither die politische Entwicklung Frankreichs beherrschte. In den Verfassungen von 1792 und 1848 wurde sogar ausdrücklich die Souveränität der Gesammtheit der französischen Bürger zugeschrieben. Selbst die Napoleonen stützten sich durch die Plebiscite auf die Wahl des souveränen französischen Volkes. Von Frankreich aus kam die Idee der Volkssouveränität auch in den übrigen Ländern mehr oder minder zur Herrschaft. In Deutschland unterscheiden manche Staatslehrer, wie z. B. J. H. Fichte (System der Ethik, Th. II, § 145), zwischen Volkssouveränität und Fürstensouveränität. Andere reden von Staatssouveränität und Nationalsouveränität. Aber diese Unterscheidungen dienen nur zur Verdunkelung unserer Frage. Gewiß jeder Staat ist souverän, d. h. von anderen politischen Gemeinwesen, wenigstens in seinen inneren Angelegenheiten, unabhängig, und insofern kann man von Staatssouveränität reden. Aber diese Unabhängigkeit ist bloß die negative Seite der Souveränität; die positive Seite besagt die höchste Gewalt über die Gesammtheit; diese Gewalt kann selbstverständlich nur in einem concreten Träger existiren und es fragt sich, welches dieser Träger sei. Ist es das gesammte Volk, dann ist das Volk souverän und nicht der Fürst; ist es der Fürst, so ist er souverän und nicht das Volk. Also Fürstensouveränität und Volkssouveränität schließen sich gegenseitig aus. Der Umstand, daß das Volk seine Souveränität nur durch bestimmte Organe ausüben kann, genügt nicht, um mit Ahrens (Naturrecht II, 6. Aufl., 316) von Nationalsouveränität im Unterschied von Volkssouveränität zu sprechen. Denn wer bestellt diese Organe und wer verleiht ihnen ihre Rechte? Entweder ist es der Fürst oder das gesammte Volk, d. h. die Gesammtheit der politisch vollberechtigten Bürger.

3. Die Theorie, daß das gesammte Volk wesentlich und unveräußerlich die Souveränität besitze, ist unhaltbar. Sie entbehrt vor allem jeder Begründung. Die meisten stützen mit Rousseau diese Theorie auf die allgemeine und unveräußerliche Freiheit und Gleichheit aller. Allein die Menschen sind nur gleich, so lange man sie rein abstract betrachtet, insofern sie dieselbe Natur haben; nimmt man dagegen die Menschen, wie

sie thatsächlich leben und sich entwickeln, so sind sie sehr ungleich und zwar naturnothwendig, so daß Rechtsungleichheiten entstehen müssen in Bezug auf Familie, Eigenthum, gesellschaftliche Stellung u. s. w. So haben auch zu allen Zeiten in Bezug auf die politischen Rechte große Ungleichheiten bestanden und die allgemeine Rechtsgleichheit ist nur eine willkürliche Erfindung. Aber sie ist auch unmöglich. Denn auch Rousseau muß zugeben, daß thatsächlich die politischen Rechte immer sehr verschieden waren und auch in seinem System die politischen Rechte nicht bei allen gleich sein könnten. Die Beamten z. B. könnten nicht dieselben Rechte haben, wie die Unterthanen, und auch unter den Beamten müßte es Rangstufen geben. Oder wird man sagen, alle willigten frei in Ernennung dieser Beamten ein? Aber mit welchem Recht kann man eine solche allgemeine Einwilligung voraussetzen? Was sodann die Freiheit angeht, so haben alle Menschen dieselbe physische Freiheit, d. h. das Vermögen zwischen Gut und Bös, zwischen Recht und Unrecht zu wählen; aber daß alle die gleiche moralische und politische Freiheit haben sollen, ist wieder eine ganz grundlose Behauptung. Ganz entscheidend spricht gegen die Theorie der Volkssouveränität ihre völlig unrichtige Erklärung der Staatsgewalt. Nach den Anhängern dieser Theorie ist die Staatsgewalt nichts als eine Summe von Privatrechten. Sie kommt dadurch zu Stande, daß jeder auf seine Rechte über sich selbst verzichtet und dieselben auf die Gesammtheit überträgt. Nur unter Voraussetzung dieser Auffassung läßt sich mit einem Schein von Berechtigung behaupten, das Volk besitze immer und überall die Souveränität. Nun aber ist diese Auffassung ganz unrichtig. Der Staat ist seiner Art nach betrachtet, d. h. wenn man von den concreten Formen der einzelnen Staaten absieht, nicht das Werk menschlicher Willkür, sondern das Product naturnothwendiger Entwicklung. Der Staat ist dem Menschengeschlechte nothwendig und deshalb von Gott gewollt. Daraus folgt, daß auch die Staatsgewalt von Gott gewollt ist, weil ohne sie der Staat nicht bestehen kann. Wer den Zweck will, muß auch das Mittel wollen. Die Menschen können deshalb nicht dauernd zusammenleben und doch keine Staatsgewalt über sich anerkennen wollen. Mit anderen Worten: die Staatsgewalt an sich und abgesehen von ihrem concreten Träger kommt unmittelbar von Gott selbst, sie ist ein einheitliches von Gott verliehenes Recht und nicht eine Summe von Privatrechten. So haben die katholischen Theologen immer im Anschluß an die Lehre des hl. Paulus (Röm. 13, 1 ff.) die Staatsgewalt aufgefaßt. Nur bei dieser Auffassung begreift man, daß mit Recht alle Völker der Staatsgewalt Rechte zuerkennen, welche die einzelnen in keiner Weise besitzen und also auch nicht auf die Gesammtheit übertragen können, so z. B. das Recht zu strafen, das Recht Krieg zu führen, das Recht über Leben und Tod (s. d. Art. Staatsgewalt). Die Anhänger der Volkssouveränität müssen auch nothwendig in eine schiefe oder unrichtige Auffassung der Aufgaben der Staatsgewalt gerathen. Wollen sie folgerichtig sein, so müssen sie behaupten, die Staatsgewalt habe keine andere Aufgabe als allen die gleiche Freiheit zu sichern. Denn nach Rousseau ist das eigentliche Problem beim Gesellschaftsvertrag dieses: Wie läßt sich eine Form der Vereinigung finden, bei der jeder nur sich selbst gehorcht und ebenso frei bleibt, als er zuvor war? (Contrat soc. l. I, c. 6.) Der Zweck der Staatsgewalt ist also kein anderer als allen die gleiche Freiheit zu sichern, die sie vor Eingehung des Vertrages besaßen.

Die Unrichtigkeit dieser Ansicht wurde schon an anderer Stelle nachgewiesen (s. d. Art. Staat). Wir fragen ferner: Wer ist das **Volk**, dem die Souveränität immer und überall zukommen soll? Ist es die Gesammtheit aller **Individuen** in einem Staate, so daß auch Frauen und Kinder Träger dieser Souveränität sind? Selbst in der französischen Revolution hat man sich gescheut, der Souveränität eine so widersinnige Ausdehnung zu geben. Wer ist also das souveräne Volk? Vielleicht die Gesammtheit der erwachsenen Männer eines Landes? Was aber, wenn diese in zwei oder mehrere Parteien getheilt sind? Denn Einstimmigkeit aller Bürger bei Erlaß eines Gesetzes kommt wohl selten oder vielmehr nie vor. Bildet nun die Mehrheit das souveräne Volk? Aber woher nimmt sie das Recht, der Minderheit ihren Willen vorzuschreiben? Die bloße Ueberzahl verleiht noch kein Recht. Wenn man nicht schließlich auf den Willen Gottes zurückgreift, der den Staat und mithin auch die Staatsgewalt will, wird man nie und nimmer eine staatliche Autorität zu Stande bekommen. Und mit welchem Grunde könnte man nun behaupten, Gott habe unter allen Umständen und unveräußerlich die Souveränität dem ganzen Volke verliehen? Nach der Theorie der Volkssouveränität wäre eigentlich die Demokratie die einzig berechtigte Regierungsform. Rousseau sagt auch ausdrücklich: „Jede rechtmäßige Regierung ist republikanisch“ (Contrat soc. l. II, c. 6). Eine solche Behauptung verstößt aber doch allzu sehr gegen den gesunden Menschenverstand. Wie will denn Rousseau erklären, daß zu allen Zeiten vorwiegend die Menschen in Monarchien lebten und die glänzendsten und glücklichsten Perioden der Geschichte fast regelmäßig den Namen großer Monarchen tragen? Die Theorie der Volkssouveränität führt endlich zu sehr bedenklichen Folgerungen. Sie macht zwar theoretisch die Revolution von unten nicht mehr möglich, denn das Volk selbst ist der Souverän und es kann sich nicht gegen sich selbst erheben. Dafür aber ist sie eine beständige Gefahr für jede Regierung. Sie ist die Revolution in Permanenz. Alle Revolutionen und Straßenaufläufe der neuern Zeit sind vom „souveränen Volke“ ausgegangen. Wie oft hat man mit dem Schlagworte der Volkssouveränität die Volksleidenschaften ent-

fesselt! Es liegt auch auf der Hand, daß die Staatsgewalt, wenn sie bloßes Menschenwerk, das Erzeugniß eines freien Vertrages ist, die Würde, Majestät und Heiligkeit verliert, welche sie in den Augen aller Unbefangenen besitzt. Zugleich wird durch diese Auffassung der Willkür und dem Despotismus Thür und Thor geöffnet. Wer will der öffentlichen Gewalt eine Schranke setzen, wenn diese immer den Willen des gesammten souveränen Volkes darstellt! Die Gewaltherrschaft der französischen Revolution war nur die natürliche Folge der Rousseau'schen Volkssouveränität.

Aus dem über die Volkssouveränität Gesagten ergibt sich von selbst, was von den sog. Plebisciten im Sinne des modernen Liberalismus zu halten ist (s. d. Art. Plebiscit IV, 405). Wo ein Volk thatsächlich im Besitze der souveränen Gewalt ist, kann es durch allgemeinen Beschluß die Verfassung ganz oder theilweise ändern, obwohl es sehr zweifelhaft erscheint, ob das ganze Volk in einem großen Staate befähigt sei, die richtige Entscheidung über so weitreichende Fragen zu geben. Die Annahme jedoch, das Volk könne immer und überall durch seine Abstimmung die bestehende Verfassung beliebig ändern oder die schon geschehene Veränderung sanctioniren, beruht auf der unhaltbaren Theorie der Volkssouveränität. Uebrigens waren die Plebiscite, die man z. B. in Frankreich in diesem Jahrhundert veranstaltete, vielfach nur Comödien, durch die man der geschehenen Umwälzung vor der Oeffentlichkeit den Schein des Rechtes verleihen wollte.

Literatur. Murhard, Die Volkssouveränität im Gegensatz der Legitimität, 1832; Ahrens, Naturrecht II, 6. Aufl. 1870, 314 ff.; R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, 1872; Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat I, 1875; Meyer, Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts, 1868; Walter, Naturrecht und Politik, 2. Aufl. 1871; Hergenröther, Katholische Kirche und christl. Staat, 1872; Stöckl, Lehrbuch der Philosophie III, 6. Aufl.; Gutberlet, Ethik u. Naturrecht, 2. Aufl.; Cathrein, Moralphilosophie II, 2. Aufl. 1893. [Cathrein S. J.]

Volksvertretung, s. Constitutionalismus III, 1330; IV, 367.

Volkswehr, s. V, 97.

Volkswille, s. IV, 938.

Volkswirthschaft, s. Volkswirthschaftslehre.

Volkswirthschaftslehre. [Geschichtliche Entwicklung, die verschiedenen Systeme der Neuzeit, Pflege an Hochschulen und in Gesellschaften.]

Das classische Alterthum ließ der ökonomischen Wissenschaft nicht das Maß von Entwicklung und Pflege angedeihen, welches man an und für sich in einer geistig so hochentwickelten Periode voraussetzen möchte. Es erklärt sich das aus dem Umstande, daß die wirthschaftlichen Arbeiten zu so großem Theile von Sklaven besorgt wurden. Die Leiden dieser überaus zahlreichen Bevölkerungsklasse wurden keiner eingehenden Beachtung und sorgfältigen Abhilfe für werth gehalten, und für die freien Handwerker der Städte, vor allem der Hauptstadt der Welt, sorgte man durch Brod- und Fleischspenden sowie durch öffentliche Vergnügungen. So war denn von einer systematischen socialen Gesetzgebung nicht die Rede und fehlte dementsprechend ein mächtiger Ansporn zu wissenschaftlicher Beleuchtung der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse. Indessen haben sich die großen Philosophen und Juristen des Alterthums immerhin mit diesen Problemen beschäftigt und nicht Unbedeutendes auch auf diesem Gebiete geleistet.

Der Triumph des Christenthums mußte natürlich auch der ökonomischen Wissenschaft zu gute kommen. Die Fürsorge, welche dasselbe auch den Aermsten angedeihen läßt, die Lehre von der Gleichheit aller Menschen vor Gott dem Herrn übten ihren Einfluß auf die wissenschaftliche Richtung der Kirchenväter aus, welche namentlich auch den Wucher bekämpften und in der Zeit des Sinkens des römischen Weltreiches besondern Anlaß fanden, ihre mächtige Stimme zum Wohl der wirthschaftlich Schwachen zu erheben. Es sei nur an die Abhandlung des hl. Ambrosius De Tobia erinnert, um einen Begriff von der Bedeutung dieser Leistungen zu geben. Aber weder die Zeit der Kirchenväter noch die spätere der Scholastiker stellte die ökonomischen Verhältnisse in besonderen Vorlesungen oder Werken dar. Man hat sich in der Periode der mittelalterlichen Wissenschaft in mehr oder minder glücklicher Weise mit den socialen und den wirthschaftlichen Fragen beschäftigt, die Lehren vom Eigenthum, vom Reichthum, von der Consumtion, dem Werthe, den Preisen, dem Gelde, dem Darlehen und den Monopolen entwickelt, auch verschiedene Standpunkte eingenommen, wie z. B. die deutschen und französischen Gelehrten, ein Gerson, ein Trithemius, ein Biehl mehr an den Grundsätzen der obrigkeitlichen Reglementirung im Interesse der Consumenten festhielten, während die Vertreter der Wissenschaft des europäischen Südens, ein hl. Bernardin von Siena, ein hl. Antonin von Florenz, ein Medina freieren Grundsätzen huldigten. Zur Abfassung besonderer volkswirthschaftlicher Werke ist man aber nicht geschritten; die Verhältnisse waren einerseits noch minder complicirt, als sie sich später gestalteten, und andererseits war die so berechtigte Auffassung, daß es sich bei diesen Problemen um ethische Fragen handle, so allgemein und so mächtig, daß man nicht zur Aufstellung eines eigenen Systems der Volkswirthschaftslehre gelangte. Dies wurde anders, seit sich das Gebiet derselben infolge der mächtigen Ausdehnung des Handels nach den fernen Erdtheilen, der Erweiterung des Industriebetriebes, der intensivern Ausbildung des staatlichen Lebens und Wirkens, der fortschreitenden Arbeitstheilung und der ungeahnten Fortschritte der Technik dermaßen vergrößerte, daß man zu einer gesonderten Behandlung dieses immer gewaltiger werdenden Wissenszweiges schritt. Leider aber übten auf diese Be-

handlung die mit dem wirthschaftlichen Aufschwung ziemlich gleichzeitig auftretende Kirchenspaltung und das Ueberhandnehmen eines einseitigen Nationalismus einen übeln Einfluß aus.

Während diese neue Entwicklung ihren Verlauf nahm, trat das System des Mercantilismus in die Arena, welches nicht nur wissenschaftlich docirt, sondern auch in weitem Umfange von den Staatsherrschern zur Anwendung gebracht wurde. Das hauptsächliche Ziel, welches die Mercantilisten verfolgten, war die möglichste Bereicherung der verschiedenen Länder, und man glaubte, daß das entscheidende Moment, welches über den Grad des Reichthums eines Staates Aufschluß ertheile, die Menge des innerhalb desselben in Umlauf befindlichen Geldes sei. So suchte man den Handel sowohl im In- als mit dem Auslande in Schwung zu bringen, und empfahl man zu letzterem Behufe den Abschluß von Handelsverträgen, während man, um das Geld im Lande zu erhalten, den Import fremder Erzeugnisse so viel als möglich hintanzuhalten strebte. Nützlich erwies sich das Mercantilsystem entschieden dadurch, daß es die Meinung vertrat, es könne das Privatinteresse mit dem der Allgemeinheit in Widerspruch stehen, und unter Umständen ergiebige Productionszweige ins Leben rief oder entwickelte. Dagegen übersah man, daß die Begünstigung von Industrie und Handel unter anderen Umständen nur künstliche Schöpfungen hervorbrachte, auf deren Kosten die Erzeugung dauernd nützlicher Artikel für die inländischen Consumenten oder den Selbstverbrauch vernachlässigt wurde, von anderen Nachtheilen, auch solchen moralischer Natur, nicht zu reden. Das Frankreich Ludwigs XIV. und das Preußen Friedrichs II. sind Typen eines mercantilistisch organisirten Staatswesens. Unter den Schriftstellern, welche dieses System vertreten haben, seien erwähnt: Jean Bodin (La république, Paris 1586), A. de Monchrétien (Traicté de l'Économie politique dédié au Roi etc., Rouen 1615 [in neuer Auflage avec introduction et notes par Th. Funck-Brentano, Paris 1889]), A. Serra (Trattato delle cause, chi possono far abbandonare li regni d'oro e d'argento, dove non sono miniere, Napoli 1613), W. F. v. S. (anonyme Bezeichnung Johanns v. Horneck) (Oesterreich über Alles, wenn es nur will, d. i. wohlmeinender Vorschlag, wie mittelst einer wohlbestellten Landesökonomie u. s. w., Leipzig 1854), A. Genovesi (Lezioni di commercio ossia d'economia civile, Bassano 1769). Der letztere Schriftsteller hat in gewissen Beziehungen, z. B. hinsichtlich des Preises der Güter und der Bedeutung der Landwirthschaft, schon durchaus die richtigen Ansichten; nur überschätzt er die Bedeutung der Handelsbilanz.

Das Mercantilsystem führte naturgemäß zu gewissen Uebelständen und zu einer unter Umständen äußerst weitgehenden Einmischung der Staatsgewalt in die wirthschaftlichen Angelegenheiten. So konnte denn ein Rückschlag nicht ausbleiben. Es folgte demnach auf ein Regime vielfachen Zwanges ein solches übertriebener Ungebundenheit. Es begann sich die Periode des wirthschaftlichen Liberalismus zu entwickeln, welcher circa ein Jahrhundert lang herrschend blieb und in den meisten Staaten Europa's Eingang gefunden hat. Es waren verschiedene Factoren, welche dieser Richtung zu großer Ausdehnung und zu bedeutendem Einfluß verhalfen. In Frankreich, wo dieses System seinen Ursprung genommen hat, wurde der Druck des Absolutismus allmählich so stark empfunden, daß jede Bewegung zu Gunsten freiheitlicher Institutionen auf großen Anhang zählen konnte. So wurden denn, nachdem schon Vauban, der große Festungsbaumeister, vernünftigere volkswirthschaftliche Grundsätze vertreten und größere Rücksichtnahme auf das Volkswohl befürwortet hatte, auch die Bestrebungen bedeutender Gelehrten zu Gunsten der wirthschaftlichen Freiheit mit Beifall aufgenommen, und das um so mehr, als die Reglementirung gewisser Productionszweige wirklich einen geradezu verknöcherten Charakter an sich trug. In Großbritannien dagegen waren es die gewaltige Entwicklung der englischen Industrie, welche sich die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gemachten Erfindungen mit praktischem Blicke zu eigen machte, und die mächtige Ausdehnung des Handels und der Schifffahrt, welche den Principien schrankenloser Concurrenzfreiheit, die den großen Unternehmungen so sehr entsprachen, günstige Aufnahme verschafften. Zu diesen aus den Lebensverhältnissen sich ergebenden Ursachen der Verbreitung des wirthschaftlichen Liberalismus kamen Umstände ganz verschiedener Natur, die in gleicher Richtung wirkten. Die moderne Philosophie erhob ihr Haupt und verkündete die Lehre von der natürlichen Güte und Intelligenz der Menschen, welche bei geeigneter Unterweisung zur Folge haben müßten, daß die einzelnen Individuen von der ihnen eingeräumten Freiheit heilsamen Gebrauch machten, und daß zwischen den Interessen der Allgemeinheit und des Staates kein Widerspruch mehr bestände. Es fanden sich geistig hervorragende Männer, welche diese Ideen wissenschaftlich vertraten, und so verbreiteten sich dieselben mehr und mehr und gewannen auch in der Gesetzgebung vieler Länder weitgehende Geltung. Man verkannte eben in jenen Zeiten, in welchen der wirthschaftliche Liberalismus sich entwickelte, in sehr weiten Kreisen die Natur des Menschen, läugnete die von Gott geoffenbarten Wahrheiten und wollte die Lehre von der Erbsünde und der in der menschlichen Seele liegenden bösen Begierde nicht gelten lassen.

Die beiden großen Schulen des wirthschaftlichen Liberalismus, die Physiokraten und die Anhänger Adam Smiths, die Vertreter des Industriesystems, stehen im großen und ganzen auf demselben Boden, obwohl es auch beträchtliche Unterschiede zwischen ihnen gibt. Die Physiokraten gehen von dem Factum aus, daß die körperlichen Dinge von der Natur hervorgebracht und durch

die menschliche Arbeit der Erde abgewonnen werden. Im Hinblick darauf vertreten sie die Anschauung, daß nur die Production von Rohstoffen die Gütermenge vergrößere, während die Bearbeitung dieser Stoffe, also die gewerbliche und industrielle Thätigkeit, und der Handel keine neuen Güter erzeugen, sondern nur den Werth des Rohmaterials um so viel erhöhen, als sie den Consum von Rohproducten nothwendig machen. Diese Arten der menschlichen Arbeit seien folglich von der landwirthschaftlichen wesentlich verschieden; letztere liefere einen unentgeltlichen Ueberschuß der Producte über die verwendeten Kosten. Der Schöpfer des physiokratischen Systems war François Quesney, der Verfasser der Werke Tableau économique und Maximes générales du gouvernement économique, die 1758 zu Versailles erschienen. Unter den übrigen Anhängern dieser Doctrin nimmt den ersten Rang ein A. R. J. Turgot. Seine Recherches sur la nature et l'origine des richesses (Paris 1774) erschienen umgearbeitet unter dem Titel Réflexions sur la formation et la distribution des richesses (Paris 1784).

Wenn nun auch die Anhänger A. Smiths die Ansichten der Physiokraten bezüglich der Unproductivität des Handels und der Industrie läugneten und die Productivität dieser Thätigkeiten stark betonten — worin sie sicherlich vollkommen Recht hatten —, so gingen sie dennoch von eben der Basis aus, auf der die Physiokraten standen. Nicht nur einzelne Anschauungen, sondern ganze Abschnitte des großen Werkes von A. Smith (Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, London 1776) sind fast Wort für Wort den Werken Quesney's und Turgots entnommen. So ist denn ein großer Theil der Lehren des Industriesystems mit denjenigen der Physiokraten übereinstimmend. Uebrigens besaß A. Smith einen so richtig urtheilenden Geist, daß er trotz seiner Irrthümer oftmals das Richtige traf und sich dergestalt mit sich selbst in Widerspruch setzte. Er hat auf dem Grunde, den die Physiokraten, welche die Wirthschaftslehre zuerst als eine besondere Wissenschaft behandelten, gelegt hatten, weitergebaut. Der wirthschaftliche Liberalismus, die sogen. orthodoxe und classische politische Oekonomie, hat dann viele Jahre lang großes Ansehen genossen, wurde, namentlich unter dem Einfluß David Ricardo's (Principles of Political Economy, 1th ed., London 1812), immer abstracter und den factischen Verhältnissen fremder und gelangte durch John Stuart Mill zur definitiven Gestaltung. Unter seinen sonstigen Vertretern mögen noch genannt werden Frédéric Bastiat (Harmonies économiques, 1850), Cherbuliez (Précis de la science économique, 1862), Max Wirth (Grundzüge der Nationalökonomie, 2 Bde., 1856 u. 1858), G. v. Mangoldt (Grundzüge der Volkswirthschaftslehre, 1863).

Uebrigens darf man nicht glauben, daß sämmtliche diesem wirthschaftlichen System huldigenden Autoren dem geoffenbarten Christenthum fern stehen. Bastiats Schriften erfüllt die Anerkennung der göttlichen Güte und Fürsorge für die Menschheit. Ueber Ricardo und J. Stuart Mill sind noch einige Worte zu sagen: Der erstere stützt sich nicht auf falsche ethische Grundsätze, sondern berücksichtigt die sittlichen Principien bei der Behandlung der Wirthschaftswissenschaft überhaupt nicht. Außerdem gestattet er der Beobachtung des wirklichen Lebens keinen Einfluß auf seine wissenschaftliche Thätigkeit, indem er rücksichtslos die Consequenzen seiner falschen Prämissen zieht. Auf dem, trotz der starken dasselbe erfüllenden Irrthümer mit Enthusiasmus aufgenommenen Werke Ricardo's baute sich das ungleich höher stehende J. Stuart Mills auf. Doch ist Mill wie A. Smith von Gegnerschaft gegen die Religion erfüllt. Während der letztere über dieselbe spottet, läßt der erstere alle religiösen Ideen beiseite und ebenso alles, was auch nur auf ein ehrbares Familienleben Bezug hat. Ueberhaupt kam es dahin, daß Vertreter des wirthschaftlichen Liberalismus gegen die Arbeiterschutzgesetzgebung auftraten, das Princip des laisser aller, laisser passer auf die Spitze trieben und die letzten noch bestehenden heilsamen Beschränkungen der ökonomischen Ungebundenheit zu beseitigen suchten, indem sie das Elend, dem große Schichten des Arbeiterstandes infolge der schrankenlosen Freiheit der Concurrenz anheimfielen, als eine unvermeidliche Folge des Ueberganges zu neuen Zuständen betrachteten. Ja es geschah, daß Malthus und gewisse Anhänger desselben es überhaupt als ein Gesetz der Entwicklung betrachteten, daß ein großer Theil der Menschheit zum Elende verdammt sei, da sich die Menschen nach ihrer Ansicht in geometrischer, die Subsistenzmittel hingegen nur in arithmetischer Progression vermehrten.

So konnte es denn nicht ausbleiben, daß sich ein mächtiger Umschwung vollzog, und daß die Grundsätze des wirthschaftlichen Liberalismus mehr und mehr aufgegeben wurden. Es waren verschiedene Ursachen, welche zu diesem Ergebniß führten: 1. Die Entrüstung und das Mitleid, welches die Bestrebungen wohlgesinnter Menschen und die Resultate amtlicher Enqueten, wie solche durch die zur Erforschung der Verhältnisse der Kinderarbeit in den vierziger und den sechziger Jahren in England bestellten Commissionen zu Tage gefördert wurden, wachriefen. 2. Das Anwachsen des Socialismus, welches sich mehr und mehr offenbarte, als man sich davon überzeugte, daß die Zunahme des Reichthums der aus den neuen Verhältnissen Vortheil ziehenden Klassen und der denselben zu Theil gewordene Einfluß vielfach nicht nur keine entsprechende Verbesserung der Lage der niederen Volksschichten, sondern sogar eine bedeutende Verschlimmerung der Verhältnisse derselben oder das traurigste Elend zur Folge habe. 3. Die Erstarkung des Nationalgefühls, welches nach und nach die so vielfach verbreiteten kosmopolitischen Anschauungen ersetzte. 4. Der Aufschwung der historischen Studien und die Verbreitung der Kenntniß richtiger geschicht-

licher Thatsachen, und 5. die Neubelebung der religiösen Gesinnung und wahren Pflichtgefühls, welche sich allenthalben bemerkbar machte.

Etwa um das Jahr 1870 wurde zuerst in England, dann sehr energisch in Deutschland und Oesterreich, noch später in Frankreich, wo die factischen Uebelstände niemals denselben Grad erreicht hatten wie anderswo, und endlich auch in Italien die Herrschaft des wirthschaftlichen Liberalismus gebrochen. Seitdem herrschen auf dem Gebiete der ökonomischen Wissenschaft sehr verschiedene Strömungen. Es lassen sich hauptsächlich vier Schulen unterscheiden, deren jede wieder mehrere Unterabtheilungen umfaßt: die modern-liberale, die socialistische, die historische und die religiös-ethische Schule. Die ersten Vertreter dieser Schulen sind zwar schon lange vor jenem Zeitpunkte mit ihren Anschauungen hervorgetreten und haben Anhänger derselben gefunden, aber die ausschlaggebende Ausbreitung dieser Richtungen hat sich erst später vollzogen. Gehen wir jetzt auf die Lehren dieser Schulen ein. Was den modernen wirthschaftlichen Liberalismus anlangt, so hat er seine Anpreisung der unbeschränkten Freiheit bedeutend eingeschränkt, und widersetzt er sich einer bis zu einem gewissen Grade gehenden staatlichen Einflußnahme im Interesse der wirthschaftlich Schwachen nicht mehr. Noch immer aber würdigt er die sittlichen Principien nicht genügend. Seine Anhänger zählt dieses System vornehmlich in England und in Frankreich. Dieselben stellen die Verhältnisse unserer Zeit gern in sehr günstigem Lichte dar. Auch in den Ländern deutscher Nationalität gibt es Vertreter dieser Richtung. Erst vor wenigen Jahren hat Julius Wolf (Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung, 1892) ein System der Socialpolitik herausgegeben, das wohl einen Theil der früheren orthodox-wirthschaftlich-liberalen Lehren beiseite wirft, aber die sittliche Seite der betreffenden Fragen noch immer verkennt und nicht einsieht, daß die wirthschaftlichen Probleme solche der Gerechtigkeit in sich tragen.

Die socialistische Schule hat in früherer Zeit besonders P. J. Proudhon (Qu'est-ce que la propriété, 1840, und Le système des contradictions économiques, 5 vols., 1846) und Ferdinand Lassalle zu wissenschaftlichen Vertretern gehabt. Lassalle stellte in seinen Schriften, welche auf den Entwicklungsgang des deutschen Socialismus so stark eingewirkt haben, die unhaltbarsten Behauptungen auf. In seinem „System der erworbenen Rechte“ (1861) versuchte er nachzuweisen, daß die culturhistorische Entwicklung die Eigenthumssphäre der Einzelnen immer enger mache, da eine immer größere Anzahl von Gütern dem Privateigenthum entzogen werde. In dem i. J. 1863 erlassenen Antwortschreiben an das Centralcomité zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeitercongresses behauptete er dann die Existenz eines ehernen Lohngesetzes, wonach sich der durchschnittliche Arbeitslohn unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage auf das zum Lebensunterhalte Unumgängliche reducire, und in der Schrift „Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder Kapital und Arbeit“ (1864) bekämpfte er namentlich den Unternehmergewinn. Unter den übrigen socialistischen Schriftstellern sind besonders Karl Marx und Friedrich Engels zu nennen. Der erstere hat in seinem Werke „Das Kapital“ (I, 1. Buch, 2. Aufl. 1890; II, 2. Buch, 1885; III, 3. Buch, 1894) das gesammte Lehrgebäude des Socialismus dargestellt, beschränkt sich aber auf eine herbe Kritik der gegenwärtigen Wirthschaftsordnung, statt auf die Darstellung von Institutionen einzugehen, welche dieselbe ersetzen könnten. Engels hingegen ist durch seine Abhandlung „Der Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staates“ (4. Aufl. 1892), in welcher er die Monogamie angreift und sie als die Quelle der Ausbeutung der Armen und Unterjochung der Frauen erklärt, so recht ein Verbreiter der gefährlichsten Irrlehren geworden. Dagegen hat sich Henry George darauf beschränkt, die Besitznahme von Grund und Boden durch die Nation zu fordern, während er das Privateigenthum an den beweglichen Productionsmitteln nicht abgeschafft wissen will. Bezüglich der übrigen socialistischen Theoretiker der neuern Zeit wie ihrer Vorläufer in früheren Jahrhunderten, sowie betreffs der socialistischen Institutionen slavischer Länder und ihrer Anpreisung muß auf unsern Aufsatz „Socialismus“ (III, 102 ff.) verwiesen werden.

So wenig die socialistische Schule auf wissenschaftliche Bedeutung Anspruch erheben kann, wie groß auch immer ihr Einfluß auf weite Volksschichten sein mag, so bedeutend sind die Leistungen der historischen Schule. Dieselbe widmet den thatsächlichen Verhältnissen des ökonomischen Lebens nicht nur der Jetztzeit, sondern auch der früheren Perioden menschlicher Entwicklung eingehende Beachtung und Darstellung, und es muß dies ihr Vorgehen mit Hinblick auf die Wahrheit, daß die Geschichte die Lehrmeisterin der Völker ist und sein soll, als vollkommen berechtigt anerkannt werden. Indessen macht sich bei den Anhängern dieser Schule ein höchst beklagenswerthes Princip geltend, die Tendenz, die Volkswirthschaftslehre von der Ethik zu trennen und dergestalt die Empfehlung des Guten und Rechten und die Verwerfung des Ungerechten und Tadelnswerthen besonderer Behandlung vorzubehalten. Indessen ist der Zusammenhang zwischen den Principien der Sittlichkeit und den Lehren der ökonomischen Wissenschaft ein so enger, daß sich auch die Autoren, welche diese Trennung befürworten, immer wieder auf das ethische Gebiet begeben. Das thut nicht minder der irreligiöse J. St. Mill wie der tiefreligiöse W. Roscher. Ueberhaupt bestehen zwischen den Anschauungen der Anhänger der historischen Schule tiefe Gegensätze. In England und in Frankreich sind dieselben vielfach von positivistischem Geiste erfüllt, von dem sich selbst der hochbedeutende Hippolyte Taine, der, obgleich

vorwiegend Historiker, doch auch der Entwicklung der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse eine so große Aufmerksamkeit zugewendet hat, daß er hier zu nennen ist, nicht loszumachen wußte, so providenziell auch seine Würdigung des Einflusses des Christenthums genannt werden muß. Dem ist in Deutschland im großen und ganzen nicht so gewesen. Hier verdankt die historische Schule ungemein viel dem Wirken Wilhelm Roschers. Er hat namentlich in seinem „System der Volkswirthschaft" (I. Bd.: Grundlagen der Nationalökonomie [1. der 21 Auflagen 1854]; II. Bd.: Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen [1. der 12 Auflagen 1859]; III. Bd.: Nationalökonomik des Handels und Gewerbsfleißes [1881]; IV. Bd.: System d. Finanzwirthschaft [1881]; V. [Schluß-] Bd.: Armenpflege u. Armenpolitik [1894; sämmtlich in Stuttgart erschienen]) ein reichhaltiges Material aufgespeichert, welches einen wichtigen Einblick in die Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse gestattete, ohne sich irgendwie gegen die christliche Ethik ablehnend zu verhalten. Roscher war vielmehr ein ernstlich religiöser Gelehrter, dem, wie es in der von seinem Sohne verfaßten Vorrede zum V. Bd. seines Werkes heißt, die Religion das höchste Ziel und zugleich der tiefste Grund alles geistigen Lebens gewesen ist. Auch ist sein allerdings unläugbares Nebeneinanderstellen und Dulden von Ansichten, die in offenem Widerspruch zu einander stehen, ein Verfahren, das aus einer auch auf wissenschaftlichem Gebiete hoch zu schätzenden Duldsamkeit der Anschauungsweise hervorgeht, entschieden empfehlenswerther als ein auf ganz oder zum Theil unrichtige Facta sich stützendes Dogmatisiren, dessen sich so manche Schriftsteller schuldig machen. Auch muß darauf hingewiesen werden, daß die historische Schule nicht darauf verzichtet, überhaupt volkswirthschaftliche Gesetze aufzustellen, sondern davon nur deshalb für die Gegenwart absieht, weil sie glaubt, fürs erste beobachten und Stoff sammeln zu müssen, um so den Moment herbeizuführen, von welchem an auf sicherer Basis zur Proclamirung von Gesetzen mit Erfolg geschritten werden könne. Ja manche Gelehrte, die dieser Richtung angehören, wie Karl Heinrich Rau (Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 8. Aufl. 1869), betonen bereits entschieden die Existenz bestimmter, auf der Natur der Menschen und der Sachgüter beruhender Gesetze. Unter den älteren Mitgliedern der historischen Schule Deutschlands seien Bruno Hildebrand (Die Nationalökonomie in Gegenwart und Zukunft, 1848) und Karl Knies (Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, 1833; Die Volkswirthschaftslehre, 1853) erwähnt. Heutzutage nimmt Gustav Schmoller (Zur Literaturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften, 1888; Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart, 1890) einen hervorragenden Rang ein.

Eine bedeutende Schaar von Autoren und Social- und Wirthschaftspolitikern Deutschlands in der Gegenwart befürwortet ein überaus weitgehendes Eingreifen der Staatsgewalt in alle möglichen Dinge. Im October 1872 gründete eine Anzahl von Gelehrten, Politikern und Freunden des Volkswohles zu Eisenach den „Verein für Socialpolitik". Unter ihnen befanden sich z. B. W. Roscher, Adolf Wagner, G. Schmoller und Lujo Brentano. Dieser Verein verfolgte anfangs sehr gemäßigte, in weiten Kreisen Beifall findende Ziele. Man war der Ansicht, daß die Arbeiter auf Besserung ihrer Lage Anspruch hätten, wollte aber an der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, dem Lohnverhältnisse keine gesetzlichen Aenderungen herbeiführen und das Eingreifen des Staates nur da eintreten lassen, wo es allein zum Ziele führen kann. Allmählich aber hat auch ein Theil der ursprünglich nur diese Ziele verfolgenden Gelehrten sich mehr und mehr einer Richtung zugewendet, welche der Intervention der öffentlichen Gewalt sehr günstig ist und nicht nur eine Reihe von Zwangsversicherungen, obligatorische Genossenschaften verschiedener Art und Befähigungsnachweise, sondern auch eine noch weiter gehende Regulirung der Production befürwortet. Für die Anhänger dieser Tendenzen wurde die Benennung Kathedersocialisten gebräuchlich. Adolf Wagner (Allgemeine oder theoretische Volkswirthschaftslehre, 2. Aufl.) ist so recht der Typus derselben. Aber auch Schmoller hat sich neuerdings in sehr stark socialistisch angehauchtem Sinne ausgesprochen. Auf dem 1894 in Wien abgehaltenen Tage des „Vereins für Socialpolitik" äußerte er sich folgendermaßen: „Ich sehe in der Cartellbildung nur einen Specialfall der ganzen Entwicklung. Je mehr sich die Unternehmen vergrößern, desto mehr nehmen sie einen halböffentlichen Charakter an. Das ist kein Unglück. Der sich entwickelnde Zustand wird ein Mittelweg zwischen der privatkapitalistischen Wirthschaft und dem Socialismus sein." Auch v. Philippovic steht auf dem Boden einer die weitgehende Staatseinmischung fordernden Anschauungsweise, auf dem sich auch der Italiener Nitti befindet, der durchaus antikirchlich gesinnt und stark socialistisch angehaucht ist.

Von der historischen wird die sogen. analytische oder psychologische Schule durch einen zwar bedeutenden, aber nicht unüberwindlichen Gegensatz der Ansichten getrennt. Diese Schule wird auch die österreichische genannt, weil ihre hauptsächlichsten Vertreter, Karl Menger (Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 1. Thl., 1872; Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der politischen Oekonomie, 1883; Irrthümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie, 1884) und E. v. Böhm-Bawerk (Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirthschaftl. Güterlehre, 1884; Kapital und Kapitalzins I u. II, 1884 u. 1889), Oesterreicher sind. Auch der Engländer Alfred Marshall (Principles of Economics, deren erster 1890 in London erschienener Band erlebte alsbald eine 2. Auflage und wurde in die meisten

Culturſprachen überſetzt) ſteht auf der Baſis der Anſchauungen der analytiſchen Schule. Die Anhänger dieſer Richtung ſtellen die folgenden Erwägungen an: So viele Beobachtungen man bezüglich des menſchlichen Wirthſchaftslebens auch vornehmen mag, werden durch ſolche doch niemals vollſtändige Ergebniſſe erzielt. Wie wäre es möglich, die an allen Orten und zu allen Zeiten beſtandenen und beſtehenden Verhältniſſe gehörig zu erforſchen! So iſt es denn richtiger, den inneren Triebfedern, welche in der menſchlichen Geſellſchaft wirkſam ſind, nachzugehen, dem menſchlichen Denken, Fühlen und Wollen, welche das wirthſchaftliche Leben beſtimmen, ſeine Aufmerkſamkeit zu ſchenken. Dieſe Schule geht alſo ebenſo ſyſtematiſch beobachtend vor wie die hiſtoriſche, aber ſie beſchäftigt ſich zunächſt mit dem Denken und Fühlen des Menſchen und übt alſo eine pſychologiſche Thätigkeit aus. Sie geht, während die hiſtoriſche allgemeine, die Geſtaltung der menſchlichen Geſellſchaft beſtimmende Geſetze nur dann gelten läßt, wenn dieſe als Reſultate ihrer umſtändlichen Studien erſcheinen, von der Proclamirung von Geſetzen aus, indem ſie ſich über die im allgemeinen bei den Menſchen anzutreffenden ſeeliſchen Eigenſchaften unterrichtet. Das iſt ein richtiger Standpunkt, welcher zu großen Ergebniſſen führt, wenn die, welche ihn vertreten, ihre pſychologiſche Methode mit Feinheit und Präciſion anwenden. Zwiſchen den Anhängern der analytiſchen und denjenigen der hiſtoriſchen Schule hat es nun nicht an Zuſammenſtößen gefehlt und iſt dies namentlich vor etwa einem Jahrzehnt der Fall geweſen. Aber die Differenz zwiſchen beiden Richtungen iſt nicht unüberwindlicher Natur. Die pſychologiſche Richtung geht von der Beobachtung des wirklichen Menſchen aus, wie er ſich hiſtoriſch entwickelt hat, und zudem ſind auch ihre Anhänger von der Ueberzeugung erfüllt, daß die Art und Weiſe, wie die verſchiedenen Individuen von ihren ſeeliſchen Fähigkeiten in wirthſchaftlicher Hinſicht Gebrauch machen, durch eingehende Beobachtungen erforſcht werden müſſe. So kann man denn auch die pſychologiſche Schule in gewiſſem Sinne als eine hiſtoriſche betrachten, und iſt es daher nur naturgemäß, daß man auf beiden Seiten immer geneigter geworden iſt, anzuerkennen, daß ſich beide Methoden empfehlen und ſich gegenſeitig zu unterſtützen haben (E. v. Böhm-Bawerk im Programmaufſatz der Zeitſchrift für Volkswirthſchaft, Socialpolitik und Verwaltung I, 1. Lief.).

Endlich iſt unter den Gelehrten, die wenigſtens in gewiſſem Sinne auf dem Boden der hiſtoriſchen Schule ſtehen, noch Albert Schäffle zu erwähnen. Indeſſen nimmt er mit großer Beſtimmtheit das Vorhandenſein eines ſocialen Entwicklungsgeſetzes an. Dieſe Entwicklung geht ihm zufolge in der Weiſe vor ſich, daß ſie ſich infolge beſtändiger Veränderungen, Anpaſſungen und Vererbungen vollzieht. Es erſcheint ihm alſo dieſer Proceß als Reſultat des Kampfes um das Daſein (Deutſche Kern- und Zeitfragen, Berlin 1894). Auch ſpricht ſich Schäffle für ein weitgehendes Eingreifen des Staates aus. Er verlangt z. B. in dem ſoeben genannten Werke die Einführung obligatoriſcher Verbände für die bäuerlichen Beſitzer, denen die Gewährung des Hypothekarcredites obliegen würde. Im übrigen hat er ſich von den ſtark ſocialiſtiſchen Anſchauungen, die er früher hegte (Die Quinteſſenz des Socialismus, 8. Aufl. 1885; Bau und Leben des ſocialen Körpers, 4 Bde., 2. Aufl. 1882), mehr und mehr abgewendet (Die Ausſichtsloſigkeit der Socialdemokratie, 1885).

Auf dem rechten Boden baut endlich die auf dem chriſtlichen Sittengeſetze fußende Schule ihr Lehrgebäude auf. In dem Maße als ſich der poſitive Glaube wieder mehr unter den gebildeten Schichten der chriſtlichen Nationen verbreitete, wurde auch die Volkswirthſchaftslehre mehr von einem chriſtlichen, ernſt ethiſchen Geiſte erfüllt. So haben ſich unter den katholiſchen ſowohl als unter den proteſtantiſchen Gelehrten verſchiedene Schulen gebildet, die ſämmtlich auf religiöſem Boden ſtehen, aber nichtsdeſtoweniger auch in wichtigen Fragen verſchiedenen Principien huldigen. Es laſſen ſich eben die volkswirthſchaftlichen und ſocialen Zuſtände nach in beträchtlichem Grade verſchiedenen Geſichtspunkten beurtheilen. So geſchieht es denn, daß die einzelnen Gelehrten je nach ihrer Veranlagung ſich der einen oder der andern Richtung zuwenden und zu weit auseinandergehenden Schlüſſen gelangen. Namentlich ſind es auch die in den einzelnen Ländern beſtehenden Zuſtände, welche auf das Urtheil der denſelben angehörenden Menſchen einen bedeutenden Einfluß zu üben geeignet ſind. In einem Lande, deſſen Bevölkerung beſonders geſchäftstüchtig und ſparſam iſt, wird man meiſt geneigt ſein, nicht allzu viel von der Staatsintervention in die wirthſchaftlichen Verhältniſſe zu verlangen. So gibt es denn Autoren, die durchaus an der katholiſchen Glaubens- und Sittenlehre feſthalten, treue Söhne der Kirche ſind und nichtsdeſtoweniger für eine weitgehende ſociale und wirthſchaftliche Freiheit der einzelnen wie der Vereine und Körperſchaften ſich entſcheiden, während ebenſo kirchentreue Schriftſteller anderer Länder, in denen die Bevölkerung ökonomiſch weniger vorgeſchritten iſt, in welchen ſtarke Uebelſtände auf den productiven Schichten des Volkes und inſonderheit auf den kleinen Leuten laſten, eine ganz andere Stellung in dieſen Fragen einnehmen. Ueberhaupt wird ein mehr individualiſtiſch angelegter Charakter, da bisher weder die Geſammtheit der ſocialen und wirthſchaftlichen Zuſtände der früheren Zeiten noch auch nur diejenige der entſprechenden Verhältniſſe unſerer Tage eingehend klargeſtellt ſind, auf Grund des vorliegenden Materials zu anderen Reſultaten gelangen als ein von Natur zur Ein- und Unterordnung geneigter Menſch, der leichter ein Anhänger der corporativen Zwangsorganiſation oder eines ſtark bureaukratiſch-autoritativ ausgeprägten Staatsweſens werden wird. Der erſtere wird

den Menschen leichter eine vernünftige Handlungsweise zutrauen, die ihnen innewohnende Kraft zu Selbsthilfe und Selbstförderung höher veranschlagen, zumal wenn er günstige persönliche Erfahrungen gemacht hat, als der letztere.

Unsere Kenntnisse über die wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse werden sich nach und nach in hohem Grade erweitern, was von vielen, auch katholischen Gelehrten mit Freude begrüßt werden wird, da ja die Kirche nur über die Grundprincipien, nach welchen diese Verhältnisse zu regeln sind, entscheidet. So werden sich die Gebiete, bezüglich deren noch Meinungsverschiedenheiten unter den auf einem und demselben Boden stehenden Gelehrten stattfinden können, vermindern, gänzlich aufhören werden aber die Differenzpunkte auch in Zukunft nicht. Es ist also das Bestehen verschiedener Schulen auch unter den christlichen und insbesondere unter den katholischen Gelehrten vollkommen erklärlich.

Was nun zunächst die Länder des französischen Sprachgebietes anlangt, so hatten hier schon Männer wie Graf Joseph de Maistre und Vicomte Louis de Bonald, obgleich sie keine volkswirthschaftlichen Schriftsteller waren, sondern sich im allgemeinen mit der Staatstheorie und der Politik befaßten, doch das Terrain für eine von katholischen Principien geleitete systematische Behandlung der ökonomischen Fragen vorbereitet. Auch der katholische Demokrat Buchez, welcher in den vierziger Jahren seine Idee der Productivgenossenschaft zuerst realisirte, wirkte dazu mit, daß sich die ethische Auffassung der wirthschaftlichen Fragen verbreitete. Eine bedeutende Einwirkung übte alsdann der Belgier Charles Périn (De la richesse dans les sociétés chrétiennes, 3 vols., 3e éd.; Les lois de la société chrétienne, 2 vols.; Les doctrines économiques depuis un siècle; Le socialisme chrétien, 1879). Er vertrat die Anschauung, daß das Privateigenthum und die Arbeit zwar unmittelbar die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse verfolgen, aber der Erreichung des letzten Zieles der Menschheit untergeordnet sein müßten und nach Vorschrift der Gesetze Gottes zu gebrauchen seien. Die staatlichen Autoritäten sollten sich nur in beschränktem Maße in die socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse einmischen. Diese Ansicht ist auch in Bezug auf Frankreich mit Rücksicht auf die Entwicklung seiner Bevölkerung und die Wohlfahrtsthätigkeit und Liberalität eines großen Theiles der dortigen Unternehmer im allgemeinen entschieden die richtige. Einen besonders hohen Rang unter den auf dem Boden des Dekalogs stehenden Oekonomisten und Socialpolitikern Frankreichs nehmen Frédéric Le Play und seine zahlreiche Schule ein. Der erstere, welcher der genauen Beobachtung der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse nach bestimmter Methode so große Dienste geleistet hat (Les ouvriers européens, 6 vols. 1877, welches großartige Werk von der Société internationale d'économie sociale in Paris unter dem Titel Les ouvriers des deux mondes fortgesetzt wird, bis zum 85. Heft der 2. Serie vorgeschritten ist und schon über 9 Bände umfaßt. Unter seinen übrigen Werken seien genannt: La réforme sociale en France, 7e éd. 1887; La réforme en Europe et le salut en France, 1876; La constitution essentielle de l'humanité, 2e éd. 1891; L'organisation du travail, 6e éd. 1893), muß als einer der größten Sterne der Wissenschaft unseres Jahrhunderts genannt werden. Unter seinen Schülern von ausgesprochen katholischer Farbe seien Claudio Jannet (Le socialisme d'État et la réforme sociale, 1889, und Le capital, la finance et la spéculation au XIXe siècle, 1892), A. Béchaux (Les revendications ouvrières en France, 1894), L. B., anonyme Bezeichnung des P. Delnage (Institutes de droit naturel public et privé, 2 vols., 2e éd., ein Werk, in dem die gesammte Socialwissenschaft behandelt wird), hervorgehoben. Alle diese Autoren wie überhaupt die unter dem Namen der École de la paix sociale in den Unions de la paix sociale und in der Pariser Société internationale d'économie sociale vereinten Tausende von Männern der Wissenschaft, des Clerus, der Industrie und der Agricultur stehen, was die Frage der Staatsintervention betrifft, auf dem Standpunkte Périns, welchen auch Bischof Freppel von Angers vertrat. Dagegen nähert sich unter den socialpolitischen Gelehrten katholischer Gesinnung in Belgien Victor Brants (Les débats de la science économique dans les écoles françaises au XIIIe et au XIVe siècles, 1881; Le régime des corporations dans l'Allemagne contemporaine, 1892) mehr dem Standpunkte der deutschen Centrumspartei. Neben dieser Gruppe von in wirthschaftlicher Hinsicht mehr freiheitlich Gesinnten gibt es in Frankreich und jetzt auch in Belgien eine Anzahl von Theoretikern, die wie die sogleich zu erwähnende Schaar katholischer Gelehrter Oesterreichs für die sociale und wirthschaftliche Organisation des Mittelalters sehr eingenommen ist und eine in corporativer Form sich vollziehende, weitgehende Intervention der öffentlichen Gewalt in das wirthschaftliche Leben anstrebt. Zu diesen Männern sind Graf Albert de Mun, der Marquis de la Tour du Pin, die Abbés de Pascal, Lemire und Naudet zu zählen.

In Italien herrscht dagegen unter den katholischen Oekonomisten die Richtung Périns vor. Sie stehen zwar auf dem Boden der christlichen Ethik, vertreten aber zugleich im ganzen die Principien der wirthschaftlichen Freiheit. So Luigi Cossa (Introduzione allo studio dell' Economia politica, 3. ed. 1892 [Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung von den ältesten Zeiten durch das Mittelalter hindurch mit reichhaltigen Literaturangaben]) und Enrico Costanzi (Razionalismo e Socialismo, 1894). Doch sind in neuester Zeit auch Annäherungen an die Ideen der katholischen Socialpolitiker und Volkswirthschaftsschriftsteller Deutschlands und Oesterreichs

zu Tage getreten und ist als Vertreter dieser Richtung u. a. Giuseppe Toniolo zu erwähnen.

In Spanien hat die Anschauungsweise Périns gleichfalls die Oberhand. Rafael de Cepeda schloß sich aber der entgegengesetzten Richtung an.

Was England anbetrifft, so machte sich hier um die Mitte unseres Jahrhunderts die Gruppe der sogen. Christlich-Socialen bemerkbar, die aber in ihren Tendenzen durchaus nicht mit den den gleichen Namen führenden Sociologen und Politikern unserer Tage gleichzustellen sind. Dieselben betonten nur gegenüber den durch die schlimmsten Verirrungen des wirthschaftlichen Liberalismus hervorgebrachten Uebelständen die durch das christliche Sittengesetz auferlegten Pflichten. Doch gibt es in unserer Zeit auch in England eine Richtung, welche derjenigen der Christlich-Socialen deutscher Zunge gleicht. Unter den Katholiken Englands hat in neuerer Zeit Cardinal Manning im Widerspruch mit der Mehrheit seiner gebildeten Landsleute, auch der christlich Gesinnten, eine weitgehende staatliche Einmischung in das Wirthschaftsleben empfohlen. Dagegen ist Charles Devas (in seiner Political Economy, 1892, deutsch erschienen unter dem Titel „Grundsätze der Volkswirthschaftslehre von Charles Devas, übersetzt und bearbeitet von Walter Kämpfe, 1896) nicht so weit gegangen, so sehr er auch den ethischen Charakter dieser Wissenschaft betont und sie geradezu als einen Theil der Ethik betrachtet.

In Deutschland hat sich eine Reaction schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts wie gegen die unchristlichen und ideokratischen Grundsätze überhaupt, so auch gegen die irrigen ökonomischen Lehren dieser Art geltend gemacht. Als Beispiel sei nur Adam Müller von Nittendorfs Buch „Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften und der Staatswirthschaft insbesondere" (Leipzig 1819) und unter den Staatsmännern der Freiherr von Stein genannt. Was dann die neuere Zeit anlangt, so wollen wir uns zunächst mit dem katholischen Lager beschäftigen. In diesem haben vornehmlich der Bischof von Mainz, Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler (Die Arbeiterfrage und das Christenthum, 3. Aufl. 1864) und Domkapitular Dr. Christoph Moufang (Die Handwerkerfrage, 1864) durch ihre Schriften nicht nur, sondern auch durch ihre sonstige Thätigkeit die Aufmerksamkeit auf die socialen und wirthschaftlichen Fragen geleitet. Die von ihnen vertretenen Anschauungen sind die Grundlage für die später von der deutschen Centrumspartei zur Besserung der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse unternommene Action geworden. Von den in diesem Sinne wirkenden Autoren, in Uebereinstimmung mit welchen auch die Zeitschrift „Das Arbeiterwohl", Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde, redigirt von Generalsecretär Franz Hitze, 16. Jahrgang, und die gleichfalls hochverdienten „Christlich-socialen Blätter", 20. Jahrgang, wirken, mögen Georg Freiherr von Hertling (Aufsätze und Studien socialpolitischen Inhalts, 1884; Naturrecht und Socialpolitik, 1893) und Franz Hitze (Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft, 1880) erwähnt werden. Außerdem ist auf die Beleuchtung hinzuweisen, welche die Väter der Gesellschaft Jesu den socialen und wirthschaftlichen Problemen zu Theil werden lassen. Da sind die in den „Stimmen aus Maria-Laach" erscheinenden Aufsätze zu nennen. Eine Sammlung dieser Aufsätze mit Beiträgen der PP. August Lehmkuhl, Theodor Meyer u. s. w. erscheint seit 1891 in Freiburg. Ferner mögen von Jesuiten noch Erwähnung finden: P. Julius Costa-Rossetti (Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie, 1888), P. Victor Cathrein (Der Socialismus, 6. Aufl. 1894) und P. Heinrich Pesch (Liberalismus, Socialismus &c. I, 1896). Eine besondere Bedeutung unter den katholischen volkswirthschaftlichen Schriftstellern Deutschlands kommt Georg Ratzinger zu (Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen, 2. Aufl. 1895). Derselbe hat sich auch besonders der historischen Beleuchtung der einschlägigen Probleme gewidmet und ist weiter ein eifriger Befürworter der genossenschaftlichen Gliederung der Productivstände und der Preisregulirung der Erzeugnisse durch diese Organisation.

Im Gegensatze zu der unter den Katholiken Deutschlands vorwaltenden Richtung hat sich unter denjenigen Oesterreichs und auch Ungarns vorherrschend eine Richtung gebildet, die auf eine weitgehende öffentlich-rechtliche Regulirung der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse hinarbeitet. Dieselbe sieht in gewissen mittelalterlichen Institutionen, in den Zünften mit ihrer eingehenden Regelung der gewerblichen Verhältnisse, in der tiefgreifenden Gebundenheit des ländlichen Grundbesitzes, bezüglich dessen die früher vom Grundherrn geübten Functionen nunmehr von Corporationen der Besitzer geübt werden sollen, sowie im Aufbau der constitutionellen Organisation auf der Basis einer ständischen Interessenvertretung, Einrichtungen, die in unserer Zeit wieder ins Leben gerufen werden sollten. So erkennen denn die Anhänger dieser Bestrebungen zwar die Berechtigung des Privateigenthums an, aber sie huldigen Ideen wie den folgenden: „Das Privateigenthum an den Sachgütern ist ein von der menschlichen Gesellschaft übertragenes Lehen." „Der Betrieb eines Gewerbes ist ein dem Unternehmer anvertrautes Amt." So wird der öffentlich-rechtliche Charakter dieser Institutionen, den dieselben nach der Anschauung aller wahrhaft sittlich und christlich Gesinnten allerdings bis zu einem gewissen Grade besitzen, sehr stark hervorgehoben, und zwar in einer Weise, daß der unabhängige Gebrauch der betreffenden Rechte unter Umständen mehr zurücktritt. Diese Richtung ist, obwohl sie auch in Deutschland und anderswo Anhänger zählt, besonders in Oesterreich zu Hause. Als ihr wissenschaftlicher Hauptvertreter gilt Freiherr Karl von

Vogelsang; derselbe hat seine Anschauungen in vielen, namentlich im Wiener „Vaterland" und in der „Oesterreichischen Monatsschrift für christliche Socialreform u. s. w." erschienenen Aufsätzen niedergelegt. Nach seinem Tode erschien: Wiard Klopp, Die socialen Lehren des Freiherrn K. v. Vogelsang. Grundzüge einer christlichen Gesellschafts- und Volkswirthschaftslehre, aus dem literarischen Nachlasse desselben zusammengestellt, 1894. Weitere Vertreter dieser Richtung sind: P. Albert Maria Weiß O. Pr. (sein Werk, ein Theil seiner umfangreichen „Apologie des Christenthums vom Standpunkt der Sittenlehre": „Sociale Frage und sociale Ordnung", 2. Aufl. 1892, bringt eine eingehende Entwicklung dieser Anschauungsweise), Karl Scheimpflug (Das Recht der Arbeit, 1888; Der Wucher im Geldwesen und Geldverkehr, 1892; Die socialpolitische Bedeutung des Clearing, 1892) und F. M. Schindler (Der Lohnvertrag, 1892; Sociale Vorträge, 1895).

Was endlich die dem Protestantismus angehörenden Kreise Deutschlands anlangt, so haben auch sie sehr anerkennenswerthe Leistungen auf dem Gebiete der Volkswirthschaft und der socialen Bestrebungen aufzuweisen. Von gewissen Vertretern dieser Tendenzen ist schon die Rede gewesen. Roscher und Adolf Wagner sind beide den positiv gläubigen Protestanten zuzuzählen. Sodann muß auf Hermann Wagner hingewiesen werden. Derselbe war ein hervorragender Vertreter der christlichen Weltanschauung und der conservativen Ideen. Dem von ihm herausgegebenen Staats- und Gesellschaftslexikon (1859—1867) lieh eine bedeutende Reihe von Autoren ihre Mitwirkung. Unter den älteren Schriftstellern, die auf gläubig protestantischem Boden standen, sind auch Victor Aimé Huber und H. Rösler (Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 1864) zu nennen. Der letztere Autor trat später zur katholischen Kirche über. Die Tendenzen eines Theiles dieser Männer weisen, was das eigentlich sociale und wirthschaftliche Gebiet anbetrifft, eine große Aehnlichkeit mit denen der soeben erwähnten Gruppe österreichischer Katholiken auf. So ist dies bei Hermann Wagner der Fall. Auch ist Freiherr von Vogelsang selbst aus den norddeutschen Kreisen, in welchen diese Tendenzen wurzeln, hervorgegangen.

Unter den neueren Leistungen protestantisch kirchlicher Kreise sei auf die Denkschrift des Centralausschusses für innere Mission (Die Aufgaben der Kirche und ihre innere Mission gegenüber den wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart, 1885) und auf das Programm Fr. Naumanns (Das sociale Programm der evangelischen Kirche, 1891) hingewiesen. Beide Schriften huldigen einer energischen Einmischung des Staates in die einschlägigen Fragen. Das Gleiche gilt von Ziegler (Die sociale Frage eine ethische Frage, 1891) und von Karl Fischer (Grundzüge einer Socialpädagogik und Socialpolitik, 1892), welch beide Autoren gleichfalls auf ethischem Boden stehen. In neuester Zeit hat übrigens ein Theil der von christlich-ethischen Grundsätzen ausgehenden Socialpolitiker Deutschlands gefährliche Bahnen eingeschlagen. Es wird von diesen Männern, die indessen über die zu erstrebenden Ziele nicht vollständig einig sind, derartig mit dem eigentlichen Socialismus geliebäugelt, daß sich zwischen ihnen und der gemäßigtern Richtung unter den Protestanten sowie zwischen denselben und der ganz überwiegenden Mehrheit der katholisch gesinnten Autoren und Politiker eine große Kluft geöffnet hat. Wir nennen hier nur den soeben schon erwähnten Fr. Naumann. Auch Rudolf Meyer, der sozusagen mit einem Fuße in dem altconservativ-agrarischen Lager Deutschlands, als Anhänger aber der von den Socialisten adoptirten Werthentstehungstheorie der ultraliberalen Oekonomisten mit dem andern in demjenigen der Socialdemokraten steht und einer der entschiedensten Gegner des mobilen Kapitals ist, zeigt sich den Socialisten bis zu einem gewissen Grade gewogen (Der Emancipationskampf des vierten Standes I, 2. Aufl. 1882; II, 1. Aufl. 1875; Der Kapitalismus fin de siècle, 1894). Adolf Stöcker, der frühere preußische Hofprediger, nimmt, welche Stellung er auch immer inne hat, doch entschieden eine andere ein als sein Standesgenosse Fr. Naumann.

Man gewahrt deutlich, wie sehr es im protestantischen Lager an einer leitenden Autorität fehlt, wie sie die Katholiken im römischen Stuhle besitzen. Dieser hat sich in neuerer Zeit unter dem glorreichen Pontificate Leo's XIII., der mittelst seiner Encykliken und insonderheit durch die Encyklika Rerum novarum den Gläubigen so wichtige Weisungen und Rathschläge ertheilt hat, in maßvoller Weise und mit weitem Blicke mit den großen, heute im Vordergrunde stehenden socialen und wirthschaftlichen Problemen beschäftigt. Er hat sich bedenklichen Tendenzen unter den Katholiken, wie sie neuestens z. B. in Belgien auftraten, entgegengestellt und den Söhnen der Kirche ein weites Feld der Thätigkeit offen gelassen, aber auch gewisse Schranken gezogen, deren Ueberschreitung unzulässig ist.

Es gibt auf dem Gebiete der socialen und volkswirthschaftlichen Forschung und Methode im wesentlichen nichts Vollkommeneres als das Verfahren Le Play's und seiner auf dem Boden der geoffenbarten Ethik stehenden Anhänger. Dasselbe stellt sich auf diese unerschütterliche Grundlage, welche sich so glänzend als Heilsquelle für das Menschengeschlecht bewährt hat, und studirt dann, indem es von der Natur und Lebensaufgabe des Menschen ausgeht, unter Anwendung sehr präciser, praktisch erprobter Regeln die factischen Erscheinungen des Wirthschaftslebens. Le Play's Methode ist somit nicht eine einfache Nachahmung des naturwissenschaftlichen Verfahrens. Er geht vielmehr auf Grundlage des Princips vor, daß es ein durch die Erfahrung bestätigtes Kriterium des in socialer und wirthschaftlicher Hinsicht Verwerflichen und Erlaubten

gibt, den Dekalog. Derselbe enthält die Quintessenz des gesammten Sittengesetzes.

Literatur. Luigi Cossa, Introduzione allo studio dell' Economia politica, 3. ed., Milano 1892; W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland, 1874; Richter, Das Studium der Volkswirthschaft in Oesterreich, 1869; G. Cohn, Die Nationalökonomie in England und Amerika, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung rc. X (1889); Cl. Jannet, Les grandes époques de l'histoire économique jusqu'à la fin du XVI[e] siècle, 1896. [Kämpfe.]

Volkswirthschaftspflege. [Im Alterthum; im Mittelalter; zu den Zeiten des monarchischen Absolutismus; in der Jetztzeit.]

Im classischen Alterthum ist von einer systematischen Volkswirthschaftspflege wenig die Rede gewesen. Die vorwiegende Bedeutung der Sklavenarbeit bildete ein Hinderniß für das kräftige und systematische Eingreifen des Staates auf diesem Gebiete. Die Reichen, die großen Grundbesitzer und die großen Gewerbsunternehmer, soweit es deren damals gab — der Umstand, daß es in so vielen Häusern Sklaven gab, führte dazu, daß ein guter Theil der Gebrauchsgegenstände von diesen im Hause und für den Haushalt angefertigt wurde —, producirten mit Hilfe von unfreien Arbeitskräften. Diese Unfreien waren keine Bürger des Gemeinwesens, besaßen in den Augen der damaligen Welt keinen Anspruch auf eine gesicherte Rechtsstellung. Den verarmenden Bürgern kam man vielfach mit Staatsunterstützungen zu Hilfe, die einen charitativen Charakter trugen. Darauf, die wirthschaftliche Thätigkeit weiter Bevölkerungskreise zu heben, war man hin und wieder bedacht, ohne daß von einem systematischen Wirken in dieser Hinsicht die Rede gewesen wäre. Maßregeln, wie die in Athen eingeführte Geldentschädigung für die richterliche Functionen übenden Bürger, die Getreidespenden an die unbemittelten Bürger Roms, die schon vor den gracchischen Unruhen vorkamen und zu jahrhundertelang währender Form der Staatsfürsorge für den hauptstädtischen Pöbel und überhaupt für weite Kreise der Minderbemittelten wurden, können doch nicht als Bestrebungen angesehen werden, welche den Charakter einer Pflege des Wirthschaftslebens der Nation an sich getragen hätten. Dagegen müssen Agrargesetze, welche die Vertheilung öffentlicher Ländereien an die Bürger verfügten, als mit diesem Charakter ausgestattet bezeichnet werden. Die römische Republik hat bekanntlich schon im 4. Jahrhundert v. Chr. derartige Gesetze erlassen. Im Jahre 367 gingen die Leges Liciniae durch, welche u. a. verfügten, daß niemand mehr als 500 Morgen Gemeindeland besitzen dürfte. Damit sollte dem Unfug abgeholfen werden, daß sich die Optimaten die Nutzung dieser Ländereien fast ausschließlich zu nutze machten und einzelne derselben große Mengen an sich rissen. Dieses alsdann längst wieder in Vergessenheit gerathene Gesetz wurde i. J. 133 auf Betreiben des Tiberius Gracchus erneuert. Solche Maßregeln, wie diese, welche dem socialen Frieden und der wirthschaftlichen Hebung des Bauernstandes dienten, waren indessen nicht allzu häufig. Von einer rationellen Pflege der Industrie, des Gewerbes, für welches allerdings im alten Rom Corporationen bestanden, dürfte wenig die Rede gewesen sein. Zu einer Zollpolitik, zu Schutzzöllen u. dgl. bot sich im römischen Weltreich wenig Anlaß. Die Größe des Reichs brachte es ja mit sich, daß die Bedarfsartikel im Inland erzeugt wurden, und auswärtige Concurrenten waren bei den bestehenden Transportverhältnissen wenig zu fürchten. Von einer staatlichen Entwicklung eines Fachschulwesens war vollends nicht die Rede. Von dem, was privatim in dieser Hinsicht geschah, haben wir kein irgendwie genügendes Bild.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse im Mittelalter. Die Gesetzgebung, soweit solche in dieser Epoche stattfand, und die so reich sich entwickelnden gewohnheitsrechtlichen Institutionen waren sozusagen von socialem und volkswirthschaftlichem Geiste erfüllt. Sowohl die socialen Beziehungen der einzelnen untereinander, d. h. diejenigen Beziehungen, welche den Frieden unter den Menschen, eine zweckentsprechende Gestaltung der Wechselwirkungen der Individuen untereinander begünstigen, als auch die wirthschaftliche Lage der einzelnen und der Corporationen, die Versorgung derselben mit Sachgütern waren durch weise Anordnung, gerechte und billige Rücksichtnahme der Gesetze und Institutionen geregelt. Das Erbrecht sicherte den Fortbestand eines wohlhäbigen Grundbesitzerstandes; die Agrarverbände der Markgenossenschaft, der Allmende, sorgten für die Bezüge gewisser Lebensbedürfnisse; die Handwerkergenossenschaften, die Zünfte und Innungen, die Corporationen der Kaufleute beschränkten die Concurrenz, sicherten bis zu einem gewissen Grade eine aufsteigende Klassenbewegung. Die Staatsgewalt im engern Sinne, das Organ, welches die rechtlichen Beziehungen der Menschen und der verschiedenen Verbände, den Rechtsschutz derselben zu ordnen bestimmt ist, griff nicht in zu weitem Umfange ein, war im Gegentheil vielfach nicht stark genug, und die Uebelstände, unter denen auch die mittelalterliche Gesellschaft zu leiden hatte, ja in nur zu vielen Fällen in hohem, ja sehr hohem Grade litt, waren zum Theil in diesem Mangel an Stärke und an systematischem Eingreifen des Staates begründet. Später wurde aber auch in dieser Periode auf volkswirthschaftlichem Gebiete ein directes Einwirken der höchsten öffentlichen Gewalt mehr und mehr üblich. Schon die im Mittelalter so häufigen Wegmauthen und Zölle boten Anlaß, diese Einnahmequellen mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Unterthanen der verschiedenen Staatsgebiete zu handhaben. So finden sich denn gegen den Ausgang des Mittelalters schon förmliche Schutzzölle, die z. B. in England bis zum gänzlichen Verbot der Einfuhr gewisser Artikel sich entwickelten. Es ist nicht

leicht, einen einigermaßen vollständigen Ueberblick über die einschlägigen Maßregeln zu erhalten. Die Menge der Gebiete, die Fülle der Jurisdictionen, wie sie dieser Zeitepoche eigen war, die Unzahl der sich daraus ergebenden Verschiedenheiten in Gesetzgebung und Verwaltung setzen der Forschung auf diesem Gebiete Schwierigkeiten genug entgegen. Der Handel, der sich besonders seit den Kreuzzügen entwickelte, das allmähliche Milderwerden der kirchlichen Obrigkeit gegenüber dem Zinsverbote, welches dem Judenwucher, der nicht verboten war und nicht verboten werden konnte, weil man unter gewissen Verhältnissen der Gelddarlehen nun einmal nicht entrathen konnte, so mächtigen Vorschub geleistet hatte, trugen dazu bei, den wirthschaftlichen Verhältnissen eine veränderte Gestalt zu geben. Die Staaten griffen unter gewissen Verhältnissen und unter Umständen in sehr unglücklicher und ungerechter Weise in die Ordnung des Geldwesens ein. Die Veränderungen in der Qualität der Münzen waren, wenn diese gesetzlich gleichen Zahlungswerth behalten sollten, ebenso ungerecht als für das Verkehrsleben nachtheilig. Auch Regelungen des Marktverkehrs, Verbote des Vorkaufs, Regulirungen des Preises der verschiedenen Artikel nicht nur des täglichen Gebrauchs und Verbrauchs, des Fleisches, des Brodes, der Dienste der Barbiere, der Bäder, sondern auch anderer Dinge, z. B. der Bücher und ihrer Einbände, kamen in Uebung. Solche Taxirungen waren vom Anfang des 14. bis Ende des 17. Jahrhunderts häufig, ja allgemein, und waren Sache der Gemeindebehörden, die hier auf eigene Hand vorgingen, dort den Corporationen eine Mitwirkung hierbei einräumten. Man kann die Wirthschaftsordnung des Mittelalters mit Fug und Recht als eine in weitem Umfange corporative bezeichnen. Dabei muß aber stets festgehalten werden, daß die Corporationen durchaus nicht überall obligatorisch waren. Im Süden und Südwesten Europa's, ja selbst in gewissen Städten Deutschlands, hat es ganz freie Körperschaften gegeben, welche also an die bedeutenden Gesellschaften unserer Zeit erinnern. Im Artikel „Zünfte" wird näher davon die Rede sein. Ueberhaupt hat sich die volkswirthschaftliche Entwicklung und dementsprechend auch die Fürsorge für die wirthschaftlichen Angelegenheiten je nach den Ländern verschieden vollzogen. Daß Italien, Spanien, Südfrankreich mit ihren großentheils römischen Rechtsinstitutionen und mit ihrem regen Handelsleben, daß diese Länder, in denen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters bereits förmliche Handelsgesellschaften bestanden und freiere Ansichten hinsichtlich des Verkehrslebens auftauchten und Geltung gewannen, ein anderes Wirthschaftssystem in Anwendung brachten und bringen mußten, als vorwiegend agrarische Gebiete, wie z. B. der Großtheil des damaligen Deutschlands, liegt klar zu Tage.

In der folgenden Periode des sich immer mehr ausbildenden monarchisch-absolutistischen Staates gewann das Eingreifen der Staatsgewalt weitern Umfang. Sully, der Minister Heinrichs IV. von Frankreich, nahm die Hebung des Ackerbaues in seine Hand. Das Mercantilsystem (siehe den Art. Volkswirthschaftslehre) gelangte im Leben der europäischen Culturstaaten zur Anwendung. Man suchte das Geld im Lande zu halten, brachte demgemäß ein ausgedehntes Schutzzollsystem, ausgiebige Finanzzölle zur Anwendung. Zugleich suchte man aber den Export der im Lande erzeugten Waaren, der kräftiger Staatsunterstützung sich erfreuenden heimischen Industrie zu fördern, freilich mit nur theilweisem Erfolge, weil die anderen Staaten sich gleichfalls eine inländische Industrie zu schaffen und dieselbe gegen das Mitwerben des Auslandes durch Zollmaßregeln zu sichern suchten. Colbert in Frankreich kann so recht als das Prototyp eines von mercantilistischen Grundsätzen erfüllten Staatsmannes hingestellt werden. In den Ländern, welche über eine nennenswerthe Seemacht verfügten, in denen der transmarine Handel blühte, wurden in dieser Zeit Handelscompagnien gegründet, die den Handel mit gewissen Kolonialgebieten sich zur Aufgabe machten, durch die Größe der Mittel, welche ihnen zur Verfügung standen, Bedeutendes leisteten und den Handel der Einzelunternehmer beschränkten, somit eine Art von Monopol erwarben. Auch die wissenschaftliche Beleuchtung der volkswirthschaftlichen Fragen fand staatliche Förderung. Im 17. Jahrhundert ward z. B. in Spanien ein Lehrstuhl für dieses Fach errichtet. Andererseits wirkten die ewigen Kriege, die Eroberungspolitik so mancher Regierungen volkswirthschaftlich nachtheilig. Der Steuerdruck, den derartige Tendenzen hervorrufen mußten, konnte nicht anders, als die Bemühungen zur Hebung von Handel und Gewerbe vielfach paralysiren. Auch die Papiergeldwirthschaft mit den Krisen, welche dieselbe zu begleiten pflegen, fand Eingang. Der Zusammenbruch der Bankunternehmung J. Laws in Frankreich zur Zeit des Regenten ist ein Beispiel derartiger Katastrophen, die sich leider wiederholten. Von gewerblicher Freiheit ist in diesen Zeiten nicht viel zu spüren. Colbert reglementirte auch die Manufacturbetriebe. Die Producte der Textilindustrie mußten einen obrigkeitlichen Stempel aufgedrückt erhalten, um Uebervortheilungen beim Absatz zu verhindern. Die Verleihung von gewerblichen Gerechtigkeiten wurde Anlaß zur Erhebung von Auflagen, die recht drückend werden konnten.

In deutschen Landen waren es besonders Oesterreich unter Leopold I. und dann unter Maria Theresia und Joseph II., welch letzterer Monarch der bäuerlichen Bevölkerung die Freiheit gab, Friedrich II. in Preußen und andere Fürsten, die im Sinne des aufgeklärten Absolutismus regierten, welche den volkswirthschaftlichen Zuständen bedeutende Aufmerksamkeit widmeten. So nützlich sich nun auch so manche Maßregeln erwiesen, wie die Einführung des Kartoffelbaues, die Urbarmachung von sumpfigen Gegenden, das

Heranziehen arbeitstüchtiger Bevölkerungselemente aus dem Auslande u. s. w., so wenig konnten andere glücken, wie der in dem nördlich gelegenen Preußen unternommene Versuch, die Seidenraupenzucht heimisch zu machen. Auch das Verbot des Consums gewisser ausländischer Genußmittel, z. B. des Kaffees durch Friedrich II. von Preußen, der dadurch zu Pasquillen auf seine Person Anlaß gab, ist immer eine mißliche Sache und endigt leicht mit einem offenbaren Mißerfolg.

Allmählich ging die Herrschaft des Mercantilsystems ihrem Ende zu. Zuerst machten sich freilich die Principien des Freihandelssystems und der Freiheit der Arbeit nur in den Kreisen der Gelehrten geltend. Aber die französische Revolution führte zur Beseitigung der Monopole der Zünfte zunächst in Frankreich. Grund und Boden wurden daselbst zu dieser Zeit gleichfalls von den noch bestehenden Schranken der freien Verfügung darüber befreit. Auf der andern Seite schritt man zur Einführung eines Erbrechts, welches dem Erblasser sehr bedeutende Einschränkungen hinsichtlich der Verfügung über sein Vermögen auferlegte, den Erben ein weitgehendes Notherbrecht sicherte. In England, Deutschland und Oesterreich blieb man dagegen den älteren Grundsätzen noch lange getreu. Der von Preußen im ersten Viertel unseres Jahrhunderts, seit dem Jahre 1819 allmählich ins Leben gerufene deutsche Zollverein, welcher sich immer mehr ausdehnte, bis er außer Preußen die sämmtlichen deutschen Klein- und Mittelstaaten umfaßte und zu einer gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung und einem einheitlichen Zollgebiete, innerhalb dessen es keine Mauthschranken gab, vereinigte, war indessen ein Schritt auf der Bahn freiheitlicher Entwicklung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse, der dann andere Maßregeln in dieser Richtung zur Folge hatte. Oesterreich führte i. J. 1859 die Gewerbefreiheit ein, indem es den Zunftzwang beseitigte. In Preußen schritt man in den 60er Jahren zu der gleichen Maßregel. Andere Staaten folgten. Auch die agrarischen Verhältnisse wurden im Sinne der freien Verfügung der Eigenthümer über Grund und Boden geändert. Die Auftheilung des Gemeindelandes unter die verschiedenen Besitzer, die sogen. Separation, erfolgte z. B. in Preußen um das Jahr 1860. In Oesterreich schritt man 1868 zur Beseitigung der Schranken der freien Veräußerlichkeit des bäuerlichen Besitzes, die nur in Tirol aufrecht erhalten blieben. Der Freihandel feierte in dem von Napoleon III. mit England abgeschlossenen Handelsvertrage, in dem zwischen Frankreich und dem Zollverein noch vor dem Jahre 1866 ins Leben getretenen Vertrage und in anderen derartigen Uebereinkünften seine Triumphe. Auch die in den Wuchergesetzen enthaltenen, freilich recht unvollkommenen Beschränkungen des Zinsnehmens mußten angesichts der allgemeinen Schwärmerei für das laissez aller, laissez passer ihr Ende finden. Wohin das alles geführt, braucht kaum erwähnt zu werden. Die Unvorsichtigkeit vieler Leute, welche sich leichtsinnig verschuldeten, unkluge Käufe oder Verkäufe von Grundstücken abschlossen, die Leiden, welche gewissen Producenten durch das Einströmen ausländischer Erzeugnisse erwachsen mußten, die mangelnde Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses, die Schutzlosigkeit der Arbeiter der Großindustrie und auch des großen Grundbesitzes gegen hartherzige, menschenunwürdige Ausbeutung, alle diese Uebelstände, welche der Sieg der Ideen der Arbeits- und Verkehrsfreiheit nach sich gezogen hat, sind allbekannt.

Es darf allerdings nicht vergessen werden, daß die Staaten andererseits so manches zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse auch in dieser Periode gethan haben. Der Unterricht in der Volkswirthschaftslehre an den staatlichen Hochschulen war ein hochstehender. Es bestanden landwirthschaftliche Akademien und Schulen verschiedenen Grades. Auch die den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gerade in dieser Periode, im Norddeutschen Bunde z. B. durch das Gesetz vom Jahre 1868, in Oesterreich durch dasjenige von 1872, eingeräumte rechtliche Stellung bezweckte, den wirthschaftlich Schwachen durch das Zusammenfassen ihrer Kräfte den Kampf ums Dasein zu erleichtern oder überhaupt möglich zu machen. Die Vervollkommnung des Eisenbahnnetzes und der sonstigen Verkehrsstraßen, zu welchen Zwecken vor der Aera der Eisenbahnverstaatlichungen bedeutende Staatsgarantien von Zinsenzahlungen übernommen wurden, kam nicht nur den großen Producenten, die sich bei dem System der Gewerbefreiheit wohlbefanden, zu gute. Das alles aber und auch die von edelmüthigen Großindustriellen — man denke nur an das Beispiel der Firma Dolfus in dem damals noch französischen Mülhausen im Elsaß — zu Gunsten ihrer Arbeiter freiwillig geübte Fürsorge konnten die Schäden nicht aufwiegen, welche eine übertriebene Betonung der wirthschaftlichen Freiheit, wie solche auf eine Periode zum Theil gleichfalls übertriebener Anwendung einschränkender Maßregeln gefolgt war, zur Folge hatte. Ein Einlenken war also dringend geboten. Es erfolgte denn auch etwa seit dem Ende der 70er Jahre, erst tastend und in beschränktem Umfange, dann in sehr umfassender und theilweise sehr energischer Weise.

Die Freihandelspolitik erwies sich angesichts des Einströmens ausländischer Manufactur- und Industrieartikel in Deutschland und Frankreich als unhaltbar. Insbesondere wuchs die Einfuhr aus England und Belgien, welche Länder infolge günstiger natürlicher Verhältnisse, geringerer Militärlasten und das letztere auch zum Theil infolge der geringern Höhe der Arbeitslöhne gefährliche Concurrenten sind. Dazu kam der Druck, der auf die Getreidepreise durch den Import überseeischer Erzeugnisse, zunächst namentlich der nordamerikanischen, geübt ward. Die der einheimischen Landwirthschaft erwachsenden Existenzschwierigkeiten wurden immer größer. So verließ man denn den eingeschlagenen Weg und

kehrte zur Einführung mehr oder minder beträchtlicher Schutzzölle zurück, die theilweise ohne Rücksicht auf andere Staaten, ohne jede vertragsmäßige Bindung solchen gegenüber festgesetzt wurden. Die schutzzöllnerische Richtung der maßgebenden Kreise, die sich theilweise, z. B. in Oesterreich, mit dem Streben verquickte, die Staatseinnahmen durch die Zölle zu vermehren, was dann zur Einführung sogen. Finanzzölle führte, d. h. zur Auflegung hoher Einfuhrtaxen auf im Lande gar nicht erzeugte Gegenstände, wie Kaffee, Thee und Petroleum, breitete sich immer mehr aus. Die von Deutschland und Oesterreich eingeschlagene Richtung, welcher Rußland immer treu geblieben war, fand auch in Frankreich siegreiche Verbreitung. Ja sogar in Belgien, dem classischen Lande des Freihandels, regten sich die agrarischen Kreise, um die Einführung von Schutzmaßregeln zu Gunsten der einst so entwickelten und prosperirenden Landwirthschaft zu erlangen.

Da die Maßregeln, welche ein Staat zur Regelung der volkswirthschaftlichen Fragen ergreift, natürlich von großem Einfluß auf die Verhältnisse anderer Staaten sind und entsprechende Gegenmaßregeln hervorrufen, so ist man dazu geschritten, internationale Conventionen bezüglich des Ausgleichs der in Frage kommenden Interessen abzuschließen. Natürlich ist die Frage nicht leicht zu beantworten, auf wie lange solche Handelsverträge abzuschließen sind. Die Verhältnisse ändern sich im Lauf der Zeit, und so ist es denn Aufgabe einer weitblickenden Regierung, den Zeitpunkt mit annähernder Sicherheit zu bestimmen, bis zu welchem erhebliche Aenderungen vorausgesehen werden müssen oder möglich sind, und die Verträge nicht auf längere Zeit abzuschließen. Es ist eine gewagte Maßregel, sich in dieser Hinsicht auf immer zu binden. Beispiele solcher nicht mit der gehörigen Voraussicht abgeschlossenen Verträge dieser Art sind der Methuen treaty, den England mit Portugal i. J. 1703 abschloß und durch welchen den Weinen dieses Landes ein billigerer Einfuhrzoll als den französischen auf ewige Zeiten eingeräumt wurde, und die Meistbegünstigungsclausel des Frankfurter Friedens vom Jahre 1871, durch den der deutsch-französische Krieg sein Ende fand. Diese letztere Bestimmung erwies sich als eine vielfach höchst lästige Maßregel für beide Theile, da eine jede der beiden contrahirenden Mächte dadurch die Verpflichtung übernommen hat, der andern auf unbestimmte Zeit, d. h. bis zu dem Moment, wo ein anderweitiges Abkommen zwischen ihnen getroffen wird, alle die Begünstigungen hinsichtlich der Zollsätze zu gewähren, welche sie der von ihr in dieser Hinsicht am günstigsten behandelten Nation concedirt hat. Außerdem muß es natürlich die Aufgabe der Regierung sein, bei der Handelspolitik, die sie befolgt, die Interessen sämmtlicher Klassen der Bevölkerung im Auge zu haben, und nicht um der Interessen einer wenn auch sehr bedeutenden Gruppe von Producenten willen, diejenigen anderer außer Acht zu lassen. Es müssen in dieser Hinsicht, wie bei allen volkswirthschaftlichen Maßregeln, die verschiedensten Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden; unter den anderen darf aber auch die Thatsache nicht außer Berechnung bleiben, daß die Schutzmaßregeln zu Gunsten einer Producentenklasse, z. B. der Textil- oder der Eisenindustriellen, allerdings die Preise der Erzeugnisse derselben vertheuern, dadurch aber die Gewährung höherer Löhne ermöglichen und so den geschädigten Consumenten vielfach kaufkräftigere Abnehmer ihrer Producte sichern. Es ist das Gebiet der Volkswirthschaftspflege ein höchst verwickeltes, und so ist denn die Aufgabe der Staatsregierungen, denen die Berücksichtigung und Ausgleichung der Interessen aller Bevölkerungsschichten obliegt, eine sehr schwierige, seit es wieder für ihre Aufgabe gilt, auch auf ökonomischem Gebiete in weitem Umfange ihres Amtes zu walten. Die Kritik, der die jüngsten zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich resp. Rußland abgeschlossenen Handelsverträge begegnet sind, ist in dieser Hinsicht lehrreich genug. Die ältere Theorie, daß sich aus dem freien Widerstreit und Ringen der verschiedenen Interessen das größtmögliche Wohl für die Gesammtheit ergebe, ließ natürlich für die Lenker der Staaten bei weitem nicht jene Summe von Unannehmlichkeiten, jene Fülle des Hasses erwachsen, welche jetzt vielfach auf sie fällt, selbst wenn sie vom besten Willen beseelt sind, ohne daß darum die Abneigung zwischen den verschiedenen Klassen der menschlichen Gesellschaft eine bemerkbare Verminderung erfahren hätte.

Aber nicht nur auf dem Gebiete der Handelspolitik ist eine entschiedene Umkehr von den Principien weitgehender Nichtintervention zu einer umfassenden Fürsorge von seiten des Staates eingetreten. Auch die unmittelbare Fürsorge für die wirthschaftlich Schwächeren, nicht die eigentlich Armen im engern Sinne, sondern für die so zahlreiche Klasse der Lohnarbeiter und auch für die kleinen Producenten des Gewerbes und des Landbaues, ist mehr und mehr zur Entwicklung gelangt. Zunächst war es England, welches die Arbeiterschutzgesetzgebung schon zu der Zeit in weiterem Umfange in Anwendung brachte, als der wirthschaftliche Liberalismus noch unbeschränkt vorherrschend war. Die Uebelstände, unter denen die Arbeiterschaft der britischen Inseln zu leiden hatte, waren zum Theil so haarsträubender Natur, daß der Staat sich seiner Aufgabe als Wächter des Rechts und der Gerechtigkeit bewußt werden mußte, da es sich um eine allzu offenbare Ausbeutung der schutzlosen Lage wirthschaftlich schwacher Existenzen handelte.

Wir haben an dieser Stelle auf den Inhalt der Arbeiterschutzgesetze der verschiedenen Staaten nicht näher einzugehen, und so sei denn nur erwähnt, daß sich in England der Kampf um die Schaffung solcher Gesetze, die natürlich auch eine bedeutende wirthschaftliche Wirksamkeit besitzen,

da sie der Verelendung zahlreicher Kinder und jugendlicher Arbeiter vorbeugen, die Frauen bis zu einer gewissen Grenze vor Ueberanstrengung bewahren und auch den Männern, hier in höherem, dort in niederem Grade, ein größeres Maß von Ruhe sichern, in den Jahren 1833—1850 abspielte, und daß dies ein entscheidender Kampf um die Einführung von Maßregeln war, die dem Körper Gesundheit, der Seele eine gewisse Pflege sichern und zahlreiche Menschen vor Krankheit und Siechthum und infolge dessen vor Arbeitslosigkeit und äußerster Armuth bewahren sollten. Die unter Lord Shaftesbury's Leitung fechtende philanthropische Partei und die Anhänger der sogen. orthodoxen politischen Oekonomie, welche die staatliche Intervention im Namen der Wissenschaft verwarfen, standen sich gegenüber. Aber der Sieg konnte nicht zweifelhaft bleiben. Obgleich Männer wie Sir Robert Peel, John Bright und Lord Brougham die Sache der letztern Partei vertraten, mußte dieselbe allmählich Zugeständnisse machen. Auch lag es seit dem Jahre 1850 klar zu Tage, daß die mit großer Energie ausgesprochene Befürchtung, die Arbeiterschutzgesetze würden zum Ruin der britischen Industrie führen, irrig war und daß diese Gesetze vielmehr eine moralische und physische Wiedergeburt der Textil- und der Minenarbeiter bewirkten. So wurden denn nach und nach auch für die anderen Industriezweige derartige Gesetze erlassen und ward die einschlägige Legislation überhaupt vervollkommnet. Namentlich die Gesetze aus den Jahren 1867, 1874 und 1878 sind als besonders wichtig zu bezeichnen.

Was das Deutsche Reich anlangt, so sind hier die obrigkeitlichen Bestimmungen in Betreff des Arbeiterschutzes durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 sehr beträchtlich verbessert worden, nachdem in Oesterreich schon durch das Gesetz vom 8. März 1885 ein energischer Schritt zur Bekämpfung der bestehenden Mißbräuche gethan worden war, wie denn überhaupt hervorzuheben ist, daß Oesterreich zuerst unter den continentalen Großstaaten diese Bahn kräftig betreten und durch das eben erwähnte Gesetz auch für die erwachsenen Arbeiter männlichen Geschlechts einen elfstündigen Normalarbeitstag eingeführt hat. In Frankreich endlich sind kräftigere Arbeiterschutzvorschriften durch das Gesetz vom 2. November 1892 zur Annahme gelangt. Die Schutzgesetzgebung der übrigen Staaten Europa's und der einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union, welch letztere zum Theil sehr weitgehende derartige Maßregeln durchgeführt haben, bewegt sich mehr oder minder in dem Geleise, welches die Vorschriften der Mehrzahl der europäischen Großstaaten vorgezeichnet haben. Die Bestimmungen, welche die Schweiz getroffen, können geradezu als mustergiltig gelten. Wie beträchtlich aber die heilsamen Folgen derartiger Schutzgesetze auch sein mögen, so sind die letzteren dennoch bisher nicht so weit entwickelt, als es wünschenswerth erscheinen muß. Auch ist es dringend geboten, die nachdrücklichere Durchführung derselben durch eine größere Anzahl von Gewerbe-Inspectoren zu sichern. Ein weiteres, sehr bedeutendes und umfangreiches Gebiet der staatlichen Fürsorge für die Minderbemittelten hat sich in den letzten Jahren in der staatlich organisirten und obligatorisch gemachten Arbeiterversicherung eröffnet.

Die in Deutschland durch das Gesetz vom 15. Juni 1883 eingeführte und durch dasjenige vom 10. April 1892 modificirte Krankenversicherung ist in Oesterreich durch das Gesetz vom 30. März 1888 ins Leben getreten. Die Unfallversicherung sodann wurde in ersterem Lande durch das Gesetz vom 16. Juli 1884, in letzterem durch das vom 28. September 1887 organisirt, während die zwangsweise Invaliditäts- und Altersversicherung bisher nur in Deutschland und zwar durch das Gesetz vom 22. Juni zur That wurde. Es ist an dieser Stelle auf diese gewaltigen Organisationen und deren Wirksamkeit nicht näher einzugehen. Dagegen müssen hier einige Erwägungen allgemeiner Natur ihre Stelle finden. Es ist allerdings zweifellos, daß viele Menschen der niederen Volksklassen heutzutage nicht im Stande sind, für die Tage der Noth und des Alters einen genügenden Nothpfennig zurückzulegen, und daß daher der Staat berechtigt ist, einzugreifen, um deren Unterhalt für diese Fälle in der Art zu sichern, daß die Arbeiter wenigstens zu einer ganz mäßigen Beitragsleistung und die Unternehmer zur Ergänzung des zur Gewährung einer ausreichenden Unterstützung Erforderlichen verhalten werden. Es fragt sich aber doch, ob eine derartige Fürsorge nicht besser in der Art organisirt wird, daß die Löhne erhöht werden. Um das zu erreichen, muß freilich hauptsächlich auf das Pflichtgefühl der Unternehmer und günstige allgemeine wirthschaftliche Verhältnisse hingewirkt werden, da sich einer obrigkeitlichen Lohnregulirung die größten Hindernisse entgegenstellen. Sind nun die Löhne wirklich genügend hoch, um den Arbeitern für die Fälle der Krankheit und andere Nothlagen sowie für das Alter die Fürsorge zu ermöglichen, so sollte man vom staatlichen Versicherungszwange Umgang nehmen. Derselbe bringt einen gewaltigen Verwaltungsapparat mit sich, der viel kostet, und verhindert es, daß fürsorgliche und vernünftige Arbeiter ein kleines Vermögen sammeln, das auf ihre Kinder übergeht und dergestalt die aufsteigende Klassenbewegung fördert. Die unbedachtsamen Elemente fallen mit Recht der Mildthätigkeit und der öffentlichen Armenpflege anheim. Man kann sie doch nicht auf Kosten ihrer besseren und tüchtigeren Standesgenossen zu begünstigen und gegen die Folgen ihres eigenen Verschuldens zu sichern suchen. Ein tüchtiger Arbeiter wird lieber im Falle der Noth einmal darben oder die Hilfe guter Menschen suchen, als von vornherein auf die Ansammlung eines kleinen Vermögens zu verzichten.

Wenn sich nun solche Bedenken eventuell gegen die Zwangsversicherungen überhaupt geltend

machen lassen — ein Umstand, der es zur Folge hatte, daß man das deutsche und das österreichische Beispiel bis dato noch fast nirgends nachgeahmt hat —, so müssen sie besonders gegen die Invaliditäts- und Altersversicherung erhoben werden. In vielen Fällen, und namentlich nachdem nunmehr gegen Verarmung infolge von Krankheit u. dgl. ein wirklicher Schutzwall aufgeführt worden, ist es den Arbeitern doch möglich, durch Ersparnisse für ihre alten Tage zu sorgen. Soweit das nun in der That der Fall ist, sollte sich der Staat hüten, die Privatinitiative zu hemmen und die Bildung kleiner Vermögen zu hindern. Soweit aber die Löhne nicht hoch genug sind, um den Arbeitern die Fürsorge für die Zukunft durch eigene Thätigkeit zu gestatten, würde es gut sein, den Arbeitgebern zu Gunsten jener Arbeiter, die eine längere Reihe von Jahren bei ihnen gearbeitet und durch das Zurücklegen eines mäßigen Sparpfennigs den guten Willen, an ihr Alter zu denken, bethätigt haben, gewisse Leistungen aufzuerlegen. Es würden sich gewiß nicht viele Unternehmer finden, die nicht bereit wären, willigen Arbeitern, die durch solche gesetzliche Verfügungen zum Ausharren in ihren Arbeitsverhältnissen und zu fleißiger Pflichterfüllung angetrieben würden, bestimmte Prämien zu gewähren. So würde durch derartige Maßregeln sowohl die moralische Haltung und die eigene Initiative der Arbeiter, als das Wohl ihrer Erben und der sociale Friede gefördert. Besonders muß aber der Staatszuschuß zu den Invaliditäts- und Alterspensionen Bedenken erregen. Derselbe beruht auf einem socialistischen Princip, dessen Anwendung auch auf anderen Gebieten gefordert werden kann.

Was durch die eigene Schaffenskraft der betheiligten Kreise geschehen kann, auch von seiten der Arbeiterklasse, davon legen die großartigen Leistungen so mancher Arbeiterverbindungen Zeugniß ab. Namentlich die englischen Trades Unions haben Bedeutendes auch für die Hebung des materiellen Wohles der Arbeiterschaft geleistet (s. d. Art. Gewerkvereine II, 1418 ff.), und auch wohlgeleitete Consumvereine, von deren Bedeutung namentlich die englischen Arbeiter Rühmliches zu berichten wissen, sind ein nicht zu vernachlässigendes Mittel zur Besserung der wirthschaftlichen Lage weiter Volksschichten. Es ist ja richtig, daß solche Vereine den Kleinhändlern einen beträchtlichen Kreis ihrer Kundenschaft entziehen. Das ist aber eben nicht zu ändern. Niemand kann verhalten werden, seine Consumartikel durch das Bestehen überflüssiger wirthschaftlicher Vermittler sich vertheuern zu lassen. Natürlich dürfen aber die Consumvereine, soweit sie an Nichtmitglieder verkaufen, nicht die ihnen sonst gewährten Begünstigungen des Staates genießen. Daß es sich dieser in letzter Zeit hat angelegen sein lassen, die Credit- und die sonstigen der Hebung der Lage der niederen Klassen und des Mittelstandes dienenden Genossenschaften durch Steuer-, Gebührenerleichterungen u. dgl. zu fördern, darf als eine rühmliche Seite der Thätigkeit des modernen Staates hervorgehoben werden. Dagegen ist eine erhebliche Erleichterung der auf den verschiedenen Volksschichten lastenden Steuerleistungen und des Militärdruckes als noch immer ausstehend zu bezeichnen.

Es ist gegenwärtig Mode, in so vieler Hinsicht an die Staatshilfe zu appelliren. An die gewaltige Bedeutung, welche eine wirklich bedeutende Herabsetzung der Steuerleistungen, auch der indirecten, für das wirthschaftliche Wohl der Menschheit haben würde, wird dagegen deswegen vielfach nicht mit genügendem Nachdruck erinnert, weil das Zeitübel des Chauvinismus, des überspannten Nationalgefühles, der staatlichen Großmannssucht den höheren Schichten so tief im Blute steckt, daß man an eine ernste Verbreitung der Friedenstheorien, der Idee des Zurückstehens gewisser nicht geradezu vitaler nationaler Interessen hinter dem wirthschaftlichen und socialen Wohl der Staatsbürger sich meistens nicht herantraut. Und doch, wie viel könnten die einzelnen an Ersparungen zurücklegen, wie viel leichter vermöchten sie zu leben, wie viel könnte der Staat zur Hebung des Unterrichtswesens, der Förderung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Unternehmungen durch Gewährung von Prämien, billigen Credit u. s. w. thun, wenn das Schreckgespenst eines allgemeinen Krieges einmal in den Hintergrund gerückt würde. Diese Seite des volkswirthschaftlichen Problems unserer Zeit wird leider gerade von gewissen conservativen Seiten zu sehr außer Acht gelassen und dadurch den destructiven Elementen eine Waffe in die Hand gedrückt und ein Agitationsmittel überlassen, das in christlich-conservativer Hand den heilsamen Principien zu größerer Verbreitung und Macht verhelfen könnte. Daß sich die Hebung des soeben erwähnten Unterrichtswesens, die Errichtung und Pflege höherer, mittlerer und niederer Schulen für Industrie und Gewerbe wie für die Landwirthschaft in der Gegenwart in weitem Umfange vollzogen hat, der Gegenstand umsichtiger und erfolgreicher staatlicher Thätigkeit gewesen ist, verdient übrigens Anerkennung. Namentlich auch das Deutsche Reich hat auf diesem Gebiete so Hervorragendes geleistet, daß in dem hoch entwickelten England darauf von höchst einflußreicher Seite als auf ein rühmliches Beispiel erst jüngst hingewiesen worden ist.

Auch die Begünstigungen, welche dem Baue gesunder und zweckentsprechender Arbeiterwohnungen in jüngster Zeit besonders in Belgien, in Frankreich und in Oesterreich staatlicherseits zu Theil wurden, verdienen Lob und Nachahmung. Verhältnißmäßig wenig ist bisher geschehen, um dem bäuerlichen Besitz wieder zu Stabilität und gesicherter Existenzfähigkeit zu verhelfen. Die Natur des landwirthschaftlichen Besitzes und Betriebes bringt es vielfach mit sich, daß derselbe eines gewissen Umfanges bedarf, um bestehen zu können. So erweist sich denn eine schrankenlose Theilbarkeit desselben oftmals als ein Uebel, das

der staatlichen Abhilfe bedarf. Die nordamerikanischen Heimstättengesetze, welche ein bestimmtes Maß von Besitz vor der Veräußerung Schulden halber mehr sichern sollen, gehen nicht weit genug. Auch die Höferollengesetze, die seit dem Jahre 1874 in verschiedenen Provinzen Preußens allmählich erlassen wurden und die Vererbung des bäuerlichen Besitzes zu regeln bestimmt sind, lassen alles von dem Willen der einzelnen abhängig sein. Das österreichische Gesetz vom Jahre 1889, das in gewisser Art weiter geht als die preußischen, ist noch immer nicht ins Leben getreten. Die Bemühungen der Anhänger Le Play's in Frankreich und anderswo, die Testirfreiheit auszudehnen und das Heimstättenprincip einzuführen, haben bisher erst in Mexico und in Bezug auf den Besitz kleiner Häuser in Frankreich (Gesetz vom Jahre 1894) und in Belgien gewisse Erfolge gehabt. So ist denn auf diesem Gebiete noch viel zu thun. Das gilt auch von der genossenschaftlichen Organisation der Productivstände. Es ist von größter Bedeutung, daß der Bauernstand und der Gewerbestand genossenschaftlich zur Erfüllung gewisser Aufgaben vereint werden, um ihren Angehörigen die Vortheile der großen Producenten nach Möglichkeit zu verschaffen. Die Versuche zur Reorganisation eines Theiles der menschlichen Gesellschaft auf dieser Grundlage, die in den letzten Jahren gemacht wurden, sind aber nicht gerade glücklich und bisher ziemlich erfolglos gewesen. Das österreichische Gewerbegesetz vom 15. März 1883 hat zwar obligatorische Genossenschaften geschaffen, dieselben aber nicht mit genügenden Begünstigungen ausgestattet. Auch die deutschen Gewerbegesetze vom 18. Juli 1881, 8. December 1884 und 6. Juli 1889 haben vielleicht weniger dadurch gefehlt, daß sie den Beitritt zu den Innungen nicht verpflichtend machten, als dadurch, daß es ihnen gleichfalls an Bestimmungen mangelt, welche die Gemeinsamkeit gewisser geschäftlicher Thätigkeiten begünstigen und in weitem Umfange ins Leben rufen. Was alsdann die ländlichen Grundbesitzer anbelangt, so sind die Versuche, die bisher mit einer freiwilligen, sei es rein auf dem Boden der Vereinsgesetzgebung stehenden, sei es öffentlich-rechtlichen Charakter tragenden Organisation des Bauernstandes in Deutschland und in Oesterreich gemacht wurden, ja gewiß sehr dankenswerth. Die großen Bauernvereine in Preußen, Bayern und Hessen, die landwirthschaftlichen Bezirksgenossenschaften in Tirol und in Oberösterreich leisten das Ihrige. Aber alle diese Vereinigungen sind fern davon, eine Repräsentation auch nur der großen Mehrheit der ländlichen Bevölkerung zu bilden. Eine solche strebt die österreichische Regierungsvorlage über die Schaffung obligatorischer Genossenschaften der landwirthschaftlichen Besitzer an; diesen sollen wichtige Functionen, wie die Vornahme von Bodenverbesserungen in großem Maßstabe, Entsumpfungen, Creditorganisationen u. dgl., übertragen werden. Es ist noch fraglich, in welchem Umfange diese Functionen werden bemessen werden, ob diese Genossenschaften sich z. B. auch mit dem gemeinsamen Verkauf der Producte befassen sollen. Auch über die Betheiligung der großen Grundbesitzer an diesen Genossenschaften ist man getheilter Meinung. Jedenfalls wird das Gesetz von hoher Bedeutung und auch für andere Staaten lehrreich sein. Uns will es scheinen, als ob die Aufgabe der Genossenschaften zweckentsprechender gelöst werden würde, wenn man die Besitzer durch die Vortheile, die mit dem Beitritt verbunden sind, zu diesem Schritte bewegen, als wenn man sie zum Eintreten zwingen würde. Man würde auf diese Weise träge, untüchtige Elemente fernhalten und den Genossenschaften einen größern Wirkungskreis zuweisen können. Denn Zwangsgenossenschaften kann man ein allzu weites Thätigkeitsgebiet nicht einräumen, ohne das Princip der wirthschaftlichen Selbständigkeit zu verletzen und auf socialistische Bahnen zu gerathen. Wenn die Leute sehen, daß ein wirklicher Vortheil dabei herausschaut, werden sie schon von selbst den Genossenschaften beitreten. Jedenfalls ist es eine erfreuliche Thatsache, daß das Genossenschaftsprincip immer mehr wieder zu Ansehen gelangt. Dasselbe muß der Monopolisirung, der Abhängigkeit der Preisbildung vom Willen einzelner großer Producenten und Geldleute mächtig entgegenwirken. Selbst in Frankreich, wo man seit der Revolution dem Bestande von Corporationen und Vereinen so große Hindernisse bereitete, hat man jetzt andere Bahnen eingeschlagen. Das Gesetz vom Jahre 1884 hat die Bildung von Vereinen zur Wahrnehmung der beruflichen Interessen wieder gestattet und diesen Genossenschaften wenn auch noch beschränkte Besitzrechte eingeräumt.

So ist denn die wirthschaftliche Wohlfahrtsthätigkeit der Staatsregierungen wieder eine recht umfassende geworden und hat sich in neuester Zeit auch an die Beschränkung des Börsenwesens herangewagt (Deutsches Gesetz vom Jahre 1896). Möge man bei dem allem nur nicht vergessen, daß die christlichen Principien von unendlich werthvoller Bedeutung sind und daß ihre Anwendung nie aus den Augen gelassen werden darf, wenn dauernd Heilsames geschaffen werden soll. Wie sollen der Staat und seine Zwangsmittel das Wirken der Stimme des menschlichen Gewissens ersetzen können?

Literatur. Siehe die Angaben am Schluß des vorhergehenden Aufsatzes. Als älteres Werk, speciell über die Volkswirthschaftspolitik, sei erwähnt K. H. Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik, 5. Aufl. 1862; über die handelspolitische Situation Europa's in unserer Zeit gibt ein Aufsatz von W. Z. Ripley: The commercial situation of Europa in der Political Science Quarterly (VII [1892], 2) einen Ueberblick. [Kämpfe.]

Volkswirthschaftsrath, s. Preußen.

Volkszählung. Volkszählung ist die Aufzeichnung aller innerhalb der Grenzen eines be-

stimmten Staatsgebietes sich aufhaltenden Menschen nach ihren verschiedenen persönlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen. Volkszählungen, wenn auch nicht im heutigen Sinne und Umfange, finden sich schon im grauen Alterthum. Früher verfolgten dieselben zumeist militärische und finanzielle Zwecke. Bei den Israeliten fanden wiederholt Volkszählungen statt; König David ließ bekanntlich sein ganzes Volk zählen. In Aegypten mußten sich schon 600 v. Chr. alle Familien polizeilich melden; in Persien fanden gleichfalls bereits im 5. Jahrhundert statistische Erhebungen statt, und ebenso veranstalteten die Chinesen schon sehr frühe Seelenzählungen und hatten sogar eine officielle Reichsstatistik. Desgleichen gab es bei den alten Griechen und Römern schon frühzeitig Volkszählungen. Im alten Griechenland soll schon i. J. 550 v. Chr. eine Volkszählung stattgefunden haben. Die erste allgemeine Volkszählung im römischen Reiche fand unter Kaiser Augustus statt, welcher eine namentliche Aufzeichnung aller Einwohner des Reiches vornehmen ließ. Das frühere Mittelalter kennt keine Bevölkerungsstatistik. Nur im arabischen Reiche ließ der spanische Statthalter el Gamah Ben Malik im 8. Jahrhundert eine Volkszählung vornehmen. In Venedig finden sich Anfänge eigentlicher Volkszählung erst im 14. Jahrhundert, im übrigen Italien noch später. Die ersten förmlichen amtlichen Bevölkerungsstatistiken entstanden überhaupt erst im 16. und 17. Jahrhundert, und zwar auf Grund der Kirchenbücher, welche damals allgemein eingeführt wurden. Im 18. Jahrhundert wurden sodann allenthalben sowohl inner-, als außerhalb Deutschlands, und inner- und außerhalb Europa's in größeren oder kleineren Zwischenräumen, in mehr oder minder eingehender Weise Volkszählungen veranstaltet. Früher wurden jedoch die statistischen Erhebungen regelmäßig als ein Regierungsgeheimniß betrachtet und deshalb nicht veröffentlicht.

Infolge des zu Berlin am 22. März 1833 abgeschlossenen allgemeinen deutschen Zollvereinsvertrags wurden am 31. Juli 1834 behufs Herbeiführung einer vollständigen Gleichförmigkeit bei den künftigen (zunächst zum Zwecke der Vertheilung der Zolleinkünfte dienenden) Volkszählungen gemeinsame Grundsätze vereinbart, wonach die Volkszählungen vom Jahre 1834 an in dreijährigen Perioden stattfinden, jedesmal am 1. December beginnen, längstens mit Schluß dieses Monats beendigt sein und durch die Ortspolizeibehörden bethätigt werden sollten. Gegenstand der Zählung sollte die ortsanwesende Bevölkerung sein, und nur die eigentlichen Reisenden und die activen Militärpersonen nebst ihren Familien sollten nicht als Einwohner ihres Aufenthaltsortes gelten. Die Erhebung bezog sich aber bloß auf die Unterscheidung der Civil- und Militärbevölkerung, auf die Familienzahl, das Geschlecht und die Altersklasse unter und über 14 Jahre. Eine zu Berlin am 11. November 1843 abgehaltene Generalconferenz ordnete für die Zukunft eine wirkliche Zählung aller einzelnen Personen von Haus zu Haus mit dem Beisatze an, daß dieselbe nicht durch Benützung der Wohnungsregister oder anderer Quellen über die Bevölkerungsverhältnisse ersetzt werden dürfe. Im selben Jahre fand in den Zollvereinsstaaten zugleich eine gewerbestatistische Aufnahme statt und begann man von da ab auch mit der Anfertigung einer Tabelle über die persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Juden. Vier weitere, zu Karlsruhe (1845), Berlin (1854), Hannover (1858) und München (1863) abgehaltene Generalconferenzen modificirten, ergänzten und erweiterten die früheren Vorschriften über die Volkszählungen. Die Bestimmung der Zählbehörden wurde für die Zukunft den einzelnen Vereinsregierungen überlassen, der Beginn der eigentlichen Zählung auf den 3., eventuell 4. December, falls der 3. ein Sonn- oder Feiertag wäre, festgesetzt, die Erhebungspunkte durch Specialisirung der Altersklassen auch für das weibliche Geschlecht, Anordnung der Eintragung des Familienstandes der Frauen, der ehelichen und unehelichen Geburten der Kinder u. s. w. erheblich erweitert und neuerdings bestimmt, daß die Bevölkerungsaufnahme auf Grund einer wirklichen Zählung aller einzelnen Individuen unter Anwendung entsprechender Zählungslisten zu erfolgen habe, was in Preußen schon in den Jahren 1840 und 1861 angeordnet worden war. Summarische Aufnahmen oder Benützung von Wohnungsregistern wurden wiederholt als unstatthaft erklärt und eine namentliche Aufnahme verlangt. Die über Jahresfrist von Hause abwesenden Personen sollten künftig nicht mehr mitgezählt werden. Bei einer i. J. 1864 in Preußen vorgenommenen Volkszählung wurde das System der Haushaltungslisten zuerst vollständig durchgeführt und statt des Lebensalters die Aufnahme des Geburtsjahres verlangt.

Die vorstehenden noch verschiedentlich erweiterten und verbesserten Zählungsvorschriften wurden alsdann den vom Norddeutschen Bunde erlassenen Bestimmungen für die Volkszählung vom Jahre 1867 zu Grunde gelegt. Am 3. December 1867 fand das erste Mal gleichzeitig in allen deutschen Staaten eine Volkszählung statt. Der Norddeutsche Bund benützte diese Gelegenheit zu militärischen und finanziellen Zwecken. Außer der ortsanwesenden Bevölkerung wurden auch die vorübergehend An- und Abwesenden ermittelt, um auch die Zollabrechnungsbevölkerung (Wohnbevölkerung) feststellen und dadurch sowohl dem Verlangen des Norddeutschen Bundes als des Zollvereins genügen zu können. Seit dem Bestehen des neuen Deutschen Reiches fanden daselbst sechs allgemeine Volkszählungen statt und zwar je am 1. December 1871, 1875, 1880, 1885, 1890 und am 2. December 1895, im wesentlichen auf Grund der nämlichen, vom Bundesrathe festgestellten Normen. Vom 5.—7. October 1879 hatte in Berlin eine Conferenz stattgefunden behufs Einigung bezüglich der statistischen Erhe-

bungen für die deutschen Städte und übereinstimmender Behandlung und Bearbeitung der Volkszählungen und gleichzeitigen Nebenaufnahmen. Diese Conferenz beschloß eine Gewerbestatistik für die Folge mit der Volkszählung nicht mehr zu verbinden mit Rücksicht auf die i. J. 1875 gemachten diesbezüglichen Erfahrungen. Auch wurde möglichste Vereinfachung der Individualzählkarten beschlossen. Alle fünf Jahre, d. h. in allen auf fünf endigenden Jahren, sollten im Deutschen Reiche Volkszählungen stattfinden. Die in den einzelnen Staaten erforderlichen näheren Anordnungen für die Vornahme der Zählungen sowie für die Prüfung der Zusammenstellung des Zählungsergebnisses bleiben dem Ermessen der betreffenden Regierungen überlassen. Nur sollen dieselben dafür Sorge tragen, daß die Revisions- und Zusammenstellungsarbeiten womöglich bei statistischen Behörden erfolgen. Auch wird den Regierungen nahegelegt, thunlichst dafür zu sorgen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen, Feste, Jahrmärkte, Truppenmärsche und -Verlegungen, Gerichtssitzungen u. s. w., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden. Als Erhebungspunkte kamen bei den Volkszählungen im Deutschen Reiche bisher regelmäßig in Betracht: Name, Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande, Geschlecht, Geburtstag und Geburtsjahr, Geburtsort, Religionsbekenntniß, Familienstand, Stand, Beruf oder Erwerbszweig, Staatsangehörigkeit der Reichsausländer, für vorübergehend Abwesende Wohnort, Zugehörigkeit zum activen Militär eines Bundesstaates. Für jeden Zählbezirk hat die Zählbehörde einen Zähler aufzustellen, dem die Austheilung und Wiedereinsammlung der Listen obliegt. Die Zähler haben die von ihnen controlirten und nöthigenfalls berichtigten Listen zu unterzeichnen und der Zählbehörde zu übergeben. Die Lokalbehörden und Zählungscommissionen prüfen die ausgefüllten Zählungsformulare ihrer Zählbezirke nochmals, veranlassen etwaige erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen und senden sie dann an die betreffende statistische Centralstelle ein. Die Aufarbeitung und Zusammenstellung des Urmaterials wird von den statistischen Centralstellen der einzelnen Bundesstaaten bethätigt und das i. J. 1872 errichtete kaiserliche statistische Amt stellt sodann auf Grund der vom Bundesrathe vorgeschriebenen, von den einzelnen Staaten einzureichenden Uebersichten die Reichsübersichten zusammen. Von der den Bundesstaaten schon bei den früheren Volkszählungen eingeräumten Befugniß, die obligatorischen Fragepunkte beliebig zu erweitern, war auch bei der Volkszählung i. J. 1890 ein ziemlich ausgiebiger Gebrauch gemacht worden. Einige Staaten verlangten z. B. nähere Angaben bezüglich der Blinden, Taubstummen und Geisteskranken.

Wie früher war auch mit den Volkszählungen vom Jahre 1890 und 1895 eine Zählung der bewohnten Baulichkeiten und unbewohnten Wohnungen verbunden worden. Einige Staaten, z. B. Bayern, dehnten diese Zählung auf sämmtliche Baulichkeiten aus. Bremen verband mit der Volkszählung i. J. 1890 auch noch eine Viehzählung. Bei der am 2. December 1895 vorgenommenen Volkszählung fand auch eine Ermittelung der Zahl der Arbeitslosen statt, wie dies zum erstenmal bei der Berufszählung vom 14. Juni 1895 (einer Abart der Volkszählung) geschehen war. Das Zählgeschäft wurde bisher größtentheils als „Ehrenamt" durch freiwillige Zähler besorgt. Soweit durch Aufstellung von Zählern Kosten entstanden, wurden dieselben i. J. 1890 in Preußen und Württemberg von den Gemeinden und Gutsbezirken getragen. In Elsaß-Lothringen erhielten die Zähler aus der Gemeindekasse, in Oldenburg aus Staatsmitteln eine Vergütung.

Innerhalb der letzten zehn Jahre fand auch in den meisten außerdeutschen und in vielen außereuropäischen Ländern Volkszählungen statt. In den europäischen Staaten sind mit Ausnahme von Frankreich und Schweden, woselbst alle fünf Jahre Volkszählungen stattfinden sollen, zehnjährige Zählperioden eingeführt. Die Zählungszeit ist gewöhnlich das Ende des Monates December, nur in Dänemark wird im Februar gezählt. Regelmäßig wird die ortsanwesende Bevölkerung und nebenbei auch die Wohnbevölkerung mittelst Zählkarten, Zähllisten und Zählbogen erhoben und womöglich Selbsteintragung durch die Haushaltungsvorstände verlangt. In Griechenland, woselbst die letzte Volkszählung i. J. 1879 stattfand, gibt es Zählungen in regelmäßigen Zwischenräumen nicht. In Rußland sind eigentliche Bevölkerungsaufnahmen äußerst schwierig, und beruhen daher die Angaben der meisten Gouvernements nicht auf eigentlichen Zählungen, sondern nur auf Berichten der Behörden. In der Türkei fanden eigentliche Zählungen überhaupt noch nicht statt.

Literatur. Die Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. December 1880, 1885 und 1890, herausg. vom kaiserl. statist. Amt, Berlin 1883, 1888 und 1894; Joh. Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1844; August Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886; Die amtliche Bevölkerungsstatistik im alten Rom, in Hildebrands Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik I (1866); Wilhelm Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde, 1846; August Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener, Berlin 1817; Dr. Ludwig Gumplowicz, Das österreichische Staatsrecht, Wien 1891. [Widder.]

Vollziehende Gewalt, s. Staatsgewalt.

Voranschlag, s. Staatshaushalt.

Vormundschaft, s. Freiwillige Gerichtsbarkeit II, 1162.

Vorparlament, s. II, 175.

Vorschußvereine, s. Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften.

Voruntersuchung, s. II, 1175.

W.

Waffenstillstand. Der natürliche Verlauf eines Krieges sowie das Bedürfniß und Interesse der Kriegsparteien können es wünschenswerth oder nothwendig machen, die Feindseligkeiten durch eine vertragsmäßige Vereinbarung vorläufig gegenseitig einzustellen. Eine solche Einstellung der Feindseligkeiten heißt Waffenstillstand (induciae) und beruht, wie jeder Vertrag, auf der freien Uebereinkunft der beiden Parteien, dem Waffenstillstandsvertrage (pactum induciarum, traité d'armistice). Der Waffenstillstand ist seinem Umfange nach entweder ein allgemeiner (trêve), wenn er sich auf den ganzen Umfang des Kriegsschauplatzes (III, 870) und auf alle Heeresabtheilungen, die Verbündeten inbegriffen, erstreckt; oder er ist ein besonderer (armistice), wenn er nur für einen bestimmten Theil des Kriegsschauplatzes oder nur für bestimmte Heeresabtheilungen gilt. Wird, wie es im deutsch-französischen Kriege durch den Waffenstillstandsvertrag von Versailles vom 28. Januar 1871 geschehen ist, der Kampf auf dem ganzen Kriegsschauplatze eingestellt und nur ein Theil davon ausgenommen, so liegt ein allgemeiner Waffenstillstand vor. Hinsichtlich der Dauer kann ein Waffenstillstand entweder auf eine bestimmte kürzere oder längere Zeit oder auf unbestimmte Zeit mit oder ohne eine Kündigungsfrist abgeschlossen werden. Waffenstillstände auf mehrere Jahre oder „auf geraume Jahre" (trèves à longues années), wie sie im 13. und 14. Jahrhunderte anstatt der förmlichen Friedensschlüsse üblich waren und von denen auch noch im 16. und 17. Jahrhunderte einzelne Beispiele (z. B. der 1609 zwischen Spanien und den Niederlanden auf 12 Jahre und der 1684 zwischen Oesterreich, Frankreich und Spanien auf 20 Jahre geschlossene Waffenstillstand) vorkamen, werden in der Neuzeit nicht mehr abgeschlossen. Die Gepflogenheit, anstatt förmlicher Friedensschlüsse Waffenstillstände „auf geraume Jahre" abzuschließen, erhielt sich am längsten bei den Türken, welche sich nach ihren religiösen Grundsätzen zum Kampfe gegen die Ungläubigen für verpflichtet erachteten und sich daher weigerten, mit diesen einen „ewigen Frieden" zu schließen. Seit dem Belgrader Frieden mit Oesterreich von 1739, welcher auf 27 Jahre geschlossen wurde, wurde auch mit der Türkei kein solcher Waffenstillstand bezw. Frieden mehr abgeschlossen. Die Waffenstillstände „auf geraume Jahre", welche nach Ablauf der stipulirten Frist häufig erneuert wurden, bezweckten außer der Einstellung der Feindseligkeiten die Wiederherstellung des Handels und Verkehres zwischen den Unterthanen der kriegführenden Staaten und unterschieden sich von einem wirklichen Friedensschlusse wesentlich dadurch, daß sie die den Krieg veranlassenden Streitpunkte unentschieden und somit die Kriegsursache bestehen ließen. Ein auf eine bestimmte ganz kurze Zeit und zu einem bestimmten Zwecke (z. B. um die Verwundeten aufzuheben, die Gefallenen zu beerdigen, über den Abschluß eines Capitulationsvertrages zu verhandeln u. s. w.) abgeschlossener Waffenstillstand wird gewöhnlich Waffenruhe (suspension ou cessation d'armes) genannt. Die Terminologie in der Lehre vom Waffenstillstande ist übrigens nicht ganz feststehend; auch der Waffenstillstandsvertrag von Versailles vom 28. Januar 1871 wird als convention pour la suspension des hostilités bezeichnet und nennt sich im Artikel 1 armistice. Was die Frage nach dem zum Abschlusse eines Waffenstillstandes berechtigten Subjecte anbelangt, so muß zwischen allgemeinem Waffenstillstand einerseits und besonderem Waffenstillstand und Waffenruhe andererseits unterschieden werden. Ein allgemeiner Waffenstillstand ist ein dem Friedensvertrage analoger Staatsact und kann daher nur von der souveränen Staatsgewalt oder den von dieser dazu bevollmächtigten Personen abgeschlossen werden; im letztern Falle bedarf er der Ratification. Würde ein solcher Waffenstillstand von einem militärischen Befehlshaber ohne besondere Vollmacht abgeschlossen, so hätte er nur den Werth einer Sponsion. Haben zwei oder mehrere Staaten sich zu gemeinsamer Kriegführung gegen einen und denselben Gegner verbunden (III, 869), so ist, solange die Erreichung des Zweckes des Kriegsbündnisses noch möglich ist, kein Verbündeter, den Fall der dringendsten Noth ausgenommen, berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Verbündeten einen allgemeinen Waffenstillstand zu schließen. Der besondere Waffenstillstand und die Waffenruhe haben den Charakter von militärischen Maßregeln und können daher in der Regel von den beiderseitigen militärischen Befehlshabern in Bezug auf jenen Theil des Kriegsschauplatzes und auf jene Heeresabtheilungen, auf welche sich ihr Commando erstreckt, giltig geschlossen werden. Einer Ratification bedürfen diese Kriegsconventionen nicht; auch sind die betreffenden militärischen Befehlshaber nicht gehalten, zur Abschließung derselben die Zustimmung höherer Instanzen einzuholen.

Die Giltigkeit eines Waffenstillstandes ist an eine bestimmte Form nicht gebunden; es genügt eine deutliche und bestimmte gegenseitige Erklärung. Für den Inhalt und die Rechtswirkung eines Waffenstillstandes ist zunächst der Wille der contrahirenden Kriegsparteien maßgebend. Aus diesem Grunde ist es bei wichtigeren Waffenstillständen, namentlich bei solchen, welche den

Uebergang zum Friedenszustande vorbereiten sollen, nicht nur empfehlenswerth, sondern geradezu unerläßlich, daß der Wille der Contrahenten bezüglich der einzelnen im concreten Falle in Betracht kommenden Fragen in einem schriftlichen Vertrage deutlich und bestimmt zum Ausdrucke gebracht werde, um Streitigkeiten über den Inhalt und die Rechtswirkung des Waffenstillstandes, d. i. über die Rechte und Pflichten der Contrahenten, möglichst vorzubeugen und für die Entscheidung etwaiger Streitfragen eine feste Grundlage zu schaffen. Enthält ein Waffenstillstand über die bei demselben in Betracht kommenden Einzelfragen keine nähere Vereinbarung und kann eine solche auch aus der Absicht der Contrahenten oder einer etwaigen feststehenden Kriegspraxis nicht entnommen werden, oder kann ein unvorhergesehener Streitpunkt durch die getroffene Vereinbarung nicht unmittelbar entschieden werden, so gilt nach der herrschenden Völkerrechtsdoctrin die Auslegungsregel, daß ein ohne specielle Vereinbarungen abgeschlossener Waffenstillstand nur die Verpflichtung zur Einstellung der Feindseligkeiten im eigentlichen Sinne, d. i. die Unterlassung aller Angriffshandlungen herbeiführt, im übrigen aber die Handlungsfreiheit der Parteien unbeschränkt bestehen läßt. Während eines Waffenstillstandes hat somit in operativer Beziehung alles im status quo zu verbleiben und haben alle weiteren kriegerischen Maßregeln zu unterbleiben. Es muß nicht nur jede Ausübung von Waffengewalt und jede einen Angriff gegen den Gegner darstellende Handlung unterlassen, sondern es dürfen namentlich auch keine Kriegsgefangenen gemacht, keine weiteren Vormärsche in das feindliche Gebiet unternommen, keine Plätze in demselben neu besetzt und überhaupt keinerlei Erweiterungen des Operationsfeldes vorgenommen werden. Auch das Seebeuterecht (IV, 623) ruht während eines allgemeinen und eines jeden besondern Waffenstillstandes, der sich auch auf die Action der Seestreitkräfte bezieht. Dagegen dürfen die Kriegsparteien während eines inhaltlich nicht näher präcisirten Waffenstillstandes nach ihrem Belieben alles andere, d. i. keine Feindseligkeit Darstellende thun, was sie im Hinblicke auf die eventuelle Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zur Verstärkung und Besserung ihrer Stellung für zweckmäßig erachten und was sie auch im Frieden thun dürften, soweit es in ihrer Macht steht und nicht durch den fortdauernden Kriegszustand, den in den angegebenen Grenzen aufrecht zu erhaltenden status quo und durch die auf demselben begründeten Rechte der Gegenpartei ausgeschlossen ist. Die Kriegsparteien dürfen daher nicht nur Recruten ausheben und einexerciren, sondern sie dürfen auch, soweit der Weg offen und nicht durch eine im status quo verbleibende Cernirung u. dgl. abgesperrt ist, Verstärkungen an sich ziehen, ihre Lebensmittel- und Munitionsvorräthe ergänzen, Streitkräfte aus der von ihnen eingenommenen Stellung wegziehen, feste Plätze durch Ausbau ihrer Werke und Ausfüllung gelegter Breschen verstärken und die Heranziehung neuer Truppen sowie die Zufuhr von Lebensmitteln und Munition durch die einschließenden Linien verweigern. Die Frage, ob das Visitations- bezw. Durchsuchungsrecht (II, 403 und 404) während eines Waffenstillstandes, der keine diesbezügliche Vereinbarung enthält, ausgeübt werden könne, ist zu bejahen, weil einerseits die Ausübung dieses Rechtes kein Act der Feindseligkeit ist und andererseits die zeitweilige Nichtausübung desselben eine mißbräuchliche Unterstützung des Gegners seitens Neutraler auf dem Wege des Seeverkehres in uneingeschränkter Ausdehnung ermöglichen würde. Ein freier Verkehr zwischen den im Kriegsstande (III, 875) befindlichen Personen pflegt nur während eines längern Waffenstillstandes, welcher den Friedensschluß vorbereiten soll, gestattet zu werden. Behufs Vermeidung von Reibereien und Streitigkeiten wird beim Abschlusse eines Waffenstillstandes in der Regel eine zwischen den feindlichen Heeren liegende sogen. Demarcationslinie oder neutrale Zone vereinbart, welche von keiner Seite betreten oder überschritten werden darf.

Die Verbindlichkeit eines Waffenstillstandes beginnt für die Contrahenten, d. i. für die Befehlshaber und die Staatsgewalten, wie bei einem jeden Vertrage, mit dem verabredeten Zeitpunkte, für die Soldaten und Landesbewohner aber mit dem Momente der gehörigen Kundmachung der getroffenen Vereinbarung. Für die rechtzeitige und gehörige Publication eines Waffenstillstandes ist die Heeresleitung bezw. die Regierung verantwortlich. Eine mala fide verzögerte Publication gilt als Nichterfüllung des geschlossenen Vertrages und berechtigt die Gegenpartei, den Waffenstillstand als gebrochen zu betrachten und danach zu verfahren. Wird ein Waffenstillstand von einer Kriegspartei verletzt, so kann die andere Partei denselben als hinfällig betrachten und die Feindseligkeiten in ihrem vollen Umfange wieder eröffnen, ohne daß es einer vorgängigen Kündigung bedarf. Wird aber ein Waffenstillstand von einzelnen Privatpersonen oder Soldaten mala fide verletzt, so ist die verletzte Partei berechtigt, eine entsprechende Bestrafung der Schuldigen sowie eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Die Verweigerung dieser Genugthuung wäre einem Vertragsbruche gleich zu achten.

Ist ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit mit einer bestimmten Kündigungsfrist abgeschlossen, so ist die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten nur nach vorheriger vertragsmäßiger Kündigung statthaft; ist aber in einem solchen Waffenstillstande eine Kündigungsfrist nicht vereinbart worden, so können die Feindseligkeiten von jeder Partei nach vorheriger Anzeige in jedem Augenblicke erneuert werden; diese Anzeige hat nach guter Kriegssitte so frühzeitig zu geschehen, daß die Erneuerung der Feindseligkeiten nicht einem Ueberfalle gleicht. Bei einem

auf eine bestimmte Zeit geschlossenen Waffenstillstande ist jede Kriegspartei berechtigt, mit dem Ablaufe der vereinbarten Frist die Feindseligkeiten ohne weiteres wieder zu eröffnen; doch pflegt auch bei diesen Waffenstillständen, besonders wenn sie auf längere Zeit oder zum Zwecke der Herbeiführung des Friedensschlusses vereinbart wurden, die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten vorher angezeigt zu werden.

Auf einen allgemeinen Waffenstillstand, der in der Regel der Vorbote des Friedensschlusses ist, folgen gewöhnlich die Friedenspräliminarien. Diese sind entweder Conventionen über den Ort und die Art, wo und wie die Verhandlungen über den Friedensschluß geführt werden sollen, über die Unverletzlichkeit der Bevollmächtigten, deren Stellung und Ceremoniell u. s. w., oder sie sind Verträge, welche die Hauptpunkte des abzuschließenden Friedensvertrages vorläufig festsetzen. Wenn von Friedenspräliminarien schlechtweg die Rede ist, so sind darunter in der Regel Verträge der letztern Art zu verstehen. Friedenspräliminarien werden dann abgeschlossen, wenn beide Parteien den Feindseligkeiten ein Ziel zu setzen wünschen und es unmöglich ist, sofort über alle Einzelheiten des Friedensschlusses eine Einigung zu erzielen und einen bis ins Einzelne ausgeführten Vertrag auszuarbeiten. Für den Abschluß von Friedenspräliminarien gelten in Bezug auf Form, Subject u. s. w. dieselben Grundsätze wie für den Abschluß eines Definitivfriedens. Sind Friedenspräliminarien rite zum Abschlusse gelangt, so sind sie für die Contrahenten in gleicher Weise verbindlich wie ein Definitivfrieden. Die Friedensunterhandlungen werden durch den Abschluß von Friedenspräliminarien nicht berührt; enthalten diese, wie z. B. der Artikel VII der Friedenspräliminarien von Versailles vom 26. Februar 1871, zugleich Bestimmungen über die Friedensunterhandlungen, so erscheinen beide oben erwähnten Kategorien von Präliminarien vereinigt. Gelingt es infolge einer Meinungsverschiedenheit nicht, die Friedensverhandlungen glücklich zu beendigen, so können die Feindseligkeiten wieder begonnen werden. Die wichtigsten Friedenspräliminarien der neuesten Zeit sind die von Villafranca vom 11. Juli 1859, von Nicolsburg vom 26. Juli 1866, von Versailles vom 26. Februar 1871 und von San Stefano vom 3. März 1878.

Literatur. Außer den am Schlusse des Art. Krieg, Kriegsrecht (III, 893) angeführten Werken s. insbesondere: Strauch, Dissertationes academicae V, de induciis bellicis, 1662; v. Steck, Versuche über einige erhebliche Gegenstände. Von den Friedensschlüssen der Osmanischen Pforte, 1772, Nr. 9; Hoffmann, De observantia gentium circa praeliminaria pacis, 1736; Guelle, Précis des lois de la guerre sur terre I (1884). [Resch.]

Wahlkreisgeometrie, s. Meinung, öffentliche III, 1223.

Wahlmänner, s. Wahlrecht.

Wahlrecht und **Wahlfähigkeit.** Durch die Verfassungen, wie sie nunmehr in den meisten neuzeitlichen Staaten bestehen, sind engere oder weitere Kreise des Volkes zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufen. Die Befugniß, diejenigen Personen namentlich zu bezeichnen, welche Mitglieder einer bestimmten, zur Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen berufenen, politischen Körperschaft, also insbesondere der Volksvertretung werden sollen, bezw. die Fähigkeit, als Mitglied einer solchen Vertretung gewählt zu werden, nennt man das Wahlrecht oder die Wahlfähigkeit, und je nachdem es sich darum handelt, ob man berechtigt ist, seine Stimme bei einer Wahlhandlung für eine Person abzugeben, oder aber selber gewählt zu werden, spricht man von einem activen und einem passiven Wahlrechte oder von einer activen und passiven Wahlfähigkeit. Ist die Ausübung des Wahlrechts nur an wenige Voraussetzungen, insbesondere an keinen bestimmten Wahlcensus gebunden, so nennt man dies ein „allgemeines" Wahlrecht; hängt dieselbe von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmten Stande ab, so spricht man von einem Klassen- oder Standeswahlrecht. Erfolgt die Stimmenabgabe zu Protokoll, so ist das Wahlrecht ein öffentliches; erfolgt sie durch verdeckte Stimmzettel, so ist es ein geheimes.

Die Frage nach dem activen und passiven Wahlrecht für die Volksvertretung, welche zu einer der wichtigsten, aber auch bestrittensten des öffentlichen Lebens geworden ist, hat noch nirgends ihre vollständige Reife und ihren endgiltigen Abschluß gefunden, sondern befindet sich fast überall noch im Flusse und bildet den Gegenstand heftiger politischer Kämpfe, indem die eine Partei die möglichste Ausdehnung, die andere die möglichste Beschränkung dieses Rechtes anstrebt. Die Frage, welches das beste Wahlsystem sei, wird sich jedoch nicht allgemein, sondern nur mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Landes, die historische Entwicklung und den Volkscharakter entscheiden lassen. Die Wahl der Volksvertreter ist entweder eine unmittelbare, directe, wenn sie nämlich, wie im Deutschen Reiche, dann in Belgien, England, Frankreich, den Niederlanden, Italien und Nordamerika und in den meisten Schweizer Kantonen, durch die Wahlberechtigten selber stattfindet, oder eine mittelbare, indirecte, wenn sie, wie in Preußen, ~~Bayern~~ und den meisten deutschen Bundesstaaten, sowie in Spanien, durch von den Wahlberechtigten (Urwählern) bestellte Wahlmänner gethätigt wird. Von dem früher in Deutschland allgemein in Geltung gewesenen ständischen Wahlsysteme, wonach bestimmte Stände oder Klassen ihre Vertreter wählten, die sohin nicht Vertreter der Gesammtheit, sondern des besondern Standes waren, finden sich in der Gegenwart nur noch vereinzelte Spuren. Nach den meisten neueren Staatsverfassungen erscheinen die Abgeordneten als Vertreter des ganzen Volkes. Sie werden entweder wieder

durch das allgemeine Stimmrecht, die reine Kopfzahlwahl oder durch die Wahl gewisser, nach dem Steuercensus gebildeter Kategorien bestimmt (s. unten).

Auf breitester Grundlage ist das Wahlsystem im Deutschen Reiche aufgebaut. Gemäß Artikel 20 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 geht der Reichstag aus allgemeinen und unmittelbaren Wahlen mittelst geheimer Abstimmung hervor. Das Wahlrecht ist sohin nicht auf gewisse Klassen beschränkt und nicht an die Entrichtung eines gewissen Steuersatzes gebunden; es wird direct von den einzelnen Wählern ausgeübt, und seine Ausübung soll der Controle durch die Oeffentlichkeit entrückt sein. Maßgebend für das gesammte Deutsche Reich ist im übrigen das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869, welches infolge der Bündnißverträge mit den süddeutschen Staaten in deren Gebieten als Reichsgesetz eingeführt und durch Art. 20, Abs. II der Reichsverfassung bezüglich der Zahl der in den süddeutschen Staaten zu wählenden Abgeordneten ergänzt wurde. Durch § 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1870 wurde das Wahlgesetz auch in Elsaß-Lothringen und durch § 4 des Reichsgesetzes vom 15. December 1890 auch in Helgoland eingeführt.

Nach diesem Wahlgesetze muß in jedem deutschen Bundesstaate auf durchschnittlich 100 000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, ein Abgeordneter gewählt werden. Ein Ueberschuß von mindestens 50 000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100 000 Seelen gleich gerechnet; aber auch in einem Bundesstaate mit einer Bevölkerung von weniger als 100 000 Seelen wird ein Abgeordneter gewählt. Die Wahl zum ersten, verfassunggebenden Reichstage erfolgte am 12. Februar 1867, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes auf Grund besonderer Gesetze. Wählbar zum Abgeordneten ist gemäß § 4 des Reichswahlgesetzes im ganzen Reichsgebiete jeder, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahre Angehöriger eines deutschen Bundesstaates ist. Dieselben Ausnahmen, welche § 3 des Reichswahlgesetzes bezüglich der Ausübung des activen Wahlrechts aufstellt, greifen auch hier Platz. Nicht wahlfähig und nicht wählbar sind danach: Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen; solche, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des bezüglichen Verfahrens; ferner Personen, die aus öffentlichen oder Gemeindemitteln eine Armenunterstützung beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; endlich Personen, welchen durch rechtskräftiges, richterliches Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung. Für die Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Wahlberechtigung, solange dieselben bei der Fahne stehen. Außerdem sind die Landesherren der Bundesstaaten nicht wählbar. Auch kann niemand zugleich Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein. Sowohl die unmittelbaren als die mittelbaren Beamten des Reiches und der Einzelstaaten bedürfen gemäß Art. 21, Abs. I der Reichsverfassung eines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag nicht. In Preußen sind infolge Staatsministerialbeschlusses vom 4. October 1867 die Kosten der Stellvertretung im Dienste bis auf weiteres aus Staatsmitteln zu bestreiten. Bezüglich der Reichsbeamten ist durch Reichsgesetz vom 31. März 1873 ausgesprochen, daß ein Gehaltsabzug nicht stattfindet und die Stellvertretungskosten der Reichskasse zur Last fallen. Auch in Bayern werden keine Abzüge für Stellvertretungskosten gemacht. Ausgeübt wird das Wahlrecht durch Stimmzettel, welche der Wähler persönlich dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter übergibt, der sie uneröffnet in die Wahlurne legt. Diese Zettel müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen tragen. Der Name des Candidaten muß außerhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung in den Wahlzettel eingetragen werden, welcher vom Wähler nicht unterzeichnet werden darf. Die Wahlzettel sind derart zusammenzufalten, daß die darin eingetragenen Namen verdeckt sind. Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlzettel entscheidet, vorbehaltlich der Prüfung des Reichstages, der Wahlvorstand, welcher die ungiltig befundenen Zettel dem Wahlprotokolle beizufügen, die giltigen aber so lange versiegelt aufzubewahren hat, bis die Giltigkeitserklärung im Reichstage endgiltig ausgesprochen ist. Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit der im Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Hat sich eine solche nicht ergeben, so findet zwischen den beiden Candidaten, welchen die meisten Stimmen zugefallen sind, eine engere Wahl (Stichwahl) statt. Im einzelnen ist das Wahlverfahren durch das Reglement vom 28. Mai 1870 näher geregelt, zu welchem die durch den Hinzutritt der süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringens gebotenen Nachträge unterm 27. Februar 1871 und 1. December 1873 ergangen sind. Die Gesammtzahl der Reichstagsabgeordneten beträgt dermalen 397; hiervon entfallen auf Preußen 236, auf Bayern 48, auf Sachsen 23, auf Württemberg 17, auf Elsaß-Lothringen 15, auf Baden 14, auf Hessen 9, auf Mecklenburg-Schwerin 6, auf Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig und Hamburg je 3, auf Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt je 2, auf die übrigen Bundesstaaten kommt je 1 Abgeordneter.

Zur Sicherung der Ausübung des Wahlrechts dienen die Bestimmungen in den §§ 107, 339, Abs. 3, 108 und 109 des Reichsstrafgesetzbuches, welche die Verhinderung der freien Ausübung dieses Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung, bei Beamten auch schon durch Mißbrauch

der Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauches, ferner die vorsätzliche Herbeiführung eines unrichtigen Wahlergebnisses und den Stimmenkauf mit empfindlichen Freiheitsstrafen bedrohen. Hierher gehört auch die Bestimmung des Wahlgesetzes, daß die Wahlhandlung und die Ermittelung des Wahlergebnisses öffentlich stattfinden, und der Wahlvorsteher, der Protokollführer und die Beisitzer keine Personen sein dürfen, die ein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Durch die Vorschrift des § 17 des Wahlgesetzes, wonach die Wahlberechtigten befugt sind, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten, wird von Reichs wegen eine Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechtes in Bezug auf die Reichstags-Wahlangelegenheiten seitens der Einzelstaaten ausgeschlossen.

Die Prüfung der Wahlen und die Entscheidung über ihre Giltigkeit oder Ungiltigkeit steht gemäß Art. 27 der Reichsverfassung ausschließlich dem Reichstage selber zu. Das hierbei zu beachtende Verfahren regeln die Bestimmungen der §§ 3—6 der Geschäftsordnung des Reichstages vom 10. Februar 1876. Die Vorprüfung der Wahlen findet in den durch das Loos gebildeten Abtheilungen des Reichstages statt. Liegt eine rechtzeitig, d. h. innerhalb zehn Tagen nach Eröffnung des Reichstages bezw. nach Feststellung des Wahlergebnisses bei Stichwahlen, erfolgte Wahlanfechtung vor oder wird die Giltigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß der Abtheilung für zweifelhaft erklärt, oder erheben zehn anwesende Mitglieder der Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speciell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Giltigkeit der Wahl, so sind die Wahlverhandlungen an eine besondere Wahlprüfungscommission (eine der ständigen Commissionen des Reichstages) abzugeben, welche dem Plenum mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten hat. Bis zur Ungiltigkeitserklärung der Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage. Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen hinsichtlich ihrer Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung theilnehmen. Der Reichstag entscheidet über Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlen nach völlig freiem Ermessen nach Art einer Jury. Er muß daher auch berechtigt sein, die behufs Gewinnung eines Urtheils nöthigen thatsächlichen Feststellungen zu veranlassen, bezw. um deren Vornahme, da der Reichstag nicht selber Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen ernennen kann, den Reichskanzler anzugehen.

Sehr wichtig ist die Frage, inwieweit der Reichstag berechtigt ist, über die bezüglichen Vorschriften des Wahlgesetzes und des Strafgesetzbuches hinaus die Freiheit und das Geheimniß der Wahl zu schützen. Vom Standpunkte des Strafrechtes aus sind alle nicht unter die oben angeführten Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallenden, eine Beeinflussung der Wähler bezweckenden Handlungen, soferne sie nicht dem allgemeinen Strafgesetze zuwiderlaufen, erlaubt. Laband (Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl., S. 295 f.) bezeichnet die Freiheit der Wahlbeeinflussung als das Correlat des allgemeinen directen Wahlrechtes, ohne welche die Erzielung einer absoluten Stimmenmehrheit der Wähler eines Kreises kaum zu erwarten sei. Moralisch, sagt derselbe, möchten die Mittel, welche zur Beeinflussung der Wahlen verwendet werden, oft recht verwerflich sein; rechtlich sei ein Mittel nur unstatthaft, wenn es gesetzlich verboten ist. Die Praxis des Reichstages ist auch im wesentlichen bei Prüfung der Wahlen von dem Grundsatze ausgegangen, daß solche Beeinflussungen von Wahlen, welche nicht gegen Strafgesetze verstoßen, für die Giltigkeit der Wahl ohne Belang sind. Infolge der vielfach in den Industriebezirken geübten Wahlpraktiken kam jedoch die Frage, ob eine Ungiltigkeitserklärung der Wahl auch dann ausgesprochen werden könne, wenn seitens der Arbeitgeber oder ihrer Angestellten die Wahlfreiheit durch materiellen Druck beeinträchtigt wurde, wiederholt im Reichstage zur Sprache. In der Session 1884/85 schloß sich die Wahlprüfungscommission bei Prüfung der in einem Wahlkreise des Regierungsbezirkes Arnsberg (Bochum) bethätigten Wahl der Ansicht des Referenten (Abgeordneten Rintelen) an, der erklärte, daß die bisherige Praxis, wonach lediglich die durch staatliche Behörden oder öffentliche Beamte in amtlicher Eigenschaft ausgeübten Wahlbeeinflussungen für einen erheblichen Anfechtungsgrund erachtet wurden, nicht mehr aufrecht erhalten werden könne, da unter dem Deckmantel dieser Praxis in vielen industriellen Gegenden die Arbeitgeber in ihren auf Beeinträchtigung der Wahlfreiheit und des Wahlgeheimnisses gerichteten Manipulationen immer weiter gegangen seien, so daß vielfach die freie und geheime Wahl gar nicht mehr möglich sei. Derartige durch die Arbeitgeber geübte Praktiken seien schlimmer und demoralisirender als die Wahlbeeinflussungen durch öffentliche Behörden oder Beamte; denn bei jenen handle es sich oft um die ganze wirthschaftliche Existenz vieler Wähler. Das Gesetz garantire nach seinem Geiste und Wortlaute die freie und die geheime Wahl. Wie es unzweifelhaft zulässig sei, durch Ermahnung oder Ueberredung, sofern diese nicht in autoritativer Weise erfolgen, einzelne Wähler dahin zu bringen, ihre Wahl auf eine bestimmte Person zu richten, so sei es ebenso unbezweifelbar ein Eingriff in das Recht der freien Wahl, wenn jemand, welcher einen erheblichen Einfluß auf die Lebensstellung vieler Wähler habe, entweder dieselben direct zwinge, einen bestimmten Wahlzettel abzugeben, oder unter ausdrücklichem oder stillschweigendem Hinweise auf seinen Einfluß sie auffordere, bestimmte Wahlzettel abzugeben. Ein Eingriff in das Recht der geheimen Wahl

sei es, wenn dieselbe zugleich irgendwie Mittel und Wege schaffe, um die Abgabe solcher Wahlzettel zu controliren. Dieses gelte ganz besonders von den großen Arbeitgebern und deren Angestellten in den Industriebezirken. Wenn dieselben nicht nur öffentlich zu einer bestimmten der den Wahlkampf auskämpfenden Parteien sich bekannt hätten, sondern auch selbst in die Agitation eingetreten seien, wenn sie ferner ihren Arbeitern die zu wählende Person bekannt gegeben und sogar auch noch erkennbare Anstalten getroffen hätten, daß die Abgabe der auf den betreffenden Candidaten lautenden Stimmzettel beobachtet werden könne, so liege darin ein dem Geiste des Gesetzes widersprechender Mißbrauch ihres Einflusses, welcher an sich nicht geduldet werden dürfe. Die Arbeiter müßten in solchen Fällen die Ueberzeugung gewinnen, daß, falls sie nicht nach dem Willen des Arbeitgebers wählten, ihnen dieses in irgend einer Weise zu den größten Nachtheilen gereichen werde. Die zu besorgenden Nachtheile beständen namentlich bei den in der Montan- und Hüttenindustrie beschäftigten Arbeitern darin, daß sie entweder in gefährlichere Arbeitsstellen verlegt oder in ihrem Verdienst beeinträchtigt oder gar aus der Arbeit gänzlich entlassen würden. Es sei ein öffentliches Geheimniß, daß vielfach entweder die Entlassungs- (Abkehr-) Scheine mit gewissen verabredeten, kaum merklichen Zeichen versehen seien, oder daß die Werkbesitzer oder deren Angestellte durch Correspondenzen betreffs solcher abgelegten Arbeiter, welche nach Abrede auf den anderen Werken nicht wieder angenommen werden dürfen, sich auf dem Laufenden erhielten. Werde ein Arbeiter unter solchen Umständen entlassen, so sei ihm das Brod weit und breit in der Gegend gänzlich entzogen, Tage und Wochen der Noth brächen für ihn herein, und sei es zweifelhaft, ob er in langer Frist überhaupt wieder sein Brod verdienen werde. Ständen nun die Arbeiter bei einer Wahl ihrer Ueberzeugung nach vor der Gefahr der größtdenkbaren Lebensnoth, so bedürfe es keiner Ausführung, daß sie in den meisten Fällen der gedachten Wahlpraktiken ihrer Arbeitgeber oder deren Angestellten, wenn auch nur widerwillig, dem Verlangen derselben, eine bestimmte Person zu wählen, Folge leisten würden. Von einer Freiheit und bezw. von einem Geheimnisse der Wahl könne bei derartigen Wahlpraktiken keine Rede sein. Daraus ergebe sich, daß in denjenigen Wahlbezirken, in welchen eine solche Einmischung der Arbeitgeber oder ihrer Angestellten nachgewiesen werde, der ganze Wahlact dieser Bezirke nichtig sei, und daß, wenn solcher Bezirke eine erhebliche Anzahl sei, unter Umständen der Wahlact des ganzen Wahlkreises cassirt werden müsse.

[Versuche, die Grundsätze des Wahlrechts zum deutschen Reichstage: allgemeines, gleiches, directes Wahlrecht mit geheimer Abstimmung, in die Wahlsysteme für die Landtage der deutschen Bundesstaaten einzuführen, wurden schon wiederholt gemacht; insbesondere wurde bereits im Jahre 1859 ein Antrag auf Einführung der geheimen Abstimmung für die Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhause gestellt. Einem bezüglichen, von dem Abgeordneten Dr. Stern (Frankfurt) eingebrachten Antrage gegenüber verhielt sich die preußische Staatsregierung in der Verhandlung vom 5. December 1883 entschieden ablehnend, weil, wie der damalige Minister des Innern v. Puttkamer namens der Regierung erklärte, dieser Antrag einen wohlberechneten Vorstoß gegen eine der wichtigsten Bestimmungen des jetzigen Verfassungslebens enthalte. Aus den weiteren Erklärungen des Ministers — welcher die Einführung der geheimen Abstimmung für die politischen Wahlen nach Gründung des Norddeutschen Bundes nur als einen Versuch bezeichnete, der sich aber nach den von der Regierung gemachten Erfahrungen bezüglich der geheimen Abstimmung für die Reichstagswahlen keineswegs bewährt habe, so daß die Regierung vielmehr darauf bedacht sein müsse, auf die Abschaffung der geheimen Abstimmung für den Reichstag abzielende Initiativanträge in Erwägung zu ziehen — ging die Absicht der preußischen Regierung unverkennbar hervor, die geheime Abstimmung, sobald sich die parlamentarischen Verhältnisse für ein derartiges Vorgehen günstig gestalten sollten, gänzlich zu beseitigen. Die geheime Abstimmung verdient aber energisch vertheidigt zu werden. Denn wenn auch bei den Reichstagswahlen häufig die Wahrung des Geheimnisses der Abstimmung durch allerhand Manipulationen erschwert und unmöglich gemacht worden ist, so schützt doch zweifellos diese Abstimmungsart zahlreiche Personen vor dem äußern Druck und gewährt ihnen die freie Ausübung eines wichtigen und verantwortungsvollen Rechtes. Es kann sich nur darum handeln, wirksamere Schutzmittel zur Wahrung des Wahlgeheimnisses zu finden. In dieser Richtung sind auch wiederholt aus dem Reichstage heraus Initiativanträge gestellt worden.

Mehr wie die geheime Abstimmung ist in neuerer Zeit die Allgemeinheit und Gleichheit des deutschen Reichswahlrechts angefochten worden. Mit wachsender Schärfe richten sich insbesondere die Angriffe derjenigen Parteien, welche mit der Zusammensetzung des Reichstags unzufrieden sind, gegen das gleiche Wahlrecht. Man macht geltend (so z. B. Schreiber: Wider die Gleichheit im Wahlrecht, Berlin 1895), daß das gleiche Wahlrecht auf dem falschen Grundsatze der Gleichheit und Gleichwerthigkeit aller Wähler aufgebaut sei und nicht die Meinung der — durch Bildung, Besitz oder Verdienst um den Staat — hervorragenden Elemente zur Geltung bringe, sondern die der breitflutenden Massen. Wolle man nicht die Macht diesen Massen überlassen, so müsse man das Stimmrecht individualisiren, indem man dasselbe einem jeden Wähler durch eine Anzahl von Stimmen, je nach seinem Nutzen für die Allgemeinheit, zumesse. Dem-

gegenüber muß aber zunächst in Betracht gezogen werden, daß in Wirklichkeit der durch Bildung und Besitz hervorragende Wähler, wenn er auch nur eine Stimme abzugeben hat, doch ein weit größeres Maß von Einfluß auf das Wahlergebniß ausübt. Ferner ist zu erwägen, daß im Deutschen Reich die allgemeine Wehrpflicht besteht, sowie daß die unteren Volksklassen vermöge der Finanzzölle auch einen verhältnißmäßig großen Betrag an indirecten Steuern zu entrichten haben. Wenn darauf hingewiesen wird, daß das Reichswahlrecht der Socialdemokratie ermöglicht habe, im Reichstage festen Fuß zu fassen, so wird anerkannt werden müssen, daß es doch erwünschter ist, wenn die in den breiten Massen der Bevölkerung vorhandenen Anschauungen und Stimmungen eine ordnungsmäßige, eine gewisse Verantwortlichkeit auferlegende Vertretung finden, als wenn dieselben lediglich durch eine außerparlamentarische Agitation oder gar in geheimen Conventikeln zum Ausdruck gelangen. Nichts ist zudem geeigneter, den Regierenden wie den social besser gestellten Schichten mit Bezug auf ihre socialen Pflichten gegen die weniger Begüterten das Gewissen zu schärfen, als die Nothwendigkeit, mit der Vertretung derselben in den gesetzgebenden Körperschaften rechnen zu müssen. Von allen grundsätzlichen Erwägungen abgesehen, wird man aber, wie seinerzeit auch von Windthorst im Reichstage betont worden ist, sich gegenwärtig zu halten haben, daß das einmal eingeführte und seit Jahrzehnten in Geltung befindliche Reichswahlrecht ohne Gefahr für das Gemeinwohl nicht beseitigt werden kann, am wenigsten auf dem Wege des Staatsstreiches. Dasselbe gehört zu den verfassungsmäßigen Grundlagen unseres gesammten öffentlichen Lebens; seine Aufhebung würde als eine Herausforderung der auf die Wahrung ihrer politischen Rechte eifrig bedachten Arbeiterbevölkerung wirken, eine tiefgehende Verbitterung erzeugen und die Staatsmaschinerie eines Sicherheitsventils berauben. Die Red.]

In **Preußen** bestehen indirecte Wahlen und werden die Wahlmänner in einem keineswegs einfachen Dreiklassenwahlsystem gewählt. Die 1. Klasse bilden die Höchstbesteuerten eines Bezirkes, die das erste Drittel der Gesammtsteuern aufbringen, die 2. Klasse die demnächst Höchstbesteuerten, die das zweite Drittel zu leisten haben, und die 3. Klasse alle übrigen, gleichviel, ob sie Steuern zahlen oder nicht. Uebrigens wählt jede Abtheilung oder Klasse die gleiche Anzahl von Wahlmännern, ohne Rücksicht darauf, daß die 2. und 3. Wahlklasse die größere Anzahl von Wählern enthält. Die Wahlbezirke werden gesetzlich festgestellt und können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen. Jeder selbständige Preuße, der das 25. Lebensjahr vollendet, die bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß verloren hat und nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung genießt, ist in der Gemeinde, in der er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Jede Wahlklasse wählt für sich ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur **ein** Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen; bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen, die dritte Abtheilung den andern. Zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufene Landwehrpflichtige wählen an ihrem Aufenthaltsorte für ihren Heimatsbezirk. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirkes ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt. Wählbar als Abgeordneter ist jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits drei Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein, und infolge Gesetzes vom 27. März 1872 dürfen auch der Präsident sowie die Mitglieder der Oberrechnungskammer nicht Mitglieder des Abgeordnetenhauses sein. Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in die Kammer. Die Wahlen der Wahlmänner sowie die der Abgeordneten erfolgen durch Stimmabgabe zu Protokoll nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben sind ungiltig. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engern Wahl geschritten; schließlich entscheidet eventuell das Loos. Annahme der Wahl unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine Ersatz- bezw. Neuwahl zur Folge. Die Leitung der Wahlen liegt einer Wahlcommission ob, die aus einem Wahlvorsteher bezw. Wahlcommissär und einem aus der Mitte der Urwähler resp. Wahlmänner ernannten resp. gewählten Protokollführer und mehreren ebenso bestellten Beisitzern besteht. Die endgiltige Prüfung und Vorbescheidung von Wahlbeanstandungen steht der Kammer nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung zu. Annahme eines besoldeten Hof- oder Staatsamtes oder Eintritt in ein solches mit höherem Range oder Gehalt verbundenes Amt macht eine Neuwahl des betreffenden Abgeordneten erforderlich. Durch das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 sowie durch das Vermögenssteuergesetz vom 14. Juli 1893 ist das preußische Dreiklassenwahlrecht erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden: die stärkere Heranziehung der social besser gestellten Volksklassen zu den directen Steuern hat naturgemäß deren Uebergewicht über die geringer besteuerten Wähler verstärkt. Bei der Berathung dieser Gesetze ist eine Ausgleichung der durch dieselben eintretenden wahlpolitischen Verschiebungen in Aussicht gestellt

worden, eine solche aber nur bezüglich der Wirkungen des Einkommensteuergesetzes erfolgt, während der in Verbindung mit dem Vermögenssteuergesetz gemachte Versuch eines entsprechenden Ausgleiches gescheitert ist. (Preuß. Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850, wiederholt modificirt, zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 1879, Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer, ferner Wahlgesetz vom 11. März 1869, Wahlreglement vom 4. September 1882 und Gesetz betreffend Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893.)

Bayern hat indirecte, allgemeine, geheime Wahlen. In jedem Regierungsbezirke sind so viele Abgeordnete zu wählen, als auf seine Bevölkerung im Verhältnisse von einem Abgeordneten zu 31 500 Seelen treffen; ein Bruchtheil über die Hälfte gilt als voll. Kein Wahlkreis darf unter 28 000 Seelen umfassen. Jeder Wahlkreis muß ein räumlich zusammenhängendes Ganzes bilden. Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige, d. h. 21 Jahre alte Staatsbürger, der seit mindestens sechs Monaten eine directe Staatssteuer entrichtet. Nicht wahlberechtigt sind: Personen unter Curatel, Cridare, Personen, die eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder innerhalb eines Jahres vor der Wahl bezogen, und Personen, die die Wahlfähigkeit infolge strafgerichtlichen Erkenntnisses verloren haben. Jeder Wahlberechtigte darf nur in einem Urwahlbezirke wählen. Auf je 500 Seelen wird ein Wahlmann gewählt; ein Bruchtheil über die Hälfte gilt als voll. Wählbar zum Wahlmann ist jeder 25 Jahre alte Staatsangehörige, der seit mindestens sechs Monaten eine directe Staatssteuer entrichtet und keinem der obigen Ausschließungsgründe unterliegt. Als Abgeordneter wählbar ist jeder bayerische Staatsangehörige, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, eine directe Staatssteuer entrichtet und keinen der oben angeführten Ausschließungsgründe gegen sich hat. Als ein formelles Erforderniß der Ausübung des Wahlrechtes erscheint noch bei den Urwählern die erweisliche Ableistung des Verfassungseides. Die Wahlmänner haben den sogen. Wählereid zu leisten. Auch ist die Ausübung des Wahlrechts an die Eintragung in die gemeindliche Wählerliste gebunden. Die Wahlen erfolgen durch gedruckte oder geschriebene, aber nicht unterschriebene, verdeckte Wahlzettel, die von weißem Papier sein müssen und kein äußeres Kennzeichen haben dürfen. Dieselben müssen von jedem Wahlberechtigten persönlich bei der Wahlcommission dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter übergeben werden. Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Die Giltigkeit der Wahl der Abgeordneten erfordert außerdem die Anwesenheit von zwei Dritteln der Wahlmänner. Bei einer Doppelwahl hat sich der Gewählte über die Annahme einer oder der andern Wahl zu entscheiden. Der Urlaub darf den gewählten Staatsdienern und öffentlichen Dienern sowie den Officieren und Militärbeamten nur bei außerordentlichen dienstlichen Hindernissen verweigert werden. Jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wahlen und jede Beschränkung der Wahlfreiheit wird strenge und nach Umständen sogar mit Dienstesentlassung bestraft. Bestechung der Wähler hat vorbehaltlich strafrechtlicher Ahndung die Ungiltigkeit der Wahl für beide Theile zur Folge. Den Wahlberechtigten ist die Anwesenheit bei der Wahlhandlung, soweit dies ohne Störung möglich ist, gestattet. Wahlbeanstandungen, welche sowohl von der Regierung als von den Wahlberechtigten erhoben werden können, müssen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen zehn Tagen nach der Eröffnung des Landtages bezw. bei Nachwahlen nach Feststellung des Ergebnisses erfolgen. Die Kammer erledigt dieselben auf Grund der Geschäftsordnung. Abgeordnete, deren Wahl beanstandet wird, dürfen alle ihnen bezüglich ihrer Wahl nöthig erscheinenden Aufklärungen geben, aber nicht an der Abstimmung über diese Wahlbeanstandung theilnehmen. Als Abgeordnete gewählte Staatsbeamte, die infolge Beförderung in ein mit höherem Rang oder Gehalt verbundenes Amt eintreten, haben sich einer Neuwahl zu unterziehen. (Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818; Gesetz vom 9. Juni 1848 in der Fassung vom 21. März 1881 über die Wahl der Landtagsabgeordneten; Gesetz, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, vom 19. Januar 1872.)

Im Königreich Sachsen wurde i. J. 1896 unter Beschränkung des frühern Wahlrechts das preußische Dreiklassensystem eingeführt, jedoch unter Milderung des plutokratischen Charakters desselben. Die Wahlen sind indirecte, geheime. Die Abgeordneten werden von Wahlmännern in Wahlkreisen, die Wahlmänner von Urwählern in Wahlbezirken gewählt. Auf jede Vollzahl von 500 Seelen muß ein Wahlmann treffen. Kein Wahlbezirk darf unter 1500 und mehr als 3499 Seelen umfassen. Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Ministerium des Innern gestatten. Die Seelenzahl bestimmt sich nach der letzten allgemeinen Volkszählung; maßgebend ist die ortsanwesende, nicht zum activen Heere gehörige Bevölkerung. Die Urwähler zerfallen gemäß ihrer staatlichen Grund- und Einkommensteuern in drei Abtheilungen. Die I. Klasse bilden die Höchstbesteuerten, die ein Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, jedenfalls aber alle Urwähler, die an Grund- und Einkommensteuern mindestens 300 Mark bezahlen. Die II. Klasse besteht aus den nächst niedriger besteuerten Urwählern, auf welche die Hälfte des Restes der Gesammtsumme entfällt, jedenfalls aber aus denjenigen, die an Grund- und Einkommensteuer mindestens 38 Mark entrichten; die dritte Klasse bilden alle übrigen Urwähler. Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittel der Wahlmänner. Bei Untheilbarkeit der Zahl durch 3 ist, falls nur ein Wahlmann übrig

bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen; bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen, die dritte den andern. Entfallen in einer Abtheilung auf einen Wahlmann weniger als fünf Urwähler, so ist deren Zahl durch die nächst niedriger besteuerten Urwähler aus der zweiten oder dritten Abtheilung bis auf fünf zu ergänzen. In die erste oder zweite Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, deren Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel der Gesammtsteuersumme oder in die erste Hälfte des Restes derselben fällt. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht bestimmen, welcher von mehreren Urwählern zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so entscheidet das Loos. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Wahlbezirkes bezw. des betreffenden Ortes oder Wahlkreises ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt. Bei der Wahl der Wahlmänner entscheidet absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so findet eine neue Wahl statt, bei welcher die relative Stimmenmehrheit, eventuell wieder das Loos entscheidet. Sämmtliche Wahlen erfolgen durch Abgabe von verdeckten, in ein verschlossenes Behältniß zu legenden Stimmzetteln, in welchen die zu wählende Person genau bezeichnet werden muß. Ueber die Giltigkeit der einzelnen Wahlstimmen entscheidet die Wahlvorstandschaft, die bei allen Wahlen aus einem Wahlvorsteher und einem Protokollführer, sowie mehreren Beisitzern besteht. Bei den Abgeordnetenwahlen wird der Wahlcommissär vom Ministerium des Innern ernannt. Auch bei der Abgeordnetenwahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei zweimaliger Abstimmung nicht erzielt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit und eventuell das Loos. Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz der sächsischen Staatsangehörigkeit und die Vollendung des 25. Lebensjahres erforderlich; auch ist die active Wahlfähigkeit an die Entrichtung einer Grund- oder Einkommensteuer gebunden und muß die betreffende Person vom Tage des Abschlusses der Urwählerliste rückwärts seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Orte haben. Niemand kann an mehr als einem Orte wählen. Das Stimmrecht muß in Person ausgeübt werden; juristische Personen haben ein solches nicht. Die Wählbarkeit zum Abgeordneten setzt das vollendete 30. Lebensjahr, einen dreijährigen Besitz der sächsischen Staatsangehörigkeit und die Entrichtung von mindestens 30 Mark Grund- oder Einkommensteuer oder von beiden zusammen voraus. Die für die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu entrichtenden Steuern kommen hierbei in Anrechnung. Dienstthuende Staatsminister und Personen in activen ausländischen Diensten sind nicht wählbar. Ein mehrfach Gewählter kann nur eine Wahl annehmen und gilt bei nicht rechtzeitiger Erklärung über die Annahme einer Wahl die ihm zuerst bekannt gemachte Wahl als von ihm angenommen. Annahme eines besoldeten Hof- oder Staatsamtes oder Beförderung im Hof- oder Staatsdienste machen ebenfalls eine Neuwahl des Betreffenden nothwendig. Ueber Wahlbeanstandungen entscheidet die Kammer. Versuche, durch unerlaubte Mittel auf die Wahl einzuwirken, haben den Eintritt der strafgesetzlichen Bestimmungen zur Folge. Activ und passiv wahlunfähig sind: Frauenspersonen, Personen unter Vormundschaft, solche, die öffentliche Armenunterstützung genießen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; Personen, die sich in Concurs befinden, ferner solche, die von öffentlichen Aemtern suspendirt oder entsetzt oder von der Rechtsanwaltschaft entsetzt sind, auf die Dauer der Suspension bezw. auf die Dauer von fünf Jahren von der Zeit der Entsetzung an; Personen, die infolge richterlichen Erkenntnisses die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Aemter verloren haben; Personen, gegen die wegen Verbrechens oder wegen gewisser Vergehen die Untersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, oder welche sich zur Zeit der Wahlen in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in eine öffentliche Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind; endlich unter Polizeiaufsicht stehende und solche Personen, die sich seit länger als zwei Jahren mit der Entrichtung staatlicher Grund- oder Einkommensteuern ganz oder theilweise im Rückstande befinden. (Sächs. Verf.-Urk. vom 4. September 1831, wiederholt modificirt, zuletzt am 20. Februar 1879, und Wahlgesetz vom 3. December 1868 in seiner neuesten Fassung vom 28. März 1896.)

Württemberg hat directe, geheime Wahlen und das Eigenthümliche, daß zur Zweiten Kammer auch aus der Mitte des ritterschaftlichen Adels in einem eigenen Wahlverfahren von den immatriculirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter 13 Abgeordnete gewählt werden; außerdem gehören der Kammer als weitere „Privilegirte" an: 6 protestantische Prälaten, 3 Vertreter der katholischen Kirche und der Kanzler der Landesuniversität. Jede Gemeinde, bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesammtgemeinde, bildet regelmäßig einen besondern Abstimmungsdistrict. Kein solcher District darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten. Activ wahlfähig ist jeder württembergische Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirke seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer besteuert ist, kann in mehreren Kreisen das Wahlrecht ausüben. Die Wählbarkeit zum Abgeordneten setzt das vollendete 30. Lebensjahr außer der württembergischen Staatsangehörigkeit voraus. Staatsdiener sind aber innerhalb ihres Amtsbezirkes

und Kirchendiener innerhalb des Oberamtsbezirkes, in dem sie wohnen, nicht wählbar; ebenso sind die Häupter der standesherrlichen Familien und die 13 Rittergutsbesitzer nicht passiv wahlfähig. Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubs. Activ und passiv wahlunfähig sind überdies: Personen unter Vormundschaft, Gantschuldner, Personen, die sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung befinden, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Dienstentsetzung zur Folge hat; Personen, welchen die Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt sind, solche, die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Finanzjahre bezogen und dieselbe zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben. Die Ausübung des Wahlrechts ist außerdem an den Eintrag in die Wählerliste gebunden und muß in Person ausgeübt werden; nur bei den Wahlen der Ritterschaft kann sich der durch Dienstverhältnisse am persönlichen Erscheinen verhinderte Wahlberechtigte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Mitglieder der Wahlcommission sowie die Urkundspersonen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie als solche betheiligt sind, zu Abgeordneten gewählt werden. Ebenso sind bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung des Wahlgeschäftes zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder nicht wählbar. Die sich bei der Fahne befindlichen Wahlberechtigten des Militärstandes wählen an ihrem Garnisonsorte. Die Giltigkeit der Wahl erfordert absolute Stimmenmehrheit, eventuell tritt Stichwahl ein; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Werden Vater und Sohn zugleich gewählt und tritt der Vater nicht freiwillig zurück, so schließt er den Sohn aus. Die Wahlen erfolgen mittelst aus weißem Papier gefertigter verdeckter Stimmzettel, die kein äußeres Kennzeichen haben dürfen. Bei einer Doppelwahl kann nur eine Wahl angenommen werden. Wahlzettel, die einen Protest oder Vorbehalt enthalten, sind ungiltig. Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten, die Districtswahlcommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlbeanstandungen sind innerhalb 15 Tagen vom Eintritt der Gewählten in die Abgeordnetenkammer an gerechnet anzubringen. Bestechung, Erpressung oder Betrug, um Wahlstimmen zu erhalten, hat Ungiltigkeit der Wahl zur Folge. Im Jahre 1897 haben zwischen der württembergischen Regierung und den Parteien Verhandlungen stattgefunden, betreffend den Ersatz der oben erwähnten 23 „Privilegirten“ durch solche Abgeordneter, welche gleich den übrigen 70 Vertretern der Oberämter und Städte aus allgemeiner, directer Wahl unter Anwendung des Proportionalwahlsystems hervorgehen sollen, so daß die Zweite Kammer eine reine Volkskammer sein würde. Ob die Frage eine gesetzgeberische Lösung finden wird, läßt sich noch nicht übersehen. (Verf.-Urk. vom 25. September 1819; Wahlgesetz vom 26. März 1868 resp. 16. Juni 1882.)

Der im Großherzogthum Baden schon wiederholt und besonders i. J. 1892 neuerdings gemachte Versuch, die Einführung directer Wahlen durchzusetzen, scheiterte bisher an dem Widerstande der Regierung und der Ersten Kammer. Sohin bleibt daselbst bis auf weiteres das System der indirecten Wahlen fortbestehen. Die Wahlen sind geheime. Stimmberechtigt als Urwähler und als Wahlmänner wählbar sind, vorbehaltlich der besondern gesetzlichen Ausnahmen, alle Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr vollendet und in dem betreffenden Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben. Die Wählbarkeit zum Abgeordneten setzt den Besitz der passiven Wahlfähigkeit als Wahlmann und das zurückgelegte 30. Lebensjahr voraus. Weder als Urwähler stimmberechtigt, noch als Wahlmänner oder Abgeordnete wählbar sind die Mitglieder der Ersten Kammer sowie die bei der Wahl der Grundherren stimmberechtigten oder wählbaren Personen. Die Standes-, Landes- und grundherrlichen Bezirksbeamten, ebenso Pfarrer und Physici und andere geistliche und weltliche Lokaldiener können außerdem von den Wahlbezirken, zu welchen ihr Amtsbezirk gehört, nicht als Abgeordnete gewählt werden. Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder Eintritt in ein mit höherem Rang oder Gehalt verbundenes solches Amt erfordert eine Neuwahl des Betreffenden. In jedem Wahldistricte wird auf je 200 Einwohner ein Wahlmann ernannt. Gemeinden von mindestens 200 Seelen bilden je einen Wahldistrict. In keinem Wahlbezirke sollen weniger als 48 Wahlmänner gewählt werden. Activ und passiv wahlunfähig sind: Entmündigte und Mundtodte, Gantschuldner während des Gantverfahrens; Personen, die aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben, und Personen, denen das Wahlrecht durch strafgerichtliches Erkenntniß entzogen wurde. Für die Personen des Soldatenstandes ruht die Wahlberechtigung, solange sie bei der Fahne stehen. Niemand kann in zwei Wahlbezirken wählen. Die formelle Bedingung der Ausübung des Wahlrechts ist außerdem der Eintrag in die Wählerliste. Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden. Die Mitglieder der Wahlcommissionen sind stimmberechtigt. Die Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmzettel von weißem Papier, die kein äußeres Kennzeichen tragen und nicht unterschrieben sein dürfen. Bei den Urwahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos. Zur Giltigkeit der Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Wahlmänner des betreffenden Bezirkes erforderlich. Bei einem etwaigen nothwendigen neuen Wahltermine genügt das Erscheinen der Mehrheit der Wahlmänner des betreffenden Bezirkes. Entscheidend ist hier absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit

ebenfalls das Loos. Nur wenn eine dritte Abstimmung nöthig wird, genügt relative Stimmenmehrheit, eventuell entscheidet wieder das Loos. Wenn jedoch nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, von denen jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhält, entscheidet schon nach der ersten bezw. zweiten Abstimmung das Loos. Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Stimmzettel entscheiden, vorbehaltlich der dem Bezirksrathe im Falle der Anfechtung des ganzen Wahlactes zustehenden endgiltigen Entscheidung, die Wahlcommissionen, welche bei den Urwahlen aus dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter, aus einem vom Stadt- und bezw. Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede und aus zwei weiteren, aus der Zahl der Wahlberechtigten vom Stadt- oder Gemeinderathe gewählten Personen und aus dem Stadtschreiber als Protokollführer bestehen. Die Abgeordnetenwahlen leiten landesherrlich ernannte Wahlcommissäre, welchen drei Wahlmänner als Beisitzer und ein Notar des Wahlortes oder Wahlbezirkes als Protokollführer beigegeben sind. Ueber streitige Wahlen entscheidet die Kammer (Verf.-Urk. vom 22. August 1818, wiederholt modificirt, zuletzt unterm 25. August 1876; Wahlordnung vom 23. December 1818 resp. 25. August 1876 und 6. März 1880).

In Oesterreich waren nach dem Gesetz vom 2. April 1873 die 353 Mitglieder des Hauses der Abgeordneten in allen Ländern in vier Wählerklassen (a—d) zu wählen (Großgrundbesitzer, Städte, Handels- und Gewerbekammern, Landgemeinden), und zwar in den drei ersten Klassen mittelst directer Wahl, in den Landgemeinden mittelst indirecter Wahl. Zu diesen 353 Abgeordneten kamen durch Gesetz vom 14. Juni 1896 weitere 72 Mitglieder des Abgeordnetenhauses, welche von einer mit e bezeichneten allgemeinen Wählerklasse gewählt werden. Die Abgeordneten werden nunmehr nach dem vorerwähnten Gesetz in der Wählerklasse der Landgemeinden und in den ausschließlich aus den Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse durch von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner, in den anderen Wählerklassen und in den übrigen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ist und den sonstigen durch die Reichswahlordnung bezw. durch das Gesetz vom 14. Juni 1896 festgestellten Erfordernissen entspricht. Das Wahlrecht in den Wählerklassen a, b, c und d schließt die Ausübung des Wahlrechts in der allgemeinen Wählerklasse desselben Landes nicht aus. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sowohl als auch der Wahlmänner sind ausgeschlossen: 1. Alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen. 2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben, oder welche überhaupt der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen. Als Armenunterstützung oder als Acte der öffentlichen Mildthätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall- und Invalidenrenten, die Befreiung vom Schulgelde, die Betheilung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien, sowie auch Nothstandsaushilfen. 3. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung. 4. Diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betrugs zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Das Gesetz setzt jedoch abgestufte Fristen fest, nach deren Ablauf diese Folge der Verurtheilung aufzuhören hat. Die Abstimmung erfolgt ausnahmslos mittelst Stimmzettels. — In Ungarn, woselbst sämmtliche Wahlen directe sind, ist jeder 20jährige Staatsbürger, der ein gewisses unbewegliches Eigenthum besitzt oder eine bestimmte Steuersumme entrichtet, activ wahlfähig. Gewisse Capacitäten und Inhaber gewisser Aemter sind jedoch vom Wahlcensus befreit. Wählbar als Abgeordneter ist jeder activ Wahlfähige, der das 24. Lebensjahr vollendet hat und der ungarischen Sprache mächtig ist. Auch die Abgeordneten der Landtage der einzelnen österreichischen Länder werden, soweit sie aus Wahlen hervorgehen, von den oben bezeichneten vier Wählerklassen gewählt. In Oesterreich entscheidet das Reichsgericht unmittelbar und endgiltig über das Recht der Wähler, über das Recht der Gewählten dagegen das Abgeordnetenhaus. In Ungarn hat ein Gesetz vom Jahre 1874 principiell die Entscheidung über Wahlstreitigkeiten der königlichen Tafel übertragen. — Im Königreich der Niederlande sind nach dem Wahlgesetz vom 7. September 1896 Wähler zur Zweiten Kammer diejenigen, welche an Personal-, Vermögens- oder Betriebssteuer irgend welchen Betrag und an Grundsteuer mindestens einen Gulden bezahlen, sowie diejenigen, welche vom 1. August bis 31. Januar vor dem Wahltermin eine Wohnung von 0,80 bis 2,50 Gulden wöchentlichem Miethwerthe (je nach der Bedeutung der Gemeinde) inne hatten und nicht mehr als einmal inzwischen verzogen sind. Das Wahlrecht besitzen ferner diejenigen, welche während 13 Monaten vor dem 31. Januar bei derselben Person oder Unternehmung in Dienst gestanden haben und je nach der Bedeutung der Gemeinde einen Jahreslohn von 275—550 Gulden verdient haben oder eine gleiche Summe als Ruhegehalt beziehen. Ausfall oder Verminderung des Lohnes durch Krankheit, Unfall u. s. w. während höchstens zwei Monaten wird nicht in Anrechnung gebracht. Wahlberechtigt sind ferner die Besitzer von 100 Gulden Staatsschuldverschreibungen oder eines Postsparkassenbuchs von 50 Gulden sowie diejenigen, welche eine Prüfung

für irgend ein Amt oder einen Beruf bestanden haben. Das ganze Land ist in einfache Wahlbezirke getheilt, so daß jeder Wähler nur einen Candidaten zu wählen hat. Mindestens 40 eingetragene Wähler können mit Namensunterschrift dem Bürgermeister einen Candidaten bezeichnen; wird bis zu einem bestimmten Zeitpunkt kein weiterer Candidat vorgeschlagen, so erklärt jener im einfachen Verfahren den ihm namhaft Gemachten am Wahltage als gewählt, ohne daß eine eigentliche Wahlhandlung stattzufinden braucht. Ist gar kein Candidat aufgestellt, so setzt das Ministerium für den betreffenden Wahlbezirk einen neuen Wahltag an. Sind mehrere Candidaten angegeben, so hat über diese binnen 14 Tagen eine Abstimmung stattzufinden; jeder in der Liste stehende Wähler erhält dazu spätestens drei Tage vor der Wahl eine amtliche Karte, auf welcher die sämmtlichen Candidaten verzeichnet sind; einen der letzteren hat dann der Wähler im Termin zu bezeichnen. Arbeitgeber müssen ihren Arbeitern während der Wahlzeit zwei zusammenhängende Stunden frei geben. Die Abstimmung ist geheim und findet in einem besondern Verschlage statt. — Das belgische Gesetz vom 18. April 1893 hat das sogen. „Pluralstimmrecht“ eingeführt, eine Modification des allgemeinen Stimmrechts, welches die Grundlage bildet. Den Familienhäuptern eines gewissen Alters, Personen mit einem bestimmten Besitze oder einer höhern Bildung werden zwei oder drei Stimmen zugelegt, so daß etwa die Hälfte der Wähler ein mehrfaches Stimmrecht hat. Eine Stimme hat jeder über 25 Jahre alte Belgier; wer Grund- oder Rentenbesitz im Mindestwerth von 2000 Francs hat oder wer 35 Jahre alt, verheiratet oder Wittwer mit Kindern ist und mindestens 5 Francs Personalsteuer bezahlt, hat eine zweite Stimme; die akademisch Gebildeten oder eine höhere öffentliche Stelle Bekleidenden haben drei Stimmen. Niemand hat aber mehr als drei Stimmen. Jeder erhält soviel Stimmzettel, als er Stimmen abgeben darf. Dem „Pluralstimmrecht“ steht das sogen. „Uninominal-Wahlsystem“ gegenüber, wonach, was die Regel ist, die Wahlmänner eines Wahlkreises nur einen Abgeordneten zu wählen haben. — In England hat seit der dritten Reformbill vom Jahre 1884 jeder selbständige Inhaber einer Wohnung das Wahlrecht (Wohnungswahlrecht), während dasselbe nach den beiden ersten Reformbills vom Jahre 1832 und 1867 an einen gewissen eigenthümlichen Mieths- und Pachtbesitz auf dem flachen Lande und an das Innehaben einer Wohnung von einem bestimmten Werthe in der Stadt gebunden war: nach der ersten Reformbill 10, nach der zweiten 5 Pfd. Sterling jährlichen Steuerwerth. Schon die erste Reformbill (1832) hatte die ständischen Grundlagen des Wahlrechts zum Unterhause aufgehoben, aus einer Reihe größerer Städte besondere Wahlbezirke gebildet und mehrere kleinere Städte ihres Wahlrechtes beraubt, so daß ihre Bewohner in den Wahlbezirken der Grafschaften zu wählen hatten und dadurch die wahlberechtigten Communitäten zu bloßen Wahlbezirken herabsanken. In neuerer Zeit ist jedoch gegen dieses System eine Opposition entstanden. In England entscheidet relative Stimmenmehrheit und liegt die Entscheidung über angefochtene Wahlen nach einem Gesetz vom Jahre 1868 dem obersten Gerichtshofe ob. — In Frankreich, woselbst seit der ersten Republik das allgemeine Stimmrecht besteht, hatte Gambetta i. J. 1885 die Einführung des sogen. „Listenscrutiniums“ durchgesetzt, gemäß welchem die Wahlbezirke von Anfang an so groß gebildet werden, daß auf jeden eine größere Anzahl Abgeordneter, etwa 3—6, trifft. Jede Partei stellt eine Liste ihrer Candidaten auf und an deren Spitze die bekannteste Persönlichkeit. Auf diese Weise dient dieses System zugleich als Plebiscit für einen hervorragenden Parteiführer. Im Jahre 1889 wurde dasselbe jedoch in Frankreich infolge der boulangistischen Bewegung wieder beseitigt. — Italien hat das Listenscrutinium durch Gesetz vom 24. September 1882 eingeführt, und zwar wollte man damit in den größeren Wahlbezirken, welche vier oder fünf Abgeordnete haben, die proportionelle Minoritätenvertretung verbinden. Jeder Wähler hat nämlich einen Abgeordneten weniger zu benennen, als überhaupt zu wählen sind, wodurch mindestens ein Mandat dem an der Spitze der Liste der Minorität stehenden Candidaten zufallen muß. Das in Italien nominell bestehende allgemeine Stimmrecht wird durch eine Art Capacitätsprincip und Census-wahlsystem erheblich beschränkt. Es wird nämlich mindestens die Kenntniß des Lesens und Schreibens verlangt, welche jedoch bei einer gewissen Stellung oder einem gewissen Besitz ohne weiteres vorausgesetzt wird. Dieses Capacitätsprincip gilt auch in Spanien, woselbst bis zum Wahlgesetze vom Jahre 1878 das allgemeine Stimmrecht bestand, und in Portugal seit 1884. In Spanien besteht jetzt das Censuswahlrecht, welches auch in Norwegen und Schweden (Verfassung von 1866) gilt. In Schweden werden die Acten über angefochtene Wahlen durch die politische Behörde gemäß Verfassungsgesetz von 1866 und 1876 dem Könige übermittelt, welcher sie zur Entscheidung dem obersten Gerichtshofe überweist. In einer Reihe von Schweizer Kantonen besteht das sogen. „Proportionalwahlsystem“ (Verhältnißwahlsystem), wonach die Summe der Mandate unter die Parteien nach dem Verhältnisse der für sie im ganzen abgegebenen Stimmen vertheilt werden soll. — In Rumänien gilt das Dreiklassenwahlsystem in verbesserter Form. Die Klassengrenzen sind hier verfassungsmäßig nach Maßgabe des Besitzes und der Steuerentrichtung geregelt. Eine Reihe von Capacitäten wird aber ohne Rücksicht auf Besitz und Steuer zur zweiten Klasse gerechnet; auch ist die Abgeordnetenwahl eine directe, so daß die dritte Klasse nie ganz unvertreten bleibt. — Dänemark hat das allgemeine Stimmrecht gemäß Wahlgesetz

vom Jahre 1867, beschränkt jedoch durch Hinaufrückung des zur Wahlfähigkeit erforderlichen Alters auf das 30. Lebensjahr. Ebenso haben die meisten nordamerikanischen Staaten das allgemeine Stimmrecht, indem sie allmählich von dem Erforderniß eines bestimmten Besitzes als Bedingung des Wahlrechtes Umgang nahmen. In Nordamerika wird überdies eine Reihe von Staaten die politische Gleichberechtigung beider Geschlechter aussprechen, also auch den Frauen das Stimmrecht zuerkennen, was, wie Bornhak (Allgemeines Staatsrecht) meint, voraussichtlich in absehbarer Zeit auch in England der Fall sein wird.

Literatur. F. R. et P. Dareste, Les constitutions modernes, 1883; Felix Störk, Handbuch der deutschen Verfassungen, 1884; Heinrich Jacques, Die Wahlprüfung in den modernen Staaten, 1885; Jellinek, Ein Verfassungsgerichtshof für Oesterreich, 1885; Rudolf Gneist, Das englische Parlament in seinen tausendjährigen Wandlungen, 1886; Heinrich Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, 1887; De Lesignano, Les constitutions de tous les pays civilisés, 1888; Ludwig Gumplowicz, Das österreichische Staatsrecht, 1891; Frensdorff, Die Aufnahme des allgemeinen Wahlrechts in das öffentliche Recht Deutschlands, 1892; K. Gageur, Reform des Wahlrechts im Reich und in Baden, 1893; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1895; C. Bornhak, Allgemeines Staatsrecht, 1896.

[Widder.]

Wahlreich, s. Monarchie III, 1326. 1330.

Waldeck. Waldeck, zum Deutschen Reiche gehöriges Fürstenthum, besteht aus zwei Theilen: a) der südlichen Grafschaft Waldeck, von den preußischen Provinzen Hessen-Nassau und Westfalen umschlossen, 1055,5 qkm groß, und b) dem nördlichen Fürstenthum Pyrmont, von Lippe, Braunschweig und der Provinz Hannover umschlossen, 65,5 qkm groß. Waldeck und Pyrmont zusammen zählten am 2. Dec. 1895: 57 766 Einwohner (27 932 männliche, 29 834 weibliche); auf 1 qkm kommen im Durchschnitt 51 Einw. Keine der Städte in Waldeck hat über 3000 Einwohner, Arolsen, die Hauptstadt der Grafschaft, 2768, Pyrmont, die Hauptstadt des Fürstenthums, 1500. Vorherrschende Confession: Protestantisch. Die Bevölkerungszahl bleibt stabil, da der Ueberschuß an Geburten durch Auswanderung ausgeglichen wird. Ethnographisch unterscheiden sich die beiden Bestandtheile des Fürstenthums deutlich, der sächsische Stamm in Pyrmont von dem fränkischen in Waldeck, mit ihren eigenen Sitten und Gebräuchen.

Die Productionsfähigkeit des Landes ist wegen seiner gebirgigen Gestaltung und Höhenlage mit rauhem Klima verhältnißmäßig nicht groß. Ungefähr ein Drittel der Grafschaft Waldeck ist mit Wald bedeckt; der Ackerbau (Roggen, Hafer) beschränkt sich auf die Niederungen der Diemel und Eder. Auch wird Viehzucht betrieben (Rindvieh, Schweine, Schafe). An Naturalschätzen werden ausgeführt: Holz, Kalk, Bruchsteine und Mineralwasser. Beide Theile des Fürstenthums sind nämlich mit je einem namhaften Quell- und Badeort ausgezeichnet: Pyrmont mit der gleichnamigen Stadt und Waldeck mit Wildungen, deren lebhafter Besuch wenigstens einigermaßen mit zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes im Lande beiträgt. Eisen wird bei Adorf gewonnen; die Goldwäscherei an der Eder, besonders bei Affoldern, ist, wenigstens soweit sie industriell betrieben wurde, eingestellt. Der Handel hat wie die Industrie keinen nennenswerthen Umfang. Während Pyrmont an der Hauptverkehrslinie Köln-(Aachen-)Soest-Braunschweig-Berlin liegt, hat Waldeck nur zwei Sackbahnen mit Secundärbetrieb, an die preußischen Staatsbahnen in Warburg bezw. Wabern anschließend: 1. die Strecke Warburg-Arolsen-Corbach; 2. Wabern-Wildungen, zusammen 36 km.

Waldeck ist ein constitutionelles Fürstenthum, nach der Primogenitur in der fürstlichen Linie Waldeck erblich, welche sich zurückführt auf Widukind III., Grafen von Schwalenberg (Lippe). Dessen Nachkommen wurden 1349 Reichsgrafen von Waldeck, erwarben 1631 Pyrmont, 1676 Rappoltstein, Hohnack und Geroldseck im Oberelsaß, welche Ludwig XIV. einzog; doch behielten die Waldecker die betreffenden Titel. 1712 wurde die Linie zur reichsfürstlichen Würde erhoben. 1807 trat Waldeck dem Rheinbunde bei, 1816 bekam es eine ständische Verfassung. Die stark demokratische, dem Fürstenrecht sehr nahe tretende Verfassung von 1849 wurde 1852 im Einvernehmen mit dem nach Maßgabe eines fürstlichen Wahldecrets gewählten Landtage zum Vortheile der landesherrlichen Rechte wieder eingeschränkt. 1866 rettete Waldeck seine Selbständigkeit durch den Anschluß an Preußen; 1867 erfolgte sein Anschluß an den Norddeutschen Bund. Damals erklärte sich der Landtag angesichts der ökonomischen Lage des Landes, welches die eigenen Verwaltungskosten kaum aufbringen konnte, für die Einverleibung in Preußen, welches das kleine Land hätte mit „durchreißen" sollen. Wenn auch weder der Fürst noch Preußen dem Antrage nach dessen Wortlaute willfahrten, so kam sein Grundgedanke doch praktisch zur Durchführung, indem mittelst Accessionsvertrages vom 18. Juli 1867 Preußen vom 1. Januar 1868 ab die Verwaltung des Landes auf einen bestimmten Zeitraum (und für eigene Kosten, soweit das Land die Ausgaben nicht sollte bestreiten können) übernahm. Die Verwaltung wurde einem preußischen Landesdirector unterstellt. Der Fürst blieb dabei souverän mit den sich aus dem Vertrage ergebenden Beschränkungen. Der Fürst hat die Vertretung des Landes nach außen, eine Stimme im deutschen Bundesrathe, das förmliche Recht der Sanctionirung neuer Landesgesetze, das Begnadigungsrecht, ist Haupt der Landeskirche und unabhängiger Verwalter seiner Domänen. Nach-

dem der Verwaltungsvertrag mit Preußen 1878 erneuert worden, wurde 1887 vereinbart, daß die preußische Verwaltung auf unbestimmte Zeit fortdauern sollte. Der Lösung des Verhältnisses hat eventuell um zwei Jahre eine Kündigung vorherzugehen. — Nach der Verfassung von 1852 besteht der Waldeck'sche Landtag aus 15 mittelst allgemeiner, aber indirecter Wahl gewählter Abgeordneter; der Bezirk Pyrmont stellt davon 3. Das active Wahlrecht beginnt mit 25, das passive mit 30 Jahren. Waldeck bildet einen Reichstagswahlkreis für sich und zwar einen der kleinsten. Gerichtlich untersteht Waldeck den Landgerichten Cassel und Hannover; Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont haben Amtsgerichte. Das Land zerfällt in 4 Kreise mit 14 Stadtgemeinden und 107 Landgemeinden. — Eheschließungen 1894: 375, Geburten 1813 (958 männliche, 855 weibliche), Sterbefälle 1157 (565 männliche, 592 weibliche). Ackerbaustatistik für 1893: Bebaut mit Getreide 31 222 ha, Gemüse &c. 5065 ha, Futterpflanzen 4666, Weide und Brache 4686. Ernteertrag 1894 an Roggen 13 779 Tonnen, Weizen 5224, Gerste 631, Kartoffeln 34 881, Hafer 13 015, Heu 21 611. Matrikularbeitrag an das Reich 1896/97 440 300 Mark, Ueberweisung aus dem Reiche 449 100 Mark. Versicherungswesen: 12 Krankenkassen mit durchschnittlich 3151 Mitgliedern.

Staatshaushalt für 1895.

	Einnahmen.	Ausgaben.
Finanzen	1 117 199	757 021
Handel, Gewerbe, Oeffentliche Arbeiten . . .	1 610	76 038
Justiz	87 480	145 210
Inneres	7 975	97 787
Landwirthschaft . . .	30 055	71 653
Cultus und Unterricht .	17 633	114 243
Summa	1 261 952	1 261 952

Diese Zahlen haben eine mehr förmliche Bedeutung; sie sind sich in den letzten Jahren durchweg gleich geblieben. Das Gleichgewicht der Bilanz wird regelmäßig durch einen Zuschuß Preußens hergestellt, welches 1895 aus seiner Kasse ein Manco von 310 000 Mark zu decken hatte. Landesschuld: Rest der Anleihe 1883 (2 424 300 Mark) wurde in eine 4%ige Gesammtschuld verwandelt, welche 1896 auf 2 068 800 Mark amortisirt war. — Die Truppen des Fürstenthums bilden einen Theil des 3. hessischen Infanterieregiments Nr. 83 (v. Wittich). Landesfarben: Schwarz, Roth, Gelb. Wappen: Zweigetheilter Schild, mit Fürstenhut gedeckt; auf der rechten Hälfte achtstrahliger schwarzer Stern in Gold (Waldeck), links rothes Ankerkreuz in Silber (Pyrmont).

Das Verhältniß zwischen Staat und katholischer Kirche wurde durch Gesetz vom 1. Februar 1869 geordnet. 1890 gab es im Fürstenthum 1658 Katholiken; allein die Pfarrei Eppe hat sich durch die Reformation gerettet, sie kam auch erst 1654 an Waldeck, ihre Verhältnisse wurden 1663/64 geordnet. Die Pfarrei Pyrmont wurde 1861 im Einverständniß mit dem Bischof von Paderborn errichtet; für die Besetzung der Pfarre besteht die Anzeigepflicht. Laut Schulordnung von 1855 ist in einem Orte eine öffentliche katholische Schule dann zu errichten, wenn an demselben 10 Jahre hindurch mindestens 50 katholische Schulkinder waren. Das Decernat beruht bei dem preußischen Provinzialschulcollegium in Cassel.

Literatur. L. Curtze, Geschichte und Beschreibung des Fürstenthums Waldeck, 1850; Ders., Beiträge zur Geschichte Waldecks und Pyrmonts, 1864—1869; A. Wagner, Geschichte Waldecks und Pyrmonts, 1888. [Dresemann.]

Wanderbuch, s. III, 1079.

Wandergewerbeschein, s. Gewerbe und III, 1013.

Wanderlagerbetrieb, s. III, 1487.

Wanderschaft, s. III, 1069. 1080.

Wanderversammlung, s. III, 1057.

Wechsel, Wechselrecht, Wechselfähigkeit. [I. Entstehung und Entwicklung des Wechsels und des Wechselverkehrs. II. Beschaffenheit, Wesen und Bedeutung des Wechsels (Wechselrecht). III. Wechselfähigkeit. IV. Volkswirthschaftliche Bedeutung des Wechsels.

I. Die Heimat des Wechsels ist Italien, das bereits im frühen Mittelalter den Mittelpunkt des Welthandels bildete. Schon durch seine Lage am Mittelländischen Meere war es berufen, den Handelsverkehr zwischen dem Orient und den Ländern Europa's zu vermitteln. Bereits im 12. Jahrhundert hatten italienische Kaufleute und Handelsgesellschaften in Frankreich, Spanien, Deutschland, Polen und England ständige Zweigniederlassungen (Commanditen) gegründet, von welchen mit den Hauptniederlassungen ein reger Handelsverkehr betrieben wurde. Dieser Verkehr brachte von selbst eine fortschreitende Ausbildung der Hilfsmittel des Handels mit sich, so daß schon zur damaligen Zeit bei der italienischen Kaufmannschaft eine durchgebildete kaufmännische Buch- und Rechnungsführung und ein völlig organisirter Geschäftsverkehr bestand. Die Vielgestaltigkeit des zur damaligen Zeit bestehenden Münzwesens, das nicht nur in den einzelnen Ländern, sondern auch in den größeren Städten desselben Landes verschieden war, die Beschwernisse und Gefahren der Uebersendung des baaren Geldes nach den entfernt liegenden Ländern, mit denen Italien in Geschäftsverkehr stand, endlich der Zeitverlust und die Unbestimmtheit der Dauer bei solchen Geldversendungen mußten mit der Zeit zu zweckdienlicheren Einrichtungen führen, die an die Stelle der Baarübermittlung briefliche Anweisungen zur Zahlung treten ließen. Vermittelt wurde dieser Verkehr durch die Geldwechsler (Campsores, in Deutschland Bankierer genannt, weil sie auf den Märkten und öffentlichen Plätzen ihr Geschäft auf Bänken und Tischen betrieben; in der ältern römischen Zeit

hießen sie mensarii, von mensa = Tisch). Die Campsoren befanden sich nicht allein in den italienischen Städten, sondern hatten auch an den meisten auswärtigen Plätzen ihre Filialen oder Comptoirs. Ursprünglich bestand ihr Geschäft (Cambium) darin, daß sie fremde Münze gegen Münze der Landeswährung oder gegen ungemünztes Edelmetall umtauschten, umwechselten (cambiare = tauschen, wechseln). Mit der Weiterentwicklung des auswärtigen Handelsverkehrs trat dieser Handwechsel an Bedeutung zurück und als Hauptgeschäft trat die Vermittelung der Zahlung durch schriftliche Anweisung an die auswärtigen Commanditen hervor. Das Geld, das der Kaufmann an einem auswärtigen Platze zu zahlen hatte, wurde nicht mehr in Baar nach dort versandt und von dem auswärtigen Geldwechsler in Landesmünze umgewechselt, sondern der Kaufmann erhielt von dem einheimischen Campsor (Trassant) gegen Zahlung der einzusendenden Summe (Valuta) einen Brief (Wechselbrief, litera di cambio) an den auswärtigen Wechsler oder sonstigen Geschäftsmann (Trassat), der in dem Briefe angewiesen wurde, die betreffende Summe Geldes in der dortigen Münzsorte an den in dem Briefe benannten Inhaber (Remittent) zu zahlen. Wurde vom Trassaten die Summe nicht gezahlt, dann war der Trassant verpflichtet, die Valuta sofort an den Nehmer des Wechsels zurückzuzahlen und allen Schaden zu erstatten.

Da die Wechsler nicht an allen auswärtigen Handelsplätzen Geschäftsverbindungen besaßen, die es ihnen ermöglichten, sofort überallhin solche Wechselbriefe abzugeben, so wurden nach Art der Waarenmessen an den Haupthandelsplätzen besondere Wechselmessen eingerichtet, auf welchen die Wechsler sich zusammenfanden und den Austausch und die Einlösung der Wechsel vornahmen. War der Wechsler nicht in der Lage, nach einem bestimmten Platze einen Wechselbrief zu geben, so gab er einen Wechsel auf die Messe (Meßwechsel), entweder in der Weise, daß nun dieser Wechsel direct auf der Messe selbst gezahlt wurde, oder daß er dort statt dieses Wechsels einen andern Wechsel (Ritornowechsel) erhielt, der in demjenigen Ort, wo die Zahlung geschehen mußte, zahlbar war. Jahrhundertelang hat dieser Meßwechsel den regelmäßigen Wechsel gebildet. Ganz besondere Bedeutung hatten die Wechselmessen in der Champagne (Champagnermessen), in Lyon, Besançon, Piacenza, Novi, sowie in Deutschland zu Augsburg, Nürnberg und Frankfurt a. M., die alle hauptsächlich von Kaufleuten und Wechslern aus Genua besucht waren und deshalb auch Wechselmessen der Genuesen genannt wurden. Auf diesen Messen herrschte ein bis ins einzelne organisirter Geschäftsverkehr, für den eine besondere Meßgerichtsbarkeit galt, die auf Handelsgebrauch und Gewohnheitsrecht beruhend an den meisten Plätzen durch besondere Markt- und Meßordnungen geregelt war. Schnelle und prompte Erledigung des Wechselgeschäfts war das Hauptziel dieser Meßverordnungen, und schon frühzeitig hatte der Wechselverkehr bezüglich der Execution große Privilegien, indem der Aussteller des Wechsels bei Zahlungsverweigerung des Trassaten ohne Einrede zur Rückzahlung der empfangenen Summe verpflichtet war (Wechselstrenge), widrigenfalls sofortige Beschlagnahme von Hab und Gut und selbst Personalarrest erfolgte (Wechselarrest). Wie groß der Umfang des Geschäftsverkehrs auf den Genueser Wechselmessen war, kann daraus entnommen werden, daß z. B. bereits bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts auf einer einzelnen Messe der Umsatz bis zu 16 Millionen Ducaten gestiegen war. Eine noch größere Bedeutung als bisher erlangte der Wechsel, als im 17. Jahrhundert in Frankreich das Indossament oder Giro (girare = umlaufen) aufkam. Lautete bis dahin der Wechsel nur auf Zahlung an die in demselben benannte bestimmte Person, die dann selbst die Wechselsumme bei dem Bezogenen erheben mußte und nicht berechtigt war, den Wechselbrief an einen Dritten weiterzubegeben, so wurde nunmehr der Wechsel an Ordre ausgestellt, wodurch der Remittent berechtigt wurde, den Wechsel durch einen kurzen Vermerk auf der Rückseite an eine andere Person (Indossatar) zu übertragen, welche letztere nun wieder durch einen gleichen Vermerk weiter indossiren konnte. So konnte der Wechsel von Hand zu Hand gehen und für eine unbegrenzte Reihe von Personen als Zahlungsmittel dienen. Dadurch erst wurde er geeignet, der Vermittler des Welthandels und großen Geschäfts- und Geldverkehrs zu werden, und eine nothwendige Folge hiervon war, daß die Wechselmessen ihre Bedeutung verloren, da nun der Kaufmann selbst für seine Forderungen Wechsel auf seinen Schuldner ziehen konnte, die durch Indossament sofort und überall verwerthbar waren. Die Vortheile des Indossaments bestehen, abgesehen von der leichtern Begebbarkeit des Wechsels, einmal in der sofortigen Verwerthung des Wechselbriefes, den der Nehmer nicht mehr bis zum Verfalltag nutzlos aufzubewahren braucht, sondern jederzeit gegen Baarvaluta weitergeben kann; sodann aber auch in der größern Sicherheit für die wirkliche Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit, indem nunmehr zu dem Trassanten als erstem Indossanten alle weiteren Indossanten als Wechselverpflichtete hinzutreten, da sie mit dem Empfang der Valuta von seiten ihres Indossatars gleichfalls die Verpflichtung übernehmen, die demnächstige Honorirung des Wechsels durch den Bezogenen herbeizuführen.

In dieser Ausgestaltung besteht der Wechsel im wesentlichen noch gegenwärtig in allen Ländern der Welt. Was speciell die Ausbildung des Wechselgeschäfts in Deutschland betrifft, so mußten die schon zu Anfang des Mittelalters zwischen Deutschland und Italien bestandenen vielfachen Handelsbeziehungen von selbst auch zur Verbreitung des Wechselverkehrs in Deutschland führen. Insbesondere sind es die Lombar-

den gewesen, die das Geld- und Wechselgeschäft in die deutschen Städte eingeführt haben; aber schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts befanden sich in den größeren deutschen Städten, insbesondere in Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. M., Hamburg, einheimische Wechsler, die ein schwunghaftes Geld- und Wechselgeschäft betrieben. Für diesen Geschäftsbetrieb waren anfänglich fast ausschließlich die Handelsgewohnheiten maßgebend, die nur an einzelnen Plätzen, und zwar auch hier nur sehr dürftig, schriftlich fixirt und aufgezeichnet sind. Im 18. Jahrhundert dagegen vermehrten sich diese Aufzeichnungen (Wechselstil) in erheblichem Maße, so daß zu Anfang des 19. Jahrhunderts und bis in die Mitte desselben hinein noch etwa 60 verschiedene Wechselordnungen in Deutschland bestanden. Diese Verschiedenartigkeit des geltenden Rechts gerade auf dem Gebiete des Wechselverkehrs mußte mit Nothwendigkeit zu großen Unzuträglichkeiten in Betreff des Verkehrs und der Rechtssicherheit führen, weshalb i. J. 1847 Preußen auf Anregung von Württemberg die sämmtlichen deutschen Staaten zu einer Conferenz zum Zweck der Berathung eines Entwurfs einer allgemeinen deutschen Wechselordnung nach Leipzig einlud. Auf dieser Conferenz, die vom 20. October bis 9. December 1847 tagte, wurde ein Entwurf festgesetzt, der sodann als deutsche Wechselordnung in den meisten deutschen Einzelstaaten im Wege der Landesgesetzgebung eingeführt wurde. Infolge Bundesbeschlusses vom 23. Januar 1862 wurde die deutsche Wechselordnung durch die sogen. Nürnberger Novellen vom Jahre 1857 ergänzt und in dieser Gestaltung durch Gesetz vom 5. Juni 1869 zum Bundesgesetz und i. J. 1871 nach Entstehung des Deutschen Reiches zum Reichsgesetze erhoben. Ist somit wenigstens für Deutschland durch die Allgemeine deutsche Wechselordnung ein einheitliches Wechselrecht geschaffen, so ist dies für den internationalen Handelsverkehr trotz mancher dahin gerichteten Bestrebungen der neuern Zeit bis jetzt noch nicht gelungen. Zwar findet sich in dem Wechselrecht aller Länder, der europäischen sowohl wie der außereuropäischen, in den Hauptgrundsätzen eine Uebereinstimmung, wie das durch die Natur des Wechsels und seinen einheitlichen Ursprung schon von selbst begründet wird; allein nichtsdestoweniger haben doch die verschiedenen Handels- und Geschäftsgebräuche der einzelnen Länder, sowie die verschiedenen Rechtsanschauungen, die zur Zeit der Codification in den einzelnen Staaten herrschten, zum Theil aber auch bloße Willkürlichkeiten bei der Gesetzgebung zu erheblichen Abweichungen voneinander geführt, die bei der fortschreitenden Ausbildung des kosmopolitischen Charakters unseres Handels sich in der Handelswelt vielfach unangenehm fühlbar machen.

Im wesentlichen lassen sich die Wechselrechtsgesetzgebungen in drei große Gruppen theilen, in die deutsche, die französische und die englische Wechselrechtsgruppe. Von den Grundsätzen der deutschen Wechselordnung ist insbesondere die Gesetzgebung in Oesterreich und Ungarn, der Schweiz, Dänemark, Norwegen und Schweden, Italien, Rußland, Finnland, Chile und Malta getragen. Das französische Wechselrecht des Code de commerce ist zur Grundlage genommen namentlich von den Gesetzgebungen in Belgien, Holland, Luxemburg, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Russisch-Polen, in der Türkei, einem Theile der Schweiz, Brasilien, Peru, Argentinien, Colombia, Bolivia, Mexico, Aegypten, Monaco, während Serbien zum Theil dem deutschen, zum Theil dem französischen Wechselrechte folgt. Der Gruppe des englischen Wechselrechts, das erst i. J. 1882 codificirt worden ist (Englische Wechselordnung vom 18. August 1882), sind außer den englischen Kolonien die Vereinigten Staaten von Amerika gefolgt. Eine eingehende Uebersicht des geltenden ausländischen Wechselrechts gibt Borchardts „Vollständige Sammlung der geltenden Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder" (1871 und 1883).

II. In seiner ursprünglichen Form ist der Wechsel ein brieflicher oder schriftlicher Auftrag an eine dritte Person, dem Nehmer, Inhaber des Wechsels eine bestimmte Zahlung zu leisten. Der Aussteller des Wechsels beauftragt den Bezogenen, die Wechselsumme an den Remittenten zu bezahlen, und steht dem letztern dafür ein, daß die Zahlung wirklich erfolgt. Der Remittent hat sich zur Verfallzeit bei dem Bezogenen zur Empfangnahme der Zahlung zu melden, und wenn dieser die ihm aufgetragene Zahlung nicht leistet, den Wechsel unter Protest gehen läßt, so tritt für den Aussteller die Verpflichtung zur Zahlung ein. Diese Form des Wechsels ist die Tratte (trassirter, gezogener Wechsel) und die weitaus wichtigste, im Geschäftsverkehr fast allein noch gebräuchliche Art des Wechsels. Ihr gegenüber steht der eigene Wechsel, auch trockener oder Solawechsel genannt, worunter die schriftliche Erklärung des Ausstellers zu verstehen ist, daß er in eigener Person zur Verfallzeit die Wechselsumme zahlen werde, so daß also nicht wie bei der Tratte ein Zahlungsauftrag, der nur ein eventuelles Zahlungsversprechen des Ausstellers — für den Fall der Nichthonorirung des Wechsels von seiten des Bezogenen — in sich schließt, sondern ein directes Zahlungsversprechen vorliegt. Bei dem eigenen Wechsel kommen unmittelbar nur zwei Personen vor, der Aussteller und der Empfänger, von denen ersterer gewöhnlich Schuldner des letztern ist, der durch die Wechselsumme befriedigt werden soll. Am Verfalltage hat der Empfänger den Wechsel dem Aussteller selbst, nicht wie bei der Tratte einem Dritten, zu präsentiren und die Wechselsumme zu empfangen. Es kann zwar auch der eigene Wechsel durch Indossament weiterbegeben (girirt) werden, und es haftet sodann auch der Indossant dem Wechselinhaber für die Zahlung, thatsächlich aber ist das Giro des Solawechsels im Geschäftsleben nur selten; vielmehr bildet, wie gesagt, die Tratte die Grundform

des Wechselverkehrs. Nach der deutschen Wechselordnung und den ihr folgenden Wechselgesetzen der anderen Länder sind die wesentlichen Erfordernisse für die Giltigkeit der Tratte folgende: Das Papier muß ausdrücklich die Bezeichnung „Wechsel" enthalten („Gegen diesen Wechsel zahlen Sie" ꝛc.). Es muß ferner die zu zahlende Geldsumme angeben (Wechselsumme). Der Wechsel kann nur auf eine Geldsumme, nicht auf eine Quantität von Waaren oder Werthpapieren lauten; auch muß die Summe genau und einheitlich bestimmt sein und darf nicht dem Ergebniß von außerhalb des Wechsels liegenden Verhältnissen überlassen werden. Jedoch macht ein in dem Wechsel zu der Hauptsumme gegebenes Zinsversprechen den Wechsel nicht ungiltig, vielmehr gilt dasselbe nur als nicht abgegeben. Wesentlich ist ferner die Bezeichnung des Remittenten, also der Name der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll. Unzulässig ist der sogen. Blancowechsel, in welchem für die Benennung des Remittenten ein leerer Raum gelassen ist. Der Aussteller des Wechsels kann aber die Ausfüllung dem Nehmer des Wechsels überlassen; nur muß die Ausfüllung vor Geltendmachung des Wechsels erfolgt sein. Auch juristische Personen, Genossenschaften, wenn sie eine vermögensrechtliche Gemeinschaft bilden, sowie Behörden können als Remittenten bezeichnet werden. Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Remittent bezeichnen („Zahlen Sie an die Ordre von mir selbst"). — Der Wechsel muß die Angabe der Zeit enthalten, zu welcher gezahlt werden soll (Verfallzeit). Dieser Zeitpunkt muß bestimmt sein, darf daher nicht von dem Eintritt eines künftigen Ereignisses, das noch nicht feststeht, abhängig gemacht werden. Im übrigen kann die Zahlung auf eine bestimmte Zeit nach Ausstellung des Wechsels, z. B. „3 Monate nach dato zahlen Sie" ꝛc., festgesetzt werden (Dato-Wechsel), oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder auf Sicht, z. B. „3 Monate nach Sicht — auf Sicht — zahlen Sie" ꝛc. (Sichtwechsel), oder endlich auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel). Ein weiteres wesentliches Erforderniß des Wechsels ist die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma, sowie die Adresse des Wechsels, d. i. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogene oder Trassat). Der Wechsel muß ferner das Datum der Ausstellung, den Zahlungsort und den Zahlungsauftrag („Gegen diesen Wechsel zahlen Sie" ꝛc.) enthalten. Ist der Zahlungsort ein anderer als der Wohnort des Bezogenen, so heißt der Wechsel „Domicilwechsel". Ist ein besonderer Zahlungsort auf dem Wechsel nicht angegeben, so gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Ist der Wechsel am Ort der Ausstellung zahlbar, so wird er „Platztratte", andernfalls „Distanzwechsel" genannt. Außer diesen wesentlichen Bestandtheilen, die zur Giltigkeit des Wechsels erforderlich sind, finden sich gewöhnlich noch andere Vermerke auf dem Wechsel, die durch kaufmännische Uebung entstanden sind und daher „kaufmännische Bestandtheile" der Tratte genannt werden. Dahin gehört z. B. die Valutaklausel „Werth empfangen", „Werth von demselben" u. s. w. sowie die auf die Deckung bezügliche Bemerkung „und stellen ihn auf Rechnung" oder ähnlich. Vermerke, die mit dem angegebenen wesentlichen Inhalt des Wechsels im Widerspruch stehen, machen den Wechsel ungiltig, bloß überflüssige Vermerke dagegen berühren die Wechselkraft des Papiers nicht. Die Weiterbegebung des Wechsels (Giro, Indossament) geschieht durch einen Vermerk auf der Rückseite der Tratte, der den Namen des Indossanten und den Namen des Indossatars mit oder ohne einen ausdrücklichen Vermerk, daß nunmehr an letztern gezahlt werden soll, enthält. Es kann auch der Name des Indossatars weggelassen werden, so daß zur Giltigkeit des Indossaments lediglich der Name des Indossanten und die Begebung des Papiers an den Indossatar genügend ist (Blanco-Indossament). In dem Indossament liegt die große Bedeutung des Wechsels für die Vermittlung des Geldverkehrs und die Regelung der Credit- und Schuldverhältnisse. Durch die Weiterbegebung eines einzigen Wechsels kann eine ganze Reihe von Zahlungen schon vor der Verfallzeit des Wechsels erledigt und so eine Kette von ineinandergreifenden Schuldverhältnissen geregelt werden. Um Gewißheit zu erlangen, daß der Trassat auch gewillt sei, zur Verfallzeit den Wechsel zu zahlen, kann der Wechselinhaber den Wechsel dem Trassaten vorher zur Annahme präsentiren. Die Annahme geschieht dadurch, daß der Trassat (Acceptant) seinen Namen quer auf die Vorderseite des Wechsels setzt. Die Präsentation zur Annahme ist nothwendig bei dem Zeitsichtwechsel, um die Verfallzeit festzustellen; im übrigen ist sie in das Belieben des Wechselinhabers gestellt. Wird die Annahme verweigert, so kann der Inhaber Protest mangels Annahme erheben lassen. Im Falle der Zahlungsweigerung zur Verfallzeit muß Protest mangels Zahlung erhoben werden, weil sonst, ausgenommen im Falle der Acceptation, die Wechselkraft des Papieres verloren geht, der Wechsel präjudicirt ist.

Außer der Leichtigkeit der Begebung und der schnellen Verwerthung des Wechsels ist es insbesondere die in ihm liegende Sicherheit und Garantie, die ihn zu einem so beliebten und gebräuchlichen Geschäftspapier macht. Die Verpflichtung, die durch den Wechsel gegen die einzelnen Schuldner begründet wird, ist von jeher als eine besonders strenge aufgefaßt, und ihre prompte Erfüllung, namentlich auf den Wechselmessen, wurde durch ein besonders schleuniges Verfahren, Beschlagnahme und Personalarrest gesichert (Wechselstrenge). Durch die deutsche Reichsgesetzgebung ist zwar sowohl der Personalarrest wie auch das speciell für die Beitreibung

des Wechsels eingerichtete Wechselproceßverfahren aufgehoben; allein nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung erledigt sich die Wechselklage auch jetzt noch in dem für den Urkundenproceß allgemein gegebenen abgekürzten Verfahren. Bedeutsamer als die processuale Wechselstrenge ist die materielle Wechselstrenge, die sich namentlich darin zeigt, daß vom Wechselschuldner Einreden, die sich nicht auf den Wechsel selbst beziehen oder die ihm nur gegen den Vormann des Wechselgläubigers oder aus Verhältnissen dritter Personen zustehen, nicht geltend gemacht werden können. Dies gilt nicht nur bezüglich der Verpflichtung des Trassanten und des Acceptanten, sondern auch der sämmtlichen Indossanten, die rechtlich dieselbe Stellung haben wie der Trassant. Sie alle sind Schuldner der ganzen Summe, die sie dem Inhaber des Wechsels zu zahlen haben lediglich auf Grund des formellen Wechsels, unabhängig von einer etwaigen Gegenleistung des Inhabers. Lediglich der Wechsel selbst, das Wechselpapier und die auf demselben befindlichen Vermerke sind für die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Wechsel maßgebend, ohne Rücksicht auf Verhältnisse, die außerhalb des Wechsels liegen.

III. Es leuchtet ein, daß einerseits die Leichtigkeit, durch den Wechsel sich ein Zahlungsmittel zu verschaffen, ohne die Hergabe des baaren Geldes zu empfinden, andererseits die in dem Wechsel ruhende Strenge der Verpflichtung große Gefahren für diejenigen Klassen der Bevölkerung, die mit dem Geschäfts- und Handelsverkehr weniger vertraut sind, mit sich führen. Sehr leicht kann auch die Unkenntniß und Unerfahrenheit dahin führen, zu wucherischen und betrüglichen Wechselgeschäften mißbraucht zu werden. Daher war die Fähigkeit, wechselmäßige Verbindlichkeiten einzugehen (passive Wechselfähigkeit, im Gegensatz zu der activen Wechselfähigkeit, d. h. der Fähigkeit, Rechte aus einem Wechsel zu erwerben, die jedem zusteht), in den alten Wechselordnungen vielfach nur auf Kaufleute und die Angehörigen der gebildeten Stände beschränkt. Das jetzt geltende Recht hat diese Einschränkungen beseitigt und den Grundsatz der allgemeinen Wechselfähigkeit aufgenommen. Danach ist jeder wechselfähig, der sich durch Vertrag verpflichten kann. Auch juristische Personen, Corporationen, Handelsgesellschaften sind wechselfähig, indem sie durch ihre Vertreter ihre Unterschrift geben. Nicht wechselfähig dagegen sind Minderjährige, da sie sich durch Verträge nicht verpflichten können. Soweit sie durch Vormund und vormundschaftsgerichtliche Genehmigung sich verpflichten können, sind sie unter vormundschaftlicher Mitwirkung auch wechselfähig, und zwar ist nicht erforderlich, daß diese Mitwirkung aus dem Wechsel hervorgeht. Wenn der Minderjährige selbständig ein Handelsgewerbe betreibt, so ist er, ebenso wie er in Betreff der Handelsgeschäfte vertragsfähig ist, für die letzteren auch wechselfähig. Ehefrauen sind an sich nicht vertragsunfähig und deshalb auch nicht unfähig, Wechselverbindlichkeiten einzugehen. Soweit sie aber durch die ehelichen Güterverhältnisse in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt und also an die Zustimmung ihres Mannes gebunden sind, gilt dies auch bezüglich der Wechselverbindlichkeiten. Wenn die Ehefrau Handelsfrau ist, bedarf sie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die sich auf ihr Handelsgeschäft beziehen und von ihr in ihrer Eigenschaft als Handelsfrau eingegangen sind, der Zustimmung des Ehemannes nicht. Großjährige Hauskinder sind an sich wechselfähig; jedoch kann ihr Vermögen auch aus Wechselverbindlichkeiten nur insoweit in Anspruch genommen werden, als dadurch die Rechte des Hausvaters nicht berührt werden. Andernfalls ist die Zustimmung des Hausvaters zur Wechselerklärung erforderlich. Eine solche Zustimmung, die nicht gerade ausdrücklich erklärt zu werden braucht, ist z. B. darin zu finden, daß der Vater auf das Hauskind trassirt oder indossirt. Im übrigen regelt sich die Frage, ob jemand wechselfähig ist oder nicht, nach dem Rechte desjenigen Staates, dem er als Staatsbürger angehört, und eventuell weiter nach dem Rechte des Domicils.

IV. Wie bereits erwähnt, hat der Wechsel im Handelsverkehr eine so große Bedeutung erlangt wie kein anderes Handelspapier. Er dient als internationales Geldpapier zur Ersparung von Geldumtausch und Geldtransport zwischen den einzelnen Staaten und Ländern, zur Erleichterung der Credite, indem er dem Gläubiger ermöglicht, dem Schuldner Credit zu geben, trotzdem aber sofort seine Forderung (durch Indossament) zu realisiren. Er bildet ferner aber auch wie eine Waare den Gegenstand von Kauf und Verkauf. Welchen Umfang der Wechselverkehr angenommen hat, ergibt eine von Schraut in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung (9. Jahrgang, 1885, S. 294) aufgestellte Berechnung des Geldumlaufs in Deutschland für das Jahr 1883. Danach waren i. J. 1883 in Deutschland an baarem Gelde, Reichskassenscheinen und ungedeckten Banknoten rund 3 Milliarden Mark in Circulation. Der Ertrag der Wechselstempelsteuer ergibt aber, daß jährlich für 13 Milliarden Mark Wechsel, also für mehr als den vierfachen Betrag der sonst in Circulation befindlichen Summe von Geld und Werthpapieren in Deutschland circuliren. Da sich allerdings wegen der kürzern Umlaufszeit der einzelnen Wechsel nicht alle gleichzeitig in Circulation befinden, so beschränkt sich bei Annahme einer Umlaufszeit von sechs Wochen im Durchschnitt die angegebene Summe auf 1,5 Milliarden Mark, für welchen Betrag also regelmäßig gleichzeitig Wechsel circuliren, so daß dieselben stets ein volles Drittel der umlaufenden Zahlungsmittel ausmachen. Für die gesammten civilisirten Länder berechnet man die Summe der jährlich im Umlauf befindlichen Wechsel auf rund 160 Milliarden Mark, mithin der gleichzeitig circulirenden Wechsel auf mehr als 19 Milliarden Mark. Vermittelt wird der

Wechselverkehr zwischen den verschiedenen Ländern durch die Bank und die Börse. Im allgemeinen vollzieht derselbe sich nicht in der Art, daß ein Kaufmann, der im Auslande Zahlungen zu leisten hat, Wechsel auf das Ausland ausstellt, oder Wechsel, die im Auslande zahlbar sind, an der Börse verkauft, sondern in der Weise, daß er sich von einem inländischen Bankhause einen von diesem selbst ausgestellten Wechsel auf das Ausland geben läßt (Bankwechsel), den das inländische Bankhaus dann seinerseits durch Handelswechsel deckt, die es von Kunden übernimmt oder an der Börse kauft. So kommt es, daß der Wechsel wie jedes andere Werthpapier einen Markt- oder Börsenpreis hat, der durch die Cursnotirungen oder Curszettel der Börse festgestellt wird. Man versteht hiernach unter Wechselcurs den Marktpreis, den ein auf einen andern Zahlungsort ausgestellter Wechsel am Kauforte hat. Dieser Curs ist veränderlich, und auf das Steigen und Sinken desselben wirken verschiedene Umstände ein. Zunächst kommt, wie bei jeder Waare, auch hier Angebot und Nachfrage in Betracht. Der Curs steigt bei größerer Nachfrage und sinkt bei größerem Angebot. Sind von einem Orte oder einem Lande nach einem andern Orte oder Lande mehr Wechsel gesucht als angeboten — und das ist stets der Fall, sobald nach dem letztern Orte mehr Zahlungen geleistet werden müssen als von diesem nach dem erstern —, dann steigt der Curs, umgekehrt sinkt er. Das hat zur Folge, daß in Ländern, die mehr importiren als exportiren, der Curs höher ist als in Ländern, die mehr exportiren, da nach den Exportländern mehr Zahlungen geleistet werden müssen, mithin in denjenigen Ländern, nach welchen exportirt ist, die Nachfrage nach Wechseln, die in dem Exportlande zahlbar sind, größer ist. Auf die Höhe des Wechselcurses ist ferner auch der Münzcurs der ausländischen Münze von Einfluß, und mit dem Steigen und Sinken des Münzcurses ist regelmäßig auch ein Steigen und Sinken des Wechselcurses verbunden. Wird die Valuta des Wechsels nach dem Verhältniß des innern Werthes zweier Münzwährungen festgesetzt, so wird dies „Pari der Währungen“ genannt, indem die Verschiedenheit der beiden Währungen durch Berechnung der Differenz ihres innern Werthes ausgeglichen wird. Wenn im gegebenen Falle der Curs des Wechsels lediglich durch diesen Werth bestimmt wird, Nachfrage, Angebot u. s. w. also auf den Preis nicht einwirken, so heißt es: „Der Curs steht auf Pari“. Wird dagegen der Preis des Wechsels, was in der Regel der Fall ist, auch noch durch andere Verhältnisse bestimmt, so daß er höher oder niedriger ist, als er nach dem innern Werthe der beiden Münzsorten sein müßte (Wechselpari), dann wird gesagt: Der Curs steht über Pari oder unter Pari. Sehr erheblich wird endlich der Wechselcurs durch den Wechseldisconto beeinflußt. Da der Wechsel gewöhnlich auf längere Zeit läuft, der Käufer desselben aber schon jetzt die Wechselsumme baar zahlt, also des Zinsgenusses für die Zeit bis zum Verfall des Wechsels verlustig geht, während der Verkäufer sofort in den Besitz und Genuß des Geldes gelangt, so wird regelmäßig dem Käufer eines solchen Wechsels eine Zinsvergütung (Disconto) gewährt. Es geschieht dies in der Weise, daß von der Wechselsumme der Betrag der Zinsen bis zur Verfallzeit des Wechsels in Abzug gebracht, die Valuta also um diesen Betrag ermäßigt wird. Der Discontosatz wird zunächst durch den geltenden Zinsfuß bestimmt, der sich auf 5, 6 oder höhere Procente belaufen kann. Bei der Discontoberechnung wird an den meisten Plätzen übereinstimmend der Monat zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet. Bei der deutschen Reichsbank, die ebenfalls den Monat zu 30 Tagen berechnet, wird der Tag der Discontirung nicht mitgezählt. Bei Wechseln, die am Discontirungsorte zahlbar sind, werden Zinsen für wenigstens 4 Tage, bei allen anderen Wechseln für wenigstens 10 Tage in Abzug gebracht; für jeden einzelnen zu discontirenden Wechsel sind jedoch an Zinsen mindestens 60 Pfennig zu zahlen. In London, New York und Basel ist es üblich, das Jahr zu 365 Tagen und den Monat nach seinen Kalendertagen zu berechnen. Für den Discontosatz kommt aber auch ferner, wie für den Wechselcurs überhaupt, die Nachfrage und das Angebot sowie die Sicherheit des Wechsels nach Zahl und Güte der Unterschriften in Betracht. Die Discontirung des Wechsels, d. h. der Ankauf desselben nach Abzug des Discontos, geschieht vielfach zum Zwecke einer verzinslichen Kapitalanlage, indem der Discontist für die von ihm gezahlte Summe die Zinsen für die Zeit bis zum Verfalltage schon im voraus hebt. Vornehmlich wird das Discontogeschäft von den Banken nach bestimmten, sich auf die Sicherheit des Wechsels beziehenden Regeln betrieben. So erfordert die deutsche Reichsbank für die Discontirung eines Wechsels auf einen inländischen Platz die Unterschrift von wenigstens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen sowie eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. In den Curszetteln wird bei Wechseln mit längerer Verfallzeit (Sicht) der Discontosatz, der bei der Escomptirung, d. h. dem Ankauf, in Abzug kommt, als „(4 %, 5 %)“ u. s. w. notirt. Ebenso ist die Verfallzeit angegeben: „(K. S.)“ bedeutet kurze Sicht, vista, oder innerhalb 8 Tagen; „(1, 2, 3 M.)“ bedeutet: fällig nach 1, 2, 3 Monaten. Da die überseeischen Plätze die Verfallzeit der auf das Ausland gezogenen Wechsel nicht nach dato, sondern nach Sicht, also nach der Präsentation des Wechsels zur Annahme, bestimmen, so muß jedenfalls die zur Beförderung des Wechsels nach dem Auslande erforderliche Zeit noch zu der Verfallzeit hinzugerechnet werden. So wird beispielsweise der Vermerk „2 Monate und 5 Tage nach Sicht“ lauten. Wenn der Discontant (Wechselverkäufer) dem Discontisten (Wechselkäufer) sein Giro auf den Wechsel gibt, so übernimmt er damit die wechselmäßige Ga-

rantie für den Eingang, so daß insofern der Disconto zugleich eine Assecuranzprämie enthält. Die Verschiedenheit der Curse an den einzelnen Plätzen wird durch das Arbitragegeschäft in ihrer Wirkung ausgeglichen. Die Arbitrage dient dazu, die Nachfrage oder den Mangel an dem einen Orte durch den Ueberfluß oder das Angebot an dem andern Orte zu decken und auf diese Weise Bedarf und Befriedigungsmittel auszugleichen. Wenn z. B. in Berlin Mangel an Wechseln auf London, dagegen Ueberfluß an Wechseln auf Paris ist, was stets an dem Stande des Curses zu erkennen ist, so werden die Berliner Banken, namentlich wenn in London die Wechsel auf Paris hoch stehen, in Berlin Wechsel auf Paris kaufen und in London zur Deckung ihrer Tratten auf London verkaufen lassen. So wird durch die Arbitrage einem wichtigen wirthschaftlichen Bedürfnisse des Handels abgeholfen, daß nämlich die Curse möglichst ausgeglichen und der Mangel mit zu hohen Preisen an dem einen Platze und der Ueberfluß mit zu niedrigen Preisen an dem andern Orte verhütet werden.

Literatur. Die Literatur des Wechselrechts ist eine so reichhaltige, daß es schwierig sein würde, ein vollständiges Verzeichniß aller derjenigen Schriften zu geben, die diesen Gegenstand behandeln. Es sind deshalb nachstehend nur diejenigen Werke angegeben, die für eine eingehende Beschäftigung mit dieser Materie vorzugsweise in Betracht kommen, und soweit sie ältern Datums sind, nicht durch neuere Werke überholt sind: Büsch, Abhandlung von dem wahren Grunde des Wechselrechts, 1770; Martens, Grundriß des Handelsrechts, 1798; Biener, Historische Erörterungen über den Ursprung des Wechsels, 1846; Derselbe, Wechselrechtliche Abhandlungen, 1859; Kuntze, Deutsches Wechselrecht, 1862 und 1884; Frank, Institutiones iuris cambialis, 1721; Heineccius, Elementa iuris cambialis, 1742; Einert, Das Wechselrecht nach den Bedürfnissen des 19. Jahrhunderts, 1839; Bierer, Deutsche Wechsellehre, 1870; Thöl, Wechselrecht, 1847/48 u. 1873; Renaud, Lehrbuch des allgem. deutschen Wechselrechts, 1854 und 1868; Hartmann, Das deutsche Wechselrecht, 1869; Blaschke, Das österreichische Wechselrecht, 1877; Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs, 1883; Borchardt, Vollständige Sammlung der geltenden Wechsel- und Handelsrechte aller Länder, 1871 und 1883; Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, 1886; Spaling, Französisches, Belgisches, Englisches Wechselrecht im Anschluß an die Allgem. deutsche Wechselordnung, 1890; Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, 1890; Rehbein, Allg. deutsche Wechselordnung, 1895; Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, 25 Bde. (1871—1880) mit 3 Registerbänden; Entscheidungen des Reichsgerichts; Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, seit 1847; Striethorsts Archiv für Rechtsfälle, seit 1851; Goldschmidts Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht; Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgem. deutschen Handelsrechts, seit 1863; Siebenhaars Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht, 24 Bde., 1851—1874; Löhrs Centralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht, 12 Bde., 1862—1873; Schraut, Die Lehre von den auswärtigen Wechselcursen, 1882; Heiligenstadt, Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselcursen, im Jahrb. f. Nat., 3. Folge IV, 817 ff., V, 193 ff., VI, 343 ff.; Sonndorfer, Die Technik des Welthandels, 1889; Landsberger, Währungssystem und Relation, 1891; Ders., Ueber Geldprämienpolitik der Zettelbanken, 1892; Goschen, The Theory of Foreign Exchanges, 13. ed. 1888; Haupt, Arbitrages et Parités, 8e éd. 1894. [Roeren.]

Wehrpflicht, allgem., s. Heerwesen III, 190.

Weibliche Orden, s. IV, 87. 91. 98. 99.

Weihe, s. I, 1425 und III, 823.

Weisthümer, s. Recht, deutsches IV, 714.

Weltherrschaft, s. Weltreich.

Weltrecht, s. IV, 643.

Weltreich. Weltreich ist, soll das Wort im strengen Sinne genommen werden, ein solches Reich, welches alle Menschen und Völker, die auf Erden sich befinden, umspannt und sie insgesammt zu einer gesellschaftlichen Einheit zusammenschließt. Ein solches Weltreich könnte dann entweder politischer oder religiöser Natur sein, je nachdem es alle Völker der Erde zu einer politischen, staatlichen oder aber zu einer religiösen Gesellschaft zusammenfaßt.

1. Ein politisches, staatliches Weltreich im strengen Sinne dieses Wortes hat nie bestanden. So wie die Menschen beim babylonischen Thurmbau sich von einander trennten und die verschiedenen Länder der Erde zu bevölkern begannen, haben die verschiedenen Menschenmassen sich auch zu vielen und verschiedenen politischen Gemeinwesen krystallisirt, die gegenseitig voneinander unabhängig waren. Die Geschichte spricht daher nie von einem politischen Weltreiche und kennt nur einzelne politische Gemeinwesen, welche sich je nach Zeiten und Orten bildeten, längere oder kürzere Zeit dauerten und wieder verschwanden. Und nicht bloß hat ein politisches Weltreich in dem gedachten Sinne nie existirt; man kann sogar sagen, daß ein solches Weltreich unmöglich sei. Nicht als ob die weite Entfernung der Völker voneinander auf der Erde ein unübersteigliches Hinderniß für die Bildung eines solchen politischen Weltreiches bildete. Das wäre wohl allerdings in früheren Zeiten der Fall gewesen, wo die Communicationsmittel noch wenig oder gar nicht entwickelt waren. Heutzutage dagegen, wo die Communicationsmittel und Communicationswege zu einer derartigen Entwicklung gediehen sind, daß die räumliche Entfernung fast ganz paralysirt wird, würde dieses Hinderniß nicht mehr vorhanden sein, wenigstens immer mehr verschwinden. Es sind andere Gründe, welche die Bildung eines politischen Weltreiches als unmöglich erscheinen lassen.

a) Vor allem sind die zahlreichen Völker, welche die Erde bewohnen, was ihre Sitten und ihre Gebräuche, was ihren Volkscharakter und namentlich was die Interessen betrifft, die sie verfolgen und um ihrer zeitlichen Wohlfahrt willen verfolgen müssen, so grundverschieden voneinander, daß sie unmöglich nach gleichen Gesetzen regiert werden können. Eine einheitliche Gesetzgebung, die doch als eine Grundbedingung für die Einheit und für die gedeihliche Entwicklung eines staatlichen Gemeinwesens betrachtet werden muß, ließe sich hier nicht zu Stande bringen. Es müßten für die verschiedenen Völker auch verschiedene, theilweise sogar entgegengesetzte Gesetze gegeben werden. Dadurch müßte aber in den Rechtsbegriffen eine derartige Verwirrung entstehen, daß das staatliche Gemeinwesen zuletzt unregierbar werden würde.

b) Fürs zweite müßte es als ebenso unmöglich erscheinen, ein solches Riesenreich zusammenzuhalten. Es würden in einem solchen die centrifugalen mit den centripetalen Kräften in beständigem Kampfe liegen. Jedes Volk liebt seine Unabhängigkeit und sucht diese sich zu erringen, wenn die Aussicht des Gelingens vorhanden ist. Es sucht dieselbe um so mehr, wenn es in der Eingliederung in ein größeres und umfassenderes politisches Gemeinwesen keinen Vortheil für sich, eher eine Last erblicken muß. Das fände aber in unserem Falle statt. Was sollten die Asiaten für einen Vortheil für sich darin sehen, mit den Afrikanern zu einem politischen Gemeinwesen vereinigt zu sein! Eher würde ihnen diese Vereinigung als eine Last erscheinen, da sie ja auch für die Kosten der Verwaltung Afrika's beizutragen hätten. So werden die Völker stets die Tendenz verfolgen, sich von dieser Last zu befreien und die Unabhängigkeit zu suchen. Der Centralgewalt müßte somit eine ungeheure, fast unübersehbare Militärmacht zu Gebote stehen, um allenthalben auf dem ganzen Erdenrunde die centrifugalen Kräfte niederzuhalten. Eine solche Militärmacht herzustellen und zweckmäßig zu organisiren, übersteigt aber alle Möglichkeit. Der Zerfall des Weltreiches wäre daher unvermeidlich.

c) Ein solches politisches Weltreich endlich würde einen derart ausgedehnten und complicirten Verwaltungsapparat fordern, daß es als unmöglich sich erweisen müßte, ihn von einem Centrum aus zu leiten und in Bewegung zu setzen. Wie sollte denn die Centralgewalt, möge sie einen monarchischen oder einen republikanischen Charakter haben, im Stande sein, all die unzähligen Verwaltungsbehörden in allen Welttheilen zu dirigiren und deren Thätigkeit zu überwachen! Es müßte doch in den einzelnen Welttheilen wieder eine gewisse Unabhängigkeit der obersten Verwaltungsbehörden zugestanden werden. Damit wäre aber das Band der Einheit schon gelockert; durch die Unabhängigkeit der Verwaltung würde die Centralgewalt immer mehr in den Hintergrund gedrängt werden, so daß sie zuletzt gar nicht mehr respectirt wäre und die Unabhängigkeit der Verwaltung zur Unabhängigkeit des Landes selbst sich transformirte.

Ein politisches Weltreich im strengen Sinne dieses Wortes darf somit ohne Bedenken als eine Unmöglichkeit bezeichnet werden. Es ist ein solches Weltreich auch noch nie als ein Ideal bezeichnet worden, das in der politischen Entwicklung der Völker angestrebt werden solle. Nur im Schoße des Socialismus hat man von einem solchen Ideal geträumt. Man kennt das System der Phalangen, wie es von dem französischen Socialisten Fourier aufgestellt worden ist. Nach ihm soll das ganze Menschengeschlecht allenthalben auf der Erde in dieses Phalangen-System eingezwängt und nach dieser Schablone organisirt werden. Und wie jede Phalange unter einem Unarchen steht, so soll die Gesammtheit aller Phalangen unter einem Omniarchen stehen, der in Constantinopel seinen Sitz hat. Damit wäre das Weltreich hergestellt. Es liegt jedoch auf der Hand, daß wir es hier nur mit einem Phantom zu thun haben, das einer ernsten Erörterung nicht werth ist. So unmöglich die Organisation der ganzen Menschheit nach Phalangen ist, so unmöglich ist auch das daraus construirte Weltreich.

2. Es wird jedoch das Wort „Weltreich", soweit man darunter ein politisches Weltreich versteht, nicht immer im strengen Sinne genommen. Man nennt ein Weltreich auch ein solches, welches wenigstens einen sehr großen Theil der Völker der Erde umspannt, infolge dessen auch auf die außen stehenden Völker drückt und auf sie einen mehr oder minder bestimmenden Einfluß ausübt. In diesem Sinne wird das ehemalige römische Reich ein Weltreich genannt, weil es eben zu der Zeit, da es auf dem Zenith seiner Macht stand, alle damals bekannten civilisirten Völker umschloß und daher auch die außen stehenden, nicht civilisirten Völker mehr oder weniger beeinflußte. Auch Alexander der Große suchte in diesem Sinne ein Weltreich zu begründen, das aber mit seinem Tode wieder in mehrere Staaten sich auflöste. Das Gleiche gilt wohl auch von Napoleon I. In neuerer Zeit kann in diesem Sinne auch Rußland wegen seiner gewaltigen Ausdehnung als eine Art Weltreich bezeichnet werden. Solche Weltreiche sind also möglich, und man kann auch nicht sagen, daß sie nur für kurze Zeit möglich seien, da das römische Weltreich mehrere Jahrhunderte hindurch fortbestand. Aber sind dieselben auch wünschenswerth? Ist es für die Völker, für das Menschengeschlecht überhaupt ein Segen, daß solche politische Weltreiche bestehen? Man wird diese Frage, im allgemeinen wenigstens, verneinen müssen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Es können solche Weltreiche doch immer nur auf dem Wege kriegerischer Eroberung hergestellt werden. Die Völker sind eifersüchtig auf ihre Unabhängigkeit; sind sie einmal zu einem politischen Gemeinwesen vereinigt, so suchen sie als solches fortzubestehen und ihre Selbständigkeit zu wahren. Sollen sie also zu einem Welt-

reiche zusammengeschweißt werden, so werden sie sich dagegen wehren, und es kann somit das gedachte Ziel nur durch Bekriegung und gewaltsame Unterjochung derselben erreicht werden. Das ist aber ein eclatantes Unrecht, das ihnen geschieht. So kann ein solches Weltreich nur durch Rechtsverachtung und Rechtsverletzung zu Stande kommen. Und das ist nicht ein Segen für die Menschheit, sondern ein Fluch.

b) Fürs zweite ist in einem solchen Weltreiche immer zugleich der Keim des Despotismus eingepflanzt. Es ist die Eroberungssucht, welche hier die herrschende Gewalt antreibt, immer mehrere Völker sich gewaltsam zu unterwerfen und damit ihre Machtsphäre immer mehr zu erweitern. Wenn aber eine herrschende Gewalt von solcher Eroberungssucht geleitet wird, so wird ihr an dem Wohl und Wehe der unterjochten Völker wenig oder nichts mehr liegen; es wird ihr zuletzt nur darauf ankommen, den unterjochten Völkern den Fuß auf den Nacken zu setzen und sie auszubeuten im Interesse ihrer Machtfülle. Ihre Willkür wird ihr maßgebend sein für die Behandlung der unterjochten Völker. Damit ist aber der Despotismus gegeben. Je mehr die Grenzen des römischen Reiches sich erweiterten, je mehrere Völker unterjocht und einverleibt wurden, desto höher stieg der Despotismus der herrschenden Gewalt in Rom und die daraus erfolgende Ausbeutung der unterjochten Völker, die zuletzt nur mehr zum Fußschemel der römischen Centralgewalt dienten. Seinen Culminationspunkt erreichte dieser Despotismus in der Kaiserzeit, da die Kaiser, die ja sogar vergöttert wurden, kein Gesetz für die Ausübung ihrer Gewalt mehr anerkannten, sondern nach reiner Willkür schalteten und walteten.

c) In einem solchen Weltreiche endlich wird bei den unterjochten Völkern die Volkskraft gebrochen. Wir wollen nicht davon sprechen, daß der Despotismus immer und überall entnervend und entsittlichend wirkt. Aber was sollen die unterjochten Völker, welche das Bewußtsein haben, daß sie nur Object der Ausbeutung von seiten der herrschenden Gewalt seien, noch für ein Interesse an der Aufrechterhaltung und an der Blüte des Weltreiches haben, dem sie angehören? Sie werden eben alles gehen lassen wie es geht und sich damit entschädigen, daß sie sich ihr Dasein unter dem Drucke, unter welchem sie sich befinden, so behaglich als möglich machen. Panem et circenses! Damit muß die Volkskraft schwinden und die Verweichlichung wie ein Leichentuch über das Volksleben sich legen. Mußten ja die römischen Kaiser in späterer Zeit ihre besten Truppen aus den Reihen der Barbaren entnehmen, da die verweichlichten Völker des Römerreiches kein taugliches Material für ihre Armeen mehr stellen konnten.

Politische Weltreiche sind somit durchaus nicht wünschenswerth; sie sind kein Segen für das Menschengeschlecht. Die Vielheit voneinander unabhängiger Gemeinwesen in einem das rechte Maß nicht überschreitenden Umfange wird immer das Normale sein und bleiben. Allerdings kann die göttliche Vorsehung die Entstehung von solchen Weltreichen zulassen und dann nachträglich aus diesen anormalen Verhältnissen wieder Gutes zum Wohle der Menschheit ziehen. So verhielt es sich mit dem römischen Weltreiche. Durch die Existenz desselben wurde der Ausbreitung des Christenthums unstreitig Vorschub geleistet. Dadurch, daß die verschiedenen Völker in die Einheit des römischen Reiches aufgenommen waren, hatte sich deren schroffe Abgeschlossenheit voneinander gemindert; der gegenseitige Nationalhaß, der bei den alten Völkern sogar religiös sanctionirt war, war herabgestimmt. So konnte das Christenthum mit seiner Idee der Einheit aller Menschen in Christo bei den Völkern leichter Eingang finden. Durch die fast allgemeine Aufnahme der Διάλεκτος κοινή der griechischen Sprache bei den Völkern des römischen Reiches wurde ferner ein allgemeines, geistiges Communicationsmittel geschaffen, und die Apostel konnten, wenn sie in diesem Dialekte sprachen oder schrieben, allgemein verstanden werden u. s. w. Aber wenn Gott aus einem Uebel, das er zuläßt, wieder Gutes zum Wohle der Menschen zieht, so hört deshalb das Uebel nicht auf, Uebel zu sein. So auch hier.

3. Anders als mit einem politischen, verhält es sich jedoch mit einem religiösen Weltreiche. Unter einem religiösen Weltreiche verstehen wir, wie oben schon angedeutet, ein solches Reich, welches in religiöser Beziehung alle Völker der Erde umspannt, also eine religiöse Gesellschaft, welcher alle Menschen, mögen sie auf was immer für einem Erdstriche wohnen, als Mitglieder angehören. Ein solches religiöses Weltreich kann keineswegs als eine Utopie betrachtet werden; vielmehr ist es im Wesen der Religion selbst begründet und muß daher als Ideal gelten, das die Menschheit zu realisiren hat. Stellen wir uns, um dieses zu beweisen, zunächst auf den Boden der religiösen Idee überhaupt!

Die Religion kann genommen werden nach ihrer objectiven und nach ihrer subjectiven Seite: a) Nach ihrer objectiven Seite hat die Religion ihre Quelle in Gott und den Inhalt derselben bilden die religiösen Dogmen und die religiösen Gesetze, welche von Gott (auf natürlichem oder auf übernatürlichem Wege) geoffenbart, sowie die religiösen Heilsmittel, welche von Gott (in der natürlichen oder in der übernatürlichen Ordnung) angeordnet worden sind, um die Menschen zur Vereinigung mit Gott in Zeit und Ewigkeit zu führen. b) Nach ihrer subjectiven Seite dagegen ist die Religion Sache des Menschen und besteht darin, daß der Mensch Gott alles dasjenige leistet, was er ihm in Kraft des religiösen Gesetzes schuldet, und zwar in der Absicht, um dadurch zur Vereinigung mit Gott in Zeit und Ewigkeit zu gelangen.

Mögen wir nun aber die Religion nach ihrer objectiven oder nach ihrer subjectiven Seite neh-

men: immer erscheint sie als eine allgemein menschliche Angelegenheit und als solche muß sie nothwendig zur religiösen Vergesellschaftung führen. Denn: a) Die religiösen Dogmen, die religiösen Gesetze und die religiösen Heilsmittel müssen in die Hände einer Autorität gelegt sein, welche sie vertritt und dem Volke vermittelt; denn ohne eine solche religiöse Autorität müßte das religiöse Gebiet zum Tummelplatze endloser Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten werden und alles in Unordnung und Verwirrung gerathen. Der Begriff der Autorität verhält sich aber correlativ zum Begriffe der Gesellschaft, das ist: wo eine Autorität, da ist eine Gesellschaft. Folglich ist durch die Religion nach ihrer objectiven Seite hin nothwendig eine religiöse Gesellschaft gefordert, welche der religiösen Autorität unterworfen ist und ihr in religiöser Beziehung Gehorsam schuldet. b) Durch die Religion nach ihrer subjectiven Seite hin, d. h. durch die Ausübung dessen, was die Menschen Gott in Kraft des religiösen Gesetzes schulden, sollen diese zum ewigen Heile in der Vereinigung mit Gott gelangen. Nun haben alle Menschen ohne Ausnahme das gleiche Interesse daran, zur ewigen Glückseligkeit zu gelangen. Ueberall führen aber die gleichen Interessen die Menschen dazu, sich miteinander zu vergesellschaften, um mit vereinten Kräften und sich gegenseitig unterstützend dem gemeinsamen Ziele zuzustreben. Das gleiche Gesetz muß also auch in religiöser Beziehung gelten; das gemeinsame Interesse, welches alle an der Religion und an dem dadurch zu gewinnenden Heile haben, muß die Menschen auch zur religiösen Vergesellschaftung führen.

Religion und religiöse Gesellschaft sind somit untrennbar voneinander; die eine bedingt die andere und führt sie nothwendig mit sich. Nun aber kann die Religion ihrem Wesen nach nur eine sein. Das Wechselverhältniß zwischen Gott und Mensch, aus welchem die Religion entspringt, ist nur eines und eben deshalb kann die Religion für alle Menschen auch nur ein und dieselbe sein. Mehrere Religionen mit verschiedenen Dogmen, mit verschiedenen religiösen Gesetzen, mit verschiedenen religiösen Heilsmitteln sind etwas ganz Widersprechendes. Die Wahrheit kann ja nur eine sein. Verschiedene und entgegengesetzte Wahrheiten sind als solche undenkbar. Dasjenige, was der eine Mensch Gott in Kraft des Verhältnisses, in welchem er zu ihm steht, schuldet, das schuldet ihm auch der andere, weil er eben im gleichen Verhältnisse zu ihm steht. Verhält es sich aber also, dann kann es auch nur eine religiöse Gesellschaft geben, deren Mitglieder alle Menschen sind, welche die Erde bevölkern. Die Einheit der Religion hat die Einheit der religiösen Gesellschaft zur nothwendigen Folge. Eine Vielheit und Verschiedenheit von religiösen Gesellschaften ist ein ebenso widersprechender Gedanke, wie eine Vielheit und Verschiedenheit der Religionen. Wie also die Religion eine religiöse Gesellschaft, so hat auch die Einheit der Religion eine einheitliche und universale religiöse Gesellschaft zur nothwendigen Folge. Das heißt: schon die religiöse Idee an sich genommen fordert ein religiöses Weltreich, dessen Mitglieder alle Menschen sind, welche auf Erden leben. Ein religiöses Weltreich ist somit in der That keine Chimäre, so wenig als die Religion und die Einheit der Religion eine Chimäre sind. Solange also das Menschengeschlecht noch in eine Vielheit und Verschiedenheit von besonderen religiösen Gesellschaften auseinander gerissen ist, befindet es sich in einem Zustande, welcher der religiösen Idee nicht entspricht, ja ihr sogar widerstreitet. Soll die religiöse Idee nach ihrem wahren Inhalte realisirt werden, dann muß diese Vielheit und Verschiedenheit der religiösen Gemeinschaften aufhören und müssen alle Menschen und Völker in ein religiöses Weltreich zusammengeschlossen werden, in welchem nur die eine, wahre Religion waltet. Das ist das Ideal.

4. Ist aber ein religiöses Weltreich schon in der religiösen Idee überhaupt begründet, so noch mehr in der übernatürlich religiösen, in der christlichen Idee. Stellen wir uns daher nun auf den Boden der übernatürlichen Religion, des Christenthums! Christus, der menschgewordene Sohn Gottes, hat eine christlich-religiöse Gesellschaft, eine Kirche gegründet. „Du bist Petrus (der Fels)," spricht er, „und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen." Durch diese Kirche und in derselben soll die von ihm verdiente Erlösungsgnade gewissermaßen flüssig werden und über die Menschen sich verbreiten zum Zwecke ihrer Entsündigung und Heiligung. Die Kirche ist nach den Worten des Apostels der mystische Leib Christi, in welchem das übernatürliche Leben des Geistes waltet zum Heile aller, die Glieder dieses Leibes sind. Christus hat aber nicht bloß eine Kirche überhaupt, sondern er hat eine einzige, allumfassende Kirche gegründet, die da bestimmt ist, alle Menschen auf dem gesammten Erdenrunde in sich aufzunehmen und sie zum ewigen Heile in Gott zu führen. Die Erlösung erstreckt sich auf alle Menschen, in welchem Theile der Erde sie immer wohnen, welchem Volke sie immer angehören mögen. Sie können aber derselben nur theilhaftig werden durch die Kirche, in welcher die Schätze der Erlösungsgnade niedergelegt sind. Folglich sind sie alle zur Mitgliedschaft an der Kirche berufen und muß diese über die ganze Erde sich verbreiten. „Ich habe", sagt der Herr, „(außer den Juden) noch andere Schafe, welche nicht aus diesem Schafstalle sind (die Heiden); aber auch diese muß ich in den Schafstall führen, und es wird ein Schafstall und ein Hirte werden" (Joh. 10, 16). Damit ist klar ausgesprochen, daß Christus nur eine einzige, allumfassende Kirche gewollt habe, in welche alle Menschen, Juden und Heiden, gesammelt werden sollten. Eine solche einzige und allumfassende Kirche, eine solche einzige, allumfassende religiöse Gesellschaft kann und muß aber mit Recht als

ein religiöses Weltreich betrachtet werden. Folglich hat Christus ein religiöses Weltreich gewollt; indem er die Kirche gründete, lag es in seiner Intention, in dieser Kirche ein religiöses Weltreich zu gründen. Er hat dem hl. Petrus und den Aposteln sowie ihren Nachfolgern die Gewalt und den Auftrag gegeben, die Idee eines religiösen Weltreiches zu realisiren, und ihnen zu diesem Zwecke die Verheißung gemacht, daß er immer bei ihnen bleiben werde bis zum Ende der Tage. Und in der That, einer Weltreligion muß ja auch ein religiöses Weltreich entsprechen.

Das ist nun allerdings ein Weltreich, welches zwar in dieser Welt, aber nicht von dieser Welt ist; es ist nicht durch natürliche Vergesellschaftung entstanden, sondern unmittelbar von Christus begründet worden. Die Autorität, welche an der Spitze dieses Weltreiches steht, ist nicht mit weltlicher, sondern mit geistiger Gewalt (potestas spiritualis) ausgestattet. Diese geht nicht auf das materielle, weltliche, sondern auf das geistige Gebiet. Die Mittel, durch welche die gedachte Autorität sich behauptet und den Gesetzen, die sie vertritt, Achtung verschafft, sind nicht materielle Machtmittel, Bajonette und Kanonen; sie nimmt zu dem gedachten Zwecke bloß das Gewissen der ihr Untergebenen in Anspruch. Dem ihr zu leistenden Gehorsam steht nicht die Verschiedenheit der Volkscharaktere oder der materiellen Interessen der einzelnen Völker entgegen. Hier gibt es nur ein Interesse, die christliche Religion und die dadurch zu erlangende übernatürliche Glückseligkeit in Gott, und dieses Interesse ist für alle Menschen und Völker das gleiche. Es fallen also hier alle Hindernisse weg, welche der Gründung eines allgemeinen politischen Weltreiches entgegenstehen; man kann daher ein solches christlich-religiöses Weltreich nicht als etwas Unmögliches betrachten. Man sagt allerdings, ein solches christlich-religiöses Weltreich, wie es die christliche Kirche repräsentiren soll, sei deshalb unmöglich, weil jedes Volk je nach seinem Naturell, je nach den lokalen Verhältnissen, in welchen es lebt, und je nach seinem Bildungsstande seine eigenen religiösen Vorstellungen sich bildet, die den gedachten Bedingungen entsprechen, an denen es daher auch mit Recht festhält und denen gegenüber es gegen alle anderen religiösen Vorstellungen sich ablehnend verhält. Aber dieser Einwand kann bloß unter der Voraussetzung erhoben werden, daß man der Religion überhaupt keinen objectiven Werth und keine objective Bedeutung zuschreibt, sondern sie bloß als ein subjectives Product der Phantasie betrachtet, das dann freilich bei verschiedenen Völkern verschieden sich gestalten muß. Aber diese Voraussetzung ist falsch; denn die Religion ist objectiv begründet in dem Verhältnisse des Menschen zu Gott und Gottes zum Menschen. Die gemachte Voraussetzung würde den Begriff der Religion selbst zerstören.

Wieder andere dagegen meinen, ein christlich-religiöses Weltreich sei deshalb unmöglich, weil das Christenthum nicht für alle Völker passe. Aber auch das ist eine durchaus falsche Hypothese. Das Christenthum eignet sich für alle Menschen und für alle Völker. Es befriedigt durch die unerschütterliche Beweiskraft seiner Glaubensmotive (motiva credibilitatis) den Verstand; es spricht durch die Lehre von der unendlichen Liebe, mit welcher Gott sich zu dem Menschen herabgelassen und der Sohn Gottes das Erlösungswerk vollbracht hat, das Herz an; es kommt endlich der Schwäche des Willens zum Guten stärkend entgegen durch die Gnade, welche es allen Menschen verheißt, die guten Willens sind, d. h. nicht geflissentlich ihrer Einwirkung sich verschließen. Und nicht bloß dieses: das Christenthum hat bereits thatsächlich den Beweis geliefert, daß es sich für alle Menschen und für alle Völker eigne. Die christlichen Missionen sind verbreitet unter allen Völkern, und kein Volk hat sich je ganz und gar ablehnend gegen die von den christlichen Missionären gepredigten Lehren des Christenthums verhalten; im Gegentheil, bei allen Völkern haben die Missionäre zahlreiche Proselyten gefunden und haben diese zu einem ächtchristlichen Leben herangezogen. Dieser Thatsache gegenüber kann die Hypothese, daß das Christenthum sich nicht für alle Völker eigne, gar nicht aufkommen.

So hat also die christliche, die katholische Kirche in der That den Charakter eines religiösen Weltreiches, ist wenigstens bestimmt, ein solches zu werden. Sie ist es allerdings jetzt schon in dem Sinne, daß sie ihre Mitglieder in fast allen Ländern der Erde und bei fast allen Völkern zählt. Vollkommen aber wird dieses Ideal dann realisirt werden, wenn alle Völker in ihrer Gesammtheit in die Kirche eingetreten und nach der Verheißung des Herrn „ein Hirte und ein Schafstall" geworden sein wird. [Stöckl.]

Weltreligion, s. III, 764.

Weltrepublik, s. II, 1253. 1258. 1268.

Westfälischer Friede, s. II, 143; III, 742.

Westindien s. Großbritannien IV, 437.

Wettbewerb, freier, s. Politik IV, 412.

Wettbewerb, unlauterer. Im allgemeinen versteht man unter dieser erst in den letzten Jahren geläufig gewordenen Bezeichnung die mannigfachen, im geschäftlichen und gewerblichen Verkehr zur Anwendung gelangenden Machenschaften, welche darauf abzielen, durch Täuschung des Publikums Kundschaft anzulocken und den Mitbewerber zurückzudrängen. Es fehlte im Deutschen Reiche an gesetzlichen Handhaben zur Beseitigung der aus dem unlautern Wettbewerb für den soliden Handel und das redliche Gewerbe sich ergebenden, immer drückender empfundenen Mißstände, während in anderen Ländern, insbesondere in Frankreich und England, die Rechtsprechung auf Grund allgemeiner civilrechtlicher Grundsätze gegen concurrence deloyale bezw. unfair competition seit langer Zeit wirksam vorgeht. Am umfassendsten und vollkommensten wird der Schutz gegen die Ausschreitungen des Wettbewerbs in Frankreich gewährt und zwar

auf Grund des Art. 1382 des Code civil, wonach „jede Handlung eines Menschen, welcher Art sie auch sei, die einem andern Schaden verursachte, denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, denselben zu ersetzen verpflichtet". Aehnliche Bestimmungen des deutschen Rechts hatten keine Anwendung wider den unlautern Wettbewerb gefunden, und auch in den deutschen Gebieten, in welchen der Code civil seine Geltung behalten hatte, war der Art. 1382 hinsichtlich der Bekämpfung der concurrence déloyale ein todter Buchstabe geblieben. Die auch in Deutschland mit steigender Lebhaftigkeit sich geltend machende Bewegung wider das Unwesen in Handel und Gewerbe, welche durch publicistische Erörterungen in Fluß gebracht und durch Verhandlungen in kaufmännischen und gewerblichen Vereinen, in Fachblättern und politischen Tagesblättern, sowie durch Anregungen im Reichstage (Antrag des Abgeordneten Roeren bei Berathung des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen) unterhalten wurde, führte zum Erlaß des Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

Dieses Gesetz stellt keine allgemeine Vorschrift gegen den unlautern Wettbewerb als solchen auf, es specialisirt vielmehr die einzelnen Machenschaften des unlautern Wettbewerbes und trifft Bestimmungen gegen die einzelnen Formen desselben. Mit Rücksicht auf die formalistische Richtung der deutschen Rechtsprechung muß dieses System als zweckentsprechend anerkannt werden, wenn es auch nicht möglich sein wird, mit einem so specialisirten Gesetz alle Formen des unlautern Wettbewerbes zu treffen. Die Einzelerscheinungen des unlautern Wettbewerbes, gegen welche das Gesetz sich richtet, sind: Ausschreitungen im Reclamewesen; Quantitätsverschleierungen; Aufstellung oder Verbreitung unwahrer, dem Geschäftsbetriebe oder dem Credit von Erwerbsgenossen nachtheiliger Behauptungen; auf Täuschung berechnete Benutzung von Namen und Geschäftsbezeichnungen; Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. Von den Ausschreitungen im Reclamewesen handeln die §§ 1—4, die praktisch weitaus bedeutsamsten des Gesetzes. Danach macht sich der trügerischen Reclame schuldig, wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mittheilungen, welche für einen größern Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen (§ 1 des Gesetzes). § 4 bedroht speciell die schwindelhafte Reclame, wenn der Urheber oder Verbreiter der unwahren Angaben die Unrichtigkeit der letztern kannte und die Absicht hatte, durch die Angaben den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen.

Die Mittel zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs anlangend, so gewährt das Gesetz vom 27. Mai 1896 civilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz gegen die Ueberschreitung des Concurrenzrechtes. Der civilrechtliche Schutz besteht in der Klage auf Unterlassung der unrichtigen Angaben oder creditschädigenden Behauptungen und der mißbräuchlichen Benutzung von Geschäftsbezeichnungen (§§ 1, 6 und 8), sowie in der Schadensersatzklage (§§ 1, 6, 8 und 9). Zur Sicherung des Anspruchs auf Unterlassung der unrichtigen Angaben thatsächlicher Art (§ 1) kann außerdem der Erlaß einstweiliger Verfügungen, und zwar mit der besondern Erleichterung beantragt werden, daß die Voraussetzungen der §§ 814, 819 der Civilproceßordnung nicht vorzuliegen brauchen. Gegen die schwereren Fälle des unlautern Wettbewerbs: wissentlich auf Täuschung gerichtete unwahre Angaben thatsächlicher Art, Quantitätsverschleierungen, wissentlich unwahre betriebs- oder creditschädigende Behauptungen, Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§§ 4, 5, 7 und 10) sind Strafen (Geldstrafen, Haft oder Gefängniß) angedroht. Neben der nach Maßgabe des Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße erkannt werden; die Geltendmachung eines weitern Entschädigungsanspruchs wird dadurch ausgeschlossen (§ 14). Eine Einschränkung erleidet die Anwendung der Strafbestimmungen des Gesetzes dadurch, daß nur bei Quantitätsverschleierungen (§ 5) die Strafverfolgung von Amtswegen (sonst nur auf Antrag) eintritt und daß eine öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben wird, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, im übrigen die Strafverfolgung nur im Wege der Privatklage geschieht. In den meisten Fällen der Verurtheilung kann außerdem die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung bezw. des verfügenden Theiles des Urtheils angeordnet werden (§ 13). Berechtigt zur Anstellung der Unterlassungsklage ist jeder Mitbewerber selbst ohne Nachweis irgend einer Schädigung; in den Fällen des § 1 (unrichtige Angaben thatsächlicher Art) sind zur Klage berechtigt auch Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können; zur Schadensklage ist jeder geschädigte Mitbewerber berechtigt. Für die Klage aus § 1, Unterlassungs- wie Schadensklage, ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat; im übrigen regelt sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Bestimmungen. Soweit in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, ist die Verhandlung und Entscheidung der Kammer für Handelssachen (§ 15) überwiesen. In letzter Instanz (§ 8 des Einf.-Ges. z. Ger.-Verf.-Ges.) entscheidet das Reichsgericht.

Es wird wesentlich von der Regsamkeit der durch den unlautern Wettbewerb geschädigten geschäftlichen und gewerblichen Kreise sowie von der Gestaltung der Rechtsprechung abhängen, ob das Gesetz vom 27. Mai 1896 den erhofften Schutz gegen die Ueberschreitung des Concurrenzrechtes gewährt. Bei richtiger Auslegung und nicht zu engherziger Handhabung können die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Schadensersatzpflicht (§§ 823 und 826) noch darüber hinaus der Aufrechterhaltung von Treu und Glauben im Erwerbsleben dienen. Eine am 9. Mai 1897 zu Brüssel ins Leben getretene internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz hat die concurrence déloyale auf die Tagesordnung ihrer nächstjährigen (Wiener) Generalversammlung gesetzt.

Literatur. Alexander-Katz, Die unredliche Concurrenz, 1892; Jul. Bachem, Wie ist dem unlautern Wettbewerb in Handel und Gewerbe zu begegnen? 1893; Stegemann, Unlauteres Geschäftsgebahren, 1894; Kohler, Ueber den unlautern Wettbewerb und seine Behandlung im Recht (Neue deutsche Rundschau), 1894; Commentare: Bachem und Roeren, Kunreuther, Lobe, Fuld, Hauß, Müller (Nürnberg), sämmtlich im Jahre 1896 erschienen. [Jul. Bachem.]

Whigs, s. Großbritannien II, 1538.

Widerstand, passiver, s. IV, 920.

Wiener Congreß s. Deutscher Bund II, 149.

Wiener Schlußacte, s. II, 164.

Windthorst s. Parteien, polit., IV, 256. 258.

Wirthschaftsgenossenschaften s. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften II, 725.

Wohnsitz s. Unterstützungswohnsitz V, 844.

Wucher. [Begriff und Wesen des Wuchers. Wucherbetrieb. Geschichtliches. Neueste geltende Gesetzgebung. Mittel gegen den Wucher.]

1. Wucher ist, vom sittlich-rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, die Aneignung fremden Eigenthums im Darlehensverkehre. Die Form des Geldverkehres, des Gelddarlehens gehört ursprünglich und auch heute noch im üblichen Sprachgebrauche zum Begriffe und Wesen des Wuchers. Erst in abgeleiteter Weise wird auch im übrigen Verkehre, sobald Aneignung fremden Eigenthums durch Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit vorliegt, die Bezeichnung Wucher angewendet. Man spricht von Waaren-, Mieth-, Häuserwucher. Eine der schlimmsten Wucherformen ist der Arbeitswucher im Lohnvertrage, eine himmelschreiende Sünde, welche heute unter dem Drucke der allgemeinen Concurrenz und bei der unzulänglichen Organisation der Arbeiter kaum mehr als Ausbeutung der Noth des Nächsten betrachtet wird. Die sittlich-rechtliche Grundlage im Verkehrsleben ist die Gleichwerthigkeit, die Aequivalenz der Werthe im Tausche. Wer das Verkehrsleben benützt, um durch Uebervortheilung des Nächsten sich mehr anzueignen, als er hingegeben hat, verletzt die Gerechtigkeit und macht einen sündhaften Gewinn. Dieser Grundsatz gilt auch für das Darlehen. Wenn jemand einen Gelddarlehensvertrag abschließt des Inhalts, daß nur eine äquivalente Summe von gleicher Quantität und Qualität zurückgegeben werden soll, so liegt bei Mehrforderung eine Verletzung des naturrechtlichen Verhältnisses vor. Zum Begriff des Darlehens (mutui lex) gehört es, daß zwischem dem, was hingegeben, und dem, was zurückerstattet wird, unbedingt Gleichwerthigkeit stattfinden muß. Jeder Profit, welcher aus dem Gelddarlehen, bloß um der Darleihe willen, zu ziehen versucht wird, ist Wucher. Quidquid sorti accedit, usura est, sagte der hl. Ambrosius. Papst Benedikt XIV. hat dies klar also ausgesprochen: „Wer immer sich nicht scheut, nachdem einmal gleich und gleich zwischen Hingabe und Rückerstattung hergestellt ist, gleichwohl noch um des Darlehens selber willen etwas mehr zu fordern über das Gleiche hinaus, wodurch ihm bereits Genüge geleistet ist, der handelt offenbar gegen das Grundgesetz des Darlehens. Wucher besteht darin, daß einer lediglich auf das Darlehen als solches, das doch seiner Natur nach nur die Rückgabe von genau ebenso viel verlangt, als einer empfangen hat, die Forderung stützt, mehr zurückzuerhalten, als der andere empfangen hat, so daß einer über die Summe hinaus, um die sich das Geschäft drehte, noch irgend einen Gewinn für sich in Anspruch nimmt auf keinen andern Grund hin als um des Darlehens als solchen willen. Wer dem widerspricht, widerspricht ohne allen Zweifel nicht bloß der göttlichen Offenbarung und dem Urtheile der katholischen Kirche, sondern auch der gemeinsamen Ansicht der Menschheit und der natürlichen Vernunft.“ In gleichem Sinne sprechen sich auch die Vertreter des Pandektenrechtes aus. Windscheid (Lehrbuch des Pandektenrechtes II [1873], 367) schreibt: „Die Verpflichtung, welche aus dem Darlehen entsteht, geht auf Rückgabe des empfangenen Werthes durch Rückgabe einer gleichen Quantität gleicher Sachen, wie empfangen worden ist. Dem Sinne und der Absicht des Darlehensgeschäftes ist unabänderlich das eine gemäß, daß so viel zurückgegeben werde, als empfangen worden ist.“ Professor Huschke (Die Lehre des römischen Rechtes vom Darlehen, 1882, 12) kommt deshalb zu dem Resultate: „Die Lehre von den Zinsen gehört, weil sie dem Mutuum als solchem nicht eignet, nicht in unsere Untersuchung.“ Nur wenn besondere Entschädigungstitel vorliegen, kann eine Vergütung vereinbart werden als Interesse. Aber diese Verbindlichkeit fließt dann nicht aus dem Darlehensvertrage als solchem, sondern aus einem andern Rechtsgrunde, welcher zeitlich nicht einmal nothwendig mit dem Darlehensvertrage zusammenfallen muß. L. v. Arndts (Lehrbuch der Pandekten, 1883, 552) bemerkt zutreffend: „Mit der Darlehensverbindlichkeit kann eine Zinsverbindlichkeit verbunden sein; die letzte versteht sich aber nicht von selbst und ist kein Bestandtheil der ersten.“ In welchen Fällen und in welchem Umfange ein Interessenbezug aus den Entschädi-

gungstiteln zulässig sei, darüber hat die Kirche keine autoritative Norm aufgestellt, sondern sie überließ hierüber die Entscheidung der wirthschaftlichen Einsicht und dem sittlichen Bewußtsein; allein an dem allgemeinen Grundsatze hat die Kirche immer festgehalten, daß Zinsenbezug aus dem Darlehen als solchem (ratione mutui) unerlaubt und wucherisch sei. Es liegt Wucher vor, sobald mehr zurückverlangt wird, als im Darlehensvertrage hingegeben wurde. Es gehört zum Wesen des Darlehens, daß die Darlehenssumme in das ausschließliche Eigenthum des Entleihers übergeht, daß er das alleinige Risico trägt und dafür auch den ganzen Nutzen zu beanspruchen hat.

Wirthschaftlich anders liegt dagegen das Verhältniß beim Kapitalgeschäfte, bei welchem der Darleiher nicht durch ein Faustpfand gedeckt ist, sondern das Risico mittragen muß. Unter den allgemeinen Begriff eines Kapitalgeschäftes fällt auch der Credit in der arbeitstheiligen industriellen Production und im Handelsgeschäfte. Das Darlehen wird unmittelbar an Arbeiter gegeben oder an Personen, welche in einer Nothlage sind. Beim industriellen Credit kommt der Darleiher mit der Arbeit in gar keine Berührung, sondern es handelt sich nur um Theilung der Profitrate zwischen industriellen und mercantilen Kapitalisten und zwischen den Geldkapitalisten (Darleiher). Grundvoraussetzung ist, daß im Credit Geld als Kapital fungirt, daß es als Kapital an sich, als potentielles Kapital einer dritten Person zur Verfügung gestellt wird. Das Geld wird fortgegeben ohne Aequivalent und wird nach einer gewissen Zeit zurückgegeben. Der Verleiher bleibt Eigenthümer desselben Werthes, auch nachdem dieser aus seiner Hand in die des Borgers übergegangen ist. Als realisirtes Kapital hat der Borger es zurückzuzahlen, also als Werth plus Mehrwerth (= Zins). Der Zins ist nur ein Theil des realisirten Profites; der überschüssige Theil des Profites ist der Unternehmergewinn. Das zinstragende Kapital hat nicht die Lohnarbeit, sondern das fungirende (industrielle, mercantile) Kapital zu seinem Gegensatz. Das zinstragende Kapital ist Kapital als Eigenthum gegenüber dem Kapitale als Function im Handel und im industriellen Productionsprocesse (vgl. Marx, Das Kapital III, 338).

Das Mutuum und der industrielle und mercantile Credit sind wirthschaftlich durchaus verschieden und unterliegen darum auch einer verschiedenen rechtlichen und sittlichen Beurtheilung. Ist das Darlehen als solches unverzinslich, ist nur eine Interessenvergütung für gehabte Arbeit und thatsächlich erlittenen Schaden erlaubt, so gewährt der Credit Anspruch auf Vergütung (Zins) für Nutzungsleistung. Der Unterschied zwischen Mutuatardarlehen, welches in der Naturalwirthschaft vorherrschend ist, und zwischen Credit, dem Instrumente der arbeitstheiligen industriellen Production, zeigt sich in jeder Art der Betrachtung; sie haben mitsammen nichts gemein als die äußere Form. Von Credit kann man nur sprechen, wo mit entliehenen Baarmitteln ein höherer Werth der Zukunft zu erringen gesucht wird. Soweit und weil der Credit in Verbindung mit der Arbeit höhere Werthe der Zukunft ermöglicht, ist er eine Wohlthat und im Zeitalter der Arbeitstheilung eine Nothwendigkeit. Das industrielle Kapital verbindet sich mit dem Geldkapital, um Arbeitsproducte aufzukaufen, um sie, zu höherem Werthe umgestaltet, mit Profit wieder weiter zu verkaufen. Auf jeder Stufe der Production ist immer wieder ein Kapital nothwendig, welches zu rechter Zeit einsetzt, um einen übernommenen Tauschwerth weiterzuführen und in einen höhern Werth umzugestalten, bis endlich nach einem oft 10- bis 20fachen Stufengange ein unmittelbarer Gebrauchswerth fertiggestellt wird. Der Credit beruht auf der Wechselbeziehung von gegenwärtigen und künftigen Werthen, auf der zeitlichen Entwicklung unserer Volkswirthschaft mit ihrer Arbeitstheilung und räumlichen Geschiedenheit.

Vom Credit durchaus verschieden ist die Schuld, welche im Gelddarlehen eingegangen wird und mit Pfandbestellung verbunden zu sein pflegt. Bei dem Gelddarlehen vollzieht sich ein vom Creditgeschäft durchaus verschiedener Proceß, indem der Entleiher nicht deshalb eine Pfandschuld einräumt, um höhern Werth der Zukunft zu ermöglichen, sondern aus reiner Noth, weil er Geldverpflichtungen nachkommen, z. B. Erbtheile hinauszahlen, oder Kaufschillingsreste berichtigen muß, weil ihn Hagelschlag, Viehseuche, Mißernte, irgend ein wirthschaftliches Unglück oder Familienmißgeschick heimgesucht hat. Der Darlehensnehmer kann nicht rasch sich realisirenden Mehrwerth der Zukunft bieten, sondern muß von seinem Besitze ein Pfand abtrennen, seinen Besitz vermindern und an den Gläubiger ausliefern. Darlehen ist die Form der Grundverschuldung (Hypothekbestellung), die Form des Nothdarlehens des kleinen Gewerbsmannes (Waarenpfandbelehnung) und des Arbeiters (Pfandbelehnung von Einrichtungsgegenständen in den Leihhäusern). Credit dagegen ist vorschußweise Hingabe eines vorhandenen Werthes, ohne sachliche Sicherstellung, im bloßen Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit und Ehrenhaftigkeit des Entleihers in der Production. Im Credit wird nicht, wie im Darlehen, das Eigenthum auf den Entleiher übertragen, sondern nur die zeitweilige Benützung des Kapitals gestattet. Der Creditgeber trägt, bei dem Mangel eines Pfandes, das Risico, den ganzen Werth der Zukunft zu verlieren. Dies ist ein entscheidender Punkt, auf welchen schon der hl. Thomas von Aquin aufmerksam gemacht hat (Sum. theol. II, 2, qu. 78, a. 2 ad 5). Credit und Risico sind so unzertrennlich wie Eigenthum und Verantwortlichkeit. Pfand- und Lombard- und sonstige Gelddarlehen bilden in dieser Beziehung den Gegensatz von Credit. Mangel an Sicherstellung ist dem Begriff Credit ebenso wesentlich, wie umgekehrt bei dem Darlehen die thatsächliche Sicherstellung

charakteristisch ist. Beim Creditrisico gibt es große Gewinne, aber noch häufiger empfindliche Verluste.

Die wirthschaftlichen Gegensätze im Darlehen und Credit sind evident. Das Darlehen sucht Geld und bietet im vorhandenen Werthe als Pfand volle Sicherheit. Der Credit bietet Kapital und bedingt Zurückstellung des Werthes erst von einem Productionsergebnisse der Zukunft. Beim Darlehen findet Eigenthumsübertragung statt und fällt das Risico ausschließlich auf den Borger. Im Credit wird der Werth nur vorgeschossen, wird das Risico mitgetragen und wird nach Ablauf des Productionsprocesses die vorgeschossene Werthsumme mit Mehrwerth (Zins) zurückgestellt. Wir zeichnen damit nur die allgemeinen Umrisse. Auch bei Industrie und Handel können Pfanddarlehen vorkommen und dann ist die Zinslosigkeit Gebot. Aber im allgemeinen ist bei Handel und industrieller, arbeitstheiliger Production Credit ebenso vorherrschend, wie bei Grund und Boden die Hypothek, das Pfanddarlehen. Hier ist das zinslose Darlehen, dort der verzinsliche Credit die allgemeine Erscheinung, welche die Rechtsregel bildet. Nun entsteht die wichtige Frage: Wo ist beim Credit die Grenze zwischen der erlaubten Vergütung für Nutzungsleistung und zwischen wucherischer Ausbeutung zu suchen? Die Antwort darauf gibt der jeweilige Stand der Volkswirthschaft, speciell die durchschnittliche Höhe der Erträge in der industriellen Production und im Handel. Im allgemeinen kann man folgende Grundsätze als maßgebend betrachten: Dem Entleiher muß nach Abzug aller Kosten für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt und aller sonstigen nothwendigen Ausgaben mindestens noch so viel Unternehmerprofit bleiben, um a) die Zinsen bezahlen, b) neben dem Unternehmergewinn noch so viel erübrigen zu können, um in der bestimmten Frist die entliehene Schuldsumme begleichen zu können. Selbstverständlich ist hier der Durchschnittsunternehmer gemeint, nicht der knauserige und nicht der verschwenderische. Auch ändert es im Wesen der Sache nichts, ob dem Darleiher ein einziger Producent oder ein Unternehmer als Vertreter einer größern Anzahl gegenübersteht. Der Productionsertrag muß im Lohne die Bedürfnisse der Arbeiter decken, muß die Zinsen und den Unternehmerprofit erübrigen und die Reproduction des Kapitals in der bestimmten Schuldfrist ermöglichen. Wird der Ertrag durch den Zins unter dieses Niveau herabgedrückt, dann eignet sich der Darleihende Eigenthum des Producenten an und begeht Wucher. Trendelenburgs Definition von Wucher ist nicht ganz zutreffend. Der Wucher beginnt nicht erst, wenn der Borger nothwendig von seinem Eigenthum zusetzen muß; er ist schon gegeben, wenn es dem Entleiher der Natur der Sache nach nicht gelingen kann, neben dem Unternehmerprofit den Zins und die Reproduction des Kapitals aus dem Erwerbe des Darlehens zu ermöglichen. Ist der Unternehmer genöthigt, außerdem noch von dem Seinigen zuzusetzen, von jenem Ertrage, welcher für die eigenen Bedürfnisse des Lebens nothwendig ist, an den Darleiher abzugeben, dann ist der Wucher in potenzirter Gestalt, als Aneignung fremden Lidlohns, als himmelschreiende Sünde vorhanden. Aus dieser Erörterung ergibt sich von selbst die Bestimmung des wirthschaftlichen Momentes des Wuchers. Wucher als Aneignung fremden Eigenthums ist immer gegeben, wenn der Darleiher von dem aus Kapital und Arbeit geschaffenen Werthe als Kapitalsvergütung einen so hohen Procentsatz wegnimmt, daß der Entleiher aus dem Productionsertrage Verzinsung und Reproduction des Kapitals nicht mehr ermöglichen kann.

Das entscheidende Moment des Wuchers liegt in der wirthschaftlichen Situation des Entleihenden, nicht des Darleihenden. Für die sittliche Beurtheilung ist die Willensrichtung des Darleihenden von größtem Belange, für die wirthschaftliche Begriffsbestimmung ist der Gewinnantheil des Productionsertrages ausschließlich maßgebend. Für den Landwirth, welcher nur bei ergiebigem Boden eine Rente erzielen kann, in wenig ertragsfähigen Lagen aber kaum das zum Leben Nöthige erarbeitet, ist jede Verschuldung schon eine große Gefahr. Für Grund und Boden ist das verzinsliche kündbare Darlehen regelmäßig der Anlaß zu schweren Krisen oder zu gänzlichem Untergange seiner Bebauer geworden. Die landwirthschaftliche Pfandschuld (Hypothek) soll unverzinslich sein und nur eine geringe Entschädigung für das Interesse beziffern. In der industriellen Production kann in Zeiten des Aufschwunges ein mäßiger Zins geleistet werden. Immerhin ist die Nothwendigkeit, aus Werth Mehrwerth erzielen zu müssen, der Grund zahlreicher industrieller Krisen, der sogen. „Ueberproduction“ geworden, d. h. die Erträgnisse reichten nicht mehr hin, um die rasch auflaufenden Zinsverbindlichkeiten begleichen zu können. Im Handel ist bei günstiger Conjunctur ein hoher Gewinn zu erzielen, darum auch ein mit dem Risico steigender Zins möglich und erlaubt. Ein einheitliches Zinsmaximum kann große Gefahren mit sich bringen, weil für die verschiedenen Productionszweige bei geringen Erträgnissen schon Wucher sein kann, was z. B. beim Handel noch als sittlich erlaubte Vergütung für Nutzleistung und Risico erscheint. Die Schranke, welche für den Speculationshandel viel zu niedrig wäre, würde für einzelne Productionszweige die Höhe von unerschwinglichen Wucherzinsen bedeuten.

2. Begriff und Wesen des Wuchers erfahren eine Klärung durch Kenntniß des Wucherbetriebes. Wucher wird häufig als „Ausbeutung der Noth des Nächsten zu eigenem Gewinne“ definirt. Diese Begriffsbestimmung ist viel zu einseitig, wenn die Noth nur als Entblößung von Geldmitteln aufgefaßt wird. Der Wucherer wählt sich seine Opfer am liebsten in den Kreisen der Reichen und Wohlhabenden, bringt sie aber künstlich in Nothlagen materieller oder sittlicher Natur. Der Wucherer verleitet reiche und wohl-

habende Personen zu Darleihen, um den übertriebenen Genüssen zu fröhnen, wobei namentlich die leichtsinnige Jugend ins Garn gelockt wird. Wo auf dem Wege der Ausschweifung das Ziel nicht zu erreichen ist, werden angeblich gewinnreiche Unternehmungen in Aussicht gestellt und die volle Börse des Wucherers angeboten. Die Zahlungsfristen sind immer kurz. Der Wucherer berechnet genau, daß die erste Zahlungsfrist nicht eingehalten werden kann, und offerirt dann, freilich schon gegen Wucherzinsen, die Prolongation, wiederum auf kurze Frist. Hat er sein Opfer einmal so weit, dann ist es in kurzer Zeit völlig ausgeplündert.

Nicht erst bei der Noth des Armen beginnt der Wucher; des Wucherers gefährlichste und verderblichste Thätigkeit entfaltet sich gerade bei den besitzenden Klassen, namentlich bei reichen jungen Leuten, welche genießen wollen; bei Officieren und Beamten, welche einmal eine höhere Ausgabe zu leisten haben, als mit ihren Baarmitteln gedeckt werden kann; bei Minderjährigen und Frauen wohlhabender Familien. Viele sind nun allerdings gleich mit dem Einwande bei der Hand, daß der Officier, der Beamte, die gebildete Frau, der reiche Jüngling sehr wohl die Bedeutung eines Schuldversprechens kennen müssen. Wenn sie trotzdem auf die Bedingungen des Darleihers eingehen, dann übernehmen sie auch die volle Verantwortlichkeit für ihr Handeln, von einem Vergehen oder Verbrechen des Darleihenden könne keine Rede sein; ein Wucherverbrechen bei besitzenden Klassen gebe es darum nicht. Man übersieht aber bei diesem Einwande einmal die systematische, planmäßige Verführung und Umgarnung, welcher die erwähnten Klassen von seiten der Wucherer unterliegen; man übersieht, daß die erste Schuld meist, mit Ausnahme der stipulirten kurzen Frist, ziemlich harmlose Bedingungen aufweist, so daß nicht immer schuldbarer Leichtsinn, Unüberlegtheit und Unerfahrenheit Veranlassung sein müssen, daß der erste Wechsel unterzeichnet wurde. Man übersieht endlich, daß mit dem Momente der Eingehung der Schuld der Schuldner in ein Abhängigkeitsverhältniß, in Zustände eintritt, welche er mit seinem Willen nicht zu beherrschen vermag. Die Schuldabhängigkeit existirt mit unerbittlicher Nothwendigkeit. Treten aber auch die Bedingungen und Voraussetzungen ein, nach welchen derjenige, der die Schuld unterschrieb, die sichere Rückzahlung calculirte? Wenn dieser Calcul sich irrig erwies, wenn Ereignisse dazwischenkamen, welche sich nicht voraussehen ließen, dann wird das Abhängigkeitsverhältniß vom Gläubiger zu einem eisernen Ringe ökonomischer Sklaverei. Und wenn nun dieser Gläubiger der Wucherer ist mit der diabolischen Habsucht, dann gibt es keine Rettung, kein anderes Loos mehr als die Vernichtung der materiellen und persönlichen Existenz. Wie viele Familien gingen auf diese Weise zu Grunde! Wie viele tüchtige Beamte, wie viele treffliche Officiere wurden die bejammernswerthen Opfer des Wuchers, weil sie dem eisernen Ringe einer unscheinbaren, kleinen ersten Schuld sich nicht mehr zu entwinden vermochten! Gerade bei den besitzenden Klassen zeigt sich das Wucherverbrechen in seiner schrecklichsten Gestalt. Den Wucherbetrieb im alten Römerreich haben Ambrosius, Chrysostomus, Salvian anschaulich geschildert. Den Wucherbetrieb der Gegenwart hat am besten Lorenz v. Stein, selbst ein Opfer des Wuchers, dargestellt (Der Wucher und sein Recht, 1880). Wir sehen da, daß der Wucher wie ein Polyp mit unzähligen Saugarmen durch alle Volksklassen sich verzweigt und einem Vampyr ähnlich seinen Opfern das Blut aussaugt, bis sie wirthschaftlich verarmt und moralisch vernichtet sind.

3. Die Geschichte des Wuchers ist untrennbar von der Geschichte der Zinspflicht. Die ältesten Bestimmungen über das Zinsennehmen finden sich bei den Juden. Diese Bestimmungen enthalten ein Zinsverbot für den Ackerbau, die Zinsfreiheit für den Handel. Es heißt 5 Mos. 23, 19. 20: „Leihe nicht auf Zins deinem Bruder Geld oder Speisen oder andere Gebrauchssachen, wohl aber Fremden. Deinem Bruder leihe ohne Zins das, wessen er bedarf, damit dich segne der Herr dein Gott bei all deinen Unternehmungen in dem Lande, welches in Besitz zu nehmen du hinziehst." Der Sinn dieser Stelle ist klar. Der gebundene Grundbesitz, dessen Veräußerung verboten war, sollte auch nicht durch Schulden belastet sein dürfen. Die Ersparungen aus dem Landwirthschaftsbetriebe sollten im Handel mit Fremden auf Pfand angelegt werden. Bei Festhaltung dieser Grundsätze versprach der Gesetzgeber seinem Volke (5 Mos. 15, 6): „Du wirst vielen Völkern auf Pfand leihen, du selbst aber brauchst nichts zu entlehnen. Du wirst über viele Völker herrschen, du selbst aber wirst von keinem Volke beherrscht werden." Die Grundverschuldung an Fremde führt zur politischen Abhängigkeit. Diese Grundsätze enthalten dauernde Wahrheiten für alle Völker und für alle Zeiten; sie bekunden tiefere volkswirthschaftliche Einsicht, als sie manchen modernen Staatsmännern eigen zu sein pflegt.

Neben der mosaischen Gesetzgebung ist die römische bemerkenswerth. Die Freiheit des Darlehensvertrages hatte so schlimme Wucherzustände erzeugt, daß das ausgebeutete Volk, nach vergeblichen Versuchen der Abhilfe, auf den Aventinus zog, die Gesetzgebung des Zwölftafelgesetzes, darunter ein Zinsmaximum, und zur wirksamen Durchführung der neuen Gesetzgebung gegen die Wucherherrschaft des Patriciats die Einsetzung des Tribunats erzwang. Die Ueberschreitung des Zinsmaximums wurde mit den Strafen des Diebstahls belegt (451 v. Chr.). Aber das Zinsmaximum hat niemals und nirgends einen wirksamen Schutz gegen Auswucherung geboten, auch in Rom nicht. Die Höhe des Zinsmaximums (nach Niebuhr 12, nach anderen 10 % des Kapitals) leistete dem Wucher nur Vorschub. Licinius Stolo und L. Sextius sahen sich genö-

thigt (i. J. 367 v. Chr.), neue Schranken dadurch zu errichten, daß die bereits gezahlten Zinsen vom Kapital abgezogen wurden, der Rest aber in drei jährlichen Terminen zu tilgen war. Im Jahre 357 folgten strengere Strafen auf die Ueberschreitung des Zinsmaximums, i. J. 347 wurde das Zinsmaximum selbst auf die Hälfte herabgesetzt; aber all diese Maßregeln blieben wirkungslos gegenüber der Hartherzigkeit der vornehmen Wucherer des Patriciats. Die öffentliche Meinung stellte sich mehr und mehr auf die Seite der Ausgewucherten. Cato der Aeltere stellte den Wucher zusammen mit dem Todtschlage. Endlich konnte die Lex Genucia die Axt an die Wurzel legen und das Zinsennehmen überhaupt verbieten. Der Haß gegen die Wucherer ging schließlich so weit, alle Schuldverträge für ungiltig zu erklären. Aber auch diese Strenge vermochte den Wucher nicht auszurotten; gegen Ende der Republik war der Zinssatz von 12 % (centesimae usurae) wieder allgemein üblich. Cäsar brachte insofern eine Einschränkung, als er von den Senatoren forderte, ihr Baargeld zum Ankaufe von Immobilien zu verwenden und nur einen kleinen Theil auf Zins auszuleihen. Unter Tiberius war dieses Gesetz bereits wieder vergessen. Diocletian setzte auf die Ueberschreitung des Zinsmaximums die Strafe der Infamie. Zinseszinsen waren überhaupt verboten und zogen gleichfalls die Infamie nach sich. Kaiser Justinian bestimmte als allgemeinen Zinsfuß 6 %, für den risicoreichen Seehandel (foenus nauticum) 12 %. Zum Schutze der kleinen Grundbesitzer wurde das Gelddarlehen in Grund und Boden auf $4^1/_6$ % herabgesetzt; bei Darlehen in Naturalien, bei welchen Constantin der Große 50 % (hemiolia, die Hälfte der ausgeliehenen Mengen) als Zins gestattet hatte, wurde derselbe auf ein Achtel eingeschränkt. Zinseszinsen wurden neuerdings verboten. Die Gesammtsumme der Zinsen durfte überhaupt niemals mehr als das Doppelte der Schuldsumme (alterum tantum) ausmachen. Mit der Erreichung dieser Höhe galt die Darlehenssumme als amortisirt und erloschen.

Die Kirche hat den Geistlichen das Zinsennehmen und den Betrieb von Geldgeschäften schon frühzeitig verboten, so die Synoden von Elvira und Arles (314), das allgemeine Concil von Nicäa (324). Ich verweise über diese kirchliche Gesetzgebung auf mein Werk: „Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen" (2. Aufl., 302 ff.). Die karolingische Gesetzgebung dehnte dieses Verbot auch auf die Laien aus. Das Zinsverbot galt nicht bloß beim Gelddarlehen, sondern auch bei Darleihen von Getreide, Wein, Waaren. Der Grundsatz des hl. Ambrosius: Quidquid sorti accedit, usura est, wurde allgemein durchgeführt. Alles, was über die Darlehenshöhe hinaus genommen wurde, war Wucher und mußte restituirt werden. Die Gleichwerthigkeit des Hingegebenen und des Zurückerstatteten galt nicht bloß im Darlehen, sondern für den gesammten Verkehr, für das ganze Gebiet des Tausches. Diese Gesetzgebung fand in den germanischen Ländern um so leichter Eingang, als bei den Deutschen die Zinsforderung überhaupt unbekannt war, wie Tacitus (German. c. 26) bezeugt: Foenus agitare et in usuras extendere ignotum, ideoque magis servatur, quam si vetitum esset. Nur den Juden wurde das Privilegium eingeräumt, wuchern zu dürfen, da sie außerhalb des Gesetzes der christlichen Vollkommenheit standen. Dies war die einheitliche Anschauung und Gesetzgebung aller christlichen Völker bis ins 16. Jahrhundert hinein. Ausnahmen gab es nur im Handel, namentlich im Seehandel. Das foenus nauticum hatte freilich mehr den Charakter einer Versicherung, als den des Credits. Immerhin wurde der Titel des Risicos schon frühzeitig als hinreichender Grund anerkannt, um eine Vergütung für Nutzungsleistung im Darlehen zu beanspruchen. Ebenso erkannte man den Unterschied, welcher darin bestand, wenn der eine sein Geld einem Fremden zur Verfügung gestellt hatte, während ein anderer dasselbe baar in Händen hatte und im Kaufe oder Tausche seinen augenblicklichen Vortheil wahrnehmen konnte. Der Schaden, welcher aus dem Umstande folgte, daß jemand über eine bestimmte Baarsumme nicht zu rechter Zeit verfügen konnte, weil er an einen andern ausgeliehen hatte, damnum emergens, wurde von Thomas von Aquin als berechtigter Titel anerkannt, um eine Entschädigung (Interesse) fordern zu können. Den Titel des lucrum cessans freilich bekämpfte Thomas mit Recht; denn damit könnte der ärgste Wucher gerechtfertigt werden (Näheres in meiner Volkswirthschaft, 280). Es bildeten sich Institutionen, bei welchen die Gewährung des Interesses für Nutzungsleistung sich einbürgerte. Im Geldverkehre spielte der Wechsel eine große Rolle. Die damit verbundene Arbeit und Gefahr rechtfertigte eine ziemlich hohe Verzinsung. Durch den Wechsel wurde der Geldtransport von einem Orte zum andern erspart. Die Vergütung für diese Ersparniß wurde häufig sehr hoch berechnet, wie die Correspondenz des Albert Behaim von der päpstlichen Curie in Lyon aus an den Erzbischof Eberhard II. von Salzburg i. J. 1246 beweist (Höfler, Albert Behaim, 109 ff.). Wie noch heute, versteckte sich unter der Wechselsumme gerne die wucherische Ausbeutung. Wie der Wechsel war auch der Rentenkauf in der zweiten Hälfte des Mittelalters ein Mittel, das Zinsverbot zu umgehen. Beim Rentenkaufe behielt der Schuldner das Pfandobject in seiner Nutznießung, nur das Pfand dinglich mit einer Rente belastet. Der Renten- oder Gültenkauf wurde auch durch Reichsgesetze anerkannt; im 16. Jahrhunderte wurde die Rente zu 5 % des dafür bezahlten Kapitals festgestellt, während früher ein bestimmtes Verhältniß der Rente zum Kaufpreise nicht bestanden hatte. In einzelnen Ländern wurde der 5 %-Zinsfuß für Renten- und Gültenkauf auf ähnliche Darlehensverträge ausgedehnt;

immerhin aber blieb im allgemeinen das Zinsverbot vom Gelddarlehen als solchem bestehen. Erst mit der Kirchenspaltung trat auch in der Zins- und Wucherfrage eine Trennung und Sonderstellung ein. Zwar Luther hielt am alten Zinsverbot fest, erklärte sogar den Rentenkauf für wucherisch und beschuldigte die Vertheidiger desselben, als Knechte der Geldmächte, der „Fuggerei". Aber Calvin und sein Anhang traten kühn für Beseitigung des Zinsverbotes auf, allen voran Dumoulin (Molinäus), welcher zuerst den Grundsatz aufstellte, daß bei Darlehen zu gewinnbringenden Unternehmungen Zins erlaubt sei. „Die Liebe sei das höchste Gesetz und des Gesetzes Vollendung. Daraus folge, daß das Zinsennehmen nur so weit unerlaubt sei, als es gegen die Liebe verstoße; es sei aber erlaubt, wenn das Darlehen einem Unternehmer zu gewinnbringendem Geschäfte gegeben werde." Diese Anschauung wurde bald auch von Bacon und Hugo Grotius, von Salmasius und Besold vertreten. Der jansenistische Canoniker von Utrecht, Nicolaus Brödersen, vertrat gleichfalls diese Richtung, welche durch Scipio Maffei in seinem Werke Dell' impiego del danaro auch in katholischen Kreisen einzuführen versucht wurde.

Hiergegen nahm Papst Benedikt XIV. Stellung, um neuerdings die kirchliche Lehre festzustellen und einzuschärfen. Er befahl, die allgemeine Meinung sämmtlicher katholischer Kirchenlehrer und Theologen von Petrus Lombardus an bis auf seine Zeit (1745) zu erheben, um die Entscheidung der Frage zu erleichtern. Auf Grund dieser Erhebungen veröffentlichte sodann Benedikt XIV. seine bekannte Bulle Vix pervenit, woran sich desselben Papstes berühmtes Werk reihte: De synodo dioecesana, wo in lib. X, cap. VII die ganze Materie über Wucher und Zins klar dargelegt ist. Durch Papst Benedikt XIV. wurden die Grundsätze des canonischen Rechtes neu eingeschärft, daß vom Gelddarlehen als solchem Zins unerlaubt ist, daß nur für Risico und entstandenen Schaden ein entsprechendes Interesse geltend gemacht werden darf. Bald darauf nahmen aber die Angriffe auf die christliche Weltanschauung einen solchen Umfang an, daß die Frage, ob Zinsvergütung für Nutzungsleistung im Darlehensverkehre erlaubt sei, ganz in den Hintergrund trat. In den Vordergrund drängte sich vielmehr die Forderung, daß für die Entschädigung des Gelddarlehens vollste Freiheit herrschen müsse. Turgot war der Vertreter dieser Richtung. Bentham ging noch einen Schritt weiter und nahm in den Umfang seines Freiheitsbegriffes auch die Freiheit des Wuchers auf. Jeder müsse seinen Vortheil nach eigenem Ermessen wahrnehmen können. Von da an begann der Sturm gegen das gesetzliche Zinsmaximum, welches nach Analogie des Renten- und Gültenkaufes allmählich in den meisten Ländern zu 5 oder 6 % festgesetzt worden war. Der erste Gesetzgeber, welcher von diesen Ideen sich einnehmen ließ und den Grundsatz der völligen Freiheit des Zinsfußes in die Praxis überführte durch Verordnung vom 29. Januar 1787, war Kaiser Joseph II. Doch sollte der gerichtliche Beistand bei der Eintreibung der Zinsen versagt werden, wenn der Zinsfuß bei Hypothekarschulden 4 %, bei kaufmännischen Wechseln 6 %, bei sonstigen Schulden 5 % überschritt. Wie bei seinen sonstigen Neuerungen hatte Joseph II. auch in der Zins- und Wucherfrage nur Unheil angerichtet. Er sah sich genöthigt, schon 1789 einzulenken. Er that dies, indem er die Preisfrage ausschrieb: „Was ist Wucher und durch welche Mittel ist demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun?" Die Preisfrage rief eine bedeutende Anzahl von Antworten ins Leben, aber bald zeigte es sich, daß nicht mit Theorien, sondern nur mit Strafgesetzen dem Wucher Einhalt zu gebieten sei. Das Patent vom 25. Februar 1791 beschränkte die Wechselfähigkeit auf den Handelsstand, und i. J. 1803 sah sich die Regierung genöthigt, zur Zinsschranke (6 % für den Handel, 5 % für Hypotheken) und zur strafrechtlichen Verfolgung des Wuchers zurückzukehren.

In Frankreich gestattete die Revolutionsregierung im allgemeinen das verzinsliche Gelddarlehen, anfangs zu 5 %. Bei der Assignatenwirthschaft stieg der Zinsfuß ins Maßlose. Artikel 1907 des Code civil (i. J. 1804) gestattete allgemeine Zinsfreiheit, stipulirte aber schriftliche Festsetzung der Bedingungen, wenn der Zinsfuß von 5 % überschritten wurde. Im Jahre 1807 sah sich Napoleon genöthigt, zum frühern Zinsmaximum als äußerster Grenze gegen Wucher zurückzukehren. Der Zinsfuß wurde auf 5 %, beim Handel auf 6 % eingeengt. Höhere Zinsen wurden als Wucher bestraft und vom Kapital abgezogen. Erst die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts sah die Ueberführung der Doctrinen Benthams in die Praxis. Voran ging England mit Beseitigung der Wucherstrafen und mit Gewährung der allgemeinen Zinsfreiheit durch Gesetz vom 10. August 1854. Nur für die gewerbsmäßigen Pfanddarlehen wurde eine Zinsgrenze von 15—20 % festgehalten, eine Schranke, welche keinerlei praktische Bedeutung mehr hat. Es folgten alsbald 1855 nach: Dänemark, 1856 Spanien, 1857 Sardinien und Holland. In Dänemark wurde nur der Zinssatz für das einfache Darlehen fallen gelassen, für Hypothekardarlehen dagegen der 4 %-Zinsfuß beibehalten. Von da ab schien der Wucher für die Gesetzgebungen nicht mehr zu existiren. Jeder solle die Freiheit haben, mit seinem Gelde zu thun, was er wolle. Den Dummen aber zu schützen, welcher unverhältnißmäßig hohe Zinsen anbiete, habe der Staat keine Aufgabe und kein Interesse. Man könne niemand hindern, sein Geld zum Fenster hinauszuwerfen, meinte Minister Delbrück, ein Typus dieser wirthschaftlichen Theorie.

Dem englischen Beispiele folgten ganz oder theilweise Norwegen, Belgien, Preußen und später ganz Deutschland, schließlich auch Oesterreich-Ungarn. Die einzigen Culturländer, welche die

Wucherstrafe noch beibehielten, waren die Unionsstaaten in Amerika und Frankreich. Die Einzelstaaten der Union halten am Zinsmaximum und an der Bestrafung des Wuchers noch immer fest (vgl. Jannet-Kämpfe, Die Vereinigten Staaten Nordamerika's in der Gegenwart, 627). Frankreich aber ging durch Gesetz vom 19. December 1850 sogar zu größerer Strenge der Gesetzgebung über. Der gewohnheitsmäßige Wucher wurde nicht bloß mit Geld-, sondern auch mit Gefängnißstrafen belegt und im Rückfalle mit verdoppelter Höhe geahndet. In Frankreich hat sich jene Auffassung erhalten, welche Jaubert zur Rechtfertigung des Gesetzes vom 3. September 1807 in folgende Worte zusammengefaßt hat: „Das Eigenthum ist allerdings ein geheiligtes Recht, allein die Ausübung und der Gebrauch desselben ist dem Gesetze unterworfen. Neben dem Grundsatze, daß jedermann von seinem Eigenthume freien Gebrauch machen könne, gibt es noch einen andern, ebenso wahren, daß es nämlich der Gesammtheit daran gelegen sein muß, zu verhindern, daß die Familien zerrüttet, die Vermögen verschleudert werden, daß augenblickliche Noth des Nächsten listige und verschlagene Menschen in den Stand setze, sich des Eigenthums anderer um einen Spottpreis zu bemächtigen. Das Gesetz muß das Allgemeine vor Augen haben und für das Gesammtinteresse Sorge tragen . . . Es ist anerkannt, daß der fessellose, übermäßige Zins das Eigenthum in seinen Grundlagen erschüttert, daß er die Landwirthschaft untergräbt, daß er die Bodeneigenthümer verhindert, Verbesserungen vorzunehmen, und damit auch die Quellen der Industrie zerstört, daß er durch die verderbliche Leichtigkeit, sich große Gewinne ohne Arbeit zu verschaffen, die Bürger von nützlichen, nur bescheidenen Erwerb sichernden Beschäftigungen abhält und daß er endlich verleitet, ganze Familien zu zerrütten.“ Jaubert constatirte die Thatsache, daß infolge der Zinsfreiheit und der Straflosigkeit des Wuchers „zum großen Verderben der Sitten Massen von Menschen, welche sich früher der Arbeit, dem Ackerbau, dem Gewerbe, der Industrie gewidmet hatten, mit blinder Wuth in den Abgrund der Agiotage sich stürzten, übertriebenen Speculationen sich ergaben und mit Bankrotten endeten, welche ein öffentliches Unglück geworden waren“. Erst die jetzige Republik machte den Versuch, die Zinsschranken zu beseitigen. Aber die Volksvertretung blieb den bisherigen Traditionen treu. Nach langen Verhandlungen wurde nur soviel erreicht, daß für den Handel (en matière commerciale) durch Gesetz vom Jahre 1886 das Zinsmaximum aufgehoben und die Wucherfreiheit gewährt wurde.

Außer Frankreich machten die Zinsfreiheit und die Aufhebung der Wucherstrafen die Runde durch alle civilisirten Staaten Europa's. Dem Beispiele Englands und der bereits erwähnten Staaten folgte unter dem Ministerium Bismarck auch Preußen und zwar durch eine octroyirte königliche Verordnung vom 12. Mai 1866, durch welche, kurz vor dem Kriege mit Oesterreich, alle Schranken des Zinssatzes und der Conventionalstrafen aufgehoben und beseitigt wurden. Das Abgeordnetenhaus genehmigte die Verordnung, und auch das Herrenhaus, welches 1860 die Aufhebung der Zinsbeschränkungen noch mit 98 gegen 8 Stimmen abgelehnt hatte, fügte sich nach einigem Sträuben. Im folgenden Jahre kam auf Anregung des Abgeordneten Lasker für den ganzen Norddeutschen Bund das Gesetz vom 14. November 1867 zu Stande, wodurch die Höhe des Zinsfußes für alle Schuldforderungen ohne Ausnahme der freien Vereinbarung überlassen wurde. Diese Bestimmungen gingen nach Constituirung des Deutschen Reiches in das neue deutsche Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 und damit auf alle Bundesstaaten über mit einziger Ausnahme von Elsaß-Lothringen, wo die französische Wucher- und Zinsgesetzgebung bis zum Gesetze vom 24. Mai 1880 in Kraft blieb. In Bayern waren die Zinsschranken durch Gesetz vom 5. December 1867 (Gesetz, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen betreffend) beseitigt worden. Dieses Gesetz hob nicht bloß alle Zinsbeschränkungen und Wucherbestrafungen auf, sondern gestattete sogar in Artikel 2, rückständige Zinsen auch dann zu fordern, wenn sie das Kapital überstiegen. In Oesterreich und Ungarn wurden durch Gesetz vom 14. Juni 1868 alle Beschränkungen des bürgerlichen Rechtes bei Gelddarleihen rücksichtlich der Höhe der bedungenen Zinsen außer Wirksamkeit gesetzt. Bemerkenswerth war eine Bestimmung des belgischen Gesetzes vom 5. Mai 1855, durch welches der Zinssatz aufgehoben und die Wucherfreiheit gestattet worden war. Dieses Gesetz hatte nämlich verordnet, daß die Bank Zinsen, welche 6 % überstiegen, an die Staatskasse zu zahlen hätte. Belgien war auch jenes Land, welches die Wucherfreiheit zuerst wieder beseitigte durch Gesetz vom 8. Juli 1867. Es wurde wieder eine gesetzliche Zinsgrenze bestimmt und die Ueberschreitung derselben bei Ausbeutung der Leidenschaften und Schwäche des Entleihers mit empfindlich hohen Strafen belegt. Andere Staaten mußten, durch die traurigsten Erfahrungen genöthigt, bald nachfolgen.

4. Bei Aufhebung der Wucherstrafen und bei Beseitigung des staatlichen Zinssatzes gingen Wissenschaft und Gesetzgebung von der Theorie aus, daß mit dem Wegfalle der Gesetze der Wucher selbst aufhöre und daß der Zinssatz durch vermehrtes Angebot von Leihkapitalien sowie durch die günstigen Wirkungen der freien Concurrenz auf dem Geldmarkte sich normal regele. Was das Strafgesetz nicht erzwingen konnte, werde der freien Concurrenz gelingen, nämlich das wünschenswerthe Ziel zu erreichen, der Arbeit billiges Kapital zuzuführen. Im schlimmsten Falle sei theures Geld immer noch besser als gar kein Geld, wie der preußische Minister Graf Itzenplitz bei Vertheidigung der octroyirten Ver-

ordnung vom 12. Mai 1866 sich ausdrückte. Allein die Klagen im ganzen Deutschen Reiche über zunehmenden Wucher, über die Steigerung des Hanges zu Spiel und Agiotage (die sogen. „Dachauerbanken" in München und ähnliche Erscheinungen an zahlreichen anderen Orten), endlich skandalöse Processe, in welchen Wucherzinsen eingeklagt und „im Namen Sr. Majestät" als „Recht" zugesprochen werden mußten, riefen eine mächtige Reaction gegen die schrankenlose Darlehensfreiheit hervor. Besonderes Aufsehen hatte i. J. 1878 ein Proceß in Wreschen gemacht, bei welchem festgestellt wurde, daß der Wucherer auf Grund eines Wechsels zu 150 Mark eine tägliche Conventionalstrafe von 5 Mark (1200 % im Jahre) bedungen hatte. Noch schlimmer gestalteten sich die Verhältnisse in Oesterreich. Die Wucherprocesse enthüllten die schamloseste Ausbeutung und Erpressung. Der Geist des Shylock feierte Orgien. Namentlich in Galizien und in der Bukowina wurden die Dinge so entsetzlich, daß schon im zehnten Jahre der Wucherfreiheit ein Gesetz (vom 19. Juli 1877) nöthig wurde, welches den Wucher, nämlich die Ausbedingung von maßlosen Vortheilen, welche das wirthschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen oder fördern müssen, beim Darlehensgeschäfte unter Strafe stellte. In Ungarn, wo i. J. 1868 die Wucherfreiheit gleichfalls ihren Einzug gehalten hatte, wurde ebenfalls i. J. 1877 bereits wieder eine gesetzliche Einschränkung nothwendig. Der Hypothekenzinsfuß wurde auf 8 % festgesetzt; es wurde den Notaren verboten, einen höhern Procentsatz zu beurkunden; bei den Gerichten können höhere Zinsbedingungen nicht geltend gemacht werden. Eine weitere Beschränkung der Darlehensfreiheit brachte das Gesetz vom 27. April 1883 für Ungarn. Das i. J. 1877 für Galizien und die Bukowina erlassene Gesetz gegen den Wucher wurde durch die Gesetzgebung vom 28. Mai 1881 auf ganz Cisleithanien ausgedehnt. Die Begriffsbestimmung lautet: „Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Credit den Leichtsinn oder die ihm bekannte Nothlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung des Creditnehmers dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen läßt, welche durch ihre Maßlosigkeit das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig." Ueber die Bedeutung dieser begrifflichen Fassung des unredlichen Creditgeschäftes für das ganze Verkehrsrecht, einschließlich des Arbeitsvertrages, vgl. Art. „Kapital" dieses Werkes (III, 607) von Dr. K. Scheimpflug.

Fast gleichzeitig mit der Gesetzgebung in Oesterreich gingen die Maßnahmen gegen die Wucherfreiheit in Deutschland ihren Weg. Im Jahre 1879 hatte der Reichstagsabgeordnete Peter Reichensperger einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher die Wiedereinführung eines Zinsmaximums anstrebte. Einen andern Weg ging die Reichsregierung, welche von einer Zinsgrenze absah und eine begriffliche Feststellung des Wuchers anstrebte in einem Gesetzentwurfe, welcher unter dem 24. Mai 1880 die Zustimmung des Reichstages fand. Durch Gesetz vom 19. Juni 1893 wurde die Darlehensfreiheit noch viel umfassender eingeschränkt. Die jetzt in Deutschland geltende Gesetzgebung lautet in ihren wesentlichen Bestimmungen: „Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Wer sich oder einem Dritten die wucherischen Vermögensvortheile verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort eidlich, oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherischen Vermögensvortheile geltend macht. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 15 000 Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt. Ver-

träge, welche gegen diese Vorschriften des Strafgesetzbuches verstoßen, sind ungiltig. Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn gemachte Vermögensvortheile müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden." In Deutschland wurde nicht die Form eines Specialgesetzes gewählt, sondern obige Bestimmungen wurden als Artikel 302 a—d dem allgemeinen Reichsstrafgesetzbuche eingefügt. Außerdem erhielt § 35 der Reichsgewerbeordnung, wodurch den Behörden die Befugniß ertheilt wurde, bestimmte Betriebe zu untersagen, wenn Thatsachen vorlagen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb bewiesen, noch folgenden Zusatz: „Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auctionators."

Ueber den Geschäftsbetrieb der Pfandbarleiher haben die deutschen Bundesstaaten landesrechtliche Bestimmungen erlassen, wonach z. B. in Bayern der Leihzins 1 % der Pfandbarlehenssumme pro Monat nicht übersteigen darf. Der Pfandbarleiher darf für Ausstellung und Erneuerung des Pfandscheines eine Gebühr bis zu 5 Pfennig erheben. Die Erhebung anderweitiger Gebühren unter irgend welchem Titel ist ihm untersagt. In Preußen und Württemberg ist in den Zinsbeträgen eine Abstufung eingeführt. Bei Darlehensbeträgen bis zu 30 Mark sind pro Monat 2 %, bei Darlehen, welche 30 Mark übersteigen, nur 1 % erlaubt. In Baden und Hessen gestatten die Landesverordnungen bei Darlehensbeträgen unter 30 Mark $1\frac{1}{2}$ % als Monatszins, über 30 Mark 1 %. Die deutsche neue Darlehensgesetzgebung ist die eingehendste und durchgreifendste. Sie verfolgt den Wucher in den verschiedensten Formen seiner Erscheinung. Freilich gilt dies erst von der Nachtragsgesetzgebung vom 19. Juni 1893, während die begrifflichen Bestimmungen der neuen Strafgesetzparagraphen vom 24. Mai 1880 sehr mangelhaft und von der österreichischen Gesetzgebung des Jahres 1881 bald überholt waren. Die Gesetzgebung vom 19. Juni 1893 traf sehr heilsame Bestimmungen gegen gewerbsmäßigen Wucher beim Grundstücks- und Viehhandel, statuirte die strafrechtliche Verfolgung der bei Gelegenheit öffentlicher Grundverkäufe üblichen unentgeltlichen Verabfolgung von geistigen Getränken und forderte von allen, welche gewerbsmäßig Geld- oder Creditgeschäfte betreiben, nach Schluß des Jahres die Zustellung eines schriftlichen Auszuges der Rechnung an den Schuldner. Die weitaus wichtigste Verbesserung aber bestand darin, daß die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Wucher auf alle belastenden Verträge ausgedehnt wurden. Dadurch ist es möglich, die Mißbräuche des Kapitalismus strafrechtlich fassen und die kapitalistische Herrschaft eindämmen zu können. Der neue Strafparagraph 302 e trifft nicht bloß die Darlehensverträge, sondern alle Rechtsgeschäfte, bei welchen jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche mit dem Werthe der Leistung in auffälligem Mißverhältnisse stehen. Damit ist auch das weite und wichtige Gebiet der Arbeitsverträge unter den Schutz des Gesetzes gestellt, wenn der Lohn zur Arbeitsleistung in auffälligem Mißverhältnisse erscheint. Auf eine Anregung des Unterzeichneten hin in der Sitzung des bayerischen Landtages vom 6. November 1895 hat Justizminister v. Leonrod ausdrücklich anerkannt, daß Ausbeutung der Noth bei Abschluß des Lohnvertrages unter die Strafe des § 302 e des Reichsstrafgesetzbuches fällt.

5. Man darf sich nicht der Hoffnung hingeben, durch einschränkende Gesetze und durch Strafen allein den Wucher beseitigen zu können. Der Wucher muß in seiner Wurzel getroffen werden, und das ist nur möglich durch religiös-sittliche Erziehung und Charakterbildung. Da aber Religion und Sittlichkeit auf der freien Aneignung und Mitwirkung der Einzelnen beruhen, wird es immer verkommene Individuen geben, welche die Schranken der Sitte durchbrechen, weshalb im Strafgesetze ein heilsamer Damm gegen Ueberfluthen des Bösen errichtet werden muß. Die Wuchergesetze entsprechen ihrem Zwecke nur, wenn sie den sittlich berechtigten Gewinn vom unerlaubten Erwerbe scharf scheiden und dem Richter die Möglichkeit bieten, auch den verschleierten Wucher zu treffen. Es ist das große Verdienst der kirchlichen Gesetzgebung der Vergangenheit gewesen, daß sie ein klares Princip festhielt, nicht bloß im Darlehensverkehr, sondern im ganzen Verkehrsgebiete, bei jedem Vertrage. Dieser Grundsatz bestand in der Gleichheit der Leistungen bei der Bewegung und beim Tausche der Güter. Die Ungleichheit von Leistung und Gegenleistung wurde als Ungerechtigkeit gebrandmarkt, als Ausbeutung des Nächsten, als Wucher aufs strengste gestraft. Jede Abweichung von der Gleichheit der Leistungen mußte durch einen sittlich berechtigten wirthschaftlichen Vorgang, durch eigene Arbeit, durch Risico und erlittenen Schaden wohl begründet sein. Die Kirche wandte, um die Grundlage der Gerechtigkeit, die Gleichheit in Leistung und Gegenleistung, das Aequivalenzprincip zu schützen, die größte Strenge an. Sie schloß den Wucherer von der kirchlichen Gemeinschaft aus im Leben und im Tode. Dem unbußfertigen Wucherer, welcher vor seinem Tode nicht durch Zurückstellung des ungerecht erworbenen Gutes an den geschädigten Eigenthümer Genugthuung leistete, wurde das Begräbniß in

der geweihten Erde, in der Gemeinschaft der Gläubigen, versagt. Auf diesem Wege hat die Kirche das Recht der Arbeit auf den Antheil an dem gemeinwirthschaftlichen Arbeitsvertrage geschützt und hat erst die Grundlage geschaffen für Arbeitsvereinigungen, welche sich überall bildeten, wo christliches Bewußtsein die Gesellschaft durchdrang. Die Arbeit fand nicht bloß Schutz, sondern auch Ehre. Nur der Erwerb der Arbeit galt als ehrlich und wirthschaftlich berechtigt. Der Erwerb durch Handel und Speculation mußte innerhalb der Schranken des der eigenen Thätigkeit und dem Risico entsprechenden verhältnißmäßigen Gewinnes bleiben, um die Gerechtigkeit nicht zu verletzen und um als ehrlich gelten zu können. Der Erwerb in der Speculation auf Kosten des Nächsten wurde als wucherisch bezeichnet, als ungerecht und unsittlich mit den strengsten Strafen belegt, als eines Mitgliedes der christlichen Gesellschaft unwürdig und als unmöglich betrachtet und behandelt. Wer sich des Wuchers schuldig machte, schloß sich von selbst aus der kirchlichen Gemeinde aus.

Zu diesen klaren Grundsätzen der Gerechtigkeit muß die Gesellschaft wieder zurückkehren, auf diesen Boden muß die Gesetzgebung sich stellen, wenn der Wucher in seiner Wurzel getroffen werden soll. Es muß aber nicht bloß die Gesinnung der Darleiher auf der Grundlage der Gerechtigkeit sich bilden; es müssen auch Arbeitsvereinigungen entstehen, welche die Creditnehmer vom einzelnen Geldverleiher möglichst unabhängig machen. Der Credit muß für die Arbeitsvereinigungen berufsgenossenschaftlich organisirt werden. Es bringt bereits die Ueberzeugung in die weitesten Kreise, daß für die Landwirthe die Incorporirung des Hypothekarcredits die beste Lösung gegen Ueberschuldung sei, daß für den landwirthschaftlichen Personalcredit in den Raiffeisenvereinen eine glückliche Form gefunden wurde. Der gewerbliche Credit wird gleichfalls nur dann nicht schädlich wirken, wenn er in berufsgenossenschaftlicher Organisation eine heilsame Schranke findet. Die Großindustrie wird aus Krach und Krisen sich nur retten können, wenn sie nicht mehr genöthigt sein wird, um jeden Preis aus Werth Mehrwerth schaffen zu müssen, damit sie hohen Schuldforderungen genügen könne. Die berufsgenossenschaftliche Organisation des Credits muß das Ziel verfolgen, die Production in Ackerbau, Gewerbe und Industrie von Schuldverpflichtungen und Zinszahlungen möglichst zu entlasten. Bei Landwirthschaft und Gewerbe führt ja größere Verschuldung regelmäßig den wirthschaftlichen Ruin herbei. Aber auch die Großindustrie wird die Wirthschaftskrisen nur überwinden, wenn die Versorgung der Betriebe mit Kapitalien nur in sehr beschränktem Maße auf dem Wege des Credits, durch Belastung mit festen, in ihrer Größe von dem Erfolge der Production unabhängig erklärten Schuldsummen geschieht. Die Hauptzufuhr der Kapitalien soll in der berufsgenossenschaftlichen Organisation durch Theilhaberschaft erfolgen; die Belastungen durch Creditverpflichtungen aber sollen einen bestimmten Procentsatz nicht übersteigen. Die Ueberspannung des Credits in der industriellen Production erzeugt neben der Uebervölkerung Ueberproduction, d. h. neben der Unmöglichkeit, sich die nöthigen Producte zu beschaffen, eine Ueberfülle von Producten. Ein solcher Widerspruch von wirthschaftlichen Erscheinungen kann nur auf falscher Wirthschaftsorganisation beruhen. Der Fehler liegt in der Ueberschuldung, in der zu großen Ausdehnung der Creditverpflichtungen, welche zur Einstellung des Betriebes nöthigen, sobald eine bestimmte Höhe von Mehrwerth nicht mehr erzielt werden kann. Die Störungen, welche aus solchen Krisen für die Arbeiterschaft und für den gesammten Bestand des Volksvermögens sich ergeben, liegen offen am Tage.

Neben den Strafbestimmungen gegen Wucher sind also organisatorische Maßnahmen nothwendig, welche den Credit genossenschaftlich gliedern, die Schuldverpflichtungen herabsetzen und das System der Zufuhr der nöthigen Kapitalien durch Theilhaberschaft ausbilden. Mit rein mechanischen Mitteln, wie die Festsetzung eines Zinsmaximums, die Einschränkung der Wechselfähigkeit und ähnliche Vorschläge, wird der Wucher nicht getroffen. Er sucht sich sofort, sobald ein Weg ihm verlegt wird, eine andere Form. Erst die berufsgenossenschaftliche Ausgestaltung für die Zufuhr der Kapitalien in den verschiedenen Productionszweigen gräbt ihm das Wasser ab. Die Isolirung der Arbeiter und der Producenten ist für Wucher und kapitalistische Ausbeutung Grundbedingung. Hier gilt das Wort der Schrift: Vae soli! Neben Arbeitsvereinigungen kann nur die ideale Auffassung des gesammten Erwerbslebens im Geiste des Christenthums der Gesellschaft Rettung aus den Wucherströmungen der Gegenwart bringen. Die rasende Gewinnsucht, die verzehrende Erwerbssucht, die Anhäufung von Mammon drangen aus dem Judenthum in die christliche Gesellschaft ein und verschlechterten das sittliche Bewußtsein der Völker. Die Sachgüter sollen aber nur Mittel zur Erreichung idealer, religiös-sittlicher Ziele, nicht Selbstzweck sein. In der christlichen Gesellschaft galt die Arbeit um des bloßen Gewinnes willen in allen Jahrhunderten als entehrender, schändlicher Wucher; der Erwerb aus Habsucht ist sittlich unerlaubt. In der ganzen kirchlichen Gesetzgebung wurde immer die Absicht im Erwerbsleben berücksichtigt; der habsüchtige Erwerb galt als unmoralisch. Die moderne Wissenschaft hat hierin etwas Ungeheuerliches erblickt. Und doch ist dies der einzig richtige Standpunkt. Nur durch Ausrottung der Gewinnsucht wird der Wucher in seiner Wurzel getroffen.

Literatur. Alle katholischen Werke über Moraltheologie enthalten eingehende Abhandlungen über die Materie des Wuchers. Auch die meisten protestantischen Handbücher der Theologie beschäftigen sich mit Wucher und Zins. Nur einige Neuere, wie Rothe in seiner „Ethik“,

kennen keinen Wucher mehr, indem sie der Bentham'schen Auffassung huldigen. Von Werken, welche die kirchliche Auffassung des Wuchers bekämpften, nennen wir: Molinaeus (Dumoulin), Tractatus commerciorum et usurarum, Paris 1555; Salmasius, De usuris liber, Leiden 1638; Nicol. Broedersen, De usuris licitis illicitisque, Delft 1743; Scipio Maffei, Del impiego del danaro, Mantua 1739; Turgot, Mémoires sur le prêt à intérêt et sur le commerce des fers, Paris 1769; Bentham, Defence of usury, London 1787; Sonnenfels, Ueber Wucher, Wien 1789; Kreß, Ueber die Aufhebung d. Wuchergesetze, Wien 1791; Fischer, Freimüthige Gedanken über Wucher und Wuchergesetze, Wien 1790; Günther, Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze, Hamburg 1790.

Die ältere, namentlich mittelalterliche Literatur über Wucher und Zins ist in großer Ausführlichkeit benützt bei Endemann, Studien in der romanisch-canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts, 2 Bde., 1874 und 1883; vgl. auch Endemanns Abhandlungen über die nationalökonomische Grundlage der canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre, in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie I (1863). Von neueren Werken erwähnen wir die interessanten Ergebnisse der Erhebungen der Regierung Napoleons III.: Enquête sur la législation relative aux taux de l'intérêt (1865). Peter Reichensperger, Gegen die Aufhebung der Wuchergesetze, 1860; Ders., Die Zins- und Wucherfrage, 1879; Rizy, Ueber Zinstaxen u. Wuchergesetze, 1859; Karl Braun und M. Wirth, Die Zinswuchergesetze, 1856; Funck, Zins und Wucher, 1868; M. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis 1654, 1868; Jaques, Die Wuchergesetzgebung und das Civil- u. Strafrecht, 1867; Rodbertus-Jagetzow, Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des classischen Alterthums, in den Jahrbüchern der Nationalökonomie; Eheberg, Die Wucherfrage, in d. Jahrbüchern für Ges., Verw. u. Rechtspflege IV u. VIII; Graf Chorinsky, Der Wucher in Oesterreich, 1877; Plattner, Der Wucher in der Bukowina, 1877; L. v. Stein, Der Wucher und sein Recht, 1880; Frhr. v. Vogelsang, Zins und Wucher, 1884 (mit einer umfassenden Angabe der Literatur der letzten drei Jahrhunderte); M. Clonclavius, Die Wucherfrage, 1878; Karl Scheimpflug, Der Wucher im modernen Geldwesen, 1892; Blodig, Der Wucher und seine Gesetzgebung, 1892; Faßbender, Die Rettung des Bauernstandes aus den Händen des Wuchers, 1886; Caro, Der Wucher, 1893 (bietet eine reiche Literaturangabe der Neuzeit); Berichte und Gutachten des Vereins für Socialpolitik über den Wucher auf dem Lande, 1887 u. 1889, ferner Verhandlungen dieses Vereins in der Generalversammlung vom 28. September 1888; Heinrich Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung, 1895; Ad. Buchenberger, Agrarwesen u. Agrarpolitik II (1893), 205 ff.: Bekämpfung und Verhütung des Wuchers; A. Schäffle, Deutsche Kern- und Streitfragen, Neue Folge 1895, 337: Wesen und Bekämpfung des Wuchers; Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen, V. Essay: Wucher und Zins, 1895, 251—362. Huppert, Ueber foenus nauticum im „Katholik", Maiheft 1895. Die deutsche Wuchergesetzgebung rief zahlreiche Commentare hervor; wir erwähnen davon: Lilienthal, Die Wuchergesetzgebung in Deutschland, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, 1880. Die Novelle vom 19. Juni 1893 fand Erläuterungen von L. Fuld (1893), B. Henle (1894), E. Koffka (1894), Weisner (1894), Friedmann (1894), Ernst Barro (1893), F. Vogtherr (1893), Höinghaus (1893), Jul. Kahn (1895). [Ratzinger.]

Württemberg. [Geschichte (neueste), Verfassung und Verwaltung, Finanzen, Handel, Verkehr, Kirche und Unterrichtswesen.]

Das Königreich Württemberg datirt vom 1. Januar 1806, an welchem Tage Herzog Friedrich I. sich die Krone aufsetzte. In diesem Herrscher steckte noch von dem Blute des Louis XIV. Württembergs, Karl Eugens, der durch seinen Kampf mit den Ständen, seine Verschwendung dem Lande so viel geschadet wie die auf seine 50jährige Regierung (1743—1793) bald gefolgten Kriegswirren. Friedrich I. hatte sein Land bald nach seiner 1797 erfolgten Thronbesteigung beträchtlich erweitern können; indem er sein Auskommen mit Frankreich suchte, dem er das bis dahin württembergische Montbéliard abtrat, erhielt er durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 als Entschädigung eine Reihe von Klöstern und nicht weniger als neun Reichsstädte zugewiesen: 2200 qkm mit 124 688 Einwohnern. Dazu kam dann auch noch die Kurwürde, die aber nur einen nominellen Werth hatte, da die Ausübung des Wahlrechts durch den Verzicht des Kaisers Franz auf die Kaiserwürde illusorisch wurde. Weitern Gebietszuwachs brachte dem neuen König der Anschluß an den Rheinbund durch Mediatisirungen ein, ebenso später die Unterstützung Napoleons in dem Kriege gegen Oesterreich (1809), so daß das Königreich Württemberg über 1 300 000 Einwohner zählte. All diesen durch Napoleons Freundschaft gewonnenen Neubesitz einschließlich seiner Königswürde ließ Friedrich sich von Oesterreich garantiren, als er Ende 1813, nachdem er kurz vorher noch gegen die Verbündeten gekämpft, auf die Seite der letzteren trat. Die Verfassungskämpfe zwischen Herrscher und Ständen spielten in die Regierung seines Nachfolgers (1816), Wilhelms I., hinüber und endeten erst 1819 mit einem so vollständigen Siege des Königs, daß der 1820 zusammentretende Landtag jeder Selbständigkeit entbehrte. Spätere selbständige Regungen wurden durch Verschleppung oder Auflösung unterdrückt, und die Anfang der 30er Jahre durch Namen wie Pfizer, Uhland vertretene Opposition

war machtlos, verurtheilte sich sogar zu Ende dieses Jahrzehnts ganz zum Schweigen, so daß sich die Regierung wieder Volksvertretern vom Schlage derjenigen des Jahres 1820 gegenüber sah. Mit 1848 kam eine Wendung, ein starker Ruck nach links, dem in der Zusammensetzung des Cabinets Rechnung getragen wurde und der zu einer Reihe von Verwaltungsreformen führte. In die württembergische Kammer wie auch in die neue deutsche Nationalversammlung schickte jetzt Württemberg ausgesprochen radicale Abgeordnete, was dann zu Verfassungsreformen, zumal einem neuen Wahlgesetze führte. Das Jahr 1849, welches den demokratischen Umschwung zur Höhe brachte, sah auch den Umschlag. Im Frühjahr noch mußte der König im Streite mit seinen Ministern und dem Volke sich endlich zur Anerkennung der Reichsverfassung bequemen; aber diese Niederlage war der Beginn des Sieges. Die Nationalversammlung hatte sich in ihren Resten nach Stuttgart geflüchtet; republikanische Regungen in Württemberg flößten der monarchischen Gewalt neue Energie ein: das Rumpfparlament wurde gesprengt, und im Herbste mußte auch das demokratische Ministerium dem königlichen Machtspruche weichen. Im Parlament indessen herrschte noch der demokratische Geist; es wurde daher 1849 und 1850 aufgelöst. Die neue constituirende Versammlung wollte, obwohl ihre Vorgängerinnen offen gegen Preußens Obermachtbestrebungen Stellung genommen hatten, von keinem Kriege gegen Preußen etwas wissen; die Verweigerung der Rüstung führte erneute Auflösung herbei, und der König setzte nun eigenmächtig die Verfassung von 1819 wieder in Kraft, welche ihm wie damals auch wieder eine gehorsame Kammer schuf. In dem Gegensatz zwischen Süddeutschland und Preußen machte Württemberg sich verschiedentlich auch unter dem seinem Vater Wilhelm 1864 gefolgten König Karl geltend. So erklärte sich Württemberg gegen die Einverleibung Schleswig-Holsteins in Preußen. Die Stimmung war durchaus für die historische Suprematie Oesterreichs in Deutschland, und aus dieser Stimmung heraus wurden dann auch die Kriegsmittel bewilligt, als die in der Bismarck'schen Politik vorgesehene „Abrechnung" Preußens mit Oesterreich und die Preisgebung des politisch zu Oesterreich gehörigen Deutschthums herannahte. Fast einstimmig bewilligte die Kammer (82 gegen 8) die Kriegsmittel. Die Niederlage bei Tauberbischofsheim führte zu baldigem Waffenstillstand und zur Occupation eines Theiles von Württemberg durch Preußen. Das Land kam schließlich mit 8 Millionen Gulden Kriegskostenentschädigung davon, nicht zum wenigsten deshalb, weil es sich auf einen Geheimvertrag mit Preußen einließ, der u. a. in das System einer weitern, von Bismarck vorgesehenen kriegerischen Abrechnung (1870) paßte. Preußen garantirte danach den Gebietsbestand Württembergs, und dieses stellte für den Kriegsfall seine Truppen unter den Oberbefehl des Königs von Preußen. Gleichsam als Skizze zum Rahmen des künftigen neuen Deutschen Reiches unter der von Württemberg so lange bekämpften preußischen Suprematie war dieser Vertrag wie auch die Beschickung des mit dem Norddeutschen Reichstage verbundenen Zollparlaments anzusehen, für welches die Abgeordneten nach den Bestimmungen des Reichstagswahlgesetzes gewählt wurden. In Presse und Parlament regte sich aber lebhafte Opposition wider das Entgegenkommen gegenüber Preußen, so bei Berathung des Kriegsdienstgesetzes; die Wahl der Abgeordneten für das Zollparlament, welche antipreußisch ausfiel, war das Vorspiel der nach einem neuen Wahlgesetz (mit allgemeinem Stimmrecht) stattfindenden Wahlen zur württembergischen Abgeordnetenkammer, welche den Gegnern der württembergisch-preußischen Abmachungen zum Siege verhalfen. Im Beginne des Kriegsjahrs führte dies zur Agitation für Herabsetzung der Heeresausgaben und der Präsenzstärke des Heeres, welche eine Theilkrisis im Ministerium, vor allem aber die verblümte Auflösung der Kammer — Vertagung auf unbestimmte Zeit — herbeiführte. Die Kriegserklärung brachte einen Umschwung der Stimmung, und mit allen gegen eine Stimme bewilligte die zweite Kammer die Mobilmachungsmittel. Die deutschen Siege beeinflußten die Stimmung der württembergischen Wähler derart, daß im December bei den Neuwahlen zur Kammer diese eine ganz neue politische Physiognomie erhielt. Die ersten Reichstagswahlen fielen entsprechend aus — auch sie brachen ganz mit der Richtung, die sich von Preußen und von den durch dasselbe angebahnten neuen Verhältnissen abgewandt hatte. Die weitere Geschichte Württembergs läßt zeitweise nach der parlamentarischen Seite eine kräftige Betonung der landwirthschaftlichen Interessen erkennen; 1881 wurde mit weit überwiegender Mehrheit der Regierung nahegelegt, im Bundesrathe das Reichs-Tabaksmonopol anzuregen. 1890 wurde in die Vorherrschaft der sogen. „nationalen" Parlamentarier in der Kammer Bresche gelegt, die sich dann 1895 dermaßen erweiterte, daß das neugebildete Centrum und die Volkspartei siegreich durch dieselbe einzogen.

Die Grundlage der heute geltenden Verfassungsbestimmungen ist die Constitution von 1819, welche 1862, 1868 (Wahlgesetz), 1874 und 1876 einige Zusätze und Veränderungen erfuhr. Württemberg ist constitutionelle Erbmonarchie nach dem Erstgeburtsrecht. Die Kammer der Standesherren besteht aus 29 erblichen (Prinzen des Königshauses und Standesherren) sowie 7 auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Die gegenwärtige Zusammensetzung der Abgeordnetenkammer: 23 indirect (13 von der Ritterschaft, 6 von der protestantischen, 3 von der katholischen Geistlichkeit, 1 von der Universität Tübingen) und 70 direct auf 6 Jahre gewählte Abgeordnete (7 von den größeren Städten, 63 von den Landbezirken), ward (1897) angefochten durch den vielfach gebilligten Vorschlag der Regierung, an

Stelle der 23 „Ritter und Prälaten" 21 durch das Proportionalverfahren zu wählende Volksabgeordnete zu setzen. Actives Wahlrecht mit 25, passives mit 30 Jahren. Die Wahlen der erwähnten 70 Abgeordneten sind geheim, allgemein und direct. — Das Verhältniß zum Reiche wurde begründet durch den Vertrag vom 25. November 1870 zu Berlin im Anschluß an die vorgängigen Verhandlungen zu Versailles. Der damals geschlossene Verfassungsvertrag gewährte Württemberg vier Stimmen im Bundesrathe, Antheil an den auswärtigen Beziehungen und 17 Vertreter im Reichstage. Als Reservatrechte wurden vorbehalten besondere Post- und Telegraphenverwaltung und besondere Besteuerung des Biers und Branntweins (1887 jedoch Beitritt zur Reichsbranntweinsteuer-Gemeinschaft). Ferner reservirte sich Württemberg durch die gleichzeitige Militärconvention seine Soldaten für die Friedenszeit. Die württembergischen Truppen bildeten nunmehr ein besonderes Corps (XIII.); die Ernennung der Officiere und Heeresbeamten geschieht im Einvernehmen mit dem deutschen Kaiser; dieser hat selbständig den Commandanten der Festung Ulm zu ernennen. Oberste Staatsbehörde ist das Ministerium mit sechs Mitgliedern für Auswärtiges (und Familienangelegenheiten des königlichen Hauses), Justiz, Kirchen- und Schulwesen, Finanzen, Krieg, Inneres. Höchster Gerichtshof (bei Verfassungsfragen und Ministeranklagen) ist der Staatsgerichtshof, zusammengesetzt aus einem Präsidenten und zwölf Richtern; der König bestimmt den Präsidenten und sechs Mitglieder, die Ständeversammlung die übrigen sechs. Dem Staatsministerium unterstehen die vier Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Verwaltungsgerichtshof und der Disciplinarhof. 1 Oberlandesgericht, 8 Landgerichte und 64 Amtsgerichte handhaben die Rechtspflege. An der Spitze der politischen Verwaltung stehen (unter dem Minister des Innern) die vier Kreisregierungen; diesen sind untergeordnet die 64 Oberämter, welche die Gemeindeverwaltung controliren. Letztere ist geordnet durch Regierungserlaß von 1821 und durch Gesetze von 1849 und 1891. Die Gemeinden (Schultheißenämter) zerfallen in drei Klassen, je nachdem sie unter 1000, über 1000 und über 5000 Einwohner zählen. Landesfarben: schwarzroth. Staatswappen: ein gespaltener Schild; rechts drei schwarze Hirschstangen, links drei schwarze leopardirte Löwen auf goldenem Grunde.

Flächeninhalt und Bevölkerung
(bezüglich der Bevölkerung 2c. nach dem vorläufigen Ergebniß der Volkszählung von 1895).

Kreise.	qkm.	Bevölkerung am 2. December 1895.			
		Männl.	Weibl.	Zus.	Auf 1 qkm.
Neckarkreis . .	3 330	341 284	356 007	697 291	209
Schwarzwaldkr. .	4 779	231 684	256 802	488 486	102
Jagstkreis . . .	5 141	192 359	206 157	398 516	77
Donaukreis .	6 267	241 939	254 666	496 605	79
Königreich	19 517	1 007 266	1 073 632	2 080 898	106

Die genannten Kreise enthalten 64 Oberämter, 145 Stadtgemeinden und 1766 Landgemeinden. Der Ueberschuß des weiblichen Bevölkerungstheils über den männlichen ist augenscheinlich (rund 66 000); derselbe ist jedoch gegen 1890 zurückgegangen (damals rund 73 000). Die Confessionen vertheilen sich nach der Volkszählung von 1890 wie folgt: Katholiken 609 661 (Neckarkreis 59 650, Schwarzwaldkreis 121 023, Jagstkreis 123 697, Donaukreis 305 291), Protestanten 1 407 176 (N. 595 511, Schw. 357 315, J. 275 106, D. 179 244). Sonstige Christen 6856; Juden 12 639. 190 ohne Angabe der Confession. Auf 1000 Einwohner kommen 691 Protestanten und 299 Katholiken. Eheschließungen fanden 1894 statt 14 878, auf 1000 der Bevölkerung 7,2. Geboren wurden im genannten Jahre 71 376 (36 598 männl., 34 778 weibl.), pro Mille 34,7 (darunter 7727 unehelich). Gestorben sind 52 582, pro Mille 25,7. Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle 18 494, pro Mille 9,0. Die Auswanderung über deutsche, belgische und holländische Häfen betrug 1895: 2398. Nach der Berufszählung von 1895 waren beschäftigt im landwirthschaftlichen Betriebe 310 150, im Gewerbebetrieb 58 404 Personen.

Viehzählung 1892: Pferde 101 679, Rindvieh 970 588, Schafe 385 620, Schweine 394 616, Ziegen 70 305. — Im Jahre 1893 waren gewidmet 549 599 ha den Getreidearten und Hülsefrüchten, 130 873 den Hackfrüchten und Gemüsen, 16 734 den Handelsgewächsen, 118 037 den Futterpflanzen, 53 964 der Ackerweide und Brache. Ernteerträge 1894 in Tonnen (auf ha): Roggen 52 350 (40 673), Weizen 42 951 (31 936), Spelz 194 365 (178 527), Gerste 146 432 (98 091), Kartoffeln 964 443 (90 403), Hafer 183 241 (136 484), Wiesenheu 1 342 690 (289 400). Der Tabakbau beschäftigte 1894: 4070 Pflanzer mit 364 ha. Ernteertrag: 740 Tonnen getrockneter Tabak. Ausgedehnter Obst- und Weinbau (über 17 200 ha Weinberge). Die Forsten vertheilten sich 1893 wie folgt: Kron- und Staatsforsten 194 026 ha, Gemeindeforsten 177 211 ha, Stiftungsforsten 13 984 ha, Markgenossenschaftsforsten 7706 ha, Privatforsten 206 926 ha. Als Erzeugnisse des Bergbaues sind Salz und Eisen hervorragend. 4 Staats- und 1 Privatsaline mit (1893) 198 393 t Steinsalz und 41 648 t Kochsalz. 9718 t Eisenerz, 4103 t Roheisen (6 staatliche Eisenhütten).

Die größeren Städte Württembergs hatten nach der letzten Volkszählung (1895) folgenden Einwohnerstand: Stuttgart 158 378, Ulm 39 303, Heilbronn 33 463, Eßlingen 23 918, Cannstadt 22 591, Reutlingen 19 830, Ludwigsburg 19 316, Gmünd 17 282, Göppingen 16 186, Tübingen 13 989, Ravensburg 12 705, Tuttlingen 11 673.

Das Budget für den Zeitraum vom 1. April 1895 bis 31. März 1897 wurde bestimmt durch Finanzgesetz vom 18. Juli 1895.

Einnahmen 1895/96 und 1896/97.

	1895/96. Mark.	1896/97. Mark.
Kammergut	24 841 603	24 989 637
Aus Staatsgütern . .	611 882	611 882
Forsten, Jagden, Holzgärten	6 847 094	6 847 094
Berg- und Hüttenwerke	250 000	250 000
Salinen	600 000	600 000
Eisenbahnen	14 240 840	14 310 840
Posten und Telegraphen	1 679 801	1 864 407
Verschiedenes	611 986	505 414
Directe Steuern . .	15 779 530	15 910 050
Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer	9 486 530	9 487 050
Einkommensteuer . . .	6 293 000	6 423 000
Indirecte Steuern .	14 600 130	14 600 130
Accise	1 783 000	1 783 000
Hundesteuer	220 700	220 700
Wirthschaftsabgaben . .	9 516 430	9 516 430
Sporteln und Gerichtsgebühren	3 080 000	3 080 000
Antheil an Reichsabgaben	15 400 630	15 400 630
Zuschuß aus der Restverwaltung . . .	285 643	463 154
Gesammteinnahmen	70 907 536	71 363 601

Ausgaben 1895/96 und 1896/97.

	1895/96. Mark.	1896/97. Mark.
Civilliste	1 993 567	1 993 567
Apanagen	142 081	142 081
Staatsschuld . . .	19 898 076	20 530 918
Renten	239 988	240 015
Entschädigungen . .	65 609	65 609
Pensionen, Wartegelder	2 721 760	2 801 260
Unterstützungen . .	477 200	487 200
Geheimer Rath . .	57 500	57 500
Verwaltungsgericht .	25 930	25 930
Justizdepartement .	4 127 298	4 127 298
Departem. d. Aeußern	164 513	164 743
Departem. d. Innern	7 625 266	7 518 955
Kirchen- u. Schulwesen	10 734 229	10 712 021
Departem. d. Finanzen	3 621 942	3 645 282
Ständische Kasse . .	425 414	377 384
Reservefonds . . .	470 000	70 000
Matricularbeiträge .	18 333 312	18 334 562
Postporto für Dienstsachen	450 000	450 000
Gesammtausgaben	71 573 685	71 744 325

Staatsschuld am 1. April 1896.

$3\frac{1}{2}$ %ige Schuld	103 909 500
4 %ige Schuld	364 141 500
Zusammen	468 051 000
Davon Eisenbahnschuld	432 147 739
Allgemeine Staatsschuld	35 903 261

Heer: 1 Armeecorps mit dem Generalcommando in Stuttgart, umfassend 2 Divisionen (Stuttgart, Ulm) mit je 2 Infanteriebrigaden und einer Feldartilleriebrigade. 1 Trainbataillon, 1 Pionierbataillon. Truppengattungen: 8 Infanterieregimenter (2 Grenadierregimenter), 4 Reiterregimenter, 2 Feldartillerieregimenter, 1 Eisenbahncompagnie. — Finanz- und Versicherungswesen: Württembergische Notenbank 1895 Activa und Passiva 34 703 000 Mark balancirend. Ende 1895 liefen für 22 179 900 Mark 100-Mark-Noten der Bank um. Neben der württembergischen Notenbank bestehen noch fünf größere Privatbanken, außerdem Vorschuß- und Creditvereine und zahlreiche (über 600) Darlehenskassenvereine. Krankenkassen 1894: 17 Gemeindekrankenkassen (12 578 Mitglieder im Jahresdurchschnitt), 121 Ortskrankenkassen (135 059), 257 Betriebskrankenkassen (63 826), 3 Baukrankenkassen (458), 3 Innungskrankenkassen (358), 58 eingeschriebene Hilfskassen (15 001). Invaliditäts- und Altersversicherung 1894: 1395 neue Invaliditäts-, 672 Altersrentner; Bestand an Rentenantheilen 6281 Mark mit 450 300 Mark Jahresbetrag. Vermögensbestand der württembergischen Versicherungsanstalten Ende 1894: 10 459 200 Mark. Beiträge während 1894 zusammen 3 100 600 Mark. Rentendurchschnitt: Altersrenten 132,84 Mark, Invalidenrenten 122,51 Mark.

Die Metallwaarenindustrie ist in einer Reihe von Städten vertreten und theilweise beträchtlich entwickelt; von den zahlreichen Maschinenwerkstätten hat die Locomotivfabrik in Eßlingen einen internationalen Ruf. Bekannt sind die Silberwaarenfabriken Stuttgarts, Heilbronns, Gmünds, die Oberndorfer Gewehrfabrik, die Rottweiler Pulverfabrik. Ferner ist Württemberg der Sitz der süddeutschen Möbelindustrie, der Sitz einer sehr ausgedehnten Papierfabrikation. Eine Reihe von Städten weist ansehnliche Textiletablissements auf (Wolle, Baumwolle, Seide). Geislingen ist durch seine Knochenschnitzereien berühmt. Musikinstrumente werden in zahlreichen Fabriken hergestellt. Ueber 2500 Brauereien; rege Rübenzuckerindustrie und Schaumweinfabrikation. Württemberg führt hauptsächlich aus: Vieh, Wolle, Hopfen, Holz, Papier, Metallfabrikate, Möbel, Maschinen. Handelsmittelpunkte sind Stuttgart, Heilbronn, Ulm, Friedrichshafen. Reichsbankhauptstelle mit sechs Nebenstellen. — Post und Telegraphie, in besonderer Staatsregie (1894): Eingegangene Briefe 75 697 000, Packete 6 317 000. Postanweisungen aufgegeben im Betrage von 196 619 000, eingegangen 228 069 000. Telegramme aufgegeben 1 189 596, eingegangen 752 355. Zahl der Aemter 668, Posthilfsstellen 283. 6102 Beamte. — Eisenbahnen 1894/95: Staatsbahnen 1429 km (Hauptbahnen); 105,5 km staatliche und vom Staate verwaltete Privat-Nebenbahnen; 16,7 km Privatbahnen. Von der Gesammtsumme 339,2 km mehrgeleisig.

In dem altherzoglichen Lande ward durch den Herzog Ulrich 1534 zwangsweise die Reformation eingeführt; die späteren Erwerbungen waren theils confessionell gemischtes, theils garantirt katholisches Land. Einwanderung in die altherzoglichen Gebiete hatte auch hier die Entstehung katholischer Gemeinden zur Folge. Die zu Anfang dieses Jahrhunderts erworbenen Gebietstheile gehörten fünf verschiedenen Diöcesen an; durch die Bulle Provida sollersque (1821) und Ad dominici gregis custodiam (1827)

wurde das Land unter einen eigenen Bischof gestellt. Die der Kirche günstige Abmachung zwischen der Regierung und dem Heiligen Stuhle fand nicht die Zustimmung des Landtags und wurde 1862 durch ein einseitiges Staatsgesetz aufgehoben. Alle kirchlichen Erlasse müssen hiernach der Regierung zur Einsicht vorgelegt werden; dagegen ist für Fälle, wo nicht staatliche und bürgerliche Verhältnisse berührt werden, das königliche Placet aufgehoben. Das bis 1862 behauptete königliche Besetzungsrecht für alle Pfarreien wurde damals auf die eigentlichen Patronatsstellen eingeschränkt. Für alle Geistlichen wird Staatsangehörigkeit verlangt und ebenso bestimmte Vorbildung. Die von dem Gesetze aufgestellten Befugnisse des Staates gegenüber der Kirche werden ausgeübt durch den aus katholischen Mitgliedern bestehenden Kirchenrath; dieser untersteht dem Cultusminister. Der Siegesrausch von 1870/71, der anderwärts zu dem Versuche mißbraucht wurde, die Rechte der katholischen Kirche zu unterdrücken, wurde in Württemberg nicht auf ähnliche Bahnen gelenkt. Doch schon 1868 zeigte die Regierung ihr Uebelwollen gegen den Heiligen Stuhl, als sie der von diesem im Interesse des württembergischen Bisthums Rottenburg gewünschten Aufstellung eines Coadjutors sich widersetzte. Kaum war das geschehen, so starb auch schon der Bischof von Rottenburg, dem Msgr. Hefele folgte. Als dieser nun seine Zustimmung zum Mehrheitsbeschlusse des Vaticanischen Concils bekannt machte, publicirte die württembergische Regierung eine Erklärung, derzufolge sie dem Unfehlbarkeitsdogma keinerlei öffentliche und privatrechtliche Wirkung zugestehe. 1887 wurde die kirchliche Gemeindevertretung und Vermögensverwaltung durch Gesetz neu geregelt. — Die protestantischen kirchlichen Angelegenheiten ordnet der Cultusminister mit dem Consistorium und einer Synode (6 Generalsuperintendenten). Eine protestantische Landessynode (57 Mitglieder) wirkt bei allen neuen kirchengesetzlichen Bestimmungen mit. Neben den lutherischen gibt es noch eine reformirte und zwei Brüdergemeinden (Templer). Die Israeliten haben 51 Synagogenbezirke unter 13 Rabbinern und einer israelitischen Oberbehörde.

Das Unterrichtswesen hat in Württemberg — zum Theil auf confessioneller Grundlage — eine lebhafte Entwicklung genommen. Die Volksschulen haben ganz confessionellen Charakter; die Aufsicht des Staates über dieselben wird durch kirchliche Organe geführt. Jede Gemeinde hat, wenn mindestens 15 Familien vorhanden sind, eine Schule einzurichten. Die nicht der Confession der Ortsschule angehörigen Eltern können ihre Kinder in die Schule der andern Confession oder in eine benachbarte Schule ihrer Confession schicken. 60 Familien einer bestimmten Confession an einem Orte können die Errichtung einer Schule ihrer Confession erzwingen. Einer geringern Anzahl Familien steht es frei, auf eigene Kosten oder im Verein mit Familien der Nachbarorte auf gemeinsame Kosten eine confessionelle Schule zu errichten. Die bischöfliche Behörde regelt den Religionsunterricht der katholischen Schulen; als staatliche Oberschulbehörde functionirt ein katholischer Oberkirchenrath. Die Schulpflicht dauert vom 7. bis zum 14. Lebensjahre; nach Abschluß des Elementarunterrichts wird das Kind jedoch, wenn es keine höhere Schule besucht, zu zweijährigem Besuche der Fortbildungsschule gezwungen. Die Lehrer rekrutiren sich aus 2 katholischen und 4 protestantischen Seminarien; 2 Lehrerinnenseminare. Landesuniversität in Tübingen verbunden mit höherer protestantischer und katholischer Anstalt. In Stuttgart gibt es eine technische Hochschule und eine Thierarzneischule. Das Land zählt 11 Gymnasien, 3 Lyceen, 3 Realgymnasien, 4 Reallyceen, 66 Lateinschulen und eine Reihe weiterer Realanstalten; 13 höhere Mädchenschulen, 1 Kunst- und Kunstgewerbeschule, 1 Conservatorium der Musik, 1 Baugewerkschule, 1 Weinbauschule, 1 landwirthschaftliche Akademie, 4 Ackerbauschulen, eine Anzahl landwirthschaftlicher Winterschulen. Für Verwahrloste, Blinde, Taubstumme, Irre ist von Staatswegen oder durch private Wohlthätigkeit in umfassender Weise gesorgt.

Literatur. Pfaff, Geschichte des Fürstenhauses und Landes Württemberg, 1835—1839; Chr. F. v. Stälin, Württemb. Geschichte, 1841 bis 1873; Fricker und Geßler, Geschichte der württemb. Verfassung, 1869; Gaupp, Das Staatsrecht Württembergs, 1895; Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg, 1882; Das Arbeitsgebiet des Bonifatius-Vereins, 1897; Beschreibung des Königreichs Württemberg, herausgeg. vom Statist. Landesamt, 3 Bde., 1882—1886; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1896; Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde; Gothaischer Hofkalender 1897. [Dresemann.]

Z.

Zehnten. [I. Allgemeines. II. Der kirchliche Zehnt. III. Aufhebung u. Ablösung des Zehnten.]

I. Unter Zehnt im allgemeinen versteht man die gewöhnlich im zehnten Theile des Ertrages von Land- und Viehwirthschaft oder auch des sonstigen Einkommens bestehende, an einen andern zu entrichtende Abgabe. In der Natur der Sache ist es gelegen, daß unter der ausschließlichen Herrschaft oder wenigstens beim Vorwiegen der Naturalwirthschaftsform auch die aus einem

öffentlichen oder privatrechtlichen Grunde zu leistenden Abgaben mehr oder weniger in Naturalform entrichtet wurden und somit die Gestalt eines aliquoten Theiles der wirthschaftlichen Früchte annahmen. Außer bei den Juden des Alten Bundes, bei welchen der Zehnt die Natur einer kirchlichen Abgabe hatte, findet er sich im Alterthum sowie auch zum Theil in neuerer Zeit noch bei vielen Völkern, in China und Indien, bei den alten Persern, Karthagern, Griechen sowie im altheidnischen Rom. Er trägt bald den Charakter einer staatlichen Steuer, bald den einer Abgabe zu religiösen Zwecken, bald den eines Entgeltes oder Zinses für die Ueberlassung von Ländereien. Auch wie er in den christianisirten Gegenden und speciell in den germanischen Ländern vorkam, ist er nach diesem dreifachen Charakter oder Titel verschieden. Es kam vor, daß Grundherren von ihren Grundholden oder Hintersassen den Zehnten verlangten als Grundabgabe. Es wurde der Zehnt aber auch verlangt mit Rücksicht auf die Grundgerichtsbarkeit, welche die ersteren über die letzteren ausübten, also aus einem öffentlich-rechtlichen Titel. Am allermeisten war aber verbreitet der vom (im eigentlichen Sinne so genannten) Laienzehnten wesentlich verschiedene Kirchenzehnt. „Der meiste in Mitteleuropa in den (nach der Völkerwanderung) neu sich bildenden Staatswesen erhobene Zehnt ist, wie angenommen werden darf, ursprünglich eine Steuer für kirchliche Zwecke (Kirchenzehnt) gewesen, die dann später freilich vielfach von den Grund- und Landesherren gegen die Verpflichtung, für die kirchlichen Bedürfnisse, insbesondere die Kirchenbaulast, einzutreten, an sich gezogen worden ist, schließlich aber ebenfalls den Charakter einer auf dem Grund und Boden haftenden dinglichen Last annahm" (Buchenberger I, 130). Den Kirchenzehnten haben wir daher im folgenden ganz besonders zu berücksichtigen. Man versteht aber unter diesem nicht jede der Kirche zu leistende Zehntabgabe, sondern nur jene, welche auf einen kirchlichen Titel hin erfolgte. Die Kirche gelangte nämlich auch auf andere Weise in den Besitz des Zehntrechts, z. B. durch Erwerbung von Gut, an welchem infolge des Colonates weltliche Zehnten (als canon) hafteten, durch Verleihung von Gut gegen Entrichtung des Zehnten, durch Belastung weltlicher Güter seitens ihrer Herren mit dem Zehnten zu Gunsten der Kirche u. s. w. (Schulte, Lehrbuch, 478).

II. a) Es bedarf keines Beweises, daß die Priester, welche ihre ganze Thätigkeit dem geistlichen Wohle der Gläubigen widmen, schon nach dem natürlichen Rechte von diesen einen ihrem Stande entsprechenden zeitlichen Unterhalt beanspruchen dürfen. Auf diesem naturrechtlichen Anspruch fußt die von Gott unmittelbar ausgegangene Bestimmung des Alten Testamentes, gemäß welcher dem Stamme Levi bei der Theilung Palästina's kein gesondertes Stammland zugewiesen wurde, sondern die Priester und Leviten aus den verschiedenen Arten von Abgaben, welche die Angehörigen der übrigen Stämme ihnen zu leisten hatten, ihren Unterhalt erhalten sollten. Daß dieses natürliche Gesetz auch im Neuen Bunde seine Geltung behalten sollte, findet sich von Christus und den Aposteln wiederholt klar ausgesprochen (Matth. 10, 10. 1 Kor. 9, 14). Insofern nun der Zehnt eine Abgabe des gläubigen Volkes an die Priester ist, welche zu seinem Heile ihre Thätigkeit auf dem geistlichen Gebiete entfalten, beruht derselbe auf dem natürlichen und positiven göttlichen Rechte. Die besondere Form der Abgabe hingegen, insofern sie nämlich in einem ganz bestimmten Theile des Erträgnisses der Landwirthschaft oder des sonstigen Einkommens besteht, beruht für das Neue Testament, also in der christlichen Kirche, nicht auf unmittelbar göttlicher, sondern auf kirchlicher Anordnung. Allerdings wurde für das israelitische Volk der Zehnt von Gott unmittelbar vorgeschrieben, und wenn auch diese Vorschrift in gewissem Sinne dem alttestamentlichen Sittengesetze angehört, so hängt sie doch aufs engste mit dem Ceremonialgesetze sowie mit der Agrarverfassung, die Gott seinem auserwählten Volke gab, zusammen, so daß man zugeben muß, mit dem Ceremonialgesetze und der israelitischen Agrarverfassung habe auch die Vorschrift des Zehnten aufgehört. In den ältesten Zeiten der katholischen Kirche finden wir deshalb weder die Vorschrift noch den Gebrauch der Zehntabgabe. Als aber mit der Ausbreitung und innern Erstarkung der Kirche ihre zeitlichen Bedürfnisse bedeutend zunahmen, sahen sich die kirchlichen Autoritäten genöthigt, bestimmte Abgaben ihren Gläubigen zur Pflicht zu machen. Da lag nun nichts näher, als auf die Formen, welche Gott im Alten Bunde selbst vorgeschrieben hatte, wieder zurückzugreifen, und so wurde neben der Ablieferung der Erstlingsfrüchte auch die Zehntabgabe in die kirchliche Gesetzgebung aufgenommen. Anfänglich durch particuläre Gesetze vorgeschrieben — die Synode von Macon in Frankreich (i. J. 585) schärfte die Zehntleistung als eine schon lange bestehende Einrichtung neu ein (cf. Cyprian., De unitate Eccles. c. 26; Constit. Apost. l. II, c. 25 etc.) — fand sie bald in der ganzen Kirche Eingang, wurde durch die Capitularien der fränkischen Könige auch staatsgesetzlich vorgeschrieben und erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch bis in die neueste Zeit, in welcher ihr zugleich mit dem eigentlichen Laienzehnt ein Ende gemacht wurde.

b) Die allgemeine kirchliche Gesetzgebung unterscheidet zwischen dem Sachen- und dem persönlichen oder Arbeitszehnten. Doch stand dieser letztere, mit welchem der zehnte Theil des gewerblichen oder sonstigen Einkommens bezeichnet wurde, wie in vielen anderen Gegenden, so auch im Deutschen Reiche nicht im Gebrauch; ebenso kannte man in Deutschland den vom Erträgniß der Häuser in den Städten zu entrichtenden Zehnten nicht; es lastete die Zehntabgabe nur auf der Land- und Viehwirthschaft. Dieser so eingeschränkte Sachen-

zehnt zerfiel wieder in den großen und den kleinen Zehnten, indem der letztere von den Garten-, der erstere von den Feldfrüchten entrichtet wurde. Zum kleinen Zehnten rechnete man zumeist auch den Volkswirthschafts- oder Thierzehnten, zu dem dann sowohl ein Theil der Thiere selbst (Blutzehnt) als der Zehnt des Erträgnisses, z. B. an Butter, Käse u. s. w., gehörte. Indes muß bemerkt werden, daß sowohl auf das Maß wie auf die Beschaffenheit dieser Abgaben Gewohnheit oder Herkommen den größten Einfluß hatten. Das Wort Zehnt bezeichnete im allgemeinen weniger das wirkliche Maß als vielmehr das höchste, was im Nothfall gefordert werden durfte. Außerdem ist dann noch der Unterschied zwischen dem sogen. alten Zehnten und dem Neubruchzehnten zu erwähnen. Gegen diesen letztern wird besonders der Einwand erhoben, daß er ein Hemmniß der Urbarmachung noch unbebauten Bodens bildete.

c) Solange die Verwaltung des Diöcesanvermögens noch in den Händen des Bischofs lag, der sich dabei eines Oekonomen zu bedienen hatte (Can. 26 des Concils von Chalcedon, 451), wurden die Zehnten, wo sie schon bestanden, dem Bischof entrichtet, der sie zu den gleichen vier Zwecken wie das übrige Diöcesanvermögen zu verwenden hatte, nämlich zu seinem eigenen Unterhalte und zu dem des Diöcesanclerus, zur Bestreitung der Auslagen für die Kirchengebäude und den Gottesdienst sowie zur Vertheilung unter die Armen, Kranken u. s. w. Später, nach Ausbildung des Pfarrsystems und nach der Errichtung separirter Pfründen in den einzelnen Pfarreien, wurde kirchenrechtlich der Pfarrer als Zehntherr für seinen Pfarrsprengel bestimmt. Diese Bestimmung erhielt sich auch bis zur Aufhebung des Zehnten; doch hatten die Pfarrer den vierten Theil ihres diesbezüglichen Einkommens an den Bischof abzutreten (c. 16 De offic. iud. ordin. I, 31). Der Zehnt bildete einen Theil der Dotation des Pfarrbeneficiums und mußte auch dann noch entrichtet werden, wenn das Beneficium anderweitig schon hinreichend dotirt war. Diese letztere Bestimmung hat für denjenigen nichts Auffallendes, der weiß, daß jeder Pfründeinhaber strenge verpflichtet ist, das überschüssige Pfründenerträgniß zu anderen kirchlichen oder wohlthätigen Zwecken zu verwenden. Nun geschah es aber auch oft, daß die kirchliche Autorität das Zehntrecht ganz oder theilweise von der Pfarrpfründe trennte und es einer andern Pfründe, auch einem Kloster, einer wohlthätigen Stiftung übertrug. Schon dadurch mußte sich in einzelnen Pfarreien das Zehntrecht sehr verwickelt gestalten. Dasselbe konnte ferner aber auch von seinem Inhaber verpachtet, sogar als Lehen vergeben werden, natürlich unter Umständen nur mit Zustimmung der kirchlichen Behörde. Diese Verpachtung und Belehnung konnte auch an Laien vorgenommen werden. Dann hatte auf Erwerb und Verlust des Zehntbezuges die Ersitzung und Verjährung den weitestgehenden Einfluß. Daher kam es, daß auch das Zehntrecht, welches ursprünglich kirchlichen Charakter trug, unter Umständen ganz an Laien überging und so dieses allmählich laisirte Zehntrecht von dem auch seinem Ursprunge nach so zu benennenden Laienzehntrecht nur schwer sich unterscheiden ließ. Ja auch in Deutschland hatte sich die Gewohnheit herausgebildet (cf. Pirhing, De decimis etc. n. 149), daß die Laien über das seiner Entstehung nach kirchliche, nunmehr aber laisirte Zehntrecht gerade so wie über jedes andere zeitliche Recht verfügten. Es wurde dann auch wohl mit einem bestimmten Gute verknüpft, so daß der jedesmalige Besitzer des Gutes von bestimmten Ländereien, wenngleich diese niemals in irgend einer Abhängigkeit zu dem Gute gestanden hatten, den Zehnten zu beziehen berechtigt war.

d) Pflichtig, den Zehnten abzuliefern, waren nach dem allgemeinen Kirchenrechte die zur Pfarrei gehörenden Gläubigen. Dabei wurde der Sachenzehnt als Reallast betrachtet und mußte dem Pfarrer des Ortes, in welchem das Grundstück lag, entrichtet werden, wenngleich der Inhaber des Grundstückes in einer andern Pfarrei wohnte. Wo der Personalzehnt herkömmlich war, gehörte er dem Pfarrer des Ortes an, in welchem der Pflichtige wohnte. Daher mußten den Sachenzehnten als eine Reallast auch die andersgläubigen Inhaber des pflichtigen Grundstückes entrichten. Von der Zehntpflicht ausgenommen waren vor allem die Armen, zu denen man nicht nur jene rechnete, die kaum ihren Lebensunterhalt sich zu verschaffen wußten, sondern auch alle, welche nur mit größter Mühe in ihrem bisherigen, rechtmäßig erworbenen Stande sich erhalten konnten. Außerdem galt als rechtmäßiger Befreiungstitel nicht nur ein besonderes, von der kirchlichen Autorität ertheiltes Privileg, sondern auch die Verjährung, ein Umstand, der wiederum zu einer sehr mannigfaltigen und verwickelten Gestaltung der Zehntpflicht Veranlassung gab. Gesetzlich waren dann auch ausgenommen die zu anderen kirchlichen Pfründen gehörigen Güter, infolgedessen sich der Spruch bildete: Clericus clericum non decimat. Doch galt dieser nicht von den Gütern eines Klosters, auch nicht eines exemten, wenngleich wieder viele Orden ein besonderes Privileg der Befreiung von der Zehntleistung hatten (c. 10. 11. 12 De decimis, prim. et oblat. III, 30; c. 2 De decimis in VI; III, 13).

e) Weil das Zehntrecht als Bestandtheil der Pfründe und der eingenommene Zehnt als Pfründenerträgniß angesehen wurde, so lastete auf dem Zehntrecht auch die auf der Pfründe ruhende kirchliche Baupflicht. Diese Pflicht ging demnach auf den Inhaber des Zehntrechtes, wenn es von der Pfarrpfründe abgetrennt wurde, über, falls nicht von der competenten Autorität anders bestimmt wurde. Wer aber auf einen onerosen Titel hin (z. B. durch Kauf, Tausch u. s. w.) in den Besitz des Zehntrechtes gelangte, konnte durch einen solchen Vertrag von der Baupflicht sich befreien, falls der von ihm gezahlte Preis dem

Werthe des Zehntrechtes nach Abzug der mit ihm verbundenen Last entsprach. Particuläre Gewohnheiten sowie Ersitzung oder Verjährung änderten indes auch diese Baulast. Da in Deutschland neben dem laisirten Zehntrecht auch das seinem Ursprunge nach profane Zehntrecht mehrfach bestand, so konnten langwierige Untersuchungen darüber nothwendig werden, ob auf dem einem Laien zustehenden Zehntrecht die kirchliche Baulast ruhte oder nicht. Und da auch das laisirte Zehntrecht mit einem Gute beständig verbunden werden konnte, so konnte derselbe Zweifel betreffs der kirchlichen Baupflicht unter Umständen auch bei dem mit einem Gute verbundenen Zehntrecht Platz greifen. Es geht daraus dann aber auch hervor, daß die Aufhebung des kirchlichen Zehntrechtes, welche am Ende des vorigen und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zumeist sich vollzog, nicht nur eine Schädigung der kirchlichen Pfründen, sondern des Kirchenvermögens überhaupt in sich schloß, da ja, wie schon bemerkt wurde, das Pfründenvermögen seinem Besitzer unmittelbar einen Theil der Baulast bezüglich der betreffenden Kirche, weiterhin aber auch die Pflicht auferlegte, was ihm nach Abzug des standesmäßigen Unterhaltes übrig blieb, für kirchliche oder wohlthätige Zwecke zu verwenden.

III. Die Beurtheilung der Zehntabgabe vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus dürfte sich heute nach den mittlerweile gemachten Erfahrungen erheblich günstiger gestalten als vor der Aufhebung derselben. Berücksichtigen wir nicht weiter, daß der Aufhebung des kirchlichen Zehnten auch die Anschauung Vorschub leistete, die Kirche habe kein Recht, selbständig von ihren Gläubigen Abgaben zu verlangen, das Besteuerungsrecht komme ausschließlich dem Staate und denjenigen zu, die es von ihm erhalten: eine Anschauung, die dem Charakter der Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft sowie ihrer Unabhängigkeit vom Staate widerspricht (vgl. auch 21. Sitzung, Kap. 4 und 7 des Concils von Trient, wo das Concil mit klaren Worten den Bischöfen das Besteuerungsrecht zuspricht). Sehen wir den Zehnten nur von volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten aus an. Es wird sich nun nicht läugnen lassen, daß er auch unter dieser Rücksicht einige Mängel aufweist; aber diese betreffen nicht so sehr das Wesen als die einzelnen Umstände der Abgabe. Der Zehnt, so heißt es, wurde verlangt nicht vom Reinertrage, sondern vom Rohertrage; er hinderte dadurch Aufwendung von Kapital und Arbeit auf Verbesserung des Bodens und damit den Fortschritt der Bodencultur; das abzuliefernde Zehntel des Rohertrages konnte unter Umständen den gesammten Reinertrag, ja noch mehr verschlingen. Aus demselben Grunde stellte sich der Neubruchzehnt als Hinderniß der Urbarmachung des Bodens entgegen. Diese Einwürfe mögen etwas Wahrheit enthalten; aber gar viele Bedeutung haben auch sie doch nicht. Der Neubruchzehnt mochte allerdings in den ersten Jahren die Kosten der Urbarmachung ganz verschlingen, aber in den späteren Jahren trug die Urbarmachung doch dem Besitzer ihre Früchte. Indes gibt man auch die Wahrheit dieser Einwürfe ihrem ganzen Umfange nach zu, so beweisen sie doch nur, daß die Zehntabgabe einer Modification oder Umgestaltung bedurfte, keineswegs aber, daß sie radical abzuschaffen war. Andere Einwürfe haben noch viel weniger Bedeutung. So will es, namentlich den heutigen Verhältnissen gegenüber, doch wenig heißen, wenn man sagt, die Zehntabgabe habe demoralisirend gewirkt, da sie zu vielen Hinterziehungen Anlaß geboten habe. Der Kenner, der das frühere und das heutige Abgabenwesen miteinander vergleicht, wird wohl kaum zu behaupten wagen, daß das heutige weniger demoralisirend sei. Der hauptsächliche Grund für die Aufhebung oder Ablösung des Zehnten wie für die sonstige Umgestaltung des Agrarwesens lag jedenfalls im Grundgedanken des ökonomischen Liberalismus, auch den Boden von allen Lasten frei zu machen und ihn so dem Strudel des „freien Spieles der Kräfte" zuzuführen. Die Erkenntniß, daß diese Maßregel ganz verfehlt war, verbreitet sich nun doch immer mehr. Zwischen dem Grund und Boden und dem mobilen Kapital besteht nicht nur der Unterschied, daß der erstere unbewegliches Gut ist; der Unterschied liegt noch viel tiefer, nämlich in der Art, Erträgnisse zu liefern. Aus diesem Grunde erträgt der Boden es nicht, dem Gelde gleichgestellt zu werden. Darum wird gegenwärtig der Grund, die Aufhebung des Zehnten wie die der anderen Grundlasten diene dazu, dem Anlage suchenden Geldkapital den Boden zugänglich zu machen (Staatslexikon von Rotteck und Welcker XIV [1864], 117), wenigstens bei irgendwie besonnenen Socialpolitikern nicht mehr verfangen. Vielmehr zeigt sich das Bedürfniß, den Boden von der Kapitallast zu befreien, und wenn nicht die gänzliche Unverschuldbarkeit desselben (vgl. Sachsenspiegel), so doch mindestens eine Verschuldungsgrenze gesetzlich einzuführen. Der Zehnt hatte trotz der ihm anhaftenden Mängel doch das Gute, daß er die wirthschaftliche Gleichstellung des Bodens mit dem mobilen Kapital aufhielt, und auch zufolge seines Charakters als Naturalabgabe beruhte er auf einer ganz richtigen Auffassung der wesentlichen Eigenschaften der Bodenproduction. Die heutigen Geldabgaben, welche von den Landwirthen verlangt werden, legen ihnen im Grunde genommen eine doppelte Last auf, nicht nur die einer Abgabe überhaupt, sondern auch die der vorherigen Umsetzung ihrer Bodenerträgnisse in die Geldform, in welchen sie die Abgabe zu leisten haben.

Literatur. Greg. IX., Decret. l. III, tit. 30; Bonif. VIII. l. III, tit. 13; die Commentare von Pirhing, Schmalzgrueber und anderen in l. III, tit. 30; Staatslexikon von Rotteck u. Welcker XIV, 3. Aufl. 1866; Buchenberger, Agrarwesen u. Agrarpolitik I (1892); die Lehrbücher d. Kirchenr. von Vering, Schulte, Aichner, Phillips, Lämmer u. s. w. [Biederlack S. J.]

Zeitung, s. II, 1015; III, 1221 ff.; IV, 530 ff.

Zeitungsstempel, s. Presse IV, 547.

Zellensystem, s. Gefängnißwesen II, 1090.

Zeugnißzwang. Zeugnißzwang ist die den Gerichten (Einzelrichtern oder anderen öffentlichen Behörden) gesetzlich eingeräumte Befugniß, die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen, jedem Staatsunterthanen obliegenden Verpflichtung, auf gehörige Ladung persönlich vor Gericht zu erscheinen, um daselbst über selbst wahrgenommene Thatsachen, welche für ein Straf- oder für ein Civilverfahren von Bedeutung sind oder doch von Bedeutung sein können, Zeugschaft zu geben, nöthigenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln oder Verhängung von Ungehorsamsstrafen zu erzwingen. Die Zeugnißpflicht ist eine dreifache; sie schließt nämlich in sich die Verpflichtung zur Gestellung, zur Aussage und zur Eidesleistung.

In Civilsachen gab es im römischen Rechte bis auf Justinian einen Zwang zur Ablegung eines Zeugnisses überhaupt nicht. Erst Justinian führte den Zeugnißzwang als Regel ein. Das Zwölftafelgesetz verpflichtete bloß gewisse Personen zur Zeugnißablegung. Alle anderen Personen erschienen nur als Freunde und Gehilfen der Partei. Eine Vorladung der Zeugen unter Strafandrohung fand nur in Strafprocessen statt und war bloß den Anklägern zugestanden. Gewisse Personen, nämlich die höheren Magistrate, durften überhaupt nicht als Zeugen aufgeboten oder wenigstens nicht zum Zeugniß gezwungen werden. Gegen Sklaven wurde behufs Erzwingung eines Geständnisses regelmäßig die Folter angewendet. Nach altdeutschem Rechte erscheint die Zeugnißpflicht lediglich als eine Verpflichtung gegenüber der Partei, nicht gegenüber dem Richter, und das ungehorsame Ausbleiben des Zeugen erschien daher als ein Rechtsbruch, der durch Zahlung der angedrohten Buße gesühnt werden mußte. Im allgemeinen konnte nur der sogen. „Geschäftszeuge", d. h. derjenige Zeuge, der von einer Partei zu der betreffenden Handlung eigens zugezogen worden war, um etwas zu sehen oder zu hören und hierüber später auf Eid hin auszusagen, durch Ladung durch die Partei im Hause des Zeugen, unter Strafe zum Erscheinen vor Gericht verpflichtet werden. Erst mit der Aufnahme des römisch-canonischen Rechtes gewann sowohl im Criminal- als im Civilprocesse die canonisch-rechtliche Lehre über die Zeugnißpflicht als einer im öffentlichen Interesse gesetzlich erzwingbaren Verpflichtung zum Gehorsam gegen den Richter auch in Deutschland Eingang. Die Zeugnißpflicht wurde jetzt als eine öffentliche Pflicht und der Zeugnißzwang als ein Erzwingen derselben angesehen. Diese Anschauung ging auch in die reichs- und territorialgerichtliche Praxis über. An Stelle des Anklageverfahrens tritt nunmehr im Strafprocesse das Inquisitionsverfahren. Der Staat ist es jetzt, der die Ablegung des Zeugnisses verlangt; die Zeugnißverweigerung gilt jetzt als ein Angriff auf die Existenz des Staates, nicht mehr als eine Schädigung der Partei. Im 16. Jahrhundert treffen daher den ungehorsamen Zeugen keine Strafen mehr, sondern es werden gegen denselben Zwangsmittel angewendet, Geldbußen, Entziehung der persönlichen Freiheit und die Folter. Im Civilprocesse werden die gesetzlich zulässigen Zwangsmittel, Geld- und Haftstrafen, Pön oder Acht, der sogen. „Ungehorsamsbann" (dieser jedoch nur bei den Gerichten, denen der Kaiser selber vorstand) gegen die ungehorsamen Zeugen so lange angewendet, bis sie ihrer Zeugnißpflicht genügen. Später erachtete man es dann sogar für eine Pflicht des Staates und der Kirche, von jedermann die volle Erfüllung der Zeugschaftspflicht zu fordern und nöthigenfalls zu erzwingen.

Die schon in den Gesetzgebungen des 18. Jahrhunderts vertretene, mit dem gemeinen Rechte übereinstimmende Anschauung, welche die Zeugnißpflicht als eine allgemeine staatsbürgerliche, eventuell durch Strafen erzwingbare Verpflichtung auffaßt, der sich niemand (gewisse Ausnahmen abgerechnet) entziehen kann, gelangte auch in den Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts wieder zum Ausdrucke. Die in den früheren deutschen Bundesstaaten über Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang in Geltung gewesenen Bestimmungen sind im wesentlichen gleichlautend. Gewisse Klassen von Personen dürfen nach den deutschen Strafproceßordnungen überhaupt nicht als Zeugen vernommen werden, bezw. haben sie das Recht, das Zeugniß zu verweigern. Diese Befugniß hat ihren Grund entweder in der beruflichen oder amtlichen Stellung der betreffenden Personen, oder in einem besondern Vertrauensverhältnisse zu dem Angeschuldigten oder Angeklagten, oder endlich in dem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse zu demselben. Infolge ihrer beruflichen bezw. amtlichen Stellung sind vom Zeugnißzwang durchgehends befreit die Geistlichen in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht und nach vielen Gesetzgebungen auch bezüglich des ihnen sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit resp. in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut wird; sodann die Staatsbeamten hinsichtlich derjenigen Dinge, durch deren Offenbarung sie die ihnen obliegende Pflicht der Wahrung des Amtsgeheimnisses verletzen würden, falls sie dieser ihrer Verpflichtung nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind. Infolge ihrer besondern Vertrauensstellung zu dem Beschuldigten sind sodann von der Zeugnißpflicht befreit: die Vertheidiger, Rechtsbeistände und Sachwalter in Ansehung des ihnen in dieser Eigenschaft von ihren Clienten Anvertrauten. Wegen ihres nahen verwandtschaftlichen Verhältnisses zu dem Beschuldigten und der daraus entspringenden Meineidsgefahr sind regelmäßig von der Zeugnißpflicht befreit: die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte, nach mehreren Strafproceßordnungen auch nach bereits

getrennter Ehe, die Voll- und Halbgeschwister und deren Ehegatten, die Geschwisterkinder und nach einigen Proceßordnungen auch die Adoptiveltern und Adoptivkinder, die Pflegeeltern und Pflegekinder sowie Vormund und Mündel des Beschuldigten, zuweilen auch Verlobte. Nur die preußische Criminalordnung vom Jahre 1805 ließ die nahe Verwandtschaft als einen Grund zur Zeugnißverweigerung nicht gelten. Regelmäßig müssen übrigens auch die gesetzlich vom Zeugnißzwang befreiten Personen auf Vorladung vor Gericht erscheinen; der Richter ist aber verpflichtet, sie über das ihnen zustehende Recht der Zeugschaftsentschlagung zu belehren. Unbeeidigt dürfen solche Personen mit ihrer Zustimmung vernommen werden, falls ihre Vernehmung nicht direct verboten ist.

Die deutsche Reichsstrafproceßordnung vom 1. Februar 1877 enthält die in den meisten deutschen Strafproceßordnungen sich findende Bestimmung, daß jedermann verpflichtet ist, auf Erfordern vor Gericht zu erscheinen und Zeugniß abzulegen, als sich von selbst verstehend nicht. Dagegen bestimmt § 40 des Ges. vom 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshilfe betr. (vgl. Tit. 13 des deutschen Gerichtsverf.-Ges. vom 27. Januar 1877), ausdrücklich, daß jeder Deutsche verpflichtet ist, auf Anordnung des Civil- oder Strafgerichtes vor demselben zum Zwecke seiner Vernehmung als Zeuge zu erscheinen, auch wenn er einem andern Bundesstaate angehört. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind jedoch jene Personen, welche nach dem an ihrem Wohnsitze geltenden Rechte von dem persönlichen Erscheinen vor Gericht oder von der Pflicht, in der bezüglichen Sache Zeugniß abzulegen, entbunden sind. Dieses Gesetz wurde auf die süddeutschen Staaten durch die mit denselben vereinbarte Verfassung und auf Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 11. December 1871 ausgedehnt. Das Gesetz vom 21. Juni 1869 und Tit. 13 des Gerichtsverf.-Ges. vom 27. Januar 1877 gelten jedoch nur für die Gerichte; für die Verwaltungsbehörden gelten besondere Vorschriften. Demnach ist nunmehr jeder Deutsche in allen deutschen Bundesstaaten, gleichviel, wo er sich gerade aufhält, verpflichtet, einer Vorladung als Zeuge Folge zu leisten und Zeugniß abzulegen.

Dies gilt ebenso für Ausländer, die sich im Deutschen Reiche aufhalten. Die Vernehmung der sich nicht im Deutschen Reiche aufhaltenden Ausländer als Zeugen im Auslande hat durch Requisition der betreffenden ausländischen Behörde zu erfolgen, und enthalten die mit den meisten fremden Staaten bestehenden Auslieferungsverträge besondere Vorschriften über die Vernehmung von Ausländern durch Ersuchschreiben in nicht politischen Untersuchungssachen (z. B. Auslieferungsvertrag mit Rußland vom 14./26. Februar 1869, Art. 11; mit Italien vom 31. October 1871, Art. 12; mit der Schweiz vom 24. Januar 1874, Art. 12; mit Belgien vom 24. December 1874, Art. 13; mit Luxemburg vom 9. März 1876, Art. 13; mit Schweden und Norwegen vom 4. Januar 1878, Art. 12 u. 13; mit Spanien vom 2. Mai 1878, Art. 13 u. s. w.). Die Zeugnißpflicht der Ausländer bemißt sich natürlich nach dem Rechte des requirirten Staates, ebenso die Eidesfähigkeit und die Befugniß zur Eides- und bezw. Zeugnißverweigerung. Auch wird dem Ersuchschreiben dann keine Folge gegeben, wenn die Untersuchung eine nach den Gesetzen des ersuchten Staates nicht gerichtlich strafbare Handlung betrifft. Die Vernehmung eines Ausländers im Deutschen Reiche, wenn sich dieser daselbst nicht aufhält, ist nur mit dessen Zustimmung zulässig; einen Zwang zur Reise in das Deutsche Reich kann der requirirte Staat nicht ausüben. Ist das persönliche Erscheinen eines Zeugen in einer nicht politischen Sache nöthig, so soll die Regierung des Landes, wo derselbe wohnt, denselben auffordern, der von der andern Regierung an ihn gerichteten Vorladung Folge zu leisten (vgl. die oben angeführten Verträge).

Zur Zeugnißverweigerung sind gemäß § 51 der Reichsstrafproceßordnung befugt: der Verlobte, der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, die mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandten, verschwägerten oder durch Adoption verbundenen oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandten oder bis zum zweiten Grade verschwägerten Personen, auch wenn die Ehe, welche die Schwägerschaft begründete, nicht mehr besteht. Die vorgenannten Personen müssen vor jeder Vernehmung über ihr Zeugschaftsentschlagungsrecht belehrt werden und können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen. Ferner sind zur Zeugnißverweigerung berechtigt: Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge, Vertheidiger des Beschuldigten bezüglich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist, ebenso Rechtsanwälte und Aerzte hinsichtlich des ihnen bei Ausübung ihres Berufes Anvertrauten. Vertheidiger, Rechtsanwälte und Aerzte dürfen jedoch das Zeugniß dann nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind (R.-Str.-Proc.-O. § 52). Oeffentliche, auch nicht im Dienste befindliche Beamte dürfen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senates. Die Genehmigung darf jedoch nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates nachtheilig sein würde (vgl. § 53). Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm oder einem seiner (oben bezeichneten) Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Auch sollen

den Zeugen Fragen über Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der bezüglichen Sache betreffen, nur dann vorgelegt werden, wenn nach richterlichem Ermessen die Feststellung des Umstandes auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen Einfluß haben kann (Strafproceßordnung § 67). Die Thatsache, auf welche der Zeuge sein Zeugnißverweigerungsrecht stützt, muß jedoch auf Verlangen durch eidliche Versicherung des Zeugen glaubhaft gemacht werden (a. a. O. § 55). Ueberhaupt nicht vereidigt dürfen werden: Personen unter 16 Jahren, dann solche, welche wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben; dann die nach den Bestimmungen der Strafgesetze eidesunfähigen, d. h. die wegen Meineids verurtheilten Personen; endlich jene Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind. Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem sie gesetzlich zur Zeugnißverweigerung berechtigenden Verhältnisse, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt oder beeidigt vernommen werden. Der auf ordnungsmäßige Ladung nicht erschienene Zeuge verfällt in eine Geldstrafe bis zu 300 Mark, eventuell in eine Haftstrafe bis zu sechs Wochen, hat außerdem die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu tragen und kann zwangsweise vorgeführt werden. Ungerechtfertigte Zeugniß- oder Eidesverweigerung zieht dieselben Strafen nach sich. Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses Haft bis zur Beendigung des Verfahrens der Instanz, jedoch in der Höchstdauer von sechs Monaten und bei Uebertretungen von sechs Wochen angeordnet werden. Sind diese Maßregeln erschöpft, so ist eine Wiederholung derselben in demselben Verfahren oder in einem andern, dieselbe That betreffenden Verfahren unstatthaft. Den Zeugen steht bezüglich der gegen sie ergangenen Strafbeschlüsse und verhängten Zwangsmaßregeln das Beschwerderecht zu, das jedoch keine aufschiebende Wirkung hat (a. a. O. § 346. 349).

Befreit von der Pflicht, persönlich als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, sind die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern. Dieselben werden in ihren Wohnungen vernommen und leisten den Eid mittelst Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformeln. Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen, sondern es wird das Protokoll über ihre Vernehmung verlesen (a. a. O. § 71). Jeder Bundesfürst ist nach Völkerrecht außerhalb des eigenen Bundesstaates von der Zeugnißpflicht befreit.

Dieselben Grundsätze bezüglich der Zeugnißpflicht bezw. des Zeugnißzwanges, der Befreiung hiervon, der Strafen gegen ungehorsame Zeugen u. s. w. gelten im wesentlichen auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach der Civilproceßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877. Grundsätzlich sind nach dem Gesetze nur die Parteien von der Zeugschaftsfähigkeit ausgeschlossen; Proceßbevollmächtigte, Beistände der Parteien, Streitverkünder, Nebenintervenienten können Zeugen abgeben. Die gesetzlichen Vertreter einer Proceßpartei in dem betreffenden Processe sind jedoch nicht zeugschaftsfähig.

Die außerdeutschen Strafproceß- und Civilproceßordnungen weichen im großen und ganzen nur wenig ab von den vorstehend dargelegten Grundsätzen über Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang, über die vom Zeugnißzwang befreiten Personen, die Strafen, welche ungehorsame Zeugen wegen unentschuldigten Ausbleibens auf gehörige Ladung oder wegen ungerechtfertigter Eides- oder Zeugnißverweigerung treffen u. s. w. Auch die außerdeutschen Proceßgesetze halten allgemein an der Regel fest, daß jedermann ohne Unterschied seiner persönlichen oder gesellschaftlichen Stellung auf gehörige Ladung vor Gericht als Zeuge zu erscheinen verpflichtet ist (vgl. z. B. Oesterreich. Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873; Code d'instr. criminelle vom Jahre 1808; Codice di procedura penale per il regno d'Italia von 1859 bis 1865). Nach englischem Rechte ist der Kreis derjenigen Personen, welche nicht als Zeugen vernommen werden dürfen, ein sehr beschränkter. Nur Ehegatten können in Criminalsachen nicht gegenseitig als Zeugen aufgefordert werden, außer wenn der eine Ehegatte das Opfer des andern war. In Schottland sind auch Personen, welche auf eine diesbezügliche richterliche Frage erklären, daß sie weder an Gott noch an eine ewige Vergeltung glauben, von der Vernehmung als Zeugen ausgeschlossen.

[Widder.]

Zins, s. Kapital und Kapitalismus III, 605 und Wucher, Wuchergesetze V, 1140.

Zinsfußreduction, s. Staatsschuld.

Zölle. Zölle sind Abgaben, welche für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waaren erhoben werden. Man unterscheidet daher: Ein-, Aus- und Durchfuhr- (Durchgangs- oder Transit-) Zölle. Sie erscheinen als indirecte Besteuerung. Ferner gibt es „Finanzzölle"; das sind solche Ein- oder Ausgangszölle, die lediglich die Erhöhung der Staatseinnahmen bezwecken und sich dadurch von den „Schutzzöllen" unterscheiden. Letztere suchen die einheimische Industrie gegen die allzugroße Concurrenz der ausländischen Industrie zu schützen (Schutzzoll-, Protectionssystem), ohne, wie dies das „Prohibitivsystem" thut, übermäßig hohe Zölle auf fremde Waaren zu legen; es sollen dadurch weder einheimische Erzeugnisse monopolisirt noch der Schmuggel prämiirt werden. Die Zölle werden nur den Verhältnissen der einheimischen Production und Productionsfähigkeit mit Berücksichtigung der auswärtigen Zollsätze angepaßt. Das Schutzzollsystem hält die Mitte zwischen dem Freihandel- und dem Prohibitivsystem. Ersteres verwirft alle hohen Zölle, namentlich diejenigen, durch welche

eine einheitliche Industrie hervorgerufen oder befördert werden soll, während letzteres die fremde Concurrenz völlig ausschließt und für den Staat oder Einzelne Monopole schafft. Im Wege der Gesetzgebung festgesetzte Zölle heißen „autonome", durch Handelsverträge normirte „conventionelle" Zölle; Differential- oder „Unterscheidungszölle", welche sich in neuester Zeit hauptsächlich in Frankreich entwickelt haben, sind Zölle, die entweder den Handelsverkehr mit gewissen auswärtigen Staaten erleichtern oder erschweren sollen, oder die innere Ausbildung eines Schutzzollsystems bewirken. Letzternfalls werden z. B. zur Beförderung des directen Handels mit den überseeischen Ländern niedrigere Zollsätze von den direct aus einem überseeischen Lande oder überhaupt zur See eingeführten Waaren erhoben, als von Waaren, deren Einfuhr auf andere Weise erfolgt (Flaggen- und Entrepot-Zuschläge). Die erstere Art der Differentialzölle beruht entweder auf den von einem Staate dem andern bezüglich seiner Schutzzölle vertragsmäßig gemachten Zugeständnissen oder auf speciellen Zollerhöhungen; dies sind die sogen. „Retorsions"-, Retaliations- oder „Kampfzölle", d. h. Zölle, die auf die Erzeugnisse eines andern Landes gelegt werden, um gewisse Zölle oder sonstige handelspolitische Maßnahmen des letztern zu bekämpfen und wo möglich deren Aufhebung zu erwirken. Unter „Rückzöllen" versteht man sodann die Vergütung eines Zolles für den Fall, daß eine zollpflichtige Verwendung eines zollpflichtigen Gegenstandes nicht stattfindet, wenn derselbe z. B. nicht im Inlande verbraucht, sondern wieder in das Ausland verbracht wird, oder wenn Gegenstände, die zunächst als menschliche Genußmittel dienen, zu gewerblichen oder technischen Zwecken verwendet werden. „Binnenzölle" sind die innerhalb der Landesgrenze erhobenen Zölle; auch werden die von den Gemeinden erhobenen örtlichen Verbrauchssteuern bisweilen so genannt. Endlich unterscheidet man noch „Werth"- und „Gewichtszölle", je nachdem der Zoll nach dem Werthe oder nach dem Gewichte der Waaren bestimmt wird.

Zölle kannte schon das graue Alterthum. In Indien und in Persien finden sich schon im 6. Jahrhundert v. Chr. Zölle. Namentlich bestanden in Persien unter Darius I. viele Zölle, welche dem Staatsschatze große Summen eintrugen. Ebenso wurden schon im 6. und 7. Jahrhundert in Attika und Korinth von allen aus- und eingehenden Waaren Zölle erhoben und bestand überhaupt in Attika ein ausgebildetes Zollwesen. Auch gab es Zollpachtgesetze, welche die rechtlichen Verhältnisse der Zollpächter dem Staate gegenüber regelten. Die Erhebung der Zölle geschah durch Generalpächter, an welche die Zölle verkauft wurden. Die Römer führten im 5. Jahrhundert verschiedene neue Grenz- und Hafenzölle ein, und 487 v. Chr. wurde das römische Staatsgebiet behufs Beaufsichtigung und Erhebung der Einkünfte unter vier Quästoren vertheilt. Namentlich zur Zeit der römischen Republik lieferten die zahlreichen Hafen- und Landzölle bedeutende Erträgnisse. Die Zölle wurden ursprünglich durch die Censoren, und als diese verschwanden, durch die Consuln an die Publikanen, welche wieder ihre Unterpächter hatten, verpachtet. Sowohl unter den Merowingern als unter den Karolingern hatte das Zollrecht schon im fränkischen Reiche die Bedeutung eines Regale, eines königlichen Hoheitsrechtes. Nur der König als oberster und alleiniger Herr des Zollwesens darf Zollstätten errichten und wieder aufheben, Zollfreiheiten gewähren, Zollgesetze geben &c. Uebrigens gab es schon damals „königliche oder Reichszölle" und „landesherrliche" Zölle, von welch letzteren namentlich die Zölle der Stifte und Klöster von Bedeutung waren. Die Capitularien gestatteten aber nur eine Zollerhebung von Handelswaaren; nur der Kaufmann war gesetzlich zollpflichtig und dieser nur bezüglich der für den Markt bestimmten Waaren. Es gab Land- und Wasserzölle. Zollverpachtungen kannte das fränkische Recht nicht. Allmählich gewannen die Landesherren im Deutschen Reiche, welche schon im 11. Jahrhundert angefangen hatten, Zollrechte auszuüben, immer mehr Einfluß auf das Zollwesen, und Kaiser Friedrich II. versetzte durch ein den geistlichen Fürsten i. J. 1220 verliehenes Zollprivilegium sowie durch eine i. J. 1235 erlassene Verordnung, gemäß welcher künftig alle Veränderungen im Reichszollwesen vom Reichsoberhaupte und der Zustimmung des Fürstenrathes abhängen sollten, dem alten Reichsgrundgesetze, wonach das Recht der Errichtung, Aufhebung, Erhöhung oder Herabsetzung von Zöllen nur dem Kaiser zustand, sozusagen den Todesstoß. Unter Kaiser Ludwig dem Bayer, unter welchem insbesondere auch das städtische Zollwesen einen immer größern Aufschwung gewonnen hatte, gingen die Reichszölle mehr und mehr in die Hände der geistlichen und weltlichen Landesherren über, und Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts konnte man von einem Reichszoll als einem freien Ausfluß und Bestandtheil der kaiserlichen Macht und Hoheit überhaupt nicht mehr sprechen. Die von Karl V. und Maximilian I. noch mehrmals gemachten Versuche der Wiederherstellung eines Reichszollwesens in veränderter Gestalt scheiterten an dem hartnäckigen Widerstande der Reichsstädte. Im 15. Jahrhundert entwickelte sich ein selbständiges, natürlich sehr verschiedenes städtisches Zollrecht, das jedoch immer noch, wie die landesherrlichen Zollrechte, von dem allerdings nur mehr dem Namen nach geltenden Reichsgrundgesetze abhängig war. Im 14. Jahrhundert findet sich häufig die Zeitpacht; allein es wurden nur die einzelnen Zollstätten in Pacht oder „Bestand" gegeben, nicht aber ein landesherrliches Zollwesen im ganzen. Zollfrei waren, wie schon im fränkischen Reiche: Geistliche, Pilger, Ritter und ihr Gesinde, jedoch nur für ihre Person und bezüglich des zum eigenen Gebrauche Mitgeführten. Der Westfälische Friede drückte endlich die Oberhoheit

des Kaisers und der Kurfürsten in Zollsachen zur bloßen Form herab. Die Unabhängigkeit des landesherrlichen und territorialen Zollwesens wurde nunmehr thatsächlich festgestellt, und dadurch bildete sich im Laufe des 18. Jahrhunderts in den größeren Reichsstaaten ein neues, besonderes Zollsystem aus.

Die höchst unerquicklichen Zustände, welche in Deutschland zu Anfang dieses Jahrhunderts bezüglich des Zollwesens bestanden, indem fast jede Stadt durch eine Accise wieder vom Lande getrennt und Deutschland mit einem fast undurchdringlichen Netze von Zollgrenzen überzogen und jeder Verkehr zwischen den einzelnen Theilen eines Landes sowie von Stadt zu Stadt durch ein höchst lästiges Controlsystem gehindert und erschwert war, riefen i. J. 1816 eine Bewegung hervor, welcher zunächst Preußen einen thatkräftigen Ausdruck verlieh, indem es durch Gesetz vom 26. Mai 1818 ein neues Zoll- und Steuersystem schuf, wonach die Zolllinie an die Landesgrenze verlegt, alle Binnenzölle aufgehoben, die Privaten für ihre Berechtigungen entschädigt und der innere Verkehr unter Beschränkung des Zollsystems auf die Bewachung der äußeren Grenzen völlig freigegeben wurde. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst durften nunmehr im ganzen Umfange des Staates eingebracht, verkauft und durchgeführt und ebenso alle inländischen Erzeugnisse ausgeführt werden; nur Salz und Spielkarten blieben Regalien. Die Einfuhrzölle waren nicht hoch, leicht zu erheben, und wurden die Zollsätze nicht nach dem Werthe der Waaren, sondern nur nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt. Nachdem das Gesetz vom 26. Mai 1818 nun einmal den ersten Anstoß zur Beseitigung des alten, unhaltbaren Systems gegeben hatte, folgte in den Jahren 1819—1830 eine Reihe von Verträgen über gemeinsame Zollerhebung an den Grenzen und freien Handel unter sich zwischen Preußen und einzelnen enclavirten Staaten, bis endlich nach langen und schweren Kämpfen zwischen den verschiedenen deutschen Staaten am 22. März 1833 der sogen. große deutsche Zollverein zu Stande kam. Schließlich wurde durch Vertrag vom 8. Juli 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen ein neuer Zollverein begründet (s. Zollverein).

Das am 1. Juli 1869 auf Grund des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 (s. Zollverein) erschienene, noch in Geltung befindliche Vereinszollgesetz, dessen Ausführungsbestimmungen zuletzt 1888 revidirt wurden, gestattet die Ein-, Aus- und Durchfuhr aller Erzeugnisse der Natur, der Kunst und des Gewerbefleißes im ganzen Vereinsgebiete und läßt nur zeitweise Ausnahmen für einzelne Gegenstände in außerordentlichen Fällen zur Abwehr ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für das ganze Vereinsgebiet oder einen Theil desselben zu. Freiheit von Eingangs- und Ausgangszöllen bildet die Regel, soweit nicht der Vereinszolltarif Ausnahmen macht. Durchfuhrzölle werden nicht erhoben. Ebenso sind Binnenzölle jeder Art unzulässig. Abgaben für Benützung von Häfen, Canälen, Schleusen, Brücken, Kunststraßen u. s. w. gehören nicht zu den Zöllen und sind demnach gemäß § 8 des Vereinszollgesetzes zulässig. Der Verkehr mit vereinsländischen, mit zollfreien oder verzollten ausländischen Waaren innerhalb des Vereinsgebietes ist mit gewissen Vorbehalten, und soweit nicht Verträge Ausnahmen begründen, frei. Die Erhebung des Zolles erfolgt nach Gewicht, Maß, Stückzahl oder Werth. Nebenabgaben dürfen nur in den gesetzlich bezeichneten Ausnahmefällen erhoben werden. Verpflichtet zur Entrichtung des Zolles ist der natürliche Besitzer, der Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes. Die Waare haftet für den darauf ruhenden Zoll und kann durch die Zollbehörde bis zur Entrichtung desselben zurückbehalten werden. Die Zolllinie oder die Zollgrenze wird durch die Landesgrenzen gegen das Vereinsland gebildet; der zunächst innerhalb der Zolllinie begrenzte Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, bildet den Grenzbezirk, der von dem übrigen Vereinsgebiet durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist. Wo das Vereinsgebiet durch das Meer oder andere Gewässer, deren Stand von Ebbe und Flut abhängt, begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zolllinie. „Zollstraßen", d. h. Straßen, die beim Transport zollpflichtiger Gegenstände eingehalten werden müssen, sind alle die Grenzen gegen das Vereinsland überschreitenden oder an der Grenze beginnenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen für den Eisenbahntransport, die nicht ausdrücklich ausgenommenen Meerhäfen mit den dazu angewiesenen Einfahrten und die aus dem Vereinslande in und durch den Grenzbezirk führenden, einen erheblichen Verkehr mit dem Auslande vermittelnden und als solche ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen. Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle bestehen Zoll- und Steuerämter, und da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, besondere „Ansageposten". Bei diesen Ansageposten oder „Ansagestellen" findet nach der deutschen (und österreichischen) Zollgesetzgebung das sogen. Ansageverfahren statt, wenn zoll- oder controlpflichtige Waaren über solche, nicht sowohl zur Feststellung und Erhebung als vielmehr zur Sicherung der Zollabgaben errichtete Posten oder Stellen aus dem Auslande eingehen, oder wenn solche Waaren zwar über mit Hebe- und Abfertigungsbefugnissen versehene Grenzzollämter aus dem Auslande eingehen, aber von da aus die grenzzollamtliche Abfertigung derselben an das hierzu befugte Amt im Innern des Zollbezirkes verlegt bezw. deren Wiederausgang in das Ausland bloß durch amtliche Begleitung controlirt werden soll. Die Ladungspapiere des Waarenführers werden in

solchen Fällen in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenzzollamt oder betreffende innere Abfertigungsamt gerichtet und einem das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß bis zum Grenzzoll oder innern Abfertigungsamte oder bis zum Wiederaustritt über die Grenze begleitenden Grenzaufseher übergeben. Für Schiffe werden noch besondere „Ansagezettel" ausgefertigt und den Schiffen regelmäßig zwei sie begleitende Aufsichtsbeamte mitgegeben. Die Aufsicht auf die Waaren-Ein- und Ausfuhr längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke obliegt zunächst der eigens hierfür aufgestellten Grenzwache, zu deren Unterstützung jedoch auch andere Staatsbeamte sowie die Gemeindebeamten, namentlich die Polizei- und Forstbediensteten verpflichtet sind. Beim Eingange über die Grenze ist die Ladung zu „declariren", d. h. die Waaren sind bei der Zollbehörde mündlich oder schriftlich anzumelden. Diese Declaration kann eine generelle oder eine specielle sein. Die erstere ist bei der Einfuhr auf Eisenbahnen (Ladungsnachweis) und seewärts (Manifest) abzugeben und muß die Zahl der den Transport bildenden Waaren bezw. Namen oder Nummer des Schiffsgefäßes, Namen und Wohnort der Waarenempfänger, die Zahl der Colli 2c. enthalten; die specielle, in der Regel bei der weitern Abfertigung der eingegangenen Waaren, beim Eingange auf anderen Verkehrswegen als auf Eisenbahnen und seewärts erforderliche Declaration muß auch noch die Menge und Gattung der Waaren enthalten. Sollen Waaren unverzollt vom Grenzzollamte an ein zur weitern Abfertigung befugtes inneres Amt oder zur unmittelbaren Durchfuhr abgelassen werden, so kann dies außer im Ansageverfahren auch mittelst „Begleitschein I oder II" geschehen. Begleitschein I dient entweder zur Sicherung des richtigen Eingangs der aus dem Auslande über die Grenze eingegangenen Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder der Wiedereinfuhr solcher Waaren. Begleitschein II bezweckt die Ueberweisung der Erhebung des durch besondere Revision ermittelten Zollbetrages an ein anderes Amt gegen Sicherheitsleistung. Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I abgefertigt werden, die nach der Declaration zollfrei sind. Reisende, die vom Auslande eingehende, zollpflichtige, nicht zum Handel bestimmte Waaren mit sich führen, brauchen dieselben nur mündlich anzumelden; sie können sich auch sogleich der Revision unterziehen, statt die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren bestimmt zu beantworten. Beim Ausgange werden die Effecten der Reisenden nur bei besonderen Verdachtsgründen revidirt. Um sich zu versichern, daß Waaren, auf denen noch eine Zollpflicht ruht, bis zu deren Erfüllung nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleiben, wendet die Zollverwaltung den durch Kunstschlösser, Blei (Plombe) oder Siegel erfolgenden „Waarenverschluß" an, namentlich bei aus dem Auslande eingegangenen zollpflichtigen Waaren, die nicht sofort verzollt oder niedergelegt, sondern weiterbefördert werden. Entweder wird jeder einzelne Collo verschlossen (Colloverschluß) oder es werden mehrere Colli in Wagen oder Schiffsgefäßen unter gemeinschaftlichen Verschluß gelegt. Die Abnahme des Verschlusses darf nur durch eine hierzu befugte Zollstelle erfolgen. Eigenmächtige oder fahrlässige Lösungen des Verschlusses ziehen Strafen und unter Umständen die Verpflichtung zur Zahlung des höchsten Zollsatzes des Zolltarifes für die betreffende Waare nach sich. Die die Zollgrenze überschreitenden, mit Begleitscheinen weiter beförderten Gegenstände kommen unter „Zollverschluß", d. h. sie werden amtlich verschlossen. Der Verschluß wird entweder an jedem einzelnen Waarenstück oder an dem eine Anzahl solcher Stücke enthaltenden Wagen oder Schiffsgefäße angebracht und darf gleichfalls nur von den Zollbeamten beseitigt werden. Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die an den wichtigeren Handelsplätzen des Vereinsgebietes und nach Bedarf bei den Hauptzollämtern an der Grenze errichteten, unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen „Niederlagen" (Transitlager), in denen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert, verpackt und verarbeitet werden können. Es gibt „allgemeine Niederlagen" (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen, d. h. Häfen oder Seeplätze, die den Schiffen aller Nationen freien Verkehr und den ein- oder ausgeführten Waaren Zollfreiheit gewähren und hiervon nur ganz geringe Abgaben erheben) und „beschränkte Niederlagen", in denen die Lagerfrist regelmäßig sechs Monate nicht übersteigen darf, und endlich „freie Niederlagen" (Freilager), d. h. solche, die zollgesetzlich als Ausland behandelt werden. Für die sogen. „Privattransitlager", d. h. Lager, deren Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatze nach dem Auslande bestimmt sind, gelten, falls sie unter amtlichem Mitverschluß stehen, die betreffenden Bestimmungen des Vereinszollgesetzes (s. Vereinszollgesetz § 97 ff. und Gesetz vom 18. April 1889). Hausirgewerbe einschließlich der Wanderlager dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter den von der obersten Landesbehörde zum Zwecke des Zollschutzes angeordneten Beschränkungen betrieben und soll diese Erlaubniß für gewisse Gegenstände (z. B. geistige Getränke) überhaupt nicht ertheilt werden. Verkehrserleichterungen bestehen bezüglich der sogen. „Retourwaaren", d. h. diejenigen vereinsländischen Erzeugnisse oder Fabrikate, die außer dem Meß- oder Marktverkehr auf Bestellung zum Commissionsverkauf, „zur Ansicht", zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche nach dem Auslande gesandt werden und von dort zurückkommen, können bei zweifelloser Identität vom Eingangszoll befreit werden; ebenso die aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche eingeführten Gegenstände, die dem-

nächst wieder ausgeführt werden. Dieselbe Erleichterung genießt der „Veredelungsverkehr", d. h. tarifmäßig zollpflichtige Rohstoffe oder Halbfabrikate dürfen zeitweilig unter der Bedingung der Wiederausfuhr der aus denselben gefertigten veredelten Erzeugnisse binnen einer bestimmten Frist zollfrei eingeführt werden. Bezüglich des kleinen Grenzverkehrs sind nach Maßgabe des Bedürfnisses besondere Erleichterungen zuläßig. Wer im Grenzbezirke des deutschen Zollgebietes Waaren transportirt, die nach den von der obersten Landesbehörde getroffenen Bestimmungen einer Transportcontrole innerhalb des Grenzgebietes unterliegen, muß sich durch einen sogen. Legitimationsschein, d. h. eine auf seinen Namen lautende, von der zuständigen Zollbehörde ausgestellte Bescheinigung, darüber ausweisen, daß er zum Transporte der betreffenden Waaren innerhalb einer bestimmten Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt ist. Wird dieser Transportverweis ausnahmsweise von einer Ortsbehörde oder einer hierzu für geeignet befundenen Privatperson ausgefertigt, so heißt er „Versendungsschein". Beim Eingange aus dem Auslande in der Richtung von der Grenze nach der Zollstätte (Mauth, Douane, d. h. der Stätte, wo der Zoll erhoben wird) ist auf der Zollstraße ein Transportausweis nicht nöthig. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich die Transporteure durch die bei ersterer erhaltenen amtlichen Ausweise, „Bezettelung", zu legitimiren. Für gewisse Waaren, z. B. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landgutes, für den Transport auf den öffentlichen Eisenbahnen, aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk, für den Gütertransport mit den Posten u. s. w. besteht allgemeine Befreiung von der Legitimationspflicht im Grenzbezirk. Besteht gegen jemanden gegründeter Verdacht, daß er sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht oder zu einer solchen mitgewirkt hat, so ist Haussuchung durch Zollbedienstete unter Leitung eines vorgesetzten Zollbeamten zuläßig. Flüchten sich auf der That betroffene, von den Zollbediensteten verfolgte Schleichhändler in Häuser, Scheunen, so müssen solche Räume den Zollbediensteten jederzeit auf Verlangen sofort geöffnet werden. Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirkes können nur von der betreffenden zuständigen Behörde oder von dem zuständigen Einzelrichter angeordnet und unter seiner Leitung vorgenommen werden. Auch körperliche Untersuchungen von Personen, die Waaren unter ihren Kleidern verborgen zu haben verdächtig sind und der Aufforderung, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entäußern, nicht sogleich nachkommen, sind statthaft. Wollen sie jedoch diese Untersuchung nicht bei der nächsten Zollstelle vornehmen lassen, so sind sie dem nächsten Einzelrichter vorzuführen. Die Zollämter sind entweder Haupt- oder Nebenzollämter, letztere wieder solche I. oder II. Klasse. Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede gesetzlich vorgeschriebene Abfertigung bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr zuläßig. Die Nebenzollämter I. Klasse sind nur zur Abfertigung der auf Eisenbahnen mit Ladungsverzeichniß eingehenden oder der nach der Stückzahl zu verzollenden Gegenstände in unbeschränkter Weise befugt. Die Abfertigungsbefugniß der Nebenzollämter II. Klasse ist eine noch beschränktere. Keinerlei Beschränkung besteht dagegen auch für die Nebenzollämter beider Klassen bezüglich der Erhebung von Ausgangszöllen und der Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände. Der Schleichhandel (französisch contrebande), auch „Schmuggel, Pascherei, Schwärzen" genannt, d. h. die gesetzwidrige Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Gegenständen, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, wird mit Einziehung (Confiscation) der betreffenden Gegenstände, und falls nicht besondere Gesetze höhere Strafen androhen, mit einer dem doppelten Werthe dieser Gegenstände gleichkommenden, mindestens aber 10 Thaler betragenden Geldstrafe geahndet. Die Defraudation und Hinterziehung der Ein- oder Ausgangsabgaben wird ebenfalls mit Confiscation der bezüglichen Gegenstände und einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommenden Geldbuße unter gleichzeitiger Einhebung dieser Abgaben bestraft. Die eine vollendete Contrebande bezw. Zolldefraudation darstellenden Fälle sind in § 136 des Vereinszollgesetzes genau specificirt. Im Rückfalle erhöhen sich die Strafen um das Doppelte, und bei wiederholtem Rückfalle tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ein. Ob die frühere Verurtheilung in demselben Vereinsstaate erfolgte, in dem die neue Uebertretung stattfand, oder in einem andern, ist hinsichtlich des Rückfalles belanglos. Handels- und Gewerbetreibende haften für die von ihren Lehrlingen, Gehilfen, Ehegatten, Kindern, Dienstboten ꝛc., Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrtsgesellschaften für die von ihren Angestellten oder Bevollmächtigten verübten Zollgesetz-Uebertretungen. Unbekanntheit mit den zollgesetzlichen Bestimmungen oder den diesbezüglichen, gehörig verkündeten Verwaltungsvorschriften gereicht niemanden, auch nicht Ausländern, zur Entschuldigung. Uebertretungen der Contrebande und Defraudation verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre vom Tage der Verübung an, Ansprüche auf Nichtzahlung defraudirter Gefälle in fünf Jahren.

Auch im Zollgebiete des neuen Deutschen Reiches (s. Zollverein), dessen Verfassung in Art. 40 den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 als fortan insoweit zu Recht bestehend erklärt hat, als derselbe nicht durch die Reichsverfassung abgeändert ist bezw. abgeändert wird, besteht im allgemeinen volle Verkehrsfreiheit. Alle im freien Verkehr eines Bundesstaates sich befindenden Gegenstände dürfen bei der Einfuhr in einen andern Bundesstaat in letzterem nur insoweit einer Abgabe unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer innern Steuer unterliegen. Im Zollgebiete des Deut-

schen Reiches gibt es nur mehr Eingangszölle und bildet die Verzollung nach dem Gewichte die Regel. Die von den Staaten des Deutschen Reiches auf die Hervorbringung und Zubereitung eines Verbrauchsgegenstandes (z. B. Bier, Branntwein) gelegten sogenannten „Uebergangsabgaben" dürfen bis zum gesetzlichen Betrage derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Staaten des Deutschen Reiches, sofern mit diesen nicht Steuergemeinschaft besteht, erhoben werden. Diese Uebergangsabgaben traten i. J. 1841 an Stelle der sogen. „Ausgleichungssteuern", wie ursprünglich die Einfuhrabgaben genannt wurden, deren Erhebung nur insoweit gestattet war, als die innere Steuer höher war als die im Ausland erhobene. Die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabakes, des daselbst bereiteten Branntweins und Bieres und des aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen hergestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchssteuern gegen Hinterziehungen, sowie über die in den Zollausschüssen (siehe Zollverein) zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln steht ausschließlich dem Reiche zu. Innerhalb seines Gebietes bleibt jedoch jedem Bundesstaate die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern in dem bisherigen Umfange überlassen. Einheitlich geregelt ist nunmehr für ganz Deutschland die Besteuerung des Branntweins durch Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 resp. 16. Juni 1895 und die Besteuerung des Zuckers durch Reichsgesetz vom 27. Mai 1896. Der Branntweinsteuergemeinschaft gehören jetzt sämmtliche deutsche Einzelstaaten an, und kommt deshalb die von dem aus einem nicht zu dieser Gemeinschaft gehörigen Theile des deutschen Zollgebietes eingehenden, noch unverzollten Branntwein zu erhebende Abgabe von 96 Mark für den Hektoliter reinen Alkohols nur beim Eingange von Branntwein aus Luxemburg zur Anwendung, wird jedoch für den mit Uebergangsschein eingehenden Branntwein auf 78 Mark ermäßigt. Befreit von der Verbrauchssteuer ist der ausgeführte, zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungs- sowie zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken verwendete Branntwein. Der Eingangszoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art (auch Rübensaft, Füllmassen, Syrup, Melasse) sowie für Natur- und Kunsthonig beträgt 40 Mark für 100 kg (oben citirtes Gesetz § 80 und 81). Die Besteuerung des Bieres ist in Bayern (Malzaufschlagsgesetz vom 8. December 1889), Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen noch der innern Gesetzgebung vorbehalten, und nehmen diese Staaten sowie Elsaß-Lothringen deshalb auch an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Biersteuer und dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des Aversums der Zollausschlüsse keinen Theil (s. Gesetz vom 25. Juni 1873, § 4). Der Ertrag der Zölle und des im Inlande erzeugten Salzes und Tabakes, des im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gewonnenen Branntweines und im Gebiete der Brausteuergemeinschaft hergestellten Bieres, der Verbrauchssteuern von Zucker und Syrup, der Wechsel-, Spielkarten- und der Umsatzstempel von Werthpapieren u. s. f. ist gemeinschaftlich, und fließt der nach Abzug der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen, dann der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und der Erhebungs- und Verwaltungskosten verbleibende Reinertrag in die Reichskasse. Die Zollausschlüsse tragen zu den Reichsausgaben durch Zahlung eines Aversums bei. Zu den Zollbehörden gehören nicht nur die eigentlichen Grenzzollämter, d. h. die an der Zollgrenze oder doch im Grenzbezirke befindlichen Zollstellen, sondern alle mit der Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle betrauten Behörden, also auch die im Innern des Zollgebietes mit dem Zolldienste befaßten, in der Regel „Steuerämter" genannten Stellen. Für Controlzwecke bestehen dann noch die „Ansageposten" und die „Legitimationsausfertigungsstellen" (siehe oben). Die Zollbehörden erster Instanz stehen gewöhnlich direct unter besonderen Directivbehörden (Zoll- und Steuerdirectionen, Provinzialsteuer-Directionen, in Bayern Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern [Verordn. vom 31. August 1880], in Thüringen Generalinspection genannt). Die letzte und höchste Instanz ist das Finanzministerium. Behufs Ueberwachung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens sind den Directivbehörden und den wichtigeren Hauptzollämtern im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen Reichsbeamte, und zwar den Directivbehörden unter dem Namen „Reichsbevollmächtigte" (für Zölle und Verbrauchssteuern) und den Hauptzollämtern unter dem Namen „Stationscontroleure" beigeordnet. Die von diesen über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen gehen an den Bundesrath zur Beschlußfassung. Auf Grund der dem Bundesrathsausschusse für das Rechnungswesen von den Directivbehörden der Bundesstaaten vorgelegten, in Hauptübersichten zusammengestellten Verzeichnisse der von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten gefertigten Quartalsauszüge und Finalabschlüsse über die im Laufe des Quartals resp. des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern setzt derselbe alle drei Monate die jeden Bundesstaat treffenden Matricularbeiträge (s. d. Art. Deutschland II, 217) vorläufig fest, verständigt hiervon den Bundesrath und die Bundesstaaten und legt alljährlich die schließliche Feststellung dieser Beträge dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vor. Für Reichszwecke ist das Reichsschatzamt zugleich die oberste Zollbehörde. Behufs Erhebung und Beitreibung der Zölle,

der in die Reichskasse fließenden Steuern und der Uebergangsabgaben haben sich die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten auf Ersuchen gegenseitig Beistand zu leisten (Reichsgesetz vom 9. Juni 1895). Die besonderen Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 über das Verfahren in Zollstrafsachen bleiben in Kraft. Das Verfahren im Verwaltungswege richtet sich nach den Vorschriften der §§ 459—463 der Reichsstrafproceßordnung. Hiernach können die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über öffentliche Abgaben und Gefälle nur Geldstrafen und eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen. Gegen den Strafbescheid ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig, welchenfalls die Acten an die Staatsanwaltschaft gehen, welche sie dem Gerichte vorlegt. Der Strafbescheid wirkt betreffs der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung. Die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte, uneinbringliche Geldstrafe wird nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung des Amtsrichters bezw. durch Beschluß des Landgerichtes in eine entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt, gegen welche Entscheidung sofortige Beschwerde zulässig ist. Den Zollämtern stehen auch gewisse Befugnisse behufs Hintanhaltung der Verbreitung der Reblaus im internationalen Verkehre nach Uebereinkunft vom 7. September 1878, Art. 2—11 zu. Sie können nach ihrem Ermessen die fraglichen Gegenstände durch Sachverständige untersuchen lassen und haben dann das bei Feststellung des Vorhandenseins der Reblaus aufzunehmende Protokoll dem Ursprungsstaate behufs etwaiger strafrechtlichen Verfolgung der Zuwiderhandelnden einzusenden.

Die zollpflichtigen und zollfreien Gegenstände enthält der dem Zolltarifgesetze (vom 25. Mai 1885 bezw. vom 14. April 1894) als Anhang beigefügte „Zolltarif", das ist das amtliche Verzeichniß der der Verzollung zollpflichtiger Waaren zu Grunde zu legenden Zollsätze und Gewichtsmaßstäbe, sowie der zollpflichtigen und zollfreien Waaren. Der Zolltarif, dessen Festsetzung in verfassungsmäßigen Staaten im Wege der Gesetzgebung erfolgt, enthält aber die Waarengattungen nur nach großen Gruppen (unter fortlaufenden Tarifnummern) und wird demselben deshalb ein besonderes Verzeichniß, sogen. „amtliches Waarenverzeichniß", das aber nicht Gesetzeskraft, sondern bloß den Charakter einer Vollzugsvorschrift hat, beigegeben, welches die einzelnen Waaren nach ihrer im Handel und sonst üblichen Benennung, alphabetisch geordnet, unter Beisetzung der Tarifnummern aufführt. Abänderungen des Zolltarifes müssen regelmäßig mindestens acht Wochen vor dem Inkrafttreten öffentlich bekannt gemacht werden. Durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes können Waaren, die aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, falls nicht Verträge entgegenstehen, mit einem Zuschlag bis zu 80 % des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden. Jedoch muß der Reichstag von einer solchen Anordnung sofort, eventuell bei seinem nächsten Zusammentritte, verständigt, und muß im Nichtzustimmungsfalle desselben die betreffende Anordnung sofort wieder außer Kraft gesetzt werden. Bei der Ausfuhr von Weinen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlandes werden bei Mengen von mindestens 500 kg auf Antrag des Waarenführers „Einfuhrscheine" ertheilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrathe nicht über sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerthe der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Waarengattung ohne Zollentrichtung einzuführen. Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Ertheilung von Einfuhrscheinen finden nur bei den vom Bundesrathe zu bestimmenden Zollstellen statt. Für diese ausschließlich zum Absatze in das Zollausland bestimmten Waaren werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß unter gewissen Bedingungen bewilligt, in denen die Behandlung und Umpackung der Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und ihre Mischung mit inländischen Waaren zulässig ist. Auch für Holz können solche Transitlager gestattet werden. Für die bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in diesen Lagern entstehenden Abfälle tritt, wenn die Hölzer in das Ausland gehen, ein entsprechender Zollnachlaß ein. Für das auf Flößen eingehende und weiter gesendete Bau- und Nutzholz kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen. Zollerleichterungen für die Ausfuhr genießen auch Mühlen- und Mälzereiinhaber, indem ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr steht die Niederlegung der Fabrikate in einer Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Veräußerung des zur Mühle oder Mälzerei zollamtlich abgefertigten ausländischen oder sonstigen in die Niederlage gebrachten Getreides ist in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde zulässig. Zuwiderhandlungen ziehen Geldstrafen bis zu 1000 Mark nach sich. Die näheren Bestimmungen über die auszustellenden Einfuhrscheine, die Mindestqualität der bezüglichen Waaren und die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath (s. Zolltarifgesetz vom Jahre 1885 resp. 1894, § 1—7, welches die früheren Zolltarifgesetze von 1879, 1880, 1881, 1882 und 1884 unter Erhöhung der meisten Zollsätze abgeändert hat).

Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die einer inländischen Verbrauchssteuer unterliegen, wie z. B. Branntwein, dann bei der Wiederausfuhr der mit einem Einfuhrzoll belegten Waaren, z. B. Getreide, oder endlich bei der Ausfuhr von Fabri-

katen, deren Rohstoffe oder Halbfabrikate bei der Einfuhr einem Finanz- oder Schutzzoll (Rückzoll) unterliegen, wie z. B. Wolle, findet eine Rückvergütung, eine Entschädigung für den entrichteten Zoll statt. Diese für wiederausgeführte Waaren gewährte Entschädigung (Bonification, Exportbonification, englisch drawback) bildet den Gegensatz zu den eigentlichen Ausfuhrprämien und ist eine bloß in dem Rückersatze der auf gewisse Ausfuhrwaaren im Inlande gelegten Verbrauchssteuern oder Zollbeträgen bestehende Ausfuhrbegünstigung. Mit Rücksicht jedoch auf die vielen Schattenseiten der sich häufig zu Ausfuhrprämien gestaltenden Exportbonificationen hat das am 1. August 1892 in Kraft getretene Reichsgesetz vom 31. Mai 1891, theilweise aufgehoben durch Reichsgesetz vom 27. Mai 1896, die bisher auf inländischen Rübenzucker gelegte Materialsteuer durch eine Fabriksteuer ersetzt. In Deutschland findet die Exportbonification bei der Ausfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten und bei Rübenzucker für Rechnung des Reiches, bei Bier und Branntwein für Rechnung des die betreffende Steuer für eigene Rechnung erhebenden Staates (z. B. bayerisches Malzaufschl.-Ges. vom 16. Mai 1868 in der Fassung vom 8. December 1889, Art. 11) und in der Bier- und Branntweinsteuergemeinschaft für deren Rechnung statt. Auch bei der Ausfuhr von Cacao-Waaren kann eine gänzliche oder theilweise Zollvergütung stattfinden (Reichsgesetz vom 22. April 1892). Die Bonification wird entweder baar bezahlt, oder aber, wie in Frankreich, durch Ausfertigung eines übertragbaren Exportscheines und eines sogen. acquit à caution, einer Zollquittung an den ausführenden Fabrikanten, welchenfalls der Identitätsnachweis unnöthig wird; jedoch werden diese Scheine dadurch Gegenstand des Handels und selbst der Börsenspeculation und führen deshalb häufig zu Mißbräuchen. Diese hauptsächlich dem Transitverkehr dienenden acquits à caution oder Begleitscheine zoll- oder steuerpflichtiger Waaren müssen durch Bürgen oder Cautionsstellung gesichert werden und sind besonders für den als eine Art Transitverkehr behandelten sogen. „Veredelungsverkehr“ (s. o.) von Bedeutung geworden. Das französische Gesetz vom 8. Juli 1836 wollte zwar diese acquits nur bei stofflicher Identität der ein- und wieder in veredeltem Zustande ausgeführten Gegenstände zulassen; allein später nahm man bei mehreren der wichtigsten Waaren von dieser Vorschrift Umgang. Wenn also ein Exporteur eine bestimmte Menge eines entsprechenden, aber aus anderem Stoffe hergestellten Erzeugnisses einführt, welches dann der Einführer im Inlande mit größerem oder geringerem Zollgewinn, von dem er jedoch einen Theil dem Ausführer als Vergütung für seine Dienste überlassen muß, wieder verkauft, so kann dadurch ein für die zeitweise Einfuhr eines zollpflichtigen Materials ausgestellter acquit abgabenfrei werden. Mit solchen acquits wurden in Frankreich noch in neuerer Zeit, besonders bei der Weizen- und Mehlausfuhr, schwunghafte, durch eigene Agenten vermittelte, indirecte Ausfuhrprämien bedingende Geschäfte gemacht, ebenso mittelst eines etwas andern Verfahrens bezüglich des Eisens und der Eisenwaaren, indem zwar nur Hüttenbesitzer und Eisenwaarenfabrikanten nach einem Decrete vom Jahre 1862 fremdes Eisen zur Verarbeitung zeitweise zollfrei einführen dürfen, jedoch ihr Einfuhrrecht anderen übertragen können, während sie selber inländisches Material verarbeiten und so mit diesen Einfuhrvollmachten wieder Handel treiben. Seit dem Jahre 1873 darf aber Mehl nur mehr über diejenigen Zollämter ausgeführt werden, über welche der Weizen eingegangen ist, und infolge des namentlich seitens der Roheisenproducenten erhobenen Widerspruchs und der auch von Deutschland mehrfach erhobenen Beschwerden wurden auch bezüglich des Eisens und der Eisenwaaren i. J. 1870 einschränkende Vorschriften erlassen, und beschränkt sich zur Zeit der Acquit-Handel vorzüglich auf Gußeisen.

Die sogenannten „Ausfuhrprämien“ (französisch primes d'exportation, englisch bounties), welche früher, z. B. in England schon i. J. 1688 für Getreide, in Frankreich im 18. Jahrhundert für Zucker und seit 1816 auch für andere Artikel, wie Seide, Baumwolle, Seife u. s. w. bestanden, sind gewissen Gewerbszweigen behufs Förderung ihrer Ausfuhr gewährte Unterstützungen, die zur Zeit des Mercantilsystems (s. o.) entstanden und anfänglich nur eine Ausfuhrvergütung, d. h. ein Rückersatz für den auf dem Verbrauche einer Waare haftenden Zoll oder die darauf lastende Steuer für den Fall der Ausfuhr dieser Waare sein sollten; meistens ließ sich jedoch die Identität der Waaren nicht mehr feststellen, zumal bei den als Rohproducte eingeführten und als fertiges Erzeugniß wieder ausgeführten Stoffen, weshalb England seine Getreideausfuhrprämien i. J. 1806 wieder aufhob und diese Prämien auch seit Ende der 60er Jahre zumeist gesetzlich wieder beseitigt wurden. Hohe derartige Prämien bestehen noch in Frankreich für Zucker und für von französischen Fischern gefangene Stockfische; infolge dessen gewähren jetzt auch Belgien, Deutschland, Holland, Oesterreich-Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika und von Brasilien Ausfuhrprämien auf Zucker. In neuerer Zeit wendet sich jedoch die allgemeine Stimmung mehr und mehr gegen die Ausfuhrprämien als eine dem wirthschaftlichen Leben nicht förderliche Maßregel. Die wiederholt in Paris (zuletzt 1871) und in London (zuletzt 1875) von den wichtigeren Productions- und Consumtionsländern behufs Beseitigung der Ausfuhrprämien abgehaltenen Conferenzen verliefen jedoch erfolglos, und hatte auch die jüngste i. J. 1887 zu London veranstaltete Zuckerconvention den gewünschten Erfolg nicht.

Nach den nunmehr mit allen Culturländern der Erde, selbst mit Rußland, das bisher streng am Prohibitivsystem festgehalten hatte, bestehenden

Zoll- und Handelsverträgen (s. Zollverein) müssen den Zollämtern, damit Waaren aus einem Staate, mit dem ein Zollvertrag nicht besteht, nicht die Vortheile der Tarifbegünstigung genießen, über die aus einem Vertragslande kommenden Waaren „Ursprungszeugnisse" vorgelegt werden, in denen von den dortigen Consulaten, Handelskammern, Polizei- oder Ortsbehörden bestätigt wird, daß die Waaren Erzeugnisse des betreffenden Vertragsstaates bezw. durch Zahlung des dortigen Zolles naturalisirt sind. England huldigt dem Freihandel, die Vereinigten Staaten von Nordamerika beharren bei dem Schutzzollsystem, welchem sich jetzt auch Deutschland wieder mehr und mehr zuneigt, und zwar nicht nur im industriellen, sondern auch im land- und waldwirthschaftlichen Interesse.

[Im Etatsjahre 1894/95 betrug im deutschen Zollgebiete der Brutto-Ertrag der Zölle 387 654 000 Mark, der Netto-Ertrag 364 663 000 Mark. Bei einer mittlern Bevölkerungsziffer von 51 734 000 ergab sich auf den Kopf eine Netto-Einnahme von 7,05 M. Im Kalenderjahre 1895 betrug der Zollertrag aus Getreide, Hülsenfrüchten und Malz 108 951 000 M. (26,6 % vom gesammten Zollertrag), Petroleum 56 552 000 M. (13,8 %), Kaffee und Kaffeesurrogate 49 028 000 M. (12 %), Wein 15 574 000 (3,8 %), Bau- und Nutzholz 10 628 000 M. (2,6 %), Baumwollengarn und Baumwollenwaaren 8 185 000 (2 %), Schmalz 7 816 000 M. (1,9 %), Südfrüchte 6 690 000 M. (1,6 %), Fleisch 5 683 000 (1,4 %), Reis 4 380 000 M. (1,1 %), Wollengarn und Wollenwaaren 4 158 000 M. (1,0 %), Häringe 3 828 000 M. (0,9 %), Seidenwaaren (3 803 000 M. (0,9 %), Gewürze 3 797 000 M. (0,9 %), Mühlenfabrikate 3 218 000 M. (0,8 %), Rind- und Schafvieh 3 183 000 M. (0,8 %), Eisenwaaren 2 603 000 M. (0,6 %), Leder- und Lederwaaren 2 344 000 M. (0,6 %), Roheisen 2 018 000 (0,5 %), Eier 1 975 000 M. (0,5 %), Pferde 1 945 000 M. (0,5 %), Leinengarn und Waaren daraus 1 768 000 M. (0,4 %), Maschinen und Fahrzeuge 1 730 000 M. (0,4 %), Schweine 1 729 000 M. (0,4 %), Käse 1 672 000 M. (0,4 %), Butter und Margarine 1 020 000 M. (0,3 %), Honig 749 000 M. (0,2 %) u. s. w. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen im Kalenderjahre 1895 aus dem Zollertrage aus Getreide, Hülsenfrüchten und Malz 208,8 Pfennige, Petroleum 108,4 Pf., Kaffee und Kaffeesurrogate 94,0 Pf., Wein 29,8 Pf., Schmalz 15,0 Pf., Fleisch 10,9 Pf., Reis 8,4 Pf., Häringe 7,3 Pf., Mühlenfabrikaten 6,2 Pf., Rind- und Schafvieh 6,1 Pf., Eiern 3,8 Pf., Schweinen 3,3 Pf., Käse 3,2 Pf., Butter und Margarine 2,0 Pf. u. s. w. Für das Etatsjahr 1895/96 beziffert sich nach dem Etatsgesetz der Ertrag der Zölle auf 348 572 000 Mark, 1896/97 auf 356 098 000 M., 1897/98 auf 372 480 000 M.

Durch das Reichsgesetz vom 16. April 1896, betr. die Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung, wurde bestimmt, daß, wenn im Etatsjahre 1896/97 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe sowie an Reichsstempelabgaben für Werthpapiere u. s. w. die aufzubringenden Matrikularbeiträge übersteigen, die Hälfte des Ueberschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten ist. Gleichzeitig wurde die Summe, welche gemäß § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer verbleibt, für das Etatsjahr 1895/96 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130 Millionen Mark auf 143 Millionen Mark erhöht. Letztere Summe wurde für das Etatsjahr 1896/97 auf 180 Millionen Mark festgesetzt. Uebersteigen im Etatsjahr 1897/98 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer u. s. w. die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so sind laut Reichsgesetz vom Mai 1876 drei Viertheile des Ueberschusses an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.]

Literatur. Duncker, Geschichte des Alterthums, 1878—1884; Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener, 1851; Walter, Geschichte des Röm. Rechts, 1860; Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens, 1869; Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins, 1865; Weber, Der deutsche Zollverein, 1871; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1896. [Widder.]

Zollverein. Unter einem Zollverein versteht man die vertragsweise Vereinigung mehrerer souveränen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Grenzzollsystem und zur Theilung des Ertrages der Zölle, womit die Herstellung der freien Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren aus jedem der Vertragsstaaten nach den anderen und durch dieselben verbunden ist, soweit nicht wegen innerer Verbrauchsabgaben oder vorbehaltener Monopole einzelne Ausnahmen bestehen bleiben. Durch gänzliche oder theilweise Ausdehnung dieser Gemeinschaft und des freien Verkehrs bezüglich der betreffenden Gegenstände auch auf die inneren Verbrauchsabgaben erweitert sich der Zollverein zu einem Zoll- und Steuerverein. Derartige Vereinigungen von größerer Bedeutung haben bis jetzt nur in Deutschland stattgefunden und sind sie daselbst aus dem politischen Zustande Deutschlands nach den Befreiungskriegen und aus dem finanziellen und wirthschaftlichen Bedürfnisse der meisten Einzelstaaten mit innerer Nothwendigkeit hervorgegangen. Einerseits hatten sie für Deutschland sehr wohlthätig gewirkt, andererseits aber haben sie auch die gewaltige politische Umwälzung, welche sich in Deutschland im Laufe der letzten Jahrzehnte durch Vereinigung des nicht österreichischen Deutschlands zu einem Bundesstaate unter preußischer Oberhoheit vollzog, vorbereitet.

Mit dem alten Zollsystem, wie dasselbe im Anfange dieses Jahrhunderts in Deutschland

bestand und welches sich immer unerträglicher gestaltete, da Deutschland mit einem förmlichen Zollnetze überspannt und der Verkehr von Stadt zu Stadt und von Land zu Land auf das äußerste beschränkt und erschwert war, räumte zuerst Preußen, welches schon i. J. 1816 die Binnenzölle in seinen alten Provinzen beseitigt hatte, durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 auf, indem es in seinen sämmtlichen Landen ein zweckmäßiges Grenzzollsystem an Stelle der verschiedenen, theils höchst verkehrshinderlichen Zoll- und Accise-Einrichtungen einführte, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den einzelnen Provinzen des Staates selbst aufhob, die Zolllinien allenthalben an die Grenzen des Staates vorrückte, durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren die inländische Gewerbsamkeit schützte und dem Staate das Einkommen, welches Handel und Luxus ohne Erschwerung des Verkehrs gewähren können, sicherte. Nachdem nun Preußen einerseits einmal den Anstoß zur Beseitigung des alten, unhaltbaren Zollsystems gegeben hatte, andererseits die Beschwerden der Mittel- und Kleinstaaten gegen das preußische Zollsystem und das Verfahren Preußens gegen die Enclaven sich immer mehr häuften, folgte eine Reihe von Vereinbarungen und Verträgen über gemeinsame Zollerhebung an den Grenzen und freien Handel unter sich zwischen Preußen und einzelnen enclavirten Staaten. Am 19. Mai 1820 fand zwischen Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, den sächsischen Herzogthümern, Nassau und den Reußischen Fürstenthümern eine Vereinbarung statt, Commissarien nach Darmstadt zu senden, um über den Abschluß eines Vertrages über die wechselseitigen Handelsverhältnisse zu verhandeln. In beigefügten Punctationen, die jedoch keine bindende Kraft haben sollten, wurden als Grundlagen dieser Verhandlungen bezeichnet: Aufhebung aller Land- und Binnenzölle an den wechselseitigen Grenzen, Anordnung von den staatswirthschaftlichen Zwecken und finanziellen Bedürfnissen entsprechenden Zöllen an den äußeren Grenzen gegen andere Staaten, Theilung des Ertrages nach dem Mittelverhältniß zwischen Ausdehnung und Bevölkerung der vereinten Staaten, gemeinschaftliche Besetzung der Zollämter und Zolllinien u. s. w. Später nahmen an diesen Verhandlungen, welche am 13. September 1820 zu Darmstadt begannen, auch Kurhessen, Waldeck und die beiden Hohenzollern theil. Ueber verschiedene Punkte konnte jedoch keine Einigung erzielt werden, so z. B. über die Höhe der Zollsätze, die Theilung der Zolleinkünfte u. s. w. Die Verhandlungen nahmen deshalb keinen günstigen Verlauf, und als die großherzoglich hessische Regierung sich endlich im April 1823 wegen Aussichtslosigkeit auf eine Einigung von den Verhandlungen zurückzog, hatten die Darmstädter „Conferenzen" ein Ende. Am 8. September 1824 schlossen Baden und das Großherzogthum Hessen einen Handelsvertrag, der jedoch schon am 1. Januar 1826 wieder aufgehoben wurde. Dagegen kam am 28. Juli 1824 zwischen Württemberg und den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen ein Zolleinigungsvertrag zu Stande. Im November 1824 nahmen Bayern und Württemberg die Verhandlungen über Zolleinigung wieder auf. Bei den zu Stuttgart unter Betheiligung von Baden, dem Großherzogthum Hessen und Nassau geführten Verhandlungen konnte jedoch eine Einigung über die Tariffrage nicht erreicht werden und löste sich deshalb die Stuttgarter Conferenz im August 1825 ohne befriedigendes Resultat wieder auf. Anfang des Jahres 1827 wurden diese Conferenzen neuerdings wieder aufgenommen, und auf Grund vorläufiger Vereinbarung vom 12. April 1827 kam am 18. Januar 1828 zwischen Bayern, Württemberg und den beiden hohenzollerischen Fürstenthümern ein förmlicher Zollvereinsvertrag mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1829 an zu Stande. Die Bestimmungen dieses Vertrags, dem im Herbste 1829 eine Zollordnung und ein Zolltarif folgten, beruhten im wesentlichen auf denselben Grundsätzen, welche auch später bei der Bildung des großen Zollvereins zur Anwendung gelangten.

Preußen war inzwischen der vertragsmäßige Anschluß verschiedener ganz oder größtentheils von Preußen umschlossener Gebiete an sein Zollsystem gelungen, und endlich kam, nachdem sich auf Betreiben Preußens zuerst noch ein engerer Verein, „der Thüringische Zoll- und Handelsverein", gebildet hatte, nach weitläufigen und schwierigen Verhandlungen und schweren Kämpfen zwischen den verschiedenen deutschen Staaten, indem insbesondere Preußen in der richtigen Erkenntniß, daß seine politische Stellung gegenüber den Mittel- und Kleinstaaten durch Verbindung zu einem gemeinsamen Zollverein nur gewinnen könne, die Angelegenheit nicht ruhen ließ, am 22. März 1833 (mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1834 an) der große Deutsche Zollverein zu Stande, welchem i. J. 1834 Bayern und Württemberg, i. J. 1835 Baden und i. J. 1836 Frankfurt a. M. und Nassau beitraten, so daß derselbe nunmehr Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, die beiden Hessen, Nassau, die Thüringischen Staaten und diejenigen in Preußen enclavirten Anhaltischen Länder, die schon früher dem preußischen Zoll- und Steuersystem sich angeschlossen hatten, die beiden Hohenzollern und Frankfurt a. M. umfaßte und in seiner nunmehrigen vollständigen territorialen Abrundung ein Gebiet von 8252 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 25 153 847 Seelen umschloß. 28 umfangreiche Documente bilden die Grundlage des deutschen, auf 12 Jahre abgeschlossenen, ursprünglich nur fiscalischen Zwecken dienenden Zollvereins; denn durch Aufhebung aller Binnenzölle, Verlegung der Zölle an eine gemeinschaftliche Grenze wurden die Erhebungskosten bedeutend vermindert, der innere Verkehr

erheblich erleichtert, der Schmuggel im Innern beseitigt und dadurch die Zollerträgnisse namhaft gesteigert. Eine gleichheitliche Gesetzgebung in Bezug auf Zollgesetze, Zollordnung und Zolltarif wurde geschaffen, gleiche Berechtigung aller Vereinsangehörigen bezüglich des Meß- und Marktverkehrs und des Absatzes ihrer Producte hergestellt und Erleichterung der Schifffahrtsabgaben und Festsetzung bestimmter Normen für Wegegelder und ähnliche Abgaben herbeigeführt. Ausgenommen von der Verkehrsfreiheit waren nur die zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände, namentlich Salz und Spielkarten; dann Gegenstände, die nur Ausgleichungs- (Uebergangs-) Abgaben unterlagen, wie Bier, Branntwein, Tabak und alle Gegenstände, die ohne Eingriff in die von einem Vereinsstaate ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden konnten. Alle nach dem allgemeinen Vereinstarif erhobenen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, also die eigentlichen Zolleinkünfte, waren gemeinschaftlich und wurden nach der Seelenzahl der einzelnen Vereinsstaaten vertheilt. Die Organisation der Zollbehörden und deren Ernennung stand jedem Staate für sein Gebiet zu; er hatte aber auch für sämmtliche diesbezügliche Kosten aufzukommen. Jedoch hatte jeder Staat das Recht, behufs gegenseitiger Controle den Hauptzollämtern an den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure (Vereins- oder Stationscontroleure) beizuordnen und an die Zolldirectionen der anderen Vereinsstaaten behufs Einsichtnahme von dem Geschäftsgange Beamte (Vereinsbevollmächtigte) abzuordnen. Das Recht, Verträge mit fremden Staaten zur Erleichterung des Handels und Verkehrs abzuschließen, blieb jedem Vereinsstaate vorbehalten; jedoch durften dadurch die Bestimmungen der Vereinsverträge nicht verletzt und sollte dabei auf die Interessen des ganzen Vereins Rücksicht genommen werden, weshalb vor Eröffnung der Verhandlungen der übrigen Vereinsregierungen behufs Wahrung ihrer Interessen und vor der Ratification des Vertrags behufs ihrer Zustimmung Kenntniß gegeben werden sollte. Später machten namentlich Bayern und Württemberg auf den Zollconferenzen die Forderung nach Schutzzöllen geltend.

Die i. J. 1842 entbrannten Kämpfe zwischen den Anhängern des Schutzzolls und jenen des Freihandelssystems, welche i. J. 1845 den Höhepunkt erreicht hatten und sich namentlich um die Erhöhung des Einfuhrzolles für Garn drehten, welche Erhöhung auch i. J. 1846 zugestanden wurde, vermochten ebenso wenig wie die politischen Stürme der Jahre 1848—1851 den Bestand des allgemein als wohlthätig wirkend anerkannten Zollvereins zu gefährden, vielmehr wurde der neben demselben seit 1834 zwischen Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Lippe bestandene sogen. Steuerverein i. J. 1851 durch Preußen mit dem Zollverein verbunden, und erreichte Oesterreich statt der von ihm angestrebten Zolleinigung mit Deutschland, welcher Preußen entschieden und erfolgreich entgegentrat, unter dem 19. Februar 1853 nur den Abschluß eines Zoll- und Handelsvertrages mit Preußen auf die Dauer von 12 Jahren, demzufolge der Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten völlig freigegeben und nur Tabak, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalender von der Zollbefreiung ausgenommen waren. Der deutsche Zollverein wurde wiederholt regelmäßig nach langen und schwierigen Verhandlungen unter verschiedenen Modificationen, jedesmal auf die Dauer von 12 Jahren, erneuert, und zwar am 8. Mai 1841, am 4. April 1853 und am 16. Mai 1865. In letztgenanntem Jahre traten Bayern, Württemberg, das Großherzogthum Hessen und Nassau auch den zwischen Preußen und Frankreich i. J. 1862 abgeschlossenen Handelsverträgen bei. Am 11. April 1865 wurde mit Oesterreich gleichfalls ein neuer Zollvertrag abgeschlossen.

Diese Verträge hatten eine wesentliche Aenderung in den bisherigen Verhältnissen des Zollvereins sowohl hinsichtlich seiner innern Gesetzgebung als bezüglich seiner handelspolitischen Stellung zur Folge. Der bisherige Vereinstarif erhielt eine völlig neue Gestalt. Die an Frankreich zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen waren sehr bedeutend. Seit dem Jahre 1853 kamen überhaupt auf Veranlassung Preußens mit einer Reihe von außerdeutschen Staaten Handels-, Schifffahrts- und Freundschaftsverträge zu Stande, so 1855 mit Mexico, 1857 mit Persien und der Argentinischen Conföderation, 1860 mit Paraguay, 1861 mit Japan und China, 1862 mit Chile, Siam und der Türkei und 1865 mit Belgien, Italien und Großbritannien. Entscheidend für die Umgestaltung der Zollvereinsverhältnisse war aber das Jahr 1866, welches Preußen die Herrschaft im Zollverein verschaffte, indem der Sieg bei Königgrätz am 3. Juli 1866 und die darauf in den Monaten August und September folgenden Friedensverträge die Auflösung des Deutschen Bundes, die völlige Ausscheidung Oesterreichs aus dem politischen Verbande mit den übrigen deutschen Staaten und die Gründung des Norddeutschen Bundes mit den übrigen nord- und mitteldeutschen Staaten, mit Ausnahme Luxemburgs, unter Einverleibung Hannovers, Schleswig-Holsteins, Lauenburgs, Kurhessens, Nassau's, Hessen-Homburgs und Frankfurts a. M. in den preußischen Staat unter dem Präsidium der Krone Preußens, zur Folge hatten. Innerhalb des Norddeutschen Bundes, welchem Bayern, Württemberg, Baden und das Großherzogthum Hessen nicht angehörten, bestand nunmehr ein Zollverein im bisherigen Sinne nicht mehr.

Am 8. Juli 1867 wurde jedoch, nachdem bereits durch Vertrag vom 8. Mai desselben Jahres eine gemeinschaftliche Besteuerung des Salzes herbeigeführt und das in den meisten Bundesstaaten bisher bestandene Salzmonopol aufgehoben worden war, auf der Grundlage des Vertrages

vom 16. Mai 1865 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den vorgenannten süddeutschen Staaten ein neuer Zollvereinsvertrag geschlossen, welcher den seither vom Zollverein streng festgehaltenen und an die Spitze seiner Verfassung gestellten Grundsatz der Gleichberechtigung aller Vereinsstaaten aufhob, Preußen den Vorsitz zugestand und ein Zollparlament als Vertretungskörper des Zollvereins schuf, das theils aus Mitgliedern des Norddeutschen Reichstages theils aus nach dem nämlichen Wahlsystem gewählten Abgeordneten der süddeutschen Staaten bestand. Eine räumliche Erweiterung erfuhr dieser Zollverein durch die infolge der Verfassungsbestimmungen des Norddeutschen Bundes mit Preußen i. J. 1867 vereinigten Herzogthümer Holstein und Schleswig und die i. J. 1868 erfolgte Einverleibung des Herzogthums Lauenburg und der beiden mecklenburgischen Großherzogthümer. Lübeck, Hamburg und Bremen gehörten demselben zwar nicht an, waren darin jedoch mit völlig gleichem Stimmrechte wie die eigentlichen Vereinsmitglieder vertreten. Alle bisherigen Principien wurden aufgehoben, die Durchgangsabgaben völlig beseitigt. Die Vertheilung der Einkünfte erfolgte gemäß der Bundesacte auch nach dem neuen Zollvereinsvertrag nach dem Maßstabe der Bevölkerung. Im Jahre 1869 genehmigte das Zollparlament ein neues, die seither vereinbarten Zollgesetze, Zollordnungen und Zollstrafen zusammenfassendes Vereinszollgesetz, in welchem die früheren, den Tarif nicht betreffenden Bestimmungen neu redigirt und theilweise im Sinne thunlichster Verkehrserleichterung abgeändert wurden.

Die Friedensverträge zu Versailles, welche den Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 zum Abschlusse brachten, hatten die Vereinigung der süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde zu einem neuen Bunde, dem Deutschen Reiche, zur Folge, dessen Verfassung der des Norddeutschen Bundes entlehnt ist und womit auch erhebliche Veränderungen in den zollpolitischen Verhältnissen eintraten. Artikel 40 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 hat zwar den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 ausdrücklich als fortan zu Recht bestehend erklärt, jedoch nur insoweit, als derselbe nicht durch die Reichsverfassung abgeändert ist oder auf dem daselbst bezeichneten gesetzlichen Wege abgeändert wird. Nach der Reichsverfassung unterliegen nunmehr die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Reichszwecke anzuordnenden Steuern der Aufsicht des Reiches und der Reichsgesetzgebung. Der Bundesrath, in welchem übrigens das Stimmenverhältniß dasselbe ist wie früher, bildet aus seiner Mitte einen besondern Ausschuß für das Zoll- und Steuerwesen, in welchem außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sind und jeder Staat nur eine Stimme führt. Die Zusammensetzung dieses Ausschusses wird mit jeder Bundesrathssession resp. mit jedem Jahr erneuert. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Bei der Beschlußfassung über alle zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt bei Meinungsverschiedenheiten die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung des Bestehenden ausspricht; im übrigen entscheidet die einfache Majorität. Die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks und des daselbst bereiteten Bieres, Branntweines, Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchssteuern gegen Hinterziehungen sowie über die in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln steht ausschließlich dem Reiche zu. Die Gesetze des mit der Begründung des neuen Deutschen Reiches in diesem völlig aufgegangenen Zollvereins erscheinen nunmehr als Reichsgesetze und der Vereinszolltarif als Reichszolltarif. Deutschland bildet nur ein von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze umgebenes Zoll- und Handelsgebiet mit Ausnahme der sogen. „Zollausschlüsse" (Zollausland), d. h. der wegen ihrer Lage, schwierigen Verbindung mit dem Hauptlande schwer zu überwachenden und deshalb zur Einschließung in die Zollgrenze ungeeigneten Gebietstheile. Diese deutschen Zollausschlüsse mit einem Flächenraum von 68,07 qkm und rund 12 000 Einwohnern bestehen aus dem Freihafen Geestemünde nebst Lehe, den von der Schweiz eingeschlossenen badischen Gebietstheilen, dem Freihafengebiet in Bremen und Bremerhaven, dem Freihafengebiet in Hamburg mit der Insel Neuwerk und Theilen von Curhaven und der Insel Helgoland. Das deutsche Zollgebiet umfaßt nunmehr einen Flächenraum von 542 116,7 qkm.

Literatur. Fastenberg, Praktische Geschichte des Zollvereins, 1869; Weber, Der deutsche Zollverein, 1871; Emminghaus, Entwicklung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins, 1863. [Widder.]

Zunft, Innung. [Definition im Alterthum, im Mittelalter, zur Zeit des sich entwickelnden Absolutismus. Die Aenderungen der Revolutionszeit und vom Anfang unseres Jahrhunderts bis auf die Jetztzeit. Das Wiederaufleben der Innungen in unseren Tagen.]

Unter Zünften, Innungen, Genossenschaften der Gewerbetreibenden versteht man Verbände von Kleingewerbetreibenden zum Behufe der Förderung von Standesinteressen in engerem oder weiterem Umfange, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Mitgliedschaft auf freiwilligem Beitritt beruht, oder ob alle selbständigen Unternehmer einer oder einiger Arten von kleingewerblichen Betrieben zum Eintritt in dieselben genöthigt werden. Solche Verbände sind bereits in frühen Zeiten des classischen Alterthums nachweisbar. Ein sehr altes Beispiel des Bestehens

derartiger Vereinigungen liefert die Geschichte Athens. Hier entwickelte sich das Gewerbs- und das Vereinsleben schon 1200 Jahre vor Christus, worauf Solon bei der Schaffung seiner Verfassung auch die Grundlage des Innungswesens legte. Er bestimmte, daß kein Bürger der Stadt zweierlei Handwerke zugleich ausüben, und daß alles, was eine Gewerbsgenossenschaft beschließe, für sämmtliche Mitglieder derselben verbindliche Kraft besitzen solle, soweit es mit keinem Staatsgesetze in Widerspruch stehe. Es war demnach den Innungen in Athen eine autonome Stellung eingeräumt, welche sicherlich dazu beigetragen hat, daß sich der Handwerkerstand dieser Stadt in so schneller Weise entwickelte und zu hoher Blüte gelangte. In Rom hat sich das Zunftwesen gleichfalls schon früh entwickelt. Bereits Numa Pompilius soll die Genossenschaften der Goldschmiede, Maurer, Maler, Schuhmacher, Gerber u. s. w. ins Leben gerufen haben. So berichtet Plinius der Aeltere. Die Handwerker- und Arbeiterinnungen dieser ersten Zeiten Roms hatten bereits eine jede ihren Schutzgott, bildeten thatsächlich Collegien durch zwischen ihren Mitgliedern bestehende Freundschaftsbande, Verabredungen zu wechselseitigem Schutz, zur Theilnahme an Begräbnissen, Todtenmahlzeiten, religiösen Festen und Gebräuchen. Doch waren sie noch nicht mit dem Charakter von juristischen Personen ausgestattet und konnten folglich noch nicht als Gemeinschaften besitzen, klagend vor Gericht auftreten u. s. w. Vermuthlich übten sie auch schon Einfluß auf die Ordnung des Gewerbebetriebes. Unter den letzten Königen waren verschiedene Genossenschaften unterdrückt worden. Das Zwölftafelgesetz hingegen ließ der Entwicklung derselben volle Freiheit, wenn auch das Ueberhandnehmen der Sklavenzahl in vielen Familien dem Aufblühen des freien Handwerks hinderlich war. Die Genossenschaften, die sich in Rom selbst wie in den seiner Herrschaft unterworfenen Städten entwickelten, erscheinen in dieser Zeit unter dem Namen collegium oder sodalitium. Unter den ersteren sind, wie trotz der den Wortgebrauch nicht immer strenge beobachtenden Sprache der Quellen anzunehmen ist, die in die städtische Gemeindeverwaltung eingereihten, nach dem Beispiel des staatlichen Gemeinwesens organisirten, unter den letzteren die vermöge der Vereinsfreiheit gebildeten zu verstehen. Zu den ersteren gehörten die navicularii, die fabricenses und viele andere Gewerbe. In diesen Genossenschaften gab es allem Anscheine nach einen leitenden Ausschuß der Decurionen. Die Collegien hatten wie die Städte duumviri, Hausverwalter der Genossenschaftsgebäude, templa und scholae, Quästoren als Wächter der Kasse und andere Beamte. Daß die collegia Vorsorge für die Aufnahme neuer Mitglieder getroffen, maßgebenden Einfluß auf das Lehrlingswesen geübt, bestimmte Preise aufgestellt hätten, ist nicht nachweisbar. Spätere Gesetze traten solchen Bestrebungen ausdrücklich entgegen. Auch auf die Leitung der Stadtverwaltung hatten sie keinen Einfluß. Ihre Mitglieder ermangelten infolge der Concurrenz der Sklavenarbeit des Wohlstandes und des Ansehens. Ferner wählten sich die collegia als Protectoren Patrone, welche dieselben insonderheit gegen Uebergriffe der Regierung in Schutz nahmen. Allmählich wurden diese Patrone aber die eigentlichen Vorstände und über den collegia stehenden Herren. Als diese Handwerker- und Arbeitervereinigungen im Verlaufe der Entwicklung des Rechtslebens als juristische Personen anerkannt wurden, ward einer jeden derselben auch ein Defensor, Actor oder Syndikus bestellt, der aber seine Vollmachten zur Rechtsvertretung nicht von der Genossenschaft, sondern vom Staate erhielt und von diesem, allerdings mit Zustimmung der Mitglieder, auch ernannt wurde. Etwas länger mögen sich diejenigen Genossenschaften ihre Freiheit erhalten haben, welche vornehmlich für Privatpersonen arbeiteten, wie die Goldarbeiter, die Schuhmacher und die Färber (die Bäcker gehörten zu der Klasse der in die Gemeindeverwaltung eingereihten, der collegia). Aber sie konnten die Rechte juristischer Personen nur durch Senatsbeschluß erhalten.

Worin bestanden nun aber die Rechte der Handwerker- und Arbeitergenossenschaften? In gewerblicher Beziehung besaßen sie keine Macht über ihre Mitglieder. Sie hatten, wie gesagt, nicht die Befugniß, die gewerbliche Thätigkeit, die Preisbestimmung zu regeln, die Concurrenz zu beschränken. Doch läßt sich immerhin annehmen, daß der Verkehr der Genossenschaftsmitglieder bei ihren Zusammenkünften dazu Anlaß gegeben hat, so mancherlei auf das Fach Bezügliche zu besprechen und durch freie Uebereinkunft zu regeln. Hauptsächlich bezog sich aber das genossenschaftliche Leben auf die Veranstaltung religiöser Feste, von Spielen und Todtenmahlzeiten. Auch wurden den einzelnen Genossenschaften mehr oder weniger Privilegien, meist jedoch erst in der Kaiserzeit, ertheilt, so die Befreiung von Gemeindelasten, von der Militärpflicht im Felde, von der Verpflichtung, Vormundschaften über Kinder von Nichtmitgliedern zu übernehmen ꝛc. Zur Zeit der catilinarischen Verschwörung wurden die sodalitates, die freieren Genossenschaften, wegen des politischen Treibens und der Wahlumtriebe in denselben unterdrückt. Unter den heidnischen Kaisern, die bestrebt waren, sich die Volksgunst durch Fürsorge für das materielle Wohl der Bevölkerung zu erhalten, wurden die Genossenschaften, welche der öffentlichen Fürsorge für den Lebensbedarf dienten, aufrechterhalten und theilweise mit außerordentlichen Begünstigungen bedacht, die naviculares sogar in den Ritterstand erhoben. Dieselben befaßten sich wie die nautae, die pecuarii und die suarii, die olearii, die pistores und andere mit der Herbeischaffung der Lebensmittel. In den kaiserlichen Fabriken verfertigten die fabricenses Waffen und andere Arbeiter Purpurstoffe und Goldgewebe für den kaiserlichen Hof. Daneben gab

es aber auch wieder Genossenschaften, welche für die Privatbedürfnisse arbeiteten. Es wurde nämlich unter der Kaiserherrschaft eine systematische gesetzliche Rechtsstellung der Genossenschaften durchgeführt. Es galt ein Vereinsgesetz, vermöge dessen den Collegien der Fortbestand nur unter der zweifachen Bedingung gestattet war, daß sie nur einmal im Monat ihre Versammlungen hielten und kein Mitglied gleichzeitig zwei oder mehr Collegien angehörte. Wenn sie diese Bedingungen erfüllten, konnten auch die noch nicht in Genossenschaften vereinigten Handwerker eines Gewerbes das Corporationsrecht und besondere Vorrechte durch Specialgesetze je für einen bestimmten Ort erhalten.

Das Vermögen der Genossenschaften bestand aus den Beiträgen der Mitglieder, den Geschenken und Legaten ihrer Gönner und aus Gütern, welche das Collegium in gewissen Fällen unter dem Titel der Rechtsnachfolge erhielt. Das innere Leben der Genossenschaft bildete sich in der Richtung aus, daß die Mitglieder vieler derselben, z. B. derjenigen der pistores und der navicularii, ja wohl diejenigen aller Gewerke durch starke Bande an die Gemeinschaft gebunden waren. Der Eintritt in die Genossenschaft war nämlich nur denen verstattet, welche die Werkzeuge und Vorrichtungen, welche zum Betriebe des betreffenden Gewerbes erforderlich waren, also die Bäckerei, das Schiff u. s. w., ein für allemal der Genossenschaft unterwarfen. Die Besitzer dieser Güter arbeiteten zwar mit denselben nach wie vor auf eigene Rechnung, besaßen sie aber nichtsdestoweniger nicht als freies Eigenthum; denn die Erben oder die sonstigen Rechtsnachfolger der Genossenschaftsmitglieder konnten die betreffenden Objecte nur dann übernehmen, wenn sie der Genossenschaft beitraten. Weigerten sie sich, das zu thun, so mußten sie zu Gunsten jemandes verzichten, der dazu bereit war. Die Thätigkeit der Genossenschaften hinsichtlich der Opfer, der Feste und Begräbnisse der Mitglieder dauerte selbstverständlich auch in dieser Periode fort. Leider kamen bei Festgelagen Ausschweifungen vor, und nahm das genossenschaftliche Leben in der Richtung eine ungünstige Entwicklung, daß es die persönliche Freiheit der Mitglieder immer mehr beschränkte und selbst in das Familienleben eingriff. So wurde ein Bürger der höhern Klasse, der eine Sklavin heiratete, mit Strafen belegt und seine Kinder blieben in der untern Klasse der Handwerkscollegien. Auch war es den Töchtern der Tänzerinnen, die gleichfalls in Collegien vereinigt waren, nicht gestattet, einen bessern Beruf zu ergreifen. Auf diese Weise bestand das Genossenschaftswesen nicht nur in Rom, sondern in den Städten überhaupt. Es wurde nach Gallien, Britannien und in die eroberten Theile Germaniens verpflanzt. Das alte Noricum und Pannonien liefern noch jetzt, namentlich aus den Zeiten Marc Aurels, belehrende Zeugnisse in dieser Hinsicht. Auch in Afrika war dasselbe heimisch. Auch Sklaven wurde der Eintritt in die collegia gestattet, natürlich nur mit Erlaubniß ihrer Herren. Wenn sich aber in dieser Hinsicht eine freiere Auffassung bemerklich machte, so achteten andererseits die Kaiser sorgfältig darauf, daß sich kein Parteitreiben in die collegia wieder einschlich. Auch unter den christlichen Kaisern wurde die Arbeit in denselben genossenschaftlichen Schranken festgehalten. Ja es geschah dies in noch höherem Grade. Die im oströmischen Reiche herrschende Tendenz, einen jeden auf der socialen Stufe, auf der er sich befand, festzuhalten, machte sich auch in der in Betreff der Genossenschaften verfolgten Politik geltend. Dieselbe führte zu einem dichten Gewebe von Verordnungen, in welchem die Freiheit der Genossenschaftsmitglieder dem obersten Willen des Staatsherrschers untergeordnet war. Namentlich der theodosianische Codex ist voll von Verordnungen über das Genossenschaftswesen. So bildete sich denn unter den oströmischen Kaisern die Erblichkeit der Mitgliedschaft in den Collegien in strictester Weise aus. Schon die Kinder der Genossen waren, wenn der Vater gestorben war, alle Lasten desselben zu tragen verpflichtet. Es wurde ihnen von Staats wegen ein Stellvertreter bestellt, welcher die Arbeiten des Verstorbenen im Namen des unmündigen Kindes zu besorgen hatte. Ferner durften die zu einem Collegium gehörigen Personen nur Mitglieder desselben heiraten. Die Ehe zwischen Mitgliedern verschiedener Genossenschaften war zum Theile mit Strafen nicht nur für die Eltern, sondern vornehmlich für die Kinder belegt. Es gab für die Mitglieder der Collegien keine Möglichkeit des Entrinnens aus denselben. Denn die Genossenschaften durften ihren Mitgliedern von den erwähnten Heiratsverboten und vom Verbote des Uebertrittes aus dem einen Collegium in ein anderes keine Dispens ertheilen. Vielmehr wurden die Vorstände, welche sich dergleichen erlaubten, von den strengsten Strafen betroffen. Auch verbot Kaiser Zeno den Genossenschaften, sich zur Erlangung höherer Löhne und höherer Preise der Erzeugnisse ihrer Mitglieder zu vereinigen. Die Ausnahme zu Gunsten der Mitglieder und Angehörigen der Collegien, welche sich als Cleriker dem Dienste der Kirche widmeten und zu diesem Behufe von Kaiser Constantin von der Mitgliedschaft in den Collegien befreit waren, ward von den Nachfolgern dieses Monarchen wieder beschränkt. Schon Valentinian verbot den Bäckern und ihren Söhnen den Eintritt in den Priesterstand ganz unbedingt. Anderen war er nur gestattet, wenn sie das ganze in die Genossenschaft gebrachte Vermögen derselben ohne Entschädigung überließen. Diese von Honorius getroffene Verfügung ward allmählich auf alle Collegien ausgedehnt. So waren denn die römischen Genossenschaften zu Kasten geworden!

Eine ganz verschiedene Entwicklung nahm das gewerbliche Genossenschaftswesen bei den germanischen und romanischen Völkern des Mittel-

alters. In den von den letzteren bewohnten Ländern hatten sich natürlich Handwerker auch durch die Stürme der Völkerwanderung hindurch erhalten, und waren wohl auch die Collegien, wenn auch nicht mehr in der strengen Organisation der römischen Kaiserzeit, sondern in freierer genossenschaftlicher Gestalt, zum Theil in die neue Aera der germanischen Monarchien hineingerettet worden. Es fehlte ja die eiserne Hand der Autokratie, um die Beobachtung aller im Interesse des absolutistisch regierten Staates erlassenen Gesetze zu erzwingen. Aber auch bei den germanischen Stämmen regten sich größere Bedürfnisse nach Behaglichkeit des Lebens, nach einer dieser entsprechenden Kleidung, nach reichlicherem Hausrath u. s. w., je mehr sie mit den Bewohnern des europäischen Südens und Westens in Contact kamen. So bildete sich denn nach und nach auch bei ihnen ein Kaufmannsstand und das Handwerk aus. Zu Karls des Großen Zeiten gab es in Deutschland bereits gemauerte Häuser. Dieser Herrscher machte es den Vorstehern der kaiserlichen Meierhöfe zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß auf den ihnen unterstellten Gütern tüchtige Handwerker, Bäcker, Brauer, Schuhmacher, Wagner, Schmiede, Gold- und Silberarbeiter u. s. w., ja sogar Seifensieder vorhanden seien. Durch andere Erlasse wirkte er auf die Hebung des Gewerbes in seinem Reiche im allgemeinen hin. Er rief Märkte und Messen ins Leben, sorgte für Wege und Landstraßen. Doch waren die Handwerker jener Zeit meistentheils Leibeigene, welche die Herren auf ihren Gütern beschäftigten. Diese Unfreien erhielten von jenen die nöthigen Materialien und Werkzeuge und mußten ihre Producte an die Herrschaft abführen. Doch gab es auch in deutschen Landen schon Handwerker, die nur die Pflicht hatten, den Grundherren bestimmte Leistungen zu machen, sonst aber für Lohn oder zum Verkauf an das Publikum arbeiten konnten. Indessen bestand der Handwerkerstand der germanischen Länder des 8. und 9. Jahrhunderts im ganzen noch immer aus Unfreien. Nur wenige Freigelassene gehörten ihm an, Freie wohl nur ganz ausnahmsweise. Noch immer wurden die letzteren durch das Vorurtheil, daß die Lohnarbeit herabwürdige, vom Handwerksbetriebe abgeschreckt. Bei den Freien war es nur die Aufgabe der Frauen und Töchter, sich mit Weben, Spinnen u. dgl. zu beschäftigen. So hatten selbst die Häuser der Vornehmen ihr Gynäceum, in welchem die leibeigenen Mägde unter Oberleitung der Hausfrauen und der Aufsicht einer Obermagd arbeiteten, spannen, Kleider verfertigten u. s. w. Ja selbst Kaiserinnen, wie die hl. Kunigunde, waren in diesen Arbeiten ausgezeichnet. Solche Lokalitäten gab es vom 8. bis etwa ins 10. Jahrhundert auch bei vielen Klöstern und Meierhöfen. In ihnen wurden die Flachs- und Wollenstoffe auch gefärbt und vollständig verarbeitet. Erst mit dem Entstehen und Aufblühen der Städte und des Handwerkerstandes hörte die umfassende gewerbliche Thätigkeit des weiblichen Geschlechtes mehr und mehr auf. Die Gründung der Bischofsitze und Markgrafschaften führte zur Vermehrung der Zahl der Städte. In diesen fanden Handwerker Aufnahme, die nicht nur als Leibeigene oder Hörige für ihren Herrn arbeiteten, sondern für einen Kundenkreis schafften. Das 10. Jahrhundert war die eigentliche Entstehungszeit des deutschen Städtethums, welches sich dann im 11. und 12. ausgestaltete. Die Bewohner der Städte bestanden aus Freien, den Bürgern und Leibeigenen sowie Hörigen, welche Einwohner genannt wurden. Zu den letzteren gehörten die Handwerker, die in noch viel späterer Zeit von den eigentlichen Bürgern unterschieden wurden. Wie sind nun die Zünfte entstanden? Ihr Ursprung fällt in Deutschland in die Zeit um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts, in Frankreich in das 12.; in Italien waren sie, wie schon gesagt, zum Theil ältern Datums, da hier sicherlich das römische Collegienwesen mehr oder weniger fortbestand. Möglich, daß das Zunftwesen in so mancher Stadt Mitteleuropa's dem italienischen, wie es sich im Laufe der Zeit gestaltet hatte, nachgebildet wurde. In gewissen Fällen ist die Entstehung der Zünfte wohl auch auf die Gewerbspolizei zurückzuführen, welche die städtische Obrigkeit über gewisse Handwerke ausübte, indem sie eine Vergesellschaftung unter den dieselben Uebenden bewirkte. Man bestellte nämlich zur Ausübung dieser Polizei gewisse Unterbeamte, und zwar auf die Art, daß man gewissen Gewerben einen Meister, wie er gewöhnlich genannt wird, gab, der meist aus dem betreffenden Gewerbe genommen war. Dieser Meister übte auch die Gewerbegerichtsbarkeit in erster Instanz oder bei leichten Uebertretungen aus und wurde auch für jede Uebervortheilung, deren sich einer der ihm unterstehenden Gewerbsleute schuldig machte, zur Verantwortung gezogen. Aber im allgemeinen ist der Ursprung der Zünfte auf diese Einrichtung nicht zurückzuführen. Dieselben sind vielmehr dadurch entstanden, daß die Handwerker in den Städten zu Wohlstand gelangten und frei wurden, wie sich denn auch mehr und mehr von alters her Freie diesem Berufe zuwendeten. Da sie nun nicht mehr von der Sorge um den Erwerb ihres Unterhaltes niedergedrückt wurden, strebten sie danach, ihre Angelegenheiten, wie die Vollbürger, die Patricier ihrer Städte es thaten, selbständig zu ordnen und wahrzunehmen. So bildeten sich die Genossenschaften, die Verbrüderungen der Handwerker, als Ausfluß des germanischen Freiheits- und Vergesellschaftungsstrebens.

In gewissen Gegenden, namentlich in romanischen Ländern, z. B. im Süden Frankreichs, sind die Zünfte aus den religiösen Bruderschaften, die im Mittelalter so zahlreich waren, entstanden. Es mag dort die Staatsgewalt mehr in das Leben eingegriffen haben, zu Anfang auch auf gewerblichem Gebiet ordnend vorgegangen sein, so daß kein unmittelbar dringender Anlaß zum Sich-

zusammenschließen der Handwerker behufs Wahrnehmung ihrer fachlichen Angelegenheiten vorlag. Da boten denn die religiösen Bedürfnisse Gelegenheit dazu, daß sich die Menschen, welche gleichförmige Interessen verbanden, zu Bruderschaften vereinigten. Man trat zusammen, um den heiligen Patron des Gewerbes zu feiern und sich im Fall von Armuth und Krankheit beizustehen. Da war es denn, wie es unter Leuten aus gleicher Lebenssphäre allgemein der Fall ist, nur natürlich, daß man von seinen Geschäftsinteressen, den guten Gewohnheiten u. s. w. sprach. So gelangte man dahin, daß man sich zur Beobachtung gewisser Bräuche und Obliegenheiten verpflichtete und endlich von der Obrigkeit die Anerkennung der aufgestellten Maximen erbat und erhielt. In Frankreich blieb aber die Bruderschaft von der Zunft gesondert. Bisweilen bildeten mehrere Genossenschaften (corps d'arts et métiers) nur eine Confraternität; in anderen Fällen waren die Mitglieder ein und derselben Innung in mehrere Bruderschaften vertheilt, wie dies z. B. bei den Pariser Goldschmieden einige Zeit lang der Fall war. In Deutschland hingegen dürfte die Zunft in der Regel zugleich die Organisation für die Religionsübungen, welche die Innungsmitglieder als solche vornahmen, gebildet haben. Die Einrichtung, daß den selbständigen Unternehmern eines Gewerbes die Verpflichtung auferlegt wurde, den Zünften beizutreten, ja daß überhaupt niemand das betreffende Gewerbe beginnen durfte, der nicht Mitglied der Zunft war und das Meisterstück gemacht hatte, hat sich erst allmählich ausgebildet. In einem Theile Italiens, z. B. in Florenz, ist dieser sogen. Zunftzwang überhaupt nicht zur Einführung gelangt. Man konnte in dieser Stadt ohne Prüfung sein Gewerbe üben, wenn auch die Gewerbetreibenden, unter denen die mit der Wollindustrie beschäftigten die mächtigsten waren, sich allgemein in Zünften geeinigt fanden, welche das städtische Gemeinwesen in ihre Hand bekamen. Die Stadtbehörde erließ auch die wichtigsten, die Gewerbepolizei betreffenden Vorschriften. Auf gleiche Art war das Zunftwesen in Südfrankreich gestaltet. Doch dürfte hier in einem Theile der Zünfte die Aufnahme der neuen Mitglieder allmählich von der Ablegung der Prüfung abhängig gemacht worden sein. Es wurde aber niemand zum Eintritt in dieselben gezwungen. Jeder konnte das ihm beliebende Gewerbe üben, ohne Lehrling gewesen zu sein, ein Meisterstück angefertigt zu haben oder zum Beitritt in eine Innung genöthigt zu werden. Er brauchte sich nur den von der Municipalbehörde für seine Arbeitsverrichtungen aufgestellten Vorschriften zu unterwerfen. Die freien Corporationen dieser Gegenden, z. B. die der Provence, vereinigten nichtsdestoweniger die Gesammtheit der das betreffende Gewerbe übenden Unternehmer. Sie nahmen in der politischen Organisation der Städte dieselbe Stellung ein, welche anderswo die obligatorischen Zünfte, d. h. diejenigen mit Beitrittszwang, innehatten. Ihre Mitglieder verpflichteten sich, den Sonntag zu heiligen und den Herrscher zu ehren. Sie verfolgten den Zweck, das zu ordnen, was auf die Liebesthätigkeit ihres Gewerbes und die Fortschritte desselben Bezug hat, und an der Besserung ihres Lebens sowie an der eigenen Reform zu arbeiten. Derart war die Verfassung der Corporationen Südfrankreichs im 14., 15. und 16. Jahrhundert. Später wurden sie infolge des französischen Gesetzes von 1581, welches den obligatorischen Charakter, den die Gewerbsgenossenschaften bis dahin nur in einigen Städten Frankreichs gehabt, allgemein machte, zu Verbänden letzterer Art. Von da ab sollten alle Handwerker des Königreichs in Zünfte eingereiht werden. Was Deutschland anlangt, so finden sich schon i. J. 1106 eine Fischerzunft in Worms, i. J. 1134 geschlossene Gesellschaften der Tuchmacher und Kürschner in Braunschweig. Im Jahre 1152 sind bereits viele Zunftbriefe vorhanden, so diejenigen Heinrichs des Löwen für die Gewandschneider und Krämer in Hamburg, Erzbischof Wichmanns für die Gewandschneider in Magdeburg u. s. w. Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts waren sicherlich bereits in allen wichtigen Städten Deutschlands Zünfte vorhanden. Die Ordnungen derselben, die Zunftartikel, wurden zu Anfang von den Behörden, den Gemeinden oder den landesfürstlichen Autoritäten, verliehen und bezogen sich hauptsächlich auf die Verpflichtungen der Innungen gegenüber diesen Obrigkeiten. Später, als der Handwerkerstand sich gekräftigt hatte, wurden sie von den Zünften erlassen.

Was nun die Organisation der Zünfte anlangt, so bildete sich in Deutschland allmählich der obligatorische Charakter derselben aus, d. h. jeder das betreffende Gewerbe in einer Stadt, wo derartige Zünfte bestanden, Betreibende mußte Mitglied der entsprechenden Innung sein. In Norddeutschland hat sich der Zunftzwang bereits früher allgemein eingebürgert. In Süddeutschland hingegen gab es während der ersten Jahrhunderte, die seit dem Bestehen der Zünfte verflossen waren, noch Städte, in denen wohl Zünfte bestanden, welchen die Handwerker in der Regel beigetreten sein werden, weil es für sie vortheilhaft war, sie vor der Abneigung ihrer Standesgenossen schützte, wo aber von einer Verpflichtung zum Eintritt in dieselben nicht die Rede war. In Frankfurt z. B. findet sich erst i. J. 1377 in allen Zunftgesetzen die Vorschrift, daß jeder, der ein Handwerk treibe, der betreffenden Innung angehören müsse. Es war dies eine vom Rathe der Stadt ausgehende Verfügung. Noch im Jahre 1355 enthielten von den 14 Zunftordnungen, welche die damals bestehenden Zünfte dem Rathe zur Bestätigung vorlegten, nur sieben einen auf etwas derartiges hindeutenden Artikel. Doch wird in diesen Bestimmungen der Zunftzwang nicht in dem Sinn genommen, daß ein Unzünftiger das bezügliche Handwerk nicht treiben dürfe, sondern vielmehr in der Bedeutung,

daß jeder, der es betreibe, in die Zunft eintreten müsse oder, wie die Binder sich ausdrückten, genöthigt werde, „Lieb und Leid mit der Zunft zu leiden bei der Stadt und wo es Noth geschehe". Nur die Wollenweber hatten damals in Frankfurt schon vollständigen Zunftzwang. Im übrigen bestanden die Zünfte das Mittelalter hindurch als Corporationen mit dem Rechte der Autonomie in ihren Angelegenheiten, natürlich unter der Einschränkung, daß ihre Statuten nicht gegen die Landesgesetze verstoßen oder dem allgemeinen Besten abträglich sein durften. Auch kam es vor, daß dieselben vom Rathe bestätigt sein mußten. In Frankfurt a. M. hatten die Zünfte bis zum mißglückten Aufstand vom Jahre 1366 bezüglich ihrer Angelegenheiten unbeschränkte gesetzgebende Gewalt besessen. Seitdem behielt sich der Rath das Recht vor, in einer jeden Zunftordnung zu ändern, was und wie oft er es wolle. Auch stellte er fortan jede Zunft unter die Aufsicht mehrerer seiner Mitglieder. Die Gesellen, damals Knappen oder Knechte genannt, konnten nur dann Meister werden, wenn sie ihre Lehrlingszeit absolvirt, ihre Prüfung bestanden und ein Meisterstück verfertigt hatten. Die Zünfte besaßen ihre Innungshäuser; die Verwalter derselben, welche auch das Gastwirthsgewerbe in denselben betrieben, hießen Zunft- oder Stubenknechte. Alle wichtigen, die Zunft angehenden Angelegenheiten durften nur vor offener Lade verhandelt werden, d. h. in Gegenwart der Gesammtheit der Innungsmitglieder. Da wurden die Statuten geändert, Lehrjungen aufgedungen oder losgesprochen, die Gesellen zu Meistern gemacht, Geldgeschäfte abgeschlossen. Die Zunft ordnete die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses. Der Meister übernahm während der Lehrzeit die Rechte der Eltern, erzog und unterrichtete den Lehrling nach den Vorschriften und unter Beaufsichtigung der Zunft. Auch durfte jeder Meister nur eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen und Gesellen halten und die Arbeitskräfte derselben nicht ungebührlich ausnützen. Sonn- und Feiertagsarbeit wie die Nachtarbeit waren verboten. Stark socialistisch angehaucht war nicht nur die Bestimmung, daß die Zahl der Hilfsarbeiter eine beschränkte sein sollte, sondern auch diejenige, daß die Innung sowohl das Verhältniß zwischen Meistern und Gesellen regelte, als auch, um die Kosten der Erzeugnisse auf ein gleiches Niveau zu bringen, den Arbeitslohn der Gesellen feststellte. Ferner beschaffte die Innung den Rohstoff, wie auch jeder Meister berechtigt war, die gemeinschaftlichen Anstalten der Zunft gleichmäßig zu benützen. Der Hausirhandel war verboten. In gewissen Beziehungen wirkten die Stadtbehörden mit den Zünften zusammen. Es ward strenge darauf gesehen, daß gute Waaren verfertigt wurden. Zu diesem Behufe erließen die Innungen genaue Vorschriften hinsichtlich des für die Producte zu verwendenden Rohstoffes, über die Art, denselben zu behandeln, über die Gestalt und die Größe der Erzeugnisse. Das hatte natürlich auch Uebelstände zur Folge, führte unter Umständen zu fortschrittsfeindlicher Routine, zu Einschränkungen der freien Entfaltung der Begabung der einzelnen Individualitäten, erleichterte aber die Handhabung einer wirksamen Gewerbepolizei. Es inspicirten nämlich die Zunftvorsteher, zum Theil in Gemeinschaft mit Delegirten der politischen Behörde, die Arbeitslokale der Meister, um die Beobachtung der bestehenden Productionsvorschriften zu überwachen. Fanden sich nichtentsprechende Erzeugnisse vor, so wurden diese confiscirt. Bei einigen Zünften mußte jedes einzelne Product geprüft werden, ehe es dem Besteller übergeben oder feilgeboten wurde. Besonders streng war diese polizeiliche Controle der Lebensmittel. Auch war es allgemein üblich und vorgeschrieben, daß die Handwerker ihre Erzeugnisse mit ihrer Marke zu versehen hatten. In mehreren Zünften, die für den Export arbeiteten, wurde auch das Siegel der Zunft aufgedrückt; in einigen Innungen ging man sogar so weit, daß den Waaren ein Bleistück angehängt wurde, auf dem sich das Stadtsiegel eingedrückt fand. Eine amtliche Preisbestimmung der Producte des Handwerks fand gleichfalls statt. Die landesfürstlichen resp. die städtischen Behörden trafen dieselbe. So war es denn untersagt, die festgesetzten Preise zu überschreiten, und ebenso, weniger zu fordern. Ferner waren Ort, Art und Zeit des Verkaufs bestimmt und war es den verschiedenen Unternehmern verboten, mehr als eine Verkaufsstätte ihrer Waaren zu besitzen. Gegen diejenigen, welche sich der Anpreisung schlechter Waaren schuldig machten und solche verkauften, Fälschung oder Betrug begingen, wurden Geld- oder Leibesstrafen verhängt. In Danzig mußten die Goldschmiede für jedes Stück schlechter Arbeit eine Strafe von vier Pfund Wachs entrichten. In Berlin verloren die Wollenweber und Gewandschneider, welche die unecht gefärbten Tücher als echt verkauften oder anderer Fälschungen sich schuldig machten, das Recht, ihr Gewerbe weiter zu treiben, und außerdem wurden die betreffenden Waaren vernichtet. In Wien und anderswo wurden betrügerische Bäcker in einen an einer Stange befestigten Korb gesetzt und in eine Wasserlake getaucht. In Köln mußte jeder Händler beschwören, daß sein Wein von allen ungehörigen Zuthaten frei sei. In Augsburg sollte i. J. 1492 ein Safranfälscher sogar verbrannt werden und in Nürnberg geschah es i. J. 1456 zwei Krämern wirklich, daß sie wegen Verfälschung des Safrans und der Gewürze den Feuertod erleiden mußten. Dem Verkaufe der gewerblichen Erzeugnisse dienten Hallen, wo sich die Läden der Handwerker befanden. So gab es Schuhbänke, Weinbänke, Lederbänke, Fleischbänke, Brodbänke u. s. w. Ebenso hatte man Tuchhallen und Gewandhäuser als Verkaufs- und Niederlagsstätten der Weber und Gewandschneider und Schaugerichte als Schiedsgerichte Sachverständiger zur Sicherung der Käufer gegen Uebervortheilungen. Die Zünfte besaßen auch eine Strafgerichtsbarkeit bei Nicht-

anwesenheit ihrer Mitglieder bei Leichenbegängnissen und gemeinsamen Gottesdiensten, bezüglich der von einem Zunftgenossen gegen einen andern begangenen Injurien, in Sachen der Vernachlässigung der militärischen Verpflichtungen der Innungsmitglieder und in anderen Dingen.

Die Zünfte waren nämlich mit der Zunahme ihres Wohlstandes und ihrer Bedeutung in vielen Städten auch zur Theilnahme an der Herrschaft über das Gemeinwesen gelangt. Es gab nun rathsfähige Innungen, womit sehr vielen Zünften auch das Recht ertheilt war, Waffen zu tragen, an der Vertheidigung und den Kriegen der Stadt theilzunehmen. Es kam vielfach zu einem Kampfe gegen die Patricier, um in den städtischen Verwaltungen das Uebergewicht zu erlangen. Das Mittelalter weiß von blutigen Bürgerkriegen innerhalb von Städten zu berichten. In Hunderten von Orten wurden die Räthe der Altbürger, der Patricier gesprengt, ihre Mitglieder vertrieben oder umgebracht, während in vielen anderen Städten Zunftvorsteher und gefährliche Volksführer hingerichtet, in Magdeburg z. B. i. J. 1301 lebendig verbrannt wurden. Die andere Partei sah den Versammlungstagen der Handwerker oftmals mit Besorgniß entgegen. Dieselben übernahmen sich dabei im Trinken in einem solchen Grade, daß die in der Hitze gefaßten Beschlüsse sofort ausgeführt wurden und Massentumulte ausbrachen. So kann es denn nicht Wunder nehmen, daß Fürsten und patricische Obrigkeiten danach strebten, die Zünfte wieder beseitigt zu sehen. Es kam dazu, daß König Heinrich, Sohn Kaiser Friedrichs II., infolge eines Edictes des Wormser Reichstages zur Aufhebung aller Zünfte in den deutschen Städten schritt, und es erhielt dann diese Maßregel im folgenden Jahre die kaiserliche Bestätigung. Doch hatte dieselbe nur geringe Folgen. Weder dieses noch andere ähnliche kaiserliche Edicte wurden in erheblichem Maße respectirt. Es kam vielmehr dahin, daß Rudolf von Habsburg die Zünfte und Innungen sämmtlich wiederherstellte.

Die Zünfte sahen sich also im Besitze ihrer Macht neu anerkannt, waren sich derselben nunmehr in noch höherem Grade bewußt. Zwei bis drei Menschenalter wurde mit den Patriciern fortgestritten, bis die Innungen zum größten Theile die Rathsfähigkeit erlangt hatten. Gewisse Zünfte, besonders die angesehenen, die Goldschmiede, Gewandschneider und Krämer, standen bei diesen Kämpfen bald auf der Seite der Patricier, bald auf derjenigen der übrigen Zünfte. Es war ein wechselvolles Ringen, dieses Kämpfen, welches die Aenderungen der Städteverfassungen herbeiführte. Im 14. Jahrhundert entschied sich der Sieg vielfach zu Gunsten der Zünfte, so z. B. in Köln, wo die Richerzeche, die aus bestimmten Familien bestehende Corporation der Patricier, das Regiment in der Stadt hatte, bis es in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts an die Zünfte überging und die Gilde der Altbürger sich auflöste. In Speier bildeten die Hausgenossen die höchste Gilde, welche die Geschlechter umfaßte. Diese Corporation besetzte den Stadtrath. Nach dem Jahre 1330 aber wurde diese Genossenschaft aufgehoben; die angesehensten Mitglieder derselben verließen die Stadt, die übrigen entsagten ihren Vorrechten und bildeten fortan selbst nur mehr eine Zunft. In Frankfurt bestand im 14. Jahrhundert eine gemischte Verfassung. Es gab hier vier Altbürgergenossenschaften. Der Rath der Stadt war nun damals bereits eine Behörde, zu der auch die Handwerker Zutritt hatten; die Besetzung der zwei oberen Bänke des Raths, der Schöffenbank, welche die Gerichtsbarkeit und die Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde in Händen hatte, und der eigentlichen Rathsbank, blieb aber Sache der Altbürgergenossenschaften. So gestaltete sich das Verhältniß zwischen Geschlechtern und Zünften in der einen Stadt so, in der andern wieder anders.

Wie haben nun die Zünfte von ihrer im Vorhergehenden geschilderten gewerblichen Organisation Gebrauch gemacht? Anfangs einen wohlthätigen, dem Publikum nicht lästig fallenden, und jedenfalls einen solchen, der dem Handwerk zu jenem technischen Aufschwung und jenem allgemeinen Wohlstand verhalf, wie er im 14. und 15. Jahrhundert zu Tage trat. Auch waren die Zünfte von sittlichem Ernste beseelt. Die Zunftgenossen mußten ehrbar sein und einen guten Leumund genießen; sie mußten ehelicher Abkunft sein. Daher das Sprichwort: „Die Zünftler müssen so rein sein, als wären sie von den Tauben gelesen.“ Die Gesellen waren keine Mitglieder der Zunft, sondern mußten sich den Anordnungen und der Gerichtsbarkeit derselben unterwerfen. Sie hatten in der Regel im Hause des Meisters Wohnung, Kost, Licht und Wäsche, standen also mit der Familie in naher Berührung und waren in ihren Gerechtsamen durch das Zunftgericht geschützt, welches auch in ihren Streitigkeiten untereinander oder mit den Meistern entschied; auch standen sie unter der sittlichen Ueberwachung des Meisters, der unter Strafe zur Uebung derselben verhalten war. Das Spielen war streng verboten. Bisweilen wurden schon diejenigen, die öfter als einmal in der Woche im Wirthshaus gewesen, bestraft. Wer wegen schlechten Betragens entlassen worden, durfte bei keinem andern Meister Aufnahme finden. Das war nun alles recht gut, konnte aber auch zu harter Behandlung der Gehilfen führen. So hatten denn dieselben zum Schutz ihrer Interessen ihre eigenen Verbände, die sich unter vielen Kämpfen mit den Meistern namentlich im 15. Jahrhundert entwickelten und zu Ende desselben ihre größte Blüte erreichten. Beispielsweise hatten die Bäckergesellen zu Kopenhagen i. J. 1403 eine solche Bruderschaft mit Bewilligung des Rathes und der Bäckergilde gestiftet. Sie hatten ihre Statuten, jährlich zwei Feste mit Messen und Mahlzeiten, gewährten Unterstützung und Kranken-

pflege, leisteten Jahresbeiträge u. s. w. Jeder Bäckergeselle mußte beitreten. Kein Geselle sollte bei Strafe der Ausschließung einen andern gerichtlich belangen, ehe ein Aussöhnungsversuch von seiten des Bruderschaftsvorstandes stattgefunden. In dieser Art waren auch die übrigen Gesellenverbände organisirt, hatten sie den Charakter von Zwangscorporationen.

Mit der Zeit begannen sich aber immer mehr Uebelstände in das Zunftwesen einzuschleichen, namentlich da, wo die Innungen das Stadtregiment vollständig in Händen hatten und so kein Gegengewicht gegen eine übertriebene Ausbeutung des den Zünften zustehenden Monopols der Versorgung der städtischen Bevölkerung mit ihren Artikeln bestand. Man trachtete danach, die Zahl der Meister zu verringern, um den Geschäftsumfang und Gewinnst der einzelnen zu erhöhen. So benützten die Weber von London, die schon unter Heinrich I. das ausschließliche Recht zur Ausübung ihres Geschäftes erlangt hatten, ihre Verfassung derart, daß es unter Eduard III. nur mehr 80 statt der früheren 280 Stühle in der Stadt gab, was dann zur Berufung fremder, der Gilde nicht beitretender Weber führte. Die Meistersöhne wurden begünstigt. Das Princip, daß die Frau und die Kinder des Zunftmitgliedes durch Theilnahme am Gottesdienst und an den Vergnügungen sowie durch ihren Anspruch auf Beistand, der ihnen wie den Genossen selbst gewährt wurde, gewissermaßen zur Innung gehörten, führte dazu, daß der Sohn eines Handwerkers, wenn er sich selbständig machen wollte, Erleichterungen und Begünstigungen genoß; er zahlte ein geringeres Eintrittsgeld. Auch derjenige, welcher die Tochter oder Wittwe eines Zünftlers ehelichte, fand oftmals erleichterte Aufnahme. Dagegen wurden durch Erschwerung der Aufnahmeprüfung, das Verlangen, daß ein kostspieliges Meisterstück angefertigt werde, durch das Heischen hoher Aufnahmetaxen oder durch die Forderung, daß ein bestimmter Vermögensbetrag von dem Aufzunehmenden nachgewiesen werden müsse, Hindernisse des Eintritts in die Zünfte geschaffen, welche gegen die letzteren vielfach Abneigung hervorriefen, da sich die vorhandenen Unternehmer durch solche Bestimmungen eine Art von Monopol zur Ausübung ihres Gewerbes sicherten. Die Vorschriften über die Beschaffenheit der anzufertigenden Erzeugnisse sicherten wohl eine gewisse Solidität und Güte derselben, wirkten aber andererseits beengend und belästigend. Auch der Ehrbegriff der Zünfte ging zu weit; wer einen für unehrlich geltenden Scharfrichter, Zöllner, Todtengräber, Hirten, Schäfer, Stadtknecht, Gerichtsfrohn, Nachtwächter, Thurmwächter u. s. w. zum Vater hatte, war von allen Innungen ausgeschlossen.

Diese und andere Uebelstände, die sich in den Zünften allmählich mehr und mehr geltend gemacht hatten, führten zum Einschreiten der staatlichen Obrigkeiten. Bezüglich Deutschlands ist der Reichsbeschluß vom 16. August 1731 bemerkenswerth. Derselbe rügte eine Menge Handwerksmißbräuche und griff in die bis dahin bestehenden Zunftordnungen ein. Von seinen Anordnungen seien die folgenden erwähnt. Die Versammlungen der Handwerker sollten nicht mehr ohne Vorwissen der Obrigkeit stattfinden, und nicht ohne daß ein Deputirter derselben dabei zugegen sei, gehalten werden. Ferner sollten die Handwerker an keinem Orte irgendwelche Artikel, Gewohnheiten und Gebräuche aufzuheben und einzuführen berechtigt sein, ohne daß zuvor von der Obrigkeit die Nothwendigkeit genügend in Erwägung gezogen und eine Abänderung durch die Umstände gerechtfertigt worden sei. Alle derartigen eigenmächtigen Anordnungen von Handwerkern, Meistern und Gesellen sollten für null, nichtig, ungiltig und unkräftig erklärt werden. Den Zuwiderhandelnden ward Strafe angedroht. Damit ferner die Arbeitseinstellungen in Zukunft aufhörten, sollte bei allen Handwerkern und Zünften der Geburtsbrief des Lehrlings nebst den anderen nöthigen Urkunden desselben da, wo er in die Lehre trete, in der Meisterlade deponirt werden, wo auch der Lehrbrief nebst den übrigen Handwerksattesten verwahrt werden sollte, bis der Geselle die Wanderschaft antreten würde. An den Orten, wohin ihn diese führte, sollten die Papiere wieder in der Lade aufgehoben und so eine Controle der Gehilfen geschaffen werden. Es wurde schon damals der Anfang mit der Einführung gesetzlicher Wanderbücher gemacht, die von der Polizei zu visiren waren. Auch ward verordnet, daß, wenn ein Geselle irgendwo sein Gewerbe gehörig erlernt habe, so sollte ein solcher an anderen Orten, wenn auch daselbst andere Handwerksordnungen beständen, für tüchtig passiren können und ihm keine Schwierigkeiten bereitet werden dürfen. Ferner ward eine Revision der Innungsbriefe und Handwerksordnungen nach den Vorschriften der neueren Reichsgesetzgebung anbefohlen und die Abschaffung gewisser Strafen gegen Meister, Meistersöhne und Gesellen angeordnet. Auch viele Mißbräuche betreffs der Lehrlinge sollten abgestellt, die Feier des blauen Montags beseitigt und das Degentragen der Handwerksburschen streng bestraft werden. Endlich sei aus den Bestimmungen des Reichsbeschlusses noch hervorgehoben, daß die kostbaren und unnützen Meisterstücke, auf welche mancher Geselle einen großen Theil seiner Ersparnisse verwendet habe, sowie die unmäßigen Zehrungen bei Vorlegung eines solchen abgethan wurden und dem eingerissenen Luxus in jeder Weise ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Am Schlusse dieses am 4. September 1731 zum Gesetz gewordenen Reichsbeschlusses wurde den Meistern und Gesellen für den Fall, daß sie „in ihrem Muthwillen, Bosheit oder Halsstarrigkeit beharren", mit der Möglichkeit der Aufhebung aller Zünfte gedroht. Es schritten indessen, abgesehen von Preußen, wo es überall stricte durchgeführt wurde, nur wenige Regierungen zur sofortigen Ausführung dieses Gesetzes; denn wo

die Meister gewillt waren, sich demselben zu fügen, fanden sie bei den Gesellen Widerstand. So mußte denn Kaiser Franz I. i. J. 1764 das Edict erneuern. Dessenungeachtet blieb es mit dem Innungswesen fast aller Orten bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts beim Alten. So empfand man denn dasselbe vielfach als eine lästige Institution. Man beklagte sich vielfach darüber, daß die stricten Productionsvorschriften intelligente, den Geschmacksanforderungen der Consumenten genügende Handwerker, die von dem alten Zopf des Zunftbrauches abwichen, Strafen aussetzten und schädigten, daß es lange Zeit brauche, bis die am Alten hängenden Zünfte ihre Vorschriften den wechselnden Zeitbedürfnissen anpaßten. Es kam vor, daß jemand, der dem Marquis de Mirabeau begegnete, ihn aufmerksam machte, er habe sich eine Geldstrafe von 500 Francs zugezogen, weil er Knöpfe von dem Stoffe, aus dem sein Rock gefertigt war, trage, da die Corporation der Knopfmacher das Verbot habe aussprechen lassen, solche von Schneidern gemachte Knöpfe, die mehr gefielen und billiger waren, anzufertigen oder selbe zu tragen.

Wie in Frankreich sah es aber in dieser Beziehung im großen und ganzen auch anderwärts aus. Da kamen die Stürme der französischen Revolution, welche i. J. 1791 die Aufhebung sämmtlicher Zünfte in Frankreich brachte. In den Ländern, wo französische Institutionen eindrangen, geschah das Gleiche, so in Italien, Belgien und anderswo. In allen diesen Ländern trat schrankenlose Gewerbefreiheit an Stelle des Zunftwesens, wenn man auch hie und da, so im Kirchenstaate, zur Wiederherstellung der Innungen schritt. In diesem waren die letzteren nur mehr auf freiem Beitritt beruhende Vereine. Auch die zum Theil so reichen Gilden Englands lassen in ihrem Wesen nichts mehr von den obligatorischen Zünften der frühern Zeit erkennen. In Preußen ward die Gewerbefreiheit i. J. 1810 eingeführt. Im Jahre 1849 schritt man aber zur Wiederherstellung eines den Zeitverhältnissen angepaßten Zunftwesens, welches fortbestand, bis das norddeutsche Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 die Gewerbefreiheit abermals einführte und den Innungen ihren öffentlich-rechtlichen Charakter entzog. In Oesterreich erfolgte die Einführung der Gewerbefreiheit, die den Innungen allerdings ihr Vermögen ließ und ihre Forterxistenz als freie Vereine gestattete, durch das Patent vom 20. December 1859. Bald zeigten sich indessen die üblen Folgen der Abschaffung eines mit öffentlich-rechtlichem Charakter ausgestatteten Innungswesens. Man hätte die Zünfte reformiren sollen, anstatt sie, wie es in Frankreich geschah, zu vernichten — in diesem Lande wurde das Bestehen von Gewerbegenossenschaften erst durch das Gesetz vom Jahre 1884 wieder gestattet — oder dieselben der Bedeutungslosigkeit zu überliefern. Das hat man in den letzten Jahren auch mehr und mehr eingesehen, und so sind denn Versuche gemacht worden, das Zunftwesen in einer den Zeitverhältnissen angepaßten Gestalt wieder ins Leben zu rufen.

Im Deutschen Reiche wurde den Innungen ihre öffentlich-rechtliche Stellung wieder verliehen. Das Gesetz vom 18. Juli 1881 gewährte ihnen gewisse Vorrechte, jedoch ohne daß der Beitritt zu den Genossenschaften obligatorisch gemacht worden wäre. Als Aufgabe wurde ihnen die Fürsorge für das Lehrlingswesen, die Errichtung von Fachschulen für Lehrjungen, die Abhaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen, die Ordnung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises, die Schaffung von Kranken- und Sterbekassen zugewiesen. Innungsausschüsse können für die gesammten Innungen eines Ortes errichtet werden. Dieselben haben für das Herbergswesen den Arbeitsnachweis, das Bestehen von Schiedsgerichten und überhaupt für die lokalen Interessen der in sämmtlichen Innungen eines Ortes vereinten Handwerker zu sorgen. Ebenso können sich die Innungen eines und desselben Gewerbszweiges eines größern Bezirks zu Innungsverbänden vereinigen, da solche Verbände über mehr Mittel verfügen und überhaupt geeigneter sind, Kranken- und Sterbekassen sowie Fachschulen zu errichten und überhaupt eine nutzbringendere Thätigkeit zu entfalten. Um den Innungen eine höhere Zahl von Mitgliedern zuzuführen, ward denselben durch das Gesetz vom 8. December 1884 das Recht eingeräumt, bei den höheren Verwaltungsbehörden darum nachzusuchen, daß den außer der Innung verbliebenen Gewerbetreibenden das Halten von Lehrlingen verboten werde. Von dieser Maßregel profitiren aber nur wenige Genossenschaften. Sogar in Berlin sind diejenigen, welche sie sich zu nutze machen konnten, nicht viele. In Hamburg genossen vor einigen Jahren nur sechs dieses Vorrecht, in Lübeck nur zwei (Stieda, Das gewerbliche Lehrlingswesen in den Jahrbüchern für Nationalökonomik und Statistik, Jena, Juniheft 1890, S. 612). Weiter wurde durch Gesetz vom 6. Juli 1887 verfügt, daß mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde auch die der Innung nicht angehörenden Meister und deren Gesellen zur Deckung der Kosten der für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis, gewerbliche Ausbildung und Schiedsgerichte getroffenen Einrichtungen bis zu dem von den Innungsmitgliedern selbst geleisteten Betrage herangezogen werden dürfen.

Welches Resultat hat nun die Gesetzgebung des Deutschen Reiches in Sachen des Innungswesens im großen und ganzen gehabt? Verhältnißmäßig kein bedeutendes. Freilich kann darüber bei dem theilweise herrschenden Mangel an ausgiebigen statistischen Daten ein abschließendes Urtheil noch nicht gefällt werden. Bezüglich Preußens lassen sich indessen aus manchen Ziffern lehrreiche Schlüsse ziehen. Es gab daselbst am 1. December 1892: 7925 Innungen mit 221 537 Mitgliedern. Die Zahl derselben war in den östlichen Provinzen weit stärker als in den westlichen, und namentlich als in Rheinland, Westfalen und

in Hessen-Nassau. Auch vermindert sich die Zunahme der Zahl der Innungen gegenüber den Vorjahren seit 1888 fortschreitend. Vor allem aber muß erwähnt werden, daß am 1. December 1892 die Zahl der Mitglieder seit den letzten zwei Jahren um 4712 und die der von den Innungsmeistern gehaltenen Lehrlinge um 3351 zurückgegangen war. Innungsausschüsse hatten sich am 1. December 1892 erst 156 gebildet und Innungsverbände nach Gewerbszweigen gab es zur selben Zeit gar nur 27, wovon 19 ihren Sitz in Berlin hatten. Auch das den Innungen eingeräumte Recht, die der Innung nicht angehörenden Unternehmer des betreffenden Handwerks zur Deckung der aus den erwähnten Veranstaltungen erwachsenden Kosten heranzuziehen, ist bis jetzt nur in wenigen Fällen zur Anwendung gelangt. Bis zum erwähnten Zeitpunkt waren nur 136 Innungen um die Verleihung dieser Befugniß eingekommen, und wurden nur 68 von diesen Gesuchen genehmigt. Es ist demnach erklärlich, daß die Handwerker Deutschlands den Ruf nach Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Innungswesen erhoben haben. So ist denn im März 1897 dem Reichstage eine diesbezügliche Gesetzesvorlage zugegangen. Dieselbe sieht u. a. die obligatorische Errichtung von Handwerkskammern für die Innungen eines Bezirkes vor, gestattet die Errichtung von größeren Innungsverbänden verschiedenartiger Innungen, räumt den Innungen die Befugniß ein, zur Förderung des Gewerbebetriebes der Mitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu errichten. Vor allem wird auch den höheren Verwaltungsbehörden die Pflicht auferlegt, auf Antrag von Gewerbetreibenden eines Bezirks sämmtliche Meister eines Handwerks oder mehrerer verwandter Handwerke in Zwangsinnungen zu vereinigen, wenn die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden zustimmt. Das Recht, beizutreten, sollen diejenigen haben, welche in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb als Werkmeister oder in ähnlicher Weise beschäftigt sind oder waren und in letzterem Falle eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben. Die Bestimmungen über den gemeinsamen Geschäftsbetrieb der Innungen und die facultativ-obligatorischen Innungen sind, so scheint uns, glücklich gegriffen. Kommt es doch für den Fortbestand des Handwerks vielfach hauptsächlich darauf an, daß es sich die technischen Hilfsmittel und die Kapitalkraft des Großbetriebs zu eigen macht und daß es deshalb lebenskräftige Genossenschaften mit vielen Mitgliedern besitzt. Was sollen aber Verbände ausrichten, in denen die Mehrheit der Mitglieder nur gezwungen vereinigt ist, also aus Leuten ohne Gemeinsinn besteht? Wie wenig der obligatorische Charakter der Innungen an und für sich nützt, beweisen die geringen Resultate, die das österreichische Genossenschaftswesen mit seinem Beitrittszwange bisher gehabt hat. Das Gesetz vom 15. März 1883 führte für die nicht fabrikmäßig betriebenen Gewerbe Zwangsgenossenschaften ein, welchen ungefähr dieselben Aufgaben wie den deutschen Innungen zugewiesen sind. Eigenthümlich ist dem österreichischen Gesetze die Bestimmung, daß die handwerksmäßigen Gewerbe nur von solchen betrieben werden dürfen, die das betreffende Gewerbe erlernt und als Gesellen darin eine Anzahl von Jahren hindurch gearbeitet haben. Die den Genossenschaften eingeräumte Befugniß, Rohstofflager, Verkaufshallen, gemeinsamen Maschinenbetrieb u. dgl. einzuführen, wenn auch die einzelnen Mitglieder natürlich nicht zur Theilnahme an solchen Veranstaltungen verhalten werden dürfen, da sie ja vielfach in diesen Beziehungen schon für ihre Person Vorsorge getroffen haben, wurde allerdings durch die Bestimmung beeinträchtigt, daß das Genossenschaftsvermögen nicht zu solchen Zwecken verwendet werden dürfe. Das erklärt aber doch nicht die Thatsache, daß die Genossenschaften von dieser so überaus wichtigen Befugniß nur in vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht haben. Es konnte ja ein besonderer Fonds seitens der Mitglieder beschafft werden. In den kleingewerblichen Kreisen fehlt es eben vielfach so sehr an dem, was die Lebenskraft der alten Genossenschaften gebildet hat, am Gemeinsinn. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Februar 1897 hat nun auch die Verwendung des Genossenschaftsvermögens zu diesen Zwecken gestattet. Wird sich von jetzt ab eine größere Regsamkeit auf diesem Gebiete ergeben? Es wäre zu empfehlen, daß den genossenschaftlichen Betrieben für eine Reihe von Jahren Steuererleichterungen gewährt und überhaupt staatlicherseits Vorsorge getroffen würde, damit die Theilnahme an den Innungen recht wünschenswerth, weil vortheilhaft, erscheine. Hoffentlich gelingt es auf diesem Wege, denselben neues, kräftiges Leben einzuflößen und durch die wirksame Gestaltung des Befähigungsnachweises, dessen obligatorische Einführung auch in Deutschland anzustreben ist, das Niveau der technischen Schulung der Kleingewerbtreibenden zu heben.

Literatur. Wilda, Ueber das Gildewesen im Mittelalter, 1831; Barthold, Geschichte der deutschen Städte u. des deutschen Bürgerthums, 1850 ff.; Mundt, Geschichte d. deutschen Stände nach ihrer gesellschaftlichen Entwicklung, 1854; Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, 1862; Paul Fournier, Des collèges industriels dans l'empire Romain, 1878; Gustav Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts vom 13.—17. Jahrhundert, 1879; Hubert-Valleroux, Les corporations d'arts et métiers et les syndicats professionnels en France et à l'étranger, 1885; Victor Brants, Le régime des corporations dans l'Allemagne contemporaine, 1892; Thilo Hampke, Die Innungsentwicklung in Preußen, in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung ꝛc., 1894, 1. Heft. [Kämpfe.]

Zurechnungsfähigkeit. Die Zurechnungsfähigkeit besteht in jenem Zustande eines Menschen, vermöge dessen ihm eine Handlung und ihre Folgen als von ihm und seinem freien Willen ausgehend zugeschrieben werden können. Das Urtheil, daß eine Handlung oder ihre Folgen dem freien Willen jemandes als ihrer bewirkenden Ursache zuzuschreiben sind, nennt man die Zurechnung (Imputation). Die Zurechenbarkeit (Imputabilität, Imputirbarkeit) ist das Attribut einer Handlung oder deren Folgen und besteht in der Zurückführbarkeit derselben auf einen freien Willensact als auf ihre bewirkende Ursache. Zurechnungsfähig sind nur mit freiem Willen begabte Wesen. Wesen, die keinen freien Willen haben, können Thätigkeiten ausüben, ihrer Thätigkeit können verschiedene Wirkungen zugeschrieben werden, aber sie können für dieselben nicht verantwortlich gemacht werden; sie sind nicht zurechnungsfähig. Jedes Wesen hingegen, das mit freiem Willensvermögen ausgestattet und von diesem Gebrauch zu machen im Stande ist, ist damit auch zurechnungsfähig. So kann auch niemand daran zweifeln, daß Gott, der absolute Freiheit besitzt bezüglich dessen, was er nach außen thut, auch die höchste Zurechnungsfähigkeit betreffs aller der Wirkungen, die er in der geschaffenen Welt hervorbringt, zukommt; wenngleich von der Zurechnungsfähigkeit Gottes insofern weniger die Rede ist, als man wenigstens in Laienkreisen und speciell in der Rechtswissenschaft vornehmlich auf die Zurechenbarkeit der sittlich verwerflichen Handlungen Rücksicht nimmt, von solchen aber bei Gott selbstverständlich keine Rede sein kann. Die positive und philosophische Gotteslehre beschäftigt sich hingegen allerdings eingehend mit der Frage, inwieweit Gott als die frei wirkende Ursache geschöpflicher Wirkungen angesehen werden kann, diese Wirkungen Gott zurechenbar sind. Läugnet man im Menschen den freien Willen, nimmt man, um die Existenz einer geistigen Seele, deren Fortdauer nach dem Tode und was sich weiter an die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele knüpft, läugnen zu können, an, daß das, was wir freien Willen nennen, nichts anderes sei als eine Combination materieller Körpertheile und Kräfte, so kann man auch bei Menschen ebenso wenig als bei Thieren und allen leblosen Wesen von Zurechnungsfähigkeit sprechen; es bleibt dann nur die Ursächlichkeit übrig. Man zollt demnach, indem man einen wesentlichen Unterschied zwischen der bloßen Ursächlichkeit und der Zurechnungsfähigkeit annimmt, der Willensfreiheit des Menschen und damit der Existenz einer geistigen Seele, wenn auch oft unbewußt und unfreiwillig, den Tribut der Anerkennung.

Zum Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit wird demnach alles das, aber auch nur das erfordert, was zum freien Willen und zu dessen Gebrauche gehört. Es muß ein freies Willensvermögen da sein und die Möglichkeit, dieses Vermögen im einzelnen Falle frei zu bethätigen, im einzelnen also: 1. das Vermögen, sich zwischen zwei Handlungen oder Gegenständen aus sich zu entscheiden; Freiheit ist eben Wahlfreiheit. Darum wird dann 2. weiter erfordert die Erkenntniß jener Handlungen oder Dinge, zwischen denen sich wählen läßt, d. h. ein größeres oder geringeres Maß von Erkenntniß der Vorzüge und der Nachtheile des einen oder andern, oder überhaupt die Erkenntniß der Gründe, die man hat, sich für das eine oder andere zu entscheiden. Diese Erkenntniß ist einerseits durchaus nothwendig zur Wahlfreiheit, da das Nichterkannte auch nicht gewollt werden kann (nihil volitum nisi cognitum); sie bildet andererseits aber auch nur eine Vorbedingung der Wahlfreiheit, macht diese selbst noch nicht aus. Es muß noch die Fähigkeit vorhanden sein, nach der Erkenntniß und zwar auch nach der vollen Erkenntniß der einzelnen Gegenstände für den einen wie für den andern sich entscheiden zu können, also mit keiner Art von Nothwendigkeit einen derselben wählen zu müssen, wenngleich viel bessere und viel stärkere Gründe für den einen als für den andern sprechen mögen. Wirkliche Freiheit ist nur dann vorhanden, wenn man auch das vorziehen kann, was weniger starke Gründe für sich hat. Darum ist es falsch, wenn man die Erkenntniß der Gründe, welche für den einen und den andern Wahlgegenstand eintreten, als etwas das Wahlvermögen Behinderndes ausgibt. Eine freie Entscheidung kann begrifflich und thatsächlich nur dann stattfinden, wenn die Erkenntniß der Gegenstände, zwischen denen die Wahl zu treffen ist, vorausgeht. Man kann aber doch nie etwas, was nothwendige Voraussetzung ist, als Hinderniß dessen ansehen, wovon es die Voraussetzung bildet. Dann wird endlich 3. zur Zurechnungsfähigkeit verlangt, daß die Thätigkeit des freien Willensvermögens nicht durch irgendwelche Hindernisse unmöglich gemacht oder unterbunden sei. Das Vorhandensein des Vermögens allein genügt nicht; dasselbe muß auch die Möglichkeit besitzen, zur Thätigkeit überzugehen. Ein freies Willensvermögen besitzt auch das noch gänzlich unentwickelte Kind, mit der geistigen und unsterblichen Seele hat es dieses Vermögen erhalten; aber das Kind ist, solange der Zustand des Unentwickeltseins andauert, nicht zurechnungsfähig, da ihm der thatsächliche Gebrauch des freien Willensvermögens noch abgeht. Ueberhaupt rührt der gänzliche oder theilweise Mangel der Zurechnungsfähigkeit beim Menschen, den wir hier ja einzig im Auge haben, von der gänzlichen oder theilweisen Unmöglichkeit des Gebrauches des Erkenntniß- und des Willensvermögens her. Die Vermögen selbst besitzt jeder Mensch, sonst wäre er, da sie der Seele naturnothwendig innewohnen, eben kein Mensch; er kann aber infolge eines äußern Hindernisses die Vermögen nicht gebrauchen.

Man theilt die Zurechnungsfähigkeit verschiedentlich ein. 1. Rücksichtlich des Grades derselben unterscheidet man zwischen der vollkommenen und unvollkommenen Zurechnungsfähigkeit.

zwischen der erstern nämlich und ihrem conträren Gegensatze, der vollen Unzurechnungsfähigkeit, gibt es die verschiedensten Abstufungen. Jeder Mensch muß, bevor er zum vollen Gebrauche seiner Vernunft und seines freien Willens gelangt, diese verschiedenen Stadien durchlaufen, und die einmal erlangte volle Zurechnungsfähigkeit kann in den verschiedensten Graden wieder gestört oder gehemmt werden. Die Moralwissenschaft unterscheidet demnach auch ganz richtig zwischen unfreiwilligen, halb-freiwilligen (semi-voluntarii) und freiwilligen Acten des Menschen; die ersten sind unzurechenbar, die zweiten unvollkommen, die dritten vollkommen zurechenbar. Was dann die Verbindlichkeit der Handlungen, z. B. der Verträge, der Gott oder Menschen gemachten Versprechen, betrifft, so werden nur die im Zustande voller Zurechnungsfähigkeit eingegangenen Verbindlichkeiten als verpflichtend angesehen. Weil der Mensch nur durch freiwillige, also zurechenbare Handlungen sich einerseits den Himmel verdienen und andererseits der ewigen Strafen der Hölle schuldig machen kann, die Beschaffenheit der Handlungen aber, die für das Endziel des Menschen entscheidend sind, ebenso wie das Endziel selbst zum Gebiete des Glaubens gehören, so berühren auch die nothwendigen Erfordernisse zur Zurechenbarkeit der einzelnen Handlungen das Gebiet des Glaubens. 2. Rücksichtlich der Dauer unterscheidet man eine permanente und eine vorübergehende Unzurechnungsfähigkeit. Daß zu den Ursachen dieser letztern die Fieberdelirien, hochgradigere Intoxicationszustände, epileptische sowie hysterische Anfälle, Schlafwandeln, captus melancholicus u. s. w. gehören, bedarf keiner Erwähnung. Es wird in manchen Fällen dem Psychiater überlassen bleiben müssen zu entscheiden, ob ein an einer psychischen Krankheit (z. B. Wahnvorstellungen, Manie) Leidender zu den permanent oder vorübergehend Unzurechnungsfähigen zu rechnen sei. Man möchte übrigens meinen, daß z. B. Menschen, die an gewissen Wahnideen leiden oder zu Zeiten von Tobsucht befallen werden, wenngleich sie als dauernd psychisch krank anzusehen sind, doch keineswegs für permanent in allem unzurechnungsfähig gehalten zu werden brauchen. Es läßt sich auch nicht einsehen, warum nicht solche, die allerdings als dauernd unzurechnungsfähig zu betrachten sind, doch auch freie und lichte Zeiten (lucida intervalla) haben können, während welcher ihr Zustand sich viel mehr der vollen Zurechnungsfähigkeit als der vollen Unzurechnungsfähigkeit nähert. 3. In Hinsicht auf die nächstliegende Ursache kann man einen Unterschied machen zwischen der Unzurechnungsfähigkeit, die von Umnachtung des Erkenntnißvermögens, und der, welche von Lähmung des Willens (Abulie) herrührt. Wie das geistige Erkenntnißvermögen zu seiner Thätigkeit der äußern Mithilfe körperlicher Organe bedarf, so wird das Gleiche auch vom geistigen Strebevermögen, dem freien Willen, zu sagen sein. Die krankhafte Affection der Organe, deren der Wille bei seiner Thätigkeit bedarf, wird deshalb auch das Willensvermögen beeinflussen und dessen Gebrauch hemmen oder beeinträchtigen. 4. Insofern als die positive Gesetzgebung durchgehends einen höhern Grad von Zurechnungsfähigkeit fordert, auf daß den Handlungen rechtliche Giltigkeit zuerkannt wird, oder ein Verbrecher die vom Gesetze bestimmte gewöhnliche Strafe incurrirt, kann man auch unterscheiden zwischen der Zurechnungsfähigkeit im Sinne des positiven Rechtes und im Sinne der Moral. Klar zeigt sich das z. B. bei den jugendlichen Verbrechern. Nach dem deutschen Strafgesetzbuche sollen die strafbaren Handlungen von Kindern unter 12 Jahren der häuslichen Züchtigung überlassen bleiben; dasselbe trifft auch betreffs des Alters von 12—18 Jahren noch besondere mildernde Bestimmungen. Das österreichische Recht nimmt bis zum 11. Jahre keine strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit an, behandelt die von 11—14jährigen Kindern begangenen Verbrechen nur als Uebertretungen. Daß aber Kinder bis zum 11. oder 12. Jahre noch keiner vollkommen überlegten sittlich guten oder sittlich bösen Handlung fähig sein sollten, läßt sich gewiß nicht behaupten. Man wird wohl nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß etwa um das 7. Lebensjahr die psychische Entwicklung zumeist soweit vorgeschritten ist, daß man die Fähigkeit zu hinreichender Ueberlegung des sittlichen Werthes einer Handlung annehmen kann.

Die Ursachen der Unzurechnungsfähigkeit, sie mag permanent oder vorübergehend sein, können nur in fehlerhafter Bildung oder in Krankheiten der Organe der Seelenthätigkeit liegen; beide können dann wieder angeboren oder später entstanden sein. Man bezeichnet solche Fehler und Krankheiten allerdings als psychische Abnormitäten; der Psyche oder Seele unmittelbar haften sie aber selbstverständlich nicht an. Die psychiatrische Wissenschaft scheint zu einer genauern Classificirung sowohl der fehlerhaften Bildung als der Krankheiten noch nicht vorgeschritten zu sein. Es seien hier nur die wichtigsten kurz angegeben. Blödsinnige (Idioten) nennt man diejenigen, welche es fast nur zu sinnlichen, nicht aber zu übersinnlichen Vorstellungen bringen können; Schwachsinnige (Imbecillen) aber jene, die allerdings schon etwas mehr Verstandesthätigkeit entwickeln, aber die wenigen übersinnlichen Vorstellungen, die sie zu bilden vermögen (daher auch die ethischen Begriffe von gut, böse, gerecht, ungerecht, Tugend, Laster u. s. w.), nur recht unvollkommen bilden und schwer anwenden. Der sogen. moralische Irrsinn dürfte sich als Blödsinn oder Schwachsinn für sittliche Urtheile und sittliche Affecte charakterisiren lassen, da er in der geistigen Insufficienz speciell zu Begriffen und Urtheilen, die dem Gebiete der Sittlichkeit angehören, manchmal zum Erfassen des Unsittlichen mehr einzelner Handlungen besteht. Diese sonderbare psychische Abnormität kann ihren Grund sowohl in ererbter, daher angeborener

Anlage (Abstammung von geisteskranken, epileptischen, alkoholsüchtigen Eltern), als auch, wenigstens in etwa, in arg vernachlässigter oder absichtlich depravirender Erziehung haben. Unter Manie versteht man einen affectartigen Zustand, der mit beschleunigtem Ablauf der Seelenthätigkeit und starkem Bewegungsdrang verbunden ist. Nicht selten wendet sich der krankhafte Affect und Drang etwas ganz Bestimmtem zu, z. B. dem Selbstmord, dem Stehlen, Trinken (Selbstmord-, Klepto-, Dipsomanie). Wahnsinnige oder Verrückte heißen diejenigen, welche an krankhaften Einbildungen leiden, die dann selbstverständlich auch das Gemüthsleben stören; auch unter diesen lassen sich je nach dem Gegenstande ihrer Einbildung verschiedene Gruppen namhaft machen; so spricht man von Größenwahnsinn, Verfolgungswahnsinn, Querulantenwahn. Als krankhafter Zustand mehr des Gemüths- als des Geisteslebens ist anzusehen die Melancholie, die in der Erschwerung, wenn nicht gar völligen Aufhebung der Willens- und Vorstellungsthätigkeiten — mit Ausnahme des Gegenstandes der krankhaften Niedergeschlagenheit — liegt. Außerdem seien noch erwähnt die epileptischen Anfälle, die nicht nur mit Unfähigkeit zu Geistesthätigkeit, sondern auch mit Wahnvorstellungen und Hallucinationen verbunden sein können; dann die Hysterie, die sowohl in krankhaften Gemüths- und Willenserregungen (abnorme Reizbarkeit, Steigerung des Geschlechtstriebes u. s. w.) als in Wahnvorstellungen und ähnlichem ihren Ausdruck findet. Fieberdelirien, Alkohol- und ähnliche Intoxicationszustände, Schlafwandeln u. a. wurden schon namhaft gemacht.

Zur Zurechenbarkeit einer Handlung wird aber nicht nur erfordert, daß der Handelnde im betreffenden Augenblicke sich im Zustande der Zurechnungsfähigkeit befunden habe, sondern auch, daß die Handlung von seinem freien Willen ausgegangen sei. Nach dem schon angeführten Axiom Nihil volitum nisi cognitum können demnach nur jene, seien sie innere Acte oder äußere Handlungen, sowie auch nur jene Folgen der innern wie der äußern Acte zugerechnet werden, die mit Bewußtsein vollzogen wurden. Auch der im vollen Gebrauche seiner Geisteskräfte sich befindende Mensch thut vieles theils nur mit halbem, theils ohne alles Bewußtsein; auch bei ihm gibt es actus indeliberati, semi-deliberati und deliberati. So ist das, was jemand in völliger Zerstreutheit oder Unachtsamkeit thut, ebenso wenig zurechenbar als das, was er im Zustande des Berauschtseins vollbringt. Wie schon bemerkt wurde, sieht die Moral, und ebenso das Kirchenrecht, die nur cum semiplena deliberatione übernommenen Verpflichtungen als nicht bindend an. Aus diesem Grunde wird auch derjenige, der ohne genügende Ueberlegung einem andern Schaden zugefügt hat, von dem christlichen Sittengesetze, wenn man von den positiven Gesetzen abstrahirt, zum Schadenersatze nicht für verpflichtet gehalten. Allerdings hat jeder die Pflicht, acht zu geben auf das, was er thut, und die etwaigen schädlichen Folgen seiner Handlungen zu verhüten. Ueberläßt er sich seinem Hange, nachlässig zu handeln, obwohl er seine gegentheilige Pflicht erkennt, dann ist diese Nachlässigkeit selbst gewollt und zurechenbar; in ihr sind ihm dann aber auch die aus ihr entstandenen weiteren Folgen, wenngleich er sie nicht im einzelnen, sondern nur im allgemeinen erkannte, zurechenbar. Ebenso kann derjenige, welcher geneigt ist, im Zustande der Trunkenheit Excesse von was immer für einer Art zu begehen, für diese in sich betrachtet nicht verantwortlich gemacht werden; er hat aber die Verpflichtung, auch mit Rücksicht auf solche Excesse sich vor der Trunkenheit zu hüten. Hütet er sich nicht, dann kann und muß er wie für die Trunkenheit selbst, so auch für das, was er in derselben thut, verantwortlich gemacht werden. Die Verantwortlichkeit für das, was man aus Unachtsamkeit oder aus Unwissenheit thut, wächst, je geringer die Sorge war, sie zu verhüten, und je klarer die Voraussicht der in derselben zu begehenden Handlungen war. Ist aber die Möglichkeit, Unwissenheit oder Unachtsamkeit zu verhüten, ausgeschlossen, dann hört auch die Verantwortlichkeit für die so begangenen strafbaren Handlungen auf. Dasselbe nun, was von Zerstreutheit und Unachtsamkeit gesagt wurde, gilt auch von der Unwissenheit; was infolge von Unwissenheit geschieht, ist in sich nicht zurechenbar und kann es nur dann werden, wenn die Unwissenheit selbst gewollt und zurechenbar war. Man kann demnach jemanden, der bestimmte Wirkungen seines Handelns nicht vorausgesehen hat, nicht schon allein damit für dieselben verantwortlich erklären, daß er sie hätte voraussehen **müssen**. Es ist strenge festzuhalten, daß nur das zurechenbar ist, was wenigstens in etwa erkannt wurde; was in keiner Weise erkannt wurde, obgleich es hätte erkannt werden sollen, das ist, weil nicht gewollt, auch nicht zurechenbar. Würde aber dieses Müssen erkannt, d. h. die Pflicht, sich vor der Handlung über die Folgen derselben Rechenschaft zu geben, und hat man sich über diese Pflicht hinweggesetzt, dann, aber auch nur dann tritt die Zurechenbarkeit der Folgen des Handelns ein, weil dann eine wenn auch nicht genaue, so doch dunkle Erkenntniß der Folgen vorhanden war. Nichtsdestoweniger läßt sich im positiven sowohl Civil- als Strafrechte sehr wohl der Grundsatz festhalten, nach welchem jeder für die Folgen seiner Handlungen verantwortlich erklärt wird, die er hätte erkennen oder voraussehen müssen. Die Unterthanen sind zur genauen Pflichterfüllung anzuhalten und darum zur Ueberlegung dessen, was sie thun, und der etwaigen Folgen desselben. Die Gesetze können, da diese Forderung sehr viel zum Gemeinwohle beiträgt, ein gewisses Maß von Ueberlegung vorschreiben und demnach auch im Falle der Verletzung dieser Vorschrift den Zuwiderhandelnden hierfür verantwortlich machen. So nimmt die positiv-rechtliche Zurechenbarkeit

mit Recht vielfach einen weitern Umfang an als die naturgesetzliche.

Wie die Zurechenbarkeit ganz oder theilweise aufgehoben werden kann durch Mangel an Erkenntniß, so auch durch unmittelbare Beeinträchtigung des Willensvermögens. Man kann nicht daran zweifeln, daß das Willensvermögen unter Umständen durch äußerst gesteigerte Affecte, d. h. Regungen oder Neigungen des niedern Strebevermögens gewissermaßen mitfortgerissen werden kann. Allerdings tritt damit regelmäßig auch eine Verdunkelung des Erkenntnißvermögens ein, und daher kommt es, daß vielfach dieser Fall von dem vorher besprochenen nicht unterschieden wird. Daß die Frage, wann eine Handlung infolge stärkerer Affecte an ihrer Zurechenbarkeit verliert, vor allem für das Strafrecht Wichtigkeit hat, bedarf keiner weitern Erwähnung. Wie man einerseits zugeben muß, daß sehr starke Affecte, aus denen strafbare Handlungen erfolgt sind, einen Grund bilden zur mildern Beurtheilung derselben, so darf man andererseits hierin gewiß nicht zu weit gehen. Wie die positiven Gesetze ein gewisses Maß von Umsicht und Ueberlegung von den Unterthanen verlangen können und müssen, so können und müssen sie auch ein gewisses Maß von Beherrschung der niederen Regungen verlangen. Wenn demnach auch constatirt ist, daß gewisse Verbrechen (z. B. Kindesmord seitens unehelicher Mütter, Tödtung im Falle unglücklicher Liebe u. s. w.) vielfach oder zumeist starken Affecten ihren Ursprung verdanken, so hat eine vernünftige Strafgesetzgebung doch immer sich noch die Frage zu stellen, ob nicht durch zu weit gehende Berücksichtigung mildernder Umstände die öffentliche Sittlichkeit sowohl als Sicherheit eher geschädigt als gefördert wird.

Literatur. S. Thom. Aquin. Summa theologica I. II, q. 6 sqq.; Suarez, Opera omnia, t. IV; Lehmkuhl, Theol. mor. ed. 8, 1896; v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, 2. Aufl. 1881; Derselbe im Rechtslexikon von Holtzendorff, 3. Aufl. 1881, Art. Zurechnungsfähigkeit. [Biederlack S. J.]

Zuständigkeit, s. II, 1175.

Zwang, s. II, 1159; IV, 88, 779.

Zwangsmittel, s. IV, 421.

Zwangspaß, s. III, 1013.

Zwangsverkäufe, s. III, 252.

Zwangsverwaltung, s. III, 252.

Zwangsvollstreckung, s. Execution III, 251.

Zweikammersystem, s. Constitutionalismus I, 1555.

Zweikampf. Zweikampf nennt man einen solchen Kampf, welcher von zwei Personen äußerlich mit den Waffen in der Hand ausgefochten wird, und der ausdrücklich in der Absicht veranstaltet worden ist, damit durch selben ein bestimmter Zweck, der außer und über dem bloßen Siege liegt, erreicht werde. Nicht jeder körperliche Streit, nicht jedes körperliche Ringen zwischen zwei Personen, sei es mit oder ohne Waffen, ist also schon ein „Zweikampf“ im strengen Sinne dieses Wortes: ein eigentlicher Zweikampf ist nur dann gegeben, wenn derselbe ausdrücklich veranstaltet wird in der Absicht, daß dadurch ein anderer Zweck erreicht werde. Die Veranstaltung selbst kann dann wiederum ausgehen entweder von höheren Gewalten, denen die beiden Streiter unterworfen sind, so daß der Zweikampf auf deren Geheiß veranstaltet wird; oder aber er kann bloß auf einer privaten Verabredung der beiden Streitenden beruhen, die durch diesen Kampf einen bestimmten Zweck erreichen wollen.

1. Der Zweikampf wurde im Alterthum nicht selten in den Dienst des Krieges gezogen — kriegerischer Zweikampf. Es kam nämlich vor, daß, wenn zwei Heere sich gegenüberstanden, im Begriffe, sich gegenseitig eine Schlacht zu liefern, die beiderseitigen Heerführer dahin übereinkamen, daß jeder einen Mann stellen sollte, die zum Zweikampfe miteinander vorgingen, daß dann der Sieg des einen oder des andern als Sieg des einen oder des andern Heeres gelten und daß infolge dessen die Wirkungen dieses Sieges dieselben sein sollten, wie wenn das eine oder das andere Heer gesiegt hätte. Ein solcher kriegerischer Zweikampf war beispielsweise der Kampf zwischen David und Goliath. Letzterer hatte einen Mann der Armee des Saul herausgefordert zum Zweikampfe, jedenfalls nicht ohne Erlaubniß und Bevollmächtigung von seiten des philistäischen Heerführers, und hatte daran die vertragsmäßige Stipulation geknüpft: Wenn er in diesem Zweikampfe siegen werde, dann sollten die Hebräer den Philistern unterworfen sein und ihnen dienen; wenn dagegen sein Gegner siege, so sollte das Umgekehrte stattfinden: die Philister sollten den Hebräern dienstbar werden. Der jüdische Heerführer Saul ließ sich auf diesen Vertrag ein; es wagte zunächst kein Streiter der jüdischen Armee gegen Goliath zum Zweikampfe vorzugehen, aber endlich erschien David und bot sich zu demselben an. Er siegte und damit war vertragsmäßig das Schicksal der Philister entschieden. Auch bei anderen Völkern kam es vor, daß das Schicksal zweier Heere und Völker auf die Spitze solcher kriegerischen Zweikämpfe gestellt wurde, wenn auch die dabei gestellte Vertragsbestimmung gewöhnlich nicht eingehalten wurde. Gegen diese kriegerischen Zweikämpfe ist im Princip nichts einzuwenden; der Zweikampf ist das kleinere Uebel gegenüber dem größern Uebel einer Massenschlacht. Wenn daher zwei Heerführer, vorausgesetzt, daß die höheren Gewalten, in deren Dienste sie stehen, damit einverstanden sind, das kleinere Uebel dem größern vorziehen wollen und einen kriegerischen Zweikampf veranstalten, so mag das hingehen. Freilich werden sie dann zu diesen Zweikämpfen solche Streiter deputiren müssen, von welchen sie gegründete Hoffnung haben, daß sie tapfer und gewandt genug seien, um die Chancen des Sieges auf sich zu ziehen.

2. Es wurden jedoch im Alterthum auch Zweikämpfe veranstaltet zur Feier gewisser Feste, wie z. B. in Griechenland bei den olympischen Spie-

len. Hier war es das Fest, zu dessen Verherrlichung die Zweikämpfe ausgefochten wurden. Die Sieger wurden gekrönt und bekränzt und mit allen Ehren überhäuft. Hier handelte es sich also mehr um ein Spiel, das zwar immerhin etwas Bedenkliches hat, aber doch der Roheit des Kampfes noch nicht freie Gasse bot. Verschieden von diesen Festzweikämpfen aber waren die Gladiatorenkämpfe in Rom zur Kaiserzeit. Hier handelte es sich nicht mehr um ein Fest, zu dessen Feier die Gladiatorenkämpfe veranstaltet wurden; hier war es bloß die Lust und das Vergnügen von grausamen Despoten und einer entmenschten Volksmenge, welcher die Kämpfe dienen mußten. Nur um der scheußlichen Corona des Circus ein ihr homogenes Vergnügen, eine ihr homogene Belustigung zu gewähren, mußten die Gladiatoren aufeinander losgehen und sich gegenseitig zerfleischen. Und das ärgste dabei war noch, daß der siegende Gladiator sich nicht damit begnügen durfte, den Gegner kampfunfähig zu machen, sondern daß er ihn tödten mußte. Mit der Zeit arteten die Gladiatorenzweikämpfe zu förmlichen Gladiatorengefechten aus, indem ganze Schaaren von Gladiatoren im Circus gegeneinander anrückten und im Kampfe nicht eher ruhen durften, bis die Circuswalstatt mit Blut und todten Körpern bedeckt war. Wenn das Heidenthum den Barbarismus, der ihm ungeachtet alles äußern Schliffes und aller äußern Cultur in Fleisch und Blut übergegangen war und Mark und Knochen durchdrang, irgendwo in gräßlicher Weise zur Geltung brachte, so war solches hier der Fall. Solche Zweikämpfe bezeichnen die tiefste sittliche Versunkenheit und die abgründigste Roheit, zu welcher die Menschheit herabsinken kann.

3. Im Mittelalter treffen wir den Zweikampf in den sogen. Turnieren. Die Turniere waren öffentliche Zweikämpfe, welche das Ritterthum jener Zeit veranstaltete und zu denen oft von weit und breit die Zuschauer zusammenströmten. Die Kämpfer wollten hier Proben ihrer Kraft, ihrer Tapferkeit und ihrer Gewandtheit in Führung der Waffen ablegen und sich dadurch die Lorbeeren des Ruhmes und der Ehre vor ihren ritterlichen Standesgenossen und vor dem Volke pflücken. Der Zweck des Zweikampfes war also hier ritterliche Ehre und ritterliches Ansehen, womit sich dann wohl auch noch ein anderer Zweck verband, der Zweck nämlich, durch den Sieg im Streite sich eine Maid als Ehegespons zu erobern. Die urwüchsige, überschäumende Volkskraft der damaligen Zeit macht es erklärlich, daß man an solchen gewaltsamen Ringkämpfen Gefallen fand, den Helden, der darin den Sieg davontrug, mit Lorbeerkränzen überschüttete und in Wort und Lied feierte. Es mag sogar sein, daß diese Turnierzweikämpfe, eben weil sie den Ruhm ritterlicher Kraft und Tapferkeit bezweckten, einen gewissen idealen Zug aufweisen, was wohl den Grund bildet, daß sie heutzutage noch das Lieblingsthema der Romantiker sind. Auch kam es bei diesen Kämpfen nicht darauf an, daß einer der beiden Kämpfer an Leib und Leben geschädigt wurde. Bei dem sogen. Lanzenstechen waltete bloß die Absicht, den Gegner aus dem Sattel zu heben, und auch bei den Schwertkämpfen zu Fuß oder zu Pferd kamen, da die Kämpfer ganz mit Eisen bedeckt und die Schwerter nicht geschliffen waren, auch das Stechen verboten war, nur selten Verwundungen vor. Allein obgleich bei solchen Turnieren alle Vorsichtsmaßregeln getroffen waren, um Unfälle zu verhüten und einem ernsten Kampfe vorzubeugen, so nahmen sie doch nicht immer einen fröhlichen Verlauf. Gar manche von solchen Turnierkämpfen endeten, wenn auch wider Willen, mit tödtlicher Verwundung eines der Kämpfenden, und bisweilen wurden auch solche Waffenspiele von einzelnen zur Befriedigung eines persönlichen Hasses benutzt. Die Gefahr, an Leib und Leben zu Schaden zu kommen, war also auch bei den Turnierkämpfen immer vorhanden, und das war und blieb vom sittlichen Standpunkte aus stets das große Bedenken, das ihnen gegenüberstand, da ein freiwilliges Aufsuchen der gedachten Gefahr sine iusta causa nun einmal mit dem Sittengesetze unverträglich ist. Und außerdem erscheinen diese Turnierkämpfe im Grunde doch gleichfalls nur als rohe Kraftproben, die, wenn sie nicht kriegerischen Zwecken dienen, für sich allein keinen wahren, idealen Ruhm einbringen können. Darum war denn auch die Kirche diesen Turnierkämpfen keineswegs hold, und verbot ihren Clerikern, an selben theilzunehmen.

4. Der Zweikampf wurde aber in den früheren Zeiten des Mittelalters auch als gerichtliches Beweismittel gebraucht, eine Uebung, welche wohl aus den Zeiten des germanischen Heidenthums sich in die christliche Zeit noch herüber verpflanzt hat. Wir stehen bei den gerichtlichen Zweikämpfen. Standen sich Kläger und Beklagter vor dem Gerichte gegenüber, und fanden es die Richter unmöglich, genügende Beweismittel herbeizuschaffen, wodurch ein sicheres Urtheil über Schuld oder Unschuld der streitenden Parteien ermöglicht wurde, so ging das Gericht zuletzt dazu über, die Sache durch einen Zweikampf zwischen dem Kläger und dem Beklagten entscheiden zu lassen. Wer in diesem Zweikampfe unterlag, der galt als der Schuldige, wer den andern besiegte, als der Unschuldige. Man betrachtete nämlich den Ausgang des Zweikampfes als eine Art Gottesurtheil. Man war der Ansicht, daß Gott der Gerechte den Unschuldigen in diesem Zweikampfe nicht unterliegen lassen könne, und daß daher Gott selbst für die Schuld desjenigen, welcher unterlag, Zeugniß gebe. Man wollte daher da, wo die menschlichen Richter die Wahrheit nicht mehr erforschen konnten, durch den Zweikampf Gott selbst die Entscheidung anheimgeben. Diese Praxis war, wie man auf den ersten Blick sieht, so verkehrt als möglich. Sie stand im vollen Widerspruch mit dem sittlichen Gebote: „Du sollst Gott nicht versuchen!" Die Richter hatten

die Absicht, in jedem Falle, wo sie selbst aus Mangel an genügenden Beweismitteln die Wahrheit nicht herauszustellen vermochten, Gott zu einer wunderbaren Offenbarung seiner Gerechtigkeit zu sollicitiren. Und dazu ist kein Mensch, auch nicht der Richter, berechtigt. Und selbst in dem Falle, daß eine solche Berechtigung vorläge, wäre der Zweikampf das ungeeignetste Mittel gewesen, jenen Act der göttlichen Gerechtigkeit zu provociren, da es der Würde Gottes nimmermehr entspricht, bei einem Zweikampfe, in welchem der eine den andern an Leib und Leben zu schädigen sucht, auf wunderbare Weise zu interveniren. Deshalb wurde denn auch diese Gerichtspraxis von der Kirche stets entschieden verurtheilt. Immer und überall wurde diese Praxis von der Kirche aus dem Gerichtsverfahren zu beseitigen gesucht, und wenn es auch große Mühe kostete, selbe zu beseitigen, so gelang es doch mit der Zeit, die gerichtlichen Zweikämpfe abzuschaffen.

5. Von den gerichtlichen kommen wir endlich zu den privaten Zweikämpfen. Der gerichtliche Zweikampf war noch von einer höhern Autorität, von dem Gerichte, angeordnet, und die Betheiligten mußten der Anordnung des Gerichtes sich fügen. Die privaten Zweikämpfe dagegen beruhten auf einer privaten Verabredung der Betheiligten selbst. Es geschah nämlich nicht selten, daß im Falle eines geschehenen Unrechtes derjenige, dem unrecht geschehen, das Gericht nicht in Anspruch nahm, um von diesem die Bestrafung desjenigen, welcher unrecht gethan, zu verlangen, sondern daß er vielmehr die Sache selbst in die Hand nahm und den andern zum Zweikampf herausforderte, um durch Besiegung desselben in diesem Zweikampfe wieder zu seinem Rechte zu kommen und das verletzte Recht zu sühnen. Wenn dann der andere diese Herausforderung annahm, so wurde der Zweikampf in dieser oder jener Form zwischen beiden verabredet. Dieser private Zweikampf beruhte daher auf gegenseitiger Verabredung. Namentlich wurden solche private Zweikämpfe veranstaltet im Falle von Beleidigungen und Ehrenkränkungen. Und das geschah nicht etwa bloß im Mittelalter, sondern es hat sich diese Gepflogenheit auch durch die folgenden Jahrhunderte hindurch fortgesetzt bis herein in die Gegenwart. Wir stehen beim Duell. Das Duell ist ein zwischen zwei Personen, von denen die eine von der andern in ihrer Ehre verletzt worden ist, oder wenigstens verletzt worden zu sein glaubt, privatim verabredeter und eingegangener Zweikampf, beiderseits unter gewissen Förmlichkeiten mit Waffen geführt, die zur Verwundung oder Tödtung geeigenschaftet sind, und zwar zu dem Zwecke, damit dadurch für die Ehrenkränkung Genugthuung geleistet, und die verletzte Ehre gesühnt und wiederhergestellt werde. Beide Gegner suchen daher hier, sich gegenseitig zu verwunden oder zu tödten, und sind dann der Ansicht, daß, wenn der Kampf ausgekämpft ist, Genugthuung geleistet und die verletzte Ehre gesühnt, wiederhergestellt sei. Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, daß ein Zweikampf, der zu solchem Zwecke veranstaltet wird, aller Vernunft Hohn spricht. Selbst wenn derjenige, der als der angeblich oder wirklich Beleidigte zum Duell herausfordert, von vornherein sicher wäre, daß er im Kampfe den Sieg davontragen werde, so wäre dieser Sieg doch noch immer keine Genugthuung für die verletzte Ehre; er wäre höchstens eine Züchtigung, die der Sieger für die Ehrverletzung von seiten des andern an diesem vollzieht. Eine Genugthuung ist nur dann gegeben, wenn der Beleidiger entweder freiwillig das die Ehre des andern verletzende Wort zurücknimmt und Ersatz für das zugefügte Unrecht leistet, oder wenn er von einer höhern Autorität, welcher beide unterstehen, für die Ehrverletzung gestraft und gezwungen wird, Ersatz zu leisten. Beim Duell aber leistet der Beleidiger nicht freiwillig Genugthuung; im Gegentheil, er beharrt auf dem Unrechte, welches er dem andern zugefügt, da er ja in den Zweikampf mit dem letztern eintritt. Er wird auch nicht von einer höhern Gewalt, dem Gerichte, für die Ehrverletzung gestraft und zum Ersatze gezwungen. Folglich kann von einer Genugthuung, von einer Wiederherstellung der verletzten Ehre hier überhaupt nicht die Rede sein; es bleibt dabei, daß man es hier nur mit einer Privatrache zu thun habe, welche der Verletzte für das ihm wirklich oder vermeintlich von dem andern zugefügte Unrecht an diesem nimmt. Und eine solche Privatrache kann nimmermehr erlaubt sein. Nun kann aber der in seiner Ehre Geschädigte, der zum Kampfe Herausfordernde nicht einmal von vornherein gewiß sein, daß er den Sieg davontragen werde. Der Ausgang des Kampfes hängt entweder von der Geschicklichkeit beider in Führung der Waffen oder gar vom bloßen Zufalle ab; es kann auch derjenige siegen, der den andern in seiner Ehre geschädigt hat. Geschieht aber dieses, dann kann von einer Genugthuung, von einer Wiederherstellung der verletzten Ehre schon gar nicht die Rede sein; man müßte dann zu der Absurdität sich bekennen, daß der in seiner Ehre Geschädigte dadurch Genugthuung erhalten habe, daß er von dem Gegner verwundet oder getödtet worden sei. Es liegt also einem solchen Zweikampfe durchaus kein vernünftiger Gedanke, keine vernünftige Erwägung zu Grunde; das Duell ist schon seinem Begriffe nach lediglich eine Ausgeburt der Unvernunft. Es ist daher kaum zu begreifen, wie vernünftige Männer je auf den Gedanken kommen konnten, die Frage der Ehre auf die Spitze des Schwertes im Zweikampfe zu stellen. Dazu kommt aber noch etwas anderes. Wir wollen gar nicht davon sprechen, daß beide Duellanten leichtsinnigerweise Leib und Leben der Gefahr aussetzen: was sittlich nie erlaubt sein kann. Aber wir fragen: Zeugt es denn von sittlicher Größe, wenn der eine zum Zweikampfe herausfordert, und der andere die Herausforderung annimmt? Nein, beide bekunden dadurch gerade das Gegentheil. Sittliche Größe erweist der in seiner Ehre Geschädigte

dadurch, daß er die ihm zugefügte Beleidigung großmüthig verzeiht; und der andere, welcher der gedachten Ehrverletzung sich schuldig gemacht, erweist sittliche Größe dadurch, daß er, seine Schuld erkennend, in christlicher Selbstverläugnung die Beleidigung widerruft und dem Verletzten freiwillig Ersatz leistet. Das, sage ich, wäre wahre sittliche Größe. Hier aber geschieht das gerade Gegentheil. Der Herausfordernde verzeiht die Beleidigung nicht, sondern sucht im Zweikampfe Rache dafür zu nehmen; der Herausgeforderte ist gleichfalls weit entfernt davon, seine Schuld zu bekennen und freiwillig Ersatz zu leisten; vielmehr sucht er seine Schuld noch zu erhöhen, indem er den andern im Zweikampf noch an Leib und Leben zu schädigen strebt. Es ist wiederum geradezu unbegreiflich, wenn vernünftige Menschen im Duell eine gewisse Hoheit der Gesinnung, einen hohen sittlichen Muth erblicken wollen. Es werden durch das Duell die sittlichen Begriffe förmlich auf den Kopf gestellt. Von welchem Gesichtspunkte aus man das Duell auch betrachten möge: es kann nie entschuldigt werden. Wer in seiner Ehre gekränkt worden, der kann allerdings das ihm geschehene Unrecht vor das zuständige Gericht bringen, und auf Bestrafung des Schuldigen sowie auf Leistung der gebührenden Genugthuung dringen. In manchen Fällen wird er solches im Interesse seiner Ehre thun müssen. Aber das ist auch der einzige Weg, den er zu dem gedachten Zwecke beschreiten darf. Man sagt allerdings, es sei für den Beleidigten oft unleidlich, erfahrene Ehrenkränkungen vor Gericht zu bringen und sie damit sozusagen an die große Glocke zu hängen. Folglich müsse wenigstens für solche Fälle das Duell beibehalten werden, und es wäre grausam, es zu verbieten, weil man dem Gekränkten jegliches Mittel zur Wiederherstellung seiner verletzten Ehre rauben würde. Aber ist denn wirklich das Duell ein Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Ehre? Wir haben gezeigt, daß es dieses nicht ist und nicht sein kann; denn es widerstreitet der Vernunft und dem sittlichen Gesetze. Es ist seinem tiefsten Wesen nach ein Attentat auf Vernunft und Sitte; und mit einem solchen Mittel läßt sich die verletzte Ehre nicht wiederherstellen.

6. Und doch hat sich der Duellunfug durch alle Jahrhunderte hindurch bis auf den heutigen Tag erhalten, und es gab Zeiten, in welchen diese Art des Zweikampfes, namentlich in den Reihen des Adels, zu einer förmlichen Epidemie sich ausgestaltete. Die Kirche hat sich daher genöthigt gesehen, von ihrem Standpunkte aus mit den schärfsten geistlichen Strafen dagegen einzuschreiten. Sie hat die beiden Duellanten sowohl, als auch die sogen. Secundanten, sowie alle, die irgendwie an dem Duell theilnehmen und dazu mitwirken, mit der Excommunication belegt und verweigert den Duellanten das kirchliche Begräbniß. Im Anschluß an die Bestimmungen des Trienter Concils (Sess. 25, c. 19 de ref.) hat in neuerer Zeit Papst Pius IX. durch die Constitution Apostolicae sedis moderationi vom 12. October 1869, worin er die Zahl der Excommunicationen sehr beschränkte und viele der Censuren aufhob, nochmals das Duell auf das Entschiedenste verurtheilt, indem er die Excommunication erneuerte und die Absolution der Schuldigen dem Papste selbst reservirte. In dieser Constitution wird die Excommunication verhängt über alle duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illum provocantes, vel ipsum acceptantes et quoslibet complices ... vel quantum in illis est non prohibentes, cuiuscunque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis. Zu dieser Strenge war die Kirche schon durch das christliche Sittengesetz, das sie zu vertreten hat und das durch das Duell mit Füßen getreten wird, berechtigt und verpflichtet. Aber auch die weltliche Autorität ist gegen das Duell mit ihren Strafen eingeschritten. Abgesehen von der sittlichen Verwerflichkeit des Duells erscheint dasselbe vom staatlichen Gesichtspunkte aus als ein Act unberechtigter Selbsthilfe, die nimmermehr geduldet werden kann, wenn die staatliche Ordnung aufrecht erhalten werden soll. Gerade dazu ist ja die staatliche Obrigkeit da, die Selbsthilfe zu beseitigen, indem sie jeden anhält, im Falle er Unrecht erfahren, bei ihr Hilfe und Handhabung der Gerechtigkeit zu suchen. Es liegt daher nahe, daß auch die weltliche Obrigkeit dem Duell gegenüber sich nicht gleichgiltig verhalten konnte, daß sie vielmehr gleichfalls strafend gegen selbes vorgehen mußte. Und das geschah dann auch. Wir wollen beispielsweise nur auf Frankreich verweisen, wo das Duellunwesen schon im 13. Jahrhundert am meisten ausgebildet war. Abgesehen von den Erlassen des hl. Ludwig, welche den Zweikampf verboten, wenn der König in den Krieg gezogen war, erließ Heinrich IV., nachdem von 1589 bis 1608 8000 Franzosen im Zweikampfe getödtet worden, ein Edict, in welchem das Duell unter Strafe des Majestätsverbrechens und Einziehung der Güter sowohl der Lebenden als auch der Getödteten verboten wurde. Das Edict sollte angewendet werden „gegen alle Edelleute und andere, welche die besagten Kämpfe hervorgerufen und begünstigt oder denselben beigewohnt haben, als Uebertreter der göttlichen Gebote, Rebellen gegen den König, Verletzer der Gerechtigkeit, Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung". Wer seinen Gegner tödtete, der mußte es, diesem Erlasse zufolge, mit dem Tode büßen, wer einen Zweikampf aufnahm, ohne daß einer der Kämpfenden darin blieb, wurde zu lebenslänglichem Gefängniß und der Herausforderer noch außerdem zum Verluste seiner Aemter, Würden und seines Einkommens verurtheilt. Unter dem Sohne Heinrichs IV., resp. unter Cardinal Richelieu wurde dieses Edict in strengster Weise gehandhabt. Die Herausforderung wurde mit dem Verluste der Aemter und Würden des Schuldigen, mit Einziehung der Hälfte seines Vermögens und mit dreijähriger Verbannung bestraft. Die Strafe für den Zweikampf selbst lautete auf Verlust

des Adels, auf Ehrlosigkeit oder auf Tod; wer seinen Gegner getödtet hatte, dessen Haupt war dem Henker verfallen und dessen Güter wurden eingezogen. Durch weitere Edicte bis 1789 hin wurde das Verbrechen des Zweikampfes für unverjährbar erklärt, und die Todesstrafe nicht nur über die Gegner, sondern auch über die Zeugen verhängt. Und nicht bloß in Frankreich, sondern auch in anderen Staaten wurde das Duell unter Strafe gestellt, wenn auch nicht so schwere Strafen darüber verhängt wurden wie in Frankreich, weil doch der Duellunfug nicht so großen Umfang angenommen hatte wie hier. In England, wo übrigens das Duell so gut wie abgeschafft ist, bestehen keine besonderen Strafbestimmungen für das Duell. Eine bei einem Zweikampfe begangene Körperverletzung oder Tödtung wird also nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen bestraft. In Deutschland sind sowohl der Zweikampf selbst als die denselben einleitenden und unterstützenden Handlungen mit Festungshaft bedroht, deren Zeitdauer mit Rücksicht auf die Art des verabredeten Kampfes und den eingetretenen Erfolg bemessen wird (Reichsstrafgesetzbuch § 201 bis 210). Tödtung im Zweikampf wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft. Hat der Zweikampf ohne Secundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über 15 Jahre, erhöht werden. Das Duell ist also auch in Deutschland durch das Staatsgesetz verboten und unter Strafe gestellt. Sollte es aber einem Staatsbürger, namentlich wenn es sich um Officiere handelt, beikommen, einen andern, der ihn wirklich oder vermeintlich in seiner Ehre geschädigt hat, nicht zum Duell zu fordern, oder falls er von einem andern gefordert worden ist, das Duell nicht anzunehmen, dann wird er in einem gewissen Sinne als ehrlos betrachtet und muß, falls er dem Officierstande angehört, den Dienst quittiren. Es ist diese Praxis derart unverständlich, daß sie einem Räthsel gleicht, auf dessen Lösung ein- für allemal verzichtet werden muß.

7. Zum Schlusse kann noch eine andere Art von Zweikampf angeführt werden, der jedoch nicht mehr unter den oben festgestellten allgemeinen Begriff des Zweikampfes untergebracht werden kann, sondern als etwas ganz Apartes betrachtet werden muß. Es ist der Zweikampf zwischen einem Menschen und einem Thiere. Wir denken hierbei zunächst an die spanischen Stiergefechte. Hier hat man es mit einem Schauspiele zu thun, welches in Spanien die größte Popularität genießt, und wenn es veranstaltet wird, Tausende von Menschen als Zuschauer herbeilockt. Es wird hier im Kampfcircus der Stier zuerst durch allerlei Reizmittel wüthend gemacht, und dann tritt der Stierkämpfer ein, um im Spiel des Zweikampfes mit dem Stiere, diesem das Messer an der verwundbarsten Stelle in den Leib zu stoßen und ihn so zu Tode zu bringen. Gelingt ihm dieses, dann wird er von der ganzen Zuschauermenge als Sieger gefeiert; gelingt es dagegen dem Stiere, den Sieg davonzutragen und den Thierkämpfer mit seinen Hörnern zu durchbohren, dann fallen ihm die Ovationen zu. Es ist kein Zweifel, daß solche Stiergefechte vom Standpunkte der Vernunft und Sittlichkeit aus entschieden zu verurtheilen sind. Sein Leben im Kampfe mit einem Thiere aufs Spiel zu setzen, nur um einer aufgeregten Volksmenge ein Schauspiel vorzuführen und die leeren Ovationen der letztern auf sich zu ziehen, das ist so widervernünftig und widerstreitet derart allem Sittengesetze, daß eine Entschuldigung hierfür sich gar nicht denken läßt. Kein Wunder daher, wenn die Kirche eine solche Unsitte entschieden verwirft und jedem gläubigen Christen verbietet, solche Zweikämpfe zu entriren oder an selben theilzunehmen.

[Die Duellfrage war in den letzten Jahren namentlich in Deutschland wiederholt Gegenstand lebhafter Erörterungen, in welchen immer wieder auf die Nothwendigkeit hingewiesen wurde, diese Frage einer dem öffentlichen Rechtsbewußtsein entsprechenden Lösung entgegenzuführen. Ein entschiedener Vorkämpfer in dieser Richtung war insbesondere Professor G. v. Below, der auch in erfolgreicher Weise den geschichtlichen Irrthum bekämpfte, daß das Duell eine urdeutsche Einrichtung sei. Er wies nach, daß dem deutschen Mittelalter das Duell durchaus fremd gewesen sei. Der Germane habe eine Auffassung von der angemessenen Erledigung eines Ehrenhandels gehabt, welche dem Duellstandpunkt aufs schärfste gegenüberstehe. Auf Grund der geschichtlichen Beweismittel müsse das Duell als eine unzweifelhaft romanische, nach Deutschland übertragene Einrichtung gelten. Zuerst sei dasselbe in Spanien aufgetaucht, habe später, am Anfang des 16. Jahrhunderts, bei den Italienern und Franzosen Aufnahme gefunden und in Deutschland sich erst seit dem 30jährigen Kriege eingebürgert. v. Below gelangt hiernach zu dem Schlusse, daß die Einrichtung des Duells ebenso undeutsch sei wie das Wort selbst.

Ein im Frühjahr 1896 zwischen den preußischen Ceremonienmeistern v. Kotze und v. Schrader stattgefundener Zweikampf, welcher für letztern einen tödtlichen Ausgang hatte, veranlaßte den Deutschen Reichstag am 20. und 21. April 1896, sich eingehend mit dem Duellunwesen zu befassen. Von der Centrumsfraction wurde hierbei der Antrag gestellt, insbesondere darauf hinzuwirken: 1. daß zur Verhütung der Zweikämpfe für alle Stände, bei welchen dies erforderlich erscheint, namentlich für Officiere, Beamte und Studenten, Schiedsgerichte mit der Aufgabe endgiltiger Entscheidung aller Ehrenstreitigkeiten unter Ausschluß jeglichen Zweikampfes geschaffen und diese Schiedsgerichte mit den nöthigen Befugnissen ausgestattet werden, um ihre Entscheidungen zur unbedingten Achtung zu bringen; 2. daß zur

wirksamen Bestrafung von Verleumdungen und Beleidigungen dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches verschärft werden; 3. daß zur wirksamen Bestrafung des Zweikampfes dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen die den Zweikampf, sowie die Beihilfe und Anstiftung zu demselben bevorzugenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches abgeändert werden. — Um ein möglichst einheitliches Votum des Reichstages zu ermöglichen, wurde dieser Antrag schließlich zurückgezogen, worauf vom Reichstage einstimmig der Beschluß gefaßt wurde: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dem mit den Strafgesetzen in Widerspruch befindlichen Duellwesen mit Entschiedenheit entgegenzuwirken". Staatsminister v. Böttticher hielt es in der damals gepflogenen Erörterung „für eine selbstverständliche und unabweisliche Forderung des öffentlichen Rechtsbewußtseins", daß auch auf dem Gebiete des Duellwesens in allen Kreisen der Bevölkerung ohne Unterschied des Standes oder Berufes den Gesetzen Achtung und Befolgung zu sichern sei. Der Reichskanzler sei „in ernstliche Erwägung darüber eingetreten, welche Maßregeln zu ergreifen sein werden, um eine solche Sicherung wirksamer als bisher zu erweisen".

Da bis zum Herbste 1896 über das Ergebniß dieser Erwägungen nichts verlautete, wurde im Deutschen Reichstage an den Reichskanzler die Anfrage gerichtet, welche Anordnungen zur Ausführung des einstimmigen Reichstagsbeschlusses vom 21. April 1896 getroffen worden seien. Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe wiederholte hierauf in der Reichstagssitzung vom 17. November 1896 die von seinem Stellvertreter am 20. April abgegebene vorerwähnte Erklärung und theilte mit, daß die Regierung die ernstlichen Erwägungen bezüglich der auf dem Gebiete des Duellwesens zu ergreifenden Maßregeln ohne Verzug weiter fortgeführt habe. Insbesondere habe die preußische Kriegsverwaltung Vorschriften vorbereitet, welche darauf abzielten, den Zweikampf, wenn nicht völlig zu beseitigen, so doch auf ein Mindestmaß zurückzuführen. Auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Strafrechts seien die Vorbereitungen für eine wirksame Bekämpfung des Duells unausgesetzt gefördert worden. „Es darf erwartet werden," bemerkte u. a. der Reichskanzler, „daß die beabsichtigte Aenderung auf dem Gebiete des ehrengerichtlichen Verfahrens eine heilsame Rückwirkung auch auf diejenigen Kreise ausüben wird, welche den militärischen Ehrengerichten nicht unterstellt sind. Für den möglichen Fall jedoch, daß diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen sollte, ist die Reichsregierung der Frage näher getreten, ob es geboten erscheint, eine Verschärfung der bestehenden Gesetze über Bestrafung des Zweikampfes und in Verbindung damit auch der von fast allen Parteien als mangelhaft bezeichneten Bestimmungen über die strafrechtliche Sühne von Beleidigungen herbeizuführen."

Die vom Reichskanzler in seiner vorerwähnten Aeußerung in Aussicht gestellte Regelung der Duellfrage in der Armee erfolgte unter dem 1. Januar 1897, indem einheitliche Bestimmungen für die Officiere des gesammten deutschen Heeres erlassen wurden. Leider sehen dieselben von einem grundsätzlichen Verbote des Zweikampfes ab und beschränken sich auf vorbeugende Maßnahmen gegen Duelle, namentlich bei Anlässen geringfügiger Natur. „Der Officier muß es", so heißt es in der kaiserlichen Cabinetsordre, „als Unrecht erkennen, die Ehre eines andern anzutasten. Hat er hiergegen in Uebereilung oder Erregung gefehlt, so handelt er ritterlich, wenn er an seinem Unrecht nicht festhält, sondern zu gütlichem Ausgleiche die Hand bietet. Nicht minder muß derjenige, dem eine Kränkung oder Beleidigung widerfahren ist, die zur Versöhnung gebotene Hand annehmen, soweit Standesehre und gute Sitten es zulassen. Es ist deshalb Mein Wille, daß der Ehrenrath hinfort grundsätzlich bei dem Austrage von Ehrenhändeln mitwirken soll. Er hat sich dieser Pflicht mit dem gewissenhaften Bestreben zu unterziehen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen." Bei Streitigkeiten oder Beleidigungen zwischen Officieren haben diese, unter Unterlassung aller weiteren Schritte, sofort dem Ehrenrathe Anzeige zu machen. Dieser hat entweder 1. einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen oder 2. zu erklären, daß er dazu nicht im Stande sei, vielmehr ein ehrengerichtliches Verfahren für nothwendig halte, oder 3. festzustellen, daß die Ehre der Betheiligten überhaupt nicht berührt sei. Im ersten und dritten Falle steht den Betheiligten Berufung beim Commandeur zu, worauf die Entscheidung des Kaisers einzuholen ist. Betreffs des zweiten Falles, des ehrengerichtlichen Verfahrens, enthält die Cabinetsordre keine nähere Bestimmung, namentlich nicht nach der Richtung, daß die Entscheidung des Ehrengerichts niemals auf eine Nöthigung zum Zweikampfe oder eine Zulassung desselben lauten dürfe. Inwieweit diese Anordnungen zu einer Beseitigung bezw. Einschränkung des Duellunwesens im Heere und mittelbar auch im bürgerlichen Leben führen wird, hängt von dem ernsten Willen der zu ihrer Handhabung Berufenen ab. Die Red.]

Literatur. Voet, De duellis licitis et illicitis, Utrecht 1646; Aschenbrenner, Ueber das Verbrechen und die Strafe des Zweikampfes, Würzburg 1804; Cucumus, Ueber das Duell und dessen Stellung im Strafsystem, Würzburg 1821; Türk, De singulari certamine, vulgo duello, Schwerin 1823; Canchi, Du Duel, considéré dans ses origines, et dans l'état actuel des mœurs, 2 vols.; Brillet de Sannoin, Sur le duel d'après notre législation et nos mœurs, Paris 1819; Tongerons de Campigneulles, Histoire des duels anciens et modernes, Paris 1835; Fr. Meyer, Der Zweikampf,

Erlangen 1843, und: Das Duell als Emancipation der Ehre, Freiburg i. Br. 1846; Ott, Geschichte des Zweikampfes aller Völker und Zeiten, Olmütz 1855; Nahlowski, Duell, Leipzig 1864; Das Duell in Ursprung und Wesen, Paderborn 1864; Hübschner, Das Duell, Elberfeld 1868; v. Below, Das Duell in Deutschland, 2. Aufl. 1896. [Stöckl.]

Zwischenherrscher. [Begriff, Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung nach einer Unterbrechung ihrer Herrschaft durch eine provisorische Usurpation, Wiedereinsetzung der legitimen Staatsgewalt an Stelle einer definitiv constituirten unrechtmäßigen Regierung, einer Zwischenherrschaft im eigentlichen Sinne.]

Unter Zwischenherrscher versteht man einen Staatsherrscher — sei es nun einen monarchischen Usurpator oder eine Nation, welche die Fülle der öffentlichen Gewalt an sich gerissen hat und dieselbe mittelst einer republikanischen Verfassung ausübte —, der diese seine Herrschaft wieder an den legitimen Inhaber der Souveränität verloren hat. Es haben von jeher Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden, ob und in welchem Umfange eine depossedirte Staatsregierung nach erfolgter Wiedereinsetzung zur Anerkennung der von der unrechtmäßigen Staatsgewalt ausgeübten Regierungshandlungen verpflichtet sei. Einige haben eine derartige Verpflichtung des restaurirten Souveräns ohne jede Einschränkung geläugnet. Die Mehrheit der älteren wie der neueren Autoren hat dagegen mehrfache Unterscheidungen aufgestellt, ohne jedoch zu einer vollständigen Uebereinstimmung ihrer Anschauungen zu gelangen. Um sich in dieser Frage vor Irrthum zu bewahren, muß man sich die Wahrheit vor Augen halten, daß weder der Wechsel der Staatsform noch die gewaltsame Ersetzung der Dynastie durch eine unrechtmäßige den Staat als solchen beseitigen kann, da ein Volk der Regierung nicht zu entbehren vermag. Der Usurpator oder die auf unrechtmäßige Art und Weise eingesetzte republikanische Staatsgewalt handeln nicht dadurch rechtswidrig, daß sie die Herrschaft ausüben, nachdem sie dieselbe an sich gebracht haben, sondern ihre Illegitimität wurzelt einzig darin, daß sie die besser berechtigten Inhaber der öffentlichen Gewalt gestürzt haben und an der Ausübung ihrer Rechte nach wie vor hindern. Diese Inhaber sind daher, wenn sie wieder zur Macht gelangen, nur insoweit berechtigt, die Regierungshandlungen der usurpatorischen Gewaltträger als für sie unverbindlich zu erklären, als diese Acte die besonderen Rechtsansprüche der Depossedirten verletzen. Dieses Princip erscheint als in noch höherem Grade begründet, wo der unrechtmäßige Herrscher die legitime Regierung nicht selbst gestürzt hat, vielmehr erst, nachdem dieselbe von anderer Seite vertrieben ist, zum Besitze der Staatsgewalt gelangt ist. So gelangten z. B. Napoleon I. und III. erst durch die Beseitigung der auf revolutionärem Wege eingeführten republikanischen Staatsform zur Macht. Uebrigens muß man zwei Fälle sorgfältig unterscheiden: 1. einen Zustand der staatlichen Verhältnisse, in dem die usurpatorische Herrschaft noch zu keiner Festigkeit ihres Bestandes gelangt, nur den Charakter einer provisorischen Regierung besaß, und 2. den Fall, wenn diese Herrschaft es bereits zu definitiver Bedeutung gebracht hatte. Auf diesen letztern Fall allein wird die Benennung Zwischenherrschaft im eigentlichen Sinne angewendet. Ein dritter Fall, nämlich derjenige, daß ein Staat Krieg gegen einen andern führt und sich des Gebietes dieses letztern ganz oder zum Theil bemächtigt, aber ohne die Absicht, das Land dauernd zu behalten, gehört nicht in das Staats-, sondern in das Völkerrecht. Was in diesem Falle von dem eingedrungenen feindlichen Staate geschieht, kann von seiten des geschädigten Staates nur als kriegerische Gewaltthat betrachtet werden.

Was nun den ersten Fall betrifft, so ist ein derartiger Zwischenzustand nur als ein erfolgloses Unternehmen, welches den Sturz der legitimen Staatsgewalt bezweckte, anzusehen. Ein Beispiel dieser Art bietet die Geschichte der revolutionären Bewegung in Baden i. J. 1849. Hier vermied es die revolutionäre Regierung sogar, obwohl die Dynastie aus dem Lande verdrängt war, zur Absetzung des Herrscherhauses zu schreiten. Die neuere Geschichte Spaniens hat ein ähnliches Verhältniß aufzuweisen. Die Revolution vom Jahre 1820 stellte die demokratische Verfassung von 1812 wieder her und brachte den König Ferdinand VII. in die Gewalt von Leuten, denen er sich wider seinen Willen unterwarf und die ihn zu einem Schattenkönig machten. Der öffentliche Rechtszustand war ein durchaus unrechtmäßiger; aber man schrak davor zurück, den Monarchen förmlich abzusetzen, erkannte vielmehr seine wenn auch sehr beschränkte Herrscherstellung an, ohne es dessenungeachtet zu definitiver Constituirung der liberalen Verfassung und Verwaltung bringen zu können, gegen die sich eine aufständische Bewegung im Inlande erhob und der die Anerkennung der conservativen Großmächte fehlte, bis endlich die französische Armee i. J. 1823 die Macht des Königs wiederherstellte.

In den Fällen nun, wo der Zwischenzustand offenkundig ein unsicherer und unbeständiger ist, können durch denselben keine Rechtsfolgen hervorgebracht werden, welche über seine Dauer hinaus von Wirkung wären. Die von der provisorischen Regierung, die offenbar selbst noch keinen vollen Glauben an die Dauer ihrer Herrschaft hat, weil sie sich sonst nicht als eine provisorische betrachten würde, geübte Herrschaft ist etwas durchaus Unrechtmäßiges. Die von ihr vorgenommenen Regierungshandlungen verlieren, sobald sie zu bestehen aufhört, von selbst ihre Giltigkeit, und es tritt mit der Restauration der legitimen Dynastie resp. der zu Recht bestehenden republikanischen Staatsordnung die frühere Verfassung und Gesetzgebung, der ganze frühere Rechtszustand ipso iure wieder in Kraft, wenn es auch üblich ist, daß die wieder zur Herrschaft gelangte recht-

mäßige Regierung die Handlungen der provisorischen Regierung ausdrücklich für null und nichtig erklärt. Ja der rechtswidrige Zwischenzustand ist als ein verbrecherischer zu betrachten, so daß diejenigen, welche denselben herbeigeführt oder vertheidigt haben, den Strafgesetzen verfallen, deren Geltung rechtlich nicht aufgehört hat.

Darüber, inwieweit der von der provisorischen Regierung ausgeübte Zwang den von den Einzelnen und speciell von den Beamten u. s. w. dieser Regierung geleisteten Gehorsam entschuldigt, ist nach den allgemeinen Rechtsprincipien und den für die Beamten und das Militär bestehenden Dienstordnungen zu befinden. Da eben von der interimistischen Regierung ein Zwang geübt wurde, so muß auch die derselben gegenüber geleistete Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, so die Entrichtung der Steuern oder die Zahlung gekündigter Staatskapitalien, als giltig geleistet angesehen werden. Die Leistungspflichtigen sind von der legitimen Regierung nicht in dem Rechte, ihren Verpflichtungen gegen diese nachzukommen, geschützt worden. Sie waren aber berechtigt, zu erwarten, daß das geschehen würde, und so können ihre Leistungen nicht als ungeschehen betrachtet werden. Auch dasjenige, was die noch von dem legitimen Staatsherrscher angestellten Beamten, welche die provisorische Regierung nicht abgesetzt hat und die zur Verhütung größern Uebels im Amte blieben, in Ausübung ihrer gesetzlichen Functionen gethan haben, ist als giltig zu betrachten. Ebenso auch dasjenige, was die Interimsregierung auf Grund der rechtmäßigen Gesetze und demnach in Erfüllung der für die legitime Regierung bestehenden Pflichten gethan hat, z. B. die Zahlung der Gehalte der nicht entfernten Beamten. Dagegen müssen alle von dieser Regierung kraft der von ihr an sich gerissenen Hoheitsrechte vorgenommenen Acte, z. B. Neuanstellungen von Beamten u. s. w., als ungiltig betrachtet werden. Die an solche Personen gezahlten Gehalte können zurückgefordert werden, und das von ihnen in ihrer angemaßten Thätigkeit Vollbrachte ist null und nichtig. Dasselbe gilt bezüglich der Veräußerungen von Staats- und Domänengütern, welche seitens der Staatsregierung vorgenommen wurden. Die Erwerber derselben, mögen sie solche Güter titulo oneroso oder lucrativo erworben haben, haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Ebenso wenig braucht die wieder eingesetzte Staatsgewalt Verpflichtungen anzuerkennen, welche die provisorische Regierung durch Verträge übernommen hat. Sie ist daher auch nicht verpflichtet, die von derselben gemachten Anlehen anzuerkennen, ausgenommen den Fall, daß die Gläubiger nachweisen, es seien die von ihnen geliehenen Summen nur zu Zwecken vorgeschossen und verwendet, zu denen auch bei Fortdauer der legitimen Herrschaft von dem rechtmäßigen Staatsherrscher die entsprechenden Aufwendungen hätten gemacht werden müssen. Zwangsanlehen u. dgl., welche die provisorische Regierung erhoben hat, müssen wie die anderen durch den rechtswidrigen Zustand den Bewohnern des Staatsgebietes zugefügten Beschädigungen von der Staatskasse ersetzt werden, wobei derselben der Regreß gegen die Urheber der Umwälzung oder der speciellen Benachtheiligung gewahrt bleibt. Natürlich sind auch die von der provisorischen Regierung an Einzelne oder an Gemeinden aus Staatsmitteln gemachten Zahlungen und gewährten Darlehen unrechtmäßig und können dieselben daher für ungiltig erklärt werden.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse, wenn es sich um eine Zwischenherrschaft im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, d. h. wenn es die usurpatorische Regierung zu endgiltiger Constituirung gebracht hat. Der Umstand, daß der Zwischenherrscher die Behörden und die Gerichte in vollständige Abhängigkeit von sich gebracht und auch die Anerkennung von seiten der auswärtigen Mächte, in Sonderheit der Großmächte, erlangt hat, läßt seine Herrschaft als eine so festgegründete erscheinen, daß deren Wiederbeseitigung nicht mehr für wahrscheinlich zu halten ist. Eine derartige Sachlage muß nun aber auf das Wiederherstellungsrecht der trotzdem wieder in den Besitz der Macht gelangten rechtmäßigen Regierung von Einfluß sein, und so sind denn auch die verschiedenen Autoren im allgemeinen darüber einig, daß die gegen einen Zwischenherrscher im eigentlichen Sinne restaurirte legitime Staatsgewalt weit mehr Regierungsacte desselben anzuerkennen gehalten ist, als die gegen eine nur provisorische Regierung wiedereingesetzte. Im erstern Falle erscheint eben das Recht der depossedirten Regierung nicht so sehr in seiner Ausübung gestört, als vielmehr als bis auf weiteres aufgehoben. Es ist eine vollendete Thatsache eingetreten, welche zeitweilig einen neuen Rechtszustand begründen mußte, weil Land und Volk in der Periode, während welcher die legitime Regierung zu herrschen außer Stande war, der obrigkeitlichen Leitung und Verwaltung nicht entbehren konnten. Die Umstände, welche in einem derartigen Falle die legitime Dynastie oder die rechtmäßige republikanische Staatsgewalt an der Ausübung ihrer Herrschaftsrechte verhinderten, sind als eine vis maior aufzufassen, und die wieder in den Besitz der Macht gelangte legitime Regierung muß es als einen Glücksfall ansehen, daß sie durch den Verlauf der geschichtlichen Entwicklung wieder in die Lage versetzt wurde, ihre Rechte ausüben zu können.

So ist denn ihre Gewalt dem Volke wie den anderen Staaten gegenüber nur von dem Zeitpunkte ihrer Herstellung an als eine factische zu betrachten. Es kann demnach die restaurirte Regierung weder ihren Unterthanen, denen sie die legitime Rechtsordnung nicht zu erhalten vermochte, noch den fremden Mächten einen Vorwurf daraus machen, daß sie dem Usurpator gehorcht resp. denselben als Herrscher anerkannt und diplomatischen Verkehr mit ihm gepflogen haben. Dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß sie diejenigen Personen, welche bei ihrem

Sturze sich betheiligten, zur Strafe ziehen darf. Die wiederhergestellte Regierung kann eben nur die Thatsache als Unrecht ansehen, daß sich der Usurpator unter Verletzung ihres Rechts der Staatsgewalt bemächtigt hat, nicht aber das Factum, daß er danach regiert und somit dasjenige gethan hat, was sie selbst zu vollbringen außer Stande gesetzt worden war, was aber naturgemäß geschehen mußte, weil es eine Regierung im Interesse von Land und Volk geben muß. So hat denn die wiederhergestellte Regierung zu den von dem Zwischenherrscher getroffenen Einrichtungen und Maßregeln eine verschiedene Stellung einzunehmen, je nachdem dieselben mit ihrem nicht erloschenen Rechte auf die Herrschaft im Widerspruch standen oder eine Folge der fortdauernden Nothwendigkeit einer Regierungsthätigkeit waren.

Was seinem nach wie vor bestandenen guten Rechte widerspricht, kann der wiedereingesetzte legitime Herrscher ohne weiteres als rechtswidrig erklären und beseitigen. So tritt die vom Usurpator proclamirte Verfassung mit der Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung ipso iure außer Wirksamkeit, während die frühere Constitution ebenso von selbst wieder zur Geltung gelangt. Was dagegen die vom Zwischenherrscher ausgeübten sonstigen Regierungshandlungen anlangt, so hören die von ihm geschaffenen Organisationen und die von ihm erlassenen Gesetze und Verordnungen nicht von selbst auf in Kraft zu stehen, ebenso wie seine übrigen Regierungshandlungen ihre Giltigkeit behalten.

Die Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit der Regierungsacte des Zwischenherrschers im einzelnen anlangend, so muß die wiedereingesetzte Regierung zunächst diejenigen Handlungen desselben als verbindlich anerkennen, die sie auch anerkennen müßte, wenn sie von einer nur provisorischen Regierung ausgegangen wären. Außerdem muß sie aber auch noch vieles als giltig betrachten, was sie, wenn es eine provisorische Regierung gethan hätte, als nicht für sie verbindlich anzusehen hätte. So hat sie 1. die mit anderen Staatsregierungen geschlossenen Verträge, soweit sie sich nicht auf den Ausschluß der rechtmäßigen Staatsgewalt von der Regierung beziehen, sondern auf Landesinteressen Bezug haben, also Handelsverträge, Gebietsabtretungen u. s. w., als rechtsgiltig anzuerkennen. 2. Muß der wiedereingesetzte Herrscher alle von dem Zwischenherrscher vertragsmäßig aufgenommenen Staatsschulden als giltig aufgenommen betrachten, soweit dabei die während der Zwischenherrschaft geltenden gesetzlichen Regeln beobachtet worden sind, da die Contrahirung von Staatsschulden, gleichviel wer die Staatsgewalt inne hat, eine Nothwendigkeit oder im Interesse der Bevölkerung gelegen ist, und weil ein Darlehensgeber nicht leichtsinnig handelt, wenn er mit einer Staatsregierung, die bereits von den Großmächten anerkannt wurde, einen derartigen Vertrag schließt. 3. Aus denselben Gründen muß die wieder in den Besitz der Macht gelangte Regierung auch die Veräußerungen von Staatsgütern anerkennen, die vom Zwischenherrscher mit Beobachtung der zur Zeit seiner Regierung bestandenen verfassungsmäßigen Vorschriften an Private vorgenommen worden sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die betreffenden Güter von den Einzelnen titulo oneroso oder lucrativo erworben wurden. Eine Ausnahme ist in dieser Hinsicht nur in dem Falle begründet, wo reines Privatvermögen der vertriebenen Dynastie für Staatsgut erklärt und veräußert wurde, da es sich hier um eine offenbare Verletzung des Privateigenthumsrechtes handelt. 4. Die wiederhergestellte Regierung muß auch alle Anstellungen im Civil- und Militärdienste, die der Zwischenherrscher vorgenommen hatte, als für die Dauer der Zwischenherrschaft giltig anerkennen und kann niemandem aus der Annahme einer solchen Stellung und der Vornahme der damit verbundenen Functionen während dieser Periode einen Vorwurf machen. Sie muß auch alle von den Functionären während der Dauer der Zwischenherrschaft nach den dazumal bestandenen Normen vorgenommenen Amtshandlungen als giltig ansehen. Dagegen ist sie auch befugt, Strafen politischer Natur, die gegen die Anhänger des rechtmäßigen Herrschers während der Unterbrechung seiner Regierung verhängt wurden, wieder aufzuheben, da dieselben mit dem Rechtsgrund ihrer restaurirten Herrschaft unvereinbar sind. 5. Endlich muß die wiedereingesetzte Regierung für verpflichtet erachtet werden, die von dem Zwischenherrscher angestellten Civil- und Militärfunctionäre auch in ihren Stellungen zu belassen, soweit von denselben keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Bestandes oder des Regierens der rechtmäßigen Autoritäten zu befürchten steht oder sich dieselben der Wiederherstellung der Gewalt derselben nicht in schuldbarer Weise widersetzt haben. Zudem ist es selbstverständlich im Interesse der legitimen Regierung gelegen, sich möglichst wenig Feinde zu erwecken und die Bevölkerung die übeln Folgen eines Systemwechsels möglichst wenig fühlen zu lassen.

Literatur. W. J. Behr, Erörterung, in wie fern ist der Regent eines Staates an die Regierungshandlungen seines Vorfahrs gebunden? 1819; B. W. Pfeiffer, In wie fern sind die Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers verbindlich? 1819; L. Schaumann, Die rechtlichen Verhältnisse der legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volkes, 1820; H. A. Zachariä, Ueber die Verpflichtung restaurirter Regierungen aus den Handlungen einer Zwischenherrschaft, in der Zeitschr. f. d. gesammten Staatswissenschaften, Tübingen 1853, IX, 79 f. S. auch die verschiedenen Lehrb. u. Systeme d. Staatsrechts, z. B. H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts u. s. w., 1863; Gareis, Staatsrecht, 1881. [Kämpfe.]

Verzeichniß der Mitarbeiter.

---

† **Bruder**, Dr., Custos an der Universitätsbibliothek in Innsbruck.
Bachem, Julius, Rechtsanwalt in Köln.

Antoni, Rechtsanwalt in Schweinfurt.
Bach, Dr., Universitätsprofessor in München.
Bachem, Dr. Carl, Rechtsanwalt in Köln.
Baeumker, Dr., Universitätsprofessor in Breslau.
Baumgartner S. J., in Exaeten, Holland.
Bellesheim, Dr., Stiftsherr in Aachen.
Betzinger, Landgerichtsrath in Waldshut.
Biederlack S. J., Universitätsprofessor in Innsbruck.
Biegeleben, Freiherr v., Ministerialpräsident a. D. in Darmstadt.
Bise, Dr., Universitätsprofessor in Freiburg (Schweiz).
Blötzer S. J., in Valkenburg, Holland.
Bolgiano, Dr., Universitätsprofessor in München.
† **Brischar**, Dr., Pfarrer in Bühl bei Rottenburg.
Brüll, Dr., Pfarrer in Plittersdorf.
Bühler, Dr., Universitätsprofessor in Tübingen.
Buol-Berenberg, v., Freiherr, Landgerichtsrath in Mannheim.
Busemann, Hilfsbibliothekar am Königlichen Statistischen Bureau in Schöneberg bei Berlin.
Cathrein S. J., in Valkenburg, Holland.
Domanig, Dr., Custos an der Kunsthistorischen Sammlung in Wien.
Dresemann, Dr., Redacteur in Köln.
Ebenhoch, Dr., Schriftsteller in Linz a. D.
Endres, Dr. J. A., Seminarprofessor in Regensburg.
Foesser, Dr., Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.
† **Franck**, Dr., Oberlandesgerichtsrath in Darmstadt.
Franz, Dr. E., Gymnasialoberlehrer in Sagan.
Frins S. J., in Exaeten, Holland.
Genelin, Dr., Universitätsprofessor in Innsbruck.
Gerok, Consul in Innsbruck.
Glasschröder, Archivsecretär in Speier.
Görtz, Dr., Rechtsanwalt in Trier.
Gottlob, Dr., a. o. Professor in Freiburg (Schweiz).
† **Gramich**, Dr., Custos der Universitätsbibliothek in Würzburg.
Gröber, Landgerichtsrath in Heilbronn.
Gruber, H., S. J., in Feldkirch.
Grupp, Dr., Bibliothekar in Maihingen bei Marktoffingen.
† **Haas**, Dr., Schriftsteller in Gloggnitz bei Wien.
Haffner, Dr., Bischof von Mainz.
† **Hartmann**, Dr., Universitätsprofessor in Münster i. W.
Heer, Rechtsanwalt in Breslau.
Hertling, Dr. Freiherr v., Universitätsprofessor in München.
Hipler, Dr., Domcapitular in Frauenburg.
Hitze, Dr., Universitätsprofessor in Münster.
Hoeber, Gymnasialoberlehrer in Straßburg i. E.
Hopmann, Dr., Arzt in Köln.
Huckert, Gymnasialoberlehrer in Neiße.
Huene, Freiherr v., Präsident der preußischen Centralgenossenschaftskasse in Berlin.
Huppert, Dr., Convictsrector in Bensheim.
Kämpfe, Dr. iur. in Salzburg.
Kapferer, Dr., Advocaturs-Concipient in Innsbruck.
Knabenbauer S. J., in Valkenburg, Holland.
Kneller S. J., in Exaeten, Holland.
Kreutzwald, Dr., Generalvicar in Köln.
Laurin, Dr., Studiendirector bei St. Augustin in Wien.
Lehmkuhl S. J., in Exaeten, Holland.
Lentner, Dr., Universitätsprofessor in Innsbruck.
Letocha, Amtsgerichtsrath in Steglitz.
Lingens S. J., Universitätsprofessor in Innsbruck.
Ludewig S. J., in Preßburg.
Mehler, Religionslehrer in Regensburg.
Meißner, Rechtsanwalt in Berlin.
Menzinger, Dr., rechtskundiger Magistratsrath in München.
Meyer S. J., in Exaeten, Holland.
Meyr, Hofgerichtsrath in Freiburg i. Br.
Middendorf, Militärpfarrer in Spandau.

Müller, Dr. O. H., Pfarrer in Ebersdorf bei Habelschwerdt.
Neuwiem, Redacteur in Köln.
† **Norrenberg**, Pfarrer in Süchteln.
Pastor, Dr., Universitätsprofessor in Innsbruck.
Peters, Dr., Domkapitular in Luxemburg.
Pjetschka, Schriftsteller in Groß-Leubusch (Schles.).
Pöppelmann, Dr., Gymnasialoberlehrer in Münster i. W.
Pohle, Dr., Universitätsprofessor in Münster.
Pruner, Dr., Domprobst in Eichstätt.
Ramm, Dr., Professor an der Landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf.
Ratzinger, Dr., freiref. Pfarrer in München.
† **Renninger**, Dr., Domkapitular in Würzburg.
Resch, Director der öffentlichen Handelsschule in Bozen.
Rintelen, Dr., Kammergerichtsrath in Berlin.
Roeren, Oberlandesgerichtsrath in Köln.
Rulf, Dr., Universitätsprofessor in Prag.
Saedt, Dr., Universitätsprofessor in Freiburg (Schweiz).
Salis-Soglio, Dr. Freiherr v., Regierungsrath in Neuwied.
Schädler, Dr., Domkapitular in Bamberg.
Schaffeld, Oberlandesgerichtsrath in Frankfurt a. M.
† **Scheeben**, Dr., Seminarprofessor in Köln.
Scheicher, Dr., Theologieprofessor in St. Pölten.
Scheimpflug, Dr., Rath der K. K. Finanzprocuratur in Wien.
Scherer, Ritter v., Dr., Universitätsprofessor in Graz.
† **Scherer-Boccard**, Graf, in Solothurn.
† **Schill**, Dr., Universitätsprofessor in Freiburg i. Br.
Schmedding, Landesrath in Münster i. W.
Schmid, Dr. Al. v., Universitätsprofessor in München.
† **Schmid**, Hm., Oberpostrath in Regensburg.
Schneider, Handelskammerassistent in Münster i. W.
Schöberl, Generalvicar in Eichstätt.
Schultheiß, Referendar in Cassel.
† **Schwane**, Dr., Universitätsprofessor in Münster.
Schwering, Rechtsanwalt in Berlin.
Sickenberger, Reallehrer in Freising.
Singer, Dr., Universitätsprofessor in Innsbruck.
Spahn, Dr., Kammergerichtsrath in Berlin.
Sperlich, Landgerichtsdirector in Beuthen in O.-S.
Steinle, Dr. v., Bankdirector in Frankfurt a. M.
Stieve, Rechtsanwalt in Zabern.
† **Stöckl**, Dr., Seminarprofessor in Eichstätt.
Strombeck, v., Landgerichtsrath in Berlin.
Thoemes, Dr., Chefredacteur in Bochum.
† **Vering**, Dr., Universitätsprofessor in Prag.
Weinand, Dr., Gymnasialoberlehrer in Aachen.
Weyer, Volksschullehrer in Köln.
† **Wichmann**, Regierungsrath a. D. in Wiesbaden.
Widder, Dr., Bezirksamtsassessor a. D. in München.
Witt, de, Amtsrichter in Köln.
Zingeler, Dr., Archivrath in Sigmaringen.

Am 26. Mai dieses Jahres ist zu Innsbruck der bisherige Redacteur des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft,

Herr Dr. Adolf Bruder,

Custos der k. k. Universitäts-Bibliothek Innsbruck,

im 46. Lebensjahre gestorben. Für die Görres-Gesellschaft und namentlich für das Werk, dem er seine beste Kraft gewidmet hat, ist sein Tod ein schwerer Verlust.

Geboren war der nunmehr Verewigte im Jahre 1851 zu Hall, Bezirkshauptmannschaft Innsbruck in Tirol, als der Sohn eines k. k. Majors. Er besuchte das Untergymnasium zu St. Paul in Kärnten, das Obergymnasium in Salzburg und studirte dann Jura in Innsbruck, Leipzig, Berlin und Wien, anfangs in der Absicht, sich der akademischen Lehrthätigkeit zu widmen. Nachdem er als Erzieher im Hause des Erzherzogs Karl Ludwig thätig gewesen war, trat er unter Friedrich Leite in die Wiener Universitäts-Bibliothek ein, wo er sich bald große Werthschätzung erwarb und Amanuensis wurde. Von Wien kam er 1883 als Custos nach Innsbruck.

In eifrigem Studium hatte sich Dr. Bruder zu einer streng christlichen Auffassung der socialen Frage durchgerungen, von welcher zahlreiche Aufsätze socialpolitischen Inhalts in der von Baron v. Vogelsang herausgegebenen „Zeitschrift für christliche Socialreform" Zeugniß ablegten. Mitte der achtziger Jahre übernahm er dann die Redaction des Staatslexikons, nachdem der erste Redacteur, Herr Dr. Gramich (München), schon während der langwierigen Vorarbeiten durch den Tod abberufen worden war. Seitdem hat er mit reichem Wissen, unermüdlichem Fleiße und selbstloser Hingabe unter Ueberwindung großer Schwierigkeiten das Unternehmen gefördert. Vier Bände desselben liegen abgeschlossen vor, von dem fünften hat er noch die beiden ersten Hefte fertig gestellt. Neben seiner redactionellen Thätigkeit war er ein eifriger Mitarbeiter, stets bereit, in entstehende Lücken einzuspringen; auch die folgenden Hefte werden noch größere Arbeiten aus seiner Feder bringen, die sich namentlich durch gründliche Kenntniß der einschlägigen Fachliteratur auszeichnen.

Die Mitglieder der Görres-Gesellschaft und alle, welchen das Staatslexikon ein werthvolles Bildungs- und Hilfsmittel sein wird, werden dem heimgegangenen Redacteur desselben ein pietätvolles und dankbares Andenken bewahren.

Auf Wunsch des Vorsitzenden der Görres-Gesellschaft, Herrn Prof. Dr. Frhrn. v. Hertling, und der Herder'schen Verlagshandlung hat jetzt der Unterzeichnete die Redaction des Staatslexikons übernommen — bei der schon bisher auf ihm ruhenden Arbeitslast nicht leichten Herzens, aber durchdrungen von der Wichtigkeit des Werkes und der Nothwendigkeit möglichst baldiger Vollendung. Derselbe rechnet dabei auf die freundliche und thatkräftige Unterstützung der bisherigen und der neu zu gewinnenden Mitarbeiter.

Köln, im Juli 1896.

Jul. Bachem.

Am 26. Mai dieses Jahres ist zu Innsbruck der [illegible] der Generalsekretär der Görres-Gesellschaft

Herr Dr. Adolf Bruder,

Custos der k. k. Universitäts-Bibliothek Innsbruck,

im 48. Lebensjahre gestorben. Für die Görres-Gesellschaft [illegible] für das Werk, dem er seine beste Kraft gewidmet hat, ist sein Tod ein schwerer Verlust.

Geboren war der Verstorbene im Jahre 1848 zu [illegible] Innsbruck in Tirol, wo der Vater [illegible] k. k. Major. Er besuchte das [illegible] zu St. Paul in Kärnten, das [illegible] in [illegible] Innsbruck, Leipzig, Berlin und Wien, anfangs in der [illegible] Nachdem er [illegible] thätig gewesen war, trat er [illegible] Bibliotheksdienst ein, wo er sich [illegible] Von Wien kam er 1881 als Custos nach Innsbruck.

In eifrigem Studium hatte sich Dr. Bruder zu einem [illegible] der socialen Frage durchgearbeitet, von welcher [illegible] in der von Baron v. Vogelsang herausgegebenen „Monatsschrift für christliche Social-Reform" [illegible] Herr Dr. [illegible] der langwierigen [illegible] mit reichem Wissen, [illegible] großer Schwierigkeiten des Unternehmens [illegible] Neben seiner [illegible] Thätigkeit war er ein eifriger Mitarbeiter [illegible] aus seiner Feder [illegible] Rechtslexikons ausgezeichnet.

Die Mitglieder der Görres-Gesellschaft und alle, welchen das Staatslexikon [illegible] Bildungs- und Hülfsmittel [illegible] werden dem [illegible] Verfasser bewahren ein [illegible] und dankbares Andenken bewahren.

Auf Wunsch des Vorsitzenden der Görres-Gesellschaft, Herrn Prof. Dr. Freih. v. Hertling, und der Herder'schen Verlagshandlung hat jetzt der Unterzeichnete die Redaction des Staatslexikons übernommen — bei der schon bisher auf ihm ruhenden [illegible] und der [illegible] Der Verleger rechnet dabei auf die [illegible] und thatkräftige Unterstützung der bisherigen und der neu zu gewinnenden Mitarbeiter.

Köln, im Juli 1896.

Jul. Bachem.

/ Bruder, Adolf / Bachem, Julius,

Staatslexikon Recht, Wirtschaft, Gesellschaft

Bd.: 5

1897